Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.

Allgemeine
Encyklopädie
der
Wissenschaften und Künste
in alphabetischer Folge
von genannten Schriftstellern bearbeitet
und herausgegeben von
J. S. Ersch und J. G. Gruber.

Mit Kupfern und Charten.

Erste Section.
A — G.

Herausgegeben von
Hermann Brockhaus.

Achtundsechzigster Theil.

GIRO — GLARUS.

Leipzig:
F. A. Brockhaus.
1859.

Allgemeine
Encyklopädie der Wissenschaften und Künste.
Erste Section.
A — G.

Achtundsechzigster Theil.
GIRO — GLARUS.

G I R O.

GIRO[1], **Wechselgiro**, ist der Vermerk auf dem Wechsel (der Allonge, beziehendlich der Copie), welcher die Erklärung — sei es nun des im Wechsel selbst genannten Gläubigers, sei es des selbst erst durch Giro aus dem Wechsel Berechtigten — enthält, daß der Wechsel auf einen Anderen übertragen sein solle. Letzterer soll also durch den Vermerk legitimirt werden und zwar, fügen wir bei, je nach Verschiedenheit der in demselben enthaltenen Erklärung, als Eigenthümer des Wechsels, oder nur als Bevollmächtigter des Girirenden. — Der Ort, wohin man diesen Vermerk zu setzen pflegt, ist der Rücken des Wechsels, daher der Name Indossament[2] (indoso, endoso, endossement, indossament) gleichbedeutend mit Giro. Dient Giro oder Indossament den, auf welchen der Wechsel mittels desselben übertragen worden ist, als Eigenthümer zu legitimiren, so nennen wir es ein eigentliches oder ordentliches (indossamentum purum genannt in der Hanöverschen Wechselordnung von 1822. §. 14, Ordre in der französischen

---

1) Girus, gyrus, giro bezeichnet sehr Verschiedenes. In dem Zusammenhange z. B., in welchem es sich findet in den Decision. Rot. Rom. des Card. de Luca Dec. 19 super materia de usuris et cambiis: „circularibus monere universitatem seu girum mercatorum in singulis plateis," scheint schlechthin die Gesammtheit der Kaufleute auf den einzelnen Handelsplätzen damit gemeint. — In den Botzner Wechselordnungen bezeichnet Giro den Versammlungsort der Kaufmannschaft, den Scontroplatz (vergl. *Siegel*, Corpus juris cambialis I. S. 235). — Ebendaselbst und ebenso in den Braunschweigischen Wechselordnungen wird das Scontregeschäft selbst Giro genannt, vergl. Königken, Leipziger Wechsel-Ordnung ꝛc. S. 271 und Treitschke, Encyklopädie der Wechselrechte s. v. *Scontro;* und dies ist wol die ursprünglichere, die beiden ersterwähnten erklärende Bedeutung. Der Geschäftsgang bei diesem auf Ersparung von Baarzahlungen gerichteten Geschäfte zeigt ein Herumgehen der girirten, d. h. durch Scontro überwiesenen, Post im Kreise. Ein Schuldner (A.), den wir uns links neben seinem Gläubiger stehend denken, wird von diesem letzteren (B.) überwiesen an einen Dritten (den C.), welchem B. dieselbe Summe schuldet; als Gläubiger des B. stellen wir rechts neben ihn den C.; C. überweist in derselben Weise vielleicht den A. weiter an D., D. ihn an E. u. s. w., bis endlich durch Ueberweisung ein Gläubiger für A. gefunden ist, an welchem A. selbst wieder denselben Betrag zu fordern hat. Wäre in die Reihe des A. B. C. also noch D. und E. getreten und wäre E. wieder Schuldner des A., so würde, wenn, wie angedeutet, in dieser Reihe immer der Gläubiger links neben sich seinen Schuldner stehen haben soll, dieselbe folgende sein: A. B. C. D. E. A. Durchliefe die Summe bei baarer Zahlung in verschlossenem Beutel die Reihe, er würde, von Hand zu Hand weiter gegeben, zurückkehren an den, von welchem er ausging, von A. an A. Wegen dieses Kreislaufs, den die Valuta zu dem Schuldner zurücknimmt, für Scontro naheliegend die Bezeichnung: Giro das — Girare ist circumire in der Lex Alam. Karol. Tit. LXXXIV. — So viel hier zur Worterklärung von Giro als Scontro. (Einiges über das Rechtsverhältniß gelegentlich unten.) Sie wird auch bestätigt durch den französischen Ausdruck für Scontro: Virement de Parties, auch er deutet hin auf dasselbe Bild eines Kreislaufs; mit „Herumgehen der Parteien" übersetzt ihn Siegel I. S. 434. Lyoner Wechselordnung von 1667. Art. IV. und „*Schwieren* van Partien." Phoonsen im Wisselstyl tot Amsterdam ed. de ao. 1681. p. 229. Virer ist nach dem Diction. de l'Académ. aller en tournant: vireton = flèche dont la plume était en spiral. — In Beziehung zu der Bezeichnung des Scontro durch Giro stehen dann in den erwähnten Wechselordnungen die Girobücher, in welche die Resultate des stattgehabten Scontro gehörig eingetragen werden sollen. Ein zum Scontriren Beauftragter ist wol auch nur gemeint unter dem procurator ad girandum in der im Anhange bei *Raphael de Turri*, Tractatus de cambiis (wir citiren nach der Ausgabe von 1645) ersichtlichen Decisio Rotae Romanae 31, nach dem daselbst allegirten Surdus cons. 4. n. 38. — Auch das Girogeld, dessen Schiebe im Universallexikon der Handlungswissenschaften gedenkt s. v. *Augsburg*, als einer nirgends ausgeprägt vorhandenen Valuta, die sich dort nur noch in einigen Wechselcoursen erhalten habe, gehört seinem Ursprunge nach vielleicht dem Zusammenhange mit dem Scontro an. Jenem Wandel der Posten von Hand zu Hand im Scontro steht dann ganz nahe das Abschreiben und Zuschreiben derselben in der Girobank. — Paul Jacob Marperger im Neueröffneten Kaufmannsmagazin ed. 4 hat s. v. *Giro:* „so nennen die Kaufleute einen beständigen Lauf des Geldes, das aus einer Hand in die andere geht, welches sonderlich durch Wechsel geschieht."

2) Indossare, i. e. chartae dorsum s. tergum vel cujuscunque scripti partem aversam aut exteriorem inscribere. *Du Cange*, Glossarium. c. Henschel. Vol. III. p. 816 a. — Stryck's wunderliche Ableitung von inducere: Indoussament = Indouche; wird schon von Aelteren mit Recht verworfen, das Wort Indouche sei Stryck's Erfindung, vergl. *Franck*, Institutiones juris cambialis. 1721. Lib. I. Sect. II. Tit. 5. §. 3. Note c. — Ein alter Streit ist übrigens, ob man unter girirten Wechselbriefen nur bereits mehrfach durch Indossament übertragene zu verstehen habe; dafür erklärt sich noch in neuester Zeit Scherer im Handbuche des Wechselrechts. 1. Th. S. 699; allein treffend bemerkt gegen diese Annahme schon Höckner in seiner Dissertation: De literarum cambialium indossamento 1707 Ein Giro bewirke schon einen Umlauf und ein kleiner Kreis sei doch auch ein Kreis; er weist dabei auch nach, daß die entgegengesetzte Annahme einen feststehenden Sprachgebrauch der Wechselordnungen nicht für sich habe. Unser heutiger ist übrigens jedenfalls gegen die von Scherer beliebte Unterscheidung, und gebraucht „indossirte" und „girirte" Wechselbriefe identisch; vergl. Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 444.

Rechtssprache); ein solches bewirkt wirklich einen Umlauf des Wechsels, daher nicht unpassend auch dafür der Name Indossament in Giro, vergl. z. B. Weimarsche Wechselordnung von 1819. §. 33 — im Gegensatze zu dem nur der Bevollmächtigung dienenden, dem Indossament in procura —, auch Giro schlechthin [3]).

Nur das eigentliche Giro ist es, welches mit Recht ein hohes Interesse für sich in Anspruch nimmt, interessant, der Uebertragung anderer nicht au porteur lautender Forderungsrechte gegenüber, durch die leichte bequeme Art, in der es den Wechsel an Andere übergehen läßt (die Worte lauten oft nur: „für mich Herrn N. N." unterschrieben von dem Giranten); interessant durch das selbständige Gläubigerrecht, das der Indossatar damit den Wechselschuldnern gegenüber gewinnt, und vor Allem durch die eigene strenge Haftung, der sich der Girant dabei unterwirft. Mag man auch sonst von Giro reden, wo die Uebertragung einer Forderung in ähnlich kurzer Form, wie beim Wechsel, beliebt wird [4]), jene mit jedem neuen Giro sich steigernde Sicherheit des Circulationspapiers, sie vindicirt sich der Wechsel als sein Eigenthum. Ihm, dem eigentlichen Giro, ist das Nachstehende daher vorzugsweise gewidmet.

Ehe wir aber an die Sache selbst gehen, mögen einige Bemerkungen über die Art ihrer Behandlung nicht unterdrückt werden. — Wir hatten uns die Frage zu stellen, ob wir, dem Beispiele nahezu aller Darstellungen unseres Gegenstandes folgend, die historische Entwickelung in der Hauptsache bei Seite setzen, auf eine dogmatische Darstellung uns beschränken sollten. — Eine solche Beschränkung mag wol für manchen besonderen Zweck, den der Darsteller dabei vor Augen hat, nicht nur vollständig gerechtfertigt, sondern sogar nothwendig erscheinen; im Allgemeinen aber behauptet die Frage nach der Geschichte des Indossaments ihr Recht, so lange nicht entweder die Unmöglichkeit, sie zu verfolgen, oder doch die völlige Nutzlosigkeit solchen Bemühens klar ist. — Doch aber läge es nahe, auf Einert's geniales Buch: Das Wechselrecht nach dem Bedürfnisse des 19. Jahrh., Bezug zu nehmen und einer historischen Behandlung den Raum zu bestreiten; daher Folgendes:

Einert, so sehr ihm die Arbeit für das Wechselrecht zur Lebensaufgabe geworden war, so sehr er hier eine tiefe Lücke fühlte in der wissenschaftlichen Behandlung — das historische Studium hielt er doch, zu Besserem zu gelangen, für unanwendbar. Vergeblich seien alle bisherigen Versuche gewesen, die Erfindung des Wechsels auszuspüren. Selbst die Wechselordnungen schienen nicht dem historischen Bearbeiter den nutzbaren Stoff zu bieten, den er sonst, wo es sich darum handle, das Princip zu erkennen, in den Arbeiten der Gesetzgebung finde. Ob man denn bei jenen dem Gedanken sich hingeben könne, daß der Gesetzgeber darin ein wohlgeordnetes System befolgt habe? — Dem Impulse nach ausgegangen vom Handelsstande, abgefaßt unter dessen bedeutsamer Mitwirkung, ausgesetzt dabei dem sich geltend machenden Localinteresse einzelner Handelsplätze und dem noch viel individuelleren einzelner grade da dominirenden Häuser, seien die Wechselordnungen nicht geeignet, dem vergleichenden Juristen Resultate zu liefern, wie sonst die comparative Jurisprudenz sie zu Tage fördere.

Ein anderer Weg der Forschung ist es, den Einert empfiehlt. Von dem gemeinschaftlichen Interesse der verschiedenen Nationen, in dem sie den überall Handel und Geschäfte vermittelnden Wechsel ein sie einigendes Bindemittel sein lassen, soll ausgegangen werden. Darin müsse der Schlüssel zur Erkenntniß der Sache und ihres rechtlichen Bedürfnisses enthalten sein. — In unsern Tagen aber sei der Wechsel, dessen sich der Handelsstand der cultivirten Welt gleichmäßig unter Einverständniß aller Negocianten bediene, der papierne Repräsentant des klingenden Geldes, geschaffen, um in den großen Verhältnissen des Handels als Zahlungsmittel gebraucht zu werden, oder mit andern, in unserer Zeit, wie Einert meint, leichter verständlichen Worten, das Papiergeld der Kaufleute, welches auf dem persönlichen Credite von Privaten beruhe, indem sie dessen Einlösung mit klingender Münze garantirten. — Auf einen ungleich günstigeren Standpunkt der Beobachtung stelle den Juristen des 19. Jahrh. seine Zeit, wolle er aus deren Zeichen den wahren Geist des Wechsels erkennen. — Eine Verwandtschaft des Wechsels mit anderem Papiergelde, ein analoges Verhältniß beider Erscheinungen müsse sich zeigen: die Merkmale dieser Uebereinstimmung müsse jetzt der Jurist leichter zu erkennen vermögen, als es vor Jahrhunderten möglich gewesen sei, wo Cassenbillets, Banknoten, Bankzettel und dergl. noch gar nicht existirten.

Es ist hier nicht der Ort, auf eine Prüfung der Wahrheit dieser Gedanken und der darauf ruhenden Papiergeldtheorie einzugehen: zu fragen, ob denn wesentlich sei für den Wechsel die Bestimmung für die Circulation und er Wechsel zu sein aufhöre, wo diese von Haus aus ihm entzogen werde (z. B. nach unserer teutschen Wechselordnung durch die ihm inserirte Clausel „nicht an Ordre")? ob ferner, wer Banknoten und Papiergeld ausgibt, sich dabei nicht auf einen ganz andern Standpunkt stelle, als der Ausgeber eines Wechsels? — ob der animus, mit dem man Papiergeld macht und emittirt, zu wünschen sei, ob er verträglich sei mit anderen höheren Interessen, denen das Wechselgeschäft dient? — Der natürlichen Regelmäßigkeit gegenüber, mit welcher der Gang der Geschäfte den Wechsel erzeugt, scheint uns ein System gar bedenklich, das sich

3) Vergl. die Anhalt-Dessauische Wechselordnung von 1822. §. 17 bei Meißner im Coder der Europäischen Wechselrechte 1. Bd. S. 778 verb.: „Geschieht die Uebertragung in der Absicht, den Andern zum Eigenthümer des Wechsels zu machen, so ist dies ein eigentliches Indossament oder Giro, wenn aber dem Andern blos die Einforderung der verschriebenen Schuld aufgetragen wird, ein Indossament pro cura." — Von den weiteren, abnormen Gestaltungen des eigentlichen Indossements, unter Andern auch von dem Blanco-Indossament zu reden, wird das Nachstehende ausreichende Veranlassung bieten.

4) Vergl. hierüber Seuffert im Archiv für Entscheidungen der ob. Ger. 11. Bd. Heft 1. Nr. 81.

rückhaltslos dazu bekennt, es sei seine Consequenz, daß Jemand Wechsel „auswerfen" könne, wie der Uebermuth der Reichen Geld auswirft und zur Beruhigung des überraschten Lesers nichts Anderes bietet als die Frage, was denn damit für ein Schade gestiftet werde p. 103. Wol: der Reiche thut Niemandem Schaden, wenn er die soliden Thaler hinauswirft, anders aber doch wol der, der das Wechselpapiergeld „hinauswirft" mit Ueberspannung seines Credits, den Schwindel und die Erhitzung und die Lüge, die das Privileg der Wechselstrenge nur verhüllt hat, hinauswirft in den Verkehr.

So bedenklich aber auch dies Alles es uns erscheinen lassen muß, für den Wechsel nach Analogien zu greifen, welche von Haus aus einer ganz anderen Sphäre angehören, um so dringender verweist es uns auf die Frage, die Einert doch auch selbst nicht umhingekonnt hat, zu berühren p. 34, ob der Wechsel zu allen Zeiten ganz derselbe gewesen sei, und, wenn dem nicht so wäre, ob nicht genugsam eine Fortbildung aus ihm selbst heraus sich nachweisen lasse, in welcher er auch dem Bedürfnisse des 19. Jahrh. genügen könne. — Es scheint uns, wer vom Giro handeln will, der darf schon des allgemeineren Interesses wegen, das sie hat, die Frage nicht bei Seite lassen nach dem geschichtlichen Fundamente, auf dem das Giro in das Leben trat, und ob dabei wol ein Gedanke im Spiele war dem gleich, der hinter dem Ausgeben von Tresorscheinen und Banknoten steht: ein Gedanke, den als seine Seele zu betrachten, indem er die sichere Girirbarkeit errang, der Wechselverkehr das Recht habe.

Wäre aber hier etwa ein undurchdringliches Dunkel der Vergangenheit, welches dem Studium entgegentritt? — Wenn es, um mit Einert zu reden, leichter ist, den Geist des Wechsels zu erkennen, wo er zur Weltherrschaft herangewachsen ist, an der Spitze der kaufmännischen Unternehmungen steht, die Spuren seines Daseins und Wirkens in den großen Verhältnissen der Staaten, des öffentlichen und Privatlebens und in einer Galerie von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen zu erkennen sind, die um des Wechsels willen unter Autorität der Regierungen, oder doch wenigstens unter dem Einflusse von Behörden stehen, welche der Handelsstand zur Wahrnehmung seiner gemeinsamen Interessen aus seinem Mittel gewählt hat: ungleich schwerer aber es ist, diesen Geist auszumitteln in der ersten Periode seines Aufblühens und den leisen Puls seines Lebens zu fühlen in den zerstreuten und zufälligen Andeutungen geheimer und vorübergehender zum Theil sehr ungeregelter Operationen mehr oder weniger gebildeter Negocianten: würden wir uns schützen können mit dem Einwande, der Wechsel in der Zeit, in welcher noch kein Giro eingeführt war, trage allenthalben noch die Züge der Kindheit, des unbestimmten regellosen Wesens: aus denen noch Nichts für den künftigen Charakter sich entnehmen lasse? — Auf eine Zeit, fürchten wir, würde man uns verweisen, wo der Wechsel ohne Giro in weitem Umfange die Handelswelt beherrschte, in Wahrheit als eine mercatura mercaturarum, wie ein italienischer Schriftsteller sich ausdrückt [5]), an der Spitze der kaufmännischen Unternehmungen stand und kaum etwas von seiner Bedeutung für das öffentliche Wesen, an welches Einert erinnert, zu vermissen sein dürfte. Auf die Zeit der großen einzig in ihrer Art dastehenden Wechselmessen Italiens würde man uns hinweisen — wir werden unten etwas näher mit ihnen uns zu beschäftigen Gelegenheit haben — auf die denkwürdige Zeit, wo, nachdem die Schätze Indiens sich aufgethan hatten und Spanien mit Gold und Silber überströmten, die Handelswelt des Südens auf jenen Messen sich vereinigte — sie standen unter unmittelbarer Leitung genuesischer Obrigkeit — und mit Hilfe des Repräsentanten der baaren Valuta, des Wechsels, das Credit und Debet dieser Welt auszugleichen unternommen ward [6]). — Damals hatte nach dem, was wir lesen, an den einzelnen Haupthandelsplätzen das Wechselgeschäft eine Popularität erlangt, wie kaum in unsern Tagen: „Vornehme und Gemeine, Reiche und Unbemittelte, Leute in öffentlicher Stellung und Privatmänner, Würdenträger und Doctoren, alle nahmen sie zu Genua Antheil am Wechselhandel, die Weiber selbst nicht ausgeschlossen" [7]). Damals schrieb Scaccia sein belehrendes Buch, den Tractatus de commerciis et cambio (1614), schrieb Raphael de Turri sein schwungvolles Werk: De cambiis (1640), dessen Begeisterung für den idealen Beruf des Wechsels selbst unsere teutschen Schriftsteller im 17. Jahrh. nicht kalt läßt. „Vir profunde doctus, ingenio sublimis et celeberrimus, optime de re literaria meritus, cujus ob id tanta fama, ut"

„— Non imber edax, non Aquilo impotens
Possit diruere, aut innumerabilis
Annorum series — —"

so feiert ihn ein teutscher Schriftsteller, einer der ersten zufällig, der für das Indossament ein paar Worte hat [8]).

Die Ansichten über die Zeit, wo das Giro zuerst in Gang kam, sind verschieden; nach der gewöhnlichen Annahme wissen Scaccia und Raphael de Turri noch Nichts von ihm; Andere haben schon in der Mitte des 15. Jahrh. deutliche Spuren desselben zu erkennen geglaubt — wir werden unten einiges Nähere darüber zu sagen haben. Sei dem aber, wie ihm wolle, so viel ist gewiß, daß das Giro fast an allen Handelsplätzen,

5) *Scaccia*, Tractatus de commercio et cambio §. 1. qu. 6. n. 9. — §. 2. gl. 4. n. 6 sqq. (Wir citiren nach der Ausgabe von 1648.) 6) *Scaccia* §. 2. gl. 4. n. 6 verb.: „Postquam patefactae sunt Indiae, quae Hispaniam inaurarunt argentoque obruerunt — proceres mercatores — — omnia chirographis coeperunt transigere." — Man möchte fast denken, daß es für Italien dabei auf ein chirographis transvehere abgesehen gewesen sei, wenn man bei *Scaccia* §. 1. qu. 5. n. 39 von der großen Anleihe liest, welche im J. 1596 zwischen Spanien und Genua negociirt ward. Nicht Spanien lieh die 12,000,000 Dukaten, um welche es sich dabei handelte, dar, sondern der König von Spanien erhielt das Darlehn durch einige genuesische Bankiers, „zwei oder drei derselben." 7) Mathias Bode nach *Rota Genuensis*, de mercatura dec. 139. n. 9. 8) *Martin Vogt*, Tractatus analyticus de cambiis 1658. p. 9. Vergl. auch ibid. p. 31.

wo es sich einfand, mit höchstem Misfallen aufgenommen ward und man durch Verbote es zu unterdrücken suchte. Hat es sich dennoch allenthalben nach und nach Bahn gebrochen, so ist ihm dabei Nichts von dem zu statten gekommen, was einem emittirten Papiergelde eine günstige Aufnahme verschaffen kann. Daß es in Italien, wie man gefunden hat, so spät erst heimisch geworden ist, hatte vielleicht grade hauptsächlich seinen Grund in den öffentlichen Einrichtungen, welche hier zur Förderung des Verkehrs mit dem solcher Circulation nicht fähigen Wechsel getroffen waren. — Die öffentliche Theilnahme für den Wechsel und seine Circulation in den Einrichtungen für letztere, u. A. in dem Corpus der Wechselsensale, welches bestimmt ist, den Cours der Wechsel zu beobachten, eine Behörde, welche über die Bedingungen und Verhältnisse des Wechselhandels Auskunft und Zeugniß geben soll, durch deren Mitglieder Kauf und Verkauf von Wechseln sich vermitteln soll — auf die Natur des Wechsels, der diese Anstalten erfordert (Einert S. 61), weist sie noch nicht hin, weniger noch darauf, daß derselbe der öffentlichen Sphäre angehört, in welcher das Papiergeld seine Heimath hat.

Nach Allem meinen wir, daß eine historische Behandlung unseres Gegenstandes die rechte Stätte finden werde: ja, daß ein Beitrag dieser Art an gegenwärtigem Orte mehr erwartet werden kann, als ein Versuch, in dogmatischem Zusammenhange von den brennenden Fragen des Tages zu handeln. Der Praktiker würde hier seine Präjudizien nicht suchen und was er braucht, sehr bald auch gar nicht mehr finden. Die großen Controversen aber, die unsere heutige Dogmatik der Girolehre bewegen: die Frage nach dem Wesen des Giro, sie gehören ja zum allergrößten Theile mit in den Bereich der historischen Entwickelung, und daß sie so alt sind, das gibt ihnen eine so hohe Bedeutung; die Lösung aber wird von uns Niemand erwarten [9]). — Wenn wir aber hier in der Absicht, die Gegenwart nur in dem, was da bleibender ist, in dem Zeugnisse ihrer Gesetze, reden zu lassen, von eigener oder fremder Kritik möglichst frei diese haltend, vorzugsweise uns der historischen Behandlung zuwenden wollen, sind wir doch allenthalben weit davon entfernt, eine Geschichte des Wechselrechts [10]) geben zu wollen, wo wir den Blick auf die Umgestaltungen, die an die Girirbarkeit des Wechsels sich knüpfen zu richten haben werden, oder das Bild des ältern Wechselverkehrs und was etwa darin nach der damaligen Gestalt des Wechsels unbefriedigt ausgeht, aufzuweisen suchen, und nach dem den Blick richten werden, was wol die Basis des Giro wurde, an die anknüpfend es in das Leben treten, in bestimmter Richtung allenthalben zu der in den Hauptzügen einen charakteristischen Gestalt sich entwickeln konnte.

I.

Der alte Wechsel mit der Personen-Vierzahl. — Die Bedeutung des Wechselbriefs. — Das Wechselgeschäft in voller Blüthe. — Wechselmessen — kein Giro. — Die Function des indossablen Wechsels als Zahlungsmittels wird durch das Scontro, die als Anticipirung von Werthen durch Hin- und Hertrassiren (cambium orbicum) erfüllt. — Die Rückwirkung dieses Verkehrs auf die Stellung des Präsentanten im Wechsel, des sogenannten Adjectus.

Den Charakter des Wechsels, wie er, ehe er zur Girirbarkeit gelangte, in seinem Heimathlande und da, wo zuerst das Wechselgeschäft einen gewaltigen Aufschwung nahm, in Italien sich ausbildete, fassen wir wol am richtigsten auf, wenn wir von dem Geschäfte am Tische des gewöhnlichen Geldwechslers ausgehen. — Die Zersplitterung der Münzregalität in viele Hände, die häufigen Umprägungen und Verrufungen der Münzen, zu welchen Kipper und Wipper nöthigte oder Handhabe bot, Courslosigkeit der fremden Münze fast die selbstverständliche Folge der Münzwirthschaft, sie gaben dem Gewerbe des Wechslers höhere Bedeutung als in unsern Tagen. Auch auf den Messen, wohin, die damals ungleich größere Mühseligkeit und Gefahr des Reisens und Gütertransports theilend, Käufer und Verkäufer auf halbem Wege einander entgegenkamen, wo vorzugsweise der heute in unablässigem Strome von Angebot und Bestellung von Land zu Land wogende Handel sein Lebenselement, die erforderliche Frequenz, fand, auch auf ihnen erschien der Wechsler. Hier war an seinem Tische vielleicht das beste Geschäft; leichter ließ sichs bei der Fülle der Sorten, die jeder Tag zuführte, dem Begehre entsprechen, höhern Gewinn warf der rasche Umsatz ab.

Als man nun bei diesem Geschäfte den Wechselbrief in Anwendung brachte, ihn an die Stelle der sofortigen Gegenleistung — der Zahlung in Wahrheit glatt wie am Bankiertische — treten ließ, war es zunächst wol nur ein naheliegendes Interesse des bessern Convenirens, der Sicherheit auch wol vor Allem, welches man im Auge hatte. Der Wechsler übernahm es gegen den eingezahlten Werth (Valuta), den Gegenwerth an einem bestimmten andern Orte und zu späterer Zeit zu zahlen oder zahlen zu lassen, oder er verstand sich auch wol einmal dazu, den gewünschten Betrag sofort zu zahlen

9) Auch die Motive zu dem königl. preuß. Entwurfe, aus welchem die Allgemeine Deutsche Wechselordnung hervorgegangen ist, erkennen zu §. 10—17 die Frage nach der eigentlichen Bedeutung des Indossaments als eine noch bestehende Controverse an; der Streit betreffe aber weniger die wechselrechtlichen Wirkungen, als die theoretische Auffassung des Giro, die Subsumtion desselben unter civilrechtliche (?) Begriffe. — Letztere könne man auf sich beruhen lassen (?).

10) Vergl. hierüber Biener's gern gelesenen Aufsatz: Historische Erörterungen über den Ursprung und den Begriff des Wechselrechts, in dessen Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte, 1846. Wenn der Verfasser an einem andern Orte (im Archiv für deutsches Wechselrecht von Siebenhaar und Tauchritz. 5. Bd. S. 241 fg.) gegen die Beiseitesetzung der historischen Kenntniß des Wechselrechts und dagegen, daß sogar mehre der neueren Theoretiker eine solche Nichtbeachtung principiell ausgesprochen haben, seinen Tadel ausspricht, so stimmen wir ihm darin vollkommen bei, wenn wir auch nachstehend dem über die Allgemeine Deutsche Wechselordnung ausgesprochenen Tadel, zu welchem ihn das historische Studium geführt hat, nicht uns anzuschließen haben werden.

gegen das feste Versprechen der prompten Gegenleistung am andern Orte erst. — Ein Wechselgeschäft aber wollte man dabei machen nach wie vor, auf Ausgleichung der Münzwerthe nach Gehalt und Begehr blieb der Blick gerichtet. Wechselgeschäft blieb auch der Name dafür in merkwürdiger Uebereinstimmung der Handelswelt. Der prompte Umsatz der Valuten, wie am Wechseltische blieb das Gemeinte: was kann es am Charakter des alten Geschäfts ändern, ob der Wechseltisch hier oder dort steht? — so dachte man vielleicht [11]).

Das, worin die Abweichung des Neuen vom Alten sich fühlbar machte, war der Dienst dessen, der es übernahm, Wechselzahlung zu leisten am andern Orte, und die damit verbundene Gefahr des Transports dorthin; oder im andern Falle, wo er es war, der sofort gegen den Brief die Zahlung leistete, die Mislichkeit, das Geld an dem Orte, wo ihm die Wechselzahlung werden sollte, einzuheben oder einheben zu lassen, die ja ebenso theuer zu stehen kommen konnte, denn Kosten und Gefahr des Transports des Geldes von dort weg fielen ihm zu, half ihm seine Geschäftsverbindung nicht, es anderweit dort unterzubringen. Daß für solche Mühwaltung entsprechende Vergütung dem, der sie leistete, werden mußte, bedarf nicht des Nähern. — Ein Geschäft des Wechslers, sollte es für das Cambium de loco in locum eingerichtet sein, setzte allerdings auch seine besondere Anlage voraus; zu seinem Betriebe gehörte ein ganz anderer Ueberblick der Verhältnisse, als zu dem gemeinen Geldwechsel: weitverzweigte Verbindungen zu erhalten nach vielen Plätzen, da und dort sein befreundetes Haus zu haben und vor Allem eine Firma von makellosem Credit, eine Celebrität zu sein in der Handelswelt, der man gern einmal sich gefällig zeigt, auf die Honorirung des einem anderen Hause gegebenen Zahlungsauftrages rechnen zu können, wie auf die Erfüllung des eigenen Wortes, oder besser noch, an verschiedenen Plätzen mit eigenem Hause domicilirt zu sein, darauf mußte es ankommen [12]). — Das Haus der Medici hatte so im 14. Jahrh. an verschiedenen Handelsplätzen der Welt seine 16 Bankierhäuser, theils unter eigenen, theils unter fremden Namen, und, wozu es gelangte, ist bekannt. — So mußte der das Geschäft treiben, der den höchsten Gewinn aus ihm ziehen und über die damaligen Geldausfuhrverbote hinwegkommen wollte. Ein vom einfachen Geldwechsel himmelweit verschiedener Geschäftszweig, eine Wechselkunst (cambiorum et negociationis ars) [13]) bildete sich aus.

Cambium in literis nannte man dieses neue Wechselgeschäft (minutum sehr bezeichnend den gemeinen Geldwechsel); denn wenn nicht etwa die Contrahenten, die das Geschäft abgeschlossen hatten, am Orte der versprochenen Wechselzahlung sich wieder zu treffen erwarten konnten, so bedurfte die Effectuirung einer Schrift schon zur Legitimation des zur Einhebung der Wechselzahlung Befugten, sei es nun, daß der Empfänger der Valuta dort durch einen Andern zahlen wollte, diesem gegenüber, oder sei es, daß der Valutageber die Wechselzahlung erhoben wissen wollte durch einen Andern. Ersterenfalls lag aber keine Form näher, als die eines gewöhnlichen Briefes, der den Dritten, welcher zahlen sollte, zur Zahlung anwies an den im Briefe als Einheber Bezeichneten. — Daß in diesem Briefe so mit einfloß, daß die Valuta berichtigt sei, daß es ein Wechselgeschäft sei, welches zu Grunde liege, daran hatte der Geber der Valuta ein selbstverständliches Interesse. An Letzterem aber wol auch der Trassirer, für dessen Credit im Wechselverkehre Lebensbedingung war, daß die übernommenen Wechselzahlungen sich realisirten: ersehen sollte aus dem Briefe der, an den er mit seiner Zahlungsaufforderung sich richtete, worum es sich handle, welch' einen Dienst man von ihm beanspruche. — So lag in diesem Briefe eine schwerwiegende Bedeutung, scheinbar nur Aufforderung zu einer Wechselzahlung, nach dieser Seite hin klar und verständlich redend; nach einer ganz andern Seite aber hin, die einer Quittung über erhaltene Valuta, so andeutend auch hier nur lautend, dennoch Marke genug dafür, wozu der Schreiber des Briefes im zu Grunde liegenden Contracte sich verpflichtet hatte. Mehr Marke aber hier als Urkunde.

Scriptura est velut symbolum, ne numerans vane pecuniam numerasse reputetur

heißt es vom Wechsel und schreiben unsere teutschen Schriftsteller den Italienern nach: symbola collybistica, der alte gleichbedeutende Ausdruck für Wechselbriefe [14]). Und hiernach kein Wunder, daß, auch wenn der Empfänger der Valuta selbst die Wechselzahlung leisten wollte, man sich, gewöhnlich wenigstens, derselben Form — eines Briefes also des Schreibenden an sich selbst — bediente, einer wunderlichen Figur, wie schon Scaccia bemerkt, aber doch einer ganz sachgemäßen zur Bezeich-

---

11) Vergl. *Scaccia* §. 1. qu. 6. n. 7. Er spricht daselbst zunächst von dem gemeinen Geldwechsel und fährt dann fort: „deinde *hoc* cambium pecuniae cum pecunia coepit fieri etiam per literas.“ — Die Wechselordnung der Stadt Bologna, bestätigt den 25. Nov. 1509 §. 1, Meißner, 2. Bd. S. 633 definirt den förmlichen Wechsel, indem sie sagt: „ein förmlicher Wechsel ist, wenn man in der That an einem Orte Geld gibt, damit es an einem anderen nach Inhalt des Wechselbriefs bezahlt werde.“ — Das Schwedische Wechselrecht von 1671. Art. 1 definirt: „Wechsel ist ein sothaner Handel, welcher zwischen zwei Personen, die an einem gewissen Orte beisammen wohnen, contrahirt und verabschiedet wird, an welchem Orte nämlich das Geld nach Verfließung der Zeit und beiderseits Vereinbarung zu einem gewissen Preise erlegt und hinwieder an einem anderen Orte gepflogener Abrede nach und auf gesetzten Termin und Tag bezahlt werden soll.“ So wenigstens bei Königken, Leipziger Wechselordnung mit Anm. ꝛc. S. 597. — Die Oesterreichische Wechselordnung von 1763. Art. 1 (Meißner I. S. 5) hat: „Der Wechsel ist ein Handel oder eine Verkehrung des Geldes oder Geldwerthes, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Orte in gedungenem Werthe wiederum zu empfangen.“ 12) Vergl. den hierüber sehr ausführlichen *Scaccia* §. 1. qu. 1. n. 422 sqq., namentlich wird daselbst als erforderlich für den Bankier bezeichnet ut fide polleat et, ut ajunt, „Creditum“ habeat.

13) *Scaccia* §. 1. qu. 6. n. 8. 14) Vergl. Heydiger, Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts Cap. 7 (in der Ausgabe von 1715. S. 59) und *Stryck*, De cambialium literarum acceptatione 1698. Cap. 3. §. 9.

nung, wie dieser Brief dem Hauptzwecke nach zur Legitimation und beziehendlich zur Quittung über Valuta für versprochene Wechselzahlung dienen sollte. Wäre man nicht an den symbolischen Charakter nach der letztern Seite hin gewöhnt gewesen, ein directes Zahlungsversprechen des Schreibers würde der natürliche Ausdruck gewesen sein [15]).

Fragt man nach dem Bisherigen nach der zum Wechselgeschäfte erforderlichen Personenzahl, so ergibt sich als natürlichste, die verschiedenen Hauptthätigkeiten ins Auge fassende Antwort: zwei Personen bei Abschluß des Contracts — der, welcher die Wechselzahlung verspricht und mittels Briefes die Erhebung anweist, der Trassant, und andererseits der Geber der Valuta, der Empfänger des Briefes, der ihn versendet an den zur Einhebung darin Benannten, der Remittent — dann zwei Andere zur Ausführung, der, welcher zahlen soll, der Trassat, oder Bezogene, und der zur Einhebung Bestellte. Auf eine Vierzahl von Personen, als regelmäßig zum Wechselbriefe gehörig, kam man also hinaus, mochte auch im einzelnen Falle vorkommen, daß der Schreiber des Briefes zugleich die Rolle des Zahlers, oder der Valutageber die des Zahlungsempfängers mit übernahm. — Diese Vierzahl mit ihrer Rollenvertheilung versinnbildlicht recht, wie es die Operation einer Zahlung ist, um welche das Geschäft sich dreht. — Der alte berühmte Wechsel bei Baldus de Ubaldis lautete in dieser Personenvierzahl:

„Zahlet auf diesen Primawechsel am 9. Octbr. an Lucas de Goro 45 Lire, sie sind für die Valuta, welche Thomas Reno entrichtet hat, zahlt sie zur rechten Zeit und stellt sie auf meine Rechnung. Christus behüt' Euch. Euch grüßt
Mailand, den 9. März 1325 (?).
Bonromeus de Bonromei" [16]).

Die Adresse des Briefes (bis das Indossament sie von dort verdrängte, auf der Außenseite des Briefes) ergab die, welche zahlen sollten, die Trassaten, und den Ort der Zahlung; in unserem Beispiele die Herren Alexander de Bonromei und Dominicus de Andrea zu Venedig. — Bonromeus de Bonromei hatte es also gegen in Mailand ihm gezahlte Valuta übernommen, für Wechselzahlung zu stehen in Venedig.

In welcher dieser vier Personen der Schwerpunkt des Geschäfts liegt, dürfte eine fast müßige Frage erscheinen; Valutageber und Trassant sind ja die Contrahenten. — An Ersteren geht daher der Brief zurück, wenn Wechselzahlung nicht erfolgt ist. — Daß von seiner Seite aus aber die schwere Verpflichtung des Trassanten, für pünktliche Zahlung zu stehen, rücksichtlich der Dauer, namentlich wenn laut Briefes der Trassant durch einen Dritten zahlt — diesem also Fonds übermittelt oder bei ihm zur Effectuirung der Zahlung dergleichen stehen lassen mußte — nicht erhöht werden kann, liegt nahe. Gegeben wurde ferner der Brief, damit mittels desselben der zur Einhebung darin Benannte sich präsentire, von diesem also hatte der Zahlungsantrag auszugehen. Eingehalten mußte der im Wechsel vorgeschriebene Zahlungsweg werden mit aller Pünktlichkeit, führte er trotzdem nicht zum Ziele, so wollte jene Einhebung constatirt sein, constatirt um des Präsentanten willen, gegenüber dem Remittenten, constatirt um des Remittenten willen gegenüber dem Trassanten. Ersterer hat ein Interesse, daß seine mandatmäßige Diligenz documentirt sei, Letzterer, der Remittent, damit feststehe, daß die Schuld der ausgebliebenen Wechselzahlung auf seiner Seite nicht zu suchen sei. Daher die objectiven Beweis liefernde Form des Notariatsprotestes. — Je mehr aber der Credit des Trassanten ins Spiel kommt bei dem Geschäfte, desto natürlicher der Zug, daß, wenn der im Wechsel vorgeschriebene Zahlungsweg nicht inne gehalten worden, Trassat nicht gehörig angegangen worden ist, Trassant vor Weiterungen aller Art möglichst geschützt werde. — Eine eclatantere Sicherstellung ist in der That nicht denkbar als die, daß, wenn der vorgeschriebene Zahlungsweg nicht, wie gedacht, als richtig inne gehalten feststeht, kein Recht auf Wechselzahlung gegen ihn mehr statt hat, gegen Remittenten vielmehr, wenn selbst er klagen wollte, ein Präjudiz vorhanden ist.

Wie sich nun in Ausbildung dieser singulairen Gestaltungen — Specielleres zu geben, ist hier nicht die Absicht — das Accept des Bezogenen einfand, eine neue selbständige Verpflichtung, geschehen dem Präsentanten gegenüber, mildernd den Regreßverlust im Falle des verhangenen Präjudizes auf eine dem Credite des Trassanten (der ja dem Acceptanten Rembours leisten muß, auch wenn er bei präjudizirtem Wechsel aus seiner von der Protesterhebung unabhängigen Verpflichtung zahlt) unschädliche Weise [17]), möge hier nur berührt werden, um entfernt hinzudeuten auf die eigenthümliche Gestalt, welche das Geschäft dadurch gewinnt: ein Gläubiger gegenüber dem Trassanten, der Valutageber, ein zweiter — der Präsentant, aus dem Accepte. — Für die Selbständigkeit der Haftung aus Letzterem Motiv vielleicht genug, daß in die Verpflichtung durch Accept einzutreten dem Trassaten erleichtert wird, wenn er klar das Verhältniß sieht, in das er tritt, nicht zu fürchten hat, daß die Möglichkeit späterer Contreordre ihn zwinge zum Streite mit Präsentanten über Verhältnisse, die ihm fern liegen. Für den Regreß anscheinend sehr praktisch, daß der ihn nimmt, der den Trassanten in der Nähe und mit ihm contrahirt hat, der Valutageber. — Aber die Klarheit des früheren einfachen Verhältnisses in seiner Ganzheit scheint durch das Accept nicht mehr dieselbe. Darüber einiges Nähere unten.

---

15) *Scaccia* §. 1. qu. 5. n. 75. *Mathias Bode*, Dissert. de cambiis de ao. 1646. thes. 4.

16) Bei *Raphael de Turri* disp. II. qu. 23 abgedruckt.

17) Vergl. Hamburger Statut von 1603. Art. 16. Königken S. 380 verb.: „Würde er aber gar nicht oder nach Verlauf dreier Tage protestiren, hat er seine Action wider den Principal-Aufnehmer damit verlohren und muß sich an den Acceptatorn halten;" und Bode a. a. O. thes. 8. Note G. fi.

Hier zunächst die Frage, wie man den Contract zwischen Trassant und Geber der Valuta auffaßte.

Thomas de Vio in seinem Tractate De cambiis 1499 (der genannte Verfasser ist der aus der Reformationsgeschichte bekannte Cardinal Cajetan) spricht von der Gerechtigkeit des Anspruchs des Wechslers auf die Vergütung. „Er steht in der Rolle eines Transportunternehmers da (translatoris partes sustinet).“ — Man könnte meinen, der gedachte Autor sei Willens, die Operation der Zahlung am entfernten Orte als ein „opus,“ ein Transportunternehmen (opus conductum) aufzufassen. — Aber nein, es dient ihm dieser Gesichtspunkt nur, das Geschäft als dem Zinsverbote der Kirche gegenüber erlaubt darzustellen. Der Wechselcontract ist ihm und darin stehen ihm die meisten seiner Zeitgenossen in Italien zur Seite:

„contractus emtionis et venditionis per quandam analogiam ad cambia pertinentem.“

So auch Scaccia: die eingezahlte Valuta ist Kaufpreis, die Wechselzahlung das gekaufte Object.

Diese Auffassung des Wechselcontracts als eines Kaufs hat aber doch, mag es nach dem Obigen scheinen, etwas Unbefriedigendes. Allein dieselbe Ansicht finden wir auch schon bei Baldus in seinem Consilium gelegentlich des oberwähnten Wechsels (Volumen I. Cons. 248). — Der Valutageber hatte hier neue Wechsel verlangt, weil der Bezogene materiell insolvent sei und eine Zahlung sich daher mit Sicherheit nicht mehr von ihm annehmen lasse. — Bei diesem Contracte gibt es kein „Reurecht,“ es ist ein „benannter“ Contract — liest man gleich im Eingange bei Baldus. Später wird von ihm direct die Frage darauf gerichtet, was es denn für ein Contract sei: der Wechselcontract?

„Sed quis contractus fuit ille? Videtur contractus pecuniae emtae et venditae; nam sicut propter diversitatem materiae consistit emtio in pecunia, ita si adjiciatur diversitas loci et temporis, ubi est solvendum. Et ita mercatores arbitrantur, quod contractus cambii sit licitus ex proprio genere contractus, quia est emtio venditio ex naturali aequitate propter pericula, quae subeunt in transmissione pecuniarum, unde non est usura —“

Selbst Raphael de Turri legt viel Gewicht auf diesen Ausspruch des Baldus [18]). Aber warum? — Nun bei einem Austausche von Geld können nicht Münzen derselben Art den Gegenstand bilden, Verschiedenheit der Tauschobjecte werde erfordert; das sei auch des Baldus Meinung, aber er denke sich Orts- und (damit verbunden) Zeitverschiedenheit, als sachliches Attribut, welches die an sich gleichen Sorten zu ungleichen mache. Das sei ein goldenes Wort, ein des Baldus würdiger Gedanke. Klar auch spricht den letzteren Thomas de Vio aus, indem er seine obige Beschreibung des Wechselcontracts erläutert durch den Zusatz:

„Commutatur enim numisma praesens cum numismate distante localiter et numisma in hac commutatione materialiter et ut res quaedam accipitur — constat autem, quod res distans a Mediolano vilior est Mediolanensibus re ipsa Mediolani sita propter expensas et pericula et caetera ad vehendum ipsam requisita — sic pecunia absens emitur minus quam absolute in se valeat.“

Dennoch aber zweifeln wir nicht, daß die Auffassung als Kauf etwas Befremdliches haben müsse für den, der eine besonders strenge Verbindlichkeit zu finden etwa erwartet hat.

Wenn wir bei unsern teutschen Schriftstellern lesen, daß es im Wechselgeschäfte vor Allem auf Treue und Glauben ankomme, daß das aequum et bonum hier vorherrsche, und bei diesem dem römischen Rechte unbekannten, nach ihm nicht zu beurtheilenden Geschäfte apices juris nicht in Betracht kommen könnten: zur Förderung und Erleichterung des Handels sei es eingeführt [19]); dann und wann auch einmal bei ihnen von einem Wechselgeschäfte ohne Wechselbrief lesen, welches dann aber doch mit der Bezeichnung „Wechsel auf Kaufmannsparole“ aufgeführt wird [20]) — vom cambio da buono a buono (i. e. inter bonos sine fuco et fallacia) wol auch im gleichen Falle, und wenn das Geschäft nicht, wie gewöhnlich, vorsichtig durch einen Mäkler abgeschlossen wird, — bei den Italienern [21]) von einer Beschimpfung sogar des Trassanten lesen, in dem Falle, wenn sein Wechsel unter Protest geht [22]) von einer Intervention eines Dritten, damit Trassant nicht beschimpft werde [23]) — wenn z. B. der hamburger Bankier Andreas Leser — neben vieler Grobheit, deren er in seiner Beantwortung der Frage, ob alle Wechsel ꝛc. sofort zum Accepte vorzulegen seien (Hamburg 1700.), sich fähig zeigt — „die zarte Natur des Wechsels“ in den Vordergrund stellt (S. 16) und Sperander (a. a. O. S. 66) davon redet, der Wechsel sei eine unhintertreibliche Obligation, darin sich der Geber des Wechselbriefes verbindlich gemacht habe, die verabredete Summe am bestimmten Orte und zu bestimmter Zeit zahlen zu lassen und „daß im Wechselhandel präciser gehandiert werde als in andern Negocien“ — — — so geht dieses Alles

18) Vergl. disp. II. quaest. 23. n. 79 sqq.

19) *Leyser*, Decas quaestionum, quaest. I. §. 3. *J. Heinr. de Berger*, Dissert. de exc. n. n. pec. thes. 10 u. 12. 20) *J. Heinr. de Berger*, Supplem. ad elect. proc. exec. zu thes. L. posit. 20. — Stryck a. a. O. *Willenberg*, De exceptione doli in camb. cessante dissert. de ao. 1702. §. 16. 21) *Raphael de Turri* disp. I. qu. 2. n. 3. 22) Leipziger Wechselordnung von 1682. §. 25 (Königken S. 69). Vergl. auch Ludovici, Akademie der Kaufleute, Ausgabe von Schedel, sub verb. „Wechselnotarien;“ besondere Notarien, die in einigen bedeutenderen Handelsplätzen mit den Wechselprotesten betraut sind und über die protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protokoll zur Einsichtnahme der sämmtlichen Kaufleute aufliegen zu lassen haben zur Warnung eines Jeden! — Vergl. ferner Sperander's Vorsichtigen Negotianten und Wechsler S. 58. 23) *Berger*, Elect. proc. exec. a. a. O. posit. 14.

doch anscheinend in einer Subsumtion des Geschäfts unter einen simpeln Kauf ganz leer aus.

Auch Savary und Du Puis de la Serra heben hervor die Garantie, die der Aussteller geleistet habe für Zahlung seines Wechsels; es sei nicht die einfache Garantie, es sei die strengere de fournir et faire valoir, es sei so gut, als ob diese letztere strenge Haftung ausdrücklich angelobt worden sei, obwol Nichts davon im Wechsel stehe:

> parcequ' elle est toûjours censée telle suivant l'usage établi dans le commerce des lettres de change [24]).

Wie verhält sich also dazu die Ansicht von einer emtio venditio pecuniae absentis pro praesente? Die Lösung liegt in dem Gedanken, den u. A. ein teutscher Schriftsteller [25]) ausspricht:

> — cambia paratam executionem habere debere fere omnibus locorum statutis cambialibus disponitur, ne retardetur *solutio, quam paratam volebant contrahentes cambium.*

Und so sagt ja der Sächsische Gesetzgeber: „es solle über Wechselbriefe, sie mögen betreffen, wen sie wollen, ohne Unterschied steif und festgehalten werden — da dies ohnehin der contrahirenden Personen Absehen und Meinung, wie auch der Eigenschaft des Wechsels gemäß, aufs Schleunigste auf sie verholfen werden“ [26]). — Finden wir bei den Italienern eine Theorie des mündlichen Wechsels? Ein Stehenbleiben beim Kaufsgedanken? — Regelmäßig, sagt Scaccia, vermittelt sich das Geschäft durch den Wechselbrief, daher der Name cambium per literas; möglich ist es aber auch ohne Wechselbrief, wenn man ohne Brief Credit schenken will; wesentlich ist die Schrift nicht, sofern es sich handelt darum, ob das Zinsverbot verletzt sei oder nicht; der Wechselbrief wird nur erfordert des Beweises und der schnellen Execution wegen, eine bestimmte Form desselben ist nicht vorgeschrieben [27]).

Wenn der Wechselcontract geschlossen ist, sagt Raphael de Turri, da übergibt zu dessen Perfection der Schuldner dem Valutageber den Wechselbrief, gerichtet auf den Zahlungsort mit specieller Bezeichnung der zu zahlenden Summe, der Zeit und des Orts der Ausstellung — und die causa des Geschäfts steht im Briefe. Die causa, fügt er erläuternd bei, muß schlechterdings darin stehen, sonst würde Nichts aus ihr über den geschlossenen Wechselcontract erhellen, sondern sie klingen wie ein einfaches Mandat; diese causa kann aber nichts Anderes sein als eben der geschlossene Wechselcontract [28]). — Eine lange Reihe teutscher Schriftsteller hat dies nachgeschrieben. — Aber Stryck [29]) wird noch genirt durch die Möglichkeit des Wechsels auf Kaufmannsparole bei der Frage, ob die Bezeichnung als Wechsel im Briefe nothwendig sei, da der Brief selbst ja nicht als wesentlich erscheine. Doch läßt er bei der theoretischen Richtigkeit des Letzteren es bewenden, hält die Beifügung der causa im Briefe für sicherer und schließt mit dem Obigen:

> „scriptura est velut symbolum etc.“

Ebenso wenig läßt sich durch jene Theorie einer der frühesten Schriftsteller über das Indossament, Grolmann, beirren; wol, sagt er, meinten Manche, daß auch ein Wechsel ohne Wechselbrief stattfinden könne, sei dem, wie ihm wolle, er wolle nur auf die Uebertragung der Wechselbriefe sein Absehen richten [30]).

Damit wären wir aber zurückgekehrt zu dem obigen Gedanken: zur prompten Zahlung verpflichtet sich, wer Wechselzahlung verspricht, und darin liegt regelmäßig die Verpflichtung, den Wechselbrief, das Mittel zu liefern, diese prompte Zahlung zu erzwingen. Wo aus Urkunden dieser Art überhaupt schon ein rasches und energisches Verfahren ein Handelsgericht oder Executivproceß mit Personalarrest möglich ist, da wird der Wechsel besonderen Privilegs nicht bedürfen; daß man ihm aber auch, wo dem nicht so ist, eine privilegirte Execution fast allenthalben gewährt hat, das läßt erkennen, worauf der innerste Gedanke des Wechselgeschäfts gerichtet ist [31]).

In die Entwickelungsperiode des Wechselrechts fällt der schwere Kampf, den es mit der Kirche zu bestehen hatte. Auf je energischeres Proceßverfahren der Wechsel hindrängte, desto näher mußte die Besorgniß liegen, daß nicht in dem Minderbetrage, den der Valutageber

---

24) *Savary* im Parfait négociant, 8. Ausg. Tom. II. — Parere XLII. p. 435. — *Du Puis de la Serra*, L'art des lettres de change chap. XVI; in der citirten Ausgabe des *Savary* p. 63. 25) Willenberg a. a. O. §. 32. 26) Churfürstlich Sächsisches erneuertes und erweitertes Leipziger Marktrescript vom 21. Juli 1660 (Königken S. 116 fg.). 27) §. 1. qu. 5. n. 10. 28) Disp. II. qu. 2. n. 9 „Causa“: „omnino necessaria; nam ea omissa ex literis praedictis non constaret de aliquo contractu Cambii celebrato: sed sonaret in simplex mandatum de solvendo; et propterea exprimitur in ipsismet literis et nulla alia esse potest quam causa cambii celebrati inter personas ibidem nominatas.“ — Für wesentlich hält übrigens auch er den Wechselbrief nicht; die den Contract Schließenden könnten letzteren ja selbst ausführen, ohne daß Dritte dabei concurrirten; in der Regel (fere), sagt er nur, könne der Wechselcontract nicht zur Ausführung gelangen ohne Wechselbrief, ibid. n. 26. — Wenn er daselbst vorher sagt: celebrato cambio secundum praxin (quam exposuimus etc.) debitor stipulatori tradit literas cambii ad illud *perficiendum*, so spricht er sich geflissentlich noch aus über die perfectio, die er meine. Illa extrinseca perfectio soll gemeint sein, „qua consumatur actus ipse, sicuti per traditionem perfici dicimus venditionem, quae alias solo consensu, re et pretio perficitur, quoad substantiam ipsam —“ n. 1. — Leicht zurückweisen, sagt er disp. II. qu. 1. n. 6 und 7, lasse sich die Ansicht derer, „qui tradiderunt, ex eo dici literas cambii, quia cambiatur pecunia *cum literis* —.“ — Er entgegnet: „Id ridiculum est, quando id quod cambiatur est pecunia praesens pro absente — literae vero dantur in probationem et executionem contractus.“

29) De liter. camb. accept. cap. 3. §. 9. 30) Dissertatio juridica de cessione literarium cambialium 1711. cap. 3. §. 1. 31) Auch ein Franzose sagt: „— le tireur ne peut se dispenser de payer — — a quoi il a condamné par corps — suivant l'usage universel de toutes les Places où il y a droit de change, car il y en a où il n'y en a point comme en Angleterre et a Liège.“ *Du Puis de la Serra* a. a. O. chap. 7. n. 5. p. 23.

gibt für die Wechselzahlung, die erst am andern Orte ihm werden soll, eine Umgehung des Zinsverbotes sich verstecken möge. Das Wechselgeschäft bestand diesen Kampf. Mochte man nun mit Thomas de Vio auf den Dienst des Transporteurs hinweisen, oder wie Medina auf die Mühwaltung des Bankiers, indem er Münzen auftreibe aller Art, wie eben der Begehr sie bedürfe, auf Vorrath halte auf eigene Gefahr, um vollkommener dem Verkehre zu entsprechen, da oder dort seine Etablissements einrichte, sitze und sammle und seine Diener besolde [32]). — Das Gute ging aus diesem Kampfe wol hervor, daß die Ansichten über den ökonomischen Werth des Wechselgeschäftes sich läuterten und das Geschäft selbst populairer ward. — Mehr aber als die Verordnung Pius' V. [33]), welche einen langen Lauf der Wechsel gradezu verbot, wirkte einer Bedrückung des Publicums entgegen die eigenthümliche Wendung, die nach der Entdeckung von Amerika, wie oben angedeutet, das Wechselgeschäft nahm, in der schirmend dem Einzelnen die Macht der Concurrenz zur Seite trat.

Bis dahin hatte sich das Wechselgeschäft in den Wechseln mit verschiedener Verfallzeit, wie sie grade das Einzelbedürfniß erforderte, verschiedener Münze, verschiedenem Zahlungsorte zu sehr vereinzelt; ein allgemeiner, regelmäßiger Wechselverkehr, in welchem der relative Mangel oder Geldüberfluß auf den einzelnen Plätzen zu Tage gekommen wäre, hatte gefehlt. Dies letztere Moment hatte man daher, wenn man auch bei Bestimmung der Wechselvaluta auf Verschiedenheit der Güte und des Gewichts, der Reinheit der Münze auf Kosten und Gefahr des Transports hinausrechnen konnte, nicht zur Norm nehmen können [34]). Doch aber brauchen wir nur der Betrachtung Medina's zu folgen, um uns zu vergegenwärtigen, wie nahe das Hereinziehen dieses Momentes, wenn es sich handelte, billig die Höhe der dem Bankier zu gewährenden Vergütung zu bestimmen, dem Gesichtskreise lag.

Daß nun die Handelswelt sich gewöhnte, ihre Zahlungen zu richten auf die Messen, daß diese Messen der Mittelpunkt einer Abrechnung und Ausgleichung im großartigsten Maßstabe wurden, dies führte zu jener bedeutsamen Wendung. — Wenn wir bei einem Schriftsteller lesen:

> **cambium humana sagacitate est inventum, cujus ope ceu invisibili vehiculo, ut ingeniose loquitur Raphael de Turri, campsores absque actuali transportatione pecuniam in loca etiam remotissima summa securitate seclusis et illusis omnibus, quae alias pertimescenda essent periculis, virtualiter transferre possent,**

so ließ dies Ziel recht eigentlich sich erst erreichen durch die Messen. Ueber sie machte man die Zahlung nach den einzelnen Plätzen. — Sollte etwa, nachdem jene in Gang gekommen waren, der Kaufmann in Rom, der nach Sevilla zu zahlen hatte, dem Bankier in Rom vergüten zumindest die Kosten einer Correspondenz nach Sevilla; oder, wenn Letzterer zufällig etwa grade dort Gelder disponibel hatte, ihm die Monopolienpreise bezahlen, die er zu fordern in der Lage war? Darauf ließ er sich nicht ein. Einen Wechsel kaufte er, zahlbar in der nächsten Messe zu Piacenza und fand da gar viele Kaufleute auf seinem Platze, die dort Gelder zu bekommen hatten. Dieser Wechsel hatte seinen Cours. Seinen Commissionair aber auf der Messe, an den er den Wechsel hatte zahlbar stellen lassen, falls er selbst sie zu besuchen nicht beabsichtigte, war es dort ein Leichtes, mit dem Betrage der Wechselsumme, die ihm zu Gebote stand, sevillaer Geld sich zu verschaffen. Sevilla's ganzer Handelsstand, der auf derselben Messe zu zahlen hatte, offerirte sich hierzu, Jeglicher, der von Sevilla sein Geld wegziehen wollte, konnte den Wechsel, der gebraucht wurde, machen, und für die Valuta gab es wiederum einen Cours.

Scaccia und Raphael de Turri [35]) berichten, wie dieser große Fortschritt anscheinend ganz von selbst sich gemacht habe. In der Blüthenzeit der lyoner Waarenmessen sei er geschehen. Lyon, trefflich gelegen mitten innen zwischen Teutschland und Frankreich, Burgund und Italien, zu Wasser leicht erreichbar der Fracht, war damals der erste Handelsplatz von Europa. Dort fand sich in den vier alljährlich gehaltenen Messen in bisher nie dagewesener Vollständigkeit die Kaufmannswelt mit einer ungeheuren Gütermasse ein. In den ersten zehn Tagen wurde gehandelt, die Abwickelung der Zahlung war auf das Ende der Messe verlegt. Gezahlt wurde sogar ursprünglich wenigstens im ungeprägten Golde und Silber, um dem Uebelstande der Münzverschiedenheit zu entgehen, später in Goldmünze. — Dort habe sich ganz natürlich ein ungemein starkes Angebot von disponiblem

32) Im Codex de rebus per usuram adquisitis p. 302. Sehr energisch wird hier vor Verwechselungen gewarnt: auch den Priester bezahle man, nicht minder auch den Zeugen, aber ersteren etwa für das Spirituale, letzteren für das Zeugniß? Nein, diesem die Unkosten, die er gehabt, jenem für die Mühwaltung. Wie käme also der Bankier dazu, den öffentlichen Dienst, den er dem Publicum leiste, ohne Vergütung zu leisten, wenn er dabei nur nicht nach der Länge der Zeit, nach welcher erst ihm für die Valuta, die er gibt, die Gegenleistung wird, seine Ansprüche steigert. (Als ob nicht je länger er sein Capital entbehrt, desto mehr er sitzen und sammeln muß? möchte freilich einzuwenden sehr nahe liegen.) 33) Lib. VII. Decret. II, 11. Verordnung de ao. 1575; es wird verboten, cambia realia aliter quam pro primis nundinis ubi illae celebrantur, ubi vero non celebrantur, pro primis terminis juxta receptum usum exercere. 34) *Scaccia* §. 2. gl. 4. n. 6: „Campsores, qui olim erant in aliquibus civitatibus — auctis mirum in modum negotiis — non poterant tantae negotiorum moli satisfacere; neque mercatores, qui invicem cambirent, exstabant, et quando exstitissent unus occasionem cambiendi, quam habuisset alius facile ignorasset, et quando etiam scivisset, occasio saepe erat inaequalis: quare sicut ob rerum permutandarum inaequalitatem — introducta est moneta, ita etiam ob eandem inaequalitatem institutae utiliter sunt nundinae nummorum." — *Raph. de Turri* disp. I. qu. 4. — „Non reperto, nec instituto feriarum cambio incertus atque vagus adhuc ac imperfectus erat hujusmodi contractus: — ratio majoris aut minoris indigentiae pecuniarum habita ratione locorum, inter quae cambia celebrantur — — non poterat haberi cessantibus cambiis feriarum."

35) *Raph. de Turri* disp. I. qu. 4.

Gelde eingefunden, aber ebenso bald auch eine ebenso starke Nachfrage. Wer dort für seine Waaren oder aus anderweit eincassirten Schulden Geld bekommen habe, dem sei es oft erwünscht gewesen, es hingeben zu können gegen Wechselbrief, zahlbar dort, wo er es grade brauchte. — Eben darum sei aber auch, wer dort zu zahlen gehabt habe, keineswegs mit dem Gelde in der Tasche (cum sacculo paratus) hingekommen, sondern habe darauf gerechnet, daß er dort von seinen Schuldnern einzuheben haben, oder dort auf seinen Credit gegen seinen Wechselbrief schon Geld bekommen werde. Immer mehr sei es in den Gang gekommen, Contracte, ganz anderswo geschlossen, auf die Messe zahlbar zu stellen; inne sei man sich ja dessen geworden, daß, wie einerseits für jeglichen Vermögenswerth, Sachen, Gelder oder Forderungen man keinen bessern Markt finden könne als den dortigen, so auch andererseits Nichts leichter sei, als wenn man dort über etwas zu verfügen habe, damit sich Disposition über Gelder, wohin man sie nur wolle, zu verschaffen. — Aus politischen Gründen und auf Veranlassung Kaiser Karl's V. hätten im J. 1537 die Genuesen, welche damals für ihre Unabhängigkeit von Frankreich zu fürchten gehabt hätten, an der Spitze die italienischen Bankiers, Lyon verlassen und in Besançon seien die Geldmessen von da an gehalten worden, später unter Beibehaltung ihrer Einrichtung nach Piacenza verlegt worden, woselbst sie unter Genua's Präsidium gehalten würden [36]).

Es ist nicht hier der Ort, ein vollständiges Bild dieser bewunderungswerthen Einrichtung zu entwerfen, so sehr auch diejenigen, die heutzutage noch von ihm reden, zu übersehen scheinen, daß diese Geldmessen mit den Waarenmessen gar Nichts zu thun haben. Sofern sie uns jedoch erklärt, wie bei dem schwungvollsten Wechselgeschäfte man dennoch ohne das Giro des Wechsels auskommen konnte und um Verwechselungen zu entgehen, denen Andere anheim gefallen sind, möge hier noch Folgendes beigefügt werden. — Von dem Geschäftsgange, den man dort inne hielt, ist dabei auszugehen.

Am ersten Tage der regelmäßig acht Tage dauernden und viermal im Jahre sich wiederholenden Messen fanden die Acceptationen statt. In einer recht charakteristischen Form ward das Accept gesucht und gegeben. In der Versammlung aller Kaufleute vor dem Meßconsul rief der, an welchen der Wechsel zahlbar war, aus seinem in bestimmt vorgeschriebener Weise zu haltenden Meßmemorial (Scartafaccium) den Namen desjenigen auf, auf den der Wechsel gerichtet war. Wurde das Accept gegeben, so erfolgte es sogleich mündlich. Was nicht acceptirt wurde, galt als nicht zahlbar auf der Messe und ging unter Protest zurück. — Die Acceptationen nun — nach dem Zwecke der ganzen Messen gewissermaßen nur der erste Schritt des Zahlungsgeschäftes — bildeten die Grundlage für das weitere Meßgeschäft. Nach ihnen konnte jeder aus seinem Meßmemoriale ersehen, was er auf der Messe an Schulden auszugleichen, was ihm an Forderungen ausgeglichen werden müsse, wie weit der Betrag der ersteren den der letzteren überschieße, er also im mancamento, oder, im andern Falle, im advantio sich befinde. — Nach den Acceptationen begann daher ein reges Treiben (negotiatio), namentlich ein Scontro im großartigsten Maßstabe. Wer Advance hatte, suchte damit neue Wechsel zu erwerben, führte die Dispositionen seiner Committenten beziehendlich damit aus, kaufte wol auch Wechsel auf Plätze, von wo etwa ein vortheilhaftes Geschäft zur Messe zurück in Aussicht stand [37]). — Wer dagegen im mancamento stand, mußte sein Mancament durch neue Wechsel zu tilgen beflissen sein; konnte er nicht so oder baar seine Accepte tilgen, so galt er als fallit. — Die große Frequenz dieser Messen erlaubte nun aber auch einen Cours zu machen — es geschah am zweiten Tage. So wenig, wie heut', der Cours eine bindende Norm, aber doch ein officieller Ausspruch der über Angebot und Nachfrage Bestunterrichteten: im Interesse namentlich der Commissionaire, bemerkt Scaccia [38]), welche die in ihrem Advance sich findenden Wechselgelder ihrer Committenten unterzubringen, oder deren Dispositionen damit auszuführen, oder für ihre Committenten ein mancamentum gegen coursmäßige Valuta mit neuem Wechsel zu decken hatten. — Gegen Ende der Messe mußte jeder, der ein Scartafaccium hatte — und dazu bedurfte es übrigens des Nachweises einer gewissen Geschäftsverbindung, und sogar der Stellung einer Caution an die Meßobrigkeit — dieser letzteren seine Bilance ausgeglichen einreichen, und — als ob man auch ihren letzten Verzug, den der sicherern Erweislichkeit der Baarzahlung, hätte entreißen wollen — die Meßobrigkeit fertigte daraus eine Generalbilance. Die Generalbilance war, indem sie stimmte, das sicherste Zeichen, daß die einzelnen Bilancen in Ordnung seien, sie und diese machten daher nun unumstößlichen Beweis [39]).

36) Mathias Bode (a. a. O. thes. 16) hebt ganz mit Recht hervor, daß in Teutschland nirgends der Wechsel wegen eingerichtete Messen sich fänden; berühmte Waarenmessen habe Teutschland in Frankfurt, Naumburg, Leipzig wol, jene ersteren aber nicht. — Unter Anderem hebt er auch dies als Eigenthümlichkeit jener hervor, daß auf Zahlung in gemünztem Gelde der Gläubiger gar nicht bestehen könne, während dem Schuldner allerdings — namentlich in Hinblick darauf, zu verhüten, daß von einzelnen Gläubigern Monopolpreise gestellt würden — sie gestattet sei, jedoch auch ihm nicht ohne Einschränkung. — Vollständiger findet sich die Motivirung dieser eigenthümlichen Einrichtung bei *Raphael de Turri* disp. II. qu. 18. n. 38 sqq.; auch von dem horror, den der Gläubiger auf der Messe vor baarer Zahlung hat, kann man bei Letzterem Ausführlicheres lesen. — Vergl. u. A. auch disp. II. qu. 1752 verb.: Nec te turbet lector: „quinimo nihil infrequentius in feriis esse pecunia“ etc.

37) *Scaccia* §. 1. qu. 6. n. 8: „Campsores exercent cambiorum negotiationem — quia ex eo loco (pro quo dant cambio) volunt facere alia cambia, ex quibus lucrum majus quam ex alio negotio faciunt.“ — Der Gedanke des Schriftstellers ist wol, je größer der Geldmangel an einem Platze ist, desto höher stellen sich dort die Wechsel auf die nächste Messe. — Gegen einen Wechsel zahlbar auf einem solchen Platze, wo Geldmangel ist, gibt der Bankier gern seine Valuta; der Wechsel verheißt ihm ja dort ein gutes Geschäft auf die nächste Messe mit der Wechselsumme. 38) §. 2. gl. 4. n. 13. 39) *Raph. de Turri* disp. II. qu. 1. n. 24 u. 45. qu. 18. n. 13 sqq. 27 sqq.

Kehrte nun aber die Kaufmannswelt mit den auf der Messe ausgestellten, an den einzelnen Plätzen allenthalben in bestimmter, da es sich um Realisirung der Abrechnungsresultate handelte, nur kurzer Frist zahlbaren Wechseln (cambia de reditu nundinarum: Ritornowechsel) von der Messe zurück, so gaben die Erfahrungen, die man auf der Messe bei jedem Mäkler, der Wechsel nach dem Platze besorgt hatte, hatte machen können, ein durch Angebot und Nachfrage von neuen Wechseln auf die nächste Messe belebtes Realisirungsgeschäft; Zeugniß dessen, der besondere Name, desselben: facere in reditibus nundinarum und ein Cours für die Wechsel auf die nächste Messe, der dabei gemacht wurde [40]).

Was man damals in dem vorstehend geschilderten Wechselgeschäfte nach der Messe hin und von ihr zurück mit officiell ausgesprochenem Course hatte, das gibt die Bezeichnung der Meßwechsel: cambia regularia [41]), Regulirwechsel wieder. Ein Beispiel Raphael de Turri's zeigt, wie man es damals machte, wenn man zwischen zwei Plätzen nicht über die Messe, sondern direct wechseln wollte, z. B. zwischen Rom und Genua. Man achtet auf den Preis, zu welchem an jedem dieser beiden Orte auf die nächste Messe in Piacenza Wechsel geschlossen werden. Wissen die Kaufleute diesen letzteren, so können sie daraus abnehmen, auf welchem Platze gegenwärtig mehr Geld ist, als auf dem andern, die Arithmetik hilft ihnen, die Sache auf das Genaueste herauszubringen. — So Raphael de Turri, und er fügt die für Jeden, der an den Reichthum der Hilfsmittel, die unserer heutigen Handelswelt zu Gebote stehen, gewöhnt ist, gewiß interessante Bemerkung bei, daß es wegen der obenerwähnten Benutzung der Meßwechselcourse kaufmännische Sitte sei, unter jeglichen Geschäftsbrief (in calce cujusque epistolae) an einen Kaufmann eines andern Platzes zu bemerken, zu welchem Preise auf dem Platze, von dem aus grade geschrieben wird, auf die nächste Messe gewechselt werde [42]).

So künstlich nun zwar auf den ersten Blick die geschilderte Einrichtung des Wechselgeschäfts erscheint, so einfach und großartig, meinen wir, stellt sich doch bei näherer Betrachtung die dem ganzen Baue zu Grunde liegende Idee dar. Ein treffliches Beispiel, wie Schäden im Verkehre von selbst sich heilen, oder vielleicht mehr noch dafür, wie die besten ihrer Güter der Menschheit geworden sind aus dem Leide, das man ihr zufügte. Daß sich das, was man hier gewann, Alles so ganz von selbst zu machen schien, ohne menschliche Absicht und Zuthun, über alle Misgriffe der Münzwirthschaft mit so erhabener Ruhe der Geschäftsgang der Handelswelt hinwegging: das ist uns nicht als das Kleinste in der ganzen Erscheinung. Hatte sich bis dahin das Wechselgeschäft von den einzelnen Plätzen aus mit den Wechseln verschieden an Zahlungszeit, Ort und Währung vereinzelt, so nahm nur der Lauf der Wechsel eine bestimmte Richtung. Wechsel wurden auf den einzelnen Plätzen gesucht und ausgeboten, alle mit Einer Verfallzeit, alle nach Einem Orte hin, bei allen ferner die Wechselsumme in Einer, und zwar einer imaginairen Valuta. Letzteres nicht nur ein ungemeines Erleichterungsmittel für alle Ausgleichungsoperationen auf der Messe, sondern wol ein Moment tieferer Bedeutung, ein neutrales Element gegenüber dem immer nur in zufälliger, concreter Menge vorhandenen gemünzten Gelde. Eine Rückkehr zu dem Grundgedanken alles Geldes, dem die Münzwirthschaft untreu geworden war [43]), möchten wir es nennen, wenn man die Forderung der einzelnen Plätze und deren Bedarf an Zahlungsmitteln in ihrem objectivsten und reinsten Ausdrucke der Messe zuströmen ließ. — Von letzteren aus strömte dann, was in dem großen Ausgleichungsprocesse nicht verschwand, zu den einzelnen Handelsplätzen zurück, in freier Wahl dorthin, wohin der Bedarf des Verkehrs es rief. Das Wechselgeschäft, früher dem Bache vergleichbar, welcher sich im Sande verläuft, war zum breiten befruchtenden Strome geworden, auf welchem das Schifflein des Kaufmanns leicht dahingleitet und eine der Strömung kundige Hand zu rechter Zeit die Segel einsetzen oder reffen und selbst wider den Strom lavirend aufzukommen hilft. — Kein Wunder die Begeisterung, mit welcher die Idee dieser Wechselmessen Raphael de Turri erfüllt; es ist wol nur ein anderer Ausdruck für das eben Gesagte, wenn er die Forderungen, die man zahlbar stellt auf die Messe, in jener keiner Gefahr der Abnutzung oder Fälschung ausgesetzten Valuta immer gleichen Werthes mit dem Metalle vergleicht, woraus das Geld geschlagen wird: die Scartafaccia, die Portefeuilles der Bankiers, welche für ihre Committenten, die Kaufleute, auf der Messe

---

40) *Raph. de Turri* disp. I. qu. 13. n. 37. 41) Ibid. disp. I. §. 20 seq. — Nomen Regularium indicimus iis cambiis, quae in feriis vel pro feriis celebrantur, quia sunt tamquam regula et norma reliquorum. — Italien haben wir wol recht eigentlich als das Heimathland der Ausbildung eines Wechselcourses anzusehen. Der Courszettel, den Vogt a. a. O. p. 41 mittheilt, trägt italienische Ueberschrift: Francoforte fiera di Settembre, er ist aus dem Jahre 1654; auch die Namen der einzelnen Handelsplätze darin sind die italienischen; ähnlich der leipziger Courszettel, den Grolmann a. a. O. Cap. 3. §. 4 aus dem Jahre 1711 mittheilt, ebenso der bei Königken S. 94, selbst noch der bei Siegel vom Jahre 1742 a. a. O. S. 51. — Nach der leipziger Wechselordnung von 1682 §. 31 wird „nach dem Exempel vieler Handelsstädte ein Cours (nur) von Messe zu Messe gemacht" (Königken S. 92). 42) Ibid. disp. I. qu. 4. n. 30.

43) Martin Vogt in seinem angeführten Tractate sagt von dieser imaginairen Valuta in den auf die Messe zahlbar gestellten Wechseln ganz hübsch: „pecunia absque formalitate reali subficta quadam specie interdum involvitur et postmodum in verum monetarum genus resolvitur." — p. 87. Vorher über den Grund derselben: „Quum adaucta de die in diem hominum malitia pariter cum regnorum multiplicatione varia monetarum genera valore longe et fide et bonitate diversa, falsata saepe atque adulterina cuderentur, inde, quia res quaelibet facile ad sua principia revertitur et ut loquitur poeta

Ortus cuncta suos repetunt finemque reposcunt,

rursus rejectis illiusmodi monetarum generibus vel ad minus pretium redactis ad quantitatem certam eamque permanentem unanimiter descensum est praecipue a mercatoribus" etc. p. 81 sqq.

erscheinen, es sind ihm die Banken, welche an den einzelnen Plätzen Angebot und Nachfrage in sich aufnehmen, um es in einer Concurrenz der gesammten Handelswelt seine Realisirung finden zu lassen. Das Accept auf der Messe gibt das Gepräge für das auf den einzelnen Plätzen bei Ausstellung der Wechsel schon mit mercantilem Auge geprüfte ideale Metall: das Accept macht auf der Messe die Forderung zum Ausgebegelde der Handelswelt. — Das ist das Merkwürdige, fügt er bei, daß von diesem köstlichen Gelde kein Scudo mehr geprägt wird, als grade der Verkehr bedarf [44]). — Erfüllt von der höhern Idee, die dem Wechselgeschäfte zu Grunde liegt, einer nicht blos arithmetischen Ausgleichung — historische Beispiele über den relativen Werth des Geldes fehlen ihm nicht [45]) — wendet er sich gegen die bisherige gemeine Meinung, die das Wechselgeschäft dem Kaufe subsumiren will; wol sei es ein Kauf, aber nur ebenso gut, wie der Kauf ein Tausch sei; eine Species des Kaufs sei das Wechselgeschäft, wenn man den Menschen, das Vernunft begabte Wesen, als eine Species der animalia betrachten könne; dieselbe Veredlung, die der Tausch erfahre im Kaufe, indem hier im allgemeinen Werthmesser der Dinge, dem Gelde, die Waare sich spiegele, dieselbe erfahre der Kauf in dem den relativ verschiedenen Werth des Geldes selbst wieder ausgleichenden Wechselgeschäfte [46]).

Die geschilderte Einrichtung der Wechselmessen hilft nun wol, zu erklären, wie man damals ohne das Giro auskommen konnte. Schon dies, daß lange Wechsel nicht blos kirchlich verboten, sondern nach der ganzen Einrichtung des Verkehrs selten sein mußten, minderte das Bedürfniß, den Wechsel weiter negociiren zu können. Wechsel von Plätzen zu Plätzen werden überhaupt nicht allzu häufig vorgekommen sein bei der Leichtigkeit des Wechselns über die Messen. Bei den Ritornowechseln verbot sich bei der kurzen Verfallzeit die Indossirung von selbst; bei den auf die Messe gezogenen Wechseln dagegen trat supplirend das Scontro auf der Messe ein.

Es sei erlaubt, diesen letzteren Gedanken zur Vergleichung von jetzt und damals noch etwas näher zu bringen.

Vermöge einer Reihe genialer Erfindungen kann wol die heutige Handelswelt in weitem Umfange den Eindruck eines einzigen großen Handelsplatzes hervorbringen. Der Transport hat die Kraft des Dampfes in seinen Dienst genommen, mit der Schnelligkeit des Blitzes verkündet der elektrische Funke den Handelsstädten aller Länder den Stand des Wechsel- und Geldmarktes. — Als nun die Wechselmessen bestanden, da reducirten sich für ihre achttägige Dauer die Dimensionen des Weltverkehrs auf das Weichbild einer Stadt; aber der persönliche Verkehr der dort Erschienenen ließ es zu Ausgleichungen kommen, die heute durch das Giro gemacht werden, zu denen man daher damals desselben gar nicht bedurfte. — Wenn — in groben Ziffern, die keinen Anspruch darauf machen, dem wirklichen Verhältnisse zu entsprechen, das, was wir meinen, ausgedrückt — nach dem Stande des heutigen Marktes, Wien an Hamburg 1,500,000 zu zahlen und von dort 2,000,000 zu beziehen hätte, Wien aber die gleiche letzterwähnte Summe an Paris schuldete, von dort aber nur 1,500,000 zu beziehen hätte, während dagegen Paris zu beziehen hätte von Hamburg 1,500,000 und dorthin schuldete 2,000,000: warum sollte da nicht, sowie die Course verkünden, daß in Paris Papiere auf Hamburg gesucht werden, in Wien Papiere auf Paris, Papiere auf Hamburg in Wien aber einen günstigen Cours haben, warum sollten da nicht die 500,000, die in Wien bei der Ausgleichung mit Hamburg übrig bleiben, ihre Nehmer finden in denen, die grade nach Paris zu zahlen haben, um zur Gutschrift dort den Gläubigern eingesendet zu werden? 500,000 in Wechseln von Wien gezogen auf Hamburg würden von Wien nach Paris, von Paris nach Hamburg wandern an der Hand des Giro.

Mittels des Scontro würde sich derselbe Zweck erreichen lassen. Die Scontroreihe ist:

Hamburg, Wien, Paris, Hamburg,

oder mit andern Worten, ein verschlossener Beutel mit 500,000 würde von Hamburg nach Wien, von Wien nach Paris, von Paris nach Hamburg wandern können, ohne daß es nöthig wäre, ihn zu eröffnen. Wir beziehen uns auf das oben Bemerkte [47]). — Nur darauf kam es an, die factischen Schwierigkeiten zu überwinden, die der Aufstellung einer solchen Reihe in ihren vielköpfigen Gliedern entgegenstanden. Helfen mußte da die Publicität des ganzen Geschäftsganges, wie wir sie u. A. rücksichtlich der Acceptationen kennen gelernt haben. Eine bedeutendere Erleichterung lag wol auch darin, daß der größte Theil des Publicums, welches die Wechselmessen benutzte, gar nicht selbst dort erschien, sondern vertreten wurde durch seine Commissionaire, die Bankiers.

---

44) Vergl. hier die köstliche Darstellung disp. II. qu. 18. n. 14 sqq. Unter Anderem daselbst n. 24 sqq.: „Et quod prima facie merito mirere licet — numerus scutorum qui ibi cuduntur possit multiplicari ad multiplicationem materiae obligationum, scilicet ex cambio quae aliunde prosiscentes diriguntur in feriis (in tantum, ut fluentibus rebus, i. e. ante annum 1624 ex plurium documentis constat ascendisse summam dictorum scutorum *centies sexagies centena aureorum millia*), nihilominus certum est ac perpetuo verum numquam nec in majori nec in minori summa cudi quam sit necesse in illa feria pro debitis omnibus dissolvendis, quae in eam derivantur“ etc. Gewiß ein elastisches Papiergeld. 45) Unter Anderem auf die Mittheilung des Sueton wird Bezug genommen, nach welcher nach einem Triumphe des Augustus so viel Geld nach Rom gekommen sei, daß der Zinsfuß sank, die Grundstückspreise aber stiegen. An die anderweiten Functionen wird erinnert, denen die edeln Metalle dienstbar sein müßten, und die ihre Bedeutung als Werthmesser im Gelde beeinträchtigten. 46) Vergl. hierüber disp. I. qu. 11. — Es hütet sich daher auch in Hinblick auf das Obige Raph. de Turri vor der bisherigen Definition des Wechselcontractes, als eines Kaufes; derselbe ist ihm vielmehr: „Conventio ultro citroque obligatoria dandi reddendique tantundem in genere diverso pecuniarum, quae re et pretio non sine temporis dilatione locorumque distantia perficitur.“ Disp. I. qu. 20.

47) Vergl. Anm. 1.

Nicht blos auf den italienischen Wechselmessen, von denen uns Raphael de Turri mittheilt, daß es neben dem Geben neuer Wechsel der beiweitem häufigste Tilgungsmodus gewesen sei, sondern aller Orten auf den Messen scheint das Scontro dieselbe bedeutende Rolle gespielt zu haben. M. d. Felde in seinem „Unterricht von der Wechselhandlung" spricht sich in diesem Sinne aus, gelegentlich der Beschreibung der lyoner Messen; ebenso hat Phoonsen cap. 31 sub 13:

De voldoing van Wissel-brieven in de Missen geschieden meest by Girades ofte mondeling rescontres;

auch Speranden handelt p. 47 und an andern Orten seines sorgfältigen Negocianten und Wechslers ziemlich ausführlich davon, ebenso Königken gelegentlich seiner Anmerkungen zur leipziger Wechselordnung. Aber es erweckt doch einen eigenen Gedanken, wenn man über den Geschäftsgang beim Scontro bei den ältern Schriftstellern kaum etwas findet, während die späteren immer mehr darüber mitzutheilen für nöthig erachten. Königken gibt eine Beschreibung, der man ansieht, wie sehr sich der Verfasser bemüht, ein Geschäft, das nicht aus lebendiger Uebung Vielen schon bekannt ist, zu schildern. „Da spricht Cajus zu Titio, der ihm 1000 Thaler schuldig ist, wenn sie auf der Börse zur Scontrozeit zusammenkommen, im Beisein des Mevius, daß er die 1000 Thaler seinetwegen an Mevius zahlen solle und hierauf liest Mevius dem Titio seine Creditores von der Bilance her; findet nun Titius unter denselben einen, z. B. den Sempronius, der ihm ebenfalls 1000 Thaler zu geben hat, so spricht er: mit dem kann ich schreiben; hinterbringen auch solches alsbald dem Sempronio;" und genauer wird nun weiter beschrieben, wie die Notiz darüber von jedem Betheiligten zu buchen ist. — Dergleichen umständliche Mittheilungen würden wol den ältern Schriftstellern, ihrem Publicum gegenüber, als sehr überflüssig erschienen sein. Andererseits aber lesen wir auch bei den Neuern Nichts mehr davon, daß, wie Felde berichtet, „durch solche Rescontre oftmals in einer Morgenstunde Millionen bezahlt werden können ohne Auszahlung eines Pfennigs," oder davon, daß solche Gewohnheit fast in allen Messen gebräuchlich sei, Nichts mehr davon, daß, wer nicht zur rechten Zeit mit seiner Bilance zum Scontro auf der Börse erscheint, für insolvent gehalten wird. — In unmittelbarer Nachbarschaft neben dem Scontro finden wir dagegen einen neuen Ankömmling für die ältern Wechselordnungen, der jenem gegenüber mit entschiedener Ungunst behandelt wird, das Giro des Wechsels. So in dem Reglement von Lyon von 1667. Art. 7. 8. 13; in der Leipziger Wechselordnung von 1682. §. 10 (Scontro). §. 17 (Giro) ähnlich in der Augsburger von 1665. Art. 11 u. 12 (Giro) 14 (Scontro). Die Botzner Wechselordnung von 1719 (Siegel c. j. c. I. p. 234) handelt vom Giro Cap. 36, vom Scontro Cap. 37 u. folg., und zwar wird hier das Giro verboten. Das lyoner Reglement läßt alle Cessiones und Transportirung auf eines Falliten Effecten null und nichtig sein, wenn sie nicht zum wenigsten 10 Tage zuvor, ehe das Falliment kundbar geworden, geschehen sind; die durch Scontro überwiesenen Posten sollen aber damit nicht getroffen sein, sondern gelten, so lange der Insolvente oder sein Factor die Bilance noch geführt hat. — In der Botzner Wechselordnung a. a. O. wird unter Androhung magistratlicher Ahndung geboten, den Scontroplatz zur gehörigen Zeit zu besuchen, damit durch fleißige Zusammenkunft die Zahlungen leichter und bald zu Ende gelangen. In der oberwähnten Augsburger Wechselordnung wird zwar ein allwöchentliches Scontro eingeführt, um dem Assignationsunwesen in Bezahlung der Wechselbriefe zu steuern, aber wie kühle Aufnahme dies gefunden haben mag, läßt die erneuerte Wechselordnung von 1716 erkennen Cap. 4. §. 2 [48]). Eine ähnliche Wahrnehmung läßt sich rücksichtlich der Leipziger Wechselordnung machen, nach welcher (§. 24) das Scontro auch außer den Messen statthaft sein soll. Königken bemerkt dazu: „außer den Messen wird selten scontrirt, sondern, wenn einer zu zahlen hat und will es nicht per Cassa thun, so passiren schriftliche Assignationen; jedoch welche es thun wollten, denen würde es unverwehrt sein, sie müssen es aber zur Börsenzeit thun und dabei die vorgeschriebene Requisite genau observiren."

Aus dem Gesagten schon erhellt unverkennbar der oben von uns erläuterte Zusammenhang von Scontro und Wechselgiro. Und in der That man braucht doch anscheinend nur den Wechsel umzudrehen und wird im Trassanten den Schuldner, im Remittenten den ersten Gläubiger, der als Indossant wieder Schuldner des Indossatars u. s. f., mithin eine Reihe von Schuldnern und Gläubigern finden, ganz ähnlich der, welche das Scontro aufstellt. — Aber damit ist doch nur dies gesagt, daß der ökonomische Dienst beider Geschäfte — beim Wechsel vorausgesetzt, daß er eingelöst wird — ein gleicher ist, der, Baarzahlungen zu ersparen; deshalb wol die Zusammenstellung beider Geschäfte in den Wechselordnungen. Allein bei aller Gleichmäßigkeit im Effecte ist doch die Art und Weise, wie letzterer herbeigeführt wird, eine sehr verschiedene. Wir haben anscheinend eine Zeit vor uns, in welcher hierauf grade besonderes Gewicht zu legen man alle Ursache hatte. Das Wechselgiro erfüllt seinen Zweck ohne die persönliche Anwesenheit der in die Giroreihe Kommenden zu fordern, die Scontroreihe bedarf jener und ist recht eigentlich ein Ausfluß der Meßfrequenz. Zu der letzteren tritt das Giro in natürlichen Gegensatz. — Daher [49]) wol schon ein Theil der Misgunst, mit der dasselbe behandelt wird. — Kaum aber dürfte eine Wechselordnung sich finden, welche nicht des Unterschiedes beider Institute, des Giro's und Scontro's, sofern sie von beiden redet, sich klar bewußt wäre. Das Scontro löst die Verbindlich-

48) Von dem in der ao. 1707 publicirten Wechselordnung (Königken S. 323 fg.) veranlaßten wöchentlichen Scontriren, „welches einige Zeit hero unterlassen worden und welches aufs neue wiederum angefangen werden soll," ist da die Rede; s. Königken S. 585.

49) Abgesehen von anderen unten zu erwähnenden Gründen.

keit des Ueberweisenden sofort mit der Ueberweisung; „es soll die im Scontro übergeschriebene Schuld auf Gefahr des Creditors, der die Ueberweisung mit Bewilligung des Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen hat, alsbald für vollkömmlich bezahlt gehalten werden,“ sagt die Braunschweiger Wechselordnung von 1686. §. 24 (Königken S. 271)[50]). Ein Giro auf dem Wechsel ohne Verhaftung des Indossanten — Nothwendigkeit der Gegenwart des Schuldners u. s. w., welche Wechselordnung dächte daran?

Wenn daher Biener in seinen oberwähnten Erörterungen S. 86 sagt: mehre Umstände ließen vermuthen, daß die Entstehung des Indossaments mit dem Scontriren in Verbindung stehe, man könne sich denken, daß beim Scontriren der Inhaber auf den Rücken der von ihm übertragenen Wechsel seinen Namen gesetzt habe, gleichsam als Blanquet, welches der neue Inhaber bei Erfolg der Zahlung mit einer Quittung habe ausfüllen können ꝛc., so steht dieser Vermuthung das Obige entgegen.

Wie in späterer Zeit, als beim Indossamente der Satz vom Wegfalle der Einreden aus der Person Dritter sich befestigte, der Tilgung durch Scontro ihre alte Sicherheit besonders gewahrt wurde, davon wird später noch zu reden sein.

Wenn man heutzutage von dem Dienste, welchen der indossable Wechsel als Mittel Baarzahlung zu ersparen leistet, spricht, wer gedächte da nicht daneben auch dessen, wie die Indossabilität es ist, welche den Wechsel qualificirt, allerlei Werthe zu anticipiren. Die Waare z. B. geht ab aus der Fabrik und dem Commissionaire zum Verkaufe zu; der Fabrikant, in der Continuität seines Betriebs, kann, oder will nicht bis zu dem Zeitpunkte, wo sie verkauft ist, das in ihr steckende Capital entbehren; mit arbeiten soll es sogleich wieder im Geschäfte. Da liegt es ihm denn nahe, den Betrag derselben zu trassiren auf den Commissionair, der ja, in dieser Höhe durch die Waare gedeckt, leicht zum Accepte zu bestimmen sein wird. Aber wer soll das lange Papier kaufen, das unser Trassant nur ziehen kann? — Durch das Indossament macht sich aber Alles ganz leicht. Nicht blos, daß der Nehmer des Wechsels die Valuta, die er zahlt, bemißt in Rücksicht darauf, daß der Wechsel erst später zahlbar ist und so ihm eine Verzinsung seiner Valuta zu Theil wird, vermöge der Indossabilität bleibt es ihm unbenommen, jeden Augenblick das Papier wieder zu verkaufen ohne Zinsverlust, sofern er zu immer höherer Valuta verkauft, je näher der Verfalltag des Wechsels gekommen ist. Auf die Courszettel wird er vielleicht mit gespannter Aufmerksamkeit blicken, prüfend, ob nicht irgendwo sein Papier besonders gesucht werde und mit besonderem Vortheile wieder ins Geld gesetzt oder zur Gutschrift eingesendet werden könne. Und so tritt denn wol, vom ersten Nehmer gegen Gewährung der Valuta substituirt ein zweiter, von ihm substituirt ein dritter, durch diesen ein vierter u. s. w. Gläubiger in den Wechsel ein; der Bedarf des Handels treibt den Wechsel von Ort zu Ort, indem die Indossabilität ihm dorthin zu eilen gestattet, wohin das Bedürfniß nach Zahlungsmitteln ihn ruft. So gewährt er, indem er dem abzuhelfen eilt, Vortheil Nehmern auf Nehmern, dem Einen, weil er eine Rimesse zu machen, dem Andern, weil er am Course profitiren will, und Keiner denkt dabei daran, daß es factisch zugleich der Dienst eines Darleihers ist — in dem Anlehen, welches der Zieher des Wechsels auf den noch nicht realisirten Werth seiner Waare aufgenommen hat — in das er durch Zahlung der Valuta als Gläubiger substituirt wird: und welches, sowie sein Ziel erreicht, durch den Commissionair in Einlösung des Wechsels die Rückzahlung erfolgt ist, unser volubiles Zahlungsmittel, den Wechsel, aus dem Verkehre verschwinden läßt.

Wer gedächte nicht des in unsern Tagen so beliebten Discontogeschäfts, des Kaufs noch nicht fälliger Wechsel? Gibt es doch kaum eine andere Gelegenheit, durch welche der Geschäftsmann seine momentan müßig liegenden Gelder mit geringerer Gefahr verzinslich machen und doch jeden Augenblick wieder zu sich darbietenden andern Geschäften benutzen kann. Wer etwa seine Capitalien zu höheren Zinsen verwerthen will, als den gewöhnlichen Darlehnszinsen, sie nicht fixiren will auf Grundstücke, dem steht die Theilnahme am Wechselgeschäfte offen, vermöge des Indossaments, er kaufe nur lange gute Papiere und lasse sie kurz werden. Der Usus gewährt ihm noch den Vortheil, obwol der Grund des Disconto's in der Entbehrung des Capitals bis zur Verfallzeit des Wechsels zu suchen ist, daß doch der Discont von der Wechselsumme abgezogen wird[51]).

Während wir aber so unsern Wechseln Werthe anticipiren, dem Handel Capitalien zuführen sehen, ists vom Interesse, zu fragen, in wiefern der italienische Wechselverkehr der Zeit, von welcher wir reden, Aehnliches zu leisten im Stande war. So fern, wie man vielleicht meinen sollte, stand sein Wechsel solchem Dienste keineswegs; auch hier knüpfte sich Alles an den Meßwechsel. Meist, sagt Scaccia, nimmt man Geld gegen Wechsel nicht auf, um Kosten des Transports und Gefahr zu vermeiden, sondern des eigenen Bedarfs wegen, indem man es restituiren will gegen den Rückwechsel[52]). Der Geschäftsgang dabei wird beschrieben, wer Geld aufnehmen will, offerirt einen Wechsel nach der Messe, bei der Bestimmung der Valuta gibt der Wechselcours ein objectives Anhalten. Da die Zahlung des Wechsels durch den Aufnehmer auf der Messe nicht er-

---

50) Aehnlich die Botzner von 1635. §. 10. Königken S. 485.

51) Für einen Wechsel von 1000 Thlrn. würde bei einem Discont von 5 Proc. nur 950 Thlr. — — gegeben werden, obgleich 950 Thlr. zu 5 Proc. nicht 1000 Thlr. machen; das Jahr pflegt ferner nur zu 360 Tagen dabei gerechnet zu werden; für einen Wechsel, der nach 90 Tagen fällig ist, wird z. B. bei 5 Proc. Disconto $1^1/_4$ abgezogen; also im Grunde zu viel. 52) §. 1. qu. 6. n. 7 seq.: „Qui cambio pecuniam accipiunt ut plurimum non accipiunt — ad evitandos labores pericula et expensas transvehendarum pecuniarum sed solum ut pecuniis utantur pro suis indigentiis restituturi eodem in loco per viam recambii.“

folgt, so trassirt der Gläubiger, oder gewöhnlicher wol sein Commissionair auf der Messe, auf den Aufnehmer des Geldes zurück; der Betrag dieses neuen Wechsels, der die zur Messe nicht erlangte Wechselsumme aus dem ersten vergüten soll, übersteigt natürlich diese letztere, der Cours auf der Messe gibt ihr das Maß. — Bezahlt nun der Schuldner den Rückwechsel (die Werthe in Hinblick, auf welche er das Geld aufnahm, sind, kann man vielleicht supplirend hinzudenken, inmittels flüssig geworden), so ist der Zweck erreicht. — Bezahlt er noch nicht und findet sich der Gläubiger geneigt, so kann die Sache fortgesetzt werden, die unbezahlt gebliebene Summe des Rückwechsels bildet dann die Valuta, nach der sich die Höhe des dritten Wechsels bemißt u. s. w. — Das Hin- und Herwechseln sehen wir hierbei immer unter denselben Personen stattfinden, jede neue Ziehung ist wirklich ein neuer Wechsel mit anderer Zahlungszeit und anderen Summen, das Ganze kehrt aber doch im Kreislaufe dorthin zurück, von wo es ausging und daher kann Scaccia sagen:

> **sicque *orbicularius* literis fit *orbicum* cambium (redeundo semper ad initium)** [53]).

ohne daß wir dabei irgend an unsern unter dem Giro laufenden Wechsel zu denken hätten.

Phoonsen a. a. O. Cap. 39. §. 9 erkennt den Grund dieses Hin- und Hertrassirens sehr richtig in den Schwierigkeiten, mit denen der italienische Verkehr zu kämpfen hatte bei dem Verbote des zinsbaren Darlehns. In Amsterdam, sagt er, sei diese Art Wechselgeschäft wenig gebräuchlich, dieweil es dort für keine Sünde, noch Wucher gehalten werde, Geld auf Interessen zu geben.

Nach Allem bleibt die Frage übrig, in wiefern der in dem Vorstehenden beschriebene Wechsel doch zur Girirbarkeit nicht kommen konnte? Ueber sie hier noch einiges Nähere außer dem über das schwächer empfundene Bedürfniß der Indossabilität bereits Bemerkten. Wir sind genöthigt, zurückzublicken auf eine obige Bemerkung. Wir sagten der Vierzahl der regelmäßig bei dem Wechsel betheiligten, oder als betheiligt angenommenen Personen gedenkend, daß darüber kaum ein Zweifel sein könne, wo der Schwerpunkt des Geschäftes ruhe: in den Contrahenten, dem Trassanten und Valutageber; erschien doch der Wechselbrief nur als das geeignete Mittel zur Ausführung des Contracts. Der zur Einhebung Berufene stellte sich von selbst als ein Mandatar des Valutagebers dar. Wie wäre er aber als solcher als befugt zu betrachten zur Veräußerung; jedem Erwerber würde entgegenstehen:

> **qui emit ab aliquo tamquam a procuratore alterius praesumitur semper malae fidei nisi appareat de mandatu** [54]).

Aber die Bezeichnung als Mandatar erscheint nicht einmal als erschöpfend; vertragsmäßig hatte man sich über ihn geeinigt, der Trassant selbst, der an der Honorirung seines Wechsels ein Interesse hat, hatte ihn in den Wechsel gesetzt, eine beliebige Aenderung des Präsentanten, sowie sie sonst bei einem Mandatar zum Incasso möglich ist, sollte sie dem Remittenten frei stehen? **Adjectus solutionis gratia** nannte ihn die damalige Schule, und diese Benennung enthält eine Antwort auf die eben angeregte Frage.

Allein jene ursprüngliche einfache Auffassung entsprach vielleicht einem älteren einfacheren Geschäfte; für die Zeit, von der wir in dem Obigen geredet haben, erschien sie nicht mehr, wenigstens in der Hauptsache nicht mehr als das allenthalben Entsprechende.

Hier kommt es darauf an, die Seite zu erkennen, nach welcher ältere Theorie und neuere Praxis in Widerspruch mit einander gerathen waren. — Das Obige scheint dafür einiges Anhalten zu bieten. Die selbständige Verpflichtung aus dem Accepte in ihrer Unverbrüchlichkeit gegenüber dem Präsentanten, wenn auch vielleicht nicht ganz ihre Entstehung dem obigen Meßverkehre verdankend, so recht eigentlich ans Licht getreten war sie doch wol erst mit ihm. Diese eigenthümliche Verhaftung aus dem bloßen Acte des ertheilten Acceptes ohne alle andere zu Grunde liegende materielle **causa**, wo ließe sie sich leichter erklären als im Hinblick auf die solenne, öffentliche Form, in der sie dort ertheilt ward: in Hinblick darauf, wie sie dort, darüber entscheidend, ob eine Wechselforderung überhaupt auf der Messe als zahlbar angesehen werden solle, der erste Schritt im Zahlungsgeschäfte des Meßverkehrs selbst schon war, bestimmt, einer Reihe von anderen Operationen der sich ausgleichenden Handelswelt als Basis zu dienen — nicht zu gedenken jener den Meßabschluß, auf den Alles hindrängt, controlirenden Generalbilance. — So unverbrüchlich, wie hier, mußte sie aber auch allenthalben das Bedürfniß des Handels und Wechselverkehrs erfordern. Unser Landsmann Martin Vogt hat wol durchaus nicht Unrecht, wenn er, als man zu seiner Zeit in seiner Vaterstadt darüber stritt, ob Acceptant aus der Person seines Machtgebers, des Ziehers, die Ausflucht der Seiten des Remittenten nicht gezahlten Valuta dem Präsentanten entgegensetzen könne, die Gründe als „sehr nachdenklich und überaus sinnreich" bezeichnet, mit denen damals die Kaufmannschaft von Augsburg dem Handelsstande von Frankfurt zu Hilfe kam [55]).

> „Die Herren Handelsleute zu Frankfurt, schreiben die von Augsburg, sollten ja fortfahren in ihrem löblichen Vorhaben und, **supplicando** Einen Edeln Rath, die Manutenirung des Kaufmanns-Styli

---

53) **§. 1. qu. 5. n. 93.** Vorher ist daselbst der oberwähnte Geschäftsgang ausführlich dargestellt. Wenn aber nach *Scaccia* **§. 2. gl. 4. n. 13** bei Bestimmung der Course nächst dem Verhältnisse von Angebot und Nachfrage entscheidend in Betracht kommt die Entfernung des Ortes, auf welchen gewechselt wird, nach dem alten Dogma **pecunia longius distans eo minoris valet propter impensas et labores, qui in ejusmodi distantia fiunt commutatione** — was Wunder, wenn von der Wechselsumme gekürzt wird, ihr Minderwerth.

54) ***Garzia Mastrillus*, Decisiones sacrae regiae conscientiae regni Siciliae. 1609. Dec. 77.** 55) a. a. O. S. 119 fg. Das Schreiben ist vom 8. Febr. 1652.

auch in diesem Sonderlichen suchen: chi acetta paghi, wer acceptirt hat, mag auch zahlen; denn wenn diese Regul nicht fäst bleiben sollte, würde es ein gefährlich Aussehen bekommen und Niemand weder in noch außer Meßzeiten sicher stehen können. — — Denn Lieber, was wäre vom Scontro am Platze, vom Ab- und Zuschreiben, vom Debito und Credito, von Wechseln auf die Ritorni zu halten? Alles könnte annihilirt werden und würde über Jahr und Tag, daß dieses oder jenes non numeratae pecuniae nicht seine Richtigkeit erlangt, prätentirt werden."

Wie frei sahen wir in jenem Meßverkehre den Präsentanten schalten über die Forderung. Die Rolle eines nur zum Einzuge bestellten Bevollmächtigten war es doch eigentlich gar nicht, die wir ihn dort spielen sahen; als Herr des Wechsels schien er vielmehr aufzutreten. — Sollte nun die Bedeutung des Accepts eine andere sein für Wechsel, welche von den Messen aus auf die einzelnen Handelsplätze gezogen und dort, bei denen, die, von wo ganz anders gezogen, sonst auf einem Handelsplatze acceptirt wurden? Ja in sehr vielen und vielleicht den meisten Wechseln, die von der Messe aus gezogen wurden, war der, an den sie gestellt waren, recht eigentlich derjenige, mit dessen Valuta der Commissionair dort das Geschäft gemacht hatte: überall, wo ein Capitalist Wechsel auf die Messe gekauft und Commissionen dem Präsentanten derselben ertheilt hatte, von der Messe aus ihm den Betrag in neuen Wechseln zu remittiren, oder da, wo ein Schuldner Geld gebraucht und es aufgenommen hatte gegen Meßwechsel, um den Betrag auf den Rückwechsel zu erstatten. — Indem der Wechselcours sodann das Wichtigste beim Abschlusse des Wechselcontracts die Höhe der Valuta lieferte, trat die Bedeutung dessen, der mit dem Trassanten verhandelt und von ihm den Brief erhalten hatte, zurück[56]): indem es häufiger und häufiger wurde, daß der Trassant um des Credits seines Wechselgeschäfts willen, um den Argwohn eines verwahrlosten Geschäfts von sich fern zu halten, für die Ertheilung des Accepts bei den Nichtmeßwechseln längst vor Verfall zu stehen hatte — trat die des Präsentanten nur um so stärker hervor.

So ließ sich denn über die Frage, deren Beantwortung nach dem Obigen so leicht erschien, in welchen Personen beim Wechsel der Schwerpunkt liege, nicht unerheblich zweifeln. — In der That stoßen wir hier auf einen unter den italienischen Juristen äußerst lebhaft besprochene — ihren Kreis übrigens keineswegs ausschließlich angehörige — Controverse. Sie kommt namentlich in der Frage zu Tage, ob dem Präsentanten die Regreßklage zukomme und wiefern Revocation der im Wechsel enthaltenen Mandate möglich sei.

In dem oberwähnten Consilium des Baldus war es der Remittent, der Valutageber, welcher den Anspruch gegen den Trassanten erhob; aber schon damals war Streit, ob dieser Anspruch nicht vielmehr dem Präsentanten zustehe. Ein späterer Jurist Benvenutus Straccha hat ein von den ältern Juristen viel citirten langen Tractatus vom Adjectus geschrieben. Darin findet sich[57]) auch ein besonderer Abschnitt unter der vielversprechenden Ueberschrift:

> Literarum cambiorum expositio: et an expositus solutioni in literis cambiorum censeatur adjectus, seu magis principalis late disputatur.

Aber im Grunde findet man hier Nichts als eine Relation aus Baldus Consilium. — Nach den Umständen des einzelnen Falles sei zu bemessen, ob das Wechselgeschäft als ein gestum erscheine zu Gunsten eines Abwesenden, oder als ein gerendum durch einen Abwesenden zur Folge eines Mandats; ob nur die Zahlung am entfernten Orte die Veranlassung sei, einen Präsentanten zu benennen, da es gewiß sei, daß Letzterer blos als Werkzeug, als Procurator erscheine; wo dagegen principaliter der Wechselcontract geschlossen worden sei um des Abwesenden willen, da erscheine als Werkzeug und Procurator der Geber der Valuta und als der Hauptbetheiligte beim Wechselgeschäfte (dominus negotii) der, an den die Zahlung nach dem Wechsel geschehen solle. Im erstern Falle erscheine die Obligation im Valutageber begründet und auf keinen Andern übertragen, denn wer seinem eigenen Procurator versprechen lasse, lasse doch nur sich versprechen. Im Zweifel aber werde präsumirt, daß das Wechselgeschäft principaliter den betreffe, der das Geld zahle und daß Jeder im eigenen Namen handele. — So weit Baldus, schließt Stracha seine Relation; dem ein Weiteres beizufügen, erscheine kaum möglich, so gelehrt habe er die Sache behandelt und er habe den Kaufmannsbrauch verstanden[58]).

Aber doch, schließt Baldus selbst sein angeführtes Gutachten, worauf auch Scaccia, Angesichts der Schwierigkeit der Controverse, Bezug nimmt mit der eigenthümlichen Aufforderung an den Leser, volve et revolve dicta in cerebro tuo! — doch äußert Stracha nach einigen Zeilen selbst, allerdings bedürfe der Gegenstand einer eingehenden Behandlung, da er eine Tagesfrage bilde, aber er selbst will entschuldigt sein, weil zu sehr in Anspruch genommen durch die Geschäfte des Tages; er begnügt sich mit einer Reihe von Citaten, von denen Scaccia mit Recht sagt, sie würden besser weggeblieben sein.

---

56) *Raph. de Turri* disp. 2. qu. 2. n. 3: „Contingit saepissime, quod ille, qui curat celebrari cambium et literas ejusdem non sit dominus illius cambii, nec sibi fuerit stipulatus, sed pro computo et interesse aliorum praedicta administraverit; et licet proprie non sit stipulator, tamen ei literae traduntur. Et hinc fit, quod licet nomen ipsius ponatur etiam in literis, ad denotandam scilicet personam, cum qua fuit contractus celebratus, potest tamen omitti et de facto etiam quandoque omittitur." — Ibid. n. 9: „Non raro apponitur etiam pretium, quo cambium praedictum fuit celebratum, quod tamen necessarium non est, cum eo omisso intelligatur de pretio justo et currenti unde de facto saepe omittitur."

57) P. 773 der Ausg. v. 1575. 58) Baldus war in seiner Vaterstadt Perugia advocatus artis mercatorum, Handelsconsulent.

In Baldus' Sinne hatte sich übrigens ausgesprochen die Rota zu Genua, wie Scaccia hervorhebt [59]). In dem betreffenden Falle hatte Hieronymus, als Cessionar des Octavian, welchem Letzteren nach dem Wechsel die Zahlung zu geschehen hatte (Nicolaus hatte die Valuta gegeben), gegen den Geber des Wechsels executivisch geklagt. Die Klage wurde abgewiesen aus einem doppelten Grunde; einmal weil gar Nichts feststehe über eine gültige Cession an Hieronymus seiten des Octavian, sodann aber auch, weil Octavian selbst gar nicht würde haben klagen können, da er ja nur als einfacher adjectus solutionis dastehe, während das ihm zu zahlende Geld dem Nicolaus gehöre, und mithin die Regel eingreife, daß Niemand mehr Rechte übertragen könne, als er selbst habe.

Doch aber fand dem gegenüber auch eine dem Klagrechte des Präsentanten günstigere Auffassung ihre Vertreter. — Dafür ein Zeugniß einmal aus einem Kreise der Handelswelt, wo man es kaum zu finden erwarten sollte. — Unter dem Wenigen, was wir über das Wechselgeschäft bei Hartmann Pistoris [60]) antreffen, findet sich doch ein Präjudiz, welches grade unsere Frage zum Gegenstande hat:

Heinrich G... hatte eine Geldsumme in Leipzig von Joh. K... erhalten und mittels darüber gegebener Tratte versprochen, es solle sein Bruder in Antwerpen diese Summe zahlen an Heinrich B... (den Präsentanten). Nun klagt Heinrich B... aus diesem Versprechen gegen den Trassanten, den Heinrich G..., und man hatte bezweifelt, berichtet unser Schriftsteller, ob dem B... aus diesem Geschäfte gegen den G... irgendwelche Klage zustehe, habe doch zwischen ihnen kein Contract stattgefunden: welche Obligation bestehe also zwischen Beiden? Mehr als gewiß sei, daß man einem Dritten Nichts versprechen lassen könne. — Dennoch aber habe man zu Gunsten des Klägers entscheiden müssen, in Erwägung dessen, daß man hier mit einem kaufmännischen Geschäfte zu thun und also die Rücksichten der bona fides freier walten zu lassen habe. Gewicht wird gelegt darauf, daß Kläger den Wechselbrief, aus dem er klage, tradirt erhalten habe von Joh. K..., die Tradition des Briefes gelte aber als Cession, worüber Schriftsteller citirt werden. Somit könne Kläger klagen aus dem Rechte des Joh. K... Anscheinend mehr zur Colorirung wird auch darauf Bezug genommen, daß man seinem Gläubiger allerdings gültig versprechen lassen könne. — Nun enthielt freilich die Klage Nichts von einer Cession, auch Nichts davon, daß Kläger aus einem cedirten Rechte klagen wolle; aber auch darüber kam man hinweg mittels des nobile judicis officium, eine Klage möglichst aufrecht zu erhalten, insbesondere in Rechtssachen der Kaufleute, wo es sich ja nicht um die apices juris handle.

Gründlicher als wol alle seine Vorgänger behandelt Scaccia [61]) unser Thema. Aus dem Anlaufe, den er dabei nimmt, aus der Mühe, die er sich gibt, die einzelnen Punkte und Fragen gehörig von einander gesondert zu halten — was ihm freilich nicht allenthalben gelingt — können wir entnehmen, von wie verschiedenen Seiten man die Frage bereits zum Gegenstande der Besprechung gemacht hatte. — Raphael de Turri gibt schon ein Zeugniß darüber, welche Autorität Scaccia's Darstellung gewonnen hatte [62]).

Scaccia spricht zunächst allgemein von dem Versprechen zu Gunsten eines Dritten; was er vom Wechsel später insbesondere sagt, scheint nur durch den Gegensatz verständlich. — Er stellt in den Vordergrund das Princip, einem Dritten könne man Nichts versprechen lassen. Ein künstliches Gebilde sei an sich die Obligation; Fiction auf Fiction häufen würde es heißen, wolle man die Handlung des einen, der jene ins Leben ruft, als die eines Andern fingiren. — Doch werden einzelne Ausnahmen hiervon zugegeben, einige davon werden angeführt; auch die Bemerkung läuft mit unter, daß, wer zum Nutzen eines Andern Zahlung an diesen sich versprechen lasse, mit der Klage aus Mandat oder Geschäftsführung gehalten sein könne, dem Andern die Klage zu cediren. — Aus dem Principe aber die Folgerung: weil der Dritte, den der Stipulirende mit in die Obligation aufgenommen habe, dadurch nicht Gläubiger werden könne, aber doch ein Rechtsact in dem Sinne zu nehmen sei, wie er gültig sein könne, so müsse dieser Dritte gelten als Adjectus.

Lange verweilt der Jurist bei der Frage, ob der Adjectus klagen könne. Nein, lautet die Antwort; weil er eben nicht Gläubiger ist (quia generatum sine generante non datur). — Dies ist die Regel. — Selbst wenn er die Schrift in den Händen hat, die ihn als Adjectus benennt, selbst wenn er ein Interesse hat, daß an ihn die Zahlung geschehe: er kann nicht klagen im eigenen Namen; wol aber kann er es nach der gemeinen Meinung als Procurator, wenn er den Beweis führt, daß der Gläubiger ihm die Schrift tradirt habe. Die Tradition macht ihn zum Bevollmächtigten. — Ein Adjectus kann auch wegen Nichtzahlung nicht Protest erheben, ein Procurator dagegen kann es, muß es beziehendlich, um den Beweis seiner Diligenz zu liefern. — Die Limitationen der Regel, in welchen nun der Adjectus klagen kann, werden dann aufgezählt. Er kann es, heißt es da, wenn er Procurator ist, oder wenn er Cessionar (procurator in rem suam), oder wenn er gar Delegatar ist. Rücksichtlich der beiden letztern Fälle wird jedoch hierzu bemerkt, man befinde sich dabei gar nicht mehr im Gebiete des Adjectus, sondern dem der Cession oder Delegation, die Form (forma adjectionis) sei daher genau zu prüfen [63]). — Ein Seitenblick fällt demnächst auf die zahlbar an den Gläubi-

59) *Scaccia* §. 2. gl. 7. n. 73. 60) Observ. 180. 61) §. 2. gl. 7.

62) Disp. 2. qu. 7. n. 62 u. 63. 63) a. a. O. n. 54: „Seu quando essent ei cessae actiones — sicque esset adjectus suo commodo — et multo magis quando esset ei facta delegatio: nam in his casibus non sumus in adjectione sed in cessione et delegatione: ideo diligenter est consideranda *forma* adjectionis, ne sit cessio, aut delegatio, vel alius contractus.“

ger, oder jeden Anderen, der sie präsentire, gestellten Urkunden: wer eine solche in den Händen habe, an den gelte die Tradition, welche die Kraft habe, aus dem Adjectus den Procurator zu machen, als geschehen; dies sei der Brauch, und Scaccia sucht ihn zu begründen damit, daß der Gläubiger dergleichen Urkunden sorgfältiger in Obacht nehme, sodaß der Gedanke, daß sie wider seinen Willen in fremde Hände gelangt sein könnten, hier zu fern liege.

Endlich, als eine weitere Beschränkung der erwähnten Regel, erscheint, was das Hauptthema der Betrachtung ist[64]), der Wechselpräsentant. Wenn der Schuldner, Trassant, schlechthin einem Dritten Auftrag gibt, er solle zahlen dem im Wechsel Genannten, so kann Letzterer, wenn der Dritte nicht zahlt, nicht nur protestiren, sondern muß es auch, ja nach dem erhobenen Proteste kann er nach dem Ende der Messe den Schuldner in seinem Forum belangen, Klage gegen ihn erheben, denn er gilt nicht als Adjectus, sondern als der Principalgläubiger, oder wenigstens als der ausreichend zur Einziehung Bevollmächtigte. Auch wenn er keinen Avisobrief beibringt, ist in dem Vorhergehenden schon einmal bemerkt worden[65]), er kann nichtsdestoweniger protestiren im Namen des Stipulators, des Valutagebers, ja er muß es.

Aber wenn nun von ihm ohne Weiteres gilt, wie Scaccia sagt: non habetur pro adjecto, sed pro principali creditore, *aut* saltem pro legitimo procuratore ad exigendum, so drängt sich die Frage auf, wann denn das Eine und wann das Andere? Da wird allerdings dessen von Scaccia gedacht, daß im Wechsel ein Versprechen des Trassanten vorhanden sei, von dem der Brief nicht spreche, die Verpflichtung gegenüber dem Valutageber; dabei wird bemerklich gemacht, daß im Zweifel das Geschäft principaliter den betreffe, dem das Geld gehört, das da gezahlt werde, und der zum Zahlungsempfange Genannte als Procurator erscheine, auch im Zweifel Jeder contrahire im eigenen Namen; daneben aber gedenkt er auch der neuen Obligation zwischen Acceptanten und Präsentanten aus dem Accepte und dessen, daß bei Wechseln, welche von der Messe aus gezogen würden, der Präsentant im Wechsel, wie wir oben erwähnten, als Eigenthümer des Geldes und des Wechsels erscheine und der, welcher den Wechsel auf der Messe geschlossen, nur als sein Werkzeug (simplex minister), sodaß man den Contract als für den abwesenden Dominus geschlossen oder wenigstens durch Uebersendung des Wechselbriefs eine Cession als geschehen annehmen könne.

Nach Allem scheint Scaccia jedoch nicht gemeint, ohne besondern Beweis (des mit seinem Gelde geschlossenen Contractes wol etwa?) dem Adjectus den Wechsel zuzusprechen. Unbeschadet jedoch der Wirkung der erfolgten Acceptation, vermöge deren der Acceptant dem Adjectus in der Maaße zu zahlen gehalten sei, daß er dem Valutageber (dominus literarum) gar nicht richtig zahlen könne. In diesem Falle des Accepts habe der Präsentant ein Klagrecht erworben, Klage aus dem Accepte, aus eigenem Rechte („et sic potest agere nomine proprio et ita practicatur")[66]).

In unmittelbarem Zusammenhange mit der obigen Darstellung[67]) finden wir die Frage in Betracht gezogen, ob das im Wechsel enthaltene Mandat zu zahlen rücksichtlich der Person dessen, dem die Zahlung geschehen solle, des Präsentanten, revocabel sei. Die Antwort lautet verneinend, wenn dieser Letztere genannt sei im beiderseitigen Interesse. Er erscheine dann als vertragsmäßiger Procurator; wäre er nur des Gläubigers wegen genannt, so würde dieser allerdings, jedoch nur re integra, ihn widerrufen können; im Zweifel aber erscheine der Adjectus als des Schuldners wegen benannt. — So finden wir, eine einfache Folgerung nur, daß der Adjectus einen weiteren Adjectus nicht bestellen könne, bei Stracha: „quia certa persona est, a qua recedi non potest, quia certam conditionem habet stipulatio."

Auch Raphael de Turri hat eine besondere Abhandlung unter der Ueberschrift:

> quis praeferatur in exsequendis tractis seu remissis: An ille, ad quem spectat ratione interesse, An ille, ad quem ratione curae et solicitudinis[68]).

Er nimmt in unserer Frage allerdings einen ganz andern Standpunkt ein als die Vorerwähnten. Der neue Geist des Wechselrechts in seinem Widerspruche zur alten Adjectuslehre verkündet sich hier, möchte man meinen, am lautesten. Ueber die Richtigkeit jener ganzen Auffassung des Präsentanten als Adjectus, sagt dieser Schriftsteller, zweifle er stark[69]). Zum Wesen des Adjectus gehöre alternative Zahlbarkeit, Adjectus könne man nur sein zu einer fremden Obligation; Nichts aber liege dem Wechsel so fern, als eine Zahlung alternativ „entweder dem Valutageber oder dem Präsentanten"[70]). Ja, wo entstehe denn aus dem Wechselbriefe eine Obligation des *Trassaten* vor der Acceptation, und wo wäre denn der *Acceptant* alternativ verpflichtet? Allerdings sei ganz richtig, was Scaccia von einem Adjectus bemerke, daß Letzterer vom Schuldner, der nicht zahlen wolle, nicht fordern könne, gegen ihn keine Klage habe: wie passe aber dies dazu, daß man tagtäglich sehe, daß der Präsentant den Wechselbrief protestirt und gegen den Acceptanten einklagt, im eigenen Namen protestirt und klagt; die tägliche Erfahrung widerlege die Annahme, daß er dies im fremden Namen thue. — Der Adjectus könne doch im eigenen Namen kein Constitutum schließen, ein solches ist nach des Autors emphatischer Darstellung das Accept: er könne nicht eine Novation vornehmen, und doch sehe man dergleichen durch den Präsentanten geschehen. — Man habe Letzteren vielmehr zu betrachten

64) a. a. O. n. 67 fg. 65) a. a. O. n. 50 u. 51.

66) a. a. O. n. 76. 67) a. a. O. n. 77 fg. 68) Disp. II. qu. 7. 69) a. a. O. n. 62 u. 63: „— licet vulgo tradant Doctores eum cui fit remissa per literas cambii dici adjectum solutioni — de hoc ego valde dubito" etc. 70) Vergl. auch Disp. II. qu. 2. n. 13.

nicht als bestellt nur zum Zahlungsempfange, sondern dazu, eine Obligation zu erwerben gegenüber dem Trassaten; das Weitere dann, scheint die Meinung des Juristen, müsse der Mandatsklage des Remittenten überlassen bleiben [71]).

Von Interesse ist der freiere Standpunkt, den Raphael de Turri wählt, um die Irrevocabilität zu begründen; als ob der ganze Reichthum der Möglichkeiten, die ganze Mannichfaltigkeit von Contractsverhältnissen, an die ein Wechselcontract sich anschließen kann, ihm gegenwärtig wäre [72]), argumentirt er auf der Basis der Condictionenlehre [73]). Nimm an, sagt er z. B., Appius habe die Valuta gegeben für den Wechsel, zahlbar an Decius, den Präsentanten, durch Cajus, ausgestellt von Brutus: eine allgemeinere Klage scheint dem Appius rücksichtlich des in Frage befangenen Geldes, sei es nun, um es von Brutus, oder von Cajus zu erlangen, nicht zustehen zu können, keine würde sich besser den Verhältnissen anpassen [74]), als jene allgemeine Condiction, von welcher Ulpian redet, wenn er sagt: competit ex omni causa, ex qua certum petitur, welche ihre hinreichende Begründung schon findet, wenn mein Geld an Dich gekommen ist, wie auch immer und kein hinreichender Grund für Dich vorhanden ist, es mir vorzuenthalten. Aber nach der Acceptation steht jene Klage in keinem Falle mehr zu, da ja ausdrücklich im Briefe steht, die Zahlung solle geschehen dem Decius. Mag man auch immerhin das Geld als dem Valutageber gehörig bezeichnen, sich mag es dieser Letztere zuschreiben, wenn er seinem Gelde einen Weg gewiesen hat, der seinem Eigenthume widerstreitet [75]); nach der geschehenen Acceptation ist nicht mehr res integra vorhanden und Revocation daher wirkungslos. Nach der Acceptation ist auch gar nicht mehr von einem bloßen Versprechen zu Gunsten eines Dritten die Rede. Jener Satz der Wirkungslosigkeit letzteren Versprechens ist auch nicht ausnahmslos wahr, er leidet eine Ausnahme, die grade in unserem Falle am häufigsten zutrifft, die, daß der Schuldner gültig seinem Gläubiger versprechen lassen kann [76]). — Raphael de Turri warnt gleich, wo er zum ersten Male vom Remittenten spricht, vor der Darstellung des Scaccia, nach welcher die Sache so erscheine, als ob der Remittent immer nur Gläubiger sei, dies sei keineswegs der Fall, namentlich nicht rücksichtlich des Präsentanten, welcher meist Gläubiger des Remittenten sei und das Geld einhebe zur Auflösung eines Schuldverhältnisses. — Daß diese Motivirung aber einer Revocation Seiten Remittenten vor dem Accepte kaum weniger ungünstig ist [77]), als die des Scaccia, bedarf nicht des Näheren.

Nach Allem hatten wir wol oben Recht, wenn wir die Klarheit des Geschäftes in seiner Einheit als durch das Accept getrübt andeuteten. Wir sehen unsere Andeutung in den besprochenen Theorien — so flüchtig unser Blick dabei auch nur über sie hingeht — verwirklicht. Es tritt uns im unverkennbaren Zusammenhange mit der Acceptationsverbindlichkeit und ihrer starren Festigkeit das Phänomen entgegen — und nur darauf kommt es hier an — daß der Schwerpunkt des Geschäftes verrückt wird und hinüber sich neigt von den Contrahenten weg nach der Seite dessen, der der Einhebung des Geldes am nächsten steht. — In Letzterem mag auch bestärken ein vergleichender Blick u. A. auf die dem Geschäfte in seinem früheren Geiste noch viel näher stehenden Rechte und Gewohnheiten zu Antwerpen vom Jahre 1578 [78]).

„Es vermag derjenige, lesen wir dort §. 7 noch, so den Werth im Wechselbriefe begriffen bezahlt hat, als Herr des Wechselbriefes die darin enthaltene Commission bei demjenigen, der den Brief geschrieben, widerrufen, so lange es noch res integra und nicht zu spät ist, nämlich ehe und bevor Acceptant selbigen bezahlt hat, es sei denn, daß der Mann, an den der Brief zu bezahlen gelangt [79]), nicht bloßer Mandatar und Commissionair desjenigen wäre, der den Wechselbrief sendet, sondern daß diese Gelder ihm zugehören und bei dem Wechselbriefe Befehl hätte, in rem suam die darin enthaltene Summe zu empfangen."

Fast wörtlich ebenso das Hamburger Statut von 1603 Part. 2. tit. 7. §. 11 bei Königken a. a. O. S. 376 fg.

Erst mit der Zahlung des Acceptanten wird also hier res integra als nicht mehr vorhanden angenommen. Antwortet doch auch Königken [80]), nachdem er zuvor die Festigkeit der Acceptationsverbindlichkeit geschildert hat („wer acceptirt, muß zahlen, und kann solchergestalt nicht wieder zurück und pönitiren, wenn auch gleich sein Trassant inmittels gestorben oder fallirt worden oder er, Trassans, unterstünde sich die geschehene Acceptation zu widerrufen"), bejahend auf die Frage, ob Acceptant die Zahlung des Wechsels deshalb, weil der Remittent andere Ordre gestellt habe und den Wechselbrief nicht an den Präsentanten, sondern an einen Andern bezahlt haben wolle, verweigern könne. Allerdings könne dies Acceptant; sofern nämlich der Präsen-

71) a. a. O. n. 70: „Celebrato contractu cambii — exspectatur exitus, an ille cui fiunt (literae) acceptet, ex quo formaliter resultat nova actio tam activa quam passiva respectu praedicatorum duorum qui vere contrahunt, ille adquirendo hic promittendo, per se ipsos quidem, sed mandato aliorum cujus vigore ad praedicta devenerunt. Unde nil mirum si creditor ab invito exigit, cum vigore — acceptationis et obligationis sibi adquisitae agat: et dum protestatur contra literas haec protestatio non afficit eum cui fit tracta sed datorem literarum, qui onus in se assumsit — et facit nomine proprio quia acceptatis literis et ex consequenti mandato jus praedictum ex iis quaesivit" etc. 72) Disp. II. qu. 2 pr. und n. 28. 73) Disp. II. qu. 7. n. 36 sqq. 74) „Nulla generalior actio videtur competere et quae magis adaptari possit." 75) a. a. O. n. 44: „qui aliam et repugnantem legem pecuniae suae dixit et alii solvere mandavit." 76) a. a. O. n. 42 u. 43.

77) a. a. O. n. 44 u. 60. 78) Vergl. Zimmerl, Sammlung der Wechselrechte. 1. Bd. Abth. I. S. 129 fg. 79) „So den Wechselbrief zahlen soll," lesen Zimmerl a. a. O. und Königken a. a. O. S. 552; allein der Ausdruck im Hamburger Statut, den wir dafür aufgenommen haben, scheint uns allein den richtigen Sinn des Originals zu geben. 80) a. a. O. zu §. 13. n. 9. S. 37.

tant des Remittenten bloßer Bevollmächtigter wäre, weil es ihm solchenfalls keinen Schaden bringt; wofern er aber des Remittenten Creditor wäre und den Wechselbrief zu seinem selbsteigenen Nutzen einziehen solle, da könne der Acceptant damit nicht sich schützen, sondern er müsse Kraft der erfolgten Acceptation an den Präsentanten die Zahlung leisten, denn diesem sei er dermaßen obligat, daß er an Niemanden, auch nicht an den Remittenten selbst Zahlung leisten dürfe. — Königken bezieht sich auf Heydiger; allein, es scheint, er hat in diesem keinen sichern Gewährsmann.

Heydiger[81]) läßt den Wechselcontract wieder aufgehoben werden, mutuo dissensu; Einer allein vermöge ihn nicht aufzuheben ne quidem Principis rescripto. Dabei sei aber auch die Limitation beizufügen, daß, wenn mutuo dissensu die Aufhebung stattfinden solle, res integra noch vorhanden sein müsse, denn außerdem werde noch ein Weiteres erfordert; die Bezugnahme auf Bode ergibt, daß Heydiger dabei namentlich an den Fall des bereits ausgehändigten Wechselbriefes oder der bereits gezahlten Valuta denkt. — Heydiger fährt aber fort: „bei dem Contracte dagegen, so in loco ad quem geschehen soll, ist zu merken, daß derselbe vom Trassirer mit Revocirung seiner im Wechsel gegebenen Ordre gehindert und zerstört werden könnte, wenn nämlich Valuta noch nicht bezahlt und der Wechsel noch nicht acceptirt worden. Wenn aber der Wechselbrief präsentirt und acceptirt ist, so ist unter dem Präsentanten und Acceptanten eine so starke Obligation, daß dieselbe durch anderweite Ordre des Trassirers nicht dissolvirt werden kann, und zwar ist der Acceptant sogar präcise dem Präsentanten verobligiret, daß er auch Niemand als demselben, ja auch nicht dem Principale selbst die Zahlung thun darf." — Als Autorität hierfür Scaccia. Dennoch aber folgt ein Schlußsatz dahin: welchermaßen aber der Remittent seinen Commiß zu widerrufen befugt sei, das zeigt Statut. Hamburg. Part. 2. Tit. 7. §. 11. — Man könnte wol meinen, Heydiger habe — nachdem er so bestimmt ausgesprochen auf Scaccia's Autorität hin, daß Trassat nach dem Accepte dem Remittenten gar nicht mehr zahlen dürfe, daß auch wegen des Remittenten, nämlich wegen der nicht bezahlten Valuta, Trassant nach dem Accepte nicht mehr revociren könne — mehr an die Form gedacht, in welcher vor dem Accepte der Widerruf des Remittenten zu bewirken sei. Das Hamburger Statut verweist ihn diesfalls an den Trassanten etwas deutlicher noch als die oben angeführten Antwerpener Rechte und Gewohnheiten.

Sofern nun der Wechsel — sollten wir nach dem Allen meinen — mit seiner gewöhnlichen Personen-Vierzahl so wenig eine Marke gab über die Berechtigung des Präsentanten, konnte er in dessen Hand, so stark auch immer in der strengen Haftung der Schuldner die Garantien der Einlösung sein mochten, nicht als ein zur Circulation geeignetes Papier erscheinen. —

Wir sehen — wenn wir hindurch blicken wollen nach dem Bedürfnisse, welches in den obigen entgegengesetzten Auffassungen sich wiederspiegelt — wie man einen Wechsel heben will, wo das Schwergewicht noch ruht in der Hand des Remittenten, ihm die Revocation selbst zustehen kann trotz des geleisteten Acceptes; wie man aber doch auch im Verkehre nach einem ganz andern Wechsel verlangt; an einen Wechsel sich gewöhnt, wo das Recht des Präsentanten ein selbständiges ist. Der Mangel eines äußeren Zeichens für diesen Unterschied wird um so empfindlicher werden, je mehr ohne ein solches dem Rechtsstreite Thür und Thor geöffnet ist. — Dem auf die Fortbildung des Wechselrechts ausschauenden Auge wird eine Marke Bedürfniß erscheinen, die hier sicher scheidet, oder doch dem Vorsichtigeren den sicheren Weg, den er zu wählen hat, gibt. — Aus der Zeit, wo wir das Indossament bereits im vollen Gange sehen, anticipiren wir, indem wir Phoonsen reden lassen[82]):

> „Wenn ein Wechselbrief direct an Jemand zu bezahlen gemacht ist, mag derjenige, vor wessen Rechnung die Partei remittirt worden, als welcher principaliter Eigenthumsherr des Wechsels ist, die Commission, welche darin begriffen, daß an einen solchen Mann soll bezahlt werden, widerrufen, oder widerrufen lassen, wenn noch res integra und ehe solcher bei dem Acceptanten bezahlt ist."

Auch das Mittel wird angegeben, vermöge dessen Acceptant sich aus allen Weiterungen ziehen kann und Protest vermieden können werden soll:

> „ende den Acceptant is in soodanig geval gehouden de penningen te namtiseren, ten behoeve van den geenen, die bevonden sal werden daar toe gerechight te zyn, soo wanneer hy deselve van non — betaalinghe niet wil laaten protesteeren."

Dann aber heißt es weiter im scharfen Gegensatze zu dem Vorigen:

> „Wenn aber ein Wechselbrief an Ordre zu bezahlen gemacht ist, so macht der Remittent denjenigen, an wessen Ordre er den Wechselbrief zu bezahlen stellen läßt, absolut zum Herrn von demselben Wechselbriefe, und gibt ihm Macht, darüber zu disponiren, und Acceptant muß an denjenigen bezahlen, zu wessen Behuf selbiger indossirt worden."

So sehr wir den Werth der Marke[83]), die hier als Ordreclausel das Eigenthum am Wechsel kennzeichnet, zu schätzen wissen: daß man allenthalben in gleicher Stärke — auch da etwa, wo man für den Präsentanten ipso jure ebendiese Stellung als Eigenthümer, als Regel in Anspruch zu nehmen geneigt war — sie als Bedürfniß habe empfinden müssen, dies soll jedoch hier nicht gesagt sein.

81) Anleitung zum gründlichen Verstand des Wechselrechts. Cap. 14. S. 126.

82) a. a. O. Cap. 16. §. 6.

83) Vergl. auch Schwedisch Wechselrecht von 1671. Art. 14 (Königken a. a. O. S. 604).

Es ist von Interesse, wie gleichzeitig mit dem Ringen nach der Festigkeit des Accepts, in Beziehung auf den Präsentanten die dabei wol eben leitenden Gedanken zu einer mächtigen Controverse, die anscheinend in Italien zuerst auftrat, ausschlugen darüber, ob nicht durch das geleistete Accept der Trassant frei werde, und ob im Accepte nicht eine Delegation zu erblicken sei. Schien es doch gar nicht mehr Ein Contractsverhältniß zu sein, der Wechsel mit der selbständigen Obligation zwischen Acceptant und Präsentant. — Für die Befreiung des Trassanten, sagt Olea in seinem Tractate über die Cession, habe man angeführt, daß nach Kaufmannsbrauch Acceptation Zahlungsstelle vertrete [84]). — Bei Scaccia finden wir aber die Annahme einer Befreiung des Trassanten durch das Accept verworfen; in einer Reihe von Entscheidungen der Rota zu Genua wird gegen sie entschieden. Der Grund, mit dem Scaccia ihr begegnet, ist: die Acceptation sei im Grunde doch kein neuer Contract zwischen Acceptanten und dem Gläubiger, an welchen die Zahlung zu geschehen habe, sondern vielmehr Theil des Wechselbriefcontractes (pars contractus literarum cambii); der Gläubiger erkläre sich zufrieden gestellt mit dem Accepte nur unter der Voraussetzung, daß Zahlung wirklich erfolge. Sucht man das Accept, so thut man es nicht in der Absicht, sich mit dem Credit, den der Acceptant bietet, zu begnügen, sondern deshalb, damit Zahlung vom Trassaten nicht verweigert werden könne [85]). — Da, wo Hugo Grotius seine Introductio ad jurispr. Batav. schrieb [86]), war es wol am leichtesten für die Nichtliberirung des Trassanten durch das Accept sich auszusprechen. Daß wir aber in einer ganzen Reihe älterer Wechselordnungen [87]) so ausdrücklich diese Nichtliberirung des Trassanten, die solidarische Haftung **Beider**, des Acceptanten und Trassanten, ausgesprochen finden, kann wol als Beleg dafür gelten, in wie weitem Umfange das Phänomen eingetreten war, was wir oben als eine Neigung des Schwerpunktes im Geschäfte nach der Seite des Präsentanten hin bezeichneten.

II.

Das früheste Auftreten des Giro. — Die stille Zeit in Literatur und Gesetzgebung in den ersten zwei Dritteln des 17. Jahrhunderts. — Giro und Aval.

Als das älteste sichere Zeugniß über das Auftauchen des Wechselgiro betrachtet man gewöhnlich das, was sich darüber in der Neapolitanischen Pragmatica vom 8. Nov. 1607. §. 14 [88]) und wiederholt in der Pragmatica von 1617. §. 5 [89]) findet. In der ersteren heißt es a. a. O.:

„Da auch der Misbrauch eingerissen ist, daß manche Wechselbriefe an Ordre gestellt werden und nicht blos von dem Nehmer, sondern auch von dem Giratar weiter an Andere girirt werden; und da diese Vervielfältigung der Giro's zu vielen Unordnungen Anlaß gibt, so befehlen wir: daß von heute an alle Wechselbriefe, welche nach den Plätzen und Messen dieses Königreichs an Ordre gestellt werden, nicht öfter als einmal girirt werden sollen, und es soll die Unterschrift des Giranten unten am Briefe von einem Notar bescheinigt werden, doch aber der Girant in der Haftung bleiben."

Biener (a. a. O. S. 85) bemerkt zu diesem Gesetze, es werde in ihm gesagt, daß es sehr gewöhnlich sei, die Wechsel zahlbar zu stellen „al tale, ò chi ordinerà," und bei diesen Wechseln komme der Misbrauch vor, daß der, welcher durch das erste Giro einberufen sei, sich herausnehme, wieder an einen Andern zu giriren; daher werde verordnet, daß ein solcher Wechsel mehr nicht als einmal girirt werden dürfe. — Die einfachste Erklärung der Entstehung des Indossaments überhaupt erscheint ihm a. a. O. S. 87 folgende: Früher seien in der Regel vier Personen in dem Wechsel gewesen und der Wechselnehmer, der das Papier nicht selbst habe eincassiren, sondern einem Andern damit eine Rimesse habe machen wollen, habe daher vor der Ausfertigung den Präsentanten benennen müssen, auf welchen der Wechsel sodann gestellt worden sei. Dies sei unbequem gewesen, und so sei man darauf gekommen, den Präsentanten vorläufig nicht zu benennen und den Aussteller durch den Beisatz: an Ordre, bezeichnen zu lassen, daß er dem Nehmer freistelle, später den Präsentanten zu bestimmen. Daß diese Bestimmung auf den Rücken des Wechsels geschrieben worden sei, sei natürlich, weil es ein Supplement des Wechsels gewesen sei, welcher

84) *Alphons de Olea*, Tractatus de cessione (Genevae 1665.) tit. 7. qu. 3. n. 25: „Quia acceptatio de stylo mercatorum solutionis loco habetur." 85) *Scaccia* §. 2. gl. 5. n. 322 sqq., vergl. auch *Raph. de Turri* disp. II. qu. 10. n. 7 sqq. — Du Puis de la Serra hat noch ein Capitel unter der Ueberschrift: „Si le tireur est libéré lorsque la lettre de change est acceptée." 86) Vergl. die betreffende Stelle bei *Jo. Marquard*, De jure mercat. et comm. Lib. II. cap. 15. n. 5. 87) Vergl. Nürnberger Wechselordnung von 1654. N. VIII (Königken a. a. O. S. 351), Augsburger Wechselordnung von 1665. III. (Königken S. 319), Schwedisch Wechselrecht von 1671. Art. 22 (Königken S. 608), Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681. Art. 11 (Königken S. 616).

88) Vergl. Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 2. S. 41 fg.: „E perche col medesimo *abuso* si sogliono fare molte lettere di cambio pagabili „„al tale, ò chi ordinerà,"" e poi giratole una volta quello, che subentra, *abusa ancor'* egli girandole ad altri, e da questa moltiplicita di girate ne nascono molti inconvenienti: Ordiniamo, e comandiamo, che da hoggi avanti tutte le lettere di cambio, che si faranno per le piazze e fiere del presente Regno pagabili al tale, ò chi ordinerà, non si passano girar più, che una sola volta, facendo riconoscere la mano del girante da un Notajo, con farne fede sotto la lettera, restando però pure obligato quello, chi gira." 89) Zimmerl a. a. O. S. 46: ‚Che le lettere di cambio, che si faranno per le piazze e fiere del presente Regno pagabili à tale, ò chi ordinerà, non si possano girare più, che una sola volta, facendo riconoscere la mano del girante da un Notajo, con farne fede sotto la lettera, restando ancora obligato quello, chi gira." (Alle Wechselbriefe, die auf inländische Plätze und Messen gestellt sind und an Ordre lauten, sollen nicht öfters als einmal girirt werden können, und soll die Unterschrift des Giranten unten am Briefe von einem Notar bescheinigt werden, aber der Girant in der Haftung verbleiben.)

bisher gewöhnlich im Contexte den Namen des Präsentanten enthalten habe. — Ein solches erstes Indossament habe also nicht mehr geleistet, als der ehemalige Wechsel, welcher den Präsentanten im Contexte benannte, und habe streng der im Wechsel dem Nehmer desselben gegebenen Erlaubniß entsprochen. Nachdem dieses erste Giro erfunden worden, habe sich nachmals der Gebrauch eingefunden, daß der Indossator weiter girirte, was also über den alten Wechsel hinausgegangen sei und die vom Aussteller gegebene Vergünstigung überschritten habe. Daher die Gesetze, welche nur ein einziges Giro zuließen. Indessen sei das Weitergiriren durchgedrungen. — Aus der durch die Indossanten vermehrten Reihe der Wechselverbundenen, sagt unser Autor später S. 88, seien weitläufige und schwierige Regreßverhältnisse hervorgegangen; da man aber sehr bald, z. B. schon Savary, auf den richtigen Grundsatz gekommen sei, daß das Indossament an sich dasselbe Geschäft sei, was die Ausstellung eines Wechselbriefes, woraus die solidare Verbindlichkeit der Indossanten folgte, so seien die rechtlichen Verhältnisse sehr bald klar geworden.

So Biener. — Wir geben zu, daß in dieser Erklärung manches Wahre enthalten ist; gegen Einiges jedoch haben wir unsere Ausstellungen zu machen. Wir finden z. B. nicht in dem neapolitanischen Gesetze gesagt, daß es „sehr gewöhnlich" sei, den Wechsel zu stellen an Ordre (zu einmaligem Giro), möchten vielmehr meinen, in den Worten des Gesetzes liege eher eine Misbilligung jenes allerdings in Neapel aufgekommenen Verfahrens. Zugelassen in der freien Weise, wie Biener anzunehmen scheint, wurde dort selbst das erste Indossament ja keineswegs, sondern nur so, daß die Unterschrift des Giranten unten im Wechsel notariell zu beglaubigen war. Ferner finden wir in dem neapolitanischen Gesetze wenigstens Nichts davon, daß man das Giro auf den Rücken des Wechsels gesetzt habe. Vor Allem aber vermissen wir die Erklärung, wie, wenn jenes erste Indossament wirklich nur die durch den Wechsel offengelassene Benennung des Präsentanten ersetzte, der Valutageber dazu kommt, als ein solcher angesehen zu werden, der gleich dem Trassanten, gleich dem, der das Wechselgeschäft selbst geschlossen hat, hafte. Endlich drängt uns anscheinend diese Erklärung, der Gedanke in ihr, daß es sich im Wesentlichen um eine Ergänzung des Wechsels durch Bezeichnung der Präsentanten im Giro handle, zu der Annahme hin, als die — wenn nicht nothwendige — so doch als die natürliche Basis des Giro einen Wechsel mit einer Personen-Dreizahl vorauszusetzen; und doch geben die Wechselordnungen Zeugniß, daß auch bei der Vierzahl der Personen im Wechsel Ordreclausel und Girirbarkeit ganz ebenso gut statthaben, wie in dem Wechsel, der nur den Valutageber, nicht den Präsentanten benennt[90]).

Eine Erklärung, namentlich der Haftung des Giranten, dürfte hier etwas näher ins Auge zu fassen sein, da das neapolitanische Gesetz selbst für sie einiges Material zu enthalten scheint. — In Anknüpfung an dasselbe dürfte sich Folgendes wol rechtfertigen lassen.

Auf die bedeutende Abweichung, welche mit dem Falle, wo dem Valutageber die Bezeichnung des Präsentanten überlassen ist, um mit Biener zu reden, von selbst gegeben ist, im Gegensatze zu dem bisherigen Usus, ist zunächst dabei das Augenmerk zu richten. — Sowie wir bisher den Wechsel vor Augen hatten — bei der oben beschriebenen Personen-Vierzahl — soll der Trassat zahlen an den, welcher in der zur Legitimation des Zahlungsempfängers bestimmten Urkunde des Trassanten ihm von der eigenen, doch in der Regel ihm wohlbekannten Hand des Trassanten bezeichnet, auch daneben ihm sogar im Advisobriefe des Trassanten angemeldet wird. — Hat er nur an diesen gezahlt, so ist er seines Anspruchs auf Rembourse gegen den Trassanten sicher, gewiß des Liberirungseffectes seiner Zahlung für den Trassanten. — Recht deutlich tritt uns z. B. die heilsame Einfachheit des bisherigen Geschäftes in einem Rechtsfalle vor Augen, den wir bei Scaccia — und Letzterer schrieb grade um die Zeit jener neapolitanischen Gesetze, ihrem Geiste können seine Gründe nicht allzu fern stehen — mitgetheilt und beurtheilt finden[91]). Ein Wechsel — dies ist der Fall — ist bei Uebersendung durch den Remittenten an den Präsentanten verloren gegangen und in die Hand eines Betrügers gefallen, welcher, sich für den im Wechsel benannten Präsentanten ausgebend, auch unter dessen fälschlich dabei gebrauchten Namen quittirend, die Wechselsumme bei dem Trassanten erhoben hat. Remittent, sowie er erfährt, daß die abgesandte Prima den Präsentanten nicht erreicht hat, schickt die zurückbehaltene Secunda an letzteren ein. Auf Vorlegen derselben weigert jedoch Trassat die Zahlung unter Bezugnahme auf die bereits eingelöste Prima. Remittent nimmt nun den Trassanten darauf, er solle den Wechsel zahlen lassen oder mindestens die Valuta zurückgeben, in Anspruch. — Die Frage also ist, ob Trassant durch die Zahlung der Prima Seiten des Trassaten an den Betrüger für liberirt zu erachten sei. Dafür scheint zu sprechen, daß doch völlig im guten Glauben der Trassat die Prima eingelöst hat, zu diesem guten Glauben auch

90) Recht deutlich zeigt das Vorkommen der Vierzahl im Wechsel neben der Ordreclausel z. B. die Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681. Art. 1: „Da zu einem Wechselbrief gemeiniglich vier Personen gehören, nämlich A. derjenige, welcher den Wechselbrief ausgibt, zweitens B. derjenige, welcher den Werth des Wechsels bezahlt und ausgegeben hat, drittens C. derjenige, auf den der Wechsel gezogen ist, viertens D., an den der Wechsel bezahlt werden soll" u. s. w. — Art. 12: „Wenn der Wechselbrief lautet an *D.* oder dessen *Ordre* zu bezahlen, so hat D. die Befugniß, denselben zu transportiren; er soll dann — — außen auf den Wechselbrief schreiben: zahlen Sie für mich den Inhalt dieses Wechsels an E., dessen Werth von F. empfangen, welches D. mit seinem Namen unterschreibt, indem er das Datum hinzusetzt." — Art. 13: „Auf diese Weise sind nun sechs Personen beim Wechsel interessirt, und wenn derselbe protestirt wird, so hat F. seinen Regreß gegen D. und gegen C., wenn derselbe acceptirt hat, ebenso auch gegen A." (Königken a. a. O. S. 614 fg.). Vergl. auch die Ordonnance sur le commerce von 1673. tit. V. Art. I. jct. 23 bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 29 fg. — Phoonsen a. a. O. Cap. 16. §. 6 u. A. m.

91) §. 2. gl. 5. n. 340 sqq.

anscheinend sehr wohl berechtigt gewesen ist; denn er hat ja davon ausgehen müssen, daß der Wechselbrief nicht in unrechte Hände gefallen sei; denselben nicht in unrechte Hände kommen lassen, vorsichtig mit ihm umgehen, war die Sache des Remittenten. Allein Alles schlägt bei Scaccia die einfache Argumentation nieder, es passe nicht; Trassat vermöge nicht, sich darauf zu beziehen, daß er dem Inhaber des Wechsels (portitori literarum) gezahlt habe. Möchte auch, sagt Scaccia, ein Schuldner gerechtfertigt dastehen, wenn sein Gläubiger ihn angewiesen hat, er solle demjenigen zahlen, welcher ein bestimmtes Zeichen ihm bringen werde, dann, wenn er an den Ueberbringer dieses Zeichens zahlt; dies trifft hier nicht zu. Der Wechselbrief besagt, die Zahlung solle geschehen an Marcus (dies ist der Präsentant im betreffenden Falle), und durch Zahlung an einen Andern tritt daher keine Befreiung ein (ideo solvendo alteri non liberatur). Es steht daher fest, daß der Trassat die Grenzen des ihm ertheilten Mandats nicht inne gehalten hat; er hat daher unrichtig bezahlt (male solvit), er hat die gewöhnliche Diligenz nicht angewendet; denn der vorsichtige Kaufmann weiß oder muß wissen, daß Fälle dieser Art, wo der Wechsel in unrechte Hände gelangt, sich ereignen können. Ueber die Identität des zur Zahlung den Wechsel Präsentirenden mit dem in letzteren genannten Präsentanten hätte er sich vergewissern sollen. — So Scaccia.

Dieser sicheren Einfachheit gegenüber — welche dem Trassaten getrost und mit der Aussicht auf vollen Liberirungseffect für den Trassanten an den von der ihm wohlbekannten Unterschrift des letzteren gedeckten und dabei zugleich vom Remittenten selbst benannten Präsentanten zahlen heißt — läßt der Fall, wo der Remittent durch Giro erst den Präsentanten benennen soll, eine Mehrzahl von Möglichkeiten offen, welche die Sicherheit der Zahlung gefährden. Die Handschrift des Giranten ist dem Trassaten nicht aus einer Geschäftsverbindung bekannt, weniger noch gibt ein Advisobrief des Remittenten einen Anhalt; und doch kann der Wechselbrief dem im Wechsel genannten Remittenten verloren gegangen, und so von einem Unbefugten misbraucht worden sein. Ja er kann vom Trassanten gar nicht in die Hände des wahren Remittenten gelangt sein. Die durch den Trassaten erfolgte Zahlung des vom Trassanten in die Hände eines Unbefugten gegebenen, von Letzterem mit falschem Giro versehenen Wechsels wird den Trassanten nicht schützen gegen die Ansprüche des wahren Remittenten, der vielleicht gar schon die Valuta für den bedungenen Wechsel gezahlt hat. — Wenn in dem Falle, wo das Giro erst den Präsentanten ergeben soll, Trassat im guten Glauben an den, der wirklich mit dem Giratar identisch ist, zahlt — wenn letzterer auch immer durch ein falsches nicht von der Hand des wahren Remittenten herrührendes Giro auf den Wechsel gekommen ist, wird man da nicht mit vollem Rechte sagen können, sein guter Glaube müsse dem Trassaten zu statten kommen? Die Echtheit des Giro zu prüfen, könne ihm doch nicht angesonnen sein.

In der That sehen wir auch, wie den angedeuteten Gefahren unser neapolitanisches Gesetz zu begegnen sucht. Es erspart jene Prüfung der Echtheit, indem es notarielle Beglaubigung der Unterschrift des Giranten erfordert [92]); mit vorsorglicher Aengstlichkeit weist es den Trassanten auf Cautelen hin. Da soll — nach dem Gesetzesparagraph, welcher gleich dem vom Giro handelnden folgt — wenn Handlungsdiener die Wechselbriefe, worauf Geld gegeben worden, abholen, dem Aussteller dieser Wechsel ein Empfangschein vom Principale (dem Remittenten also), oder seinem Geschäftsführer unterschrieben, eingehändigt werden. — Wie fest damals der Blick gerichtet war auf die Gefahren, die aus dem Gelangen des Wechsels in falsche Hände entstehen könnten, bezeugt eine weitere — übrigens nicht hierher gehörige — Vorschrift der Pragmatica von 1617. §. 6 [93]). Die schriftliche Anzeige, welche an die Wechselaussteller geschickt wird, um sie zu unterrichten, an wen die Wechsel zu stellen sind, sollen von dem Principale (dem Remittenten) oder seinem Geschäftsführer mit Beisetzung des Namens und Zunamens unterschrieben werden, um jede Irrung zu vermeiden.

Aber warum soll nach jenen Gesetzen der Girant in der strengen Haftung verbleiben? — Diesem Gedanken läßt sich wol in einer doppelten Weise näher kommen.

Es scheint, wir haben zu bedenken, daß die besondere Cautel, auf welche Trassant hingewiesen wird, factisch doch immer nur ein Vorgang zwischen ihm und Remittenten ist, welcher zwischen ihnen constatirt, daß Alles unter ihnen in Ordnung sei. Zwei Andere aber erfahren davon Nichts, der Präsentant, der vielleicht sein Geld für den Wechsel zahlt, oder für eine Schuld den Wechsel in Zahlung nimmt, und der Trassat. — Warum soll, fragt man wol billig, wenn etwa der Trassant nicht die Cautel gebraucht hat, die das Gesetz ihm bei Aushändigung des Wechsels anweist, oder vielleicht trotz derselben getäuscht worden ist, warum soll aller Nachtheil auf den Trassaten, durch ihn auf den Trassanten, oder warum auf den Giratar fallen, außer Acht aber bleiben, was der, der da girirt, ihnen — dem Trassaten, dem Giratar — gegenüber thut? — Nicht ohne Grund wird man vielmehr sagen: dem Trassaten bürgt nicht mehr so absolut, wie bei der alten Form des Wechsels, die ihm wohlbekannte Unterschrift des Trassanten dafür, daß

92) Gegen eine von dieser Seite drohende Gefahr richtet sich die Cautel bei Phoonsen a. a. O. Cap. 16. §. 21.: „Wenn ein an Ordre zahlbar lautender Wechsel durch unterschiedliche Personen indossirt ist und am Verfalltage durch den Acceptanten an den Inhaber bei Abschreibung in der Wechselbank vergnügt wird, so observirt ein vorsichtiger Geber anjetzo, daß er in seiner Assignation zur Abschreibung, dem Vorzeiger oder letzten Indossatar, für denjenigen, an wessen Ordre der Wechselbrief zu bezahlen gemacht ist, zu bezahlen ordinirt: z. B. der Wechsel lautet zu bezahlen an Ordre von D., durch D. indossirt an Ordre von E., durch E. an Ordre von F., durch F. an Ordre von G. — daß er den Betrag abschreibe an G. für D., denn also ist derjenige, der die Bezahlung bekommt, obligirt für die Gültigkeit der Indossamente und für den Anspruch, den D. erheben könnte, zu stehen.“ — Vergl. auch *Du Puis de la Serra* a. a. O. chap. V. n. 21. p. 16.

93) Bei Zimmerl a. a. O. S. 46.

der mittels Giro's sich Präsentirende und sich als mit dem Giratar identisch Ausweisende — auf dessen Quittung hin er sich nach der Zahlung erholen will — die rechte Person sei. Was ihn dennoch auffordert, sich über alle Zweifel hinwegzusetzen, anzunehmen, daß zwischen Zieher und Remittent Alles in Ordnung sei: nichts Anderes ist es, als ganz dasselbe, was den Trassanten nach Vorschrift des Gesetzes sicher stellen soll: die Handschrift des Giranten — dessen Befehl („Ordre") zu zahlen an den Giratar. Der Girant muß es dem Trassaten gegenüber auf sich nehmen, daß zwischen ihm, als Remittenten, und dem Trassanten Alles in Ordnung sei. Er, der Girant, verlangt, daß man den Wechsel als **sein** betrachten solle, er gerirt sich als Eigenthümer. Allerdings soll Trassat seine Zahlung in bestimmter Weise in Rechnung stellen, nicht ihm, dem Giranten, sondern dem Trassanten (analog dem Falle des Trassirens auf fremde Rechnung); und nur diesen Weg, sich zu rembourßiren, würde der Bezogene gehen können, wenn er pure bezahlt, oder pure acceptirt hätte. Aber so wie der Trassant es als ein seinem Vortheile und seiner kaufmännischen Ehre entsprechendes Verfahren ansehen muß, wenn der Trassat oder auch ein Dritter davon ausgeht, daß ihm, dem Trassanten, die Sorge für Erhaltung seines Credits höher steht, als diese oder jene Art der in Rechnungstellung der Wechselsumme, von welcher etwa der Avisobrief redet, mit andern Worten, wenn der Trassat per honor di letera acceptirt oder zahlt, so muß Remittent in gleicher Weise es als gerechtfertigt, als seiner Intention gemäß, als ein utile coeptum anerkennen, wenn Trassat gar nicht mit dem Trassanten oder wenigstens auf die Frage, ob Alles zwischen ihm und dem Remittenten in Ordnung sei, sich einlassen will, acceptirt oder zahlt unter Protest per honor del Giro. — Verlangte der Girant aber zugleich nach einer andern Seite hin, daß man den Wechsel als sein betrachten solle dem Giratar gegenüber: der die Valuta dafür ihm zahlte oder von seiner Forderung abrechnete, so dürfte dieser Letztere doch kaum schlechter bestellt werden können, als der dritte Intervenient. Die Erklärung dieses letztern, zu Ehren des Giranten eintreten zu wollen, würde überflüssig erscheinen im Munde dessen, der als Giratar der Ordre des Giranten alle nur mögliche Ehre thatsächlich erwiesen, allen nur möglichen Credit ihr geschenkt hat. Ihn, im Gegensatze hierzu, wenn er etwa den Wechsel in Zahlung nahm, auf die frühere Schuldforderung beschränken, das Giro als gar nicht geschehen rückwärts annehmen wollen, würde weder vom Standpunkte der Billigkeit noch von dem der kaufmännischen Ehre des Giranten aus gerechtfertigt erscheinen.

Von hier aus gesehen, würde rücksichtlich des Giranten ein eigenthümlicher Verpflichtungsgrund vorliegen. Nicht eigentlich ein Versprechen — ein Consens, bei welchem die individuelle beiderseitige vermuthliche Intention auf gleiche Berücksichtigung Anspruch hätte, wie die ausdrücklich ausgesprochene und ihr im concreten Falle ebenso sorgsam nachzugehen wäre, wie letzterer — sondern ein äußerlicher und formeller Act, das Begeben des Wechsels mittels der zur Begründung der Legitimation erforderlichen Schrift. Ein Act, dem das Gesetz der kaufmännischen Ehre seine ein für allemal gleiche Bedeutung beimißt (falls nicht durch ausdrücklichen Vorbehalt alle Garantiepflicht der Schrift entzogen wurde), dies würde als Grund der Regreßpflicht anzusehen sein — ein selbständiger Verpflichtungsgrund der Ausstellung der Tratte gegenüber. — Savary — möchten wir im Gegensatze zu Biener bemerken — scheint sich einer Verschiedenheit des Grundes der Haftung des Trassanten und der Indossanten gar wol bewußt:

„Celui au profit duquel l'ordre est passé a pour debiteur l'accepteur et il a pour garans l'endosseur et le tireur; l'endosseur parceque c'est lui, qui lui a *négocié* la lettre, et le tireur parceque il en exerce les droits du dit endosseur, que la lettre sera payée et acquittée à son écheance." Parere XLII. p. 432.

Allein dieser Versuch einer Erklärung der Haftung des Giranten dürfte vielleicht, wenn auch überhaupt möglich und nicht ohne Vorgang, so doch etwas künstlich, die Herbeiziehung der Intervention zur Begründung der Haftung gegenüber dem Giratar sogar, obwol wir es zuzugeben nicht eben gemeint sind, als ein unreines Element erscheinen können. — Die Worte der Pragmatica, der Girant solle in der Haftung verbleiben, deuten wol an, daß man schon vor ihr diese Haftung annahm. Unsere eigene Erklärung würde sie nur um so stärker fordern, je weniger der Trassant auf die nothwendige Vorsicht, nicht ohne richtiges Empfangsbekenntniß den Wechsel aus den Händen zu geben, durch das Gesetz selbst hingewiesen war. Der Girant soll in der Haftung verbleiben trotz der notariellen Bescheinigung seiner Unterschrift: diese Bescheinigung mag ja, daß der Indossatar dem Indossanten gegenüber der Berechtigte sei, darthun, darüber, wie der Indossant selbst zu dem Wechsel gekommen sei, sagt sie Nichts; auch nicht, daß grade der girirende N. N. derselbe N. N. sei, an dessen Ordre der Wechsel zahlbar gestellt ist — und hier zeigt sich, daß auch die Ordreclausel im Wechsel nicht hinreichenden Schutz gewährt. Das Verbleiben in der Haftung dürfte eben deshalb nach wie vor gerechtfertigt sein. — Das Gesetz spricht aber von dieser Haftung des Giranten als von etwas, was an sich ganz zweifellos erscheint. Hieran vielleicht dürfte sich eher ein Bedenken gegen eine künstliche Entwickelung derselben knüpfen lassen. Daher hier noch ein Weiteres, was zur Erklärung dieser Haftung zu führen scheint.

Auf den Ort müssen wir blicken, wo wir auf dem Wechsel das Giro finden. Es scheint nicht wahrscheinlich, daß, wie Biener annimmt, es gleich Anfangs in der ungewöhnlichen Erscheinung, auf dem Rücken des Wechsels, aufgetreten sei. Schon im Kreise unseres geselligen Verkehres erregt das Auffällige unser Befremden, unser Vertrauen erregt es nicht. In der ceremoniösen Gesellschaft der Creditpapiere läßt sich diese Wahrnehmung

in noch viel stärkerem Grade machen. Was von dem Gewöhnlichen abweicht, ist unliebsam, wenn nicht anrüchig. Mit möglichster Discretion — möchten wir sagen — an das bisher Gewohnte so eng als möglich anknüpfend, pflegen hier neue Modificationen sich einzuführen.

Nach der Pragmatica Neapolitana steht das Giro **unter** dem Wechsel; denn es ist nicht anzunehmen, daß wo anders, als es selbst, seine Beglaubigung stehen könne, und letztere wird unten im Wechsel ausdrücklich vorgeschrieben. — Auch noch Du Puis de la Serra beschreibt das Giro so, daß der Gedanke seines primitiven, und noch häufigen Vorkommens unter dem Wechsel, bei ihm ein Anhalten finden kann; da heißt es [94]):

> Et *au bas*, ou au dos, il y a
>
> Et pour moi paiez le contenu *çidessu*, ou de l'autre part, à l'ordre de Monsieur Vincent, pour valeur reçue comptant de Monsieur Julien.
>
> A Paris 14. Août 1679. Signé Felix.

Als ebenda, nämlich unter dem Wechsel stehend, finden wir es im frankfurter Edicte vom 4. Oct. 1620 [95]) nicht undeutlich bezeichnet, indem dies lautet:

> „Alle girirte, vielfältig transportirte und von mehr als einer Person bis in die dritte und mehr Hand in der Valuta fortgeschriebene Wechselbriefe sollen allhier in den gewöhnlichen Messen keineswegs und zumal nicht, sondern allein diejenigen, so pure und ohne Ueberweisung gestellt, also von einer Person oder Compagnie allein **unterschrieben** — — — gültig sein."

Dieser Platz für das Giro: unter dem Wechsel, dürfte aber allerdings ein Moment gar wol beachtlicher Bedeutung erscheinen, wenn man nur daran denkt, daß ebenda der Platz war für die im italienischen Verkehre so übliche und allgemein bekannte Figur des Aval. — Zeugniß dessen u. A. die alte Wechselordnung von Bologna vom Jahre 1509 (Meißner II. S. 631 fg.):

> „Weil es sich manchmal ereignet, daß Jemand, der Geld auf Wechsel gibt, es thut, wenn er einen Bürgen hat, der den zweiten und dritten Wechselbrief **unterschreibt**, wie es in allen Plätzen gewöhnlich ist, so wird diesfalls erklärt, daß, wenn der erste Wechselbrief unacceptirt oder unbezahlt mit Protest zurück kommt, der Gläubiger nach seinem Belieben und ohne Präjudiz ebenso wider den, der den zweiten oder dritten Wechsel **unterschrieben** hat, vorgehen kann, wie gegen den Aussteller selbst."

Diese Avalgeber meint diese Wechselordnung §. 18 wol auch, wenn es heißt: die Acceptation solle bei einer Theilzahlung des Wechsels dem Präsentanten nicht präjudicirlich sein; er könne nichtsdestoweniger wider jeden anderen Interessenten, der ihm durch den Wechsel, auf welche Art immer verbunden, sein Recht suchen bis zur gänzlichen Befriedigung für den Wechselbetrag sammt Schäden, Kosten und Interesse.

An diese Avalverpflichtung anlehnend, wie es wol wahrscheinlich ist [96]), hatte sich das Giro in Neapel eingefunden. Ja wir haben sogar eine neapolitanische Autorität über die strenge avalmäßige Haftung des dortigen Giranten. Garzia Mastrillus [97]) in seinen Decisionen theilt uns mit, man habe gezweifelt im Consistorium, ob der Ritus Regni, welcher den Executivweg in Wechselsachen verstatte, Anwendung finde auch gegen Acceptanten, ebenso wie gegen den Trassirer. Man habe auf den Letzteren ihn beschränken wollen, Andere und Mehre aber hätten sich dafür ausgesprochen, der Executivweg finde gegen den Trassirer sowol wie gegen den, der seine Unterschrift gebe (subscribens), statt. Aber der Ritus **rede allgemein** [98]), es lasse kein Grund sich anführen dafür, daß er den Executivweg nicht auch gegen den Acceptanten geben wolle; und so habe das Consistorium am 10. April 1604 entschieden. — Ein Grund, weshalb bei dem subscribens in Neapel nicht auch an den Giranten zu denken wäre, ist jedenfalls nicht vorhanden. — In der Aufzählung der Verbindlichkeiten aus dem Wechsel finden wir hier übrigens, sei beiläufig bemerkt, grade, daß wir auf dem Rücken des Wechsels das Giro nicht zu suchen haben.

Wie die Verpflichtung aus dem Avale in ihrer Selbständigkeit dem, was wir oben über die selbständige Verpflichtung aus dem Giro gesagt haben, zumindest gleichkommt, das zu bemerken wird das Nachstehende sofort Gelegenheit bieten. — Giro also seiner wesentlichsten Bedeutung nach eine Bürgschaft, dies würde vielleicht der Ansicht einiger unserer Neueren schon vollständig genügen. — Aber uns scheint doch ein etwas zu greller Widerspruch zu bestehen zwischen der einen Valuta im Geben und Nehmen von Hand zu Hand treibenden Kraft des Giro und einem bloßen Bürgschaftsgedanken, als daß wir uns damit befreunden möchten, nach dem Prototyp grade einer Bürgschaft habe sich das Giro gebildet.

Hier ist es nun von Interesse, daß die Frage offen ist, ob man denn im Avale immer nur eine Bürgschaft zu sehen und nicht zugleich dabei an ein anderes, ökonomisch dem indossabeln Wechsel viel näher Kommendes zu denken habe.

Nach dem italienischen Meßverkehre haben wir zurückzublicken und hier einen kleinen Nachtrag noch beizubringen über das, was wir oben von der Entbehrlichkeit des Giro bei andern in jenen näherliegenden Ausgleichungsmitteln gesagt haben. — Allerdings kam auch auf jenen Messen das Aval als Bürgschaft vor. Wenn da Jemand sein mancamentum aus den Acceptationen durch neue Wechsel zu tilgen am eigenen Credite nicht

94) a. a. O. chap. 4. n. 11. p. 9. 95) Vergl. Martin Vogt a. a. O. S. 118.

96) In Betracht namentlich auch dessen, was unten über das frühe Vorkommen des Blancogiro gesagt werden wird. 97) Decisiones consist. sacrae reg. conscientiae regni Siciliae 1609. Tom. I. dec. 9. 98) „Quod pro literis cambii possit executio procedere super quibuscunque bonis tamquam tacite obligatis;" vergl. Bode a. a. O. thes. IX. n. B.

hinreichend stark war, da gelang es ihm vielleicht unter denen, die in advantio waren, leichter einen Nehmer seines Wechsels zu finden, wenn Leute von notorischem Credite ihm ihr Aval unter seinen Wechsel gaben. Dies sei, sagt Raphael de Turri[99]), ein sehr häufig vorkommendes Auskunftsmittel. Eine besondere Abhandlung [1]) widmet er dieser eigenthümlichen Obligation, welche durch Mitunterschrift des Wechsels, gewöhnlich der Secunda oder Tertia desselben, erfolge und den Avalgeber gleich streng haften lasse wie den Principalschuldner, ohne daß ihm rücksichtlich des Letzteren die Rechtswohlthat der Vorausklage, ja ohne daß ihm die Einreden, die sonst dem Bürgen aus der Person des Hauptschuldners zustehen, hier zur Seite ständen; nicht anders hier, als ob er mit seiner Unterschrift erklärt habe, er habe selbst den Wechsel geschlossen und sei daher aus demselben Schuldner: ja sogar ihn unverändert haften lasse, wenn die Hauptobligation nichtig, oder der Hauptschuldner eine nicht contractsfähige Person sei. — Bode a. a. O. thes. 12 folgt ihm in dieser Darstellung und Viele, welche Letzterem nachgeschrieben haben, theilen nur von dieser Art des Aval etwas mit. — Bode müht sich, für den Wegfall der Wohlthat der Vorausklage in einem besonderen kaufmännischen Interesse einen Erklärungsgrund zu finden, während Raphael de Turri der Mühe zu spotten scheint, die man sich mit einer Subsumtion dieser eigenthümlichen Verpflichtung aus dem Avale — ob fidejussio, ob constitutum, ob mandatum qualificatum, ob Correalverpflichtung — gebe, und auf die unzweifelhafte Bestimmung des genueser Statuts sich bezieht und an der Schilderung der oberwähnten Selbständigkeit der Verpflichtung sich genügen läßt.

Allein so vielfach auch Bode und seine Nachfolger den Raphael de Turri citiren: es scheint fast, als ob ihnen entgangen sei, daß nach Letzterem doch das Aval auf den Messen auch in einer zweiten, seiner nächsten Intention nach ganz andern Richtung vorgekommen ist.

In unmittelbarem Zusammenhange mit den Ausgleichungen, zu welchen der Meßverkehr die Gelegenheit bietet, ist bei Raphael de Turri davon die Rede [2]). Gefragt wird, wie jene bekannten Avalli sich unterschieden von den Delegationen und warum, während durch Letztere — das Scontro scheint gemeint — eine Befreiung eintrete, durch sie eine solche nicht erfolge, wie ja solches ausdrücklich im Cap. 17 der Meßordnung bestimmt sei, wonach Alle, welche in der Avalreihe ständen („per quos transeat avallum"), solidarisch dem Gläubiger verpflichtet bleiben sollten.

Zum Verständnisse dessen reicht der Gedanke an den Bürgschaftsberuf des Aval nicht hin. Raphael de Turri versäumt aber auch nicht, uns Näheres zu geben. — Ein Bankier hat sich auf der Messe zur Zeit der Negociationen 1000 Scudi di Marche — dies ist die imaginaire Valuta, in welcher die Wechsel auf die Messe lauten — gegen Wechsel auf Genua verschafft zu einem Course von 100 Scudi di Marche gegen 120 Silber Scudi. Er hat sich also verpflichtet, gegen die ihm zu Gute kommenden 1000 Scudi auf der Messe eine Wechselzahlung von 1200 Silber Scudi in Genua, zahlbar daselbst bei Rückkehr von der Messe mittels eines Ritornowechsels (in reditibus ejusdem feriae) zu effectuiren. Nun hat er aber einen Schuldner, der ihm zufällig eine grade eben solche Wechselzahlung in Genua zu leisten sich verpflichtet hat, und so sagt er denn seinem Gläubiger, dem Titius: den Wechselbrief über 1200 Scudi in Silber auf Genua, den ich dir zu geben habe, den soll dir für mich Cajus machen und Cajus, der dies auf sich nimmt, kann ein Gleiches dann wieder sagen rücksichtlich seines eigenen Schuldners, des Sempronius, und so fort und fort, bis man zu dem kommt, der endlich wirklich den Wechselbrief gibt, welcher letztere von den mit ihrem Versprechen in die Reihe Getretenen mit unterschrieben wird und dieselben als Avalgeber haften läßt. — Diese Darstellung erklärt, warum der Avalgeber dem Gläubiger hafte, als ob er selbst der sei, welcher den Wechselbrief gemacht hat. Ex nexu hat ihn der Gläubiger ja keineswegs gelassen, indem er sich die Ausstellung des Wechsels durch einen Andern gefallen ließ; es würde Letzteres vielmehr gegen die Intention des Geschäfts sein; bedient man sich doch, sagt Raphael de Turri, gar häufig dieses Weges, wenn man nicht ausreichend starken Credits ist, und die in advantio Befindlichen die Wechsel, die man anbietet, nicht nehmen wollen. Daß auch nach seiner Ansicht für das Aval, als Bürgschaft, die originaire Gestalt das Aval in der Form der eben erwähnten Anweisungen sei, dafür spricht wol, daß er an einem Orte (Disp. II. qu. 1. n. 34 u. 35), wo er von der Bürgschaft redet, dennoch Cap. 17 der Meßordnung citirt.

In der That dürfte nicht ohne Interesse sein, einen vergleichenden Blick hier auf Giro und Aval zu thun. — Schon eine äußere Aehnlichkeit reizt unsere Aufmerksamkeit, die nämlich, daß, wie heutzutage das Giro factisch bald einmal vorkommt als wirkliche Uebertragung eines Wechsels, bald einmal so, daß nur eine Bürgschaft in verkappter Gestalt eigentlich intentirt wurde [3]), ganz dieselbe Doppelbedeutung sich wiederfindet hier bei dem eben geschilderten Avale. — Durch das Aval ferner werden Wechselbriefe erspart; all die verschiedenen Avalgeber correspondiren nicht mit dem Trassaten, sorgen nicht für die Deckung, nur wer den Wechsel wirklich ausstellt, der hat mit Adviosbrief und Deckung zu thun. Und so ist es doch auch bei unsern Giranten; mit Recht hebt Speranber hervor, daß durch das Giro Wechselbriefe zu machen erspart werde [4]). — Man kann weiter sagen, bei beiderlei Verpflichtung, Aval und Giro, ist die strenge Haftung eines jeden Einzelnen in der Reihe materiell eine selbständige, formell ein für alle gleich durch

99) Disp. 2. qu. 1. n. 34 u. 35.

1) Disp. 1. qu. 17. 2) Disp. 2. qu. 20. n. 8 sqq.

3) Vergl. über dies häufige Vorkommniß, wo das wohlangesehene Handlungshaus dem Zieher — einem unbedeutenderen Negocianten etwa — „sein Giro gibt," den Wechsel des Schützlings „unter seinem Giro laufen läßt." — Einert a. a. O. S. 138 fg. 4) a. a. O. S. 56 fi.

die formelle Gültigkeit des Wechsels bedingte. — Kommt es zur Geltendmachung der Haftung bei dem Avale, so findet ein Zurückgehen statt, auf ein Geschäft, das hinter dem Wechsel liegt, ein „Regreß" ꝛc.

Allerdings ist der äußere Hergang, in welchem sich bei Bildung der Aval- und Giroreihe Versprechen der Wechselzahlung an Versprechen reiht, ein verschiedener. Der Aval geht abwärts; wer eine Wechselzahlung übernommen hat, läßt als Gläubiger seinen Schuldner, dieser letztere wieder als Gläubiger den eigenen Schuldner in die Wechselverpflichtung zu dem Gläubiger eintreten. Das Giro dagegen läuft anscheinend aufwärts. Ich, sagt der Schuldner, indem er dem neuen Nehmer den Wechsel gibt, ich zugleich will, vermöge meines Giro's, so angesehen werden, als ob ich den Wechsel gemacht hätte. Die Avalreihe entbehrt sodann, bei ihrer Bildung wenigstens, eines äußern Trägers, der zeigt, wie da Einer dem Andern gegenüber eine Wechselzahlung zu derselben Zeit in gleicher Summe nach demselben Orte hin übernommen hat. Die Reihe der Avalgeber muß bereits vor Ausstellung des Wechsels sich gebildet haben; ohne besondere Hilfsmittel wird sich ihre Bildung factisch nur auf einen Verkehr — wie wir ihn auf den italienischen Messen finden — unter Gegenwärtigen beschränken müssen. Der Giroreihe dagegen kommt zu ihrer Bildung der Zeitverlauf von Ausstellung des Wechsels bis zu dessen Verfall zu statten. Das Datum der einzelnen Giri's wird in der Regel hier schon eine beruhigende Auskunft darüber geben, in welchem successiven Verhältnisse die einzelnen Wechselgeber zu einander stehen. Besser freilich noch wird für solch sichere Auskunft gesorgt sein, wenn es in Gang kommt, daß man die Giri nicht unter den Wechsel setzt, wo der geringe Raum sie leicht neben einander zu stehen kommen lassen kann, sondern auf den schmalen Rücken, der ja, grade weil so schmal, so trefflich geeignet ist, übersichtlich darzustellen, wie sich auf ihm Giro an Giro gereiht hat. — Allein trotz aller dieser und anderweiter äußeren Verschiedenheiten bleibt die Frage berechtigt, ob und wiefern dem Bewußtsein der Verkehrswelt die Verpflichtung des einzelnen aus dem Giro einer- aus dem Avale andererseits eine andere oder eine zumindest analoge erscheinen müsse? Sie bleibt um so mehr berechtigt, je mehr das Verhältniß des Trassaten als solchen zum Trassanten, die Deckung beziehendlich Rembourßirung des Ersteren außer dem Wechsel liegt, und namentlich die Verpflichtung der Wechselgeber den Wechselnehmern gegenüber unberührt läßt.

Wol eine Erinnerung an unser eben geschildertes Aval ist es, wenn wir in dem Munde kaufmännischer Autoritäten das Giro gradezu Aval genannt finden.

Wir schlagen Paul Jacob Marperger's Neu eröffnetes Kaufmanns-Magazin (ed. 4. von 1765) auf und finden s. v. Indosso:

„*Indosso* sonst *Aval* — französisch endossement genannt: wenn derjenige, dem ein Wechsel zu Gute gestellt ist, solchen an einen Anderen bezahlen läßt und zu dem Ende die Ueberweisung auf den Rücken des Wechsels setzt."

Wir wenden uns zu Sperander[5]) und finden einen Abschnitt unter der Marginalie „*Avallo* oder *Indosso.*" Dieser Abschnitt hebt an damit, daß das Indossiren eine sehr bequeme Invention sei: „ein Wechselbrief, der an den Geber der Valuta oder Ordre gestellt ist, könne unterschiedliche Male verhandelt werden; denn der Commiß avallirt oder indossirt solchen an einen Andern oder Commiß; von diesem empfängt er dann seine ausgegebene Valuta mit Nutzen wieder; dieser Commiß macht es also mit einem Dritten u. s. f." — Darauf ist von der strengen Haftung der Indossirenden die Rede; zum Schlusse von dem Nutzen des Indossirens. Da heißt es: „aus dem Concurse, so in solchen avallirt- und indossirten Wechselbriefen etliche unterschiedliche Wechsler haben, erhellt die Commodität und Bequemlichkeit, welche ein so gestellter Wechselbrief mit sich bringt, denn damit werden viel Wechselbriefe zu machen gespart, auch unterschiedliche durch etliche Personen geschlossene Wechsel, jedoch in einer Summe, bestehen in einem Wechselbriefe, und solch ein Wechselbrief kann über mehre Städte gesandt und verhandelt werden." — Identisch braucht also auch Sperander für das Indosso, das er uns in seiner Circulation schildert, den Ausdruck Aval.

Savary dagegen hat das Aval anscheinend nur immer vor Augen, wie es als Bürgschaft vorkommt, wenn er — wozu übrigens doch wiederholt die Veranlassung ihm wird — gegen eine Verwechselung von Aval und Indossament (Ordre) zu kämpfen hat[6]). Er theilt uns mit, daß durch das Aval — in seinem Sinne nämlich — und die dadurch beabsichtigte außergewöhnliche Stützung des Credits, was damit bezweckt werde, nicht erreicht werde, vielmehr das Aval dem Credite sich als schädlich erwiesen habe und daher, wo es vorkomme, unter eine Wechselcopie sich zu flüchten pflege. — Par. XIV. Tom. II. p. 221.

Interessant ist für uns Parere XLIII. Tom. II. p. 441. Es wird uns unten noch näher beschäftigen. Hier daraus dies. Ein Kaufmann hat seinem Commissionair Waaren zum Verkaufe geschickt. Der Käufer derselben gibt einen eigenen Wechsel über die Kaufsumme, zahlbar an die Ordre des Commissionairs. Letzterer indossirt denselben — durch Indossament auf dem Rücken ganz in der gewöhnlichen Form — an die Ordre seines Committenten, dieser indossirt weiter. Da macht nun hinterher der Aussteller des Wechsels bankrott, der Committent wird flüchtig und der letzte Nehmer nimmt den Regreß an den Commissionair. Letzterer weigert jedoch die Zahlung, indem er zu seiner Vertheidigung vorbringt, „que l'ordre qu'il a mis au dos du dit billet *n'est point un aval;*" er habe nur als Commissionair gehan-

5) a. a. O. S. 55. 6) Parere XIV. Tom. II. p. 221. — Daselbst ist doch aber auch die Rede davon, daß das Aval häufig von den Mäklern zur Erleichterung der Negociirung der Wechsel gegeben werde.

delt; Regreß könne man auf ihn nicht nehmen, da er nur als einfacher Mandatar oder Procurator dastehe. — Der Gegner antwortet freilich, daß er doch das Indossament auf den Rücken des Wechsels und den Wechsel darin zahlbar gestellt habe an seinen Committenten oder Ordre, und diesen Letztern ermächtigt habe, darüber zu disponiren zu Gunsten eines Dritten. Deshalb habe er Garantie zu leisten. Damit behält dann auch der Kläger in der Hauptsache Recht. Vermöge seines Indossaments muß der Commissionair zahlen: „la raison est, qu'au moyen de ces mots „„pour moi payez a Jacques (dies ist der Committent) ou à son ordre““ il a rendu le dit billet négociable dans le Public.“ Savary versäumt nicht gegen den gebrauchten Ausdruck „Aval" seinen Tadel auszusprechen. Aval sei verschieden vom Indossament in Form und Intention. In Wahrheit sei das Aval eine Bürgschaft dem, welchem es gegeben wird, und bei Ordrewechseln seinen Nachmännern gegenüber. Auf dem Rücken des Wechsels würde es lauten „pour aval“ und darunter die Unterschrift des Avalgebers. Das verpflichtende Wort Aval besage das „faire valoir,“ sodaß der Geber des Briefes und der des Avals solidarisch garantiepflichtig seien (en sorte que celui, qui a fait la lettre de change ou billet, et celui, qui a fait son aval, sont obligés solidairement à la garantie).

Doch genug hier vom Aval. Wir werden es unten, wenn auch nicht dem Namen, so doch der Sache nach wiederfinden — und zwar in Uebung in Beziehung auf Orte, wo das Giro verboten ist; werden dort auch noch etwas deutlicher das, was wir über die Circulation der Valuta mittels des Avals sagten, machen können. — Beiläufig sei hier nur noch die Bemerkung eingeflochten, daß, wenn man davon ausgeht, für die verpflichtende Kraft des Giro sei, ursprünglich wenigstens, der Ort, an welchen es im Wechsel gestanden, nicht ohne Bedeutung gewesen, dieser Ort — unter dem Wechsel — nicht der geeignete erscheinen konnte für ein Giro, welches gar nicht eine Haftung des Giranten, nicht eine Veräußerung des Wechsels enthalten sollte, sondern nur ein Mandat, eine Legitimation des Giratars zum Einzuge des Wechsels für Rechnung des Giranten. Für letzteres war der passendere Platz daher der Rücken des Wechsels. Der Ausdruck Indossament schlechthin, in der Bedeutung von Procuraindossament, wie er in französischem Sprachgebrauche sich wol findet[7]), dürfte daraus sich erklären. Je mehr nun aber die eigentlichen Giri sich vervielfältigten, der Platz unter dem Wechsel nicht mehr ausreichte, der Vortheil einer klaren Uebersicht ihrer successiven Aufeinanderfolge bei einer Zeichnung auf dem Rücken des Wechsels sich geltend machte, desto natürlicher, daß man auch das eigentliche Giro, sobald dessen verpflichtende Kraft hinreichend im Bewußtsein des Verkehrs lebte, auf den Rücken des Wechsels zu setzen sich gewöhnte. Dann mußte es aber freilich auf ein Unterscheidungszeichen desselben vom Procuraindossament ankommen, je mehr etwa[8]) letzteres als eine besondere Form der Legitimation bereits sich eingebürgert hatte. — Die Form mußte über ersteres dem Nehmer und Trassaten die erforderliche Auskunft geben, die Form, welche zeigte, daß Indossant in Veräußerung des Wechsels sich als Eigenthümer gerirt habe. — Andererseits liegt hier auch noch eine andere Bemerkung recht nahe: daß, so lange es namentlich das Ueblichere war, **unter** den Wechsel die eigentlichen Giri zu setzen, bei Gestattung **mehrfacher** Girirung das Blancogiro der Erbfeind aller Ordnung war. Denn wie sollte man bei einem mehrfachen Giro dieser Art, wenn etwa eins neben dem andern oder neben andern ausgefüllten Giri stand, die Succession in der Reihe der Giranten aus dem Wechsel erkennen. Daraus dürften genugsam die Wechselordnungen sich erklären lassen, die, wie z. B. die Leipziger von 1682 und viele andere, indem sie die vielfältige Girirung gestatten, gleichwol das Blancogiro gänzlich abgeschafft wissen wollen und dem Giranten zur Pflicht machen, das Giro völlig, wie es sich gebührt, auch mit ausdrücklicher Benennung der Zeit, wann es geschrieben worden, zu compliren.

Schon oben — um nun zurückzukehren zu dem, was von dem frühesten Zeugnisse über das Vorkommen des Giro zu sagen ist — haben wir angedeutet, daß nach der Ansicht Einiger das Giro bereits in einer viel früheren Zeit, als die gewöhnliche Meinung annimmt, uns bekundet sein soll. — In Ott Ruland's Handlungsbuche[9]), also in der Mitte des 15. Jahrh. schon, wo dieser — Chef eines bedeutenden ulmer Handlungshauses — lebte, soll dergleichen zu finden sein. Wir vermochten unsererseits nicht, uns von der Wahrheit dieser Behauptung zu überzeugen. Die Stelle[10]), auf welche man sich beruft, lautet:

„Item das ich gschikt hab pey dem Cunrat Kemmlin 700 ungrisch und duggaten und 77. gulden ungrisch und duggaten; die hat der Kemmlin von Lucas Welsser enpholch zu Venedig. — dt dem Griessinger von Ulm 500 von daz Peter Merlins wegen, unde me 250 duggaten aussgericht dem Griessinger von daz Conratz Ungelters wegen von Ulm.“

Wir sehen nicht, was hiermit über das Indossament bewiesen sein soll. Ein Fall vielleicht dürfte vorliegen, wo Lucas Welßer in Venedig trassirt hatte auf Cunrat Kemmlin für Rechnung des Ott Ruland; nämlich einen Wechsel von 500 Dukaten: den hat Cunrat Kemmlin bezahlt an Grießinger als Präsentanten des Peter Merlin, des Valutagebers; einen andern von 250 Dukaten an denselben Präsentanten, aber hier als Präsentanten des Conrat Ungelter. Vielleicht aber auch, daß der eine Wechsel zahlbar gestellt war an Peter Merlin, der andere an Ungelter, und beide den Cunrat Kemmlin —

7) Biener a. a. O. p. 86 ff. *Du Puis* a. a. O. chap. IV. n. 11. p. 9.

8) Wir bedienen uns nicht ohne Absicht des relativen Ausdrucks. 9) Zu finden in der Bibliothek des literarischen Vereins in Stuttgart, 1. Bd., herausgegeben von Haßler. 10) a. a. O. S. 4 (Seite 8 des Buches selbst).

etwa im Scontro — überwiesen an den Grießinger von Ulm. Ott Ruland verzeichnete nun in seinem Buche, daß er den Betrag an Kemmlin eingeschickt habe [11]). — Auch an die Figur eines (bei Kemmlin) domicilirten Wechsels würde sich denken lassen, wenn man diesfalls nicht vielleicht seine historischen Bedenken hätte. (Vergl. indessen Augsburger Wechselordnung von 1665 Art. 10 bei Königken a. a. O. S. 320.) — Was nun die Annahme, zu Ott Ruland's Zeit sei das Giro bereits im Gange gewesen, als unstatthaft erscheinen lassen will, ist namentlich dessen Handelsbuch selbst. Fast überall, wo er über eine Forderung einen Brief erhalten hat, sagt er — es möge einmal zugegeben sein, daß dabei wirklich immer von einem Wechselbriefe die Rede sei — „von dem habe er einen Brief," dagegen sagt er nie, daß er auch einmal einen solchen Brief veräußert habe. Ja öfters (S. 2. 3. 4. 6. 7. 10. 12 u. an a. O. m.) gibt das Handlungsbuch sogar den Aufbewahrungsort an, wo der Brief liegt. Z. B. in einem stübich, d. h. in einem Fasse des wirts zu Frankfurt befinden sich dergleichen Briefe nebst anderen wichtigen Papieren [12]).

Bei Lorenz Meder im Handelsbuche (im Drucke erschienen Nürnberg 1558.) soll nach einer neueren Behauptung [13]) das Indossament sich auf allen Blättern bestätigt finden. Wir haben dieses seltene Buch nicht vor uns gehabt; allein das wenigstens, worin der Beweis des Giro enthalten sein soll, scheint uns letzteren nicht zu liefern. „Ganz zuverlässig" soll auf das Indossiren hindeuten die Formel „von N. N. wegen;" sie scheine die für diese Operation übliche ursprüngliche Formel zu sein. — Wir möchten das Letztere und daher mehr noch das Erstere durchaus bezweifeln, obwol wir zugeben, daß jene Form recht füglich für das Verhältniß des Präsentanten im Wechsel zum Valutageber in ihm gebraucht werden kann; aber selbst, daß sie hierfür irgend grade zur bestimmten Formel geworden, läßt sich wol nicht behaupten. — In der Darstellung des Scontro, die wir oben aus Königken mittheilten, weist der Gläubiger den Schuldner an, er solle „seinetwegen" zahlen dem Dritten [14]). — Auch gelegentlich einer Tratte auf fremde Rechnung dürfte dieselbe Formel von N. N. wegen recht füglich ihre Anwendung finden. Sollte dieselbe nicht in diesem letzteren Sinne sich angewendet finden in der Stelle, welche als Hauptbeweisstück, für das Vorkommen des Indossaments schon bei Lorenz Meder, uns angeführt wird?

> „— und schribb also gen Florentz, oder Rom, ob man Wechssel gen Neaples von *seinetwegen* auff sich nehme, dasz sie es zalen, und das gelt darnach wider zu Wechsseln auff jn gen Venedig nemen, so wölle er's auch auszrichten" [15]).

Wir können zwar hier nicht über den Sinn eines unvollständig mitgetheilten, auch uns in seinem weiteren Zusammenhange nicht vorliegenden Satzes rechten; allein nach dem, was uns mitgetheilt vorliegt, könnte doch auch hier nichts Anderes gesagt sein, als — schrieb nach Florenz oder Rom, ob man Wechsel auf Neapel auf seine Rechnung gezogen (etwa durch eine dortige Commandite) honoriren lassen wolle und durch einen auf ihn gezogenen, in Venedig zahlbaren Wechsel sich remboursiren wolle u. s. w.

Sprachen wir aber in Vorstehendem von der Tratte auf fremde Rechnung, so mag man uns deshalb keineswegs eines Anachronismus zeihen. Es scheint vielmehr ein solches Trassiren vor Aufkommen des Indossaments eine sehr gewöhnliche Erscheinung gewesen zu sein, um so gewöhnlicher vielleicht, als die damit in Verbindung stehende Vermehrung der nothwendigen Correspondenz im persönlichen Verkehre auf der Messe u. s. w., auf welchen man vorzugsweise hingewiesen war, minder fühlbar ward. Vergegenwärtigen wir uns nur, daß bei diesem Trassiren, sofern dabei der Schuldner (A.) seinen Gläubiger B. anweist, zu trassiren, auf seine Rechnung eine Ersparung von Baarzahlungen erzielt wird ebenso wie bei dem Indossament; indem z. B. das, was erreicht wird, wenn A. trassirt, auf X. an die Ordre seines Gläubigers, des Remittenten B., und letzterer dann indossirt an die Ordre seines Gläubigers C., sich auch erreichen läßt, wenn B., der Weisung des A. entsprechend, auf X. an die Ordre des C. für Rechnung des A. trassirt — vorausgesetzt natürlich, daß dann X.

11) Haßler bemerkt (Vorrede S. IX) in Bezug auf die obige Stelle: „ebenso kommt das Indosiren und Giriren — schon vor; denn mit einem zu Venedig ausgestellten Wechsel von 777 Ungrischen Dukaten (von Lucas Welßer empholch zu Venedig) zahlt Ott Ruland durch einen Cunrat Kemmlin die Forderungen zweier ulmer Häuser („von dez Peter Merlins wegen" und „von des Conratz Ungelters wegen") mit je 500 und 250 Dukaten an einen Anderen, Grießinger von Ulm." — Klarer etwas über die oberwähnte Stelle Karl Arenz in dem Aufsatze: Ueber Ursprung und Entwickelung des Wechsels und Wechselrechts (Programm der Handelslehranstalt zu Leipzig vom Jahre 1855. S. 45). Nach ihm hätte Ott Ruland die Zahlung, welche er an Welßer in Venedig zu machen hatte (?), durch Kemmlin, der durch ein Schreiben, einen Wechselbrief (emphelch), von Welßer beauftragt war, die Summe für ihn in Empfang zu nehmen (?), besorgt. — Aber selbst daraus folgt unseres Erachtens für uns noch gar Nichts für die Anwendung des Giro. 12) Für die Accuratesse im Geschäft Ott Ruland's gibt er selbst ein sprechendes Zeugniß; a. a. O. S. 6 (Seite 11 des Buchs) schreibt er: „Item und noch is ainer, hat mit dem obgeschribnen gekauft; bleibt mir ach 19 gulden rheinisch umb mischtlin pater noster, zalln uf die herbstmess nechstkünftig; *ich hab des namens vergessen* (!)." Vergl. auch p. 17 fi. 13) Arenz a. a. O. S. 46.

14) Bei Sperander a. a. O. S. 48: „Arnold hat an Lapilli einen Wechselbrief acceptirt: — — Lapilli wendet vor, die Gelder, so im Wechselbriefe enthalten, wären nicht sein, sondern gehörten dem Peroni, er solle sie des Peroni wegen nur einnehmen und wieder auszahlen" u. s. w. — ist wol ein directer Beleg dafür gegeben, wie die in Rede stehende Formel zur Bezeichnung des Präsentanten im Wechsel gebraucht wird. — Nirgends, wo Ott Ruland dies von meinetwegen braucht, liegt eine Veranlassung vor, an die Uebertragung eines Wechselbriefes zu denken, vergl. p. 8. 12. 13. 17. 24. 31. 32; es wird ganz frei im natürlichen Wortsinne (z. B.: Item daran hat mir mein vetter geben mit der zerung die er gen Lanczhut und auch sunst von meinetwegen tan hat etc.) bei ihm angewendet, wenigstens nicht als eine auf ein bestimmtes Verhältniß beschränkte rechtliche Formel. 15) Arenz a. a. O. S. 45.

pure acceptirt. — Denken wir an das, was bei dem alten Wechsel nicht ungewöhnlich war, daß der Valutageber ihn stellen ließ an seinen Gläubiger (D.), so würde ein Wechsel, gezogen von B. für Rechnung des A. auf X. Valuta von C. zahlbar an D., vertreten eine Tratte, gezogen von A. auf X. an die Ordre des B., von B. girirt an C., von C. an D. [16]).

Grolmann in seiner Dissertation über das Indossament behauptet nicht undeutlich (Cap. II. §. 1), das Hamburger Statut vom Jahre 1603 habe in seiner Disposition, daß es nicht verboten sei, daß in Kaufhandlungen der Eine des Andern Handschriften umsetzen, in Bezahlung cediren und übertragen möge [17]), den Transport der Wechselbriefe vor Augen. Aber auch dies möchten wir bezweifeln. Es dürfte namentlich in Hinblick auf andere teutsche Particularrechte die Annahme näher liegen, daß es mehr auf das aus der Lex Anastasiana der Cession von Forderungsrechten entgegen stehende Hinderniß abgesehen gewesen sei [18]). Grolmann's Annahme erscheint namentlich bedenklich, wenn man den oben bereits allegirten Art. 11 jenes Statutes [19]) ins Auge faßt und ihn vergleicht mit der entsprechenden Bestimmung der Hamburger Wechselordnung von 1711 Art. 35 [20]). Daselbst ist davon die Rede, in wiefern der Valutageber die Weisung, an den im Wechsel genannten Präsentanten zu zahlen, widerrufen könne. Das Statut von 1603 verstattet den Widerruf, so lange nicht Präsentant, daß ihm der Wechselbrief gehöre, darthun kann. Die Wechselordnung von 1711 ebenfalls, jedoch unter einer weiteren sehr wichtigen Beschränkung, welche aus den Eingangsworten hervorgeht:

> „Es mag auch derjenige, der die Summe oder die Pfennige, so in dem Wechsel erwehnet, ausgezahlt hat, da solcher Wechsel ohne Ordre gelautet, als Herr des Wechsels die darin begriffene Commission re integra wiederruffen, oder wiederruffen lassen durch denselben, der den Wechselbrief geschrieben" u. s. w.

Die Worte: „da solcher Wechsel ohne Ordre gelautet," sind in den Art. 11 des frühern Statutes eingeschaltet worden, und dies doch wol nur in Rücksicht auf das — inmittels in Gang gekommene — Indossament [21]).

Ein hübscher Beleg für den Stand des teutschen Wechselrechts zur Zeit, wo Lorenz Meder sein Handelsbuch schrieb, ist es übrigens, wenn uns aus ihm mitgetheilt wird [22]), wie er letzteres zu publiciren veranlaßt worden sei. Seine Freunde hätten ihn oft gebeten, etwas über den Handel durch den Druck zu veröffentlichen, „besonders etwas derer verborgenen Künsten, so bißhero noch nie an den Tag kommen und von Niemand biß auf dise Stund klerlich durch den Truck an den Tag gegeben worden." Meder rühmt sich dabei, daß er viel in der Arithmetik, „vornehmlich aber in der Coss [23]) und welschen Practica" von seinem Vater, der ebenfalls Kaufmann gewesen, gelernt habe. — Würde es etwa einer Rechtfertigung bedürfen, weshalb wir in dem vorigen Abschnitte so vorzugsweise den Blick auf Italien gerichtet haben, dieses unmittelbare Zeugniß eines teutschen Kaufmanns — Meder war Bürger zu Nürnberg — würde jenen liefern. — Ein Heer von technischen Ausdrücken unserer Handlungswissenschaften, italienischen Ursprungs, würde außerdem uns zu Gebote stehen. Auch Andreas Leser, wie oben bemerkt Bankier zu Hamburg, seiner Zeit in Wechselsachen eine bedeutende Autorität, würde uns seine Unterstützung nicht versagen. Hofft er doch, nachdem er darüber, daß der Wechsel alsbald zum Accepte vorzulegen sei, von vielen Plätzen beifällige Gutachten eingeholt hat, auf die Zustimmung seiner Gegner, vorzugsweise unter Berufung auf das Gutachten aus Venedig, weil ja in Wechselsachen aus Italien, „allwo dieselben am scharffsinnigsten ventilirt und excolirt werden," vornehmlich judicia einzuziehen seien, auch hierunter Venedig vor die hohe Schule zu respectiren S. 78. Er belobt die leipziger Kaufleute, „die in ihrem Gutachten beständig erwiesen, quod sint et artifices in arte et periti in jure cambiorum, auch daß sie von den Italienern zu lernen sich nicht schämen, wo ihnen etwan die angebohrene Liebe zur Billigkeit nicht selbst genugsames Licht gäbe" (S. 17).

Diejenigen, welche ein so frühes Vorkommen des Indossaments mit so viel Sicherheit behaupten, auf Ott Ruland's und Meder's Zeit schon es zurückdatiren, möchten wir verweisen auf das, was wir oben gelegentlich über Ausbildung des Wechselcourses bemerkt haben, namentlich aber sie einladen, mit uns einen Blick in die Literatur des 17. Jahrh. zu thun.

Scaccia und Raphael de Turri, alle Beide, bemerkt Biener [24]), wissen von Indossament noch Nichts. — Rücksichtlich des Scaccia glauben wir dies wol unterschreiben zu müssen. Rücksichtlich des Raphael de Turri haben wir wenigstens zuzugeben, daß er trotz der Genauigkeit, mit der er die einzelnen Gestaltungen des Wechselrechts behandelt, trotz einer staunenswerthen Kenntniß mercantiler Operationen, die er verräth (z. B. wo

16) Vergl. z. B. über dieses Trassiren auf fremde Rechnung *Francisc. Bursati* Consilia (Frankfurt 1574.) Cons. 39; daselbst auch die Erklärung des dabei üblichen Ausdrucks „zahlet sopra di voi": acceptire, zahle supra te ipsum, d. h. Dein sei die Gefahr, übernimm die Gefahr, indem Du es nicht mir in Rechnung zu stellen, sondern einen Anderen als Deinen Schuldner anzusehen hast. 17) P. I. tit. 12. Art. 3. 18) Vergl. *Marquard*, De jure mercat. Lib. II. cap. 15. 19) P. II. tit. 7. Art. 11 (Königken S. 379). 20) Königken S. 390. 21) Allerdings spricht das Statut von 1603 a. a. O. Art. 9 vom Transporte des Wechselbriefes: „allein nur — und grade dies dürfte bezeichnend sein — in dem Falle der Intervention zu Ehren dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben hat; der Intervenient, wenn er die Zahlung gethan und durch Transport den Wechselbrief empfangen, hat die action „„gegen den debitorn, von demselben die Bezahlung wiederzusuchen"" (Königken S. 378).

22) Arenz a. a. O. S. 43. 23) Wol eher gehend auf das „il costo," z. B. bei *Scaccia* §. 1. qu. I. n. 428 fi.: ista merces (nämlich die des Bankiers) seu lucrum solet esse quinque pro centenario, ut vulgariter dici solet „il costo," als, wie Arenz meint, auf Costumi, d. h. die Handelsgebräuche. 24) a. a. O. S. 85.

er von den Mitteln redet, die Course auf den Messen zu drücken), doch kein ausdrückliches Wort für das Indossament hat. Was uns rücksichtlich der Behauptung, daß er noch Nichts vom Indossament gewußt habe, bedenklich machen könnte, ist ein zuweilen allerdings recht vorsichtig gewählter allgemeiner Ausdruck, fast als ob er seinen Tractat schreiben wollte auch mit für Plätze, wo, wie in Neapel etwa, die vereinzelte Gestalt des Giro vorkomme, sodaß es in der That den Späteren möglich gewesen ist, gelegentlich einer Behandlung des Giro auch auf die Autorität Raphael de Turri's sich zu beziehen. So drückt er sich z. B., wo er von der Zahlung des Trassaten unter Protest spricht, rücksichtlich derer, gegen welche er erhoben werde, geflissentlich recht allgemein aus [25]). Nicht blos gegen den Zieher finde der Regreß des Intervenienten statt, sondern gegen Alle, welche der fragliche Wechsel in irgendwelcher Weise betreffe („contra alios quoscunque ad quos spectat quovismodo cambium," heiße es im Protest), obwol, bemerkt er dabei allerdings, der Executivweg nur gegen den Geber des Wechsels (datorem literarum) stattfinde, gegen die Uebrigen nicht die gleiche Strenge. Bei diesen letzteren — den Uebrigen — denkt er aber doch vorzugsweise wenigstens an die, auf deren Rechnung der Wechsel gezogen ist [26]). — Auch der Verwahrung dürfte zu gedenken sein, welche er gegen Scaccia's Darstellung einlegt, sofern nach ihr der Remittent immer als Gläubiger dastehe. Scaccia sei hier vorsichtig zu lesen, der Remittent könne recht wohl Schuldner des Präsentanten sein, sei es sogar meistens [27]). — Auf dergleichen Punkte aufmerksam zu machen, versäumen seine teutschen Verehrer, Bode [28]) und Martin Vogt [29]), nicht. So bemerkt unter andern Letzterer zu dem über den Remittenten so eben Gesagten sein beifälliges: „et ego ratione usuque fori edoctus libenter subscribo."

Auch Bode, sagt Biener [30]) unter Berufung auf Fremery, hat vom Indossament noch keine Spur. Allein hier müssen wir noch bedenklicher sein, unsern Beitritt zu erklären als bei Raphael de Turri. Das Schweigen von Bode würde nach dem Charakter seines Buches übrigens nicht allzu viel zu sagen haben. Sein Hauptverdienst scheint uns, daß, wie man auch bereits früher gar wohl erkannt hat, von vielem Vortrefflichen, was sich namentlich bei Raphael de Turri findet, er das Wesentlichste kurz und übersichtlich, darum auch mitunter etwas klarer als sein Vorbild zusammengestellt hat, überhaupt gelehrtes Material gut geordnet in Fülle dem Leser an die Hand gibt. Den Raphael de Turri — am reichsten ist sein Buch ausgestattet mit Citaten aus ihm — unsern Landsleuten zugänglicher gemacht zu haben, ist ihm vielleicht zu danken [31]). — Merkwürdig ist es doch, daß z. B. Du Puis de la Serra a. a. O. zwar außerordentlich viel Citate aus Scaccia hat, aus Raphael de Turri aber gar keins; während man bei teutschen Schriftstellern und den spätern Italienern den Letzteren wol öfter citirt findet als den Ersteren.

So schlechthin behaupten, bei Bode finde sich vom Indossament noch keine Spur, möchten wir namentlich um einer Stelle willen nicht, in der er übrigens auf seinen gewöhnlichen Gewährsmann, den Raphael de Turri, einmal sich nicht bezieht. — Es ist in ihr (thes. IV. n. B.) gesagt, wie bei andern Contracten mehre Personen an die Stelle der einen Partei treten könnten, so könne auch beim Wechselcontracte eine Verbindung mehrer die Stelle der einen (obligirten oder berechtigten) Partei vertreten. Eine Reihe Pandektenstellen wird nun citirt, welche z. B. von der Correalobligation handeln, und zwar nicht blos von der passiven, sondern auch der activen. Citirt wird fr. 17. D. Depos., welche Stelle von der solidarischen Berechtigung mehrer Deponenten gegenüber dem Sequester redet, und daneben namentlich der Schluß des fr. 56. D. de condit. et demonstr., welcher lautet:

> „In eo vero quod uni sub conditione legatum est scindi ex accidenti conditio non debet et *omnis numerus eorum, qui in locum ejus substituuntur*, pro singulari persona habendus est."

Von einer Substitution mehrer Berechtigten ist also hier die Rede; und was will wol unser Schriftsteller damit sagen? Wir werden sehr bald darauf zurückkommen.

Ein eigenthümliches Zeichen der Zeit aber ist und bleibt es jedenfalls, wenn man den Raphael de Turri preist wegen seines Wechseltractates als einen vir profunde doctus — vergl. oben — und den Mathias Bode wegen seiner Dissertation rühmt als den omnium mercatorum doctissimus [32]) — und dieser Letztere selbst von der höchsten Vollendung und Verfeinerung, welche das Wechselgeschäft durch die Praxis der Kaufleute erlangt habe, reden kann (thes. 3), ohne daß man bei ihm oder bei dem Raphael de Turri irgend ausdrücklich das Giro auch nur genannt findet. — Eine ganze Reihe von zum Theil weit späteren Schriften haben wir noch gelesen, welche, obwol vom Wechselrechte überhaupt handelnd, dennoch über das Indossament ein tiefes Schweigen beobachten. So z. B. Daniel Flesch in seiner im J. 1652 (unter Jac. Wolf's Präsidium gehaltenen) Disputation, ferner David Freiesleben in seinem Discursus de spinocissima difficillimaque cambiorum materia (Praes. Ad. Struven.) vom Jahre 1662. Selbst August Cadesreuter in seiner Dissertation: De cambio (gewöhnlich citirt unter des Disputationspräses P. F. Romanus Namen) vom Jahre 1668 gehört (eine kleine versteckte Andeutung abgerechnet, über welche unten)

25) Vergl. z. B. *Ansaldus de Ansaldis*, De comercio et mercatura. 1698. Disc. 79. n. 8 sqq., gelegentlich der Intervention zu Ehren der Giranten. 26) Disp. II. qu. 13. n. 38 sqq. und qu. 2. n. 22. 27) Disp. I. qu. 1. n. 35. 28) Vergl. z. B. thes. VIII. n. B. Siehe auch thes. IX. n. B. fi. 29) a. a. O. V. S. 75. 30) a. a. O. S. 85. 31) Wir möchten allgemein von Bode gelten lassen, was Heydiger a. a. O. S. 45 gelegentlich einmal äußert: „Man kann von solcher Frag besehen Bode de camb. etc., allwo er zwar kurz, aber zugleich nervose davon handelt und zu weiterem Nachschlagen Anlaß ertheilt."

32) Cambialia. (Hamburg 1712.)

hierher; Enoch Pottey nicht minder (Disput. de cambiis Praes. Stephan. le Moyne). Dieser letztere hat sogar im J. 1710 noch Nichts vom Indossament, liefert aber damit wol nach Inhalt seines Schriftchens nur dafür einen Beweis, daß es zu seiner Zeit etwas so recht leicht Verständliches, leicht Zugängliches über das Indossament in der Literatur noch nicht gab. — In der besser und sorgsamer als manche dergleichen akademische Gelegenheitsschriften geschriebenen Dissertation Conrad Lübben's (Praes. Benedict. Carpzov, unter dessen Namen in der Regel auch citirt) vom Jahre 1677 dagegen wird dem Indossament von 61 theses doch wenigstens eine einzige gewidmet, freilich von 34 Quartseiten kaum das Drittel einer einzigen. — Stryck[33]) in der mehr angeführten Dissertation über das Wechselaccept von 1698 enthält zwar schon ein klein Wenig mehr darüber. Aber wie fern er der Auffassung steht, daß der Wechsel seinen natürlichen Beruf finde im Circuliren, das verräth wol hinreichend ein Zug: ein Rath, den er gibt, über welchen heute der Kaufmann wol nicht wenig lachen würde, wenn er ihm von einem Juristen gegeben würde. Als eine gute Cautel — sogar elegans cautela! — empfiehlt er, „dem Traffaten die Person des Präsentanten zu beschreiben an Alter, Kleidung, Person, Gestalt, Farbe oder nach andern absonderlichen Kennzeichen, die er an seinem Leibe habe, oder aber ein gewisses unter ihnen bestimmtes Wort, welches der Präsentant zu sagen habe, überbringen zu lassen u. s. w.“[34]).

Anlangend nun diejenigen Schriftsteller, welche in der Zeit, die wir im Auge haben, auch vom Indossament handeln und insbesondere ihre Auffassung des neuen Ankömmlings, so dürfte als einer der frühesten wol Johann Theodor Sprenger zu nennen sein (Kurze Wechselpractica. Frankfurt 1622 in 12.)[35]). Einen der frühesten glauben wir in ihm vermuthen zu können nach den Citaten, die wir bei Späteren gefunden haben. Von Letzteren beschränken sich sogar einige darauf zu bemerken, daß der Wechsel zuweilen zahlbar gestellt werde an den Präsentanten oder Commiß unter Bezugnahme auf Sprenger. Wir haben dessen erwähntes Schriftchen allerdings nicht selbst zu erlangen vermocht, glauben aber in dem, was Stryck (a. a. O. Cap. 3. §. 17) und Heydiger (a. a. O. S. 36) übereinstimmend, obwol anscheinend jeder selbständig aus der Quelle schöpfend (wie die verschiedene Citirart belegt) mittheilen, das Wesentlichste zu haben, was sich bei Sprenger über das Indossament findet.

Derselbe sagt: „daß je zuweilen entweder der Präsentant allein in den Wechselbrief gesetzt, oder ihm ein Commiß subordinirt und untergesetzt werde, welcher alsdann entweder in individuo mit Namen genannt, oder insgemein mit dem Namen Commiß bedeutet werde. Als z. E.: Sejo oder Adriano seinen Commiß geliebe dem Herrn zu zahlen, allwo Adrianus als Commiß mit Namen genannt wird: Und dann „„Sejo oder seinem Commiß, oder wen er ordiniren wird““ geliebe dem Herrn zu zahlen u. s. w.: allwo der Commiß nicht mit Namen genannt wird, sondern nur insgemein bedeutet ist. Welches alsdann den Effect hat, daß im Falle der Commiß mit Namen genannt ist, derselbe keine Specialvollmacht zur Einhebung des Geldes bedarf. Da aber der Commiß nicht mit Namen genannt wird, muß der Commiß eine Specialvollmacht ad exigendum zeigen.“ — So haben wir denn hier eine Substitution, die Subordination eines Commiß zum Präsentanten im Wechsel beziehendlich durch specielle Vollmacht in Verbindung mit der Ordreclausel. — Sollte dies etwa die Substitution sein, über welche Bode nach dem Obigen nur mit gelehrten Citaten hinwegzugehen für gut fand? Es scheint uns nicht unwahrscheinlich.

Ein späterer Schriftsteller freilich, Franck, in seinen Instit. jur. camb. lib. I. sect. I. tit. 7. §. 6 n. a. glaubt, indem er von den an Ordre gestellten Wechselbriefen (ita conceptis ut non modo certae personae sed etiam ejus *„cessionario“* solvendae sint) redet, in Sprenger's Darstellung eine bloße Meinung desselben zu finden. — Allein uns scheint, nächst der Autorität Heydiger's und Stryck's muß an diese Auffassung Franck's außer dem beschreibenden Charakter der Sprenger'schen Darstellung irre machen das, was wir sogar in einigen späteren Wechselordnungen finden. — Die Frage ist nur zu beantworten, was diese Substitution im Wechsel soll, welche, vorausgesetzt die Ordreclausel, durch eine Specialvollmacht ersetzt werden kann; oder richtiger, vermöge deren durch Letzteres, Ordreclausel und Vollmacht, ein im Wechsel nicht mit Namen Genannter in das Verhältniß des Präsentanten im Wechsel selbst treten kann: denn nach Sprenger soll der mittels Vollmacht und Ordreclausel hinzutretende dem im Wechsel genannten Substituten gleichstehen, wie ja auch nach Bode Präsentant und seine Substituten für Eine Person gelten sollen. — Wäre etwa nach dieser Auffassung in der Ordreclausel eine Ermächtigung zur Veräußerung des Wechsels zu erblicken? An sie denkt Franck. — Sprenger's Darstellung scheint eine andere Antwort zu geben und zeigt wol recht deutlich, wie sehr man sich hüten muß, die Kraft dieser Clausel für die früheste Zeit des Indossaments zu überschätzen: sie bildet vielmehr nur den Gegensatz zum Adjectus. Lediglich als eine Abweichung von der alten unbequemen Adjectuslehre, oder besser vielleicht von der bisher üblichen Stellung des Wechsels schlechthin auf eine bestimmte im Wechsel benannte Person, scheint es, haben wir sie zunächst anzusehen. Was Raphael de Turri[36]) sagt, der Valutageber, unser heu-

33) Als Verfasser ist auf dem Titel genannt Jac. Höpner, doch pflegt sie allgemein unter Stryck's, der als Disputationspräses ebenda genannt ist, Namen citirt zu werden, findet sich auch in dessen gesammelten Werken. 34) Cap. 4. §. 6. — Bezug wird allerdings dabei genommen auf Savary; aber, soviel wir sehen, empfiehlt dieser dergleichen für den Creditbrief, nicht für den Wechsel. — Daß aber selbst Franck in seinen Instit. jur. camb. Lib. I. Sect. II. tit. 7. § 6 eine Beschreibung des Präsentanten, als zuweilen im Avisobriefe vorkommend, erwähnt, kann Wunder nehmen. 35) Cambialia p. 3.

36) Disp. II. qu. 2. pr. und n. B. Hae literae (cambii)

tiger Remittent, ist nur dann den Wechsel zum Accepte vorzulegen befugt, wenn er ihn an sich selbst zahlbar hat stellen lassen, außerdem würde seine Präsentation wirkungslos sein: dies muß zu Hilfe genommen werden, um die materielle Bedeutung jener Clausel für die damalige Zeit richtig zu messen. Ist es doch schon eine größere Bequemlichkeit, die dem Valutageber eingeräumt wird, wenn ihm nach Ausstellung des Wechsels noch der Entschluß offen bleibt, ob er selbst zum Accepte, zur Zahlung präsentiren, oder durch einen Andern den durch Indossament zu Benennenden präsentiren lassen will: beziehendlich auch schon eine Abweichung von der alten Einfachheit, wenn der Wechsel selbst mehre Präsentanten hat, und so dem Remittenten unter ihnen wenigstens noch freie Wahl läßt. — Grade dieser Uebergang Schritt für Schritt vom alten Adjectus zu einer Mehrheit derselben im Wechsel, von da aus zum Indossatar hat, meinen wir, ein besonderes Interesse.

Vom Gesichtspunkte des Adjectus mit vielfacher Berufung auf Scaccia — dieser war ja damals vielleicht die Epoche machende Autorität — handelt Sprenger wie ein weiteres Citat bei Heydiger uns zeigt[37]), vom Präsentanten. Wenn derselbe, bemerkt er, z. B. insolvent wird, wenn er seinen status verändert, soll eo ipso die Commission erlöschen: dafür Pandektenstellen. Daraus sogar bei Sprenger das Weitere, wenn der Commiß ein Factor wäre und die Factorei ihm abgenommen wird, so kann solchem ebenso wenig gezahlt werden: „quum mutetur status (!).“ — In der That ein eigenthümliches Zeichen, wie die Grundsätze der italienischen Schule dem teutschen Schriftsteller nicht recht passen wollen in seinen Verkehr. — Der rechte Mann, dem gezahlt wird, heißt es zuvor, ist entweder der, welcher auf Wechsel gegeben „als praesentans,“ oder sein Commiß; außer denen wird keinem Andern recht gezahlt. Es sei denn, fügt Sprenger jedoch bei, daß Acceptant einen Andern für den Präsentanten oder seinen Commiß bona fide ansähe, und auf Scaccia wird bei diesem letzteren Satze Bezug genommen. — Allein da kann sich denn doch Heydiger der Bemerkung nicht enthalten, rücksichtlich des zuletzt behaupteten Satzes müsse der allegirte Scaccia — dessen oben von uns mitgetheiltes Votum ist gemeint — besser am citirten Orte — allwo er kürzlich und artlich von dieser Sache handle — nachgesehen werden.

Es erachtet aber Heydiger noch für nothwendig, dem aus Sprenger Mitgetheilten Folgendes beizufügen[38]). Zu merken sei noch, daß die Vollmacht oder Ordre, den Wechsel zu empfangen, jeweil auf den Rücken des Wechsels geschrieben werde, welches man indossiren nenne[39]). — „Es pflegt solches — fährt er fort — gemeiniglich also zu geschehen, daß nämlich der Remittent auf dem Rücken des Wechsels für einige Zeilen Spatium läßt und seinen Namen alsdann schreibt zu dem Ende, damit derjenige, dem der Wechsel zugesendet wird, in das gelassene Spatium den Namen des Präsentanten einschreiben könne.“

Also in der Gestalt des Blancoindossaments begegnet uns hier jene angebliche Vollmacht ad exigendum. — Man bedenke nun aber, welch praktischer Gebrauch von solchem Indossament sich machen läßt, wie dem Gläubiger z. B., dem der Wechsel in Zahlung zugesendet wird, vermöge desselben offen bleibt, ob er sich selbst, als Präsentanten über die Namensschrift des Indossanten setzen, oder, ohne sich mit der Einhebung des Wechsels zu befassen, einem Andern, der letztere bequemer hat, den Wechsel überlassen will, wie überhaupt so der Wechsel factisch zu einer Circulation geeigenschaftet wird in der freien Weise eines Papiers au porteur: der Riß, der in die alte Auffassung, in die Beschränkung des Wechsels auf eine bestimmte Personenzahl schon durch die Zulassung eines einzigen Indossaments geschehen ist, liegt in seiner vollen Breite vor. Doch aber die Absicht des Ausstellers ist es anscheinend gar nicht, die zu solcher Circulation den Wechsel schuf, die Art der offen gelassenen Ergänzung des Wechsels nur ist es, die sie ermöglichte.

Wir können uns nicht wundern, bei Heydiger nach dem Obigen noch einen weiteren Zusatz zu finden, den, daß das Indossament, welches oben geschildert worden, nicht jeder Zeit eine schlechte Procura sei, sondern es geschehe jeweilen vermittels desselben eine Cession, und werde alsdann der Adjectus procurator in rem suam. Dem schließt auch Stryck sich an, nachdem auch er das Vorkommen des Blancoindossaments ganz ebenso wie Heydiger beschrieben hat. Bezeichnend ist bei ihm, daß ihm das Wort Commiß gleichbedeutend ist mit getreuem Briefsinhaber (fidelem detentorem seu possessorem cambii denotat), ohne daß er jedoch die Nothwendigkeit der schriftlichen Uebertragungsform — außer beim Blancoindossament — etwa leugnete. — Wenn nun so Einer dem Andern, fährt Heydiger fort, die Eintreibung des Wechsels auf dessen Rücken zuschreibt und häufig so die Personen wechseln — so pflegt dies „Giriren“ genannt zu werden, und eine solche Assignation hat dieselbe Kraft, als ob sie solenn und gericht-

---

praesentantur per stipulatorem ipsum vel per illum cui fit remissa eidem cui fit tracta — qui eas acceptat etc. — Per stipulatorem ipsum: quatenus scilicet stipulatus fuerit sibi ipsi solvi verbis expressis in literis cambii, aliter vero nil operaretur ejus praesentatio.

37) a. a. O. S. 82 fg. 38) a. a. O. S. 36. 39) Vergl. mit Obigem z. B. die Jülich- und Bergische Wechselordnung von 1726. Art. 14 (Uhl, Fortsetzung II. zu Siegel's Corp. j. c. S. 21): „Nachdem sich auch zuweilen zuträgt, daß der Präsentant in Wechselbriefen allein gesetzt oder ein Commiß subordinirt und untergesetzt würde, der alsdann mit Namen genannt, oder insgemein Commiß bedeutet wird, welcher, wenn er mit Namen genannt ist, hat er nicht nöthig, eine besondere Vollmacht zu Einforderung des Wechsels beizubringen; wenn er aber mit Namen nicht benannt ist, hat derselbe eine Specialvollmacht vorzuzeigen, welche letztere jedoch auch und insgemein durch ein gewöhnliches Endossement oder Giro zu geschehen pflegt und geschehen kann“ — lauten ipsissima legis verba. Ebenso in der Churpfälzischen Wechselordnung von 1726. Art. 14 (*Siegel* p. 395). — Erinnerungen an die Adjectuslehre auch im Schwedischen Wechselrechte von 1671. Art. 14 (Königken S. 604).

lich geschehen wäre. — Je zuweilen geschieht auch, schließt er, eine Delegation durch das Indossament; der dafür angeführte Gewährsmann ist Marquard, von dessen Auffassung alsbald näher zu sprechen sein wird.

Dieselbe dreifache Bedeutung des Indossaments, die wir bei Heydiger antreffen, als Mandat, Cession oder Delegation, finden wir auch, beziehendlich unter Berufung auf dieselbe Autorität, die Marquard's, in der oberwähnten Carpzov'schen Dissertation (thes. 35). — Dagegen nun aber kein Wort in letzterer, kein Wort, soviel wir zu ersehen vermögen, bei Heydiger von einer Haftung des Indossanten im Regreßwege. — Immer ist vielmehr nur auch bei letzterem von einem Regresse an den Trassirer, wenn von der Intervention gesprochen wird, von einem Accepte, beziehendlich einer Zahlung pro honore literarum die Rede [40]).

Auch Martin Vogt spricht vom Indossament. Er bemerkt: das Wort Commiß wird in den Wechselbriefen gebraucht, weil derjenige, dem die Remesse geschieht und von dannenhero den Brief präsentiren soll, vielmals entweder gar nicht, oder doch nicht in gehöriger Zeit, allwo der Wechsel bezahlt werden muß, nicht erscheinen kann, und deshalb einen Andern an seine Statt ordinirt. Dahero dann die Commission gemeiniglich des Inhaltes: „der Herr geliebe diesen Wechselbrief zu zahlen an Herrn N. N., soll mir gute Zahlung sein" zurück des Wechsels pflegt gesetzt zu werden. Nur so beschreibt er das Indossament [41]); von einer besondern Haftung aber, die sich daran für den Indossanten knüpfe, sagt auch er nichts Ausdrückliches. So sehr auch, wie wir oben gesehen haben, er dem Raphael de Turri Recht gibt darin, daß Remittent nicht blos als Gläubiger, sondern auch als Schuldner dem Präsentanten gegenüber stehen könne: ein neuer und selbständiger Grund der Verhaftung, scheint es, ist es nicht, der von Vogt damit gemeint ist, sondern wol nur der frühere Schuldennexus, den Remittent durch das Indossament tilgen will. — Dieser letztere, sagen wir, scheint gemeint, denn wir getrauen uns nicht etwas Bestimmteres diesfalls auszusprechen: es könnte nach einigen anderen Andeutungen in der in Rede stehenden Schrift nicht so schlechthin zu verwerfen sein die Annahme, als ob unser Vogt als guter Frankfurter, der sein Buch dem frankfurter Rathe und Bürgermeister widmete, seine Gründe gehabt habe, bei einem Institute, welches damals, als er schrieb (sein Tractatus analyticus erschien 1658), in Frankfurt noch verpönt war, nicht allzu geflissentlich zu verweilen. Allein jene absichtliche Allgemeinheit, von der wir oben redeten, sie treffen wir auch bei ihm, namentlich an einer Stelle, die weit hinten in seinem Buche, fast ganz am Ende desselben S. 204 steht. Da werden wol aufgezählt der Remittent, seine Erben, der Procurator — überhaupt also wol die Forderungsberechtigten aus dem Wechsel — denen die Klage auf das Ortsinteresse wegen nicht geleisteter Zahlung zusteht, und ebenso voll wird dann der Mund genommen rücksichtlich der Verpflichteten. Zusteht die Klage gegen den Trassanten, seine Erben und nicht minder „gegen den fidejussor, mandator, Constituenten, oder Jedweden, welcher des Erstgenannten, des Trassanten, Obligation auf sich genommen hat."

Johann Marquard dagegen [42]), dessen wir oben bereits gedacht haben, handelt vom Indossament schon ausführlicher, und zwar unter der Capitelüberschrift: De novationibus et delegationibus mercatorum. Denn er betrachtet die Uebertragung des Wechsels durch jenes als eine Delegation: der Wechselschuldner wird frei von dem alten Gläubiger, indem er dem neuen, dem Indossatar, haftbar wird; ein Standpunkt, der Marquard allerdings nöthigt, die Einwilligung des Schuldners für erforderlich zu erachten. Die Delegation wird perfect, wenn der delegirte Schuldner dem Delegatar verspricht, oder auch mit ihm compensirt, da Compensation ja der Zahlung gleichsteht u. s. w. Dem steht, bemerkt er, dabei auch nicht die Regel entgegen, daß der zum Zahlungsempfange Ermächtigte die Obligation nicht ändern oder noviren kann: vom Mandatar oder Procurator redet das Civilrecht, indem es dies ausspricht, hier ist aber die Rede von einer Delegation durch Assignation, Transport oder Indossament; darauf, daß der Delegant oder Indossant durch keinen Widerruf, noch in sonst einer Weise dem delegirten Acceptanten präjudicirlich werden könne, finden wir uns hingewiesen. Im gewöhnlichen Falle werde der Auftraggeber allerdings, falls der Mandatar nicht wirklich Zahlung leiste, sondern nur verspreche, noch die Mandatsklage heben und revociren könne; im Verkehre der Kaufleute aber sei es anders; da sei res integra schon nicht mehr vorhanden, wenn der zur Zahlung Angewiesene dem Dritten, dem er sie machen soll, Nachricht ertheilt habe, Genehmhaltung erfolgt sei; wenn der Schuldner in seinen Büchern davon Notiz mache, sei schon die Revocation ausgeschlossen. — Eine Befreiung aber des delegirenden Schuldners, zu welcher Marquard würde gelangen müssen, anzunehmen, ist er freilich wenig geneigt. Kaufmännischer Brauch sei, daß für den delegirenden Schuldner, wenn er seinen Gläubiger anweise an Einen, der dem Concurse nahe steht, Liberirung nicht eintrete. An einem andern Orte [43]) spricht er ohne dergleichen Beschränkung von einer Verhaftung des Indossanten, soviel uns scheint, seiner Meinung nach einer der des Trassanten ähnlichen. Allein nicht sowol, was er da in ziemlich dunkler Weise ausspricht, sondern mehr, was er an einer dritten Stelle seines Werkes [44]) über die Haftung des Remittenten sagt, hat auf unser Interesse Anspruch, scheint auch weit mehr als das bisher Mitgetheilte den Beifall derer, welche ihn benutzt haben, gefunden zu haben. Es überrascht, wenn man rücksichtlich der prompten Execution angeführt findet den Garzia Mastrillus, dieselbe Decision, welche, wie wir oben erwähnten, von dem Executivwege

40) Vergl. a. a. O. p. 72. 73. 76. 77. 91. — Einmal ist von einer Intervention zu Ehren des Nehmers die Rede S. 75, dies ist aber nach S. 13 der Nehmer der Valuta: der Trassirer. 41) a. a. O. S. 96.

42) De jure mercatorum et commerciorum 1662. Lib. II. cap. 15. 43) Lib. II. cap. 12. 44) Lib. III. cap. 11. n. 45.

gegen den subscribens, den neapolitanischen Giranten redet. In dem subscribens erkennt Marquard unsern Remittenten. Daher unter Bezugnahme auf den erwähnten Autor der Satz, daß parata executio aeque contra acceptantem quam scribentem et *remittentem* procedit. Eben diesen Wortlaut finden wir in der oben erwähnten Dissertation des Romanus vom Jahre 1668 (Cap. 6. §. 7) wieder unter Berufung auf den bekanntlich allgemein von der paraten Execution von Wechselsachen redenden jüngsten Reichsabschied und nicht minder den Garzia Mastrillus. Ein Satz, der in der Schrift des Romanus um so merkwürdiger ist, weil er die einzige Andeutung daselbst über das Indossament enthält, sodaß man fast versucht ist rücksichtlich des Remittenten an eine Unabsichtlichkeit des Verfassers zu glauben. Aber man würde dabei wol im Unrechte sein [45]).

Jene Avalli, von denen wir oben geredet haben, scheinen die damaligen Juristen mehr, als wir vielleicht vermuthen, beschäftigt zu haben.

Während die Literatur und Gesetzgebung karg ist an Aussprüchen über die Haftung des Indossanten, begegnet uns in Zipffel's Tractatus von Wechselbriefen (1701) S. 167 ein Gesetzescitat, welches Alles, Haftung der Indossanten, Reihenfolge ihrer Haftung sogar auch ausspricht. Ein Citat aus der Besançoner Wechselordnung lautet:

> „die *Cessiones, Giri, indoussament* — so gemacht werden, ob sie gleich nach einander und von dem Einen zu dem Andern geschehen: sollen dennoch alle Interessirten vom Ersten bis auf den Letzten in solidum obligirt sein, vermöge der Obligi's, so in dergleichen *Cessionen* enthalten, welche hiernach eben die Kraft und Execution haben sollen, als wenn es protesti wären.“

So lautet die Uebertragung bei Zipffel. Vergeblich wird man das Original aufschlagen, um ein also lautendes Capitel zu finden, ein Capitel, welches von den Cessiones, Giri und indoussament redete. — Aber wir ließen auch so eben aus Zipffel's Uebersetzung ein einziges, den drei eben erwähnten Ausdrücken als gleichbedeutend nachgesetztes Wort weg. Die Cessiones giri indoussament und avalli, „so gemacht werden“ etc. — — so lautet vollständig bei Zipffel der Anfang der eben hervorgehobenen Stelle. Das Original dagegen haben wir oben citirt gefunden von Raphael de Turri, als er von den Avalli redete, die auf den Messen vorkämen: indem, wer Wechsel zu geben habe, dieselben durch seinen Schuldner machen lasse. Die Besançoner Wechselordnung bestimmt darüber am betreffenden Orte [46]):

> „daß die Avalli, die gemacht werden, ohnerachtet sie successiv geschehen und von dem Einen zu dem Andern gehen, in dem Verstande zu nehmen sind, daß alle die, welche bei denselben eintreten, vom Ersten bis zum Letzten solidarisch haftbar bleiben, gemäß den in diesen Avallis enthaltenen Verpflichtungen, welche dann dieselbe Wirkung und Exequirlichkeit haben, wie wenn sie protestiret wären.“

Was mochten wol, fragte man anscheinend, jene Avalli sein, welche von dem Einen zu dem Andern gehen, eine solidarische Haftung Aller begründend? Subscribens bei Garzia Mastrillus war der Remittent, der Girant, und wenn nun das Wort Aval auf den locus inferior, den Raum unter dem Wechsel, hinwies [47]); wenn ferner, wie wir oben bemerkten, in der Sprache des Kaufmanns Aval und Indosso identisch waren, da lag doch wol auch für den Juristen kaum etwas klarer vor, als dies, jene Avalli der Besançoner Wechselordnung könnten nichts Anderes sein als die Cessiones, Giri und indoussament. — Der Abschnitt, unter welchem Zipffel vom Indossament handelt, wird eröffnet mit der Frage:

> „Was die Avali, giri, cessiones und indoussament bei Wechselbriefen für ein Effect haben?“

Ob und wenn man damals zu dem Bewußtsein gedieh, daß mit jenen Avallis etwas zwar, namentlich dem ökonomischen Zwecke nach, dem Giro sehr Verwandtes, doch aber von ihm auch Verschiedenes gemeint sei, darüber vermögen wir keine Auskunft zu geben. Rücksichtlich des Regreßrechtes gegen die Indossanten und beziehendlich für den ordentlichen Regreß (regressus per ordinem) finden wir noch weit später neben der Leipziger Wechselordnung von 1682 jenes Capitel der Besançoner, welches von den Avallis redet, angeführt [48]). — Schwerlich wird man auch sich Rechenschaft darüber geben können, woran man denn eigentlich zu denken habe, wenn man in der Uebersetzung der mehr erwähnten Wechselordnung bei Siegel (a. a. O. I. p. 531) als Art. 17 findet:

> „Die Valuten, welche geschehen sollen, ungeachtet sie nach und nach geschehen und von dem Einen auf den Andern übergehen, sind also zu verstehen, daß alle diejenigen, die vom Anfange bis zum Ende dazu kommen, vermöge der in solchen Valuten enthaltenen Verbindung dafür im Ganzen verbunden

---

45) Auch Bode thes. 9. n. B führt die Decision des Garzia Mastrillus an; allein was er im Zusammenhalte mit Scaccia aus derselben gewonnen hat, ist nur die parata executio tam contra scribentem quam acceptantem literas cambii. — Grolmann dagegen a. a. O. hat den vollen Wortlaut des Marquard, ohne jedoch diesen Letzteren zu citiren, vergl. a. a. O. Cap. 4. §. 7 fi.

46) „Che li avalli, che si faranno, non ostante, che si vadino facendo successivamente, et passando d'uno in un' altro s'intenda che tutti li intervenienti in essi dal primo, sino all' ultimo, restino obligati in solidum, conforme all' oblighi contenuti in li avalli, li quali habbino poi il medemo vigore, et essecutione come se fossero protesti.“

47) Vergl. *Du Cange*, Glossar. s. v. *avalare:* „Aval Gallis est locus inferior, depressus; unde avalare, Gallis avaler, in mare aut fluvio deorsum navigare, aut e montibus collibusve descendere.“ — Ueber das Vorkommen des Wortes in dieser Bedeutung bei den Italienern u. A. bei Dante:

— hor avalliamo homai
Tra le grand' ombre, — —

vergl. *Püttmann*, Dissert. de avallo 1781. p. V.

48) Z. B. bei *Zieger* (Praes. *Klügel*), De cessione sive indossamento cambiorum 1770. Cap. 2. §. 1.

bleiben und Execution bekommen sollen, wie wenn sie protestirt worden wären."

Phoonsen's Uebersetzung[49]) scheint dabei Siegel zum Vorbilde gedient zu haben.

Die Stille aber in der Literatur, die wir nach allem Gesagten rücksichtlich des Indossaments nicht ableugnen können und welche namentlich dann auffällt, wenn man vergleicht, welch breiten Raum es in der Wechselrechtsliteratur einzunehmen anfängt, als wenig später nur eine etwas bessere legislatorische Behandlung ihm zu Theil ward, hat wol in der Hauptsache ihren Hintergrund in der gleichmäßigen Stille, die in derselben Zeit, in den beiden ersten Dritteln des 17. Jahrh., in der Gesetzgebung über das Indossament sich findet. Davon aber, daß diese letztere so wenig sich über dasselbe verbreitete, liegt wol der Grund in der Aufnahme, die das Indossament überhaupt bei denen, die es zumeist anging, bei der Handelswelt fand.

Bereits im J. 1620 hatte man in Frankfurt die Erfahrung gemacht, daß „aus der Zulassung des Giro nicht allein allerhand Ungelegenheiten, Beschwerungen, Irrthum und Confusion, auch beschwerliche und langwierige Processe und Rechtfertigungen unter den Handelsleuten selbst verursacht, sondern auch, daß wegen solcher Confusionen der rechte Gläubiger oftmals übel angeführt und betrogen worden" u. s. w. — So die Worte des Edicts vom genannten Jahre, welches das Indossament verbot[50]). — Gewichtigeres ließ sich in der That kaum gegen das Giro sagen. War doch das ganze Institut des Wechsels ins Leben getreten, zur Erleichterung des Handels zu dienen, kurz abzumachen, wozu es außerdem weitläufiger Operationen bedurft haben würde, ruhte doch darauf hauptsächlich auch der Gedanke der schnellen, strengen Exequirlichkeit und deren Rechtfertigung insbesondere für die Gesetzgebung. In Verbindung mit dieser Strenge jene Sicherheit der Legitimation durch die Bezeichnung vom Trassanten selbst nach dem Willen des Remittenten, sie mochte vor dem Auge auch des Unbefangenen wie ein wahres Kleinod stehen; das Eindringen des Giro konnte wie ein Verderb des Wechselrechts erscheinen. — Hingedeutet haben wir schon oben auf das Verhältniß, in welches das Giro zu dem Scontro trat, dem Scontro, welches, sollte es sich mit Leichtigkeit machen, Frequenz der Wechselmessen und einen unmittelbaren belebten Verkehr auf den Scontroplätzen der einzelnen Handelsstädte, zeitiges Eintreffen vor Allem der auf den Messen zahlbaren Wechsel verlangte. Dazu trat seiner Natur nach in Opposition das Giro. — Sodann aber: viele Wechsel zu machen, sagte, wie wir oben erwähnten, Sperander ganz richtig, wurde durch das Giro erspart. Der Geschäftsmann, wenn er seiner Verpflichtung, Wechsel zu geben, nachkommen wollte, sah sich nicht mehr in der Nothwendigkeit, eine Correspondenz mit einem Trassaten einzurichten, demselben die Deckung zu übermachen, oder lieber deshalb sich an einen Bankier zu wenden, dessen ganze Stellung zur Handelswelt ja für dergleichen Geschäft der Wechselziehung eingerichtet war. Der Wechselmarkt bot ihm Wechsel, die nur des Giro warteten. Eines Correspondenten bedurfte man auch nicht mehr, wenn etwa ein Schuldner Wechselzahlung anbot, letztere dort, wo sie eben offerirt ward, einzuziehen; des Bankiers dort nicht mehr, sofern er dazu und zur Remittirung des Betrages von dort aus sonst der geeignetste war. — So — wie Andreas Leser sich ausdrückt — mit dem von Anderen in Zahlung genommenen Wechsel auf dem Wechselmarkte „wuchern, selbst die Provision" — welche man vordem dem Bankier abzugeben hatte — „schlucken zu können," dies mochte doch gar annehmlich dem handelnden Publicum erscheinen. Aber mit bedeutsamer Schwere fiel diese Umgestaltung grade auf den Theil der Handelswelt, der für das Wechselrecht bis jetzt vielleicht ausschließlich, oder doch die tonangebende Stimme geführt hat — die Bankiers. — Ein nur einmaliges Giro, anscheinend nur eine der Bequemlichkeit, der Convenienz des Remittenten gemachte Concession, eine Ergänzung des auf die alte Personen-Vierzahl beschränkten Wechsels konnte — so mislich auch schon dem Bankierinteresse — dem Principe nach dem Bisherigen vielleicht nicht allzu feindlich erscheinen. Freilich auch dies schon der alten Sicherheit der Legitimation gegenüber die mindere Sicherheit. An letzteren Gedanken schloß sich u. A. wol an das Giroverbot auf dem venetianischen Handelsplatze. „Einem tertio kann man hier gar nicht schreiben" — lautete das Responsum von dort[51]) auf die Anfrage, welcher Nachtheil denjenigen treffe, der nicht den im Wechsel genannten Creditor selbst, sondern einem Giratar die Zahlung bei der Girobank schreiben lassen wolle — „sondern nur demjenigen, an welchen der Wechsel zahlbar ist; sollte aber der Eine oder der Andere dergleichen introduciren wollen, so riskirte er, sich doppelter Zahlung zu unterwerfen." — An den venetianer Correspondenten direct zahlbar hatte man also den Wechsel stellen zu lassen, oder ihm eine besondere Vollmacht zu schicken, damit er das Geld auf den Wechsel in Empfang nehme. Aber Ricard in seinem Traité général du commerce (1700) p. 292 sagt doch wol dazu nicht ganz mit Unrecht: „c'est un article des Banquiers pour tirer leur provision." — Dagegen jenes vielfältige Indossiren des Wechsels, jenes Circulirenlassen von Hand zu Hand, wofür sich sogar hier und dort in der Kaufmannswelt ein besonderer Ausdruck (giriren) einfand, das war es vor Allem, was seinem Principe nach den durch den bisherigen Gang des Geschäfts geschützten Interessen feindlich entgegentrat.

So stehen denn, sehen wir, hinter der Frage der Zu-

49) In der Ausgabe von 1681: „Dat de waerderingen, die gedaen sullen worden, niet tegenstaende die met order geschieden, en van d'een tot d'ander over gaen, verstaen moeten zijn, dat alle de gene die daer in komen van d'eerste tot den laesten daer voor in 't geheel verbonden blyven, volgens de obligatien in de waerderingen vervat; die nader hand de selve kracht en executie sullen hebben als of sy geprotesteert waren." 50) Heydiger a. a. O. S. 130.

51) Siegel a. a. O. I. S. 422.

lassung des Giro nicht blos juristische Bedenken, sondern die weit mächtigeren entgegengesetzten Interessen der Handelswelt, des Bankiers, der nach wie vor sich angegangen zu sehen wünscht, wo es einen Wechsel zu machen, wo es einen Wechsel einzuheben und den Betrag in Wechseln zu remittiren gilt, und das Interesse des Kaufmanns, welches ganz entschieden dahin geht, daß die Wechsel, die man zur Tilgung der Posten in seinem Debet auf ihn abgibt, einen guten Cours haben, der wohl weiß, daß der Committent seine consignirte Waare lieber dem Orte zuwenden wird, wo er den Vortheil hat, daß die Tratten, mit denen er seinen Commissionär bezieht, mit möglichstem Vortheile sofort leicht ins Geld zu setzen sind.

Hiernach haben wir uns gar nicht zu wundern, wenn in jener Zeit der mit einander kämpfenden mercantilen Interessen, wo etwa in den einzelnen Wechselordnungen uns die Erklärung der Zulässigkeit des Indossaments begegnet, dabei doch die Theorie des Indossaments, die juristische Seite desselben, fast ganz leer ausgeht. Nicht eine Erledigung der juristischen Bedenken, die wir oben andeuteten, so bedeutend sie auch erscheinen mochten, war mit jener Zulassung das Indossament vorzugsweise beabsichtigt, sondern das mercantile Interesse hauptsächlich war es, dem die Entscheidung galt. Ja vom mercantilen Standpunkte konnte man wol die juristisch bedenkliche Seite als minder bedenklich erachten, sofern grade sie als ein allgemeines Leiden der Handelswelt zu betrachten war. — Für das Giro selbst aber vielleicht recht gut, daß ihm uneingeengt durch positive Normen, nach seinem eigenen Drange sich zu gestalten, zunächst überlassen blieb.

Ein Blick in die einzelnen Wechselordnungen wird das Gesagte bestätigen. Es hat z. B. die Augsburger Wechselordnung von 1665[52]) vom Giro fast weiter Nichts als die — übrigens fast gleichlautend in einer Reihe späterer Wechselordnungen wiederholte — Erklärung, daß, weil die vielfältige Girirung der Wechselbriefe allda, wie an mehren Orten bereits so stark im Gebrauche, daß sie schwerlich limitirt, weniger noch könne abgestellt werden, man sie zwar allda noch weiter passiren lassen wolle, dabei aber das Indossament in blanco gänzlich abgeschafft sein und der Geber solcher Wechselbriefe den Giro, wie sichs gebührt, völlig auch mit Beisetzung des Datums zu compliren schuldig sein solle. — In der Nürnberger Wechselordnung von 1654 war nur das einmalige Giro verstattet worden[53]). Noch das Edict vom 10. März 1700 begnügte sich einfach auszusprechen[54]): „nachdem dergleichen girirte (d. h. hier mehrfach indossirte) Wechselbriefe außer Botzen in allen Deutschen Handelsstädten angenommen worden und das Verbot des Weitergirirens in der Wechselordnung von 1654 nicht gehalten werden könne, so solle der es aussprechende Paragraph hiermit und bis auf weitere Verordnung und erfolgte Einigkeit mit andern vornehmen Handelsstädten abgethan sein." —

Am meisten könnte es bei der Frankfurter Wechselordnung von 1666 Verwunderung erregen, daß auch sie rücksichtlich des Giro weiter Nichts hat, als dies: die girirten und transportirten oder indossirten Wechselbriefe — obwol sie gemeiniglich spät in den Messen ankämen — sollten doch aus gewissen Ursachen nicht ferner verboten sein, sondern angenommen werden[55]); und doch hatte man in Frankfurt laut des Edicts von 1620 bittere Erfahrungen hinter sich, zu welchen Verwickelungen diese Zulassung rücksichtlich der Regreßansprüche und Legitimationen führe. — Der Handelsstand in Frankfurt hatte, wie wir bei Martin Vogt S. 167 mitgetheilt finden, sich mittels Supplik an den Rath gewendet: es gereiche der Kaufmannschaft das Verbot des Giro zu großem Nachtheil und Präjudiz; hingewiesen hatte er dabei auch darauf, daß man an andern Orten, namentlich in Amsterdam, ein Rescontro (vergl. unten) der auf der frankfurter Messe zahlbaren Wechsel halte und nur die Restanten, welche dort kein Rescontro fänden, wirklich anher nach Frankfurt geschickt würden. Damit die Negotia nicht noch mehr von der Stadt weggenommen würden, möge man das Giro zulassen. Auch in Nürnberg, führten die Supplikanten an, sei das frühere Verbot auf Ansuchen der Kaufmannschaft aufgehoben worden, und so möge es denn auch bei ihnen, in Frankfurt, wie an andern Orten des römischen Reichs, gehalten werden. — Nichts dagegen in diesen Wechselordnungen von dem materiellen Detail über die aus dem Giro hervorgehenden Rechte, über die Regreßansprüche gegen die Giranten. Noch in mancher späteren, umständlicher vom Giro redenden Wechselordnung wird man übrigens vergeblich nach dem klaren oder doch einem ausdrücklichen Ausspruche, daß nach Wechselstrenge der Girant gehalten sei, suchen[56]). — Der Praxis blieb dessen Ausbildung zunächst überlassen und die Gedanken, von denen es dort lebte, haben wir oben angedeutet. — Interessant für die Gesichtspunkte, die man in der Kaufmannswelt festhielt, ist auch Einiges, was sich in den Willküren der Stadt Amsterdam findet; so u. A. in der vom 17. Febr. 1662 die ausdrückliche Verneinung der Frage, ob Acceptant, wenn Trassant vor Verfall fallire, sich an dem Indossanten des betreffenden Wechsels erholen könne[57]); in der vom 17. März 1663 der Ausspruch, daß, wenn der Wechsel nicht fristgemäß protestirt worden sei, alsdann der Inhaber des Wechselbriefes sein Recht gegen Trassanten und Indossanten verloren haben solle[58]).

Wie vorsichtig man damals rücksichtlich der Wechsel anderer Plätze in Betreff des Giro zu sein hatte, das zeigt ein Reglement der Vorstände der Kaufmannschaft

52) Art. XI (Königken S. 321). 53) Art. X (Königken S. 352). 54) Königken S. 360.

55) Art. XI (Königken S. 373). 56) Selbst von der Leipziger Wechselordnung von 1682 gilt dies, und Zweifel darüber blieben, wie wir unten sehen werden, nicht aus. — Vergl. Schwedisch Wechselrecht Art. 25 (Königken S. 610) und ferner die Breslauer Wechselordnung von 1672 (Königken S. 418 fg.). Vergl. auch Augsburger Wechselordnung von 1665. Art. VIII (Königken S. 319) mit der von 1707. Art. VIII (Königken S. 331 fg.). 57) Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 32. 58) Zimmerl a. a. O. S. 33.

zu Lyon vom 14. März 1678, welches Savary[59]) mittheilt. Wechselbriefe, welche von Venedig oder Botzen kommen, sollen nach diesem Reglement nur angenommen werden, wenn sie ohne alles Indossament sind; die von Novi und andern Plätzen Italiens, die aus Teutschland, der Schweiz und Piemont kommenden nur dann, wenn sie nicht mehr als einmal und zwar voll ausgefüllt girirt sind. Ein Beleg dafür, wie wenig das Giro durch feste Normen regulirt war; zuviel aber würde man folgern, wenn man auf ein genau dem Reglement correspondirendes positives Verbot des Giro in den genannten Ländern schließen wollte; schon das oben Mitgetheilte würde die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung widerlegen.

Bereits oben deuteten wir an, wie man den Mißlichkeiten aus dem an einem andern Platze bestehenden Verbote des Giro zu begegnen wußte, indem man zu dem Aval zurückgriff, wenigstens der Sache nach, denn den Namen, den das Geschäft in der Besançoner Wechselordnung trägt, haben wir dabei nicht gefunden, wie ja auch nicht eine Mitunterschrift des Wechsels. — Es ist hier der Ort, noch etwas Weiteres beizufügen, theils um rücksichtlich des so eben Ausgesprochenen klarer zu werden, theils um das, was wir oben von der Gedankenverwandtschaft zwischen Giro und Aval gesagt haben, noch mehr zu befestigen. Begegnete doch in letzterer Hinsicht auch der Jurist, indem er in der Besançoner Wechselordnung in der Haftung aus den Avallis die aus dem Giro ausgesprochen meinte, in ziemlich merkwürdiger Weise dem kaufmännischen Bewußtsein, in welchem das Giro unter dem Namen Avallo lebte.

In der Augsburger Wechselordnung von 1665 Art. 12 heißt es[60]): „daß bei Abfertigung der dispachi nicht nur in die Botzner Märkte, allwo die girirten Wechselbriefe ganz verboten, sondern auch in andere fiere zu Ersparung der Provision diese Manier aufgekommen, daß der Debitor nicht seine eigenen Wechselbriefe, wie es sonst wohl billig wäre, auch vor diesem allezeit üblich und herkömmlich gewesen, sondern statt dessen eines Andern, Dritten, oder wohl gar Vierten, mit welchem der Creditor Nichts contrahirt oder zu thun, Wechselbriefe hingebe." — Dies war, erinnern wir, die Operation, welche wir oben bei Raphael de Turri, eine Aushilfe für das noch fehlende Indossament, kennen lernten. — Der eben angeführte Artikel der Augsburger Wechselordnung bestimmt, es solle der Debitor seinen Creditor nebst solchen Wechselbriefen von „terze persone" — diese Bezeichnung deutet wol genug darauf hin, wo man dergleichen Aushilfe gelernt hatte — einen aparten Recognitionszettel oder Schein fertigen und zustellen, des Inhalts, daß er für diese Wechselbriefe Schuldner, Gelter und Zahler in omnem eventum hafte und gehalten verbleibe. — Dagegen enthält die spätere Wechselordnung vom Jahre 1707 im Art. 8 das Verbot, künftig mehr als Eine Valuta in den Wechsel zu setzen, man solle sich der gewöhnlichen Giri's bedienen[61]). Daneben findet sich aber doch im Art. 12 rücksichtlich der Wechsel in den botzner Märkten und auch in andern Fiere die ebenerwähnte Bestimmng der alten Wechselordnung rücksichtlich der Wechsel von terze Persone wieder, nicht minder auch dies, daß in denselben des Creditor, der die Valuta seinem Debitor erstlich gegeben, in allweg und expresse Meldung geschehen solle. — Daneben stehen in beiden Wechselordnungen (Art. 13) Strafandrohungen gegen die allzu späte und aufzügliche Verfertigung der Wechselbriefe per le fiere. Die Annahme dürfte vielleicht nicht allzu fern liegen, man habe die Wechsel von terze Persone — den Ersatz des indossirten Wechsels, aber ohne die durch die Indossirung über andere Plätze herbeigeführte Gefahr des späten Eintreffens am Zahlungsorte — für die Messen, auf denen des Scontro wegen zeitiges Eintreffen der Wechsel besonders erwünscht war, nicht aufgeben wollen. Auch die erneuerte Wechselordnung von 1716[62]) enthält Cap. 6. §. 2 die Bestimmung, daß künftighin nicht mehr als Eine Valuta in die Wechselbriefe zu setzen zugelassen sein und man sich der gewöhnlichen Giri bedienen solle; ingleichen Cap. 12. §. 2, daß, wenn der Debitor nicht seine eigenen, sondern eines tertii Wechselbriefe geben würde, er dem Creditor einen besondern Recognitionsschein daneben zuzustellen verbunden sein solle; aber sie spricht von solchem Falle nur noch rücksichtlich der Wechselbriefe auf Wechselplätze, wo keine Giri gelten.

In der Nürnberger Wechselordnung von 1722 Cap. 1. §. 7[63]) finden wir eine ähnliche Bestimmung, wie in den eben erwähnten augsburger Ordnungen. Den Wechselbriefen, welche nicht girirt werden können und oft durch die dritte oder vierte Hand gemacht werden, sollen gedruckte Scheine beigefügt werden, Inhalts deren man sich verbindlich macht, in Ermangelung guter Richtigkeit nach Wechselrecht Satisfaction zu geben.

Belehrend über die in den angeführten Wechselordnungen erwähnten, mit dem Verbote des Giro in unzweifelhaftem Zusammenhange stehenden Operationen ist Phoonsen's[64]) Schilderung des Wechselverkehrs, wie er sich in Amsterdam rücksichtlich der Wechsel auf die frankfurter Messen ausgebildet hatte. Phoonsen schreibt zwar erst nach dem „neuen Reglement," in welchem zu Frankfurt die indossirten Wechsel zugelassen worden (der Wechselordnung von 1666), während man dergleichen früher

---

59) Parfait. Négoc. Lib. 3. chap. 5. p. 122. 60) Königken S. 321. 61) Königken S. 331. Daneben wird daselbst ausdrücklich ausgesprochen, daß der Geber des Wechselbriefes, wie auch die sämmtlichen Giranten — dem Inhaber desselben zugleich, oder jeder insonderheit bis der Wechselbrief völlig wieder bezahlt, vor Debitores gehalten sein, auch dem Inhaber frei und bevorstehen solle, die Wiederbezahlung bei dem Geber des Wechselbriefes Acceptanten oder bei einem Giranten, bis er völlig vergnügt, an und bei welchem er will mit oder ohne Recht zu suchen, auch, da er solches nicht gütlich erhalten könnte, auf Anrufung bei dem Bürgermeisteramte, ohne Verweisung an höhere Instanz, gleich exequirt werden solle. — Die alte Wechselordnung von 1665 im Art. 8 (Königken S. 319) spricht blos von der Haftung „beides, des Gebers und des Acceptanten," von der der Giranten enthält sie etwas Ausdrückliches noch nicht.

62) Königken S. 576 fg. 63) Siegel I. S. 351. 64) a. a. O. Cap. 32.

dort nicht zugelassen habe, gleichwie, bemerkt Phoonsen, sie noch bis heute weder in Botzen, noch zu Venedig zugelassen sind. Aber wol nicht ohne Grund — nach dem Vorerwähnten — vermuthen wir, daß der eigenthümliche Geschäftsverkehr, den er uns vor Augen führt, in Anlehnung an das frühere Giroverbot in Frankfurt sich gebildet hatte. Was es sagen wollte, als nach dem Obigen[65]) die Kaufleute in Frankfurt darauf hinwiesen, man halte bei dem Bestehen des Giroverbotes auswärts rücksichtlich der frankfurter Wechsel Rescontres — das wird aus Phoonsen's Darstellung deutlich. Er beschreibt uns dieses Rescontro. Was es mit dem Wechsel, der mehre Valuten enthält — wie die Augsburger Wechselordnungen sich ausdrückten — für eine Bewandtniß habe, wird sogleich aus der Beschreibung deutlich werden.

Derjenige, sagt Phoonsen, der auf die frankfurter Messe gegeben hat und effective remittiren muß, also deswegen die Wechselbriefe zu versenden hat[66]), hat solche ungefähr 14 Tage vor der Messe, auf welche sie zu trassiren sind, von seinem Trassirer abzufordern oder abfordern zu lassen durch den, welchem er sein Recht übertragen hat. Dieser Trassirer hat von seinem Valutageber ein Billet zu erhalten, welches lautet:

> Herrn N .... (Name des Trassirers). Am .... in Amsterdam
> Fl. — — von Xrn. 65. sind nächstkommende Oster- (oder Herbst-) Messe zu bezahlen an B. oder Ordre (oder „an meine Ordre") den Werth von
>
> A.

A. ist der Valutageber. Durch dieses sein Billet erfährt der Trassirer (N.), an wen er die Wechsel zahlbar stellen soll, und wenn er selbst Geschäftsverbindung nach Frankfurt hat, nun so fertigt er wol selbst die Wechselbriefe entsprechend der im Billet gegebenen Weisung aus und läßt dieselben dem A. zukommen. Wenn er nun aber dieselbe Summe, die er selbst zu trassiren verpflichtet ist, von einem Andern, dem O., selbst wiederum trassirt zu verlangen grade in der Lage ist, also zu ihm im Verhältnisse eines Valutagebers steht, so nimmt er, der N., das Billet des A. an sich und behändigt dem Ueberbringer desselben ein anderes, welches an O. gerichtet ist und lautet:

> Herrn O. . . . . . . Am . . . . in Amsterdam
> Fl. — — von Xrn. 65. sind in der nächstkommenden . . . . .-Messe zu bezahlen an B. oder Ordre der Werth von A. per
>
> N.

Wenn O. desgleichen nicht füglich in der Lage ist, auf Frankfurt trassiren zu können, wol aber Tratten dorthin von P. zu bekommen hat, so nimmt er das Billet des N. an sich und assignirt weiter folgender Gestalt:

> Herrn P. . . . . . . Am . . . . in Amsterdam
> Fl. — — von Xrn. 65. sind in der nächstkommenden . . . . .-Messe zu bezahlen an B. oder Ordre den Werth von A. per N. per
>
> O.

Und wenn etwa P. auch füglich die Briefe nicht machen kann, so assignirt er weiter an seinen Trassirer, bis endlich auf Jemand assignirt wird, der die Briefe macht, oder aber bis derjenige, auf den eine Anweisung zu trassiren erfolgt ist, etwa einer ist, welcher von dem grade, welcher die Tratten auf Frankfurt fordert (dem A.), eben dorthin Tratten zu bekommen hat. Denn alsdann können die gegenseitigen Ansprüche gegen einander aufgehoben werden. — Z. B. wenn P. von A. Tratten auf Frankfurt selbst wieder zu fordern hätte, so assignirt er den A. auf sich selbst:

> Herrn A. . . . . . . Am . . . . in Amsterdam
> Fl. — — von Xrn. 65, welche in nächstkommender . . . . .-Messe bezahlt werden sollen an B. der Werth von Ihnen selbst per N. per O. per mich selbst: belieben Sie zu contraponiren diese Fl. — — von Xrn. 65, weswegen Sie selbst mir auf genannte Messe Briefe zu liefern obligirt sind, und diese Partei hiermit zu mortificiren
>
> P[67]).

In der That haben wir also hier dasselbe Geschäft, was wir aus Raphael de Turri kennen lernten, als wir von den Avalli in den Messen, auf die Cap. 17 der Besançoner Wechselordnung sich bezieht, redeten. — Bedürfte dies noch einer Bestätigung, wir meinen, sie würde in Phoonsen's ausdrücklicher Bemerkung zu finden sein, daß die geschilderten Ueberweisungen der Trassirungen „von eben solcher Kraft seien, als die Indossamente oder andere Wechselbriefe," sodaß, wenn P. wirklich

---

65) Vergl. oben S. 27.

66) Den Gegensatz bildet der Valutageber, der wegen Commodität, nicht aus Nothwendigkeit, auf Frankfurt wechselt; seine disponibeln Capitalien nur in dieser Weise nutzbar machen will (ähnlich unserem heutigen Discontanten), dem mithin an der wirklichen Ausfertigung des Wechselbriefes gar Nichts liegt, weil er gar nicht die Absicht hat, selbst oder durch seinen Gläubiger das Geld am Zahlungsorte einheben zu lassen; siehe unten.

67) Doch erwähnt hierbei Phoonsen, gemeiner Schlendrian sei, daß im obgedachten Falle der P. unvorsichtig genug zu sein pflege und den A. so auf sich selbst assignire, daß er dieselbe Summe auf einen Andern wieder überweisen könne, mit Obligo von N. O. und P.; gleichwie derselbe effective thun könne, wenn P. dieselbe auf die Art, wie obstehe, nicht riscontrire, und welches er thun müsse, wenn P. ihn wiederum auf N. oder O. angewiesen hätte; z. B. auf:

> N. . . . . Am . . . . in Amsterdam
> Fl. — — von 65 Xrn., welche in nächster . . . . .-Messe an B. zu bezahlen sind den Werth von A. per N. per O. per
>
> P.

Denn alsdann müsse N. wiederum assigniren oder Briefe machen, und wenn N. auf Q., und Q. auf O., und O. auf R. und R. wieder auf N. assignire, komme und entstehe daher, daß in frankfurter Wechselbriefen Jemandes Name bisweilen wol zwei- oder dreimal genannt werde.

trassirt, auf Q. vielleicht, an B. oder Ordre, den Werth von A. per N. per O., falls der Trassat Q. nicht zahlt, N. und O. dann ebenso in Anspruch genommen werden könnten, als wenn sie den Wechselbrief indossirt hätten.

Aber freilich wie nun mit der gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs gegen N. und O.? — Von einer Mitunterschrift des Wechsels durch die Ueberweisenden finden wir bei Phoonsen Nichts. Er bemerkt vielmehr, eine allzu große Nachlässigkeit und Unvorsichtigkeit werde hier begangen; „denn wenn P. fallire und N. nicht anzutreffen sei, und O. behaupte, von dem Wechsel gar Nichts zu wissen, wie soll A. oder der Inhaber des Wechselbriefes gegen den O. den Beweis führen? Der wird sagen, der P. im Wechselbriefe hat denominiren können, wen er gewollt hat!" — Phoonsen schlägt eine Abhilfe vor, deren Näheres hier nicht von unmittelbarem Interesse ist.

Aus dem Vorstehenden aber ergibt sich zugleich die Unhaltbarkeit der Indossamentsverbote. Hätte man durch sie, abgesehen von andern minder lauteren Absichten, die alte gute Einfachheit im Geschäfte zu erhalten beabsichtigt: durch die Nöthigung des Verkehrs, mit Wechseln von terze Persone, Wechseln mit Valuten von Mehrern, statt des Giro sich zu behelfen, wäre man wol auf das Gegentheil von dem, was man beabsichtigte, rücksichtlich der Regreßansprüche in die Gefahr einer Verwirrung gerathen, welche wol viel bedeutender erschienen sein würde, als die Gefahr, welche in der mit dem Indossament zugelassenen minderen Sicherheit der Legitimation des Präsentanten enthalten war. — Folgerichtig aber war es, wenn die Botzner Wechselordnung von 1719. Cap. 36 verordnet[68]): „für das Künftige sollen, um Unordnungen und Ungelegenheiten zu vermeiden, auf keine Weise girirte oder überwiesene Wechselbriefe, weniger die, wo die Valuta mehr als von einer Person oder Handlung gestellt ist[69]), weder angenommen, noch bezahlt werden. Wie denn dergleichen Wechselbriefe auch nicht eingefordert, intimirt noch protestirt werden können, sondern gänzlich verboten sein sollen."

Nahe liegt aber der obigen Darstellung Phoonsen's der Gedanke, daß derselbe ökonomische Zweck, welchen wir in ihr im Rückwärtsgehen von Trassirer auf Trassirer verfolgt sahen, sich auch erreichen lassen müsse, wenn der, welcher Wechsel zu empfangen hat, sich darüber ein schriftliches Versprechen des zum Trassiren derselben Verbundenen einhändigen läßt, und nun, wo er selbst wieder Valuta empfängt gegen sein eigenes Trattenversprechen, den Schein seines Trattenschuldners indossirt. Phoonsen hat diesen Gedanken, er schlägt für ein solches Billet die Fassung vor:

„Nächstkommende Frankfurter . . . . . -Messe gelobe ich Endesunterschriebener an N. N. oder dessen Ordre Wechselbriefe zu liefern von Fl. 1000 — — Xrn. 65. in detto Messe zu bezahlen, den Werth von demselben N. N. in Banco (per Cassa oder in Waaren rc.) empfangen

P."

„Eine solche Obligation könnte," sagt er, „von dem Einen auf den Andern indossirt werden, sowol hier zur Stelle, als anders wohin, wodurch der Valutageber sich vielmals seines disponirten Avance bedienen könnte" (wie unser Wechseldiscontant, indem er den Wechsel durch Weiterbegeben wieder ins Geld setzt), und wodurch dann auch, wie er — sehr bedeutsam für uns, nach dem, was wir oben über die Bildung der Avalreihe S. 27 gesagt haben — hervorhebt, die sehr viele Mühe und das Laufen wegen Herbeischaffung der Briefe vor Anfang der Messe[70]) vermieden werden würde. — An diese Indossabilität des oben beschriebenen Scheins knüpft Phoonsen auch die Bemerkung, daß dann freilich derjenige, welcher ihn ausgestellt habe, die Wechselbriefe nicht machen dürfe anders als gegen dessen Zurückgabe.

Verwirklicht finden wir den Gedanken Phoonsen's in der That vor in den billets de change pour les lettres de change à fournir der Ordonnance sur le commerce von 1673, durch welche sich der Empfänger der unter Erwartung eines von ihm auszustellenden Wechsels bereits vorausbezahlten Valuta, über die er quittirt, verbindlich macht, gewisse, ihrer Qualität und Quantität nach beschriebene Wechsel zu verabfolgen. Papiere, welche hier einen Gebrauch als mercantile Effecten gestatten, wenn sie an Ordre oder au porteur gestellt sind, in Ansehung der Regreßrechte und der Anstalten zur Regreßnahme dem eigentlichen Wechsel gleichgestellt sind, Diligenz des Inhabers erfordern, wenn er den Regreß nehmen will, nicht minder aber auch die Anwendung der contrainte par corps verstatten[71]). — An die Bezeichnung des Indossaments als Aval im Munde auch des französischen Kaufmanns, vergl. oben S. 27 fl., möchten wir dabei erinnern: um den Einklang herzustellen mit dem, was Phoonsen über die verpflichtende Kraft der oben geschilderten Anweisungen aussprach.

In Amsterdam war die Ausbildung jenes eigenthümlichen Ueberweisungsverkehrs der Wechselversprechungen besonders günstig, daß man, weil die Wechselbriefe auf Frankfurt nicht vor der Messe zum Accept vorgelegt werden konnten, sich gewöhnte, erst bald vor Angang der Messe die Wechselbriefe zu liefern; sofortige Lieferung derselben mußte besonders, wenn sie verlangt werden sollte, bedungen sein. Auch die Mittheilung Phoonsen's:

68) Siegel I. S. 234. 69) Die alte Botzner Ordnung und Regel Art. 8 (Siegel I. S. 209) enthält nur das Giroverbot, noch Nichts von Wechseln mit Valuten von Mehren.

70) Nicht ohne Grund machten wol beide ältere Augsburger Wechselordnungen rücksichtlich der Wechsel von terze Persone dem Schuldner bemerklich, „daß er seinen Valutageber oder Gläubiger mit Assignationen, um die Wechselbriefe bei einem Andern zu erheben, durchaus und keineswegs bemühen oder beschweren, sondern, wie allerdings billig, seine Wechselbriefe, wo er deren zu heben, selber suchen und sie zur Hand bringen, solche auch in rechter Zeit seinem Creditor fertig halten und überliefern solle."
71) Einert a. a. O. S. 474 fg.

es werde zu Amsterdam auf Frankfurt mehr wegen Commodität als Nothwendigkeit gewechselt, viel dahin gegeben und disponirt und wenig effective remittirt, scheint einen Erklärungsgrund zu bieten, wie dort durch Herbeiziehung disponibler Capitalien das obgeschilderte Rescontro für den amsterdamer Handelsstand — nicht eben zum Vortheile des frankfurter Wechselgeschäfts — erleichtert wurde.

Gegenwärtig kommen auch in Frankreich die oben erwähnten billets p. l. l. d. ch. à fournir nicht mehr vor. Sie sind aus unserem heutigen Verkehre verschwunden. — Dies wol hauptsächlich deshalb, weil heutzutage das gewöhnlich ist, was an Amsterdam noch Phoonsen besonders zu rühmen weiß, daß zu Amsterdam ein Valutageber auf alle Plätze, worin man daselbst wechselt (Venedig ausgenommen), sein Geld allezeit disponiren, die Wechselbriefe an seine Ordre zu bezahlen einrichten lassen und den Betrag durch Indossament wieder einziehen könne, ohne eines Correspondenten des Orts, wo der Wechsel bezahlt werden soll, nöthig zu haben oder eine Provision spediren zu müssen.

Gesteht aber Einert a. a. O., er habe von der Brauchbarkeit der beschriebenen billets an der Stelle des eigentlichen Wechsels „gar keine Vorstellung," so mag dies befremden; er hat bei diesem Urtheile den Blick wol nur auf die Gegenwart gerichtet, und für sie mag es wol seine Richtigkeit haben. Welche praktische Bedeutung aber jene gehabt haben, den Hindernissen gegenüber, mit welchen die Einführung des Indossaments zu kämpfen hatte, haben wir in dem Vorstehenden näher zu bringen gesucht. — Aber nicht darauf allein kam es uns dabei an, sondern auf einen tieferen, unserem Indossament zu Grunde liegenden Gedanken hinzuweisen, das hatten wir im Auge.

III.

Der Ausbau der Girolehre beginnt. Auseinandergehen in particularrechtlicher Gestaltung — Ordonnanz von 1673 — kursächs. Particularrecht — das Giro Ende des 17. Jahrh. in Italien.

Vom letzten Drittel des 17. Jahrh. an sehen wir ein regeres Leben in der Wechselgesetzgebung erwachen. Wechselordnung auf Wechselordnung erscheint, die eine immer vollständiger und specieller als die andere die einzelnen Institute des Wechselrechts ins Auge fassend.

Woher der nachhaltige Impuls dazu gekommen, möchte schwerlich allenthalben in gleicher Weise, hier und dort überhaupt vielleicht nicht leicht zu beantworten sein. — War es die Sorge, dem in immer weiteren Kreisen der Verkehrswelt in Aufnahme gekommenen Creditpapiere im Conflicte mit civilrechtlichen Principien Anerkennung und Schutz zu verleihen — oder etwa die ganz andere, einem immer schwindlicher werdenden Geschäfte Zaum und Zügel anzulegen: oder war es etwa die so beachtenswerthe Codification Ludwig's XIV., welche als Beispiel der Nachfolge anregte: oder allenthalben etwa nur eine natürliche Folge, nur der Ausdruck des aller Orten mehr consolidirten und selbständiger gewordenen Wechselgeschäfts, einer Consolidirung, auf Grund deren das cambium irregulare in seine Rechte wieder einzutreten vermochte, und der gegenüber u. a. die Wechselmessen, durch die Nothwendigkeit nicht mehr gefordert, als eine künstliche Concentration empfunden, ihre anziehende Kraft um so mehr verlieren mußten, je mehr der Stern italienischer Handelsgröße im Verbleichen war. Italien — vielleicht nicht eben zu seinem eigenen Vortheile, als es das Ton angebende Handelsland zu sein aufhörte, zu lange an diesen Messen haltend — war nicht mehr das Land, wohin der Blick sich richtete, der am großen Getriebe des Handels sich erheben wollte. — Zum ersten Range in der Handelswelt war emporgestiegen Amsterdam, jene Stadt des Welthandels, auf deren Börse, wie schon Mathias Bode, der eifrige Jünger italienischer Schule, uns schildert, das Handelsgeschäft tagtäglich Vor- und Nachmittag über 5000 Menschen zusammen führte, wo in einem Monate mehr und stärkere Geschäfte gemacht wurden, als zu Venedig in zwei Jahren[72]). — Dort schwang ein neuer Handel seinen mächtigen Flügel über einen ganz andern Länderkreis, als der es war, auf den das italienische Wechselmeßgeschäft sich beschränkte, dorthin, dorther wogte ein Wechselverkehr, der die Wechselrechte der Nachbarländer nicht unberührt lassen konnte.

Namentlich für das Giro sehen wir jenes regere Leben in der Gesetzgebung bedeutungsvoll werden. An die Besprechung der Detailfragen des Giro in ihr schließt die Literatur — zum Theil eine Specialliteratur — mit solch einer Ausführlichkeit sich an, daß der Gedanke Raum erhält, neben der Scheu etwa, nicht zu reden von aus lebendiger Uebung allgemein bekannten Dingen, sei nur die vor dem Ergreifen des ersten Wortes, vor dem Heraustreten mit den neuen, in jener Circulation sich bahnbrechenden, von dem Civilrechte wie von dem zeitherigen Wechselrechte soweit abweichenden Principien in der Hauptsache es gewesen, welche zu vorsichtig rückhaltendem Schweigen bisher der Anlaß gewesen war[73]).

72) a. a. O. thes. XI. n. B: — „imo, quod admiratione dignum, singulis annis in rerum emtiones quingentos argenti milliones, auri sc. centum tres et quod excedit erogatos fuisse; extra tamen cambia et recambia seu campsualem pecuniam, quam nullos prope numeros cepisse notat *Lansius* in Orat. pro Germania."

73) Rücksichtlich der Gesetzgebung wird das Gesagte nächst dem Nachstehenden ein vergleichender Blick, z. B. auf die Frankfurter Wechselordnungen von 1666 u. 1739 (Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 1. S. 3 fg. 6 fg.) oder auf die Augsburger Wechselordnungen von 1665, 1707 u. 1716 (Königken S. 313 fg. 324 fg. 576 fg.) u. a. m., bewahrheiten. — Rücksichtlich der Literatur möge hier vorläufig an Savary und Du Puis de la Serra (auch was Letzterer in der Vorrede a. a. O. t. II. p. VII über den traurigen Zustand der älteren französischen Literatur sagt, ist beachtenswerth) erinnert werden; ferner an den reichen Schatz der Erfahrungen, den Phoonsen in seinem Wissel-Styl (zuerst 1677, dann 1681. 1688. 1696. 1700 ꝛc. neu edirt) veröffentlichte; er hatte sie, wie Andreas Leser a. a. O. S. 24 berichtet, auf dem weltberühmten Lestevenonischen Comptoir zu machen Gelegenheit gehabt. — Der äußere Anblick schon ist lehrreich; z. B. von Gottlieb Gerhard Titius' kurz gefaßten Sätzen über das Wechselrecht, in den Juris priv. Rom. Germ. Lib. XII., gehört Lib. X. cap. 5 reichlich ein Viertheil der

Aber doch auch selbst da, wo dem Theoretiker nicht eine Gesetzgebung willkommenen Rückhalt bot, beginnt dieses Leben in der Literatur; weiß doch Ansaldus de Ansaldis u. A. in seinen am Schlusse des 17. Jahrh. veröffentlichten Discursen mit keinem ansprechenderen Thema zu beginnen, als mit dem Giro[74]).

Das Nachfolgende, denken wir, wird die Behauptung rechtfertigen, daß das letzte Drittel des 17. und das erste des 18. Jahrh. die Zeit bilden, in welcher die Fundamentalsätze des Giro wenn nicht ihre Ausbildung überhaupt erst fanden, so doch zu allgemeinerer Anerkennung gelangten, und in dieser Zeit also in der Hauptsache die Lehre vom Giro ihren Ausbau erhielt. Aber so allgemein die Bewegung auch war, wir dürfen dabei nicht vergessen, daß sie den Weg der particularen und localen Rechtsbildung zu gehen hatte. Wie schwer dies ins Gewicht fällt, soll sich im gegenwärtigen Abschnitte bewähren[75]). Zu letzterem wird ausreichend zu gelangen sein, wenn wir auch den vielen Gestaltungen, die in ihrem Auftauchen und zum Theil in ihrem Wiederuntergehen von Interesse sind, gegenüber hier uns die Beschränkung aufzuerlegen haben, nur mit wenigen, nicht ohne Rücksicht auf das Interesse der Gegenwart gewählten Beispielen uns zu begnügen. Was dagegen als das Gemeinsamere erscheint im großen Fortschritte, das soll in dem folgenden Abschnitte uns beschäftigen.

In Frankreich, dem Lande der beweglichen Intelligenz und des raschen Culturfortschrittes, dem Lande Colbert's und Ludwig's XIV., war es die **Ordonnance sur le commerce des négociants et marchands** von 1673 Art. V und VI, welche die vor ihrem Erscheinen vielleicht etwas wilde Circulation der papiernen Valuta regulirte. In verhältnißmäßig früher Zeit finden wir dort entschiedener als anderswo ihrem Gebrauche den Verkehr sich zuneigen. Eine Reihe von Verboten, der **billets en blanc, billets au porteur, billets** mit **signature en blanc au dos des lettres**, 1604, 1611, 1624, 1650, 1660, 1664, geben davon Zeugniß[76]). Das Bestehen des kirchlichen Zinsverbotes mochte vielleicht zu fortwährend neuer Erfindsamkeit den steten Anreiz bieten; vielleicht lag aber doch der Grund dieser Richtung schon damals tiefer. Aus der Schilderung der Redner des Staatsraths, in einer weit späteren Periode der dortigen Legislation, möchten wir nach Manchem, was wir bei Savary lesen, meinen, würde auf die Zeit, welche der Ordonnance von 1673 vorausging, Manches wol auch gepaßt haben. Wenn es da heißt[77]): „Jedermann war Kaufmann, jedes Haus war ein Magazin, jedes auf die Gasse herausragende Erdgeschoß ein Kramladen: in der Hoffnung auf reichen Gewinn, nicht selten auf Credit wurden diese Läden blendend decorirt, aber bald auf Veranlassung schmählichen Bankrottes wieder geschlossen." — Hinreichende Erfahrungen hatte man schon damals, als man an die Codification von 1673 ging, über die Gefährlichkeit der Uebertreibung der Papiercirculation zu machen Gelegenheit gehabt. Savary berichtet wenigstens von einer gewaltigen Krise, welche um die Mitte desselben Jahrhunderts über den französischen Handelsstand hereinbrach, als man dort zur Zeit einer allgemeinen Geldnoth im Handelsstande übereinkam, die kaufmännischen Zahlungen nur zu ¼ im baaren Gelde, zu ¾ dagegen in Wechseln mit Giro in bianco und billets au porteur zu beschaffen, und nun zahlreiche Bankrotts decouvrirten, welchen Gebrauch man von dem Credite gemacht, daß vier oder fünf Häuser bis gegen 20 Millionen Livres in Papieren der genannten Art ausgegeben hatten[78]).

Girolehre an; Grolmann in der mehrangeführten Dissertation beabsichtigt anscheinend, gelegentlich der Lehre vom Transport der Wechsel, das ganze Wechselrecht einzuflechten. Von Höckner u. A. m. wird unten zu reden sein.

74) Es ist wol bezeichnend für die Richtung der Literatur, wenn Joh. Heinr. de Berger in seiner oben angeführten Dissertation über die exc. n. n. pec. thes. 13, indem er den „insignis jurisprudentiae civilis abusus" in Wechselfragen schildert: „dici vix potest quam infeliciter hujusmodi lites decidant, qui in aestimandis cambialis juris quaestionibus non tamen ad ordinationes cambiales usumque mercatorum ac publicae utilitatis rationem respiciunt, quam generalia juris civilis argumenta negotiis cambialibus parum plerumque convenientia intuentur" — gewissermaßen als auf die nächstliegenden, bekanntesten Beispiele, dies zu bewahrheiten, auf die Frage hinweist, ob der Girant für nomen bonum, oder blos für nomen verum zu stehen habe, dann auf die andere, ob die Einreden, welche gegen den Giranten zustehen würden, auch dem Giratar entgegengesetzt werden könnten, und auf die dritte, ob die ältere, nicht auf dem Wechsel geschehene Uebertragung (Cession) dem auf dem Wechsel stehenden jüngeren Giro vorgehe — drei Fragen der — also wol vorzugsweise damals 1709 besprochenen — Girolehre.

75) Mühlenbruch, Cession der Forderungsrechte, zweite Ausgabe von 1826. §. 20. S. 240 lehnt, obwol er zwar, wenn auch in äußerst beschränktem Umfange, einen gemeinrechtlichen Gesichtspunkt (in dem Sinne, in welchem man von einem gemeinen teutschen Privatrechte spreche) der Girolehre anerkennt, in der Hauptsache ein Eingehen auf sie ab, weil sie ihren eigentlichen Sitz in den Quellen des particulairen Rechts habe, sodaß ihre Behandlung ohne eine Zusammenstellung der wichtigsten jener Quellen unbefriedigend ausfallen müsse. — Sein Ausspruch könnte um so bedeutsamer erscheinen, als nach der da noch festgehaltenen Ansicht das eigentliche Indossament im Ganzen unter den Begriff der Cession gehören soll. — In der dritten Ausgabe seines Buches — worin übrigens Anm. 455 diese letztere Auffassung als Cession in ihrer Allgemeinheit aufgegeben ist — ist der Raum des unter einen gemeinrechtlichen Gesichtspunkt Fallenden nicht unerheblich gewachsen. Einert's treffliches Programm: „De exceptionibus e persona indossantis petitis in lite ab indossatorio contra debitorem cambialem mota e praeceptis *juris cambialis communis* non attendendis" (1829), hat die verdiente Anerkennung gefunden. — Aber in der Hauptsache wird doch auch noch in dieser (dritten) Ausgabe §. 19. p. 233 eine Darstellung der Wechselindossation abgelehnt, wenn auch nur deshalb, weil dieselbe, „obgleich mit der Cession verwandt, doch ihre eigentliche Bedeutung durch die Quellen des neueren und particulairen Rechts erhalte, sodaß eine directe Anwendung der Grundsätze des römischen Rechts auf dieselbe mindestens sehr bedenklich erscheinen müsse."

76) Biener a. a. O. S. 75. Martens, Versuch einer historischen Entwickelung über den Ursprung des Wechselrechts S. 71.

77) Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 1. S. 39.

78) *Savary* Parere XXXVI. p. 360. — „Cela apporta un tel desordre dans les affaires du commerce, qu'il fit faire une in-

Eine Hauptstimme bei der Gesetzgebung von 1673 führte Savary, ein Kaufmann und Fabrikant [79]). — Daß ihm die Gefahren eines ohne reelle Basis geschaffenen und in Circulation gesetzten Wechsels lebhaft vor Augen stehen mußten, war ganz natürlich. Er weiß gar eindringlich das Gefährliche der Wechselreiterei, die Spitzbübereien, die mittels des Blancoindossaments ausgeführt werden könnten, wie hinter dem Letztern sich der Wucher, der unerlaubte eigene Betrieb des Wechselgeschäfts der Wechselagenten sich verstecke, zu schildern; wie der Insolvente seine noch vorhandenen Activa mittels desselben unsichtbar machen, in die Hände guter Freunde und lieber Verwandten spielen könne — abgesehen von aller Gefährlichkeit, wenn der Wechsel verloren gehe oder gestohlen werde [80]). — Nicht außer Zusammenhang hiermit steht wol das in der Gesetzgebung ostensible Streben, den Wechsel in dem natürlichen Berufe, zu dem er geschaffen schien, Geldsendungen zu ersparen, Schulden und Forderungen einzuziehen, die verschiedenen Plätze rücksichtlich derselben auszugleichen, zu erhalten. Seine äußere Erscheinung, sein Gepräge, möchten wir sagen, erinnert ja schon an diesen Beruf, wenn da nicht blos an der erforderlichen Verschiedenheit von Ausstellungs- und Zahlungsort (remise de Place en Place) als seinem Grundgedanken festgehalten wird, sondern auch ein Valutabekenntniß, nicht blos in der bisherigen Gestalt einer Erinnerung des Trassanten, daß er rücksichtlich der Gegenleistung vom Wechselnehmer vergnügt worden sei (tamquam symbolum, ne numerans vane pecuniam numerasse reputetur, S. 5), hineingesetzt wird, sondern specielle Angabe der Valuta: si elle a été reçue en deniers, marchandise, ou autres effets [81]). — In der ökonomischen Function, die man dem Wechsel zuwies, mochte man sein Bedenken haben, ihn noch als jenes reine Geldgeschäft einer emtio venditio pecuniae absentis pro praesente aufzufassen. So, wie man sich jene dachte, schien er mehr die Cession einer Forderung zu enthalten, das Giro Mittel, diese von Hand zu Hand wandern zu lassen bis in die Hand dessen, der sie bequemer noch einzuziehen vermochte, und das Giro demnach nur eben als eine Fortsetzung, eine Wiederholung des ersten im Wechsel selbst enthaltenen Cessionsgeschäfts. Ein Cessionscontract, sagt Savary, ist das Giro:

> un contract de cession et transport d'argent —

und fügt dem bei, er sei de la même manière, que celui de la lettre de change (Parere XLII. p. 347). Der juristische Freund Savary's, Du Puis de la Serra — obwol ihm die gewöhnliche Lehrmeinung der Italiener gar wohl bekannt, ja er selbst als eifriger Anhänger derselben in vielen Punkten sich zeigt, spricht doch (a. a. O. chap. 4. n. 13. 21. p. 5 sqq.) gewissermaßen als ein über den Wechselverkehr stehendes Princip aus, der Wechselcontract sei:

> plustôt une cession de la créance que l'on a sur celui qui doit payer, qu'une vente d'argent. — Le tireur vende, cède et transport la créance qu'il a etc.

Von diesem den Hintergrund bildenden Gesichtspunkte aus tritt die Frage in ihr rechtes Licht, die von Savary aufgeworfen ist, ob die Ordreclausel, auf Grund deren das Indossament stattfinde, zu dem Wesen, zur nothwendigen Form des Wechsels gehöre. Savary und ebenso Du Puis [82]) verneinen sie, es sind jene Worte

finité de faillites et banqueroutes — et l'argent se trouva si rare, que cela fit que les espèces augmentèrent de prix à tel point, que les Louisd'or et Pistoles d'Espagne qui ne valaient que dix livres, augmentèrent de prix jusque a douze livres dix sols, et les Ecus blancs valant trois livres, jusque à trois livres douze sols.“ Diesen Vorgängen scheint allerdings wenig zu entsprechen, wenn neuere französische Schriftsteller und Einert mit ihnen, vergl. z. B. a. a. O. S. 300, von einer Zeit der „Kindheit“ sprechen, in welcher zur Zeit der Ordonnanz von 1673 sich noch der Wechsel befunden habe. Ein Beispiel aus Sperander a. a. O. S. 32 dürfte darauf wol die rechte Antwort geben. — „Imperiale zu Frankfurt, ordonnirt an Bonaventura nach Venedig, er solle auf credere per Amsterdam an Reale remittiren Ducati 2000 di Banco und solche auf ihn, Imperiale, in Frankfurter Herbstmesse Franco di spese trassiren: hingegen ordonnirt er per Amsterdam an Reale, daß er des Bonaventura remittirende Ducati 2000 solle einziehen und wiederum per Frankfurter Herbstmesse an Imperiale mit seinem credere und franco di spese remittiren. — Gesetzt nun, daß Bonaventura per Amsterdam an Reale die 2000 Ducati di Banco zu Groot 90 remittirt, welche inclusive der Unkosten Pf. 750 flämisch in Banco per Amsterdam thun, diese remittirt Reale an Imperiale per Frankfurter Messe à Groot 81¼ inclusive des Reale Unkosten, so in Frankfurt fl. 2215. 1. 6. à 65 Kreuzer, und zu 60 Kreuzer fl. 2400 machen, hingegen trassirt Bonaventura von Venedig auf Imperiale in Frankfurter Messe die 2000 Ducati à fl. 115, thun in Frankfurt fl. 2300 à 60 Kreuzer: damit hätte der Arbitrant zu Frankfurt, nämlich Imperiale, an diesen Wechseln 100 fl. à 60 Kreuzer Wechselgeld gewonnen, da er doch keinen Pfennig des Seinigen ausgegeben, noch einige Risico oder Gefahr gelaufen.“

79) Nach Biener im Archiv f. W. 5. Bd. S. 243 nannte Pussort, der Redacteur der Ordonnanz von 1673, wegen des entscheidenden Einflusses, den Savary bei dieser Gesetzgebung gewann, erstere im Scherze Code Savary. — Fälschlich sieht Einert a. a. O. S. 102 und Arenz a. a. O. S. 8. Anm. 1 in Savary einen Rechtsgelehrten. 80) Parf. nég. l. 3. chap. 4. p. 106. Parere XXXVIII. p. 379.

81) „S'il ny avait pas une indication de la valeur reçue, il n'y aurait pas contrat de change; parcequ'il n'y aurait pas présomtion de la cause de l'engagement,“ drückt ein neuerer Schriftsteller sich aus, vergl. Einert S. 100. Valeur en marchandises zeigt allerdings, wie tief der Wechselverkehr bereits in das gewöhnliche Waarengeschäft eingedrungen war. — Doch sagt auch schon Raphael de Turri von der Valuta und deren Vergnügung: „haec repraesentatio quandoque fit realiter et de numerato, aliquando de aliquo nomine debitoris cesso seu delegato, non raro de ipsomet nomine ipsius alias recipere debentis; saepe de mercibus, aut quibusvis aliis corporibus aut speciebus, aestimatis tamen; aliquando aliter; immo quandoque soli ac nudae promissioni de repraesentando acquiescit contrahens, aber zu bestimmtem Geldwerthe veranschlagt muß immer sein, was als Valuta vorkommt: nam cessante hoc pretio cessat substantia cambii.“ — Disp. I. qu. 2. n. 11 sqq. 82) Vergl. auch *Du Puis* chap. 4. p. 9: „Quelquefois l'on met dans la lettre de change, il vous plaira payer à M. Severin ou *à son ordre.* Et il y a ensuite divers ordres successifs; mais cela ne change rien dans la substance de la lettre de change, parceque tous ces ordres ne sont que subrogations

point de l'essence, ni de la forme de la lettre de change. Parere XLVII. p. 460; aber ohne Bedeutung sind sie nicht. Derjenige, welcher den Wechsel zu bekommen hat, sagt Savary a. a. O., läßt sie in den Wechsel setzen, um die Möglichkeit zu haben, den Wechsel weiter indossiren zu können (il veut avoir la faculté de la pouvoir négocier et céder a quelqu' autre personne par le moyen de son ordre, qu'il pourra mettre au dos de la dite lettre en recevant de cette personne la valeur du contenu en icelle).

Allein hat jene Clausel die Bedeutung, daß der Trassant als verantwortlich erscheint für die Folgen, wenn der Wechsel vermöge derselben indossirt worden, von Hand zu Hand gegangen, am Zahlungsorte nicht eingelöst worden ist, und nun der letzte Inhaber auf seinen Vormann, letzterer wieder auf den seinen den Rückwechsel genommen hat? Die von uns angeführten Schriftsteller antworten mit Nein. Der Trassant steht zwar dafür, daß am Zahlungsorte dem Indossatar die Zahlung werde: daher auch, wenn grade am Zahlungsorte nach dem Ausstellungsorte eine regelmäßige Wechselverbindung nicht besteht, und deshalb, um dort das Geld sich zu verschaffen, der Indossatar den Rückwechsel nur nehmen kann über einen Mittelplatz, dann allerdings auch für die Rückwechsel vom Zahlungsorte auf diesen Zwischenplatz, von letzterem aus nach dem Ausstellungsorte. Es ist dies eben ein Unfall — un cas fortuit — welchem der Zieher nicht wol berechtigt sein würde, auf den Remittenten zu wälzen: parceque le tireur est en faute de n'avoir pas si bien pourvu au payement de sa lettre de change quelle ne fût pas protestée faute de payement, et il doit être responsable de ce qui arrive par cas fortuit, sur le retour et le rechange que sa faute produit. *Du Puis* chap. 15. n. 24. p. 50.

Aber damit ist auch die Grenze seiner Haftung angegeben, man kann den Zieher nicht belasten mit dem, was aus den Handlungen Anderer hervorgeht, mit Schäden, die durch Letztere veranlaßt werden, zu diesen Letzteren gehören aber alle Negociirungen des Wechsels über verschiedene Plätze: le tireur n'est tenu qu'au retour directement de la place où la lettre est adressée pour la place d'où elle est tirée, comme étant la seule obligation resultante du fait de sa négociation; *et que l'ont* peut dire substantielle *de sa convention;* car l'on ne peut pas dire que la convention d'un change comprenne naturellement autre chose que la promesse de la part du tireur de faire payer la lettre de change, et en cas de protêt d'en payer le rechange du lieu où elle était adressée au lieu de son origine et nullement des rechanges et des négociations imprévûes, et procedantes du fait de ceux qui en seraient porteurs et qui étaient absolument ignorés. — *Du Puis* a. a. O. n. 20. p. 49.

des uns aux autres pour mettre le dernier à la place de celui à qui originairement elle était payable."

Ganz anders wird es daher aber auch stehen, wenn der Trassant dem Geber des Werthes beziehendlich dem Inhaber ausdrücklich Vollmacht gibt, den Wechsel über gewisse, oder schlechthin, über alle Orte zu negociiren: Ordonnance tit. VI:

Art. 5. La lettre de change, même payable au porteur ou à ordre, étant protestée, le rechange ne serat du par celui, qui l'aura tirée, que pour le lieu ou la remise aura été faite, et non pour les autres lieux ou elle aura été négociée, sauf à ce pourvoir par le porteur contre les endosseurs pour payement du rechange des lieux ou elle aura été négociée, suivant leur ordre.

Art. 6. Le rechange sera du par le tireur des lettres négociées pour les lieux *ou le pouvoir de négocier est donné par lettres*, et pour tous les autres, si le *pouvoir de négocier est indéfini, et pour tous les lieux.*

So blieb man denn, indem man die Ordreclausel weder für wesentlich zum Begriffe des Wechsels, noch weniger in ihr die Ermächtigung enthalten erachtete, den Wechsel über beliebige Orte verhandeln zu können, dem alten Gedanken dieser Clausel ziemlich nahe, bei dem es ja auf die Bequemlichkeit des Remittenten vorzugsweise, nicht auf eine Erhöhung der Belastung des Trassanten aus dem Wechsel abgesehen war.

Andererseits finden wir aber doch, daß als blos der formellen Möglichkeit eines Indossaments, einer Substitution, eines neuen Nehmers dienend, sie aufzufassen die Commentatoren der Ordonnance nicht allenthalben geneigt sind. — Die Ordreclausel hat ihre materiellrechtliche Bedeutung: Man läßt den Wechsel an Ordre stellen, um ihn negociiren zu können, sagt Savary — auch derjenige, fügt er bei, läßt ihn an Ordre stellen, der zu befürchten hat, daß seine Gläubiger Arrest legen lassen könnten bei den Bezogenen auf den Inhalt des Wechsels, wenn letzterer acceptirt wird[83]). — Deutlicher spricht sich Du Puis aus.

Er handelt (a. a. O. chap. V. n. 16 sqq. p. 15) von der Frage, ob der Ausgeber des Wechsels die Zahlung hindern könne deshalb, weil er die Valuta noch nicht erhalten habe. Man mache hier wol zweierlei Unterscheidung. Nach der einen solle es darauf ankommen, ob das Valutabekenntniß die Zahlung als baar erfolgt angebe, oder ob nicht z. B. blos „Werth" (pour valeur d'un tel, sans dire reçue comptant) oder

83) Parere XLVII. p. 460: „— ce Négociant aura peut-être beaucoup de Créanciers, et il craindra que quelqu'un d'iceux ne fasse saisir sur lui le contenu en la lettre ès mains du Négociant, sur qui elle est tirée, quand il l'aura acceptée; pour éviter cela, il veut être en liberté de la reçevoir lui-même sur son endossement, c'est à dire, sur sa quittance, ou d'y pouvoir passer son ordre en faveur de quelqu'un de ses amis, qui lui en donne son indemnité pour la faire reçevoir de l'accepteur sou son nom: Voila les véritables motifs pour lesquels on employe dans une lettre de change ces termes, *à un tel, ou à son ordre.*"

„Werth gewechselt“ (valeur changée) laute. Im ersten Falle solle der Zieher den Wechsel zahlen zu lassen sich nicht entschlagen können: wol aber im letztern, wenn ihm die Valuta nicht in der bedungenen Frist gewährt wird. — Diese Unterscheidung sei nicht allgemein richtig, bemerkt Du Puis; es werde sich alsbald zeigen. — Die andere aber, die man mache, sei die, es komme darauf an, ob der Wechsel zahlbar laute an eine bestimmte Person (also ob er Rectawechsel sei), oder ob er die Ordreclausel enthalte. Sei es ein Rectawechsel, so meine man, indem man annehme, daß es in der Intention der Contrahenten nicht gelegen habe, daß der Wechsel übertragen und cedirt habe werden sollen, daß der Zieher, falls er rücksichtlich der Valuta nicht befriedigt sei, die Zahlung hindern könne; diese Ansicht sei conform der Bestimmung der Ordonnanz, obwol dieselbe genau genommen an der betreffenden Stelle nicht von Wechselbriefen rede. (Tit. V. art. 30: Les billets de change, payables à un particulier y nommé, ne seront reputés appartenir à autre, encore qu'il y eût un transport signifié, s'il ne sont payables au porteur ou à ordre.) Was hier gesagt sei, könne man wegen Gleichheit des Grundes auch auf die Wechselbriefe anwenden, um so mehr, als sie in demselben Geiste hier rede wie in Art. 18, welcher vom trassirten Wechsel rede [84]). Allein, fügt Du Puis hinzu, die tägliche Erfahrung zeigt, daß man Wechselbriefe überträgt (que l'on transporte), obwol sie einfach an eine bestimmte Person gestellt sind; und kaum 20 Jahre sind es her, que la plupart des lettres de change l'ors de l'échéance, se trouvaient accompagnées de plusieurs transports les uns sur les autres tous passés pardevant Notaires [85]) — und es gibt doch auch die Rechtstheorie darüber klare Maße, daß man gar nicht Eigenthümer eines Wechsels sein würde, wenn man nicht darüber disponiren könnte, und daß die Tradition des Wechselbriefes in Gemäßheit des stattgehabten Uebereinkommens dem das Eigenthum daran gibt, welchem es der Zieher überlassen hat. Aber bei alle dem kann doch dieser Rectawechselbrief anders nicht übertragen werden als cum sua causa: alle seine Befreiungsgründe und Einreden behält ganz und vollständig gegen den spätern Inhaber ebenso, wie gegen den, welcher nach dem Wechsel ihm die Valuta dafür gegeben hat, der Zieher, denn der spätere Nehmer kann nicht mehr Recht haben als der Valutageber, der Zieher aber hat Ersterem keine Gelegenheit gegeben, unmittelbar sein Absehen auf ihn zu richten (de suivre sa foi), da er ja angedeutet hat, daß er nicht erwarte mit Jemandem anders zu thun zu haben als mit dem im Wechsel genannten Valutageber [86]).

Ist dagegen, fährt Du Puis fort, der Wechsel an Ordre zahlbar und vermöge dessen an einen Dritten übergegangen (et si elle est passée à un tiers), so hat der Zieher in letzterer Beziehung allerdings noch die Freiheit, zu prüfen, ob der Wechsel nicht etwa immer noch dem gehört, mit welchem er das Geschäft gemacht hat und dessen Valuta im Wechsel steht; denn in solchem Falle würde er seine Einwendung noch vollständig haben: freilich wenn dann, dieselben anlangend, im Wechsel „Valuta baar erhalten“ stände, so würde der Beweis der nicht erhaltenen Valuta schwer von ihm zu erbringen, nur durch Bücher oder Eid zu führen sein; während wenn im Wechsel rücksichtlich der Valuta nur „Werth gewechselt,“ oder eine andere Fassung stände, die kein Bekenntniß effectiv geleisteter Valuta enthielte, die Einrede im Wechsel selbst fundirt wäre. — Aber wenn dagegen, fährt er fort, der Wechsel einem Dritten gehört in Kraft des Indossaments (apartient à un tiers en vertu des ordres), da kann der Zieher sich dem nicht entziehen, ihn zahlen zu lassen, in welcher Weise auch das Valutabekenntniß lauten möchte; denn indem er seinen Wechselbrief hingegeben hat, hat er demjenigen vertraut, welchem er den Wechsel überlassen hat (il a suivi la foi de celui, à qui il a donné sa lettre), und ist der Wechsel übergegangen in andere Hand, so kann er ihn nicht zurückziehen, ganz aus demselben Grunde, aus welchem der Verkäufer seine Waare nicht mehr in Anspruch nehmen kann, die, auf Credit verkauft, auf einen Dritten, in gutem Glauben Befindlichen übergegangen ist (ne peut pas revendiquer sa marchandise, qui a passé de bonne foi entre les mains d'un tiers, lorsqu' il l'a vendue à crédit parcequ' elle est tellement devenue propre de l'acheteur, qu'il en peut disposer comme il a voulu: et en la

84) Tit. 5. art. 18: „La Lettre payable à un particulier, et non au porteur, ou à ordre, étant adhirée, le payement en pourra être poursuivi et fait en vertu d'une seule lettre *sans donner caution*, et faisant mention que c'est seconde lettre et que la première ou autre précedente demeurera nulle.“ — Der vorher allegirte Art. 30 sagt doch mit dürren Worten gar nichts Anderes, als daß die darin erwähnten billets de change (Interimswechsel) nicht übertragbar sein sollen auf einen Anderen, auch nicht durch eine förmliche Cession. Aber auch Jousse in seinem Commentar hat darüber seine Bedenken; nach dem droit commun und coutume de Paris art. 108 sei man billets et promesses zu übertragen befugt, und transport signifié setze den Cessionar in vollen Besitz; hier werde dagegen dem Eigenthümer die Uebertragung verwehrt. Auch Jousse erklärt den Art. dahin, daß das Indossament ohne Ordre nicht zugelassen werde, in solchem Falle transport signifié die Einreden aus der Person die Uebertragung nicht ausschließe. Vergl. Biener im Archiv. 5. Bd. S. 251. 85) Chap. IV. n. 12. 13 und 14. p. 9 spricht Du Puis von einem recta an den Valutageber zahlbar gestellten Wechsel und dem Indossament desselben, wenn der Valutageber die ursprüngliche Absicht, welche zu dieser Fassung Veranlassung gab, selbst nach dem Zahlungsorte zu reisen aufgibt, und bemerkt: „il y en a, qui doutent si son ordre simple serait suffisant, et disent qu'il faudrait un transport pardevant Notaire, ou une procuration; mais ni l'un ni l'autre ne sont pas plus forts qu'un simple ordre, il sont seulement plus authentiques.“

86) Chap. V. n. 21. p. 16: „Toutes les exemptions du tireur demeurent dans leur entiers contre celui qui s'en trouvent les porteurs, comme contre celui de qui la valeur est declarée, parcequ'il ne peut pas avoir plus de droit que lui, d'autant plus que le tireur *n'a donné aucune occasion de suivre sa foi, puisqu'il avait marqué, qu'il n'entendait agir qu'avec celui de qui la valeur est declarée.*“

délivrant à un autre en vertu d'un ordre il lui a transmis la propriété)[87]. Man wendet diese Principien mit Fug und Recht an auf den Wechselbrief; denn derjenige, der ihn gibt, verkauft die Forderung, die er hat, gegen den, welcher den Wechsel zahlen soll; thut er dies auf Credit, so verliert er daran sein Eigenthum so, daß, wenn sie nicht mehr in der Hand seines Abkäufers ist, dem er den Werth creditirt hat (avec qui il en a stipulé la valeur à temps), er jene nicht mehr für sich in Anspruch nehmen kann. Seiner Unbesonnenheit (facilité) mag er den Schaden, den er etwa leidet, zuschreiben; denn außerdem würde es ja eine Ungerechtigkeit sein, daß ein Zieher, der seinen Wechsel nicht ausgeben solle, ohne Valuta erhalten zu haben, Gelegenheit gegeben hätte, durch einen Fehler, den er gemacht hat, diejenigen in Schaden kommen zu lassen, welche auf den Credit und die Ehre seines Briefes hin gehandelt haben (donnât occasion par sa faute de tromper celui, qui traite sur le credit et reputation de sa lettre).

Mit letzterer Entwickelung stimmt denn auch überein die Ordonnanz (tit. V. art. 24):

> Les lettres de change endossées dans les formes prescrite par l'article précédent, appartiendront à celui du nom duquel l'ordre sera rempli, sans qu'il ait besoin de transport *ni de signification;*

nicht minder auch Art. 19, wornach, wenn ein verlorener Wechselbrief auf den Inhaber oder dessen Ordre zahlbar lautet, die Zahlung nicht anders als — gegen Caution für Schadloshaltung[88]) geschehen soll.

Aufmerksam möchten wir aber doch machen auf die Art, wie Du Puis zu dem obigen Resultate gelangt ist. Er hat uns nicht etwa gesagt, daß der spätere Nehmer und Eigenthümer des Wechsels als unmittelbarer Contrahent des Trassanten zu betrachten sei. — Vielmehr dies scheint sein Gedanke: das Eigenthum des Wechsels[89]) enthält nächst der Forderung gegen den Bezogenen auch die Garantieklage gegen den Zieher. Einen Fehler hat letzterer gemacht, indem er eine Forderung negociabel, zum Gegenstande des Wechselverkehrs machte, einen Dritten veranlaßte, sein Geld für sie hinzugeben. Wegen dieses Fehlers verliert Trassant seine Einreden. Erinnern möchten wir dabei auch an eine Bemerkung Savary's, deren wir schon oben (S. 24) gedachten: der Indossatar habe zum Schuldner den Acceptanten und im Indossanten und Zieher die Garanten des Briefes, den Indossanten, weil dieser es sei, der den Wechselbrief negocürte, den Zieher, weil er alle Rechte des Indossanten darauf, daß der Wechsel zur Verfallzeit richtig bezahlt werde, ausübt. „Il sera permis," sagt Savary a. a. O. p. 440, „au porteur de la lettre, de se pourvoir en cas de négation, ou contre son endosseur, parceque il n'a reconnu que lui dans sa négociation et par conséquent sa bonne foi, ou contre le tireur: parceque le porteur est subrogé *en tous les droits, noms, raisons et actions de son endosseur: c'est pourquoi il les exerce sur l'endosseur de son dit endosseur et contre le tireur.*"

Erschienen etwa diese Substitutionen des Indossatars in alle Rechte des Vormanns als gewissermaßen die Ausfüllung nur der Ordreclausel in Ermächtigung des Trassanten, der die Ausfüllung Vornehmende nur als dessen Werkzeug, so müßte auf diese Vollmacht — vermöge welcher dann Vormann und Trassant als die unmittelbaren Contrahenten erscheinen würden — ein viel entscheidenderes Gewicht fallen. Von einem bloßen Ermöglichen des Indossaments, von einem die Gelegenheit Bieten für einen Dritten, seine Valuta für den Wechsel zu zahlen, würde man, die Stellung der Nachindossatare, der Willensrichtung des Trassanten gegenüber, zu bezeichnen, nicht füglich mehr reden können. Aber wir fanden ja auch oben gelegentlich der Frage: ob Trassant einen mehrfachen Rückwechsel zu zahlen gehalten sei, daß die Ordonnanz weit davon entfernt ist, darin eine Ermächtigung zum Indossiren zu erblicken — letzterer vielmehr, wenn sie ausdrücklich erfolgt, ihre ganz besonderen Wirkungen verleiht.

Auf das Valutabekenntniß im Indossament finden wir dagegen ein ungleich stärkeres Gewicht gelegt. Es muß im Indossament stehen, denn außerdem ist der Indossatar nicht als Eigenthümer, der Acceptant gar nicht ihm gegenüber als Schuldner anzusehen; hätte er einem solchen Indossatar gegenüber acceptirt, so hätte er denselben nur als dem Procurator des Indossanten sich gegenüber gehabt, nur diesem letzteren sich verpflichtet[90]). Hat Indossant Valuta erhalten, so hat ihm der Wechsel seinen ökonomischen Dienst gethan; ohne Valutabekenntniß ist nicht anzunehmen, daß Indossant sich des Wechsels begeben habe. „L'ordre portant valeur reçue rend celui qui a donné la valeur demeure maître incommutable d'une lettre de change, parceque celui à qui elle était payable *s'en est dessaisi* au moyen de la valeur, qu'il en a reçue: de sorte que ces ordres ne portant point valeur reçue, le donneur d'ordre *ne s'en est jamais dessaisi ni dé-*

87) Aehnliche Motive dürften dem Einrederechte beizugeben sein, welches wir in den hamburger Artikeln zur Wechselordnung von 1711 Art. II. (Scherer a. a. O. 2. Bd. S. 93) finden: „Wofern sich begäbe, daß ein Wechselbrief solchergestalt gestellt wäre, daß der Ausgeber von einem andern die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darin ordinirt würde, so soll, im Falle der Acceptant die exceptionem der dem Ausgeber nicht bezahlten valutae opponiren möchte und selbiges mit seines Correspondenten gleich den nächsten Posttag nach beschehener Acceptation empfangenen Schreiben beweisen könnte, gegen Deposition der valutae oder Bestellung genugsamer Caution mit zween annehmlichen Bürgen die Sache zu Gericht verwiesen werden. Wäre aber ein solcher Wechsel an jemand anders indossiret, findet die Exception, mithin die Deposition oder Caution keine Statt — sondern ist Acceptant schuldig, den Wechselbrief zu bezahlen u. s. w." 88) Vergl. Anm. 84. 89) Unter den maximes, mit den Du Puis sein chap. V schließt, lautet p. 17 die letzte: „tant que la lettre de change na point changé de propriété, celui qui l'a faite *a ses exceptions entières:* mais si la lettre de change a changé de propriété, il faut qu'elle soit accomplie, sauf au tireur ses actions contre celui avec qui il a traité."

90) *Savary*, Parf. négoc. l. 3. chap. 4. p. 110.

vêtu," so und ähnlich drückt wiederholt Savary sich aus: ganz bezeichnend für den Standpunkt des Geschäftsmannes, für den der Hauptwerth des Indossaments darin besteht, daß er vor der Verfallzeit den Wechselbetrag vermittels desselben wieder in Cassa bekommen kann. — Ist der Wechsel dann aber etwa Mangels Zahlung protestirt worden, und hat der Inhaber bei dem Indossanten sich remboursirt, so tritt Letzterer dagegen wieder ein in seine Rechte und seine Klagen. Er hat zurückgeben müssen den Werth des Wechsels und tritt folglich in sein Eigenthum wieder ein, in den Wechsel und die Rechte daraus: auch in die Rechte aus dem Accepte, welches nach seinem Indossament etwa erst geleistet worden wäre [91]. — Diese Strenge in dem Erfordernisse des Valutabekenntnisses entspricht dem, was über den Misbrauch des Indossaments Seiten eines Insolventen zur Hinterziehung seiner Gläubiger oben von uns angedeutet worden ist. Savary's Schilderung scheint in dem Ausdrucke der Ordonnanz selbst wieder zu klingen, wenn es heißt tit. 5. art. 25:

> Au cas que l'endossement ne soit pas dans *les formes* cidessus, les lettres seront reputées appartenir à celui, qui les aura endossées, et pourront *être saisies par ses créanciers* et compensées par ses redevables [92]),

und zuvor art. 23:

> Les signatures au dos des lettres de change ne serviront que d'endossement, et non d'ordre, s'il *n'est daté*, et ne contient le nom de celui qui a *payé la valeur en argent, marchandise ou autrement.*

Jenem Eigenthumsübergange des Wechsels durch Indossament zu entsprechen, scheint die Auffassung der Haftverbindlichkeit der Regreßpflichtigen als einer der Evictionsleistung analogen Verpflichtung. In der That drängt sich auch dieser Gesichtspunkt Du Puis' ganz von selbst auf. Hat nach Abschluß des Wechselcontractes eine erhebliche Aenderung in der Lage des Indossanten sich ereignet, sodaß man daraus zu schließen haben würde, daß er dann, wenn der Wechselbrief unter Protest gehen werde, den Werth nicht werde remboursiren können, so würde, bemerkt Du Puis a. a. O. chap. V. n. 10. p. 14, man von ihm Caution wegen Zahlung des Wechsels verlangen, bei Weigerung der letzteren mit Zahlung der Valuta zurückhalten können (de même qu'un acheteur, lorsque la chose achetée est en danger d'être évincé peut se dispenser d'en payer le prix, si on ne lui donne pas caution). Motivirt wird diese Regreßpflicht von demselben freilich auch durch den Hinblick, daß der Inhaber den Wechsel in Zahlung oder gegen Valuta nur nehme in Erwartung richtigen Eingangs; schlage diese Erwartung fehl, so sei der Regreßanspruch sehr gerecht; ungerecht wäre es, wenn Indossant aus dem Verluste des Inhabers Vortheil ziehen sollte (chap. 16. n. 8. p. 51); oder noch allgemeiner: durch das Factum des Remittenten u. s. f. sei der Wechselbrief an den Inhaber gelangt, nur durch dessen Zahlung könne er frei werden, ohne sie sei er garantiepflichtig. a. a. O. n. 4.

Aber wenn wir nun von jenem Gesichtspunkte aus, dem des nicht erfolgten Eigenthumsübergangs, dem der verheißenen und doch nicht erfolgten Zahlung aus das Verhältniß entwickeln wollen, so erhebt sich gegen die Richtigkeit dieser Auffassung der Zweifel, wie dann solidarische Haftung der sämmtlichen Wechselschuldner dem Inhaber gegenüber zu erklären, zu rechtfertigen sei die Berechtigung des Letzteren in den etwa ausgebrochenen Concursen des Acceptanten, der Indossanten und des Ziehers den vollen Betrag liquidiren zu können. Hat man doch sonst und mit gutem Grunde den Evictionsanspruch nur gegen seinen Auctor und nicht zugleich gegen dessen Auctor. Tritt der Inhaber in alle Rechte seiner Vormänner, so scheint es ein Widerspruch, auf Grund dieser Rechte ihn Befriedigung suchen, und zugleich wegen Nichtgewährung derselben ihn den Indossanten selbst in Verantwortung nehmen zu lassen. — Und allerdings finden wir auch bei Du Puis berührt, daß man den Satz, wenn der Inhaber nach erhobenem Protest gegen die Vorindossanten Regreß nimmt, er dies thue nur in Ausübung der Rechte seines Indossanten, für unvereinbar gemeint habe mit der solidarischen Verhaftung [93]). — Im Grunde bleibt hier auch Du Puis selbst nichts Anderes übrig, als mit seiner an die Analogie des Kaufes sich haltenden Theorie zu brechen. Darauf mit Nachdruck zu verweisen, während der Acceptant es sei, der die Qualität des Schuldners habe, sei der Anspruch gegen die Indossanten der aus einer geleisteten Garantie. Nehme man neben jenen den Acceptanten in Anspruch, so thue man nichts Anderes, als was sonst, wenn man mehre solidarisch Verpflichtete in Anspruch nehme (L. L. 23 und 28. Cod. de fidej. et mand. werden citirt), und wenn daher der Inhaber zurückgehe auf Vorindossanten und Zieher, so thue er dies nicht im Namen des letzten Indossanten, sondern im eigenen Namen, als Inhaber mache er den Anspruch

91) Vergl. auch Parere XLI. p. 427 sqq. 92) Vielleicht nicht ohne alle Reminiscenz an Scaccia, welcher ja darauf, die Form zu prüfen, hinweist, um zu erkennen, ob man noch im Gebiete des Adjectus oder in dem der Cession u. s. w. sich befinde; vergl. oben Anm. 63. S. 17. — Vergl. auch Anm. 84. S. 45.

93) *Du Puis* a. a. O. chap. 16. n. 19. p. 53: — „lorsque tous ces débiteurs, c'est à dire le tireur, l'accepteur et les endosseurs ont tous failli à leurs créanciers — il y a nombre de gens dans le commerce qui sont d'avis que le porteur ne peut pas exercer son action solidaire contre toutes les directions et sur les effets de tous ces débiteurs: mais qu'il est obligé et a la liberté d'en choisir un — et que reçevant la portion convenue par celui qu'il aura choisi, avec la pluralité de ses créanciers, la direction entre en ses droits de la lettre de change, pour agir contre un de ceux contre qui il avait retour, et ainsi de suite." — — Vergl. a. a. O. p. 62: „Ce que l'on objecte pour prouver qu'il n'y a point d'obligation solidaire est, qu'en cas de protêt faute de payement le porteur revient contre celui qui a passé l'ordre à son profit; et que ce n'est qu'en exerçant les droits de ce metteur d'ordre qu'il remonte contre les autres obligés" — — etc.

geltend: als voller Eigenthümer [94]), wie aus der Ordonnanz Art. 15 hervorgehe, welche gegen ihn den Verlust der Garantieklage ausspreche, wenn er nicht gehörig zur Zahlung präsentirt und protestirt habe, eine Folgerung, welche die Qualität als Eigenthümer der Rechte des Wechselbriefes zu ihrer Voraussetzung habe. Die Ordonnanz (tit. V. art. 11. 12. 13. 15. 16. 17) lasse nur die Eigenthümlichkeiten einer Solidarklage walten, indem sie simultane Inanspruchnahme, wie freie Wahl, welchen Schuldner er zunächst in Anspruch nehmen wolle, verstatte.

So liegt denn in jenem Negociiren des Wechsels, welches Savary als Grund der Verhaftung des Indossanten angibt, doch etwas Anderes, als ein bloßes Uebertragen des Eigenthums: Du Puis sagt von der Verhaftung der Indossanten (a. a. O.) selbst:

> tous les metteurs d'ordre sont obligés à la garantie de la lettre de change, parceque leur ordre *est un espèce de mandement à l'acceptant, et de cession et remise au porteur.*

An das im vorigen Abschnitte S. 24 Bemerkte erinnernd, würden wir vielleicht mit Du Puis sagen können, es liegt im Indossament die Aufforderung zu Handlungen: an den Indossatar den Wechsel als Eigenthum zu nehmen, an den Bezogenen die, den Giranten selbst als zur Aufgabe seines Eigenthums am Wechsel zu Gunsten des Indossatar berechtigt, diesen letzteren mithin rücksichtlich der Zahlung aus dem Wechsel als Eigenthümer zu betrachten; eine Aufforderung, welche nach beiden Seiten zu einer Vertretung zu führen geeignet ist, insbesondere, sofern an den Nehmer gerichtet, die an der Urkunde haftende Verpflichtung des Giranten in sich schließt.

Ja, sagt Du Puis a. a. O., es ist sogar rechtlich erkannt worden, daß, wenn der Girant auch nur als Commissionair sein Indossament gegeben hat, er dennoch garantiepflichtig sein soll, garantiepflichtig wegen seiner Zeichnung auf den Wechsel, ohne je irgend Eigenthum am Briefe gehabt zu haben [95]). — Damit ist er bei einem Falle, der ihn vielfach beschäftigt, auf den er mehrfach in seiner kurzen Schrift zurückkommt. Die Commissionaire hatten den Auftrag, den Erlös der Waare an die Ordre des Committenten zu remittiren, ausgeführt, indem sie die Wechsel des Käufers an ihre Ordre zahlbar stellen ließen, Valuta von ihnen [96]), und dieselben dann an die Ordre des Committenten indossirten. Dieser, der Committent selbst, nahm aus den Wechseln alsbald den Regreß auf sie, die Commissionaire [97]). In erster Instanz wurden Letztere freigesprochen, sie hätten die Wechsel nur als Commissionaire genommen; in zweiter verurtheilt, sie seien garantiepflichtig: tant parcequ' en argent donné la valeur de leurs derniers, ils en avaient acquis la propriété, que par leur ordre ils en avaient fait une cession, l'aquelle les obligait à la garantie. Die Commission habe nicht verlangt, daß Commissionaire in die Wechsel hätten setzen lassen müssen, Werth von ihnen empfangen, weniger noch, daß sie dieselben zahlbar hätten stellen lassen sollen an sich selbst: Acte, die sie zum Eigenthümer derselben gemacht hätten. Hätten sie erstere angewendet zur Ausführung der Commission, so dispensire dies sie nicht von der Garantie, zu welcher sie gehalten wären, ganz ebenso, wie wenn sie dieselben an irgend Jemanden anders verhandelt hätten.

Wie wir oben S. 27 bereits erwähnten, bespricht auch Savary den Fall der Verhaftung des Commissionairs aus seinem Giro, nur daß bei ihm den Regreß der Indossatar des Committenten nahm. — Die Gründe, die er dafür hat, neben die eben erwähnte Entscheidung und Du Puis' Ansicht zu stellen, dürfte nicht ohne Interesse sein. Der Commissionair soll haften, weil er durch die Ordreclausel das Papier negociabel gemacht hat für das Publicum. Dem Einwurfe, das Valutabekenntniß zeige deutlich an, daß der Commissionair nur als Commissionair indossirt habe, wird eine Reihe von Gründen entgegengesetzt. Erstlich sei der Commissionair von Haus aus Eigenthümer des Wechsels geworden, indem der Wechsel zahlbar an ihn gestellt war; durch sein Indossament habe er den Committenten zum Eigenthümer des Briefes gemacht, und so Letzterer wiederum seinen Nachmann, den Regreßnehmer; zweitens sage der Wechsel [98]) gar nicht, daß das Consignationsgut verkauft worden sei vom Commissionair für Rechnung des Committenten; drittens, wenn auch das Indossament des Commissionairs enthalte „für Oelwaare, die er verkauft habe für Rechnung des Committenten," so gehe Letzteres

94) „— et si, quand le porteur remonte contre les autres donneurs d'ordre, tireur et accepteur, il exerce les droits de celui qui a mis l'ordre en sa faveur: ce n'est pas au nom de ce dernier donneur d'ordre, mais c'est en son nom de porteur *et comme en ayant la pleine propriété*" — p. 62 sqq.

95) a. a. O. p. 62: „Il a *même été jugé* que quand les metteurs d'ordre ne l'auraient fait que par commission et *sans avoir jamais eu aucune propriété* en la lettre de change *néanmoins* ils étaient garans; a cause de leur signature et de l'ordre mis en leur rang." — Wie dies jedoch zu nehmen ist, geht aus chap. 15. n. 11 sqq. p. 52 hervor, woselbst der erwähnte Rechtsfall ausführlich mitgetheilt und die Relation desselben mit der Bemerkung eingeleitet wird: „ceux qui ont mis des ordres ne sont pas recevables à oposer contre la garantie qui leur est demandée, que ce n'est pas pour leur compte qu'ils ont mis l'ordre, mais par commission, ou pour prêter leur nom, car en cette matière de garantie l'on s'attache aux termes de la lettre de change."

96) a. a. O. n. 13: „Ses Sieurs Riggioly (dieses waren die Commissionaire) prirent deux lettres de change — à l'ordre d'eux Riggioly — pour valeur d'eux.

97) Während des Processes und nach dem erstinstanzlichen ungünstigen Entscheide cedirten (cédat) allerdings der Committent seine Rechte an einen Dritten, der den endlichen Sieg davon trug, wir finden aber in den Entscheidungsgründen auf diese Abtretung kein Gewicht gelegt.

98) Der in Frage befangene Wechsel lautete:

> Au 21. Janvier prochain je payerai à six usances, *à l'ordre* de Pierre, la somme de 4000 livres: *pour marchandises d'huile d'olive reçues à mon contentement.* Signé *Nicolas.*

Das Indossament:

> Pour moi payez le contenu de l'autre part a Jacques de St. Malo, ou à son ordre, pour la valeur des huiles que j'ai vendues pour son compte. Signé *Pierre.*

dem Nachmanne des Committenten gar Nichts an, sondern nur für den Commissionair sei es von Wichtigkeit, der damit habe bemerklich machen wollen, daß er mittels dieses Wechsels habe gerecht werden wollen seinem Committenten, damit Letzterer nicht etwa später noch einmal Zahlung des Erlöses aus dem Verkaufe fordern könne. Endlich mußte (!) man dem Indossament eine Fassung geben, gleichkommend der, „Werth erhalten in Geld oder in Effecten;" denn sonst würde man ja den Wechsel noch immer als dem Commissionair gehörig ansehen müssen, und seine Gläubiger würden darauf Ansprüche machen können. Endlich wisse alle Welt, daß die meisten Commissionaire Wechselbriefe acceptiren und indossiren, rücksichtlich deren man nie vor Gericht die Ausflucht zugelassen habe, Acceptant oder Indossant habe nur gehandelt als Commissionair; wäre diese Ausflucht zulässig, so würde es in der That um die Sicherheit des Handels geschehen sein.

So Savary; wollte, fügt er — und wir möchten hinzubemerken trotz der ebenerwähnten ultima ratio — hinzu, der Commissionair einem Dritten nicht garantiepflichtig sein, so durfte er sein Indossament nicht stellen an Ordre (!), zwei Wege konnte er gehen, entweder einfach indossiren an den Committenten (!), oder den Wechsel zahlbar an den Committenten von Haus aus stellen lassen, Werth erhalten in Oelwaaren, welche Pierre, so heißt der Commissionair für Rechnung des Jacques, das ist der Committent, dem Aussteller verkauft hat. Es ist sicher — sagt er — daß in diesen beiden letzteren Fällen der Commissionair nicht garantiepflichtig gewesen sein würde für den Wechsel gegen den Dritten.

Es bedarf nicht des Näheren, das Schwankende der dargestellten Theorie rücksichtlich des Haftungsgrundes des Indossanten darzulegen. — Allein bei Du Puis nimmt die Sache noch eine ganz andere Wendung. Daß ihm gelegentlich der obenmitgetheilten Entscheidung es so auffällt, daß der Commissionair, obwol Commissionair, dennoch haften muß — im Grunde doch deshalb, weil er sich als Eigenthümer gerirt hat — scheint nicht zufällig. Er vertieft sich in jenen Gedanken der Uebertragung des Eigenthums am Wechsel sammt dem, was ihm anhängt, als des Grundes der Haftung noch weiter. Obwol die Ordonnanz nur von der Haftung des Acceptanten, Trassanten, der Indossanten und der aus dem Avale Verpflichteten spricht, so kommt er zu einer Haftung der Valutageber [99]). Er führt sie neben den Indossanten als Garanten auf, vorausgesetzt, daß sie wirklich als Valutageber im Wechsel declarirt sind, auch die Richtigkeit dieser Declaration von ihnen nicht in Abrede gestellt ist, oder gegen sie bewiesen ist. Fragt man, in welchem Verhältnisse er sich deren Haftung zu den Indossanten denkt, so ist die Antwort zu entnehmen aus der Bemerkung, auch die Indossanten könnte man unter den Begriff der Remittenten (der Valutageber) subsumiren, die Klage des Inhabers gegen Erstere sei aber durch die Ordonnanz festgestellt, es würde überflüssig daher sein, an diesen Vergleich sich zu halten [1]). — Aber doch so originair erscheint dem Schriftsteller die Haftung der Valutageber der Haftung der Indossanten gegenüber. Der Grund der Haftung der Ersteren wird von ihm auch ganz analog aufgefaßt: La raison est, qu'en donnant la valeur en leur nom ils ont acquis la propriété de la lettre de change et que ceux à qui ils veulent qu'elle soit payable ne deviennent propriétaires que par leur moyen. Darum, fügt Du Puis — nicht eben im Einklange mit dem, was wir eben bei Savary fanden — bei, lassen die Commissionaire, welche nicht garantiepflichtig sein wollen, in den Wechsel, welchen sie auf fremde Rechnung nehmen, hineinsetzen, Werth von dem, auf dessen Rechnung sie ihn nehmen (valeur de celui pour compte de qui ils la prennent par leurs mains) [2]). — Selbst das, was uns oben derselbe Auctor sagte, das Indossament erscheine als ein „mandement" etc., macht ihn nicht irre.

Er legt auf den Laut des Valutabekenntnisses im Wechsel ein formelles Gewicht, bedeutsam aber in einer ganz andern Weise. — Selbst wenn der Inhaber behaupten würde, sagt er chap. 8. n. 8. p. 25, daß die Valuta bezahlt worden sei von seinem Gelde, aber der Wechsel dessen keine Erwähnung thäte, so würde man doch als des Letzteren ursprünglichen Eigenthümer nur den ansehen können, von dem die Valuta laut des Wechsels gegeben worden ist. — Wohin zielt dies? Wir hören es sofort, dem Acceptanten gegenüber kann der Wechsel nur als dem ursprünglich gehörig angesehen werden, welcher die Valuta gegeben hat: und dieser Valutageber spielt nun weiter folgende für den Wechsel misliche Rolle.

Durch die Acceptation, heißt es in demselben Capitel, macht sich der, welcher acceptirt, zum Hauptschuldner und der Zieher bleibt nur noch der solidarisch haftende Garant. — Aber nicht immer findet jene Acceptation zum Vortheile des Inhabers statt, es gibt zwei Fälle, in denen der Inhaber trotzdem, daß er keine Zahlung erhält und Protest erhoben hat, keinen Regreß hat

99) Chap. 16. n. 4. p. 51: „Celui qui a donné la valeur de la lettre de change, et ceux qui l'ont donnée pour les ordres sont tenus comme remetteurs, quand ils demeurent du croire, *parceque c'est par leur fait que la lettre de change a passé au porteur*, et ils ne peuvent être libérés que lorsque la lettre de change est payée, et lorsqu'elle ne l'est pas, ils sont obligés à la garantie."

1) a. a. O. n. 7. p. 51: „L'on pourrait comprendre sous le nom de remetteurs ceux qui ont mis des ordres; mais puisque l'action du porteur contre eux est nommément établie par les art. 12 & 13 du tit. 5 de l'Edit du commerce il est superflu de s'attacher à la comparaison." 2) a. a. O. n. 5 u. 6. — Auch der, für dessen Rechnung die Tratte gezogen ist, soll dann, wenn er im Wechsel erwähnt ist, der Klage des Inhabers, falls der Wechsel Mangels Zahlung unter Protest geht, ausgesetzt sein: *parceque ayant été la cause que la lettre de change est tirée, il est tenu du defaut de payement.* Wäre er aber nicht aus dem Wechsel ersichtlich, so soll der Inhaber nur das Recht haben, Cession der Klagen gegen ihn vom Zieher zu fordern; klagt er dann mit diesen cedirten Klagen, so stehen ihm freilich die Einreden aus der Person des Ziehers entgegen; a. a. O. n. 9 u. 10.

gegen den Trassanten. Der eine Fall ist, wenn Gläubiger des Valutagebers gerichtlich haben Beschlag legen lassen auf die Deckung in den Händen des Trassaten, beziehendlich auf dessen vor dem Accepte vorhandene Schuld, denn dann kann Letzterer nur acceptiren, um zu zahlen so, wie der richterliche Befehl ihm gebietet. Der Inhaber kann diese Beschlagnahme nicht hindern, denn es ist gewiß, daß der Valutageber im Wechselbriefe dessen wahrer Eigenthümer ist, bis zum Accepte; so wenig wie er selbst kann der Inhaber die Beschlagnahme hindern.

Der zweite Fall ist, wenn der Trassat Gläubiger ist des Valutagebers. Dann kann er acceptiren pour payer à soi même. Obwol dies dem gemeinen Gebrauche in Italien, Lyon und anderwärts entspricht, auf Rechtstheorie und Billigkeit begründet, durch Sprüche der Gerichtshöfe bestätigt ist, so haben doch, bemerkt Du Puis, die, welchen die Behandlung dieser Frage noch nicht vorgekommen ist, Mühe, die Billigkeit eines solchen Accepts zu begreifen. Um sie deutlich zu machen, geht er zurück auf seinen Gewährsmann Scaccia; nach dem Satze, den wir oben S. 18 bei Letzterem fanden: negotium praesumitur pertinere principaliter ad eum, qui numerat pecuniam, quia praesumitur pecunia sua, et appositus solutioni videtur adjectus tamquam simplex procurator, könne man an einer solchen Compensationsmöglichkeit gar nicht zweifeln. Dann spielt weiter mit eine bekannte Stelle: „Si constat pecuniam invicem deberi, *ipso jure* pro soluto compensationem haberi oportet“ [3]), indem so weiter gegangen wird, wenn man den Inhaber als Eigenthümer des Wechselbriefes betrachte, so sei er es nur durch Vermittelung und Cession des Valutagebers geworden, ohne welchen der Wechselbrief gar nicht gemacht worden sein würde: der Successor könne aber nicht mehr Rechte haben als sein Auctor [4]). So rechtfertige sich die Acceptation pour payer à soi même. Durch sie verpflichte sich ja der Acceptant dem Valutageber, Letzterer, der Eigenthümer des Wechsels, werde alles Nutzens theilhaftig, welcher im Wechselbriefe enthalten sei; wäre eine solche Acceptation nach der Ordonnanz nicht zulässig, so würde man sie als Verweigerung des Accepts anzusehen haben, der Inhaber würde Protest erheben lassen; wäre er Eigenthümer, so würde er zurückgehen auf seine auctores bis zum Werthgeber; auf den Zieher aber zurückzugehen, dazu bestehe kein Recht, denn sein Factum sei es nicht, welches Veranlassung zu solcher Qualification des Accepts gegeben habe, Niemand aber habe für Schäden, Fehler und Dolus eines Andern zu stehen, nur derjenige vielmehr, der dergleichen begangen habe (?) als Geber der Valuta. Der Zieher habe geleistet, was er sollte, und sei vollständig befreit, sowie der Wechselbrief acceptirt und bezahlt worden sei an den, mit dem er den Wechsel geschlossen habe (à l'acquit de celui avec qui il a traité), und dies sei der Valutageber; so wenig Letzterer gegen den Trassanten klagen könne, so wenig sein Successor, der Inhaber. Gegen den Acceptanten aber habe der Inhaber noch weniger ein Recht; eine Bestimmung, die etwa sein Accept als ein schlechterdings erfolgtes ansehen wollte, würde die Gerechtigkeit verletzen, den Acceptanten zwingen, obwol Gläubiger des Valutagebers, dennoch dienstbar zu sein den Chicanen, die sein Schuldner ihm spiele durch ungestraftes Negociiren einer Summe, welche die bona fides angewendet wissen wollte zu seiner Befriedigung [5]).

So unser Jurist. Und wir möchten glauben, daß hierin das Hauptmoment liegt, welches ihn nöthigt, eine Haftung des Valutagebers anzunehmen. — Außer in diesen beiden Fällen geschieht, schließt er, die Acceptation immer, um zu zahlen dem Inhaber. Aber schlimm genug doch, meinen wir, für den Inhaber, wenn er auf ein solches Accept zu stoßen zu befürchten hat. Lehrreich aber, sollten wir meinen, sind diese Sätze dafür, was es heißt, das Indossament, den neuen, den Wechselverkehr belebenden Wein in die alten Schläuche füllen, eine, wenn auch mit strengerer Garantie des Cedirenden ausgestattete Cession principiell in ihm finden zu wollen. Das aber, was wir oben über die Deutung der Ordreclausel mitzutheilen hatten, dürfte nur als ein Ausfluß desselben Princips erscheinen. — Daran hält allerdings Du Puis fest, daß der Acceptant zahlen muß, auch wenn er keine Deckung erhalten hat, der Trassant durch seinen Widerruf auch Nichts an der Verpflichtung aus dem Accepte ändern kann. Allein sowie wir eben den alten guten Klang dieser Regel durch Einmischung civilrechtlicher Gedanken, durch die Statuirung eines Acceptes pour payer à soi même getrübt fanden, so erhält bei Du Puis die Unverbrüchlichkeit des einmal geleisteten Acceptes einen weitern Stoß, indem er eine misliche Ausnahme gelten lassen will für den Fall, wo der Wechsel gezogen wurde, während der Trassant der Insolvenz nahe stand, jedoch dieser Wechsel auf einem außerordentlichen Wege zur Acceptation versendet und so acceptirt ward, während, wenn man den gewöhnlichen Weg gewählt hätte, Acceptant von dem Fallitwerden des Trassanten vor dem Geben seines Accepts würde Nachricht haben erhalten können. Hier soll der Acceptant entlastet werden können von seiner Acceptation wegen des Dolus, zufolge dessen sie von ihm erlangt wurde [6]). — Daran

3) Cst. 4. Cod. de compens. (IV, 31). 4) a. a. O. n. 7. p. 25.

5) „mais une telle clause aurait blessé la justice, elle aurait contraint un accepteur créancier du donneur de valeur d'être le ministre de la fraude que son débiteur lui fait, en négociant impunément une somme, que la bonne foi (?) veut être employée à son payement.“ n. 11. p. 27.

6) Chap. X. n. 4. p. 32. Wessen dolus, möchte man freilich fragen? Auf wessen Credit sollte Acceptant zahlen? Hat der Wechselnehmer den Beruf, sich um das Deckungsverhältniß zwischen Trassaten und Trassanten zu kümmern, oder ist es nicht der Trassat, der hier zu prüfen berufen, hier für Prüfung verantwortlich ist? — Auch hier, scheint es, müssen wir uns erinnern, daß wir es mit einer Anschauung zu thun haben, welcher der Wechselcontract ist, plustôt une cession de la créance qu'une vente d'argent, und das Indossament in soweit — de la même manière.

reiht unser Schriftsteller schon die Mittheilung von dem Streite, ob der Acceptant das auf den Wechsel bereits gesetzte Accept, ehe er den Letzteren ausgeantwortet habe, wieder ausstreichen könne [7]).

Aber wenn wir so die alte gute Regel: wer acceptirt, der muß auch zahlen, die Hauptsäule für die eigenthümliche Festigkeit des Wechselrechts in ein bedenkliches Schwanken gebracht und den Stoß, den sie erleidet von civilrechtlichen Gedanken und von der Cessionstheorie ausgehen sehen, drängt sich von selbst die Frage auf, ob denn jener Cessionsgedanke wirklich so tief im Gesetze selbst begründet sei, als es nach den Folgerungen Du Puis' anzunehmen wäre, oder ob nicht aus letzterem allzu sehr nur der in civilrechtlichen Begriffen von Auctor und Successor und den Reminiscenzen aus Scaccia ꝛc. befangene Jurist rede. — Wir würden aber doch wol, wollten wir letzteres annehmen, dem genannten Schriftsteller einen wenigstens nicht ganz gerechtfertigten Vorwurf machen. — Savary, der ja der Gesetzgebung selbst näher stand, möge für ihn das Wort ergreifen.

Savary spricht Parere XLII. p. 437: von den Nachtheilen, welche den Inhaber treffen, wenn er die zur Regreßnahme erforderlichen Solennitäten (diligences) versäumt; es würde nicht gerecht sein, wenn die Nachlässigkeit des Inhabers oder die Absicht, etwa dem Acceptanten Vorschub zu leisten, dem Trassanten oder den Indossanten nachtheilig werden sollte. Trassat mit der Deckung in der Hand, oder Schuldner des Trassanten kann nach der Protestzeit insolvent geworden sein. Sind die Fristen für das, was der Inhaber zur Wahrung seines Regresses zu thun hat, ohne daß er seiner Verpflichtung nachgekommen, vorübergegangen, so geht der Regreß verloren, wenn der Bezogene, abgesehen von dem Wechsel, Schuldner des Ziehers, oder mit Mitteln der Zahlung versehen worden war. Bei gehöriger Diligenz des Inhabers, bei fristgemäß erhobener Regreßklage würden die Indossanten ihre Maßnahmen ergriffen haben gegen den Zieher, Letzterer die seinen gegen den Bezogenen: „de sorte," schließt er, „que pour ces raisons, il y a plus de justice que cette perte tombe sur les dits porteurs de lettres, parcequ'ils se doivent imputer à eux-mêmes leur négligence, ou la faveur qu'ils ont bien voulu faire à ceux sur qui les lettres sont tirées, en leur donnant du temps au delà de celui qui est porté par l'Ordonnance, et qu'ils devaient veiller pendant que les tireurs et endosseurs dormaient sur leur bonne foi." — Ganz anders aber stellt sich die Sache nach Savary dann, wenn zwar auch der Inhaber die Solennitäten zur Regreßnahme unerfüllt gelassen hat, aber der Bezogene erklärt hat, daß er den Wechsel nicht zahle, weil er nicht Schuldner des Ziehers sei, oder weil er keine Deckung habe, hier thut die Nachlässigkeit des Inhabers dem Zieher oder den Indossanten keinen Schaden: ohne ungerecht zu sein darf man hier weder die Letzteren noch den Ersteren für haftfrei erklären trotz der Säumniß des Inhabers. Denn wenn man dies thäte, so würde, sagt Savary — indem er den Gedanken der Cession vor Augen hat — daraus folgen, daß der Zieher ohne allen Grund (pour rien) die Valuta hätte und ebenso (?) der Indossant die Valuta, die er vom Inhaber erhielt. In Frankreich aber, wie überall in der Welt, kann man für Nichts nur Nichts erhalten. Eine Forderung an eine Person cediren, welche letztere gar Nichts schuldet, würde ein nicht hingehenzulassender Betrug sein, dergleichen Unredlichkeit würde den Handel, Bank- und Wechselverkehr ruiniren.

Die Indossanten trifft — dies ist die Folgerung — dieselbe Verbindlichkeit, die der Zieher habe, zu beweisen, daß der Bezogene Schuldner war oder Deckung hatte, zu der Zeit, wo der Wechsel zu protestiren war. Sie sind ihren Indossataren ebenso garantiepflichtig, wie der Trassant. Das Indossament ist eine Cession (cession et transport d'argent) derselben Art wie der Wechsel selbst: der Zieher hat die Valuta erhalten, und folglich Nichts mehr an der Forderung gegen den Bezogenen, der Wechselnehmer ist eingetreten in alle seine Rechte; indossirt er nun, so ist dies eine Cession, die er macht, als berechtigt (comme ayent droit) durch Cession des Ziehers. Sein Indossatar tritt in alle seine Rechte, daher unterliegt Indossant selbst der strengen Regreßgarantie, wenn zu gehöriger Zeit Protest erhoben und Regreß genommen wird. Niemand kann den Indossatar

7) Chap. X. n. 6 sqq. p. 33; vergl. dazu Büsch in dem Aufsatze über die Misbräuche, welche sich in Frankreich bei den Wechselgeschäften eingeschlichen hatten, in der Ausgabe der sämmtlichen Schriften Büsch's, 1817. 13. Bd. S. 321 fg. — In dem einen Falle bei Du Puis hatte man angenommen, der Trassat könne, nachdem er sein „acceptirt" mit Dato auf den Wechsel bereits gesetzt hatte, weil er noch den Wechsel in den Händen hatte, das Accept, wie bei andern Contractsabschlüssen vor Aushändigung der Urkunde der Unterzeichner seine Unterschrift, wieder ausstreichen, wie er in der That gethan hatte, nachdem er von dem Concurse des Trassanten Nachricht erhalten hatte; — in dem andern Falle dagegen, daß ein Trassat, welcher den Wechsel zurückbehalten und verlegt hatte (wenigstens gab er dies vor und die Wahrheit seiner Behauptung blieb unerörtert), so angesehen werden sollte, als ob er sein Accept ertheilt habe: acceptatio fit tacite per receptionem et retentionem literarum. *Scaccia* §. 2. gl. 5. n. 335. Du Puis erkennt in der That jene Befugniß zum Ausstreichen und diese Haftung aus dem Zurückbehalten des mit dem Accepte noch nicht versehenen Wechsels als zwei durchaus mit einander verträgliche Maximen an. — Bei Büsch S. 333 lesen wir, daß man in Frankreich soweit gekommen war, daß man bei Präsentation die Wechsel acceptirte und sogleich zurückschickte, aber die Herren Bankiers, im Falle sie nur durch Commission Inhaber der Wechsel geworden, ohne davon Eigenthümer zu sein, oft die Gefälligkeit hätten für die Acceptanten, daß sie ihnen die acceptirten Wechsel zurückschickten, wenn nur noch nicht der Indossatar als Inhaber der im Giro befindlichen Copie von ihnen das acceptirte Exemplar abgefordert hatte; gewiß ein Misbrauch, der nicht hätte einreißen können, wenn man es mit dem Gedanken der Unverbrüchlichkeit des einmal geleisteten Accepts bei der alten Strenge hätte bewenden lassen. „Wenn einmal so grobe Misbräuche gegen den guten Glauben eingerissen sind," sagt Büsch sehr wahr, „so werden diejenigen, welche die Chicanen lieben und welche derselben in ihren Geschäften oft durchaus nöthig haben, dabei nicht stehen bleiben. Es sind in der That auch mehre Processe in Frankreich gegen Kaufleute anhängig, welche, ohne ihre Acceptation durchstrichen zu haben, am Verfalltage die Bezahlung der auf sie gezogenen Wechsel unter dem Vorwande verweigerten, daß sie dem Trassanten Nichts schuldig wären. —"

zwingen, auf den Zieher zurückzugehen. — Erklärt nun der Bezogene, daß er nicht Schuldner des Ziehers sei, oder keine Deckung erhalten habe, so ist auch der Indossant bei versäumter Diligenz regreßpflichtig [8]). Daher muß er, um regreßfrei zu werden, nach Art. 16 beweisen, daß der Bezogene Schuldner des Ziehers war, oder Deckung erhalten hatte. Das Indossament ist eben dasselbe im Gebiete des Wechsels, was die Cession unter Personen, die sich nicht mit dem Handel befassen, Cession grade so wie die, die der macht, dem selbst erst eine Forderung cedirt worden ist (et il n'y a aucune différence de l'une à l'autre). Selbst bei gewöhnlicher Cession, wenn der Cedent cedirt hätte ohne das ausdrückliche Versprechen, für prompte Zahlung zu stehen, wenn er cedirt hätte auf Gefahr des Cessionars, so würde er doch zu haften haben, wenn der angebliche Schuldner gar nicht Schuldner wäre.

Auch der Einwurf: nun möglicher Weise würde ja trotzdem, d. h. selbst ohne Schuldner zu sein oder ohne Deckung zu haben, der Bezogene bei gehöriger Präsentation pure acceptirt, pure gezahlt haben, und so der Indossant aus allem Obligo getreten sein, findet dagegen kein Gehör. Selbst wenn dies wahr wäre (encore qu'il soit vrai), es würde Nichts ändern an dem Rechte des Indossatar auf jenen Beweis seines Indossanten. — So fest hält Savary an dem Cessionsgedanken als Princip des Ganzen. — Doch findet er noch für gut zu erinnern an das Interesse, was um ihres Credits willen Zieher und Indossanten haben an pünktlicher Zahlung des Wechsels, was einen vorsichtigen Indossanten, welcher besorge, der Zieher könne auf einen Trassaten, der nicht sein Schuldner sei, trassirt haben, oder in Uebermachung der Deckung nachlässig gewesen sein, bestimme, den Bezogenen aufzufordern, den Wechsel nicht unter Protest gehen zu lassen, ihn, den Indossanten, nicht dem Regresse des Indossatars auszusetzen, vielmehr zu zahlen zu seinen, des Indossanten, Ehren und sich gegen ihn zu rembourfiren, ja sogar dazu ihn, wenn der Bezogene ihn nicht hinreichend kennt, veranlasse, Deckung dem Letzteren zu überschicken. Auch an das häufige Vorkommen dessen, daß, wenn der Bezogene nicht zahlt, ein Dritter intervenirt zu Ehren des Indossanten, wird erinnert. Den Schluß der Argumentation macht die ausdrückliche Bezugnahme auf Art. 16:

> les tireurs, ou endosseurs de lettres seront tenus de prouver en cas de dénégation, que ceux sur qui elles étaient tirées, leur étaient redevables, ou avaient provision au temps *qu'elles ont dû être protestées:* si non, ils seront tenus de les garantir.

Der Zieher muß also, trotz verhangenen Präjudizes, seine Geschäftsverbindung mit dem Trassaten aufdecken, wenn er, falls letzterer Schuld oder Deckung in Abrede stellt, regreßfrei werden will; pünktliche Präsentation und Protestation ist nicht in der Maaße Solennität, Bedingung des Regresses, daß ihre Versäumniß an sich schon regreßfrei machte. Ob die Nöthigung des Trassanten zu jenem dem mercantilen Interesse entspricht, muß freilich dahingestellt bleiben: vielleicht so wenig wie das in der Ordonnanz geforderte specielle Valutabekenntniß. In sofern sie aber in der beschriebenen Weise den Giranten verantwortlich macht für das Deckungsverhältniß zwischen Trassanten und Trassaten, entfernt sich diese Theorie allerdings weit von dem Gedanken des alten

8) a. a. O. p. 435: „Il y a deux sortes de garanties, l'une appellée *la garantie de fournir et faire valoir* par le cédant, faute de payement après une simple sommation ou commandement fait par le cessionaire à celui sur lequel le transport est fait, quoique débiteur du cédant: et l'autre *la garantie des faits et promesses* du cédant, quoique le transport soit fait sans aucune garantie, et que le cessionaire ait pris cette somme (de 600 livres) a ces risques, perils et fortunes. — Les lettres de change sont aussi des ventes, ou cessions et transports d'argent. Pierre de la ville de Paris tire une lettre de change sur Jacques de la ville de Rouen, payable a Guillaume ou à son ordre au 15 Mai, pour valeur reçue de lui en deniers comptans. Pierre le tireur est tenu à deux sortes de garantie; la premier est de fournir et faire valoir, sans faire aucune diligence, si bonne ne lui semble, qu'une simple protêt une simple dénonciation d'icelui, quoiqu'il n'en soit point fait mention dans la lettre de change, parcequ'elle est toujours censée telle, suivant l'usage établi dans le commerce des lettres de change (à moins, quil ne soit expressement porté par la lettre, qu'elle est tirée à forfait, au risques, perils et fortunes de celui au profit duquel elle est tirée — ! —) de sorte que si Jacques sur qui la lettre est tirée, à l'échéance est refusant de payer à Guillaume les 600 livres portées par la lettre, quoiqu'il soit débiteur de Pierre le tireur, ou ne l'étant pas il lui ait envoyé provision pour la payer; le dit Guillaume peut, après avoir fait protester la lettre, intenter son action contre lui en recours de garantie de fournir et faire valoir faute d'avoir la dite lettre été payée à son échéance, pourvû qu'il ait fait faire le protêt dans les dix jours — et qu'il ait intenté son action en garantie dans le temps porté par l'Ordonnance, si non et à faut de ce faire, il n'est plus recevable en son action en garantie de fournir et faire valoir. — Mais si lors du protêt Jacques — fait réponse, qu'il ne peut payer les 600 livr., attendu qu'il ne doit rien à Pierre le tireur, et qu'il ne lui a point fait tenir provision pour cet effet. En ce cas, quoique que le protêt n'ait été fait que troi mois même quatre ans après le jour que la lettre est échue, Guillaume, au profit duquel elle est tirée a son action en recours de garantie contre Pierre le tireur de ses faits et promesses, qui sont, que lors de la traite Jacques était son débiteur de cette somme de 600 livr., ou ne l'étant pas, qu'il lui a fait tenir provision pour la payer dans le temps que le protêt a du être fait. — Guillaume passe son ordre au dos de la lettre au profit de Simon etc. Si lors du protêt de la lettre faute de payement, Jacques — fait réponse qu'il ne doit rien a Pierre le tireur, et qu'il ne lui a point fait tenir aucune provision pour la payer et aquitter, quoique Simon — ne l'ait pas fait protester dans les dix jours etc., en ce cas Simon n'est plus dans le temps, et n'est pas plus recevable suivant l'Art. 15 à intenter son action en recours de garantie de fournir et faire valoir et payer faute de payement à l'échéance après un simple protêt; mais il peut intenter son action contre Guillaume en recours de garantie de ses faits et promesses pour la somme de 600 livres; ainsi il doit prouver que — Jacques était débiteur de Pierre lors de la traite faite sur lui, ou ne l'étant pas, qu'il lui a fait tenir provision au temps que le protêt a dû être fait, si non à faute de ce faire le dit Guillaume est tenu de rendre a Simon les 600 livres portées par la lettre, sauf son recours, si bon lui semble, contre Pierre le tireur, son cédant.“ Vergl. *Du Puis* p. 63.

Aval, das recht eigentlich nach dem oben S. 26 u. 27 Mitgetheilten den Zweck zu verfolgen schien, den Avalgeber des Bekümmerns um jenes Verhältniß zu entheben. — In eine gar üble Lage, dünkt uns, kommt bei der Bestimmung der Ordonnanz der Indossant. Soll er doch, wenn Trassat Schuldner zu sein oder Deckung zu haben leugnet, etwas unternehmen, was anscheinend fast so viel heißt, als trotz versäumter Diligenz zahlen müssen: zu seiner Liberirung einen Beweis führen über Dinge, die ihm um so fremdartiger geblieben sind, je öfter das Indossament sich wiederholt hat, über das des Deckungsverhältnisses des Trassanten zum Trassaten; er muß, mislingt ihm dieser Beweis, wie wol dies gar häufig der Fall sein wird, Regreß leisten; allerdings erhält er dafür selbst den Regreßanspruch; er klagt gegen den Trassanten, aber dieser letztere wird leichter beweisen können, in welchem Verhältnisse er zum Bezogenen steht, daß letzterer wirklich Schuldner sei oder Deckung gehabt habe. — Die Gefahr einer Acceptation des Trassaten pour payer à soi même, nach Du Puis, möchte ihn darauf hinlenken, weniger seine Zuversicht zu stellen auf die Haftung des Trassanten: die Modalität der Regreßnahme dagegen scheint ihn vor Allem zu nöthigen, sich ja sorgsamst um das Verhältniß des Trassanten zum Bezogenen zu kümmern. — Bei der angedeuteten Mislichkeit des Beweises, der dem Indossanten angesonnen wird, dürfte unter Umständen nicht allzu viel gewagt sein, mit gehöriger Präsentation zur Zahlung nicht allzu pünktlich zu sein. — Damit wäre aber wieder ein Hauptprincip des Wechselrechts, daß die Regreßpflicht ihre scharfe Begrenzung finden soll in Beobachtung gehöriger Präsentation und Protestation, erschüttert.

Man könnte den Gefahren, welche wir nach dem Gesagten den Wechselinhaber ausgesetzt sehen, gegenüber vermuthen, es müsse doch irgendwo im Gesetze ein Gegengewicht sich finden: etwa in einer dem Nehmer zur Pflicht gemachten zeitigen Präsentation zum Accepte. Allein grade sie anlangend, geht die Ordonnanz ihren für die Zeit, in der sie erschienen, ganz eigenen — vielleicht eben durch das Vorstehende motivirten — Weg. Savary [9]) leugnet eine solche Verpflichtung des Inhabers gänzlich bei allen auf Uso oder zu bestimmter, im Wechsel angegebener Verfallzeit zahlbaren Wechseln. Es stehe da ganz in der freien Willkür des Inhabers, ob er ihn zum Accepte vorlegen wolle, oder nicht; er habe mit Beobachtung der Diligenz zur Verfallzeit vollständig genug gethan. Wolle man, sagt er, Vorlegung zum Accepte zur Pflicht machen, so würde dies vollständig den Handel mit Wechseln verderben, denn man hätte dann weder Freiheit noch Sicherheit, den Wechsel vom Platz zu Platz verhandeln zu können.

Diese Bemerkung Savary's ist in sofern ganz interessant, als sie auf den Hintergedanken aufmerksam machen kann, der u. a. vielleicht obwaltete, wenn man anderswo mit so vielem Eifer auf jene Verpflichtung der sofortigen Vorlegung zum Accepte hielt. — Grade dieser Punkt bietet auch Gelegenheit, ein Urtheil zu hören über jene französische Jurisprudenz, wie man es bald nach dem Erscheinen der Ordonnanz über sie fällte. Andreas Leser ward zu seiner mehrerwähnten Schrift veranlaßt dadurch, daß, während er in einem ihn selbst betreffenden Falle Befreiung wegen versäumter Vorlegung zum Accepte behauptet hatte, man in Hamburg gegen ihn ein Votum abgegeben hatte unter Berufung auf Savary. Unter Beibringung einer großen Zahl von Pareres der bedeutendsten Handelsplätze trat er seinen Gegnern gegenüber. „Was andere berühmte und in cambiis eorumque jure erfahrene auswärtige Kaufleute in diesem Punkte urtheilten, könne man aus dem von ihm Beigebrachten ersehen, insbesondere aus dem Parere der Herren Venediger, denen die Herren Gegner den Vorzug in cambialibus wol nicht streitig machen würden, es sei denn, daß sie gar ihren ausgewählten Schutzengel Jacob Savary zu beschämen gedächten, welcher in der Vorrede zu seinen „mühesam collegirten Pareres" selbst gestehe, que la pratique du négociant particulièrement pour les lettres de change soit venue d'Italie, nicht von England, nicht von Frankreich, welches Ruhms er sich als ein geborener Franzose sonst schwerlich würde begeben haben."

Mehrfach in den von Leser beigebrachten Pareres wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß man mehre Duplicate eines Wechsels — wenn derselbe an Ordre laute — mache, um das eine zum Accepte einsenden und so Präjudiz verhüten zu können, während man das andere nach eigener Bequemlichkeit nach andern Plätzen verhandele. — Die Ordonnanz kennt wol die Duplicate, aber ihren Gebrauch, insbesondere in der angedeuteten Weise, zu reguliren, dafür hat sie Nichts gethan.

Von der Intervention handelt tit. V. art. 3 der Ordonnanz. Ipso jure tritt mit ihr der Ehrenzahler in dieselbe Stellung ein, welche dem Inhaber des Wechsels zusteht; er gilt ohne besondere Uebertragung als substituirt in dessen Rechte. — Was Savary über das häufige Vorkommen der Intervention zu Ehren der Giranten sagt, findet eine gewisse Bestätigung in der Ausführlichkeit, mit der Du Puis (chap. IX) von derselben redet. Die Rangordnung unter denen, welche für denselben Honoraten interveniren wollen, kann er allerdings aus dem, was seine italienischen Gewährsmänner über die Intervention zu Ehren des Trassanten sagen, entnehmen, aber die Intervention erscheint bei ihm doch schon als Mittel, den Regreßweg abzukürzen, in sofern als der Vorzug dessen, der für den früheren Regreßpflichtigen interveniren will, ausdrücklich von ihm besprochen wird.

Rücksichtlich des Regresses Mangels Zahlung überhaupt finden wir in der Ordonnanz sehr deutlich ausgesprochen die Tendenz, den Inhaber zu möglichst rascher Erledigung seiner Ansprüche zu nöthigen. Neben der Bestimmung über Zeit tit. V. art. 4—6 und Form des Protestes, Nichtersetzbarkeit desselben durch irgend eine andere Acte art. 8. 9. 10, ist charakteristisch art. 13:

9) Parere XLII. p. 432 sqq.

Ceux qui auront tiré ou endossé les lettres, *seront poursuivis en garantie* dans quinzaine, et s'ils sont domiciliés dans la distance de dix lieux, et au delà, à raison d'un jour pour cinq lieues sans distinction du ressort des Parlements, sçavoir pour les personnes domiciliées dans notre Royaume: et hors celui les delais seront de deux mois pour les personnes domiciliées en Angleterre, Flandre ou Hollande; de trois mois pour l'Italie, l'Allemagne, les cantons Suisses, et de quatre mois pour l'Espagne: de six mois pour le Portugal, la Suède et le Danemark. — Art. 14: Les delais ci-dessus seront comptez du lendemain des protests jusque au jour de l'action en garantie inclusivement sans distinction de dimanches et jours de fête.

Vorschriften über Notification des Protestes dagegen an die Regreßpflichtigen, vor deren gerichtlicher Inanspruchnahme, finden wir nicht, und da die zu der letzteren zugemessene Frist für ausländische Handelsplätze eine geraume ist, so konnten Klagen der Fremden (vergl. Büsch a. a. O. S. 342) nicht fehlen über Misbräuche, die man ihnen gegenüber davon mache.

Doch genug hier für unsern Zweck von jener berühmten Ordonnanz von 1673. — Ein Blick in eine andere, wenig spätere, Rechtsentwickelung möge gethan sein.

Am Tage vor dem Christtage des Jahres 1699, am 23. Dec. alten Styls erschien im Kurfürstenthume Sachsen das Mandat, wie es in Wechselsachen in puncto exceptionis, compensationis et solutionis wider die Wechselbriefe gehalten werden solle. Es verordnete:

„daß hinführo der Ausgeber eines Wechselbriefes auf eine Schuld, womit derjenige, an welchen solcher zuerst ausgestellet, ihm verhaftet, sie sei beschaffen, wie sie wolle, und obgleich darüber ebenmäßig ein Wechselbrief oder andere klare Verschreibung vorhanden, wider die Cessionarios oder diejenigen, an welche der Wechselbrief indossiret, zu compensiren durchaus nicht befugt sein solle;"

und ferner:

„daß künftig die *Exceptio solutionis* wider einen Wechselbrief gegen einen tertium, oder wann die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber und ersten Empfänger bestehe, anderergestalt nicht zuläßig sein solle, als wann dasjenige, so auf den Wechselbrief bezahlet, darauf abgeschrieben worden. — Es wäre denn, daß während der Meßzeit die Zahlung auf der Börsche per scontro geschähe: auf welchen Fall, weiln die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben wegen der großen Menge nicht thunlich — es genug, wenn die Zahlung durch die scontro-Bücher zu erweisen."

Wohlbedächtig, sagt der Gesetzgeber, wolle man hiermit in soweit das gemeine Recht cassiren und aufheben; denn bei der gemeinrechtlichen Regel, daß Exceptionen, deren man sich gegen den Cedenten bedienen könne, nicht weniger gegen den Cessionar zuständen, habe man die Erfahrung gemacht, daß oftmals der Inhaber, wenn er sich an dem Cedenten zu erholen nicht vermocht habe, um das Seinige gekommen sei.

„Um dieses Mandat sei Anfangs ein großer Lärm gewesen, es hätten aber hernach viele Ausländer es nachgethan" — so lesen wir bei einem noch heutzutage gern citirten, nicht allzu lange nach dem Erscheinen des Mandats der kursächsischen Landesgesetzgebung sehr nahe stehenden Schriftsteller, dem Dr. Michael Heinrich Griebner [10]). Er spricht von der Veranlassung des Mandats; passirt sei es vor letzterem vielfach, daß z. B. Einer, der dem Bankrott nahe gestanden, noch zuletzt viele Leute betrogen habe, indem er Wechselbriefe weiter indossirt, inzwischen aber die Schuld selbst noch eincassirt und über die Zahlung dem Schuldner Quittung ausgestellt habe; habe nun dann der Indossatar die Wechsel präsentirt, so habe der Aussteller Zahlung vorgeschützt unter Production seiner Quittung. Das Mandat habe dem nun begegnen wollen, und Regel und Cautel sei nach ihm, daß, wer einen Wechselbrief ausgestellt, und darauf etwas bezahlt, entweder den Wechselbrief sich zurückgeben, oder, was er bezahlt, auf letzterem abschreiben zu lassen habe: denn sonst könne es der Indossatar nicht wissen.

Soviel Aufsehen auch, wie uns Griebner's Mittheilung sagt, das kursächsische Mandat in seiner Abkehr von den civilrechtlichen Principien gemacht haben mag, so steht doch der bedeutsame Schritt, der in ihm geschah, nicht vereinzelt, nicht unvorbereitet dem gegenüber da, was in Sachsen bereits vor ihm Rechtens war. — Da enthielt rücksichtlich des Valutabekenntnisses im Wechsel die Leipziger Wechselordnung von 1682 [11]), allerdings nur ein Localstatut [12]), aber doch ein mit vielem Beifalle in und außer Landes aufgenommenes Wechselrecht, das Wechselrecht des hier Ton angebenden Handelsplatzes [13]), (§. III.) die Bestimmung:

„es solle der Wechselbrief, es möge nun der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billig wäre, darin gedacht sein, oder nicht, den einen Weg, wie den anderen kräftig sein;"

und hieran schloß sich ergänzend die gleichzeitige Han-

10) Discursus zur Erläuterung der Proceßordnung zu §. 15 des Anhangs ed. 2. p. 564. 11) Königken a. a. O. S. 1 fg. 12) Als Localstatut ging sie nur die zu Leipzig wohnenden oder dahin handelnden oder daselbst anzutreffenden Kaufleute an, vergl. Püttmann's Ausgabe derselben mit Anmerkungen ꝛc. zu §. I. Anm. 6. S. 4 fg. 13) Johann Heinrich v. Berger, als er noch auf dem Lehrstuhle zu Wittenberg das Wechselrecht vortrug (wie aus den Supplementis ad elect. proc. execut. [Lips. 1706.] p. 4 sqq., ersichtlich insgesammt in 59 kurzen theses, von denen zwei — thes. 25 u. 26 — das Indossament betreffen), gedenkt auch der Meinungsverschiedenheit, welche rücksichtlich der gegen den Wechsel möglichen Einreden, insbesondere der exceptio non numeratae pecuniae, zwischen den leipziger und wittenberger Juristen obwalte; als nützlich empfiehlt er, in den Wechselbrief die Clausel aufzunehmen „nach leipziger Wechselordnung": *„utpote quae jura cambiorum accurate soliciteque definit."*

delsgerichtsordnung [14]), indem schon sie, rücksichtlich des Einwandes der nicht gezahlten Valuta weiter unterscheidend, den bedeutungsvollen Ausspruch that:

„daß die exceptio non numeratae pecuniae wider einen Wechselbrief, ungeachtet die Valuta nicht darin begriffen, nicht zuläßig, also auch darauf, wenn aus einem Wechselbriefe geklagt werde, nicht zu sehen sei: es wäre denn, daß durch des *Creditoris* eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, daß der Ausgeber des Wechselbriefes vor denselben nichts empfangen; auf solchen Fall werde darauf, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechselbriefe an einen Andern nicht cedirt oder indossirt — wie denn wider einen *tertium* auch auf diesen Fall berührte *exceptio non numeratae pecuniae* nicht zuläßig — billig erkannt."

Uns in den Geist dieser eigenthümlichen Bestimmungen einzuführen, den Weg, auf welchem man zu ihnen wol gelangt sein mochte, zu zeigen, dürfte vorzugsweise geeignet erscheinen das, was wir finden, in der gewöhnlich unter des als Disputationspräses auf ihrem Titel genannten Joh. Heinr. v. Berger's Namen citirten Dissertation: „De exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium" [15]). In ihr hebt der Verfasser an von jenem eigenthümlichen Privileg des Wechsels, der strengen Exequirlichkeit. Letztere hatte, mögen wir uns erinnern, der jüngste Reichsabschied von 1654, als dem Kaufmannsbrauche entsprechend, als nach aller Rechtsgelehrten Meinung gerechtfertigt, als ein Bedürfniß für den Wechselcredit anerkannt [16]). Und deutlicher hatte noch die Landesgesetzgebung gegen eine Auffassung dieser Strenge als einer blos äußerlichen Begabung des Wechsels sich verwahrt: „da es der contrahirenden Personen Absehen und Meinung, wie auch der Eigenschaft des Wechsels gemäß sei, darum solle aufs Schleunigste auf Wechselbriefe verholfen werden" [17]).

Allein wie verhält sich zu ihr jene gemeinrechtliche Lehre von der exceptio non numeratae pecuniae: daß da ein Empfangsbekenntniß innerhalb der beiden ersten Jahre gegen den Aussteller nicht beweist? Beschränken lasse sich, meint unser Schriftsteller, dies nicht auf das Darlehn, sondern überall finde derselbe Einwand statt, wo Jemand in Erwartung künftiger

14) Tit. 11 „von Exceptionen." Siegel a. a. O. S. 124. 15) Als Verfasser derselben ist auf dem Titel genannt Jo. Car. Mitternacht; sie erschien zuerst 1709, in zweiter Ausgabe, nach der wir citiren, 1719. 16) §. 107, bei Königken S. 180, als des heil. römischen Reichs Wechselordnung: „Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen — casus vorfallen, da nicht allein nach Kaufmanns-Gebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio stracks Platz haben soll und innerhalb 24 Stunden oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen wir es auch, damit die Creditores nicht öfters aus bloser Widersetzlichkeit der Schuldigen nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehre und Nahrung gebracht werden, dabei — verbleiben" ꝛc. 17) Vergl. oben S. 8 und Anm. 26.

Zahlung ein Empfangsbekenntniß ausgestellt habe. — Auch bei dem Wechsel würde daher, ihrer Intention nach, diese Bestimmung Platz ergreifen müssen. Ihren Zweck aber vereiteln würde es heißen, wolle man einen Verzicht auf jene Einrede in der Urkunde selbst zulassen; auch diesen würde man ja nur ausstellen in Erwartung der künftigen Zahlung; bedeutungslos müsse er daher in der Urkunde selbst erscheinen.

Dennoch nun aber von alle dem Anwendung machen auf den Wechsel, den Wechselgläubiger mithin als verpflichtet ansehen, auf die Einrede des Ausstellers die Zahlung der Valuta zu beweisen, dies wäre den Wechsel um sein ganzes Privileg, das der schnellen Vollstreckbarkeit, bringen. Habe denn wol der römische Gesetzgeber zu seiner Zeit irgend an den Wechsel gedacht, habe er nicht selbst vielmehr Ausnahmen statuirt von der oberwähnten Regel, z. B. rücksichtlich der argentarii, wenn ihnen ein Empfangsbekenntniß ausgestellt worden, jene Einrede des nicht erhaltenen Geldes für unzuläßig erklärt? Habe er nicht die securitates publicarum functionum eximirt? — Nein, das dem Wechsel eigenthümliche Privilegium zu retten, dessen ganze Bedeutung in der schnellen Vollstreckbarkeit liege, bleibe Nichts übrig, als die Einrede der nicht erhaltenen Valuta für unzuläßig zu erachten: nicht wegen eines stillschweigend in der Urkunde enthaltenen Verzichtes, sondern wegen der selbsteigenen Natur des Wechsels, von der ja das römische Recht Nichts wisse. — Unhaltbar erscheine das Verlangen des Valutabekenntnisses im Wechsel, sofern nicht etwa positives Gesetz es als zur Form des Wechsels erforderlich aufstelle. Scaccia sei zwar anderer Ansicht; er meine, nur dann, wenn Valutabekenntniß im Wechsel enthalten sei, falle jene Einrede weg: in jenem wäre ein nicht undeutlicher Verzicht auf diese enthalten. Ein solcher Verzicht aber in der Urkunde selbst, wiederholt Berger, ist nutzlos: *„si ergo haec renunciatio inanis est, non nocebit inutilis renunciationis omissio"* [18]).

Fast in einem geflissentlichen Gegensatze, scheint es uns, zu der eben von uns besprochenen Ordonnance sur le commerce von 1673 und jedenfalls im Gegensatze zu einer andern, mehr civilrechtlichen Auffassung, kann man die oberwähnte Bestimmung der Leipziger Wechselordnung, nach welcher das Valutabekenntniß, trotz alles dessen, was man dawider vom Billigkeitsstandpunkte anführe, dennoch entbehrlich ist, als getroffen ansehen. Wir finden in Zipffel's Inauguraldissertation: „De tesseris collybisticis" vom Jahre 1678 — erschienen also kurz vor der Leipziger Wechselordnung die Frage aufgestellt, ob es nothwendig sei, daß der Valuta im Wechsel gedacht werde und in welcher Specialität dies geschehen müsse.

Verneinend, lesen wir daselbst, hatten sich ausgesprochen außersächsische Spruchcollegien. Angeschlossen hatten sich ihnen, in einem bei Zipffel mitgetheilten Falle, die leipziger Schöffen, unter Bezugnahme allerdings

18) a. a. O. thes. 19. jct. th. 6—8.

darauf, daß jene Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes auf Darlehnsscheine sich beschränke; aber doch keineswegs lediglich deshalb, sondern auch darauf hin, daß in Wechselsachen apices juris nicht in Betracht kämen, vielmehr Billigkeit (aequum et bonum)[19]) der leitende Gesichtspunkt sein müsse, daß bei Wechselsachen die Kaufleute hauptsächlich die Betheiligten seien, unter ihnen aber jene Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes nicht statthabe, endlich auch darauf hin, unter Berufung auf Scaccia, daß der Ausdruck: „Werth vergnügt“ — so lautete im concreten Falle das Valutabekenntniß — in sofern einige Bedeutung für sich in Anspruch nehme, als er zum Theil als Empfangsbekenntniß, zum Theil als Verzicht auf das Privileg erscheine. Das Schöppenurtheil vom Jahre 1622 war im Jahre 1623 in höchster Stelle bestätigt worden. Noch, meint Zipffel, hielten die Schöffen zu Leipzig an dieser ihrer Ansicht fest, obwol man ohnlängst erst (1668) allerdings in einem landesherrlichen Entscheide einen Rechtsfall entgegengesetzt entschieden, trotz des „Werth empfangen“ lautenden Valutabekenntnisses Klägern — inmaßen ihm zu thun obliege — die Bescheinigung auferlegt habe, daß dem Beklagten die im Wechsel begriffene Valuta wirklich bezahlt worden sei. Zipffel tritt nicht nur selbst auf die Seite des letzteren Entscheids, sondern aus allerlei Nützlichkeitsrücksichten — unter Bezugnahme auf Savary's Parfait Négociant — redet er dem speciellen Valutabekenntnisse der Pariser Wechselordnung (d. h. der Ordonnance von 1673) das Wort[20]).

Sehr anders nun lauteten die vorerwähnten Bestimmungen vom J. 1682, in Berger fanden wir für sie und den von ihm bezeugten sächsischen Gerichtsbrauch[21]) den Interpreten. Indem er aber die Entbehrlichkeit jenes Bekenntnisses, den Wegfall der exceptio non numeratae pecuniae behauptet, ist er doch weit entfernt, dies lediglich als Folge der privilegirten Execution des Wechsels gelten zu lassen. In letzterer und ihrer Begrenzung finde sich keineswegs schlechthin das Wechselrecht selbst begrenzt. Wol cessire, z. B. gegen die Erben des Wechselschuldners, Wechselproceß mit Personalarrest, aber eine Exception, die ihr Erblasser nicht gehabt habe (die der nichtgezahlten Valuta), könnten sie nicht erst gewinnen[22]). — Uebertrage Remittent den Wechsel durch Indossament, so habe auch Indossant seinem Nehmer, dem Indossatar, gegenüber die Ausflucht der nicht erhaltenen Valuta nicht, da er ja ganz ebenso, wie der Trassant, für richtigen Eingang des Wechsels nach Wechselstrenge hafte; und mag man, fügt Berger, im Hinblick auf die über die letztere Behauptung getheilten Ansichten, bei, mag man diese Haftung des Indossanten nach Wechselstrenge leugnen — den Gerichtsbrauch wird man übrigens dabei schwerlich für sich haben — selbst dann dürfte anzunehmen sein, daß Indossant mit jener Ausflucht mit Nichten sich zu schützen vermag[23]).

Wol aber ist Berger dies zuzugeben gern bereit, daß die oberwähnte Ausflucht Platz zu greifen habe, wo im Wechselbriefe etwa selbst das Wort „Wechsel“ oder eine andere in der Wechselordnung vorgeschriebene Solennität des Wechselbriefes fehle[24]).

Es dürfte für das Mitgetheilte wol nur ein anderer Ausdruck sein, wenn wir sagen, die eigene **Natur des Wechsels** läßt das Valutabekenntniß als nutzlos erscheinen: der Gedanke der im Wechselgeschäfte eingegangenen schweren Verpflichtung ersetzt den Schutz, den positives Gesetz dem Aussteller von Empfangsbekenntnissen sonst in der exceptio non numeratae pecuniae zu Theil werden läßt. Warnungszeichen ist wol auch nach Berger's Auffassung das Wort „Wechsel“ im Wechselbriefe gegen das unbedachte Ausderhandgeben des letzteren. Cautel muß es dem Einzelnen, Regel des Geschäftes ihm erscheinen, anzustehen mit der Verausgabung des Wechsels, ehe und bevor diejenige Vergnügung rücksichtlich der Valuta, welche wirklich intendirt wurde, ihm beschafft ist. Correspondiren wird aber dann im Publicum der Glaube, daß dieser Regel der Vorsicht im einzelnen Falle auch wirklich nachgegangen worden sei, und klein wird von der Geschäfts- zur Rechtsregel der Schritt erscheinen. Wenn etwa im einzelnen Falle dennoch unbedachtsam der Aussteller den Wechsel, ohne Valuta zu empfangen, in die Hände des ersten Nehmers, des Remittenten, gelangen ließ, dieser ihn nun darauf durch Indossament übertrug, insolvent aber z. B. Remittent geworden ist und, indem der Wechsel unter Protest geht, die Frage sich stellt, ob der Indossatar mit seinem Regresse auf den Remittenten beschränkt, in dessen Cours die Valuta, die er für den Wechsel bezahlt hat, verlieren solle: oder ob nicht auch den Trassanten mit Erfolg im Regreßwege anzugreifen zustehen soll, obwol derselbe vom Remittenten keine Valuta erhalten hat; ob nicht alle Billigkeit dafür spricht, den Trassanten zu verweisen auf die Regeln der Vorsicht, deren Beobachtung Indossatar habe voraussetzen müssen und unter deren Verabsäumung er nicht leiden dürfe: zu verweisen also darauf, daß es seine, des Wechselausgebers, Sache sei, wegen seines Rechts auf Valuta im Concurse dessen, dem er vertraut, des Remittenten, sich zu erholen. — Am leichtesten wird in solcher Frage der Entscheid sein, wenn die Ordreclausel im Wechsel steht; durch sie hat ja der Trassant die Indossirung, wenn nicht zu ihr ermächtigt, so doch als von ihm voraus- und vorgesehen, unzweideutig erkennen lassen.

Allein Berger's obiger Gedanke, jene praesumtio numerationis, quae cambio inest, die, wie er bemerkt, auch wenn im Wechselprocesse der Remittent über den Trassanten gesiegt, die Wechselsumme von ihm eingetrieben hat und nun die Sache in der Widerklage verhandelt wird, als unzulässig erscheinen läßt, daß Vorkläger, Remittent, beweisen müsse, mit Fug und Recht

19) Vergl. dazu Berger a. a. O. thes. 10. 20) Sect. VI. §. 18. 21) Berger a. a. O. thes. 14. 22) a. a. O. thes. 17: „— initium obligationis spectari fas est quocum secundum cambiale jus debitor valide fuerit obstrictus, morte ejus cetera emolumenta cambialis juris non protinus exspirant.“

23) a. a. O. thes. 16. 24) a. a. O. thes. 19.

sei ihm gezahlt worden[25]), führt weiter. Wenigstens dann führt er weiter, wenn nicht feststehende Ansicht es ist, daß zur Negociirung des Wechsels durch Indossament die Ordreclausel wesentliche Voraussetzung sei. Regel der Vorsicht muß es ja dann auch werden, auch den nicht mit Ordreclausel versehenen Wechsel anders nicht auszugeben, als nach gehöriger Vergnügung der Valuta.

Fassen wir nun das Landrecht, von dem wir reden, insbesondere die Leipziger Wechselordnung, rücksichtlich dessen, was sie von der Ordreclausel und von deren Erforderlichkeit hat, ins Auge, so finden wir in ersterer allerdings einen Paragraphen unter der Ueberschrift: „Von der Stellung der Wechselbriefe" (§. III.); allein in ihm nur eine allgemeine Verweisung auf den diesfalls bekannten Usus: „soviel die Form und Art der Wechselbriefe betreffe, dieweil selbige unter Handelsleuten genugsam bekannt, — so habe es damit auch forthin sein Bewenden." Dann folgt nur noch der oben mitgetheilte, die Entbehrlichkeit des Valutabekenntnisses aussprechende Passus.

Wie man also vor der Leipziger Wechselordnung rücksichtlich der Stellung des Wechsels an Ordre es gehalten habe, danach zu fragen haben wir ein naheliegendes Interesse. Einige Auskunft erhalten wir bei Zipffel[26]). Er stellt die Frage, ob, wenn die Ordreclausel im Wechsel fehle, dann der auf dem Rücken oder unter dem Wechsel (in tergo vel in fine cambii) genannte Indossatar die Zahlung einfordern könne. Zipffel bejaht dies, erklärt also die Ordreclausel für unwesentlich zur Indossabilität. Er beruft sich auf ein Urtheil der leipziger Schöffen: der Wechselschuldner — anscheinend lagen dabei zwei Wechsel vor, die der Aussteller auf sich selbst gezogen hatte — hatte letztere den Indossataren gegenüber zur Verfallzeit zu acceptiren und zu zahlen sich geweigert; er habe, hatte er vorgewendet, mit Niemandem, als mit dem Gajo — dies war der erste Nehmer — zu thun. „Allein," entgegneten die Schöffen, „obwol die Wechselbriefe auf Gajum allein eingerichtet und das Wort Commiss, wie sonst öfters, pflegt gesetzt zu werden, darin nicht begriffen, dieweil aber dennoch Gajus unter die Wechselbriefe geschrieben, daß Sempronius, der Schuldner, die Zahlung an Titium und Sejum leisten solle, und also sein Recht an diese beiden transportirt, so ist auch Sempronius, Einwendens unerachtet, das Geld ihm zu bezahlen, Schäden rc. zu erstatten schuldig." Aehnlich, sagt Zipffel, hätten die Schöffen auch in einem andern (anscheinend späteren) Falle geurtheilt im J. 1677. — So urtheilte man also bereits vor der Wechselordnung von 1682. — Doch aber spricht diese letztere selbst von der Ordreclausel.

Der Factor, der für seinen Principal Geld abgibt, soll nach §. XXIII den Wechsel an seinen Principal oder Commiß zahlbar stellen lassen. Würde er den Brief an sich oder den Commiß richten lassen (und dann an den Principal indossiren), so würde er Kraft seines Indossaments als Selbstschuldner gehalten bleiben. — Der Schwerpunkt dieser Entscheidung liegt, wie wir aus dem oben S. 48 fg. Bemerkten annehmen müssen, in der ausgesprochenen Haftung des Institor aus seinem Indossament, nicht in der Ordreclausel; wollte man auf ihre Erwähnung Gewicht legen, daß der Factor trotzdem, daß er mit dem Gelde seines Principals den Wechsel bezahlt, durch die Ordreclausel „absolute zum Herrn des Wechsels wird," vergl. oben S. 20, könnte man etwa mit ihr angedeutet finden: eher als dies, daß für den Remittenten, an welchen der Wechsel zahlbar gestellt worden sei, überhaupt es zur Indossirung der Ordreclausel bedürfe. — Wol aber ist von dieser letzteren, und zwar so, daß auf sie ein Gewicht gelegt wird, die Rede, da, wo darüber gehandelt wird, in wiefern, falls der Wechselbrief durch Indossament über mehre Orte gegangen ist, darauf im Regreßwege die Indossatare auf die Indossanten Rückwechsel gezogen habe, Trassant für die mehren Rückwechsel aufzukommen gehalten sei. Der Trassant, lautet der Entscheid am Schlusse des §. XXX, ist nicht für alle Orte, wohin sein Wechselbrief verhandelt worden, sondern nur allein für den Ort, dahin als terminum ad quem er denselben zu bezahlen remittirt, den Widerwechsel zu bezahlen verbunden, „es wäre denn, daß er, der Trassant, den Brief an den Aufnehmer oder Commiß zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freie Macht gegeben hätte, den Brief nach seinem Gefallen, und wie er es für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen." — Ordreclausel und Ermächtigung, den Brief über beliebige Plätze zu verhandeln, sind in sofern also gleichbedeutend. — Wie ganz anders hier also die Deutung der Ordreclausel, als nach dem oben S. 44 Bemerkten in der französischen Ordonnanz von 1673, welche eine Ermächtigung, den Wechsel über verschiedene Plätze zu negociiren, sehr wohl von Ordreclausel unterschied und erstere viel stärker zurückwirken ließ auf den Trassanten, als letztere. In der eben mitgetheilten Bestimmung §. XXX der Leipziger Wechselordnung liegt an sich nicht, daß zur Verhandlung des Wechsels auf demselben Platze, somit zum Indossament überhaupt, die Ordreclausel erforderlich sei. Ein argumentum a contrario dürfte vielmehr zu dem Gegentheile führen. — Ja selbst Verhandlung über verschiedene Plätze dürfte an sich nicht für ausgeschlossen gelten, sondern nur für die Höhe der Regreßsumme das Vorhandensein der Ordreclausel von Belang sein. — Fragen wir aber freilich, weshalb ohne die Ordreclausel nur die mindere Regreßsumme, so dürfte doch nahe liegend erscheinen die Antwort: deshalb, weil die Wechselordnung erst in der Ordreclausel eine Ermächtigung zum Negociiren sieht, wird durch sie erst Trassant verantwortlich für das, was Remittent und seine Nachmänner gethan haben. Daraus aber zurückzuschließen auf die Einreden des Trassanten, es würde nicht allzu fern liegen; hätte man denn nicht auch deren Verlust gegen den Indossatar — eine Wirkung der Negociirung des Wechsels — als durch die Ordreclausel, die Ermächtigung in ihr zum Negociiren bedingt anzusehen?

Schon die Ordonnanz von 1673 lehnte diesen Pa-

25) a. a. O. thes. 21. 26) a. a. O. Sect. VI. §. 17.

rallelismus ab, indem sie von der Ordreclausel die Ermächtigung zum Negociiren unterschied, durch erstere schon, wie wir sahen S. 43 fg., den Einredeverlust bedingt sein ließ. Nach der Leipziger Wechselordnung, welche in der Ordreclausel schon jene besondere Ermächtigung findet, nahm es rücksichtlich der Einreden eine analoge Wendung, man erachtete ihren Wegfall ebenfalls nicht durch diese Ermächtigung und folglich nicht durch die Ordreclausel bedingt. Ja, jener misliche, die Ordreclausel betreffende Passus am Schlusse des §. XXX hatte sogar ein ganz eigenthümliches Schicksal in einer grade für Einbürgerung der neuen Wechselordnung kritischen Zeit. — Wir wollen hier den Dr. Johann Heinrich Königken, der darüber berichtet, selbst reden lassen. „Inmittels kann ich — bemerkt er in der Vorrede zu seiner 1717 erschienenen, oft von uns allegirten Ausgabe der Leipziger Wechselordnung — dem geneigten Leser nicht verhalten, daß, als unsere hiesige Wechselordnung anno 1683 zum andern Male aufgelegt worden, der damalige Buchdrucker es ziemlich versehen und in §. 30 s. f. zwei Zeilen ausgelassen hat, und dadurch verursacht, daß der ganze sensus daselbst corrumpirt worden, welchen Fehler Keiner von denen, welche diese Wechselordnung ihren Schriften mit einverleibt, observiret, sondern selbigen, wie man zu sagen pflegt, feliciter beibehalten." Weder Samuel Stryck, noch Marperger u. s. w. hätten ihn bemerkt; ja, „als man heuer," fährt Königken fort, „in der Oberlausitz die Leipziger Wechselordnung eingeführt und durch Druck publicirt, nicht einmal da habe man ihn bemerkt." — In der corrumpirten Gestalt aber, von der Königken spricht, war, was §. XXX von der Ordreclausel hat, verschwunden. „Der Trassirer solle für den mehrfachen Widerwechsel nicht stehen, es wäre denn, daß er den Brief nach seinem Gefallen, und, wie er es für gut befinden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen" — so lautete der Schluß des mehrerwähnten Paragraphen.

Dem entsprechend finden wir denn auch in der damals schon wegen der Seltenheit derartiger Literatur vielgelesenen, von damaligen Schriftstellern oft, und selbst noch heutzutage mitunter citirten Dissertation Höckner's über das Wechselindossament (vom Jahre 1707)[27]) die Frage der Nothwendigkeit der Ordreclausel, unter Bezugnahme auf allgemeine Rechtsgrundsätze, und insbesondere für die Leipziger Wechselordnung verneint. Man behaupte wol, bemerkt Letzterer Cap. III. §. 5, daß, wenn die Ordreclausel im Indossament oder im Wechsel selbst fehle, dann der Indossatar nur als Mandatar zu betrachten sei und nicht weiter indossiren könne, da er dann im Wechsel nur adjectus solutionis causa zu betrachten sei. Dies mag nach einzelnen Wechselordnungen ganz richtig sein[28]), unsere Leipziger Wechselordnung gedenkt dieses Unterschiedes nirgends (hujus discriminis nullam facit mentionem); deshalb glaube ich, daß im Zweifel jeglichem legitimen Besitzer des Wechsels das Recht zu indossiren zustehe.

Anderer Ansicht dagegen ist Königken[29]). Obwol ein Jeder, führt er aus, mit dem, was sein eigen sei, regulariter nach Gefallen schalten und walten könne, und es daher das Ansehen gewinne, daß der Inhaber eines Wechselbriefes, sofern er deren Eigenthumsherr sei, ihn entweder selbst einziehen oder Anderen cediren könne, es möge das Wort Commiß oder Ordre darin stehen oder nicht: so sei doch unter Kaufleuten ein Anderes durch langen Gebrauch eingeführt, nämlich dies, daß bei Auslassung des Wortes Commiß oder Ordre der Wechselbrief nur einer gewissen Person, so das Geld darauf erheben solle, gegeben werde. Darnach sei die Frage, ob der Empfänger eines Wechsels denselben ohne Ordreclausel verhandeln könne, zu beurtheilen — nicht nach der erwähnten allgemeinen Regel der gemeinen kaiserlichen Rechte, dahin vielmehr zu entscheiden, daß, wer einen solchen Wechsel angenommen und in solche Restriction damit gewilligt, diesen Wechsel nicht weiter verhandeln könne, sondern für sich behalten müsse. Und es beruft sich Königken diesfalls grade auf §. XXX der Leipziger Wechselordnung, nächst den Citaten von außersächsischen Schriftstellern, Savary, Vogt, Heydiger[30]). Allein

27) Neu aufgelegt 1721. — Der Verfasser bezeichnet in dem Vorworte sein Thema als eine materia fere inexculta; er klagt über die Dürftigkeit der Gesetzgebung in Wechselsachen, aber doch will er trotz des Titels: „de literarum cambialium indossamento" vorzugsweise die Leipziger Wechselordnung vor Augen gehabt haben („ne in tam diversis locorum constitutionibus in incerto vagarer") und die nach ihr zu beurtheilenden Kaufleute, (nicht die Geistlichen und Academici: „tenentur hi jure cambiali, sed non aeque Lipsiensi ordinatione, rigor adversus eos cambialis locum habet, sed non quam dicta ordinatio continet juris rigidi extensio et declaratio" cap. I. §. 8); aber doch kann Berger, welchem das Schriftchen, indem er an seinen Supplementis ad elect. disc. for. (P. II. p. 122 sqq.) schreibt, in die Hand kommt, sich einer Bemerkung nicht enthalten, die auf den Vorwurf eines nicht ausreichend gerechtfertigten Aufstellens allgemeiner Principien hinauskommt: „jura cambialia mihi omnino singularia esse videntur, quamobrem satius fuerit ejusmodi opiniones quae literam egrediuntur, quamvis idoneis rationibus communiantur, ad deliberativam quam ad judiciarum prudentiam referri, atque adeo Pr. judicio submitti, quam protinus, antequam a principe confirmentur foro, commendari." Doch schickt Berger voraus, daß er nach dem ersten Eindrucke urtheile, und in der oberwähnten Dissertation über die Exc. n. n. pec. — sofern man sie ihm beilegen will — dürfte von dem, wie eben bemerkt, gegen Höckner ausgesprochenen Tadel viel zurückgenommen sein. — Zur vorläufigen Charakterisirung des Schriftchens Höckner's mag dienen, daß er die Unanwendbarkeit der römischen Cessionslehre auf das Indossament hervorhebt (cap. I. §. 2 fin.). Vergl. u. A. auch cap. III. §. 2: indossans, quem cedentem appellare liceat, „sumpto hoc vocabulo non in sensu juris Romani, ubi venditor nominis post cessionem adhuc habet jus exigendi et manet creditor, et tenetur tantum praestare nomen verum etc." — Nach den nothwendigen Definitionen und Eintheilungen kommt der Verfasser gleich im zweiten Capitel zur Besprechung jener nobilis ac notissima contraversia: *utrum cessio extra cambium facta antiquior praeferatur cessioni in cambio* (i. e. *indossamento*) *posteriori*.

28) Zipffel's Tractat von Wechselbriefen 1701. S. 171 wird angeführt, woselbst tit. V. art. 23 der Ordonnanz von 1673 allegirt ist. 29) a. a. O. zu §. XI der Leipziger Wechselordnung Anm. 1. S. 28. 30) Was die beiden letztgenannten sagen, ist oben S. 32 u. 34 mitgetheilt worden; Savary motivirt a. a. O. die Disposition in tit. V. art. 24, vergl. oben S. 46, damit, der Trassant bestimme, indem er an Ordre formulire, die Zahlung der Wechsel nicht allein dem ersten Nehmer, sondern auch dem Indossatar; s. u.

nicht unbegründet war wol der Widerspruch, den Königken rücksichtlich der Leipziger Wechselordnung wenigstens fand [31]), ehe noch die in Rede stehende Frage gegen ihn landesgesetzlich (in der Erl. Proc.-Ordn. von 1724 s. u.) entschieden ward.

Besonders betont wird in der Leipziger Wechselordnung die Verbindlichkeit aus dem geleisteten Accepte §. XIII:

„Gleichwie nun derjenige," heißt es daselbst, „so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitor oder Selbstschuldner constituirt, und dermaßen kräftig verbunden wird, daß er mit keiner dawider eingewendeten Ausflucht, auch nicht mit der exc. non numeratae pecuniae oder nicht baar dargezählten Geldes, und nicht wirklich empfangenen Valuta, desgleichen mit der exceptio excusionis oder divisionis, oder wie solche Exceptionen mehr sein mögen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, wenn sie gleich sonst gegen instrumenta quarantigiata stattfinden (außer der, und zwar in continenti, ohne allen Verzug und einige Frist, erweislichen geschehenen Zahlung, oder richtigen Compensation, oder wenn die exceptio non numeratae pecuniae — durch des Creditors eigenhändig unzweiflichen Schein, ebenfalls in continenti beizubringen), sich dagegen nicht schützen kann, sondern auf die Verfallzeit bereite Zahlung, jedoch mit Vorbehalt seines Rechten, zu thun schuldig."

Unter Anderem auf die objective Fassung der Eingangsworte, in welchen wol durchaus nicht ohne Absicht offen gelassen ist, wem gegenüber Acceptant so kräftig sich zum Selbstschuldner constituire, möchten wir hier vorläufig aufmerksam machen. — Wenn die Idee im Aufgange begriffen ist, von einem Haften der Wechselschuld an dem Wechsel, dessen Circulation in Giro ihr erst definitiv den unmittelbaren Gläubiger bringt — wir werden unten davon näher zu sprechen haben, wie an diesen Gedanken alsbald die Literatur den Wegfall der Einreden der Vorindossanten knüpft — so ist grade jener objective Ausdruck, den unsere Wechselordnung rücksichtlich der Verpflichtung aus dem Accepte an die Spitze stellt, der entsprechende. Allerdings ist da nachstehend in dem Mitgetheilten auch von einem Creditor die Rede, dem Remittenten, dessen eigenhändiger Schein dem Acceptanten die Berufung auf die Einrede der nicht gezahlten Valuta verstattet. Aber wie eigen, daß grade bei der Einrede erst dieses Gläubigers gedacht wird, rücksichtlich deren an die Wechselordnung die gleichzeitige Handelsgerichtsordnung (s. o.) supplirend sich anschließt, indem sie nur dann dem Schuldner jene Berufung auf des Creditors eigenhändigen Schein verstattet, wenn dieser Creditor selbst Klage erhoben hat, nicht aber, wenn der Wechselbrief auf einen Anderen indossirt worden ist.

Soll nach dem Geiste dieser Bestimmungen der Einwand der Zahlung, wie der der Compensation nicht ebenmäßig wegfallen, wenn derjenige Wechselinhaber, an den Acceptant bereits gezahlt hat, nicht es ist, der Klage erhebt, sondern ein anderer, dem trotzdem und ohne daß der gezahlte Betrag auf dem Wechsel abgeschrieben worden ist, letzterer indossirt worden ist: soll nicht Gleiches gelten von der Compensationseinrede, daß auch sie nicht statthaben kann, wenn der, gegen den Acceptant zu compensiren gehabt hätte, nicht, sondern ein anderweiter Wechselnehmer den Wechsel zur Zahlung präsentirt? Rücksichtlich der Zahlungseinrede gibt §. XXXIII unserer Wechselordnung wol deutlich die Bejahung an die Hand. Nach ihm soll, wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor seiner Schuld geständig ist, wider letzteren zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren werden, der Empfänger der Zahlung zuvor aber angehalten werden zu genugsamer Caution, auf seine Unkosten den Debitor solcher Post halben zu vertreten gegen männiglich. Ist dem aber so, wie soll dann rücksichtlich der Compensation eine weiter gehende Wirkung, ein stärkerer Schutz des Schuldners durch sie als in der Zahlung, ein Schutz auch gegen den Indossatar zu rechtfertigen sein? — In der That, wenn wir darüber uns Rechenschaft geben wollen, warum das kurfürstliche Mandat von 1699 sich darauf beschränkte, rücksichtlich der Einreden der Zahlung und Compensation die allgemeine Regel des Wegfalls gegen den dritten Besitzer auszusprechen, der Gedanke, daß §. XIII der Wechselordnung von 1682 hier der authentischen Interpretation bedürfe, scheint wol die nächstliegende Erklärung zu bieten [32]).

31) Spätere Schriftsteller, u. a. auch Leyser in der später zu erwähnenden Decas quaestionum qu. VI. §. 9, beziehen sich namentlich auf die Entgegnung Ludovici's in der Einleitung zum Wechselprocesse cap. 4. §. 23. S. 74. — „Meine Meinung," sagt Letzterer daselbst, „ist: Wofern erwiesen werden kann, daß an einem oder andern Orte dergleichen" (nämlich die Erforderlichkeit der Ordreclausel, wenn der Wechsel indossirt und dem Indossatar ein Klagrecht werden soll) „eingeführt worden, so hat es dabei ohne Zweifel sein Verbleiben. Sonst aber muß wol die Meinung, daß die Indossirung nichtsdestoweniger stattfinde, wenn gleich das Wort Commiß oder Ordre, im Wechselbriefe nicht enthalten, der andern vorgezogen werden: alldieweil dem Acceptanten Nichts daran gelegen ist, ob er das Geld dem Inhaber des Briefes selbst, oder einem Anderen statt seiner zahlt, und weil jedweder, wenn kein ausdrückliches Verbot vorhanden, mit dem Seinigen schalten und walten kann. — In §. XXX der Leipziger Wechselordnung ist weiter Nichts enthalten, als nur dieses, daß der Inhaber den Wechselbrief nicht an einen anderen Ort, als der darin ausgedrückt, verhandeln kann, wofern er nicht an den Aufnehmer oder Commiß zu bezahlen lautet; daß er aber an ebendemselben Orte nicht sollte indossirt werden können, davon finde ich in der angezogenen Wechselordnung Nichts. Es läßt sich auch von dem einen Falle auf den andern gar kein bündiger Schluß machen; denn wenn ein Wechselbrief auf einen, der an einem andern Orte sich aufhält, indossirt wird, so kann der Trassate dadurch nicht geringen Schaden erleiden, hingegen wenn der Indossent und Indossat an demselben Orte sich aufhalten, so sehe ich nicht ab, was der Acceptant für ein Interesse an der Sache haben sollte." — Nur von ebendiesem Falle, „wenn die Verhandlung auf andere Plätze geschieht," handelt auch das Parere der Kaufleute ꝛc. zu Leipzig, worauf sich Königken bezieht.

32) „Demnach, wie berichtet worden" — sagt das Mandat von 1699 im Eingange — „was maßen bis anhero zum öfteren, ob und wie weit die Exceptio compensationis und solutionis

Mit dem Geiste der zuletzt besprochenen Bestimmungen der Leipziger Wechselordnung harmonirt auch das, was wir in ihr über den Gebrauch der Duplicate, Einsendung der Prima zum Accepte, während die Secunda girirt wird, in Anschluß an die Anerkennung des Giro §. XI verordnet finden. Sie heißt den Trassaten die zum Accepte eingesendete Prima, wenn sonst nichts Bedenkliches dabei ist, acceptiren. Wäre aber dieselbe zur Verfallzeit noch ohne richtiges Indossament verblieben, oder auf Secunda oder Tertia ein solches nicht zu finden, so soll er zur Zahlung nicht eher als bis zum erfolgten Indossament oder anderer genugsamer Legitimation gehalten sein, soll vielmehr solchen Falls nur die Wechselsumme gerichtlich zu deponiren, oder anders nicht, als gegen tüchtige Caution, dem Inhaber des Briefes zu verabfolgen gehalten sein.

Wie aber das, was wir sagten über die Legitimation des Indossatars als Eigenthümer des Wechsels, trotz des mangelnden Valutabekenntnisses, trotz der fehlenden Ordreclausel, rücksichtlich der Revocabilität des Indossaments und der Vindication des Wechsels sich geltend macht, dafür kann uns, was wir in dieser Richtung bei Höckner finden, ein Beleg erscheinen.

Rücksichtlich des Indossaments im Allgemeinen bespricht er (cap. III. §. 8), daß es bisweilen nur mit der Bedeutung eines Mandates zum Einzuge, nicht in der einer Cession gegeben werden könne. Er gedenkt der Danziger Wechselordnung [33]), welche bei dem Rectawechsel und Rectaindossament trotz der erfolgten Acceptation dem Remittenten, beziehendlich dem Indossanten das Recht der Revocation gibt, mit der Wirkung, daß Acceptant dann nicht mehr an den Indossatar zahlen kann, so lange dieser nicht dem Acceptanten aus der Correspondenz mit dem Remittenten, oder Indossanten dargethan hat, daß er nicht ein bloßer Mandatar des letzteren sei, sondern zu seinem eigenen Nutzen das Geld aus dem Wechsel einziehen solle. Im Zusammenhange damit stehe anscheinend, meint Höckner, das Verbot der Zahlung vor der Verfallzeit, damit nicht, wenn Revocation noch tempestiv erfolge, res integra nicht mehr vorhanden sei: Wo das Indossament nichts Anderes sei, als ein Mandat, da stehe zu diese Revocation tempestiv, das heiße vor der Verfallzeit, oder, wie andere Wechselordnungen aussprächen, vor der Acceptation; denn nach dieser gälte nach letzteren Wechselordnungen der Indossatar nicht mehr als Mandatar, sondern als Eigenthümer des Wechsels; sowie fast allenthalben, wenn das Indossament an Ordre des Indossatar geschehen sei, oder wenn letzterer, daß er Valuta gegeben habe, beweise (valutam probet), die Revocation ausgeschlossen sei. — „Aber obwol so, fährt Höckner (cap. III. §. 9) fort, das Indossament bisweilen als Mandat angesehen werden kann: und es gewiß ist, daß ein Indossament in dieser Weise möglich ist, so wird doch, weil unsere Leipziger Wechselordnung dem Indossatar im Zweifel ein viel stärkeres Recht gibt, als das eines Mandatars, er auch demgemäß nicht als letzterer anzusehen sein. Daher, folgert er, hat bei uns eine Revocation des Indossaments nicht statt (unde quoque revocatio indossamenti apud nos non valet), es sei denn unter der Voraussetzung, daß das Mandatverhältniß in continenti bewiesen und der Wechsel noch in der Hand des Indossatars („cessionarii") sich befinde. Wir müssen vielmehr (Potius igitur est ut ea) nach der Leipziger Wechselordnung das Indossament ansehen für Cession, Datio in solutum, oder Delegation — denn von der Cession unterscheidet es sich ja durch die strenge Garantie, auf welche Indossatar nach der Leipziger Wechselordnung §. XX und XXIII [34]) belangt werden kann — in der Maaße, daß bei uns ein Indossament, wenn auch nur in der Weise: der Herr zahle für mich an N. ohne Beifügung oder Ordre, doch nicht für ein Mandat, sondern für eine wirkliche wechselrechtliche Cession gelten wird [35]). Dies bildet die Regel, fährt er §. 10 fort, und ist von dem Gesichtspunkte der schleunigen Beitreibung der Wechselschuld, die Strenge unseres Rechtes betrachtet, ganz sicher [36]). Inmittels da es nichtsdestoweniger vorkommen kann, daß in Wahrheit der Indossatar nur Mandatar des Indossanten ist, der durch ihn das Geld nur eingehoben wissen will, so ist nicht zu bezweifeln, daß ihm die Mandatsklage zusteht: er wird zwar das Indossament nicht widerrufen können, ja er wird selbst nicht hindern können, daß sein eigener Mandatar, wenn der Bezogene nicht zahlt, ihn, den Indossanten selbst, zur Zahlung nöthigt, da ja im Indossament ein ganz selbständiger Vorgang liegt — denn so haben wir doch wol, Höckner's Meinung entsprechend, sein „cum res desiit esse integra" zu übersetzen. — Die Ordinarklage wird Indossant anstellen müssen, um zu seinem Gelde zu kommen, da bei ihr es darauf ankommt, nicht auf das, was nach Wechselrecht als geschehen gilt (quod vi juris cambialis gestum intelligitur), sondern auf das wahre Verhältniß (auf das quod re vera actum sit)."

---

wider die Wechselbriefe, wenn solche an einen tertium kommen, zuläßig? Zweifel entstanden" und bemerkt rücksichtlich der Compensationseinrede, daß man an tit. XIII der Leipziger Handelsgerichtsordnung erinnert habe: wo allerdings, wenn auch nur ganz allgemein, davon die Rede ist, daß wider acceptirte Wechselbriefe die Compensation zuläßig sein solle, wenn die Gegenpost in continenti liquida sei. — So finden denn im Mandat von 1699 eine Erklärung der Leipziger Wechselordnung rücksichtlich der Einrede der Zahlung und Compensation Lüder, Mencken, Tract. synopt. disp. poem. I. thes. 59, Höckner in Bezug auf die Verpflichtung aus dem Accepte nur rücksichtlich der letzteren, indem er rücksichtlich Zahlungseinrede auf §. XXXIII der Leipziger Wechselordnung verweist, cap. IV. §. 4.

33) Vom Jahre 1701. Art. 25 u. 26. Königken S. 408.

34) §. XXIII spricht aus, daß der Factor, welcher den Wechsel an seine Ordre stellen läßt und dann indossirt an seinen Principal, kraft seines Indossaments als Selbstschuldner gehalten sein solle. 35) Vergl. cap. II. §. 7. Indem er da von der Form des Indossaments spricht, hat er der allgemeinen Bemerkung Zipffel's gedacht, welche, in Anlehnung an Savary, ausspreche, das Indossament „zahlt vor mich" habe nur die Wirkung einer Bevollmächtigung; Valutabekenntniß sei nöthig, um ihm den Cessionseffect zu verleihen. 36) „si rigorem juris nostri ex promtitudine exactionis respicias."

Diese Gedanken bilden bei Höckner den Uebergang zur Mittheilung eines Responsum der leipziger Schöffen von 1694 [37]). — Einen Wechsel, vom Remittenten einem Andern zum Incasso remittirt und zu dem Ende mit Blancoindossament versehen, hatte dieser Andere mit dem Incasso Beauftragte, statt ihn dem Auftrage gemäß einzucassiren, einem seiner ihn drängenden Gläubiger in Zahlung gegeben, war dann in Abfall der Nahrung gerathen und hatte die Rimesse, welche er seinem Auftraggeber mit dem einzuhebenden Gelde hatte machen sollen, nicht machen können. In dem Responsum, welches der Letztere darüber, ob er von dem Dritten, dem Gläubiger ihres Beauftragten, den Wechsel zu condiciren befugt sei, erhielt, steht unter den rationes dubitandi der Schöffen obenan, daß doch dem geschehenen Indossament vis cessionis beizulegen sei und der Wechselbrief auf den Indossanten transferirt worden, also er solchen mit Bestand weiter habe indossiren und auf einen Andern habe transferiren können, demnach also Gl. — dies war der erwähnte Gläubiger des Beauftragten — das Eigenthum daran erlangt, solches Recht hingegen dadurch, daß der frühere Indossant von dem, an welchen er indossirt habe, nicht befriedigt worden sei, nicht hinfällig werde. Dennoch, meinten die Schöffen, weil der Wechsel nur mit Procura zum Incasso, wie auch die Correspondenz mit dem Beauftragten belege, versendet worden sei, nicht in der Absicht, auf letzteren ihn zu transferiren, aus dem bloßen Blancoindossament auch eine Cession dergestalt, daß dagegen die Bescheinigung eines bloßen mandati nicht statthaben sollte, nicht zu erhärten, zumal, wenn der Blancoindossatar das Indossament vorher, ehe er den Wechselbrief indossirt, nicht ausgefüllt gehabt, im Uebrigen zur Zeit, da das Mandat, von dem Auftraggeber revocirt und der Wechsel vom Beauftragten zurückgefordert worden, Gl. die Gelder noch nicht erhoben gehabt, so seien Auftraggeber den Wechselbrief von Gl. zu condiciren wol befugt.

Allerdings hat dieses Votum der Schöffen von dem Gedanken aus, der hinter Höckner's Relation steht: der Indossant, der den Wechsel dem Verkehre übergeben hat, kann einem Dritten gegenüber auf die daraus für ihn erstehenden nachtheiligen Folgen sich nicht beziehen, es wäre denn dieser Dritte etwa in dolo gewesen — etwas Befremdliches [38]). Aber formell mag es gerechtfertigt erscheinen, lag doch ein formgerechtes Indossament zu Gunsten des ungetreuen Mandatars gar nicht vor, nur ein Blancoindossament, eine Figur, welche nach dem Wortlaute der Leipziger Wechselordnung §. XI gänzlich abgeschafft sein sollte. Allein so ganz unbedenklich möchte uns die Rechtfertigung doch nicht erscheinen nach dem, was wir unten weiter vom Blancoindossament finden und darzustellen haben werden: der Verkehr legte doch einmal Gewicht darauf, daß vermöge des Blancoindossaments dem Gläubigerrechte des Inhabers der Wortlaut des Wechsels selbst nicht mehr entgegenstehe, für dasselbe vielmehr nächst dem Besitze des Wechsels die Unterschrift des Blancoindossanten streite.

Wenn nun aber — indem so die formelle Legitimation des Indossatars zur Eigenthumsübertragung in den Vordergrund gedrängt wird — da, wo wirklich einmal der Indossatar nur Mandatar ist, die Mandatsklage, sofern nicht der spätere Nehmer in dolo ist, die Rechtssphäre des Indossanten begrenzt, wenn, mit andern Worten, gegenüber dem dritten, gutgläubigen Erwerber von diesem speciellen, zwischen Indossant und Indossatar bestehenden Obligationsverhältnisse keine Rede sein kann,

37) „*Quinimo* — adversus *tertium quoque* sive ulteriorem cessionarium hoc casu si is inprimis doli fuerit particeps, condictionem non denegandam putarunt Dn. Scabini Lipsienses.“

38) Daher wol bei Höckner jenes „quinimo“ und die Voraussetzung eines dolus des Dritten, von der die von ihm mitgetheilte Entscheidung der Schöffen uns Nichts sagt, die er aber nichtsdestoweniger in sie hineinträgt. — Nach dem Obigen liegt nahe die Frage, ob er überhaupt das Procuraindossament als eine besondere wechselrechtliche Gestaltung nach der ihm vorliegenden Wechselordnung zu betrachten gemeint sei. So viel wir ersehen, enthält diese letztere nur an einer Stelle etwas, was man direct darauf beziehen könnte, da, wo vom Regreßverluste wegen versäumten Protestes die Rede ist, findet sich §. XIII fi. die Wendung: „Und obgleich der Inhaber ein bloßer Mandatarius wäre, so soll dennoch die Unterlassung und Versäumniß der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief gesandt, wofern zu gebührender Zeit nicht protestiret worden, vor die Bezahlung haften.“ Grade diese Wendung aber dürfte einer Auffassung, nach welcher das zwischen Indossanten und Indossatar etwa obwaltende Mandatsverhältniß als etwas außerhalb der Wechselformen Liegendes, nur vom Gesichtspunkte des dolus aus deren sonstige Wirkungen Modificirendes erscheinen würde — worauf Höckner hinauszukommen scheint — nicht ungünstig sein. — Siegel zu §. XI der Leipziger Wechselordnung a. a. O. I. S. 19 drückt sich so aus: „Es pfleget das Indossament auf zweierlei Art gemeiniglich betrachtet zu werden. Einmahl auf Art einer schlechten Procura und hernach auf Art einer Cession. Jenes soll daher erhellen, wenn der Indossatar nur schreibt: „„Inhalt dieses zahle der Herr vor mich an Titium, es soll mir validiren;““ dieses aber daher abzunehmen sein, wenn anstatt: es soll mir validiren stehet: Valuta von ihm empfangen. Der Nutzen dieser Eintheilung soll darin bestehen: in dem ersten Falle würde der Indossatar nur ein bloßer Bevollmächtigter des Indossanten und könnte ohne Specialvollmacht von ihm weiter nicht indossiren, sondern er müßte die Gelder einziehen und solche seinem Principal übermachen, oder Ordre darüber erwarten. In dem andern Casu hingegen würde Indossatarius Eigenthums-Herr von dem Wechselbriefe, und könnte entweder die Gelder vor sich einziehen, oder den Wechselbrief an einen andern Ort vernegotiiren. (Dies, schalten wir ein, ist u. A. Königken's Darstellung zu dem erwähnten §. XI. a. a. O. S. 26. — Siegel aber fährt fort:) Allein diese Eintheilung des Indossaments ist nicht gegründet. Vielmehr widerspricht selbiger der Anfang der Erl. Pr.-Ordn. §. 15 und der usus fori: inmaßen die Herren Schöppen — im J. 1739 eine Wiederklage, worin u. A. mit angeführt ward, daß Wiederbeklagter keine Valuta für das Indossament gegeben, cum expensis verworfen, und die Herren Kramermeister und Handlungsdeputirte in einem Parere davor gehalten, daß, obgleich das Wort: Valuta ermangele, der Indossatar dennoch den Wechsel weiter indossiren könne. Ich bin also,“ schließt Siegel, „der Meinung, daß ein jegliches Indossament vor eine Cession zu achten, wodurch der Indossatarius das Eigenthum des Wechsels erlange, wofern nicht eine Restriction mit deutlichen Worten hinzugefüget.“ — So Siegel. Uns liegt es hier nahe, Bezug zu nehmen auf unsere obige Anm. 8. S. 28.

dann erscheint kaum als ein Plus, vielmehr nur eben als ganz analog, daß Einreden aus dem der Indossirung vorausgehenden Geschäfte rücksichtlich der Regreßverbindlichkeit ebenmäßig ihre Grenze finden bei dem, an welchen von dem Indossirenden die Verausgabung des Wechsels geschehen ist, namentlich also gegen den Indossatar des Empfängers nicht zustehen. Auch von diesem Gesichtspunkte aus mag das Mandat von 1699 nur als ein Aussprechen dessen erscheinen, was seinen Principien nach schon in der Leipziger Wechselordnung begründet war. Begegnet uns doch u. A. als Beleg dafür, wie entschieden das Bewußtsein des Handelsstandes für dasjenige war, was durch dieses Mandat ausdrückliche Anerkennung fand, ein Parere des leipziger Handelsstandes, ebenfalls, wie das obige Responsum der Schöffen, vom Jahre 1694, welches dem Aussteller des Wechsels die Compensationseinrede, die er gegen den ersten Nehmer hatte, abspricht gegen dessen Indossatar [39]). Der Aussteller des an die Ordre des D. gestellten, von letzterem sogar nur mit Blancoindossament versehenen Wechsels weigerte Zahlung, theils unter Berufung auf das Blancoindossament, theils deshalb, weil er gegen D. zu compensiren habe. „Er könne mit seiner Gegenforderung gegen D. wider den Indossatar, den B., als einen dritten Inhaber, sich keineswegs schützen," so lautete das Parere; „an B. habe er Zahlung zu leisten, jedoch weil das Indossament in blanco bestehe, so habe B. sich besser zu legitimiren, und sei, bis solches geschehen, Caution zu stellen pflichtig."

Der eigenthümlich selbständigen Gestalt, in der das Indossament nach dem Vorstehenden erscheint, entspricht, wenn wir in der Literatur eine Richtung vertreten finden, welche gegen eine Subsumtion desselben unter die Cession nachdrücklich protestirt, vielmehr dasselbe als einen der Wechselausstellung selbst analogen Contract ansieht: Höckner gehört, wie wir oben bemerkten, ihr an, anderer Vertreter derselben aus dem Kreise der damaligen sächsischen Juristen wird gelegentlich unten Erwähnung geschehen. *Simplicia* nennt Höckner u. A. dafür sehr bezeichnend die noch in erster Hand befindlichen, nicht indossirten Wechsel (cap. I. §. 1); die Aeußerung Speranders: daß vermöge des Indosso unterschiedliche durch etliche Personen geschlossene Wechsel, jedoch in einer Summe, in einem Wechselbriefe bestehen, wird cap. I. §. 6 von ihm gelegentlich mitgetheilt. Höckner wirft sogar die Frage auf, ob dem Indossanten obliege, den Wechsel dem Trassaten zu avisiren; beantwortet sie allerdings verneinend, weil über den Willen des Trassanten der künftige Schuldner informirt sei (cap. II. §. 12). Nicht zu gedenken ferner dessen, daß er das Valutabekenntniß im Indossament für unwesentlich erachtet, weil es im Wechsel selbst fehlen könne (cap. II. §. 11), für unwesentlich die Ordreclausel zu weiterem Indossament, anscheinend aus demselben Grunde (cap. III. §. 5) — und hierbei kann die Leipziger Wechselordnung ihn am allerwenigsten stören, welche ja §. XI über die Form des Indossaments, nächst dem Verbote des Blancogiro, nur dies ausdrücklich bestimmt, daß es das Zeitdatum zu enthalten habe. Darüber ferner ist er nicht im Zweifel, daß Indossant im Protestfalle weit strenger hafte, als etwa ein Bürge, vielmehr principaliter, ohne daß er einer Verweisung auf den Trassirer, des beneficii ordinis, sich bedienen, oder die Ausflucht der Theilung geltend machen könne (cap. III. §. 11). Nach dem Gerichtsbrauche und nach dem Principe der Leipziger Wechselordnung wenigstens scheint er als sicher anzunehmen, daß der Regreßanspruch gegen den Indossanten, ebenso wie der gegen den Trassanten mit Wechselstrenge ausgestattet sei. Ausdrückliches, muß er zwar bekennen, schreibe darüber jene nicht vor, aber nächst der Berufung auf Praxis des Handelsgerichts und Interesse des Handels kommt ihm bei dieser Behauptung ein Landesgesetz zu statten, das Mandat, welches im letzten Herbste die Messe einer öffentlichen Calamität wegen prorogirt habe: — „daß vor dem 28. Oct. wider keinen Kaufmann aus einem von ihm ausgestellten oder indossirten Wechselbriefe nach Wechselrecht verfahren werden solle," heißt es darin [40]) (cap. III. §. 12). Ja da, wo er von der Haftung der Vorindossanten redet, da ist es nicht blos die ausdrückliche Bestimmung der Leipziger Wechselordnung, aus der er die Behauptung, daß gegen den in der Mitte stehenden Indossanten dasselbe Recht dem Inhaber zustehe, wie gegen den letzten, ableitet, sondern Capitel 17 der Marktordnung von Besançon spielt hier — auch wo von der Zulässigkeit des Indossaments überhaupt die Rede ist, wird es allegirt (cap. I. §. 5) — wieder die bereits oben S. 34 u. 35 von uns erwähnte Rolle; jenes Haften aus den Avalli nach Zipffel's bekannter Uebersetzung: „die Cessiones, Giri, indoussament oder avalli etc." — und Sperander ist — neben der Berufung auf eine andere Wechselordnung, die gleich der Leipziger den Ordnungsregreß vorschreibt — dabei Gewährsmann (cap. II. §. 3, cap. I. §. 4).

Der Grund, den Höckner freilich anführt für die Haftung der Vorindossanten, dürfte wol nicht grade zu billigen sein. Der soll es sein, weil jeder Indossatar auf seinen Indossanten den Regreß habe. Als ob nur vermöge des Rechtes der Vormänner auf deren Indossanten der Nachindossatar zurückgehen könne. — Die Leipziger Wechselordnung schreibt allerdings den Regreß per ordinem §. XIX ausdrücklich vor. Der letzte Inhaber soll zuvörderst den Regreß nehmen an den letzten Indossanten, von dem der Wechsel auf ihn gekommen, und wenn er von diesem keine Befriedigung erlangt, alsdann auf den nächstvorhergehenden, wofern derselbe guten Credites ist und noch zu zahlen hat, und so weiter zurückgehen, ordentlich bis zum Ausgeber. Ein mit Höckner gleichzeitiger Schriftsteller sucht diese Vorschrift zu rechtfertigen damit, daß die Absicht sei, den Fall zu treffen, wo ein Indossament eines zur Indossirung Unfähigen, oder ein unechtes Indossament in der Indossan-

39) Siegel II. S. 14.

40) Auch Barth im Hodoget. for. cap. 4. §. 6. p. 788 beruft sich auf diese Verordnung.

tenreihe vorkomme (suo ordine: sic fiet, ut incommodum evictionis praestandae eum tangat, qui vel nullum vel non idoneum auctorem habet, a quo suum possit consequi)[41]. Aber der Gebrauch, den Höckner von der Besançoner Wechselordnung macht, könnte auf die Vermuthung leiten, nach seiner Meinung habe die in letzterer ausgesprochene Haftung der Avalgeber vom Ersten bis zum Letzten den Verfassern unserer Leipziger Wechselordnung vorgeschwebt. Uebrigens trägt diese letztere dem Interesse der Regreßpflichtigen, die Regreßnahme abgekürzt zu sehen, Rechnung in sofern, als sie von der Gebundenheit an den Ordnungsregreß eine Ausnahme eintreten läßt in dem Falle, daß Einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer, zurückzusenden. — Streng aber nimmt es diese Wechselordnung mit dem Regreßverluste bei verhangenem Präjudiz, insbesondere soll der Inhaber am Verfalltage gehörig protestiren und den Brief nebst Protest mit der ersten Gelegenheit zurückschicken, oder bei dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und die Indossanten gänzlich verlieren, und nur an den Acceptanten[42], — der nichtsdestoweniger, es sei protestirt worden oder nicht, in alle Wege, bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibt — sich zu erholen haben §. XIII u. XV. Davon, daß etwa zur völligen Befreiung vom Regresse einem der Regreßpflichtigen die Deckung bei Trassaten oder Schuldverhältniß desselben zum Trassanten zur Verfallzeit zu beweisen obläge, ist hier keine Rede. Jene Strenge des Regreßverlustes ist sogar noch erhöht dadurch, daß über die Verfallzeit hinaus durchaus keine sogenannten Respect- oder Discretionstage verstattet werden sollen[43].

Diese analoge Behandlung des Trassanten und der Indossanten, die wir im Vorstehenden rücksichtlich der Haftung im Gesetze selbst finden, mochte wol die Hauptstütze sein für die Meinung, welche, wie wir oben erwähnten, das Indossament nicht sowol als eine Cession, sondern vielmehr als ein der Wechselziehung analoges Geschäft aufgefaßt wissen wollte. Geht doch Höckner u. A. darin so weit, daß er die Uebertragung des Wechsels durch Indossament nicht sowol von der Veräußerungsbefugniß des Indossanten bedingt sein läßt, sondern von dessen Wechselfähigkeit[44]; ein Uebertragungsindossament ohne wechselmäßige Haftung scheint er, für die Leipziger Wechselordnung wenigstens, nicht zu kennen[45]. — Be-

41) Titius a. a. O. §. 56. — Aehnlich erklärt diese Vorschrift Einert a. a. O. S. 294; er macht auch wol sehr richtig darauf aufmerksam, daß dieselbe nur im Zusammenhange mit dem Verbote des Blancogiro sich rechtfertigen lasse; bemerkt auch, daß dieselbe nicht blos auf die Regreßnahme des letzten Inhabers zu beziehen sei, sondern auch auf die Fortstellung derselben durch die Indossanten, sodaß Jeder zunächst auf seinen Vormann und auf die Uebrigen nur nach der Ordnung regrediren solle. Von Interesse ist die Mittheilung, die Einert beifügt, die Praxis statuire, trotz der Worte des §. XIX: „und also ordentlich bis zum Aussteller," doch die Ausnahme, daß der Inhaber mit Uebergehung der Zwischenmänner den Aussteller unmittelbar in Anspruch nehmen dürfe.

42) Allerdings schreibt die Ordonnanz von 1673. tit. V. art. 2 vor: „Toutes lettres de change seront acceptées par écrit purement et simplement: abrogeons l'usage de les accepter verbalement ou par les mots: *Vu sans accepter;* ou *accepté pour repondre à tems;* et toutes autres acceptations sous condition, les quelles passeront *pour refus;* et pourront les lettres être potestées." — Wie Du Puis trotzdem die Möglichkeit eines Accepts pour payer à soi même behaupten konnte, haben wir oben gesehen, ein Accept sous condition war es nicht. Die Leipziger Wechselordnung sieht mit einem ganz anderen Ernste die Schrift des Trassaten auf dem Wechsel an, vergl. §. VIII: „obgleich der Acceptant eine Condition oder Reservat anhängen würde; soll doch solche pro non adjecta, und davor, als wenn sie nicht dastünde, gehalten werden, und deren ungeachtet der Acceptant absolute zu gebührender Zeit zu zahlen schuldig sein." — Nicht zu gedenken der Reihe von Bestimmungen „über die Präsentirung und Acceptirung der Wechselbriefe, daran sowol bei regulier oder Meßwechseln und irregulier oder Wechseln außer den Messen, viel gelegen" §. IV fg., durch welche sie sich von der erwähnten Ordonnanz sehr merklich unterscheidet.

43) §. XV: „in Erwägung, daß ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursacht, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern nach ihrem eignen Gefallen die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des Andern Verdruß dieß Mittel nur vorsetzlich gemißbraucht wird."

44) Cap. III. §. 2. — Daher der Tadel bei *Franck*, Instit. j. c. lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 10, welcher zur Uebertragung des Wechsels durch Indossament rücksichtlich des Indossanten verlangt, ut sit ejus conditionis, quo ipsi liceat nomen alteri cedere, et quatenus de ipso hac ratione obstringendo agitur, cambium dare: quomodo restringenda sunt, quae generaliter ponit Höckner.

45) Daher cap. III. §. 7 bei der Frage, ob die Lehre des Scaccia, daß der Gläubiger gehalten sei zur (Klagen-) Cession an den zahlenden Schuldner, anwendbar sei: „cum nostro jure indossans evictionis periculum subeat, ac debitore cessionario nomen non solvente ipse ad solutionem possit compelli, non videtur ab eo, qui debitorem liberare cupit, ad hujusmodi periculi plenissimam cessionem posse adigi." — Noch bei Zieger in der bereits angeführten Dissertation über das Indossament vom Jahre 1770 heißt es cap. III. §. 3 fi.: „Obligatio ista indossantis — per ejus protestationem non potest tolli," und als eine absonderliche Abweichung von dieser Regel wird betrachtet die Bestimmung der Frankfurter Wechselordnung von 1739, welche letztere §. 28: „indossanti permittit sibi quodammodo prospicere his verbis" „ohne mein Obligo oder Präjuditz." — Daß man jedoch in der That bereits früher rücksichtlich des Indossaments diese Abnormität für möglich ansah, wird sich unten zeigen. — Wenn aber Höckner das Indossament doch nur immer als einen dem Wechsel analogen Quasicontract cap. III. §. 1 ansieht, so dürfte die tadelnde Bemerkung, die er über einen Schriftsteller macht, welcher den Ausdruck: girar una lettera di cambio, mit „einen Wechselbrief von einem Orte und Person zum andern trassiren" übersetze: — „loci mutationem *in indossamento* non necessariam esse" — cap. I. §. 4, wol das Motiv erkennen lassen. Auch drückt er am Schlusse seines Schriftchens rücksichtlich der Frage, ob allgemein die Haftung des Indossanten nach Wechselstrenge zu behaupten sei, sehr schwankend sich aus: „Caeterum, quoniam observantiae magna virtus, nisi ea rigorem cambialem ad indossantem extendat, regulariter num indossans se ad cambii rigorem obstringere voluerit, non satis liquet. Cum igitur actus ultra intentionem agentium non operetur — et cujusvis indossantis conditio non ferat praesumtionem, quod tam arcto se obstringere voluerit vinculo, ubi usus, aut Constitutio, aut praegnans circumstantia specialis adversus indossantem regressum juxta rigorem cambialem non largitur, hunc ab eodem immunem esse existimo, atque sic decretum Supr. Cur. Prov. Lips. term. Luc. 1703." — Er verweist auf (seinen Lehrer) Lüder (Mencken a. a. O. thes. 58), welcher allerdings schlechthin ausspricht: „ex solo indossamento

deutende Autoritäten zählte aber auch die entgegengesetzte Meinung zu ihren Vertretern, die Meinung, welche im Gegensatze zu dem Wechsel, das Indossament in der Hauptsache als eine, wenn auch in Rücksicht auf das Interesse des Handels modificirte Cession betrachtete, privilegirt namentlich vor der gemeinen Cession rücksichtlich der Form, der leichten Legitimation des Inhabers als Eigenthümers des Wechsels selbst ohne Valutabekenntniß im Indossament, rücksichtlich der Wirkung, der strengern Haftung des Indossanten im Vergleiche zu der des gemeinen Cedenten (für nomen verum nicht blos, sondern auch für nomen bonum, wie man zu sagen pflegte). Namentlich war es die Haftung des Indossanten nach Wechselstrenge, welche lebhaft bestritten ward. — „Vor diesem," bemerkt z. B. Griebner [46]) — nachdem die erläuterte Proceßordnung die Haftung der Indossanten nach Wechselrecht klar ausgesprochen hatte — „glaubte man nicht, daß der Indossant nach Wechselrecht hafte, sondern nur tamquam fidejussor in subsidium, welches sententia Wittebergensium, vide Berger: electa juris cambialis." Bei diesem Letztern [47]) finden wir in der That argumentirt, daß aus der strengen Haftung des Trassanten so wenig die ebenmäßige Verhaftung des Indossanten zu folgern sei, wie etwa daraus, daß das Vermögen des Hauptschuldners generell dem Gläubiger verpfändet sei, gefolgert werden könne, daß, wer Bürge geworden für die Hauptschuld, auch Generalpfand dem Gläubiger am eigenen Vermögen eingeräumt habe; eine Argumentation, die sich übrigens bei Berger [48]) auch auf den Bürgen, der unter den Wechsel seine Bürgschaft gesetzt hat, angewendet findet: auch er, der Avalgeber, soll nicht haften nach Wechselstrenge.

Einige Beispiele aus damaliger Praxis mögen hier zeigen, wie verschieden die Meinungen über die das Indossament beherrschenden Grundsätze waren, ja wie wenig günstige Aufnahme bei einem großen Theile der sächsischen Juristen selbst die in dem Mandate von 1699 ausgesprochenen Grundsätze fanden [49]). Recht sprechend erscheint uns hierfür, aber auch zugleich dafür, wie eine neue Auffassung des Indossaments sich Bahn brach, ein von Berger in seinen verschiedenen Stadien ausführlicher, als wir hier auf ihn einzugehen vermögen, mitgetheilter Rechtsfall [50]).

Zwei Kaufleute, Pfund und Beyer, ersuchen den Gebhardt, ihnen ein Capital zu verschaffen; erhalten darauf durch ihn eine Summe, rückzahlbar Ostermesse 1706, und stellen ihm deshalb einen Solawechsel aus, zahlbar an seine Ordre Ostermesse 1706. Gebhardt, weil er das Geld nicht aus eigener Casse vorgestreckt hatte, sondern weil es von einem Dritten war, überträgt den Wechsel mittels Blancogiro an diesen Letzteren, zieht aber dennoch nachher die Hälfte des Schuldbetrags selbst von den Schuldnern wieder ein, ohne daß diese dabei den Wechsel sich hätten vorlegen, weniger noch den gezahlten Betrag auf denselben hätten abschreiben lassen. Schuldner beziehen sich nun dennoch dem Indossatar gegenüber auf geleistete Abschlagszahlung. — Es erkannten die Schöffen zu Leipzig auf die Widerklage der — zuvor im Wechselprocesse unterlegenen — Wechselschuldner zu deren Gunsten. Das Mandat von 1699 betrachteten sie als ein jus novum et singulare; für den besonderen gegenwärtigen Fall lasse es sich darum nicht anziehen, weil Wiederbeklagter (der Indossatar) selbst zugestanden habe, daß ihm das im Wechselbriefe enthaltene Geld immer zugehört, über dieses sein Geld Gebhardt in Ausleihung desselben nur disponirt habe, sein — von ihm zu vertretender — proxeneta gewesen sei.

Von Interesse sind die Fragen, über welche in diesem Processe ein kaufmännisches Parere beigebracht wird.

cum rigore cambiali regrediendi facultatem non competere puto — fortiorem trassantis, qui pecuniam accepit obligationem esse largitur Mevius etc." — Ord. camb. Lips. §. XXI. In letzterer a. a. O. heißt es: „Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deshalb einen Wechselbrief ausgestellt, derselbe würde aber gehörigen Orts nicht respectiret und acceptiret, so soll der Ausgeber — — ohne Verzug annehmliche Bürgen stellen, oder gute Waare oder Pfand zu liefern verpflichtet sein, damit der Creditor — nicht so lange von beiden Seiten bloß stehen dürfe. — — Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung nebst dem Wechselbriefe zurückkommt, alsdann soll der Ausgeber dem Creditori alsbald nach Wechselrecht — wirkliche Satisfaction thun — auch dazu mit Schärfe angehalten werden." Nur der Aussteller hat also hiernach Mangels Accepts Sicherstellung zu leisten. (Vergl. Treitschke, Encyklopädie. 2. Bd. S. 307.) Strenger die Ordonnanz von 1673. tit. V. art. 12: „Les porteurs pourront aussi par la permission du juge *saisir les effets* de ceux qui auront *tiré* ou *endossé* les lettres, encore qu'elles ayent été acceptées, même les effets des ceux sur lesquelles elles auront été tirées, en cas qu'ils les ayent acceptées." *Savary*, Parf. négoc. Livr. III. chap. 6. p. 137 u. A.: — „la raison de cette disposition est pour empêcher la longeur des procès et chicanes qui arrivaient entre les porteurs de lettres, et les accepteurs, tireurs, et donneurs d'ordres, qui étaient infinis bien souvent sans aucune raison, cequi causait la ruine des uns et des autres parceque pendant le cours des procès ils devenaient insolvables; — — mais au moyen des saisies des effets que peuvent faire presentement les porteurs de lettres, en vertu d'une simple Ordonnance du Juge, au désir de l'Ordonnance, cela coupe chemin aux chicanes, parceque des saisies de meubles, de dettes, et autres effets, sur des Banquiers et Négocians, font un merveilleux éclat, pouvant faire perdre leur reputation, et par consequent leur crédit; ce qui fait que pour éviter ce scandale, ils cherchent les moyens les uns et les autres de sortir d'affaires."

46) Discurs. a. a. O. zu §. 14. p. 561. 47) Supplementa ad elect. disc. for. P. II. p. 123: „Merito itaque in creditore, eoque cedente, stamus regula juris communis, ut ille ex natura contractus, ex quo cessio facta fuit, teneatur non jure singulari, cujusmodi est cambiale: a qualitate obligationis cessae ad qualitatem obligationis in persona cedentis N. V. C." Vergl. ebendas. p. 132 und Anm. 45, auch Electa disc. p. 177.

48) Electa proc. execut. thes. 52. p. 56. 49) Wernher (t. 2. P. X. observ. CCCXLVII) sagt von der im Mandate von 1699 ausgesprochenen Unzulässigkeit der Zahlungs- und Compensationseinrede aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatar, dies sei kursächsisches Particularrecht: „jus hoc singulare est, idemque a jure communi recedit, secundum quod generatim omnes exceptiones, quae cedenti obstant, etiam cessionarium repellunt: *ut proxime quo loco negotium cambiale irritum sit spectari debeat. Ita respondit Ordo Noster. M. Octobr.* 1721 etc." 50) Supplementa ad electa disc. P. II. p. 356 sqq.

So u. A. darüber, ob in Wechselsachen gebräuchlich und nothwendig sei, daß der Indossatar dem Ausgeber des Wechsels das Indossament notificiren müsse und Letzterer, der Schuldner, mit nicht erhaltener Notification sich entschuldigen könne[51]). Die Kaufleute antworteten natürlich, daß solche Notification nicht erforderlich sei — bei dem Blancoindossament so wenig, wie bei einem anderen. Ferner über die Frage, ob die Schuldner eine culpa lata begangen hätten, indem sie sich weder den Wechsel hätten vorlegen noch nach Anleitung des Mandats von 1699 auf demselben sich hätten quittiren lassen: folglich dasjenige unterlassen, was sonst ein jeder Kaufmann bei Zahlung des Geldes aus Wechselbriefen in Obacht zu nehmen pflege. Das Parere bezog sich in seiner bejahenden Beantwortung dieser Frage sogar ausdrücklich darauf, daß ja Schuldner grade gewußt hätten, daß der, der ihnen das Geld verschafft habe, eben darum, weil er es von einem Dritten ihnen verschafft habe, den Wechsel an sich oder Ordre habe stellen lassen; demnächst hätten auch Schuldner gegen die Vorschrift des Mandates von 1699 gehandelt. — Die Schöffen stießen hierauf in ihrer Läuterungssentenz ihren früheren Entscheid um, indem sie die Wiederkläger abwiesen, einmal, weil das erwähnte Mandat für den Fall, wo der erste Empfänger des Wechsels das Geld von einem tertio (an welchen er alsbald indossire) habe, keinen Unterschied mache, genug nach ihm sei, daß die Sache nicht mehr zwischen dem Ausgeber des Wechsels und dem ersten Empfänger verblieben; sodann aber auch deshalb, weil — ein Moment, das allerdings nach dem obigen Parere sehr nahe gelegt war —

„der Aussteller eines Wechsels nicht nur demjenigen, der das Geld ausgezahlt, sondern zugleich Allen und Jedem, auf welchen der Brief hernach indossirt worden, sich verbindlich mache — und Solches in gegenwärtigem Falle um desto mehr, da im Wechsel die Worte: „oder Ordre“ befindlich seien, und die Aussteller nicht an Gebhardt allein die Zahlung versprochen hätten, sondern auch an dessen Ordre.“ —

Im J. 1708 kam hierauf dieselbe Sache zum Verspruch an die wittenberger Facultät. Namentlich das eben hervorgehobene Entscheidungsmoment findet sich auch in dem von Berger, wie er selbst a. a. O. S. 356 mittheilt, ausgearbeiteten Responsum adoptirt; sowie auch darauf Gewicht gelegt wird, daß das Mandat von 1699 zur Liberirung des Schuldners durch Zahlung eine besondere Form vorgeschrieben habe, vermöge deren eben dem Indossanten die Hände gebunden seien, indem er nach Aushändigung des Wechsels, ohne seines Indossatars Vorbewußt, das Geld einzucassiren nicht vermöge. Anerkannt ward auch hier, daß in Wechselsachen Denunciation an den debitor cessus nicht nothwendig sei, und ferner, daß, ungeachtet an verschiedenen Orten das Blancoindossament verboten sei, dennoch — wie gleichfalls durch Parere beigebracht worden war — dessen Ausfüllung, sie war im gegenwärtigen Falle nachmals erfolgt, durch den jeweiligen Besitzer des Wechsels sine crimine falsi wohl geschehen möge (arg. l. 18 mandati). Endlich wird auch dies noch besonders hervorgehoben, daß der Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatar nicht nur für den Wechselproceß gelte, sondern daß auch mittels Widerklage die also ausgeschlossenen Einreden gegen den Indossatar nicht ausgeführt werden könnten; Letzterer „solle nicht um das Seine kommen,“ das wolle das Mandat. Wie könne dies bestehen, wenn die Widerklage gegen ihn vorbehalten bliebe[52])?

Weiter gingen die Ansichten aus einander in einem andern Rechtsfalle, in welchen Höckner uns einführt, als die Frage betreffend, ob der jüngere Indossatar dem, welchem der Wechsel bereits früher, ohne Indossament, durch gemeine Cession übertragen worden sei, vorgehe (oben Anm. 27). Höckner ist für das Vorgehen des Indossatars, und begründet seine Meinung wol ganz richtig, indem er auf das Interesse des Handels hinweist, mit dem es unverträglich sein würde, wenn ein in gehöriger Weise geschehenes Indossament — legitime facta indossatio, die Form scheint er als entscheidend vor Allem im Auge zu haben — wegen einer nachher zu Tage kommenden, obwol älteren Cession, entkräftet werden sollte. Auch hier seien, fügt er bei, wol die goldenen Worte des Mandates von 1699 bedeutungsvoll: es könne der Inhaber des Wechselbriefes ja außerdem um das Seinige gebracht werden. Stärker erscheint ihm noch ein zweiter Grund, den das Mandat an die Hand gebe, der nämlich, daß die Ausflucht der geleisteten Zahlung gegen den dritten Inhaber des Wechsels, wenn auf letzterem Nichts über sie bemerkt worden sei, nicht statthaft sein solle. Wenn danach die Zahlung an den Indossanten dem als Indossatar legitimirten Wechselbesitzer nicht schaden könne, so müsse Gleiches gelten von

51) An dem Erfordernisse dieser Denunciation zu der Wirkung, die bei der gemeinen Cession erst mit ihr eintritt, auch für das Indossament zweifelten anscheinend im J. 1689 die wittenberger Juristen noch gar nicht; im J. 1694 ließen sie Wissen des Schuldners ihr gleich gelten, vgl. *Berger*, Suppl. P. II. p. 370 sqq.

52) Letztere Bemerkung finden wir auch bei Höckner, doch will er die Widerklage zulassen, nicht blos, wo dolus des Indossatars vorliegt, sondern auch, wenn andere Billigkeitsgründe für sie sprächen, oder wenn der Indossatar den Indossanten aus besonderem Grunde, z. B. als seinen Mandatar, zu vertreten habe, und das so eben aus Berger mitgetheilte, später umgestoßene Schöppenurthel ist es, worauf er sich cap. IV. §. 6 beruft. Die Läuterungssentenz der Schöppen scheint erst nach dem Erscheinen seines Schriftchens ergangen zu sein. — Einen Beleg, wie man das Mandat von 1699 als jus singulare auffaßte und dem Geiste der Gesetzgebung fern blieb, gibt ab *J. J. Siegel*, Dissert. de indossato reconveniendo 1724, indem er den Wegfall der Widerklage nach dem Mandate auf die Ausflucht der Zahlung und Compensation beschränken zu müssen glaubt: also wegen der vom Indossanten nicht erhaltenen Valuta z. B. die Widerklage gestatten will. — Anders hierüber bereits *Berger*, De exc. n. n. pec. thes. 23. jct. thes. 22. — (Wollte man mit Siegel a. a. O. §. 27 die Mandate von 1609 und 1625 „von wucherlichen Contracten und unzulässigen Cessionen“ als für das Indossament gegeben ansehen, so würde in dem ähnlich lautenden Torgauer Ausschreiben vom 8. Mai 1583, Tit. Vom Wucher, schon ein Beleg für dessen Vorkommen enthalten sein.)

der Zahlung an den gewöhnlichen Cessionar des später Indossirenden, dem letzterer, vor dem Indossament an den Dritten, die Wechselforderung cedirt habe, ohne ihn zum Indossatar zu machen. Wäre etwa Letzterem, dem Cessionar, bezahlt worden, so müsse daher an den Indossatar nochmals gezahlt werden, und so ergäbe sich denn, gegenüber dem Cessionar außer dem Wechsel, das stärkere Recht des Indossatars. — „Sed haec in quaestione non satis liquida, salvo rectius sentientium judicio, exercitii causa dixisse liceat;" so bescheiden schließt der Schriftsteller seine Argumentation. Es lagen ihm ja vor die Entscheidungen der Landesspruchbehörden, welche zum Theil ganz entgegengesetzt entschieden, oder doch ihre Entscheidung ganz anders motivirt hatten. Die leipziger Schöffen hatten in der Sache im Jahre 1703 zu Gunsten des Cessionars erkannt, blieben auch dabei auf eingewandte Läuterung, „in sonderlicher Betrachtung, daß der Cessionarius, der v. Dieskau (dies war der Indossatar), ein größeres Recht nicht prätendiren könne, Intervenient dagegen (dies war der ältere Cessionar) vor demselben ein jus erlangt habe." Das leipziger Oberhofgericht entschied in derselben Weise[53]). Anders lautete die Rechtsmeinung der Juristenfacultät zu Leipzig und des dresdener Appellationsgerichts; und aus ihnen ergibt sich zugleich, wie eigentlich die Sachlage war. Die Juristenfacultät legte Gewicht darauf, daß der ältere Cessionar die Denunciation an den debitor cessus unterlassen habe, Cedent also noch wol befugt gewesen sei, von letzterem die Zahlung einzuheben. Dies habe er gethan, theils baar, theils in einem Wechsel, den der Cessus über den Rest ausgestellt, und den er, der Cedent, auf v. Dieskau indossirt habe. Das Appellationsgericht zu Dresden hebt dabei deutlicher noch hervor, die Ausstellung des Wechsels an den ursprünglichen Gläubiger vor geschehener Denunciation sei eine Zahlung per fictionem brevis manus, das alte nomen sei damit per solutionem fictam erloschen; nicht dieses sei es, was an den v. Dieskau durch Indossament übergegangen sei, sondern ein ganz anderes, ex nova causa unter Ausstellung des Wechsels entstandenes. Auf letzteres habe aber der frühere Cessionar keinerlei Recht.

Auch die Kaufmannschaft zu Leipzig hatte ihr Parere abgegeben zu Gunsten v. Dieskau's: „weil die scriptura mit dem enthaltenen nomen confundirt werde." Das Appellationsgericht, oder doch Berger[54]), der ebenfalls den Rechtsfall und vollständiger als Höckner mittheilt, spricht sich misbilligend aus über diese letztere Motivirung. Die Schrift, der Wechselbrief, gehöre gar nicht ad substantiam, sondern nur ad probationem nominis cessi; die Cession habe eigentlich zum Objecte das nomen an sich selbst, sodaß caeteris paribus, und wenn wirklich unum idemque nomen zweien successiv cedirt worden wäre, der erstliche Cessionar dem zweiten, ungeachtet letzterem der Wechselbrief ausgehändigt worden, billig vorzuziehen sein würde.

53) Höckner cap. II. §. 2. 54) Elect. disc. p. 400 sqq.

Diese weit auseinandergehenden Ansichten der Spruchbehörden müssen wir vor Augen behalten, um das Verdienst einer Landesgesetzgebung nicht zu verkennen, welche den aus diesem Widerstreite ergehenden Ruf nicht überhörte; die, indem sie sich es Aufgabe sein ließ, die Grundbedingung seiner Existenz und seines Blühens, seine Sicherheit, Handel und Verkehr zu wahren durch Regelung der neuen so eigenthümlichen Principien folgenden, so besondere Normen für sich fordernden Wechselcirculation, es verstand, prüfend wol und maßvoll, aber doch unbeirrt sicheren Schrittes fortzuschreiten von Aufstellung des leitenden Gesichtspunktes zu immer bestimmteren Normen.

Treffliche Gedanken über den Beruf des um des Handels willen erschaffenen, in seiner Eigenthümlichkeit aufzufassenden, nicht nach römisch-rechtlichen Principien zu messenden Wechsels finden wir in den Werken der Literatur und namentlich, was uns von dem Geiste der Gesetzgebung ein classisches Zeugniß sein mag, grade bei denen, welche dem Rathe des Landesherrn, als ihre Hauptarbeit begann, angehörten. An jenes Mandat von 1699 knüpften sie sich. — Da ist es Griebner, welcher von dem ökonomisch so nahe verwandten Thema, dem Immobiliarcredite, redet und von der Nothwendigkeit der gerichtlichen Form des Eigenthumserwerbs an den Immobilien, als der sichern Basis des Immobiliarverkehres; in Sachsen hielt man ja unverrückter an ihr fest, als in manchem andern teutschen Particularrechte. Gar heilsam, sagt uns Griebner, sei diese Institution der gerichtlichen Beleihung zum Eigenthumserwerbe um des Immobiliarcredits willen, damit, wer nicht auf persönlichen Credit, sondern dem Grundstücke, dem Acker und Gebäude seines Schuldners creditirend, sein Geld gibt, nicht der Gefahr ausgesetzt werde, daß eine fremde Sache ihm verpfändet, und er somit in Schaden gebracht werde. Der Staat habe ein Interesse daran, daß über das Eigenthum an Grundstücken und die auf ihnen ruhende Belastung eine unbedingte Gewißheit bestehe, damit der Credit erhalten werde, ohne welchen Handel und Wandel — die Seele des gemeinen Wesens — nicht aufblühen könne: darum keine Ausnahme von der Nothwendigkeit, daß gerichtlich beliehen sein muß, wer als Eigenthümer über das Grundstück verfügen will! — Und indem so unser Jurist bei diesen werthvollen Institutionen zur Förderung des Realcredits — von denen das römische Recht Nichts weiß — verweilt, fällt sein Blick auf jenes Mandat von 1699. Wäre es möglich, fährt er auf dies bezüglich fort, daß dem Indossatar aus der Person des Indossanten die Ausflucht der Zahlung oder Compensation entgegengestellt werden könnte, daß eine fingirte Quittung, eine erlogene Gegenforderung die Zusicherung der Zahlung elidiren könnte: der Credit wäre vernichtet, und aufgehoben die Brauchbarkeit des Indossaments. Dies zu verhüten war der Zweck jenes Mandates. — Nun zweifle man freilich, ob auf die beiden im Mandate nur genannten Exceptionen: der Zahlung und Compensation, seine Norm zu beschränken sei, und die Meisten sprächen wol für solche Beschränkung sich

aus, und ließen die übrigen doch nicht minder zu Betrügereien Gelegenheit gebenden und den Credit des Wechsels schwächenden Einreden, selbst die eines mit dem Indossanten geschlossenen Erlaßvertrags gegen den Indossatar zu; als ob es nicht ebenso leicht wäre, ein pactum de non petendo zu fingiren, wie eine falsche Quittung zu geben? und als ob nicht der Indossant, der mit dem Wechselschuldner colludiren wolle, ebenso seinen Zweck erreiche, wenn er simulire, ein Erlaßvertrag habe stattgefunden, als wenn eine Compensationspost fingirt werde. — So aber wird, schließt Griebner, unser königliches Gesetz vernichtet, und es zu umgehen, steht den treulosen Indossanten, wegen deren allein es gegeben wurde, Thor und Thür offen; Hohn zu sprechen den heilsamen Gesetzesbestimmungen, auf denen die Sicherheit des Handels ruht, ist ihnen offen gelassen; und zwar Alles dies deshalb, weil wir behaupten, daß correctorische Gesetze so wenig abweichend, wie nur immer möglich, vom römischen Rechte zu deuten seien [55]).

Uns möchten diese Worte fast wie ein Programm erscheinen zu der unter Berger's, der bekanntlich den ersten Entwurf zu ihr machte, dann aber, nachdem er aus dem sächsischen Landesdienste aus- und in den Reichshofrath übergetreten war, unter Griebner's hauptsächlicher Mitwirkung im J. 1724 in Kursachsen erschienenen erläuterten Proceßordnung, welche bereits die stillschweigenden Hypotheken, den Ruin des Realcredits, aufhob — freilich ein Unternehmen, bei welchem der auf das Künftige gerichtete Blick der Gesetzgebung die Kraft seiner Zeit überschätzte, und welches erst ein Jahrhundert später sich realisiren ließ — aber auch in ihrem Anhange, und zwar mit besserem Glücke den Wechselcredit sicherte, in den Normen namentlich über das Giro.

Wieder erkennen wird man da, in der dem Ausspruche der Aufhebung der römischen Exceptio non numeratae pecuniae für den Urkundenproceß §. 8 voranstehenden allgemeinen Bestimmung des §. 5, daß es der Angabe der Causa debendi specialis zur Kraft des documentum quaranticiatum nicht bedürfe (man erachte sie, „da heutzutage auch jedes bloße Pactum Obligatorum sei, zur Erhaltung Treu und Glaubens," für unnöthig, daher also auch, wo sie fehle, executive geklagt, und Beklagter allenfalls mit seinen etwann dawider habenden Exceptionibus in die Reconvention oder zur absonderlichen Ausführung verwiesen werden könne): jene Entbehrlichkeit des Valutabekenntnisses nach den Gesetzen von 1682.

Dann wird, das Indossament insbesondere betreffend, in §. 15 bestimmt, daß ein jeder Wechselbrief, wenngleich die Ordreclausel nicht darin enthalten sei, gar wol indossirt werden möge. Ferner wird ebendaselbst rücksichtlich der Einreden gegen den Indossatar festgesetzt, „daß in Zukunft mit der *exceptio pacti de non petendo* und allen anderen, so *ex facto* des Indossanten herrühren, wenn auch schon bei dem Indossament die Valuta nicht erwähnt, es doch gleicher Gestalt gehalten werden solle, wie rücksichtlich der Einreden der Compensation und Zahlung bereits im Mandate von 1699 versehen worden sei." — Dagegen sollen allerdings „sodann, wenn die exceptiones an sich erheblich sind [56]), insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzulässige Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossirt, wie nicht weniger der Indossatarius, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst *in Dolo* gewesen, dem Debitori das Duplum nach Wechselrecht zu erstatten angehalten und noch darüber willkürlich gestraffet, der Schuldner auch, wenn diesfalls erhebliche Vermuthung vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden. —"

„Der Debitor muß zahlen, denn Wechselrecht muß Wechselrecht bleiben" — sagt uns zur Rechtfertigung dieser, den in gutem Glauben befindlichen Indossatar gegen die Einreden aus der Person der Indossanten schützenden Bestimmungen Griebner's Discurs S. 565 fg. — Der Wechsel müsse sein wie baar Geld. Sei ein Wechsel, ausgestellt über eine Spielschuld, indossirt worden, dem Indossatar gehe dies Nichts an, ihm müsse der Wechsel doch nach Wechselrecht bezahlt werden. Da wollten wol, heißt es ferner, Einige einen Unterschied gemacht wissen und objiciren, wenn die Valuta erwähnt worden, da könne man wol sagen, daß der Wechsel indossirt oder gekauft wäre, sonst könnte einer ein Mandatarius sein, wider den man eben die exceptiones hätte, die man wider den Mandanten habe; allein darauf antworte man nur, darum bekümmere man sich bei einem Wechsel nicht, ob einer ein Mandatarius oder Principalis oder emtor cambii sei; sufficit: daß der Wechsel indossirt worden. In der Widerklage aber könne man dem Indossatar sagen, Du bist nur ein Mandatarius gewesen. Wenn einer den Wechsel nur pro forma indossirt und nicht verkauft habe, damit er den Debitor, der wirklich kein Geld empfangen, um seine Exceptionen bringe: Da sei ja der Vormann der Creditor noch und also wahr-

55) *Griebner*, Opusc. tom. 4. Sect. 3. §. 9. p. 102 und Proc. jud. lib. II. cap. 5. §. 7. Note A. Auch Berger vertheidigt in der Dissertation de exc. n. n. pec. thes. 22 u. 23 die Ansicht, daß das Mandat von 1699 nicht auf die beiden in ihm genannten Einreden zu beschränken sei. — Der Gedanke, daß, seinem ökonomischen Berufe gemäß, das Indossament, ein selbständiges Rechtsinstitut, sich zu gestalten den Anspruch habe, ist es wol, der in ihm mächtig ist, wenn er in den Suppl. ad elect. P. II. p. 351 in Bezug auf jenes Mandat von 1699 schreibt: — „disquiritur: utrum excipiendus sit casus cum cessionarius particeps est fraudis atque defraudandi causa colludit? *Enimvero id negandum videtur, propterea quod satius est, utilitati commerciorum studeri, eamque omnibus modis servari et promoveri, quo praecipue idem illud mandatum collineat; quam unius alteriusve debitoris rationem haberi*, praesertim cum is alia sibi via ad communiendam exceptionem v. gr. compensationis, si quam deinceps consecutus sit, consulere possit: quod dum facere neglexit, damnum, quod sua culpa fortasse patitur, pati non videtur."

56) D. h., sagt Griebner's Discurs S. 565, „wenn der Schuldner wahrhaftig bezahlt hat, und wenn wahrhaftig transigirt worden."

haftig keine Cession, sondern ein Mandat vorhanden. Von Interesse ist, wie Griebner hervorhebt, daß nicht immer grade dolus vorhanden sein müsse, wenn das Verhältniß des Schuldners zu dem Indossanten gegen den Indossatar wirksam werden solle: „scientia sine dolo esse potest.“ Der Indossatar z. B. hat gewußt, daß der Wechsel über eine Spielschuld sei, ein Beispiel, das unmittelbar der Bemerkung vorausgeht, mag wol als Fall solcher scientia gemeint sein. — Ja, es dürfte die Behauptung wol nicht zu gewagt sein, Griebner habe auf diesen Unterschied von scientia und dolus ein anderweites Gewicht zu legen im Sinne gehabt: rücksichtlich der Modalität der Haftbarkeit des Indossatars mit der Widerklage. Lesen wir doch: wenn Indossatar doli particeps gewesen sei, da habe der Schuldner die Wahl, wen er zuerst angreifen wolle, den Indossanten oder den Indossatar; letzterer, indem er in *dolo* mit versiret, habe kein beneficium excussionis: während zuvor, wo die Rede ist von der Compensationseinrede, die der Schuldner gegen den Indossanten hatte, zunächst der Blick gerichtet wird auf die Haftbarkeit des Indossanten, der da gewußt habe, daß Debitor zu compensiren habe (vgl. oben Anm. 55. S. 67); weil der aber nicht allemal *solvendo* zu sein pflege, so könne auch gegen den Indossatar, welcher von der Compensationspost gewußt habe, im Ordinarprocesse der Regreß genommen werden. Doch müssen wir allerdings bekennen, daß an der zuletzt gemeinten Stelle neben der Compensationseinrede doch auch die der an den Indossanten geschehenen Zahlung erwähnt, und dabei der Indossatar, vermöge seines Wissens, ohne zwischen beiden Einreden zunächst zu unterscheiden, als doli particeps bezeichnet wird [57]. — Das aber erscheint nach dem Mitgetheilten wol ganz unzweifelhaft als Griebner's Meinung und kann auch füglich nach dem Wortlaute des Gesetzes kaum als zweifelhaft angesehen werden: daß die Einreden gegen den Indossatar aus der Person des Indossanten nicht blos für den Wechselproceß wegfallen, sondern auch mittels Widerklage in der Regel gegen ihn nicht ausgeführt werden können, sondern nur im Falle seines Wissens, seiner Theilnahme am dolus [58].

Ausdrücklich spricht sodann das in Rede stehende kursächsische Landesgesetz a. a. O. §. 14 die Haftung der Indossanten nach Wechselstrenge aus. Indossatar soll, wenn er die Bezahlung zur Verfallzeit gesucht und deshalb gehörig hat Protest erheben lassen, und solches seinem Indossanten mit der Post oder wenigstens binnen acht Tagen notificirt, rücksichtlich des Capitals, Zinsen und Kosten nach Wechselrecht zur Zahlung gelangen, und diesfalls zunächst an den letzten Indossirer, und wenn er von ihm keine Befriedigung erlangt, an den nächstvorhergehenden und so ordentlich bis zum Ausgeber zurückgehen, und hierunter die Ordnung zu überschreiten nicht verbunden sein, es wäre denn Einer oder der Andere notorie non solvendo. — Gänzlich hinwegfallen aber soll der Regreß bei Versäumung an Protest oder Notification.

In einer zum Theil eigenthümlichen Weise aber verweilt das Gesetz bei der Unterschrift unter dem Wechsel. Wer unter demselben sich verbürgt, soll nach Wechselrecht haften, dabei auch die Einrede der Vorausklage ihm nicht zustehen (a. a. O. §. 18). Wenn ihrer Zwei oder Mehre einen Wechsel zugleich unterschreiben, soll Jeder von ihnen, wenn sie gleich nicht solidarisch sich obligirt, auf den ganzen Forderungsbetrag belangt werden können, also ohne daß das beneficium divisionis, oder gegenüber dem Wechselgläubiger die civilrechtliche Präsumtion einer Schuld pro rata stattfinde (a. a. O. §. 13). Ja sogar, wenn der Aussteller eines Wechsels „unter demselben hernach, daß er von dem Creditor noch eine andere gewisse Summe mit Meldung der Zeit, wenn solches geschehen und die Wiederbezahlung erfolgen solle, anmerkt und seinen Namen unterschreibt, ob er gleich des Wechsels oder Wechselrechts keine Meldung thut, so soll er dennoch auch die in solcher Anmerkung enthaltene Summe nach Wechselrecht zu bezahlen verbunden sein“ (a. a. O. §. 17). — Das, was wir oben im zweiten Abschnitte mehrfach über die Kraft der Zeichnung unter dem Wechsel zu sagen hatten, dürfte wol zur Erklärung hier helfen können. Die Erinnerung an jenen Subscribens bei Garzia Mastrillus, in welchem man den Indossanten wieder fand (oben S. 35), können wir um so weniger unterdrücken, wenn wir da lesen — nachdem a. a. O. §. 13 an die Spitze gestellt ist die solidarische wechselmäßige Haftung eines jeden, wenn da zwei oder mehre denselben Wechselbrief unterzeichnet haben, wie

57) Griebner's Discurs ist bekanntlich eine Nachschrift nach seiner akademischen Vorlesung, ein Collegienheft, und läßt daher mehr denn einmal dem Zweifel Raum, ob der Zuhörer das Wort des Lehrers richtig zu erfassen, dessen aphoristischen Bemerkungen zu folgen vermocht habe. — Anwendung der Grundsätze war Schadenersatz neben dem selbständigen Gange des Wechselrechts; darauf kommt doch auch das oben Anm. 55. S. 67 Mitgetheilte hinaus. 58) Das Vorkommen dieser somit in das materielle Recht einschlagenden Bestimmungen in einem Proceßgesetze hat wol seine historischen Gründe, kann über die Meinung des Gesetzgebers nicht entscheiden, am wenigsten bei dem Wechselrechte. Ausdrücklich finden wir aber einem diesfalls aufgekommenen Zweifel begegnet in einem kursächsischen Decrete von 1764, wie folgt: „Dieweil die Meinung, daß §. 15 des Anhangs der Proceßordnung nur von dem Wechselprocesse anzunehmen sei, folglich gedachte Exception: daß der Indossant schon befriedigt, doch wenigstens per modum actionis in der Widerklage ausgeführt werden könne, unbegründet, da der zu erhaltende öffentliche Glaube und fides cambialis das Gegentheil erfordert, inmaaßen sonst, wenn ein girirter Wechsel nach Gelegenheit 10 bis 12 mal indossirt, eine lange Reihe vieler Regreßnehmungen entstehen, hierunter aber gedachter Wechselcredit geschwächt und die Absicht des Gesetzgebers, daß ein Wechsel so gut als baar Geld sein solle, nicht erhalten würde, solchen nach dem Schuldner, wenn er dieser seiner nach Gelegenheit ganz liquiden Ausflucht ungeachtet, den Indossatarium nach Wechselrecht bezahlen müssen, weiter Nichts als actio personalis ad id quod interest, wider den allerersten Aussteller des Wechsels, oder auch den ersten Indossanten, übrig bleibet, sämmtlich übrige Indossatarii aber, wenn sie an der Gefährde keinen Theil genommen, außer aller Verbindlichkeit, solchemnach gegen sie diesfalls die Widerklage unstatthaft: So ist ꝛc.“ Vergl. Scherer a. a. O. 2. Bd. S. 105 fg.

in den dieser Bestimmung unmittelbar folgenden Worten fortgefahren wird:

„Nicht weniger soll auch der Indossant — — den Indossatarium — — — — nach Wechselrecht zu befriedigen — — verbunden sein" —

ob wir auch diesfalls nichts Näheres in Griebner's Discurse finden, als dies allerdings — daß man das Indossament „auch auf die rechte Seite des Wechsels schreiben könne, z. B. ꝛc." (a. a. O. S. 562).

Daß jedoch diese Haftung nach Wechselstrenge bei dem Indossament auch modificirt werden könne, darüber gibt uns schon Griebner's Discurs Auskunft. Die mehren Unterschreibenden sollen, sahen wir so eben, solidarisch nach Wechselrecht haften. Wer von ihnen aber den Wechsel zahlt, der hat dann nach Wechselrecht pro rata den Regreß gegen den anderen Unterschriebenen, wenn er in continenti seine Zahlung beweist. — Wie kann er aber in continenti sie beweisen, fragt Griebner: durch eine gerichtliche Registratur, wenn er gerichtlich zahlt, oder durch einen Revers, endlich durch den zurückbekommenen Wechsel selbst, wenn er vom Creditor ihn sich cediren ließ? „Bei diesem letzteren casu ist zu merken," fügt Griebner jedoch bei, „daß Creditor nicht so einfältig sein muß, daß er den Wechsel auf den Correum, der selbigen bezahlet, aber vorher nichts erhalten hat, simpliciter indossire; denn sonst könnte der Correus, wenn er von dem Andern nichts bekommen könnte, seinen Regreß an den Creditorem als Indossanten wieder nach Wechselrecht nehmen, sondern er muß diesen entweder schlechterdings quittiren, oder ihm den Wechsel cediren. Wenn aber ja der Creditor den Wechsel indossiren wollte, so müßte dieses solchergestalt geschehen, daß im Indossament exprimirt würde: Weil mir Gajus die ganze Summe von 1000 Thlrn. bezahlt hat, so will ich ihm hiermit den Wechsel indossirt haben, doch dergestalt, daß derselbe nicht weiter soll cedirt, noch weniger wider mich der Regreß genommen werden, sondern vielmehr wider den Mitschuldner daraus geklagt werden könne." — Wie unbehilflich ist diese Form der Ablehnung der Haftung aus dem Indossament, als ob sie noch nicht im Bewußtsein und Uebung des kaufmännischen Publicums, sondern nur erst lebte in Lehrmeinung und Cauteljurisprudenz.

Wenn wir dem Vorstehenden einige Bemerkungen über die gleichzeitige Entwickelung des Giro in Italien folgen lassen, so leitet uns dabei nicht grade die Absicht, eine für den allgemeinen Fortschritt des Wechselrechts in Ausbildung des Giro etwa in hohem Grade bedeutungsvolle, oder doch besonders charakteristische Gestaltung desselben hier aufzuweisen. Wir folgen dabei zunächst dem Interesse, welches nach dem, was wir im ersten Abschnitte über Italiens hohe Bedeutung für das Wechselrecht und Wechselgeschäft zu sagen hatten, an sich die Frage hat, wie während jener bewegten Discussion, die Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrh. über das Giro stattfand, Italien, das Heimathland des Wechselrechts, sich verhielt.

Allerdings war auch da gegen Ende des 17. Jahrh. das Giro in häufigen Gebrauch gekommen. Ansaldus de Ansaldis, indem er seine Discursus legales de commercio et mercatura (Gen. 1698.) mit einer längeren Abhandlung über das Giro [59]) eröffnet, legt Zeugniß ab über dessen häufiges Vorkommen, drückt aber zugleich seine Verwunderung darüber aus, daß er habe wahrnehmen müssen, wie wenig zur Zeit juristische Autoritäten sich mit einer Behandlung desselben befaßt hätten [60]). Indem er selbst zu dieser letzteren sich anschickt, erachtet er es für nothwendig, wegen der Neuheit des Gegenstandes (ob articuli novitatem), nach der Väter Weise, denen Beleuchtung durch Richtersprüche und eine reiche Literatur eben auch nicht zu Gebote gestanden habe, von dem Standpunkte fester Regeln und Principien auszugehen, andere Fälle in Erwägung zu ziehen, um der Wesenheit und des Unterschiedes klar sich bewußt zu werden. Solch für sein Thema significanter Wechselfragen stellt er zehn zusammen, von denen jedoch nur zwei direct das Giro betreffen. Die Streitfrage ist die eine, ob der Indossant der strengen Haftung unterliege; Ansaldus schließt sich der der Bejahung an [61]). Die andere betrifft einen Fall, wo Acceptant die Zahlung geweigert hatte, weil der Girant (primus adjectus solutioni, quive easdem literas giravit in personam aliorum) insolvent geworden war. Ansaldus pflichtet der Meinung bei, daß Acceptant damit der Zahlungspflicht sich nicht entziehen könne. Acceptant habe nicht bei dem Giranten, wenn er gezahlt habe, den Regreß zu suchen, sondern bei dem Trassanten, Girant sei auch nicht derjenige, zu dessen Gunsten das Accept erfolgt sei [62]). — Von der Modalität des Valutabekenntnisses im Giro, die etwa hier zu entscheiden hätte, finden wir bei Ansaldus Nichts [63]). — Einer Mittheilung Savary's aber schon können wir entnehmen, wie auch in Italien die Ansicht von der Entbehrlichkeit dieses Bekenntnisses zum eigentlichen Indossament aufgetaucht war.

---

59) „Giratae contractus qualis sit naturae, et cui alteri Contractui assimiletur, et late cum plurium casuum distinctione agitur, an, et quando girans literas cambii possit poenitere, et revocare Giratam in praejudicium Giratarii," lautet die vielversprechende Inhaltsangabe. 60) „Assumens praesentis articuli trutinationem, opinabar profecto, quod iste de facili contingibilis in praxi reperiri posset jam decisus apud Tribunalia, vel saltem tactus, aut discussus penes tractantes in hac nummularia, et Commercionorum frequentissima materia, ac de facto oculos apponens Allegationibus per defensores hinc inde factis, non parum spes me fefellit cum viderim. Authoritates illas, quae veluti punctuales circumferebantur, nihil commune habere cum praesente hypothesi," sagt Ansaldus nach Relation des Rechtsfalls, bei dem die Revocabilität des Giro in Frage war. Disc. I. n. 2 u. 3. 61) Disc. I. n. 15 u. 16. 62) Disc. I. n. 12: „quia girantes non erant personae, ad quarum favorem prodierat acceptatio, sed bene Paulini & Balbani, Giratarii." 63) Auch Mansius (consult. 179. n. 27 seq.), auf dessen Behandlung des Falls Ansaldus sich beruft, argumentirt lediglich aus der Verbindung der Geschäfte im concreten Falle für die Qualität der Indossatare als procuratores in rem suam gegen die Annahme, welche sie nur als Adjecti solutionis gratia betrachten wolle.

Der Rechtsfall bei Savary (Parere LI. p. 513) zeigt uns einen Wechsel, d. d. den 1. März 1684, gezogen von einem turiner Hause auf ein lyoner, zahlbar an den darin benannten Remittenten oder Ordre, von letzterem weiter girirt, Turin d. d. 31. März 1684, und zwar mittels Indossaments ohne Valutabekenntniß. Die Bezogenen hatten acceptirt; vor der Zahlung fallirte jedoch der Indossatar. Seine Gläubigerschaft behauptete ein Recht auf den Wechsel zu haben; die Ordre sei vollzogen durch das erfolgte Accept. Außerhalb Frankreichs und besonders in Italien lege man auf das Valutabekenntniß keinen Werth, Giri ohne Valutabekenntnisse ständen denen gleich, in welchen dasselbe „Werth erhalten" laute; wie es auch in Frankreich vor der Ordonnanz gewesen sei. — Hiergegen nun Savary. Letzteres sei nicht wahr. In Italien und andern Ländern gäben die Bankiers ihre Giri auf die Wechsel ebenso, wie in Frankreich, das eine Mal mit „Werth empfangen," um den Indossatar zum Eigenthümer zu machen vermöge der von ihm gezahlten Valuta, das andere Mal ohne solches Bekenntniß, und solch letzteres Indossament habe nur die Kraft einer Vollmacht. Allerdings sage man außerhalb Frankreich, wenn Valuta empfangen worden in Geld oder andern Effecten, bisweilen einfach „Werth erhalten," ohne auszudrücken, welchen Werth; ein Misbrauch sei dies, der sich im Auslande eingeschlichen habe, ebenso wie Letzteres vor der Ordonnance in Frankreich der Fall gewesen sei. — Acceptant sei also hier nur Schuldner geworden des Indossatars in dessen Qualität als Bevollmächtigten des Remittenten, und letzterer daher vollkommen befugt gewesen, nach eingetretener Insolvenz des Indossatars Arrest auf das Accept auszubringen, und bei Vermeidung nachmaliger Zahlung könne Acceptant dem Indossatar — nicht mehr zahlen [64]).

Das Interessanteste wol, was wir bei Ansaldus finden, scheint uns die Relation eines zur Zeit, wo er schreibt, noch schwebenden Falles, der uns vollständiger noch mitgetheilt wird in den Decisiones Rotae Romanae ad theatrum veritatis et justitiae des Card. de Luca (1699): ein in sofern sehr bedeutungsvoller Fall, als er den Kernpunkt der Girolehre, den Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatar betrifft. Auch de Casaregis in seinen Discursus legales de commercio (1707) hat ihn ganz besonders im Auge.

Nach den Decisiones [65]) und der Mittheilung des Ansaldus [66]) lag Folgendes vor. Ein Wechsel, d. d. 19. Sept. 1685, gezogen von einem mailänder Bankierhause, an die Ordre des Marc. Studentolus (all' ordine senza procura di Marco Studentoli di Venetia scudi 500 d'oro Marche contici, ponendoli come 'l spazio) auf Baptista Germanus, zahlbar in der nächsten (November-) Messe zu Novi, wurde von Studentolus nach Bologna an die Herren Jacob Maria & Johann Baptista de Zagnonis eingesandt, versehen mit der Unterschrift (subscriptio) [67]) d. d. 20. Oct. 1685 des Studentolus, über welcher letzteren er Platz offen gelassen hatte, hinreichend, denjenigen über seinen Namen hineinzusetzen, an welchen etwa die Herren p. p. de Zagnonis die Zahlung belieben würden, und mit dem Avis den Werth, den sie für den Brief erhalten würden, an einen Dritten, einen Gläubiger, mögen wir vielleicht hinzudenken, des Studentolus in Bologna, zu zahlen. In diesen offen gelassenen Raum — man bemerke die Bequemlichkeit, die hier das Blancogiro bietet — wurde nun der ergangenen Weisung gemäß hineingesetzt: Franz Davia, Bankier in Bologna. Letzterer aber erhielt auf der Messe zu Novi auf den Wechsel keine Zahlung, weil Studentolus bei den Ausstellern die Valuta für denselben unberichtigt gelassen hatte und letztere daher bei dem Trassaten den Wechsel contremandirt hatten. Davia hielt sich nach erhobenem Proteste an de Zagnonis; worauf diese denn auch ihm für den Wechsel aufkamen und von ihm sich denselben cediren ließen. (Letzteres nach der Ansicht bei Card. de Luca eine unnöthige Cautel.) Sie gingen, da unter dem 22. December 1685 zu des Studentolus Vermögen Concurs eröffnet worden war, auf die Aussteller zurück, welche aber dem Regreßanspruche den Einwand der Seiten des Studentolus unberichtigt gebliebenen Valuta entgegensetzten.

Man war nun wol, wie Card. de Luca mittheilt, entschieden der Ansicht, daß, wenn der Wechsel gelautet hätte, zahlbar schlechthin an Studentolus, und so von demselben girirt worden wäre, die Aussteller wegen nicht berichtigter Valuta würden haben contremandiren, beziehendlich gegen den Regreß eines Jeden, der von Studentolus als Giratar oder Cessionar sein Recht ableite, gleichviel, ob aus onerosen oder curativen Titeln, durch die Einrede der nicht bezahlten Valuta sich würden schützen können. Denn dann würden alle gegen den Studentolus zuständigen Einreden auch denen entgegenstehen, die nur die Sicherheit, die er ihnen bot, im Auge gehabt haben konnten (qui illius fidem secuti fuerunt). Aber nicht so im gegenwärtigen Falle wegen der im Wechsel enthaltenen Ordreclausel. — Der Gerichtshof griff in diesem Processe dazu, durch Sachverständige sich instruiren zu lassen, holte über die Ordreclausel eine Erklärung der Kaufleute bedeutender Plätze ein. Der Ausspruch der Kaufleute ging dahin: jene Worte („all' ordine S. P.") hätten eine gewisse eigenthümliche Bedeutung in der Richtung, daß der Nehmer durch die Aussteller ermächtigt erscheine, nicht nur die Wechselsumme einheben zu lassen durch seinen Cessionar oder Giratar, sondern auch nach Belieben über den Wechsel zu disponiren durch Ueberweisung an Andere, ohne dabei der Besorgniß einer Revocation der Aussteller, als in deren eigener Ermächtigung ja solche Disposition geschehen anzusehen sei, ausgesetzt

64) Anders, bemerkt Savary p. 520, würde zu entscheiden sein, wenn der Wechsel nicht blos acceptirt, sondern in Scontro bereits gebracht worden wäre, dann würde Indossant nur im Indossatar seinen Schuldner gehabt haben, parceque le virement des parties sur la Place de Lion est un payement bon et valable. 65) Super materia de usuris et cambiis dec. 18. 19. 20. 66) Disc. 2. n. 31 sqq.

67) Ansaldus a. a. O. n. 31.

zu sein. („Mercatores Insignium Platearum in ea causa de eorum judicio a Rota [Romana] requisiti, attestati fuerunt, quod illa verba *all' ordine S. P.* praeseferunt quandam vim ac proprietatem, ut per scribentes data dicatur facultas ei, in cujus favorem literae scriptae sunt, non solum exigendi summam in eis contentam per se, ejusque giratarium, seu cessionarium, sed etiam super eis libere contrahendi cum aliis, et cuicunque vellet, dictas literas assignandi *per ricapito* ut vulgo dicitur, sine revocabilitatis timore, utpote id gestum ita mandantibus ipsis scribentibus.“ — *de Casaregis* discursus XLVIII. n. 4.)

Daran hielt sich die Rota bei ihrer Entscheidung. Jene Clausel, die Ordreclausel, enthalte ein doppeltes Mandat, das eine an den Trassaten, zu zahlen an den Giratar, das andere an den Remittenten, zu disponiren über den Wechsel zu Gunsten des Giratar, zu benennen den Giratar; und daraus folge denn für den vorliegenden Fall zweierlei, einmal, daß das dem Studentolus ertheilte Mandat durch dessen Giro ausgeführt und damit unwiderruflich geworden sei, sodann aber auch dies, daß de Zagnonis, indem sie den Werth des Wechselbriefes dem Studentolus zu Gute gehen ließen, dabei auf dessen Credit nicht ihr Absehen richteten, sondern ihn ansahen als Procurator der Aussteller, die ihn ermächtigt hatten, den Wechsel zu verhandeln. Der Giratar sei also vermöge der Ordreclausel als Contrahent der Aussteller zu betrachten, die Contreordre wegen der Seiten des Studentolus unberichtigt gebliebenen Valuta könne dessen Giratar nicht in Nachtheil bringen, weil geschehen re non amplius integra, und nachdem dieser bereits ein Recht erlangt hatte gegen die Aussteller des Wechsels[68]).

Dies — nächst der Erklärung der Kaufleute — die Hauptmomente, auf welche die Entscheidung der Rota sich stützte. — Einiges von dem, was wir bei Card. de Luca finden, möchte wol mehr der Colorirung wegen beigefügt sein. So wol anscheinend, um in ein recht scharfes Licht zu stellen, die unmittelbare Beziehung, in die der Giratar vermöge der Ordreclausel zu dem Trassanten getreten sei, die Analogie des Falles, wenn Jemand ermächtigt sei zur Benennung (ad nominandum tantum), und der Hinweis auf das unmittelbare Verhältniß, in welches dann der Benannte zu dem, der die Ermächtigung zur Benennung ertheilt hatte, trete[69]). Ferner in gleichem Sinne, zur Colorirung, wol auch der Hinweis darauf, daß ja der Wechsel so zeitig schon vor der Messe ausgestellt worden sei (am 19. September, während die Messe erst im November begann), damit Studentolus leichter den Brief verhandeln könne[70]). Endlich ist in den Decisiones[71]) in demselben Sinne wol nur gemeint die Bezugnahme darauf, daß der Wechsel ausgestellt worden sei in einer Form, in der er dem kaufmännischen Publicum annehmlicher erscheine (ut promptiorum [literae] haberent exitum apud mercatores), nämlich mit einem Valutabekenntnisse nicht in der Art, wie man es beizufügen pflege dann, wenn Valuta

68) a. a. O. dec. 18. 69) Dec. 19 u. 20, in letzterer n. 13: — „sufficit Zagnonis ostendere mandatum consumtum cum girata ad eorum favorem et per hoc evasisse irrevocabile: quod ulterius confirmatur exemplo ducto ab habente mandatum tantum ad nominandum, quod statim secuta nominatione consumitur et efficitur irrevocabile, quia tali casu persona nominata jus suum metiri dicatur (non?) a nominante, *sed ab eo qui nominationem faciendam injunxit*,“ und allegirt wird dazu fr. 67. §. 1. D. de legat. et fideic. (II.), welche Stelle (im Zusammenhange mit dem Principium) lautet: „(Unum ex familia, propter fideicommissum a se, cum moreretur relictum, haeres eligere debet: ei, quem elegit, frustra testamento suo legat, quod, posteaquam electus est, ex alio testamento petere potest: utrùm ergo non constitit, quod datur, quasi creditori relictum: an quamdiu potest mutari voluntas, non recte creditori comparabitur? Sive tamen durat electio, fuisse videtur creditor, sive mutetur, ex neutro testamento petitio competit.) §. 1. *Si Falcidia quaeratur: perinde omnia servabuntur, ac si nominatim ei, qui postea electus est, primo testamento fideicommissum relictum fuisset.* Non enim facultas necessariae electionis, propriae liberalitatis beneficium est: quid est enim quod de suo videatur reliquisse, qui quod relinquit, omnimodo reddere debuit.“ — Auch in den Consilien des Decius (Lugd. 1568.) Consil. 543 ist von dem Contractsmodus pro persona nominanda die Rede und von dem unmittelbaren Verhältnisse, in das der so z. B. Kaufende durch seine Benennung die persona nominata zum Verkäufer setzt: „qui actus ipsi nominanti non attribuitur, sed illi qui dedit potestatem nominandi,“ sodaß der Benennende hinterher rein als Werkzeug erscheint. — Nicht ohne Interesse aber wird es sein, bei dem Citat aus der Legatenlehre zu gedenken dessen, was wir oben über Math. Bode S. 31 zu bemerken hatten. Verglich nicht auch er Giratar und substituirten Legatar?

70) Dies bestätigt das, was wir oben bemerkten über das Interesse, die Circulation auf der Messe zahlbarer Wechsel durch Giro zu verhüten, sofern das zeitige Eintreffen der letzteren zum Scontro durch jene gefährdet wurde, S. 36. Phoonsen a. a. O. Cap. 31. §. 8 sagt zwar: „In Wechseln auf Messen sollte der Trassirer nicht schuldig sein, Wechselbriefe zu procuriren, als nur um solche Zeit, daß, ehe selbige anfangen, die Briefe versendet werden, und ehe die Messe ihren Anfang nimmt, zur Stelle sein können.“ — Er macht jedoch folgende Bemerkung dazu: „Dieses ist zu Amsterdam auf die Frankfurther Messe gebräuchlich; aber auf den Leipziger Märkten und Lioner foires giebt der Trassirer zur Stunde, wenn die Parthei geschlossen worden, die Wechselbriefe, und obschon einige Kaufleute unternommen haben, in Wechseln auf die Leipziger und Lioner Messen diese Ordnung auch einzuführen, so hat man doch nicht durchdringen können; da doch solches zu großem Accommodement derjenigen, welche eine kurze Zeit sich einiger Gelder bedienen, oder selbige für eine kurze Zeit disponiren wollten“ (also der an der Bequemlichkeit des Giro Interessirten), „gereichen würde; ingleichen würde es dienen zur Menagirung vieler Provision, welche anjetzo an die Leipziger und Lioner Kaufleute spendirt wird“ (indem man den Wechsel, statt ihn der Circulation zu überlassen, seinem Correspondenten zuschicken muß), „auch zum Vortheil der Mäkler, welche dreimal so viel Partheien schließen sollten als anjetzo geschieht.“ — In der Magdeburger Wechselordnung von 1703 folgt den vom Giro handelnden Art. 26 und 27 im Art. 28 die Bestimmung: „Diejenigen Wechselbriefe, welche aus unserm Herzogthum Magdeburg auf die Leipziger, Frankfurter und andere Messen geschlossen werden, dürfen eher nicht, als 14 Tage vor solcher Messe ausgestellet werden, indessen aber muß dem Creditori bis dahin ein Interimswechselbrief, zu seiner Versicherung, so lange eingehändigt werden, wo nicht beim Schluß ein Anderes bedungen worden.“ Königken a. a. O. S. 232. Vergl. u. A. auch die Kurpfälzer Wechselordnung von 1726. Art. 46 bei Siegel a. a. O. I. p. 401. 71) Dec. 19. n. 1.

noch nicht bezahlt worden sei (Valuta intesa, oder cambiata), sondern in einer Weise, die gegen den Aussteller mindestens die Präsumtion einer ihm geschehenen Zahlung errege.

Einen etwas anderen Eindruck macht allerdings aber schon die Motivirung bei Ansaldus [72]), indem er anscheinend das Hauptgewicht auf die Modalität des Valutabekenntnisses legt. Vermöge der vorliegenden („contici“)[73]) sei die Sache so anzusehen, als ob eine fingirte Zahlung zwischen dem Aussteller und dem Studentolus vorgekommen und vermöge ihrer der letztere Darlehnsschuldner des Ausstellers verblieben sei. Daß aber eine solche Zahlung (von Studentolus und an ihn zurück) nur fingirt worden sei, darauf sich zu beziehen stehe Dritten gegenüber dem Aussteller nicht zu. Rücksichtlich des Dritten müsse hier gelten, daß Einreden, welche dem Cedenten oder Giranten entgegenständen, nicht dem Cessionar oder Giratar entgegengestellt werden könnten, vorausgesetzt, daß letzterer nicht einfacher Mandatar (adjectus) des Giranten sei, sondern successor ex onerosa causa [73 a]).

Ansaldus geht anscheinend damit zurück auf den Gesichtspunkt eines bloßen Einredeverlusts gegenüber den dem Giratar, im Gegensatze zu der Auffassung desselben als eines vermöge der Ordreclausel unmittelbaren Contrahenten gegenüber dem Trassirer. Allein doch sagt er noch: „Damit die Sache deutlicher würde“ [74]), setzte ich hinzu: Hatte denn nicht vermöge der Ordreclausel **der Aussteller Commission ertheilt, die Zahlung zu machen an Jeden, an den Studentolus sie weisen würde?** und da nun Letzterer vermittels seines Giro die Zahlung an de Zagnonis oder Davia gewiesen hatte, so stand fest, daß de Zagnonis, welche zufolge solcher Weisung durch Vermittelung des Davia jenem Dritten, dem Gläubiger des Studentolus, gezahlt hatten, indem sie dies thaten, mehr den Credit des Trassanten als den des Studentolus im Auge hatten [75]). Sich mögen also Aussteller es zuschreiben, wenn sie eine solche Zahlung dem auf den Bankrott stehenden Studentolus in die Hände gaben, nicht aber können de Zagnonis in Schaden kommen, welche dem Studentolus keinen Credit geschenkt haben würden, hätten sie nicht gesehen, daß er von den Ausstellern des Wechsels die Ermächtigung hatte, so die Zahlung zu ordiniren. Eine Analogie biete hier derjenige, welcher Auftrag ertheile, einem Andern ein Darlehn zu geben, in welchem (Mandator) der Darleiher dann einen ebenmäßig principaliter haftenden Schuldner habe. Auch auf die befehlende Form, in welcher der Wechselbrief laute („pagate“), wird aufmerksam gemacht, sie laute so irrevocabel, daß de Zagnonis zur Ungebühr beschädigt erscheinen würden, wenn sie im Vertrauen auf diese Irrevocabilität mit ihrem Gelde im Grunde den Wechsel bezahlt haben, nun durch den Widerruf um jenes kommen sollten. Und wenn den Ansaldus dies grade zu dem Einwande, den er sich selbst macht, führt, daß doch der Befehl des Trassanten dahin ging, **Germanus** solle zahlen, so hilft — abgesehen davon, quod ex praemissis vis non stabat in solo mandato ad solvendum directo erga Germanum, sed in facultate concessa disponendi de litera ipsi Studentolo, et in hoc consistebat bona fides et favor Commercii — hier wiederum eine Analogie, die dessen, welcher unter Protest Ehrenzahlung leiste, ein solcher habe zwar keinen Auftrag, zu zahlen, verpflichte aber dennoch durch seine negotiorum gestio den Aussteller; und auch in diesem Falle finde unter Kaufleuten gegen den Aussteller der Executivweg statt [76]).

Wenn wir in der Motivirung des Ansaldus eine Abweichung von der Begründung der Entscheidungen bei Card. de Luca zu erkennen glaubten, in sofern als auf die Modalität des Valutabekenntnisses das Hauptgewicht bei Ersterem zu fallen schien, so können wir de Casaregis [77]) als den betrachten, der wol grade diese Abweichung zu dem Ausgangspunkte seines Weiterdenkens nimmt. Ihn führt seine Betrachtung zu einem offenen Widerspruche mit der Motivirung der Rota und den Resultaten, zu denen doch auch noch Ansaldus gekommen ist. Wenig kümmert ihn freilich dabei der Ausspruch der Kaufleute, „*illud judicium mercatorum* — a Rota pro instructione animi ascitum — *minime attendendum est in exquirenda quiditate contractus, quos ipsi materialiter gerunt, et in eis, quae trahunt secum juris articulos per terminos et regulas juris decidendos, quos certe attingere sua grossitie non valent*“ [78]). Auf Ansaldus' (disc. 72. n. 25 et sqq. disc. general. n. 45) geringe Meinung von derartigen Gutachten — er schildert, wie sie oft zusammengebettelt, wenn erst einmal Einer seine Unterschrift gegeben, dann von den Andern blindlings mitunterschrieben würden — nimmt Casaregis diesfalls Bezug. Er läßt es ganz entschieden mit Ansaldus rücksichtlich der obigen Frage, ob, wenn die Ordreclausel im Wechsel stehe, der Aussteller gegen den Giratar den Einwand der nicht gezahlten Valuta habe, auf die Modalität des Valutabekenntnisses ankommen. Dies hatte er geltend

72) Disc. II. n. 31 sqq. 73) a. a. O. n. 32: — „quidquid enim importarent illa verba *contici*, utrum scilicet de stylo Mercatorum, vel de jure prae se ferrent veram et effectivam numerationem pecuniae factam a Studentolo receptore literarum, per ea quae disputantur penes Rot. Genuens. Decis. 32 sub n. 6; attento praesertim, quod dictum non fuerat *valuta cambiata*, quemadmodum solent Mercatores exprimere ad denotandum, pecuniam non fuisse solutam.“ 73 a) a. a. O. n. 32—39. 74) „Et, ut res fieret evidentior addebam etc.“ a. a. O. n. 39. 75) „Nonne Giudetti (die Trassanten) per illa verba *all' ordine S. P. di Marco Studentoli* commiserant solutionem faciendam cuicunque ordinasset Studentolus, ac propterea cum ipse demandasset mediante Girata solvi Zagnonis, seu Daviae, certum erant, quod Zagnoni, qui juxta ordinem receptum a Studentolo solverant ex persona Daviae illi Tertio Anichino, dicuntur potius secuti fidem primorum mandantium, quam Studentoli; unde sibi debebant imputare Giudetti, si talem solutionem commiserant Studentolo proxime decocturo, non autem damnificari debebant Zagnoni, qui non fidissent soli Studentolo, nisi vidissent, quod ipse habebat a Giudettis potestatem ordinandi.“

76) a. a. O. n. 40 sqq. 77) Discurs. XLVIII. 78) a. a. O. n. 17.

gemacht in einem Falle, wo das Valutabekenntniß „Werth gewechselt" (valuta cambiata) lautete. Seine Gegner hätten ihm geantwortet mit der Doctrin der Rota (doctrina magistraliter tradita — in Dec. 18 u. 20). Er glaubt nicht, daß die Entscheidung der Rota vom richtigen Gesichtspunkte allenthalben ausgehe [79]). Es sei zu unterscheiden: laute das Valutabekenntniß im Ordrewechsel *per la valuta avuta*, oder *contaci*, da habe unzweifelhaft der Giratar den Regreß gegen den Aussteller, ohne daß dieser sich auf die Ausflucht der nicht erhaltenen Valuta beziehen könne. Laute es dagegen: *per la valuta intesa* oder *cambiata* [80]), so behalte der Aussteller seine Einreden auch gegen den Giratar. Denn wenn auch der Wechsel die Ordreclausel enthalte, so bilde seinen Inhalt doch vor Allem (principaliter) der Wechselcontract zwischen Valutageber und Aussteller; nicht Mandatar des letzteren sei ersterer, sondern der principale Contrahent; in seiner Person und in der des Ausstellers ruhte der Wechselcontract (cambialis contractus principaliter residebat a. a. O. n. 14); folglich lasse sich nicht behaupten, daß das Giro von ihm nur als von einem Procurator geschehen sei, er als Procurator des Ausstellers die Benennung des Giratar vorgenommen habe, sondern im eigenen Namen [81]) habe er dies, so, als wenn von Vorn herein beim Wechselcontracte selbst er, der Empfänger des Briefes, seinen Adjectus, dem er die Zahlung geschehen wissen wollte, ausdrücklich benannt hätte, da es für das Wesen des Contracts doch keinen Unterschied mache, ob Präsentant (adjectus solutioni) beim Contracte selbst oder später von demjenigen benannt worden sei, in dessen Anbetracht und zu dessen Nutzen und Vortheil der Wechsel ausgestellt wurde. Sowie im ersteren Falle der Aussteller, so lange noch res integra sei, wegen unberichtigt gebliebener Valuta contremandiren könne — ein Accept des Trassaten war so wenig, wie in dem von der Rota entschiedenen Falle, in dem von de Casaregis behandelten erfolgt — also auch im zweiten. — Damit wäre denn freilich anscheinend, trotz der Ordreclausel, die Sache zurückgestellt auf den Standpunkt des alten Rechtes, welches (S. 16 fg.) den Präsentanten im Wechsel dem Trassanten gegenüber ja auch als den Cessionar des Valutagebers aufzufassen vermochte. Doch nein. Es soll in Betracht kommen, daß vermöge der Ordreclausel der Giratar sein Absehen gerichtet habe auf den Aussteller, nicht auf die Sicherheit, welche der Girant ihm biete. Die Billigkeit, die bona fides unter Kaufleuten, verlange, daß er damit nicht in Schaden komme. Aber dies kommt, meint de Casaregis, eben nur da in Betracht, wo das Valutabekenntniß *per la valuta avuta* oder *contaci* laute: „Hinc aequitatis objectum — inter mercatores valde considerabile, quod nempe, cum Giratarius, vel nominatus in eo casu sequi intenderint fidem scribentis et non girantis, non debeant sua fide remanere decepti — urgeret in casu, quo literae cambii cantarent per la valuta avuta aut contaci" — a. a. O. n. 12 und 13. Es komme aber nicht in Betracht, wenn das Valutabekenntniß laute: valuta *cambiata* oder *intesa*. Denn deutlich zu ersehen sei aus letzteren Formen, daß Giratar sein Absehen gerichtet habe auf die Sicherheit seines Giranten, rücksichtlich dessen ihm vermöge der Natur des Wechselcontractes nicht entgehen konnte, daß derselbe, gegenüber dem Aussteller, noch gehalten war, die Valuta des Wechsels zu bezahlen. Grade die Rücksicht der Billigkeit verlange auch dies, daß die Lage des Ausstellers durch das Factum eines Dritten nicht eine ungünstigere werden dürfe. Die einfachen Worte des Giro „für mich an ꝛc." möge man für ein Mandat oder Cession ansehen — in Wahrheit stellen sie sich vermöge der Ordreclausel als eine Benennung der Person des Adjectus dar, wie ganz richtig die Rota ihrer Entscheidung inserirt habe. Nihilominus ea verba giratae, considerata natura et veritate contractus resolvi debent in nominationem, quam faciebat Lancfrancus (der Girant) de persona adjecti virtute ejusdem clausulae *al ordine S. P. di Pietro Lancfranco:* ut punctualiter eadem Rota Romana inseruit; a. a. O. n. 16. — Ein gelegentliches Citat a. a. O. n. 11 verweist uns rücksichtlich dieser „Benennung" — ein Ausdruck, der von de Casaregis besonders betont wird — zurück auf einen früheren Discurs. Daselbst werden die verschiedenen Figuren jenes Contrahirens „für eine zu benennende Person" besprochen. Ihre Verschiedenheit zu berühren ist anscheinend zum Verständniß des Obigen unumgänglich. Man assecurirt, contrahirt, kauft, finden wir daselbst (Disc. V.), für eine noch zu benennende Person (pro persona nominanda), oder für sich und für eine zu benennende Person (pro se et persona nominanda). Von der ersteren Figur gilt, daß, wer den Contract abschloß, zwar allein der Contrahent bleibt, wenn er Niemanden benennt; wenn er aber die Benennung vornimmt, er rückwärts nur als reines Werkzeug (nutus minister) des Benannten erscheint, als Contrahent daher von Anfang an der nachmals Benannte anzusehen ist; zu Gunsten des letzteren hat all' das Recht des ersteren nach der Benennung sich aufgelöst: der Benennende ist nie Eigenthümer gewesen, besitzt sofort für den Benannten, dem anderen Contrahenten gegenüber ist er frei von aller Contractsverbindlichkeit, und nur der Benannte ist es, der diesem als der Verpflichtete gegenüber steht. Nicht etwa zwei Käufe sind es — wenn man z. B. kaufte für eine noch zu benennende Person, welche den Uebergang der Waare an die letztere vermitteln, sondern der eine Kauf ist es, der für den Benannten als von Haus aus geschlossen nach-

79) In sensu etiam veritatis praedictas Rotae decisiones non credebam de jure undique procedere, imo in parte falsis laborare suppositis. — Eine *Confutatio aliquarum Decisionum S. Rotae Romanae* beabsichtigt er nach der Inhaltsangabe seines Discurses. 80) a. a. O. n. 13: „ex quibus quidem formulis cum clare intelligatur valorem literarum non fuisse persolutum." 81) a. a. O. n. 10: „Dici non potest hanc girationem vel nominationem fuisse factam ab eo uti procuratore scribentis, sed nomine proprio, ita ex suo contractu uti Principali mandante."

mals fingirt wird[82]). — Daß dies nun Alles auf den Wechsel und die Benennung des Giratar vermöge der Ordreclausel nach der Darstellung von Casaregis nicht paßt, brauchen wir nicht zu sagen. Aber näher scheint letzterer zu stehen die zweite Figur, der Contract pro se et persona nominanda. Rücksichtlich ihrer, sagt Casaregis, nehmen wir nicht an, daß nach geschehener Benennung der ursprüngliche Contrahent heraustritt aus dem Contracte: exeat a contractu, qui in eo erat radicatus ab initio, sed persona nominata accumulatur ipsi contractui — a. a. O. n. 26. Und wenn wir nun bei Ansaldus (disc. XII. n. 9 u. 10), auf welchen de Casaregis u. A. Bezug nimmt, lesen, wie dies Hinzutreten des Benannten zu dem Contracte zu verstehen ist; daß in solchem Falle wol der Benannte, wenn er seine Benennung genehmigt, eintritt in alle Lasten des Contractes, jedoch ohne daß der Contrahent von ihnen frei wird, vielmehr so, daß er daneben verhaftet bleibt (tenetur quidem nominatus — ad omnia onera contractus, sed nihilominus persona contrahens *pro se persona nominanda* cumulative remanebit ejusdem obligationis vinculo innodata), so erklärt sich das Gewicht, das de Casaregis auf den Laut des Valutabekenntnisses legt: so bedenklich man auch sein mag, seiner Auffassung der Ordreclausel beizutreten. Zu ihr führt ihn, daß er in dem Remittenten, wie wir erwähnten, den ursprünglichen Contrahenten sieht, in dessen Person der Wechselcontract ruht; der nicht als Adjectus des Trassanten zu betrachten ist. Sei er dies nicht, so könne man sich nicht darauf beziehen, daß, wer mit einem Adjectus contrahire im Auftrage eines Dritten, als mit diesem Dritten, hier dem Trassanten, contrahirend gelte, wie die Rota unter Berufung auf fr. 6. D. de edendo für den Giratar angenommen habe.

Bei Ansaldus findet sich vor der Relation des oben besprochenen Rechtsfalles unter der oben S. 69. Anm. 59 angegebenen Inhaltsangabe eine weitläufige Behandlung der Frage, ob das Giro (eines Rectawechsels) vor ertheiltem Accepte revocabel sei. Sie führt ihn zur Erörterung, was denn seinem Wesen nach das Giro sei. Ein Schriftsteller wird erwähnt, der dafür die Gesichtspunkte einer Delegation, des Verkaufs einer Forderung, einer einfachen Cession angenommen habe. Nach Ansaldus hat derselbe einen noch näher liegenden weggelassen, den eines Mandates, einer Ordre zu zahlen. Jene Worte: „für uns ꝛc.," was enthalten sie anders, meint Ansaldus, als ein Mandat an den, der zahlen soll, zu zahlen an den Giratar. Haben wir nun dafür Rechtsnormen, so bedürfe es eines Weiteren nicht. Nicht einmal die Cessionslehre sei zu Hilfe zu nehmen, selbst wenn Befriedigung des Giratar wegen einer Forderung bei dem Giro intendirt wurde. Der Gesichtspunkt eines Mandates, einer bis zur Ertheilung des Acceptes widerruflichen Cession rechtfertige sich auch damit, daß ja, wenn der Bezogene Zahlung weigern würde, doch der Girant die Gefahr der Forderung gegen den Schuldner trage und im Regreßwege hafte (Disc. 1. n. 29). Weise man dagegen hin auf die Analogie des Wechsels und daß dessen Aussteller keineswegs das ertheilte Mandat zurücknehmen könne, nach der alten Lehre des Baldus (quod ideo contractus iste sit irrevocabilis, quia iste non sit contractus mandati, sed mercati), so müsse entgegnet werden: Nein, weil eben Mandat, darum sei Giro kein Wechsel. Beim Giro fehle jenes beiderseitige Interesse, welches beim Wechsel bestehe. Wol biete es Vortheil dem Giratar, nicht ebenso dem Giranten, während bei der Ausstellung des Wechsels der Aussteller seine Provision erhalte, das cambium, wornach ja der Contract genannt werde[83]). — Scheint es doch fast, möchten (vergl. S. 36) wir schließen, als ob die Geringschätzung, mit der Ansaldus von den Erfahrungen der Kaufleute spricht, hier ihre Früchte trüge; auch was er oben in Anhalt an den befehlenden Wortlaut und den daran sich knüpfenden Gedanken der Irrevocabilität sagt, dürfte nicht eben im Einklange erscheinen mit der hier für das Giro behaupteten Widerruflichkeit.

De Casaregis fertigt übrigens jene angebliche Irrevocabilität der Tratte mit der Bemerkung ab, wenn das Accept ertheilt, oder wenn die Valuta gehörig berichtigt worden sei, da könne man von ihr reden. — Aber trifft er damit eigentlich, kann man wol fragen, das, was Ansaldus meint mit dem Hinweis auf jene verba imperativa, auf die Tratte, die mit so apodictisch klingendem Wortlaute mit der Ordreclausel hinausgegeben wird an das Publicum? — Es will uns nicht so scheinen. Auch bei andern Schriftstellern finden wir den Blick auf jene befehlenden Worte gerichtet. Martin Vogt schon spricht von ihnen: je nachdem der Bezogene Schuldner des Trassanten sei oder nicht, wähle man die befehlende Form, oder ein „Belieben Sie zu zahlen." Stryck redet von ihnen, das Unverzögerliche der Zahlungsleistung soll nach ihm durch diese Worte angedeutet erscheinen und demnächst die Unwiderruflichkeit. Einert a. a. O. S. 96 hat für diese „sonderbaren Deutungen" einiger älteren Juristen, womit sie in die verschiedenen Formeln einen verschiedenen Sinn zu bringen suchten, wenigstens — und dies dürfte wol das Richtigere sein — andere

82) a. a. O. n. 29: — „*et ideo unica gabella solvenda est uti de unico contractu.*" Es scheint, wir brauchen blos hinzuzufügen das, was wir finden u. A. bei Raphael de Turri disp. 2. proleg. n. 58: „Gabella est quaedam praestatio de una decima parte unius scuti, pro quolibet centenario, quae ex vectigali indicto per Serenissimam Rempublicam nostram debetur in quolibet contractu cambii, celebrato inter nostram Civitatem Genuae et locum feriarum;" um uns zu erinnern, daß das Giro, welches doch in dem Ausscheiden des bisherigen Wechselgläubigers aus dem Gläubigerrechte so viel Aehnlichkeit mit dem geschilderten Contractsmodus zeigt, und jedenfalls Wechsel erspart, auf dem genueser Platze nicht auf eine besondere Förderung von Obrigkeitswegen zu rechnen hatte.

83) Disc. 2. n. 16 sqq.: — „Quatenus attinet ad Girantem nulla utilitas intercedit, quemadmodum e contra consideratur in cambio, intantum quippe Campsor numeranti pecuniam tradit literas cambii solvibiles *in hoc vel illo loco*, inquantum recipit mercedem seu provisionem, quae ad amussim nominatur Cambium et nomen perhibet contractui." Vergl. oben S. 63. Anm. 45.

Voraussetzungen und Verhältnisse annähmen, unter denen man sich vorzugsweise der einen oder andern derselben bediene, nur die Bemerkung, schon Heineccius [84]) habe sie belächelt. — Allein grade daß dieses Lächeln des Heineccius anscheinend so wohlfeil ist, kann zum Ernste stimmen: drängt uns zur Frage nach dem, was wol jenen älteren Juristen vorschwebt, indem sie von jenen, zumeist zu ihrer Zeit doch wol befehlend klingenden Worten des Wechsels reden. Haben sie uns damit erinnern wollen an die eigenthümlich prompte Zahlung, welche bei dem Wechsel in Frage sei (oben S. 7), eine Eigenthümlichkeit, die u. A. darin sich ausspreche, daß, soweit die Schicklichkeit nur es erlaube, man zu möglichst absolut klingenden Wortformeln greife: der Gedanke dürfte nicht zu tadeln sein. Daneben ist's aber doch auch ein eigenthümliches Zusammentreffen, daß Martin Vogt auf jene befehlenden Worte uns aufmerksam macht, indem er sich anschickt, von der Ordreclausel, von dem Giro zu reden, so wenig es auch ist, was er uns darüber, von jener eigenthümlich leichten Legitimation des Indossatars, nach dem oben S. 34 Mitgetheilten zu sagen für gut findet, während Stryck [85]) an dasselbe Thema, die strenge Gebundenheit der Zahlungsleistung an den auf dem Wechsel benannten Nehmer, beziehendlich Indossatar, seine Bemerkung über die befehlenden Worte (ein Citat aus Scaccia) anschließt, endlich Ansaldus für das Giro, um das sichere unmittelbare Recht des Indossatars dem Leser näher zu bringen, an letztere erinnert. — Sollte es ganz außer Zusammenhange mit diesen Gedanken stehen, wenn wir oben bei Mathias Bode schon die Stellung des Giratar bezeichnet fanden durch ein Citat aus der Legatenlehre, wenn zu einem Citat aus derselben Lehre die Rota Romana greift, zur Bezeichnung seines unmittelbaren Rechtes dem Aussteller des Wechsels gegenüber (s. oben Anm. 59. S. 71): oder sollten nicht eben jene verba imperativa es gewesen sein, welche dorthin den Blick lenkten? — Wenn man den circulirenden Wechsel als das Papiergeld der Kaufleute bezeichnet, zu dessen Denkbarkeit man ein directes, ein unmittelbares Recht dem Ausgeber desselben gegenüber für jeden Nehmer in Anspruch nehmen muß, so fragt man wol, woher jene verpflichtende Kraft jedem künftigen Nehmer gegenüber. Hinter dem Papiere au porteur mag das Emissionsedict stehen, welches sie verleiht. Wo ist das Gleiche für den Wechsel? Als das Gesetz erscheint der Wille des Ausstellers, seine Ordreclausel, unter welcher der Wechsel läuft — diese Deutung hatte, wie die italienischen Kaufleute der Rota bezeugten, der Usus dieser Clausel beigelegt. Ein Privatwille ist es, der Wille des Trassanten, aber doch nicht rein privatlich in Ziel und Grenze, in Wirkung stärker als der Wille des gewöhnlichen Contrahenten — Privatwille, der im Interesse des Handels das Privileg für sich in Anspruch nimmt, ähnlich wie das gesetzesähnliche und doch privatliche Testament auf Grund der Betheiligung des öffentlichen Interesses („publice expedit“ s. h. j. e. h.). Welch eine Reihe von Gedanken dürften an diese Analogie weiter sich knüpfen lassen! — Was den Vertheidigern der Papiergeldstheorie ein ewiger Widerspruch erscheinen muß, daß die Wechselrechte sich so fern im Allgemeinen der Anerkennung eines Wechsels au porteur gehalten haben, wie ja der Wechsel im soliden Geschäfte immer nur um der besonderen und individuellen Geschäftsverbindungen willen, nicht in Vorrath und zum Zweck des Circulirens geschaffen wird: mit der hohen Bedeutung, in welcher uns der Aussteller des Wechsels in jener Analogie erscheint, würde grade dies nicht im Widerspruche stehen. — Doch zu viel vielleicht schon der Andeutungen. Vielleicht hätten wir aber einen Erklärungsgrund gefunden auch dafür, warum de Casaregis, indem er die Erklärung der Kaufleute über die Ordreclausel verwirft, von jenem Citate der Rota aus der Legatenlehre — schweigt.

IV.

> Wann demnach (damit die, an welche Wechselbriefe girirt, durch ihnen verborgene Conditiones nicht zu Schaden kommen) festgestellt bliebe, daß ein Wechselbrief, welchen einer von sich gegeben, ohne andere Umstände bezahlt werden müßte, die Valuta sei empfangen oder nicht — dann der Wechselbrief condemniret zur Zahlung, es ist des Ausgebers eigenhändige Unterschrift, die bekräftiget und heißet gut Alles, was der Wechselbrief an Zeit, Personen, Summa, Zahlung und Orth in sich hält — so wäre es wohl.
>
> Sperander.

So verschiedengestaltig immerhin in Gesetzgebung ausgeprägt, so verschieden aufgefaßt von den Juristen der circulirende Wechsel uns begegnen mag — welch' eine Mannichfaltigkeit wahrzunehmen, bot schon der beschränkte Raum, auf den wir im vorigen Abschnitte blickten, die Gelegenheit — dennoch ist die Idee einer gewissen, neben oder über all dieser Verschiedenheit stehenden Gemeinsamkeit der rechtlichen Principien des Giro nie verloren gegangen. Wie wäre denn auch letzteres möglich der einen Thatsache gegenüber, wie trotz alles Widerstandes

84) *Heineccius*, Instit. jur. camb. cap. 3. §. 7. ed. 7. „Eo enim vivimus saeculo, quo cultiores gentium mores loquutiones imperativas respuunt adeo, ut et mandata verbis precativis concipi soleant.“ — Früher, meint er also wol, nahm man es strenger. 85) a. a. O. cap. IV. §. 5: „Exigere itaque cambium, qui schedula nominatus est potest, i. e. Praesentans ejusque commissarius, Briefsinhaber oder Commiß, et quidem, ut sibi ab acceptante solutio praestetur in pecunia praesenti seu contanti in baarem Gelde. Notandum hic verbum bezahlet in literis et contractibus mercatorum appositum idem importare, ac si diceretur, bezahlt werden sollen, oder müssen, quae inducunt necessitatem. Unde in schedula Camb. vocabulum *solvite* (zahlet) occurrens est imperativum et *temporis praesentis*, operaturque duos effectus (1) ut inde sint literae dispositivae, ideo nequeant revocari — secus si non essent dispositivae: *solvere placeat* (2) ut tollat omnem moram atque dilationem.“ Vergl. oben Anm. 8. S. 52. Mehr über diese doppelte Wirkung bei *Scaccia* §. 2. gl. 5. n. 1: „Obligant (literae cambii) quando loquuntur dispositive —: quando loquuntur enunciative — non obligant seu non disponunt, sed solum probant.“ §. 2. gl. 9. n. 6, mandatoriae werden sie im letzteren Falle genannt: „si ego in literis quas scriberem non me obligarem neque dispositive scriberem, sed solum dicerem: solvere placeat, possem istas literas revocare.“

der girirbare Wechsel allenthalben sich rechtliche Anerkennung errungen hat: und nun bei einem Rechtsinstitute, dessen hoher Beruf es ist, wie kaum irgend eines anderen, die Handel treibenden Nationen zu verbinden. Dieses Bewußtsein lebt und bethätigt sich in dem Bewußtsein des Kaufmanns, welcher, wo die positive Rechtsnorm seines Platzes nicht ausreicht, nach der anderer Plätze, nach den Pareres Urthel und Recht will, die er darüber, was die Natur des kaufmännischen Geschäftes verlange, beibringt[86]). Bei aller positiv bestimmten Form und Norm, welche ihn die eigenthümliche Natur des Wechsels vorzuschreiben und aufzustellen vielleicht nöthigt, steht es hinter dem Gesetzgeber, und bemißt seine Schritte[87]). Es treibt den Juristen, aus dem Zusammenhalte des Verschiedenen dennoch den einen durch sie hindurch gehenden Grundzug, eine Normalgestalt, aufzufinden[88]), für die er die Präsumtion einer Allgemeingültigkeit in Ermangelung positiver Normen behauptet; oder die ihm doch wenigstens, da ihr Bild ja bei dem so, bei dem anders sich gestaltet, die Kritik über das Werk seines Gesetzgebers in die Hand gibt.

86) „Auch begreife ich nicht, wie etwa ein Richter mit gutem Gewissen casum in statuto omissum — eher nach einem ungewissen Certificat — als secundum jura vicinorum decidiren könne: Allermaaßen in hiesigem löbl. foro in Assecurationssachen viel nach Holländischen, Antorfischen und Wisbyischen Rechten von der See, wann das Stadtbuch keine Genüge giebet, gesprochen wird." Andr. Leser a. a. O. S. 13. 87) Ohne die Hilfe des obigen Gedankens, wie gar seltsam der Schluß einer Wechselordnung vom Jahre 1717: „Was aber sonsten in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, dißfalls bleibet es bei dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handelsstädten üblichen Wechselrechte." Siegel a. a. O. S. 198. Vergl. auch Brandenburg-Onolszbachsche Wechselordnung von 1739 (bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 110) Cap. I. Art. 1: „Gleichwie es nun zweierlei Arten der Wechselbriefe giebt, eigne — und trassirte, — wegen dieser letzteren hingegen bisher sich gar selten Casus, da darüber Klage entstanden wäre, ereignet; also haben Wir dießfalls etwas specialiter zu disponiren für überflüssig geachtet, und wollen auf existirenden Fall die Decision desselben nach dem Allgemeinen Wechselrecht und Gewohnheit genommen wissen, die Wir für jetzt besonders der eignen Wechsel halben, Unsere gesetzliche Willensmeinung zu declariren und allem Zweifel — so viel als immer möglich, vorzukommen für nöthig angesehen haben." 88) „Die Grundsätze, in welchen die Wechselordnungen, wenigstens größtentheils, mit einander übereinstimmen, machen das allgemeine Wechselrecht aus." v. Selchow, Grundsätze des Wechselrechts. Abschn. 1. §. 10. — Daneben haben wir aber freilich zu stellen den Ausspruch eines tiefen Kenners der Wechselpraxis: „Tantum enim abest, ut ex collectis eorum virorum suffragiis, qui jus cambiale suis civitatibus et emporiis scripserunt jus cambiale commune emergere posse existimem, ut de jure cambiali *positivo communi* constituendo prorsus desperem. Mihi quidem jus commune id tantum vere dici posse videtur, quod ex uno fonte promanavit, et cum leges particulares desint, in subsidium ubique custoditur, quemadmodum juris Romani praecepta etc. — Ii vero, qui sine communi fonte jus commune effingere se posse existimant, si quid in variarum civitatum legislatione conforme deprehenderint, artem nostram fortunae et quasi sortitioni committere videntur, quoniam ex collectis et comparatis variarum gentium institutis moribus et legibus nihil nisi communis juris conjectura potest expediri, in qua exiguum est et admodum fragile et eorum qui jus docent, et eorum qui judicant praesidium." Einert in dem oben Anm. 75. S. 42 Angeführten.

Fragen wir nun für das Giro nach dem, was in der oben von uns angegebenen Zeitperiode — sei es nun als in positiver Gesetzgebung bereits festgestellte Norm, oder sei es als immer nachdrücklichere Forderung im Bewußtsein der Handelswelt, oder immer mehr sich befestigende Ansicht des der künftigen Gesetzgebung vorarbeitenden Juristen — als das Gemeinsamere erscheint, so wollen wir ausgehen von einer wol mit Recht von Einert besonders hervorgehobenen Thatsache.

Es ist doch ein eigenthümliches, wol aller Beachtung werthes Phänomen, auf welches Einert[89]) wiederholt Bezug nimmt, daß derjenige Wechsel, bei dem der Aussteller nicht blos die Zahlung zur Verfallzeit, sondern auch das Accept eines Dritten garantirt, wirklich das einzige Papier ist, welches im ganzen Umfange der cultivirten Welt, und insonderheit bei allen Handel treibenden Nationen als der wahre Wechsel erkannt wird, und über dessen Anwendung als Zahlungsmittel — zur Geldvertretung im Handelsgeschäfte, um Einert's Worte zu gebrauchen — allgemeines Einverständniß besteht; daß lediglich er es ist, auf den sich in allen Staaten der sogenannte Wechselhandel, d. i. der Handel gegen Wechsel und der Handel über Wechsel, bezieht, und worauf die verschiedenen Einrichtungen, womit dieser Wechselhandel betrieben und befördert wird, beruhen. „Wir wissen Alle, daß die Papiere, auf welche unter soliden Kaufleuten Handel über Waaren abgeschlossen werden, die unsere Courtiers zum Ankaufe anbieten, über deren Geltung ein öffentlicher und allgemeiner Cours besteht, in allen Orten, im Inlande und im Auslande, lediglich trassirte Wechsel sind." — Diese eigenthümliche Erscheinung ist jedenfalls nicht neueren Datums. Schon in früher Zeit (s. u.), nachdem das Giro — der Träger jener Anwendbarkeit des Wechsels als Zahlungsmittel — in Gang gekommen war, finden wir die Frage nach der Girirbarkeit des eigenen Wechsels besonders gestellt und bei ihm letztere minder begünstigt.

Man könnte eine vollständige Erklärung dafür enthalten meinen in dem Hinweise auf die Function des Wechsels, nachdem er tief in den Waarenhandel eingedrungen ist: den Dienst, den er leistet, die Handelswelt der verschiedenen Plätze in ihren Forderungen und Schulden möglichst ohne Geldübersendung auszugleichen. Und allerdings, man betrachte die Sache nur so, wie Büsch in seinem Aufsatze über den wahren Grund des Wechselrechts. Man sehe mit ihm als die Veranlassung des Wechselgeschäftes an, daß da der Eine, z. B. der T., zu Hamburg einen Schuldner hat am andern Orte, den B. in Amsterdam, während grade ein Anderer in Hamburg, der R., einen Gläubiger in Amsterdam hat, der von ihm, dem R., die gleiche Summe, wie T. von B., zu fordern hat, und lassen nun den R. sich dem T. erbieten, ihm das Geld, was er in Amsterdam zu fordern hat, sofort in loco, in Hamburg, zu bezahlen, mit dem Bedinge, daß er an seine, des R., Ordre zu zahlen den B. anweise — und man wird im T. den Trassanten,

89) Wechselrecht S. 465 fg.

in R. den Remittenten, in B. den Bezogenen errathen. Es wird, wenn grade solch ein Verhältniß der Personen die Hauptveranlassung des Wechselgeschäfts ist, sich erklären, weshalb grade die gezogenen Wechsel es sind, mit welchen der Wechselmarkt sich füllt[90]). — Eine elegantere und liebsamere Form, solche Ausgleichung zu vermitteln, als die Tratte, dürfte kaum sich finden lassen. Was kann es dem Schuldner, der da bezogen wird, im soliden, glatten Geschäfte verschlagen, wie streng die Obligation ist, in welche er einzutreten veranlaßt wird. Der Gläubiger, der auf Grund seines Guthabens ihn bezieht, verlangt von ihm nicht, wenigstens ostensibel nicht, daß er den ihm geschenkten Credit durch den Einsatz seiner persönlichen Freiheit, die Wechselstrenge aus dem Accepte sichere; nein, er, der Gläubiger, selbst ist's, der als Trassant zunächst in die strenge Obligation eintritt, in der Zuversicht, daß der Geschäftsfreund, mit dem er arbeitet, sein Papier in den Schutz nehmen, es honoriren, ihn, den Aussteller, durch prompte Zahlung der strengen Verpflichtung entnehmen werde. Von einer Schuld, die da eingezogen werden soll, überhaupt in undelicater Weise von der Geschäftsverbindung beider, redet die Tratte nicht; das gehört nicht in sie, die für den Dritten, der ja in dem Trassanten zunächst seinen Schuldner zu suchen hat, bestimmt ist; davon steht daher recht eigentlich auf ganz anderem Blatte. Wie leicht wird es aber dem Trassanten, sein Papier zu verwerthen, liebsam allerdings dem Verkehre, indem es neben der strengen Verpflichtung seines Ausstellers grade dort, wo der Käufer auf die Zahlung rechnet, einen nach strengstem Rechte haftenden Schuldner und prompten Zahler verheißt, nicht nöthigt, mit des Trassanten einseitigem Credite vorlieb zu nehmen, sondern eine zweite Garantie zu suchen an die Hand gibt, oder wenn deren Weigerung, daß zwischen Trassanten und Trassaten nicht Alles in Ordnung sei, vermuthen läßt, auf schleunigste reelle Sicherheit zu dringen ermächtigt: ein Papier, das, bei all der Schwere der Verhaftung seines Ausstellers doch so fern ihm hält den Gedanken, als ob die Schwäche des eigenen Credits es sei, welche der Stützung durch einen zweiten Garanten bedürfe — denn ins Publicum kam ja der Wechsel bereits vor dem Accepte; nicht im mindesten als einen Mann ihn dastehen läßt, vor dem die Geschäftswelt sich hütet, der der schweren Verpflichtung bedarf, um sein Papier an den Mann zu bringen — ihn nur zeigt als einen, der, indem er den Wechsel „abgibt," etwa sich coulant bezeigt, seine ausgebreitete Geschäftsverbindung benutzt, etwa sein außenstehendes Geld sich nicht schicken lassen will, sondern bequemer sofort nach dem Werthe, in dem es der Courszettel spiegelt, von dem ersten Besten in demjenigen Wege, den der allgemeine Gang des Verkehrs dazu geschaffen hat, und den der solide Kaufmann seit Jahrhunderten benutzt, zu erheben und einzuziehen beabsichtigt.

Wie wir oben andeuteten, ward wol der Hinblick auf jenen Dienst der Ausgleichung für die französische Gesetzgebung der Anlaß, den Gedanken einer Cession in den Wechsel selbst, nicht eben dem Geiste des Wechselgeschäfts entsprechend und, soviel es uns schien, nicht mit glücklichem Erfolge hineinzutragen, aber doch so, daß das Wandern dieses Wechsels von Hand zu Hand mittels des Giro, eine Wiederholung und Fortsetzung des in der Tratte liegenden Cessionsactes, recht leicht verständlich, eine analoge Behandlung von Trassant und Indossant sich ganz von selbst zu ergeben schien. — Allein, wenn man auch jener Trübung der wechselrechtlichen Gedanken um des Mislichen ihrer Consequenzen willen nicht beitreten mag, so bleibt doch die Frage offen, ob nicht grade dennoch die Gestalt der Tratte es ist, die an der Ausbildung der eigenthümlichen Grundsätze der Girolehre ihren ganz besonderen Antheil hat. — In der Tratte haben wir jene Doppelbedeutung, auf die wir oben aufmerksam machten, vermöge welcher sie nach der einen Seite hin dient zur Legitimation, während nach der andern hin sie das Symbolum der eingegangenen strengen Verpflichtung ist. — Schon dieser doppelte Beruf kann nicht verfehlen, dem Papiere, im Auge seines Besitzers, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden. Mag auch zunächst vielleicht die eigenthümliche Bedeutung, die es gewinnt, darauf beruhen, daß es für den, der sicher mit ihm zu verkehren, der Veranlassung zum Streite aus dem Wege zu gehen wünscht, zum Gegenstande einer besonderen Vorsicht, besonderer Geschäftsregeln wird. — So macht uns wol u. A. der Verfasser des **sorgfältigen Negocianten und Wechslers** darauf aufmerksam, daß, wenn ein Wechselbrief einmal protestirt worden sei, „der, der solchen gehabt, keine Zahlung mehr anzunehmen, noch derjenige, auf den er gelautet, Zahlung zu thun habe, es wäre denn neue Ordre, oder ein frischer Wechselbrief eingelaufen, oder der alte Wechselbrief sammt dem Proteste zurückgekommen; denn," fügt er bei, „so der, welcher den Wechselbrief präsentirt und protestiren lassen, auf solche Nachzahlung, ohne neue Ordre, fallirt, so würde der Zahler zu seinem Schaden bezahlt haben." Und wenn du, lieber Leser, meinst, daß hier schon die Weisung im Wechselbriefe selbst, „gegen den Brief" zu zahlen, die ausreichende Norm gebe, immer ist's doch damit nicht abgethan. Wie viel positiver erscheint schon die Regel, die das genannte Buch uns gibt, wenn nur der anscheinend kleine Schritt zum Gebrauche der Duplicate geschieht: „Wäre Prima protestirt und fortgesendet, der Trassat hätte aber hernach dennoch den (Secunda-) Wechselbrief bezahlt, allein der, so die Zahlung auf den Secundawechselbrief empfangen, hätte fallirt, und Remittens inmittels auf den eingelaufenen Protest die Valuta vom Geber des Wechselbriefes oder Trassirer wieder erhalten, dann frage sich wol — wer zu kurz kommen solle?" — Der Zahler habe den Secundawechselbrief bezahlt nach dessen Inhalte: „wenn Prima nicht bezahlt,

90) „Nach dem Urtheile eines einsichtsvollen Kaufmanns kann man rechnen, daß auch jetzt noch etwa 3/4 aller Wechsel die Eincassirung einer Forderung des Ausstellers entweder an den Bezogenen, oder an einen Dritten, für dessen Rechnung gezogen wird, zum Zwecke haben." Heise und Cropp, Juristische Abhandlungen. 2. Bd. Abh. 1. Note 16.

solle Secunda bezahlt werden.“ Allein er hätte cauter gehen und gedenken sollen, daß vielleicht auf den Protest des Prima die Valuta möchte restituirt, und dadurch der Secunda, ja der ganze Wechsel getödtet worden sein, und dahero, wann er sogleich die Secunda zahle und Präsentant böse würde, solches gar leicht Schaden causiren möchte. — Es bleibt also der Schaden auf dem Zahler des Secundawechselbriefes. Denn auf dessen Zahlung hätte er nicht anders sich einlassen sollen, als er hätte denn Protest und Primawechselbrief zurück“ [91]).

Von der Geschäftsregel, sagten wir oben, ist zur Rechtsregel nur ein kleiner Schritt. Ihn finden wir, wenn wir in die einfachen Worte: „gegen diesen Wechselbrief zahlen Sie,“ in einer schwer wiegenden juristischen Bedeutung genommen sehen. Ein kleiner Schritt, denn wo erschiene es dem an jene Regeln gewöhnten Geschäftsmanne hart, wenn das Gesetz alsbald ihm vorschreibt, was schon die gewöhnliche Vorsicht ihm thun hieß (oben S. 65): daß nur gegen Auslieferung des Wechselbriefes oder unter Abschrift des Gezahlten auf ihm die Zahlung erfolgen dürfe, ohne Abschrift nicht dem Dritten, in gutem Glauben befindlichen Erwerber des Wechsels gegenüber Liberirungseffect haben solle — so widersprechend auch immerhin allen über die Uebertragung von Forderungen geltenden Principien des Civilrechts ein solches Princip erscheinen mag.

Allein wenn wir etwa lediglich der eben erwähnten besonderen Gestaltung des gezogenen Wechsels einen Hauptantheil an der Ausbildung der mit dem Giro ins Leben tretenden eigenthümlichen Rechtsnormen zuschreiben, mit andern Worten die Tratte als vorzugsweise zur Girirbarkeit geeignet ansehen wollten, wir meinen, nicht ganz mit Unrecht würde man uns erinnern an die in der hervorgehobenen Beziehung der Tratte ähnelnde Gestalt des domicilirten eigenen Wechsels, oder auch an die Anweisung vielleicht. — Die Verpflichtung aus dem Accepte, die Garantie des Ausstellers für dessen Ertheilung, welche von letzteren Papieren hauptsächlich die Tratte unterscheidet, sie müßte, sofern wir eine besondere Qualification der letzteren für das Indossament behaupten, zum Ausgangspunkte der Entwickelung gewählt werden. — Wir lehnen diese Consequenz nicht ab. In der That scheint es uns, als habe sich grade von hier aus, von dem Accepte aus, der Blick der Gesetzgebung und Juristen auf das rechtlich Eigenthümliche, dessen Anerkennung das Giro fordert, gerichtet.

Grade aus der Zeit, die wir hier im Auge haben, begegnet uns ein Schriftchen, welches nach den Citaten, die wir in ihm finden, eine damals viel zu reden gebende, in Frankreich und Italien, Teutschland und Holland lebhaft discutirte Frage zum Gegenstande hat, die nämlich: ob, wenn ein materiell insolventer Trassant von einem Gläubiger gedrängt, diesem eine Tratte gegeben, und darauf der vierte Mann, der Präsentant, das Accept des Trassaten erlangt habe, ob dann dieser letztere auf die Insolvenz des Trassanten und dessen dolus sich berufen könne. Das Schriftchen, das wir meinen, ist die gewöhnlich unter des Disputationspräses, des Dr. Samuel Friedrich Willenberg's Namen citirte Disputatio juridica: de exceptione doli in cambiis cessante [92]). Hier wird uns die Verpflichtung aus dem Accepte in ihrer eigenthümlichen Selbständigkeit vorgeführt. Durch die Präsentation des Briefes zum Accepte werde ein Vertrag geschlossen, vermöge dessen Acceptant das im Wechsel enthaltene Geschäft billige und sich zu dessen Ausführung verpflichte. Nicht ein constitutum debiti alieni, d. h. eine Bürgschaft, sei es, welche

91) Sperander a. a. O. S. 24 u. 33. In dem Zusammenhange dieser Gedanken reiht sich ein die Vorschrift des Schwedischen Wechselrechts von 1671. Art. 22. §. 2. Königken a. a. O. S. 608: „Wie sie Beide“ (Acceptant und Trassant) „aber solcher Gestalt vor einer Schuld haften und es sich zutragen könnte, daß sie Beide bedrängt würden und sie an beiden Oertern, wo nicht Alles, jedoch etwas bezahlen müßten, als muß, zur Vermeidung sothanen Unheils, die Ordnung gehalten werden, daß der Wechselzahler, alle Zeit vorerst, an dem Ort, woselbst die Zahlung vorher verabredet gewesen, um die Gelder, zufolge der geschehenen Annehmung von ihm, wie es auf das höchste geschehen kann, angefordert werden mag, und hat der Wechsler“ (d. i. der Remittent) „keine Macht, den Wechselgeber zu Bürgen oder Unterpfand zu zwingen, ehe und bevor er darthun kann, daß der Wechselzahler seiner Pflicht und Verbindung nicht weiter vermag ein Genüge zu thun.“ Vergl. auch die Russische Wechselordnung von 1729. Cap. 1. §. 1 bei Zimmerl a. a. O. 3. Bd. S. 20. — Ganz entgegengesetzt schreiben, den Trassanten erst anzugehen, wiederholt vor die Amsterdamer Willkühren (bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. 1. Abth. S. 37): „Die edeln Herren des Gerichts haben vernommen, und deswegen unter dem 2. Dec. 1664 verordnet, daß wenn die Acceptanten der Wechselbriefe die Bezahlung derselben am Verfalltage verweigern, besagte Wechselbriefe sodann nebst dem Protest an den Trassanten zurückgeschickt werden sollen, um die Zahlung von ihm zu fordern; und wenn der Trassant dieselbe alsdann nicht leistet, sondern sie unbezahlt zurückgehen läßt, so sollen die Inhaber gegen den Acceptanten dasselbe Recht haben als gegen den Trassanten, nämlich entweder seine Person in Verhaft zu nehmen, oder seine Güter mit Arrest zu beschlagen.“ — Nach der Willkühr vom 20. Jan. 1679 §. 3 (Zimmerl a. a. O. S. 42) soll dieses vorgängige Angehen des Trassanten nicht erforderlich sein, wenn derselbe erweislich fallirt hat; da soll der Inhaber sogleich das strenge Recht haben gegen den Acceptanten. — Vergl. Antwerpner Gewohnheiten von 1578. §. 4 bei Zimmerl a. a. O. S. 131. Anders schon die Middelburger Wechselordnung von 1736. §. 9 (bei Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 2. S. 18), der Inhaber der acceptirten Wechsel behält die Freiheit, ob er sie nach dem Trassirer will zurückgehen lassen, oder ob er den Acceptanten zur Zahlung zwingen will, „ohne daß er deswegen bei Fallirung oder anderer nicht schleuniger Genugthuung einiges Recht auf den Trassirer oder die Indossanten verlieren soll.“ Rücksichtlich der letzteren bestimmt die Amsterdamer Willkühr vom 31. Jan. 1764 (bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 53): „Weiter erklären die Herren des Gerichts, daß der Indossant eines Wechselbriefs, kraft seines Indossaments ebenso wie der Trassant dafür haften muß, und daß, wenn ein mit Indossament negozirter Wechsel nicht acceptirt oder nicht protestirt wird und wegen nicht Acceptation oder nicht Bezahlung geleistet wird, der Inhaber desselben Wechselbriefs gleiches Recht sowol gegen den Indossanten als Trassanten haben soll, ohne daß der Inhaber verpflichtet oder schuldig sein soll, sich vorher an den Trassanten zu wenden, oder im Fall der Nichtbezahlung durch den Bezogenen erst einen Gegenprotest gegen den Trassanten thun zu lassen.“

92) Danzig 1702, als Verfasser ist auf dem Titel genannt Joh. Gottlieb Becker.

der Acceptant auf sich nehme: juristische Gründe dagegen u. A., daß dann die Wohlthat der Vorausklage ja Acceptanten zu statten kommen müßte (thes. 30). — Der Eintritt in den Wechselnexus geschehe so, daß als ganz selbständiger Schuldner Acceptant dem Präsentanten gegenüber stehe (ut solus debitor principalis existat), und daß er schlechthin auf eigene Gefahr und zu eigenem Schaden das Mandat des Trassanten auszuführen gehalten sei [93]). Diese selbständige Verpflichtung gegenüber dem Präsentanten sei nicht ein Anhängsel zu dem Contracte zwischen Trassant und Trassaten, sondern ein Contract, der ganz auf eigenen Füßen stehe [94]). Schade des Acceptanten sei es, wenn der Trassant fallire, oder zur Zeit des Accepts bereits fallit sei. Wußte davon etwa der Trassat, dann habe er wissentlich die Zahlung für einen Insolventen übernommen. Habe er Nichts gewußt davon, ihn treffe dann die Schuld, daß er des Trassanten Verhältnisse, die zu prüfen seine Sache war, nicht gehörig geprüft habe (thes. 55 u. 50). Der selbständige Contract mit dem Präsentanten werde davon allenthalben nicht im mindesten berührt. Nicht auf den Credit, den Präsentant, nicht auf den, den etwa Remittent ihm biete, sehe bei seinem Accepte, rücksichtlich der später ihm zu gewährenden Schadloshaltung, der Trassat, keiner von diesen habe letztere ihm zugesagt; hätte er nicht auf den Trassanten sein Absehen gerichtet gehabt, und nicht in Folge des Avisobriefes sich zum Schuldner gemacht, durch den Präsentanten und Remittenten würde er nicht zum Accepte sich haben bestimmen lassen [95]). — So schildert uns der Verfasser jene eigenthümliche Verpflichtung aus dem Accepte, jenes sprüchwörtliche chi acetta pagha, solvat qui acceptavit, welches, wie er bemerkt, wie eine pragmatische Sanction im Bewußtsein des Kaufmanns dastehe, über den Banken mancher Plätze mit goldenen Lettern zu lesen sei (thes. 25).

Willenberg gewinnt die Festigkeit der Acceptationsverbindlichkeit durch scharfe Sonderung der verschiedenen Seiten des Wechselgeschäftes, und der verschiedenen dabei concurrirenden Personen. Allerdings aber hat das Accept bei ihm noch in dem Präsentanten seinen individuell bestimmten Gläubiger: „remittenti vero contra acceptantem — nulla actio competit, quia inter eos nullum negotium gestum est;“ einer Klagencession würde es bedürfen, wenn gegen den Acceptanten der Remittent klagen wollte (thes. 30 u. 10). Bewandert wol in den Schriften der italienischen Juristen, Scaccia's und Raph. de Turri's, schaut er mit der Klarheit, die wir sonst wol an ihm rühmen mögen, noch nicht auf den Wechsel hin, der seinen natürlichen Beruf in der Circulation von Hand zu Hand erfüllt. Er kennt freilich das Indossament, aber in seinem Schriftchen spielt es eine gar unscheinbare Figur, seine Erwähnung ist von der unrichtigen Bemerkung begleitet, das mehrfache Giriren sei wegen der daraus entstehenden Verwirrung regelmäßig verboten [96]). — Doch aber grade das feste, u. A. von der Solvenz oder Insolvenz des Trassanten unabhängige Recht aus dem Accepte, bei dessen Schilderung Willenberg verweilt, dürfte als ein Hauptmoment erscheinen für die weitere Ausbildung des Giro. — Zur Zeit, wo Garzia Mastrillus schrieb, da mochte man, wie wir oben S. 25 sahen, zweifeln, ob blos gegen

93) „Per oblatas enim et acceptatas literas tacitum pactum initur per quod acceptans negotium in literis contentum approbat et se ad ejus expeditionem obligat.“ — Thes. 45: „Adeo obligatur acceptans — fügt Willenberg bei unter Berufung auf des Franc. Bursatus Consilien (ed. von 1574. Cons. 39) — ut solus debitor principalis existat et ad praestanda omnia contenta in literis cambialibus obstrictus sit, *utque omnino suo periculo et damno mandatum tractantis tunc exequi teneatur.*“ Thes. 46. 94) „*Neque suus contractus* (der Contract des Präsentanten mit dem Acceptanten ist gemeint) *aliqua appendix est contractus trassantis et acceptantis, sed per se separatus et principalis*, non potest non obligatio inde nata omni jure subsistere.“ 95) Thes. 56, vergl. auch thes. 47, nachdem er die Selbständigkeit des Contractes des Acceptanten mit dem Präsentanten besprochen hat: „Unde pullulat, quod dolus a tertio, ut hic tractante, commissus illi contractui (nämlich dem zwischen Acceptanten und Präsentanten abgeschlossenen) nequaquam obstare possit. Sufficit enim, quod ab his contrahentibus, acceptante et praesentante, omnia candide peracta, nec hic dolo ad contrahendum illum induxerit, sed potius liberae suae voluntati reliquerit, acceptare literas cambiales vel non. Quando vero acceptavit, postea non amplius ferendus est, ut sua displicentia impugnet contractum, necessitate nunc devinctus, ut pareat illius obligationi. — Ad praesentantem autem nil pertinet, dolo trassantis circumductum esse acceptantem et hunc non habere regressum contra illum, quia hic solus cogitare debuit de illo, et inconsultae suae facilitati imputandum, quod pro tali cambium solvere promiserit, quem satis solvendo esse ignoravit: nam nemo ignorare debet conditionem ejus, cum quo contrahit.“ — Bei Savary findet sich derselbe Fall besprochen im Parf. Négoc. Livr. VII. chap. 4. p. 108 sqq., der Präsentant bei Willenberg ist der im Wechsel selbst genannte, bei Savary der Indossatar; Savary kommt wol auf dasselbe Resultat hinaus, wie Willenberg, aber die klare Sonderung der verschiedenen Seiten des Wechselgeschäfts, welche wir bei letzterem finden, kann nicht hervortreten; auf die Valutabekenntnisse im Wechsel und Indossament, auf welche Willenberg gar kein Gewicht legt, muß er das Hauptgewicht legen: „de sorte que si les ordres se trouvent sans valeur reçue, il est indubitable que Alexander l'accepteur se peut faire décharcher de ses acceptations, s'il justifie, que celui au profit du quel les lettres ont été tirées, n'en ait donné aucune valeur, ou bien qu'il n'en doive tenir compte qu'après qu'elles auront été payées.“ — Nebenumstände also entscheiden, wie unverbrüchlich (?) das Accept gemeint ist. Ansaldus (disc. 5. n. 19) vertritt die der Willenberg'schen entgegengesetzte Meinung: „nulla dabitur doctrina, quae in hoc casu obliget acceptantem ad solvendum, imo repugnat — — rationi et aequitati, foret namque patrocinari dolo manifestissimo — decocturi, qui sciens propriam labentam fortunam circumveniret absentem amicum et Corresponsalem, et tamen cum inter dantem et acceptantem literas cambii geratur contractus bonae fidei, iste non tenet, ubi causatur dolo alterius ex contrahentibus.“

96) Thes. 7 u. 17. Man merkt hier wol den danziger Schriftsteller. Wie misgünstig wird in der Danziger Wechselordnung von 1701. Art. 27 (Königken a. a. O. S. 408) das Giro angesehen: „Obwol zu wünschen wäre, daß, wie einiger anderer Orten, also auch hier, die vielfältige Indossirung der Wechselbriefe, als aus welcher mehrentheils Verwirrung und Weitläuftigkeiten zu entstehen pflegen, gänzlich abgestellt werden könnte, so will sich dennoch, da sie bereits in starken Brauch kommen, es nicht füglich thun lassen.“

den Trassanten, oder ob auch gegen den Acceptanten der Executivweg möglich sei[97]): man mochte mit Raphael de Turri (oben S. 18) im Acceptanten einen Bürgen, einen Constituenten fremder Schuld erblicken. Allein man erinnere sich des Obigen. Bei den französischen Schriftstellern hatte sich da das Verhältniß nicht umgekehrt? Zum Schuldner, sagte (S. 24) Savary, hat der Wechselgläubiger den Acceptanten, Garanten sind Trassant und Indossant. Den Acceptanten wollte das gelegentlich oben (Anm. 91. S. 78) von uns angeführte Schwedische Wechselrecht bei verweigerter Zahlung zunächst in Angriff genommen wissen, als ob er, der Schuldner am Zahlungsorte durch seinen Eintritt in das Schuldverhältniß sich als den ganz natürlich zunächst in Anspruch zu Nehmenden und principaliter Haftenden hingestellt habe. — Wol dürfen wir es nicht als ganz außer Zusammenhang stehend ansehen, wenn in einem Wechselverkehre, in welchem man bisher am directen Gegentheile hiervon festhielt, und, allemal den Trassanten, als den Hauptschuldner, zunächst im Protestfalle anzugehen vorschrieb, uns eine Wechselordnung begegnet, welche frei die Wahl zwischen Verfolgung des Trassanten und Acceptanten dem Inhaber läßt, aber dabei auch einer Haftung gedenkt, von der die früheren Gesetze schweigen, der der Indossanten: wie dies das Obige (Anm. 91. S. 78) wahrzunehmen Gelegenheit bietet; als ob das Danebentreten dieser letzteren, dem Trassanten gleich Verhafteten ihn weniger als früher als Hauptschuldner erscheinen lasse. Wie denn grade auch in diesem letzteren Momente ein Erklärungsgrund dafür zu finden sein dürfte, daß allgemach der Gedanke einer im Proteste für den Trassanten enthaltenen Beschimpfung abhanden gekommen ist, er mehr als eine Calamität erscheint, denn als ein Schimpf, während „sein Accept nicht einlösen" sprüchwörtliche Bedeutung erlangt hat.

Es war wol eine an sich ganz richtige Bemerkung Savary's, daß mit der Verpflichtung, den Wechsel zum Accepte einzusenden, die freie Girirbarkeit desselben in Conflict trete (S. 53). Allein doch besteht für den Nehmer des Wechsels ein sehr gerechtfertigtes Interesse, zeitig das Accept zu verlangen. Vor seiner Ertheilung kann ja der Trassant die Deckung aus der Hand des Trassanten wieder abrufen, die Forderung an letzteren auf Grund deren er trassirt hat, selbst einheben und damit die Ertheilung des Accepts verhindern. Das bereits ertheilte Accept dagegen tritt solchem Beginnen hindernd in den Weg. Es hält die aus der Casse des Trassanten ausgeschiedene Deckung fest in der Hand eines Dritten, dem Wechselgläubiger streng zahlungspflichtigen Dritten: ein Symbol und eine Gewähr, kann man sagen, dafür ist's, daß jene Ausscheidung sich vollzogen hat. — Der Verkehr mit dem girirbaren Wechsel kann den Werth eines frühzeitig eingeholten Acceptes am wenigsten verkennen, je unbekannter vielleicht jedem neuen Nehmer die Verhältnisse des Trassanten sind, je mehr dieser in die Handschrift des Acceptanten seine Zuversicht zu setzen sich veranlaßt sieht. Und siehe, da findet sich ganz in aller Stille eine Aushilfe, ein Gebrauch der Duplicate, ein, an den der frühere Wechselverkehr nicht dachte — so sehr er für den Fall des Verlustes den Werth des in mehren Exemplaren ausgestellten Wechsels zu schätzen wußte — ja, wie wir alsbald sehen werden, kaum denken konnte. Man sendet Prima zum Accepte ein, und wahrt sich die volle freie Girirbarkeit, indem man zum Giro die Secunda benutzt[98]).

Werfen wir einen Blick auf die Geschichte des Accepts, so kann uns eine Umgestaltung rücksichtlich der Form, in der es ertheilt ward, nicht entgehen, die, wenn anders eine Bedeutung wir demselben für das Giro zuerkennen müssen, für letzteres von höchster Wichtigkeit ist. Diese Umgestaltung fällt zum Theil grade in dieselbe Zeit, in welcher das Giro in Gang kam. Während das Accept früher in einer Form geschah, in welcher man nicht füglich den Nehmer des Wechsels schlechthin, sondern nur den, welchem gegenüber die Ertheilung erfolgte, als den Gläubiger betrachten konnte: ward eine weit objectivere Form der letzteren zur herrschenden. Die Schrift auf dem Wechsel trat an die Stelle der mündlichen Erklärung. — Es gab wirklich eine Zeit, wo man gar nicht ohne Bedenken daran ging, das, was uns heutzutage als das allein Adäquate erscheint, zur besondern Vorschrift zu machen. In Leipzig z. B. geschah

97) Ein Zweifel, der sich übrigens auch rücksichtlich der Wechselordnung von Bologna von 1509 erheben lassen dürfte. Nur bezüglich des Ausstellers und des Bürgen, welcher mit unterschreibt, spricht sie ausdrücklich die Statthaftigkeit des strengen Executivweges aus. §. 9—15. Vergl. jedoch §. 18 u. 20. Meißner a. a. O. 2. Bd. S. 639 fg.

98) „Wechselgesetze," bemerkt Einert a. a. O. S. 219 fg., „welche die Verzugszinsen unbedingt vom Verfalltage oder vom letzten Respecttage an berechnen lassen und die Deposition als nothwendigen Vorgang erachten, wodurch die Befreiung von Verzugszinsen eintritt, erscheinen mir auf diesem Punkte inconsequent und im Widerspruche mit sich selbst, wenn sie andere Nachtheile, die sich nach der Verfallzeit, aber vor der Präsentation ereignen, z. B. Devalvirung der Sorten, auf welche der Wechsel gestellt war, in die Gefahr des Inhabers stellen." — Wir meinen, der Widerspruch verschwindet, wenn wir im Anschlusse an das Obige als die hinter jener indirecten Nöthigung zur Deposition stehende Absicht uns denken, dahin zu wirken, daß noch vollständiger, als mit dem Accepte bereits geschehen, die Ausscheidung der Wechselsumme im Interesse des Wechselgläubigers erfolge. Sprechend in ihrer Richtung auf letzteres dürfte die Breslauer Wechselordnung von 1716 sein (Königken a. a. O. S. 440): „Wenn ein Primawechselbrief ohne Indossament oder erlangte Cession präsentirt würde, soll er zwar acceptirt werden; da aber bei Verfallzeit der Secundawechselbrief noch nicht mit gehörigem Indossament zum Vorschein kommen wäre, mag der Inhaber des Prima den letzten Respecttag dem Debitori insinuiren, daß er die Gelder dafür bei Tit. den Herren Kaufmanns-Eltesten (jedoch durch den Inhaber des Prima gezählter) versiegelter deponire, dagegen ihm der Wechselbrief einzuhändigen ist; künftig bei Erscheinung des richtig indossirten Secundae-Wechselbriefs aber hat der, so die Procura der Acceptation und Zahlung der Gelder gethan, vor seine Mühe billich die Provision abzukürzen." — Vergl. Danziger Wechselordnung von 1701. Art. 27. Königken a. a. O. S. 409. Wiener von 1717. Art. XXXV. Siegel a. a. O. S. 159. Nürnberger von 1722. Cap. VI. §. III. (Siegel S. 359). Churpfälzische von 1726. Art. XLI (Siegel S. 400). Frankfurter von 1739. §. XL (Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 1. S. 18).

letzteres mittels Rathsdecrets vom 10. April 1652 (landesherrlich bestätigt am 22. ejusd.) in Folge Antrags der dortigen und fremden Kaufleute, welche sich darauf stützten, daß daraus, weil die Acceptation bisher „allein mündlich und nicht schriftlich" geschehen sei, bisher große Unrichtigkeiten und vielfältiger Disputat erwachsen sei. Wie vorsichtig der Rath bei Erlassung jener Verordnung verfahren war, bezeugt deren Inhalt. „Wann uns dan" — heißt es darin — „die angezogenen Irrsaalen so mehrgedachter acceptation wegen, da sie nicht in Schriften geschehen, bei Unserm Gericht vorgelauffen und zu allerhand Unrichtigkeit bei der Wechsel-Zahlung und dannenhero entstandenen weitläufftigen, und Costbahren Processen Ursach gegeben, wohlbekand, denen nicht bessern als durch die Schrifftliche acceptationen vorzubauen, und im nachfragen befunden, daß dieser modus nichts ungewöhnliches, sondern auch zu Venedig, Bootzen, Amsterdam, Nürnberg, Hamburg, Frankfurt am Mayn (allwo, ob es schon unter denen, welche von gutem Glauben sind, nicht so rigorose observiret würd, jedoch unter andern je zu Zeiten zu geschehen pflegt, in Reformat. Part. 2. sub tit. 24 et penult. ausdrucklichen gebotten ist) und andern Handelsstädten in üblichem Brauch und dergestalt zur Beförderung der Handlung nicht unthunlich ist: Als haben wir" ꝛc. — Eine besondere strenge Coercition für den Fall, daß ein Trassat sich zur schriftlichen Acceptation etwa nicht verstehen, sondern allein bei der mündlichen würde beharren wollen, anzuordnen, ward sogar dabei noch für nöthig erachtet: „es soll der Creditor uff solchen Fall, damit diese Ordnung um so weniger durchlöchert werde, bei 20 Reistaler straff gehalten sein, die Acceptation durch Notarien und Zeugen zu Werk zu stellen, und alß in Schrifften verfassen zu lassen, worgegen derjenige, so solches verursachet, und schriftlich zu acceptiren sich weigert, die dießfalls verursachten Unkosten zu tragen verbunden sein solle" [99]).

Wenn wir wol heutzutage bei dem Accepte des Wechsels von einem „Präsentanten" reden, der zum Accepte den letzteren vorlegt, so dürften wir bei diesem Präsentanten zunächst nicht an eine im Wechsel selbst genannte, durch ihn zur Zahlungserhebung legitimirte Person denken, sondern an einen einfachen Mandatar, der weder Wechselgläubiger ist, noch werden soll: nur im factischen Besitze des Wechsels sich befindet. Unser früheres Wechselrecht dagegen dachte bei diesem Präsentanten an eine ganz anders zum Wechsel stehende Person. Der zur Zahlungserhebung aus ihm Legitimirte war der Präsentant. Für den, der nach Willenberg's Darstellung jenes selbständige Gläubigerrecht aus dem Accepte erlangen soll, hat eben diese Darstellung gar keine andere Bezeichnung, als die des Präsentanten: durchaus in Uebereinstimmung mit dem damaligen Sprachgebrauche. Letzterer mag uns aber als Zeugniß der Richtung des wechselrechtlichen Gedankens gelten, die ihn ausgebildet hatte. Individuell bestimmt sich den aus dem Accepte Berechtigten zu denken, das war die bisherige Anschauung, und sein selbst eigenes Einholen des Acceptes als das Ordnungsmäßige zu finden, war daraus nur die Folge. Eine Wechselordnung, die, wie wir oben an der Leipziger Wechselordnung wahrnahmen, rücksichtlich der Verpflichtung aus dem Accepte den objectiven Ausdruck wählte: „Gleichwie nun derjenige, so einen Wechselbrief acceptiret, dadurch sich zum Debitorn oder Selbstschuldner constituirt, und dermaaßen kräftig verbunden wird" ꝛc. —: sie scheint fast der Dr. Königken als an einer der Ergänzung bedürfenden Lückenhaftigkeit des Ausdrucks laborirend angesehen zu haben. Dies „constituiret," das muß seine Ergänzung erhalten rücksichtlich der Frage: nun wem denn? Und der Dr. Königken weiß nichts Besseres in seinem Commentare zu schreiben als „constituiret: nehmlich gegen den Präsentanten." Nach ihm möchte man durchaus noch als die Regel betrachten, „daß die Wechselbriefe entweder von dem, welchem sie zuerst zahlbar sein selbsten, oder aber von einem andern, auf den sie indossirt worden, dem Trassaten präsentiret werden." — „Allein," so fügt er bei, „hier wird gefragt: ob auch einer einen Wechselbrief ohne Indossament zur Acceptation präsentiren könne? Antwort: Ja. Sogar, daß, wenn der Ausgeber oder Trassat um des willen, daß kein Indossament darauf wäre, nicht acceptiren wollte, der Präsentant ihn protestiren lassen müßte. Und es ist genug" — aber doch wol auch nöthig nach Königken's Meinung — „daß der Präsentant bei Einforderung des Geldes sich zu legitimiren verspreche; wie" — setzt er hinzu, als ob jenes „sogar" doch einer Autorität bedürfe — „die hiesigen Herren Schöppen in Sachen ꝛc. — im Monate April 1704 erkannt haben" [1]).

Auch gleichzeitige Wechselordnungen bestätigen uns theils direct, theils wenigstens durch die Art ihres Ausdrucks, daß man sich des Abnormen in der Zulassung eines nicht aus dem Wechsel Legitimirten zur Vorlegung zum Accepte gar wohl bewußt war, und nicht ohne alles Bedenken der Neuerung sich angeschlossen hatte. „Wenn ein Wechselbrief ohne Indossament, oder erlangte Cession präsentirt wird, soll er zwar billig acceptirt werden —" lauten die Worte der Breslauer Wechselordnung von 1672. In der erneuerten Breslauer Wechselordnung von 1716 §. 10, wo unsere Frage gelegentlich der Bestimmungen über den Gebrauch der Duplicate, Versendung der Prima zum Accepte, während Secunda girirt wird, ihre Erledigung findet: ist dieses „billig" allerdings schon verschwunden [2]), während es z. B. aus der Wiener Wechselordnung von 1717 Art. 35 in die von 1763 Art. 35 unangefochten mit übergegangen ist [3]). Von jenem ausdrücklichen Versprechen der künftigen Legitimation aber ist ausdrücklich die Rede in der Braunschweiger Wechselordnung von 1715 [4]).

99) Martin Vogt a. a. O. S. 103 fg.

1) Königken a. a. O. zu §. IV. Anm. 1 und §. XIII. Anm. 2. 2) Königken a. a. O. S. 419 u. 440. 3) Bei Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 2. S. 111 u. 137. 4) Königken a. a. O. S. 302. „Die Indossamente in Bianco" — lautet Art. 43 — „werden hiermit gänzlich abgeschafft. — Wann

Im Allgemeinen aber hat Franck schon für seine Zeit Recht, wenn er in seinen Instit. jur. camb. (im J. 1721) ausspricht, zur Präsentation zum Accepte bedürfe der den Wechsel Vorlegende nicht eines Indossaments, oder einer anderen Zahlungseinhebungslegitimation, ja nicht einmal des Erbietens, sie zur Verfallzeit zu beschaffen [5]). Allein als sollten wir bei Franck nochmals recht deutlich daran erinnert werden, daß es doch früher ganz anders gewesen sei; eine Ausnahme kennt er noch; er modificirt seine Behauptung, indem er beifügt, ein Anderes gelte jedoch auf den italienischen Messen (aliud tamen obtinet in feriis Italorum).

Diese letztere Mittheilung gibt uns aber, scheint es, zugleich einen Fingerzeig, weshalb vorzüglich wol der alte Verkehr nicht daran dachte, das Accept durch einen Andern, als einen zumindest (oben S. 16 fg.) zur Zahlungseinhebung Legitimirten fordern zu lassen, nur ihm gegenüber es als ertheilt ansah, nicht etwa schlechthin jedem Nehmer des Wechsels gegenüber [6]). Wir meinen das Rechte zu treffen, wenn wir sagen, das Scontro [7]) ist es, welches hier im Hintergrunde steht. — Wenn jeder Giratar auf die Sicherheit, die das geleistete Accept ihm bieten soll, rechnet, so muß dies zu einem offenen Conflict mit dem Scontro führen. Wie denn? soll etwa ein Giro noch möglich sein, nachdem, wo das Scontro in Uebung ist, in der Vorlegung und Leistung des Acceptes der Trassat sich aufgefordert gesehen hat, nun bedacht zu sein, wie er seinem Gläubiger, dem, der das Accept einholte, durch Ueberweisung eines Schuldners, wo möglich eines solchen Schuldners, der mit letzterem zu compensiren hat, gerecht werde? Wie würden die Maßnahmen, die er etwa getroffen hat, oder vorbereitet, auf den Indossatar passen, an welchen der Wechsel nach dem Accepte etwa noch übergegangen wäre? [8]).

Drängt und verlangt das Giro nach dem eigenthümlichen Satze, daß Zahlung an den Indossanten dem Indossatar gegenüber nicht liberiren kann, so muß entweder das Scontro gegen diesen Satz besonders geschützt werden, wenn anders es in Uebung bleiben soll, oder vielleicht besser ein Giro, welches nach jener Aufforderung erfolgte, für unzulässig angesehen werden. Und in der That finden wir hier die Gesetzgebungen, nach beiden Richtungen freilich aus einander gehend, in Arbeit.

Wir sahen oben (S. 54) in dem kursächsischen Mandate von 1699, so sehr es die Sicherheit des Indossatars im Auge hatte, und darum Zahlungs- und Compensationseinrede aus der Person seiner Vormänner gegen ihn für unstatthaft erklärte, all diese Selbständigkeit seines Gläubigerrechts hinfällig werden gegenüber der Tilgung des Wechsels auf der Börse im Scontro. Diese Tilgung liberirt, obwol Nichts von ihr auf dem Wechsel bemerkt ist, auch dem Indossatar gegenüber; genug, wenn sie durch die Scontrobücher bewiesen werden kann [9]). Wir sahen, wie man in Botzen ganz besonders bemüht war, das Scontro in Uebung zu erhalten (oben S. 13), und wissen, wie man dort gegen das Giro zu dem Radicalmittel griff, gänzlich es zu verbieten. Das gleiche Ziel, nur auf einem für den Indossatar und die Girirbarkeit etwas milderen Wege, sehen wir die Augsburger Wechselordnung von 1716 verfolgen. An die Ertheilung des Acceptes werden da die besonderen Maßnahmen angeknüpft: „es soll bei Acceptation der girirten Wechsel-

---

aber gleichwol der Inhaber eines unvollkommen indossirten Prima-Wechselbriefs, davon Secunda und tertia vor der Verfallzeit noch durch andere Oerter vernegociirt werden sollen, sich bei der Präsentation gegen den Trassaten anheischig macht, ihm denselben oder etwa secundam oder tertiam zu rechter Zeit gebührend indossirt zu liefern, so hat derselbe, ohne besondere sich dabei äußernde Bedenklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern; allenfalls aber der Inhaber Macht, dawider zu protestiren. Er muß aber, ehe und bevor er die wirkliche Zahlung mit Recht zu prätentiren vermag, seinem Versprechen ein Genügen thun" ꝛc. — Noch weiter geht die Jeversche Wechselordnung von 1725 §. 12 (bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 2. S. 134): — „weshalb dann niemand einen in bianco indossirten Wechsel zu acceptiren, oder nach der Verfallzeit Zahlung darauf zu thun schuldig, es wäre dann, daß der Präsentant die Complirung des Indossaments, binnen einer kurzen arbitrio boni viri, nach der Entlegenheit des Orts, wo der Indossant sich aufhält, zu determinirenden Frist, zu verschaffen, durch genugsame Bürgschaft sich engagirte, oder seine Person sattsam legitimirte."

5) Lib. 1. Sect. 3. tit. 1. §. 4: „ut *ne quidem* oblatio ad habilitatem tempore solutionis docendam requiratur," unter Bezugnahme auf Phoonsen Cap. 10. §. 2: „Nicht allein der Geber oder wirkliche Halter und Eigenthumsherr des Wechselbriefs, sondern auch ein jeder, wer es sei, dem der Wechselbrief anvertraut ist, ist befugt, die Acceptation zu fordern." 6) Oben S. 32. Anm. 36. 7) Oben S. 1. Anm. 1. S. 12 fg. 8) Sperander a. a. O. S. 11: „Keiner sollte einen indossirten Wechselbrief zahlen, wo nicht ausdrücklich die Person, so die Zahlung haben sollte, in dem Indossamente benennet wäre; dann wann nur der Nahme des Indossanten's stehet und darüber nichts geschrieben ist, kann wohl einer den Wechselbrief zur acceptation praesentiren, ein andrer aber die Zahlung fordern; wann nun solches in Meß- und Marktzeiten geschähe, und der Acceptant denen, so er acceptirt, die Summa solches Wechselbriefs in credito zugeschrieben und damit einige andere des Präsentanten Schuld-Post gestopfft hätte, dieser aber fallirte, und hernach ein andrer mit dem acceptirten Wechselbriefe käme, und die Zahlung forderte, gäbe es Disput und könnte dadurch der Acceptant unversehens in Schaden kommen."

9) Ein den Indossatar schützendes Gegengewicht hierzu findet sich wol in §. XIV der Leipziger Wechselordnung: „Es stehet einem jeden frei, die Wechselbriefe, so in genere auf die ordentlichen Messen und zu rechter Zahlungszeit digiret sein, ohne Gefahr auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per scontro, als per cassa zu thun. Und ist diese Zeit (nämlich der vorher erwähnte Zahltag in der Zahlwoche) nur zu endlicher Exaction und protestation verordnet. — Die Wechselbriefe aber, so in und außer denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschränkt sind, können, ehe denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlt werden, allermaßen auch, wenn in der Messe die Zahlung (dieser Wechsel, vergl. Königken Anm. 6. S. 44) per scontro geschehen und in solchem Fall der Scontro zu einer tertii Präjudiz gereichete, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll." Obwol allerdings die folgenden Worte: „es hätte denn einer seinen eigenen Wechselbrief zu bezahlen, welches er, nach Belieben und wenn er will, thun mag" — mehr an die Möglichkeit einer Contreordre des Trassanten, als nächstes Motiv ersterer Bestimmung, denken lassen. Aber weshalb wol die so geflissentliche Hervorhebung des Scontro, und der allgemeine Ausdruck: „zu einer tertii Präjudiz."

briefe, wenn solche zur Scossion eingesendet worden, das letzte Giro **ohne weitere Ordre ausgefüllt, oder die Ordre durchstrichen werden, damit der Debitor seinen creditorem wissen könne**" [10]). — Bedenken mochte man sich vielleicht hier und dort machen, ob nicht solches Gebahren mit dem Wechsel — der erste Schritt bereits zum Scontro — für das Fortbestehen des Regreßrechts, wenn trotz des Accepts der Indossatar vom Acceptanten keine Befriedigung erhalte, präjudizirlich werde. Daher in der Frankfurter Wechselordnung von 1739 §. 42 neben der Anordnung: daß, „wenn bei der Acceptation der Acceptant sich gegen den Geber erkläre, daß er den Wechselbrief durch Scontro zahlen wolle, und Präsentant damit zufrieden wäre, letzterer schuldig sein solle, das bei seinem Namen stehende Wort: Ordre, zu dem Ende auszustreichen, damit der Brief nicht weiter indossirt werden könne" — die ausdrückliche Erklärung, daß Präsentant den Regreß an die Indossanten und den Ausgeber damit keineswegs verliere, sondern dieser Regreß ihm, wenn der Acceptant, ehe der Brief scontrirt worden, fallire, und nur der Wechsel zu rechter Zeit protestirt werde, in aller Wege frei bleibe [11]). — Dieselbe Intention, wie den vorerwähnten Bestimmungen, dürfte wol auch zu Grunde liegen der Bestimmung, „es solle kein Indossament, so nach der Verfallzeit geschehen, gültig sein," welche sich in der Braunschweiger Wechselordnung vom Jahre 1715 Art. 42 [12]) eingefunden hat; einer Wechselordnung, an welcher man übrigens auch sonst beachten kann, wie sie die Absicht verfolgt, die in der älteren Braunschweiger Wechselordnung von 1686 Art. 20 [13]) völlig frei gegebene Girirbarkeit wieder zu beschränken: ganz unleugbar dies u. A., indem nicht über drei, höchstens viermal die Indossirung eines Wechsels gestattet sein soll [14]), während sie andererseits das Scontro auch in sofern begünstigt, als es auch außer den Messen statthaft sein soll [15]).

Dafür, wie der Gedanke des selbständigen Gläubigerrechts des Giratar zunächst an das Accept sich knüpfte, auf den Trassaten vor Allem der Blick des Giratar gerichtet war — wogegen das Scontro seinen besonderen, zum Theil, recht bezeichnend, grade an Ertheilung des Accepts geknüpften Schutz fand — dafür mögen ferner nicht minder sprechend erscheinen die besonderen Maßnahmen, welche die Gesetzgebungen anzuordnen für nothwendig fanden an Plätzen, wo nicht das Scontro in Uebung war, sondern die Zahlung der Wechsel durch Abschreiben in einer Girobank die Regel war. Maßnahmen sind es, darauf berechnet, den Conflict, welcher dem Liberirungseffecte dieser Zahlung aus dem Weitergiriren des Wechsels drohte, oder die Mislichkeiten, denen vermöge des letzteren die zur Beschaffung einer solchen Zahlung — durch zweite, vielleicht dritte oder vierte Hand, wenn Bezogene oder Wechselgläubiger nicht selbst Bankinteressenten waren — nothwendigen Vorbereitungen und Arrangements ausgesetzt waren, aus dem Wege zu räumen. — Von dem strengen Verbote des Giro, durch welches man auf dem venetianer Handelsplatze die Bankzahlung schützte, ist bereits die Rede gewesen [16]). In der Nürnberger Wechselordnung von 1722 Cap. IV. §. 4 [17]) finden wir die Vorschrift: „wenn Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten, oder also girirt worden, und daher allhier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche in Banco zu legen und notiren zu lassen, woselbst sodann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermangelung der Deponent solche wieder zurücknehmen kann." Eine Maßnahme, für welche man wol in den Willkühren von Amsterdam den Vorgang gefunden haben möchte. Daselbst, wo anscheinend das Giro am frühesten in Gang gekommen ist, finden wir bereits am 24. Jan. 1651 eine Willkühr kund gemacht, wonach diese Deposition des indossirten Wechselbriefes bei der Bank, bis daß die Abschreibung bei letzterer geschehen ist, als Regel erscheint [18]). Eine Willkühr vom 31. Jan. 1656 bestimmt, daß kein Arrest auf einen Wechselbrief, der protestirt worden, oder auf den Protest gültig sein solle; die Notarien sol-

---

10) Cap. I. §. 18 (bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 145). Ausführlicher spricht hiervon die Augsburger Wechselordnung von 1778; Cap. VIII. §. 3 verlangt sie zur Girirbarkeit die Ordreclausel; im Cap. III. §. 18 bestimmt sie, wie oben, daß bei der Acceptation der zur Eincassirung anherkommenden Wechselbriefe das letzte Giro ausgefüllt und, wenn solches an Ordre laute, dieses Wort vom Inhaber selbst durchstrichen werde, widrigenfalls der Acceptant solches zu thun berechtigt sei, damit — wie vorher §. 15 gesagt ist — Acceptant wissen könne, mit wem er zu scontriren und zu compensiren habe. „Sollte auch," heißt es §. 18 weiter, „ein schon acceptirter Prima mit dem an Ordre eines hiesigen girirten Secunda oder Tertia oder Copia-Wechselbrief präsentirt werden, so hat es damit gleiche Bewandtniß, und **soll überhaupt nach erfolgter Acceptation das Wort: Ordre in dem letzten Giro als ungültig, und als ob es nicht daſtände, zu halten sein, und ein solcher Wechselbrief nach erfolgter Acceptation nicht mehr weiter girirt werden können.**" (Bei Zimmerl a. a. O. S. 159 fg.) 11) Bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 18. 12) Königken a. a. O. S. 301. 13) Königken S. 267. 14) „Um alle Weitläuftigkeit, Confusion und Unkosten zu evitiren, so zwischen den vielen intermedies, insonderheit da ein Wechselbrief mit Protest zurückekehrte, zu besorgen." — Ein mit mehr Giri — versehener Wechsel soll nicht acceptiret, noch dagegen eine Protestation verstattet werden; a. a. O. Art. 42. 15) Art. 49. 50.

16) Vergl. Fragen und Antworten bei Siegel a. a. O. S. 442; unter den letzteren: „Alle in Banco zu zahlen lautenden Wechselbriefe müssen in Banco abgeschrieben werden. Per Cassa werden keine anderen Wechselbriefe bezahlt, als diejenigen, so per Cassa zu zahlen lauten: doch als der Acceptant mit dem Inhaber sich vergleichen könnte, um anstatt in Banco zu schreiben ihn per Cassa zu contentiren, hat er deshalb zwar keine Straffe zu erlegen, da aber über kurz oder lang ein Proceß erwachsen möchte, dürfte ein solcher in Gefahr laufen, condemnirt zu werden, noch einmahl zu bezahlen, weilen nach hiesigem Stylo sich die Bezahlung eines Wechselbriefs nicht anders verificirt als durch die wirklich geschriebene Partita in Banco." Vergl. oben S. 36. 17) Siegel a. a. O. S. 355. 18) Bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 30. verb.: — „so soll der Inhaber, wenn er den Wechselbrief in Händen und nicht überliefert hat, denselben dem Buchhalter der Wechselbank einhändigen und registriren lassen, allwo der Acceptant oder Schuldner, nachdem die Parthie abgeschrieben, oder auf andere Art vergütet worden, denselben, aber eher nicht, wieder abholen mag."

len, ungeachtet der Arrest unter ihnen geschehen wäre, dennoch Protest und Wechselbrief an den Inhaber ausliefern, damit derselbe nach seinem Gefallen damit schalten könne, „es wäre denn, daß der Acceptant durch Zeugniß von einem Bancobuchhalter erweislich machen könnte, daß die ganze Post des Wechselbriefes dem Inhaber auf seine Rechnung abgeschrieben und er des Werths davon vergütet worden, in welchem Falle die Notarien, und sonst nicht, den Arrest zu befolgen gehalten sein sollen“ [19]). Aehnlich läßt auch das Schwedische Wechselrecht von 1671 Art. 30 eine Ausnahme von der Befreiung der Wechselbriefe und Proteste vom Arrest nur eintreten, wenn derjenige, der den Arrest begehrt, „mit einer von den Buchhaltern der Banco vollkommenen und glaubwürdigen Zeugnißschrift darthun kann, daß die Zahlung nach der Abschrift vor des Inhabers Rechnung über den Inhalt des ganzen Wechsels allbereits geschehen“ [20]).

Einen andern, aber doch dasselbe Ziel verfolgenden Weg schlug man in Hamburg ein. Man kann sich auf den ersten Blick darüber wundern, daß nach der Wechselordnung von 1711 die Ordreclausel im Indossament nicht nur die weitere Indossabilität bedingt, sondern, als ob ein an des Indossatar Ordre lautendes Indossament eine noch unvollkommene Legitimation zur Zahlung erscheine, zu einem weiteren, nicht an Ordre lautenden Indossament nöthigt. Erinnern wir uns aber an das Bestehen der dortigen Girobank, so verliert, im Zusammenhange des Vorerwähnten, diese gesetzliche Deutung der Ordreclausel ihr Befremdliches. Wir werden ja, in Hinblick auf das Obige, sehr deutlich erinnert an das, was als beabsichtigt erscheint, wenn wir die Bestimmungen des Art. 14: „Der Inhaber solle den acceptirten Prima und die indossirte Secunda oder Tertia dem Acceptanten auf dem Verfalltage präsentiren, und alsdann seine Wechselbriefe wieder zu sich nehmen — bei oder sofort nach Empfang der Bezahlung aber solle ein jeder Inhaber dem Bezahler die Wechselbriefe, es sei einer oder mehrere, auszuhändigen schuldig sein“ — begleitet finden von der weiteren Bestimmung: „Sollte nun auf dem Indossamente Ordre stehen, so müsse solches“ — den Wechsel als einen nicht weiter girirbaren darzustellen, s. oben — „nicht ausgelöschet werden.“ Nein, der Inhaber soll verbunden sein, an sich selbst oder Jemand anders zu indossiren [21]); hätte er etwa kein Folium in Banco, so soll er auch schuldig sein, eine schriftliche Assignation beizugeben, an wen der Wechselbrief gezahlt (abgeschrieben) werden solle. Bestimmte Auskunft soll wol Acceptant erhalten darüber, auf wen er mit seiner Zahlung sich einzurichten hat. „Wenn also,“ fährt Art. 15 fort, „mit ordentlichem Indossament der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden sei, dann solle kein ander Indossament hernach mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudizirlich sein.“ Während vor „solcher“ Präsentation einen — an Ordre zu zahlen lautenden — Wechsel — also wol nach der Verfallzeit und binnen der 12 Respecttage [22]) — an Ordre zu verhandeln oder in Bezahlung zu geben unbenommen ist. — Darin hätten wir allerdings rücksichtlich des Indossaments nach dem Verfalltage eine ganz andere Bestimmung, als in der Braunschweiger Wechselordnung, welche, wie wir vorher sahen, ein solches Indossament gradezu für ungültig erklärte. — Wie wenig übereinstimmend über solch Indossament die Rechtsmeinungen waren, dies zeigt uns u. A. auch die Kurbrandenburger Wechselordnung von 1709 Art. 27 [23]), nach welcher ein auf sich selbst ausgegebener oder ein acceptirter Wechselbrief nach der Verfallzeit an keinen Andern indossirt oder negociirt werden kann, „wann dieser letztere nicht vorher bei dem Ausgeber oder Acceptanten angefragt, ob solcher Wechsel noch unbezahlt sei, und dieses von ihm auf dem Wechselbriefe schriftlich attestiren, oder denselben auf einen neuen Termin förmlich acceptiren läßt; Es wäre denn, daß der Ausgeber oder Acceptant des Wechsels nicht an dem Orte wäre, wo der Inhaber desselben sich befindet, und dieser also die Zahlung durch einen Andern fordern lassen müßte; Jedoch soll auf solchen Fall der Inhaber des Wechsels, an welchen er nach der Verfallzeit endossiret worden, gegen den Ausgeber oder Acceptanten nicht als Creditor agiren, sondern nur als Gevollmächtigter.“ — „Ein jeder vorsichtige Negociant,“ lautet aber der Schluß, „thue besser, zur Vermeidung aller Disputen, sich dafür sofort einen neuen Wechsel ausstellen zu lassen und die Zahlung an den Endossanten oder Cedenten nicht eher zu thun.“ — Nach einem bei Siegel (II. S. 165 fg.) mitgetheilten Parere von 1733 dagegen sprachen die leipziger Kramermeister und Deputirten sich dahin aus, daß — im Gegensatze zu der vorerwähnten particularen Bestimmung der Braunschweiger Wechselordnung — zu Leipzig und auf den meisten Wechselplätzen üblich und erlaubt sei, „Wechselbriefe sowol vor als nach der Verfallzeit an Andere zu indossiren“ [24]).

---

19) Bei Zimmerl a. a. O. S. 30. 20) Königken a. a. O. S. 613. 21) Phoonsen Cap. 16. §. 20: „Wanneer een wissel-brief houd te betaalen aan *A. of ordre*, soo sal een vorsichtig Acceptant aan A. direct niet af-schryven, voor dat hy doet blycken dat hy noch houder van de wissel-brief is; ende A. is op syn begeeren gehouden de wissel-brief direct aan hem selfs te endosseren ende daar op te stellen, *d' inhout deses, gelieft in Banco op myn reekening afteschryven*, wanneer hy wil dat de voldoeninge aan hem geschieden sal.“

22) Vergl. Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 504. Wenn nach diesem Schriftsteller das Gesetz in Hamburg dahin ausgelegt ward, daß selbst ein nach der Präsentation geschehenes Indossament nicht für ungültig gehalten, sondern als gemeine Cession betrachtet wurde, so war damit in der Hauptsache dasselbe erreicht, als mit der Ungültigkeit, die Unpräjudicirlichkeit des Weiterindossirens gegenüber der Zahlung des Acceptanten. 23) Königken a. a. O. S. 192. — In der Hauptsache wieder aufgenommen in das K. Preuß. allgemeine Wechselrecht von 1724 als Art. 41. Siegel a. a. O. S. 130. 24) Als Bestätigung dessen diene die abweichende Bestimmung der Frankfurter Wechselordnung von 1739 Art. 55 für einen besonderen Fall: „Wann jemand einen Wechselbrief auf sich selbst stellet, und nach der Verfallzeit und darauf geschehenem Protest derselbe, ob er schon auf Ordre

Im Allgemeinen, und abgesehen von dem eben berührten Schwanken der Ansichten über die Kraft eines erst nach der Verfallzeit geschehenen Indossaments, können wir aber doch aus dem besonderen Schutze, welcher so gleichmäßig, wenn auch nicht allenthalben in gleicher Weise, particulairen Instituten, vermöge des dabei engagirten öffentlichen Interesses, zu Theil ward, erkennen, wie gleichmäßig als Postulat des indossabelen Wechsels die Selbständigkeit des Gläubigerrechtes aus dem geleisteten Accepte sich geltend machte. Ja wie früh wol letzteres eintrat, daran erinnern uns namentlich die vorstehend berührten Giroverbote: auf sie fällt von jenen Institutionen, dem Scontro von Girobanken aus, an welche wir heutzutage so wenig zu denken pflegen, wenn wir von ersteren sprechen, ein gar bedeutsames Licht; und was wir oben andeutend, namentlich über die Stellung des Giro zum Scontro, bemerkten, und über die öffentliche Misgunst, welche das Giro bei seinem Aufkommen empfing, wird hier eine Bestätigung gefunden haben.

Es fiel das Aufkommen des Giro grade in eine Zeit, wo wir in den wechselrechtlichen Ansichten ein Auseinandergehen bemerkten darüber, wer aus dem geleisteten Accepte als der eigentliche Gläubiger erscheine; ob der Präsentant im Wechsel, dem gegenüber es ertheilt ward, an Revocation also Remittent nach dessen Ertheilung gehindert sei: oder ob trotz der letzteren dem Remittenten, als im Zweifel dem Eigenthumsherrn des Wechsels, ein Contremandiren der Zahlung frei stehe. S. 19 fg. In eine Zeit also, in der man schwankte über die Richtung des im Accepte geleisteten Versprechens; in eine Zeit auch, wo man ein von der Contreordre des Trassanten unabhängiges, einer aus seinem Verhältnisse zum Remittenten entnommenen Einrede der nicht gezahlten Valuta nicht ausgesetztes Gläubigerrecht aus dem Accepte forderte. — Wir sahen oben, wie der Gedanke der Beschränkung des Wechsels auf die alte Personen-Vierzahl im Verkehre durchbrochen ward in Folge der Zulassung schon eines einzigen Indossaments: wenn auch mit ihr zunächst nur der Bequemlichkeit des Remittenten hatte gedient, ihm nur eben eine erst nachmalige Benennung seines — nach dem alten Style der Wechselausstellung bereits vor dieser letzteren anzugebenden, weil vom Trassanten selbst in den Wechsel aufzunehmenden — Präsentanten hatte offen gelassen werden sollen. Das Blancoindossament war die Figur, die als solch einmaliges Indossament sich einfand [25]) — unter welchem dann natürlich wie ein Papier **au porteur** bequem durch simple Tradition der Wechsel sich weiter übertragen ließ; bei jedem neuen Nehmer, gewiß am allerseltensten von Mandatar zu Mandatar, sondern von Eigenthümer zu Eigenthümer überging, so wahr es des Bedenklichen Nichts hat gegen Valuta, oder in Zahlung solch Papier hinzugeben, dazu aber, fremder Hand nur es anzuvertrauen ungleich mehr, ein im gewöhnlichen Verkehre nur Wenigen ertheiltes Vertrauen gehört. Als nun der so in Gang gekommene Verkehr in einer Mehrheit von Giri auf dem Wechsel selbst sich kenntlich machte, ein neuer Gedanke war dies eben nicht, ein Ausdruck nur für längst in Uebung bestehende Negociirung. — In je immer weiteren Kreisen der Handelswelt aber letztere in Aufnahme kam, dieser Verkehr mit der oft so gern sofort ins Geld gesetzten, oft so gesuchten ein- und weiterverkauften Waare, umsetzbar ja in der That so leicht wie kaum eine andere — gab doch ein officiell verkündeter Cours den marktgängigen Preis — dem Wechsel, der in solcher Circulation als leichtes Transportmittel der Valuten recht eigentlich erst seine Bestimmung zu erfüllen schien: desto mehr und mehr mußte an der Erinnerung, daß den alten Adjectus zu benennen, eigentlich das Giro hatte dienen sollen, verloren gehen. Ihn in dem ohne Zuthun des Schuldners nach dem Willen nur immer der Gläubiger wechselnden Wechselnehmer wieder zu erkennen, es mochte dem juristischen Auge gar schwer erscheinen. Man mochte in diesem Verkehre von dem Erfordernisse der Ordreclausel im Wechsel ganz absehen: der Schritt dazu lag nahe, denn die Negociirung des Wechsels, sowie sie eine vollendete Thatsache im Gange war und vor Aller Augen auf dem Wechsel sich abspann, entsprach gar nicht mehr dem Sinne jener Clausel; trotz ihrer, möchte man sagen, auf ein ganz Anderes — eine bloße Vervollständigung des Wechsels — gehenden Bedeutung, war der einmal verausgabte Wechsel das Object jener Circulation geworden [26]). Oder aber man mochte in eben diese Clausel einen ursprünglich ihr fremden Sinn eintreten lassen, wie wir sie ja dem in seiner Vierzahl vollständigen Wechsel, dem Namen des Präsentanten beigefügt finden, in der That eine neue Erschei-

lautet, von dem Inhaber auf einen Anderen cedirt, indossiret und übertragen wird, und die Cedirung nach einem Falliment beschehen, so soll derjenige, an den dergleichen Uebertragung geschehen, nur als ein Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greifen, so gegen seinen Indossanten oder Cedenten eingewendet werden könnten." (Bei Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 1. S. 21.) Entnommen anscheinend aus der im Art. 37 ebenso lautenden Kurpfälzischen Wechselordnung von 1726 (Siegel a. a. O. S. 399).

25) Vergl. oben S. 33.

26) Mit einem Wechselrechte, welches die Ordreclausel zur Indossabilität nicht verlangt, stand Kursachsen wol zur Zeit der Leipziger Wechselordnung keineswegs so isolirt da, wie dies etwas später allerdings der Fall war. — Mehre ältere Wechselordnungen, welche trotz detaillirter Bestimmungen über das Indossament doch kein Wort von der Ordreclausel haben, dürften sich aufweisen lassen. Außer in der Braunschweiger Wechselordnung von 1686, worüber unten, finden wir z. B. auch in der St. Galler Wechselordnung von 1717, obwol dieselbe das Giro in einer sehr wohl ausgebildeten Gestalt uns zeigt, kein Wort von der Ordreclausel; ganz anders freilich die dortige Wechselordnung von 1784 (bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 69 fg.). Auch nach der Kurbrandenburger Wechselordnung von 1709 (bei Königken a. a. O. S. 183 fg.) möchte das Indossament nicht als durch jene bedingt erscheinen: wie namentlich der Vergleich mit der dortigen Wechselordnung vom 29. Jan. 1724 (Siegel I. S. 111) an die Hand zu geben scheint. Nach ersterer z. B. enthält der Wechsel „den Namen dessen, an den die Zahlung geschehen soll," nach letzterer „den Tauf- und Zunamen dessen oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll." Vergl. Art. 1 beider Wechselordnungen, insbesondere auch Art. 26 in jener mit Art. 3 in dieser.

nung, man mochte ihr die Bedeutung beilegen, als ob durch sie der Wechsel zur weiteren Negociirung besonders eingerichtet, durch diese Einrichtung zu letzterer erst geeigenschaftet werde, sodaß diese Negociirung mithin gehindert sei[27]), wo sie fehle — sofern man letzteres beabsichtigte, in der That ein sinniges Mittel diese Deutung der Ordreclausel, und hier und dort vielleicht recht sehr willkommen geheißen. — In beiden Fällen war es diese, dort ipso jure, mit andern Worten nach der gemeinen Vorstellung, die das Publicum an die einmal erfolgte Ausgabe des Wechsels knüpfte, letzterem zuertheilte, hier die durch die Ordreclausel bedingte Möglichkeit jener Negociirung, der gegenüber, was man auch für die Unterordnung der Unverbrüchlichkeit des Acceptes unter das zwischen Trassanten und Remittenten bestehende Verhältniß, mit andern Worten für die Berufung des Acceptanten auf die Einrede der dem Trassanten nicht gezahlten Valuta, gesagt haben mochte, an Bedeutung verlieren mußte: jene Negociirung, die darüber, wer als der eigentliche Gläubiger zu dem im Accepte enthaltenen Zahlungsversprechen zu betrachten sei, ob Remittent, ob Präsentant, nicht füglich mehr schwanken ließ.

Wenn der Wechsel in der Hand des Präsentanten als ein Object für dessen selbsteigene Negociirung erschien — selbsteigen in sofern, als für den Remittenten, d. h. den Valutageber, daraus keine Belastung, vielmehr nur eine Verpflichtung des Negociirenden selbst, auch für den Trassanten nicht eine Haftpflicht für mehrfachen Rückwechsel im Regreßwege hervorgehen sollte: dann konnte man nicht füglich mehr behaupten, daß im Zweifel nur als Mandatar des Remittenten der Präsentant zu betrachten sei, konnte folglich nicht mehr das ertheilte Accept als eigentlich und zunächst an den Remittenten gerichtet und daher seiner Contreordre im Zweifel unterworfen ansehen. Für diejenigen Wechselrechte, welche den Wechsel nur, wenn mit Ordreclausel versehen, zu jener Negociirung geeigenschaftet ansahen, für sie mußte diese Clausel, wie wir oben (S. 20) bereits andeuteten, zur willkommenen, sicheren Marke werden für das Eigenthum des Präsentanten am Wechsel. Und in der That begegnet uns eine ganze Reihe derselben, welche in der angedeuteten Weise den Gedanken der Beziehung des Acceptes unmittelbar auf den Nehmer des Wechsels in der Unmöglichkeit der Contreordre des Remittenten, wenn die Ordreclausel im Wechsel steht, aussprechen. Das alte Schwedische Wechselrecht von 1671, scheint es, eröffnet jene Reihe. In ihm werden wir deutlich an das erinnert, was wir oben bei Höckner fanden; ohne die Ordreclausel im Wechsel, im Indossament, behaupte man wol, sei der Präsentant nur als adjectus solutionis causa, nur als Mandatar zu betrachten. Da soll nach Art. 14 der Acceptant mit der Bezahlung an den Präsentanten inne zu halten verpflichtet sein, wenn inmittels dessen Solvenz etwa bedenklich geworden ist — ein bekannter Satz aus der Adjectuslehre. „Solchergestalt," heißt es dann weiter, „muß auch der Wechselzahler auf des Wechslers, oder auch des Wechselgebers Verlangen mit der Zahlung inne halten, wenn es ihm durch eine Notorialschrift von einem der Beyden verboten wird, dafern der Wechsel gerichtet ist auf eines gewissen und sicheren Mannes Nahmen allein, ohne Zusatz derer Wörter, oder dessen Mandatarii oder Gevollmächtigten Ordres: auf eine sothane Begebenheit ist der Wechselzahler obligat und verbunden, des Wechslers oder Wechselgebers rechtmäßigen Verbot, der Zahlung halber, zu gehorchen und Folge zu leisten"[28]). — Warum letzteres: das Schwedische Wechselrecht findet nicht nothwendig, sich weiter darüber auszusprechen, hat es doch deutlich genug vorher an die Adjectustheorie erinnert. Anscheinend dieses Gesetz ist es, an welches andere Wechselordnungen zunächst sich angeschlossen haben. Sie sprechen sich über das angedeutete Warum solcher Bestimmung deutlicher aus; belehren auch darüber, und zwar die eine immer ausführlicher als die andere, wann jene Rechtmäßigkeit des Verbotes als nicht vorhanden anzunehmen sei, als ob sie gar wohl fühlten, welch bedenkliche Prüfung es sei, welche dem Acceptanten aufgebürdet werde; rücksichtlich der Contreordre aber schon, welche das Schwedische Wechselrecht ja auch dem Trassanten gleichwie dem Remittenten trotz des geleisteten Acceptes, wo die Ordreclausel fehlt, verstattet, gehen ihre Bestimmungen aus einander.

Zunächst[29]) begegnet uns das Preußische Wechselrecht von 1684. Es erinnert an das Schwedische Wechselrecht schon darin, daß, nachdem von dem Giro des Näheren gehandelt worden ist, unmittelbar der Artikel folgt (Art. 28), welcher von der Möglichkeit einer Contreordre des Acceptes — als ob zwischen jenem und

27) Wir erinnern an den Gebrauch, den wir nach dem oben Erwähnten von dieser Clausel, ihrem Durchstreichen in Frankfurt und Augsburg, ihrem Auslassen im letzten Indossament gesagt haben. — Es mag parador erscheinen, vor Allem an die negative Bedeutung dieser Clausel zu denken. Aber steht uns denn nicht dabei Phoonsen zur Seite? Er eröffnet den Abschnitt über das Indossament, a. a. O. Cap. IX, mit der Bemerkung: „Es ist dem Trassirer nicht zu rathen, so oft er sich excusiren kann, Wechselbriefe zu machen, welche an Ordre zu bezahlen lauten." — Hindern soll also, wo möglich, der Trassant die Indossabilität des Wechsels: und wie wenig anstößig das Mittel, wodurch es geschieht.

28) Königken a. a. O. S. 604. Nach Art. 1 ist unter dem Wechsler der Remittent, der Valutageber zu verstehen, unter dem Geber der Aussteller. 29) Die Kopenhagener Wechselordnung von 1681 hat über die Ordreclausel noch gar Nichts weiter als dies, daß, wenn der Wechselbrief an die Ordre des Präsentanten (vergl. oben S. 22. Anm. 90) laute, dann der Präsentant die Befugniß habe, denselben zu transportiren. Art. 12: „Von dem, was Jemand einmal acceptirt" — spricht sie ohne weitere Unterscheidung im Art. 6 aus — „steht es nicht in seiner Macht, nachher wieder abzugehen." „Kein Wechselbrief," sagt Art. 19, „darf bezahlt werden, ehe der Verfalltag verlaufen ist." — Wenn durch des Präsentanten Versäumniß in Protesterhebung und Notification ein Schaden verursacht werden sollte, „so ist derselbe schuldig, den Schaden selbst zu leiden." „Den Protest mit Wechsel hat er bei verweigertem Accepte zurückzuschicken an den Valutageber, an den, wie Art. 7 sagt, welchem der Wechselbrief gehört, oder dessen Werth ausgegeben hat" ic. Meißner a. a. O. 1. Bd. S. 561.

dieser doch ein wichtiger Zusammenhang bestände — redet. Rücksichtlich der möglichen Entkräftung des geleisteten Accepts durch die Contreordre des Remittenten, rücksichtlich der diesem letzteren im Zweifel zustehenden Befugniß zu dieser Contreordre, falls der Wechsel nicht an Ordre laute, folgt es dem Schwedischen Wechselrechte. „Obschon ein Geber[30]) einen geschloßnen Wechselbrief an einen gewissen Mann zu bezahlen hat stellen lassen, auch ihm denselben, um die Acceptation zu procuriren, bereits gesandt hätte, so mag, ohngeachtet der geschehenen Acceptation, der Geber, als Herr des Wechselbriefs, dennoch solche Zahlung vor dem Verfalltage widerrufen und solche an jemand anders vergnügen lassen; gleiche Macht hat auch der letzte Indossant eines Briefes, wofern die Bezahlung nur simpliciter an eine gewisse Person, und nicht an Ordre in dem Indossament gestellt ist: Wofern aber der Einhaber eines Wechselbriefs einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten durch des Geber oder Indossenten Briefe, beweisen würde, daß solche Remise für sein, des Einhabers, eigne Rechnung geschehen wäre, so ist der Acceptant gehalten, den Werth an den ersten Einhaber zu vergnügen, und hat sich an den vorhergemeldeten Widerruf nicht zu kehren"[31]). — In der Hauptsache wörtlich dem eben Mitgetheilten gleichlautend ist Art. 25 der Danziger Wechselordnung von 1701[32]). Nach dem Hamb. Statute von 1603 war, wie bereits andern Orts (S. 19 fg.) bemerkt ward, dem Remittenten die Contreordre trotz der bereits erfolgten Ertheilung des Acceptes gestattet, „es wäre denn, daß derjenige, an den der Wechselbrief zu bezahlen gelanget, kein schlechter Mandatarius oder Befehlighaber des Senders des Wechselbriefes, sondern die Pfennige ihm gehörig wären, und er bei dem Wechsel Advis und Befehl bekommen hätte, in rem suam und zu seinem selbst eigenen Nutzen die darin begriffene Summe zu empfangen:" — oder auch — läßt die Wechselordnung von 1711 Art. 35 folgen: „er für den Sender an Effecten gegen Trattes und dergleichen in erweislichem Vorschusse wäre[33]), als in welchen Fällen, ohne des Einhabers Mitbelieben, die Widerrufung keine statt haben soll." Außerdem aber freilich letzteres, nach der weiteren Einschaltung der Wechselordnung von 1711 auch dann nicht, wenn der Wechsel an Ordre lautet[34]); denn nur „als dem Herren des Wechsels" hat ja dem Valutageber, das alte Statut den Widerruf gestattet, der Valutageber des an Ordre gestellten Wechsels, der mag nach dessen Ausgabe nicht mehr als solcher erscheinen. — Die Bremer Wechselordnung von 1712 Art. 28 hat den in der Hamburger von 1711 auf Effecten und Trattes bezüglichen Zusatz adoptirt, läßt auch wie letztere die Contreordre des Remittenten durch die Hand des Trassanten gehen, erinnert aber sonst, abgesehen davon, daß sie die Contreordre des Indossanten einem besondern Artikel vorbehält, in Aehnlichkeit ihrer Fassung stark an das oben aus dem Preußischen Wechselrechte Mitgetheilte[35]).

Während jene Einschaltung des die Ordreclausel betreffenden Passus an das alte Hamburger Statut von 1603: die Statuirung, möchte man sagen, einer Ausnahme, von der regelmäßigen Revocabilität des Acceptes durch den Remittenten — für den Fall, wo der Wechsel an Ordre lautet, den Eindruck zu machen nicht verfehlen kann, wie die Kraft des Acceptes es ist, welche in und mit der Bestimmung des Wechsels zur Circulation wächst: begegnet uns eine Wechselordnung, die zwar wol nicht eben etwas Anderes sagt als die bisher erwähnten, aber doch den Eindruck macht, als ob der Gedankengang des Gesetzgebers nicht der gewesen wäre, wenn ein Wechsel zur Circulation bestimmt sein soll, so muß irrevocabel sein vor Allem das Accept, sondern etwa der, wenn die Girirbarkeit mit Erfolg gehindert sein soll, muß revocabel sein das Accept. Es ist die Braunschweiger Wechselordnung von 1715, die wir meinen, deren Tendenz das im früheren Braunschweiger Wechselrechte ohne Einschränkung zugelassene Indossament zu beschränken, wir bereits erwähnten. Nach ihr bedarf es — was im ersten, von der Stellung der Wechselbriefe handelnden Artikel den ersten Platz einnimmt — zur Indossabilität der Ordreclausel, von der das alte Wechselrecht von 1686 kein Wort hat; nach ihrem Art. 42 soll sich scheiden eigentliches und uneigentliches Indossament je nach dem Valutabekenntnisse. Schlechthin spricht das alte Wechselrecht Art. 28 die strenge Verhaftung aus dem Accepte aus[36]) — anders sie.

30) Nämlich der Valuta, also Remittent. 31) Königken a. a. O. S. 214 fg. 32) Königken S. 408. Nur die Absicht, möglichst klar und gemein verständlich zu sein, dürfte erkennen lassen der etwas andere Laut des Schlusses: „Dafern aber der Einhaber eines Wechselbriefs einiges Eigenthum daran hätte, oder dem Acceptanten durch des Gebers oder Indossenten Briefe darthun würde, daß er die im Wechsel enthaltenen Gelder zu seinem selbsteigenen Nutzen hätte zu empfangen, und also kein schlechter Mandatarius oder Befehlshaber des Sender des Wechselbriefes wäre, so ist der Acceptant gehalten, den Werth an ihn zu vergnügen" ꝛc. 33) Die erneuerte Schwedische Wechselordnung von 1748 Art. 3. §. 6 hat dafür: „Wenn aber der Inhaber — mit Briefen erweisen könnte, daß er nicht ein bloßer Commissionair von demjenigen sei, der ihm den Wechselbrief zugesandt, sondern daß er dessen Erlaubniß hatte, das Geld für den Wechselbrief zu seinem eigenen Behufe, entweder für abgesandte Waaren, oder acceptirte Wechsel, oder auch aus anderen Ursachen, wodurch er in wirklichem Vorschuß für denjenigen, welcher ihm den Wechselbrief überlassen, entgegenzunehmen und zu seinem Nutzen zu verwenden: so soll eine solche — Widerrufung des Wechselbriefes ꝛc. — nicht gelten." Meißner a. a. O. 2. Bd. S. 310 fg. Aehnlich detaillirt: Elbinger Wechselordnung von 1758 Art. 42. Uhl Forts. II. zu Siegel II. S. 78.

34) Königken S. 379 u. 390. 35) Siegel I. S. 271. 36) Königken S. 274: „Wie nun der Remittent oder Auffnehmer des Wechselbriefes den Trassanten oder Ausgeber, wegen darin bemeldter Summ alsofort zu contentiren schuldig und sich dagegen mit keiner Exception als solutionis et compensationis in continenti liquidabilis zu schützen und auffzuhalten vermag: so kann auch zur Verfallzeit derjenige, der einen Wechsel simpliciter acceptiret und sich dadurch zum Selbst-Schuldner gemacht, durch keine andere Ausflucht von bereiter Zahlung oder schleuniger Execution sich losmachen, er stehe mit Gebern des Briefes wie er wolle, und mag der empfangenen Valuta im Wechselbriefe gedacht sein oder nicht. Allermaaßen dann auch wider die Trassanten und

Bei Weitem nicht so schlechthin wird in ihr, der Wechselordnung von 1715 Art. 24, von der Haftung aus dem Accepte geredet.

„Wer aber sonsten einmal acceptiret hat — der ist und bleibet, er stehe auch mit dem Trassanten, wie er wolle, und habe die Valutam davor empfangen oder nicht, als Selbst-Schuldner zur Zahlung auf das Kräftigste verbunden, und vermag sich dawider, „„wenn der Brief auf Ordre gestellet und der Inhaber einiges Eigenthum daran erlanget, auch mit keiner von dem Remittenten nach der Acceptation empfangenen contra ordre oder andern Behelff schützen. Lautete derselbe aber nicht auf Ordre, also daß der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes nicht selbst Herr davon, sondern nur des Ausgebers mandatarius wäre, so ist er damit, weil Remittent Macht hat mit dem Seinigen, nach Belieben zu schalten billig zu hören.""

Sollte etwa hiermit nach dem Vorgange des Schwedischen Wechselrechts auch eine Revocabilität des Accepts durch den Trassanten für den Rectawechsel ausgesprochen sein? Wenn dies — so doch wol in keinem andern Falle, als in dem, wo die Jeversche Wechselordnung von 1725 — (welche übrigens §. 11 die Indossabilität statthaben läßt, es mögen die Worte Ordre oder Commiß im Wechsel enthalten sein oder nicht), nachdem sie vorher Art. 3 dem Trassanten wegen nicht erfolgter Zahlung der Valuta, nur wenn noch res integra und die Acceptation des Wechselbriefs nicht geschehen, zur Contreordre befugt erklärt hat; dennoch im Art. 15 auch die bereits geschehene Acceptation zu widerrufen gestattet: in dem Falle nämlich, wo der Inhaber nur Mandatar des Trassanten ist[37]).

Ueber die Frage, ob wegen der vom Remittenten nicht gezahlten Valuta Seiten des Trassanten zum Nachtheile des Präsentanten — z. B. des Gläubigers des Remittenten — der Wechsel contremandirt werden könne, hatte man viel gestritten; nach und nach war man darin fest geworden, vermöge seiner eigenthümlichen Festigkeit und nach dem alten Sprüchworte: Chi acetta paghi, stehe diese Contreordre dem Trassanten nicht zu. Dem verdankte (vergl. oben S. 15 fg.) in der Frankfurter Wechselordnung von 1666 seine Aufnahme der §. 15:

„Dieweil auch in Wechselsachen, wiewohl dieselbe zur Beförderung derer unentbehrlichen Commercien de simplici et plano zu erörtern sind, die exceptio non numeratae pecuniae, oder die Ausflucht des nicht baar dargezahlten Geldes, zu Hinderung denen Negocien eingeführt werden wollen; so soll dieselbe in denen Wechselsachen nicht zuläßig, sondern ausgeschlossen sein, dergestalt, daß derjenige so einen Wechselbrief simpliciter acceptiret, gemeldte Exception keineswegs vorschützen mag, sondern parate Zahlung mit Vorbehalt seines Rechtens zu thun schuldig sein soll"[38]).

Was konnte es an diesem für den Rectawechsel durchgesetzten Satz ändern, kann man fragen, daß es auch einen Wechsel gibt, der mit der Ordreclausel die Fähigkeit zu weiterer Circulation erlangt? — Und in der That man kann nicht leugnen[39]), daß manche Wechselordnungen aus der Zeit, von der wir reden, trotzdem, daß sie die Indossabilität bedingt sein lassen, durch die Ordreclausel, doch auch bei dem Rectawechsel dem Trassanten nicht gestatten, das bereits gegebene Accept zu contremandiren. Das Preußische Wechselrecht folgt seinem oberwähnten Paradigma in dieser Frage nicht. Der Trassant kann den bereits acceptirten Rectawechsel wegen nicht erhaltener Valuta nicht contremandiren. Fast wie eine absolute Norm lauten die ersten Worte dieses Wechselrechts: „Vor alle geschloßne Wechselbriefe soll bei der Ueberlieferung der Prima die Valuta sofort praecise bezahlt werden;" in der That ist aber wol mit ihnen u. A. eine Warnung für den Trassanten beabsichtigt, nur gegen die Valuta den Wechsel aus der Hand zu geben; denn ist dem nicht nachgegangen worden, so ist für ihn dennoch gesorgt, indem ihm Wechselrecht gegeben ist gegen den Remittenten. Trüge aber, heißt es im Art. 2 weiter, der Ausgeber Bedenken, den Geber mit parater Execution zu überfallen und, wollte er lieber die Acceptation seines ausgegebenen Wechselbriefs contremandiren

„alsdann soll er solche contramande mit der andern Post, so nach geschlossenem Primawechselbriefe ab-

---

Indossenten auf allen begebenden Fall nach Wechselrecht ohn Verstattung einiger Ausflüchte, schleunig verfahren werden soll." — Eine eigenthümliche Gedankenfolge mag erscheinen die Reihenfolge, in der von der Haftpflicht der einzelnen Schuldner gesprochen wird; aber doch jener Uebergang von dem Acceptanten zu dem Trassanten u. s. w., möchte er wol ganz ohne Absicht sein?

37) „Nach geschehener Acceptation kann der Trassant den Wechsel nicht widerrufen, es wäre denn, daß der Inhaber sein Mandatarius wäre" (bei Zimmerl a. a. O. 2. Bd. Abth. 1. S. 131 fg.). — Der Fall, den wol auch nur die Danziger Wechselordnung im Auge hat Art. 26: „Wenn auch jemand für seine Rechnung Geld remittirt, dasselbe zu emploiren, oder contra zu remittiren, und der Wechsel an den Correspondenten directe und nicht an seine Ordre zu zahlen lautet, es sich aber zuträgt, daß der Correspondent vor dem Verfalltage des Wechsels fallit wird, und den Zieher nicht vergnügt, alsdann steht es in des Remittenten Macht und Willen bei dem Acceptanten die Zahlung zu widerrufen, und, daß dieselbe an einen andern geschehe, zu ordonniren." Königken a. a. O. S. 408.

38) Zimmerl a. a. O. S. 5. Bei Martin Vogt, welcher Pareres und Facultätsgutachten mittheilt, welche, um diese Sanction zu erwirken, eingeholt worden waren, findet sich u. A. in dem Responsum juris universitatis Coloniensis S. 139 fg. über das einmal geleistete Accept: „quae obligatio tam est firma, ut per mandantis et scribentis revocationem nullo modo tolli, aut impediri, multo minus earum" (sc. literarum) „solutio prohiberi possit, cum acceptatione facta jus adquisitum sit praesentanti, adeoque res non amplius integra." D. D. — „Imo talis acceptatio dicitur continere veram solutionem, quasi acceptans jam solvisset, et numerasset, praesentans vero rursum apud eum deposuisset." D. D. — Vergl. auch S. 132. n. 3. jct. S. 223.

39) Ein Interpretationsverfahren, wie es sich bei Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 296. Anm. und S. 299. Anm. findet, dürfte nach dem oben Ausgeführten nicht zu billigen sein.

gehet, fortsenden, und, wann solches geschieht, und der Wechselbrief direct, und nicht an Ordre lautet, und solche Contramande vor geschehener Acceptation anlanget, solcher Brief damit vernichtet sein; dafern aber der Brief an Ordre gestellet, und die Acceptation schon verrichtet, alsdann ist der Zieher verpflichtet, für gute prompte Bezahlung seines Wechselbriefes nach Wechselrecht zu sorgen und muß sich wegen des Werth's an den Geber halten"[40]).

Die Bremer Wechselordnung von 1712, indem sie in ihren Art. 2 und 3 übrigens ganz die Gedankenfolge des Preußischen Wechselrechts hat, gibt ganz richtig wol dessen Sinn wieder, wenn sie etwas bestimmter noch als in den eben mitgetheilten Schlußworten der preußischen Bestimmung rücksichtlich des Trassanten Contremande so sich ausdrückt:

„wenn der Wechsel nicht an Ordre lautet, oder mittlerweile nicht acceptirt worden, so ist derselbe damit vernichtet und erloschen, da aber ein solcher bereits acceptiret, oder auf Ordre hielte, so behält diese Acceptation dessenungeachtet ihre völlige Kraft und Verbündniß, und muß der Trassant, wegen des ihm unabgetragenen Werths, sich an den Remittenten halten"[41]).

---

40) Königken S. 205. 41) Siegel I. S. 266. — Eine Erklärung, der Negociirung des Wechsels nicht im Wege stehen zu wollen: dies dürfte als der der Ordreclausel beigelegte Sinn erscheinen; daraus die Folgerung, daß bei dem Ordrewechsel keine Contreordre möglich sei, wenn selbst das Accept noch nicht ertheilt wäre. Vergl. die bei Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 294 fin. fg. Angeführten. — Auch die Kurbrandenburger Wechselordnung vom 29. Jan. 1724 Art. 7 u. 8 (Siegel I. S. 112) hat ganz dieselbe Gedankenfolge wie die Bremer und das Preußische Wechselrecht, sogar zum Theil den Wortlaut des letzteren, faßt aber den, wie eben bemerkt, in der Bremer Wechselordnung klarer ausgedrückten Schlußsatz dahin: falls der Ausgeber oder Zieher Bedenken trüge, den Remittenten mit parater Execution zu überfallen und

„dannenhero vor diensahmer hielte, die Acceptation, seines directe, und nicht an Ordre gezogenen Wechsels zu contramandiren, kann ihm sothane Contramanda, falls es Zeit und Gelegenheit leidet, gestattet werden. Wenn aber der Wechselbrief an Ordre lautet, und die Acceptation schon geschehen, alsdann ist der Zieher verpflichtet für promte Execution und gute Bezahlung seines Wechselbriefs nach Wechselrecht zu sorgen, und muß sich wegen des Werths an den Geber halten."

Schon etwas dunkler und anders lautet Art. 9 der Braunschweiger Wechselordnung von 1715. Königken S. 287 fg. Auch hier zwar derselbe Gedankengang, wie in den vorerwähnten Wechselrechten; der Schluß aber lautet:

„Weigert er" (Remittent) „sich dessen" (nämlich die Valuta zu bezahlen), „und hätte den Wechselbrief inmittelst allbereit zur Eincassirung übersendet, oder an einen andern indossiret, es wäre auch des Ausgebers Vermögen nicht, denselben (wie er sonst in dergleichen Fällen zu thun befugt) zu contremandiren, so soll der Debitor dazu ꝛc. — angehalten und also dem Ausgeber zur vollkommenen Sicherheit verholfen werden."

Nach Art. 1 „soll im Wechselbrief exprimiret sein die Valuta und von wem sie gehoben sei." — „Daferne aber," lautet der Schlußsatz des Artikels, „insonderheit in Wechselbriefen, so von andern

Allerdings verlangt daselbst Art. 1 unter den Requisiten des Wechsels, daß er angebe „die Valuta und von wem solche empfangen; worauf es aber," wird jedoch beigefügt, „alsdann, wenn ein Brief von einem andern Orte gezogen und einmal acceptirt worden, nicht mehr ankommt, sondern solcher ohne Exception muß bezahlt werden." — Die Möglichkeit einer Contreordre bei dem Wechsel, wo der Inhaber rücksichtlich der einzuhebenden Gelder gegenüber dem Trassanten Mandatar, Commissionair ist, wird natürlich nicht zu bestreiten sein; schon deshalb, wenn wir dem Geiste des Gesetzes folgen, weil in solchem Falle der Aussteller die Person des Trassanten und die des Remittenten in sich vereinigt — und mithin in letzterer Qualität (vergl. Danziger Wechselordnung oben Anm. 37. S. 88) ihm die Contreordre zustehen würde. Nach dem oben über die Contreordre des Remittenten Gesagten würde daher ein solcher Fall zu beurtheilen sein, u. A. auch in ihm danach die Contreordre wirkungslos sein, wenn der Commissionair darzuthun vermöchte, daß die Rimesse materiell doch „zu seinem Nutzen geschehen sei, oder er auch sonst," wie Art. 28 sich ausdrückte, „für den Geber an abgesandten Effecten, Trattes einen Vorschuß gethan." Und in der That finden wir, wie die in Rede stehende Wechselordnung, nachdem sie für solch letzteren Fall in dem Art. 28 die Contreordre des Remittenten als wirkungslos bezeichnet und daß in ihm „der Acceptant vielmehr dem Inhaber den Werth, insonderheit, wenn er ihm vor alle künftige Ansprache genugsame Caution leiste, zu bezahlen gehalten sei," festgestellt hat — unmittelbar im Art. 29 die weitere Bestimmung folgen läßt: „Gleichergestalt soll es auch mit der Widerrufung der Zahlung nach geschehener Acceptation gehalten werden, wenn der letzte Indossant simpliciter und nicht an Ordre das Indossament gestellt, oder wenn jemand an seinen Correspondenten Geld remittirt und der von ihm ausgegebene Wechselbrief directe und nicht an Ordre zahlbar gestellet[42]), behält derselbe ungeachtet des Wider-

---

Orten anher ertheilt werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja sogar auch, wenn sie gleich wirklich nicht empfangen wäre, soll demohnerachtet der Wechselbrief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräfften bleiben und, da er nach der Hand simpliciter acceptiret worden, zur Verfallzeit, indem der Acceptant sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bei Vermeidung schleuniger Execution bezahlt werden." Nach Art. 42 soll das Indossament ausdrücken, „welchergestalt die Valuta von dem Inhaber empfangen, oder ob derselbe nicht ein Cessionarius, sondern nur ein bloßer Mandatarius sei, durch die Worte: soll mir validiren, oder gute Bezahlung sein." — Vergl. Danziger Wechselordnung Art. 16 fin. Königken a. a. O. S. 404. — Weiteres unten Anm. 46.

42) Treitschke a. a. O. S. 296 will an dieser Stelle ein „außerdem" eingeschaltet wissen. — Dies würde also ergeben, daß nur bei dem Ordrewechsel die Contreordre des Trassanten wirkungslos sein würde. — Wenn als „unstreitig" Treitschke die Nothwendigkeit dieser Einschaltung betrachtet, so möchte doch nach dem Obigen sie uns sehr gewagt erscheinen. Schon jenes „Gleichergestalt" scheint ihr zu widerstreiten. Treitschke ordnet die Bremer Wechselordnung unter die, wie er meint, „vielen" Wechselgesetze ein, welche verordnen, „daß Wechsel, die nicht auf

rufs nach der Acceptation seine völlige Kraft, und ist der Acceptant zur Zahlung verbunden"[43]).

Verkennen aber läßt es sich nicht, daß die Bewegung, welche mit der Ordreclausel, insbesondere mit den bestimmteren Aussprüchen, daß es derselben zur Indossabilität bedürfe, in die Wechselordnungen kommt (eine Bewegung, die übrigens darin, soviel uns scheint, etwas Eigenthümliches hat, daß, während wir sonst in der Mehrzahl dieser Wechselordnungen eine, ihrem Objecte wenigstens nach, ziemlich gleichmäßige Durchsprechung des Rechtsstoffes finden, hier dies nicht ebenmäßig der Fall ist, vielmehr ein gewisses Theoretisiren sich zeigt, vermöge dessen das, was als positive Folge dieser Clausel — in der einen Wechselordnung dies, in der andern jenes — hingestellt wird[44]), sehr ungleichmäßig erscheint) die alte Unverbrüch-

---

Ordre lauten (als welche nach eben diesen Gesetzen nicht girirt werden können) und worin der Valutaempfang nicht bekannt sei, vom Trassanten auch nach der Acceptation contremandirt werden mögen, und der Acceptant auf den Grund dieser Contreordre sich der Bezahlung entziehen könne, wenn nicht der Präsentant sein Eigenthum am Wechsel beweise;" a. a. O. S. 295. Allein diese Behauptung, überhaupt zu vag, sagt u. A. für die Bremer Wechselordnung zu viel. Wenn u. A. ein Wechsel, gezogen von einem andern Orte von A., als Remittenten den B. („Werth in Rechnung" oder „Werth gewechselt" ꝛc.), als Präsentanten den C. enthielte, würde dieser Wechsel, wenn ihn der Bezogene D. acceptirt hätte, nach dem Obigen contremandirt werden können? Auch ein Fall, wo Trassant remittirt hätte an seinen Correspondenten, läge mit ihm nicht vor. — Treitschke spricht von „Dunkelheit" des oberwähnten Art. 3 der Bremer Wechselordnung, der am Ende grade das Gegentheil, „daß auch nicht an Ordre lautende Wechsel nach der Acceptation nicht contremandirt werden könnten," zu sagen scheine. Er meint, diese Dunkelheit werde gehoben durch Art. 28: den, wie oberwähnt, von der Contreordre des Remittenten redenden Artikel. Allein letzterer spricht ja von etwas ganz Anderem als Art. 3; dieser spricht die Unstatthaftigkeit der Contreordre des Trassanten, jener die Statthaftigkeit der des Remittenten aus. Es ist, meinen wir, ein Irrweg, aus der Statthaftigkeit der Contreordre des Remittenten auf die des Trassanten zu schließen; daraus, daß diese Contreordre durch die Hand des Trassanten geht, kann man nicht mit Treitschke a. a. O. S. 299 annehmen, daß Trassant selbständig zu ihr berechtigt sei. Eine Bemerkung, die wir beziehendlich auch zu den bei Heise und Cropp a. a. O. Note 89. S. 393 fg. ersichtlichen Citaten machen müssen.

43) Die nach Vorstehendem auch u. A. dem Trassanten, wenn er an seinen Correspondenten remittirte und dieser kein Recht auf die Wechselsumme behaupten kann, offene Möglichkeit einer Contreordre bei dem nicht an Ordre zahlbaren Wechsel finden wir geschützt im Art. 30:

> „Vor dem Verfalltag muß der Acceptant nicht bezahlen, wenn es aber geschehen, und dem Trassanten oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr; wenn aber ein Wechselbrief an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der Bezogene denselben sowohl, als ein andrer negociiren und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen: wodurch der Wechselbrief vor dem Verfalltag vollthan, und gänzlich mortificirt ist."

Die Schlesische Wechselordnung von 1738 (Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 207 fg.) stellt zusammen Art. 19: das Verbot der Zahlung vor Verfall (§. 1), außerdem bleibet der Acceptant schuldig, dem Eigenthumsherren des Wechselbriefs nochmahlen zu zahlen, daß aber (§. 2) ein an Ordre zahlbar ausgestellter oder indossirter Wechsel vom Acceptanten negociirt und an sich gelöst werden könne vor der Verfallzeit, so gut wie von einem Anderen; dann folgt §. 3:

> „Wenn aber der Wechselbrief nicht en ordre lautet, oder girirt ist, sondern: vor mich an N. N. zu zahlen, Valuta Conto mio, oder es soll mir validiren, ausgestellt ist, kann der Wechselbrief nicht vor der Verfallzeit eingelöst werden, angesehen der Eigenthümer die Commission widerrufen kann."

An die Spitze stellt sie Art. 2: „es solle doch allerdings bei der in Wechselsachen bekannten Regel chi acetta paga beständig verbleiben," der Acceptant sich mit keiner Exception, es sei gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechselbriefs empfangen oder nicht, noch andere Entschuldigung — der Zahlung entschlagen können. — „Wie denn auch, wenn im Wechselbriefe stände: Valuta mit ihm gewechselt, solches nicht anders gedeutet werden soll, als daß die Valuta wirklich und baar empfangen sei."

44) So sprechen z. B. das Schwedische Wechselrecht von 1671, das Preußische von 1684, die Danziger Wechselordnung von 1701 nur von dem oberwähnten Ausschlusse der Contreordre, oder mit andern Worten von der oben besprochenen Revocabilität des Accepts im Rectawechsel; ebenso die Braunschweiger Wechselordnung von 1715. — Das Preußische Wechselrecht bekennt sich nicht zu der Folgerung der Ordreclausel, daß mit ihr Zahlung des Wechsels vor Verfall — deren Statthaftigkeit die Bremer Wechselordnung von 1712 nach Anm. 43 aus ihr ableitet — gestattet sei; es begnügt sich, Art. 27 (Königken a. a. O. S. 215), auszusprechen, ohne irgend der Ordreclausel zu gedenken: „Es ist kein Acceptant befugt, einen Wechselbrief vor der rechten Verfallzeit an den Einhaber, oder Präsentanten zu bezahlen, wenn es auch schon ein Prima von ihm acceptirter Wechselbrief wäre, und er sich der Zeit halber in Decourtirung der Interesse, einen Vortheil machen könnte." — Die Danziger Wechselordnung Art. 24 (Königken S. 407) stimmt damit wörtlich überein; „widrigenfalls," fügt sie motivirend bei, „da es sich zutrüge, daß derselbe, an welchen die Zahlung, vor der Zeit geschehen, inmittelst fallirte, so bleibet sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat." — Diese Motivirung entlehnt wörtlich die Hamburger Wechselordnung von 1711 Art. 31 (Königken S. 388), indem sie verbietet, „einigen Wechselbrief zu bezahlen, bevor derselbe betaget und verfallen." — Gedacht ist in der Danziger Wechselordnung jedenfalls an das Interesse des Ausstellers; denn ihr Schluß lautet: „Eigene Wechselbriefe aber mag ein jeder bezahlen nach Belieben, und wenn er will." — Der Schade treffe den, der des Ausgebers Ordre überschritten, sagt die Braunschweiger Wechselordnung von 1715 Art. 30 (Königken S. 296), indem sie der Sache nach ganz, in ihrer Fassung zum Theil wörtlich an die Danziger Wechselordnung sich anschließt. — Nach der Breslauer Wechselordnung von 1716 Art. 18 (Königken S. 447) soll kein Wechselbrief bezahlt werden, ehe der Uso oder die bestimmte Zahlungszeit verflossen: „der Acceptant verbleibet schuldig, dem Eigenthumsherren des Wechselbriefes nochmahlen zu zahlen," fügt sie bei. — Dagegen finden wir in Art. 27 der Magdeburger Wechselordnung von 1703 (Königken S. 231) die an ihre außerteutsche Heimath in ihrer Wortfassung erinnernde Bestimmung:

> „Es mag kein Wechselbrief so directe und ohne Ordre an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltage bezahlet werden, oder solche Vollthuung geschieht auf des Bezahlers Gefahr: Wann aber ein Wechselbrief an Ordre gestellet, oder an Ordre indossiret ist, so mag der Betrockene oder der Acceptant ihn sowohl als ein anderer negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief zu seinen Lasten, vor dem Verfalltag vollthun oder mortificiren."

Und dieser Artikel begegnet uns völlig gleichlautend wieder in der Kurbrandenburger Wechselordnung von 1709 Art. 31 (Königken

lichkeit des Acceptes nicht allenthalben unberührt gelassen hat. — Eine Wechselordnung, welche nach dem oben Bemerkten gar wohl die Bedeutung der Ordreclausel für die Girirbarkeit kennt, wir erinnern an das Oberwähnte über das Durchstreichen derselben Behufs des Scontro, in der es aber doch über sie im Uebrigen recht still ist — wir meinen die Augsburger von 1716 — hat ein Capitel unter der Ueberschrift: „von der Einlösung aller acceptirten Wechselbriefe" — daselbst (Cap. 5. §. 1) heißt es:

„Alle von Fremden oder allhiesigen a deposito ausgegebenen Wechselbriefe, in welche nur Geber und Nehmer kommen, sollen gleiches Wechselrecht mit denjenigen, so von außenher eingeschickt, oder von hier hinausgehen, genießen, und wann die benannte Verfallzeit verflossen, soll derjenige, so Wechselbriefe acceptirt, oder von sich ausgestellt hat, es sei gleich die Valuta gelaufen und vom Geber des Wechselbriefs empfangen oder nicht, ohne einige Ausnahme, dieselb möge eingewandt werden oder Nahmen haben wie sie wolle, zu bezahlen schuldig sein, folgsam es mit dergleichen und andern Wechselbriefen bei der allgemeinen Regel, chi acetta paghi, allerdings sein Verbleiben haben;"

dahingegen, fährt (§. 2) sie fort, soll Niemand vor der Verfallzeit scontriren oder bezahlen [45]). — Was soll diese besondere Betonung, daß es so schlechthin bei der Unverbrüchlichkeit des Accepts verbleiben solle [46])?

Wir haben hiervor einen Beitrag zu der Beantwortung dieser Frage zu geben versucht. Wir haben gesehen, wie man über die Unverbrüchlichkeit des Acceptes bei dem Rectawechsel sich Bedenken machte. Mochte man nun die Frage stellen, ob, nachdem in dem Ordrewechsel eine Form, ein unverbrüchliches Accept zu erlangen gefunden war, eine Rückkehr zu den Principien der Adjectuslehre für den Rectawechsel nicht an der Zeit sei — oder mochte man dem Gedanken Raum geben, daß der Absicht, einen der Begebung entzogenen Wechsel zu haben, die alte Unverbrüchlichkeit des chi acetta paghi nicht eben entspreche: daß ein der Contreordre ausgesetztes Accept wirksamer die Begebung hindern werde, als jene Bestimmung der Ordonnanz von 1673: Au cas que l'endossement ne soit pas dans les formes ci-dessus, les lettres seront reputées appartenir à celui qui les aura endossées — es wäre nach Allem zu verwundern, wenn das alte unverbrüchliche Accept unangetastet allenthalben stehen geblieben wäre. — Einige Wechselordnungen, in denen dies nicht der Fall war, scheinen im hier angedeuteten Sinne ziemlich deutlich zu sprechen. Man lese, wie gegen das Indossament des Rectawechsels einschreitet die Nürnberger Wechselordnung von 1722 Cap. 4. §. 15:

„Weiteres solle kein Wechselbrief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bei Verlust des Wechselrechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden; hingegen die an Ordre zu bezahlen gestellt oder girirt sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl, als einem anderen, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst oder Ordre giriren zu lassen, und weiter zu giriren freistehen" —

S. 194). Etwas mehr verteutscht und in systematischen Zusammenhang eingereiht trafen wir ihn in der Bremer Wechselordnung nach dem Obigen neben der Annahme einer Unstatthaftigkeit der Contreordre selbst bei dem nicht acceptirten Ordrewechsel. Letzteres gewiß eine äußerst theoretische Consequenz ohne sonderliche praktische Erheblichkeit; denn was vermöchte den Acceptanten zu zwingen, anzugeben, weshalb: ob wegen eingegangener Contreordre, oder aus welchem Grunde sonst, er sich zum Accepte nicht entschließen will. — Uebrigens treffen wir außer in dem hervorgehobenen Artikel sowol in der Magdeburger, wie in der Kurbrandenburger Wechselordnung nur noch die Ordreclausel da, wo von dem Commissionair die Rede ist, der, wenn er nicht haften will, den Wechsel stellen lassen soll an die Ordre seines Principals, und nicht an sich oder Ordre: worüber und überhaupt oben S. 57. — Auch die Magdeburger Wechselordnung sagt, wo sie informiren will, über die Stellung der Wechselbriefe nur, daß der Name dessen in ihnen stehen muß, „dem die Zahlung geschehen soll." Ueber die Brandenburger vergl. oben Anm. 26. S. 85. So zwar auch die Bremer Art. 1. Allein vergl. Art. 14 derselben mit Art. 25 des Preußischen Wechselrechts: gegen deren Deutung dahin, als ob in ihnen gesagt wäre, der Ordrewechsel müsse indossirt werden (so Treitschke a. a. O. S. 494), wie allerdings die Hamburger Wechselordnung vorschreibt, s. oben S. 84, Franck in Inst. jur. camb. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 13.

45) Bei Zimmerl a. a. O. 1. Bd. Abth. 1. S. 148.

46) In den Augsburger Wechselordnungen schon sehr alt: in andern wol neuer, zum Theil jenen immer ähnlicher (vergl. Königken S. 319. 330. 419. 432). Die Wiener von 1717 hat einen Artikel, der ziemlich gleichlautend schließt: „betreffend die fremde trassirte, d. i. vom Ausgeber auf eine dritte Person zu bezahlen ausgestellte Wechselbriefe: die sein gleich auf ein oder andern Ort," sie sollen, wenn die Verfallzeit und Respecttage verflossen, vom Acceptanten, „es sei gleich die Valuta gelaufen und vom Geber des Wechselbriefs empfangen oder nicht, ohne einige Exception, die habe Nahmen, wie sie wolle," bezahlt werden, „und es also bei der gemeinen Regel: chi acetta paghi allerdings sein Verbleiben haben." Art. 5. — Allein das Nähere dazu folgt Art. 9: Der Empfang der Valuta müsse in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerkt werden: „wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem andern Orte wäre gezogen und simpliciter acceptiret worden," so müsse er bei Verfallzeit vom Acceptanten ohne Exception bezahlt werden — nach geleisteter Zahlung stehe dem Beklagten frei, seine jura separato libello vorzubringen: — „Dieses ist in einem Wechselbriefe, allwo eine dritte oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person nichts zu leiden habe: wenn aber die Sache zwischen dem Debitor oder Ausgeber und dem Creditor oder Inhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nähmlich der ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Nahmen, und nicht auf dessen Ordre oder Commiß zahlbar gestellt wäre, soll dem Ausgeber bevorstehen, den anvertrauten Wechselbrief wegen der nicht gelaufenen Valuta ohngehindert der beschehenen Acceptation zu contremandiren: solchemnach wenn über dergleichen Wechselbriefe noch vor der Verfallzeit die Contraordre originaliter beigebracht, zu gleicher Zeit auch authentice (daß die Valuta nicht gelaufen) vom Creditor oder Briefausgeber erwiesen wird, soll Acceptant zur Zahlung nicht gehalten, sondern von seiner Acceptation dechargirt sein; in Entstehung des Beweises aber bleibet es dabei, daß, wer acceptiret, auch bezahlen muß." Bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 106. Vergl. oben S. 56 fin.

Voraus geht wol in §. 1:

„Alle Wechselbriefe insgesammt — — solle nach Verfließung der — Verfallzeit und zugelaßnen Respect- oder Nachtägen derjenige, so solche acceptirt, es sei gleich die Valuta von dem Geber des Wechselbriefs empfangen und in demselben enthalten oder nicht, ohne einige Exception an den Inhaber in Banco zu bezahlen schuldig sein."

„Jedoch," fährt §. 2 fort, „solle dem Trahenten, oder auch Giranten frei stehen, wenn ein Wechselbrief oder Giro bloß und praecise an denjenigen, der solchen in Händen hat und nicht an Ordre gestellt ist, oder girirt worden, auch sonst kein Tertius darunter leidet, oder der Inhaber nicht erweisen kann, daß er dadurch in Schaden käme[47]), seine Ordre zu widerrufen oder an jemand anders zahlbar zu verordnen"[48]).

Belehrender wol noch ist die Frankfurter Wechselordnung von 1739 Art. 44:

„Bei Bezahlung der verfallnen Wechselbriefe ist ferner zu beobachten, daß diejenigen Wechselbriefe, welche recta, und nicht an Ordre zu zahlen ausgestellt sind, und vor der Verfall-Zeit von dem Ausgeber wegen nichtempfangener Valuta, der geschehenen Acceptation ohngehindert, nach Wechselbrauch contremandirt, dahero auch vorhero von dem Inhaber nicht verhandelt werden können, auf den Verfalltag und hernach in denen dazu gegönneten Discretions-Tägen recht und wohl, hingegen übel, wenn es vorhero, es sei mit Contanti, oder durch Scontro, Compensation oder Contraposition zum Präjudiz eines oder des andern tertii geschehen, bezahlt werden; welchen letzteren Falls solche Zahlung für ungültig gehalten und dafür erklärt werden soll. Die andern Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellet oder an Ordre indossiret sind, mag der Acceptant oder der Bezogene, oder auch ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen"[49]).

Wir finden in dieser Wechselordnung nicht jenes scharfe Verbot des Rectawechsels, welches uns so eben in der Nürnberger begegnete, und welches doch auch, wenn auch nicht mit der Schärfe wie in letzterer, in der Kurpfälzer Wechselordnung von 1726 Art. 3 (s. Anm. 48) wiederklingt. Wir möchten es auch nicht auf uns nehmen, zu behaupten, daß in der ersterwähnten Frankfurter im Allgemeinen das Giro mit einer entschiedenen Mißgunst behandelt werde. Erloschen war eine solche auch zu ihrer Zeit in der Handelswelt freilich noch nicht; eine Reihe von Wechselordnungen erregt hier unsere Aufmerksamkeit, in denen die das Giro betreffenden Bestimmungen in der eigenthümlichen Weise:

„Weil die girirten Wechselbriefe noch an vielen Orten im Gebrauch sind ꝛc.,"

eingeführt werden[50]); ja es könnte, insbesondere in der

47) Damit wäre man denn nicht allzu fern der traurigen Gestalt des Accepts bei Ansaldus: den „non turbat, quod juxta consuetudinem, de qua testatur Scaccia etc., statim atque sequitur acceptatio, adjectus solutioni acquirat irrevocabiliter actionem adversus Acceptantem, ita ut iste nequeat etiam solvere Domino literarum." Disc. V. n. 29, vielmehr n. 25 sqq.: „etsi ex sensu *aliquorum* mandatum post acceptationem reputetur irrevocabile et res integra non dicatur, quando secuta est acceptatio," dies nur gilt „quando constat de debito Scribentis, vel credito adjecti, aut de debito ipsius Mandatarii," und überhaupt n. 37: „in hac materia acceptationis reflectendum est ad particulares circumstantias." — Ganz anders als die Nürnberger spricht sich z. B. über die Beweislast die, übrigens rücksichtlich der Contreordre auf die (zur Girirbarkeit allerdings erforderliche Cap. 8. §. 3) Ordreclausel kein Gewicht legende (vergl. Cap. 4. §. 9), Augsburger Wechselordnung von 1778 Cap. 3. §. 22 (bei Zimmerl 1. Bd. Abth. 1. S. 160) aus: „Wer Wechselbriefe acceptirt hat, der macht sich dadurch zur Zahlung verbindlich, die Valuta sei davon gelaufen oder nicht, und bleibet es bei der gemeinen Regel chi acetta paghi. Bei einem acceptirten Wechselbriefe aber, oder auch bei einem gegebenen Wechselbriefe, wo keine Valuta gelaufen, wenn kein Tertius zu Schaden dadurch kommt, kann in dem einen Falle die geleistete Acceptation annullirt und die Zahlung unterlassen, und im anderen Falle der gegebene Wechselbrief contremandirt werden, wenn anders von dem Acceptanten oder Contremandanten in continenti zu erweisen ist, daß dem Dritten kein Präjudiz dadurch entstehe, denn im Fall dieser Beweis nicht vor der Verfallzeit eines solchen Wechselbriefes geführt werden könnte, so soll zwar die Bezahlung des Wechselbriefs nach der Ordnung erfolgen, das Geld aber in gerichtliche Hände niedergelegt und bis zum vollführten Beweis in deposito behalten werden."

48) Bei Zimmerl a. a. O. S. 77 fg. Die Kurpfälzer Wechselordnung von 1726 Art. 17 (Zimmerl a. a. O. S. 171) bestimmt: „Es sollen alle Wechselbriefe pure — acceptirt werden und soll der Wechsel jedesmahl paratam oder schleunig executionem haben, wenn schon der Valuta halber keine Meldung in dem Wechselbriefe geschehen, es wäre denn Sache, daß der Präsentant, von dem der Aussteller keine Valuta empfangen, solchen Wechsel präsentirte, und derselbe kein Dritter wäre, und der Trassant oder Aussteller, ehe und bevor die Zahlung von dem Trassaten geschehen, solche widerrufen." — Der im Wechsel selbst neben dem Valutageber genannte Präsentant würde also schon geschützt sein gegen die Contreordre; mehr noch die Indossatare nach Art. 4 dieser Wechselordnung. Fragen aber könnte man, ob, vgl. Anm. 41. S. 89, die Ordreclausel an sich schon die Contreordre ausschließt. Art. 40 dürfte diesfalls von Belang sein, nach welchem „der Wechsel, dafern derselbe ohne Ordre an Jemand zu zahlen lautet, vor dem Verfalltag nicht bezahlt werden kann, oder aber der Zahler alle Gefahr auf sich zu nehmen schuldig, welches jedoch seinen Abfall leidet, wenn nämlich der Wechsel auf Ordre gestellt ist, welchenfalls die Zahlung auch ohne Gefahr, auch vor der Verfallzeit geschehen kann." — Ueber die Hamburger Artikel von 1729, die nur die Indossatare geschützt wissen wollen, während allerdings, „falls ein Wechselbrief so gestellt wäre, daß der Ausgeber desselben von einem anderen die Valuta zu empfangen bekennete, als an den die Bezahlung zu thun darin ordinirt würde," die Einrede der nicht gezahlten Valuta keineswegs für unstatthaft erklärt wird, s. oben Anm. 87. S. 46. Vergl. Anm. 44. S. 90. — Auch in der Pfälzer Wechselordnung Art. 3 ein Anklang an obiges Verbot des Indossaments beim Rectawechsel: „Und sollen sowohl die förmliche, als eigenhändige Wechselbriefe, so ohne Ordre ausgestellt sind, einem Dritten nicht verhandelt werden, sofort in seinem Namen ausgeklagt werden können."

49) Bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 18.

50) So in der Magdeburger Wechselordnung von 1703 Art. 26, in der Kurbrandenburger von 1709 Art. 30 (Königken S. 201 u. 193), in

Frankfurter Wechselordnung als eine Andeutung solch misgünstiger Stimmung vielleicht betrachtet werden, daß sie statt — wie andere Wechselordnungen — darüber sich auszusprechen, was zu einem formgerechten Giro gehört, im Art. 10 nur den Passus der alten Wechselordnung von 1666 wiederholt: „die girirte und transportirte, oder indossirte Wechselbriefe, wiewohl sie gemeiniglich spät in den Messen ankommen, sollen aus gewissen Ursachen nicht ferner verbothen, sondern angenommen werden." Allein doch regulirt sie nicht blos die Regreßansprüche gegen die Indossanten mit vieler Sorgfalt, sondern will z. B. Art. 33 auch „die bishero öfters gemacht werden wollende Exceptiones cessionis in potentiorem, oder Ausflüchte der Uebertragung an einen Mächtigern, welche zur Hinderung der Negotien und Verursachung höchstschädlicher proceßlicher Weitläuftigkeiten eingeführt werden wollen," in Wechselsachen ausgeschlossen wissen. Nur dem Giro des Rectawechsels ist sie ungünstig. Er kann vor der Verfallzeit, der geschehenen Acceptation ohngehindert, von dem Ausgeber wegen nicht empfangener Valuta contremandiet werden; und daraus fließt ihr, was in jenen ersterwähnten Wechselordnungen der Nürnberger und Pfälzer in der Gestalt eines besondern Verbotes erscheint, als eine selbstverständliche Folge: weil er bis dahin contremandirt werden kann [51]), daher kann er auch vorher nicht verhandelt werden. — Das offene Aussprechen dieser Folge einer Verhandlung des Rectawechsels vor seiner Verfallzeit, es war wol eine eindringlichere Abmahnung dem mercantilen Publicum gegenüber, als jene Verbote der andern Wechselordnungen: wenn anders — und dafür, meinen wir eben, gibt uns die Frankfurter Wechselordnung einen recht sprechenden Beweis — von der Festigkeit des Accepts hauptsächlich im mercantilen Bewußtsein die Verhandlung des Wechsels durch seinen Inhaber, insbesondere das Giro [52]), lebte. — Und mag doch auch als ein eigenthümliches Wahrzeichen hierfür gelten, daß einzelne Wechselordnungen selbst bei dem eigenen Wechsel, schon wenn er einmal, oder doch, wenn er mehrmals girirt wird, eine Vorlegung zum Accepte an den Aussteller vorschreiben [53]): damit, wie es in mehren derselben heißt, der Inhaber oder Cessionarius von des Wechselbriefes Richtigkeit desto eher versichert werde: während wir in einer Reihe anderer Wechselordnungen wenigstens das Publicum darüber belehrt finden, daß es einer solchen Präsentation zum Accepte auch in diesem Falle nicht bedürfe [54]).

Dieselbe Wahrnehmung, daß man die Eigenthümlichkeiten des Giro als mit dem Accepte im nächsten Zusammenhange stehend betrachtet, läßt auch bei den Schriftstellern sich machen. Erinnern wir uns, wie wenig z. B. Savary geneigt schien, ein unmittelbares Contractsverhältniß zwischen dem Giratar und Wechselaussteller anzunehmen, wie er ersterem gegen letzteren nur vermöge der Rechte des Indossanten den Regreßanspruch zusprach (s. oben S. 46). Er drückt, will uns scheinen, wenn er von dem Accepte des Ordrewechsels redet, über ein zwischen dem Eigenthümer des Wechsels — sowol des nach dem Accepte erst Indossatar gewordenen, als des Indossanten, der im Regreßwege den inmittels acceptirten Wechsel wieder einlöst — zum Acceptanten viel unbefangener sich aus. So verweilt er bei Erklärung des Art. 24. tit. 1 der Ordonnanz, welcher den in der gehörigen Weise indossirten Wechsel als dem zugehörig, den als Indossatar das Indossament nennt, und zwar sans qu'il ait besoin de transport, n'y de signification bezeichnet, ganz besonders bei dem Accepte: „La raison en est que celui qui tire la lettre designe le payement non seulement à celui auquel il fournit la lettre, mais encor à celui qui sera porteur de son ordre; et celui qui a accepté la lettre, s'oblige pareillement par le moyen de son acceptation, de payer non seulement à celui au profit du quel la lettre est tirée, mais aussi à celui en faveur du quel l'ordre est passé. Il n'est pas besoin non plus de signification, au moyen de ce que la lettre est acceptée, en étant de même comme d'une transport, lequel étant accepté par le débiteur sur qui il est fait, n'a pas besoin de signification" [55]).

---

der Altenburgischen von 1720 §. 4, im Preußischen allgemeinen Wechselrechte von 1724 Art. 44, der Gothaischen von 1732 §. 4 (Siegel I. S. 181. 130 u. 187). — Vergl. auch das Nürnberger Edict vom 10. März 1700 oben S. 37.

51) Für die Beweislast bei solcher Contreordre spricht sie, so wenig wie die Kurpfälzer, sich aus. Doch wird in beiden, in letzterer Art. 41, in ersterer Art. 33, die Exceptio non numeratae pecuniae in Wechselsachen ausgeschlossen. Vergl. hierzu die interimistische Proceßordnung vom 30. Dec. 1819. Gesetz- und Statutensammlung. 2. Bd. S. 111 fg. Art. 93: „Was insbesondere die Einrede der nicht bezahlten Valuta betrifft, so muß sie demjenigen, der sie vorschützt, um sie als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Processe auszuführen, vorbehalten bleiben. Wird aber diese Einrede als Gegenstand einer Separatklage im ordentlichen Processe vorgebracht — so verliert sie die ihr in den gemeinen Rechten zugestandene privilegirte Eigenschaft; der Kläger und respect. (im Concurse) der Contradictor muß sie also immer beweisen, doch kann letzterer statt der Führung dieses Beweises dem Liquidanten den Eid deferiren, ohne die sonst zur Eidesdelation erforderliche Bescheinigung erbringen zu müssen." — Vergl. oben Anm. 46. S. 91. 52) In wiefern nach der Frankfurter Wechselordnung ein Wechselbrief auf Ordre gestellt werden mußte, um girirbar zu sein, war unter den dortigen Rechtsgelehrten selbst bestritten. Wir möchten eine Bejahung für das Richtigere erachten; der Artikel 44 gibt ja für sie das Warum: und man hat, scheint es, kaum nöthig zu erinnern an das oberwähnte Ausstreichen des Wortes Ordre, falls die Wechselzahlung durch Scontro erfolgen sollte, „damit der Brief," wie es im Art. 42 heißt, „nicht weiter indossirt werden könne." — Auch vermeidet der obenersichtliche Art. 44, wo er von den nach dem Verfalltage mit dem Rectawechsel vorgenommenen Operationen spricht, anscheinend geflissentlich den Ausdruck Verhandelung, sondern nur Zahlungsoperationen sind es, von denen da geredet wird. Auf das, was Scherer 1. Bd. S. 27 bemerkt, hat unseres Erachtens ausreichend geantwortet Treitschke a. a. O. S. 459.

53) So die Leipziger §. IV, die Breslauer von 1716 Art. 31 (Königken S. 9 u. 454), die Frankfurter von 1739 Art. 12 (bei Zimmerl S. 11). 54) Danziger Art. 5 (Königken S. 399), Braunschweigische von 1715 Art. 23 a. a. O. S. 293 u. a. m. 55) Parf. négoc. Livr. III. chap. V. p. 119. — Dem Eigenthümer des Wechsels verpflichtet er sich: wozu freilich Savary dabei gelangt s. Anm. 95. S. 79 u. u. m.

Allein — und dies erscheint in der That bemerkenswerther — selbst bei Schriftstellern, welche den kaufmännischen Dingen ferner stehen, lediglich, oder doch hauptsächlich von civilistischen Gesichtspunkten aus die Eigenthümlichkeiten des Indossaments betrachten, spielt das Accept die Hauptrolle. Ein Beispiel hierfür Grolmann in seiner bereits mehrerwähnten Dissertation über das Indossament. — Er widmet bereits dem Einrederechte bei dem Wechsel eine, wenn auch sehr dürftige, aber doch eine besondere zusammenfassende Darstellung. Von der Controverse (vulgaris sed satis controversa quaestio), ob die Exceptio non numeratae pecuniae gegen den Wechsel gebraucht werden könne, handelt er zuerst. Habe der Acceptant, lesen wir, bereits gezahlt, so verstehe sich von selbst, daß der Trassant ihm Rembours leisten müsse, auch wenn der Trassant die Valuta nicht erhalten habe. Sich möge letzterer es zuschreiben, daß er seinen Mandatar nicht rechtzeitige Nachricht habe zugehen lassen. — Hierauf nicht, fährt Grolmann fort, sondern auf den andern Fall beziehe sich die Controverse, wo Acceptant von der nicht bezahlten Valuta benachrichtigt, und ehe er die Zahlung geleistet hat, jene Ausflucht entgegensetzt, und auf den weiteren der Regreßnahme gegen den Trassanten. Wechselordnungen, Schriftsteller werden angeführt, welche hauptsächlich von der Strenge der Verpflichtung aus dem Accepte reden. Da der Wechsel nicht im römischen Rechte seinen Sitz habe — lautet des Schriftstellers eigene Meinung — vielmehr erst nach dessen Einführung seine eigenthümliche Natur sich gebildet habe, das Reichsgesetz ihm nicht blos jene strenge Execution verstatte, sondern überhaupt dem Interesse des Wechselgläubigers an prompter Zahlung — dessen Ehre und Vermögen oft, wenn letztere durch einen böswilligen Schuldner durch Einreden aufgehalten werden könnte, auf dem Spiele stehen würden — eine singulaire Berücksichtigung angedeihen lasse: so verdiene die Ansicht Martin Vogt's, welcher, wie es vorher heißt, durch das Zeugniß vieler Kaufleute dargethan habe, daß jene Ausflucht nach der Acceptation nicht statt habe, Billigung; doch ausnahmsweise dürfte nach richterlichem Ermessen der Schuldner nur zur gerichtlichen Deposition anzuhalten sein (Cap. 4. §. 9. 10).

Dann geht Grolmann über a. a. O. §. 11 fg. zur zweiten Controverse, ob die Ausflüchte, welche dem Indossanten entgegengestellt werden können, auch dem Indossatar entgegenständen. Er bezeichnet sie als eine lebhaft besprochene (illud acriter disceptatur). Er selbst ist mehr für eine Verneinung. Theils weil die Schuldverhältnisse aus den Wechseln nicht die Qualität anderer Schuldverhältnisse haben, und wenn sie auch den übrigen gleichartig wären, doch ein ganz anderes Verhältniß eintritt bei dem Indossatar, welchem, wie man annimmt, der Acceptant vermittels seines Acceptes als Constituent oder fideijussor neuerdings die Zahlung versprochen hat, also daß eine besondere Klage aus constitutum oder Versprechen gegen ihn statt habe. Theils weil es mit dem Wesen des Wechselgeschäfts, welches des gemeinen Nutzens wegen eingeführt ist, in Widerspruch steht, wenn es leicht auf Hindernisse stößt, und dem Cessionar irgendwelcher Aufenthalt, der in der Person dritter Personen seinen Grund hat, bereitet wird (aliqua re mora ex persona aliorum creatur). — So heißt es rücksichtlich der Compensationseinrede u. A.: „Hinc quamvis cedens tuus Acceptantis debitor fuerit, tamen Tu post factam acceptationem ex persona ejus beneficium compensationis — mihi Cessionario opponere non poteris: acceptando enim simpliciter isti juri renunciasse videris et ante acceptationem mihi nullatenus obligaris: proinde frustra de compensatione quaeritur“ [56]). — Der Acceptant in der eigenthümlichen Festigkeit seiner Verpflichtung (loco principalis debitoris est et perinde ac trassans tenetur, seque firmiter ad satisfactionem cessionario dum acceptat obligare creditur) ist es, zu dessen Besprechung von hier aus der Schriftsteller (§. 11) übergeht.

Wol wird auch von ihm der Vorsicht der Kaufleute, das Gezahlte auf dem Wechsel selbst abzuschreiben, gedacht: bei der prompten Execution aus dem Wechsel könne sonst der Trassant in die Lage kommen, zweimal bezahlen zu müssen, unter Verweisung der Zahlungseinrede zum ordentlichen Processe (Cap. 4. §. 13). In der Hauptsache ist es aber doch die Festigkeit der Acceptationsverbindlichkeit, welche materiellrechtlich bedeutsam für das selbständige Recht des Indossatar wird: und auch sie zeigt doch mehr ihre Stärke nur dem gegenüber, dem grade das Accept ertheilt ward; denn als Resultat der Bestimmung des Wechsels für die Circulation den Wegfall der Einreden, das Accept als schlechthin jedem Nehmer gegenüber ertheilt und als jedem daher ein selbständiges Gläubigerrecht gewährend, aufzufassen, davon ist der Schriftsteller noch weit entfernt. Recht deutlich zeigt sich dies am Schlusse des Schriftchens, wo von der vom Acceptanten an den Indossanten bereits geleisteten Zahlung die Rede ist. Weil, lesen wir, hierdurch die Schuld *ipso jure* aufgehoben worden ist (princ. Inst., quib. mod. toll. oblig.), so hat Nichts auf den Indossatar übertragen werden können: hätte etwa nach Präsentation des Wechsels später unter dem lügnerischen Vorgeben, derselbe sei verloren gegangen, ein Indossatar vom Acceptanten gegen Mortificationsschein Zahlung erlangt: trotzdem aber den Wechsel weiter indossirt, so steht seinem Indossatar die Zahlungseinrede entgegen. — Könne doch der Cedent auch nach geschehener Cession die Forderung noch einheben: so befreie auch Zahlung, re integra an den Indossanten geleistet, den Acceptanten. „Re integra“: der Schriftsteller vermeidet anscheinend, näher auszusprechen, was er eigentlich damit meine; er citirt nur Const. 3. Cod. de novat. et de leg.: auf Denunciationen des Indossatar also soll es, nach

56) Allerdings aber mit einer eigenen Schuld des Indossatar soll der Acceptant aufrechnen können; auch mit der des Indossanten, wenn vor dem Indossament etwa bereits Acceptant gegen den Indossanten Klage erhoben, oder der Klage des Indossanten die Compensationseinrede entgegengestellt habe: „ita enim *favor literarum cambii* est extendendus ne simul malitiis indulgeamus.“

Maßgabe dieser Coderstelle, ankommen; sie soll, wie bei der civilrechtlichen Cession, erforderlich sein, um der Zahlung an den Indossanten den Liberirungseffect zu nehmen. — Ebenso ist der Indossatar gar übel daran, wenn er einen Wechsel an sich indossiren läßt, der über eine Spielschuld ausgestellt ist. Im Wechselprocesse mag allerdings nur, wo diese Veranlassung des Wechsels manifest ist, Bezugnahme auf sie statthaft sein, außerdem sie zum besonderen Processe verwiesen werden; aber doch zu letzterem: habet enim Cessionarius, quod sibi imputet, cur debitum minus exigibile cedi passus fuerit, vel in causam debendi curiosius non inquisierit[57]).

Das Indossament ist dem Schriftsteller eine, wenn auch bis zu einer gewissen — freilich, wie schon das Vorstehende erkennen läßt, sehr arbitrairen — Grenze, im mercantilen Interesse privilegirte Cession. Daraus wird, daß es überhaupt ein ganz erlaubtes, auch von der Einwilligung des Schuldners unabhängiges Geschäft sei, gefolgert[58]). In Anschluß an letztere Folgerung wird die von einem Schriftsteller (Dondorf) „nackt, ungerechtfertigt durch Rechtsgründe, und ohne daß er dafür zum Beleg irgend eine Wechselordnung angeführt habe, hingestellte Behauptung" verworfen, daß das Indossament durch die Ordreclausel im Wechsel bedingt sei, und wenn sie fehle, immer der Einwand der mangelnden Legitimation dem Indossatar entgegenstehe[59]); die Befugniß zum Indossament liegt schon im Wechsel an sich (virtualiter): wenn ausdrücklich ausgesprochen, bringe sie zur Sache nichts Neues. Von dem Willen des Remittenten hänge es ab, ist vorher (Cap. 3. §. 9) bemerkt worden, ob er selbst den Wechsel einheben, ihn zu diesem Behufe einem Andern anvertrauen, oder abtreten wolle, nicht von dem des Trassanten. Aber doch schließt sich hinwiederum thatsächlich auch nach Grolmann's Darstellung sehr eng das Indossament an den Willen des letzteren an, vermöge der Weisung, die für den Trassaten im Wechsel enthalten ist: Voraussetzung des Indossaments ist's, daß der Cedent auf dem Rücken des Wechsels des Cessionar Erwähnung thue; denn, da ersteren nach der Willenserklärung des Trassanten durch Acceptanten die Zahlung zu geschehen hat, so wird Acceptant, wenn er einem Andern wissentlich zahlt, nicht befreit, wenn nicht die Weisung des Creditor, des Remittenten, feststeht. Cum enim ipsi (cedenti) juxta trassantis factam in literis cambii expressionem ab Acceptante solutio facienda, Acceptans alii scienter solvendo non liberatur, nisi de mandatu creditoris constaret; neque tamen hic opus est longis verborum ambagibus sed sufficit si Cedens inscribat: „solvatur Titio, an Titium zu bezahlen. Gajus"[60]).

Diese ebenerwähnte Gebundenheit des Gläubigerrechts und der Legitimation an den Wechsel ist es, welche wir, als in ihren rechtlichen Folgen bedeutungsschwer, hervorgehoben finden in dem bereits von uns öfters erwähnten, schon vor der Grolmann'schen Arbeit[61]) erschienenen Werke des Gerhard Titius (Juris priv. Rom. Germ. Libr. XII. Leipzig 1709.). Vielfach mag die geistvolle Auffassung des Indossaments, die wir hier finden, die Gedanken der gleichzeitigen und späteren Schriftsteller in Bewegung gesetzt haben; wie denn u. A. sie es ist, auf welche Heineccius, indem er die literalcontractliche Natur des Wechselcontracts behauptet (hunc contractum proxime accedere ad naturam contractus litteralis), auch auf sie zurückverweist[62]).

Der Indossat, sagt Titius, wird dem Indossatar aus eigenen Wechseln oder acceptirten so gültig verpflichtet, daß die Ausflucht der Zahlung oder Compensation, die dem Indossanten entgegenstehen würde, ihm, dem Indossatar, nicht entgegengesetzt werden kann: und dadurch unterscheidet sich der Indossatar von dem einfachen Cessionar. Mag also der Indossat dem Indossanten gezahlt haben, und von demselben einen Mortificationsschein erhalten haben, so muß er doch dem Indossatar des Zahlungsempfängers abermals zahlen; ein Anderes ist es, wenn eine erfolgte Theilzahlung auf dem Wechsel selbst verlautbart ist. Der Grund dieser Sätze scheint darin zu liegen, daß das Wechselrecht am Briefe haftet (ratio harum assertionum ex eo repetenda videtur, quod jus cambiale ex literis dependeat): eine Auffassung, welche für Kursachsen ihre besondere Bestätigung gefunden hat im Mandat von 1699. Daraus folgt, daß der Indossatar nicht nothwendig hat, um die Zahlung zu hindern, den Schuldner zu denunciren, was der einfache Cessionar allerdings thun muß. Daraus folgt ferner, daß der Indossatar dem ältern Cessionar, an den außer dem Wechsel cedirt wurde, und dem er nach den gewöhnlichen Regeln der Cession nachstehen müßte, vorgeht; denn, wie wir gesagt haben,

57) Cap. 4. §. 20 u. 21. 58) Cap. 2. §. 1. u. 3. 59) — „is hoc assertum nude proponit, nulla vero ordinatione vel juris ratione confirmat — ita merito hanc opinionem tanquam singularem missam facimus." — Cap. 3. §. 10. 60) Cap. 3. §. 9. Vergl. Cap. 1. §. 6: „Si Praesentans usitata vocabula Commiss alium *adjectum* suo nomine substituat, is itidem non diversam, sed eandem ex voluntate *remittentis* personam sustinebit, *quamvis de manu in manum saepius girentur* literae;" sollte der rechtsgelehrte Schriftsteller bei diesem eigenthümlich nach dem Willen des Remittenten wandelbaren „Adjectus" nicht an die Beziehung, in die, vermöge der Wechselurkunde, auf der er verlautbart werden muß, dieser Adjectus zu dem Willen des Trassanten tritt, gedacht haben? Doch „unde est," — folgert er a. a. O. aus jener Personeneinheit, „quod dum Remittens jus cambiale tertio cedit, hic cessionarius nomine cedentis experiatur et mandatarius vel procurator in rem suam sit. L. L. licet utilis actio cessionario etiam sine cessione competat. L. L"

61) Sie ist aus dem Jahre 1711; vorzugsweise auf die Hamburger Wechselordnung von demselben Jahre scheint der Blick des Verfassers (nach dem Titel Georg Jacob Höfft aus Hamburg, während Grolmann nur als Disputationspräses genannt ist) gerichtet. 62) Elementa juris cambialis (ed. 1. Amsterdam 1742.) Cap. 3. §. 5. — Vergl. auch *Riccius*, Exercitationes juris camb. exerc. VI. Sect. 2. §. 58: „Sunt Icti, qui adstruunt, indossamenta esse instar novi cambii" — Riccius begnügt sich, den Titius als den Vertreter dieser „ingeniosa comparatio" zu nennen, von welch letzterer er sagt: „in praxi ipsa suppeditat argumentum legis v. gr. id quod juris et obligationis circa *trassantem*, id etiam juris etc. est *circa indossamentum*."

jus cambiale ex literis dependere videtur. — So Titius[63]).

Die Weise, in der nach ihm der Indossatar in das Gläubigerrecht aus dem Wechsel eintritt, sie ist geeignet, recht klar die originaire Selbständigkeit dieses Rechts für jeden Wechselnehmer hervortreten zu lassen. Zugleich zeigt dabei sich auch, daß, wenn auch neben dem acceptirten Wechsel zugleich von dem eigenen Wechsel, „welcher der Präsentation und Acceptation nicht bedürfe," die Rede ist, dennoch hauptsächlich das Accept es ist, welches für den Gedanken des Schriftstellers wenigstens den Ausgangspunkt bildet.

Nachdem da in der Darstellung vorausgegangen ist, daß das Giro auf der Rück- oder auch Vorderseite des Wechsels zu geschehen habe, gelegentlich des Blancoindossaments, dessen, daß wer einen mit ihm versehenen Wechsel ohne eigene Zeichnung weiter gebe, nicht hafte, und der Mislichkeit, daß man als Wechselnehmer gegen einen solchen Wechselgeber keinen Regreß habe[64]), gedacht worden ist, folgt über das eigentliche Indossament das Nähere. Es vertrete einen neuen Wechsel: man könne daher den Indossanten mit dem Trassanten, den Indossatar mit dem Remittenten, den Indossaten mit dem Trassaten vergleichen: Indossamenta instar esse novi cambii, hinc indossantem *trassanti* indossatarium *Remittenti* ac indossatum *ei in quem tratta dirigitur comparare*, ac eadem jura ubique asserere licebit. — Dies führt den Schriftsteller einerseits zu diesem Haften des Gläubigerrechts an der Wechselurkunde — aus dem Wechselbriefe entsteht die Verpflichtung der Indossanten, daher ist ihre Haftung eine wechselmäßige — wie andererseits zu dem selbständigen Rechte jeden Indossatars. Bezeichnend für den Gedanken des für sie durch das Indossament erstehenden unmittelbaren Rechts, im Gegensatze zu dem abgeleiteten Rechte eines Cessionar, mag die Frage, die da gestellt wird, erscheinen, ob denn auch jeder Indossant, sowie der Trassant, den Wechsel dem Trassaten zu avisiren habe — die nur eben, möchte man sagen, deswegen verneint wird, weil es genüge, daß über den Willen des Trassanten einmal der künftige Schuldner informirt werde. In dieser letzteren Wendung tritt aber doch der in der Grundtratte enthaltene Wille des Trassanten, sowie er in dieser einmal ausgesprochen vorliegt, gewissermaßen als das höhere Gesetz, dem die in den Indossamenten enthaltenen Trattengeschäfte bei all ihrer Selbständigkeit nur sich anschließen, bedeutsam hervor. Was Titius an einem andern Orte von dem selbständigen Rechte des Präsentanten im Wechsel sagt, wird man auch auf die Indossamente anzuwenden haben. Man folgere wol aus dem selbständigen und einem Widerrufe nicht ausgesetzten Rechte des Präsentanten, daß die Zahlung anticipirt werden könne. Allein jener Grund reiche nicht aus. Wol ist jenes Recht ein selbständiges und rücksichtlich des Trassanten unwiderrufliches, aber doch ein solches, welches mit Rücksicht auf den Trassanten seine bestimmten Bedingungen hat. Will der Zahlende sich hinterher gegen den Trassanten remboursiren, so muß er die Bedingungen innehalten, die der Trassant gesetzt hat: außerdem hat er an letzterem keinen Rückanspruch; wenigstens dann einen solchen nicht, wenn der Trassant nachweisen kann, es sei ihm durch Anticipirung der Zahlung ein Schaden geschehen, den er bei Innehalten des Zahlungstermins würde haben vermeiden können.

Jenem Ausspruche des Titius: jus cambiale ex literis dependet, schließen sich u. A., und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Titius, Franck und Leyser[65]) an, obwol Franck, wie wir sehen werden, meint, daß Titius aus der Auffassung des Indossaments als eines Wechsels zu viel folgere, während Leyser dieselbe wol ganz verwirft. Aber auch Leyser führt Titius für den Vorrang des Indossatar vor dem älteren Cessionar an, und behauptet nicht minder, daß ersterer durch den bloßen Besitz des Wechsels als Indossatar schon ausreichend geschützt sei gegen alle Machinationen, Einforderungen und Vergleiche eines früheren Wechselinhabers, eine Denunciation also, wie deren der gemeine Cessionar bedürfe, beim Indossatar nicht erforderlich sei. — Recht gut läßt Franck mit dem Vorrange des jüngeren Indossatars vor demjenigen, dem die Wechselforderung außerhalb des Wechselbriefes cedirt worden sei, und mit dem Vorrange, den der Procuraindossatar vor einem habe, der mit Einhebung des Wechselbriefes mittels simplen Briefes betraut worden sei, den Fall in Gegensatz treten, wo von einem und demselben Wechselbriefe die Prima an den Einen, die Secunda an den Andern indossirt worden sei, jeder Indossatar also in solchem Falle — denn dies ist wol der wesentliche Unterschied, der bei diesem Gegensatze gemeint ist — das von dem Trassanten zur Legitimation des Gläubigers ausgegebene Papier für sich hat. Unter diesen beiden Indossataren soll nach der Analogie civilrechtlicher Bestimmungen[67]) derjenige den Vorzug haben, der zuerst das

63) a. a. O. Lib. X. cap. 5. §. 52 sqq. Vergl. hiermit das Obige S. 77. Auch Heineccius hat nur eben als Consectaria seiner Ansicht die drei vorerwähnten Folgerungen a. a. O. §. 9. Quum ergo omnino pro certo habendum sit, primum illum et principalem contractum, qui inter remittentem et trassantem intercedit ad literalem quam proxime accedere: inde omnino consequitur 1) ut *acceptans*, si indossanti solverit et ab eo acceperit instrumentum cassatorium einen Mortificationsschein Indossatario nihilominus solvere teneatur (*Berger*, El. proc. execut. §. 53 wird dabei citirt, welcher daselbst nur das Sächsische Mandat von 1699 erläutert, der Satz selbst ist wörtlich aus Titius, vergl. §. 54 a. a. O.) — 2) ut indossatarius cessionem indossato denunciare non teneatur — 3) ut indossatarius cessionario extra cambiali licet antiquiori, praeferatur. 64) Der Gedanke wol, daß nächst ihrer Bedeutung für die Legitimation der Hauptzweck des Indossaments, doch nur die Sicherstellung des Indossatar sei, läßt den Schriftsteller dazu kommen: der Indossatar könne Indossamente, die er für nutzlos halte, vernichten; a. a. O. §. 49.

65) a. a. O. §. 47—50. §. 33 fg. Wenn §. 58 dem Acceptanten nach der Zahlung ein Anspruch auf Rembours gegen den Indossanten zugesprochen wird, so ist es wol der Fall des Ehrenaccepts, an den der Schriftsteller denkt. 66) Decas quaestionum cap. 2. §. 3. cap. 1. §. 3. 67) Fr. 55. D. de procurat. jct. L. 5. Cod. de her. vel act. vendit.

Indossament erlangt hat, doch nur so lange, als auf keins dieser beiden Exemplare das Accept ertheilt worden sei. Wisse man aber in dem Falle, wo noch kein Accept ertheilt sei, von dem Indossament an verschiedene Personen Nichts, so werde gültig dem gezahlt, welcher zur Verfallzeit früher zur Einhebung gekommen sei[68]).

Nicht ohne Interesse möchte es überhaupt sein, an Franck, der vor den übrigen juristischen Schriftstellern seiner Zeit Kenntniß des mercantilen Geschäftslebens — dem er ja selbst Jahre lang angehört hatte[69]) — voraus hat, zu sehen, zu welchen Resultaten ihn schon der wol hinter ihm stehende Gedanke, welche Prüfung dem Nehmer des Wechsels angesonnen werden könne, oder mit andern Worten, welchen Glauben der Wechsel in seiner Qualität als circulirendes Creditpapier in Anspruch nehmen müsse, gelangen läßt. Was zur alten Zeit, wo Circulation noch nicht der natürliche Beruf des Wechsels war, dem Präsentanten angesonnen ward, dafür finden wir ein Beispiel bei Heydiger a. a. O. S. 146 in einem im Extract anhangsweise beigefügten Consilio manuscripto Anonymi cujusdam über die Frage, ob der Acceptant die Einrede der dem Trassanten nicht bezahlten Valuta dem Präsentanten entgegensetzen könne. Der Anonymus bejaht sie, und glaubt gegenüber der von Andern behaupteten Unverbrüchlichkeit des Acceptes für seine Ansicht ein ganz sicheres Analogon zu haben, indem er schließt: „Es ist unwidertreiblich wahr, daß die regula: quod acceptatio literarum cambii irrevocabilem pariat obligationem, unter Anderem diesen Absatz leide: Wann das vitium oder der Mangel bei dem Präsentanten und dessen Principalem, in cujus favorem scriptae sunt literae cambii, selbst nicht hafte: Als zum Exempel, wann er einen falschen Wechselbrief präsentirt; oder die contenta des Wechselbriefs ex sua parte selbsten nicht adimpliret, und die versprochene Zahlung nicht geleistet hat." — Auch Willenberg, trotz der ganz andern Festigkeit der Verpflichtung, die er an dem Accepte zu rühmen weiß, setzt doch (a. a. O. thes. 58) die Echtheit der Tratte zu solch verpflichtender Kraft des Accepts voraus. Ganz anders aber Franck: Der Dritte, welcher einen falschen Wechsel in gutem Glauben auf onerosen Titel erworben hat, hat nach dem erfolgten Accepte aus letzterem ein festes Recht[70]), hat also nicht dem Acceptanten gegenüber die Verität des Wechselbriefes zu vertreten, kann nach geleisteter Zahlung einer condictio indebiti nicht ausgesetzt sein, hat auch nicht für die Verität der Indossamente einzustehen, es müßte denn solch Einstehen ausdrücklich vor Ertheilung des Acceptes zur Bedingung gemacht worden sein[71]).

Wenn wir nun, die Richtung des in Ausbildung des Giro werkthätigen wechselrechtlichen Gedankens verfolgend, rückwärts einen Blick thun wollen: wie da zunächst jene eigenthümlich leichte, für den Bezogenen die — nach der im Wechsel an ihn ergangenen Weisung des Trassanten — erforderliche Verbindung zwischen dem Remittenten und letzten Indossatar herstellende Legitimation sich bildete. Und dann weiter, wie, je mehr dabei der Träger des Forderungsrechts, das Werthpapier, der Wechsel zu der von Hand zu Hand gehenden Waare ward, das Indossament nur eben als das Mittel zu solcher Uebertragung erschien. Wie ferner vor der es umschlingenden oder doch es zu umfangen mit offenen Armen bereiten Cessionstheorie das Giro zu retten, jenes von aller civilistischen Theorie sich entfernende chi acetta paghi die Hilfe ward; wie, indem es dort anknüpfte — und dort einen Anknüpfungspunkt zu suchen, darauf verwies ja schon sein erster Gedanke, der der Legitimation — sein Lebensnerv, das selbständige Gläubigerrecht jedes Indossatars, zunächst sich zu bethätigen begann. Wie daher auf dieser Seite die Arbeit der Gesetzgebung zum Schutze des Scontro u. s. w. begann; dort etwa auch das Streben, die Girirbarkeit zu beherrschen, seine Anker warf; dorthin zunächst in Theorie und kaufmännischer Praxis jedes Auge sich richtete. In der That, dann mag es uns nicht befremden, wenn in dieser Entwickelung kaum ein Wörtchen uns noch an die anscheinend so geistes- und berufsverwandte Gestalt des oben besprochenen Aval erinnert. Wenn selbst Titius, dessen Auffassung des Indossaments, als eines an die Grund-

68) Inst. jur. camb. Lib. 2. Sect. 6. tit. 1. §. 4. Unter Bezugnahme auf Phoonsen a. a. O. Cap. 16. §. 23: „Wenn ein Wechselbrief, der an Ordre lautet, durch den Betrassirten nicht acceptirt ist, so mag derselbe durch ihn am Verfalltage an denjenigen, der ihm primam oder secundam auf ihn endossirt, zuvorher zeiget, contentirt werden, und nachdem er den einen bezahlt hat, so ist er alsdann in die Vergnügung des andern nicht gehalten, ob ihm schon selbiger, endossirt an jemand anders, zu bezahlen vorgelegt wird." 69) Vergl. die Vorrede zu seiner Inauguraldissertation: De jure adimplementi literarum cambialium honoris causa. 70) Inst. j. c. Lib. 2. Sect. 6. tit. 4. §. 14: „Tertius possessor, qui falsum cambium bona fide oneroso titulo acquisivit, acceptatione secuta jus firmum ad promissa exigenda consequitur: l. 6. §. 11. l. 8. D. quae in fraud. credit."

71) a. a. O. §. 15. Man erinnere sich dem gegenüber der Cautel, von der uns oben Phoonsen (Anm. 92. S. 23) berichtete: ein vorsichtiger Acceptant lasse bei einem indossirten Wechsel die Zahlung an den letzten Indossatar abschreiben „für den ersten Indossanten," so werde dieser Indossatar für die Gültigkeit der Indossamente einzustehen verpflichtet. Nach Du Puis a. a. O. chap. 13. n. 15 und Axiome 4. p. 39 gilt eo ipso schon als Axiom, daß celui qui reçoit est garant de la vérité des ordres et de la lettre, sauf son recours contre les auteurs. Derselben Ansicht ist Savary; sein mehrfach sich wiederholender Ausspruch, daß der Bezogene au moyen de son acceptation se constitue débiteur envers les porteur d'ordre, pourvue que les ordres portent valeur reçue, Parf. négoc. liv. 3. chap. 5 u. 6. p. 119 und 137 und oben S. 93, hält nicht Stich, wenn der wahre Eigenthümer den Wechsel in unrechte Hände hat kommen lassen, der Finder eines verlorenen Wechsels denselben mit einem falschen Giro versehen hat. Mag dann der Wechsel durch die Hände noch so vieler, in gutem Glauben befindlicher Indossatare gegangen sein, Zahlung der acceptirten Prima gilt, wenn ein falsches Indossament in der Reihe der Indossamente auf ihr sich findet, nicht als Einlösung des Wechsels. Der Verlierer der Prima wird die Secunda vorlegen, und der Bezogene mag dann, was er bereits gezahlt hat, vom Empfänger, dieser das dem Trassaten Zurückerstattete von seinem Indossanten, letzterer wieder von dem seinen und so weiter die ganze Reihe hindurch jeder Indossatar vom Indossanten bis zu dem falsarius — zurückfordern. Vergl. Parf. négoc. liv. III. chap. 10. p. 194 sqq.

tratte sich anschließenden Wechsels — eine Auffassung, die in der Praxis soviel Anklang fand: im Wesentlichen ist sie ja grade der Gedanke des alten Aval — von letzterem uns Nichts zu sagen weiß. — In der Circulation der Valuten, die durch letzteres sich vermittelte (S. 26. 27. 38 fg.), wo wäre da viel das von Hand zu Hand, von Geber zu Nehmer wandelnde Werthpapier: wo wäre da jene so eigenthümlich erleichterte Legitimation, oder als leitender Gedanke die Zuversicht auf das Accept zu Tage gekommen? Als eine Bürgschaft für den Trassanten erschien es auf dem Wechsel: in der Gestalt einer Bürgschaft, die, wie alsbald die Erfahrung zeigte, den Credit des Wechsels mehr beeinträchtigte als förderte.

Wol kam zwar auch das Indossament, wie mehrerwähnt, sehr früh schon vor in derselben — den girirten Wechsel in seiner äußern Gestalt dem avalirten ähnlich erhaltenden — Form einer bloßen Unterschrift der Giranten, als Blancogiro. Allein abgesehen davon, daß bei ihm doch, wie kaum zu bemerken nöthig scheint, diese Aehnlichkeit nur eine ganz äußerliche erschien, sofern jeder aufmerksamere Blick auf den Wechsel, Namen und Ordreclausel, über die beabsichtigte Uebertragung und Legitimation durch Schrift auf dem Wechsel Auskunft gab: so war doch auch kaum eine Gestalt des Indossaments der neuen Idee des wechselnden Gläubigerrechts günstiger als grade sie. Heydiger und Stryck, wenn sie nach dem Obigen S. 33 von ihr als der gewöhnlichen Form des Giro berichten, mögen wol darin sehr Recht haben. Brauchen wir uns doch z. B. nur an den Gebrauch zu erinnern, der in dem Falle, den die Rota Romana zu entscheiden hatte, von ihr gemacht ward, um uns dessen bewußt zu werden, wie liebsam diese Form dem Verkehre erscheinen mußte. Was dem Blancoindossament noch heute so günstige Aufnahme zu Theil werden läßt: daß man mittels desselben Theil nehmen kann an allem Vortheile des Wechselverkehrs, ohne bei weiterer Veräußerung des Wechsels selbst in die Wechselgarantie treten, ohne mit seinen Wechseloperationen kundbar werden zu müssen, mittels desselben am bequemsten den Wechsel zum Verkaufe ausbieten läßt, oder etwa, indem man den Handlungsreisenden mit in Blanco girirten Wechseln versieht, die Gefährlichkeit der Ertheilung einer Wechselprocura vermeidet — Alles das bestand ja schon damals; daneben aber noch dies, daß bei dem hier und dort bestehenden Verbote des mehrfachen Giro es der einzige Weg war, trotz dem den Wechsel mehrfach verhandeln zu können, nicht minder, indem ein Indossament ohne Obligo noch nicht eingeführt war, die einzige Form, den Wechsel ohne eigene wechselmäßige Verhaftung bequem veräußern zu können.

In der Zeitperiode nun, von der wir hier reden, finden wir freilich fast ausnahmslos in den Wechselordnungen als Medium der Wechselcirculation nur das voll ausgefüllte Indossament. Wir haben (S. 28) auf die nächste Veranlassung dazu hingedeutet: eine Veranlassung, die freilich, wenn anders wir darin sie als solche zu bezeichnen recht hatten, je seltener die Giri auf der Vorderseite des Wechsels nach dem Obigen werden mußten, in ihrem Erlöschen das Verbot des Blancogiro nur als eine willkürliche Formvorschrift erscheinen lassen mußte.

In der That lebte, trotz der Verbote aller Orten, das Blancogiro fort. Zu §. XI. der Leipziger Wechselordnung, nach deren Wortlaut, wie oben erwähnt (S. 28), das Indossament in Bianco „gänzlich abgeschafft und der Geber des Wechselbriefes den Giro, wie es sich gebühret, völlig zu compliren schuldig sein sollte," bemerkt Königken: daß dies „gänzlich abgeschafft" — nicht, was es doch ganz unzweideutig zu sagen scheint, die gänzliche Aufhebung des Blancogiro zu bedeuten habe, sondern nur, daß der Inhaber eines also indossirten Wechsels noch einer weiteren Legitimation bedürfe" (s. unten Anm. 82. S. 100). Und nicht etwa erst zur Zeit, wo Königken seinen Commentar schrieb, war diese gewiß eigenthümliche Deutung jenes „gänzlich abgeschafft" aufgekommen. Bereits in einem Parere der Kramermeister und Handlungsdeputirten zu Leipzig vom 26. Oct. 1691 treffen wir sie an: „Es gebe die bisherige beständige Observants derer Fremden und Einheimischen Handelsleute," daß in der Wechselordnung von 1682 das Indossament in bianco nicht in dem Sinne abgeschafft worden, daß es gar keinen Effect haben solle: „sondern nur zu verhüten, daß bei ereignenden Fallimenten eine Arglist und Betrug mit denen Wechselbriefen vorgenommen werden könne, als welchem etlicher Maaßen dadurch präcavirt wäre, wenn das Indossament richtig durch den Indossanten mit Benennung der Zeit eingerichtet würde. Wenn nun aber der Inhaber des Briefs anderweit durch seine Bücher oder sonst bescheinigen könnte, daß er den Wechselbrief bona fide erlanget und Valuta davor gegeben, welches sonsten extra fallisamentum zu berühren unnöthig: So halten wir davor, daß ihm das Indossament in bianco, weil solches gleichwohl auf denen Handelsplätzen beständig in Usu, allerdings annoch zu statten komme," und der Ausgeber des Briefes interim, d. h. bis zu weiterer Bescheinigung zur gerichtlichen Deposition anzuhalten sei[72]). — Dem entsprechend finden wir, wie trotz aller in den Wechselordnungen ausgesprochener „gänzlicher Abschaffung" dennoch die Praxis zur Aufstellung einer förmlichen Rechtstheorie dieses verbotenen Instituts verschritt. — Die Ausfüllung dieses Indossaments ist möglich, ist kein Falsum, sagte der Jurist, denn es geschieht mit ihr nur, was der Indossant geschehen wissen wollte (S. 65), und was die Natur des Geschäftes verlangt: eine Annahme, die, wenn man einmal den Ausspruch völliger Wirkungslosigkeit der Blancoindossamente in deren Verbote nicht finden wollte, um so zweifelloser erschien, je mehr die Wechselordnungen auf das Verbot sich beschränkt, nicht dem Blancoindossament eine bestimmte gesetzliche Bedeutung, z. B. die eines Procuraindossaments, beigelegt hatten. — Der beabsichtigte Nutzen des Geschäftes besteht, gab man an, darin, daß man den Wechsel weiter übertragen kann,

72) Siehe bei Königken a. a. O. S. 634. Vergl. auch oben S. 62.

ohne selbst zu indossiren: ein wechselmäßiger Regreß gegen den durch simple Tradition den Wechsel Uebertragenden besteht demgemäß nicht. Und selbst nicht, wenn er den Namen des neuen Nehmers in das Blancoindossament hineingeschrieben hätte: so u. A. Franck zu den vorstehenden, bei Titius z. B. (a. a. O. §. 48 u. 49) aufgestellten Sätzen [73]). — Zu präsumiren, als mit dem Blancogiro beabsichtigt, sei — meint Titius (a. a. O. §. 46) — nicht ein Indossament zum Incasso, sondern ein eigentliches Indossament, wenn nicht etwa aus der besonderen Stellung dessen, dem es ertheilt worden sei, das Gegentheil hervorgehe. Dies aus dem gewiß bei einem Werthpapiere sehr stichhaltigen Grunde, weil man doch bei dem, der unbeschränkt indossire, indem er dem Indossatar freie Hand lasse, auszufüllen, füglich den Willen, den Wechsel zu übertragen, anzunehmen habe, da es gewiß sei, daß der Nehmer dahin zu seinem Vortheile das Indossament ausfüllen könne [74]). — Von dieser Ueberlassung der Ausfüllung handelt u. A. weiter Barth. Man muß hier vorsichtig sein, meint er, daß man bei dieser nachmaligen Ausfüllung nicht etwa von einem Zeitpunkte datirt, wo der Blancoindossant schon insolvent gewesen ist, also nicht mehr den Wechsel hat übertragen können. Werde aber sonst der in Blanco indossirte Wechsel bei seiner Wanderung von Hand zu Hand durch simple Tradition etwa vom letzten Nehmer ausgefüllt, unter einem ganz anderen Ortsdatum, als wo Indossant sich je befunden habe, so könne Indossant gegen den Regreßnehmer sich nicht darauf berufen, quia indossamentum in bianco scribens permisisse censetur, omni tempore et loco in quemcunque illud extendere, so hätten die Herren Schöffen zu Leipzig im Jahre 1704 entschieden [75]). — Nur vereinzelt waren die Stimmen derjenigen, welche da meinten, die (nachmalige) Ausfüllung eines Blancoindossaments müsse wenigstens durch den Indossanten selbst geschehen, dies ergebe der Wortlaut u. A. der Leipziger Wechselordnung, der „Geber" solle den Giro compliren. So Ludovici [76]); Franck [77]) begnügt sich zwar anscheinend, die Frage als streitig zu bezeichnen, beruft sich aber gelegentlich andern Orts [78]) doch auf das aus Barth Angeführte, um damit zu belegen, daß eine diffessio quoad contenta dem Wechselschuldner nicht gestattet werden könne, namentlich, wo die bloße Unterschrift, wenn auch die Ausfüllung darüber ohne sein Wissen geschehen sei, dennoch ihn verpflichte, „z. B. wenn Jemand in Blanco indossirt habe und nachher ohne sein Wissen das Indossament ausgefüllt worden sei."

Rücksichtlich der Wirkung des Blancoindossaments gegen den Wechselverpflichteten war man darüber, wie auch das obige Parere und Königken bestätigen, wol einig, daß der Schuldner, ohne Weiteres zu zahlen vom Inhaber des also girirten Wechsels nicht genöthigt werden könne [79]). Darüber aber, in wiefern im Uebrigen ein solcher Wechselinhaber vor der Ausfüllung als Gläubiger sich geriren könne, insbesondere darüber, bis zu welchem Zeitpunkte die Ausfüllung geschehen müsse, gingen die Ansichten weit aus einander [80]). Dem gänzlichen Verbote des Blancoindossaments am entsprechendsten dürfte die Ansicht gelten, daß die Ausfüllung bis zur Protesterhebung Mangels Zahlung erfolgt sein müsse. Aber der anderweiten Bestimmung der Wechselordnungen gegenüber, daß auch der nicht legitimirte Inhaber gerichtliche Deposition vom Acceptanten zu verlangen befugt sein solle oder Zahlung gegen tüchtige Caution, dürfte diese Annahme schon zu streng erscheinen. Und so ging man denn auch weiter; unter Anderen Königken, indem er annahm, zu jeder Zeit, auch nach geschehener Protesterhebung, sei die Ausfüllung noch möglich. Ein Fatale, woran sie gebunden sei, existire nicht. Grund dafür aber, daß der Inhaber, auch vor der Ausfüllung, Protest erheben könne, dies, daß letzterer Act keinen Verzug leide. Ebenso Barth, ingleichen Ludovici. Ja selbst, ob nicht während des Processes noch die Ausfüllung möglich sei, zog man schon damals in Frage, und wie weit man endlich kam, zeigt uns eine Mittheilung von Einert. Trotz des Verbotes des Blancoindossaments in der Wechselordnung erachtete man doch als nicht unzulässig, daß der Anwalt dem gerügten Mangel, daß der der Klage zu Grunde liegende Wechsel lediglich ein Blancogiro für den Kläger ausweise, abhalf, sofort vor den Augen des Gegners und Richters, mit des letzteren eigener Feder und Tinte, am Gerichtstische durch Ausfüllung [81]).

73) Inst. j. c. Lib. I. Sect. II. tit. 5. §. 31.

74) Berger (Supplem. ad elect. II. p. 120) schließt sich dagegen der Ansicht Zipffel's (Savary und Ordonnanz von 1673 sind dessen Autoritäten) an, welcher für Procuraindossament ist; selbst zur Klagenerhebung, führt Berger aus, sei ein Blancoindossament keine ausreichende Legitimation, nur zum Zahlungsempfange: strict seien Mandate zu interpretiren, andere Rücksichten nehme man, wenn man Jemandem zum Zahlungsempfange blos ermächtigen wolle, andere, wenn zur processualischen Vertretung, zu letzterer erfordere man eine ganz andere Befähigung ꝛc. Siehe jedoch unten Anm. 79 fin.

75) Hodog. for. cap. IV. §. 1. p. 785.

76) Introd. in pr. camb. p. 4. §. 26.

77) a. a. O. §. 17. not. b.

78) Lib. II. Sect. 7. tit. 11. §. 14. not. b.

79) Berger a. a. O. p. 121. Indossamenta in bianco cum alibi, tum Lipsiae — conceptis verbis improbantur. Nihilo tamen secius eorum usus inter mercatores non omnino nullus est, ita tamen, ut propemodum jus in invitum non reddatur, sed ejusmodi indossamenta magis arbitrio partium, quam juris quadam necessitate sustineantur. Unde sunt, qui ambigant, utrum eis vis mandati simplicis attribui; atque adeo praesentanti tuto atque sine omni periculo solvi possit, quamquam sane praesentans, non sola subnititur detentione instrumenti, quae alioquin ad legitimationem non sufficit — sed et inscriptione nominis creditoris suffulcitur. Compara Ord. camb. Lips. §. 11 ubi possessor quoque, Inhaber des Wechselbriefs, jus *cessionarii* consequi dicitur, ad effectum tamen duntaxat agendi et debitorem adigendi ad deponendum.

80) Franck a. a. O. Lib. I. Sect. II. tit. 5. §. 17. not. b.

81) So allgemein zu Berger's, s. oben Anm. 79, und auch noch zu Franck's Zeit (vergl. bei Letzterem a. a. O. §. 16) in den Wechselordnungen die Blancoindossamente verboten waren, so scheint man doch damals schon hier und dort sehr nahe der Ueberzeugung über Unhaltbarkeit dieser Verbote gestanden zu haben. Die Kurpfälzer Wechselordnung von 1726 gestattet das Blancogiro schon ausdrücklich (Art. 39 — „sollen solche [nämlich girirte] Wechselbriefe gültig sein, und gilt auch, ob solches Endossement vollkömmlich

Als ein tiefer liegendes und vielleicht mehr unbewußt wirkendes Motiv, welches so früh die Form des Blancogiro im Verkehre zur herrschenden werden ließ, trotz alles auf ihre Unterdrückung gerichteten übereinstimmenden Strebens der Gesetzgebungen, dennoch in gleicher Allgemeinheit allenthalben sie in Uebung erhielt, mag dem historischen Betrachter wol erscheinen, daß der Gedanke des selbständigen Gläubigerrechts des Indossatar, des Ausscheidens des bisherigen Inhabers des also indossirten Wechsels aus dem Forderungsrechte mit Aufgabe des Wechselbesitzes — in dem Sinne der Wechselordnungen würde man zu sagen haben: der Gedanke seines gar nicht wirklichen Eintritts in dieses Forderungsrecht, wenn er diesen Wechsel unausgefüllt durch simple Tradition weiter gibt — so vollständig in dieser Form des Giro seinen Ausdruck erhält. Wie klar spricht sich doch in ihr aus, daß z. B. das Accept nicht als blos dem gegenwärtigen Inhaber, so lange er es ist, sondern vielmehr als dem Nehmer des Wechsels schlechthin, dem künftigen so unmittelbar und selbständig, wie dem dermaligen, ertheilt zu betrachten sei[81]). Was man an der Ordreclausel rühmen mag, daß sie für solchen Gedanken einen sprechenden Ausdruck gebe — auch ihr Klang (bei der gewöhnlichen Fassung: zahlen sie „an die Ordre des Herrn N. N.") macht den Eindruck, als ob der Wechsel erst noch durch eine individuellere Bezeichnung des Inhabers eine Vervollständigung erwarte — das mag man auch vom Blancogiro sagen. — Es kann uns dabei auch nicht irre machen, wenn Königken, nachdem er an die allerlei Gefahren, welche der also indossirte Wechsel heraufbeschwöre, des Verlustes, des in Concursfällen mit ihm möglichen Betrugs, erinnert hat, bei den Mislichkeiten verweilt, denen sich dabei der Indossant aussetze, indem er durch sein Indossament dem, welchen er den Wechsel übergibt, freie Macht gebe, den Wechsel auf sich, oder einen Andern zu compliren. „Geschieht es nun," läßt Königken sich vernehmen, „daß der Wechselbrief auf einen solchen indossirt wird, mit dem er nicht gern zu thun hat, so muß er es nur haben, und kann hernachmals damit, daß er mit demjenigen, auf welchen das Indossament eingerichtet, kein Wechsel-Negotium geschlossen, oder daß einige Umstände wegen der Zeit, und des Orts, nicht einträffen, sich nicht behelffen: wie also die Herrn Schöppen ꝛc. geurtheilt haben." — Mislichkeiten, die Königken — der übrigens, wie erinnert sein mag, anders als die übrigen sächsischen Juristen ein Valutabekenntniß zum ordentlichen Indossament, und wol im Zusammenhange damit Revocabilität des Accepts, auch die Ordreclausel als Voraussetzung der Indossabilität behauptete, Anm. 37. S. 61. S. 19 fg. S. 58 — wol mehr als Theoretiker empfand: der Kaufmann, der sich dieser Form des Indossaments so gern bediente, zeigte damit doch wol, daß dergleichen als eine besondere Mislichkeit in seinem Bewußtsein nicht existire.

Allein das so eben über das Blancoindossament Gesagte beschränkt sich nicht auf das unmittelbare Verhältniß des Acceptanten zum künftigen Wechselinhaber; insbesondere Königken's eben mitgetheilte Bemerkung wirft vor Allem ihr Licht nach einer andern Seite als der im Obigen besprochenen.

Es ist in einem gewissen Sinne wol wahr, daß die Verpflichtung des Acceptanten, des Ausstellers eines eigenen Wechsels unter anderen Bedingungen steht, als die Haftung des Trassanten. Man kann es als einen ursprünglichen Zug des Wechselrechtes nach unseren obigen Andeutungen (S. 6) betrachten, daß es den Acceptanten noch haften läßt, auch wenn durch ein verhangenes Präjudiz die Regreßpflicht erloschen ist. Auf der andern Seite hat es aber doch etwas für den natürlichen Rechtssinn Befremdendes, wenn die Verpflichtung des für den Trassanten, in Uebernahme der Ausführung der Verpflichtung desselben, eintretenden Acceptanten eine ganz anders geartete erscheinen soll, als die des ersteren selbst: wenn Acceptant schlechthin aus der Schrift mit einer Klage aus einem Formalact in Anspruch zu nehmen ist, während die Regreßklage gegen den Trassanten, zwar als eine im strengen Executivwege verfolgbare, doch aber immer noch Klage aus einem (kaufsähnlichen) zweiseitigen Contracte — offenlassend dem Beklagten das ganze, aus solchem Geschäfte zustehende Einrederecht — sein und bleiben sollte. Das Befremdliche mag wol etwas verdeckt werden, wenn man im Accepte das Symbol der für den Wechselnehmer in der Hand des Acceptanten bereits aus des Trassanten Casse ausgeschiedenen Wechselsumme erblickt: kommt aber doch sofort in seiner ganzen Bedeutung wieder zu Tage, wenn man den Trassanten als für Ertheilung des Accepts haftbar, Mangels desselben sofort regreßpflichtig ansehen, auf diese Regreßpflicht der Möglichkeit einer Contreordre des nicht acceptirten Wechsels gegenüber verweisen will. Eine Richtung, welche auf Ausgleichung der Verschiedenheit dieser Haftung

---

ausgefüllt, oder aber mit bloßer Setzung des Nahmens geschrieben werde"). Auch in der Frankfurter Wechselordnung von 1739 ist ein eigentliches Verbot des Blancogiro nicht enthalten; wol aber im Art. 40 ausgesprochen, daß der Bezogene, der Acceptant beziehendlich, den mit unausgefülltem Indossament versehenen Wechsel nach Eintritt der Verfallzeit, so lange nicht Ausfüllung des Indossaments vorliege oder anderweitere Legitimation des Inhabers, nur zur Deposition des Wechselsumme oder Zahlung gegen Caution verschreiten solle, widrigenfalls Protest zu erheben wäre. Art. 39 läßt die Gültigkeit der Zahlung eines in Blanco girirten Wechsels bedingt sein von der Genehmigung des Ausstellers des Blancoindossaments (bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 17 u. 18. Abth. 2. S. 174).

82) Vergl. oben S. 95. Königken scheint letzteres im Sinne zu haben, wenn er a. a. O. S. 29 zu dem das Blancogiro verbietenden §. XI der Leipziger Wechselordnung sagt: „Gänzlich abgeschafft: nicht in dem Sinne, daß man hinfüro gar keine Wechselbriefe mehr in blanco indossiren sollte, denn dergleichen Indossamente geschehen hier und anderswo noch täglich, und kann derjenige, der einen solchen in blanco girirten Wechsel annimmt, hernach solches mit Bestande nicht fechten, weil er durch Annehmung es vorher approbiret, sondern nur in sofern, daß der Inhaber darauf keine Gelder erheben könne, sondern sich dazu anders legitimiren müsse." — Der Satz ist freilich zweideutig genug gefaßt, um unter dem Annehmer allenfalls auch nicht an den Acceptanten, sondern an denjenigen denken zu können, der einen mit Blancogiro versehenen Wechsel durch simple Tradition, ohne eigenes Giro des bisherigen Inhabers, an sich übergehen ließ.

hinstrebt, wird nicht blos als natürlich erscheinen, sondern hat auch im Wechselrechte nie gefehlt. Wie nun der objectiven Bedeutung gegenüber, welche wir das Accept gewinnen sahen? — Man mag wol meinen, daß Heineccius jenes Befremdliche empfunden, wenn er denen gegenüber, welche die literalcontractliche Haftung des Trassanten verworfen hatten aus dem Grunde: quod non solvat is qui scripserit, sed tertius extraneus, nec ideo solvatur, quod scriptum sit, sed quod pecunia sit numerata, sagt: responderem ad prius, illum etiam in sensu juridico vere solvere, qui ab alio solvit — ad posterius vero falsum esse trassantem obligari ideo, quod pecuniam acceperit; obligatur enim, quia se illam accepisse scripsit et quia locus non est exceptioni non numeratae pecuniae, nisi ea in continenti sit liquida. Daraus — aus der literalcontractlichen Natur des Vertrags zwischen Trassanten und Remittenten — zieht er die oberwähnten Folgerungen [83]), u. A. daß der Acceptant nicht frei wird durch Zahlung an den Indossanten.

Wenn wir nun demnächst dem Gedanken des Titius zu folgen uns nicht scheuen und bestimmter, als er selbst es gethan, nach der Seite des Trassanten hin seine Consequenz aussprechen wollen, wenn wir mit ihm den Indossanten als Trassanten, den Acceptanten als seinen Trassaten betrachten, jenes jus cambiale ex literis dependet in Anwendung auf das Accept von einem jeden Nehmer gegenüber ertheilten Zahlungsversprechen verstehen wollen: so dürfte wol folgerichtig sich sagen lassen dies. So gewiß jeder künftige Nehmer das Accept, welches bereits auf dem Wechsel steht, als unmittelbar an sich gerichtet zu betrachten hat, und zwar nach dem Willen jedes Indossanten: so gewiß er im Acceptanten jedes Indossanten Trassaten sich unmittelbar gegenüber stehen hat, so wahr muß auch jeder Indossant als unmittelbarer Indossant (Trassant) ihm gegenüber zu betrachten sein. Dies unmittelbare Recht ist es, auf Grund dessen er auf ihn im Regreßwege zurückgeht: nicht sind es, wie Savary meint, die Rechte der Zwischenindossanten. — Wir haben uns nur zu erinnern, daß als zuerst jene, von dem juristisch gebildeten Theile des Publicums so ungläubig aufgenommene wechselmäßige Haftung der Giranten sich feststellte — das Blancoindossament — hinter dem der Gedanke des alten Aval wirkte — die gewöhnlichste Form des eigentlichen Giro war (S. 33). Je mehr wir eben daran festhalten, daß dann, wie wir bereits gesagt haben, von ihm aus — gegen den Sinn der alten Ordreclausel — das mehrfache Giriren in Gang kam, desto näher scheint auch dem praktischen Gedanken solch unmittelbare Haftung der Vorindossanten zu liegen. Zweifeln würde man ja nicht, daß, wenn ohne weiteres Giro nach vielfacher Uebertragung von Hand zu Hand durch simple Tradition an den gegenwärtigen Inhaber der in blanco girirte Wechsel gediehen wäre, der Blancoindossant als unmittelbarer Schuldner diesem Inhaber haften würde, obwol er, wie Königken sagt, mit diesem gar kein Wechsel-Negotium, d. h. keinen Begebungsvertrag, geschlossen hat. Wäre nun aber bei diesem Wechsel das ursprüngliche Blancoindossament in weiterer Circulation ausgefüllt worden, wäre ihm ein oder das andere weitere Indossament nachgefolgt, so mag man doch fragen nach der Absicht, in welcher dergleichen geschah. Ob dabei, zu Gunsten des Blancoindossanten die rechtliche Wirksamkeit der von ihm an den Trassaten gerichteten Aufforderung, dem künftigen Nehmer des Wechsels zu zahlen, ihm gegenüber sich durch Accept zum unmittelbaren Schuldner zu machen, mit andern Worten die stillschweigende Erklärung dieses Blancoindossanten, jedem als Eigenthümer des Wechsels künftig sich Darstellenden im Regreßwege haften zu wollen, irgend wer zu ändern oder abzuschwächen Willens gewesen sei. Aendern und mindern die Garantieleistungspflicht wollte nicht der Inhaber, der das Blancogiro ausfüllte: schützen nur den Wechsel vor Verlust, das wollte er, die Form beschränken, in welcher künftig Jemand als Eigenthümer des Wechsels sich werde legitimiren können. Vermehren die Garantie seiner Einlöslichkeit, das wolle der, welcher mit simpler Tradition des in Blanco girirten Wechsels sich nicht begnügte, sondern auf eigenem Indossament des Tradenten bestand. Sollte nun aber etwa die Verhaftung des Indossanten, deren charakteristische Züge zu einer Zeit sich ausgebildet hatten, wo das Blancogiro die gewöhnliche Form des Giro war, in ihrer Kraft verloren haben, dadurch, daß das ausgefüllte Indossament zur gesetzlichen Regel ward, das Blancogiro gänzlich abgeschafft sein sollte?

Hätten wir hier den Weg zu zeigen, auf welchem Titius wol dazu gelangt sein mag, dem Wechselinhaber das Befugniß [84]) zuzuerkennen, Indossamente, die ihm nutzlos erschienen, zu vernichten: Erwägungen der vor-

83) a. a. O. Cap. 3. §. 8 u. 9. — Vergl. Anm. 63. S. 96. Wundern aber mag man sich, wenn der vielgerühmte Autor Cap. 6. §. 30 den Wegfall der Compensationseinrede aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatar als kursächsisches Particularrecht erklärt: Compensationi etiam locus est, si literae cambiales alii cessae sint, si quidem cessionario eaedem exceptiones, quae cedenti obstant, recte opponuntur (Ratio, cur exceptio compensationis cessionario non minus, quam cedenti, opponi possit haec est, quia compensatione obligationes ipso jure tolluntur: sublata vero obligatio alteri cedi non potest cum effectu, ut melius jus cessionarius adquirat, quam cedens habuit —.) l. 2. pr. D. de her. v. act. v. *In Saxonia* tamen id eatenus restrictum est per Edictum a. 1699, ut indossatario non obstet exceptio compensationis, si ipsum literarum dominium in eum sit translatum; obstet autem omnino si indossatarius tantum mandatarius sit. — Dem Theoretiker mag es näher liegend erscheinen, aus der strengen Haftung des Trassanten die ebenmäßig strenge Haftung des Acceptanten zu folgern: Der Verlauf der geschichtlichen Entwickelung zeigt aber wol als Folge der strengen Haftung aus dem Accepte die strenger werdende Verpflichtung des Trassanten.

84) Denn ein solches ist doch ohne Zweifel gemeint, wenn auch mit einer gewissen Vorsicht der Ausdruck gewählt wird: „Nec falsum exinde argui potest, quod indossatarius quaedam indossamenta, quae superflua existimavit, deleverit: *nam res illa indifferens et innanis est.*“ Unmittelbar vorher ist in ganz derselben Wendung von der Befugniß des Inhabers, das Blancoindossament auszufüllen, die Rede gewesen.

erwähnten Art müßten, scheint es, dabei den nothwendigen Ausgangspunkt bilden. — Leicht dürfte aber u. A. von ihnen aus die springende Regreßnahme sowol, wie auch bei dem Ordnungsregresse das Befugniß des Inhabers bei Insolvenz seines Vormannes, nach erhobenem Contraprotest an die früheren Indossanten und den Trassanten mit seinem Anspruche zurückzugehen sich rechtfertigen. Auch der Einwand der nicht erhaltenen Valuta wird von ihnen aus jedem späteren Nehmer gegenüber als aus einem — wenn auch die Trassirung, beziehendlich das Indossament veranlassenden, doch aber ihn Nichts angehenden — Negotium mit einem Dritten entnommen erscheinen, und überhaupt solch ein Nehmer, weil eben unmittelbar als forderungsberechtigt dem Vorindossanten gegenüberstehend, nicht als Cessionar der Zwischenmänner betrachtet werden könne. Man nenne wol, lesen wir bei einem mit Titius gleichzeitigen Schriftsteller, dessen Ansicht über die unbeschränkte Befugniß zur Ausfüllung des Blancoindossaments wir oben mittheilten, im populairen Sprachgebrauche das Indossament gewöhnlich Cession — auch Titius, sei beiläufig bemerkt, vermeidet diese Bezeichnung nicht — es lasse sich aber aus der gewöhnlichen Cession nicht argumentiren auf das Indossament — — vor Allem deshalb nicht, weil (§. 19 der Leipziger Wechselordnung) der Indossatar angewiesen werde, den Regreß zu nehmen an seinen Indossanten, und wenn dieser nicht zahlungsfähig sei, an den übrigen Vormännern bis zum Trassanten hinauf: quod sane simplex cessionarius facere non posset, *quia cum praecedentibus non contraxit* [85]).

Jene selbständige Verhaftung der Indossanten des Trassanten aus dem einseitigen Rechtsacte aus der Schrift, das unmittelbare Gläubigerrecht auch des entfernteren Indossatars ihnen gegenüber: dies finden wir denn in der That in der Zeit, die wir hier vor Augen haben, schon Grolmann gab uns dafür oben ein Zeugniß, als die am lebhaftesten in der Literatur besprochene Wechselfrage. Unermüdlich ist u. A. Sperander, wo nur immer sich ihm die Gelegenheit dazu bietet, für die Unstatthaftigkeit der Exceptio non numeratae pecuniae dem Dritten gegenüber das Wort zu ergreifen, zu schildern, auf welche „Absurditäten" man hinauskomme, wenn sie statthaft wäre. — Kann doch diesfalls ein Bewußtsein des Kaufmanns füglich nicht im Schwanken bestehen, je weniger in seinem tagtäglichen Geschäfte, daß Blancogiro außer Uebung gekommen, je mehr es ihm wahrhaft unmöglich erscheint, daß ihm, als späterem Wechselnehmer, eine Prüfung der der Trassirung selbst, oder der dem einzelnen, auf dem Wechselbriefe stehenden Indossamente unterliegenden Geschäfte und Veranlassungen zugemuthet, er für Unterlassung dieser Prüfung verantwortlich gemacht werde: je mehr in seinen Augen der Wechsel, wenn einmal ausgegeben, ist, was er ist, Creditpapier, ausgegeben, um nach coursmäßiger Valuta verhandelt zu werden, welches gar keinen Nehmer finden würde, würde jene Prüfung demselben zur Pflicht gemacht.

So spricht der erwähnte Schriftsteller denn u. A. von der unbedingten Pflicht, den unter Protest zurückgekehrten Wechsel einzulösen: gleichviel, ob der Trassant Valuta empfangen habe oder nicht; nur an den Remittenten, dem er vertraut habe, könne wegen der etwa unberichtigt gebliebenen Valuta er sich halten. „Und wie wäre das," fährt er, an die entgegengesetzte Annahme denkend, fort, „wenn ich eine Obligation von mir gäbe, die Obligation aber verstünde sich, daß sie nicht gezahlt werden sollte; wer wollte sich solches überreden lassen, die klaren Buchstaben und Worte sind vorhanden, daß er ordonnirt solche Summe zu zahlen, bekennt auch darin, daß die Valuta vom Remittenten gezahlt sei: Gleichergestalt, wie sollte einem gefallen, wenn er sein gut Geld an den Fournirer des Wechselbriefes wirklich gegeben, der aber, so den Wechselbrief gemacht, ordonirte an den Acceptanten, er solle nicht acceptiren: also muß ihm auch nicht mißfallen, wenn sein Wechselbrief wieder zurückkommt." Die Indossanten fordern ihre ausgegebene Valuta bei ihm, wie will er sich ihnen gegenüber, falls Remittent etwa fallirt hätte, mit der Ausflucht der nicht erhaltenen Valuta schützen: „Das gehet sie nicht an, da hätte er bei Zeiten mögen zusehen, sie haben jeder ihre Valuta zu rechten Zeit entrichtet und folglich müssen sie solche sammt Rückwechsel rc. wiederhaben." — An einem andern Orte schildert derselbe Schriftsteller das Giro, und wie vermittels desselben der Wechsel von Hand zu Hand geht und „der Wechsel" jedweden Giranten, für dessen Richtigkeit einzustehen, oder zur Wiederbezahlung der Valuta verpflichte. „Wann nun bei einem solchen protestirten Wechselbriefe die Exceptio non numeratae pecuniae seine Kraft und Wirkung nähme, wer wollte bei so einem Wechselbriefe können gesichert sein: müssen demnach solche Wechselbriefe in Consideration und wegen Besorgniß, daß die Valuta nicht bezahlet sei, und also die Exceptio non numeratae pecuniae hier gelte, sonderlich gemieden werden. Keiner von allen denjenigen, so vorgemeldeten Wechselbrief erhandelt haben, wird inquiriret haben, ob der Trassirer die Valuta empfangen habe oder nicht, Item ob der Indossant die Valuta empfangen habe oder nicht; sondern ein jeder derselben hat den Wechselbrief für richtig und gut gehalten." — Und bei alledem ist übrigens grade dieser Schriftsteller, obwol er an dem indossirten Wechsel zu schätzen weiß, daß er sicherer sei, als der einfache wegen der vermehrten Zahl der Garanten seiner Einlösung, in seinen Ansprüchen an die Indossabilität des Wechsels überhaupt sehr mäßig, „über dreimal," meint er, „sollte ein Wechselbrief nicht indossirt sein" [86]). — Wie sehr an der Zeit aber die Sprache, die er redet, damals, als er schrieb, sein mochte, das wird man richtig würdigen, wenn man bei Franck noch rücksichtlich des Satzes: daß Einreden aus der Person des Indossanten dem Indossatar nicht schaden, liest: dissentiunt Icti plerique seducti principiis juris Romani hic merito exulantis [87]).

85) Barth a. a. O. Cap. 4. §. 6. S. 788.

86) Sperander a. a. O. S. 16. 26. 56. 66 u. 11. 87) Inst. j. c. Lib. II. Sect. 4. tit. 6. §. 2. not. c fin.

Derselbe Gedanke, daß auf die dem einzelnen Indossament vorausgegangenen besonderen Veranlassungen nicht zurückgegangen werden könne, daß die Schrift vielmehr ihre besondere verpflichtende Kraft habe, ist es doch auch, wenn wir finden, wie der Commissionair, der von seinen Committenten angewiesen, eine Rimesse zu machen, letztere mittels eigenen Indossaments macht, vermöge dieses seines Indossaments gleich jedem andern Indossanten haftbar erklärt wird [88]). — Wir sahen oben (S. 48 fg.), wie über solchen Fall in Frankreich, wo die Ordonnance nicht besonders ihn ins Auge gefaßt hatte, entschieden ward: und stellten die Ansichten Savary's und Du Puis über ihn zum Vergleich. In den meisten Wechselordnungen [89]) jener Zeitperiode findet er sich besonders hervorgehoben.

An das aus Sperander Mitgetheilte sei hier ein anderweites Zeugniß eines das mercantile Interesse lebhaft vor Augen habenden Schriftstellers, die Darstellung von Franck angeschlossen. In ihr (Inst. j. c. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 33) begegnet uns der Satz: zwischen dem Indossatar und den übrigen — außer dessen Indossanten — aus dem Wechsel Verpflichteten resultirt aus dem Indossament derselbe Erfolg, als wenn sie selbst den Wechsel unmittelbar an ihn, den Indossatar, zahlbar gestellt, unmittelbar ihm gegenüber ihr Accept gegeben hätten („inter ipsos et indossatarium idem effectus ex ipso indossamento resultat, qui oriturus erat, si ipsi literas cambiales eidem ab initio scripsissent vel acceptassent“). Daraus folgt, sagt Franck (a. a. O. §. 34), daß der Indossatar eine Denunciation an sie nicht ergehen zu lassen hat, sowie, daß ihm Einreden, welche gegen die Personen seiner Vormänner zuständig waren (quae adversus ejus auctores ex ipsorum persona competebant), nicht entgegenstehen. Für ersteres, die Nichterforderlichkeit der Denunciation, wird angeführt die sie allerdings direct aussprechende Ordonnanz von 1673 [90]), das oben (S. 65) mitgetheilte Parere des leipziger Handelstandes und das Votum der leipziger Schöffen daselbst, auch Phoonsen [91]); für letzteres, den Wegfall der Einreden, das Kursächsische Mandat von 1699 und Griebner, auch die Hamburger Wechselordnung von 1711 Art. 15 [92]). — Doch widmet Franck diesem Einrederechte an einem andern Orte [93]) eine besondere Behandlung, und dorthin haben wir wol mehr unsern Blick zu richten, wenn wir nach Obigem ein Interesse haben, zu fragen, wie Franck den Satz, aus welchem er die beiden ebenerwähnten Folgerungen zieht, rechtfertigt. — Die Einreden aus der Person Dritter, lesen wir in jenem das Einrederecht, die Frage: quatenus exceptiones ex persona tertii competentes etiam jus alterius tollant, behandelnden Abschnitt, bleiben unberücksichtigt, sofern der Inhaber des Wechselbriefes außerdem unverschuldet um das Seine kommen würde. Solchergestalt sind daher für das Recht des Indossatar aus dem Wechsel unpräjudicirlich die Erlöschungsgründe des dem Indossanten zustehenden Rechtes, z. B. die Einrede der letzterem bereits geleisteten Zahlung, des von ihm geschlossenen Erlaßvertrags, oder aus irgend welchem

---

88) Franck a. a. O. Lib. I. Sect. 4. tit. 9. §. 4. Datur (regressus) adversus eum, a quo possessor literarum cambialium easdem accepit omnesque datores praecedentes, modo cambio ejusve cessioni *subscripserint* (! s. oben S. 68 fin. fg.) sive trassando sive indossando licet pro alterius computo remiserint. — Die Verwickelungen, denen man mit Festhaltung dieser Haftung aus der Schrift aus dem Wege gehe, denen man ausgesetzt sein würde, „wenn dem Wechsel nicht sein gerader Gang gelassen würde," zeigt Sperander S. 59 u. 60 an Beispielen. Da hat Jemand, M., auf der frankfurter Messe viel Wechseldispositionen, gibt Geld auf Wechsel an Unterschiedliche, darunter auch an H.; H. gibt seinen Wechsel auf Amsterdam, zahlbar an die Ordre des M. Letzterer ist aber beordert von Cl. in Amsterdam, diesem seinen Avanzo dahin zu remittiren, und dazu bedient er sich u. A. des Wechsels von H. und indossirt ihn an Cl. — Es wird nun eben dieser Wechsel des H. bei dem Bezogenen in Amsterdam nicht acceptirt und Cl. läßt Protest erheben und sendet diesen Protest an M. mit dem Verlangen, letzterer solle ihm eine andere Remesse machen. — H. ist inmittels fallit geworden. Da schreibt aber M. an Cl., er habe die Partei vor seine, des Cl., Rechnung an H. abgegeben, und wolle sein Bestes thun, um die Valuta wieder zu bekommen. Allein Cl. repliciret: „er kenne den H. nicht, der M. habe den Wechselbrief indossirt, an den halte er sich" ꝛc. — S. 59 u. 60. 89) Ein Vergleich derselben dürfte nicht ohne Interesse sein. In einigen derselben wird besonders betont, daß „vermöge seines Indossaments" der Committent als Selbstschuldner haftbar werde: ein Zusatz, der z. B. zu §. 18 der Breslauer Wechselordnung von 1672 hinzugekommen ist in der dortigen Wechselordnung von 1716 §. 27 (Königken a. a. O. S. 426 u. 450), auch in der Leipziger von 1682 §. XXIII sich findet. Daran, daß nach letzterer diese Haftung auch zu Gunsten des Principals, des Committenten selbst besteht (nach der Breslauer, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich bedungen ist), läßt sich füglich nicht zweifeln, vergl. ein Parere bei Königken S. 709. — In anderen Wechselordnungen wird dieser Haftung des Commissionairs kraft seines Indossaments ihre Absonderlichkeit damit genommen, daß ihrer Festsetzung unmittelbar vorausgeschickt wird, die wechselmäßige Haftung aus dem Accepte, welcher derjenige, welcher als Bevollmächtigter sich gerirend, ohne wirkliche Vollmacht zu haben, für den Trassaten das Accept gibt, falls der angebliche Machtgeber, der Trassat, nicht ratihabirt, unterliegen soll. Vergl. Magdeburger Wechselordnung von 1703 Art. 23, die Kurbrandenburger von 1709 Art. 25 (Königken S. 230 u. 192), die Altenburgische von 1720, die Gothaische von 1732 §. 3 (Siegel I. S. 181 u. 186) u. a. m., vergl. auch die Braunschweiger von 1715 Art. 8 (Königken S. 287). — Ausdrücklich spricht aus, daß diese Haftung des Commissionairs „vermöge seines Indossaments" nur statt habe zu Gunsten Dritter, nicht zu Gunsten des Principals selbst, es wäre denn, daß Commissionair letzterem dafür, del Credere zu stehen, sich verpflichtet hätte, die Hamburger von 1711 Art. 36 (Königken S. 181). Vergl. Franck a. a. O. Lib. I. Sect. 2. tit. V. §. 31. not. a.

90) tit. V. art. 24: — „sans qu'il ait besoin de transport ni de signification“ (s. oben S. 46). 91) a. a. O. Cap. 9. §. 9: „sonder eenigh ander transport, opdragt, ofte notificatie daarvon te geven aan den Trecker ofte Betrockene.“ 92) „Wann also der Wechselbrief mit ordentlichem Indossament (s. oben S. 84) präsentirt worden ist, soll kein ander Indossament mehr gültig, noch dem Acceptanten präjudicirlich, vor solcher Präsentation aber einen an Ordre zu zahlen lautenden Wechsel, wann er noch einige Zeit zu laufen hat, an Ordre zu verhandeln, oder in Zahlung zu geben unbenommen sein." Königken a. a. O. S. 385. 93) Vergl. Lib. II. Sect. 4. tit. 6.

andern Factum desselben, ebenso die der Compensation, die gegen ihn statthafte. Daher kann auch der Trassat ein Accept pour payer à soi même nicht geben, um, wenn der Valutageber sein Schuldner ist, aus dessen Person zu compensiren; der Liberirungseffect, der nach Du Puis daraus für den Trassanten hervorgehen soll (S. 50), wird folgerichtig geleugnet. Ebenso wenig steht aber ferner dem Indossatar aus der Person eines Dritten eine zweite Partie von Einreden entgegen, nämlich auch die Einreden nicht, vermöge deren eine gültige oder fehlerfreie Obligation für diesen Dritten von Haus aus gar nicht entstehen konnte: also nicht die Einrede der von ihm nicht gezahlten Valuta, die Einreden des Betrugs, Zwangs, Wuchers u. a. m. Und nicht blos im Wechselprocesse sind diese Einreden gegen den Indossatar unstatthaft, sondern auch mittels Widerklage können sie nicht gegen ihn ausgeführt werden [94]). Allerdings aber ist eine Einrede aus der Person eines Dritten wirksam (etiam persona tertii valet exceptio, *quoties* etc.), so oft sie aus dem Wechsel selbst erhellt, oder bei der Uebertragung ein Betrug im Spiele ist, an welchem der Indossatar sich betheiligte (in cessione subest dolus, cujus particeps est indossatarius); und statthaben natürlich auch gegen den Indossatar in procura alle Einreden, die gegen den Indossanten, seinen Machtgeber, zustehen; endlich stehen die Einreden aus der Person des Cedenten entgegen dem simplen Cessionar des Wechsels (itemque ex persona cedentis repellitur, quisquis cessionem directam — s. u. — aut extra literas cambiales impetravit).

So Franck. Lassen wir ihn uns als die juristische Autorität gelten, als die wir ihn von Gleichzeitigen und Späteren viel, auch heutzutage noch ab und zu wol einmal angeführt finden, und fragen wir ihn dann nach den Gründen solch allgemeiner Sätze, so citirt er zu letzteren wol hier und dort einen nicht übereinstimmenden Schriftsteller, verschweigt uns auch nicht, daß sogar die meisten Rechtsgelehrten seiner Zeit, hangend an römisch-rechtlichen Principien überhaupt der grade entgegengesetzten Ansicht seien, aber Nichts [95]) aus den Wechselordnungen führt er an, was etwa seinen Sätzen widerspräche. Wol ein bedeutsames Moment, wie viel in jenen einer Interpretation nach der im Obigen festgehaltenen Richtung offen gelassen war. Aber freilich nur eben dafür. Denn, nun die Begründung jener Sätze anlangend, sind es, außer einer verhältnißmäßig geringen Zahl von Schriftstellern — die Ansichten von Griebner, Berger, Willenberg, Du Puis, dies sind die bekanntesten darunter, hatten wir früher zu besprechen Gelegenheit — außer einigen am einschlagenden Orte angeführten Rechtssprüchen [96]) nur wenig Wechselordnungen, die Franck für seine Lehre anzuführen vermocht hat. Nur zwei Gesetze, welche das Princip, von welchem er ausgeht, die Einreden aus der Person der Indossanten haben nicht statt, sofern außerdem der Indossatar unverschuldet um das Seine kommen würde, direct bestätigen. Das Kursächsische Mandat von 1699 und die Wiener Wechselordnung von 1717 Art. 9 sind es. Ersteres hatte ja fast mit gleichlautenden Worten den Wegfall der Zahlungs- und Compensationseinrede aus der Person des Indossanten motivirt (S. 54), letztere aber die strenge Verpflichtung des Acceptanten zur Zahlung ohne einige Exception, mit der Erklärung begleitet, dieser Wegfall der Einreden im Wechselprocesse ihre Verweisung beziehendlich zur Widerklage „sei bei einem Wechsel, allwo eine dritte oder vierte Person mit unterlaufe, dahin zu verstehen, damit diese dritte oder vierte Person Nichts zu leiden habe" [97]). Der weiter für jenes Princip angeführte Artikel der Hamburger Wechselordnung (Anm. 92) gibt nur ein — wenn auch der Abweichung Anm. 95 gegenüber willkommnes — Argumentum a contrario an die Hand, ebenso endlich ein solches anscheinend wenigstens [98]) der noch angeführte aus dem Obigen (s. S. 84) uns bekannte Art. 27 der Kurbrandenburger Wechselordnung von 1709, worin demjenigen, der nach der Verfallzeit einen Wechsel an sich indossiren lassen will, besondere Vorsichtsmaßregeln, vorgängige Anfrage, ob nicht der Wechsel bereits bezahlt sei, u. s. w. angeheißen werden. — So ist es, denn — wenn wir hier die Frage unerörtert lassen, ob dergleichen Argumenta a contrario nicht noch außerdem in den Wechselordnungen sich würden haben finden lassen — bei Franck im Grunde doch wol mehr die Natur der Sache, auf welche er die in Anspruch genommene Gemeingültigkeit seiner Sätze stützte, der Credit des Wechsels im Publicum, die Inbetrachtnahme, in wie weit eine Prüfung dem Indossatar angesonnen werden könne. Die Natur des Wechselgeschäfts, sagt er selbst, die Sicherheit, die der Wechsel gewähren soll, die Erhaltung des Credites, sie erheischen als schlechthin nothwendig das obige Princip (idque indoles negociationis cambialis, securitasque cambiorum et conservatio fidei publicae necessario requirit); dies ist es, was er der — romanistischen — Ansicht, welcher die meisten gleichzeitigen Juristen huldigten, indem sie ja namentlich Einreden gegen den Indossanten als auch gegen den Indossatar statthaft erachteten Anm. 49. S. 64 — gegenüber zu stellen hat. — Leitend muß für uns ohne Zweifel diese Begründung auch sein, wenn Franck vermöge des Indossaments das Eigenthum des Wechselbriefs mit Ausantwortung desselben an den Indossatar übergehen läßt: vorausgesetzt nur, daß der Indossant als Eigenthümer des Wechsels anzusehen war (modo indos-

94) Auch hierfür wird angeführt Art. 15 der Hamburger Wechselordnung, vergl. Anm. 92. S. 103. 95) Außer der Abweichung, daß die Einrede, daß dem Wechsel eine Spielschuld zu Grunde liege, auch gegen den Indossatar statthaben solle nach hamburger Recht: Spielmandat von 1709 §. 3 u. 4. 96) Die oben besprochene Entscheidung der Rota Romana findet sich darunter nicht; bei einem so belesenen Schriftsteller, wie Franck, wol bedeutsam für das Verhältniß, in dem man im Allgemeinen zur neueren italienischen Wechselrechtsliteratur stand. Vergl. S. 69 — so gern man auch nach Scaccia und Raphael de Turri citirte.

97) Siehe oben Anm. 45. S. 91. 98) Es wird sich unten ein Bedenken dagegen zeigen.

sans earum dominus haberi debuerit)[99]). Eine Hindeutung, scheint es, beabsichtigt er u. A. wol auch darauf, von welchem Gesichtspunkte aus der Einfluß etwaiger unechter Zeichnungen auf dem Wechsel, unechter Indossamente in der bereits vorhandenen Indossamentenreihe zu bemessen sei. Zwar ist auch Franck weit davon entfernt, denjenigen etwa, dessen Unterschrift wirklich unecht ist, für haftbar zu erklären. Wol aber soll haften der, dessen Namensschrift echt ist, während unecht nur ist das über sie Geschriebene; haften soll dieser in aller Strenge, nicht blos im Wechselprocesse die Verurtheilung über sich ergehen lassen müssen, sondern auch rücksichtlich des Wegfalls der Widerklage soll maßgebend sein, daß er den Casus zu tragen hat (propter culpam suam praecedentem). Denjenigen ferner, welchem der Wechsel abhanden gekommen ist durch Verlust oder Veruntrauung, soll der Nachtheil treffen, auch dann, nach Franck, wenn der zahlende Schuldner rücksichtlich der Identität des Wechselinhabers mit dem auf dem Wechsel Genannten geirrt, also in gutem Glauben an einen Anderen als den letzteren, der sich aber mit dem Wechsel in der Hand für diesen ausgab, bezahlt hat. Nach diesen Principien soll das unechte Indossament beurtheilt werden [1]). — Vorbehalten bleiben natürlich dem durch Betrug und Fälschung um den Wechsel Gebrachten gegen den Betrüger und den Fälscher, ebenso wie in dem Falle, wo der Indossatar den Indossaten zu einer Zahlung genöthigt hat, zu welcher letzterer ohne das Indossament, nach dem obigen Einrederechte, nicht würde haben genöthigt werden können, gegen den Indossanten [2]), die Schädenklagen.

Wenn nun aber Franck von dem Gesichtspunkte der Prüfung aus, welche nach Natur und Gang des Wechselgeschäfts dem Indossatar angesonnen werden mag, argumentirt, nach dem Maßstabe derselben, dessen Recht sich gestalten läßt, dann mag befremden jene obige Schlußfolgerung: aus dem unmittelbaren Rechte des Indossatar gegenüber den übrigen Wechselschuldnern auf die Nichterforderlichkeit der Denunciation, auf den Wegfall der Einreden. Die umgekehrte Gedankenfolge sollte man erwarten: weil, indem die Circulation als ganz natürlicher Gang des Wechsels erscheint, Denunciation dem Indossatar nach dem Gange des Geschäfts nicht angesonnen werden kann, auch der Schuldner ja anders nicht als gegen Vorlegung des Wechsels, Aushändigung desselben oder Abschrift auf ihm zahlen darf, und also mit Auslieferung des Wechsels dem Indossanten schon die Hände gebunden sind, weil Prüfung der Verhältnisse der Indossanten zu den übrigen Wechselschuldnern nicht füglich dem Indossatar zugemuthet werden kann, darum gestaltet sich das Recht des Indossatar zur obgedachten Unmittelbarkeit. Wol muß sich darnach, wenn man nur eben, um Schädigung von dem Indossatar abzuwehren, diese Unmittelbarkeit in Anspruch nimmt, das Reich der Einreden aus der Person der Vormänner wieder erschließen, wie auch Franck annimmt, wenn sie aus dem Wechsel selbst erhellen, oder wenn an dem Dolus, der bei dem Indossament im Spiele war, der Indossatar sich betheiligte. Aber warum, möchte man bei solcher Construction des Verhältnisses fragen, nur in diesen beiden Fällen: soll nicht schon Wissen des Indossatar von dem Bestehen jener Einreden gegen den Indossanten der Verlautbarung auf dem Wechsel gleichbedeutend erscheinen: wie wir ja oben (S. 68) ausdrücklich Wissen und Dolus des Indossatar wohl unterschieden, rücksichtlich der Statthaftigkeit der Einreden aber aus der Person der Indossanten ersteres dem letzteren gleichgestellt fanden. — Allein wenn Franck nun jenes unmittelbare Verhältniß des Indossatar an die Spitze stellt, daraus, wie erwähnt, den Wegfall der Einreden folgert: woher dann bei ihm, mag man fragen, jene Unmittelbarkeit? Was ist bei ihm seinem Wesen nach das Indossament? Etwa ein dem Wechselrechte eigenthümlicher Austritt aus dem Gläubigerrechte, ein Sichbegeben des Wechselrechts, um in diese Gläubigerschaft einen neuen Träger, den, an welchen der Besitz des Wechsels demgemäß übertragen wird, treten zu lassen? Ein Austritt, wie er bei dem Inhaber des in Blanco indossirten Wechsels in seiner ganzen Eigenthümlichkeit am deutlichsten und ganz sinnig sich vor Augen stellt; der aber seinen Charakter darum nicht verloren hat, wenn er auch in einer Form geschieht, die mehr an eine Cession erinnert, welche die Gefahr des Verlustes, indem sie dem späteren Wechselnehmer die Legitimation erschwert, vermeidet: wenn jener Austritt durch ein vollausgefülltes Indossament geschieht, ein Indossament, das neben dem Austritte zugleich in der eigenen Zeichnung des Indossanten den Beitritt zu dem Einlösungsversprechen des Trassanten enthält. Von einem solchen Austritte des Indossanten aus dem Gläubigerrechte des Wechsels — wie auf ihn, als das Indossament von der Cession unterscheidend, Höckner nicht undeutlich hinwies, Anm. 27. S. 58 — redet Franck nicht: er bezeichnet seinen theoretischen Standpunkt selbst als einen weit civilrechtlicheren, in sofern als er der behaupteten Unmittelbarkeit des Verhältnisses des Indossatar zu den übrigen Wechselschuldnern unmittelbar vorausgehen läßt: soweit das Indossament das Verhältniß des Indossatar zu den übrigen Wechselverpflichteten betrifft, ist es mehr anzusehen

99) Lib. I. Sect. II. tit. 5. §. 28. Vergl. oben S. 97.

1) Lib. II. Sect. 6. tit. 4; u. A. §. 4: „Damnum ferendum erit ab eo, qui literas perdidit vel intercepta, transmisit, maxime quoties ipsius culpa concurrit.“ — §. 4: Interdum falsarius literarum cambialium possessionem nactus se pro creditore in illis nominato venditat easque exigit: — probabilius est solventem absolvendum esse, modo nullius culpae argui possit — aber §. 5: unde sequitur sine periculo solvi possessori literarum cambialium qui pro creditore iis nominato bona fide habetur, nec ipsum ad cautionem vel ampliorem legitimationem compelli. — Daß Franck mit dem Obigen und seiner hier in Frage kommenden Anwendung auf das Indossament — sie zu machen überläßt er dem Leser §. 13 — weit abweicht von Du Puis und Savary („qui tamen suam sententiam duram esse ipse fatetur“ zu §. 5. not. b) — vergl. Anm. 71. S. 97 — bekennt er selbst. 2) Lib. II. Sect. 7. tit. 20. §. 14: — „quoties indossatarius indossatum compulit ad solutionem cambii legitimis exceptionibus ex persona indossantis competentibus, sed adversus indossatarium inadmissibilibus enervati.“

als eine Cession. „Quatenus indossamentum inter indossantem ac ceteros, qui ex literis cambialibus tenentur, versatur *potius* (!) pro cessione habendum est“ [3]). Von diesem Cessionsgedanken aus der obige Tadel gegen Höckner [4]), der nur Wechselfähigkeit des Indossanten voraussetze; Fähigkeit zur Cession sei es vielmehr, die bei dem Indossanten vorausgesetzt werde, und soweit es sich um die eigene Verpflichtung des Indossanten handle, Wechselfähigkeit. Von ihm aus ist eine Ausnahme, die ihre besondere Besprechung verlangt, die Gültigkeit [5]) des Indossaments Seiten eines Juden an einen Christen — indem ja Cessionen von Juden an Christen nach dem Reichsabschiede von 1551. §. 79 verboten sind. — Gegenüber dieser eigenthümlichen Cession im Indossament — eigenthümlich in sofern, als aus ihr regelmäßig grade doch resultiren soll von dem, was man sonst als den Erfolg einer Cession anzusehen pflegt, das directe Gegentheil: ein Verhältniß zwischen Indossatar und debitores cessi, in welchem sie, als ob sie unmittelbar mit einander contrahirt hätten, sich gegenüber stehen — stellt jedoch Franck die Wirkung des Indossaments im Verhältnisse zwischen Indossant selbst und Indossatar (quousque inter indossantem et indossatarium versatur). In soweit soll allerdings auch nach Franck das Indossament die Stelle eines neuen Wechsels einnehmen. Daher die Verpflichtung, hier des Indossatar, die Valuta zu zahlen, wie bei Ausstellung eines Wechsels und ihr gegenüber die des Indossanten Prima und übrige Exemplare des Wechsels auszuliefern, die Haftpflicht des Indossanten (abgesehen von einer etwa im Wechsel enthaltenen Hypothekenclausel) für richtigen Eingang in der Weise, als ob er selbst den Wechsel ausgestellt habe. Hat doch auch, wer Wechsel zu geben verpflichtet ist — wie wir andern Orts bei Franck ausgesprochen finden und wol in seinem Sinne hier beifügen können — in der Regel die Wahl, entweder selbst einen Wechsel auszustellen, oder den eines Dritten zu indossiren [6]).

Wol concurrirt nach Franck eine Dreizahl von Personen bei dem Indossament (versatur inter tres personas: occurrit enim 1) indossans — 2) indossatus — 3) indossatarius, er verlangt sogar zu dessen Ausfüllung einen Zahlungsauftrag (mandatum solvendi), aber daneben stellt er dennoch sein obiges: „quoties alienationem intendunt partes indossamentum novi cambii locum occupat, *quousque inter indossantem et indossatarium versatur*,“ und zwar diese letzteren Worte begleitet mit der ausdrücklichen Bemerkung: darauf sei zu beschränken, was zu allgemein hinstelle Titius (ita enim restringenda sunt quae nimis generaliter asseruntur etc.) [7]). — Selbst in solcher Beschränkung, als Wechsel gedacht, mag ihm das Indossament vielleicht abnorm genug schon erscheinen, Verschiedenheit von Ausstellungsort und Zahlungsort verlangt er ja für den Wechsel [8]). — Wechsel sollte nach Titius' Ansicht das Indossament in vollerer Bedeutung instar novi cambii sein, nicht blos in sofern, als Trassant und Indossant, Remittent und Indossatar, sondern auch Trassat und Indossat in Parallele treten sollten. Auf dieses letztere geht also wol hauptsächlich der Tadel von Franck; und auf dem Acceptanten, der bereits auf dem Wechsel steht, ruht wol sichtlich sein Blick, wenn er bei Rechtfertigung seines Ausdrucks Indossat, den die gewöhnliche Redeweise brauche zur Bezeichnung des Indossatar, bemerkt: „Indossatus, quo vocabulo proprie intelligimus oneratum, sive

3) Lib. I. Sect. II. tit. 5. §. 2. 4) Anm. 44. S. 63. 5) Lib. I. Sect. 1. tit. 9. §. 9, unter Berufung auf Berger, Oeconom. jur. Lib. III. tit. 5. thes. 5. not. 2: „at enim usu commerciorum receptum est, ut nomen a Judaeo adversus Christianum contractum non Judaeo minus, quam Christiano cedi queat. Praeterea, quamvis secundum eundem imperii Recessum cit. loc. contractum Judaei cum Christiano sub poena, quam vocant, annullationis oporteat confirmari a magistratu, cui subest Christianus: idem tamen illud exulat: *in commercio cambiali, utpote quod auctoritatem judicialem minus requirit;* ita censuit Senatus Consil. hybern. 1704 etc.“ — In gleichem Sinne auch Grolmann a. a. O. Cap. 2. §. 18. Letzterer erklärt auch das Verbot der Cessio in potentiorem für unanwendbar auf das Indossament, wegen des favor commerciorum, und weil bei der Liquidität der Wechselforderung vexandi occasio cesset a. a. O. §. 18; beide Gründe reichen ihm aber doch nicht aus, um das Verbot der Cession einer Forderung gegen die Mündel an Tutor oder Curator für unanwendbar zu erachten auf das Indossament eines Wechsels, eines Wechsels z. B., aus dem die Verpflichtung von dem ursprünglichen wechselfähigen Schuldner auf dessen minorenne Erben übergegangen ist — a. a. O. §. 15. — Wie arbitrair die Scheidung des Erlaubten und Verbotenen ausfällt, wenn nur eben eine Begünstigung gegenüber den civilrechtlichen Beschränkungen der Cessionsverbote für das Indossament in Anspruch genommen wird, ergeben auch weitere Beispiele bei Grolmann. — Einen eigenthümlichen, den Standpunkt des Schriftstellers recht bezeichnenden Schluß macht in der Reihe dieser Erwägungen ein besonderer Paragraph, der Nichts enthält, als: „finis literarum cambii consistit in promovenda inter dissitos mercatura, evitanda transportationis necessitate, declinando periculo et facilitate satis faciendi iis, quibus vel in proprio vel in alio loco debetur. Raphael de Turri Disp. 1. qu. 2. n. 23.“ — Franck a. a. O. begnügt sich mit der Aeußerung: „Alium sibi ex cambio rite obstringit, quisquis alias acquirere potest: modo cambium non respiciat negotium illicitum.“ Was letzteres heißt, das soll uns der daselbst angeführte Zipffel lehren. Bei diesem aber finden wir a. a. O. davon gehandelt, ob dem Advocaten vom Clienten, dem Arzt vom Patienten Wechsel sich geben zu lassen erlaubt sei. — Und wir wären daher anscheinend bei Franck nicht eben gebessert.

6) Vorausgesetzt nur, fügt Franck bei, in Hinblick auf die mehrerwähnte Bestimmung der Brandenburger Wechselordnung von 1709 Art. 27 (oben S. 84), daß letztere Wechsel noch nicht fällig sind: gedenkt auch als einer Abnormität der Bestimmung der Hamburger Wechselordnung von 1711 Art. 2, welche direct zur eigenen Ausstellung verpflichte; im Uebrigen unter Berufung auf die Nürnberger Wechselordnung von 1654 Art. 10: „Sollen auch alle Wechselbriefe mehr nicht als einmal giriret, und die so mehr als einmal girirt seynd von den Handelsleuten nicht passiret, acceptiret, bezahlt, eingefordert, vor geschloßne Wechsel an statt Wechselbriefe angenommen — — werden.“ Königken a. a. O. S. 352. 7) Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 9 sqq. §. 18. §. 26. 8) Lib. I. Sect. 1. Lit. III. §. 2. not. c. Vielleicht auch hieran eine Erinnerung in den Worten, mit denen er den Abschnitt vom Giro beginnt: „Acceptor literarum cambialium easdem alii sive in ipso loco contractus initi sive *alibi* degenti indossare potest.“ — Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 1. Vergl. oben Anm. 45. S. 63 und Anm. 83. S. 74; jedoch s. u.

eum, a quo solutio literarum cambialium peti debet: quemadmodum debitorem, cujus nomen alii ceditur a creditore *cedentis* nomen inde nacto, *cessum* appellamus“ [9]). Cession vielmehr, nicht blos den Vormännern und Trassanten, sondern Cession soll hauptsächlich also auch dem Acceptanten, der bereits auf dem Wechsel steht, das Indossament sein: und wenn wir der Einreden gedenken, die ja doch aus der Person der Vormänner dem Indossatar entgegenstehen, außer soweit der Nehmer geschützt sein muß vor unverschuldetem Schaden, die zum Gegenstande werden können eines Dolus u. s. w., dann denken wir uns vielleicht am richtigsten hinein in den Gedanken unseres Schriftstellers. — Merkwürdig bleibt es aber doch, daß er diesem Gedanken einer Cession so unmittelbar folgen läßt die unmittelbare Haftung der debitores cessi, wie wenn sie selbst mit ihrem Cessionar contrahirt hätten mit ihren mehrerwähnten Folgen. Als ob der Unterschied von Cession und Indossament in ihrer Wirkung — Andere könnten freilich auch meinen, der klaffende Widerspruch von Praxis und theoretischer Begründung — gar nicht schroff genug hervorgehoben werden könne. — Dem Gedanken des Geschäftsmannes, der auf diese oder jene auf dem Wechsel ihm begegnende, ihm wohlbekannte Zeichnung, diese oder jene respectable Firma, welche er — gleichviel, wo — unter den Wechselverpflichteten findet, sein unmittelbares Absehen richtet, darnach zum Ankaufe des offerirten Wechsels sich bestimmen läßt — mag, wenn an ihn Franck gedacht hat, jenes Obenanstellen der Unmittelbarkeit der Haftung jedes einzelnen Wechselverpflichteten und der Wegfall der Einreden als die Folge daraus entsprechen. Aber desto mehr nur mag und muß, wer etwa auf solchen Brauch — bei welchem der Blick auf die übrigen Wechselzeichnungen, nur eben eine Prüfung der Form und die Reihenfolge der Indossamente recht als das äußere Medium der Legitimation erscheint — die Eigenthümlichkeiten des Indossaments begründen will, zweifeln, ob das diesem Gedanken Entsprechende sei die Voranstellung des Cessionsgedankens, in dem principiell doch zunächst die unmittelbare Haftung der Vormänner verloren geht und nur aus Rücksichten der Billigkeit im Erfolge wieder zu gewinnen ist.

Auf die Darstellung von Franck nimmt unverkennbar einen sehr unmittelbaren Bezug ein mit vielem Geiste geschriebenes Schriftchen, auf welches die Ansicht, die im Indossament seinem Wesen nach eine, wenn auch im mercantilen Interesse vielfach modificirte, Cession erblickt, auch anscheinend heutzutage noch sich am liebsten beruft: Leyser's Decas quaestionum ex jure cambiali (1724) [10]). — Hier wird in Quaestio 1 ausgeführt: wie weit die Grundsätze der gemeinen Cession anwendbar seien auf das (eigentliche) Indossament. Regel soll sein deren Anwendbarkeit. — Es mag eigenthümlich erscheinen, daß der Schriftsteller in seiner ganzen Ausführung dieses Satzes kein ausdrücklich Wort darüber redet, welch andere Ansicht denn dem gegenüberstehe. Franck namentlich und Titius werden so bereitwillig hier und dort als Gewährsmänner angeführt, daß man am allerwenigsten bei ihnen eine Ansicht abweichend von, oder etwa ganz entgegengesetzt der des Verfassers vermuthen möchte. Und dennoch nachdem, was wir im Obigen über beide Genannte mitgetheilt haben, dürfte wol gegen sie, hauptsächlich gegen Titius die Polemik, eine Polemik, die, indem der Schriftsteller nur mit der Bewahrheitung der eigenen Ansicht beschäftigt scheint, still neben seinen Gedanken hergeht, nur dem, der zwischen den Zeilen zu lesen versteht, verständlich ist, gerichtet sein. Da dürfte z. B. wol gar nicht ohne besondere Absicht gleich auf erster Seite zu Franck's Definition des Indossaments, als einer kurzen, von dem zur Einhebung des Wechsels Befugten auf letzteren gebrachten Schrift, vermöge deren die Einhebungsbefugniß auf einen Andern übertragen wird: eine Definition, die sonst allen Beifall des Verfassers hat, eine „unbedeutende“ nur den Ausdruck „kurze“ Schrift betreffende kritische Bemerkung beigefügt sein. Gewöhnlich sei das Indossament wol eine kurze Schrift, aber nothwendig sei diese Kürze nicht. Ich habe, bemerkt der Verfasser, Wechsel gesehen, welche viel kürzer waren als das Indossament; weitläufig hatte da Indossant über die Causa der Uebertragung sich ausgesprochen, hatte erklärt, er wolle nicht haften aus dem Indossament, Alles ohne Noth so weitschweifig, daß es eine ganze Seite füllte. Niemand aber zog die Gültigkeit solch eines Indossaments in Frage — solch eines Indossaments, wiederholen wir, ohne Haftung des Indossanten. Dann ist von der Eintheilung des Indossaments als eigentlichen und Procuraindossaments die Rede. Königken's Ansicht, nach welcher ersteres durch das Bekenntniß des Valutaempfangs, letzteres durch die Clausel „soll mir validiren“ sich kennzeichnet [11]), wird im Allgemeinen gebilligt, gemisbilligt dagegen die eines andern Schriftstellers (Beck, Zur Nürnberger Wechselordnung), welcher ein Procuraindossament annehme, auch wenn die bloße Bevollmächtigung nicht durch ein „soll mir validiren“ oder ähnlich besonders ausgedrückt sei, also namentlich auch, wenn z. B. das Indossament schlechthin laute: „für mich zahle

9) a. a. O. §. 9.

10) Als Verfasser ist auf dem Titel genannt Rudolph August Schubart, Advocat zu Leipzig, Augustin Leyser nur als Disputationspräses. Allein in des Letzteren Meditationes ad Pandectas Spec. 202 u. 203 begegnen uns die einzelnen Abschnitte als Leyser's eigene Arbeit. — Die erwähnte Berufung auf Leyser Spec. 202 finden wir z. B. bei Scherer im Handbuche des Wechselrechts. 2. Bd. S. 8: „Beide (gemeine Cession und Indossament) kommen zwar als wahre Cessionen, wenn sie nach den Grundsätzen der gemeinen Rechte betrachtet werden, darin überein, theils, daß der Inhaber, sowie der Inhaber eines Schuldscheins sich legitimiren oder beweisen muß, daß ihm die Beitreibung und Einforderung des Wechsels übertragen und abgetreten worden sei, theils, daß beide ohne Wissen und Willen des Schuldners geschehen können: und so hat in der Regel bei Indossamenten alles das Statt, was auch bei Cessionen Statt findet.“ *Leyser* l. l. Gleichwol u. s. w. — Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 448.

11) Siehe oben Anm. 37. S. 61.

der Herr an N. N." — „Dissentio hac in parte a Beckio nec certum hoc simplicis mandati signum esse credo," bemerkt Leyser. Weil es das bei weitem häufigere ist, und quoniam ab eo quod plerumque fit praesumtio deducitur l. 24. D. de usufructu l. 31. §. 20. D. de aedil. edicto — deshalb ist im Zweifel ein eigentliches Indossament anzunehmen. Uebereinstimmt mit mir Titius [12]). — Der Indossatar, schließt Leyser die Einleitung, ist also immer Procurator, aber meist Procurator in rem suam, indem eine Cession vor sich geht — zuweilen aber nur Procurator.

Nachdem uns Leyser so im Vorübergehen zunächst das Indossament von denjenigen Seiten gezeigt hat, wo es einem Wechsel am wenigsten ähnlich sieht, als Indossament ohne wechselmäßige Haftung, an das Procuraindossament uns erinnert hat und wie von letzterem das eigentliche durch die Absicht der Cession sich unterscheide, an eine Form ferner des eigentlichen Indossaments, die an den Procurator — wenn auch im Zweifel als Procurator in rem suam gemeint — so stark erinnert, führt er uns nun in dem Thema, der Indossatar ist Procurator in rem suam, mit andern Worten, das eigentliche Indossament ist eine Cession, weiter. Er führt aus den obigen Satz: in indossamento, quod per modum cessionis fit, jura communia de venditione et cessione actionum constituta regulariter locum habent. Weil im Indossament eine wahre Cession vor sich geht (vera cessio inest), deshalb wendet man mit Recht die Grundsätze der Cession auf das Indossament an, vorausgesetzt nur, daß sie nicht der Natur und dem Wesen des Wechsels widerstreiten. Beispiele sollen dies erläutern. Des Verfassers eigene Worte mögen hier stehen:

„Rem exemplis illustrabo. Regula est: cessionarius cedentis persona fungitur, atque in exercitio actionis cessae non privilegiis suis, sed jure cedentis utitur, L. 5. Cod. de her. vel act. vend.: itaque indossatarius etiam indossantis. Vide *Franckii* Inst. j. c. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 33. Deinde cessionarius adversus debitorem cessum agens ostendere cessionem seu legitimare se ad causam debet, ad quod non sufficit exhibitio chirographi. Vide *Mevium* P. 8. dec. 236. Itaque tertius, qui ex literis cambialibus agit, legitimare se ad causam et indossamentum ostendere debet, neque ad hoc sola *literarum cambialium* possessio sufficit teste *Ludovici*, De legit. ad caus. §. 32. Cessio ignaro et invito debitore fit, L. 3. Cod. de her. vel act. vend., item indossamentum. Quisquis cedere ac emere potest actionem, ille et recte indossat et indossamentum suscipit. *Francke,* Inst. j. c. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 10. Venduntur non solum actiones praesentes, sed et nomina futura et quae in diem debentur L. 17 de her. vel act. vend.; indossantur quoque literae cambiales tam quarum dies venit, quam quarum non venit, teste *Franckio,* Eod. tit. §. 14. 15. Cessionarius cum cedente in exigendo debito concurrens praefertur, L. 55 de procuratoribus. Similiter indossatarius indossanti. Cessionarius usuras usurarum sibi cessarum exigere nequit arg. l. 54. D. de reg. jur., sic neque indossatarius. Advocati Saxonici actionum alienarum cessionem suscipere non debent, quoniam jurejurando obstringuntur, keine Processe oder Sachen zu redimiren oder an sich zu handeln — — Nequit ergo in eosdem indossamentum cum confessione, quod valutam solverint, fieri."

Betrachten wir diese Beispiele, so möchten wol auf den ersten Blick einzelne derselben wenigstens als sehr unschuldig erscheinen; wundern möchte man sich vielleicht bei ihnen, daß sie dem Schriftsteller nicht als zu trivial erschienen seien. Wer hätte denn z. B. je daran gedacht, dem Indossatar Zinsen von den im Wechsel versprochenen Zinsen zuzusprechen; oder dem Indossanten den Vorzug rücksichtlich der Einhebung der Wechselsumme einzuräumen? — Aber wol dürfte solch Urtheil nur ein vorschnelles sein. Grade darum, weil wir nicht annehmen dürfen, daß der Schriftsteller uns habe sagen wollen, worüber kaum jemand zweifeln und des Schriftstellers bedürfen wird: grade darum liegt wol in diesen Beispielen eine besondere Bedeutung. Sollen sie uns doch bewahrheiten, daß das Indossament Cession sei, als Cession gedacht werden müsse. Sie müssen, wenn sie anders gut gewählt sind, Punkte sein, wo eine andere Auffassung des Indossaments zu entgegengesetzten Resultaten kommen müßte. — Auf die Frage aber, welches jene von dem Schriftsteller uns verschwiegene andere Auffassung des Indossaments sei, gibt das Obige die Antwort. Wir fanden ja schon so vielfach jene entgegengesetzte, anscheinend so tief in der Geschichte des indossabeln Wechsels begründete Auffassung des Indossaments, als Wechsel, jenen Gedanken eines Austritts des Gläubigers aus dem Gläubigerrechte des Wechsels im Indossament [13]). Treten wir hiermit, und namentlich mit dem, was wir oben S. 101 in Bezug auf die Auffassung des Indossaments bei Titius bemerkten, an die vorstehenden Beispiele Leyser's dafür, daß das Indossament Cession sei, heran, so dürfte sich vielleicht zu demselben die rechte Interlinearglosse schreiben lassen. Wir wollen sie zu geben versuchen, selbst auf die Gefahr hin, daß wir dabei Einem oder dem Andern dunkel erscheinen könnten. Das Obige mag entscheiden, ob wir dabei Anschauungen voraussetzen, die der Zeit, in welcher Leyser schrieb, noch fern lagen.

Es schien uns nach Titius' Darstellung nahe gelegt, aus dem unmittelbaren Verhältnisse zwischen Indossatar und Trassaten beziehendlich Acceptanten abzuleiten ein nicht minder unmittelbares Verhältniß des letzteren zu den Vormännern des Indossanten; die dem Indossa-

12) a. a. O. §. 43 u. 51.

13) Anm. 27 fin. S. 58.

tar beigelegte Befugniß, einzelne Indossamente auszustreichen, erschien als eine praktische Folgerung aus der Unmittelbarkeit dieses Rechts. Als resultirend aus dem Indossament fanden wir diese Unmittelbarkeit auch festgehalten bei Franck Lib. II. Sect. 2. tit. 5. §. 33. Festgehalten bei Franck trotz der unmittelbar ihr vorausgehenden Auffassung des Indossaments als Cession; obwol wir mit Rücksicht auf diese Auffassung bemerken mußten, daß die Consequenz nicht gestatte, aus jenem unmittelbaren Verhältnisse zu folgern den Wegfall der Einreden aus der Person der Vormänner, sondern daß nur aus dem Wegfalle der Einreden jene Unmittelbarkeit resultiren könne. Indem eben vermöge der Cession, welche Franck im Indossament findet, nur das derivativ vom Indossanten überkommene Recht es sein kann, vermöge dessen Indossatar zurückgeht auf die Schuldner seines Indossanten: wenn auch Einreden, durch welche das dem letzteren gegebene processualisch-privilegirte Wechselversprechen in dessen Person würde haben elidirt werden können gegen ersteren, den Indossatar, nicht mehr statthaft sind. Leyser, indem er sich grade auf die eben angeführte Stelle, in welcher Franck jene aus dem Indossament resultirende Unmittelbarkeit des Verhältnisses beruft, hält diesen letzteren mit dem Cessionsgedanken beim Wort: jene Unmittelbarkeit selbst ist immer das Resultat einer Cession, trotz ihrer ist es das Wechselrecht des Indossanten, auf Grund dessen der Indossatar regredirt auf die Vormänner des Indossanten, und er stellt daher an die Spitze: „cessionarius cedentis persona fungitur atque in exercitio actionis cessae non privilegiis suis *sed jure cedentis* utitur: itaque indossatarius etiam indossantis.“ — Recht absichtlich dürfte vielleicht der Ausdruck Indossatarius *indossantis* persona fungitur gewählt sein. Einer Auffassung, nach welcher mit dem Indossament, außer dem in ihm enthaltenen Wechselversprechen ein Austritt aus dem Gläubigerrechte des Wechsels, im obigen Sinne, nicht eine Cession vor sich geht, ihr dürfte grade umgekehrt ein indossans *indossatarii* persona fungitur auszusprechen näher liegen; wie ja in jener Contractsform „pro persona nominanda,“ die wir oben bei den Italienern fanden, nach vorgenommener Benennung der Contrahent ganz austrat aus dem Contracte, nur als Werkzeug (nudus minister) des Benannten betrachtet wurde [14]). Aber für den Cessionsgedanken, für den Franck der willkommene Gewährsmann ist, ist einzig indossatarius indossantis persona fungitur entsprechend. — Ferner jene ebenerwähnte der Cession entgegengesetzte Ansicht mit ihrem im Indossament jedem künftigen Nehmer des Wechsels gegebenen Wechselversprechen, sie hatte auf das Blancoindossament als auf ihr Prototyp in der obangegebenen Weise Bezug zu nehmen: in ihm lag anscheinend für sie eine historische Berechtigung. Ist's denn aber so beim Indossament, finden wir bei Leyser als nächsten Gedanken — als ob von hier ein Widerspruch gegen den an die Spitze gestellten Satz zu erwarten wäre — angeknüpft, daß der bloße Besitz des Wechsels zur Klagberechtigung genügt? Nein, es ist wie bei der Cession, legitimiren muß sich der Indossatar durch Indossament. — Von der in Alledem liegenden Verneinung eines jedem künftigen Nehmer gegebenen Wechselversprechens aus wird sich im Geiste des Schriftstellers aber auch unmittelbar fortfahren lassen: denkt Ihr Euch das Indossament als Wechsel, den Trassaten im Wechsel als den, auf welchen der neue Trassant, der Indossant, trassirt hat, so wird dieser neue Trassat als solcher, nicht ohne sein Zuthun Schuldner werden Eures Remittenten im Indossament, des Indossatars: eines nochmaligen Accepts würde es bedürfen. Ists so? [15]) Nein. Vielmehr wie bei der Cession: cessio ignaro et invito debitore fit, item indossamentum. — Und ist denn Wechselfähigkeit zum Indossament erforderlich? Nein; nur vielmehr, wie Franck bezeugt, die Fähigkeit, cediren, beziehendlich an sich cediren lassen zu können. Ist Euch das Indossament Wechsel, indem Ihr dessen kurze Worte ergänzt wissen wollt als den Context des Wechsels, nun wo gäbe es denn einen Wechsel ausgestellt nach seiner Verfallzeit: fällige Wechsel werden aber doch indossirt so gut, wie nicht fällige, grade so, wie cedirt. In der Art wollt Ihr doch auch nicht das Indossament einen neuen (Sicht-) Wechsel sein lassen, daß rücksichtlich der Einhebung vorginge Indossant dem Indossatar; oder erwidert Ihr darauf, letzteres sei schon damit ausgeschlossen, daß ja nur auf Grund seiner Berechtigung aus dem Wechsel der Indossant indossire, indem ihm der Wechselbetrag statt vom Trassaten durch den Indossatar werde: nun so könnten doch wol die Zinsen im Wechsel für Euern neuen Wechsel als Zinsen nicht mehr in Betracht kommen, sondern nur noch als Theil der früheren Wechselsumme: was würde also ihrer Verzinsung entgegenstehen? Und doch werden sie so wenig verzinst, wie Zinsen einer cedirten Forderung.

So dürfte sich denn wol in jenen Beispielen Leyser's die tiefere Bedeutung, die wir vermutheten, nicht verkennen lassen: insbesondere auch die Folge, in der wir sie an einander gereiht finden, als eine wohl überdachte erscheinen. — Allerdings kommt nun Leyser, nachdem er in obigen Beispielen den Satz, daß die gemeinen Principien der Cession auch die Regel bilden sollen für das eigentliche Indossament, zu bewahrheiten bemüht gewesen ist, auf den neben diesen Satz gestellten Vorbehalt: nur in soweit als Natur und Wesen des Wechsels (indoles et natura cambii) nicht widerstreite, habe dieser Satz zu gelten. Leyser verhehlt nicht, daß von der Subsumtion unter die Cessionsgrundsätze, vermöge der besondern Natur und Bestimmung des Wechsels, der Ausnahmen so viele seien, daß deren Zahl, wenn nicht die der vorerwähnten Beispiele für das Bestehen der Regel übersteige, so doch zumindest ihr gleichkomme.

14) Anm. 69 fin. S. 71.

15) „Vix quoque monendi sumus *acceptatione ulteriore* non opus esse, si cambium jam acceptatum cedatur vel indossetur“ — sagt ein späterer Schriftsteller, der im Ganzen der Auffassung des Titius folgt. Zieger a. a. O. Cap. 5. §. 1.

Näher motivirt werden diese Ausnahmen damit, daß das Wechselgeschäft mit all seiner Eigenthümlichkeit (negotiorum cambialium indoles) nicht aus dem römischen Rechte sich herleiten lasse, ein neueres Institut sei, beherrscht in der Hauptsache, ohne sich auf juristische Subtilitäten einzulassen, vom aequum et bonum, eingeführt überdies zur Förderung und Unterstützung des Handels, und deshalb (et ideo) auch mit dem raschesten Proceßverfahren ausgestattet. Mit der Natur der Wechsel stehe daher in Widerspruch Alles, was ihren Cours und ihre schnelle Exequirlichkeit beeinträchtige (quae cursum eorum et celerem executionem morantur). Demgemäß ist z. B., sagt Leyser, der Verkehr mit Wechseln ein durchaus freier, nicht leicht pflegt jemand davon ausgeschlossen zu sein; daher werden Wechsel indossirt an Potentiores und ich erinnere mich nicht [16]), daß man jemals deshalb einen Streit erhoben habe. Der Indossant habe für nomen bonum zu stehen — Titius wird dafür angeführt — die Einreden, die ihm entgegenständen, könnten gegen den Indossatar nicht gebraucht werden — dafür Griebner — auch ohne erhaltene Denunciation könne der Schuldner durch Transact mit dem Indossanten, oder durch Zahlung an ihn sich nicht mehr liberiren. Ein Cessionsinstrument ferner müsse den Titel oder die Causa der Cession enthalten, da ja jedes Contractsinstrument, in welchem die Causa nicht angegeben sei, angefochten werden könne, und bei der Cession sei dies noch weit mehr nothwendig, da sich nach der lex Anastasiana deren Gültigkeit danach bemesse: im Indossament dagegen sei, wo nicht Particulargesetz sie besonders vorschreibe, eine solche Angabe nicht erforderlich.

Für die praktischen Consequenzen dieser Lehre der Subsumtion des Indossaments unter die Grundsätze der gemeinen Cession, wie zum Verständnisse des daneben vermöge der Natur des Wechsels gemachten Vorbehalts sehr lehrreich erscheinen uns einige Fälle, in denen der Schriftsteller in mehren der folgenden Quästionen davon Anwendung macht. Hier daher in Anschluß noch Folgendes.

Gewiß mit Recht behauptet Einert (a. a. O. S. 287) die Unanwendbarkeit der lex Anastasiana auf das Indossament; aber wenn er ausspricht, dieselbe beruhe auf allgemeiner Uebereinkunft, so dürfte man an diesem Ausdrucke mäkeln können. Einert kann und will jedenfalls damit nicht gesagt haben, daß jene Uebereinkunft von jeher bestanden habe, daß man nie darüber gestritten habe, ob nicht vielmehr nach der Natur des Wechsels und Indossaments die Unanwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes zu behaupten sei. Grade um letztere Frage dreht sich in der That in der Zeit, die wir hier vor Augen haben, der Streit, und hat daher für die Lehre vom Indossament ein allgemeineres Interesse [17]).

Leyser theilt uns ein Responsum der leipziger Juristenfacultät mit vom Mai 1724 über Folgendes: Ein Indossatar hat einen noch nicht fälligen Wechsel, groß 100 Thlr. — —, an sich indossiren lassen, und zwar, weil der Indossant besorgte, daß der Wechselschuldner austreten möchte, gegen Valuta von nur 40 Thlrn. — —. Wenn nun der Indossatar diesen Wechsel demnächst selbst einziehen, oder ihn etwa weiter indossiren will, wird er oder sein Indossatar den vollen Wechselbetrag einheben können, oder wird von ihnen nur der Betrag der Valuta, also nur 40 Thlr. — —, erhoben werden können, und rücksichtlich des Restes das Anastasianische Gesetz entgegenstehen? Allerdings hat für letzteres das Responsum sich ausgesprochen. Die in Frage stehenden Gesetzesbestimmungen seien anwendbar auf Cessionen auch bei aller bona fides der Contrahenten — und im concreten Falle war wirklich der Wechselschuldner bereits fort und der Ausbruch seines Concurses sehr wahrscheinlich — anwendbar folglich auch auf das Indossament, welches davon nicht eximirt sei. Aber es scheint das Responsum doch als Bedingung der Anwendbarkeit jenes Gesetzes vorauszusetzen die Angabe der Höhe der Valuta im Indossament in einer Weise, daß daraus eine liquide Summe wider den Cessionar entnommen werden kann. So faßt es wenigstens Leyser auf, so unternimmt er, der Vertreter der Cessionstheorie, dessen Rechtfertigung [18]).

Cedirt, sagt Leyser, wird der Wechsel in einer doppelten Weise, entweder auf dem Wechselbriefe selbst, dies nennen wir Indossament — oder nicht auf demselben, in besonderer Urkunde also namentlich. Letztere nicht auf dem Wechsel stehende Cession überträgt wol die Rechte des Cedenten auf den Cessionar, sie selbst ist aber kein Wechselgeschäft (negotium cambiale non est, *quod quippe*, ut rectissime monet Titius in jure priv. Lib. X. §. 54, *ex literis cambialibus* pendet). Sie ist daher nach gemeinem Rechte zu beurtheilen, und was sonst von Cessionen gilt, gilt daher auch bei ihr. Mit Recht behaupten [19]) Höckner und Franck den Vorrang des Indossatar vor dem Cessionar, an welchen die Uebertragung geschehen nicht auf dem Wechsel, wenn letztere Uebertragung auch schon vor dem Indossament erfolgt wäre; mit Recht, daß gegen diesen Cessionar

---

16) Die Frankfurter Wechselordnung von 1739 gibt für das Gegentheil ein Zeugniß, s. oben S. 93. Die Zeiten änderten sich vielleicht, je geistvollere Vertheidiger der Cessionstheorie sich fanden. 17) Mühlenbruch a. a. O. (ed. 2) §. 20 sagt freilich: „Sonstige Abweichungen, die man gewöhnlich zu behaupten pflegt, wie z. B., daß dem Indossanten nicht die Einreden entgegenstehen, die der Cessionar sich entgegensetzen lassen muß, daß die *lex Anastasiana* hier nicht zur Anwendung kommen könne — haben wol in den Bestimmungen einzelner Particularrechte ihren Grund, in sofern man sie aber für gemeines Recht ausgibt, sind sie als bloße Erzeugnisse willkürlicher Voraussetzungen insgesammt zu verwerfen." — Sehr geändert hat sich freilich des Schriftstellers Meinung in der dritten Ausgabe (vergl. Anm. 75. S. 42). Daselbst §. 19. Anm. 457 hält er die sogenannte exceptio legis Anastasianae mit dem Zwecke des (wahren) Wechsels unverträglich. „Ist der Wechselschuldner verpflichtet, dem Inhaber als solchem Zahlung zu leisten, so sind von selbst Erörterungen über die Frage ausgeschlossen: auf welche Art der Inhaber den Werth des Wechsels gedeckt habe."

18) a. a. O. Quaest. II. und Medit. ad Pand. Spec. 203. 19) Siehe oben S. 65 u. 96.

(qui cessionem directam aut extra literas cambiales impetravit) alle Exceptionen entgegenstehen, welche der Person des Cedenten entgegenstanden; auf ihn muß das Anastasianische Gesetz seine Anwendung finden, da es allgemein für Cessionen gegeben ist. Gegen die etwaigen Zweifel dagegen aus der Natur und dem Privileg des Wechsels meint Leyser die kurze Entgegnung ausreichend, „der Einwand stehe nicht dem Wechselbriefe selbst entgegen, sondern nur der Cession, welche, wie erwähnt, kein Wechselgeschäft sei“ [20]). — Anlangend nun aber die zweite Art der Uebertragung des Wechsels (alterum cessionum cambialium genus), das Indossament, so finde bei ihm die lex Anastasiana keine Statt (in hoc legem Anastasianam locum invenire nego); denn *indossatarius indossantis persona fungitur*, oder wie dies Franck klarer sage, derselbe Effect resultire aus dem Indossament, der eingetreten sein würde, wenn der bisherige Wechselschuldner den Wechselbrief gleich an den Indossatar zahlbar gestellt, oder ihm direct sein Accept gegeben hätte. — Wie diese Identität: indossatarius indossantis persona fungitur, gemeint sei, darüber scheint das Obige keinen Zweifel zu verstatten, auch die weitere Argumentation zu bestätigen, daß auch hier jener im Cessionsgedanken enthaltene derivative Uebergang des im Wechsel enthaltenen, eigenthümlich strengen Zahlungsversprechens es sei, den Leyser im Auge hat. Er schließt ja so weiter. Dem Indossanten stehen keine Einreden, außer solchen, die in continenti liquid sind, entgegen: also stehen illiquide auch dem Indossatar nicht entgegen. — Aber doch liegt, meinen wir, sofern an den Einwand des Anastasianischen Gesetzes bei solch illiquiden Einreden gedacht wird, nahe die Frage, ob in dieser Schlußfolgerung auch der Wegfall von illiquiden Einreden ganz anderer Art als, wenn liquid, je gegen den Indossanten selbst hätten entgegengestellt werden können, sich rechtfertigen lasse. Wie würde zu letzterer Annahme passen, daß die Regel cessionarius cedentis persona fungitur, d. h. Cessionar in Ausübung der cedirten Klage nicht der eigenen Privilegien, sondern des Rechts des Cedenten sich bediene, auch vom Indossatar gelte. Wegfall der Einreden in solchem Umfange wäre in der That Privileg nicht des Indossanten, zu statten kommend auch dem Indossatar aus der Person seines Auctor, sondern Privileg des indossirten Wechsels, ein Hinausgehen, könnte man dafür auch sagen, des Versprechens der prompten Zahlung über den Remittenten hin, eine unmittelbare Richtung desselben an den Indossatar. — Ja, nicht einmal liquide Einreden, welche dem Indossanten entgegengesetzt werden können, stehen dem Indossatar entgegen, fügt Leyser bei [21]), als wollte er uns in letzterer Consequenz nur noch mehr bestätigen. Aber doch dieses letztere — den Wegfall selbst der liquiden Einreden aus der Person des Indossanten — unter den Abweichungen des Indossaments von den Grundsätzen der Cession fanden wir es oben bei Leyser aufgeführt, während hier ein doch wol Aehnliches — ein besonderes Privileg des indossirten Wechsels: daß illiquide Einreden dem Indossatar nicht entgegenstehen, und zwar Einreden, die nicht das Forderungsrecht des Indossanten, sondern nur den Uebergang an den Cessionar betreffen: selbständige Einreden aus der Person des Indossatar wegfallen, unmittelbar aus jenem indossatarius indossantis persona fungitur — oben an die Spitze gestellt der Argumente dafür, daß das Indossament wahre Cession sei — abgeleitet werden soll.

In der That finden wir an jenes Obige: „at indossanti exceptiones nullae nisi in continenti liquidae opponi possunt: Ergo indossatario illiquidae exceptiones non obstant etc.,“ angereiht bei Leyser dies: altioris indaginis, sei der Einwand des Anastasianischen Gesetzes; aus dem Indossament, wenn es in der gewöhnlichen Form gefaßt werde, könne nicht erhellen, wie viel der Indossatar dem Indossanten für die Uebertragung gegeben hat. Die Anwendung jenes Gesetzes würde voraussetzen, daß vor Allem letzterer Summe nachgegangen und darüber verhandelt werde, ob in ihrer Höhe ein Verstoß gegen jenes liege; ohne viel Weitläufigkeiten, ohne Beweis könnte dies gar nicht abgehen. Damit würde aber alles Privileg, welches dem indossirten Wechsel zu Theil werde — omne quod literis cambialibus indossatis (!) tribuitur privilegium — schwinden; der Wechselschuldner würde den Indossatar in aller Oeffentlichkeit auslachen, abwenden die Nöthigung zur Zahlung unter Berufung auf das Anastasianische Gesetz. Dies würde aber ebenso unbillig, wie der Natur des Wechselgeschäfts zuwider sein. — Die Vertheidiger der entgegengesetzten Ansicht, der Anwendbarkeit des mehrerwähnten Gesetzes auch auf das Indossament, sie berufen sich wol darauf, daß ersteres für das letztere keine Ausnahme mache, vielmehr, weil allgemein redend, die wechselmäßigen Cessionen mitumfasse. Ihnen sei zu entgegnen das Obige: daß das Wechselgeschäft neueren Ursprungs sei, zur Förderung und Unterstützung des Handels eingeführt, daß daher — also wegen dieses ökonomischen Zwecks des Wechselgeschäfts — Wechselstreitigkeiten nach den Grundsätzen des aequum et bonum zu entscheiden seien, und vor Allem im leichtesten und schnellsten Proceßwege. Eben daraus sei nur die weitere Folge (ex quo porro consequitur), daß alle die Sätze des gemeinen Rechts, welche die schnelle Executirlichkeit beeinträchtigen, als der Natur des Wechselrechts zuwider, bei dem Wechsel nicht statthaben. Dies treffe aber den Einwand des Anastasianischen Gesetzes, sofern er die schnelle Exequirlichkeit hindre, die der Wechsel

20) „Respondeo breviter: exceptionem legis Anastasianae non ipsis literis cambialibus, sed tantum cessioni seu legitimationi ad causam, quae, uti dixi, negotium cambiale non est, opponi.“ 21) Griebner wird dafür als Gewährsmann angeführt? Warum nicht Franck? Zweifelte Leyser an der Consequenz einer Ableitung dieses Satzes mit Franck aus jener aus dem Indossament resultirenden Unmittelbarkeit des Verhältnisses zwischen Indossatar und früherem Wechselschuldner: eine Folgerung, die wir oben trotz des vorangestellten Cessionsgedankens bei Franck fanden? — Allein ist Leyser's obige Entwickelung frei von dem Vorwurfe ähnlicher Inconsequenz?

haben soll. Er kann also neben dieser nicht bestehen, und, indem der Landesherr den Gebrauch des indossirten Wechsels in seinen Landen bestätigt hat, hat er ihn damit stillschweigend eximirt von der Strenge jenes Gesetzes. Eben darum könne man sich auch nicht mit den Gegnern darauf beziehen, daß durch den Ausschluß der Anwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes einem Handeln in fraudem legis Thor und Thür geöffnet sei. Derjenige, welcher sich an das im Lande eingeführte Recht hält, handelt eben nicht in fraudem desselben: also auch nicht, wer den Wechselbrief in der üblichen Form indossirt, oder sich indossiren läßt. Berufe man sich Seiten der Gegner darauf, daß die Valuta im Indossament zu inseriren sei: so könne doch, darin auszudrücken, wie viel der Indossatar für den Wechsel gegeben habe, gar nicht verlangt werden. Oft liege eine Mehrheit von Rechtsverhältnissen zu Grunde, oft erhalte der Indossant seine Vergnügung nicht in einer Weise, sondern in mehrfacher zugleich: Zahlung, Compensation, daneben vielleicht ein Transact u. s. w. sei es, wodurch ihm der Indossatar gerecht werde. Da würde es ihm ganz unmöglich sein, die Quantität der Valuta im Indossament anzugeben, die wichtigsten Gründe lägen oft vor, die Höhe derselben zu verschweigen. Ich kenne daher, schließt Leyser, kein Wechselgesetz in Teutschland, welches die Indossamente einer solchen Belästigung unterwürfe. Ich weiß wol, daß in einigen derselben vorgeschrieben ist, der Valuta im Indossament zu gedenken, Angabe der Höhe derselben schreiben sie aber durchgehends nicht vor.

Alles dies ist wol eine ganz treffende Rechtfertigung jener privilegirten Form der Legitimation zum Gläubigerrechte aus dem Wechsel, des Indossaments, dafür, wie diese so doch ganz anders als bei der Cession, so leicht und privilegirt sein muß, damit durch die Uebertragung nicht, was dem Wechsel seine besondere Bedeutung, im Verkehre seinen Hauptwerth gibt, die prompte Zahlungspflicht des Wechselschuldners, das Privileg des Wechselbriefes, die schnelle Exequirlichkeit für den negociablen Wechsel verloren gehe. — Eine einzige Limitation der Regel der Unanwendbarkeit des Anastasianischen Gesetzes auf den indossirten Wechsel will allerdings Leyser anerkannt wissen: nämlich in dem Falle, wenn Indossant, was er freilich nicht nöthig hat, die Höhe der Valuta im Indossament angibt. Dann erhellt möglicher Weise die Ausflucht des Gesetzes aus der bloßen Ansicht des Wechsels und ist sofort liquid. Einreden aber, die dies sind, sind gegen den Wechsel zulässig, es müßte denn sie vorzuschützen durch Gesetz untersagt sein; ein solches Verbot findet sich aber rücksichtlich der lex Anastasiana nirgends. Wir haben also in der eingeräumten Limitation nur ein Beispiel des Satzes: „multa expressa nocent, quae non expressa non nocent."

In eben diesem Sinne, inserirt Leyser seiner obigen Entwickelung, d. h. für Unstatthaftigkeit der Anwendung der lex Anastasiana auf den indossirten Wechsel, sei bereits früher von den Juristenfacultäten zu Jena und Gießen gesprochen worden. Das Responsum der letzteren (vom October 1710) theilt uns Grolmann mit [22]). Interessant ist es, wie wir auch da finden den Widerstreit, den Leyser's Entwickelung nicht verkennen läßt: des civilrechtlichen Cessionsgedankens, welcher das Wechselversprechen nicht als dem Indossatar als solchem ertheilt ansehen kann, und die Frage, in welcher Weise das Recht des Indossanten auf den Indossatar übergegangen sei, daher als zu dem Bereiche der nothwendigen Erörterungen recht eigentlich gehörig betrachten muß, mit dem mercantilen Interesse, dem in ihm lebenden kaufmännischen Rechtsbewußtsein — welches, indem es das Wechselversprechen der Schuldner unmittelbar dem Indossatar als solchem zu statten kommen läßt, dem Obligationsnexus zwischen diesem und jenen gegenüber, die dem Indossament vorausgehenden Geschäfte als Negotia aliena, ihre nähere Erörterung als nicht erforderlich ansieht. Auch die Juristen zu Gießen bemühen sich, aus dem Cessionsgedanken selbst den Wegfall des Einwandes aus der lex Anastasiana zu entwickeln. Der Wechsel sei ausgestattet mit parater Execution, sodaß Exceptionen, welche weitere Erörterungen erfordern, die Zahlung verzögern würden, gegen ihn nicht statthaft seien, dies Recht stehe auch dem Cessionar zu: jus enim paratae executionis, quod Cedens habet, etiam in Cessionarium transmittitur. Allein sie scheinen doch wol die Lückenhaftigkeit dieser Argumentation für eine Einrede, von deren Wegfall gegenüber dem Remittenten noch gar keine Rede sein kann, zu fühlen: sie machen aufmerksam auf die besondere Gefahr und Beschwerde, die Indossatar mit dem Einhebungsbefugnisse übernehme: „ohnedem endlich sei das Negotium cambiale ein foetus novi aevi und möge nach der Richtschnur der römischen Rechte nicht abgemessen werden, sondern entweder aus Specialverordnungen der Oberen, oder Observanzen der Kaufleute pflegten gemeiniglich die dabei vorfallenden Controversien decidirt zu werden." Und dieses Letztere kam denn auch in der That ganz entscheidend zur Geltung. Drei der Facultät vorliegende Pareres — der Kaufleute von Frankfurt, Leipzig und Nürnberg — hatten sich dahin ausgesprochen:

„daß dem Stylo mercantili, den Cessionarium ad revelationem pretii zu adstringiren, allerdings zuwider sei;"

dies erfordere auch die Begünstigung, die dem Handel um der freien Bewegung des Geschäfts willen (ut libere peragatur negotiatio et cambiorum permutatio) zu Theil werden müsse: ein Grund, aus welchem die Facultät zu Jena sich gegen die Anwendbarkeit der lex Anastasiana ausgesprochen habe. Und so lautete denn auch das Votum der gießener Facultät dahin: „Daß, welcher die Wechselbriefe an sich gebracht, wie viel er dafür gegeben zu reveliren nicht gehalten sei, sondern selbige nach Belieben wieder verhandeln könne."

Eben dahin geht auch Grolmann's eigene Ansicht [23]). Nicht blos auf die Tendenz, daß Exceptionen, welche ein langes Proceßverfahren voraussetzen würden, gegen den Wechselbrief unstatthaft wären, auf den Widerstreit

22) a. a. O. Cap. 3. §. 7. 23) a. a. O. §. 6.

ferner, in welchem das strengere mercantile Rechtsbewußtsein (ubi apices juris non considerantur, sed fides data praecise adimplenda) sich befinden würde dem ungerechtfertigten Vortheile gegenüber, den die Anwendung des Anastasianischen Gesetzes dem Wechselschuldner zuwenden würde, nimmt er Bezug, sondern auch auf die freie Befugniß, den Wechsel zu verhandeln, welche mit Ausantwortung desselben dessen Geber dem Remittenten überlassen habe, auf den vorwiegenden Charakter des Wechsels als Waare:

„cum cambium sit res celerrimae expeditionis, favore mercaturae introducta plane Anastasiana exceptio huic negotio est inapplicabilis, *hac enim in parte naturam emtionis venditionis assumit, et sicuti ibi res emta carius vel vilius distrahi potest, ita idem huc ex paritate rationis applicabitur*."

Ein ganz anders gearteter Rechtsübergang ist's also doch, verhehlt sich der Schriftsteller nicht, dieser Eintritt des Indossatar in das Gläubigerrecht aus dem Wechsel, als die gewöhnliche Cession einer Forderung, so sehr er auch die Principien der Cession für das Indossament als Norm gebend im Uebrigen betrachtet. Ein einer Singularsuccession zumindest analoger Vorgang, wenn wir das Zugeständniß Grolmann's weiter verfolgen wollen: während die Cession einer Forderung keine Singularsuccession, sondern nur Uebertragung ihrer Ausübung zu eigenem Recht ist, den Cessionar als Procurator, wenn auch als Procurator in rem suam, erscheinen läßt. Ein der Singularsuccession analoger Vorgang, bei welchem man von einem Ausscheiden des bisherigen Berechtigten aus dem Rechte mit Aufgabe des Besitzes zu reden haben würde — ähnlich wie bei der Tradition. Trägt denn nicht, ähnlich wie bei dem Eigenthume aus der Sache, deren der Unterwerfung es ist, das Recht seinen Inhalt empfängt, auch der Wechsel, als Waare, seinen Werth in sich, das selbständige Recht für jeden Nehmer? Das war ja wol auch der hinter jenem „jus cambiale *ex literis* dependere videtur" des Titius stehende Gedanke. Wenn es wahr sein soll, was wir oben bei Franck und Leyser fanden, daß rücksichtlich der bereits im Schuldnexus zu dem Indossanten stehenden Wechselschuldner derselbe Erfolg aus dem Indossament resultire, als ob sie selbst unmittelbar mit dem Indossatar contrahirt hätten; so möchte man wol weiter fragen, ob füglich dann deren Zeichnung auf dem Wechsel noch sein könne, ihrem Wesen nach doch nur Bescheinigung des Consenses zu einem — kaufsähnlichen — zweiseitigen Contracte: beherrscht als solche in ihrer Bedeutung durch die besondern, individuellen, etwa mehr verstandenen als ausgesprochenen, oder ausgesprochenen, aber nicht in den Wechsel aufgenommenen Intentionen (pacta adjecta) der bei dem der einzelnen Zeichnung je vorausgehenden Geschäfte Consentirenden. Oder muß nicht vielmehr die einmal gegebene Zeichnung, wenn sie wirklich dienen soll, als das Mittel zur Herstellung jenes unmittelbaren Quasicontractsverhältnisses, nothwendig eben damit sich erheben weit über die Bedeutung einer, wenn auch im schnellsten Executivwege verfolgbaren Bescheinigung; muß sie nicht vielmehr erscheinen ein Act in gleicher Bedeutung geschehen für jeden, der da Nehmer des Wechsels wird, ein darum seinen objectiven Gehalt in sich tragender, einseitig, u. A. also unabhängig von dem Valutaverhältnisse verpflichtenden Act[24]). Diese selbständig verpflichtende Kraft der Wechselzeichnung, sie war das Hauptthema bei Sperander: und eine Ansicht, deren frühes Auftauchen wir schon oben erwähnten, die von der literalcontractlichen Natur des Wechselcontracts, sie sucht wol bei ihm ihren Ausdruck, wenn er ausspricht: „der Wechselbrief condemnirt zur Zahlung, es ist des Ausgebers eigenhändige Unterschrift, die bekräftiget und heißet gut Alles, was der Wechselbrief an Zeit, Personen, Summe, Zahlung und Ort in sich enthalte." Es mag wol von Interesse scheinen, zu verfolgen, wie allgemach mehr und mehr diese Auffassung auch der Jurist zu theilen anfängt. Es war doch im Grunde ein eigenthümliches, für die besondere Bedeutung, die auch er an der Wechselurkunde nicht verkennen konnte, sprechendes Phänomen, wenn man die Einrede der nicht gezahlten Valuta nicht als die unmittelbar aus der zweiseitigen Natur der Obligation fließende Ausflucht des nicht erfüllten Contractes, sondern als eine mehr gegen die Kraft der Urkunde gerichtete exceptio non numeratae pecuniae allenthalben auffaßte[25]); an eine Einrede dachte nach Grund und Gestalt weit mehr, dem Bereiche der positiven Rechtsnormen angehörend, ein Privileg, für positiv bestimmte Zeit dem Aussteller der Urkunde gewährt, im Gegensatze zu der sonstigen Beweiskraft von Urkunden, ein Privileg, motivirt durch die Erwägungen des Nützlichen und Zweckmäßigen. — Wenn auch für eine Gesammtdarstellung des Fortschritts auf dieser Bahn hier nicht der Ort ist, so läßt es sich doch nach Vorstehendem am allerwenigsten verkennen, wie das selbständige Gläubigerrecht des Indossatar namentlich dorthin treiben mußte. Damit sie nicht durch die ihnen verborgenen Conditiones zu Schaden kämen, deshalb verlangte Sperander, „festgestellt müsse bleiben, daß ein Wechselbrief, welchen einer von sich gegeben, ohne andere Umstände bezahlt werden müsse, die Valuta sei empfangen oder nicht." Zu der Zeit wol, wo Raphael de Turri schrieb, mochte es noch leicht erscheinen, die Ansicht derer zurückzuweisen: qui tradiderunt, ex eo dici literas cambii, quia cambiatur pecunia *cum literis;* dies sei lächerlich, quando id quod cambiatur est pecunia praesens pro absente — literae vero dantur in probationem et executionem contractus[26]). Schwerer aber mochte, jener sich fern zu halten, dem Juristen werden, der mit dem Wegfalle der Einreden aus der Person des Indossanten, dem unmittelbaren Forderungsrechte gegen die früheren Wechselschuldner, dem Wegfalle der Denunciationspflicht, dem Vorrange des Indossatar vor dem älteren Cessionar sich

24) Fr. 80. D. de V. O. 45, 1. 25) *Berger*, De exc. n. n pec. thes. 2. 26) Anm. 25. S. 8.

hatte vertraut machen müssen, wenn er namentlich unternehmen wollte, den Wechsel in seiner Circulationsfähigkeit als ein selbständiges Rechtsinstitut aufzufassen und nicht, auf der Basis der — grade in diesen Hauptsätzen zur Wechselcirculation nicht passenden — Cessionslehre zu construiren, sich beschied.

Auch Leyser und Franck wissen doch sehr wohl zu unterscheiden die processualische Bedeutung der Wechselurkunde, und die, wenn auch in Hinblick auf die rasche Exequirlichkeit des Wechsels ausgebildete, aber doch von einer Geltendmachung im Wechselprocesse völlig unabhängige Verpflichtung des Wechselschuldners. Indem Leyser von dem Privileg des indossirten — auf der Wechselurkunde selbst übertragenen — Wechsels redet, für diese Uebertragung eine durch das besondere Bedürfniß des Handelsgeschäfts gerechtfertigte Befreiung von den Beschränkungen der lex Anastasiana in Anspruch nahm, mit Anerkennung des indossirten Wechsels eine solche Exemtion stillschweigend landesgesetzlich ausgesprochen annahm: ein lediglich processualisches Privileg war es doch wol nicht, welches er für den indossirten Wechsel zu behaupten hatte, eine Berechtigung vielmehr für den Indossatar, nach andern Normen sich bildend, als unter denen die Berechtigung des gemeinen Cessionar steht. Grade jene exceptio non numeratae pecuniae gibt ihm in quaestio 3 Gelegenheit, von jenem von dem Wechselprocesse unabhängigen Rechte des Wechselgläubigers zu handeln. Zwar ist für deren Unstatthaftigkeit wol auch sein stärkstes Argument, daß, wäre diese Einrede statthaft, sie die rasche Exequirlichkeit des Wechsels, zu deren Verwirklichung bei uns ein den Römern unbekanntes Institut, der Wechselproceß, besteht, aufhalten würde: während dieser den Credit des Wechsels zu heben die Bestimmung hat, durch sie der Sicherheit des Wechselgläubigers (securitati publicae creditorum) Eintrag geschehen würde. So erachte man denn nicht nur, wie Berger bezeuge, in Sachsen, sondern auch außer Sachsen jenen Einwand für unstatthaft: nur einige starrere Romanisten (quidam juris Romani tenaciores Icti) vertheidigten noch deren Statthaftigkeit. Allein bei alledem ist der Wegfall dieses Einwands doch auch nicht blos ein Privileg für den Wechselproceß, ist vielmehr eine Folge der Wechselobligation. Die Einsetzung der persönlichen Freiheit (obligatio ad carceres) erstrecke sich freilich nicht auf die Erben des Wechselschuldners, wol aber gehe die Wechselobligation selbst (ipsa obligatio cambialis) auch auf sie über, in derselben Weise, wie die übrigen Obligationen: Nam, deficiente rigore arresti personalis, non statim jus cambiale exspirat, quin potius reliqua capita omnia, quae in ipso debitore locum habebant, etiam in heredibus, quae cum defuncto eadem persona sunt, obtinent. Dies entgegnet er der Ansicht derer, welche da meinten, daß nach dem Tode des Schuldners der Wechsel zu einem gewöhnlichen Documentum quarentigiatum herabsinke, und aus dem Wechselprocesse ein gewöhnlicher Executivproceß werde (et processum cambialem in executivum, in quo exceptio non numeratae pecuniae admittenda sit, mutari). Gehe doch auch in dem Concurse, der nach dem Tode des Wechselschuldners erst ausgebrochen sei, in denjenigen Ländern, wo Wechselgläubiger einen Anspruch hätten auf prioristische Befriedigung, diesen letzteren ihr Recht prioritätischer Locirung nicht verloren; ebenso wenig in Sachsen durch den Tod des Schuldners der Anspruch auf die 6 Procent Zinsen, welche allda bei dem Wechsel gefordert werden könnten; und hafteten doch auch die Erben des Indossanten nicht blos für Verität, sondern für Bonität. Dies waren die Gründe[27]), aus denen nach einem von Leyser mitgetheilten Spruche der leipziger Juristenfacultät (Februar 1722) man auch den Erben des Wechselschuldners die exceptio non numeratae pecuniae aberkannt hatte. Auch Franck, den Leyser als gleicher Ansicht anführt, sagt ganz allgemein: die Obligationen, in denen der Verstorbene stand, werden durch seinen Tod nicht aufgehoben, der Erbe hat aus ihnen dem Gläubiger gerecht zu werden: idque secundum indolem juris cambialis, daher z. B. — unter Berufung auf Berger (S. 56) — der Erbe des Indossanten für Bonität der Wechselforderung, nicht blos für deren Verität zu stehen hat. Andern von Leyser nicht angeführten Orts spricht Franck von der Geltendmachung der Wechselforderung im Concursprocesse. Allerdings ähnlich allgemein auch hier: „Salvum quoque per omnia manet jus crediti,“ und auch hier wieder dafür das Beispiel, daher sei man im Concurse des Indossanten zu liquidiren wol befugt, auch wenn derselbe ein nomen verum übertragen habe[28]). Auch die Unstatthaftigkeit der Einreden gehöre hierher, welche auch mittels Widerklage gegen den Gläubiger nicht ausgeführt werden könnten (Neque adeo [jus crediti] enervatur exceptione quacumque, quae alias in causis cambialibus, ne quidem cum liquida est, aut in reconventione urgetur, attenditur): es cessiren z. B. auch hier die Einreden aus der Person Dritter. Anders dagegen die Einreden, deren Ausführung mittels Widerklage statthaft ist: Elidere debet (creditor cambialis) exceptiones quasvis altioris etiam indaginis illasque in reconventionem rejici frustra petit. — Es mindert, fährt Franck fort, andererseits sich nicht die Beweiskraft des Wechselbriefes (nulla ex parte minuitur *vis probandi* literis competens). Fügt er dem bei, es könne daher hier so wenig, als außerhalb des Concurses, Beweis der Zahlung vom Gläubiger gefordert werden, so denkt er allerdings nur an den Ausschluß der sogenannten privilegirten exceptio non numeratae pecuniae[29]).

---

27) „Daß die Kraft und Verbindlichkeit des Wechselrechts nicht allein in der Nothwendigkeit des persönlichen Erscheinens, auch in Entstehung behöriger Zahlung, persönlichen Arrests bestehet, sondern über dieses andere und mehrere Effectus, so auch wieder die Erben des Ausstellers des Wechselbrieffs ihre Kraft haben, würket rc.“ 28) a. a. O. Lib. II. Sect. 3. tit. 6. §. 3. 29) Lib. II. Sect. 7. tit. 19. §. 4—6. Index verborum s. v. *Exceptiones*, „privilegiata (exc. n. n. pec.) adversus cambium ne quidem in concursu locum habet.“

Kann es uns, wenn wir zurückblicken, befremden, daß Leyser, indem er von dem Wegfalle der sogenannten exceptio legis Anastasianae redet, obwol er Grolmann citirt, dennoch auf dessen Hauptargument, die den Remittenten überlassene freie Negociirung des Wechsels, die Bedeutung des letzteren als Waare, ersichtlich kein Gewicht legt, so finden wir wol die Erklärung dafür einer- und vielleicht andererseits auch dafür, daß er auf das zuletzt aus Franck Mitgetheilte sich nicht beruft in einer seiner weiteren Quästionen[30]). Nicht ungeeignet dürfte sie erscheinen, Leyser's Ansicht über die Wechselobligation, näher erkennen zu lassen, oder doch das, was wir über die exceptio non numeratae pecuniae aus ihm oben mittheilten, zu erläutern. Es handelt sich um folgenden Rechtsfall:

Ein Kaufmann aus Westfalen hat von einem Juden Wein gekauft und verpflichtet sich mittels seines Wechselbriefes zur Zahlung des Kaufpreises (se ad pretium solvendum per literas cambiales obligat). Der Empfänger des Wechselbriefes, der Jude, offerirt den Wechsel einem Dritten zum Ankaufe. Dieser Dritte, bereit, auf die Offerte einzugehen, theilt jedoch, ehe er den Kauf über den Wechsel abschließt, seine Absicht dem Aussteller des letzteren mit, und dabei warnt ihn dieser vor dem Ankaufe, indem er angibt, er schulde dem Juden gar Nichts; derselbe habe die im Wechsel enthaltene causa debendi nicht erfüllt, den erhandelten Wein nicht geliefert. Trotzdem entschließt sich der Dritte, den Wechsel zu kaufen; läßt ihn vom Juden an sich indossiren und klagt nun gegen den Aussteller des Wechsels executivisch nach Wechselrecht. Der Beklagte beruft sich auf seine ebenerwähnte Anzeige an Kläger, und letzterer gesteht sie zu; er behauptet aber Unstatthaftigkeit dieser Einrede im Wechselprocesse. — Sehr verschieden lauteten nun die Erkenntnisse, welche in dieser Sache gesprochen wurden. Der Richter erster Instanz erachtete den Einwand für statthaft, und legte dem Kläger auf, zu bescheinigen, daß der Weinkauf erfüllt worden sei. Kläger appellirte, und in zweiter Instanz erging eine reformatorische Sentenz, die Appellationsrichter verurtheilten den Beklagten unter Verwerfung der Exception als der Natur des angestellten Processes zuwider (tamquam naturae processus instituti contraria) — aus dem Wechsel einfach zur Zahlung. Darauf beantragt der Verurtheilte Revision, und erlangt, daß die Acten an die Facultät zu Helmstädt übersandt und deren Votum eingeholt werde. — Dreierlei schien, sagt nun Leyser, indem er letzteres mittheilt, dem Beklagten entgegen zu stehen. Zunächst das — oben — über die exceptio non numeratae pecuniae (Quaest. 3) Ausgeführte: daß die exceptio non numeratae pecuniae nicht statt habe gegen den Wechsel. Es ist in der That von Interesse, wie es hier weiter heißt, indem der Schriftsteller Carpzov's Worte zu seinen eigenen macht: At vero ab exceptione non numeratae pecuniae, ut verbis Carpzovii in Decisione 257. n. 17 utar, tuto inferre licet ad exceptionem non secuti implementi, tum quod saepissime haec exceptiones conjungantur; tum, quia utriusque eadem est ratio et fundamentum; ex ipsa enim contractus natura utraque profluit. Et est exceptio pecuniae non numeratae illa ipsa, quae dicitur implementi non secuti vel rei non traditae. Antequam enim pecunia mutuo promissa realiter exsolvatur, nec contractus mutui, ut qui re perficitur, adimpletus censetur. Quod ergo circa exceptionem pecuniae non numeratae inter mercatores receptum est, id ex paritate rationis et identitate contractus (?) *ad exceptionem quoque implementi non* secuti extendi debet[31]). Igitur exceptio haec ne quidem indossanti ipsi, si ille ex cambio egisset, objici potuisset[32]). — Zweitens schien dem Beklagten entgegenzustehen, daß Einreden gegen den Indossanten dem Indossatar sich nicht vorschützen lassen. Endlich habe der Kläger sich darauf bezogen, daß die Cession auch wider den Willen des debitor cessus stattfinde, und Gleiches auch bei dem Indossamente Rechtens sei, folglich die obige Mittheilung des Wechselausstellers an den Indossatar und dessen Protestation unbeachtlich sein müsse. — Trotzdem aber meint Leyser, daß die Momente, welche dem Beklagten zur Seite ständen, stärker seien. — Grund der Unstatthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae sei, daß letztere altioris indaginis sei, durch Beweisschwierigkeiten also den Wechselproceß aufhalten würde, und daher dessen Natur widerstrebe. Wenn aber eine Einrede (qualiscunque illa sit!) in continenti bewiesen werden könne, so opponire sie der Schuldner mit Recht, wie alle Schriftsteller über Wechselrecht zugeständen. Jene anderweite Regel, daß Einreden, aus der Person des Indossanten dem Indossatar nicht entgegenständen, zu bezweifeln, ist Leyser weit entfernt; er leugnet aber, daß die Einrede, auf welche sich der Beklagte bezogen habe, lediglich den Indossanten betroffen habe (solam indossantis personam respexisse). Denn wenn ich Alles in seinem rechten Lichte sehe (si omnia recte

30) Quaest. 5. Medit. ad Pand. spec. 202, 4.

31) Soweit Carpzov in seinem Opus decis. illustr. Saxon. a. a. O.; der praktische Grund seiner Meinung ist das besondere Interesse der Kaufleute an rascher Entscheidung ihrer Processe, ne commercia, quae conservari publicitus interest, ex protractatione litis sentiant jacturam; der Widerklage will er n. 24 die Ausführung der Einrede vorbehalten.

32) Schärfer hält die principielle Verschiedenheit dieser Einreden fest Franck Lib. II. Sect. 7. tit. 10. §. 15. 16: „Excluditur etiam exceptio non numeratae pecuniae, quatenus onus probandi in creditorem devolvit etiam adversus cambium de mutuo praesumto scriptum.“ (Die privilegirte römische — dem Gläubiger trotz des in der Urkunde stehenden Empfangsbekenntnisses den Beweis dieses Empfanges aufbürdende — exc. n. n. pec. ist gemeint, wie das Folgende und die Bemerkung zeigt: auf andere Contracte als Darlehen beziehe dieselbe sich gar nicht.) „Nec non *exceptio deficientis causae debendi (quam vulgo cum exceptione non numeratae pecuniae confundunt)*; licet in literis cambialibus omissa fuerit mentio valutae: nisi judicandum ex jure loci, ubi ea pro forma requiritur.“ — Daß Franck bei dieser exceptio deficientis causae debendi bei dem eigentlichen Wechsel (cambium locale) an die Valuta denken muß, ergibt sich aus dessen unten folgender Definition.

considero), sagt Leyser, so wurde hier nicht sowol die Einrede der nicht erfolgten Erfüllung vorgeschützt, sondern die Einrede der Warnung (exceptio factae denunciationis!) und Protestation, und sie war nach dem eigenen Zugeständnisse des Klägers völlig liquid. Das dritte Argument endlich anlangend, so gibt Leyser zu, daß dem Wechselaussteller es Nichts helfen konnte, wenn er einfach widersprach, oder wenn der Grund, den er seinem Widerspruche beifügte, frivol war (si causa, quam contradictioni addidit, frivola fuit). Aber hier hatte der Aussteller nicht einfach widersprochen, sondern hatte den Indossatar zugleich von dem gerechten Einwande, der ihm gegen die zu cedirende Klage zustehe, in Kenntniß gesetzt: und so ihn *in mala fides* gebracht: „Denunciatio quippe et admonitio, ne emat, emptori a tertio ante emptionem facta emtorem in mala fide constituit, atque translationem dominii et juris omnis impedit per claram L. 17. Cod. de Rei vindic.“

In der That bestätigte die helmstädter Facultät das erstinstanzliche Erkenntniß. — „Es ist zwar allerdings an dem,“ sagen die Entscheidungsgründe derselben, „daß wider einen Wechselbrief — — die Exceptio non numeratae pecuniae, theils wegen der sonderbaren, den Wechselsachen zustehenden privilegien, theils in Ansehung, daß besagte, blos in den römischen Rechten eingeführte Exception nicht füglich auf den nur in der Billigkeit und neuen Gewohnheiten gegründeten Wechselproceß gezogen werden kan, keine statt finde. Wannenhero und da des Beklagten Vorwand, ob habe der Jude die Weine, dafür er den Wechselbrief ausgestellet, nicht gebührend geliefert, eigentlich auf die Exceptionem non numeratae pecuniae oder non secuti implementi hinaußläufft; so gewinnet es das Ansehn, ob hätte Beklagter schlechterdings zu Bezahlung des Wechsels angehalten werden sollen. Alldieweil aber vielgedachter Beklagter, nach Klägers eignem Geständnisse, gegen diesen auf vorhergehendes Befragen protestiret, er würde den Wechsel eher nicht, als bis ihm die Weine von dem Juden geliefert worden, bezahlen, demnach Kläger, ehe er den Wechsel von dem Juden angenommen, die demselben entgegenstehende exceptionem non impleti contractus wohl gewußt, folglich selbigen, bevor er von richtiger Lieferung der Weine genugsame und sichere Nachricht gehabt, nicht an sich handeln sollen, hiernächst nicht alle exceptiones, sondern nur diejenigen, so altioris indaginis seynd, im Wechselproceß abgeschnitten werden, also die von Beklagtem hier vorgeschützte *exceptio factae protestationis de non adimpleto contractu*, welche in continenti aus des Klägers eignem Bekenntniß erhellet, billig stattfinden muß; so seynd wir den Bescheid erster Instantz, welcher Klägern bessern Beweiß wegen richtiger Lieferung der Weine auferleget, zu bestätigen bewogen worden.“

Die Antwort, welche wir hiermit und vorstehend bei Leyser auf dessen Frage: utrum indossatario exceptiones ex persona indossantis, quas indossatus ei ante indossationem denunciavit, obstent, erhalten, befremdet wol unsere heutigen Schriftsteller, auch die, welche sonst Leyser's Autorität folgen [33]). — Scheint es doch nicht den Verhältnissen zu entsprechen, wenn demjenigen, dem der Wechsel zum Kaufe angeboten wird, angemuthet wird, dem Aussteller — obwol rücksichtlich seiner die Annahme, er würde, wenn anders sein Verhältniß zu dem Remittenten noch nicht geordnet gewesen wäre, mit Ausgabe des Wechsels wol Anstand genommen haben, berechtigt erscheint — dennoch mehr Glauben zu schenken als dem Remittenten. Wenn dieser Käufer — gegen die eigene Handschrift des Trassanten, welche dem Remittenten die Zahlung zuweist — eben diesen Remittenten, der vollständig sein Verhältniß zum Trassanten rücksichtlich dieses Wechsels kennen muß [34]), indem er, den Wechsel in der Hand, als zu dessen rechtmäßigem Besitz und dessen Uebertragung befugt sich gerirt, als dabei in dolo befindlich präsumiren soll — wegen des Einspruchs des Ausstellers. Illusorisch scheint zu werden die Negociabilität des Wechsels, wenn solcher Einspruch sie hindern kann, oder doch, von der Art und Weise, wie der Aussteller es versteht, ihn in ein Gewand zu hüllen, in welchem er nicht als frivol erscheint, sie abhängen soll: indem der Einspruch eine Prüfung aufbürdet, die, wenn der Indossatar sie unterließ oder, wenn er bei ihr irre ging, in die Gefahr ihn bringt, das Seine zu verlieren. Je mehr wir an die Bestimmung des Wechsels zur Circulation durch seinen Ausgeber selbst denken, von einer Verpflichtung etwa reden, die der Ausgeber des Wechsels mit dessen Ausgabe dem gesammten Publicum gegenüber eingehe, desto widersprechender erscheint uns Leyser's Ansicht. Denn mag man auch letzterem Gedanken, einer Verpflichtung dem gesammten Publicum gegenüber, seine juristische Realität bestreiten, dies dürfte als der wahre Kern desselben doch wol einen Anspruch auf Geltung haben, daß bei einem zur Circulation bestimmten Wechsel, nach der Absicht des Ausgebers, das ihn im concreten Falle veranlassende Geschäft als ein für jeden Nehmer, soweit ohne dessen dolus möglich [35]), inter tertios actum, für ihn indifferentes gelten, keinem Nehmer eine Prüfung zur Pflicht gemacht werden soll, die mit dem Wechsel in den Kauf zu nehmen jeder verständige Geschäftsmann sich hütet.

Allein grade bis hierher mußten wir wol gehen, um etwas zur Erklärung der Leyser'schen Ansicht sagen

33) Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 168. „Sogar der Fall, daß der Schuldner den Indossatar vor geschehenem Indossament von seinen Einreden unterrichtet hat, macht hiervon (von dem Wegfalle nämlich der Einreden aus der Person des Indossanten) nur dann eine Ausnahme, wenn Jener nicht nur seine Exception liquid macht (was sich ohnehin versteht), sondern auch erweist, daß er sie auch schon zur Zeit der gegebenen Nachricht dem Indossatar ebenso liquid dargelegt habe; denn wie kann diesem zugemuthet werden, ihm aufs Wort zu glauben? (Anderer Meinung ist jedoch Leyser, Decas etc. qu. 5, und hält jede (?) solche Benachrichtung zur Begründung der Exception für hinlänglich.)“ 34) Schon diese Erwägungen dürften wol die Bezugnahme auf L. 17. Cod. de rei vindic. als nicht am rechten Orte erscheinen lassen. 35) Fr. 27. §. 3. D. de pactis. Fr. 1. §. 7. D. depositi.

zu können. Ein Beispiel liegt uns wol vor, wie vorsichtig im Allgemeinen für die Jetztzeit die Berufung auf die Wechselrechtsschriftsteller von damals zu geschehen hat. — Es scheint ausreichend die Frage zu stellen: ob denn der Jurist so ganz sicher sein konnte, daß der Wechsel ein von seinem Ausgeber für die Circulation bestimmtes Creditpapier sei. Sannen die Wechselordnungen jener Zeit dem Ausgeber an, im Protestfalle einen mehrfachen Rückwechsel über all die Plätze, über welche der Wechsel gegangen war, zu tragen; ihm fiel doch die Nichteinlösung des Wechsels zur Last? — Mit wie doch fast allgemeinem Nein werden wir unten zu antworten haben! Dann erst war es anders, wenn zu solcher Negociirung eine besondere Ermächtigung Seiten des Ausstellers ertheilt worden war. — Selbst rücksichtlich des Satzes, daß Einreden aus der Person des Indossanten dem Indossatar nicht entgegenstehen, der uns seinen Werth zu verlieren scheinen mag, bei dem obigen Einspruchsrechte des Ausstellers, rücksichtlich dieses Satzes, der als das unumgängliche Postulat eines zur Circulation fähigen Wechsels gelten muß, würden wir wol den Gedanken der Mehrzahl der Juristen von damals entsprechend behaupten, daß ihm mehr der Aussteller unterworfen worden sei, als selbst sich ihm unterworfen habe. Weil es jezuweilen vorgekommen war, daß der Aussteller mit dem Remittenten colludirt hatte, daß letzterer, in Abfall der Nahrung befindlich, sich zu helfen suchte, durch Wechsel eines notorisch solventen Ausstellers, der von vornherein durch eine Quittung des Remittenten über bereits geschehener Zahlung, durch eine Urkunde über eine fingirte Gegenpost gegen alle Regreßansprüche gedeckt worden war: deshalb, damit der Käufer eines solchen Wechsels nicht unverschuldet um das Seine komme, hatte das Kursächsische Mandat von 1699 die Unstatthaftigkeit der Einreden einer dem Remittenten bereits geschehenen Zahlung, einer compensablen Gegenforderung an ihn, gegenüber dem Indossatar ausgesprochen (S. 54). Paßte nun aber wol die Bestimmung des Mandats über die Unstatthaftigkeit dieser Einreden auf den ganz andern Fall, wenn der Aussteller selbst den Nehmer vor Ankauf des Wechsels gewarnt, ihn von den ihm zur Seite stehenden Einreden in Kenntniß gesetzt hatte? Kenntniß der Einreden gegen den Indossanten finden wir auch bei Griebner ausreichend, um dieselben auch gegen den Indossatar wirken zu lassen (Scientia sine dolo esse potest, vergl. 68): und so auch Berger[36]). Als eine Ausnahme von den Regeln der Cession steht jener Satz des Wegfalls der Einreden aus der Person des Indossanten in den Augen fast aller Juristen da: und selbst Speranber wagt seine allgemeine Anerkennung nur zu fordern, damit vor unverschuldetem Schaden die Indossatare bewahrt würden. Ist dies aber die Intention, nun genug dann, mochte man meinen, die Aufforderung des Ausstellers an den Erwerber des Wechsels, die Verhältnisse zu prüfen, unter Angabe des Grundes: genug um so mehr, je weniger die Negociirung des Wechsels dem Aussteller auf Rechnung zu setzen war.

Aber bei alle dem erscheint uns doch die in Rede stehende Frage schon zu Leyser's Zeit vor dem juristischen Forum so bedeutsam controvers. Befremden fast möchte es, daß, sofern wir uns an die Terminologie der mitgetheilten Entscheidungsgründe halten, wenn eigentlich auf die nicht beachtliche exceptio non numeratae pecuniae oder non secuti implementi die Ausflucht des obigen Wechselausstellers hinausläuft, eine Protestation de non adimpleto contracto demselben dennoch diese Ausflucht geben solle. — Hinter diesem Widerstreite der juristischen Gedanken liegt doch wol der größere der lebendigen Praxis und theoretischen Begründung. Die Macht und das Bedürfniß des Verkehrs, sie haben den einmal ausgegebenen Wechsel ergriffen, haben ihn, aller Theorie zum Trotz, in Circulation gesetzt und mit dem alten Adjectus bereits ein Spiel getrieben, so, daß seine Erinnerung zur Unkenntlichkeit verwaschen ist. Die Bedeutung des Wechselbriefes ist mehr und mehr eine andere geworden in den Augen auch des Juristen. Erschien er ursprünglich doch eigentlich nur, nächst seinem Dienste zur Legitimation, als das Mittel die energische Execution herbeizuführen, die cautio corpore data für Erfüllung des Wechselcontracts zu realisiren: welche eben besondere, von anderweiten Schuldurkunden ihn unterscheidende Bedeutung hatte er dann gegen die Erben des Schuldners, da doch gewiß corpus defuncti non est corpus heredis. Doch aber ist er jetzt ganz augenfällig eine auch gegen die Erben höchst singulaire Verpflichtungen begründende Urkunde. Es ist nichts Zufälliges, daß, wo oben die Juristen redeten von der Bedeutung des Wechselbriefes im Concurse, oder gegen die Erben: in Fällen, wo eben von Herbeiführung des Personalarrestes keine Rede ist, wir auf die Haftung der Erben &c. aus den Indossamenten vor Allem den Blick sich richten sahen. — Die Aufnahme dieser für das Auge des Civilisten cessionsähnlichen Indossamente hat ihn zum Träger von singulairen Verpflichtungen gemacht, die unzweifelhaft nur und lediglich durch die Zeichnung auf ihn begründet worden sind, ja vermöge des Legitimationszwecks, der dabei verfolgt wird, an diese Zeichnung auf den Wechsel selbst gebannt erscheinen, aber doch in ihrer Singularität, in dem sogenannten Haften nicht blos für nomen verum, sondern auch für nomen bonum, mit für die Erben übernommen sind. — Als eine Eigenthümlichkeit müssen diejenigen, welche den Wechselcontract als einen auf Umsatz zweier Valuten gerichteten Consensualcontract uns definiren, den Wechselbrief des Beweises und der raschen Execution wegen gegeben wissen wollen, es ansehen, daß hier die Hingabe des Briefes doch von anderer Bedeutung als sonst die Hingabe der Urkunde

36) De exc. n. num. pec. thes. 24 dem Principe nach wenigstens; obwol er doch nur an Fälle zu denken scheint, wo dieses Wissen den Indossatar als dolos erscheinen läßt; er schließt seine angeführte Dissertation: „quemadmodum igitur cessionarium de exceptionibus quae cedenti opponi possunt parum sollicitum esse oportet, ita rationis est, *doli participem*, *dolo probato* in continenti repelli, et instituta reconventione ad restitutionem acceptae pecuniae adigi posse.“ Und vergl. oben Anm. 55. S. 67.

über Abschluß eines Kaufs oder Tauschcontractes erscheint: ist die dem Aussteller zu gewährende Valuta nicht gestundet, so hat er sie — und so war's wol von jeher — sofort gegen Ausantwortung seines Wechsels zu beanspruchen — ähnlicher darin dem Aufnehmer eines Darlehns als dem Verkäufer der Valuta am Wechselzahlungsorte, welcher ja erst gegen letztere zu fordern haben würde[37]). Ist ferner Valuta gestundet bis zur Honorirung des Briefes, so ist ja unter dieser das Accept gemeint. Nun sehen wir — und vorzugsweise wol in Hinblick auf die Indossamente (S. 56) — gegen den Aussteller selbst die wachsende Bedeutung jenes Actes, der einmal geschehenen Ausgabe des Wechselbriefes, ihre Richtung nehmen. An dem Wechsel der herrschenden Theorien können wir messen, wie man in dieser Richtung weiter und weiter ging. Damals, als Berger seine oben besprochene Dissertation: De exceptione non numeratae pecuniae schrieb, nahm noch die überwiegende Mehrzahl der Juristen die Statthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae zu Gunsten des Wechselausstellers an: „sed multitudo consentientium veritati non facit praejudicium" hatte sich Berger zu trösten. Nur Einige (nonnulli) waren es, welche, daß sie hier unstatthaft sei, behaupteten, Carpzov vor Allem; aber nur für den kaufmännischen Verkehr erachtete er und mit ihm Andere, durch das besondere Interesse der Kaufleute an rascher Entscheidung ihrer Processe, solche Behauptung motivirt[38]). — Nicht schwer konnte es Berger werden, denen, welche wenigstens in der Erwähnung der (doch so eigenthümlich kurz gefaßten S. 5) Valuta im Wechselbriefe einen Verzicht auf die exceptio non numeratae pecuniae erblicken wollten, mit der praktischen Werthlosigkeit eines solchen Verzichts in der Urkunde selbst zu antworten: ist ein solcher bedeutungslos, so kann seine Weglassung keine Bedeutung haben[39]). Der von dem eigenthümlichen Geiste des — nicht auf die Kaufleute beschränkten[40]) — Wechselgeschäfts[41]) getragene und geforderte, zusammt jenem dem römischen Rechte unbekannten Wechselprocesse war es, mit dem die Annahme der Statthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae unvereinbar erschien: und so kam er denn auf den Gedanken einer „praesumtio numerationis," die dem Wechsel inwohne — aber doch nicht blos für den Wechselproceß, sondern auch für die Widerklage — hinaus. Und wenn er auch an der Frage, ob der Wechsel ein Chirographarcontract sei, mit der Bemerkung vorübergehen zu wollen scheint, si modo peculiaris contractus nomen mereatur praesumta ex instrumento obligatio[42]), wenn es ihm auch eine schwerere Frage erscheint (difficilior esse videtur quaestio thes. 17), ob auch für die Erben des Wechselschuldners die exceptio non numeratae pecuniae in Wegfall komme, so gibt doch die Betrachtung den Ausschlag, daß eine Einrede, die dem Erblasser nicht schon zustand, für seine Erben (qui eadem ratione, eodemque modo obligantur)[43]), die Analogie der Indossanten, deren Erben ebenfalls für Bonität haften[44]); für eine Bejahung den Ausschlag: jenes „neque enim, ubi rigor cambialis deficit, ibi jus cambiale statim cessabit"[45]), das wir eben bei Leyser wieder fanden.

Zur herrschenden Ansicht war alsbald, wie Letzterer uns mittheilt und auch die obigen Entscheidungsgründe der helmstädter Facultät bestätigen, die Ansicht von der Unstatthaftigkeit der exceptio non numeratae pecuniae oder non secuti implementi auch außer Sachsen geworden. Weit sicherer, als bei Berger, trug in der oberwähnten Sentenz der leipziger Juristenfacultät vom Jahre 1722 der Ausspruch sich vor, „daß ein Wechselbrief nach des Ausstellers erfolgtem Ableben die gesammten Jura und Privilegia des Wechselrechts nicht verliere, diese auch auf den rigorem Cambialem des persönlichen Arrests wegen, an Seiten des Schuldners so schlechterdings allein nicht beruhen — daß das fragliche Document vor einen Wechselbrieff (nicht für ein bloßes Chirographum, wie Beklagter, der Erbe des Ausstellers, behauptet hatte) allerdings zu achten, und Beklagter wider solchen als einen *Contractum Cambialem exceptionem non numeratae pecuniae* nicht vorschützen könne"[46]). Ja grade bei Leyser finden wir die Gegenüberstellung von Wechselbrief und ihn veranlassenden Pactum in einer Weise zum ausdrücklichen Ausspruche gelangt, die den Gedanken des an jenen sich knüpfenden materiellen Wechselrechts anscheinend nach einer ganz andern Basis als den einer bloßen Präsumtion hinstrebend uns zeigt.

Im zweiten Bande seiner Meditationes ad Pandectas (1723) Specim. 133. med. 1 u. 2 spricht er von den verschiedenen Versuchen, den Wechselcontract in irgend einer Classe der römischen Contracte unterzubrin-

37) Franck a. a. O. Lib. I. Sect. 1. tit. 3. §. 4. „Regulariter tamen in loco contractus initi numerationis initium fieri solet: quare hoc recte ad *naturalia* refert Gottl. Gerh. Titius." 38) In einem von Carpzov a. a. O. mitgetheilten Responsum der leipziger Schöffen von 1625 ward erkannt in einem Falle, wo ein Käufer für erkauftes Leder dem Verkäufer seinen Wechsel gegeben hatte, und nun sich beschwert erachtete dadurch, daß, trotzdem er sich darauf berufen habe, das erkaufte Leder sei ihm nicht vollständig geliefert worden, Zahlung des Wechsels ihm gerichtlich aufgegeben worden sei: „Dieweil ihr — Beide Kaufleute seid, unter welchen selbige Exceptio contra debitum confessionatum et paratam executionem nicht stattfindet, und auch Euer Wechselbrief ohne einige Bedingung vorhanden und von Euch recognoscirt worden, so ist von den Gerichten rechtmäßiger Weise verabschiedet worden, und habt Ihr Euch dawider mit Bestand nicht zu beschweren; jedoch ist, Eure Nothdurft in der Reconvention vorzubringen, Euch unbenommen." 39) Thes. 19: „Adeoque nisi lege cambiali aliter cautum sit (i. e. nisi valutae expressio *pro forma* instrumenti cambialis requiratur): sine discrimine non numeratae pecuniae exceptio rejicietur, sive valutae facta sit mentio, sive eadem sit omissa, quod nominatim cautum est Ord. mercat. Lips. tit. 11." 40) Thes. 10 u. 17. 41) Thes. 8 fin. 12 pr.

42) Thes. 7, vergl. thes. 11. 43) Thes. 17: „Morte debitoris cetera emolumenta cambialis juris non protinus exspirant, quamvis debitorem carcere coercendi potestas sublata sit." 44) Thes. 17: „Licet aliud visum fuerit amplissimo Collegio, quod cum processu cambiali etiam indolem obligationis cambialis crediderat mutari," wird freilich noch beigefügt. 45) Thes. 16 u. 17. 46) Decas Quaest. 3. §. 4. p. 22.

gen. Langweilig würde es sein (taediosum foret), bemerkt er, all den verschiedenen diesfallsigen Ansichten der Wechselrechtsschriftsteller nachzugehen: wie man bald ein pactum nudum, bald ein pactum legitimum, bald einen besonderen Innominatcontract, oder Tausch, Contract do ut des, Contract do ut facias, Depositum, Darlehn, Stipulation, locatio, Kauf, Mandat als ihm zu Grunde liegend habe ansehen wollen. Franck („vir eruditissimus, in Institutionibus juris cambialis, elegantissimo et parem in hoc juris articulo nondum habente libro") habe diese Ansichten zusammengestellt; allein keine all derselben habe Franck befriedigt [47]). — Franck selbst definirt, bemerken wir, das cambium (locale) als eine „conventio mero consensu obligans de duabus summis pecuniae, quarum alteram unus alteri, alteram hic illi diverso loco praestat." — Dem Tadel Franck's rücksichtlich all der vorangedeuteten Auffassungen des Wechselcontracts schließt Leyser sich an, nicht aber Franck's eigener Definition. An den Chirographarcontract, wünscht er, möchte Franck gedacht haben. — Wol komme bei dem Wechsel Mancherlei vor, woran die Römer, als sie ihre Literalcontracte einführten, allerdings nicht gedacht hätten. Aber im Wesentlichen, sagt Leyser, herrscht Gleichheit zwischen beiden: und dies genügt nach meiner Meinung. Sowie nämlich der Literalcontract nothwendig die Schrift erfordere, so werde sie auch erfordert im Wechselcontracte, sodaß, so lange sie nicht hinzutrete, eine Wechselobligation (cambialis obligatio) gar nicht entstehe. Aus dem bloßen Vertrage über Abschluß des Wechselcontracts (de contrahendo cambio) entstehe wol eine Obligation, aber nicht eine Wechselobligation (obligatio cambialis): der Wechselproceß habe aus jenem nicht statt, sondern wer sich darin verpflichtet habe, könne nur auf dem gewöhnlichen Rechtswege, seine Zusage zu halten, belangt werden. Allein sowie die Schrift hinzukommt, tritt die Wechselobligation ein, und:

> „alter alteri ex cambio obligatur, nec quaeritur amplius an vera sit causa debendi literis cambialibus inserta, nec, an numerata sit pecunia, *sed tantum quid scriptum sit*, quae omnia acuratissime cum contractu chirographario conveniunt." — Vide titulum J. de literar. obligat. [48]).

Bei Franck selbst könne man für eine Auffassung des Wechsels als Literalcontract eine Bestätigung finden. Er erkläre ja ebenfalls das Wort Wechsel in der Wechselurkunde für durchaus nothwendig [49]), gestehe damit also zu, daß der Consens (de contrahendo cambio) nicht hinreiche, sondern der Wechselbrief mit der Bezeichnung als Wechsel erfordert werde: uneingedenk freilich dessen, was er vorher gesagt habe, daß aus einer einfachen Conventio eine Wechselobligation entstehe [50]).

Das Obige hat uns nun freilich gezeigt, wie trotz dieser Auffassung des Wechsels als Chirographarcontract der Gläubiger, oder der Indossatar, denn dieser ist ja nach Leyser's Auffassung principiell nur der Cessionar des ursprünglichen Wechselgläubigers, in die Lage kommen kann, sogar wenn im Wechsel eine causa debendi angegeben ist, darthun zu müssen, daß dieselbe wirklich erfüllt worden sei: es scheint mithin auf die Frage, wie weit denn wirklich bei dem Wechsel die Schrift es sei, welche, wie bei einem Literalcontracte, selbständig die Wechselobligation erzeuge, eine nicht eben beruhigende Antwort zu geben. Allein daß doch die Ausflucht non secuti implementi oder non numeratae pecuniae in ihrer Geltendmachung gegen den Indossatar gar nicht mehr als diese Einrede, sondern vielmehr als die Ausflucht der mala fides von Leyser dargestellt wird, trotzdem, daß principiell bei ihm das Indossament als Cession erscheint, dies weist doch wol zurück auf jenen Literalcontract, den er im Wechsel findet. Was — alle Bedenken gegen die obige Entscheidung und die dabei befolgten Beweisgrundsätze vorbehältlich — principiell für das Indossament mit ihm gewonnen wird, wird um so weniger zu verkennen sein, je schwankender im Grunde nicht nur allezeit, sondern doch auch, je umbildungsfähiger der Begriff der mala fides ist [51]). — Der Wegfall der Einreden wegen nicht gezahlter Valuta aus der Person des Remittenten gegen den Indossatar aber erscheint auch für den, der principiell eine Cession sucht im Indossament, in einem weit andern Lichte, je mehr er eingeht auf den Gedanken, daß sie auch in der Person des Remittenten nicht aus dem Wechselcontracte, der etwa mit dem Wechsel cedirt wird, selbst floß, sondern aus einem ganz anderen Pactum.

Soweit wir nach Obigem auf Grund seiner Einreden gegen den Remittenten dem Aussteller das Recht zu einer Protestation gegen das Indossament zuerkannt fanden, mit der Wirkung, den Indossatar in mala fides zu bringen, liegt es nahe, zu fragen, ob nicht für den Fall der im Wechsel enthaltenen Ordreclausel wenigstens ein Anderes zu behaupten sei. Erscheint sie doch nach denjenigen Wechselrechten, welche sie

---

47) Lib. I. Sect. I. 48) Die Worte sind wol gemeint: — „de pecunia minime numerata — — exceptionem opponere non potest — sic fit, ut et hodie, dum quaeri non potest, scriptura obligetur, et ex ea nascatur condictio." 49) Lib. I. Sect. I. tit. 6. §. 7. 50) Vgl. oben S. 8. Gewiß an dem Erfordernisse der Aufnahme dieses Wortes — bei Raph. de Turri, als zur Bezeichnung der materiellen causa debendi Anm. 28. S. 8 erforderlich, jetzt als zur nothwendigen Form gehörig aufgefaßt — zeigt sich recht deutlich, wie die Form als das Verpflichtende erscheint und der alte zweiseitige Wechselcontract an Bedeutung verloren hat. — Damit in unmittelbarem Zusammenhange steht die obige Geneigtheit, aus dem Wegfalle der exceptio non numeratae pecuniae auf den der exceptio non secuti implementi (zu verwechseln keinenfalls etwa mit exceptio beziehendlich condictio indebiti) zu argumentiren. — Auch Just. Henning Böhmer (de actionibus [1748] Sect. II. Cap. 9. §. 16) sagt vom Wechselcontracte: „In scriptis necessario hic contractus est ineundus, *ex scriptura vis obligandi nascitur*, adeoque, si verum fateri licet, *ad contractus literales* hoc negotium referri posset." — Vgl. Sect. II. Cap. 7. §. 23. — Vergl. S. 101. pr. jct. S. 115 fin.

51) Nach dem Obigen schon deshalb, weil die Grenze zwischen einem der Circulation fähigen und einem zur Circulation bestimmten Wechsel eine schlüpfrige ist; auch aber bei letzterer Bestimmung verschieden die Circulationsfreiheit gedacht werden kann.

zur Indossabilität voraussetzen, wenn auch nicht als Ermächtigung, doch wenigstens als Ertheilung der Befugniß zum Indossament. — In der Leipziger Wechselordnung, welche dem Wechsel Indossabilität beilegt, auch wo sie fehlt, fanden wir rücksichtlich der Frage, in wiefern der Aussteller für einen mehrfachen Rückwechsel aufzukommen habe, ja diese Clausel sogar einer von ersterem ausgehenden ausdrücklichen Ermächtigung zur Negociirung des Wechsels ausdrücklich gleichgestellt. — In der That scheinen Gedanken dieser Art Leyser nicht fern geblieben zu sein. Er läßt, sowol in der Decas quaestionum, wie in den Meditationes ad Pandectas — während sonst in letzteren die Reihenfolge jener quaestiones nicht allenthalben unverändert geblieben ist — unmittelbar folgen eine Erörterung [52]), in welcher mit einer eigenthümlichen Gründlichkeit seine Gedanken doch nur um die Bedeutung der Ordreclausel sich bewegen, wenn auch das Ungefähr will, daß diese Ordreclausel dabei in ungewöhnter Form erscheint. Viel scheint freilich der Schriftsteller zum eigenen Weiterdenken zu überlassen: doch aber für einen Fall dürfte sich aus dem, was er sagt, unmittelbar eine Beschränkung des Obigen ergeben für den, wenn der Wechsel an die Ordre des im Wechsel selbst genannten Präsentanten gestellt ist. Auf dies Verhältniß bezieht sich Leyser's Erörterung [53]). Je weniger aber die Literatur der damaligen Zeit im Allgemeinen die Ordreclausel bespricht, desto willkommener mag erscheinen das, was wir bei Leyser darüber finden.

Der an sich ganz richtige Gedanke wol, daß „an Ordre" so viel zu sagen habe, wie zur Disposition hatte die Aussteller eines Wechsels bestimmt, so zu formuliren:

Kayserswerth ult. Jan. 1724. Thlr. 1000 cour. per Cassa. Nächstkommenden ult. Junii a. cour. bezahlen wir gegen diesen unsern Sola Wechselbrieff an Herrn Gajum zur Disposition tit. Herrn Alexandri die Summa von 1000 Thlr. cour. per cassa, um den Werth sein mit jenen einverstanden

An uns selbsten in Kayserswerth Antonius & Bernhardus.

Diesen Wechsel hatte nun girirt zunächst Gajus noch besonders an Alexander, dann Alexander weiter an Javolen, letzterer weiter an Mevius; und der Klage dieses letzteren setzen jetzt die Aussteller aus der Person des Gajus eine ganze Reihe von Einreden entgegen (non secuti implementi, compensationis et pacti de non petendo). — Mit einem ziemlich auffälligen Aufwande philologischer Gelehrsamkeit über den Gebrauch des Worts disponere bei verschiedenen lateinischen Schriftstellern, den Uebergang dieses Worts in das französische von da in den teutschen Sprachgebrauch wird zunächst (§. 2) festgestellt, daß zur Disposition tit. Herrn Alexandri wirklich nichts Anderes heiße als ad arbitrium Alexandri: an Ordre: verba illa zur Disposition Herrn Alexandri aequi pollebant illis, quae vulgo adhibentur, Ordre vel Commiß. — Dann wird der Fall den rechtlichen Beurtheilungen unterworfen. Den Anfang macht eine Beurtheilung ganz abgesehen vom Wechselrechte nach dem jus naturae. Da erhelle aus dem Gesagten, daß Gajus nicht sowol sich als dem Alexander eine Obligation habe erwerben wollen, sich nicht zu eigenem Nutzen die Zahlung habe versprechen lassen, sondern sich als dem Procurator des Alexander. Alexander also hat nach richtiger Auffassung des Sachverhältnisses und der Wortbedeutung (si rectam rationem et verborum vim spectas) die Aussteller zu seinen Schuldnern, ist der wahre Eigenthümer des Wechsels, kann nach seinem Belieben über ihn verfügen, verlangen, daß an ihn selbst oder einen Andern, nicht an Gajus gezahlt werde: die Aussteller aber haben auf die Ausflüchte, die sie gegen Gajus gehabt haben würden, eben damit, daß sie sich der Disposition des Alexander unterwarfen und die Obligation auf seine Person übertrugen stillschweigend verzichtet und haften schlechthin dem Alexander („exceptionibus, eo ipso, dum Alexandri arbitrio se subjecerunt, atque obligationem in ejus personam transtulerunt, tacite renunciarunt, adeoque simpliciter Alexandro obligantur"). — Dann folgt eine Beurtheilung nach den Grundsätzen des römischen Rechts. Nach diesem könne die Hinzunahme der Person des Alexander ungültig erscheinen: da man einem dritten Abwesenden eine Obligation nicht erwerben könne (L. L.); allein doch nehme das römische Recht den Fall aus, wo jemand sein Geld einem Andern darleihe (credit), aber die Obligation stelle auf den Namen eines Dritten; damit könne man Forderung und Klage direct dem Dritten erwerben. Wolle man das hier vorliegende Geschäft selbst nach römischem Rechte (negotium ipsum, quod hic gestum fuit) classificiren, fährt Leyser fort, so sei es eine Art Delegation (delegatio quaedam). Gajus überweise seine Schuldner mit deren Zustimmung an Alexander und heiße sie dessen Disposition folgen. Der delegirte Schuldner aber habe Einreden, die er gegen den Deleganten hatte, gegen den Delegatar nicht (L. L.). Ausdrücklich sei in Art. 5. Cod. de novationibus gesagt, daß dem Delegaten, auch wenn ihm Delegant unredlicher Weise nicht gerecht geworden sei, doch die Einrede der unterbliebenen Leistung (non secuti implementi) gegen den Delegatar nicht zustehe. Es würden also, schließt Leyser, selbst, wenn im obigen Geschäfte eine Wechselobligation nicht im Spiele gewesen wäre (cambialis obligatio non intervenisset), die Aussteller nach den Regeln des gemeinen Rechts schlechthin zu verurtheilen gewesen sein.

Auch nach dem gemeinen Wechselrechte — zu dem nun Leyser übergeht — erscheine die Sache klar, Gajus sei Remittent, Alexander („cujus arbitrio res tota permittitur") befinde sich in der Stellung des Präsen-

52) Specim. 202. med. 6. — Hier unter der Ueberschrift: „Tertius ad cujus dispositionem debitor cambialis solvere promittit jus agendi etiam sine cessione vel indossamento adquirit." — In der Decas quaest. 6: „de jure tertii ad cujus dispositionem debitor cambialis solvere promittit." — Vergl. oben S. 17 fg. 53) Wir könnten füglich auch eine Behandlung Phoonsen's oben S. 20 über das Eigenthum des Präsentanten am Wechsel hervorgehobenen Ausspruchs, beabsichtigt meinen, wenn nicht an einen Rechtsfall die Erörterung anknüpfte.

tanten; letzterem sei daher sogleich von Anfang an die Obligation erworben gewesen, sodaß er, auch wenn Gajus nicht an ihn den Wechsel indossirt hätte, aus letzterem selbst schon gegen die Aussteller hätte klagen, Zahlung fordern, oder den Wechsel hätte indossiren können; denn wolle man dies nicht zugeben, so würde das Wort Disposition ganz bedeutungslos sein, und doch bedeute es: die Befugniß zum freien Schalten und Walten. — Ja, wenn selbst das Indossament des Gajus nöthig gewesen wäre, würden Aussteller die Einrede non secuti implementi nicht haben: denn eben diese Einrede (quae cum exceptione non numeratae pecuniae in plerisque convenit) ist altioris indaginis, mithin unstatthaft gegen den Wechsel; selbst gegen Gajus würde sie es gewesen sein. Ja, wenn auch noch so liquid, gegen den Alexander als Indossatar (Alexandro tamen indossatario) würde sie nicht haben vorgeschützt werden können. — Also auch nach gemeinem Wechselrechte würde über die Aussteller Verurtheilung auszusprechen, die Einrede abzuerkennen gewesen sein.

„Allein, lieber Leser, ich werde Dich ungeduldig gemacht und verstimmt haben," fährt Leyser fort, „wozu diese mühsame Auseinandersetzung, wenn die Sache den Rechten nach ganz klar und ohne Zweifel ist." — Merkwürdige Wendung! Als ob dies Alles denn so ganz ausgemachte Sache sei. Als ob auch gegen die Behauptung, daß nach gemeinem Wechselrechte Gajus auch ohne Ordreclausel zum Indossament befugt gewesen sei, und daß auch sein Indossament den Wegfall der gegen ihn zuständigen Einreden gegen den Indossatar zur Folge habe, gar kein Einspruch zu erwarten sei. Doch aber war wirklich, fährt Leyser fort, ein zweifelhafter Punkt vorhanden. Sed aderat utique dubium: am Orte des Contracts war nämlich Rechtens das Erforderniß der Ordreclausel zur Indossabilität. Darauf beriefen sich die Aussteller. („Es wundre sie sehr, daß Gajus zur Einforderung des an ihn ohne Ordre oder Commiß zahlbar gestellten Wechselbriefs an jemanden ein Mandatum geben oder lassen, nachdem er keinen derer laut eigener convention versprochenen Punkten, worüber sie sich mit ihm bei der Ausstellung ihres Brieffes der Valuta halber verstanden, vollzogen und erfüllet habe, weswegen auch dieser Wechselbrief nicht bezahlet werden könne.") Diesen Zweifel erledigt Leyser. Ihre Berufung nützt den Ausstellern Nichts; denn genau genommen stand dem Alexander Forderung und Klage schon zu vermöge des Wechselbriefs, das Indossament war nur eine überflüssige, aber unschädliche Cautel; die Aussteller hatten wol Zahlung versprochen dem Gajus, aber zugleich doch die Disposition und freie Verfügung über diese Zahlung überlassen dem Alexander. Wäre aber auch das Indossament des Gajus nicht zu umgehen gewesen, jene Worte „zur Disposition Herrn Alexander's," sind gleicher Bedeutung wie die „an Ordre" oder Commiß: sie legten dem Gajus die Nothwendigkeit auf, zu indossiren an Alexander, sonst wäre dessen Erwähnung ja ganz überflüssig gewesen. Dazu kommt, daß bei allen Geschäften, so auch vor Allem beim Wechsel das Absehen der Contrahenten, die Einfachheit des natürlichen Rechts in Obacht zu nehmen ist und subtile Fragen außer dem Spiele bleiben müssen.

Im Laufe der vorstehenden Erörterungen nimmt übrigens Leyser die Gelegenheit wahr, noch näher, als wir bereits eben bemerkten, über die Frage, ob die Indossabilität durch die Ordreclausel bedingt sei, sich auszusprechen. Er gibt zu, daß in Frankreich dafür eine klare gesetzliche Vorschrift bestehe (in der Ordonnanz tit. 5. art. 30), daß nach dem Zeugnisse Phoonsen's es ebenso sei nach Amsterdamer Wechselbrauch, daß überhaupt an vielen Orten dies so Rechtens sei. Aber doch seien diese Rechte darin singulair: entsprächen damit weder der Einfachheit, die vor Allem in Wechselsachen herrschen soll, noch dem gemeinen Wechselrechte. Denn jeder sei Herr über sein Eigen, so auch über seine Documente und Wechselobligationen; könne sie verkaufen, verschenken und in jeglicher Weise auf einen Andern übertragen; brauche dies nicht ausdrücklich sich versprechen zu lassen, sondern es liege dies schon in jeder Forderung. Der Schuldner habe kein rechtliches Interesse dabei, ob er dem Gläubiger oder nach dessen Weisung einem Dritten zahle, ihm genüge es, wenn er nur frei werde. Als Vertreter der entgegengesetzten Ansicht wird nur angeführt Raumburger (De justitia selecta in cambiis cap. 15. §. 18); aber er habe für dieselbe keinen haltbaren Grund; die Mehrzahl der Juristen und die bedeutenderen unter ihnen — majores numero atque auctoritate viri: Stryck, Ludovici, Barth, Franck, werden ausdrücklich genannt, das oberwähnte Urthel der leipziger Schöffen (S. 57), ein zweites vom Jahre 1716 wird dabei angeführt — seien dagegen, die Ordreclausel als Bedingung der Indossabilität zu betrachten. Königken habe früher bezüglich der Leipziger Wechselordnung seine Zweifel ausgesprochen, Ludovici aber ihm hinreichend geantwortet. Königken's Zweifel habe sich erledigt, nachdem in der erläuterten Proceßordnung für ganz Sachsen ausgesprochen worden sei, daß das Fehlen der Ordreclausel dem Indossament keinen Eintrag thue und nicht den Indossaten berechtige, Exceptionen, die er hatte gegen den Indossanten, zu brauchen gegen den Indossatar („omissionem vocum Ordre vel Commiss indossamento non nocere, *nec indossato jus dare, exceptiones, quae* indossanti *obstabant, indossatario opponendi*").

Auch Franck fanden wir so eben unter den Schriftstellern mit aufgeführt, welche die Indossabilität nicht als durch die Ordreclausel bedingt gelten lassen wollen. Und allerdings an dem Orte, wohin wir uns von Leyser gewiesen sehen, finden wir bei Franck ausgesprochen, der Schuldner könne aus dem Fehlen der Ordreclausel im Wechsel einen Einwand (gegen das Indossament) nicht hernehmen [54]). Königken's Ansicht — er behauptete nach

54) a. a. O. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 8: „Nec debitor excipere potest de mentione ordinis (in literis cambialibus) omissa, licet per alias plateas ambulaverint."

dem Obigen (S. 58) als allgemeine Usance: in dem Fehlen der Ordreclausel liege eine besondere „Restriction," welcher sich der Empfänger des nicht mit ihr versehenen Wechsels durch dessen Annahme unterworfen habe: die Restriction, daß ein solcher Wechsel „nur einer gewissen Person, so das Geld darauf erheben solle, gegeben sei," „von letzterer nicht weiter verhandelt, sondern für sich behalten werden müsse —" theilt Franck nicht. Aufgenommen sei sie, bemerkt Franck, in Frankreich rücksichtlich der billets de change in der Ordonnanz von 1673 tit. 5. §. 30 [55]). Allein, fügt er doch zu dem Satze, daß aus dem Fehlen der Ordreclausel der Schuldner einen Einwand nicht entnehmen könne, beschränkend hinzu, es gilt in solchem Falle der Indossatar nur als Mandatar (indossatarius non nisi mandatarius censetur). — Dies erinnert an die Bedeutung, welche wir (S. 20) bei Phoonsen der Ordreclausel beigelegt fanden; sie hatte ja nach ihm die Kraft, den Präsentanten zugleich als den Eigenthümer des Wechsels, als den zur freien Verfügung über letzteren Befugten darzustellen. Nun so erscheint sie als Voraussetzung des eigentlichen Indossaments. Und genau dies sagt das Citat, dessen sich Franck bedient: das Dänische Recht von 1681 Buch V. Cap. 14. Art. 18, nach welchem die Befugniß gegen Empfang des Werths, den Wechsel zu indossiren, abhängig erscheint von der Ordreclausel [56]). Von einem Procuraindossament ist allerdings daselbst keine Rede, und daß ein solches auch bei dem Fehlen der Ordreclausel möglich sei, beruht daher auf einem Argumentum a contrario. Allein ein weiteres Citat bei Franck, Phoonsen selbst (a. a. O. Cap. 16. §. 25) beseitigt allen diesfallsigen Zweifel: „Obschon ein Wechselbrieff directe an jemand zu bezahlen lautet, so mag dennoch selbiger am Verfalltag an des Inhabers Ordre unbekümmert vergnüget oder abgeschrieben werden." — Als bloße Consequenz dieser Bedeutung der Ordreclausel mag es so bei Franck erscheinen, daß ein eigentliches Indossament daran zu erkennen ist, daß es an Ordre lautet, oder daran, daß es ein Valutabekenntniß enthält [57]), während ein Indossament nur Procuraindossament (est vero mandatum), wenn es weder Ordreclausel enthält, noch Valutabekenntniß [58]). Aber in diesem letzteren, das Procuraindossament betreffenden Punkte stößt Franck mit seiner scheinbar folgerichtigen Theorie schon auf Widersprüche. Titius wird von ihm als anderer Meinung angeführt; Leyser, wie wir oben fanden, auch Höckner stimmen nicht mehr mit Franck überein: und zwar aus ganz praktischen Gründen. Ja Franck hat selbst eine Wechselordnung anzuführen, welche als Kennzeichen des Procuraindossaments die auf bloße Auftragsertheilung gerichtete Absicht in ihm zu verlautbaren anbefiehlt, die Braunschweiger von 1715 Art. 42. — Doch sei dies dahingestellt. Franck spricht ausdrücklich [59]) von der Bedeutung der Ordreclausel für den Wechsel selbst. — Zwei Partien von Wechseln werden scharf einander gegenübergestellt. Bei den einen ist Zahlung zu leisten direct an eine bestimmte Person, welche präsumtiv blos die Stellung eines Mandatars hat [60]), oder von der wenigstens zu präsumiren ist, daß sie nicht befugt sei, den Wechsel auf einen Andern zu übertragen [61]); die andern dagegen lauten an Ordre (ita conceptae sunt, ut non modo certae personae, sed etiam ejus *cessionario* solvendae sint). Und wenn wir uns rücksichtlich dieser letzteren an Phoonsen's bedeutungsvollen Ausspruch erinnern — sein Wortlaut war:

„Wenn aber ein Wechselbrief an Ordre zu bezahlen gemacht wird, so machet der Remittent denjenigen, an dessen Ordre er den Wechsel zu bezahlen stellen lässet, absolute zum Herren von demselben Briefe, und giebt ihm Macht, darüber zu disponiren, und Acceptant muß an denjenigen bezahlen, zu wessen Behufe selbiger indossirt worden;"

und daneben dessen gedenken, was wir oben bei Du Puis fanden über den Wegfall der dem Trassanten wider den Remittenten zustehenden Einreden gegenüber dem Indossatar, falls die Ordreclausel im Wechsel steht: so werden wir dem allerdings ganz entsprechend, auch ganz verständlich finden, wenn Franck rücksichtlich der mit Ordreclausel versehenen Wechsel beigefügt:

„Quas qui accipit utrumque jus consequitur, *adeo* ut ejus cessionarius recte declinet exceptiones quasvis ex persona auctoris derivatas."

55) Eine Bestimmung, die allerdings auch Savary befremdet: — „ne s'étant point encore vue jusqu' à présent qu'une personne ne pût pas disposer de ses promesses, et obligations par cession et transport. Cependant suivant l'Article cy-dessus allegué il n'est pas permis à un Négociant de disposer d'un billet par cession et transport, et il ne le peut transporter s'il n'est fait payable au porteur — — ou bien si le billet ne porte ces mots *à un tel, ou à son ordre.*" — Parf. Négoc. Livr. III. chap. 7. p. 167. Vergl. oben S. 45 und daselbst Anm. 84. Ein Entbinden von der Strenge der Adjectustheorie wäre danach der nächste Gedanke der Ordreclausel (vgl. oben Strachia S. 18) „*à un tel ou à son ordre*, qui est proprement un consentement que donne celui qui fait le billet à celui au profit duquel il est fait de pouvoir ordonner à qui desire qu'il le paye." Savary a. a. O. — Vergl. hiermit Elbinger Wechselordnung von 1758 Art. 17. „Wenn in einem Wechselbriefe oder in einem dem letzten unmittelbar vorhergehenden Endossement die Zahlung an einen gewissen Mann, und nicht an Ordre gestellt worden, so kann Indossat und Käufer eines solchen Wechsels vom Bezogenen nicht anders als gegen eine genugsame Caution die Zahlung fordern: inmaaßen der Trassat einen solchen Wechsel an einen andern als denjenigen, welcher eigentlich im Wechsel oder dessen Endossement zum Empfange des Geldes benannt ist, ohne sattsame Sicherheit zu bezahlen weder verbunden, noch berechtigt ist: widrigenfalls er den Schaden tragen und seinen Regreß an den Trassanten zu nehmen nicht befugt sein soll." 56) Bei Zimmerl 1. Bd. Alth. 2. S. 257: „Wer einen Wechselbrief an sich oder Ordre zahlbar bekommt, kann selbigen gegen Empfang des Werths indossiren, er soll aber auswendig auf den Wechsel, daß die im Wechselbrief enthaltene Summe der andern Person zu bezahlen, und er den Werth von ihr erhalten, sowohl seinen Namen und den Tag setzen."

57) Franck a. a. O. §. 25. 58) a. a. O. §. 23. 59) Lib. I. Sect. 1. tit. 7. §. 5 und 6. 60) Die Braunschweiger Wechselordnung von 1715 Art. 24 wird hierfür angeführt. 61) Der oben angeführte Artikel der Ordonnanz (vergl. Anm. 55) soll hierfür Autorität sein.

Nur Betonung der Worte Phoonsen's: „Acceptant muß zahlen demjenigen, zu dessen Behufe indossirt ist," möchte man in letzteren enthalten meinen. — Die Ordonnanz von 1763, Savary, Du Puis und Phoonsen [62]), nur sie sind die Autoritäten, auf welche Franck sich dabei stützt. —

Ist hiernach, mag man fragen, der Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten, wie Leyser annimmt, nach Franck's Meinung durch die Ordreclausel bedingt? Franck bezieht sich in dem das Indossament betreffenden Abschnitte (Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 34) zur Bewahrheitung dieses Wegfalls wol auf das Kursächsische Mandat von 1699: und dies leitet den Wegfall der Einreden nicht aus der Ordreclausel ab, sondern Motiv ist, den Indossatar zu schützen vor unverschuldetem Schaden. Doch beruft sich Franck auch auf die Hamburger Wechselordnung [63]), welche, wie wir oben bemerkten, von der Ordreclausel im Indossament es abhängen läßt, ob ein weiteres Indossament gültig sei, oder doch für den Acceptanten präjudicirlich werden könne: — welche die Ausfüllung des an Ordre zahlbar lautenden Wechsels durch ein Rectaindossament des Inhabers an sich selbst als das wohl überlegte Mittel kennt, das Weitergiriren zu verhindern. Die Bedeutung der Gründe, die wir oben bei Franck selbst für den Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten fanden, scheint nicht die Annahme zu gestatten, daß auch da, wo das eigentliche Indossament die Ordreclausel nicht voraussetzt, dieser Wegfall wenigstens durch die Ordreclausel bedingt sei. Und in diesem Sinne will er wol auch nur reden, wenn er in dem von dem Wegfalle der Einreden aus der Person Dritter handelnden Abschnitte (Lib. II. Sect. 4. tit. 5) an die Spitze stellt: sie bleiben außer Acht, so oft der Inhaber sonst unverschuldet um das Seine kommen würde, und folgen läßt: adeoque domino cambii *ordini directi* ex persona cedentis non obstant, nämlich da, wo es der Ordreclausel zum eigentlichen Indossament bedarf, und als Gegensatz dazu später (a. a. O. §. 8) folgen läßt: ex persona cedentis repellitur, quisquis *cessionem directam* (*aut* extra literas cambiales) impetravit. Was für eine bloße Cession auf dem Wechsel zu erachten sei, wird freilich anders, wo man die Ordreclausel zur Indossabilität für erforderlich ansieht, zu beantworten sein, als wo es deren nicht bedarf; eine directe Bezeichnung als Cession, meint er vielleicht, wird hier sie kenntlich machen. — Allein wie dem auch sei, die zwiefache Richtung des Gedankens, einmal die Motivirung des Wegfalls der Einreden nach außerteutschem Vorgange auf Grund der Form, wie der Aussteller den Wechsel gestellt hat: dessen Einreden man dann ablehnt, als ob er auf sie verzichtet hätte, und daneben die Motivirung dieses Wegfalls, ohne daß dazu auf die Ordreclausel ein Absehen gerichtet zu werden braucht von dem Gesichtspunkte des Schadens aus, den sonst der Nehmer leiden würde, scheinen wol der Beachtung werth. Die erstere Richtung ist es doch wol, der Franck vorzugsweise sich zuneigt.

In den Wechselgesetzen, welche den letztbesprochenen Literaturerscheinungen am nächsten stehen, und die ähnlich der kursächsischen erläuterten Proceßordnung von den früheren Wechselordnungen dadurch, zum Theil wenigstens, sehr merklich sich unterscheiden, daß sie über den Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten mehr als bloße Andeutungen enthalten, tritt, abgesehen von dem erwähnten sächsischen Gesetze, dieselbe Richtung, grade dies das Indossament eben von einer Cession charakteristisch unterscheidende Moment in unmittelbaren Zusammenhang zu bringen mit der Ordreclausel, mehr und mehr hervor. Nicht ohne Bedeutsamkeit jene Bezugnahme Franck's auf die Hamburger Wechselordnung, grade sie gibt ja auch schon Andeutung von dem alsbald ausdrücklich in Augsburg und Frankfurt (S. 83. 84) anerkannten Usus, die Ordreclausel bei dem Accepte zu durchstreichen, um das weitere Indossiren zu hindern. Als er seine Institutiones schrieb, war die Wiener Wechselordnung von 1717 die neueste bedeutendere Erscheinung im Gebiete der Wechselgesetzgebung [64]). — Nach ihr erscheint die Verhandlung der Wechselbriefe („welcher Handel ein Giro, Indossament, im Latein Cessio genennet" Art. 1), als durch die Ordreclausel bedingt [65]); unbestreitbar wol wenigstens der Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten. — Sie entzieht nach Art. 9 dem Trassanten die Befugniß wegen nicht erhaltener Valuta den bereits acceptirten Wechsel zu contremandiren, allwo eine dritte oder vierte Person unterlaufet, „damit diese dritte und vierte Person nichts zu leiden habe;" wol aber soll ihm diese Contremande zustehen, „wenn die Sache zwischen dem Debitor oder Ausgeber und dem Creditor oder Inhaber des Wechselbriefs allein beruhet, da nämlich der ohne Beyrückung der Valuta ausgestellte Wechselbrief nur auf des Inhabers Nahmen und nicht auf dessen Ordre oder Commiß zahlbar gestellt wäre." — Dem Indossatar etwa eines nicht an Ordre gestellten Wechsels gegenüber würde also Trassant, oder für ihn, nach eingegangener Contreordre, der Acceptant die gegen den Remittenten selbst zustehende Einrede der nicht erhaltenen Zahlung zur Geltung zu bringen vollkommen befugt erscheinen: anders, wenn die Ordreclausel im Wechsel stände. — Weit bestimmter macht ein Erläuterungsgesetz, zu einem andern Artikel ergangen ein Jahrzehnt später, von der Ordreclausel das

62) Allerdings nicht grade Cap. 16. §. 6, sondern Cap. 38. §. 10 wieder angeführt. 63) Art. 15. Siehe oben Anm. 92. S. 103.

64) Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 102 fg. 65) Art. 2 spricht von den Requisiten des Wechselbriefes: „er soll enthalten den Nahmen dessen oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll." — Vergl. auch Art. 3: — „in dem Falle, da etwa der eigne Wechselbrief auf Ordre gestellet, und von dem Inhaber an einen Dritten indossirt und cedirt worden, dieser Dritte aber in Ansehen, daß der Debitor zur Verfallzeit nicht solvendo wäre, sich an den Indossanten regressiren wollte, müßte ein solcher Cessionarius des Wechselbriefs, um seinen Regreß nach Wechselgebrauch zu erlangen, ordentlich protestiren lassen." Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 105.

Einrederecht abhängig. Es betrifft Art. 54, nach welchem „Cambia a deposito, cambia sicca oder trockne Wechsel (welche zwar auch im Geldgeben beruhen, jedoch solches nicht auf einen anderen Ort zahlbar gestellet, sondern an eben dem Orte, wo das Geld gegeben worden ist, in dem pactirten Quantum zu bezahlen), zwischen beiderseits Kaufleuten jedoch cum privilegio fori cambialis et paratae executionis gelten sollen"[66]). Das Erläuterungsgesetz ist vom 30. Jan. 1727[67]) — man war über den Umfang des diesen Papieren ertheilten Privileg durch eine anderweite Verordnung in Zweifel gerathen. Wir lesen:

1) „daß — — bei trocknen, zwischen zwei Handelsleuten ausgegebnen und auf Ordre gestellten Wechselbriefen, die hierauf kommenden Giri dergestalt anzusehen, daß jene Exceptionen, welche dem Cedenten oder Giranten entgegenstehen, der Giratarius nicht zu leiden habe[68]), sondern bei nicht erfolgender Zahlung und dessenthalben von ihm, Giratario, angestrengter Klage, ungehindert dergleichen Einwendungen wider den Geklagten paratissima Executio zu ertheilen sei; allenfalls auch sothane Exceptionen gegen den Giranten in instanti dargethan würden, soll gleichwohl der Ausgeber wegen der auf den Brief gestellten Ordre dem Giratario die Zahlung leisten, oder die Execution salvo regressu gegen den Giranten zu befahren haben; doch daß auch ihm Aussteller des Briefs gegen den Giranten schleuniges Recht ertheilt werde; sofern aber gegen den Giratarium selbst die Exception gleich erwiesen würde, daß er z. B. des Giranten bloser Mandatarius wäre, und ohne geleistete Valuta nur seinen Nahmen hergegeben, mit dem Giranten eine dem Aussteller schädliche Verständniß, oder ungebührende Handlung unternommen hätte, in solchem Falle habe der Richter die Execution ihm, Giratario, nicht zu ertheilen, sondern nach Befund der Sachen mit rechtlichem Erkenntniß fürzugehen."

Dagegen:

3) „Wenn aber ein Privatus, der kein Kaufmann ist, einen andern, der auch keine Handelschaft treibet, einen trocknen, dem Wechselgericht unterworfnen Wechsel ausgiebt, oder von demselben annimmt, soll diese Ausstellung des Briefs ohne Ordre geschehen, allenfalls dergleichen Ordre nicht angesehen, mithin der dritte Cessionarius oder Giratarius, wie der Cedent oder Girant bei vorkommender Klage in persona vor das Wechselgericht gefordert werden, und also der Cessionarius oder Giratarius eben die Exceptionen, welche dem Cedenten oder Giranten entgegenstehen, leiden, auch hierauf Rede und Antwort geben"[69]).

Es mögen hiernächst folgen die Bestimmungen der Pfälzer Wechselordnung von 1726[70]). Von ihrem Verbote des Giro bei dem mit Ordreclausel versehenen Wechsel ist oben (S. 92) bereits die Rede gewesen:

„Hingegen aber," läßt sie Art. 4 unmittelbar dem dasselbe aussprechenden Artikel folgen, „da ein Wechselbrief auf Ordre lautet, und denselben ein dritter durch Indossament, oder andere rechtmäßige Weise an sich gebracht, sollen diejenigen Einwendungen, so gegen den Aussteller oder Endossanten dem Wechselrecht nach eingewendet werden könnten, keinen Platz greifen, es wäre denn Sache, daß der dritte Inhaber dergleichen Einwendungen aus dem Wechsel selbst ersehen können."

Allein während hier alles Gewicht auf die Ordreclausel gelegt scheint, finden wir doch eine Motivirung, die der Ordreclausel ganz entrathen könnte: Näheres über die Einreden gibt Art. 61. Zunächst ist daselbst vom Wucher die Rede, wenn die Ausflucht des Wuchers nicht in continenti, d. h. nicht innerhalb 24 Stunden, vollkommentlich und rechtsbegnüglich erwiesen werden könnte, „solle sowohl die Exception, als auch alle andern Einwendungen, so binnen gemeldeter Zeit nicht vollständig erwiesen worden, ad reconventionem verwiesen werden." Nachdem rücksichtlich des erwiesenen Wuchers — wobei an das Zu-Capital-Schlagen der Interessen und Zinsberechnen von Zinsen namentlich gedacht ist — näher bestimmt worden ist, wie viel nur zu fordern sei, schließt der Artikel, wie folgt:

„welches alles auch nur von denjenigen Wechselbriefen zu verstehen, so von und auf sich selbsten ausgestellet und sich in erster Hand finden, einfolglich nicht weiter girirt worden, keineswegs aber auf die trassirte, acceptirte und weiters girirte Wechselbriefe, als gegen welche dergleichen Einwendungen keinen Platz haben, da sich ein Dritter ganz und gar nicht zu informiren hat, was Geber und Nehmer unter sich mit einander gehandelt haben."

In der Frankfurter Wechselordnung von 1739[71]) findet sich gleich im ersten, vom Wechselrechte insbesondere redenden Artikel auf die Ordreclausel ein besonderes

---

66) „Weil diese unförmliche Art zu wechseln in mehrern Theilen Deutschlands im Gebrauche, auch hier im Schwunge geht." 67) Zimmerl a. a. O. S. 119. 68) Doch wol mehr das Obige: „recte declinet." 69) Noch deutlicher sagt Art. 53 der Oesterreichischen Wechselordnung von 1763 (Zimmerl a. a. O. S. 122 fg.): „Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist — — einen unterworfenen Wechselbrief von sich giebt, so soll solcher, um den Giro zu verhindern, niemal auf Ordre gestellet, und wenn auch die Ordre mit eingerückt, solche nur als eine gemeine Cession angesehen werden." — Nicht ohne Interesse auch: wenn Art. 33 der Wechselordnung von 1717 sich begnügt, voll ausgefülltes Giro, und zwar ausdrücklich nächst dem Namen des Indossatar nur Beisetzung des Datum und der Valuta zu verlangen, während die Wechselordnung von 1763 Art. 32 ihrer Bestimmung des zum eigentlichen Indossament Erforderlichen beifügt: „als im widrigen, wofern eins von diesen Requisiten abginge, der Giro blos für eine gemeine Procura geachtet, und der Wechselbrief, falls der Girant fallirte, für einen in dessen Massa gehörigen Effect gehalten werden soll." — Vergl. S. 122.

70) Zimmerl a. a. O. S. 167 fg. 71) Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 3.

Gewicht gelegt, in dem von der Wechselfähigkeit redenden Art. 8: — „Allen Handwerks- und anderen gemeinen Leuten, so unter 2000 Gulden jährlich verschätzen, — — ingleichen den Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbothen sein, Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichtsdestoweniger dagegen handeln, so sollen gedachter Handwerksleute und gemeiner Leute an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuldscheine — das Wort Ordre aber, wenn es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret werden — —." Wir fanden in ihr oben die Revocabilität des Accepts des nicht an Ordre gestellten Wechsels als Grund seiner Unfähigkeit zur Verhandlung bezeichnet (S. 92) — das Durchstreichen der Ordreclausel, falls der Präsentant mit einer Tilgung durch Scontro sich einverstanden erklärt hatte, zu dem Ende, damit der Brief nicht weiter indossirt werden könne [72]) (S. 83). Obschon der Wechsel auf Ordre lautet — sollte doch, in dem oben (Anm. 24. S. 84 fg.) näher bezeichneten Falle der Uebertragung nach eingetretenem Falliment, nach ihr, wie nach der Kurpfälzer Ordnung derjenige, an den die Uebertragung geschehen, „nur als Bevollmächtigter gehalten werden, mithin gegen ihn eben diejenigen Einwendungen Platz greifen, so gegen seinen Indossatar oder Cedenten eingewendet werden könnten." Allein dennoch will es auch bei ihr nicht scheinen, als ob sie den Wegfall der Einreden lediglich aus der Ordreclausel abzuleiten gemeint sei. Wie wir in der Pfälzer Wechselordnung so eben einen Artikel fanden, der, von dem beschränkten Gebrauche der Einreden handelnd, zum Schlusse den Wegfall derselben aus der Person des Indossanten gegenüber dem Indossatarius sprach: so steht wol als ein Gegenstück zu ihm da, Art. 33 der Frankfurter. — Auch in ihm ist von dem beschränkten Einrederechte die Rede, aber mit keinem Worte von der Ordreclausel. Die exceptio non numeratae pecuniae soll nicht statt haben; nicht die Ausflucht, daß „ein jeder nebst einem andern in solidum verbundene Schuldner" mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme, von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge, nicht die exceptio cessionis in potentiorem, „die nur zur Hinderung der Negocien und Verursachung höchstschädlicher proceßlicher Weitläuftigkeiten eingeführt werden wollen." Diese Einreden sollen dergestalt ausgeschlossen sein,

„daß derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eignen von sich ausgestellten Wechselbrief recognoscirt, oder sich einer nebst oder mit den anderen in solidum oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parata und volle Zahlung zu thun schuldig sein, darauf auch — — executive dazu angehalten, bei Befindung aber, daß bei den Cessionibus ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestraft werden sollen."

Daß hier nicht blos processualische Bestimmungen getroffen sein sollen, zeigt am klarsten der Schluß, wonach dem Indossatar nicht der Einwand der Gefährde, des Betrugs, entgegenstehen soll [73]); eine Beschränkung möchten wir in Hinblick auf den aus Art. 61 der Kurpfälzer Wechselordnung bemerken, wie das dort ausgesprochene Princip sie eben zu fordern schien. Materiellrechtlich ist ja sodann auch das über die solidarische Haftung Bemerkte. — Der hervorgehobene Schlußsatz in dem in Rede stehenden Art. 33 scheint zu beabsichtigen, die sämmtlichen, aus dem Wechsel Verpflichteten aufzuführen. Doch die Indossanten, fehlen sie nicht darunter? Sie würden fehlen, sie und der Avalgeber, wenn man unter denen, „die sich nebst oder mit anderen in solidum oder unverscheidentlich verschrieben," nur von solchen zu verstehen hätte, die etwa gleichzeitig, oder doch ausdrücklich „in solidum" [74]) sich verpflichtet hätten. Allein dazu nöthigen die Worte nicht. Auch der Indossant, sofern er nicht „ohne Obligo" — eine Form des Indossaments, welche die Frankfurter Wechselordnung Art. 28 bespricht — zeichnet, verschreibt sich ja unverscheidentlich. — Verführerisch ist die Erwähnung der exceptio cessionis in potentiorem, an den Indossatar zu denken, sofern er im Vergleich zum gewöhnlichen Cessionar, als nicht ausgesetzt den gegen den Indossanten begründeten Exceptionen, in der That als ein Potentior dem Indossaten gegenüberzustehen scheint. Wäre eine Verwahrung gegen eine Bestreitung dieser seiner Stellung als gemeint anzusehen, so würde nicht undeutlich zugleich für letztere im Obigen ausgesprochen sein, daß man dieselbe früher nicht, wol aber jetzt zu bestreiten begonnen habe. — Mögen diese Gedanken, welche zum Theil rücksichtlich der Auffassung an eine Figur uns erinnern, die, wenn wir genauer zusehen, auch hinter den Bestimmungen der Kursächsischen Proceßordnung über das Indossament zu stehen schien, den alten Subscribens, dem Folgenden vorbehalten bleiben.

Wir sind vorerst einer Gesetzgebung hier noch einige Aufmerksamkeit schuldig, welche zu gleicher Zeit mit den bisher erwähnten zu ganz entgegengesetztem Resultate, zu einem Ausspruche, wie er in allen älteren Wechselordnungen fehlt, gelangte: zu dem bestimmten Ausspruche, daß überhaupt Einreden, die dem Indossanten quoad effectum reconventionis entgegenstehen, auch dem Inhaber opponirt werden können.

Die Principien, die das Kursächsische Mandat von 1699 rücksichtlich der Unstatthaftigkeit der Zahlungs- und Compensationseinrede aus der Person des Indossanten gegen den Indossatar ausgesprochen hatte, sie klingen in

72) Auch die Schlesische Wechselordnung von 1738 Art. 44. §. 5 (bei Zimmerl 1. Bd. Abth. 2) hat: „Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein Negotium treibt, einen trocknen Wechselbrief von sich stellte, so solcher solchen, um den Giro zu verhindern, niemahlen auf Ordre gestellt, und wenn auch die Ordre mit eingerückt wäre, solche gehalten werden, als wenn sie nicht dastünde."

73) Vergl. Anm. 58. S. 68.

74) Dies scheint Treitschke anzunehmen a. a. O. II. S. 25. — So würde allerdings die Pfälzer Wechselordnung Art. 53 zu verstehen sein.

kurbrandenburgischer Gesetzgebung wieder in einem Rescripte an das Kammergericht vom 30. Juni 1704[75]). Es ist zu präsumiren, wird hier — unter ausdrücklichem Hinweis auf die kursächsische Gesetzgebung — bemerkt, „daß jeder vorsichtige Mann, so auf seinen ausgestellten Wechselbrief, welcher an seinen Creditorem oder dessen Ordre zahlbar lautet, etwas abzahlet, solche Zahlung des Wechsels in Dorso abschreiben würde, wie solches billig geschehen soll — — dafern es aber ein Wechselbrief ist, an den Creditorem allein, und nicht an dessen Ordre zu zahlen, so kann auf Abschlag desselben auch wol gegen Quittung gezahlt werden — weil das Geld laut Quittung expresse auf Abschlag solchen Wechsels bezahlet ist, und der Tertius, indem der Wechsel nicht kann endossirt oder cedirt werden, dabei nicht leiden kann. Wenn aber Compensatio bei Wechselbriefen, so an Ordre zu zahlen lauten, ohne solches auf dem Wechselbrief — geschehenes Abschreiben, statt haben sollte, so würde der Tertius, an welchen der Wechsel endossiret oder cediret worden, sehr periclitiren und nimmer sicher sein können." — In der That eine Motivirung des Einredewegfalls ganz im Geiste des Kursächsischen Mandats S. 54 fg., nur daß in letzterem nicht, wie hier, die Ordreclausel Bedingung der Indossabilität erschien; Motivirung von dem Gesichtspunkte der Gefährdung aus, welcher außerdem der Nehmer ausgesetzt sein würde, und der er nicht ausgesetzt sein darf: aber nicht aus einem allein schon hinreichenden positiven Gehalte der Ordreclausel. Verfolgen wir die Gesetzgebung weiter, so war nach Art. 27 der Kurbrandenburger Wechselordnung, dessen wir bereits oben S. 84 gedachten, nur ein Indossament nach Verfall etwas Bedenkliches. Ein jeder vorsichtige Negociant, rieth hier die Gesetzgebung selbst, thut besser, zur Vermeidung allen Disputs sich lieber einen neuen Wechselbrief ausstellen zu lassen. Eben darum aber mochte Franck zu einem Argumentum a contrario auf die Sicherheit der Indossamente vor diesem Zeitpunkte sich berechtigt erachten (S. 104). Mehr vielleicht noch durch eine etwas spätere Sanction, vermöge deren allerdings das öffentliche Interesse am Spielverbote über das an der Verläßlichkeit des Indossaments den Sieg davon trug[76]). „Gleichwie das Spiel nicht unter die Commercien (denen das Wechselrecht eigentlich favorisiret) gehört, sondern solche vielmehr ruinirt und hindert, also könne auch, wenn wegen Spielgelder Cambia simulata ausgestellet, und solches in continenti, es sei ex confessione creditoris oder per delationem juramenti, oder auf andere Weise dociret worden, nicht anders, als nach gemeinen Rechten erkannt werden" — Letzteres wiederholt wol das Wechselrecht für die kurbrandenburgischen (im Reiche) gelegenen Lande von 1724[77]) im Art. 13. In seinem Art. 41 finden sich auch die Bestimmungen des Art. 27 von 1709 wieder: aber doch, so viel uns scheinen will, in einer Redaction, als ob es darauf ankäme, die Abweichungen vom Civilrechte vollständig aufzuzählen, welche jedenfalls einem Argumentum a contrario minder günstig ist. Während Art. 27 sich begnügte mit dem Ausspruche, der Indossatar nach Verfall solle nur als Bevollmächtigter gelten, hier dazu die Bemerkung, diese Bevollmächtigung erlösche auch durch den Tod des Indossanten nicht, gelte auch als für dessen Erben mitertheilt. Ja, während man nach der Brandenburger Wechselordnung von 1709 zumindest zweifeln kann, ob es zur Indossabilität der Ordreclausel bedürfe, so hat nun ihr Art. 27 einen Zusatz erhalten, der diesen Zweifel, nicht im Interesse der freien Indossabilität, ausschließt[78]), und recht deutlich an die Theorie einer nur etwas modificirten Cession erinnert. „So kann auch," lautet dieser Zusatz, „ein solcher Wechselbrief, wenn derselbe nicht an Ordre lautet, auf keinen andern indossirt werden: Und obwohl sonsten einem jeden frei, auf wen er will, auch sogar auf Juden, einen Wechselbrief zu indossiren, so soll doch kein Wechselbrief an einen, der in der Sache Richtersstelle vertreten oder sonst executiones veranlassen kann, endossirt oder cedirt werden." Alle dem ist aber bereits vorausgegangen der die Statthaftigkeit „aller Exceptiones, so dem Endossanten quoad effectum reconventionis entgegenstehen," auch gegen den Indossatar aussprechende Artikel 17. Ihn wiederholt die (für das Königreich Preußen, sowie für die brandenburger Reichslande erlassene) Wechselordnung von 1751[79]). Allein doch ist nach ihr anscheinend sehr bestimmt die Indossabilität überhaupt durch die Ordreclausel bedingt: der Wechselbrief soll enthalten — wird ja bestimmt Art. 1 sub 3 gesagt — „den Namen derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll;" wenn er durch mehre Hände gegangen ist, „so muß er ordentlich indossirt sein; ein ordentliches Indossament aber enthält den Namen desjenigen, an wessen Ordre der Wechselbrief übertragen worden." Art. 59. — Welchen Sinn verband also hier der Gesetzgeber mit der Ordreclausel? Es ist für diese Frage wol nicht ohne Bedeutung, daß der uns wohlbekannte Artikel der Wechselordnung von 1709 und auch noch in der von 1724, welcher bei vorhandener Ordreclausel die Zahlung vor Verfall gestattete — auch in der Revision des Preußi-

75) Siegel I. S. 147 theilt es mit in Anschluß an die Beilagen zum verbesserten allgemeinen Wechselrechte vom 25. Sept. 1724, nach Mylius Corpus Constitutionum Marchicarum 2. Th. Abth. 2. S. 230. Lit. A — F ist es unter denselben nicht. 76) §. 17 in der allgemeinen Ordnung von Verbesserung des Justizwesens vom 21. Juni 1713. Siegel I, 137. 77) Siegel I, 119 fg.

78) *Bühler* (Praes. *Hoffmann*), Diss. de effect. indossationis cambii proprii III. not. g. 79) Bei Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 209. — Art. 11: „Mit dem Modo procedendi soll es folgendergestalt gehalten werden sub 10. Endlich können alle Exceptiones, so dem Endossenten quoad effectum reconventionis entgegenstehen, auch dem Inhaber opponirt werden." (Ebenso Elbinger Wechselordnung von 1758. Cap. 21. Art. 84. Zimmerl 1. Bd. Abth. 2. S. 303, und ferner die Köthner Wechselordnung von 1802 Art. 10 sub 10; Meißner 1. Bd. S. 812, von welcher Einert — wol mit Rücksicht auf die Zeit, als er schrieb — im mehrerwähnten Programme sagt: Mihi quidem in omni legum cambialium ambitu non nisi Ordinatio Köthensis occurrit, quae exceptiones ex persona indossantis petitas directis verbis admittere videtur.)

schen Wechselrechts von 1684 vom 29. Jan. 1724 ist er aufgenommen [80]) — in der Wechselordnung von 1751 fehlt [81]). Welch also beschränktere Wirkung, als die frühere Gesetzgebung, erkannte letztere ihr zu? —

Wir lesen bei einem wenig späteren Schriftsteller: interest vel maxime mercatorum et negotiatorum, hac quoque occasione famae suae prospicere et consulere, quippe quae cessionibus literarum cambialium facile laedi possit, praecipue, si unus alterve citra justam causam, blos aus Caprice, acceptare recuset: atque adeo provide constitutum, ut quoties verbum *Commiss* vel *Ordre* in literis cambialibus non insertum, toties illae non ubique locorum alteri cedi possint. Hac enim ratione solutio pecuniae ad certam restricta est *personam*, atque adeo remittenti seu indossanti, accipiendo ejusmodi restrictas literas *aliam* invito debitore substituere non est integrum. Solch vielleicht recht aus dem Leben gegriffener Gedanke mochte wol auch dem Gesetzgeber, indem er über die wahre Bedeutung der Ordreclausel mit sich zu Rathe ging, vorschweben. Zur Verhinderung des Indossaments (pro evitanda cambii transportatione), sagt jener Schriftsteller, dient die Ordreclausel, fehlt sie: tunc cedi aut a tertio exigi nequeunt, quum indossatario *semper exceptio illegitimationis obstet* [82]). Auf Letzteres kommen ja auch die Bestimmungen der Elbinger Wechselordnung vom 27. Jan. 1758 hinaus, Anm. 55. S. 122. Sie sagt wol Art. 16, daß auch ohne Ordreclausel alle Wechsel indossirt werden können: aber freilich auch daneben Art. 17, daß der Trassat einem solchen Indossatar zu zahlen weder verbunden, noch berechtigt sei [83]).

Es ist bekannt, daß bereits unter dem 30. Mai 1758 der Wechselordnung von 1757 eine Declaration erging des Inhalts: daß die exceptiones, welche dem Indossanten entgegenstehen, „nur in einigen Wechseln, welche nicht auf Ordre ausgestellet seien," wider den Cessionarium oder Indossatarium stattfänden, hingegen dergleichen exceptiones den letzteren „gar nicht obstiren sollten," wenn entweder ein trassirter Wechsel, oder ein eigner Wechsel, welcher auf Creditorem oder dessen Ordre ausgestellt sei, indossirt worden sei, weil solchenfalls der Wechselschuldner schon zum voraus in die Cession des Wechsels consentiret, und ebendadurch sich in casum cessionis der dem Cedenten entgegenstehenden Exceptionen begeben habe. — Eine solche Bedeutung hatte man 1751 wol nicht der Ordreclausel beigelegt. — Recht deutlich aber sehen wir hier, wie letzterer die Rolle zufiel, dem Siege der Cessionstheorie allerdings gegenüber das Bedürfniß des Wechselgeschäfts zu schützen.

Bemerkten wir aber, wie in besprochener Gesetzgebung die Cessionstheorie sich immer mehr befestigte, so mag wol ein anderer Punkt einer Frage werth erscheinen. — Inmitten der Bestimmungen über das Einrederecht finden wir in dem allgemeinen Wechselrechte von 1724 Art. 14 — unmittelbar in Anschluß wenigstens an ebendiese Bestimmungen in Wechselordnung von 1751 Art. 15, die Haftung der mehren Unterzeichner eines und desselben Wechsels besprochen. Weit civilrechtlicher, als in der Kursächsischen erläuterten Proceßordnung (S. 68 fin. fg.), lauten die Bestimmungen des ersteren Gesetzes: weit civilrechtlicher noch, als sie, die in der Wechselordnung von 1751: Wenn mehrere Personen einen Wechselbrief als Selbstschuldner oder mit der formula „in solidum" etc. ausstellen, dann sollen sie die Exceptio divisionis und ordinis nicht haben; haben dagegen mehrere einen in Singulari gefaßten Wechselbrief unterschrieben, so kann nur der erste nach Wechselrecht condemnirt werden, der andere aber wird als Bürge angesehen; und wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt — — so bleibt es wegen des Bürgen bei den gemeinen landüblichen Rechten [84]). — Sollten sie ganz außer Zusammenhang stehen, jene immer cessionsähnlicher werdende Gestaltung des Indossaments, und diese immer civilrechtlicher werdende Auffassung der Wirkung der Mitunterschrift? Auch andern Orts, in der Literatur namentlich, finden wir ja denselben (ob absichtlichen, ob unwillkürlichen?) Parallelismus. Eine modificirte Cession sah Leyser nach dem Obigen im Indossament: Nichts als die gemeinrechtlichen Grundsätze will er angewendet wissen, wenn mehre denselben Wechselbrief unterzeichnet haben [85]); grade so, wie

---

80) Bei Siegel („Brandenburgische Wechselordnung") I. S. 111 fg. Art. 33. Vergl. damit Anm. 44. S. 90. 81) Vergl. vielmehr Art. 42. 82) *Riccius*, Exerc. j. c. Exerc. VI. Sect. 1. §. 61 fg., er beruft sich auf Königken und Dondorf, betrachtet die Beschränkung der Dispositionsfreiheit bei einem nicht an Ordre gestellten Interesse also als eine durch das mercantile Interesse wohl motivirte wechselrechtliche Eigenthümlichkeit; nur seltsam, daß er zuvor §. 51 anscheinend der Ansicht derer, welche meinen, das Erforderniß der Ordreclausel zur Indossabilität sei lediglich particularrechtlich, entspreche auch nicht der Einfachheit, die im Wechselgeschäfte herrschen soll — Stryck, Barth, Ludovici, Leyser, Heineccius werden angeführt — beigetreten ist. — Was auf ihn wirkt, das zeigt die Bemerkung, die er rücksichtlich des von Grolmann (oben S. 95) über Dondorf ausgesprochenen Tadels macht: „beatus Grolmannus multitudinis Ordinationum cambialium, quae expressionem Commiss vel Ordre ad cessionem vel indossationem requirunt adhuc nescius fuit, atque adeo ejusmodi objectionem *nostro tempore* inducere non licet." — Auch Bühler a. a. O. III. betrachtet die Nichtindossabilität des Rectawechsels als Ausnahme von der Regel, daß omne debitum ignorante et invito debitore cedi potest: Wiederherstellung dieser Befugniß ist ihm die Ordreclausel. 83) Ferner daselbst: „Wenn auch ein solcher Wechsel schon acceptirt wäre, es würde aber vor der Verfallzeit dem Remittenten oder Geber die Zahlung widerrufen und an einen dritten Mann zu leisten die Ordre und Vollmacht ertheilt: so ist ein solcher Indossat nachzustehen verbunden und kann wegen nichterfolgter Zahlung an den Trassanten oder vorhergehenden Indossanten keinen Regreß, sondern nur blos an seinen Indossanten, von dem er den Wechsel gekauft oder in Bezahlung erhalten, nehmen." — Aehnlich soll nach der Wechselordnung von 1751 bei Wechseln über Spielgelder wol nach gemeinen Rechten erkannt werden, „der Inhaber des Wechsels aber, wenn solcher endossirt worden, hat nach formirtem Protest sich an seinen Mann zu halten."

84) Vergl. auch Elbinger Wechselordnung Art. 86 fin.

85) Medit. ad Pand. Spec. 522. §. 3.

sonst bei mehren Unterzeichnern eines Documents[86]), soll auch bei dem Wechsel Verpflichtung pro rata und nicht correale Haftung präsumirt werden; eine Ausnahme von den civilrechtlichen Principien für den Wechsel finde sich nirgends begründet. — Unter Berufung auf die allgemeinen Grundsätze der Cession fanden wir oben Berger die Statthaftigkeit der Wechselstrenge gegen den Indossanten bestreiten, und aus ganz ähnlichen civilrechtlichen Gründen dieselbe rücksichtlich dessen, der auf dem Wechsel selbst sich verbürgt hatte, ihn leugnen[87]). Auch Wernher vertritt dieselbe Ansicht wie Berger[88]). Als sächsisches Particularrecht bezeichnete Letzterer den Wegfall der Einreden aus der Person des Indossanten[89]), ähnlich, wol in früherer Zeit wenigstens, Berger (Anm. 13. S. 54), und principiell war es doch nur der favor commercii, aus dem Leyser den Wegfall jener Einreden erklärte. Rücksichtlich der solidaren Haftung der mehrern Unterzeichner des Wechsels spricht Leyser sich sogar dahin aus, nur in Sachsen nehme man sie an; und selbst da habe nach den gemeinrechtlichen Principien vormals die wittenberger Facultät erkannt, später allerdings aber ihre Rechtsmeinung geändert[90]). — Auch hier wird Franck von Leyser angeführt; Franck begnügt sich aber, an der angeführten Stelle wenigstens[91]), die Frage als controvers zu bezeichnen; aber seine Ausdrucksweise, die Sorgfalt, mit der er die Autoritäten für solidare Haftung zusammenstellt, ja sogar das Anführen der Leipziger Wechselordnung §. XIII (wo dem, der durch Accept Selbstschuldner wird, das beneficium divisionis abgesprochen wird) dürfte wol nicht blos, daß er selbst sich der Annahme der solidarischen Haftung zuneigt, sondern auch, daß er dabei an eine sehr strenge und selbständige Haftung der einzelnen Unterzeichner denkt, schließen lassen. — Bei der Kürze, mit der er in seinen Institutiones schreibt, mag auffallen der Satz vom Regreß: „datur adversus eum a quo possessor literarum easdem accepit omnesque datores praecedentes modo cambio ejusve cessioni subscripserint sive trassando sive indossando“[92]). *Subscripserint* sive trassando sive indossando; nicht unähnlich dem kursächsischen Gesetze, welches: „Wenn ihrer Zwei oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschrieben haben, dem Creditor frei giebt — einen jeden auf die ganze Forderung zu belangen — und „„nicht weniger““ den Indossanten, — den Indossatarium — — wegen Capitals, auch der Zinsen und Unkosten halber nach Wechselrecht zu befriedigen verbunden sein läßt?“

Hier ist der Ort zu reden von dieser eigenthümlichen Gestalt im Wechselrechte, der Haftung des Giranten. Scheinbar unbetheiligt steht sie dem großen Streite über die Natur des Indossaments gegenüber, sofern eine besondere Strenge auch von denen, welche Cession das Giro sein lassen wollen, zugestanden wird. Doch aber je näher wir sie betrachten, desto mehr scheint sie uns das letzte Wort in jenem zu reden. — Wol gibt es Wechselordnungen, die noch von dieser Haftung schweigen; wo sie von Wechselverpflichteten reden, zum Theil so reden, als ob an die Indossanten gar nicht gedacht sei[93]). Allein an andern Orten ist's grade diese Haftung, die schon in allerältester Zeit uns bezeugt wird. In der Haftung soll verbleiben der Girant nach der Pragmatica Neapolitana von 1607 (S. 21); das Giroverbot in Frankfurt im J. 1620 („es sollten allein diejenigen Wechselbriefe, so pure und ohne Ueberweisung gestellt, also von einer Person oder Partei allein unterschrieben — giltig sein“ S. 25) motivirt „durch allerlei Ungelegenheiten, Beschwerungen, Irrthum und Confusion und langwierige Processe“ (S. 36), es scheint über sie wol kaum einen Zweifel zu verstatten. Sowie nur die Wechselordnungen nicht mehr blos darauf, die Zulässigkeit des Indossaments auszusprechen, sich beschränken (S. 37), da erscheint sie auch aller Orten, diese der Haftung des Ausstellers für richtigen Eingang analoge Haftung des Giranten, so analog, daß, wenn der ausdrückliche Ausspruch, daß auch die Personalexecution ihretwegen statthabe, noch nicht in ihnen zu finden ist, die Praxis dies nicht irre macht, diese strenge Execution vielmehr nach der Meinung des Gesetzgebers von selbst sich zu verstehen scheint[94]).

Wie verhält sich nun aber die Theorie, der im Wesentlichen Cession das Giro ist, zu dieser Haftung? Eine Steigerung der gewöhnlichen Haftung des Cedenten für Verität der cedirten Forderung, zur Haftung für deren Güte (nomen bonum) ist sie ihr. Allein ein gar eigenes Haften für nomen bonum scheint dies doch, bei dem der Cessionar, wenn er seinen Regreß an den Cedenten nimmt, die Insolvenz der debitores cessi, des Acceptanten, des Trassanten der Vorindossanten, als bereits zur Verfallzeit vorhanden gewesen, weder darzuthun, noch überhaupt anzuführen nöthig hat; bei dem selbst die Bezugnahme des Cedenten auf die sogar noch gegenwärtig vorhandene, ganz unzweifelhafte und notorische Solvenz aller dieser Schuldner ihm gar Nichts

86) Plures qui simul unam summam promittunt, vel unichirographo subscribunt. 87) Anm. 47. S. 64. 88) Select. observ. for. t. I. P. I. obs. 173. 89) Anm. 48. S. 64. 90) Auch Wernher ist für diese solidare Haftung, freilich ohne grade, so viel uns scheint, durchschlagende Gründe für sie zu haben: vergl. Compend. jur. lib. IV. tit. 29. §. 7. 91) a. a. O. Lib. I. Sect. I. tit. 9. §. 14. Possunt et plures unum nomen cambiale contrahere, quo casu divisioni inter eos locum esse, alii affirmant, alii, maxime cum de mercatoribus quaeritur, negant. 92) Anm. 88. S. 103.

93) Vergl. z. B. Dänisches Recht B. V. Cap. 14. Art. 17 u. 27. — Vergl. jedoch Verordnung vom 26. Nov. 1731. Wegen Abschaffung der Proformawechsel bei Zimmerl 1. Bd. Abth. 2. S. 255 fg. 262 fg. — Schwedisches Wechselrecht von 1671 (Art. 20. §. 1?). Augsburger W.-O. v. 1665. Königken S. 595 fg. 94) Phoonsen Cap. 20. §. 10 und oben S. 25. 35. — Ausdrücklich gedenken der Haftung des Indossanten nach Wechselrecht die Augsburger Wechselordnung von 1707 Art. 8, die Braunschweiger von 1715 Art. 42 (Königken S. 301. 331), die Nürnberger von 1722 Cap. 5. §. 4 (Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 80), die Kursächsische erläuterte Proceßordnung (S. 69), Brandenb. allgemeines Wechselrecht von 1724 Art. 30 — u. a. m.; siehe v. Günderode, Beantwortung der Frage, ob der Indossat gegen den Indossanten eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels nach Wechselrecht klagen könne, in dessen Beiträgen zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte rc. S. 102 fg.

helfen kann: und doch wäre Letzteres, wäre wirklich diese Haftung des Giranten Haftung für nomen bonum, ein habes quod petis. — Je mehr wir von den Principien der Cession aus das Verhältniß betrachten, desto unmöglicher will uns erscheinen, daß der Gedanke solch eigenthümlicher Haftung des Giranten in dem der civilrechtlichen Cession seine Entstehung habe: einer Haftung selbst da, wo das Höchste, was eine Klagencession gewähren kann, ein nomen bonum, vorliegt. — Und so fanden wir denn, wol in ganz natürlichem Gefühle dieses Widerspruchs von denen, welche die Cessionstheorie trotzdem dem Giro zu Grunde legen wollen, namentlich angeregt, eine Skepsis gegen diese Haftung, so weit eben nach dem allgemeinen Zeugnisse der Wechselordnungen und deren Wortlaut noch möglich: gegen die Anwendbarkeit des Personalarrestes auf den Giranten. — Es wächst das Widersprechende des Cessionsgedankens, wenn dem Cessionar nicht einmal gestattet ist, unmittelbar die debitores cessi (?) anzugehen, sofern er beim Ordnungsregresse an seinen Cedenten (?) zunächst gewiesen ist.

Gewiß hat nach Allem die Frage ihre Berechtigung, ob zu der Zeit, wo das Giro in Aufnahme kam, nicht ein anderes Paradigma für seine charakteristische Gestaltung weit näher lag, als das der Cession der Forderungen. — In der That ist uns dasselbe wol auch in dem Obigen bereits begegnet. Blicken wir zurück auf das oben im zweiten Abschnitte Gesagte. Grade in der Zeit, wo der Wechsel zur Girirbarkeit gelangte, gab es im Meßverkehre und hier und dort jedenfalls auf den Handelsplätzen ein Geschäft, durch welches eine Circulation der Valuten sich vermittelte, in ganz anderer Art, wie durch Cession. Wer damals Wechsel zu geben hatte, er zog darum so wenig wie heute immer von der Hand; er ließ auch wol durch seinen Valutaempfänger den Wechsel machen. Indem er denselben direct an den Gläubiger stellen ließ, begab er sich des Rechts auf den Wechselbrief, zeichnete, sofern der Gläubiger nicht ausdrücklich etwa ihn der eigenen Haftung entlassen hatte, dieser zu entsprechen, auf den Wechselbrief des überwiesenen Schuldners sein Aval. Wie es dabei vorkam, daß der erst überwiesene Schuldner wol auch den Gläubiger weiter wies an seinen Valutaempfänger, letzterer in gleicher Weise die Ueberweisung fortstellte, bis endlich die Ueberweisungen den, der wirklich den Wechsel machte, gefunden hatte, dem gemäß dann eine Reihe von Avalli auf dem Wechsel erschien, dessen ward oben gedacht.

Vergleichen wir nun aber die charakteristischen Züge dieser Verpflichtung aus dem Aval, wie Raphael de Turri[95]) sie hervorhebt, wie scheint doch da ein jeder nicht minder zu unserem Giro zu passen. Ist der Girant, könnte man, wie Raphael de Turri rücksichtlich des Avalgebers, fragen, fidejussor? Die Antwort, die wir rücksichtlich des letzteren erhalten, paßt auch auf den ersteren. Nein, hier wie dort: dann würde ihm das beneficium excussionis zur Seite stehen, und alle Einreden, mit Ausschluß der höchst persönlichen, welche der Hauptschuldner hat: quae omnia aliena sunt a praxi et natura hujus obligationis. Ist er Mandator? Nein, er will vielmehr, kraft seiner Unterschrift, sich dazu bekennen, se cambium celebrasse et esse per consequens debitorem pecuniarum in literis contentarum. Ist andererseits Novation diese Ueberweisung? Nein: cum sibi providens de hac subscriptione non intendat obligationem priorem extinguere — sed aliam pro majori cautione prioris acquirere — —. Constituent aber auch nicht: qui in dictis literis nullam mentionem facit alicujus alterius obligationis ab alio susceptae, et per consequens nullam ex persona illius (circumscripta solutione per eum facta) habet exceptionem. — So schildert uns Raphael de Turri die Wirkung, welche der allgemeine Handelsbrauch (universalis praxis mercatorum) dem Aval beilege. Wie ein expromissor, so selbständig habe der Avalgeber zu haften, schlechthin für Zahlung des Wechsels, als ob er selbst gegen Empfang der Valuta den Wechsel geschlossen habe, ohne daß irgend eine Einrede aus Factum oder Defectus des Hauptschuldners ihm zur Seite stehe. — In Augsburg und Nürnberg in den Wechseln von „terze persone" fanden wir es wieder, dasselbe Geschäft; auch seinem Geiste entsprechend die Bestimmung, daß der Geber solchen Wechsels zwar nicht mehr die Mitunterschrift zu geben, aber doch einen apparten Schein dem Empfänger des Wechsels zu behändigen habe, des Inhalts, „daß er für diesen Wechselbrief Schuldner, Gelter und Zahler in omnem eventum hafte und gehalten verbleibe" (S. 38). — Besonders im Schwange waren jene Ueberweisungen am Platze im amsterdamer Geschäfte auf Frankfurt: hier statt der Reihe der Avalli die übersichtlichere mehrer successiver Valutageber im Wechsel selbst (S. 39 fg.).

Neben diese Geschäfte trat der indossable Wechsel, zu gleichem Dienste, wie sie; bald ihr Erbe — seinem innersten Wesen und Charakter nach ihnen die verwandteste Erscheinung. Lag es denn so gar fern, so ihn aufzufassen: daß nur — im Vergleiche zu ihnen — rücksichtlich der Zeitfolge der Ueberweisungen eine Aenderung eingetreten erscheint. Braucht man doch eben nur die Wechselausstellung, sonst der Schluß der Ueberweisungen, hier als behufs derselben, je nach Bequemlichkeit des Remittenten, geschehen (anticipirt): so diesem und wenn er überwies, dem neuen Gläubiger, und dann wieder diesem die Ueberweisung an den letzten und definitiven Gläubiger als vorbehalten anzusehen[96]). Der Ueberweisende zeichnete wie früher in Kraft seiner eigenen Verpflichtung. Die alte Form der Zeichnung, nun das Blancogiro, lag am nächsten; entsprach sie doch auch dem Gedanken der noch nicht geschlossenen Valutencirculation. Aber Ueberweisung ohne eigene Haftung befördern, lag schon nicht im Geiste des Geschäfts. Der Gesetzgebung blieb anzuordnen übrig die Form des ausgefüllten Indossaments: und diese Zeichnungen, auch noch so leicht und flüchtig, bekundeten sicherer zugleich als die alten

95) Disp. I. qu. 17.

96) Wir erinnern an die Analogie des Contracts pro persona nominanda Anm. 69. S. 71. — Vergl. Anm. 31. S. 136.

Avalli die Reihenfolge der Geber. In welcher Einfachheit, dem alten schwerfälligen Geschäftsgange gegenüber, erfüllte so der indossable Wechsel, laufend vom Ausstellungstage von Hand zu Hand bis zum Ziele, offenbehaltend jedem Nehmer, die günstigsten Chancen zur Weiterbegebung zu benutzen, ganz den Dienst des alten mit den Avallis! Woher kam in das Accept die Richtung, die es so schlechthin jedem Indossatar ertheilt erscheinen läßt?: sie vor Allem ist das Postulat, je mehr das Accept Hauptverbindlichkeit geworden war (S. 21 pr.), wenn wir den indossabeln Wechsel als zum Zwecke jener Ueberweisungen ausgegeben betrachten sollen. — Klar ist aber von ebendiesem Gesichtspunkte aus die nicht minder unmittelbare Haftung des Ausstellers sowol, wie jedes indossabel den Wechsel weitergebenden Giranten dem gegenüber, der als der letzte und definitive Gläubiger, als letzter Indossatar mit dem Wechsel in der Hand ihnen gegenübersteht: der abstracte Gedanke ferner einer mit Wechselbesitz und Indossament wandelnden Gläubigerschaft aus dem Wechsel: eines Gläubigerrechts, aus dem ein viel vollständigerer Austritt möglich ist, als bei der gemeinen Forderung: der Gedanke einer Befugniß zum Weiterindossiren als eines Rechts aus dem Wechsel selbst. — Fehlt es uns aber an jedem äußern Zeugnisse für die Verwandtschaft des Giro und jenen älteren Ueberweisungen der Wechselvaluta? Gleiche Kraft, sagte uns Phoonsen, rücksichtlich des Wechsels mit mehren Valuten haben diese Ueberweisungen mit Tratte, oder Indossament (S. 39). Wie bloße Formvorschrift klingt es, wenn die Augsburger Wechselordnung von 1707 (S. 38) verordnete, man solle statt des Wechsels mit mehren Valuten sich der gewöhnlichen Giri bedienen. — Den Namen des alten Geschäfts, wir fanden ihn im Munde des französischen wie teutschen Kaufmanns; das Giro, wo es das eigentliche, das wirklich die Wechselvalute überweisende, den Geber verpflichtende Giro war, das nannte er Aval (S. 27).

Aeußerlich waren die Anlässe, welche den Geschäftsmann, da noch beides, Circulation durch Giro und mit Aval, neben einander im Gange war, bestimmten, bald die erstere, bald die letztere Form zu wählen. Ein kurzer Blick auf Phoonsen genügt zur Bewahrheitung.

Seitdem sehr natürlich das Aval seine frühere Doppeldeutigkeit, theils als Bürgschaft, theils als dienend der Valutencirculation, in dem für letztere das Giro die gewöhnliche Form ward, verloren hatte, war es dem Credit des Trassanten schädlich geworden, seinen Wechselbrief avaliren zu lassen. So berichtet Phoonsen schon, daß es gebräuchlich, wenn Trassirer dem Valutageber unbekannt oder nicht hinreichend accreditirt sei, daß ersterer die Briefe mache an Ordre von Jemand anders, der bei dem Geber bekannter oder besser accreditirt sei, damit dieser dieselben an Ordre des Valutagebers girire. Nun wurde aber vielleicht grade auf einen Platz gewechselt, wo keine indossirten Wechsel admittirt wurden, auf Venedig z. B.; da blieb kein Auskunftsmittel, und war gebräuchlich, daß der Geschäftsfreund, den man im ersten Falle zur Sicherheit des Valutagebers an diesen hatte indossiren lassen, die prima oder secunda litera zeichnete. War aber wol, fragen wir, die Absicht der Handelnden eine verschiedene, je nachdem sie erstere oder letztere Form gewählt hatten: etwa bei ersterer die, der eigentliche Valutaempfänger, der Trassirer, solle gar nicht als unmittelbarer Schuldner dem Indossatar gegenüber stehen, sondern nur als debitor cessus: solle in eine Stellung treten zum Indossatar, die ihn berechtigen könnte, seine Forderungen gegen den Indossanten gegen den Indossatar compensando geltend zu machen? — Man gab, berichtet Phoonsen weiter, wol auch auf Venedig in Amsterdam auf Wechsel, nicht, um dort selbst einzucassiren, sondern um seiner Zeit das Recht auf das venezianer Papier gegen Rückerstattung der Valuta zu überweisen. Da mußten die Briefe allerdings anders eingerichtet sein, als sonst, wo der Valutageber an seine Ordre sie stellen ließ, und dann indossirte; und wir finden hier in der That noch, daß der erste Valutageber die Briefe einrichten ließ nach Aufgabe des zweiten, Werth von letzterem, und signirte zu dessen Sicherheit die Secunda oder Terzia [97]). Gewiß sollte auch hier nicht im ersteren Falle die Ueberweisung des Trassanten eine minder vollständige sein, als im letzteren.

Es scheint nahe zu liegen, daß, wenn so dem Giro das verwandte Aval zur Seite stand, eine Zeit oder ein Platz, wo man noch unmittelbar in Uebung des letzteren lebte, weit weniger der gesetzlichen Regulirung für das erstere bedurfte, als wo diese Uebung untergegangen war; daß man klarer, als hier, dort dasselbe von der Cession zu unterscheiden wußte. Wir erinnern an das Schweigen der älteren Wechselordnungen rücksichtlich der Unstatthaftigkeit der Einreden aus der Person des Indossanten. Ist's doch wol auch ein Klang aus jener Zeit, was das Preußische Wechselrecht von 1684 Art. 13 bestimmt, „daß in Bezahlung der Wechselbriefe, oder derselben Valuten keine Compensationes oder sogenannte Rescontres wider des Einhebers Willen statthaben sollen, was auch vor praetensiones und Forderungen der Geber und Zieher, Einhaber, Indossant oder Acceptant in dergleichen Fällen einer gegen den andern haben mögen" [98]). — In Anhalt an jene Avalli ergeben sich von selbst die richtigen Grundsätze über die Abhängigkeit des Indossaments von der formellen Gültigkeit des Wechsels, und seine Unabhängigkeit von der materiellen Gültigkeit der Verpflichtung des Ausstellers [99]). Es bedarf nicht der Berufung darauf, daß Indossant einzustehen habe für nomen verum, und darum (?) als

97) Cap. 22. §. 1 u. 7. Ueber die Form der Mitunterschrift sagt Phoonsen §. 2: „Derjenige, so eine secundam oder tertiam bezeichnet, schreibt blos seinen Nahmen unter des Trassirers Nahmen, sondern etwas ferner hinzuzufügen." (Vergl. *Raph. de Turri* disp. I. qu. 17 pr.) Etwas schlicht klingen freilich dem juristischen Ohre die folgenden Worte: „en met die handt-teekening verobligeert hy hem nevens de Principale Trecker, ten behoeve van de Gever, voor de voldoening van soodanige wisselbrief."
98) Königken S. 210. — Auch in der Revision von 1724 als Art. 23 beibehalten Siegel I. S. 115. — In der Danziger Wechselordnung von 1701 benutzt, im Artikel vom Accept, vergl. Treitschke a. a. O. I. S. 464.
99) Kursächsisches Mandat wider das Aufborgen junger Leute vom 27. April 1724. §. 3 bei Treitschke a. a. O. I. S. 453.

Cedent aus seinem Indossament hafte, wo eine gültige Verpflichtung des Wechselausstellers nicht vorhanden ist[1]): er haftet vielmehr aus einem eigenen materiell selbständigen Wechselversprechen, wenn es auch zu **seiner** formellen Gültigkeit der Wechselurkunde bedarf, aus ihr seinen[2]) Inhalt schöpft. — Wer wollte aber bei solcher Auffassung des Indossaments die solidarische Haftung für Zahlung des Wechsels bezweifeln? Auch daß diese Haftung eine wechselmäßige sei, scheint selbstverständlich. Ja es ist, als ob wir in einzelnen Wechselordnungen noch specieller darauf hingewiesen werden sollten, daß dem Gesetzgeber das alte Aval vor Augen gestanden habe. Wir finden da neben aller solidarischen Haftung von Trassant und Girant doch Unterschiede gemacht, die gar nicht undeutlich an den alten avalirten Wechsel erinnern. Wir wollen hier nicht allzu viel Gewicht darauf legen, daß auch von den französischen Schriftstellern rücksichtlich des Grundes ihrer Haftung Trassant und Indossant unterschieden werden, die Verpflichtung des letzteren mehr als Garantieleistung erscheint (S. 24 und 47). Aber an die oberwähnte Ueberſetzung des nur von den Avalli redenden Capitels der Besançoner Wechselordnung Anm. 46. S. 35, worin gesagt sein sollte: „die Cessiones, Giri, indoussamenti und avalli, die gemacht werden, ohnerachtet sie successiv geschehen, sollen so genommen werden, daß alle bei ihnen Eintretenden, **vom ersten bis zum letzten**, solidarisch haftbar bleiben," werden wir lebhaft erinnert z. B. in Art. 26 der Braunschweiger Wechselordnung von 1686[3]). Indossirer, auch Trassirer, sammt dem Acceptanten sollen so lange in solidum verhaftet sein, bis wegen Interesse Schaden und Unkosten völlige Vergnügung der Inhaber erlanget, „bei welchem Regreß letzterem auch die variation unbenommen, wenn nur **unter den Indossenten die Ordnung vom letzten bis zum ersten gehalten wird**." Aehnlich in der Nürnberger Wechselordnung von 1722 Cap. 5. §. 4: „beide, sowol der Geber des Wechselbriefs, als der, so den Wechsel acceptirt, insgleichen alle Giranten sollen dem Inhaber desselben zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlt, vor Debitores gehalten" sein: ihm frei stehen, „die Wiederbezahlung bei einem oder dem andern nach seiner Willkür (**doch daß er die Ordnung der Giranten nicht überschreite**), bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen." Gerichtsbräuchlich war auch in Sachsen angenommen, trotzdem die Wechselordnung Regressus per ordinem bis zum Trassanten hinauf bestimmt hatte, daß dies nur auf das Innehalten der Reihenfolge bei der Regreßnahme an die Giranten zu beschränken sei (S. 62 und Anm. 41. S. 63)[4]). — Woher aber überhaupt der so vielfach in den älteren Wechselordnungen angeordnete Ordnungsregreß: welcher anscheinend mit der Prätention der regelmäßigen, weitere Rechtfertigung nicht bedürfenden Form der Regreßnahme uns begegnet? — Mehr noch als auf das bereits oben Bemerkte könnte man zu seiner Rechtfertigung wol darauf Bezug nehmen, daß bei ihm am wenigsten gewaltsam in die Reihe der Regreßpflichtigen, beziehendlich der Giranten eingegriffen, dem Noth leidenden Papiere, indem es von Hand zu Hand, wie es gekommen, so auch zurückkehren soll, der leichteste Weg der Ausgleichung, der der Ausgleichung unter Geschäftsfreunden, gesichert werden soll. Daher wol die Nöthigung, nur eben anzugehen, nicht auszuklagen, den letzten Indossanten, sofern er guten Credits (von demselben also zu gewärtigen, daß er den Wechsel zum eigenen weiteren Regreß nach geleistetem Rembours in die Hand nehmen werde) blos Contraprotest bei ihm zu erheben, ehe man an den weiteren Vormann zurückgeht. Das Blancogiro mußte man dann freilich gänzlich verbieten, sollte die wohlthätige Absicht des Gesetzes nicht gekreuzt werden. — Die offenbare Schattenseite dieser Regreßnahme — die Aufhältlichkeit für den Nehmer, wie kam es, daß sie so wenig Bedenken erregte? Hätte man für die Regreßnahme, als des Regelmäßigen wenigstens, dessen wol sich gewärtigen können, daß Regredient dermaleinst die Garanten an demselben Orte beisammen haben werde, dann war wol diesem Bedenken die Spitze abgebrochen. Allein freilich, in unserem heutigen Verkehre wenigstens wird dem nicht so sein, der **girirte** Wechsel wird über verschiedene Plätze gelaufen sein, anders als der — mit den Avalli. — Aber näher liegt wol, an letzteren zu denken, als grade die Annahme, daß die in das Indossament die civilrechtliche Theorie der Cession hineintragende Ansicht mit bei der Gesetzgebung zu Rathe saß, und mit ihr hier ein Transact gemacht worden sei. — Schon frühzeitig finden wir indessen auch Wechselordnungen, welche freien Regreß (regressus per saltum) dem Inhaber gestatten: sein Interesse besonders in Obacht nehmen, indem sie demselben an den sich unmittelbar zu wenden freigeben, „bei welchem er vermeint seine promptesse Zahlung zu erlangen" — so heißt es in ihnen meist: und klingt wie wohlüberlegte Abweichung von einem anderen **Principe** — von dem der obigen Avalli nach der Art der Motivirung wol eher, als dem der Cessionen[5])?

1) So z. B. **Scherer** a. a. O. 2. Bd. S. 134 fg. 2) Vergl. **Franck** a. a. O. Lib. I. Sect. 2. tit. 5. §. 31. not. c. 3) **Königken** S. 272. — Auch Wechselordnung von 1715. Art. 36. **Königken** S. 298. 4) Vergl. auch Schwedische Wechselordnung von 1748 Art. XI. §. 2. **Meißner** 2. Bd. S. 333 verb.: „seine Bezahlung entweder bei dem Wechselausgeber oder auch bei den Indossanten zu suchen. Dennoch muß hierbei in Acht genommen werden, daß die Indossanten allezeit so, wie sie von unten auf in der Ordnung bis zum ersten oben an folgen, belangt werden müssen."

5) **Phoonsen** Cap. 19. §. 3 stellt den freien Regreß als statthaft wol, aber als minder gebräuchlich dar. Ihn hat in Augsburg schon die Wechselordnung von 1707 Art. 10, dann die Hamburger von 1711 Art. 32 (**Königken** S. 333. 389): ersterer sehr ähnlich die St. Galler von 1717 Art. 16, letzterer die Kurpfälzer Art. 51 (**Zimmerl** 2. Bd. Abth. 1. S. 71. Abth. 2. S. 177). Auch die Ordonnanz von 1673 zählt man hierher (**Scherer** a. a. O. 2. Bd. S. 61): die Bologneser Wechselordnung von 1509 §. 18, obwol dieselbe von einer andern Frage, von dem Mitunterschriebenen auch nur als Bürgen spricht: S. 25, vergl. auch unten bei Note 30. — Zweifeln könnte man, ob wirklich die Ordonnanz von 1673 hierher gehört; nach tit. 6. Art. 5 soll der Aussteller des protestirten Wechsels den Rückwechsel nur tragen pour le lieu ou la remise aura été faite, sauf à se pourvoir par le por-

Daß der Girant, an welchen der indossirte Wechsel nach geleistetem Rembours zurückkehrt, als Cessionar des Inhabers zu betrachten sei, finden wir nicht in den Wechselordnungen ausgesprochen[6]): in der Literatur dagegen die Befugniß des Regressaten, solchenfalls sein eigenes und seiner Nachmänner Indossamente auszustreichen anerkannt. Eine Vertiefung demnächst in den Cessionsgedanken, welche, wie wir oben S. 52 zu erwähnen hatten, die Indossanten nicht völlig regreßfrei erachten will bei versäumten Protestfatalien, begegnet uns anderweit nirgends[7]). — Des Näheren von den letzteren, sowie überhaupt von dem Regresse zu handeln ist natürlich hier nicht der Ort. Doch mag ein Punkt hier berührt werden, auf den schon mehrfach das Obige uns hingeführt hat. Er betrifft die Frage, in wiefern die Negociirung des Wechsels von Platz zu Platz die Höhe dessen, was der Trassant beim Regreß Mangels Zahlung zu leisten haben würde, wenn der Wechsel ohne solch Indossament verblieben wäre, zu steigern vermag.

Schon das ältere Wechselrecht bietet dem Inhaber des Noth leidenden Wechsels ein sehr elegantes Mittel dar, sich auf der Stelle in den Besitz einer der nicht eingegangenen Wechselsumme sammt aufgewendeten Protestkosten rc. gleichen Summe zu setzen, indem es ihm gestattet, einen Rückwechsel nach dem Orte der Ausstellung auf Kosten des Ausstellers zu ziehen[8]). Mit der Indossabilität taucht nun die Frage auf, ob dieser Rückwechsel auf die Indossanten möglich sei, so namentlich, daß der bezogene Indossant rücksichtlich des Ganzen, was er als Summe des auf ihn gezogenen Rückwechsels (Wechselsumme, Protestkosten, Porti, Provision, Mäkler- und Stempelgebühren, Zinsen und Cours vom Zahlorte des ersten Wechsels auf den Wohnort des Regressaten werden sie bilden) einen neuen Rückwechsel auf die Vormänner ziehen kann: ob, was er selbst an Coursdifferenz also namentlich über den Betrag der Retourrechnung hat zahlen müssen, er wieder in Anrechnung bringen kann: demnach, indem in solcher Regreßnahme von Platz zu Platz Coursdifferenz zu Coursdifferenz sich häuft, der ganze Betrag dieser Rückwechsel zuletzt auf den Trassanten fällt. — Unserer heutigen Auffassung mag wol nur die Bejahung als richtig und consequent erscheinen. Die Pflicht des Indossanten, den Rückwechsel zu tragen, erscheint uns nur als die Folge seines Rechts aus dem Wechsel zu dessen weiterer Begebung. Wer ihm dies Recht gewährleistet hat, wird dessen, diese Folge auf sich zu nehmen, sich nicht entschlagen können. Der Trassant wird den gesammten Retourschaden, so lawinenartig er auch gewachsen sei, als einen solchen betrachten müssen, den er, indem er den Wechsel als indossabel ausgab, und in dem das, was er zu vertreten hat, die Zahlung des Wechsels, ausblieb, veranlaßt hat. — Dennoch finden wir in einer überraschenden Allgemeinheit fast allenthalben in den Wechselordnungen der Zeit, von welcher wir hier reden, ausgesprochen, daß der Trassant, über so viele Plätze auch der Wechsel gelaufen sei, doch nur Einen Rückwechsel zu tragen habe, den vom Wechselzahlorte zum Ausstellungsorte: er müßte denn etwa, dieser Ausnahme wird wenigstens mehrfach in ersteren ausdrücklich gedacht, ausdrücklich die Negociirung über gewisse Plätze, oder ganz unbeschränkt über beliebige Plätze besonders verstattet haben[9]). Eine Ermächtigung, die also noch neben der Ordreclausel vorhanden sein muß, wo es letzterer schon zur Indossabilität bedarf[10]), ist gemeint als Voraussetzung der Belastung des Trassanten mit einem mehrfachen Rückwechsel. Auch Phoonsen Cap. 20. §. 8 sagt: „der Trassirer eines Wechselbriefs, an Ordre zu bezahlen gestellet, ist (obschon selbiger über unterschiedene Orte eincassirt und retournirt ist) nicht weiter gehalten als in Bonificirung des Herwechsels von dem Bezahlplatze recta auf den Ort, aus welchem die Tratte geschehen ist, in

teur contre les endosseurs, pour payement du rechange des lieux, ou elle aura été négociée, *suivant leur ordre.* Vergl. hierzu die verschiedenen Uebersetzungen: „nach ihrer Reihe anzusprechen" Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 36; „nach ihrer Ordre hat verhandelt werden sollen" bei Siegel I. S. 40, und wol auch in Phoonsen's Uebersetzung (Ausgabe von 1681. S. 281): „genegocieert weren sal volgens hare ordre." Ein ähnlich nicht eben klarer Ausdruck findet sich auch in der Hamburger Wechselordnung a. a. O. verb.: „seinen Regreß an denjenigen Indossanten zu nehmen, bei welchem er vermeint, seine prompteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere dererselben seyn, folglich an andere, biß auf den Ausgeber" — —; die folgenden Schlußworte ergeben aber, daß die Uebersprungenen nicht etwa frei werden sollen. — Dagegen die Frankfurter Wechselordnung von 1739 Art. 28 u. 29, Zimmerl 2. Bd. Abth. 1. S. 15 verb.: „Ricambio — — gutgethan werden muß; wobei der Inhaber um alle und jede Giranten und den Ausgeber des Briefs in Obligo zu behalten, nichts weiter zu beobachten hat, als daß er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinen Cedenten, mit der ersten oder zweiten Post Nachricht gebe, und in ordine petendi executionem keinen Giranten übergehe rc."

6) Nur von einer Cession des Rechts gegen den Acceptanten an den Zieher (damit letzterer auf ersteren seinen Regreß mit gleichem Rechte nehme) ist im Preußischen Wechselrechte von 1684 Art. 29 und der Danziger Wechselordnung Art. 25 (Königken S. 216. u. 408) die Rede: was Franck Lib. I. Sect. 4. tit. 9. §. 18 zu übersehen scheint. 7) Vergl. auch Kurpfälzische Wechselordnung Art. 25. Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 72. — Demnächst auch Siegel Parere 116. II. S. 145. 8) *Du Puis* chap. XV. p. 46 seq.

9) Vergl. Siegel in der Einleitung z. W.-R. Th. 2. Cap. 1. §. 11. II. S. 40: „Bei Rückwechseln passiren ordentlicher Weise die Unkosten an Agio, Provision, Courtage oder Sensaria, ingleichen Briefporto nur einmal, wenngleich der Wechsel wegen der vielen Indossaments viele Oerter passirt hat;" außer der Ordonnanz von 1673 werden noch viele Wechselordnungen (die Leipziger, Braunschweiger, Danziger, Breslauer, Wiener, Augsburger, Nürnberger, Hamburger rc.) angeführt. 10) Die Leipziger Wechselordnung, nach der es zur Indossabilität der Ordreclausel nicht bedarf, findet in ihr die besondere Ermächtigung zum Indossiren, welche für mehrfachen Rückwechsel haftbar macht. Siegel a. a. O. meint, dies sei hart. — Wie nun aber, wenn auch andern Orts dieselbe Bedeutung in die Ordreclausel gelegt ward? Neuere finden sie ohne Weiteres in ihr, vergl. Thöl, Handelsrecht. 2. Bd. §. 240. III. fin. — Da mochte wol in mehr als einer Rücksicht, u. A. als Schutzmittel gegen einen mehrfachen Rückwechsel sich empfehlen, die Ordreclausel als die nothwendige Bedingung der Indossabilität zu betrachten. Und diese Richtung sahen wir ja immer bestimmter im Obigen hervortreten. Vergl. Anm. 82. S. 127.

eben solchem Cours, als selbiger auf Sicht gewesen auf diejenige Zeit, da wegen Nichtbezahlung protestiret worden; ein jeder Eincassirer (Indossant) ingleichen ist nicht gehalten, einigen anderen Herwechsel gut zu thun, als nur von dem Bezahlplatze a Drittura auf den Ort, wo die Eincassirung geschehen ist" [11]).

Mags sein, daß eine solche Beschränkung der Haftung des Trassanten recht materielle Gründe hinter sich hatte in einer Zeit, wo noch der Kaufmann sehnlich zu wünschen hatte:

„damit der Rückwechsel, Interesse, oder Lucrum cessans, item Damnum emergens, provision, protest- und andere Unkosten von einem indiscreten nicht allzuhoch gerechnet werden möchten, wehre wohl, wann darinnen einige Statuten oder Gesetze, so dießfalls ein Genanntes ordneten, gemacht würden" [12]).

Aber es will uns scheinen, daß diese Schäden auf dem angedeuteten Wege leichter, oder im Verkehre von selbst wol allmälig ihre Heilung gefunden haben würden, als daß sie es gewesen seien, die da vermochten, eine Beschränkung der Haftung des Ausstellers des Wechsels einzuführen, die uns, und doch auch einzelnen Schriftstellern von damals schon [13]), gegen das Princip der Gerechtigkeit zu verstoßen scheint, sich in Hinblick auf eine Contreordre des Trassanten als wahrhaft gefährlich für einen reellen Wechselverkehr darstellt. — Mancherlei hat man wol zur Rechtfertigung derselben angeführt. Savary gibt als Motiv der diesfallsigen Bestimmung in der Ordonnanz von 1673 an, es würde sich, bestände diese Beschränkung nicht, kein Geschäftsmann bereit finden, eine Tratte zahlbar an Ordre auszugeben. Ohne jene könnte ja ein gewinnsüchtiger Remittent sich einfallen lassen, den Wechsel durch die Hände seiner Geschäftsfreunde mittels fingirter Giri laufen zu lassen, um mit ihrer Hilfe dann, unter Abgabe billiger Provision für die Bemühung der Geschäftsfreunde, ebenso viele Rückwechsel dem Trassanten abzufordern; dergleichen sei vorgekommen und habe die Bestimmung der Ordonnanz veranlaßt. Allein wer soll das im Ernste glauben: daß der Gesetzgeber auf leichtsinnige Trassanten, oder mehr noch auf unter Voraussetzung solchen Leichtsinns Schwindel treibende Remittenten die Normen des Wechselrechts eingerichtet habe; besser würde er doch dem Trassanten selbst überlassen haben, sich gegen derartige Mishandlung zu schützen, durch Vorsicht im Trassiren: bei richtigem Eingange seiner Tratte würden ja der Herr Remittent seine Provisionen und Porti weggeworfen haben. Savary glaubt vielleicht selbst im Ernste nicht an die Stichhaltigkeit dieses Grundes. Er führt noch daneben an, die Negociirung über andere Plätze habe außer der Intention des contrahirenden Trassanten und Remittenten gelegen; hätte letzterer intentirt, eine Rimesse zu machen nach einem andern Orte als dem Zahlplatze, so würde er sich ein auf dort gezogenes Papier gekauft haben [14]). Letzteres ist auch das Hauptargument von Du Puis [15]). Denn was er sonst von Rechtsgründen beifügt, erscheint wol nicht von Bedeutung. Geht er von dem allgemeinen Principe des Schadenersatzes aus, daß die Billigkeit verlange, den Weg der Regreßnahme gegen den Trassanten einzuschlagen, der für diesen mit dem wenigsten Verluste verbunden sei: so ist zu erwiedern, daß die Indossabilität des Papiers es ist, welche gestattet, lediglich in Rücksicht auf den Credit des Indossanten oder eines andern Wechselverpflichteten das Papier zu kaufen, und Regredient dann Nichts doch als sein Recht übt, wenn er an diesen Verpflichteten, falls das Papier Noth leidet, sich hält. Freilich scheint uns wiederum letztere Folgerung aus der Indossabilität das Argument, trotz der Ordreclausel habe die Negociirung des Wechsels über andere Plätze außer der Absicht der Interessenten gelegen, umzustoßen. — Ein späterer französischer Schriftsteller [16]) gibt als Grund an, der erste Nehmer des Wechsels könne keine schwerere Verpflichtung gegen den Trassanten begründen, als er selbst erworben habe. Allein es kaufte sich Remittent doch eben und bezahlte seinem Trassanten nicht blos die Wechselsumme am Zahlorte, sondern ein indossables Papier; folgen würde aus jenem Argument, daß der Trassant seine Einreden aus der Person des Remittenten auch gegen den Indossatar brauchen könne. — Nein, klar und unverblümt sagt eine teutsche Wechselordnung, der volle Rückwechsel, er sei vom Trassanten nur bei von ihm besonders ertheilter Erlaubniß, den Wechsel durch verschiedene Plätze laufen zu lassen, gut zu thun [17]).

Dürfen wir etwas zur Erklärung dieser eigenthümlichen Beschränkung der regreßmäßigen Haftung des Trassanten hier zu sagen wagen: am leichtesten rechtfertigt sie sich doch wol durch die Annahme, trotz der Indossabilität, beziehendlich also trotz der Ordreclausel habe sich die Absicht der Contrahenten doch nur auf den Vortheil einer Negociirung am Platze der Wechselausstellung beschränkt. Nur darauf kommt es an, für diese beschränkte Absicht — welche die trotz ihrer über andere Plätze geschehenen Negociirungen dem Trassanten gegenüber im Wesentlichen so aufzufassen nöthigt, als seien

11) Vergl. *Savary*, Parf. négoc. lib. VI. chap. XI. p. 205 zu dem oben Note 5 erwähnten Art. 5. tit. 6: „Suivant la disposition de cet Article les rechanges seront dûs par les tireurs et donneurs d'ordre, chacun en droit etc." *Du Puis* a. a. O. n. 9. Andere Auffassung bei Treitschke a. a. O. 1. Bd. S. 123. Siehe aber (Liebe) in der A. D. Wechselordnung mit Einleitung und Erläuterungen bei Brockhaus. 1848. S. 166 fg. 12) Sperander a. a. O. S. 8. 13) Sperander S. 57. Unter der Marginalie: „Protestirte Wechselbriefe bringen großen Verlust." Als streitig erscheint es nach ihm, ob der Aussteller eines Wechsels (der übrigens von Frankreich aus im gebrauchten Beispiele trassirte) den mehrfachen Rückwechsel tragen müsse; wenn der Wechsel über diverse Plätze verhandelt und über sie die Rückwechsel gegangen sind. — Sperander meint (ohne dabei weiter zu unterscheiden), er müsse alle tragen. — Franck beruft sich auf Sperander (lib. I. tit. 7. §. 16. Note a), aber was er daneben sagt über die Bedeutung der Ordreclausel (Note b) scheint dunkel.

14) Parf. nég. a. a. O. p. 204. 15) a. a. O. n. 16—20 und oben S. 44. 16) Siehe bei Liebe a. a. O. S. 108. 17) Die Braunschweiger von 1715. Art. 37. Königken S. 293.

sie auf eben jenem Platze geschehen — ein gemeingültigeres Motiv nachzuweisen. Wie war es denn nun an Plätzen, wo eine Ueberweisung der auf bestimmten andern Ort abzugebenden Wechselvaluten im Gange war, aber bisher in einer Form, welche so oft diese Ueberweisung sich auch wiederholte, sie doch nur immer als Geschäft am Platze vorkommen ließ? Wir erinnern an jene Ueberweisungen im amsterdamer Geschäfte auf Frankfurt (S. 38 fg.), an jene Avalli, von denen uns Raphael de Turri berichtete. Wenn hier neben den Wechsel mit mehren Valuten, neben den mit den Avalli, oder alsbald an beider Stelle der indossable Wechsel trat, nur eben als eine bequemere Form für dieselben Ueberweisungen? — Dann mochte immerhin wol der Gedanke einer direct dem künftigen Nehmer gegenüber vom Trassanten contrahirten Verpflichtung zur Ausbildung gelangen können, und doch die Negociirung des Wechsels über andere Plätze mit auf sich zu nehmen, als außer dessen Absicht gelegen erscheinen: so finden wir in der That jene behandelt, soweit die Ortsdifferenz dabei in Frage kam, als ein den Trassanten, sofern er nicht ausdrücklich sie gestattet hatte, unberührt lassendes Geschäft. — Daß man, nachdem einmal diese beschränkte Haftung des Trassanten sich eingebürgert hatte, nachdem längst vielleicht der Wechsel mit mehren Valuten oder mit den Avalli außer Uebung gekommen war, dennoch es bei jener bewenden ließ, das mag wol aus praktischen Gründen, daß man da und dort vielleicht sich ihr anschloß, wo man Platzgeschäfte, wie die eben erwähnten, gar nicht kannte, aus der Continuität der Interessen der Handelswelt sich erklären lassen. — Das Ignoriren der Ortsdifferenz dem Trassanten gegenüber mochte minder anstößig einer Zeit erscheinen, der näher, als unserer als Inhalt des Indossaments die Garantieleistung sich aufdrängte. Daß auch in Letzterem unsere heutige Anschauung eine andere ist, als die der Vorzeit, dessen können wir uns deutlich bewußt werden, wenn wir der Schriftsteller uns erinnern (Anm. 45. S. 63), denen ein eigentliches Indossament ohne Obligo eine Unmöglichkeit, oder doch eine gar sehr Befremden erregende Gestalt erschien [18]).

Beiweitem nicht in dem Maße und mit der Bestimmtheit, wie bei dem Regresse Mangels Zahlung, finden wir rücksichtlich der Regreßnahme Mangels Acceptes den Indossanten dem Trassanten in den Wechselordnungen gleichgestellt. Phoonsen Cap. 13. §. 7 und 10 handelt allerdings schon von der Verpflichtung auch des ersteren, gleich dem letzteren Mangels Acceptes Caution zu stellen. Auch einige ältere Wechselordnungen — welche sonst wol auch Reminiscenzen an Phoonsen zeigen, Anm. 44. S. 90 — sprechen dieselbe aus [19]). Andern Orts schwankt man dagegen sichtlich [20]). Wo das Accept definitiv abgeschlagen worden, nicht der Protest Mangels Accepts allein, sondern mit ihm der Wechsel zurückgekommen ist und deshalb schon oder wegen Insolvenz des Acceptanten wirklichen Rembours zu fordern dem Inhaber zusteht, da ist bestimmt genug die Ausdrucksweise mehrer Wechselordnungen, Indossanten und Trassanten gleichgestellt zu erachten: Gleiches aber läßt sich nicht sagen, wo Mangels Accepts nur erst Caution zu fordern steht, weil Zahlung des Wechsels noch zu gewärtigen ist [21]). — Allerdings wächst die Zahl der Wechselordnungen, welche auch eine Cautionspflicht Mangels Accepts den Indossanten auferlegen [22]); aber daneben finden sich immer noch andere, in welchen dieselbe nicht zur Anerkennung gelangt ist, vielmehr nur dem Trassanten obliegt [23]).

Als oben gelegentlich der Besprechung der **Pragmatica Neapolitana** von 1607 wir die daselbst ausgesprochene Haftung der Giranten zu erklären suchten, schien eine Erklärung derselben uns möglich (S. 24), welche, die Analogie einer Tratte auf fremde Rechnung zu Hilfe nehmend, an die Ehrenintervention zu Gunsten des Trassanten erinnerte. — Nirgends finden wir die Statthaftigkeit dieser Intervention zu Gunsten des Indossanten geleugnet, ja es will uns scheinen, als ob in einzelnen Wechselordnungen geflissentlich zuerst bei ihr der Haftung der Giranten gedacht werde [24]). — Aber mehr eben läßt sich nicht sagen. — Der Regreßweg des Inhabers des protestirten Wechsels ist natürlich ein anderer, als der desjenigen, der als Ehrenintervenient

18) Ein Aval ohne Haftung des Avalgebers wäre allerdings ein Widerspruch. Das Giro dient zur Legitimation, es kann nur den Austritt aus dem Gläubigerrechte zu Gunsten des Indossatar bekunden, ohne den Giranten in die Wechselgarantie eintreten zu lassen u. A., weil ihm Befreiung von letzterer zugestanden ward und er daher „ohne Obligo" girirt. Von den Wechselordnungen erkennen letztere Figur bereits an die Kurpfälzer Art. 28 und Frankfurter von 1739. Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 175. Abth. 1. S. 15.

19) Z. B. die Magdeburger von 1703 Art. 14, Kurbrandenburger von 1709 Art. 16. Königken S. 227 u. 188. 20) Ganz klar spricht die Verpflichtung zur Cautionsbestellung aus die Augsburger Wechselordnung von 1707 Art. VIII fin. Minder klar die von 1716 Cap. VI. §. 1 u §. 5. — Dazu fernere Erklärung und Vermehrung der Wechselordnung de ao. 1716 vom 9. Dec. 1721 N. 7. Zimmerl 1. Bd. Abth. 1. S. 140. 148. 154. *Du Puis* chap. VII: „De l'effet que peut produire le Protêt faute d'acceptation," spricht nur von einer Caution, die der Trassant zu stellen hat, ebenso *Savary* a. a. O. chap. VI. p. 124. Vergl. jedoch bei letzterem chap. XI. p. 204, bei ersterem chap. VIII. n. 11. p. 26 — ingleichen aber auch bei *Savary* Parere XVI. Frage IV: **Si un protêt faut d'acceptation d'une lettre de change est suffisant ou non, pour retourner en recours de garantie sur les Endosseurs et donneurs d'aval.** 21) Vergl. z. B. Breslauer Wechselordnung von 1716 §. 25 mit Hamburger von 1711 Art. 29 u. 30 — und in ersterer §. 21 mit Art. 21 der Schlesischen Wechselordnung. Zimmerl 1. Bd. Abth. 2. S. 201. 219. 2. Bd. Abth. 1. S. 107. 22) Vergl. z. B. Wiener Wechselordnung von 1717 Art. 21. Frankfurter von 1739 Art. 27. Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 108. Abth. 1. S. 14. 23) So die Leipziger Wechselordnung §. XXI, die Danziger Art. 8, die Braunschweiger von 1715 Art. 14, die Jeverische §. 10. — Siehe bei Treitschke a. a. O. S. 307. 24) Vergl. z. B. Preußisches Wechselrecht Art. 9. jct. Art. 4 und 5. Danziger Wechselordnung Art. 11. jct. Art. 2. Königken S. 208. 401. — v. Günderode a. a. O. §. 3 fin. führt für die wechselmäßige Haftung des Indossanten an, daß der, welcher zu seinen Ehren intervenirt habe, Wechselrecht gegen ihn habe. — Auch Struck De liter. camb. accept. Cap. IV. §. 25 spricht bereits von dem, der „cambium in honorem Transscribentis vel Endossantis acceptat."

eingetreten ist[25]). — Will man die einzelnen Wechselordnungen in ihren Bestimmungen über die Intervention messen von dem Gesichtspunkte aus, in wiefern dem, was ihr ihre besondere Bahn anweist, dem auf Abkürzung der Regreßnahme gerichteten Zwecke, Rechnung getragen worden sei, so eröffnet sich in der That für das Giro ein interessantes Feld der Betrachtung. Je mehr wir in den Geist des Wechsels selbst dessen Girirbarkeit verlegen, desto mehr wird das privilegirte Institut der Wechselintervention als zu dem gemeinsamen Dienste der Regreßpflichtigen berufen erscheinen; desto lauter wird der Vorzug des für den früheren Regreßpflichtigen Intervenirenden sich geltend machen, als eventuell nur immer — für den Fall, daß es wirklich zur Regreßnahme Mangels Zahlung kommt — das Ehrenaccept ertheilt erscheinen. Lösen wir dagegen das einzelne Indossament los aus jenem Zusammenhange: je mehr wir es außer ihm stehend betrachten, desto weniger können wir erwarten das, was wir so eben als Beruf der Intervention bezeichneten, erfüllt zu sehen; desto mehr wird die Neigung vorhanden sein, rücksichtslos seine Folge, seinen Dienst, seine Last dem Honoraten zuzuwenden. — Nach jenem Maßstabe gemessen lassen nun allerdings die meisten älteren Wechselordnungen viel zu wünschen übrig. Aber das bewegte Bild, welches ein Blick auf ihre Bestimmungen liefert, kann nicht befremden, wenn wir des über den Rückwechsel so eben Gesagten uns erinnern. Bei solch lockerer Stellung des Indossaments zum Wechsel, da wol am ersten mochte es möglich werden, die Intervention in einer Weise aufzufassen, wie in einer Reihe von Wechselordnungen der allerdings ganz allgemein aufgestellte Grundsatz, daß der Intervenient, der einmal acceptirt habe, nie mehr zurückzustehen brauche, es bekundet[26]). Solchem Gedanken zunächst verwandt war es dann wol, den Honoranten mit seinem Regreßansprache auf den Honoraten zu beschränken. — Doch hier beginnt das Fortschreiten: auch an den Trassanten sich zu halten wird ihm gestattet; in einer andern Wechselordnung an die Vormänner überhaupt, wenn er es sich vorbehalten und dem Proteste hat einverleiben lassen und Honorat fallit worden ist; in einer etwas späteren, in letzterem Falle auch ohne ausdrücklichen Vorbehalt[27]). In andern Wechselordnungen ist Nichts von solcher Beschränkung enthalten (vergl. z. B. Anm. 25). — Auch hier spielen historische Reminiscenzen mit. Je mehr uns der Verkehr wandernd von Platz zu Platz den Wechsel zeigt, und die, wenn er unter Protest geht, weitläufige und kostspielige Regreßnahme von Platz zu Platz abzukürzen uns recht eigentlich der Beruf der Intervention erscheint, desto weniger vermag unsern Beifall eine Ansicht zu finden, welche bei dem, der ohne Beschränkung intervenirt, d. h. ohne Nennung des Honoraten, die Absicht voraussetzt, damit den Regreß auf alle Wechselverpflichtete sich vorzubehalten[28]) (nach Treitschke so heutzutage noch Usance in Livorno)[29]). Raphael de Turri ist's, auf den man Bezug nimmt. — Der Protest werde ja erhoben, sagt letzterer (disp. II. qu. 13. n. 37) nicht nur gegen den Geber des Briefes, sondern auch mit „contra alios quoscunque, ad quos spectat quovis modo Cambium;“ wohl begründet sei auch diese Praxis nach Cap. 35 der Besançoner Wechselordnung. — Nun wenn letzteres, welches sind, fragen wir, die Interessenten, gegen die der Protest, außer gegen den Geber des Briefs, den Regreß vorbehält. Die, finden wir, sind es, auf deren Rechnung trassirt worden, genannt im Wechsel oder Adviebriefe; von ihnen redet Raphael de Turri, und demnächst: „et resti ritenuto l'obligo di quello o quelli, che havessero fatto le tratte o sia sottoscritto le lettere di cambio pagate sopra protesto“[30]). Sind sie aber diese

25) Obwol in befremdlicher Weise die Ordonnanz von 1673 tit. 5. art. 3 sich begnügt, vom Ehrenzahler zu bestimmen: „au moyen du payement il demeurera subrogé *en tous les droits du porteur* de la lettre, quoiqu'il n'en ait point de transport, subrogation ni ordre.“ — Aehnlich Hamburger Wechselordnung von 1711 Art. 11. Königken S. 384. Schon Du Puis sagt chap. 9. n. 11. p. 31, das könne nicht immer der Fall sein, daß der Inhaber in alle Rechte des Inhabers trete: dann sei's nicht der Fall, wenn der Intervenient zu Ehren eines Andern als des letzten Indossanten interveniren wolle; ebenso die Hamburgrr Praxis (Pöhl a. a. O. §. 269. S. 287 fg.).

26) So die bei Treitschke a. a. O. I. S. 568 angeführte Leipziger, Bremer, Breslauer, Schlesische und Jeversche Wechselordnung. — Ebenso die Wiener Wechselordnung von 1717 Art. 28, Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 110, ingleichen die Braunschweiger von 1686 Art. 19 und wol auch noch die von 1715 Art. 17, Königken S. 267 u. 291 („in welchem Falle dem tertio, der Macht zu zahlen vor demjenigen, auf welchen der Brief lautet, billig zu lassen“). — Treffend bemerkt zu diesen Wechselordnungen Einert a. a. O. S. 366: „Wahr ist, daß diese Procedur das bequemste Mittel sein würde, dem Ehrenannehmer und seinem Honoraten zu ihren Auslagen zu verhelfen. Aber wir müssen auf den Einfluß sehen, den solches Verfahren auf die Gesammtheit der Interessenten äußert. Wir wollen annehmen, der Wechsel sei durch die Indossamente B. C. D. E. F. gegangen, und der Ehrenannehmer hätte zu Ehren des E. acceptirt. Am Zahltage wäre der Bezogene X. in der Bereitschaft der Einlösung gewesen, allein er hätte dazu nicht gelangen können, weil der Inhaber das Geld beim Ehrenannehmer gesucht und empfangen hätte. Da hätten wir denn nun einen Regreß auf die Indossanten D. C. B. eingeleitet, die, wenn die Sachlage nicht durch Intervention gestört worden wäre. alle sammt und sonders, und vielleicht nebst dem Aussteller A. außer Verbindlichkeit gekommen wären. Ich frage, wie kommen diese dazu“ ꝛc. — Andere Wechselordnungen dagegen bekennen sich schon früh zum richtigen Principe, daß Ehrenacceptant gegen Ersatz von Provision und Spesen zurücktreten muß, wenn Trassat noch zahlen will. So das Preußische Wechselrecht von 1684 an Art. 9, die Danziger Art. 12, die Augsburger von 1716. Cap. VII. §. 1. Königken S. 208. 402. 589. — Nürnberger von 1722 Cap. 4. §. 10, Frankfurter Art. 13. Zimmerl 2. Bd. Abth. 2. S. 78. Abth. 1. S. 12.

27) Vergl. hier Wiener Wechselordnung von 1717 Art. 27, die Braunschweiger Wechselordnung von 1715 Art. 17, Leipziger §. XVII, Bremer Art. 23, die Breslauer Wechselordnung von 1715 §. 9, Schlesische Art. 9.

28) Treitschke a. a. O. I, 589.

29) a. a. O. S. 554 fg.

30) Franck in der mehr allegirten Dissertation §. 39. Note i übersetzt: „Integra duret obligatio ejus eorumve, qui fecerint tractas, aut literis supra protextum solutis subscripserint,“ und bemerkt dazu: „Quo ipso intelliguntur fidejussores quos literis secundis aut tertiis subscribere in omnibus plateis solere testatur Constitutio Pii V. ad Bononienses §. Et per che“ (S. 5). Nun nur an Bürgen dachte die Besançoner Wechselordnung wol nicht: aber wenn nicht, so doch an ein Platzgeschäft.

Avalgeber, die, welche den Wechsel von Platz girirt haben, bei denen der Regreß von Platz zu Platz zurückläuft? —

Blicken wir nun von der Frage aus, wohin sie deutet jene im Schwunge der Circulation die Sicherheit der Einlösung steigernde Haftung des Giranten — dieses Kleinod des Wechsels — nochmals rückwärts. Wir schauten im Obigen die Werke des den indossabeln Wechsel durchwehenden Geistes: jenes Accept unmittelbar auch dem künftigen Nehmer ertheilt, einen Gebrauch der Duplicate, welcher der Negociirung im zeitig eingeholten Accepte ihren Stützpunkt zu suchen verstattet, und doch daneben alle Freiheit der Bewegung ihr wahrte, jene eigenthümlich leichte Legitimation in der an den Trassanten gerichteten, ihn und die Wechselgaranten dem neuen Nehmer überweisenden Schrift, der schlichten Form des Giro, und manches andere daneben, von gleichem Geiste Getragene, was dem Cessionsgedanken so fremd zu sein scheint, wie dem alten Wechsel mit den Avalli. Allein fragen wir nach dem höheren Gedanken, der alle jene Werke schaffen hieß, nach den Formen, in denen die Idee einer Circulation der Wechselvaluta, die letzterer erst ihren rechten Werth zu verleihen scheint, sich zu verwirklichen begonnen, der Richtung, in der sie dem indossabeln Wechsel vorgeschaffen hatte. Es fällt von selbst unser Auge auf jene zu der Zeit, wo der einmal ausgegebene Wechsel noch der Circulationsfähigkeit widerstrebte, an den zur Trassirung Verpflichteten sich richtenden, ihn unmittelbarer, als eine Cession es vermag, dem Wechselnehmer gegenüberstellenden und ganz anders als einen Cedenten, den Uebertragenden in Haftung haltenden, Geschäfte — deren innere Verwandtschaft mit dem Giro des indossabeln Wechsels uns oben beschäftigte. War letzterer nur vollendetere Verwirklichung der Idee, die sie ins Leben gerufen hatte, dann mußte seine allgemeine Anerkennung ihr Untergang werden. Und so sehen wir denn jene Wechsel von Terze Persone oder mit mehren Valuten, wie den mit den Avalli, verschwinden: der Name selbst, den vom Aval das Giro ererbt hatte, verklingt. — Aber bei alledem nicht wie ein Untergehen des alten Ueberweisungsgedankens will dies uns erscheinen: sondern nur ein Fortleben desselben in dem indossabeln, d. h. im Geiste dieser Ueberweisbarkeit geschaffenen und von seinen Garanten gezeichneten Wechsels, ein Fortleben, sowol rücksichtlich des Charakters jener Uebertragung selbst, wie rücksichtlich der Garantieleistung des Uebertragenden, ihrer Begleiterin. Indem der Wechsel vermöge ersterer einer Waare gleich von Giratar zu Giratar wandert, ist's der Gedanke seiner Befähigung, des Berufs zu solcher Circulation, welcher unmittelbar für die Sicherheit des Nehmers normgebend eintritt: die Erinnerung des Wechsels mit den Avalli, so hilfreich da und dort auch vielleicht als die charakteristischen Züge des indossabeln Wechsels sich befestigten, ist vor jenem verwelkt, wie das Blatt, das die Knospe deckte, welkt und abfällt, nachdem sich die Blüthe erschlossen hat. Wo mehr ihrer bedürfen würde, wer irgend zweifeln möchte: rücksichtlich der Haftung des Giranten, da spricht die Gesetzgebung; die Normen der alten Avalli sie sind es, die wiederklingen, oder deutlicher noch spricht sie aus, daß der Indossant, wie ein Aussteller des Wechsels, rücksichtlich seiner Haftung dem Nehmer gegenüber zu betrachten. — Fremd und widersprechend erscheint das innerste Wesen des Indossaments dem Gedanken der Cession.

Das Obige erspart uns, auszuführen, wie eine Theorie, welche in letzterer das Wesen des Indossaments sucht, sich gestalten muß, wenn sie schon die solidare Haftung des Indossanten — und nicht, um schroff den Gegensatz auszudrücken, ein Indossament ohne Obligo — als ein contra rationem juris receptum zu betrachten hat, und natürlich dann ihres Berufs nicht finden kann, weiter zu gehen im Abnormen, je exorbitanter zumal es ihr sich darstellt. Es will uns aber nach dem, was wir darzustellen Gelegenheit hatten, nicht ohne Gefahr erscheinen, wenn die Lehre die besondern, weit von aller Cessionstheorie sich entfernenden Normen des Giro, wenn auch durch ein noch zugestandenes Bedürfniß des Verkehrs gefordert, principiell doch als contra rationem bestehend hinnehmen muß. Dem gegenüber nicht unnütz wol ein geschichtlicher Rückblick: welcher den indossabeln Wechsel für Ueberweisungen, die ihrem Wesen nach nicht Cessionen waren, hingegeben uns zeigt: welcher im Giranten die analoge Gestalt des alten Avalgeber wiedererkennen läßt, haftbar für richtigen Eingang des Wechsels, nicht weniger, als ob er denselben unterzeichnet hätte — wenn anders nicht mitten im Fortschritte der Ausbildung des Wechselversprechens zur circulirenden Waare, mit Eintritt des indossabeln Wechsels ein unerklärlicher Rückschritt rücksichtlich der Sicherheit des Nehmers geschehen sein soll: ein Rückblick, welcher ein ökonomisch verwandtes Prototyp aufweist, aus dem, wenn anders sein Geist mächtig wurde im indossabeln Wechsel, als dessen ersten Gedanken erscheinen läßt das unmittelbare Recht des Giratar aus dem Wechsel, gegen Acceptanten sowol wie Garanten, wie immer auch sich das Weitere gestalte.

Noch hätten wir hier über die Form des Giro, die Unterscheidungszeichen von Procuraindossament nach den Wechselordnungen, und von diesem letzteren überhaupt, demnächst über einige verwandte Punkte, das Theilindossament, die theoretisch interessante, in der Literatur zum Theil lebhaft besprochene Frage des Indossaments an bereits im Wechselnexus stehende Personen Einiges beizufügen [31]). Allein es scheint hier uns passender, dasselbe, ebenso wie das Geschichtliche vom Indossament des eigenen Wechsels, unserm folgenden Abschnitte anzuschließen; s. diesen Abschnitt in den Nachträgen des Buchstaben G. (Dr. *Götz*.)

31) Franck (Lib. II. Sect. 4. tit. 2. §. 14) rechnet u. A. den Fall, wo ein (Mangels Zahlung noch nicht protestirter) Wechsel zurückkehrt durch Indossament an den Trassanten oder einen Vorindossanten, in die Kategorie von Fällen, wo nur „spes debendi et credendi simul concurrit" (vergl. oben bei Anm. 96. S. 129) und bei weiterem Indossament die Zwischenmänner daher haftbar bleiben: er bezieht sich diesfalls gewiß nicht unpassend — auf Phoonsen's Darstellung des Wechsels mit mehren Valuten (S. 30).

Girobank, s. Bank.

GIROD (Pierre François Xavier), 1735 in einem Dörfchen in der Nähe von Salins im Juradepartement geboren, studirte in Besançon Medicin und ließ sich als Arzt in einem kleinen Städtchen nieder, wo er sich aber durch seinen Pflichteifer bald auf die rühmlichste Weise hervorthat. Daher geschah es, daß er bereits 1763 als beaufsichtigender Arzt für epidemische Krankheiten nach Besançon versetzt wurde. Hier machte er sich besonders um die Inoculation der natürlichen Blattern verdient, indem er von 1765—1782 mehr als 25,000 Personen impfte. Diese aufopfernde Thätigkeit fand verdiente Anerkennung: die Stadt Besançon ertheilte ihm das Ehrenbürgerrecht und der König ertheilte ihm 1783 den Adelstitel. Dies nöthigte ihn zu einer Reise nach Paris, wo er ebenfalls wieder mehre angesehene Personen impfte. Allein alsbald nach seiner Rückkehr wurde er 1783 von einem epidemischen perniciösen Wechselfieber weggerafft. *(Fr. Wilh. Theile.)*

GIROD DE L'AIN (Jean Louis), Staatsmann, geb. den 11. Juli 1753 zu Gex im Departement de l'Ain in Südfrankreich. Er amtirte zuerst als Gerichtsverwalter bei dem Amte seiner Vaterstadt, des Hauptortes des Landstriches, der im J. 1601 von Savoyen an Frankreich hatte abgetreten werden müssen und das schon bezeichnete Departement bildete. Im J. 1780 ernannte ihn der König zum Maire von Gex, in welchem Amte er zehn Jahre später, als alle Gemeindeämter wählbar geworden waren, bestätigt ward. Schon das Jahr 1791 brachte ihn an die Spitze des Tribunals von Nantua, die bald darauf eintretende Schreckensherrschaft in den Kerker, aus dem ihn der Umschwung der Dinge nach dem 9. Thermidor befreite. Unter dem Directorium kam er, gewählt vom Departement de l'Ain, in den Rath der „Alten," von da in den der „Fünfhundert." Von jener Zeit an fügte er seinem Namen den des Departements bei, von dem er gewählt worden war, und er ging, wie ein Erbtheil, auch auf seine fünf Söhne über. Am 18. Brumaire war er mit Bonaparte's Gewaltschritt einverstanden und ward dafür zum Präsidenten des gesetzgebenden Körpers ernannt. Mitglied der Ehrenlegion von ihrer Begründung an, ernannte ihn Kaiser Napoleon zum Präsidenten der Oberrechnungskammer und erhob ihn im J. 1809 in den Adelstand. Unter der Restauration kam er, abermals durch die Wahl des Departements de l'Ain, in die Kammer der Deputirten, wo er längere Jahre in der Opposition blieb. In den Ruhestand versetzt, starb er hochbejahrt im J. 1839. Nach der politischen Seite hin ohne feste Grundsätze und stets den Zeitumständen sich fügend, war er doch ein ebenso ehrenwerther als unterrichteter Mann, ungemein fleißig und stets zu Dienstleistungen bereit. Unter dem Consulate benutzte er seinen bedeutenden Einfluß mit der größten Uneigennützigkeit zum Besten zahlreicher Familien, welche durch die Revolution in die Verbannung und in Armuth gerathen waren, und stiftete sich dadurch in allen Gegenden Frankreichs ein bleibendes Gedächtniß seines Namens. — Girod de l'Ain (Amédée), der älteste Sohn des Vorhergehenden, geb. zu Gex den 18. Oct. 1781. Noch sehr jung, plaidirte er schon als Auditor im kaiserlichen Staatsrathe vor dem Cassationshofe und 1806 ward er nach Turin, damals die Hauptstadt des Departements du Po, als Substitut des kaiserlichen Procureurs versetzt, von da zwei Jahre später an den Gerichtshof in Alessandria; über Lyon, wo er ein Jahr lang am Apellhofe angestellt war, kam er als Auditor im Staatsrathe und als Generaladvocat am kaiserlichen Gerichtshofe nach Paris zurück. Auch unter den Bourbons behielt er seine Anstellung. Weil er aber während der hundert Tage die Ernennung zum Präsidenten des pariser Tribunals angenommen hatte und als Deputirter des Departements de l'Ain in die von Napoleon berufene Kammer eingetreten war, ward er nach der zweiten Restauration abgesetzt und kehrte zu seiner früheren Praxis als Advocat zurück. In dieser Eigenschaft machte er sich besonders durch seine Vertheidigung des Generals Drouot vor dem Kriegsgerichte bemerklich. Im J. 1819 ward er wieder als Rath am königlichen Gerichtshofe angestellt und besorgte als solcher den Entwurf des Gesetzes über die Jury. Im J. 1827 ward er durch die Wahl des Departements de l'Indre et Loire Mitglied der Deputirtenkammer, in welcher er auf der Seite der Opposition stand und im J. 1830 einer der 221 war. Unter der neuen Ordnung der Dinge ward er zum Polizeipräfect von Paris ernannt; da er aber für diesen Posten zu wenig Energie zeigte, fand sich die Regierung bewogen, ihn zum Staatsrath zu befördern. In der neugebildeten Kammer trug er als Berichterstatter über Baude's Antrag auf Verbannung der älteren bourbonischen Linie darauf an, daß diese nur ausgeschlossen, nicht aber verbannt werde. Bei den Neuwahlen von 1831 ward er mit Stimmenmehrheit zum Präsidenten erwählt, zeigte sich als solcher Anfangs unparteiisch, näherte sich aber bald dem Ministerium. Im Mai des nächsten Jahres übernahm er an Montalivet's Stelle das Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts, das er aber schon im October wieder an Guizot abtrat; zur Entschädigung dafür ward er Pair von Frankreich. Noch einmal trat er in Activität, als er nach Molé's Rücktritt am 31. März 1839 Mitglied des sogenannten Transitionsministeriums wurde. Nach kurzer Verwaltung zog er sich von allen Geschäften zurück und starb den 27. Dec. 1847. Gleich seinem Vater hatte er eine glänzende politische Carrière gemacht, obschon seine Geisteskräfte nicht so glänzend waren, daß er allen seinen Aemtern völlig gewachsen gewesen wäre. Gleich seinem Vater wußte er sich auch in die jedesmaligen Umstände wohl zu schicken und hinterließ ebenfalls gleich ihm das Andenken eines wohlwollenden und dienstfertigen Mannes. Von seinen Brüdern war der ihm zunächst folgende, Gabriel, in den Seedienst getreten; er starb als Marinelieutenant, nachdem er mehre Expeditionen ehrenvoll mitgemacht hatte. Der dritte, Marc, blieb bei seinem ersten Feldzuge in Calabrien unter Massena als Unterlieutenant im ersten leichten Infanterieregimente, erst

19 Jahre alt. Dem vierten, Felix, leuchtete als Krieger ein glücklicheres Gestirn. Den 5. Sept. 1789 geboren, machte er vom Jahre 1805 an alle Feldzüge des Kaisers in Teutschland, Spanien, Rußland und Frankreich mit, diente unter dem neuen Regime auch in Algier und avancirte bis zum General, erlangte auch durch die Wahl des Departements de l'Ain die Mitgliedschaft der Deputirtenkammer. (*J. E. Volbeding.*)

GIROD-CHANTRANS (Justin), Naturforscher, geb. zu Besançon den 20. Sept. 1750. Seine von Kindheit an in ihm sich aussprechende Neigung zu mathematischen Studien fand in der Militairschule zu Chalons, in die er nach seiner vorläufigen Schulbildung eintrat, reiche Nahrung, und als einer ihrer besten Schüler trat er aus ihr mit Lieutenantscharakter in das Geniecorps ein. Auch bei schwächlicher Körperbeschaffenheit trieb ihn das Verlangen, den Umfang seiner Kenntnisse zu erweitern, zur Theilnahme an der Expedition, die damals von Frankreich nach den Antillen ausgerüstet ward. Unglücklicher Weise fiel seine Ankunft auf St. Domingo mit dem Abfalle des Admirals Grasse im J. 1782 zusammen, was ihm bei seinen loyalen Gesinnungen Verlegenheiten bereitete und ihm eine ungesuchte Muße zubrachte. Er benutzte sie vornehmlich zu naturwissenschaftlichen, namentlich botanischen, Studien. Erst nach zwei Jahren fand er Gelegenheit, nach Frankreich zurückzukehren, wo er als Commandant des festen Schlosses Joux bei Besançon wieder in den Dienst trat und Muße fand, seine naturwissenschaftlichen Papiere und Sammlungen zu ordnen. Hier erneuerte er seine Bekanntschaft mit dem berühmten Mathematiker Lacroix, der damals als Lehrer an der Artillerieschule in Besançon stand; sie entfaltete sich zur lebenslänglichen innigsten Vertraulichkeit, die auf seine Studien fortgehenden Einfluß behielt. In Folge der politischen Ereignisse erhielt Chantrans im J. 1792 die Entlassung von seinen Posten und durfte auch nicht einmal in seinem älterlichen Hause zu Besançon bleiben, weil in Folge eines Decrets der machthabenden Gewalt Officiere in festen Plätzen nicht verweilen durften. Chantrans zog sich mit seinen Büchern und Sammlungen in die Stille eines Dörfchens zurück und lebte, unbekümmert um die Welthändel, einzig seinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Studien. In seine Einsamkeit hatte er Charles Nodier, damals fast ein Knabe noch, mitgenommen; sein Einfluß auf den späteren berühmten Akademiker war ein sehr entschiedener. Bereits im J. 1793 begann er im Verein mit Lacroix seine Untersuchungen über die Algen, die auf mikroskopischen Wegen zu den bekannten wichtigen Resultaten führten, die in der Geschichte der Wassermoose so nachhaltig fortgewirkt haben. Zwar kam Chantrans durch Vaucher in Genf um einen guten Theil seiner Entdeckungen. Da er indessen den Gang seiner Forschungen in den Berichten der philomatischen Gesellschaft des Departements Doubs stets veröffentlicht hatte, so bedurfte es, nach der Erscheinung von Vaucher's Histoire de conferves d'eau douce, nur einer einfachen Hinweisung auf seine der Zeit nach früheren Entdeckungen, um sein Verdienst von allen Unbefangenen anerkannt zu sehen, zu denen selbst De Candolle gehörte, der eine neue Algenspecies ihm zu Ehren als Chantransia bezeichnete. Nach Wiederherstellung der Ordnung in Frankreich ward Chantrans als Mitglied des corps législatif nach Paris berufen; neben seinen amtlichen Arbeiten setzte er hier zehn Jahre lang seine naturwissenschaftlichen Studien fort und kehrte dann nach Besançon zurück, wo er sich besonders durch die Stiftung der Société d'agriculture du département du Doubs um die Hebung des Ackerbaues und der Gewerbe namhafte und anerkannte Verdienste erwarb. In dem hohen Alter von 91 Jahren, gekräftigt dazu von seiner Jugend an durch eine einfache, wahrhaft pythagoräische Lebensweise, starb er in seiner Vaterstadt am 1. April 1841. Als Schriftsteller war er besonders durch Abhandlungen in zahlreichen Zeitschriften bis in die Nähe seines Todes sehr fruchtbar. Unter seinen selbständigen Schriften, die in ihren verschiedenen Richtungen die Vielseitigkeit seiner Geistesbildung bekunden, verdienen Erwähnung: Voyage d'un Suisse dans différentes colonies de l'Amérique. (Neufch. 1785. 8.) Essai sur la destination de l'homme. (1786. 8.) Pensées sur les quatres âges de la vie. (1790. 12.) Diese beiden, zu Verrières in der Schweiz gedruckten Schriften gehören jetzt zu den bibliographischen Seltenheiten. Recherches sur les conferves, bisses etc. (Par. 1802. 4., mit Kupfern.) Expériences faites sur les propriétés des lézards tant en chair qu'en liqueurs. (Besanç. 1805. 12.) Essai sur la géographie physique, le climat et l'histoire naturelle du département du Doubs. (Par. 1810. 8.) 2 Vol.*). (*J. E. Volbeding.*)

GIRODELLA ist der Name einer Diatomaceengattung, welche mit Hydrolinum von Link identisch ist. Die Mitglieder dieser Gattung bestehen aus linealischen oder elliptischen, ein- oder mehrreihigen Individuen, welche sich innerhalb gallertartiger, einfacher oder ästiger Fäden befinden. (*Garcke.*)

GIRODET (Anne Louis), geb. 1767 zu Montargis, ward von seinem Vater, der Domainendirector des Herzogs von Orleans war, zum Militairstande bestimmt. Dagegen zeigte Girodet die lebhafteste Abneigung. Das Soldatenleben harmonirte nicht mit seiner Liebe zur Kunst, besonders zur Malerei. Als Schüler Regnault's gab er entschiedene Proben seines Talents, sodaß sein Vater dadurch und durch seine inständigen Bitten sich bewegen ließ, ihn zu seiner weitern Ausbildung nach Rom zu schicken. Seit seinem 22. Jahre genoß er in Paris David's Unterricht, unter dessen Leitung sich sein Talent in eigenthümlicher und vielseitiger Weise ausbildete, daß er unbedenklich zu den berühmtesten Malern der neueren französischen Schule gerechnet werden konnte. Was in allen seinen Werken entschieden

*) Kurze Notizen über den Inhalt dieser Schriften in dem Artikel der Biogr. univ. (nouv. édit.) über Chantrans T. XVI. p. 585—587. Ein ausführlicheres Verzeichniß seiner Schriften bei *Quérard*, France littéraire. T. III. p. 378 seq.

hervortrat, war das Streben nach plastischer Vollendung. Seine Zeichnung war in hohem Grade correct, sein Colorit reich und glänzend, ohne an Buntheit zu grenzen. Seine Genialität als Künstler that der Sorgfalt, mit der er arbeitete, keinen Eintrag. Entschieden zeigte sich in seinen Gemälden die Vorliebe für die Lichteffecte, die jedoch aus dem Geiste und Charakter seiner Werke hervorgingen. Eine ungemein schöne Beleuchtung hatte er seinem Hippokrates gegeben, von welchem Massard einen Kupferstich lieferte. Noch während seines Aufenthaltes in Italien lieferte er seinen Endymion, eins seiner schönsten Gemälde. Einen idyllischen Charakter gab er einer Darstellung aus dem alten Testamente, der Erkennungsscene zwischen Joseph und seinen Brüdern. An seinem Ossian rühmte die Kunstkritik die Schönheit der Zeichnung, hielt jedoch die Erfindung für verfehlt. Allgemein bewundert ward seine Darstellung der Sündfluth, die an den Riesengeist Buonarotti's erinnerte. Seine Atala, nach einer bekannten Erzählung Chateaubriand's entworfen, weckte beim Betrachten unwillkürlich das Gefühl tiefer Rührung. Einen großartigen Charakter gab er dem Kaiser Napoleon, wie er die Schlüssel der Stadt Wien empfängt. Kraft und Wahrheit waren in allen seinen Portraits vorherrschend. Noch kurz vor seinem Tode malte er in ganzer Figur die Heerführer der Vendée, Bonchamps und Cathelineau, jenen nach einem Miniaturgemälde, diesen nach den Zügen seines ihm sehr ähnlichen Sohnes. Für seine letzte künstlerische Darstellung boten ihm die Kreuzzüge den Stoff. In einem sehr großen Gemälde stellte er den heiligen Ludwig in Aegypten dar. Girodet starb zu Paris am 9. Dec. 1824 im 57. Jahre. Noch in höherem Grade als das Ritterkreuz des St. Michaelordens, das er 1817 empfangen hatte, schmückten ihn die Tugenden der Bescheidenheit, der Strenge gegen sich und der Milde und Nachsicht gegen Andere. Mit seinem regen Kunstsinne vereinigte er Humanität und Wohlwollen. Er hatte sich dadurch viele Freunde erworben, die seinen frühen Tod innig betrauerten. *(Heinrich Döring.)*

GIRON (Francesco Hernandez), Kriegsmann. Aus dem Gefolge Pizarro's, der zu Peru's Eroberung ausgezogen war, arbeitete er sich zu dessen täglichem und unentbehrlichem Waffengefährten empor und gelangte durch ihn zu großem Reichthum und Einfluß. Im J. 1553 von der Regierung mit der Unterwerfung der Provinz Charkas beauftragt, täuschte er das in ihn gesetzte Vertrauen und wiegelte die Truppen zu Cuzco gegen Spanien auf; er ließ den Gouverneur von Cuzco verhaften, bemächtigte sich der Zügel der Regierung und schlug die königlichen Truppen bei Cuquisaca entscheidend. Doch konnte er sich gegen die von der Regierung ihm mit größerer Energie entgegengestellten Streitkräfte nicht behaupten, ward schon im nächsten Jahre bei Pacara angegriffen und von seinen Truppen, ehe es zu einer Entscheidung gekommen war, im Stiche gelassen. Er flüchtete sich in die Gebirge, ward ergriffen und nach kurzem Processe auf dem Marktplatze zu Lima enthauptet — der letzte unter den Conquistadoren Peru's, der die Fahne des Aufruhrs gegen das Mutterland Spanien erhoben hatte. *(J. E. Volbeding.)*

GIRON (Don Pedro, Garcias de Loaysa), gelehrter Geistlicher. Geboren zu Talavera in Spanien im J. 1542, studirte er zu Alkala und erhielt dann von seinem Oheime, dem Bischofe Lopez de Carvajal zu Toledo, die geistliche Weihe und eine Pfründe an der Kathedrale. Er galt für einen ausgezeichneten Kenner der classischen und biblischen Sprachen und stand wegen der Sanftheit seines Charakters und der Unbescholtenheit seines Wandels in höchster Achtung. König Philipp II. berief ihn im J. 1585 an seinen Hof, ernannte ihn zum Almosenier und vertraute ihm die Erziehung des Infanten Philipp (nachmals Philipp III.) an. Nachdem der Cardinal Albrecht von Oesterreich als Nachfolger de Carvajal's den Bischofssitz zu Toledo eingenommen hatte, ward Giron dessen Generalvicar. Schon 1598 bestieg er den Bischofssitz selbst, nachdem der von seinen geistlichen Gelübden losgesprochene Prinz Albrecht sich mit der Infantin Elisabeth vermählt hatte; Giron behielt aber seine Residenz zu Madrid. In dem zuletzt erwähnten Jahre starb Philipp II.; sein Nachfolger, von intriguanten Höflingen gegen seinen alten Lehrer eingenommen, behandelte ihn mit merklicher Kälte, und aus Gram darüber starb der ehrwürdige Bischof bereits im nächsten Jahre, kaum länger als sechs Monate im Besitze seiner hohen kirchlichen Würde. Nicht unverdienstlich war die von ihm herausgegebene Sammlung der spanischen Concile. (Toledo 1594. Fol.) Sie ward aber ein Jahrhundert später von der von Jos. Saenz de Aguirre besorgten (Rom 1693—1694. 4 Voll. fol.) völlig in Schatten gestellt. *(J. E. Volbeding.)*

GIRONCOURT (Henri Antoine Regnard de), Finanzrath in Metz, geb. zu Nancy den 13. Juni 1719. Von Haus aus zum geistlichen Stande bestimmt und in Jesuitencollegien vor- und ausgebildet, hatte er bereits in einigen Profeßhäusern derselben, zu Nancy, Pont à Mousson und Autun, als Lehrer fungirt, als er im J. 1741 durch die Veröffentlichung einer Ode auf die Geburt des Erzherzogs (nachmaligen Kaisers) Joseph ohne Vorwissen seiner Oberen Ungelegenheiten hatte, die ihn bestimmten, sich von der Gesellschaft Jesu, der er seine Gelübde noch nicht geleistet hatte, loszumachen. Er wählte sich hierauf die Laufbahn als Rechtspracticant und arbeitete eine Zeit lang am Obergerichtshofe von Lothringen; dann ließ er sich in Epinal nieder und durch seinen Rechtsbeistand vertheidigte er die Bürgerschaft daselbst gegen vermeintliche Ansprüche des dortigen Nonnenklosters in Handelsangelegenheiten ebenso geschickt als fein, und die Mémoires, welche er in diesem Rechtshandel in den Jahren 1748—1750 im Drucke erscheinen ließ, brachten ihm den Ruhm großer Gelehrsamkeit und guter Geschäftskenntniß ein, sodaß selbst die Nonnen ihm ihr Vertrauen schenkten und er zum Geschäftsführer ihrer Aebtissin, der Marquise von Spada, erwählt ward. Durch ihren Einfluß erhielt er eine ehrenvolle Anstellung in Metz, in dessen Nähe er auf seinem Landsitze Varangéville den 10. Jan. 1786 starb. Sein Hauptwerk ist:

Traité historique de l'état des trésoriers de France et généraux des finances. (Nancy 1776. 4. 2 Vol.) Seine Description des fêtes données à Mesdames de France, Adélaide et Victoire, dans la ville d'Epinal (Nancy 1761. 8.) enthält herzlich schlechte Verse, aber gute Nachrichten über Sitten und Gebräuche in den Vogesen. Eine ausführliche Geschichte von Lothringen, zu welcher er vieles Material gesammelt hatte, konnte er nicht vollenden; sie ist Manuscript geblieben. — Gironcourt (Alexis Léopold Regnard de), Sohn des Vorhergehenden, geb. zu Epinal im J. 1750, beim Ableben seines Vaters zu dessen Nachfolger in Metz ernannt. Nach dem Eingehen des Finanzhofes daselbst ward er nach dem 18. Brumaire als Tribunalrichter in Cöln angestellt. Hier machte ihn die Instruction des berüchtigten Processes gegen den Priester Schoeffer, den Mörder seiner beiden Schwestern, berühmt. In Folge der politischen Ereignisse von 1813 mußte er seine amtliche Stellung aufgeben; er zog sich nach Metz zurück, wo er sich mit Studien über lothringische Geschichte, für die er die Vorliebe von seinem Vater geerbt hatte, eifrig beschäftigte, ohne jedoch die Früchte derselben ins Publicum eintreten zu lassen. Außer seinem Interrogatoire préparatoire, acte d'accusation et biographie de l'ex-curé Pierre Joseph Schoeffer (Cologne 1804. 4.) werden seine Précis statistiques du département de la Meurthe, pour servir d'introduction au Dictionnaire topographique, historique et statistique du même département (Nancy 1802. 8.) als eine fleißige Arbeit geschätzt.

(*J. E. Volbeding.*)

GIRONDE, ist der Name eines Flusses im südwestlichen Frankreich, der durch den Zusammenfluß der Garonne und Dordogne gebildet wird. Nach diesem Flusse wird das Departement der Gironde benannt, das größte von ganz Frankreich, ein Theil der ehemaligen Provinzen Guienne und des Bordelais; es liegt um die Mündung der Gironde in den atlantischen Ocean und zieht sich landeinwärts an der Dordogne und Garonne hin. Im Westen grenzt es an den Ocean, im Norden an das Departement Nieder-Charente, im Osten an die Departements Dordogne und Lot-et-Garonne, im Süden an das Departement des Landes. Es hat einen Flächenraum von circa 200 □Meilen mit etwa 600,000 Einwohnern. Das Land wird von Süden gegen Norden immer schmäler und spitzt sich in der Pointe de Grave zu. Der Osten des Landes ist eine überaus fruchtbare und vortrefflich angebaute Hügelebene, der Westen dagegen bildet eine theils morastige, theils dürre, mit Flugsand bedeckte Haide, wo man oft meilenweit keine menschliche Wohnung findet, nur hier und da eine Schafheerde, die auf dem wüsten Boden kümmerliche Nahrung sucht, erblickt, und selten auf einige Getreidefelder stößt. Dieser Haidestrich an der flachen Küste nimmt $^{2}/_{5}$ der Oberfläche des Departements ein. Hier und da findet man bewegliche Dünen, die man in der neuern Zeit zum Theil durch Bepflanzung mit Weiden und Gebüsch zum Feststehen gebracht hat, sowie auch mehre Binnenseen (étangs), z. B. den Cazau, das Bassin d'Archacoa, welches durch zwei von der Insel Matoc gebildete Straßen mit dem Meere zusammenhängt und die Insel Teste enthält, und in das sich die Eyre, das Hauptgewässer dieser Haiden, ergießt, ferner den Canau, den Etang de Hourtin et Carcans u. a. m. Der Hauptfluß des Departements ist die Garonne, welche von dem Einflusse der Dordogne an den Namen Gironde erhält und bei ihrer Mündung eine große Bai bildet; sie nimmt hier auf: rechts die Dordogne mit Dronne und Vézère, links den Ciron und andere kleine Flüsse. Das Klima ist gemäßigt und gesund. Die Naturproducte sind in den westlichen Theilen des Landes in Folge der eben erwähnten ungünstigen natürlichen Verhältnisse sehr dürftig. Man hat zwar Baumwolle und Oliven angepflanzt, aber die Stürme und die Winterkälte thun diesen Gewächsen so bedeutenden Schaden, daß an einen Anbau derselben im Großen nicht gedacht werden kann. In den Flußthälern und an den Abhängen der Hügel, welche das Land durchschneiden, gedeihen jene trefflichen und edeln Weine, die unter dem Namen der Bordeauxweine berühmt sind. Nirgends in ganz Frankreich hat der Weinbau einen solchen Grad von Vollkommenheit erreicht und wird nirgends so rationell betrieben als hier. Die Weinberge liefern jährlich einen Ertrag von 50 Millionen Francs an Werth. Sämmtliche bessere Sorten wachsen an dem linken Garonneufer. Gegen 100,000 Hektaren Landes werden von dem Weinbaue benutzt. Außerdem wird noch etwas Mais, Tabak, Hanf, Maulbeeren, Terebinthen gebaut, in den östlichen Theilen des Departements auch gutes Obst, in den dem Meere näher gelegenen Theilen Hafer und Gerste. Die Pferde, Rinder und Schafe sind von der schlechtesten Race; die Meeresküste ist dahingegen außerordentlich reich an den trefflichsten Seefischen, die vorzüglich an der Mündung der Garonne in Erstaunen erregender Zahl und Mannichfaltigkeit vorhanden sind. Berühmt sind auch die großen Austernbänke mit sehr ergiebiger Ausbeute. Die Industrie ist bedeutend; man verfertigt Fayence, Wollen-, Baumwollen- und Seidenstoffe, Papier, Branntwein, Leder, Glas, Seife, chemische Producte u. s. w., besonders in Bordeaux und den andern Städten. Mit den Colonien und dem Auslande wird ein ausgebreiteter Handelsverkehr, namentlich mit Wein, unterhalten. Das ganze Departement ist in sechs Bezirke eingetheilt: Bordeaux, Lesparre, Blaye, Libourne, La Réole und Bezars, mit 48 Cantons und 543 Gemeinden. Die Hauptstadt ist Bordeaux (s. d. Art.). — Von diesem Departement haben die Girondisten ihren Namen.

(*H.*)

GIRONDI oder **GERONDI** (גירונדי, ירונדי) [1], d. h. aus Girona (ehemals Gironda) in Spanien, findet

1) Siehe Zunz, Zeitschrift S. 146; vergl. מ״ר ירונדי bei Gedalja Ibn Jachja f. 56 a ed. Ven. (43, b ed. Amst.) mit meiner Conjectur über מירונדא in dem zweimal gedruckten Briefe des Hillel ben Samuel in meinem *Catalogus libror. hebr. in Biblioth. Bodl.* p. 1949 (vergl. אוצר נחמד her. v. Blumenfeld Bd. II. [Wien 1857.] S. 239); vergl. גירונדייה am Ende des Eben Bochan von Kalonymos (s. *Catal.* etc. p. 2522 über den dort genannten Todros Isak). Die Schreibart Geroni (unter welches Schlag=

sich als Bezeichnung mehrer jüdischer Gelehrter neben ihrem Namen, und ist wol auch bei einzelnen (wie auch sonst im Allgemeinen der Ortsname) zum **Familiennamen** geworden, worüber die Untersuchung im Einzelnen eine sehr schwierige ist. Desselben Ursprungs ist sicher der nach italienischer Orthographie (zur Bezeichnung des harten Lautes) so geschriebene Name **Ghirondi**, unter welchem Schlagworte (Bd. 42. S. 32) eine gelehrte Familie in Italien behandelt ist, welche zunächst aus **Frankreich** stammt. Letzteres bestätigt der in der Provence wahrscheinlich Anf. 15. Jahrh. vorkommende **Salomo ben Reuben Girondi** aus Marseille [2]. Aeltere und bekanntere Gelehrte, bei welchen der Name Girondi vorkommt, sind z. B. (nach alphabetischer Ordnung):

1) **Ahron Girondi**, unbekannten Zeitalters, Verfasser einer kurzen Abhandlung (קונטרס Contres) über die Regeln der Menstruation (הלכות נדה) [3].

2) **Efraim Vidal** (oder Vidal Efraim) **Girondi**, Schüler des Nissim ben Reuben und Lehrer des Simon Duran [4].

3) **Jakob ben Scheschet Girondi**, ein für die Streitigkeiten des 13. Jahrh. [5]) nicht unwichtiger und interessanter Schriftsteller, über dessen Schriften bisher nur höchst dürftige und fast durchaus unrichtige Nachrichten gegeben sind. Er schrieb jedenfalls in der ersten Hälfte des genannten Jahrhunderts, denn sein, nur handschriftlich [6]) erhaltenes, Werk: משיב דברים נכוחים Meschib Debarim Nechochim, welches gegen die zu weit gehenden philosophischen Schüler des Maimonides [7]), insbesondere gegen das Werk Jikkawu ha-majim des **Samuel Ibn Tibbon** gerichtet ist [8]), bezeichnet letzteres als kürzlich erschienen. Der Verfasser wendet vielen Scharfsinn an, um aus den Stellen, wo Samuel seine Ansichten mit der dieser Schule eigenthümlichen Vorsicht andeutet [9]), die heterodoxen Consequenzen zu ziehen und dagegen zu protestiren [10]). Das 31. und letzte Capitel [11]) enthält eine der mystischen Richtung angehörende Erläuterung des 1. Capitels der Genesis von **Josef ben Samuel**, welche aus unserem Werke excerpirt auch besonders vorkommt [12]), und ist namentlich dieses Capitel ohne Angabe des Werkes, jedoch mit den Namen Jakob's, in Handschriften des מערכת האלהות zu finden, welches gegen alle Wahrscheinlichkeit dem noch zu nennenden **Perez** zugeschrieben wird [13]).

Außerdem hat sich noch erhalten eine scharfe, jedoch mehr rhetorische als argumentative Epistel unseres Jakob gegen die heterodoxen Ansichten der Philosophen über den bedingten Werth der Ceremonialgesetze. Ich habe dieselbe A. 1854 in dem Supplemente zu einer Handschrift des Werkes Meirat Enajjim von Isak ben Samuel entdeckt und für die gelegentliche Herausgabe abgeschrieben [14]).

Jakob ben Scheschet ist selbst weniger Mystiker als orthodoxer Theolog; allein seine polemische Stellung zu den Philosophen genügte der bald auf ihn folgenden kabbalistischen Schule, um ihn als Gewährsmann aufzuführen [15]).

4) **Jona ben Abraham Girondi** (starb zu Toledo Ausgang des Jahres 1263) [16]).

5) **Moses ben Nachman**, genannt Moses aus Girona oder Girondi; s. **Nachmanides**.

6) **Nissim ben Reuben Girondi**, s. im Buchstaben N.

7) **Perez ben Isak Kohen Girondi** aus Saragossa, Mitte des 14. Jahrh., Lehrer des Isak ben Scheschet, welchem man beilegt das in alten Handschriften anonyme kabbalistische Werk: מערכת האלהות

---

wort die zu nennenden **Jona** und **Nissim** in der teutschen Uebersetzung von **De Rossi's** Historischem Wörterbuche S. 113 gestellt sind) scheint in den hebräischen Quellen durchaus nicht begründet. Zunz's Emendation des Wortes גירמנא in Gerona ist unzweifelhaft, s. *Catal.* p. 1420.

2) Bei **Deutsch**, Die Handschr. hebr. Werke der Hofbibl. zu Wien S. 135, findet sich in Bezug auf das Alter der Handschrift eine fast unbegreifliche Angabe (wie dergleichen jedoch in diesem Cataloge gar nicht selten). Die hebräische Unterschrift des Abschreibers besagt deutlich Sonntag 43. Sefira [28. Ijjar] 156 (1396), was auch mit dem Kalender stimmt; dennoch liest man kurz vorher „geschrieben im J. 5120 (1460)"! 3) Angeführt von Mos. Negrin (s. *Catal.* p. 1424 op. 12), in der berl. Ausgabe (die ältere habe ich nicht zur Hand) ist גרונדי Druckfehler. 4) Siehe **Asulai** unter Simon b. Zemach und Nissim (die Verweisung auf Letzteren fehlt in Benjakob's Anordnung I, 16. nr. 223); vergl. die Citate aus Taschbaz (den ich nicht zur Hand habe) bei *Carmoly*, Hist. des médecins p. 113, und aus Isak b. Scheschet bei **Luzzatto** in G. **Polak's** הליכות קדם p. 66. 5) Siehe den Artikel Jüdische Literatur §. 11 (dessen englische Bearbeitung u. d. T. *Jewish Literature* etc. London 1857.). 6) *Oppenh.* 379 Q. erwähnt von *Wolfius*, Bibl. hebr. III. p. 533. n. 1125 (vergl. Th. I. S. 620 eine aus Sabbatai entnommene schiefe Inhaltsangabe), vielleicht ist es dieselbe Handschrift, welche nach Jakob Aboab's Brief an Unger in Venedig sich befand? Mir ist wenigstens keine andere Handschrift bekannt. 7) Nicht gegen die **Karäer**, wie *Wolf* l. c. die allgemeine Bezeichnung Aboab's auslegen will. 8) *Jewish Liter.* p. 114, *Catal.* p. 1964. 2491.

9) Vergl. unter dem Art. Josef Caspi 2. Sect. 31. Bd. S. 72. 10) Ich gebe hier nur den allgemeinen Eindruck eines flüchtigen Blätterns in jener Handschrift (im J. 1855), deren genaue Erforschung und Beschreibung dem Cataloge der Bodleianischen Handschriften vorbehalten ist. 11) Bl. 78 der Handschrift. 12) Z. B. in der Handschrift Michael 192. 13) Z. B. in der Bislich'schen Handschrift 3 (**Zunz**, Catal. הפליט p. 8), jetzt in Orford, und in der Handschrift Opp. 998 Q. (falsch bei *Wolf* III. p. 422, s. die Berichtigung im *Catal.* p. 2092), Mich. 615. Nichts Anderes scheint also die „Lettre kabbalistique" in Paris (bei *Carmoly*, Itinéraires p. 280), wo etwas aus Josef ben Samuel's Commentar aufgenommen ist, was auf die noch zu erwähnende Epistel nicht paßt. 14) Die Handschrift ist A. 1854 von der **leydener** Universitätsbibliothek erworben und in meinem (bald beendigten) Cataloge der hebräischen Handschriften jener Bibliothek unter n. 93. S. 308 beschrieben. Vergl. *Jewish Liter.* p. 114. 15) Siehe die Anführungen in den Werken האמונה והבטחון, מערכת האלהות, bei Isak b. **Samuel**, **Schemtob Ibn Gaon** (Peric. ואתחנן f. 51), dem sogenannten **Recanati** u. A. (vergl. **Zunz** zu Benjamin S. 4); bei Hirz **Treves** im Gebetcommentar, wo einmal (Bog. Jod 3. 2t. Bl.) בן שטב Druckfehler ist (siehe Blatt Mem 3). 16) Siehe *Catal.* p. 1420. 1951; *Jewish Literature* p. 90.

Maarechet ha-Elohut, gedruckt mit Commentaren 4. Ferrara 1557—1558 (?), Mantua 1558[17]).

8) Scheschet ben Isak Girondi und

9) Serachja ha-Levi ben Isak Girondi, s. im Buchstaben S. *(M. Steinschneider.)*

GIRONDISTEN. Die am 1. Oct. 1791 eröffnete zweite, unter dem Namen der gesetzgebenden bekannte, Nationalversammlung Frankreichs war das Erzeugniß des Zusammenwirkens dreier maßgebenden Factoren, von denen der eine immer unheilvoller als der andere war: die nach der Ueberspannung der vorhergehenden Jahre mit dem Abschlusse der Verfassung eingetretene Abspannung bewirkte, daß grade der schaffende und besitzende Kern der Bevölkerung den Wahlen zur neuen Nationalversammlung nur wenige Theilnahme zuwendete, sodaß der größere Theil derselben aus Minoritätswahlen bestand, durch die sich die conservative Mehrzahl der Gebildeten unglücklicher Weise der Theilnahme am Staatsleben begab; der unglückliche Beschluß der constituirenden Versammlung, nach welchem keines ihrer Mitglieder zu der neuen Nationalversammlung wählbar war, schloß alle parlamentarisch erfahrenen Männer und alle bereits bekannten, also berechenbaren politischen Größen von der Wiedererwählung aus; die einzige politisch wirksame Macht, welche sich in den Wahlen geltend machen konnte, blieb also der Jacobinerclub mit seinen Verzweigungen im ganzen Lande. So kam es, daß der größere Theil der Wahlen meistentheils auf Unentschiedene, Unbedeutende und Unbekannte fiel, während der kleinere, in Folge des Einflusses der Jacobiner, desto entschiedenere Gegner des Königthums und der auf demselben beruhenden Verfassung lieferte. Letztere, die linke Seite der Versammlung einnehmend, bildeten, der geringen Zahl von echt Constitutionellen, auf der rechten Seite, den sogenannten Feuillants, und der großen Masse von Charakterlosen und Unentschiedenen gegenüber, zwar nur eine Minderheit, waren aber durch ihre Thätigkeit und Kühnheit gleich von Anfang an die mächtigste und im Laufe der Session immer mehr an Einfluß zunehmende Partei in der Versammlung, die anfänglich noch zum Scheine die Verfassung gelten ließ, bald aber als unbedingte Bewegungspartei ihre über die Verfassung hinausstehenden Bestrebungen immer deutlicher enthüllte. Gleich von Vorn herein machten sich auf dieser Seite der Versammlung, die wir im Allgemeinen die jacobinische nennen dürfen, da fast alle ihre Mitglieder dem Jacobinerclub angehörten, zwei Schattirungen geltend, eine heftigere, rücksichtslos auf ihr Ziel losgehende, ja ihrer gemeinen Gesinnung sich rühmende, die nachmalige sogenannte Partei des Berges (so genannt von den höhern Sitzen, die ihre Mitglieder im Saale der Versammlung einzunehmen pflegten), und eine feinere, die Formen der Bildung nicht verschmähende und höherer Ziele, sowie edlerer Gesinnung sich rühmende, die Partei der Gironde, die diese Bezeichnung von den Deputirten des Girondedepartements erhielt, welche den Kern derselben bildeten.

Sehr gäng und gäbe ist die Ansicht, die Girondisten gewissermaßen als die parlamentarische Blume der französischen Revolution darzustellen, als ideale Freiheitshelden, die nur als Opfer ihrer Mäßigung und eines heldenmüthigen Widerstandes gegen die Gewaltthätigkeiten der wilden Revolutionspartei fielen. Nichts ist falscher als dies: die Girondisten unterschieden sich im Ganzen und Großen von der Gewaltpartei der Linken durchaus nicht principiell, beide hatten die Republik zum Ziele und die Revolution zum Wege zu diesem Ziele. Fast bei beiden derselbe Mangel an Rechtssinn und dieselbe Neigung zu Umwälzungen, die gleiche Unehrlichkeit in Wort und That und dieselbe Lust an Ränken, derselbe wirkliche und gemachte Fanatismus und der nämliche leidenschaftliche Ehrgeiz und Herrschsucht, die ähnliche hohle Freiheitsrhetorik und dieselbe abstracte politische Ideologie, dieselbe sittliche Ungebundenheit und die gleiche Verachtung der Religion. Nur in dem Grade und der Art, wie sich diese Eigenthümlichkeiten der beiden Parteien geltend machten, lag der Unterschied, und dieser war in letzter Instanz wieder in der Natur der Persönlichkeiten, die sich in jeder dieser Parteigruppen zusammenfanden, begründet. Die Girondisten waren Männer von Talent und Bildung, während die Anarchisten durch rohe Energie, schlauen Volksverstand und Sympathie für den Pöbel jene Eigenschaften zu ersetzen suchten; daher bei den Erstern die vorwaltende rednerische Kunst, der größere Sinn für Form im Leben wie im Worte, die Scheu vor dem Pöbelregimente und das Ungeschick, sich seiner zu bedienen; bei diesen dagegen der roheste Cynismus in Wort und That, die Kunst, den Pöbel ebenso zu benutzen, wie sich auf ihn zu stützen, die wilden Leidenschaften des Egoismus und die Consequenz verwegener Rücksichtslosigkeit. Mit jenen Eigenschaften war auch das Schicksal der Girondisten gegeben: sie gingen mit den Anarchisten gemeinsam in der Entwickelung der Revolution und mußten mit ihnen gehen, bis sie zu den blutigen Consequenzen gelangten, die ihrer bessern Natur widerstrebten, und denen sie dann erlagen; sie waren so lange die zeitweiligen Genossen der Anarchisten im Bösen, ohne doch deren persönliche Freunde zu sein, bis es ihnen erging, wie es in jedem Bunde zum Bösen dem minder entschiedenen oder minder geschickten Theile gehen muß, wenn das gemeinschaftliche Ziel erreicht ist: er wird von dem consequentern Theile verschlungen, ein Schicksal, das nach ihnen auch die einzelnen Schattirungen der Anarchisten selbst ereilte.

Obgleich die Partei von den Abgeordneten des Girondedepartements ihren Namen erhielt, weil sie selbst den Kern bildeten, dem sich die übrigen Mitglieder der Partei anschlossen, so waren sie doch nicht das Haupt derselben. Dies fand die Partei in Brissot, einem der Abgeordneten von Paris, einem Manne von zweideutigem Charakter und zweifelhafter Sittlichkeit, großem Ehrgeize, unstäter Thätigkeit, unruhigem Ehrgeize, ziel-

17) Siehe die oben (Anm. 13) angeführte Stelle des *Catal.*

losem, aber gewandtem, ganz zur Parteiintrigue geeignetem Geiste. Seine Antecedentien, indem er längere Zeit als abenteuernder Literat, um nicht zu sagen literarischer Schwindler, für Geld den verschiedensten Sachen und Personen gedient und ein ziemlich wechselvolles, Nichts weniger als ehrenhaftes Leben geführt hatte, waren durchaus nicht einnehmend für ihn. Allein die Revolution, die grade unreine Charaktere und anrüchige Moralitäten, eben wegen des Mangels sittlicher Bedenklichkeit, bei sonstigen Talenten gern zu ihren Werkzeugen erkor und ihnen zu einer bedeutenden Rolle verhalf, stellte auch Brissot bald auf eine Stelle, die ihn eine Zeit lang zum einflußreichsten und ausschlaggebenden Manne in der Nationalversammlung machte. Indem sie ihm Gelegenheit gab, mit seiner wahren Meinung, der damals gewöhnlichen dürren Rousseau'schen Philosophie mit ihrer rhetorischen Emphase für die Abstracta Freiheit, Wahrheit und Tugend, hervorzutreten und zugleich seine innersten Gefühle des Hasses gegen den bestehenden socialen Zustand, sowie seinen ruhelosen Ehrgeiz geltend zu machen, ergriff er von den beiden damals geeignetsten Mitteln sich emporzuschwingen, der Presse und der Rednerbühne, vorzüglich das erstere, und ward durch die Herausgabe des „Patriote Français" einer der einflußreichsten Tagesschriftsteller von Paris, der sich hauptsächlich dadurch die Wahl in die Nationalversammlung anbahnte. Hier verstand er es, durch seine geistigen Talente und seinen praktischen Einfluß sich an die Spitze der herrschenden Partei zu schwingen, obgleich er weder deren geistreichster Kopf noch deren beredtester Mund war, und durch die Schritte und Maßnahmen, zu welchen er die Partei zu bringen verstand, die Revolution in die unheilvolle Bahn zu werfen, in welcher er sie später, als es nicht mehr Zeit war, nicht aufzuhalten vermochte, und in der sie ihn dann selbst vernichtete; denn er war es, der die Verwickelungen mit dem Auslande vermehren half und Frankreich in den Krieg warf, sowie er es vor Allem war, der den Gedanken an eine Republik nicht blos anregte, sondern thätig für ihn agitirte und ihn zur Ausführung bringen half.

Um Brissot als Parteihaupt gruppirten sich zunächst die Deputirten des Girondedepartements, von denen, wie schon erwähnt, die Partei den Namen erhielt, alles Männer derselben Richtung, meist Advocaten, unter denen besonders fünf hervortreten, Vergniaud, Guadet, Gensonné, Ducos und Grangeneuve, die sich bald in der Versammlung durch ihre parlamentarischen Talente, wie durch ihre persönliche Erscheinung geltend machten, vor allen Vergniaud, der hervorragendste Redner nicht blos seiner eigenen Partei, sondern der ganzen Nationalversammlung, der mit seinem, mehr declamatorischen als wahrhaft oratorischen, Talente das Feuer des revolutionairen Enthusiasmus und die Begeisterung für vage Ideale, leider aber weder politischen Blick noch Thätigkeit und Ausdauer verband. An diese schlossen sich Valazé, der Philosoph Condorcet, Lasource, Isnard, Lecointe-Puyraveau und später Barbaroux an; alles Männer von größerem oder geringerem Talente und meistentheils exaltirtem Charakter, dazu der Eitelkeit und dem politischen Ehrgeize nicht verschlossen, die ebenso wol in Schrift, namentlich als Journalisten, als in Rede mächtig zu wirken wußten, und, dadurch verleitet, im Vertrauen auf ihre Geistesgaben, von der Rednerbühne aus und durch die Presse einen Staat leiten zu können vermeinten, in welchem nur die entschlossenste Thatkraft, verbunden mit der schlauesten Geschicklichkeit und der gemüthlosesten Rücksichtslosigkeit den Zügel zu führen vermochte.

So fand sich schnell in der Nationalversammlung die Partei zusammen, welche gegenüber der schwachen constitutionellen Partei, der Repräsentantin der gemäßigten Monarchie, das Princip der ideellen Demokratie, d. h. der anständigen Republik, gegenüber den ungeschminkten cynischen Republikanern aber das Princip der Aristokratie des Talents vertrat; die sich hauptsächlich auf den in Bewegung gerathenen Theil des gebildeten Mittelstandes, mit seinem Neide und seiner Eifersucht gegen die Aristokratie, wie mit seiner Scheu vor Gewaltmitteln, stützte, dabei aber, so lange es sich nicht um die äußersten praktischen Consequenzen ihrer Ansicht handelte, agitatorisch verfuhr wie die schlimmsten Anarchisten der Folgezeit, und in ihrer exaltirten Begeisterung das Ideal aller der unruhigen Geister bildete, welche vermeinten, daß ruheloser Freiheitsschwindel mit edlerer Gesinnung Hand in Hand gehen könne.

Natürlich mußte die Partei auch außer ihrem parlamentarischen Bestande eine bedeutende Menge Anhänger finden, von denen hauptsächlich drei hervorzuheben sind, wegen der Rückwirkung, die sie auf die Partei selbst wieder äußerten: wir meinen Pétion, den Maire von Paris, und den spätern Minister Roland mit seiner Frau. Der Erstere bildete in seiner nichtswürdigen Halbheit, die ihn aus Popularitätssucht hinderte den verruchtesten Plänen der Gewaltpartei entgegenzutreten, und doch auch wieder nicht erlaubte offen sich für sie zu bekennen, den Uebergang und die Vermittelung der Gironde zur anarchischen Partei, welcher er durch die Consequenzen seines Thuns angehörte, während er jener vermöge seiner Denkungsweise, sowie als vertrauter Freund Brissot's zuzuzählen ist. Von unmittelbar größerem Einflusse auf die Partei wurden Roland und noch mehr dessen Frau, die, wie Brissot der äußere Leiter der Partei, ihr Stratege und Taktiker war, so ihre Inspirationen auf sie übertrug, ihr den Geist einhauchte, der sie beseelte, und die Richtung angab, die sie verfolgte. Schon während der constituirenden Versammlung, zu der ihr Gatte als Fabrikeninspector in Lyon von dem Gemeinderathe dieser Stadt zur Betreibung der Handelsinteressen derselben gesendet wurde, spielte sie durch den politischen Kreis, den sie in Veranlassung der politischen Thätigkeit ihres Mannes um sich versammelte, eine einflußreiche Rolle; eine Aufgabe, die ihrer Natur so sehr entsprach, daß sie es in Lyon, wohin sie nach dem Schlusse der constituirenden Versammlung mit ihrem Manne zurückgekehrt war, nicht aushalten konnte, son-

dern mit ihm wieder nach Paris zurückkehrte, wo ihrer ein einladender politischer Schauplatz harrte. Roland, der bei seiner gleich trockenen wie herben Sittlichkeit, seiner mürrischen pedantischen Charakterstrenge, seinem einseitigen, unproductiven Doctrinarismus im Sinne der damaligen Zeitideen, und seinem schwunglosen Freiheitsenthusiasmus ganz dazu gemacht war, der Partei als Aushängeschild rauher antiker Tugend, als weiser Cato zu dienen — man liebte es ja damals in und mit den Formen und Phrasen des classischen Alterthums sich theatralisch in Scene zu setzen —, spielte in dieser Rolle, zu der ihm sein vorgerücktes Alter ganz besonders befähigte, im Grunde weiter Nichts als das stoische Tugendmodell der Partei, das den Unbedeutendern in ihr, sowie den Außenstehenden imponirte, von den Führern aber häufig nur als vorgeschobener Strohmann gehandhabt wurde. Seine wichtigste Eigenschaft aber war, daß er der Mann seiner Frau war, der Egeria der Partei, die, wie sie ihn erst zu politischer Thätigkeit angespornt hatte, so jetzt unter seiner Firma hohe Politik treiben zu können sich freute. Diese, eine Frau von hohen Gaben des Charakters und Geistes, war theils durch ihr Herkommen aus kleinbürgerlichem Kreise, das ihr, der Hochbegabten, von Jugend auf die Kluft zwischen ihr und den Höhergestellten auf empfindliche Weise fühlbar machte, theils durch ihr Schicksal, das sie, die junge schöne Frau, an einen zwar braven, aber durchaus nicht liebenswürdigen und noch weniger liebefähigen Mann kettete und so eine Leere in ihr erzeugte, die sie, die sittenstrenge Frau, nur durch eine äußere Thätigkeit auszufüllen vermochte, theils durch ihren eigenthümlichen Charakter, in welchem das Pathetische, Reflectirte und Absichtliche das Gemüthliche, Unmittelbare und Naive überwog, zu einer politischen Heldin emporgeschraubt worden, bei der in der unnatürlichen Stellung, in die sie gerathen war, die guten Seiten ihres ursprünglichen Wesens immer mehr zurücktraten und immer unfähiger wurden, die übeln Eigenschaften, die sich in ihr entwickelt hatten, Neid, Eitelkeit eine Rolle zu spielen, kalte Härte und Lieblosigkeit, Selbstüberhebung und unweibliche Parteileidenschaft, zu neutralisiren. So sehen wir sie für ein hohles social-politisches Ideal nach antikem Schnitte in hoher declamatorischer Stimmung schwärmen, und sich daneben doch in Ausführung dieser unverdauten sublimen Ideen zum ordinairen Parteitreiben erniedrigen. Mit der Gewalt, die sie durch dieses ihr ganzes Wesen in kurzer Zeit über ihre Parteigenossen bekam, verstand sie es gewissermaßen hinter den Coulissen stehend deren Verhandlungen die Richtung zu geben, die Gesammtheit zu inspiriren und die Einzelnen anzufeuern, mit einem Worte die Seele der Partei zu werden, ein Werk, in dem ihr sinniger Freund und Verehrer, der schwärmerische Buzot (auch ein außerparlamentarischer Genosse der Partei gleich Louvet und Girey-Duprey), ihr treulich zur Seite stand.

So sehen wir denn in der Gironde eine Partei, die nach dem Gedanken und dem Geiste, die in ihr ihren Ausdruck fanden, das Princip abstracter politischer Freiheit, baar aller Kenntniß und alles Verständnisses der wirklichen Welt, in seiner zwar edlern, aber unpraktischen ideologischen Gestalt repräsentirte, und dadurch bald darüber hinaus und, gegen ihren ursprünglichen bessern Willen, mit Nothwendigkeit zur gewaltsamen praktischen Realisation jenes Princips geführt ward. Analog diesem die Partei beherrschenden Geiste gestaltete sich auch die individuelle Erscheinung derselben: wir finden in ihr keinen einzigen praktisch tüchtig geschulten, die concrete Wirklichkeit richtig auffassenden Geist, noch weniger fruchtbare Gedanken und geschickte Ausführung derselben, mit einem Worte keinen Staatsmann; dagegen überall ideologische Reflexionen in declamatorischer Form und einen Ueberfluß an hohlen Ideen und Schwärmen für die damals im Schwunge befindlichen antiken Ideale, wunderbar gemischt mit gemeinen Parteiintriguen und advocatischen Sophismen.

Der Zustand des Landes beim Zusammentritte der zweiten Nationalversammlung, obgleich noch weit entfernt vom Gipfelpunkte der Zerrüttung, die in den folgenden Jahren eintreten sollte, war doch schon höchst trostlos, so sehr war Alles von der Revolution unterwühlt, und so wenige Elemente waren vorhanden, die mächtig genug gewesen wären, um mit ihrer Hilfe eine nicht gewaltsame Rückführung des Staats auf seine sittlichen und politischen Grundlagen zu versuchen. Das Ganze der begonnenen Neubegründung des Staats beruhte auf einer nach abstracten Principien und utopischen Wünschen und Tendenzen ausgesonnenen Verfassung, die von einer Nationalversammlung gehandhabt werden sollte, von der man im besten Falle nur sagen konnte, daß sie im Ganzen aus mehr enthusiastischen als besonnenen, mehr schönrednerischen als thatkräftigen, mehr geistreichen als einsichtsvollen Mitgliedern bestand; ferner auf einer Regierung, die, aus den ungleichartigsten Individualitäten zusammengesetzt und von den widersprechendsten Einflüssen geleitet, eine Beute des Zufalls und der äußern Verhältnisse war; endlich auf einem Volke, das im Großen und Ganzen, vermittels des Jacobinerclubs und seiner Filiale, sowie Dank der revolutionairen Presse schon großentheils in den Händen der Revolutionaire von Profession sich befand.

Ganz natürlich war es also, daß weder das beim Beginne der zweiten Nationalversammlung am Ruder befindliche Ministerium, noch die wichtigsten der ihm untergeordneten Behörden der Lage Herr werden und ihre Zwecke erfüllen konnten. Jenes, aus den Anhängern des Feuillantsclubs hervorgegangen, bestand aus constitutionellen Royalisten, Montmorin für die auswärtigen Angelegenheiten, an dessen Stelle bald der Minister des Innern Delessart trat, dessen Platz hinwieder Cahier de Gerville einnahm; ferner Duport-du-Tertre für die Justiz, Tarbé für die Finanzen, Duportail, bald durch Narbonne ersetzt, für den Krieg, und Bertrand de Moleville für Marine und Colonien. Die Lage des Ministeriums war aufs Höchste precair. In der Nationalversammlung hatte es nur einen unsichern Rückhalt, da seine Partei in derselben, die der Feuillants, nicht

die Mehrheit besaß, sodaß es ganz von der Gnade der unentschiedenen Mittelpartei abhing, die von Tag zu Tage mehr in die Hände der energischeren Linken gerieth.

Eine noch unzuverlässigere Stütze hatte es am Hofe, der, nur äußerlich die Constitution beobachtend, weit davon entfernt war, das Ministerium in seinem Bestreben, mit derselben zu regieren, zu fördern. So schlechte Früchte bereits dem Hofe sein Verfahren, keine Concession aufrichtig zu machen, vielmehr im Geheimen immer wieder auf deren Vernichtung, sei es durch Treibung derselben ins Extrem oder durch lässige Ausführung, zu speculiren, um dadurch zum reinen Alten wieder zurückzugelangen, bei verschiedenen Gelegenheiten gebracht hatte, so wenig ließ er auch jetzt noch davon. Statt mit der gemäßigtsten der Parteien der Nationalversammlung rückhaltslos Hand in Hand zu gehen, ließ er sich, unfähig seiner — psychologisch genommen, freilich nur zu natürlichen — Erbitterung gegen alle Neuerungen Herr zu werden, von den leidenschaftlichen Anhängern des Alten, die in der Königin ihren Mittelpunkt hatten, leiten, ohne doch die Kraft zu haben, dies offen zu bekennen und in kritischen Zeitpunkten muthig geltend zu machen. Daher die Erscheinung, daß der Hof auf der einen Seite fortwährend geheime Verbindungen mit den Ausgewanderten unterhielt, dem Auslande sein Ohr lieh, im Inlande aber durch kleinlich und ungeschickt betriebene Parteiumtriebe (namentlich durch Speculation auf den Pessimismus, indem er lieber excessive Revolutionaire als gemäßigte Constitutionelle begünstigte, ja sich mit jenen in geheime Verbindung setzte) erfolglose Anstrengungen zu seiner Wiederaufrichtung machte, während er auf der andern Seite jedem Andringen der Revolutionspartei nachgab, sobald es nur mit der gehörigen rücksichtslosen Unverschämtheit geltend gemacht wurde.

Am allermeisten stand aber das Ministerium dem Volke, oder vielmehr den das Volk leitenden Clubs und deren Presse gegenüber in der Luft. Die Partei der Feuillants, zu der es gehörte, hatte zwar in der Nationalversammlung die ehrenwerthesten Charaktere und beredte Sprecher zu ihren Wortführern, wie Jaucourt, Beugnot, M. Dumas und Vaublanc, und außerhalb derselben die gefeiertsten Namen zu ihren Anhängern; allein sie war weder durch die Presse, noch weniger persönlich, noch durch Parteigeschicklichkeit von Einfluß auf das Volk. Um so größer war der letztere beim Jacobinerclub, der bereits im ganzen Lande Filialclubs besaß, die, wie der Mutterclub in der Hauptstadt die Nationalversammlung und die Municipalität, so in den Departements die localen Behörden mittel- und unmittelbar beherrschten. Im Jacobinerclub hatten im Anfange dieser Periode die Girondisten — zu deren Anhang in demselben namentlich Pétion, Buzot, Roland und Louvet gehörten — ebenfalls, wenn auch nur mehr äußerlich, noch die Oberhand, indessen blos kurze Zeit, da die Leitung des Clubs bald in die Hände der Gewaltpartei überging.

Nicht minder schlecht als durch das Parteigetreibe der Clubs war das Ministerium durch die Presse bedient, denn während der Hof seine, obwol mehr erbitternden, als gewinnenden Blätter hatte, während die Girondepartei in der Tagespresse ein ihrer mächtigsten Hilfsmittel sah, und während die zahlreichen Blätter der Gewaltpartei in ihrer kecken, cynischen, schmähenden, verleumdenden und hetzenden Weise mit den Clubs den Haupthebel dieser Partei bildeten, war die eigentliche Regierung fast ohne alle Vertretung in der Tagesliteratur und dadurch eines der wichtigsten Mittel zur Leitung des Volks beraubt; denn hauptsächlich mit Hilfe der Presse und der überall hin verbreiteten und zu einem zusammenhängenden Ganzen organisirten Clubs vermochte die Gewaltpartei die Massen zu beherrschen.

Dies war die Lage der Dinge, unter der das Ministerium seine Wirksamkeit entfalten sollte und in der die Girondistenpartei auftrat, um, anfänglich an der Spitze der revolutionairen Entwickelung stehend, diese in unseligem Wahne bis zur unheilvollsten Ueberstürzung treiben zu helfen, die sie dann bald selbst mit überfluthete und in ihrem Strudel in das Verderben mit hinabriß.

Gleich von vornherein zeigten die Girondisten in der Versammlung das Bestreben systematisch das Königthum und die ihren politischen Theorien nicht genügende Verfassung zu untergraben. Zwar hatte man es alsbald noch nicht mit Lebensfragen der innern und äußern Politik zu thun; dafür aber begannen unmittelbar die Plänkeleien zu dem eben erwähnten Zwecke, zu dessen Erreichung die Gironde mit der Gewaltpartei Hand in Hand ging so lange, bis es für sie wie für die Sache zu spät war umzukehren. Eine der ersten Handlungen der neuen Nationalversammlung, gleichsam um mit einem Angriffe auf das Königthum, wenn auch nur auf dessen äußere Würde zu beginnen, war die Beschließung eines Decrets, durch das die dem Könige zukommenden Titel „Sire" und „Majestät" abgeschafft wurden, sowie der Anordnung, daß der König, wenn er in der Versammlung erschiene, keinen andern Lehnstuhl haben sollte als der Präsident derselben. Zu beiden Beschlüssen trugen die Girondisten wesentlich mit bei; weniger zu der in solchen Dingen ganz ungewohnten Inconsequenz, vermöge deren die Versammlung schon am Tage nach den eben erwähnten Beschlüssen diese widerrief. Ein derartiges Sichbesinnen der Versammlung war nur etwas Vorübergehendes, und bald nahm der kleine Krieg, der schon lange in der Presse und in den revolutionairen Clubs gegen das Königthum geführt wurde, in der Nationalversammlung wieder seinen Fortgang. Denn als der König kurz nach jenem letzten Beschlusse in die Versammlung sich verfügte, brachte dieselbe einen andern Beschluß zur Ausführung, sich nämlich ebenfalls niederzusetzen, wenn der König sich niederlassen würde. Als ferner später bei Gelegenheit der Berathung über eine Adresse an den König Couthon sich gegen alle ehrerbietigen Formen in Bezug auf die königliche Würde er-

klärte, ward ihm die Beistimmung des Girondisten Grangeneuve, sowie auch die Gironde dem Beschlusse, daß dem Könige keine Glückwünsche zum neuen Jahre gebracht werden sollten, beistimmte. Schon fing die Linke der Nationalversammlung, die Girondisten mit eingeschlossen, an die Nothwendigkeit der königlichen Sanction bei Beschlüssen der Nationalversammlung zu bestreiten, und nicht lange dauerte es, daß die Versammlung sich in unmittelbare Verbindung mit den Departements zu setzen begann, so den Anfang machend mit den später immer verhängnißvoller werdenden Eingriffen in die ausschließlichen Rechte der Krone.

Wie in Unterminirung des königlichen Ansehens, so gingen die Girondisten auch in offener Beschönigung, wenn nicht gar Begünstigung aller Ausbrüche revolutionairer Zucht- und Zügellosigkeit mit der Gewaltpartei von vornherein Hand in Hand, gleichsam als fürchteten sie, ohne diesen Wetteifer in revolutionairem Gebaren, ihre demokratische Gesinnung verdächtig zu machen. Schon fingen, durch die überallhin verbreiteten Jacobinerclubs angeregt und organisirt, oder wenigstens benutzt und ausgebeutet, die Gewaltthaten gegen die Besitzenden, namentlich Priester und Edelleute, im ganzen Lande immer mehr an um sich zu greifen und zu immer brutalern Ausschweifungen zu führen, die bald darauf, in Folge der durch das Assignatenunwesen eingetretenen Geldnoth und des durch letztere vermehrten Mangels an Lebensmitteln, zu einem wahrhaften Kriege des Pöbels gegen die Besitzenden im Innern des Landes sich gestalteten, mit den gewöhnlichen obligaten Plünderungen, dem Morde angeblicher Kornwucherer, den Angriffen auf die Schlösser der Edelleute ꝛc. Immer finden wir die Gironde, wenn dergleichen anarchische Unthaten in der Nationalversammlung zur Sprache kamen, sie theils durch Schweigen ignorirend, theils darauf bezügliche Anträge eludirend, theils sie offen entschuldigend oder gar nach Kräften rechtfertigend. Am auffallendsten war dies bei einigen Vorgängen im Süden Frankreichs, wo das wüste Gebaren der Revolutionsmänner die reagirende Opposition der dort sehr kirchlich gesinnten Menge der Land- und auch eines großen Theils der städtischen Bevölkerungen wider sich hervorrief. Dies führte zu mancherlei Conflicten, die am schlimmsten sich in Avignon und dem Comtat gestalteten. Hier, in dem alten Sitze der päpstlichen Macht, dessen ganz unrechtmäßige Einverleibung in das Gebiet Frankreichs nebst der künstlichen Revolutionirung des ganzen Bezirks die Parteien aufs Schärfste einander gegenübergestellt hatte, war durch das gewaltthätige Gebaren der dorthin geschickten Freiheitshelden der Bürgerkrieg so gut wie ausgebrochen. Die unter dem Namen der Armee von Vaucluse dorthin gesandte „patriotische" Bande, ein Corps von Freiwilligen unter der Anführung eines bereits durch seine Bluttthaten in Paris verrufenen Wüthrichs, Jourdan's mit Namen, hauste dort aufs Gräulichste; das Scheußlichste beging sie aber in Avignon, wo sie, um die Ermordung eines der Ihrigen, des Notars Lescuyer, den das durch die revolutionairen Gewaltthaten wie durch religiösen Fanatismus aufgebrachte Volk in einem Ausbruche der Volkswuth getödtet hatte, zu rächen, 53 Personen von der Gegenpartei, darunter 13 Frauen, die an dem Morde Lescuyer's gar keinen Theil hatten, sondern theils schon zuvor, theils nachher aufs Gerathewohl aufgegriffen worden waren, aufs Gräuelvollste in der Nacht des 16. Oct. ermordete. Die Sache kam vor die Nationalversammlung, allein die herrschenden Girondisten in Verein mit der Gewaltpartei wußten es zu machen, daß die Sache zu Nichts führte und der wegen der Unthat bereits verhaftete Jourdan wieder in Freiheit gesetzt wurde.

Vor Allem fanden die um diese Zeit so häufig sich kundgebenden Excesse im Heere und die Auflehnungen gegen die Disciplin Entschuldiger wie bei der Gewaltpartei, so bei der Gironde, deren Plan ja auf nichts Anderes hinausging, als die Armee dem Könige immer mehr abwendig und zu ihrem eigenen Werkzeuge zu machen, ein Ziel, zu dem Verführung durch die Clubs, Anarchisirung der Armee und dadurch bewirkte Vertreibung der adeligen Officiere das beste Mittel waren.

Es wäre überflüssig, alle die einzelnen Fälle aufzuzählen, in denen sich dieses Streben der Gironde kundgab. Es genüge, auf einen der auffälligsten aufmerksam zu machen... Derselbe betraf die Sache von 42 wegen des Militairaufstandes in Nancy zu den Galeeren verurtheilten Soldaten des Schweizerregiments Chateauvieux, deren Amnestirung durch Guadet mit Pastoret ganz gegen alles Recht, da diese Soldaten unter schweizerischer Justiz standen, von der Nationlversammlung erwirkt wurde. Ihre Rückführung aus Brest nach Paris ward zu einem revolutionairen Triumphzuge, der sich durch ihre Vorstellung vor die Nationalversammlung zu einem parlamentarischen Skandale und durch das darauf folgende Fest zu einer politischen Orgie gestaltete, an welcher letztern der heuchlerische Volksbeschwichtiger Pétion ebenso viel Antheil hatte, als am erstern die girondistischen Mitglieder der Nationalversammlung. Gleicherweise wurde eine Soldatenmeuterei zu Rennes, sowie die Verhaftung mehrer Soldaten in Paris zu Angriffen gegen den Kriegsminister benutzt und eine Deputation der vormaligen französischen Garde, die Beschwerde über ihre Officiere führte, von der Versammlung angehört.

Indessen alles dies waren in dem Kampfe, der in der Nationalversammlung gegen die bestehende neue Ordnung der Dinge sich zu entwickeln anfing, nur Einzelnheiten untergeordneter Art, obwol in ihrer Summe von Bedeutung, sowie auch dadurch, daß sie sämmtlich aus derselben revolutionairen Gesinnung hervorgingen, die unter anständigerem Scheine bei den Girondisten, auf gemeinere Weise bei den Anarchisten herrschte. Außer ihnen beschäftigten noch zwei Gegenstände wichtigerer Art die Nationalversammlung, die von unmittelbarer Einwirkung auf den ganzen Gang der Revolution waren: wir meinen die Fragen wegen der eidverweigernden Priester und der Emigranten, mit welcher letztern namentlich die Entwickelung des drohenden Krieges mit dem Auslande in genauer Verbindung stand.

Bekanntlich hatte die constituirende Versammlung als Gesetz beschlossen, daß jeder Geistliche den Bürgereid leisten solle; diejenigen derselben, welche diesen Eid verweigern würden, sollten zwar ihre vom Staate salarirten geistlichen Stellen verlieren, jedoch ihre Pensionen als nichtangestellte Geistliche, sowie das Recht der freien Privatausübung ihrer geistlichen Pflichten behalten. Eine große, vielleicht die größte Anzahl von katholischen Priestern wählte in diesem Dilemma den letztern Ausweg, sodaß der eidverweigernden pensionirten Priester überall, namentlich aber in dem bigotten Westen Frankreichs, eine große Anzahl sich befand. Es konnte nicht fehlen, daß diese zahlreiche Classe von Männern, die geistig wie social noch immer von großer Bedeutung waren, nicht theilnahmlos der Entwickelung der Dinge zuschauen würde, um so weniger, als grade die Entschiedensten und Leidenschaftlichsten ihres Standes sich unter ihnen befanden und das Schicksal, das sie betroffen hatte, eben nicht dazu angethan war, Gemüther zu besänftigen, die durch Benachtheiligungen aller Art verbittert, wenn nicht erbittert waren. Natürlich ist es daher, wenn es auch nicht klug und moralisch zu rechtfertigen war, daß diese eidweigernden Priester großentheils in die Umtriebe der contrerevolutionairen Partei mehr oder weniger sich einließen, namentlich in den westlichen Departements, wo grade damals die ersten revolutionairen Unruhen auf Anstiften solcher Priester ausgebrochen waren. Die Nationalversammlung schickte sogleich zwei Commissaire, darunter Gensonné, eines der Häupter der Girondisten, in die Gegend, welche der Schauplatz der Unruhen war. Der Bericht, den sie über ihre Sendung erstatteten, verfehlte, obgleich er maßvoll abgefaßt war, nicht große Erbitterung in der Nationalversammlung zu erregen; andere Anzeigen und Berichte über die Umtriebe der eidverweigernden Priester kamen hinzu und gaben bald den Verhandlungen der Nationalversammlung über diesen Gegenstand das Gepräge der Leidenschaftlichkeit, sodaß alle zu einem maßvollen Verfahren anrathenden Reden und Vorschläge vergeblich waren. Im Verfolge der langwierigen Verhandlung, die vom 9. Oct. bis zum 29. Nov. dauerte, machten sich unter den girondistischen Rednern besonders Gensonné und Isnard bemerklich. Jener drang in seiner Rede vom 3. Nov. auf Scheidung aller Glaubenssachen von der Staatsverwaltung und wollte deshalb alle in die letztere übergreifenden Amtsgeschäfte derselben, wie Haltung der Geburts-, Sterbe- und Heirathsregister, Armenpflege ꝛc. ihnen abgenommen wissen; letzterer, eine heftigere Natur, der sich in leidenschaftlichsten Anklagen gegen Priesterthum im Allgemeinen wie gegen die Umtriebe der Priester insbesondere erging und namentlich deren Verbindung mit der aristokratischen contrerevolutionairen Partei hervorhob, drang auf die gewaltsamsten Maßregeln gegen die eidverweigernden Priester. Von welchem Geiste des blindesten Priesterhasses und Fanatismus durchhaucht seine Rede war, mögen folgende Stellen daraus zeigen. „Treibt — sagte er — euere Gegner aufs Aeußerste; ihr werdet sie entweder durch die Furcht bekehren oder durch das Schwert unterwerfen. In großen Umständen ist Klugheit Schwäche. Vorzüglich gegen Auflehnungen muß man schneidend sein; sobald sie sich erheben, muß man sie niederschmettern. So handelt der Despotismus, und hätte Ludwig XVI. solche starke Mittel angewendet, bevor sich die Revolution entwickelt, wir säßen alle nicht hier. Derartige Strenge bei einem Despoten ist ein Verbrechen, bei einer Nation eine Tugend. Gesetzgeber, die vor solchen äußersten Mitteln zurückschrecken, sind feig und strafbar; denn bei einem Angriffe auf die politische Freiheit heißt ein Verbrechen verzeihen es theilen. Solche Strenge wird vielleicht Blut fließen lassen. Ich weiß es. Aber wenn Sie das nicht jetzt thun, wird es später deshalb nicht fließen?" Und weiter: „Was bedarf es besonderer Beweise gegen die Priester? Die einfache Anklage seiner Mitbürger gegen ihn genüge, um ihn fortzujagen. Würden schwerere Anklagen auf ihm lasten, so bleibt nur eine Maßregel in Anwendung zu bringen: der Tod." Unterdessen war ein Bericht nach dem andern über das Umsichgreifen der von Priestern geleiteten religiös-contrerevolutionairen Bewegung eingegangen, bald aus dem Departement der Mayenne und Loire, bald aus dem der Vendée. Die Stimmung der Nationalversammlung ward dadurch den eidverweigernden Priestern immer feindseliger und immer geneigter zu rücksichtslosen Maßregeln der Strenge, denen sich am Ende selbst die Mittelpartei der Unentschiedenen, der sogenannten Independenten hingab, wie es denn grade einer der Ihrigen war, aus dessen Entwurf der Beschluß hervorging, mit welchem am 29. Nov. die Verhandlungen über diesen Gegenstand beendigt wurden. Dieser Beschluß ging dahin, daß alle bisher noch nicht beeidigten Priester, die binnen acht Tagen nicht den Eid auf die Verfassung vor ihren Municipalitäten leisten würden, ihrer Pensionen verlustig sein sollten und, der Empörung gegen das Gesetz und böser Gesinnungen gegen das Vaterland verdächtig, wo Unruhen ausbrächen, aus ihrem Wohnorte zu verweisen, Unruhestifter unter ihnen mit Gefängniß bis zu zwei Jahren zu bestrafen seien; dazu sollten sie das Recht der Privatausübung ihrer gottesdienstlichen Functionen verlieren, und die Verwaltungsbehörden gehalten sein, Listen der beeidigten und der eidweigernden Priester mit Bemerkungen über jeden der letztern einzureichen.

Es fragte sich nun, wie weit dieser Beschluß der Nationalversammlung zur Ausführung gelangen würde. Zieht man in Erwägung, daß derselbe selbst die theilweise Unterstützung der unentschiedenen Mittelpartei in derselben gefunden hatte, daß seine hauptsächlichsten Urheber und Gestalter die Girondisten waren, die in der Discussion darüber jenen Geist von Gleichgültigkeit gegen allen religiösen Glauben zeigten, der, sich verbergend hinter der Maske philosophisch-religiöser Abstractionen, die eine natürliche Religion der Humanität begründen sollten, eines der charakteristischen Kennzeichen ihres revolutionairen Glaubensbekenntnisses bildete; bedenkt man endlich, daß die anarchische Partei durch diese Maßregel nicht einmal zufrieden gestellt war, so wird man ein-

sehen, daß das Veto, welches der König gegen diesen, ebenso seinem Rechtssinne wie seinen religiösen Gefühlen widerstrebenden Beschluß geltend zu machen versuchte, zu jenen vergeblichen, weil aller Voraussetzungen zu ihrer Durchführung entbehrenden Aufraffungen zum Widerstande gehörte, deren das Verfahren des Königs im Laufe der Revolution so viele zeigt. Den Girondisten war das Veto des Königs aber ganz erwünscht, da es ihnen das scheinbare Recht gab, ihn als Feind der Revolution darzustellen, und so ihrem Ziele, dem Sturze des Königthums, näher zu rücken.

Gleichzeitig mit den Debatten über die eidverweigernden Priester waren in der Nationalversammlung die über die Emigranten gegangen. Bekanntlich hatte die Auswanderung bereits nach der Mitte des Jahres 1789 begonnen und von da an, namentlich stark nach allen entscheidenden Wendepunkten der Revolution, fast ununterbrochen fortgedauert. Ein Theil der Ausgewanderten, vorzugsweise der Furchtsamen, zerstreute sich asylsuchend nach England, Teutschland, der Schweiz, Piemont und Spanien; der andere energischere, die eigentlichen Contrerevolutionaire, dagegen sammelte sich in dem südlichen Theile der überrheinischen Landschaften des teutschen Reichs, namentlich im Kurfürstenthume Trier, wo Coblenz der Sitz des Hofes der ausgewanderten französischen Prinzen und der Mittelpunkt des ganzen thätigen Theils der französischen Emigration wurde, der auf gewaltsamen Sturz der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich sann. Diese contrerevolutionairen Pläne führten zur Bildung eines Emigrantenheers, das zur Zeit der Eröffnung der zweiten Nationalversammlung bereits zu einer ansehnlichen Stärke angewachsen war.

Diese offenen Rüstungen, sowie die mannichfachen contrerevolutionairen Umtriebe, welche die Emigranten in den auswärtigen Cabineten und Höfen ins Werk setzten, die Pläne, welche sie offenkundig zur Schau trugen, und all die Anzettelungen, welche sie in der alten Heimath wie im Auslande versuchten, konnten nicht verfehlen, die Erbitterung der unendlich großen Partei derjenigen, welche der neuen Ordnung der Dinge in Frankreich anhingen, gegen sie von Tag zu Tage mehr zu erregen. Daß diese Stimmung vor Allem in der Nationalversammlung ihren Ausdruck finden mußte, war zu natürlich. Die ganze Linke war hier einstimmig in ihrer Verdammung des Treibens der Emigranten, die Girondisten fast noch mehr als die Anarchisten; denn wenn die letztern principiell wie persönlich den Emigranten auch noch entfernter standen als die erstern, so war grade eben darum das Treiben der Emigranten ihnen gar nicht ungelegen, weil es ihnen Gelegenheit gab, ihrer extremen Revolutionspraxis den Sieg zu verschaffen. Außerdem lagen die auswärtigen Angelegenheiten sammt der Kriegsfrage, mit der die Emigrantenangelegenheit aufs Engste zusammenhing, mehr außer ihrem Gesichtskreise, sie wurden von ihnen schon deshalb mit andern Augen betrachtet als von den Girondisten, eben grade deshalb, weil es in der Politik dieser lag, sich auf diese Fragen vorzüglich zu werfen. Die Girondisten waren um so erbittertere Feinde des Emigrantenunwesens, als sie wohl fühlten, daß dieses nicht wenig dazu beitrage, den Einfluß der anarchischen Partei im Lande zu verstärken. So war es dann auch Brissot, welcher in der Nationalversammlung am 20. Oct. zuerst mit einer Anklage der Emigranten auftrat und den Antrag stellte, die ausgewanderten französischen Prinzen und ihre Anhänger aufzufordern, in einer bestimmten Frist zurückzukehren, nach deren Verlauf aber criminell gegen sie zu verfahren &c. Die Rede, in welcher Brissot diesen Antrag stellte, ist deshalb von Bedeutung, weil sich in ihr zum ersten Male der Gedanke von Nothwendigkeit, Krieg mit dem Auslande zu beginnen, ganz unverhüllt ausspricht. Indem er zwischen dem thätigen Theile der Emigration und dem leidenden, zwischen den Häuptern und den Verführten unterscheidet und die erstern dem Hasse und der Strafe weiht, während diese mit Nachsicht zu behandeln seien, kommt er auf die Protectoren der erstern zu sprechen und fährt dann fort: „Wollen Sie diese Aufwiegeleien hindern, so müssen Sie Ihren Schlag über den Rhein hinaus führen. Vor allen an die fremden Mächte müssen Sie ihre Befehle und Drohungen richten. Man muß sie zwingen, uns zu antworten. Erklären sie sich für unsere Constitution, so muß man die, welche die Emigranten begünstigen, zwingen, sie zu verjagen; erklären sie sich gegen sie, so müssen sie mit Krieg angegriffen werden." Man sieht, wie geschickt er die bei der Emigrantenhegung ganz unbetheiligten Mächte mit verantwortlich zu machen weiß.

Selbst die äußerste royalistische rechte Seite in der Nationalversammlung konnte und wollte das Treiben der Emigranten nicht leugnen und suchte es nur, zur Milde sprechend, gelinder zu beurtheilen, namentlich hervorhebend, wie alle äußersten Maßregeln ihren Zweck verfehlen und die Sache nur schlimmer machen würden. Dagegen erhoben sich die beiden Girondisten Vergniaud und Isnard, der erstere mit einer vom höchsten oratorischen Pathos getragenen, der andere mit einer heftigen Rede wider das Emigrantenunwesen, und während der erstere seine schönsten oratorischen Phrasen, durchwebt mit classischen Reminiscenzen, entwickelte, suchte der letztere das Unheil, das die Emigranten anzurichten bestrebt seien, aufs Schonungsloseste zu brandmarken. In Folge dieser Verhandlungen beschloß die Versammlung fürs Erste, an den Grafen von Provence, den ältesten Bruder des Königs, die Aufforderung ergehen zu lassen, binnen eines Monates zurückzukehren, und ein Ausschuß ward mit Abfassung von gesetzlichen Bestimmungen gegen die Emigranten beauftragt, von deren Umtrieben gegen ihr Vaterland immer mehr Berichte eingingen. Aus dem Berichte dieses Ausschusses und den Debatten darüber ging am 9. Nov. das bekannte Decret hervor, das alle außerhalb der Grenzen Frankreichs versammelten Franzosen für der Verschwörung gegen ihr Vaterland verdächtig, und, wenn sie bis zum 1. Januar 1792 noch im Zustande der Versammlung wären, für Verschwörer erklärte, als welche sie dann gerichtlich verfolgt

und mit dem Tode bestraft, die Einkünfte der Nichtrückkehrenden aber während ihrer Lebzeiten zum Vortheil der Nation vereinnahmt werden sollten, vorbehaltlich der Rechte der Frauen, Kinder und Gläubiger der Ausgewanderten; dazu sollten alle abwesende Beamten unter Einziehung ihrer Gehalte oder Pensionen ihrer Stellen entsetzt, die ausgewanderten Officiere als desertirte Soldaten angesehen und die Einkünfte der ausgewanderten Prinzen eingezogen werden. Auch gegen diesen Beschluß der Versammlung machte der König sein machtloses Veto geltend, so wiederum den Erwartungen der Girondisten entsprechend, denen Nichts angenehmer war als der Zwiespalt, in den sich der König dadurch mit der Nationalversammlung setzte.

Noch wichtiger als die Fragen wegen der Priester und der Emigranten war die mit der letztern in engem Zusammenhange stehende über Krieg und Frieden, welcher sich die Gironde sogleich bemächtigte, da sie wie keine andere dazu gemacht war, ihren weitgehenden überschwänglichen Plänen und Neigungen zu dienen, die auf nichts Anderes hinausliefen als auf Erwerbung kriegerischen Ruhms und eine Propaganda ihrer politischen Lieblingsideen nach Außen, vermittels deren sie rückwirkend im Innern eine unter ihrer Leitung stehende Republik einzuführen vermöchte, in der sich dann ihre Träume von einem freien idealen Staatsleben verwirklicht finden sollten. Volkscharakter und die Eigenthümlichkeit aller Revolutionen, auch nach Außen übergreifend aufzutreten, kamen ihr dabei hilfreich zu statten.

Schon von Anfang an hatte die französische Revolution durch Verletzung vertragsmäßig begründeter Rechte (mehrer teutschen Fürsten im Elsaß) und später durch Wegnahme der päpstlichen Besitzungen in Südfrankreich das Ausland herausgefordert, ohne daß doch all diese Gewaltsamkeiten zu etwas Anderem als erfolglosen Reclamationen Veranlassung gegeben hätten. Dazu kam die politische Constellation im östlichen Europa zwischen den Cabineten von Wien, Berlin und St. Petersburg, die eher einen Krieg zwischen diesen Mächten, als denselben mit Frankreich zu begünstigen schien, um den Franzosen jede begründete Furcht vor einem Angriffe vom Rheine aus zu benehmen. Wenn schon früher die Revolutionspartei in der constituirenden Versammlung, wie jetzt die Gironde, die drohende Kriegsgefahr hervorhob, so geschah dies eben nur, weil es in ihrer Politik lag, mit dem Kriegsgespenste ein Geschäft im Innern zu machen; eine begründete Veranlassung hatte sie durchaus nicht. In erhöhter Potenz begann jetzt die Gironde dieses Manöver zu einer gelegenern Zeit, da in der That zwei Umstände ihrem Gerede von Plänen des Auslandes bedeutenden Halt zu geben schienen, wir meinen die schon erwähnten Ansammlungen und Rüstungen der französischen Emigranten auf dem linken Rheinufer mit der Absicht eines bewaffneten Einfalls, sowie die offen vom Könige Friedrich Wilhelm II. von Preußen ausgesprochenen Gesinnungen und die von ihm betriebenen Pläne in Betreff eines kriegerischen Einschreitens in Frankreich, um den dortigen politischen Zuständen ein Ende zu machen. Die Rüstungen und Anzettelungen der Emigranten allein wären nie hinreichend gewesen, um Frankreich ernstlich zu bedrohen; es fragt sich daher nur, ob aus den diplomatischen Anstiftungen und kriegerischen Plänen Preußens bis jetzt, d. h. bis zur Zeit der Eröffnung der zweiten Nationalversammlung, eine ernstliche Gefahr für Frankreich entsprang.

So sehr diese Frage nach dem ersten Anscheine bejaht werden zu müssen scheint, so weit ist sie doch in der That davon entfernt. Ein Krieg Preußens ohne Oesterreich war gegen Frankreich unmöglich, da Preußen seine östlichen Interessen nicht Oesterreich und Rußland preisgeben lassen konnte, was der Fall gewesen wäre, wenn es auf seine Faust den Krieg angefangen hätte. Umgekehrt ergibt sich aber mit gleicher Nothwendigkeit, daß auch für Oesterreich dieselben Verhältnisse im Osten obwalteten, und daß überhaupt seine sächlichen Interessen einen Angriffskrieg gegen Frankreich als das Unerwünschteste für dasselbe erscheinen lassen mußten. Im Osten wegen Polen mit die höchsten Staatsinteressen gefährdenden Verwickelungen bedroht, im Westen im Falle eines Kriegs all seine belgischen Besitzungen riskirend, hatte Oesterreich von einem unglücklichen Kriege nur die gefährlichsten Nachtheile, von einem glücklichen nur ideelle, keine reellen Vortheile zu gewärtigen. Weiter kommt dazu die Persönlichkeit des Kaisers Leopold, der ein zu verständiger, kalt abwägender Politiker war, um aus romantischen Gefühlen einen Krieg zu beginnen. Wir sehen ihn daher, statt daß man nach seinem Verhältnisse als Bruder der Königin von Frankreich das Gegentheil hätte vermuthen sollen, in diplomatischen Verhandlungen, in Staatsschriften und im persönlichen mündlichen wie brieflichen Verkehre als den zähesten Gegner des Kriegs, der auf alle Weise den kriegerischen Plänen des Königs von Preußen entgegenarbeitete. Grade auf der Zusammenkunft zu Pillnitz im August 1791, die gewöhnlich als die Hauptveranlassung des nachfolgenden Kriegs angesehen wird, brach Kaiser Leopold dem Kriegseifer des Königs Friedrich Wilhelm II. die Spitze ab, indem er es nur zu allgemeinen Festsetzungen unter gewissen Voraussetzungen kommen, und ungeachtet alles Drängens des Grafen Artois die von diesem aufgestellten bestimmtern Artikel ununterzeichnet ließ.

Noch augenscheinlicher, als die Vorgänge in Pillnitz selbst, beweisen die darauf folgenden Thatsachen, daß dem pillnitzer Vertrage keine nothwendig zum Kriege führende Tendenz beiwohnte. Denn statt zu Rüstungen, zu militairischen Verabredungen für einen Angriff auf Frankreich zu führen, geschah das Gegentheil; Kaiser Leopold zeigte fortwährend den größten Widerwillen gegen alle Vorschläge der Art und barg nicht im mindesten seinen Unwillen über das Treiben der Emigranten, auf die er alle Schuld der gespannten Lage schob. Noch deutlicher wird es, wie weit entfernt vom Kriege die Stimmung des Kaisers war, wenn man die Gutachten in Betracht zieht, die Oesterreich dem Könige Ludwig XVI. in der Zeit, als es sich im September

1791 um Annahme oder Ablehnung der von der constituirenden Versammlung ausgearbeiteten Verfassung handelte, gab, und die sämmtlich aufs Dringendste zur Annahme der Verfassung riethen, wie andererseits die Königin Marie Antoinette hauptsächlich aus dem Grunde die Annahme der Verfassung betrieb, um dem im Falle einer Ablehnung unvermeidlichen Kriege im Innern und nach Außen zu entgehen und der Hilfe des von ihr gehaßten Preußens nicht zu bedürfen.

Diese friedliche Stimmung wurde noch vorherrschender, als mit der Annahme der Verfassung durch Ludwig XVI. im Innern Frankreichs eine momentane Beruhigung eintrat und die Dinge zu einer bessern Gestaltung sich anließen. Es war dies die Zeit, als der König an seine ausgewanderten Brüder ein vertrauliches Schreiben richtete, in dem er sie, sich aufs Entschiedenste gegen eine Invasion Frankreichs aussprechend, aufforderte, ihre contrerevolutionairen Bestrebungen einzustellen und ihm nicht hinderlich zu sein in dem Versuche mit der Verfassung zu regieren. Dieselbe Ansicht theilte Kaiser Leopold, der auf die Nachricht von der Annahme der Verfassung erklärte, daß dadurch das Motiv zu einem europäischen Bündnisse behufs der französischen Angelegenheiten beseitigt sei, und unter dem 1. Nov. in einer Circularnote die friedlichsten Gesinnungen aussprach, erklärend, daß, nachdem der König von Frankreich durch Einnahme seiner neuen Stellung, die ihm die Verfassung gewähre, Freiheit und Herrschaft wieder empfangen habe, man nichts Anderes thun könne, als die weitere Entwickelung der Dinge in Frankreich abzuwarten. Ludwig XVI., der den kriegerischen Anträgen des Königs von Preußen auf alle Weise auswich, da er im Herzen allen gewaltsamen Entwickelungen im Innern durch contrerevolutionaire Bewegungen wie nach Außen durch Kriege aufs Entschiedenste abgeneigt war, theilte vollkommen die Ansicht seines Schwagers, des Kaisers Leopold, und hatte mit diesem seine Hoffnung darauf gesetzt, durch friedliche Ausgleichung der Differenzen mit den auswärtigen Mächten auch eine weitere Verbesserung der innern Lage zu befördern, wobei man vorzüglich von einem europäischen Congresse, der zu jenem Zwecke in Vorschlag gebracht worden war, große Erwartungen hegte.

Allein grade eine solche ruhige Entwickelung der Dinge vertrug sich am wenigsten mit den Umsturzplänen der Gironde, die deshalb auch auf der Stelle Alles daran setzte, um die im Werden begriffene Ausgleichung mit Oesterreich zu hintertreiben; denn einen Krieg betrachtete sie als einen Haupthebel, um Alles, was ihr noch im Wege stand, aus den Angeln zu heben. Die Emigrantenumtriebe boten ihr dazu die bequemste Handhabe, und wir haben oben gesehen, wie Brissot in seiner leitenden Rede gegen die Emigranten am 20. Oct. die Gelegenheit benutzte, um schon bei dieser Gelegenheit die Emigrantenfrage zur Kriegsfrage umzugestalten. Zwar war es ihm unmöglich, sogleich direct auf sein Ziel loszugehen, als vorbereitende Arbeit dazu dienten die um diese Zeit beginnenden Angriffe auf das Ministerium.

Der Kriegsminister Duportail, der den Girondisten lange nicht genug kriegerisch gesinnt schien, war der erste Gegenstand derselben. Schon am 28. Oct. begann Brissot seine Anklagen gegen ihn zu schleudern. Obwol die Gironde, auf ihre eigenen parlamentarischen Mittel beschränkt, noch unfähig gewesen wäre, eine Cabinetsveränderung herbeizuführen, so gelang es ihr doch bald mit Hilfe eines Theils der Feuillantspartei in der Nationalversammlung. Lafayette nämlich, obwol im übrigen von den Girondisten ebenso gehaßt als von der Gewaltpartei, kam mit ihnen in den kriegerischen Gelüsten überein, an denen bei ihm persönlicher Ehrgeiz, Nationalstolz, Parteigegnerschaft und falsche Politik gleichen Antheil haben mochten. Seinem Einflusse folgte in der Versammlung noch immer der größte Theil der Rechten der Nationalversammlung, und so gelang es mit Hilfe der letztern am 29. Nov. den Girondisten, unter denen sich wieder Isnard in einer leidenschaftlichen Rede durch seinen patriotischen Eifer auszeichnete, fast einstimmig den Beschluß durchzusetzen: der König solle von den rheinischen Kurfürsten die Auflösung des Emigrantenheers fordern, die Entschädigung der im Elsaß begüterten teutschen Fürsten rasch erledigen, die Gesandtenstellen bei den auswärtigen Höfen mit dem neuen Systeme ergebenen Männern besetzen und, um diesen Forderungen Nachdruck zu geben, ein Heer an der Grenze zusammenziehen. Die Annahme dieses Beschlusses durch den König, der durch die fast einstimmige Annahme desselben in der Versammlung überwältigt war, führte den von den Girondisten beabsichtigten Ministerwechsel herbei. Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Montmorin, nahm seine Entlassung, und Delessart, der zeitherige Minister des Innern, erhielt dessen Stelle, der hinwieder Cahier de Gerville in seinem zeitherigen Ministerium zum Nachfolger bekam. Zu gleicher Zeit trat auch Duportail vom Kriegsministerium zurück, das jetzt an den Grafen Ludwig de Narbonne überging.

Wie früher Duportail, so waren es jetzt unter den Ministern vorzüglich Delessart und Narbonne, auf welche sich die Anfeindungen der Girondisten richteten, die deutlich schon den Plan merken ließen, das Ministerium zu stürzen und ein neues aus ihren Reihen zu bilden. Delessart, mit Narbonne und Bertrand de Moleville, dem Marineminister, das bedeutendste Mitglied des Ministeriums, war von den besten Absichten beseelt, die darauf hinausgingen, durch Unterhandlungen den Krieg zu vermeiden, um durch Erhaltung des Friedens die regelmäßige Autorität des Königs wiederherzustellen. Grade aber deshalb machten ihn die Girondisten und unter ihnen vorzüglich Brissot zum Gegenstande ihrer unaufhörlichen Angriffe, denen es an aller innern Begründung fehlte und die lediglich nur in ihren Parteiplänen und Interessen ihr Motiv hatten. Begründeter waren die Anklagen, die man gegen Bertrand de Moleville, den einzigen unter den Ministern, der nicht redlich constitutionell gesinnt war, wegen heimlicher Begünstigung der Auswanderung von Marineofficieren und wegen der lügenhaften Ableugnung derselben führte. Die Sache

gab späterhin zu förmlichen Verhandlungen Veranlassung, die jedoch, merkwürdig genug, mit der Freisprechung Bertrand de Moleville's endigten.

Am heftigsten waren aber, zwar nicht sogleich, aber doch späterhin, die Angriffe der Gironde auf den neuen Kriegsminister Narbonne. Dieser, von schönem gewinnendem Aeußern, ebenso Liebling der Frauen wie muthiger Soldat, eine jener Naturen, die durch den Schwung ihres Wesens und den Glanz ihrer Gaben die innere Tüchtigkeit ersetzen zu können meinen, gehörte jenem Theile des jungen französischen Adels an, der die Sache der Revolution zu der seinen machte, weil er in dem Wahne befangen war, ihr eine Richtung geben zu können, in welcher sich die Ansprüche der neuen Zeit mit dem, was tüchtig und glänzend in und aus der alten Zeit war, vereinigen ließen, der die Aristokratie der Geburt in eine Aristokratie des Geistes umgestalten zu können glaubte. Vielmehr diesen Eigenschaften als seiner politisch-militairischen Befähigung hatte Narbonne seine Erhebung zum Minister zu danken. Zwei Frauen, die für ihn schwärmten, waren es, die sie vermittelten: Frau von Staël und die schöne Frau von Condorcet, die Gattin des philosophischen Girondisten. Jene, zu dem Theile der constitutionellen Partei gehörend, der mit der Gironde in der Nothwendigkeit kriegerischer Action übereinstimmte — obwol aus verschiedenen Gründen —, wußte ihren von gleicher genialer Ansicht beseelten Schützling der Gironde als geeignetstes Werkzeug zu deren kriegerischen Plänen, der sie sich zu diesem Behufe unter des ihr befreundeten Condorcet's Vermittelung genähert hatte, zu empfehlen; während diese, durch ihren Mann in der genauesten Verbindung mit dessen Partei stehend, ihn unter dem Zauber, den ihre Reize auch auf die Parteimitglieder ausübten, persönlich der letztern nahe brachte und eine Verständigung desselben mit Brissot herbeiführte. Indessen der innere Gegensatz, der in den Persönlichkeiten wie in den von ihnen vertretenen Ansichten lag, sollte sich nur zu bald geltend machen. Denn während der kriegslustige Theil der constitutionellen Partei den Krieg nur als ein Ableitungsmittel der überschwellenden revolutionairen Thätigkeit nach Außen ansah, betrachtete ihn die girondistische Partei grade als das beste Mittel, um die Gemüther überstürzend zum Aeußersten zu treiben und dadurch ihre Pläne ins Werk zu setzen. Während ferner Narbonne durchaus monarchistisch gesinnt war, und eben zur Erhaltung der Monarchie in kriegerischer Thätigkeit das beste Mittel sah, weil man jene dadurch an die Spitze der Bewegung setze und ihr die Möglichkeit gebe, durch den Zauber kriegerischer Erfolge und gestützt auf ein ergebenes Heer auch der Ausschweifungen der Revolution im Innern Herr zu werden, war die Gironde durchaus republikanisch gesinnt, und wollte grade durch kriegerisch revolutionaire Propaganda die Republik im Innern begründen und ins Ausland verbreiten.

Vor der Hand indessen verbarg sich der innere Zwiespalt unter den gemeinsamen kriegerischen Bestrebungen. Ihnen mußte der König sich fügen, der, durch Narbonne bewogen, am 14. Dec. der Nationalversammlung in Person eröffnete, daß er dem Kurfürsten von Trier die Erklärung habe zugehen lassen, man werde ihn als Feind betrachten, wenn er das Emigrantenheer nicht binnen einem Monate auflöse, daß ferner an der Ostgrenze drei Heere von zusammen 150,000 Mann zusammengezogen werden sollen, und endlich, daß er, der König, falls alle noch zu machenden Vorstellungen Nichts helfen sollten, selbst den Krieg beantragen werde.

Zur Ausführung dieser Maßregeln begehrte Narbonne eine Bewilligung von 20 Millionen Francs in Silber; eine bedeutende Summe bei dem schon damals so sehr gestiegenen Werthe des baaren Geldes. Indessen die Gironde nahm sich der Forderung, die ja im Sinne ihrer eigenen Interessen gemacht war, aufs Wärmste an. In einer berühmt gewordenen Rede trat Brissot am 29. Dec. wieder als feuriger Vertheidiger des Kriegs auf. Der Krieg, sagte er, ist eine nationale Wohlthat, das einzige Unglück wäre, keinen Krieg zu haben. Wenn die Fürsten uns angreifen wollen, so müssen wir ihnen zuvorkommen; wollen sie es nicht, so müssen wir ihren Possen mit Schwertstreichen zuvorkommen. Dem Kaiser muß man auf seine Deuteleien wegen der elsasser Fürsten sagen, daß die Hoheit der Völker durch die Verträge der Tyrannen nicht gebunden ist. — Nach Brissot verlas Condorcet den Entwurf eines Manifestes über die Grundsätze der Politik, die Frankreich beim Ausbruche eines Kriegs befolgen müsse, das in seiner gewöhnlichen philosophisch-phrasenhaften Weise auf den Gemeinplatz hinauslief, daß man Frieden mit allen Völkern und keine Eroberung wolle, daß man auch die Völker, deren Fürsten Krieg beginnen, als Freunde und der Freiheit werth behandeln werde ꝛc. Die Debatte endigte glänzend zu Gunsten der Gironde, denn am 30. Dec. wurden die verlangten 20 Millionen einstimmig bewilligt, und zwei Tage darauf, am 1. Jan. 1792, da die den Emigranten in dem Beschlusse vom 9. Nov. gesetzte Frist abgelaufen war, auf Gensonné's Bericht das Decret zur Anklage auf Hochverrath gegen die ausgewanderten Prinzen und die Häupter der Emigranten, Calonne, Mirabeau und den Marquis von Laqueille, genehmigt.

Während so weder im Cabinet noch in der Nationalversammlung die Kriegslust der Gironde einen erheblichen Widerstand fand, bereitete sich ihr eine Opposition außerhalb der legalen Kreise, die ihr zwar nach den Vorgängen in der constituirenden Nationalversammlung im Mai 1790, wo sich Robespierre nebst den Jacobinern schon entschieden gegen den Krieg ausgesprochen hatte, nicht ganz unerwartet kommen durfte, die aber von größerer Wichtigkeit für sie wurde, als es anfänglich den Anschein hatte. Robespierre trat nämlich im Jacobinerclub als entschiedener Gegner der Kriegspläne Brissot's und der von ihm geführten Gironde auf, eine Erscheinung, deren Bedeutung noch über die Bedeutsamkeit der Frage, aus der sie entsprang, hinausging, indem sie die tiefe Kluft, die zwischen den beiden Parteiabschattungen unter den Jacobinern, den Girondisten und den Gewaltmännern, herrschte, und die zeither von den gemeinsamen Bestrebungen beider zu Untergrabung des

Königthums und der Verfassung verdeckt worden war, mit einem Male bloßlegte und erweiterte. Denn nicht blos die entgegengesetzte zufällige Meinung der beiden Parteihäupter über die Kriegsfrage trat dabei hervor, sondern überhaupt der specifische Unterschied im Wesen der beiden Fractionen und namentlich im persönlichen Charakter ihrer beiden Führer, Brissot's und Robespierre's, welches letztere Verhältniß von so wesentlichem Einflusse auf die ganze Stellung der beiden Parteien gegen einander ward. Auf der einen Seite der unruhige, unmethodische, sanguinische, äußerliche Charakter Brissot's, dem politisches Intriguen- und Parteispiel sowol an sich Bedürfniß war, als weil es ihm Gelegenheit gab, eine effectenreiche Rolle auf der Bühne des Lebens zu spielen; auf der andern der zähe, methodische, hämisch-herzlose und versteckte Charakter Robespierre's, des vollendetsten Intriguanten und Parteimanns, weil er alle seine Intriguen und Parteimanöver nicht zur Befriedigung materieller Lüste und zu augenblicklicher Genugthuung, sondern zur Erreichung weitaussehender Ziele spielte. Nur in drei Dingen stimmten die sonst so entgegengesetzten Charaktere überein: in ihrer dürren auf Rousseau'schen Principien beruhenden politischen Doctrin, in ihrem Hasse gegen das Bestehende und in ihrem Ehrgeize und ihrer Herrschsucht, beide letztere bei Robespierre tief im Hintergrunde seines Wesens verschlossen, bei Brissot dagegen offen am Tage liegend. Schon dieses ihres persönlichen Charakters wegen mußten beide Parteihäupter früher oder später in schroffem Gegensatze auf einander treffen, auch wenn nicht die innern Gegensätze der Parteien, die sie repräsentirten, sie zu Gegnern gemacht hätten; Gegensätze, die, ganz dem Charakter der Führer analog, ebenso die Parteien selbst wie die Führer wider einander treiben mußten, denn zwischen den im Genusse ihrer parlamentarischen Siege, in hoffnungsreicher Erwartung der Erfüllung unbestimmter Pläne und in selbstgenügsamer Ueberzeugung von der Vortrefflichkeit ihrer Bestrebungen Befriedigung findenden unpraktischen Girondisten, und der unverrückt auf ein bestimmtes Ziel, die materielle Gewalt, losgehenden, ohne Gewissensskrupel alle Mittel anwendenden, nur von selbstischen Leidenschaften getriebenen thätigen Gewaltpartei konnte wol zu gemeinschaftlichen Zwecken eine Zeit lang ein stillschweigender Compromiß, niemals aber eine dauernde Gemeinschaft stattfinden.

Die Kriegsfrage nun war der erste Gegenstand, bei dem dieser innere Zwiespalt der Führer und ihrer Parteien hervortrat. Der 12. Dec. war es, daß der Streit über dieselbe offen zwischen Brissot und Robespierre im Jacobinerclub ausbrach. „Nachdenken und Thatsachen," sagte Brissot, „haben mich zu der Ueberzeugung geführt, daß ein Volk, das die Freiheit nach tausendjähriger Knechtschaft errungen, des Kriegs bedarf. Der Krieg ist nothwendig zur Befestigung der Freiheit und zur Reinigung der Constitution von den anhängenden Ueberbleibseln des Despotismus; nur der Krieg kann die Männer entfernen, welche die Freiheit verderben könnten. Sie, meine Herren, haben die Macht, die Rebellen zu züchtigen, die Welt einzuschüchtern; wagen Sie es nur. Die Emigranten verharren in ihrer Rebellion, und die auswärtigen Souveraine fahren fort, sie darin zu unterstützen. Kann man Bedenken tragen, sie anzugreifen? Unsere Ehre, unser öffentliches Ansehen, die Nothwendigkeit, unsere Revolution zu regeln und zu befestigen, Alles verlangt dies aufs Gebieterischeste. Frankreich wäre entehrt, wollte es den übermüthigen Aufstand einiger Rottirer und die Beschimpfungen dulden, die ein Despot nicht 14 Tage ungerochen hingehen lassen würde. Wir müssen uns rächen, indem wir diese Räuberhorden vernichten, oder zulassen, daß die Rotten durch Verschwörungen und Mordbrände sich verewigen und daß die Unverschämtheit unserer Aristokraten immer größer wird. Sie hoffen auf die Armee von Coblenz. Daher kommt ihre Zuversicht. Wollen Sie die Aristokratie mit Einem Streiche vernichten, so vernichten Sie Coblenz! Das Haupt der Nation wird genöthigt sein mittels der Constitution mit und durch uns zu regieren."

Man sieht, der Gedanke von der zu Durchführung der Revolution unabweislichen Nothwendigkeit des Kriegs, zu dem das Emigrantentreiben die willkommene Gelegenheit gibt, spricht sich in jeder Zeile der Rede aus, welche einen Beifallssturm im Club erregte und, bei ihrer Uebereinstimmung mit Charakter und Stimmung des leichtentzündlichen Volks, dem in ihr verfochtenen Gedanken einen entschiedenen Sieg in der öffentlichen Meinung errang. Wenn sich Robespierre nur mit um so größerer Entschiedenheit dagegen aussprach und dem Gedanken an Krieg die ausdauerndste Opposition machte, so erklärt sich dies einerseits aus seinem persönlichen Charakter, dessen schleichend-sophistischer, persönlicher Bravour abgeneigter Advocatennatur alles Soldatenwesen und somit aller Krieg antipathisch war, und dessen neidisches Wesen ihn feindselig gegen jeden ihn in Schatten stellenden Nebenbuhler machte. Andererseits aber waren es wirklich innere, in der Sache liegende Gründe, die ihm jeden Krieg als gefährlich für die Sache der Volksfreiheit, d. h. wie er sie verstand, erscheinen ließen, da er wohl fühlte, daß einem siegreichen Generale gegenüber das Regiment demagogischer Gewaltherrscher ein Ende haben müßte. „Nun wohl ihr Franzosen," sagte er in seiner ironischen höhnischen Weise, „ihr Männer des 14. Juli, die ihr die Freiheit ohne Führer und Herren zu erobern wußtet, kommt doch! Bildet jenes Heer, das, wie ihr denkt, die Welt erobern soll! Aber wo bleibt der General, der, ein unerschütterlicher Vertheidiger der Volksrechte, ein geschworener Feind der Tyrannen, niemals die vergiftete Luft der Höfe geathmet, und dessen Tugend durch den Haß und die Ungnade des Hofes bezeugt wird? Wo ist er, dieser neue Cato, dieser dritte Brutus, dieser noch unbekannte Held? — Sollen wir etwa, um die Throne umzustürzen, auf die Befehle des Kriegsministeriums, auf das vom Hofe gegebene Signal warten? Sollen wir in diesem Kriege gegen die Aristokraten und die Könige von denselben Patriziern, diesen ewigen Günstlingen des Despotismus, commandirt werden? Nein! Laßt uns allein marschiren, uns selbst

leiten. Aber wie! da treten mir die Redner für Krieg entgegen, da sagt mir Hr. Brissot, daß der Herr Graf von Narbonne diese ganze Angelegenheit leite, daß man unter den Befehlen des Herrn Marquis de la Fayette marschiren müsse, daß es Sache der ausführenden Gewalt sei, die Nation zum Siege und zur Freiheit zu führen. Ach, Bürger, dieses Wort hat den ganzen Zauber vernichtet. Gute Nacht Sieg und Unabhängigkeit der Völker! Wenn die Scepter Europa's je zerbrochen werden, so wird es nicht durch diese Hände geschehen! — Ich sage es offen, ein Krieg, wie ich ihn verstehe, ein Krieg auf Leben und Tod, ist unmöglich. Soll es dagegen ein Krieg des Hofs, der Minister, der sogenannten patriotischen Patrizier sein, dann, weit entfernt davon an die Befreiung der Welt zu glauben, glaube ich nicht einmal an Euere eigene Freiheit. Das Klügste, was wir thun können, ist, sie gegen die Treulosigkeit der innern Feinde zu vertheidigen, die Euch in heroischen Täuschungen wiegen." — Kurz das Gesagte zusammenfassend schloß Robespierre dann: „Ich habe bewiesen, daß die Freiheit keinen tödtlichern Feind habe als den Krieg; ich habe bewiesen, daß der Krieg, von verdächtigen Leuten angerathen, in den Händen der ausführenden Gewalt, Nichts als ein Mittel zur Vernichtung der Verfassung, Nichts als die Entwickelung eines gegen die Revolution angesponnenen Complotts ist. Vertrauen auf die ausführende Gewalt predigen, die Gunst des Volks auf die Generale lenken, wie Hr. Brissot und seine Freunde thun, heißt nichts Anderes, als die Revolution ihrer letzten Sicherheit berauben, der Wachsamkeit und Energie der Nation."

Mit dieser Rede hatte Robespierre der Gironde den Handschuh für immer hingeworfen, die boshaften Verdächtigungen, mit denen sie durchwebt war, mußten einen tiefen Stachel zurücklassen. Die Debatte an diesem und dem folgenden Tage ward auch immer giftiger, bis endlich der alte Dussaulx zu einem im Laufe der Revolution so oft in Anwendung gebrachten sentimentalen theatralischen Hilfsmittel griff, indem er eine rührende Aufforderung an die Patrioten zur Einigkeit richtete und sie beschwor, sich zu umarmen. Die Gegner umarmten sich, um den nächsten Tag in den Blättern den Krieg nur um so eifriger fortzusetzen; denn Robespierre gewann mit seiner Ansicht nach und nach immer mehr Anhänger. Bereits richtete Marat seine schmähenden Ausfälle gegen Brissot und Camillo Desmoulins gefiel sich darin, die unehrenhaften Antecedentien Brissot's ans Tageslicht zu ziehen.

Unterdessen gingen die Vorbereitungen, welche die ausführende Gewalt zu einem Kriege traf unter den Auspicien der Gironde ihren Gang. Während dieser Zeit langte die Antwort des Kaisers Leopold an, die derselbe auf das Schreiben des Königs Ludwig ertheilt, in welchem der letztere, laut den von ihm am 14. Dec. in der Nationalversammlung gemachten Eröffnungen, die Dazwischenkunft des Kaisers zum Zwecke der Beilegung der Differenzen mit den rheinischen Kurfürsten in Anspruch genommen hatte. In dieser, unter dem 21. Dec. ertheilten Antwort notificirte der Kaiser zuvörderst den Beschluß des regensburger Reichstags, auf keine Schadloshaltung der im Elsaß begüterten Reichsfürsten einzugehen, erklärte dann, unter Zurückweisung aller feindseligen Absichten, daß, da nach den dem Kurfürsten von Trier gemachten Drohungen die Möglichkeit einer Verletzung der Reichsgrenze möglich, es aber seine Pflicht sei, derselben vorzubeugen, er dem Generale Bender in Luxemburg Befehl gegeben habe, das Kurfürstenthum Trier gegen einen französischen Einbruch zu schützen. Trotz dieser scheinbar kriegerischen Erklärung war Niemandem mehr am Frieden gelegen als Kaiser Leopold; er suchte daher durch weitere Unterhandlungen einem Bruche vorzubeugen, und ließ deshalb durch die kaiserliche Regierung zu Brüssel anzeigen, daß er vom Kurfürsten von Trier die Entwaffnung der Emigranten verlangt, nur unter dieser Bedingung dem Kurfürsten Schutz versprochen und damit das Aufhören der Rüstungen der Emigranten bewirkt habe. Aus Trier ging zugleich die Nachricht ein, daß der Kurfürst, erschreckt, die gänzliche Zerstreuung der Emigranten anbefohlen habe.

Diese neuen Aussichten auf Bewahrung des Friedens, der wie in den amtlichen Noten zwischen den Cabineten von Oesterreich und Frankreich, so auch in den intimern Correspondenzen zwischen den beiden Höfen die unzweifelhafteste Empfehlung und Fürsprache fand, harmonirten aber grade am wenigsten mit den Plänen der Gironde, die deshalb Alles daran setzte, um die eingetretene friedliche Wendung in die entgegengesetzte Richtung zu verkehren. Der Hitzkopf der Partei, Isnard, sprach daher schon am 5. Jan. 1792 seinen Unmuth über die Masse der ruheliebenden Gemäßigten aus, die von keinem Kriege wissen wollten — der doch zur Durchführung der Revolution unumgänglich nöthig sei — und deshalb den falschen Gemäßigten, den Reichen und Egoisten, den eigentlichen Feinden der Gleichheit, in die Arme fielen. Den Hauptstreich gegen den Frieden suchte jedoch die Partei in dem Berichte zu führen, den Gensonné, eines ihrer bedeutendsten Mitglieder, im Namen des diplomatischen Comité's am 14. Jan. der Nationalversammlung über die letzten Unterhandlungen mit dem Kaiser Leopold erstattete.

Dieser Bericht drehte sich um die zwei Fragen: welches ist unsere politische Lage dem Kaiser gegenüber? und darf dessen letzte amtliche Antwort als eine Feindseligkeit gegen Frankreich betrachtet werden? In Beantwortung dieser Fragen suchte Gensonné zuvörderst darzuthun, daß Frankreich immer sein Geld und seine Soldaten für Oesterreich geopfert habe, ohne je dafür ein ähnliches Opfer zu erhalten; daß der Allianzvertrag von 1756 durch die pillnitzer Declaration und die darauf folgenden Verhandlungen verletzt worden sei, die die Aufstellung einer bewaffneten Coalition der Souveraine zum Zwecke gehabt hätten; daß jener Vertrag endlich durch die Rüstungen der Emigrirten, die von den teutschen Reichsfürsten geduldet und selbst unterstützt worden seien, verletzt worden. Ferner behauptete Gensonné, daß, trotz der jüngst zu Auflösung der Emigran-

tenansammlungen gegebenen Befehle, diese nur scheinbaren Anordnungen nicht zur Ausführung gebracht worden seien; daß die weiße Cocarde fortwährend im teutschen Reiche getragen, die nationale französische Cocarde dagegen beschimpft und französische Reisende gemishandelt würden. „Dies ist also unsere Lage," fuhr er dann fort, „daß der Krieg, für gewöhnlich eine Geißel der Menschheit, jetzt der öffentlichen Wohlfahrt nützlich erscheinen muß. Ihr Comité trägt daher auf Beschleunigung der Vorbereitungen zum Kriege an. Ein Congreß (den Kaiser Leopold, wie König Ludwig, so sehr wünschte und deshalb in Aussicht gestellt hatte) wäre eine Schande. Der Krieg ist nothwendig, die öffentliche Meinung verlangt ihn, die öffentliche Wohlfahrt besiehlt ihn." Schließlich trug der Berichterstatter darauf an, vom Kaiser eine bestimmte Erklärung zu fordern und im Falle, daß diese Erklärung nicht bis zum 10. Febr. ertheilt würde, diese Verweigerung einer Antwort als einen Act der Feindseligkeit zu betrachten.

Kaum hatte Gensonné seinen Bericht beendigt, als sein Freund Guadet, die Gunst des Augenblickes zu einem tödtlichen Angriffe auf den Minister des Auswärtigen benutzend, sich erhob, um, die Erwähnung des gewünschten Congresses zum Anknüpfungspunkte nehmend, eine jener zündenden Apostrophen an die Versammlung zu richten, welche sie im Laufe der Revolution so oft zu leeren sentimentalen Scenen, oder auch zu übereilten Beschlüssen hinrissen. „Von allen der Versammlung mitgetheilten Thatsachen," sprach Guadet, „ist keine auffälliger gewesen als der Plan zu einem Congresse, der eine Abänderung der französischen Verfassung zum Zwecke hätte. — Wenn es wahr ist, daß diese Intrigue durch Leute geleitet worden ist, die darin ein Mittel erblicken, aus ihrer politischen Wichtigkeit herauszutreten; wenn es wahr ist, daß einige Beamte der ausführenden Gewalt mit aller Macht, die ihnen aus ihren Verbindungen zuwächst, dieses abscheuliche Complott befördern; wenn es wahr ist, daß man uns durch Verschleppen und Entmuthigung zur Annahme dieser schimpflichen Vermittelung verleiten will: darf die Nationalversammlung ihre Augen vor solchen Gefahren verschließen? — Schwören wir," fuhr der Redner fort, „hier lieber zu sterben, als....." Da erhob sich die ganze Versammlung, ohne den Redner den angefangenen Satz enden zu lassen, mit dem einstimmigen Rufe: „Ja, ja, wir schwören es." — Von Begeisterung ergriffen, faßt die Versammlung den Beschluß, daß jeder Franzose, der Theil an einem Congresse nehmen könnte, dessen Gegenstand eine Modification der französischen Verfassung wäre, für einen Ehrlosen und Verräther gelten solle. Dieser ganze, zwischen Gensonné und Guadet verabredete Theaterstreich war vorzüglich gegen die Feuillants und den Minister Delessart gerichtet, den man beschuldigte, die Verhandlungen in die Länge zu ziehen. Den folgenden Tag wurde die Berathung über den Bericht Gensonné's fortgesetzt. Brissot wollte schon Nichts mehr von dem Antrage des Ausschusses, den Kaiser nochmals zu befragen, wissen. Das Bündniß des Kaisers mit den andern Mächten, dessen der Bericht erwähne, sei ein offener Act der Feindseligkeit und dem Kaiser daher offen zu erklären, daß nur die sofortige Auflösung jenes Bündnisses den Krieg abwenden könne. Es ward also beschlossen, daß der König nur im Namen der französischen Nation mit dem Kaiser unterhandeln und von ihm verlangen solle, daß er bis zum 1. März eine definitive Erklärung abgebe.

Auch außerhalb der Nationalversammlung waren die Girondisten nicht unthätig. Denn während sie in der erstern den Krieg parlamentarisch so gut wie entschieden, regte Vergniaud, der dritte im Freundschaftsbunde mit Guadet und Gensonné, das Volk durch einen seit einigen Tagen in Masse verbreiteten Entwurf zu einer Adresse auf, die auf nichts Anderes als auf eine Republik hinauslief.

Auf das von der Nationalversammlung angenommene Decret hatte der König erwidert, daß er seit mehr als 14 Tagen eine positive Erklärung vom Kaiser verlangt habe. Während dieser Zeit erfuhr man, daß der Kurfürst von Trier, von dem Andringen Frankreichs erschreckt, in der That wiederholte Befehle zur Zerstreuung der Emigrantenversammlungen, zum Verkaufe der in seinen Staaten angehäuften Magazine, zur Verhinderung der Anwerbungen und Kriegsübungen gegeben hatte, und daß diese Befehle diesmal wirklich zur Ausführung gekommen seien. Allein man war schon dahin gekommen, daß derlei Erfüllung der gethanen Forderungen gar keinen Eindruck mehr machte; man wollte ja den Krieg um seiner politischen Folgen willen und nicht als Abwehr gegen das Ausland. Man that daher, als seien dies nur eitle Demonstrationen ohne positives Resultat und blieb bei den Forderungen, die man an den Kaiser zu stellen beschlossen.

Unterdessen wurden die Kriegsrüstungen von Seiten Frankreichs eifrig fortgesetzt, Narbonne, der eben eine militairische Rundreise an der Ostgrenze beendigt hatte, gab der Nationalversammlung eine glänzende Darstellung der dort versammelten Kriegsmacht und der von ihm getroffenen Maßregeln. Die Versammlung ward dadurch nur noch mehr in ihrer Kriegslust bestärkt und beschloß am 25. Jan. von Neuem, der König solle an den Kaiser Leopold eine neue Aufforderung richten, auf alle Unternehmungen gegen Frankreich zu verzichten, und, wenn dies nicht bis zum 1. März erklärt werde, dem Kaiser den Krieg zu erklären.

Grade um diese Zeit gestalteten sich die innern Angelegenheiten Frankreichs, gleich als ob Alles sich verschworen hätte, dem feuillantistischen Ministerium das Regieren unmöglich zu machen, immer zerrütteter und drohender. Wie unruhig es im Süden aussah, ist schon bei den Vorfällen in und um Avignon gesagt worden; dort, in der Provence und den benachbarten Provinzen war bereits der völlige Bürgerkrieg ausgebrochen, hervorgerufen durch das wüste Treiben der demokratischen Freischaaren und den kirchlichen Hader. Mende, Vannes, Jalès und Arles waren die Sammelpunkte der Royalisten, während Marseille das Centrum der Revolutionspartei war, der dort in der Menge daselbst hausenden

Gesindels eine willige Armee zu Gebote stand, die später vom jungen schönen Barbaroux nach Paris geführt wurde, der schon jetzt am 4. Febr. von der marseiller Municipalität nach Paris gesendet ward, um gegen die Contrerevolution zu wirken, was er, wie wir sehen werden, mit nur zu großem Erfolge that. Dazu kamen die immer mehr sich verbitternden kirchlichen Streitigkeiten, die in Folge der Gewaltthätigkeiten gegen die Priester überall die schärfsten Parteiungen erregten, vor Allem im Westen; dann die Entwerthung des Geldes, der Mangel an Arbeit und Lebensmitteln, die den Nothstand aufs Aeußerste steigerten, Tumulte, Plünderungen und Gewaltthätigkeiten aller Art täglich in steigendem Maße hervorriefen. Auf den westindischen Inseln, vor allen St. Domingo, war ferner der Aufstand der Farbigen in volle Flammen ausgebrochen und dessen Unterdrückung namentlich durch Beschlüsse der Gironde, welche Truppensendungen verhinderten und die Mulatten begünstigten, verhindert worden. Der dadurch veranlaßte Mangel an den zum Lebensbedürfnisse gewordenen Colonialwaaren vermehrte nur noch die unruhige Stimmung und gab Gelegenheit zu neuen Tumulten, die zuletzt selbst in Paris ausbrachen, wo der Pöbel die Magazine zu plündern begann, Taxirung des Zuckers und niedrigere Brodpreise verlangte.

Die Jacobinerclubs zögerten nicht, diese Stimmung und diese Zustände zu einer Steigerung der Revolution auszubeuten, und zu diesem Behufe die Unruhen eher anzufachen als zu beschwichtigen. In diesem Bestreben ging die Gironde jetzt noch Hand in Hand mit der Gewaltpartei. Als eben die Theuerungstumulte in Paris im Januar 1792 im besten Zuge waren, hatte Brissot und seine Parteigenossen nichts Eiligeres zu thun, als den Pöbel, mit Hilfe des neuen Maires von Paris, ihres Genossen Pétion, mit Piken zu bewaffnen, um ihn der Nationalgarde gegenüberzustellen und sich so die Möglichkeit zu verschaffen, die Gährung nach Belieben auf einen noch höhern Grad zu steigern.

Schon diese innern Verhältnisse mußten die Existenz des Ministeriums täglich schwieriger machen; hierzu kamen noch die innern Spaltungen in demselben, wo der besonnene, dem Frieden geneigte Delessart dem kriegslustigen Narbonne, der redlich der Constitution ergebene Cahier de Gerville dem innerlich contrerevolutionairen Bertrand de Moleville entgegenstanden. Dazu ward es auch von Außen überall angegriffen: Narbonne von Robespierre und dessen Partei; Bertrand de Moleville und Delessart von Lafayette und den ihm momentan verbundenen Girondisten, von jenem, weil er es ihnen nicht vergab, daß sie einen abenteuerlichen Plan von ihm zur Rettung des Königs nicht angenommen, von diesen wegen beabsichtigter Bildung einer compacten ministeriellen parlamentarischen Partei, von welcher die Girondisten eine gefährliche Beeinträchtigung ihres überwiegenden Einflusses in der Nationalversammlung fürchteten und deshalb Alles daran setzten, die Bildung derselben zu hintertreiben, was ihnen auch mittels gewaltsamer Einschüchterung durch die Galerien gelang. Indessen die schlimmsten Verlegenheiten wurden dem Ministerium durch die äußern politischen Angelegenheiten bereitet und die Richtung, welche ihnen die Girondisten gaben. Kaiser Leopold zwar war seiner friedfertigen Gesinnung nicht im mindesten untreu geworden, hoffte fortdauernd auf diplomatischem Wege zum Ziele zu kommen und war noch weit entfernt, eigentliche Rüstungen anzuordnen, denn die Truppenzusammenziehungen in Belgien und im Breisgau waren in Vergleich mit den gegenüberstehenden französischen Heeren völlig unzulänglich. Da gab die scharfe Aufforderung, welche in Folge des Beschlusses der Nationalversammlung vom 25. Jan. an den Kaiser erlassen worden war, der Sache eine andere Wendung, indem sie denselben bewog, nun doch entscheidendere Schritte zu thun, um den Verein der europäischen Mächte zu Stande zu bringen.

So kam am 7. und 19. Febr. das Bündniß zwischen Oesterreich und Preußen zu Garantie ihrer gegenwärtigen Besitzungen und der teutschen Reichsverfassung zum Abschlusse, dem auch die am 17. Febr. von Oesterreich erlassene Antwort auf die Note entsprach, welche die am 25. Jan. gefaßten Beschlüsse der Nationalversammlung in Ausführung brachte. Zwar sprach der Kaiser darin seine fortdauernde Neigung zum Frieden aus, konnte doch aber nicht unterlassen, bemerklich zu machen, daß der europäische Verein doch so lange ein eventuelles Bestehen haben werde, als eine Partei den König Ludwig, sowie durch Rüstungen und Wühlereien die Nachbarn Frankreichs bedrohe und so lange die Jacobiner zum Kriege aufstachelten, in dem sie das Mittel suchten, das Volk zu einem Fanatismus zu steigern, wie sie ihn bedurften; Oesterreich sei deshalb zu Vertheidigungsmaßregeln genöthigt, und hoffe nur, Frankreich werde sich von den Täuschungen zu befreien suchen, in welche die Jacobiner es zu verwickeln strebten. Eine ähnlich lautende preußische Erklärung folgte bald darauf der österreichischen.

Die Verlesung der österreichischen Depeschen durch den Minister Delessart in der Nationalversammlung erregte am 1. März einen Sturm, der durch die Mittheilung der Antwortsdepesche Delessart's nicht beschwichtigt werden konnte, die zwar die Freude des Königs über des Kaisers friedfertige Gesinnungen aussprach, aber auf der Forderung der Auflösung des europäischen Vereins stehen blieb. Um dieselbe Zeit erweiterte sich die Kluft zwischen der Kriegs- und Friedenspartei im Ministerium immer mehr, nicht ohne Zuthun Lafayette's, der seinen Schützling Narbonne gern zum Haupte des Ministeriums gemacht hätte. Eine Menge Intriguen wurden zu diesem Behufe von der Kriegspartei gespielt, die aber grade den entgegengesetzten Erfolg hatte, indem der König auf den Rath Delessart's dem Grafen Narbonne seine Entlassung ankündigte und an seine Stelle den Obersten de Graves zum Kriegsminister ernannte. Um den ungünstigen Eindruck, den diese Entlassung auf die Nationalversammlung machen mußte, zu schwächen, wurde bald darauf auch die des verhaßten Bertrand de Moleville ausgesprochen. So lastete

im Ministerium der ganze Haß der Gironde auf dem noch in demselben befindlichen Hauptvertreter der friedlichen Meinung, auf den sich nun alle Angriffe der Kriegspartei concentrirten, welche jetzt, eben als die Nachricht vom plötzlichen Tode des friedliebenden Kaisers Leopold eingegangen war, ihre Zeit gekommen fand, um einen Hauptangriff auf Delessart zu versuchen.

Brissot unternahm es am 10. März, bei Beleuchtung der von Delessart vorgelegten diplomatischen Noten Oesterreichs, die Anklage des Vaterlandsverraths gegen den Minister zu erheben, obschon in den mitvorliegenden Antwortsnoten desselben nicht der geringste zureichende Grund dazu gegeben war, indem sie treulich die von der Nationalversammlung gefaßten Beschlüsse zur Ausführung brachten, und nur die gewohnte diplomatisch feine Form dabei beobachteten. Brissot forderte förmliche Versetzung des Ministers in Anklagezustand, da er die Würde der Nation verrathen, die Versammlung von der Vereinigung der Mächte und der Declaration von Pillnitz nicht benachrichtigt, in seinen Noten unconstitutionelle Doctrinen aufgestellt, dem österreichischen Cabinete eine falsche Ansicht vom Zustande Frankreichs gegeben, die Unterhandlungen in die Länge gezogen und sie in einer den Interessen Frankreichs entgegengesetzten Weise geführt habe. Als einigen gemäßigten Mitgliedern der Versammlung eine förmliche Anklage gegen Delessart zu hart erschien, erhob sich die oratorische Celebrität der Gironde, Vergniaud, um den Minister vollends zu vernichten. Nachdem er das Verfahren des Ministers aufs Heftigste angegriffen, wobei er noch neue Beschwerdepunkte gegen denselben aufzustellen sich bemühte, unter andern auch den, man weiß nicht ob mehr perfiden als lächerlichen, daß Delessart dadurch, daß er das Decret zur Vereinigung des Comtats mit Frankreich zu lange im Portefeuille behalten habe, die eigentliche Ursache der Mordgreuel von Avignon geworden sei — nachdem also Vergniaud die boshaftesten und heftigsten Anklagen gegen Delessart geschleudert, schloß er mit folgender Apostrophe, die terroristisch unmittelbar gegen die Königin gerichtet war: „Von dieser Rednerbühne erblickt man den Palast, wo verkehrte Rathgeber den König, den uns die Verfassung gegeben hat, verwirren und betrügen; ich sehe die Fenster des Palastes, wo man die Contrerevolution anzettelt, wo man die Mittel aussinnt, uns wieder in die Sklaverei zu versenken. Aus diesem berüchtigten Palaste ist in alten Zeiten der Schrecken oft und im Namen des Despotismus hervorgegangen; möge er jetzt dort im Namen des Gesetzes Eingang finden; möge er dort alle Herzen durchdringen, damit die, welche ihn bewohnen, wissen, daß unsere Verfassung nur dem Könige die Unverletzlichkeit angedeihen läßt."

Ein Sturm des Beifalls folgte dieser Rede, und als gleich darauf der Antrag auf Anklage Delessart's zur Abstimmung gebracht wurde, fand derselbe, da die Lafayettistische Partei in der Versammlung in dieser Beziehung mit den Jacobinern Hand in Hand ging, eine gewaltige Mehrheit, die für ihn stimmte. Noch am Abende desselben Tages ward der unglückliche Delessart verhaftet, um vor den hohen Nationalgerichtshof gestellt zu werden, der in Orleans errichtet und mit der Richtung der Staatsverbrechen beauftragt war. — Der Minister Duport-du-Tertre, von derselben politischen Ansicht wie Delessart, war ebenfalls von einer politischen Anklage bedroht, kam ihr aber am 12. März dadurch zuvor, daß er sich rechtfertigen zu dürfen erlangte, was Delessart nicht vergönnt gewesen, dem das Wort zu seiner Vertheidigung nicht ertheilt worden war, so wenig als über dessen Inanklagesetzung ein Ausschuß berichtet hatte. Die Folge von Duport-du-Tertre's Rechtfertigung war, daß er am 13. März durch die Tagesordnung freigesprochen ward, worauf er unverzüglich seine Entlassung nahm. Da auch Cahier de Gerville sein Ministerium niederlegte, so war das Ministerium der Feuillants als gesprengt zu betrachten und der König gezwungen, sich nach einem neuen umzusehen.

Die Gironde war es gewesen, die den Sturz des Ministeriums bewirkt hatte, als Siegerin war sie es auch, die den Bestand des neuen Ministeriums bestimmte, da dem Könige Ludwig eben nichts Anderes übrig blieb. Die Unterhandlungen über die Bildung eines neuen Ministeriums gingen nicht schnell von statten, denn über anderthalb Monate dauerte es, ehe es zu Stande kam. Der erstернannte und ohne Zweifel auch der wichtigste Mann des neuen Ministeriums war General Dumouriez, der schon früher mit Gensonné durch die ihnen beiden übertragene Sendung zur Untersuchung des Zustandes der westlichen Departements diesem als ein Mann von den größten Talenten bekannt geworden war, und nun, durch dessen Empfehlung näher mit den Häuptern der Gironde verbunden, auf deren Empfehlung vom Könige, dem er wiederum durch seine gesellschaftlichen Formen genehm war, zum Minister des Auswärtigen ernannt wurde. Er bewirkte sogleich die Ernennung Lacoste's, eines ihm ergebenen, sonst aber unabhängigen Mannes, der sich bald mit dem Könige befreundete, zum Marineminister. Bald nach ihm wurden am 24. März Roland, bereits seit längerer Zeit, wie schon erwähnt, in engster Verbindung mit der Gironde und nebst seiner Frau gewissermaßen deren unsichtbares Haupt neben dem sichtbaren, Brissot, zum Minister des Innern und Clavière, ein langjähriger vertrauter Freund Brissot's und durch mehre Schriften über Finanzwesen bekannt, zum Finanzminister ernannt. Erst später, am 14. April, wurde das Justizministerium mit Duranthon, einem Advocaten aus Bordeaux gleich dem bordeleser Kleeblatt Gensonné, Vergniaud und Guadet, auf Empfehlung dieser beiden letztern besetzt, und noch später, den 8. Mai, trat Servan an Graves' Stelle als Kriegsminister. So hatte die Gironde ihr erstes Ziel erreicht, sie stand am Ruder und konnte nun zeigen, ob sie fähig sei, ihre Pläne in Ausführung zu bringen und das Land, in dem sich die Zerrüttung aller innern Verhältnisse in schreckenerregenden Verhältnissen steigerte, wieder zu beruhigen und in einen gedeihlichern Zustand zu bringen.

Krieg war die Losung der Gironde, Krieg war daher auch der Gedanke des neuen Ministeriums, und der Minister, der diesen Gedanken vorzugsweise zu verwirklichen verstand, mußte natürlicher Weise auch der wichtigste Mann in demselben sein. Dies war Dumouriez. Eine echte Soldatennatur der feinern weltmännischen Art, nicht zurückschreckend vor Abenteuern und Wagnissen, dabei im Grunde von keinem politischen Glaubensbekenntnisse, doch aber als chevaleresker Soldat nothwendiger Weise innerlich ebenso Feind der revolutionairen Anarchie, wie mehr dem Königthume zugeneigt, geschickt, thätig und gleicherweise von hohen militairischen Talenten wie von einnehmenden Formen, war er, wenigstens im Anfange, wegen seines Kriegseifers ebenso der Freund und äußerliche Genosse der Gironde, als er später der Vertraute des Königs und der Königin ward. Eigene Neigung wie Politik machten ihn zum eifrigsten Parteigänger für den Krieg. In ihm fand die Gironde das, was ihr fehlte, einen Mann, der nicht blos den Krieg wollte, sondern auch das Kriegswesen verstand und deshalb einen Krieg planmäßig einzuleiten wußte. Den Antritt seines neuen Amtes begann er, um es zu einer raschen Entscheidung der Kriegsfrage zu bringen, gleich mit der energischesten diplomatischen Correspondenz mit Oesterreich, in welcher er auf kategorische Weise völlige Auflösung der Emigrantencorps, Rückziehung des Heeres aus Belgien, Entwaffnung und Auflösung des Bündnisses mit Preußen verlangte. Da die Antworten des österreichischen Cabinets, in welchem mit der Thronbesteigung des Kaisers Franz II. die Friedenspolitik Leopold's und des Fürsten Kaunitz eine Erschütterung erlitten hatte, diesen Forderungen nicht entsprechen konnten, so forderte Dumouriez in einer Note vom 27. März vom österreichischen Cabinete eine definitive Erklärung, ob es auf die Forderungen Frankreichs einzugehen geneigt sei, unter dem Hinzufügen der Drohung, daß Frankreich, im Falle des Nichterfolgens dieser Erklärung, sich als im Kriegsstande gegen Oesterreich befindlich betrachten werde. Als Oesterreich die geforderte Erklärung nicht gab, sondern antwortete, daß es bei den früher von ihm gemachten Erklärungen sein Bewenden habe, erfolgte die feierliche Sitzung der Nationalversammlung vom 20. April, in welcher der König persönlich erschien, um die förmliche Kriegserklärung gegen den Kaiser Franz II. zu beantragen. Bei der darauf folgenden Berathung herrschte die von den Girondisten angefachte kriegerische Leidenschaftlichkeit so vor, daß die wenigen Redner, die gegen den Krieg sprachen, Nichts gegen die Parteigänger desselben, Brissot und Guadet obenan, vermochten und bei sofortiger Abstimmung, ohne alle Berichterstattung darüber, das Decret für die Kriegserklärung mit großer Mehrheit angenommen ward.

Die Girondisten hatten nun ihren Wunsch erreicht, der Krieg war erklärt; aber Dank ihren Demagogenkünsten, Dank der von ihnen beförderten Revolutionirung der Staatsverwaltung, welche auch Disciplin und Bestand des Heeres zu zerrütten angefangen hatten, indem ihre Wühlereien eine große Anzahl tüchtiger Officiere zur Auswanderung trieben, während die Soldaten, bei denen die Doctrinen von Freiheit und Gleichheit nur einen zu willfährigen Eingang fanden, den übriggebliebenen nur zu oft den Gehorsam aufkündigten oder gar desertirten — Dank den hierdurch hervorgerufenen Zuständen fielen die ersten kriegerischen Auftritte nichts weniger als glänzend für die französischen Waffen aus.

Dumouriez, ein Mann von speculativen militairischen Ideen, der deshalb auch auf die, eigentlich nicht in sein Ministerium gehörigen, Kriegsplane vom entscheidendsten Einflusse war, hatte nämlich schon den Gedanken der sogenannten natürlichen Grenzen Frankreichs aufgefaßt und strebte vor Allem dahin, durch plötzliche Ueberziehung des noch so gut wie unbeschützten linken Rheinufers des teutschen Reichs, namentlich Belgiens, wo Oesterreich nur eine schwache Truppenmacht stehen hatte, wo die inneren Verhältnisse so viele Anknüpfungspunkte und so viele Möglichkeiten einer revolutionairen Propaganda boten, dem Kaiser Franz zuvorzukommen und durch einen großen aggressiven Streich der Sache Frankreichs gleich von Vorn herein eine vortheilhafte Wendung zu geben. Der Erfolg entsprach aber dem großartig gefaßten Plane keineswegs, denn weder waren hinlängliche und tüchtige Mittel vorbereitet, trotz der enormen Summen, die für die Rüstungen bereits verausgabt waren, aber bei der wirren Wirthschaft zum Theil wie Wasser im Sande verrannen, noch waren fähige Befehlshaber am Platze; denn weder der alte und kränkliche Rochambeau, noch der mehr zum Volksgünstling als zum Feldherrn gemachte Lafayette waren die Männer, welche die militairischen Ideen Dumouriez' auszuführen vermocht hätten. Der Plan, Belgien gewissermaßen durch einen Handstreich zu erobern, dessen Ausführung in die Tage des letzten Drittels des Monats Mai festgesetzt war, mislang gänzlich, indem die Truppen von der Armee Rochambeau's — sowol die von Biron commandirten, die von Valenciennes aus marschirten, als die unter Dillon, die von Lille aus operirten — beim ersten Zusammentreffen mit den Oesterreichern meuterisch den schmählichsten Reißaus nahmen, die letztern sogar ihren General Dillon und einen andern Officier ermordeten. Auf die Nachricht von diesen Vorfällen ging Lafayette, der von Givet auf Namur und von da auf Brüssel oder Lüttich vorgehen sollte, aber nur langsam und gewissermaßen widerwillig diese Operation begonnen hatte, sogleich wieder zurück, um so lieber, da ein kecker Angriffskrieg seinem Charakter nicht zusagte und er überdies bereits mit Dumouriez, auf dessen aufgehendes Gestirn er neidisch war, auf gespanntem Fuße stand, während die inneren politischen Verhältnisse sein vorübergehendes Bündniß mit den Girondisten wieder sehr gelockert hatten. Noch schlimmer ging es mit dem Plane, mittels einer Südarmee, die General Montesquiou befehligen sollte, in Sardinien einzufallen, indem der General gar keine praktikable Südarmee vorfand und so, zu seinem Glücke, nicht einmal einen verfehlten Versuch machen konnte. Kein besseres Glück machten die diplomatischen Schritte, welche

Dumouriez in Berlin that, um Preußen von Oesterreich zu trennen. Die Stimmung in Paris ward durch all diese Unglücksfälle sehr gereizt, eine Partei warf die Schuld davon auf die andere, am meisten aber hatte dabei der damals noch fungirende Kriegsminister de Graves zu leiden, der deshalb seinen Abschied und, wie schon erwähnt, am 8. Mai den streng girondistisch gesinnten Obersten Servan, einem ernsten, tüchtigen Officier, zum Nachfolger erhielt, der sogleich Alles, und zwar mit Erfolg, aufbot, um das Heer wieder auf einen schlagfertigen Fuß zu bringen, obgleich wegen des Commandowechsels in dem Heere Rochambeau's, an dessen Stelle Luckner kam, und wegen der Kriegsunlust des gereizten und verdrießlich gewordenen Lafayette es zu keiner Unternehmung von Bedeutung kam.

Dies waren die ersten Erfolge der girondistischen Politik nach Außen; anders, aber nicht besser, waren sie nach Innen. Zwar hatte bald nach dem Eintritte des neuen Ministeriums sich ein gegen alles Erwarten merkwürdig gutes Verhältniß desselben zum Könige hergestellt, trotz der cynischen Einfachheit, welche Roland mit seiner affectirten rauhen Sittenstrenge dem Hofe zum Trotz zur Schau trug. Die Minister, die täglich mit dem Könige zu thun hatten, sahen, daß die öffentliche Meinung ihm eine Menge Fehler angedichtet hatte, die er gar nicht, oder doch nur in geringem Grade besaß, und fanden dagegen in ihm so viel ungeschminktes Wohlwollen, einen so tüchtigen sittlichen Kern und so viel gesunden Verstand, daß sie bald in ein näheres, freundlicheres Verhältniß zu ihm traten und sich, selbst der absichtlich herbe Roland, dem Einflusse, den eine candide Natur auch über widerstrebende Charaktere auszuüben vermag, nicht entziehen konnten. Umgekehrt fand der König auch mehr Geschmack an seinen Ministern, als er nach deren Präcedentien erwartet hatte: ihre Sparsamkeit, ihr Fleiß, ihr Geschäftstalent gefielen ihm, er fand, daß sie umgänglicher und tractabler waren, als er erwartet hatte; es kam zu gegenseitigen Erklärungen, denen Verständigungen folgten. Der König sprach es offen aus, daß er sich ganz gut mit der Constitution vertragen würde, wenn er gesichert sei, eine Stellung wie die gegenwärtige behaupten zu können. In Folge davon näherten sich auch die nicht im Ministerium befindlichen Häupter der Gironde dem Könige, und Vergniaud, Guadet und Gensonné traten sogar in Correspondenz mit demselben. Allein dieses momentan günstige Verhältniß beruhte zu wenig auf sächlichen und zu sehr auf persönlichen, von augenblicklicher Stimmung und andern Zufälligkeiten abhängigen Motiven, als daß es hätte Dauer versprechen können. Schon der Einfluß, den Madame Roland auf ihren Mann und dessen Partei übte, sollte viel dazu beitragen, es zunächst wieder zu lockern. Ihr innerer, aus unbefriedigter neidischer Eifersucht gegen Höhergestelltes hervorgehender verbissener Haß gegen den Hof trieb sie, die freundlichen Regungen in der sonst solchen Gefühlen nicht sehr zugänglichen Seele ihres Gatten zu bekämpfen, ihm Skrupel und Argwohn gegen den König beizubringen und ebenso bei den übrigen Gliedern der Girondepartei das Werk des Verbitterns und des Hetzens zu übernehmen, um ja keine wohlwollende Stimmung gegen die Dynastie aufkommen zu lassen. Die Entschuldigung, die man, um den tiefen Schatten zu entfernen, den dieser Zug auf den Charakter dieser Frau zu werfen geeignet ist, geltend gemacht hat, daß sie nämlich in keiner persönlichen Berührung mit dem Könige gewesen, also auch von dem Zauber, den sein gütiger, wohlwollender, ehrlicher Charakter auf alle seine Umgebungen ausgeübt, Nichts habe empfinden können, — diese Entschuldigung würde zureichend sein, wenn Madame Roland nicht auch bei mehren andern Veranlassungen eine kalte Hartherzigkeit, eine gemüthlose Selbstgenügsamkeit, einen Mangel menschlichen Wohlwollens gezeigt hätte, die durch ihre sonstigen trefflichen Eigenschaften nicht compensirt werden können. Genug, sie war es, die zuerst den Argwohn zwischen König Ludwig und seinen neuen Ministern rege machte, sowie sie es sein sollte, die, obwol nur mittelbar, den völligen Zerfall des Ministeriums mit dem Könige herbeiführte.

Durch Servan's Eintritt ins Ministerium hatte sich ein eng zusammenhaltendes, streng girondistisches Triumvirat in demselben gebildet, bestehend aus dem Genannten, aus Clavière und Roland, das den übrigen nicht so eng verbundenen Ministern gegenüber sich bald auf eine die Eintracht störende Weise geltend machte, indem es, von Madame Roland inspirirt, dem Argwohne gegen den Hof nicht blos Ausdruck, sondern auch Nachdruck gab, indem es in immer gesteigertem Maße thatsächliche Beweise der aufrichtigen constitutionellen Gesinnung des Königs verlangte, um diesen dadurch in Verlegenheit zu setzen. Dumouriez, der, in entgegengesetzter Weise, zum Könige und auch zur Königin in ein immer vertrauteres Verhältniß getreten war, sowie Lacoste, mit dem dasselbe der Fall, stemmten sich den Forderungen jener zwar entgegen, konnten aber damit nicht durchdringen, da ihr College Duranthon sich gewöhnlich neutral verhielt. Natürlich machte sich außerhalb des Cabinets in den Reihen der Girondepartei das Spiel des Mistrauens und argwöhnischen Hetzens gegen den Hof in verstärktem Maße geltend, und Schwierigkeiten erwuchsen demselben bald überall, im Ministerrathe wie in der Nationalversammlung. Dazu kamen Geldangelegenheiten, welche Dumouriez mit der Gironde noch mehr überwarfen, indem der erstere dem Maire Pétion, diesem gefügen Helfershelfer der Partei, die allmonatlich bewilligten Gelder für Polizeizwecke nicht mehr auszahlen wollte, anderntheils aber die Girondisten Dumouriez Unterschlagung von bedeutenden Summen zur Befriedigung seiner Privatgenüsse zum Vorwurfe machten, und ihn sogar in einer der Parteizusammenkünfte bei Roland, die in Gegenwart und unter dem leitenden Einflusse von dessen Frau stattfanden, völlig darüber zur Rede setzten. Ein fast völliges Zerwürfniß mit den Girondisten und namentlich mit Roland war Seiten Dumouriez's die Folge davon, welcher erklärte in Gegenwart und unter Einfluß einer Frau keine Staatsange-

legenheiten mehr mit ihnen berathen zu wollen. Bald gerieth der Zwist auch in die Oeffentlichkeit, und die Dumouriez feindseligen Blätter thaten das Ihrige, um das Feuer noch mehr anzuschüren.

Natürlich richteten sich diese Hetzereien der Presse nicht allein gegen Dumouriez, sondern auch, und noch mehr, gegen den Hof, gegen den alle wahren, halbwahren und noch mehr ganz falschen Beschuldigungen mit den frechsten Schmähungen hervorgesucht wurden, um seine Stellung immer unmöglicher zu machen. Die girondistische Presse und die anarchische, Carra und Marat, sonst schon entschiedene Gegner, reichten sich in diesem ehrenvollen Werke brüderlich die Hand. Vor allem war es das Gespenst eines am Hofe bestehenden österreichischen Comité's, der alle contrerevolutionairen Pläne leite und zur Ausführung bringe, welches von den Tagesblättern ausgebeutet wurde, um den Hof, und besonders die Königin, die als die Seele jenes Comité's dargestellt wurde, verhaßt zu machen, indem man ihm nicht nur die vaterlandsverrätherischesten, sondern selbst die blutigsten Pläne, wie den einer Bartholomäusnacht der Patrioten, zuschrieb. Es ist historisch ausgemacht, daß um diese Zeit auch nicht eine Spur eines solchen Comité's bestand, und dieses auch früher in einer so bestimmten Form nicht bestanden hatte. Denn wenn zur Zeit der constituirenden Versammlung durch hochgestellte, mitberathende Zwischenpersonen über Belgien ein politischer Privatverkehr zwischen den Höfen von Paris und Wien stattfand, so zeigt doch der jetzt bekannte Inhalt der betreffenden Schriftstücke, daß derselbe von allem Landesverrätherischen, Conspiratorischen weit entfernt war, und viel mehr auf Beruhigung als auf Aufregung hinwirkte; jetzt aber, während der ganzen Zeit der folgenden zweiten Nationalversammlung, bestand selbst so ein politischer Verkehr nicht einmal mehr; kaum daß noch einzelne Briefe zwischen der Königin und ihrer Familie gewechselt wurden. Nur Montmorin und Bertrand de Moleville erschienen seit ihrem Austritte aus dem Ministerium manchmal in den Tuilerien; gegen sie richtete sich daher auch hauptsächlich der Argwohn, der sie zu den vornehmlichsten Leitern und Helfershelfern des angeblichen österreichischen Comité's machte. Der girondistische Journalist Carra, der früher wegen Einbruchs zwei Jahre im Gefängnisse gesessen hatte, griff sie deshalb aufs Heftigste mit den boshaftesten Verleumdungen an, sodaß sie es für nöthig fanden, ihn gerichtlich anzuklagen. Carra berief sich nun auf drei Mitglieder der Nationalversammlurg, Chabot, Bazire und Merlin, die ihm die Thatsachen, welche er veröffentlicht, mitgetheilt hätten. Als darauf der Friedensrichter Larivière, der den Rechtshandel mit ebenso viel Muth als strengem Rechtssinne führte, die Kühnheit hatte, einen Vorführungsbefehl gegen die drei erwähnten Mitglieder der Nationalversammlung ergehen zu lassen, antwortete die wegen dieses Angriffs auf die Unverletzlichkeit ihrer Mitglieder beleidigte Nationalversammlung mit einem Anklagedecrete gegen den kühnen Friedensrichter und schickte ihn vor den hohen Gerichtshof gegen Staatsverbrechen in Orleans. Die Gironde hatte ja die gegen die beiden gewesenen Minister aufgestellte Beschuldigung zur völligen Parteiangelegenheit gemacht und suchte sie auf alle Weise durchzuführen, in der Presse und in den Clubs, wo die Anklage gegen Montmorin und Bertrand de Moleville auf die schändlichste Weise durch Zusätze vergrößert und entstellt wurde, wie in der Nationalversammlung, wo Brissot und Gensonné sich nicht scheuten, sie aufs Tapet zu bringen und am 23. Mai eine völlige Erörterung derselben zu veranlassen, bei der sie auf Versetzung Montmorin's in Anklagezustand und auf Untersuchung gegen Bertrand de Moleville drangen. Chabot, Bazire und Merlin vermochten übrigens die Beweise für die von ihnen behaupteten Verleumdungen nicht im entferntesten zu führen, und Chabot mußte am Ende selbst gestehen, daß er keine Beweise für seine Behauptungen habe. Wie absichtlich und boshaft übrigens die ganze Sache mit dem österreichischen Comité, die einzig darauf hinzielte, die Königin immer mehr verhaßt zu machen, betrieben wurde, zeigt schließlich noch die Thatsache, daß, als gar kein hinreichender Beweis aufzutreiben war, der Sicherheitsausschuß in der Nationalversammlung die Anzeige machte, in der königlichen Porzellanfabrik seien auf Befehl des Hofes mehre Ballen Papier, wahrscheinlich Schriftstücke des österreichischen Comité's, verbrannt worden. Die Anzeige setzte ganz Paris, wie die Versammlung, in die größte Aufregung, Jedermann glaubte daran, die Nationalversammlung verhandelte vier Tage darüber, und doch ergab sich schließlich, daß das verbrannte Papier Nichts war als eine von der durch die Halsbandgeschichte berüchtigten Lamotte verfaßte Schmähschrift gegen die Königin, welche vom Hofe aufgekauft worden war, um durch deren Vernichtung ihre Verbreitung zu verhindern.

Da es der Gironde mit der Fabel vom österreichischen Comité zwar gelungen war, dem Königthume in der öffentlichen Meinung wieder einen neuen Schandfleck anzuhängen, indessen ein positives Ergebniß, um es in seiner politischen Stellung zu erschüttern, für sie daraus nicht hervorgegangen war, so ergriff sie eine mit dem „österreichischen Comité" verwandte Sache, um ihrem Ziele, Untergrabung der königlichen Macht um zur gelegenen Zeit sie zu stürzen, näher zu kommen. Die neugebildete königliche Garde war schon lange den Jacobinern ein Dorn im Auge; aus zuverlässigen Leuten gebildet, stellte sie allen Gewaltthätigkeiten des Pöbels sich als ein unbesiegbares Hinderniß entgegen. Sie mußte also beseitigt werden, und dazu gab es jetzt eine passende Gelegenheit, wo sie eben nur als das verabscheuungswürdige Werkzeug des „österreichischen Comité's" dargestellt worden war. Volk und Nationalversammlung waren einmal durch das in Sevres verbrannte angebliche Archiv des österreichischen Comité's in Bewegung gesetzt, und Vorwände fanden sich bald, wenn auch nur einer begründet war, der noch dazu nicht die Auflösung der ganzen Garde verlangte, nämlich der, daß sie stärker sei, als durch das Gesetz bestimmt war. Bazire's am 28. Mai in der Nationalversammlung gemachter Antrag

auf unverzügliche Auflösung der königlichen Garde fand also den größten Anklang, die Sitzungen der Versammlung wurden für permanent erklärt, der Pöbel in der Stadt in Aufregung gebracht, von Pétion verdeckt mit Aufstand gedroht, die Nationalversammlung durch einen Zug von Pikenmännern durch ihren Saal in Schrecken gesetzt und durch Redner von Deputationen der pariser Sectionen, namentlich den girondistischen Louvet, zu größerer Energie aufgefordert, und so mit Hilfe aller dieser Einschüchterungsmittel nach einer stürmischen Debatte, in der außer dem Anarchisten Couthon vorzüglich die Girondisten Guadet und Vergniaud für die Auflösung der Garde sprachen, dieselbe, sowie die in Anklagesetzung ihres Befehlshabers, des Herzogs von Brissac, beschlossen; bis zur Bildung einer neuen Garde ward die Nationalversammlung mit der Bewachung des Königs beauftragt. Der König wollte anfänglich diesem Beschlusse der Nationalversammlung seine Zustimmung versagen; allein da alle Minister, selbst der dem Könige näherstehende Dumouriez, sich der Geltendmachung des Veto widersetzten, stand der König von seinem Vorsatze ab und vollzog die Decrete der Nationalversammlung, die ihn von nun an der Gnade der Gewaltpartei und des Pöbels von Paris anheimgaben.

Während so die Girondisten mit Hilfe der Gewaltpartei ihre Pläne gegen Königthum und constitutionelle Verfassung schrittweise zur Ausführung brachten, dauerte der innere Hader beider Parteien fort, weniger in der Nationalversammlung hervortretend, als in der Presse und noch mehr in den Clubverhandlungen, und schon jetzt von Ferne das Unheil verkündend, das die Girondisten durch ihr gleich unlauteres als verhängnißvolles Bündniß zum Bösen mit ihren Gegnern sich heraufbeschworen. Robespierre gereichten die Niederlagen, welche die Heere bei der ersten Unternehmung auf Belgien erlitten hatten, zur größten innern wie äußern Genugthuung, wurden doch durch sie alle seine argwöhnischen Vorhersagungen und boshaften Zweifel aufs Glänzendste bestätigt. Natürlich verfehlten er und sein Anhang nicht diesen Vortheil nach Möglichkeit auszubeuten und bei den Jacobinern neue Anklagen und Verleumdungen daraus zu spinnen. Nach ihm war es Nichts als offener Verrath, dem der unglückliche Ausgang der Gefechte in Belgien zuzuschreiben; Lafayette und Narbonne wurden ganz offen als Verräther bezeichnet, und dabei auf deren Verbindung mit der Gironde hingedeutet und diese verdeckt und halbverdeckt des Mitverraths mit bezüchtigt; schon wurde diese Partei offen für eine Rotte Intriganten erklärt, die sich auf den Trümmern der Freiheit erheben wollte, und die ganz unsinnige Beschuldigung ausgesprochen, daß sie damit umgehe, Narbonne zum Protector zu erklären. Zwar replicirten Brissot und Guadet bei den Jacobinern aufs Schärfste, und griffen Robespierre in ihren Blättern aufs Bitterste an; allein bereits hatte sie Robespierre in die Defensive gebracht, und hätte sie nicht Parteileidenschaft und Selbstverblendung blind gemacht, so hätten sie schon jetzt ahnen müssen, daß sie mit ihrer demagogischen Bekämpfung des Königthums Niemandem mehr gedient, als ihren geschworenen persönlichen Gegnern. Denn jedes Wort, begründet oder unbegründet, was sie gegen Robespierre und dessen Anhänger schleuderten, wußte dieser in seiner heimtückischen verdrehenden Weise aufzugreifen und als eine böswillige Verleumdung seiner, des unschuldigen Märtyrers, darzustellen, gegen den seine Gegner, d. h. die Girondisten, die sich gegen ihn verschworen hätten, ein System von Verfolgung entwickelten. Diese gegenseitigen Befehdungen endigten zwar im Club am 29. April durch eine von dem zwischen den beiden rivalisirenden Parteien vermittelnden halbschürigen Pétion arrangirte Aussöhnungsscene, die indessen nicht hinderte, daß der Zwist bald mit erneuter Stärke wieder ausbrach und immer mehr Mitglieder beider Parteien zur persönlichen Betheiligung veranlaßte, wie denn besonders Collot d'Herbois und Chabot, zuletzt selbst Danton für Robespierre, und andererseits vorzüglich Louvet als Stütze Brissot's im Club auftrat.

Doch war die Zeit noch nicht gekommen, daß die Gironde in dieser Anfeindung durch die Gewaltpartei ein Motiv, innezuhalten im revolutionairen Laufe, gefunden hätte; behauptete sie doch in demselben noch die Spitze, sodaß es scheinen konnte, als werde letztere von ihr im Schlepptaue gehalten, nicht aber sie von jener überflügelt; fand es doch Robespierre noch für angemessen, vor dem zu frühen Reden von Republik Seiten der Gironde zu warnen. So fuhr diese auch in den bereits begonnenen Verfolgungsmaßregeln gegen die Widersacher der Revolution fort. Schon am 30. März hatte sie ein Decret durchgesetzt, welches bestimmte, daß die Güter der Emigranten zur Schadloshaltung der Nation für die durch den Krieg verursachten Ausgaben dienen sollten; später bei Gelegenheit der Debatte über die Entlassung der königlichen Garde, forderte der girondistische Louvet an der Spitze einer Deputation einer der pariser Sectionen größere Wachsamkeit und Energie der Polizei gegen die Contrerevolutionaire, worauf Gensonné die Einsetzung einer hohen Polizei verlangte, der es obliegen sollte, alle Unternehmungen gegen die innere und äußere Sicherheit des Staats auszukundschaften und zur Verantwortung zu ziehen. Mit noch größerem Eifer wurden aber, seitdem Roland das Ministerium des Innern übernommen hatte, besonders die Angriffe gegen die eidverweigernden Priester und die katholische Kirche überhaupt wieder aufgenommen, wie denn die Gironde es liebte, ihre freigeisterische, nicht blos gegen die alte Kirche, sondern gegen jeden Glauben überhaupt indifferente, wenn nicht gar feindselige Ansicht zur Schau zu tragen, und so, wo sie es nur konnte, der Kirche einen Nachtheil zuzufügen. So vermochte sie die Nationalversammlung zu dem Beschlusse vom 6. April, der alle kirchlichen Amtstrachten aufhob; bald darauf, am 28. April, ward die Aufhebung aller kirchlichen Corporationen und Brüderschaften beschlossen. Als hierauf von allen Seiten Berichte von der Opposition eingingen, welche diese Beschlüsse bei dem großen noch kirchlichen Theile des Volks, hauptsächlich im Süden und Westen, hervor-

riefen, und hinwieder von den Gewaltthätigkeiten, welche sich die revolutionairen Banden, namentlich die von Marseille und Avignon gegen Arles, gegen die dem alten Glauben anhängenden Ortschaften und Individuen erlaubt, äußerte der Minister Roland in der Nationalversammlung bei Gelegenheit seines am 23. April abgestatteten Berichts über die innern Angelegenheiten, die über die Petitionen einer Anzahl Departements gegen die eidweigernden Priester referirte, daß nur durch Maßregeln der Strenge der Bürgerkrieg verhindert werden könne. Der Sicherheitsausschuß der Nationalversammlung sah sich dadurch veranlaßt, durch François von Nantes am 26. April einen Bericht abstatten zu lassen, welcher beantragte zu beschließen, daß jeder eidweigernde Priester ohne weiteres Verfahren über die Grenzen des Reichs gebracht werden solle, sobald 20 Einwohner seines Aufenthaltsortes es verlangten und das Districtsdirectorium zustimmte. Die Verhandlungen der Nationalversammlung über diesen Antrag dauerten, mit Unterbrechungen, vom 5. bis zum 25. Mai und endigten nach heftigen Debatten, in welchen die Girondisten in den Angriffen auf Priester und Kirche den Reigen anführten, mit der Annahme des Ausschußantrags. Der König trug wiederum Bedenken, dem Decrete seine Zustimmung zu ertheilen. Das hatten die Girondisten vorausgesehen, und eben deshalb war es für sie ein Beweggrund um so mehr gewesen, das Decret in der Nationalversammlung durchzubringen; sie versetzten ja dadurch dem königlichen Ansehen einen neuen Stoß.

Einen andern Plan, zu ihrer Stärkung und zur Schwächung des Königthums, brachten die Girondisten jetzt mit Hilfe des Kriegsministers Servan zu Stande. Sie sahen nämlich wohl ein, daß, um als Partei die Herrschaft fortführen zu können, sie neben dem Heere über eine ihnen zu Gebote stehende Macht verfügen können müßten, ähnlich, wie die Gewaltpartei über die Pikenmänner und den Pöbel der Hauptstadt verfügte. In dieser Beziehung fanden sie vorzüglich in der Provence, mit den Marseillern Barbaroux's (der bald nachher seine marseiller Banden nach Paris aufbrechen ließ) und den Banden Jourdan's in und um Avignon, den gewünschten Rückhalt, aus dem sie ihr Heer zu recrutiren, und nach dem sie sich, im Falle eines Vordringens der fremden Heere in Frankreich, mit dem Könige als Geisel zurückzuziehen gedachten. Schon am 19. Mai forderte deshalb der Girondist Lasource in der Nationalversammlung, man müsse das Volk durch die feierliche Erklärung, daß das Vaterland in Gefahr sei, in Bewegung bringen und vor Allem eine Streitmacht bei Paris zum Schutze desselben gegen innere und äußere Gegner versammeln. Noch war der Antrag verfrüht; allein als am 4. Juni der Kriegsminister Servan plötzlich mit dem Antrage hervortrat, daß, da die bisherige Heeresverstärkung unzulänglich sei, zur Feier des bevorstehenden 14. Juli (des Jahrestags des Bastillesturmes) 20,000 „Föderirte," die aus den Nationalgarden des Königreichs, je fünf Mann aus jedem Canton, gewählt würden, nach Paris gesendet werden sollten, um späterhin, mit den Kanonen der pariser Nationalgarde versehen, ein Lager bei Soissons zu bilden, das zur Deckung von Paris bei einem etwaigen Vordringen des Feindes dienen sollte — da wurde der Antrag in größter Eile unter dem Beifalle der Galerien angenommen. Selbst Jacobiner und Cordeliers waren mit dem Beschlusse einverstanden, mit einziger Ausnahme Robespierre's, der aus altem Argwohne und persönlichem Grolle gegen Brissot, die Machtvermehrung der Gironde fürchtend, sich im Jacobinerclub dagegen aussprach. Die Girondisten, jetzt im Zenith ihrer Macht, über die unbedingte Mehrheit in der Nationalversammlung verfügend, desgleichen, wie sie glaubten, vermittels des ihnen ergebenen Maire Pétion über die Stadt Paris, meinten durch diesen Beschluß der Versammlung zum Schlußstein ihrer Macht gelangt zu sein, da er durch das neu zu bildende Heer, das im Grunde mehr gegen König und die königlich gesinnten Parteien, als gegen den äußern Feind gerichtet war, sie zu Herren der Lage der Dinge machte.

Allein dasselbe Decret, das die Macht der Gironde für immer befestigen sollte, ward auch Veranlassung zum Sturz ihres Ministeriums. Der Antrag Servan's war nämlich von ihm nur mit seinen beiden andern streng girondistisch gesinnten Collegen Roland und Clavière im Geheimen berathen, den übrigen Ministern aber geheim gehalten worden. Als daher, nachdem der Antrag in der Nationalversammlung von Servan gestellt worden, der Ministerrath wieder zusammentrat, kam es zwischen Servan und Dumouriez, der das Benehmen jenes für unredlich erklärte, zu den heftigsten Explicationen, die, ohne die Dazwischenkunft des Königs, der dem Ministerrathe beiwohnte, zu Blutvergießen hätten führen können, da beide Minister nahe daran waren, sich zu fordern und auf der Stelle mit dem Degen ihre Sache auszumachen.

Unter dem Mittelstande von Paris hatte der Antrag Servan's viel böses Blut gemacht; man sah darin die Absicht, der Nationalgarde ein terroristisches Gegengewicht zu geben, und der kundbar werdende Plan der Girondisten, mit dem Könige im Falle der Noth im südlichen Frankreich eine Zuflucht zu suchen und so die Hauptstadt preiszugeben, trug nur dazu bei, die üble Stimmung zu vermehren. Dieselbe führte zu einer großen Demonstration, indem eine Bittschrift gegen die Berufung der 20,000 Föderirten vom Generalstabe der Nationalgarde redigirt und mit mehr als 8000 Unterschriften von Nationalgardisten versehen, der Nationalversammlung überreicht ward. Indessen alle diese Bemühungen vermochten die Sache nicht mehr zu ändern; Servan's Antrag ging mit großer Mehrheit durch, und das betreffende Decret ward dem Könige zur Sanction überreicht.

In den Verhandlungen, die darüber im Ministerrathe geführt wurden, sprach sich Dumouriez ganz offen über die Maßregel aus, die gleich gefährlich für das Königthum wie für die Girondepartei werden müsse, weil sie beide einer unter dem Einflusse der heftigsten

Jacobiner gebildeten bewaffneten Schar anheimgebe; dennoch müsse sie vom Könige gutgeheißen werden, weil sonst statt der geforderten Zwanzigtausend Vierzigtausend sich von selbst erheben und nach Paris ziehen würden; zu gleicher Zeit drang Dumouriez auch auf die Sanction des Decrets wegen der Priester. Der König zögerte, indem er Bedenken trug, zwei Decrete zu bestätigen, von denen das eine seinem Gewissen widersprach, das andere ihm eine Quelle des Verderbens für das Königthum werden zu müssen schien. Dazu regte in ihm wol auch die offene Spaltung, die in dem Cabinete zwischen den drei streng girondistischen Ministern und Dumouriez herrschte, den Gedanken an, ob sich nicht mit deren Hilfe die Nothwendigkeit der Unterzeichnung jener Decrete umgehen ließe. Ein schon seit einiger Zeit beabsichtigter Schritt, den Roland jetzt zur Ausführung brachte, vollendete die Ministerkrisis. Seine Gattin war die eigentliche Urheberin desselben, und in erster Linie auf sie, in zweiter erst auf ihren Mann, der, vielleicht ohne es zu merken, in diesem wie in so vielen andern Fällen nur das Mundstück der Weise seiner Frau war, fällt die gehässige Perfidie, die in diesem Schritte lag, zurück. Scheinbar eine Ergießung schulmeisternden politischen Rigorismus, war er einerseits doch im Grunde Nichts als ein Ausbruch des innern Hasses und Ingrimms der Frau wider den Hof, gegen den unter dem Scheine hoher politischer Moral ihr Müthchen zu kühlen sie die gegebene Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen konnte; andererseits aber lag ihm, wie man positiv weiß, die intrigante Absicht zu Grunde, bei einer etwaigen Entlassung Roland's durch denselben gegen den Hof einen Streich zu führen, sich aber ein Beweismittel der eigenen lautern revolutionairen Gesinnung zu sichern. Der Schritt bestand in einem Schreiben, in welchem dem Könige die politische Moral gelesen wurde, um ihn zu bewegen, den beiden letzten Beschlüssen der Nationalversammlung über die eidweigernden Priester und die Zusammenziehung von 20,000 Föderirten seine Sanction zu ertheilen. Unter der Maske strengen Freimuths und hoher politischer Sittlichkeit versucht das Schreiben dem Könige die Handlungsweise auseinanderzusetzen, die er zu befolgen habe, wenn er als redlicher constitutioneller König für das Wohl seines Landes wirken und Ruhe und einen gedeihlichen Zustand desselben herbeiführen wolle; in der That aber läßt es zwischen den Zeilen lesen, daß nach den natürlichen Gesetzen des menschlichen Herzens der König aufrichtig constitutionell gar nicht gesinnt sein könne. „Eure Majestät," heißt es in dieser Beziehung, „erfreuten sich früher großer Vorrechte, die Sie für ein Eigenthum der Königswürde hielten; in dem Gedanken an ihre Erhaltung erzogen, können Sie unmöglich mit Vergnügen sich dieselben entrissen sehen; der Wunsch, sie wiederzuerlangen, ist ebenso natürlich, als die Trauer um ihre Vernichtung. Diese Gesinnungen sind zu sehr in der menschlichen Natur begründet, als daß die Feinde der Revolution sie nicht in ihre Berechnungen gezogen hätten." Dann aber wird durchzuführen gesucht, daß eben diese nothwendig der Constitution innerlich feindselige Gesinnung des Königs im Grunde den ganzen unglücklichen Zustand des Landes herbeigeführt habe, und fast mit kahlen Worten wird dem Könige Unredlichkeit schuld gegeben. Die Gährung ist aufs Aeußerste gestiegen, heißt es dann, und wird auf eine erschreckliche Weise zum Ausbruch kommen, wenn man den Absichten Eurer Majestät nicht vertrauen kann. Von dem Augenblicke an, wo Ew. Majestät dem Volke jeden Vorwand zur Beunruhigung nehmen wird, wird auch die Regierung die nöthige Kraft haben. „Es ist jetzt nicht mehr Zeit zum Zurückweichen, noch kann man temporisiren; die Revolution in den Gemüthern ist da; und sie wird sich vollenden, selbst um den Preis von Blut, und Blut wird ihr Kitt sein, wenn Weisheit nicht dem Unglücke zuvorkommt, das noch vermeidlich ist." Dann heißt es weiter: „Schon verdächtigt die öffentliche Meinung die Absichten Ew. Majestät; noch kurze Zeit, und das betrübte Volk wird in seinem Könige den Freund und Schuldgenossen der Verschwörer erblicken! Gerechter Himmel, hast du die Mächtigen der Erde mit Blindheit geschlagen? und werden sie niemals andern Rath erhalten, als der sie zum Verderben führt?" Das ganze Schreiben möchte sich gern den Schein geben, im Style alttestamentlicher Propheten dem Mächtigen einen strafenden Spiegel der Gerechtigkeit vorzuhalten: leider fehlten aber nur alle Voraussetzungen dazu, auf der einen Seite der orientalische Despot, statt dessen wir einen schwachen, aber wohlwollenden König erblicken, dem, als bestes Mittel ihn zu bessern, die Folgen seiner Schwächen von dem Mentor mit großer innerer Satisfaction ins Gesicht geworfen werden; und auf der andern Seite mangelt der von irdischen Leidenschaften und menschlicher Selbstsucht freie Prophet, der durch einen selbstgerechten, demagogischen Pedanten und eine sich selbst überhebende politische Dilettantin ersetzt wird.

Das Schreiben war, zu dem oben angegebenen Zwecke, schon seit längerer Zeit von Roland und seiner Frau, die es abgefaßt hatte, vorbereitet. Anfangs war es die Absicht beider, es als im Namen sämmtlicher Minister geschrieben dem Könige zu übergeben. Da diese sich aber dessen weigerten, indem sie es wol für unpassend hielten, Madame Roland zu ihrem Geheimsecretair zu machen, so beschloß Roland, den Schritt in seinem eigenen Namen zu thun. Sein College Duranthon suchte ihn zwar davon abzuhalten, indem er ihm vorstellte, daß das Schreiben, vermöge seines herben Tones, den König nur erbittern müsse, statt ihn zu überzeugen, und daß ein Bruch zwischen Thron und Volkspartei die nothwendige Folge davon sein werde. Allein dies wollte grade die Gironde, und Roland führte deshalb, seiner Frau und seinen Freunden folgend, seine Absicht aus und las dem Könige in förmlicher Sitzung des Ministerraths am 10. Juni den Brief, der demselben übrigens schon bekannt war, vor. Der König hörte die Vorlesung mit unveränderter Geduld an und antwortete darauf blos, daß er dem Minister seine desfallsigen Entschlüsse mittheilen werde. Schon seit längerer Zeit waren dem

Könige die drei girondistischen Minister Roland, Clavière und Servan, namentlich aber der erstere, wegen ihres herrischen Wesens und ihrer barschen Manieren zuwider, wogegen Dumouriez wegen der entgegengesetzten Eigenschaften fortwährend in seiner Gunst gewonnen hatte. Die Feindseligkeit, die Roland in seinem Schreiben bewiesen, machte ein ferneres Zusammengehen des Königs mit ihm und dessen gleichgesinnten Amtsgenossen vollends unmöglich. Der vorhergesagte Bruch war also da.

In einer Besprechung, die zwischen dem Könige und Dumouriez nach diesem Vorgange im Ministerrathe stattfand, rieth der letztere die Entlassung der drei misliebigen Minister an und machte sich anheischig, das Cabinet zu vervollständigen unter der Bedingung, daß der König die beiden Decrete wegen der eidweigernden Priester und der 20,000 Föderirten unterzeichnen würde. Der König setzte diesen Bedingungen, namentlich der die eidweigernden Priester betreffenden, beharrlichen Widerstand entgegen, schien aber endlich doch, in Folge des Andringens der Königin, geneigt, darauf einzugehen. Roland, Clavière und Servan erhielten daher am 13. Juni ihren Abschied, und an ihre Stelle traten, auf Dumouriez' Vorschlag, Mourgues für die innern Angelegenheiten und Beaulieu für die Finanzen, während Dumouriez selbst zu dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten auch noch das des Kriegs auf besonderes Verlangen des Königs übernahm. Roland hatte, gehorsam den Befehlen seiner Frau, nichts Eiligeres zu thun, als auf der Stelle in der Nationalversammlung sein Schreiben an den König vorzulesen, das Veranlassung zu seiner Entlassung geworden war, trotzdem, daß er dem Könige das Versprechen gegeben, den Brief geheim zu halten. Eine eigenthümliche Weise von Ehrenhaftigkeit bei dem wegen seiner Catonischen Tugend berühmten Manne!

Die Nationalversammlung nahm natürlich das Schreiben Roland's mit der größten Begeisterung auf, beschloß es drucken und in die Departements versenden zu lassen, und erließ die Erklärung, daß die drei entlassenen Minister das Vertrauen der Nation besäßen. Die revolutionaire Presse wie die revolutionairen Clubs schwärmten für die letztern, und so groß war diesmal die Uebereinstimmung unter den Fractionen der Volkspartei, daß selbst Robespierre es nicht offen wagte, seine Genugthuung über den Sturz der girondistischen Minister offen auszusprechen.

Dumouriez versuchte mit mehr als Kühnheit der Opposition entgegenzutreten, die sich in der Nationalversammlung wider ihn erhob. Allein alle die Keckheit, die er dem Lärmen der Jacobiner entgegensetzte, alle die schlagfertigen Antworten, die er auf die spitzen Angriffe Brissot's und Guadet's ertheilte, vermochten nicht, ihn in seiner Stellung zu befestigen, da der König sich nur zur Unterzeichnung des Decrets zur Zusammenberufung der 20,000 Föderirten, nicht aber zur Sanction des andern wegen der eidweigernden Priester verstehen wollte. Alles Bitten und Beschwören vermochte den Monarchen nicht in seinem Vorsatze wankend zu machen, und wenn es früher einmal geschienen, als wenn er geneigter dazu gewesen, so kann dies nur entweder auf einer einseitigen Auffassung Dumouriez', oder in einem flüchtig hingeworfenen unbestimmten Worte des Königs seine Erklärung finden. Genug, er zeigte sich jetzt unerschütterlich, und da Dumouriez nur unter Annahme der beiden Decrete, für die er Verpflichtungen eingegangen war, seine Stellung der Nationalversammlung gegenüber behaupten zu können glaubte, so nahm auch er, schon am 17. Juni, seine Entlassung, und begab sich zum Nordheere, um dort ein Commando zu übernehmen. Auch die übrigen Minister nahmen ihren Abschied, den der König ebenfalls bewilligte, mit Ausnahme Lacoste's und Duranthon's, die er zum Bleiben nöthigte. Zur Besetzung der übrigen Stellen nahm er noch einmal seine Zuflucht zu den Feuillants, und ernannte die Herren Chambonas, Terrier de Mont-Ciel und Lajard zu denselben, Leute, denen die Uebernahme eines Ministerpostens nicht eine Sache des Ehrgeizes, sondern der Pflicht gegen Vaterland und König war, bei denen aber die politische Fähigkeit leider nicht dem guten Willen gleichkam, mit Ausnahme Terrier de Mont-Ciel's, des Ministers des Innern, der Kopf und Herz auf dem rechten Flecke hatte. Das neue Ministerium, das sich weder auf die Nationalversammlung, noch auf das pariser Volk und die Clubs stützen konnte, warf sich Lafayette in die Arme, durch den es den guten, demselben noch immer anhängenden Theil der pariser Nationalgarde zu gewinnen und sich die Stütze der ihrem Generale sehr ergebenen Armee Lafayette's zu sichern hoffte. Um mit dessen Ansehen den schwankenden Theil der Nationalversammlung zu gewinnen, ward mit ihm ein Schreiben verabredet, das er zu diesem Zwecke an die Nationalversammlung richten sollte. Dasselbe vom 16. Juni datirt langte am 18. in derselben an, in der es die mächtigste Aufregung verursachte, indem es, auseinandersetzend, welchen Weg man einschlagen müsse, um aus dem unheilvollen Zustande herauszukommen, als völliges Parteimanifest gegen den Jacobinismus sich aufs Schärfste gegen das Treiben der Jacobiner erklärte, und speciell die vier entlassenen Minister, sowol die drei girondistischen als Dumouriez, mit harten Worten brandmarkte. Die Wirkung dieses Schreibens war jedoch eine gänzlich verfehlte und die Debatte, die es erregte, fiel in Folge der bittern Angriffe der Girondisten gänzlich zu seinen Ungunsten aus. Vergniaud machte treffend genug darauf aufmerksam, wie ungeeignet es für den Befehlshaber einer Armee sei, als solcher einer gesetzgebenden Versammlung eine Strafpredigt zu halten. Noch schneidender war Guadet, der darauf aufmerksam machte, daß das Schreiben Lafayette's, das vom 16. datire, gar nicht von ihm herrühren könne, da es der Entlassung Dumouriez' erwähne, die erst am 17. erfolgt sei; die beißende Ironie, mit der dies hervorgehoben wurde, verfehlte nicht Lafayette als Intriganten und das Schreiben als ein Parteimanöver im Sinne des Hofes darzustellen. Genug, der ganze Schritt war verfehlt und schadete dem Könige in der öffentlichen Meinung ebenso sehr als Lafayette,

der damit seinen Bruch mit den Girondisten vollendet hatte. Beide galten in der Meinung der Masse für Verräther, denen man auf alle Weise, sei es mit Ränken, sei es mit Gewalt ein Ende bereiten müsse.

Daß die revolutionairen Parteien diese Stimmung nach Kräften ausbeuteten, bedarf keiner Auseinandersetzung, die Clubverhandlungen wie die Presse geben hinreichendes Zeugniß davon; ebenso offenkundig ist der Erfolg dieser Parteiumtriebe, der in der allgemeinen Aufregung, in die man die revolutionairen Massen zu setzen wußte, zu Tage liegt. Dagegen ist hier auf die jetzt sich entwickelnde folgenreiche Wirksamkeit eines Mannes aufmerksam zu machen, der von da an immer entscheidender in den Gang der Revolution einzugreifen anfing. Wir meinen Danton, seit Kurzem Mitglied des Gemeinderaths von Paris. Während die Girondstien in weitschichtigen Plänen darauf sannen, wie sie den Sturz ihres Ministeriums rächen sollten, dabei hauptsächlich auf die Hilfe aus dem Süden und die 20,000 einzuberufenden Föderirten rechneten, ging Danton grade auf sein Ziel los: Sturz des Königs mit Hilfe der pariser Pikenmänner und Vergewaltigung der Besitzenden und Gebildeten durch den Pöbel. Der Mittelpunkt seiner Wirksamkeit war der Club der Cordeliers, ein Sproß des Jacobinerclubs, der die gewaltsame Tendenz und das rohe Wesen des letztern in potenzirter Weise darstellte. Hier hatte Danton eine Anzahl verworfener verwogener Gesellen um sich versammelt, die seine Helfershelfer abgaben in der wilden Demagogenwirthschaft, welche er nun einzuführen bemüht war, hauptsächlich mit Hilfe des Gemeinderaths und der Sectionen von Paris, die ebenso ihm materielle Mittel und Wege zur weitern Revolutionirung der Massen gewährten, als sie der Stützpunkt waren, auf dem er die geistigen Hebel seines revolutionairen Genies aufsetzte.

Danton also, der durch seine Kühnheit und die wilde Thätigkeit, die er von nun an entwickelte, sogar Robespierre als revolutionaires Parteihaupt in Schatten zu stellen anfing, und sein Troß, der Procurator Manuel und die beiden Mitglieder der Polizeicommission, Panis und Sergent, die Bataillonschefs der Nationalgarde Alexandre und Santerre der Bierbrauer, der Fleischer Legendre, der Journalist Carra, der Goldschmiedsgeselle Rossignol, der Amerikaner Fournier, die Cordeliers Marmoro und Varlet, der Pole Lasuski rc. bereiteten jetzt einen Schlag vor, der das Königthum mit einem Male zertrümmern sollte. In den geheimen Versammlungen dieser Parteigenossenschaft ward der Plan ausgesonnen und zur Reife gebracht, den 20. Juni, den Jahrestag des Schwurs im Ballhause, anscheinend zu einem revolutionairen Volksfeste zu benutzen und eine Sturmpetition der Nationalversammlung, um sie dem Könige in Begleitung eines Zuges von 40,000 Pikenträgern u. dgl. zu überreichen, in der That aber um bei dieser Gelegenheit dem Königthume mit Gewalt ein Ende zu machen, sei es durch einen Mordangriff auf den König, sei es durch Vertreibung desselben.

Wie verhielt sich nun die Gironde zu diesem Anschlage? Ausgemacht ist, daß Pétion ihr Anhänger und Mittelsmann mit der Gewaltpartei, wenn nicht, was sehr wahrscheinlich ist, ein activer, so doch gewiß ein passiver Förderer dieses Planes war, von dem er mehr als unterrichtet sein mußte, wenn er gelingen sollte; denn ohne seine verbrecherische Connivenz als Maire wäre das Unternehmen ganz unmöglich gewesen, da es nur seines ernsten Wollens bedurft hätte, um es beim ersten Inslebentreten zu ersticken. Wie immer, so spielte er auch hier das heuchlerische Spiel, Alles zu unterlassen oder zu lähmen, was zur Verhinderung von Gewaltthaten dienen konnte, und dagegen Alles heimlich zu begünstigen, was dieselben fördern konnte, immer unter dem Anscheine strenger Beobachtung des Gesetzes, das doch aufs Schmählichste verletzt ward. Mit Sicherheit also ist anzunehmen, daß die Gironde, wenigstens ihre Führer, von dem Sturme Kenntniß hatten, der sich gegen das Königthum bereitete, und daß sie in ihrer Verblendung dem Anschlage nicht blos ruhig zusah und sich darüber freute, sondern daß sie auch Alles that, ihn indirect zu fördern und etwa dagegen sich erhebenden Widerstand nicht aufkommen zu lassen; hatte sie doch den schönen Barbaroux, den Freund Roland's und noch mehr seiner Frau, mit seinen marseiller Banden, dem herrlichsten Succurs für das Pöbelheer der Hauptstadt, nach derselben citirt; hatte sie doch noch erst am 14. Juni, um die Bauern zu gewinnen, auch feudalistische Rechte ohne Entschädigung aufheben lassen, welche auf freiem Vertrage beruhten. Nur direct that sie Nichts zur Ausführung des im Werke befindlichen Gewaltstreichs, daran hinderte sie ihr persönliches Verhältniß zu den Gewaltmenschen, sowie ihr ganzer, mehr auf Bildung als auf Leidenschaft beruhender und mehr auf Wort als auf die That gerichteter Charakter, der sie unfähig machte zur selbständigen Ausführung von Gewaltstreichen. Noch waren sich die Girondisten dieses Gegensatzes nicht klar bewußt, sonst hätten sie erschrecken müssen über das, was um sie geschah, denn mit dem Gewaltstreiche, der sich vorbereitete, beginnt das Uebergewicht der terroristischen Partei, das von nun an von Tag zu Tag sich steigerte, bis es die Girondisten gänzlich überflügelt und endlich vernichtet hatte; doch Parteileidenschaft verblendete letztere und ließ diese Erkenntniß nicht aufkommen, und auch wenn sie dieselbe gehabt, hätten sie nicht mehr zurück gekonnt, ohne ihre Partei selbst zu zertrümmern, denn zu weit waren sie bereits mit der Gewaltpartei im Werke der Wühlerei und des Umsturzes gegangen, um wieder zurücktreten zu können, ohne sich in der öffentlichen Meinung des jetzt herrschenden Theiles des Volkes zu vernichten. So wirkten sie jetzt gemeinsam mit den Cordeliers durch Schrift und Wort zum Sturze oder wenigstens zur Demüthigung des Königthums, einzig in der illusorischen Meinung, dadurch wieder ans Ruder des Staats zu gelangen, das sie sich gesichert vermeinten, sei es als Minister eines von ihnen beherrschten Königs, sei es als Leiter der von ihnen geträumten Republik.

Der Hergang des beabsichtigten Gewaltstreichs war nun folgender. Schon seit dem 12. fanden heimliche Zusammenkünfte von Anhängern und Helfershelfern Danton's, der bereits offen von Anwendung des „Schreckens" gegen den Hof sprach, unter Leitung Santerre's statt, in welchen die Art und Weise besprochen wurde, wie der Plan auszuführen sei. In Folge davon wurde am 16. Juni von einer Deputation der Vorstädte St. Antoine und St. Marceau ein förmliches Gesuch an den großen Gemeinderath von Paris gestellt, um die Erlaubniß für das Volk zu erlangen, der Nationalversammlung und dem Könige bewaffnet eine Petition zu überreichen. Der Gemeinderath verweigerte diese Erlaubniß und verordnete, daß dieser Beschluß dem Directorium des Departements und dem Municipalrathe mitgetheilt würde; allein der hinterlistige Pétion, dem dies oblag, machte diese Mittheilung der letztern Körperschaft gar nicht und dem erstern erst am 18. Juni. Am 19. verbot das Departementsdirectorium alle bewaffneten Versammlungen und wies den Befehlshaber der Nationalgarde und den Maire Pétion an, die nöthigen Maßregeln zur Ausführung dieses Verbots zu treffen. Als dasselbe vom Minister des Innern der Nationalversammlung am 19. mitgetheilt wurde, erhob sich darüber großer Lärm, Vergniaud widersetzte sich sogar dessen Vorlesung; er drang damit zwar nicht durch, indessen die Versammlung ging doch nach geschehener Vorlesung zur Tagesordnung über. In derselben Sitzung der Nationalversammlung ward auch Mittheilung von dem Entschlusse des Königs gemacht, den beiden letzten Beschlüssen der Versammlung wegen der eidweigernden Priester und der Zusammenziehung der 20,000 Föderirten seine Zustimmung nicht zu ertheilen; die Versammlung hörte die Mittheilung zwar schweigend an, allein sie war für die Girondisten nur ein Grund mehr, dem Sturze des Thrones, der eben vorbereitet wurde, geneigter zu werden. Diese feindselige Gesinnung, die nur in einem gänzlichen Umsturze der monarchischen Regierungsweise das Heil Frankreichs sah, fand in derselben Sitzung den lebhaftesten Ausdruck in der Debatte, die über eine Petition eröffnet wurde, welche eine Deputation Marseiller auf Antrieb Barbaroux' überreichte. Trotz der ausschweifend revolutionairen Sprache, die in dieser Petition herrschte, welche gradezu mit dem Zorne des Volkes drohte und die Forderung stellte, die Streitkräfte des Volks (welche dieselbe Deputation gleichzeitig Pétion zur Verfügung gestellt hatte) gegen die Hauptstadt, d. h. die revolutionairen Banden des Südens gegen den König marschiren zu lassen, ward beschlossen, diese Petition drucken und in die Departements senden zu lassen, alles Widerspruchs der rechten Seite der Versammlung ungeachtet, die in der Petition nur eine Aufforderung zum Aufstande sah; aber grade diesen wollte ja eben die Gironde.

Während dies in der Versammlung vorging, die von dem, was außer ihr zu einem neuen Aufstande sich bereitete, gleichsam Nichts zu ahnen schien, in der That aber Nichts wissen wollte, machten die unter Danton's Oberleitung stehenden Verschwörer, Santerre an der Spitze, die letzten Vorbereitungen zur Ausführung des ungeheuren Putsches, der den folgenden Tag, den 20. Juni, der Monarchie ein Ende machen sollte. Der nähere Hergang derselben gehört nicht hierher; wir haben es nur mit dem Antheile der Gironde daran zu thun, der theils in dem Verfahren, das Pétion dabei beobachtete, theils in der Art und Weise hervortritt, wie sich die von den Girondisten beherrschte Nationalversammlung dabei benahm.

Um Mitternacht auf den 20. Juni, als eben die Verschworenen bei Santerre zu einer letzten Besprechung versammelt waren, Pétion, wie zuverlässige Zeugenaussagen angeben, in ihrer Mitte, schrieb dieser, in der offenbaren Absicht, dem im Werke befindlichen Aufruhre unter die Arme zu greifen, an das Departementsdirectorium und verlangte von diesem, daß es dem Volke gestatten solle, sich zu versammeln, und der Nationalgarde, die „Bürger der Vorstädte" in ihre Reihen aufzunehmen, mit andern Worten, daß es den bewaffneten Aufruhr legalisiren solle. Als in der darauf um 5 Uhr Morgens ertheilten Antwort das Directorium des Departements auf seinem frühern Verbote aller bewaffneten Versammlungen beharrte, that Pétion so gut als gar Nichts, um Maßregeln zur Ausführung dieses Verbots zu treffen und rief sogar erst um 9 Uhr Morgens die Municipalität zusammen, nicht etwa um nun, wenn auch spät, mit Hilfe derselben dem Gesetze Genüge zu leisten, sondern im Gegentheil, um sie beschließen zu lassen, daß der Nationalgarde die Weisung zugehen solle, ihre Reihen dem bewaffneten Pöbel, der die erwähnte Petition der Nationalversammlung und dem Könige überbringen sollte, zu öffnen. Ja noch mehr, dem Commandanten der Nationalgarde Romainvilliers, ertheilte er die Weisung, die Bewegung nicht zu unterdrücken, sondern nur zu lenken, und theilte ihm den Beschluß des Departementsdirectoriums gar nicht mit, den er, gleichsam um seine Verantwortlichkeit doch in etwas zu decken, blos einzelnen Bataillonscommandanten zukommen ließ. Nur zu begründet erscheint daher die Antwort, die Santerre am Morgen des 20. Juni, als die aufrührerische Bewegung noch nicht recht in Zug kommen wollte, einigen seiner Getreuen ertheilte, die Furcht äußerten, die Nationalgarde möge schießen. „Was fürchtet ihr?" sagte er. „Die Nationalgarde hat keinen Befehl zu schießen, und übrigens wird Hr. Pétion da sein!" — So wirkte die Gironde durch ihren treuen Pétion.

In keinem andern Sinne wirkte sie unmittelbar in der Nationalversammlung. Es war am 20. Juni 11 Uhr und der Zug der bewaffneten Banden in reißendem Anwachsen begriffen, als die Mitglieder des Departementsdirectoriums sich in die Versammlung begaben, um durch den Mund des Procureur-Syndic Röderer Anzeige von der furchtbaren Meute, die im Anzuge sei, zu machen, ihre Besorgnisse auszusprechen und die Versammlung aufzufordern, die decretirten Gesetze gegen bewaffnete Zusammenrottungen, sowie wegen Ueberreichung von

Petitionen in Ausführung zu bringen. Während die Rechte diese verständigen Worte mit Beifall aufnahm, antwortete die Linke mit Gemurre, und gab ganz offen durch die Misbilligung der Besorgnisse und der Voraussicht des Departementsdirectoriums die Billigung des Aufstandes zu erkennen. In sophistischer Rede wußte Vergniaud kein anderes Argument gegen das Begehren des Departementsdirectoriums vorzubringen, als daß es schon oft vorgekommen sei, daß die Nationalversammlung bewaffneten Haufen erlaubt habe, ihre Petitionen zu überreichen und durch den Saal zu defiliren; man würde also die, welche jetzt eine Petition überreichen wollten, beleidigen, wenn man sie anders behandeln würde. Schließlich verlangte er, daß die zum Defiliren vor der Versammlung „vereinigten Bürger" auf der Stelle zugelassen würden. Auf die treffende Entgegnung Dumolard's wußte Vergniaud nichts Anderes vorzubringen als eine Wiederholung seines Arguments und die keke Behauptung, daß die Gesinnungen der Petitionsüberbringer durchaus nichts Tadelnswerthes an sich trügen, verbunden mit den bekannten Phrasen über bedrohte Freiheit und einer sentimentalen Hinweisung auf die „blutige Scene des Marsfeldes," wo die Nationalgarde im Jahre zuvor einer Meuterei mit Flintenschüssen ein Ende machte. Eine energische Rede Ramond's, der vor Allem auf strenge Befolgung der Gesetze drang und insbesondere Ablegung der Waffen Seiten der die Petition Ueberbringenden verlangte, wurde von Guadet mit Beleidigungen und Hohn erwiedert, und darauf die Deputation der Meuterer vorgelassen, deren Redner Huguenin, der spätere Genosse von Chaumette, die Petition vorlas. Die ganze Stadt, heißt es darin, habe sich erhoben und sei bereit, sich der großen Mittel zu bedienen, um die Majestät des Volks zu rächen; es sei schlimm, daß man sich in der Nothwendigkeit sehe, die Hände in das Blut der Verschwörer zu tauchen. „Aber die Stunde ist gekommen — heißt es dann weiter — und das Blut wird fließen. Das Volk ist da, um über seine Feinde Recht zu sprechen! Forscht nach der Ursache der Uebel, die uns bedrohen, und kommen sie von der ausübenden Gewalt im Staate her, so möge diese vernichtet werden! Die Tyrannen — ihr kennt sie. Der König ist nicht in Uebereinstimmung mit uns, bedarf es eines andern Beweises dafür als die Entlassung der letzten Minister und die Unthätigkeit unserer Heere? Ist der Kopf des Volks nicht mehr werth als der des Königs? Wenn der König nicht handelt, so suspendirt ihn; wenn er seine constitutionellen Pflichten nicht erfüllt, so ist er Nichts mehr! Und der Staatsgerichtshof zu Orleans, was macht er? Wo sind die Häupter der Strafbaren, die er treffen sollte? Wird man uns zwingen, das Schwert selbst in die Hand zu nehmen?" Die Constitutionellen waren erschrocken über diese Sprache, während die Girondisten sich darob freuten und die Zulassung des ganzen Zugs des Pöbels, der hinter der Deputation vor der Thür des Saales wartete, durchsetzten.

Die Einzelheiten der schmachvollen Scene, die hierauf in der Nationalversammlung durch das Defiliren der Pöbelmassen durch den Saal derselben sich entwickelte, gehören nicht hierher, so wenig, als die noch viel wüsteren und schreckensvolleren Vorgänge in den Tuilerien, wohin ein anderer Theil der in einem ungeheuern Zuge vereinigten Hefe von ganz Paris gedrungen war, angeblich um dem Könige ebenfalls eine Petition zu überreichen, in der That aber, um ihn mit Schimpf zu überhäufen und wo möglich nach dem Leben zu trachten. Hier genügt es, zu erwähnen, daß nach Beendigung des Durchzugs durch den Saal der Nationalversammlung, der drei Stunden dauerte, Santerre in derselben erschien, um ihr den Dank des Volkes zu überbringen und zum Zeichen desselben eine Fahne zu überreichen. Die Versammlung nahm dies wenig ehrenvolle Geschenk an, that aber auf die wiederholten Nachrichten von den schmachvollen Vorgängen im Schlosse, die ihr zukamen, Nichts, als eine Deputation hinzusenden, die zu spät anlangte, um irgend etwas zu verhindern, und zu wenig guten Willen hatte, um kräftig einzuschreiten. Alle Schritte, welche die royalistisch gesinnten Deputirten in der Versammlung thaten, um diese zu energischen Maßregeln anzutreiben, fanden nur ironisches Gelächter und Verhöhnung bei der Volkspartei. „Ist denn die Jacobinermütze — sagte u. a. der Girondist Lasource — ein Schimpf für die Stirn eines Königs? Wir wollen doch das Volk nicht dadurch beleidigen, indem wir ihm Gesinnungen zuschreiben, die es nicht hegt. Das Volk bedroht weder die Person des Königs, noch die des Kronprinzen. Es begeht keinen Exceß, keine Gewaltthat. Behandelt es nur mit Milde und Versöhnlichkeit!" Dies sagte ein Girondist im Angesichte der scheußlichsten Meuterei, die es auf das Leben des Königs abgesehen hatte, und die diesen ihren letzten Zweck nur durch das Zusammentreffen verschiedener Umstände, namentlich aber durch den passiven Heldenmuth des Königs verfehlte, welcher die Schmach, die ihm und seiner Familie angethan wurde, auf seine Gegner zurückwarf.

So perfid der Girondist Lasource sprach, so perfid handelte der andere Girondist Pétion. Als ob Paris ganz ruhig wäre, hatte er am ganzen Nachmittage nicht das Geringste gethan, und trotz allen Nachrichten von dem furchtbaren Aufruhre, der in und um die Tuilerien brauste, ruhig sein Diner beendigt; erst um halb sechs Uhr, als das ganze Schloß schon vom Pöbel lange eingenommen war, hielt er es für angemessen, sich dorthin zu begeben. Auch jetzt noch benahm sich Pétion in seiner gewohnten zweideutigen Weise. Er, wie die von der Nationalversammlung gesandte und von Zeit zu Zeit sich erneuernde Deputation der Nationalversammlung, verfuhr anfänglich ohne Nachdruck, und es bedurfte der frechen Rede eines neben ihm stehenden Kerls und der ernsten Ermahnung der herbeigekommenen Anhänger des Königs unter den Deputirten der Nationalversammlung, um ihn zu bewegen, ernster einzuschreiten, d. h. nicht etwa kräftige Maßregeln zur Entfernung des Volkes aus dem Schlosse zu ergreifen, sondern nur in seiner gewöhnlichen volksschmeichlerischen Weise das Volk ernstlich zum Fortgehen zu veranlassen. Charakteristisch ist

besonders eine der Anreden, mit der er das Volk, das eben auf die wüsteste und roheste Art gegen die königliche Familie verfahren war und selbst an dem Hausgeräthe sein Müthchen gekühlt hatte, von einem Stuhle herab zur Räumung des Schlosses aufforderte. Es heißt in ihr: „Theuere Mitbürger, meine Freunde, meine Brüder, euere Mäßigung beweist, daß ihr würdig seid, frei zu sein. Volk, du hast dich deiner würdig gezeigt, keine Ausschweifung hat deine erhabene Bewegung befleckt. Volk, großes Volk, ziehe dich nun zurück!“ Mit solchen und ähnlichen Worten gelang es Pétion und andern Mitgliedern der Municipalität, die ihm gefolgt waren, das Volk nach und nach aus den Räumen des Tuilerienschlosses fortzuschaffen, sodaß er gegen 10 Uhr der Nationalversammlung versichern konnte, daß Ruhe und Ordnung zurückgekehrt seien, und daß der König keine Beunruhigung über die in das Schloß eingedrungene Menge gehabt habe! Gleich charakteristisch für die Gesinnung der Sprecherin ist die Aeußerung, welche Madame Roland, die politische Muse der Gironde, that, als man ihr die Vorgänge im Schlosse, namentlich den Schimpf, den man der Königin angethan, berichtete. „Wie hätte ich ihre lange Erniedrigung sehen mögen und wie ihr Stolz gedemüthigt ward!“ Damit verglichen sind die rohen Worte des eifrigen Republikaners Merlin von Thionville noch gefühlvoll, der, beim Erblicken der Schmach, die der Königin angethan worden, seine Thränen nicht zurückhalten konnte und auf eine Bemerkung derselben antwortete: „Ja, Madame, ich weine über das Unglück der Frau, der Gattin, der Mutter; aber meine Rührung geht nicht weiter, ich hasse die Könige und die Königinnen.“ — So endigte die demokratische Orgie, die als Trauerspiel auslaufen sollte, als gemeines Schimpf- und Schandspiel.

Der verfehlte Ausgang des ganzen Unternehmens machte sich in der momentanen Entmuthigung der revolutionairen Parteien fühlbar, sowie andererseits das Schmähliche desselben in der öffentlichen Meinung eine Reaction zu Gunsten des Königs und seiner Familie hervorrief, die, mit Klugheit und Folgerichtigkeit benutzt, eine glückliche Wendung im Geschicke der letztern hätte hervorrufen können, leider aber, und dies nicht ohne Schuld des Hofes und namentlich der Königin, in Folge von Misgriffen, Schwankungen und Unentschlossenheit resultatlos im Sande verrann, um bald wieder in ihr Gegentheil umzuschlagen.

Die Nationalversammlung, auf deren rechter Seite und Centrum wenigstens sich Scham über die Vorgänge am 20. Juni regte, erneuerte auf Bigot-de-Préameneu's Antrag die gesetzlichen Vorschriften gegen die Uebergabe von Petitionen durch bewaffnete Volksmengen und gegen das Erscheinen und Defiliren derselben vor der Nationalversammlung und andern constitutionellen Behörden; indessen auf einen Antrag Daveirhoult's, welcher eine gerichtliche Untersuchung gegen die Aufrührer verlangte, zögerte sie einzugehen, und als ein anderes Mitglied der Rechten Vergniaud, der Zeuge der skandalösen Auftritte im Schlosse gewesen, aufforderte, Bericht zu erstatten über das, was er gesehen, hielt es der letztere für politischer, zu schweigen, als redend die Wahrheit zu gestehen.

Mehr noch als in der Nationalversammlung sprach sich die Entrüstung gegen die Frevel des 20. Juni außer derselben, namentlich in den höhern und den Mittelständen, aus. Alle Parteien, die nicht republikanische Tendenzen hatten, vereinigten sich zu Kundgebungen in diesem Sinne, und aus den Departements liefen eine Menge Adressen ein, die ihre Misbilligung laut aussprachen, am demonstrativsten aber war eine mit 20,000 Unterschriften versehene Petition aus Paris, welche Bestrafung der Aufruhrstifter verlangten. Einen großen Plan hatte die constitutionelle Partei mit Lafayette vor, den sie auch veranlaßte, nach Paris zu kommen, um dem Unwesen der Jacobiner ein Ende zu machen; allein der Plan mislang völlig durch die Halbheit von Lafayette, der weder mit einem Theile seines Heeres in Paris eintraf, noch auch mit Hilfe der ihm ergebenen Legionen der Nationalgarde unverzüglich zu einem Gewaltstreiche gegen die Jacobiner zu schreiten sich getraute, vorzüglich aber durch den unheilvollen Haß der Königin gegen Lafayette, die dessen Plänen zur Befreiung des Königs in ihrer Verblendung ganz pessimistisch handelnd entgegenarbeitete und sie scheitern machte, noch bevor sie sich entwickeln konnten. Die Scenen, die bei dieser Gelegenheit in der Nationalversammlung stattfanden, waren deshalb nur Nebensache, und trotz des günstigen Votums, das ihre Mehrheit für Lafayette abgab, ward dadurch Nichts für ihn entschieden, da die damit verbundenen Angriffe der Girondisten gegen den General das Gewicht jener Abstimmung mehr als zerstörten. Denn als er am 28. Juni vor der Versammlung erschien und nur im Namen seines Heeres die Bitte stellte, die Rädelsführer des 20. Juni zu bestrafen, den Jacobinerclub zu unterdrücken und die Beobachtung der Gesetze durchzusetzen, wußten die Girondisten schon, daß der ganze Plan nur in eine leere Demonstration mit Worten verlaufen würde und zögerten deshalb nicht, angriffsweise gegen Lafayette vorzugehen. Guadet, der den Angriff hauptsächlich führte, machte nicht ohne bittere Ironie darauf aufmerksam, wie unziemend es für einen dem Feinde gegenüberstehenden General, der jenen noch nicht besiegt habe, sei, sein Heer zu verlassen; wie wenig constitutionell es sei, wenn ein General sich zum Organe des Heeres mache, das nach dem Gesetze keine Berathung pflegen dürfe; wie wenig endlich es sich für einen General schicke, ohne Urlaub des Kriegsministers, vom Kriegsschauplatze nach der Hauptstadt zurückzukehren. Der Redner verlangte daher positiv zu wissen, ob der Kriegsminister dem Generale Urlaub ertheilt habe, und stellte den Antrag, daß eine außerordentliche Commission darüber Bericht erstatte, ob es einem Generale erlaubt sei, über Gegenstände der Politik mit der Nationalversammlung zu verhandeln. Die Spitze dieser Anträge war zu tief ins Fleisch eindringend, und die Angriffe auf den General, die darauf folgten, zu heftig und rechtlich begründet, als daß die Mehrheit von 339

Stimmen gegen 234, die für Lafayette und gegen Guadet sich ergab, sowie der Beschluß, ihm die Ehre der Sitzung zu bewilligen, mehr als einen succès d'estime für ihn begründeten. Die Kühle der Nationalversammlung mußte ihm beweisen, daß er an ihr keine zuverlässige Stütze finden würde. Ein weiterer Versuch zu einem Gewaltstreiche gegen die Jacobiner mislang durch Gegenstreben des Hofes, der seine Rettung durchaus dem Genérale nicht verdanken wollte. Sein Unternehmen war völlig gescheitert.

Mit großer Erwartung hatten alle nach Ruhe sich Sehnenden Lafayette bei seinem Erscheinen in Paris begrüßt, enttäuscht sahen sie ihm nach, als er am 30. Juni Paris wieder verließ, verhöhnt und beschimpft von der Gewaltpartei wie von den Girondisten, die ihn auf sein äußerlich energisches Schreiben, das er bei seinem Weggange überflüssigerweise an die Nationalversammlung richtete, durch den heftigen Isnard noch die Drohung nachrufen ließen: „Ich wundere mich nur, daß die Nationalversammlung diesen factiösen Soldaten nicht von ihren Schranken vor den hohen Staatsgerichtshof in Orleans geschickt hat."

Mit Lafayette's verfehltem Versuche waren die Vortheile, welche die Sache der Ruhe und des Rechts durch die Ereignisse des 20. Juni gewonnen, wieder völlig verloren gegangen. Die Hoffnungen, welche die Partei der Ordnung gefaßt hatte, waren vernichtet, sie selbst muthlos geworden und in sich zerfallen; dagegen schöpfte die Partei der Revolution neuen Muth, ihre momentane Einschüchterung hatte aufgehört, seitdem sie das fortdauernde Widerstreben der Königin und des Hofes gegen ein Bündniß mit den Feuillants und die Erbfolglosigkeit der Bestrebungen der letztern wahrnahm, und mit erneutem Eifer ging sie an das Werk des Umsturzes, das für sie durch die Kluft, die der 20. Juni zwischen ihr und der großen Partei der Ordnung gerissen hatte, zur Nothwendigkeit geworden war. Noch waren die Girondisten die Führer in diesem Unternehmen, oder glaubten es wenigstens zu sein, da sie noch immer die leitende und ausschlaggebende Partei in der Nationalversammlung bildeten; noch merkten sie nicht, oder wollten es nicht merken, daß neben ihnen die Anarchisten immer festern Fuß faßten, indem sie sich der unmittelbaren Leitung der Massen bemächtigten. Eine kurze Zeit waren die Girondisten zwar in geheime Unterhandlungen mit dem Hofe getreten, der in seiner Rathlosigkeit überall hin seine Netze auswarf. Nur zu bald aber sahen sie die Erfolglosigkeit dieser Schritte für ihren Zweck, wieder ans Ruder zu gelangen, ein. Andere Unterhandlungen mit den Feuillants scheiterten an Brissot's herrschsüchtigem, unzuverlässigem Charakter und an dem spröden und schneidenden Wesen Guadet's, wie überhaupt an der Unmöglichkeit, die Girondisten von dem einmal betretenen Wege des wühlerischen Umstürzens auf den des Gesetzes zurückzubringen. So waren die energischen Schritte des Ministers Terrier de Mont-Ciel, um den in den Departementen, noch ehe das betreffende Gesetz die Sanction des Königs erhalten, schon freiwillig begonnenen Abmarsch der Föderirten nach Paris zu verhindern, für die Girondisten, die in dem projectirten Föderirtenlager bei Paris den Angelpunkt ihres Manövers gegen den Hof sahen, nur ein Antrieb mehr, angriffsweise im Vereine mit der Gewaltpartei wieder vorzuschreiten. Zu diesem Zwecke trachteten sie, nachdem Brissot im Jacobinerclub am 28. Juni sich entschieden gegen Lafayette erklärt und Robespierren die Hand zur Aussöhnung geboten, einen Plan zur Ausführung, den sie schon seit dem Sturze ihres Ministeriums in der Nationalversammlung vorbereitet hatten. Am 30. Juni erstattete nämlich das comité de surveillance, auch unter dem Namen der Commission der Zwölfe bekannt, ein reines Parteiorgan der Gironde, der Versammlung einen Bericht über die Lage des Landes und die Mittel den drohenden Gefahren zu begegnen, der auf die Erklärung hinauslief: „das Vaterland ist in Gefahr." Mit dieser Erklärung sollten alle Behörden, die Nationalversammlung an ihrer Spitze, in Permanenz gesetzt, alle Personen zur Ablieferung ihrer Waffen verbunden, alle Waffenfähigen zum Eintritte in die Nationalgarde und zum Kriegsdienste verpflichtet, jedes Zeichen der Rebellion gegen das Vaterland mit dem Tode zu bestrafen, die Minister einer geschärften Verantwortlichkeit zu unterwerfen sein; außerdem sollten Commissare der Nationalversammlung zu allen Armeen gesendet und ein strengeres Gesetz gegen die widerspenstigen Priester erlassen werden. Mit andern Worten, die Gironde wollte für sich die Dictatur, mit eventueller Suspension des Königs, die Gensonné schon in der Commission in Anregung gebracht hatte, wo möglich auf parlamentarischem Wege, wenn es aber nicht anders ginge, durch Einschüchterung des Königs mittels der in dieser Beziehung unvermeidlichen Gewaltpartei. Die Verblendeten sahen nicht ein, daß die letztere, die sie zu ihrem Werkzeuge zu gebrauchen meinten, nur zu bald aus dem Diener ein Herrscher für sie werden sollte. Mehre Decrete, welche die Gironde neben jenem Hauptvorschlage zum Beschlusse in der Nationalversammlung brachte, dienten dazu, dem ganzen Plane vorzuarbeiten und seine Ausführung zu erleichtern. So wurde der Befehl des Ministers Mont-Ciel gegen das eigenmächtige Marschiren von Föderirten nach Paris von ihr aufgehoben und im Gegensatze zu demselben beschlossen, daß die bereits im Marsche befindlichen Föderirten nach Paris kommen, dort freies Quartier bis zur Festlichkeit des 14. Juli erhalten und dann erst ins Lager marschiren sollten — ein Beschluß, der einer vollkommenen Autorisation zur Auflehnung gegen die bestehenden Gesetze und Gewalten gleichkam. Um den constitutionell gesinnten Theil der Nationalgarden, namentlich der pariser, zu strafen, ward am selbigen Tage noch, den 1. Juli, beschlossen, die Generalstäbe derselben, die der Bewegungspartei als die Hauptstützen der gesetzlichen Ordnung und wegen ihrer Hinneigung zu den gleichgesinnten Departementsdirectorien verhaßt waren, aufzulösen. Zwei Tage darauf endlich ward auf Carnot's Antrag die Rückberufung der zum Heere geschickten, durch ihre revolutionaire Gesinnung bekannten ehemaligen

Gardes françaises nach Paris beschlossen, angeblich um ein Gendarmeriecorps aus ihnen zu bilden. Zu gleicher Zeit wurde der alte General Luckner von den Jacobinern unter hauptsächlicher Mitwirkung der Girondisten umgarnt, um ihn zu einer Anklage des dieser Partei so sehr verhaßten Lafayette zu benutzen; wie denn Gensonné den Rückmarsch Luckner's aus Belgien nach Lille nicht ihm anrechnete, sondern „einer infernalen Intrigue" des Hofes. Dazu wurde wieder in der ganzen jacobinischen Presse, der girondistischen so gut wie in der anarchistischen, wie auf Ein Commando ein Halloh erhoben über die Angriffe, mit welchen der Hof auf die Freiheiten des Landes umgehe, und über die drohende Gefahr von Außen, deren Schuld er trage.

So wohl vorbereitet gingen die revolutionairen Parteien zur Berathung des Vorschlags der Commission der Zwölf. Der vorläufige Bericht des Deputirten Pastoret darüber fand wegen seiner Mäßigung keinen Beifall bei den beiden herrschenden Parteien der Versammlung. Der Deputirte Jean de Bry bemächtigte sich daher des Vorschlags der Commission, den er präcis motivirte und bestimmt zum Antrage stellte. Der anarchistische Delaunay von Angers dagegen machte den Vorschlag, die Versammlung möge erklären, daß sie bis zur Beseitigung der Gefahr nur das gebieterische Gesetz der öffentlichen Wohlfahrt befolgen, d. h. unter Beseitigung der bestehenden Gesetze und Staatsgewalten dictatorisch verfahren werde. Der Girondist Isnard, bekannt durch seine überspannte Hitze, der Pastoret's gemäßigten Bericht eine Dosis Opium für einen Sterbenden nannte, stimmte Delaunay bei und verlangte, daß dessen Rede gedruckt und in die Departements geschickt werde. Indessen die energische Opposition der Feuillants verhinderte noch in dieser Sitzung (den 30. Juni) einen Beschluß darüber und bewirkte eine Verschiebung der Verhandlung über den Antrag bis zum 3. Juli.

Die Rede, welche Vergniaud an diesem Tage hielt, eine seiner berühmtesten, entschied gleich von Vorn herein den Ausgang der Verhandlung, so mächtig war die in ihr waltende Beredsamkeit, die diesmal nicht auf bloße rhetorische Phrasen hinauslief, sondern auf das Wesen der Sache einging, das zwar nicht mit überzeugender Wahrheitstreue, vielmehr nur mit tendenziöser Parteidialektik, aber doch scharf und in glänzend schlagender Weise dargelegt wurde. Nachdem er im Eingange die bedenkliche Lage, in der sich jetzt Frankreich befinde, geschildert, deutlich dabei durchblicken lassend, daß der Hof die Schuld davon trage und grade auf diese Lage hingearbeitet habe, sucht er im weitern Verlaufe der Rede die Gefahren auseinanderzusetzen, von denen Frankreich bedroht sei, und findet, daß sie theils innere, theils äußere seien. Um die erstern abzuwehren, habe die Nationalversammlung das Decret gegen die eidweigernden Priester erlassen, aber der Geist der Katharina von Medicis, der Lachaise und Letellier habe dessen Sanction durch den König zu hintertreiben gewußt. „Es ist nicht erlaubt zu glauben," fügte der Redner ironisch insinuirend hinzu, „ohne den König zu beleidigen, daß er religiöse Unruhen beabsichtige. Er hält sich also für hinreichend stark, um mit den bestehenden Gesetzen die öffentliche Sicherheit aufrecht zu erhalten." Aehnlich boshaft argumentirt der Redner, indem er dann auf die äußern Gefahren kommt, über die Nichtsanctionirung des Beschlusses der Nationalversammlung in Betreff des Lagers der Föderirten, das jenen äußern Gefahren habe begegnen sollen. „Der König," sagt er, „hat dies Decret abgelehnt; es hieße ihn beleidigen, wollte man glauben, er beabsichtige Frankreich dem Auslande zu überliefern; er hält seine Streitkräfte nur für ausreichend. Seine Minister müssen uns mit ihren Köpfen für das Wohl des Vaterlandes Bürgschaft leisten." Mit einer geschickten Wendung weiß Vergniaud nun mit einem Male, von der Ministerverantwortlichkeit, zu seinem eigentlichen Zwecke, einen Angriff auf die Person des Königs, zu kommen; „denn," fügt er hinzu, „es ist nicht hinreichend, die Minister allein in den Abgrund zu werfen, den ihre Böswilligkeit oder ihre Schwäche eröffnet haben. Im Namen des Königs haben ja die französischen Prinzen Europa aufgewiegelt; um die Würde des Königs zu rächen, ist der Vertrag von Pillnitz abgeschlossen worden; um dem Könige zu Hilfe zu kommen, rücken die Monarchen von Oesterreich und Preußen gegen unsere Grenzen. Nun heißt es in unserer Constitution: Wenn der König die Armee gegen die Nation führt, oder sich nicht durch einen förmlichen Act einem solchen in seinem Namen ausgeführten Unternehmen widersetzt, so soll er angesehen werden, als habe er der Krone entsagt." Ist es nun ein förmlicher Act des Widerstandes, wenn der König 100,000 anrückenden Oesterreichern oder Preußen nur 10 oder 20,000 Mann entgegensetzt? Ist es ein förmlicher Act des Widerstandes, wenn er von den Bewegungen des preußischen Heeres, die er kennt, der Nationalversammlung keine Mittheilungen macht? wenn er den Plan zu einem Reservelager durch einen andern ungewissen und umständlichen zu umgehen sucht? wenn er den Befehl über die eine Armee einem intriganten und verdächtigen Generale (Lafayette) überläßt? wenn er einem andern unbestechlichen und siegesgewohnten Generale (Luckner) die geforderte Verstärkung verweigert, und ihm damit sagt: ich verbiete dir zu siegen? Indem dann Vergniaud mit erheuchelter Mäßigung hinzufügt: „Ich habe absichtlich die Thatsachen übertrieben, um jeden Vorwand zu hypothetischen Anwendungen abzuschneiden," fährt er dann grade in verstärktem Maße aufs Boshafteste in solchen anscheinend hypothetischen, in der That aber ganz ernst gemeinten Insinuationen gegen den König fort, um dann, alle Ironie bei Seite werfend, in einer pathetischen Anrede dem Könige schmälend den Text zu lesen und ihn niederzudonnern, schließlich aber wieder in den ironischen Ton zu verfallen und sich scheinbar verbessernd zu sagen: „Aber nein, wenn unsere Heere nicht vollständig sind, so ist der König ohne Zweifel nicht Schuld daran; ohne Zweifel wird er die nöthigen Maßregeln ergreifen, uns zu retten; ohne Zweifel wird der Marsch der Preußen nicht so triumphi-

rend sein, als sie hoffen; aber man mußte Alles vorhersehen und Alles sagen, denn Freimüthigkeit allein kann uns retten." Zuletzt schlug Vergniaud vor, in einer Botschaft an den König diesem auszudrücken, daß er zwischen Frankreich und dem Auslande zu wählen habe; ferner das Vaterland in Gefahr zu erklären; dann die Verantwortlichkeit der Minister zu schärfen, und endlich den innern unheilvollen Zwistigkeiten ein Ende zu machen.

Der Eindruck, den diese Rede auf allen Seiten der Nationalversammlung hervorbrachte, war so bedeutend, daß die verständige, die Scheinargumente Vergniaud's vernichtende oder auf ihr rechtes Maß zurückführende Entgegnung Dumas' vollständig eindruckslos verhallte, und am folgenden Tage unter den lebhaftesten Beifallsbezeigungen ein Beschluß zu Stande kam, welcher vorläufig für den Fall, daß das Vaterland in Gefahr erklärt würde, die bereits oben angeführten Verhältnisse und Modalitäten regelte, mit und unter denen dies geschehen sollte. Bei der weitern Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand wurde dann beliebt, daß die in Rede stehende Erklärung unter der Form einer einfachen Proclamation und nicht in der eines Gesetzes erfolgen sollte. Man wollte damit, ganz widerrechtlicher Weise, die sonst nöthige königliche Sanction umgehen. Die Anklagen gegen den Hof dauerten bei der Debatte, die diesem letztern Beschlusse voranging, sowie bei den vielfachen andern Anträgen, die im Laufe dieser Berathung gemacht wurden, ununterbrochen fort. Letztere nahm täglich einen immer bösartigern Charakter an. So brachte der der Gironde anhängende constitutionelle Bischof Torné am 5. Juli den schon von Delaunay gemachten Vorschlag, die Wohlfahrt des Volks für das höchste Gesetz zu erklären, also mit andern Worten zu den Zwecken der Revolution die Beobachtung der Gesetze zu suspendiren, von Neuem wieder vor, mit der nähern Bestimmung, daß die Nationalversammlung eine außerordentliche Staatsgewalt in ihrer Mitte einsetzen und diese in den Departements durch Commissare üben lassen solle. Noch fand der Antrag zu viel Opposition, um durchzugehen; allein immer ist es bemerkenswerth, daß die Grundsätze, auf denen später der Wohlfahrtsausschuß beruhte, zuerst aus dem Schooße der Gironde heraus geltend gemacht wurden. Nicht so anarchischer Natur als der Antrag Torné's war der, welchen Condorcet, der Philosoph par excellence der Girondistenpartei, am folgenden Tage in der Nationalversammlung in Vorschlag brachte. Auch er hatte zwar unmittelbar keinen Erfolg, war aber ebenfalls ein Vorläufer ähnlicher später von der Gewaltpartei durchgesetzten Maßregeln. Sonst kann er als ein praktisches Resumé der girondistischen Doctrin gelten, in dem die ganze Hohlheit und Oberflächlichkeit der politischen Philosophie und der socialen Moral dieser Partei, die namentlich gern ihren religiösen Nihilismus und ihren oberflächlichen Kosmopolitismus zur Schau zu tragen liebte, recht schlagend hervortritt. Condorcet forderte nämlich als bestes Mittel zur Bekämpfung des königlichen Despotismus: Abschaffung der Testamente, Gleichstellung der natürlichen und der ehelichen Kinder, Freiheit nach Belieben die Ehe aufzulösen, Vermehrung der kleinen Eigenthümer; ferner Unterdrückung des Finanzministeriums und specielle Beaufsichtigung der Civilliste. Schließlich lief der Antrag auf eine Vorstellung an den König über das unheilbringende Benehmen seiner Minister und auf eine Mahnung an denselben hinaus, seine constitutionellen Pflichten zu erfüllen.

Mitten in diese Verhandlungen der Nationalversammlung, die sich durch die Maßlosigkeiten der Revolutionspartei, sowie andererseits durch die Recriminationen der rechten Seite immer mehr verbitterten, warf ein Mitglied jenes unentschiedenen Theils der Versammlung, das unter dem Namen des Centrums bekannt ist, der durch seinen milden menschenfreundlichen Charakter und seinen wohlgemeinten aufrichtigen Patriotismus höchst achtbare constitutionelle Bischof von Lyon, Lamourette, dem die Parteistreitigkeiten das Herz zerrissen, einen Antrag, der eine der glänzendsten jener theatralischen Scenen erregte, wie sie so oft in der französischen Revolution vorkommen, bei denen man nicht weiß, soll man die, welche in denselben als Acteure auftreten, mehr als Heuchler oder als gedankenlose Enthusiasten betrachten. Indem er nämlich der Versammlung sentimentale Vorwürfe über ihre wechselseitige Parteiwuth machte, forderte er sie zur Eintracht und behufs besserer Herstellung derselben zur Verfluchung der beiden Hauptparteibestrebungen auf, welche die verschiedenen Seiten der Nationalversammlung trennten, der Republik und des Zweikammersystems. „Schwören wir," schloß er, „daß nur Ein Geist, nur Ein Gefühl uns beseelen soll! Schwören wir ewige Brüderlichkeit!" Kaum hatte Lamourette seine emphatische Rede beendigt, so stürzten sich auch schon Alle gerührt in die Arme, und die zeither bittersten Gegner flossen ausgesöhnt auf einmal über im beseligenden Gefühle gegenseitigen Wohlwollens. Um die Versöhnung vollständig zu machen, wird beschlossen, sogleich die Provinzen, die Armee und den König von dem glücklichen Ereignisse in Kenntniß zu setzen. Eine Deputation, Lamourette an der Spitze, begibt sich zu diesem Zwecke zu dem letztern, kommt aber bald wieder zurück mit der Anzeige, daß Se. Majestät bald selbst erscheinen würde. Unmittelbar darauf tritt der König selbst ein, um der Versammlung seine Freude und Genugthuung über die wiedergewonnene Einigkeit auszusprechen. Der Enthusiasmus der Versammlung wird durch diese Worte des Königs auf den Gipfelpunkt gebracht und Alles brach aus in den Ruf: „Das Vaterland ist gerettet!" Auf wie lange? — Nicht bis zum nächsten Tage! Die Scene ereignete sich am Morgen, und in der am Abende darauf folgenden Sitzung sollte der Versöhnungsenthusiasmus auch schon sein Ende finden.

Fast zu derselben Zeit, in der Nacht auf den 7. Juli, hatte das Departementsdirectorium, das die Untersuchung wegen der Ereignisse am 20. Juni mit Ernst führte, beschlossen, die Amtssuspension des Maire Pétion und

des Syndic Manuel wegen ihres sträflichen Verhaltens an jenem Tage auszusprechen und die gerichtliche Untersuchung gegen sie, sowie gegen Santerre und dessen Mitschuldige zu eröffnen. Die Anzeige dieses Beschlusses in der Nationalversammlung am 7. Juli Abends verursachte eine allgemeine Aufregung. Die Galerien begannen ihren gewöhnlichen Lärm und draußen vor der Versammlung schrie das Volk: „Gebt uns Pétion wieder!“ Schon am folgenden Tage gingen Petitionen ein, die „Pétion oder den Tod“ forderten, und Deputationen erschienen vor der Nationalversammlung, die in ebenso heftigen Ausdrücken für Pétion wie gegen den Hof sich vernehmen ließen. Im Jacobinerclub entluden sich die Leidenschaften in den wildesten Ausbrüchen gegen den Hof und Lafayette, in einer Rede Billaud-Varennes' ihren Gipfelpunkt findend, in der es u. a. hieß: Solche Gefühlsscenen (wie die von Lamourette veranlaßten) bedeuten nur Unheil; gegen gekrönte Häupter und Kannibalen muß man nicht einen weinerlichen Priester, sondern Herkules und seine Keule in den Streit führen. Alle Journale der Revolutionspartei waren schon am 8. einstimmig beflissen, die Versöhnungsscene vom vorigen Tage lächerlich zu machen und die Fabeln von geheimen Rüstungen des Hofes, von Anhäufung von Waffen in den Tuilerien mit Eifer zu wiederholen. Statt aller Küsse, meinte der Girondist Carra in seinem Blatte, bedürfen wir der Suspension des Königs und der Sturmglocke durch das ganze Land. Dem Könige selbst war unter solchen Umständen der Beschluß des Departementsdirectoriums zu einer großen Verlegenheit geworden. Nach der Verfassung bedurfte der Beschluß zuerst der Zustimmung desselben und sodann der der Nationalversammlung. Der König gedachte sich dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen, daß er, als persönlich bei der Sache betheiligt, die Sache der Nationalversammlung anheimstellte; allein diese sprach sich, auf das Betreiben der Gironde, sehr ungehalten über dieses Verlangen aus und sandte dem Könige, um ihm ja keine Verlegenheit zu ersparen, den Beschluß des Departementsdirectoriums wieder zu, damit er sich der Verfassung gemäß darüber ausspreche. Brissot endlich, der am 7. Juli in Folge der Aussöhnungsscene mit einer beabsichtigten Anklage gegen den Hof zurückgehalten hatte, trat schon am 9. mit derselben auf. Nachdem er alle Vorwürfe, die man dem Hofe Seiten der Volkspartei zu machen pflegte, aufgezählt und neben dem Könige die heftigsten Anklagen gegen das Departementsdirectorium und Lafayette geschleudert hatte, endigte er damit, den Antrag zu stellen, förmlich die Frage über die Entsetzung des Königs in Berathung zu ziehen, die Minister anzuklagen, weil sie zu spät die von Preußen begonnenen Feindseligkeiten angezeigt hätten, Lafayette zu bestrafen, eine geheime Commission von sieben Mitgliedern zu ernennen, die über die Wohlfahrt des Vaterlandes zu wachen hätte, die Güter der Emigrirten zu verkaufen, die Organisation der Nationalgarden zu beschleunigen und endlich ohne Verzug das Vaterland in Gefahr zu erklären.

Alle diese Vorgänge hatten den König mit dem Hofe in die größte Rathlosigkeit versetzt, die sich in den widersprechendsten Entschlüssen und dem ebenso schnellen Fassen wie Verlassen derselben kundgab. Bald suchte man sein Heil in völliger Nachgiebigkeit, eine Stimmung, aus der die königliche Sanction des letzten Beschlusses der Nationalversammlung über gutsherrliche Rechte und der Entschluß, persönlich dem bevorstehenden Föderationsfeste am 14. Juli beizuwohnen, entsprang; bald gewannen wieder die energischern Ansichten Mont-Ciel's das Uebergewicht; bald glaubte man gar durch geheime Unterhandlungen mit Danton und Pétion und Bestechung derselben sein Heil zu finden; bald endlich setzte man alle Hoffnung nur noch auf das Ausland, da man, durch die fortgesetzten Leiden und Kränkungen, die täglich mehr über den König und seine Familie sich ergossen, zur vollkommenen Verzweiflung an der Möglichkeit einer Hilfe aus eigenen Mitteln gekommen war. In dieser Stimmung ward von dem Könige und namentlich von der Königin ein letzter Plan, den Mont-Ciel mit Lafayette zu einer Entführung des Königs nach Compiègne entworfen, und den der König schon am 9. Juli gut geheißen hatte, am 10. wieder verworfen. Man hoffte nur noch auf die Preußen; eine Gesinnung, die früher nur in der Phantasie des argwöhnischen Volks und in den boshaften Anschuldigungen der Jacobiner existirt hatte, war jetzt zur Wirklichkeit geworden. Den Ministern, die ihr letztes Vertrauen auf die Annahme des Planes mit Lafayette gesetzt hatten, blieb Nichts übrig als ihre Entlassung zu nehmen. Die Nationalversammlung, welche die geheimen Gründe dieses Entschlusses nicht kannte, wurde durch die Nachricht davon ebenso überrascht wie bestürzt. Lamourette glaubte es daher an der Zeit, wiederum einen versöhnenden Schritt zu thun und beantragte deshalb gleichmäßige Aussetzung der Untersuchung gegen die bei den Vorgängen am 20. Juni Betheiligten und der Erklärung, daß das Vaterland in Verrath sei. Allein sein Antrag fand wenig Anklang, vielmehr wurde die Commission der Zwölf für den folgenden Tag, den 11. Juli, mit dem Schlußberichte über die letztere Frage beauftragt, und in Folge desselben noch an diesem Tage die Erklärung, daß das Vaterland in Gefahr sei, ausgesprochen. Mit diesem Beschlusse glaubten die Girondisten gewonnenes Spiel zu haben; das Ministerium und mit ihm die Leitung der Staatsangelegenheiten auf parlamentarischem Wege schienen ihnen nun gesichert; der Gewaltpartei glaubten sie jetzt nicht mehr zu bedürfen, ebenso wenig der marseiller Scharen, die auf Barbaroux' Veranlassung als Hilfstruppen der Gironde bereits im Anmarsche waren. Barbaroux erhielt daher von seinem Freunde Roland die Weisung, mit dem Marsche derselben inne zu halten.

So hatte denn die Gironde mit dem Beschlusse der Erklärung der Gefahr des Vaterlandes erreicht, wonach sie strebte, und einen zweiten mächtigen Hebel zur weitern Entwickelung der Revolution sich geschaffen, während der schon früher von ihr angesetzte, der Zuzug der Föderirten, bereits seine Wirksamkeit zu äußern an-

fing. Wie gebrauchte sie beide? und kamen sie ihr zu gute oder ihren Gegnern unter der Volkspartei? Während die Girondisten in der Nationalversammlung sprachen, handelten diese in den Clubs und den Sectionen von Paris, und immer deutlicher trat der Plan der Anarchisten hervor: Herrschaft der Massen vermittels des organisirten Theils derselben, der hinwiederum nur das Werkzeug seiner demagogischen Führer war, oder mit andern Worten: Dictatur der Demagogen mit Hilfe der bewaffneten Proletarierbanden. Zu diesem Zwecke fanatisirte Marat das Volk mit seinen Blut und Mord bis zum Wahnwitze predigenden Brandschriften; zu diesem Zwecke organisirte Danton die Praxis der Anarchie durch Erregung von Stürmen und Entzündung von Explosionen; zu diesem Zwecke formalisirte und dogmatisirte Robespierre die Lehren der Umsturzpartei, deren namhaftester geistiger Führer und systematischer Betreiber er ward. Ihnen zur Seite wirkten namentlich Billaud-Varennes, der Consequenzenmacher der Lehren Robespierre's, der schon am 15. Juli bei den Jacobinern zu den ausschweifendsten Gewaltmaßregeln aufforderte, und Collot d'Herbois, der Hauptparteiintrigant der Anarchisten, den frühere Zurückweisung zu einem gefährlichen Gegner der Gironde gemacht hatte, und der ein verächtliches Wort Brissot's gegen ihn mit den wüthendsten Angriffen auf denselben und seine ganze Partei vergalt.

Die Gironde dagegen war jetzt an dem Wendepunkte ihres Geschicks angekommen: entweder mußte sie die Consequenzen ihrer zeitherigen politischen Doctrin und Praxis acceptiren und durchführen, und dann blieb ihr Nichts übrig als dieselben Wege wie die Anarchisten einzuschlagen und sich mit ihnen zu vereinigen; das aber war gegen ihren Geschmack, obschon es sich eher mit ihrer politischen Moral vertragen hätte; oder sie mußte entschieden umkehren; dies wäre aber ein zu entschiedener Bruch mit ihren Antecedentien, mit ihrer Doctrin und mit einem großen Theile ihrer persönlichen Sympathien und Antipathien gewesen, als daß sie sich dazu hätte entschließen sollen. Sie that daher weder das Eine noch das Andere, verfiel in Schwanken und immer größere Widersprüche, die ihre politische Thätigkeit lähmten, und wurde so, durch eigene Rath- und Thatlosigkeit wie durch die Thätigkeit ihrer Gegner, bald von diesen überflügelt und aus der herrschenden Partei im Staate die zurückgedrängte. Sie sah das Kommen des bevorstehenden Aufstandes, der die Republik bringen sollte, und wünschte ihn, ließ ihn aber doch von Andern zur Ausführung bringen und fürchtete seinen Ausgang. Ihre Anhänger im Volke beschwerten sich über diese That- und Kraftlosigkeit der Partei, warfen ihr leere Schönrednerei und Unfähigkeit vor und verlangten thätiges und übereinstimmendes Vorwärtsschreiten; und doch zögerte die Partei, die vor dem revolutionairen Abgrunde erschrak, der immer deutlicher ihrem Auge sich zu enthüllen anfing. Daher auch die auseinandergehenden Bestrebungen und Ansichten der einzelnen Parteimitglieder, von denen einzelne den Anarchisten ganz nahe standen und an ihren Plänen theilnahmen, wie Barbaroux, Pétion und Grangeneuve (der den abenteuerlichen, jedoch nicht zur Ausführung gelangten Plan mit dem Anarchisten Chabot gefaßt hatte, daß der von ihnen, welchen das Loos träfe, den andern ermorden und dann dem Hofe diese Unthat schuld geben sollte), während Ducos über das unselige Band klagte, das die Gironde an die Gewaltpartei fessele, und Vergniaud sich bitter über das Unheil äußerte, das der 20. Juni angerichtet.

Wie sehr die Gironde bereits in den Hintergrund zu treten anfing, geht schon aus der Wendung hervor, welche die beiden erwähnten hauptsächlich von ihnen und für sie mit so vieler Mühe bewerkstelligten Hilfsmittel in ihrem Erfolge hatten. Die Föderirten, welche Anfangs nur schwach in Paris anlangten, sodaß bei der Feier des Jahrestags des 14. Juli, die diesmal sehr tumultuarisch und ohne alle Würde vorüberging, nur 3000 gegenwärtig waren, nach diesem Tage aber in immer größern Massen eintrafen, entschlüpften durch das Ungeschick der girondistischen Partei Volksmassen zu bearbeiten und zu leiten, alsbald ihrer Hand, und wurden nur zu schnell ein passendes Werkzeug Danton's und seiner Helfershelfer im Aufstandmachen. Gleich bei ihrer Ankunft von den entschiedenen Jacobinern brüderlich empfangen und fetirt, gaben sie sich ganz der Leitung derselben hin, die ihnen das Local ihres Clubs zur Verfügung stellten, um darin einen förmlichen Ausschuß einzusetzen, der einen der Hauptmittelpunkte zur Leitung der Aufstände wurde. Dafür dienten sie ihnen auch mit Verstärkung des Lärms auf den Galerien der Nationalversammlung, setzten die Lossprechung Pétion's durch, erklärten, daß sie den Auftrag, den König zu entthronen, mitgebracht hätten und beschlossen auf Danton's Veranlassung, Paris nicht vor dem Sturze der Tyrannei zu verlassen. Gleicherweise schlug die Erklärung, daß das Vaterland in Gefahr sei, nur zum Vortheile der Anarchisten aus. Von den Girondisten, nachdem sie am 22. Juli die Bestätigung des Königs erhalten, an allen Orten des Landes mit dem möglichst feierlichen Gepränge unter Trompetenschall und festlichen Processionen theatralisch in Scene gesetzt, um die Exaltation des Volkes zu vermehren, machten doch die Anarchisten erst den rechten praktischen Gebrauch von dieser Stimmung, wie von den Mitteln, welche ihnen die jene Erklärung begleitenden gesetzlichen Bestimmungen in die Hand gaben.

So gestaltete sich die kurze Zeit von der Mitte Juli bis zum 10. Aug. zu einer Zeit der Entwickelung und Vorbereitung des fürchterlichen Aufstandes, der an diesem letztern Tage ausbrechen sollte. Um den rechten Mann dafür an der Spitze der Municipalität zu haben, war es nöthig, die Suspension Pétion's zu beseitigen, welche der König erst noch am 12., da er nicht anders konnte, bestätigt hatte. Zu diesem Zwecke dienten die Föderirten trefflich; indem sie die Unentschiedenen in der Nationalversammlung mit Schrecken erfüllten, bewirkten sie, wie schon erwähnt, am 13. in der Versammlung die Lossprechung des Maire, nachdem dieser am Tage vorher in der Versammlung unter dem rauschenden Beifalle

der gesammten Volkspartei in seiner heuchlerisch-beschönigenden Weise eine Apologie seines Verhaltens am 20. Juni gegeben. Ein weiterer vorbereitender Schritt zu dem von den Anarchisten im Schilde geführten Aufstande war die Fortsendung der in Paris noch befindlichen Linienregimenter. Da diese allen Aufstandsplänen fortwährend ein nicht zu umgehendes Hinderniß entgegenstellten, so mußten sie beseitigt werden, was um so leichter war, als die Nationalversammlung das Recht hatte, über die Anwesenheit von Truppen am Orte ihrer Sitzungen zu entscheiden. Die Girondisten, die in ihrem Schwanken auf der einen Seite ihren anarchischen Gegnern persönliche Opposition machten, während sie auf der andern ihnen verblendeter Weise in sächlichen Beziehungen die Wege ebneten, waren es, welche am 15. Juli den Beschluß der Nationalversammlung durchsetzten, daß jene Linienregimenter binnen drei Tagen Paris verlassen und sich an die Grenze gegen die Preußen begeben sollten; einen Beschluß, der weit über die Berechtigung der Nationalversammlung hinausging.

Um diese Zeit traten die Pläne der Gewaltpartei, die hauptsächlich von Danton gefaßt und ins Werk gesetzt wurden, immer offener ans Tageslicht. Daß es auf einen neuen Aufstand abgesehen sei, der dem Königthume ein Ende machen sollte, konnte keinem nur einigermaßen in die Verhältnisse Eingeweihten ein Geheimniß sein, denn schon der Apparat, den die Umsturzpartei zu diesem Zwecke in Thätigkeit zu setzen für gut befand, mußte darüber hinlänglichen Aufschluß geben. Alle die Aufwiegeleien und Hetzereien, die nur in den letzten Jahren gegen König und Hof gebraucht worden waren, wurden in Schrift und Rede im verstärkten Maße in Anwendung gebracht, das Mittel der Einschüchterung gegen den ordnungsliebenden Theil der Bevölkerung schon dermaßen ins Werk gesetzt, daß die Bänke auf der rechten Seite der Nationalversammlung sich ganz auffallendermaßen lichteten, und eben um diese Zeit der Anfang gemacht, der Municipalität und den Sectionen von Paris einen Einfluß auf die Angelegenheiten des Staats zu verleihen, der immer mehr die Macht der Nationalversammlung in Schatten stellte, indem er jene zum Mittelpunkte der Staatsgewalt machte. Schon erschollen in den Sectionen die wildesten Reden gegen König und Hof und bald sollten von ihnen die ersten Schritte zur Entthronung des Königs ausgehen.

Was thaten nun die Girondisten diesen ganz methodisch und planmäßig betriebenen Vorbereitungen zum Umsturze des Thrones und der Verfassung gegenüber? Sie thaten das, was Leute thun müssen, die vor den Consequenzen ihres Thuns zurückschrecken und doch nicht umkehren können oder wollen, die also ohne bestimmten Plan zu handeln gezwungen sind, sie fielen, momentanen Stimmungen und Räthlichkeiten folgend, aus einem Widerspruche in den andern. So versuchten sie jetzt in dem ganz richtigen Gefühle, daß nur eine Verbindung mit der obersten von der Constitution aufgestellten Gewalt im Staate den Umsturzplänen der Gewaltpartei mit Erfolg entgegenarbeiten könnte, eine Annäherung an den König; allein da sie mit dieser Annäherung nur wieder die ministerielle Herrschaft für sich gewinnen wollten, so mußte die ganze Sache scheitern, da der an sich mistrauische und den Girondisten abgeneigte König unmöglich einer Partei trauen konnte, hinter deren angeblichen Plänen zur Rettung des Staats andere Bestrebungen der Parteiherrschsucht sich verbargen. Als daher Vergniaud, Guadet und Gensonné am 20. Juli sogar so weit gingen, ein Schreiben an den König abzufassen, in dem sie die Mittel, den Thron zu erhalten, auseinandersetzten und zu diesem Zwecke vor Allem die Bildung eines girondistischen Ministeriums empfahlen, antwortete der König, dem die Girondisten dieses Schreiben durch den Hofmaler Boze hatten zustellen lassen, dadurch, daß er das Ministerium des Innern wieder einem Feuillant, Champion, das der Marine Dubouchage, das des Kriegs d'Abancourt, das der Finanzen le Roux de la Ville, das des Auswärtigen Bigot de S. Croix und das der Justiz de Joly übertrug. Die Gironde ward dadurch aufs Empfindlichste verletzt, namentlich Roland, der sich die bestimmteste Rechnung auf ein Ministerium gemacht hatte. Die Erbitterung der Partei machte sich auf der Stelle durch einen neuen Umschlag ihrer Handlungsweise kenntlich. Während in der letzten Zeit eine gewisse Mäßigung in den Reden und Blättern der Girondisten sich kundgegeben hatte, die ihnen reichliche Angriffe Seiten der Gewaltpartei eintrug, war dieselbe jetzt auf einmal verschwunden; Roland ließ durch Barbaroux den marseiller Banden den Befehl zukommen, ihren Marsch nach Paris zu beschleunigen, und Guadet schleuderte eine Anklage gegen Lafayette; doch auch diese Erbitterung dauerte nicht gleichmäßig fort, vielmehr macht sich unter den Genossen der Partei, ein sicheres Zeichen ihres beginnenden Verfalls, ein merkwürdiges Auseinandergehen in Ansichten und Bestrebungen bemerkbar. Denn während Gensonné am 24. Juli den Antrag stellte, daß den Gemeinderäthen und nicht den Friedensrichtern die Macht ertheilt würde, Bürger, welche eines Anschlags gegen die Sicherheit des Staats und die Constitution angeklagt würden, zu verhaften, zu verhören und nach Befinden ein Jahr lang gefangen zu halten, die Aufsicht über diese Thätigkeit aber einem Ausschusse der Nationalversammlung zu übertragen — während Gensonné diesen einzig der Gewaltpartei zu gute kommenden Antrag stellte, sprach Vergniaud in der Nationalversammlung von Unbesonnenen, welche durch Uebertreibung die beste Sache verdürben, und forderte Brissot, gleichmäßig die Royalisten, Feuillants und Republikaner angreifend, nicht nur Bestrafung der Emigranten, sondern auch der königsmörderischen Republikaner, da das Blut eines Königs stets nur die Monarchie, nicht die Freiheit gekräftigt habe. Als ferner Guadet am 26. Juli eine Adresse an den König in Vorschlag brachte, in der er zur aufrichtigen Einigung mit der Nation ermahnt und zu dem Behufe die Bildung eines girondistischen Ministeriums von ihm verlangt wurde — ein Antrag, der gleiche Opposition bei der Rechten wie bei der äußersten Linken fand — sprach sich Brissot entschieden gegen Dictatur,

Berufung der Urversammlungen und Suspension des Königs aus, und brandmarkte alle Ausschweifungen, durch die man dem Könige das Recht gebe, ebenfalls über Verfassungsbruch zu klagen, und die Classe der Besitzenden in die Arme des Auslandes treibe, sodaß die Galerien unter dem Rufe: „Nieder mit dem Bösewicht!" in Toben gegen ihn ausbrachen und ihn mit Obst bewarfen. Als aber der König, der durch Boze ein zweites Schreiben erhalten hatte, am 28. Juli bestimmt erklärte, niemals auf die Anträge der Gironde eingehen zu wollen, und zu gleicher Zeit das Manifest des Herzogs von Braunschweig bekannt wurde, warfen sich die Girondisten, denen die Lage der Dinge wieder sehr verzweifelt erschien, von Neuem in die extreme Revolutionspolitik, die ihnen allein noch Heil zu bieten schien. Der König sollte abgesetzt und der Dauphin zu seinem Nachfolger ernannt werden, an dessen Stelle während seiner Unmündigkeit ein Regentschaftsrath — natürlich von Girondisten gebildet — die Leitung des Königreichs übernehmen sollte. Condorcet sollte Erzieher des jungen Königs, Pétion Präsident der Regentschaft, Roland, Servan und Clavière Minister, ein Nationalconvent, zu dessen Mitgliedern zwei Drittheile der gegenwärtigen Nationalversammlung im Voraus erklärt wurden, sollte zur Revision der Verfassung berufen werden. Der Plan wäre schon thöricht gewesen, wenn die Gironde noch die Leitung der Dinge in der Hand gehabt hätte, jetzt, wo sie schon völlig der Anarchistenpartei gegenüber in der Defensive war, wo ihr alle Hilfsmittel zu seiner Durchführung fehlten, war er ein Unsinn, auf dergleichen Parteien und Einzelne zu kommen pflegen, die sich nicht mehr zu rathen und zu helfen wissen. Das einzige Mittel, was ihnen und dem Lande helfen konnte, war redliche Umkehr auf dem Wege der Revolution. Lafayette, der früher oftmals, als es noch bei ihm stand, dies Mittel nicht ergriff, wollte es jetzt thun, als es nicht mehr von ihm allein abhing, denn die, mit dessen Hilfe er es allenfalls noch hätte versuchen können, die Girondisten weigerten sich noch dessen, und als sie später sich eines Bessern besannen, war es eben zu spät.

Gegenüber der Wortthätigkeit der Girondisten und ihren eiteln Plänen, auf parlamentarischem Wege zum Ziele zu kommen, nahm die Sachthätigkeit der Gewaltpartei auf dem Felde der revolutionairen Praxis ihren unverrückten Fortgang. Vor Allem galt es, das Revolutionsheer zusammen zu bekommen. Daher die beschleunigten Anmärsche der Föderirten. Ihr Ausschuß ging schon jetzt mit einem Gewaltstreiche um, und die Ankunft eines der exaltirtesten ihrer Bataillone, des von Brest, sollte zu einem Schlage benutzt werden. Ein am 26. Juli, dem Tage nach ihrem Eintreffen in Paris, veranstaltetes Fest sollte zur Gelegenheit des Ausbruchs dienen. Nur das zufällige Zusammentreffen verschiedener Umstände und die diesmal nicht vermißte Thätigkeit Pétion's, in den Plan von dessen girondistischen Freunden ein Putsch nicht gelegen war, verhinderten einen Ausbruch. Wenige Tage darauf, am 29. Juli, langten die von Barbaroux berufenen marseiller Banden in Paris an, festlich empfangen von dem Genannten, sowie von Danton und Santerre. Barbaroux beabsichtigte gleich am Tage nach der Ankunft seiner Marseiller mittels eines Aufstandes die Nationalversammlung zur Entsetzung des Königs zu zwingen; indessen der Plan kam nicht zur Ausführung, da Santerre sich saumselig zeigte. Dagegen überließen sich die Marseiller um so größern einzelnen Excessen. Weniger im Aeußern auffällig, aber nicht minder innerlich gefährlich war die Thätigkeit, welche die Sectionsversammlungen entwickelten, seitdem die äußerste Linke in der Nationalversammlung, Gensonné's revolutionairen Antrag gegen die Complottirer benutzend, die Girondisten am 25. Juli zur Durchbringung des Beschlusses hinzureißen gewußt hatte, welcher die Permanenz der Sectionsversammlungen durch ganz Frankreich proclamirte und dadurch ein neues heftiges Ferment in die ganze revolutionaire Entwickelung brachte, indem er in den Sectionen permanente autorisirte Organe des Aufstandes und der Anarchie schuf. Noch an demselben Tage ward im Jacobinerclub zu Paris ein Beschluß der Sectionen, das Königthum zu suspendiren, bekannt gemacht, und am 28. Juli stimmten von den 48 pariser Sectionen schon 47 in der Forderung der Absetzung des Königs überein. Aehnliche Berichte von auf Umsturz des Bestehenden gerichteten Bewegungen liefen auch aus den Departementen ein. Es wäre überflüssig, das Treiben der Sectionsausschüsse, die immer weiter in ihrer Umsturzforderung gingen, der revolutionairen Deputationen an die Nationalversammlung und der Föderirten, sowie die geheimen Sitzungen der Verschworenen, in welchen der im Werke befindliche Aufstand gebraut wurde, u. s. w. im Einzelnen zu schildern. Hier ist nur zu bemerken, daß die Gironde nach dem letzten Scheitern ihrer Versuche zur Annäherung an den König und nach dem Erscheinen des Manifestes des Herzogs von Braunschweig, das alle Volksleidenschaften in verdoppelter Stärke wach gerufen hatte, wieder ihre Feindseligkeit gegen den Hof, halb aus grollendem Verdrusse, halb aus patriotischem Rachegefühle gegen denselben, der jetzt nur noch auf die fremden Heere hoffte und baute, in aller Weise Raum gab. So sah sie den Vorbereitungen zum Aufstande zu, da sie eine gewaltsame Demonstration gegen den Hof für nöthig hielt; da ihr Geschmack und ihre persönlichen Beziehungen ihr nicht erlaubten, activen Theil am Werke, das man vor hatte, zu nehmen, so leistete sie nur „passive Assistenz." Nur die Vorgeschrittensten ihrer Partei, Barbaroux und die Journalisten Carra und Gorsas nahmen an den Berathungen der Verschworenen Theil, und der unvermeidliche Pétion mußte natürlich Kenntniß von den Vorgängen haben, da ohne seine geheime Zustimmung ja die Ausführung der Pläne nicht möglich war.

Natürlich konnte diese ganze Haltung der Gironde ihr Verhältniß zur Gewaltpartei im Jacobinerclub nicht günstig gestalten. Eine Zeit lang hatten die Reibungen zwischen beiden Parteien in Folge der scheinbaren Aussöhnung Robespierre's mit Brissot aufgehört; allein seit Kurzem begannen sie mit verstärkter Heftigkeit von

Neuem, obschon die Girondisten immer seltener im Club erschienen. Das Ruchbarwerden der Unterhandlungen derselben mit dem Hofe hatte Veranlassung zu erneutem Argwohne gegeben, und als Lasource am 29. Juli für den Abmarsch der Föderirten sprach, widersetzten sich namhafte Häupter des Clubs und hielt Robespierre eine Rede, in denen er die Girondisten der Intrigue beschuldigte. Zu offenen Feindseligkeiten aber kam es im Club am 1. Aug. Um diese Zeit, hieß es, seien vom Könige Bestechungsversuche bei Danton und Santerre, Pétion und Brissot gemacht worden; andererseits wurde von den Jacobinern das Gerücht verbreitet, Brissot und Isnard beabsichtigten Robespierre in Anklagestand zu versetzen. Daher die heftigsten Anschuldigungen gegen die Gironde. Offen wurde von Brissot's und Vergniaud's Verrath gesprochen und der Antrag gestellt, des Erstern Namen aus der Liste der Mitglieder des Jacobinerclubs zu streichen. Ganz unbestritten war jetzt das Uebergewicht der Partei Robespierre's im Club über die der Girondisten. Um so mehr meinten diese ihre echt patriotische Gesinnung auf ihre Weise bewähren zu müssen, d. h. dadurch, daß sie methodisch auf parlamentarischem Wege dem Königthume ein Ende machten. Der Ausgang der Verhandlungen über Lafayette bestärkte sie in diesem neuen Wechsel ihrer Ansichten. Diese Sache, die merkwürdiges Zeugniß gibt von dem Schwanken der Girondisten während dieser Periode, begann am 15. Juli mit der von Bazire gegen Lafayette in der Nationalversammlung erhobenen Anklage, der am 18. Juli ein Bericht der ganz von den Girondisten beeinflußten Commission der Zwölf folgte, welche erklärte, daß kein Grund zur Anklage vorhanden sei. Als aber neue Beschuldigungen gegen Lafayette vorgebracht wurden, u. a. daß er dem Generale Luckner den Vorschlag gemacht, gemeinschaftlich zur Befreiung des Königs nach Paris zu marschiren, sprachen die beiden Girondisten Lasource und Guadet neben dem Anarchisten Delaunay mit großer Heftigkeit am 21. Juli für die Anklage Lafayette's, die von einer pariser Section verlangt worden war. Die Sache ruhte dann einige Tage, bis Brissot durch erneute Anklagen gegen Lafayette der Sache wieder einen Anstoß gab, sodaß am 29. Juli die Commission der Zwölf mit einer neuen Berichterstattung über die Angelegenheit beauftragt wurde. Diese fand am 8. Aug. statt und lief darauf hinaus, daß Jean Debry im Namen des Ausschusses den Antrag auf Anklage gegen Lafayette stelle. Brissot unterstützte diese Anklage in einer Rede, in der er Lafayette nicht weniger als fünf todeswürdiger Verbrechen gegen den Staat zieh. Die Gironde hatte auf die Verurtheilung Lafayette's gerechnet, um dann auf dem parlamentarischen Wege weiter in gleicher Weise gegen den König vorzuschreiten. Als aber die sonst schwankende Mittelpartei, erschreckt durch die augenfälligen Fortschritte der auf radicalen Umsturz abzielenden Unternehmungen der Gewaltpartei, bei der Abstimmung sich entschieden für Lafayette, der überhaupt der Mann nach ihrem Geschmacke war, aussprach, sodaß eine Mehrheit von 406 Stimmen gegen 224 die Anklage gegen den General verwarf, gab es die Gironde auf, unmittelbar auf parlamentarischem Wege ihren Plan, Absetzung des Königs und Nachfolge des Kronprinzen, durchzubringen, zu welchem Zwecke sie bereits die Petitionstaktik organisirt hatte und durch Adressen, Petitionen, Deputationen die Nationalversammlung bestürmen ließ, wie denn sogar Pétion am 3. Aug. vor der Nationalversammlung erschien und im Namen der pariser Commune Absetzung des Königs und Berufung eines Nationalconvents verlangte. Da, wie gesagt, dieser Plan sich nicht ausführbar bewies, beschloß die Gironde ihn auf spätere Zeit zu vertagen, jetzt aber den im Werke befindlichen insurrectionellen Ausbruch geschehen zu lassen, um dadurch die Widerstrebenden mürbe zu machen und so ihrem Plane vorzuarbeiten. In dieser verblendeten Ansicht handelten sie noch in der Sitzung der Nationalversammlung am 9. Aug., in der Isnard, Guadet u. A. auf die Beschwerden der Männer der rechten Seite, über die Mishandlungen durch Worte und That, denen die für Lafayette Stimmenden im Jacobinerclub wie auf der Straße ausgesetzt seien, sich des Volks annahmen und durch Vergniaud, Guadet und Lecointe-Puyraveau die sofortige Entfernung der Föderirten verhinderten, die verlangt worden war, als die Nachricht einging, daß alle Sectionen von Paris bis auf eine den Aufstand beschlossen hätten, wenn bis Mitternacht nicht die Absetzung des Königs ausgesprochen sei. Vollkommen kindisch war unter diesen Umständen der Vorschlag, den Condorcet in derselben Sitzung machte, man möge die Entthronung des Königs nicht übereilen, sondern, um ungesetzliche Bewegungen des Volks zu verhindern, die öffentliche Meinung aufklären und das Volk über den Gebrauch unterrichten, den es von seiner Souverainetät zu machen habe. Als Pétion, der in dieser Sitzung vor die Nationalversammlung gerufen worden war, um über den Zustand von Paris und die Mittel zur Erhaltung der Ruhe zu berichten, mit der gleißnerischesten Lügenhaftigkeit noch die tröstlichsten Zusicherungen ertheilt und Maßregeln des Vertrauens und der Güte empfohlen hatte, wurde die Sitzung geschlossen, ohne daß auch nur der Vorschlag zur Permanenz gemacht worden wäre. Und dies geschah Angesichts des offenkundig drohenden furchtbarsten Aufstandes, zu dessen Bewerkstelligung die Polizei der Gemeindebehörde 50,000 scharfe Patronen an die am meisten revolutionair gesinnten Sectionen, sowie die Marseiller hatte vertheilen lassen, während sie dem Commandanten der Nationalgarde den Schießbedarf für die loyal gesinnten Bataillone der Nationalgarde verweigerte.

Der folgende Tag, der 10. Aug., brachte den lange vorbereiteten Aufstand zum Ausbruche. Wie dies durch Danton und seinen Anhang unter den Cordeliers und in den Sectionen bewerkstelligt wurde, wie Robespierre und Marat sich feig in der Entfernung hielten, wie die Ermordung des wackern Generalcommandanten Mandat und die Unentschlossenheit und Rathlosigkeit des Königs einerseits und die scheinheilige Falschheit Pétion's, der sich von Insurgenten bewachen ließ, um so scheinbar zur

Unthätigkeit gezwungen zu sein, sowie die von falschen Insinuationen begleiteten Rathschläge eines andern Affiliirten der Girondisten, des Syndic Röderer, andererseits erst dem Aufstande die Möglichkeit des Gelingens gaben; wie dann die Absetzung des zeitherigen Gemeinderaths und die Einsetzung eines neuen insurrectionellen der Bewegung einen Mittelpunkt in einer öffentlichen Auctorität und dadurch Einheit und Energie mittheilte; welches endlich der persönliche Antheil der einzelnen Führer des Aufstandes und die Einzelheiten und Wechselfälle seines Hergangs waren, gehört nicht hierher. Wir haben es nur mit dem Resultate des unheilvollen Ereignisses zu thun, das darin bestand, daß unter Connivenz der Girondepartei von dem Proletarierheere der Anarchisten das Schloß der Tuilerien unter den scheußlichsten Greueln gestürmt, der König nebst seiner Familie daraus vertrieben und im Schooße der Nationalversammlung eine Zufluchtsstätte zu suchen gezwungen wurde. Daß mit diesem nächsten Erfolge nicht die Tragweite des Ereignisses erschöpft, daß vielmehr damit auch der vollkommene Sturz der Monarchie besiegelt und diejenige Macht, die das Werk des Umsturzes durchgeführt hatte, zur herrschenden Gewalt im Staate erhoben ward, dies konnte keinem Einsichtigen entgehen. Nur die Girondisten waren in ihrer noch nicht gebrochenen Selbstgefälligkeit, sowie in ihrer Befriedigung über das ihrer Ansicht nach verdiente Schicksal des Hofs so verblendet, daß sie mit der unbegreiflichsten Gleichgültigkeit als unthätige Zuschauer bei dem Drama verharrten, in dem sie bald zu einer zweiten Katastrophe die Personen abgeben sollten. Wie groß ihre Selbsttäuschung war, zeigt das Verhalten der an jenem verhängnißvollen Tage bereits in den ersten Morgenstunden versammelten Nationalversammlung, in der sie damals, da der Schrecken fast alle Abgeordneten der rechten Seite und des Centrums vertrieben hatte, sodaß von 750 Deputirten nur 284, fast alle von der Linken, anwesend waren, unter Vergniaud's Vorsitz das maßgebende Element waren. Während von allen Seiten am Morgen des Tages Meldungen über das im Entladen begriffene Unwetter eingingen, debattirte die Versammlung, als ob Alles in der tiefsten Ruhe sich befände, über die Abschaffung des Negerhandels; und als die Minister sie zu thätigem Einschreiten aufforderten, lehnte sie dies ab und ging gleicherweise auf den von anderer Seite gemachten Antrag, eine Deputation nach den Tuilerien zu senden, nicht ein. Erst als der König mit seiner Familie in der Versammlung als Flüchtling erschienen war und diese das Gewehrfeuer von den Tuilerien her erschallen hörte, hielt sie es für an der Zeit, sich näher mit den Ereignissen des Tages zu befassen, jedoch nicht etwa, um energisch einzuschreiten, sondern nur um den König zu veranlassen, den Schweizern in den Tuilerien den Befehl zu senden, das Feuern einzustellen, und, als dieses nicht schnell genug geschehen konnte, um eine Deputation nach den Tuilerien zu senden, die indessen gar nicht bis dorthin gelangte, da sie durch die Volksmenge nicht hindurchdringen konnte. Als dann der Aufstand mit Mord und Frevel aller Art selbst bis an die Thüren der Nationalversammlung vordrang, als vereinzelte Stimmen in ihr ihrer Entrüstung über die vorgefallenen Unthaten Worte liehen, wußte die Nationalversammlung nichts Anderes zu thun, als Deputationen, die bei ihrer Unmacht völlig erfolglos waren, an die wuthentbrannten Pöbelmassen zu senden. Endlich als durch die Plünderung aus dem Schlosse geraubte kostbare Effecten in großer Menge zur Barre der Versammlung gebracht wurden, als eine Deputation des neu eingesetzten insurrectionellen Gemeinderaths erschien und in herrischer Sprache Absetzung des Königs forderte; als eine Deputation der aufständischen bewaffneten Masse erklärte, die Tuilerien seien in Brand gesetzt und würden nicht eher gelöscht werden, als bis die Absetzung des Königs ausgesprochen sei: erst da hielt die Gironde die Zeit gekommen, handelnd aufzutreten, wenn man ein altes, schon früher kaum ausführbares, jetzt aber ganz unmögliches Project wieder aufs Tapet bringen, handeln nennen kann. Vergniaud erhob sich nämlich, um einen von der Gironde schon lange bereit gehaltenen Antrag zu stellen, zu dessen Vorbereitung sie schon am 26. Juli von der Versammlung eine außerordentliche Commission mit dem Auftrage hatte ernennen lassen, zu untersuchen, in welchen Fällen Entsetzung des Königs eintreten könne, und ob der König schuldig sei. Jetzt machte Vergniaud im Namen dieser Commission den Antrag, die königliche Gewalt und die Civilliste einstweilen zu suspendiren, dem Könige einen einstweiligen Gehalt und eine Wohnung im Palaste Luxembourg anzuweisen, dem Kronprinzen einen eigenen Erzieher zu geben, ein neues Ministerium zu bilden und einen Nationalconvent zur Ausarbeitung einer neuen Verfassung zu berufen. Die Ernennung des Erziehers des Kronprinzen sowie der Minister sollte von der Nationalversammlung ausgehen, dazu die Beschlüsse der letztern auch ohne königliche Genehmigung Rechtskraft haben. Dieser Antrag Vergniaud's wurde ohne alle Debatte angenommen. Zur Ausführung und Vervollständigung desselben wurden noch mehre Vorschläge gemacht und genehmigt. So von Guadet und Jean de Bry ein Antrag zu einem Wahlgesetze für Berufung des Nationalconvents, nach dem jeder Franzose über 21 Jahren, der von seinem Einkommen oder seiner Arbeit lebe und nicht dem dienenden Stande angehöre, Wahlrecht haben, der Unterschied zwischen activen und passiven Bürgern aufgehoben und jeder über 25 Jahre alte Franzose wählbar in den Nationalconvent sein sollte. Ferner von Thuriot die Anträge, alle zeitherige Friedensrichter, die den Demagogen immer ein Hinderniß waren, abzusetzen und neue anzustellen, sowie den Municipalitäten das Recht zu ertheilen, bei verdächtigen Leuten Haussuchungen nach Waffen anzustellen. Weiter wurde beschlossen, ein verschanztes Lager zur Sicherung von Paris, d. h. einen Sammelpunkt der Föderirten zur Ueberwachung der Hauptstadt zu bilden, und zwölf Commissare der Nationalversammlung zu den Armeen zu senden mit der Vollmacht, zweideutige und untüchtige Generale abzusetzen. Endlich wurde noch die Permanenz

der Nationalversammlung, sowie Maßregeln zur Unterdrückung von bürgerfeindlichen, d. h. Oppositionsblättern beschlossen und jeder Franzose, der seinen Posten verlassen würde, für einen Verräther erklärt. Von dem beschlossenen Rechte der Ernennung der Minister durch die Versammlung ward auf Andringen Brissot's, der die Absetzung der bisherigen Minister beantragte, unverzüglich Gebrauch gemacht, und durch den Einfluß der Gironde die Wiederernennung der ihr angehörigen ehemaligen drei Minister, Roland, für das Innere, Servan, für den Krieg, und Clavière, für die Finanzen, durch Acclamation durchgesetzt. Die Wahl zu den übrigen Ministerien fiel auf Danton für die Justiz, auf Monge, einen eifrigen Jacobiner und noch berühmtern Mathematiker, für die Marine, und auf Lebrun, einen ehemaligen Journalisten, aus Lüttich, der später unter Dumouriez im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten angestellt ward, für dieses.

Mit dem 10. Aug. hatte die Gironde erreicht, wornach sie so lange gestrebt: das Königthum und die Verfassung waren gestürzt; sie hatte dieses erreicht durch ihre Schuld, aber nicht durch eigene Mittel, nicht auf dem Wege und die Weise, wie sie dachte; eine ihr bitter feindselige Partei hatte das Ergebniß errungen und sich damit an die Spitze des Staats gestellt. Von dem Augenblicke an, wo die Girondisten anfingen, den Begebenheiten passiv zuzusehen, hörten sie auf die Herrschenden zu sein, und der 10. Aug. und seine Folgen, die dieses Verhältniß zuerst klar ans Tageslicht stellten, bildeten so den äußerlichen Wendepunkt in dem Geschicke dieser Partei, das innerlich schon in dem Augenblicke entschieden war, als ihr Ministerium, sich in factiöse Opposition gegen den König setzend, ein Zusammengehen mit diesem verschmähte; denn damit hatten sie das einzige Mittel, das Aufkommen der anarchischen Partei zu verhindern, weggeworfen und sich in die Alternative gesetzt, entweder mit Aufopferung ihrer Gesinnung, die Wege der Anarchisten zu wandeln, oder sich von diesen überflügeln zu lassen. Sie wählten das letztere, und die defensive Stellung, die sie von nun an, nachdem der Apfel, von Andern geschüttelt, in ihren Schoos gefallen war, einnahmen, war die nothwendige Folge davon. Das Land, von dem man einen Augenblick zweifelhaft sein konnte, ob es sich den Consequenzen des 10. Aug. unterwerfen würde, hatte sie angenommen. Auf der einen Seite war der Glaube an die innere unauslöschliche Feindseligkeit des Hofes gegen die Verfassung und an dessen Einverständniß mit dem Auslande zum Zwecke gewaltsamerer Wiederherstellung der alten Zustände, zu sehr unter dem Volke verbreitet, und andererseits der Nationalsinn zu entwickelt, als daß nicht der ganze den revolutionairen Errungenschaften ergebene Theil desselben, und das war die große Mehrzahl der Nation, trotz aller Sehnsucht nach Ruhe unbedenklich in dem gebotenen Dilemma die nationelle Republik einem von Außen her octroyirten Königthume hätte vorziehen sollen. So fiel das Land der das Heft in den Händen haltenden Gewalt zu: dies war jetzt factisch der pariser Gemeinderath, als Organ der Anarchistenpartei, deren Häupter somit von nun an auch die Häupter des Staats waren. Die Nationalversammlung, in der zwar die Girondisten jetzt um so alleiniger die Majorität ausmachten, als fast die ganze rechte Seite und ein Theil des Centrums, um dem Terrorismus des Pöbels inner- und außerhalb der Galerien zu entgehen, die Versammlung fortwährend mieden, hatte aufgehört der factische, wahre Mittelpunkt des Staatslebens zu sein und allen entscheidenden Einfluß verloren. Sie war zum Werkzeuge der Anarchistenpartei, das sich nach Belieben vom Gemeinderathe und den Sectionen von Paris, vom Jacobinerclub und den Pöbeldeputationen terrorisiren ließ, herabgesunken, und machte um so weniger einen ernsten Versuch, sich aus dieser Hörigkeit zu emancipiren, als ihre Dauer nur noch von kurzer Zeit war und es sich nicht verlohnt hätte, einen ernsten Kampf zur Wiedergewinnung des alten Einflusses zu beginnen. Was von der Versammlung überhaupt gilt, das gilt auch von dem ihre Majorität bildenden Bestandtheile, den Girondisten. Sie waren sinkende Größen, die zwischen den Reminiscenzen ihrer frühern Macht und dem Gefühle ihrer gegenwärtigen Schwäche, zwischen ihren frühern Tendenzen und der ihnen aufgehenden bessern Einsicht jetzt hin- und herschwankend bald einen Anlauf nahmen nach alter Weise auf parlamentarischem Wege als Moderatoren einzugreifen, bald wieder schwach der Herrschaft der Demagogen des Gemeinderaths und der Sectionen von Paris nachgaben, bald, um ja an ihrer revolutionairen Gesinnungstüchtigkeit keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gleichen Schritt mit den Anarchisten zu halten sich bestrebten, bald, entsetzt über die Consequenzen der jacobinischen Praxis, denselben opponirend entgegentraten. Daher weder Consequenz noch Zusammenhang in ihrem Handeln, wie in dem der ganzen Nationalversammlung, das von jetzt an bis zu deren Ende nur eine Reihe aus zufälligen Stimmungen und äußeren Einflüssen hervorgegangene Regungen und Beschlußnahmen bildete.

Das Erste, was die Gironde nach dem großen Umsturze des 10. Aug. that, war, sich den Schein zu geben, auf der Höhe demokratischen Bewußtseins und patriotischer Begeisterung, wie sie an der Tagesordnung waren, zu stehen, und dies mit um so größerem Eifer, da ihr Gefühl ihr sagen mußte, daß sie den Ereignissen nachhinke. Darum mußte Condorcet als Organ der Partei ein Manifest an die Nation abfassen und die Nationalversammlung am 13. Aug. es annehmen, in welchem die Gironde das schmähliche Geschäft übernahm, die Thaten einer andern Partei, von der sie die heftigsten persönlichen Feindschaften und die tiefsten geistigen Gegensätze trennten, gleißnerisch zu rechtfertigen und so gewissermaßen sich indirect anzueignen. Das ganze Manifest war Nichts als eine Aufzählung der hergebrachten Anklagen gegen den Hof, wie sie gemeine Lügenhaftigkeit und Bosheit demokratischer Volksverführer ausgesonnen oder verfälscht, und wie sie die beschränkte Leichtgläubigkeit und übertreibende Leidenschaftlichkeit des Volks verbreitet und vergrößert hatte, mit unverschämter Keckheit auf-

gestellt, mit boshafter Demagogensophistik in ein System gebracht und mit hohlen schönrednerischen Phrasen verbrämt, Alles um unter offenbarster Verdrehung der Thatsachen mit gleißnerischer Dialektik zu dem Resultate zu kommen, daß nur nach reifer und überlegter Prüfung der Frage über die Suspension der königlichen Macht, nach solenner Discussion, nachdem alle Meinungen sich ausgesprochen und erwogen worden, und erst, nachdem die Geduld des Volkes erschöpft gewesen sei und es sich zu jenem Einen Zwecke und durch Einen Willen geeint nach dem Palaste des Königs begeben habe — daß erst dann die Nationalversammlung, den Recurs an den höchsten Willen des Volks als das einzige Mittel zur Rettung des Vaterlandes ansehend, die Suspension des Königs und die Zusammenberufung eines Nationalconvents unter Wegfall der bisherigen Wahlbeschränkungen ausgesprochen habe. Das Manifest liefert den Beweis, daß die Charakterlosigkeit eines seinem Berufe entfremdeten selbstgefälligen Doctrinairs einerseits und ein inneren sittlichen Haltes entbehrendes demagogisches Parteitreiben andererseits ebenso zu ehrloser Speichelleckerei gegen das Volk führen können, wie man es gegen die Fürsten nur den lakaienhaftesten höfischen Kreaturen und Schmeichlern der schlechtesten Zeiten vorwerfen kann.

Diese girondistische Adresse war zwar an sich, weil ohne allen Erfolg, auch ohne alle Bedeutung, ist aber in sofern historisch merkwürdig, weil sie vorzugsweise zuerst den Ton patriotischer Unschuldsheuchelei und lügnerischer Beschönigung anschlug, der später in den für das Volk bestimmten Schriftstücken der Gewaltpartei bis zur widrigsten Carricatur ausartete, gleich als ob es kein Feld geben sollte, auf dem die Girondisten nicht den Gewaltmenschen vorgearbeitet hätten. Dasselbe kann man auch von der zweiten Maßregel sagen, welche die Girondisten ergriffen, indem sie den bereits erwähnten Beschluß der Nationalversammlung, Commissare aus ihrer Mitte zu den verschiedenen Heeren zu senden, in Ausführung brachten. Durch dieselbe nöthigten sie Lafayette, der mit Plänen gegen das in Paris mit dem 10. Aug. zur Herrschaft gekommene Regiment umging, zu einem schnellen entscheidenden Entschlusse, der natürlich bei dem halben, das Widersprechende vereinigen wollenden Charakter des Mannes zum Aufgeben jener Pläne und zum Verlassen des französischen Bodens Seiten desselben führte. Damit war die Gewaltpartei des einzigen Generals entledigt, der ihr bei seiner Popularität unter den Truppen hätte gefährlich werden können, wenn er gewollt hätte. Eine dritte Maßregel, die jetzt von der Nationalversammlung zur Ausführung gebracht wurde, war ebenfalls von der Gironde vorbereitet worden und leistete später der Gewaltpartei den unendlichsten Vorschub. Bekanntlich hatte Gensonné am 24. Juli den Vorschlag gemacht, die Untersuchung aller Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats den Municipalitäten zu übertragen, und zu gleichem Zwecke hatte Guadet die Schärfung der Paßmaßregeln beantragt. Jetzt, den 12. Aug., beschloß die Nationalversammlung in Folge des Gensonné'schen Antrags, daß die hohe Sicherheitspolizei den Friedensrichtern genommen und den Municipalitäten mit der Aufgabe, allen Verbrechen gegen die Sicherheit des Staats nachzuspüren, übertragen werden, und in der Mitte der Nationalversammlung selbst ein Ausschuß für allgemeine Sicherheit als oberste Staatspolizeibehörde gebildet werden sollte; und zwei Tage darauf trat, was Guadet ebenfalls gewollt, eine neue verschärfte Paßpolizei ein.

Das war es, was die herrschende neue revolutionaire Gewalt wollte. Dieselbe beruhte auf einer Coalition der Jacobiner mit den pariser Gemeindebehörden, den Sectionen und dem Gemeinderathe. Bei den Jacobinern wurden die zu ergreifenden Maßregeln und Beschlüsse vorberathen und dann von den Häuptern der Jacobiner, die zugleich auch im Gemeinderathe saßen, in diesem zur Ausführung gebracht. Pétion, der Maire, war dabei schon so gut wie beseitigt; er erschien nur selten im Gemeinderathe, wo jetzt vor Allen Robespierre, der sich ganz von selbst in demselben installirt hatte, und nach ihm der Procureur Manuel die entscheidenden Persönlichkeiten waren, und begnügte sich mit Besorgung der Lebensmittelangelegenheiten. So hatte die Gironde mit diesem ihrem alten Anhänger auch ihre noch einzige Vertretung im neuen insurrectionellen Gemeinderathe verloren. Dieser bemächtigte sich sogleich der ganzen Polizeigewalt, wozu ihn die Beschlüsse der Nationalversammlung autorisirten. Der von ihm neu eingesetzte Wachausschuß ward die ausführende polizeiliche Behörde, welcher vorzüglich das Geschäft oblag, Allen nachzuspüren, welche angeblich etwas gegen das herrschende System im Schilde führten. Zu welchen schändlichen Angebereien, elenden Auskundschaftungen und willkürlichen Verhaftungen, die schon am 13. Aug. begannen, dies Veranlassung gab, ist bekannt genug. Wie diese dem Gemeinderathe bewilligte ungeheuere discretionaire Gewalt ihn immer nach größerer lüstern machte, davon geben seine fortwährenden Begehren an die Nationalversammlung Zeugniß, die ihm auch meistens bewilligt wurden, obschon sich die Versammlung recht wohl bewußt war, daß sie vom Gemeinderathe nur gebraucht wurde, um mit ihrer Hilfe die Departements zu beherrschen. Machten doch schon am 11. Aug. einige Girondisten in der Zwölfercommission den Vorschlag, den Gemeinderath auf seine städtischen Geschäfte zu beschränken, fanden aber unter ihren eingeschüchterten Collegen keinen Anklang. Daher die fortdauernden Uebergriffe des Gemeinderaths. So forderte und erhielt er schon am 14. Aug Verschärfung der erst Tags vorher erlassenen Paßordnung; so erwirkte er am 12. Aug. die Versetzung des Königs und seiner Familie aus dem Luxembourgpalaste in den Temple; so verlangte er mit Ungestüm am 14. Aug. von der Nationalversammlung die Einsetzung eines Martialgerichts, um das Blut der gefallenen Patrioten zu rächen. Anfangs weigerte sich die Nationalversammlung darauf einzugehen, und Brissot suchte sie deshalb zu entschuldigen; nur um die ungestümen Forderer zu beschwichtigen, decretirte sie, daß die Familien der Ausgewanderten als Geiseln dienen und ihre Pferde für das

Heer in Beschlag genommen werden sollten; allein die Forderung ward so oft und mit immer frechern Drohungen wiederholt, bis die Nationalversammlung, die durch Einschüchterung zum willenlosen Werkzeuge des Gemeinderaths sich erniedrigen ließ, am 17. Aug. die Einsetzung eines außerordentlichen Revolutionsgerichtshofs, der von den pariser Sectionen besetzt und von dem keine Appellation gelten sollte, beschloß. Der Schlußstein dieser Maßregeln gegen Alles, was nur irgend der Revolution und ihrer Machthaber entgegen war, war der Beschluß der Nationalversammlung, welcher die Einziehung der Güter der sogenannten Unruhestifter anordnete und am 30. Aug. auf Bréard's Antrag angenommen wurde; hiermit begannen die großartigsten Confiscationen, die wol je vorgekommen sind. Verstärkt wurden sie durch die Beschlüsse vom 25. und 28. Aug., die alle Grundrenten ohne Entschädigung aufhoben. Auch noch viele andere Beschlüsse nicht staatspolizeilicher Natur ließ sich die Nationalversammlung abdringen, so u. a. am 19. Aug. die Reorganisation der Nationalgarde im demokratischen Sinne und am 23. Aug. den, daß alle wegen Insubordination in Haft befindlichen Soldaten freigelassen werden sollen. Am 17. Aug. ward ferner ein altes Lieblingsthema der Gironde von der Nationalversammlung wieder aufgenommen, die gegen die eidweigernden Priester zu ergreifenden Maßregeln. Die Berathungen darüber dauerten bis zum 26. Aug., und endigten mit dem Beschlusse, daß alle eidweigernden Priester binnen 14 Tagen das Reich verlassen und im Falle ihrer Rückkehr mit zehnjährigem Gefängnisse bestraft werden sollten.

So entwickelte sich der Plan der Gewaltpartei mit Riesenschritten und in immer greifbarern Zügen: Terrorisirung der ruhigen, erwerbenden, besitzenden Classen durch die Besitzlosen, Nichtsthuenden, Demoralisirten, und um die Mittel dazu aufzutreiben, Plünderung der Besitzenden. Dies wurde endlich auch der Gironde klar. Aber noch wagte sie nicht, direct dem Systeme der Anarchisten entgegenzutreten; nur schwache Opposition versuchte sie bei einzelnen Gelegenheiten, so bei der Suspension des Departementsdirectoriums, die der Gemeinderath verfügt, so ferner bei der Forderung eines Revolutionstribunals, so endlich bei der Forderung des Gemeinderaths, die Nationalversammlung solle den Handel mit baarem Gelde verbieten, oder mit andern Worten, den Assignaten Zwangscours geben; und nie gelang es ihr vollkommen mit ihrer Opposition durchzudringen, weil sie immer von dem exaltirteren Theile ihrer eigenen Mitglieder verlassen wurde.

Die Stellung, in welche die Girondisten der Gewaltpartei gegenüber gerathen waren, ward täglich unhaltbarer und verhängnißvoller für dieselben. Die Voraussetzungen, auf denen ihre zeitherige Gemeinschaft mit den Anarchisten beruhte, führten sie jetzt, wo das Herannahen der feindlichen Heere im Innern wie nach Außen hin die Dinge zur Entscheidung brachte, zu Consequenzen, die sie ihrer innersten Natur nach nicht annehmen konnten, noch wollten. Mit der Gewaltpartei hatten sie früher unaufhörlich gegen die eidweigernden Priester und die Emigranten geschrien und die gewaltsamsten Beschlüsse gegen beide durchgesetzt; mit ihr hatten sie fortwährend den Hof als den Urheber und Förderer aller antirevolutionairen Bewegungen und Regungen im Innern und im Auslande, eingebildeter wie wahrer, als den Inbegriff alles Schmachvollen und Antinationalen angeklagt; mit ihr hatten sie Jeden, der noch dem alten Regimente anhing, ja Jeden, der nicht auf der Höhe ihrer revolutionairen Gesinnung und Ansicht stand, für einen Feind und Verräther des Vaterlands erklärt; mit ihr hatten sie übertrieben, gehetzt, verleumdet, gelogen, und nun, wo die Stunde der Entscheidung nahte, wo die Anarchisten Ernst machten, die Folgerungen, die sich aus ihren zeitherigen Reden und Thun ergaben, zur Wahrheit zu machen, indem sie sagten: es gibt nur eine Rettung, alle Feinde des Vaterlandes, d. h. Hof, Priester, Adel und Alles, was nur verdächtig ist gegen uns zu sein, muß vernichtet werden — jetzt erschraken die Girondisten vor den praktischen Consequenzen dieser unerbittlichen Revolutionsdialektik, jetzt weigerten sie sich auf dem beschrittenen Wege weiter fortzugehen, ohne doch umzukehren und mit ihren Antecedentien brechen zu wollen. Natürlich, daß die Inconsequenz ihrer Handelsweise, welche die energischsten Maßregeln gegen den herannahenden Feind, welche Entflammung des Volks zum äußersten Widerstande gegen denselben, und zu gleicher Zeit doch Mäßigung im Innern wollte — natürlich, daß diese Inconsequenz sie der furchtbaren Folgerichtigkeit der Gewaltmenschen gegenüber immer mehr in Nachtheil versetzen und ihre ganze Parteistellung unhaltbar machen mußte. Das Nächste war, daß das durch Vorspiegelung der drohenden äußersten Gefahren aufs Höchste aufgeregte Volk, das ihnen bis jetzt noch großentheils, wenn auch nicht angehangen, so doch eine günstige Meinung bewahrt hatte, gänzlich von ihnen sich abwendete. Allgemein wurden sie beschuldigt, den Plan zu hegen, Paris preiszugeben und sich in den Süden des Landes zurückziehen zu wollen; ein alter, bei anderer Gelegenheit von den Girondisten ventilirter Plan ward so zum Anklagemittel gegen sie umgestaltet. Noch leidenschaftlicher und noch viel böslicher waren die Angriffe und Anklagen, denen sie im Jacobinerclub ausgesetzt waren, wo ihr alter sonderlicher und persönlicher Gegner Robespierre mit seinen Anhängern die ganze Schale hämischer Bosheit über sie ausgoß und sie offen als Verräther am Vaterlande darstellte.

In diesem Streite mit ihren Gegnern, deren rücksichtslose Consequenz denselben die Anwendung aller Mittel erlaubte, waren sie durch ihre eigene Inconsequenz auf allen Seiten gelähmt und gehindert und dadurch zu dem unseligsten Schwanken verurtheilt. Während die natürliche Heftigkeit und Thätigkeit jener durch ihre Folgerichtigkeit nur eine vermehrte Steigerung erhielt, wurde die den Girondisten schon ihrer Natur nach ohnedies eigenthümliche Unfähigkeit zur That durch die innern Widersprüche derselben zur gänzlichen That- und Haltlosigkeit. Dies offenbarte sich vor Allem im Ministerrathe, wo sie doch die entschiedenste Mehrheit hatten — denn

Roland, Clavière und Servan waren aus ihrer Mitte genommen und die beiden andern, Monge und Lebrun, Männer ihrer Wahl —, wo aber die thatkräftige und thatfähige Energie Danton's ihnen allen Einfluß raubte und sie gänzlich in den Hintergrund stellte. Denn während alle übrigen Minister nur auf die specielle administrative Thätigkeit ihres Faches beschränkt waren, während Clavière nur an der Herbeischaffung von Geld arbeitete, Servan für Verstärkung des Heeres sorgte, Roland mit der unter den obwaltenden Umständen wahrhaft lächerlichen Pedanterei eines beschränkten Freiheits- und Tugendhelden sich in schönklingenden Rundschreiben mit den weisesten Lehren das Volk aufzuklären und durch moralische Expectorationen dem reißenden Strome der furchtbarsten Volksleidenschaften kindisch einen Damm zu setzen bemühte, entschied Danton alle wichtigen Fragen, indem er seine Collegen entweder mit sich fortriß oder erschreckte, und besetzte alle Stellen in der Verwaltung mit seinen Kreaturen, sich so überall Stützpunkte erschaffend und seinen Einfluß vermehrend, und die vereinzelte, unsystematische Opposition, die Roland in seiner mürrischen, völlig unpraktischen Weise gegen ihn versuchte, vollkommen paralysirend. Indem er direct das Ministerium und indirect durch seine Anhänger den Gemeinderath beherrschte, war er jetzt der Lenker der Geschicke Frankreichs, und als solcher beschloß er, der kecken Frivolität und der wilden Energie seines Charakters gemäß einen Streich zu führen, der allem Widerstande der verschiedenen der Revolution feindseligen oder nur abgeneigten Parteien ein Ende machen sollte. Zu diesem Entschlusse bewog ihn vorzüglich das Herannahen der Wahlen zum Nationalconvent, deren Ausfall im Sinne der Gewaltpartei zu regeln, namentlich in Paris, für diese eine Nothwendigkeit war. Obgleich die Bevölkerung der Hauptstadt nach Möglichkeit eingeschüchtert war, so hatten doch die öffentlich von den Anarchisten gepredigten Grundsätze über die Nothwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen Arm und Reich hinsichtlich des Besitzes herzustellen, große Bewegung unter den besitzenden Classen von Paris hervorgerufen und den Gedanken an Widerstand gegen den Gemeinderath, als den Herd jener socialistischen Nivellirungsdoctrinen, rege gemacht. Roland und die Girondisten glaubten diese Stimmung benutzen zu müssen, nicht um davon Gelegenheit zu nehmen, sich an die Spitze der Gemäßigten zu stellen und eine offene Opposition gegen die Gewaltpartei und ihr gegenwärtiges Haupt zu eröffnen, sondern um am 25. Aug. durch Einflüsterungen eine Section zu vermögen, die Thätigkeit des Gemeinderaths für eine Usurpation zu erklären und ihre Commissare vom Stadthause abzuberufen; ein Beispiel, dem noch einige andere Sectionen folgten. Der Vorgang war zwar unmittelbar von keinen entscheidenden Folgen begleitet, schien jedoch der Gewaltpartei ein Fingerzeig, daß ihre Alleinherrschaft bei den Wahlen zum beschlossenen Nationalconvent, die den 26. Aug. beginnen sollten, auf dem Spiele stehe, wenn jener Geist der Opposition gegen sie weiter um sich griffe und die ruhigen Bürger, die Mehrheit der Bevölkerung, veranlasse, sich bei den Wahlen zu betheiligen. Diesen Fall abzuwenden mußte das Hauptbestreben der Gewaltpartei sein, und zu diesem Zwecke gab es nur Ein Mittel, Schrecken, den äußersten Schrecken in Paris und im ganzen Lande, der alle Besitzenden, alle auf ruhigen Erwerb Gerichteten vom selbständigen Auftreten abhielte. Um aber solch einen Schrecken hervorzurufen, fand der wilde, auch vor dem furchtbarsten Mittel nicht zurückschaudernde Geist Danton's keines geeigneter, als den Massenmord aller nur einigermaßen als Gegner der Revolution Bekannten. Zu diesem Zwecke galt es vor Allem, sich der Verdächtigen zu bemächtigen, da die seit dem 10. Aug. zwar im reichlichsten Maße vollzogenen Einzelverhaftungen doch noch immer nicht ein hinreichendes Resultat gegeben, d. h. nicht einmal annähernd die ganze Masse von bekannten Royalisten und Feuillants in die Gefängnisse geliefert hatten. Dazu konnte nur eine Massenverhaftung verhelfen. Die Art und Weise, diese zu bewerkstelligen, war in Danton's zu allen Gewaltstreichen schöpferischem Geiste bald gefunden; das Herannahen der Preußen gab die erwünschteste Gelegenheit dazu. Vor Allem ward die planmäßigste Agitation ins Werk gesetzt, um das Volk durch Ausmalung der Schrecken der feindlichen Invasion und der Verschwörung der innern Feinde der Revolution auf den Gipfel der Aufregung zu bringen, ein Werk, in dem die Girondisten den Gewaltmenschen nach Kräften helfen, sei es aus Beschränktheit des Blicks — wie sie denn in der That Nichts von dem Mordplane ahnten, den Danton und sein Anhang im Werke hatten —, sei es aus hergebrachter Verbissenheit in ihre Lieblingsthemata, Priester- und Aristokratenconspirationen, sei es aus feiger Nachgiebigkeit gegen die Häupter der Anarchisten. Genug in und außerhalb der Nationalversammlung stimmten die Girondisten in das exaltirte Geschrei von der Gefahr ein, in der sich das Vaterland befinde, und vom Verrathe, der nach Außen wie im Innern lauere und Verschwörungen anspinne, ihre Blätter schäumten über von Anklagen gegen die Feinde der Freiheit und des Vaterlandes, d. h. den Hof, die Priester und die Emigranten, und als die Nachricht von Longwy's Fall eintraf, war es Vergniaud, der in begeisterter Rede die Nationalversammlung vermochte, die Strafe des Todes gegen Jeden auszusprechen, der in einer belagerten Stadt von Uebergabe sprechen würde. Als dann am 28. Aug. der als Commissar der Nationalversammlung zum Heere nach Sedan gesandte Girondist Kersaint seinen Bericht abstattete, in welchem er die drohenden Gefahren mit den lebhaftesten Farben schilderte, erhob sich Danton, um vorzustellen, daß zur Rettung des Vaterlandes es großartiger Hilfsmittel bedürfe, namentlich müsse man den Feinden des Vaterlandes die Waffen nehmen, um sie den Vaterlandsvertheidigern zu geben, und da man wegen der nothwendigen Truppendurchmärsche die äußeren Thore von Paris nicht schließen könne, so müsse noch in der folgenden Nacht eine Haussuchung nach Waffen vorgenommen werden. Sobald die Nationalversammlung diese

Forderung bewilligt hatte, begab sich Danton nach dem Stadthause, um dort die Maßregeln zur Ausführung seines Mordplans ins Werk zu setzen. Ein Ausschreiben des Gemeinderaths verordnete nun, daß die Barrièren der Stadt auf 48 Stunden gesperrt, Haussuchungen angestellt und alle Verdächtigen, namentlich aber alle eidweigernden Priester, angeblich um sie zu deportiren, verhaftet werden sollten. Diese Anordnung des jedenfalls am Mordplane betheiligten Gemeinderaths ward noch in derselben Nacht mit Hilfe von etwa 60,000 Pikenmännern aufs Gewaltsamste vollzogen; mehr als 3000 neue Verhaftungen, welche die Opfer der bevorstehenden Mordscenen lieferten, waren das Ergebniß derselben.

Diese gewaltsame Eigenmächtigkeit des Gemeinderaths, die weit über den Beschluß der Nationalversammlung hinausging, und mit der diese, sowie die Staatsregierung ganz bei Seite geschoben wurden, war denn doch den Girondisten zu stark. Dazu sahen sie sich auf das Wüthendste durch Robespierre, Marat und die andern Redner und Tagesschriftsteller der Gewaltpartei angegriffen, einen Mitarbeiter Brissot's am „Patriote français" sogar wegen eines Journalartikels in Anklagestand versetzt und ihren treuen Anhänger Pétion in der Municipalität ganz beseitigt; mit einem Worte, sie sahen sich von der Gewaltpartei und deren Organe, dem Gemeinderathe, ganz aus ihrer alten herrschenden Stellung in Staat, Nationalversammlung und öffentlicher Meinung herausgedrängt. Da mußte es endlich einmal zu einem Zusammenstoße zwischen ihnen und der Gewaltpartei in der Nationalversammlung kommen. Am 30. Aug. erhoben sich Roland, Larivière und Guadet, um in eindringlichen Worten die Schmach, die am Gemeinderathe hafte, und die Tyrannei, die er ausübe, zu schildern. Ein Antrag Guadet's, den bestehenden ungesetzlichen Gemeinderath vom 10. Aug. zu cassiren und die Wahl eines neuen anzuordnen, ward schließlich unter großer Aufregung angenommen. Ebenso ward die gegen den Mitarbeiter Brissot's angeordnete gerichtliche Verfolgung cassirt und ein Tadelsvotum gegen die Verhaftung der Priester ausgesprochen. Noch am Abende desselben Tages war der Vertheidigungsausschuß der Nationalversammlung mit den Ministern zu einer Berathung versammelt; Guadet, Vergniaud, Roland, Gensonné ergingen sich im Vorschlagen von gleich überspannten und unpraktischen Maßregeln zur Vertheidigung des Landes; da trat ihnen Danton entgegen, erklärend, daß jeder Rückzug Vernichtung sei, daß alle Gefahr nur in dem Zusammenwirken der innern und äußern Feinde liege. Indem er seine Rede mit den Worten schloß: „Der Royalisten sind viele, der Republikaner wenige; man muß jenen Schrecken einjagen!" begleitete er sie mit einer Geberde, deren Sinn der Versammlung zwar nicht entging, die sie aber noch nicht in ihrer völligen Bedeutung zu würdigen vermochte. Noch deutlicher sprach am folgenden Tage Tallien, als er an der Spitze einer Deputation des Gemeinderaths in der Nationalversammlung erschien, um gegen den Beschluß, welcher den Gemeinderath cassirte, zu protestiren, und seine Rede mit den Worten schloß: „Wir haben die unruhstiftenden Priester verhaftet, in wenigen Tagen wird der Boden der Freiheit von ihrer Gegenwart befreit sein." Vor solchen Drohungen, die durch den Lärm eines nachdrängenden Volkshaufens, welcher durch den Saal zu ziehen begehrte, unterstützt wurden, war der Muth, den die Nationalversammlung am Tage vorher gezeigt hatte, schnell wieder von ihr gewichen. Der Deputation ward die Ehre der Sitzung gewährt und der Cassationsbeschluß dem Zwölferausschusse zu nochmaliger Berichterstattung überwiesen. Damit war dessen Ausführung so gut als widerrufen.

Um die Rückschwankung der Gironde zu ihrer alten Weise vollständig zu machen, traf am nächsten Tage, dem 1. Sept., die Nachricht von der Einnahme Verdun's durch die Preußen ein. Da ließ sich die königsfeindliche Gesinnung der Partei nicht mehr zurückhalten, sie machte sich Luft in einer Rede Roland's, in der er ein Rundschreiben an alle Gemeinden des Landes vorlas, in welchem diesen eine hochverrätherische Correspondenz des Königs mitgetheilt, Klage über die constitutionelle Unverletzlichkeit des Königs geführt und die Bildung von Clubs dringend empfohlen wurde. Und dies geschah am Tage nach einer Sitzung des Wachausschusses, dieses eigentlichen Ausführers des Mordplans, in welcher es nur Danton's Einsprache gelungen war, einen Antrag Robespierre's und Marat's, auch Brissot und Roland zum Zwecke ihrer Ermordung zu verhaften, abzuwenden und die Häupter der Gironde für diesmal zu erhalten. Genug, während die Gironde zwischen matter Opposition wider die Gesetzwidrigkeiten der Gewaltpartei und unwillkürlicher Förderung von deren Mordplänen rath- und erfolglos hin- und herschwankte, kamen die letztern in der umfassendsten Weise zur Ausführung.

Die am 2. Sept. und den nächsten Tagen erfolgenden Mordscenen in den Gefängnissen von Paris, wo die in den vorhergehenden Tagen in Paris Verhafteten massenhaft angehäuft waren, zu schildern ist nicht unsere Aufgabe. Hier möge nur zur Charakteristik der Gironde verzeichnet werden, daß, nachdem in dem Gemeinderathe am 2. Sept. Morgens auf die Mittheilung vom Falle Verdun's beschlossen worden war, die Bürger durch Lärmkanone und Sturmglocke aufzurufen und sie durch eine Proclamation alle zur Ergreifung der Waffen aufzufordern, ferner alle Feigen und Verdächtigen zu entwaffnen u. s. w., daß in eben dem Augenblicke, wo die zum Morde gedungenen Proletarierhaufen auszogen, um in den Gefängnissen an ihr blutiges Werk zu gehen, der Girondist Lasource auf die Nachricht von jenem Beschlusse des Gemeinderaths in der Nationalversammlung auftrat, um mit begeisterter Emphase vom Auszuge der Bürger zu sprechen; daß dann, als die Nachricht einlief, die Lärmkanonen würden gelöst und die Bürger versammelten sich auf dem Marsfelde, der patriotische Eifer sich zur flammenden Begeisterung steigerte, Vergniaud in einer pathetischen Rede den Beifall der Versammlung

zum Beschlusse des Gemeinderaths aussprach und den Vorschlag machte, Longwy die Stadt der Feigen zu nennen und zwölf Deputirte täglich abzuordnen, um an der Erbauung der Schanzen vor Paris theilzunehmen. Als nun mitten unter einer Verschwendung von muthigen und patriotischen Redensarten — und nachdem auch die Anhänger Danton's in der Versammlung die Gelegenheit klüglich wahrgenommen hatten, um in aller Schnelligkeit die Rücknahme des Beschlusses durchzusetzen, welcher die Cassation des insurrectionellen Gemeinderaths vom 10. Aug. aussprach — die Minister eingetreten waren, um die Versammlung, nach Danton's Ausdruck, zu elektrisiren, als dann der Minister der auswärtigen Angelegenheiten diese mit der falschen Nachricht, daß Rußland ein Heer und eine Flotte gegen Frankreich entsende, aufzuregen versucht hatte, als ferner der Kriegsminister Servan mit der Forderung weiterer großer Geldmittel aufgetreten war, erhob sich Danton, um in donnernder Rede zur Rettung des Vaterlandes und zur Unterstützung der erhobenen Bewegung des Volks den Antrag zu stellen, daß Jeder von den nicht selbstdienenden Bürgern, der nicht seine Waffen ablieferte, daß Jeder, der es verweigerte, gegen die Feinde des Vaterlandes auszuziehen, daß Jeder, der mittelbar oder unmittelbar die Maßregeln der ausübenden Macht hinderte, infam sein und den Tod als Verräther erleiden sollte, sowie, daß zwölf Commissare ausgesendet werden sollten, um ganz Frankreich zu veranlassen, dem Beispiele von Paris zu folgen. „Die Kanone — schloß Danton — die Sie sogleich hören werden, ist nicht die Allarmkanone; sie ist der Angriffsmarsch wider die Feinde des Vaterlandes. Um diese zu besiegen, um sie niederzuschmettern, was bedarf es? Kühnheit, nochmals Kühnheit und immer Kühnheit!" Alle Anträge Danton's wurden von der begeisterten Versammlung ohne Widerspruch gutgeheißen und die geforderten Commissare ernannt. Dies that die Nationalversammlung grade in dem Augenblicke, als das grauenvollste Morden begann.

Während das Morden am 2. Sept. in Zug kam, ließ sich die Nationalversammlung, als erfreue sich Paris der tiefsten Ruhe, nicht im geringsten in ihrer Tagesordnung stören und beschäftigte sich nebenbei aus gewöhnlicher patriotischer Liebedienerei mit der lärmenden Annahme einer Menge unbedeutender patriotischer Geschenke. Als Berichte über das Blutbad eingingen, wurde nach gewohnter Weise eine Deputation abgesendet, die aber, schnöde in der Abtei abgewiesen, sich unverrichteter Dinge zurückbegab. Nach Anhören ihres Berichts nahm die Nationalversammlung ruhig ihre Tagesordnung wieder auf und verordnete u. a. in Ausführung früherer Beschlüsse den Verkauf der mit Beschlag belegten Güter der Emigranten. Furcht schloß dem Einen unmittelbar den Mund, Andere logen sich mit den Vorspiegelungen von Verrath am Vaterlande in die Wuth gegen die angeblichen Verräther hinein. Dies waren die Leute des Centrums. Von der Linken waren ein großer Theil von der äußersten Seite directe Förderer des Aufstandes, und die Uebrigen, die Girondisten, der ausschlaggebende Theil der Versammlung, vermieden es zwar, selbst an der Blutarbeit Theil zu nehmen, hatten jedoch noch nicht viel gegen dieselbe einzuwenden, da sie nach ihrer Ansicht ja nur solche traf, welche seit lange der Gegenstand ihres politischen Hasses waren, und dazu Allem, was man unter dem Namen der Royalisten umfaßte, einen heilsamen Schrecken einflößte. Ja selbst Motive persönlichen Hasses und der Rache mögen bei der Gironde nicht ganz außer Spiel bei ihrer noch an diesem Tage sich zeigenden Gleichgültigkeit gegen die Unthaten gewesen sein. Heißt es doch, Brissot sei zu Danton gegangen, um sein Bedauern auszusprechen, daß nicht auch sein Feind Morande mit unter den Getödteten sei, und gegen Gorsas, den girondistischen Journalisten, findet sich die ganz directe Beschuldigung, am Mordplane und dessen Ausführung sich betheiligt zu haben. Gewiß ist, daß sämmtliche Journalisten der Partei am 2. Sept. noch von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Rechtspflege des Volks — denn so beliebten die Jacobiner die Septembermorde euphemistisch zu benennen — überzeugt waren; erst später kam ihnen die entgegengesetzte Erleuchtung, und Louvet, der Journalist Roland's, mußte auf des letztern Veranlassung eine neue Auflage einer Nummer seines Blattes liefern, in der der frühere lobende Artikel über die Schlächterei in den Gefängnissen in einen tadelnden verwandelt worden war.

Während die Girondisten so in ihrer Verblendung theils schwiegen, theils Beifall riefen, wurde auf dem Stadthause bereits über ihre Häupter verhandelt. Noch in der Abendsitzung des Gemeinderaths vom 2. Sept. trat Robespierre nach einer Rede Billaud-Varennes', in welcher die innern Feinde und Verräther als Ursache der gefährlichen Lage des Landes geschildert wurden, mit der Erklärung auf, daß er, da Niemand die wahren Leiter der Verschwörung gegen das Vaterland zu nennen wage, es thun und sie offen anklagen wolle, es seien Roland und die Mehrzahl der Minister, Brissot und die ganze Rotte der Gironde; er werde Beweise vorlegen, daß sie alle an den Herzog von Braunschweig verkauft seien. Auf diese Anklage erklärte der Gemeinderath ohne Weiteres, daß die Minister das Zutrauen des Volks verwirkt hätten. Einige Sectionen stimmten dieser Erklärung bei, der Wachausschuß erließ ohne Weiteres einen Haftbefehl gegen Roland, Brissot und acht andere Girondisten, und einige hundert Bewaffnete machten den Versuch, in Roland's Wohnung einzudringen. Nur dem Einschreiten Danton's, der persönlich auf gutem Fuße mit Brissot stand und diese Beschlüsse für übereilt und darum nachtheilig hielt, verdankte es die Gironde, daß der Haftbefehl nicht zur Ausführung kam und jene Erklärungen zu Nichts führten. Man begnügte sich, um Robespierre doch in etwas zu befriedigen, mit einer Haussuchung bei Brissot, die jedoch Nichts ergab, was indessen Robespierre nicht hinderte, seine stereotypen Anklagen gegen Brissot, Roland und die ganze Girondistenpartei unermüdlich zu wiederholen.

Erst diese Vorgänge vermochten der Gironde über das die Augen zu öffnen, was sie von der Gewaltpartei, insbesondere Robespierre und seinem Anhange zu erwarten habe. Daher am 3. Sept. der Antrag Gensonné's, der von der Nationalversammlung auch angenommen wurde, der Gemeinderath solle Alles anwenden, um Eigenthum und Personen sicher zu stellen; daher ein Schreiben Roland's an die Nationalversammlung, welches die Angriffe auf die Minister enthüllte und sich rügend über die Morde in den Gefängnissen aussprach. Die Versammlung erließ in Folge dessen eine Proclamation an das Volk, die zur Gesetzlichkeit ermahnte, und forderte den Gemeinderath auf, über den Zustand der Stadt zu berichten, worauf sie von letzterem die lügnerische Antwort erhielt, Paris sei ganz ruhig. Zugleich beschloß auch die Versammlung auf Antrag Vergniaud's, der jetzt ahnen mochte, was den beim Staatsgerichtshofe in Orleans in Haft befindlichen Staatsgefangenen, Royalisten und Feuillants, auf ihrem durch die Nationalversammlung beschlossenen Transporte nach Paris bevorstehe, daß denselben Commissare zu ihrem Schutze entgegengesendet werden sollten; eine Maßregel, die gut gemeint war, aber gar keinen Erfolg hatte, weil im Rathe Danton's der Mord der Gefangenen beschlossen war, der denn auch am 9. Sept. von den Mörderbanden Lasuski's, Fournier's :c. in Versailles vollzogen wurde. Alle diese schüchternen Beschlüsse der Nationalversammlung, sowie die Schritte, welche in einer Berathung der Minister und der Parteihäupter am Abende des 3. Sept. gethan wurden, hatten nicht den geringsten Erfolg, die Schlächterei in den Gefängnissen dauerte bis zum 6. Sept. fort, wo Pétion in der Nationalversammlung erschien, um zu erklären, daß die betrübenden Scenen sich nicht mehr erneuern würden, daß es ruhig werde und daß „die Brüderlichkeit die Herrschaft wieder gewinne;" denn er konnte es nun einmal nicht lassen, obwol er an diesem Mordcomplotte keinen Antheil hatte, nach seiner alten Weise jede demokratische Schandthat gleißnerisch zu bemänteln. Ja selbst am 6. und noch am 7. fanden in einzelnen Gefängnissen Mordscenen statt. In den Departements aber, wohin der pariser Gemeinderath in einem Rundschreiben an alle Gemeinden des Landes die Aufforderung hatte ergehen lassen, das Beispiel von Paris nachzuahmen und Gerechtigkeit gegen die Verschwörer zu üben, d. h. sie zu ermorden, setzten sich jetzt, nachdem in Paris das Würgen aufgehört hatte, die Greuel der Hauptstadt fort, Dank den Bestrebungen der anarchistischen Propaganda. Ueberall waren die Stimmen der Misbilligenden wie gelähmt; viele Blätter schwiegen ganz, und die nichtschweigenden wagten nicht offene Misbilligung auszusprechen. Dies gilt nicht blos von den feuillantistischen Blättern, sondern auch von denen der Gironde.

Diesen Schrecken benutzte die Gewaltpartei mit dem größten Erfolge in der Nationalversammlung zur Durchbringung von gewaltthätigen Maßregeln. Ungeheuer waren die Confiscationen von Geld und Kostbarkeiten, die bei der Verhaftung der unglücklichen Schlachtopfer der Septembermorde bewerkstelligt wurden; noch viel bedeutender waren aber die nun in Folge des eben erwähnten Beschlusses der Nationalversammlung vom 2. Sept. beginnenden Confiscationen der Emigrantengüter, deren Ertrag auf drei bis vier tausend Millionen Francs angeschlagen wurde, wozu noch die Güter des Malteserordens im Betrage von etwa 400 Millionen kamen, deren Confiscation am 19. Sept. ebenfalls von der Nationalversammlung ausgesprochen wurde. Zugleich wurde, in einem Augenblicke, wo die anarchistischen Greuel die Auswanderung nur vermehren mußten, auch noch zu andern Gewaltmitteln, nicht blos gegen die Emigranten, sondern auch gegen deren zurückgelassene Verwandten geschritten. Alle den Emigranten zustehenden Renten wurden eingezogen, die Aeltern derselben aufgefordert, Rechenschaft über ihre ausgewanderten Kinder zu geben, und verpflichtet, für jeden ausgewanderten Sohn zwei Soldaten auszurüsten und zu unterhalten. Allen diesen Maßregeln, sowie den communistischen, welche den Verkehr mit Lebensmitteln der Controle der Anarchisten unterstellten, stimmte die Gironde in der Nationalversammlung bei, sei es aus alter principieller Liebhaberei für derartige Beschlüsse, sei es aus Furcht; denn die Erkenntniß dessen, was Danton eigentlich wollte, und was Robespierre und Marat gegen sie beabsichtigten, mußte ihr gekommen sein. Strömten doch die Blätter der Gewaltpartei und ihre Reden im Jacobinerclub jetzt täglich über von Schmähungen und Anklagen gegen die Girondisten; wurden diese doch offen des Verraths am Vaterlande bezichtigt, sie, die, wie Robespierre, auf ein altes, ihnen zugeschriebenes Project zurückkommend, ihnen vorwarf, beabsichtigt hätten, den Herzog von Braunschweig zum Könige von Frankreich zu machen. Gegen alle diese Verleumdungen wagten die Girondisten noch nicht offen sich zu vertheidigen; kaum daß sie ihre Stimme bei Gelegenheit einzelner Gewaltthaten erhoben und eitle Sicherheitsmaßregeln beantragten. Erst die für sie günstigen Nachrichten, die um die Mitte des Septembers in Betreff der Conventswahlen aus den Departementen ausliefen, gaben ihnen wieder Muth, das Haupt zu erheben, während die Gewaltpartei durch eben diese Nachrichten, sowie überhaupt über das mannichfache Fehlschlagen ihrer Pläne in den Departements wieder zu neuen Gewaltthätigkeiten gedrängt wurde. Nochmals fingen die willkürlichsten Verhaftungen ohne Angabe des Grundes oder der verhaftenden Behörde an; auf offener Straße ward unter der Forderung von Gaben fürs Vaterland von Leuten in der Kleidung städtischer Beamten vollkommener Straßenraub getrieben, dazu am 16. das Gardemeuble und der Kronschatz geplündert. Dies vermochte die Gironde zu energischen Beschlüssen. So hatte sie schon am 14. es durchgesetzt, daß die von der Regierung auszusendenden Commissare sich streng an ihrer Instruction zu halten hätten, jeder Commissar aber, der im Namen einer Stadtgemeinde auftreten würde, verhaftet werden sollte. Damit sollte den doppelten Instructionen, die Danton den Commissaren mitgegeben, sowie den eigenmächtig vom pariser

Gemeinderathe entsendeten entgegengearbeitet werden. Der Bericht Roland's über die erwähnten Räubereien der Anarchisten und ein anderer von demselben, welcher mittheilte, daß das Leben der Deputirten, die für Lafayette gestimmt hätten, bedroht und die Gefangenen in Ste. Pelagie in Gefahr seien, veranlaßte auf Vergniaud's Antrag die Nationalversammlung zu dem Beschlusse, daß die Gemeindebeamten mit ihren Köpfen für die Sicherheit der Gefangenen einstehen sollten, daß jedes unbefugte Vornehmen von Amtshandlungen mit dem Tode und willkürliche Verhaftungen und Haussuchungen mit Gefängniß zu bestrafen seien. Ja am 20. Sept. ward auf Gensonné's Betreiben ein umfassendes Gesetz zur Herstellung der Ruhe in Paris erlassen, welches das fremde Gesindel entfernen und die Föderirten und Freiwilligen dem Gemeinderathe entziehen sollte, welches ferner verbot, an dem Sitzungsorte der Nationalversammlung Sturmglocken zu läuten und Allarmkanonen zu lösen, welches weiter die Wohnung eines jeden Bürgers bei Nacht für unverletzlich und den Gemeinderath für den Schaden, der ungesetzlich verhaftete Personen träfe, verantwortlich erklärte, welches endlich bestimmte, daß der Wachausschuß aufgehoben sei, und neue Wahlen für den Gemeinderath anordnete. Leider hatten diese conservativen Maßregeln keinen dauerhaften Erfolg, da der innere Widerspruch, der in der Gironde zwischen ihren demokratischen Grundsätzen und ihren humanen Gefühlen herrschte, es nicht zu einer consequenten Thätigkeit der Partei behufs Ausführung der aus momentanen Regungen hervorgegangenen Beschlüsse kommen ließ.

Die Gefängnißmorde in den ersten Tagen des Septembers in Paris und deren Nachzügler in den Departements hatten im Ganzen nicht den Erfolg gehabt, den die anarchistische Partei davon für die Wahlen zum Nationalconvent erwartete. In Paris zwar waren die Wahlen, mit Ausnahme einer einzigen, ganz eminent im Sinne dieser Partei ausgefallen, indem die entschiedensten Repräsentanten derselben, Robespierre, Danton, Marat, Billaud-Varennes, Collot d'Herbois und Camille Desmoulins an der Spitze, daselbst gewählt wurden, Dank der vollkommensten Einschüchterung, welche die bei weitem größere Mehrzahl der Wahlfähigen von der Ausübung ihres Rechts zurückhielt; in den Departements aber hatte die anarchische Partei, wenn auch keine entschiedene Niederlage erlitten, so doch auch durchaus keinen entschiedenen Sieg davongetragen. Von Constitutionellen im Sinne der Feuillants, oder gar Royalisten war freilich unter den Gewählten keiner zu finden; dafür aber hatte weitaus die Mehrheit der Departements keine Anhänger der Gewaltpartei, sondern entweder Leute von der Partei oder den Grundsätzen der Gironde, oder sogenannte Parteilose gewählt, d. h. Leute, die zwar im Allgemeinen entschiedene Anhänger der Revolution waren, aber im Einzelnen kein bestimmt ausgesprochenes politisches Glaubensbekenntniß hatten. So stellte denn der Nationalconvent bei seiner Eröffnung am 21. Sept. noch durchaus nicht das Bild einer den Sansculottismus repräsentirenden Versammlung dar, da die Anhänger der Gewaltpartei anfänglich sich in der entschiedenen Minorität befanden. Drei Gruppen waren gleich von Anfang an zu unterscheiden, die des „Berges," so genannt von den höhern Sitzen im Saale, welche dessen Mitglieder einnahmen, und gebildet von den Anhängern der Gewaltpartei, welche in der gegenwärtigen Versammlung zwar weit stärker repräsentirt war, als in der letzten Nationalversammlung, aber immer noch nicht ein Drittel derselben ausmachte; die der „Ebene" oder des „Morastes," welche die niedern Plätze unterhalb des Berges einnahm, und, mehr als das Drittel der Versammlung ausmachend, die zu ihren Mitgliedern zählte, die theils aus Feigheit, theils aus Unentschiedenheit, theils aus Unabhängigkeit es mit keiner bestimmten Partei hielten, und, wie gewöhnlich bei solchen schwankenden Mittelparteien, sich von der die größte Energie entwickelnden hinreißen ließen; endlich die sogenannte Rechte mit der Gironde, welche jetzt die rechte Seite der Versammlung einnahm. Diese Partei hatte diesen ihren Namen in den Nationalconvent aus der letzten Nationalversammlung mit herübergenommen, weil fast alle ihre Mitglieder wieder erwählt worden waren. Noch immer stand Brissot als Haupt an der Spitze der Partei, die deshalb auch die der Brissotiner genannt wurde; noch immer bildeten die Deputirten des Girondedepartements, Vergniaud, Guadet, Gensonné, Grangeneuve ꝛc. ihren Kern, denen sich die aus der gesetzgebenden Versammlung bekannten Namen Isnard's, Lasource's, Condorcet's, Barbaroux', Kersaint's, Garran-de-Coulon's, Fauchet's ꝛc. anreihten. Aus der constituirenden Versammlung waren die bekannten Persönlichkeiten Pétion's und Buzot's, beide zeither schon außerparlamentarische Anhänger der Partei, ihr beigetreten, sowie Rabaut-St.-Etienne, ein ehrenwerther Charakter, und Lanjuinais, ein Mann, der unter seiner Partei durch den Verein hoher Sittlichkeit mit seltenem charaktervollen Muthe hervorragte. Neu waren hinzugekommen Louvet, Gorsas und Carra, zeither schon durch ihre journalistische Thätigkeit für die Partei bekannt, ferner Valazé, Salles, Dussaulx und viele Andere. Wie in der gesetzgebenden Versammlung, so vereinigten auch im Convent, und zwar in noch höherem Grade, da ihnen hier keine feuillantistischen Notabilitäten zur Seite standen, die Girondisten fast Alles, was sich an Talent, Geist und Bildung in der Versammlung vorfand, und es war daher natürlich, daß sie auch hier, so lange ihre Vorzüge nicht von der ungestümen Energie, der Parteidisciplin, der revolutionairen Consequenz, der moralischen Unbedenklichkeit und der überlegenen Intriguenpraxis ihrer Gegner überflügelt waren, die Masse der Parteilosen und Unentschiedenen mit sich fortrissen und durch ihren geistigen Einfluß der Mittelpunkt der parlamentarischen Thätig eit des Convents wurden. Wie in der Versammlung, o war auch in den Departements das Ansehen der Gi onde beim Beginn des Convents noch überwiegend, ja hier, wo die Intriguen und der Terrorismus der Gewaltpa tei noch nicht den Einfluß wie in der Hauptstadt zu gewinnen vermocht hatten, in noch höhe-

rem Grade, sodaß man behaupten konnte, daß grade sie die Partei des Landes gegen die der Hauptstadt darstellten, und daß sie sich ebenso auf die Departements stützen konnten, wie die Gewaltpartei auf die Hauptstadt, oder auf das, was jetzt allein maßgebend in der Hauptstadt war, auf den Gemeinderath mit den Sectionsausschüssen und auf die Clubs sich stützte. Dazu war das Ministerium nach Danton's Austritte aus demselben, da er den Sitz im Convente dem Ministerposten vorzog, so gut wie ganz in ihren Händen, indem weder Danton's Nachfolger als Justizminister, Garat, noch Pache, der am 3. Oct. Servan als Kriegsminister ersetzte, schon von der Bedeutung waren, um dem Einflusse Roland's, dieses entschiedenen Vertreters der Gironde im Ministerium, die Wage zu halten, der jetzt nach Danton's Abgang der herrschende Geist in demselben wurde. Unter diesen Verhältnissen hätte man meinen sollen, daß es der Gironde, die doch Wesen und Tendenz ihrer anarchischen Gegner hinlänglich hatte kennen lernen, unter Einschlagung des rechten Weges und mit Anwendung der gehörigen Folgerichtigkeit und Energie hätte möglich sein müssen, diesen Gegnern nicht blos zu widerstehen, sondern selbst ihrer Herr zu werden. Leider fehlten ihr aber grade die Eigenschaften, die ein Fassen der einzig heilsamen Entschlüsse und die entschlossene und beharrliche Ausführung derselben ihr möglich gemacht hätten: Einsicht in die wahre Lage der Dinge und Einmüthigkeit. Noch immer handelte es sich bei den Girondisten, denen nach wie vor der eigentliche sittliche Kern abging, mehr um romantisch-politische Ideale und um den Genuß und die Genugthuung, welche politische Aufregung und Thätigkeit, besonders wenn diese eine herrschende ist, an sich gewähren, als um bestimmte politische Ziele und feste sittliche Grundsätze. Daher die befremdende Erscheinung, daß, während sie die bittersten persönlichen Feinde der Gewaltmenschen, vor allen Robespierre's, waren, sie doch mit ihnen in Haß des Königthums und alles Positiven im Staate, im Prunken mit revolutionairer Gesinnungstüchtigkeit wetteiferten. Der Grund dieses Widerspruchs lag hauptsächlich darin, daß jene Feindschaft eine rein persönliche, subjective war, und daß sie nicht einsahen, daß jene ursprüngliche Antipathie, die zwischen ihnen und den Gewaltmenschen herrschte, auf thatsächlichen Voraussetzungen beruhte, deren sie sich nur recht bewußt werden durften, um zu der Einsicht zu gelangen, daß nicht blos eine persönliche Gemeinschaft, sondern auch eine ehrliche Gemeinschaft in Grundsätzen und Bestrebungen zwischen ihnen und jenen unmöglich sei. Daß sie zu dieser Erkenntniß nicht kamen, daran war nur die Eitelkeit und Leidenschaftlichkeit ihres Wesens Schuld, die ihnen nicht erlauben wollten, die revolutionaire Glorie abzulegen, mit der sie sich zeither um die Wette mit ihren Gegnern geschmückt hatten. So entzogen sie sich die einzige Möglichkeit, die ihnen zu ihrer eigenen Rettung, sowie zu der des Staates noch offen stand: offene und ehrliche Verbindung mit allen den Parteien und Parteimännern, denen es um das Wohl des Staates und um etwas Positives in ihm zu thun war, zum Zwecke energischen Widerstandes gegen die, welche auf den Umsturz alles Bestehenden ausgingen. Aus dem Mangel an Einsicht in diese Nothwendigkeit ging auch ihr zweiter Hauptfehler hervor, der Mangel an Einmüthigkeit und der daran bedingten Parteidisciplin. Nur persönlich ihre Gegner hassend, sonst aber mit ihnen derselben Gesinnungen sich rühmend, fehlte ihnen das erste Bedürfniß einer geordneten Partei, ein eigenthümliches praktisches, positives Ziel, und der Ueberfluß an Geist und Talent unter ihnen vollendete die in ihrer Mitte herrschende Eigenwilligkeit und Zuchtlosigkeit, die schon gewissermaßen principiell durch jene Ziellosigkeit gegeben war. So geschah es, daß es weder zu einer geordneten Parteiorganisation unter ihnen kam, wie sie die wie Ein Mann handelnde Gewaltpartei durch den Jacobinerclub und den der Cordeliers besaß, in denen Alles vorberathen und alle Parteipläne angesponnen und ausgeführt wurden; noch daß ein Mann solche Geltung unter ihnen erhalten hätte, wie Robespierre unter den Jacobinern und Danton unter den Cordeliers. Zu einem solchen Zusammenwirken fehlte ihnen zwar nicht die Gleichartigkeit der Gesinnung — obgleich sich in dieser auch eine weite Stufenleiter zwischen den einzelnen Mitgliedern der Partei, von der entschiedensten Umsturzlust bis zur besonnensten Mäßigung geltend machte —, wol aber die Resignation der Selbstunterordnung, zu der sie zu viel individuellen Geist und zu wenig Einsicht in das Wesen und das Thatsächliche der Dinge hatten. Daher die Erscheinung, daß die ganze Leitung der Partei gewissermaßen von einem aristokratischen Ausschusse derselben ausging, der sich unter Brissot's Anführerschaft um Roland und dessen Frau sammelte, die fast eine größere Thätigkeit in der Partei entwickelte als ihr Gatte, und deshalb von den Gegnern die Circe der Girondisten genannt wurde. Zu diesem Ausschusse gehörten hauptsächlich außer den Genannten noch Vergniaud, Guadet, Gensonné, Buzot, Condorcet und Barbaroux. Während diese Eingeweihten Pläne verabredeten, Intriguen ins Werk setzten, auf Thaten dachten, waren die Andern nur mangelhaft davon unterrichtet. Die Folgen dieses Doppelwesens zeigten sich dann in Zusammenhangslosigkeit in den parlamentarischen Kämpfen, wo viele ihre eigenen Wege gingen, vorzüglich aber in der mangelhaften Verfolgung eines errungenen Vortheils, der gewöhnlich, da nur Wenige darauf vorbereitet waren, unbenutzt vorüberging.

Trotz aller dieser in dem innern Charakter der Girondepartei begründeten Eigenthümlichkeiten war die Stellung, in der sie sich, Dank dem Ausfalle der Wahlen, bei der Eröffnung des Nationalconvents befand, doch noch immer eine verhältnißmäßig günstige, sodaß die Gewaltpartei beim Beginne des Nationalconvents, durch die Opposition, die ihre Blutgreuel im Lande gefunden, sowie namentlich durch den Ausfall der Wahlen belehrt, einsah, daß sie nicht ohne Weiteres auf dem im Anfange des Septembers beschrittenen Wege fortgehen könnte. Sie hielt es daher in den ersten Tagen nach Eröffnung des Convents für gerathen, be-

hutsam und mit Mäßigung zu verfahren, und der Septembermorde sich nicht mehr zu rühmen, sondern sie eher zu verleugnen. Ja Danton, der überhaupt der Gironde nicht persönlich feindselig gegenüberstand, und namentlich mit Brissot immer in einer gewissen Verbindung geblieben war, machte sogar den Versuch zu einer Aussöhnung mit der Gironde, und sprach in einer Zusammenkunft der Häupter beider Parteien aufrichtig den Wunsch für einen Vergleich aus, indem er angelegentlich zur Eintracht mahnte. Allein Robespierre's hartnäckiger Widerwille auf der einen Seite, und auf der andern die Weigerung der Girondisten, auf eine Amnestie für die Septembermörder einzugehen, indem sie es nicht vergessen konnten, daß es schon damals Robespierre auf ihre Köpfe abgesehen hatte, vereitelten den Versuch, zu Danton's Bedauern, welcher auch noch später mehre Male sich der Gironde zu nähern suchte, indessen auch da keinen bessern Erfolg erzielte.

Es war eine Folge der erneuten Stärkung, welche die Gironde durch die Wahlen und die öffentliche Stimmung in den Departements erfahren hatte, sowie der Mäßigung, welche die Gewaltpartei in Folge ihrer halben Niederlage noch zu beobachten für gut befand, daß das Präsidialbureau des Nationalconvents nach dessen Eröffnung ganz im Sinne der Girondisten besetzt wurde, und daß die ersten Sitzungen der Versammlung mit eiliger Annahme einer Anzahl revolutionairer Maßregeln, im Sinne sowol des Berges als der Girondisten, ohne eigentlichen Parteikampf vorübergingen. Vor Allem ward das Königthum für abgeschafft erklärt und am 22. Sept. solenn die Erklärung der Republik ausgesprochen. Noch an demselben Tage wurde auch beschlossen, daß alle Verwaltungsbehörden neugewählt werden sollten; damit arbeitete die Gironde wieder einmal in ihrem revolutionairen Eifer für die Gewaltpartei. Indem sie mit dem dadurch bewirkten Sturze der fast sämmtlich constitutionell gesinnten Departementsbehörden der ganzen constitutionellen Partei einen Streich zu spielen gedachte, lieferte sie die Departementalverwaltung nur in die Hände ihrer bittersten Feinde, des Berges. Den Tag darauf ward auch die Neuwahl aller richterlichen Behörden beschlossen, wobei Danton es durchsetzte, daß dieselbe nicht auf juristisch Gebildete beschränkt sein sollte, da letztere bisher gleich den Priestern das Volk betrogen hätten und aristokratischer Natur seien. Indessen die republikanische Gemüthlichkeit, in der beide Parteien vereinigt Hand in Hand gingen, sollte nicht lange dauern. Roland, der seiner strengen, ernsten Natur gemäß seit den Septembermorden den entschiedensten Widerwillen gegen die Gewaltpartei empfand und in dem Kampfe gegen diese jetzt fast mehr denn Brissot als Führer der Gironde angesehen werden konnte, entwickelte als Minister eine ungemeine Thätigkeit in Bekämpfung der Anarchisten, die ihn auch deshalb mit Recht als ihren gefährlichsten Gegner ansahen und bald alle ihre Pfeile auf ihn und seine Gattin richteten. Der Bericht, den er jetzt beim Beginne der Session des Convents gleich den übrigen Ministern über sein Ministerialdepartement abstattete, und der sich hauptsächlich über den allgemeinen Zustand des Landes erstreckte, sollte schnell der äußerlichen Eintracht zwischen den beiden Parteien ein Ende machen. Indem er, nachdem Brissot schon im „Patriote français" von einer „Partei der Ordnung" und dem Vertrauen auf deren Widerstand gegen die Pläne der Umsturzpartei gesprochen hatte, offen den elenden Zustand des Landes in allen Zweigen menschlicher Thätigkeit schilderte, als vornehmlichste Ursache desselben die herrschende revolutionaire Anarchie bezeichnete und Herstellung einer bewaffneten Macht zum Schutze des Convents verlangte, ward er nothwendig die Veranlassung zum Beginne des Kampfes der Gironde mit dem Berge. Den folgenden Tag, den 24. Sept., eröffnete die Gironde denselben durch zwei ihrer ehrenwerthesten Charaktere, Kersaint und Buzot, letzterer durch sein intimes Verhältniß zu Madame Roland bekannt, indem dieselben, gewissermaßen in praktischer Ausführung des Berichts Roland's, die Einsetzung von Commissionen verlangten, die über den Zustand von Frankreich und von Paris insbesondere Bericht erstatten, den Entwurf eines Gesetzes gegen die Anstifter von Mord und Plünderung vorlegen und endlich über die Mittel berichten sollten, mittels deren dem Convente eine bewaffnete Macht, die aus den Departements genommen wäre, zur Verfügung gestellt werden könnte. Trotz der heftigen Opposition des Berges gegen diese Anträge wurden sie doch, Dank vorzüglich der energischen Vertheidigung, die sie von Seiten Vergniaud's und Lanjuinais' fanden, angenommen. Die Aufregung, welche dieser Beschluß auf Seiten des Berges hervorbrachte, veranlaßte am folgenden Tage, den 25. Sept., eine der heftigsten Debatten, die bis dahin in den Räumen der Versammlung stattgefunden hatten. Mit boshaften, spitzen Anzüglichkeiten und Vorwürfen wegen der Tages zuvor angenommenen Beschlüsse beginnend, ging die Debatte bald zu den gegenseitig heftigsten Anschuldigungen der beiden Parteien über. Die Girondisten Rebecqui und Barbaroux schleuderten die förmliche Anklage gegen Robespierre, daß er nach der Dictatur strebe, und der Berg gab diese Anklage durch die von nun an häufig gehörte Beschuldigung des Föderalismus zurück, mit der man die Gironde, die sich vornehmlich auf die Departements stützte, und deren Interessen im Gegensatze zu denen der pariser Commune — d. h. dessen, was damals in derselben herrschte — zu wahren bestrebt war, des Planes verdächtigen wollte, als strebe sie nach einer Auflösung Frankreichs in einen republikanischen Bundesstaat nach dem Muster Nordamerika's. Die Debatte darüber, in der Danton mit seiner jovialen Weise eines überlegenen Parteiführers zu begütigen strebte, in der aber Robespierre die ganze Galle seines bissigen Temperaments, sowie seinen ganzen Hochmuth in einer vom breitesten Selbstlobe überfließenden Rede ausschüttete, in der endlich Marat mit einer bis dahin unerhörten cynischen Frechheit, die Alles, selbst seine Parteigenossen, empörte, auftrat, endigte damit, daß man zu Nichts kam, indem man beschloß, über die gegenseitigen Anklagen zur Tages-

ordnung überzugehen, sonst aber bei den Beschlüssen des vorigen Tages stehen zu bleiben.

Mit solchen vereinzelten Parteikämpfen verging der ganze Monat October, indem bis dahin noch kein großer politischer Gegenstand für die Thätigkeit des Convents reif war. Fürs Erste nahm die Gironde, die in ihrem Eifer den Urhebern und Ausführern der Septembermorde, welche sie selbst so nahe bedroht hatten, nicht nachließ, den pariser Gemeinderath, dessen noch immer fortwährendes Bestehen nach den letzten Beschlüssen des Convents ein doppelt ungesetzliches war, aufs Korn, indem sie auf dessen Erneuerung drang, namentlich aber Rechenschaft über den enormen Raub, welchen die Plünderungen des 10. Aug. und der Septembertage eingetragen hatten, sowie Untersuchung der Rechnungen des Wachausschusses verlangte. Zugleich wurde die Frage, ob die Wahl des neuen Maire — Pétion hatte abgedankt, weil er seinen Sitz im Convente vorzog, im Grunde aber, weil er sah, daß er von der Gewaltpartei seit den Septembermorden im Gemeinderathe so gut wie außer Thätigkeit gesetzt sei — durch geheime Abstimmung stattfinden sollte, wie die Girondisten wollten, oder durch öffentliche, was der Berg verlangte, um desto leichter einschüchtern zu können, zu einem Gegenstande bittern Streits, in den sich mehre pariser Sectionen auf ungesetzliche Weise mischten. Diese Operationen der Girondisten mußten natürlich die Erbitterung ihrer anarchischen Gegner nur noch steigern. Am thatsächlichsten machte sich dieselbe in dem Jacobinerclub Luft, wo Guadet und Brissot, wann sie in ihm erschienen, bedroht und Brissot sogar von der Liste der Mitglieder gestrichen wurde. In Erwiederung darauf brachten es die Girondisten, denen fortdauernde Usurpationen und Gesetzlosigkeiten des pariser Gemeinderathes die Veranlassung gaben, am 26. Oct. dahin, daß der Minister des Innern beauftragt wurde, innerhalb dreier Tage Bericht über den Zustand der Gemeindebehörden von Paris zu erstatten. Dieser Bericht, den Roland am 29. Oct. vortrug, enthüllte aufs Schonungsloseste das gesetzwidrige, anarchische Treiben des pariser Gemeinderaths, seine Anmaßung von Functionen der Staatsgewalt, seine Verschleuderungen und Räubereien, seine Weigerung Rechenschaft abzulegen, seine Ungesetzlichkeiten aller Art, die sich namentlich in der ungerechtfertigten Verhaftung von mehr als 500 Personen und in der Beförderung aller anarchischer Wühlereien und Kundgebungen aussprachen. Hierzu theilte Roland noch einen Brief mit, in dem mit einem neuen Aderlasse und mit der Wegschaffung der „Cabale Roland und Brissot" gedroht, Robespierre dagegen als der Alleintreffliche dargestellt wurde. Dieser Bericht gab zu einer weitausholenden Rede des letztern Veranlassung, welche von Louvet mit den heftigsten Beschuldigungen gegen Robespierre und schließlich mit einer förmlichen Anklage gegen ihn und Marat beantwortet wurde.

Der 5. Nov., an welchem Robespierre seine Rechtfertigung gegen die Anklage Louvet's vortrug, veranlaßte wieder eine Debatte fast tumultuarischer als die am 25. Sept. Louvet und Barbaroux gingen so leidenschaftlich in Widerlegung Robespierre's zu Werke, daß sie in ihrem Feuereifer weit über das Ziel hinausschossen und dadurch der Gegenpartei gewonnenes Spiel gaben, die durch Barrère, später durch seinen furchtbaren Terrorismus bekannt, in mildem Tone zur Besänftigung sprechen ließ und mittels dieses Manövers die Unentschiedenen gegen die Leidenschaftlichkeit der beiden Girondisten einzunehmen wußte. Der Beschluß, über die Anklageforderung Louvet's zur Tagesordnung überzugehen, war die Folge davon. Robespierre feierte darob am Abende dieses Tages einen großen Triumph im Jacobinerclub.

Neben diesen Debatten liefen die Verhandlungen wegen der aus den Departementen zu bildenden Conventsgarde und des zu erlassenden Gesetzes gegen Mordstiftung und Plünderung hin. Am 8. Oct. stattete Buzot seinen Bericht über die erstere ab, der durchaus günstig für den Antrag abgefaßt war, und später legte er den beantragten Gesetzentwurf gegen Mordstiftung vor. Am 30. Oct. veranlaßte der letztere eine heftige Verhandlung, indem ihn der Berg auf alle Weise bestritt. Der Erfolg der Debatte war, daß, als Barbaroux daran den Antrag auf Verwendung der Föderirten und der Nationalgarde zum Schutze des Convents, sowie auf Bildung des letztern zu einem Gerichtshofe gegen Verschwörer, und auf Cassation des Gemeinderaths und der Sectionsversammlungen knüpfte, beide Anträge im Sande verliefen und zu keinem Resultate führten, wie gleicherweise auch eine andere entscheidende Forderung Roland's, dahin gehend, die Befugnisse des Ministeriums zu steigern und den Stadträthen die Requisition der bewaffneten Macht zu nehmen, aus Mangel an kräftiger Unterstützung von seiner Partei zu Nichts geführt hatte. Die Gironde mußte jenes schon vorausgesehen haben, denn sie hatte, was schon der Antrag Barbaroux' merken läßt, Gelegenheit genommen, um, gestützt auf die Departemente, auf eigene Faust sich eine Garde von neuen Föderirten aus denselben kommen zu lassen. Barbaroux, der marseiller Deputirte, war dazu der rechte Mittelsmann, und so waren auf seine Veranlassung bereits am 21. Oct. aus Marseille von dortigen Föderirten Zusicherungen ihres Beistandes eingegangen, desgleichen aus andern den Girondisten ergebenen Departements, namentlich dem von Calvados.

Charakteristisch für den unter den Girondisten waltenden Geist ist ihr Behaben in allen den Fragen, die für sie nur von allgemein republikanischem Interesse und nicht von speciellem Parteiinteresse waren. Während sie nur bei den letztern in Kampf mit der Bergpartei geriethen, denken, fühlen und schwärmen sie grade so wie dieselbe in Betreff der erstern, und noch ist in ihnen nicht im entferntesten der Gedanke aufgetaucht, daß die innersten Gründe ihrer Opposition gegen die Gewaltpartei sie eigentlich auch zur Opposition gegen alle republikanischen und demokratischen Ueberschwenglichkeiten überhaupt veranlassen mußten. Noch beschränkt sich ihre Opposition lediglich auf den persönlichen Antagonismus mit Robespierre, Marat und deren Anhang, und auf

24 *

die Verfolgung der unmittelbaren Urheber und Förderer der Septembermorde und der damit in Verbindung stehenden Gewaltscenen, also hauptsächlich der städtischen Behörden, die als die unmittelbaren Vollbringer derselben galten, einzig darum, weil sie sich persönlich selbst davon bedroht gesehen hatten; noch laufen alle die von ihnen beabsichtigten positiven Maßregeln auf den Versuch einer Schutzwache für den Convent und auf Verhinderung neuer Mordscenen hinaus. Handelte es sich jedoch um die Plünderung der Emigranten, nicht blos derer, die das Schwert gegen das Vaterland ergriffen hatten, sondern auch derer, die nach den Greueln vom 10. Aug. und im Anfange des Septembers dasselbe gemieden, um Kerker und Tod zu entgehen, so waren sie eins mit dem Berge, und decretirten u. a. mit diesem am 19. Oct. gemeinschaftlich, daß alle Bankiers und Notare bei Todesstrafe gehalten sein sollten, die ihnen anvertrauten Gelder und Werthpapiere der Emigrirten an die Staatscasse abzuliefern; handelte es sich um Emittirung von Unsummen neuer Assignaten, nicht blos um den Krieg zu unterhalten, sondern auch für die Bedürfnisse der Stadt Paris, also des Herdes der Anarchie, sowie zur Unterstützuug des nothleidenden Volkes, d. h. der Aufstände machenden und politischen Mord vollziehenden Proletarier, so bewilligten sie mit derselben Opferfreudigkeit wie der Berg, und hatten dies erst im Laufe des Octobers mit 400 Millionen Francs Assignaten gethan; handelte es sich ferner um Beweise echt republikanischer Gesinnung, so decretirten sie, nachdem sie eben erst gerügt hatten, daß Paris die Departemente zu beherrschen trachte wie einst Rom seine Provinzen gleich darauf (am 25. Sept.), um sich ja von dem Föderalismus rein zu waschen, einstimmig mit dem Berge die Einheit und Untheilbarkeit der Republik und die Todesstrafe für Jeden, der diese Einheit zu gefährden trachte; handelte es sich endlich gar um gesinnungstüchtige republikanische Narrheiten, wie Einführung der Anreden „Bürger" und „Bürgerin" statt „Herr" und „Frau," oder wie das Hutaufbehalten auf der Rednerbühne, so ließ sich die Gironde von den Leuten des Berges nicht überflügeln, ja Guadet gab als Präsident des Convents zuerst das Beispiel zum allgemeinen Duzen. Ebenso stimmte sie völlig mit den exaltirtesten Gewaltmenschen in der Nothwendigkeit der Republikanisirung der Nachbarländer Frankreichs, ihrer möglichen Einverleibung in das letztere und in der Vernichtung aller „Despoten" überein.

Unter den Plänkeleien, mit denen der Parteikampf zwischen Gironde und Berg während des Monats October hingegangen war, hatte sich der erste große Act in dem Drama, das zwischen den beiden Parteien abgespielt werden sollte, der Proceß des Königs, vorbereitet. Wenn revolutionaire Leidenschaften aller Art die Haupttriebfedern waren, die seinen Beginn, seinen Fortgang und sein Ende bedingten, so ist doch nicht zu verkennen, daß neben denselben auch noch andere höchst wichtige Motive ausschlaggebend ins Spiel kamen, die nicht in der Stimmung des Volks — d. h. des Theils desselben, welcher sich vorzugsweise als solches geltend machte — und in der Handlungsweise des Königs selbst, sowie in der allgemeinen Entwickelung der revolutionairen Ideen ihren Grund hatten, sondern aus der eigenthümlichen, zum Theil auf persönlichen Verhältnissen beruhenden Stellung der Parteien zu einander und ihren hinterhaltigen Absichten, sowie aus andern außerhalb des Gegenstandes der Verhandlung liegenden Verhältnissen entsprangen. Niemand war seit Beginn der gesetzgebenden Versammlung eifriger gewesen, das Ansehen des Königthums mit allen Mitteln der Beredsamkeit und der Schrift durch falsche wie wahre Beschuldigungen, durch scheinbare wie begründete Argumentationen und Behauptungen, durch Schmähungen und Angriffe aller Art herabzusetzen und zu verkleinern, um so dessen endlichen Sturz und die Einführung der Republik herbeizuführen, als die Gironde und ihr gesammter großer Anhang. Jetzt jedoch, nun die Republik eingeführt war, hauptsächlich auf ihr Betreiben, wenn auch nicht durch sie, stutzte sie, als es galt, nicht blos dem Königthume, sondern auch dem Könige, wo möglich der ganzen Dynastie ein Ende zu machen, denn sie fühlte wol, daß die Gewaltpartei mit der Vernichtung des Trägers der Dynastie auch sie, die Gironde, selbst zu vernichten trachtete. Half sie treulich dem Berge in dem blutigen Werke, so mußte sie nothwendig ihre ganze Weise zu fühlen und zu denken, mit einem Worte, ihr Wesen als Partei aufgeben und in dem Berge als untergeordneter Bestandtheil aufgehen; hielt sie mit dem Berge nicht gleichen Schritt in dem Geschäfte der Vertilgung der Widerstrebenden, den König an deren Spitze, so wurde sie unrepublikanischer Gesinnung, der heimlichen Begünstigung der innern und äußern Feinde der Republik, des Vaterlandsverraths verdächtig. Was sollte sie in diesem Dilemma thun? Sie schlug den unseligen Weg der Halbheit ein, auf der einen Seite suchte sie in den Kundgebungen reinsten Republikanismus, in Declamationen gegen König und Königthum, in Beschlüssen gegen beide, gegen Emigranten und Priester es dem Berge gleich, wo nicht zuvorzuthun, ohne doch das letzte Wort, auf das es ankam, Mord des Königs und seiner Anhänger unverzagt auszusprechen; auf der andern Seite fuhr sie fort in heftigen Angriffen auf die Gewaltpartei wegen der Zerrüttung aller Verhältnisse im Staate, die diese herbeigeführt, wegen deren Gewaltthaten an Leben und Eigenthum, wegen deren blutiger Frevel. So half sie den König aufs Schaffot bringen, was sie im Grunde ihres Herzens zu vermeiden wünschte, und vermochte doch nicht sich selbst zu retten; so opferte sie sich auf im Kampfe gegen die blutige Anarchie, und vermochte doch diese nicht zu verhindern.

Die innern und äußern Ereignisse, die der Verhaftung der königlichen Familie nach dem 10. Aug. gefolgt waren, hatten Anfangs die Aufmerksamkeit von ihr fern gehalten; doch dauerte es nicht lange, daß im Jacobinerclub die Versetzung des Königs in Anklagezustand gefordert und es den Girondisten zum Vorwurfe gemacht wurde, daß sie dies durch allerhand Parteihändel zu verhindern suchten. Zuerst wurde diese Forderung im Na-

tionalconvente von Merlin von Thionville, einem Manne des Berges, am 1. Oct., förmlich geltend gemacht und an demselben Tage noch eine Commission von 24 Mitgliedern niedergesetzt, um die in den Tuilerien nach den Augusttagen gefundenen Papiere zu untersuchen. Im Namen derselben erstattete Dufriche-Valazé, ein neues Mitglied der Gironde, das sich durch seine exaltirten königsfeindlichen Gesinnungen auszeichnete, am 3. Nov. einen langen Bericht, in dem alle Verbrechen gegen den Staat, die sich der König angeblich zu Schulden kommen lassen, aufs Weitläufigste und in der ausgesprochen böswilligsten Absicht aufgezählt wurden, selbst die abgeschmacktesten Beschuldigungen, wie die des Aufkaufs von Getreide, Zucker und Kaffee, um Hungersnoth zu erzeugen, nicht ausgeschlossen. Der Bericht, der in seinem gleich schwülstigen wie rohen Tone selbst Schmähungen gegen den König sich erlaubte, lief auf den Schluß hinaus, daß die Unverletzlichkeit des Königs nicht mehr gelten könnte. Ein anderer Bericht, den Mailhe, ein Mann des Marais, am 7. Nov. abstattete, erörterte die Fragen, ob der König gerichtet werden könne und welcher Gerichtshof dazu competent sei, und kam darin zu dem Ergebnisse, daß, obwol formell nach den Gesetzen der König vor kein Gericht gestellt werden könne, die Staatsraison doch seine Versetzung in Anklagestand fordere und die Souverainetät des Volks demselben das Recht ertheile, ihn vor Gericht zu stellen, das natürlich nur aus den Vertretern des souverainen Volks, also dem Nationalconvente bestehen könne. Die Verhandlungen über diesen Bericht begannen am 13. Nov. und drehten sich fast bis zu Ende des Monats lediglich um die Frage über die Unverletzlichkeit des Königs. Wie sehr die Gemüther dabei befangen waren, und wie wenig man sich mit der Sprache heraustraute, zeigt die Erscheinung, daß Niemand entschieden die Rechtfertigung des Königs zu unternehmen wagte, und selbst die, welche zu seinen Gunsten sprachen, nur den gegen ihn ausgesprochenen Beschuldigungen die Spitze abzubrechen und zu milderem Verfahren zu rathen versuchten, Alles aus Furcht als schlechter Patriot zu erscheinen. Im Anfange dieser Discussion nahm die Gironde nur wenig das Wort, weshalb auch der Berg ihr den Vorwurf machte, sie beabsichtige den König zu retten. Und doch war es nur Unentschiedenheit, was sie hinderte, thätig an der Debatte sich zu betheiligen. Denn wenn sie einerseits die Unverletzlichkeit des Königs entschieden verwarf und ihn des Complotts mit dem Auslande, also des Vaterlandsverrathes, zieh, so wollte sie andererseits doch auch nicht den gewaltthätigen Plänen ihrer Gegner, die durch eine Anklage des Königs nur zu großen Vorschub erhielten, in die Hände arbeiten. Daher kam es, daß außer einigen Männern des Marais, wie Morrison, dem muthigsten unter den wenigen Vertheidigern der Unverletzlichkeit, und Gregoire und Thomas Payne, die nur unter Bekämpfung der Unverletzlichkeit und unter Schmähungen gegen den „Despoten" für ein milderes Verfahren sich aussprachen, hauptsächlich Männer des Berges das Wort führten, unter denen sich St. Just durch eine fanatische Rede auszeichnete, in der er verlangte, man solle den König gar nicht richten, sondern ihn gleich als Feind ermorden.

Unterbrochen wurde diese Debatte durch zwei Zwischenfälle. Am 20. Nov. berichtete nämlich Roland dem Convente von dem Funde geheimer Papiere des Königs, die in einem geheimen eisernen Wandschranke in den Tuilerien entdeckt worden seien. Die Sache machte ungeheueres Aufsehen, da man in den gefundenen Documenten die schriftlichen Beweise von des Königs Landesverrath erhalten zu haben meinte, und eine Commission von zwölf Conventsmitgliedern wurde zur Untersuchung der Papiere ernannt, die indessen doch nicht so überführend gewesen sein müssen, da die Commission für gut befand, mehre andere Documente bei der Publication denselben einzuverleiben, andere aber wieder daraus zu entfernen, sodaß die Zuverlässigkeit des vom Convente angeordneten Abdrucks jedenfalls nicht über allen Zweifel erhaben ist. Dem sei, wie ihm wolle, die Veröffentlichung leistete den Dienst, die Aufregung zu vermehren und der Gewaltpartei ein neues Agitationsmittel in die Hand zu geben, daß sie nach Kräften benutzte, auch gegen Roland selbst, den sie beschuldigte, mehre von den Papieren beseitigt zu haben. — Wichtiger als dieser Vorfall, weil die Ruhe des Landes und insbesondere der Hauptstadt bedrohend, war die sogenannte Lebensmittel- und die Geldfrage, d. h. die Schwierigkeiten, die aus dem überall sich kundgebenden Mangel an Lebensmitteln und aus dem Mangel an Geld für den Bedarf des Staats sich ergaben. Von allen Seiten kamen Berichte über Unruhen, welche von der Brodtheuerung hervorgerufen worden waren, und vom Finanzminister wurde der Finanzausschuß des Convents so dringend um Geld angegangen, daß er sich weder zu rathen, noch zu helfen wußte. Die Verhandlungen darüber führten Seiten der Bergpartei zu den ausschweifendsten Anträgen rein communistischer Natur und zu den aufregendsten Anschuldigungen gegen alle Besitzenden. Diese plötzliche Enthüllung der innersten Pläne der Gewaltpartei mußte natürlich die Gironde wie die Gleichgültigen im Marais in Allarm versetzen, da von einem Vorgehen auf solchem Wege nicht blos die Royalisten und Constitutionellen, sondern Alles, was nicht Proletarier war, zu leiden gehabt hätte. Man beschwichtigte daher auf der einen Seite das Begehren nach Geld für den Staatsschatz, indem man sich wieder an die beiden Gegenstände revolutionairen Hasses hielt, die Priester und die Emigranten, welchen erstern man ihre sämmtlichen Gehalte, im Betrage von jährlich 70 Millionen Fr., einzuziehen beschloß, während man den letztern ihre Güter nicht blos confiscirte, sondern auch verkaufen ließ. Auf der andern Seite bekämpfte dagegen die Gironde, welche in dieser Beziehung die Mehrzahl der Neutralen auf ihrer Seite hatte, die vorgeschlagenen communistischen Maßregeln mit um so größerer Energie, sodaß selbst St. Just und Robespierre nebst ihrem Anhange ihre Klauen einzuziehen für gut befan-

den, und der letzte sich darauf beschränkte, die Leidenschaft der Menge gegen die Priester und namentlich den König aufzustacheln, da diese ja die eigentliche Ursache der Hungersnoth seien; der König und die Königin müßten daher geköpft werden, wenn man Brod haben wollte; auch sei es das schlechteste Mittel, die feindlichen Könige zu besiegen, wenn man ihren Hauptmitschuldigen schonen wollte. Obgleich Buzot darauf aufmerksam machte, daß die Frage über den König gar nicht in diese Discussion gehöre, so schlugen doch jene Argumente zum Theil durch, und nach einer neuen höchst galligen Rede Robespierre's, der nichts Geringeres verlangte, als daß der König auf der Stelle standrechtlich vom Convente abgeurtheilt werde, wurde am 3. Dec. zwar auf Pétion's Dazwischentreten nicht auf den letztern Antrag Robespierre's eingegangen, aber doch förmlich der Beschluß gefaßt: „der Nationalconvent erklärt, daß Ludwig XVI. durch ihn gerichtet werden soll." Die beiden folgenden Tage ward in höchst stürmischen Sitzungen über das Verfahren berathen, welches bei dem Processe des Königs beobachtet werden sollte. Als Robespierre immer wieder mit seinem Antrage auf eine formlose standrechtliche Verurtheilung des Königs durch den Convent drang, suchte die Gironde durch Zwischenfragen die Sache in die Länge zu ziehen, um Zeit zu gewinnen. So stellte Buzot den Antrag, die Todesstrafe für Jeden auszusprechen, welcher die Wiederherstellung des Königthums verlangen würde. Mochte er mit diesem Antrage nun in der gewöhnlichen Weise der Gironde nur beabsichtigen, ihre republikanische Gesinnung in um so größerer Treue und Reinheit erscheinen zu lassen, oder mochte er es auf einen parlamentarischen Fallstrick abgesehen haben, genug, die Ungeschicktheit des Berges, der sich dem Antrage widersetzte, machte denselben zu letzterem, indem Guadet nun auf die Absicht hindeutete, daß die Häupter des Berges damit umgingen, einen „neuen Despoten" (den Herzog von Orleans) zum Könige einzusetzen, unter dessen Schutz sie Straflosigkeit für ihre Verbrechen zu finden hofften, wenn sie nicht vielleicht gar die Absicht hätten, sich selbst zu Herrschern des Staats zu machen. Eine höchst wilde Discussion war die Folge dieser Anschuldigung, die vom Berge mit einer Fluth von Gegenbeschuldigungen beantwortet ward. Die stürmische Debatte schloß mit der Annahme des Antrags Buzot's und endlich, nach wiederholter Dazwischenkunft Pétion's gegen Robespierre's Antrag auf standrechtliche Verurtheilung „kraft eines Aufstandes," mit dem Beschlusse, daß eine Commission von 21 Mitgliedern mit Abfassung der Anklageacte beauftragt werde, daß der Proceß nicht in permanenter, sondern in täglicher Sitzung zu bestimmter Zeit unter Einstellung jedes andern Geschäfts der Versammlung geführt, der König persönlich über den Inhalt der Anklageacte vernommen, gleich darauf aber das Urthel gesprochen werden solle. Während so die Gironde dem Verlangen des Berges willfahrte, verwarf sie dafür am 8. Dec. die von demselben beantragten communistischen Maßregeln zur Hebung der Hungersnoth, hob dagegen die im September erlassenen, tief in den Güterverkehr eingreifenden Gesetze auf und stellte damit die volle Verkehrsfreiheit wieder her.

Am 10. Dec. stattete Robert Lindet im Namen der Commission der Einundzwanzig im Convente den Bericht über die dem Könige schuldgegebenen Verbrechen ab, am Morgen des nächsten Tages ward die Anklageacte gegen „Louis Capet" daselbst verlesen und bald darauf fand am nämlichen Tage das erste Verhör des Königs statt. Je mehr sich nun der Proceß seiner Entwickelung näherte, um so mehr fingen die Girondisten das ganze Gewicht der sich daran knüpfenden Fragen zu fühlen an. Von Neuem wurde das Volk der pariser Vorstädte von der Gewaltpartei zu einer Erhebung aufgeregt, und zwar nicht blos gegen den König, sondern auch gegen die besitzenden Classen. Indem die Anarchisten die communistische Frage voranzustellen anfingen, trafen sie die Gironde, welche für die Repräsentantin der Mittelclassen und der Provinzen galt, ins Herz. Offen wurden die Girondisten von den Jacobinern, zu denen sie nicht mehr zählten, als die Beschützer der „Wucherer" bezeichnet, die man ebenso niederwerfen müßte, wie den König, den Urheber des Korn- und Waarenwuchers. Dazu kam ihnen die Erkenntniß, daß der Krieg, zu dem sich England rüstete und der dem Lande das größte Unheil drohte, ohne die ganze Reihe von Gewaltthaten und Greueln, die mit dem 10. Aug. begannen und sich zu einer Hinrichtung des Königs zu entwickeln Aussicht gaben, nicht zu befürchten sein würde. So überzeugten sie sich endlich, leider zu spät, von der Nothwendigkeit eines Bruches mit ihrer zeitherigen Politik und einer entschiedenen Bekämpfung des anarchistisch-communistischen Treibens ihrer Gegner. Noch wäre es bei einem entschiedenen einsichtigen und consequenten Vorgehen mit diesem Entschlusse nicht zu spät gewesen; denn noch immer stand die Mehrzahl der Chancen zu ihren Gunsten. In Paris und noch mehr in den Departements fanden die Jacobiner noch eine starke Opposition; noch waren die Mittelclassen nicht so eingeschüchtert, daß sie sich nicht zu regen gewagt hätten; im Gegentheile hatten sie neuerdings wieder frischeren Muth bekommen, wie sich u. a. bei der Neuwahl des pariser Maire zeigte, wo erst Pétion, und als dieser die Wahl nicht annahm, Chambon, ein gemäßigter Charakter, der zu den Girondisten hinneigte, erwählt worden war. Von allen Seiten kamen Adressen im Sinne des Gesetzes und der Mäßigung an den Convent. Selbst viele Töchterclubs der Jacobiner in den Departements bezeigten ihre Unzufriedenheit mit dem ausschweifenden Gebahren des Mutterclubs in Paris, und vorzugsweise Marat's. Ebenso wenig waren noch bis jetzt die Jacobiner zur Herrschaft im Heere gelangt, das sie überall zurückwies. Nur im Ministerrathe hatten sie eine Eroberung gemacht, indem sie den Kriegsminister, im Grunde jetzt das die Entscheidung in den Händen haltende Mitglied des Cabinets für sich gewonnen hatten. Dieser, Pache, an sich ein stiller, arbeitsamer Charakter, früher zu den Girondisten gehörend und durch sie ins Ministerium berufen, war ganz zu der Gewaltpartei übergegangen, besetzte in

seiner Verwaltung alle Stellen mit Kreaturen derselben und fing auch bereits an in diesem Sinne auf Geist und Anführerpersonal der Truppen einzuwirken. Vorzüglich aber war er den Gewaltmenschen in finanzieller Hinsicht gefällig, indem er, dem zu der Kriegsführung die größten Summen ohne strenge Controle zu Gebote standen, mit verrätherischer Schwäche den Leuten des pariser Gemeinderaths die nöthigen Summen zur Besoldung ihrer organisirten Proletarierbanden, also die Mittel zum systematischen Aufstande zu Gebote stellte. Dagegen entwickelte Roland, der jetzt im Gegensatze zu seinem frühern dürren Freiheits- und Tugenddoctrinarismus sich als entschiedenen, charaktervollen Mann der That, leider zu spät, zeigte, die größte Thätigkeit und Consequenz in Bekämpfung des unheilvollen Treibens der Gewaltpartei. Die Ereignisse hatten in ihm den angeborenen strengen Sinn für Sitte und Recht über den Freiheits- und Gleichheitsdrang überwiegen lassen. Kein Jacobiner hatte in seinem Ministerium, dem des Innern, eine Stelle erlangt. Mit Eifer überwachte er die Departemental- und Gemeindebehörden, führte die, welche ihre Befugnisse überschritten, unnachsichtlich in ihre Grenzen zurück, suchte überall die Ordnung aufrecht zu erhalten, die geheimen Gesellschaften zu überwachen, für Lebensmittel zu sorgen, Handel und Eigenthum zu beschützen. Vor Allem aber war er unermüdlich in Verfolgung des pariser Gemeinderaths, dessen Gewaltstreiche und Verschleuderungen er rücksichtslos an den Pranger stellte, und dem er selbst dadurch entgegentrat, daß er seine wühlerischen Correspondenzen auffangen ließ. So ward er der entschiedene Gegensatz zu Pache, um welche beide Minister sich die übrigen Mitglieder des Ministerraths gruppirten. Clavière, der Finanzminister, und Lebrun, der Minister des Auswärtigen, dem Brissot oft in seinen Arbeiten half, hielten sich zu Roland, während der Justizminister Garat, ein abstracter Doctrinair, sich mehr neutral verhielt, der Marineminister Monge dagegen, der berühmte Mathematiker, ein entschiedener sogenannter Patriot war und es deshalb mit Pache und den Jacobinern hielt, obschon er ebenfalls den Girondisten seine Berufung in den Ministerrath verdankte. Man sieht also, das Ministerium war noch nicht in der Gewalt der Jacobiner, und wenn es den Girondisten gelang, den mislungenen Plan einer Conventsgarde auf eine andere Weise zu realisiren, so waren sie auch nicht ohne einen bewaffneten Schutz gegenüber den organisirten Proletarierbanden des Gemeinderaths von Paris. Bekanntlich war die von Servan insgeheim angeordnete Berufung der Föderirten von den Girondisten ausgegangen und namentlich von Barbaroux befördert worden. Obgleich sie bald in die Hände der Gewaltpartei gefallen waren, so waren sie doch immer in naher Beziehung zu ihrem alten Führer geblieben, und nachdem die Septembermorde auch zwischen diesem excessivsten der Girondisten und der Gewaltpartei eine tiefe Kluft gerissen, war das, was von den Föderirten in Paris zurückgeblieben war, wieder zu Barbaroux zurückgekehrt. Jetzt setzte die Gironde, hauptsächlich wieder mit Hilfe desselben, den Plan ins Werk, neue Föderirte zu ihrem Schutze nach Paris zu berufen, und nicht lange dauerte es, so strömten sie, besonders aus den Departementen der Rhonemündungen, der Gironde, Finistère und Calvados der Hauptstadt zu, zum Schutze der Unabhängigkeit des Convents, sodaß bald die Gironde gegen 5000 Mann zu ihrer Verfügung hatte. Die Girondisten beschlossen daher die Gunst der Lage zu des Königs Rettung zu benutzen, von der, wie sie jetzt wol zu fühlen anfingen, ihre eigene abhing. Statt aber das Beispiel der Gewaltpartei zu benutzen und sich durch Organisirung der in ihrem Interesse befindlichen Föderirten und durch ein enges Bündniß des mit der Gewaltpartei jetzt völlig zerfallenen Oberbefehlshabers des Heeres in Belgien, des Generals Dumouriez, einen wohlbestallten bewaffneten Rückhalt zu verschaffen, vernachlässigten sie die Föderirten und konnten es dem Generale nicht vergessen, daß er den Sturz des ersten Ministeriums Roland herbeigeführt hatte; so eingewurzelt war ihr Groll gegen ihn, daß Gensonné erst jetzt noch demselben die bisher fortgesetzte briefliche Verbindung aufgekündigt hatte. Sie liebten einmal nicht die entschiedenen Wege der That, sondern pflegten die des Worts vorzuziehen. So glaubten sie auch jetzt auf parlamentarischem Wege durch Debatten und Decrete erreichen zu können, wo es Concentration aller materiellen Kräfte galt, um mit deren Hilfe der Gewalt des organisirten Pöbels Herr zu werden. Der Plan, den sie in ihren engern Parteiversammlungen bei Valazé unter Buzot, Salles und Grangeneuve's Leitung gefaßt hatten, lief nämlich darauf hinaus, vor Allem Zeit zu gewinnen und zu diesem Zwecke eine Berufung ans Volk für den voraussichtlichen Fall der Verurtheilung des Königs durchzusetzen. Danton hatte diesen Gedanken schon beim Beginne des Processes geäußert, und viele Mitglieder des Marais und selbst des Berges waren ihm nicht abgeneigt. Die Girondisten zweifelten durchaus nicht, daß, wenn einmal die Sache an die ihnen günstigen Urversammlungen gebracht wäre, diese in ihrem Sinne entscheiden und damit zugleich den Jacobinern eine starke Lection geben würden. Leider hatten sie sich nicht die Frage aufgeworfen, ob es die Jacobiner würden so weit kommen lassen. Hätten sie das gethan, so würden sie, statt eines wirkungslosen parlamentarischen Manövers, denn weiter war der Plan Nichts, vor allen mit Gewalt die Gewalt des pariser Gemeinderaths zu brechen gesucht haben. Da sie dies zu thun nicht für gut befanden, so halfen ihnen alle ihre schön ausgedachten Pläne und selbst ihre parlamentarischen Siege Nichts, da diese eben zu weiter Nichts führten, als höchstens zu unausgeführten Beschlüssen. Dies zeigte sich recht schlagend gleich bei dem ersten Antrage, der, um dem Plane mit den Urversammlungen vorzuarbeiten, von Guadet gemacht wurde und dahin ging, daß die Urversammlungen Frankreichs das Recht haben sollten, ihre jeweiligen Vertreter im Convente, wenn sie das Vaterland verrathen sollten, zurückzurufen. Anfangs gewann der Antrag durch den ihm zu Grunde liegenden, ganz dem Principe der excessiven Volks-

souverainetät entsprechenden Gedanken den Beifall der Mehrheit des Convents, sodaß er genehmigt ward. Bald aber merkte der Berg, daß es damit auf Rückberufung des größern Theils seiner Mitglieder, der durchaus nicht im Sinne seiner Urwählerversammlungen stimmte, abgesehen war. Daher großer Lärm und Argwohn in der Versammlung, der sich in so starkem Widerspruche aussprach, daß Guadet selbst für gut befand seinen Antrag wieder zurückzunehmen. Allein der Argwohn war nun einmal rege geworden und beschränkte sich nicht auf Guadet's Antrag, sondern ging auf die Urversammlungen überhaupt über, die dadurch als letzte Appellationsinstanz im Processe des Königs gleich von Vorn herein unmöglich wurden. Der Parteikampf, der gleich nach dem ersten Verhöre des Königs über die Frage, ob dem Könige ein Rechtsbeistand zu seiner Vertheidigung zu gewähren sei, in großer Heftigkeit entbrannt war und nur durch die überwiegende Einwirkung der Gironde auf das Marais zu einer bejahenden Entscheidung dieser Frage geführt hatte, wurde durch jenen verfehlten Antrag Guadet's nur noch erbitterter. Vor Allem wurde Roland der Gegenstand der Angriffe des Berges, der ihn, wegen der Unterdrückung des ungesetzlichen Briefwechsels des pariser Gemeinderaths, der Verletzung des Briefgeheimnisses beschuldigte, und Robespierre erklärte den „treulosen" Roland, den „Intriganten" Brissot und die „Bösewichter" Louvet, Guadet und Vergniaud für die Urheber der Unglücksfälle, welche um jene Zeit die französischen Truppen unter Beurnonville und Custine betroffen hatten. Um die Erbitterung voll zu machen, trat Buzot mit dem Antrage auf, alle bourbonischen Prinzen aus Frankreich zu verbannen. Es war offenbar, daß damit nur das Conventsmitglied Philipp Egalité, der vormalige Herzog von Orleans, gemeint sein konnte, und daß die Gironde in ihm hauptsächlich seine Söldlinge, Marat und einige Cordeliers, treffen wollte. Der wüthendste Wortkampf, in dem Beschuldigung gegen Beschuldigung, giftige Redensarten gegen giftige Redensarten, Rohheiten gegen Bosheiten gewechselt wurden, war die Folge dieses Antrags. Auf die Anklage des Föderalismus antworteten die Girondisten mit der Gegenanklage, daß die Gewaltpartei nur darum den Tod Ludwigs XVI. begehre, um den Herzog von Orleans auf den Thron zu setzen. Nachdem Louvet und Buzot den Herzog von Orleans noch aufgefordert, sich selbst aus Paris zu verbannen, und Lanjuinais aufs Entschiedenste seine Verbannung gefordert, wurde der gestellte Antrag trotz des Widerstandes, den Bazire, St. Just und Chabot demselben noch entgegensetzten, durch Acclamation angenommen, und es blieb nur noch übrig, die Zeit der Verbannung festzusetzen. Da ruft Merlin: Da ihr den Ostracismus gegen Egalité anwenden wollt, so wendet ihn doch auch gegen alle gefährliche Menschen an, vor allen gegen die Executivgewalt selbst. — Gegen Roland! ruft Albutte. — Gegen Roland und Pache zusammen! ruft Barrère; sie sind die Ursache der Spaltung unter uns. Endlich führen einige besonnenere Bemerkungen die Gemüther zur Ruhe zurück, und ohne grade den Beschluß zurückzunehmen, beschließt man die weitere Debatte darüber erst in drei Tagen wieder aufzunehmen. Viel hatte wol zu dieser halben Wiederaufhebung des gefaßten Beschlusses die Furcht vor der heftigen Bewegung beigetragen, die sich in Folge desselben unter den niedern Classen von Paris erhoben hatte. Die Vertagung blieb auch ohne das gewünschte Resultat, denn in den Sectionen, dem Gemeinderathe und bei den Jacobinern wurden die drei Tage nur zu Aufstachelung des Volks benutzt. Als nun am 25. Dec. die Verhandlungen wieder begannen und der Beschluß, auf eine Petition der Sectionen, welche Widerrufung des Verbannungsdecrets verlangte, zur Tagesordnung überzugehen den größten Tumult erregte, wurde auf Pétion's Antrag beschlossen, die Sache bis nach dem Richterspruche über den König zu verschieben.

Am 26. Dec. fand die Vertheidigung des Königs durch Desèze statt. Die Sitzung des Convents, die darauf folgte, gab ein Vorspiel zu den Stürmen, die später in demselben sich erheben sollten. Ueber die Frage, ob sogleich das Urthel durch Abstimmung abgegeben, oder erst eine Discussion darüber stattfinden sollte, entstand zwischen den beiden Hauptparteien ein Wortwechsel, der von giftigen und heftigen Ausdrücken bis zu den Ausbrüchen ungezügeltster Leidenschaft führte und nahe daran war, in einen Faustkampf auszuarten. Auszuzeichnen aus demselben sind nur die Worte des edlen Lanjuinais, der in seiner sittlichen Entrüstung sich nicht scheute, trotz des Sturmes, der sich gegen ihn erhob, nicht eine Frist zur Discussion, sondern die Vernichtung der ganzen Procedur zu fordern und der Versammlung muthig ins Angesicht zu sagen, sie würde sich entehren, wenn sie über Ludwig XVI. zu Gericht sitzen wolle. Niemand in ganz Frankreich, und am allerwenigsten die Versammlung habe ein Recht dazu. Wolle sie vom politischen Gesichtspunkte aus handeln, so dürfe sie nur Sicherheitsmaßregeln gegen den König ergreifen. Wolle sie aber als Tribunal zu Werke gehen, so wäre dies nichts Anderes, als wenn der Sieger über den Besiegten zu Gericht sitzen wollte. Lieber wolle er tausendmal umkommen, als selbst den abscheulichsten Tyrannen mit Hintansetzung aller Gesetze verurtheilen. Schließlich wurde nach langem Tumulte beschlossen, über das Urthel eine Discussion stattfinden zu lassen und dieselbe am folgenden Tage eröffnet. Das Verfahren, welches die Gironde in derselben einhielt, war, ohne daß sie es sich von Vorn herein gestehen mochte, das einer geschlagenen Partei. Sie hatte die günstige Lage, in der sie sich Anfangs December befand, nicht benutzt, und, wie gesagt, ihr Heil im parlamentarischen Wege gesucht. Die Gewaltpartei hatte dagegen ihre Zeit zu benutzen gewußt und mit erneutem Aufgebote aller ihrer bekannten Mittel zwar nicht in den Provinzen, aber doch in Paris von Neuem eine Gährung zu erzeugen verstanden, die ihren Anhängern ebenso verstärktes Selbstvertrauen gab, als sie die sogenannten Unparteiischen einschüchterte und ihre Gegner unsicher in ihrem Verfahren machte. So konnte die Gironde, auch wenn sie es gewollt hätte, jetzt nicht

mehr daran denken, die wieder täglich furchtbarer sich geltend machende Macht des Gemeinderaths und das Treiben der Sectionsversammlungen mit Gewalt zu brechen, um so weniger, als die bewaffnete Macht der Föderirten, die sie hatte kommen lassen, von den Jacobinern auf alle Weise, mit schönen Worten wie mit von Pache geliefertem Gelde bearbeitet, schwankend zu werden anfing; eine Erscheinung, die ganz natürlich war, da man unmöglich erwarten konnte, daß eine unterm Aushängeschilde der unbedingten Volksherrschaft einberufene und von diesem Gedanken durchdrungene Truppe ihren Leitern noch in dem Augenblicke treu bleiben sollte, wo diese vor den Consequenzen dieses Gedankens entschieden umzukehren Miene machten. Daß aber die Girondisten, wenn sie es auch äußerlich nicht bekannten, so doch innerlich zu der Einsicht gekommen waren, daß von der Erhaltung des Lebens des Königs nicht blos ihre eigene Erhaltung abhänge, sondern auch das Bestehen einer geordneten Staatsgewalt überhaupt, da es eben die Absicht der Gewaltpartei war, durch die Hinrichtung des Königs unwiderruflich mit dem monarchischen Europa, wie mit der großen Menge der Besitzenden, Arbeitenden und Ruhiggesinnten im Staate zu brechen; daß daher ihre Speculationen auf den Krieg nach Außen, wie das gefährliche Spiel mit den demokratischen Ideen im Innern aufzugeben seien; daß es jetzt gelte, alle Parteiabschattungen der Mittelclassen unter Aufgebung alles innern Widerstrebens zu Einem Zwecke, der Bekämpfung der Anarchie, zu vereinigen — dies geht wie aus dem nun mehr von ihnen eingeschlagenen Verfahren, so noch deutlicher aus vielen positiven Aeußerungen Einzelner hervor. Wenn das erstere indessen noch immer den Schein des Cultus der republikanischen Ideen und Gefühlsweise trug, so lag dies einestheils in der von ihnen eingeschlagenen verfehlten Politik, die ihnen nicht erlaubte, die Unparteiischen im Convente vor den Kopf zu stoßen, nachdem sie dieselben durch thätiges Handeln zu beherrschen und mit sich fortzureißen versäumt hatten, anderntheils aber an den alten Reminiscenzen, welche ein muthiges Handeln der nicht streng geschlossenen und disciplinirten Partei verhinderten und es bewirkten, daß, während ein geringerer Theil derselben, Lanjuinais an der Spitze, muthig und ehrlich dem Berge gegenübertrat, die Mehrzahl sich auf ein parlamentarisches Manöver verließ, und noch ein anderer Theil mit den ausschweifenden Ansichten des Berges harmonirte und selbst mitunter mit demselben stimmte. Ueberhaupt aber war das ganze Vorgehen der Partei schon jetzt durch eine gewisse melancholische Stimmung gelähmt, die aus dem unbewußten Gefühle der Vergeblichkeit aller zu machenden Anstrengungen entspringen mochte, und die zwar nicht dem Muthe und der Beharrlichkeit, wol aber der Zuversichtlichkeit und dem praktischen Blicke derselben und somit dem Erfolge ihrer Bestrebungen den größten Eintrag that. So ward die Appellation ans Volk der schwächliche Rettungsanker, auf den die Gironde alle ihre Hoffnung setzte, und die Frage, um welche sich fast der ganze Parteikampf im Convente bis zur Verurtheilung des Königs drehte, da die Partei es nicht wagte, die Schuld des letztern direct zu leugnen und auf ein freisprechendes Urthel hinzuarbeiten.

Gleich der erste Redner, der die Verhandlungen begann, St. Just, behandelte diese Frage, gegen die er sich unter fanatischen Schmähungen des Königthums, mit denselben Sophismen, wie Robespierre, sein Vorbild, erklärte, die darauf hinausliefen, daß Appellation ans Volk Rettung des Tyrannen, also Abschaffung der Republik sei, die man dem souverainen Volke nicht erlauben dürfe; eine Doctrin, die später unter der Herrschaft des vollendeten Terrorismus ganz offen bekannt wurde, die die Parteigenossen des Berges jetzt aber noch unter allerhand sophistischen Wendungen zu verstecken für gut befanden. — St. Just entgegen erhob sich von der Gironde vor allen Salles, ein scharfer Charakter, um die Berufung ans Volk zu beantragen und zu vertheidigen, die er durchaus für nöthig hielt, wenn die Versammlung nicht Rache üben, sondern einen Act hoher Politik vollziehen wolle. Wolle sie ohne Berufung ans Volk freisprechen oder verurtheilen, so würde sie im erstern Falle zu endloser Zwietracht Veranlassung und den Wühlern einen Vorwand zu Aufständen geben, über die Versammlung aber den Vorwurf der Schlaffheit bringen; im letztern Falle würde aus der blutigen Saat dem Lande die unheilvollste Ernte entsprießen, theils durch die Ansprüche, die vom Könige auf seine übrige Familie übergehen würden, theils durch die Erbitterung, die ein großer, durch das Schicksal des Königs aufs Tiefste gekränkter Theil des Volks gegen Convent und Republik überhaupt hegen würde, theils endlich durch die Entrüstung, welche die übrigen Monarchen Europa's gegen Frankreich zu vermehrtem Kriegseifer aufstacheln würde. Eine so schwierige Frage dürfe nicht der Convent, sondern nur die Nation selbst entscheiden. Barbaroux wagte keine Folgerungen zu machen, da er sich nicht gegen den Wunsch seiner Wähler freizusprechen, und auch nicht gegen den Wunsch seiner Freunde zu verurtheilen getraute. Buzot sprach sich ebenfalls für die Berufung ans Volk aus, jedoch mit einer Verschärfung zu Ungunsten des Königs. Dagegen konnte der protestantische Geistliche Rabaut St. Etienne, ein durch seine Talente, wie durch die sittliche Energie seines Charakters gleich ausgezeichneter Mann, über das gewaltthätige Verfahren gegen den König seinen Zorn nicht bemeistern, der sich in folgenden Worten ironischen, tief-bittersten Humors Luft machte: „Was mich anlangt, so bin ich meines Despotismusantheils müde; ich bin von der Tyrannei, die ich ausüben muß, angegriffen, aufgerieben, gepeinigt, und ich seufze nach dem Augenblicke, wo Sie ein Tribunal eingesetzt haben werden, das mich von den Formen und der Haltung eines Tyrannen befreit. Sie suchen nach politischen Gründen — Sie finden sie in der Geschichte. Das londoner Volk, das die Hinrichtung Karl's I. so sehr begehrt hatte, war das erste, das später dessen Richter verfluchte und sich vor dessen Nachfolger auf die Kniee warf. Es

gab sich der ausgelassensten Freude hin, als Karl II. den Thron bestieg, und lief zur Hinrichtung derselben Richter, die Karl II. später den Manen seines Vaters opferte. Volk von Paris, Parlament Frankreichs, habt ihr mich verstanden?" — Auf alle diese girondistischen Vertheidigungen der Berufung ans Volk antwortete Robespierre in einer Rede voller Haß und Bitterkeit, in der er unter wüthenden Redensarten gegen den Tyrannen und seine Beschützer, d. h. die Girondisten, in seiner klagenden Weise die Gefahren schildert, denen er, und mit ihm ganz Frankreich durch die Intriguen der „Schufte, die sich ausschließlich ehrliche Leute nennen," ausgesetzt sei. „Jetzt — sagt er — schweigen sie (d. h. die Girondisten) über die wichtigsten Interessen des Vaterlandes und enthalten sich der Verkündigung ihrer Meinung über den letzten König. Sie verfolgen die warmen Patrioten unter dem Titel einer factiösen Minderheit. Die Tugend war aber immer in der Minderheit auf Erden! Würde sonst — fragt er — die Erde mit Sklaven und Tyrannen bevölkert sein?" und endigt dann mit der Forderung, daß der König ohne alle Discussion und Appellation an das Volk für schuldig erklärt und zum Tode verurtheilt werde. Bis zum 31. Dec. folgten sich die Redner ununterbrochen fort, ohne daß einer von denselben einen entscheidenden Eindruck hervorgebracht hätte, bis endlich am letztern Tage der berühmteste Redner der Gironde, Vergniaud, das Wort ergriff, um in einer Rede, die nicht blos wie seine in der Zeit des Höhenpunktes der Herrschaft seiner Partei gehaltenen, durch rhetorischen Glanz und declamatorisches Gefühl, sondern durch von Erfahrung geläuterte Einsicht, tiefe Ueberzeugung und eine das Ganze durchdringende Ahnung der kommenden Ereignisse sich auszeichnete, ein treffendes Bild der Lage zu geben, in welcher die Dinge sich damals in Frankreich befanden. Vergniaud hatte früher schon einmal bei einer Gelegenheit eingestanden, daß ihn das Schicksal des Königs rühre, und auch in dieser Rede gibt der, sonst bei aller Leidenschaftlichkeit nur zu häufig indolente Mann Beweise tiefern Gefühles und edlerer Gesinnung, die überhaupt bei den Girondisten in dem Maße reiner und offener hervortreten, als sie sich vom Zeitpunkte ihres Glanzes entfernen und aus Verfolgern Verfolgte werden. Von dem Principe der Volkssouverainetät ausgehend, sucht Vergniaud vor Allem die Nothwendigkeit nachzuweisen, daß in allen Fällen von höchster Bedeutung auf das Volk selbst zurückgegangen werde. Der Richterspruch über Ludwig sei aber nach jeder Seite hin von so großer Schwere, daß er unbedingt zu jenen Gegenständen gerechnet werden müsse, über die in letzter Instanz zu entscheiden dem Volke vorzubehalten sei. Nachdem er dann den Einwurf, als ob Bürgerkrieg aus einer Appellation ans Volk entspringen müsse, zu widerlegen versucht hat, widerlegt er auch die Befürchtungen, die man über die wahrhafte Mehrheit des Volks, als ob sie aus Intriganten, Royalisten und Aristokraten bestehe, ausgesprochen hat, und erhebt sich ganz besonders gegen die hochmüthige Behauptung, als ob die Tugend auf der Erde immer in der Minderheit sei. Vergniaud fragt dabei, ob etwa zur Bildung einer Mehrheit, wie gewisse Leute sie wollen, Verbannung und Tod, Verwandlung Frankreichs in eine Wüste und Ueberlieferung desselben an einige Bösewichte nöthig sei. Dann geht er zur Rechtfertigung seiner Freunde über, die mit demselben Muthe allen Arten des Despotismus, sowol dem des Hofes wie dem der Septembermörder widerstehen würden, wobei er in echt alt girondistischer Weise noch von ihnen rühmt, daß sie am 10. Aug. die Thronentsetzung des Königs beschlossen hätten, während die Brutus, die jetzt so beeilt seien, die niedergeworfenen Tyrannen zu ermorden, damals sich in Kellern versteckt hätten (Marat und Robespierre). Dann wirft er den Vorwurf, den Bürgerkrieg zu erzeugen, auf seine Gegner zurück, die eben Nichts als den Bürgerkrieg wollten, indem sie den Mord aller Tyrannenfreunde predigten und mit diesem Namen alle die belegten, die sie ihrem Hasse zu opfern gedächten, indem sie die Dolche der Mörder auf die Volksrepräsentanten lenkten und Regierung wie Convent auflösen wollten, indem sie endlich die Minderheit zum Schiedsrichter über die Mehrheit machten und deren Richtersprüche durch Aufstände legitimirten. Während dann der Redner zu andern Betrachtungen übergeht, kommt er auf das Verhältniß zum Auslande zu sprechen und stellt als eine nothwendige Folge einer Hinrichtung des Königs dar, daß die fremden Mächte mit verdoppelten Kräften ihre Angriffe auf Frankreich erneuern würden. Frankreich werde zwar ohne Zweifel als Sieger aus diesem Kampfe hervorgehen, aber mit welchem Verluste an Menschen- und Nationalwohlstand! „Welche Dankbarkeit wird Ihnen das Vaterland schuldig sein dafür, daß Sie, unter Misachtung seiner Souverainetät, in seinem Namen einen Act der Rache ausüben, der die Ursache so unheilvoller Ereignisse wird?" Nachdem dann der Redner in lebhaften Farben die unseligen Folgen geschildert, welche die durch den Mord des Königs gesteigerte Kriegswuth im Gefolge haben müsse, geht er zu andern Befürchtungen über, zu welchen ihn die Geschichte der englischen Revolution veranlaßt. „Haben Sie nicht" — sagt er in dieser Beziehung — „das Geschrei gehört: Wenn das Brod theuer ist, so ist die Ursache im Temple; wenn es an Geld fehlt und die Armeen schlecht versorgt sind, so ist die Ursache im Temple; wenn uns jeden Tag das Schauspiel des Mangels mit Leid erfüllt, so ist die Ursache im Temple." Wer stehe dafür, daß alle diese Leute, die nur den Convent herabzusetzen bestrebt seien, die immer nur von neuen Revolutionen, von einem neuen 10. Aug., von Complotten, Tod, Verräthern und Proscriptionen sprechen, die offen die Ernennung eines „Vertheidigers" der Republik (Robespierre) verlangen, da es nur Ein Haupt gebe, welches retten könne — wer stehe dafür, daß diese Leute nicht auch einmal nach dem Tode Ludwig's den Convent als die Ursache aller Leiden darstellen, unter denen das Vaterland seufze, und ihm die Schuld des Kriegs mit dem Auslande aufbürden,

da er ihn durch die übereilte Verurtheilung Ludwig's befördert und hervorgerufen habe? Wer stehe dafür, daß die aus ihren Höhlen wieder hervorkommenden Septembermörder nicht das, wie sie sagen, so nothwendige Haupt, den „Vertheidiger," über und über mit Blut befleckt, als einen Befreier dem Lande aufdringen? Nachdem dann der Redner ausgeführt, wie man einst nicht begreifen werde, wie eine Hand voll Bösewichter, der Auswurf des menschlichen Geschlechts, Paris in einer schmachvollen Knechtschaft halten konnte; nachdem er die Folgen der Schreckensherrschaft in allen Beziehungen mit den eindringlichsten Bildern geschildert, schließt er mit folgenden Worten: „Und nun ihr, fleißige Bürger, was wird aus euch werden? werdet ihr euch an diese falschen Feinde wenden, an diese treulosen Schmeichler, die euch gern in den Abgrund gestürzt hätten? O, flieht sie vielmehr! Fürchtet ihre Antwort! Ich will sie euch sagen. Ihr werdet von ihnen Brod verlangen und sie werden euch sagen: Geht in die unterirdischen Höhlen, um der Erde einige blutige Fetzen der Opfer zu entreißen, die ihr erwürgt habt. Oder wollt ihr Blut? Hier sind Blut und Leichname, wir haben euch keine andere Nahrung zu bieten! — Ihr schaudert, Bürger! O mein Vaterland, ich verlange, daß man Vermerk von den Anstrengungen nehme, die ich mache, um dich aus dieser beklagenswerthen Krisis zu retten."

Die Rede Vergniaud's machte in wie außer dem Convente den tiefsten Eindruck auf die Gemüther. Selbst der Berg hatte sie nicht nach seiner gewöhnlichen Art zu unterbrechen gewagt und sie mit gespannter Aufmerksamkeit ruhig bis zu Ende angehört. In den Theatern kamen, was seit längerer Zeit unerhört war, wieder royalistische Anspielungen unter dem Beifalle des Publicums vor, und in einigen Sectionen zeigte sich eine Mehrheit, die den anarchistischen Bestrebungen sich entgegensetzte. Allein alles dies waren nur momentane Oscillationen zu Gunsten der Gironde, die keinen Nachhalt hatten, da die Partei es versäumt hatte, sich eine hinlängliche materielle Gewalt zu sichern. Deshalb hatten auch die zahlreich aus den Departements eingehenden Adressen, die sich im Sinne der Gironde aussprachen, keinen andern Erfolg, als daß sie den Muth der Partei und ihrer Anhänger stärkten; dem Laufe der Dinge eine andere Wendung zu geben, vermochten sie nicht mehr. Denn je bemerkbarer sich die wahrhafte öffentliche Meinung, die Meinung des großen Kerns der Bevölkerung für Maßhalten und gegen alle politischen Ausschweifungen aussprach, mit um so größerem Eifer beeilte sich die Gewaltpartei, durch die Mittel, welche sie sich gesichert hatte, die Stimme der wirklichen Mehrzahl des Volks durch Einschüchterung und offenbare Gewalt zu unterdrücken, um im Convente die den Ausschlag gebende Anzahl der Unparteiischen, die ohnehin schon in Folge der verfehlten Politik der Gironde und deren Mangels an Energie sich immer mehr dieser Partei abgewandt hatte, vollends zu sich herüberzuziehen, außerhalb desselben aber die Mittelclassen wieder in ihre passive resignirte Haltung zurückzuwerfen. Deshalb verstärkte der Gemeinderath mit dem von Pache gelieferten Gelde seine bewaffneten Proletarierbanden mit allem Gesindel, das er nur auftreiben konnte, während andererseits die Besitzenden und Gebildeten durch allerhand Manövers, vorzüglich indem man ihnen den Dienst verleidete, aus der Nationalgarde verdrängt wurden. Eine der wildesten Sectionen erklärte sich in permanenten Insurrectionszustand und eine andere zeigte dem Convente an, daß, wenn er auch den König freisprechen würde, dieser dennoch sterben müsse. Die Unterzeichner der bekannten beiden großen Adressen gegen die Feinde der öffentlichen Ordnung wurden ferner mit der Veröffentlichung ihrer Namen, gleichsam einer großen Proscriptionsliste, bedroht, um sie einzuschüchtern. Dazu wurden die furchtbarsten Drohungen von Marat und seinen Gesellen öffentlich ausgestoßen und das Geschäft der Verführung der schon wankenden Garde der Gironde, der Föderirten, mit allen Mitteln betrieben. Und um dem Terrorismus eine thatsächliche Grundlage zu geben, schritten die Polizeiausschüsse der Sectionen, wie vor den Septembermorden, wieder zu Verhaftungen in Masse. Diese Gewaltmaßregeln erreichten ihren Zweck so gut, daß in kürzester Zeit der Eindruck, den die Gironde mit ihren Mitteln geistiger Art auf die Gemüther hervorgebracht hatte, gelähmt war. Die Furcht vor neuem Massenmorden und Gewaltstreichen bemächtigte sich der besitzenden und gebildeten Classen wieder in dem Grade, daß in den Tagen kurz vor und nach dem Neujahre gegen 15,000 Personen aus Paris flüchteten. Denselben Zweck, die Aufregung des Volks gegen die Mittelclassen und ihre Vertreter im Convente, die Girondisten, zu vermehren, hatte auch die vom ganz aus Elementen des Berges zusammengesetzten Sicherheitsausschusse (comité de sûreté générale) gemachte Denunciation Vergniaud's, Guadet's, Gensonné's und Brissot's wegen ihrer bekannten Correspondenz mit dem Könige durch Vermittelung des Malers Boze, die jetzt zu einer Verschwörung vergrößert wurde, und dadurch zu einer Debatte Gelegenheit gab, die wieder von Ausbrüchen der Leidenschaft überschwoll, jedoch zu keinem Ergebnisse führte, da sie die Sache unerledigt ließ. Der Berg hatte indessen seine Absicht erreicht, in der Versammlung und noch mehr außerhalb derselben die Gironde in Miscredit zu bringen und sie in den Augen des Volks immer mehr als Verräther zu brandmarken.

Um ähnlichen verleumderischen Intriguen zu begegnen, wußte es zwar die Gironde am 9. Jan. bei der Neuwahl des Sicherheitsausschusses durchzusetzen, daß derselbe mit Leuten aus ihrer Mitte besetzt werde; wie wenig sie aber dadurch den Zweck, den sie daneben damit beabsichtigte, ein Organ zur polizeilichen Ueberwachung von Paris zu erhalten, erreichte, bewiesen ihr bald mehre Thatsachen, denen offenbar nur die Absicht auf Erregung von Unruhen, ja auf bewaffneten Aufstand zum Grunde lag. Der Gemeinderath von Paris ließ nämlich am 14. Jan., am Abende vor der Sitzung des Convents, in der über die Appellation ans Volk entschieden werden sollte, die Theater sperren, um durch

die daraus entstehenden Aufläufe und Tumulte des müßigen Volkes einen terroristischen Einfluß auf die Versammlung auszuüben. Ferner verlangte der Gemeinderath vom Kriegsminister einen Park von 120 Geschützen für die Sectionen der Stadt, d. h. zur Verstärkung der von den letztern besoldeten bewaffneten Pöbelhorden; und der ganz der Gewaltpartei ergebene Pache zögerte nicht, dem Verlangen zu entsprechen, und überlieferte, allen von der Gironde im Convente durchgesetzten Gegenbefehlen zum Trotze, dem Gemeinderathe am 14. Jan. bereitwillig die begehrten Kanonen, durch deren Besitz dieser nunmehr gegen jeden Versuch der Gironde, durch Entgegenstellung der bewaffneten Macht der Föderirten seinen Einfluß zu brechen, sicher gestellt wurde, wenn auch die Föderirten nicht schon an sich mit jedem Tage unzuverlässiger geworden wären, wie sich denn schon einzelne Banden bei den Jacobinern als Ueberläufer anmeldeten und zur Verfügung stellten.

Unter diesen Constellationen mußte natürlich die Debatte des Convents über die Frage der Appellation ans Volk ein Ergebniß liefern, das mit dem in ihr zu Gunsten derselben gemachten Aufwande von geistiger Kraft im auffälligsten Widerspruche stand. Zwar wurden im Laufe der Tage vom 2. bis 7. Jan. noch viele Redner gehört, welche die Appellation ans Volk vertheidigten, so namentlich Gensonné, Brissot und Pétion, von denen die Rede des erstern, die übrigens nach Vergniaud's Rede nichts Neues vorbrachte, sich durch ihren feindseligen Ton gegen Robespierre und ihre Heftigkeit bemerkbar machte. Allein alle diese Stimmen wurden durch eine einzige Rede Barrère's paralysirt, der sich zum Organ der bereits früher in ihrem Vertrauen zur Gironde schwankend gemachten, nun aber durch das terroristische Vorgehen der Gewaltpartei gänzlich erschütterten Unparteiischen des Marais machte. Dieser Mann war bis jetzt durch seine vermittelnde milde Gesinnung und seine ruhige, begütigende Beredsamkeit das tonangebende Vorbild der Mittelpartei gewesen. Er hielt es jetzt an der Zeit, mit seiner immer mehr zum Berge hinneigenden Gesinnung hervorzutreten und ihr einen offenkundigen Ausdruck durch eine Erklärung gegen die Appellation an das Volk zu geben. Er that dies in einer langen, sonst aber ziemlich nichtssagenden Rede, die jedoch in den speciösen Argumenten gegen die in Rede stehende Frage, mit denen sie reichlich versehen war, allen Schwankenden und Schwächlichen willkommene Gründe lieferte, um ihren Uebertritt zum Berge vor dem eigenen Gewissen zu rechtfertigen. So wurde sie dadurch, daß sie die zahlreichen Meinungsgenossen Barrère's im Marais dem Einflusse der Gironde jetzt entschieden entzog und dem Berge überlieferte, das ausschlaggebende Moment in der ganzen Debatte, die zuletzt durch das ewige Wiederholen der bereits schon so viele Male vorgebrachten Thatsachen und Reflexionen so langweilig geworden war, daß ihr Schluß am 7. Jan. ohne Widerrede angenommen wurde, nachdem am Tage zuvor bei Gelegenheit des Vorlesens einer Adresse des Departements Finisterre, welche Ausstoßung Marat's, Robespierre's, Danton's und deren Gleichen aus dem Convente begehrte, ein wahrer Sturm in der Versammlung ausgebrochen war, in welchem sich Marat nebst seinen Genossen im Saale und der Pöbel auf den Galerien in Schimpfen und rasendem Schreien gegen die Gironde zu überbieten suchten, sodaß der Präsident, nachdem ihm die Glocke zerbrochen, nur durch momentanes Aufheben der Sitzung dem Skandale ein Ende machen und selbst nach Wiederaufnahme der Sitzung Roland, der einen Bericht abstatten wollte, vor Schmähungen, die ihm wie der Gironde Seiten Robespierre's wurden, nicht zum Worte kommen konnte; eine Scene, die indessen den letztern nicht einzuschüchtern vermochte, sondern im Gegentheil den unbeugsamen Mann zu der Erklärung veranlaßte, er werde Minister bleiben, bis man ihn entlasse oder umbringe. Nach Ausspruch des Schlusses der Debatte wurde dann am 7. Januar noch durch einen Beschluß die Feststellung der für die Urthelsprechung zu stellenden Fragen und die Abstimmung darüber durch Namensaufruf auf den 14. Januar festgesetzt.

Vor dem Beginne der Abstimmung gab es noch am 14. Januar eine lange Verhandlung über die Art und Weise der Fragestellung, wobei die Gironde die Frage über die Appellation an die erste Stelle zu setzen verlangte, und, als der Berg sie an die letzte Stelle begehrte, es durchsetzte, daß die Reihenfolge der Fragen so geordnet ward: 1) Ist Ludwig der Verschwörung gegen die Freiheit der Nation und des Angriffs auf die allgemeine Sicherheit des Staats schuldig? 2) Soll das Urthel dem Volke zur Bestätigung vorgelegt werden? 3) Welche Strafe soll Ludwig treffen? Die Gironde handelte dabei gegen ihr Interesse, weil eine große Anzahl der Unparteiischen, die gegen die Appellation ans Volk war, doch dafür gestimmt haben würde, wenn ein Todesurthel zuvor ausgesprochen worden wäre. Wie gegen ihr Interesse, so handelte ferner die Gironde auch nicht einmüthig; denn eine ziemliche Anzahl von ihr, die am weitesten vorgeschrittene Fraction, stimmte in Betreff der Fragestellung mit dem Berge.

Um aber die letzte Frage, die über die Art der Strafe, zu ihren Gunsten, d. h. für Todesstrafe ausfallen zu lassen, setzte die Gewaltpartei, welche die Sache der Republik für identisch mit dem Tode des Königs hielt, und dagegen in der Rettung desselben die Wiederherstellung des Königthums sah, alle Hebel in Bewegung, um durch Ausstreuung von allerhand Gerüchten und Drohungen die Blutgier ihrer Anhänger aufzustacheln und ihre Gegner mit Schrecken zu erfüllen, sowie um diesen auch die letzte materielle Stütze zu nehmen. Beides gelang ihr nur mit zu gutem Erfolge, denn bereits waren die Dinge dahin gediehen, daß einerseits die Furcht und andererseits die materielle Gewalt Alles entschied. Das Gerücht, daß neue Gefängnißmorde in Anzug seien, hatte Alles in Bestürzung versetzt, und die Angehörigen der politischen Verhafteten belagerten völlig die Conventsdeputirten, um ihre Verwandten dem gefürchteten Tode zu entreißen. Nicht allein aber die

Verhafteten, auch die Conventsdeputirten selbst wurden mit dem Tode bedroht, wenn sie nicht für die Hinrichtung des Königs stimmen würden. Damit war der Muth der furchtsamen Unabhängigen im Convente gebrochen. Noch schlimmer aber war es für die Sache der Gironde, daß dieser die letzte materielle Stütze durch den völligen Uebertritt der Föderirten zur Gewaltpartei, welcher am 17. Jan. vor sich ging, entzogen wurde. Die Verführungskünste der Jacobiner hatten zu drastisch auf diese angebliche Garde des Convents eingewirkt, als daß selbst die Versuche Barbaroux's, ihres zeitherigen Leiters, sie bei seiner Partei zurückzuhalten, von Wirkung gewesen wären. Damit war auch der moralische Halt der Girondisten gebrochen, denn sie selbst sagten sich, daß jetzt auch mit einer Freisprechung des Königs Nichts gewonnen wäre, da sie nur das Signal zum Ausbruche des Bürgerkriegs, vor dem die Gewaltpartei nicht zurückschreckte, werden, andererseits aber nicht einmal das Leben des Königs sicherstellen würde, da gewiß der Mord an die Stelle der Hinrichtung treten werde.

So lieferte denn die Abstimmung über die erste Frage, welche am 15. Jan. stattfand, das Resultat, daß fast einstimmig die Schuldbarkeit des Königs ausgesprochen wurde. Ebenso wurde bei der zweiten Abstimmung die Appellation ans Volk verworfen, und zwar mit 423 Stimmen, gegen 281, die sie pure und 11, die sie unter Bedingungen stattfinden lassen wollten. Damit war die Niederlage der Gironde entschieden. Den folgenden Tag erst, den 16. Jan., konnte die Abstimmung über die Strafe stattfinden. Die Gewaltpartei hatte alle Veranstaltungen getroffen, um auch im Conventssaale den Schrecken in vollem Maße walten zu lassen. Alle Eingänge des Gebäudes, alle Höfe desselben, die Corridore und Galerien des Sitzungssaales waren mit den organisirten Banden des Gemeinderaths und den Vollstreckern der Septembermorde besetzt, welche alle Ankommenden, je nach ihrer Parteistellung, mit Beifall oder Drohungen empfingen und dieses Spiel während der Abstimmung in verstärktem Maße fortsetzten, wo jedes verurtheilende Votum von Beifallsgeschrei, jedes freisprechende von Schmähungen begleitet war. Da der größte Theil der Tageszeit mit Hin- und Herreden über illusorische Maßregeln für die so sehr bedrohte Sicherheit vergangen war, so wurde die Sitzung für permanent erklärt und konnte erst Abends mit der Abstimmung begonnen werden. In demselben Augenblicke, wo dies geschehen sollte, trat der Girondist Lehardy noch mit dem Antrage auf, daß eine Verurtheilung nur mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen, wie vor den Criminalgerichten, stattfinden solle. Der unerschütterliche Vertheidiger des Rechts, der unerschrockene Lanjuinais sprach sich tapfer für den Antrag aus. „Sie haben" — sagte er — „alle Formen verworfen, welche das Recht und gewiß auch die Menschlichkeit verlangten, die Recusation, das geheime Scrutinium, diesen Schutz der Freiheit der Gewissen und der Abstimmung; man scheint hier in einem freien Convente zu berathen, aber es geschieht unter den Dolchen und Kanonen der aufrührerischen Rotten!" Ein ungeheueres Geschrei erhob sich gegen diese Worte, und ohne auf die Gründe Lanjuinais' einzugehen, ward auf Danton's Antrag beschlossen, daß die einfache Mehrheit genügen solle.

Erst nach 7 Uhr Abends begann der Namensaufruf, um die ganze Nacht hindurch zu dauern. Innere Spannung, die äußern Eindrücke der Nacht mit der unheimlichen Beleuchtung des Saals und des noch unheimlichern Drängens und Treibens in demselben, das Toben und Drohen der Galerien bei jedem Votum auf Verbannung oder Einsperrung, das Freudengeschrei derselben bei jedem Votum auf Tod, die unverhohlenen Bedrohungen und Schmähungen, welche die Deputirten des Berges gegen jeden nicht nach ihrem Willen Stimmenden ausstießen, das wüste Treiben der Pöbelbanden in den Gängen vor dem Saale und fast in demselben, Alles dies mußte selbst die in sich gefestetsten Charaktere erschüttern. Darf man sich wundern, daß Mancher in den Saal trat, um für das Leben des Königs zu stimmen, und dann für dessen Tod stimmte. Auch der größte Theil der Gironde that dies, um in diesem entschiedensten Augenblicke, in dem sich die ganze Entwickelung der Revolution zuspitzte, deren innersten Charakter, den geistreicher Haltungslosigkeit, moralischer Halbheit, wohlwollender Missethat, von dem sie nicht lassen konnte, noch einmal in seiner Nacktheit darzulegen, gleichsam um durch die That zu bezeugen, daß alle die tief gefühlten und treffend gedachten Reden, die sie dem Berge entgegengeworfen, nur Producte eitler Schönrednerei seien. Vergniaud, der zuerst unter den Deputirten der Gironde zur Stimmgebung aufgerufen wurde, er, der in vertraulichen Unterredungrn so oft sein Mitgefühl für das Schicksal des Königs geäußert, dessen größtes Verbrechen eine Schwäche sei, die fast bis zur Unschuld gehe; der zu seinen Freunden und den Vertheidigern des Königs noch Tages zuvor erklärt hatte, daß er niemals den unglücklichen Monarchen zum Tode verurtheilen könne — Vergniaud, der sonst so kühne und unerschrockene Redner, war im Momente, wo er seine schönen Entschlüsse mit der That besiegeln sollte, unsicher und befangen, und stimmte für den Tod, gegen Aller Erwartung, sodaß Danton in die bitter höhnenden Worte gegen Brissot ausbrach: „Nun rühmt mir noch Euere Redner! Erhabene Worte, feige Thaten! Was soll man mit solchen Menschen machen? Sprecht mir nicht mehr davon; mit Euerer Partei ist es aus!" Zwar fügte Vergniaud noch die von Mailhe vorgeschlagene Restriction hinzu, zu prüfen, ob es nicht passend sei, die Hinrichtung aufzuschieben; aber mit dieser aus dem Marais hervorgegangenen casuistischen Ausflucht für das Gewissen der Charakterlosen hatte er sich selbst mit unter die „crapauds du marais," wie die sogenannten Unparteiischen genannt wurden, versetzt. Vergniaud's Votum folgte der größte Theil der entschiedenen Girondisten, so Guadet, Gensonné (der den unter den damaligen Umständen lächerlichen Nebenantrag machte, sofort zur Verfolgung der Septembermörder zu schreiten), Chambon, Buzot,

Pétion, Barbaroux, Rebecqui, Isnard, Lasource, Salles; Brissot und Louvet stimmten für den Tod mit Aufschub bis zur Proclamation der neu zu gebenden Constitution, und Ducos und Fonfrède für den Tod ohne Restriction. Nur Condorcet, der hier einmal bewies, daß er nicht blos mit leeren Worten ein unpraktischer Philosoph sei, blieb seiner Ansicht gegen die Todesstrafe in sofern treu, als er die strengste Strafe nach dem Tode für den König verlangte; ebenso stimmten die charaktervollern, aber eben darum in der Partei nicht dominirenden unter den Girondisten, Lanjuinais, Rabaut-St.-Etienne, Kersaint, Dusaulx und einige Andere, gegen den Tod und meist für Haft während des Kriegs und Verbannung nach demselben. — Was der Grund gewesen, der die Häupter der Girondisten veranlaßte, im Widerspruche mit ihren Reden für den Tod zu votiren, ob Furcht vor den Drohungen der Schreckensmänner, ob das Gespenst des Bürgerkriegs, der unvermeidlich sei im Falle der Erhaltung des Königs, wie Vergniaud später selbst angab, ob der thörichte Gedanke, dadurch ihren Gegnern in republikanischer Gesinnungstüchtigkeit es gleich zu thun, ob momentane Befangenheit, oder Alles zusammen — dies zu bestimmen ist unmöglich und es mögen bei den Einzelnen, je nach ihrem individuellen Charakter, diese verschiedenen Motive in verschiedenem Grade wirksam gewesen sein; genug, die Gironde gab, wie sie durch ihr früheres Treiben die Monarchie vor Allem untergraben und zum Sturze vorbereitet hatte, jetzt auch wieder, und zwar gegen ihren wahren Willen, den Ausschlag zum Todesurthel des Königs, und wie Vergniaud schon in der gesetzgebenden Versammlung als zeitweiliger Präsident berufen gewesen war, die Absetzung des Königs auszusprechen, so fiel ihm auch jetzt wieder, da er eben das Amt eines Präsidenten des Convents bekleidete, der unglückselige Beruf zu, das Todesurthel des Königs zu verkünden: von 721 Stimmenden hatten sich 347 für den Tod ohne Bedingung, darunter 26 mit der nichtssagenden Restriction Mailhe's, ausgesprochen.

Der 18. Jan. ging im Convente mit Streitigkeiten über die Richtigkeit der Abstimmung hin, und erst am 19. wurde die von Mailhe beantragte Prüfung der Frage über einen Aufschub der Hinrichtung vorgenommen. Nachdem zwei Tage zuvor die Gironde durch ihre Abstimmung über die Todesfrage einen Beweis ihrer Charakterlosigkeit gegeben, gab sie jetzt durch die eifrige Unterstützung dieses Antrages auch noch einen Beweis von thörichter Geistesschwachheit, die in ihrer Ohnmacht nicht einsieht, daß es kindisch ist, sich an einen Strohhalm zu hängen, wenn man das Rettungstau mit zerschneiden geholfen hat. Nur aus der völligen Verwirrung, in der Gewissen wie Geist dieser Menschen durch das Todesurthel über den König gekommen sein mußte, läßt sich die inconsequente Thorheit erklären, von einem solchen Antrage irgend einen Erfolg zu hoffen. Auf eine schneidende Erwiderung Barrère's wurde er auch mit 380 Stimmen gegen 310 verworfen. Buzot's Wiederaufwärmen der Frage über die Nothwendigkeit einer Zweidrittelmajorität, seine nachträglichen Mahnungen wegen des Kriegs, seine Beschuldigungen gegen Orleans, Barbaroux' Verlangen ferner eines Aufschubs bis nach der Entscheidung über Orleans, vermochten in dieser Verhandlung, nachdem beide Redner zwei Tage zuvor für den Tod gestimmt hatten, auch nicht den geringsten Eindruck mehr zu machen, und Condorcet's Antrag, den er bei dieser Gelegenheit stellte, die Todesstrafe für alle Privatvergehen abzuschaffen, die Wörter Findelkind und Bastard abzuschaffen, hätte wie Hohn geklungen, wenn er nicht das Erzeugniß eines läppischen Doctrinarismus gewesen wäre.

Alle diese kleinlichen Mittel, ein furchtbares Ereigniß aufzuhalten, das jetzt fast mit der unvermeidlichen Gewalt der Naturnothwendigkeit eintrat, halfen Nichts, und die Hinrichtung Ludwig's XVI. am 21. Jan. belehrte die Girondisten thatsächlich gleicherweise über das Verkehrte und Erfolglose aller ihrer Bestrebungen, wie über die Unvermeidlichkeit ihres fernern Falls, die mit dem tödtlichen Schlage begann, den ihre Partei durch den Sieg des Berges im Processe des Königs erlitt. Denn wie der Tod Ludwig's für den Berg durch die unausfüllbare Kluft, die mit ihm zwischen Frankreich und dem monarchischen Europa entstand, die unwiderrufliche Begründung der Republik bedeutete, der Republik in seinem Sinne, die nur durch die Mittel erhalten werden konnte, durch die sie begründet war, so bedeutete er für die Gironde durch den allgemeinen Krieg, der daraus entstand, und die Nothwendigkeit von Gewaltmitteln im Innern, um demselben zu begegnen, den Untergang ihrer Partei, die diese Gewaltmittel ihrer Natur nach weder selbst ins Werk richten konnte oder wollte, noch ihren vernichtenden Wirkungen sich zu entziehen vermochte. Mit einem Worte, sie waren mit der Hinrichtung des Königs eine vollkommen geschlagene Partei, die ebenso alles Ansehen in der öffentlichen Meinung, wie das eigene Vertrauen zu sich selbst verloren hatte und jetzt Nichts mehr thun konnte, als Schritt vor Schritt ihren Rückzug vertheidigen, um zuletzt mit Ehren unterzugehen.

Bei Niemandem unter der ganzen Partei war dieses Gefühl der Vergeblichkeit aller fernern politischen Thätigkeit lebhafter als beim Minister Roland, der deshalb, ganz entgegen der noch jüngst von ihm gethanen Aeußerung, schon zwei Tage nach des Königs Tode seine Entlassung als Minister des Innern nahm. Als eine Nemesis ist es anzusehen, daß grade der von den Girondisten, der mit der meisten innern Bitterkeit gegen das Königthum gearbeitet hatte, am ersten zu der Erkenntniß kommen mußte, daß mit dem Könige es auch um ihn geschehen sei. Um durch den Fall ihres Hauptes im Ministerium der Gegenpartei nicht ein zu großes Uebergewicht in demselben zu lassen, arbeiteten nun die Girondisten auf den Sturz der hauptsächlichsten Stütze der Gewaltpartei im Ministerrathe, auf den des Kriegsministers hin. Dieser hatte durch seine offenkundige Unfähigkeit, die Armeen mit dem Nöthigsten an Mannschaft und Bedarf zu versehen, durch seinen Mangel an strategischem wie organisatorischem Talente, durch die

gewissenloseste Verschleuderung der ihm bewilligten Gelder zu den demagogischen Zwecken des pariser Gemeinderathes, und die daraus entstandenen nicht mehr zu bemäntelnden entsetzlichen Cassendefecte so große Blößen gegeben, daß ihn selbst seine eigene, jetzt im Aufsteigen begriffene Partei nicht mehr halten konnte. So ward es selbst der geschlagenen Gironde nicht schwer, die Entlassung Pache's und die Ernennung Beurnonville's, des Freundes Dumouriez's, an dessen Stelle am 4. Febr. durchzusetzen. Außerdem bewirkte die Gironde zu gleicher Zeit den Beschluß, daß in 14 Tagen das mit der Redaction des Entwurfs der neuen Verfassung beauftragte Comité seinen Bericht erstatten sollte; konnte sich doch die in der Partei herrschende doctrinaire Verblendung nicht von dem Gedanken losmachen, daß es sich im Convente noch immer schließlich um nichts Anderes handle, als um den Zweck, zu dem er zusammenberufen war, um die Aufstellung und Verkündigung einer neuen Verfassung, mit der sie, wie ein großer Theil des Marais, ihre Aufgabe beendigt und die Zukunft der Republik im Wesentlichen gesichert glaubte.

Gegenüber diesen unbedeutenden Vortheilen, welche die Girondisten davontrugen, erlitten sie mehre empfindliche Niederlagen. Einmal setzte es der Berg durch, daß der Sicherheitsausschuß erneut und ganz mit Mitgliedern aus seiner Mitte besetzt wurde, die dann auch nichts Eiligeres zu thun hatten, als den girondistischen Journalisten Gorsas verhaften zu lassen. Ferner wußte der Berg den am 20. Jan. auf Gensonné's frühern Antrag gefaßten Beschluß auf gerichtliche Verfolgung gegen die Urheber der Septembermorde, jetzt, wo sich gleich beim Beginne der Untersuchung die gravirendsten Inzichten gegen die Häupter der Gewaltpartei, namentlich gegen Danton ergaben, rückgängig zu machen, indem er dessen Suspension bewirkte — und Suspension war hier so viel als Abolition — unter dem Vorgeben, daß man sich jenes Beschlusses bediene, um die reinsten Anhänger der Revolution anzuschwärzen. Weiter verlangte die Gewaltpartei, daß ein Proceß gegen Roland — der 12 Millionen Francs bei Seite geschafft habe, um damit antirevolutionaire Schriftsteller zu besolden, zu Aufständen aufzuregen, Getreide aufzuspeichern, und was dergleichen sinnloser Beschuldigungen mehr waren — sowie gegen die Minister Clavière, Lebrun und Beurnonville, die Mitschuldige der Girondisten genannt wurden, eröffnet werde. Damit war es vor der Hand nur auf Anrüchigmachung der Genannten und damit Aufhetzung des Volkes gegen sie abgesehen. Endlich gelang es der Gewaltpartei, die Wahl ihres ergebenen Helfershelfers und Schützlings Pache, des gewesenen Kriegsministers, zum Maire von Paris durchzusetzen, da der zeitherige, Chambon, seine Stelle, die über seine Kräfte ging, niedergelegt hatte. Damit hatte sie sich für diese so einflußreiche Stelle ein gefügiges Werkzeug gesichert.

Ein neues Element des Parteikampfes entstand aus der um diese Zeit wieder mit erneuter Eindringlichkeit sich geltend machenden Lebensmittelfrage. Die Hindernisse, welche dem Verkehre mit Lebensmitteln und Colonialwaaren aus der allgemeinen Unsicherheit, sowie den thörichten legislativen Eingriffen des Staats erwuchsen, hatten einen allgemeinen Mangel und daraus hervorgehende Theuerung erzeugt, welche letztere außerdem noch durch die unsinnige Vermehrung des Papiergeldes eine weitere künstliche Steigerung erhielt. Unruhen und Verlegenheiten aller Art waren die Folgen davon, und in Paris stieg Anfang Februars die Gährung auf einen solchen Grad, daß gewaltsame Ausbrüche vorauszusehen waren. Convent wie Gemeinderath wurden mit Deputationen und Petitionen der Arbeiterclassen bestürmt, die in Ausfällen gegen die Reichen, die Kornwucherer, die Handelsaristokratie überflossen und schon jetzt eine Zwangstaxe aller nothwendigen Lebensbedürfnisse, die Festsetzung eines höchsten Preises, eines Maximums, forderten. Die ganze Bewegung war gegen die Mittelclassen gerichtet und mußte natürlich damit auch gegen deren Repräsentanten im Convente, die Girondisten, ausfallen. Die Gewaltpartei machte bald ein wirksames Parteiwerkzeug daraus. Im Jacobinerclub und in den Sectionsversammlungen erschollen die wüthigsten Declamationen gegen die Gironde und die besitzenden Classen. Zwar wagten die Jacobiner noch nicht, sich mit der Forderung des Maximums einverstanden zu erklären; allein daß der Mangel nur das Erzeugniß einer verruchten Verschwörung der Girondisten mit den Reichen und Wucherern sei, um das Volk auszuhungern, um es zum Aufstande zu treiben und so eine Veranlassung zum bewaffneten Einschreiten gegen dasselbe zu haben; daß ferner die Girondisten in den von ihnen angeregten Unordnungen ein Mittel sähen, um den Feind ins Land zu ziehen — das stand fest und wurde von der großen Masse aufs Bereitwilligste geglaubt. Damit war den Girondisten in der öffentlichen Meinung des immer mehr den Ton der Herrschaft angebenden gemeinen Volks der größte Schade zugefügt, und alle Auseinandersetzungen derselben, daß die von den Jacobinern ausgehenden ewigen Wühlereien und Ruhestörungen, mit deren Hilfe sie sich nur der Regierungsgewalt zu bemächtigen beabsichtigten, die hauptsächlichste Ursache der Lebensmittelnoth seien, indem erst durch sie die Furcht der Besitzenden und damit eine Stockung des ganzen Verkehrs hervorgerufen werde, vermochten das Volk nicht von seinem Wahne abzubringen. Von Marat mit dürren Worten zur Plünderung der Magazine und zum Aufhängen der Wucherer aufgefordert, und, ohne es zu wissen, geleitet von geheimen Anführern, den Werkzeugen der Jacobiner, schritt es am 25. zur Gewalt, zur Plünderung der Bäcker- und Kaufmannsläden. Die Bewegung ward so heftig, daß selbst die Leiter derselben unter den Jacobinern stutzig wurden, und ihr, nachdem sie hinlänglich getobt, durch ein Bataillon brester Föderirten ein Ende machen ließen. Die Entrüstung unter den Mittelclassen über den schandbaren Unfug, bei dem nicht weniger als 1200 Läden beraubt wurden, und den der Gemeinderath mit der sträflichsten Nachsicht hatte gewähren lassen, war so allgemein, daß selbst die Jacobiner für gut befanden, die Verantwortlichkeit dafür von sich

abzulehnen. Am Abende desselben Tages sprachen Robespierre, Collot d'Herbois, Thuriot ꝛc. trotz des lärmenden Widerspruchs der Galerien ihr Bedauern aus, um desto einstimmiger und boshafter die Schuld der Vorfälle auf verkleidete Royalisten, Rolandisten, Brissotisten, mit andern Worten auf die Aristokraten und Girondisten — denn bereits wurden beide von den Aufhetzern der Jacobiner mit einander identificirt — zu schieben. Das Volk, meinte Robespierre, könnte niemals Unrecht haben, sei „impeccable," unsündhaft, begehe niemals einen Fehler — wenn es nicht dazu verleitet werde. Und Marat, der am Morgen desselben Tages zur Plünderung aufgestachelt, hatte die Keckheit, jetzt alle die begangenen Ausschweifungen zu misbilligen und sie den Girondisten zuzuschreiben.

Natürlich mußte es am nächsten Tage im Convente zu den heftigsten Debatten über die Vorfälle kommen. Die Girondisten erhoben sich, um ihre Gegner und namentlich Marat wegen des Geschehenen verantwortlich zu machen, und Salles stellte den förmlichen Antrag, Marat, als den eigentlichen Urheber der Plünderungen, in Anklagestand zu versetzen. Schmähen und Toben des Berges war die Antwort darauf, und Marat überbot sich bei seiner Vertheidigung im Wüthen gegen seine Gegner, in frecher Verhöhnung aller Wahrheit und aller Sitte. Die Discussion endigte mit dem Beschlusse, den Antrag Barrère's, der sich mit großer Energie gegen die geschehenen Ausschweifungen erklärt hatte, zu genehmigen, womit dem Justizminister aufgegeben ward, Marat und die Urheber der Excesse vor den gewöhnlichen Gerichten zu verfolgen; ein Beschluß, der bei der Gesinnung des ganz in den Händen des Berges befindlichen Garat's ganz illusorisch und einer der vielen erfolglosen parlamentarischen Erfolge der Girondisten war.

Die Folge aller dieser Vorgänge war, daß die gegenseitige Erbitterung der Parteien nur um so größer wurde. Die offensten Drohungen wurden von den Leuten der Gewaltpartei ausgestoßen: man müsse wieder zum Aufstande wie im Juli und August des vergangenen Jahres greifen und den „brandigen" Theil des Convents ausschneiden. Viele Deputirte wagten es nur, bewaffnet auszugehen. Dazu benutzte die Gewaltpartei mit großem Erfolge die schlimmen Nachrichten, welche um diese Zeit aus der Vendée und Belgien einliefen, um die Girondisten als Ursache der Kriegsunfälle anzuklagen und sie so des Verraths zu beschuldigen; ein Verfahren, in dem die Girondisten die Nemesis erkennen mußten, für das ähnliche Verfahren, das sie im vergangenen Jahre bei dem Ausbruche des Kriegs gegen den König und Hof sich hatten zu Schulden kommen lassen. Doch nicht blos gegenüber dem Volke von Paris hatte sich die Stellung der Gironde verschlimmert, auch in den beiden einzigen Sitzen ihres Ansehens, auf denen noch ihr Einfluß beruhte, im Convente selbst und in den Departementen war ihr Ansehen bedeutend gesunken. Noch bis vor Kurzem war sie, dem Berge gegenüber, im Convente die tonangebende Partei gewesen, die Abstimmungen pflegten meist nach ihrem Willen auszufallen, und die Comité's waren in der Regel mit ihren Parteiangehörigen der Mehrzahl nach besetzt. Diese Erfolge verdankte sie nicht ihrer absoluten Mehrzahl, die sie selbst nicht besaß, sondern ihrem Einflusse auf die unentschiedene Mittelpartei, die noch bis vor Kurzem mit ihr zu stimmen pflegte. Dieses Verhältniß hatte sich, seitdem die Hinrichtung des Königs die Gewalt in die Hände der pariser Demagogen im Convente und im Gemeinderathe gegeben hatte, völlig gewendet; theils aus Furcht, theils dem Uebergewichte nachgebend, das allemal der entschieden Handelnde über den Unentschiedenen ausübt, hatte sich die Mittelpartei, das Marais, immer mehr dem rücksichtslos vorwärtsschreitenden und über die Mittel der Gewalt verfügenden Berge hingegeben, sodaß es bereits dahin gekommen war, daß die Gironde, theils um glänzende Niederlagen zu vermeiden, theils um dem Berge nicht unzeitige Vorwände zu Gewaltstreichen, die er suchte, zu geben, Alles vermied, was durch eine entschiedene Opposition zu einem Eclat hätte führen können. Daher ließ sie Vieles geschehen, was sie nicht hindern konnte, und stimmte Manchem bei, was sie nicht hindern mochte, um den gegen sie herrschenden bösen Willen nicht zum Ausbruche zu bringen. Dahin ist zu rechnen, daß sie schon am 22. Jan. es geschehen ließ, daß der Sicherheitsausschuß des Convents ganz im Sinne des Berges erneuert wurde; daß zu gleicher Zeit die Erklärung im Convente durchging, zufolge der ein Conventsdeputirter auch Staatsämter annehmen dürfe; daß auf Brissot's Bericht am 1. Febr. vom Convente der Krieg gegen England und Holland erklärt wurde; daß der Convent im Laufe des Februar die neue ganz im Sinne der demokratischen Gewaltherrschaft geordnete Organisation des Heeres, eine Aushebung von 300,000 Mann und die Ausgabe von 800 Millionen Assignaten für die Zwecke des Kriegs genehmigte; daß der Convent Anfangs Februar und nochmals gegen Ende desselben Monats dem pariser Gemeinderathe mehre Millionen als Zuschuß für die Bedürfnisse der Stadt, d. h. großentheils zur Bezahlung der militairisch organisirten revolutionairen Proletariergarde und der übrigen Unkosten der Pöbelherrschaft bewilligte; endlich, daß die Gironde durch den mit der Abfassung der neuen Verfassung beauftragten Ausschuß, in dem sie die Mehrheit besaß, am 15. Febr. mittels Condorcet's einen Bericht abstatten ließ, der als ein non plus ultra der abstractesten und unpraktischsten doctrinairen Freiheits- und Gleichheitsconsequenzmacherei das kläglichste Zeugniß von ihrer staatsmännischen Fähigkeit, oder von ihrer Connivenz gegen die herrschende Partei und deren Ansichten gibt, obschon er diese nicht im geringsten befriedigte und aufs Heftigste von ihr angegriffen ward, weil sie eben nicht Gleichheit, sondern Herrschaft der Proletarier über die Besitzenden wollte. Wie im Convente, so hatte sich auch in den Departementen die Stellung der Gironde verschlechtert; denn während sie Nichts thaten, um ihren Einfluß in denselben aufrecht zu erhalten, waren die Jacobiner durch ihre Filialclubs, ihre Sendlinge und Helfershelfer überall

im Guten und noch mehr im Bösen beflissen, auch hier die Gewalt an sich zu reißen und den Einfluß der Gironde zu überflügeln oder zu unterdrücken. Wie sehr ihnen dies schon damals gelungen war, zeigte sich in dem Verfahren der Jacobiner von Marseille, die die girondistisch Gesinnten mit Stockprügeln aus ihrem Club vertrieben und einen Preis von 10,000 Francs auf den Kopf jedes der fünf Deputirten ihres Departements, die im Processe gegen den König für die Appellation ans Volk gestimmt hatten, darunter die sonst so beliebten Volksführer Barbaroux und Rebecqui, setzten.

Während der Monate Januar und Februar hatten sich die Angriffe der Jacobiner noch auf die Häupter der Gironde, Roland, Brissot, Guadet und Vergniaud, beschränkt, namentlich auf die beiden erstern, auf die sich vor den Andern die geifernde Wuth Marat's concentrirte. Jetzt, Anfangs März, fing man bei den Jacobinern schon an die Ausstoßung aller „Appellanten," d. h. der Girondisten als Vertheidiger der Appellation ans Volk, ja ihre Vernichtung zu fordern. Die Nachrichten von dem Verluste Aachens, der Entsetzung Mastrichts, der rückgängigen Bewegung von Dumouriez' Armee, noch mehr aber dessen offenkundige, zur That übergehende Opposition gegen die pariser Gewaltherrschaft (wie er denn, der durch die Hinrichtung des Königs und die Schandwirthschaft der Jacobiner in Belgien aufs Aeußerste empört war, mit nichts Geringerem als einem contrerevolutionairen militairischen Gewaltstreiche umging) boten eine passende Handhabe, um die Pläne zum Sturze der Gironde mit vermehrter Hoffnung auf Erfolg anzufassen, indem sie in Paris den größten Tumult erregten und dem Geschrei gegen die Verräther und die Contrerevolutionaire, das hauptsächlich auf die Girondisten gemünzt war, neue Nahrung gaben.

Danton, der erst vor Kurzem aus Belgien zurückgekehrt war, bemächtigte sich sogleich der Bewegung, einzig in der Absicht, seinen Plan, den die Ereignisse in ihm gereift hatten, zur Ausführung zu bringen. Dieser ging auf nichts Anderes hinaus, als auf eine vom Convente selbst in die Hand zu nehmende dictatorische Regierung, um die gefährlicher als je Frankreich bedrohenden Fremden zurückzuwerfen. Natürlich hatte er, der Mann der wilden Energie, im Hinterhalte dabei den Gedanken, daß er es sein müsse, durch den der Convent seine Dictatur übe. Zwei Mächte waren es, die ihm dabei hinderlich entgegenstanden, eine gegnerische, die Girondisten, und eine auf seiner eigenen Seite, der pariser Gemeinderath, der sich zu sehr in seiner eigenen anarchistischen Dictatur gefiel, um eine übermächtige Dictatur des Convents unter Danton's Leitung neben sich gern zu sehen. Es galt daher, beider Macht zu brechen, und um den Preis der Vernichtung der erstern ließ sich Robespierre bereit finden, in eine Conventsregierung zu willigen. Ein Revolutionsgericht, um damit der Gironde ein Ende zu machen, war daher die Concession, die der hochfahrende, nicht kleinlich abwägende Danton dem tückischen Schleicher Robespierre machen mußte, damit dieser seine Pläne unterstütze. Mit dieser Hilfe hatte er den ganzen Berg für sich und war des Ausgangs sicher, da dem Berge jetzt der größte Theil der Unparteiischen folgte.

Auf Danton's Antrag beschloß noch am 8. März der Convent, 30,000 Mann Verstärkung aus Paris unverzüglich zum Nordheere zu senden, und Conventscommissaire in die Departements und Sectionen zu schicken, um die Recrutirung zu beschleunigen, im Grunde um jeder Opposition der Departements gegen eine dictatorische Conventsregierung zuvorzukommen. Während der darauf folgenden Nacht wurden dann die Sectionen bearbeitet, um die Beschlüsse des Convents in Betreff der Truppenabsendung und Recrutirung zur Ausführung zu bringen. Man war dazu willig unter der Bedingung von Gewaltmaßregeln gegen die Verräther, die Appellanten, die Reichen: Revolutionstribunal gegen die erstern und Besteuerung der letztern zu Gunsten der Armen war das Feldgeschrei.

In der Sitzung des Convents vom 9. März sollten diese Forderungen durchgesetzt werden. Daß es die Jacobiner dabei auf eine wenn nöthig gewaltsame Durchführung ihrer Pläne abgesehen hatten, beweist der Umstand, daß sie, die alle Zuhörergalerien anfüllten, zuvor alle Frauen daraus vertrieben hatten unter dem Vorgeben, daß man eine „Expedition" vorhabe. Berg und Galerien schüchterten so die Mehrheit des Convents ein und ließen keinen entscheidenden Widerstand aufkommen. Eine Menge Vorschläge wurden zur Ausführung der Begehren der Sectionen gemacht. Vor Allem handelte es sich um Einsetzung eines Revolutionstribunals. Lanjuinais widersetzte sich mannhaft dem Antrage und wurde darin kräftig von Guadet und Valazé unterstützt, denn die Gironde sah recht wohl, daß das Tribunal vor Allem gegen sie gerichtet sei. Allein vergeblich, der Convent beschloß, ohne auf eine längere Discussion einzugehen, die Errichtung eines außerordentlichen Criminalgerichtshofs, der ohne Appellation die Verschwörer und Contrerevolutionaire richten solle, und beauftragte sein Gesetzgebungscomité, ihm den nächsten Tag einen Organisationsentwurf vorzulegen. — Unmittelbar nach diesem Beschlusse wurden auf Antrag Danton's, der die Versammlung, die einmal im Zuge war, mit sich fortzureißen wußte, eine außerordentliche Besteuerung der Reichen für die Kriegszwecke beschlossen, ferner, in Ausführung des am vorigen Tage gefaßten Beschlusses, daß 41 Commissionen, jede aus zwei Conventsdeputirten bestehend, sich in die Departements begeben sollten, um die Recrutirung zu beschleunigen, alle Verdächtigen zu verhaften, alle Luxuspferde für das Heer wegzunehmen ꝛc.; weiter wurde beschlossen, alle Schuldgefangenen frei zu lassen und die Schuldhaft überhaupt aufzuheben, nachdem dies schon mit dem Rechte zu testiren geschehen war, sowie alle Unverheirathete in den Bureaux mit Verheiratheten zu ersetzen und die Freistellen in den Collegien nur Söhnen Solcher zu verleihen, die im Felde stehen. Man sieht, der Berg vermochte bereits die thörichtsten Beschlüsse durchzusetzen. Zugleich machten sich auch schon Stimmen geltend, welche Gewaltmaß-

regeln gegen die „aristokratische" Presse beantragten, und in der darauf folgenden, durch die im Werke befindlichen Anschläge höchst bewegten Nacht anticipirte eine Rotte der ausgesuchtesten Unruhestifter Beschließung und Ausführung dieser Anträge durch Zerstörung der Wohnung und Pressen des girondistischen Journalisten Gorsas, der nur durch die eiligste Flucht sich vor dem ihm drohenden Tode zu retten wußte.

Die Berathung über die Organisation des beschlossenen Revolutionstribunals wurde am 10. März von Cambacerès mit einem Antrage eröffnet, der, indem er mit dem Tribunale auch noch eine neue Organisation des Ministeriums, d. h. der Regierung, verlangte, auf den Plan Danton's einging. Buzot, der zur Bekämpfung des Antrags mit großer Heftigkeit auftrat, erregte einen allgemeinen Sturm und konnte kaum zum Worte kommen. „Ich will gern sterben" — sagte er — „wenn ich nur, mich dem Despotismus des Convents widersetzend, mein Andenken vor Entehrung rette. Man will in Ihren Händen alle Staatsgewalten zu einer einzigen vereinigen." Nach fast ununterbrochenem Lärmen kam man endlich zum Beschlusse, die Frage über das Ministerium vor der Hand sein zu lassen und sich nur mit dem Revolutionstribunale zu beschäftigen. Nach dem Projecte, welches die Commission durch Robert Lindet vorlegen ließ, sollte dasselbe aus neun vom Convente zu ernennenden Richtern bestehen, die, immer permanent, unabhängig von jeder richterlichen Form nur nach ihrer Ueberzeugung, zu deren Verschaffung ihnen alle Mittel freigestellt sind, auf Antrag des Convents oder aus eigenem Gutbefinden alle diejenigen verfolgen werden, welche durch ihre Thaten oder Meinungen das Volk zu verleiten suchen, oder durch die Stellen, die sie unter der alten Herrschaft einnahmen, die von den Despoten usurpirten Vorrechte im Andenken erhalten; Confiscation ihrer Güter sollte die Folge ihrer Verurtheilung sein ꝛc. — Stürmischer Beifall des Berges und die lebhafteste Entrüstung der Gironde folgten der Vorlesung dieses Entwurfs. „Lieber sterben, als in die Einsetzung dieser zweiten venezianischen Inquisition willigen!" rief Vergniaud. „Dieses Tribunal" — sagte dagegen Duhem — „ist noch zu gut für Bösewichte und Contrerevolutionaire!" Der wildeste Lärm erhob sich darauf, der bis zu Schmähungen und Drohungen ausartete. Ein Vorschlag folgte dem andern in dem Tumulte, aus denen zuletzt der Beschluß hervorging, daß das Tribunal aus Geschworenen bestehen solle, die in gleicher Anzahl aus den Departementen vom Convente ernannt würden. Nach Annahme dieses Beschlusses wollte der größte Theil der Versammlung, da es schon Abend war, sich für kurze Zeit zurückziehen, als Danton auf einmal auftrat und sie mit seiner Donnerstimme zurückrief, indem er eine seiner schlagenden Anreden an sie richtete, in der sich in wenigen Worten sein innerster Gedanke enthüllte. „Wir müssen" — sagte er u. A. — „die Feststellung dieser außerordentlichen Gesetze, welche die innern Feinde mit Schrecken zu erfüllen bestimmt sind, beendigen. Sie müssen willkürlich sein, weil man sie nicht präcis machen kann, weil sie, wie schrecklich sie auch sein mögen, immer noch jenen vom Volke vollzogenen Hinrichtungen vorzuziehen sind, die jetzt wie im September die Folgen einer langsamen Justiz sein würden. Nach diesem Tribunale muß eine energische Executivgewalt errichtet werden, die in unmittelbarer Berührung mit Euch ist und alle Euere Mittel an Menschen und Geld in Bewegung setzen kann. Heute also das außerordentliche Tribunal, morgen die Executivgewalt und übermorgen die Abreise der Commissaire in die Departements." — Damit war von Danton die Tagesordnung für die nächsten Tage gegeben. Allein es sollte dazwischen als Intermezzo ein Mordanschlag auf die Girondisten in Masse im Saale des Convents selbst ausgeführt werden, der indessen in Folge des Zusammentreffens mehrer Umstände nicht zur Ausführung kam.

Vor Allem war ein großer Theil der durch die lange Sitzung ermüdeten Deputirten nach Danton's Rede nicht mehr abzuhalten gewesen, zu ihrer Erholung eine längere Pause zu machen, sodaß ein Angriff sie nicht alle im Saale des Convents getroffen haben würde. Allein auch in sich selbst mislang der Anschlag, der, von den Tumultmachern von Handwerk wie Fournier, Lasuski, Varlet ꝛc. ausgegangen — ob Danton seine Hand im Spiele hatte, ist noch ungewiß — den Häuptern der Gewaltpartei noch nicht an der Zeit zu sein schien. Zur Ausführung vorbereitet wurde der Plan in den Versammlungen der exaltirtesten Sectionen und in dem Club der Cordeliers. In der Section Bon-Conseil wurden ganz offen die Köpfe von Pétion, Brissot, Lanjuinais ꝛc. gefordert und in der der Quatre-Nations, sowie bei den Cordeliers beschlossen, daß die Commune von Paris die Ausübung der Souverainetät in die Hand nehmen und die verrätherischen Deputirten aus dem Convente ausschneiden sollte. Zu gleicher Zeit war es gelungen, eine Masse müßigen und trunkenen Gesindels zum Tumulte aufzutreiben, welches sich nun in den Jacobinerclub begab, wo Desfieux und Andere wetteiferten, die Masse zur Vernichtung der Intriganten, der Appellanten, der Verräther, d. h. der Girondisten, anzufeuern. Trotz der Einreden Dubois de Crancé's zog die Rotte ab mit wüthendem Geschrei, um ihren Plan im Convente auszuführen. Hier war Alles, was noch von den Girondisten und der Mittelpartei anwesend war, in der größten Bestürzung, da die Minister, die ebenfalls bedroht, und wie Beurnonville theilweise in ihren Amtswohnungen abgesperrt waren, kein Mittel in ihren Händen hatten, den Convent und sich selbst zu schützen. Nur 40 Mitglieder waren von der Seite der Gironde noch anwesend, die, da sie jeden Augenblick den Beginn des Angriffs fürchteten, die Waffen, welche sie immer bei sich trugen, in Bereitschaft setzten. Sie hatten sich verabredet, bei der ersten Bewegung gegen sie sich auf die Mitglieder des Berges zu stürzen und von diesen so viele niederzumachen, als ihnen nur möglich sein würde. Die Galerien und der Berg waren ebenso vorbereitet, und von beiden Seiten erwartete

man einen blutigen Auftritt. Indessen war das Mordunternehmen nicht so von statten gegangen, als befürchtet worden. Theils mochte den Unternehmern noch der rechte Muth fehlen, theils fand die Sache beim Gemeinderathe, der von den Rottirern angegangen wurde, nicht den erwarteten Anklang, Santerre sprach sich sogar entschieden dagegen aus. Endlich war es Beurnonville gelungen, aus seiner Amtswohnung zu entkommen und sich an die Spitze eines Bataillons Brester zu stellen, mit dem er sich dem Haufen entgegenwarf; dazu kam ein starker Regenguß; so gelang es, die Meute aufzuhalten und sie nach und nach zu zerstreuen. Nachdem der Maire Pache darauf im Convente die Wiederherstellung der Ordnung angezeigt, wurde noch die Berathung über die Organisation des Revolutionstribunals beendigt und beschlossen, daß es außer den Geschworenen aus fünf Richtern und einem öffentlichen Ankläger mit zwei Substituten, welche alle vom Convente ernannt würden, bestehen, und daß die Geschworenen, was die Gironde gern verhindert hätte, ihre Meinung mit lauter Stimme aussprechen sollten. — Noch wurde an den folgenden Tagen unter gegenseitigen Anschuldigungen der Parteien viel und unnütz, weil erfolglos, über die Vorgänge am 10. hin- und hergesprochen; Vergniaud hielt sogar am 13. März wieder eine seiner prächtigen Reden, in der er, über die Verschwörung des 10. sprechend, eindringlich die Unglück drohende Lage des Landes schilderte und die schönsten Gedanken über die so vielfach misverstandenen Worte Freiheit und Gleichheit äußerte. Doch Alles war in den Wind gesprochen, da jetzt die Dinge bereits dahin gediehen waren, daß Worte auch nicht den geringsten Eindruck mehr machten, indem die Parteien so einander gegenüberstanden, daß nur noch die materielle Gewalt entscheiden konnte. Auch wurde noch in derselben Sitzung vom 13. März das Personal des Revolutionstribunals vom Convente fast ganz der Partei des Berges entnommen, so sehr hatte die Gironde an Einfluß in der Versammlung verloren.

Der Plan, den Robespierre und Danton mit einander beabsichtigt, hatte indessen nicht ganz nach ihrem Wunsche sich verwirklicht. Das Revolutionstribunal war nicht so ausgefallen, wie Robespierre es gewünscht und sein Organ Lindet es formulirt hatte; er ließ also Danton mit dessen Plane einer dictatorischen Conventsregierung im Stiche. Dieser wandte sich nun wieder zu den Girondisten, indem er ihnen nochmals die Hand zur Aussöhnung antrug. Es kam auch wirklich um die Mitte des März auf Danton's Veranlassung zu einer Besprechung der Häupter der beiden entgegenstehenden Parteien, um sich gegenseitig über ihre Stellung, die Beweggründe dazu und überhaupt ihre Meinung zu erklären. Die Verhandlungen führten aber zu Nichts, da zwar Danton, dem es in der That um eine Ausgleichung zu thun war, indem ihn die täglichen kleinen Parteizänkereien anekelten, auf die Einwürfe und Gründe der Girondisten einging, und selbst ohne Groll und Empfindlichkeit die schneidenden Reden Guadet's und das spröde Wesen Roland's hinnahm, nicht aber Robespierre, der in seiner egoistischen kleinlich-zähen Weise keinen Gründen und keiner Aussöhnung zugänglich war.

Dessenungeachtet kam es zwischen den Girondisten und Danton, der sich der rednerischen Talente der erstern im Convente gern versichert hätte, um mit ihrer Hilfe auf der einen, und gestützt auf die militairische Macht des mit ihm in Einverständniß stehenden Dumouriez auf der andern Seite, sich die beabsichtigte dictatorische Gewalt zu gründen, zu einer Art Compromiß, dessen Ergebniß die Umwandlung des comité de défense générale des Convents in eine commission de salut public war, welche letztere, aus 25 Deputirten bestehend, die Minister zu überwachen bestimmt war. Bei den am 26. März vollzogenen Wahlen für diese Commission wurden 9 Girondisten, Danton mit 4 Parteigenossen und 9 sich ihm zuneigenden Männern der Mittelpartei, Robespierre aber nur mit einem einzigen Genossen in dieselbe ernannt. Das momentane gute Einverständniß zwischen Gironde und Danton sollte jedoch nicht lange dauern. Die Sprödigkeit vieler Mitglieder der letztern, die Danton seiner Rolle bei den Septembermorden noch immer nicht vergeben konnten, brachten bald einen Riß in die persönlichen Beziehungen, und die Entwickelung, welche die Kriegsereignisse in Belgien nahmen, vollendeten dann das Zerfallen des auf so schwachen Füßen stehenden Compromisses.

Der Vorsprung, den die Girondisten durch diese Combination wieder zu gewinnen schienen, mußte natürlich die ganze Gewaltpartei in Allarm versetzen und zu neuen Anstrengungen antreiben, um jenes Resultat, das aus der momentanen Verbindung Danton's mit der Gironde sich ergab, illusorisch zu machen. Es galt daher auf der einen Seite, die Gironde so zu verdächtigen, und das Volk so gegen sie aufzuhetzen, daß ein Zusammengehen Danton's mit ihr bei der allgemeinen Aufregung unmöglich würde; auf der andern Seite aber mit Gewaltmaßregeln und Gewaltstreichen der Art vorzuschreiten, daß die Thätigkeit der neuen Commission gleich von vornherein gelähmt, die Girondisten selbst aber, wenn nicht ein Opfer offener Gewaltthat, doch wenigstens als Partei aufgerieben würden. Diesem Plane getreu wußten die Jacobiner, bei welchen die Entwaffnung der Girondisten ganz offen ventilirt wurde, um diese Zeit, Ende März, eine Reihe von Beschlüssen im Convente durchzusetzen, durch welche das gewaltsamste Vorgehen gegen Alles sanctionirt wurde, was nicht mit ihnen harmonirte; so, außer neuen außerordentlich harten Maßregeln gegen Emigranten und Priester, ein im höchsten Grade gewaltthätiges Polizeigesetz, das angeblich gegen die Fremden gerichtet, in der That aber die Bürger jeder Gemeinde der härtesten Controle zu unterwerfen bestimmt war; so ferner der Beschluß zur Entwaffnung aller Verdächtigen vermittels genauer Haussuchungen; so der dem chinesischen Despotismus entlehnte Beschluß, daß die Namen aller ein Haus bewohnenden Personen an der Thüre desselben angeschrieben werden sollten, um sie so für mögliche Fälle den Mörderbanden im Voraus denuncirt zu haben; so der Beschluß jeden

Schriftsteller, der für Herstellung des Königthums schriebe und zu Gewaltthaten (d. h. gegen die Anarchisten) aufriefe, mit dem Tode zu bestrafen. Zu gleicher Zeit wurden die Manöver, die den Septembermorden vorhergegangen waren, wieder in größerem Maßstabe ins Werk gesetzt: Haussuchungen und Verhaftungen in Menge; Petitionen an den Convent zur Aufrufung des Volkes gegen die Aristokraten und Verräther, zur Rüstung zuverlässiger Sansculotten; Bildung eines Empörungsausschusses, der sich unter dem Namen eines Centralcomité's der öffentlichen Wohlfahrt im erzbischöflichen Palaste constituirte und bereits ganz offen die Forderung der Gütergleichheit aufstellte; endlich der usurpatorische Uebergriff des Gemeinderaths, indem er sich mit sämmtlichen Ortsobrigkeiten Frankreichs in geschäftliche, anordnende Correspondenz setzte.

Wurde durch diese Manöver die Lage Danton's gegenüber seiner Partei, die ihn schon mit verdächtigem Auge ansah, immer unsicherer, besonders dadurch, daß ihm die Stütze seiner zeitherigen Garde, der bewaffneten Pöbelbanden, entzogen ward, so wurde sie jetzt durch die Wendung, die im Nordheere, der einzigen materiellen Stütze, die ihm bei einem völligen Bruche mit seiner Partei geblieben wäre, durch Dumouriez' offenes, mit Contrerevolution drohendes Auftreten gegen die Gewaltpartei eintrat, völlig unhaltbar. Sein zeitheriges zweideutiges Verhältniß zu dem letztern war bekannt, und als er bei den Jacobinern deshalb zu Erklärungen aufgefordert wurde, gerieth er nicht wenig ins Gedränge. Robespierre benutzte die Gelegenheit, um aus den offen von Dumouriez ausgesprochenen Gesinnungen und Plänen gegen die Jacobiner das Phantom eines vollkommenen, zwischen Dumouriez, Egalité (dem Herzoge von Orleans) und den Girondisten geschmiedeten Complottes herauszulügen, um mit demselben drei Gegner auf einmal, vor allen die Girondisten, anzuschwärzen, nebenbei auch einen Schatten auf seinen Rivalen Danton fallen zu lassen. Noch mehr verwirrte sich aber die Lage, als die Nachricht in Paris eintraf, daß Dumouriez die zu ihm gesandten Conventscommissaire habe verhaften lassen. Die ganze Volkspartei gerieth in die wüthendste Aufregung; überall wurden Dumouriez, Egalité und die Girondisten als Mitschuldige Einer großen Verschwörung genannt und die gewaltsamsten Maßregeln gegen sie verlangt, und wie die Girondisten noch vor Kurzem in der gesetzgebenden Versammlung so viele monarchisch gesinnte redliche Constitutionelle als Verräther behandelt hatten, so traf sie jetzt die Rache des Schicksals, von ihren weiter in der Revolution vorwärts geschrittenen Gegnern hinwiederum ebenfalls als die verruchtesten aller Verräther ausgeschrieen zu werden. Am bittersten traf die Nemesis die Girondisten aber dadurch, daß sie dieselben in ein Complott grade mit Solchen treten ließ, die sie immer mit Verachtung von sich gestoßen hatte. Wie es daher Danton vorzüglich daran liegen mußte, sich durch Zurschautragen seiner republikanischen Gesinnungen rein zu waschen, so mußte es die Girondisten empören, sich als die Mitschuldigen Dumouriez' verleumden zu hören, während Danton, der in Belgien lange mit demselben unter einer Decke gesteckt und unter dessen Aegide sich bereichert hatte, sich in den überschwenglichsten Selbstlobpreisungen erging. Als daher in der Sitzung des Convents am 1. April die Angelegenheit Dumouriez' wieder zur Sprache kam, konnte die Gironde, in der die zweideutige Haltung Danton's in dieser Angelegenheit starken Verdacht hinterhaltiger Absichten erregte und die Erinnerung an seine frühern Unthaten wieder auffrischte, ihren alten Groll nicht mehr zurückhalten, das momentane Bündniß war vergessen, und mit dem alten Parteihasse drang sie, um sich vor der Welt von der Anklage des Complottes mit Dumouriez zu rechtfertigen, in den furchtbaren Gegner, um ihn mit seinem Verhältnisse zu Dumouriez in die Enge zu treiben. Als Danton, so von der Gironde gedrängt, darauf in die Worte ausbrach: „Mein Kopf wird das Medusenhaupt sein, das alle Aristokraten erzittern lassen wird. Man ernenne eine Commission zur Untersuchung meines Verfahrens in Belgien!" erhob sich der Girondist Lasource, um das ganze Verhältniß auseinanderzusetzen und Danton nebst Lacroix, seinem Genossen als Conventscommissar in Belgien, des völligen Einverständnisses mit dem Verrathe Dumouriez' zu zeihen und ihm vorzuwerfen, daß er es gewesen sei, der Dumouriez' Verfahren beschönigt und das Vorgehen des Convents gegen ihn gehindert habe. Danton, persönlichem Grolle fremd und der von den Girondisten Nichts als Schweigen verlangt hatte, hielt lange zurück, da er in der That entfernt von der Absicht eines neuen Bruchs mit der Gironde war. Als aber diese in ihren Angriffen fortfuhr, sprang er wüthend auf die Rednerbühne, um in heftiger Apostrophe der Gironde zu erklären, daß seine Mäßigung nun aufhöre. „Keinen Waffenstillstand mehr" — schrie er — „zwischen Euch und uns, zwischen den Patrioten, die den Tod des Tyrannen wollten, und den Feigen, die, um ihn zu retten, uns in ganz Frankreich verleumdet haben!" Dann sein furchtbares Haupt schüttelnd und mit der Faust der Gironde drohend, schloß er: „Ich habe mich in der Citadelle der Vernunft verschanzt; ich werde mit dem Geschütze der Wahrheit aus derselben einen Ausfall machen und die Verruchten, die mich anklagen wollten, zermalmen!"

Das Resultat dieser durch die heftigsten Unterbrechungen bezeichneten Debatte war formell die Ernennung von Commissaren zu Untersuchung des Verhaltens von Danton und Lacroix als Conventscommissare in Belgien; materiell aber der völlige Bruch Danton's mit der Gironde und sein neues Bündniß mit den Anarchisten, zu dem er durch den erstern gezwungen war. Als nun bald nachher Dumouriez' Uebertritt zu den Oesterreichern am 3. April bekannt wurde, erhoben sich auch gleich Robespierre und Marat, um der schon erwähnten Complottfiction des erstern getreu, nicht Danton, sondern die Gironde im Convente der Mitschuld an dem Verrathe Dumouriez' zu zeihen. Robespierre verlangte Anklage aller Mitschuldigen Dumouriez', namentlich Brissot's, des vertrauten Freundes desselben.

Am 6. April endlich ward die Verhaftung aller in Frankreich noch anwesenden Mitglieder der Bourbonendynastie beschlossen; dies war gegen Orleans (Egalité) gerichtet, der auch am nächsten Tage verhaftet und nach Marseille ins Gefängniß abgeführt wurde. Berg und Gironde hatten sich gegenseitig so oft des Einverständnisses, des Complottes mit Orleans beschuldigt, Danton und Marat waren so oft als Parteigänger und Söldlinge desselben bezeichnet worden, daß jede Partei, um sich von dem Vorwurfe zu reinigen, es in ihrem Interesse fand, für seine Verhaftung zu stimmen. Endlich ward dem Revolutionsgerichte durch das Decret, welches die Gewaltpartei nun im Convente durchsetzte, und dem zufolge alle im Verdachte der Verbindung mit den Feinden des Staats stehenden Deputirten, Minister und Feldherren auf Anklagedecret des Convents, alle anderen Verdächtigen aber ohne Weiteres in Anklagezustand versetzt werden konnten, eine neue Vermehrung seiner Gewalt gewährt, ebenso wie die Conventscommissaire in den Departements durch Ertheilung der Befugniß, jeden dem herrschenden Regierungssysteme Feindseligen ohne Untersuchung verhaften zu lassen, zu wahren Sendboten der Gewalt gemacht wurden.

Das Hauptergebniß der Rückkehr Danton's zu seinen alten Revolutionsgenossen war jedoch die Bildung einer Regierungsgewalt, die später eine so verhängnißvolle Wirksamkeit entfalten sollte. Die aus dem kurzen Compromiß des gewaltigen Demagogen mit den Girondisten hervorgegangene Commission der Fünfundzwanzig war zu gar keiner rechten Wirksamkeit gekommen; jetzt griff der wieder an die Spitze des Berges getretene Danton den ihr zu Grunde liegenden Gedanken von Neuem auf, und auf sein und Marat's Betreiben mußte die Fünfundzwanzigercommission selbst über ihre Umgestaltung berichten. Der Girondist Isnard, der von der Commission damit beauftragt war, mußte selbst am 5. April auf die Bildung eines neuen Ausschusses antragen, der durch seine Einrichtung geeignet wäre, eine größere und demptere Wirksamkeit zu entwickeln. Am folgenden Tage wurde der Antrag vom Convente angenommen und trotz Buzot's Widerstreben die Errichtung eines Wohlfahrtsausschusses, „comité de salut public," vor der Hand für einen Monat, beschlossen, der, aus neun Personen bestehend und nicht wie die nun aufgelöste Fünfundzwanzigercommission im Oeffentlichen, sondern im Geheimen berathend, die ganze vollziehende Gewalt, von den Ministern an, überwachen, leiten und antreiben sollte, mit der Befugniß, deren Beschlüsse, wo nöthig, zu suspendiren und eigene nach Gutdünken sofort in Ausführung zu bringen, mit allen Behörden sich in Correspondenz zu setzen und Commissaire zum Heere und in die Departements zu senden. Damit war der erste Schritt zu der von Danton begehrten dictatorischen Conventsbehörde gethan. Die Wahl der ersten neun Mitglieder fiel so aus, daß zwar nicht der Berg das Uebergewicht im neuen Ausschusse hatte, wol aber Danton, der mit seinen beiden Freunden Lacroix und Guyton Morveaux hineingewählt wurde, während ihm fünf willige Männer des Marais und ein Anhänger Robespierre's zur Seite standen, die Gironde aber unter den wirklichen Mitgliedern des Ausschusses keinen der Ihrigen, und nur in den zugleich gewählten Ersatzmännern einige aus ihrer Mitte zählte.

Noch am selben Tage, an dem der Wohlfahrtsausschuß eingesetzt wurde (6. April), ließ Danton vom Convente die Bildung eines Sansculottenheers unter dem Namen einer Volksgarde die Herabsetzung des Brodpreises in das Verhältniß zum Tagelohne und die Belastung der Reichen mit den dazu aufzuwendenden Kosten beschließen. Die Entwickelung der demokratischen Gewaltherrschaft zum anarchistischen Communismus ward täglich augenfälliger. Die Ernennung des Obersten Bouchotte, eines Gesinnungsgenossen Pache's, zum Kriegsminister an des durch Dumouriez mit den übrigen Conventscommissaren verhafteten Beurnonville Stelle förderte mächtig auch im Heere das anarchistisch-communistische Treiben und führte das Verbot herbei, mehr Silbergeld für Assignaten zu fordern, als der Nennwerth der letztern betrage, bei Strafe von sechsjähriger Haft in Eisen.

Mit dem Umstande, daß der Wohlfahrtsausschuß das Ergebniß einer Coalition der Fractionen der Gewaltpartei unter der Oberleitung Danton's war, war auch der Charakter desselben gegeben: auf der einen Seite die großartigen Pläne Danton's zur Durchführung des Kriegs und damit Abschluß der Revolution nach Außen durch Waffensieg und nach Innen durch eine geordnete Regierung; auf der andern der anarchistisch-communistische Wahnsinn Marat's und des Gemeinderaths, den die hinterhaltige Methodik Robespierre's zu seinen selbstsüchtigen Zwecken zu verarbeiten wußte. Wollte Danton freies Spiel für seine Pläne nach Außen haben, so bedurfte er die Stütze der Anarchisten im Innern und mußte diese hier gewähren lassen. Das Streben der letztern ging nun vor Allem dahin, alle Elemente, welche sich noch in Frankreich ihnen entgegensetzen konnten, zu bewältigen. Mit den Royalisten und den Feuillants war dies bereits geschehen; die Girondisten hatten ihnen, ihr eigenes Verderben nicht voraussehend, in ihrer Blindheit treulich dazu mitgeholfen. Jetzt galt es nur noch der Gironde selbst Herr zu werden und die Departements, in denen die Reste der verschiedenen antianarchischen Parteien noch bedeutenden Anhang hatten, nach und nach zu unterwerfen. Auf die Gironde war es zunächst abgesehen. Ein Petitionssturm gegen sie ward in den pariser Sectionen organisirt, und die alte Lüge von ihrer Complicität mit Dumouriez' Verrath als Handhabe zur Anklage gegen sie benutzt. So wurde von der Section Bonne-Nouvelle eine Adresse an den Convent gerichtet, in der verlangt ward, daß Vergniaud, Guadet, Gensonné &c. als Mitschuldige vom Schwerte der Gerechtigkeit getroffen würden, und obwol die Versammlung über die Adresse zur Tagesordnung überging, wurde doch schließlich unter Beistimmung der Girondisten selbst der Beschluß, welcher die Unverletzlichkeit der Deputirten im Falle der Beschuldigung eines Verbrechens gegen die Nation aufhob, bestätigt. Andere

gegen die Girondisten gerichteten Petitionen folgten dieser Adresse. Eine der heftigsten wurde in der Section der Kornhalle unter Marat's Leitung vorbereitet, in der die Girondisten als bestochen, als Mitschuldige Dumouriez', als Theilnehmer am Getreidewucher ꝛc. dargestellt wurden, die man aus dem Convente entfernen müsse. Am 16. April machte Pétion, entrüstet über diese boshaften Umtriebe, mit einer ihm sonst nicht gewöhnlichen Heftigkeit Anzeige von dieser Petition im Convente, indem er Maßregeln zur Unterdrückung dieser Schändlichkeit verlangte. Danton suchte zwar die ganze Sache als einen unbedeutenden Skandal zu beseitigen, allein Robespierre ergriff die Gelegenheit, um einmal seinem Herzen Luft gegen die Girondisten zu machen, indem er in einer langgesponnenen Rede in seiner heimtückisch-verleumderischen Weise Alles, was die Girondisten gethan und nicht gethan hatten, durch Verdrehung und Lüge zu einem Bilde vereinigte, in welchem die letztern als geheime Partisans des Hofs, Verderber der öffentlichen Meinung, Begünstiger des Einfalls der Oesterreicher, treulose Leiter des Kriegs, Mitschuldige Dumouriez', Begünstiger der Pläne Egalité's, mit einem Worte als die unpatriotischsten Verschwörer und als Verräther am Vaterlande dargestellt wurden. Nachdem er dies künstliche Gewebe von Verleumdungen entrollt, trug er darauf an, die Mitschuldigen Dumouriez', alle Orleans und deren Freunde vor das Revolutionstribunal zu verweisen. „Was die Deputirten Guadet, Gensonné, Vergniaud ꝛc. betrifft" — schloß er mit boshafter Ironie — „so wäre es ein Sacrilegium, so ehrbare Leute anzuklagen; indem ich ihnen gegenüber meine Ohnmacht fühle, stelle ich Alles der Weisheit der Versammlung anheim." Kaum hatte Robespierre geendet, als sich Vergniaud erhob, um auf der Stelle, mit Aufwand aller seiner Beredsamkeit, ausführlich auf die Anklagen Robespierre's eingehend, diese Stück für Stück in ihrer Nichtigkeit zu zeigen und die treue republikanische Gesinnung der Gironde außer allen Zweifel zu stellen; denn mit dieser zu prangen, sei es aus Ueberzeugung, sei es aus eitler Rivalität mit ihren Gegnern, oder sei es aus Politik, hat diese Partei bis zu ihrem Untergange nie aufgehört. Trotzdem, daß die oratorische Wärme und Ueberzeugungskraft dieser Rede selbst die Gegner Vergniaud's so ergriff, daß sie dieselbe ohne Unterbrechung bis ans Ende hörten, vermochte sie doch keine Entscheidung in der Sache herbeizuführen. Auch am nächsten Tage geschah dies nicht, vielmehr war die Sitzung so stürmisch, daß die Girondisten sich zum Angriffe des Berges vorbereiteten und der Girondist Duperret den Degen zog. Am 12. ergriff dann Guadet das Wort, um mit aller seiner Leidenschaftlichkeit und Schärfe Robespierre ebenfalls zu antworten, den er feig und schamlos und seine Seele aus Neid, Stolz, Galle, Haß und Blut zusammengeknetet nannte. Den Vorwurf der Verschwörung anlangend, wies er nach, daß, wenn er irgend einer Partei gemacht werden sollte, dies dem Berge und den Jacobinern geschehen müsse, die in vertrauten Verhältnissen zu Dumouriez und Egalité gelebt, während es bekannt sei, daß die Girondisten mit beiden auf einem schlechten Fuße gestanden. „Wer war an Dumouriez' Seite im Jacobinerclub, im Theater?" — rief Guadet — „Euer Danton!" Da schrie dieser wild auf: „Ach, du klagst mich an! Du kennst nicht meine Kraft." Erst am nächsten Tage vermochte Guadet seine Rede zu beendigen, in der er alle Schuld der Verschwörung auf die Bergpartei zurückwarf und am Schlusse eine neue, ebenfalls von Marat angestiftete und unterzeichnete Adresse vorlas, in der dieser zu den Waffen und zum Angriffe auf die contrerevolutionaire Regierung und den contrerevolutionairen Convent aufforderte. Die Frechheit, mit der Marat diesen Aufruf im Convente selbst wiederholte, empörte den größern Theil desselben dermaßen, daß er sich erhob und ein Anklagedecret gegen Marat verlangte. Trotz der Einwendungen Danton's und der unverschämten Einreden Marat's wurde dasselbe, sowie die Verhaftung des letztern beschlossen, die Anklageacte am nächsten Tage verlesen und genehmigt, und die Sache ernstlich beim Revolutionstribunale anhängig gemacht. Je glänzender, für den Augenblick wenigstens, die Niederlage Marat's war, um so eifriger setzten die Jacobiner ihre Feindseligkeiten gegen die Girondisten fort. Eine große von 35 Sectionen genehmigte Gesammtadresse kam zu Stande, die vom Gemeinderathe gebilligt und noch am 13. April von den Commissairen der 35 Sectionen, den Maire Pache an der Spitze, dem Convente überreicht wurde. In derselben wurde das straffällige Benehmen einer gewissen Anzahl von Deputirten geschildert, deren Ausstoßung aus dem Convente verlangt und im Falle der Weigerung mit Aufstand gedroht. Die Namen derselben, 22 an der Zahl, wurden einzeln aufgeführt, es waren die der Girondisten Brissot, Guadet, Vergniaud, Gensonné, Grangeneuve, Buzot, Barbaroux, Salles, Biroteau, Pontécoulant, Pétion, Lanjuinais, Valazé, Lehardy, Louvet, Hardy, Gorsas, Fauchet, Lanthénas, Lasource, Valady, Chambon. Kaum war die Vorlesung beendigt, so stand Boyer-Fonfrède auf, um zu erklären, daß, wenn die Bescheidenheit nicht eine Pflicht wäre, er der ruhmwürdigen Liste der Zweiundzwanzig beigefügt zu werden verlangen würde. Da erhob sich, von gleichem Geiste ergriffen, die Mehrheit der Versammlung mit dem Rufe: „Wir unterzeichnen uns alle, alle!" und Alles stürzte herbei, um den Zweiundzwanzig seine Theilnahme auszudrücken. Indessen über die Adresse kam es so wenig zu einem Beschlusse, wie es über die frühern gekommen war. Erst am 18. April sollte dies geschehen, als bei Gelegenheit einer neuen Petition gegen die Girondisten die Rede wieder auf die der 35 Sectionen und die mannichfachen Uebergriffe des Gemeinderathes kam, der immer offener darauf hinarbeitete, aus einer Communalbehörde die herrschende Autorität in ganz Frankreich zu werden. Vergniaud ergriff wieder das Wort, um von Neuem die Petition der 35 Sectionen, sowie die übrigen ungesetzlichen Handlungen des Gemeinderaths, namentlich die Usurpation einer geschäftsleitenden Correspondenz, in die er sich mit allen Gemeinden des Landes gesetzt hatte,

anzugreifen und darauf anzutragen, daß jene Petition für verleumderisch erklärt und der Gemeinderath gehalten werde, seine Registratur dem Convente mitzutheilen, damit dieser die Beschlüsse kennen lerne, die jener gefaßt habe, und die ungesetzlichen cassire. Troß des Widerstrebens des Berges wurden alle diese Anträge angenommen, wie denn überhaupt in diesem Augenblicke die Gironde, vom Marais unterstützt, wieder anfing, in allen Beschlüssen des Convents die Oberhand zu gewinnen. Indessen weder dieses augenblickliche Uebergewicht, noch die wieder von den Girondisten in Gang gebrachten Verhandlungen über die Verfassung, von welcher sie in ihrer doctrinairen Beschränktheit noch immer die Beseitigung aller das Land drückenden Uebel erwarteten, brachten der Partei einen nachhaltigen Nutzen; denn während sie im Convente eine unsichere Mehrheit wieder für kurze Zeit besaß, verbreiteten die Jacobiner in allen Departements Mordadressen gegen sie und häuften in ihrrn Clubversammlungen, keine Lüge scheuend, alle nur mögliche Schmach auf sie. Den empfindlichsten Schlag aber erlitt die Gironde durch die Freisprechung, die das Revolutionstribunal am 24. April Marat zu Theil werden ließ, und den Triumph, den ihm darauf der Pöbel von Paris bereitete. Natürlich, daß Marat, der schon vor seiner Freisprechung den Girondisten Lasource, damaligen Präsidenten des Convents, einen Verruchten, den niederträchtigsten Tartuffe, den die Hölle ausgespieen, genannt hatte, jetzt in seinem Blatte, dem „Publicisten," in noch mehr schmähendem Tone gegen Pétion, Guadet, Brissot und Roland wüthete. Nicht minder als in Paris waren die Jacobiner auch in den Departementen, dem Sitze der Stärke aller widerjacobinischen Parteien, beflissen mittels ihrer Kreaturen, der Conventscommissare, und ihrer Zweigclubs und aller daran hängenden Mittel gewaltthätiger Demagogie ihre Gegner niederzuwerfen oder wenigstens zu fesseln. Noch ganz vor Kurzem hatten die Girondisten, troß einzelnen entgegenstehenden anarchistischen Vereinen und deren Anhang, im ganzen Süden Frankreichs, vor allen in den dort herrschenden Städten Lyon, Marseille und besonders in Bordeaux, wo Alles ihnen anhing, den größern und besonders weitaus den bessern Theil der Bevölkerung für sich gehabt; der Nordwesten Frankreichs, Bretagne und Niederpoitou, war streng royalistisch, und die Normandie seit der Hinrichtung des Königs in dumpfem Schweigen mit ihrer Hauptstadt Rouen monarchistisch-constitutionell gesinnt. Jetzt, gegen Ende Aprils, hatte sich die Lage der Dinge in den Departementen schon merklich zum Nachtheile der Gironde verändert. Mit Ausnahme der Vendée und der benachbarten Bretagne, und etwa der Städte Rouen und Bordeaux hatten sich die Jacobiner überall der öffentlichen Autorität zu bemächtigen und im Guten oder Bösen die widerstrebenden Elemente durch Schrecken oder Gewalt zu fesseln oder zu unterdrücken gewußt. Ihr nächstes Streben ging nun dahin, die einzige Macht, die ihnen noch entgegenstand, die Gironde, vollkommen zu stürzen und die praktischen Consequenzen ihrer Politik zu verwirklichen. Daher die Erscheinung einer fortlaufenden Reihe von Bestrebungen und Handlungen, von denen die eine immer mehr als die andere gewaltsam in das politische wie sociale Leben des Volks eingriff und Freiheit und Recht gleichmäßig mit Füßen trat: so u. A. die Forderung eines Maximums der Kornpreise nebst Verbot des Zwischenhandels mit Getreide, welche das Departement von Paris am 18. April an den Convent stellte, und die, troß des lebhaftesten Widerspruchs Vergniaud's und Buzot's, in Folge von Pöbeldeputationen und allerhand anarchistischen Manövern im Convente am 3. Mai zu der Einführung eines Maximums der Kornpreise für eine bestimmte Zeit führte; so ferner der Beschluß des pariser Gemeinderaths, 12,000 Mann gegen die Vendée auszuheben (durch welche Maßregel man sich der widerstrebenden Elemente in der pariser Bevölkerung zu entledigen gedachte) und zu diesem Zwecke eine mit dem Vermögen steigende Zwangsanleihe von den Reichen zu erheben; so endlich die Einsetzung von Revolutionsausschüssen in den Sectionen, in denen die Jacobiner und der Pöbel dominirten, und welche die Aufgabe hatten, jene Verfügungen des Gemeinderaths in Ausführung zu bringen — alles dies durchgesetzt durch Pöbeldemonstrationen, die von den Jacobinern und dem Gemeinderathe vorbereitet waren.

Diese Maßregeln brachten eine Wirkung hervor, ganz unerwartet denen, die sie hervorgerufen. Was die Stimme der wahren Vaterlandsfreunde, was das Betreiben der Führer der gemäßigten Parteien nicht vermocht hatten, das bewirkte die Furcht vor gezwungenem Kriegsdienste und die Sorge um den Geldbeutel: Alle, die davon bedroht waren, die Reichen wie der Mittelstand, die Söhne angesehener Familien wie die niedern Bureaubeamten, die Handlungsdiener, die Schreiber u. dgl., welche zeither feig sich von den Sectionsversammlungen zurückgezogen hatten, erschienen mit einem Male in denselben, um jenen Maßregeln und dem Treiben der in den Sectionen gebildeten Revolutionsausschüsse entgegenzutreten, sodaß sie urplötzlich einen von dem zeitherigen ganz verschiedenen Charakter erhielten. Die antijacobinische Bewegung verbreitete sich über ganz Paris, in dessen Straßen jetzt auf einmal Aufläufe stattfanden, welche den Ruf: „Nieder mit den Jacobinern! Nieder mit dem Berge!" hören ließen, und gewann bald eine solche Intensität, daß die Gewaltpartei besorgt zu werden anfing, denn mit einem Male stellte sich durch den Augenschein heraus, daß nicht blos der Kern, sondern überhaupt die bei weitem größere Mehrheit der Bevölkerung von Paris durchaus keine Gemeinschaft mit den Jacobinern haben wollte. Dazu kamen auch aus den Departements Nachrichten, welche einen neuen Umschwung der Dinge zum Nachtheile der letztern meldeten. Der Aufstand in der Vendée griff immer gefährlicher um sich, die Bretagne hatte sich ihm zugesellt und die Normandie stand auf dem Punkte, gemeinschaftliche Sache mit beiden zu machen; Bordeaux war wegen der Behandlung, die seine Deputirten im Convente erfuhren, entrüstet und in drohender Haltung,

Marseille im vollen Aufstande gegen das jacobinische Regiment begriffen, Lyon empört gegen den jacobinischen Stadtrath und nahe am bewaffneten Aufstande. Die antijacobinische Bewegung, die überall an die Girondisten, als die einzige noch übrige gemäßigte Partei mit gesetzlicher Wirksamkeit, sich anlehnte oder von ihr ausging, verbreitete sich immer mehr aus den gleichen und ähnlichen Ursachen wie in Paris — Zwangsanleihe, gewaltsame Aushebungen, Entwaffnung der des „Incivismus" Verdächtigen, willkürlichen Verhaftungen — über das ganze Land, und konnte, fand sich unter den Girondisten ein praktisches Organisationstalent, das namentlich in Paris die in der letzten Zeit beseitigten conservativen Theile der Nationalgarde zu organisiren vermochte, der Gewaltpartei im höchsten Grade gefährlich werden. Die drohende Gefahr regte die Jacobiner aufs Aeußerste auf, es galt jetzt die um sich greifende antijacobinische Bewegung vor Allem zu lähmen und dann die Gironde, den Mittelpunkt der ganzen Bewegung, unbedingt zu vernichten, oder des eigenen Sturzes gewärtig zu sein. Das nächste Mittel dazu war erneute Aufstachelung des gemeinen Volkes gegen die Mittelclassen, oder wie Marat sagte, gegen die „Herren Epiciers, Sachwalter und Commis," die mit den Girondisten und den „Herren Reichen" gegen die Revolution conspirirten, die man alle als verdächtig verhaften und zu Ohnehosen machen müsse, „indem man ihnen nicht ließe, womit sie den Hintern bedecken könnten." Chaumette aber, der Procurator des Gemeinderaths, trieb die Versammlungen, in denen Bittschriften gegen die so verhaßten Maßregeln an den Convent entworfen und unterzeichnet werden sollten, mit Gewalt aus einander und ließ innerhalb zweier Tage über 2000 Verhaftungen Verdächtiger vornehmen. Außerdem wurde klugerweise den beiden Maßregeln, welche die Bewegung unter den mittlern Classen vorzugsweise veranlaßt hatten, von den Jacobinern die Spitze abgebrochen, indem der Zwangsanleihe das Dringende und der Zwangsrecrutirung das Gehässige dadurch genommen ward, daß man die Erhebung der erstern verschob, die Recrutirung aber zu einer freiwilligen machte, wodurch man einerseits die Opposition dagegen brach, andererseits in den Neuangeworbenen ein neues Sansculottenheer zum Gebrauche gegen die Aristokraten und die „Staatsmänner," mit welchem Spitznamen Marat die Girondisten zu belegen liebte, sich schuf. So gelang es, die Aufregung unter den die Ruhe über Alles liebenden Mittelclassen halb im Guten, halb durch Gewalt zu dämpfen, sodaß man nun direct die Spitze der Gewaltthaten gegen die Girondisten selbst richten konnte. Vor Allem ward zu diesem Behufe der Wohlfahrtsausschuß für einen weitern Monat im Convente erneuert; dann verordnete der Gemeinderath eine allgemeine Verhaftung aller Verdächtigen und die Bildung eines aus den Präsidenten der Sectionen und den Mitgliedern der einzelnen in den letztern bestehenden Revolutionsausschüsse zusammengesetzten Generalausschusses, der die Listen der Verdächtigen anfertigen und später die Zwangsanleihe repartiren sollte.

Während so die Agitation gegen die Mittelclassen ihren Weg ging und eine Verschwörung der Jacobiner des Gemeinderaths zum definitiven Sturze der Gironde vorbereitet wurde, machte Danton, dem vor seinen eigenen Genossen zu grauen anfing und der wohl einsah, daß alle seine schönen Pläne zur Bezwingung des Auslandes und zur Einsetzung einer festen republikanischen Regierung im Innern scheitern müßten, wenn die Anarchisten die Oberhand behielten, der Gironde gegen Ende Aprils und im Anfange des Mais noch mehrmals geheime Anträge zu einer Versöhnung; aber umsonst, der alte tiefinnerliche persönliche Haß, entstanden aus den Blutscenen des Septembers 1792, und seinen Ausdruck findend in den bittern leidenschaftlichen Vorwürfen des unversöhnlichen Guadet, der von keiner Amnestie für die Septembermörder, die Danton vor Allem verlangte, hören wollte, die Wandlung ferner, die in der letzten Zeit in der Gesinnung der Gironde selbst vor sich gegangen war, waren unbesiegliche Hindernisse zu einer Aussöhnung zwischen dem großen demokratischen Gewaltiger und den gegenwärtigen Verfechtern der Güter des Friedens und der Civilisation, die, während sie früher zuerst zum Kriege angetrieben und die gewaltthätige Agitation, wenn auch nicht hervorgerufen, doch zu ihren Zwecken benutzt hatten, jetzt wol einsahen, daß sie sich selbst damit an den Rand des Abgrundes gebracht, und nun, obwol zu spät, doch ehrenhaft genug, den Verzweifelungskampf für Sicherheit der Person und des Eigenthums, für Herbeiführung der Ordnung und des Friedens kämpften, sich an die Spitze der Mittelclassen stellend, deren Bestehen mit dem Bestehen jener Bürgschaften der Bildung und der öffentlichen Wohlfahrt identisch war. Ehrenvoll war diese Sprödigkeit der Partei, aber nicht klug, was Vergniaud auch einsah, aber bei seiner Indolenz nicht zu ändern verstand. Danton war außer sich über das Mislingen dieser letzten Einigungsversuche. Zwanzigmal, äußerte er einmal später, habe ich den Girondisten Frieden geboten, sie aber ihn abgewiesen, um mich verderben zu können; sie allein haben uns in die Pöbelherrschaft geworfen, welche sie verzehrt hat und uns alle verzehren wird.

Da also auch dieser letzte Versuch zu einem Compromisse gescheitert war, so trat natürlicherweise in den Vorbereitungen zum Sturze der Gironde keine Pause ein. Die ganze anarchische Partei wurde in der höchsten Aufregung erhalten, und bei den Jacobinern, bei den Cordeliers, in der Generalversammlung der Revolutionsausschüsse auf der Mairie, in dem Empörungsausschusse im erzbischöflichen Palaste, in den Zusammenkünften der Häupter der Commune, die Danton, den sein Verhängniß wieder ganz in die Wege der Anarchisten geworfen hatte, zu vertrauten Berathungen veranstaltete, wurden offen Mordpläne gegen die Girondisten besprochen und betrieben. Ja eine Rotte schandbarer Weiber, bekannt unter dem Namen der „Frauen der Schwesterschaft," die von den Jacobinern besoldet wurden, um Tumult auf den Galerien des Convents zu erregen, bewaffnete sich mit Dolchen in der offen ausgesprochenen Absicht

über die Girondisten herzufallen, die deshalb auch nie unbewaffnet ausgingen.

Alle Tage kam es über jene Vorgänge, die den Girondisten natürlich nicht unbekannt blieben, im Convente zu den bewegtesten Debatten, die hinwieder auch durch Petitionen und Adressen von der entgegengesetzten Seite Nahrung erhielten. So kündigte eine Adresse aus Bordeaux an, daß sich die Einwohner dieser Stadt zur Bekämpfung der Vendée, sowie zur Unterstützung ihrer Deputirten erheben und nach Paris marschiren würden, um die Anarchisten zu vertilgen. Ein Brief aus Marseille berichtete von dem fortdauernden Widerstande der dortigen Sectionen gegen die Jacobiner. Eine Petition aus Lyon verlangte Hilfe für 1500 dort widerrechtlich Eingekerkerte. Diese Zuschriften erregten in der Versammlung einen solchen Tumult, daß nicht viel gefehlt hätte, die Parteien wären zum Handgemenge gekommen. Doch mit dem Steigen der Gefahr wuchs auch der Muth der Gironde, und von ihrem Eifer hingerissen, stimmte das Marais noch einmal mit ihr, ihr so eine Majorität verschaffend, welche die bordeleser Adresse für ein patriotisches Muster erklärte, jedes von einer Localbehörde errichtete Revolutionstribunal cassirte und jedem Bürger, den man vor ein solches Tribunal führen wollte, das Recht gab, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Dies brachte am 18. Mai die Aufregung des Berges, der durch die häufigen Entsendungen seiner Mitglieder als Commissaire in die Departemente und zu den Heeren numerisch sehr geschwächt war, auf den höchsten Punkt; die ganze anarchische Minorität erhob einstimmig ein Wuthgeschrei über Unterdrückung durch die tyrannische Mehrheit. Da erhob sich Guadet, um in einer historischen Parallele folgende prophetischen Worte auszusprechen: „Als in der englischen Revolution eine edelmüthige Mehrheit der Raserei einer rottirerischen Minderheit Widerstand leisten wollte, schrie diese letztere über Unterdrückung, und brachte es mit diesem Geschrei dahin, die Mehrheit selbst zu unterdrücken. Damit zog sie die vorzugsweise so genannten Patrioten an sich, denen sie Plünderung und Theilung des Landes versprach. Dieses ewige Anrufen der Patrioten gegen den Druck der Mehrheit führte die gewaltsame Reinigung des Parlaments herbei, deren Urheber und Ausführer Pride war, der aus einem Fleischer Oberst wurde. Fünfhundert Mitglieder des Unterhauses wurden vertrieben und die übrigbleibende Minderheit von 50 oder 60 Mitgliedern blieb Herrin des Staats. Was war die Folge davon? Dieselben Patrioten, diese Werkzeuge Cromwell's, die er Thorheiten auf Thorheiten begehen ließ, wurden hinwiederum von ihm fortgejagt; ihre Verbrechen dienten dem Usurpator zum Vorwande." Indem hier der Redner auf den Fleischer Legendre, auf Danton, Lacroix und die andern wegen ihrer schlechten Sitten und ihrer Unterschleife bekannten Conventsmitglieder deutete, fuhr er fort: „Cromwell trat eines Tages in das Parlament, und indem er sich an dieselben Mitglieder, durch die, nach ihrer Ansicht, das Vaterland einzig gerettet werden konnte, wendete, jagte er sie sammt und sonders fort, indem er zu dem Einen sagte: Du bist ein Dieb; zu dem Andern: Du bist ein Trunkenbold; zu dem Dritten: Du hast dich mit dem Gelde des Staats angefüllt; zu einem Vierten: Du bist ein Mädchenjäger. Macht, daß ihr fortkommt! sagte er zu Allen, räumt den Platz bessern Leuten ein! Und sie räumten ihn und Cromwell nahm ihn ein." Kaum war diese Rede, die selbst vom Berge mit einem seltenen Stillschweigen angehört wurde, beendigt, als auf der Galerie von den dort anwesenden Weibern der Schwesterschaft ein skandalöser Tumult ausging, den Marat nur noch mehr anfachte. Als dann der Präsident Isnard mittheilte, es sei ihm eine Enthüllung gemacht worden, der zufolge Pitt damit umginge, einen Theil des französischen Volks zum Aufstande gegen den andern zu treiben, dieser Aufstand solle von den Weibern begonnen werden, und vorzüglich gegen einen Theil der Deputirten des Convents sich richten, die man ermorden und dann den Convent auflösen wolle, begann Marat wieder sein unverschämtes tolles Treiben gegen die Girondisten, indem er „die Staatsmänner" ganz laut der Volksjustiz empfahl. Da trat Guadet nochmals auf, um nach einer treuen Schilderung des allen Gesetzen Hohn sprechenden Treibens in den Volksvereinen und der auf dem Stadthause vom Centralausschusse ausgebreiteten Mordpläne inmitten der Gefahr zu einer muthigen Entscheidung anzutreiben. Zu diesem Zwecke beantragte er die Cassirung der anarchistischen Behörden von Paris und den Beschluß, daß, da der Convent nicht mehr frei sei, die Ersatzmänner der Deputirten sich in Bourges versammeln sollten, um dort auf die erste Nachricht von der Ausführung der angedrohten Auflösung des Convents sich sogleich als neuen Convent zu constituiren. Ein greulicher Lärm entstand, sobald der Redner geendet hatte, und beide Seiten der Versammlung erhoben sich feindlich einander gegenüber. Da trat der Zweiächseler Barrère, der bei der augenblicklichen Stimmung des Marais eine Annahme des Guadet'schen Antrags befürchtete, um diesen scheitern zu machen mit einem seiner vermittelnden Anträge auf, der dahin ging, eine Zwölfercommission zu ernennen, die beauftragt sei, die Handlungen des Gemeinderaths zu untersuchen. Die unentschiedene Mitte, die, um den Berg nicht zu beleidigen, von Guadet's Antrag gern loskommen mochte, ergriff die vorgeschlagene, diesen Antrag umgehende halbe Maßregel mit Freuden und bewirkte ihre Annahme; indessen konnte sie nicht vermeiden ein von der Gironde vorgeschlagenes Amendement, demzufolge jene Commission überhaupt allen gegen die öffentliche Ordnung unternommenen Anschlägen nachzuspüren und sich deren Urheber zu bemächtigen habe, ebenfalls anzunehmen, sowie auch zu der bald darauf ernannten Commission fast nur Mitglieder der rechten Seite, namentlich die Girondisten Boyer-Fonfrède, Rabaut St.-Etienne, Kervélegan, H. Larivière ꝛc. zu erwählen.

Die neuernannte Commission nahm ihre Aufgabe sehr ernst und verfolgte sie mit großem Eifer. Aber grade dieser Umstand, daß die Jacobiner des Gemeinde-

raths sich in ihrem Innersten von ihr bedroht sahen, beschleunigte die Katastrophe, indem die letztern nun alle Mittel ins Werk setzten, den Sturz der Gironde herbeizuführen. Die neue im Stadthause installirte Centralversammlung der Sectionen, die nun den Namen Centralrevolutionsausschuß erhielt, nahm die Sache in die Hand und ward der Mittelpunkt der gegen die Girondisten gerichteten Verschwörung, wenn anders ein ganz offen und nur mit Vermeidung alles Schriftlichen geführtes Besprechen und Anzetteln von Gewalt- und Mordanschlägen eine Verschwörung genannt werden kann. Der Ausschuß vereinigte sich vor Allem über drei Punkte: Aufhebung der 22 girondistischen Deputirten, Anfertigung der Liste der Verdächtigen und Reinigung aller Bureaux und Ausschüsse von allen dergleichen. Die Zwölfercommission, genau unterrichtet von den Beschlüssen des Centralrevolutionsausschusses, sowie von den blutdürstigen Verhandlungen, die in ihm, sowie bei den Cordeliers über das Thema der Vertilgung der Girondisten gehalten worden waren, zögerte nicht, mit entscheidenden Gegenmaßregeln hervorzutreten, die sie im Convente durchzusetzen wußte. Nach denselben waren alle gute Bürger, d. h. der Nationalgarde, verpflichtet, sich auf das erste Signal zur Vertheidigung des Convents zu versammeln; alle Sectionsversammlungen sollten ferner um Schlag 10 Uhr geschlossen werden und ihre Vorsteher für die Ausführung dieser Anordnung verantwortlich sein. Außerdem ließen die Zwölf am 24. Mai Zwei, die im Centralrevolutionsausschusse die Aufhebung der 22 Girondisten und aller Verdächtigen, sowie ihre heimliche Niedermetzelung vorgeschlagen hatten, verhaften, desgleichen Varlet, einen der Schreier und Wühler von Profession, und Hebert, den Substituten des Procurators des Gemeinderathes, der mit Chaumette, Lhullier ꝛc. der Haupträdelsführer des ganzen Anschlags war, welcher wieder, wie der vom 20. Juni und 10. Aug., vorzugsweise von den Demagogen mittleren Ranges — diesmal hauptsächlich von denen des Gemeinderathes — betrieben und durchgeführt wurde, sodaß nicht auszumitteln ist, wie nahe oder fern die Häupter der Gewaltpartei, Danton und Robespierre, daran betheiligt waren, obwol es unmöglich war, daß sie nicht davon gewußt und also dabei ihre Hand nicht mit im Spiele gehabt hätten. Am 25. wurden zu jenen Verhaftungen noch einige andere von Demagogen desselben Schlags gefügt.

Der Eindruck, den diese energischen Maßregeln auf die ganze anarchistische Partei machten, sprach sich in einer allgemeinen Gährung aus, die sich ihrer bemächtigte. Fürs Erste wurde ein Petitionssturm auf den Convent organisirt. Die erste dieser Petitionen, vom Gemeinderathe ausgehend und Aufhebung und Verhaftung der Zwölfercommission, sowie Freilassung der Gefangenen verlangend, welche am 25. Mai übergeben wurde, veranlaßte den Präsidenten der Versammlung, den durch seine Leidenschaftlichkeit leicht sich hinreißen lassenden Isnard, zu einer unbesonnenen Antwort, die in verschiedenem Sinne großes Aufsehen machte und deshalb von Wichtigkeit ist, weil sie benutzt wurde, um den Girondisten die Unterstützung auch des Bürgerstandes von Paris zu entziehen. Er sagte nämlich: „Behörden des Volks, es ist dringend, daß Ihr gewichtige Wahrheiten vernehmet. Frankreich hat seine Vertreter der Stadt Paris anvertraut und will, daß sie daselbst in Sicherheit seien. Wenn die Vertretung der Nation durch eine jener Verschwörungen, mit denen wir seit dem 10. März umgeben sind, und von denen die Behörden uns erst sehr spät unterrichtet haben, verletzt werden sollte, so erkläre ich im Namen der Republik, daß Paris die Rache von ganz Frankreich erfahren und aus der Reihe der Städte ausgestrichen werden würde." — Da die Petition des Gemeinderaths keinen Erfolg gehabt hatte, ging die Agitation in steigendem Maße ihren Weg. Hauptsächlich waren die Sectionsversammlungen, wo die Unterzeichnung neuer Petitionen betrieben wurde, ihr Schauplatz. Den ganzen 26. Mai gab es daselbst den furchtbarsten Tumult, da beide Parteien einander in denselben gegenüberstanden, denn die der Bürgerclasse hatte sich noch nicht ganz zurückgezogen, sondern versuchte den Jacobinern in der einen Section mit mehr, in der andern mit weniger Glück das Feld streitig zu machen. Fast überall kam es von den Worten zu Thätlichkeiten, und in den tumultuösesten Sectionen hörte den ganzen Tag über Zank und Schlägerei nicht auf. Am 27. Mai stieg der Tumult aufs Höchste und nur nach den offensten Gewaltthaten im Laufe des Tages war es möglich gewesen, die Zustimmung einer Mehrheit der Sectionen zu einer Adresse zu erzwingen, in der im Tone des Befehls die Freilassung Hebert's verlangt wurde. Eine furchtbar aufgeregte Menschenmasse hatte sich um die späte Tageszeit, als die Petition im Convente übergeben werden sollte, um die Tuilerien, den Sitzungssaal bedrohend, versammelt, weshalb die Zwölfercommission sich veranlaßt gesehen, die Nationalgarde von drei ihr ergebenen Sectionen zum Schutze der Versammlung um den „Nationalpalast" aufzustellen. In der letztern herrschte die größte Aufregung, da Alles einen Sturm auf dieselbe, oder wenigstens eine Belagerung im Palaste voraussah. Da erschienen Garat (der bald nach Roland's Abgange das Ministerium des Innern übernommen hatte, während an seine Stelle als Justizminister Gohier trat) und der Maire Pache, beide, zwar nicht Partei-, aber Charaktergenossen Pétion's, die in heuchlerisch beschönigender Weise den furchtbaren Tumult vor den Thoren des Palastes als einen unschuldigen Auflauf um ihren Magistrat besorgte Bürger, den complottirenden Revolutionsausschuß auf dem Stadthause als einen gesetzlichen Verein zu bekannten Zwecken, die daselbst gehaltenen Mord- und Brandreden als die Vorschläge einiger verwirrter Gemüther, als wahre Schuldige der ganzen Bewegung aber nicht etwa die Demagogen des Gemeinderathes, sondern — die Zwölfercommission mit ihren Verhaftungen darstellten, und erklärten, daß die Versammlung in der größten Sicherheit sich befände.

Allgemeiner Lärm folgte den Reden der beiden

jacobinischen Scheinheiligen. Da es schon 10 Uhr war, wollte die rechte Seite der Versammlung die Sitzung aufgehoben, der Berg aber zur bessern Durchführung seiner Pläne fortgesetzt wissen. Isnard, der dem Tumulte nach der langen Sitzung nicht mehr sich gewachsen fühlte, verließ den Präsidentenstuhl, den Herault-Séchelles, der Freund Danton's, einnahm, welcher es zu bewirken wußte, daß die Versammlung mitten im größten Wirrwarr die Sitzung fortzusetzen beschloß. Kaum war dies geschehen, als eine ganze Masse von Deputationen mit Petitionen vorgelassen wurde, die sämmtlich die Aufhebung der Zwölfercommission, die Freilassung der Verhafteten und „den Triumph der Tugend" verlangten. Als Antwort ward ihnen aus Herault-Séchelles' Munde die Phrase blühenden Unsinns: „Bürger, die Gewalt der Vernunft und die Gewalt des Volks sind dasselbe! Ihr verlangt Gerechtigkeit, sie soll Euch werden." Vergeblich verlangte Rabaut St.-Etienne die Erlaubniß aus den Actenstücken der Zwölfercommission, der er angehörte, den Beweis der Gesetzlichkeit ihres Verfahrens und des Vorhandenseins eines Complottes zu führen; neue Petitionen, die auf die frühern folgten, und andere Redner ließen ihn nicht aufkommen. Endlich ward von Lacroix, ebenfalls einen Anhänger Danton's, der Antrag gestellt, die Verhafteten freizulassen, die Zwölfercommission aufzulösen und ihr Verfahren dem Sicherheitsausschusse zur Prüfung zuzuweisen, und derselbe trotz der vorgerückten Nacht und dem Umstande, daß die Masse der petitionirenden Deputationen sich in den Saal eingedrängt hatte und, die Plätze der vielen abwesenden Deputirten einnehmend, mit den übrigen vermengt saß, zur Abstimmung gebracht. Ohne daß man recht weiß, wie die letztere unter dem unseligen Lärm und dem grauenhaften Wirrwarr zu Stande gekommen, ward vom Präsidenten verkündigt, daß der Antrag angenommen sei. Obgleich mehre Deputirten auf der Stelle die Gültigkeit der angeblichen Abstimmung bestritten, ward sie doch vom Präsidenten verkündigt, und von den anwesenden Jacobinern unter Jubel nach allen Seiten hin die Kunde davon verbreitet.

Am folgenden Tage, den 28. Mai, wurde vor Allem die Streitfrage über die Gültigkeit des in der vergangenen Nacht gefaßten Beschlusses wieder aufgenommen. Der muthige und sittlich-charaktervolle Lanjuinais war es vor Allen, der entrüstet über die parlamentarische Schmach der vergangenen Nacht es unternahm, die Nichtigkeit des angeblichen Beschlusses darzuthun. „Gewähren Sie mir Stillschweigen" — sagte er zum Berge, als dieser ihn bei seinem Auftreten auf der Rednerbühne mit Lärm empfing — „denn ich bin entschieden auf dieser Stelle zu bleiben, bis Sie mich gehört haben." Die Wichtigkeit der in Discussion stehenden Frage für die allgemeine Sicherheit auseinandersetzend, sagt er dann: „Mehr als 50,000 Bürger sind in ganz Frankreich von Ihren Commissairen eingesperrt worden; man hat in einem Monate mehr willkürliche Verhaftungen vorgenommen, als unter dem alten Regiment in einem ganzen Jahrhundert, und Sie beklagen sich, daß zwei oder drei Menschen, die Mord und Anarchie ganz offen in ihren Blättern predigten, in Haft genommen worden sind? Ihre Commissaire, die fern von Ihren Augen als wahre Proconsuln zu Werke gehen, lassen Sie nach Belieben schalten, und ihrer Commission, die unter Ihrer unmittelbaren Aufsicht sich befindet, mistrauen Sie und unterdrücken sie! Am Dienstag hat man bei den Jacobinern eine große Metzelei in Paris vorgeschlagen; diesen Abend beginnt dieselbe Verhandlung im Revolutionsausschusse; man liefert Ihnen Beweise davon, und Sie weisen sie zurück! Sie beschützen Blutmenschen!" Ein furchtbarer Sturm brach hier los; doch der Redner fuhr unerschrocken fort: „Man belagerte Ihren Sitzungspalast! Gestern waren Sie nicht frei, Sie wurden von den Predigern des Mords beherrscht!" Da schrie Legendre von seinem Platze: „Wenn Lanjuinais zu lügen nicht aufhört, so werde ich ihn von der Rednerbühne herabwerfen!" Gegen diese schandbare Drohung erhob sich denn doch die ganze Versammlung und entschied auf Guadet's Antrag, daß die Worte Legendre's zu Protokoll genommen würden, damit Frankreich erfahre, wie man seine Deputirten behandele. Lanjuinais fuhr dann in seiner Argumentation fort darzuthun, daß der Beschluß vom vorigen Abende gar nicht rechtsgültig zu Stande gekommen sei, weil die Bittsteller selbst mit gestimmt hätten, und daß, wenn die Abstimmung auch stattgefunden habe, sie zurückgenommen werden müsse, weil sie nicht frei gewesen sei. Dieser Ansicht wurde von der Versammlung auch entsprochen und mit einer Mehrheit von 51 Stimmen der am vergangenen Abende gefaßte Beschluß für ungültig erklärt. Hebert's und seiner Mitverhafteten bereits geschehene Freilassung ließ man auf sich beruhen; er war unterdessen vom Gemeinderathe wie ein Triumphator empfangen worden.

Weit entfernt durch diese letztere Nachgiebigkeit begütigt zu werden, traten die Leiter und Ausführer des Complottes mit um so größerer Erbitterung und verstärkterer Thätigkeit auf. Der Centralrevolutionsausschuß, welcher, mit Leuten wie Hebert, Varlet, Maillard, Henriot, Hassenfratz ꝛc. an der Spitze, die Führung der ganzen gegen die Gironde gerichteten Unternehmung in seine Hände genommen hatte, verlegte, verstärkt durch neue anarchistische Elemente, auf Veranlassung des Maire Pache, der heuchlerisch den Schein von Widergesetzlichkeiten vermeiden wollte, seinen Sitz in den erzbischöflichen Palast, wo seine erste Maßregel die Ernennung einer Commission von sechs Mitgliedern war, die mit der Entwerfung eines Insurrectionsplanes beauftragt wurden. Zu gleicher Zeit wurde in den Versammlungen der Sectionen nach Kräften gewühlt, und besonders die unbesonnene Drohung Isnard's, Paris aus der Reihe der Städte zu streichen, als gelegenes Schreckmittel gebraucht, um dem auch zeither noch den Girondisten ergebenen Theile des Bürgerstandes Angst zu machen und ihn gegen die letztern einzunehmen. Neue Petitionen an den Convent, welche Auflösung der Zwölfercommission verlangten, waren das Ergebniß dieser tumultuösen

Sectionsversammlungen, die sich zur Umgehung des desfallsigen Conventsbeschlusses nach 10 Uhr in „patriotische Gesellschaften" verwandelten, um unter diesem Namen bis spät in die Nacht hinein ihr Wesen zu treiben.

Die beiden folgenden Tage, der 29. und 30., vergingen mit den Vorbereitungen zu dem im Werke befindlichen Aufstande. Verschieden war die Art, wie dies von den verschiedenen Leitern und in den verschiedenen Herden des Demagogismus geschah. Bei den Jacobinern erschollen zwar die banalen revolutionsmuthigen Phrasen, allein man beschäftigte sich, ganz der blos agitatorischen Natur des Clubs gemäß, nicht direct mit thatsächlichen Vorbereitungen, und Robespierre, der sich, wo es persönliches Wagen galt, immer feig zeigte, predigte in erheuchelter Bescheidenheit und mit weinerlicher Klage innigen Anschluß ans Volk, d. h. Unterordnung unter die Anordnungen des Revolutionsausschusses im erzbischöflichen Palaste. Marat seinerseits förderte das Unternehmen nur durch seine aufreizenden Schandschriften und durch die Scenen, die er tagtäglich im Convente aufführte. Danton endlich mochte wol seine Hand bis zu einem gewissen Punkte im Spiele haben: er sah ein, daß es für ihn eine Unmöglichkeit sei, mit den Girondisten, so sehr er es auch gewünscht hätte, Hand in Hand zu gehen, da diesen alles Vertrauen zu ihm fehle, und äußerte dies auch gegen einen der letztern, Meilhan, in einer vertrauten Unterredung mit dem Ausdrucke größten Bedauerns ganz offen, da er gleicherweise täglich mehr fühlte, wie unvereinbar sein auf das Große und Ganze auch im Revolutioniren gerichtetes Wesen mit der wüsten Wirthschaft des Gemeinderaths, dem cynischen Wahnsinn Marat's und der kleinlich boshaften Herrschsucht Robespierre's war. So wollte er den drohenden ganzen Aufstand nur als einen Putsch gebrauchen, um mit demselben die girondistische Opposition im Convente niederzuschlagen und die Zwölfercommission, die neben dem Wohlfahrtsausschusse bereits eine dem letztern gefährliche Thätigkeit zu entwickeln angefangen hatte, aufzulösen. Doch sollte dies Alles, wie er selbst bei den Cordeliers aussprach, ohne alle Gefährdung von Leib und Leben, mehr durch moralischen Zwang als durch physische Gewalt geschehen. Indessen Danton war, ohne daß er sich dessen bewußt sein mochte, schon von den Demagogen des Stadthauses unter der Oberleitung Robespierre's überflügelt, und es stand nicht mehr in seiner Macht, dem anziehenden Aufstande seine definitive Richtung vorzuschreiben; er acceptirte und förderte ihn, soweit es in seine Pläne paßte, und suchte ihm seinen Stempel aufzudrücken, war aber nicht seine Seele. Der wahre Herd des demagogischen Unternehmens blieb der Centralrevolutionsausschuß im erzbischöflichen Palaste, dessen Plan auf nichts Anderes hinauslief, als sich zur Insurrectionsbehörde zu constituiren, die Verfügung über die bewaffnete Macht an sich zu reißen, damit den Convent zu umgeben und diesen unter der Form der Petition zur Ausstoßung und Verhaftung der Verdächtigen, d. h. der Girondisten zu zwingen. Zu diesem Zwecke sollten die 48 Sectionen der Stadt den Insurrectionszustand beschließen, die Sturmglocken gezogen und die Barrièren geschlossen und dann mit der bewaffneten Macht der Stadt die Vergewaltigung des Convents vollzogen werden ꝛc.

Sowol die Minister als der Wohlfahrtsausschuß und die Zwölfercommission waren aufs Genaueste von dem ganzen Plane unterrichtet. Der Einfluß der erstern außerhalb ihrer speciellen Administrationsfächer war jedoch bereits auf Null herabgesunken; dazu waren sie in sich gespalten. Der Wohlfahrtsausschuß dagegen schwankte zwischen dem Widerwillen gegen die Demagogen des Gemeinderaths und der mistrauischen Eifersucht gegen die Girondisten. So kamen beide Behörden zu keiner Entwickelung von selbständiger Thätigkeit bei den Ereignissen dieser Tage, in die zugleich auch die Nachrichten von den Unglücksfällen, welche die französischen Heere um diese Zeit in der Vendée und an der belgischen Grenze betroffen hatten, fielen, um den größten innern Schrecken im Ministerrathe wie im Wohlfahrtsausschusse zu erwecken und deren Thätigkeit ganz auf diese Angelegenheiten hinzulenken. Dazu war der Wohlfahrtsausschuß von einer erklärlichen Eifersucht gegen die eine unerwartete Thätigkeit entwickelnde Zwölfercommission erfüllt, von der er eine girondistische Regierung besorgte. Um also dieser Tendenz ein Gegengewicht zu geben, stellte er am 29. Mai im Convente den, auch angenommenen, Antrag, daß ihm erlaubt würde, sich mit fünf neuen Mitgliedern zum Behufe der Ausarbeitung der Verfassung zu verstärken. Daß dieser angegebene Zweck nur ein Vorwand war, zeigte die am 30. Mai vorgenommene Wahl der neuen Mitglieder, die auf Robespierre's ergebenste Jünger St. Just und Couthon, auf den Freund Danton's Herault-Séchelles und auf die eifrigen Jacobiner Mathieu und Ramel fiel. Mit dem Eintritte dieser Fünf war das gemäßigte Element im Wohlfahrtsausschusse, das zeither noch von großem Einflusse in demselben gewesen war, ganz in die Minderzahl gekommen. Somit war von dem Wohlfahrtsausschusse ebenso wenig wie vom Ministerrathe zu erwarten, daß er dem vom Centralrevolutionsausschusse unternommenen Aufstande entgegentreten würde. Die Zwölfercommission aber war in ihrer Isolirtheit zu unmächtig, um mit andern als parlamentarischen Waffen der Insurrection entgegenzutreten, die denn auch, wie sie ungestört angezettelt worden war, so auch ohne alles Hinderniß sich zur That entwickeln konnte, um als Seitenstück zum Aufstande des 10. Aug. auf methodisch-geordneterem Wege den Sturz der Gironde durchzusetzen, wie damals auf tumultuarisch-gewaltsame Weise der Sturz des Königthums bewerkstelligt worden war.

Schon früh um 3 Uhr fingen am 31. Mai die Sturmglocken und der Generalmarsch zu erschallen an, bald darauf wurden die Barrièren geschlossen und der Postenlauf gehemmt. Gleich nach 6 Uhr versammelte sich der Gemeinderath, vor dem dann bald eine Deputation des Revolutionsausschusses, ihren Präsidenten Dobsent an der Spitze, erschien, um die Aufhebung der

städtischen Behörden zu verfügen, worauf der Vicepräsident des Gemeinderaths die durch die Sectionen verfügte Aufhebung der bestehenden Behörden zum Schein aussprach und sich demgemäß mit denselben zurückzog. Dobsent nahm nun mit der mit ihm gekommenen Deputation die Stelle der Weggegangenen ein, um die abgesetzte Municipalität und den abgetretenen Gemeinderath, die niemals ihre Pflichten gegen das Volk versäumt hätten, unverzüglich wieder in ihre Aemter einzusetzen. Die ganze Komödie geschah zu keinem andern Zwecke, als um den Gemeindebehörden durch eine revolutionaire Fiction recht augenfällig den Charakter insurrectioneller, mit der unbeschränktesten Befugniß versehener Behörden zu geben. Dann wurde sogleich der Befehlshaber des Sansculottenbataillons Henriot, ein ebenso roher und wüster als den Grundsätzen der anarchischen Partei ergebener Mensch, zum provisorischen Oberbefehlshaber der Nationalgarde (der zeitherige, Santerre, war als Commandant der von Paris nach der Vendée abgesendeten Truppen mit denselben dahin abgegangen) ernannt, und, um sich des arbeitsscheuen, aber insurrectionslustigen Pöbels zu versichern, beschlossen, jeden armen Mann, der sich zum bewaffneten Dienste des Gemeinderaths verpflichte, mit 40 Sous täglich zu besolden. Während dieser Zeit hatte sich die Nationalgarde auf ihren Sectionssammelplätzen vereinigt und ließ sich, ohne zu wissen, welchem Zwecke es eigentlich gelte, von den Leitern der Bewegung zur Unterstützung von deren Plänen brauchen. Nur die Nationalgarde von drei seit lange den Girondisten ergebenen Sectionen zeigte sich zum Widerstande bereit. Um gegen sie eine allgemeine Bewegung zu erregen, ließ Henriot, ganz gegen das Gesetz, die Allarmkanone abfeuern.

Im Convente, dessen Mitglieder schon seit dem frühesten Morgen sich zu versammeln angefangen hatten, waren unterdessen Abgesandte der neu constituirten städtischen Behörden erschienen, um zu erklären, daß es sich um einen „ganz moralischen" Aufstand handle, der nur den Zweck habe, die (von Isnard) der Stadt Paris angethane Schmach wieder abzuwaschen. Kaum war diese Deputation angelangt, als der Convent die Nachricht von der Lösung der Allarmkanone vernahm, und Valazé Untersuchung dieses Vorgangs und Verhaftung des Commandanten verlangte, der es gegen das Gesetz gewagt habe, ohne die Erlaubniß der Nationalversammlung die Allarmkanone lösen zu lassen. Eine heftige lang dauernde Discussion entspann sich darüber, die nach einem von Vergniaud in seiner rhetorischen Begeisterung herbeigeführten sentimentalen Zwischenspiele von Danton, auf den sich Aller Augen gewendet hatten, mit einer seiner schlagenden Reden beendigt wurde. „Vor Allem" — sagte er — „ist es nöthig, die Zwölfercommission zu unterdrücken, denn sie ist die Ursache aller Unruhen. Ich will gar nicht über ihre Handlungen urtheilen, noch sie wegen der von ihr angeordneten Verhaftungen angreifen; nur weil sie unpolitisch ist, verlange ich ihre Unterdrückung; denn sie ist eingesetzt, um die Volkskraft zu unterdrücken, und nur aus jenem Geiste des Moderantismus hervorgegangen, der die Revolution und Frankreich verderben wird. Sie selbst haben die Männer, welche die Commission eingesperrt hatte, wieder freigelassen; was wollen Sie noch mit der Commission machen, nachdem Sie ihre Handlungen annullirt haben? Wenn Sie politisch sind, werden Sie Ihre Commission abschaffen. Ich wende mich mit diesem Verlangen nur an die Männer, die einiges Verständniß unserer Lage haben, nicht an jene stupiden Wesen, die in großen Augenblicken auf Nichts als auf ihre Leidenschaften zu hören vermögen. Zaudern Sie also nicht dem Volke zu gehorchen, das die Tyrannei haßt und den feigen Moderantismus, der jene zurückführen soll. Retten Sie es vor den Aristokraten und vor seinem eigenen Zorn; und wenn, nachdem es befriedigt ist, verkehrte Menschen, zu welcher Partei sie auch gehören mögen, eine unnütz gewordene Bewegung verlängern wollten, so würde Paris sie in ihr Nichts zurückweisen." Als hierauf Rabaut St.-Etienne die Commission vom politischen Gesichtspunkte aus rechtfertigen wollte, wüthendes Geschrei ihn aber nicht zum Worte kommen ließ, trat die Deputation des insurrectionellen Gemeinderathes ein, um die Bezahlung der vom Gemeinderathe jedem bewaffneten „Republikaner" versprochenen täglichen 40 Sous und die Einrichtung einer Correspondenzcommission zwischen dem Gemeinderathe und dem Convente zu fordern. Eine scharfe Entgegnung Guadet's gegen diese Forderung und ein noch schneidenderer Gegenantrag desselben führten einen Lärm herbei, den weder der Präsident noch Vergniaud zu beschwichtigen vermochten, und der erst dann nach langer Dauer endigte, als die Versammlung, in welcher die eingeschüchterten Mitglieder des Marais immer mehr der Gewalt des Berges anheimfielen, die Forderung des Gemeinderaths bewilligt hatte.

In der Stadt war unterdessen die ganze insurrectionelle Bewegung so in aller Ordnung von statten gegangen, daß Vergniaud, sei es aus Politik oder aus der ihm inwohnenden Neigung zu declamatorisch-theatralischen Scenen, mit Acclamation von der Versammlung decretiren ließ: daß Paris sich um das Vaterland verdient gemacht habe. Als zu gleicher Zeit auch die Nachricht eintraf, daß zwischen der bewaffneten Macht der Vorstadt St.-Antoine und der der Section Butte-des-Moulins, von der man ausgesprengt hatte, daß sie die weiße Cocarde aufgesteckt, eine Versöhnungsscene stattgefunden habe, indem die erstern wahrgenommen, daß jenes Gerücht eine Lüge sei, hielt es Barrère, der ewig bereite schleichende Vermittler, für an der Zeit, im Namen des Wohlfahrtsausschusses mit dem Vorschlage hervorzutreten, die Zwölfercommission abzuschaffen, zu gleicher Zeit aber die bewaffnete Macht zur Verfügung des Convents zu stellen. Während er diesen Antrag entwickelte, trat eine neue Deputation der städtischen Behörden und des Centralrevolutionsausschusses ein, in deren Namen dann der Procureur-Syndic des Departements, l'Huillier, nach einem wüthenden Ausfalle auf die Girondisten in schwülstigen Worten Gerechtigkeit für die berüchtigten Worte Isnard's: „Paris wird aus der Reihe der Städte

gestrichen werden," und Rache gegen diesen, gegen die Zwölf und gegen viele andere Schuldige, wie Brissot, Guadet, Vergniaud, Gensonné, Buzot, Barbaroux, Roland, Lebrun, Clavière ꝛc. verlangte. Eine Masse Volks war mit der zahlreichen Deputation in den Saal eingedrungen und hatte sich ohne weitere Umstände mitten unter den Mitgliedern des Berges niedergelassen. Unter diesen Verhältnissen ward die Abstimmung über Barrère's Antrag verlangt. Die Gironde, entrüstet über diesen neuen Versuch, die Abstimmung mit Gewalt zu verfälschen, erhob sich gegen dieses Verfahren, und Vergniaud, Doulcet-Pontécoulant ꝛc. protestirten aufs Energischeste gegen diesen Frevel. Lange tumultuöse Verhandlungen entspannen sich daraus. Ein Versuch, welchen die Partei machte, in Masse den Saal zu verlassen, um sich unter den Schutz der bewaffneten Macht zu stellen, mislang, weil sie vom Marais im Stiche gelassen wurde. Da trat Robespierre auf, um unter Häufung aller nur möglichen Anschuldigungen auf die Girondisten prompte und kräftige Maßregeln zur Befriedigung des Volks, um ferner die Unterdrückung der Zwölfercommission und strenge Maßregeln gegen ihre Mitglieder zu verlangen, dagegen aber sich der von Barrère verlangten Unterordnung der bewaffneten Macht unter den Convent zu widersetzen. Unter furchtbarem Lärm, der kaum die Abstimmung zu unterscheiden erlaubte, wurde dann, wieder unter Barrère's Vermittelung, folgender Beschluß gefaßt: die Zwölfercommission ist aufgehoben; innerhalb dreier Tage wird über die bei ihr gefundenen Schriftstücke Bericht abgestattet; die bewaffnete Macht bleibt in permanenter Requisition; die constituirten Behörden werden dem Convente Bericht erstatten über die Mittel zur Sicherung der Ruhe; die Untersuchung der angezeigten Complotte durch den Wohlfahrtsausschuß wird fortgesetzt und eine Proclamation an ganz Frankreich erlassen. Es war 10 Uhr, als dieses Decret angenommen wurde, mit dem die Bewegung des Tages schloß, die der Würde des Convents den stärksten Stoß versetzt und die Gironde ihren unversöhnlichen Gegnern preisgegeben hatte, obschon diese mit den Resultaten des Tages nicht zufrieden waren, da sie auf gewaltsame Beseitigung der Girondisten gerechnet hatten, die nicht eingetreten war. Statt dessen hatte ganz unerwarteter Weise eine Annäherung der Arbeiterclassen der Vorstädte an die Bürgerclassen stattgefunden, die sich noch am späten Abende durch Fraternisiren zwischen beiden Theilen und einen gemeinschaftlichen Zug unter Musik, Fackelschein und Häuserbeleuchtung aussprach, an dem auch viele Deputirte des Berges theilzunehmen sich gezwungen sahen.

In der Versammlung im erzbischöflichen Palaste sprach sich der Mismuth ob des Mislingens grade des eigentlichen Zwecks des Aufstandes ganz unzweideutig aus; der leitende Ausschuß derselben ward erneuet, da man dem alten Ungeschick in den getroffenen Maßregeln zuschrieb, und beschlossen, nunmehr auf dem bloßen Wege der Gewalt vorwärtszuschreiten. Fürs Erste suchte man sich in den Sectionen und deren bewaffneter Macht aller der Stimmen zu entledigen, welche in den Tagen zuvor Opposition gegen das anarchische Treiben zu machen sich erlaubt und, wie erwähnt, mehre der Sectionen zum thatsächlichen Widerstande gegen die Maßregeln des Centralrevolutionsausschusses bestimmt hatten. Verhaftsbefehle gegen dieselben, die man in der Nacht auf den 1. Juni vom Gemeinderathe erwirkt hatte und die während des ganzen Laufs des 1. Juni vom frühen Morgen an in reichlicher Anzahl gegen alle „Verdächtige" in Ausführung gebracht wurden, legten allen denen Schweigen auf, die etwa noch den Muth gehabt hätten, dem Vorgehen des Centralrevolutionsausschusses entgegenzutreten. Unter den Verhafteten befanden sich u. a. auch der den Girondisten anhängende Finanzminister Clavière und Madame Roland.

Minister und Wohlfahrtsausschuß, die ganz offen mit der Versammlung im erzbischöflichen Palaste unterhandelten, waren in der peinlichsten Verlegenheit über den ihrerseits einzuschlagenden Weg. Beide erschraken vor dem Attentate, das sich unter ihren Augen nicht blos gegen die Gironde, sondern gegen die ganze Versammlung des Convents selbst vorbereitete. Lacroix und Danton selbst hatten mit der Auflösung der Zwölfercommission genug und wünschten einen Angriff auf die Autorität des Convents zu umgehen. Da machte der Minister des Innern, Garat, dem Wohlfahrtsausschusse in einer mit classischen Parallelen reichlich aufgeputzten Rede den pathetischen Vorschlag, die Häupter der beiden einander entgegenstehenden Hauptparteien des Convents möchten, in gleicher Anzahl von beiden Seiten, durch ein freiwilliges Exil ein Ende des Parteihaders, der die Versammlung und damit das Vaterland zerrütte, herbeiführen und durch diesen hochherzigen Entschluß dem letztern die ersehnte innere Ruhe verschaffen. Der Vorschlag war zu nebelhaft-idealistisch, als daß er hätte auf dem Boden der gegebenen Verhältnisse ausführbar, und wenn auch dies, daß er hätte von Wirkung sein sollen. Zwar soll Danton in seiner enthusiastisch-sanguinischen Weise sich für ihn erklärt und sich selbst als Geisel nach dem girondistischen Bordeaux zu gehen erboten haben. Aber gleich an Robespierre's jedes Aufschwunges, jeder Aufopferung unfähigem Charakter mußte der Antrag scheitern; der kalte Egoist zog sich damit aus der Verlegenheit, daß er ihn höhnisch für einen Fallstrick erklärte, der dem Berge gelegt würde, um diesen seiner muthigsten Vorkämpfer zu berauben.

Während solche unfruchtbare Auskunftsmittel im Schooße der leitenden Behörden des Staats ersonnen und erwogen wurden, ging der Centralrevolutionsausschuß, in dem sich, sowie auch bei den Jacobinern, die Unzufriedenheit mit dem auf der Bahn zum absoluten Pöbelregimente bedenklich werdenden Danton bereits rücksichtslos kundgab, auf thatsächlichem und darum desto erfolgreicherem Wege vorwärts. Auf den Vorschlag Marat's, der ganz offen die Gewalt anzuwenden rieth, wurde eine kurze, aber kräftige Petition, welche die Ausstoßung und Anklage von 27 Girondisten forderte, abgefaßt und dann der Aufstandsplan von dem Ausfüh-

rungsausschusse der Versammlung, an dessen Spitze Varlet, Dobsent, Gusman ꝛc. standen, berathen. Nach demselben sollte der Convent von der bewaffneten Macht umgeben und so lange in seinem Sitzungssaale gefangen gehalten werden, bis er den verlangten Beschluß ertheilt. Da zu diesem Zwecke die von dem Gemeinderathe besoldeten bewaffneten Proletarierhaufen nicht ausreichten, der übrigen Nationalgarde aber zum Theil nicht zu trauen war, so sollten die nach der Vendée bestimmten, jüngst angeworbenen pariser Freiwilligenbataillone, die man in der Erwartung des nahe bevorstehenden Aufstandes in Courbevoie bei Paris zurückzuhalten die Vorsicht gehabt hatte, in aller Eile nach Paris citirt werden, um die Hauptrolle bei der beabsichtigten Blockirung des Convents zu spielen, während die minder zuverlässigen Nationalgardenbataillone auf entfernteren Plätzen aufgestellt und so in Unwissenheit von dem erhalten wurden, was um den Nationalpalast (die Tuilerien) vorging. Henriot wurde mit der militairischen Ausführung des Beschlossenen beauftragt, zu dessen definitiver Ausführung der 2. Juni, ein Sonntag, und darum wegen der Müßigkeit des Volks zu einem Aufstande höchst geeignet, bestimmt wurde. Doch sollte vorher noch in der vom Wohlfahrtsausschusse auf den Abend des 1. Juni anberaumten Abendsitzung des Convents ein Versuch gemacht werden, ob man nicht mit dem bloßen Hilfsmittel der Einschüchterung den Convent zu der Genehmigung der gestellten Forderungen bringen könne. Zu dem Zwecke ließ der Centralausschuß ganz unerwarteter Weise an diesem Abende Generalmarsch schlagen und Sturm läuten. Die Girondisten waren grade um diese Zeit zu einem Mahle versammelt, um zu berathen, was unter den vorhandenen Umständen zu thun sei. Die Meinungen unter ihnen waren gespalten: die Einen wollten auf ihren Plätzen im Convente aushalten bis zum letzten Augenblicke, die Anderen sich in die Departements begeben, um dort die Fahne des Aufstandes gegen die gewaltthätige Partei in Paris zu erheben. Da machte der Schall der Sturmglocke ihren Berathungen ein Ende und zwang sie, ein Versteck zu suchen, wo sie vor den Nachstellungen der Demokraten des pariser Stadthauses sicher wären. Lanjuinais allein begab sich unerschrocken in den Convent, in dem nur wenige Mitglieder anwesend waren und die rechte Seite, außer ihm, ganz fehlte, um mitten unter dem Ertönen der Sturmglocke förmliche Anzeige von dem anarchistischen Complotte zu machen. Bald nach seiner Rede wurde die oben erwähnte Petition der städtischen Revolutionsbehörde im erzbischöflichen Palaste überreicht; doch die Versammlung beschloß nach einer stürmischen, aber kurzen Sitzung, daß, da dem Wohlfahrtsausschusse aufgegeben sei, in kürzester Zeit Bericht über die Zweiundzwanzig abzustatten, man nicht Veranlassung finde, über die Petition einen Beschluß zu fassen. So blieb also die Ausführung des Planes der Complottirer im erzbischöflichen Palaste auf den nächsten Tag verschoben.

Schon in den ersten Stunden des 2. Juni fing das Sturmläuten und der Generalmarsch wieder an. Auf dem Stadthause ward über eine neue Adresse an den Convent berathen, die in folgenden Worten aufging: „Zum letzten Male Gerechtigkeit! Der Donner dröhnt und wird die Schuldigen zermalmen.“ Die Allarmkanone endlich rief die ganze waffenfähige Bevölkerung von Paris mit Tagesanbruch unter die Waffen. Zu derselben Zeit rückten die nach der Vendée bestimmten Bataillone von Courbevoie nach Paris ein, wo zur Stärkung ihrer demokratischen Gesinnung jeder von der Mannschaft eine Assignate von 20 Sous erhielt. Sie insbesondere, sowie die vorzüglich demokratisch gesinnte Artillerie der Stadt, die mit 163 Geschützen, Pulverkarren und allem artilleristischen Apparate ausgerückt war, nahmen unter Henriot's unmittelbarem Befehle die Stellungen unmittelbar um die Tuilerien herum, in denen der Convent seinen Sitzungssaal hatte, ein; sie waren die eigentlichen Vollstrecker der Pläne der Versammlung im erzbischöflichen Palaste. Der übrige Theil der bewaffneten Macht, mehr als 75,000 Mann, spielte lediglich die Rolle von Figuranten in dem Aufstandsdrama, und sah, ohne thätigen Antheil an demselben zu nehmen, zum Theil ohne recht zu wissen, worum es sich eigentlich handle, Gewehr in Arm den Ereignissen zu; ja ein Theil von ihr war grade deshalb unter Waffen gerufen und an indifferente Punkte gestellt, um zu verhindern, daß es ihm in den Sinn komme, zum Schutze des Convents aufzutreten. Denn selbst an diesem Tage zeigte sich in mehrern Sectionen noch so viel widersetzlicher Geist gegen die ochlokratischen Machthaber, daß mehre derselben gewaltsam „beruhigt“ werden mußten. Dazu wurden die Druckereien der wichtigsten antijacobinischen Blätter besetzt, der Postenlauf gehemmt, die Barrièren gesperrt und die Ausgabe von Pässen untersagt.

Unterdessen hatte sich der Convent versammelt. Alle Parteien waren erschienen, mit Ausnahme des größten Theils der Zweiundzwanzig, die während der Nacht eine Zuflucht bei Meillan gefunden hatten, und die auf dringendes Zureden von Gorsas (der aus dem Sitzungssaale, während die Truppen anfingen ihn zu sperren, noch entkommen und zu ihnen geeilt war, um ihnen die drohende Gefahr vorzustellen) es für gerathener fanden, in ihrem Verstecke zu verharren. Nur Barbaroux, der sich von ihnen losgerissen hatte, und Lanjuinais, den Nichts einzuschüchtern vermochte, waren von ihnen im Convente anwesend. Lanjuinais war auch der Erste, der nach der Eröffnung der Sitzung das Wort verlangte. „Ich werde“ — begann er unter dem sogleich sich erhebenden heftigsten Lärmen — „ihre Thätigkeit in Anspruch nehmen, um die Maßregeln zur Verhinderung der uns bedrohenden Bewegungen zu beschließen.“ — „Nieder mit ihm“ — schrie es von allen Seiten — „er will den Bürgerkrieg herbeiführen.“ — „So lange“ — fuhr Lanjuinais fort — „es erlaubt sein wird, hier seine Stimme vernehmen zu lassen, werde ich die Würde eines Volksrepräsentanten in meiner Person nicht mit Füßen treten lassen! Bis jetzt haben Sie Nichts gethan, sondern nur Alles erduldet; Sie haben Alles ge-

nehmigt, was man von Ihnen gefordert hat. Eine insurrectionelle Versammlung tritt zusammen, ernennt einen Ausschuß zur Vorbereitung des Aufstandes, einen Befehlshaber zum Commando der Aufständischen; und diese Versammlung, diesen Ausschuß, diesen Commandanten, Sie erdulden alles dies!" Furchtbares Geschrei unterbrach alle Augenblicke die Rede Lanjuinais'. Legendre rief: „Komm herunter von der Rednerbühne, oder ich schlage dich nieder!" — „Laß decretiren" — erwiderte Lanjuinais, auf Legendre's Handwerk als Fleischer anspielend — „laß decretiren, daß ich ein Ochs bin, und dann wirfst du mich niederschlagen." Da stürzen Drouet, Robespierre der Jüngere, Julien, Legendre auf Lanjuinais zu; Legendre packt ihn, um ihn von der Rednerbühne herunterzureißen; Lanjuinais aber klammert sich fest an dieselbe an; da setzt ihm Legendre ein Pistol auf die Brust, dennoch behauptet Lanjuinais seinen Platz. Durch diesen Auftritt ward die Unordnung und das Geschrei auf einen solchen Grad gebracht, daß der Präsident nur durch momentane Aufhebung der Sitzung die Ruhe in etwas herstellen konnte. Bei Wiederaufnahme der Debatte fuhr dann Lanjuinais muthig in seiner Rede fort, Cassirung aller revolutionairen Behörden in Paris verlangend. Kaum hatte er geendigt, so trat eine Deputation des insurrectionellen Gemeinderaths ein, um die alten Forderungen zu erneuern. „Seit vier Tagen" — lautete ihre Sprache — „verlangen die Bürger von Paris von ihren Beauftragten ihre schmählich verletzten Rechte zurück; und seit vier Tagen machen sich ihre Beauftragten über ihre Ruhe und ihre Unthätigkeit lustig. Die Verschwörer müssen in provisorische Haft genommen werden; man muß das Volk auf der Stelle erretten, oder es wird sich selbst erretten." Noch hielt es die Versammlung nicht für angemessen, auf eine Discussion der Adresse sich einzulassen, beschloß vielmehr, da die vom Wohlfahrtsausschusse verlangte Berichterstattung nahe bevorstehe, zur Tagesordnung überzugehen, trotz des drohenden Geschreies, das sich dagegen erhob. Bald darauf, nachdem man noch zur Beschwichtigung der anarchistischen Forderer die Errichtung eines Sansculottenheeres von 6000 Mann, mit 40 Sous täglichen Soldes für Jeden, für Stadt und Departement von Paris beschlossen hatte, trat Barrère auch wirklich mit dem Berichte ein, zu dessen Erstattung er vom Wohlfahrtsausschusse beauftragt war. Derselbe ging weder auf das Verlangen der Ausstoßung der 22 Girondisten und der Mitglieder der Zwölfercommission, noch auf deren Anklage ein, sondern fand, die von Garat am Tage zuvor angeregten Gedanken aufgreifend, als einzigen Ausweg, um aus dem Dilemma der Forderungen des Pöbelregiments und denen des Rechts und der Gerechtigkeit herauszukommen, den Vorschlag, die Girondisten möchten freiwillig, gewissermaßen als ein Opfer auf dem Altare des Vaterlandes ihre Würde als Volksvertreter niederlegen, um die Republik aus einer unglückdrohenden Krisis zu erretten.

Vier der wenigen anwesenden Girondisten, der sonst so heftige und voreilige Isnard, der furchtsame Bischof Fauchet, Lanthenas, der schwache Freund Roland's, und der durch Alter gebeugte Dussaulx waren so schwachmuthig auf den trügerischen Vorschlag Barrère's einzugehen, alle vier nicht ohne zuvor noch schöne Worte über ihre Aufopferungsfähigkeit zu machen, wenn es sich darum handle, für das Wohl des Vaterlandes das Leben eines Mannes in die Wagschale zu legen. Der unbeugsame Lanjuinais dagegen erklärte: „Ich glaube, daß ich bis diesen Augenblick hinlänglich Muth bewiesen habe, als daß man von mir Einstellung oder Niederlegung meiner Functionen als Volksvertreter erwarten dürfte." Als darauf Geschrei gegen ihn ausbrach, erwiderte er, die Unterbrecher fest anblickend: „Wenn sonst die Opferpriester bei den Alten ihre Schlachtopfer zum Altare schleppten, so bedeckten sie dieselben mit Blumen und Opferbinden, aber beschimpften sie nicht!" „Es ist aus!" — fuhr er weiter fort — „Man kann weder den Saal verlassen, noch selbst ans Fenster treten, um Gerechtigkeit vom Volke zu verlangen. Die Kanonen sind gegen uns aufgepflanzt. Ich schweige" — und damit verließ er die Rednerbühne. Auch Barbaroux verweigerte mit muthigen Worten die verlangte Amtsniederlegung. Nachdem Marat die Abdankenden noch geschmäht und die Streichung einiger, sowie ihre Ersetzung durch andere verlangt, entstand in der Verhandlung eine Unterbrechung. Nach dem ablehnenden Beschlusse der Versammlung auf die Petition des Gemeinderaths war nämlich von Henriot der Befehl ertheilt worden, auch nicht einen Deputirten aus dem Saale zu lassen. Alle, die hinaus wollten, wurden daher mit Gewalt daran gehindert. Dies veranlaßte Aeußerungen des lebhaftesten Unwillens in der ganzen Versammlung und Barrère eiferte heftig gegen die Urheber der Maßregel. Als aber Boissy-d'Anglas (ein Mann des Marais) bei einem Versuche den Saal zu verlassen thätliche Mishandlungen erlitt, ja als Lacroix, der Freund Danton's, bei einem ähnlichen Versuche ebenfalls Gewalt erfuhr, bemächtigte sich der Versammlung, selbst des Berges, die äußerste Entrüstung. Danton ergoß sich in heftigen Worten, und der Convent beschloß, der bewaffneten Macht den Befehl zum Abmarsche zu senden und ihren Befehlshaber Henriot an die Barre zu laden. Als aber der letztere diese ihm zukommenden Befehle mit pöbelhaft schmutzigen Worten zurückwies, machte Barrère den Vorschlag, die ganze Versammlung solle, ihren Präsidenten an der Spitze, in geordnetem Zuge sich mitten unter die auf dem Carrouselplatze befindliche bewaffnete Macht begeben, um durch einen solchen imponirenden Act ihrem Ansehen Geltung zu verschaffen. Der zweideutige Antrag ward gutgeheißen, und rechte Seite und Mitte erhoben sich, um unter Anführung Herault-Séchelles', der an Mallarmé's Stelle das Präsidium übernommen hatte, den Saal zu verlassen; der Berg, von den Galerien zum Zurückbleiben aufgefordert, zögerte Anfangs, schloß sich aber endlich, dem äußern Scheine zu gefallen, dem Zuge an, der doch nichts Anderes war, als eine große Komödie, mit der es weder Barrère und seinen zweideutigen Genossen vom Marais, noch weni-

ger aber Herault-Séchelles mit dem Berge rechter Ernst war. So bewegte sich die Versammlung, welche die Wachen an den Thüren sich doch nicht zu hindern getrauten, auf den Carrouselplatz, wo der Präsident auf Henriot an der Spitze der Kanoniere traf. „Was verlangt das Volk?" — fragte der Erstere; — „der Nationalconvent ist nur mit ihm und seinem Glücke beschäftigt." — „Das Volk" — erwiderte Henriot — „hat sich nicht erhoben, um Phrasen zu hören, sondern um souveraine Befehle zu geben. Es muß Opfer haben, 34 Schuldige sind ihm auszuliefern. Ihr dürft nicht heraus, bevor dies geschehen." — „Ergreift den Rebellen!" rief der Präsident den Soldaten zu; doch diese bleiben unbeweglich. „Kanoniere an Euere Stücke! Soldaten zu den Waffen!" antwortet Henriot; die ganze Truppenlinie gehorchte. Da wendete der Zug der Deputirten, die Vergeblichkeit seines Schrittes einsehend, um, um durch den Palast zurückpassirend auf der andern Seite bei den im Garten aufgestellten Truppen sein Heil zu versuchen; aber auch hier versperrte ein Sansculottenbataillon den Ausweg zu den jenseits aufgestellten treuen Bataillonen, die schon den Kommenden ermuthigend zuriefen. Als nun Marat an der Spitze einer Cordeliersschar dazu kam und die Deputirten aufforderte, an ihre Plätze zurückzukehren, ergriff die durch die schmachvolle Behandlung, die sie eben erfahren, wie durch den Verrath, der in ihrem Innern lauerte, entwürdigte Versammlung in ihrem Kleinmuthe die Veranlassung, in den Saal zurückzukehren. Hier fand die Schmach ihre Fortsetzung in der Verhandlung, die nun vom Berge über die Ausführung der verlangten Proscription eröffnet wurde; Couthon begann sie mit Worten des frechsten, ironischsten Hohns. Legendre schlug dann vor, von der Liste der Zwölfer Boyer-Fonfrède und St. Martin zu streichen, weil sie sich den Verhaftungen widersetzt, und sie durch die Minister Lebrun und Clavière zu ersetzen (von denen der letztere schon verhaftet war), von der Liste der Zweiundzwanzig aber diejenigen auszunehmen, die selbst ihr Amt niedergelegt hätten. Da mit letzterem auch Marat übereinstimmte, der nur noch ein Paar andere anstatt der Gestrichenen gesetzt wissen wollte, so wurden diese Vorschläge ohne Weiteres angenommen, da die Rechte in verbissenem Ingrimme, das Marais aus vollkommener Muthlosigkeit schwieg, und zuletzt das ganze Decret, welches nach der Forderung des revolutionairen Gemeinderaths die Verhaftung der proscribirten Deputirten anordnete, ebenfalls genehmigt. Beim Stimmaufrufe, den die rechte Seite verlangte, zog das Marais in seiner Erbärmlichkeit sein Gewissen damit aus der Schlinge, daß es sich, wegen der Unfreiheit, in der sich die Versammlung befand, des Abstimmens überhaupt enthielt. So ging das Decret fast nur mittels der Stimmen des Berges durch, der dann schweigend seine Sitze verließ, nachdem er die Proscription vollendet. Barbaroux, Lanjuinais, Vergniaud, Molièvault und Gardien blieben allein auf ihren Bänken, die Verhaftung erwartend, von der sie bedroht waren, und zogen sich erst dann zurück, als Niemand erschien, um sie festzunehmen.

So war der Gironde ihr „Recht" geworden. Wie sie vor Allem das Königthum untergraben helfen, dann, als die Gewaltpartei unter Danton's Oberleitung dessen Sturz herbeigeführt, demselben nicht blos ruhig, sondern freudig zugeschaut, wie sie dann eifrig die Republik mit zu begründen thätig gewesen, Alles in der thörichten Hoffnung, die Früchte, die sie zwar gesäet, aber nicht gemähet und geheimst hatte, nun doch mit genießen zu können: so geschah ihr dann umgekehrt, daß ihre entschiedenen republikanischen Nebenbuhler ihre Stellung nun ebenso nach und nach untergruben, bis es ihnen möglich war, mit Hilfe einer noch excessivern Rotte, sie zu vernichten. Zwar wurde nicht unmittelbar der Proceß gegen sie anhängig gemacht, aber ihr Schicksal war doch schon so sicher vorauszusehen, daß nicht blos der größere Theil von der Liste der Zweiundzwanzig, sowie von den proscribirten Mitgliedern der Zwölfercommission, sondern auch viele andere nicht zu diesen beiden Kategorien gehörenden Girondisten es gerathen fanden, durch die Flucht sich dem drohenden Todesloose zu entziehen. Nur wenige stellten sich freiwillig als Gefangene, um Zeugniß von ihrem formellen Gehorsame gegen das Gesetz zu geben. Die Haft, in der Vergniaud, Gensonné, Valazé, Gardien, Boileau, Bertrand, Mollevault und Gommaire gehalten wurden, war anfänglich mild und bestand nur in Hausarrest, sodaß es ihnen nicht schwer gewesen sein würde, zu entkommen. Andere, denen es unter den gegebenen Umständen weniger darum zu thun war, eine innerlich doch hohle republikanische Gesetzlichkeit dem gesetzlosesten Regimente gegenüber zur Schau zu tragen, benutzten die Gelegenheit, theils in Paris ein Versteck zu suchen, theils in die Departements zu flüchten, wo ein starker Anhang ihrer wartete. Von den nicht proscribirten Girondisten hatte der größere Theil seine Sitze im Convente unter den andern Mitgliedern der rechten Seite bewahrt. In den ersten Tagen nach der Vertreibung ihrer Häupter hielt die letztere sich ganz still, sprach nicht und stimmte nicht. Doch war der Terrorismus noch nicht so tief und so allgemein, als daß sie sich nicht bald wieder hätten regen sollen, und am 6. und 9. Juni unterzeichneten bereits 73 Deputirte der rechten Seite eine Protestation gegen die an den proscribirten Deputirten am 2. Juni verübte Gewaltthat. Doulcet Pontécoulant denuncirte ferner das ganz gesetzwidrige Fortbestehen des Empörungsausschusses im erzbischöflichen Palaste, und Boyer-Fonfrède verlangte laut die Ausführung des Beschlusses, welcher verordnete, daß binnen drei Tagen Bericht über die verhafteten Deputirten abgestattet werde. Als hierauf großer Lärm sich erhob, scheute sich Fonfrède nicht, ganz offen mit dem Aufstande zu drohen, der sich in Bordeaux gegen die Tyrannei der pariser Anarchisten erhebe.

In der That hatte auch die Gewalt, die von den pariser Pöbelmagnaten dem durch seine Talente wie durch sein Ansehen in den Departements angesehensten Theil der Conventsdeputirten angethan worden war, in den

Provinzen die größte Aufregung gegen das in Paris herrschende Regiment hervorgebracht, und es bedurfte nur einer geringen Anregung, um eine fast allgemeine Bewegung gegen dasselbe in Gang zu bringen. Die Anregung kam auch unverzüglich durch die große Anzahl von Girondisten, proscribirten und auch noch nicht unmittelbar bedrohten, welche aus Paris zu entkommen wußten und sich in die Departements warfen, wo die Bewegung durch sie zum Ausbruche kam. Brissot entfloh nach Moulins, wurde aber schon am 12. Juni wieder verhaftet und nach Paris gebracht. Dagegen gelang es 27, darunter Buzot, Pétion, Gorsas, Barbaroux, Louvet, Salles, Guadet, Kervélegan, Cussy, Lesage, Bergoring, nach den Departements Eure und Calvados zu entkommen; Duchatel und Meillan begaben sich nach Rennes, Chasset und Biroteau nach Lyon, Rebecqui nach Marseille, Rabaut St.-Etienne nach Nimes. Es dauerte nicht lange, so war auch schon der Aufstand in der Normandie und einem Theile der Bretagne ausgebrochen, der Caën, wo sich ein Centralwiderstandsverein aus Deputirten der normännischen und bretagnischen Departements bildete, zum Mittelpunkte hatte und eine Stütze am Commandanten von Cherbourg, General Wimpffen, erhielt, der mit den Aufständischen gemeinsame Sache machte. Ebenso erhoben sich auf der entgegengesetzten Seite des Landes im Süden die Städte Lyon, Grenoble, Toulon, Marseille, Nimes, Toulouse, Bordeaux ꝛc. In letzterer Stadt, der eigentlichen Mutterstadt der Girondistenpartei, bildete sich eine vollständige insurrectionelle Behörde, Truppen wurden ausgehoben und der Anfang zur Verwirklichung des Föderalismus im Gegensatze zur centralistischen Tyrannei von Paris gemacht; in Marseille und Toulon wurden die Jacobiner gewaltsam unterdrückt und gegen Paris gerüstet. Am energischsten war aber die Erhebung von Lyon, wo es bereits am 29. Mai zwischen den Jacobinern und den Bürgern zu einem heftigen Straßenkampfe gekommen war, der mit der Niederlage der erstern endete, und wo nun nach der Ankunft Biroteau's und Chasset's Alles sich zum kräftigsten Widerstande gegen das ochlokratische Centralregiment in Paris rüstete. Diese ganze Bewegung, die sich im Norden von der Nordwestspitze Frankreichs bis zum Ausflusse der Seine, und im Süden von den Rhonemündungen bis zur Gironde in zwei breiten Gürteln erstreckte, hätte können gefährlich werden, wenn ihr nicht die äußere Einheit und innerlich ein sittliches Princip gefehlt hätte. So aber waren die Machthaber in Paris durch die Mittel, welche der Besitz der Centralgewalt in militairischer wie in administrativer Hinsicht ihnen zur Verfügung stellte, im gewaltigsten Vorsprunge vor den vereinzelten Aufständen, die, ohne militairische Mittel und Leiter, ohne gehöriges Zusammenwirken, einer nach dem andern den von der pariser Centralregierung gegen sie entsendeten Truppen und revolutionairen Gewalthabern mit den ihnen folgenden sansculottischen Helfershelfern erlagen. Anderntheils fehlte allen diesen Aufständen durch den Mangel einer Alles begeisternden Idee, eines positiven Objectes, eines entschiedenen Gegensatzes gegen den Feind der rechte innere Nerv ebenso wie der äußere Schwung. Sei es falsche Politik, sei es Verblendung, die Girondisten, mit Ausnahme Einzelner, hingen noch immer ihren alten republikanischen Idealen an, und all ihr Stolz ging nur dahin, zu beweisen, daß sie bessere Republikaner seien als die Männer des Stadthauses und des Berges, an denen sie nicht die Principien, sondern nur deren Durchführung verdammten. Ihr Gegensatz zu diesen war daher nur ein negativer; sie wollten nicht etwas Anderes als diese, sondern nur Etwas anders. Für eine graduelle Meinungsdifferenz aber schlägt sich kein Volk. So kam es, daß die Einwohner der bretagnischen Städte und der Normandie, die gut constitutionell gesinnt waren, bald in ihrem Eifer erlahmten, da sie nicht viel mehr Interesse daran hatten für die girondistische Republik, als für die Robespierre's ihr Blut zu vergießen. Auch in Bordeaux, Toulouse, Marseille ꝛc. hatten die Girondisten im Ganzen nur das zwar gutgesinnte, gemäßigte, aber keiner großen Aufopferung fähige Bürgerthum, das mit einer geordneten Republik ganz zufrieden gewesen wäre, für sich, während der Bauernstand in Südfrankreich wie in Poitou und der Bretagne royalistisch gesinnt war, und daher einzelne Ausnahmen abgerechnet, ihrer Sache fremd blieb. Die erste Aufregung über das Gewaltverfahren in Paris gegen die Gironde hatte zwar das Bürgerthum in den Departements in mächtige Aufwallung gebracht, aber wie gesagt, meistentheils fehlte der gehörige sittliche Grund, und so verminderte sich die anfängliche Energie in dem Maße als die pariser Centralregierung deren entwickelte. Auf einen Kampf auf Leben und Tod wie in der Vendée war das Bürgerthum nur mit wenigen Ausnahmen (wie in Lyon und Toulon) gefaßt. In der Normandie, wo die Gefahr anfänglich am größesten geschienen, endete der Aufstand am ersten. Nach dem Erlahmen des ersten Aufschwungs war es daselbst zwischen dem innerlich royalistisch gesinnten Generale Wimpffen und den Girondisten bald zu Mistrauen und Zwistigkeiten gekommen; dazu hatte das Werbegeschäft so schlechten Fortgang, daß die letztern mit Ausnahme einiger bretagnischer Bataillone fast nur zu eigentlicher Kriegführung untaugliche Scharen, die sogenannten Carabots, für sich auftreiben konnten, die dann auch beim ersten Zusammenstoße mit der bewaffneten Macht des Convents auseinanderstoben. Ueberredung und Assignatenvertheilung durch die zur Beruhigung der Provinz ausgesandten Conventscommissare thaten das Uebrige, und bereits gegen Ende des Juli war die Normandie wieder völlig unterworfen, und die dorthin geflüchteten Girondisten mußten größtentheils in und um Bordeaux eine Zuflucht suchen. Damit fielen auch die Rüstungen der Bretagner. Auch die meisten Städte des mittlern und südlichen Frankreichs, selbst Bordeaux, wo anfänglich sich so großer Enthusiasmus und so umfängliche Thätigkeit gezeigt hatte, ergaben sich ohne bemerkenswerthe Kraftäußerung, um nun, namentlich das letztere, dem abscheulichsten Terrorismus der dahin gesandten anarchistischen Machthaber

als Beute zu verfallen. Größern Widerstand leistete dagegen Marseille, wo es erst nach nicht unbedeutendem Kampfe der Bergpartei am 25. Aug. gelang, die Oberhand wieder zu gewinnen. Nur in Lyon und Toulon, wo die gegen das pariser Regiment gerichteten Bewegungen größere Dimensionen angenommen, aber auch den Charakter eines speciellen girondistischen Aufstandes, in Lyon bald verloren, in Toulon gar nicht eigentlich gehabt hatte, dauerte es längere Zeit und bedurfte es des Aufwandes der furchtbarsten Mittel, um nach härtestem Kampfe den heldenmüthigen Widerstand der beiden Städte (Lyons am 9. Oct. und Toulons, dem die Engländer eine unheilvolle Hilfe geleistet hatten, am 19. Dec.) zu brechen.

Die Entwickelung der also verunglückten girondistischen Bewegung in den Departements hatte während dieser Zeit den pariser anarchistischen Demagogen einen erwünschten Vorwand gegeben, immer dringender die Anklage der proscribirten Girondisten zu begehren, ein Verlangen, das mit dem Zunehmen des Terrorismus, und der von Tage zu Tage wachsenden Alleinherrschaft des Berges, welche die rechte Seite des Convents theils verschwinden, theils verstummen, das Marais aber ganz dem Berge sich unterordnen ließ, in gleicher Weise sich steigerte. Schon am 11. Juni forderte Lacroix strenge Maßregeln gegen die geflüchteten Girondisten und die von ihnen angezettelten Bewegungen; am folgenden Tage verlangte Thuriot schon das Schaffot für sie, und am 13. ward auf die Nachricht vom Ausbruche der Insurrection im Departement Calvados sogleich Buzot, die Seele der ganzen Bewegung in der Normandie, in Anklagezustand gesetzt. Bald darauf wurden auch Anklagedecrete gegen Duchatel, Barbaroux, Brissot und den General Wimpffen erlassen, und am 24. Juni, dem Tage der Vollendung der neuen Verfassung, in Folge von Pétion's und Lanjuinais' Flucht aus Paris beschlossen, die in Paris zeither in Hausarrest gehaltenen verhafteten Girondisten in öffentliche Gefängnisse zu versetzen. Am 8. Juli hielt dann St. Just im Convente eine Rede, in der er die angeblichen Verbrechen der Girondisten, alle auf eine Verschwörung zur Wiederherstellung des Königthums hinauslaufend, aufzählte und darauf antrug, die geflohenen sämmtlich zu ächten und unter den Verhafteten die eigentlich Schuldigen von den Verirrten zu unterscheiden. Durch einen darauf erfolgenden Conventsbeschluß wurden Buzot, Barbaroux, Gorsas, Lanjuinais, Salles, Louvet, Pétion, Biroteau, Bergoing für Feinde des Vaterlandes erklärt; Gensonné, Guadet, Vergniaud, Gardien und Mollevault aber in Anklagestand versetzt, und am 11. Juli die Verhaftung Condorcet's, der eine Schrift über das Verfahren gegen die Girondisten verfaßt, angeordnet. Schärfer wurde das Verfahren gegen die Girondisten nach Robespierre's am 27. Juli stattgefundenem Eintritte in den einige Wochen vorher mit ganz neuen Mitgliedern, entschiedenen Bewegungsmännern, besetzten Wohlfahrtsausschuß. Schon am 28. Juli wurde die Aechtung von 20 geflohenen Girondisten (außer den obengenannten als Vaterlandsverräther erklärten nun noch Chasset, Chambon, Lidon, Valady, Defermont, Kervélégan, H. Larivière, Rabaut St.-Etienne, Lesage, Cussy und Meillan) ausgesprochen. Nachdem dann am 5. Sept. die neue Organisation des Revolutionstribunals, um ihm vermehrte Wirksamkeit zu verleihen, erfolgt war, wurde unverzüglich beschlossen, daß Brissot, Vergniaud, Gensonné, Clavière und Lebrun ihm zu übergeben seien. Als endlich am 1. Oct. die Jacobiner in Masse und Commissare der Sectionen im Convente erschienen und die Bestrafung der verhafteten Girondisten forderten, wurde die ganze Angelegenheit dem Wohlfahrtsausschusse überwiesen, in dessen Namen Amar am 3. Oct. die Anklageacte vortrug.

Die von Amar verlesene Anklageacte ging noch über die Liste der proscribirten Zweiundzwanzig und der Zwölfercommission hinaus, indem sie sich auch auf eine Menge anderer, meistens schon verhafteter Girondisten, wie Mazuyer und Condorcet &c., erstreckte und die Zahl der Angeklagten auf 42 brachte, die dem Revolutionstribunale zugewiesen wurden. Außer diesen beantragte die Acte auch die Verhaftung von 73 andern Conventsdeputirten von der rechten Seite, welche den Protest vom 6. Juni gegen die Vorgänge des 31. Mai und 2. Juni unterzeichnet hatten. Mehre der exaltirtesten Mitglieder des Berges verlangten, daß letztere ebenfalls ohne Weiteres in Anklagestand versetzt würden; allein Robespierre, der dabei nicht ohne hinterhaltige Nebengedanken sein mochte, indem er diese vielleicht für sich zu gewinnen dachte, um sich auf sie gegen die Ueberspannten seiner eigenen Partei zu stützen, widersetzte sich dem, und so blieb es bei dem ursprünglichen Antrage Amar's. Die Dreiundsiebenzig begaben sich ohne Weiteres an die Schranken der Versammlung, um sich verhaften zu lassen.

Am 24. Oct., acht Tage nach der Hinrichtung der Königin, begann der Proceß der angeklagten Girondisten vor dem Revolutionstribunale, nachdem schon zwei der aus ihrer Mitte Geächteten, deren man habhaft geworden, Gorsas und Biroteau guillotinirt worden waren, der erstere am 8., der andere am 20. Oct. Die Anklageacte gegen sie war, ganz ähnlich der gegen den König und die Königin, ein aus völligen Lügen und sophistisch und hinterlistig aus dem Thun und Lassen der Partei herausgefolgerten und herausgedichteten Motiven, Absichten, Tendenzen und Handlungen zusammengesetztes Gewebe von Beschuldigungen, das ohne alle innere Haltbarkeit war und nur den einzigen Zweck hatte, das Scheinbild einer weitläufigen Verschwörung aufzustellen, in der das ganze Thun und Treiben der Girondisten mit der Endabsicht der Erregung des Bürgerkriegs aufgehe. Die Liste der Anschuldigungen begann schon mit ihrem Benehmen in der gesetzgebenden Versammlung, wo ihnen Mattigkeit und Langsamkeit in der Bekämpfung der königlichen Gewalt, Widerstreben gegen die am 10. Aug. zur Ausführung gelangten revolutionairen Entwürfe, ihr darauf folgender Kampf gegen die Bestrebungen des Gemeinderaths, ihre Ver-

dammung der Septembermorde, noch mehr aber ihr Verfahren in Betreff der äußern Politik, besonders in Betreibung des Kriegs, zum Vorwurfe gemacht wurde, unter den offenbarsten Verdrehungen und Erdichtungen aller Art, besonders in Betreff ihres Verhältnisses zu Lafayette und ihrer angeblichen Pläne mit dem Herzoge von Braunschweig. Weiter wurde ihnen die Vertheidigung der Appellation ans Volk im Processe des Königs, ihre Opposition gegen die vielen vom Berge im Convente in Vorschlag gebrachten revolutionairen Maßregeln, das Bemühen sich eine bewaffnete Macht aus den Departements zu bilden, die Beschützung der Minister Chambonas, Clavière und Lebrun, ihre Politik gegenüber England und dem Herzoge von Coburg in den Niederlanden, ihr Bestreben in der Zwölfercommission eine der revolutionairen Entwickelung Widerstand leistende Behörde zu gründen, namentlich aber die von ihren Meinungsgenossen nach dem 2. Juni in den Departements erregten Aufstände als Verbrechen angerechnet; denn obwol die vor Gericht stehenden Girondisten nicht an den letztern hatten Theil nehmen können, so wurden sie dennoch der moralischen Mitschuld geziehen, weil sie gedacht und gesprochen wie die Aufständischen und mit ihnen in brieflichem Verkehre gestanden. Abgesehen von den ganz directen Lügen, deren man sich gegen die Angeklagten bediente, wie in Behauptung ihrer Mitschuld an dem Benehmen und dem Verrathe Dumouriez', an dem Aufstande in der Vendée und an den Plänen und Intriguen des Herzogs von Orleans, wie ferner in der Behauptung von einer Mitwissenschaft an der (während ihrer Verhaftung geschehenen) Ermordung Marat's; abgesehen ferner von den Tendenzlügen, durch die sie der Verleumdung des „gesunden" Theils des Nationalconvents, der Verderbung der öffentlichen Meinung ꝛc. beschuldigt wurden, ging die Taktik der Anklage besonders dahin, aus ihrem Parteitreiben, aus ihren Zusammenkünften und Berathungen, besonders bei Roland und später bei Valazé, aus der persönlichen Freundschaft, welche die meisten unter einander verknüpfte, aus der Uebereinstimmung ihrer Meinungen u. dgl. tendenziöse Argumente für ihre Strafbarkeit auszuklügeln.

Gegenüber diesem Gewebe von Lügen und Scheingründen schlugen die angeklagten Girondisten, verführt durch das eitle Vertrauen auf die Wirksamkeit ihrer Beredsamkeit, die sie doch schon nur zu oft schmählich getäuscht hatte, in ihrer Vertheidigung den verfehltesten Weg ein, indem sie sich auf Widerlegung dieser Anschuldigungen und auf den Beweis einließen, daß sie echte, gute, ja bessere Republikaner als die vom Berge seien. War es beschränkter republikanischer Doctrinarismus und Mangel an aller Einsicht in die wahre Lage der Dinge, oder thörichte eigensinnige Verranntheit in den einmal eingeschlagenen Weg, oder die falsche Scham nicht mit ihrer Vergangenheit brechen zu wollen, oder feiges Zurückschrecken vor einem entscheidenden Entschlusse oder eine Mischung von dem Allen, was sie hinderte, auf eine stolzere und würdigere Weise sich zu vertheidigen? Statt dessen ließen sich die Angeklagten auf advocatische Deductionen und Argumentationen ein, suchten das Eine zu leugnen, das Andere zu verschweigen, wieder Anderes zu verdrehen. Dem wurden von der Anklage die Aussagen der Zeugen, Pache, Chaumette, Hebert, Destournelles und Chabot entgegengestellt, von denen der Folgende den Vorhergehenden immer an Falschheit, Bosheit und Erfindungskunst zu überbieten suchte. Da indessen aus allen diesen Aussagen sich ebenso wenig ein positiv beschwerendes Factum ergab, als aus den Anschuldigungen der Anklageacte, und man den Angeklagten nur ihre Gesinnungen und Meinungen zum Vorwurfe machen konnte, so glaubten diese durch das unmännliche Zugeständniß viel zu gewinnen, daß ihre Meinungen nur Irrthümer, die doch erlaubt wären, seien, was auch daraus hervorgehe, daß sie Nichts weniger als übereinstimmend unter einander gewesen wären. Gleichsam um den Mangel an Uebereinstimmung ihrer Meinungen auch durch den Mangel an übereinstimmender Haltung in ihrer Vertheidigung zu beweisen, fand es der Eine nicht unter seiner Würde zu seiner Vertheidigung anzuführen, daß er nicht für die Berufung ans Volk gewesen sei; ein Anderer, daß er nicht für die Departementsgarde gestimmt habe; ein Dritter, daß er nicht der Ansicht der Zwölf und nicht für die Verhaftung von Chaumette und Hebert gewesen sei. Ja Boileau ging in seiner Erbärmlichkeit so weit, eine Verschwörung gegen die Einheit und Untheilbarkeit der Republik zu denunciren, ihre Bestrafung zu verlangen und sich als Anhänger des Berges zu erklären, und Gardien war so schwach, die Zwölfercommission völlig zu verleugnen. Wenn nun auch Gensonné, Brissot, Vergniaud und besonders Valazé durch mehr Uebereinstimmung und eine würdigere Haltung sich auszeichneten, und weder ihre Meinungen noch ihre Gesinnungen verleugneten, so gewannen sie durch die geschickteste Vertheidigung ihrer Handlungsweise doch immer auch nicht das geringste Resultat für ihre Errettung. Denn als die glänzende Vertheidigungsrede Vergniaud's tiefen Eindruck auf die Zuhörer gemacht hatte, als die Stimmung der Umstehenden weicher und den Angeklagten günstiger zu werden anfing, beeilten sich die Jacobiner dem Schauspiele schnell ein Ende zu machen, indem sie am 29. Oct. durch eine Deputation vom Convente verlangten, den Proceß als revolutionair ohne ausführliches Zeugenverhör und ohne Vertheidigung behandeln und das Urthel sprechen zu lassen, sobald die Geschworenen sich für genugsam unterrichtet erklärten. Auf Robespierre's Betrieb wurde diesem Verlangen vom Convente sogleich durch einen Beschluß entsprochen und außerdem noch entschieden, daß das Tribunal jetzt auch förmlich den Titel als „Revolutionstribunal" führen solle. Schon am folgenden Tage, den 30. Oct., machten die Geschworenen des Tribunals von ihrer neuen Befugniß Gebrauch und verlangten den Schluß der Gerichtsverhandlungen. Gegen Mitternacht desselben Tages ward von ihnen das Urthel gesprochen, das für Brissot, Vergniaud, Gensonné, Duperret, Valazé, J. F. Ducos, Boyer-Fonfrède, Lasource, Duchatel,

Lehardy, Boileau, Vigée, Gardien, Mainvielle, Lacaze, Duprat, Antiboul, Carra, Fauchet und Sillery (dem Freunde des Herzogs von Orleans, der sich seit der Hinrichtung des Königs von ihm getrennt und es in der letzten Zeit mit den Girondisten gehalten hatte) auf den Tod lautete. Die Verurtheilten, unter denen zwar nach Anhörung des Urthels Anfangs eine heftige Bewegung sich bemerklich machte, die sich in den verschiedenartigsten Aeußerungen, pathetischen wie gemüthlichen, prosaischen wie enthusiastischen aussprach, faßten sich doch bald und ergaben sich in ihr Schicksal. Nur Valazé, der heimlich einen Dolch bewahrt hatte, erstach sich mitten im Gerichtssaale. Mit gehässiger Gemeinheit entschied der Gerichtshof, daß der Leichnam desselben auf einem Karren mit den Verurtheilten zum Schaffote geschleppt werden solle. In den großen Saal der Conciergerie zurückgeführt, verbrachten die Verurtheilten die Nacht ziemlich geräuschvoll gemeinschaftlich in Gesang und mit Gesprächen, die, je nach dem Charakter der Einzelnen, bald mit erkünstelten frivolen Witzen nach echt französischer Art die drückende Schwere des Augenblicks zu übertäuben suchten, wie die jüngern der Verurtheilten, Mainvielle, Duchatel, Ducos und Fonfrède — bald in Nachahmung Sokratischer Weise im höchsten declamatorischen Pathos die gewöhnlichen Gedanken und Gefühle philosophisch-schönrednerischer Halbbildung über die höchsten Interessen der Menschheit und die letzten Dinge zum Besten gaben, wie namentlich Vergniaud — bald in gemessener Weise dem Ernste der Lage Rechnung trugen, wie Brissot, Gensonné und die Aelteren. Erwähnenswerth von allen diesen verschiedenen Aeußerungen ist nur ein Wort Vergniaud's, weil es zeigt, daß der Ernst des Schicksals selbst den rhetorischesten Charakter von seinen Illusionen zurückgebracht und der ungeschminkten Wahrheit zugänglich gemacht hatte. „Meine Freunde" — sagte er, — „indem wir den Baum pfropften, haben wir ihn getödtet. Er war zu alt. Robespierre haut ihn um. Wird er glücklicher sein als wir? Nein. Dieser Boden ist zu leicht, um den Wurzeln bürgerlicher Freiheit Nahrung zu geben; dieses Volk ist zu kindisch, um selbst seine Gesetze zu handhaben, ohne sich zu verwunden. Es wird zu seinen Königen zurückkommen, wie das Kind wieder nach seiner Kinderklapper zurückgreift. Wir haben uns in der Zeit getäuscht, indem wir für die Freiheit lebten und starben; wir glaubten uns in Rom und waren in Paris." Vergniaud hatte übrigens Gift bei sich, das er, um mit seinen Freunden gemeinschaftlich den Tod zu erleiden, wegwarf. Nur bei Wenigen regte sich das Bedürfniß religiösen Trostes, wie bei dem reformirten Geistlichen Lasource, dem Bischofe Fauchet und Sillery. Am Morgen des 31. Oct. wurden sie auf Karren zum Schaffote gebracht, der Leichnam Valazé's auf dem letzten. Unter dem Gesange der Marseillaise langten sie daselbst an und bestiegen muthig das Blutgerüst. Sillery war der erste, dessen Kopf unter der Guillotine fiel; mit ruhigem Ernste und männlicher Würde empfing er den Todesstreich. Alle folgten ihm auf gleich würdige Weise, und den Reihen schloß Vergniaud, der auch in diesem letzten Augenblicke die affectirten classischen Reminiscenzen nicht hatte lassen können, indem er zu einem seiner Todesgenossen, dem Arzte Lehardy, in gemachtem Witze äußerte: „Doctor, opfere dem Aeskulap 20 Hähne; alle deine Kranken sind geheilt," und dann dem Henker empfahl, „den Rest der Schale dem schönen Kritias zu überbringen." In nicht länger als einer halben Stunde war die Hinrichtung von sämmtlichen 31 Verurtheilten vollzogen.

So hatte die Gironde das Schicksal ereilt, von dem man würde sagen können, sie habe es für ihre politischen Sünden verdient, wenn sie es nicht grade hauptsächlich deshalb erlitten hätte, weil sie nicht zu der politischen Schuld, die sie mit der Gewaltpartei theilte, auch noch die moralische fügen wollte, welche das Andenken dieser für immer brandmarkt.

Daß sie trotz aller politischen Leidenschaft und alles persönlichen Ehrgeizes, die auch sie beseelten und die nebst einer einseitigen, einsichtslosen, niemals aber erheuchelten Freiheitsbegeisterung die Haupttriebfedern ihrer Handlungsweise waren, immer bei allen ihren sonstigen Verirrungen und sittlichen Mängeln das Gefühl für das Reinmenschliche, den Sinn für das Höhere, Edlere, Reinere im Menschen bewahrten, und lieber den Tod erlitten, als ihm untreu wurden, das sichert ihnen die persönliche Sühne für die viele politische Schuld, die sie auf sich geladen, und für die mannichfachen Fehltritte und Schwächen, mit denen sie, namentlich in der Zeit ihres Glanzes, ihren edlern Kern verdunkelt hatten. Potius mori quam foedari hatte Vergniaud auf die Mauern seines Kerkers geschrieben, und damit aufs Prägnanteste und Edelste den specifischen Unterschied bezeichnet, der zwischen ihrem Patriotismus und dem ihrer Gegner bestand.

Mit der Massenexecution der Einundzwanzig war die Reihe der Hinrichtungen der Girondisten und ihrer Anhänger noch nicht beendigt. Zunächst ereilte das Schicksal die bereits seit Ende Juli's verhaftete Madame Roland, welche am 10. Nov. hingerichtet wurde und in ihrem Processe sowol wie bei ihrem Todesgange ihre Charaktereigenthümlichkeiten, ihr schwärmerisches Pathos wie ihren Muth, ihre unweibliche Herbigkeit wie ihren weiblichen Sinn für Repräsentation, ihren hohen Geist wie ihr sittliches Gefühl in eminenter Weise documentirte. Als ihr Gemahl, der sich nach Rouen geflüchtet hatte, ihren Tod vernahm, verließ er seinen Zufluchtsort und entleibte sich auf der Straße nach Paris; man fand ihn am 16. Nov. mit einem Degen in der Brust, in den er sich, ihn gegen einen Baum stemmend, gerannt hatte. Am 21. Nov. wurde der girondistische Journalist Girey-Dupré guillotinirt, und am 5. Dec. Kersaint und Rabaut St.-Etienne, zwei der edelsten und reinsten Charaktere unter den Girondisten, von denen jener gleich nach der Verurtheilung des Königs aus dem Convente getreten war, nachdem er demselben einen Absagebrief geschrieben hatte, in dem er erklärte, daß er nicht unter Blutmenschen sitzen wolle. Dieser, bekanntlich zu den am 2. Juni Proscribirten gehörig, hatte nach

längerem Umherirren auf seiner Flucht ein Versteck in Paris gefunden, wo ihn sein und seiner Gattin Vertrauen zu einem Conventsmitgliede verrieth; letztere stürzte sich aus Verzweiflung darüber nach seiner Hinrichtung in einen Brunnen. Am 28. Dec. ward der frühere Minister Lebrun, dessen man habhaft geworden war, hingerichtet, während sein schon früher verhafteter College Clavière sich selbst den Tod im Gefängnisse gab. Ebenso suchte und fand Rebecqui den Tod im Meere, als Marseille sich unterwarf. Condorcet hielt sich bis zum März 1794 in Paris verborgen, das er, um seine Aufenthaltgeberin nicht zu gefährden, dann verließ, jedoch bald verhaftet und ins Gefängniß geworfen wurde, wo er sich am 27. März durch Gift den Tod gab. Guadet, Salles, Barbaroux, Pétion und Buzot blieben lange zu St. Emilion bei Bordeaux versteckt, wo die drei erstern erst spät aufgefunden und am 6. Juli 1794 hingerichtet wurden. Am Tage darauf fand man die Leichen der beiden letztern auf einem benachbarten Felde, wo sie wahrscheinlich selbst ihrem Leben ein Ende gemacht hatten. Die übrigen proscribirten Girondisten entgingen der Verhaftung in verschiedenen Verstecken und auf mannichfachen Wegen der Flucht. Erst der Umschwung, welchen der 27. Juli 1794 (9. Thermidor) und seine weiteren Folgen in die Angelegenheiten Frankreichs brachte, führte auch für sie wie für die 73 wegen des Protestes Verhafteten eine Wendung zum Bessern herbei. Zuerst wurde, am 8. Dec., die Freilassung der letztern und ihre Wiederaufnahme in den Convent von diesem beschlossen; aber erst im März des folgenden Jahres fand die Rückberufung der Proscribirten statt, durch die Louvet, Isnard, Meillan, Lanjuinais, Lesage, Kervélégan, H. Larivière &c. der Oeffentlichkeit wiedergegeben wurden. Obgleich durch den Eintritt so vieler Männer der Rechten die Farbe des Convents wesentlich geändert und die begonnene Reaction gegen die anarchische Partei sehr gefördert ward, Einzelne auch, wie namentlich Lanjuinais, nicht ohne Erfolg in den Gang der Ereignisse eingriffen, so kann dies doch nicht mehr als ein erneuertes Auftreten der ehemaligen Girondepartei als solcher betrachtet werden; diese hatte mit dem 2. Juni 1793 ihr parlamentarisches Ende gefunden, und was von ihr am Leben blieb und späterhin wieder sich geltend machte, ging in andern Parteiverhältnissen auf.

Die hauptsächlichsten Werke und Quellen zur Geschichte der Girondisten sind folgende: das große Sammelwerk von Buchez und Roux „Histoire parlementaire de la révolution française;“ die Geschichten der französischen Revolution von Bertrand de Moleville, Toulongeon, Thiers, Mignet, Wachsmuth, Sybel; die „Geschichte der Staatsveränderungen in Frankreich“ &c.; Lamartine's romanhafte „Histoire des Girondins;“ Barante's „Histoire de la convention nationale;“ die „Considérations“ der Frau v. Staël; Zinkeisen's Lafayette, nebst des letzteren Memoiren; die Memoiren der Madame Roland und Schlosser's Aufsatz über dieselbe im „Archiv“ 1. Bd.; ferner die Memoiren der Frau v. Campan, von Weber, Vaublanc, Ferrières, Durand de Maillane, Dumouriez, Brissot, Barbaroux, Riouffe, Meillan &c. (Dr. *F. Obst.*)

GIRONI (Abbé Robustiano), Archäolog und Bibliograph, geb. den 24. Oct. 1769 in dem Dorfe Gorgonzola bei Mailand. Seine Studien machte er in dem erzbischöflichen Seminare und zeichnete sich durch Talent und Eifer aus. Nach Empfang der geistlichen Weihen trat er in die Congregation der Oblaten von St. Ambrosius und St. Karl; beide Schritte that er in Gemeinschaft mit dem nachmaligen Cardinale Angelo Mai, der auf die Fortführung seiner Studien starken Einfluß auf ihn gewann. Zunächst ward er von seinen Oberen mit dem Lehrstuhle der Rhetorik am Gymnasium zu Gorla im Mailändischen betraut; als durch den Einfluß der Revolution im J. 1796 das Gymnasium aufgelöst ward, erhielt Gironi eine Anstellung an der Bibliothek der Brera zu Mailand als Unterbibliothekar, wie sie seiner Neigung besonders zusagte. Denn durch die Umstellung dieser reichen Bibliothek und besonders auch durch ihre Manuscriptenvorräthe ward er in eine umfassende Bücherkenntniß eingeführt und er hatte seine feste Lebensrichtung gefunden. Später, als sich die österreichische Herrschaft in der Lombardei vom Jahre 1814 an befestigt hatte, ward er zum Oberbibliothekar an der Brera, der er bereits eine so lange Reihe von Jahren gedient hatte, befördert, mit dem Titel eines kaiserlichen Raths ausgezeichnet und mit dem Orden der eisernen Krone decorirt. Er genoß das vollste Vertrauen der österreichischen Regierung und wußte sich auch unter den damals sehr schwierigen Verhältnissen desselben stets werth zu erhalten. Ihm ward die Redaction der Biblioteca italiana, der einzigen Zeitschrift, die damals erlaubt war, übertragen, nachdem der bisherige Herausgeber Acerbi als österreichischer Generalconsul nach Alessandria versetzt worden war, und Gironi benutzte sie zu wichtigen bibliographischen Erörterungen. Dahin gehörte z. B. in Nr. 76 der gedachten Zeitschrift vom Jahre 1834 seine treffliche Abhandlung über den wahren Verfasser des Büchleins: De imitatione Christi, hauptsächlich auf Grund des de Advocatis'schen Codex aus dem 13. Jahrh., in der Brera vorbefindlich. In die de Grégory'sche Ausgabe der erwähnten asketischen Schrift Par. 1835. 18. ist jene Abhandlung wieder aufgenommen worden. Die österreichische Regierung ließ sich von ihrer Organisation an alle Schriften, die in der Lombardei gedruckt werden sollten, nach Wien zur Begutachtung und Censur einsenden und sich lange Zeit, trotz wiederholter Reclamationen, von diesem Verfahren nicht abbringen. Aus eigener Bewegung ernannte sie endlich Gironi in dieser Richtung zu ihrem Stellvertreter und mit seltener Gewandtheit wußte er seine Verantwortlichkeit mit den oft stürmischen Prätensionen der betreffenden Autoren, sowie mit den erforderlichen Interessen des allgemeinen Besten in Einklang zu bringen. Als Mitglied der Akademie der schönen Künste und des lombardischen Instituts pflegte er bei den meisten Sitzungen Vorlesungen zu halten, welche auszugsweise in die Rechenschaftsberichte jener Corporationen aufgenommen wurden. Er

starb am 1. April 1838 zu Mailand und hatte den gelehrten Rossi zu seinem Nachfolger. Gironi's antiquarische Abhandlungen: Saggio intorno all' architettura dei Greci (Milan 1821. 4.); S. intorno alle costumanze dei Greci (ibid. 1823. 4.); — — alle danze d. Gr. (ibid. 1824. 4.); — — alla musica d. Gr. (ibid. 1824. 4.); — sul teatro d. Gr. (ibid. eod. 4.), sämmtlich mit mehrern oder wenigern Kupfertafeln geziert, gehören zu den literarischen Seltenheiten, da er sie in der Regel nur in 30 Exemplaren abziehen ließ. Auch für Ferrario's Prachtwerk: Il costume antico e moderno etc. (Milan 1815 ss.), lieferte er für die Rubrik der Griechen den Text. In Aufstellung von Inschriften und Votivtafeln war er ein Muster und selbst Gelegenheitsgedichten wußte er bleibenden Werth mitzugeben. In diese Rubrik gehörten z. B. seine: Le Nozze dei Greci descritte e pubblicate in occasione del faustissimo matrimonio di Vassalli e Ricci (Mil. 1819. 4., mit 8 Kupfern). Er betheiligte sich wesentlich an der von den mailändischen Buchhändlern Stella und Fusi veranstalteten Collezione dei classici italiani, die es in jeder ihrer beiden Serien zu einer ansehnlichen Bändezahl brachte, sowie er zu der Pinacoteca del Palazzo reale delle scienze et dell' arti di Milano pubblicata da Michele Bisi incisore (Mil. 1812. 4.) den erklärenden Text lieferte. Seine für Schulzwecke bestimmten Elementi dei doveri del uomo etc. (Mil. 1813. 8.) und seine Scelta di novelle di più eleganti scrittori italiani ad uso della gioventù (Mil. 1813. 8. 3 Vol.) haben durch wiederholte Auflagen festen Fuß in den italienischen Gymnasien und Schulen gewonnen*). (*J. E. Volbeding.*)

GIRONNIERA. Mit diesem Namen belegte Gaudichaud eine zu der natürlichen Familie der Celtideen gehörige, im tropischen Theile Ostindiens einheimische Pflanzengattung, deren Mitglieder wahrscheinlich zweihäusige, jedenfalls diklinische Blüthen besitzen. Die viertheilige Blüthenhülle der männlichen Blüthe hat abgerundete, in der Knospenlage dachziegelförmig übereinanderliegende Zipfel und beherbergt vier Staubgefäße. Die Blüthenhülle der weiblichen Blüthe ist jener der männlichen gleich, aber größer. Die Nuß ist trocken, linsenförmig, angedrückt-striegelhaarig und von der stehenbleibenden Blüthenhülle gestützt. Die beiden Griffel sind am Grunde auf eine kurze Strecke vereinigt, übrigens fadenförmig, lang, ihrer ganzen Länge nach mit warzenähnlichen, haarförmigen Narben bedeckt und bleiben stehen.

Die zu dieser Gattung gehörigen Arten bestehen aus dornenlosen Sträuchern (vielleicht auch Bäumen) mit ganzrandigen oder fein-gezähnelten Blättern, freien, ziemlich großen, das endständige, sehr dicht seidenartig-behaarte Knospenblatt Anfangs einschließenden, später abfallenden Nebenblättern, sehr kleinen, in Knäuelchen stehenden männlichen Blüthen und größeren, in einer zusammengezogenen, sehr dicht ästigen oder etwas lockeren armblüthigen, fast ebensträußigen Trugdolde befindlichen weiblichen Blüthen.

Vier Arten sind aus dieser Gattung bekannt, nämlich:

1) Gironniera parvifolia *Planchon*. Die Aestchen, Blattstiele, Nebenblätter und die Nerven auf der Unterseite des Blattes sind dicht angedrückt striegelhaarig; die Blätter lanzettlich, zugespitzt, an beiden Enden spitz, nach der Spitze schwach-ausgerandet-gezähnelt, übrigens fast ganzrandig, ziemlich kahl, glatt, glänzend; die wenigen (3—4) Früchtchen stehen in einer lockeren, das Blatt an Länge nicht ganz erreichenden Traube, das unterste Früchtchen ist achselständig, das obere lang gestielt; die Narben sind fadenförmig und 5—6 Mal und darüber länger als die linsenförmige, etwas schiefe Nuß. Sie wächst auf der Halbinsel Malacca in Hinterindien.

2) Gironniera nervosa *Planchon*. Die jungen Knospen und Blattstiele sind sehr dicht goldgelb-seidenhaarig; die Blätter sind lanzettlich, zugespitzt, am Grunde ungleichseitig, auf der Unterseite zwischen den vorstehenden, angedrückt-behaarten Nerven weichhaarig; die weiblichen Aehren sind kurz und einfach; die Nuß ist angedrückt-striegelhaarig. — Hierher gehört Antidesma nervosum *Wallich*. Sie wächst auf der Insel Penang und in Malacca.

3) Gironniera subaequalis *Planchon*. Die jungen Knospen, Blattstiele und Nerven auf der Unterseite der Blätter sind angedrückt-behaart; die Blätter sind am Grunde nur sehr wenig oder kaum ungleichseitig, an der Spitze zugespitzt, auf der Unterseite mit Ausnahme der Nerven ziemlich kahl; die wenigblüthigen weiblichen Trauben sind ährenförmig; die linsenförmigen, angedrückt-striegelhaarigen Nüsse haben an der Spitze einen kurzen griffelartigen Schnabel; die Narben sind fast dreimal kürzer als die Nuß. — Von dieser Art unterscheidet Planchon zwei Varietäten:

a) javana mit langen, halbabstehenden, zerstreuten und untermischten, kurzen, angedrückten Haaren an den Aesten und Blattstielen und einem kaum eine Linie langen Fruchtspitzchen;

b) zeylanica mit nur angedrückten Haaren an den Aesten und Blüthenstielen und einem äußerst kurzen Fruchtspitzchen. Die erste Varietät kommt auf Java, die zweite auf Ceylon vor, wie schon die Namen andeuten.

4) Gironniera celtidifolia *Gaudichaud*. Die Blätter sind groß, länglich, kurz-zugespitzt, am Grunde tief-herzförmig, am Rande zurückgerollt und entfernt gezähnelt, auf der Unterseite an den Nerven striegelhaarig; die kleinen Nüsse stehen in einer dichten, gedrängt-ästigen Trugdolde. Sie wächst auf der zu den Philippinen gehörigen Insel Luzon. (*Garcke.*)

GIRONS (St.), Stadt im Departement der Ariège, Provinz Foix in Frankreich, am Flusse Salat, Hauptort eines Friedensgerichts, mit 4000 Einwohnern, im Ganzen schlecht gebaut, Wollen- und Eisenwaarenfabriken. Die Verbindung der Flüsse Salat und Lez und die Durchkreuzung von vier großen Hauptstraßen

*) Vergl. *Rossi*, Elogio di Robustiano Gironi. (Mil. 1838. 4.) Biogr. univ. (nouv. édit.) Tom. XVI. p. 591. 592.

ist dem Handel und der Industrie der Stadt günstig, daher auch eine starke Verbindung mit Spanien, namentlich Viehhandel bedeutend. (*H. E. Hössler.*)

GIROULT (Etienne), dem Königthume zugethaner Deputirter der französischen Nationalversammlung von 1792, im J. 1756 zu Chérencé-le-Héron bei Villedieu geboren, angehörig einer alten angesehenen Familie. Er machte seine Universitätsstudien in Caën und war in seinem 22. Jahre bereits Advocat am Parlamente zu Rouen, wo ihn namentlich Thouret zu fesseln suchte. Die Liebe zur Literatur führte Giroult aber nach Paris, wo er sich niederzulassen gedachte. Bei den ersten Stürmen, die den Thron des Königs umbrausten, riefen ihn die Seinigen zu sich zurück; aber er gehörte ihnen nur noch kurze Zeit. Durch das Vertrauen seiner Mitbürger vom Departement de la Manche in die Nationalversammlung gewählt, nahm er sofort eine bedeutende Stellung ein; sein Werk war die standhafte Mäßigung der Deputation seines Departements gegen die Vorschreitungen der Nationalversammlung, und ihr Wunsch, dem Königthume nützlich zu sein. Aber der mehr und mehr vereinsamende Thron wankte schon und stürzte endlich am 10. Aug. 1792 zusammen. Seinen Grundsätzen getreu hielt er den Jacobinern tapfere Widerpart; bald blieb ihm Nichts übrig als die Flucht. Er zog sich, gestrichen aus der Liste der Volksvertreter und geächtet, in das Departement de la Manche zurück; aber auch hier hatte sich die Gestalt der Dinge geändert. Le Carpentier, ein Blutmensch, hatte durch seine Spürhunde von ihm Witterung bekommen, und verfolgte ihn von Asyl zu Asyl. Giroult hatte sich in die Klosterkirche von Mesnil-Garnier geflüchtet; auch hier verrathen, sah er die Kirche von Gensdarmen umringt und suchte auf dem Thurme ein Versteck. Ein morscher Balken brach unter seinen Füßen; er stürzte aus schwindelnder Höhe herab; zerschmettert ward er in ein benachbartes Haus getragen und starb wenige Stunden später, am 10. Dec. 1793. (*J. E. Volbeding.*)

GIROUST (François), geb. am 9. April 1738 zu Paris, verlor schon im dritten Jahre seinen Vater. Früh entwickelte sich sein Talent und seine Neigung zur Musik. In dem Schulcollegium der Kirche Nôtre-Dame erhielt er in dieser Kunst Unterricht von dem Kapellmeister Homet, später von Goulet. In seinem 19. Jahre (1757) erhielt er die Stelle eines Musikdirectors am Croix d'Orleans. Einer von ihm componirten Motette ward unter mehren, die an d'Auvergne, den Director der Concerts spirituels, eingesandt wurden, der Preis zuerkannt. Giroust empfing eine werthvolle silberne Medaille. Im J. 1769 erhielt er die Stelle eines Musikdirectors bei den Innocens zu Paris, und 1775 ward er königl. Kapellmeister zu Versailles. Der Ausbruch der französischen Revolution gab seinen Lebensverhältnissen eine ungünstige Wendung. Nach der Gefangennehmung Ludwig's XVI. ward die Kapelle zu Versailles aufgehoben, und Giroust verlor die bisher von ihm bekleidete Stelle. Das ihm übertragene Amt eines Schloßverwalters zu Versailles entschädigte ihn nur schwach für seinen Verlust. Der französischen Nation empfahl er sich durch einige für sie componirte Bürgergesänge (Chansons des Citoyens) zu den Decaden und andern Festen. Auch einen Theil der von Thomas gedichteten Ode sur le tems und die schönsten Stellen aus seiner Adresse au peuple setzte er in Musik. Aber weder sein Talent, noch seine Amtseinkünfte konnten ihn vor dem Loose der Dürftigkeit schützen. Noch das Jahr vor seinem Tode (1799) verkaufte er zu Versailles Milch und Honig. Er starb dort 1800, geschätzt als einer der vorzüglichsten Kirchencomponisten der damaligen Zeit. Den fast ungetheilten Beifall der Kenner erwarben sich seine Motetten. Er soll 40 geschrieben haben*). (*Heinrich Döring.*)

GIROUST (Jacques), Jesuit, geboren im J. 1624 in Beaufort in der Grafschaft Anjou, von seinem 15. Jahre an Zögling der Jesuiten. Nachdem er die verschiedenen Abstufungen des Unterrichtes durchgemacht hatte, entschied er sich für die Kanzel und ward einer der gefeiertsten Reiseprediger seines Ordens. Seine einfache Manier, die oft bis in Nachlässigkeiten ausartete, zog die Zuhörer unwillkürlich an und hielt sie fest, und seine unübertreffliche äußere Beredsamkeit machte ihn stets seiner Erfolge sicher. Er predigte stets ohne Concept, nur nach scharfen Meditationen über die Hauptpunkte und überließ sich dann den Eingebungen des Augenblicks. Als ihn ein Schlaganfall, der seine Füße gänzlich lähmte, am Besteigen der Kanzeln hinderte, wußte er sich als Seelsorger ebenso beliebt fast als gefürchtet zu machen, da er eine wunderbare Menschenkenntniß entwickelte und gewissermaßen das Innere der Menschen von ihrem Gesichte ablas. Er starb zu Paris den 29. Juli 1689. Pater Bretonneau gab von ihm Sermons (Par. 1700. 3 vols.) und Sermons de l'avent (Par. 1704.) heraus. Die letzteren hatten nach der Sitte der Advents- und Passionsprediger, welche gern ein allgemeines Thema in dieser geschlossenen Kirchenzeit durchführten, den Pécheur sans excuse zu ihrem Gegenstande. Sie waren hauptsächlich denen lieb, die ihn noch gehört hatten und sich seiner Lebhaftigkeit auf der Kanzel erinnerten, während sie sonstige Leser weniger anzogen und befriedigten und die Nachlässigkeiten ihrer Composition nicht genug zu verdecken wußten. (*J. E. Volbeding.*)

GIRS (Aegidius), ein schwedischer Geschichtschreiber. Von seinem Leben ist wenig bekannt; wahrscheinlich um 1580 in Södermanland geboren, besuchte er nach damaliger Sitte die Universitäten Rostock und Wittenberg und erwarb sich hier den Grad eines Magisters. Nach seiner Rückkehr im J. 1620 zum Pagenerzieher am Hofe Gustav Adolf's ernannt, behielt er dies Amt bis 1622; fünf Jahre später ließ ihn der König, welchem Girs' Anlagen und Befähigung einer erfolg-

---

*) Vergl. *La Borde*, Essai sur la musique. Gerber's Histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 1. Th. S. 510. Dessen Neues biograph.-histor. Tonkünstlerlexikon. 2. Th. S. 335. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 349.

reicheren Thätigkeit werth schienen, in der Reichskanzlei und an dem unter Karl Eriksson Oxenstierna verwalteten Reichsarchive anstellen, wo es denn Girs gelang, seine umfänglichen Sammlungen und Arbeiten für die Geschichte der Wasakönige zu unternehmen. Im J. 1630 wurde er Secretair am schwedischen Hofgerichte, 1635 Assessor desselben. Er starb gegen den Schluß des Jahres 1639. — Der Ruf Girs' beruht auf seinen beiden Chroniken, der einen von den Königen Gustav I. und Erich XIV., der andern von König Johan III. Beide Arbeiten erschienen erst nach seinem Tode, die erstere unter dem Titel: Gustaf I:s och Erik XIV:s Chrönikor beskreffne af Aeg. Girs, men nu nyligen med flijt öfversedde (Holmiae 1670. 4.), die andere von dem bekannten And. Ant. Stiernman herausgegeben unter dem Titel: Johan III:s Chrönika, utgifven af St. med historiska anmärkningar. (Stockholm 1745. 4.) So verdienstlich beide Werke durch die urkundliche Grundlage sind, tragen sie neben der losen, unzusammenhängenden Darstellung doch einen zu wenig objectiven Charakter, ja sogar eine hervortretende Parteilichkeit, namentlich in Rücksicht Johan's III., für welchen Girs in hohem Grade eingenommen war. — Außer diesen seinen Hauptwerken schrieb er ein kleines Werk, eine Art Adelsspiegel, das seiner Zeit viel Aufsehen machte, und unter dem Titel erschien: De vera nobilitate, libellus pro felici omine et nomine illustri Suecorum collegio noviter apud Holmienses auspicato consecratus, thet är om san edelheet een lijten tractat, thet nyys upprättade Riddarehuset eller Adelige Collegio uti Stockholm, till lyckönskning, beröm och åhre consecreret, och aff Aegidio Girsio skrifven åhr 1627. (Holmiae 8.)

(Dr. *Möbius.*)

GIRSITER, nach der Texteslesart (Ktib) 1 Sam. 27, 8 der Name eines canaanitischen Volksstammes in Südpalästina, welcher zusammen mit den Amalekitern und Geschuritern von David und seinen Leuten besiegt wurde, während die Randlesart (Keri) dafür die Gesariter nennt. Die meisten Erklärer ziehen diese vor und bringen den Namen in Verbindung mit der Stadt Geser (vergl. d. Art.). Ewald hält, gestützt auf die LXX, welche nur das wahrscheinlich dem hebräischen Geschuri (vergl. den Art.) entsprechende *Γεσιρί* haben, die Randlesart für eine alte Erklärung zu Geschuri. Die Texteslesart bedeutet nach der Etymologie aus dem Arabischen = abgesondert oder in einer öden Gegend wohnend. Vielleicht hängt, wie Gesenius will, der auch denselben Stamm führende Name des Berges Garizim damit zusammen. (*Haarbrücker.*)

GIRTANNER (Christoph), Arzt, Chemiker und politischer Schriftsteller, war am 7. Nov. 1760 in St. Gallen geboren, der Sohn eines Kaufmanns und Banquiers. Mit 20 Jahren bezog er die Universität Göttingen und schon 1783 vertheidigte er seine Doctordissertation: De terra calcarea, cruda et calcinata. Er ließ sich zunächst in seiner Vaterstadt als Arzt nieder, und hier will er die Materialien zu seiner spätern Schrift über Kinderkrankheiten gesammelt haben, obwol er nur kurze Zeit in St. Gallen blieb. Er bereiste nämlich alsbald verschiedene Theile der Schweiz, wobei er naturhistorische Beobachtungen, namentlich über den Steinbock und das Murmelthier, sammelte und in Voigt's Magazin veröffentlichte, besuchte weiterhin das südliche Frankreich und Paris, was zu den Medicinischen Neuigkeiten aus dem südlichen Frankreich und zu den Medicinischen Bemerkungen in Blumenbach's Bibliothek Veranlassung wurde, und begab sich endlich nach Großbritannien, wo er namentlich in Edinburgh das Studium der Chemie wieder aufnahm. So kam er dann 1787 wiederum nach Göttingen zurück und begann hier die Ausarbeitung seines Werkes über die venerischen Krankheiten. Aber schon 1788 ging er von Neuem nach England und von da nach Holland und nach Paris, wo er bis zum wirklichen Ausbruche der französischen Revolution verweilte, deren Darstellung er sich fortan zur eigentlichen Aufgabe machte. Er war nämlich jetzt dafür entschieden, mit der Feder, die er so gewandt zu führen wußte, seine künftige Stellung zu begründen, und 1790 ließ er sich bleibend in Göttingen nieder. Er erlangte bald einen Ruf als angesehener politischer Schriftsteller, und schon 1793 wurde ihm die Ernennung zum herzogl. meiningenschen geheimen Hofrath zu Theil. Von einem Besuche seiner Verwandten und Freunde, wo er auch wieder die Folgen der französischen Revolution kennen lernte, kehrte er im November 1799 nach Göttingen zurück. Den ganzen Winter hindurch hatte er mit asthmatischen Anfällen zu kämpfen und am 10. Mai 1800 endete ein Stickfluß sein Leben.

Nicht ohne Grund wird Girtanner von manchen Biographen eine Heftigkeit des Charakters und eine große Halsstarrigkeit zum Vorwurfe gemacht, die ihn selbst gegen deutliche Wahrheiten blind sein ließ, wie er denn z. B. beim Streite mit Hensler über den Ursprung der Syphilis trotz aller überzeugenden Gegengründe von seiner einmal gefaßten Ansicht nicht abzubringen war. Als Darsteller der französischen Revolution verdient er gewiß auch Tadel, in sofern er nicht blos die Handlungen und die Personen, sondern auch alle Folgen des welterschütternden Ereignisses einer verwerfenden Kritik unterzog. Und wenn sich Girtanner in der Vorrede zu seinem sonst recht guten Buche über Kinderkrankheiten auf seine zahlreichen Beobachtungen auf diesem Gebiete beruft, so darf man bei unbefangener Betrachtung seines Lebenslaufes wol die Frage aufwerfen, wo ihm die vielfache Gelegenheit zu solchen Beobachtungen zu Theil geworden ist? Eine nicht immer unbewußte Verletzung der Wahrheit soll aber nicht blos hier, sondern auch in seinen historisch-politischen Darstellungen unterlaufen. In den Denkwürdigkeiten aus dem Leben ausgezeichneter Deutschen des 18. Jahrh. (Schnepfenthal 1802.) S. 532 heißt es gradezu von Girtanner: „Schade, daß man ihm den Vorwurf machen kann, nicht ganz wahr gewesen zu sein, von eigenen

Erfahrungen oft gesprochen zu haben, die er nicht gemacht hatte, sich auf selbst angestellte Versuche oft berufen zu haben, die er erdichtet hatte."

Girtanner's zahlreiche Schriften sind: Abhandlung über die venerische Krankheit. 1. Th. (Göttingen 1788. 2. u. 3. Th. Göttingen 1789.) Eine zweite Auflage des ganzen Werkes erschien 1793. Der erste Theil erschien auch noch besonders in dritter Auflage, mit Anmerkungen von L. C. G. Cappel. (Göttingen 1802.) Neue chemische Nomenclatur für die deutsche Sprache. (Gött. 1791.) Historische Nachrichten und politische Betrachtungen über die französische Revolution. (Berlin 1791 bis 1795.) 13 Bände. Mit dieser Arbeit stehen dann in innigem Zusammenhange: Schilderung des häuslichen Lebens, des Charakters und der Regierung Ludwig's des Sechzehnten. (Gött. 1793.) Denkwürdigkeiten des Generals Dumouriez, von ihm selbst geschrieben, mit Anmerkungen. (Gött. 1794.) 2 Bände. Lettre au général Dumouriez. (Gott. 1795.) Almanach der Revolutionscharaktere für das Jahr 1796. (Chemnitz.) — Physiognomischer Almanach für das Jahr 1792. (Göttingen.) Anfangsgründe der antiphlogistischen Chemie. (Gött. 1792. Zweite Aufl. Gött. 1795.) Politische Annalen. (Gött. 1793.) (Es erschienen von diesem politischen Journale monatlich 2 Hefte; dasselbe erhielt sich aber nur zwei Jahre lang, 1793 u. 1794.) Abhandlung über die Krankheiten der Kinder und über die physische Erziehung derselben. (Gött. 1794.) Ueber das Kantische Princip für die Naturgeschichte. (Gött. 1796.) Ausführliche Darstellung des Brown'schen Systems der praktischen Heilkunde, nebst einer vollständigen Literatur und Kritik desselben. 2 Bde. (Gött. 1797 u. 1798.) Ausführliche Darstellung des Darwin'schen Systems der praktischen Heilkunde. 2 Bde. (Gött. 1799.) Vormaliger Zustand der Schweiz zum Aufschluß über die neuesten Vorfälle in der Schweiz. Erster Theil. (Gött. 1800.) Dazu kommen noch geistreich geschriebene Fragmente über J. J. Rousseau im Göttingenschen Magazin, sowie einige chemische Abhandlungen in Crell's Journalen und eine Abhandlung über Reizbarkeit im Journ. de Physique vom Jahre 1790. In der letzten Abhandlung sucht Girtanner die Brown'schen Ideen, nur etwas modificirt, als seine Entdeckung hinzustellen.

(*Fr. Wilh. Theile.*)

GIRY (François), gelehrter Franziskaner, des Nachfolgenden Sohn, geb. zu Paris den 15. Sept. 1635. Seine treffliche wissenschaftliche Vorbildung erhielt er vorwaltend im Collège d'Harcourt. Seines Vaters Ruf und Verdienst sicherte ihm eine glänzende Laufbahn in der großen Welt; aber das Vorbild einer Schwester, welche Nonne geworden war, zog auch ihn nach dem Kloster hin. Da er den Widerspruch seiner Familie fürchtete, ging er heimlich in das Kloster von Chaillot und erklärte sich in einem zurückgelassenen Briefe über die Beweggründe seines Schrittes. Mit einem Parlamentsbefehle versehen führte sein Vater seine Befreiung aus Chaillot durch. Der junge Giry kehrte auf längere Zeit in das väterliche Haus zurück, konnte aber in dem einmal gefaßten Vorsatze nicht wankend gemacht werden. Nicht länger widerstrebte der Vater und ließ ihn nach Chaillot zurückkehren, wo er am 30. Nov. 1653 sein Gelübde ablegte. Sofort legte er sich mit solchem Eifer und Erfolge auf das Studium der Theologie, daß er schon 1667, nachdem er sich in Amiens und Marseille bei öffentlichen Disputationen hervorgethan hatte, zum Professor der Theologie ernannt ward. In dem von ihm erwählten Franziskanerorden gelangte er zu den wichtigsten Dienstleistungen. Als Novizenmeister erwarb er sich die größten Verdienste und als Prediger bei den Nonnen der heil. Heimsuchung in der Rue St. Antoine, und als ihr Instructor für ihren Dienst in Landschulen erwarb er sich Verdienste, die mit seinem am 20. Nov. 1688 erfolgten Tode nicht erloschen. Auch als Schriftsteller war er sehr fleißig. Außer vielen Erbauungsschriften, welche jetzt verschollen sind, erhielt er sein Andenken in der Dissertatio chronologica de anno natali et aetate S. Francisci de Paula (Par. 1680. 8.), in der Vie du P. Pierre Moreau, avocat en parlament, puis fondateur et réligieux du couvent des minimes de Soissons (Par. 1687. 12.) und in der Vie de M. Olier, curé de St. Sulpice. (Ibid. 1687. 12.) Les Vies des Saints, composées par le P. Simon Martin, corrigées et augmentées par le P. Giry erschienen zuerst Par. 1683. 2 vols. fol.; in neuer Ausgabe ebendas. 1715 *).

(*J. E. Volbeding.*)

GIRY (Louis), Jurist, geb. zu Paris im J. 1595. Auch als Sachwalter, sowie später als Generaladvocat bei der Amortisationskammer gewann und behielt er Zeit, sich mit den alten Classikern zu beschäftigen, und er veröffentlichte als Früchte dieser Muße eine lange Reihe von längeren und kürzeren Aufsätzen griechischer und römischer Classiker und Kirchenväter, die wegen ihrer eleganten Uebertragung in das Französische das Verdienst ansprechen durften, Kenntniß von und Liebe zur alten Literatur in den Kreisen der gebildeten Welt seiner Zeit zu verbreiten und anzuregen †). Seine feinen Manieren und seine fesselnde Unterhaltungsgabe hatten ihn in die engste Verbindung mit den schönen Geistern gebracht, die sich wöchentlich bei Conrart zusammenfanden, und aus der bekanntlich am meisten durch seine Mitwirkung die französische Akademie zu Paris hervorging. Als sie sich organisirt hatte, zog sich Giry aus Bescheidenheit zurück, und nur auf Cardinal Richelieu's Aufforderung schloß er sich ihren Sitzungen wieder an, gewissermaßen ihr erster Präsident. Auch der Gunst des Cardinals Mazarin hatte er sich zu erfreuen; dieser betraute ihn mit den wichtigsten Geschäften in seiner unmittelbaren Nähe. Giry starb zu Paris im J. 1665.

(*J. E. Volbeding.*)

GIRY (Odet Joseph de Vaux de), Abt von Saint-Cyr, Erzieher des Dauphins und Sohnes Lud-

*) Ausführlichere Nachrichten über ihn in: *Claude Raffron*, Vie du Père Fr. Giry. (Par. 1691. 12.)

†) Die vorzüglichsten werden in der Biogr. univ. (nouv. éd.) Tom. XVI. p. 595 nach ihren Erscheinungsjahren aufgeführt.

wig's XV., geb. zu Bagnol um den Anfang des 18. Jahrh. Er galt für einen genauen Kenner der alten classischen Literatur, konnte sich aber für seinen Antheil an der Erziehung des Dauphins, der bekanntlich längere Jahre vor seinem Vater am 20. Dec. 1765 starb, keine rechte Anerkennung verschaffen, da man ihm nur geringes Lehrtalent zutraute. Er stand nichtsdestoweniger mit dem Dauphin bis an seinen Tod am 14. Jan. 1761 im besten Vernehmen. Es war ein Vorrecht der Erzieher des Dauphins, als solche sofort in die jedesmalige erste Vacanz bei der Akademie einzurücken. Der Abt Giry trat im J. 1742 als Remplaçant des Cardinals Polignac ein. In der Lebensbeschreibung desselben heißt es bei Erwähnung dieser Ascendenz etwas sarkastisch: „L'Académie ne doit pas se montrer plus difficile que son protecteur." (*J. E. Volbeding.*)

GISBERGE (auch Ermisinde geheißen), Königin von Aragonien. Tochter des Grafen Renaud von Bigorre, ward sie, berühmt durch ihre Schönheit, im J. 1036 Gemahlin Ramir's, der zwei Jahre vorher den Titel als König von Aragonien angenommen hatte. Nachdem Ramir im J. 1063 in einer Schlacht geblieben war, führte sie in Gemeinschaft mit ihrem Sohne Sancho noch eine Reihe von Jahren ruhmvoll die Herrschaft über Aragonien. (*J. E. Volbeding.*)

GISBERT (Blaise), als Kanzelredner ausgezeichneter Theolog, geb. zu Cahors den 21. Febr. 1657, gest. zu Montpellier den 27. Febr. 1731. Schon im J. 1671 trat er bei den Jesuiten ein, in deren Collegien zu Toulouse und Montpellier er seine Studien machte, in ihnen auch sofort nach Vollendung seines Cursus als Lehrer der Beredsamkeit wieder selbst unterrichtete. Ausschließlich widmete er sich später dem Predigtamte und ward ein gefeierter Redner. Seine Schrift: Le bon gout de l'éloquence chrétienne (Lyon 1702. 12.) ließ er in 2. Aufl. unter dem Titel: Éloquence chrétienne dans l'idée et dans la pratique (Lyon 1714. 4.) sehr erweitert erscheinen. Die 3. Aufl., mit Anmerkungen versehen, besorgte Jacques Lenfant. (Amsterd. 1728. 12.) Sie ward auch ins Teutsche (Leipz. 1740. 8., vermehrt Quedlinb. 1769. 8.) und Italienische übersetzt. Für eine Geschichte der französischen Kanzelberedsamkeit von Franz I. an bis auf Ludwig XIV. hatte er eifrigst gesammelt; sie ist aber nicht im Drucke erschienen. Nach einer andern Seite hin machte er sich durch die Schrift: L'art d'élever un prince (Par. 1682. 4.) bekannt. Er erweiterte sie später in zwei andern Schriften: L'art de former l'esprit et le coeur d'un prince (Par. 1688. 12. 2 vols.) und: La philosophie du prince (Par. 1688. 8.), dem Herzoge von Bourgogne dedicirt. Der Jesuit Galimart besorgte nur den Druck dieser Schriften; die Verfasserschaft ist ihm fälschlich beigelegt worden. (*J. E. Volbeding.*)

GISBERT (Jean), Theolog, geb. den 2. Jan. 1639 zu Cahors, gest. zu Toulouse den 5. Aug. 1711. Auch er war bereits 1654 in den Jesuitenorden eingetreten und verdankte ihren Erziehungsanstalten eine glänzende Entfaltung seiner geistigen Gaben. Bald nach Beendigung seines Studiencursus ward er als Professor der Theologie an der Universität zu Toulouse angestellt; von 1703 an stand er als Rector an der Spitze des Jesuitencollèges in Toulouse, welches er durch seine ausgezeichnete Gabe, die jungen Leute an sich zu fesseln und ihnen Lust zu den Studien beizubringen und zu erhalten, weit und breit in Aufnahme brachte. Seine Schriften (Vera idea theologiae cum hist. eccles. sociatae [Tolos. 1676.; ed. II. Par. 1689. 8.]; Dissertationes academicae selectae [Par. 1688. 8.]; Scientia religionis universa etc. [Par. 1689. 8. 2 Voll.] und Antiprobabilismus s. tractatus theologicus fidelem totius probabilismi stateram continens [Par. 1703. 4.]) galten als Fundgruben von Gelehrsamkeit und Belege ungemeinen Scharfsinnes und haben ihren Werth auch noch jetzt nicht verloren *). (*J. E. Volbeding.*)

GISBICE oder GISBICK (Paul von), lat. Gisbicius, aus Prag gebürtig, ein zu seiner Zeit gerühmter und vom Kaiser Rudolf II. gekrönter lateinischer Dichter in der letzten Hälfte des 16. Jahrh., dessen Lebensumstände aber so wenig als sein Geburts- und Todesjahr bekannt sind. Das ihm angeborene Dichtertalent trieb ihn schon in seinem 19. Jahre an, einen ansehnlichen Band Gedichte unter dem bescheidenen Titel: Poëtica pericula zu schreiben, womit er sich die Lorbeeren am kaiserlichen Hofe (angeblich 1600) erwarb. Außerdem schrieb er auf seiner Reise nach Belgien eine Schediasmatum farrago, die er seinen gelehrten Zeitgenossen Joseph Scaliger und Janus van der Does (Douza) widmete und zu Leyden schon 1590 herausgegeben haben soll, die aber sicherer, da dem Werke ein Lobgedicht von Daniel Ostensius auf ihn mit Anspielungen auf den kaiserlichen Lorbeerkranz vorgesetzt ist, erst ebendaselbst 1598, welche Ausgabe auch Jöcher kennt, und 1602 erschienen ist. Es finden sich in dieser Sammlung auch freundschaftliche Briefe an den Verfasser, ingleichen ein Empfehlungsbrief des oben genannten Kaisers und die Zeugnisse der Akademien zu Wittenberg, Leipzig und Rostock für Gisbice †). Aus dieser Sammlung ging eine kleine Auswahl von Distichen und Epigrammen an die vorzüglichsten Gelehrten seiner Zeit, wie Joseph Scaliger, Kaspar Peucer u. A., aber auch an den Prinzen Moritz von Nassau-Oranien in die hier mit benutzten Delitiae poëtarum Germanorum hujus superiorisque saeculi (Frankfurt 1612. 12.) p. 407—410 über. (*B. Röse.*)

GISCALA (Johannes von), Demagog, durch geistige Fähigkeit und unerschütterlichen Muth in dem jüdischen Kriege, der unter Titus mit der Zerstörung Jerusalems endete, unstreitig der ausgezeichnetste Held. In der Sache der neuen Freiheit, die vor dem Ausbruche des gedachten Krieges, wie einst in den glorrei-

*) Ausführlicheres über einzelne dieser Schriften in Lecuy's Artikel in der Biogr. univ. (édit. nouv.) Tom. XVI. p. 596. Vergl. auch Adelung, Forts. zu Jöcher's Gelehrten-Lexikon. 2. Bd. S. 1472 fg.

†) *Boh. Balbini* Bohemia docta II, 251 seq.

chen Tagen der Makkabäer, der eine Herzschlag Jerusalems und des jüdischen Landes geworden war, vereinigte sich Vieles, was jener Schilderhebung glücklichen Fortgang und längere Dauer zu versprechen schien. Die Gefahr, die von Seiten der Christen den Tempeldienst bedroht hatte, galt als beseitigt; nach blutiger Verfolgung war die Christengemeinde aus Jerusalem nach Pella geflüchtet [1]). Gleichzeitig und theilweise schon früher hatten sich die Juden den maßlosen Gelderpressungen der römischen Landpfleger [2]) von Syrien aus mit Erfolg widersetzt und den zur Einziehung der Forderungen nach Judäa entsendeten römischen Truppen bedeutende Schlappen beigebracht. Jerusalem und das jüdische Land waren von den römischen Besatzungen gesäubert und mit Eifer ging man an die Einrichtung des neuen Reiches [3]). Dabei erschien es als eine Hauptsache, die Umgebungen von Jerusalem nach Provinzen, größeren Städten und Festungen in allen Himmelsstrichen zu sichern und sie tüchtigen Kriegsmännern anzuvertrauen, durch ihre Kriegsscharen gewissermaßen den Vormauern der heiligen Stadt. Bei dieser Sicherstellung hatte der hohe Rath das fruchtbare, starkbevölkerte und kampflustige Galiläa, das dem Sitze der römischen Herrschaft in Antiochien zunächst lag, dem Josephus anvertraut, einem damals erst in seinem 30. Lebensjahre stehenden Manne, demselben, der zehn Jahre später die Geschichte jenes Krieges geschrieben hat, die wir noch besitzen. Neben ihm nun machte sich Johannes von Giscala einen Namen, der den des Josephus bald in Schatten stellte.

Johannes, der Sohn Levi's, entstammte der kleinen Stadt Giscala [4]) in Ober-Galiläa und war von Haus aus ohne alle Mittel. Früher hatte er als Pharisäer mit Ruhm eine gelehrte Laufbahn in Jerusalem gemacht [5]) und sich daselbst mächtige Freunde erworben. Als die unruhigen Zeitläufte in ihrem mächtigen Freiheitsdrange Jeden, der sich fühlte, dahin riefen und stellten, von wo aus er dem Vaterlande am meisten nützen zu können hoffen durfte, kehrte Johannes nach Giscala zurück, um seinen Landsleuten beizustehen. Die Umstände gaben ihm das Schwert in die Hand und seine Geistesüberlegenheit und sein Kriegermuth stellten ihn an die Spitze des Stadtwesens. Etwa ein Jahr vorher hatten Heiden aus der syrischen Nachbarstadt seine Vaterstadt überfallen und zerstört. Johannes kam, sammelte seine Mitbürger um sich, übte sie in den Waffen, schlug die Feinde, die sich in der Umgegend die Früchte ihres Sieges noch schmecken ließen, zurück, und stellte in Jahresfrist Giscala schöner und befestigter wieder her, als es gewesen war. Der Preis seines Namens hallte durch ganz Galiläa; schon konnte man nicht mehr sagen, daß es in seiner Zuneigung zwischen Josephus und Johannes getheilt sei; die Volksgunst sprach sich überwiegend für letzteren aus, und unverkennbar hätte dieser gegen die doch immer noch oder schon wieder ringsherum streifenden und plündernden Römer bessere Dienste geleistet als Josephus, der nach dieser Seite wenig Thätigkeit entwickelte und tiefer Blickenden schon etwas verdächtig war. Unter solchen Umständen konnten Reibungen zwischen diesen beiden, so nahe sich berührenden Männern nicht ausbleiben, und mit eifersüchtigen Blicken verfolgte Josephus alle Schritte seines Rivals, der es aber auch an Vielem, was ihn verdächtigen konnte, nicht fehlen ließ [6]). Er war in Galiläa ein ganz

1) Nach dem, was Eusebius (Hist. eccles. III, 5, 3) ganz kurz und nur beiläufig über diese Flucht erzählt, läßt sich die Zeit derselben nicht genauer bestimmen; gewiß ist nur, daß die Christen von dem damals auflodernden Kriegsbrande sich nicht ergreifen ließen. Da inzwischen die christliche Muttergemeinde von Jerusalem das Band, welches sie an die altheilige Stadt gefesselt hatte, durch den Mord des Jacobus und der Andern, die mit ihm gefallen waren, stark gelockert sah, sie gleichwol ihrem Kerne nach sich nicht zerstreuen, vielmehr in der Erinnerung an ihre alte Erwartung der Wiederkunft ihres verklärten Hauptes Jerusalem so nahe als möglich bleiben wollte: so ist das von Eusebius Berichtete ganz glaublich, und aus Apok. 12, 13—17 läßt sich über die von den Juden auf diesem kurzen Zuge den Christen zugefügten Belästigungen Manches entnehmen. Vergl. Tüb. theol. Jahrbb. 1842. S. 553 fg. 2) So forderte der Statthalter Gessius Florus von Jerusalem im Namen des Kaisers 17 Talente und rückte mit einem tüchtigen Executionsheere gegen die jüdische Capitole aus. Ueber die hierhergehörigen Einzelnheiten s. das Nähere in: J. M. Jost, Geschichte der Israeliten &c. 2. Bd. S. 1—94. 3) Als entscheidendes Zeichen der angestrebten Selbständigkeit sind die eigenen Münzen, die man schlug, zu betrachten. Ohne das geringste Zeichen eines Herrschers trugen sie nur, mit der Inschrift: „Das heilige Jerusalem," Zeichen des Tempels oder des Landes und zählten nach den Jahren der Freiheit. Man hat an ihrem Dagewesensein zweifeln wollen, da Josephus ihrer nicht gedenkt; aber aus erhaltenen Münzen erscheint die Sache erst neuerlichst als sicher bewiesen. Vergl. H. Ewald in den Götting. Gel. Nachr. Jahrg. 1855. S. 109 fg. 4) Nach Ewald (Geschichte des Volkes Israel. 6. Bd. S. 653) wäre der Name ursprünglich עשכלה = אשכלה Traube oder höchstens גיש קלצה Burg Gisch gewesen; die späteren Juden nannten es גיש חלב Milchscholle; s. *Carmoly*, Itinéraires p. 262. Trümmern von Gisch liegen heutzutage nordwestlich von Safed.

5) Die jüdischen Adspiranten ad altiora pflegten unterschiedslos den gleichen Bildungsgang einzuschlagen; nach dem Unterrichte in der heiligen Schrift und besonders im Gesetze machten sie sich in der späteren Zeit in pharisäischen und sadducäischen Schulen in Casuistik und Streitfragen aller Art (ζητήματα, Act. 25, 19) sattelfest. Diese waren in Spitzfindigkeiten aller Art in ein so unübersehlich fast umfängliches System aus einander gearbeitet, daß dem Gedächtnisse damit eine schwere Last aufgebürdet ward; aber eben als Gedächtniß- und Verstandessache ließ sie sich doch auch bewältigen. Daher die eigenthümliche Erscheinung, daß studirte Juden, die später in das Kriegshandwerk eintraten, neben dem Schwerte in der Faust auch das des Geistes, nach den Begriffen ihrer Landsleute, tapfer schwingen konnten und in friedlichen Versammlungen als Wortführer sich auszeichneten. 6) Vieles anziehende Specielle über diese Zerwürfnisse, das sich mit leichter Mühe zu einem wirksamen Gemälde jener Zeit in fast dramatischer Lebendigkeit zusammenstellen ließe, berichtet Josephus in den Schriften über den jüdischen Krieg und über sein Leben, fast wider seinen Willen, dürfte man sagen. Denn er möchte sich lieber den Anschein geben, als sei Johannes ihm viel zu gering, da er doch an ihm den größten Feind seiner Verwaltung hatte, den er, seines Späherblickes wegen, ebenso sehr fürchtete als bitter haßte. Jedenfalls hatte Josephus mit seinem schwankenden, anrüchigen Charakter wenig Recht, dem Johannes List und Herrschsucht vorzuwerfen, und jede Veranlassung zu ergreifen, ihn zu verlästern. Denn er selbst bediente sich oft unwürdiger List und strebte nach Herrschaft; sein eigenes Ende war von der Art, daß er den Verrath an der Sache seines Vaterlandes nicht von sich

anderer Mann geworden, als er von Jerusalem gekommen war. Er hatte, berauscht durch das Glück, das die Bemühungen um seine Vaterstadt gekrönt hatte, zu viel Geschmack an der Süßigkeit der Volksgunst gefunden, und das Kriegshandwerk mochte ihm als ein Befriedigungsmittel für seine Ehrbegierde und die in ihm aufkeimende Herrschsucht ausnehmend zusagen. Er ward mehr und mehr der unversöhnlichste, beharrlichste und durch unerschöpfliche List, wie durch Tapferkeit und Volksgunst furchtbarste Feind der Heiden, widmete sich aus vollster Seele der Volkssache und war mit allen Maßnahmen unzufrieden, ja durchkreuzte sie gern, welche ihm diese nicht genug zu fördern schienen. Er hatte sich eine erlesene Schar von 400 gut bewaffneten und besoldeten Kriegern zugelegt, die er zur Förderung seiner Unternehmungen leicht überall hin entsenden konnte [7]). Es ist klar, daß solcher Anfang und Fortgang einem mit seinen Plänen hochfliegenden Manne, wie Johannes es war, für die Dauer nicht genügen konnten, und daß er in den drängenderen und gefahrvolleren Zeitverhältnissen, die er anrücken sah, nach einer höheren Machtentfaltung streben mußte, wie sie ihm die Provinz nicht, nur die Hauptstadt selbst, als die Vertreterin des Volksganzen und seiner Interessen, vermitteln konnte — und diese Zeit blieb nicht aus!

Der römische Feldherr Vespasian, der sich durch Kriegsthaten in Germanien und Britannien einen Namen gemacht hatte, ward von dem Kaiser Nero mit der Führung des Krieges gegen die rebellischen Juden, welche seine syrischen Statthalter nicht hatten bändigen können, betraut; im Spätherbste des Jahres 66 rückte Vespasian mit seinen Scharen von Ptolemais aus gegen Judäa vor; der Entscheidungskrieg begann.

abwälzen konnte, von dem bei sonstigen, nicht zu entschuldigenden Excentricitäten kein Funke in der Seele des Johannes haftete. Mehres über den Kampf zwischen diesen beiden Männern bei Ewald, Geschichte der Israeliten. 6. B. S. 653 fg.

7) Anderwärts wird Johannes auch gradehin als „Räuber" bezeichnet, was er in dem nach unseren jetzigen Begriffen zu nehmenden Sinne doch eigentlich nicht war, nur in sofern und in soweit, als der Krieg damals ohne Räubereien nicht denkbar ist, ja sein oft alleiniger Grund und Zweck Raub und Beutemachen war. Wenn es daher z. B. in der Biographie univers. unter dem Artikel: Jean de Giscala (Tom. XVI. édit. nouv. p. 596) von Johannes heißt: „Il se mit à voler sur les grands chemins," und weiterhin: „Il quitta sa vie vagabonde etc.," so ist das, so glattweg hingeschrieben und abgelesen, eine offenbar falsche Alteration des wahren Sachverhältnisses, so wenig damit geleugnet werden soll, daß es in dem Drunter und Drüber jener Zeit auch an dergleichen richtigen Räuberchefs nicht gefehlt haben mag. Als ein solcher war z. B. Simon, Sohn Giöra's, verschrieen, der sich bei dem Siege über Cestius Gallus hervorgethan hatte, aber dann ohne Kriegshauptmannschaft gelassen worden war, in Akrabatene auf eigene Faust mit Gleichgesinnten herumzog, die Reichen plündernd und verletzend, sodaß ein eigenes Heer aus Jerusalem abgesandt werden mußte, ihn unschädlich zu machen — derselbe Simon, der weiterhin in der Katastrophe, die Jerusalems Zerstörung herbeiführte, neben Johannes in dem Verbande der Zeloten eine Hauptrolle spielte, was gewiß für das bodenlose Unwesen jener Zeit als ein charakteristisches Merkmal gelten darf. Siehe Ewald a. a. O. S. 647.

Josephus hatte durch die Befestigung vieler Städte in Galiläa den Römern das Vordringen nach Jerusalem schwer gemacht, und wären diese festen Plätze von der Hauptstadt aus durch Truppen und sonst kräftig unterstützt worden, so würde der Krieg vielleicht viel länger noch unentschieden geblieben sein; denn im Vertheidigen fester Plätze waren die Juden weit glücklicher, als in den Kämpfen auf freiem Felde. Josephus selbst hatte sich in die Stadt und Festung Jotapata, nördlich von der Ebene bei Sepphoris, etwa in der Mitte zwischen Ptolemais und Tiberias gelegen, geworfen, die gewissermaßen den Schlüssel von Galiläa bildete. Nach drei Seiten über steilen Klippen hangend, war sie auf der einzigen zugänglicheren Nordseite stark befestigt und ward als uneinnehmbar betrachtet — und doch fiel Jotapata nach einer kurzen Belagerung von 47 Tagen. Ein Schrei des Entsetzens ging durch das ganze jüdische Land und fand seine Echo's in Jerusalem; Aller Gemüther ergriff die bange Ahnung auch des unvermeidlichen Falles der Tempelstadt [8]). Eine Frist ward ihr nur noch durch die Wirren erwirkt, die nach Nero's Selbstmorde durch die schnell wechselnden Adepten des römischen Kaiserthrones entstanden, nach welchen Vespasian festen Sitz auf demselben nahm. Er war nach Rom geeilt und hatte die Fortführung des Krieges seinem Sohne Titus übertragen.

Johannes hatte Giscala besetzt und vertheidigte es tapfer mit seinen wohlgeübten Scharen. Als aber endlich Titus selbst mit einer großen Reiterschar vor Giscala erschien, begriff Johannes wohl, daß er gegen eine förmliche Belagerung nicht werde Stand halten können. Er wirkte sich von dem römischen Oberfeldherrn einen Waffenstillstand aus und nahm den grade eingetretenen Sabbath dabei zum Vorwande; in der Nacht aber verließ er mit seiner Freischar, mit den meisten nicht Eingeborenen und Anderen, die sich flüchten wollten, Giscala, um sich nach Jerusalem zu begeben. Als er hier mit einem stattlichen Heere kampfgeübter Galiläer einzog, ward er frohlockend empfangen und hoch geehrt; die Häupter in Jerusalem rissen sich um seine Gunst, und er ward bald heimisch genug, um den Dingen eine seinem Ehrgeize zusagende bestimmtere Richtung zu geben. Die stürmische Gluth seines Geistes und die von ihm in Galiläa gemachten Erfahrungen trieben ihn immer entschiedener den Eiferern zu [9]); aber auch so konnte er dem

8) Böse Ahnungen und schreckende Weissagungen aller Art durchkreuzten, wie es in solchen Drangsalszeiten zu gehen pflegt, Jerusalem, und schlimme Anzeichen — ein Komet, nächtliches Licht um Tempel und Altar, ein von selbst aufspringendes Tempelthor, Luftkrieger, von Priestern im Tempel gehörte Himmelsstimmen u. dgl. m. — verwirrten Hohe und Niedere in ganz heidnischer Art, die im Grunde Frevel an der von ihnen bekannten Religion war. Vergl. Jost a. a. O. S. 93; Ewald a. a. O. S. 594. 648. 9) Die in der Geschichte dieses jüdischen Krieges und bei der Belagerung Jerusalems so berüchtigt gewordenen Eiferer (Zeloten) waren nicht etwa wie alte Verschwörer aus gewesenen Räubern und sonstigem Abschaume des Volkes hervorgegangen, vielmehr gehörten zu ihnen die gebildetsten und angesehensten Juden. Sie wollten nur für das heilige Gesetz eifern,

Verdachte nicht entgehen, daß er nach dem Königthume strebe, und die Umgebungen, die er sich in seinen Leibwachen und in einer prachtvollen Wohnung [10]) zugelegt hatte, mußten ihn nur bestärken. Außer andern Wortbrüchigkeiten und Verräthereien, von denen er sich nicht frei erhielt, konnten denn, bei der Macht dazu in der Hand, Plünderungen der Reichen und Bedrückungen des Volkes nicht ausbleiben, und da ihm gegenüber ein anderer Parteiführer, der schon erwähnte Simon, Giöra's Sohn, angeblich als Verfechter der Rechte des Volkes, auftrat und Anhänger gewann, so konnte es nicht fehlen, daß Jerusalem der Schauplatz des entsetzlichsten Bürgerkrieges ward, und daß der Tempel selbst, um den sich die Parteien stritten, von ihrem Blute besudelt wurde. Dieses Unwesen dauerte fort, bis endlich die Annäherung des römischen Belagerungsheeres eine scheinbare Einigung der sich befehdenden Parteien mit dem ostensiblen Zwecke, den Tempel zu beschützen, zur Folge hatte. Einzelne Vortheile, die der Fanatismus im offenen Kampfe mit den Römern errang, konnten und mußten den Muth und die Wuth derselben nur steigern und anstacheln, durch die völlige Zerstörung der rebellischen und hartnäckigen Hauptstadt dem Vernichtungskriege eine Grenze zu setzen, und da das Hindrängen nach diesem Ziele endlich bei der engeren Einschließung der Stadt in Hungersnoth und Seuchen energische Gehilfen fand, so mußte Jerusalem bei der überlegenen Kriegsfertigkeit der Römer fallen, grausam zerstört, wie Karthago einst, und der zum Himmel hoch auflodernde Brand des Tempels ward zur Leichenfackel über dem öden Grabe eines ganzen Volkes.

Bis zu den letzten Athemzügen gleichsam des zusammensinkenden Tempels hatten Johannes und Simon mit einem Muthe, den die Römer anzuerkennen wußten, ihre Posten behauptet; der Erstere war es, mit dem, als dem anerkannten Haupte der feindlichen Stadt, der römische Oberfeldherr unterhandelte. Alle nur irgend möglichen günstigen Bedingungen würde der menschenfreundliche Titus gestellt haben, wenn er offene Ohren für sie gefunden hätte. Johannes und Simon hatten sich, als sie mit ihren Scharen den Tempelberg räumen mußten, nach der Oberstadt durchgeschlagen. Hier hielten sie sich noch so lange, als es ging. Zuletzt flüchteten sie sich in unterirdische Gänge und Kloaken, wo man unter wenigen noch Lebenden mehr als 2000 theils durch Selbstmord, theils vor Hunger Umgekommene zusammengepfercht fand. Johannes ergab sich mit seinen noch übrigen Genossen, um dem Hungertode zu entgehen; auch Simon kam endlich auf dem Tempelberge verkleidet zum Vorschein und ward gefangen. Beide wurden für den Triumph des Titus in Rom aufgespart, bei dem sie an der Spitze von 700 jüdischen Jünglingen figuriren mußten. Nur Simon ward nach altrömischer Sitte mit dem Beile hingerichtet, Johannes zu lebenslänglicher Kerkerhaft verurtheilt [11]). (*J. E. Volbeding.*)

was im Grunde jeder Jude müsse. Weil aber die gemeinen Juden ihnen darin zu träge schienen, so verbanden sie sich auf Leben und Tod zum Eifer für die Ehre des Gesetzes, und verstanden darunter gleich doch vor Allem auch die Vertreibung der Römer und die Nichtanerkennung irgend eines heidnischen Herrn. Es waren meist junge Männer, die sich unter einander förmlich verschworen, in diesem Eifer bis zum Tode nicht nachzulassen und nie den Römern lebend sich zu ergeben. Aber auch viele der edelsten Priester standen zu ihnen und hielten sich schon durch ihren Stand dazu verpflichtet. Wie von ihnen die kühnsten Unternehmungen und die wunderbarsten Thaten ausgingen und Tausende von ihnen für das Heilige in jeder Weise freudig in den Tod eilten, so ging auch alle Uebertreibung und Verwirrung, sowie alle Verwüstung und das unsäglichste Elend der letzten Jahre des jüdischen Staatswesens von ihnen aus. Vergl. Ewald a. a. O. S. 573 fg. 681 fg.

10) Johannes hatte seinen Wohnsitz in der sogenannten Grapte, einem prachtvollen Palaste, den eine Anverwandte des Adiabenerkönigs Izates in Jerusalem hatte erbauen lassen. Hier lagen seine erbeuteten Schätze und Vorräthe und hier war seine Rüstkammer und das Waffendepot der Zeloten. Siehe Jost a. a. O. S. 158.

11) Das Ausführlichere bei Jost, Gesch. der Israeliten 2c. 2. Bd. S. 73 fg. Ewald, Gesch. des Volkes Israel. 6. Bd. S. 648 fg. 681 fg.

GISCO oder GISKON (nach manchen Handschriften Geskon), der Name karthagischer Staatsmänner, welche sich in der Geschichte ihres Staates bekannt gemacht haben.

1) Giskon, Sohn des Hamilkar, Enkel des Magon, mußte nach der Niederlage seines Vaters bei Himera (480 a. Chr.) als Verbannter Karthago verlassen, und starb zu Selinus auf Sicilien. *Diod. Sic.* XIII, 43. Sein Sohn Hannibal stand, schon als bejahrter Mann, von 410—406 an der Spitze eines karthagischen Heeres. *Diod.* XIII, 44. 80. 86.

2) Giskon, Sohn des Hannon, welcher letztere seine Stellung als höchster Magistrat seiner Vaterstadt (princeps nach *Justin.* XXI, 4) benutzt hatte, um einen Versuch zu machen, sich der Herrschaft völlig zu bemächtigen. Allein dies gelang nicht nur nicht, sondern er ward gefangen genommen und unter Martern getödtet: etwa 343 vor Chr. Wenn aber Justinus dann weiter berichtet, daß seine Kinder und alle seine Blutsverwandten ebenfalls hingerichtet worden seien, damit Niemand aus diesem verbrecherischen Hause übrig sein möge, so irrt er offenbar, indem von den Söhnen wenigstens Giskon in sofern verschont blieb, daß er nicht getödtet, sondern nur verbannt ward. *Diod.* XVI, 67.

Schon nach kurzer Zeit ward Giskon zurückberufen und im J. 340 mit der Führung des Krieges in Sicilien beauftragt. Eben hatten die Karthager durch Timoleon bei Krimessos eine schwere Niederlage erlitten, und es galt nun, den tüchtigsten Feldherrn, ohne Rücksicht auf den durch die Parteikämpfe im Innern des Staates hervorgerufenen bittern Groll, nach Sicilien zu senden, wo das Staatsinteresse so große Gefahr lief. *Diod.* XVI, 81. Er sollte an die Spitze eines Heeres gestellt werden, welches größtentheils aus Söldnern, und zwar vorzugsweise aus griechischen, zusammengesetzt ward. Von den eigenen Kriegsthaten des Giskon wird fast Nichts

berichtet. Zuerst scheint Giskon im westlichen Theile Siciliens, welcher im karthagischen Besitze war, sich mit den neuen Rüstungen beschäftigt zu haben. Seine active Theilnahme am weiteren Kriege gegen Timoleon beschränkte sich zunächst vielleicht darauf, daß er dem Mamerkos, dem Tyrannen von Katane, eine phönikische Hilfsschar zusandte, um durch diesen den Kampf wider den gemeinsamen Gegner mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen. Ungeachtet dieser Verstärkung aber ward Mamerkos am Flusse Abolos von Timoleon entscheidend geschlagen, besonders Giskon's Hilfsschar ward aufgerieben [1]). Obgleich der Giskon, welcher bei *Polyaen.* Strateg. V, 11 erwähnt wird, mit diesem identificirt wird, so ist doch daran zu zweifeln, wie überhaupt des Polyänus' Erzählung ganz den Charakter des später Erdachten, auf mangelhaften Nachrichten Beruhenden trägt. Daß Giskon in mehren Schlachten gesiegt habe, wird sonst nirgends bestätigt. Wenigstens der Giskon, von dem hier die Rede ist, hatte keine Zeit zu mehren Siegen.

Durch den ungünstigen Ausgang der Schlacht am Abolos sahen sich die Karthager veranlaßt, mit Timoleon Frieden zu schließen und einer ferneren Betheiligung am Kriege zu Gunsten der griechischen Tyrannen auf Sicilien zu entsagen. *Plutarch.* Timol. 34 [2]).

3) Fast 100 Jahre später in der Geschichte der letzten Jahre des ersten punischen Krieges erscheint ein Giskon als Befehlshaber von Lilybäum auf Sicilien. Nach dem Friedensschlusse im J. 241 übernahm derselbe den Oberbefehl über die karthagischen Soldtruppen mit dem Auftrage, diese in kleinen Abtheilungen nach Afrika hinüberzuführen. Die Staatskassen waren so erschöpft und so bedeutende Soldzahlungen rückständig, daß die Besorgniß wol gerechtfertigt war, daß die Söldner in größern Scharen vereinigt gefährliche Unruhen veranlassen könnten; in kleine Abtheilungen getrennt, hoffte man sie leichter zu befriedigen und im Falle der Noth zu bändigen. Von diesem klugen Plane wichen dann aber die karthagischen Behörden ab; sie vermochten es wol auch nicht zu hindern, daß die vereinzelten Abtheilungen sich zusammenzogen und zu einem Heere vereinigten. Jetzt fühlten die Söldner ihre Macht um so mehr, je mehr die Staatsbehörden ihre Rath- und Hilflosigkeit durch immer steigende Zugeständnisse kundgaben. Vergeblich suchte Hannon die Söldner einem Vergleiche geneigt zu machen, und seine Mahnungen, die Forderungen zu ermäßigen, führten nur zum offenen Ausbruche der Unzufriedenheit, zu Zusammenrottungen und Gewaltthätigkeiten, ja endlich zu kriegerischer Bedrohung der Hauptstadt. Nach wiederholten vergeblichen Versuchen, eine gütliche Uebereinkunft herbeizuführen, übernahm endlich Giskon denselben Auftrag. Wirklich schien es Anfangs, als ob seine Unterhandlungen mit den verschiedenen Söldnerhaufen von günstigem Erfolge begleitet sein würden, und schon soll er über die zu zahlenden Summen Verträge abgeschlossen gehabt haben. Da wurde durch den Einfluß zweier Männer, des Libyers Mathos und des den Römern entflohenen Campaners Spendias, Alles wieder rückgängig. Die entschieden feindselige Stellung, welche seitdem die Söldner gegen Karthago einnahmen, bekundete sich gleich Anfangs durch die Gefangennehmung des Giskon und durch die Steinigung aller derjenigen, welche der Abbrechung der Unterhandlungen sich abgeneigt zeigten. Bald darauf wurde der Bruch zwischen den kämpfenden Parteien vollends unheilbar gemacht, indem Giskon nebst 700 andern gefangenen Karthagern unter grausamen Martern getödtet wurde. *Polyb.* I, 80. Wenn aber Polybios an dieser Stelle andeutet, daß die Söldner den Giskon und die Uebrigen mit verstümmelten und zerbrochenen Gliedern in eine Grube geworfen hätten, wo sie dann umgekommen sein müßten, so scheint aus *Appian.* Bell. Pun. 38 sich zu ergeben, daß die Karthager oder die eigene Familie dem Giskon später ein Grabmal errichtete; denn da wird von Hasdrubal, dem Sohne des Giskon, erzählt, er habe sich ins Grabmal seines Vaters (*ἐς τὸν τοῦ πατρὸς τάφον*) geflüchtet und dort mit Gift getödtet. — Andere Karthager, Namens Giskon, gab es noch mehre, z. B. den, welcher nach *Liv.* XXIII, 24 im J. 215 v. Chr. mit Magon und Bostaris abgesandt ward, um zwischen Hannibal und dem Könige Philippos von Makedonien ein Bündniß zu Stande zu bringen. Freilich nennt *Polyb.* VII, 9 unter den zu diesem Zwecke Abgesandten keinen Giskon. Bei *Liv.* Epit. 48 wird eines Giskon gedacht, der kurz vor Beginn des dritten punischen Krieges (150 v. Chr.) seine Landsleute zum Kriege gegen Rom aufgereizt haben soll. Vielleicht ist das derselbe, welcher nach *Polyb.* XXXVIII, 1 den Beinamen Strytanos führte und im J. 149 als Gesandter in Rom zu unterhandeln hatte. Noch andere Männer dieses Namens sind nur bekannt als Väter berühmter karthagischer Staatsmänner und Feldherren.

(Dr. *H. Brandes.*)

Giseke, s. Gieseke.

GISELA. Unter den geschichtlich bemerkenswerthen Frauen dieses Namens sind hervorzuheben:

1) Gisela, Tochter des fränkischen Königs Karl des Einfältigen, scheint um 896 n. Chr. geboren zu sein. Sie ward im J. 912 an den Normannenherzog Rollo vermählt, dem sie vertragsmäßig den Besitz der Küstenprovinz zwischen der Bretagne und dem Flusse Epte zubrachte; vergl. *Wilhelm v. Jumièges,* Hist. Normann. II, 17 und die genauere Grenzangabe bei *Malaterra* ap. *Carusium* I. Siehe den Artikel Karl der Einfältige.

2) Gisela, Tochter des Königs Konrad des Friedfertigen von Burgund, Gemahlin des Herzogs Heinrich des Zänkers von Baiern. Sie hatte vier Kinder: a) Heinrich II., welcher 1002 teutscher König wurde; b) Bruno, Bischof von Augsburg; c) Arnold, Erz-

1) Vergl. Böttticher, Geschichte der Karthager S. 137 fg.
2) Ueber diesen Giskon und sein Geschlecht vergl. *Bender (Jos.),* De primariis optimatium Karthaginiencium gentibus (Braunsberg 1850.) p. 11 seq.

bischof von Ravenna; d) Gisela, Gemahlin des Königs Stephan von Ungarn. Sie starb im J. 1007. Vergl. 1. Sect. 14. Bd. S. 95.

3) **Gisela**, Tochter des Herzogs Hermann II. von Schwaben und der Schwester des Königs Rudolf III. von Burgund, Gerberga. Sie verheirathete sich dreimal: zuerst an den Grafen Bruno II., Herrn zu Braunschweig, welcher 1006 starb; dann an den Herzog Ernst I. von Schwaben, welcher 1015 starb, und dem sie zwei Söhne, die Herzoge von Schwaben Ernst II. und Hermann III., gebar; endlich an den fränkischen Grafen Konrad den Aelteren, welcher im J. 1024 zum Könige der Teutschen gekrönt wurde. Gegen seine Wahl war geltend gemacht worden, daß er ohne Rücksicht auf die kirchlichen Vorschriften ebendiese Gisela geheirathet hatte, die ihm als Witwe des Schwabenherzogs Ernst zu nahe verwandt gewesen sei. Sie genoß aber die Liebe ihres Gemahls unbedingt und ungeschmälert, da sie durch geistige Vorzüge sich sehr auszeichnete. Die Geschichtsquellen ihrer Zeit schildern sie als eine Frau von hohem, fast männlichem Geiste und von wahrhaft demüthiger und frommer Gesinnung. Trotz mehrseitigen Widerspruches brachte es Konrad dahin, daß auch ihr die königliche Weihe ertheilt ward. Seitdem nahm sie eine würdige Stellung an der Seite ihres Gemahls ein, dem sie durch ihre Klugheit und Erfahrung in der Behandlung der schwierigsten Staatsangelegenheiten wesentlich hilfreich war. Welchen großen Einfluß sie auszuüben verstand, beweist u. a. der Umstand, daß sie die Wahlen des Bardo zum Erzbischofe von Mainz und des Libentius zum Erzbischofe von Bremen zu Stande brachte*). Da aber diese wichtigste Periode ihres Lebens in die Regierungsgeschichte ihres Gemahls eng verflochten ist, so ist das Nähere in dieser Hinsicht unter dem Artikel Konrad II. (teutscher Kaiser) nachzulesen. Sie gebar dem Kaiser mehre Kinder, welche alle früh starben, außer der am 28. Oct. 1017 geborene und am 14. April 1028 zum teutschen Könige geweihte Heinrich III. Sie überlebte ihren Gemahl und starb am 14. Febr. 1043.

4) **Gisela**, Tochter des fränkischen Kaisers Ludwig des Frommen, Gemahlin des Herzogs Eberhard von Friaul, dem sie zwei Söhne, Unroco und Berengar, gebar. Sie starb im J. 867.

5) **Gisela**, Tochter des Herzogs Berengar I. von Friaul, Gemahlin des Markgrafen Adelbert von Ivrea, ward von diesem Mutter Berengar's II., welcher von 950—961 König von Italien war. (Dr. *H. Brandes.*)

*) Ihre vielseitige Thätigkeit beweisen z. B. die kaiserl. Urk. vom 20. Aug. 1029 (*Schöttgen*, Opusc. min. p. 89), vom 26. Nov. 1030 (Schmidt, Zwickauische Chronik S. 141), vom 19. Febr. 1031 (*Gerke*, Cod. dipl. Brandenburg. Vol. 4. p. 357), vom 17. Dec. 1032 (*Kettner*, Dipl. Quedlinburg. p. 163), vom 10. April 1035 (*Schannat*, Traditt. Fuld. p. 249), vom 27. Sept. 1038 (*Kettner* l. l. p. 162), vom 22. Juli 1041 (Beckmann, Anhalt. Hist. III. S. 432), vom 24. Aug. 1044 (Wenck, Hess. Landesgesch. 3. Bd. Urkundenb. S. 54) u. s. w.

6) **Gisela**, die Gemahlin Stephan des Heiligen von Ungarn [1]). Der Name dieser Fürstin, über welche die zuverlässigen Geschichtsquellen ziemlich spärlich fließen, ist aufs Innigste mit der Bekehrungsgeschichte der Ungarn verwoben. Sie war eine Tochter des Herzogs Heinrich des Zänkers von Baiern, der einst dem Kinde Otto die teutsche Königskrone zu rauben versuchte, und der Gisela von Burgund, eine Schwester des nachmaligen Kaisers Heinrich des Heiligen [2]). Ob sie, wie Feßler (Geschichten der Ungarn I, 314 fg.) annimmt, zu Gandersheim unter Leitung ihrer Tante Gerberga eine klösterliche Erziehung genossen hat, ist sehr zu bezweifeln [3]). Ihre im J. 996 erfolgte (Feßler I, 314 fg.) Vermählung mit Waic, dem Thronerben von Ungarn, der in der Taufe den Namen Stephan empfangen hatte, sollte die Südostgrenze des teutschen Reiches dauernd vor den Verheerungszügen der magyarischen Räuber sichern, Ungarn gleichzeitig dem teutschen Einflusse und dem Christenthume eröffnen. Teutsche Quellen berichten, daß Stephan erst nach seiner Vermählung mit Gisela getauft worden sei [4]), doch steht dem die ausdrückliche Angabe der ungarischen Biographie entgegen, nach welcher Stephan schon früher durch den heiligen Adelbert von Prag die Taufe empfangen habe [5]). Diese Angabe ist darum die wahrscheinlichere, weil schon Stephan's Vater Geese (Geisa) sich wenigstens dem Namen nach zum Christenthume bekannte. Freilich war das Christenthum Geisa's und seiner tapferen Gemahlin Sarolta ziemlich eigenthümlicher Art. Teutsche Missionarien waren allerdings schon seit 970 in Ungarn thätig, vornehmlich in der Absicht, den Griechen, die ihnen zuvorgekommen waren, den Rang abzulaufen; ein Mönch, Wolfgang von Einsiedeln, wird um diese Zeit als Bekehrer der Ungarn genannt, wurde aber durch Bischof Piligrin von Passau

1) Quellen: in *Schwandtner*, Scriptores Rerum Hungaricarum (Vindob. 1746.) Tom. I., hier besonders die Chronica Hungarorum von *Joh. v. Turócz* c. 27 seq., die Vita S. Stephani von *Chartviz* (um 1100) p. 413 seq. und die Vita S. Emmerici p. 429 seq. — *Fejér*, Cod. diplomat. Ungar. Eccl. et civit. (Budae 1829.) Tom. I. — Nachrichten bei teutschen Chronisten zerstreut. — Die Vita bei *Mabillon*, Acta SS. Ord. S. Bened. Saec. VI. P. II. p. 863 seq. ist unbrauchbar. Eine neuere Biographie von Roka (Wien 1779.) habe ich nicht gesehen. 2) Wenn Turócz sie zu einer Tochter Wilhelm's und Gertrud's von Burgund macht (Chron. II, 34), so ist dies natürlich eine Verwechselung mit ihrer gleichnamigen Mutter. 3) Diese Vermuthung beruht im Grunde nur auf der Voraussetzung, daß Gisela früh verwaist, also jedenfalls von ihrer Tante Gerberga erzogen worden sei. Aber Gisela's Vater starb ja erst 995 im Jahre vor ihrer Vermählung mit Stephan. So wird das Calendar. Benedictin. bei *Pray*, Annal. Regum P. I. p. 15 schon Recht haben, welches die Vermählung in Baiern stattfinden läßt. 4) Vita Henrici imp. *Pertz* VI, 810; vergl. *Hermann.* Contract. ad ann. 995. 5) *Chartviz*, Vita S. Steph. bei *Schwandtner* I, 415. *Katona*, Hist. ducum Hung. p. 625 seq. Hiernach wäre Stephan bald nach seiner Geburt getauft 983 oder 984, was auch das Wahrscheinlichere ist. Stünde wirklich das Jahr 995 fest (vergl. Feßler I, 312 fg.), so geschah die Taufe nicht bei Adelbert's Missionsreise, sondern bei Gelegenheit einer Reise nach Rom, wobei er den Weg über Ungarn nahm. Vergl. auch Tornwaldt, Das Leben Adelbert's von Prag in Niedner's Zeitschrift, 1853, 2, 192.

zurückgerufen und durch dessen Vermittelung auf den Stuhl von Regensburg erhoben. Piligrin mag, wie Gfrörer vermuthet, befürchtet haben, daß Wolfgang's Mission zu einer selbständigen Magyarenkirche führen möchte. Aber auch die eigenen Missionserfolge Piligrin's waren sehr zweifelhafter Art. In Piligrin's Auftrag zog ein ganzer Schwarm von Mönchen und Priestern nach Ungarn, und bald darauf schickte er einen überaus glänzenden Bericht an Papst Benedict VII. (974)[6]. Zwar kann er kein Hehl daraus machen, daß die große Mehrzahl der Ungarn noch in den Stricken des Heidenthums gefangen liegen, aber sie störten doch den Gottesdienst nicht: „Christen und Heiden" — schreibt er — „wohnen so einträchtig beisammen, daß des Jesaja Weissagung erfüllt scheint, das Lamm und der Wolf wohnen neben einander, der Löwe und der Stier fressen Heu." Dies Alles war nur die Einleitung zu der Bitte, der Papst möge ihm die Metropolitangewalt über Ungarn bestätigen, was auch wirklich bald darauf in einer Bulle vom Jahre 975 geschah[7]. Aber Kaiser Otto II. weigerte sich, die Urkunde, welche die kaiserliche Genehmigung aussprechen sollte, zu unterzeichnen, und die ganze Angelegenheit ward rückgängig gemacht[8]. In Wahrheit waren die Erfolge jener Mission äußerst gering[9]: und nicht viel mehr richtete der heilige Adelbert aus, der von Böhmen aus zwischen den Jahren 983 und 989 eine, wie es scheint freilich nur sehr kurze, Bekehrungsreise nach Ungarn unternahm. Adelbert's Biograph, der doch sonst Alles, was zur Verherrlichung seines Heiligen dienen konnte, eifrig hervorsucht, berichtet ausdrücklich, er habe bei den Ungarn mit geringer Veränderung ihrer heidnischen Sitte nur einen Schatten von Christenthum zurückgelassen[10]. Herzog Geisa, dem Namen nach Christ, brachte doch zugleich auch noch den alten Göttern seines Volkes Geschenke dar, „weil er sich reich und mächtig genug fühlte, beides zu thun"[11]. Seine Gemahlin Sarolta trank über die Maßen, ritt wie ein Soldat und schlug einmal im Zorne einen Mann todt. Aber sie regierte mit kräftiger Hand Reich und Gemahl, und unter ihrem Schutze breitete sich das Christenthum im Lande aus[12], wenn auch noch dergestalt mit heidnischem Wesen untermischt, daß eifrigen Mönchen dieses halbe Christenthum ärgerlicher dünkte, als ganzes Heidenthum[13]. Vermuthlich war sie es auch — sie führte ja „das Steuerruder" in ihrer Hand — welche die näheren Beziehungen anknüpfte, in welche Ungarn damals zu den teutschen Königen trat[14]. Bei der Taufe Stephan's soll Kaiser Otto selbst Pathenstelle übernommen haben; und wenn dies wirklich Otto III. war, so wurde wahrscheinlich schon damals die Verlobung des jugendlichen Thronerben mit der bairischen Gisela, der nahen Verwandten des Kaisers, verabredet[15]. Die Bedingung der Verlobung war, wie berichtet wird[16], das Versprechen, ein festgeordnetes christliches Kirchenthum mit teutschen Bischöfen aufzurichten, und wie es scheint auch die Staatsverfassung nach teutschem Muster zu ordnen. Jedenfalls ist seit dem ein Jahr nach Stephan's Vermählung erfolgten Tode des Herzogs Geese (997) der teutsche und der kirchliche Einfluß in Ungarn überwiegend. Wie es scheint kam die Königin selbst mit einem zahlreichen teutschen Gefolge ins Land, einen Baiern Wecelin von Wasserburg finden wir bald nachher als obersten Feldhauptmann des ungarischen Heeres, ebenso waren die Mönche und Priester Teutsche, mit deren Hilfe das Land christianisirt werden sollte. Wir haben keine ausreichenden Nachrichten über den persönlichen Antheil, welchen Gisela an der politischen Umgestaltung Ungarns gehabt hat. Jedenfalls bezeichnet ihre Verbindung mit Stephan den Eintritt Ungarns in die abendländische Staatenfamilie. Ungarn ward Lehnsmonarchie: die zahlreichen neuen Gesetze, wodurch Stephan das Verfassungswesen seines Landes feststellte, trugen das teutsche Feudalwesen zu einem noch halb barbarischen Volke hinüber. Von Gisela wird uns noch ausdrücklich berichtet, daß sie teutsche Colonisten ins Reich zog[17], offenbar nicht blos zur Beförderung der Landescultur, sondern zugleich, um die teutsche Partei, die auf heftigen Widerstand bei den ungarischen Großen stieß, zu verstärken. Die Krönung Stephan's zum Könige von Ungarn hat Gfrörer sehr verkehrter Weise als einen von Silvester II. an dem Kaiser geübten schlauen Verrath darzustellen versucht. Aber abgesehen davon, daß in jener Zeit die Interessen des Kaiserthums und des Papstthums noch gar nicht aus einander gingen, so erfolgte die Krönung ja ausdrücklich auf den Rath Otto's III. und wie es scheint auch des Herzogs Heinrich von Baiern, des Bruders von Gisela[18]: offenbar war die Errichtung eines Königthums nach christlich-germanischen Grundsätzen nur der nothwendige Schlußstein des unter teutschem Einflusse in Ungarn neu aufgeführten Gebäudes. Daß aber bei den Anschauungen der Zeit hierzu die feierliche Weihe durch das geistliche Oberhaupt der Christenheit nicht fehlen durfte, braucht kaum erst bemerkt zu werden. Die Uebersendung von Kreuz und Krone[19] durch den Papst begründete ja noch lange nicht oberherrliche Rechte über das neubekehrte Reich, welche erst von einem weit späteren Standpunkte beansprucht und wie gewöhnlich auch durch gefälschte Urkunden[20] begründet worden sind.

Das Christenthum, welches unter Geese und Sarolta nur sehr schwache Wurzeln in Ungarn gefaßt hatte, wurde durch Stephan, seinem Gelöbnisse bei der Ver-

6) Bei Mansi XIX, 49 fg. 7) Ebendas. S. 52 fg. 8) Vergl. Gfrörer, Kirchengeschichte 3, 3. S. 1381. Doch muß das hier Erzählte mit großer Vorsicht aufgenommen werden. 9) Vergl. Feßler I, 304. 10) Vita Adelberti bei *Pertz* VI, 607. 11) *Thietmar* VIII, 3 bei *Pertz* V, 862. 12) Vita Adelberti a. a. O. 13) Vita Adelberti a. a. O. 14) Engel, Geschichte des Ungr. Reichs I, 99. Feßler I, 302 fg.

15) *Ademarus*, Fragm. ex chron. bei *Canisius* T. III. p. 67. 16) *Sigibertus Gemblac.* ad ann. 1010. 17) Vergl. den Brief König Andreas' II. vom Jahre 1230 bei *Pray*, Hist. Regum Ung. I, 23. Engel I, 126. 18) *Thietmar* IV, 38 bei *Pertz* V, 784. 19) Vergl. die Erzählung bei *Chartviz* a. a. O. I, 417 seq. 20) Die angebliche Bulle Silvester's II. bei *Fejér* a. a. O. I, 274 ist ein Machwerk des Franziskaners Levakovicz.

mählung mit Gisela gemäß, zur herrschenden Religion im Reiche erhoben. Der Widerstand der heidnischen Großen, die mit dem Glauben ihrer Väter auch die nationale Unabhängigkeit in Gefahr sahen, ward mit blutiger Gewalt unterdrückt: auf dem Schlachtfelde bei Párkány, wo Stephan nach teutscher Sitte den Ritterschlag empfing, ward das Haupt der heidnischen Partei, der Graf Kupa von Sumegh, ein Sprößling des Arpadenstammes, durch teutsche Kriegskunst überwunden: das Losungswort war Maria, ein geweihtes Banner, von welchem die kriegerischen Heiligen Martin und Georg herabschauten, wehte den Scharen Stephan's voran in der Schlacht. Kupa fiel, der erste im Kampfe, unter den gewaltigen Streichen des Baiern Wencelin, sein Haupt ward als Siegeszeichen auf eine Lanze gesteckt, der Leichnam geviertheilt und die Stücke als Warnungszeichen über den Thoren von vier Städten des Reiches aufgehängt. Die Güter der Besiegten wurden der Kirche überwiesen, das in Folge eines Gelübdes auf dem Schlachtfelde angelegte St. Martinskloster erhielt für ewige Zeiten den Zehnten des ganzen sumegher Landes [21]). An alle Magyaren erging ein Befehl, binnen einer bestimmten Frist sich taufen zu lassen: wer sich weigerte, sollte leibeigen werden. Die Errichtung von zahlreichen Kirchen und Klöstern und die Eintheilung des ganzen Landes in zehn Bisthümer unter dem Erzbischofe von Gran vollendete und befestigte das Bekehrungswerk [22]). Zu Aebten und Bischöfen wurden Teutsche, Böhmen und Polen berufen, und die neue Hierarchie diente zur festesten Stütze des neugegründeten Königthums [23]).

Von der Königin Gisela wird gerühmt, sie habe sich durch außerordentliche Freigebigkeit und Milde gegen Kirchen und Klöster ausgezeichnet: sie sorgte besonders für die Ausschmückung der neugestifteten Gotteshäuser, für Altarbekleidungen, Meßgewänder, Kreuze, Bilder, Kelche, Patenen: ihre Hauptstiftung war die durch sie von Grund aus aufgeführte Klosterkirche von Weszprim [24]). Die Erziehung des Thronerben Emmerich ward im strengsten Geiste mönchischer Frömmigkeit geleitet: der Vater hatte, wie berichtet wird, seine Freude an den glänzenden Tugenden des jungen Prinzen, war aber doch wenig darüber erbaut, daß der, auf welchem die Hoffnung seines Stammes beruhte, das Gelübde ablegte, nie ein Weib zu berühren [25]).

Man wird nicht fehlgreifen, wenn man die Königin als die Seele der priesterlichen Partei betrachtet, der es gelungen war, sich selbst der Erziehung des Prinzen vollständig zu bemächtigen. War ja auch Gisela's Bruder, der heilige Kaiser Heinrich, für das Zeitalter ein Ideal von kirchlichem Sinne; die Andachtsübungen, denen die Königin sich hingab, die reichen Schenkungen, die sie Kirchen und Klöstern spendete, zeigen, wie eifrig sie in diesem Punkte auf die Traditionen ihres Hauses hielt, und man begreift die überschwenglichen Lobeserhebungen, mit welchen mönchische Schriftsteller sie dafür überhäufen [26]).

Aber der enge Anschluß an Priester und Mönche war der Königin schon durch ihre ganze Stellung in Ungarn geboten. Eine Frau von unermüdlicher Thätigkeit und nicht ohne Empfänglichkeit für den Reiz, den die Herrschaft gewährt, konnte sie nur mit Hilfe des Klerus ihren und ihrer Landsleute Einfluß aufrecht erhalten. Die Sache der Teutschen war damals in Ungarn die Sache der Kirche.

Gisela fühlte, wie wenig die teutsche Herrschaft und mit ihr der Sieg der christlich-abendländischen Cultur unter einem noch ziemlich barbarischen und kaum erst dem Namen nach bekehrten Volke gesichert war — noch immer zählte die nationalheidnische Partei unter den Großen des Reiches, ja unter den Gliedern des Arpadischen Königsstammes selbst mächtige Anhänger; hatte sich doch bald nach der Königskrönung Stephan's eigener Oheim von mütterlicher Seite, der siebenbürger Gyula, an die Spitze eines Aufstandes gestellt, und die Härte, womit der König damals den Ueberwundenen strafte, mußte die Gemüther nur noch tiefer gegen die Fremden, als die Urheber alles dieses Unheiles, erbittern [27]).

Nach dem frühen Tode des heiligen Emmerich (gest. 1031) waren die nächsten am Throne die Vettern des Königs, Vasilej (Basil), Michael's Sohn, und die Söhne des Ladislaus, Andreas, Bela und Leventa. Der Anhang, den diese Prinzen im Volke hatten, machte sie nothwendig der Königin und dem Klerus verdächtig. Gisela wußte es dahin zu bringen, daß Vasilej zu Neitra gefangen gesetzt [28]) und die Ladislaiden, von denen sich wenigstens Leventa nachmals als fanatischer Heide erwies, vom Hofe ferngehalten wurden. Stephan lag damals am Podagra darnieder, an seiner Stelle scheinen Gisela und der Bischof Gerhard von Czanád, ein Venetianer, die Regierungsgeschäfte geführt zu haben. So gelang es denn, an die Stelle der nächstberechtigten Thronerben einen Schwestersohn Stephan's, Peter, einzuschieben, der in Venedig erzogen war [29]) und der prie-

21) *Chartviz* a. a. O. I, 416. *Turócz*, Chron. II, 28. Engel I, 105. Feßler I, 358 fg. 22) *Chartviz* a. a. O. I, 417 fg. 419 fg. *Turócz*, Chron. II, 31. Engel I, 106 fg. Feßler I, 364 fg. 23) Bekannt ist die Erzählung bei Chartviz, Silvester habe bei Uebersendung der Krone geäußert: ego sum Apostolicus; at ille merito Christi Apostolus dici potest, cujus opera tantum populum sibi Christus acquisivit a. a. O. I, 418. 24) *Chartviz* a. a. O. I, 418. *Turócz*, Chron. II, 31. Vergl. *Katona*, Hist. Reg. Hung. stirp. Arpad. I, 124 seq. 25) Vergl. besonders Vita Emerici bei *Schwandtner* I, 429 seq.

26) Vergl. z. B. *Chartviz* in der Vita S. Stephani a. a. O. I, 418. 27) Feßler I, 387 fg. Engel I, 124 fg. Von den erbeuteten Schätzen ward die prachtvolle Krönungskirche zu Stuhlweißenburg erbaut. 28) *Turócz*, Chron. II, 33, wo indessen nur erzählt wird, Stephan habe ihn propter juvenilem lasciviam et stultitiam ins Gefängniß werfen lassen. 29) Die Nachrichten über die Herkunft dieses Peter sind widersprechend. Nach *Turócz*, Chron. II, 34, wäre er der Stiefbruder der Königin Gisela, ein Sohn Wilhelm's von Burgund aus dessen zweiter Ehe mit einer Schwester des heiligen Stephan gewesen; nach Andern war sein Vater der Herzog Otto Orseolus von Venedig. Die erstere Angabe ist völlig verworren, für die zweite scheint Peter's auch von Turócz bezeugte venetianische Abkunft zu sprechen Vergl. die doch ziemlich resultatlosen Erörterungen bei Katona a. a. O. I, 471 fg. Daß Peter ein Schwestersohn Stephan's

ſterlichen Partei mehr Bürgſchaften als Baſilej und die Ladislaiden zu gewähren ſchien. Peter ward zum Oberſten der königlichen Leibwache ernannt, aber ein Mordverſuch, der bald nachher von einigen Leibwächtern gegen das Leben des Königs gerichtet wurde [30]), ſcheint den König mit Verdacht gegen Peter erfüllt zu haben. Ein angeſehener Hofbeamter, Buda, empfing den Befehl, den gefangenen Baſilej aus ſeiner Haft zu befreien und nach Stuhlweißenburg zu bringen, wo ihn Stephan zum Nachfolger erklären wollte. Buda, ein Vertrauter der Königin, verrieth dieſer den Auftrag des Königs, und Giſela eilte der Abſicht ihres Gemahls zuvorzukommen. Baſilej ward im Gefängniſſe geblendet: in die Ohren goß man ihm geſchmolzenes Blei. Der Thäter, ein Sohn jenes Buda, entfloh nach vollzogenem Auftrage nach Böhmen. Der kranke König hatte für ſeinen gemishandelten Vetter nur ohnmächtige Thränen: er war ſo völlig in der Hand Giſela's und der Biſchöfe, daß er auch für die Ladislaiden keinen andern Rath wußte, als die Flucht [31]). Bald nachher ward Peter feierlich zum Thronfolger erklärt [32]).

Nach Stephan's Tode (15. Aug. 1038) trat Peter wirklich die Regierung an und empfing von den Teutſchen und dem Klerus bereitwillige Huldigung. Alle höheren Staatsämter wurden mit Ausländern beſetzt; der König ſoll erklärt haben, er wolle Ungarn zu einem teutſchen Lande machen, zum Heere, zum Grundbeſitze, zum Dienſte in Kirche und Staat nur Teutſche oder Italiener zulaſſen, die Magyaren ſelbſt wie Sklaven halten und ſie zu Steuern und Frohnden zwingen [33]). Die Folge war ein Aufſtand der nationalen Partei, der nach dreijähriger Regierung dem Könige Peter den Thron koſtete (1041). An ſeiner Statt ward Aba, ein anderer Schweſterſohn Stephan's, ein Cumanier von Geburt, zum Könige erhoben, der alle Maßregeln ſeines Vorgängers vernichtete und an den teutſchen Hofleuten und Prieſtern grauſame Rache nahm. Die Wiedereinſetzung Peter's durch Kaiſer Heinrich III. (1044) war nur von vorübergehendem Erfolge: bald nachher ward er in einem neuen Aufſtande, an deſſen Spitze die zurückgerufenen Ladislaiden ſtanden, des Thrones und des Augenlichtes beraubt, und Leventa, des neuerhobenen Königs Andreas Bruder, weihte die Herſtellung der nationalen Regierung durch eine blutige Chriſtenverfolgung ein [34]).

Wie weit das Schickſal der Königin Giſela in dieſe Ereigniſſe mit verflochten worden iſt, bleibt ungewiß. Nach einigen, freilich ziemlich unzuverläſſigen, Nachrichten hätte König Peter ſelbſt, wahrſcheinlich um ſich der läſtigen Abhängigkeit von ihr zu entledigen, die Witwe ſeines Vorgängers ins Gefängniß werfen laſſen [35]); ein teutſcher Chroniſt berichtet nur im Allgemeinen, daß ſie nach Stephan's Tode viele Schandthaten begangen und ſchließlich dafür mit dem Tode gebüßt habe [36]). Vielleicht geſchah dies, wie Engel muthmaßt, nach der erſten Entthronung Peter's durch Aba. Damit iſt freilich die Angabe des Mönches von Reichenau ſchwer zu vereinigen, der ſie in frommen Werken alt werden läßt [37]). Wieder anders berichtet der bairiſche Geſchichtſchreiber Aventin, der zum Jahre 1045 erzählt, Heinrich III. habe Giſela bei der Rückkehr von ſeinem Zuge nach Ungarn mit nach Paſſau genommen, wo noch jetzt ihr Grabmal gezeigt werde [38]). Die Rückkehr Giſela's nach Teutſchland müßte bei einem der Züge Heinrich's III. gegen Aba erfolgt ſein, ſteht aber freilich mit Albericus in unlöslichem Widerſpruche. Auch iſt die Geſchichte, daß ſie nach ihrer Rückkehr aus Ungarn Aebtiſſin im Kloſter Nidernburg geworden und dort am 7. Mai 1095 verſtorben ſei, ſicher eine ſchon durch die Chronologie widerlegte Fabel, die, wie es ſcheint, nur einem falſch geleſenen und ſpäter willkürlich erneuerten Grabſteine zu Nidernburg ihre Entſtehung verdankt [39]). Aehnlich verhält ſichs mit der entgegengeſetzten Nachricht, welche ſie in Weſzprim begraben liegen läßt: wenigſtens beruht dieſe an ſich nicht unwahrſcheinliche Angabe nur auf einer Conjectur des Bonfinius, durch welche er eine mangelhafte Inſchrift in der Kirche zu Weſzprim zu ergänzen verſucht hat [40]). — Das Wahrſcheinlichſte bleibt immer, daß ſie in den nach Stephan's Tode ausgebrochenen Unruhen ihren Tod fand, und ſei es in Weſzprim, ſei es in irgend einem anderen ungariſchen Orte begraben liegt.

Unter die Heiligen der katholiſchen Kirche iſt Giſela

---

und aus Venedig war, bezeugen auch *Wippo*, Vita Chuonr. und *Hermannus* Contract. ad ann. 1038. Aber der Name von Peter's Mutter iſt nicht überliefert. Daß ſie ebenfalls Giſela geheißen haben ſoll, wie noch Feßler annimmt, iſt erſt zu dem Zwecke erſonnen, um die Königin Giſela von der Theilnahme an den Schandthaten, durch welche Peter'n die Nachfolge geſichert ward, freiſprechen zu können. Noch abgeſchmackter iſt die andere Annahme, Stephan habe zwei Frauen, eine bairiſche und eine burgundiſche Giſela gehabt, und nicht jene, ſondern dieſe treffe die Mitſchuld an jenen Ereigniſſen. Bekanntlich war „die burgundiſche Giſela“ die Mutter von Stephan's Gemahlin.

30) *Chartviz* a. a. O. I, 424. Die Geſchichte iſt etwas dunkel, da die Urheber des Mordanſchlags nicht genannt werden. Feßler I, 407 bringt die Flucht der Ladislaiden und die Einkerkerung des Baſilej damit in Verbindung, womit eben die Erzählung bei Turócz nicht zu vereinigen iſt. 31) *Turócz*, Chron. II, 35. 32) *Turócz*, Chron. II, 34 berichtet ausdrücklich, die Königin habe Peter's Wahl darum durchzuſetzen geſucht, ut regnum Hungariae amissa libertate, Theutonicis subderetur sine impedimento. 33) *Turócz*, Chron. II, 35.

34) *Turócz*, Chron. II, 35—41. 35) Chron. rhythm. Monum. Ungar. I. p. 35. *Brunner*, Annales Boici ad ann. 1042 (nach einem Chron. Altahense). *Joh. Archidiac. de Guercse* (um 1350). Die Stellen bei *Katona* a. a. O. I, 492 seq. Engel I, 138. 36) *Albericus* (um 1241) ad ann. 1010: Illa regina Geisla multas malitias fecit et extremum post mortem regis meritis ita exigentibus interfecta fuit. 37) *Hermann.* Contract. ad ann. 995. Hermann ſetzte ſeine Chronik bis 1053 fort. 38) Caesar (d. h. Heinrich III.) ex Hungaria reversus secum Gisalam reginam uxorem divi Stephani abduxit, Bathaviae ubi in templo sacrarum feminarum ejus mausoleum ostenditur ab Ungaris venerabundis aditur, collocavit. Darnach auch Martin Hoffmann in den Annales Bambergensium episcoporum, worüber vergl. *Katona* a. a. O. I, 494 seq. 39) Vergl. die ausführliche Erörterung bei *Katona* I, 497 seq. 40) Vergl. *Katona* I. 551 seq. Ueber eine dritte Angabe, die ſich bei Philipp Bergomas (geſt. 1500) findet, vergl. ebendaſ. 576 fg.

niemals wirklich aufgenommen worden, obwol ihr gelegentlich der Beiname der heiligen gegeben ist. In der Lebensbeschreibung, welche Mabillon von ihr gegeben hat, wird sie daher nur als venerabilis, nicht als sancta bezeichnet[41]). Als ihr Todestag gilt ihm wie auch den Bollandisten[42]) der 7. Mai, eine Angabe, die auf der unhaltbaren passauer Tradition beruht. (*Lipsius.*)

GISELIN (Victor), mitunter auch Gisselin, Ghiselin und Gizelin, lateinisch durchweg richtiger *Giselinus*, aber von den Teutschen zuweilen, doch durchaus falsch, *Geselinus* genannt, ein gelehrter flandrischer Arzt, Dichter und Philosoph des 16. Jahrh., der aus einer angesehenen und achtbaren Familie stammte und den Cornelius Giselin zum nahen Geschlechtsverwandten hatte. Geboren zu Santfort, einem Dorfe bei Brügge, am 23. März 1543 (?1549), wurde er von seinen Aeltern frühzeitig zu allem Guten angehalten und in die Schule zu Brügge geschickt, wo er unter Johann von Geldern (Geldrius, Gelrius) den Grund zu seiner gelehrten Bildung legte und mit dem jungen Dichter Arnold Laurentius aus Bergheim (Berchemius) bei Alost Bekanntschaft machte, welche zwischen ihnen auf die Dauer bald vertraulich wurde und in Giselin eine starke Neigung zu frommen Dichtungen und zum Sammeln von Sprüchwörtern und moralischen Sinnsprüchen erweckte, womit er sich in der Folge, wie Erasmus von Rotterdam, Hadrian Junius und Anton Muret, einen Ruf verschaffte. Von nicht geringem Einflusse auf die Richtung seiner Studien war gleichfalls auch die vertraute Bekanntschaft mit den beiden talentvollen jungen Gelehrten Justus Lipsius und Jan Lernutius aus Brügge auf der Universität zu Löwen, die er nach seinem Abgange von der Schule zuerst besuchte. Mit beiden wanderte er hernach nach Paris, wo er ein ganzes Jahr Medicin studirte, und nur durch den Ausbruch der Unruhen daselbst genöthigt war, nach Löwen zurückzukehren. Indessen ging er nach kurzem Verweilen daselbst mit Lipsius nach Dole in Hochburgund, wo er seine medicinischen Studien fortsetzte und sich die Doctorwürde in diesem Fache erwarb. Bei dieser Gelegenheit feierte ihn sein Freund Lipsius in einer öffentlich gehaltenen Rede.

Die Arzneikunde, die seine künftige Lebensbahn vorzeichnete und von ihm nur aus Noth gewählt worden war, war indessen nicht die einzige Wissenschaft, die ihn fesselte, sondern die früherwachte und stets genährte Neigung zu den humanistischen Wissenschaften und zur Patristik riß auch Giselin zu eifrigen Studien dieser Fächer hin, und er würde sich denselben vorzugsweise ganz gewidmet, auch die gelehrten Reisen seiner Freunde Lipsius und Lernutius nach Italien und Teutschland mitgemacht haben, wenn ihn nicht die äußern Umstände gezwungen hätten, nach Hause zurückzukehren, hier die ärztliche Praxis zu ergreifen und nur, so viel Zeit und Umstände gestatteten, seiner Vorliebe für die alte Literatur und die christlichen Kirchenväter Raum zu geben. Jedoch wirkten seine patristischen Studien auf die Richtung seiner religiös-moralischen Gesinnung so entschieden parteiisch ein, daß er nachmals jeder Verlockung zum Uebertritte in die protestantische Kirche widerstand und ein eifriger Bekenner des römisch-katholischen Glaubens blieb, ja sogar einen vortheilhaften Antrag zur medicinischen Professur auf der Universität zu Leyden deshalb ausschlug, und vorzog, in seinem bescheidenen Wirkungskreise als Arzt in der kleinen Stadt Bergues-S. Winox (Bergis S. Winoci, Groeneberg) bei Dünkirchen, wohin er sich während der Unruhen und Religionsverfolgungen in seinem Vaterlande zurückgezogen hatte, auszuharren; außerdem und zuvor lebte er zu Brügge, wo er sich glücklich verheirathet hatte, und zu Antwerpen. In Bergues-Saint-Winox pflog er mit dem gelehrten Abte Johann Mouflin, der ihm ein ansehnliches Jahrgeld anwies, häufigen Umgang, und unterhielt zugleich mit Lipsius, Arn. Laurentius, Janus Dousa, Janus Lernutius und anderen ausgezeichneten Gelehrten seines Vaterlandes einen freundschaftlichen und literarischen Briefwechsel.

Während er aber zu Antwerpen und zu Brügge, wo sein Durst nach wissenschaftlicher Belehrung natürlich größere Befriedigung fand, sich aufhielt und glückliche Curen verrichtete, bot ihm an ersterem Orte die berühmte Druckerei Christoph Plantin's, damals eins der großartigsten literarischen Institute Europa's, welches sich bis auf die Gegenwart in seltener Unversehrtheit erhalten hat, durch Uebernahme von Correcturen und Beaufsichtigung der unter der Presse befindlichen Werke nicht nur besondere außerordentliche Mittel zu seinem Unterhalte, sondern brachte ihn auch in einen Kreis von anderen ausgezeichneten Gelehrten, die Plantin gegen ein gewisses Honorar zu demselben Geschäfte herbeigezogen hatte, als z. B. Theodor Pulmann, Johann Gheesdael (s. d. Art.), Franz Harduin, Cornelius von Kiel (Kilianus) und Franz Raphelenge, Plantin's Schwiegersohn, unter welchen durch das aufrichtige gegenseitige Entgegenkommen die in ihrer Art seltene Uebereinkunft mit dem Druckerherrn getroffen worden war, daß von diesem ein Preis auf die vor dem Abzuge der Exemplare gemachte Entdeckung etwa noch in den corrigirten Druckwerken seiner Presse verborgenen Fehler gesetzt und gezahlt werden sollte: eine wirklich beobachtete Maßregel, die den Werken dieser Officin den Ruf von seltener Correctheit verschaffte[1]). Giselin täuschte mit seinem reichen Vorrathe von Kenntnissen, mit seinen Talenten und seiner gewissenhaften Genauigkeit auch in dieser Hinsicht Plantin's Erwartungen nicht, und genoß dafür nicht nur ein festes Vertrauen, sondern auch reichliche Belohnung. Auch sind bei demselben seine Werke gedruckt worden. Er starb übrigens schon in der Blüthe

41) Acta SS. Ord. S. Bened. Saec. VI. P. II. p. 863 seq. Diese Biographie enthält übrigens ebenfalls die unverbürgte Angabe, daß Gisela nach Stephan's Tode Nonne zu Nidernburg bei Passau geworden sei. 42) Acta Sanctorum Tom. II. Mai. p. 133. Eine eigene Vita geben auch die Bollandisten nicht.

1) Vergl. *Bernh. v. Mallincart*, De ortu et progressu artis typographicae p. 96 und Burkh. Gotth. Struve's Introductio ad notitiam rei literariae p. 239 u. 247 seq., mit Abr. Baillet's Jugemens des Savans etc. I, 387.

seiner Jahre 1591 an dem Tage und in der Stunde, wie er es vorhergesagt hatte, aus zu großer Anstrengung seiner Kräfte, und hinterließ eine trauernde Witwe ohne Kinder. Sein gelehrter Freund, der Chorherr Lorenz Beyerlingk zu Antwerpen, setzte ihm eine schöne, die Bitterkeit seiner erlebten Schicksale scharf bezeichnende Grabschrift.

Giselin hatte neben seinen doppelten Berufsarbeiten folgende Schriften zum Drucke ausgearbeitet, als einen gelehrten Commentar in Aurelium Prudentium ad mss. codices restitutum (Antwerpen 1564 in 8.), wozu er auch seines früh verstorbenen Jugendfreundes Arn. Laurentius aus Bergheim hinterlassene Papiere benutzt hat. Es ist diese Ausgabe des christlichen Dichters die erste vollständige, da Erasmus von Rotterdam nur zwei Hymnen, die 11. und 12., zuvor bearbeitet hatte, und sie blieb auch in jenen Zeiten die beste. Possevin gibt ihm Schuld, er habe nur aus dem Grunde, weil er ein guter Katholik gewesen wäre, so vielen Fleiß auf dieses Werk verwendet [2]). Eine zweite Ausgabe davon erschien zu Hanau 1603 in 8. Ferner: B. Sulpicii Severi, archiepiscopi quondam Bituri cens., quae extant, opera ex editionum et vetustorum exemplarium collatione emendata notisque illustrata. (Antwerpen 1574 in 8.) Dem Werke hat Giselin eine umständliche Lebensbeschreibung dieses Erzbischofs zu Bourges vorgesetzt und hintennach seine ausführlichen gelehrten und kritischen Anmerkungen folgen lassen, wobei er auch des Mailänders Peter Galesinius' Scholien zur Kirchengeschichte benutzt hat; daran reihen sich seine chronologischen Untersuchungen über die von Sulp. Severus gebrauchte Zeitrechnung, und den Schluß bildet seine große Belesenheit in den Schriften des Alterthums und des Mittelalters offenbarende Zueignungsschrift an Franz Raphelenge. Das Werk wurde der studirenden Jugend empfohlen. Falsch und völlig unbegründet ist indessen, wenn man seine Notae et chronologia in Sulp. Severi opera als ein besonderes Werk anführen will, wie es wirklich geschehen ist.

Seine Adagiorum epitome, e Junio, Gentio aliisque post Erasmum (Antwerpen in 8.) wurde auch in die von anderen Gelehrten herausgegebene Sprüchwörtersammlung (Frankf. 1670. Fol.) wieder aufgenommen [3]). Seine von Plantin selbst besorgte Ausgabe von P. Ovidii Nasonis metamorphoseon libri XV, ab Andr. Naugerio castigati et Vict. Giselini scholiis illustrati erschien ebendas. 1595 in 12. Das Piorum Carminum libellus von Arn. Laurentius gab er nach dessen Tode 1560 ebendas. in 16. heraus [4]). Seine Epistola de Hydrargyri usu ad Martin. Everartum (Everaert's, eines Arztes zu Brügge) erschien gleichzeitig mit des gelehrten französischen Arztes Jean Fernel Buche: De morbo gallico (i. e. venereo) ejusque curatione, wozu er eine Vorrede schrieb, ebendas. 1579 in 8., und widmete dieses Buch dem Janus Dousa. Ueberdies hinterließ er in Handschrift noch: Carmina varia, Orationes, preces liturgicae, sententiae veterum poëtarum, a Georgio Majore collectae, von Giselin blos durchgesehen und verbessert, und Emendationes et notae in Ausonium et Apulejum. Diese Schriften vermachte er sterbend seinem Freunde Jan Lernutius, es wurden aber von dessen Sohne Jacob L. nur die geistlichen Gesänge Giselin's, nachdem sie jener durchgesehen und vermehrt, auch schon dem Drucke bestimmt hatte, erst auf Verlangen des Bischofs zu Brügge, dem sie gewidmet wurden, 1620 unter dem Titel: Victoris Giselini Hymnorum liturgicorum, sive precationum audiendo sacro accommodatorum, ex piis veterum et recensiorum poëtarum scriptis liber zu Antwerpen in 12. herausgegeben. Doch finden sich in dieser Sammlung auch geistliche Lieder von Jul. Cäsar Scaliger, Jan. Lernutius, Jac. Aug. de Thou, Saint-Marthe und Joachim du Bellay. Seine Epistola endlich ad Franciscum Nansium, einen eleganten Juristen zu Antwerpen, im März 1579 über den Lolch im Homer erstreckt sich zugleich über die bis dahin geleugnete Behauptung, daß diese Pflanze wirklich auch in Belgien wachse [5]). Ueber seine Ausgabe des Prudentius, die geschätzteste aller seiner gelehrten Arbeiten, urtheilt Kaspar Barth schlecht, und tadelt besonders, daß Giselin seine Anmerkungen zu diesem Schriftsteller großsprecherisch einen Commentar genannt habe, da sie doch nur einige wenige Seiten ausfüllten, worin er nicht einmal die christlichen Alterthümer des genannten Werkes erklärt hätte. Von seinen oben genannten, in Handschrift verbliebenen Werken soll der berühmte Philologe Hubert van Giffen, wie Janus Dousa in seinen Satyren ersonnen und auch anderwärts behauptet hat, mehre sich angeeignet und von denselben, wie von seinen eigenen Arbeiten, öffentlichen Gebrauch gemacht haben. Indessen beschuldigt dieser Humanist seinen Gegner ebenfalls ähnlicher gelehrter Diebstähle [6]). (*B. Röse.*)

GISENIUS (Johann), geb. 1577 [1]) zu Diessen [2]) im Stifte Osnabrück, ward von seinen unbemittelten Aeltern in dem Gymnasium zu Lemgo, wo er den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung legte, so dürftig unterstützt, daß er als Currentschüler durch Singen sich seine

2) Vergl. *Adr. Baillet*, Jugemens des Savans etc. II, 346. 3) Vergl. B. G. Struve's Bibliotheca philosoph. p. 118. 4) Siehe *Foppens*, Biblioth. belg. I, 98.

5) Dieser Brief steht in *Thom. Crenii* Animadversionum philologicar. et historicar. pars VII, 234 seq. 6) Ueberdies wurden noch benutzt *Sweertii* Athenae belg. p. 700 seq.; *Foppens*, Biblioth. belg. II, 1151 seq. u. 929; *Aubert. Miraei* Biblioth. eccles. II, 177 und dessen Elogia belg. p. 204 mit *Ant. Teissier*, Eloges des hommes savans (1715) IV, 150 seq., dem Dictionnaire universel etc. VII, 457 und Joh. Konr. Zeltner's Centuria correctorum in typographiis eruditor. p. 237 seq., wo unter dem Namen *V. Geselinus* von Giselin umständlich gehandelt und diese Namensform auch von Gundling gebraucht worden ist. Freher und Adam dagegen haben sich in ihren bekannten biographischen Werken der richtigen Wortform bedient.

1) Nach einer andern, minder verbürgten Nachricht war Gisenius 1576 geboren. 2) Er nannte sich bisweilen nach dem Hauptorte Osnabrugus-Westphalus. Irrig aber wird er in einem zu Strasburg 1641 erschienenen Verzeichnisse der dortigen Professoren Susatensis-Westphalus genannt.

Subsistenz sichern mußte. Unter so drückenden Verhältnissen erlag nicht sein jugendlicher Fleiß. Mit gründlichen Elementarkenntnissen ausgerüstet, bezog er die Universität Wittenberg. Dort erlangte er die Magisterwürde. Seit dem Jahre 1605 hielt er öffentliche Vorlesungen. Er disputirte auch mehrmals. Unter vortheilhaften Bedingungen folgte er 1610 einem Rufe nach Lemgo. Er ward Rector an der dortigen Schule. Fünf Jahre verwaltete er mit unermüdeter Berufstreue dies Amt. Der Landgraf von Hessen, Ludwig V., rief ihn 1615 nach Gießen. Auf der genannten Hochschule, wo er schon früher einen theologischen Doctorgrad erhalten hatte, ward er zum vierten ordentlichen Professor der Theologie ernannt. Ihm ward zugleich das Lehramt der hebräischen Sprache übertragen. In den gelehrten Streit, der sich damals (1616) in Gießen zwischen den Professoren Mentzer und Winckelmann entsponnen hatte [3]), ward auch Gisenius verwickelt. Er schlug sich zu Winckelmann's Partei. Froh war er jedoch, als ihn 1618 ein Ruf nach Strasburg jenem literarischen Kampfplatze entführte. Im J. 1619 verließ er Gießen und begab sich nach Strasburg. Anderthalb Jahre bekleidete er dort die Stelle eines Professors der Theologie. Er lebte in Strasburg, allgemein geachtet, bei reichlichen Einkünften, in sehr angenehmen Verhältnissen [4]). Der Wunsch seiner Gattin, in der Nähe ihrer Verwandten zu leben, bestimmte ihn jedoch, 1621 einem Rufe nach Rinteln zu folgen, wo man ihm die erste theologische Professur auf der nicht lange zuvor gestifteten Universität angetragen hatte. Er hatte jedoch Ursache, seinen Schritt zu bereuen. Allgemeine Unruhe und Bewegung herrschte unter den Bewohnern von Rinteln. Der König Christian IV. von Dänemark war mit einem Heere in das Gebiet des Grafen Ernst von Schaumburg eingedrungen, um ihn durch Waffengewalt zu zwingen, dem usurpirten Titel eines Fürsten von Holstein zu entsagen.

Mit der Hoffnung besserer Zeiten mußte sich Gisenius trösten. Am 17. Juli 1621, dem Einweihungstage der Universität, ward er als Primarius der theologischen Facultät in Rinteln feierlich eingeführt. Seine Gelehrsamkeit, der rastlose Eifer und Fleiß als akademischer Docent verschafften ihm ein immer größeres Ansehen. Durch seinen Rath war er bei vielen Einrichtungen der Akademie ununterbrochen thätig. Auch sein liebenswürdiger Charakter als Mensch erwarb ihm allgemeine Achtung. Sein Auditorium war immer zahlreich besucht, und viele Ausländer, die nach Rinteln kamen, vermehrten den Ruf der neuen Hochschule. Sie ward jedoch durch neue Unruhen, die mit dem Jahre 1622 ausbrachen, zu einem Kriegsschauplatze.

Kaum war ein Jahr vergangen nach dem am 17. Jan. 1622 erfolgten Tode des Fürsten Ernst, der sich durch die Stiftung der Universität ein bleibendes Denkmal gestiftet hatte, als der Herzog Christian von Braunschweig-Lüneburg die Stadt Rinteln durch Waffengewalt in Besitz nahm. Durch die Verheerungen der braunschweigischen Truppen fanden sich mehre Professoren und Studenten veranlaßt, sich von Rinteln wegzuwenden. Gisenius, damals Prorector, wollte sein Amt nicht niederlegen. Hart empfand er die Kriegsdrangsale. Von dem Herzoge Christian hatte er zwar das Versprechen erhalten, daß sowol seine Wohnung, als die Häuser anderer Professoren von Einquartierung befreit bleiben sollten. Der Graf Wolfgang Heinrich von Isenburg sandte ihm jedoch einige seiner Reiter in sein Haus, die er sammt ihren Pferden unterhalten mußte. Vergebens beschwerte er sich darüber und berief sich auf das ihm gegebene Versprechen des Herzogs Christian. Während der Abwesenheit dieses Fürsten ward er sogar am 24. Febr. Abends in seinem Hause von drei Soldaten bewacht, und zwar „causa nulla indicata," wie er selbst sich darüber ausdrückte. Ohne Grund hatte man ihn beschuldigt, daß auf sein Anstiften einige Soldaten bei der Einnahme der Stadt Rinteln erschossen worden wären. Dem Herzoge Christian verdankte er, nach eingeleiteter Untersuchung, seine Freiheit.

Noch größere Drangsale, als bisher, mußte Gisenius bei einem Einfalle des kaiserlichen Heeres unter dem Oberbefehle des Generals Tilly erdulden. Der Tod entriß ihm um diese Zeit, am 9. Nov. 1625, seine innig geliebte Gattin Katharina, eine Tochter des Stadtkämmerers Hecker in Lemgo. Zu der Trauer über ihren Verlust gesellten sich für ihn mannichfache physische Leiden [5]). Seine Standhaftigkeit sollte jedoch weiter erprobt werden. In Folge des kaiserlichen Restitutionsedicts, das 1629 publicirt worden war, sollten die Erzbisthümer, Bisthümer, Abteien, Klöster und andere geistliche Güter, die nach dem Vertrage zu Passau den Protestanten eingeräumt worden waren, ihren früheren Besitzern mit allen Nutzungen wieder zurückgegeben werden. Der Fürst Ernst hatte zum Besten der von ihm gestifteten Universität die Güter des ehemaligen Nonnenklosters in Rinteln den Professoren für beständig angewiesen. In Folge des erwähnten Edicts kam nun ein Schwarm von Benedictinermönchen nach Rinteln, welche von den sie begleitenden kaiserlichen Commissarien in ihre alten Rechte wieder eingesetzt wurden. Der Universität wurden am 22. März 1630 die vorhin erwähnten geistlichen Güter entrissen und die Professoren aus ihren Wohnungen im Collegium vertrieben, und diese Wohnungen den Benedictinern eingeräumt. Damit noch nicht zufrieden, trachteten diese, selbst die Universitätsprivilegien an sich zu bringen. Auf dem Convente zu Regensburg trugen sie bei dem Kaiser darauf an, daß man den Lutheranern zu Rinteln diese Privilegien entziehen und sie ihnen verleihen, oder ihnen neue Privilegien ertheilen, oder wenigstens Stellen in der theologischen Facultät anweisen möchte. Mit diesem Gesuche erlangten sie zwar vom

3) De praesentia Dei et Christi; s. Arnold's Kirchen- und Ketzergeschichte. 2. Th. Buch XVII. Cap. VI. S. 465 fg. 4) Nach einem Briefe des Professors J. Fröreisen in Strasburg in E. R. Fischer's Vita Jo. Gerhardi p. 229.

5) Nach seiner eignen Erzählung in der von ihm herausgegebenen Vita academica, ex Scriptura potissimum sacra aliisque probatis auctoribus descripta. (Rintel. 1626.) P. II. Disp. I. p. 2 seq.

Kaiser Nichts weiter, als die Erlaubniß, in ihrem Collegium zur Bildung junger Mönche eine Privatschule zu errichten. In ihrer Anmaßung gingen sie jedoch 1632 so weit, daß sie in den bisherigen akademischen Hörsälen theologische und philosophische Disputationen hielten und auf dem gedruckten Titel derselben sich **Sanctae Theologiae Doctores** und **Professores in Universitate Rinteliensi** nannten. Wo sie durch List und Ränke Nichts auszurichten vermochten, nahmen sie zur Gewalt ihre Zuflucht.

Die bittersten Erfahrungen machte in dieser Hinsicht Gisenius. Durch Soldaten ließen ihn jene Mönche aus dem Hause verjagen, das sie ihm als Hypothek für vorgeschossene Gelder zur Wohnung angewiesen hatten. Sie entrissen ihm seine Bücher und andere werthvolle Dinge, und ließen ihn sogar verhaften, weil sie ihm schuld gaben, er habe sich darüber gefreut, daß die kaiserlichen Commissarien, denen sie ihre Wiedereinsetzung verdankten, auf ihrer Heimkehr bei Lemgo am 22. Aug. 1630 von den holländischen Soldaten gefangen nach Wesel gebracht worden waren. Gisenius scheint zwar seine Freiheit bald wieder erlangt zu haben. Bereits im nächsten Jahre (1631) drangen jedoch, auf Anstiften der Benedictiner, in seine Wohnung und in der übrigen Professoren Häuser Soldaten, von denen sie zur Wiederherausgabe der Gelder gezwungen wurden, die sie statt ihres Salariums im vorigen Jahre empfangen hatten, noch ehe die Benedictiner nach Rinteln gekommen. Vor allen war ihnen Gisenius ein Dorn im Auge. Ihn suchten sie auf alle Weise sich aus dem Wege zu schaffen. Sie beschuldigten ihn, er habe, bei Anwesenheit der kaiserlichen Soldaten, schwedische Officiere beherbergt und habe verdächtige Briefe an sie, ja an den König Gustav Adolf geschrieben. In Folge dieser grundlosen Beschuldigungen ward Gisenius am 22. März 1632 abermals verhaftet und am Sonntage Palmarum nach Minden abgeführt. Beinahe drei Vierteljahre dauerte seine dortige Gefangenschaft, und täglich mußte er hören, man werde ihn nach Rom schaffen und dem Papste ausliefern [6]). Während seiner Abwesenheit untersuchte der Spitalmeister Bauer, von einigen Secretairen und Notaren begleitet, die Bibliothek und die Briefschaften des Gefangenen, ohne jedoch etwas zu finden, was zu einem gegründeten Verdachte Anlaß geben konnte. Thätig verwandten sich für ihn seine Freunde, unter ihnen besonders der Professor der Medicin Johann Peter Lotichius. Durch den kaiserlichen General, den Grafen von Pappenheim, erlangte er endlich seine Freiheit. Im November 1632 befand er sich wieder in Rinteln.

Zwei Jahre später ward Gisenius nach Osnabrück gerufen, um das dortige Kirchen- und Schulwesen zu reformiren. Gustav, ein natürlicher Sohn des Königs Gustav Adolf von Schweden, war zum Bischofe von Osnabrück ernannt worden. Von seinem Eifer für die Reinheit der evangelisch-lutherischen Lehre hatte Gisenius schon bei anderer Gelegenheit die unzweideutigsten Beweise gegeben. Seine Bemühungen in Osnabrück hatten daher den günstigsten Erfolg. In seinem akademischen Lehramte, wie in seinen Kirchenämtern, die er bisher bekleidet, ward er 1641 aufs Neue bestätigt bei der Restauration der Universität Rinteln durch die verwitwete Gräfin Elisabeth von Schaumburg, des 1640 verstorbenen Grafen Otto Mutter. Bis zum Jahre 1646 lehrte Gisenius in seiner Facultät allein. Um diese Zeit erhielt er seiner zunehmenden Altersschwäche wegen an dem Dr. Balthasar Mentzer einen Amtsgehilfen.

Merkwürdig war das Schicksal, das ihn, so vielfache Verdienste er sich auch um die Universität Rinteln erworben, in der letzten Zeit seines Lebens traf. Sein bisher behauptetes Ansehen sank durch seine Streitigkeiten mit den helmstädter Theologen, die er in seinen Vorlesungen und Disputationen aufs Heftigste bekämpfte. Er scheint deshalb bei seinem Hofe verklagt worden zu sein, auch wegen der Strenge, mit der er sein Censoramt gegen einen reformirten Prediger in Detmold, Johann Nagel mit Namen, ausgeübt hatte [7]). Nach einem Briefe, den Gisenius an seinen bereits früher erwähnten Freund, den Professor Lotichius, schrieb, war ihm 1646 bei 1000 Gulden Strafe verboten worden, etwas drucken zu lassen. Auch den Buchdruckern in Rinteln war es untersagt worden, für ihn ihre Presse zu beschäftigen. An den Professoren Johann Henichius und Peter Musäus, die beide Schüler des Calixtus waren, erhielt Gisenius später zwei Collegen, was ihm bei seinem noch immer fortdauernden Streite mit den helmstädter Theologen nicht angenehm sein konnte. Er sank so tief in seinem bisher behaupteten Ansehen, daß er sein theologisches Lehramt niederlegen mußte, sei es nun, daß man ihm einen Wink gab, sich zu entfernen, oder daß er sich selbst freiwillig dazu entschloß.

Von Rinteln begab sich Gisenius in das benachbarte Kloster Loccum, wo er sich drei Jahre aufhielt. In dieser Zeit betrieb er bei dem Grafen von Schaumburg die Rückzahlung der Gelder, die er theils noch von seinem rückständigen Gehalte zu fordern hatte, theils in der Kriegszeit zwangsweise zur Erhaltung der Universität von Juden gegen Zinsen hatte aufnehmen müssen. Zu seiner völligen Befriedigung mußte er jedoch zur kaiserlichen Hilfe seine Zuflucht nehmen.

Manches Licht verbreitet über diese Angelegenheit, wie über seine oft sehr drückende Lage überhaupt ein Brief, den Gisenius schon in früherer Zeit, den 24. März 1639, an den schaumburgischen Hofkanzler geschrieben hatte. „Wie es mir," heißt es in diesem Briefe, „hier an diesem Ort (in Rinteln) ergangen, nachdem ich mich von meiner Eva (seiner Gattin) aus dem Paradies zu Straßburg anhero habe verleiten lassen, und vermeynet, meinem Vaterlande in dieser neuen Uni-

6) Nicht blos über die Ursache, sondern auch über das Jahr seiner Verhaftung sind durch die Historie der Gelehrten in Hessen, durch die Unschuldigen Nachrichten und andere Schriften manche irrige Angaben verbreitet worden. Zur Berichtigung dieser Nachrichten dient, was Gisenius selbst in seiner **Repurgatio Collegii Rinteliensis a Monachis (Rintel. 1634. p. 38 seq.)** erzählt.

7) Vergl. Rinteler Anzeigen. 1768. St. 32.

versität nützlich zu seyn — kann ich mit Thränen nicht genugsam beweinen und beklagen. Ich habe ansehnliche Summen Geldes mit anhero gebracht, aber weil die vielen Jahre fast keine Besoldungen konnten gefolget werden, auch mir meine annuae pensiones bestehen blieben, als bin ich dermaßen entblößet, daß ich fast nicht mehr habe, Schuhe an die Füße zu bezahlen. Mein Privignus wird annoch ob contractum debitum zu Gröningen aufgehalten: ich kann ihn nicht losmachen, denn ich habe selber keine Mittel mehr zu leben. Scripsi lacrymis profusis"[8]). In einem spätern Briefe vom 7. Sept. 1641 an den Dr. Johann Steuber in Marburg heißt es unter andern: „Mir restiren am verdienten Salario allhier über 6000 Rthlr. Von wem ich die erwarten soll, kann ich nicht wissen, weil sich dieser Graffschaften und Herrschaften fast Unzählige unternehmen"[9]).

Seiner wechselvollen und oft sehr trüben Schicksale ungeachtet, erreichte Gisenius ein hohes Alter. Auf seinem zu Lime bei Lemgo gelegenen Landgute, der Steinhof genannt, brachte er die letzte Zeit seines Lebens zu. Dort starb er am 6. Mai 1658 im 81. Jahre. In der neustädter Kirche zu Lemgo, die er in seinem Testamente mit einem Legate bedacht hatte, ward ihm ein Epitaphium gesetzt mit der Inschrift: Vir plur. Reverend. Exc. Clar. Dn. *Joannes Gisenius* S. S. Theol. D. et IV. Academiar. per XLIV annos Professor celeberr. Natus in *Diessen* prope Osnabr. A. C. 1577. Denatus *Lemgoviae* 1658, 6 May, aet. 81. Diese Inschrift berichtigt zugleich sein oft irrig angegebenes Geburts- und Todesjahr[10]). Nach dem 1625 erfolgten Tode seiner Gattin hatte Gisenius sich zum zweiten Male verheirathet mit Elisabeth Margaretha, einer Tochter des Kanzleiraths und nachherigen Kanzlers Fuhrlohn in Minden. Außer einer Tochter aus seiner ersten Ehe hinterließ Gisenius keine Kinder.

Unter den gelehrten Theologen seiner Zeit behauptete Gisenius einen ausgezeichneten Platz. Weder seine gründlichen Kenntnisse, noch seinen Scharfsinn konnten ihm selbst seine entschiedensten Gegner nicht streitig machen. An dem Lutherischen Lehrbegriffe hielt er mit Strenge, und vertheidigte denselben mit einer Heftigkeit, in der sich seine Toleranz gegen andere Confessionen beinahe verleugnete. Nicht blos als akademischer Docent, auch als Autor erwarb er sich schon frühzeitig einen Ruf. Seine ersten Schriften fallen in die Zeit seiner akademischen Laufbahn in Wittenberg. Aus der Metaphysik, später aus der Dogmatik wählte er die Materien zu den Dissertationen, die er in Wittenberg öffentlich vertheidigte. Die Reihe dieser Abhandlungen eröffnete er mit einer Disp. de natura Philosophiae. (Viteb. 1605. 4.) Er stand damals in seinem 28. Jahre. In Wittenberg erschienen außerdem noch die Dissertationen: De syllogismo sophistico (1605), De virtute morali in genere, und zwei Jahre nachher die Dissertationen: De substantia incorporea creata; Exercitatio politica de societate domestica s. conjugali; De optemperantibus u. a. m. Aus der Dogmatik wählte er den Stoff zu einigen Dissertationen, die er als Rector der Schule zu Lemgo öffentlich vertheidigte. Dahin gehören seine Disput. theol. de primo et secundo communicationis idiomatum genere (Lemgov. 1611. 4.) und die Disput. theol. de quibusdam attributis divinis carni Christi realiter communicatis. (Ibid. 1612. 4.) Als Vertheidiger Luther's trat Gisenius auf in drei zu Lemgo 1613 erschienenen Abhandlungen: 1) De Catechismo b. Lutheri minori; 2) De symbolo apostolico, precatione et baptismo; 3) De sacramento altaris. Der zuletztgenannten Dissertation hatte er einen Bogen beigefügt unter dem Titel: Pia et placida defensio Catechismi b. Lutheri defensio contra nonnullos Doctores, cum vel ex bene constitutis scholis et templis deturbantes et depravantes. (Lemgo 1613. 8.) Eine ausführliche Erklärung des Lutherischen Katechismus, den er für eine kleine Bibel (Parva Biblia) betrachtet wissen wollte, gab Gisenius in seiner zu Lemgo 1613 erschienenen Schrift: Hierognomogia, h. e. praecipua Scripturae Sacrae dicta, doctrinae christianae capitum sedem et fundamenta continentia, quibus evincitur, esse Catechismum b. Lutheri parva Biblia. Dies Buch, in welchem er die Sprüche der heiligen Schrift teutsch und lateinisch hatte drucken lassen, erschien später unter dem Titel: Catechismus Lutheri est parva Biblia, idque ostenditur praecipuis S. S. dictis, doctrinae christianae sedem et fundamentum continentibus (Straßburg 1620. 8.) und zu Rinteln 1642 in Duodez als: Parva Biblia oder richtige Erklärung des Catechismi Lutheri. Die angeblichen Irrlehren der reformirten Kirche deckte er schonungslos auf in mehren einzelnen Dissertationen, am ausführlichsten in seiner unter dem Titel: Calvinismus zu Gießen 1617 gedruckten Schrift. Sie bestand aus 21 Dissertationen, welche Gisenius von 1615 an öffentlich vertheidigt hatte. Wiederaufgelegt ward diese Schrift 1620 unter dem Titel: Errorum Zwinglio-Calvinianorum enumeratio, et brevis, pia atque modesta refutatio. Hierher auch die Schrift: De Zwinglio-Calvinismo fugiendo. (Argentor. 1621. 4.) Zu den zwei Theilen, aus denen sie bestand, fügte Gisenius später noch einen dritten (Rinteln 1625. 4.). Eine polemische Tendenz hatte auch eine beträchtliche Zahl von Abhandlungen, die er vereinigt unter dem Titel herausgab: Papismus, h. e. errorum Pontificiorum methodica enumeratio, et brevis, pia et modesta refutatio. (Gissae 1618. 8. Ibid. 1619. 4.)[11]). In ähnlicher Weise, wie Gisenius den Calvinismus und das Papstthum bekämpft hatte, entbrannte auch in mehren einzelnen Abhandlungen sein Glaubenseifer gegen die Umtriebe der Jesuiten. Gegen

8) Siehe Hauber's Primit. Schaumb. p. 118. 9) Siehe Historie der Gelehrsamkeit der Hessen. 1726. Trim. III. S. 298. 10) So wird mitunter der Ort, wo Gisenius gestorben, Fischbeck genannt; s. Pistorius in Propyl. Athen. Hass. p. 6.

11) Der erste Theil dieser Schrift ward zu Gießen 1623, der zweite 1624 und der dritte 1625 neu aufgelegt.

ihre Angriffe nahm er auch in 23 Dissertationen, die er 1620 zu Straßburg vereinigt herausgab, den Katechismus Luther's in Schutz. Aus einer Reihe einzelner Abhandlungen, bei denen ihm die Bibel zur Grundlage diente, entstand auch das von Gisenius herausgegebene Werk: Vita academica, ex Scriptura potissimum sacra aliisque probatis autoribus descripta [12]). Eine besondere Veranlassung, die seinen Charakter von einer achtungswerthen Seite zeigt, hatten die von Gisenius 1633 im Drucke erschienenen Aphorismi theologici de aeternae beatitudinis vero, solido et adaequato fundamento. Bereits früher ist erzählt worden, wie die Benedictiner sich angemaßt, 1632 in den ihnen eingeräumten akademischen Hörsälen theologische Vorlesungen zu halten. Während Gisenius sich zu Minden in Haft befand, ließ der Benedictiner Clemens Reyner unter dem Titel: De vocatione ministrorum ecclesiae eine Disputation drucken, zu welcher er unter andern Universitätslehrern auch den Professor Joseph Stegmann zum Opponenten aufforderte. Weder dieser, noch irgend einer seiner Collegen hielt es für rathsam, zu erscheinen. In den Willen der Mönche fügte er sich erst durch ihre Drohung, ihn durch Soldaten in das Auditorium führen zu lassen. Ohne seine auf diese Weise erzwungenen Argumente zu beantworten, suchten die Benedictiner ihn lächerlich zu machen und zu prostituiren. Stegmann war bereits gestorben, als Gisenius aus seiner Haft wieder nach Rinteln kam. Empört über die unwürdige Behandlung seines Collegen, den man sogar noch nach seinem Tode verhöhnte, schrieb Gisenius die früher erwähnten theologischen Aphorismen, bei deren öffentlicher Vertheidigung er die Benedictiner zu Opponenten aufforderte. Sie erschienen mit einer beträchtlichen Zahl anderer Ordensbrüder, und Gisenius benutzte diese Gelegenheit, um die hart angefochtene Ehre seines gestorbenen Collegen in jeder Weise zu retten [13]). Unter manchen bittern Erfahrungen, die Gisenius während seines wechselvollen Lebens gemacht hatte, berührte ihn, seinem Charakter und seiner Denkweise nach, Nichts schmerzlicher, als der Uebertritt vieler wackern Männer vom Lutherischen Glauben zur römisch-katholischen Kirche. Als ihn mehre Prediger im Osnabrückischen um einen Rath ersuchten, wie diesem Unheile zu steuern sei, schrieb Gisenius ein Consilium de apostatis hujus temporis corrigendis et puniendis d. d. Osnabr. 6. Nov. 1638 [14]). Mit mehren auswärtigen Gelehrten unterhielt Gisenius eine fortgesetzte Correspondenz [15]). Handschriftlich hinterließ er ein Werk: De Calamitatibus Schaumburgensibus, in welchem er die Trübsale seines vielfach bewegten und wechselvollen Lebens geschildert hatte [16]).

(*Heinrich Döring.*)

GISILBERT, Erzbischof von Bremen von 1273 bis 1306. Er war der Sohn eines Herrn von Brunkhorst und einer Tochter des Grafen Moritz von Oldenburg, Namens Kunigunde. Als der ihm nahe verwandte Erzbischof Hildebold am 11. Oct. 1273 gestorben war, ward er von den Kanonikern des Erzbisthums einstimmig zu dessen Nachfolger erwählt. Gisilbert nahm die Wahl an und begab sich bald darauf nach Lyon zu einer Kirchenversammlung, um die Bestätigung des Papstes Gregor X. zu erhalten. Sein dortiger Aufenthalt fällt in den Juni 1274: vergl. *Pertz*, Monum. IV. p. 396 seq. Er soll sich daselbst an den Verhandlungen über die kaiserliche Bestätigung der Rechte der römischen Kirche zu Lyon und jedenfalls auch an denen, welche dem Beschlusse, von der gesammten Kirche auf sechs Jahre einen Zehnten als Beihilfe für einen neuen Kreuzzug zu erheben, vorausgingen. Seine Hauptthätigkeit scheint er dann aber weniger auf die geistlichen Angelegenheiten seiner Zeit, als vielmehr auf die weltlichen Händel seiner Kirchenprovinz gerichtet zu haben, und daß er in dieser Hinsicht sich geltend zu machen verstand, zeigt ziemlich deutlich der Umstand, daß Kaiser Rudolf I. ihn auszeichnete und ihm auch die weltliche Gerichtsbarkeit in seinem Sprengel verlieh. Bald nach dem Antritte seiner Regierung (1280) bereitete er einen Kriegszug gegen die Kedinger, eine noch völlig unabhängige Gemeinde an der Unterelbe, vor. Im J. 1275 war allen Strandfriesen bei 100 Mark Strafe die Verpflichtung auferlegt worden, auf der Elbe keinen Raub zuzulassen (vergl. Cassel's Samml. 44), und doch hatten nach einer hamburgischen Geschichtsquelle diese Kedinger dem hamburgischen Handelsbetriebe auf der Elbe durch Räubereien Schaden zugefügt, und Gisilbert verband sich nun mit dieser Stadt, um die Räuber unschädlich zu machen. Vom Rathe zu Hamburg mit Geld unterstützt, lud er die Ritter und Vasallen seines Erzbisthums zu einem Turniere nach Stade ein, und bestimmte dann die zahlreich eintreffenden Kriegsleute, an einem Ueberfalle gegen die Kedinger Theil zu nehmen. Plötzlich angegriffen, erlitten diese auch bedeutenden Verlust, indem Viele gefangen oder getödtet wurden: dennoch konnte nur eine vorübergehende Unterwerfung erzwungen werden. Wie Gisilbert hier räuberische Schaaren unschädlich machte, so zeigte er sich vielfach thätig, wo es galt, den Handelsverkehr und Wohlstand seiner Städte, besonders Bremens, sicher zu stellen und fester

12) Pars I. Rintel. 1626. 4. Pars II. Ibid. 1628. 4. Vergl. Unschuldige Nachrichten. 1720. S. 393 fg. F. J. Reimmann's Bibl. hist. liter. p. 211. Das erwähnte Werk erschien zu Rinteln 1627 in Quart unter dem veränderten Titel: Tract. de jure et regimine Academiarum statusque ecclesiastici, in quo de necessitate, praestantia, origine et antiquitate Academiarum, earum appellationibus variis, erectione, fundatione, subjecto loco, privilegiorum academ. concessione etc. disseritur. 13) Siehe die von Gisenius herausgegebene Repurgatio Collegii Rintheliensis a Monachis turpiter commaculati et deformati (Rintel. 1634—1635. 4.) p. 11 seq. 14) Gedruckt ward dieser Aufsatz, der zu seinen letzten Schriften gehört, als Anhang zu seiner Biographie in Dolle's Ausführlichen Lebensbeschreibungen. 1. Th. S. 65 fg.

15) Briefe von ihm befinden sich bei Dolle a. a. O. 1. Th. S. 79 fg. und in der Historie der Gelehrsamkeit der Hessen S. 297 fg. 16) Vergl. Dolle a. a. O. 1. Th. S. 15 fg. Hauber in den Primit. Schaumburg.; Pistorius in Propyl. Athen. Hass. p. 6 seq.; Hartmann in der Historia Hass. P. III. p. 80 seq. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 388 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 1008 fg.

zu begründen. Selbst mit eigener Aufopferung wirkte er auf Beilegung ihrer inneren Streitigkeiten und somit auf die Hebung ihrer Macht hin, und Nichts ist im Stande, für die Gunst, welche er dem dritten Stande zu Theil werden ließ, ein unzweideutigeres Zeugniß abzulegen, als die ihm beigelegte Bezeichnung als „Bauernbischof," durch welche die Adeligen ihn herabzusetzen meinten. Im J. 1288 erließ Gisilbert den bremischen Kaufleuten die Abgabe, welche an den Jahrmärkten alle Verkäufer für die Verkaufszelte zu entrichten hatten, und 1289 kam er (nach Renner's Chron. fol. 186 b) mit dem Rathe überein, daß der Rath in den weltlichen Verwaltungssachen Vollmacht haben sollte: seitdem erhielten die Zünfte ihre Privilegien, der Rath übte die Marktpolizei, der Voigt trat aus den Rathsversammlungen zurück u. s. w. Aber trotz dieser mannichfachen Begünstigungen, die er der Stadt Bremen durch Vertrag zusicherte (vergl. Kobbe, Gesch. von Bremen und Verden I, 223), gab es eine Partei in der Stadt, die eine gänzliche Unabhängigkeit von der erzbischöflichen Oberhoheit erzielte. Um 1290 kam dieser drohende Zwiespalt zum Ausbruche, indem die Unabhängigkeitspartei unter dem Rathsherrn Reinecke Bruszehaver zu den Waffen griff, als einst bei einer kirchlichen Feier ein Dienstmann des Erzbischofs einen bremischen Bürger, einen Goldschmied, verwundet hatte. Der Erstere suchte im Palaste des Erzbischofs Zuflucht. Als darauf die Bürger sich bewaffnet versammelten und seine Auslieferung verlangten, verließ Gisilbert die Stadt, da er nicht nachgeben wollte. Die kleine Besatzung, welche er zurückließ, konnte das Eindringen der Bürger nicht lange hindern, und der völlige Bruch zwischen den streitenden Parteien erfolgte, indem die Aufständischen den erzbischöflichen Palast durch Feuer zerstörten und nur mit Mühe durch die Bürgermeister bewogen wurden, der Besatzung freien Abzug zu gewähren. Bald aber erzwang der Erzbischof mit Hilfe seiner Vasallen und Dienstmannen die Wiederunterwerfung der Stadt: Frauen und Männer mußten ihm mit bloßen Füßen entgegenziehen und ihn mit Kreuzen und wehenden Fahnen auf das Ehrenvollste in die Stadt zurückführen. Die Aussöhnung des Erzbischofs mit der Bürgerschaft war eine aufrichtige, und es muß als Irrthum zurückgewiesen werden, wenn die Historia archiepiscoporum Bremensium und nächstdem auch Kobbe in seiner Gesch. von Bremen und Verden (II, 185) angeben, das Bruszehaver als Hauptführer der Aufständischen damals durch das Rad hingerichtet worden sei: denn Bruszehaver's Name findet sich noch im J. 1307 in dem Verzeichnisse der damals verbannten Rathsherren [1]). Vielleicht also verhängte Gisilbert über ihn diese Strafe; möglich aber ist es auch, daß er erst 1307 wegen seiner unter besonders frevelhaften Umständen gebrochenen Urfehde verbannt wurde. Den Parteistreitigkeiten konnte aber Gisilbert nicht so schnell ein Ende machen, indem vielmehr diese mit großer Erbitterung fortdauerten. Viele reiche und mächtige Bürger waren aus der Stadt vertrieben worden, und diese, verbunden mit einigen Dienstmannen des Erzbischofs, fügten der siegreichen Partei der Bürger durch Raub und Brand vielfachen Schaden zu. Ihre Gegner rächten sich dann dadurch, daß sie mit bewaffneter Hand die Angreifer zurücktrieben, sie nun zu ewiger Verbannung verurtheilten und ihre Güter einzogen und verkauften. Durch diese Parteikämpfe wurden die Bremer doch nur in geringem Grade geschwächt. Schon im J. 1291 konnten sie es unter Mitwirkung Gisilbert's unternehmen, Rachezüge gegen die Wurstfriesen und Rustringer auszuführen, welche mehre Schiffe von bremer Bürgern angegriffen und beraubt hatten. Der Kampf, welcher Anfangs günstig für die Bremer begann, scheint (nach Angabe einer Chronik) aber über zwölf Jahre fortgedauert und eine denselben ungünstige Wendung genommen zu haben: hiernach scheint die Stadt in Folge großer Verluste und Geldausgaben endlich im J. 1304 einen Frieden abgeschlossen zu haben. Vergl. besonders Lappenberg's Urkundliche Geschichte der deutschen Hansa, 2. Bd. S. 733 und Cassel's Ungedruckte Urkunden S. 216 u. 218. Lange nach dem ersten Vertrage mit den Wurstfriesen, wodurch diese zur Aufhebung des Strandrechtes genöthigt werden sollten, kam 1304 wirklich ein modificirter Vertrag über Strandrecht und Räubereien zu Stande: vergl. Cassel's Samml. S. 216 u. 219. Ein ähnlicher Vertrag wurde unter Gisilbert's kräftiger Mitwirkung den Bewohnern von Wetwarden (1291) auferlegt: vergl. Pratje, Altes und Neues V, 309. Ferner wissen wir, daß damals zum Theil unter Mitwirkung Gisilbert's Bremen viele Handelsverträge abschloß, durch die seine Kaufleute bestimmte Privilegien erhielten, besonders Aufhebung des Strandrechtes, Herabsetzung der Eingangszölle, Befreiung von manchen bürgerlichen Lasten. Von neuen Verträgen dieser Art sind unter seiner Regierung die mit Norwegen in den Jahren 1279, 1292 (1294) und 1299 hervorzuheben. So hob sich Bremen in commercieller Beziehung zu großer Bedeutung und zu wachsendem Wohlstande. In dieselbe Zeit nun fällt sicher (wenn auch das Jahr nicht nachweisbar ist) sein Anschluß an den nordteutschen Hansebund. Hält man die Angaben zusammen, daß es im J. 1284 an den Kämpfen der Hansa im Norden noch nicht Theil nahm, dagegen nachweislich 1308 Beiträge der Bremer zu Kriegen der Hansestädte erwähnt werden, so wird man wol kaum irren, wenn man annimmt, daß Gisilbert's Regierungszeit für Bremen auch durch seinen Eintritt in den Hansebund wichtig erscheint. Das Nähere darüber vergl. bei Sartorius, Geschichte der Hansa I, 65 fg. Wie die Macht der Bürgerschaft auch dem Erzbischofe gegenüber gewachsen war, wie sie es damals dahin brachte, als thatsächlich selbständige Macht neben demselben zu stehen, das zeigen auch die Verträge Beider zu gegenseitiger Unterstützung in den Jahren 1295, 1301 u. s. w., deren in der Assertio etc. p. 480 Erwähnung geschieht. In dem Verlaufe seiner Regierung gingen noch die letzten

1) Vergl. Delrichs, Brem. Gesetzbücher. 1. Bd. Donandt, Gesch. des Brem. Stadtrechts. 1. Bd. S. 140 fg.

Reste der politischen Rechte der Erzbischöfe über die Stadt verloren, und seit seinem Tode kann von solchen kaum noch die Rede sein [2]). Ganz charakteristisch ist es in dieser Hinsicht, daß das erste eigentliche Stadtrecht Bremens [3]) in das J. 1303, also in die letzte Regierungszeit Gisilbert's gehört. Die Bremer fühlten sich in kräftiger Selbständigkeit, und nahmen die Gelegenheit wahr, derselben einen urkundlich feststehenden Ausdruck zu geben. Manche Rücksichten wirkten zusammen, um die Niederschreibung der städtischen Rechte zu empfehlen. Der Sachsenspiegel hatte seit fast 100 Jahren eine weitreichende Geltung erhalten, und die Bremer konnten leicht darin eine Gefährdung ihrer Selbständigkeit erblicken, wenn ihr Particularrecht von diesem mächtigen Landrechte absorbirt würde: wie andere Städte, so begegnete auch Bremen dieser Gefahr durch Niederschreibung seiner besonderen Rechtsgewohnheiten. Diese Maßregel erschien um so nöthiger, da die innern Zwistigkeiten auf das gesammte Rechtsleben zerstörend einzuwirken drohten und durch geschriebene Gesetze der Willkür der eben siegenden Partei ein Riegel vorgeschoben werden konnte. Endlich war es für alle Zukunft von Bedeutung, wenn man von dem Rechte, sich selbst Gesetze zu geben, welches Gisilbert zugestanden hatte, in recht offenkundiger Weise Besitz nahm, und es dadurch für die Folgezeit sich sicherte. Vergl. über dieses Stadtrecht besonders Donandt, Versuch einer Geschichte des Bremischen Stadtrechts. (2 Bde. Bremen 1830.) 2. Bd. S. 38 fg. Während aber Gisilbert auf der einen Seite dem Sinken der erzbischöflichen Gewalt ruhig zusah, scheint er andererseits doch Manches gethan zu haben, was zu einer Kräftigung in politischer Hinsicht dienlich sein konnte. Nicht nur gegen offenbare Unbilden und Angriffe vertheidigte er die Angehörigen seines Erzstiftes, sondern auch durch die Erbauung von Schlössern und Gründung neuer Gebäude suchte er seine Macht zu befestigen: so legte er die Schlösser Thedinghausen, Otternberg, Rempempe und Langenwedel an, gründete die befestigte Stadt Buxtehude (vor 1286), legte einen festen Thurm im Schlosse Verden an und bauete Häuser von Stein in Bremen und Stade. Die eigentlichen geistlichen Verwaltungsgeschäfte nahmen ihn wenig in Anspruch: hier ist noch hervorzuheben, daß er 1282 das Kloster von Midlum in Wursten nach Altenwalde in Hadeln verlegte, und daß er zur Bereicherung der geistlichen Stiftungen und Kirchen theils aus eigenen Mitteln viel that, theils durch seine Verwendung zu diesem Zwecke wirkte.

Wie aber die Regierungsthätigkeit Gisilbert's vorwiegend den weltlichen Händeln seiner Zeit zugewendet gewesen war, so war das noch in seinem letzten Lebensjahre (1306) der Fall. Die Kedinger und die Bewohner der sieben Kirchspiele Haseldorf, Seester, Langenbrok u. a., mit denen auch die Dithmarschen in Verbindung traten, machten einen neuen Versuch, ihre alte Unabhängigkeit wiederzuerkämpfen. Gisilbert erließ einen Warnungsbrief an die Aufständischen (vergl. in Lappenberg's Urkundl. Gesch. der Hanse II. S. 234); da sie aber auf gütlichem Wege nicht zur Wiederunterwerfung gebracht werden konnten, versammelte Gisilbert mit Hilfe der Herzoge von Sachsen und Lüneburg, des Grafen von Holstein und seiner eigenen Dienstmannen ein beträchtliches Heer und erfocht am 8. Sept. 1306 einen blutigen Sieg. Als er diesen Kriegszug unternahm, war er schon schwer krank, und lange überlebte er den Sieg nicht. Er mußte zurückkehren, begab sich nach Verden und starb daselbst am 17. Nov. 1306. Vergl. Necrolog. Hamburg. in *Langebek,* Scriptt. rer. Dan. t. V. Begraben wurde er in Bremen. — Wenn man heute auch über Gisilbert ein ungünstiges Urtheil fällen und zugestehen muß, daß bei aller Thätigkeit Gisilbert, indem er stets mehr individuellen Neigungen als festen Regierungsgrundsätzen folgte und selten strenge Consequenz und kluge politische Berechnung obwalten ließ, wenig durchsetzte, so soll doch nicht verschwiegen werden, daß seine Zeitgenossen ihn günstiger beurtheilten: ein sprechender Beweis dafür ist das Lobgedicht, durch welches Heinrich Frauenlob ihn ehrte (vergl. in Lappenberg's Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen S. 178 fg.). (Dr. *H. Brandes.*)

GISILBERT von Burgund. Er war ein Sohn Manasse's des Alten von Vergi, welcher die Grafschaften Dijon, Beaune und Chalons inne hatte. Er heirathete Irmengarde, die Tochter des Herzogs Richard (mit dem Beinamen le Justicier) von Burgund, dessen ältestem Sohne Raoul er in der Regierung dieses Herzogthums folgte im J. 923, nachdem dieser zum Könige von Frankreich gewählt worden war. Uneingedenk der Gnade, welche sein Schwager ihm durch Abtretung des Herzogthums erwiesen hatte, schloß sich bald Gisilbert an die Gegner desselben an, welche ihn wieder entthronen wollten. Raoul aber kämpfte siegreich, drang in Burgund mit Heeresmacht ein, eroberte Dijon und mehre andere feste Plätze, und zwang endlich Gisilbert, sich zu unterwerfen. Die Aussöhnung zwischen Beiden war eine aufrichtige, denn Gisilbert blieb seitdem ein treuer Vasall Raoul's, und Letzterer nahm ihn dagegen in Schutz gegen die Umtriebe und Angriffe seiner jüngeren Brüder. Als aber 936 Raoul starb, traten sogleich gegen Gisilbert sein jüngerer Schwager, Hugo der Schwarze, und der Sohn des Königs Robert, Hugo der Große, als Rivalen auf, indem sie beiderseits auf Burgund Ansprüche erhoben. Furchtbar verwüstet wurde 937 das Land, indem sich nicht nur die drei Heere der genannten Thronbewerber dasselbe streitig machten, sondern indem auch ungarische Räuberscharen es plündernd durchzogen. Sei es nun, daß die drei streitenden einheimischen Parteien von zu gleicher Macht waren, sodaß keine den Sieg mit Sicherheit erwarten konnte, sei es, daß sie durch den Angriff der auswärtigen Feinde zu gemeinsamer Abwehr gedrängt wurden, im Interesse des Landes war es jedenfalls, daß im J. 938 eine Verein-

2) So erscheint der Vogt zum letzten Male in einer von den Hamburgern ausgestellten Urkunde vom Jahre 1297; später ist er verschwunden. 3) Bei Delrichs, Sammlung der Gesetzbücher Bremens S. 1 fg.

barung zwischen Gisilbert und den beiden Hugo's zu Stande kam. Durch einen Vertrag zu Langres kamen sie überein, das Herzogthum unter sich in drei gleiche Antheile zu theilen, und jeder von ihnen solle einen Antheil mit dem herzoglichen Titel erhalten. Diese Verbindung wurde noch dadurch befestigt, daß Gisilbert seine Tochter Leutgarde einem Sohne Hugo's des Großen zur Gemahlin gab. Bis zum Jahre 943 war er nun in ruhigem Besitze seines Antheiles, und scheint vorzugsweise mit seinem Schwager Hugo in freundlichem Verkehre gelebt zu haben. Zu ihm mag er sich wol auch begeben haben, als König Ludwig (D'Outremèr) 943 das gesammte Herzogthum Burgund — also auch Gisilbert's Antheil — auf Hugo den Großen allein übertrug. Im J. 952 wurde er der Nachfolger seines Schwagers in der Grafschaft Burgund. Die Ostertage des Jahres 956 brachte er am Hofe Hugo's des Großen zu, und hier war es, wo er von einem plötzlichen Tode ereilt ward, nach einigen Quellen am 8. April, nach einer alten handschriftlichen Chronik von St. Colombe zu Sens (welche im Vatican unter den Codd. der Königin Christine von Schweden no. 581 aufbewahrt wird) am 16. April 956. Er hinterließ drei Töchter, von denen die älteste, Leutgarde, an Otto, den Sohn Hugo's des Großen; ferner Werra an Robert von Vermandois; endlich Adelaide an den Grafen Lambert von Chalons vermählt waren. *(Dr. H. Brandes.)*

GISILBERT von Lothringen, der ältere Sohn desjenigen Reginar, welchen König Karl der Einfältige zum Herzoge von Lothringen erhoben hatte, und welcher im J. 916 oder 920[1]) starb. Mit Bewilligung des Königs succedirte ihm Gisilbert in demselben Herzogthume, ohne aber in ihm einen treuen Vasallen zu gewinnen. Angeblich weil der König ihm das Recht verweigert hatte, den Bischofsstuhl von Lüttich nach seinem Ermessen zu besetzen, schloß sich Gisilbert an die Gegner Karl's an. Als nun nach dem Ausbruche des Kampfes Karl ihn in seinem Lande angriff, verließen ihn die Lothringer, sodaß er in dem festen Harburg an der Maas vor dem königlichen Heere Sicherheit suchen mußte. Karl belagerte die Stadt von der Land- und Flußseite mit solchem Erfolge, daß Gisilbert, um nicht in seine Gewalt zu kommen, bald sich genöthigt sah, im Flusse fortschwimmend zu entfliehen. Er fand Schutz beim Herzoge Heinrich von Sachsen, welcher ihn auch mit Karl aussöhnte (921). Sein Streben mag es gewesen sein, zwischen den fast gleich mächtigen Königen Karl und Heinrich eine ganz selbständige Stellung zu erringen. Daher erneuerte er den Angriff gegen den erstern sehr bald, und soll angeblich den König Heinrich zur Besitznahme von Lothringen aufgefordert haben: vergl. *Ekkehard.* Uraug. p. 153. Karl, von den meisten Fürsten verlassen, gerieth in die Gefangenschaft seiner Gegner, welche den Herzog Rudolf von Burgund statt seiner auf den Thron erhoben (923). Ueber das damalige zweifelhafte Verhältniß Lothringens zu Teutschland und Frankreich, über die Nachricht der Ann. Lobienses u. a., daß damals König Karl Lothringen an Teutschland abgetreten habe, während sich doch in dem damals geschlossenen Vertrage Nichts davon erwähnt findet, vergl. Waitz a. a. O. S. 50 fg. Aus den mangelhaften, sich vielfach widersprechenden Nachrichten ergibt sich sicher nur, daß Gisilbert Unabhängigkeit nicht zu erkämpfen vermochte, und seine Herrschaft in Lothringen vorzugsweise im Anschlusse an den König Heinrich gesichert erachtete, und daß er mit französischen Großen in Fehde lebte. Angeblich weil Boso, der Bruder des Königs Rudolf, seinen Oheim Ricuin hatte ermorden lassen, ergriff Gisilbert die Waffen. Auf Seiten Boso's standen Graf Reginar von Hainaut, Graf Berengar von Namur u. A., und die Fehde nahm für Gisilbert den unglücklichen Ausgang, daß er in die Gefangenschaft Berengar's gerieth. Umsonst versuchte er, die beiden genannten, ihm verwandten Grafen gleichfalls zum Abfalle zu vermögen. Kaum befreit, erneuerte Gisilbert seinen Angriff auf Boso's Anhänger, ward nun aber von dem vereinigten Heere Boso's und des Königs Rudolf so in die Enge getrieben, daß er in der Unterwerfung unter den französischen Scepter seine Rettung suchen mußte (925). Schon war aber die Zahl der Anhänger des teutschen Königs in Lothringen eine so mächtige geworden, daß Gisilbert bald nachher von einem seiner Vasallen, Christian, gefangen genommen und dem Könige Heinrich zugesandt wurde. Heinrich, durch die Kriege gegen die Slaven und Ungarn beschäftigt, suchte in Lothringen mehr durch Unterhandlungen, als durch bewaffnetes Eingreifen zu wirken, und vorzugsweise den Gisilbert suchte er nun zuverlässig in sein Interesse zu ziehen, indem er seine Wiedereinsetzung im Herzogthume veranlaßte, und ihn durch Gewährung der Hand seiner Tochter Gerberga an sich zu fesseln suchte. Zum Zwecke der Wiedereinsetzung unternahm er im J. 928 einen Heereszug nach Lothringen, und zwang Boso zum Frieden: vergl. Waitz a. a. O. S. 89 fg. In den folgenden Jahren mischte sich Gisilbert wieder mit wechselndem Erfolge in die Fehden der französischen Großen (931 und 932), doch scheint er sich dabei immer auf König Heinrich gestützt zu haben, dessen bloße Annäherung zweimal hinreichte, seine westrheinischen Anhänger aus bedenklichen Lagen zu befreien. Als aber Heinrich starb, scheinen wieder ehrgeizige Gelüste in Gisilbert's Gemüthe belebt worden zu sein. Die Thronfolge wurde Otto I. ohnehin bestritten; darum mochte Gisilbert sich kein Gewissen daraus machen, auch seinerseits gegen ihn aufzutreten. Nach Liutprand (IV, 10) hatte Herzog Eberhard ihn für die Empörung durch die Vorspiegelung gewonnen, daß er ihn zum Könige machen wolle. Lange begünstigte Gisilbert Otto's Gegner insgeheim, vermied aber, auch seinerseits schon offen aufzutreten. Dem aufmerksamen Blicke des Königs entging aber seine doppelte Politik nicht, und er beschloß, ungeachtet seiner eben sehr bedrohten Lage, Gisilbert zu einer Erklärung zu drängen. Im J. 938 schickte er den Kämmerer

1) Vergl. Waitz, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Heinrich I. S. 200 u. 32.

Hadald an ihn, und da dieser — durch Ausflüchte immer hingehalten — keine bestimmte Erklärung erhielt, sandte er den Bischof Bernhard von Halberstadt. Diesem ertheilte Gisilbert eine immer noch ausweichende, aber unehrerbietige Antwort, und nun trat Hadald mit der Ladung hervor, der Herzog solle sich in bestimmter Frist am Hofe des Königs stellen, sonst werde er als Feind desselben angesehen werden. Um so entschiedener konnte Otto gegen Gisilbert auftreten, da der Letztere eben in den Krieg des westfränkischen Königs Ludwig gegen den Herzog Hugo und den Grafen Heribert von Vermandois verwickelt war. Seit 939 aber schloß sich Gisilbert offen an Otto's Rivalen Heinrich an; mit ihm vereinigt suchte er den Uebergang des königlichen Heeres über den Rhein zu hindern; aber obgleich ihr Angriff im günstigsten Augenblicke, wo erst ein kleiner Theil von Otto's Heer bei Birthen das jenseitige Ufer erreicht hatte, erfolgte, erlitten sie doch durch diese kleine Schar eine gänzliche und schimpfliche Niederlage (im Frühlinge 939). Während nun Otto durch den weitern Krieg gegen Heinrich und durch Angriffe der Slaven in Anspruch genommen war, suchte Gisilbert Sicherheit, indem er sich mit dem westfränkischen Könige verbündete, entschlossen, den Krieg gegen Otto fortzusetzen. Dieser Letztere eilte daher im Juni 939 wieder nach Lothringen, schlug Gisilbert aus dem Felde und belagerte ihn längere Zeit in seiner festen Stadt Chevremont; doch gab er endlich die Belagerung auf, weil Gisilbert von da heimlich entkommen war, und seine Macht durch den Uebertritt des Grafen Immo und vieler andern zur teutschen Partei wesentlich gebrochen erschien. Noch immer aber hielt sich Gisilbert im Anschlusse an Heinrich, für dessen Ansprüche gegen Ende des Jahres 939 besonders mehre geistliche Fürsten auftraten. Um diese zum offenen Abfalle vom Könige zu bestimmen, unternahmen die Herzöge Eberhard und Gisilbert einen Streifzug in den Rheingau, und zogen plündernd in den Gebieten der dem Könige treu gebliebenen Fürsten umher. Eben waren sie auf der Rückkehr über den Rhein begriffen, und hatten den größten Theil des Heeres mit der Beute bereits bei Brisich übersetzen lassen, als sie selbst noch am rechten Ufer verweilend (indem sie nach einem Berichte mit einigen Vasallen eine Mahlzeit einnahmen, nach andern auf dem Bretspiele spielten) vom Grafen Kuizpold überfallen wurden. Eberhard fiel im Kampfe; Gisilbert suchte über den Rhein zu entkommen: aber sein Boot sank, er selbst konnte in seiner schweren Rüstung nicht schwimmen, und fand im Strome seinen Tod. Fischer sollen den Leichnam aufgefunden und an unbekannter Stelle beerdigt haben (im Spätherbste 939)[2]. — Gisilbert hinterließ einen Sohn, Heinrich, welchem Otto 941 das Herzogthum Lothringen übertrug, und eine Tochter, Wiltrude, welche den Herzog Berthold von Baiern heirathete, und später in das von ihr gegründete Kloster zu Berg eintrat. (Dr. *H. Brandes.*)

2) Vergl. Köpke, Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto I. (936—951) S. 90 fg.

GISILER, soll nach Thietmar's Angabe aus edlem Geschlechte gewesen sein: aus welcher Adelsfamilie er aber entsprossen ist, läßt sich nicht nachweisen. Denn in Brotuff's Chronik von Merseburg S. LVII ist zwar das angebliche Wappen Gisiler's abgebildet, und da dieses auf einem Felde das merseburger Stiftswappen, auf dem andern das bairische Wappen zeigt, so könnte man versucht sein anzunehmen, Gisiler sei ein Glied des bairischen Fürstenstammes gewesen. Aber einerseits sind diese Wappen durchaus nicht zuverlässig, andererseits ist es wahrscheinlich, daß die nähere Bezeichnung einer fürstlichen Herkunft schwerlich mit Stillschweigen übergangen worden wäre. Analoge Beispiele in Brotuff's Werke deuten aber darauf hin, daß das bairische Wappen nur auf Abstammung aus einem bairischen Adelsgeschlechte zu beziehen sein mag. Ebenso wenig, wie seine Herkunft, läßt sich sein Geburtsjahr bestimmen. Schon früh aber muß er sich durch geistige Fähigkeiten ausgezeichnet haben, da er am Hofe des teutschen Kaisers Otto I. eine amtliche Stellung erhielt. Zeugniß dafür legt auch der Umstand ab, daß der Bischof Anno zu Worms ihn im J. 971 dem Kaiser als besonders befähigt empfahl, Nachfolger des Boso auf dem bischöflichen Stuhle zu Merseburg zu werden. Auf diese Fürsprache hin erhielt Gisiler das genannte Bisthum, und ward vom Erzbischofe Adalbert von Magdeburg feierlich ordinirt (Juni 971). Gisiler verstand es, vorzugsweise den Kaiser Otto II. für sein noch armes Bisthum zu interessiren, und ihn zu wiederholten Schenkungen an dasselbe zu veranlassen. Durch kaiserliche Urkunde vom 30. Aug. 974 wurde Zwenkau mit dem benachbarten Walde und sonstigen Zubehör dem Bisthume verliehen[1]), ferner durch Urkunde vom 30. Juli 977 die Orte Mackenrode und Ahtenfeld im Helmgau, und durch Urkunde vom 17. Febr. 980 der Hof Lengefeld (bei Sangerhausen) mit allem Zubehör[2]). Außerdem war es eine nicht unbedeutende Bereicherung, daß der Kaiser dem Bischofe das Reichsgebiet innerhalb der merseburger Stadtmauern, das Schutzrecht über die Juden und Kaufleute und das Münzrecht daselbst, und die Waldungen überließ, welche von der Saale und Mulde und den Gauen Suisili und Plisni begrenzt wurden. Durch Schenkung desselben Kaisers kam das Bisthum damals auch in Besitz der Ortschaften Taucha, Gundorf u. a.

Als Gisiler im J. 980 sich an einem Feldzuge des Kaisers Otto II. nach Italien betheiligt hatte, erhielt er die Nachricht vom Tode des Erzbischofs Adalbert, welcher auf einer Inspectionsreise bei Zscherben im merseburger Sprengel am 20. Juni unerwartet starb. Die Geistlichkeit und das Volk des magdeburger Erzstiftes schritten dem ihnen verliehenen Rechte gemäß zu einer Wiederbesetzung des erzbischöflichen Stuhles, und wählten den gelehrten Schulvorsteher des Moritzklosters Othricus zum Erzbischofe. Da dieser sich in Italien aufhielt, so wurden Bevollmächtigte (Eccardus u. A.)

1) Vergl. z. B. Höfer's Zeitschrift für Archivkunde. 1. Bd. S. 153 fg. 2) Vergl. ebendas. 1. Bd. S. 518 fg.

dahin gesandt mit dem doppelten Auftrage, einerseits den Othricus mit seiner Erwählung bekannt zu machen, und andererseits die kaiserliche und päpstliche Bestätigung nachzusuchen. Den letztern Zweck glaubten die Beauftragten sicherer zu erreichen, wenn sie sich der Fürsprache des Bischofs Gisiler versicherten. Auf ihre Bitten versprach Gisiler auch, sich für sie verwenden zu wollen: aber von Ehrgeiz getrieben erbat er vielmehr für sich selbst das erledigte Erzbisthum, und erhielt vom Kaiser günstige Zusagen, unter der Bedingung, daß auch der Papst seiner Wahl zustimme. Die magdeburgischen Abgeordneten kehrten also mit dieser Nachricht vom Ausgange der Wahlangelegenheit in die Heimath zurück, und es hat fast den Anschein, als ob es Gisiler gelungen sei (vielleicht durch Bestechung), sie und andere wichtige Persönlichkeiten des Erzstiftes für sich zu gewinnen. Aus dem Lager des Kaisers eilte nun Gisiler nach Rom, und setzte auch da durch Bestechung durch, daß seine Sache in einem ihm günstigen Sinne zum Abschlusse gefördert wurde. Am 9. und 10. Sept. 981 hielt Papst Benedict VII. in der Constantinischen Basilica eine Synode: vergl. die päpstlichen Bullen in Boysen, Hist. Magaz. I, 194—201. Den Hauptanstoß fand diese Versammlung darin, daß Gisiler vom merseburger Bischofssitze aus das Erzbisthum Magdeburg erwerben sollte: sie nahm daher nicht nur an, Gisiler's Besitz jenes Bischofssitzes sei angefochten gewesen, sondern beschloß auch, um jenen Uebelstand ganz zu beseitigen, die Aufhebung des Bisthums Merseburg. Zur Motivirung wurde angegeben, der Bischof von Hildesheim habe Klage geführt, daß sein Bisthum durch die Errichtung jenes Bisthums geschmälert worden sei. Ohne Rücksicht auf die teutschen Kirchenverhältnisse, wie sie berechtigter Weise bestanden, wurde der verfassungsmäßig gewählte Othricus bei Seite gedrängt, und die Wahl Gisiler's zum Erzbischofe von Magdeburg ausgesprochen. Giesebrecht (in den Jahrbüchern des deutschen Reiches unter der Regierung des Kaisers Otto II. S. 93) erinnert mit Recht daran, daß diese günstige Entscheidung des Papstes und des geistlichen Conciliums, wenn man von Bestechung absehen wolle, genügend erklärt werde durch die Schutzbedürftigkeit Benedict's VII. und seine daraus entspringende Gefügigkeit gegen den kaiserlichen Willen: bei den etwa Abgeneigten mag aber Bestechung, wie Thietmar meldet, den Ausschlag gegeben haben. Die Bestätigungsbulle des Papstes: vergl. Dreyhaupt, Der Magdeburgische Saalkreis. 1. Bd. S. 21 fg.

Diese Urkunde ist vom 10. Sept. 981 datirt. Sobald Gisiler in Rom seinen Zweck erreicht hatte, eilte er zum Kaiser zurück, und erbat sich von demselben für sein Erzstift eine Bestätigung aller frühern Schenkungen und verliehenen Vorrechte. Der Kaiser bestätigte durch Urkunde vom 24. Sept. 981 (vergl. bei *Lünig*, Spicileg. eccles., Contin. I. Anhang S. 25) die geschehenen Schenkungen und die Befreiung von der Gerichtsbarkeit der kaiserlichen Grafen, und verlieh dem Erzstifte noch ferner die Grundbesitzungen in und bei Magdeburg, welche sich sein Vater noch vorbehalten hatte, schenkte die Abtei Pölde mit Gerichtsbarkeit, und bestätigte endlich den Besitz eines Landgutes in Friesland mit den Einkünften davon. *Sagittar.* Hist. Magdeburg. p. 188 seq. Nur kurze Zeit hielt sich Gisiler noch beim Kaiser auf, und eilte noch vor Beginn des Winters nach Teutschland, um vom Erzbisthume Besitz zu nehmen. Am 30. Nov. 981 traf er, begleitet vom Bischofe Dietrich von Metz, in Magdeburg ein, und wurde im Namen des Kaisers und Papstes feierlich eingeführt. Eine der ersten Maßregeln Gisiler's war es nun, den Theil der päpstlichen Bulle, welcher die Aufhebung des Bisthums Merseburg betraf, in Ausführung zu bringen. Diese Aufhebung war angeordnet worden, weil nach kanonischem Rechte ein Bischof nicht auf einen andern Bischofsstuhl übergehen durfte (indem die Verbindung eines Bischofs mit seinem Bisthume für ebenso unauflöslich galt, wie die Ehe), und wenn der Papst die Uebertragung des Erzbisthums auf Gisiler gestatten wollte, so mußte er seine frühere Bischofswürde beseitigen, indem er das betreffende Bisthum für unrechtmäßig gegründet und damit für aufgehoben erklärte. Gisiler seinerseits eilte mit der Ausführung dieser Maßregel, weil er erst dadurch einer etwaigen Anfechtung seiner neuen Würde vorbeugen zu können meinte. Anschließend an die Vorschriften der päpstlichen Bulle wurde die Zertheilung des Bisthums Merseburg in folgender Weise vorgenommen: a) das Bisthum Halberstadt erhielt den Theil, welcher westlich von der Saale lag; b) der Bischof Friedrich von Zeitz bekam das Gebiet zwischen der Saale, Elster und Mulde, also etwa die Gaue Plisni, Wedu und Tuchurini mit den Gütern Possenhain und Piscini; c) an das Bisthum Meißen fiel der District zwischen der Elbe, Chemnitz und Mulde mit den Gütern Wiesa und Lastau; d) mit dem Erzbisthume Magdeburg endlich wurden vereinigt die neun Städte: Schkeuditz, Taucha, Wurzen, Püchau, Eilenburg, Düben, Pouch, Löbnitz und Gerichshain. Die Juden und Kaufleute, über welche ihm der Kaiser das Schutzrecht verliehen hatte, mußten nach Magdeburg übersiedeln. Um ferner einer späten etwa zu versuchenden Wiederherstellung des getheilten Bisthums die rechtlichen Unterlagen zu entziehen, und überhaupt ein solches Unternehmen möglichst zu erschweren, zerstreute er nicht nur die Lehnsleute des Bisthums, sondern verbrannte auch die dasselbe betreffenden Urkunden, oder ersetzte in Schenkungen den Namen Merseburg durch Magdeburg. Endlich um den kirchlichen Interessen der Stadt Merseburg und ihrer Umgegend zu genügen, und so jeder Veranlassung zu einer Wiederherstellung vorzubeugen, errichtete er daselbst eine Abtei des heiligen Laurentius, welche der päpstlichen Bulle gemäß dem Bischofe von Halberstadt hätte untergeben sein müssen; aber Gisiler selbst setzte — auf Grund einer andern Bulle Papst Benedict's VII. vom 26. April 982 — einen magdeburger Mönch Otrad als Abt ein, und nach dessen Tode einen andern, Namens Heimo. Vergl. *Thietmar.* p. 344 seq. Dieser und andere Schriftsteller bezeugen übrigens, welche (wie es scheint) allgemeine und entschiedene Mis-

billigung die vom Kaiser zugelassene Zertrümmerung des Bisthums in einem großen Theile des mittlern Teutschlands erregte: vergl. noch Chronograph. Sax. ad ann. 982 u. Vit. Adalberti in den Acta Sanct. d. d. 23. Apr. p. 190. Mag aber ein solches Urtheil noch so wohl berechtigt gewesen sein, so läßt sich doch nicht in Abrede stellen, daß ein so kriegstüchtiger Mann, wie Gisiler, grade damals in den teutschen Grenzlanden gegen die benachbarten Slaven sehr an seinem Platze war. Kaum hatte Gisiler nämlich in Magdeburg festen Fuß gefaßt, als ein großer Aufstand slavischer Stämme zum Ausbruche gedieh. Die Hauptveranlassung lag jedenfalls in dem harten Drucke, welchen Markgraf Dietrich von Nordsachsen gegen die Unterworfenen sich zu Schulden kommen ließ. Der Ausbruch aber wurde herbeigeführt durch eine übermüthige Beleidigung gegen den Wendenfürsten Mistewoi, welcher sich als Freund der Teutschen bewährt hatte, und nun, indem er um eine sächsische Fürstentochter sich bewarb, mit dem Bescheide abgewiesen worden war, einem wendischen Hunde könne eine Verwandte des Sachsenherzogs nicht zur Frau gegeben werden. Auf Mistewoi's Veranlassung rüsteten nun die Wenden auf das Eifrigste, und griffen am 29. Juni 983 Havelberg an. Sie eroberten die Stadt, machten die Besatzung nieder, und übten Plünderung und Zerstörung. Wenige Tage später erschienen sie schon so unerwartet vor Brandenburg, daß außer dem Bischofe und dem Markgrafen Dietrich nur Wenige im Stande waren, sich durch die Flucht zu retten. So waren die Hauptstützpunkte der Teutschen in den Gegenden östlich von der Elbe in ihrer Gewalt, und alles Land bis zur Elbe lag offen vor ihnen, und der Kaiser war durch die blutige Schlacht bei Basientello außer Stand gesetzt, etwas Wirksames zum Schutze dieser Gegenden zu thun. Die meisten Slavenstämme zwischen Elbe und Oder, bei denen das Christenthum durch Waffengewalt eingeführt und aufrecht erhalten worden war, kehrten zum Heidenthume zurück, und schlossen sich dem Aufstande an. Die Burgen und Ansiedelungen der Teutschen mit den Kirchen wurden erobert und zerstört, die teutschen Ansiedler und Geistlichen wurden ermordet, alles Land bis an die Elbe ward verwüstet. Als aber selbst die Elbe von diesen Horden überschritten wurde, und das Herzogthum Sachsen ihren Angriffen bloßgestellt war, beeilten die teutschen Fürsten jener Gegend die Vollendung ihrer Gegenrüstungen. Erzbischof Gisiler, welcher seine kriegerische Tüchtigkeit schon mehrfach erprobt hatte, nahm einen hervorragenden Antheil an dem beginnenden Kampfe. Mit seiner Schar vereinigten sich der Bischof Hildward von Halberstadt, die Markgrafen Dietrich, Rikdag, Hodo und andere sächsische und mitteltteutsche Fürsten und Grafen. Diese Streitmacht rückte dem slavischen Heere entgegen, und erfocht über dasselbe einen blutigen Sieg. Obgleich aber angeblich 30,000 Slaven in der Schlacht gefallen waren, und nur Wenige entkommen sein sollen, kann dieser Sieg nicht ein entscheidender genannt werden, denn noch viele Jahre dauerte der Krieg erbittert fort. Nur das mag damals erreicht worden sein, daß die Slaven die Niederelbe nicht mehr überschritten. Vergl. Spangenberg, Sächs. Chron. S. 220.

Gisiler scheint nach dem Siege über die Wenden nach Italien zum Kaiser gegangen zu sein, denn Otto erwähnt in einer von Verona datirten Schenkungsurkunde für das Kloster Corvey, daß dieselbe auf Fürbitte Gisiler's erfolgte. Vergl. *Falk*, Traditt. Corbej. p. 719. Vielleicht ist auf eine Anwesenheit Gisiler's beim kaiserlichen Heere in Italien auch zu beziehen, daß eben damals Otto II. dem Erzstifte die Stadt Chorin in Meißen (s. Lünig, Reichsarchiv. P. spec. cont. 2. S. 351) und das früher dem Stifte Merseburg gehörige Dorf Priesnitz verlieh; und ferner, daß er dem Erzbischofe Pechau, Gommern und Loftau auf dem rechten Elbufer aufs Neue übertrug — befestigte Orte, welche zur Sicherung des erzbischöflichen Gebietes östlich von der Elbe dienen sollten; endlich, daß er die Einnahmen des Erzstiftes durch Verleihung des Honigzehnten in mehren benachbarten Orten vergrößerte. *Sagittar*. Hist. Magdeburg p. 205 seq. Wenn nun Thietmar (p. 341 u. 347) und der Chronographus Saxo klagen, daß sich die weltlichen Großen nicht selten die Abwesenheit des Kaisers zu Nutze machten, um die Geistlichkeit und die Mindermächtigen zu bedrücken, so läßt sich aus der Thätigkeit und Energie, mit der Gisiler die Interessen seines Erzbisthums vertrat und förderte, schließen, daß er schwerlich unter jenen Unbilden zu leiden gehabt habe. Alle Umstände zeigen, daß Gisiler eine selbständige und kräftige Politik in den Zerwürfnissen und Wirren jener bewegten Zeit verfolgte. Als Kaiser Otto II. am 7. Dec. 983 in Italien gestorben war, und es die Frage galt, ob sein dreijähriger Sohn der geschehenen Wahl gemäß als Kaiser anerkannt werden werde, nahmen die innern Parteikämpfe in Teutschland drohende Verhältnisse an. Nicht zu verwundern ist es, daß die Teutschen in den Grenzprovinzen, welche gegen die slavischen Nachbarn lange und blutige Kämpfe zu führen hatten, die Königskrone ungern auf dem Haupte eines Kindes sahen. Als daher gegen die Ansprüche Otto's III. ein Neffe Otto's I., Heinrich, auftrat, und eine Partei für sich gewann, schloß sich auch Gisiler diesem Letztern an (984). Der Sieg schien sich demselben zuzuneigen, als der Erzbischof Werner von Cöln den Knaben Otto ihm als Vormund übergab. Bald trat Heinrich offen mit seinen Absichten hervor, lud die teutschen Fürsten um Ostern nach Magdeburg ein, und stellte an sie das Ansinnen, die teutsche Krone ihm zu übertragen. Die Entscheidung der Mehrzahl fiel ungünstig aus, und nur eine kleine Zahl ließ sich bewegen, auf einer Versammlung zu Quedlinburg die Königswahl Heinrich's vorzunehmen. Als Vermittler zu Gunsten Heinrich's leitete Gisiler die Unterhandlungen mit den Fürsten der Gegenpartei. Vergl. Wilmans, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Otto III. S. 6 u. 26. Diejenige Partei aber, welche die Königswahl Otto's III. als verfassungsmäßig und rechtsverbindlich aufrecht erhielt, und welche im westlichen Teutschland ihre Hauptvertreter hatte, gewann um so entschiedener das Uebergewicht, da das unrechtliche Verfahren Hein-

rich's und der Drang der auswärtigen Verhältnisse immer mehr dahin wirkten, die Einigung unter dem rechtmäßigen Erben des anerkannten Kaiserhauses als bestes Auskunftsmittel erscheinen zu lassen. Gisiler scheint sich rechtzeitig der siegenden Partei zugewandt zu haben, indem auch er Otto III. als Kaiser anerkannte. Jedenfalls wirkte auf seinen Entschluß der fortdauernde Wendenkrieg ein, welchen er ohne Hilfe eines allseitig anerkannten Kaisers nicht glaubte einem glücklichen Ende entgegengeführt zu sehen. Herzog Miseko von Polen war auf die Seite der Teutschen getreten, und mit seiner Hilfe wurden nun 985 von einem sächsischen Heere, 986 von einem kaiserlichen Heere, 987 nochmals von einem sächsischen tief in das Wendenland Kriegs- und Plünderungszüge unternommen, zuletzt mit dem Erfolge, daß eine Wiederunterwerfung der abgefallenen Landstriche erreicht ward, und daß die Grenzburgen wiederhergestellt werden konnten. Chronogr. Sax. p. 197 seq. Annalist. Sax. p. 344 seq. Chron. Quedlinburg. bei Leibnitz. 2. Bd. S. 280 fg. In dieser Zeit, wo Gisiler mit dem jungen Kaiser Otto III. völlig ausgesöhnt war, ließ sich derselbe alle Schenkungen und Privilegien seines Erzstiftes feierlich bestätigen: die darüber ausgefertigte kaiserliche Urkunde vom 14. Febr. 985 findet sich z. B. bei *Lünig*, Spicileg. eccles., contin. 1. Anhang S. 25. Wie sehr der Kaiser einen so bewährten und energischen Mann sich zu verpflichten bemüht war, sieht man deutlich aus den vielfachen Gunstbezeigungen, mit denen er ihn in den folgenden Jahren überhäufte. Denn noch 985 ward bestimmt, daß neben dem erzbischöflichen Vogte kein kaiserlicher Richter und Fiscal über die Besitzungen des Erzstifts irgendwelche Gewalt haben, und daß erhöhte Anforderungen an dasselbe in keiner Weise zur Geltung gebracht werden sollten; ferner verlieh durch Urkunde vom 20. Mai 987 der Kaiser dem Erzbischofe die Gerichtsbarkeit, das Münzrecht und den Zoll zu Gibichenstein (vergl. Böhmer's Kaiserurkunden Nr. 649); ferner übermachte er (991) dem Erzstifte ein Drittel von allen Abgaben an Metall u. a., welche aus Böhmen an den kaiserlichen Schatz entrichtet wurden; endlich übertrug er 993 noch die andere Hälfte von Werben und Warnowitz auf das Erzstift. S. Dreyhaupt, Beschreibung des Saalkreises. 1. Bd. S. 23. Aber nicht nur durch kaiserliche Freigebigkeit suchte Gisiler sein Erzbisthum zu bereichern und zu vergrößern, sondern auch durch Privatunterhandlungen wirkte er thätig auf dieses Ziel hin. So verglich er sich mit den Stiftern des Klosters Burghorst wegen der Oberhoheit über dasselbe, und veranlaßte sie zu einem Vertrage darüber, welcher von Lünig (in seinem Spicileg. eccles., cont. 1. Anhang S. 26) veröffentlicht worden ist. Eine Abrundung seines Gebietes bezweckte er, indem er im J. 991 die zwei Dörfer Nerchau und Pausitz an der Mulde gegen andere Güter an den Grafen Bucelin vertauschte, was Kaiser Otto III. feierlich bestätigte: vergl. Schöttgen, Wurzener Chron. S. 815 fg. Als einen Beweis freundlichen Vernehmens zwischen dem Kaiser und Gisiler kann man es auch betrachten, daß Otto mit seiner Großmutter und Tant und einigen Häuptern der ihm treu ergebenen Parte der Reichsfürsten in Halberstadt zur Einweihung des dortigen Domes erschien, und Gisiler einlud, in seiner Gesellschaft dieser Feierlichkeit beizuwohnen. Wol war es aber damals auch erforderlich, Männer, wie Gisiler — kriegstüchtig und kriegsbereit — zur Wahrung und Vertheidigung der teutschen Grenzmarken zu berufen. Die Wenden waren nur mit Gewalt in Abhängigkeit und Ruhe zu erhalten; jede Gelegenheit, wo die Kraft und der augenblickliche Druck von Seiten der Teutschen nachzulassen schien, benutzten sie, um das aufgezwungene Joch abzuwerfen, und mit Verheerung der teutschen Ansiedelungen den erlittenen Druck zu rächen. So war auch die Unterwerfung im J. 987 nur eine scheinbare und vorübergehende gewesen, und bald nach dem Abzuge des sächsischen Heeres stellte ein neuer Aufstand der Wenden den Bestand des Teutschthums östlich von der Elbe von Neuem in Frage. Schon im J. 990 ward der Kampf gegen die slavischen Erbfeinde erneuert, indem Misеko von Polen um Unterstützung gegen den Herzog Boleslaw von Böhmen bat. Die Kaiserin Theophania, welche kräftig und verständig die Vormundschaft über den jungen Kaiser führte, kam selbst nach Magdeburg, und ordnete zu jenem Zwecke Rüstungen an. An der Spitze eines kleinen, aber wohlgerüsteten Heeres zogen Gisiler und andere Reichsfürsten über die Elbe ostwärts: ohne aufgehalten zu werden, drangen sie bis in die sumpfigen Niederungen des Gaues Selpuli (in der Niederlausitz) vor, wo Boleslaw beabsichtigte, sie durch einen Ueberfall zu vernichten. Zeitig genug aber erfuhren sie die Annäherung des weit zahlreicheren böhmischen Heeres, und rüsteten sich muthig zur Schlacht (13. Juli 990). Einen offenen Angriff wünschte aber Boleslaw zu vermeiden, und begann Unterhandlungen. Gisiler und die übrigen Anführer kamen seinen friedlichen Zusicherungen mit solchem Vertrauen entgegen, daß sie einwilligten, das Heer zurückzusenden, und selbst ihn zu begleiten, um seine Aussöhnung mit Miseko zu Stande zu bringen. So bekam Boleslaw verrätherischer Weise die Verbündeten seines Gegners in seine Gewalt, und glaubte, diesem günstige Bedingungen abtrotzen zu können, wenn derselbe das Leben Gisiler's und der Uebrigen in Gefahr sähe. Da er aber trotz aller Drohungen von Miseko keine Zugeständnisse erhielt, und auf der andern Seite wol die Folgen der Ermordung so mächtiger teutscher Fürsten scheute, so entließ er seine Gefangenen, ohne die Zustimmung seiner Kampfgenossen eingeholt zu haben. Die Letztern waren mit der Handlungsweise ihres Führers in dem Maße unzufrieden, daß sie den Fliehenden in größter Eile Verfolger nachsandten: aber glücklich erreichten Gisiler und seine Begleiter die Elbe, und fanden in Magdeburgs Mauern Sicherheit (Annalist. Saxo p. 348—350; *Thietmar*. p. 349 seq.). In dieser Zeit scheint auch die Reaction gegen die Politik, welche das Bisthum Merseburg hatte zertrümmern lassen, am kaiserlichen Hofe mächtige Vertreter gefunden zu haben. Wenn erzählt wird, der heilige Laurentius sei

der Kaiserin Theophania im Traume mit verstümmeltem rechten Arme erschienen, und habe sie gemahnt, die Verstümmelung wieder gut zu machen, welche ihr verstorbener Gemahl ihm durch Aufhebung seines Bisthums zugefügt habe, so darf man darin ein Zeugniß erblicken für die nicht ruhende Opposition, welche durch jene Maßregel hervorgerufen worden war. Die Kaiserin mochte bei ihrer Anwesenheit in den Gegenden der Mittelelbe wohl erkannt haben, wie weit eingreifend diese Verstimmung daselbst sei, und daß das Interesse des Kaiserhauses eine Berücksichtigung derselben verlange. Sie machte daher ihren Sohn darauf aufmerksam, und rieth ihm, die Frage über eine mögliche Herstellung des Bisthums Merseburg nicht außer Acht zu lassen, da er dadurch die Gemüther Vieler für sich gewinnen werde. Auch nachdem sie am 15. Juli 991 gestorben war, scheint eine allmälig an Einfluß gewinnende Partei in der Umgebung des Kaisers in gleichem Sinne thätig geblieben zu sein.

Der Krieg gegen die Wenden dauerte mit geringen Unterbrechungen fort. Nachdem Kaiser Otto III. selbst mit einem Heere in den Jahren 991 und 992 weit in die slavischen Länder vorgedrungen war und das Versprechen der Unterwerfung erzwungen hatte, mußte dennoch der Krieg gegen die Slaven wieder aufgenommen werden. Aehnliche Kämpfe, in denen die Teutschen meist in den offenen Gefechten den Sieg davon trugen, ohne aber dadurch dauernde Erfolge zu erzielen, erneuerten sich von Jahr zu Jahr: doch läßt sich die Betheiligung Gisiler's an diesen Kämpfen zwar sicher voraussetzen, aber nicht historisch verfolgen. Wie auch damals noch Gisiler persönlich, aber nicht grade mit Glück an dem wechselvollen Kriege Antheil nahm, das ersehen wir aus dem Berichte von seinen Kämpfen bei Arneburg in der Altmark. Für einige Wochen scheint der dortige Markgraf Lothar im Sommer 998 im Auftrage des Kaisers abwesend gewesen zu sein, und der Kaiser hatte für diese Zeit dem Erzbischofe Gisiler die Vertheidigung jener Stadt übertragen. Diese Umstände benutzten die benachbarten Wenden zu dem doppelten Versuche, Gisiler's sowol, als auch der ihm anvertrauten Stadt sich zu bemächtigen. Sie luden ihn in dieser Absicht ein, auf ihrem Gebiete eine Gerichtsversammlung zu halten. Gisiler ging darauf ein, und begab sich mit geringer Begleitung an den bestimmten Ort, wo die Wenden eine bewaffnete Schar in Hinterhalt gelegt hatten. Gisiler rettete sich durch schnelle Flucht, indem seine Begleiter den verfolgenden Feinden sich entgegenstellten, und tapfer kämpfend größtentheils fielen. Raumer (Regesta p. 70) setzt diesen Ueberfall auf den 4. Juli 998. Diesem verfehlten Versuche folgte von Seiten der Wenden ein Angriff auf die Stadt, dem Gisiler zwar Widerstand entgegensetzte, ohne doch die endliche Zerstörung der Stadt zu hindern. Ob aber Gisiler sich bei der Vertheidigung Nachlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen, wie das der Annalist. Sax. p. 367 ziemlich deutlich sagt, oder ob er der Uebermacht unterlegen sei, ist nicht zu entscheiden. Vergl. Lentz, Diplomat. Stiffts- und Landeshistorie von Magdeburg S. 26.

Immer größern Einfluß gewann unterdessen die Partei, welche die Wiederherstellung des Bisthums Merseburg und die Entsetzung Gisiler's forderte: selbst beim Papste Gregor V. gewann dieselbe Gehör; und es kann auch nicht der persönlichen Gunst, in welcher Gisiler beim Kaiser gestanden hätte, zugeschrieben werden, daß dieser noch jetzt dem Erzbisthume Magdeburg mehrmals Schenkungen und Belehnungen übertrug. So verlieh er 997 dem Erzbisthume die Burgvogtei in Belitz (vergl. Lünig's Reichsarchiv, P. spec.; cont. 2. p. 392), schenkte ihm ferner die Stadt Jerichow (vergl. *Walther*, Singularia Magdeb. pt. II. p. 35), und übertrug ihm endlich noch im J. 1000 Riede und Dribur in Thüringen (vergl. *Sagittar*. Hist. Magdeburg. p. 230 seq.). Während so die kaiserliche Gunst gegen das Erzstift in mannichfacher Weise sich thätig erwies, setzten es die Gegner Gisiler's endlich durch, daß offene Maßregeln gegen ihn ergriffen wurden. Nachdem schon im J. 997 Papst Gregor V. den Kaiser zur Wiederherstellung des Bisthums Merseburg aufgefordert hatte, ließ der Letztere im J. 1000 in Rom eine Synode zusammentreten, und legte derselben Gisiler's Angelegenheit zur Berathung vor. Abgesehen von der Mahnung Gregor's V. mochten ihn noch zweierlei Gründe zu diesem Schritte bestimmen: 1) daß Gisiler in der ersten Zeit seiner Regierung sich seinem Gegner Heinrich angeschlossen hatte, und 2) daß es ihm wünschenswerth geworden sein mochte, die öffentliche Meinung im mittleren Teutschland durch die Wiederherstellung der widerrechtlich veränderten Rechts- und Kirchenverhältnisse für sich zu gewinnen. Das Urtheil dieser Versammlung lautete dahin, daß Gisiler's Amtsführung im Erzbisthume bis auf Weiteres suspendirt sein und er vor dem Papste erscheinen solle, um sich gegen die vorliegenden Anklagen zu rechtfertigen und nachzuweisen, daß seine Wahl zum Erzbischofe von Magdeburg in ganz gesetzmäßiger Art stattgefunden habe. So waren entscheidende Maßregeln gegen Gisiler im Werke, als der Kaiser, auf die Nachricht, daß die mit der Reichsregentschaft betraut gewesene Aebtissin Mathilde von Quedlinburg gestorben sei, nach Teutschland zurückkehrte. Gisiler eilte ihm entgegen, und suchte die kaiserliche Gnade sich von Neuem zu sichern: er blieb im Gefolge des Kaisers und begleitete ihn auf einem Zuge nach Polen. Vergl. Spangenberg's Sächs. Chron. S. 156. Der ersten Vorladung nach Rom war Gisiler entgangen, indem er den ihm treu ergebenen Priester Rothmann dahin sandte, und sich mit schwerer Krankheit, die ihn am Reisen hindere, entschuldigte. Dadurch erhielt er wenigstens Aufschub, bis der Kaiser in Teutschland eine Untersuchung dieser Angelegenheit angeordnet haben würde. Trotz der Bemühungen Gisiler's erfolgten nun bald neue, ihm ungünstige Entscheidungen. Um Ostern 1001 hielt sich der Kaiser einige Tage in Magdeburg auf, und richtete da an ihn den ausdrücklichen Befehl, dem Erzbisthume

zu entsagen und den wiederherzustellenden Bischofssitz zu Merseburg wieder einzunehmen. Durch bedeutende Geldspenden an einflußreiche Männer in der nächsten Umgebung des Kaisers wußte aber Gisiler neuen Aufschub und das Zugeständniß zu gewinnen, daß eine in Quedlinburg demnächst zu veranstaltende Synode in der Sache Beschluß fassen solle. Auch da aber erschien Gisiler nicht selbst, sondern sandte den Propst Walther und den Priester Rothmann ab, die als seine Vertheidiger auftreten sollten. Wirklich gelang es diesen, noch einen kurzen Aufschub zu erwirken, sodaß eine letzte Ladung an Gisiler erging, der zufolge er sich zu Pfingsten in Aachen auf der Versammlung geistlicher und weltlicher Fürsten einfinden und der Entscheidung gewärtig sein sollte. In Aachen endlich fand sich Gisiler zur festgesetzten Zeit persönlich ein, ward vom päpstlichen Archidiakonus nochmals in Anklagezustand versetzt, und zum Verluste der erzbischöflichen Würde verurtheilt. Doch auch jetzt noch gab Gisiler seine Sache nicht verloren, sondern appellirte an eine allgemeine Kirchenversammlung. Auch diese Forderung ward ihm zugestanden, und eine neue Zögerung zu seinen Gunsten ergab sich, als Kaiser Otto III. am 24. Jan. 1002 in Italien starb. Da er keinen Sohn hinterließ, und über die Thronfolge nicht früher verfügt worden war, so bemühten sich mehre teutsche Fürsten um die erledigte Königskrone; denn neben dem Herzoge Heinrich von Baiern, welcher ein Seitenverwandter des sächsischen Kaiserhauses war, traten Markgraf Eccard von Meißen und Herzog Hermann von Schwaben als Thronbewerber auf. Die meisten Stimmen erklärten sich für den Erstgenannten, und auch Gisiler war thätig für dessen Erwählung. Des einen Gegners wurde Heinrich bald entledigt, indem Markgraf Eccard am 30. April 1002 durch die Söhne des Grafen Friedrich von Nordheim seinen Tod fand. Dem andern mächtigen Rivalen gegenüber suchte und fand Heinrich in Mittel- und Nordteutschland seine Stütze: schon am 24. Juni desselben Jahres traf er in Merseburg ein, wo ihn neben vielen andern Reichsfürsten auch der Erzbischof Gisiler begrüßte. Auch bei der nachfolgenden Königswahl Heinrich's erklärte sich Gisiler entschieden für ihn. Sobald aber dieser Thronstreit entschieden war, und die kriegerischen Zerwürfnisse deshalb beseitigt waren, drang der Papst auf Erfüllung des Beschlusses wegen Wiederherstellung des Bisthums Merseburg. Heinrich glaubte sich dessen nicht weigern zu dürfen, und sandte, als er im Januar 1004 die kaiserliche Pfalz Dornburg an der Elbe besuchte, den Erzbischof Willigis von Mainz an Gisiler als Bevollmächtigten. Willigis fand denselben schwer krank, und drang in ihn, das durch die Zertrümmerung des Bisthums Merseburg begangene Unrecht wieder gut zu machen, indem er in die Wiederherstellung dieses Bisthums willigte, auf Magdeburg resignirte und seinen frühern Bischofssitz wieder einnähme. Gisiler bat aber, man möge ihm nur noch wenige Tage Aufschub gewähren, und begab sich nach Dribur. Ehe nun diese letzte ihm bewilligte Frist verstrichen war, starb Gisiler daselbst am 25. Jan. 1004. Er ward im Dome zu Magdeburg vor dem Altare begraben. Von seinen eigenen Besitzungen schenkte er an das Erzstift in Güsten eine Mühle und 28½ Hufen Land und zu Neuendorf einen Zehnten. Vergl. über ihn Schmekel (Alfr.), Histor.-topograph. Beschreibung des Hochstiftes Merseburg S. 48—55; Rathmann, Gesch. der Stadt Magdeburg. 1. Bd. S. 89—119 u. s. w. (Dr. *H. Brandes*.)

GISKRA, die Brüder Johann und Georg, wurden zu Anfang des 15. Jahrh. zu Brandeis am Adlerflusse in Böhmen von sehr geringen Aeltern gezeugt. In ihren Neigungen und Gaben gleich, ergaben sich beide dem Waffenwerke, und beide wurden durch kühne Thaten Lieblinge des böhmischen Volkes, dessen streitbarste Söhne, vorzugsweise Hussiten, am liebsten unter ihrem Panier dienten. Johann Giskra übernahm es, für die bedrängte Königin-Mutter Elisabeth ein Heer böhmischer und teutscher Söldner zu werben. Zum Generalcapitain des Königs Ladislaus ernannt, begleitete er die Königin in der Fahrt von der Krönungsstadt Stuhlweißenburg nach Presburg, dann begann er seine Operationen mit der Occupirung der Bergstädte und des ganzen Oberungarns. Durch den fernern Anzug von böhmischen Söldnern verstärkt, nahm er Leutschau, Bartfeld, Eperies, Sarós, sodaß dem Thronprätendenten, dem polnischen Prinzen Wladislaw, alle Verbindung mit Polen abgeschnitten, blos in Käßmark und Pudlein noch die Anhänger Wladislaw's walteten. In den Bergstädten ließ Giskra Münzen auf des K. Ladislaus' Namen prägen. Seine Unterbefehlshaber Aximith in Zipsen und Telefus in Kaschau gaben den Anhängern Wladislaw's keinen Augenblick Ruhe, worüber freilich die zipser Landschaft arge Bedrängniß erlitt. Giskra selbst behauptete eine entschiedene Ueberlegenheit gegen das von Stephan von Rozgon, dem presburger Obergespan, befehligte feindliche Heer. Indessen ging das südliche Ungarn mehrentheils in Folge des von Hunyad bei Bátaszék erfochtenen Sieges und des von Wladislaw mit dem Grafen von Cilly abgeschlossenen Vertrags, 1441, verloren, und seine hiermit disponibel gewordene Hauptmacht wollte der Usurpator gegen Giskra führen. Seinen Absichten waren jedoch Prälaten und Magnaten entgegen; denn theils scheuten sie die Mühseligkeiten und Gefahren eines mit dem tapfern Giskra zu bestehenden Kampfes, theils auch waltete unter ihnen die Besorgniß, Wladislaw, einmal zur Grenze gelangt, möge die Wünsche seiner polnischen Großen erfüllen und aus dem Reiche entweichen. Wladislaw's Anhänger brachten Vergleichsunterhandlungen auf die Bahn, die jedoch zu keinem Resultate führten. Giskra, nachdem er den Entsatz von Kaschau bewerkstelligt, nahm Käßmark nach längerer Belagerung, im October 1441, und drang in das gömörer Comitat ein, wo ihm indessen Rosenau wieder entrissen wurde. Er rächte sich in arger Verheerung der Güter der ihm feindlichen Barone, wozu er in Pankraz von Liptau einen treuen Helfer fand. Komorowski und Czaika von Jawor, die polnischen Commandanten zu Pudlein und Berszevitze, überfielen die Stadt

Eperies und ersättigten sich in Raub und Mord, indessen die böhmische Besatzung sich in den Thürmen behauptete und zuletzt die Polen zum Abzuge nöthigte. Sie waren noch nicht weit gekommen, da traf auf sie Giskra selbst, dessen Gefangene die beiden polnischen Hauptleute geworden sind. Hierauf belagerte und eroberte er das dem Nicolaus von Perény zuständige Schloß Richno, denn Simon von Rozgon, der Bischof von Erlau, hatte sich mit dem Entsatze verspätet. Indessen befand dieser sich an der Spitze eines stattlichen Heeres, und Waffenstillstand mit ihm einzugehen, schien Giskra räthlich, Juni 1442. Alle Gefangene wurden von beiden Seiten freigegeben, und der Bischof gab seines Bruders, des Georg von Wronow Tochter, dem Giskra zur Frau, in der Meinung, ihn hierdurch auf Wladislaw's Seite zu bringen und Oberungarn zu beruhigen. Die Königin Elisabeth starb den 19. Dec. 1442. Sogleich erneuerte Giskra die Feindseligkeiten, im Namen des Königs Ladislaus und des Kaisers auftretend. Das zipser Schloß, welches sein Schwiegervater inne hatte, brachte er noch 1442 durch List, „per incautam custodiam Petri de Bask," in seine Gewalt, und er vertraute dessen Hut dem versuchten Aximith. Auf seinen Betrieb traten auch der Erzbischof Dionys von Gran und Ladislaus von Gara, die einzigen nicht zu Wladislaw's Partei übergegangenen Magnaten, mit seinem Bevollmächtigten Philipp, dem Hauptmanne zu Kaschau, in Gran zusammen, um den Schutz des Kaisers anzurufen. Zurorsichtig, um auf gerathewohl in das weitaussehende Unternehmen sich einzulassen, beschied Friedrich die Malcontenten nach Presburg, während er selbst nach Haimburg sich verfügte. Giskra ließ dem Kaiser melden, er werde standhaft bei Ladislaus verharren, trotz der Frau, die er geheirathet; er sei Mannes genug, sich nicht durch ein Weib und dessen Anhang regieren zu lassen, und werde vielmehr, wie er schon mit dem zipser Schlosse bewiesen, die Verwandtschaft benutzen, um für Ladislaus immer mehr Anhänger zu werben. Gleichwol ließ der Kaiser sich bewegen, unter Vermittelung des Cardinals Julian auf zwei Jahre Waffenstillstand einzugehen, dem zwar Giskra nicht beitrat, eigentlich darum, weil für ihn keine Vortheile stipulirt, angeblich aber, weil des Ladislaus' Erbrecht nicht anerkannt worden war. Simon von Rozgon übernahm es, den Widerspenstigen zu beschwichtigen, es waren aber in Iglau langwierige Unterhandlungen zu pflegen, bevor man am 1. Sept. 1443 um einen Stillstand der Waffen sich einigte. Dann wurde auch derselbe auf den Fuß des Status quo bis Michaelis 1444 verlängert. Binnen der Zeit sollte ernstlich an einem definitiven Frieden gearbeitet werden, zu welchem Ende Wladislaw Commissarien zu ernennen versprach, die am 2. Febr. 1444 mit des Ladislaus' Anhängern in Gran zusammentreten würden. Kein Theil sollte indessen den andern befehden, oder auch in das andere Gebiet Befestigungen anlegen; die confiscirten Güter sollten den Eigenthümern ohne Rücksicht auf die von ihnen ergriffene Partei zurückgegeben werden, ebenso die Zehnten den zu ihrem Empfange berechtigten Prälaten. Die königlichen Gefälle sollte Giskra in dem ganzen durch sein Volk besetzten Theile von Oberungarn in des Ladislaus' Namen beziehen. Zu dem Reichstage in Ofen, Anfangs April 1444, wurden Giskra und Deputirte aus allen, ihm und dem K. Ladislaus anhängenden königlichen Städten, unter der Zusage sichern Geleits, eingeladen, wenn auch der Cardinal Julian entschiedenen Protest gegen die Gemeinschaft mit dem Ketzer Giskra eingelegt hatte. Noch ernstlichere Besorgnisse erweckte die Einladung dem Kaiser. Er befürchtete des Giskra vollständige Aussöhnung mit Wladislaw. Um ihn davon abzuhalten, mußte Aeneas Sylvius in den gewähltesten Ausdrücken dem Verfechter der Legitimität die Schönheit und Munterkeit des königlichen Knaben beschreiben, ihm mittheilen, es sei Ladislaus von Graz nach Neustadt an der ungarischen Grenze gebracht worden, und könne ihn daselbst nach Wunsch sehen und sprechen. Der Einladung Folge gebend, zog Georg Giskra in Gesellschaft mehrer Edlen nach der Neustadt, wo er seinen König unter den Händen des Hofmeisters, Grafen Kaspar Schlik und des Präceptors Aeneas Sylvius Piccolomini fand. Er umhalsete, küßte den vierjährigen Knaben und sprach: „Endlich doch sehe ich dich, o mein König! darf dich umarmen. Wenn du wüßtest, was ich gelitten, wie viele Wunden ich empfangen, um dein gutes Recht zu verfechten. Das bezeugen mir diese Narben. Dir und deinem Vater habe ich mein Leben geweiht. Nicht Reichthum, nicht Gewalt vermögen es, mich deinem Dienste zu entfremden. Der Tod allein soll mich abrufen aus diesem Dienste. Solches Alles einzusehen, bist du noch zu jung; Gott lasse mich lange genug leben, daß du vermögend bist, deinen wahren Diener zu würdigen." Freundlich lächelnd starrte der Knabe den Sprecher an. Dieser fuhr fort: „Welchen Lohn wirst du für die vielen Dienste deinem Kämpen reichen?" Einer der Umstehenden flüsterte dem Könige zu: „Das ist der Mann, welcher so lange für Euch in Ungarn stritt, euer Feldherr, euer Vertheidiger," und Ladislaus fuhr in die Tasche, welche von des königlichen Procurators Arme herabhing, erfaßte den ganzen Inhalt, 6 Silberpfennige, und reichte sie dem hin, der so oft für ihn geblutet. Giskra ließ die Pfennige in Gold fassen, und trug sie, an eine goldene Schnur geheftet, Zeitlebens am Halse. Also vorbereitet, besuchte er den Reichstag. Dort zu erscheinen war auch Pankraz von St. Nicolaus in der Liptau, Herr von Skalitz, verwegen genug gewesen. Die Unruhen in Oberungarn benutzend, hatte er bald für Ladislaus, bald für Wladislaw Treue geheuchelt, im Grunde aber nur Raub und Beute gesucht, und durch Gewalt und List ein ansehnliches Gebiet die Waag entlang sich unterworfen. Namenlose Wuth ergriff bei seinem Anblicke die ganze Versammlung, er wurde in Bande geworfen und zu ewigem Gefängnisse verurtheilt, indessen das Volk seine Begleiter und Spießgesellen zum Galgen zerrte. Durch dergleichen summarische Justiz sollte nebenbei Giskra geschreckt werden, und es verlangte mit Ungestüm die durch den leichten Sieg berauschte Partei, daß er ohne Weiteres dem K.

Wladislaw sich unterwerfe. Da antwortete der treue Ritter, nie werde er das dem Erbkönige gegebene Wort brechen, nie zu dessen Nachtheil einem andern Herrscher huldigen. Schon hatte die bis dahin mühsam verhaltene Wuth der Feinde ihn zu ihrem Opfer auserſehen, als Wladislaw, des gegebenen Geleits eingedenk, ihm das Versprechen, bis zum Ausgange des Zwistes mit Ladislaus keine Feindseligkeiten weiter auszuüben, abnahm, dann in der Nacht durch polnische Reisige ihn von Ofen nach Raab escortiren und also in Sicherheit bringen ließ. Niemals hat seitdem Giskra den Namen Wladislaw's ausgesprochen, ohne mit dankbarer Ehrfurcht der Treue für das einem Feinde verpfändete Wort zu erwähnen. Aber die Hoffnung auf ein gütliches Abkommen blieb unerfüllt, und selbst in dem Schrecken um die verlorene Schlacht bei Warna fand die dem Könige ihrer Wahl überlebende Partei sich veranlaßt, dem zum Hauptmanne der sämmtlichen Comitate von Oberungarn ernannten Ladislaus von Palóß die sorgfältigste Beobachtung aller Schritte Giskra's aufzutragen. Die Türkennoth erzwang indessen die auf andere Weise unerreichbare Verständigung. Am 7. Mai 1445 kam ein Compromiß zu Stande, laut dessen, sobald man bis zur Octave vom Dreifaltigkeitssonntage keine Gewißheit um K. Wladislaw's Sein oder Nichtsein haben würde, Ladislaus als König anzuerkennen wäre. Zugleich wurde das Reich in Districte eingetheilt, jedem derselben ein Capitaneus vorgesetzt. Für den District von Kaschau wurden Georg von Rozgon, Johann Giskra, des sarófer Comitats Obergespan, und Emmerich von Pelsöß bestellt. Bereits am Donnerstage vor Lätare 1445 hatte Johannes Giskra de Brandis, Excellentissimi Principis ac Domini D. Regis Ladislai Capitaneus Generalis, comes de Saros der Stadt Eperies eine Verlängerung der Freiheit von Errichtung der Tricesima bewilligt. In Folge des Compromisses ging eine prachtvolle Deputation nach Wien, um die Auslieferung des K. Ladislaus zu begehren. Auch Giskra eilte dahin, aber die ungarischen Commissarien litten nicht, daß er zu den Conferenzen mit den kaiserlichen Räthen gezogen werde. Sogar ergab sich zwischen ihm und Nicolaus von Ujlak gleich Anfangs ein heftiger Wortwechsel um die von den ungarischen Deputirten aufgestellte, durch ihre Instruction begründete Forderung, daß Ladislaus nochmals gekrönt werde, wodurch, äußerte Giskra, nichts Anderes bezweckt werde, als rein zu waschen diejenigen, welche gleich Nicolaus von Ujlak die dem Thronerben schuldige Treue gebrochen hätten, die andern aber, welche wie Giskra unerschütterlich in der Treue gewesen, zu beflecken. Schlik wußte die Zänker zu besänftigen, aber die Conferenzen brachten kein Resultat. Unerschütterlich bestand der Kaiser auf den in seinem Ultimatum aufgestellten Forderungen, und dazu bestimmten ihn vornehmlich Graf Ulrich von Cilly, der die Verwirrung in Ungarn auszubeuten gedachte, der kriegerische Giskra, endlich unter der Hand, der Judex Curiae, Georg von Rozgon. In der Verzweiflung, aller Orten auf die Waffen oder den Einfluß Giskra's zu stoßen, ließen seine Gegner den vier Präliminarartikeln des Reichstags von 1446 noch den fünften hinzufügen. Laut desselben sollten alle Städte von den Besatzungen geräumt und der Hut ihrer eigenen Bürger überlassen, alle, seit Februar 1445 gewaltthätig eingenommenen Güter der Geistlichkeit oder sonstiger Besitzer zurückgegeben, alle während des Bürgerkriegs erbaute Festen, bis auf wenige Ausnahmen, niedergerissen werden. Die Hauptleute der Besatzungen freier Städte, die Castellane der zum Abbruche bestimmten Schlösser, in sofern sie auf dem Reichstage anwesend, sollten nicht nach Hause gelassen werden, bis dieser Artikel, mittels dessen man den Giskra und seine böhmischen Stellvertreter zu entwaffnen gedachte, in Erfüllung gegangen sein würde. Das Kunststück verfehlte seinen Zweck, und man fand sich veranlaßt, dem Reichsabschiede vom 22. März 1447 mehre Bestimmungen einzuschalten, durch welche Giskra's Besitzthum in Ungarn gefährdet, das fernere Heranziehen böhmischer Söldner ihm untersagt werden sollte. Um ihm allen Einfluß auf den zweiten Reichstag von 1447 zu benehmen, wurden die Deputirten des durch ihn beherrschten zoler Comitats nicht zugelassen, er aber fuhr fort, der jedenfalls ungesetzlichen Taktik den Säbel entgegenzusetzen, wie er denn im Frühjahre 1448 dem Magister Tavernicorum Johann de Perény das Schloß Ujvár entriß. Nach wie vor nannte er sich im Widerspruche zu den Beschlüssen des Reichstags Capitaneus des Königs Ladislaus, er machte sich allen Widersachern und Nachbarn immer furchtbarer, wenngleich er nicht immer seine Böhmen in Ordnung zu halten wußte, wie denn insonderheit die Calixtiner oder Brüder (Bratrik, böhmische Brüder), wie sie sich nannten, durch wiederholte Meutereien ihm viel zu schaffen machten. Um von solchen Verlegenheiten Vortheil zu ziehen, beschloß Hunyad, der Gubernator, seine ganze Macht gegen den Unbeugsamen zu wenden, zumal dieser zur Respectirung des Gubernators, Anerkennung des Reichsrathes und der letzten Reichstagsbeschlüsse in keinerlei Weise zu bewegen, obgleich man, um auf ihn zu wirken, die Deputirten von Kaschau, Leutschau, Eperies und Bartfeld zum Reichsrathe herangezogen hatte. Hunyad's Schwestersohn, Thomas Székely, gegen Giskra ausgesendet, erlitt bei Kaschau eine Niederlage, welche durch die Erstürmung seines Lagers besiegelt wurde. Diesen Sieg benutzte Giskra, um im abaujvarer Comitate die Feste Moldava oder Sepsi anzulegen. Darüber überzog ihn Hunyad selbst mit frischen Streitkräften. Die im Widerspruche mit den jüngsten Reichsbeschlüssen errichtete Feste wurde erstürmt und geschleift; allen Gefangenen, Böhmen und Polen, ließ Hunyad beide Hände und die Nasenspitze abhauen, um sie als Räuber und Rebellen zu zeichnen. Giskra zog sich gegen seine Festungen zurück. Hunyad hingegen drang über Végles vor, in der Absicht, Kremnitz und die Bergstädte einzunehmen. Um dieses ihm zu verwehren, eilte jener mit Blitzesschnelle herbei, dem aber der Gegner, nachdem er die Dörfer und Erzgruben bei Schemnitz verwüstet, auswich, um sich gegen die Hauptsitze von Giskra's Macht, gegen Zipsen und Sarós zu wenden. Während er auf dem Marsche sich

befand, trafen polnische Abgeordnete, der Hofmarschall der Königin, Zagorzenski und der Geschichtsschreiber Dlugosch bei ihm ein, mit dem Auftrage, einen Waffenstillstand zu vermitteln, der dann auch am 30. Nov. 1449 zu Stande kam; dem Papste ward überlassen, die völlige Ausgleichung des Zwistes zu bewirken. Dies versuchte, im Auftrage des Papstes Nicolaus V. sein Legat, Sbigneus, der Cardinalbischof von Krakau, auf dem Congresse zu Rima Szombath (März 1450), er mußte sich aber mit der Verlängerung des Waffenstillstandes begnügen. Giskra behielt die Städte Kaschau, Leutschau, Käßmark, Eperies, Bartfeld, Kremnitz, Schemnitz und Neusohl, also das Mark von Oberungarn, gab aber seine fernern Eroberungen gegen Verheißung von 10,600 Dukaten zurück, und verpflichtete sich nebenbei, Hunyad's Schwester, die jetzt Witwe war, zu heirathen. Um auch von der andern Seite Ruhe zu gewinnen, unterhandelte Hunyad mit dem Kaiser, der ihn in der Eigenschaft eines Gubernators von Ungarn anerkannte, dagegen stipulirte, daß König Ladislaus die heilige Krone und die Pfandbesitzungen in seiner Hand behalten sollte, bis Ladislaus das 18. Jahr erreicht haben würde. Endlich seine Rache an dem Grafen von Cilly und dem ihm nicht minder verhaßten Giskra üben zu dürfen, mochte wol Hunyad sich verheißen. Mehre Magnaten waren indessen mit jenem Vergleiche höchst unzufrieden, es schien ihnen, als lasse Hunyad absichtlich den König noch länger in Friedrich's Gewalt, um, ein anderer Podiebrad, desto länger in seiner hohen Stellung sich zu behaupten, ja seiner Familie den Weg zum Throne Ungarns zu bahnen. Ladislaus von Gara und Nicolaus von Ujlak, mit denen Hunyad vor Kurzem eine Art Conföderation eingegangen war, setzten sich insgeheim mit Giskra, mit Ulrich von Cilly, mit dem Fürsten Georg von Servien in Verbindung, denn es war darauf abgesehen, den König Ladislaus den Händen seines Vormunds zu entführen und den Gubernator seines Amtes zu entsetzen, womit denn alle Gewalt auf die zu seinem Sturze verbündeten Heere übergehen würde. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß Hunyad von diesen Umtrieben in Kenntniß gesetzt worden, er nöthigte daher den Fürsten von Servien, den Vergleich vom August 1451 einzugehen und schickte sich an, seinen Unwillen an Giskra auszulassen. Dieser zögerte, des Gubernators Schwester zu ehelichen, indem er in dieser Verbindung einen politischen Selbstmord zu begehen glaubte, während die ihm verheißenen 10,600 Goldgulden zu entrichten Hunyad zögerte. Deshalb griff Giskra immer weiter um sich: er besetzte, befestigte ein Kloster unweit Lossontz und beging auch offene Feindseligkeiten. Kaum mit Servien ausgesöhnt, entbot Hunyad die Städte von Oberungarn zu einem Convente, den sie jedoch nicht besuchten. Es gelang ihm dagegen, ein stattliches Heer, theilweise fremde Söldner, aufzubringen, womit er Anfang September 1451 auszog und jenes Kloster belagerte. Die Besatzung ward so weit gebracht, daß sie, gegen Gestattung freien Abzugs, zu capituliren willig war. Hunyad hingegen, als eine Räuberbande sie betrachtend, verlangte, daß sie auf Gnade und Ungnade sich ergebe. Am 7. Sept. ließ der Entsatz, von Giskra befehligt, sich blicken. Diesem führte Hunyad seine Hauptmacht entgegen, während ein Beobachtungscorps vor der Feste zurückblieb. Da warf sich Alles in die Flucht, wie eben die beiden Heere aufeinandertrafen, und dies benutzte die Besatzung zu einem Ausfalle, der Hunyad's Armee im Rücken fassend, sie, die bereits wankend geworden, vollends von der Wahlstatt vertrieb. Ihr Lager fiel den Siegern zur Beute. Johann Kompolt von Nána blieb im Treffen, Ladislaus von Hedervára, der lahme Bischof von Erlau, ward gefangen. Daß hierbei Verrath gewaltet habe, vernahm Hunyad aus dem Munde des tödtlich verwundeten Stephan von Pelsöcz. Um so eifriger zeigte Hunyad sich beflissen, durch Heranziehen von Verstärkungen den erlittenen Schaden auszugleichen, wozu Giskra, mit unbedeutenden Unternehmungen gegen einzelne Schlösser sich beschäftigend, die Zeit ihm vergönnte. Das Schloß zu Erlau hatte Giskra im Namen des gefangenen Bischofs zur Uebergabe auffordern lassen, der Castellan entgegnete, er sei nicht lediglich des Bischofs Diener, sondern zugleich der Hüter einer Reichsfestung, und das Interesse des Reichs dürfe er nicht der Befreiung eines einzelnen Menschen hintansetzen. Die Böhmen wichen auf die Kunde von Hunyad's abermaligem Anzuge; er überwältigte ihre Schanzen am Kloster Saag und an der Eipel, dann jene auf dem Berge Galcsur, bezwang Rosenau und Sepsi, verdämmte das Thal bei Derencsény, sodaß der böhmische Commandant Walgatha durch die Ueberschwemmung genöthigt war, die Feste zu übergeben, verbrannte Altsohl, für Giskra ein Posten von der höchsten Wichtigkeit, und setzte dem zoler Schlosse eine Bastille entgegen. Bei alle dem war er am Ende froh, daß Giskra zu einem Vergleiche sich hergab, dessen wichtigste Stipulation die Auszahlung der 10,600 Dukaten; 2000 sollte Giskra sogleich, andere 2000 zu Weihnachten und den Rest am 1. Febr. 1452 empfangen. Dagegen versprach er, unter Bürgschaft der Städte Bartfeld, Kaschau und Leutschau, fortan sich ruhig zu verhalten, von allen weitern Eingriffen abzustehen, künftige Irrungen nicht durch Waffengewalt, sondern durch Schiedsrichter abthun zu lassen, endlich für seine ganze Stellung sich dem Ausspruche des Königs, sobald dieser in Freiheit, und des Reichsraths zu unterwerfen. In Folge dessen wurde Johann Giskra eingeladen, den Reichstag zu Presburg, Februar 1452, zu besuchen. Er blieb jedoch weislich aus, schickte nur seine Abgeordneten, und gegen diese hatte Hunyad leichtes Spiel. Durch Beschluß der gesammten Stände wurde Johann Giskra, „**rite et potenter convictus, quod limites et inscriptiones certarum literarum regno Hungariae datarum transgressus sit,**" als Friedensstörer verdammt und geächtet. Dem Geächteten ferner nicht zu gehorchen wurden die anwesenden Deputirten der Städte Kaschau, Leutschau und Bartfeld bedeutet, zu welchem Ende Ulrich von Cilly es übernahm, wie er einst in der Königin Elisabeth Auftrag den Giskra als ihren Statthalter den

Städten von Oberungarn vorgestellt hatte, jetzt denselben Städten die über Giskra verhängte Reichsacht zu publiciren, und sie, unbeschadet ihrer Freiheiten, zum Gehorsam gegen den Gubernator des Reichs anzuweisen. Aber Giskra, längst wieder und vollkommen seiner böhmischen Waffenbrüder Meister geworden, lachte einer Acht, die Niemand wagen durfte zu vollstrecken, und schon im folgenden Jahre sah Hunyad sich dahin gebracht, seine Freundschaft suchen zu müssen, dann aber, indem doch immer etwas Bedenkliches in solcher Freundschaft lag, setzte er es bei König Ladislaus durch, daß eine Unterhandlung mit Giskra eingeleitet werde, um ihn durch bedeutende Geldbewilligungen zu bestimmen, die von ihm besetzten Bezirke von Oberungarn freiwillig zu räumen. Der Vertrag wurde geschlossen, Giskra zog mit seinem Volke ab, nur daß einer seiner Hauptleute, Peter Aximith, sich weigerte, Gegenden, denen er so lange ein Schrecken gewesen, zu verlassen, und in Plavnitza sich behauptete, wie geschäftig auch der gegen ihn ausgesendete Ladislaus von Hunyad im September 1453 die noch im Lande zerstreuten Räuber und Uebelthäter aufsuchte. Gegen Aximith zu fechten, wurde sogar Giskra, welchen der Graf von Cilly 1455 aus Böhmen nach Oberungarn zurückgerufen hatte, ausgesendet. Nicht minder war es Johann, welcher, von Paul Banffy, Benedict von Thurotz und dem von Lamberg begleitet, in Ofen am 14. März 1455 die Brüder Matthias und Ladislaus von Hunyad, da sie eben in das Schloß ritten, verhaften mußte. Gleich nach Ostern n. J. wurde er abermals als **Capitaneus generalis** nach Oberungarn gesendet, mit dem Auftrage, dort die Ruhe zu erhalten, eine Stellung, die ihn sehr bald zu offener Opposition gegen den neuen König, Matthias von Hunyad, führte. Mit dem fürchterlichen Gegner sich zu messen, trug doch Matthias Bedenken. Er suchte ihn durch Unterhandlungen zu entwaffnen, um so mehr, da Giskra ein geheimes Verständniß mit König Kasimir von Polen unterhielt, auch am 1. Mai 1458 zu Petrikau dem Könige aufwartete, ihn ermunterte, sein Recht zu der Krone des heiligen Stephanus zu verfechten. Wohl erklärte hier Kasimir, er sei mit seinem Reiche zufrieden, finde der Beschäftigung genug in dem Kriege mit den teutschen Heeren, heimlich aber versprach er Giskra's Unternehmungen in jeglicher thunlichen Weise zu unterstützen. Diese wurden indessen keineswegs durch das Glück begünstigt. Sebastian von Rozgon, in Verbindung mit dem Bischofe Hedervára von Erlau, nahm die Burg Galgotz mit Sturm; von ihren Vertheidigern, 700 Böhmen, entkam einzig der Hauptmann Komorowski. Walgatha mit seinen 200 Mann wurde in den Wäldern aufgefangen, und Aximith, der mit 2000 böhmischen Knechten und 500 polnischen Reisigen über den Bodrogh hinausstreifte, wurde bei Sáros Patak ereilt und blieb auf dem Platze, was sofort den Fall von Jasso nach sich zog. Uberczki räumte Berzevitze gegen Empfang von 400 Dukaten. Giskra, der sich noch in Richno hielt, ging einen Waffenstillstand bis Michaelis ein, und bot die Hände zu einem unter Podiebrad's Vermittelung abzuschließenden Vergleiche (1458), wurde aber bald andern Sinnes, und behauptete sich das ganze Jahr 1459 hindurch gegen Sebastian's von Rozgon überlegene Streitkräfte. Um im nächsten Jahre ihm den Garaus zu machen, traf König Matthias die Anstalten; die Schlösser Richno und Sáros wurden belagert, und der Cardinallegat Johann de S. Angelo schrieb an Podiebrad, er möge den Giskra bestimmen, daß er gegen eine namhafte Geldsumme Oberungarn räume und künftig die Türken bestreite. Ein böhmischer Gesandter, Zdenko Kostka von Postupicz, traf in Oberungarn ein, und brachte es dahin, daß am 29. Nov. 1460 Richno und Sáros in seine Verwahrung gegeben wurden, während König Georg eine vollständige Versöhnung vermitteln würde. Diese vermochte aber Georg, trotz seiner Gewandtheit, nicht herbeizuführen, und die Unterhandlungen wurden über Giskra's Abreise nach dem kaiserlichen Hoflager zu Gratz abgebrochen. Friedrich IV. hatte ihn zu seinem Feldhauptmanne bestellt für seinen Krieg mit Herzog Albrecht, und wie überlegen auch Albrecht's Streitkräfte waren, er mußte dem überlegenen Feldherrntalente des Gegners, in dem Gefechte vor Wien am Stubenthor geliefert, weichen, und seinem kaiserlichen Bruder Waffenstillstand vom 6. Sept. 1461 bis 24. Juni 1462 bewilligen. Aus des Kaisers Dienst entlassen, ging Giskra nach Oberungarn zurück, wo bis in den Sommer hinein Stephan von Zapolya, zeither Trabantenhauptmann zu Gran, die Schlösser Ujvar und Sáros belagert hatte, ohne ihrer mächtig werden zu können, denn König Kasimir ließ fortwährend den Besatzungen Verstärkung zukommen. Um endlich einmal des Handels Ende zu sehen, entschloß sich König Matthias in Person den Krieg zu führen. Am 14. Oct. 1461 lag er vor Lietawa, nachdem schon vorher Sáros durch Hunger zur Uebergabe genöthigt worden war, wogegen Giskra am 10. Oct. Käßmark einnahm. Nochmals mußte mit ihm, der nie zu bändigen war, unterhandelt werden, und Giskra selbst erklärte dem zu Ausgang Aprils 1462 in Ofen versammelten Reichstage, er sehe nun, seit des Königs Ladislaus Tod, und nachdem der Kaiser sich verglichen, keinen Grund mehr, in den Eingeweiden des Reichs zu wühlen, biete vielmehr dem Könige und den Ständen seine Dienste wider die Türken an. Einstimmig wurden ihm 25,000 Dukaten zugesagt; außerdem erhielt er, um ihn aus den obern Gegenden in das Unterland zu versetzen, die Herrschaften Lippa und Sólyom; der König lud ihn ein, bei dem bevorstehenden Türkenzuge seine Böhmen zu den königlichen Fahnen stoßen zu lassen. Auch seine Hauptleute ließen sich der Reihe nach mit Geld abfinden, und Johann Giskra und sein Name sogar verschwinden aus der Geschichte, wiewol noch im J. 1635 zu Brandeis der Müller Johann Giskra lebte.

(*v. Stramberg.*)

GISLEBERT, auch mitunter Gilbert geschrieben, ein Benedictinermönch in den Niederlanden, war Dechant an der St. Andreaskirche zu St. Amand in Flandern. Den Brand, der einen großen Theil seines Klosters zerstörte, schilderte er in der Schrift: **De incendio**

monasterii S. Amandi, gedruckt in *Bolandi* Actis Sanctorum. Ebendaselbst steht die von ihm verfaßte Abhandlung: Deportatio S. Amandi per Franciam et miracula quae fecit in via. Gislebert starb 1095. Handschriftlich hinterließ er eine Expositio in omnes Epistolas Pauli. In lateinischen Reimversen war die Grabschrift abgefaßt [1]), durch die man sein Andenken ehrte [2]). (*Heinrich Döring.*)

GISMA (*Γίσμα*) ist von Ptolemäos (V, 13, 11) als Stadt in Armenia (Armenia major) zwischen den Flüssen Euphrat, Kyros und Araxes aufgeführt worden. In der Ausgabe von Nobbe Tom. II. p. 52 findet sich bei Ptolemäos *Γλίσμα* statt *Γίσμα*. Der Index hat jedoch richtig *Γίσμα*. (*Krause.*)

GISMONDI (Carlo Giuseppe), Mineralog, geb. zu Mentone bei Nizza den 4. Nov. 1762, gest. zu Rom den 22. Nov. 1824. Gut vorgebildet, trat er bereits im 16. Jahre in den Orden der Piaristen, die in seinem Vaterlande vorzugsweise mit der Unterweisung und Erziehung der studirenden Jugend betrauet sind, und ward nach der Bestehung seines Noviziats in das Collegium Nazarenum in Rom entsendet, wo er unter Gandolfi seine mathematischen und physikalischen Studien so erfolgreich trieb, daß er schon 1786 einem Rufe als Professor der Physik an das Gymnasium zu Palermo folgte, wo er durch den näheren Umgang mit Dolomieu, Gioveni, Hamilton u. A. in seinem Studienfache ungemein gewann. Später ward er nach Rom zurückberufen, um am Collegium Nazarenum neben seinem Lehrer Gandolfi als Professor der Physik einzutreten und er erwarb sich um die Schar der jungen Leute, welche fast aus allen europäischen Ländern hier zusammenströmen, namhafte Verdienste. Gleichzeitig ward er mit der Aufstellung und Vervollständigung des der Anstalt gehörigen Mineraliencabinets betrauet, zu welchem Kaiser Joseph II. durch eine reiche Schenkung den Grund gelegt hatte. Gismondi erhob diese Sammlung durch seine wissenschaftlichen Verbindungen zu einer Musteranstalt für Italien. Außer seinen amtlichen Vorlesungen übernahm er auch die am Collegio Clementino und machte sich durch sie um einen auserlesenen Kreis von Zuhörern verdient. Im J. 1803 wendete er seine wissenschaftlichen Forschungen der Hügelkette längs der Tiber zu, und berichtete über die Ergebnisse derselben in den amtlichen Schriften der Accademia de' Lincei, deren Mitglied er war. Im J. 1805 ward ihm der neubegründete Lehrstuhl der Physik an der Universität zu Rom — la Sapienza — überwiesen; aus seiner damaligen lebhaften und umfänglichen Correspondenz mit Hauy, Leonhard, Webster, Zipser u. A. werden die Autographa in den Archiven der Universität aufbewahrt. In derselben Periode bereicherte er das mineralogische Cabinet durch eine treffliche Suite fossiler Conchylien, deren Lager auf dem Monte Mario zwar früher schon von Ferber aufgespürt, aber noch nicht ausgebeutet worden war. Dies gab ihm zugleich Gelegenheit, sich mit paläontologischen Forschungen zu beschäftigen, und er war in einem Werke darüber schon beträchtlich vorgeschritten, als eine langwierige und schmerzhafte Krankheit ihn befiel, und da die Aerzte ihm Genesung von dem milderen Klima Neapels versprachen, so nahm er daselbst seinen Wohnsitz, zugleich als Professor der Physik an der Universität zu Neapel; sein Lehrstuhl an der zu Rom ging interimistisch auf den Doctor Carpi über. Nach einigen Jahren kehrte er ohne wesentliche Besserung seines Gesundheitszustandes nach Rom zurück, wo er an dem schon bezeichneten Tage starb. Seine fast ununterbrochenen zahlreichen Vorlesungen hielten ihn von der Schriftstellerei ab; man hat von ihm nur die „Osservazioni sopra alcuni minerali dei contorni di Roma" *), eine in der Accademia de' Lincei gehaltene Vorlesung, oben schon erwähnt. Das Manuscript seiner paläontologischen Forschungen ist noch vorhanden. (*J. E. Volbeding.*)

GISMONDIN nennt Marignac ein am Vesuv vorkommendes Mineral, in welchem er bei der chemischen Analyse 20,3 Wasser, 35,0 Kieselerde, 29,0 Thonerde und 15,7 Kalkerde fand. Es findet sich in halbkugelig und knospenförmig gruppirten Pyramiden, hat 5—6 Härte, 2,265 spec. Gewicht, ist graulichweiß bis licht röthlichgrau, glänzend, halbdurchsichtig bis durchscheinend, bläht sich vor dem Löthrohre auf, wird undurchsichtig und schmilzt dann unter Leuchten zu weißem Email; in Salzsäure löst es sich leicht unter Hinterlassung von Kieselgallerte. Glocker will es dem Harmotom unterordnen. (*Giebel.*)

GISORS (Anselm Marie de), Kriegsmann und Schriftsteller. Geboren zu Paris im J. 1767, machte ihn die militairische Laufbahn, in die er sehr jung eintrat, seinen literarischen Beschäftigungen nicht untreu. Begabt mit einer lebhaften Phantasie und unterstützt von ausgebreiteter Belesenheit würde er als Dichter sich ausgezeichnet haben, wenn es ihm seine Lebhaftigkeit gestattet hätte, auf den Ausdruck in ihnen mehr Fleiß zu verwenden und die Feile fleißig zu gebrauchen. Im J. 1792 wanderte er nach Spanien aus und nahm in einem wallonischen Garderegimente als Quartiermeister Dienste. Nach dem 18. Brumaire kehrte er nach Frankreich zurück. Ohne in Staatsdienste zu treten, beschäftigte er sich viel mit literarischen Arbeiten. So gab er eine neue Bearbeitung von Olivier de Serres Théâtre d'agriculture et mesnage de champs (Par. 1802. 8. 4 Vols.) heraus, machte aber mit ihr und mit einigen anderen Schriften, die er aus dem veralteten französischen Idiome der modernen Lesewelt wieder zugänglicher machen wollte, nur wenig Glück, weil er mit seinen Texten zu

1) Hoc Gislebertus sub marmore pausat opertus,
Dogmata diva ferens, et Christo totus inhaerens.
Formam pastoris nostris qui gessit in oris,
Tandem sublatus terris, petit astra vocatus.

2) Siehe *Swertii* Athenae Belgicae; *Andreae* Bibliotheca Belgica; Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 991 fg.

*) Specielle Angabe ihres Inhaltes in der Biogr. univers. (nouv. édit.) Tom. XVI. p. 598 seq.

willkürlich umging. Nach der Restauration ging er als Genieofficier nach Guadeloupe und nach dem Senegal, um angeordnete Vermessungen zu überwachen. Zur Herstellung seiner Gesundheit, welche unter der heißen Zone empfindlich gelitten hatte, kehrte er auf kurze Zeit nach Frankreich zurück; auf seinem Posten wieder angelangt, starb er auf der Insel Gorée im J. 1827 am gelben Fieber. (*J. E. Volbeding.*)

GISORS (Louis Marie Fouquet, Graf von), ein ausgezeichneter Kriegsmann. Ein Sohn des berühmten Marschalls von Belle-Isle ward er im J. 1732 geboren und trat sehr jung in den activen Dienst ein. Als Oberst im Regimente Champagne war er ein Muster im Regimentsdienste. Schon 1753 zum Gouverneur von Metz ernannt, bald darauf zum Commandeur eines Karabinierregiments, machte er mit den dem Grafen Clermont anvertrauten Truppen den Feldzug am Rheine mit, der den Franzosen so nachtheilig ward. Hätte sich Clermont von ihm leiten lassen, statt Einflüsterungen von andern Seiten Gehör zu geben, so würde die Schlacht bei Crevelt am 13. Juni 1758 gegen Prinz Ferdinand von Braunschweig für die Franzosen nicht verloren gegangen sein. Gisors ward an der Spitze seines Regiments in ihr gefährlich verwundet und nach Nuyß gebracht, wo er den 16. Juni starb. In ihm erlosch die von dem Marschalle Belle-Isle neubegründete Linie seines Geschlechts überraschend schnell. (*J. E. Volbeding.*)

GISRA (*Γίσιρα*) ist von Ptolemäos (IV, 3, 37) als eine afrikanische Stadt in der regio Zeugitana, im Gebiete von Karthago, gegen Adrumetum (oder Hadrumetum) hin aufgeführt worden. Dieselbe mochte von Sallustius (Jug. c. 19) unter seinen aliae Punicae urbes mit inbegriffen werden, und stand unter der Herrschaft Karthago's, wenn sie anders zur Zeit der Blüthe der letzteren bereits existirte. (*Krause.*)

GISSA wird von Plinius (H. N. III, 25) als eine der illyrischen Inseln, welche Städte hatten, neben Crexa und Portunata aufgeführt. Sickler (I, 470) hat vermuthet, daß dieselbe zu den Celadussä (die rauschenden, von *κελάδω*) gehört habe. Gegenwärtig soll dieselbe Gisto heißen. (*Krause.*)

GISSING. Unter Gissing versteht man die auf Schätzung beruhende Bestimmung des Weges, welchen ein Schiff zurückgelegt hat, und die hiernach muthmaßlich anzunehmende Stelle, wo dasselbe sich befindet. Zur Ermittelung des gemachten Weges bedient man sich allgemein des Logs; denn so viel Erfahrung auch ein Seemann haben mag, so ist die Schätzung des zurückgelegten Weges nach dem Augenmaße zu trüglich. Aus der ermittelten Weite des zurückgelegten Weges und der Kenntniß des Curses wird dann der erreichte Punkt, wo sich das Schiff befindet, nach Länge und Breite festgestellt, wobei die Abtrift des Schiffes, Strömungen und andere Umstände, welche auf den Weg des Schiffes einen Einfluß ausüben können, in Betracht gezogen werden müssen. Daß diese Gissing niemals genau zutrifft, und daß man den wahren Punkt, wo ein Schiff auf seiner Fahrt sich befindet, nicht anders als durch Beobachtung der Himmelskörper und durch eine darnach angestellte Berechnung bestimmen kann, lehrt die Steuermannskunst.

Den Unterschied zwischen dem gegißten und dem wirklichen Orte, auf welchem sich ein Schiff befindet, wird die Misgissing genannt. Es ist jederzeit gut, daß ein Schiffer seine Schätzung etwas weiter setzt, als er gegißt hat, besonders wenn er in der Nähe des Landes zu sein voraussetzen kann. (*C. Bär.*)

GISSONIA. Mit diesem Namen belegte Salisbury eine zu der natürlichen Familie der Proteaceen gehörige Pflanzengattung, welche vor ihm bereits Hermann Leucadendron genannt hatte, weshalb nach den Regeln der Nomenclatur der letzte Name den Vorzug verdient. — Die zu dieser Gattung gehörigen Arten haben durch Fehlschlagen zweihäusige, kopfförmige Blüthen mit breiten Deckblättern, eine regelmäßige, vierblätterige Blüthenhülle, vier den vertieften Spitzen der Blüthenhüllzipfel eingefügte Staubgefäße, vier unterständige, bisweilen undeutliche Schüppchen, einen einfächerigen, mit nur einem Eichen versehenen Fruchtknoten, einen fadenförmigen Griffel, eine schiefe, keulenförmige, ausgerandete, etwas behaarte Narbe und eine einsamige, von den Schuppen des Zapfens eingeschlossene Nuß oder Flügelfrucht.

Die zu dieser Gattung gehörigen Sträucher und Bäume wachsen am Cap der guten Hoffnung und haben wechselständige, ganzrandige Blätter und einzelne, endständige, meist von dachziegelförmigen Schuppen oder quirlständigen, schwach gefärbten Blättern umgebene Köpfchen. (*Garcke.*)

GISSÜBEL, ein Ausdruck der teutschen Rechtsalterthumskunde, dessen Ableitung ebenso ungewiß ist, als seine Bedeutung feststeht. Bei dem Stillschweigen, welches alle lexikographischen Werke über die Etymologie dieses Wortes beobachten, sei den Vermuthungen über seinen Ursprung das Thatsächliche vorangestellt, um darnach mit größerer Sicherheit aus dem Gegebenen auf das zu Findende Schlüsse ziehen zu können. Gissübel heißt die an einigen Orten Teutschlands, weniger dem geschriebenen Rechte als dem Herkommen gemäß üblich gewesene Strafe des Feld- und Gartendiebstahls, nach welcher der Verbrecher in eine um einen Teich oder Fluß gemachte Einfriedigung geführt, daselbst in ein schwebendes Behältniß gebracht, und dann durch das Hinwegziehen des Bodens unter ihm in das Wasser getaucht wurde. Ehrlosigkeit war in der Regel nicht die Folge dieser Procedur, ausgenommen wenn sie durch den Scharfrichter vollzogen wurde. Sonst, wenn nur die Stadtknechte oder wol gar das Volk mit einem Acte eigenmächtiger Gerechtigkeitspflege (Lynchjustiz) einschritten, gehörte sie in die Reihe der vielen Strafen, bei denen sich der Geist des teutschen Mittelalters, namentlich was die Städte anbelangt, mit einem gewissen Humor äußerte. Neben den andern Gesetzsammlungen kennt auch die Lex Salica für obengenannte Vergehen nur Geldstrafen. Nach Strodtmann und Richey wurden Gartendiebe in einer Wippe ins Wasser gelassen und

wieder in die Höhe gezogen. J. Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer S. 631 und 728 führt einiges Erläuternde an, ohne sonst Beispiele zu bringen. Deren finden sich in Chroniken hauptsächlich folgende: In Mühlhausen wurden Getreidediebe in einem Badekorbe getaucht, der so eingerichtet war. Auf einer am Ufer des Burgteiches stehenden Säule befand sich ein Schwengel, an dessen einem Ende ein 8 Fuß langer und 4 Fuß breiter Kasten hing, der oben verschlossen war, unten am Boden aber eine Fallthür hatte. In diesen Käfig wurden die Feldbiebe oder die Weindrossel gesperrt; die Stadtknechte drehten dann den Schwengel, nachdem sie den Kasten wieder verschlossen hatten, brachten ihn über die Wasserfläche zu hängen, zogen den Riegel und ließen den Insassen in das Wasser stürzen. Eine am Ufer aufgestellte Leiter gewährte ihm die Möglichkeit, aus dem Zwangsbade wiederherauszusteigen, nicht ohne daß je nach Maßgabe des Gestohlenen die Ceremonie mehrmals wiederholt wurde. Dieser Badekorb, wie er dort hieß, sonst auch Wippe oder Prelle genannt, war 1568 errichtet und bestand bis 1752. Vergl. Dr. Altenburg, Beschreibung der Stadt Mühlhausen in Thüringen. (Mühlhausen 1824. 8.) S. 264. Daselbst ist das Instrument auch abgebildet. Diese Strafe beschränkte sich indessen nicht blos auf die genannte Gattung von leichteren Diebstählen, sondern wurde auch auf andere Vergehen ausgedehnt. So setzte man in Wien die Bäcker, welche der Führung falschen Gewichts oder sonstigen Betrugs überwiesen waren, in einen geschlossenen Korb, der am Ende eines in Form einer Schaufel angebrachten langen Balkens hing, und tauchte sie in die Donau; s. Schlager, Skizzen aus dem Mittelalter. 1. Bd. S. 259. Aus Tschudi Schweizerchronik, die Haltaus, Glossar. II, 1116, mit folgenden Worten anführt, geht hervor, daß diese Bestrafung der Bäcker auch in andern Ländern bestand: „1282 der Zeit was ein Pfister (pistor) zu Zürch, der betrog die lüt, das man In fing und nach der Statt Brauch in die Schnelle nächst ob den Ruden inlegt. Diese Schnelle was ein Korb, der stund hoch empor und was eine wüste Wasserpfütze darunter, in selben Korb setzt man die Lüt, so etwas verschuldt hatten und gau man ihnen darin weder Essen noch Trinken, und wenn er usz dem Korbe wollt, musst er in die Pfützen fallen und sich verwüsten zu einem Zeichen, dasz er mit Beschisz umgegangen u. s. w." Nach Hormayr, Histor. Taschenbuch 1834. S. 233, kam auch in Regensburg der Fall vor, daß ein Bäcker auf eine Prelle gesetzt und in einen Pfuhl geschleudert wurde. Dabei ereignete sich noch, daß, als er beschämt heraustreten wollte, er von einem vorübergehenden Bürger wieder hineingestoßen wurde. Dieser ermordete jenen hinterrücks, als er mit dem andern Volke vor einem Priester, der das heilige Sacrament trug, niederkniete, durch einen Dolchstich. Der Verbrecher suchte vergeblich in der Freiung des Bischofshofs eine Zuflucht vor der empörten Menge, die ihn ohne Rücksicht auf die Heiligkeit des Asylrechts verfolgte und niedermachte.

Ducange VI, 1337 s. v. tumbrellum (tombereau) nennt es „instrumentum ad castigandas mulieres rixosas, quo in aquam dejiciuntur, summerguntur et inde madidae et potae extrahuntur." Auch den des Ehebruchs Verdächtigen drohte z. B. in Frankreich dieselbe Strafe, wie aus *Carpentier* s. v. adulterium erhellt: „les compaignons de la bachelerie de la Leu près de la Rochelle ont accoustumé le dimanche de la trinité chacun an à baignier en un fossé plain d'eaue, appellé Lorteniguet, hommes et femmes demourant au dit lieu de la Leu, qui ont en compaignie charnelle contre leur mariage avec autres;" s. Grimm a. a. O. Ueber den Ursprung dieser Strafe findet sich schon bei Tacitus, daß gewisse Verbrecher unter den alten Germanen in einen Sumpf getreten und so erstickt wurden. Im J. 1480 wurde zu Bern verordnet: „dasz fürohin sollte abgestellt sin das werfen der jungfrauen in die bäch;" s. Anselm I, 227, und ein Vater läßt seinen Sohn zur Drohung mit angebundenem Seile in den Bach, zieht ihn aber nachher wieder heraus, s. Bodm. S. 703, bei Grimm a. a. O. Für das Verbrechen der Wassertauche, d. h. des Hinterlistighineinstoßens in einen Fluß oder Teich, genannt Quabel- oder Wapeldrank, wapel depne, ein in Friesland sehr gewöhnlicher Fall, bestand nicht diese nach dem jus talionis so natürliche, sondern eine andere Strafe, das Aufsetzen der rothen Mütze mit Ausstellung an dem Schandpfahle.

Ueber diese Wassertauche vergl. Joh. Adph. Reinboth, Erklär. des im Nordstrand. Land-Recht p. II. art. 35 vorkommenden Worts Quabel-Trank und Matth. von Wicht, Anmerk. v. d. Quabel-Trank in Joh. Carl Heinr. Dreyer, Samml. verm. Abhandl. (Rost. u. Wism. 1754. 8.) 1. Th. S. 205 fg. Anlangend nun die Etymologie des Wortes Gissübel, so weist uns die Rechtschreibung desselben auf die Ableitung von dem alten untergegangenen Stammworte gissen = merken, gedenken (noch erhalten in dem Zeitworte vergessen) und auf uebel hin. Andere sind nicht abgeneigt, es auf giessen und hübel (provinziell für hügel und bühel) zurückzuführen. Endlich denken Manche zwar auch an giessen, weil es sich dabei um einen Guß handelt, nehmen aber das zweite Wort als Nebenform von über. Die erste Hypothese hat die unveränderte Schreibung und den wahrscheinlichen Sinn für sich, daß diese Strafe gleichsam nur ein correctionspolizeilicher Denkzettel war, der Feld- und Gartendiebe, zänkische oder buhlerische Weiber und Männer, sowie leichtere Betrüger traf. (*F. L. Bösigk.*)

GISULPH I., Herzog von Benevent, Enkel des gleichnamigen Herzogs von Friaul, Grimoald's Sohn. Er folgte seinem Vater um das Jahr 690; doch ist diese Partie der mittelalterlichen Geschichte Italiens zu dunkel, als daß bestimmte Anhaltepunkte abgebende Jahre angezogen werden könnten. Er ist geschichtlich durch einen Einfall im J. 702 in das Gebiet von Rom bekannt, welches damals noch unter griechischem Scepter stand. Papst Johann VI. sandte ihm eine Gesandtschaft von

Priestern entgegen, welche ihn zum Rückzuge bestimmte. Gisulph starb nach einer Regierung von 17 Jahren und hatte seinen Sohn Romuald II. zum Nachfolger. — Gisulph II., Herzog von Benevent, Anfangs eigentlich nur dem Namen nach, da seine Familie aus dem Herzogthume vertrieben worden war; erst im J. 742 trat er, unterstützt dabei von dem Könige Luitprand, in sein erbliches Eigenthum wieder ein, starb aber bereits im J. 750. (*J. E. Volbeding.*)

GISULPH, erster Herzog von Friaul. Im Gefolge des Königs der Longobarden Alboin auf dem Eroberungszuge, den dieser von Pannonien aus nach Oberitalien machte und daselbst Begründer des Lombardenreiches wurde, Neffe desselben und sein Stallmeister, gehörte er zu den Bevorzugten, welche von dem neuen Könige Oberitaliens mit reichem Grundbesitze belehnt wurden. Zu diesem gehörte auch das ansehnliche Gebiet der Stadt Forum Julii (später Friaul, jetzt Udine, Hauptstadt der Provinz gleiches Namens, welche jetzt zur österreichischen Lombardei gehört), die Alboin im J. 568 erobert hatte. Mit ihr und ihrem Gebiete belohnte Alboin seinen tapfern Neffen, dem er den Titel eines Herzogs für sein Besitzthum verlieh. Gleichzeitig vertraute er ihm, mit den nöthigen Streitkräften versehen, die Grenzenbewachung seines neuen Reiches an und ernannte ihn zu seinem Statthalter, als er selbst seinen Eroberungszug in das Herz von Italien fortsetzte. Gisulph verwaltete sein Herzogthum eine lange Reihe von Jahren, und er ist besonders dadurch geschichtlich merkwürdig geworden, daß er die bisherige Jurisdiction des Patriarchen von Aquileja auch über Venedig und dessen Gebiet aufhob, eine Trennung, deren Nothwendigkeit anerkannt ward. Von jener Zeit ab (im J. 611) hatte Venedig seinen eigenen Bischof mit dem Sitze in Grado, während der zu Aquileja ausschließlich das Kirchenwesen der Longobarden zu beaufsichtigen hatte. Gisulph blieb im J. 611, hoch bejahrt, in einer Schlacht gegen die Avaren, deren König (Caghan) mit großer Heeresmacht in das venetianische Gebiet eingefallen war. Sein Sohn Grimoald, zunächst sein Nachfolger im Herzogthume Friaul, ward später Herzog von Benevent und König der Longobarden. (*J. E. Volbeding.*)

GISULPH I., Fürst von Salerno, Guaimar's II. Sohn, dem er im J. 933 in der Regierung folgte, damals erst vier Jahre alt. Ueber die ihn vertretende Regentschaft ist Nichts bekannt. Handelnd tritt er zuerst im J. 959 auf, wo er sich der Fürsten von Benevent und Capua gegen die Uebergriffe Papst Johann's XII. annahm; er konnte seiner Vermittelung durch ein stattliches Kriegsheer den gehörigen Nachdruck geben und hielt einen glänzenden Hofstaat. Die unteritalischen Fürstenthümer und sonstigen Herrschaften spielten damals eine bedeutende Rolle, und die häufigen Berührungen mit den Griechen und Sarazenen und der Reichthum des Bodens führte zu einer Abgeschliffenheit des Lebens, die mitten in der Rohheit der damaligen Zeit einzig dastand. Während der Kriegszüge Otto's des Großen in Italien hielt es Gisulph mit den Griechen und wußte sein Land von Feinden frei zu halten. Er hatte seinem Verwandten Landolf, der von seinem Fürstensitze zu Benevent verjagt worden war, ein Asyl an seinem Hofe gewährt, ward aber von ihm undankbar behandelt, indem Landolf eine Verschwörung gegen ihn anzettelte, ihn im J. 973 überfiel und gefangen setzte, sich selbst aber zum Fürsten von Salerno ausrufen ließ. Aber der Fürst Pandolfo von Benevent nahm sich seiner an, befreiete ihn 974 aus dem Kerker und gab ihm die Regierung zurück. Gisulf war kinderlos und adoptirte Pandolfo's Sohn, der ihm 978 auf seinem Throne folgte. — Gisulph II., Fürst von Salerno, Nachfolger seines Vaters Guaimar IV., der im J. 1052 durch Meuchelmörder gefallen war. Er ahndete den Tod seines Vaters durch ein strenges Strafgericht, welches er über mehre seiner Verwandten und über mehr als 30 Große von Salerno ergehen ließ. Er vermählte seine Schwester Sigelgaita an den furchtbaren Eroberer Robert Guiscard, in der Hoffnung, dadurch seine Besitzthümer sich zu sichern; auch gelang es ihm, die Gunst Papst Gregor's VII. zu gewinnen, der ihn wiederholt in sein Vertrauen zog. Aber sein stolzes Wesen hatte ihn mit Vielen seiner Unterthanen, namentlich mit den Bewohnern von Amalfi in Zerwürfnisse gebracht, da er sich an ihren Privilegien vergriffen hatte. Diese nahmen ihre Zuflucht zu Robert Guiscard, dem es ganz willkommen war, seine Vermittelung angesprochen zu sehen und sich in die Angelegenheiten seines Schwagers mischen zu können. Da Gisulf diese Vermittelung zurückwies, belagerte Robert Guiscard Salerno im J. 1077, eroberte es nach acht Monaten und verjagte Gisulf, der sich zu Gregor VII. flüchtete. Aus Mitleid ernannte ihn der Papst zum Gouverneur der römischen Campagna. (*J. E. Volbeding.*)

GITANAE, eine Stadt der Epiroten in Thesprotia, wo einst die Römer Marcius und Atilius ein concilium Epirotarum versammelt hatten. Dieselbe hatte eine hohe Lage (ad Gitanas quum ascenderent) und zwar zehn Millia vom Meere entfernt. *Livius* XLII. c. 38. (*Krause.*)

GITHAGO ist der Name einer von Desfontaines aufgestellten Gattung aus der natürlichen Familie der Sileneen oder im weiteren Sinne der Caryophylleen. Von Linné wurde die hierher gehörige Art (Githago segetum *Desf.*) zur Gattung Agrostemma gestellt, welcher Ansicht in neuerer Zeit sich Alexander Braun gleichfalls angeschlossen hat, während er früher die Gattung Githago annahm. Von letzterer gab er früher als Gattungscharakter an, daß die hierher gehörigen Arten fünfweibig, die Blumenblätter ungetheilt, ohne Zünglein, aber mit Flügelleisten am Nagel versehen seien und die Fruchtblätter vor den Blumenblättern ständen. Der Kelch sei mit zehn vorspringenden Rippen und langen laubartigen Zähnen versehen. Die Narben seien papillös auf der Innenseite und außerdem ringsum behaart, nicht gedreht. Die Kapsel sei durch Randtheilung fünfklappig, der Fruchtträger kurz. Dagegen ist der Charakter der verwandten Gattung Lychnis folgendermaßen angegeben: Fünfweibig; Fruchtblätter vor

den Kelchblättern; Blumenblätter vor der Entfaltung gedreht, mit Zünglein am Saume, ohne Flügelleisten am Nagel; Kelchzähne kurz, nicht laubartig; Narben auf der Innenseite papillös, sonst kahl, stets links gedreht. In dieser Auffassung ist dann auch Agrostemma als Untergattung von Lychnis mit der einzigen Art Lychnis Coronaria *Linné* mit begriffen. Schon vor Alexander Braun hat namentlich Fries die Gattung Agrostemma auf die in Rede stehende Art (Githago segetum *Desfontaines*) beschränkt, dem sich ganz kürzlich auch Godron und Grenier in der Flore de France anschlossen, während in dem zweiten Supplementhefte zu Endlicher's Genera plantarum für diese Gattung der Name Githago wieder angenommen ist. Berücksichtigt man jedoch, daß schon Linné den Namen Agrostemma ursprünglich nur auf diese eine Art, welche er Agrostemma Githago nannte, ausdehnte, so muß man der Ansicht von Fries und der späteren von Braun beipflichten, wenn beide die ältere Benennung Agrostemma der jüngeren Githago vorziehen. Linné vereinigte erst später seine im Hortus upsaliensis aufgestellte Gattung Coronaria mit Agrostemma und gab dadurch zu der Verschiedenheit in der Anwendung des Namens Agrostemma Veranlassung. Die bloße Anwesenheit des Krönchens ist freilich nicht hinreichend, Coronaria wieder von Agrostemma zu trennen; es gibt aber noch andere Merkmale, welche Alexander Braun zur Unterscheidung der Gattungen Agrostemma, Coronaria und Lychnis vortrefflich hervorgehoben hat. Agrostemma hat nämlich einen oben verengerten Kelch mit verlängerten, laubartigen Zähnen und zehn vorspringenden Rippen. Blumenblätter mit ungetheilter Platte, ohne Krönchen, aber am unteren Theile des Nagels mit Flügelleisten (die wechselwendige Drehung vor der Entfaltung sehr schön zeigend). Alle zehn Staubgefäße ausgebildet. Fünf mit den Kelchblättern abwechselnde Fruchtblätter. Narben ringsum behaart. Kapsel hart, ohne Scheidewände, durch Randtheilung im oberen Drittheile in Klappen aufspringend. Samen zahlreich, in fünf Doppelreihen, an dem verlängerten Samensäulchen, nierenförmig, sehr schwach zusammengedrückt, mit breitgewölbtem Rücken. Nabel dem unteren Ende nahe. Samenschale schwarz, hart, mit gereihten Höckerchen. Keimling fast kreisförmig.

Zur Gattung Coronaria stellte Linné Lychnis Coronaria, Flos Jovis und Coeli rosa, während Fries die letztgenannte als Typus seiner veränderten Gattung Coronaria ansieht, obwol auch Al. Braun grade diese letztgenannte Art von der Gattung ausgeschlossen, dagegen aber Lychnis Flos cuculi hinzugezogen werden muß. Der Gattungscharakter von Coronaria wird daher in folgender Weise festgestellt: Kelch zehnrippig, mit mehr oder weniger vorspringenden Rippen; Blumenblätter mit flachen Zünglein (ohne Deckklappen); keine Flügelleisten am Nagel (die auch bei Lychnis und den übrigen Gattungen der Lychnideen fehlen); Frucht aus fünf Fruchtblättern gebildet, die ursprünglich den Kelchblättern opponirt sind, aber durch eine schwache Drehung des Grundes des Fruchtknotens (und zwar in der Richtung des kurzen Weges der Blattstellung der betreffenden Blüthe) um $^1/_{20}$ von der Richtung der Kelchblätter abweichend. Die Narben auf der Innenseite papillös, sonst unbehaart (wie bei allen andern Sileneen, mit Ausnahme von Agrostemma). Kapsel ohne Fächer, durch Randtheilung in Zähne aufspringend, wie bei Lychnis; auch die Samen wie bei Lychnis.

Diese Gattung bringt Braun wieder in zwei Unterabtheilungen:

a) Pseudagrostemma *Al. Braun* (Lychnis Sectio: Agrostemma *Fenzl*). Kelch mit ungleichstarken Rippen und gedrehten Zähnen; Blumenblätter mit ungetheilter Platte und harten, stechenden Zünglein.
   1) Coronaria tomentosa *Linné* (später von Linné Agrostemma Coronaria genannt).

b) Coccyganthe *Reichenbach*. Kelch mit gleichstarken Rippen und ungedrehten Zähnen; Blumenblätter mit getheilter Platte und dünnhäutigen, weichen Zünglein.
   2) Coronaria Flos Jovis *Linné*.
   3) Coronaria Flos cuculi *Al. Braun*.

Die Gattung Coronaria unterscheidet sich von Lychnis, welcher sie am nächsten steht, namentlich durch die flach aufsitzenden Zünglein des Krönchens und durch die allen drei Arten zukommende und bei aller Verschiedenheit in der Tracht eine tiefere Verwandtschaft verrathende eigenthümliche und merkwürdige Verdrehung der Frucht.

Der Gattungscharakter von Lychnis ist dagegen folgender:

Kelch zehnrippig, mit vorragenden Rippen, Blumenblätter mit hohlen Wölbungen am Ursprunge der meist kurzen und stumpfen, der Platte angedrückten Zünglein; Frucht aus fünf den Kelchblättern opponirten Fruchtblättern, im reifen Zustande ohne Scheidewände und durch Randtheilung in Zähne aufspringend, wie bei Coronaria, aber unverdreht; Samen nierenförmig, von der Seite mäßig zusammengedrückt, mit gewölbtem oder fast flachem Rücken. Nabel in der Mitte. Samenschale hart, mit gereihten Höckerchen. Keimling unvollständig kreisförmig. In dieser Beschränkung hält Al. Braun diese durch hochrothe, ansehnliche Blumen ausgezeichnete, dem Osten der alten Welt angehörige Gattung für höchst natürlich. Folgende Arten rechnet er hierher:

a) Blumenblätter ungetheilt mit schlitzzahnigem Stirnrande:
   1) Lychnis grandiflora *Jacquin*.
b) Blumenblätter zweitheilig, oft noch mit einem weiteren Zahne auf jeder Seite:
   2) Lychn. calcedonica *Linné*.
c) Blumenblätter entschieden viertheilig:
   3) Lychn. fulgens *Fischer*.
   4) Lychn. Bungeana *Fischer* und *Meyer*.
d) Blumenblätter vieltheilig:
   5) Lychn. Senno *Siebold* und *Zuccarini*.

(*Garcke*.)

GITHITH (richtiger Gittith). Dieses Wort findet sich in der Ueberschrift von Psalm 8, 81 u. 84. Man

verstand darunter früher allgemein, und eine Anzahl Gelehrte halten diese Meinung noch jetzt fest, ebenso wie unter den anderen in gleicher Construction in den Psalmenüberschriften vorkommenden Ausdrücken ein Begleitungsinstrument, über dessen Form und Beschaffenheit aber nicht das Geringste in der jüdischen Ueberlieferung erhalten sei. Man erklärte es dann gewöhnlich durch „von Gath herstammend" oder „die Gestalt einer Kelter habend," also ein gewölbtes, mit Saiten bespanntes Instrument. Seitdem man aber die Ueberschriften und Beischriften der Psalmen im Zusammenhange zu beurtheilen angefangen und erkannt hatte, daß dieselben nicht von den Verfassern der Lieder selbst herrühren, sondern eine spätere Zuthat sind für den rituellen Gebrauch dieses Liederbuches beim Gottesdienste, kam man auch zu der Ansicht, daß in den Ueberschriften gar kein Instrument genannt sei, daß vielmehr die hierher gehörigen verschiedenen Ausdrücke entweder eine bestimmte, damals allgemein bekannte Melodie angeben oder eine bestimmte Art und Weise bezeichnen, wie die im Uebrigen sehr einfachen musikalischen Instrumente der Juden zu den einzelnen Gesängen entweder besonders construirt oder gestimmt werden sollten, die drei Psalmen 8, 81 u. 84 sollten also nach der gathäischen (d. h. von der Stadt Gath herrührenden, wenigstens von ihr den Namen führenden) Weise gesungen werden. Der Einwurf, daß es merkwürdig wäre, daß sich gar keine Nachricht über diese Melodien erhalten hätte, trifft die Ansicht, daß Instrumente darunter zu verstehen seien, in viel höherem Grade, denn Sangweisen können doch wol im Laufe der Zeit eher vergessen werden, als daß eine Anzahl im Gebrauche befindlicher Instrumente nicht nur ganz verschwinden, sondern auch jede Erinnerung an ihre Form verloren geht. Schon die alten griechischen Uebersetzer der LXX und darnach die Vulgata verstanden kein Instrument unter Gittith, sondern ihr *ὑπὲρ τῶν ληνῶν*, **pro torcularibus** kann wol kaum einen andern Sinn haben, als daß diese Lieder beim Keltern gesungen werden sollten. (*Haarbrücker*.)

GITHOPSIS ist der Name einer von Nuttall gegründeten Pflanzengattung aus der natürlichen Familie der Campanulaceen mit folgendem Charakter: der fünfspaltige Kelch hat sehr lange, linealische Zipfel und eine angewachsene, verkehrt-kegelförmig-cylindrische Röhre. Die Blumenkrone ist cylindrisch-glockenförmig, tief-fünfspaltig. Die fünf freien Staubgefäße besitzen kahle, sehr kurze, nicht verdickte Fäden. Die drei Narben sind zurückgerollt. Die dreifächerige, verkehrt-kegelförmige, cylindrische, gestreifte, im Kelche befindliche Kapsel springt mittels endständiger Löcher auf. Die Samen sind eiförmig, fast dreikantig, spitz.

Aus dieser Gattung sind bis jetzt nur zwei, in Nordamerika einheimische, einjährige Arten mit vom Grunde an ästigen, wiederholt gegabelten Stengeln, abwechselnden, sitzenden, gesägten Blättern und einzelnen end- und seitenständigen, den Blättern gegenüberstehenden, kleinen, himmelblauen, die langen blattartigen Kelchzipfel kaum oder nicht überragenden Blüthen bekannt.

Die beiden Arten unterscheiden sich hauptsächlich durch das Längenverhältniß der Kelchzipfel zur Kelchröhre und zwar hat

1) Githopsis specularioides *Nuttall* Kelchzipfel, welche mit der Kelchröhre von gleicher Länge sind. Diese Art wächst im Oregongebiete und ist durch eine Varietät ausgezeichnet, welche mit Ausnahme der Blumenkrone in allen Theilen mehr oder weniger behaart ist und deren Kapsel zurückgekrümmte Haare trägt.

2) Githopsis calycina *Bentham* hat Kelchzipfel, die fast um das Doppelte länger als die Kelchröhre und auch als die Blumenkrone sind. Diese in Californien einheimische Art hat stumpf gesägte Blätter, eine während der Blüthezeit verkehrt-kegelförmige, 4 Linien lange, nach der Blüthezeit verlängerte, tief zehnstreifige Kelchröhre und 8—9 Linien lange Kelchzipfel. (*Garcke*.)

GITIADAS, ein Lakedämonier, Erzbildner und Dichter dorischer Lieder (darunter eines Hymnos auf Athene: *Paus.* III, 17, 2), dessen Zeitbestimmung zu den schwierigsten Problemen der griechischen Kunstgeschichte gehört. Das einzige Zeugniß des Alterthums, von welchem wir dabei ausgehen müssen, haben wir in zwei Stellen des Pausanias, des einzigen Schriftstellers, der überhaupt des Gitiadas Erwähnung thut. Zunächst nämlich gedenkt derselbe bei der Schilderung der Sehenswürdigkeiten von Amyklä (III, 18, 7 seq.) einer Anzahl eherner Dreifüße, welche er in folgenden Worten beschreibt: „Die älteren sollen von der Beute des Krieges gegen die Messenier gestiftet sein. Unter dem ersten Dreifuße steht ein Bild der Aphrodite, Artemis unter dem zweiten: des Gitiadas Werk sind sie selbst und die daran angebrachten Figuren; der dritte aber ist von Kallon aus Aegina; unter diesem steht das Bild der Kora, der Tochter der Demeter. Aristandros von Paros aber und Polykleitos aus Argos haben der eine eine Frau gebildet, welche eine Leier trägt, die Sparta nämlich, Polykleitos aber die sogenannte Aphrodite beim Amykläos. Diese Dreifüße sind größer als die andern und in Folge des Sieges bei Aegospotamoi geweiht worden." Es ist klar, daß hier Pausanias zwei Gruppen von Dreifüßen unterscheidet: die jüngeren des Aristandros und Polykleitos, und die älteren des Gitiadas und Kallon, die er alle drei als Zehnten von der Beute „des Krieges gegen die Messenier" bezeichnet. Welcher messenische Krieg nun damit gemeint sei, darüber gibt uns Pausanias selbst an einer andern Stelle (III, 14, 2) Auskunft, wo er, nachdem er den Fall und die Zerstörung von Ithome am Ende des ersten messenischen Krieges berichtet hat, fortfährt: „von der Beute weihten sie (die Lakedämonier) dem Amykläos eherne Dreifüße: ein Bild der Aphrodite steht unter dem ersten Dreifuße, eins der Artemis unter dem zweiten, eins der Kora, der Tochter der Demeter, unter dem dritten." Offenbar sind hier dieselben Dreifüße gemeint, welche Pausanias an der vorher mitgetheilten Stelle als Werke des Gitiadas und des Kallon bezeichnet hatte, und wir müßten also, wollten wir die Worte des Schriftstellers im strengsten Sinne nehmen, den Gitiadas sowol als den Kallon an das

Ende des ersten messenischen Krieges (Ol. 14, 2 nach der von Pausanias angenommenen Zeitrechnung) setzen. Da es nun aber durch unverwerfliche Zeugnisse feststeht, daß Kallon einer weit späteren Periode (wahrscheinlich der Zeit um Ol. 70) angehört, so haben neuere Forscher, indem sie zugleich geltend machten, daß am Ende des ersten messenischen Krieges so kunstreiche Arbeiten, wie sie dem Gitiadas beigelegt werden, nicht zu erwarten seien, entweder die zuletzt angeführte Stelle des Pausanias für interpolirt erklärt, oder auch den Schriftsteller eines groben historischen Irrthums geziehen, wie denn namentlich H. Brunn (Geschichte der griechischen Künstler I. S. 85 fg.) annimmt, Pausanias habe das Ende des ersten und das des dritten messenischen Krieges mit einander verwechselt, sodaß Kallon sowol als Gitiadas noch nach der Uebergabe von Ithome Ol. 81, 2 thätig gewesen seien. Allein abgesehen von der Unwahrscheinlichkeit einer solchen Verwechselung, spricht gegen die Vermuthung Brunn's auch die Geschichte des sogenannten dritten messenischen Krieges. Derselbe war ein Kampf gegen aufrührische Heloten, unternommen in einer Zeit des schwersten Unglücks für Sparta, und endete damit, daß die belagerten Heloten nach langer Belagerung unter der Bedingung freien Abzuges für sich und die Ihrigen den Platz den Spartanern übergaben: wie unwahrscheinlich also ist es, daß diese damals aus der Beute Weihgeschenke von bedeutenden Künstlern fertigen ließen! Dazu kommt, daß ein anderes Werk des Gitiadas, von welchem sogleich weiter die Rede sein wird, die Ausschmückung des Tempels der Athene Poliuchos auf der Akropolis von Sparta mit Erz, wovon die Göttin selbst den Beinamen Chalkioikos erhielt, seiner ganzen Technik nach auf eine sehr alte Zeit hinweist, indem es der Bekleidung der Wände mit Erzplatten, wie sie für den sogenannten Thesauros des Atreus in Mykenä durch sichere Spuren feststeht, vollkommen analog ist, während man sich vergeblich nach einem derartigen Werke, das erst um Ol. 80 entstanden wäre, umsehen wird. Wir müssen also, wie auch Welker in seinem Aufsatze: „Ueber das Zeitalter des Gitiadas" (Kleine Schriften III. S. 533—549) gethan hat, für diesen Künstler an der von Pausanias gegebenen Zeitbestimmung festhalten, soweit überhaupt in so alten Zeiten eine chronologische Datirung rathsam oder auch nur möglich ist, d. h. wir werden die Zeit des Künstlers nicht in einen bestimmten Raum von Jahren oder Olympiaden einschließen, sondern sagen: Gitiadas gehört zu den ältesten peloponnesischen Künstlern und war um den Beginn der zwanziger Olympiaden in seiner Vaterstadt Sparta und dem nahegelegenen Amyklä thätig. Damit läßt sich auch seine Thätigkeit als Dichter dorischer Gesänge wohl vereinigen, denn er wird dadurch zu einem Zeitgenossen des Terpander. Bei Pausanias aber brauchen wir weder eine Verderbniß des Textes, noch einen groben historischen Irrthum des Schriftstellers anzunehmen, sondern nur eine Ungenauigkeit des Ausdrucks, indem an beiden Stellen der weit spätere Dreifuß des Kallon als mit zum Zehnten der Beute des ersten messenischen Krieges gehörig genannt wird.

Bedeutendere Werke unseres Künstlers als zu Amyklä befanden sich auf der Akropolis zu Sparta im Tempel der stadtschützenden (πολιοῦχος) Athene, welche auch den Beinamen der „Göttin im ehernen Hause" (χαλκίοικος) führte. Der Bau dieses Tempels war nach der einheimischen Tradition, die uns Pausanias (III, 17, 2) mittheilt, von Tyndareos begonnen, nach seinem Tode von seinen Söhnen fortgeführt, aber unvollendet gelassen worden: viele Jahre später ließen die Lakedämonier den Tempel sowol als auch das Bild der Göttin durch Gitiadas aus Erz fertigen. Natürlich ist dabei nicht an ein ganz aus Erz verfertigtes Gebäude, sondern, nach der Analogie der ältesten Denkmäler griechischer Architektur, wie der Schilderungen in den Homerischen Gesängen, an eine Bekleidung der innern Wände des Tempels mit Erzplatten zu denken. Diese Erzplatten waren nicht glatt, sondern mit einer großen Anzahl mehr oder weniger figurenreicher Reliefs verziert, welche sich wahrscheinlich in Streifen über einander rings um die Wände der Cella herumzogen *). Die in diesen Reliefs dargestellten Gegenstände waren nach der Angabe des Pausanias (a. a. O.) folgende: 1) eine große Anzahl von den Thaten des Herakles; 2) Thaten der Dioskuren, darunter insbesondere der Raub der Töchter des Leukippos; 3) die Befreiung der Hera durch Hephästos aus den Fesseln des goldenen Thrones, welchen derselbe hinterlistig ihr geschenkt hatte; 4) die Nymphen, welche den Perseus, als er gegen die Medusa zieht, mit Hut und Flügelschuhen beschenken; 5) die Geburt der Athene; 6) Amphitrite und Poseidon. Was endlich die Technik betrifft, deren sich Gitiadas bei der Fertigung seiner Werke bediente, so war dieselbe nicht der Erzguß, dessen Erfindung durch Rhoikos und Theodoros in eine etwas spätere Zeit fällt als die, welcher wir unsern Künstler zuweisen mußten, sondern die ältere Weise der Bearbeitung des Erzes, das Schlagen und Treiben desselben durch den Hammer; seine Werke waren also nach griechischem Ausdrucke σφυρήλατα. (Dr. *Bursian.*)

GITTAIM (Doppelkelter), ist der Name einer Stadt, welche Nehemia 11, 33 als dem Stamme Benjamin zugehörig bezeichnet wird. Dieselbe Stadt scheint 2 Sam. 4, 3 verstanden werden zu müssen, da die hier erwähnte in der Nähe von Beeroth, das gleichfalls den Benjaminiten zugehörte, gelegen zu haben scheint. (*Haarbrücker.*)

GITTELDE. Unter den letzten nordwestlichen Vorbergen des Harzes, an der Straße von Osterode nach Seesen, liegt der herzogl. braunschweigische Flecken Gittelde von 150 Häusern mit 1600 Einwohnern. Die

*) Die Ansicht Koner's, welcher (in Köhne's Numismatischer Zeitschrift. 1845. S. 2—6) wegen eines auf spartanischen Münzen dargestellten hermenähnlichen Athenebildes, auf dessen unterem Theile sich mehre horizontale Streifen finden, annimmt, daß diese Reliefs an der Statue der Göttin selbst angebracht gewesen seien, ist sehr unwahrscheinlich, sowol wegen der Ausdehnung der Reliefs selbst, als auch wegen des Ausdrucks des Pausanias: ἐπείργασται δὲ τῷ χαλκῷ, wofür man, wenn Koner's Ansicht richtig wäre, wenigstens τῷ ἀγάλματι erwarten müßte.

Niederlage der Eisenwaaren der Teich- und der neuen Hütte, welche in der Nähe von Gittelde liegen, die gittelde'sche Hütten genannt werden und Braunschweig und Hanover gemeinschaftlich gehören, befindet sich hier. Die Teichhütte besteht nur aus einem Hohofen. Bei ihr liegen zwei überaus große, über hundert Centner schwere, geschmiedete alte Kanonen. Woher sie stammen, wie lange sie schon hier liegen, weiß man nicht. — Auf einem Berge, ¾ Stunde von Gittelde verwittern die Ruinen der Staufenburg, die K. Heinrich I. erbaut und sich wenigstens der Jagd und des Vogelfangs wegen oft hier aufgehalten haben soll. Die Namen: Heinrichshöhe und Heinrichswinkel, welche zwei Stellen in der Nähe der Burg noch jetzt führen, scheinen wenigstens darauf zu deuten. Später besaßen die Grafen von Katlenburg die Staufenburg; 1112 kam sie an Heinrich den Löwen und dadurch an Braunschweig. Der Witwe Herzog Wilhelm's II. war sie 1495 Sitz. In der Mitte des 16. Jahrh. war sie heimlicher Liebe Sitz. Eva von Trott, Hofdame der Gemahlin Heinrich's I. von Braunschweig, ward von diesem geliebt. Um dies ungebundener zu können, veranlaßte er sie, ihren Abschied zu nehmen. Auf der Reise nach ihrer Heimath mußte sie erkranken und sterben. Eine Puppe wurde feierlich beerdigt, und am Hofe beklagte man ihren Tod, während sie auf der Staufenburg unbemerkt lebte und Heinrich mit fünf Kindern beschenkte, welche den Namen von Kirchberg erhielten. Im J. 1541 starb sie. — Vierzig Jahre später war Staufenburg Kerker einer Aebtissin von Gandersheim, Margarethe von Warberg. In einer schwachen Stunde des hohen Schwures vergessend ward sie verurtheilt, lebendig eingemauert zu werden. Auf der Staufenburg geschah dies, und hier endete sie auf klägliche Weise ihr Leben. Nach dem Verfalle der Burg soll man das Gerippe dieses Opfers einer schauderhaften Gerichtspflege aufgefunden haben. Im J. 1737 stand vor der Staufenburg noch ein Thurm mit vier Spitzen. — Die Ritterburgen und Bergschlösser Teutschlands von F. Gottschalck. 4. Bd. 2. Ausg. 1826. S. 1—21 theilt Nachrichten über Staufenburg mit; und Eva von Trott gab Stoff zu einer romantischen Bearbeitung, welche 1783 in 2 Bänden unter dem Titel erschien: Eva Trottin, Nebengeliebte Heinrich's des Jüngern von Braunschweig, sowie zu einem Trauerspiele: Eva von Trotta. (Lüneburg 1801. 8.)

(*F. Gottschalck.*)

GITTER. Eine Schranke aus leichtem Stabwerke von Holz oder Metall, in willkürlichen, oft sehr reichen und zierlichen Zusammensetzungen, meist aber so, daß gerade Stäbe entweder senkrecht, oder einfach schräg stehen, oder sich überkreuzen und von wagerechten Gurten zusammengehalten werden. (*Stapel.*)

GITTERMANN (Johann Christian Hermann), geb. am 27. Juli 1768 zu Dunum, einem Dorfe in dem Amte Esens in Ostfriesland, wo sein Vater Johann Wilhelm Gittermann Prediger war, zeigte schon als Knabe vielversprechende Geistesanlagen. Im älterlichen Hause genoß er durch Privatunterricht eine sorgfältige Erziehung. Mit den Elementen der lateinischen und griechischen Sprache war er völlig bekannt, als sein Vater ihn in seinem 14. Jahre (1782) nach der ostfriesischen Stadt Norden schickte. Schnelle Fortschritte machte er in der dortigen Schule durch rastlosen Fleiß und durch die Liebe zu den Wissenschaften. Auch durch sein gesittetes Betragen empfahl er sich seinen Lehrern. Dankbar erinnerte er sich noch in späteren Jahren des bedeutenden Einflusses, den die Rectoren Wiedeburg und Meyer auf seine Bildung gehabt hatten. Er hatte einen Kreis von Mitschülern um sich gebildet, die sich an bestimmten Tagen zum Lesen teutscher Classiker und zu wissenschaftlichen Gesprächen versammelten. Sie nahmen als Mitarbeiter Theil an einem von Gittermann redigirten Wochenblatte, das in einigen geschriebenen Exemplaren circulirte. In seinen ersten schriftstellerischen Versuchen zeigte sich schon, was Gittermann einst als Autor für einen größern Lesekreis zu werden versprach.

Mit gründlichen Vorkenntnissen bezog er 1786 die Universität Halle. Zwei Jahre studirte er dort Philosophie und Theologie. Semler, Knapp, Nösselt, Niemeyer, Eberhard und Maaß waren die Professoren, deren Hörsäle er besonders fleißig besuchte. Im J. 1788 kehrte er in seine Heimath zurück. Neben den Kenntnissen, die er sich erworben, diente ihm auch sein Rednertalent zur Empfehlung. Im J. 1790 ward er Lehrer in dem Waisenhause zu Esens. Neben dem Elementarunterrichte in der Schule hielt er in dem großen Saale jener Erziehungsanstalt auch die sonntäglichen Abendbetstunden. Sein Aufenthalt in Esens war jedoch nur kurz. Bereits im Herbste 1790 eröffnete sich ihm ein Wirkungskreis, der seinen Fähigkeiten und Neigungen noch mehr entsprach. Die Reichsgräfin von Urfüll-Gylleenband wählte ihn zum Prediger in Resterhafe, einem in ihrer ostfriesischen Herrschaft Dornum gelegenen Dorfe. Seine Gemeinde war klein, und seine wenigen Amtsgeschäfte gönnten ihm hinreichende Muße, den Wissenschaften und der Poesie, die er von Jugend an geliebt, sich ungestört zu widmen.

An Meta Helene Gordes, der Tochter eines benachbarten Predigers, fand er 1792 eine treue Lebensgefährtin. Im J. 1794 erhielt er durch den Grafen von Wedel, dem Kirchenpatrone der ostfriesischen Herrschaft Gödens dort eine Pfarrstelle. In der größern und gebildetern Gemeinde, die ihn dort umgab, fand sein reger Geist ein weites Feld zu amtlicher Thätigkeit. Dem durch ganz Ostfriesland verbreiteten Rufe seiner Kanzelberedsamkeit hatte er es zu verdanken, daß die Lutherische Gemeinde in Emden ihn 1807 zu einer dort erledigten Predigerstelle wählte. Wenn auch Klima und Lebensweise, sowie manche Eigenthümlichkeiten jener Seestadt ihm Anfangs nicht zusagten, so hatte sein strebender Geist doch einen vielseitigen Wirkungskreis gefunden, der sich noch erweiterte, als Gittermann 1809 zum Mitgliede einer Commission gewählt ward, die das evangelisch-lutherische Kirchenwesen in dem ganzen Königreiche Holland, zu welchem Ostfriesland damals gehörte, neu organisiren sollte. Gittermann reiste nach Amster-

dam. Drei Monate lang nahm er an den Verhandlungen jener Commission thätigen Antheil. Mit allgemeinem Beifalle predigte er einige Male in der Lutherischen Kirche zu Amsterdam. Aus Liebe zu seiner Gemeinde in Emden, wohin er wieder zurückgekehrt war, lehnte Gittermann im J. 1812 einen Ruf nach Aurich ab. Ihm war dort die zweite Predigerstelle angetragen worden.

Dem gelehrten Publicum war Gittermann schon seit längerer Zeit als Schriftsteller vortheilhaft bekannt. Die philosophische Facultät in Halle fand sich dadurch veranlaßt, ihm 1818 die Doctorwürde zu ertheilen. Bei dieser Gelegenheit schrieb er eine Monographie: **De antiquissima Francorum historia.** In seiner Stellung als Lutherischer Prediger wußte er, den Katholiken und Reformirten gegenüber, welche in früherer Zeit die Anhänger des Lutherthums kaum geduldet hatten, so glänzend zu behaupten, daß mehre Mitglieder der reformirten Gemeinde seinen Predigten beiwohnten und ihm ihren unzweideutigen Beifall zu erkennen gaben. Als Mitglied des Scholarchats der Stadt Emden wirkte er wohlthätig für die Verbesserung der dortigen Unterrichtsanstalten, vorzüglich der Elementarschulen. In seinem Verhältnisse zu dem Armencollegium machte es ihm immer große Freude, wenn er der Noth und dem Mangel abhelfen konnte. Neben seinen gewöhnlichen Pfarrgeschäften betrat er, abwechselnd mit seinen Collegen, in dem Zuchthause die Kanzel. Bisweilen predigte er auch vor der königl. Garnison, die in Emden cantonirte.

Seit 1826 bekleidete Gittermann in der genannten Stadt die erste Predigerstelle an der Stadtkirche. Getrübt wurden die letzten Jahre seines Lebens durch mannichfache harte Schicksale, besonders durch den Verlust mehrer Kinder. Der frühzeitige Tod seines ältesten Sohnes Johann Wilhelm (s. d. Art.), der 1831 als königl. Hofmedicus und praktischer Arzt in Emden starb, schlug seinem Vaterherzen eine tiefe Wunde, die, wenn auch durch den Trost der Religion und durch die Zeit allmälig vernarbt, doch nie wieder ganz heilte. Seine Gesundheit fing an zu wanken, und immer fühlbarer ward ihm die Abnahme seiner physischen Kräfte. Immer versah er gleichwol noch seine vielfachen Amtsgeschäfte. Die krankhaften Gefühle, die ihn dazu unfähig zu machen schienen, unterdrückte er mit großer Selbstbeherrschung. Im Herbste 1833 warf ihn ein Bluthusten auf das Krankenlager. Noch immer hofften sein Arzt und seine Freunde auf völlige Wiederherstellung seiner Gesundheit. Sein Zustand verschlimmerte sich jedoch, und erregte die lebhaftesten Besorgnisse. Fortwährend an sein Krankenlager gefesselt, ertrug er mit Geduld und Resignation die schwersten physischen Leiden. Mannichfache Pläne für die Zukunft beschäftigten seinen rastlos strebenden Geist, der noch immer frisch und jugendlich geblieben war. Während seiner langen Krankheit trübten oft dunkle, schwermüthige Bilder die Heiterkeit seiner Seele. Er starb am 29. Jan. 1834, innig betrauert von Allen, die ihn näher gekannt hatten.

Als ein Mann von ziemlicher Größe und starkem Körperbaue imponirte Gittermann schon durch seine Persönlichkeit. Seine regelmäßigen Gesichtszüge, obgleich in den Jahren der Kindheit durch die Blattern entstellt, zeigten noch immer Spuren männlicher Schönheit. Forschendes Nachdenken und philosophischer Ernst ruhten auf seiner hohen Stirn. In seinem blauen Auge spiegelte sich sein heiterer Sinn, sein Wohlwollen und die rege Theilnahme an dem Schicksale seiner Mitmenschen. Wer ihn nur einmal gesehen, fühlte sich für immer zu ihm hingezogen. Seine Stimme war schön, stark, sehr articulirt und harmonisch; seine Gesticulation, im Privatgespräche, wie auf der Kanzel, war lebhaft, doch nicht theatralisch, wie er denn überhaupt Nichts mehr haßte, als alles Gezierte und Erkünstelte.

Humanität im schönsten Sinne des Worts war, wie bereits früher erwähnt, der Grundzug seines Charakters. Niemand zeigte sich bereitwilliger als er, wo es galt, gemeinnützige Zwecke zu fördern, dem Drucke der Armuth zu steuern, aufkeimende Talente zu unterstützen, und das unbeachtete oder verkannte Verdienst zu belohnen. Einfach und anspruchslos belebte er gesellige Cirkel, die er sehr liebte, durch den von ihm angeregten Umtausch von Ideen, patriotischen Wünschen und wissenschaftlichen Ansichten. Er sprach gern, und man hörte ihn gern sprechen, weil er jedem Gegenstande der Unterhaltung eine neue und interessante Seite abzugewinnen wußte. Auch in minder gebildeten Kreisen gewann er Aller Herzen durch die Popularität, mit der er sich den Begriffen und Ansichten seiner Umgebungen accommodirte. Nicht minder liebenswürdig zeigte er sich als Gatte und Vater in seinem Familienkreise durch die unermüdete Sorge für das Wohl der Seinigen, die er oft durch seinen sich immer gleichbleibenden Humor erheiterte. Er war seiner Familie ein lebendiges Vorbild jeder christlichen und häuslichen Tugend, der Ordnungsliebe, der Thätigkeit und nützlicher Anwendung der Zeit.

Durch Talent und Fleiß hatte sich Gittermann eine Masse von gründlichen Kenntnissen erworben, nicht blos in seinem Berufsfache, der Theologie, sondern auch in vielen andern wissenschaftlichen Zweigen. Außer einigen Predigten, die er dem Drucke übergab[1]), und einigen Jugendschriften[2]) zeigte sich Gittermann vorzugsweise als Dichter und Belletrist von einer beachtenswerthen Seite. Unter dem Titel: „Die beste Welt" erschien von ihm 1799 ein Gedicht in vier Gesängen, bei welchem Gittermann ein philosophisches Thema, den Optimismus, zum Grunde gelegt hatte. Anonym schrieb er gleichzeitig „Verse auf die Sonn- und Festtage des ganzen Jahres." (Norden 1799. 8.) Mit Seume

1) Predigt zur Feier des baseler Friedens. (Aurich 1795. 8.) Die Hauptsumme aller christlichen Lehren. Eine Predigt. (Norden 1801. 8.) Predigt über das Wiedersehen der Unsrigen in einer bessern Welt. (Hanover 1814. 8.) Predigten zur Feier des Reformationsfestes (Emden 1817. 8.) u. a. m. 2) Religionsbuch für Kinder von 5—6 Jahren. (Bremen 1804. 8.) Menschen- und Weltlehre. Ein Lehr- und Lesebuch für Kinder (ebendas. 1805. 8.) u. a. m.

gab Gittermann „Romantische Erzählungen" heraus (Frankfurt a. M. 1802. 8.) und eine spätere Sammlung unter gleichem Titel zu Berlin 1803. Außer einer Sammlung vermischter Gedichte (Münster 1812. 8.) veröffentlichte er „Religiöse Gedichte" (Leipzig 1819. 8.) und „Christliche Lieder." (Bremen 1833. 8.) Unter dem Titel: „Hosiana" hatte er in Gesängen teutscher Dichter das Leben Jesu geschildert. (Hanover 1821. 8.) Zahlreiche Beiträge, die meisten in Versen, lieferte Gittermann zu mehren Journalen: zu der Ostfriesischen Zeitschrift für junge Leser (Aurich 1792.); zur Pallas (1799—1802); zu Aschenberg's Niederrheinischen Blättern (1803); zu der Zeitschrift Brennus (1803); zu Halem's Irene (1803—1806); zum Freimüthigen (1804—1805); zur Oldenburger Zeitschrift (1804—1805); zur Philalethia (1804) u. a. Journalen. Gehaltvolle Abhandlungen und Aufsätze empfingen von ihm Stäudlin's und Tzschirner's Archiv für die Kirchengeschichte (1814), Ammon's Magazin für christliche Prediger (1816); das Hannöverische Magazin (1816—1821); das Neue Vaterländische Archiv (1822); Vater's Jahrbuch der häuslichen Erbauung (1829—1833) u. a. Zeitschriften. Auch die vorliegende Allgemeine Encyklopädie verdankt ihm mehre werthvolle Beiträge. Zu seinen bereits erwähnten Schriften gehören auch noch einige, die ein bloßes Localinteresse hatten, so unter andern sein Ostfriesisches Taschenbuch zur Belehrung und Unterhaltung, von welchem zu Emden 1813—1833 20 Jahrgänge erschienen; seine Grundzüge der Geographie von Ostfriesland (Emden 1822. 8.) und das kurz vor seinem Tode (ebendas. 1834.) erschienene Jahrbüchlein zur Unterhaltung und zum Nutzen, zunächst für Ostfriesland und Harlingerland [3]).

(*Heinrich Döring.*)

GITTERMANN (Johann Wilhelm), geb. am 3. Dec. 1792 zu Resterhafe, einem Dorfe in der ostfriesischen Herrschaft Dornum, war ein Sohn des dortigen Pfarrers und nachherigen Predigers zu Emden Johann Christian Hermann Gittermann (s. d. vor. Art). Frühzeitig entwickelten sich die Fähigkeiten und Geistesanlagen des Knaben. Den ersten Unterricht in den Sprachen und sonstigen Elementarwissenschaften verdankte Gittermann seinem Vater, der auch noch später die Studien seines Sohnes leitete, als derselbe bereits Zögling der lateinischen Schule in Emden geworden war. Durch Talent und Fleiß hatte sich Gittermann in den ältern und neuern Sprachen gründliche Kenntnisse erworben, und die zur Universität erforderliche Reife erlangt. Mehr Neigung, als zur Theologie, die ihm sein Vater empfahl, verspürte Gittermann in sich zu dem Studium der Rechte. Für einen Juristen zeigten sich jedoch, bei der damaligen Verfassung Ostfrieslands, das dem französischen Kaiserreiche einverleibt war, keine sonderlichen Aussichten, rasch befördert zu werden. Mit Zustimmung seiner Aeltern entschloß sich Gittermann daher zum Studium der Arzneikunde. Er bezog 1811 die Universität Gröningen. Die Professoren Driessen, Backer, van Swinteren u. A. waren seine Hauptführer im Gebiete der Medicin. Er machte rasche Fortschritte auf der von ihm gewählten Laufbahn. Durch die erlangten Kenntnisse erwarb er sich seiner Lehrer Achtung und Liebe. Die physikalisch-chemische Gesellschaft in Gröningen ernannte ihn 1812 zu ihrem Ehrenmitgliede. Als in Folge der politischen Ereignisse Ostfriesland, von französischer Botmäßigkeit befreit, wieder unter den preußischen Scepter zurückkehrte, ging Gittermann 1814 nach Berlin, wo er seine Studien fortsetzte, und unter Leitung der Professoren Hufeland und Horn sich auch in der ärztlichen Praxis übte. Am 10. Juni 1815 vertheidigte Gittermann seine Diss. inaug. medica de Rheumatismo calido. Der Dekan der medicinischen Facultät, Professor Rudolphi, ertheilte ihm den Grad eines Doctors der Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe. Auch den anatomischen und klinischen Cursus machte er hierauf durch. Von dem Ministerium des Innern ward ihm am 25. Juli 1815 die Approbation als ausübender Arzt in den preußischen Staaten ertheilt. Vortheilhaft für seine weitere Ausbildung wäre es gewesen, wenn er sich in Berlin als Privatdocent habilitirt hätte. Günstige Aussichten zeigten sich ihm zu einer Anstellung in Rußland. Entschieden lehnte er jedoch alle Anträge zu Beförderungen von sich ab. Die Liebe zu seinen Aeltern bewog ihn, in seine Heimath zurückzukehren. Im J. 1815 langte er in Emden an. Mit günstigem Erfolge betrieb er dort seine ärztliche Praxis. Durch mehre glückliche Curen gewann er das Vertrauen des Publicums. Fünf Jahre, bis zu seiner Verheirathung (1820), lebte Gittermann in seiner Aeltern Hause, mit ihnen und seinen Geschwistern in ungestörter Eintracht. Seine Zeit und Kräfte ausschließlich der medicinischen Praxis zu widmen, genügte nicht seinem rastlos weiterstrebenden Geiste. Auch in der wissenschaftlichen Arzneikunde wollte er seine Kenntnisse erweitern. Dazu benutzte er redlich die ihm karg gegönnte Muße. Unterstützt durch eine auserlesene Bibliothek, die er sich nach und nach angeschafft hatte, nahm er mitunter selbst einen Theil der Nacht für seine Studien in Anspruch.

Schon früh war die Neigung zu schriftstellerischen Arbeiten in ihm rege geworden. Er war noch Student in Gröningen, als er zu Hermbstädt's Neuem Magazine der Erfindungen und zu dessen Magazin des Neuesten aus den Naturwissenschaften mehre Beiträge lieferte. Im J. 1820 hatte die holländische Gesellschaft der Wissenschaften eine Preisaufgabe bekannt gemacht. Sie betraf die modificirten Kinderblattern. Gittermann fand sich dadurch veranlaßt, eine Beantwortung der aufgestellten Frage in teutscher Sprache an die erwähnte Societät einzusenden [1]). Freudig überrascht ward Git-

3) Siehe Rotermund's Gelehrtes Hannover. 2. Bd. Meusel's Gel. Deutschland. 9. Bd. S. 428. 11. Bd. S. 271. 13. Bd. S. 470. 17. Bd. S. 718. 22. Bd. Abth. 2. S. 364 fg.; den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XII. 1. Th. S. 86 fg.

1) Sie erschien später, ins Holländische übersetzt, unter dem Titel: Verhandeling over de geivyzigde Kinderpokken. Uitgiven door de Hollandsche Maatschappy der Weetenschappen.

termann durch den ihm zuerkannten Preis. Einer Medaille, 30 Dukaten an Werth, war eine Gratification von 150 holländischen Gulden und ein sehr schmeichelhaftes Schreiben beigefügt. Nicht unbenutzt ließ Gittermann die sich ihm darbietende Gelegenheit, seine gekrönte Abhandlung dem Kaiser von Rußland zu senden. Sie fand eine huldreiche Aufnahme, und Gittermann empfing nach Alexander's Tode einen ihm bestimmten Brillantring, 50 Dukaten an Werth. Dies werthvolle Geschenk kam am 21. März 1824 durch das hanöverische Ministerium in seine Hände. Auch dem Könige von Preußen, Friedrich Wilhelm III., wagte Gittermann seine Preisschrift zu überreichen. Ein Cabinetsschreiben, das er bald nachher empfing, rühmte in den schmeichelhaftesten Ausdrücken die Gründlichkeit seiner Abhandlung.

Die literarische Thätigkeit war ihm so lieb geworden, daß er sie auch da nicht aufgab, als seine Berufsgeschäfte sich bedeutend vermehrt hatten. Noch immer lieferte er von Zeit zu Zeit in verschiedenen medicinischen Journalen schätzbare Abhandlungen. Auch als Recensent betheiligte er sich bei mehren Zeitschriften. Oft beklagte er sich, daß ihm zur Ausarbeitung größerer wissenschaftlicher Werke die erforderliche Zeit fehle. Ein ziemlich umfangreiches Werk hatte er schon öffentlich angekündigt. Zunehmende Kränklichkeit unterbrach seine Arbeit, und völlig verhindert ward sie durch seinen Tod. In fortwährendem Briefwechsel stand Gittermann mit mehrern Gelehrten und mit den berühmtesten Aerzten in und außerhalb Teutschland. Seine gründlichen Kenntnisse, sein reger Forschungsgeist und unermüdeter Fleiß blieben nicht ohne verdiente Anerkennung. Im J. 1821 ernannte ihn die medicinische Gesellschaft zu Hoorn in den Niederlanden zu ihrem Mitgliede. Zu ihrem Motto hatte sich die genannte Societät die charakteristischen Worte gewählt: Vis unita fortior. Eine gleiche Auszeichnung hatte Gittermann 1824 der niederrheinischen Gesellschaft für Natur- und Heilkunde in Bonn zu danken. Der König von England, Georg IV., ernannte ihn zu seinem Leibarzte durch ein aus Carlton-House vom 28. März 1825 datirtes Patent.

Gittermann's ärztliche Thätigkeit hatte um diese Zeit ihren höchsten Gipfel erreicht. Durch ein epidemisches Gallenfieber, das in Emden und an der ganzen Nordküste große Verheerungen anrichtete, wurden seine Zeit und Kräfte bis zum Uebermaße in Anspruch genommen. Täglich von 5 Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends dauerten seine Krankenbesuche. An manchem Tage hatte er über hundert Patienten zu behandeln. Ein ungemeines Glück begünstigte seine Curen. Sehr beträchtlich war die Zahl der Kranken, die seiner ärztlichen Hilfe ihre völlige Genesung verdankten. Bei seiner von Natur kräftigen Constitution erhielt er sich selbst fast ununterbrochen gesund. Von der Gefahr, mit der ihn 1825 ein Scharlachfieber bedrohte, retteten ihn selbstverordnete Mittel. Er schien völlig wiederhergestellt, als im Sommer 1828 seine Gesundheit zu wanken anfing. Durch eine Erkältung im December des genannten Jahres hatte er sich ein Brustübel zugezogen. Wie immer, war er auch jetzt sein eigener Arzt. Im Sommer 1829 schien seine Krankheit eine etwas günstigere Wendung nehmen zu wollen. Er selbst zweifelte Anfangs an seiner völligen Genesung. Von dem Landleben versprach er sich einen günstigen Einfluß auf seine Gesundheit. In Grothusen, einem anmuthig gelegenen Dorfe unweit Emden, brachte er einige Monate zu. Bei einem seiner Freunde, dem dortigen Gutsbesitzer v. Wingene, fand er eine herzliche Aufnahme. Seine physischen Leiden erneuerten sich jedoch bei seiner Rückkehr nach Emden. Ein wiederholter Blutauswurf erregte die lebhaftesten Besorgnisse. Kaum zwei Jahre fristete er noch sein Leben. Am 12. März 1831 erlag er der zerstörenden Kraft seiner Krankheit. Umgeben von den Seinigen, von denen er mit seltener Fassung Abschied nahm, schloß er seine Augen für immer unter dem tröstenden Gespräche seines tiefgebeugten Vaters. Außer seiner Witwe überlebten ihn vier Kinder.

Gittermann war von mittler Größe, von kräftigem und regelmäßigem Körperbaue. Sein schön geformtes Gesicht belebte ein geistvolles blaues Auge. Ernst und Freundlichkeit wechselte in seiner Physiognomie. Seine Sprache war sanft und ruhig. Er besaß einen scharfen Verstand und einen ebenso scharfen, tief eindringenden Blick bei allem, was ihm in seinem Fache oder auch sonst zu Gesicht kam. Schon während seiner Studierzeit in Gröningen behauptete einer seiner dortigen Lehrer, der Professor Driessen, von ihm: er könne Alles lernen und Alles werden, was er nur wolle. Mit seinen großen Verstandesanlagen vereinigte er ein weiches, liebevolles Herz, und ein zartes, religiös gestimmtes Gefühl. Ein liebenswürdiger Zug seines Charakters war seine anspruchslose Bescheidenheit. Innig liebte er seine Familie, deren Loos ihn um so mehr bekümmerte, da ihm seine Ueberzeugung sagte, daß für ihn kein langes Leben zu hoffen sei.

Wie gewissenhaft er in seinem ärztlichen Berufe war, ist bereits angedeutet worden. Mit einer unermüdeten Thätigkeit, die keine Grenzen kannte, verband er die uneigennützigste Aufopferung. An Lohn für seine Bemühungen dachte er nie. Dem Armen half er unentgeltlich und mit eben der Bereitwilligkeit, wie dem Angesehenen und Reichen. Er war ein sehr theilnehmender Arzt, und daher auch von den Kranken, denen er nicht helfen konnte, ebenso geschätzt, als von andern, deren Retter er geworden. In seinem Nachlasse fanden sich mehre Briefe, in denen mehre achtungswerthe Personen aus den verschiedensten Ständen in rührenden Ausdrücken ihren Dank für seine ärztlichen Bemühungen zu erkennen gaben. Auf seinem Krankenlager gestand er einst seinem Vater, daß er während seiner 13jährigen Praxis zu Emden über 8000 Patienten behandelt habe. Die physischen Leiden seiner letzten Lebensjahre, die sich mitunter bis zu einem fast unleidlichen Grade steigerten, ertrug er mit einer seltenen Standhaftigkeit und Geduld. Seine zunehmende Schwäche erlaubte ihm nicht, einen Kreis von Freunden und Freundinnen um sich versammelt zu sehen. Doch war ihm ihr Besuch und Trost in leidens-

freien Augenblicken immer sehr erwünscht. Wenige Jahre vor seinem Tode (1830) überraschte ihn auf seinem Krankenlager ein Schreiben, in welchem er von dem Bürgermeister Bartels in Hamburg an der dortigen Versammlung der teutschen Naturforscher und Aerzte Theil zu nehmen ersucht wird. Er freute sich innig über diese ehrenvolle Einladung, obgleich ihm sein körperlicher Zustand sagte, daß er ihr nicht folgen könne. Wenige Monate vor seinem Tode meldete ihm ein Brief aus Kopenhagen, daß seine Abhandlung über den Croup, die er während seines Aufenthalts in Grothusen geschrieben hatte[2]), ins Dänische übersetzt, und auszugsweise in Dr. Otto's Bibliothek for Laeger mitgetheilt worden. Dem Briefe, der diese Nachricht enthielt, war das Heft der Zeitschrift beigefügt, worin der Auszug abgedruckt war. Innig freute sich der Kranke, seine Wirksamkeit auch bis in den tiefern Norden ausgebreitet zu sehen. Einige Monate vor dieser Ueberraschung hatte er auf seinem Krankenlager ein von dem königl. Cabinetsministerium ihm abverlangtes Gutachten über die Salubrität der Caserne zu Emden einem Freunde in die Feder dictirt. Noch in den letzten Wochen seines Lebens ertheilte er, seiner zunehmenden Schwäche ungeachtet, verschiedenen Personen medicinische Rathschläge.

Aus dem Holländischen übersetzte Gittermann seines ehemaligen Lehrers, des Professors Thomassen à Thuessink, „Untersuchung, ob das gelbe Fieber ansteckend sei, oder nicht." Die erste Abtheilung dieses Werks erschien 1823 zu Bremen, die zweite 1825 zu Emden. Mit einer ausführlichen Vorrede und zahlreichen Anmerkungen begleitete er die Uebersetzung einer Schrift, in welcher Thomassen à Thuessink eine Beschreibung der Epidemie in Gröningen im J. 1826 geliefert hatte. Gittermann's Uebersetzung erschien zu Bremen 1827. Zahlreiche Beiträge lieferte er zu Zeitschriften. Im 2. Bde. von Siebold's Zeitschrift für Geburtshilfe rc. schrieb er: 1) Ueber das Verhältniß des Lungenmaßes der Conjugata der obern Apertur zu dem der Diagonalconjugata im weiblichen Becken. 2) Ueber das sogenannte Versehen des schwangern Weibes. — Hufeland's Journal der praktischen Heilkunde empfing von ihm: Beobachtungen einer Plegmatia dolens puerperarum und Heilung derselben rc. (Jahrg. 1820). Beobachtungen über die Schutzkraft der Vaccine gegen die Menschenblattern (Jahrg. 1821). Beobachtungen über die Wirksamkeit der Radix Artemisiae (Jahrg. 1826). Ueber den Croup und dessen Heilung (Jahrg. 1829). Für die von Harleß redigirten Rheinischen Jahrbücher lieferte Gittermann: 1) Beobachtung einer durch den Genuß des Cancer Crangon oder der sogenannten See-Garacke entstandenen Cholera (Jahrg. 1821). 2) Geschichte einer epidemischen Herzentzündung im J. 1814, nach Hendrik's und Huber's Beschreibung (Jahrg. 1822). 3) Beobachtungen über die Wirksamkeit des schwefelsauren Chinin gegen Wechselfieber (Ebendas.). 4) Wirksamkeit der Jodine gegen einen lymphatisch-glandulösen Abdominal-Tumor (Ebendas.). 5) Beobachtung einer idiopathischen Wassersucht des Herzbeutels rc. (Jahrg. 1826). Gründliche Recensionen medicinischer Werke, vorzüglich holländischer Schriften, lieferte Gittermann in der Salzburger medicinischen Zeitung und in Rust's kritischem Journal, in frühern Jahren auch mehre Beiträge für das Hannöverische Magazin. — Mit den Worten Klopstock's:

> Späte Thräne, die heute noch floß, zerrinn' mit den andern Tausenden, die ich geweint —

schloß Gittermann's Vater, der Prediger Johann Christian Hermann Gittermann in Emden eine biographische Skizze, die er von seinem Sohne einige Jahre nach dessen Tode entworfen hatte[3]). (*Heinrich Döring.*)

GITTERMANN (Rudolph Christian), geb. am 29. Febr. 1776 zu Dunum, einem in dem ostfriesischen Amte Esens gelegenen Dorfe, wo sein später nach Westeraccum versetzter Vater Johann Wilhelm Gittermann damals Prediger war, erhielt den Elementarunterricht in der Schule zu Westeraccum. In den alten Sprachen unterrichtete ihn Anfangs sein Vater, später sein älterer Bruder Johann Christian Hermann Gittermann, der damals eine Pfarrstelle in Resterhafe bekleidete, und 1834 als erster Lutherischer Stadtprediger in Emden starb. Rasche Fortschritte in seiner wissenschaftlichen Bildung machte Gittermann, von glücklichen Naturanlagen und ausgezeichnetem Fleiße unterstützt, seit Ostern 1792 in der lateinischen Schule zu Norden unter der trefflichen Leitung des Rectors Meyer. Im J. 1795 bezog Gittermann, um Theologie zu studiren, die Universität Halle. Die Professoren Wolf, Maaß, Hoffbauer, Knapp, Nösselt, Niemeyer u. A. waren während seines drittehalbjährigen Aufenthalts in Halle seine vorzüglichsten Lehrer. Im J. 1797 kehrte Gittermann in seine Heimath zurück. Um seinen Vater in vorgerücktem Alter in seinen Amtsverrichtungen zu unterstützen, hatte er kurz vor seiner Abreise die ihm angetragene Stelle eines Instructors bei den Kindern des Prinzen Albert von Dessau abgelehnt, ungeachtet der glänzenden Bedingungen, unter denen dieser ehrenvolle Ruf an ihn ergangen war. Sein Rationalismus harmonirte zwar nicht mit der pietistischen Glaubensansicht der Examinationscommission in Aurich, deren Prüfung er sich unterwerfen mußte. Er ward jedoch mit lobender Anerkennung seiner theologischen und philosophischen Kenntnisse in die Zahl der ostfriesischen Predigtamtscandidaten aufgenommen. Im älterlichen Hause fühlte er sich sehr glücklich unter wissenschaftlichen Studien und schriftstellerischen Arbeiten. Zu mehrern Zeitschriften lieferte er seit 1798 Beiträge in Prosa und in Versen, größtentheils außer kritischen Abhandlungen auch mehre populaire und gemeinnützige Aufsätze. Auch mit einigen selbständigen Schriften trat er, obschon Anfangs anonym, in dieser Zeit hervor. Im J. 1801 erhielt er von der philosophi-

2) Bereits mehre Jahre früher hatte Gittermann zu Emden 1819 eine „Anleitung zur Erkenntniß des Croup" herausgegeben.

3) Vergl. den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. IX. 1. Th. S. 226 fg. Meusel's Gel. Deutschl. 22. Bd. Abth. 2. S. 365 fg.

schen Facultät zu Rinteln die Doctorwürde nach einer von ihm eingesandten Inauguraldissertation über den philosophischen Satz: „Der Mensch ist von Natur entweder moralisch gut oder moralisch böse." Nach den ausdrücklichen Worten des Doctordiploms erhielt er diese Auszeichnung „ob eruditionem haud vulgarem testimoniis et speciminibus pluribus satis comprobatam."

Nach fünfjährigem Candidatenleben ward Gittermann von dem geheimen Kriegsrathe Hoffbauer zu Minden, dem damaligen Besitzer der ostfriesischen Herrschaft Dornum zum Prediger in Resterhafe ernannt. Sein Amt, das er im März 1803 angetreten hatte, gönnte ihm bei mäßigen Berufsgeschäften hinreichende Muße, dem Genusse der schönen Natur und zugleich seiner Lieblingsneigung, den Wissenschaften und schriftstellerischen Arbeiten zu leben. Von dem Professor Horn in Göttingen, der später einem Rufe nach Dorpat folgte, ward Gittermann, in Anerkennung seiner literarischen Verdienste, 1804 zum ordentlichen Mitgliede der göttinger Societät für die theologischen Wissenschaften ernannt. Er war seitdem ein fleißiger Mitarbeiter an dem zu Hanover herausgegebenen Museum für Theologie und Literatur.

Seine in mehrfacher Hinsicht günstigen Verhältnisse wurden noch erhöht durch sein häusliches Glück. An Eleonore Charlotte Biermann, der Tochter eines Predigers in Lüneburg, hatte er 1807 eine treue Lebensgefährtin gefunden. Rastlos thätig zu sein, war ihm dringendes Bedürfniß. Einen nicht geringen Theil seiner Zeit widmete er einem Privaterziehungsinstitute, das er zu Resterhafe gestiftet hatte. Knaben und Jünglinge von 10—18 Jahren erhielten in dieser Anstalt neben dem Unterrichte in den alten und neuern Sprachen und einer Vorbereitung zur akademischen Laufbahn auch manche belehrende Winke für das bürgerliche Leben. Das von ihm gestiftete Institut kam bald in Aufnahme. Aus Ostfriesland, Jeverland, Oldenburg, Lüneburg, Holland, Norwegen u. a. Ländern erhielt Gittermann Zöglinge, die großentheils durch ihn zu brauchbaren Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft herangebildet, ihm noch in höherem Alter durch treue Anhänglichkeit ihren Dank zu erkennen gaben.

Im Herbste 1813 ward ihm die zweite Predigerstelle in Dornum übertragen. In wahrhaft amtsbrüderlichen Verhältnissen lebte er dort mit seinem Collegen, dem ersten Prediger, in dessen Stelle er 1817 einrückte, und beide Aemter seitdem bis zum Frühjahre 1822 allein verwaltete. Der Aufenthalt in dem erwähnten Marktflecken gewann für ihn einen besondern Reiz durch das Wiedersehen seiner dort lebenden Mutter und seines Bruders Anton Eberhard Gerhard Gittermann, der dort als französischer Maire und später als gräflich münsterscher Rentmeister angestellt war. Sein Leben in Dornum hatte aber auch manche Schattenseite. Am meisten beklagte er sich darüber, daß seine überhäuften Amtsgeschäfte ihm wenig Zeit zu literarischen Arbeiten gönnten. Nur drei kleine Schriften gab er in den Jahren 1814—1817 heraus. Weniger Antheil, als bisher, nahm er auch an periodischen Blättern. Erfreulich aber war es ihm, einen Wirkungskreis gefunden zu haben, der in intellectueller Hinsicht mehr mit seinen Fähigkeiten und Neigungen harmonirte. Mit unermüdetem Eifer erfüllte er daher seine Amtspflichten und erwarb sich dadurch die fast ungetheilte Achtung und Liebe seiner Gemeinde. Seine geringen Einkünfte jedoch, die sich auch, seitdem er erster Prediger in Dornum geworden war, nicht sonderlich vermehrt hatten, machten ihm den Wunsch fühlbar, eine einträglichere Stelle zu erhalten, um für die Erziehung seiner Kinder hinlänglich sorgen zu können. Offen äußerte er diesen Wunsch in einem Schreiben an den damaligen Besitzer und Kirchenpatron der Herrschaft Dornum, den hanöverischen Staats- und Cabinetsminister, Grafen von Münster, der als Chef der teutschen Kanzlei in London residirte. Ohne sein Wissen hatte ihn jedoch der Graf, mit dem er seit längerer Zeit in Briefwechsel stand, dem königl. Ministerium in Hanover empfohlen, und den Wunsch ausgesprochen, daß bei der ersten Vacanz einer bedeutenden Pfarrstelle in Ostfriesland Gittermann berücksichtigt werden möchte.

Seine Wünsche gingen bald in Erfüllung. Im Herbste 1825 erhielt er die einträgliche Landpfarrerstelle zu Eggelingen in der ostfriesischen Landschaft Harlingerland. In stiller ländlicher Abgeschiedenheit konnte Gittermann dort wieder, wie in seinem ersten Wohnorte, seiner Lieblingsneigung, den Wissenschaften, leben. Seine kleine Gemeinde, die kaum 500 Seelen zählte, nahm seine Zeit und Thätigkeit nur mäßig in Anspruch. Dessenungeachtet fehlte es ihm nicht an Beschäftigung. Im Sommer 1827 war ihm die Leitung des Baues einer neuen Pfarrwohnung übertragen worden. Thätig war er außerdem bei der Erweiterung und Anlage eines großen Pfarrgartens, bei dem Gusse einer neuen Thurmglocke im J. 1830, bei dem Wiederaufbaue der durch einen Orkan am 29. Nov. 1836 fast gänzlich eingestürzten Kirche in den Jahren 1837—1838 [1]), und bei der Besorgung ähnlicher Angelegenheiten, die seine Zeit und Kräfte vielfach in Anspruch nahmen, seiner Amtsthätigkeit, seinem Unterrichte und seiner literarischen Wirksamkeit jedoch wenig Eintrag thaten. Ueberall zeigte sich in den genannten Arbeiten Gittermann's architektonischer Geschmack, und keine Gelegenheit ließ er unbenutzt, um in seiner Gemeinde den Sinn für das Schöne zu wecken. Ein dauerndes Denkmal stiftete er sich durch seine rastlosen Bemühungen, die öde und kahle Marschgegend durch Anpflanzung von Bäumen, Gesträuchen und Blumen in eine anmuthige Landschaft zu verwandeln.

Unter diesen Bemühungen ward er, als das letzte Gemeindewerk, eine neue Kirchenorgel, kaum vollendet war, 1846 von einem nervös-gastrischen Fieber ergriffen, von welchem er schon 1826 heimgesucht worden war, und fast ein ganzes Jahr lebensgefährlich darnieder ge-

1) Die erste Predigt, die er nach dem Einsturze der Kirche zu Eggelingen gehalten, ließ Gittermann 1837 in Emden drucken und ebendaselbst 1839 seine Einweihungspredigt des wiederhergestellten Gotteshauses.

legen hatte. Nach längern physischen Leiden zeigte sich für ihn im Spätsommer 1847 einige Hoffnung, wieder zu genesen. In Aurich jedoch, wo er einige Tage im Hause seines Schwiegersohnes zubrachte, rührte ihn ein Nervenschlag. Durch die hinzutretende Grippe im Winter 1847 ward sein Zustand von Tage zu Tage bedenklicher. Alle ärztliche Hilfe und die sorgsamste Pflege seiner Gattin hatten keinen Erfolg. Er starb am 8. Mai 1848. Von seinen drei Kindern ward der älteste Sohn Prediger zu Reepsholt im Amte Friedeburg angestellt. Der zweite Sohn, der als Candidat der Theologie seinen Vater in den letzten Jahren bei seinen Amtsgeschäften thätig unterstützt hatte, erhielt das Rectorat an der lateinischen Schule zu Esens. Gittermann's einzige Tochter hatte sich 1834 mit dem Postmeister Eucken in Aurich verheirathet.

Seiner äußern Erscheinung nach war Gittermann von ansehnlicher Größe und schlankem Körperbaue. Sein männlich schönes Gesicht, aus dessen Zügen Würde und geistige Ueberlegenheit sprach, ward belebt durch ein blaues Auge, das unter blondem Lockenhaare klar und klug hervorschaute. Seine Stirn war hoch gewölbt, die Nase sanft gebogen, der Mund klein und geschlossen. Von der Blatternkrankheit, die ihn in seiner Jugend befallen, zeigten sich in seiner Physiognomie noch viele Spuren, die ihn jedoch nicht entstellten. Ernst und Heiterkeit wechselten in seinen Mienen, und die Grundzüge seines Charakters, Biederkeit und Humanität, wie das lebendige Gefühl für alles Wahre, Gute und Schöne sprachen sich aufs Unverkennbarste in seiner ganzen Persönlichkeit aus. Wer ihn nur einmal gesehen, fühlte sich zu ihm hingezogen, und oft erkundigten sich Fremde nach dem Namen des Mannes, der sie durch die Würde in seinem Aeußern gefesselt hatte. Oft gebeugt ward jedoch sein Geist durch seine von Natur schwächliche Körperhülle. Schon in frühern Jahren hatte er oft an Indigestion gelitten, die durch seine sitzende Lebensweise, ungeachtet einer strengen Diät, genährt worden war. Angewandte Palliativmittel hatten dies Uebel zwar beseitigt, doch nie ganz gehoben. Nur der aufopfernden Pflege der Seinigen hatte er es zu danken, daß er dessenungeachtet sein Leben bis zum 72. Jahre fristete.

Seine oft wiederkehrenden physischen Leiden störten ihn nicht in seiner gewohnten Thätigkeit. Mit der unbescholtenen Redlichkeit und uneigennützigsten Menschenliebe, die, wie bereits erwähnt, seinen Charakter zierten, verband er die gewissenhafteste Erfüllung seines Berufs. Sein sehr zartes Ehrgefühl konnte Nichts mehr verletzen, als wenn Jemand, der seinen Charakter nicht genau kannte, ein von ihm begangenes Versehen einem Mangel an Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit beimaß. Eine solche Kränkung widerfuhr ihm jedoch nur selten, da er ziemlich allgemein in dem Rufe eines durchaus redlichen Biedermannes stand. Von einer ebenso achtenswerthen Seite zeigte er sich aber auch durch seine rastlose Thätigkeit, die oft über seine körperliche Schwäche den Sieg davon trug. Literarische Beschäftigungen hatten für ihn einen ungemeinen Reiz. Noch in den letzten Jahren seines Lebens vergaß er oft am Schreibtische in seinem Studirzimmer seine körperlichen Leiden. In Mußestunden beschäftigte er sich oft in seinen schönen Gartenanlagen mit der Obstbaumzucht und Blumencultur [2]). Wie in allen seinen Arbeiten und Anordnungen zeigte er auch hier seinen ästhetischen Geschmack und große mechanische Geschicklichkeit. Zwangen ihn Krankheitszufälle oder sonstige Umstände, seiner gewohnten Thätigkeit zu entsagen, so war dies für ihn, nach seinem eigenen Geständnisse, die höchste Pein, und man konnte die Verstimmung seines Gemüths und seine innere Unzufriedenheit in seinem Gesichte lesen.

Gittermann's rastlose Thätigkeit war aber auch die Haupttriebfeder zu seiner Bereitwilligkeit, gemeinnützige Zwecke zu fördern. Der Nothleidende und Unterdrückte konnte ebenso sicher auf seine Hilfe rechnen, als das schlummernde Talent auf seine Ermunterung und Unterstützung. Das Privatglück eines Einzelnen, das Wohl seiner Parochie war es nicht allein, was ihm am Herzen lag. Ihn beseelte der glühendste Patriotismus für sein Vaterland. Er war, wie einer seiner Freunde sich ausdrückt, „Friese vom Scheitel bis zur Zehe." Erzählt wird, daß er dem Staatsminister Grafen von Münster, der ihm die Aussicht auf eine der einträglichsten Pfarrstellen im Königreiche Hanover eröffnet hatte, zur Antwort gegeben habe: er könne sich nicht von Ostfriesland trennen, und wolle sich lieber mit einer geringern Stelle begnügen. Sein Patriotismus war jedoch nicht blos passiv. Das materielle, intellectuelle und moralische Interesse Ostfrieslands in jeder Weise zu fördern, machte sich Gittermann zur Hauptaufgabe seines Lebens. Ihm ward dafür die Freude, seine Bemühungen größtentheils mit dem gewünschten Erfolge gekrönt zu sehen.

Was ein so vielseitig gebildeter Mann, wie Gittermann in seiner Lage, die ihm wenig zu wünschen übrig ließ, schmerzlich vermißte, war der spärliche Umgang mit gebildeten Personen. Oft ergoß er sich in bittere Klagen über die zur Winterszeit in ganz Ostfriesland und namentlich in der Nähe seines Wohnorts Eggelingen äußerst schlimmen Wege, die ihm, wenn nicht etwa Frost eintrat, den Umgang mit seinen Freunden fast unmöglich machten. Vom Anfange des Herbstes bis in die Mitte des Frühlings mußte er in seinem einsamen, nur von Handwerkern und Tagelöhnern bewohnten

2) Auch Gittermann's schriftstellerische Thätigkeit nahmen diese Beschäftigungen in Anspruch. Gehaltvolle Beiträge lieferte er zu den Verhandlungen des Gartenbau-Vereins für das Königreich Hanover in den Jahren 1833—1837; zu Bueren's Jahrbüchlein zur Unterhaltung und zum Nutzen, zunächst für Ostfriesland und Harlingerland (Emden 1835—1841.); zu Schwecker's Zeitschrift zur Belehrung und Unterhaltung (Emden 1842—1844.) u. a. Journalen. Aus dem Hanöverischen Magazin ward von einer im Jahrgange 1835. Nr. 98—103 befindlichen größern Abhandlung Gittermann's durch den Gartenbau-Verein für das Königreich Hanover ein besonderer Abdruck veranstaltet, unter dem Titel: „Kurze Anweisung zur einfachen Obstbaumzucht, sowie zur Anlage wohleingerichteter Obstgärten, für den Bürger und Landmann, mit besonderer Rücksicht auf das Klima und den Boden von Ostfriesland."

Dorfe auf die Unterhaltung mit gebildeten Leuten fast gänzlich verzichten. Um so mehr freute er sich über die schönen Frühlingstage, die ihn wieder mit intelligenten Personen in Berührung brachten. Da erwachte seine alte Jovialität, und unerschöpflich war der Humor, der sein geistreiches Gespräch belebte. Aber auch in gemischten Cirkeln, bei Zusammenkünften seiner Gemeindeglieder war er eine willkommene Erscheinung. Seine Popularität, seine lehrreichen Erzählungen und Rathschläge öffneten ihm das Herz und Gemüth aller Anwesenden. Die Kunde seines Todes verbreitete daher in Ostfriesland unter allen, die den Verlust eines solchen Mannes zu schätzen wußten, die tiefste und aufrichtigste Trauer.

Ganz vorzüglich aber war es die ostfriesische Geistlichkeit, die in ihm, wie sich sein Leichenredner ausdrückte, eine „Zierde ihres Standes" verlor. Daß er als Theolog dem durch die Kantische Philosophie in Teutschland hervorgerufenen Rationalismus angehörte, ist schon früher flüchtig erwähnt worden. Seine akademischen Studienjahre fielen grade in die Blüthenzeit jener Philosophie, die er nicht blos mit Anwendung auf seinen künftigen Beruf fleißig studirt, sondern sich auch mit den Prämissen und Principien des Kantischen Systems genau bekannt gemacht hatte. In einem Aufsatze, der sich unter seinen nachgelassenen Papieren befand, äußerte sich Gittermann selbst über jene merkwürdige Zeitperiode und sein Verhältniß zu ihr mit den Worten: „Auf der Friedrichs-Universität zu Halle herrschte damals, durch die Kantische Philosophie angeregt, in den Gesammtwissenschaften, namentlich in der Theologie, ein Nichts verschonender Kriticismus, dem insonderheit unter den Theologen Nösselt und Niemeyer huldigten. Dieses System entsprach auch meiner individuellen Glaubensrichtung, indem mir schon in den frühern Jahren meines Lebens hatte bedünken wollen, daß manches christliche Dogma auf eine Interpretation biblischer Stellen sich gründe, die wol eine andere Bedeutung haben könnten, als die von ihrem Systeme voraus eingenommene, mithin befangene sogenannte Orthodoxen in selbige hineinlegten. Sonach bildete sich auch bei mir durch eigenes Nachdenken und durch das Studium der Kantischen Philosophie, verbunden mit dem Besuche der Nösselt'schen Vorlesungen über die Dogmatik und Kirchengeschichte, das rationalistische System der Theologie immer mehr aus, wenngleich die naturalistische Glaubensansicht ebenso wenig, wie die natürliche Erklärung der Bibel nach den Wolfenbüttelschen Fragmenten und den Schriften des Dr. Bahrdt meinen Beifall gewinnen konnte. Mir schien weder die allegorische, noch die mythische, noch die moralische, sondern die grammatisch-historische Interpretation der Bibel und das darauf sich gründende dogmatische System das richtigste zu sein, von welchem ich mich in meinem spätern praktischen Leben leiten ließ."

Bei solcher Geistesrichtung konnte Gittermann's heller Kopf und sein scharfer Verstand sich mit dem in mehren Provinzen Ostfrieslands herrschenden Pietismus durchaus nicht befreunden. Auf der andern Seite aber bewahrte ihn auch seine Religiosität vor der Indifferenz und Kälte des gemeinen Rationalismus, die in der einseitigen Ausbildung der Verstandeskräfte auf Kosten des Herzens ihren Grund hat. Die Herrschaft des Verstandes sollte, nach seiner Ansicht, nicht das Gefühl unterdrücken. Daher erlangte er auch als Kanzelredner, besonders unter dem gebildeten Theile seiner Landsleute, einen ausgezeichneten, weit verbreiteten Ruf. Selbst Fremde, zum Theil aus sehr entfernten Gegenden, besuchten seine Kirche. Durch Klarheit, Popularität und Gefühlswärme empfahlen sich seine Predigten [3]). Den Eindruck seiner Worte verstärkte sein ruhiger, würdevoller Anstand. Alles Manierirte und Theatralische war ihm, wie im Leben überhaupt, auch auf der Kanzel verhaßt. In frühern Jahren war seine Diction sehr bilderreich, ohne jedoch mit Figuren und Tropen überladen zu sein. Der sonore Ton seiner Stimme war selbst in den entferntesten Winkeln der Kirche noch deutlich und vernehmbar. Besonders geschätzt war er als Casualredner. Sein Rath, sein Trost, seine Lehren und Ermunterungen machten stets einen wohlthätigen Eindruck.

Gittermann's Verdienste als Schriftsteller, namentlich auf dem Gebiete der Geschichte Ostfrieslands gründeten sich weniger auf ein gründliches Quellenstudium, als auf das Talent, die aus Chroniken und Annalen gesammelten historischen Notizen zu populairen, allgemein verständlichen Darstellungen zu benutzen. Seine schriftstellerische Thätigkeit erstreckte sich, mit Ausnahme einer von ihm herausgegebenen Geographie des französischen Kaiserreichs (Aurich 1810. 8.) und einer Kurzen Erdbeschreibung von Deutschland (Bremen 1817. 8.) vorzugsweise auf die ostfriesische Geschichte und Geographie. Von seiner Kleinen Geschichte von Ostfriesland für die Schule und das Haus (Emden 1823. 8.) erschien 1826 eine zweite Auflage. In den letzten Jahren seines Lebens schrieb er noch eine Geographie von Ostfriesland für die Schule und für Freunde der Vaterlandskunde. (Emden 1842. 8.) Auch lieferte er unter dem Titel: „Der kleine Ostfriese," eine mit einem Texte begleitete Karte von Ostfriesland. (Leer und Aurich 1845. 8.) Einen noch größern Theil seiner Schriften, meist mit Rücksicht auf die Bildung der Jugend widmete er der praktischen Theologie, der Ascetik und Moral. Dahin gehören seine auch ins Holländische übersetzten Gleichnisse Jesu, oder moralische Erzählungen. (Norden 1803. 8. 2 Bdchn.) Die Geschichte Joseph's, ein Lehrbüchlein für Kinder. (Aurich 1805. 8.) Erstes Religionsbüchlein für kleine Kinder. Zum Gebrauche für Schulen und für Aeltern, die ihre Kinder selbst unterrichten. (Leer 1816. 8.) Kurzer Inbegriff der Religionslehre in Fragen, Antworten und Bibelsprüchen, zum Auswendiglernen für

3) Einzelne seiner Predigten erschienen auch im Drucke: Der glaubensvolle Aufblick zu Gott in bedrängten Zeiten. (Aurich 1807. 8.) Heilige Reden für Geist und Herz. (Emden 1816. 8.) Drei evangelische Worte, von Inhalt schwer. Gesprochen in drei Predigten (Emden 1821. 8.) u. a. m.

meine Confirmanden. (Aurich 1818. 8.) Die häusliche Andacht, Gebete, Betrachtungen und Gesänge zur Erhebung des Geistes und Herzens zu Gott (Jever 1829. 8.) u. a. m. Von seiner Christlichen Monatsschrift für religiöse und kirchliche Interessen, zunächst für die beiden evangelischen Kirchen Ostfrieslands erschienen 1845 drei Hefte. Fortgesetzt ward dies Journal von Gittermann unter dem Titel: Vierteljahrsschrift für religiöse rc. (Emden 1846. 4 Hefte.) Durch lyrischen Schwung, tiefes Gefühl und correcte Schreibart zeichneten sich Gittermann's Gedichte aus [4]). In frühern Jahren schrieb er auch einige Romane: Die Pyramide, oder wunderbare Schicksale Bonaparte's in den Ruinen von Memphis in Egypten rc. (Aurich 1800. 8.) Romantische Darstellungen. (Norden 1802. 8.) Die schöne Blondine und ihre Freier (Leipzig 1803. 8.) u. a. m. [5]). — Zerstreute theologische, historische und kritische Aufsätze lieferte Gittermann in Wachler's Neuen theologischen Annalen (1800—1803) in dem Museum für Theologie und Literatur, herausgegeben von der Göttinger Societät für theologische Wissenschaften (1804—1805); in Salfeld's Vierteljahrsnachrichten von Kirchen- und Schulsachen; in Ammon's Magazin für christliche Prediger (1820—1821); in Tzschirner's Magazin für christliche Prediger (1823—1827); in Zimmermann's Allgemeiner Kirchenzeitung (1835 u. f. J.) u. a. m. Ascetisch-religiöse Beiträge lieferte Gittermann zu Vater's Jahrbuch der häuslichen Andacht für die Jahre 1820—1834 und zu Dr. Friedrich's Selitho, einem Jahrbuche christl. Andacht für religiös gebildete Frauen und Töchter. (Frankfurt a. M. 1830 u. 1831.) In pädagogischen Zeitschriften finden sich von Gittermann mehre Recensionen und Abhandlungen. Ein fleißiger Mitarbeiter war er in den Jahren 1825—1828 an Seebode's kritischer Bibliothek für das Schul- und Unterrichtswesen, und an Schläger's Hannöverischem Schulfreunde in den Jahren 1828—1831. Auch zu gemeinnützigen und politischen Zeitschriften lieferte er Beiträge, seit 1798 zu den ostfriesischen Wochenblättern, zu dem Preußischen Volksfreunde 1799 u. folg. J.; zu dem Westphälischen Anzeiger von 1801—1810; zu den Jahrbüchern der preußischen Monarchie (1800 u. folg. J.); zur Pallas, einer ostfriesischen Jahresschrift (1799—1802); zu v. Halem's Irene (1803—1806) u. a. Journalen. Besonders fleißig arbeitete er unter dem pseudonymen Zeichen ph. an den gemeinnützigen Nachrichten für Ostfriesland in den Jahren 1805—1808. Auch die Auricher und Ostfriesische Zeitung von 1818—1847 enthält mehre Beiträge. Gittermann war auch Mitarbeiter an der vorliegenden Encyklopädie, für welche er mehre größere und kleinere Artikel, meistens Ostfriesland betreffend, lieferte [6]). (*Heinrich Döring.*)

4) Gelesen zu werden verdient sein im Maihefte des Westphälischen Anzeigers vom Jahre 1808 gedruckter Aufsatz: „Ueber religiöse Dichtkunst." 5) Hierher gehört auch die in Aschenberg's Niederrheinischen Blättern (1803. 3. Bd. S. 62 fg.) mitgetheilte romantische Erzählung: „Unglückliche Liebe des Grafen Johann von Ostfriesland." 6) Vergl. Hanöverisches Magazin. 1849. No. 11. Meusel's Gel. Deutschland. 13. Bd. S. 470. 17. Bd. S. 718 fg. 22. Bd. Abth. 2. S. 366. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. XXVI. 1. Th. S. 362 fg.

GIUDETTI (Giovanni), aus Bologna gebürtig, widmete sich dem geistlichen Stande. Zur Zeit der Wahl Gregor's XII. befand er sich in Rom, und ward von diesem Papste zu einem seiner Kaplane ernannt. Im J. 1575 erhielt er auch ein Beneficiat an der vaticanischen Hauptkirche. Nach Baini's Zeugnisse in seinem Werke über Palestrina war er ein Schüler dieses berühmten Kirchencomponisten, mit welchem er sich der Verbesserung des Gregorianischen Gesanges widmete. Er stiftete dadurch seinem Namen ein unvergängliches Denkmal. (*Heinrich Döring.*)

GIUDICE (Ambrogio del), von seiner Vaterstadt gewöhnlich Ambrosius de Altamura [1]) genannt, am 16. Nov. 1608 geboren, trat nach der Beendigung seiner Studien in den Orden der Dominikaner und zeichnete sich während seines Aufenthaltes in dem Dominikanerkloster zu Altamura nicht nur durch seine Frömmigkeit, sondern auch ganz besonders durch sein wissenschaftliches Streben aus. Er ward deshalb im J. 1647 nach Valencia in Arragonien berufen, um daselbst die Leitung des Gymnasiums des heiligen Dominicus de Andria zu übernehmen. Er wirkte an dieser Stelle mit unermüdlichem Eifer und großem Erfolge, und starb im J. 1677. Er hatte mit besonderer Vorliebe die Gelehrtengeschichte seines Ordens zum Gegenstande seiner Studien gemacht und legte die Ergebnisse derselben in seiner Bibliotheca Dominicana usque ad annum 1600 producta (Romae 1677. fol.) nieder; da ihm aber nicht hinreichende Hilfsmittel zu Gebote standen oder er dieselben nicht gehörig zu benutzen wußte, so läßt diese von chronologischen und literarischen Fehlern wimmelnde Arbeit Vieles zu wünschen übrig, und da der Verfasser bald nach der Herausgabe des jetzt sehr selten gewordenen ersten Bandes starb, so blieb der zweite, welcher das 17. Jahrh. enthalten sollte, ungedruckt [2]). Von den übrigen Schriften dieses fleißigen Mönches sind noch zu nennen: Panagion seu SS. Dominicanorum, quorum per annum ubique in Ordinis Praedicatorum Ecclesiis solemnia celebrantur, Elogia (Neapoli et Barii 1671. 8. 2 Voll.), ein frommes und gut gemeintes, aber geschmackloses Buch, Il Melchisedech ovvero Lezioni in Lode del SS. Sacramento dell' Eucaristia, divite in tre ottave (Roma 1653. 8.); Meditazioni supra gli misterii del SS. Rosario (Napoli 1659. 4.) und Commentarius in Aristotelis Topica. (Neapoli 1658. 8.) Eine von ihm verfaßte Chronologie wurde nicht gedruckt [3]). (*Ph. H. Külb.*)

1) Altamura, eine Stadt in der neapolitanischen Provinz Terra di Bari. 2) Vergl. *Adr. Baillet*, Jugemens des savans. (Amsterd. 1725. 12.) Tom. II. P. I. p. 113. *Dav. Clement*, Bibliothèque curieuse. Tom. I. p. 219. Fr. Ad. Ebert, Bibliograph. Lexikon. 1. Bd. n. 469. 3) Vergl. *J. Quétif* und *J. Echard*, Scriptores Ord. Praedicatorum. Tom. II. p. 311. Magna Bibliotheca ecclesiastica. (Coloniae Allobrog. 1734. fol.) Tom. I. p. 347.

GIUDICE, ein in Italien ebenso häufig vorkommender Name, als seine Uebersetzung in Teutschland, hat deshalb nicht selten zu genealogischen Ansprüchen Gelegenheit gegeben. Von dem Vater des berühmtesten aller Giudice, des Prinzen von Cellamare, erzählt Saint-Simon, sein Großvater hatte als Arzt zu Genua prakticirt, daneben im Handel bedeutenden Reichthum erworben. „Son fils se transplanta à Naples, y fit de grandes acquisitions, continua le commerce, mais faisant l'homme de qualité, et augmenta beaucoup ses richesses. Ses deux fils se trouvèrent avoir beaucoup d'esprit, sur tout l'aîné, qui s'intrigua si bien à la cour d'Espagne, qu'il s'y poussa à tous les emplois, et que Charles II. le fit grand de troisième classe, et pour trois races, c'est-à-dire son fils et son petit-fils. Sa capacité très reconnue le fit mettre dans le conseil d'état, qui était lors le dernier comble de fortune. Philippe V. le trouva ainsi revêtu, et eût pour lui beaucoup de considération, et il est vrai qu'il était fort compté à Madrid. Il mourut extrêmement vieux, et s'était toujours très-bien conduit.“ Eine ganz andere Genealogie stellt Hübner auf. Laut derselben hätte die alte genuesische Familie del Giudice bereits im 16. Jahrh. sich nach Neapel gewendet. Paul's Enkel, Marcus Antonius del Giudice, Marchese von Voghera und Longobucco, wurde von K. Philipp III. zum Oberpostmeister des Königreichs Neapel, sein Sohn Nicolaus, geb. 1587, zum Fürsten von Cellamare 1631, und 1651 zum Herzoge von Giovenazzo ernannt, und starb 1672. Dessen jüngerer Sohn, Franz, geb. 1647, widmete sich der Kirche. Cardinal den 13. Febr. 1690, wurde er 1699 von K. Karl II. zum Staatsrathe, von K. Philipp V. 1701 zum interimistischen Vicekönige von Sicilien und 1704 zum Erzbischofe von Monreale ernannt. Im J. 1714 kam er als seines Königs, oder vielmehr als der Prinzessin Orsini Gesandter nach Versailles. „Madame des Ursins fit disposer seize relais de mules sur le chemin de Bayonne, et fit tout à coup partir pour la France, le jeudi saint, le cardinal del Giudice, grand inquisiteur et ministre d'état, qui eût pour elle cette basse complaisance. C'était coup double: le cardinal était à ses ordres, mais un cardinal ministre et grand inquisiteur l'embarrassait; elle s'en délivrait au moins pour un temps de la sorte, en attendant mieux, et par le poids de sa pourpre et de ses établissements en Espagne elle en donnait à la commission dont elle le chargeait, et prévenait Brancas, ce qui en notre cour n'était pas un point médiocre. Brancas qui en sentait toute l'importance, le suivit dès le vendredi saint, et fit si bien, qu'il l'atteignit à Bayonne la nuit qu'il y était couché. Il chargea, en passant tout droit, le commandant, qui était Dudoncourt, d'amuser et de retarder le cardinal tout le lendemain tant qu'il pourrait, gagna pays et arriva à Bordeaux avec vingt-huit chevaux de poste qu'il emmena de partout avec lui pour les ôter au cardinal. Il arriva de la sorte deux jours plustôt que lui à Paris, d'où il alla aussitôt à Marly, où le roi était, lui rendre compte des affaires qui l'avaient amené si roide; il en eût une longue audience avec Torcy en tiers, et un logement pour le reste du voyage. Le cardinal del Giudice se reposa quatre ou cinq jours à Paris, puis vint de Paris chez Torcy à Marly, qui le mena dans le cabinet du roi à l'issue de son lever. Il lui présenta le prince de Cellamare, fils du duc de Giovenazzo, son frère, grand d'Espagne et conseiller d'état assez considéré à Madrid; Cellamare sortit aussitôt du cabinet, et le cardinal y demeura seul avec le roi et Torcy une bonne heure. Torcy leur donna à diner; au sortir de table, ils retournèrent à Paris. Le cardinal à ce que longtemps depuis Torcy m'a conté, fut un peu embarrassé de sa personne; il n'était chargé d'aucune affaire: toute sa mission n'allait qu'à louer madame des Ursins et se plaindre du marquis de Brancas. Ces louanges de madame des Ursins n'étaient que vagues; elle ne comptait pas assez sur le cardinal pour lui avouer la situation où elle se trouvait en notre cour, et pour le charger de rien à cet égard, de sorte que la matière fut bientôt épuisée. Sur le marquis de Brancas il n'y avait nul fait à alléguer: son crime était de voir trop clair, et de n'être pas dévoué à la princesse.

Le cardinal était un homme d'esprit, de cour, d'affaires et d'intrigue, qui sentait pour un homme de son état et de son poids le vide de sa commission, et qui en était peiné. Il parut d'une conversation aimable, d'une société aisée, écartant les embarras du rang et du personnage, et il fut fort goûté et accueilli par la bonne compagnie. Il se rendit assidu auprès du roi sans l'importuner d'audiences, qu'il n'avait pas matière à remplir, et à tout son manége il donna lieu de soupçonner, qu'il se doutait de la décadence de la princesse des Ursins dans notre cour, et qu'il cherchait à s'en attirer l'estime et la confiance pour à l'appui du roi, devenir premier ministre en Espagne; mais nous verrons bientôt que la marotte ultramontaine de sa charge, de son chapeau, rompirent toutes ses mesures. Tout le succès de son voyage se borna à empêcher Brancas de retourner en Espagne.“

Der Cardinal befand sich zu Marly, als ihm aus Spanien das gegen des Macañas' Schrift von den Befugnissen des römischen Hofs durch die Inquisition erlassene Decret zugeschickt wurde, um solches in seiner Eigenschaft als Großinquisitor zu unterfertigen. Dieses that er den 31. Juli 1714. Ludwig XIV. nahm es sehr übel auf, daß der Großinquisitor sich hatte beigehen lassen, auf fremdem Gebiete zu fungiren, beschränkte sich jedoch auf einige Recriminationen, der spanische Hof aber, in dessen Interesse Macañas geschrieben hatte, rechnete es dem Cardinale zu einem capitalen Verbrechen

an, daß er in solcher Weise intervenire, nachdem es ihm so leicht gewesen, in Rom seinen Aufenthalt in fremdem Lande geltend zu machen, um seine Neutralität zu entschuldigen. Vornehmlich zeigte die Prinzessin Orsini sich entrüstet wegen eines Verstoßes, der ihr doch Gelegenheit gab, den ihr verdächtig Gewordenen vollends zu beseitigen. Kaum hatte Giudice sich des Auftrags, die bevorstehende Vermählung Philipp's V. dem Großvater anzuzeigen, entledigt, so empfing er am andern Tage den Befehl, augenblicklich nach Spanien zurückzukehren. Keineswegs seinen Verdruß verbergend, beklagte er die Nothwendigkeit, das irdische Paradies verlassen zu müssen, um in einem Lande zu leben, wo nur Dornen seiner warteten, keine Seele zu finden, der man vertrauen dürfe. Von dem Könige mit einem werthvollen Diamant beschenkt, trat er am 5. März 1715 die Reise an, begleitet von seinem Neffen Cellamare. Zu Bayonne eingetroffen, fand er den Befehl, dort bis auf Weiteres zu verbleiben, ohne die Grenze zu überschreiten. Dies währte bis zum Sturze der Prinzessin Orsini, wo ihm dann nicht nur die Erlaubniß, in seine frühern Verhältnisse wieder einzutreten, sondern auch die Stelle eines Gouverneurs bei dem Prinzen von Asturien, „emploi fort étrange pour un prêtre," wurde. Bald aber sollte er dem steigenden Einflusse des Günstlings Alberoni erliegen. Von allen Seiten beschränkt und angefeindet, hatte er nur noch das Wort Abdankung im Munde, als ihm durch Schreiben des Staatssecretairs Grimaldo aufgegeben wurde, sein Amt bei dem Prinzen von Asturien niederzulegen, nachdem die gehäuften Geschäfte des Großinquisitoriats ihm nicht erlaubten, seine ganze Zeit dem Prinzen zuzuwenden. Er beantwortete das Schreiben in der demüthigsten Weise, und erbat sich zugleich die Erlaubniß, an den Papst zu berichten, damit er auch das Amt eines Großinquisitors niederlegen dürfe. Dies wurde bewilligt. Aber den Sitzungen des Conseils wegen seines leeren Titels eines premier ministre beizuwohnen fuhr er fort, bis ihm dies durch abermaliges Schreiben des Staatssecretairs untersagt wurde. Der Cardinal, in seiner Geduld erschöpft, rächte sich, indem er die greulichsten Dinge über Alberoni, über die Königin, nach Rom berichtete, wurde deshalb mit Spionen umgeben, durch polizeiliche Beschränkungen verfolgt, bis er sich entschloß, am 22. Jan. 1717 Madrid zu verlassen, um auf dem Landwege Marseille zu erreichen, und daselbst sich einzuschiffen. Gleich bei seiner Ankunft in Rom verbreitete sich das Gerücht seines bevorstehenden Uebertrittes zu der kaiserlichen Partei. Der Hof von Madrid nöthigte ihn, das über dem Thore seiner Wohnung prangende Wappen von Spanien abzulegen, obgleich Papst Clemens XI. nicht ungeneigt schien, des aller Orten von Alberoni's Haß verfolgten Cardinals sich anzunehmen. Acquaviva, in Alberoni's Dienste unermüdlich, wußte es dem Nepoten Alexander Albani beizubringen, daß seine zärtliche Verbindung mit der Connétable Colonna durch Giudice dem Papste verrathen worden sei, und es konnte die Beschuldigung um so leichter Eingang finden, da die Connétable, Katharina Zephyrina Salviati, fortwährend in Fehde begriffen mit der Prinzessin von Carbognano, Colonna Sciarra, ebenfalls geborene Salviati, welcher trotz seiner 70 Jahre der Cardinal del Giudice seine Huldigungen darbrachte. Der Kampf wurde noch längere Zeit unter Aufbietung alles dessen, so der Geist der Intrigue einem Italiener eingeben kann, fortgesetzt, bis der Cardinal, sogar von dem eigenen Neffen verlassen, das Wappen abnahm, und sofort zur kaiserlichen Partei übertrat, 1718. Es wurden ihm die sequestrirten Besitzungen Giovenazzo und Cellamare zurückgegeben, er übte auch eine Zeit lang das Protectorat der kaiserlichen Staaten. Sein Tod erfolgte zu Neapel den 26. Juni 1725. Des Cardinals älterer Bruder, **Dominicus del Giudice**, Prinz von Cellamare, Herzog von Giovenazzo, geb. 1637, gest. 1718, wurde in der Ehe mit Constantia Pappacoda ein Vater von neun Kindern, darunter die Söhne Anton und Nicolaus. Geb. den 16. Juni 1660, widmete **Nicolaus** sich dem geistlichen Stande, für welchen er, um nicht dem Einflusse des Oheims seine künftige Beförderung verdanken zu müssen, in gründlichen Studien sich vorbereitete. Einer der besten Consistorialadvocaten, und von Clemens XI. zu vielerlei Verrichtungen gebraucht, erhielt er 1712, mit Genehmhaltung seines Oheims, des Cardinals, eine Pension von 2000 Ducati auf das reiche Erzbisthum Monreale lautend, er wurde auch 1715 zum Maestro di casa di Sua Santità und zum Protonotarius Apostolicus ernannt. Bestätigt in jenem Amte 1721 und 1724, erhielt er 1722 die Abtei St. Angelo in der Provinz Salerno, er ließ auch im Februar 1725 die vier kleinern Weihen sich ertheilen. „Der Papst Benedictus XIII. hatte ein solches Vergnügen darüber, daß er ihn mit recht väterlicher Liebe umarmte, auch ihm erlaubte, die gewöhnlichen geistlichen Uebungen im Quirinal zu verrichten, um sich dadurch zur Annehmung der höhern Weihen geschickt zu machen. Den 11. Juni 1725 zum Cardinaldiakon ernannt, empfing er am folgenden Tage das rothe Biret, und am 14. den Hut. Mit der Eröffnung des Mundes wurde ihm der Titel Santa Maria in Portico verliehen, zugleich zum Mitgliede der Congregationen de Propaganda Fide, del Concilio de' negotii Concistorali della Consultà ernannt." Er hatte ein so großes Vergnügen über seine Erhebung, daß er sich durch die vielen Geschenke, die er dem Papste und dessen Hause mittheilte, fast ganz erschöpfte. Der Papst bekam unter andern zwei silberne Gefäße von 1000 Scudi, und ein goldenes Kreuz, dessen Crucifix von Achat war. Herr Orsini, des Papstes Nepote, bekam ein diamantenes Bischofskreuz, und ein silbernes Kästchen von Filigrain, in welchem sich verschiedene Kostbarkeiten befanden. Der Schwester des Papstes, welche zu Neapolis in einem Kloster lebte, verehrte er zwölf Behältnisse von Silber, mit kostbaren Reliquien angefüllt, ingleichen eine Chatoulle mit verschiedenen Kostbarkeiten, die auf 3000 Scudi geschätzt wurde. Den neuen Cardinal Coscia, des Papstes Favoriten, beschenkte er nicht allein mit vier silbernen Kron-

leuchtern von 800 Scudi, sondern trat ihm auch die reiche Abtei S. Marco im Königreiche Neapolis ab, welche jährlich 4000 Dukaten einträgt. Es gefiel dieses Alles dem Papste so wohl, daß er sich bei einer Audienz folgender Worte bediente: Es wäre ganz was Außerordentliches, daß er ihm immerfort so viel Gelegenheit gäbe, sich gegen ihn zu bedanken, und doch dafür niemals von ihm etwas begehre. Hat er sich aber durch seine vielen Geschenke bei diesem Papste in Gunst und Hochachtung gesetzt, so hat er es nicht weniger auch durch eine gewisse Schrift gethan, die er zur Zeit des Concilii Lateranensis ans Licht gestellt. Er behauptete in derselben, daß dasjenige Provinzialconcilium, bei welchem der Papst in Person den Vorsitz habe, die römisch-katholische Kirche verbände, alle Decrete, die auf demselben abgefaßt würden, zu beobachten. Ob nun wol solche Meinung von den meisten Cardinälen verworfen wurde, so hat doch der Papst ein solches Vergnügen über diese Schrift gehabt, daß er um deswillen nicht länger hat anstehen können, dem Verfasser derselben die ihm zugedachte Cardinalswürde zu ertheilen." Kaum zum Cardinalshute gelangt, beerbte Nicolaus, gemeinschaftlich mit seinem Bruder, dem Prinzen von Cellamare, den sehr reichen Oheim, zu dessen Nachfolger in dem Protectorate beider Sicilien zugleich Nicolaus von dem Kaiser ernannt wurde. Im J. 1727 erhielt er an des Cardinals Sacripante Stelle das Protectorat des Karmeliterordens. „Im J. 1730 wohnte er zum ersten Male dem Conclave bei, darin er sich zu der kaiserlichen Partei hielt, selbst aber wenig in Consideration kam. Der neue Papst Clemens XII., der damals erwählt wurde, war ein großer Verfolger aller derer, die unter der vorigen Regierung etwas vor andern gegolten hatten. Da nun dieses sonderlich den Cardinal Coscia betraf, mit dem der Cardinal del Giudice bisher in guter Freundschaft gelebt, so gab er sich große Mühe, ihn bei dem Papste zu vertreten. Er legte deshalb viele Vorbitten bei demselben ein, richtete aber damit niemals etwas aus. Er that solches bisweilen im Namen des Kaisers, mußte sichs aber gefallen lassen, daß er einstmals diese derbe Antwort erhielt: Er hielte einen Nuntium zu Wien, und Ihro Kaiserl. Maj. hätten ihre Ministers zu Rom, sie würden aber zu ganz andern Verrichtungen gebraucht, als diejenige wäre, welche nur Domestiquen anbeträfe, wobei er sich zugleich mit einer sehr ungnädigen Miene von ihm wegwendete. Jedoch der Cardinal del Giudice hat dennoch beständig fortgefahren, des Coscia Partei zu halten. Als sich der Infant Don Carlos im J. 1734 der Königreiche Neapolis und Sicilien bemächtigte, verlor er das Protectorat von beiden Reichen, dagegen erhielt er von dem Kaiser im J. 1735 das Conprotectorat von Teutschland und den österreichischen Erbreichen und Landen, in welchem letztern ihn die jetzige Königin in Ungarn an. 1740 bestätigte. Im J. 1740 starb Clemens XII., worauf die Cardinäle den 18. Febr. ins Conclave gingen. Der Cardinal del Giudice fand sich allererst den 25. dieses darinnen ein. Das Loos hatte ihm die 57. Zelle zugetheilt, die die Cardinäle Stampa und Pieri zu Nachbarn hatte. Er war das Haupt der Kaiserlichen oder vielmehr österreichischen Partei, die aber vor jetzo sehr schwach war. Jedoch da dieselbe mit der Benedictinischen Partei in guter Harmonie stand, konnte sie viele Anschläge der Gegenparteien zu Schanden machen. Endlich vereinigten sie sich zusammen mit dem Cardinalkämmerlinge Albani, der den Cardinal Lambertini in Vorschlag gebracht hatte, welcher den 17. Aug. unter dem Namen Benedict XIV. den päpstlichen Stuhl bestieg. Im Januar 1743 wurde er von einem starken Schnupfen befallen, zu welchem ein Brustfieber schlug, daran er den 30. dieses sterben mußte, nachdem er sein Alter über 82 Jahre gebracht, die Cardinalswürde aber nur 17 Jahre bekleidet hatte. Er war einer von den reichsten und angesehensten Cardinälen zu Rom, führte einen ziemlichen Staat, und erwies sich bei aller Gelegenheit sehr gütig und großmüthig. Ohngeachtet seines hohen Alters hat er sich doch bis an das Ende seines Lebens bei ziemlichen Leibeskräften befunden, obgleich er in den letztern Jahren sich wenig aus seinem Palaste begeben." Der Mannsstamm des Hauses ist mit ihm erloschen. Sein Bruder Anton del Giudice, Prinz von Cellamare, geb. 1657 und an dem Hofe K. Karl's II. erzogen, hatte bereits mehre Feldzüge mitgemacht, als K. Philipp V. ihn zu seinem Begleiter für die Reise nach Italien 1702 erwählte. Er focht mit Auszeichnung bei Luzzara, wurde zum Maréchal-de-camp ernannt, unterstützte auch nach Kräften den Vicekönig, Herzog von Escalona, in seinen Anstalten für die Vertheidigung des Königreichs Neapel, wie er denn namentlich sein Silbergeschirr in die Münze gab, und nach dem Verluste der Hauptstadt, dem Vicekönige zur Seite, die Festung Gaëta zu behaupten sich bemühte. Sie wurde den 30. Sept. 1767 mit Sturm genommen, und, was von der Besatzung der Wuth der Sieger entging, nach Neapel gebracht, dem Pöbel zu einer Augenweide. „Der Herzog von Escalona saß neben dem Bisaccia auf einer schlechten unbedeckten Chaise. Beide waren übel gekleidet, wobei sich dann der Herzog von Escalona den Bart sehr lang und durch einander verwirret hatte wachsen lassen. Cellamare ritt auf einem Lehnpferde nach der Chaise, ohne Degen und Pistolen, und sie wurden allerseits von den ihrigen, welche ebenfalls wehrlos waren, begleitet." Man brachte die vornehmen Gefangenen nach dem Castell S. Elmo, und Cellamare mußte bis zum Jahre 1712 in der Gefangenschaft auf dem Castell zu Mailand aushalten, wo er dann gegen den General Carpenter ausgewechselt wurde. Zum Oberstallmeister der neuen Königin Elisabeth Farnese ernannt, kam er als Gesandter an den französischen Hof, 1715, in den letzten Zeiten K. Ludwig's XIV. Dieser starb den 1. Sept. 1715, und drei Wochen später, den 20. Sept. zu Rom des Gesandten Gemahlin, Anna Camilla Borghese, vermählt 1694. „Elle avait épousé en premières noces le duc de la Mirandole, dont elle avait eu le duc de la Mirandole, qui avait pensé épouser la princesse de Parme, depuis reine

d'Espagne et le cardinal Pico." In dem Gesandtschaftsposten nach Ableben des Königs bestätigt, hatte Cellamare Interessen zu verfolgen, die einander gradezu feindlich waren: er sollte den Regenten, den Herzog von Orleans für die Absichten Alberoni's, die vor Allem auf die Wiedereroberung Italiens gerichtet, gewinnen, dann Philipp's V. Recht zur Thronfolge in Frankreich für den Fall des frühzeitigen Abganges des minderjährigen Königs zur Geltung bringen; daneben war es ihm keine geringe Aufgabe, sich in seiner Stellung dem eigenen Hofe gegenüber zu behaupten, nachdem so entschiedene Feinde geworden sind sein Oheim, der Cardinal, und Alberoni. Um dieses letztere zu erreichen, häufte er Niederträchtigkeit auf Niederträchtigkeit, ganz und gar von seinem Oheime sich lossagend. Seine Bemühungen, den Regenten zu einer Schilderhebung gegen den Kaiser zu bewegen, trafen jedoch auf unübersteigliche Hindernisse; er sah sich dahin gebracht zu bekennen: „qu'il regardait comme absolument inutiles les sollicitations les plus fortes qu'il faisait, parce que le régent était tellement aheurté à mettre l'Espagne en paix, malgré qu'elle en eût, que ni promesses ni menaces de la part du roi d'Espagne ne pouvaient détourner son altesse royale du projet qu'elle avait formé." An dem Herzoge von Orleans verzweifelnd, suchte er im Norden Verbindungen anzuknüpfen. Er trat in enge Beziehung zu einem Barone von Schelnitz, welcher des Zars Envoyé zu Paris war, er befreundete sich auch mit einigen schwedischen Herren, sodaß er hoffen konnte, Rußland und Schweden, trotz ihrer fortgesetzten Feindschaft, zu einem Angriffe auf die österreichischen Erblande zu bewegen, eine Initiative, die für Alberoni nicht verloren war. Auch mit dem Großsultane durch Rakotzi's Vermittelung sich zu verständigen, hatte Cellamare den Anfang gemacht, ohne zu bedenken, wie sehr er, kaiserlicher Unterthan vermöge der Lage seiner Güter, durch solche Feindschaft das von dem Vater auf ihn vererbte Besitzthum gefährde. Neben diesen anstrengenden Beschäftigungen beobachtete Cellamare mit Aufmerksamkeit die Stimmung der Provinzen von Frankreich, besonders der Bretagne, und das Getreibe der Parteien am Hofe, und er hielt sich von der Möglichkeit überzeugt, eine das ganze Königreich ergreifende Bewegung hervorzurufen. „Il est ordinaire à ceux qui sont occupés d'une affaire principale de croire qu'elle occupe également tous les esprits. Cellamare était donc persuadé que généralement toute la nation française songeait uniquement à l'alliance que le régent négociait, et que généralement aussi toute la nation désapprouvait cette négociation même au point de prendre des mesures extrêmes pour en prévenir le succès." Dergleichen Ansichten, die er seinem Hofe mitzutheilen nicht verabsäumte, führten ihn nothwendig zu Spannung mit dem Regenten, indessen von Tag zu Tag seine Verbindungen mit der Herzogin von Maine, der höchst schmerzlich die ihrem Gemahle, dem legitimirten Prinzen, angethanen Kränkungen waren, inniger wurden. Es ist nicht zu zweifeln, daß seine Berichte wesentlich die kriegerischen Gelüste des Cabinets von Madrid steigerten. „Il travaillait donc, et connaissant parfaitement la nécessité du secret, il aimait mieux laisser le roi son maître quelque temps dans l'ignorance du progrès de ses manéges que de s'en expliquer autrement que par des voies bien sûres. Il se défiait même des courriers, en sorte que lorsqu'il était obligé d'écrire par cette voie, il ne s'expliquait jamais clairement; mais, enveloppant ses relations de voiles, il disait par exemple qu'il préparait les matériaux nécessaires; qu'il s'en servirait en cas de besoin; que les ouvriers contribuaient cordialement à les lui fournir. Enfin il cachait le mieux qu'il lui était possible sous différentes expressions figurées ce qu'il voulait et ce qu'il n'osait exposer clairement aux yeux de son maître. Deux circonstances flattaient alors l'ambassadeur, et lui faisaient espérer un succès infaillible des intrigues qu'il avait formées. L'une était la division, qui éclatait ouvertement entre le régent et le parlement de Paris. L'autre circonstance, dont l'ambassadeur espérait profiter pour les intérêts du roi son maître était celle de la division que la bulle Unigenitus excitait plus fortement que jamais, non-seulement dans le clergé, mais encore dans tout les états du royaume." Alle seine Bemühungen, den Beitritt Frankreichs zu der Quadrupelallianz zu verhindern, scheiterten jedoch an des Regenten Familieninteresse: Cellamare suchte ihr eine förmliche Allianz mit Rußland und Schweden entgegenzustellen. In der Absicht auf den russischen Gesandten zu wirken, „il alla secrètement le trouver à la campagne où il était auprès de Paris, et l'ayant informé des dispositions du roi d'Espagne, il le pressa de dépêcher au plustôt un courrier à Pétersbourg pour instruire le zar de ces dispositions, et demander des instructions sur une négociation dont il connaissait parfaitement toutes les conséquences. Cellamare informa le roi de Suède par une voie détournée des mêmes avis qu'il donnait au zar, et non content d'exciter les puissances étrangères à traverser les desseins du régent, il cherchait encore a détacher du service du roi des gens, dont le nom, plutôt que le mérite peu connu, pouvait faire plus d'impression dans les pays étrangers qu'ils n'en faisaient en France." Auch die Unterhandlungen mit dem Herzoge von Ormond, deren Zweck ein Angriff auf England war, wurden durch Cellamare geführt, wiewol vorzugsweise seine Aufmerksamkeit dem stillen, immer mehr sich verwickelnden Kampfe mit dem Regenten zugewendet. Gegen diesen das ganze Königreich zu bewaffnen, machte Cellamare sich zur Aufgabe. Es sollte das Gehaßte beseitigt, eine Regentschaft eingesetzt werden, für welche der Herzog von Maine des Königs von Spanien Generallieutenant zu sein hätte, indem, wie von selbst sich versteht, Philipp's V. Renunciation auf die Thronfolge in Frankreich zu cassiren sei; es sollten der Adel, die Par-

lamente auf constitutionellem Wege gegen die bestehende Ordnung der Dinge bewaffnet werden; man wollte, um das Reich in seiner Gesammtheit fortzureißen, spanische Truppen, zunächst in die Bretagne, einführen. Der Bretagne war man gewiß durch die Aussicht auf die Zusammenberufung der Reichsstände, durch die in der Provinz eingewurzelte Hoffnung auf Wiederherstellung ihrer Privilegien; man zählte auf die Union sämmtlicher Parlamente, die nicht fehlen würden, dem von dem obersten Gerichtshofe des Reichs gegebenen Beispiele zu folgen, auf den allgemeinen Unwillen, durch die Unordnung in den Finanzen, durch die Sittenlosigkeit des Regenten veranlaßt, auf die Unterstützung vieler Großen, an deren Spitze der alte Marschall von Villeroy, dessen wahre und erheuchelte Besorgnisse eines an dem jungen Könige zu verübenden Giftmordes gleichsam das Panier werden konnte für alle dem Regenten feindliche Operationen. Cellamare's Treiben war dem Regenten kein Geheimniß geblieben, alle seine Schritte wurden bewacht: schriftliche Beweise lagen indessen nicht vor, als ein Zufall vielleicht sie verschaffte. Die letzte Hand an seinen Entwurf zu legen, sah Cellamare sich genöthigt, ihn nach allen seinen Einzelheiten dem Cardinale Alberoni vorzutragen. Um dies mit voller Sicherheit zu thun, hatte er sich von Madrid einen zuverlässigen Boten erbeten, und es wurde ihm als solcher der Abbé Puertocarrero zugeschickt. Zu Paris abgefertigt, reiste dieser in Gesellschaft des jungen Monteleon und eines englischen Banquerottiers. Durch Steckbriefe aus der Heimath verfolgt, wurde der Banquerottier, und mit ihm die übrige Reisegesellschaft zu Poitiers verhaftet (December 1718). Ihre sämmtlichen Papiere, namentlich das Paket, welches zu übernehmen Puertocarrero ausgesendet war, wurden nach Paris gebracht und von Dubois untersucht. Vernehmend, was zu Poitiers vorgegangen, empfand Cellamare lebhafte Besorgniß, die er doch zu verhehlen wußte. Er scheint sogar in den ersten Augenblicken der Meinung gewesen zu sein, der Verhaftsbefehl habe lediglich dem Banquerottier gegolten. Am 9. Dec. um 1 Uhr Nachmittags, wenige Stunden, nachdem der Courrier, Ueberbringer der angehaltenen Depeschen, zu Paris eingetroffen war, fuhr er zu le Blanc, dem Staatssecretair im Kriegsdepartement, um in der vollkommensten Seelenruhe von ihm die Rückgabe der den beiden jungen Leuten anvertrauten Papiere sich zu erbitten. Le Blanc, gehörig vorbereitet, erwiderte, das Convolut sei untersucht worden, enthalte Dinge von Wichtigkeit, und weit entfernt, dasselbe ausliefern zu können, habe er vielmehr die Weisung, ihn nach dem Gesandtschaftshôtel zurückzuführen. Le Blanc's Equipage fuhr vor, der Gesandte, Dubois und le Blanc stiegen ein: „Cellamare, qui sentit bien qu'un pareil compliment ne se hasardait pas sans s'être précautionné sur l'exécution, ne fit aucune difficulté et ne perdit pas un moment de sang-froid et d'air de tranquillité.“ Ueber drei Stunden erforderte die Durchsuchung seiner Kanzleien, seiner Papiere, sie wurden theilweise versiegelt, theilweise in Beschlag genommen. Cellamare, „en homme qui ne craint rien et qui est assuré dans sa conduite, traita toujours M. le Blancfort civilement; pour l'abbé Dubois, avec qui il sentit bien qu'il n'avait rien à ménager, et que tout son complot était découvert, il affecta de le traiter avec le dernier mépris, jusque-là que le Blanc se mettant après une petite cassette: „„M. le Blanc, M. le Blanc, laissez cela, lui dit-il, cela n'est pas pour vous; cela est bon pour l'abbé Dubois (qui était là présent).““ Puis, en le regardant, il ajouta: „„Il a été maquereau toute sa vie, ce ne sont là dedans que lettres de femmes.““ L'abbé Dubois se mit à rire, n'osant pas se fâcher. Ce fut apparemment un bon mot que Cellamare voulut lâcher. Il était vieux déjà, il le paraissait encore plus que son âge. Il avait beaucoup d'esprit, de savoir et de capacité, et tout cela tourné au solide, nulle sorte de débauche, et toute sa galanterie n'était que pour le commerce du grand monde, pénétrer ce qu'il voulait savoir, faire et entretenir des partisans au roi d'Espagne et semer sans imprudence le mécontentement du régent; c'était donc là uniquement ce qui l'engageait à se mêler avec choix dans les meilleures compagnies, Du reste, fort retiré chez lui à lire ou à travailler.“ Er hatte nur eben, sammt seinen beiden Begleitern, das Haus betreten, und ein Detachement von Mousquetaires bemächtigte sich der Thüren und des ganzen Gebäudes. Als die Durchsicht der Papiere beendigt, eilten Dubois und le Blanc dem Regenten Bericht abzustatten, die Mousquetaires blieben aber, um den Gesandten und seine Dienerschaft zu bewachen, unter der Aufsicht von du Libois, gentilhomme ordinaire du roi, der zum Oeftern in dergleichen delicaten Angelegenheit verwendet worden war. Es folgten zahlreiche Verhaftungen, darunter die Husarenobersten Sandratzki und Sereth. Den 13. Dec. Nachmittags bestieg Cellamare, begleitet von du Libois und zwei Cavalerieofficieren, den Wagen, der ihn nach Blois bringen sollte. Dort zu bleiben, bis man Nachricht von des französischen Gesandten, des Herzogs von St. Aignan Eintreffen auf französischem Boden habe, war er angewiesen. Vor seinem Abgange hatte er ein Schreiben an die fremden Gesandten gerichtet, in der Absicht, sie für die Aufrechterhaltung der gesandtschaftlichen Privilegien zu interessiren. Das Schreiben blieb ohne allen Erfolg, hatte er doch selbst als der erste das Völkerrecht verletzt. Um dies nachzuweisen, hatte der Regent zwei Briefe des Gesandten an Alberoni abdrucken lassen, mit der folgenden Ueberschrift: „Afin que le public soit instruit sur quels fondemens Sa Majesté a pris la résolution, le 9 du présent mois, de renvoyer le prince Cellamare, ambassadeur du roi d'Espagne, et d'ordonner qu'un gentilhomme ordinaire de sa maison l'accompagne jusqu'à la frontière d'Espagne, on a fait imprimer les copies des deux lettres de cet ambassadeur à M. le cardinal Alberoni, des premier et 2 du présent mois, signées par ledit ambassadeur, et entièrement

écrites de sa main, et sans chiffre." Cellamare befand sich seit beinahe drei Wochen zu Blois, als auch der Herzog und die Herzogin von Maine verhaftet wurden. Im Januar 1719 erhielt er endlich die Freiheit, doch immer unter Begleitung von du Libois, nach Spanien zurückzukehren. Sofort zum Vicekönige von Navarra ernannt, nahm er, weil der Fürstentitel in Spanien nicht gebräuchlich, den Titel eines Herzogs von Giovenazzo an. Scheinbar in Ungnade, durfte er längere Zeit den Hof nicht besuchen, bis im Laufe des Jahres 1720 K. Philipp, „qui, depuis son retour de France, n'avait pas voulu le voir, et l'avait tenu exilé, mais dans son gouvernement," erlaubte, daß er nach dem Escurial komme. „Il fut bien reçu, et peu après fit sa couverture comme grand d'Espagne après son père, et demeura en cette cour, faisant les fonctions de sa charge de grand écuyer de la reine." Er folgte dem Hofe auf der Reise nach Sevilla, und kam dort mit dem Minister Patiño in Streit über den jammervollen Zustand, in welchen die Equipagen und die Stallbedienten der Königin herabgebracht worden seien. „Le matin du départ Cellamare fut chez Patiño lui représenter l'état de l'écurie de la reine; il en eût peu de satisfaction, il se lâcha, en vint aux grosses paroles, et entra dans une telle colère qu'il eût peine à regagner son logis, où il se trouva si mal qu'il en mourut le jour même," zu Sevilla den 16. Mai 1733. Sein Sohn, Angelus Nicolaus del Giudice, geb. 1696, war zu Rom den 8. Oct. 1725 gestorben. Es blieb ihm die Tochter Constantia Eleonora, geb. den 4. April 1697. „Cette fille unique, demeurée à Rome dans un couvent, avait cette troisième race de grandesse et de grands biens à poster au mari qui l'épouserait. On la disait étrangement laide. Je ne sais ce qu'elle est devenue." Sie wurde aber im J. 1722 an Don Francisco Caraccioli, dem sein Schwiegervater den Titel eines Prinzen von Cellamare überließ, verheirathet, und dieser neue Prinz von Cellamare ist den 17. Febr. 1737 mit Tode abgegangen. Kinder scheint er nicht hinterlassen zu haben, wie denn bald darauf Cellamare und Giovenazzo, beide in Terra di Bari, als königliche Domainen genannt werden. (*v. Stramberg.*)

GIUDICE (Gaetano del), sicilischer Schriftsteller des 18. Jahrh., am 13. Dec. 1735 in einem Dorfe am Fuße des Aetna geboren, trat im Januar 1751 in den Jesuitenorden und lehrte lange Zeit in dem Jesuitencollegium zu Palermo die Rhetorik. Er starb zu Rom im J. 1795. Außer seinem gegen die Neuerungen, welche von dem Bischofe Scipione Ricci in den Diöcesen Pistoja und Prato im Josephinischen Sinne unternommen worden waren, gerichteten für die Kirchengeschichte Italiens nicht unwichtigen polemischen Werke: Apologia di molte verità spettanti alla dottrina e disciplina della Chiesa esposte in casi morali (Pentapoli [Roma] 1789. 8. 5 Voll.) sind noch zu nennen die der Kaiserin Katharina II. von Rußland gewidmete politisch-religiöse Schrift: La Scoperta de' veri nemici della Sovranità sedicenti regalisti, fatta in dodici Congressi (Roma 1794. 4.) und die moralische Abhandlung: La rinnovazione del tempio di Gerusalemme eseguita da Giuda Maccabeo, modello della rinnovazione dello spirito da farsi da ogni Ecclesiastico (Roma 1787. 4.), welche die Hebung und Ermunterung des in kirchlich-politischen Dingen gleichgültig gewordenen Klerus bezweckt*). (*Ph. H. Külb.*)

GIUDICI (Carlo Maria), ein beliebter Maler, Bildhauer und Baumeister der mailänder Schule, im J. 1723 zu Viggiu im Gebiete von Mailand geboren, begab sich, nachdem er längere Zeit einer verkehrten Richtung gefolgt war, in seinem 30. Jahre nach Rom, um daselbst durch das Studium der Kunstwerke des classischen Alterthums und der größten Meister der neuern Zeit seinen Styl zu verbessern. Mit tüchtigen Kenntnissen ausgerüstet, kehrte er nach Mailand zurück und eröffnete daselbst eine Schule, um das Studium und die Nachahmung der schönen Natur zu empfehlen und dem eingerissenen schlechten Geschmacke entgegenzuarbeiten. Aus dieser Schule, in welcher er nach guten älteren und neueren Mustern und nach lebenden Modellen zeichnen und malen ließ, gingen die trefflichen Künstler Riccardi, Saletta, Velutti und Andrea Appiani, der berühmteste neuere Maler des nördlichen Italiens hervor. Unter seinen Bildhauerarbeiten werden besonders gerühmt mehre Basreliefs in der Kathedrale zu Mailand (das Opfer Gideon's, die Verjagung Adam's und Eva's aus dem Paradiese, das Opfer und der Tod Abel's), zwei Basreliefs an der Façade des Palastes Belgiojosa, zwei Statuen für die Gartenseite des Palastes Monti und die Bildsäulen des Erlösers und einiger Engel auf dem unter seiner Leitung errichteten schönen Altare in der Pfarrkirche von Pasturo. Weniger berühmt, aber selten sind Gemälde von seiner Hand, und als die vorzüglichsten derselben dürften die Deckenmalereien in der Kirche S. Francesco di Paolo zu Mailand zu betrachten sein. Er wirkte auch bei der Errichtung der Akademie der Brera mit und schrieb für sie eine Abhandlung, worin er bewies, daß ein Architekt der Malerei nicht ganz unkundig sein dürfe. Giudici starb zu Mailand im J. 1804†). (*Ph. H. Külb.*)

GIUDICI (Giovanni Battista de'), nach lateinischer Schreibart Joh. Bapt. de Judicibus, ein gelehrter Dominikaner des 15. Jahrh., im J. 1429 zu Finale geboren, stammte aus einem angesehenen genuesischen Geschlechte und trat nach der Beendigung seiner theologischen Studien in den Dominikanerorden. Gleich ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit wurde er im J. 1469 von Paul II. auf den bischöflichen Stuhl von Vintimiglia erhoben, von Sixtus IV. im J. 1483 als Erzbischof nach Amalfi versetzt und im folgenden Jahre von Innocenz VIII. zum Erzbischofe von Patras

*) *Aug.* und *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. (Liège 1856. 8.) Tom. III. p. 328.

†) G. K. Nagler, Künstlerlexikon. 5. Bd. S. 222. Biographie générale. Tom. XX. p. 757.

ernannt. In dieser Eigenschaft starb er noch in demselben Jahre zu Rom. Seine theologischen Schriften (Commentaria super evangelia; Dialogus de discipulis emmanticis; Dialogus de contemptu mundi; Commentarius in IV libros Sententiarum), welche von seinen Zeitgenossen sehr gepriesen wurden, sind jetzt vergessen und nur seine Leichenrede auf den Cardinal Cristoforo della Rovere (In funere clarissimi Christophori Rovere, Cardinalis Tarantasiensis oratio) hat einigen historischen Werth behalten, die einzige Ausgabe derselben (s. l. [Romae] et a. 4.) ist jedoch sehr selten *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUGLI (Luigia), die Freundin des berühmten Bildhauers Canova, im J. 1764 zu Ravenna geboren, war von der Natur mit einem seltenen Talente und einem sichern Blicke zur Beurtheilung der Erzeugnisse der schönen Künste begabt. Als sie zu Rom, wohin sie in früher Jugend gekommen war, die Meisterwerke Canova's sah, wurde sie von Bewunderung hingerissen und fühlte ein unbezwingliches Verlangen, den Künstler kennen zu lernen; sie wurde bei ihm eingeführt und bat ihn um die Erlaubniß, ihn öfter in seiner Werkstätte besuchen zu dürfen. Canova, nicht wenig erstaunt über das richtige Urtheil des für ihn und seine Leistungen enthusiastisch eingenommenen Mädchens, machte ihm, da er der unverschämten Betrügereien seiner Dienerschaft längst müde war, den Antrag, seine Haushaltung zu führen; Luigia nahm das Anerbieten bereitwillig an, zeigte aber wenig Vergnügen an den häuslichen Geschäften und benutzte jeden günstigen Augenblick, um die Werkstätte zu besuchen und sich über Gegenstände der Kunst zu unterhalten, wodurch sie allmälig einen solchen Einfluß auf den gutmüthigen Künstler gewann, daß sie eines Tages das Modell eines Kindes, welches ihr nicht gefiel, am Boden zertrümmerte und ihn zornig aufforderte, ein besseres zu machen. Diese von ihrer Begeisterung für die Kunst veranlaßte That machte auf Canova einen so tiefen Eindruck, daß er fortan Luigia nicht mehr als seine Dienerin, sondern als seine Freundin betrachten wollte und die Besorgung der häuslichen Arbeiten einer andern Wirthschafterin übertrug. Sie brachte nun den größten Theil ihrer Zeit in der Werkstätte zu und unterstützte den Künstler mit ihrem Rathe; zugleich spielte sie geschickt die Rolle der Dame des Hauses und empfing mit vieler Würde die Künstler und Gelehrten, welche fortwährend den berühmten Meister besuchten. Canova gestand selbst seinen Freunden, daß er bei seinen vorzüglichsten Werken stets die treffenden Bemerkungen seiner Freundin beachtet und ihrem Rathe Manches zu verdanken habe. Luigia starb vor ihm im J. 1812 zu Rom. Merkwürdig ist besonders, daß sie weder irgend eine Unterweisung in der Bildhauerkunst erhalten hatte, noch je einen Meisel in die Hand nahm oder ein Modell zu fertigen verstand †). (*Ph. H. Külb.*)

*) Vergl. *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. (Venetiis 1719. fol.) Tom. IV. p. 308. Tom. VII. p. 244.

†) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 422.

Giulay, s. Gyulay.

GIULINI (Giorgio, Graf), Historiograph und geheimer Archivar in Mailand, geboren daselbst am 27. Juni 1714, widmete sich vorzugsweise dem Studium der Geschichte und Alterthumskunde. Seine Neigung zog ihn jedoch auch zu andern Beschäftigungen. Ein entschiedenes Interesse hatte für ihn die Poesie und die Musik. Angeborenes Talent machte es ihm möglich, in den genannten Künsten Ausgezeichnetes zu leisten. Seine musikalischen Compositionen, die er mit ungemeiner Leichtigkeit entwarf, verschafften ihm, ungeachtet sie großentheils ungedruckt blieben, einen ausgebreiteten Ruf. Mit Glück versuchte er sich auch als dramatischer Dichter. Sein Trauerspiel Alcmaeon erwarb ihm eine Stelle unter den besten italienischen Tragikern. Die Accademia de Trasformati, die 1764 in Mailand erneuert ward, doch 1768 sich wieder auflöste, hatte ihn zu ihrem Mitgliede. Giulini lebte in sehr günstigen äußern Verhältnissen, die sich noch verbesserten, als er seine Denkwürdigkeiten zur Geschichte von Mailand herausgab. Dies Werk erschien zu Mailand in den Jahren 1760—1766 in 9 Quartbänden, welche die Zeit der Ankunft Karl's des Großen in Italien bis zum Jahre 1311 umfassen. Der Titel des Werkes lautete: Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della Città e della Campagna di Milano ne' secoli bassi. Giulini hatte in diesem, für die Kenntniß der Geschichte der ganzen Lombardei fast unentbehrlichen Werke gründliche Gelehrsamkeit und ausgezeichneten Scharfsinn entwickelt. Der Kaiserin Maria Theresia verdankte Giulini nach dem Erscheinen seines Werks einen Jahrgehalt. Schmeichelhaft war es für ihn, als er durch den Fürsten Kaunitz zur Fortsetzung seines Werks aufgefordert ward. Giulini unterzog sich dieser Arbeit, und lieferte noch drei Quartbände, in denen er seine Memoiren bis zum Jahre 1447 fortführte. Unter der zu großen Anstrengung erlag sein Körper. Schon 1774 war er vom Schlage getroffen worden. Ein zweiter Schlaganfall raubte ihm die Sprache. In seinem leidenden Zustande blieb ihm kein Trost, als sein noch ungeschwächtes musikalisches Gehör. Am 25. Dec. 1780 setzte ein dritter Schlaganfall seinem Leben ein Ziel *). (*Heinrich Döring.*)

GIULIO ROMANO, war der geliebteste, berühmteste und geistreichste Schüler und Gehilfe des Rafael, dessen große Entwürfe er nach dem Tode desselben zu Ende führte, dann aber der Gründer einer eigenen Schule in Mantua, wo er als Maler und Baumeister gleiche Thätigkeit entfaltete [1]). Er war der Sohn eines

*) Siehe *A. Fabronii* Vitae Italorum doctrina excellentium. Vol. XIII. No. 8. Gerber's Neues histor.-biograph. Lexikon der Tonkünstler. 2. Th. S. 337. Baur's Neues histor.-biograph. Handwörterbuch. 2. Bd. S. 451 fg.

1) Hauptquelle für seine Lebensgeschichte ist Vasari's Lebensbeschreibung berühmter Baumeister, Bildhauer und Maler, wozu die Noten der jüngsten florentiner und der teutschen Ausgabe, sowie die von Gaye im Carteggio inedito d'artisti T. II. (teutsch im Kunstblatt von 1838. Nr. 71. 73—75) mitgetheilten Briefe

Petrus Pippi (d. i. Petrus Philipp's Sohn) in Rom und wurde deshalb Giulio di Pippi oder Pipi genannt, während sein Familienname eigentlich Giannuzzi hieß. Demgemäß wird er in Urkunden, wie in seinem Ehecontracte von 1529 und seinem Testamente von 1546 als Julius de Pipis alias de Janutiis bezeichnet. In Briefen unterschreibt er sich Julio Romano, auch blos J. Romano. Sein Sohn heißt in dem mantuaner Todtenbuche Raffael de Pipi Romano. Sein Geburtsjahr ist ungewiß. Nach der Verzeichnung seines Todestages (1. oder nach Gaye 5. Nov. 1546) im Sanitätsamte zu Mantua war er damals 47 Jahre alt. Wenn man es aber unwahrscheinlich finden muß, daß er schon im Alter von 15 Jahren als Rafael's Gehilfe gearbeitet habe, so darf man hier einen Irrthum vermuthen, und vielmehr dem Vasari glauben, der ihm ein Alter von 54 Jahren beilegt.

Rafael weihte ihn in das Studium der Antike ein. Von seinen Zeichnungen nach der Trajansfäule, an welche noch einige seiner mantuaner Arbeiten erinnern, hatte man später schlechte Stiche, die noch Pietro da Cortona studirte [2]). Als Gehilfe seines Lehrers arbeitete Giulio Romano besonders in den Loggien des Vaticans, worüber Vasari im Leben Rafael's und Giulio's nicht ganz übereinstimmende Angaben macht, ferner in dem Zimmer mit dem Burgbrande und vorzüglich in der Loggie des Agostino Chigi, der sogenannten Farnesina, an der Geschichte der Psyche. Von den Modellfiguren zu Amor und Psyche in der Darstellung des Göttermales existirt in zwei Exemplaren ein gestochenes Blatt, das ebenso großes technisches Ungeschick des Stechers, als künstlerische Meisterschaft in der Auffassung des Gegenstandes verrathen soll, und deshalb als ein Versuch des Giulio im Kupferstiche angesehen wird [3]). Auch Staffeleibilder ließ Rafael von ihm übermalen oder auch nach seinen Zeichnungen ganz ausführen. Vasari sagt dies ausdrücklich von drei jetzt in Paris befindlichen Bildern, nämlich dem Bildnisse der Johanna von Aragonien, der heiligen Margaretha und der heiligen Elisabeth. An der erstern ist nur der Kopf, an der zweiten fast nur die Zeichnung und an der letztern auch die Untermalung von Rafael. Auch sonst glaubt man an den meisten spätern Oelgemälden des Rafael die Hand des Giulio an einem bräunlichen Colorite zu erkennen, welches sich wesentlich von jener zarten und doch lebensvollen Färbung unterscheidet, die Rafael dem Venetianer Sebastian del Piombo abgelauscht zu haben scheint.

Zu gleicher Zeit erlernte Giulio bei Rafael die Baukunst und wurde von diesem zur Ausführung der Risse nach seinen Entwürfen benutzt. Der Cardinal Giulio de' Medici, der nachmalige Papst Clemens VII., beauftragte Giulio noch bei Rafael's Lebzeiten mit dem Baue und der Ausschmückung jener schön gelegenen und reichen Vigna am Monte Mario, welche später der Herzog Ottavio Farnese aus den eingezogenen mediceischen Gütern an sich kaufte, worauf sie in Folge des Gefallens, das dessen Gemahlin Margarethe von Oesterreich an derselben fand, den Namen der Villa Madama erhalten hat. Vielleicht hatte Rafael selbst an dem architektonischen Entwurfe zu derselben Antheil. Vasari drückt sich darüber widersprechend aus. Im Leben des Rafael sagt er, dieser habe dazu architektonische Entwürfe geliefert. Dagegen im Leben des Giulio heißt es, die Vorderwand sei so schön, daß Viele glaubten, der erste Entwurf dazu sei von Rafael und Giulio habe das Werk nur weiter ausgeführt. Der Bau dieser Vigna wurde allerdings durch den Tod Leo's X., 1. Dec. 1521, der die Rückkehr des Cardinals nach Florenz veranlaßte, unterbrochen und ist nie ganz vollendet worden. Ungeachtet aber die äußere Architektur dem Risse des Giulio nicht mehr entspricht, so ist doch die halbkreisförmige Vorderwand und die Loggia, welche Giulio und Giovanni da Udine, der Meister in sogenannten Grottesken, mit Frescomalereien schmückten, selbst in ihrem heutigen schlechten Zustande immer noch ein schönes Monument jenes Strebens, den Geschmack des Alterthums in einer den modernen Bedürfnissen entsprechenden Weise wiederherzustellen.

Die Eigenthümlichkeit des Giulio konnte sich jedoch erst ganz entwickeln, als er nach Rafael's 1520 eingetretenem Tode selbständig dastand. Rafael hatte aus der Schule des Perugino jene sentimentale Richtung mitgebracht, welche der neuplatonischen Mystik eines Ficinus und Pico von Mirandola parallel ging. Aber das republikanische Leben in Florenz trieb zum Handeln, und aus den Bestrebungen der Platonischen Akademie entsproßten die politischen Reden, Schriften und Thaten eines Savanarola, eines Macchiavelli, eines Aeneas Sylvius. Ebenso wurde Rafael auf die dramatische Richtung hingewiesen, welche sich in Rom an den großen Aufgaben, die ihm Sixtus V. zu lösen gab, und unter dem anregenden Einflusse des Michael Angelo zu einer glänzenden Höhe entfaltete. Rafael stand auf der höchsten Spitze einer Entwickelung des durch das Studium der Griechen erweckten Humanismus, welche die reichste Entfaltung lebendiger Thatkraft mit der innigsten Tiefe des Gemüths und der edelsten, ernstesten Schwärmerei vereinigte.

Aber derselbe Humanismus erzeugte zu derselben Zeit Wirkungen, welche seinen Feinden die Waffen in die Hände lieferten. Der Glanz der neuen Wissenschaft und Kunst reizte nicht nur Eitelkeit und Habsucht, welche Gelehrte und Künstler verleiteten, zu unwürdigen Mitteln zu greifen, er verführte zur Pflege einer kühnen Genialität, welche mit schimmernden und auffallenden Geistesblitzen überrascht, aber nicht mit ruhiger, durchdachter Geistesarbeit befriedigen kann, er nährte endlich

zu vergleichen sind. Ueber seine Arbeiten und die nach denselben ausgeführten Stiche besonders Nagler, Künstlerlexikon. 11. Bd. S. 342 fg. *Bartsch*, Peintre graveur T. XIV. *Carlo d'Arco*, Istoria della vita e delle opere di G. Pippi Romano (Mantova 1838. fol., mit 63 Kupfertafeln).

2) Raccoltà di lettere sulla pittura, scultura ed architettura. T. II. p. 419. 3) Nagler a. a. O. S. 359. Außerdem ist nur noch ein gestochenes Blatt bekannt, das man früher dem Giulio zuschrieb, obwol wahrscheinlich mit Unrecht. Ebendas. S. 358.

eine Weltansicht, welche im verfeinerten Sinnengenusse das höchste Gut erkennt. Das war die Richtung, welcher Giulio verfiel, sobald er selbständig auftrat, und dies zeigte sich schon, als er noch theilweise in Rafael's Fußtapfen ging, indem er dessen begonnene Arbeiten und Entwürfe zu Ende führte[4]). Rafael hatte ihn und den Giovan Francesco Penni, der als sein Haushofmeister den Beinamen des Fattore führte, zu Erben seiner Kunstschätze eingesetzt, und dabei verpflichtet, die von ihm angefangenen Arbeiten auszuführen. Dies betraf hauptsächlich die Ausmalung des Saals im Vatican, welcher die Geschichte Constantin's des Großen enthalten sollte, und dessen Wände schon mit einer Grundirung für Oelmalerei überzogen waren. Giulio und Penni zogen indessen die Frescomalerei vor und ließen nur die beiden schon vollendeten Figuren der Gerechtigkeit und Sanftmuth stehen. Das Hauptgemälde dieses Saals war die Constantinsschlacht, an deren Beschreibung Vasari folgende Bemerkung knüpft: „Er wandte dabei viele Mühe auf, wie man an einem Blatte sieht, auf dem er den heiligen Sylvester mit eigener Hand zeichnete, anmuthiger vielleicht, als das ausgeführte Bild. Daher kann man sagen, daß Giulio seine Gedanken in der Zeichnung stets besser ausdrückte, als bei der Ausführung; da jene mehr Leben, Kraft und Empfindung zeigt, was wol daher kommen mag, daß er den Entwurf, entflammt von seiner Idee, in einer Stunde machte, mit der Malerei aber Monate und Jahre hinbrachte; dadurch wurden sie ihm überdrüssig, es fehlte ihm das Feuer und die frische Liebe, welche man beim Beginne einer Sache empfindet, und ist daher wohl zu begreifen, daß er ihnen nicht ganz die Vollkommenheit seiner Zeichnungen geben konnte." Man kann nicht treffender jene himmelstürmende Genialität beschreiben, die stets hinter ihren weit aussehenden Entwürfen zurückbleibt. Aber auch die Frivolität dieser Richtung gab sich in demselben Saale kund. Auf dem Gemälde, welches Constantin darstellt, indem er nach der Erscheinung des Kreuzes seine Soldaten anspricht, sieht man einen abscheulich häßlichen Zwerg in phantastisch kriegerischer Kleidung, der recht auffallend an einer leeren Stelle zur Seite steht und sich zum Kriege rüstet, indem er den reich geschmückten Helm aufsetzt. Taja vermuthet in demselben das Bildniß des Grodasso Berettai aus Norcia, des Zwerges des Cardinals Hippolyt von Medici, mit dem Giulio ebenso einer Laune des Cardinals gefröhnt habe, wie Berni, der, um einer Aufforderung des letztern zu genügen, eben diesen Grodasso in burlesken Versen besang[5]). Allerdings erscheint der Zwerg hier im Gedichte ebenso als lächerlich prunkende Carricatur eines Helden, wie im Gemälde des Giulio, und man kann wol annehmen, daß der Cardinal denselben in dieser barocken Weise auszustaffiren pflegte. Vasari rühmt von dieser seltsamen Gestalt, daß sie mit vieler Kunst gemacht sei. Aber was für eine Kunst ist das, welche auf die unpassendste Weise burleske Scherze in die ernsthafteste Sache mischt, welche nicht so viel Pietät hat, um die Idee des Meisters (denn auf Rafael's Entwurf findet sich an der Stelle jenes Zwerges eine Gruppe herbeieilender Soldaten, welche die ganze Composition harmonisch abschließt) von der Entweihung durch einen so auffallenden und widerlichen Zusatz rein zu erhalten. Wie sehr aber damals der Geschmack sich von dem geistigen Gehalte der Kunstwerke abwandte, zeigt endlich die Art, wie Vasari das Altarblatt beschreibt, welches Giulio für Jacob Fugger in Rom malte, und das jetzt auf dem Hauptaltare der Kirche S. Maria dell' Anima zu Rom steht. Von dem Löwen des heiligen Marcus sagt er: des Thieres Haare fallen seiner Lage gemäß, eine schwierige wohlüberlegte Sache: auch hat es an den Schultern kurze Flügel, deren Federn so weich und wollig sind, daß man kaum begreift, wie ein Künstler die Natur so treu nachzuahmen vermöge. Außerdem machte er daselbst — fährt Vasari fort — eine Frau, die sitzt und spinnt, und eine Gluckhenne mit ihren Küchlein betrachtet, Alles so naturtreu, wie möglich. Man sollte glauben, daß von einem Genrebilde des Gerhard Dow oder Adrian von Ostade die Rede sei.

Außerdem hat Giulio in dieser Zeit noch manches Andere ausgeführt, wovon hauptsächlich erwähnt zu werden verdient: die Vollendung von Rafael's Transfiguration, die Madonna mit der Katze, jetzt im bourbonischen Museum zu Neapel, der Fries mit mythologischen Figuren im obern Stockwerke der Farnesina, der zu seinen vorzüglichern Arbeiten gehört[6]), die Steinigung des Stephanus in der Kirche S. Stefano zu Genua, welche als ein würdiges Seitenstück zu Rafael's Transfiguration bewundert wurde, und von der man den Carton noch in Rom aufbewahrt, die Krönung Mariä, jetzt im Vatican, die Geißelung Christi in S. Prassede in Rom. Auch führte er einige Bauten aus, zum Theil vielleicht noch nach Rafaelischen Entwürfen. Hervorzuheben ist der Palast des Baldassarre Turini am Janiculus, später Villa Lante genannt, und jetzt im Besitze der Familie Borghese, den er auch mit Stuccaturen und Malereien[7]) decorirte. Von den letztern ließ er die Bilder von Venus, Apoll und Hyacinth, welche in dem Badezimmer gemalt waren, durch Marcantonio stechen, den er jetzt, nach dem Tode seines Meisters, auch sonst beschäftigte, während er zu Rafael's Zeiten absichtlich vermieden hatte, durch derartige Publicationen gleichsam wetteifernd neben diesem aufzutreten.

Die kaum begonnene Thätigkeit des Giulio erlitt einen harten Stoß durch den Tod des Papstes Julius II. (1. Dec. 1521), da dessen Nachfolger Hadrian VI. die

4) Passavant, Rafael I, 331 fg. 5) Voi m'havete, signor, mandato a dire, Che del vostro Grodasso un' opra faccia, Io son contento, io vi voglio ubbidire. — Dunque negarvi versi io non potrei, Sendo chi sete, e chi gli negherebbe Anche a Grodasso mio, re de' Pigmei? *Berni* al Card. de Medici, in lode di Grodasso. Opere burlesche T. I.

6) Gestochen von B. Pinelli: Il fregio di Giulio Romano dipinto nella Farnesina. (Roma 1813). 7) Peintures de la Villa Lante de l'invention de Jules Romain, par les frères Piranesi, dess. par Th. Piroli.

strengste Sparsamkeit für erforderlich hielt, um die Finanzen wieder in Ordnung zu bringen, die durch die Kriege und die Prachtliebe seiner Vorgänger zerrüttet waren. Wie wenig dieser Papst überhaupt die Bestrebungen der Humanisten zu begünstigen gedachte, zeigte er bei seinem ersten Eintritte in den Vatican, da er mit seinem Stabe an die Bildsäulen des Apoll und Merkur schlug und sie Götzenbilder der Heiden nannte. Unter dieser Regierung konnten die Künste nicht gedeihen. Rafael's Schüler geriethen in Verzweiflung und waren nahe daran, Hungers zu sterben. Damals mag Giulio jenes berüchtigte Werk gezeichnet haben, das Marc Anton — freilich, wie Dolce im Widerspruche mit Vasari sagt, ohne Vorwissen des Giulio — stach und welches diesem für einige Zeit die Freiheit kostete, jene frivolen 16 (oder nach Vasari 20) Blätter mit lasciven Gruppen, deren geistreiche und humoristische Behandlung den Petrus Aretinus zu 16 ebenso unzüchtigen Sonetten begeisterte. Die Platten des Marc Anton wurden von Henkershand zerschlagen und die Abdrücke so viel wie möglich zerstört. Die letztern verschwanden in der That so vollständig, daß man später zu zweifeln begann, ob je eine solche Zeichnung des Giulio existirt habe. Indessen kennt man ein vollständiges Exemplar in der Sammlung Corsini zu Rom, neun kleine Fragmente im britischen Museum und ein einzelnes Blatt in Wien. Dagegen sollen die sogenannten Postures, die aus Mariette's Besitz in die Sammlung zu Paris gekommen sind, ein werthloses Machwerk aus dem vorigen Jahrhunderte sein [8]). Vasari schweigt über diese Verirrung in dem Leben des Giulio, während er sie im Leben des Marc Anton gebührend rügt. Aehnliche Lascivitäten begegneten uns nur zu oft bei den Besten und Tüchtigsten jener Zeit, und es sind auch von Giulio noch einige Oelgemälde bekannt, die unsere Zeit als nicht viel weniger frivol betrachtet [9]). Auf dem Gebiete der humanistischen Literatur waren diese Auswüchse schon sehr früh aufgetreten. Bereits Antonio Panhormita hatte für seinen dem Cosmo de' Medici gewidmeten Hermaphroditus von dem eben nicht allzu strengen Poggio neben dem Lobe der größten Eleganz und Anmuth und des feinsten Scherzes und Witzes die Erinnerung hinnehmen müssen, daß uns, die wir Christen sind, nicht dasselbe zieme, wie den alten Dichtern, welche Gott nicht kannten [10]). Es ist hier nicht der Ort, solche Erscheinungen mit der Unsitte der Zeit und Umgebung zu rechtfertigen, aber man kann wenigstens nicht an eine eigentliche sittliche Verworfenheit bei einem Manne glauben, dem sein Herr und Freund bei seinem Tode nachruft: Gott gebe ihm Frieden, was ich ganz sicher hoffe, weil ich ihn als einen braven und ganz reinen Menschen in weltlichen Dingen gekannt habe, und so hoffe ich auch im Verhältnisse zu Gott [11]).

Giulio blieb ungestraft, entweder weil er wirklich an der Verbreitung unschuldig war, oder nach Vasari, weil er Rom bereits verlassen hatte, als die Blätter herauskamen. Hadrian VI. war schon am 24. Sept. 1523 gestorben, und der Cardinal Giulio de' Medici, der nun als Clemens VII. den päpstlichen Stuhl bestieg, hatte die liegen gebliebenen Arbeiten im Vatican wieder aufgenommen. Während aber Giulio noch hiermit beschäftigt war, wurde in ihm durch den Grafen Baldassarre Castiglione in Mantua der Wunsch angeregt, dorthin überzusiedeln. Dieser war, wie früher dem Rafael, so dem Giulio nahe befreundet. Aus seinen Briefen [12]), worin er ihn als Giulio carissimo und mit dem vertraulichen Du anredet, sieht man, daß Giulio dem Grafen allerlei Ankäufe von Kunstsachen besorgte und dieser ihm dagegen andere Gefälligkeiten erwies. Schon im Mai 1523 äußerte Castiglione den Wunsch, Giulio möge nach Mantua kommen, um ihm einige Zimmer zu decoriren. Am 29. Aug. 1524 schrieb der Marchese von Mantua, Friedrich Gonzaga, dessen Gesandter am päpstlichen Hofe Castiglione damals war, er höre, daß Giulio nach Mantua zu kommen wünsche und er selbst hege das größte Verlangen, ihn zu gewinnen, um ein so ausgezeichnetes Genie zu Malereien und Bauten, namentlich zur Ausführung des Schlosses Marmirolo zu benutzen. Schon am 5. Sept. antwortete der Graf, er hoffe, ihn bald nach Mantua zu bringen, da Giulio nur die Vollendung des päpstlichen Saales erwarte, um ihren Wünschen nachzukommen [13]). Noch in demselben Jahre stellte Castiglione seinen Freund persönlich dem Marchese vor. Aus dem Umstande, daß die Krönung Mariä, welche das Kloster von Monte Luce bei Rafael bestellt hatte, erst am 21. Juni 1525 dorthin abgeliefert wurde, sollte man zwar schließen, daß Giulio, der mit Penni das Gemälde ausführte, noch länger in Rom verweilt haben oder dahin zurückgekehrt sein müsse [14]). Indessen hatte Giulio die obere Hälfte des Altarblatts zu malen übernommen, und er mochte damit früher fertig geworden sein, als Penni, dem die untere Hälfte zufiel.

In Mantua wurde Giulio's Lage eine äußerst günstige. Er erhielt 500 Golddukaten Gehalt und freien Tisch für sich, einen Schüler und einen Diener. Zudem schenkte ihm der Marchese Stoffe zu einer Kleidung und eins seiner Lieblingspferde. Das persönliche Verhältniß zwischen Giulio und dem Marchese wurde bald ein sehr freundschaftliches, da Giulio munter, liebenswürdig und von feinen Sitten war, nicht ohne einige Eitelkeit in Kleidung und Anstand zu zeigen,

8) Passavant, Rafael von Urbino. 1. Th. S. 580, wo sie als „die Liebschaften der Götter" aufgeführt sind. *Bartsch*, Peintre graveur. T. XIV. p. 186. n. 231. *Vasari*, Vita di Marcantonio in der neuesten Ausgabe der Vite Vol. 9. (Firenze 1853.) p. 278. nota *. 9) So das in Berlin befindliche, von einem alten Weibe belauschte Liebespaar, das Giulio für Herzog Friedrich von Mantua malte, und welches Vasari sehr anmuthig nennt. 10) *Poggii* Opera ed. Basil. p. 349. Roscoe the life of Lorenzo de' Medici called the Magnificent. Vol. I. (Liverpool 1795.) p. 51. 52.

11) *Gaye*, Carteggio II, 501. Kunstbl. 1838. Nr. 71. 12) Raccoltà di lettere sulla pittura, scultura ed architettura. T. V. p. 158—161. 13) *Gaye*, Carteggio II, 155. 156. Die Erzählung des Vasari ist danach zu berichtigen. 14) Passavant, Rafael II, 384.

während er im Genusse der Tafelfreuden Maß hielt. Der Marchese gewährte ihm eine Gunst nach der andern. Am 5. Juni 1526 verlieh er ihm und seinem Bruder das Bürgerrecht in Mantua, am 13. Juni schenkte er ihm ein stattlich eingerichtetes Haus, am 31. Aug. erhob er ihn in den Adelstand und ernannte ihn zum Vicario di Corte und zum Oberaufseher aller Bauten im Staate, 1527 überließ er ihm die Einkünfte einer Sägemühle. Außerdem machte er ihm bedeutende Schenkungen an Ländereien und erhöhte seinen Gehalt auf 70 Dukaten monatlich. So konnte sich Giulio im Juni 1529 mit einem adeligen Fräulein, Helena de' Guazzo-Landi, welche ihm 700 Dukaten zur Mitgift brachte, vermählen.

Die bedeutendste Arbeit, welche Giulio in Mantua beschäftigte, war die Erbauung und Ausschmückung des Palastes del Te vor der Porta Pusterla [15]). Dort besaß der Marchese auf einer Aue, welche — man meint, weil sie ursprünglich der Tejetto hieß — schlechtweg der Te genannt wurde, ein Gestüt mit Ställen und einem Hause. Letzteres wünschte er mit Benutzung der vorhandenen Mauern zu einem angenehmen Aufenthalte eingerichtet zu sehen, wo er beim Spazierengehen zuweilen Mittags oder Abends ein Mahl einnehmen könne. Giulio führte einen Saal mit einer Reihe von Zimmern aus, welche dem Marchese so gut gefielen, daß derselbe beschloß, das begonnene Gebäude zu einem großen Palaste zu erweitern. So entstand der Palast del Te. Derselbe umschließt im Vierecke einen geräumigen Hof [16]). Schon das Architektonische, das 1527 fertig wurde, hat einiges Seltsame, das man jedoch nicht als bloße Launenhaftigkeit des Künstlers auffassen darf [17]). In der Einfahrt in den Hof haben vier Säulen Schäfte, welche nur grob behauen, gleichsam unvollendet sind, und an der offenen Loggia gegen den Garten sind einige Triglyphen im Fries so gestellt, als ob sie gesunken seien und herunterfallen wollten. Beides sollte ohne Zweifel dazu dienen, dem Gebäude den Anstrich eines wirklich antiken zu geben. In dem vordern Flügel erinnert die Decoration des ursprünglichen Saales an die frühere Bestimmung des Ortes, denn hier hat Giulio an den Wänden auf hohen Postamenten die Lieblingspferde [18]) des Marchese lebensgroß in Fresco gemalt. In den reichen Decorationen der übrigen Zimmer entfaltete er eine Kunst, die in Rom bis dahin nur in sehr beschränktem Maße zur Anwendung gekommen war, zu welcher er aber in Mantua das Vorbild fand. Denn damals waren noch jene Gemälde wohl erhalten, in denen Mantegna zuerst eine der schwierigsten Aufgaben der Perspective gelöst und die Figuren am Plafond so dargestellt hatte, daß man sie wirklich aufrecht zu sehen glaubte. Dieselbe Kunst wandte Giulio in den Darstellungen aus den Geschichten der Psyche und des Phaeton (nach Vasari des Ikarus) an. Aber das Originellste führte er 1532 in der Darstellung des Gigantensturzes aus. Hier sollte der höchste Grad der Täuschung erreicht werden, sodaß sich der Beschauer mitten in die dargestellte Scene versetzt finde, ohne den Bau zu bemerken, an dessen Mauern die Malerei angebracht ist. Zu diesem Zwecke wurden Wände und Decke mit einer zusammenhängenden Darstellung bemalt, während jede architektonische Gliederung fehlte. Um die Täuschung noch vollständiger zu machen, wurden die Ecken zwischen den Wänden, sowie zwischen diesen und der Decke etwas abgerundet, der Boden aber mit kleinen Steinen gepflastert, und wo die Wände beginnen, sind eben solche Steine gemalt, sodaß auch hier die Begrenzung des Zimmers verschwindet. Endlich an Fenstern, Thüren und Kamin wurden die Steine rustik behauen und schief aufgemauert, sodaß sie unmittelbar mit den gemalten stürzenden Felsen im Zusammenhange waren. An den Wänden nun sah man die Berge und Felsen über den Giganten zusammenstürzen; von der Decke aber schleuderte Jupiter seinen Blitz, umgeben von den erschreckten Göttern. So entstand ein Werk, das an Kühnheit und Großartigkeit seines Gleichen nicht hatte, aber auch gänzlich den Boden verließ, auf welchem die Kunst als Darstellerin höherer Ideen beruht. Es war ein bewundernswürdiges Schaustück, eine theatralische Decoration, welche dem Raume, in dem sie angebracht war, den Charakter eines wohnbaren Aufenthaltsortes gänzlich benahm, ein sinnebetäubendes Lärmstück, wie der Ueberseßer des Vasari mit Recht sagt, in welches Giulio eine der sinnreichsten und erhabensten Dichtungen des Alterthums umgesetzt hatte.

Eine ähnliche Idee führte Giulio später 1537 in dem Palaste des Marchese innerhalb der Stadt aus, wo ihm ebenfalls beträchtliche neue Anlagen und Zimmerdecorationen übertragen wurden [19]). In dem einen Saale nämlich bedeckte er die Wände sammt der Decke mit einer zusammenhängenden Darstellung aus dem trojanischen Kriege, bei welcher ebenfalls der an der Decke gemalte Olymp mit den an den Wänden agirenden Griechen und Trojanern in Beziehung steht. Früher schon hatte Giulio auch in wirklichen Decorationen und Anordnungen von Maskeraden, Festen, Turnieren u. dergl. seine reiche Erfindungsgabe entfaltet, namentlich bei Gelegenheit des Besuchs, den Kaiser Karl V. 1530 in Mantua machte und in Folge dessen Friedrich Gonzaga zum Herzoge erhoben wurde, sowie ein Jahr später bei der Vermählung des neuen Herzogs

15) *Cadioli*, Descrizione delle pitture, sculture ed architetture di Mantova e suoi contorni. (Mantova 1763.) Descrizione storica delle pitture del palazzo del Te, da *Carlo Bottani*. (Ibid. 1783.) H. Meyer in Goethe's Propyläen. 3. Bd. St. 2. S. 9—44. Le pitture di Giulio Romano che si observano eseguite a fresco nel reale palazzo del Te. (Montova 1831.) Letzteres Werk, dessen Verfasser Comerio ist, blieb unvollendet, und ein Theil der Platten ist von C. d'Arco zu der oben angeführten Lebensbeschreibung verwandt. 16) Die Ableitung des Namens von der Form des Buchstaben T ist also damit unverträglich. 17) Vergl. Propyläen a. a. O. S. 11. 18) Vasari sagt: auch die Lieblingshunde, von denen jedoch Nichts zu sehen ist.

19) Briefe über diesen Bau, zwischen Giulio und dem Marchese gewechselt, bei *Gaye*, Carteggio d'artisti inedito II, 234 fg. und im Kunstblatt 1838. Nr. 173 fg.

mit Margherita Paleologa von Monferrato. Dem Glanze jener Empfangsfeierlichkeiten schrieb man ganz besonders die Standeserhöhung zu. Uebrigens soll der Marchese damals auch den Correggio nach Mantua gebracht haben, der also ebenfalls an den Vorbereitungen zu den Festlichkeiten Antheil gehabt zu haben scheint, und es wurde besonders bemerkt, daß Giulio einige Gemälde des Correggio sehr lobte[20]).

Bei diesen und andern Arbeiten bediente sich Giulio mehrer Schüler und Gehilfen. Namentlich wurde der Gigantensturz zum großen Theil von Rinaldo von Mantua ausgeführt, und es ist noch die Zahlungsanweisung vom 4. Aug. 1534 vorhanden, nach welcher derselbe vom 1. März 1532 an monatlich 8 Goldscudi erhielt. Daher erklärt sich denn wol auch, daß grade dieses Werk roher ausgeführt worden ist, als man es von Giulio erwarten sollte. Uebrigens ist dasselbe auch schlecht restaurirt, da es in Folge einer frühern Anordnung, nach welcher das Feuer des jetzt vermauerten Kamins in Verbindung mit gemalten Flammenausbrüchen zwischen den Felsen den malerischen Eindruck erhöhen sollte, von Rauch geschwärzt und beschädigt worden war. Die falsche Nationaleitelkeit des Francesco Faccioli hat jene Zahlungsanweisung benutzt, um dem Rinaldo Mantuano die ganze künstlerische Arbeit des Gigantensturzes zu vindiciren. Diese Meinung ist jedoch von Gaye[21]) hinlänglich widerlegt. Die Urkunde spricht nur von dem, was Rinaldo im Auftrage des Herzogs und des Giulio Romano gemalt habe, und zum Ueberflusse erfahren wir aus einer andern Urkunde, daß Felsen und Landschaft noch von einem andern Gehilfen, dem Fermo aus Caravaggio ausgeführt sind. Der Gigantensaal galt stets für eine der vorzüglichsten Arbeiten des Giulio und Vasari, der später vier Tage bei Giulio zubrachte und dem dieser alle seine Arbeiten zeigte, verdient vollen Glauben, wenn er ausdrücklich sagt, daß Rinaldo dieses, wie die andern Zimmer nach den Cartons des Giulio vollendet habe. Nur wenige Schüler des Giulio thaten sich überhaupt als selbständige Maler hervor. Der bedeutendste seiner Gehilfen war Francesco Primaticcio aus Bologna, der 1525 zu ihm kam, um sich weiter auszubilden, aber schon 1531 in die Dienste des Königs Franz I. trat. Dieser hat bekanntlich vorzüglich die decorative Benutzung der Malerei zur Ausschmückung der Paläste nach Giulio's Manier in Frankreich eingebürgert. Ein anderer von Giulio's Schülern, der Croat Giulio Clovio, hat sich als Miniaturmaler einen ausgezeichneten Namen erworben.

Die Benutzung solcher Gehilfen war für Giulio Bedürfniß, da er von allen Seiten vielfach in Anspruch genommen wurde. Außer den beiden genannten Palästen beschäftigte ihn der leider nicht mehr existirende Palast Marmirolo, zu dessen Vollendung der Marchese vorzüglich seine Berufung betrieben hatte; ferner lieferte er Gemälde für S. Andrea in Mantua, Zeichnungen zu dem Denkmale des Baldassarre Castiglione und seiner Gemahlin, welches 1529 in der Kirche der Madonna delle Grazie in Mailand errichtet wurde, zu Gemälden für die Tribune des Doms von Verona, zu Hautelissetapeten, welche der Herzog von flandrischen Meistern in Gold und Seide weben ließ u. dgl. m. Daneben lieferte er mehre Oelgemälde, wie unter andern das Bildniß des Giovanni de' Medici, das er nach der Todtenmaske für Pietro Aretino ausführte[22]). Viele Zeichnungen von ihm, in denen er überhaupt eine beispiellose Leichtigkeit an den Tag legte, wurden außerdem in Kupfer gestochen, namentlich durch Giovan Battista von Mantua, der auch jene Tapeten stach.

Eine Zeit lang wurde Giulio's Thätigkeit in Mantua unterbrochen, da Hercules II. von Ferrara ihn 1535 dorthin berief, um das Belvedere zu decoriren und das niedergebrannte Castell wiederaufzubauen. Indessen kehrte er schon im folgenden Jahre nach Mantua zurück, nachdem er in Ferrara Nichts weiter, als Decorationen in den Hallen des öffentlichen Schlachthauses ausgeführt hatte. Später wurde er besonders durch Bauten in Anspruch genommen, welche eine Ueberschwemmung des Po im J. 1539 veranlaßte. Der Herzog ließ die Straßen, welche gelitten hatten, durch Giulio höher legen, und mit neuen, größeren und schönern Häusern versehen, und ernannte ihn zum Straßenbaumeister, ohne dessen Anordnung Nichts in Mantua gemauert werden sollte. Namentlich führte Giulio die Kirche von S. Benedetto nahe am Po auf den alten Mauern wiederum auf. Zwar veranlaßte diese weite Ausdehnung seiner Vollmacht einigen Widerspruch und Neid, allein die treue Freundschaft und Liebe seines Gebieters war ihm ein sicherer Schutz gegen jede Anfechtung. So befand er sich in den angenehmsten Verhältnissen, mit reichlichem Einkommen und wohl eingerichtet in einem eigenen Hause, zwischen reichen Sammlungen von Kunstschätzen, die theils in Rafael's Nachlaß und andern Erwerbungen, theils in seinen eigenen und seiner Schüler Entwürfen bestanden, und zu denen namentlich auch viele römische Alterthümer gehörten, zum Theil Geschenke des Herzogs, dem er seinerseits wieder andere gegeben hatte.

Der Tod Herzog Friedrich's 1540 mußte Giulio schmerzlich berühren; dessen Bruder jedoch, der Cardinal Ercole Gonzaga, der die Vormundschaft über die minderjährigen Söhne Friedrich's führte, wußte seine Bedeutung für Mantua ebenfalls zu erkennen. Gegen Vasari, der damals nach Mantua kam, äußerte er, Giulio sei mehr der Herr des Staates, als er. Besonders übertrug er demselben die Erneuerung des Domes, welche später von Giovan Battista Bertani nach Giulio's Plane fortgeführt und vollendet wurde. Auch malte er eine Kapelle im Palaste des Cardinals. Er war grade damit beschäftigt, als ihm Vasari aus Rom drei Zeichnungen nach dem eben aufgedeckten jüngsten Gerichte des

20) Raccoltà di lettere sulla pittura etc. T. III. p. 337.
21) Kunstblatt von 1838. Nr. 71.

22) Nagler hält dasselbe im Künstlerlexikon 11. Bd. S. 352 mit Unrecht für ein plastisches Werk.

Michelangelo sendete. Durch dieses Vorbild angeregt, führte er den Carton zu der Berufung des Petrus und Andreas mit besonderer Begeisterung und liebevollem Fleiße aus, sodaß derselbe für sein vollkommenstes Werk galt. Dieses Gemälde wurde von Giulio's Schüler Fermo Guisoni ausgeführt und befindet sich seit 1797 in Paris, während der Dom nur eine moderne Copie von Felice Canapi behielt. Außerdem besitzt Herr Gaëtano Susani in Mantua eine verkleinerte Copie aus Giulio's Zeit.

Indessen schien Giulio jetzt nach des Herzogs Tode weniger an Mantua gefesselt zu sein, und man hielt es an andern Orten für möglich, ihn für große Unternehmungen zu gewinnen. Schon 1541 erhielt er eine Einladung nach Parma, um in der Kirche der Madonna alla Steccata Fresken auszuführen, die Parmigianino begonnen und dann verdorben hatte. Doch fand er sich verhindert, selbst dorthin zu gehen und versprach Cartons zu liefern, die Michelangelo Anselmi ausführen sollte. Indessen eine schwere Krankheit hinderte ihn auch hieran, und er konnte Nichts, als eine Skizze senden, welche Anselmi wirklich benutzt haben soll [23]). Zwei Jahre später bemühten sich die Vorsteher des Baues von S. Petronio in Bologna um ihn, da sie die Vorderwand der Kirche ausbauen wollten. Hier wie anderwärts scheinen die Italiener eine ganz besondere Schwierigkeit darin gefunden zu haben, den gothischen Bau mit einer Façade abzuschließen, welche mit dem übrigen Gebäude harmonirte und zugleich den Anforderungen des südlichen Himmels mit seiner stetigen ungetrübten Sonnenbeleuchtung entsprach. Frühere Zeichnungen des Baldassarre Peruzzi sollten verloren gegangen sein, und man wandte sich an Giulio, der freilich am allerwenigsten im Stande war, einen echt gothischen Bau harmonisch zu ergänzen. Er ging allerdings mit dem mailänder Baumeister Giovanni Cristoforo, oder, wie ihn Vasari nennt, Tofano Lombardino nach Bologna, und sie verfertigten mehre Entwürfe, worunter einer von Giulio besonders gefiel. Die Vorderseite sollte darnach eine einzige kolossale Säulenreihe erhalten, in einem Style, der nicht ganz antik und nicht ganz gothisch war. Die von Giulio und Giovanni Cristoforo ausgeführte Zeichnung wird in der Fabrica von S. Petronio noch aufbewahrt. Sie enthält eine handschriftliche Bemerkung von Giulio's Hand, welche noch eine Correctur anordnet, mit dem Datum: den 23. Jan. 1546. An demselben Tage zahlte man jedem der beiden genannten Baumeister 100 Goldscudi [24]). Allein es blieb dabei, daß Giulio vieles Lob dafür erntete und reich beschenkt heimkehrte. Die Façade von S. Petronio steht noch heute in rauhem Steine aufgeführt und ohne die Belegung, welche ihr erst die architektonische Vollendung geben sollte.

Um diese Zeit erhielt Giulio den Antrag, da San Gallo in Rom gestorben war, an dessen Statt die Fortführung des Baues der Peterskirche zu übernehmen. So ehrenvoll und lockend dieser Ruf für ihn war, so schien er doch um so mehr an Mantua gefesselt zu sein, da er erst kürzlich, 1544, ein eigenes Haus nach eigenem Geschmacke erbaut und reich mit Stuccaturen und Gemälden geschmückt hatte. Er kämpfte noch mit dem Widerstande des Cardinals, sowie seiner Familie und Freunde, als ihn nach kurzer Krankheit der Tod im 54. Jahre seines Alters, am 1. (oder 5.) Nov. 1546 ereilte, nachdem er am 23. Oct. sein Testament gemacht hatte. Er hinterließ einen Sohn, dem er den Namen seines großen Lehrers Raffael gegeben hatte, und zwei Töchter, Griselda oder Criseide, die in mannbarem Alter starb, und Virginia, die sich an Ercole Malatesta in Mantua verheirathete. Jener soll als Künstler gute Hoffnungen erregt haben, starb aber schon 1562 im 30. Jahre seines Alters. Die Absicht dieser Hinterbliebenen des Giulio, ihm in S. Barnaba, wo er begraben lag, ein ehrendes Denkmal zu setzen, kam nicht zur Ausführung. Man las auf seinem Grabsteine nur die prahlend witzige Inschrift:

> Romanus moriens secum tres abstulit artes,
> Abstulit haud mirum, quatuor unus erat.
>
> Julius starb, der Römer, und mit ihm die Trias der Künste,
> Und kein Wunder, die vier waren nur eines in ihm.

Mit dem Neubaue der Kirche ist auch diese verschwunden.

Wie tief der Cardinal von Giulio's Tode ergriffen war, bezeugt dessen rührender Brief an seinen Bruder Ferrante. „Wir haben unsern Giulio Romano verloren — schreibt er — zu meinem so großen Leidwesen, daß es mir in Wahrheit scheint, meine rechte Hand sei dahin.... Ich kann mich nicht sättigen, mit Thränen in den Augen von ihm zu reden, und doch muß man enden, da es demjenigen, der Alles regiert, gefallen hat, sein Leben zu endigen" [25]). In der That ging mit Giulio der Glanz der Rafaelischen Schule zu Grabe. Keiner seiner Schüler vermochte sich auf der Höhe zu erhalten, welche jener noch behauptete. Ja Giulio selbst stand bereits tief unter Rafael an Grazie und Sinn für Formenschönheit, während er ihm an dramatischer Darstellungsgabe und Reichthum der Erfindung überlegen war. So lange er in Schülerweise mehr die Formen des Meisters nachahmte, blieb er demselben oft bis zur Täuschung ähnlich, aber als Rafael's Tod die Zügel von ihm genommen, erwachte der eigene ungestüme Drang, sodaß ihn selbst der classische Genius Roms nicht vor der Wildheit, ja Rohheit bewahrte, welche den Schüler Rafael's nur noch in den allgemeinsten Bezügen der äußern Form erkennen ließ [26]). Denn allerdings fehlte ihm jener tiefere künstlerische Sinn, welcher die höchsten Aufgaben mit eindringendem Ernste ergreift, und mit diesem jene zarte Grazie und Keuschheit, welche Rafael's anziehendste Eigenthümlichkeit ausmacht. Daher ist unter seinen Gemälden den kirchlichen

23) Florentiner Ausg. des Vasari X, 120. 24) *Gaye*, Carteggio II, 502.

25) *Gaye*, Carteggio II, 502. Kunstblatt 1838. Nr. 71. 26) Vergl. Kugler, Handbuch der Geschichte der Malerei, Ausgabe 2 von Burckhardt I, 641.

oder religiösen im Durchschnitte kein so hoher Werth zuzugestehen, als den mythologischen. In diesen letztern dagegen entfaltete sich um so reicher seine üppige Phantasie, sein Sinn für schöne Gruppirung zu einem blühenden sinnlichen Leben. Hier zeigte er sich ganz als der Zögling derjenigen Richtung des Humanismus, welche sich lediglich an dem heitern Sinnengenusse der antiken Welt ergötzt. In dieser Fassung schien in ihm der antike Geist noch mehr, als im Rafael wiedergeboren zu sein, und er ließ denselben ungebundener schalten, sodaß er alle Schranken mit ungezügeltem Feuer durchbrach. Mehr und mehr neigte er sich, da er auf seine eigenen Füße gestellt war, der kühnen, gewaltigen Weise des Michelangelo zu, ohne daß man ihn jedoch unter die Schüler oder auch nur unter die Nachahmer des letztern zählen dürfte. Aber mit ebenso viel Grund, als man es dem Michelangelo zur Last legt, muß man von Giulio sagen, daß er zur Verweltlichung und damit zum Verfalle der Kunst den Ton angegeben hat. Wenn Michelangelo während seines langen Lebens durch Beispiel, Lehre und persönlichen Einfluß in diesem Sinne verderblich wirkte, so wurde das Vorbild, welches Giulio darbot, nach seinem Tode verhängnißvoll. Doch war eine Verschiedenheit in den Folgen, welche die Thätigkeit dieser beiden Männer hervorbrachte. Michelangelo's Nachahmer gingen darauf aus, imposant zu sein, wie ihr Meister, und indem sie die Mittel dazu, welche jener mit einem gewissen Maße und Geschick gehandhabt hatte, übertrieben häuften, wurden sie schwülstig und barock. Die Nachahmer des Giulio dagegen suchten vor Allem ihm in der Leichtigkeit der Behandlung gleich zu kommen, und da ihnen sowol der Geist, als die Schule ihres Vorbildes fehlte, so suchten sie beides durch rasche Aneignung bequemer Formen zu ersetzen. Sie wurden in der Zeichnung, wie in der Composition manierirt, während man das dem Giulio selbst nicht mit Grund nachsagen kann. So wurde die Decoration der Paläste in Mantua maßgebend für die Arbeiten der Carracci, wie für die des Rubens, ja sie bildet die Einleitung zu einer ganzen Classe von Künstlern, welche man recht eigentlich als die Schule der Decorateure bezeichnen kann, und die in dem Luca Giordano, der wegen seiner Schnellmalerei den Beinamen „Fa presto" erhielt, ihren Gipfelpunkt erreichte.

Giulio war von mittlerer Größe, und schön von Antlitz, schwarz von Augen und Haaren. Man sieht in den Stanzen des Vatican sein Bildniß von Rafael's Hand gemalt unter den vier Trägern Julius' II. im Heliodor, sowie von Giulio's Hand ihn neben Castiglione und andern Gelehrten und Hofleuten in dem Gemälde, welches die Schenkung Constantin's an Papst Silvester darstellt. Im J. 1852 soll Evasio Ronfani in Turin ein von ihm selbst gemaltes Bildniß des Giulio entdeckt haben, dessen Authenticität für unbestreitbar ausgegeben wird [17]). *(Fr. W. Unger.)*

17) Florentiner Ausgabe des Vasari X, 94. Note 1*.

GIUNTA PISANO, ein Maler des 13. Jahrh., der sich noch wenig von der Manier der Byzantiner entfernte. Es sind von ihm zwei einander sehr ähnliche Crucifixe auf mit Gyps grundirter Leinwand, die auf Holz gezogen ist, erhalten, welche die Aufschrift führen: Juncta Pisanus me fecit. Das eine befindet sich in der Kirche degli Angeli zu Assisi in der Kapelle der Reliquien [1]) und das andere ist aus dem St. Annenkloster zu Pisa in die dortige Kirche S. Ranieri gekommen [2]). Ein drittes im Hospitale der S. Chiara daselbst ist stark retouchirt. Diese Crucifixe erinnern durch die langen, dünnen Körper, die bis zur Mitte der Oberschenkel herabhängende Bekleidung, die Figuren der beiden Marien und des Johannes in Medaillons an den Enden des Kreuzes und durch die Form der segnenden Rechten bei der Figur Gottes des Vaters an byzantinische Weise, doch ist ihnen ein gewisses Verdienst, namentlich in Beziehung auf den Ausdruck des Schmerzes, nicht abzusprechen, wodurch sie sich wenigstens vor der handwerksmäßigen Arbeit der Griechen jener Zeit auszeichnen.

Der Name des Giunta war unbekannt, bis Tronci in den Annalen von Pisa mit Berufung auf des Vadingo Franziskaner-Annalen erzählte, daß in der Kirche S. Francesco zu Assisi ein Crucifix mit dem Bruder Elias auf den Knieen befindlich sei, welches die Aufschrift trage: F. Helias fieri fecit ... Giunta Pisanus me fecit anno d. 1236 ind. nona. Dieses Bild befand sich über dem Hauptaltare der Oberkirche, wurde aber später über den Haupteingang gesetzt und dann seines verderbten Zustandes wegen ganz entfernt [3]). Von dem Bilde des Bruder Elias war um 1600 eine Copie für Cortona, den vermeintlichen Geburtsort desselben, genommen [4]). Man glaubte später, daß dies dasselbe Crucifix gewesen sei, welches an einem Querbalken unter dem Triumphbogen befestigt gewesen und im J. 1624 weggenommen war, und welches Vasari dem Margaritone von Arezzo zuschrieb.

Seit dieser Entdeckung haben die pisanischen Schriftsteller, stolz, in ihrem Landsmanne einen Vorläufer des Cimabue zu besitzen, dem Leben und den Werken desselben eifrig nachgeforscht. Man findet einen Juncta quondam Guidocti pictor in einer pisaner Urkunde von 1202. Ferner tritt er in einer andern pisaner Urkunde von 1229 auf, beide Male als Käufer von Grundstücken, und 1255 wird er unter denen genannt, die dem Erzbischofe Federigo Visconti den Vasalleneid leisteten. Auch soll erweislich sein, daß Giunta aus Pistoja gebürtig war und einer edeln Familie del Colle angehörte [5]). Was aber Angeli über seine im J. 1230 begonnenen,

1) Von Spiridione Mariotti beschrieben und auf vier Tafeln abgebildet in Memorie istoriche de' più uomini illustri Pisani. T. I. p. 262. 2) Abgebildet bei *Morrona* Pisa illustrata T. II. und im Umriß bei *Rosini*, Storia della pittura Italiana. Ed. 2. T. I. p. 58. 3) *Fr. M. Angeli*, Collis Paradisi amoenitas. Lib. I. tit. 24. 4) Memorie istor. l. c. I, 273. 5) *Rosini*, Storia della pittura Italiana. Ed. 2. T. I. p. 75. 76, der sich theils auf Privatmittheilungen des Ciampi, theils auf dessen Werk Della sagrestia Pistojese di belli Arredi p. 141 beruft. Letzteres war mir nicht zur Hand.

dann unterbrochenen und in Folge einer neuen Berufung durch Bruder Elias (der 1236, oder nach Andern 1232 zum Ordensgeneral ernannt war) wieder aufgenommenen Arbeiten in Assisi sagt, scheint wenig begründet zu sein. Es ist daher ganz willkürlich, wenn man ihm zu Assisi einen Theil der jetzt völlig verdorbenen Malereien in der Oberkirche[6]), die nach Vasari von Cimabue ausgeführt sein sollen, sowie den in der Sacristei der Unterkirche befindlichen S. Franciscus[7]), oder zu Pisa eine Tafel aus der Silvesterkirche, jetzt in der Kapelle des Campo Santo, mit Christus, Maria, Johannes, S. Katharina und S. Silvester auf Goldgrund[8]) zuschreibt, oder wenn vollends Rosini glaubhaft machen will, daß Giunta vor seiner Berufung nach Assisi die verblichenen Malereien in S. Piero in Grado unweit Pisa ausgeführt habe, welche E. Förster[9]) rohe Arbeiten des 14. Jahrh. nennt. Der Umriß, welchen jener von der Uebertragung der Körper des heiligen Petrus und Paulus nach dem Kirchhofe von S. Sebastiano mittheilt[10]), scheint mehr dem letztern das Wort zu reden. (*Fr. W. Unger.*)

GIUNTI, Buchdruckerfamilie. Was die Aldi für Venedig waren, das war für Florenz die Familie Giunta, auch Junta, Juncta oder Zonta genannt. Eine Reihe von verdienten Buchdruckern war dieser Familie in der Arno-Stadt, dem durch die Liberalität der Medicäer so berühmt gewordenen und gehobenen Musensitze, bereits vorangegangen, seit Bernardo Cennini nebst seinen Söhnen Dominico und Pietro hier die erste Buchdruckerpresse aufgestellt hatte, aus welcher als Erstlingswerk die Werke des Virgil hervorgingen. Alle ihre Vorgänger (unter denen Nicolaus Lorenz, ein Teutscher aus der breslauer Diöcese, Dominico de Pistoja und Pietro de Pisa, Antonio Bartolomeo Miscomini, Francesco de Dino, Francesco Buoncorso oder Bonacursius, Antonio Franceschi u. a. m. zu nennen sind) übertraf diese Familie bei weitem. Dieselbe gehörte Florenz schon lange an, als sie sich durch die Ausübung der Buchdruckerkunst rasch einen europäischen Ruf erwarb, und bereits nennt neben den alten Abgabenregistern das Verzeichniß der zünftigen Weber unter dem Jahre 1332, wie auch eine von dem Notar Americo Vespucci unter dem 4. Dec. 1350 ausgefertigte Kaufurkunde Vorfahren dieser Familie als florentiner Bürger, wodurch sich die von Crevenna (Catalogue raisonné de la collection des livres de M. Pierre Antoine Crevenne, Vol. VI. p. 146) ohne nähere Begründung hingestellte Notiz berichtigt, daß der Gründer der Giunti'schen Druckerei aus Lyon eingewandert gewesen sei. Spätere Sprößlinge dieser Familie waren Aerzte, Apotheker und Seidenhändler, also daß sie bereits 1524 unter den für die höheren öffentlichen Ehren- und Staatsämter wählbaren Bürgern erscheinen. Der noch in Florenz blühende Zweig der Familie wurde durch Decret von 1789 den Patrizierfamilien beigezählt. — Gegen das Ende des 15. Jahrh. erscheinen drei Giunti, welche zuerst dem Buchhandel sich widmeten, dann aber die Buchdruckerkunst ausübten und ein jeder eine berühmte Buchdruckerei begründeten. (Ueber ihre Geschichte ist als Hauptquelle zu vergleichen: *Ang. Mar. Bandini,* De Florentina Juntarum typographia ejusque censoribus, ex qua Graeci, Latini, Tusci scriptores ope codicum manuscriptorum a viris clarissimis pristinae integritati restituti in lucem prodierunt. Accedunt excerpta uberrima praefationum libris singulis praemissarum. [Lucae 1791. 8.] 2 Partes. Ergänzungen zu den in diesem Werke befindlichen Nachrichten finden sich in Dibdin's Decam. Tom. II. p. 257—280.)

Der erste unter den als Buchdrucker Genannten aus dieser Familie ist Luc-Antonio Giunta, welcher zuerst in Venedig arbeitete, jener in der Typographie so außerordentlich thätigen Stadt, in welcher bis zum Jahre 1500 bereits gegen 200 Officinen thätig waren, die nahe an 3000 Werke lieferten. Es ist ungewiß, wann er nach Venedig übersiedelte; wahrscheinlich geschah es um das Jahr 1480. Als sein erstes in Venedig verkauftes, aber nicht von ihm gedrucktes Werk wird genannt: „Dialogo de la Virgine Sancta Catherina da Siena de la divina Providentia. Impress. in Venetia per Mathi. di Codecà da Parma ad instantia di Maestro *Lucantonio Fiorentino* MCCCCLXXXII. a die XVII. de Marzo.“ 4. Im Anfange, etwa bis 1498, betrieb er nämlich nur Buchhändlergeschäfte. Darauf deutet auch ein Document des florentiner Senates vom 22. Sept. 1514 hin, in welchem ihm das Bürgerrecht von Florenz bestätigt wird. Dort heißt es: — — „nostrarum litterarum fide testamur, in civitate nostra fuisse iam pridem, et adhuc esse *Giuntas librarios* in suo ordine et arte amandos et ope auxilioque nostro merito iuvandos; et inter eos *Lucam Antonium Giuntam* librarium, et ipsum in civitate hac nostra genitum ex Florentinis parentibus aliisque maioribus suis; nec tantum natalibus et origine civem esse nostrum, sed domicilio etiam mercaturaque libraria, quam hic et alibi diu exercuit, nec non solutione vectigalium, tributorumque civitatis nostrae, non aliter quam ceteri Florentini cives. Ducta praeterea uxore ex civibus nostris et, quod ultimum et maximum est, publicis etiam honoribus in suo ordine potitis, quod alienis et novis civibus non licet. Ex quibus omnibus facile cunctis est intelligere, civem esse nostrum Lucam Antonium praedictum, et pro cive nostro eum habere, nosque ei ut ceteris aliis civibus nostris bona et commoda omnia desiderantes, iterum qua debemus et possumus fide supradicta omnia testamur“ u. s. w. (*Bandini* l. c. p. 12). Luc-Antonio Giunta ist wahrscheinlich 1537 oder 1538 gestorben, denn in den

6) Abbildungen bei *Seroux d'Agincourt*, Histoire de la peinture p. 102. Die Abbildung des ihm ebenfalls zugeschriebenen Martyrium des Petrus in der Etruria pittrice ist bei dem ganz verdorbenen Zustande des Originals durchaus unzuverlässig und voll von willkürlichen Ergänzungen. *Morrona* Pisa illustrata. T. II. p. 123. 7) Abbildung bei *Rosini* I, 87. 8) *Morrona* a. a. O. II, 142. Abbildung bei *Rosini* I, 83. 9) Handbuch für Reisende in Italien. Aufl. 4. S. 391. 10) *Rosini* I, 82.

von ihm gedruckten Werken Cicero's von 1534—1537 ist er noch als Drucker genannt, während in der 1538 erschienenen „Biblia nuovamente tradocta dall' Ebraica Verità in lingua Fiorentina par M. *Santi Marmochino*“ sich die Angabe findet: „Venetia per li eredi di Luc' Antonio Gunta 1538.“ Von seinen Söhnen wird, wahrscheinlich, weil er der älteste war, vorzüglich Thomas Giunta in einem Briefe von Conrad Gesner vom Jahre 1548 genannt, der sich bei Maittaire (Ann. typogr. Tom. III. p. 250) und Bandini (a. a. O. 1. Th. S. 20) findet. Die Druckerei brannte zwar im J. 1557 ab, indessen brachte dieses Unglück nur auf kurze Zeit Stockung in das so schwunghaft und thätig betriebene Geschäft. Wenigstens brachten die beiden Töchter von Thomas Giunta, Lucretia und Bianca, jede ihrem Gatten 100,000 Goldgulden Heirathsgut mit. Die Druckerei wurde bis zum Jahre 1642 fortgeführt, wo ihr Modesto Giunta, der Sohn von Filippo Giunta dem Jüngern, vorstand.

Ungleich bedeutender als die venediger Druckerei der Familie Giunta ist die in Florenz. Gründer derselben ist Philipp Giunta (geb. 1450), wahrscheinlich ein Bruder des vorerwähnten Luc-Antonio Giunta. Er war jedenfalls ein Schüler des berühmten Christoph Landinus. Mit wie vielen bedeutenden Männern seiner Zeit er im freundschaftlichsten und vertrautesten Verhältnisse stand, davon geben die Vorreden und Dedicationen Zeugniß, welche sich vor den aus seiner Druckerei hervorgegangenen Werken befinden. In Florenz blühte damals im höchsten Grade das Studium der griechischen Sprache; vielleicht veranlaßte ihn dieser Umstand, zuerst mit einem griechischen Werke aufzutreten, denn sein erstes Werk waren „Zenobii proverbia, 1497.“ (66 Blätter, 4.) Die Typen hierzu waren die des florentiner Homer von 1488. Fol. Leo X. erkannte die ausgezeichneten Leistungen der Presse Philipp Giunta's dadurch an, daß er ihr 1516 ein Privilegium für jedes Werk auf zehn Jahre verlieh und die Strafe des Bannes auf den Nachdruck setzte (s. Bandini a. a. O. I. S. 26 fg.). Philipp starb den 16. Sept. 1517, worauf die in der Druckerei fortgeführten Werke als bei den Juntinischen Erben erschienen bezeichnet werden. Bisweilen nennt sich auch der älteste Sohn Bernardo allein, ein Mann, der mit gleichen ausgezeichneten Gaben wie sein Vater ausgestattet war. Er starb im J. 1550 oder 1551; denn während die 1550 erschienene Komödie „La Sporta di Giov. Battista Gelli“ mit seiner Firma bezeichnet ist, erscheint „La Gelosia Commedia del Lasca“ mit der Adresse: „apud heredes Bernardi Juntae.“ Es trat nun Bernardo's ältester Sohn Philipp an die Spitze des Geschäftes, in welchem zugleich sein Bruder Jacob thätig war. Der letzte der Familie, welcher als Buchdrucker wirkte, ist Cosmus Giunta (Jacob's Sohn, geb. 1579), und der letzte Druck der florentiner Giunti die „Rime“ des Michel Angelo Buonaroti, 1623. 4.

Ungewiß ist es, welcher Giunta sich nach Lyon wandte und daselbst eine Druckerei gründete. Indessen erscheint die Firma des Jacob Giunta (Francesco's Sohn), welcher in Lyon druckte, nicht vor dem Jahre 1520, wo das „Scriptum *Joannis Duns* supra quartum sententiarum“ erschien. Nochmals erscheinen unter der Firma „apud heredes Jacobi Juntae“ mehre Schriften bis zum Jahre 1592. Jacob Giunta war Anfangs blos Verleger, dann aber seit 1527 auch Drucker. — Schwieriger ist das Verhältniß zu bestimmen, in welchem die spanischen Juntinischen Officinen zu den italienischen standen. So druckte ein Juan Giunta zu Burgos von 1526—1551, sowie ein Philipp Giunta ebendaselbst von 1582—1593; ein Juan da Giunta von 1534—1552 zu Salamanca; ein Giulio Giunta 1595 zu Madrid (gest. am 27. Jan. 1618), sowie ebendaselbst Thomas Giunta 1594—1624. Letzterer erscheint seit 1621 als königlicher Buchdrucker.

Nicht ohne Interesse ist es, die Reihe der bedeutenden Gelehrten zu überschauen, welche von der Familie Giunta in das Interesse ihrer Buchdruckerei gezogen wurden und für dieselbe arbeiteten. Hier sind zu nennen: Marcellus Virgilius Adrianus (geb. 1464, gest. 1521, ein Schüler des Christophorus Landinus und Angelus Politianus), von dem unter andern 1518 „per heredes Philippi Juntae“ der griechische Dioscorides besorgt wurde. Ferner: Carolus Aldobrandus (der Herausgeber des Gellius von 1513), Franciscus Alpherius (der Herausgeber der Gedichte Petrarca's, 1504, 1510 und 1515), Nicolaus Angelus a Bucine (der den Plautus von 1514, den Cicero von 1516, die Auctores rei rusticae von 1515, Macrobii interpretatio in somnium Scipionis von demselben Jahre, die Libri duo postremi Prisciani de syntaxi u. s. w. besorgte), Antonius Benivenius (geb. 1443, gest. 1502), Dominicus Benivenius (gest. 1507), Hieronymus Benivenius (geb. um 1453, gest. 1542), Blasius Bonaccursius, Euphrosynus Boninus, Petrus Candidus (namentlich um griechische Werke verdient), Joannes Corsius, Nicolaus Crescius, Ludovicus Domenichi, Antonius Francinus, Joannes Gaddius, Nicolaus Macchiavellus, Christophorus Marcellus, Ambrosius Nicander, Augustinus Niphus, Philippus Alexander Pandulphinus, Benedictus Riccardinus (Schüler des Angelus Politianus, Herausgeber der Proverbia Zenobii von 1497, des Orpheus von 1503 u. s. w.), Lucas Robbia, Laurentius Romuleus, Laurentius Scala, Marianus Tuccius, Petrus Victorius (geb. 1499, gest. 1585, wol am meisten thätig für die Giunta'sche Presse und insbesondere verdient durch den Cicero von 1534), Carolus Vivianus, Franciscus Zeffius oder Zephyrus (gest. 1546) u. s. w. Siehe Bandini a. a. O. 1. Th. S. 38 fg.

Es ist früher oftmals die Meinung ausgesprochen worden, daß die Familie Giunta weniger höhere wissenschaftliche Zwecke verfolgt, als dem Erwerbe und dem pecuniairen Gewinne nachgestrebt habe. Vielleicht gab zu dieser Behauptung unter Anderem eine Vorrede zu dem „Catalogus librorum, qui in Juntarum Bibliotheca Philippi heredum Florentiae prostant“ (Florentiae 1604. 532 Seiten 8.) die Veranlassung, wo es

allerdings heißt: „Quum bibliothecam nostram superioribus diebus collustraremus ob censa tot librorum millia rubore plane suffusi sumus, *Philippum* genitorem nostrum in omni disciplinarum genere libros summa ope, usque prope ad sumptuum defectionem undique congessisse in monopolio, sed eos magis fovendi gratia, quam, ut par erat, cauponandi; et certe mirum, si adhuc tam refertam bibliothecam habeamus; ut enim Medici stomachis ganea disruptis inedia medentur, ita nos per triennium quotannis, uno, aut certe altero tantum libro ex nuperrimis eam cumulavimus; ceterum tot libros venumdedimus, totque supersunt, ut profecto inexhausta videatur. Quare quum tantam librorum congeriem concoquere Etruriae orbis non facile possit, per Europam universam eam dirigere decrevimus, sperantes hoc nostrum consilium, et saturitati nostrae lenimento, et nostratibus utilitati, et omnibus commodo futurum.“ — Ebenso hat man auch behauptet, daß die Juntinen wenig mehr böten als die venetianer Aldinen. Diese Urtheile sind zu hart und ungerecht; ein prüfender Blick auf die bei den Recensionen, namentlich der alten Classiker, betheiligten und dazu mit richtigem Blicke besonders herbeigezogenen Gelehrten überhaupt, wie eine genauere Vergleichung mit den Aldinen insbesondere läßt ein anderes Urtheil gewinnen. — In künstlerischer Hinsicht ist zu bemerken, daß die Typen der Giunti den Vergleich mit den Aldinen nicht scheuen dürfen; sind sie auch nicht so mannichfaltig, so verdient doch die Cursiv den Vorzug, wogegen bei den Aldus Papier und Druckerschwärze besser sind. Weniger sind die Leistungen der lyoner Officin zu loben. Das Zeichen der Giunti ist eine Lilie, doch darf man, wie schon Ebert richtig bemerkt, nicht gewisse undatirte Ausgaben classischer Schriftsteller aus dem Anfange des 16. Jahrh., welche mit einer Lilie versehen sind, deshalb gleich für Juntinen halten. Dieselben sind vielmehr lyoner Drucke. — Ein genaues Verzeichniß der Juntinen hat Ebert im Bibliograph. Lexikon I. S. 1063—1175 gegeben. Vergl. auch *Tiraboschi*, Notizia istoriche sopra la stamperia di Tripoli, le quali possano servire all' illustrazione della storia tipografica Florentina. (Firenze 1781. 4.) (Dr. *R. Naumann.*)

GIUNTINI (Francesco), ein berühmter Astronom und Astrolog des 16. Jahrh.[1]), am 7. März 1522 zu Florenz geboren[2]), widmete sich der Theologie und trat sehr jung in den Karmeliterorden. Sein ungewöhnliches Talent und sein Fleiß fanden bei seinen Oberen die gebührende Beachtung; er wurde deshalb, nachdem er die Priesterweihe erhalten und am 18. Nov. 1554 die theologische Doctorwürde erlangt hatte, zu mehren Ehrenstellen befördert und sogar zum Provinzial seines Ordens ernannt. Mancherlei Zwistigkeiten mit seinen Ordensgenossen, welchen er durch seine von wenig wahrem Glauben zeugenden Ansichten großes Aergerniß gab, und ein unbändiger Ehrgeiz machten ihm jedoch seine Stellung alsbald so unerträglich, daß er für räthlich hielt, die Flucht zu ergreifen und nach Frankreich zu gehen, wo er zur reformirten Religion übertrat. Von seinen Freunden und einigen frommen Leuten, welche sich des Flüchtlings angenommen hatten, gedrängt, schwur er jedoch bald darauf öffentlich in der heiligen Kreuzkirche zu Lyon, wo er sich um das Jahr 1565 niedergelassen hatte, diese wieder ab und predigte mehre Jahre hindurch den in dieser Stadt ansässigen Italienern das Evangelium. Da es ihm aber, wie der berühmte Jesuit Possevin, welcher ihn persönlich kannte, bemerkt, mit seiner Frömmigkeit ebenso wenig, wie früher, Ernst war, so führte er ein ausschweifendes Leben und entsagte alsbald gänzlich der Theologie, für welche er, wie er selbst fühlte, nicht im entferntesten taugte[3]). Obschon Possevin, auf dessen Bericht sich alle späteren Biographen stützen, ein sehr hartes und, wie es scheint, nicht ganz unparteiisches Urtheil über Giuntini fällt, so läßt sich doch auch das Benehmen desselben in keiner Weise rechtfertigen. Er blieb übrigens fortan bei der katholischen Kirche und widerrief sogar in einem an die Bischöfe und Inquisitoren gerichteten und vor seinem Spiegel der Astrologie abgedruckten Briefe förmlich seine früheren Reden und Schriften gegen die katholische Lehre[4]), was Possevin, der grade das Gegentheil behauptet[5]), entgangen zu sein scheint; auch dürfte diese Gesinnung schon aus dem überaus schlechten, einen Ketzer und Gottesleugner verrathenden Horoskope, welches er Luther stellte, hervorgehen. Am wenigsten dürfte jedoch mit Possevin die Hinneigung Giuntini's zur Astronomie und Astrologie zu tadeln sein, da die Wissenschaft ihr eine Reihe ausgezeichneter Werke verdankt, welche zwar jetzt durch weit vorzüglichere Leistungen übertroffen sind, aber zu ihrer Zeit großen Beifall fanden und fördernd wirkten. Vor Allem verdient Erwähnung sein Speculum Astrologiae quod attinet ad judiciariam rationem nativitatum atque annuarum revolutionum (Lugduni 1573. 4. Neue verbesserte und sehr vermehrte Auflage ibid. 1581 und 1583. fol. 2 Voll.), welches noch bis in das 17. Jahrh. als Leitfaden in astrologischen Dingen diente. Die nächste Stelle nach diesem behauptet sein Commentar über die Sphäre John Holywood's (Commentaria in Sphaeram Joannis de Sacro Bosco accuratissima [Lugd. 1577 u. 1578. 8.] 2 Voll., auch im 2. Bde. der neuen Auflage des Speculums abgedruckt), welchem er sogleich eine neue Ausgabe dieser Sphäre (Sphaera Joannis de Sacro-Bosco emendata a Fr. Junctino [Lugduni 1578. 8.]) folgen ließ. Auch besorgte er eine Ausgabe der Ephemeriden des gleichzeiti-

1) Nach lateinischer Schreibart Junctinus; französische Schriftsteller nennen ihn gewöhnlich Junctin. 2) Nach seiner eigenen Angabe in dem Speculum Astrologiae Tom. II. p. 1184; die andern Angaben (1521 oder 1523) sind also unrichtig.

3) Vergl. *Ant. Possevini* Bibliotheca selecta, l. XV. c. 15. 4) Ego id revoco et tanquam a me nunquam dictum volo. 5) Sed ut perdifficile est ponentem manum ad aratrum et retro respicientem aptum esse regno coelorum, non vidimus eum libros suos de impietate divinatrice retractasse, neque consilium sapientum virorum secutum sibi reliquisque consuluisse.

gen Astrologen Joh. Stadius (Ephemerides Joannis Stadii, quibus schemata et praedicationes annorum mundi et eclipsum luminarium accesserunt [Lugduni 1585. 4.]). Von seinen übrigen Schriften sind noch zu nennen: Tractatus judicandi revolutiones nativitatum (Lugduni 1570. 8.); Discours sur ce que menace devoir advenir la comète apparue le 12 de ce présent mois de novembre 1577, laquelle se voit encore aujourd'hui à Lyon et autres lieux (Paris 1577. 8. Lyon 1578. 8.); Discours sur la reformation de l'an faite par le pape Gregoire XIII., avec les causes pour lesquelles ont été ôtés dix jours et le nombre d'or (Lyon 1582. 8.) und der ebenfalls mit seinen astronomisch-chronologischen Studien zusammenhängende Discorso sopra il tempo dell' innamoramento del Petrarca con la sposizione del sonetto: Gia fiammegiava l'amorosa stella. (Lione 1580. 8.) Giuntini war auch lange Corrector in der berühmten Officin der Giunti zu Lyon und scheint in der ersten Zeit seines Aufenthaltes in dieser Stadt von dieser Arbeit gelebt und einiges Vermögen erworben zu haben, welches er später durch Wechselgeschäfte und durch Darleihen auf Pfänder auf eine unerlaubt wucherische Weise bis auf 60,000 Thaler vermehrt haben soll. Sein Tod war abenteuerlich, wie sein Leben, aber keineswegs so, wie er nach dem von ihm sich selbst gestellten Horoskope erwartete, denn er ward im 68. Jahre seines Alters im J. 1580 unter den Büchern seiner zusammenstürzenden Bibliothek begraben[6]). Sein großes Vermögen, von welchem er den Giunti, seinen früheren Wohlthätern, 1000 Goldgulden vermacht hatte, war nach seinem Tode spurlos verschwunden. Daß übrigens Giuntini's Verdienste schon während seines Lebens Anerkennung fanden und daß er nicht gänzlich der Verachtung preisgegeben war, wie Possevin andeutet, geht schon aus der Thatsache hervor, daß ihn der Herzog Franz von Anjou und Alençon, der Bruder des Königs Heinrich III. von Frankreich, zu seinem Almosenier ernannte[7]). (*Ph. H. Külb.*)

GIURGEWO, an dem linken Ufer der Donau, Ruschtschuk gegenüber, mit 15,000 Einwohnern, Haupthafen der Wallachei an der Donau und der Punkt, wo die für Bukarescht bestimmten Waaren ausgeladen und die von dort kommenden Güter eingeschifft werden. Die Stadt zeigt an der Flußseite Reste alter Befestigungswerke, welche 1829 von den Russen zerstört wurden. Sonst ist der Platz unvertheidigt und bietet einen sehr anspruchslosen Anblick dar. Die einzige Merkwürdigkeit sind die langgedehnten Schlammbänke, in die der Ort gleichsam eingebettet ist. Giurgewo treibt beträchtlichen Handel mit Erzeugnissen des Ackerbaues, namentlich mit Getreide. Aus dem Hafen führt die Handelsstraße nach Constantinopel, die gewöhnliche Route der in Bukarescht wohnenden diplomatischen Agenten für Depeschen nach Constantinopel.

Früher war Giurgewo schwer zu nehmen, wenn man nicht im Besitze des rechten Ufers der Donau war, da die Festung von Ruschtschuk aus jede Nacht mit Mannschaft, Munition und Lebensmitteln versorgt werden konnte. Bei Giurgewo wurde am 17. Aug. 1771 der russische General Essen von den Türken geschlagen, er schlug dagegen sie am 30. Oct. bei Bukarescht. (*H. E. Hössler.*)

GIUSSANO[1]) (Giovanni Pietro), ein italienischer Theologe und kirchlicher Schriftsteller, im J. 1553 zu Mailand geboren, widmete sich zuerst der Arzneikunde mit bedeutendem Erfolge, bekam jedoch alsbald einen solchen Ekel vor allen weltlichen Dingen, daß er seine bereits sehr vortheilhafte Stellung aufgab und in die Congregation der Ablaten des heiligen Ambrosius trat. Carlo Borromeo, der später unter die Heiligen versetzte Stifter dieser Congregation und Erzbischof von Mailand, welcher ihn zu diesem Schritte ermuntert und zum Priester geweiht hatte, machte ihn später zu seinem Secretair und übertrug ihm die Verwaltung eines Theiles seiner Diöcese. Nach dem Tode Borromeo's zog sich Giussano auf ein Landgut bei Monza zurück, wo er in stiller Zurückgezogenheit lebte und in der Ausübung guter Werke und in der Ausarbeitung frommer Schriften sein Vergnügen fand. Er starb daselbst um das Jahr 1623. Das vorzüglichste seiner Werke ist unstreitig das Leben des heiligen Borromeo (Vita di san Carlo Borromeo, arcivescovo di Milano. [Roma 1610. 4. Venezia 1613. 4. Brescia 1620. 4. Roma 1679. 4. Milano 1723. 4. Ibid. 1757. 4., mit Anmerkungen von Oltrocchi, und ibid. 1821. 8. 2 Voll. Lateinisch von Barth. Rossi bei der Ausgabe der Homilien Borromeo's, Aug. Vind. 1758. fol. Französisch von Nic. de Soulfour, Paris 1615. 4. und 1618. 8. 2 Voll., und Edme Cloysault, Lyon 1685. 8. Avignon 1824. 8. 2 Voll. Spanisch von Rafael de Miralles, Zaragossa 1618. 8. Teutsch von Theod. Friedr. Klitsche, Augsburg 1836—1837. 8. 3 Bde.). Von seinen übrigen Werken sind noch zu nennen: Panegyrico per San Carlo (Milano 1615. 4.); Delle siete Chiese di Milano (Milano 1593. 12.); Vita e miracoli delle SS. sorelle vergini Liberatae Faustina (Como 1597. 4.); Vita di Filippo Archinto, Arcivescovo di Milano (Como 1611. 4.); Vita del santo Giovane e del monaco Dositeo (Milano 1626. 8.); Istruzione a padri per saper ben governare la famiglia loro, co ricordi del B. Carlo Borromeo (Milano 1603. 8.); Della Penitenza (Milano 1593. 4.) und Istoria evangelica in cui sono spiegati i quattro evangeli con lor senso litterale. (Venezia 1601. 4.) Die auf Carlo

6) Die Angaben, nach welchen er im J. 1580 oder 1582 gestorben sein soll, sind also unrichtig. 7) Vergl. außer dem schon angeführten Ant. Possevin auch *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, unter dem Art. Junctin; *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres. Tom. XLI. p. 196 seq.; *A. G. d'Artigny*, Nouveaux mémoires d'histoire, de critique et de litterature (Paris 1749. 12.) Tom. II. p. 406; Biographie universelle. Tom LXV. p. 424.

1) Von lateinisch schreibenden Autoren gewöhnlich Clussianus genannt.

Borromeo und die mailändische Kirche bezüglichen Schriften Giussano's haben auch jetzt ihren Werth nicht verloren, da er bei den Ereignissen, von welchen er spricht, entweder selbst mitwirkte, oder den handelnden Personen sehr nahe stand und in seiner Schilderung stets eine gewissenhafte und ruhige Unparteilichkeit bewährt [2]).
(*Ph. H. Külb.*)

GIUSTI heißen mehre Maler der florentinischen Schule; der älteste von ihnen, Antonio Giusti, im J. 1624 geboren und ein Schüler Cesaro Dandini's, versuchte sich Anfangs nicht ohne Glück in geschichtlichen Gegenständen und Portraits, da er aber in seiner Bescheidenheit fürchtete, die gleichzeitigen Künstler in diesen Fächern nicht erreichen zu können, malte er fortan hauptsächlich Landschaften und Thiere und erwarb sich durch diese Arbeiten, welche sich besonders durch Kraft und Wahrheit auszeichnen, großen Beifall. Seine Zeitgenossen schildern ihn überhaupt als einen sehr tüchtigen und allseitigen Meister. Er starb im J. 1705 hochbejahrt. — Felice Giusti, zu Pistoja geboren, lebte um die Mitte des 18. Jahrh. und starb zu Bologna. Er hatte seine Studien zu Bologna unter Giuseppe Crespi gemacht und malte vorzugsweise Seestücke, Wasserfälle und Landschaften mit sehr mittelmäßigen Figuren. In einem Fenstergewölbe des Klosters von San Francesco zu Pistoja befindet sich ein schönes Frescogemälde dieses Meisters. Sein Sohn Giuseppe Giusti verrieth großes Talent, ergab sich aber früh dem Spiele und erhob sich, da er die nöthigen Studien versäumte, nie über die Mittelmäßigkeit. Sein Bruder Jacopo Giusti dagegen, ebenfalls zu Pistoja geboren und ein Schüler Crespi's, versuchte sich nicht ohne Glück in Landschaften und Seestücken. — Gregorio Giusti, im J. 1732 zu Pistoja geboren, ging, nachdem er unter der Leitung Giacinto Giusti's, eines Priesters, welcher viele Jahre hindurch in den öffentlichen Schulen Pistoja's Unterricht im Zeichnen ertheilte, ein vorzüglicher Zeichner geworden war, im J. 1749 nach Rom, um sich unter der Leitung Seblonca's als Maler auszubilden. Nach dem Tode dieses neapolitanischen Meisters arbeitete er einige Zeit in der Werkstätte Pompeo Batoni's, wo er im J. 1756 mehre Gemälde für die Kirche von St. Vitale ausführte. Er zeigte vorzugsweise große Anlage zur Geschichtsmalerei, seine dürftigen Verhältnisse nöthigten ihn aber, sich ganz dem Dienste der Directoren des Kircher'schen Museums zu widmen, welche ihn dazu verwendeten, die vorzüglichsten Gegenstände dieser berühmten Sammlung zu zeichnen oder in Miniatur zu malen. Er starb gegen das Ende des 18. Jahrhunderts *).
(*Ph. H. Külb.*)

GIUSTI (Giuseppe), italienischer Satyriker, am 12. Mai 1809 in Monsummano in Val di Nievole, nicht weit von Prescia, geboren, stammte aus einer angesehenen Familie und widmete sich, nachdem er in den Collegien von Pistoja und Lucca den vorbereitenden Unterricht erhalten hatte, nach dem Wunsche seines Vaters auf der Universität zu Pisa der Jurisprudenz und, da diese seinen lebhaften Geist nicht sehr ansprechen konnte, zugleich dem Studium der schönen Wissenschaften. Nach der Beendigung seiner Studien ließ er sich zu Florenz nieder, um sich zum Advocaten auszubilden; die geringe Neigung zu diesem Stande, die politischen Wirren des Jahres 1831 und eine unglückliche Liebe bewogen ihn jedoch, diese Laufbahn zu verlassen. Sein ohnehin melancholischer Sinn verdüsterte sich noch mehr durch die vollständige Zurückgezogenheit, worin er fortan lebte, und fand nur Trost und Befriedigung in der Satyre, womit er die politischen Thorheiten seiner Zeitgenossen und besonders seiner Landsleute geiselte. Obgleich diese Satyren bei den damals obwaltenden Verhältnissen nur im Geheimen verbreitet werden konnten, so befanden sie sich doch schnell in Aller Händen und wurden allenthalben mit enthusiastischem Beifalle begrüßt. Seine Satyre traf mit rücksichtsloser Schärfe die faulen Zustände aller Classen der Gesellschaft, und da er die zu weit gehenden Bestrebungen aller Parteien haßte und einer gemäßigten liberalen Richtung huldigte, so zählte er bald viele der edelsten Geister Italiens, wie Manzoni, Massimo d'Azeglio und Gino Capponi, zu seinen aufrichtigsten Freunden. Seine Stimmung ward indessen fortwährend trüber und seine Gesundheit immer schwankender, sodaß er die Bäder von Lucca gebrauchen mußte; der Aufenthalt an diesem Orte und in der gesunden Luft von Colle di Val d'Elsa wirkte auf ihn sehr wohlthuend, und er gab um diese Zeit die erste Sammlung seiner Gedichte (Versi [Bastia 1845. 8.]) und eine sehr gelungene Abhandlung über den italienischen Satyriker Parini (Discorso su Parini [Firenze 1846. 8.]) heraus. Die Uebertreibungen des Jahres 1848 sah er mit großer Angst und die Befürchtungen für die nächste Zukunft, welche er unverhohlen aussprach, verwirklichten sich nur zu bald. Borgo a Buggiano im Nievolethale wählte ihn dreimal zum Deputirten in das erste und in das zweite Parlament und in die constituirende Versammlung. Er nahm aber nur wenig Theil an dem Kampfe der Parteien und sprach fast nie, weshalb man ihn auch als Reactionair zu verdächtigen suchte und sogar verfolgte. Die Rückkehr Leopold's II. an der Spitze der fremden Truppen erfüllte ihn mit tiefem Kummer; er verließ fast nicht mehr das Haus seines Freundes Gino Capponi, bei welchem er gastliche Aufnahme gefunden hatte, und starb am 31. März 1850 an einem heftigen Blutsturze. Ueber seine Lebensverhältnisse gibt die in neuester Zeit (1858) von Giovanni Frassi veranstaltete Sammlung seiner Briefe die beste Auskunft. Die Gedichte Giusti's (Poesie italiane [Lugano 1850. 18. Firenze 1852. 8. Bastia 1856. 8.] mit einer Biographie des Dichters von Leopoldo Cempini) gehören jedenfalls zu den besseren Erzeugnissen der neuesten italienischen Poesie, obgleich ihnen die eigentliche dichterische Weihe fehlt und viele derselben nur als gut gereimte

2) Biographie universelle. Tom. XVII. p. 477. Biographie générale. Tom. XX. p. 761.

*) Biographie générale. Tom. XX. p. 762. G. K. Nagler, Künstlerlexikon. 5. Bd. S. 225.

Prosa gelten können; den ihnen in Italien gewordenen großen Beifall verdanken sie hauptsächlich der darin ausgesprochenen politischen Gesinnung, denn das dem Dichter, selbst in Teutschland, im Uebermaße gespendete Lob läßt sich weder durch die Neuheit seiner Erfindung, noch durch den Glanz seines Styls, noch durch die Kraft seiner Phantasie rechtfertigen. Der Haß gegen die Teutschen, welchen er in vielen seiner Gedichte kund gibt, grenzt nicht selten ans Lächerliche und Gemeine. Man hat Giusti den italienischen Beranger genannt, jedoch mit Unrecht, da er mit diesem in keiner Weise einen Vergleich aushält. (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Familie aus Venedig). Eins der bedeutendsten Patriziergeschlechter Venedigs, einst in zahlreichen Linien verzweigt, von denen gegen 40 bis Ausgangs des 17. Jahrh. erloschen sind, jetzt nur noch durch vier in Venedig fortblühende Zweige repräsentirt [1]). Die späteren Genealogisten, stets bemüht, den italienischen und namentlich den venetianischen Adelsfamilien möglichst uralte edle Abkunft anzudichten, lassen sie von dem Kaiser Justinian herstammen, bei einer der im byzantinischen Reiche so gewöhnlichen Thronrevolutionen nach Istrien übersiedeln, wo sie Justinopolis, das spätere Capo d'Istria erbaut haben sollen, und von dort nach Venedig wandern, wo schon ums Jahr 756 ein Giustiniani, Schwiegervater des spätern Dogen Angelo Badoer, das Amt eines Tribunen bekleidet habe. Im 12. Jahrh. habe das Geschlecht in ganz besonderer Blüthe gestanden, es habe damals drei Procuratoren von S. Marco hervorgebracht, deren letzter, Marco, im J. 1172 mit allen übrigen männlichen Sprossen des Hauses durch griechischen Verrath auf Chios geendet habe. Die Sage erzählt, daß alle Giustiniani sich an der Expedition betheiligt hätten, welche der Doge Vitale Michieli damals gegen Kaiser Manuel Komnenos unternommen, mit ihm gegen Chios gezogen wären und dort, da die Griechen auf Manuel's Befehl die Brunnen vergiftet hätten, sämmtlich elend umgekommen wären. Sie hätten, fügt eine noch spätere Tradition hinzu, daran gedacht, ihr Anrecht auf den Thron von Constantinopel geltend zu machen und wären deshalb dem Kaiser doppelt furchtbar gewesen. Ein einziger Sproß hätte diesen furchtbaren Schlag überlebt, der an den Fall der Fabier an der Cremera erinnert und wahrscheinlich diesen nachgedichtet ist, wie so manches Fabelhafte in der älteren Geschichte Venedigs lediglich auf antike Reminiscenzen basirt: die Republik, die sich zur Zeit ihres höchsten Glanzes höher und mächtiger dünkte, als die jung verstorbene römische, mußte ja auch ihre Fabier haben. Nicolò Giustiniani [2]), der einzig Ueberlebende, mit dem die historische Zeit des Hauses beginnt, findet sich vom 16. Juli 1153 an als Benedictinermönch im Kloster S. Nicolò di Lido erwähnt und ist ohne Zweifel der Stammvater des ganzen Geschlechts. Nach der Katastrophe von 1172 sandte, so meldet von ihm die Sage, die Republik, betrübt, daß ein so herrliches Geschlecht aussterben müsse, den Barbone Morosini und Tommaso Falier an Papst Alexander III., damit er dem Nicolò den Rücktritt in den Laienstand verstattete. Mit päpstlichem Dispens hätte er sich dann mit der Tochter des Dogen, Anna Michieli, vermählt, die ihm als Mitgift die drei Contrade von S. Moisè, S. Giovanni in Bragora und S. Pantaleone zugebracht und ihn zum Vater einer zahlreichen Nachkommenschaft gemacht hätte. Nicolò, dessen in zuverlässigen Quellen 1172 und 1178 als eines der Mitwähler der Dogen Ziani und Malipiero gedacht wird, soll später in sein Kloster S. Nicolò zurückgekehrt sein und dort als hochbetagter Greis sein Leben beschlossen haben, nachdem er zuvor das Kloster S. Adriano auf der schon längst vom Meere verschlungenen Insel Amiano erbaut, wo dann seine Gattin Anna als Nonne ihr Leben, gleich ihm im Geruche der Heiligkeit, beschlossen hätte. Beide sind später selig gesprochen worden. Bei den Nachrichten, die wir über seine Nachkommenschaft haben, finden wir noch viel Fabelhaftes mit echt historischen Notizen vermischt, wie denn eine seiner Töchter Marta, einen Este, eine andere, Margherita, einen Scaliger von Verona geheirathet haben, eine dritte, Bortolotta, um 1290 (!) erste Aebtissin des Klosters Santa Catterina zu Venedig geworden sein soll. Von Nicolò's Söhnen war Orsato, wohnhaft bei S. Giovanni Crisostomo, im J. 1205 einer der 41 Wähler des Dogen Ziani; am 7. Oct. 1207 zum Procurator von S. Marco ernannt, ist er am 12. Febr. 1212 (more veneto, d. i. 1213) gestorben, ohne daß Nachkommenschaft von ihm bekannt wäre. Matteo, 1192 Wahlherr, begleitete den Dogen Enrico Dandolo auf dem vierten Kreuzzuge und war bei der Eroberung von Constantinopel 1204 zugegen; Francesco lebte 1200 als Benedictiner; Vitale ist jung verstorben. Die andern fünf Söhne wurden Stifter von ebenso vielen Linien.

A. Linie Marco's zu S. Pantaleone.

Marco, wohnhaft zu S. Pantaleone, der Sage nach in der großen Seeschlacht gegen Barbarossa (die bekanntlich erdichtet ist) ausgezeichnet, war einer der Nobili, welche 1211 als Colonisten nach Candia übersiedelten; er stiftete dort eine Linie, die vielleicht noch

1) Von ältern Quellen zur Geschichte des Geschlechtes sind zu nennen: *Hector de Jugis*, Domus Justinianae panegyricus (Patavii 1594. 4.); *J. M. Bombardenus*, Brevis narratio Justinianae familiae (Venetiis 1620. 4.); *P. A. Moti*, Gens Justiniana (Patavii 1697. fol.) und die Genealogia dell' Aug.ma famiglia Giustiniana in *Fr. Tommasini* Selva genealogica. (Vicenza 1697. 4.) Bei diesem Artikel sind außer den eigens angeführten specielleren Schriften besonders die in der ersten Note des folgenden Artikels angeführten handschriftlichen und gedruckten Quellen, außerdem die Discendenze delle famiglie patrizie (Cod. Cicogna N. 570), die venetianischen Chroniken und die Acten des Archivio generale ai Frari, sowie des Archivio notarile zu Venedig benutzt worden.

2) (*N. A. Giustiniani*) Epistola ad Polycarmum, in qua B. Nicolai Justiniani Veneti monacatus a fabulis vanisque commentis asseritur (Tridenti 1746. 4.); *Gius. Gennari*, Notizie spettanti al B. Niccolò Giustiniani monaco di S. Nicolò del Lido. (Padova 1794. 4.; Venezia 1845. 8.)

in einzelnen, ganz verarmten Zweigen im griechischen Archipel fortblüht. Derjenige Marco, der 1252 mit Giustiniano Giustiniani (da S. Luca) bei Sendung neuer Colonisten nach Candia genannt wird, war wahrscheinlich ein Nachkomme von ihm; im J. 1347 war diese Linie durch Pietro, Bernardo's Sohn, repräsentirt. Zu ihr gehörte der gelehrte Giovanni Giustiniani (geb. 1501, gest. um 1556 im Elende)[3].

B. Linie Giacomo's zu S. Barnaba.

Der Stifter derselben, Giacomo, wohnhaft zu S. Barnaba, half mit seinem Bruder Matteo im J. 1204 Constantinopel erobern und machte 1241 sein Testament; von seinen drei Söhnen war Stefano 1218 Befehlshaber von einigen dem lateinischen Kaiserthume zu Hilfe gesandten Galeeren, Wähler des Dogen 1229, Herzog von Candia 1232, Gesandter in Genua zum Abschlusse einer Liga 1238, Gesandter in Ungarn 1240, Statthalter von Zara 1242; noch 1252 wird er als Befehlshaber in dem Heere genannt, welches der lombardische Bund gegen den schrecklichen Ecelino da Romano ins Feld stellte. Sein Bruder Tommaso, Voigt des Klosters S. Adriano zu Costanziaco, war Befehlshaber einer Galeere im Kriege gegen Friedrich II. im J. 1236; half 1243 bei der Wiedereroberung von Zara, ward 1249 zum Statthalter in Acre, 1251 zum Führer der Posflotte gegen Ecelino, 1252 zum Herzoge von Candia ernannt. Drei Jahre später führte er Venedigs Fußvolk gegen Ecelino und erwarb sich in dem langen Kriege großen Ruhm. Hernach diente er dem Vaterlande im heiligen Lande gegen die eifersüchtigen Genuesen, war 1270 Podestà in Padua, 1275 Gesandter an Papst Gregor X., um diesem den Glückwunsch der Republik zu seiner Heimkehr vom Concile zu Lyon zu bringen, 1276, 1280, 1289 unter den Wählern der Dogen, 1280 Podestà in Chioggia. Am 14. Sept. 1288 zum Procurator von S. Marco erwählt, starb er, fast hundertjährig, am 9. Nov. 1300. Sein Sohn Pietro[4]), seit 1265 Mitglied des Raths, ist Verfasser einer der ältesten, noch ungedruckten venetianischen Chroniken; mit ihm und seinem 1278 lebenden Bruder Marco Barbosso erlosch dieser Zweig im Anfange des 14. Jahrh.

C. Linie Marino's zu S. Moisè.

Marino, wohnhaft zu S. Moisè, in Familiennachrichten irrig als erster venetianischer Bailo auf Negroponte bezeichnet, hinterließ eine zahlreiche, gleichfalls jetzt erloschene Nachkommenschaft. Von seinen Söhnen Maffeo, der 1230 als Podestà zu Verona in den Kämpfen der dortigen Ghibellinen und Guelfen eine klägliche Rolle spielte, und Pancrazio, der wegen seiner Verdienste am 7. Oct. 1270 zum Procurator von S. Marco erwählt wurde und am 21. Sept. 1277 starb, hinterließ letzterer vier Erben, deren einer, Fantino, früher Gesandter in Fermo, um ein Bündniß gegen Ancona zu Stande zu bringen, im J. 1256 Bailo in Constantinopel ward, 1262 den Papst Urban IV. um Hilfe für den entthronten Kaiser Balduin II. anging und gleich seinem Bruder Paolo unbeerbt starb, während Marco (I.) und Giustiniano (II.) diese Linie in zwei Zweige theilten.

I. Zweig Marco's.

Marco, von den Guelfen in Florenz 1264 als Podestà berufen, war ein entschiedener Anhänger der guelfischen Partei, weshalb ihn auch Bologna 1274 als Capitano del popolo an seine Spitze stellte. Im J. 1293 Podestà in Parma machte er sich dort der Volkspartei bald verhaßt, da er, mit dem ehrgeizigen Bischofe Olizzo Sanvitale verbündet, darauf ausging, die Stadt dem Hause Este zu überliefern. Zuletzt mußte er abdanken, noch ehe seine Amtszeit abgelaufen war, und sich durch schleunige Flucht aus der Stadt retten, der seine allzu große Vorliebe für die guelfischen Este doch auf die Dauer nicht behagte. Seine Söhne waren Andriolo (1318), Filippo (1324) und Marco, letzterer durch seinen Sohn Pancrazio (der 1301 als Gesandter nach Sicilien ging, um die dort mit Sequester belegten Güter venetianischer Unterthanen zu reclamiren und noch 1324 lebte) Großvater des Moisè (gest. 1316; seine Nachkommenschaft erlosch mit seinen Söhnen) und des Marco. Letzterer, Mitglied des Collegs der Savj 1332, Haupt des Raths der Vierzig 1333, zum Procurator von S. Marco am 17. Juli 1334 erwählt, war einer der bedeutendsten Männer seiner Zeit. Im J. 1336 Gesandter in Verona, nahm er 1337 zugleich mit Marco Morosini und seinem Verwandten Giustiniano Giustiniani im Namen der Republik die Burgen Serravalle, Val di Marino, Formeniga, Regenzuolo, Cordignano, Cavolano, Fragona, Solighetto und andere in Empfang, welche einst die Herren von Camino inne gehabt, und die damals der Bischof von Ceneda aus Furcht vor den Scaligeri an Venedig abgetreten hatte. Alle drei waren später (am 5. Oct. 1343) Zeugen, als die genannten Burgen, Venedigs erste bedeutendere Erwerbung auf dem italienischen Festlande, den Herren von Camino aufs Neue als Vasallen der Republik überlassen wurden. Im J. 1337 war er Feldherr gegen die Scaligeri, 1339 und 1342 unter den Wählern der Dogen, bald darauf unter den Deputirten, welche das sechste Buch der venetianischen Statuten zusammenstellten. Von da an meist mit den Künsten des Friedens beschäftigt, starb er im September 1346. Irrig lassen ihn einige Schriftsteller noch 1345 die große Expedition gegen Zara befehligen, die Stadt im folgenden Jahre einnehmen, dort als ersten venetianischen Grafen residiren und endlich 1355 als Richter über Marino Falier und Deputirten bei der Wahl seines Nachfolgers Giovanni Gradenigo auftreten; diese Thatsachen gehören vielmehr dem Marco Giustiniani, Tommasino's Sohn, von der Linie Stefano's zu S. Polo an. Von Marco's Söhnen hinterließen nur Pietro, der in den Genealogien irrig

3) *E. A. Cicogna*, Inscrizioni Veneziane. Vol. III. p. 366—373. 4) Ebenda Vol. IV. p. 189.

als Herzog von Candia bezeichnet wird, und Pancrazio (Procurator von S. Marco am 4. Jan. 1346, Gesandter am Hofe Ludwig's von Ungarn 1347, berühmt durch seine Siege über die Genuesen und Griechen im Archipel, gest. den 13. Febr. 1352 in einer Seeschlacht am Bosporos) Nachkommenschaft. Die des ersteren erlosch schon 1383 mit seinem Enkel Giovanni; Pancrazio hinterließ unter andern den Marco, Wähler des Dogen 1361 und Gesandten in Conegliano 1364 zur Beglückwünschung des Königs Peter von Cypern. Sein Sohn Giacomo setzte diese Linie fort. Sie erlosch mit Giovan Antonio, der, von Giacomo im sechsten Gliede abstammend und am 25. Sept. 1559 geboren, am 19. Oct. 1615 kinderlos starb.

II. Zweig Giustiniano's.

Giustiniano, in seiner Jugend unter den 1252 nach Candia gesandten Colonisten, gab seine dortigen Besitzungen bald auf und kehrte nach Venedig heim, wo er, bei S. Luca wohnhaft, noch 1312 gelebt haben soll. Von seinem Sohne Leonardo, der 1288 zum Empfange des neuen Dogen Gradenigo nach Capo d'Istria gesandt wurde und 1290—1294 Podestà in Chioggia war, stammten die beiden Brüder Giustiniano und Bernardo. Ersterer machte sich sowol durch Kriegsthaten, als auch durch friedliche Handelsunternehmungen einen Namen. Im J. 1312 befehligte er eine Flottille, um jede Berührung zwischen Zara und den Genuesen zu hemmen; 1319—1321 Herzog von Candia, ward er am 17. Juli 1325 gleich so manchem seiner Vorfahren und Verwandten zu der hohen Würde eines Procurators (der nächsten nach der des Dogen) erhoben, die er bis an seinen 1340 erfolgten Tod bekleidete. Im genuesischen Kriege des Jahres 1328 schlug er die feindliche Flotte in den griechischen Gewässern und zwang sie zu einem schimpflichen Frieden; dann diente er dem Vaterlande gegen das aufständische Pola, ward Gesandter in Verona, wo er bald darauf auch als Krieger auftreten mußte, und setzte im J. 1337 in Venedigs Auftrage die vertriebenen Carraresen wieder in den Besitz von Padua. Sein ältester Sohn Taddeo zeichnete sich gleichfalls bei vielen Gelegenheiten aus. Er war einer der fünf Provveditoren, welche nach Unterdrückung des letzten großen Aufstandes der Colonisten auf Candia die dortigen Gesetze reformirten. Dann that er sich 1367 bei Gelegenheit der Erhebung Triests gegen Venedig hervor, wo er als Generalcapitain der Flotte die langwierige Belagerung der Stadt leitete; seiner persönlichen Tapferkeit allein war die endlich erfolgte Einnahme von Triest zu verdanken. Später in den Kämpfen Venedigs gegen die Carraresen hervorragend, hatte er das Unglück, in einen Hinterhalt der Ungarn, die letzteren gegen die Republik beistanden, zu fallen und als Gefangener 1372 nach Ungarn geführt zu werden, wo ihm König Ludwig in Anbetracht seines Heldenmuthes die Ritterwürde ertheilt haben soll. Der Friede des Jahres 1373 gab ihn der Heimath wieder, der er auch in dem Kriege von Chioggia mit vielem Ruhme diente. In der Schlacht bei Manfredonia von den Genuesen gefangen, blieb er ein Jahr lang in feindlicher Haft, bis er 1381 durch eine glückliche Flucht derselben entrann, grade als sein Vaterland mit den Genuesen den turiner Frieden verhandelte. Er starb 1383, und seine Linie erlosch mit seinem Urenkel Giustiniano. Taddeo's Bruder, Marino, der 1360 bei S. Moisè wohnte, hinterließ den Sohn Bianco, einen der 32 Giustiniani, die zusammen der Staatscasse bei Gelegenheit des Krieges von Chioggia die Summe von 126,000 Lire vorstreckten. Mit dessen Enkel Nicolò erlosch dieser Zweig im 15. Jahrh. Bernardo, der 1344 als Podestà nach Padua ging und 1348 zur Zeit der großen Pest in den gefährlichsten Angelegenheiten sich thätig erwies, ward am 29. Jan. 1353 zum Procurator von S. Marco erwählt. Ein Jahr darauf war er unter den Correctoren der Wahlcapitulation (Promissione ducale) des unglücklichen Marino Falier, über den er 1355 zu Gericht sitzen sollte. Auch in dem genuesischen Kriege that er sich hervor, eroberte Scardona in Dalmatien, ging als Gesandter nach Padua und Verona, war unter den Wählern mehrer Dogen und erwarb sich viele Ehre durch die geschickte Art und Weise, durch die er verschiedene Streitigkeiten zwischen der Republik und dem venezianischen Klerus beilegte. Er starb am 28. Sept. 1361 mit Hinterlassung von sechs Söhnen, von denen aber nur zwei ihren Stamm dauernd fortpflanzten. Von den andern thaten sich namentlich Giustiniano als Gesandter in Candia und Avignon, und Marco gleichfalls als Gesandter an den Papst und an Genua hervor, letzterer war es auch, der 1378 als Führer von zehn venetianischen Galeeren die Insel Tenedos besetzte und dadurch den furchtbaren genuesischen Krieg hervorrief. Pietro (I.) und Orsato (II.) wurden Stifter zweier Linien.

1) Zweig Pietro's.

Pietro, in seiner Jugend Consul in Kairo, erwarb sich sowol durch Gesandtschaften, als auch durch Kriegsthaten großen Ruhm. Er ging 1350 als Gesandter nach Padua, 1353 zum Könige Ludwig von Sicilien, der ihn zum Ritter schlug, 1364 zum päpstlichen Legaten in der Lombardei, 1367 zum Bruder Urban's V., der als sein Generalvicar nach Italien kam, 1369 nach Triest, um die wiedereroberte Stadt besser zu befestigen, 1370 nach Aegypten zu den Mameluken. Die Unterdrückung des Aufstandes in Candia war großentheils sein Werk, und noch in dem Kriege von Chioggia zeichnete sich der Greis rühmlich aus. Am 18. Juli 1373 zum Procurator ernannt, bekleidete er diese Würde neun Jahre lang; er starb bald darauf, nachdem er dieselbe 1382 wegen seines hohen Alters niedergelegt hatte Von seinen vier Söhnen hinterließ Giustiniano zwar mehre Kinder, allein sein Zweig verblühte noch vor Ende des 15. Jahrh.; während Bernardo, als Rath und Senator früh verstorben, Vater von drei berühmten Söhnen wurde. Von diesen verwaltete Marco verschiedene Aemter mit großem Glücke und vieler Umsicht; Herzog Filippo Maria Visconti von Mailand gab ihm

das Zeugniß, er habe mit seinem Kopfe im Kriege wider ihn mehr ausgerichtet, als 10,000 Reiter der Republik. Er starb 1440 kinderlos. Sein Bruder, der heilige **Lorenzo Giustiniani**[5]), geboren den 1. Juli 1380, ward am 5. Sept. 1433 zum Bischofe von Castello und am 15. Oct. 1451 zum ersten Patriarchen von Venedig ernannt; er starb am 8. Jan. 1456 und ward am 16. Oct. 1690 vom Papste Alexander VIII. unter die Heiligen versetzt. Der dritte Bruder **Leonardo**[6]), einer der bedeutendsten Schüler Guarino's von Verona, bekleidete vom 29. Dec. 1443 an das Amt eines Procurators und starb, hoch berühmt wegen seiner Verdienste um Wiederbelebung der classischen Studien, nach langer Krankheit am 10. Nov. 1446. Nicht minder bedeutend war sein einziger Sohn **Bernardo**[7]). Am 6. Jan. 1408 geboren, diente er dem Vaterlande 60 Jahre lang in den wichtigsten Aemtern; viele Gesandtschaften richtete er mit Glück aus, namentlich nach Rom, wo ihm nicht minder seine Gelehrsamkeit, als sein Rednertalent hohes Ansehen erwarb. Am 17. Dec. 1474 zum Procurator von S. Marco ernannt, kam er bei Erledigung des Dogates im J. 1485 zweimal mit Agostino Barbarigo in die engere Wahl, und nur sein hohes Alter ließ ihn nicht die erste Würde im Staate erreichen. Bei seinem am 11. März 1489 erfolgten Tode hinterließ er sein Geschichtswerk: De origine urbis Venetiarum seinen Freunden testamentarisch zur Veröffentlichung. Von seinen Kindern war **Eufemia**[8]), seit dem 28. Juni 1426 Nonne, seit 1444 Aebtissin des Klosters Sta. Croce auf der Giudecca und als solche am 2. Juni 1487 gestorben, wegen ihrer beispiellosen Frömmigkeit und Aufopferung selig gesprochen. Die Nachkommenschaft des einen Sohnes, Leonardo, erlosch bereits mit dessen Kindern 1574; die Marco's mit dessen Urenkel Luigi, der viele wichtige Staatsämter bekleidete, am 5. Juni 1593 zum Procurator erwählt ward, zwei Jahre später einer der Candidaten zur Dogenwürde war und am 13. Aug. 1601 im Alter von 79 Jahren starb. Länger dauerte die Nachkommenschaft von Lorenzo, Bernardo's Sohn, der gleichfalls viele öffentliche Aemter rühmlich verwaltete, 1507 Generalstatthalter von Cypern ward (wo er seiner Familie den Flecken Lefconico erwarb) und den Palast Giustiniani, hinter der Kirche S. Moisè, im maurischen Style erbauen ließ, welcher, später im Besitze der Morosini, jetzt in ein Hôtel de l'Europe verwandelt ist. Lorenzo starb, 72 Jahr alt, 1514 mit Hinterlassung von acht Söhnen und drei Töchtern. Von ersteren zeichnete sich Giovanni (gest. den 22. Aug. 1557) in dem Türkenkriege des Jahres 1538 aus; Giustiniano (gest. den 10. Dec. 1562) war Johanniter und wegen seiner Frömmigkeit und Tüchtigkeit so berühmt, daß er 1551 zum Stellvertreter des Großmeisters für das Priorat Venedig ernannt wurde, und der große Rath sein Bild auf einem der Gemälde des Sitzungssaales anbringen ließ. Leonardo (gest. 1535) setzte durch seinen Sohn Lorenzo (gest. 1572) diesen Zweig fort, der sich gewöhnlich nach der Lage seines Palastes **Giustiniani di Calle del Ridotto** schrieb. Seine Söhne Bernardo (gest. 1571 bei Lepanto) und Giovanni (gest. 1613) waren Johanniter; Leonardo (gest. 1583 als Senator) setzte mit seiner Gattin Elisabetta Cornaro diese Linie weiter fort. Von dessen Söhnen war Lorenzo (gest. den 24. Mai 1619 zu Rom) gleichfalls Johanniter und ein vertrauter Freund des Papstes Paul V.; Giorgio (gest. den 5. Febr. 1628) richtete mit Ruhm verschiedene Gesandtschaften an den Herzog von Savoyen, König Jacob I. von England, der ihm die Ritterwürde verlieh, an Kaiser Matthias und die Osmanen aus. Girolamo (gest. 1626) blieb der Stammhalter des Geschlechtes. Zwar hinterließ dessen ältester Sohn Leonardo bei seinem den 19. März 1656 erfolgten Tode nur drei uneheliche Söhne, von denen Bernardo, Abt zu S. Leonardo auf Malamocco, als Verfasser einer Geschichte sämmtlicher Ritterorden bekannt geworden ist; dagegen setzte Lorenzo (gest. den 30. Jan. 1667), ein im Griechischen und Lateinischen wohl bewanderter Mann und Verfasser eines Werkes über den Ursprung Venedigs, mit seiner Gemahlin Giustiniana Mocenigo seinen Zweig einige Generationen hindurch fort. Sein gleichnamiger Urenkel (gest. 1723 den 30. Nov.) ließ die Kapelle des heiligen Lorenzo in der Patriarchalkirche restituiren und ward in seiner Ehe mit Elena da Mula Vater von Girolamo und Antonio. Ersterer, zu wiederholten Malen eins der Häupter des Rathes der Zehn, ward am 8. Mai 1763 zum Senator ernannt und starb am 24. Sept. 1780. Er war reich und verschwenderisch, während sein jüngerer Bruder Antonio (geb. den 9. Dec. 1713) äußerst haushälterisch, fast geizig war. Um kein öffentliches Amt bekleiden zu müssen (was immer höchst kostspielig war, da der Staat seinen Patriziern keinen

---

5) *Bern. Justiniani* Opusculum de vita B. Laurentii Justiniani (Venetiis 1475. 4. 1622. 4.; Romae 1690. 4.; Patavii 1691. 4. [übersetzt im Trattato della disciplina e della perfezione dei Giustiniani. Venezia 1569. 4. und von *A. B.* Venezia 1690. 12.]); *Gabr. Fiamma*, Vita del B. Lorenzo G. (Venezia 1606. 4.); *D. Rosa*, Summorum pontificum, illustrium virorum piorumque patrum de B. Laurentii J. vita, sanctitate ac miraculis testimoniorum centuria (Venetiis 1630. 4.); *Fr. Malipiero*, La vita del B. Lorenzo G. (Venezia 1638. 4.); *S. Pietralata*, Vita del B. Lorenzo G. (Roma 1647. 8.); *Bas. Zancarolo*, Infulata zodiaci mystici virgo sive B. Laurentii J. elogium (Venetiis 1655. 4.); *Gius. Scanabeci*, Il Faro dell' Adria o vita del B. Lorenzo G. (Venezia 1676. 12.); (*Giamb. Pittoni*) Vita di S. Lorenzo G. (Venezia 1691. 12.); *G. P. Maffei*, Vita di S. Lorenzo G. (Padova 1691. 4.); Notizie historiche dell origine, vita, santità e canonizzazione di S. Lorenzo G. (mit einem ziemlich nachlässig gearbeiteten Stammbaume des Geschlechts) (Colonia 1695. 8.); (*T. Cattaneo*) Vita di S. Lorenzo G. (Venezia 1712. 4.); *D. Nicolai Justiniani* Monachi epistola ad amicum. (Venetiis 1744. 12.) Sein Bild von Carpaccio, seine in der Kirche S. Pietro di Castello zu Venedig befindliche Statue und eine auf seine Kanonisirung geprägte Medaille finden sich bei Litta a. a. O. 6) *Cicogna*, Inscrizioni Vol. II. p. 71. 7) *Ant. Stella*, Bernardi Justiniani patritii Veneti, senatorii, equestris, procuratoriique Ordinis viri amplissimi vita (Venetiis 1553. 8.) und seine Biographie vor der italienischen Uebersetzung seines Werkes, die 1608 zu Venedig (in 8.) erschien. 8) Memorie della B. Eufemia Giustiniani monaca Benedettina ed abbadessa in Sta. Croce della Giudecca. (Venezia 1788. 8.)

Gehalt zahlte) trat er in den geistlichen Stand. Als sein Bruder bei seiner Ernennung zum Senator äußerst verschuldet war, berief er ihn zu sich, erklärte ihm, wie schmählich es für seine Familie und das Vaterland wäre, wenn er unter solchen Verhältnissen im Senate säße, und übergab ihm die Schlüssel seines Geldschrankes mit der Aufforderung, soviel daraus zu nehmen, als zur Deckung seiner Schulden nöthig wäre. Der ganze Schrank ward geleert, und dennoch hinterließ er bei seinem am 26. März 1792 erfolgten Tode noch über 18,000 Zechinen allein in baarem Gelde. Jener einzige Act brüderlicher Liebe wiegt wol manche Eigenheiten dieses Sonderlinges auf; bis zu seiner letzten Stunde weigerte er sich hartnäckig, ein Testament zu machen, um den Advocaten wenigstens bei seinen Lebzeiten keinen Verdienst zu gönnen. Er war der letzte Mann seines Zweiges.

2) Zweig Orsato's.

Orsato Giustiniani, genannt del cane, der zur Zeit Azzo Visconti's, vom 21. Dec. 1334 bis zum Mai 1338 als Podestà in Mailand waltete und 1348 als Gesandter zu den Tartaren ging, um das der Republik entrissene Tana zurückzufordern, steuerte bedeutende Summen zum Kriege von Chioggia bei und wird noch 1382 als einer der Wähler des Dogen Morosini genannt. Von seinen drei Söhnen ward Marco (gest. den 6. März 1444), der viele wichtige öffentliche Aemter bekleidete und die Kirche S. Elena in seinem Testamente reichlich bedachte, der Stammhalter des Geschlechtes. Der ausgezeichnetste seiner Söhne war der älteste Orsato[9]). Im J. 1430 Gesandter in Ferrara, um der Margherita Gonzaga, Verlobten Lionello's von Este, die Geschenke der Republik zu überbringen, diente er ein Jahr später unter Pietro Loredano gegen die Genuesen und war in der entscheidenden Schlacht bei Rapallo der Erste, welcher die feindlichen Galeeren nahm. Aufs Neue ging er 1436 als Gesandter nach Ferrara, 1438 an Kaiser Albrecht II. zur Beglückwünschung, von ihm erhielt er die Ritterwürde. Später half er dem Francesco Sforza gegen die päpstlichen und neapolitanischen Truppen, diente dann wider ihn im Auftrage seines Vaterlandes und richtete mit Erfolg weitere Gesandtschaften an Kaiser Friedrich III. und an die Päpste Nicolaus V. und Calixtus III. aus. Er war es, der vergeblich sich bei dem Senate um Gnade für den unglücklichen Jacopo Foscari verwandte. Verschiedene höhere Staatswürden bekleidete er, bis er am 29. März 1459 zum Procurator ernannt wurde. Minder glücklich war er auf dem Concile zu Mantua, Kränkungen, die er dort von Seiten des Vaterlandes erfuhr, veranlaßten ihn, die friedliche Laufbahn eines Gesandten mit der kriegerischen eines Heerführers zu vertauschen. So ging er denn 1463 mit einem nur geringen Heere als Generalcapitain nach Morea, kämpfte glücklich gegen die Türken, bis die Schlacht bei Lesbos zu seinem größten Schmerze sich gegen ihn entschied, und starb vor Kummer und Alter auf der Rückkehr nach Modon am 11. Juni 1464. Das Vaterland feierte mit größtem Pompe sein Leichenbegängniß; Doge und Signoria wohnten demselben bei. Man erzählt von ihm viele interessante Charakterzüge. Als er einst als Gesandter nach Neapel ging, berichtet Marco Barbaro, habe ihn der König zur Audienz geladen, ohne ihm einen Stuhl anzubieten, da habe er seinen kostbaren Mantel abgenommen, sich darauf gesetzt und ihn nach beendigter Audienz zurückgelassen. Der König Alfonso habe ihm denselben durch seine Diener nachgeschickt, er aber sich geweigert, denselben wiederzunehmen und entgegnet: „Ein venetianischer Gesandter nimmt nie seinen Stuhl mit." Er hinterließ keine rechtmäßige Nachkommenschaft, wol aber zwei natürliche Töchter, die er an venetianische Patrizier vermählte. Als er eine derselben verheirathen wollte, lud er den jungen Mann, dem er sie bestimmt hatte, zum Mittagsmahle ein, ohne ihm etwas von seiner Absicht zu sagen. Nach der Mahlzeit zeigte er ihm seine Tochter und erklärte, er wolle sie ihm zur Gattin geben; und als jener sich weigerte, da sie nicht legitim wäre, ließ er auf dem Tische seinen Purpurmantel ausbreiten und schüttete eine Flasche mit Oel darüber. Als der Jüngling nun jammerte, daß der Mantel durch diese Flecken verdorben, bedeckte er sie alle mit Dukaten und fragte dann jenen, ob man sie noch weiter sähe? Jener antwortete: „Nein." „„Ebenso,"" sagte Orsato, „„wollen wir es mit dem Mädchen machen,"" und gab ihr so viel Dukaten zur Aussteuer, daß der stolze Jüngling dabei gern den Makel ihrer Geburt übersah. Wie reich Orsato war, geht noch aus einer andern Anekdote hervor. Als Gesandter in Neapel lud er einst den König zum Mittagsmahle ein. Alfonso, entweder, um der Einladung nicht nachkommen zu müssen, oder um den Venetianer zu verwirren, verbot in der ganzen Stadt, ihm für jene Tage Holz zu liefern. Da kaufte Orsato alle Mandeln in Neapel auf und ließ auf deren Rinden das Mittagsmahl für den König und sein Gefolge kochen. In der Kirche S. Andrea del Lido hat er sein Grab.

Marino, Orsato's jüngster Bruder, stiftete eine unberühmte Linie, die mit seinem Urenkel Gasparo 1580 erlosch. Sein anderer Bruder Pancrazio, Mitglied der Quarantia criminale, hinterließ von Isabella Cornaro eine sehr zahlreiche Nachkommenschaft. Den ältesten Sohn Onfredo (gest. 1495) überlebten gleichfalls viele Kinder, von denen Andrea, ausgezeichnet im Kriege gegen die Alliirten von Cambray und durch edlen Patriotismus hervorragend (wie er denn seinem Vaterlande über 12,000 Dukaten schenkte) am 6. Juli 1522 zum Procurator von S. Marco erwählt wurde und als solcher 1543 starb. Sein Bruder Pancrazio (gest. 1519) ist Verfasser einer Schrift über die Großthaten des venetianischen Adels. Girolamo (gest. 1529) war 1524 einer der Candidaten für das erledigte Patriarchat von Venedig; Leonardo (gest. den 18. Oct. 1554) setzte mit Chiara Priuli seine Linie fort. Von seinen Söhnen war Aluise (gest. 1585) von 1574 bis 1581 Coadjutor

9) *Cicogna*, Inscrizioni, Vol. II. p. 55 seq.; zwei auf ihn geprägte Medaillen bei Litta (Nr. 11. 12).

des alten Patriarchen Grimani von Aquileja; Onfredo (gest. 1592), der sich namentlich bei Lepanto hervorthat, bekleidete viele wichtige Staatsämter; Andrea (gest. den 11. Mai 1587) hinterließ fünf Söhne, von denen namentlich Lorenzo (gest. 1620) und Aluise (gest. 1628 als der letzte Mann dieser Linie) sich durch Gelehrsamkeit und unbescholtene Verwaltung vieler öffentlicher Aemter bekannt gemacht haben. Pancrazio's zweiter Sohn Marino (gest. 1511) ward Haupterbe seines Oheims Orsato, dem er ein prächtiges im J. 1810 bis auf eine Statue zerstörtes Monument errichten ließ; seine Nachkommenschaft, wenig bedeutend, erlosch in der fünften Generation mit Giacomo (geb. 1629, gest. 1675). Marino's Bruder, Benedetto, ging 1498 als Gesandter an Ludwig XII. nach Mailand, er stand wegen seiner Verdienste, seines Reichthums und seiner verwandtschaftlichen Verbindungen in höchstem Ansehen und starb 1505 mit Hinterlassung zahlreicher Nachkommen, die meist bedeutende Staatsämter bekleideten, ohne sich besonders hervorzuthun. Die Linie seines Sohnes Girolamo (gest. 1530) erlosch schon in der dritten Generation mit Stefano (geb. 1550, gest. den 28. Juni 1631 an der Pest), der Stamm Gianfrancesco's (gest. 1527) in der siebenten Generation mit Almorò (geb. den 2. Sept. 1667, gest. nach 1715).

D. Linie Stefano's zu S. Polo.

Stefano, von dem wenig bekannt geworden ist, hinterließ fünf Söhne, unter denen Marino Stifter eines nach 1388 erloschenen Zweiges geworden ist, Pietro (s. den folgenden Art.) sich eine Herrschaft in Griechenland stiftete, Marco als Bailo von Acre 1256 mit den Genuesen die blutige Fehde wegen der Kirche S. Saba bestand und hoch bejahrt in Venedig starb. Einer seiner Söhne, Ugolino, zeichnete sich bei der Verschwörung Bajamonte Tiepolo's als Podestà von Chioggia aus und starb nach 1314; von seinen vier Söhnen wurden Pietro, wohnhaft zu S. Pantaleone, und Tommasino, zu S. Polo, die Stifter zweier Nebenlinien.

I. Zweig Pietro's.

Von Pietro's, des ersten venetianischen Consuls in Alexandria (1346), zwei Söhnen stiftete Andrea einen schon 1471 mit seinen gleichnamigen Enkeln erloschenen Seitenzweig, während Francesco, der im Kriege von Chioggia sein Leben heldenmüthig endete, durch seinen Sohn Donato (s. den folgenden Art.), Herrn von Stura auf Negroponte, Großvater von fünf Enkeln ward, die alle ihre Linien fortsetzten. Die Orsato's erlosch indessen schon mit seinen Söhnen, die Michele's mit seinem Enkel Dionigi, die Aluise's mit seinem Enkel Andrea, dem Alterthümler, der 1504 als Graf zu Liesena starb. Dionigi, Donato's zweiter Sohn, ward durch seinen Sohn Pietro (gest. 1499) u. a. Großvater des Paolo, eines kriegerischen Mannes, der seine Laufbahn zur Zeit des Krieges von Cambray eröffnete und 1513 Padua heldenmüthig gegen die Spanier vertheidigte. Nicht minder zeichnete er sich in dem Kriege gegen Karl V. aus, als Venedig auf Seiten Franz's I. in den Gewässern von Genua kämpfte, er selbst erstieg 1527 zuerst die Mauern des wichtigen Castellamare, kämpfte dann mit Erfolg gegen die Türken und Uskoken und starb ruhmbedeckt am 26. Sept. 1560. Von seinen Kindern ist einzig der Sohn Pietro zu erwähnen, welchen der Großmeister des Johanniterordens aus Dankbarkeit gegen seinen Vater, der dem Orden im Kriege von Rhodos und auch später gegen die Türken so wichtige Dienste geleistet, trotz seiner Jugend in den Orden aufnahm. Zum Großprior von Messina ernannt, that er sich 1565 bei der Vertheidigung von Malta hervor, ging zwei Jahre später als Gesandter zum Papste Pius V., um Unterstützung für seinen Orden zu erlangen, und ward 1569 zum Stellvertreter des Großmeisters und Gouverneur von la Valetta ernannt. Er führte 1570 die Flotte des Ordens zum Entsatze von Cypern an, ward aber in der Nähe von Candia geschlagen und konnte sich nur mit Mühe nach Suda retten, um sich dort den Galeeren der Liga anzuschließen. Bei Lepanto erhielt er drei Wunden, kämpfte 1572 wiederum tapfer, aber ohne Erfolg, gegen die Osmanen und starb in dem nämlichen Jahre, 57 Jahre alt, als der letzte Mann seines Zweiges. Donato's Erstgeborener, Antonio, gleich dem Vater Herr von Stura, hinterließ fünf Söhne, von denen Giustiniano, ein arger Verschwender, 1511 in der Verbannung starb, Francesco den Zweig auf Negroponte fortsetzte, Paolo, als Verbannter in Candia gestorben, außer andern Kindern die Söhne Antonio und Giacomo hinterließ, die Stammhalter zweier noch blühender Linien des Hauses.

1) Zweig Antonio's, genannt Giustiniani de' Vescovi.

Antonio ward von dem Senate 1498 zum Professor der Theologie und Philosophie in der Vaterstadt ernannt und hatte wegen seiner Gelehrsamkeit und Beredsamkeit einen großen Zulauf von Zuhörern. Senator seit 1501, verwaltete er bis 1508 unter den schwierigsten Verhältnissen mit größter Geschicklichkeit den wichtigen Posten eines ständigen Gesandten in Rom und zeichnete sich auch während der darauf folgenden Kriegsjahre rühmlichst aus. Bei Brescia fiel er 1512 in die Hände der Franzosen, kaufte sich mit seinen Schätzen los und ging das Jahr darauf wieder nach Frankreich, um im Namen Venedigs mit Ludwig XII. Frieden und Bündniß abzuschließen. Später sehen wir ihn in Adrianopel als Gesandten an Selim I., dann als Capitain in Candia, 1517 in Paris bei Franz I., hierauf bei Maximilian I., um mit ihm Waffenstillstand abzuschließen, endlich 1522 bei Adrian VI., um diesen bei seiner Ankunft in Rom zu beglückwünschen. In der Zwischenzeit bekleidete er in der Vaterstadt viele Ehrenämter, krönte 1521 den Dogen Antonio Grimano und starb, 65 Jahre alt, in dem für Venedigs Patriziat so furchtbaren Jahre 1528, in welchem nicht weniger als 225 Mitglieder des großen Rathes starben. Sein jüngerer Sohn Marco (gest. 1596) bekleidete, seines Vaters

würdig, zahlreiche Stellen. Der ältere, Francesco [10]), richtete verschiedene Gesandtschaften in Mantua und in Frankreich aus, wußte sich die Zuneigung Heinrich's II. von Frankreich im höchsten Grade zu gewinnen und starb am 29. April 1554 in seiner Vaterstadt, der er 23 Jahre hindurch treu und eifrig gedient hatte. Als Curiosum wird von ihm erwähnt, daß er im J. 1529 in die Hosengesellschaft trat (Compagnia della Calza), deren Mitglieder das rechte Bein roth, das linke blau und violett mit einer darauf gestickten Cypresse trugen. Von seinen Söhnen setzte Antonio (gest. 1584) sein Haus fort. Auf diesen folgen in der geraden Stammreihe Daniele (gest. 1616, Bruder Francesco's, der 1605 zum Bischofe von Treviso ernannt seine Würde 1623 aufgab und 1641 auf seiner Villa Salla starb, wo er eine prächtige Kirche geweiht hatte), Pietro (gest. 1668, Bruder von Vincenzo, Bischof von Treviso von 1623 bis 1635 und dann von Brescia [gest. 1645] und von Marco, Bischof von Torcello und dann von Ceneda, nach sechs Jahren 1625 nach Verona versetzt und dort 1649 gestorben), Francesco (gest. 1691), dessen ältester Sohn Pietro 1688 eine Batterie beim Sturme auf Negroponte befehligte und 1705 in der Kirche S. Pantaleone begraben wurde. Da seine Ehe mit Daniela Morosini kinderlos war, so setzte sein jüngerer Bruder Lodovico (gest. nach 1707) durch seinen Sohn Pierfrancesco (gest. nach 1750) den Stamm fort. Von seinen drei Söhnen erlebte Giambattista (geb. den 2. April 1745) den Fall der Republik; er trat in ein dunkles Privatleben zurück und starb den 30. Juli 1815. Zwei Jahre später folgte ihm sein jüngerer Sohn Aluise Angelo im Tode nach; während der ältere, Francesco Pierantonio, geb. den 5. Jan. 1791 und von Kaiser Franz I. als Nobile anerkannt, gegenwärtiger Repräsentant dieser Linie ist. Seine Gemahlin Lucrezia Priuli, die ihm nach zweijähriger Ehe durch den Tod am 11. März 1818 entrissen wurde, hat ihm am 25. Dec. 1816 den einzigen noch lebenden Sohn Giambattista geboren.

2) Zweig Giacomo's, genannt Giustiniani delle Zattere.

Von Giacomo's, des Stifters Söhnen, ward Michele (gest. 1540) Vater eines Orsato [11]), der als Dichter in jenen Zeiten glänzte und 1603 zu Montebello starb. Marcantonio (gest. 1571) ward der Stammhalter seiner Linie. Auf ihn folgen in directer Reihe Zaccaria (gest. 1626), Orsato (gest. nach 1650), Marcantonio (gest. 1701), der sich einen prächtigen Palast auf den Zattere von Longhena erbauen ließ und Vater von fünf Söhnen wurde, von denen einzig Gianfrancesco und Giacomo hier zu erwähnen sind. In einer Zeit, in der der venetianische Adel fast allgemein entartet war, that sich ersterer durch die heldenmüthige Vertheidigung von Spinolonga auf Candia, das er mit geringen Hilfsmitteln zwei Jahre lang (von 1713—1715) gegen die Osmanen schirmte, hervor; während Giacomo (gest. den 1. März 1750), lange ein angesehener Senator seiner Vaterstadt, durch seinen Sohn Angelo Lorenzo (gest. 1799 als Witwer von Elisabetta Maria Suarez, Marchesa von Convincento) Großvater des einzigen Enkels Angelo Giacomo [12]) ward. Geboren am 15. Juni 1757 und im Alter von 20 Jahren in den großen Rath aufgenommen, glänzte dieser als Jüngling in der Accademia Giustiniana, in der die jungen Patrizier sich der freien Beredsamkeit widmeten. Mit 25 Jahren begann er öffentliche Aemter zu bekleiden und machte sich durch die unnachsichtliche Strenge, mit der er Misbräuche bekämpfte und abschaffte, bei allen Patrioten beliebt. Als Buonaparte nach den Friedenspräliminarien von Leoben zu Treviso erschien, um die veraltete Republik zu vernichten, trat ihm Giustiniani, damals außerordentlicher Provveditor, mit der Ruhe und Würde eines alten Römers entgegen. Am 2. Mai 1797 hatten beide eine heftige Unterredung; Giustiniani, der als echter Patriot sein Vaterland gegen die Verleumdungen des Feindes vertheidigte, ward von Buonaparte mit dem Tode bedroht, wenn er nicht Treviso sofort verließe; er entgegnete, seine Befehle empfinge er vom Senate allein, und sein Leben achtete er nur in soweit für theuer, als er dasselbe dem Dienste des Vaterlandes widmete. Dieselbe Scene erneuerte sich zu Malghera einige Tage später; des einen Mannes Heldenmuth erwirkte nur kurzen Aufschub der Todesstunde seines Vaterlandes. Bald zogen die französischen Truppen in Venedig ein, und furchtbar war die Enttäuschung derer, die in dem Wahne, eine demokratische Republik würde an die Stelle der alten Aristokratie treten, dem Feinde die Einnahme der Stadt erleichtert hatten, als Venedig und sein Gebiet in österreichische Hand überging. Als später Venedig dem Königreiche Italien einverleibt worden war, lebte Giustiniani ruhig auf seiner Villa bei Treviso, bis er 1808 eine furchtbare Verfolgung von Seiten seiner Feinde zu erfahren hatte. Ein gewisser Giuseppe Pellizzoni, der 1797 im Gebiete von Brescia einen Aufstand zu Gunsten Venedigs organisirt hatte, ging damit um, die alte Verfassung herzustellen, wozu der drohende Krieg zwischen Frankreich und Oesterreich eine passende Gelegenheit zu bieten schien. Giustiniani, dem er von seiner Amtsführung her bekannt war, hatte ihn, als er später verarmt war, öfters unterstützt; jener schrieb damals an ihn und lud ihn ein, sich nach Venedig zu begeben. Da verrieth ein Graf Perez aus Verona, mit dem Pellizzoni gleichfalls in Correspondenz getreten war, aus Angst die Sache der Regierung; man leitete gegen Alle, die nicht für entschiedene Anhänger der neuen Zustände galten, Untersuchungen ein, und so wurden denn auch am 9. Oct. 1808 Giustiniani's Papiere untersucht, und da

10) *Cicogna*, Inscrizioni Vol. III. p. 365—366. 11) Ebendas. Vol. II. p. 21.

12) (*Giamb. Baroni*) Ritratto di S. E. N. H. Angelo P. detto Giacomo Giustiniani Recanati patrizio veneto, consigliere di S. M. J. R. A. e vicepresidente all' J. R. Magistrato Comerale, detto protettore della Vicaria di Mirano nel di 15 giugno 1800. (Vicenza 1800. 4.)

man darunter den Brief Pellizzoni's vorfand, schleppte man ihn in die Kerker am Rialto, hielt ihn hernach 38 Tage im eigenen Hause gefangen und ließ ihn endlich in Anbetracht seiner Unschuld frei. Pellizzoni und ein Mitschuldiger wurden in Venedig enthauptet; dem Giustiniani aber verkürzten die letzten Erfahrungen sein Leben, sodaß er schon am 21. März 1813 in noch rüstigem Alter starb, ein seltenes Beispiel von hohem Sinne in sklavischer, entnervter Zeit. Sein Sohn Angelo Lorenzo, den Franz I. 1824 in seinem Adel bestätigte und mit dem Grafenstande ehrte, ist in seiner Ehe mit Elena Tiepolo Vater von 16 Kindern geworden, von denen vier jung gestorben sind. Graf Angelo Giacomo als Erstgeborener ist gegenwärtig Repräsentant seines Zweiges.

II. Zweig Tommasino's.

Tommasino's Sohn war Marco, 1345 Gesandter in Padua, dann Feldherr gegen Zara, wo er am 1. Juli 1346 einen glänzenden Sieg erfocht, der die baldige Uebergabe der Stadt zur Folge hatte. Dort verfuhr er äußerst strenge, ließ mehre der unruhigen Vornehmen hinrichten und machte sich in ganz Dalmatien einen gefürchteten Namen. Später bekleidete er wiederholt das Amt eines Podestà zu Treviso, das eines Grafen zu Sebenico, ward 1359 Consul in Alexandrien, kämpfte mit Erfolg gegen die Ungarn und die Rebellen von Candia und starb 1379. Die Linie seines Sohnes Michele (1400) erlosch schon mit dessen Sohne Francesco, der 1410 als Bailo in Constantinopel starb. Marco's Erstgeborener, Franceschino, hinterließ den Aluise, genannt dall' Oglio, der viele Handelsfahrten im Interesse des Vaterlandes unternahm. Viel tummelten sich auch auf dem Meere herum seine Söhne Marco (dessen Stamm schon mit seinen Kindern ausging) und Marino. Letzterer ward am 28. Aug. 1478 von allen Staatsämtern und selbst aus dem großen Rathe auf drei Jahre ausgeschlossen; er hatte dem Bischofe Lorenzo Zane, einem nahen Verwandten seiner Gattin, die Mittel zur Flucht gewährt, als dieser wegen Mittheilung der Staatsgeheimnisse an den römischen Hof verurtheilt war. Von seinen sieben Söhnen hinterließen Giannaluise, Sebastiano, Nicolò und Giacomo Antonio (gest. 1515) Nachkommenschaft; Girolamo (gest. 1548), dem seine zwei Söhne im Tode vorangegangen waren, vermachte sein ganzes Vermögen der Kirche Sta. Maria delle Vergini, deren Procurator er 22 Jahre gewesen, und in der er auch begraben liegt. Ruhmlos erstarb Giacomo Antonio's Zweig schon 1564 mit seinem Sohne Marco, der Nicolò's (gest. 1513) rühmlicher mit seinem Sohne Vincenzo, der lange dem Vaterlande gegen die Kaiserlichen, die Uskoken und die Türken diente und am 25. Nov. 1570 starb. Sebastiano (gest. den 13. März 1543) zeichnete sich sowol als Krieger, als auch als Beamter und Redner aus. Er ging 1499 als Gesandter nach Ungarn, um ein Bündniß gegen die Osmanen abzuschließen, 1505 nach Polen, bewährte sich als Podestà von Brescia in den schlimmsten Tagen der Republik, suchte aber vergeblich Maximilian I. von seinen Alliirten zu trennen. Glücklicher war er in Dalmatien, wo er die stolzen Frangipani beugte, und rühmlich bewährte er sich als Bailo in Constantinopel. Im J. 1514 ging er mit Pietro Pasqualigo als Gesandter nach Frankreich, um den König zu einer Intervention in Italien zu veranlassen, und verblieb dann in gleicher Stellung vier Jahre lang am englischen Hofe. Als er 1526 aufs Neue nach Frankreich ging, um Franz I. zu seiner Befreiung zu beglückwünschen, nahmen ihn Schweizer, die Schuldforderungen an venetianische Nobili hatten, auf dem Comersee gefangen; und nur durch Verwendung des Papstes erhielt er seine Freiheit wieder und blieb dann bis zum Frieden von Cambray am französischen Hofe. Nach Venedig heimgekehrt, bekleidete er verschiedene höhere Staatsämter und ward noch drei Jahre vor seinem Tode am 30. April 1540 zum Procurator von S. Marco erwählt. Seinen Sohn Marino (gest. 1542) finden wir als Gesandten bei Franz I., dem römischen Könige Ferdinand und Karl V., er nahm an dem verunglückten Zuge gegen Algier Theil und starb heimkehrend auf der spanischen Küste; sein Zweig erlosch 1612 mit seinem Urenkel Giambattista. Giannaluise (gest. 1521), Sebastiano's Bruder, hinterließ unter andern Söhnen den Marco, genannt den Rothen (gest. den 19. Sept. 1566) und den Historiker Pietro. Des erstern Sohn Girolamo [13]) diente dem Vaterlande treu in allen innern Angelegenheiten; am 29. Aug. 1616 zum Procurator von S. Marco ernannt, ging er 1621 als Gesandter nach Rom, erhielt vom Papste Gregor XV. die Ritterwürde und starb am 19. Jan. 1623. Sein Bruder Francesco (gest. 1604) bekleidete gleichfalls viele Staatsämter und machte sich namentlich 1601 um Istrien verdient, das einzig in Folge seiner Vorsorge von der in Triest herrschenden Seuche verschont blieb. Sein ältester Sohn Marco starb 1667; die Nachkommenschaft des jüngern Angelo (gest. 1630 in Verona an der Pest) war schon sechs Jahre früher mit dessen Enkel Girolamo erloschen. Pietro Giustiniani [14]), Marco's des Rothen Bruder, machte sich früh als Advocat einen Namen und ruhte öfters von den Staatsämtern, die ihm von allen Seiten her angetragen wurden, aus, um seine Geschichte Venedigs zu vollenden, ein bedeutendes Werk, das aber seinem Verfasser viele Unannehmlichkeiten ob der Freimüthigkeit bereitete, mit der er darin öffentliche und Privatverhältnisse berührt hatte; er starb 1576, und sein Zweig verblühte 1668 mit seinem Enkel Angelo [15]), einem ausgezeichneten Senator.

13) Praeclarissimarum virtutum atque eximiarum dotium Hieronymi Justiniani viri ill. senatoris optimi procuratorisque S. Marci excellentissimi panegyricus *Aug. Trei* (Venetiis 1617. 4.); *Cicogna*, Inscrizioni. Vol. III. p. 199. 14) *Cicogna*, Inscrizioni. Vol. IV. p. 183 seq. 15) *Fr. Rossi*, La virtù adorata, Panegirico ad Angelo Giustiniani nelle sua partenza dalla prefettura di Padova. (Padova 1657. 4.)

E. Linie Filippo's zu S. Giovanni in Bragora.

Der Stifter der Linie, **Filippo**, 1211 als Camerlengo in Venedig genannt, war Vater des Patriarchen **Pantaleone** und des **Federigo** (s. den folg. Art.). Von des letztern sechs Söhnen wurden **Nicolò**, **Pietro** und **Federigo** Stifter dreier Nebenlinien.

I. Zweig Nicolò's.

Nicolò (s. den folg. Art.) ward durch seinen Sohn Pantaleone u. a. Großvater eines gleichnamigen Enkels, der in seiner Jugend dem Vaterlande getreulich gegen den Patriarchen von Aquileja, gegen Verona und Ungarn diente. Zur Zeit des genuesischen Krieges 1354 rüstete er auf eigene Kosten eine Galeere aus, ward zum Capitain des Golfes ernannt, vertheidigte später die Lagunen gegen die Ungarn und ward am 18. Aug. 1357 wegen seiner Verdienste zum Procurator von S. Marco ernannt. Als solcher war er Gesandter in Constantinopel, half mit Strenge den candiotischen Aufstand unterdrücken und kämpfte ruhmvoll gegen den Herzog Leopold von Oesterreich, der das aufständische Triest gegen Venedig unterstützte. Nachdem er später noch verschiedene Gesandtschaften nach Avignon und Aegypten ausgerichtet hatte, starb er 1370; mit seinen Söhnen ging seine Linie aus.

II. Zweig Pietro's.

Pietro's Enkel, die Kinder seines Sohnes Marco [16]), hinterließen zahlreiche Nachkommenschaft. Am bekanntesten von ihnen ist Pietro durch sein tragisches Ende geworden. Nachdem er früher sich im Felde hervorgethan und zur Zeit des Krieges von Chioggia bedeutende Summen dem Staatsschatze vorgeschossen hatte, ward er zum Avvogador ernannt und als solcher von seinem Collegen Vittore Morosini denuncirt, als habe er den Carraresi von Padua wichtige Staatsgeheimnisse verrathen. Es stellte sich heraus, daß er von denselben ein Körbchen voll Trauben zum Geschenke angenommen hatte, und das genügte. Auf der Folter gestand er den Hochverrath ein und ward am 5. Mai 1385 auf Befehl des Rathes der Zehn zwischen den beiden Säulen der Piazzetta enthauptet. Das Geschlecht seines Bruders **Andrea**, der 1352 als Gesandter nach Aquileja ging und später Sebenico als Graf verwaltete, erlosch schon mit dessen Sohne Aluise; das Nicolò's, dessen Söhne sich in Staatsdiensten rühmlichst hervorthaten, mit seinem gleichnamigen Urenkel ums Jahr 1500. **Francesco** wohnte zu S. Giovanni in Bragora, und ward durch sein... Sohn Federigo Großvater von sechs Enkeln, von denen drei ihren Stamm fortsetzten. Die Linie Francesco's erlosch bereits mit seinen Enkeln 1513, die Marco's, ebenso ruhmlos, wie jene, 1606 in der sechsten Generation mit Giannantonio; Nicolò, mit dem Beinamen de' Formenti, hinterließ unter andern Söhnen den Federigo, der seine Jugend unter Studien und Handelsfahrten verlebte. Später diente er dem Vaterlande gegen die Türken, vollbrachte Heldenthaten bei dem unglücklichen Schlage, den Canale gegen Negroponte ausführte, ward Statthalter von Retimo und Modon und starb 1486 auf Cypern, das er schon drei Jahre lang im Namen der Vaterstadt regierte. Von seinen Söhnen ward der älteste Nicolò (gest. 1515) Stammvater der Grafen von Carpasso auf Cypern (s. den folg. Art.) [17]); sein Urenkel Giampietro bestahl als Camerlengo zu Rovigo die Cassen, ward deshalb für ewige Zeiten verbannt und starb 1626 im Exile, als der letzte seines gräflichen Zweiges. Des ersten Grafen Bruder Pietro (gest. 1511) hinterließ einen 1571 kinderlos verstorbenen Sohn Girolamo; der jüngste Sohn des alten Federigo, Girolamo, ging als Gesandter nach Aegypten und starb 1514 auf Cypern, wo er seinen Nachkommen bedeutende Besitzungen erworben hatte. Diese, meist mittelmäßige Leute, vergeudeten den Reichthum ihres Ahnen und verfielen zuletzt in die größte Dürftigkeit. Der letzte Mann des Zweiges, Daniele, ward wegen Veruntreuung öffentlicher Gelder verbannt, und starb am 15. Juli 1651. — Der letzte Bruder des enthaupteten Pietro, **Giovanni**, der sich bei manchen Gelegenheiten hervorthat, setzte durch seinen Sohn Marco (gest. 1458) und seinen Enkel Giovanni [18]) seinen Zweig fort. Letzterer war 1433 einer der 21 Nobili, welche die Republik zum baseler Concile deputirte, später Herzog von Candia, dann Gesandter in Ungarn, wo er sich in der unglücklichen Schlacht bei Varna hervorthat, und starb 1456; er hatte im J. 1424 von dem Könige von Dänemark, den er nach Palästina begleiten sollte, die Ritterwürde erhalten. Ihn überlebte ein einziger Sohn Francesco. Mit der Ritterwürde geehrt, ging er 1465 und 1470 als Gesandter nach Mailand, begleitete 1469 den Kaiser Friedrich III. auf seiner Reise durch die Besitzungen der Republik und ward 1474 an Matthias Corvinus nach Ungarn gesandt, um mit ihm ein Bündniß gegen die Türken abzuschließen. Gleich seinem Vater ein großer Wohlthäter der Kirche S. Elena, starb er im J. 1479 und ward in derselben neben seinem Vater beigesetzt. Von seinen Söhnen verdient zunächst Paolo [19]), geb. 1476, Erwähnung. Nachdem er seine Studien in Padua beendet, kehrte er 1504 in die Heimath zurück und widmete sich in der Einsamkeit auf Murano einem stillen, beschaulichen Leben. Von einer Wallfahrt nach Jerusalem zurückgekehrt, trat er in den Camaldulenserorden, ohne in demselben dauernde Befriedigung zu finden. Er bat deshalb Leo X. um die Erlaubniß, einen neuen Orden gründen zu dürfen, und so ward er 1520 Stifter der Eremiten von Monte

16) Dieser Marco (gest. 1358) ließ sich 1347 in der Kirche S. Giovanni in Bragora ein prächtiges Erbbegräbniß errichten, von dem Litta eine Abbildung liefert.

17) Von dieser gräflichen Linie ruhen Matteo und Giovanni in der Kirche S. Giovanni e Paolo unter einem prächtigen Monumente, von dem sich eine Abbildung bei Litta vorfindet. 18) *Cicogna*, Inscrizioni. Vol. III. p. 365. 19) *A. R. Fiori*, Vita del B. Paolo Giustiniani institutore della congregazione de' Padri Eremiti Camaldolesi di S. Romualdo detta di Sta. Corona. (Roma 1724. 4.; 1729. 4.)

Corona. Bei der Strenge des neuen Ordens hatte er viele Schwierigkeiten zu überwinden, viele Gefahren und Verfolgungen zu erdulden, bis er am 28. Juni 1528 in dem ihm verliehenen Kloster S. Silvestro auf dem Soracte sein Leben beschloß; wegen seines exemplarischen Wandels ist er selig gesprochen worden. Von seinen sechs Brüdern wurden Giovanni und Antonio Stifter zweier Linien, während die Nachkommenschaft Giacomo's (gest. 1607 im kräftigsten Alter) schon mit dessen Sohne ausstarb.

1) Zweig Giovanni's.

Giovanni, nach seiner Lieblingsneigung gewöhnlich der Alchymist geheißen, wohnte bei S. Salvatore in der Calle delle Acque in jenem alterthümlichen Palaste (aus der Zeit des Dogenpalastes), der nach seinen heutigen Besitzern jetzt Palazzo Facanoni heißt, und starb 1537. Sein ältester Sohn Francesco eiferte seinem Oheim in Frömmigkeit nach, erbaute auf dem Berge Rua im Paduanischen 1535 eine Einsiedelei der Sta. Maria und beschloß dort am 25. April 1564 seine Tage. Sein Bruder Giustiniano that sich sowol als Rechtsgelehrter, wie auch als Statthalter, minder als Feldherr hervor. Ihm verdankt die Universität zu Padua, welche Stadt er 1594 als Podestà verwaltete, die Stiftung ihres anatomischen Theaters. Er starb 1595 in dem Rufe eines unermüdlichen und unbescholtenen Beamten und eines ausgezeichneten Redners. Sein Sohn Marco, ein wackerer Krieger, ward am 27. Nov. 1634 zum Procurator erwählt und starb als solcher den 9. Nov. 1646. Während dessen ältester Sohn Giustiniano 1657 kinderlos starb, setzte der jüngere Girolamo (gest. den 6. Jan. 1688), Capitain zu Padua 1661, und als solcher so beliebt, daß ihn die Bürger bei Niederlegung seines Amtes durch eine Inschrift ehrten, später 1675 Procurator von S. Marco, mit Bianca Morosini sein Geschlecht fort. Von seinen Söhnen ward Marcantonio [20]) 1692 zum Bischofe von Torcello ernannt und glänzte so sehr durch Frömmigkeit und Milde, daß Papst und Senat ihn zum Bischofe von Padua bestimmten; allein er zog es vor, bei seiner kleinen Heerde auf dem stillen Murano zu bleiben. Dort ließ er die Kirche S. Donato restauriren, stiftete einen prächtigen, dem heiligen Lorenzo Giustiniani gewidmeten Altar, baute einen neuen bischöflichen Palast, legte ein ordentliches Archiv an, dem er seine reiche Privatbibliothek schenkte, und gründete und dotirte ein neues Priesterseminar. Auch traf er vortreffliche Anstalten für Arme und Kranke und setzte beträchtliche Summen zur Aussteuer für arme Mädchen aus. Er starb am 3. März 1735 zu Campo di Pietro im Gebiete von Treviso, von allen beweint und von allen gesegnet. Sein Bruder Ascanio, gest. den 14. Febr. 1711 und in der Kirche S. Salvatore begraben, ward durch seinen Sohn Girolamo [21]), der am 26. März 1707 das Amt eines Procurators für 25,000 Dukaten erkaufte und nach 1720 starb, Großvater des Girolamo Ascanio [22]). Geboren den 4. Nov. 1697 und vom Vater mit größter Sorgfalt erzogen, zeigte er sich schon früh als einen edeldenkenden Mann und seiner besten Ahnen in jeder Beziehung würdig. Die Stellen eines Capitains zu Verona und Padua verwaltete er mit Auszeichnung; Medaillen wurden auf seine Amtsführung geprägt und glänzende Lobreden ihm bei seiner Heimkehr gehalten. Besonders ausgezeichnet war er als Musiker und Violinspieler, der musikalischen Welt durch seine Uebersetzung der Psalmen bekannt, die sein Freund Benedetto Marcello in Musik setzte. Er starb am 22. Sept. 1749 mit Hinterlassung eines einzigen gleichnamigen und gleichgearteten Sohnes, der fortwährend die wichtigsten Aemter in der Heimath bekleidete und in seiner verderbten Zeit wol eine der ersten und letzten Größen des venetianischen Patriziates war. Zuletzt bekleidete er die Stelle eines Riformatore dello studio di Padova und Bibliothekars der Marciana; ihr hinterließ er seine reichhaltige Bibliothek, wogegen ihm dort eine ehrende Inschrift gesetzt wurde. Er starb 1790 als der letzte Mann seiner Linie; sein Sohn Girolamo Ascanio war schon 1787 gestorben.

2) Zweig Antonio's.

Antonio, der 1532 als Capitain in Brescia starb, hinterließ unter andern Söhnen den Marco und Francesco, die auch diesen Zweig in zwei Unterlinien theilten.

a) Zweig Marco's.

Marco (geboren 1509) verlebte seine Jugend auf der See, ward hernach in der Heimath ein geachteter Beamter und krönte 1577 als Rath den Dogen Sebastiano Venier. Seine Söhne folgten dem väterlichen Beispiele; kühne Seeleute, wie er, glänzten Antonio (gest. 1615) und Giacomo (gest. 1602), der nie zu Lande, nur auf seiner Galeere auf dem harten Boden geschlafen haben soll, auf allen Posten, wohin sie das Vaterland nur stellte. Ruhmloser waren die Nachkommen; Antonio starb unbeerbt; Nicolò's Stamm ward am 25. Jan. 1706 mit seinem Enkel Antonio zu Grabe getragen.

b) Zweig Francesco's.

Francesco (geb. 1510, gest. 1586) ward durch seinen Sohn Giovanni (gest. 1629) Großvater des einzigen Enkels Francesco, der sich 1601 mit Francesca Lollin vermählte und noch vor dem Vater 1618 starb. Seine

20) *Jos. M. a Sancto Joanne Baptista*, Oratio in funere Marci Justiniani Turcellani Episcopi (Venetiis 1735. 4.); Testamento del q. monsignore ill. et rev. Marco Giustinian vescovo di Torcello. (Venezia 1759. 4.)

21) *M. Martini*, Componimenti poetici per l' ingresso di Girolamo Giustinian Procurator di S. Marco. (Padova 1707. 4.)
22) *A. M. Barezae* Carmen elegiacum Hieronymo Ascanio Justiniano Veronensi praefectura functo (Veronae 1729. 8.); *A. Frigimelica*, Rime e versi di varj nella partenza di Girolamo Ascanio Giustinian dal capitanato di Verona. (Verona 1829. 4.); *E. A. Cicogna*, Cenni intorno a Girolamo Ascanio Giustiniani patrizio veneto. (Venezia 1835. 8.)

Gemahlin brachte ihm einen schönen Palast bei S. Vidal zu; da sie die Erbin ihres Geschlechtes war, schrieb sich nach ihr dieser Zweig Giustiniani-Lollin. Auf Giovanni folgen in der geraden Stammreihe Paolo (gest. 1695), ein frommer, wohlthätiger und gelehrter Mann, Mitglied der Akademie der Argonauten, in der er verschiedene geographische Abhandlungen las, Giovanni (gest. 1726), Almorò (gest. nach 1740) und dessen Brüder, alle eifrige Beamte, doch ohne besondere Auszeichnung. Von Almorò's Söhnen hinterließ außer Aluise (mit dem Beinamen Puricinella), dessen Linie mit seinem Sohne ausging, nur Marco (mit dem Beinamen Spannaconfetti) Nachkommenschaft, aus der hier nur seine zwei Söhne Leonardo und Francesco Erwähnung verdienen. Ersterer, geb. den 15. Mai 1759, durchlief von Jugend auf die üblichen Staatsämter; es fehlte ihm nicht an Kopf, und so galt er in einer an großen Männern armen Zeit bei nur mittelmäßiger Ausbildung leicht für einen großen Redner. Ihm zumeist messen seine Landsleute den Untergang des venetianischen Freistaats bei. Von Anfang an für die französische Revolution und demokratische Grundsätze eingenommen, suchte er den Senat über die wahre Lage der Dinge stets im Dunkeln zu erhalten; er verhinderte die Verlesung der Depeschen, die von den Gesandten und Statthaltern einliefen, er arbeitete, als Buonaparte 1797 in Italien erschien, in Venedigs Provinzialstädten darauf hin, die alte Verfassung mit Hilfe einiger ehrgeiziger Genossen zu verdächtigen und hatte später als Kriegsminister (Savio alla scrittura) mit dem französischen Oberfeldherrn zu Gratz eine geheime Unterredung, die ihm zur Schmach, dem Vaterlande zum Verderben gereichte. Seine weiteren Unterhandlungen, die er mit jenem pflog, beschleunigten den Ruin des Vaterlandes; dafür ward er dann Mitglied des demokratischen Municipalraths und brauchte seine Beredsamkeit, um von der Tribune herab eine neue Aera venetianischer Geschichte zu preisen und das Frühere zu verdammen. Später ernannte ihn Napoleon am 19. Febr. 1809 zum Senator, doch mochte er ihm wichtigere Stellen niemals anvertrauen; er bezog eine bedeutende Pension als Lohn seines Verrathes und starb am 8. Dec. 1823, ohne von seiner Maitresse, die er 1807 geheirathet, Kinder zu hinterlassen. Sein Bruder Francesco (geb. 1765) ist in seiner Ehe mit Lucrezia Badoer Vater des noch lebenden Francesco Marco Giustiniani-Lollin geworden, der, am 19. März 1790 geboren, von Kaiser Franz I. 1817 in seinem uralten Adel bestätigt worden ist und mit Felicita Trevano sieben Kinder erzeugt hat, von denen Marco Daniele (geb. den 16. Juli 1821) der älteste ist; einige derselben sind bereits gestorben.

III. Zweig Federigo's.

Von Federigo, gewöhnlich Belletto genannt, stammten die Söhne Giovanni (s. über ihn, seine Nachkommen und seinen Vater den folgenden Art.) und Gibertino, letzterer Vater des Dardi, mit dem Beinamen dalle Canove, und durch diesen Großvater des Bernardo, mit dem Beinamen della Seta, der die drei herrlichen Paläste Giustiniani am großen Kanale besaß, von denen einer, 1429 der Republik für 6500 Dukaten verkauft, heute als Palast Foscari (freilich in traurigem Zustande, da er zur Caserne entweiht ist) jeden Besucher Venedigs fesselt. Bernardo war ein Mann von unendlichem Reichthume; sein beträchtliches Vermögen ging indessen bald in mehre Theile, da zwei seiner Söhne eigene Zweige stifteten.

1) Zweig Giovanni's, genannt Giustiniani de' Faustine.

Giovanni (gest. 1485) that sich, wie so mancher seines Geschlechtes, schon früh als Seefahrer hervor; er führte 1443 die Galeeren der Republik nach Griechenland und Trapezunt, und ward später in der Heimath zu den angesehensten Aemtern erwählt. Minder bedeutend waren seine Nachkommen, sein Sohn Francesco (gest. 1517), sein Enkel Pietro „il Turco", und sein Urenkel Francesco, auf den in der directen Stammreihe Giacomo (gest. nach 1600), Faustino (gest. 1669) und Francesco Maria (gest. 1710), wegen seiner Gerechtigkeit und Unbescholtenheit „il Giusto" genannt, folgten. Mit den Kindern seines ältesten Sohnes Faustino, der zahlreiche Aemter bekleidete, ging diese Linie aus; der letzte Mann derselben, Giovanni, war Dominikaner und ist um 1779 gestorben.

2) Zweig Nicolò's.

Nicolò (gest. 1472) hat sich als Podestà von Ravenna 1467 durch die schöne Marmorthüre bekannt gemacht, die er an der dortigen Kirche S. Sebastiano anbringen ließ. Aus zwei Ehen hatte er drei Söhne, die alle Nachkommenschaft hinterließen, von der jedoch die Pietro's schon 1548 mit dessen einzigem Sohne Francesco erlosch. Der älteste, gleich dem Großvater Bernardo genannt, führte lange auf eigene Kosten drei Galeeren gegen die Türken und fiel 1500 auf Candia. Von seinen beiden Söhnen war Pancrazio, der ältere, anfänglich in den Mönchsstand getreten, gab aber später diese Laufbahn auf und starb 1537 als ein erprobter Staatsbeamter; ihm wird von Einigen die Schrift: „De praeclaris Venetae aristocratiae gestis" (Venetiis 1527. fol.) zugeschrieben, die nach Andern den Pancrazio, Onfredo's Sohn, zum Verfasser haben soll; es heißt, Kaiser Friedrich III. habe ihn 1473 schon zum Grafen und Pfalzgrafen gemacht. Sein jüngerer Bruder Nicolò ging zur Zeit der Liga von Cambray als Gesandter nach Constantinopel, um mit Sultan Bajasid II. eine Union gegen die Alliirten zu Stande zu bringen, die aber, wie zu erwarten war, nicht erfolgte. Aufs Neue 1533 in Constantinopel als Bailo beglaubigt, suchte er zur Zeit des drohenden Krieges von 1537 auf alle Weise den Frieden zwischen der Republik und den Osmanen zu erhalten; da seine Unterhandlungen an der Unvorsichtigkeit venetianischer Schiffscapitaine scheiterten, mußte er vier Jahre lang mit dreien seiner Söhne in den Dardanellen schmachten, bis er 1541 nach abgeschlossenem Frieden dem Vaterlande wiedergegeben ward. Er starb 1550, und sein

Stamm ging mit seinem Enkel Girolamo, Sohn des Marcantanio, der als Provveditor von Cefalonia wenige Wochen vor der Schlacht von Lepanto starb, schon 1616 zu Grabe. — Antonio, Bernardo's jüngerer Bruder (gest. 1502), war Vater des Lorenzo, der als Podestà von Ravenna so viel zur Verschönerung der Stadt that, dem Staatsschatze 14,000 Dukaten schenkte und, am 1. Juni 1528 zum Procurator erwählt, nach rühmlichster Amtsführung 1553 in der Kirche S. Francesco alla Vigna beigesetzt ward. Seine Brüder Antonio und Girolamo stifteten neue Nebenzweige.

a) Zweig Antonio's.

Antonio ist weniger durch die Staatsämter, die er mit Unbescholtenheit verwaltete, als durch den prachtvollen Palast bekannt geworden, den er bei S. Stae am großen Kanale erbauen ließ; er starb am 10. Aug. 1565 und ward neben seinem Bruder Lorenzo begraben. Von seinen Söhnen setzten Leonardo (gest. nach 1585) und Giovanni (gest. 1573) das Geschlecht fort. Leonardo ward durch seinen Sohn Antonio (gest. 1626) Großvater des wackeren Francesco, der sich im Kriege gegen Urban VIII. hervorthat und als Provveditor auf Candia ausgezeichnet, dort 1647 an der Pest starb, und des Sebastiano, Capitains zu Padua 1652 (gest. 1662), mit dessen wahnsinnigem Sohne Girolamo Ascanio dieser Zweig 1673 endete. — Giovanni hinterließ unter andern Söhnen den Antonio (gest. 1602), der als Golfcapitain gegen die Uskoken kriegte und vom Papste Clemens VIII. 1597 zu Ancona die Ritterwürde erhielt, und den Giulio, von dessen vier Söhnen Girolamo 1643 in der Verbannung starb, Antonio (gest. 1651) und Giovanni[23]) ihre Linie noch durch wenige Generationen fortsetzten. Letzterer durchlief die meisten Staatsämter in der Vaterstadt, ward zum Senator ernannt und that sich unter seinen Collegen durch Klugheit und Intelligenz hervor. In schwierigen Zeiten vertrat er als Gesandter 1634 die Republik zu Madrid, dann 1641 zu London, hierauf zu Wien, endlich von 1651 an am römischen Hofe, und starb am 16. Nov. 1652. Sein junger Sohn, Girolamo Ascanio[24]), kam der erschöpften Staatscasse mit 25,000 Dukaten zu Hilfe und ward dafür am 9. Aug. 1693 zum Procurator von S. Marco ernannt, als welcher er 1709 starb, der älteste Giulio, früher Bailo in Constantinopel, hatte schon 1656 gegen eine bedeutende Geldsumme dieselbe Würde erhalten. Er war ein Mann von umfassender Gelehrsamkeit, erwarb sich eine reiche und ausgewählte Bibliothek und stand 1678 mit Giambattista Nani an der Spitze der Commission, welche mit der Sammlung der venetianischen Gesetze beauftragt war. Er starb am 27. Febr. 1699. Sein Sohn Nicolò war ihm wenig ähnlich; in seiner Jugend wegen gewaltsamen Einbruches in das Nonnenkloster S. Antonio di Torcello zu dreijähriger Verbannung verurtheilt, verlebte er ein unbedeutendes Dasein; sein einziger Sohn Giovanni starb 1710 kinderlos. — Auch des 1651 gestorbenen Antonio Söhne waren meist Männer ohne besondere Bedeutung; Girolamo II. starb im Kriege von Candia 1667, Ascanio (gest. 1707) kämpfte gleichfalls gegen die Osmanen; Girolamo I. (gest. 1686) hinterließ einen Sohn Antonio[25]), mit dem die Linie ausging. Erwähnung verdient einzig Ascanio Giulio, der lange Gesandter in Paris, dann in Wien, in London, in Polen, zuletzt Bailo in Constantinopel war und, am 23. April 1710 zum Procurator ernannt, 1715 unvermählt gestorben ist.

b) Zweig Girolamo's.

Girolamo begegnet uns 25 Jahre lang fast in allen öffentlichen städtischen Aemtern; in gefahrdrohender Zeit schenkte er dem Staatsschatze die Summe von 12,000 Dukaten und ward zum Danke dafür am 3. Juni 1516 zum Procurator ernannt. Als solcher starb er 1532 und hinterließ unter andern Söhnen den Marcantonio, der im Carneval 1579 von einer Maske unweit der Kirche S. Salvatore erschlagen ward, und den Gianfrancesco (gest. 1586), der sich bei S. Barnaba am großen Kanale einen Palast mit fürstlicher Pracht erbaute. Sein Sohn Marcantonio starb 1596; er überlebte seinen Erstgeborenen neun Jahre lang und ward von seinem Enkel Pietro (gest. 1649) beerbt, der von seiner Gemahlin Marina Giustiniani fünf Söhne hinterließ. Von diesen richtete der älteste, Girolamo, verschiedene Gesandtschaften in Holland, Teutschland, Spanien und Frankreich aus und starb in gleicher Stellung in Rom am 15. Aug. 1656. Daniele, der in Padua studirt und längere Zeit hernach im Senate gesessen hatte, entschloß sich noch in seinem 48. Jahre in den geistlichen Stand zu treten. Am 25. Aug. 1663 zum Primicerius der Kirche S. Marco ernannt, erhielt er im folgenden Jahre das Bisthum Bergamo, das er lange mit großer Frömmigkeit, Gelehrsamkeit und vielem Eifer verwaltete. Er vermehrte das Vermögen des Bisthums, ließ viele bisher brach gelegene Ländereien bebauen, und da er selbst sehr reich war, konnte er viel für das dortige Seminar thun, an welches er zuerst Lehrer für die griechische Sprache berief; daneben vergaß er sein Vaterland nicht, wie er denn zur Zeit des Türkenkrieges 1684 eine höchst bedeutende Summe dem Vaterlande darbrachte. Er starb allgemein beklagt am 11. Jan. 1697. Minder bedeutend war sein Bruder Giovanni (gest. 1690), der indessen als Podestà von Verona sich durch vortreffliche Amtsführung die Liebe der ganzen Stadt erwarb. Am bekanntesten ist unter seinen Brüdern Marcantonio[26]), geb. den 2. März 1619.

23) *Ambr. Sintolo*, Applausi funebri dell'Adria nella morte del cav. Giovanni Giustiniani, con una latina orazione di Al. Perlasca. (Milano [1652.] 4.)

24) *Rob. Nic. e Giov. Andr. Moti*, L'aquila triforme al foro di Padova nella reggenza pretoria di Ascanio Giustiniani (ossia Storia della famiglia Giustiniana). (Padova 1702. fol.)

25) Orazione nell' ingresso alla Procuratia di S. Marco di Giulio Giustiniani, intitolata: L'Eroe, ossia l' Amor della Patria in grado eroico. (Venezia 1710. 12.)

26) Serenissimo principi Marco Antonio Justiniano non petenti cunctis suffragiis renuntiato panegyricus *Jo. Bapt. Martialis* Bergo-

Wie die meisten jungen Patrizier, studirte er in Padua, durchlief die gewöhnlichen niederen Staatsämter und ging dann 1667 als Gesandter nach Frankreich, um dem Vaterlande kräftige Unterstützung für den Krieg gegen die Osmanen zu erwirken. Nach Venedig mit der Ritterwürde heimgekehrt, trat er in den Rath der Zehn, verwaltete 1671 die Münze und bekleidete von 1672—1676 das Amt eines Inquisitors auf der Terraferma. Am 25. Jan. 1684 endlich wurde er, der erste und letzte aus seiner Familie, nach dem Tode Luigi Contarini's zur Dogenwürde erhoben. Seine kurze Regierung glänzt zumeist durch die Siege des großen Francesco Morosini; so oft bot sich Gelegenheit dar, für die erfochtenen Siege durch öffentliche Festlichkeiten Gott zu danken, daß das Volk ihn nur den Dogen des Te Deum nannte. Als Doge bewährte er sich als einen Mann von großer Gelehrsamkeit, Staatsklugheit, Thätigkeit und Festigkeit; dabei war er so religiös, daß er nie eine Messe versäumte; an Sittenreinheit hat ihn Niemand übertroffen. Er starb schon am 23. März 1688, resignirt und furchtlos. Diese vier Brüder waren alle unvermählt gestorben; der fünfte, Francesco (gest. 1656), ein treuer Bürger und Beamter, ein ausgezeichneter Redner und ein Mensch von ungeschminkter echter Frömmigkeit, setzte mit Elena Michieli seine Linie fort. Von seinen Söhnen thaten sich namentlich Antonio (gest. 1734) und Sebastiano (gest. 1718) in vielen Staatsämtern hervor, sowie Girolamo (gest. 1704 als Podestà von Padua), der 1664 mit Lucia Viaro eine Hälfte der kleinen griechischen Insel Cerigotto an sein Haus brachte (s. den folg. Art.). Von seinen Söhnen setzte Marcantonio[27]) (gest. 1756), seit dem 22. Juli 1717 Procurator von S. Marco, allein seinen Stamm dauerhaft fort. Er hatte sechs Söhne, von denen der eine jung, der andere als Jesuit, ein dritter als Theatinermönch gestorben ist. Nicolò Antonio[28]) (gest. 1796), gleichfalls geistlichen Standes, 1753 Bischof von Torcello, 1759 von Verona und 1772 von Padua, hat sich als theologischer Schriftsteller einen geachteten Namen erworben. Auch Girolamo Ascanio Sebastiano trat 1736 in einen Mönchsorden und nannte sich als Capuciner Frà Paolo Francesco da Venezia. Ausgezeichnet durch Frömmigkeit und Gelehrsamkeit, ward er 1744 in dem Alter von 29 Jahren zum Bischofe von Chioggia ernannt, von da 1750 nach Treviso versetzt, und nachdem er wegen Kränklichkeit diese Stelle niedergelegt, von Pius VI. am 10. März 1788 zum Erzbischofe von Chalcedon in partibus ernannt. Er starb im Februar des folgenden Jahres, reich an Tugend und Verdienst. Von seines Bruders Sebastiano's (gest. 1785) Söhnen ist Marcantonio[29]) unvermählt in Treviso gestorben, Giovanni verunglückte 1768 mit seinem Schiffe in den Gewässern von Ragusa; Girolamo Ascanio[30]), der noch kurz vor dem Untergange der Republik in seinem Palaste eine Akademie der Beredsamkeit gestiftet, starb am 15. Febr. 1818 kinderlos in großer Dürftigkeit. Sein ältester Bruder, Sebastiano Giulio, geb. den 16. Aug. 1740, ward 1795 zum Procurator von S. Marco erwählt, der 29. und letzte seines Hauses, der diese Würde bekleidete. Er erlebte den Untergang der Republik, erhielt am 30. Dec. 1817 von Franz I. eine Bestätigung seines Adels und ward am 25. Oct. 1822 in den österreichischen Grafenstand erhoben. Er starb 1827 und hinterließ aus seiner Ehe mit Cecilia Michieli zwei noch lebende Söhne, die Grafen Sebastiano Giulio (geb. den 18. März 1780) und Nicolò Antonio (geb. den 7. Juli 1781), die beide verheirathet sind und Nachkommenschaft haben.

Das gegenwärtige Wappen des Hauses Giustiniani ist der goldene Reichsadler, goldgekrönt, goldbezüngt und goldbewehrt im rothen Felde, auf der Brust ein ovales blaues Schild mit goldener Binde. Auf der neunperligen Grafenkrone erheben sich drei offene gekrönte Helme mit goldenen, blauen und rothen Decken, von denen der mittlere den Reichsadler, der rechte die Dogenmütze, der linke einen Engel trägt, zur Erinnerung an die fabelhafte Herleitung der Familie von dem Hause der Angeli Flavii, zu dem auch der Kaiser Justinianus nach den spätern Genealogen gehört haben soll. Die Giustiniani de' Vescovi ließen das Schild auf der Brust des Adlers weg und ersetzten es durch ein zwischen den beiden Köpfen hervorwachsendes goldenes Kreuz und durch eine blaue goldumfaßte Weltkugel, die zwischen die Füße des Adlers gestellt ward. Die Giustiniani-Lollin hatten den Schild quadrirt, im ersten und vierten Felde ihr Stammwappen, im zweiten und dritten das Wappen der Lollin; letzteres ist von Gold

mensis (Patavii 1684. 4.); Oratio ad felicissimam electionem dignissimi Venetianem principis Marci Antonii Justiniani a *Marco Nicolao Licudio de Lupis* Ceffaleno elucubrata (Venetiis 1684. 16.); *L. ed A. Ottolini*, Applausi poetici pel doge Marcantonio Giustiniani (Verona 1684. 4.); *Jo. Palatius*, Vita Marci Antonii Justiniani Venetorum ducis. (Venetiis 1688. fol.) — Sein Bildniß, im ehemaligen Saale des großen Rathes befindlich, sowie acht auf seine Regierungszeit geprägte, meist die Eroberungen in der Levante feiernde Medaillen finden sich bei Litta (letztere unter Nr. 1—5 und 7—9).

27) Orazione in lode di S. E. il Sigr. procurator Marcantonio Giustiniani nel giorno del suo solenne ingresso alla Procuratia di S. Marco. (Venezia 1717. 4.) 28) *Fr. M. Villi Salesii* Oratio Nicolao Antonio Justiniano episcopo Veronensi, cum primum cathedralem ecclesiam ingrederetur, dicta (Verona 1759. 4.); Laudatio in funere Nicolai Antonii Justiniani episcopi Patavini habita a *Jo. Bapt. Ferrario*. (Patavii 1796. 4.) — Conova hat ihm im Hospitale zu Padua ein herrliches Grabmal errichtet, von dem Litta eine Abbildung gibt.

29) Zwei auf seine Amtsführung in Friaul geprägte Medaillen s. bei Litta Nr. 13 u. 14. 30) *G. Maironi da Ponte*, Elogio di Girolamo Giustiniani podestà e fu vice-capitanio di Bergamo (Bergamo 1785. 8.); Orazione detta in nome della città di Padova a Girolamo Giustiniani capitanio e vicepodestà nel termine del suo reggimento (Padova 1795. 4.); *Melch. Cesarotti*, Telegono, storia mitologica nell' occasione che termina il reggimento di Padova S. E. Girolamo Giustiniano (Padova 1795. 8.); (*A. R. de' Buzzacarini Gonzaga*) Hieronymo Justiniano praefecto et propraetori optime merito civi ac protectori Patavino acclamato Venetias revertenti grati animi monumentum. (Patavii 1796. 4.)

und Roth geschacht, mit einem goldenen Schildhaupte, das mit einer rothen Lilie beladen ist. (*Carl Hopf.*)

GIUSTINIANI (Venetianer in Griechenland), großes, noch blühendes venetianisches Adelsgeschlecht[1]), das seinen Ursprung vom Kaiser Justinianus herleiten will, und aus dem ein Doge und der heilige Patriarch Lorenzo hervorgegangen sind. Stammvater des ganzen Hauses ist Nicolò, gewöhnlich il Frate zubenannt, weil er früher Mönch gewesen und beim Tode aller andern Giustiniani sein Kloster verlassen hatte, um des Geschlechtes Namen zu erhalten. Seine Enkel, und nur von diesen ist hier die Rede, waren im Mittelalter Mitbesitzer von Keos und Seriphos; ein anderer Zweig war auf Negroponte begütert, wo er u. a. die starke Festung Stura besaß. Pietro Giustiniani, durch seinen Vater Stefano ein Enkel des „Bruders" Nicolò, begleitete den Marco Sanudo auf seinem Siegeszuge durch den Archipel; er eroberte in Gemeinschaft mit den Brüdern Andrea und Geremia Ghisi und mit Domenico Michieli die Inseln Keos[2]) (Zia) und Seriphos im J. 1207[3]). Beide Inseln theilten sie in vier Theile, von denen je einer einem der vier Freibeuter zufiel; sie huldigten dafür dem Herzoge Marco als Oberherrn und trugen ihr Land zuerst vom Kaiser von Constantinopel, dann vom Fürsten von Achaia zum Afterlehen. Pietro ließ sich auf Keos nieder und suchte, soviel er es vermochte, in seinem Theile die neugeschaffenen Ordnungen zu begründen und namentlich dem Piratenwesen zu steuern. Da er kinderlos war, adoptirte er, mit Uebergehung seiner Brüder, seine Vettern, Filippo's Söhne und Enkel des Stammvaters Nicolò. Von denselben folgte ihm der ältere, Federigo I., nach seinem Wohnsitze in Venedig gewöhnlich Castello genannt, im Besitze seiner Inseln; er verlor seinen Antheil im J. 1269[4]) durch den byzantinischen Großherzog Licario und zog sich nach Venedig zurück, wo er im J. 1272 noch lebte und später mit Hinterlassung zahlreicher Nachkommenschaft starb. Bekannter, als er, ist sein Bruder Pantaleone. Im J. 1246 Pfarrherr bei Sta. Maria di Murano, zwei Jahre später bei S. Polo in Venedig, ward er ob seiner Gelehrsamkeit vom Dogen Jacopo Tiepolo bei den Reformen des venetianischen Statuts zu Rathe gezogen und auf Empfehlung seiner Vaterstadt nach dem im J. 1251 zu Mailand erfolgten Tode des Nicolò de Castro Arquato zum Patriarchen von Constantinopel[5]) und apostolischen Legaten in Romania ernannt. In den schwierigsten Zeiten bekleidete er seine Stellung mit Eifer und Frömmigkeit, nur daß er öfters als Bettler, denn als Patriarch der orientalischen Christen auftreten mußte. Der Schatz des Patriarchats war völlig erschöpft, sodaß man in der ganzen Christenheit Collecten für ihn anstellen, ja dem Pantaleone erlauben mußte, Kirchengüter bis zum Betrage von 1000 Mark zu veräußern. Doch schoß ihm Venedig damals (14. Sept. 1253)[6]) diese Summe vor, ohne sie jemals zurückzuerhalten. Denn als im J. 1261 Constantinopel in die Hand der Griechen fiel, folgte Pantaleone seinem Kaiser Balduin II. in die Verbannung; wir finden ihn 1274[7]) auf dem Concile zu Lyon wieder, wo er eifrig die Union mit der griechischen Kirche betrieb; er starb im J. 1286. Von den Söhnen seines Bruders Federigo thaten sich namentlich Nicolò und Federigo II., gewöhnlich Belletto (weshalb Einige wähnen, sein eigentlicher Name sei Gabriele [Gabrieletto] gewesen) genannt, hervor. Ersterer ward am 6. Juli 1291 zu einem der Bevollmächtigten Venedigs ernannt, welche das Schloß la Motta und andere für die Republik von den Grafen Tolberto und Bianchino da Camino von Ceneda in Empfang nehmen sollten, und bekleidete dann in den Jahren 1291—1293[8]) den einflußreichen Posten eines venetianischen Bailo's auf Negroponte. In die Verschwörung Bajamonte Tiepolo's verwickelt, ward er 1310 nach Nola exilirt. Letzterer war mit Bartolommeo Michieli Haupt eines venetianischen Geschwaders, das 1296 gegen die Griechen im Archipel kreuzte. Auf Lemnos erbeutete er damals zahlreiche Reliquien[9]); was aber für ihn weit wichtiger war, er eroberte mit Michieli seine Inseln Zia und Seriphos wieder[10]), die nun sogleich in die frühern vier Theile unter die zwei Eroberer und die Ghisi vertheilt wurden. Die Griechen, bemüht, das Verlorene wiederzugewinnen, machten im J. 1301 eine großartige Rüstung, sodaß Belletto und Bartolommeo Michieli sich genöthigt sahen, in Negroponte 1000 Hyperpern aufzunehmen, um ein Schiff zum Schutze ihrer Inseln und zum Kreuzen wider die Flotte des Kaisers Andronikos zu unterhalten. Da aber die letztere ihren Weg von den beiden Inseln diesmal ablenkte, unterließen sie die Ausrüstung der Galeere und mußten sich im Januar 1302[11]) bequemen, die vorgeschossene Summe zu ersetzen. Dafür rüstete Belletto nun im Sommer des nämlichen Jahres in Gemeinschaft mit Gudino Morosini vier Galeeren aus und segelte mit denselben direct nach Kos (Lango), das er den Griechen entriß, und nachdem er von da aus dem Herzoge Jacopo Barozzi von Candia einen Besuch abgestattet und dort viele Genossen geworben[12]), direct in den Meerbusen von Abydos. Unter genuesischer Flagge verheerte er die reiche Hafenstadt Parium, bei der er vier griechische und

1) Genealogien, nur sehr ungenau, bei *Barbaro*, Genealogie. Tom. II. (Cod. Foscarin. N. 6156) und *Capellari*, Campidoglio. Tom. IV. (Cod. Marcian. Ital. Cl. VII. N. 18); aus letzterem meist gedruckt bei *Litta*, Famiglie celebri italiane. Disp. XLVIII, 77, der besser den sorgfältigeren Barbaro zu Grunde gelegt hätte. 2) *Bröndsted*, De l'île de Céos (Paris 1826. 4.) bietet für das Mittelalter gar Nichts. 3) *Dandolo* Lib. X. cap. 4. §. 3; *Daniele Barbaro*, Cronaca. Cod. Foscarin. 6173. fol. 88 b; *Sanudo* bei *Muratori* XXII, 541. 4) *Sanudo*, Istoria di Romania. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII. N. 712. fol. 96; *Stef. Magno* Annali. Tom. III. Cod. Foscarin. 6240. 5) *Ducange*, Histoire de Constantinople (éd. *Buchon*) Tom. I. p. 310; *Le Quien*, Oriens Christianus. Tom. III. p. 809—810 und die bei beiden angeführten päpstlichen Briefe.

6) Original-Acte in Venedig. Buste Costantinopoli. 7) *Labbei* Concilia. Tom. XI. p. 956 B. 8) Pilosus fol. 398 b; *Sanudo*, Romania fol. 4 b. 9) *Sanudo* bei *Murat.* XXII, 579. 10) *Navagero* ebenda XXIII, 1008. 11) Misti. Tom. II. fol. 4; Indice fol. 47 b; Magnus fol. 66 b; Grazie. B. fol. 48 b. 12) Magnus fol. 135 b.

ein genuesisches Schiff kaperte [13]), eroberte die nahegelegenen Prinzeninseln (insulam Principo) [14]) und erschien, nachdem er den Paläologen schon für mehr als 15,000 Goldstücke Schaden zugefügt, plötzlich mit seiner Flottille vor den Mauern von Constantinopel [15]). Durch diese unerwartete Diversion erzwang Belletto endlich den Frieden; die Griechen, unfähig, der venetianischen Beharrlichkeit und Kühnheit länger Widerstand zu leisten, nur bemüht, die unruhige Hauptstadt zu retten, gingen am 4. Oct. 1302 [16]) einen Waffenstillstand ein, der am 7. März des folgenden Jahres [17]) in einen zehnjährigen Frieden verwandelt ward. In demselben wurden u. a. die Inseln Seriphos und Zia den Giustiniani und Michieli garantirt; Kos dagegen, das gleich nach Belletto's Abfahrt von Candia durch den dortigen Herzog occupirt worden war [18]), mußte den Griechen zurückgegeben werden und blieb unter deren Schutze ein Schlupfwinkel der Piraten, bis die Zaccaria von Chios es im J. 1304 nebst den umliegenden Inseln erwarben. Belletto, der nach Venedig mit reicher Beute zurückeilte und neben bedeutenden Geldsummen von der Insel Lesbos einen Fuß des heiligen Alexander mitbrachte, den er hernach der dortigen Kirche Sta. Maria de' Sacchi verehrte, hatte indessen durch seinen Zug nach Constantinopel nicht nur Kos, sondern auch seinen Antheil an Zia und Seriphos eingebüßt; denn kaum war er abgesegelt, als die Ghisi von Tinos sich mit Gewalt in den Alleinbesitz beider Inseln setzten. Erst nach langwierigen Unterhandlungen ward durch Venedigs Intervention Belletto im J. 1305 [19]) in seinen Antheil wieder eingesetzt, und ihm zugleich für die Kosten, die ihm sein Zug nach Constantinopel und die fortgesetzten Rüstungen verursacht, von der Republik Ersatz geleistet. Wohl bedurfte er solcher Unterstützung; denn als er zum ersten Male nach Zia zurückkehrte, fand er die Insel vollständig verheert. Roger de Flor hatte am 18. Aug. 1303 dieselbe überfallen [20]), Männer und Weiber fortgeschleppt, die Häuser und Saaten verbrannt und für 2000 Goldhyperpern Schaden angerichtet, der trotz vielfacher Reclamationen Seitens Belletto's und seiner Erben [21]) niemals ersetzt wurde. Belletto verblieb seitdem im Orient, er bekleidete von 1306—1308 das Amt eines Herzogs von Candia [22]), von 1308—1310 das eines Castellans von Modon und Koron [23]). Als nach Tiepolo's Verschwörung das ewig unruhige Zara aufs Neue sich gegen das venetianische Joch auflehnt, ward er als erprobter Kriegsmann hingesandt, um die Stadt zu unterwerfen. Allein diese Expedition lief für ihn sehr unglücklich ab; er verlor sein Leben im Kampfe mit den Rebellen am 9. Sept. 1311. Belletto hinterließ mehre Söhne, von denen ihm Giovanni I. im Besitze von Zia und Seriphos folgte. Derselbe lebte meist in Venedig, wo er sich in den Jahren 1312 und 1328 hervorthat, und begab sich von da 1335 [24]) nach Negroponte, um die Angelegenheiten seiner Inseln „Cye et Serfenarum" zu reguliren. Da er sah, daß seine Entfernung von dem Orient seinen Inseln wenig förderlich sei, so trat er die größere derselben, Zia, seinem in Candia lebenden Bruder Marco ab, der noch im J. 1347 [25]) dieselbe besaß und sie auf seinen einzigen Sohn Pietro [26]) vererbte. Dessen Tochter Maria Giustiniani vermählte sich im J. 1366 [27]) mit päpstlichem Dispens mit ihrem Verwandten Januli II. de Corogna und brachte diesem als Mitgift den väterlichen Antheil an Zia zu. Von ihren Nachkommen am Schlusse dieses Artikels, da deren hier unter dem Buchstaben C nicht Erwähnung gethan ist. — So vererbte denn Giovanni I. bei seinem Tode auf seinen Sohn Gibertino einzig seinen Antheil an Seriphos. Zu dessen Zeiten verheerten die genuesischen Feldherren Filippo Doria und Simone Vignosi im J. 1350 [28]) beide Inseln und erneuerten die wilden Zeiten Roger's de Flor. Gibertino, der noch im J. 1356 lebte, hinterließ sein Viertel von Seriphos seinem Sohne Giovanni II., der 1378 [29]) mit den Michieli und Nicolò Adoldo zusammen die Insel besaß. In gleicher Eigenschaft erscheinen im J. 1393 [30]) seine drei Söhne Michele, Andrea und Giovanni III. Ihnen überließ Venedig durch Act vom 24. März 1386 [31]) die feste Burg Karystos auf Euboea, früher Eigenthum der dalle Carceri und einer Nebenlinie der in Attika herrschenden Aragonier, gegen einen Lehnzins von 50 Lire 12 Soldi, der jedoch hernach wegen der zunehmenden Theuerung und des unvermeidlichen Verfalles der Burg auf 35 Lire ermäßigt ward. Michele, der ältere Bruder, überließ Karystos den beiden jüngern, die sich damit begnügten, abwechselnd je zwei Jahre lang die Einkünfte daraus zu beziehen, sich aber so wenig um Reparatur der Festungswerke kümmerten [32]), daß diese von Jahr zu Jahr mehr in Ruin sanken. Als endlich im J. 1406 die drei Brüder mit Hinterlassung unmündiger Leibeserben starben, gestattete Venedig denselben, die Burg dem Nicolò Giorgio, Bruder des Markgrafen von Bodoniza, zu übertragen, der dieselbe denn auch gegen jährliche Zahlung von 350 Dukaten von der Republik zu Lehen nahm [33]). Auch Seriphos ward damals an

13) Commemoriali. Tom. II. fol. 62 b. 14) Presbyter fol. 224 b. 15) *Caresini* bei *Murat.* XII, 709; Cronaca di Enrico Dandolo. Cod. Foscarin. N. 6580; Sabellicus (ed. Basil. 1661. 4.) p. 189. 16) *Navagero* l. l. p. 1011. 17) Liber Albus fol. 139 b—142 a; Patti Lib. IV. fol. 40 a—44 b. 18) Registri XL et X. Tom. II. fol. 175 a. 19) Commemoriali. Tom. I. fol. 92 b; Carte Molin (Cod. Marcian. Ital. Cl. XIV. N. 37). Tom. I. p. 26; Magnus fol. 168 a. 20) Misti. Tom. II. fol. 97; Indice fol. 215 b. 21) Commemoriali. Tom. II. fol. 168 b. 172 a. 22) Ebenda Tom. I. fol. 253 a. 254 a u. s. w. 23) Capricornus fol. 360 a; Lettere ducali fol. 58 a. 59 a; Presbyter fol. 40 a; Commemoriali. Tom. II. fol. 110 b; Carte Molin. Tom. V. p. 78.

24) Misti. Tom. XVI. fol. 210 b. 25) Quaderno di Giovanni Gerardo 1330—1360 im Archivio notarile von Candia. 26) Sindicati. Tom. I. fol. 106 a. 107 a. 27) Misti. Tom. XXXII. fol. 51 a. 28) *Uberto Folieta* in *Graevii* Thesaur. I, 448; *Tournefort*, Lettre VIII. p. 128. 29) *Raspe* Tom. IX. p. I. fol. 34 b; Quarantia. Tom. IV. p. I. fol. 17 a. 30) *Raspe* Tom. V. p. I. fol. 7 a. 31) Misti. Tom. XL. fol. 44 b. 50 a. 32) Ebenda Tom. XLVI. fol. 37 b. 33) Ebenda Tom. XLVII. fol. 222 b; Grazie. Tom. XVIII. fol. 48 a; Commemoriali. Tom. XI. fol. 47 a.

Nicolò Adoldo veräußert, in dessen Hand seitdem sich drei Viertel der Insel befanden[34]). Von den Nachkommen der drei Brüder, die so ihre sämmtlichen Besitzungen in Griechenland veräußerten, ist nur Antonio, Andrea's Sohn, bekannt, derselbe, der 1434—1436[35]) Rath des Bailo's von Negroponte war. Vermählt mit Maria, Tochter des Pietro Morosini, war er als Kaufmann im J. 1423 nach Albanien gekommen, wo er mit der Witwe des Balša Stracimir von Zenta und Tochter des Grafen Niketas, Namens Mara, Umgang pflog und eine Tochter zeugte. Als die osmanischen Feldherren die Stadt Durazzo, in der er mit seiner Concubine lebte, bedrohten, verschwand er plötzlich und kehrte erst zurück, nachdem der Sturm der Türken abgeschlagen war. Da der Anführer der letztern, Osloja, ein naher Verwandter der Mara war, so hieß es bald, Antonio habe ihn gerufen, um mit seiner Hilfe Herr von Albanien zu werden. Man machte ihm deshalb den Proceß, und da er schuldig befunden ward, verurtheilte ihn die Quarantia am 4. Febr. 1427[36]) zur Verbannung aus Albanien, zur Zahlung von 1800 Dukaten an seine rechtmäßige Gattin Maria und zu drei Jahr Kerker. Dennoch ward er vier Jahre nach seiner Entlassung zum Rathe in Negroponte ernannt. Auch dort machte er sich durch die schändlichsten Ausschweifungen so verhaßt, daß kurze Zeit nach Niederlegung seines Amtes die lautesten Klagen über ihn in Venedig einliefen. Der eine klagte, daß ihn Antonio gezwungen, ihm seine Nichte (quae, ut asserebat, erat publica bagassia) ins Haus zu führen, mit der er dann ein Kind gezeugt, dessen Vaterschaft er leugne; ein Papas klagte, er habe mit seinem Weibe Benvenuta im Ehebruche gelebt; ein anderer, daß er einer Leibeigenen, Anusa, die er entehrt, in einem Processe Recht gegeben, da sie doch erweislich im Unrechte sei; eine Jüdin, Deborah, die einen Proceß mit ihrem Manne hatte und ihm eine Bittschrift überbrachte, ward durch sein unanständiges Benehmen[37]) gezwungen, sich unverrichteter Sache zu entfernen. Dieses Muster eines venetianischen Statthalters und Urbild eines Casanova ereilte doch endlich die verdiente Strafe. In Erwägung, daß er gegen Venedigs Ehre und Vortheil gehandelt, verurtheilte ihn der Gerichtshof in seiner Sitzung am 12. Mai 1438[38]) zu 400 Lire Strafe, von denen 100 der Agnese dei Corsiati, mit der er jenes Kind gezeugt, gegeben werden sollten, zum Verluste aller Aemter auf Negroponte, wohin er in den nächsten fünf Jahren nicht mehr gehen dürfe, und zu viermonatlicher Einsperrung „in uno carcere inferiorum intus cantinellas subter scalam." Was weiter aus ihm geworden, ist unbekannt; er war der letzte Mann aus dem Stamme der Giustiniani von Seriphos. Minder interessant für Sittengeschichte jener Zeiten, zu der seine Processe die pikantesten Beiträge liefern, ist das Leben eines andern Antonio Giustiniani, der um dieselbe Zeit auf Negroponte lebte und zuweilen wol mit ihm verwechselt worden ist. Er stammte von Marco Giustiniani, Bruder des Pietro, ersten Eroberers von Zia und Seriphos, ab, dessen Sohn Ugolino unter andern Kindern den Pietro hinterließ, der durch seinen Sohn Francesco Großvater des Donato ward. Dieser diente dem Vaterlande auf eigene Kosten und mit eigenen Schiffen treulich in den genuesischen Kriegen; bei Manfredonia gefangen, verlebte er seine Jugendjahre im Kerker des Feindes. Schon ums Jahr 1376 hatte er sich mit einer Dame der Insel Negroponte, Namens Christina, vermählt, die ihm den festen Platz Stura, 18 Meilen von Karystos auf einem steilen Felsen am Euripos erbaut, zubrachte. Allein die traurige Lage, in der sich damals die Insel befand, brachte ihn in mannichfache Geldverlegenheiten, denen der Senat dadurch abzuhelfen glaubte, daß er ihm am 27. Dec. 1408 das Schloß Zumelle auf zwei Jahre verpachtete. Im Kriege gegen König Siegmund von Ungarn wollte es sein Unstern, daß er sich dem Feinde ergeben mußte, und der Senat, unnachsichtlich gegen die Vergehen und das Unglück seiner Feldherren, verurtheilte den eben Befreiten im J. 1411 zu sechsmonatlichem Gefängniß und vierjährigem Verluste aller Anrechte auf Staatsämter. Diesen Schlag überlebte er nur kurze Zeit; er vererbte seine Festung auf seinen Erstgeborenen, Antonio, der im J. 1426[39]) als Besitzer von Stura erscheint und auch die Burgen Kuppa und Potiri von Venedig in Pacht hatte. In Stura hatten sich unter seiner sorglichen Verwaltung viele Familien niedergelassen, obschon der Ort und seine Umgebungen öfters den Streifzügen der Türken ausgesetzt waren. Bei der wachsenden Bevölkerung und den häufigen Einfällen der Osmanen fehlte es dort öfters am nöthigen Korne; Venedig, das ihn sehr liebte, und dem er gleich seinem Vater treulich diente, wenngleich auch ihn das Unglück traf, als Proveditor bei der Poslotte 1430 Gefangener des mailändischen Herzogs zu werden, half ihm in den Jahren 1435[40]) und 1441[41]) damit aus. Sein ältester Sohn und Erbe, Francesco, folgte ihm ums Jahr 1446 in Stura, er vermählte sich 1456 mit Agnese, Tochter des Euböoten Francesco Paganelle, und verlor seine Besitzungen am 17. Juli 1470[42]) an die Osmanen, die kurz zuvor auch die Hauptstadt der Insel nach langer Belagerung eingenommen hatten. Francesco zog sich nach Venedig zurück, wo er 1511 in hohem Alter starb; mit seinen Söhnen Orsato und Luigi ist sein Stamm 1518 dort erloschen. Bekannt ist, daß eine Linie dieses ausgedehnten Geschlechtes seit dem Ende des 15. Jahrh. auch bedeutende Güter auf Cypern besaß, und daß namentlich Nicolò I., Federigo's Sohn, im J. 1485

34) Grazie. Tom. XX. fol. 20 b. 35) Vergl. n. 29. 36) *Raspe* Tom. VII. p. II. fol. 110 b. 37) „Ipse Antonius stimulis consuetis libidinosis ductus, dum ipsa Devora more feminarum et illius potissime regionis haberet mamillas discohopertas, eas mamilas sibi tetigit seu in de manu dedit dicens: Che diavol vatu fazando chon ste to tete discoverte?" 38) *Raspe* Tom. VIII. p. II. fol. 20 a.

39) Misti. Tom. LVI. fol. 28 b. 40) Grazie. Tom. XX. fol. 132 a. 41) Mar. Tom. I. fol. 120 a. 42) *Magno*, Annali Veneti. Tom. VIII. (Cod. Foscarin. N. 6217) fol. 432 b.

mit der Hand der jugendlichen Gräfin Zerla die große, reiche Grafschaft Karpathos (Karpasso), die vordem die Montgisart und Fabrice inne gehabt, erwarb. Diesem ersten Grafen von Karpasso, der 1515 auf einer Reise von Venedig nach Cypern zur See verunglückte, folgten seine Söhne Matteo (bis 1527, begraben zu Venedig in S. Giovanni e Paolo) und Angelo (bis 1545) und dann des letztern Sohn Nicolò II. (gest. 1586). Mit dem Falle von Cypern im J. 1571 ging auch seine Grafschaft an die Türken verloren, und sein Sohn Gianpiero, sechster Titulargraf von Karpathos, starb, wegen Cassendiebstahl aus Venedig verbannt, im J. 1626 erblos. — Hervorzuheben ist hier nur noch ein Zweig der Giustiniani, der in den letzten Jahrhunderten gleichfalls in Griechenland begütert war. Die kleine Insel Cerigotto, südlich von Cerigo, hatte von 1205—1655 der venetianischen Patrizierfamilie Viaro (s. d. Art.) gehört. Der letzte Sprosse dieses uralten Geschlechtes, Vincenzo, hinterließ zwei Töchter, die sich in seine Insel theilten. Die jüngere, Bianca, heirathete im J. 1669 den Luigi Foscarini (geb. den 24. Sept. 1652, gest. 1714) und brachte ihm eine Hälfte der Insel zu. Von ihren drei Söhnen hinterließ nur der mittlere, Pietro (geb. den 26. Oct. 1674, gest. 1745), Nachkommenschaft, während seine beiden Brüder, der ältere, Giambattista (geb. den 26. Dec. 1672), und der jüngere, Jacopo, unbeerbt starben. Pietro's Sohn, Luigi (geb. den 6. Oct. 1716, gest. um 1758), adoptirte, da er kinderlos war, den Nicolò di Luigi di Francesco Foscarini, einen Seitenverwandten seines Hauses, der 1797 seinen Antheil an Cerigotto verlor; er selbst starb bald darauf, und seine durch Schönheit und Geist ausgezeichnete Witwe verband sich in zweiter Ehe mit dem berühmten Cicognara, während seine Tochter Elisabetta im J. 1791 sich mit dem Grafen Luigi Maria Widman vermählte und ihm die Ansprüche auf eine Hälfte von Cerigotto zubrachte. Lucietta, ältere Tochter Viaro's, heirathete im Jahre 1664 den Girolamo Giustiniani (geb. den 19. März 1645, gest. als Podestà in Padua den 7. Aug. 1704), der durch diese Ehe Herr einer Hälfte von Cerigotto ward. Von ihnen stammten vier Söhne, Francesco (geb. den 16. Jan. 1670, gest. kinderlos nach 1707), Vincenzo (geb. den 12. Oct. 1671), dessen Linie mit seinen drei früh verstorbenen Söhnen, Sebastiano (geb. den 18. Dec. 1718), Francesco (geb. den 22. Jan. 1719) und Giulio (geb. den 14. Aug. 1722), zu Grabe getragen ward; ferner Daniele (geb. den 13. Sept. 1675, gest. nach 1743), dessen einziger Sohn Girolamo Lorenzo (geb. den 16. Aug. 1741) als Abate am 11. Mai 1814 kinderlos verstarb, und endlich Marcantonio (geb. den 10. Dec. 1676), der den größten Theil von Cerigotto erbte und 1756 mit Hinterlassung von fünf Söhnen starb. Von diesen folgte Pietro (geb. den 14. Sept. 1707) bald dem Vater im Grabe nach; Gianfrancesco (geb. den 5. März 1701, gest. den 23. März 1744), Nicolò Antonio (geb. den 21. Juni 1712, gest. 1796) und Giovan Ascanio (geb. den 14. April 1719, gest. den 11. Febr. 1789) wurden Geistliche, während Sebastiano (geb. den 23. Febr. 1699, Senator seit 1741, gest. 1785) des Vaters Antheil an Cerigotto erbte und diesen seinem 1827 verstorbenen Sohne Sebastiano Giulio hinterließ. Letzterer war der letzte Giustiniani von Cerigotto; die Revolution von 1797 beraubte ihn seiner griechischen Insel, gleichwie sie auch die Brüder Nicolò und Luigi Venier aus dem Besitze von Cerigo verdrängte; die letzten Trümmer venetianischer Herrschaft in Griechenlands Wassern wurden bald darauf zur ionischen Insel-Republik geschlagen, während ihre letzten Besitzer ihr Leben in Venedig oder in Rußland in Dürftigkeit endeten[43]. — Da wir hier nicht von den andern noch in Venedig blühenden Nebenlinien der Giustiniani, sondern nur von den in Griechenland herrschenden Zweigen zu handeln haben, so verweisen wir wegen jener auf den vorhergehenden genealogischen Artikel und gehen zu der Familie de Corogna über, welche die Linie von Zia beerbte.

Das Haus de Corogna besaß, ehe es den Antheil an Zia erwarb, die benachbarte Insel Siphnos (Sifanto). Ursprünglich den Herzogen von Naxos unterworfen, war dieselbe mit so vielen andern im J. 1269 durch Licario erobert worden und im Besitze der Griechen geblieben. Zwar hatten die Sanudi sich stillschweigend noch immer als Herren darüber gerirt und sogar am 20. Juli 1341[44]) den Bertuccio Grimani damit belehnt, dessen Nachkommen sich bis 1537 domini Siphani schrieben; allein in der That erlangten sie dieselbe nie wieder. Ein vielbesuchtes Asyl der Korsaren, stand sie später unter Botmäßigkeit der türkischen Fürsten von Menteſche, bis der Johanniterorden, aus Acre verdrängt, sein Augenmerk auf Rhodos zu richten begann. Wie im J. 1207 venetianische Nobili, ebenso zogen 100 Jahre später einzelne Ritter des Ordens mit kleinen Geschwadern, als Vorboten des Großmeisters Fulco de Villaret, nach den von den Türken besetzten Inseln des ägeischen Meeres und errichteten sich auf denselben kleine, halbsouveraine Herrschaften. So setzte sich z. B. Barello I. Assanti aus Ischia in den Besitz von Nisyros, Karchi und Piskopia, welche Inseln bei seiner Familie bis 1385 verblieben. Auch Januli I. de Corogna, angeblich aus der Stadt la Coruña stammend, gehörte dem Orden an; durch einen kühnen Streifzug setzte er sich im J. 1307[45]) in den Besitz von Sifanto. Sobald er dort sich einen kleinen Staat gegründet, sagte er sich von dem Orden los, verband sich mit den Venetianern und vermählte sich, wahrscheinlich mit einer Dame aus dem Hause der Giustiniani von Zia. In einer Acte vom 4. März 1322[46]), durch die er dem Notar Ugolino

43) Nach Familienpapieren der Giustiniani und Foscarini. 44) Mar. Tom. XII. fol. 90 b; Grazie. Tom. VI. fol. 74 b. 45) Handschriftlicher Stammbaum im Besitze der de Corogna auf Santorin, copirt als Randnote zu dem im Besitze des Barons von Prokesch befindlichen Exemplare von Tournefort's Voyage du Levant. Tom. I. p. 178. Gewöhnlich bezeichnet man irrig die Corogna als Nachzügler der Theilnehmer der großen catalonischen Compagnie. 46) Quaderno di Stefano Bono 1316—1328 im Archivio notarile von Candia.

Symiliano drei seiner Zinsbauern, die von Siphnos nach Candia übergesiedelt waren, schenkte, und bei deren Abfassung der Ritter Donato de Gribia und der Notar Gherardino de Piacenza als Zeugen fungirten, nennt er sich „dominator insule Siffani.“ In der Herrschaft darüber folgte ihm sein Sohn Dtuly (auch wol irrig Luigi genannt). Dieser schenkte am 5. Febr. 1362 [47]) der nahe bei seinen Gärten gelegenen Kirche Santa Maria della Annunziata alle Güter, die er in Langadi neben denen des Antonio Venier besaß, sowie die durch Rebellion des Nicolò Bastardo und Gemelli (ob Eigenname, oder italienisch = die Zwillinge? Vielleicht ist richtiger Gianulli zu lesen) heimgefallenen Territorien und andere Besitzungen; er wies dem Klerus dort reichlichen Unterhalt an und ließ die Acte durch Taddeo di Seroni, venetianischen Kanzler auf Negroponte, den er eigens deshalb nach Sifanto beschieden, besiegeln. Ihm folgte sein Sohn Januli II., der im J. 1365 das noch heute auf der Insel existirende Schloß aus Quadern im gothischen Style erbaute; zwischen den zwei Bogen, welche den hintern Theil des Schloßportals bilden, liest man heute noch auf dem achteckigen, marmornen Strebepfeiler die halbverlöschten Worte: MCCCL(X)V Miser Sifani Januli de Coronia [48]). Derselbe Januli war es, der, wie oben gesagt, 1366 durch seine Vermählung mit Maria Giustiniani ein Viertel von Zia erwarb; er lebte noch im J. 1385, in dem er am 2. Febr. [49]) als „Januli de Corogna Kavalier et signor de Siphano“ das Privileg mitunterzeichnete, durch das Herzog Francesco I. Crispo von Naxos seinen Schwiegersohn Pietro Zeno mit der Insel Andros beschenkte. Sein Sohn und Nachfolger Pietro (Peruli) war am 6. Febr. 1429 [50]) Zeuge bei dem Ehecontracte, den Nicolò Sanudo von Suda und Nicolò Gozzadini von Thermia für ihre Kinder Caterina und Angeletto abschlossen; er muß aber entweder noch im Laufe desselben oder im Anfange des folgenden Jahres gestorben sein. Denn schon im J. 1430 erscheint sein Sohn Januli III. als Herr von Sifanto. Er hatte verschiedene Steuern, namentlich die Gemoria und das Kapinichi, auf Tinos und Mykonos gepachtet; da jedoch die Einwohner daselbst in Folge der gräßlichen Verheerungen, welche die Osmanen dort angerichtet, nicht im Stande waren, die ziemlich drückenden und hohen Steuern zu erschwingen, so ward auch ihm die Zahlung des Pachtgeldes an Venedig erlassen und diese Gunst durch Decret vom 10. Juni 1432 [51]) ihm noch auf weitere zwei Jahre ausgedehnt. Später kam Januli jedoch mit Venedig in Streitigkeiten. In Folge eines Erbschaftsprocesses war beschlossen worden, alle Güter des Herzogs von Naxos und seiner Untergebenen, wo sie nur betroffen würden, mit Sequester zu belegen, und so hatte denn der Rettor von Tinos ein Schiff mit Waaren confiscirt, das dem Lorenzo Calafato, seinem Unterthan, gehörte. Auf seine deshalb beim Senate geführte Beschwerde und seine Erklärung, daß er durchaus nicht Vasall des Herzogs Giovanni II. von Naxos, sondern souverainer Herr von Sifanto („esse liberum dominium insule Siphani“) sei, ward beschlossen, die Sache näher zu prüfen [52]), und da man fand, daß er allerdings für seinen Antheil an Zia dem Herzoge, nicht aber für Sifanto, wohin das fragliche Schiff gehöre, demselben unterthan sei, so ward am 1. Juni 1437 [53]) bestimmt, daß ihm der Schaden zu ersetzen sei, und zwei Jahre später ihm auch vom Herzoge des Archipels dafür Ersatz geleistet [54]). Im J. 1437 finden wir ihn unter den Zeugen, die am 25. Jan. [55]) den Ehecontract zwischen Petronilla Zeno und Jacopo II. Crispo unterzeichneten; zum letzten Male finden wir ihn 1454 genannt. Damals hatten seine Unterthanen, die im Archipel nach Piratenart wider die Türken kreuzten, ein Schiff aus Salonichi gekapert und auf seiner Insel versteigert; er selbst hatte von der Beute, die 1200 Dukaten betrug, seinen Antheil bekommen. Die Türken, die ihn irrig für Venedigs Vasallen hielten, hatten deshalb gegen letzteres Repressalien ergriffen. Man citirte deshalb Januli III. am 16. März [56]) nach Venedig, allein er starb noch in demselben Jahre, ohne diesem Befehle nachgekommen zu sein; da bald darauf der Krieg zwischen Venedig und der Pforte ausbrach, ward die Sache mit Stillschweigen übergangen. Ihn überlebten seine Gattin Verde und drei Kinder. Der Sohn Jullino folgte ihm als Herr von Sifanto und Mitbesitzer von Zia. Von den Töchtern heirathete die jüngere, Chiara, den Nicolò Premarin [57]); die ältere, Marietta [58]), vermählte sich am 20. Sept. 1456 [59]) mit Zustimmung ihrer Mutter Verde und ihres Bruders Jullino mit Nicolò di Angelo Gozzadini, Herrn von Thermia, der schon früher einen Antheil an Zia aus der Erbschaft der Premarini und Sanudi erworben hatte. Sie brachte ihrem Gemahle 500 Dukaten baar und an Gold, Silber und Edelsteinen 1500 mit; ferner ward festgesetzt, daß von den Einkünften der Insel ihr in den zehn nächsten Jahren je 100 Dukaten ausgezahlt werden sollten. Als aber Jullino im December 1463 kinderlos starb, ward Nicolò Gozzadini sein Universalerbe; er huldigte am 29. Jan. 1464 [60]) dem Herzoge von Naxos für Sifanto und Zia und vererbte beide Inseln nebst Thermia und reichen Besitzungen auf Santorin an seine Nachkommen, die erst im Anfange des 17. Jahrh. daraus durch die Osmanen

47) Roß und Schmeller, Urkunden zur Geschichte Griechenlands im Mittelalter; in den Abhandl. der histor.-phil. Classe der Bayr. Akad. der Wissensch. (München 1837. 4.) 2. Bd. Abth. I. Nr. 7. S. 163—164; daraus hinter dem *Βιβλ. τ. Κουγκ.* p. 474—475. 48) Desters ungenau edirt. Hier nach einer von Nicolò Bozzi 1836 angefertigten, in meinem Besitze befindlichen Zeichnung des Portals. 49) *Magno*, Annali. Tom. IV. (Cod. Cicogna 267) fol. 234 b. 50) Archivio Gozzadini zu Bologna. F. 10. N. 13. 51) Misti. Tom. LVIII. fol. 124 a.

52) Misti. Tom. LIX. fol. 73 a. 53) Ebenda Tom. LX. fol. 16 b. 77 b. 54) Ebenda fol. 161 a. 55) *Magno*, Annali. Tom. V. (Cod. Foscarin. 6214) fol. 58 a. 56) Mar. Tom. V. fol. 25 b. 57) Barbarella (Museo Correr. D. Sc. 4. n. 14. Ms. 127). Tom. III. fol. 92 b; bei der Provazione ihres Sohnes Antonio am 15. Sept. 1497. 58) Der Stammbaum macht sie irrig zu Jullino's Tochter. 59) Archivio Gozzadini. F. 14. N. 35. 60) Ebenda F. 18. N. 23.

verdrängt wurden (s. d. Art. Gozzadini). In den Urkunden dieser Zeit finden sich noch andere Glieder des Hauses de Corogna erwähnt, denen sich im Stammbaume kein bestimmter Platz anweisen läßt. So war ein Nicolò, vielleicht ein jüngerer Sohn Januli's II., Zeuge einer Schenkung, die Herzog Pietro Zeno von Andros am 1. Mai 1421[61]) seinem Sohne Marco machte; sein Sohn Antonio war 1456 Bevollmächtigter der Gozzadini bei Abschließung des Ehecontracts mit Donna Verde, den Seitens der letztern auch ein Verwandter, Prè Nicolò de Corogna, unterzeichnete. Ein anderer Nicolò trat in den Johanniterorden, aus dem seine Vorfahren hervorgegangen, und war 1453[62]) und 1460[63]) Komthur von Treviso, lebte auch noch im J. 1467[64]); ein Giorgio, ebenfalls dem Orden angehörig, erscheint in den Jahren 1459 und 1460[65]) als Stellvertreter des Ordens-Admirals. Ein Giovanni endlich wird 1534[66]) als Gesandter des Herzogs Giovanni IV. Crispo von Naxos genannt. Noch lange zeigte man auf Sifanto dem Fremden zwei jetzt verfallene Thürme, die Thürme der Accorogna und der Gozzadini[67]) genannt; heute mahnt nur noch die Inschrift Januli's II. über dem Burgportale an das Haus der frühern Beherrscher. Die Nebenlinie ist nach Santorin übergesiedelt, wo z. B. 1797 noch Pietro, Guglielmo, Luca und Marco[68]), sowie 1817 Filippo und 1840 der Kanonicus Antonio erwähnt werden; sie gehören noch heute neben den Delenda[69]) zu den vornehmsten lateinischen Primatenfamilien auf Santorin.

Das Wappen der Corogna ist uns unbekannt, das der Giustiniani ein goldener, gekrönter, bewaffneter und bezüngter Reichsadler in rothem Felde, auf der Brust ein blauer Ovalschild mit goldener Binde[70]).

(Carl Hopf.)

GIUSTINIANI (Familie aus Genua) (I. Geschichte), berühmte Adelszeche in Genua, die im Mittelalter die bedeutendsten der Sporaden, namentlich Chios, Samos, Oenussa, Ikaria und Kos und auf dem kleinasiatischen Festlande die blühenden Handelsstädte Alt- und Neu-Phokäa, beherrschte. Eine von den meisten Historikern nachgeschriebene Sage läßt sie mit den venetianischen Giustiniani gleicher Abkunft sein: von zwei Brüdern, Angelino und Marco, „die um 720 lebten und Nachkommen des großen Justinian waren," wollte man die in Venedig und Genua blühenden Geschlechter dieses Namens ableiten. Um dies möglich zu machen, hat man schon seit Jahrhunderten die Genealogien der Giustiniani von Genua dergestalt verfälscht, daß selbst ein so unermüdlicher Forscher, wie der verstorbene Graf Pompeo Litta war, sich aus all dem Wirrwarr von Nachrichten, die er darüber vorfand, nicht zurechtfinden und daher sein bei den Giustiniani von Venedig gegebenes Versprechen, die von Genua bald nachfolgen zu lassen, nicht erfüllen konnte; in seinem Nachlasse fanden sich nur einzelne, hier mitverarbeitete, aber durchaus unzusammenhängende Notizen vor. Um aber die Entstehung dieser Adelszeche (Albergo) — denn eine solche waren die Giustiniani und keinesfalls eine von einem gemeinsamen Stammvater entsprossene Familie — klar zu machen, müssen wir zunächst auf die Geschichte der Insel Chios[1]), an die jene sich knüpft, eingehen und die Verhältnisse betrachten, in denen sich dieselbe seit der Eroberung Constantinopels durch die Kreuzfahrer befand. Bei der Theilung des byzantinischen Reiches ward Chios nebst Lesbos, Samos und Kos (Lango) im J. 1204[2]) dem lateinischen Kaiserreiche direct untergeordnet und verblieb bei demselben 43 Jahre lang, bis Joannes Vatatzes von Nikäa es im J. 1247[3]) seinem Scepter unterwarf. Doch gaben damit die lateinischen Kaiser ihre Ansprüche noch immer nicht verloren; vielmehr reservirte sich Balduin II. im Vertrage von Viterbò, durch den er am 27. Mai 1267[4]) seine Ansprüche auf Griechenland an Karl von Anjou abtrat, ausdrücklich neben Lesbos, Samos und Kos auch die Insel Chios. Dieselbe wird ferner in der Begabung Philipp's von Tarent mit dem Reiche Romania vom 13.

61) Commemoriali. Tom. XIII. fol. 55 b — 56 a; *Magno*, Annali. Tom. V. fol. 178 b — 179 a; Varia. Cod. Cicogna 869. 62) Notatorio. Tom. VIII. fol. 174 b. 63) Malta: Liber Conciliorum 1459 — 1469. fol. 38 a. 64) *Baudoin*, Histoire des chevaliers de l'ordre de St. Jean de Hiérus. (Paris 1659. fol.) Livre VI. chap. 8. 65) *Bosio*, Istoria della sacra religione di S. Giovanni Gerosolimit. (Roma 1594. fol.) Libr. VII. Tom. II. p. 207. 66) Archivio Gozzadini F. 45. N. 38. 67) *Pasch di Krienen*, Descrizione etc. p. 114; Fiedler, Reise durch Griechenland. 2. Bd. (Leipzig 1841. 8.) S. 133; Reigebaur und Aldenhoven, Handbuch für Reisende in Griechenland. (Leipzig 1842. 8.) 2. Bd. S. 455. 68) v. Maurer, Das griechische Volk. 3. Bd. S. 378 — 379. 69) Roß, Inselreisen. (Stuttgart 1840. 8.) 1. Bd. S. 85. 70) Die Biographien einzelner berühmter Mitglieder dieses venetianischen Geschlechtes der Giustiniani, wie Leonardo, Lorenzo, Bernardo, Giovanni, Orsato, Nicolò Antonio, siehe in den Specialartikeln, die in alphabetischer Reihe folgen.

1) Poppo (Beiträge zur Geschichte der Insel Chios. [Frankfurt a. d. O. 1822. 4]), Korais (*Χιακῆς ἀρχαιολογίας ὕλη* im 3. Bande der *Ἄτακτα*. [Paris 1830. 8.]), Kofod-Whitte (De rebus Chiorum. [Havniae 1838. 8.]), Eckenbrecher (Die Insel Chios. [Berlin 1846. 8.]) betreffen nur die alte Geschichte der Insel, sowie auch J. Gorgirenos (Déscription de Samos in den Nouv. annales des voyages. Série I. T. XXV.), Panofka (Res Samiorum. [Berolini 1822. 8.]) und Thisquen (Phocaica. [Bonn. 1842. 8.]) vom Mittelalter von Samos und Phokäa ganz schweigen. Ueber dasselbe handeln: *Jerôme Justinian*, La déscription et l'histoire de l'île de Chio (Paris 1606. 8.); *Michele Giustiniani*, La Scio sacra del rito Latino (Avellino 1658. 4.); *Χιακα ἤτοι ἱστορία τῆς νήσου Χίου ὑπο τοῦ ἰατροῦ Ἀλεξ. Βλαστοῦ.* (*Ἐν Ἑρμουπόλει* 1840. 8.) 2 Voll.; Delle imprese e del dominio dei Genovesi nella Grecia libri IV. di *C. Pagano* (Genova 1846. 8.); *Vinc. Giustiniani*, Storia di Scio (Paris. Bibliothèque impériale MS. Supplém. 672) und andere im Verlaufe des Artikels erwähnte Handschriften in Genua, Mailand und Rom. 2) Nach den venetianischen Urkunden in: Tafel und Thomas, Urkunden zur venetianischen Handelsgeschichte. 1. Bd. (Wien 1856. 8.) S. 479; Chronique de Martin da Canale (Arch. storic. ital. Tom. VIII.) cap. 59 u. s. w. 3) *Nic. Gregor.* Lib. II. cap. 3; Lib. IV. cap. 6 (ed. Bonn. Tom. I. p. 29. 98). 4) Paris. Trésor des chartes. Layette: Empereurs de Constantinople N. 7 (Registre XLIX. pièce 242); *Ducange*, Hist. de Constant. (éd. *Buchon*). Tom. I. p. 455 — 463. n. XXIII; *Buchon*, Recherches et matériaux etc. Tom. I. p. 30 — 37; desselben Chroniques étrangères p. 148 — 151. not.

Mai 1294 [5]) ausdrücklich als kaiserliches Eigenthum bezeichnet. Aber sie verblieb seit ihrer Eroberung fortwährend beim Reiche Nikäa. Obschon auch sie öfters von Piraten zu leiden hatte [6]), befand sie sich doch in besserem Zustande, als die meisten andern Kykladen und Sporaden; reich an vielgesuchten Producten, an kostbaren Weinen und herrlichem Marmor, lockte sie viele Kaufleute aus der Nähe und Ferne zur Niederlassung an. Vor allen aber war der Mastix, jenes kostbare Harz, das nur auf Chios gewonnen ward und im Mittelalter namentlich ein sehr gesuchter Handelsartikel war, geeignet, die Augen der handelnden Staaten Italiens auf diese Insel zu lenken; alle, Venetianer, Genuesen, Pisaner, trachteten darnach, sich das Monopol desselben zu eigen zu machen. Der südliche Theil der Insel, namentlich die Umgebung des Vorgebirges, das noch heute Capo Mastico genannt wird, war mit dichten Wäldern von Mastixbäumen (Pistacia Lentiscus *L.*) bedeckt und versprach unendliche Reichthümer. Ihre Ausbeutung hatte man selbst in den traurigsten Zeiten des byzantinischen Reiches nie unterlassen. Als nun die Genuesen am 10. Juli 1261 mit Michael Paläologos, dem „neuen Konstantinos," den berühmten Vertrag zu Nymphäum abschlossen, forderten sie vor allen Dingen die Erlaubniß, auf Chios eine Colonie anlegen zu dürfen; und der Kaiser, der ihnen nur zu viel verdankte, wies ihnen dort einen Palast mit Loggia für ihren Consul, Kirche, Bäder, Markt, Gärten und Wohnungen für ihre Kaufleute an. Ihr Consul erhielt die höchste Gerichtsbarkeit über alle Genuesen in Civil- und Criminalprocessen zugestanden; er sollte bei streitigen Fragen entscheiden, ob Jemand als Genuese, oder als Grieche anzusehen wäre. Auch verpflichtete sich Michael dabei ausdrücklich, keinen Genuesen zum Vasallen anzunehmen, der nicht fortwährend der Jurisdiction seines Vaterlandes unterthan bliebe. Dies war der Anfang der genuesischen Niederlassung auf Chios. Aus dieser bloßen Handelsfactorei, welche die Republik dort seit 1261 besaß, haben alle Historiker Genua's und nach ihnen alle Neuern eine Landeshoheit gemacht; es heißt, Michael habe 1261 die Insel Chios nebst der Stadt Smyrna ihnen zum Eigenthume verliehen [7]); ja man bezeichnet sogar als Besitzer der Insel den kaiserlichen Admiral Licario, der, angeblich ein Genuese von Geburt und dem Hause Zaccaria angehörig, die Insel den Franken entrissen habe [8]). Allein ganz abgesehen davon, daß der Euböot Licario [9]) in durchaus keiner Beziehung zu den genuesischen Zaccaria steht, ist an eine Herrschaft der Genuesen auf Chios vor dem Anfange des 14. Jahrh. gar nicht zu denken. Im J. 1292 [10]) stand es unter byzantinischer Herrschaft, als der Sicilier Roger de Lluria auf seinem Freibeuterzuge dort mit seinen Galeeren landete, sein Fußvolk und seine Reiter ausschiffte und mit Feuer und Schwert hauste. Viele Griechen, Unterthanen des Andronikos Paläologos, wurden gefangen, während der Rest sich in die Berge flüchtete; mit geraubtem Mastix wurden zwei Galeeren bepackt, und reich an Schätzen setzte Roger seine Verheerungen im Archipel und an Morea's Ostküste fort, bis er im October wieder im Hafen von Messina einlief. Nicht glimpflicher hausten dort eilf Jahre später (1303) [11]) die Truppen des catalonischen Cäsaren Roger de Flor; kaum waren sie abgezogen, als auch schon die Türken Kleinasiens mit 30 Fahrzeugen landeten, die Insel ganz verheerten, die Einwohner theils niedermachten, theils als Sklaven verkauften [12]). Nur wenige hatten sich in die Burg geflüchtet, zu deren Belagerung die Türken nicht allzu viel Lust verspürten; andere, die sich mit Weib und Kind in Barken geworfen und durch Flucht ihr Leben zu retten suchten, kamen elend durch Schiffbruch bei Skyros um. Bei so traurigen Verwüstungen, denen die Insel unaufhörlich ausgesetzt war, hatte man die Ausbeutung der Mastixwälder eine Zeit lang unterlassen; die genuesische Colonie hatte sich zurückgezogen, und Andronikos, der einsah, daß er nicht mehr im Stande, durch seine feigen Statthalter Chios gegen die Türken (die schon damals anfingen, sich als Herren von ganz Kleinasien und den umliegenden Inseln zu geberden) zu vertheidigen, sah sich im J. 1304 nach einem kräftigen und mächtigen Ausländer um, der die Herrschaft der Insel als sein Vasall übernähme; er verfiel auf den **Benedetto Zaccaria**, damals Herrn von Phokäa, der im ganzen Orient und Occident durch seine Tapferkeit berühmt war und schon lange Lust bezeigt hatte, durch bewaffnete Intervention den verwirrten Zuständen der Insel ein Ende zu machen.

Die **Zaccaria di Castro** gehörten im 13. Jahrh. zu den reichsten und mächtigsten Geschlechtern Genua's. Zur Zeit des Vertrags von Nymphäum lebte dort **Zaccaria dei Zaccaria** [13]), der erst im J. 1289 [14])

5) Paris. Trésor des chartes. Layette: Contrats de mariages des grands N. 33; *Ducange* l. l. Tom. II. p. 326—330. n. VII. 6) Liber Jurium Janue. A. fol. 260 b seq.; C. fol. 225 b seq. ed. *Ricotti* (Monumenta historiae patriae. Tom. VII. [Taurini 1854. fol.]) p. 1350 seq. n. 945; *Pagano* l. l. p. 249—258; *Ducange* l. l. Tom. I. p. 438 seq. n. LXIX; *Buchon*, Rech. et mat. Tom. I. p. 462—472, appendice F. 7) *Ag. Giustiniani*, Castigatissimi annali di Genova. (Genova 1537. fol.) Lib. III. fol. XCVI b; *P. Interiano*, Ristretto delle historie Genovesi. (Lucca 1551. 4.) Lib. III. fol. 69 b; *Ub. Folietae* Historia Januensis in *Graevii* Thesaurus antiq. Ital. Tom. I. P. I. Lib. IV. p. 367 („ut aliqui tradiderunt"); *Hieron. de Marinis* De Genuensi dignitate cap. IV. sect. 3; ebenda Tom. I. P. II. p. 1436; *Pet. Bizari* Senatus populique Genuensis res gestae. (Antverpiae 1579. fol.) Lib. IV. p. 76; derselbe ebenda De bello Veneto. Lib. I. p. 320.

8) *Niceph. Greg.* Lib. IV. cap. 5 (Tom. I. p. 95 und Tom. II. p. 1170 not.); *Georg. Pachym.* De Michaele Palaeol. Lib. V. cap. 25 (Tom. I. p. 410. 411. 413). 9) *Mar. Sanudo*, Istoria di Romania. Cod. Marcian. Ital. Cl. VII, 712. fol. 7 a. 10) *Barthol. de Neocastro*, Historia Sicula cap. CXXII bei *Muratori* XIII, 1185; Ramon Muntaner (ed. *Lanz*) cap. 115; Livre de la Conqueste (éd. *Buchon*) p. 362. 11) *Pachym.* De Andronico Palaeol. Lib. V. cap. 26 (Tom. II. p. 436). 12) Ebenda Lib. VI. cap. 17 (Tom. II. p. 510). 13) Quaderno di Bartolommeo de' Fornari (wie die folgenden Quaderni, im Archivio notarile zu Genua); *Pandette Richeriane* (im Archivio del regno zu Turin) Fogl. I. fasc. 119. c. 3, 8. 14) Quad. di Manuele de Albaro, Act vom 19. Febr. 1289; *Pand. Richer.* Fogl. II. fasc. 25. c. 6.

hochbetagt, mit Hinterlassung zahlreicher Nachkommen starb. Von seinen sechs Söhnen sind hier nur Manuele, Benedetto I. und Nicolò zu erwähnen. Manuele verließ frühzeitig Genua und begab sich an den Hof des Kaisers Michael nach Constantinopel. Bald wußte er sich bei diesem durch persönliche Tapferkeit und Verschlagenheit so in Gunst zu setzen, daß er ihm im J. 1275 [15]) die altberühmte Stadt Phokäa (eigentlich im Mittelalter zwei Städte, Alt- und Neu-Phokäa) mit den umliegenden Bergen verlieh, aus deren Alaungruben er bald unermeßlichen Gewinn zog. Stolz auf seine Reichthümer [16]), trotzte er Jahre lang dem Neide der Venetianer, aber auch gegen seine eigenen Landsleute bewies er sich nicht eben als den eifrigsten Patrioten. Indem er eine Sperre des Bosporos selbst für die Genuesen, die aus der Krim Alaun ausführen wollten, vom Kaiser verlangte, rief er eine freilich fruchtlose Expedition der Republik gegen Constantinopel hervor. Er war nebst Giovanni da Procida einer der vorzüglichsten Förderer des sicilischen Aufstandes, wie er denn namentlich den Griechenkaiser für denselben zu gewinnen wußte [17]). Noch im J. 1287 [18]) lebte er in Phokäa, von wo aus er mit dem Hause Spinola in Compagnie bedeutende Geldspeculationen machte, und starb 1288 [19]) kurz vor seinem Vater. Seine Gattin Clarissa hatte ihm neun Kinder geboren, die aber bei des Vaters Tode fast alle noch unmündig waren; hier ist davon nur der Erstgeborene Tedisio [20]) (auch Tedisino und Ticino genannt) zu erwähnen, der später längere Zeit hindurch Statthalter von Phokäa war. Im Besitze dieser Stadt und ihrer reichen Alaungruben folgte ihm sein nicht minder thatkräftiger Bruder Benedetto I. [21]) nach, der sich im J. 1275, also damals, als Manuele mit Phokäa begabt ward, mit einer Schwester des Kaisers Michael vermählt hatte. Im J. 1284 [22]) genuesischer Heerführer gegen Pisa, drei Jahre später [23]) Vertreter seines Bruders in Genua, ward er im J. 1288 zu Genua's Vicar und Syndik auf Cypern ernannt, und beauftragt [24]), mit einem stattlichen Geschwader dem Kaiser Andronikos II. seine Verlobte, Jolanta von Montferrat, zuzuführen und demnächst nach Tripolis zu eilen, wo zwischen der Gräfin Lucia und der dortigen genuesischen Compagnie ernstliche Irrungen obwalteten [25]). In Palästina bewies er sich als einen Mann, dem es mit Vertheidigung des heiligen Landes Ernst war; er schloß sofort mit der Gräfin Lucia einen Vertrag zu Nephyn ab [26]), durch welchen den bisherigen Zwistigkeiten ein Ziel gesetzt ward, erneuerte Genua's alte Verträge mit den Lusignans von Cypern [27]) und vertheidigte tapfer das vom Mameluken Kalaûn bedrohte Tripolis. Zwar konnte er den Fall desselben (am 27. April 1289) nicht hindern, weil er gegen die ägyptische Uebermacht zu schwach war; aber es gelang ihm doch wenigstens, die dortige Bevölkerung nach Cypern zu retten. Von da eilte er nach Acre, um dies letzte Bollwerk der Christenheit in Palästina zu schirmen; da aber Cypern und selbst Genua nun mit dem Aegypter Frieden machten, ging er nach Armenien und schloß im Namen seines Vaterlandes mit dem dortigen Könige Hethûm II. eine Convention ab, die den Genuesen freien Handel und sichere Waarenlager gewann. Erbitterter Feind der Moslemin, kreuzte er dann weiter an der Westküste Kleinasiens und kaperte die Schiffe der Mameluken, mußte jedoch bald, da der Sultan mit Repressalien gegen genuesische Bürger antwortete, den Raub zurückgeben und sich feierlich verpflichten, von weitern Gewaltthaten gegen Kalaûn's Unterthanen abzustehen [28]). Er kehrte 1290 nach Genua heim und lebte seitdem abwechselnd dort und in Phokäa. Letzteres ward im J. 1296 [29]) von einer venetianischen Flotte unter Ruggiero Morosini furchtbar verheert und fast dem Erdboden gleichgemacht, während Benedetto grade am Hofe Philipp's des Schönen verweilte und mit diesem die Wiedereroberung des heiligen Landes berieth. Mit der hohen Würde eines Admirals von Frankreich geehrt, die er erst 1301 niederlegte [30]), eilte er nach Phokäa und stellte in Eile die zerstörten Mauern und Feluken wieder her. Bald war der Schaden, den Morosini angerichtet hatte, ersetzt; aus ihrer Asche stieg die Stadt neu hervor, und ihre Alaungruben fuhren fort, Benedetto zu bereichern. So konnte er denn schon im J. 1298 [31]) daher 650 „cantaria“ Alaun verkaufen, welche ihm die enorme Summe von 1,300,000 Lire einbrachten; die Einkünfte der folgenden Jahre standen hinter diesen durchaus nicht zurück, und so mußte sich

15) *Pand. Richer.* Fogl. II. fasc. 23. c. 1; *Pachym.* l. l. Lib. V. cap. 30 (Tom. I. p. 420); *Federici*, Scruttinio della nobilità Ligustica (Ms. im Archiv zu Turin); *L. Sauli*, Della colonia dei Genovesi in Galata libri VI. (Torino 1831. 8.) Lib. II. Tom. I. p. 89. 16) Quad. di Enrico Rubeo, Act vom 7. Sept. 1285. Quad. di Angelino de Sigestro, Act vom 24. Jan. 1286; *Pand. Richer.* Fogl. II. fasc. 10. c. 14; Fogl. I. fasc. 178. c. 1. 17) *Girol. Serra*, Storia dell' antica Liguria. (Torino 1834.) T. II. p. 254. 18) Act vom 17. April. Quad. di Manuele de Albaro. *Pand. Richer.* Fogl. II. fasc. 20. c. 5. 19) Ebenda Fogl. II. fasc. 25. c. 4. 20) Act vom 9. Mai 1298. Ebenda Fogl. II. fasc. 27. c. 7. 21) Act vom 22. März 1263. Quad. di Bartol. de' Fornari; *Pand. Richer.* Fogl. I. fasc. 119. c. 3. 22) Act vom 20. Juni. Quad. di Angelino di Sigestro; *Pand. Richer.* Fogl. I. fasc. 174. c. 3; *Continuator Caffari* bei *Muratori* VI, 586. 23) Quad. di Guglielmo de S. Giorgio; *Pand. Richer.* Fogl. I. fasc. 159. c. 3. 24) *Jauna*, Hist. génér. des royaumes de Chypre etc. (Leyde 1747. 4.) Liv. XIII. chap. 6. Tom. I. p. 705.

25) *Sylv. de Sacy*, Chrestomathie arabe. (Paris 1806. 8.) Tom. III. p. 534. 26) Quaderno di N. N. di Portovenere. 27) Derselbe ward am 17. Mai 1292 widerrufen; genuesischer Podestà auf Cypern war damals Matteo Zaccaria. Liber Jurium Janue. C. fol. 233. v.; ed. *Ricotti* (Monumenta historiae patriae Vol. IX). Tom. II. p. 275—276. n. CXI. 28) *Continuator Caffari* l. l. Tom. VI. p. 595—596; Vie du Sultan Kalavun, traduite par *S. de Sacy* in den Notices et extraits des mss. de la biblioth. du roi. Tom. XI. p. 41 seq. 29) *Jac. a Voragine*, Hist. Januae bei *Muratori* IX. p. 56; Chron. Francisci Pipini Bononiensis. Lib. IV. cap. 43; ebenda IX. p. 743; *Caresini* ebenda XII. p. 406; *Navagero* XXIII. p. 1008. 30) *Moréri*, Le grand dictionnaire historique. (Basle 1740. fol.) Tom. I. p. 1486 nach Anselme. 31) Quad. di Andriolo de Laneriis; *Pand. Richer.* Fogl. II. fasc. 16. c. 3.

bald sein Vermögen unermeßlich mehren. Große Summen verwandte er davon fortwährend zur projectirten Wiedereroberung des heiligen Landes, zu der er noch im J. 1301 [32]) mit Jacopo Lomellino und Andern Schiffe ausrüstete; ihm schrieb damals (im August) [33]) Papst Bonifaz VIII. und lobte seinen und der genuesischen Frauen und Kinder Eifer für den Kreuzzug. Doch scheiterte letzterer damals an der Uneinigkeit der italienischen Seemächte. In Phokäa hielt er sich fortwährend; obschon er nicht stets in Person da weilen konnte, trat sein Brudersohn Tedisio, den er dort im J. 1302 zum Statthalter bestellte, ganz in seine Fußstapfen; mochten auch die neuen Mauern an Festigkeit denen mancher byzantinischen Städte nachstehen, so schirmte es doch mehr, als jene, der Ruf der italienischen Tapferkeit vor den Angriffen der beutelustigen türkischen Nachbarn. Ganz den Gegensatz zu Phokäa bildeten die nahe liegenden Sporaden Chios, Samos und Kos; sie dienten, ganz verödet, nur den Piraten zum Asyl. Das ward Benedetto, der im J. 1303 wieder nach der Levante gesegelt war, doch zu arg; er bat daher den Kaiser Andronikos, entweder eine tüchtige Besatzung nach Chios zu schicken oder ihm die Insel zu überlassen, und da der schwache Beherrscher mit Antwort zögerte, besetzte er auf eigene Hand dieselbe im J. 1304 [34]). Nun traf auch sofort Antwort von Andronikos ein, ihm ward als kaiserlichem Vasallen die Insel auf zehn Jahre verliehen unter der Bedingung, daß des Kaisers Fahne, wie bisher, auf dem Castelle wehen, er selbst aber, außer einer freiwilligen Beisteuer zur griechischen Flotte, zu keinem Tribute verpflichtet sein sollte. Benedetto I. nahm dort nun seinen Wohnsitz, stellte die verfallenen Häuser her, befestigte die Hauptstadt [35]) mit hohen Mauern und Gräben und beutete fleißig die Mastixpflanzungen aus. Als er im J. 1307 starb, hinterließ er Chios seinem Sohne Paleologo [36]), so nach der Familie der Mutter, auch wol von andern nach dem Vater Benedetto II. genannt und deshalb öfters bei Byzantinern mit demselben verwechselt. Er regierte Chios von 1307—1314 und ließ noch kurz vor seinem Tode sich den Besitz der Insel von Kaiser Andronikos auf weitere fünf Jahre bestätigen. Sein Vetter Tedisio, der in Phokäa als Statthalter zurückgelassen war, hatte im J. 1306 mit zwei Galeeren eine Expedition nach Thasos [37]), dem Hauptsitze der griechischen Piraten, unternommen und mit leichter Mühe das dortige Castell erobert, in dem er sofort seine Residenz aufschlug. Es war für ihn um so wichtiger, als in den Angelegenheiten Phokäa's durch Benedetto's I. Tod eine für ihn wenig günstige Veränderung eingetreten war. Paleologo hatte sogleich von ihm Rechenschaft über seine fünfjährige Verwaltung gefordert, und da diese nicht zu seiner Zufriedenheit ausfiel, ihn abgesetzt und den Genuesen Andriolo di Andriolo Cattaneo della Volta, der mit seiner Schwester Eliana [38]) vermählt war, zum Statthalter von Phokäa ernannt, mit der Bestimmung, daß, falls er (Paleologo) kinderlos sterbe, ihm diese Stadt als Eigenthum verbleiben solle [39]). Während Andriolo selbst in Genua 52 Reiter und 400 Mann zu Fuße rüstete [40]), schickte er seinen Sohn Dominico voraus, um Phokäa vorläufig zu besetzen und den Tedisio gefangen zu nehmen. Dominico warnte ihn zuvor, daher begab er sich von Thasos aus zur catalonischen Compagnie nach Gallipoli und schlug dieser eine Expedition nach Phokäa vor, die allgemeinen Beifall fand. Mit fünf Schiffen segelte er um Ostern 1307 dahin und bedrängte mit seinen catalonischen Bundesgenossen die Mauern der Stadt. Obgleich die Einwohner sich wacker zur Wehr setzten, konnten sie sich doch nicht lange halten; nachdem 150 derselben gefallen und die übrigen 350 Krieger sich ins Castell geflüchtet, ward die Stadt — in der damals sich 5000 Griechen mit Zubereitung des Alauns beschäftigten — furchtbar verheert; kostbare Reliquien, von denen Muntaner uns die wichtigsten aufzählt, darunter das noch heute im Dome S. Lorenzo zu Genua aufbewahrte sogenannte „Kreuz der Zaccaria" fielen in Ticino's Hand [41]). So hatte dieser sich wenigstens an Cattaneo gerächt; allein an eine dauernde Behauptung von Phokäa konnte er um so weniger denken, als grade damals die Nachricht eintraf, daß zehn kaiserliche Galeeren unter dem Admiral Marulos sich zum Angriffe auf Thasos rüsteten [42]). Tedisio eilte dahin zurück, behauptete sich dort, unterstützt von seinem Verwandten Odoardo [43]), noch einige Zeit lang, mußte aber endlich im J. 1313 [44]) die Insel den Griechen räumen. Andrea Cattaneo, der 1314 Eigenthümer von Phokäa geworden war und schon 1308 die zerstörte Stadt hergestellt hatte, starb 1331 in Genua; auf seinem jetzt verschwundenen Grabsteine in der Kirche S. Dominico war er als Paleologo bezeichnet, das Wappen der Kaiser von Byzanz zierte sein Grab. Sein Sohn Dominico (s. d. Art. Lesbos), bekannt durch seine Expedition nach Lesbos (im J. 1333), verlor Phokäa an die Griechen im J. 1336.

32) *Waddingus*, Annales minorum. Tom. III. (Lugduni 1636. fol.) p. 4 zum J. 1301. n. 53—54. 33) Inschrift im Palaste S. Giorgio zu Genua; *H. de Marinis* cap. IV. sect. 10. p. 1445—1446. 34) *Pachym.* l. l. Lib. VI. cap. 34 (Tom. II. p. 558); *Gregor.* Lib. IX. cap. 9 (Tom. I. p. 438); *Cantacuzen.* Lib. II. cap. 2 (Tom. I. p. 370). 35) „*καὶ ὠχύρου την πόλιν*" bei *Cantac.*; in der Uebersetzung „Ochyrum oppidum" und daraus bei *Buchon* (Rech. et mat. I, 459. Append. D. VIII) „il restaura Ochyros." So die lateinischen Uebersetzungen der Byzantiner!! 36) Quad. di Enrico Gugl. Rubeo; *Pand. Richer.* Fogl. I. fasc. 181. c. 4; Act vom 26. April 1291. 37) Auf Thasos besaß noch im J. 1302 das Athoskloster Xeropotamo verschiedene Güter unter byzantinischer Hoheit. *Ἰόνιος Ἀνθολογία.* (*Ἐν Κερκύρᾳ* 1835. 8.) *σελ.* 567—570.

38) Quad. di Guidotto de' Bracelli; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 67. c. 6. 39) *Federici* Scruttinio fol. 70; Quad. di Guglielmo Osbergerio; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 7. c. 8; Quad. di Damiano de Camulio; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 13. c. 4. 40) Mirabilia descripta per fratrem Jordanum de Severaco in Recueil de voyages publié par la société de géographie. Tom. IV. (Paris 1839. 4.) p. 63. 41) Ramon Muntaner cap. 234. 42) *Pachym.* l. l. Lib. VII. cap. 37. (Tom. II. p. 638.) 43) Lettere ducali fol. 79 b. 44) Commemoriali. Lib. II. fol. 168 b. 172 a.

Paleologo Zaccaria, der 1307[45]) auf seiner Galeere S. Antonio von Pera aus nach Chios gesegelt war, setzte die großartigen Geldspeculationen seines Vaters fort[46]); aus den Mastixwäldern von Chios und den Alaunhütten zu Phokäa — er verkaufte von da im J. 1311[47]) 1000 Cantaria fertigen Alauns und 1500 Alaunerde für ungeheure Summen an Eliano Salvaigo und Luchetto de Mari — flossen ihm unendliche Reichthümer zu; allein er hinterließ keine Leibeserben und vermachte daher kurz vor seinem 1314 erfolgten Tode Phokäa dem Cattaneo, Chios seinen Neffen, den Kindern jenes Nicolò Zaccaria, der, ein Sohn des alten Zaccaria von Castro, in den Jahren 1286 und 1287[48]) erwähnt wird und nach einer (freilich schlecht verbürgten) Angabe[49]) mit der Tochter des Aetoliers Joannes Kontostephanos, Anna, vermählt war. Er hinterließ zwei Söhne Martino und Benedetto III., die ihrem Vetter 1314 im Besitze der Mastixinseln folgten und im J. 1319 sich von Andronikos aufs Neue belehnen ließen. Martino, der ältere von ihnen, hatte sich mit Jacqueline de la Roche[50]), Erbin der morcotischen Baronie Veligosti und der Festungen Damala und Kalanutza (nach dem bei Halmyros 1310 erfolgten Tode ihres Bruders Renaud), vermählt und so bedeutende Güter in Achaia erworben. Tapfer und entschlossen, wußte er sich die Gunst des Titularkaisers von Constantinopel und Fürsten von Achaia, Philipp's von Tarent, in so hohem Grade zu gewinnen, daß derselbe in Gemeinschaft mit seiner Gattin Katharina von Valois ihn (**Martinus Zachariae de Castro Dominus insulae Chii et castrorum Calanuzae et Damalae**) durch Diplom vom 26. Mai 1315[51]) zum Könige und Despoten von Kleinasien ernannte und ihm die Inseln Oenussa, Marmora, Tenedos, Lesbos, Chios, Samos, Nikaria und Kos verlieh nebst allen königlichen Rechten und Insignien, wogegen Martino sich anheischig machte, ihm mit 500 Mann zur Wiedereroberung von Constantinopel beizustehen. Bemüht, die Rechte des neuen Herrn überall zu wahren, trat er mit Entschiedenheit den Uebergriffen der großen catalonischen Compagnie, die auch auf Achaia ihre Augen geworfen, entgegen, mußte es jedoch erleben, daß sein Erstgeborener Bartolommeo im J. 1317 durch dieselbe gefangen und nach Sicilien in den Kerker geschleppt ward, aus dem ihn erst ein energisches Schreiben[52]) des Papstes Johann XXII. an König Friedrich II. von Sicilien vom 25. Juni 1318 erlöste. Seitdem lebte Bartolommeo meist auf Negroponte, während sein Vater Martino und sein Oheim Benedetto III. vereint Chios beherrschten und mit Energie sowol den Türken[53]), als auch den catalonischen Piraten[54]) Widerstand leisteten. Mit größtem Eifer betrieb namentlich Martino im J. 1326[55]) die damals vom Historiker Marino Sanudo projectirte Union gegen die Türken, und gerieth er auch bald darauf, als sein Sohn, jener Bartolommeo, sich mit Guielma Pallavicini, Markgräfin von Bodonitza, ohne Consens der Republik Venedig vermählte[56]), in Streitigkeiten mit letzterer, so wurden dieselben doch rasch zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt[57]). Seine Streifzüge gegen die Türken waren meist mit Erfolg gekrönt; in den 15 Jahren, während deren er Chios beherrschte, soll er über 10,000 derselben vernichtet haben[58]). Reich an Hab und Gut, übte er auch als König von Kleinasien im Vereine mit seinem Bruder Benedetto das Münzrecht aus; noch existiren Silbermünzen von den beiden Brüdern, die das Bild des Schutzpatrons von Chios, St. Isidorus, und ihre Namen tragen[59]). Aber das übergroße Glück weckte den Neid des neuen Kaisers Andronikos III. und stürzte bald beide ins Verderben. Die Griechen der Insel, unzufrieden mit den drückenden Zöllen, welche ihnen die Zaccaria auferlegt, schickten heimlich den Primaten Leon Kalothetos an den Kaiser, lockten diesen durch Schilderung der Reichthümer, indem Chios jährlich über 120,000 Goldstücke an Steuern aufbrächte, gelobten ihm Beistand und luden ihn ein, sie vom genuesischen Joche zu befreien. Martino, der im J. 1324 wieder auf fünf Jahre damit belehnt worden war, hatte angefangen, dort eine starke Festung zu bauen; dies und der Umstand, daß im J. 1329 der letzte Lehnsvertrag ablaufen sollte, gaben den Vorwand zum Kriege her. Um nun noch einen Anschein des Rechts für sich zu haben, benutzte Andronikos die Klagen Benedetto's III., der mit seinem Bruder zerfallen war, weil dieser ihm seit einiger Zeit die 6000 Goldstücke, die ihm aus den Einkünften der Insel als Apanage zugewiesen waren, schuldig blieb. Zunächst richteten die Griechen an Martino die Aufforderung, seine neue Burg zu schleifen und nach Constantinopel

---

45) Quad. di Damiano de Camulio; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 13. c. 5. 46) Ebenda fasc. 10. c. 2; Acten vom 13. Jan., 9. Febr., 10. Febr. 1311. 47) Act vom 27. Febr.; *Pand. Richer.* Fogl. III. p. I. fol. 28 (auf der Biblioteca Berio zu Genua). 48) Quad. di Angelino de Sigestro und Quad. di Nicolò de Porta; *Pand. Richer.* Fogl. I. fasc. 178. c. 1; Fogl. II. fasc. 14. c. 4. 49) Genealogie. Cod. Cicogna N. 1631; *d'Outreman*, Constantinopolis Belgica (Tornaci 1643. 4.) im Append. de excidio Graecorum capp. 4—5. 50) Act vom 16. Mai 1327. Quad. di Giovanni Gallo; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 1. c. 1. 51) Real grandeza de la serenissima republica de Genova por *D. Luis de Gongora*, traduc. por *D. Carlos Esperon.* (Madrid 1665. Genova 1667. fol.) Tit. VIII. n. 22. p. 200—203. 52) Epistt. secrett. Lib. I. ep. 580; *Raynaldi* Annales (ed. Lucc.) Tom. III. p. 22—23 zum Jahre 1318. n. 34.

53) *Mar. Sanudi* Secret. fidel. crucis. Lib. I. p. IV. cap. 7. 54) Desselben Ep. 5 (ed. *Bongars*). 55) Misti. Tom. X. fol. 75; Indice fol. 205 a. 56) Misti. Tom. X. fol. 19. 79; Indice fol. 203 b. 205 a. 57) Misti. Tom. XI. fol. 93: Indice fol. 190 b. 58) *Jordanus de Severaco* l. l. p. 63. 59) Vergl. Illustrazione d'una moneta argentea di Scio sul disegno del matapane di Venezia del Dr. *Costantino Cumano.* (Trieste 1852. 8.) Gewicht 43 grammes, Durchmesser 0,021 mètre. Av.: Ein Heiliger mit dem Nimbus, in der Linken ein Buch, überreicht mit der Rechten einem andern, der das Pallium trägt, eine Fahne; Legende: S. Sidorus Syi. M. et B. Z. Asye (?) Imperii; auf der Fahnenstange Dux. Rev.: Christus auf dem Throne mit der Umschrift IC—XC, unten links das Münzzeichen. Sie gleicht ganz dem alten grosso Veneto.

„zur Erneuerung des Vertrags" zu kommen. Als er nicht folgte und anfing, sich zu bewaffnen, segelte eine mächtige, prachtvoll gerüstete Flotte von 105 Schiffen hin, die durch Verrath bald die meisten Punkte der Insel einnahm und den Martino zwang, nach Versenkung seiner drei Galeeren sich in die Citadelle zurückzuziehen. Aber da er nur 800 Reiter um sich versammelt sah, mußte er bald mit seiner kleinen Schar capituliren. Seiner Gattin Jacqueline und seinen Söhnen Bartolommeo und Centurione, sowie seinem Gefolge ward freier Abzug (mit ihren Schätzen) gestattet, auch seinen Kriegern freigestellt, ob sie dort bleiben oder auswandern wollten; er selbst ward dagegen in Ketten nach Constantinopel abgeführt. Kalothetos und die andern griechischen Archonten wurden reich belohnt; Benedetto aber, der, allzu stolz, als Lohn seines Verrathes die ganze Insel für sich forderte und sich nicht mit dem Titel eines griechischen Präfecten und der Hälfte aller ihrer Einkünfte begnügen wollte, ward in Ungnaden entlassen. Mit drei Galeeren segelte er nach Galata ab, von wo aus er im folgenden Jahre 1330, unterstützt von acht genuesischen Schiffen, eine Expedition nach Chios unternahm; allein der kaiserliche Statthalter schlug seinen Angriff mit Entschiedenheit zurück. Von seinen Söldnern blieben dabei 300; er selbst starb sieben Tage nach erlittener Niederlage an einem Schlaganfalle, den der Mismuth über das Mislingen seines Planes hervorgerufen[60]). Seine Witwe Ginevra, Tochter des Corrado Doria, überlebte ihn noch viele Jahre, sie wird noch 1340[61]) erwähnt; Kinder hinterließ er nicht. Martino, sein Bruder, seufzte lange in byzantinischer Haft, er erlangte erst auf päpstliche Verwendung im J. 1337[62]) seine Freiheit wieder. Chios verblieb nun seit 1329—1346 unter griechischer Hoheit; es war eine der hauptsächlichsten Stationen der byzantinischen Flotte, die von da aus gegen die türkischen Corsaren kreuzte[63]). Bald ward auch Phokäa wiedererobert und einem byzantinischen Megaduca untergeordnet, mit dem Venedig im J. 1345[64]) viele ärgerliche Streitigkeiten wegen Erhebung unerlaubter Waarenzölle hatte. Heimgekehrt aus der Gefangenschaft, schloß sich Martino im J. 1343 dem Kreuzheere an, das gegen Omar, Fürsten von Aidîn zur Eroberung von Smyrna auszog; er starb in der blutigen Schlacht, am 15. Jan. 1345[65]) nebst vielen andern Braven den Heldentod, ein letzter Nachkomme jener griechisch-fränkischen Ritterschaft, die einst die beste der Welt gewesen, ein genuesischer Nationalheld, wol würdig des Lobes, das ihm Oberto Foglieta in seinen „Elogia clarorum Ligurum" gespendet[66]). Er überlebte seinen Erstgeborenen Bartolommeo, der im J. 1334 mit Hinterlassung einer einzigen Tochter Marulla (geb. 1333) aus seiner Ehe mit Guielma von Bodonitza starb[67]); seine Witwe, die eine neue Ehe mit dem Venetianer Nicolò Giorgio einging, starb erst 1358, seine Tochter nicht lange darauf unvermählt. Unechte Nachkommen von Bartolommeo lebten noch 1463[68]) auf Negroponte. Sein Bruder Centurione I., der ebenfalls mit Eifer sich an dem Kreuzzuge gegen Smyrna betheiligte[69]), erbte Martino's Besitzungen auf Morea; er lebte meist in Pera, wo er noch 1352[70]) den mit Kaiser Joannes Kantakuzenos eingegangenen Vertrag als Zeuge, und zwar als erster unter allen Latinern, unterschrieb, und ward durch seinen Sohn Asano Großvater des Centurione II. Zaccaria, der im J. 1404 den Fürstenthron von Morea (s. d. Art.) bestieg und als letzter occidentalischer Beherrscher der Halbinsel im J. 1432 starb. So viel vom Hause der Zaccaria, den Herren von Chios, Fürsten von Achaia und Königen von Kleinasien.

Unterdessen regierte zuerst Leon Kalothetos als kaiserlicher Statthalter die Insel, die ihm als Lohn seiner Anhänglichkeit überlassen ward (1329); als er aber im J. 1340 bei dem damals allmächtigen Großherzoge Alexios Apokaukos in Ungnade gefallen war, trat an seine Stelle der reiche chiotische Primat Joannes Kybos (Kalojanni Cibo)[71]), unter dessen Verwaltung ein neuer Angriff der Genuesen auf Chios stattfand, der mit der dauernden Unterwerfung unter Genua's Herrschaft endete[72]).

60) Am ausführlichsten bei *Cantacuz.* Lib. II. cap. 10—13 (Tom. I. p. 370—391); *Niceph. Greg.* Lib. IX. cap. 10. (Tom. I. p. 438); *Phrantzes* Lib. I. cap. 8 (p. 38); *Jordanus de Severaco* l. l. p. 63; *Ludolphi a Suchen*, Libellus de itinere ad terram sanctam, auch teutsch im: Reyßbuch. 1. Bd. (Frankf. 1670. Fol.) S. 822. Vergl. *Sauli* l. l. Lib. IV. Tom. I. p. 241. 61) Quad. di Giorgio de Camulio; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 73. c. 4; fasc. 74. c. 4; Quad. di Benvenuto de' Bracelli; *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 66. c. 5. 62) *Raynaldi* zu d. J. n. 34. 63) *Cantac.* Lib. II. cap. 38; Lib. III. cap. 29 (Tom. I. p. 540; Tom. II. p. 184); *Gregor.* Lib. XIV. cap. 4 (Tom. II. p. 702); *Ducas* cap. 7 (p. 27); Quad. di Giovanni Gerardo im Archivio notarile von Candia, Act vom 14. Dec. 1341. 64) Misti. Tom. XXII. fol. 124 a; Tom. XXIII. fol. 18 b. 51 a; Carte Molin (Cod. Marc. Ital. Cl. XIV, 40). Tom. IV. p. 70. 65) *Raynaldi* 1343. n. 9—10; 1344. n. 23; 1345. n. 1; Clementis papae VI epistt. secr. Lib. III, 963. 969; Lib. IV, 132 (*Ducange* l. l. Tom. II. p. 229); *Cantacuz.* Lib. III. cap. 95 (Tom. II. p. 582); *Georg. Stellae* Annales bei *Muratori* XVII, 1080; *Guil.* et *Albrighetti Cortusiorum* historiae ebenda XII, 914; *Caresini* ebenda Tom. XII, 417; *Navagero* XXIII, 1031; *Matt. Villani* Lib. I. cap. 25; Istorie Pistolesi (Prato 1835. 8.) p. 448; *Ob. Folieta* l. l. p. 441 u. s. w.

66) *Graevii* Thesaurus. Tom. I. P. II. p. 797; *Serra* l. l. Tom. II. p. 313. 67) Cod. Trevisaneus N. CCLXIV. fol. 442 a; Exempl. Contarin. Tom. I. fol. 748 a; Carte. Cod. Marcian. Ital. Cl. X, 181. fol. 338 a. 68) M. Barbaro Nozze. Cod. Marc. Ital. Cl. VII, 156. fol. 126 a. 69) Histoire du Dauphiné. (Genève 1721. fol.) Tom. II. Preuves n. CCXXII. 70) Vertrag vom 6. Mai 1352. Liber Jurium Janue B. fol. 330; ed. *Ricotti* Tom. II. n. CCIII. p. 606; *Sauli* Colonia di Galata. (Torino 1831. 8.) Tom. II. doc. 11. 71) Append. ad *Ob. Folietae* Histor. p. 743. 72) Hauptquelle über die Geschichte von Chios seit 1346 bilden die: Conventiones insulae Chii inter commune Janue et Justinianos, von denen ich zwei verschiedene Handschriften benutzte, die eine in drei Quartanten zu Genua im Besitze des Marchese Pantaleo Giustiniani (der Kürze halber stets hier als Cod. Giust. I—III), die andere in einem Quartanten zu Mailand in der Bibliothek des Fürsten Luigi Barbiano di Belgiojoso (Cod. Belg.) befindlich, früher dem berühmten Federici gehörig. Ein unvollständiges Exemplar besitzt der Fürst Leonardo Giustiniani in Rom, ein anderes befand sich gegen Ende des vorigen Jahrhunderts im Besitze eines Abenteu-

Während der blutigen Kämpfe, die Genua mehre Jahrhunderte lang zerfleischten, hatte eine Partei schon seit 1331 sich in Roccabruna und Monaco verschanzt, wo sie, unterstützt von dem dort herrschenden Hause der Grimaldi, im J. 1345 ein Heer von 10,000 Mann und 30 Galeeren zu rüsten begann. Der Doge Giovanni da Murta ernannte sofort vier Officialen Giovanni Tarigo, Dominico Garibaldo, Pasquale de Forneto und Tommaso Morando de Levanto, um Mittel zu ihrer Abwehr zu ersinnen. Da die Staatscasse, wie gewöhnlich, leer war, so beschloß eine Volksversammlung, 25 und mehr Galeeren durch Privatleute gegen die Aufständischen rüsten zu lassen. Der Staat sollte den Trierarchen (Armatores) alle Auslagen und allen Schaden ersetzen, ihnen außerdem die Einkünfte von 20,000 Lire, die Genua aus Verpachtung verschiedener Zölle zöge, sichern und ihnen etwaige Eroberungen bis zur völligen Schadloshaltung belassen. Als nun 44 „probi viri," 7 Nobili und 37 Popolanen, sich zur Ausrüstung je eines Dreiruderers erboten, forderten die 4 Officialen von jedem eine Caution von 400 Lire, worauf von den 44 sogleich 15 zurücktraten. Die anderen 29[73]) rüsteten nun ebenso viele Galeeren aus, an deren Spitze einer aus ihrer Mitte, der tapfere Popolane Simone Vignosi[74]), trat. Am 19. Jan. 1346 ward er zum Admiral der genuesischen Flotte ernannt; Sonntags den 22. überreichte ihm der Doge auf dem Platze bei der Kathedrale S. Lorenzo das große Stadtbanner unter vielen Ceremonien; aber erst am 24. April lichtete Simone, begleitet von einem stattlichen Gefolge, mit einem Heere von über 6000 Mann, die Anker. Die Rebellen in Monaco, noch nicht hinlänglich gerüstet, flohen nach Marseille und nahmen später englische Dienste; viele von ihnen sind bei Crécy gefallen. Als nun Vignosi so ohne Schwertstreich jene verscheucht hatte, kehrte er nach Genua heim, meldete da die Flucht der Empörer und segelte am 3. Mai wiederum ab, um Genua's Colonien in der Krim gegen die Mongolen zu schirmen. Unterwegs verheerte er Terracina und Trajetto, welche Städte dem Grafen Nicolò Gaetano von Fondi, einem Feinde der Republik, gehörten und schreckte die Königin von Neapel in ihrer Hauptstadt. Von da begab er sich triumphirend nach Griechenland und landete am 8. Juni im Hafen von Negroponte, in dem grade damals 26 Galeeren der Venetianer und Rhodiser unter Führung des Dauphins Humbert II. lagen, um die Eroberung von Chios zu versuchen. Vignosi erklärte ihnen, diese Insel wäre, wie Phokäa, Eigenthum der Genuesen, denen sie die Griechen jüngst durch treulosen Verrath entrissen; er selbst wäre gekommen, um dafür Rache zu nehmen. Nun bot zwar Humbert dem Admiral ein jährliches Geschenk von 10,000 Goldstücken für sich und 30,000 Goldgulden in Geld und Edelsteinen für die Trierarchen an, wenn sie sich seinen Fahnen anschließen wollten; allein Simone, besorgt, Chios möchte in die Hände der Erbfeinde Genua's, der Venetianer, fallen, ließ jene in ihrem Hafen und segelte selbst direct nach Chios, wo er am 15. Juni ankerte. Wohlweislich hatte er drei Galeeren vorausgeschickt und dem Kybos melden lassen, daß Humbert's Flotte ihn bedrohe; er möge Genua's Banner auf dem Castelle aufpflanzen und 12—15 Genuesen als „Clienten" darin aufnehmen, dann werde er den Angriff des Dauphins hemmen. Sollte die Kaiserin Anna von Constantinopel damit unzufrieden sein, so würden sie schon leicht die Sache vermitteln können. Auf diese Forderung antworteten Kybos und die chiotischen Primaten höhnisch, sie brauchten keine Hilfe und würden schon allein selbst mit 100 genuesischen Galeeren fertig. Dieser Antwort entsprach auch Simone's Empfang. Mit dem Rufe: Nieder mit den Genuesen! schleuderten die Griechen ihnen Pfeile, Speere und Steine entgegen, und reizten durch ihren Uebermuth Vignosi's Unbill aufs Höchste, sodaß er gelobte, nicht eher zu weichen, als bis er die ganze Insel unterjocht hätte. Freitags den 16. Juni begann er von der Land- und Seeseite die Hauptstadt Chios zu beschießen, und wurden auch an diesem einen Tage über 500 Genuesen verwundet, so gelang es doch endlich ihrer Beharrlichkeit, die Stadt zu zwingen. Bald fielen das ganze Mastixland (contrata del mastico) und sechs umliegende Castelle, z. B. Kardamyle, Valisso und Lo Petio, in ihre Hand; sodaß Kybos am 21. schon sich auf die feste Akropole von Chios, in der er sich verschanzt hatte, beschränkt sah. Gegen diese ließ nun Vignosi eine hohe Mauer mit Thürmen und Schießscharten aufführen und den Hafeneingang bis zur Kirche S. Isidoro durch eine 1500 Ellen lange Kette sperren, um die Besatzung durch Hunger zur Uebergabe zu zwingen[75]). Am

rers zu Göttingen. Gedruckt sind daraus nur wenige Urkunden bei Pagano, in der Scio sacra und dem 2. Bande des Liber jurium Janue.

73) Es waren die drei Nobili Cosmo Salvaigo, Filippono Alpano und Lodisio Panzano, und von Popolanen außer Vignosi noch: Lanfranco Drizzacorne, Guglielmo Arangio und Jacopo Morando aus Savona, welche drei dem Admirale als Räthe beigeordnet waren, Guglielmo de' Solari de Voragine, Nicolo Tarigo, Matteo Babo aus Savona, Francesco Coronato, Nicolò Cigogna, Francesco Gattegario, Pietro Norasco, Andriolo Pesario, Andriolo de Setta, Ansaldo Oliverio, Ampugino Cantello, Leonardo de Cornasca, Federigo Osbergerio, Jacopo de Ollino, Antonio de Viviano, Tommaso degli Illioni, Raffo de Pistina, Lodisio Perrone, Agostino de Benato, Meliadoce Adorno, Giovanni de Setta und Luchino da Goano; außerdem begleitete sie als Kanzler der Notar Peregrino Bracelli. 74) Sein Elogium nebst einem Epigramme des Battista Guarini auf ihn hat *Folieta*, Elogia etc. l. l. p. 781.

75) Besonders nach der Acte vom 26. Febr. 1347; *Georg. Stella* Lib. II. bei *Muratori* XVII, 1086—1090; *Agost. Giust.* Lib. IV. fol. CXXXII b—CXXXIV b; *P. Interiano* Lib. IV. fol. 107 b—108 b; *Ob. Folieta* Lib. VII. p. 444—447; *P. Bizar* Lib. VI. p. 129—131; *Ant. Roccatagliata*, Storia di Genova (Ms. im turiner Archive. 4 Voll. fol.) zum J. 1346; Istorie Pistolesi p. 454; *Giov. Villani* (ed. *Dragomanni.* Tom. IV. [Firenze 1845. 8.]) Lib XII. cap. 70; *Cantacuz.* Lib. III. cap. 95 (Tom. II. p. 582—584) und Lib. IV. cap. 11 (Tom. III. p. 68); *Niceph. Greg.* Lib. XV. cap. 6 (Tom. II. p. 765—767); *Ducas* cap. 2 (p. 14); Epirotica P. I. (p. 207); *Chalcocondylas* Lib. X. (p. 521); *Serra* Tom. II. p. 321; *Sauli* Lib. IV e V. Tom. I. p. 288; Tom. II. p. 28 u. s. w. Auch Rikaria (*Coronello*, De-

12. Sept. capitulirte endlich Kybos und schloß durch seinen Procurator Constantius de Chio in der Kirche S. Nicolò mit Vignosi und den andern Trierarchen einen Vertrag[76]) ab, der zunächst ihn und seine nächsten Angehörigen sicher stellte. Er ward unter die genuesischen Bürger als „Giovanni Cibo“ aufgenommen und im Besitze aller seiner Güter und der ihm vom Kaiser verliehenen Privilegien belassen; ihm ward vollständige Amnestie und nebst seinem Bruder Kosta und seinem Neffen Michael Koresi Befreiung von allen directen Steuern zugestanden. Das Kloster Sta. Maria, gelegen beim Thurme Sicilia und seinem Patronate unterworfen, behielt seine sämmtlichen Einkünfte, ihm selbst sollten in den nächsten drei Jahren 7000 Hyperpern in drei Raten ausgezahlt werden, wogegen er den Genuesen unverbrüchliche Treue und Gehorsam gelobte. Das Castell ward sofort dem Simone übergeben, der versprach, die Insel gegen Angriffe des Kaisers zu schirmen. Ein genuesischer Statthalter (Podestà) sollte sie fürderhin nach genuesischem Rechte regieren; allgemeine Amnestie und Sicherheit des Eigenthums ward verheißen; den Griechen ward ihre Religion gelassen, den Edeln bestätigte man ihre Privilegien und Chrysobulle. In der Burg mußten jedoch den Genuesen 200 Häuser eingeräumt werden, damit dort eine tüchtige Besatzung verbliebe; wegen der Wohnungen in der Stadt wollte man sich freundlich einigen und dieselben bis zum 1. Mai 1347 käuflich an sich zu bringen suchen oder sie für den Podestà und dessen Gefolge miethen[77]). Wie strenge Disciplin — das beste Mittel, um die Griechen zu gewinnen — Simone übte, geht aus einer Anekdote hervor, die uns Bischof Agostino Giustiniani aufbewahrt hat. Er hatte befohlen, jeden mit Ruthen zu züchtigen, der die Weinberge oder Gärten der Chioten beschädigte. Sein eigener junger Sohn Francesco ward ihm als Uebertreter des väterlichen Verbotes angeführt. Obschon Genuesen und Griechen ihn wegen der Jugend seines Sohnes um Gnade anflehten, blieb er unerbittlich. „Er wollte lieber ein gerechter Feldherr, als ein mitleidiger Vater sein,“ und ließ den Sohn, dem die geraubten Trauben um den Hals gehängt wurden, öffentlich auspeitschen. Nicht zufrieden mit diesem Beispiele altrömischer Strenge, hinterließ er später in seinem Testamente den Chioten 500 Dukaten zur Ausstattung unbemittelter Jungfrauen, um so, wenn er selbst den Chioten Schaden zugefügt, diesen einigermaßen zu sühnen.

Nachdem Simone eine Besatzung im Castell zurückgelassen, segelte er am 16. Sept. nach Alt-Phokäa ab, vor dem er am Abende des folgenden Tages (Sonntags) landete. Eine Aufforderung zur Capitulation blieb erfolglos, da die Einwohner auf ein türkisches Heer warteten, das zum Entsatze herannahte. Hier mußte also rasch gehandelt werden. Am nächsten Morgen bestürmten die Genuesen die Stadt von der Seeseite, durchbrachen die Mauern und nahmen in vier Stunden das Castell ein. Von da zogen sie direct nach Neu-Phokäa, wo der Statthalter beider Städte, Leon Petronas aus Nymphäum (1336—1346), zwar türkische Söldner zur Disposition, allein wenig Sympathien unter den Einwohnern hatte. So mußte er denn sofort, am 20. Sept.[78]), capituliren; den Einwohnern wurden gleiche Bedingungen, wie den Chioten, zu Theil, nur daß die Genuesen in einem besondern Capitel bestimmten, daß Niemand aus den frühern Herrscherfamilien der Cattanei und Zaccaria dort Besitzungen haben oder ein Amt bekleiden sollte. Giovanni Cibo, der frühere Statthalter von Chios, blieb in Alt-Phokäa als genuesischer Befehlshaber. Vignosi sann unterdessen darauf, auch Tenedos und Lesbos zu erobern, allein seine Krieger widersetzten sich seinem Plane. Er sah sich genöthigt, nach Chios zurückzukehren, das ein griechisches Geschwader unter Facciolati bedrohte, und schlug dasselbe, freilich nicht ohne Verlust, zurück. Nachdem er noch verschiedene Anordnungen zur Sicherung der Eroberungen getroffen, kehrte er am 9. Nov. nach Genua heim, wo ihn das auf dem Molo versammelte Volk mit Jauchzen und frohem Zurufe empfing. Mit der Republik dagegen hatte er einen schwierigern Stand. Er hatte die Insel für Genua erobert und forderte daher laut den frühern Bedingungen von der Republik in seinem und der andern Trierarchen Namen Ersatz für seine Unkosten, die sich auf 203,000 Lire beliefen. Da aber im Staatsschatze noch immer kein Geld war, so schlossen beide Theile, der Admiral Simone im Namen seiner Genossen, welche hier zum ersten Male unter dem Titel Maona[79]) auftreten, und die Republik am 26. Febr. 1347[80]) einen Vergleich ab, des Inhalts, daß Genua die höchste Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen und das Obereigenthum (merum et mixtum imperium) über Chios und Phokäa inne haben und deshalb durch seine Podestà und Castellane ausüben, das nutzbare Eigenthum dagegen, namentlich alle directen und indirecten Steuern und der Mastixhandel, den 29 Maonesen (Mahonenses) zustehen sollte, auf deren Kosten Genua die neuen Eroberungen gegen Jedermann zu schirmen hätte. Die Castelle sollten dagegen in der Hand der Republik verbleiben. Dieser Contract bleibe aber nur so lange in Gültigkeit, als in Genua demokratische

scrizione di Rodi. [Venezia 1697. 12.] p. 359—361) und Samos (*Boschini* l'Arcipelago [Venezia 1658. 4.) p. 72; *Dapper*, Naukeurige Beschryving der Eilanden in de Archipel (Amsterdam 1688. fol.] p. 85. 86. 234 seq.) huldigten alsbald Vignosi.

76) Cod. Giust. Tom. I. fol. 1 a b; Cod. Belg. fol. 216 b — 219 b; *Pagano* l. l. p. 261—262. 77) Cod. Giust. Tom. I. fol. 2 a — 4 b; Tom. II. fol. 159 a — 163 b; Cod. Belgioj. fol. 205 a — 209 a; *Pagano* p. 262—266.

78) Stella hat zwar den 24., allein das richtige Datum findet sich in der Capitulationsacte Cod. Giust. Tom. I. fol. 177 — 179 b; Tom. II. fol. 165 a — 174 b; Cod. Belg. fol. 216 b — 219 b; *Pagano* p. 266—270. 79) Ueber diesen Namen, den auch genuesische Actiengesellschaften auf Cypern und Corsica annahmen, s. nachher. 80) Cod. Giust. Tom. I. fol. 5 a — 15 b; Tom. II. fol. 1 a — 14 b; Cod. Belg. fol. 1 a — 17 b; Liber Jurium Janue B. fol. 327. 368. ed. *Ricotti*. Tom. II. n. CXCIII. p. 558—571 et n. CCCXCVII. p. 1498—1512; *Pagano* p. 271 —285; *Stella* l. l.; *Ob. Folieta* Lib. X. p. 582.

Verfassung bestehe; sei dieselbe, was Gott verhüten möge, einer andern gewichen, so sei diese Actiengesellschaft nicht weiter zum Gehorsam verpflichtet. Aber auch so solle dieser Contract nur auf die nächsten 20 Jahre gelten, innerhalb deren Genua den Maonesen die 203,000 Lire abzutragen habe; sobald dies geschehen, solle auch das dominium utile dem Staate zukommen; erfolge aber die Ablösung nicht binnen der festgesetzten Frist, so solle Genua nur die Oberhoheit behalten. Uebrigens müßten nach wie vor den Maonesen die Einkünfte der verpfändeten Gabellen jährlich zu ihrer Entschädigung gereicht werden.

So blieb denn diese Gesellschaft, die zum Unterschiede von der später neugebildeten die alte Maona von Chios heißt, und die Einkünfte der Insel unter ihre Theilnehmer repartiren ließ, im Besitze von Chios, während von Seiten Genua's nur ein Podestà als höchste richterliche Behörde hinging. Auch Vignosi, als Haupt der Compagnie, schlug dort seinen Wohnsitz auf und verwaltete die Einkünfte der Insel. Aber die Griechen waren nicht gewillt, so leicht auf Chios zu verzichten. Gesandte erschienen in Genua, um es zu reclamiren. Die Republik suchte Ausflüchte, sie gestand zwar zu, daß ihnen die Insel unrechtmäßig entrissen; da aber die Eroberung nicht von ihr, sondern von einer Privatgesellschaft ausgegangen, und sie die Maonesen nicht ohne große Kosten daraus verdrängen könne, so möge der Kaiser einen geeignetern Zeitpunkt abwarten. Als nun derselbe auf Fixirung eines festen Termins drang, kam man dahin überein, daß Chios zehn Jahre gegen jährlichen Tribut von 22,000 Scudi den Maonesen verbleiben, diese aber das kaiserliche Banner aufpflanzen und im Kirchengebete den Kaiser als ihren Oberherrn erwähnen sollten; auch sollte letzterer den dortigen Statthalter ernennen. Damit fertigte man den Kaiser ab, theilte aber auch zugleich dem Vignosi die Sache mit, auf daß er sich vorsähe. Von einer Restitution der griechischen Herrschaft war factisch natürlich keine Rede; daher wandte sich Kaiser Joannes heimlich an Cibo, den Statthalter von Alt-Phokäa, und beredete den Treulosen zur Empörung. Vereint mit dem unzufriedenen Leon Kalothetos, setzte er mit einem Heere nach Chios über und pflanzte dort die Fahne des Aufruhrs auf. Vignosi, dem nur wenige Truppen zu Gebote standen, behauptete sich nur mit großer Mühe, bis die Ankunft zweier genuesischer Galeeren ihn rettete. Andrea Petrila, deren Befehlshaber, schlug die Griechen und zwang sie zur Heimkehr nach Phokäa, wo nun an der Stelle Cibo's, der im Gefechte gefallen war, Kalothetos für die Griechen die Statthalterschaft übernahm (1348)[81]) und, unterstützt durch türkische Hilfstruppen, sich noch Jahre lang behauptete. Er hatte durch Verrath auch Neu-Phokäa eingenommen, da grade Chios durch den Krieg mit Venedig sich in einer schlimmen Lage befand. Im September 1350 hatten 35 venetianische Galeeren den Popolanen Nicolò de' Maineri, der 14 genuesische Dreiruderer führte, angegriffen, 10 davon vernichtet und den Rest gezwungen, eine Zuflucht bei Chios zu suchen. Aber Vignosi, nicht entmuthigt, rüstete sofort fünf Galeeren aus, die mit den vier entflohenen am 10. Oct. unter Filippo Doria nach Negroponte segelten, auf ihrer Fahrt 23 venetianische Schiffe kaperten, die Burg Karystos einnahmen, die Insel Keos verheerten und mit reicher Beute, sowie mit 23 venetianischen Nobili als Gefangenen heimkehrten; die Schlüssel von Negroponte, das der feige Bailo Tommaso Viaro selbst den Genuesen übergab, wurden als Trophäe über dem Burgthore von Chios aufgehängt[82]). Nun nahm zwar bald eine neue venetianische Flotte an den Chioten Repressalien und schleppte viele Gefangene von der Insel nach Negroponte fort; allein den Bemühungen der genuesischen Gesandten Oberto Gattilusio und Raffo Erminio gelang es im J. 1351[83]), den Streit zwischen Vignosi und Venedig beizulegen. Ja so große Freundschaft trat an die Stelle des frühern Hasses, daß Venedig die Bitte des Kaisers Joannes Kantakuzenos, ihm zur Wiedererlangung von Chios und Neu-Phokäa (das Simone in demselben Jahre dem Kalothetos entrissen)[84]) zurückwies[85]) und sogar am 24. Juli 1352[86]) die Maonesen als Verbündete zur Theilnahme an einer neuen Liga wider die Türken einlud. In Alt-Phokäa dagegen behauptete sich **Leon Kalothetos** als Vasall des griechischen Kaisers noch bis ins Jahr 1355, in welchem er von seinem eigenen Sohne **Joannes** daraus vertrieben ward. Dieser nahm damals den Sohn des Osmanensultans Orkhân, Namens Khalil, gefangen und hielt ihn eine Zeit lang in seiner Burg fest, mußte ihn jedoch endlich dem drohenden Vater zurücksenden[87]). Im J. 1357[88]) belehnte ihn Joannes Paläologos aufs Neue damit, ernannte ihn zum Reichsbaron und machte ihm ein Geschenk von 60,000 Hyperpern; allein eine Expedition, welche die Maona im J. 1358 unter dem tapfern **Pietro Recanelli** dahin aussandte, vertrieb die Griechen für immer aus **Alt-Phokäa**, wo die Kalotheti mehr als Piraten, denn als Schutzherren gehaust[89]).

Damals war der Leiter der ganzen Unternehmung, Simone Vignosi, bereits gestorben. Die alte Maona, deren Mitglieder meist in Genua lebten, zogen es nun vor, die Einkünfte der Insel an eine andere Actien-

81) *Cantacuz.* Lib. IV. cap. 12 (Tom. III. p. 81—85); *Gregor.* Lib. XVII. cap. 1; 3 (Tom. II. p. 842. 851).

82) *G. Stella* l. l. p. 1091; *Caresini* bei *Murat.* XII, 420; *Sanudo* bei *Murat.* XXII, 620; *Matteo Villani* Lib. I. cap. 83—84 (ebenda XIV, 118); *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. CXXXV a; *P. Interiano* Lib. IV. fol. 109 a; *Folieta* Lib. VII. p. 448; *Bizar* l. l. de bello Veneto. Lib. II. p. 745. 83) Acte vom 26. Mai 1351 im Archivio del regno zu Turin (Trattati diversi. Carte sparse di Genova). 84) Quad. di Tommaso Casanova. *Pand. Richer.* Fogl. A. fasc. 44. c. 1, 8. Als Castellan ging dahin am 16. Febr. 1351 Dominico de Garibaldo. 85) Commemoriali. Lib. IV. fol. 531 a; *Gregor.* Lib. XXVI. cap. 12 (Tom. III. p. 78). 86) Misti. Tom. XXVI. fol. 95 b. 87) *Cantacuz.* Lib. IV. cap. 44 et 48 (Tom. III. p. 320—321. 347); *Gregor.* Lib. XXXVI. cap. 6—8 (Tom. III. p. 504—505); *Matteo Villani* Lib. VII. cap. 71 (bei *Muratori* XIV, 417). 88) *Matt. Villani* Lib. VII. cap. 78 (ibid. 451). 89) *Gregor.* Lib. XXXVII. cap. 56—63 (Tom. III. p. 559 seq.).

gesellschaft zu verpachten, die, zunächst mit dem Verkaufe des Mastix beschäftigt, schon im J. 1349 unter dem Vorsitze des Pasquale Forneto und Giovanni Oliverio sich constituirt hatte und bald darauf den Namen der neuen Maona annahm. Allmälig begannen die Theilnehmer der ersten Gesellschaft, ihre Actienantheile an der Insel zu veräußern, sodaß im J. 1358[90]) sich der Besitz der Insel in der Hand von acht Maonesi befand, von denen nur noch Lanfranco Drizzacorne der Gesellschaft von 1346 angehörte. Wegen Zahlung der Einkünfte lagen sie mit ihren Pächtern, deren damals zwölf die Insel ausbeuteten (Appaltatores)[91]), in beständigen Zwistigkeiten, sodaß ein Einschreiten der Republik nöthig ward. Auf Betreiben des Dogen Simone Boccanegra ward daher endlich am 8. März 1362[92]) ein Compromiß zwischen der alten und neuen Maona — letztere durch ihre Kämmerer (Massarii) Rafaello Forneto und Pietro Oliverio vertreten —, abgeschlossen, dem zufolge Chios von nun an zwölf genuesischen Popolanen, die dem Dogen und den Protectoren der alten Maona anständen, auf zwölf Jahre verpachtet werden sollte, von denen jeder ein Zwölftel der Einkünfte von Chios bezöge, während die ganze Gesellschaft sich solidarisch verpflichtete, die alte Maona für ihr Guthaben an Genua zu entschädigen. Der Republik sollte es jedoch überlassen bleiben, durch Auszahlung der früher stipulirten Summe von 203,000 Lire bis zum 26. Febr. 1367 die Insel abzulösen und an sich zu bringen; der neuen Maona sollte die Nutznießung unbedingt bis zum 26. Febr. 1374 verbleiben. Eine Veräußerung des Ganzen oder einzelner Theile ward streng untersagt und die Zahlung aus den an die alte Maona verpfändeten Zöllen regulirt; im Uebrigen wurden die in der Acte von 1347 ausgesprochenen Bestimmungen wiederholt. An demselben Tage[93]) wurde auf der Terrasse des Dogenpalastes die Insel Chios feierlich der neuen Maona übertragen, die nun am 14. Nov.[94]) sich eine Constitution gab und den Namen Giustiniani[95]) annahm, unter dem schon ihre Vorgänger im J. 1359 auftraten. Fast alle, die seit Vignosi's Tode sich an der Pacht betheiligt hatten, nahmen jetzt wiederum Theil daran; die Zahl der Theile oder richtiger der Actien war auf 12 (jede Duodenum genannt und dann in je 3 und später wieder in je 8 kleinere Actien zersplittert, sodaß es deren späterhin 304 gab) festgesetzt, zu denen hernach noch eine dreizehnte (die aber nur 2 große und 16 kleinere Actien [Karatti] in sich schloß), gehörig dem Pietro de S. Teodoro, kam. Die ursprünglichen 12 Actionaire, die nun in eine „Zeche" zusammentraten und mit Aufgebung ihres Familiennamens sich Giustiniani[96]) nannten — woher der Name stammt, läßt sich nicht bestimmt nachweisen, er war aber, wie man hier sieht, ursprünglich keineswegs ein Familienname in Genua, sondern Titel einer „Actiengesellschaft zur Ausbeutung von Chios und Phokäa" — waren: Nicolò de Caneto[97]), ein reicher Popolane und Verwandter der Fieschi von Lavagna, Giovanni Campi, Francesco Arangio[98]), Nicolò de S. Teodoro, Gabriele Adorno[99]), Paolo Banca, Tommaso Longo[1]), Andriolo Campi, Rafaello da Forneto, Luchino Negro[2]), Pietro Oliverio und Francesco Garibaldo. Aber schon im folgenden Jahre traten einzelne derselben zurück und verkauften ihre Antheile an Chios andern genuesischen Popolanen, ohne jedoch den neu angenommenen Namen (die Adorni allein nannten sich nie mit demselben) aufzugeben. So kamen denn nun bald 2 ganze Duodena (6 Karatti grossi) an den tapfern Pietro Recanelli, der, seit Vignosi's Tode Statthalter von Chios, bald die Seele der ganzen Maona ward; er ist der Ahne der noch heute in Genua blühenden Giustiniani. Im J. 1361[3]) päpstlicher Statthalter von Smyrna, ging er mit dem Plane um, die Fiorenza Sanudo, Erbtochter des Herzogs Giovanni I. von Naxos und seit 1359 Witwe des Giovanni dalle

90) Cod. Giust. Tom. I. fol. 20 a — 38 b. 91) Cod. Giust. Tom. I. fol. 16 a — 19 b. 92) Cod. Giust. Tom. I. fol. 39 a — 46 b; Tom. II. fol. 15 a — 20 b; Cod. Belgioj. fol. 17 a — 21 b; Fatti storici ove si parla dell' isola di Scio dal 1346 — 1566 (im Archivio Giustiniani zu Genua) docum. 1; Liber Jurium Janue. B. fol. 371. ed. *Ricotti*. Tom. II. p. 714 — 720. n. CCXXXIV; *Pagano* l. l. p. 285 — 291. Vergl. Istoria della nobile famiglia Giustiniani di Genova (Ms. 490 pagg. 4. im Archivio Giustiniani zu Rom) p. 1 seq.; Istoria della nobile famiglia Giustiniani di Genova. Libro I. 1362 — 1462 (im Arch. Giustin. zu Genua) fol. 1; *Federici* Scruttinio l. l. fol. 154 a — 162 b; *Od. Ganducci*, Origine delle famiglie nobili di Genova (im turiner Archive) fol. 80 a. 93) Cod. Giust. Tom. I. fol. 47 b — 57 b; *Agost. Giust.* Lib. IV. fol. 137 a. 94) Cod. Giust. Tom. I. fol. 58 a — 60 b; *Federici* Collectanea (im turiner Archive). Tom. I. fol. 239 b. 95) Ordentliche gedruckte Genealogien der verschiedenen Familien, die sich Giustiniani nannten, existiren nicht. Ich habe dieselben aus genuesischen Notariatsacten und folgenden Handschriften zusammengestellt: Genealogie Genovesi (von *Richeri;* im Archivio di stato zu Genua). Vol. IV. fol. 31 — 50; Vol. V. fol. 37 — 40. 56. 67. 68. 193 — 204. 288 — 303. 313 — 320. 338 — 340. 399; *A. M. Buonarotti* Alberi genealogici (in der Biblioteca Berio zu Genua). Tom. II. fol. 1 seq.; *Felic. da Passano*, Liber genealogiarum. Tom. III. (in der Biblioteca dei missionarj urbani ebenda); Genealogia della famiglia Giustiniani (im Archivio Giustiniani daselbst).

96) Schon Marietta, Tochter des Ansaldo Campi, gestorben am 28. Juni 1366, heißt auf ihrem Leichensteine in der Kirche Sta. Maria di Castello zu Genua blos Marietta Giustiniani. 97) Quad. di Teramo di Maiolo und Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Fogl. B. fasc. 65. c. 7 und fasc. 52. c. 6; *Stella* l. l. p. 1095; *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. 137 a; *Interiano* Lib. IV. fol. 112 b u. s. w. 98) Genealogie (fabelhaft, seit 262 n. Chr.) in: *Gio. Franc. Spinalba*, Compendio di gloria et ascendenti della famiglia Giustin. (Modena 1697. 4.) 99) Handschriftliche Genealogie zu Genua (Bibliot. dell' Università), daraus in Litta's Famiglie celebri italiane; *Bonav. de' Rossi*, Istoria genealogica e cronologica delle due nobilissime case Adorna e Botta. (Firenze 1718. fol.)

1) Unvollständige Genealogie im Teatro araldico di *Tettoni* e *Saladini*. (Lodi 1844 — 1850. 4.) 2) Genealogie in: *Batt. da Dieci*, Storia della nobile famiglia Giustiniani. (Roma 1649. 4.) 3) *Raynaldi* zum Jahre 1363. n. 25. *Bosio*, Istoria della religione di S. Giov. Gerosolimit. (Roma 1594. fol.) Lib. III. Tom. II.; *Baudoin*, Histoire des chevaliers de l'ordre de St. Jean de Hiérusalem. (Paris 1659. fol.) Liv. II. chap. 6. p. 135 — 137.

Carceri, zu heirathen und sich so die Nachfolge im Herzogthume des Archipels zu erwerben. Allein Venedig, eifersüchtig auf seine Rechte, wollte dort keinen Genuesen festen Fuß fassen sehen und hintertrieb deshalb auf alle Weise diese Ehe[4]), obschon es Pietro's Bemühungen für die Sache der Christenheit anerkennen mußte und bei andern Gelegenheiten, namentlich wenn es seiner bedurfte, ihn als intimen Freund behandelte[5]). Noch im J. 1365[6]) verwaltete er Smyrna für die Kirche, ging aber vor Ablauf des Jahres, nachdem er dort als seinen Stellvertreter den Ottobuono Cattaneo zurückgelassen, nach Genua, wo er sich mit Margarita, Tochter des Dogen Gabriele Adorno vermählte und sich bald darauf als genuesischer Admiral in den Kämpfen wider die rebellischen Doria (1365—1366)[7]) hervorthat[8]). Im J. 1367 war er wieder in Smyrna, 1368[9]) in Cypern, wo er den Frieden mit den Mameluken vermittelte; am 11. Mai 1380 machte er sein Testament und hinterließ bei seinem wenige Tage später erfolgten Tode seinen Kindern ein reiches Erbtheil. Er hatte durch treue Verwaltung der chiotischen Colonie und Wiedereroberung von Alt-Phokäa nicht minder sich die Dankbarkeit der ganzen Gesellschaft erworben, als durch den Vertrag, den er, gemeinsam mit Giovanni Oliverio und Rafaello Forneto am 8. Juni 1363[9]) mit Joannes Paläologos abschloß, um den ewigen Prätensionen der Griechen auf Chios ein Ziel zu setzen[10]). Der Kaiser schenkte diesen dreien die Insel Chios durch ein Chrysobull unter der Bedingung, für diese Art von Belehnung jährlich seiner Schatzkammer in Constantinopel 500 Goldhyperpern zu zahlen. Am 18. Juni 1367[11]) wurden dieselben Bedingungen in einer Convention bestätigt, welche Tommaso Giustiniani Longo (gest. 1384) mit den Griechen einging; gegen diesen Tribut, den die Maona noch 1412[12]) an Kaiser Manuel zahlte, blieben die Giustiniani von dieser Seite unbehindert im Besitze von Chios, Samos, Nikaria, Oenussa, Sta. Panagia und Phokäa. Letzteres ward, wie hernach angegeben werden wird, meist an einzelne Mitglieder der Maona, auch wol ausnahmsweise an andere genuesische Bürger verpachtet und blühte unter ihrer Verwaltung nun zu einem der ersten Handelsplätze Kleinasiens auf. Hier soll zunächst die äußere Geschichte von Chios seit 1363 kurz dargelegt und dann näher auf die innern Verhältnisse unter den Giustiniani eingegangen werden; am Schlusse einige Notizen über die verschiedenen daran betheiligten Geschlechter.

Mit dem 26. Febr. 1374 lief der Termin zur Einlösung der Insel von der Maona ab. Genua hatte seine Verpflichtungen nicht erfüllen können, da der cyprische Krieg seine Casse ganz erschöpfte[13]). Es entlehnte daher, um die Frist nicht verstreichen zu lassen und sich sein Vorkaufsrecht zu sichern, von den Häuptern der Maona selbst als Bankiers am 21. Nov. 1373[14]) 152,250 Lire (bei dem wechselnden Münzfuße war 1 Luogo, der vorher 100 Lire betrug, auf 75 gestiegen, sodaß nun die früheren 2030 Luoghi à 100 Lire gleich 152,250 Lire waren) und bezahlte dann damit durch seine Kämmerer Bartolommeo Bulgaro und Giovanni Imperiale die Gesellschaft aus[15]), sodaß also auch das Dominium utile über Chios ihm zufiel. Um aber die Maonesen, die den Kaufschilling mit 152,250 Lire vorgestreckt und somit Creditoren des Staates geworden waren, zu sichern, beschloß man, die Insel auf weitere 20 Jahre zu verpachten und die Einkünfte daraus den Gläubigern als Zinsen anzuweisen[16]). Man ging nun an demselben Tage mit der Maona einen antichretischen Pfandcontract ein, dem zufolge die Creditoren statt des Zinsengenusses als Anpächter die Revenuen von Chios bis 1394 genießen sollten. Da letztere jedoch die Zinsen der 152,250 Lire bedeutend überstiegen, so sollte der Ueberschuß vom Capitale nicht abgerechnet werden, dagegen die Maona sich verpflichten, denselben als jährlichen Zins mit 2000 Goldgulden dem Schuldner auszuzahlen. Die Rückerstattung des Capitals sollte nach vorheriger zweijähriger Kündigung im J. 1394 erfolgen; von dem Tribute aber schon die Summe von 14,000 Goldgulden als Zins für die Jahre 1373—1380 durch die Maona, die in ihrer Disposition über Chios sehr beschränkt blieb, baar erlegt werden[17]). Im Uebrigen wurden die Bestimmungen vom 26. Febr. 1347 aufrecht erhalten. Da man jedoch mit der Zeit einsah, daß Genua bei der drückenden Finanzlage, in der es sich befand — es hatte schon am 16. März 1380[18]) den chiotischen Tribut nebst andern Renten an die Bank von S. Giorgio für 100,000 Lire verkaufen müssen —, nicht sobald diese Creditoren befriedigen könnte, und die Giustiniani, edlere Patrioten, als die stolzen Häuser der Spinola, Grimaldi, Fieschi, Doria, Adorni, Fregosi und andere, welche aus des

4) Misti. Tom. XXX. fol. 52 a; Commemoriali. Lib. VI. fol. 415 a. b. 5) Lettere secrete (Cod. Capponi in Florenz N. CXLII) fol. 32 b. 6) Malta. Liber Bullarum 1365—1367. fol. 216 a. 7) *Stella* l. l. p. 1096—1098; *Ag. Giust.* Lib. IV. fol. 137 b — 138 a; *Folieta* Lib. VII. p. 456; *Bizar* Lib. VII. p. 138. 141. 8) Commemoriali. Lib. VII. fol. 380. 9) Ms. graece im Archivio Giustiniani zu Genua, latine in der Istoria della nobile famiglia etc. (Ms. in Rom). Gedruckt bei *Mich. Giustiniani*, Scio sacra im Eingange, bei *Gongora*, Real grandeza etc. p. 206—207; bei *Wlastos* Tom. II. σελ. 228—229. 10) In dem mit Kantakuzenos im J. 1352 eingegangenen Vertrage hatte man der Maona anheimgestellt, Gesandte mit Vergleichsvorstellungen an den Kaiser zu schicken; es kam indessen damals zu keinem Resultate. 11) *Gongora* l. l. p. 207—208; *Pagano* p. 128. 12) *Wlastos* Tom. II. σελ. 133.

13) Cod. Giust. Tom. I. fol. 74 b; Tom. II. fol. 21 a; Cod. Belg. fol. 21 b — 22 b. 14) Cod. Giust. Tom. I. fol. 78 b — 87 b; Cod. Belg. fol. 27 b — 34 a; *Federici* Collect Tom. I. zum Jahre 1373. 15) Cod. Giust. Tom. I. fol. 78 a. 100 a — 102 b; Tom. II. fol. 25 b — 28 b; Cod. Belg. fol. 25 b — 27 b; Liber Jurium Janue. B. fol. 372 v.; ed. *Ricotti* Tom II. p. 782—790. n. CCXLVI. 16) Cod. Giust. Tom. I. fol. 75 a — 77 b; Tom. II. fol. 21 b — 24 b; Cod. Belg. fol. 22 b — 25 a; Fatti storici etc. doc. N. 4; Liber Jurium Janue. B. fol. 375; ed. *Ricotti* Tom. II. p. 790—806. n. CCXLVII. 17) Cod. Giust. Tom. I. fol. 88 a — 99 b; Tom. II. fol. 29 a — 36 b; Cod. Belg. fol. 34 b — 48 b. 18) Archivio di S. Giorgio. Liber Magnus Contractuum fol. 51 a; Fatti storici etc. doc. N. 5.

Vaterlandes Noth nur für sich profitiren wollten, sich erboten, den Tribut auf 2500 Lire zu steigern und außerdem der Republik 25,000 Lire zur Bestreitung mannichfacher Kriegsunkosten vorzuschießen, so ward am 28. Juni 1385[19]) der im J. 1394 ablaufende Termin bis zum 21. Nov. 1418 ausgedehnt, bis zu welchem Tage es Genua freistehen sollte, die Insel, welche in der Hand der Giustiniani verblieb, auszulösen.

Manche Veränderungen gingen freilich bis dahin in der äußern Lage der Maona vor. Im J. 1379 eroberten die venetianischen Galeeren Alt-Phokäa und verbrannten die Vorstädte von Chios[20]), bald darauf hausten dort die Janitscharen Muràd's I.[21]) und Bajasîd's I.[22]), die den Maonesen Samos entrissen und dasselbe in eine Piratenhöhle verwandelten[23]). Dagegen trat schon im J. 1382[24]) ein freundlicheres Verhältniß zu Venedig ein, da es nöthig schien, mit vereinten Kräften den Osmanen Widerstand zu leisten. Die Fürsorge, welche die Chioten durch ihren Podestà Bartolommeo Pellegrino den bei Nikopolis gefangenen Christen angedeihen ließen[25]), schien die Erinnerung des früheren Nationalhasses soweit auszutilgen, daß Venedig in den Jahren 1398[26]) und 1402[27]) die Maona einlud, sich mit ihm zur Vernichtung der Türken zu verbinden. Doch war die Freundschaft nur von kurzer Dauer; denn schon 1403[28]) sehen wir Chioten und Venetianer wieder in einer Fehde, die aber zum Glück für beide Theile bald beigelegt ward. Unter Bajasîd I. hatte sich der Osmanensturm unaufhaltsam gegen die Länder der Giustiniani gewälzt. Neu- und Alt-Phokäa, welches letztere Jacopo Gattilusio von Lesbos von der Maona in Pacht hatte, öffneten ihm die Thore, und obschon er bald darauf bei Angora den Mongolen erlag, wechselten beide Städte durch Timur's Sieg nur ihren Oberherrn; sein Enkel Shah Rokh ließ sich im J. 1403[29]) von ihnen huldigen. Glücklicher Weise dauerte die Mongolenherrschaft in Kleinasien nicht lange; aber nach ihrem Abzuge sah sich die Maona so von den umwohnenden türkischen Fürsten bedrängt, daß sie sich zu einem Tribute an die Osmanen für Phokäa und 500 Dukaten Zins an den Herrscher von Ssarukhân bequemen mußte. In dem Frieden, den Venedig bald darauf durch Pietro Zeno, Herzog von Andros, mit Sultan Suleimân I. abschloß[30]), verwandte sich ersteres auch für die befreundete Maona und bewog den Türken, von dem phokäischen Tribute 500 Dukaten nachzulassen und der Zinszahlung an Ssarukhân ein Ende zu setzen. Bald darauf fand auf der Insel selbst die erste und letzte Empörung statt, welche die Maona dort versuchte. Da in Genua das demokratische Regiment gestürzt war, und der Marschall Jean Boucicaut dort für den König von Frankreich schaltete, hielten die Giustiniani die Bedingung, die sie laut den frühern Verträgen allein an Genua fesseln sollte, für erloschen, erhoben unter dem Rufe: „Hoch lebe das Volk und St. Georg!" die Fahne des Aufstandes, setzten den Podestà und die andern Rettoren ab, machten bei den dort wohnenden Kaufleuten zur Bestreitung der unvermeidlichen Kriegskosten eine Zwangsanleihe von 15,000 Goldstücken und proclamirten am St. Thomastage (21. Dec.) 1408 ihre Unabhängigkeit. Da sie doch voraussehen konnten, daß Boucicaut sich zur Wiedereroberung rüsten würde, so schickten sie Gesandte an Venedig um Beistand. Zwar ward dort ihr Gesuch um ein Anlehen von 20,000 Dukaten abgeschlagen, allein man gestattete ihnen wenigstens, aus Candia und Negroponte Victualien und aus Venedig selbst Waffen zur Wehr zu beziehen[31]). Ehe jedoch letztere ankamen, war bereits der genuesische Admiral Corrado Doria mit einer trefflichen Flotte, zu deren Ausrüstung man bei der Bank von S. Giorgio am 1. März 1409[32]) eine Anleihe von 40,000 Goldgulden contrahirt hatte, am 18. Juni in der Nähe der Vorstadt von Chios gelandet und hatte diese, da sie unbefestigt, Tags darauf genommen. Allein um die feste Burg ward länger gestritten, Bürger eines Staates und Blutsverwandte bekämpften einander. Nach vielem Blutvergießen wichen die Chioten endlich der Uebermacht. Am 1. Juli zog Doria als Podestà ins Castell ein, unterwarf die Einwohner der französischen Herrschaft, und ahndete diese — jedenfalls berechtigte — Erhebung nur durch Verbannung der griechischen Rädelsführer. Im Uebrigen ward in den Verhältnissen der Insel Nichts geändert[33]). Zwar hatte Doria die angesehensten Maonesen, Ottobuono, Battista, Gabriele und Rafaello, durch die Capitulation vom 30. Juni gezwungen, ihm ihren Antheil an Chios zu verkaufen und Quittung über Empfang des Kaufschillings auszustellen; da sie aber denselben, wie sie hernach bewiesen, nie erhalten hatten, so ward der Vertrag später cassirt, und ihnen der unverkürzte Besitz ihrer Duodena zugestan-

19) Cod. Giust. Tom. I. fol. 123 a — 130 b; Tom. II. fol. 39 a — 43 a; Cod. Belg. fol. 50 b — 58 b; *Federici* Collect. Tom. I. zum Jahre 1385; Liber Jurium Janue. B. fol. 379; ed. *Ricotti* Tom. II. p. 1016—1021. n. CCLXXXVII. 20) Perugia. Archivio municipale. Bolle e diplomi. Sec. XIV. n. 7 (Ducale vom 4. Jan. 1380). 21) Chalcoc. Lib. X. p. 579. 22) Misti. Tom. XLVI. fol. 23 a. 23) *Christ. Buondelmontii* Liber insularum (ed. *Sinner*) cap. 57. 24) Misti. Tom. XXXVII. fol. 210 a. 25) Chronique de Froissart (éd. *Buchon*. Paris 1826. 8.) Tom. V. p. 5; Tom. VI. p. 31. 43. 26) Misti. Tom. XLIV. fol. 210 b. 27) Ibid. Tom. XLV. fol. 443 b. 28) *Stella* p. 1200; *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. 188 b; *Inter.* Lib. IV. fol. 152 a; *Folieta* Lib. IX. p. 525; *Bizar* Lib. X. p. 202; Livre des faits de messire Jean le Maingre dit Bouciquaut; éd. *Buchon*. 1836. P. II. ch. 14. p. 624. 29) *Ducas* cap. 17 (p. 75); *Stella* p. 1198; *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 148 a; *P. Interiano* Lib. IV. fol. 151 b; *Bizar* Lib. IX. fol. 198; *D. Garcia de Silva* Comentarios, Libr. V. (Noticias del gran Tamurlan), nach Khondemîr und Khalfa Emîr hinter: *Clavijo*, Historia del gran Tamorlan. (Madrid 1782. 4.) p. 230.

30) *Putti* Lib. VI. fol. 360 b — 361 a; vergl. *Ducas* cap. 25 (p. 162) über die Verhältnisse von Phokäa. 31) Secreti. Tom. IV. fol. 12 a. 32) Genova. Archivio di S. Giorgio. Comperae capituli (Vol. VIII.) fol. 350 a — 351 a. 33) *Stella* p. 1217—1220; *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 172 b; *Ob. Folieta* Lib. IX. p. 531; *Bizar* Lib. X. p. 205—206.

den[34]). Dieselben hatten namentlich im J. 1411[35]) die größte Aufopferung bewiesen, als sieben Schiffe der Catalanen, der Erbfeinde Genua's, auf der Insel gelandet waren und die Hauptstadt bombardirt hatten. Mit fünf Kauffahrern und nur 800 Mann, zu deren Besoldung die Giustiniani sofort bereitwilligst 3762 Dukaten hergaben, griffen sie die Catalanen, die nach Verheerung der Insel gen Alexandrien gesegelt waren, an, schlugen die Räuber in die Flucht und kehrten triumphirend mit der wiedergewonnenen Beute nach Chios heim. Auch ein Angriff, den die Osmanen im folgenden Jahre auf die Insel machten[36]), ward durch eilig in Genua ausgerüsteten Succurs[37]) und mit Hilfe der Rhodiser, zu denen damals der Maonese Bernardo Paterio als Gesandter ging[38]), glücklich abgewehrt.

Der Vertrag mit Genua ward am 11. März 1413[39]) in der Art erneuert, daß gegen ein neues Anlehen von 18,000 Lire und den hergebrachten Tribut von 2500 Lire der Zahlungstermin auf 29 Jahre, bis zum 21. Nov. 1447, verlängert ward. Am 17. Dec. 1436[40]) ward er gegen ein Anlehen von 25,000 Lire wieder auf 29 Jahre, bis zum 21. Nov. 1476, am 19. Nov. 1476[41]) nach vorhergegangener Berathung[42]) und mit manchen Modificationen in den Statuten von Chios auf weitere 29 Jahre, bis zum Jahre 1505, resp. 1507; am 16. Nov. 1507[43]) auf zwei Jahre, bis zum 11. Nov. 1509 ausgedehnt. Am 20. April 1509[44]) ward dem Officium Chii in Genua Befehl, auf Mittel zur Befriedigung der Giustiniani und zur Erwerbung von Chios zu sinnen. Zehn genuesische Bankierhäuser schossen am 22. Oct. 1510[45]) der Republik die erforderlichen 152,250 Lire vor; als man aber nun den Vertretern der Maona meldete[46]), man wäre zur Zahlung bereit, protestirten sowol die auf Chios, als die in Genua befindlichen Bevollmächtigten (Gubernatores) der Gesellschaft am 5.[47]) und 12.[48]) Nov. gegen ein solches Ansinnen, da die Summe bei dem veränderten Course und bei dem ungeheuren Gelde, das Chios bis dahin der Maona gekostet, durchaus nicht hinreichte. Man verlängerte provisorisch die Zahlungsfrist bis zum Jahre 1513 und beschloß zuletzt, der Gesellschaft die Insel zu lassen, um sich nicht neue Lasten aufzubürden[49]). Man schloß nun am 15. Juni 1513[50]) mit den acht neuen Procuratoren, welche die Giustiniani auf Chios zur Betreibung dieser Angelegenheit am 24. Sept. 1512[51]) ernannt hatte, einen neuen Vertrag, dem zufolge unter den bisherigen Bestimmungen Chios bis zum 15. Juni 1542 den Giustiniani bleiben, das Statut der Insel jedoch in manchen Punkten wesentlich modificirt werden sollte. Allein bei der Umgestaltung der genuesischen Verfassung, bei der u. a. auch die meisten damals (1528) lebenden Maonesen in das goldene Buch der Republik eingetragen wurden[52]), kam man dahin überein, abgesehen von dem stipulirten Termine die Insel für ewige Zeiten gegen 2500 Lire Zins der Actiengesellschaft zu lassen, die nun so unbehindert bis zur Eroberung durch die Türken in deren Besitze verblieb.

Schon im Anfange des 15. Jahrh. hatten die Osmanen angefangen, sich die Insel, die aus ihrer Verbindung mit den genuesischen Fürsten von Achaia und Lesbos (den Zaccaria und Gattilusj) nur geringe Vortheile für ihren Handel, nicht aber für ihre Sicherheit zog[53]), tributair zu machen. Obschon sich die Gesellschaft auf Veranlassung des Pietro Zeno im J. 1415[54]) mit den Venetianern und Rhodisern zu einer Liga gegen die Osmanen verband und den venetianischen Admiral Pietro Loredano daselbst aufnahm[55]) — der auf dem Cap Mastico die gefangenen Türken hängen ließ —, so mußte doch die Maona bald grade diese Anhänglichkeit an Venedigs Interessen theuer bezahlen. Sie sah sich genöthigt, zugleich mit den andern Herren Kleinasiens, durch Gesandte, unter denen sich auch Giovanni Adorno (Sohn des Dogen Giorgio und damals zum zweiten Male[56]) Anpächter von Neu-Phokäa auf zehn Jahre) befand, dem Sultan Mohammed I. zu Smyrna zu huldigen und sich gegen einen jährlichen Tribut von 4000 Goldstücken freien Handel im osmanischen Reiche und Sicherung ihrer Inseln zu erkaufen[57]). Adorno aber verpflichtete sich dem Sultan zu einem jährlichen Tribute von 20,000 Goldstücken; so hoch ward noch damals der Werth der Alaungruben von Phokäa geschätzt! Bedroht von catalonischen Seeräubern[58]), die damals den ganzen Archipel unsicher machten, mußte er eine Zeit lang den Tribut schuldig bleiben; als aber Murâd II. 1421 den Thron seines Vaters erbte, huldigte er diesem sofort, bezahlte den rückständigen Tribut und stand ihm selbst 1422 mit 800 genuesischen Kriegern und sieben Schiffen

34) Cod. Giust. Tom. II. fol. 119 b — 122 b; Cod. Belg. fol. 163 b — 165 b. 35) *Joannis Stellae* Annales bei *Muratori* XVII. 1238; *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 175 b; *P. Interiano* Lib. V. fol. 158 b; *Folieta* Lib. IX. p. 536; *Bizar* Lib. X. p. 213. 36) *Malipiero*, Annali Veneti (im Archiv. storico italiano. Firenze. Tom. VII. 1843. 8.) p. 11. 37) Diversa plebis Januae. Tom. I. Decret vom 27. Oct. 1412. 38) *Bosio* l. l. Tom. II. p. 132. 39) C. G. Tom. I. fol. 180 a — 184 a; Tom. II. fol. 123 a — 127 a; C. B. fol. 166 a — 172 b; *Federici* Collect. Tom. II. zum Jahre 1436. 40) C. G. Tom. I. fol. 194 a — 201 a; Tom. II. fol. 196 a — 202 a; C. B. fol. 240 a — 248 b; *Federici* l. l. 41) C. G. Tom. I. fol. 210 a — 216 a; Tom. II. fol. 204 a — 215 a; C. B. fol. 250 b — 260 b; *Federici* l. l. Tom. II. fol. 155 a. 42) C. G. Tom. III. fol. 23 b — 25 a. 43) C. G. Tom. II. fol. 252 a — 259 b; C. B. fol. 291 b — 298 b. 44) C. G. Tom. I. fol. 247 b — 248 a; C. B. fol. 310 b — 311 a. 45) C. G. Tom. II. fol. 260 a — 266 b; C. B. fol. 298 a — 304 b. 46) C. G. Tom. II. fol. 267 a. b; C. B. fol. 305 a — 306 a. 47) C. G. Tom. II. fol. 269 b — 272 a; C. B. fol. 307 a — 309 a. 48) C. G. Tom. II. fol. 272 b — 275 b; C. B. fol. 309 a — 310 b.

49) C. G. Tom. II. fol. 276 a — 277 b. 50) C. G. Tom. I. fol. 248 b seq.; Tom. II. fol. 278 b — 304 b; C. B. fol. 311 b — 333 b. 51) C. G. Tom. II. fol. 305 a — 307 a; C. B. fol. 333 b — 336 a. 52) Im Libro d'Oro der Republik (Original im Staatsarchive zu Turin) sind von 1528 — 1614 aus dem Albergo dei Giustiniani 310 Mitglieder eingetragen; fol. 122 — 125. 157 — 160. 53) Secreti. Tom. V. fol. 147 b. 54) Misti. Tom. LI. fol. 172 a. 55) *Guerner. Bernii* Chronic. Eugubinum bei *Muratori* XXI, 958. 56) *Ducas*, die italienische Uebersetzung, p. 434. 57) *Ducas* cap. 21 (p. 106 — 108); *Folieta* Lib. X. p. 582; *Casoni* Annali di Genova. Lib. VII. zum Jahre 1415. 58) Misti. Tom. LIII. fol. 158 a.

(gegen ein Frachtgeld von 50,000 Dukaten und Erlassung von 27,000 Goldstücken Tribut) wider den Kronprätendenten Mustafâ bei, dessen Vernichtung hauptsächlich das Werk Adorno's und seines unbestechlichen Feldherrn Barnaba di Cornelia war. Dafür bestätigte ihm der Sultan den Besitz von Neu-Phokäa auf Lebenszeit, beschenkte ihn mit dem festen, für seinen Handel äußerst vortheilhaft an der makedonischen Küste gelegenen Felsenschlosse Peritheorion und begabte sein Gefolge reichlich mit prächtigen Kleidern und Stoffen[59]). Als Adorno 1424 starb (er hinterließ von seiner Gattin Maria Beccaria keine Erben), folgte ihm als Pächter von Phokäa Percivalle Pallavicini, der gleichfalls mit den Osmanen dauernd Frieden hielt und 1425[60]) mit drei chiotischen Galeeren dem Sultane zur Bezwingung des unruhigen Herrn von Smyrna und Hypsela, Dschuneid, thätigen Beistand leistete. Ueberhaupt standen die Maonesen zu den Osmanen bis zur Katastrophe des Jahres 1453 in bestem Verhältnisse, bis die Betheiligung eines ihrer Mitglieder, des Helden Giovan Guglielmo Longo, an der Vertheidigung von Constantinopel — (mit dessen Herrscher Joannes man noch im J. 1440[61]) den alten Vertrag von 1363 erneuert hatte; sein Nachfolger Constantinos hatte Longo hauptsächlich durch Verleihung von Lemnos gewonnen, während die Genuesen in Galata und Pera es mit den Osmanen hielten!) — den Frieden zu stören begann. In die Periode von 1415—1453 fällt von äußeren Ereignissen nur der Krieg mit Venedig in den Jahren 1431—1432.

Durch eine Diversion nach Chios wollten die Venetianer die Republik Genua, mit der schon längere Zeit der Krieg wüthete, in ihrem Hauptnerven angreifen. Schon am 23. Aug.[62]) ließ man in Modon und Koron zur Expedition rüsten; am 1. Oct. (1431)[63]) lief die Flotte unter dem Admiral Andrea Mocenigo und dem Capitano Dolfino Venier aus, am 11. Nov. ankerte sie, 35 Segel stark, in der Nähe der Hauptstadt und begann sofort mit vier großen Mörsern dieselbe Tag und Nacht zu bombardiren[64]). Gegen diese Uebermacht konnte die Maona in aller Eile nur 300 Mann zusammenbringen, die aber an dem Podestà Rafaello di Leonardo Montaldo einen ebenso entschlossenen als tapfern Feldherrn hatten. Obschon die alten, halbverfallenen Stadtmauern nach dem ersten Bombardement zusammenstürzten, vertheidigten sich die Chioten hinter den neuen, mit doppeltem Graben umzogenen und durch einen dreifachen Wall geschirmten Mauern — der Architekt Leonardo von Ragusa hatte sie im J. 1427 befestigt[65]) — mit solchem Heldenmuthe, daß der Anführer des venetianischen Fußvolkes, der Condottiere Scaramuccia aus Pavia, bald seinem Admirale eingestehen mußte, man habe gewähnt, ein schwaches, elendes Griechencastell anzugreifen, und dafür eine Festung gefunden, der weder Waffen, noch Männer, weder Muth, noch italienische Kriegskunst gefehlt. Er rieth Mocenigo, die Stadt nicht lange zu belagern, sondern entweder abzuziehen oder sie zu stürmen. In der Absicht, Letzteres zu thun, ließ Mocenigo Nachts einige Galeeren in den Hafen einlaufen, in dem nur zwei genuesische Kauffahrer lagen, und übertumpelte zunächst die zwei Thürme, welche den Eingang des Hafens deckten. Dann griffen sie Chios zu gleicher Zeit von allen Seiten, namentlich vom Hafen aus an, und warfen an einem Tage über 800 Bomben in die Stadt, erlitten aber bei der mangelhaften Ausrüstung ihres in Eile zusammengerafften Fußvolks einen nicht unbedeutenden Verlust. Aber auch die neuen Mauern fingen an, morsch zu werden, auf Leitern stürmten die Venetianer heran, als Montaldo die Thore öffnen hieß, den Seinen voran gegen die Belagerer eilte, die nächsten derselben von den Mauern stürzte und in einem blutigen Gemetzel eine Menge der Feinde erlegte. Erst die Nacht trennte die Kämpfenden. Nun suchte Scaramuccia durch Minen Chios zu zwingen, ward aber selbst, als er unbewaffnet die Anlegung derselben leitete, durch einen Pfeilschuß getödtet. Dies und die Nachricht, daß Succurs von Pera nahe, entmuthigte die Venetianer, während es die Chioten in ihrer tapfern Gegenwehr bestärkte. Bald langten auch dort zwei Galeeren unter Damiano Grillo an, die sich mitten durch die feindliche Flotte hindurchstahlen und ihren bedrängten Landsleuten tapfer beistanden. Da gedachte Mocenigo des Rathes, den ihm Scaramuccia ertheilt, und hob am 17. Jan. 1432 die Belagerung auf, doch nicht ohne vorher die Gärten, Weinberge und Mastixwälder furchtbar verheert zu haben[66]). Genua war indessen auch nicht müßig geblieben. Auf die erste Nachricht von der Belagerung ließ es fünf Schiffe unter Tommaso Ceba zum Entsatze rüsten; diese aber kamen erst im März an, als die Belagerung bereits aufgehoben war[67]). Es bat den Sultan Murâd II. brieflich, den bedrängten Maonesi beizustehen und die Venetianer an Erbauung einer neuen Festung auf Tenedos zu hindern. Am 7. Dec. 1431 schickte es den Andrea de' Marini an den Bruder des Kaisers von Constantinopel, Theodoros von Morea, ab, um ihn zu einem Angriffe auf Candia zu bewegen; am 3. Febr. 1432, noch ehe man Nachricht von der Aufhebung der Belagerung hatte, ging eine Gesandtschaft nach Mailand ab, um Truppen zu werben und Waffen zu kaufen. In Asti und Ceva wurden 600 Bogenschützen gemiethet, man nahm einen Ingenieur und zwei Bombardiere aus der Lombardei in Sold und sandte vorläufig den Pietro Rè nach Chios, um die

59) *Ducas* cap. 25 und 27 (p. 160—166 und 177—181). 60) Ebenda cap. 28 (p. 194—198). 61) *Folieta* Lib. X. p. 582. 62) Secreti. Tom. XII. fol. 10 a. 63) Misti. Tom. LVIII. fol. 191 b. 64) Diarj Veneti. 1412—1442. Cod. Foscarin. Vindob. N. 6205. fol. 73 a. 65) Inschrift auf Chios N. XXX bei *Wlastos* Tom. II. σελ. 227; *Jerôme Justinien* (Livre XI) setzt irrig die Expedition ins Jahr 1416.

66) *Jo. Stella* l. l. p. 1307—1308, *Sanudo* l. l. XXII, 1019. 1031; *Navagero* l. l. XXIII, 1096; *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 190 a—191 a; *Interian.* Lib. VI. fol. 176 a—177 a; *Folieta* Lib. X. p. 563—566; *Jac. Bracello*, De bello inter Hispanos et Genuenses gesto (bei *Graevius* Tom. I. P. II.) p. 1287—1290; *Bizar*, De bello Veneto. Lib. II. p. 785—789. 67) *Folieta* l. l. p. 566.

Maonesi zur Ausdauer aufzumuntern und sie auf baldige Ankunft einer größern genuesischen Flotte zu vertrösten. Zum Führer derselben ward **Pietro di Cipriano Spinola** ernannt mit dem Auftrage, Pera und Cypern zu schirmen, Chios zu entsetzen und die Feinde auf Candia oder Negroponte anzugreifen [68]). Erst im April 1432, als Mocenigo längst abgesegelt war, verließ Spinola seine Vaterstadt und begab sich nach einem vergeblichen Angriffe auf Korfù nach dem Archipel. Naxos und Andros wurden erobert, die venetianischen Schiffe gekapert, ihre Flotte besiegt und bis Karystos verfolgt; die Schlüssel letzterer Stadt, die sich ihnen ergeben mußte, prangten über dem Burgthore von Chios. Nach Vollendung seines Rachezuges blieb Spinola einige Tage im dortigen Hafen, um sich zu verproviantiren, und kehrte im Herbste triumphirend nach Genua heim, wo ihm hohe Ehre zu Theil ward [69]). Nicht so freundlich empfing Venedigs Senat seinen Admiral Mocenigo, er ward vor das Gericht der Quarantia gezogen, weil er bei Eroberung des Hafens von Chios die erbeuteten Waaren nicht unter die Söldner vertheilt, sie überhaupt nicht durch hinlängliche Belohnungen ermuthigt, die Festung zuerst nur von einer Seite angegriffen und nicht gleich cernirt, sowie auch nicht genug Truppen zur Belagerung verwendet und vor seinem Abzuge das Kriegsgeräth verbrannt habe. Der Spruch des Criminalgerichts verurtheilte ihn am 3. Jan. 1433 [70]) in eine Geldbuße von 500 Lire und belegte ihn mit einer in den Pozzi abzubüßenden Gefängnißstrafe von zehn Monaten; der Capitain Venier ward dagegen als unschuldig nach längerer Untersuchungshaft freigesprochen. Der Feldherr mußte das Unglück des Staats bezahlen. Nicht lange darauf ward zwischen Venedig und Genua, resp. Chios der Friede abgeschlossen, und fanden auch späterhin wol noch einzelne Reibungen mit der Maona statt, z. B. im J. 1434 [71]), 1441 [72]), 1444 [73]), so nöthigte doch bald die von Seiten der Osmanen drohende Gefahr, alle kleinlichen Zänkereien einzustellen. Als daher nach dem Falle von Constantinopel (29. Mai 1453) die Einwohner von Skyros theils der Maona, theils Venedig huldigen wollten, war es ein Chiote, Paolo Coresio [74]), der im Namen der Maona Venedig einlud, Besitz davon zu ergreifen, da Venedig doch besser, als die Giustiniani, es schützen könnte [75]). Sie selbst sahen sich damals von den Osmanen bedroht und wandten sich vergeblich um thätlichen Beistand an Papst Pius II., der bei der Lauheit der ganzen Christenheit sie nur mit leeren Trostschreiben abfertigen konnte [76]). Nur dadurch, daß sie den bisherigen Tribut (Kharâdsch) von 4000 Dukaten im J. 1453 auf 6000 steigerten [77]), konnten sie sich damals vor der Herrschsucht des Sultans retten, der nur nach einem Vorwande haschte, um Chios seinen andern Eroberungen hinzuzufügen. Ein solcher bot sich ihm im J. 1455 [78]) dar. **Francesco Drapperio**, ein genuesischer reicher Nobile in Pera — einer der Verräther von Constantinopel — früher Pächter von Phokäa, hatte angeblich für gelieferten Alaun eine Forderung von 40,000 Goldstücken an die Maona, welche das Vorhandensein einer solchen Schuld standhaft leugnete. Eine türkische Flotte unter Hamsabeg sollte ihm zum Gelde verhelfen. Im Frühlinge 1455 landete sie auf Chios nahe bei der Kirche S. Isidorus; Weinberge und Gärten wurden verheert. Da aber die Hauptstadt (seit 1440) neu befestigt war [79]) und viele tapfere Vertheidiger hatte, auch 20 genuesische Schiffe im Hafen lagen, so versuchte Hamsa keine Belagerung, sondern lud die Maona ein, Gesandte an Drapperio, der sich auf der Flotte befand, zu schicken. Zwei Giustiniani, darunter der greise, vielerfahrene **Quilico Forneto**, gingen hin, kehrten aber aus Argwohn wieder um. Auf halbem Wege wurden sie von den Osmanen gefangen und mit nach Rhodos fortgeschleppt. Dort ward ein Vergleich verabredet; die Maonesen sollten mit Quilico noch einige andere Gesandte nach Adrianopel schicken, um Drapperio's Sache zu reguliren. Als jedoch die Osmanen von Rhodos nach Chios heimkehrten und da einige Tage verweilten, brach ein Gefecht zwischen den Chioten und Türken — von welchen einer eine Kirche zu demoliren begonnen hatte und deshalb von einem Genuesen niedergeschossen war — aus, das mit dem Abzuge der Türken und der Vernichtung eines ihrer Schiffe endete. Da die Chioten von der Rache des Sultans Alles zu befürchten hatten, so schrieben sie nach Genua um Hilfe; die Republik, damals allzu sehr durch Alfons von Aragonien beschäftigt, schrieb für sie am 26. Aug. 1455 [80]) der Curie und am 7. April 1456 [81]) ebenso vergeblich an Heinrich VI. von England; sie selbst konnte nur 500 Mann zusammenbringen, die unter Pietro Giustiniani auf zwei Galeeren den Chioten zu Hilfe eilten [82]). Unterdessen waren schon im Herbste 1455 [83]) 20 türkische Dreiruderer unter Junûsbeg ausgezogen, um die Chioten zu züchtigen; allein ein heftiger Sturm zerstörte einen Theil der Flotte, während der Rest nach Kleinasien sich rettete. Dort faßte Junûs den Plan, **Neu-Phokäa** der Maona zu entreißen. Er rückte vor die Stadt, forderte den Pächter **Paride Giustiniani** und die andern Ersten der Stadt auf, vor ihm zu erscheinen, und nahm, da diese

68) *Roccatagliata* Ms. zum Jahre 1431, der die besten Nachrichten über diese Expedition hat. 69) Derselbe zum Jahre 1432; *Jo. Stella* p. 1308; *Ag. Giustin.* fol. 191 a; *Interiano* fol. 177 b; *Folieta* p. 566; *Bracello* p. 1295—1296; *Bizar* p. 789. 70) *Raspe* Tom. VIII. P. I. fol. 73 b. 75 b. 71) *J. Stella* p. 1352. 72) *Federici* Collect. Tom. II. zum Jahre 1441. 73) Mar. Tom. II. fol. 4 b; fol. 57 a. 74) Derselbe, Sohn des Sergio Coresio, erlangte am 17. Juni 1485 venetianisches Bürgerrecht. Privileggi. Tom. II. fol. 62 a. 75) *Stef. Magno* Annali Veneti. Tom. VI. (Cod. Foscarin. C215) z. J. 1453. 76) Scio sacra p. 49—55.

77) C. G. Tom. I. fol. 206 a; Tom. II. fol. 203 b; C. B. fol. 250 a. b. 78) *Ducas* cap. 43 (p. 322—328); *Folieta* Lib. X. p. 582. 79) Durch Niccolò Giustiniani, der das Castell Apolychnoi laut einer noch erhaltenen Inschrift über dem Eingange baute. *Piacenza* l'Egeo redivivo. (Modena 1688. 4.) p. 361; *Wlastos* Tom. II. σελ. 40. 80) *Giov. Bern. Veneroso*, Genio Ligure risvegliato. (Genova 1650. fol.) p. 29. 81) Ebenda p. 30. 82) *Federici* Collect. Tom. II. z. a. J. 83) *Ducas* cap. 44 (p. 331—335); Histor. polit. Cpol. p. 26; *Sanudo* l. l. p. 1159.

ihm freiwillig die Schlüssel überreichten, am 31. Oct. ihre Uebergabe an. Die genuesischen Kaufleute wurden geplündert und vertrieben, Knaben und Mädchen fortgeschleppt, viele Einwohner als Sklaven verkauft. Nachdem Junus da einen türkischen Statthalter zurückgelassen, brach er am 15. Nov. von da auf und entriß dann am 24. Dec. auch Alt-Phokäa seinem bisherigen Erbpächter, dem Fürsten von Lesbos. Gegen Chios aber wandten sich die Waffen der Osmanen erst im folgenden Jahre[84]); nur durch Schadenersatz von 30,000 Goldstücken für die vernichtete Galeere und durch abermalige Erhöhung des Kharâdsch auf 10,000 Dukaten ward die furchtbare Vernichtung abgewehrt. Die Maona bezahlte treulich jedes Jahr diese Summe, obschon 1457[85]) eine päpstliche Flotte im Archipel erschien und sie aufforderte, diese Verbindlichkeit abzuschütteln. Zwar unterließ sie nicht, sich fortwährend zu rüsten[86]), allein sie vermied durch prompte Tributzahlung sorgfältig jeden Anlaß zum Angriffe[87]). Daher blieb Chios auch ungestört, als die genuesischen Herren von Lesbos im J. 1462 von den Osmanen vertrieben wurden; ja die Maona konnte damals sogar mit Geld dem Ludwig von Savoyen, Könige von Cypern, gegen seinen Nebenbuhler Jacob II. beistehen[88]). Doch war man vorsichtig genug, eine Flotte in Genua im J. 1463 ausrüsten zu lassen[89]), damit Chios nicht das Schicksal von Lesbos theilte. Die Maona selbst schickte eins ihrer Mitglieder, den Giovan Antonio Longo, nach Constantinopel, der aber dort wol den Türken zu viele Concessionen eingeräumt haben mag[90]). Wenigstens ward im J. 1469 der Proceß gegen ihn in Genua wegen Unterschlagung von Geldern eingeleitet, und, obschon er nachwies, daß er noch in Brussa von einem türkischen Wucherer Kaburnoghlû 2000 Dukaten für die Maona entlehnt, in eine bedeutende Geldbuße, doch nicht, wie Federici[90a]) meint, zum Galgen verurtheilt. Als die Osmanen 1470 Negroponte bedrängten, kaperten die venetianischen Galeeren, die zum Entsatze herbeigeeilt waren, das chiotische Schiff, das dem Sultan den halbjährigen Tribut von 5000 Dukaten und 100 Ellen Scharlach für seine Wesire überbringen sollten, am 15. Juni[91]), doch blieb dieser Unfall ohne Folgen für die Maona. Schlimmer war es für sie, daß sie im J. 1472[92]) den venetianischen Admiral Pietro Mocenigo im Hafen von Chios landen ließ; denn aus Rache bedrohte der Sultan 1473 die Insel mit einer Invasion. Genua ließ damals 20 Schiffe ausrüsten[93]); allein Mohammed wollte nur die Giustiniani einschüchtern. Dieselben Drohungen wiederholte er im J. 1475[94]), weshalb die Maona sich genöthigt sah, neue Steuern zur Bemannung eines Schiffes mit 250—300 Kriegern auszuschreiben. Sie gab damals den Besitz von Samos auf, verpflanzte die Einwohner nach Chios und ließ die öde Insel mit ihrem guten Hafen in den Händen der Osmanen. Auch Nikaria überließ sie hernach (im J. 1481) den Johannitern, an die sie schon lange vorher Kos abgetreten hatte; die Häfen beider Inseln waren zu schlecht, sie selbst zu verödet, als daß sie besonders einladend für die türkischen Piraten gewesen wären[95]). Im J. 1477[96]) bedrohten die Osmanen wiederum Chios mit einer Landung; dieselbe fand, weil die Maona fortwährend den Venetianern Nachricht von den Rüstungen der Osmanen gab[97]), im J. 1479[98]) wirklich statt, und ehe man noch in Genua etwas Anderes wußte, als daß die Insel bedroht sei[99]), kam am 7. Sept. nach Venedig bereits die Nachricht, daß die Osmanen dort furchtbar gehaust und über 1000 Chioten in die Sklaverei fortgeschleppt hätten. Um nicht dasselbe Schicksal im J. 1480 wieder zu erleiden, als die Osmanen gegen Rhodos auszogen, erkauften die Giustiniani ihren Abzug mit 10,000 Goldgulden[1]); an eine Aufhebung des Tributs, die manche bei Mohammed's II. Tode sich träumten, war ebenso wenig zu denken, wie an die Wiedereinnahme von Phokäa und Lesbos, obschon der Pater Dominico di Ponzo damals laut in Genua einen Kreuzzug zu diesem Behufe predigte[2]). Genua begnügte sich damit, von Zeit zu Zeit Truppen zum Succurs hinzusenden[3]), die Giustiniani damit, pünktlich den Kharâdsch zu entrichten[4]). Dennoch machten die Osmanen, die oft wegen Privatpersonen, mochten sie nun angeblich Gelder an die Maona zu fordern haben, oder sonst von ihr verletzt sein, die Gesellschaft bedrohten, letzterer soviel zu schaffen, daß sie, überdrüssig der fortwährend zu zahlenden Entschädigungen, am 8. Febr. 1488[5]) die bestimmte Erklärung abgeben mußte, in Zukunft für keine derartige Forderung an irgend einen Maonesen oder Chioten haften zu wollen, daß vielmehr jeder Einzelne alle Verantwortlichkeit dafür auf sich zu nehmen habe. Dennoch würde schon 1495[6]) eine große osmanische Flotte die

84) *Ducas* cap. 45 (p. 335). 85) Ebenda p. 338. 86) Cod. Giust. Tom. I. fol. 206 b — 207 a; *Bosio* Tom. II. p. 203; *Aen. Sylvii* Opera (Basileae 1551. fol.), Liber de mundo universo cap. 79. p. 362. Vergl. auch: The Chronicles of Rabbi Joseph ben Joshua ben Meir the Sphardi, translated from the Hebrew by Bialloblotzky. (Lond. 1835. 8.) Vol. I. §. 381, wo die Maonesen als המאונשי (Ham-Maoneschi) erscheinen. 87) *Ducas* cap. 45 (p. 341); *Phrantzes* Lib. I. cap. 32 (p. 94). 88) Archivio di S. Giorgio. Registro XXXIV. fol. 76 b. 81 a. 89) C. G. Tom. III. fol. 1 a — 5 b; fol. 7 b — 11 a. 90) Quaderno di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libro fasciato di carta fol. 195 a; Act vom 4. Jan. 1469. 90 a) Collect. Tom. II. zum Jahre 1469. 91) *Bartol. Pugliola* Cronaca bei *Murat.* XVIII, 779. 92) *Coriol. Cepio*, De P. Mocenici gestis. (Basileae 1544. 12.) p. 8.

93) *Bizar* Lib. XIV. p. 327. 94) C. G. Tom. III. fol. 15 a — 19 a. 95) *Jer. Justinien*, Déscript. etc.; *Piacenza* l. l. p. 200. 215; *L. Lacroix*, Iles de la Grèce. (Paris 1853. 8.) p. 210. 96) C. G. Tom. III. fol. 25 b — 27 a. 97) *Malipiero* p. 183. 98) *Magno* Annali Ven. Tom. IX. (Cod. Cicogna N. 268) z. a. J. 99) C. G. Tom. III. fol. 31 a — 32 a.

1) C. G. Tom. III. fol. 36 b — 39 a. 2) *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 241 b; *Interian.* Lib. VIII. fol. 222 a; *Bizar* Lib. XV. p. 355. 3) C. G. Tom. III. fol. 56 a — 58 a. 4) C. G. Tom. II. fol. 249 a. b; C. B. fol. 289 a — 290 a. 5) C. G. Tom. I. fol. 216 b — 217 a; Carte della Maona di Scio (Bibl. dell' università in Genua. Cod. 69) fol. 1 a; *Pagano* l. l. p. 311 — 312. 6) *Senarega*, Hist. Genuens. bei *Muratori* XXIV, 550; *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 251 a.

Insel völlig unterjocht haben, wenn nicht der unerschrockene Tommaso Giustiniani rasch mit 300 auserlesenen Streitern zu ihrem Schutze herbeigeeilt wäre, und namentlich nicht auch die Venetianer den furchtbaren Feind wenigstens einigermaßen im Schach gehalten hätten. So fristeten denn die Maonesen gegen den üblichen Tribut sich ihre Herrschaft bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. Der Baron St. Blancard, der als Emissair Franz's I. den Archipel im J. 1537 durchreiste, ward auf Chios am 20. Dec.[7]) von dem Haupte der Maona, Benedetto Giustiniani, freundlich aufgenommen und mit Geld und Lebensmitteln so reichlich unterstützt, daß ihn der Baron dem Sultan höchst angelegentlich empfahl und auch auf seiner Rückreise über drei Wochen auf Chios verlebte[8]). Einer seiner Nachfolger, der bekannte Baron d'Aramon, besuchte gleichfalls im September 1550 die Insel und erhielt, wie jener, von der Maona und namentlich von Giuseppe Giustiniani, französischem Consul auf der Insel, vielfache Geschenke und Ehrenbezeigungen[9]). Nicht minder herzlich war die Aufnahme, die Vincenzo Giustiniani, nach Benedetto's Tode der erste Mann seines Hauses, 24 französischen Galeeren angedeihen ließ, die unter Führung des Prinzen Ludwig von Luxemburg acht Monate lang dort (1552) stationirten, über welche freundliche Behandlung ein Original-Certificat[10]) von Seiten des Prinzen vorliegt. Allein unaufhaltsam nahte das Verderben. Das Vaterland Genua, uneingedenk der zahllosen Dienste, die ihm die Giustiniani geleistet, und der Verpflichtung, sie gegen jeden Herrn zu vertheidigen, opferte sie treulos auf. Als es im J. 1558 eine Gesandtschaft an den Sultan schickte, befahl es am 2. März seinem Bevollmächtigten Francesco de' Franchi Tortorino, „im Falle, daß Gesandte der Maonesen von Chios nach Constantinopel kämen, Genua's Oberhoheit über sie zu desavouiren, um keine Veranlassung „di scandalo ne di ammiratione“ zu geben“[11]). Damit war das letzte Hemmniß, das sich den Entwürfen Suleimân's II. entgegensetzte, gefallen; obschon Genua gelobte, der Maona die 152,250 Lire zu ersetzen, wenn die Insel durch sein Verschulden — force majeure natürlich ausgeschlossen — verloren ginge, hat es weder etwas gethan, den Untergang der genuesischen Herrschaft auf Chios zu hintertreiben, noch die schuldige Summe den Giustiniani gezahlt. Das konnte man doch nicht force majeure nennen, wenn Genua schon im J. 1564 von den Rüstungen Nachricht hatte, die damals gegen Naxos, Chios und Cypern im großartigsten Maßstabe betrieben wurden, und die Insel erst 1566 fiel[12]).

Bedrückt durch allzu große Schuldenlast, hatte die Maona seit 1564 unterlassen, der Pforte den jährlichen Tribut von nunmehr 14,000 Goldstücken zu zahlen und den Wesiren des Großherrn die üblichen Geschenke an Scharlach u. s. w. darzubringen. Dazu kam noch, daß die Christensklaven, die aus Constantinopel entflohen, auf Chios stets freundliche Aufnahme fanden. Als nun dem Großwesir Mohammed Pascha ein Sklave abhanden gekommen, forderte er die Maona, in deren Schutz er sich begeben, auf, ihn auszuliefern oder für ihn ein bedeutendes Lösegeld zu senden. Vincenzo Giustiniani, als Haupt der Maona, damals auch Podestà der Insel[13]), wählte das Letztere und ordnete einen Gesandten mit großen Summen an den allmächtigen Wesir ab; allein jener unterschlug das Geld und entwich treulos, ohne zu bedenken, daß die Giustiniani seine Nichtswürdigkeit büßen würden. Denn nun trieb der Wesir seinen Herrn Suleimân II. an, auf alle Weise schleunigst der Herrschaft der Maona ein Ende zu machen. Mit 80 Galeeren segelte der Kapudanpascha Piali von Constantinopel ab und landete am 14. April 1566 auf Chios an einem Punkte, genannt Passaggio, dort, von wo aus die für Asien bestimmten Waaren ausgeschifft wurden. Er blieb da vorläufig einen Tag. Vincenzo schickte unterdessen sofort zwei Gesandte an Piali und bot ihm an, im chiotischen Hafen zu ankern; sie feierten grade das Osterfest, man möchte ihn deshalb entschuldigen. Mit geheuchelter Freundlichkeit empfing sie der Türke, er wollte durchaus nicht die Feier stören, sie möchten ihm nur, falls es sie nicht hinderte, gestatten, mit 20 Galeeren im Hafen einzulaufen. Tags darauf theilte sich die osmanische Flotte in drei Geschwader, die von den drei Häfen Besitz nahmen. Durch die nahegelegenen Gärten wollte er sich nach der Stadt begeben; unterwegs erschienen Griechen und Genuesen und boten ihm ihre Dienste an. Um zu recognosciren, ritt Piali auf eine Anhöhe, von der aus er das Castell bequem überschauen konnte, kehrte aber bald zur Flotte heim und lud den Vincenzo nebst den zwölf Gubernatoren der Insel zu sich, er habe mit ihnen zu conferiren, bevor er nach Neapel, wohin seine Expedition gerichtet sei, absegele. Nach langer Berathung, nicht ohne düstere Ahnungen, begaben sie sich endlich aufs Admiralschiff, um nur die Insel vor Plünderung zu schützen. Piali empfing sie zuerst freundlich, ließ sie aber bald darauf in Ketten schlagen. Alsbald stürzen die Janitscharen sich auf die Stadt, nehmen fast ohne Widerstand das Castell ein, reißen die Fahne des heiligen Georg ab und pflanzen überall ihren Halbmond auf. Nichts ward verschont. Eine Rotte plün-

7) *E. Charrière*, Négociations de la France dans le Levant. Tom. I. (Paris 1848. 4.) p. 373. 8) Ebenda p. 381. 9) *de Nicolay* a. a. O.; Voyage d'Aramon; in den Pièces fugitives pour servir à l'histoire de France. Tom. I. part. I. (Paris 1759. 4.) p. 56. 10) Original im Archivio Giustiniani zu Rom; Copie in der Istoria della nobile famiglie Giustiniani; *Wlastos* Tom. II. σελ. 231. 11) Descrizione del viaggio dell' ambassiata Genovese fatta a Solimano 1558, scritta per *Marcanton. Marinello*, im turiner Staatsarchive. 12) Der Untergang nach *Roccatagliata* und *Casoni* zum Jahre 1566; *P. Bizari* Bellum Panonicum. (Basileae 1573. 12.) p. 173—179; *Id.* De bello Veneto. Lib. II. p. 746; *Andr. Mauroceni* Historia Veneta ab a. 1521 ad a. 1615. Lib. VIII. (Venetiis 1718. 4.) Tom. II. p. 220; Reyß des Salomon Schweigger von Tübingen im Reyßbuch. (Frankfurt 1609. Fol.) 2. Bd. S. 96; *T. Porcacchi* l'isole più famose del mondo. (Venezia 1576. fol.) p. 125; Chronologia di Ha'gi Khalfa, trad. da *Gio. Rin. Carli* (Venezia 1697. 4.) zum Jahre 973 p. 149 u. v. a.

13) Copioso ristretto degli annali di Rausa libri IV. di *Giac. Luccari*. (Venezia 1605. 4.) p. 147.

derte die Kirche S. Pietro rein aus; ja ein Renegat ging so weit, daß er die Monstranz mit der Hostie ergriff und den frommen Bischof Timoteo Giustiniani (Bischof seit dem 14. April 1564, gest. als Bischof von Strongoli)[14]) höhnisch fragte, ob das der Christen Gott sei? Als Timoteo antwortete, das seien Mysterien seines Glaubens, machte jener Miene, die Hostie auf die Erde zu werfen und mit Füßen zu treten. Da fiel der 64jährige Greis vor dem Kirchenschänder auf die Kniee und bat ihn, lieber ihm das Leben zu nehmen, als Christi Leib so zu verunehren; und der Barbar ließ von seinem Frevel ab. Doch ward die Kirche selbst in eine Moschee verwandelt, andere wurden von Grund aus zerstört. Nun hielt Piali selbst triumphirend seinen Einzug, bei Todesstrafe verbot er den Eingeborenen, mit denen er noch vorläufig eine ziemlich glimpfliche Capitulation abschloß[15]), die Insel zu verlassen; erst später gestattete diesen ein Befehl des Großherrn die Auswanderung. Auf fünf Schiffen wurden Vincenzo, die zwölf Gouverneurs, die angesehensten Maonesen mit Weib und Kind nach Constantinopel fortgeschleppt. Dort forderte man die Knaben von 12—16 Jahren ab, um sie zur Verleugnung des christlichen Glaubens zu zwingen und sie dann dem Janitscharencorps zuzuweisen, während die Kinder unter zwölf Jahren in ein dem Täufer Johannes geweihtes Kloster gesteckt wurden. Es waren 21 Knaben aus dem Hause der Giustiniani, die man so zum Religionswechsel durch Versprechungen und Drohungen zwingen wollte[16]). Drei davon waren schwach genug, den Islam anzunehmen; die andern 18[17]) aber blieben standhaft trotz der furchtbaren Martern, die die Osmanen anwendeten, um zu ihrem Ziele zu gelangen. Ihre Mütter, welche die Erlaubniß erhalten hatten, sie zu besuchen, bestärkten sie fortwährend in ihrer Festigkeit und dankten Gott, daß er ihren Kindern die Kraft verliehen, der Versuchung zu widerstehen. Unter den schrecklichsten Qualen gaben die 18 jugendlichen Märtyrer am 6. Sept. 1566 den Geist auf. Sie sind wegen ihrer wunderbaren Standhaftigkeit heilig gesprochen worden, und ein (freilich nicht allzu künstlerisches) Gemälde im Dogenpalaste zu Genua hat ihren Tod verewigt. Die Häupter der Maona und alle Erwachsenen wurden nach der Krim exilirt, nachdem sie in Constantinopel mehre Monate festgehalten waren. Manche starben dort in der Verbannung; die andern erhielten durch Verwendung des französischen Botschafters de Granterie de Grandchamp im November 1567[18]) die Erlaubniß, nach Chios oder Genua heimzukehren. Die meisten Giustiniani wendeten sich von Constantinopel nach Genua, wo sie vergeblich von der Republik Ersatz für den Verlust der ihnen garantirten Insel forderten; bei der Beschränktheit der Staatsfonds wurden ihre oft wiederholten Petitionen stets ad acta gelegt. Noch im J. 1805 reclamirten die ehemaligen Maonesen, die noch fortfuhren, sich als bestehende Gesellschaft zu betrachten, wie z. B. die Colonne im Archive der Bank S. Giorgio von 1653—1799 nachweisen, die Summe von 600 Luoghi (60,000 Lire), die sie für den jährlichen Zins bei der Bank als Garantie niedergelegt hatten, nebst Zinsen; allein ihre Ansprüche wurden zurückgewiesen, obschon sie nur allzu sehr begründet waren. Bis heute ist noch keine Zahlung für dies baar vorgestreckte Geld erfolgt und wird eine solche, da sich die Bank von S. Giorgio 1815 auflöste, schwerlich jemals stattfinden. — Andere Mitglieder der alten Maona kehrten nach Chios zurück, wo die Aermeren ihres Hauses geblieben waren[19]), und hinterließen dort Nachkommen, deren Stamm heute noch blüht, wie denn z. B. der jetzige Bischof der Insel (seit 1830) ein Ignazio Giustiniani ist. Eine Nebenlinie siedelte sich auf Naxos an, wo z. B. 1670[20]) Giovanni reiche Güter besaß, sie ist aber im Laufe des vorigen Jahrh. erloschen[21]). Die zum Theil bekannten, späteren Schicksale der Inseln gehören nicht hierher. Aus der nächstfolgenden Zeit bemerke ich nur, daß sämmtliche Sporaden verarmten und ganz entvölkert wurden. Samos, das schon in den letzten Jahren genuesischer Hoheit schlecht bebaut und bei seiner mehr offenen Lage nur zu oft ein Schlupfwinkel der Corsaren gewesen, ward von Kilidsch Ali, einem türkischen Satrapen, der sich dort einige Jahre in fast unbeschränkter Herrschaft behauptete, durch Einwohner von Lesbos neu colonisirt[22]). Von den traurigen Zuständen, die auf Chios damals obwalteten, erzählt uns der Chiote Jacob Paläologos[23]), der acht Jahre nach der schrecklichen Katastrophe von 1566 sein Vaterland und seine gänzlich verarmte, edle Mutter Thomasina de' Chiavari besuchte, die kläglichsten Details. „Chios sei keine Stadt mehr, sondern ein Schlupfwinkel für Diebe, ein

---

14) Acta consistorialia Pii V. papae et Regest. Cancellar. apostol. bei *Fontana*, Theatr. Dominican. Tit. 167. p. 168; *Ughelli*, Italia sacra bei den Bischöfen von Ajaccio und Strongoli; Scio sacra p. 114—139; *Le Quien*, Oriens Christianus. (Paris 1740. fol.) Tom. III. p. 1063—1064. 15) Muster für die Capitulationen von Naxos, Andros, Paros u. s. w. *Pègues*, Histoire du volcan de Santorin. (Paris 1842. 8.) p. 609 seq. 16) Quad. di Giacomo Maria Castello; Erklärung der Teodora Giustiniani vom 9. November 1644; *Pagano*, Illustraz. XXXIII. p. 214—215; *Ag. Calcagnino*, Le sacre palme Genovesi. (Genova 1655.) p. 105—114; *Mich. Giustiniani*, La gloriosa morte dei 18 fanciulli Giustiniani. (Avellino 1656. 16.) 17) Zwei Namen sind unbekannt, die andern Märtyrer waren: Filippino, Giorgio, Paolo (vielleicht auch Giuseppe und Girolamo) Campi, Bartolommeo Giustiniani, Scipione, Cornelio, Ercole, Ippolito Moneglia, Sebastiano Garibaldo, Brizio Oliverio, Francesco, Pasquale, Antonio, Giovanni, Rafaello und ein anderer Pasquale Giustiniani. Die Renegaten waren Giambattista Forneto, als Moslem Mustafâ, Giovanni Banca und Dominico Castro; auch Giovanni Garibaldo nahm damals mit zwei Söhnen den Islam an.

18) *Mich. Giustiniani*, Lettere memorabili. Tom. II. p. 81; Act vom 2. Juli 1570 im Arch. Giustiniani zu Rom; *Wlastos* Tom. II. σελ. 232—234. 19) Scio sacra p. 194. 20) Mutterrolle von Naxos vom 11. Mai (im Privatbesitze auf Naxos). 21) *Lichtle*, Chronique de Naxie (im Kloster S. Lazaro auf Naxos). 22) Josef Gorgirenes, Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes der Inseln Samos, Nikaria und Pathmos. (1689. 12.) S. 3 fg. 23) Epistola Jacobi Paleologi de rebus Constantinopoli et Chii cum eo actis. Ursel. 1594. 4. (abgedruckt in *Reusneri* Epistolae Turcicae. Lib. XI. p. 143 seq. Francof. 1599. 4.).

Dorf, das Piali zwei Bauern (d. h. griechischen Villani) und deren Willkür überlassen. Gleich nach der türkischen Occupation hätten sich die Griechen, bei denen der alte Religionshaß gegen die Lateiner neu erwacht, gegen ihre früheren Herren erhoben, und die wenigen dort noch Vorhandenen ausgeplündert, mishandelt und eingekerkert. Die Burg hätten die Türken inne, die sie durch Janitscharen bewachen ließen; die weiten Paläste, einst Wohnsitze der Fürsten und Herren, wären verödet, unbewohnt und abgedeckt. Piali hätte sich selbst 32 Landhäuser und 12 der schönsten Paläste auserlesen; die andern wären die Beute seiner Soldaten geworden. Kein Edler lebte mehr dort, nur wenige Weiber, die bei der Eroberung entweder zu alt oder zu jung für die Sklaverei gewesen, und dann noch einige Prachtexemplare von Adeligen (monstra nobilitatis), die vordem „faex et lutum" gewesen. Den furchtbaren Erpressungen, welche die türkischen Beamten verübten, könnte man nur durch Annahme des Islam entgehen; alle Kirchen auf der Burg wären in Moscheen verwandelt; nur die Dominikaner hätten dort noch eine Kapelle und die Franziskaner außerhalb, da, wo die Griechen wohnten, ein Kloster. So sehr wäre Alles entwerthet, daß Niemand für einen herrlichen Palast aus Quadern auch nur 300 Thaler hätte zahlen wollen." Das war das einst so blühende Chios schon im J. 1574.

Soviel von der äußern Geschichte der Insel Chios unter den Giustiniani. Die Verwaltung war, wie man schon aus den angeführten Verträgen [24]) ersieht, zwischen Genua und dem Albergo der Giustiniani getheilt. Der Republik kam die Oberhoheit (merum et mixtum imperium) und jede Art von Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen nebst dem Blutbanne zu, sowie auch das Castell direct unter ihr stand. Zufolge den ältern Verträgen sollte aber die Insel nur so lange ihr unterthan sein, als dort die demokratische Verfassung bestände; sobald sie gestürzt, sollte dieses Obereigenthum wegfallen; doch mit Wiederherstellung der erstern (laut Vertrag vom 21. Nov. 1373) wieder eintreten; nach der Rebellion von 1408 ward diese Bestimmung gelöscht. Ihre Rechte übte sie durch einen Podestà aus, der auf folgende eigenthümliche Art gewählt ward. Alljährlich (im Februar) übersandte sie der Maona schriftlich die Namen von 20 genuesischen Popolanen, aus denen diese vier auswählte und ihr präsentirte, um einen davon zum Podestà zu ernennen; standen der Maona die 20 nicht an, so mußten ihr ebenso viel neue Namen gegeben werden, unter denen sie dann ihre Auswahl traf [25]). Seine Amtsdauer war ursprünglich nur auf ein Jahr festgesetzt [26]); allein schon im J. 1452 [27]) versuchte man, sie zu verdoppeln. Der desfallsige Vorschlag ging indessen nicht durch. Erst späterhin, nachdem man schon durch Decret vom 13. Dec. 1529 [28]) bestimmt hatte, daß derselbe aus den Edlen Genua's, die ein Jahr zuvor in die neugeordneten 28 Alberghi eingeschrieben waren, zu wählen sei, dehnte man seine Wirksamkeit (durch Decret vom 24. Jan. 1558) [29]) auf vier Jahre aus. Als Genua's Vertreter übte er die höchste Civil- und Criminalgerichtsbarkeit aus; er war angehalten, zweimal jährlich die Insel zu bereisen, um etwaige Beschwerden der Einwohner gegen seine Beamte anzuhören; kein Maonese sollte ihn begleiten, damit jene freier sich äußern dürften. Starb ein Podestà im Amte, so wählten die 12 Gubernatoren der Insel mit mindestens 7 Stimmen 6 Edle und 6 Popolanen unter den auf Chios befindlichen genuesischen Kaufleuten aus, mit denen sie (mit wenigstens 18 Stimmen) einen Popolanen Genua's zum Vicepodestà ernannten, der dieselben Rechte, wie ein in Genua erwählter Podestà hatte, aber sofort abdanken mußte, sobald von dort ein Nachfolger kam [30]). Bei besonders wichtigen Gelegenheiten, namentlich bei Reformen der Statuten (wie dies z. B. 1488 und 1495 der Fall war) begleiteten ihn zwei Commissaire der Republik [31]); gewöhnlich bestand jedoch sein Gefolge nur aus einem Vicarius oder Luogotenente, der, ein Rechtsgelehrter, ihn in seiner Eigenschaft als Richter vertrat, einem aus den Notaren Genua's erwählten Scriba curiae, der mit seiner Unterschrift die Edicte des Podestà zeichnete, einem Dolmetscher, einem Ritter, vier Junkern und drei Schildknappen, zwei Trompetern, einem Herold und einem Koch, wozu später (seit 1513) noch ein eigener Kanzler kam. Er führte ferner sechs Pferde mit sich und wählte aus den Chioten sich eine Bedienung von 25 Personen. Befand sich in seiner Hand allein die Executive, wie er denn nicht gleich andern genuesischen Statthaltern dem Podestà von Pera untergeordnet war, so war der Castellan der Burg Chios das nur ihm untergeordnete militairische Haupt der Insel; seiner Obhut war vorzüglich das Castell der Hauptstadt anvertraut. Alle Jahre wechselte auch sein Amt; im Februar präsentirte die Maona der Republik 6, auf Verlangen auch noch andere 6 Popolanen, von denen diese einen zum Castellan auswählte. Er hatte 3000 Lire Caution zu stellen und außer einem Koche zwei Junker zu halten. Auf dieselbe Weise wurden ursprünglich auch der Podestà und der Castellan von Neu-Phokäa und der Castellan (mit Rechten eines Podestà) von Alt-Phokäa von Genua erwählt [32]), nur daß alle drei aus den 6, resp. 12 von der Maona prä-

---

24) Dieselben sind hier durchweg zu Grunde gelegt und nicht besonders citirt. Was Jerome Justinien über die Verwaltung mittheilt und bisher allein als Quelle galt, ist durchaus ungenau und oft ganz falsch; einige bessere Notizen hat *de Nicolay* p. 86. Lib. II. cap. 8. „Governo dell' Isola e Città di Chio." 25) *Folieta* Lib. X. p. 582 sehr ungenau. 26) Nach Pagano (p. 133) und Wlastos (Tom. II σελ. 29) auf drei Jahre, aber irrig. 27) Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libro fasc. di carta fol. 111 a; *Federici* Collect. Tom. II. zum Jahre 1452; desselben Scruttinio fol. 184 a.

28) Cod. Belg. fol. 341 b — 343 a. 29) Ebenda fol. 343 a — 344 a. 30) Cod. Giust. Tom. I. fol. 235 a — 237 b; Decret vom 14. Nov. 1495. 31) Ebenda Tom. I. fol. 221 b; Tom. II. fol. 249 a — 251 b; Tom. III. fol. 81 a. b; Cod. Belgioj. fol. 289 a — 291 b. 32) C. G. Tom. I. fol. 167 a — 169 b; Tom. II. fol. 106 a — 108 a; C. B. fol. 141 a — 145 a.

sentirten Candidaten genommen wurden, seit 1413 [33]) jedoch wurden sie, anstatt von Genua, vom Podestà der Insel und seinen Räthen ernannt. Alle andern Rettoren der Insel, namentlich die Vorsteher der zwölf Departements (Codespotariae), in die sie zerfiel, die Codespotae (auch wol Protogeronten genannt) und Logariastilae (wie sie in den vier Mastixdepartements hießen), wurden vom Podestà ernannt, an den auch von ihren Edicten appellirt ward. Gegen den Podestà selbst stand den Appellanten der Weg der Syndicatsklage offen. Hatte er solche verletzt, die nicht Chioten waren, so mußte dieselbe in Genua angebracht werden; für die Chioten aber galt die Bestimmung, daß der neue Podestà sofort beim Antritte seines Amts vier boni viri, d. h. zwei Genuesen (aber nicht Maonesen) und zwei Bürger der Stadt, wählte, welche alle derartigen Beschwerden und Reclamationen zu richten und hernach ihre Entscheidungen nach Genua einzusenden hatten [34]). Die Gehalte der verschiedenen Beamten waren nicht eben bedeutend. Der Podestà bezog bei allem Aufwande, den er zu machen hatte, trotz der nicht unbeträchtlichen Summen, die ihm sein Gefolge (sie sind in den Acten specificirt) kostete, nur 1250 Hyperpern oder 800 Lire und erst seit 1382 [35]) 1000 Lire, sein College in Neu-Phokäa 600, die beiden Castellane dort und in Alt-Phokäa 500 und der von Chios 400 Lire, welche Gehalte von den eingekommenen Gerichtskosten, Strafgeldern u. s. w. bestritten und ihnen in halbjährlichen Raten von den Kämmerern der Maona ausgezahlt wurden.

Die Giustiniani besaßen das nutzbare Eigenthum (proprietas et utile dominium) der Insel. Sie hatten unter sich eine Gesellschaft gebildet, welche den Namen **Maona** führt. Einige leiten diesen von dem genuesischen Worte mobba, das eine Union bedeuten soll, andere von dem Namen eines Schiffes ab; am richtigsten möchte aber doch wol die schon von Folieta adoptirte Ansicht, daß er aus dem griechischen *μονάς* stamme, erscheinen. Woher der Name Giustiniani rühre, ist ebenso wenig ausgemacht. Wahrscheinlich brachte die neu constituirte anonyme Actiengesellschaft einen Palast, der früher den auch in Genua viel verkehrenden reichen venetianischen Giustiniani gehörte, denselben, der noch heute in der sogenannten Contrada dei Giustiniani mit dem Wappen des Hauses und mehren Trophäen aus dem Kriege von Chioggia prangt, an sich und nahm davon den Namen an. Die meisten Maonesen, die, wie angegeben, Genua bedeutende Summen zur Erlangung der Insel vorgestreckt hatten [36]), siedelten nach Chios über; jedem dort weilenden wurden aus der Casse der Gesellschaft 200 Gulden gezahlt und freie Wohnung gegeben, wofür er zwei Soldaten und ein Pferd zu unterhalten hatte [37]). Im J. 1362 errichtet, verlängerte sie sich am 21. Nov. 1373 [38]) auf 20 und am 10. Febr. 1391 [39]) auf weitere 25 Jahre (bis zum 21. Sept. 1418) und erklärte sich nach Ablauf dieser Zeit und Abschluß neuer Verträge mit Genua für permanent. Der Actionaire waren ursprünglich 13, und darnach ward die Insel in 13 oder richtiger $12^2/_3$ Duodena getheilt, von denen je eins eine Stimme gab. Mit 13 Stimmen nur regelten die Maonesen, mochten nun der an den 13 Actien Betheiligten auch noch so viele sein, alle Angelegenheiten; die Majorität entschied, doch mußten ihrer wenigstens 9 vertreten sein, um gültige Beschlüsse über neue Einrichtungen zu erlassen, und 10, um frühere Edicte aufzuheben. Da voraussichtlich durch Vererbung die Duodena bald zersplittert werden mußten, so theilte man gleich ein jedes in 3 große und 24 kleine Actien (Karatti), sodaß es also deren 38 grossi und 304 piccoli (griechisch chikia genannt) gab, welche letztere ebenfalls wieder in kleinere Theile zersplittert werden konnten [40]). So waren denn im J. 1566 über 600 Actionaire an der Insel betheiligt; ihre Gesammtheit machte den großen Rath, ein Ausschuß von 40 (**Quarantina**) den kleinen Rath aus, die je nach der Wichtigkeit der anstehenden Verhandlung ihre Stimmen abgaben, d. h. nach den 13 Duodena zusammentraten und mit 13 Stimmen entschieden. Nach diesen 13 Hauptactien wurden die meisten von den Maonesi bekleideten Aemter vertheilt. Dazu gehörten die der Capitani und Castellani, verschiedene Kanzleistellen (Scribaniae) und militairische Posten, von denen meist zwei oder auch drei einem Duodenum überwiesen und von drei daran Betheiligten abwechselnd bekleidet wurden. Solcher Aemter gab es ursprünglich 23, später 29 [41]); sie wurden gewöhnlich auf mehre Jahre durch das Loos unter die Maona vertheilt, meist nach den Stimmen auf 13 [42]), zuweilen auch auf 26 Jahre [43]). Die wichtigsten derselben durfte kein Maonese zwei Jahre lang nach einander inne haben [44]); doch rissen gegen Ende des 15. Jahrh., als die Gesellschaft, von Schulden bedrückt, anfing, die Aemter zu verkaufen, auch darin manche Misbräuche ein, die nur mit Mühe durch ein energisches Edict vom 24. Nov. 1495 [45]) beseitigt werden konnten. Man ging darin auf die älteren Bestimmungen zurück und verlooste aufs Neue diese Posten auf 26 Jahre. Einzelne derselben waren indessen schon früher modificirt worden. Waren ursprünglich alle den Maonesi zugetheilt, so bestimmte man später, daß der

33) C. G. Tom. I. fol. 164 a. b; Tom. II. fol. 127 b — 128 a; C. B. fol. 172 b — 174 a; Decret vom 1. März. 34) C. G. Tom. I. fol. 184 b — 185 b. 35) Decret vom 31. März; C. G. Tom. I. fol. 116 a; Tom. II. fol. 57 b — 58 a; C. B. fol. 80 a. b. 36) C. G. Tom. I. fol. 61 a — 62 a; *Federici* Collect. Tom. I. fol. 239 b; Fatti storici doc. N. 2.

37) C. G. Tom. I. fol. 64 a — 73 b. 38) C. G. Tom. I. fol. 103 a — 105 b; Tom. II. fol. 37 a — 38 b; C. B. fol. 49 a — 50 b. 39) C. G. Tom. II. fol. 43 b — 44 b; C. B. fol. 58 b — 60 b. 40) Act vom 22. Oct. 1390. Quad. di Antonio de Credentia; *Pand. Richer.* A. fasc. 60. c. 4. Dies corrigirt die ungenauen Berichte bei Wlastos (Tom. II. *σελ.* 29) und Pagano (p. 133). 41) Seit 1379. C. G. Tom. II. fol. 47 b — 50 b; C. B. fol. 63 b — 70 b. 42) C. G. Tom. II. fol. 64 a — 68 a. 43) Ebenda Tom. II. fol. 131 b — 138 b. 44) Decrete vom 7. Sept. 1379, 24. Juni 1396 und 24. März 1403. C. G. Tom. II. fol. 68 b — 71 a. 45) C. G. Tom. I. fol. 238 a — 240 a.

Scriba cancellariae (mit 150 Gulden Gehalt) ein genuesischer Notar sein sollte (Decret vom 27. Nov. 1402); der Scriba und der Patronus galeae wurden seit 1379 (Decret vom 7. Sept.), die zwei Officiales ministrariae seit 1409 (Decret vom 14. Dec.) durch den Podestà und dessen Rath ernannt. Auch der Scriba masticis, der den eingesammelten Mastix zu verzeichnen und der Gesellschaft zu überliefern hatte[46]), war ursprünglich ein Maonese, der für dies Amt 100 Gulden bezog; seit 1391[47]) aber ward auch dazu ein Notar aus Genua (zuerst Rafaello Specia) erwählt, der 200 Gulden erhielt und drei Jahre lang im Amte verblieb. — Außer den so verlooſten Aemtern besetzte die Gesellschaft noch andere durch freie Wahl. Da ein Theil der Maonesi in Genua, ein anderer auf Chios wohnte, mußten ursprünglich jene einen Procurator auf der Insel[48]), diese einen solchen in Genua[49]) halten. An die Stelle des letztern traten später sechs *Gubernatores*, welche die Maona in Genua vertraten und für sie solidarisch hafteten. Durch Decret vom 19. Nov. 1476[50]) ward ihre Anzahl auf 9 erweitert; ⅔ ihrer Stimmen entschied. Sie ernannten zwei Notare auf zwei Jahre[51]), wechselten aber selbst alljährlich unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß keiner von ihnen zwei Jahre nach einander diese Stellung bekleiden dürfte. Ebenso traten auf Chios bald an die Stelle der Procuratoren ähnliche *Gubernatores Maonae*. Zufolge dem Vertrage von 1347 sollten dem Podestà sechs aus den Maonesi gewählte Räthe (Consiglieri) zur Seite stehen, welche im Vereine mit ihm alle innern Angelegenheiten der Insel berathen, mit ihm die Finanzen verwalten, Beamte ein- und absetzen und für die Vertheidigung der Insel sorgen, sich in die Jurisdiction aber durchaus nicht einmischen sollten[52]). (Aehnliche Consiglieri wurden auch dem Podestà von Neu-Phokäa beigegeben.) Sie hatten nach Ablauf ihrer Amtszeit ihren Nachfolgern Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen; sowie sie das Deficit im Budget aus eigenen Mitteln zu decken hatten, ebenso ward der Ueberschuß daraus ursprünglich zwischen ihnen und der Gesellschaft getheilt. (Letzteres ward durch Decret vom 12. Juni 1383[53]) aufgehoben, und damit der ganze Ueberschuß der Maona zugewiesen.) Ursprünglich ernannte sie die Gesellschaft durch Abstimmung auf zwei Jahre; seit 1391[54]) aber wurde auch ihr Amt verlooſt, und zwar meist im Voraus auf 12[55]), zuweilen auch auf 6 Jahre[56]), in der Art, daß stets 2 oder auch (wenn die Reihe das letzte duodenum traf) 3 derselben dem Podestà 4 Monate lang zur Seite stehen sollten, sodaß also im ganzen Jahre 6 oder 7 derselben die Reihe traf. Ihr Gehalt, incl. Verwaltungskosten, war auf 4000 Dukaten festgestellt und wurde aus dem in Syrien und Aegypten verkauften Mastix bestritten. Als Marschall Boucicaut das demokratische Regiment in Genua gestürzt hatte, wollten die Bürger von Chios auch Antheil an der Verwaltung haben und setzten es durch, daß in Zukunft 2 Maonesi und 4 Bürger der Insel als Consiglieri fungiren sollten[57]); allein mit der Herstellung der Volksherrschaft traten die frühern Bestimmungen mit einigen Modificirungen, Gehaltserhöhungen u. s. w. wieder in Kraft[58]). Später aber ging durch den Vertrag von 1476 ihre Ernennung in die Hand des Dogen über; derselbe ernannte 6 Gubernatori reggenti auf 2 Jahre, von denen aber nur immer einer 4 Monate in Function war, seit 1488 wurden deren 12 auf 3 Jahre mit vierteljährlicher Amtsdauer bestellt[59]). Im J. 1513 ward ihre Wahl wieder der Maona überlassen, die nun durch das Loos 12 oder 13 Gubernatori (nach den Duodena) auf 6 Jahre ernannte, von denen jeder 3 Monate lang functioniren sollte. Doch mußten bei wichtigeren Veranlassungen, z. B. bei Verträgen und Vertheidigungsmaßregeln alle 12 ihr Votum abgeben. Nicht zu verwechseln sind mit ihnen die *Consiglieri* des Podestà, welche dem Podestà in schwierigen Rechtsfragen beistanden; dieselben, abwechselnd 2, 3 oder 4[60]), wurden von ihm aus dem Collegium der genuesischen Doctores legum gewählt. Sie revidirten mit ihm die bestehenden Gesetze, während etwaige Aenderungen in der Verwaltung von vier aus den Maonesen und durch dieselben ernannten *Revisores*[61]) getroffen wurden. Außer den letztern, die nur zuweilen gewählt wurden, ernannte die Gesellschaft zwei Kämmerer (*Massarii*) auf Chios und zwei unbesoldete Substituten derselben in Genua[62]). Sie waren das Finanzministerium der Maona, sie sammelten die Einkünfte, verpachteten die Domainen, bestritten die Ausgaben und sandten jährlich die Bilanz nach Genua ein, wo sie von der dortigen Oberrechnungskammer (Magistri rationales) revidirt wurde. Der Podestà war verpflichtet, ihnen beim Einziehen der Steuern alle

46) Neue Regulirungen vom 23. Aug. 1417 und 10. Dec. 1428. C. G. Tom. II. fol. 178 a — 179 a. 193 b. 47) C. G. Tom. II. fol. 45 a. b; C. B. fol. 60 a — 61 b; Fatti storici doc. N. 3. 48) C. G. Tom. II. fol. 61 b; Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libr. fasc. di carta fol. 149 a. 49) Decret vom 16. Sept. 1424 und Act vom 25. Sept. 1410. Quad. di Juliano Canella; *Pand. Richer.* A. fasc. 62. c. 3. 50) Auch bei Federici citirt. Collect. Tom. II. fol. 155 a. 51) Ebenda Tom. III. zum Jahre 1479; Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libr. fasc. di carta fol. 252 a. 52) Decret vom 7. Sept. 1379. C. G. Tom. I. fol. 106 a — 114 a; C. B. fol. 72 a — 80 a. 53) C. G. Tom. I. fol. 116 b — 117 b; Tom. II. fol. 58 b — 59 a; C. B. fol. 82 a — 83 a. 54) C. G. Tom. II. fol. 60 b — 61 a; C. B. fol. 85 a — 86 a. 55) C. G. Tom. II. fol. 45 a. b. 139 a. b; C. B. fol. 60 b — 61 b; Fatti storici doc. N. 3.

56) C. G. Tom. II. fol. 193 a. 57) Decret vom 14. Dec. 1409. C. G. Tom. II. fol. 112 b — 114 b; C. B. fol. 153 a — 156 b. 58) Act vom 23. Juli 1417. Cod. G. Tom. II. fol. 175 a — 177 b; C. B. fol. 222 b — 226 b; *Federici* Collect. Tom. II. z. a. J. 59) Privileggi (Archivio di S. Giorgio) 1476 — 1499. fol. 160 a — 161 b; confus bei Wlastos a. a. O. 60) C. G. Tom. II. fol. 59 b; C. B. fol. 83 a — 84 a; zuweilen blieben sie in Genua und gaben nur schriftlich auf Anfragen des Podestà ihr Rechtsgutachten ab. C. G. Tom. II. fol. 183 a; C. B. fol. 229 a. b. 61) C. G. Tom. II. fol. 183 b. 159 a — 163 b. 165 a — 174 b; C. B. fol. 230 a. b. 205 a — 212 a. 214 b — 222 b. 62) Act vom 31. Mai 1364. C. G. Tom. I. fol. 64 a — 70 b.

mögliche Hilfe angedeihen zu lassen; sie verfügten im Nichtzahlungsfalle Pfändung, Geldbußen, Personalhaft u. s. w. Unter der alten Maona von 1346 hatte ein Genuese, Gianotto Campanari, nicht Mitglied der Gesellschaft, diesen Posten inne, unter den Giustiniani wurden durchs Loos aus ihnen 2 Massarii auf ein Jahr gewählt, die je 3 Junker, 1 Knecht, 2 Pferde und zusammen einen Koch hielten; sie wohnten zusammen und bezogen außer kleinen Geschenken (exenia), wie sie die griechischen Leibeigenen schon zur byzantinischen Zeit darzubringen pflegten, von der Maona je 500 Gulden. Während so die Verwaltung von Chios den Giustiniani nicht unbedeutende Summen kostete, brachte ihnen die von Phokäa bedeutende Gelder ein. Von den Beamten, die Genua dort hielt, ist hier schon gesprochen. Das minder wichtige Alt-Phokäa war den Gattilusj von Lesbos in Erbpacht gegeben, seitdem Kalothetos 1358 daraus vertrieben war; bei der geringern Bedeutung des Ortes aber konnte die (nirgends specificirte) Pachtsumme nur sehr unbedeutend sein. Neu-Phokäa hatte schon die ältere Maona unter verschiedenen Bedingungen an Pietro Recanelli verpachtet, die neue Gesellschaft bestätigte es ihm im J. 1364 und überließ es nach seinem Tode im J. 1381[63]) auf zehn Jahre dem Burgensis Rafaello Paterio, der dort den Maonesen mancherlei Handelsanrechte einräumen und in der Burg 22, in der Stadt 18 Soldaten halten mußte. Nach Ablauf der zehn Jahre ward es 1391[64]) aufs Neue an ihn auf zehn Jahre vergeben, und da er 1395 starb, erhielt sein Sohn Tommaso die Stadt mit ihren reichen Alaungruben, aus denen er bedeutende Summen zog, auf zehn Jahre in Pacht[65]). Seine Nachfolger Giovanni Adorno (1405—1424) und Percivalle Pallavicini (1425—1427) sind schon in der politischen Geschichte der Insel erwähnt worden. Unter der Administration des erstern verpachtete einmal der Marschall Boucicaut durch Act vom 7. Juli 1409[66]) die Stadt gegen eine Anleihe von 4000 Goldgulden (oder 5000 Lire), die zum Kriege gegen die aufständischen Chioten verwandt werden sollten, der Bank von S. Giorgio auf 29 Jahre; dieselben aber sollten erst dann beginnen, wenn der Podestà Gianotto Lomellino und der Capitano Pietro Calvo ihr Amt niedergelegt hätten, und der Pachtcontract mit Adorno abgelaufen wäre. Da der Aufstand durch Doria aber schon so rasch unterdrückt wurde, ward dieser Act wieder rückgängig, und Neu-Phokäa verblieb dem bisherigen Anpächter. Als Pallavicini 1427 gestorben war, verpachtete die Maona am 20. Sept.[67]) aufs Neue die Stadt auf 8, resp. 10 Jahre an Enrico Giustiniani Longo, der Gehorsam gegen den Podestà geloben und 13,000 Dukaten Caution erlegen mußte. Er hatte Neu-Phokäa auf eigene Kosten zu schirmen, die Mauern zu repariren und die Türken abzufinden; er mußte den Maonesi dort manche Handelsvorrechte einräumen und 2760 Gulden jährlichen Pachtzinses zahlen, von denen u. a. auch der Census an Genua bestritten ward, dafür bezog er aber auch alle Einkünfte aus der Stadt und ihren Alaungruben. Freilich waren letztere nicht mehr so reichhaltig, wie in den Tagen der Zaccaria. Enrico starb 1437 nach zehnjähriger Verwaltung; der schon früher erwähnte Francesco Drapperio[68]) (1437—1447) und Enrico Longo's Sohn, Paride Giustiniani (1447—1455), der sich 1447 und 1448 als Feldherr Genua's gegen Finale hervorthat[69]), seine (durch ihre wunderbare Liebe zu ihrem Gatten berühmte) Tochter Maria mit dem Fürsten Dominico Gattilusio von Lesbos vermählte[70]) und am 8. Juni 1472[71]) sein Testament machte (er starb 1474) waren die letzten Anpächter von Neu-Phokäa. — Die Polizei ward auf Chios, wie in Phokäa, durch die 52 Soldaten ausgeübt, welche jeder neue Podestà mit sich aus Genua führte. Sie hielten des Tages über die Ordnung aufrecht und patrouillirten auch Nachts fleißig durch die Straßen. An ihrer Spitze stand der Capitan di notte oder Bargello, der seinen Gehalt von den Geldern bezog, welche die Freudenmädchen — deren es eine ziemliche Anzahl auf Chios gab — ein für allemal für Ertheilung ihrer Concession zahlen mußten[72]). Die Stadtthore, zu denen der Podestà den einen und der functionirende Gouverneur den andern Schlüssel hatte, wurden in der zweiten Nachtstunde geschlossen und kurz vor Sonnenaufgang durch einen Thorwächter geöffnet. Selbst der Podestà durfte Nachts nicht die Thore öffnen, außer wenn die dringlichste Sache, etwa eine unvermuthete Landung der Osmanen, seine Gegenwart in der Nachbarschaft erheischte[73]). Sowie man auf diese Weise für die Sicherheit der Unterthanen zu sorgen bemüht war, so traf man auch durch Anlegung großartiger Getreidemagazine (rebetae) im J. 1488[74]) die nöthigen Vorkehrungen gegen eine etwaige Hungersnoth. Zwei Maonesen und ein Burgensis mußten dazu Getreide aufkaufen und es in diesen Magazinen deponiren, die, sobald Hungersnoth drohte, geöffnet wurden und den Chioten das nöthige Korn zu billigen Preisen lieferten. Die Magazine selbst

63) C. G. Tom. I. fol. 114 b — 115 b; C. B. fol. 80 b — 81 b; *Federici* l. l. zum J. 1381; desselben Scruttinio fol. 260 a. 64) C. G. Tom. I. fol. 137 a. b; Tom. II. fol. 47 a; C. B. fol. 63 a. b. 65) C. G. Tom. II. fol. 93 a. b; C. B. fol. 124 a — 125 b. 66) Genova. Archivio di S. Giorgio. Comperae capituli fol. 490 b. 67) C. G. Tom. II. fol. 190 a — 192 b; C. B. fol. 235 a — 240 a; *Federici* z. a. J.

68) *Cyriaci Anconitani* Epistolae inedd. N. 7. 9. 12. 20. 21. 23. 30. 69) *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 204 a; *Folieta* Lib. X. p. 601. 70) *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 206 a. 71) Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libr. fasc. di carta fol. 215 b. 225 a. 72) Se la donzella ò sia di contado ò dalla Città si lascia sverginare, prima che andare à marito, e ch' ella voglia continovare il mestiero, è obbligata di dare per una volta un ducato al Capitan della notte, per poterlo poi essercitare a suo piacere, senza paura ò pericolo veruno. *E in questo consiste il maggior e più sicuro guadagno* che habbia questo gentil capitano dell' officio suo. *Nicolay* a. a. O. p. 88. Demnach muß die Zahl derselben doch sehr bedeutend gewesen sein. 73) Decret vom 14. Nov. 1495. 74) C. G. Tom. I. fol. 225 a — 226 b. 227 b. 233 a. b; Carte delle Maona di Scio (Bibliot. dell' università in Genua. Ms. 69) fol. 1 b — 2 b; *Pagano* p. 315—318. 322—323.

wurden gewöhnlich an einen Maonesen auf vier Jahre verpachtet und brachten der Gesellschaft jährlich 500[75]) —560[76]), in den letzten Jahren ihres Bestehens indessen nur 200 Dukaten ein. Auch für die Gesundheit der Insulaner ward fleißig Sorge getragen; zwei Giudici di sanità hatten deshalb alle einlaufenden Schiffe zu visitiren; am Hafen wurde ein großes Quarantainehaus, in der Stadt bei der Kirche St. Hypakoe[77]) ein großartiges Hospital für Aussätzige errichtet, und ein tüchtiger Arzt mit 200 Dukaten Besoldung[78]) unterhalten. Dazu kam noch die Privatmildthätigkeit, an der es die Giustiniani nie fehlen ließen, mit ihren Kranken- und Armenhäusern, sodaß von dieser Seite her auf jede Art für das materielle Wohl der Chioten gesorgt war.

Die Finanzen der Insel befanden sich bis zum Jahre 1444 in trefflichem Zustande. Schon dadurch, daß jeder Maonese 1364[79]) zur Organisirung der Verwaltung 100 Luoghi (à 100 Lire) eingeschossen hatte, war ein für die damaligen Zeiten nicht unbeträchtliches Anlagecapital gebildet, das bei guter Administration reiche Zinsen trug. So war denn die Maona auch im Stande gewesen, von 1385—1436 der Republik Genua außer dem jährlichen Zinse 68,000 Lire vorzustrecken. Aber noch in den letzten Jahren genuesischer Herrschaft auf Chios pflegten die Einnahmen die Passiva um ein Bedeutendes zu übersteigen; der Ueberschuß ward zu gleichen Theilen unter die 13 Duodena vertheilt und dann unter die einzelnen Maonesen nach ihren kleinen Karatti repartirt. Wenn Pagano[80]) die Einnahmen auf 100,000 Dukaten (Gold-Scudi) anschlägt, so ist diese Summe durchaus nicht übertrieben. Es liegen uns über die Finanzen, sowol über Activa, als auch über Passiva, die genauesten Nachrichten vor; im J. 1498[81]) noch betrug der unter die Maonesen zu vertheilende Ueberschuß 14,972 Dukaten, ja er steigerte sich trotz der unruhigen Zeiten im 16. Jahrh. aus directen und indirecten Steuern und dem Mastixverkaufe auf 26,000 Dukaten, obschon von den 86,000 Dukaten Einnahme die Verwaltungskosten 26,000, der Kharâdsch 14,000 und Verzinsung der Anleihen 20,000 verschlangen. So kamen denn auf jedes Duodenum noch 1566[82]) reine 2000 Dukaten Ueberschuß, während früher bei dem erhöhten Verkehre und den Zöllen, die man von den Schiffen und Waaren erhob, fast das Zehnfache auf jedes gefallen sein mag. Die Einnahmen stammten her:

1) Aus directen Steuern. Der Podestà konnte solche, sowie auch die indirecten Gabellen, nur mit Zustimmung der Giustiniani auferlegen; eigenmächtig durfte Genua sie nicht schaffen[83]). Waren neue Steuern einzuführen, oder Aenderungen in den bisherigen zu treffen, so pflegte der Podestà[84]) zuerst die Maona, dann 60 griechische Archonten, hierauf die lateinischen Burgenses, dann die Codespotae und Abgeordneten der Departements und endlich das Volk von Chios zu befragen; hatten alle ihre Einwilligung gegeben, so ließ er alle Griechen, Jung und Alt, sich in der Kirche S. Michele zu einer Volksversammlung (Arengo) vereinen. Mit gebeugtem Haupte, die Hände gen Himmel erhoben, hörten sie zum letzten Male seinen Vorschlag an; dann mußten sie sich niedersetzen, und auf die Frage, ob sie mit der Steuer zufrieden, falls sie zustimmten, sich erheben. War die Majorität dafür, so ward die neue Steuer vorläufig eingeführt und hernach dem genuesischen Senate zur Bestätigung vorgelegt. Von directen Steuern finden wir auf Chios das Kapinichon und Akrostichon vor. Ersteres war eine Art Kopfsteuer in der Art, daß jeder Familienvater für sein Haus der Regierung jährlich 6 Hyperpera zahlte, wodurch eine jährliche Einnahme von 4500—5000 Hyperpern erzielt ward. In ärmeren Departements war die Steuer geringer; so betrug sie in Lekovere, Kallamoti und Pigri nur 4, in Lamista 3 Hyperpern[85]); eximirt davon waren indessen alle Mastixbauern, Matrosen und Schiffsbauer, welche einen gar großen Theil der Bevölkerung ausmachten. Da sie oft so drückte, daß viele Chioten auswanderten, ward sie im J. 1396[86]) auf 2 Hyperpern herabgesetzt, und der Ausfall theilweise durch indirecte Auflagen gedeckt, theilweise von der Maona um ihrer Unterthanen willen getragen. Von dem Akrostichon der Grundsteuer, die sich natürlich nach dem Besitze richtete, war dagegen Niemand befreit[87]); selbst die lateinischen Burgenses, auf die sich die Kopfsteuer nicht erstreckte, mußten sie laut Decret vom 17. Dec. 1454 zahlen. Sie war so bedeutend, daß sie im 15. Jahrh. jedem Karatto 50 Gulden einbrachte[88]), und ward gewöhnlich nach den zwölf Codespotariae der Insel an die Duodena vertheilt[89]).

2) Aus indirecten Steuern. Dazu gehörten die Schlachtsteuern und die Viehsteuer (1 Denar für jedes Stück Kleinvieh)[90]), die Auflagen auf einheimische[91]) und fremde[92]) Weine, auf Essig, Oel, Salz[93]), Theer und Schiffbauholz[94]); die Wägegelder[95]) und die Mäklerzölle[96]), die meist für sehr bedeutende Summen

75) Cod. Giust. Tom. I. fol. 229 b; Carte etc. fol. 1 a; *Pagano* p. 318. 76) C. G. Tom. I. fol. 227 b — 229 a; *Pagano* p. 323 — 325. 77) *Wlastos*. Tom. II. σελ. 42. 78) Im Budget vom 24. Aug. 1498. C. G. Tom. I. fol. 242 b — 247 a. 79) C. G. Tom. I. fol. 61 a — 63 b; *Federici* l. l. Tom. I. fol. 239 b; Fatti storici doc. N. 2. 80) l. l. p. 133. 81) C. G. Tom. I. fol. 242 b — 247 a. 82) *Wlastos* Tom. II. σελ. 43 — 44. Vergl. *Folieta* Lib. X. p. 582. 83) Privileggi dal 1476 — 1499. fol. 155 a. b.

84) So im November 1395 durch den Podestà Nicolò Fatinanti, ratificirt von Genua am 4. März 1396. C. G. Tom. I. fol. 156 a — 163 b; Tom. II. fol. 149 a — 156 a; C. B. fol. 187 b — 202 a. 85) C. G. Tom. II. fol. 181 a — 182 b; C. B. fol. 226 b — 229 a. 86) Decret vom 4. März, erneut am 10. Nov. 1404. C. G. Tom. II. fol. 156 b — 157 a; C. B. fol. 202 a — 203 b. 87) C. G. Tom. II. fol. 186 a — 188 b; C. B. fol. 232 a. b. 88) C. G. Tom. II. fol. 194 a — 195 b. 89) C. G. Tom. I. fol. 234 a. b. 90) Auferlegt 1396. 91) C. G. Tom. I. fol. 150 b — 152 a; Tom. II. fol. 215 b — 217 a; C. B. fol. 261 a — 262 b. 92) C. G. Tom. I. fol. 167 a — 169 a; Tom. II. fol. 106 a — 108 a; C. B. fol. 141 a — 150 a. 93) C. G. Tom. I. fol. 186 a. b. 94) C. G. Tom. I. fol. 201 b — 204 b; im J. 1513 brachten sie allein 600 Dukaten ein; auferlegt 1397. 95) C. G. Tom. I. fol. 143 b — 150 a. 96) Ebenda. Andere auch in Phokäa geltende Gabellen werden specificirt im

(z. B. letztere allein für 3505 Dukaten) auf mehre Jahre an Maonesen und andere Genuesen verpachtet wurden und zur Bereicherung der Gesellschaft nicht wenig beitrugen. Nicht minder wichtig waren die Waarenzölle, die Comercia forensium, die für jeden Centner eingeführter Waaren 5 Hyperpern ursprünglich betrugen, aber mit der Zeit ganz enorm gesteigert wurden. Nur genuesische und [seit 1484 [97]) auch] türkische Schiffe waren davon befreit, sowie auch die Schiffe der Giustiniani in Genua Zollfreiheit genossen. Ueber sie liegen die zahlreichsten Actenstücke seit 1347 uns vor [98]), sodaß man eine eigene Geschichte derselben schreiben könnte. Die jährliche Einnahme aus ihnen wechselte natürlich nach den Verhältnissen, nach Erhöhung der Steuer und Frequenz der chiotischen Häfen ab. Uebrigens mußten alle nach der Levante segelnden genuesischen Schiffe im Hafen von Chios einen Tag liegen bleiben, ohne indessen Zöllen zu unterliegen; die Transitozölle wurden 1396 aufgehoben, 1463 [99]) wieder eingeführt, durch Decret vom 15. Juni 1513 [1]) aber für immer abgeschafft.

3) Aus verschiedenen Gefällen und Pächten. Dazu gehörten die Zehnten von verschiedenen Gattungen von Vieh, von Mühlen und Gärten [2]), die Pachtzinse für die Magazine, die Domainen, von denen Häuser und Gartenland auf fünf Jahre, Wälder nach Gutdünken des Podestà verpachtet wurden [3]), und endlich das Pachtgeld für Neu- und Alt-Phokäa.

4) Aus dem Verkaufe des Mastix, wovon hernach.

5) Aus den nicht unbedeutenden Erbschaftsstempeln und Geldstrafen [4]).

Die Ausgaben bestanden:

1) In Tribut- und Zinszahlungen. Dahin gehören der von 1363 bis 1453 dem Kaiser von Constantinopel für Bestätigung des Chrysobulls vom 8. Juni 1363 gezahlte Zins von 500 Hyperpern, der früher an den Fürsten von Ssarukhân gezahlte Tribut von 500 Dukaten und der seit 1415 der Pforte dargebrachte Kharâdsch von 4000 Dukaten, der, im J. 1453 schon auf 6000, im J. 1456 auf 10,000 gesteigert ward und 1566 sogar 14,000 betrug [5]), die Geschenke, die man den Wesiren des Großherrn [im J. 1482 [6]) für 430 Dukaten] machte, und die Kosten zur Bestreitung der jährlichen Gesandtschaft nach Constantinopel nicht eingerechnet. Endlich kommt unter diese Rubrik der jährliche Zins von 2000 und seit 1385 von 2500 Lire, welcher laut der Convention vom 21. Nov. 1373 der Republik Genua zu zahlen war und, wie schon oben bemerkt, am 16. März 1380 mit andern Einnahmen um 100,000 Lire der Bank von S. Giorgio [7]) verkauft worden war. Ein im J. 1424 gemachter Versuch, ihn zu steigern, ward von der Maona mit Entschiedenheit zurückgewiesen [8]). Sie bestritt ihn bis 1455 aus dem Pachtgelde von Neu-Phokäa, mußte aber, da er während Drapperio's Verwaltung nicht allzu regelmäßig eingezahlt worden war, im J. 1444 der Bank 600 Luoghi als Hypothek für regelmäßige Zahlung stellen, die zu Gunsten der Maonesen von den eigens dafür ernannten Protettori delle compere del 1444 (auch Officium Chii) verwaltet wurden [9]). Da seit 1444 die Verhältnisse der Maona sich ganz anders gestalteten, ward ein Vorschlag [10]), den Zins von 2500 Lire (oder 2000 Gulden) zu steigern, wie er im J. 1476 auftauchte, wegen des Verlustes von Phokäa und der drohenden Nähe der Türken natürlich ebenso gut verworfen, wie der im J. 1424 in bessern Zeiten gestellte desfallsige Antrag. Doch zahlten seit dem 21. Oct. 1427 [11]) die am höchsten besoldeten Behörden der Insel eine nicht unbedeutende Abgabe an Genua, die an einen Aemterverkauf erinnert; der Podestà war dabei mit 100, der Kanzler mit 75, der Castellan mit 50 Lire notirt.

2) In Verwaltungskosten. Hierher gehören zunächst die Gehalte des Podestà, der Gubernatori und der andern Beamten, dann die jährlichen Ausgaben für das Militair und die Galeere der Insel (letztere zu 1319 Lire veranschlagt), für Reparaturen und Schutz des Hafens u. s. w. Sie sind in dem Budget von 1379 mit 28,120 Gulden 8 Soldi veranschlagt, steigerten sich aber, obschon man immer bemüht war, sie herabzusetzen, und

Cod. Giust. Tom. I. fol. 170a. 172a—174b; Tom. II. fol. 108b—109b; C. B. fol. 145a—148a.

97) C. G. Tom. II. fol. 231b—232b; C. B. fol. 275a.b. 98) Das Material dazu findet sich im C. G. Tom. I. fol. 138b—143a. 205a—206a. 223b—234a; Tom. II. fol. 202b—203b. 231b—232b; Tom. III. fol. 15a—19b. 25b—27b. 31b—33b. 43b—45b. 58b—61a. 68b—69b. 98b—99b. 110a—112b. 116b—118b. 121b—122b. 136b—140b; C. B. fol. 248b—250b. 275a.b; Fatti storici doc. N. 6; Carte della Maona fol. 2b; Liber Magnus Contractuum (im Archivio di S. Giorgio) fol. 244a. 350a. 470a. 549a; Liber Parvus Regularum 1407—1428 (ebenda) fol. 20a. 24a. 186a und in verschiedenen Colonne daselbst. 99) C. G. Tom. III. fol. 1a—7a.

1) C. G. Tom. II. fol. 310a—313a. 2) C. G. Tom. I. fol. 190b—193a. 3) Decret vom 31. Mai 1364 und 10. Febr. 1488. Letzteres befiehlt den Schuldnern der Maona, die fälligen Pächte schleunigst zu entrichten. C. G. Tom. I. fol. 222a. 4) Ebenda Tom. I. fol. 242a. 5) Im J. 1555 betrug derselbe nach Belon 12,000 Dukaten, und war an denselben noch die Bedingung geknüpft, daß die Stadt nicht weiter befestigt werden sollte. Derselbe ward damals zum Theil in Naturalien, d. h. etwa 4—5000 Dukaten in Mastix gezahlt. d'Aramon, oder richtiger sein Secretair Jean Chesneau, gibt ihn im J. 1550 irrig auf 9000 Dukaten an. Er war schon 1508 nach Martin v. Paumgarten (Peregrinatio in Aegyptum. [Norimbergae 1594. 4.] Lib. III. c. 15. p. 135) auf 12,000 gesteigert, und ward wahrscheinlich in Folge der letzten Verhandlungen von 1558 noch um 2000 erhöht. *Sandys* Voyagiën (Amsterdam 1665. 4.) p. 15.

6) C. G. Tom. II. fol. 217b—229b; C. B. fol. 262b—273b; Budget vom 29. Mai. 7) Ueber diese vergl. Memorie storiche della banca di S. Giorgio, compilate da *Ant. Lobero* (Genova 1832. 8.) und *Cuneo*, Del debito pubblico di Genova e di S. Giorgio. (Genova 1842. 4.) 8) C. G. Tom. I. fol. 175a—176b; Tom. II. fol. 189a.b; C. B. fol. 233b—234b. 9) Epitome storico de' diritti appartenenti alla famiglia Giustiniani sopra luoghi 600 di S. Giorgio etc. (Genova 1805. fol.) fol. 1a—7b. 10) C. G. Tom. II. fol. 247a—248b; C. B. fol. 287a—289a. 11) Liber Magnus Contractuum fol. 101b; Trattati varj (Genova. Bibliot. dell' università. Ms. 119) fol. 91a; C. G. Tom. II. fol. 230a—231a; C. B. fol. 273b—275b.

namentlich bei dem Militair alle möglichen Ersparnisse anzuwenden [12]), von Jahr zu Jahr; in den letzten Zeiten genuesischer Herrschaft wurden sie, während sie in den ältern Budgets bis ins Einzelnste detaillirt sind, in Pausch und Bogen auf 26,000 Dukaten veranschlagt.

3) In außerordentlichen Ausgaben. Dieselben sollten nach ausdrücklichem Befehle Genua's möglichst beschränkt werden und nur wegen drohender Türkengefahr stattfinden. Allein sie stiegen bald ins Unendliche in Folge der großen Summen, mit denen die Maonesen die bald nach dem Jahre 1444 nothwendig, ja durch den Fall von Constantinopel und den Verlust von Phokäa unerläßlich gewordenen Anleihen zu verzinsen hatten, welche sie bei der Bank von S. Giorgio machten. Zur Herstellung der Mauern, zur Reinigung der Häfen nach dem venetianischen Kriege und zur Rüstung wider die Osmanen bedurften die Giustiniani beträchtlicher Geldmittel, die sie nicht durch Auflegung neuer Lasten auf ihre schon ohnehin stark genug besteuerten Unterthanen schaffen wollten. So machten sie im J. 1463 [13]) bei der Bank eine Anleihe von 415 Luoghi, die sie mit je 4 Lire verzinsten; im J. 1469 [14]) wurden dazu 106 neue Luoghi creirt. Im J. 1475 machten sie bei der Bank eine neue Anleihe von 300 Luoghi, die zwar im folgenden Jahre auf die Hälfte reducirt wurden; allein da auch die übrigen 300 im J. 1478 zu tilgen waren, wußte die Maona kein anderes Mittel [15]), als eine neue Anleihe von 25,000 Dukaten (350 Luoghi) am 16. Febr. 1478 bei der Bank zu contrahiren, die durch jährliche Ueberzahlung von 1000 Dukaten amortisirt werden sollte. Als Hypothek wurden ihr Einkünfte aus dem Mastixverkaufe und ebenso im J. 1483 [16]) für den seit 1479 rückständigen jährlichen Zins verschiedene Gabellen der Insel verschrieben. Die meisten indirecten Steuern bezog seitdem die Bank von S. Giorgio, indem die Maona das Anleihen von 1478 im J. 1493 noch um 80—90, im J. 1494 um 25—30 neue Luoghi vermehren mußte. Nachdem man aber vier Jahre später zu einer neuen bedeutenden Anleihe von 600 Luoghi hatte schreiten müssen, und weil diese sich nur langsam amortisiren ließ, brach im J. 1513 der lang vorhergesehene Bankrott der Maona aus. Sie cedirte gegen die Summe von 250,000 Lire (2500 Luoghi, worin ein Tilgungsfond inbegriffen) alle Einkünfte der Insel, ausschließlich der vom Mastix bezogenen, der Bank von S. Giorgio oder vielmehr einer dabei betheiligten Actiengenossenschaft (Comperula), die dafür sich anheischig machte, alle bestehenden Schulden der chiotischen Maona zu tilgen und die Administrationskosten sämmtlich zu bestreiten. Zwei Procuratoren derselben begaben sich nun nach Chios und verwalteten anstatt der frühern Massarii die Einkünfte der Insel, welche die Bank bis zur türkischen Eroberung zu erheben fortfuhr; doch erst 23 Jahre später (am 15. Mai 1589) löste sich diese „Comperula vetus Chii" auf. Soviel von den Finanzen. Zu bemerken ist hier nur noch, daß schon seit 1347 der Podestà im Namen der Maona das Münzregal durch einen aus Genua hingesandten Münzmeister ausübte. Die Silbermünzen, die man prägte, trugen auf der einen Seite das Bild des Dogen von Genua, zuweilen auch statt dessen ein Kreuz mit der Genua's Münzen eigenen Legende: Conradus Rex Romanorum [17]), auf der andern das Wappen der Giustiniani mit der Umschrift: Civitas Chii, in spätern Zeiten auch wol mit der Jahrszahl und den Anfangsbuchstaben des Namens des Podestà, z. B. V(incentius) J(ustinianus) 1552 [18]). Daneben prägten sie auch Golddukaten [19]), auf denen sie den Stempel der venetianischen nachahmten; 100 derselben galten im J. 1454 [20]) gleich $141\frac{1}{2}$ genuesischen Gulden. Ein solcher, mit der abweichenden Legende: S. Laurentius (Name des Schutzpatrons Genua's), und dem Namen des Podestà Petrus De F(errariis) ist jüngst (1854) vom Museo Correr in Venedig erworben worden. Uebrigens verursachte diese Nachprägung venetianischer Zechinen, die auch von den Gattilusj von Lesbos ausgeübt ward, da der Zechin die gangbarste Münze im levantischen Handel war, nicht selten ernstliche Differenzen zwischen Venedig und der Maona.

Eine der wichtigsten Finanzquellen, deren Ertrag lediglich der letztern zu Gute kam, war natürlich der Handel. Für die italienischen Großhändler galt Chios als eins der wichtigsten Emporien [21]); nach dem Verluste von Kaffa und dem Sinken des genuesischen Einflusses auf Cypern war es die einzige und wichtigste Handelscolonie Genua's in der Levante. Franzosen, Engländer, Italiener, Spanier (namentlich Catalonier) [22]), Aegypter, Syrer und Araber verkehrten viel auf Chios und in Phokäa [23]), brachten dort fehlende Waaren hin und führten die reichen Erzeugnisse des Landes aus. Zwar ward der Ackerbau nur wenig, Viehzucht mehr betrie-

12) C. G. Tom. II. fol. 118b—119a; C. B. fol. 161b—162b; Decret vom 26. Mai 1410. 13) Comperae veteres Chii (Genova. Archivio di S. Giorgio. Stanza Sta. Maria) 1584—1587; Epitome storico fol. 8a—16b. 14) C. G. Tom. III. fol. 11b. 15) C. G. Tom. II. fol. 233a—239b; C. B. fol. 276b—281a und die Ratification durch Genua vom 6. Aug. C. G. Tom. II. fol. 245a—246a; C. B. fol. 285b—286b. 16) C. G. Tom. II. fol. 239b—244b. 250a—251b; C. B. fol. 281a—285b. 290a—291b.

17) Konrad III. verlieh den Genuesen im J. 1147 Münzrecht unter der Bedingung, auf ihren Münzen stets seinen Namen zu führen. *Serra* l. l. Tom. I. p. 331. Vergl. damit die irrige Ansicht Muratori's bei *Phil. Argelatus*, De monetis Italiae. (Mediolani 1750. 4.) Tom. I. p. 92. tav. LXXX, adoptirt von Münter (Om Frankernes Mynter i Orienten [Kjöbenhavn 1806. 4.] p. 23—24; pl. I. n. 4) und Buchon (Rech. et matér. Tom. I. p. 459; pl. VI. n. 10). 18) *Wlastos* Tom. II. σελ. 44—45 mit einer Abbildung und Notizen über ältere chiotische Münzen. 19) Derselbe p. 46 nach *Folieta* Lib. X. p. 581. 20) Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libro fasciato di carta fol. 118a. 21) *Sabellic.* Decad. III. Lib. IX. p. 561 (Basileae 1661. 4.); *Boschini* l'Arcipelago (Venezia 1658. 4.) p. 78 und Decret vom 22. Dec. 1486. 22) Noch am 23. Nov. 1549 ward Galceran Albanell zum catalonischen Consul auf Chios ernannt. *Capmany*, Memorias sobre la marina de Barcelona. (Madrid 1779—1792. 4.) Tom. II. apend. p. 65. Zu d'Aramon's Zeiten fungirte dort als französischer Consul der Maonese Giuseppe Giustiniani. 23) *Ducas* cap. 25 (p. 161).

ben; allein dafür wurden edle Weine, Oel, Feigen und andere Südfrüchte in Menge producirt und ausgeführt. Rosenhaine und Citronenwälder, jetzt von der Axt der Moslemin gefallen, bedeckten damals die ganze Insel und erfüllten die Luft weithin mit Wohlgerüchen. Auf dem nördlichen Theile waren große Anpflanzungen von Maulbeerbäumen, zwischen denen sich die Reben in malerischen Windungen schlangen; sie zeigten dem Fremden, daß die Pflege der Seidenraupe auch dort zu Hause sei. Und in der That gehörte damals die Seide von Chios zu den gesuchtesten Artikeln. Die reichhaltigen Marmorbrüche des Pelinäon wurden ausgebeutet, eine Töpfererde, die der von Lemnos nicht nachstand, wurde weithin versandt. Zwei Producte aber waren es namentlich, welche, als Monopole, die Giustiniani unendlich bereicherten, der Alaun von Phokäa und der Mastix von Chios. Die Alaungruben, die zur Zeit der Zaccaria so unendliche Summen eingetragen, wurden dem Anpächter von Phokäa überlassen, der große Magazine anlegen und prächtige Fabrikgebäude unterhalten mußte. In Neu-Phokäa befand sich der Bazar, in dem alle Maonesen (mit Ausschluß zweier dem Pächter reservirter Wochentage) frei kaufen und verkaufen durften; der Alaun war natürlich dort der wichtigste Verkaufsartikel. Aber noch bedeutender für die Maona war der Handel mit dem kostbaren Mastixharze, das auf Chios allein in den vier südlichen Departements durch eigene Beamte der Maonesen (Officiales super recollectis masticis) eingesammelt ward, und dessen Reinertrag unter die Duodenarii gleichmäßig vertheilt ward. Von diesem Harze, in dem der Hauptreichthum der Insel bestand [24]), durfte alljährlich nur eine bestimmte Quantität eingesammelt werden, um die Pflanzen nicht zu erschöpfen und nicht durch Verkauf zu großer Massen davon den enormen Preis zu drücken [25]); eigene Persequitores durchsuchten die fremden Schiffe, welche die Insel verließen, ob sie nicht etwa heimlich von den Griechen sich Mastix eingehandelt hätten; war in einem Jahre mehr gesammelt, als bestimmt war, so wurde der Ueberschuß entweder in Magazinen für das folgende Jahr aufbewahrt oder auch gar verbrannt. Im Durchschnitte verkaufte die Maona jährlich 120 Centner davon nach dem Occident hin, 114 nach Armenien, Cypern, Rhodos, Syrien und Aegypten (wo sie in Alexandria und Damascus große Factoreien besaß) und 200 nach Romania (d. h. Griechenland, Constantinopel, Krim) und Kleinasien [26]). Gewöhnlich wurden die angegebenen Quantitäten auf mehre, 3, 6, 8, auch 10 Jahre an Einzelne oder ganze Gesellschaften verkauft, die den Giustiniani dafür halbjährlich (mittels Wechsel auf Cypern oder Genua) Zahlung leisteten. Der Preis für einen Centner betrug im J. 1364 (laut Act vom 31. Mai) 40 Lire, steigerte sich dann im J. 1391 [27]) auf 41 Lire 10 Soldi und ward am 19. April 1417 [28]) auf 45 Lire für immer festgesetzt. Seitdem brachte der Mastixhandel den Maonesen durchschnittlich im J. 19,530 Lire ein, sodaß auf jedes Duodenum etwa 1500 Lire kamen. Im 16. Jahrh. wurden davon jährlich 300 Lasten (*κιβωτοί* à 320 Litres oder 3840 Unzen) verkauft, welche, die Last zu 100 Dukaten verkauft [29]), der Maona 30,000 Dukaten, jedem Duodenum also über 2300, einbrachten. Daß es bei einem so ausgedehnten Handel nicht an Processen fehlte, ist leicht denkbar, sie wurden von einem eigenen Handelsgerichte geschlichtet, das an bestimmten Wochentagen sich auf der Gerichtsstätte (Dikäotaton) versammelte und aus zwei Maonesen, einem lateinischen Burgensis und einem griechischen Archonten zusammengesetzt war.

Das Dikäotaton befand sich vor der Burg nahe am Hafen; es war ein geräumiger Palast mit einem prächtigen von Marmorsäulen gestützten Porticus, unter welchem letztern die Edicte des Podestà abgefaßt wurden, bevor sie der Herold laut in griechischer und lateinischer Sprache in der Stadt und den Vorstädten ver-

24) *Cyriac. Anconit.* Epist. ined. n. 2; vergl. auch *Guilielmi de Boldensel*, Hodoeporicon, neue (3.) Ausgabe in: Grotefend, Die Edelherren von Boldensele oder Boldensen (Hanover 1855. 8.) S. 32 (aus den Jahren 1332—1336) und den Gesandtschaftsbericht des Ruy Gonzalez de Clavigo (aus den Jahren 1404—1405) in der Historia del gran Tamorlan (Madrid 1782. 4.) p. 42—43. 25) Brief über den Mastix an Pozzobonelli von Michele Giustiniani (Lettere memorabili. [Roma 1647. 4.] Tom. I. p. 15). Nicolay gibt über die Mastixproduction folgende Details: In den südlichen Niederungen der Insel, wo das Vorgebirge Phanäa (jetzt Capo Mastico) sich erhebt, wachsen die Mastixbäume (bekanntlich Pistacia Lentiscus *L.*), die sonst nirgendwo vorkommen, vielleicht nur, wie spanische Berichte melden, sich in einzelnen Theilen Indiens wiederfinden mögen. Die Regierung gibt nun jedem einzelnen Einwohner jedes umliegenden Dorfes so viele Stämme, als ihr gut dünkt, die dann jeder pflegen und reinhalten muß. Kommt die Zeit der Lese, so gibt jeder nach Anzahl der ihm überlassenen Bäume das Harz ab. Werfen sie besonders viel, d. h. mehr, als taxirt ist, ab, so bezahlt es ihnen die Regierung pfundweise; ist es ein Misjahr, sodaß sie ihre Taxe nicht erreichen, so müssen sie für den Ausfall das Doppelte bezahlen; und das geschieht nur, um sie fleißiger und sorgsamer zu machen. Man gewinnt ihn, indem die Bauern im Juli und August mit spitzen Eisenwerkzeugen die Rinde an vielen Stellen anbohren; das Harz tröpfelt heraus, verkrustet und wird so im September gesammelt. Dann ernennt die Regierung aus ihrer Mitte einen Ausschuß von vier Personen, die durch ihre Unterbeamten den Mastix für die vier Regionen, wohin er ausgeführt wird, vertheilen lassen, d. h. eine für Griechenland, eine für den Occident (Italien, Frankreich, Spanien, Teutschland), eine für Kleinasien (vera Turchia) und eine für Syrien, Aegypten und die Berberei. Im Ganzen sind es etwa 150 casse, die man sammelt, und jede 2 Lasten schwer und 100 Scudi (was wol zu niedrig gerechnet ist) im Werthe. Le navigazioni e viaggi nella Turchia di *Nicolò de' Nicolai*, trad. da *Francesco Flori* (Anversa 1576. 8.) p. 78 (französisch: Les navigations, peregrinations et voyages faits en Turquie par *Nicolas de Nicolay* [Anvers 1577. 4.] p. 112 seq.). Nicolay begleitete d'Aramon im J. 1550.

26) C. G. Tom. II. fol. 79a—87a. 89a—92a. 94a. 96a. 97b—101b. 110a—112a. 115a—118a; C. B. fol. 101a 115b. 117b—123b. 125b—126a. 129a—138a. 148b—153a. 156a—161a; *Federici* Collect. Tom. I. zum Jahre 1398. 27) C. G. Tom. II. fol. 75a—78b; C. B. fol. 94b—101a. 28) C. G. Tom. II. fol. 140a—148b; C. B. fol. 177b—187a. 29) Belon tarirt sie durchschnittlich auf 105 Dukaten; nach ihm ward der überflüssige Mastix nur deshalb vernichtet, weil ein Theil des Tributs an den Großherrn in Mastix gezahlt wurde, und man deshalb den Preis nicht herabsetzen durfte.

kündigte[30]). Nahe dabei war die sogenannte Στήλη τῆς δικαιοσύνης, bei der die Urtheile vom Podestà gesprochen wurden, nicht weit davon die Untersuchungsgefängnisse oder Sclavia, nach denen noch heute die ganze benachbarte Gegend Σκλαβιὰ heißt[31]). Nur an zwei Tagen sprach im Dikäotaton das Handelsgericht, an den übrigen war es zur Ausübung der Rechtspflege durch den Podestà bestimmt. Rechtsquelle war das Statut von Genua; das römische Recht aber hatte subsidiaire Geltung. Nun sollte zwar vor dem Gesetze kein Unterschied zwischen den verschiedenen Classen der Bevölkerung sein; allein manche aus den byzantinischen Zeiten herrührende Gewohnheitsrechte wurden bei der Capitulation im J. 1346 beibehalten und auch hernach vom Dogen Francesco Garibaldo durch Decret vom 18. Aug. 1393 aufs Neue sanctionirt. Dahin gehörten z. B. eigenthümliche Bestimmungen über das Erbrecht der Griechen[32]). Starb Jemand mit Hinterlassung von Descendenten, so erbten diese den Nachlaß; starb Jemand kinderlos, so erbten Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft, mußten jedoch ein Drittel der Erbschaft den Maonesen herausgeben. Beim Mangel dieser Classe von Verwandten succedirte der überlebende Ehegatte in den Nachlaß, von welchem der dritte Theil an die Giustiniani verfiel; dasselbe war der Fall, wenn ein Verstorbener von Testamentserben beerbt wurde. Waren weder solche, noch Verwandte, noch ein Ehegatte vorhanden, so erbte die Maona, welche nach dem Herkommen ein Drittel des Nachlasses zum Lesen von Seelenmessen für den Erblasser zu verwenden pflegte. — Das Criminalrecht der Insel basirte im Wesentlichen auf den Bestimmungen des römischen Rechts. Bemerkenswerth ist, daß ungewöhnlich harte Strafen auf die Entwendung von Mastix gesetzt waren[33]). Entwendung bis zu 10 Pfund ward mit 1—6 Hyperpern für jede Unze, im Nichtzahlungsfalle mit Peitschenhieben und Abhauen eines Ohrs geahndet. Wer 10—25 Pfund stahl, hatte Brandmarkung, wer 25—40 Pfund, Abschneiden der Nase, wer 40—50, Abschneiden der Nase und eines Ohrs, wer 50—80, noch außerdem Brandmarkung, wer 80—100 entwendete, Abschneiden beider Ohren, der Nase und Brandmarkung, wer 100—200, Abschneiden der Nase und Verlust eines Auges (oder eines Fußes oder einer Hand nach Gutdünken des Podestà) verwirkt, wer sich aber eines Diebstahls von 200 Pfund und mehr schuldig machte, ward gehängt. Gleiche Todesstrafe traf den, der im ersten Rückfalle 100 und im zweiten 50 Pfund stahl; der Ankläger ward nach Maßgabe der Erheblichkeit des Diebstahls belohnt; den Hehler traf dagegen die Strafe des Diebes, zuweilen noch eine härtere. — In Genua's Interesse war der, welcher Pläne zur Losreißung der Insel machte, mochte er nun Maonese, Bürger oder Grieche sein, mit Vermögensconfiscation, ja selbst mit dem Tode als Hochverräther bedroht; der Denunciant erhielt in diesem Falle eine jährliche, auf seine Nachkommen forterbende Remuneration von 500 Hyperpern[34]). Flüchtige und verbannte Genuesen sollten auf Chios nicht geduldet werden[35]); das Asylrecht war äußerst beschränkt; selbst der Vater mußte den von Genua's Behörden verfolgten Sohn dem Podestà ausliefern. Die Civilgerichtsbarkeit ward in erster Instanz theils durch die Logariastilae, theils durch den Podestà ausgeübt, die Criminaljustiz durch letztern (der ja auch das jus gladii hatte) ausschließlich. Von den Urtheilen der Ersteren ward an den Podestà appellirt, von den Urtheilen des Podestà an den Beisitzer des Dogen von Genua. Seit 1396[36]) wurde, da diese Art Appellation großen Kostenaufwand verursachte, an den Amtsnachfolger des Podestà appellirt, falls das Streitobject 100 Hyperpern nicht überstieg. Schiedsrichter schlichteten die Streitigkeiten der Griechen. Für die Vollstreckung der Urtheile sorgte der Podestà; die Strafgefangenen wurden in einem besondern Thurme der Burg untergebracht[37]) und mußten bestimmte Sitzgebühren erlegen[38]). Oft ereignete es sich, daß verurtheilte Griechen nicht zur Haft gebracht werden konnten, indem ihre Landsleute sie der Justiz entzogen, in welchem Falle seit 1402[39]) die harte Maßregel eintrat, daß die Einwohner des Aufenthaltsortes und der nächsten umliegenden Dörfer mit Geldstrafen, die Hehler aber mit dem Tode bedroht wurden. Von den Geldbußen, aus denen allein die Kosten der Rechtspflege bestritten wurden, mußte vierteljährlich ein Verzeichniß durch den Kanzler nach Genua eingereicht werden; sie sind, gleich den Kanzleitaxen, in Urkunden aus den Jahren 1487[40]) und 1488[41]) bis ins Einzelnste detaillirt.

Die Militairverfassung der Insel war der Genua's entsprechend. Die Maonesen selbst, die dort wohnten, hielten sich ein Gefolge von bewaffneten Söldnern, die immer dem Podestà zur Disposition standen. Außerdem besoldete man eine Anzahl lateinischer Bogenschützen, die mit den übrigen, aus den Chioten genommenen, in ein Corps verschmolzen wurden, und ein Paar Fähnlein lateinischer Reiter, geführt von einem Capitain, der, meist ein italienischer Condottiere, oft auf sechs Jahre lang in Sold genommen wurde[42]); seit 1418[43]) mußte er jedoch ein Maonese sein. Kein Soldat durfte außerhalb des Castells wohnen oder da schlafen, selbst der Capitain mußte sich dieser Bedingung fügen.

30) C. G. Tom. I. fol. 189a; Tom. II. fol. 73b—74b; C. B. fol. 94 a. b. 31) *Wlastos* Tom. II. σελ. 30—31. 32) C. G. Tom. I. fol. 131b—132b; Tom. II. fol. 158a. b. 207b—209b; C. B. fol. 204a—205a; Brief in genuesischem Dialekte vom Jahre 1461, nicht 1373, ungenau gedruckt bei *Pagano* l. l. p. 310. 33) C. G. Tom. I. fol. 187a—189a; Tom. II. fol. 71b—73a; C. B. fol. 90a—94a; *Cyriac. Anconit.* ep. ined. 2.

34) C. G. Tom. II. fol. 94a—95b; C. B. fol. 126a—129a. 35) Ein Beispiel bei *Agost. Giustin.* Lib. V. fol. 205a. 36) C. G. Tom. I. fol. 131a. 37) C. G. Tom. I. fol. 190a. 38) C. G. Tom. I. fol. 136a; Tom. II. fol. 51a. 39) Decret vom 27. Nov. 40) C. G. Tom. I. fol. 242a. 41) C. G. Tom. I. fol. 217b—221a. 42) C. G. Tom. II. fol. 45a. b; C. B. fol. 60b—61b; Fatti storici doc. N. 3. 43) C. G. Tom. II. fol. 179b—180b.

Die Anzahl der Soldaten wechselte, natürlich nach den Zeitverhältnissen, von 300 bis zu 800 Mann; Genua war möglichst darauf bedacht, sie zu reduciren und so manche Ausgaben zu ersparen [44]), was auch wol möglich war, da jeder Chiote auf Befehl des Podestà zum Schwerte greifen mußte. Die Mehrzahl der Truppen, über die der Castellan der Insel den Oberbefehl hatte, lag in der Burg der Hauptstadt; kleinere Abtheilungen, geführt von einem Capitain, lagen in den Vorstädten; später (1410) kam noch ein Vicecastellan in der Stadt hinzu. Ferner lagen zum Theil bedeutende Besatzungen in den übrigen 15 Castellen der Insel, befehligt meist von Maonesen, die die Titel Capitaine oder Castellane von Colla, Kalamoti, Kardamyle, Lamista, Late, Lekovere, Melanetos, Pennuccelli, Perparea, Pigri, Pitio, St. Elena, St. Julian, Valisso (wozu auch die nahgelegene Klippe Psara gehörte) und Vicho führten und ihre Burgen wohl mit Munition, besonders mit grobem Geschütze, versahen. Valisso ward mit neuen Mauern versehen; nahe bei Harmolia baute Niccolò Giustiniani im J. 1440 eine mit doppelter Mauer umzogene Festung, die 62 Häuser und 2 Thürme in sich faßte [45]); bei Siderus, Pyrgi und Nennes wurden Wartthürme gegen die Piraten, längs dem Meere auf steilen Felsen Leuchtthürme angelegt, deren Ruinen zum Theil noch existiren. Im Ganzen zählte man 36 befestigte Plätze auf Chios [46]). Die Hauptstadt selbst war durch feste Bollwerke, Mauern und Gräben gedeckt, die Citadelle wurde im J. 1402 [47]) mit einem neuen Graben umzogen, weil der alte durch hineingeworfenen Unrath fast ganz ausgefüllt war. Nach Abwehr der venetianischen Invasion wurden unendliche Summen, über 200,000 Lire, zur Herstellung der zerstörten Mauern verwandt; neue Gräben umschlossen die Stadt, feste mit Kanonen bewehrte Ringmauern mit dicken Thürmen sicherten sie; überall aber prangte das Wappen der Giustiniani, das Castell mit dem Reichsadler. Auch der wichtige Haupthafen der Stadt, an dem sich eine neue Schiffswerfte erhob, ward im J. 1440 durch neue Mauern gedeckt, und da derselbe in Folge der Unreinlichkeiten, welche der Kaloplytos und die andern Bäche der Insel in ihn ergossen, allmälig zu versanden anfing, und die fremden Schiffe es vorzogen, im Hafen Delfino zu landen (wo „ein neues Chios" zu entstehen drohte), begnügte man sich nicht damit, die Einfahrt in letztern durch Edict vom 20. März 1488 [48]) zu verbieten, sondern baute auch alsbald einen großen Kanal, der die Wasser jener Bäche in sich aufnahm und ins Meer führte. Außer der lediglich für den Dienst der Maona, aber nicht zum Gebrauche einzelner Maonesen bestimmten, mit 78 Ruderern bemannten Staatsgaleere [49]) lag im Hafen eine Flottille von 30 Schiffen, von einzelnen Mitgliedern der Gesellschaft unterhalten. Ein aus vier Maonesen zusammengesetztes *Officium maris* führte über sie und den Hafen die Aufsicht und hatte zugleich im Falle eines feindlichen Angriffes die Vertheidigung der Insel zur See zu leiten [50]).

Die herrschende Religion auf Chios war die römisch-katholische. Als erster uns bekannter lateinischer Bischof erscheint seit 1363 Manfred de Coronato [51]); seine 13 Nachfolger gehörten meistens dem genuesischen Geschlechte der Pallavicini oder den Giustiniani selbst an [52]). Der Bischof unterhielt einen Vicar, der ihn bei häufigen Reisen in den Occident zu vertreten pflegte, einen Kapellan und zwei bis drei Sodales, gewöhnlich dem Franziskaner- oder Augustinerorden [53]) angehörig. Sein Unterhalt ward anfänglich theils aus Zehnten der griechischen und lateinischen Bevölkerung, theils durch einen bedeutenden Zuschuß der Maona bestritten. Letztere pflegte auch während der öfters ziemlich langen Sedisvacanzen die Einkünfte des Bisthums zu beziehen, restituirte dieselben aber später (seit 1420) [54]) dem neugewählten Nachfolger. Im J. 1391 betrug das Gehalt des Bischofs 300 Dukaten; man schloß damals am 24. Mai [55]) mit dem Bischofe Joannes Bapitius (gest. 1394) einen Vertrag ab, demzufolge, falls er im Occident weilte, ihm nur 200 davon direct ausgezahlt, der Rest zu gleichen Theilen unter den Vicar und Kapellan und zur Reparatur der Kathedrale vertheilt werden sollte. Später ward seine Besoldung auf 373 Dukaten 3¼ Ziliati gesteigert, da die griechischen Priester und Laien nur lässig im Zahlen der Zehnten waren, und Bischof Leonardo Pallavicini (1408—1421) sich an die Maona um Abhilfe wandte. Allein von Jahr zu Jahr nahmen diese Einnahmen ab; manche Güter von Griechen waren wegen Rebellion von der Maona eingezogen worden und brachten so dem Bisthume gar Nichts mehr ein. Mit Zustimmung des päpstlichen Legaten Julian von Sabina [56]) trat daher Bischof Girolamo de Camulio (1469—1499) am 4. Juli 1480 [57]) den Giustiniani sämmtliche Renten, die sein Bisthum bisher aus Häusern, Ländereien u. s. w. zog, gegen 26 Dukaten 6¾ Ziliaten und das Versprechen, innerhalb der nächsten drei Jahre 100 Dukaten zur Reparatur der Hauptkirche zu zahlen, ab; seitdem bezog er aus den Geldern der Maona 400 Dukaten im Jahre, dagegen an Zehnten und andern

44) Decrete vom 26. Mai 1410 und 23. Juli 1417. 45) *Thevenot*, Voyage du Levant. p. 182. 46) *Gios. Rosaccio*, Viaggio da Venetia a Costantinopoli. (Venetia 1598. 8.) fol. 68 v.; der auch eine recht brauchbare Karte der Insel liefert. 47) C. G. Tom. II. fol. 62 a — 63 b; C. B. fol. 87 a — 90 a. 48) C. G. Tom. I. fol. 223 b — 224 a; Carte della Maona fol. 2 a; *Pagano* p. 312 — 314. 49) C. G. Tom. I. fol. 116 a; Tom. II. fol. 57 b — 58 a. 184 a — 185 a; Tom. III. fol. 90 b — 92 a; C. B. fol. 80 a. b. 230 b — 232 a.

50) *Folieta* Lib. X. p. 582; *Wlastos* Tom. II. σελ. 41 — 42; *Pagano* p. 134 — 135; und viele Actenstücke von 1418, 1454, 1483, 1513, 1558 u. s. w. 51) *Pagano* p. 294, nach Liber Jurium. Tom. II. 52) Hauptquelle ist Scio sacra, daraus die Liste der Bischöfe bei *Le Quien* (Oriens Christianus. Tom. III. p. 1061 — 1065) und *Pagano* p. 294 — 298. 53) *Waddingus*, Annales minor. Tom. IV. p. 83 zum Jahre 1364. n. 18; Reg. pontif. p. 80; *Herrera*, Alphabet. Augustin. Tom. II. p. 13 — 14. 54) C. G. Tom. II. fol. 164 a. b; C. B. fol. 212 b — 214 b. 55) C. G. Tom. I. fol. 138 a; C. B. fol. 84 a. b; Scio sacra p. 133 — 134. 56) C. G. Tom. II. fol. 217 b — 229 b; C. B. fol. 262 b — 273 b. 57) Originalurkunde im Archiv Grimaldi zu Genua; Scio sacra p. 78 — 88.

Renten Nichts mehr; die Kirche ward also hierin vollständig dem Staate untergeordnet und aus Staatsmitteln unterhalten. Die Annaten, im Betrage von 200 Dukaten, wurden in Anbetracht des geringen Einkommens gewöhnlich dem neuen Bischofe erlassen [58]); doch gestaltete sich seine Lage besser, als ihm im J. 1509 [59]) die fünf Meilen von Chios gelegene Marienkirche zugewiesen wurde, die nicht unbedeutende Besitzungen hatte. Die Maonesen hatten übrigens zu den vorhandenen Kirchen noch mehre neue gebaut, auch eine Anzahl Klöster gestiftet, in denen Dominikaner, Franziskaner und Augustiner (ihr vom Bischofe Leonardo Pallavicini eingeweihtes Kloster lag in der Vorstadt Aplotarià) lebten. Sie erhielten oft von den Maonesen, z. B. von Benedetto Giustiniani (er testirte am 20. Juni 1538) [60]) reiche Legate; Andriolo Banca verschönerte das Kloster S. Francesco mit einer prächtigen Kapelle. Durch herrlichen Bau und Reichthum an Gemälden zeichneten sich namentlich die Kirchen S. Dominico, S. Francesco, S. Antonio, über deren Portale Christi Einzug in Jerusalem al fresco gemalt war [61]), und die der Madonna di nostra Dama aus; nicht minder schön waren die den Schutzheiligen der Insel und Genua's gewidmeten Kirchen S. Lorenzo, S. Isidoros, S. Giorgio, S. Pietro, S. Nicolò, Sta. Maria delle grazie und die Abtei S. Michele, in der die Volksversammlungen gehalten wurden. Im Ganzen waren dort 4 Pfarrkirchen und 8 Klöster. Mit manchen der letztern waren Hospitäler verbunden, ein ähnliches errichtete Bischof Benedetto Giustiniani (1502—1533), der auch bedeutende Summen zur Ausstattung armer chiotischer Mädchen aussetzte, im J. 1530 [62]) in Rom für unbemittelte und kranke Mitglieder der Maona. — Auch in Phokäa bestand ein lateinisches Bisthum, das schon vor der Eroberung am 14. Mai 1346 [63]) mit dem genuesischen Minoriten Bartolommeo de Caffino besetzt ward; sein letzter Vorsteher war Lodovico de Foro, gestorben 1457. — Daneben hatten auch die Griechen, denen in der Capitulation von 1346 ihre eigenen Kirchen und Klöster mit ihren bisherigen Einnahmen — es waren darunter auch Patronatkirchen, z. B. das dem Kybos gehörige Kloster Sta. Maria bei der Torre di Sicilia — gelassen waren, ihre Bischöfe in Phokäa und auf Chios, die, von ihnen erwählt, der Maona huldigten und dann vom griechischen Patriarchen in Constantinopel bestätigt wurden. Allein der Bischof von Chios ward bald aus der Insel vertrieben. Er hatte, eifersüchtig auf die bessern Einkünfte des lateinischen Bischofs, eine Verschwörung unter den Griechen angestiftet, die sich heimlich in der Kirche des S. Georgios Katarraktos (seitdem Katadotos genannt) versammelt und beschlossen hatten, am Ostertage, wenn die Maonesen in der Kathedrale versammelt wären, sie zu überfallen und niederzustoßen. Allein ein Mädchen, das darum wußte und einen Giustiniani liebte, entdeckte diesem, den sie retten wollte, die ganze Sache; im Klostergarten wurden die Verschwörer überrascht und gefangen. Sie selbst büßten ihren Frevel am Galgen; ihre Güter wurden confiscirt; den schuldigen Metropoliten aber traf ewige Verbannung. Seitdem stand den Griechen nur ein Dikäos in geistlichen Dingen vor, den die Maona, ohne vorher die Griechen zu befragen, ernannte und vom griechischen Patriarchen bestätigen ließ [64]). Ihre Hauptkirche war die 5 Miglien von Chios westwärts gelegene Marienkirche, die von Kaiser Constantinos Monomachos gestiftet, und ganz mit Mosaiken verziert, für die schönste aller Kirchen im Archipel gehalten wurde [65]).

Ueber das Schulwesen und die geistige Cultur sind wir leider am schlechtesten unterrichtet. Zwar werden auf Chios damals Schulen und selbst Akademien erwähnt, die unter der Aufsicht des lateinischen Bischofs standen; allein die Giustiniani selbst zogen es vor, ihre Kinder in Genua erziehen zu lassen oder auch wol hernach auf die Universitäten nach Pavia, Padua, Bologna zu schicken. Nicht wenig bedeutende Männer gingen aus ihnen hervor [66]). So jener Andriolo Banca (1385—1456), wegen seiner Gelehrsamkeit Freund des Papstes Eugen IV., der in italienischen Versen den Krieg mit Venedig im J. 1431 beschrieb, und an den eine große Anzahl ungedruckter Briefe des Cyriacus von Ancona [67]) gerichtet sind, die u. a. die interessantesten Nachrichten über die Reste des Apollotempels in Kardamyle und das Grabmonument (die Schule) Homer's enthalten, in dessen Nähe Andriolo in einem dichten Fichtenhaine, unweit einer klaren Quelle, eine eigene, von Feigenbäumen eingeschlossene Villa Homerica erbaut hatte. Dann sein Sohn Angelo, dem Vater an Kunstsinn und Gelehrsamkeit ähnlich, der im J. 1474 Columbus auf Chios beherbergte; Leonardo Garibaldo, der berühmte Bischof von Lesbos (gest. 1482), bekannt durch seine Bemühungen um die Union der griechischen Kirche, durch seine Relationen über den Fall von Constantinopel und Lesbos und sein Buch: De vera nobilitate, Bischof Paolo von Niola auf Corsica [68]), Bischof Agostino Banca von Nebbio, der in seinen genuesischen Annalen uns auch eine höchst interessante Autobiographie [69]) geliefert hat; die chiotischen Oberhir-

58) Scio sacra p. 90. 59) Ebenda p. 104; Act vom 20. April. 60) Scio sacra p. 109. 61) *Thevenot* l. l. p. 176. 62) Ms. della bibliot. dell' università (Genua) N. 240. fol. 1a—8a; Scio sacra p. 105—108. 63) *Waddingus* l. l. Tom. III. Reg. pontif. p. 343; Oriens Christianus. om. III. p. 1079 seq.

64) Storia di Scio (Ms. in der Bibliot. Berio zu Genua); *Jer. Justinien*, Déscription p. 35; *Wlastos* Tom. II. σελ. 31—32; *Pagano* p. 130. 65) *Nicolay* a. a. O. p. 81 nennt sie Nostra donna di Niamovi (*Νέα μονή*). 66) Vergl. *M. Giustiniani* Scrittori Liguri. Tom. I. p. 63 seq.; *Wlastos* Tom. II. σελ. 66—80. 85—96. 67) Auszüge in *Tozzetti* Relazione di alcuni viaggi fatti in diverse parti della Toscana. Tom. V. (Firenze 1773. 8.); besonders aus Epistt. 2 und 8 (p. 410. 456 seq.). Cyriacus weilte in den Jahren 1435 und 1444—1447 viel auf Chios und in Phokäa; bis heute sind diese Auszüge noch fast gar nicht benutzt. 68) Act vom 22. Dec. 1461. Quad. di Oberto Foglieta; *Pand. Richer.* Libro fasciato di carta fol. 148b. 69) *Ag. Giustiniani* Annali di Genova. Lib. V. fol. 223a—225a.

ten Paolo Moneglia (1499—1502), der Commentare zur Bibel abfaßte, Benedetto Longo (1502—1533) und Timoteo Garibaldo (1564—1566), der nach dem Vorgange des chiotischen Bürgers Paolo Coressio eine nun verlorene Geschichte der Insel schrieb, welche die Grundlage von Girolamo Giustiniani's (geb. 1544, gest. 1600) oft citirter Déscription de l'île de Chio bildet. Antonio, von 1562—1564 Erzbischof von Paronaxia, machte sich durch seine „Prediche quaresimali" einen Namen unter den Kanzelrednern seiner Zeit, ebenso Angelo (1520, gest. 1599) durch Predigten, Gedichte und umfassendste Sprachkenntnisse, durch die ja auch der Bischof von Nebbio glänzte; der Dominikaner Vincenzo (geb. 1519, gest. 1582) gab mit Th. Manriquez die Werke des heiligen Thomas 1570 zu Rom in 18 Folianten heraus. Als Juristen glänzten Andrea (geb. 1502, gest. 1546), Rath Karl's V. und Verfasser eines Panegyrikus auf Andrea Doria, Vincenzo (gest. 1570 in Paris), der Freund Heinrich's II. von Frankreich und der Cardinal Benedetto (geb. 1554, gest. 1621), der 1608 zu Bologna die Institutionen herausgab. Alessandro (geb. 1515), der Freund Muret's, war ein trefflicher Mediciner und Lateiner; er übersetzte verschiedene Bücher des Aristoteles und Hippokrates, sein Neffe Francesco (geb. 1570 auf Chios) that sich als Mathematiker und Botaniker hervor; und noch manche andere Mitglieder der Maona zeichneten sich durch Bildung und classische Studien aus. Aus ihren Schulen gingen viele namhafte Chioten, z. B. Michael Sophianos, Giorgio Coressio, Jakob Paläologos, Leo Allatius hervor.

Unter den Künsten blühten namentlich die Baukunst und Malerei. Da die meisten Maonesen hingewandert waren und nur wenige passende Wohnungen vorfanden, die sie von den Griechen theils kauften, theils mietheten, so ließen sie Baumeister aus Italien kommen und aus den reichen Marmorbrüchen der Insel sich prachtvolle Paläste in der Stadt und herrliche, mit Fresken bemalte Villen vor den Thoren bauen; es wurden im 16. Jahrh. deren über 100 gezählt, die, eingeschlossen von einer unabsehbaren Reihe von Windmühlen, mit prangenden Gärten und duftenden Orangen-, Myrten- und Lorbeerhainen geziert, den imposantesten Anblick gewährten. Zwei gewaltige Wasserleitungen wurden mit großem Kostenaufwande angelegt; Docks in der Nähe des Hafens und Molos eingerichtet, ein Porticus von Marmorsäulen führte von ihnen bis zum Burgthore. Eine ständige Commission von vier Aedilen, bestehend aus zwei Maonesen, einem Burgensis und einem griechischen Archonten, leiteten alle Bauten, sorgte für Erhaltung des Vorhandenen und übte die Polizei in Bausachen aus. Ueberall prangte das Wappen der Giustiniani, auf allen Thürmen wehte ihre Fahne neben dem Banner des heiligen Georg. Zahlreiche Fabriken, darunter auch eine großartige Papiermühle, zeugten vom Reichthume und der Betriebsamkeit der Einwohner; nicht mit Unrecht hat ein venetianischer Reisender die Insel (im J. 1480) wegen ihrer Festungswerke, ihrer fruchtbaren Ebenen, ihres blühenden Handels und ihrer starken Bevölkerung die erste des Archipels genannt [70]). Getheilt in die 12 Codespotariae, von denen die südliche Hälfte (Katamorea) die 4 an Mastix reichen, die nördliche (Apanomorea) die andern 8 in sich faßte [71]), hatte sie unter den Giustiniani eine Bevölkerung von 90—120,000 Einwohnern [72]); da die Maonesen jährlich über 1000 Christensklaven aus türkischer Gefangenschaft (gewöhnlich einen mit 100 Aspern) loskauften, und diese als fleißige Colonisten auf der Insel blieben [73]), so mußte die Bevölkerung von Jahr zu Jahr zunehmen; und dazu kamen noch die vielen Sklaven [74]), welche aus den türkischen Serraglios entflohen und von den Maonesen aufgenommen, verborgen und mit Ackerland dort begabt wurden. Ein angenehmes, ungezwungenes Leben herrschte bis in die letzten Zeiten genuesischer Herrschaft; der Franzose Belon, der auch die Schönheit und Anmuth der chiotischen Jungfrauen lobt — er reiste von 1546 bis 1549 im Archipel — schreibt [75]), er kenne keinen Ort auf Erden, wo sich angenehmer leben lasse, als auf Chios.

---

70) *Bartolommeo dalli Sonnetti* Isolario (Cod. Marcian. Ital. Cl. IX, 188) fol. 43 b. 71) C. G. Tom. II. fol. 185 b; C. B. fol. 232 a — 233 a. 72) *Folieta* Lib. X. p. 582; *Wlastos* Tom. II. σελ. 41—42. 73) *Casoni* Annali Lib. VII. p. 286; *Pagano* p. 136. 74) Decret vom 20. Sept. 1427. 75) Les observations de plusieurs singularitez et choses memorables trouvées en Grece, Asie etc. par *Pierre Belon du Mans.* (Anvers 1555. 8.) Livre II. ch. 8. fol. 149 r. sq. Noch interessantere Details über die Stadt und das Leben auf Chios liefert *de Nicolay* Lib. II. cap. 7. p. 79 seq., aus dem hier einige Auszüge folgen. „Chios liegt am Meere, zehn Meilen unterhalb des Porto Delfino. Der Hafen ist gut und zur Aufnahme vieler Fahrzeuge geeignet; die Stadt selbst durch feste Mauern, breites Bollwerk und tiefe Gräben gesichert. Auf der einen Seite der Piazza pubblica, zunächst dem Hafenthore, wo der Markt für die Victualien ist, befindet sich die Loggia. Da versammeln sich täglich die Kaufleute, grade wie auf der Börse zu Lyon und Antwerpen. Gegenüber linker Hand ist der Regierungspalast, wo die Angelegenheiten der Stadt und Insel berathen werden. Die Straßen sind breit und schön, Kirchen und Häuser aus Quadern, wie in Genua und dem übrigen Italien. Außerhalb der Mauern ist die Vorstadt, voll lieblicher Gärten, reich an Früchten von wunderbarer Süßigkeit; da gibts Pomeranzen, Apfelsinen, Citronen, Feigen, Birnen, Aepfel, Zwetschen, Aprikosen, Datteln, Oliven, kurz alle Früchte; Blumen von süßem Dufte; klare und gesunde Wasser. Die Einwohner sind gegen Fremde sehr zuvorkommend und freundlich; sie lieben sehr die Musik und jede andere Art anständiger Unterhaltung. Donne e donzelle non credo (perdonimi l' altre) che in tutte le parti d'Oriente, se non possino trovare di bellezza più compita, buona grazia e amorosa cortesia. Perciò che oltre à quella beltà natia, onde la natura tanto largamente le hà dotate, vestono tanto leggiadramente, e sono in atti ed in favella si venuste e di tal conversatione, che più tosto si giudicano Nimphe ò Dee, che donne ò donzelle mortali. Portano la gentildonne le loro vesti di velluto, raso, damasco ò di qualche altra ricca seta bianca ò d'altro colore apparente, che arrichiscono di gran bande di velluto all' intorno ed affibbiano à tergo le maniche con passamano di seta di diversi colori. E il loro grembiale di tela sottilissima lavorato e con frange all' intorno e cuoprono la testa d'una scuffia di raso bianco ò d'altro colore, fregiato d'oro e di perle e quella serrano intorno al capo con longhe bande di seta del medesimo colore di quello delle maniche, co' quali fanno diversi leggiadri nodi e lacci di buona grazia. Hanno poi in fronte una banda di crespo giallo rigato d'oro,

Zahlreiche Festlichkeiten dienten dem Vergnügen der Maonesen und ihrer Unterthanen. Von den Carnevalsbelustigungen, die im J. 1445 im Hause des Marchese Gregorio Adorno stattfanden, und zu denen auch der genuesische Podestà von Pera, Baldassare Maruffo, eingeladen war, gibt uns Cyriacus von Ancona [76]) eine anziehende Schilderung. Noch interessanter ist die Beschreibung der Feste, welche die Maona an den hohen Feiertagen, Neujahr, Ostern, Weihnachten, Epiphania veranstaltete, wie wir sie aus Jerôme Justinien bei Wlastos [77]) finden. Auch der 1. Mai und der Tag Johannis des Täufers wurden mit großem Pompe gefeiert. Nur daß die Griechen und Juden an solchen Tagen nicht wol dieselbe Freude und Lust verspürten, welche die Lateiner da genossen; beide Classen, namentlich aber die letztere und der griechische Klerus mußten sich dabei mancherlei Demüthigungen gefallen lassen.

Ueberhaupt fanden in den socialen Verhältnissen gar manche Verschiedenheiten statt. Man unterschied auf Chios neben dem Klerus sechs Classen von Einwohnern. In die erste gehörte das herrschende Geschlecht der Giustiniani, die Maonesen mit ihren Blutsverwandten. Die zweite bildeten die sogenannten Burgenses, Lateiner und größtentheils Genuesen, von denen einige noch von den Genossen und Kriegern der Zaccaria herstammten, andere erst nach Vignosi's Eroberung eingewandert waren. Sie trieben meist Handel; den Griechen gegenüber traten sie oft so stolz auf, daß die Maona zu Gunsten der letztern zuweilen einschreiten mußte [78]); der Maona gegenüber waren sie dagegen in manchen Dingen sehr beschränkt — sie durften z. B. nicht ohne deren Zustimmung auf Chios Häuser bauen [79]) — konnten aber doch durch Verschwägerung mit einzelnen Giustiniani zuweilen selbst Antheil an der Regierung erhalten und so in die Maona aufgenommen werden, wie es z. B. mit den Familien Paterio, Navone, Saginbene (letztere später Adorno genannt), Camponaro (Adorno), Ciprocci (Giustiniani-Campi) der Fall war. Einzelne dieser Familien, z. B. die Cavacini [80]) und Coresii [81]) wurden selbst von dem stolzen Venedig mit Bürgerrecht beschenkt. In die dritte Classe gehörten die griechischen Archonten, die von den Byzantinern Goldbullen und Adelsprivilegien besaßen und auch unter den Genuesen sich mancher Vorrechte zu erfreuen hatten. Doch wohnten sie, streng von diesen abgesondert, auch schon durch Sprache und Kleidung [82]) von jenen verschieden, in der Altstadt (Burgus Graecorum) von Chios, während die Burgenses die Neustadt für sich in Anspruch genommen und Burgus Latinorum genannt hatten. Kein Grieche durfte Wohnungen im Castell oder in der Neustadt haben; besaß er solche von frühern Zeiten her, so mußte er sie der Maona verkaufen. Zwei Schiedsrichter, ein Lateiner und ein Grieche, zu denen, falls sie uneins, der Podestà noch einen dritten ernannte, taxirten den Werth derselben. Wollten die Griechen, nach Verkauf ihrer Besitzungen, an dem sie durchaus nicht gehindert werden durften, die Insel verlassen, so stand ihnen auch dies frei; jedoch mußten sie in diesem Falle den vierten Theil des Kaufschillings an die Maona zahlen. Im Uebrigen erhielt man die Primaten bei ihren alten Gewohnheiten und schärfte noch im J. 1402 dem Podestà ganz besonders ein, die Conventionen von 1346 und die Chrysobulle der Griechen in Kraft zu erhalten. Die Hochzeitsgebräuche, die eigenthümliche Witwensteuer (Argomunatikon) [83]) und andere aus den byzantinischen Zeiten stammenden Sitten, selbst kleine Ehrenstrafen, blieben bestehen, ebenso gut, wie die Tanzbelustigungen der edlen Griechen im alten Schlosse (Paläokastro) am Bache Skaramankos [84]). Weit schlimmer stand sich die vierte Classe der griechischen Paroikoi (lateinisch Villani). Sie waren Leibeigene der Maona oder einzelner Maonesen und oft von den Officialen sehr bedrückt, ja selbst in manchen Punkten in ihrer Dispositionsfähigkeit höchst beschränkt. Sie mußten nicht blos der Gesellschaft, sondern auch ihrem Codespotes frohnden, letzterem zu Weihnachten, in den Fasten und den Ostertagen, und außerdem noch einmal, wenn er zur Jagd auf Rebhühner ausritt, dienen. Auf Befehl des Podestà mußten sie allzeit bereit sein, ihn auf Expeditionen in der Levante mit ihren Waffen zu begleiten und für Genua, dem sie ja gehörten, ihr Leben einzusetzen. Manche flohen wegen dieses Druckes heimlich von der Insel fort; um die wieder eingefangenen Leibeigenen, die meist die Ausrede, sie wären nicht Chioten, gebrauchten, zu überführen, ward ihnen das Wort fragela (eine Art Brod) zum Aussprechen gegeben, das ein Chiote nur frangela zu sprechen pflegte [85]). An der unrichtigen Aussprache erkannte man sie ebenso gut, wie die Franzosen auf Sicilien an

che serrano ed annodano dietro alla scuffia (lasciando le donzelle pendere gli estremi per lo stomaco infino alla cintola), sopra al quale applicano un ricco velo ornato d'oro e di perle. Ma le donne maritate alla differenza delle donzelle, in vece di crespo portano su le spalle un bel velo di tela candidissima, e generalmente sono le loro calzette e pianelle bianche. In somma nullo se può vedere addòsso, che non sia e piacevolo e leggiadro: salvo che hanno le poppe assai fiacche per la continua frequentatione de' bagni. Ma intorno al collo e su lo stomaco portano forza di cattene ed altre gioie d'oro e di perle, ad altre gemme di gran pregio, ciascuna secundo la qualità e grado suo (Nicolay liefert uns p. 83—84 zwei Abbildungen von Chiotinnen in dieser Tracht). Di maniera ch'ogni lor piacere e cura ad altro non tende ch'a farsi belle e licciarsi per aggradire davantaggio agli huomini si privati, come forestieri."

76) Ep. ined. n. 9 (*Tozzetti* V. p. 435—436). 77) Tom. II. σελ. 46—50. 78) C. G. Tom. I. fol. 240b—241b. 79) *Federici* Collect. Tom. III. fol. 54b zum Jahre 1515. 80) Misti. Tom. XLVII. fol. 2b. 81) Privileggi (Venezia. Archivio generale). Tom. II. fol. 62a.

82) Vorherrschende Tracht war die fränkische; die Sprache der Beherrscher der genuesische Dialekt, aus dem indessen nicht wenige Ausdrücke in das sehr verderbte Neugriechisch der Insel übergingen. 83) Se una donna doppo la morte del marito vuol rimanere vedova con proposito di non si rimaritarsi, la Signoria la costringe à pagare una certa somma di danari, che chiamano Argomoniatico, che vuol dire (con riverenza del lettore) Conno sciopperato ò inutile. *Nicolay* a. a. O. p. 88. 84) *Wlastos* Tom. II. σελ. 50—51. 85) Ebenda σελ. 30—31 und viele Actenstücke.

dem bekannten ciceri. Besser, als diese das Land bebauenden Leibeigenen, standen sich die, welche als Mastixbauern (masticarii), Matrosen und Schiffsbauer direct der Maona, nicht zunächst einem Codespotes untergeordnet waren; sie wurden namentlich von manchen lästigen Steuern eximirt. Die fünfte Classe bildete die Juden, die wegen ihres Geldwuchers[86] auch auf Chios ebenso verächtlich behandelt wurden, wie sonst überall im ganzen Mittelalter. Zwar hatte sich ihre Lage, verglichen mit ihren Zuständen unter den Byzantinern, bedeutend verbessert; allein schon die Bestimmungen, daß die Judenschaft jährlich dem Podestà eine weiße Fahne mit dem rothen Kreuze St. Georg's zu überreichen und sich mit gebeugtem Nacken von ihm Duldung zu erflehen hatte, daß kein Jude vom Gründonnerstage bis zum zweiten Ostertage das Ghetto, in dem sie abgesperrt waren, verlassen durfte, und jeder durch Tragen eines gelben Hutes sich kennzeichnen mußte, charakterisiren ihre Verhältnisse hinlänglich. Die sechste Classe endlich umfaßte die auf der Insel lebenden Fremden, die natürlich nach ihren Nationalitäten verschieden behandelt wurden; bemerkenswerth ist dabei nur, daß die Moslemin dort ihren eigenen Kadi (Cadilis) hatten, dessen Besoldung seit 1498[87] die Maona übernahm.

Schließlich noch eine Notiz über die Familien, welche zur Maona gehörten und fast alle den Namen Giustiniani im J. 1362 adoptirten. Es waren dies zunächst die Häuser: Caneto von Lavagna, S. Teodoro, Banca, Campi, Arangio, Negro, Oliverio, Forneto und Longo, sämmtlich Giustiniani genannt, obschon nur durch fortwährende Ehebündnisse mit einander verschwägert, und die Adorno, seit der Bildung der 28 Adelszechen im J. 1528 Pinelli genannt. Die Caneto[88] und S. Teodoro schieden schon 1369 aus der Maona aus, indem erstere ihren Antheil an die Rocca und Fregoso, letztere an die Recanelli und Forneto verkauften, wodurch zwei neue Geschlechter, die Rocca und Recanelli, in die Zeche der Giustiniani eintraten, während die Fregosi ihren Namen beibehielten. Fast alle diese Familien waren bis 1566 mehr oder minder bei der Maona betheiligt; sie vererbten entweder ihre Karatti, oder verkauften sie, wie Actien, bald ganz, bald theilweise. Aus dem Hause Banca ist außer den früher erwähnten namentlich Nicolò bekannt, der 1393[89] Consul in Constantinopel war; von den Campi außer Ottobuono, der 1410[90] genuesischer Feldherr gegen Ventimiglia war, und dessen halbverwischte Grabschrift[91] noch heute im Castell von Chios gezeigt wird, und Nicolò, der 1448[92] in Genua unschuldiger Weise in einen Hochverrathsproceß verwickelt war, der Cavaliere Francesco, der als Gesandter an Kaiser Siegmund, am 17. Mai 1413[93] von diesem zum Pfalzgrafen ernannt wurde und eine Erweiterung seines Wappens — für das ganze Haus Giustiniani — erhielt. Von den pfalzgräflichen Rechten machte sowol er, als sein Sohn Nicolò[94] und sein Enkel Lucchesio[95] Gebrauch. Die Arangio, welche von der Maona die Insel Nikaria, früher (1207—1333) Besitzthum der Beaziani, in Erbpacht hatten, erlangten dafür 1413 gleichfalls den Grafentitel[96]; sie beherrschten sie bis 1481, hatten aber schon früh ihre Antheile an Chios den Recanelli verkauft. Ebenso schieden die Negri und Oliverio früh aus, traten aber später in Folge von Eheverbindungen wieder in die Gesellschaft ein. Aus dem Hause Longo gingen unter andern Antonio (gest. 1412), der 1390[97] nach dem Dogat in Genua trachtete und später[98] dort den Frieden zwischen Guelfen und Ghibellinen vermittelte, Giorgio, dessen Nachkommen sich durch bedeutenden Grundbesitz auf Chios (er testirte da am 4. Nov. 1410)[99] auszeichneten, der schon oft genannte Paride und Giovan Guglielmo, der heldenmüthige Vertheidiger von Constantinopel[1], hervor, den „sein Feind Mohammed II. höher anschlug, als die ganze griechische Flotte;" seine Grabschrift[2] in der nun geschleiften Kirche S. Dominico zu Genua verkündete der Nachwelt seinen Ruhm. Dem Hause Forneto entstammten jener Ritter Jacopo, dem, als „Souverain von Chios," sich König Alfonso von Aragonien im J. 1435[3] ergab, und Brizio, der 1491[4] als genuesischer Admiral gegen die Piraten bei Oneglia kreuzte. Ein Garibaldo — denn diese traten bald darauf in die Maona ein — war jener Francesco, der, im J. 1387[5] als Hochverräther mit seinen Brüdern Leonardo und Rafaello aus Genua verbannt, 1393[6] Doge der Republik ward; ein Recanelli, und

86) *Nicolay* a. a. O. p. 81. 87) Decret vom 24. Aug. C. G. Tom. I. fol. 246 b. 88) Quad. di Juliano Canella. *Pand. Richer.* B. fasc. 1. c. 8. 89) *Federici* Collect. Tom. I. z. a. J.; vergl. Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* B. fasc. 41. c. 4; fasc. 56. c. 4. 90) *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 174 b; *Interian.* Lib. V. fol. 157 a; *Folieta* Lib. IX. p. 535; desselben Elog. p. 798; *Bizar* Lib. X. p. 209. 91) Inschrift N. XXXI. bei *Wlastos* Tom. II. σελ. 227. 92) *Agost. Giustin.* Lib. V. fol. 204 b.

93) Originalurkunde im Archive Giustiniani zu Genua; *Ag. Giust.* Lib. V. fol. 177 a. 94) Acten vom 9. April 1460 und 8. Juni 1465; Ernennung eines Notars. Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* Libro fasciato di carta fol. 140 a. 165 a. 95) Act vom 30. Juni 1496; Legitimation zweier Söhne des Brizio Giustiniani. Quad. di Francesco Camulio. *Pand. Richer.* Libro fasc. di carta fol. 62 a. 96) *Spinalba*, Compendio etc. p, 11—12. 97) *Stella* l. l. XVII, 1130; *Ag. Giust.* Lib. IV. fol. 154 a; *Folieta* Lib. IX. p. 495. 98) *Stella* l. l. p. 1164; *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. 162 b; *Folieta* Lib. IX. p. 515. 99) Quad. di Juliano Canella. *Pand. Richer.* A. fasc. 64. c. 1.

1) Vergl. die Byzantiner Phrantzes, Ducas, Chalcocondylas; die Genuesen Ag. Giustiniani (Lib. V. fol. 205 b), P. Interiano (Lib. VII. fol. 292 a), Folieta (Lib. X. p. 602 und desselben Elogia p. 811—812), de Marinis (cap. IV. sect. 9. p. 1441—1442) und Bizar (Lib. XII. p. 214); des Venetianers Nic. Barbaro Giornale dell' assedio di Costantinopoli (ed. *Cornet.* [Vienna 1856. 8.] p. 20) u. s. w. 2) Scio sacra p. 48. 3) *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 195 a; *Interian.* Lib. VI. fol. 181 b; *Folieta* Lib. X. p. 581; *Bracello* Lib. III. p. 1302; *Bizar* Lib. XI. p. 248. 4) *Senarega* l. l. XXIV, 530; *Ag. Giustin.* Lib. V. fol. 247 b—248 a. 5) *Stella* l. l. p. 1128; *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. 152 a. b; *Interian.* Lib. IV. fol. 132 a; *Folieta* Lib. IX. p. 491; *Bizar* Lib. VII. p. 153. 6) *Stella* p. 1136—1138; *Ag. Giustin.* Lib. IV. fol. 156 a. b; *Interian.* Lib. IV.

zwar ein Sohn des alten Pietro aus seiner Ehe mit Margareta Adorno, jener Gabriele Giustiniani, den Kaiser Siegmund am 8. Dec. 1417[7]) zum Pfalzgrafen ernannte. Wie sehr übrigens der Besitz der Duodeni und Karatti wechselte, erkennt man am besten aus einem Verzeichnisse der verschiedenen hauptsächlichsten Familien, welche sie im J. 1497[8]) inne hatten. Darnach besaßen die Rocca, Garibaldi, Banca, Recanelli, Longo je ein, die Campi zwei Duodena, an einem waren die Adorno mit 16, die Giustiniani und Sauli mit 8, am neunten Duodenum die Longo mit 21, die Adorno mit 1, die Campi mit 2, am zehnten die Paterj mit 23, die Giustiniani mit 1, am eilften die Forneto mit 18, die Adorno mit 1, die Ciceri mit 1, die Sauli mit 4, am zwölften die Forneto mit 22, die Paterj mit 2 Karatti piccoli betheiligt; das 13. unvollständige Duodenum war zwischen den Paterj, den de' Franchi de Paolo und Giustiniani vertheilt. In den Albergo dei Giustiniani traten überhaupt mit der Zeit noch verschiedene Familien ein, von denen die Castro[9]), Pagana[10]), Moneglia[11]), Ciprocci und Mari Moneglia Antheil an Chios, die Maruffo[12]) und Ughetto aber nur Antheil am Namen hatten. Dagegen schlossen sich, ohne ihren Namen zu ändern, zunächst die Paterj[13]), ursprünglich ein chiotisches, auch in Candia, namentlich in der Stadt Sphakia reich begütertes Bürgergeschlecht — ihr Erbbegräbniß war dort in der Kathedrale in der dem Täufer Johannes geweihten Kapelle —, der Maona an; ihre Ahnen waren Anpächter von Phokäa. Mit der Zeit erlangten sie eine der hervorragendsten Stellungen in der Gesellschaft; sie richteten die meisten Gesandtschaften für dieselbe aus; Girolamo Paterio vermählte sogar seine Schwester an Antonio Crispo, Prinzen von Naxos und Herrn von Syra[14]). Außer ihnen waren Maonesen zeitweilig die Guano (1382)[15]), die Persio[16]), die Scarampi aus Asti[17]), die Fregoso (1373—1412); sie verkauften ihre Karatti an das Haus Campi (bei welcher Gelegenheit wir erfahren, daß der Werth eines Karatto piccolo im 14. Jahrh. durchschnittlich auf 4930 Lire[18]) taxirt ward); die Grillo (ihr Antheil ward am 10. Juni 1467[19]) an die Longo verkauft), die Franchi de Paolo[20]) und Franchi Luxardo[21]), die Federici[22]) (seit 1476 durch Kauf von den Longo), die Sauli[23]), die Ciceri[24]) und deren Erben die de Ferrari, und endlich seit dem Anfange des 16. Jahrh. die Alegro, Domoculta, Merano, de Levanto, Navone, Fornari, de Bissignana, Cattaneo und Mamuca delle Torre[25]), die großentheils bis zur Eroberung durch Piali im Mitbesitze von Chios blieben. Die meisten dieser Familien sind im Laufe der Jahrhunderte erloschen; verarmte Nachkommen der stolzen Maonesen verkümmern heute noch im Archipel. Von den Longhi und Campi blühen noch einzelne Linien in Genua, Ancona und Foligno; die Recanelli, aus denen noch jüngst der Cardinal Alessandro, geb. den 3. Febr. 1778, Cardinal den 30. Sept. 1831, gest. den 11. Oct. 1843, hervorging, sind heute in Genua die einzigen Repräsentanten dieses großen Albergo's, aus dem u. a. auch sechs Dogen der Republik hervorgegangen sind. Ihr Haupt ist der Marchese Pantaleo Giustiniani, ein directer Nachkomme des großen Pietro (gest. 1380) im zwölften Grade; er hat einen einzigen Sohn Alessandro. Aus dem Hause Negro siedelte der oben erwähnte Giuseppe nach Rom über, wo er sich mit bedeutenden Gütern ankaufte und namentlich Basciano (oder Bassano) erwarb, von welchem Orte sein Sohn Vincenzo I. (1603—1638) den Markgrafentitel erhielt. Da derselbe kinderlos war, so stiftete er in seinem Todesjahre 1638 ein Fideicommiß, zunächst für seinen Adoptivsohn Andrea di Cassano Giustiniani Banca und dessen männliche Nachkommen; ihnen substituirte er seine eigenen Geschwister, die Söhne Giuseppe's und deren Erben und nächst diesen die Agnaten seiner Mutter Girolama Recanelli. Kraft dieses Testaments folgte Andrea Banca im J. 1638 als zweiter Markgraf von Bassano; ihn beerbte sein Sohn Carlo Benedetto I., der um das Jahr 1673 in den römischen Fürstenstand erhoben ward. Von dessen fünf Söhnen Vincenzo, Giambattista (geb. 1675, gest. 1751), Alessandro (geb. 1677, gest. 1756), Carlo (geb. 1679) und Andrea (geb. 1680, gest. 1733) war Carlo Malthesér und starb 1758, während der Erstgeborene als Vincenzo II. in den väterlichen Fürstenthümern Bassano und Corbara succedirte und, 81 Jahre alt, 1754 starb. Seine Witwe Maria Costanza Buoncampagni, mit der er sich 1705 vermählt hatte, überlebte ihn noch 14 Jahre. Ihm folgten in directer Linie Girolamo (geb. 1714, gest. 1757), vermählt 1734 mit Anna Maria Angelica Ruspoli (gest. 1766), und Benedetto II., von

fol. 136a; *Folieta* Lib. IX. p. 500; *Bizar* Lib. VII. p. 166; Quad. di Juliano Canella. *Pand. Richer.* A. fasc. 80. c. 6. Act vom 5. Juni 1416.

7) Originalurkunde im Archive Giustiniani zu Genua. Vergl. Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* B. fasc. 49. c. 3. 8) *Federici* Collect. Tom. II. zum Jahre 1497. 9) Quad. di Teramo de Majolo. *Pand. Richer.* B. fasc. 65. c. 3. 10) Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* Libro fasç. di carta fol. 270b. 11) Ebenda fol. 140a. 12) Quad. di Juliano Canella. *Pand. Richer.* A. fasc. 63. c. 4. 13) Quadd. di Juliano Canella, Francesco Camulio et Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* A. fasc. 61. c. 6; fasc. 79. c. 5; fasc. 83. c. 3; B. fasc. 1. c. 2; Libro fasciato di carta fol. 84b. 165a; *Federici* Scruttinio fol. 260a. 14) Mar. Tom. X. fol. 158a. 15) Quad. di Antonio de Credentia. *Pand. Richer.* A. fasc. 60. c. 6. 16) Liber Magnus Contractuum fol. 67b. 17) *Pand. Richer.* B. fasc. 51. c. 4; fasc. 52. c. 1. 18) Quad. di Antonio de Credentia. *Pand. Richer.* A. fasc. 60. c. 4; C. G. Tom. II. fol. 128b—129a; C. B. fol. 174b. 19) Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* Libro fasc. di carta fol. 211b; Act vom 5. März 1472.

20) Quadd. di Juliano Canella e Francesco Camulio. *Pand. Richer.* A. fasc. 64. c. 2; Libro fasciato di carta fol. 10a. 21) Quad. di Oberto Foglieta. *Pand. Richer.* Libro fasc. di carta fol. 183a. 22) *Federici* Scruttinio fol. 160a. 23) Act vom 19. Jan. 1490. 24) Privileggi di S. Giorgio. 1476—1499. fol. 160a. 25) Die Mehrzahl dieser Namen erscheint zuerst in den Conventionen mit Genua und den dazu ertheilten Vollmachten vom 17. April 1506, 2. Aug. 1510 und 24. Sept. 1513.

dessen drei Söhnen zuerst Lorenzo (geb. 1759), dann Vincenzo III. Fürsten von Bassano waren. Nach des Letztern unbeerbten Tode im J. 1826 erhob sich ein Streit zwischen seinem Bruder Giacomo Tommaso (geb. den 29. Dec. 1769) und dem Hause Negro, das damals durch Nicolò und dessen Söhne repräsentirt war. Da nämlich Giacomo den geistlichen Stand gewählt hatte und am 2. Oct. 1826 mit dem Cardinalspurpur als Bischof von Albano bekleidet war, so hielten die Negri das Haus Banca für erloschen und wollten, kraft Vincenzo's Familienpact, succediren. Der Erbfolgeproceß zog sich in die Länge, bis Giacomo, der den Fürstentitel angenommen, am 24. Febr. 1843 starb. Dann erst traten die Negri in den Vollgenuß ihrer Rechte wieder ein, und Leonardo, Nicolò's Sohn, folgte als achter Fürst von Bassano. Da er kinderlos ist, so wird mit seinem Tode auch das Haus Negro erlöschen und der Fürstentitel mit dem römischen Fideicommiß auf die Recanelli von Genua übergehen [26]. — Ein berüchtigter Schwindler, der sich unter dem Namen Francesco Giustiniani, Prinz von Chios, im vorigen Jahrhunderte in Paris und Lüttich herumtrieb und 1788 zu Göttingen starb, ward endlich als Sohn eines Pastetenbäckers Douceur entlarvt [27]. Uebrigens befand sich derselbe im Besitze echter chiotischer Münzen und Documente; ob dieselben noch in den Händen seiner Nachkommen existiren, wissen wir nicht.

Das ursprüngliche Wappen der Giustiniani von Chios war ein silbernes, mit drei Thürmen versehenes Castell im rothen Felde; Kaiser Siegmund fügte 1413 einen schwarzen, rechtsgewandten, goldgekrönten, einköpfigen Reichsadler hinzu. So prangt das Wappen noch heute in Marmor an den verfallenden Palästen und Thürmen auf Chios und dem einstigen Residenzpalaste der Maona zu Genua in der Contrada dei Giustiniani.

(II. Genealogie, s. die Nachträge zu G.)

(*Carl Hopf.*)

GIUSTINIANI [1] (Agostino), Bischof von Nebbio und einer der ausgezeichnetsten Orientalisten des 16. Jahrh., im J. 1470 zu Genua geboren, war der letzte Sprößling eines Zweiges des berühmten Geschlechtes der Giustiniani und erhielt eine seinem Stande entsprechende vorzügliche Erziehung. Seiner Neigung zu einem beschaulichen Leben folgend, ging er schon in seinem 14. Jahre in das Dominikanerkloster Santa Maria del Castello zu Genua, seine Aeltern aber, welche nicht ihre Erlaubniß dazu gegeben hatten und ihren Namen nicht wollten erlöschen sehen, ließen sich von dem Dogen und dem Erzbischofe von Genua ermächtigen, ihn wieder herauszunehmen, und schickten ihn nach Valencia in Aragonien, wo er sich mit solchem Ungestüme den Vergnügungen der Jugend hingab, daß er sich eine schwere Krankheit zuzog. Während derselben faßte er von Neuem den Entschluß, der Welt zu entsagen, kehrte sogleich nach seiner Genesung in seine Heimath zurück und legte am 25. April 1488 zu Pavia sein Gelübde als Dominikanermönch ab, bei welcher Gelegenheit er seinen Taufnamen Pantaleone (oder Pietro) mit dem Klosternamen Agostino vertauschte. Frömmigkeit war übrigens nicht der einzige oder auch nur der hauptsächlichste Beweggrund, welcher Giustiniani bestimmte, das Klosterleben zu wählen, er glaubte dadurch am besten die nöthige Muße zu dem unter den damaligen Verhältnissen noch sehr schwierigen Studien der orientalischen Sprachen gewinnen zu können; auch gab er sich denselben mit ganzer Seele und mit solchem Eifer hin, daß er nicht nur der Theologie und Philosophie, worin er in mehren von Mitgliedern seines Ordens geleiteten Anstalten Unterricht ertheilte, wenig Zeit widmen konnte, sondern auch seine Pflichten als Prediger und Beichtvater nur nachlässig erfüllte. Von der Unmöglichkeit, mit gleichem Eifer nach so verschiedenen Seiten hin zu wirken, überzeugt, ließ er sich im J. 1514 von seinen Obliegenheiten als Lehrer entbinden, um sich ausschließend mit der Beendigung und Herausgabe seiner mühevollen Arbeiten im Fache der orientalischen Literatur zu befassen, da der Beifall, welcher seinem ersten Versuche (Precatio pietatis plena ad Deum omnipotentem composita ex duobus et septuaginta nominibus divinis ebraicis et latinis cum interprete commentariolo [Venetiis 1513. 8.]) zu Theil geworden war [2], ihn zu größeren Unternehmungen ermuntert hatte. Der Ausgabe des Hiob (Liber Iob nuper hebraicae veritati restitutus cum duplici versione latina [Paris. 1516. 4. Ibid. 1520. 4.]) folgte sogleich als Probe einer vollständigen Polyglotte das Psalter in fünf Sprachen (Psalterium hebraeum, graecum, arabicum, chaldaicum, cum tribus latinis interpretationibus et Glossis [Genuae 1516. fol.]), der erste Versuch dieser Art, dem das Psalter, welches einen Theil der im J. 1514 auf Kosten des Cardinals Ximenes begonnenen Polyglotte bildet, erschien erst im J. 1517 und enthält weder die arabische Uebersetzung, noch die chaldäische Paraphrase, während das Psalter Giustiniani's in acht Spalten den hebräischen Text, die wörtliche lateinische Uebersetzung, die Vulgata, die griechische Uebersetzung der Siebenzig und die arabische Uebersetzung (in freilich sehr

26) Nach zerstreuten Familienpapieren der Giustiniani in Genua und in Rom. 27) Extrait généalogique de la très-illustre famille des Justiniani (Paris [1776.] 4.); Précis historique des faits qui sont prouvés et circonstanciés dans le mémoire etc. (Gottingue 1787. 8.); Mémoires historiques et authentiques de la Bastille. (Paris 1789. 8.) Tom. III. p. 60—65; Schlözer, Staats-Anzeigen. (Göttingen 1790. 8.) 14. Bd. Heft 54. S. 155—170.

1) Bei den lateinisch schreibenden Autoren heißt dieser Name gewöhnlich Justiniani und Justiniano und noch weniger richtig Justinianus.

2) Eine lateinische Uebersetzung der Abhandlung des Aeneas von Gaza über die Unsterblichkeit der Seele (Aeneae Platonici graeci christiani de immortalitate animae deque corporum resurrectione libellus, cui titulus est Theophrastus. Latine. [Venet. 1513. 8.]), welche Giustiniani zugeschrieben wird, gehört dem Camalduenser Ambrosius aus dem 13. Jahrh. an; vielleicht besorgte Giustiniani die Ausgabe, noch wahrscheinlicher aber findet eine Verwechselung statt mit Giovanni Giorgio Giustiniani, welcher die Uebersetzung des Ambrosius im J. 1645 in Genua herausgab.

unförmlichen maurischen Lettern), die chaldäische Paraphrase (Targum) mit hebräischen Buchstaben, die lateinische Uebersetzung dieser Paraphrase und die Scholien umfaßt. In der Widmung an den Papst Leo X. ist klar die Absicht ausgesprochen, die ganze heilige Schrift auf dieselbe Weise herauszugeben, und das neue Testament war sogar schon völlig druckfertig, der Erfolg des als Probe vorausgeschickten Psalters entsprach jedoch in keiner Weise den Erwartungen Giustiniani's, welcher mit großen Kosten 2000 Exemplare auf Papier und 50 auf Pergament hatte drucken und davon allen christlichen und heidnischen Königen, sowie auch den reichsten Prälaten Exemplare überreichen lassen. Er erhielt von allen Seiten Lob in Fülle, aber von keinem eine entsprechende Belohnung, sodaß kaum der vierte Theil der Auflage gegen Bezahlung abgesetzt werden konnte und die Herausgabe der übrigen Theile der heiligen Schrift unterbleiben mußte [3]). Das Psalter hat übrigens noch jetzt nicht allen Werth verloren und in den Scholien gibt Giustiniani sogar Manches, was man hier nicht erwarten sollte, unter andern auch in einer Anmerkung zum 19. Psalm eine Biographie des Cristoforo Colombo, welche vielfach mit den gewöhnlichen Annahmen im Widerspruche steht [4]). Einigen Trost bei dem verunglückten Unternehmen gewährte Giustiniani die durch den Cardinal Bandinelli Saoli, einen seiner Anverwandten, bei dem Papste Leo X. schon im J. 1514 bewirkte Ernennung zum Bischofe von Nebbio auf Corsica; als solcher wohnte er auch in den Jahren 1516 und 1517 dem Concilium im Lateran bei und bekämpfte einige Artikel des Concordats zwischen dem päpstlichen Stuhle und Frankreich. Nachdem sein Gönner Bandinelli in Ungnade gefallen war, fand er, da die Einkünfte seines Bisthums kaum zur Fristung seines Lebens hinreichten, vorerst eine Stütze an dem Bischofe Bonifazio Ferreri zu Ivrea und folgte dann im J. 1518 einem ehrenvollen Rufe des Königs Franz I. nach Paris, wo er mit einem Gehalte von 300 Thalern zum Professor der hebräischen Sprache an der Universität und zum Hofkaplan ernannt wurde. Er bekleidete diese Stellen fünf Jahre hindurch mit großem Beifalle und machte während dieser Zeit eine Reise nach den Niederlanden und nach England, wo er mit Erasmus von Rotterdam und Thomas Morus Verbindungen anknüpfte und besonders von Heinrich VIII. sehr ehrenvoll aufgenommen wurde. Während seines Aufenthaltes zu Paris entwickelte Giustiniani eine unermüdliche Thätigkeit, wie die von ihm besorgten Ausgaben der lateinischen Uebertragung und Erläuterung des Platonischen Timäus von Chalcidius, einem Neuplatoniker des 4. Jahrh. (Chalcidii luculenta Timaei Platonis traductio et ejusdem argutissima explanatio [Parisiis 1520. fol.]), einer alten lateinischen Uebersetzung der Untersuchungen Philo's über das erste Buch Mosis (Philonis Judaei quaestiones centum et duae et totidem responsiones morales super Genesim, latine [Parisiis 1520. fol.]), einer lateinischen Bearbeitung [5]) des Buches der Zurechtweisung der Verirrten des Rabbi Moses Maimuni (Rabi Mossei Aegyptii Dux seu Director Dubitantium aut perplexorum in tres libros divisus et summa accuratione recognitus [Parisiis 1520. fol.]) und der von dem Karthäusermönche Porchetti Salvaggio im 13. Jahrh. verfaßten Vertheidigung des Christenthums gegen die Juden (Victoria Porcheti adversus impios Hebraeos, in qua tum ex sacris litteris, tum ex dictis Talmud ac cabalistarum et aliorum omnium autorum quos Hebraei recipiunt, monstratur veritas catholicae fidei [Parisiis 1520. fol.]) zur Genüge beweisen. Im J. 1522 besuchte er auf einer Reise nach seinem Bisthume seine Vaterstadt, aber grade zu einer unglücklichen Zeit, denn die Teutschen waren in demselben Jahre dort eingezogen und hatten nach einer schonungslosen Plünderung Antoniotto Adorno als Dogen unter kaiserlicher Oberhoheit eingesetzt, wodurch eine große Reibung zwischen den Parteien und ein Aufruhr entstand, wobei der französisch gesinnte Prälat am Arme verwundet wurde. Als er wieder nach Nebbio kam und bemerkte, daß seine lange Abwesenheit mancherlei Misbräuche veranlaßt und manche schlimme Folge gehabt hatte, beschloß er, nicht mehr nach Frankreich zurückzukehren und sich ganz der Erfüllung seiner bischöflichen Pflichten zu widmen. Er übernahm nun selbst die Verwaltung seiner Diöcese, führte viele Verbesserungen ein, sorgte durch Uebersetzung guter Lehrbücher in das Italienische für den Unterricht und die wissenschaftliche Ausbildung seines fast nur der Landessprache kundigen Klerus und verschönerte auf seine eigenen Kosten die Kathedrale zu Nebbio. Er besuchte indessen noch einige Male seine Vaterstadt, ging im J. 1531 nach Rom und soll bei der Rückkehr von einer Reise im J. 1536 auf der Ueberfahrt von Genua nach Nebbio in einem Sturme umgekommen oder in die Hände afrikanischer Piraten gefallen sein; nach Andern aber starb er in seinem Bisthume. In der letzten Zeit seines Lebens arbeitete er an einer Geschichte der Republik Genua, der Tod verhinderte ihn jedoch, die letzte Hand an sie zu legen, und es ist sehr zu bedauern, daß sie in diesem unvollkommenen Zustande überdies von einem sehr unwissenden Herausgeber ver-

3) Giustiniani berichtet dies selbst (in seinen Annali della republica di Genoa p. 224) mit den trostlosen Worten: „Feci stampare in Genova alle mie spese con quel travaglio e con quella spesa, ch'ogni letterato puo giudicare, duo mila volumi del Davidico Psalterio . . . parendomi di quest' opera dover' acquistare gran laude e con mediocre guadagno, . . . ma la credulità mia restò ingannata, perche l'opera fù da ciaschedun laudata, ma lassata riposare e dormire, perche a pena si sono venduti la quarta parte de i libri, . . . perche oltra i due mila volumi stampati in papero, ne feci imprimere cinquanta in carta vitelline, e mandai d'essi libri a tutti i rè del mondo, cosi christiani, come pagani.“ Vergl. F. A. Ebert's Bibliographisches Lexikon. 2. Bd. S. 530, wo die jetzt noch bekannten Exemplare auf Pergament nachgewiesen sind. 4) Vergl. Alex. v. Humboldt, Untersuchungen über die historische Entwickelung der geographischen Kenntnisse von der neuen Welt, übersetzt von J. L. Ideler. (Berlin 1836. 8.) 1. Bd. S. 88 fg.

5) Die von Giustiniani durchcorrigirte Uebersetzung soll von Jac. Mantino herrühren; vergl. *Jul. Fürst*, Bibliotheca hebraica II, 307.

stümmelt und verfälscht wurde. Obgleich aber diese Annalen (Castigatissimi annali con la loro copiosa tavola della eccelsa ed illustrissima republica di Genoa, da fideli ed approbati scrittori [Genoa 1537. fol., neu edirt von *Canale*]), welche von der Gründung der Stadt bis zum Jahre 1528 reichen, auch in Bezug auf die Sprache andern historischen Werken jener Zeit weit nachstehen und in der Darstellung der älteren Geschichte mit Fabeln durchflochten sind, so verdienen sie doch wegen der genauen und unparteiischen Mittheilung neuerer und gleichzeitiger Ereignisse größere Beachtung, als ihnen gewöhnlich zu Theil wird[6]). Noch mehr ist zu bedauern, daß seine genaue Beschreibung der Insel Corsica[7]), welche sich handschriftlich in der vaticanischen Bibliothek befindet, nicht veröffentlicht wurde, da bekanntlich die Quellen über die Geographie und Topographie dieser Insel nicht sehr reichlich fließen. Giustiniani vermachte seine sehr schöne, besonders an alten Handschriften reiche Bibliothek seiner Vaterstadt, da diese aber die Erbschaft nicht antrat, oder irgend ein Betrug oder Diebstahl stattfand, so kamen die Bücher nicht an den Ort ihrer Bestimmung, sondern in die Hände von Privatleuten[8]). — Ein späterer, dem Jesuitenorden angehörender Agostino Giustiniani, im J. 1551 zu Genua geboren, war der Sohn Paolo Giustiniani's, des Dogen dieser Republik, widmete sich, nachdem er in dem Jesuitencollegium zu Rom, in welches er im J. 1568 getreten war, seine Studien beendigt hatte, dem Unterrichtsfache, in welchem er sich als Lehrer der Theologie und Philosophie zu Mailand, Padua und Rom große Verdienste und einen weit verbreiteten Ruhm erwarb. Er starb zu Neapel am 2. März 1590. Seine theologischen Schriften (Doctrina theologica ordine quaestionum et articulorum D. Thomae digesta und De artibus humanis) blieben ungedruckt[9]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Andrea), italienischer Prälat und theologischer Schriftsteller, am 22. Dec. 1570 zu Ajaccio[1]) auf der Insel Corsica geboren, trat, nachdem er seine humanistischen Studien zu Ajaccio, zu Genua und zu Rom beendigt hatte, in der letzteren Stadt im J. 1591 in den Dominikanerorden, in welchem schon viele Mitglieder seiner Familie sich ausgezeichnet hatten. Er warf sich sogleich mit unermüdlichem Eifer auf das Studium der Theologie und insbesondere der heiligen Schrift und der Kirchenväter, sodaß er im J. 1600 zum Studienmeister und, da er der griechischen Sprache völlig mächtig war, im J. 1607 zum Superior des von dem Papste Gregorius XIII. zu Rom gestifteten Collegiums der Griechen ernannt wurde. Er erzog hier viele, durch ihre Gelehrsamkeit ausgezeichnete Schüler, von welchen nur der berühmte Leo Allatius genannt werden soll. Solche Verdienste konnten nicht ohne Anerkennung bleiben, weshalb ihn Paul V. zum Generalcommissar bei dem Inquisitionsgerichte und zum Mitgliede der Congregation zur Prüfung der Bischöfe ernannte und ihm die kritische Untersuchung der vielbesprochenen Schrift des französischen Theologen Andr. Duval über die Obergewalt des Papstes in kirchlichen Dingen (De suprema Romani Pontificis in ecclesiam potestate [Parisiis 1614. 4.]) übertrug. Giustiniani's Bemerkungen darüber (Censurae et correctiones) blieben ebenso, wie seine theologischen Antecedenzien (De divina gratia und De sacramentis) ungedruckt. Nachdem er längere Zeit diese mit beschwerlichen Arbeiten verbundenen Stellen höchst gewissenhaft bekleidet hatte, wurde er im J. 1614 auf den bischöflichen Sitz von Isola in Calabrien erhoben, und wäre sicher noch zu höheren Ehrenstellen gelangt, wenn ihn nicht ein frühzeitiger Tod am 27. Nov. 1617 hinweggerafft hätte[2]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Angelo), italienischer Prälat und theologischer Schriftsteller, im J. 1520 zu Chios geboren, widmete sich der Theologie und trat nach der Beendigung seiner Studien in den Franziskanerorden. Da sich ihm in seinem Vaterlande keine Gelegenheit bot, seine Kenntnisse geltend zu machen, begab er sich mit einem reichen Vorrathe kostbarer Handschriften, welche er mit großer Umsicht allmälig zusammengebracht hatte, nach Italien, wo er zu Padua, zu Genua und in andern Städten die Theologie lehrte, bis ihn der Cardinal von Ferrara zu seinem Begleiter nach Frankreich wählte, um mit ihm an dem Colloquium zu Poissy (1561) Theil zu nehmen. Später wurde er zum Hofprediger und Almosenier des Herzogs Immanuel Philibert von Savoyen und sodann zum Bischofe von Genf ernannt, in welcher Eigenschaft er dem Concilium zu Trient beiwohnte und eine wichtige Verhandlung zwischen dem päpstlichen Stuhle und dem Könige von Frankreich über die Immunität der Kirche zur großen Zufriedenheit des Papstes Pius IV. führte. Durch Unwohlsein und oft wiederkehrende heftige Gichtschmerzen verhindert, die Pflichten seines Amtes zu erfüllen, entsagte er im J. 1578 seinem Bisthume und zog sich nach Genua zurück, wo er am 20. Febr. 1596 starb. Seine lateinischen Ge-

---

6) „Benchè siano scritti assai rozzamente in lingua italiana e non manchin di favole, ove trattan de' tempi antichi, son pregiatissimi nondimeno per le copiose notizie, che ci danno de' tempi meno lontani, e per la sincerità, che in essi si scorge." *G. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Tom. VII. P. II. p. 445. 7) „Ho descritto molto minutamente l'isola di Cortica per utilità della patria," sagt Giustiniani selbst an der bereits angeführten Stelle seiner Geschichte von Genua. 8) Vergl. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de Saint Dominique. (Paris 1747. 4.) Tom. IV. p. 26—38. *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, unter dem Art. Justiniani. *Girolamo Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Tom. VII. P. II. p. 344 seq. 403 seq. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 480 seq. Biographie générale. Tom. XX. p. 765 seq. 9) *Aug.* und *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. (Liège 1856. 8.) Tom. III. p. 329. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2032.

1) Wo sein Bruder, Fabiano Giustiniano, Bischof war; ein anderer Bruder, Benedetto Giustiniani, trat ebenfalls in den Dominikanerorden; vergl. die betreffenden Artikel.

2) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. IX. p. 514. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Tom. V. p. 11—13.

dichte, wie seine theologischen Schriften (Commentarii in quaedam capita S. Joannis, Sermones), sind jetzt der Vergessenheit anheimgefallen *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Antonio), italienischer Prälat, im J. 1505 auf der Insel Chios geboren, trat, nachdem er zu Genua seine Studien beendigt hatte, im J. 1524 daselbst in den Dominikanerorden und erwarb sich alsbald den Ruhm eines ebenso ausgezeichneten Predigers als kenntnißreichen Theologen, weshalb er von dem Papste Paul III. im J. 1549 zum Inquisitor auf der Insel Chios, wo durch das Gemisch von Lateinern, Griechen und Türken fortwährend viele Unordnungen in Glaubenssachen vorfielen, ernannt wurde. Nachdem er dieses mühselige und nicht selten mit Gefahr verbundene Amt eine Reihe von Jahren mit großer Umsicht und Entschiedenheit verwaltet hatte, erhob ihn Pius IV. im J. 1562 zur Belohnung seiner Verdienste auf den erzbischöflichen Stuhl von Naxia im ägäischen Meere. Da aber Giovanni Crispi, der Befehlshaber dieser der venetianischen Familie Zanuti angehörenden Insel, mit dieser Wahl nicht zufrieden war und bereits seinen Schützling Francesco Pisani zu dieser Stelle bestimmt hatte, so rief der Papst, welcher mancherlei Rücksichten gegen die christlichen Beherrscher der griechischen Inseln zu beobachten hatte, Giustiniani zurück, schickte ihn im J. 1563 auf das Concilium zu Trient und verlieh ihm im J. 1564 das Bisthum Lipari, welches er bis zu seinem Tode mit großer Gewissenhaftigkeit verwaltete. Er starb im J. 1571. Giustiniani versuchte sich auch als Schriftsteller, seine Schriften, unter denen sich seine Predigten und besonders seine Fastenpredigten (Prediche quaresimali fatte in Scio nel 1551) auszeichnen sollen, blieben aber ungedruckt †). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Benedetto), italienischer Jesuit und theologischer Schriftsteller, im J. 1550 zu Genua geboren, trat nach der Beendigung seiner Studien im J. 1579 zu Rom in den Jesuitenorden, lehrte hier in dem Collegium die Beredsamkeit und später die Theologie in den Collegien zu Toulouse, zu Messina und zu Rom, von wo aus er auf Befehl des Papstes Clemens VIII. im J. 1596 den Cardinal Thomas de Vio Cajetan auf seiner Gesandtschaft nach Polen als Theolog begleitete. Nach seiner Zurückkunft zum Pönitentiarius und Beichtvater am päpstlichen Hofe ernannt, benutzte er diese ruhige Stellung, um seine früher begonnenen literarischen Arbeiten zu beendigen. Er starb zu Rom am 19. Dec. 1622. Als Schriftsteller erwarb sich Giustiniani durch seine gediegenen Commentare über die Briefe des Apostels Paulus (In omnes B. Pauli Apostoli explanationes, accedunt Prolegomena, hoc est Disputationes de Apostolatu, de Epistolis apostolicis et de Paulo Apostolo [Lugduni 1612. fol.] 2 Voll.) und über die katholischen Briefe (In omnes Catholicas Epistolas Explanationes indicibus illustratae [Lugduni 1621. fol.]) großen Beifall. Unter seinen übrigen Schriften, von welchen viele ungedruckt geblieben sind, ist noch zu nennen die Leichenrede auf Innocentius IX. (Oratio habita ad Collegium Cardinalium ipsorum rogatu in funere Innocentii IX. Pont. Max. 9 Idus Januarii 1592. [Romae 1592. 4.]), die übrigen haben jetzt ihren früheren Werth verloren [1]). — Ein anderer, derselben berühmten Familie angehörender Benedetto Giustiniani, im J. 1590 zu Genua geboren [2]), widmete sich der Theologie und trat nach der Beendigung seiner Studien in den Dominikanerorden. Er zeichnete sich besonders als Prediger aus und soll im J. 1626 zu Cremona durch die Kraft seiner Rede viele Protestanten bekehrt und sich dadurch großen Ruhm erworben haben. Er starb im J. 1631. Seine ascetischen Schriften (Trattato per facilmente cognoscer i difetti nostri di ciascun giorno con orazioni devotissime da resitarsi avanti e dopo la sacra communione und Modo di ben viver e di servir a Dio), welche von seinen Zeitgenossen sehr geschätzt wurden, sind jetzt vergessen; sein Commentar zu dem ersten Theile der Summa des heiligen Thomas von Aquin blieb ungedruckt [3]). — Ein dritter Benedetto Giustiniani, im J. 1554 auf Chios geboren, gehörte einem über diese Insel herrschenden Zweige desselben genuesischen Geschlechtes an, flüchtete aber nach der Eroberung seines Vaterlandes durch die Türken nach Italien, wo er sich der Theologie widmete. Nachdem er zu Perugia und Pavia seine Studien beendet hatte, begab er sich nach Rom, wo er von Sixtus V. zuerst zum Schatzmeister der apostolischen Kammer und im J. 1585 zum Cardinale ernannt wurde. Seine Gewandtheit und Schnelligkeit in der Besorgung aller Angelegenheiten verschafften ihm bald einen sehr großen Einfluß und veranlaßten seine Verwendung zu den wichtigsten Geschäften. Die schwierigste Aufgabe ward ihm als Legat in der unruhigen Stadt Bologna, er löste sie aber zur Zufriedenheit sowol der Bewohner, als auch des Papstes Paul V., welcher ihn zur Belohnung seiner Verdienste im J. 1615 zum Bischofe von Sabina ernannte und sich fortwährend seines guten Rathes bediente. Giustiniani starb am 27. März 1621 zu Porto, nach welchem Bisthume er im vorhergehenden Jahre versetzt worden war [4]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Bernardo), ein Sohn des Humanisten Leonardo Giustiniani (s. d. Art.) und einer der ersten beachtungswerthen Bearbeiter der venetianischen Geschichte, am 6. Jan. 1408 zu Venedig geboren [1]),

---

*) Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2031. Biographie générale. Tom. XX. p. 768.

†) Vergl. *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. I. p. 783. *Mich. Le Quien*, Oriens Christianus. Tom. III. p. 1006. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Tom. IV. p. 302—304.

1) Vergl. *Aug.* und *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. Tom. III. (Liège 1856. 8.) p. 329. Biographie générale. Tom. XX. p. 769. 2) Ein Bruder Fabiano Giustiniani's, Bischofs von Ajaccio, und Andrea Giustiniani's, Bischofs von Scio (s. d. Art.). 3) Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2032. 4) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. I. p. 150.

1) Die Angabe, daß Giustiniani im J. 1407 geboren sei,

genoß eine der Stellung seiner Familie entsprechende sehr vorzügliche Erziehung und von den berühmten Humanisten Guarino von Verona, Francesco Filelfo und Georg von Trapezunt einen gründlichen Unterricht in den schönen Wissenschaften und in den alten Sprachen. Nach der Beendigung seiner Studien zu Padua und der Erlangung der Doctorwürde trat er in seinem 19. Jahre in den Staatsdienst und fand durch den umsichtigen Eifer, welchen er bei allen Geschäften bewies, die schnellste Beförderung von einer Ehrenstelle zur andern. Im J. 1451 ward er seiner glänzenden Rednergabe wegen auserseheu, den Kaiser Friedrich V., als dieser auf seinem Zuge zur Krönung nach Rom durch das Gebiet der Republik kam, zu bewillkommnen, und seine Rede fand ungetheilten Beifall. Von nun an wurde er bei den meisten Vorfällen, welche einen tüchtigen Redner verlangten, stets seinen Amtsgenossen vorgezogen. Im J. 1457 hielt er die Leichenrede auf den Dogen Francesco Foscari, zwei Jahre später ging er als Gesandter der Republik mit Ferdinand, König von Neapel, nach Rom und bald darauf (1460) nach Frankreich zu dem Könige Ludwig XI., dessen Gunst er sich in so hohem Grade erwarb, daß er von ihm in den Ritterstand erhoben wurde. Während seines Aufenthaltes zu Paris stattete ihm die Universität, ihren Rector an der Spitze, einen feierlichen Besuch ab, wofür er sich durch eine noch vorhandene Rede bedankte. Kaum nach Venedig zurückgekehrt, wurde er in wichtigen Geschäften nach Rom zum Papste Pius II. gesandt und nach dem Tode desselben (1464) beauftragt, seinen Nachfolger Paul II. zur Besteigung des päpstlichen Stuhles Glück zu wünschen. Einige Jahre später (1467) wurde er zum Befehlshaber von Padua ernannt und bald darauf in den Rath der Zehn aufgenommen. Im J. 1471 ging er zum dritten Male nach Rom, um Sixtus IV. die Glückwünsche der Republik bei seinem Regierungsantritte darzubringen, und drei Jahre nach dieser Gesandtschaft (1474) erhielt er die Stelle eines Procurators von St. Marcus, welches die nächste nach der des Dogen ist. Er starb am 10. März 1489 in einem Alter von 81 Jahren und wurde in der Patriarchalkirche zu Venedig begraben. Giustiniani ließ sich durch seine vielfachen Berufsarbeiten nie ganz von den Wissenschaften abziehen und beschäftigte sich vorzugsweise mit der vaterländischen Geschichte; vor Allem aber war er darauf bedacht, das Andenken seines frommen Oheims, des Patriarchen Lorenzo Giustiniani (s. d. Art.), zu verewigen, was ihm auch durch die nach den ihm zu Gebote stehenden besten Quellen gearbeitete Lebensbeschreibung desselben (Vita beati Laurentii Patriarchae Venetiarum [Venetiis 1475. 4. Romae 1690. 4.]) vollständig gelang. Man findet diese Biographie, deren erste Ausgabe sehr selten geworden ist, auch in allen Ausgaben der sämmtlichen Werke des Patriarchen, in

folgt der alten venetianischen Zeitrechnung, nach welcher das Jahr erst mit dem 1. März beginnt.

Dan. Rosa's Lobschrift auf denselben (Summorum sanctissimorumque pontificum, illustrium virorum piorumque Patrum de B. Laurentii Justiniani Venetiarum Patriarchae vita, sanctitate et miraculis testimoniorum centuria [Venet. 1614. 4.]), bei Abr. Bzovius (Annal. eccles. Tom. XVII. ad ann. 1453. n. 44 seq.) und in den Legendensammlungen (bei L. Surius unter dem 8. Jan., in den Act. SS. Antverp. Januarii. Tom. I. p. 549 seq.); auch wurde sie von Niccolo Manerbi ins Italienische übersetzt. (Venezia 1576. 4.) Als das bedeutendste historische Werk Giustiniani's muß jedoch unstreitig seine Geschichte Venedigs (De origine urbis Venetiarum rebusque ab ipsa gestis historia) betrachtet werden, sie wurde aber erst nach seinem Tode von Benedetto Brognolo herausgegeben (Venetiis 1492 und 1534 fol. Auch in P. Burmann's Thesaurus antiquitatum et historiarum Italiae. Vol. V. P. I. p. 1 seq.) und von Lodovico Domenichi ins Italienische übersetzt (Historia dell' origine di Vinegia e delle cose fatte da Vinitiani. [Venezia 1545 und 1608. 8.]). Sie ist leider nicht vollendet und die vorhandenen 15 Bücher reichen nur bis zum Jahre 809. Bei der Darstellung der Begebenheiten der ältesten Zeiten, wo sie meist dem früheren Geschichtsschreiber Andrea Dandolo folgt, nimmt sie freilich mancherlei unbegründete Sagen auf, je weiter sie aber voranschreitet, desto zuverlässiger wird die auf die besten Quellen gestützte Erzählung; auch übertrifft der Verfasser in Bezug auf Styl und Sprache weit seine Vorgänger. Zu seinen historischen Schriften gehört auch das Leben des Evangelisten Marcus (Vita S. Marci Evangelistae et de corpore ejus Venetiis translato) in zwei Büchern, welche den Ausgaben seiner venetianischen Geschichte angehängt sind. Seine Reden und Briefe (Orationes et epistolae) sind ebenfalls gesammelt (Venetiis s. a. [1492] fol. Ibid. 1495 fol. Florentiae 1496 fol.); der hier angeführte erste Abdruck, welcher sich zuweilen bei der ersten Ausgabe der venetianischen Geschichte befindet, ist sehr selten, weil er aus politischen Gründen unterdrückt wurde; die Rede, welche er vor Sixtus IV. hielt (Oratio apud Sixtum IV. Pontificem habita), ist auch einzeln gedruckt (Romae s. a. [1471] 4. in drei verschiedenen Ausgaben und Venetiis s. a. [1471] 4.). Die Sammlung dieser Reden enthält ferner die lateinische Uebersetzung der Rede des Isokrates für Nikokles, welche Giustiniani in seinem 18. Jahre verfertigte. Die von mehren Literarhistorikern mitgetheilte Bemerkung, daß Giustiniani auch eine Geschichte der Gothen geschrieben habe, beruht auf einem Irrthume, welcher dem ersten Buche der venetianischen Geschichte, worin von den Gothen und andern in Italien eingedrungenen fremden Völkern die Rede ist, seinen Ursprung verdankt. Ebenso unbegründet ist die Sage, daß er unter den Handschriften seiner Bibliothek das jetzt verlorene Buch Cicero's De Gloria besessen habe; ein Mann von seiner Bildung und seinem Geschmacke hätte sich gewiß beeilt, diesen Schatz durch die

schon zu seiner Zeit in Italien eingeführte Buchdruckerkunst zu vervielfältigen [2]). — Man hat ihn zuweilen auch mit einem jüngern Bernardo Giustiniani verwechselt, welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrh. lebte und eine Geschichte der militairischen Orden (Historie cronologiche dell' origine degli ordini militari e di tutte le religioni cavalleresche [Venezia 1672. 4. Ibid. 1692 2 Voll. fol. Amsterd. 1721. 8. 4 Voll.]) schrieb, welche besonders wegen der genauen Schilderung und Abbildung der Costüme und Ceremonien nicht ohne Werth ist und immer noch gesucht wird. Von dem Verfasser weiß man übrigens Nichts weiter, als daß er dem Mönchsstande angehörte und Ritter des kaiserlichen Ordens vom heiligen Georg war [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Decio), italienischer Prälat und Schriftsteller, im J. 1580 zu Messina auf der Insel Sicilien geboren, stammte aus der berühmten genuesischen Familie der Giustiniani, welche über die Insel Chios, ehe diese in die Hände der Türken fiel, geherrscht hatte, und trat in seinem 15. Jahre in den Dominikanerorden, bei welcher Gelegenheit er seinen Taufnamen Giovanni Batista mit dem Klosternamen Decio vertauschte. Er widmete sich mit unermüdlichem Fleiße dem Studium der Theologie, sodaß er alsbald selbst ein Lehramt in derselben übernehmen konnte. Die glänzenden Erfolge, welche er in dieser Stellung durch die Bildung ausgezeichneter Schüler errang, sowie sein Ruf als einer der vorzüglichsten Prediger bewogen den Papst Paul V., ihn im J. 1612 zum Bischofe von Aleria auf Corsica zu ernennen. Nachdem er nur mit großem Widerstreben diese Würde, welche auf dieser durch Zwietracht, Laster, Armuth und Aberglauben sehr herabgekommenen Insel mit sehr vielen Beschwerden und Unannehmlichkeiten verbunden war, angenommen hatte, bemühte er sich während der 31jährigen Verwaltung seines Amtes sowol durch sein eigenes Beispiel, als durch heilsame Verordnungen eingewurzelte Uebel auszurotten und die stets zum Aufruhre geneigte verkommene Bevölkerung an eine thätige und ruhige Lebensweise zu gewöhnen, was auch ihm und seinem Neffen Michele Giustiniani (s. d. Art.), welchen er sich zum Generalvicar erkoren hatte, über alle Erwartung und zur großen Befriedigung der Republik Genua, welche Corsica seither stets mit Gewalt hatte niederhalten müssen, vortrefflich gelang. Er verwendete einen großen Theil seines Einkommens zur Unterstützung der sehr dürftigen Bewohner seiner Diöcese, zur Hebung öffentlicher Anstalten und zur Förderung der Gewerbthätigkeit. Er starb am 21. Nov. 1642 von der Bevölkerung allgemein und aufrichtig betrauert. Da er als einer der ausgezeichneten Prediger seiner Zeit galt, so ist zu bedauern, daß seine Predigten (Prediche diverse) nicht gedruckt wurden; auch die Biographie eines seiner Vorgänger im Amte, des später selig gesprochenen Alessandro Sauli (Compendium seu relatio vitae Alexandri Sauli) und seine auf den Synoden seiner Diöcese erlassenen Verordnungen (Constitutiones synodales) haben für die Kirchengeschichte noch einigen Werth *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Fabio oder Fabiano), italienischer Prälat und Schriftsteller [1]), am 20. Sept. 1578 zu Lerma in der Diöcese von Genua geboren, war der Sohn Leonardo Tarancheti's, eines genueser Plebejers, den die Familie der Giustiniani wegen seiner entschiedenen Weigerung, an der Verschwörung Luigi Fieschi's Theil zu nehmen, adoptirt hatte. Fabio widmete sich der Theologie und trat im J. 1597 zu Rom in die von dem heiligen Philipp von Neri gestiftete Priestercongregation. Seine Vorliebe für literarische Studien bewog die Gesellschaft, ihn zum Bibliothekar in ihrem Ordenshause Santa Maria von Vallicella zu ernennen, und hauptsächlich in dieser Stellung erwarb er sich die ausgebreiteten Kenntnisse, welche seinen Ruf begründeten. Der Papst Paul V., welcher von dem Cardinale Giustiniani auf den gelehrten Mann aufmerksam gemacht wurde und bald seinen Werth erkannte, erhob ihn im J. 1616 auf den bischöflichen Stuhl von Ajaccio auf der Insel Corsica, und stellte ihm die Aufgabe, die Verbesserungen, welche sein Vorgänger Giulio Giustiniano mit großem Eifer in dieser Diöcese begonnen hatte [2]), durchzuführen. Fabio berief, um den Unterricht zu heben, die Jesuiten nach Ajaccio, erbaute auf seine Kosten einen bischöflichen Palast und einige neue Kirchen, restaurirte die alten, bereiste unablässig seinen Sprengel, um sich selbst von der Wirkung seiner neuen Einrichtungen zu überzeugen, und würde unstreitig noch weit mehr Gutes gestiftet haben, wenn ihn nicht ein frühzeitiger Tod am 3. Jan. 1627 hinweggerafft hätte. Als Schriftsteller erwarb er sich den meisten Beifall durch seinen Realkatalog über die biblische Literatur (Index universalis alphabeticus materias Biblicas in omni facultate pertractans earumque scriptores

2) Vergl. *A. Stella*, Vita Bernardi Justiniani. (Venetiis 1553. 8.) *G. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Tom. I. p. 258. Tom. VI. P. II. p. 58. *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. VII. p. 1 seq. (teutsche Uebersetzung 7. Bd. S. 95 fg.). Biographie universelle. Tom. XVII. p. 477. 3) Vergl. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 478. Biographie générale. Tom. XX. p. 771.

*) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. III. p. 511 seq. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Tom. V. p. 241—247.

1) Ein Bruder des Dominikaners Benedetto Giustiniani's und Andrea Giustiniano's, Bischofs von Scio (s. d. Art.). 2) Giulio Giustiniano, im J. 1543 auf der Insel Chios geboren, kam nach der Eroberung dieser Insel durch die Türken (1566) nach Italien, wo er sich zu Pisa und Perugia der Theologie widmete. Nach der Beendigung seiner Studien lebte er als Weltgeistlicher zu Rom, bis er durch den Einfluß seiner Familie im J. 1587 zum Bischofe von Ajaccio ernannt wurde. Er verwaltete die ihm anvertraute Diöcese mit unermüdlichem Eifer und erwarb sich durch seine Frömmigkeit und Wohlthätigkeit die Liebe seiner Untergebenen in hohem Grade. Sein Tod, welcher am 28. April 1616 erfolgte, erregte allgemeine Trauer. Er versuchte sich auch als Schriftsteller, seine Werke (Constitutiones synodales und Discursus pastorales) blieben jedoch ungedruckt. Vergl. *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. III. p. 497. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2036.

et locos designans [Romae 1612. fol.]), welcher zwar den jetzigen Anforderungen an eine solche Arbeit nicht mehr entspricht, aber doch immer noch mit Nutzen gebraucht werden kann. Außer diesem sehr selten gewordenen Werke mögen von seinen übrigen Schriften noch genannt werden sein Commentar über den Tobias (Tobias explanationibus historicis et documentis moralibus illustratus; accesserunt ejusdem tractatus de hostili saevitia peccati, et de superbia, ejus gradibus et remediis [Romae 1621 fol. Antverp. 1629 fol. Coloniae 1629 fol.]), seine Einleitung in die heilige Schrift (Commentarius de sacra Scriptura ejusque usu ac interpretibus [Romae 1614. 8. Parisiis 1618. 8.]) und die Verordnungen der von ihm abgehaltenen Diöcesansynoden (Constitutioni ecclesiastiche publicate nella sua prima et secunda Synodo diocesana l'anno MDCXVII et MDCXVIII. [Viterbo 1620. 8.]) [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Giorgio), italienischer Jesuit und theologischer Schriftsteller, im J. 1569 auf Chios geboren, stammte aus dem berühmten genuesischen Geschlechte, welches über diese Insel bis zur Eroberung derselben durch die Türken (1566) geherrscht hatte, und trat im J. 1587 zu Rom in den Jesuitenorden. Er ging nach der Beendigung seiner theologischen Studien als Missionair nach Indien, predigte nach seiner Zurückkunft zu Constantinopel, Venedig und Bologna mit großem Beifalle und starb in der letztern Stadt, nachdem er daselbst 40 Jahre lang segensreich gewirkt hatte, am 3. Dec. 1644. Man setzte ihm in der Jesuitenkirche ein schönes Monument. Seine ausgezeichneten Erbauungsschriften, nämlich La Giornata spirituale (Bologna 1652. 12.); auch unter dem Titel: Regola di vivere e di morire christianamente. Aggiunte le preci della divotione della buona morte (Roma 1652. 24. Ibid. 1659. 12.), Ricordi spirituali (Bologna 1652. 12.) und Passatempo spirituale (Bologna 1654. 12.), welche erst nach seinem Tode veröffentlicht wurden, gehörten zu ihrer Zeit zu den beliebtesten ascetischen Schriften. Einer seiner Anverwandten, Michele Giustiniani (s. d. Art.), vereinigte sie deshalb in einer Sammlung unter dem Titel: Operette spirituali, cioè Giornata, Passatempo e Ricordi spirituali (Avellino 1656. 12.) und fügte eine Biographie des Verfassers hinzu *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Giovanni), ein italienischer Dichter und Gelehrter des 16. Jahrh., um das Jahr 1513 auf der Insel Candia geboren, gehörte zu dem auf dieser Insel ansässigen Zweige des berühmten venetianischen Geschlechtes der Giustiniani, kam aber schon als Knabe von zehn Jahren mit seinen Aeltern, welche durch den Krieg ihre ganze Habe verloren hatten, nach Venedig und von da nach Spanien und Frankreich, wo sein Vater sich vergebens bemühte, seiner Familie wieder ein besseres Loos zu bereiten, da der König Franz I., welcher auf die Verwendung des Bischofs von Rhodez und späteren Cardinals George d'Armagnac sich ihrer anzunehmen versprochen hatte, für sie zu früh starb. Giovanni kehrte im J. 1540 nach Italien zurück, aber in so ärmlichen Verhältnissen, daß er sich genöthigt sah, durch Unterricht in der lateinischen Sprache, welchen er abwechselnd zu Venedig, Padua und Capo d'Istria ertheilte, sein Leben zu fristen und keine bessere Stellung zu gewinnen vermochte, obgleich er seiner ausgebreiteten Kenntnisse und seines poetischen Talentes wegen allgemein geachtet war und mit vielen der bedeutendsten Gelehrten seiner Zeit, wie L. Vives, Alamanni, P. Giovio, P. Manuzio, J. Oporinus und M. Gribaldi, in freundschaftlicher Verbindung stand. Als ihm endlich (im J. 1552) die Leitung der öffentlichen Schulen zu Nikosia auf der Insel Cypern angeboten wurde, fühlte er sich zu alt und schwach, um dem Rufe zu folgen und den an ihn gestellten Anforderungen entsprechen zu können. Er starb bald darauf (um das Jahr 1556) in dem tiefsten Elende. Außer einer Sammlung von Briefen und kleineren Schriften in lateinischer Sprache (Epistolae familiares, scholasticae sive morales, declamatoriae; de D. Nicolao supremo pontifice sermo; memorabilis facti Bohemiae regis Maximiliani commentariolus [Basil. 1554. 16.]), einer Lobrede auf Cosimo I. de' Medici und einer an Boccaccio's Novelle von Fulvio und Giuseppo (Decamerone X, 8) anknüpfenden fingirten Antwort des Atheniensers Chremes an Fulvio (beide in italienischer Sprache und zusammengedruckt Padova 1553. 8.) sind noch hauptsächlich Giustiniani's vortreffliche, in schönem und reinem Italienisch geschriebene Uebersetzungen der Andria und des Eunuchus von Terenz (L'Andria e l'Eunucho di Terentio, tradotte in verso sdrucciolo [Vinegia 1544. 8.]), des achten Buchs der Aeneide Virgil's (Il libro ottavo de la Eneide di Virgilio trad. in versi sciolti [Vinegia 1542. 8.]) und der zweiten philippischen Rede Cicero's (La seconda Filippica, trad. in volgare [Vinegia 1538. 8.]) zu erwähnen [1]). Andere Uebersetzungen classischer Schriftsteller (Horaz, Terenz, Suetonius), welche er versprochen und auch begonnen hatte, wurden entweder nicht vollendet oder nicht herausgegeben, auch sein Commentar über Petrarca's Canzoni in spanischer Sprache blieb ungedruckt. Mehre Briefe Giustiniani's findet man in den Lettere scritte a P. Aretino da molti signori (Vinegia 1551—1552. 8. 2 Voll.), durch deren Unterschrift (Giustiniano povero) er selbst seine Armuth bekennt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

3) *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. XXXVIII. p. 256. *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. III. p. 499. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 426. Biographie générale. Tom. XX. p. 770.

*) *Aug.* und *Al. de Backer*, Bibliothèque des écrivains de la Compagnie de Jésus. (Liège 1854. 8.) Tom. II. p. 242.

1) Man schreibt ihm gewöhnlich auch eine Uebersetzung der ersten Rede Cicero's gegen Verres (La divinatione contra Verre. [Padova 1549. 4.]) zu, diese gehört aber Giosesfa Giustiniano an. 2) Vergl. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 479. Biographie générale. Tom. XX. p. 767.

GIUSTINIANI (Girolamo), italienischer Dichter, um das Jahr 1680 zu Genua geboren, erhielt, wie sämmtliche Sprößlinge der berühmten Familie Giustiniani, eine sehr vorzügliche Erziehung und befaßte sich, da seine glänzenden Vermögensverhältnisse ihm erlaubten, unabhängig zu leben, fast ausschließend mit der Literatur. Seine Tragödie Jephta (Parma 1583. 8.) erhebt sich nicht über die Mittelmäßigkeit, sehr gelungen sind dagegen, was die Sprache betrifft, seine metrischen Uebersetzungen mehrer Tragödien des Sophokles, nämlich des Königs Oedipus (L'Edipo rè tradotto in versi sciolti [Venezia 1610. 12.]), des Oedipus zu Kolonos (L'Edipo il Coloneo. Tragedia tradotta in versi sciolti [Venezia 1611. 12.]) und des rasenden Ajax (Ajace flagellifero. Tragedia tradotta in volgare [Venezia 1603. 8.]), ferner der Alcestis des Euripides (Alceste. Tragedia [Genova 1599. 8.]) und des gewöhnlich dem Kirchenvater Gregor von Nazianz zugeschriebenen leidenden Christus (Cristo paziente, Tragedia [Venezia 1611. 12.]), obgleich alle diese Bearbeitungen nicht dem griechischen Originale, sondern lateinischen Uebersetzungen nachgedichtet sind. Giustiniani war auch Mitglied der Akademie der Argonauten zu Mantua und starb im J. 1615 [1]). — Ein dem auf Chios ansässigen Zweige dieser genueser Familie angehörender älterer Girolamo Giustiniani, im J. 1552 auf dieser Insel geboren, ging nach der Eroberung seines Vaterlandes durch die Türken (1566) nach Neapel, wo er im J. 1570 in den Dominikanerorden trat und einige Jahre die Philosophie und Theologie lehrte, bis er zum Generalvicar von Ragusa ernannt wurde. In den Jahren 1587 und 1588 machte er mit Sixtus Fabri, dem Generale seines Ordens, eine Visitationsreise durch Spanien und lebte nach seiner Zurückkunft längere Zeit zu Rom, wo er als Redner großen Beifall erntete. Später (1597) übertrug ihm der Papst das Bisthum von Chios, welches er unter sehr ungünstigen Verhältnissen antrat, aber zur großen Zufriedenheit der Gläubigen und Ungläubigen verwaltete, bis ein verunglückter Angriff der Genueser auf die Insel (1599), welcher die Türken erbitterte, ihn zwang, mit allen Christen die Hauptstadt zu verlassen und seinen Sitz auf einem Dorfe aufzuschlagen. Endlose Mühseligkeiten und in Folge derselben eingetretene körperliche Gebrechlichkeit veranlaßten ihn im J. 1604 seinem Bisthume zu entsagen und sich in das Dominikanerkloster zu Neapel und sodann, da seine Kränklichkeit stets zunahm, auf das seiner Schwester gehörende Schloß Gripteria in Calabrien zurückzuziehen, wo er im J. 1618 starb. Seine Predigten (Conciones annuales et quadragesimales), von welchen seine Zeitgenossen mit großem Lobe sprechen, wurden nicht gedruckt [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Leonardo), ein jüngerer Bruder des Patriarchen Lorenzo Giustiniani, um das Jahr 1388 zu Venedig geboren, gehört zu den ersten Gelehrten, welche sich mit dem Studium der griechischen Sprache befaßten und überhaupt zur Wiederbelebung der altclassischen Literatur eifrig mitwirkten. Er erhielt seinen Unterricht in den alten Sprachen von dem berühmten Humanisten Guarino von Verona und widmete sich sodann auf der Universität zu Padua der Philosophie. Durch den Einfluß seiner Familie kam er alsbald in den Rath der Republik, in welchem er sich durch seine Gewandtheit in der Geschäftsführung und besonders durch sein Rednertalent auszeichnete. Im J. 1418 von dem Senate gewählt, die Leichenrede auf den Großadmiral Carlo Zeno zu halten, entledigte er sich dieses Auftrages mit dem glänzendsten Erfolge, und man liest jetzt noch diese Rede (Oratio habita in funere Caroli Zeni, gedruckt mit den Reden seines Sohnes Bernardo Giustiniani [s. d. Art.], in Martene's und Durand's Veterum Scriptorum ampliss. collectio, Tom. III. p. 743 seq. und in Muratori's Scriptt. rer. Ital. Tom. XIX. p. 373 seq.) mit Theilnahme und Vergnügen. Als der griechische Kaiser Johannes Paläologus im J. 1437 auf seiner Reise nach Ferrara zu dem Concilium Venedig berührte, wurde Giustiniani ausersehen, um ihn in griechischer Sprache zu bewillkommnen, was ihm so vortrefflich gelang, daß der Kaiser sein Erstaunen über die Gewandtheit und Feinheit seiner Rede laut aussprach. In diese Zeit fallen auch die Uebersetzungen mehrer Biographien Plutarch's (des Lucullus, des Cinna, des Phocion und des Cato von Utica), die in den alten Ausgaben der lateinischen Uebersetzungen der Biographien Plutarch's (Venet. 1478 fol. u. öfter) zum Theil fälschlich dem jüngeren Lapo Birago von Castaglionchio, welcher ebenfalls einige Biographien Plutarch's übersetzte, zugeschrieben werden, und die Uebertragung der Legende des heiligen Nicolaus (Vita S. confessoris Nicolai, cognominati Magni et Myrentis, in den Poetae Christiani [Venet. 1501. 4.] und in der Legendensammlung des Surius unter dem 6. Dec.). Außer diesen ernsteren Studien versuchte sich Giustiniani auch in der italienischen Poesie, und zwar in der damals beliebten leichtfertigen Gattung, wie aus seinen Canzonette e stramboti d'amore (Venezia 1482. 8. 1485. 8. 1495. 4.) hervorgeht. Auf den Rath seines dadurch wenig erbauten Bruders, des Patriarchen, verließ er jedoch diese Richtung und dichtete fortan nur noch fromme Lieder, welche übrigens nicht geringeren Beifall fanden, wie die zahlreichen Ausgaben seiner Devotissime e santissime laude (s. l. [Venezia] 1474. 4. Venezia 1475. 4. Vicencia 1475. 4. Venezia 1483. 4. Venezia 1490. 4. Bressa 1495. 4. Venezia 1517. 4.) zur Genüge beweisen. Man kann zwar allen diesen Gedichten Phantasie und kernhaften Ausdruck nicht absprechen, vermißt aber an ihnen Eleganz und kunstgerechte Fassung. Neben diesen Tändeleien zeigte Giustiniani in seinen Amtsgeschäften als Statthalter von Friaul und als Procurator von St. Marcus den größten Ernst und Eifer. Die letzte Stelle, welche er im J. 1443 erhielt, bekleidete er jedoch nicht lange,

1) Biographie universelle. Tom. XVII. p. 482. Biographie générale. Tom. XX. p. 769. 2) *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'Ordre de St. Dominique. Tom. V. p. 13—19. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2034.

da er bald darauf erblindete. Er starb am 10. Nov. 1446. Außer den schon angeführten Schriften sind noch seine Briefe (Epistolae) zu erwähnen, welche sich in der Sammlung der Reden und Briefe seines Sohnes Bernardo befinden. Giustiniani war auch ein leidenschaftlicher Sammler guter Handschriften griechischer und römischer Classiker, und da er bei der Erwerbung derselben seine einflußreiche Stellung benutzte und außerdem in der Zurückgabe von Andern geliehener Manuscripte nicht sehr gewissenhaft war, so gelang es ihm, eine der größten und schönsten Bibliotheken seiner Zeit zusammenzubringen *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Leonardo), Erzbischof von Mitylene (Metelino) und Schriftsteller, geboren auf Chios, stammte aus dem auf dieser Insel ansässigen Zweige des berühmten Geschlechtes der Giustiniani, trat nach der Beendigung seiner theologischen Studien in den Dominikanerorden und ward durch den Einfluß seiner Familie von dem Papste Eugenius IV. um das Jahr 1444 zum Erzbischofe von Metelino ernannt. In dieser Eigenschaft ging er um das Jahr 1446 im Auftrage des päpstlichen Stuhles mit dem Cardinale und russischen Patriarchen Isidorus von Thessalonich nach Constantinopel, um bei dem griechischen Kaiser Constantin Paläologus die Vereinigung der griechischen Kirche mit der lateinischen zu betreiben; diese Vereinigung kam auch endlich am 12. Dec. 1452 zu Stande, aber zu spät, denn schon im folgenden Jahre fiel Constantinopel in die Hände der Türken. Der Erzbischof entging nur mit Mühe der Gefangenschaft und gelangte glücklich nach Chios, von wo aus er einen vom 16. Aug. 1453 datirten genauen Bericht über die Einnahme der griechischen Hauptstadt (De urbis Constantinopolitanae jactura et captivitate [Norimbergae 1543. 4.]; auch in der Fortsetzung der Annalen des Baronius von Abrah. Bzovius, ad ann. 1453. §. 6. Tom. XVII. p. 84—90 und in Ph. Lonicer's Chronica Turcica. [Francof. 1578 fol.] Tom. II. p. 84—102) an den Papst Nicolaus V. abgehen ließ. Als im J. 1462 Metelino von den Türken erobert wurde, fiel Giustiniani entweder durch das Schwert oder gerieth in die Gefangenschaft, in welcher er jedenfalls durch die Grausamkeit der Sieger bald umkam. Ein von ihm während seines Aufenthaltes in Italien verfaßtes Werk über den Adel (Tractatus apologeticus de vera nobilitate) wurde erst zwei Jahrhunderte später zu Avellino (1657. 4.) von dem derselben Familie angehörenden Prälaten Michele Giustiniani (s. d. Art.) herausgegeben †). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Lorenzo), erster Patriarch von Venedig, im J. 1380 zu Venedig geboren, stammte aus einer der ältesten und angesehensten Familien seiner Vaterstadt und erhielt, da er seinen Vater Bernardo Giustiniani, einen der ersten Beamten der Republik, sehr früh verlor, von seiner Mutter, einer dem edeln Hause der Querini angehörenden, eben so gebildeten als frommen Frau, eine vorzügliche, hauptsächlich auf die Entwickelung seines ihm angeborenen religiösen Sinnes gerichtete Erziehung. Die Neigung zum geistlichen Stande überwog daher alsbald bei dem mit trefflichen Geistesgaben ausgerüsteten Jünglinge alle andern Rücksichten und er trat schon in seinem 19. Jahre in die Congregation der regulirten Chorherren zum heiligen Georg auf Alga, einer nahe bei Venedig liegenden kleinen Insel. Seiner Jugend ungeachtet übertraf er alle seine Mitbrüder in Fasten und Nachtwachen und kasteiete seinen Leib mit solcher Strenge, daß seine Oberen sich genöthigt sahen, seinem allzu großen Eifer Schranken zu setzen. Er hatte einen so großen Abscheu vor der Welt und fürchtete so sehr jede Zerstreuung, daß er von dem Tage seines Eintrittes in das Kloster bis zu seinem Tode nur einmal das älterliche Haus wieder betrat und zwar nur, um seiner Mutter in den letzten Augenblicken beizustehen. Nachdem er im J. 1413 trotz seines Widerstrebens zum Generale seines Ordens gewählt worden war, stand er demselben mit bewunderungswürdiger Weisheit vor und verbesserte dessen innere Zucht auf eine so zweckmäßige Weise, daß er in der Folge von Vielen sogar als dessen Stifter betrachtet wurde. Der Papst Eugen IV., welchem die vorzüglichen Tugenden Giustiniani's bekannt geworden waren, ernannte ihn im J. 1433 zum Bischofe von Venedig; der bescheidene Mann wandte zwar alle Mittel an, diese Würde von sich abzulehnen, und bewog sogar seine Ordensgenossen, den Papst um die Zurücknahme der Ernennung zu bitten, seine Bemühungen blieben aber ohne Erfolg. Da es nun seine Pflicht war, zu gehorchen, nahm er so heimlich von seiner Kirche Besitz, daß seine eigenen Freunde dies erst erfuhren, als die Feierlichkeiten der Einführung vorüber waren. In seinem Hauswesen behielt er die ärmliche Lebensweise, welche er als Mönch gewohnt war, bei; er speiste auf irdenem Geschirre, schlief auf einem harten Strohpolster und trug stets nur einen schlechten Talar; desto freigebiger war er gegen die Armen, unter welche er fast sein ganzes Einkommen vertheilte. Täglich sah man eine Menge von Leuten in seinem Palaste, welche Trost und Beistand in ihrem Kummer und in ihren Zweifeln Rath bei ihm suchten. In seiner Diöcese verbannte er mit unerbittlicher Strenge alle Misbräuche, welche sich nach und nach in der kirchlichen Verwaltung eingeschlichen hatten, und stiftete viele Kirchen und Klöster; ebenso suchte er, wenn innere Zwiste den Staat verwirrten, durch alle ihm zu Gebote stehende Mittel den Frieden herzustellen, was ihm auch in den meisten Fällen gelang. Die Päpste bewiesen deshalb Giustiniani große Verehrung, Eugen IV., der ihn zu sich nach Bologna beschieden hatte, empfing ihn mit ehrenvoller Auszeichnung und nannte ihn die Zierde des Episcopats; Nicolaus V. übertrug, um ihm einen Beweis seiner Hochachtung zu geben, nachdem Dominicus Michelli, der Pa-

*) *Girolamo Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Lib. III. c. 2. §. 12. (Ed. Rom. 1784. 4. Tom. VI. P. II. p. 137.) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 425.

†) Vergl. *Mich. Le Quien*, Oriens christianus. (Parisiis 1740. fol.) Tom. III. p. 992. Biographie générale. Tom. XX. p. 764.

triarch von Grado, im J. 1451 gestorben war, die Patriarchenwürde auf den Stuhl von Venedig. Der Senat erhob zwar, da er befürchtete, die Freiheiten und Rechte der Republik könnten durch diese Uebertragung auf irgend eine Weise gefährdet werden, große Schwierigkeiten dagegen, gab aber, als Giustiniani selbst in der Versammlung erschien und sich zur Niederlegung seiner Würde bereit erklärte, durch die würdige Haltung des neuen Patriarchen bewogen, seine Einwilligung. Auch als Patriarch blieb der fromme Mann seiner früheren Gewohnheit getreu, und als man ihm vorstellte, daß er seiner Geburt, der Würde seines Stuhles und der Republik auch etwas schuldig sei, antwortete er, die Tugend allein sei der Schmuck der hohen kirchlichen Aemter und ein Oberhirte dürfe keine andere Familie haben, als die Dürftigen seines Sprengels. Er erreichte bei seiner einfachen Lebensweise ein hohes Alter; als er fühlte, daß sein Ende herannahe, ließ er sich auf Stroh legen und verschied ruhig am 8. Jan. 1455. Er wurde von Clemens VII. im J. 1524 selig gesprochen und im J. 1690 von Alexander VIII. unter die Zahl der Heiligen aufgenommen. Die Kirche feiert sein Andenken am 2. Sept. Eine weitläufige Biographie dieses Patriarchen besitzen wir von seinem Neffen Bernardo Giustiniani (s. d. Art.), eine neuere sehr gut geschriebene findet sich in H. P. Maffei's Vite de XVII SS. confessori. (Roma 1601. 4.) Giustiniani hat sich auch als Schriftsteller großen Ruhm erworben und seine Werke, in welchen er überall die Sprache des Herzens redet, sind, wie sich einer seiner Biographen ausdrückt, „ganz besonders geeignet, die Liebe zu Gott zu entflammen, eine zärtliche Andacht zu den Heilsgeheimnissen, im Geiste der Zerknirschung, der Demuth, der stillen Zurückgezogenheit, der Selbstverleugnung zu vervollkommnen und das eifrige Streben nach allen Tugenden anzuregen." Die erste sehr schöne und immer noch gesuchte, aber selten gewordene Ausgabe dieser Werke besorgte Hieronym. Caballo (Brixiae 1506. 2 Voll. fol.), weniger gesucht sind die zahlreichen Abdrücke dieser Ausgabe (Basil. 1560 fol. Lugduni 1568 fol. Venezia 1606 fol. Coloniae 1616 fol. Lugduni 1628 fol. Coloniae 1675 fol. Venet. 1711 fol. Venet. 1721 fol.), die beste und vollständigste Ausgabe (Venet. 1751. 2 Voll. fol.), sowie auch gute italienische Uebersetzungen der vorzüglichsten Schriften lieferte der zu derselben Familie gehörende Prälat Niccolò Antonio Giustiniani (s. d. Art.). In dieser Ausgabe findet man folgende Werke: Lignum vitae; De disciplina et perfectione monasticae conversationis (einzeln Parisiis 1508. 12. Alte italienische Uebersetzung Venezia 1494. 4.; portugiesisch von Donna Katharina, Tochter Eduard's II., Coimbra 1531. fol. N. A. Lisboa 1791. 4.); De casto connubio verbi et animae; Fasciculus amoris; De triumphali Christi amore; De interiore conflictu; De compunctione et complanctu christianae perfectionis; Sermones in Domini et Sanctorum solemnitatibus; De vita solitaria; De contemptu mundi; De spirituali interitu animae; De regimine Praelatorum; De obedientia; De humilitate; De perfectionis gradibus; De incendio Divini amoris. Aufgenommen sind nicht die ihm untergeschobenen Schriften: Hortus deliciarum; Il Giardino dell' Orazione; Il monte di orazione; Il trattato delle tre vie, gaudio, dolore e gloria und Rime spirituali, welche zum Theil von andern Schriftstellern desselben Namens (vergl. den Art. Leonardo Giustiniani und den Schluß dieses Art.) und zum Theil von Lorenzo de' Medici (vergl. den Art.) herrühren. Dagegen ist der Patriarch Verfasser des noch ungedruckten Commentarius super Psalmos David ad instar Beati Theodoreti, welcher sich handschriftlich in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand befindet [1]). — Ein jüngerer Lorenzo Giustiniani, welcher am Anfange des 16. Jahrh. lebte und dem Karthäuserorden angehörte, zeichnete sich ebenfalls als theologischer Schriftsteller aus und erntete besonders durch seinen Hortus Deliciarum (Mediolani 1515. 4.), welchen man häufig auch dem Patriarchen Giustiniani zugeschrieben hat, großen Beifall [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Lorenzo), italienischer Literarhistoriker, im J. 1761 geboren, trat nach der Beendigung seiner Schulstudien in den Militairdienst und zeichnete sich in der Kriegsschule zu Neapel durch seinen Eifer und seine ungewöhnlichen Fortschritte in den Militairwissenschaften aus. Auf die dringenden Bitten seiner Mutter verließ er jedoch diese Laufbahn und widmete sich mit rastlosem Fleiße dem Studium der Jurisprudenz. Nachdem er einige Zeit als Advocat gewirkt hatte, gab er auch diese zwar einträgliche, aber seinen Neigungen nicht entsprechende Stellung auf und befaßte sich fortan nur mit der Literatur. Im J. 1803 wurde er als Custos an die königliche Bibliothek zu Neapel berufen, um den von Baffi begonnenen Katalog zu vollenden, und nachdem er diese Aufgabe vortrefflich gelöst hatte, im J. 1815 zum ersten Bibliothekar ernannt. Einige Jahre später erhielt er zu dieser Stelle die Professur der Diplomatik an der Universität zu Neapel, welche Aemter er bis zu seinem Tode bekleidete. Er starb im J. 1824. Seinen literarischen Ruf begründete Giustiniani durch seine Geschichte der juristischen Literatur des Königreichs Neapel (Memorie storiche degli scrittori legali del Regno di Napoli [Napoli 1787—1788. 4. 3 Voll.]), welche mit großem Fleiße, freilich aber ohne Urtheil und ohne hinreichende Sichtung des Materials zusammengetragen ist [1]). An demselben Fehler leiden auch sein übrigens sehr brauchbares und bei dem Mangel besserer Quellen unentbehrliches geographisches Lexikon der Geographie Neapels (Dizionario geografico-ragionato del Regno di Napoli [Napoli 1797—1816. 8. 13 Voll.]) und seine literarische Uebersicht der Geschichte und Topographie dieses Königreiches

1) Vergl. Storia letteraria d'Italia. (Modena 1757. 8.) Vol. XI. p. 241; die schon erwähnte Biographie von Bernardo Giustiniani und Biographie universelle. Tom. XXIII. p. 447. 2) Vergl. Biographie générale. Tom. XX. p. 767.

1) Vergl. Fr. C. v. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts im Mittelalter. 3. Bd. S. 74.

(Biblioteca storica e topografica del Regno di Napoli [Napoli 1793. 4.]); gründlicher und umsichtiger gearbeitet sind seine Nachrichten über die königliche Bibliothek zu Neapel (Memorie storico-critiche della real Biblioteca Borbonica di Napoli [Napoli 1818. 8.]) und seine Buchdruckergeschichte Neapels (Saggio storico-critico sulla tipografia del Regno di Napoli. [Napoli 1793. 4. N. A. Ibid. 1822. 4.]) Außerdem lieferte er zahlreiche Aufsätze über die Geschichte und Alterthümer Neapels in verschiedene italienische Zeitschriften [2]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Michele), italienischer Geschichtsschreiber und Literarhistoriker, am 10. April 1612 zu Genua geboren, gehörte einer patrizischen Familie an, welche sich rühmte, von den alten Beherrschern der Insel Chios abzustammen, und wurde von seinen Aeltern für den geistlichen Stand bestimmt, da einige seiner Anverwandten hohe geistliche Stellen bekleideten. Er besaß schon als Kind mehre Pfründen im Königreiche Neapel und wurde, nachdem er unter der Leitung des Bischofs von Avellino, seines Vetters Bartolommeo Giustiniani [1]), seine theologischen Studien beendigt und zu Rom das kanonische Recht gehört hatte, zum Generalvicar des Bischofs von Aleria auf Corsica, seines Vetters Decio Giustiniani (s. d. Art.) ernannt. Nach dem Tode desselben verwaltete er noch einige Zeit diese Diöcese, lehnte aber jede Ernennung zu Aemtern ab, um ungestört seiner Neigung zur Einsamkeit und zur Pflege der Wissenschaften leben zu können. Er wählte Rom, wo ihm reiche Mittel zu seinen literarischen Arbeiten geboten waren, zu seinem Aufenthaltsorte und starb daselbst um das Jahr 1680. Die meisten seiner überaus zahlreichen Werke, welche größtentheils die Zustände und bedeutenden Familien Liguriens betreffen, blieben ungedruckt [2]), und zwar, wie es scheint, ohne großen Nachtheil für die Wissenschaft, da sie nur ein sehr specielles und locales Interesse in Anspruch nehmen können. Unter seinen gedruckten Schriften dürften die selten gewordene Gelehrtengeschichte Liguriens (Gli Scrittori Liguri. Tom. I. [Roma 1667. 4.]), obgleich der zweite Band nicht erschienen ist, des reichen Materials wegen, und seine Briefsammlung (Lettere memorabili [Roma 1667. 12. Ib. 1675. 12. 3 Voll. und Napoli 1683. 12. 2 Voll.]) die wichtigsten sein. Außerdem sind noch zu nennen eine Uebersicht der Verhandlungen des Conciliums zu Trient (Concilium Tridentinum ejusque Patres, coadjutores et interpretes [Romae 1673. 12.]), die Kirchengeschichte von Tivoli (De' vescovi e de' governatori di Tivoli libre due), welche der von ihm herausgegebenen Geschichte dieser Stadt von Francesco Marzi (Roma 1665. 4.) beigefügt ist, die kirchliche Statistik von Scio (La Scio sacra del rito latino [Avellino 1658. 4.]), eine Sammlung kirchlicher Verordnungen, welche von ihm ausgegangen sind (Constitutioni Giustiniane ecclesiastiche, istrutive e precettive fatte dall' Abbate Michele Giustiniani, Vicario Apostolico d'Aleria e publicate ne' suoi diocesani, celebrati in Campoloro, l'anno MDLII et MDLIII [Avellino 1658. 4.]), ein historischer Bericht über das Bild der wunderbaren Madonna von Istria (Dell' origine della madona di Costantinopoli ossia d'Istria, e delle di lei pretese traslationi libri due [Roma 1657. 8.]), eine Biographie Bartolommeo Giustiniani's vor einer Sonettensammlung dieses schon weiter oben erwähnten Bischofs, eine Biographie des Jesuiten Giorgio Giustiniani (s. d. Art.) und eine Beschreibung der Pest, welche in den Jahren 1656 und 1657 in der Stadt Avellino wüthete (Historia del contaggio d'Avellino [Roma 1662. 12.]) [3]). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Niccolò Antonio), ein gelehrter italienischer Prälat, im J. 1712 zu Venedig geboren, trat nach der Beendigung seiner humanistischen Studien im J. 1730 zu Padua in den Benedictinerorden, um ungestört den Wissenschaften leben zu können, und widmete sich auch denselben, besonders aber der Theologie mit solchem Eifer und solchem Erfolge, daß er alsbald, nachdem er sich die theologische Doctorwürde erworben hatte, von seinen Oberen zum Lehrer der jungen Mönche in der Theologie bestimmt wurde. In den wenigen Stunden, welche ihm sein Amt, das er mit der größten Gewissenhaftigkeit versah, frei ließen, beschäftigte er sich eifrig mit gelehrten Arbeiten und war vor Allem darauf bedacht, eine neue Ausgabe der sämmtlichen Werke des heiligen Lorenzo Giustiniani, des ersten Patriarchen von Venedig, eines seiner Ahnen, zu besorgen. Sie erschien unter dem Titel: S. Laurentii Justiniani Proto-Patriarchae Veneti Opera omnia, ad meliorem harmoniam nunc primum redacta et aucta (Venetiis 1751. 2 Voll. fol.) und muß immer noch als die beste betrachtet werden. Zugleich lieferte Giustiniani vortreffliche italienische Uebersetzungen der vorzüglichsten Schriften dieses Patriarchen, nämlich der Abhandlungen: De disciplina et perfectione Monasticae conversationis (Della disciplina e perfezione monastica [Padova 1748. 8.]), De contemptu mundi (Del disprezzo del mondo [Padova 1753. 8.]) und der Sermones in Domini et Sanctorum solemnitatibus (Sermoni nelle solennità del Signore e de suoi Santi. [Padova 1750. 8. 2 Voll.]) Der Senat von Venedig, welcher in einem um diese Zeit mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordate sich die Besetzung einiger Bisthümer vorbehalten hatte, machte von diesem

2) Biographie générale. Tom. XX. p. 772.

1) Eines sehr gelehrten und frommen Prälaten, dem das Bisthum Avellino, welchem er 27 Jahre (1626—1653) vorstand, viel zu verdanken hat. Er hinterließ auch mehre poetische und oratorische Werke, von denen aber, wie wir weiter unten sehen werden, nur einige Sonette gedruckt wurden; vergl. *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. VIII. p. 204. 2) N. Toppi macht in seiner Biblioteca napolitana Tom. I. p. 115 fast ein halbes Hundert derselben namhaft. Vergl. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2037.

3) Biographie universelle. Tom. XVII. p. 485 seq. Biographie générale. Tom. XX. p. 771.

Rechte zuerst zu Gunsten Giustiniani's Gebrauch und ernannte ihn zur Belohnung seiner Verdienste im J. 1753 zum Bischofe von Torcello, welches Bisthum er aber fünf Jahre später mit dem von Verona vertauschte. Die sorgsame Verwaltung seiner Diöcese nahm zwar den größten Theil seiner Zeit in Anspruch, vermochte aber keineswegs ihn den gelehrten Studien zu entfremden, besonders richtete er seine Aufmerksamkeit auf die Schriften Agost. Valiero's (s. d. Art.), eines seiner Vorgänger auf dem bischöflichen Stuhle zu Verona, und gab dessen Abhandlung über die verborgenen Wohlthaten der Vorsehung (De occultis Dei beneficiis) in einer italienischen Uebersetzung nebst einigen noch ungedruckten Briefen des heiligen Carlo Borromeo (Verona 1770. 8.) heraus. Der Papst Clemens XIV., welchem er diese Uebersetzung gewidmet hatte, dankte ihm in einem sehr verbindlichen Schreiben und ernannte ihn im J. 1772 zum Bischofe von Padua. Später bearbeitete Giustiniani auch Valiero's Schrift über die Thaten der Venetianer (De rebus gestis Venetorum) unter dem Titel: Dell' utilità che si puo trarre dalle cose operate da Veneziani. (Padova 1787. 4.) Weniger Beifall fand der von ihm besorgte neue vollständigere Abdruck der Werke des heiligen Athanasius, welche schon früher unter dem Titel: S. Athanasii Alexandrini Opera omnia, novissimis nunc curis emendatiora et quarto volumine aucta (Patavii 1777. 4 Voll. fol.) erschienen war, da er in kritischer Beziehung die Ausgabe Montfaucon's nicht entbehrlich machte. Auch an seiner chronologischen Reihefolge der Bischöfe von Padua (Serie cronologica de' vescovi di Padova [Padova 1786. 4.]) fand man Manches zu tadeln, obgleich er in dieser Schrift keine erschöpfende und mit den betreffenden Urkunden ausgestaltete Geschichte der paduanischen Kirche geben, sondern dadurch nur zu einem solchen Werke anregen wollte. Giustiniani verband mit seinem gelehrten Fleiße die größte Frömmigkeit und die gewissenhafteste Ausübung seiner geistlichen Pflichten, und seine Mildthätigkeit ging so weit, daß er sich selbst auf die nöthigsten Bedürfnisse beschränkte; bedeutende Unterstützungen ließ er auch den geistlichen Schulen und besonders dem Hospitale zu Padua zufließen. Er starb allgemein betrauert im November 1796. Ein schönes, von der Hand des berühmten Canova in Marmor ausgeführtes Basrelief wurde ihm im J. 1802 in der Kapelle des von ihm so reichlich bedachten Hospitals gesetzt *). *(Ph. H. Külb.)*

GIUSTINIANI (Orazio), Cardinal und theologischer Schriftsteller, am 28. Febr. 1580 auf der Insel Chios geboren, gehörte einem Zweige der genuesischen Familie der Giustiniani an, welcher diese Insel lange besessen hatte, aber in Folge der Eroberung derselben durch die Türken (im J. 1566) in dürftige Verhältnisse gekommen war. Orazio erhielt übrigens dennoch eine gute Erziehung, widmete sich zu Rom der Theologie und trat in seinem 25. Jahre in die durch Philipp von Neri gestiftete Priestercongregation der Oratorianer. Als Mitglied derselben zeichnete er sich besonders durch sein Rednertalent und durch seine Bemühung, die Genossenschaft zu heben und ihre Verbreitung zu bewirken, rühmlich aus; auch führte er die Verhandlungen, welche die Heiligsprechung des Stifters der Congregation zur Folge hatten. Der Cardinal Francesco Carlo Barberini, welcher auf diese Weise die Kenntnisse und die Gewandtheit Giustiniani's kennen lernte, berief ihn als seinen Vicar zu sich, verschaffte ihm die Abtei Farfa und veranlaßte seinen Oheim, den Papst Urban VIII., ihn zum Consultor und apostolischen Visitator, zum Bibliothekar an der vaticanischen Bibliothek und, nachdem er Athanasius Patellarius, den vertriebenen Patriarchen von Constantinopel zu Ancona, zur Unterwerfung unter die römische Kirche bewogen hatte, im J. 1640 zum Bischofe von Montalto zu ernennen. Es gelang ihm, die schon viele Jahre dauernden Streitigkeiten der Bürger dieser Stadt mit den Bischöfen beizulegen und die Mittel zur Erbauung eines prachtvollen bischöflichen Palastes aufzubringen; da aber das rauhe Klima dieses Ortes seiner Gesundheit sehr nachtheilig zu werden anfing, so versetzte ihn Innocenz X. im J. 1645 nach Nocera, auf welches Bisthum er aber verzichtete, als ihn derselbe Papst schon im folgenden Jahre zu seinem Großalmosenier, zum Cardinale, zum ersten Bibliothekar an der vaticanischen Bibliothek und zum Protector des germanischen Collegiums ernannte. Er widmete sich diesen Aemtern mit unermüdlichem Eifer bis zu seinem Tode, welcher am 25. Juli 1649 erfolgte. Giustiniani galt, obgleich manche seiner Zeitgenossen ihm nur wenig Geist zuerkennen wollen und insbesondere seinen übermäßigen Ehrgeiz tadeln, doch bei Allen, die ihm näher standen, als ein ebenso frommer, als gelehrter Prälat. Mit großem Eifer arbeitete er für eine bessere Einrichtung der vaticanischen Bibliothek und sorgte für die Anfertigung zweckmäßiger Kataloge, die Zeit seiner Wirksamkeit an dieser Anstalt war aber zu kurz, als daß er seine Pläne hätte durchführen können. Er war auch als Schriftsteller thätig und erwarb sich ein besonderes Verdienst durch die nach den Originalurkunden besorgte Ausgabe der ungedruckten Acten des allgemeinen Conciliums zu Florenz (Acta sacri Concilii Florentini, Latine, collecta, disposita, illustrata [Romae 1638 fol.]), welche auch in die Conciliensammlungen Hardin's und Mansi's übergegangen ist; seine übrigen Schriften (De primatu S. Petri, De sacramentis Graecorum, Professio fidei pro Orientalibus, Sermones de Sanctis et de Tempore und Anmerkungen zu der von Demetrius Cydonius versuchten griechischen Uebersetzung der Summa und des Tractatus de Angelis des Thomas von Aquin) sind jetzt vergessen *). *(Ph. H. Külb.)*

---

*) Vergl. *G. A. Moschini*, Della letteratura Veneziana del Sec. XVIII. (Venezia 1806. 4.) Tom. II. p. 210. Biographie universelle. Tom. LXV. p. 427.

*) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. II. p. 753. *G. J. Eggs*, Purpura docta. Lib. VI. c. 47. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 482. Biographie générale. Tom. XX. p. 771.

GIUSTINIANI (Orsatto), italienischer Dichter des 16. Jahrh., im J. 1538 zu Venedig geboren, erhielt als Sprößling einer der ersten Familien der Republik eine sorgfältige Erziehung und eine tüchtige gelehrte Ausbildung, nahm aber, obgleich er in den Senat gewählt wurde, an den Staatsgeschäften fast keinen Antheil, sondern lebte behaglich nur der Kunst und den Wissenschaften. Für die Vortrefflichkeit seines Charakters spricht ein Zug kindlicher Liebe, dessen seine Zeitgenossen rühmend erwähnen. Als nämlich seine Mutter von der im J. 1576 herrschenden Pest befallen wurde und die Aerzte die hauptsächlichste Pestbeule, welche an der Brust saß, ihrer Bösartigkeit wegen nicht zu berühren und auszuschneiden wagten, unternahm der ebenso entschlossene, als zärtliche Sohn nach Anleitung der Chirurgen die Operation, welche ihm auch vortrefflich gelang; leider war sie aber zu spät vorgenommen worden und die Kranke unterlag bald darauf ihren Leiden. Giustiniani galt als einer der besten Dichter seiner Zeit und als einer der letzten, welche noch guten Geschmack zeigten und sich von dem immer mehr um sich greifenden unsinnigen Schwulste frei zu halten verstanden, weshalb auch seine Gedichte (Rime), die er mit denen seines derselben Zeit angehörenden und derselben Richtung folgenden Landsmannes Celio Magno zusammen (Venezia 1600. 4.) herausgab, zu den besseren Nachahmungen der Dichtungsweise Petrarca's gehören; den größten Beifall fand indessen seine durch Schönheit der Sprache und poetischen Schwung ausgezeichnete und auch jetzt noch als classisch betrachtete Uebersetzung des Königs Oedipus von Sophokles (Edipo Tiranno di Sofocle, Tragedia; in lingua volgare ridotta [Venezia 1585. 4. Ibid. 1789. 8.]; in Maffei's Teatro italiano. Tom. I und im Parnasso de' poeti classici. Tom. XI), welche auch von den Akademici zu Vicenza im J. 1584 mit großem Pompe in dem auf ihre Kosten von dem berühmten Palladio erbauten prachtvollen Theater aufgeführt wurde, bei welcher Gelegenheit der blinde Dichter Luigi Groto (s. d. Art.) die Rolle des Oedipus spielte. Giustiniani starb zu Venedig im September 1603 in einem Alter von 65 Jahren *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI DI MONIGLIA (Paolo), italienischer Prälat und theologischer Schriftsteller, im J. 1444 zu Genua geboren, war der Sohn Pietro Pellegro Giustiniani's, des Gesandten der Republik Genua bei dem Herzoge von Mailand, und trat, nachdem er eine dem hohen Ansehen seiner Familie entsprechende Erziehung genossen und seine Vorbereitungsstudien beendigt hatte, in den Orden der Dominikaner, in welchem er sich durch seine Frömmigkeit und Gelehrsamkeit so sehr auszeichnete, daß er nach der Erlangung der theologischen Doctorwürde im J. 1476 zum Prior des Dominikanerklosters zu Genua gewählt wurde. Bald darauf als Regens des geistlichen Unterrichtes in das Haus seines Ordens nach Perugia versetzt, würde er in dieser seinen Fähigkeiten mehr entsprechenden Stellung sehr Ersprießliches geleistet haben, wenn nicht ein Aufstand, welcher nach dem Tode des Papstes Sixtus IV. (1484) in dem Kirchenstaate gegen die allgemein verhaßten Genueser losbrach, ihn gezwungen hätte, nach seiner Vaterstadt zurückzukehren, wo er als Prediger mit großem Erfolge wirkte, bis er im J. 1486 als Provinzial nach der Lombardei berufen wurde. Nachdem sich im Kirchenstaate der Sturm gegen die Genueser gelegt hatte, zog ihn der Papst Innocentius VIII. im J. 1489 nach Rom, übertrug ihm die Besorgung mehrer wichtigen Geschäfte und ernannte ihn im J. 1494 zum Generalinquisitor aller der Republik Genua unterworfenen Länder. In dieser Eigenschaft leitete er auf besonderen Befehl des Papstes Alexander VI. im J. 1498 die Untersuchung gegen mehre hundert früher zum Christenthume übergegangene Muhammedaner und Juden, welche in mancherlei Irrthümer verfallen waren, ließ ihnen gründlichen Religionsunterricht ertheilen und führte sie mit Güte in den Schoos der Kirche zurück. Weniger Nachsicht übte er gegen Pietro d'Aranda, Bischof von Calahorra, welcher der Hinneigung zum Judenthume und anderer Ketzereien angeklagt war und im September 1498 seiner Würde entsetzt und zu lebenslänglicher Einsperrung verurtheilt wurde. Schon im folgenden Jahre (1499) wurde Giustiniani vom Papste zur Belohnung seiner Verdienste zum Bischofe von Scio ernannt und als Legat zu dem Könige von Ungarn geschickt, um diesen zum Kriege gegen die immer weiter vordringenden Türken zu ermuntern. Er starb auf dieser Gesandtschaft im J. 1502, ohne sein Bisthum angetreten zu haben. In seinen früheren Jahren hatte er sich sehr fleißig mit der Exegese befaßt und Commentare über fast alle Bücher der heiligen Schrift geschrieben, welche von seinen Zeitgenossen als ausgezeichnet gepriesen werden, aber ungedruckt blieben *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Pietro), ein italienischer Geschichtsschreiber aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh., von dessen Lebensverhältnissen Nichts weiter bekannt ist, als daß er zu dem berühmten Geschlechte der Giustiniani gehörte und Mitglied des Senates seiner Vaterstadt war. Er schrieb 13 Bücher venetianischer Geschichte in lateinischer Sprache (Historia rerum Venetarum ab urbe condita ad annum 1575), worin er zwar bei der ältesten Zeit unzuverlässigen Chroniken folgt, aber doch zur richtigen Beurtheilung der Ereignisse des 16. Jahrh. beachtungswerthe Beiträge und Anhaltspunkte liefert. Die erste Ausgabe (Venetiis 1560 fol.) ist zwar weniger vollständig als die ebenfalls noch von dem Verfasser besorgte zweite (Venetiis 1576 fol.), soll aber mehre Stellen enthalten, welche unterdrückt wurden und sich in den späteren Ausgaben nicht finden. Die neueste derselben (Argentorati 1610. N. Tit. 1611. fol.) ist

*) *G. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Tom. VII. P. III. p. 26. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 482. Biographie générale. Tom. XX. p. 769.

*) *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Vol. III. p. 648—655. Biographie générale. Tom. XX. p. 765.

mit zwei andern Schriften Giustiniani's (De gestis Petri Mocenigi und De bello Venetorum cum Carolo VIII.) vermehrt. Die Angabe, daß diese Geschichte zuerst im J. 1492 zu Venedig erschienen sei, beruht offenbar auf einem Irrthume. Die italienische Uebersetzung von Giuseppe bondi dall' Orologio (Venezia 1576. 4.) ist sehr selten *). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Pompeio), italienischer Kriegsmann und Schriftsteller, im J. 1569 auf der Insel Corsica geboren, trat in seinem 14. Jahre in das spanische Heer, diente in den Niederlanden unter Alexander Farnese und dem Marchese von Spinola, brachte es durch seine Tapferkeit alsbald zum Range eines Obersten und wurde nach dem Tode Spinola's zum Kriegsrathe und zum Feldmarschalle ernannt. Bei der Belagerung von Ostende (1604) zerschmetterte ihm eine Kanonenkugel den rechten Arm, sodaß er ihm mußte abgenommen und durch einen künstlichen ersetzt werden, weshalb er den Beinamen Eisenarm erhielt. Nach der Herstellung des Friedens wurde er Statthalter von Friesland; da ihm aber ein ruhiges Leben nicht behagte, kehrte er nach Italien zurück und trat in die Dienste der Republik Venedig, welche ihn zum Statthalter von Candia und bald darauf zum General und Oberbefehlshaber aller Festungen beförderte. Als der Krieg mit Oesterreich ausbrach, rückte er als Feldherr dem Feinde in Friaul entgegen und errang einige Vortheile über ihn, fiel aber bei einer Recognoscirung am 10. Oct. 1616. Der Senat ließ ihm eine Statue errichten und gewährte seiner Witwe und seinen Kindern eine reichliche Unterstützung. Seine Bemerkungen zu einer Geschichte des flandrischen Krieges während der Jahre, in welchen er an demselben Theil genommen hatte (1601—1608), wurde von Giuseppe Gamburini, einem seiner Officiere, in italienischer Sprache unter dem Titel: Delle guerre di Fiandra libri VI (Anvers 1609. 4.) herausgegeben und mit zahlreichen Plänen ausgestattet, welche in der lateinischen Uebersetzung (Antverp. 1609. 4. Coloniae 1611. 4. Venetiis 1612. 8. Mediolani 1615. 12.) fehlen. Obgleich Giustiniani besser den Degen als die Feder zu führen verstand und für die Partei, für welche er focht, eingenommen ist, so verdient doch sein von den Zeitgenossen eifrig gelesener Bericht von Seiten der Geschichtsschreiber dieses Krieges eine größere Berücksichtigung, als ihm bis jetzt zu Theil geworden ist, da Giustiniani über viele Ereignisse als handelnder Augenzeuge spricht †). (*Ph. H. Külb.*)

GIUSTINIANI (Timoteo), italienischer Prälat und Schriftsteller, im J. 1502 auf der Insel Chios geboren, trat nach der Beendigung seiner Studien in den Dominikanerorden, bei welcher Gelegenheit er seinen Taufnamen Bernardo in den Klosternamen Timoteo verwandelte, und wurde, nachdem er einige Zeit als Prediger, sowie auch als Generalvicar der Missionaire seines Ordens gewirkt hatte, von dem Papste Julius III. am 21. Juli 1551 und am 5. Oct. 1552 zum Bischofe der beiden Diöcesen Aria und Calamona auf der Insel Candia ernannt, welche aber zusammen nicht 300 Gulden eintrugen, da die Besitzungen dieser Kirchen sich bereits in den Händen der Türken befanden; desto größer waren aber die dem Bischofe obliegenden Pflichten und Arbeiten, wenn er sich ernstlich seiner Untergebenen annehmen und dem immer mehr einreißenden Unglauben und dem in schrecklicher Weise zunehmenden Sittenverderbnisse Widerstand leisten wollte. Aus dieser peinlichen Lage zog ihn endlich die Berufung zu dem Concilium zu Trient, nach dessen Beendigung (1563) er am 14. April 1564 von Pius IV. auf den bischöflichen Stuhl von Chios versetzt wurde. Kaum hatte er aber diese Stelle zwei Jahre versehen, als die Türken auch diese Insel eroberten, die Kirchen zerstörten und die Angehörigen der Familie Giustiniani, welche bis jetzt diese Insel beherrscht hatte, in die Gefangenschaft führten. Der Bischof zeigte bei dem allgemeinen Unglücke einen so hohen Muth, daß er vor den Siegern Gnade fand und die Erlaubniß erhielt, in seiner bisherigen Eigenschaft auf der Insel, wenn auch nicht in der Hauptstadt derselben zu bleiben. Er wagte es sogar bald darauf, mit einer Deputation der christlichen Bewohner von Chios nach Constantinopel zu gehen, um Gefangene loszukaufen und die Erlaubniß zum Wiederaufbaue einiger Kirchen zu erlangen. Der Sultan Selim II. willfahrte auch seinen Bitten, die Versprechungen wurden aber von dem türkischen Befehlshaber nicht gehalten und der Bischof sah sich nach der Erduldung unsäglicher Mishandlungen und Mühseligkeiten gezwungen, die Insel zu verlassen. Er begab sich nach Rom, wo er bei dem Papste Pius V. eine sehr ehrenvolle Aufnahme fand und am 5. April 1568 zum Bischofe von Strongoli in Calabrien ernannt wurde. Er verlebte hier die letzten Jahre seines bewegten Lebens in Ruhe und eifrigst mit der Verwaltung seiner Diöcese beschäftigt, deren Einkünfte er hauptsächlich zur Unterstützung der Nothleidenden und zum Theil auch zur Verschönerung der Kathedrale, zur Errichtung eines bischöflichen Palastes und zur Erbauung mehrer festen Thürme zum Schutze der Stadt gegen die häufigen Angriffe türkischer Piraten verwendete. Er starb im Jahre 1571. Sein Bericht über die Eroberung und Verwüstung der Insel Chios durch die Türken (Relazione breve della isola Chio), welcher sich handschriftlich in der vaticanischen Bibliothek und auch in andern Bibliotheken Italiens befindet, dürfte des Abdruckes nicht unwürdig sein, da keineswegs Ueberfluß an Quellen über die Geschichte der allmäligen Eroberung der griechischen Inseln durch die Türken vorhanden ist *). (*Ph. H. Külb.*)

---

*) *Girol. Tiraboschi*, Storia della letteratura italiana. Tom. VII. P. II. p. 301. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 479. Biographie générale. Tom. XX. p. 769.

†) Chr. G. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 2. Bd. S. 2038. Biographie universelle. Tom. XVII. p. 483. Biographie générale. Tom. XX. p. 770.

*) *Ferd. Ughelli*, Italia sacra. Tom. IX. p. 522 seq. *Mich. Le Quien*, Oriens Christianus. Tom. III. p. 922 seq. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de St. Dominique. Tom. IV. p. 295—302.

GIUSTINIANI (Vicenzo), Cardinal und General des Dominikanerordens, am 28. Aug. 1519 auf Chios geboren, stammte aus dem über diese Insel herrschenden Zweige des genuesischen Geschlechtes der Giustiniani und trat, nachdem er unter der Aufsicht seiner Aeltern eine vorzügliche Erziehung genossen und die nöthige Vorbildung erhalten hatte, in den Dominikanerorden, welchem seine Familie schon mehre ausgezeichnete Mitglieder geliefert hatte. In dem Kloster seines Ordens zu Genua, wohin er sich, um seine Studien fortzusetzen, begeben mußte, erregte er durch sein Talent, durch seine Fortschritte und durch sein damit verbundenes frommes und bescheidenes Benehmen die Aufmerksamkeit des Generals des Ordens, Esteban Usodimare, in so hohem Grade, daß dieser ihn im J. 1546 zum Generalprocurator bei dem römischen Stuhle und später (1553) zum Generalsuperior beförderte. In dieser zu jener Zeit schwierigen Stellung erwarb er sich durch seinen Eifer und seine Umsicht bei der Wahrung der Interessen seines Ordens bei den Mitgliedern desselben einen solchen Ruf und Beifall, daß das Capitel ihn nach dem Tode Usodimare's am 29. Mai 1558 zum General erhob, obgleich er erst 38 Jahre zählte. Sein hauptsächlichstes Streben war von jetzt an darauf gerichtet, den Neuerungen in der Religion, besonders in Teutschland und Polen, durch eifrige und gewandte Prediger entgegenzuwirken; zu diesem Zwecke richtete er an alle Klöster der Dominikaner Umlaufschreiben (Epistolae encyclicae), welche man in den Sammlungen der Vorschriften dieses Ordens findet, machte im J. 1561 eine Inspectionsreise nach Frankreich und wohnte sodann in den beiden folgenden Jahren dem Concilium zu Trient bei, wo er besonders für die Erhaltung der Mönchsorden und ihrer mühsam erworbenen Rechte, welche man allenthalben zu schmälern suchte, thätig war. Nach dem Schlusse des Conciliums machte er im J. 1565 eine Visitationsreise durch Spanien und schlichtete daselbst mancherlei Streitigkeiten, bis ihn die angenehme Nachricht, daß Pius V., einer seiner Ordensgenossen, den päpstlichen Stuhl bestiegen habe, nach Rom rief, wo er mit dem Papste über mehre wichtige Angelegenheiten des Dominikanerordens und die Verwendung desselben zur Unterdrückung der Ketzereien in Europa und zur Ausbreitung des christlichen Glaubens in den fremden Welttheilen berieth und zu denselben Zwecken durch eine Versammlung gelehrter Theologen eine auf gute Handschriften gestützte Ausgabe der sämmtlichen Werke des heiligen Thomas von Aquin (Romae 1570—1571 18 Voll. fol.), welche jetzt noch als die beste gilt, besorgen ließ. Noch ehe diese wichtige Arbeit beendigt war, wurde er (1569) zum päpstlichen Nuntius ernannt und an den spanischen Hof geschickt, um mancherlei längst schwebende Fragen zu erledigen und Philipp II. zur Vertheidigung der Christenheit gegen die immer ungestümer vordringenden Türken zu ermuthigen. Er entledigte sich aller Aufträge mit solcher Gewandtheit und zu so großer Zufriedenheit des Papstes, daß dieser ihn noch während seines Aufenthaltes zu Madrid (im Mai 1570) mit dem Cardinalshute überraschte. Nach seiner Zurückkunft nach Rom wurde er zum Präfecten der Congregation des Index und der Congregation zur Prüfung der Bischöfe und Oberen der Mönchsorden ernannt, in welcher Eigenschaft er mit dem Cardinale Sirlet den Index librorum prohibitorum (Romae 1571. 4.) besorgte. Sein Ansehen blieb bei dem Papste Gregorius XIII., dem Nachfolger seines Ordensgenossen Pius V., ungeschmälert und bei keiner wichtigen Verhandlung entbehrte man gern seines Rathes. Trotz aller dieser Beschäftigungen versäumte er doch nie seine Pflichten als Priester und lag den Uebungen der Frömmigkeit, welchen er in den letzten Jahren seines Lebens, in welchen er sich von den Geschäften zurückgezogen hatte, mit noch größerem Eifer ob. Er starb am 28. Oct. 1582. Außer seinen schon angeführten literarischen Arbeiten sind noch zu nennen die Berichte über seine Gesandtschaft nach Spanien (Acta legationis in Hispaniam), welche aus mancherlei Gründen nicht veröffentlicht wurden und sich handschriftlich in der vaticanischen Bibliothek befinden, und Regula Sancti Augustini et Constitutiones ordinis Praedicatorum. (Romae 1566. 8.) Dagegen werden ihm ein Thesaurus doctrinalis theses impugnaturis aut propugnaturis perutilis und Commentaria in Logicam una cum lucidissimis quaestionibus, quae universam artem aperte explicant, welche Vincentius Justinianus Antistius [1]), einem spanischen Priester aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. zum Verfasser haben, fälschlich zugeschrieben [2]). — Von einem andern aus dem genuesischen Geschlechte der Giustiniani stammenden Vicenzo Giustiniani, welcher ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte, weiß man nur, daß er im J. 1621 zu Cöln und später zu Mailand die Theologie lehrte. Seine Schriften (Compendiosa vitae Hugonis de S. Theuderio descriptio; Vita Alberti Magni) sind jetzt vergessen. — Ein jüngerer Vicenzo Giustiniani aus derselben Familie und demselben Orden erwarb sich als Mitherausgeber der Bibliotheca pontificia maxima von J. Th. de Roccaberti (Romae 1695—1699. 21 Voll. fol.) dadurch ein großes Verdienst, daß er mit unermüdlichem Fleiße die zahlreichen Citate berichtigte [3]). — In der Mitte des 17. Jahrh. lebte zu Genua der aus demselben Geschlechte stammende Marchese Vicenzo Giustiniani, welcher als ein großer Beschützer der Künste und Wissenschaften galt und einen Theil seines Reichthums zum Ankaufe werthvoller Statuen und Monumente des Alterthums verwendete. Er ließ die vorzüglichsten Gegenstände in Kupfer stechen und gab sie unter dem Titel: Galleria Giustiniana (Roma 1640. 2 Voll. fol.) heraus; die spätere Ausgabe (Roma 1750. 2 Voll. fol.) hat wenig Werth, da

1) Vergl. Chr. Gottl. Jöcher, Gelehrtenlexikon. 1. Bd. S. 447. 2) *G. J. Eggs*, Purpura docta. Lib. V. c 22. *A. Touron*, Histoire des hommes illustres de l'ordre de Saint Dominique. Tom. IV. p. 527—539. Biographie générale. Tom. XX. p. 768. 3) Vergl. Jöcher a. a. O. 2. Bd. S. 2038 fg.

die abgenutzten Kupferplatten nur sehr mittelmäßige Abdrücke lieferten [4]). (*Ph. H. Külb.*)

GIVORY, eine dem Archipel der Carolinen, insbesondere der Gruppe der Monteverdos-Inseln oder Hogolen oder Lugulus angehörige Insel unter 7° 8′ 55″ nördl. Br. und 151° 43′ östl. L. von Greenwich. (*H. E. Hössler.*)

GIVRE (Pierre le), zu Anfang des 17. Jahrh. zu Château-Thierry geboren, studirte in Paris Medicin, practicirte dann an mehren Orten, zuletzt aber in der Stadt Provins, wo er auch 1684 starb. Le Givre war bemüht, das eisenhaltige Wasser dieser Stadt in Aufnahme zu bringen, und gab zu dem Ende zwei Schriften heraus: Traité des eaux minérales de Provins (Paris 1654. 8. Ib. 1659. 8.) und Arcanum acidularum. (Par. 1682. 12.) Allein die höchst übertriebenen Lobpreisungen entbehrten fast gänzlich des Erfolgs. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GIZAMA (*Γίζαμα*) wird von Ptolemäos (V, 18, 11) als eine Stadt im Innern Mesopotamia's zwischen Arxama und Sima aufgeführt. Wahrscheinlich war es ein nur unbedeutender Ort, wie überhaupt der an Städtenamen überaus reiche Ptolemäos in seinen Verzeichnissen auch geringe Städtchen und Flecken mit aufgeführt hat. (*Krause.*)

GJALLARBRÚ, in der nordischen Mythologie die Brücke, welche über einen Fluß der Unterwelt führt, den Gjöl, d. h. den Rauscher; sie ist mit lichtem Golde bedeckt. Hermod reitet über sie, um den Baldr im Reiche der Hel aufzusuchen, und erfährt von der Modgud, welche die Brücke bewacht, daß jener noch tiefer und nördlicher liege *). (Dr. *Möbius.*)

GJALLARHORN, das weitschallende Horn, womit Heimdall beim Untergange der Welt die Götter aufweckt, um sie zur Berathung zu versammeln [1]). Es wird unter einem heiligen Baume verwahrt [2]). (Dr. *Möbius.*)

GJÖRWELL (Karl Christopherson). Geb. den 10. Febr. 1731 zu Landscrona, begann er seine Studien zu Abo, setzte sie fort in Lund und Greifswald und unternahm 1750 eine wissenschaftliche Reise nach Holland und Frankreich, von der er nach mehrmonatlichem Aufenthalte in Leyden, Caën und Paris 1751 zurückkehrte. Nach seiner Rückkunft nahm er die Stelle eines Privatlehrers beim Brukspatron Brandel in Stockholm an, um sich während dieser Zeit für den Beruf eines Missionairs vorzubereiten; schon frühzeitig war er von dem Wunsche beseelt gewesen, den Heiden in Afrika und Asien das Evangelium zu predigen. Indessen eine längst gepflegte Beschäftigung mit Literatur- und politischer Geschichte ließ ihn endlich diesen Vorsatz aufgeben, und im J. 1755 trat er als „Extraordinair" in die königl. Bibliothek ein. In demselben Jahre nun begann er auch die Herausgabe des schwedischen Merkur (Den Svenske Mercurius) *), einer Zeitschrift, die als das erste kritische Blatt in der schwedischen Literatur Epoche gemacht und seinem Herausgeber für immer in derselben einen ehrenvollen Rang gesichert hat. So mancherlei Angriffe und Anfeindungen das Unternehmen und seine Mitarbeiter Anfangs zu erleiden hatten, dauerte es doch nicht lange, daß Alle, die es ernstlich mit der Wissenschaft meinten, Veteranen wie Novizen, sich dem strebsamen und eifrigen Gjörwell anschlossen. Und in der That, sieht man ab von „Salvii lärda tidningar" mit ihren nüchternen, nicht einmal immer zuverlässigen Bücheranzeigen, war noch kein ähnliches Unternehmen in Schweden bekannt, in dem mannichfaltige Kenntniß, Gründlichkeit und vor Allem das Bemühen, das ausgesprochene Urtheil gehörig zu begründen, in solchem Grade sich vereinigten. Binnen kurzer Zeit war Gjörwell's Name der größte in der schwedischen Literatur; sein Verdienst war es, daß auch das Ausland statt der bisherigen Gleichgültigkeit ihr Aufmerksamkeit und Interesse schenkte.

Diesen Erfolgen entsprach jedoch keineswegs seine Beförderung als Beamter. Mußte er hier durch die Bevorzugung eines Andern (A. Wilde) schon eine Zurücksetzung erleiden, so wurde ihm diese noch durch die mannichfachen Beschränkungen seiner bisherigen bibliothekarischen Thätigkeit noch empfindlicher. Wurde ihm doch der freie Zutritt zu einem Schatze erschwert, den er erst durch seine Bemühungen so ansehnlich vermehrt. Denn Gjörwell hatte nicht nur für das Honorar, was die von ihm auf eigene Kosten herausgegebenen „Kongl. Bibliothekets Tidningar om lärda Saker" (1767. D. 1. 2. 1768. St. 1—13) brachten, eine bedeutende Anzahl Bücher gekauft, die er dann der Bibliothek schenkte, sondern auch durch seine auswärtigen literarischen und buchhändlerischen Beziehungen sich eine große Anzahl kostbarer und bedeutender Werke für die Bibliothek erbeten. Als endlich der genannte Vorgesetzte nach Verlauf von 30 Jahren von der Bibliothek schied, sah sich Gjörwell, bereits ein alter Mann, durch einen weit jüngeren Gelehrten von Neuem der lange ersehnten Stellung beraubt. Mit dem Titel eines Bibliothekars und einer höchst unbedeutenden Pension verließ er denn endlich im J. 1795 die amtliche Bahn.

Indessen auch das große literarische Ansehen Gjörwell's hatte angefangen abzunehmen. Bei der merklichen Veränderung, die seit Gustav's III. Thronbesteigung in Geschmack und Denkungsart der schwedischen Nation vor sich ging, begann der frühere Eifer für strenge Wissenschaft und für vaterländische Geschichte von einer gehaltlosen Belletristik verdrängt zu werden. Natürlich mußte Gjörwell, der mit dieser neuen Literatur Nichts zu schaffen hatte, das Schicksal der ältern theilen, und der Leichtsinn und die Schöngeistigkeit, die seit 1780 bis Anfang dieses Jahrhunderts in der schwedischen Literatur herrschte, vergaß seine frühern Verdienste, indem sie ihn vor ein Forum zog, vor das er nicht gehörte, und

4) Biographie universelle. Tom. LXV. p. 426.

*) Snorra-Edda (ed. *A. M.*) I. p. 178.

1) Snorra-Edda (ed. *A. M.*) I. p. 100. 190. 2) Völuspá Str. 31 und 47.

*) Stockh. Juli 1755 — Juni 1761, 1763—1765.

seine annalistische Thätigkeit sammt seinem veralteten Style nur lächerlich zu machen suchte.

Ein Ersatz für diese Ungerechtigkeit, die ihm die Welt anthat, war ihm jedoch bereitet durch die glücklichste Häuslichkeit im Schooße einer geliebten Familie, durch die festeste Gesundheit und die ruhigste Gemüthsart, die ihre größte Befriedigung in dem unauslöschlichen Eifer für das Vaterland und dessen literarischen Fortschritt fand. Unter seinen Büchern, Bildern und Blumen saß er bis zu seiner letzten Krankheit in beständiger Thätigkeit und mit einer stillen Resignation, die nicht einmal durch die immer schmäleren Einkünfte, durch den Verlust einer geliebten Tochter und mancher Jugendfreunde und durch den Schmerz, sich und seine Bestrebungen verkannt zu sehen, gestört werden konnte. Gjörwell starb den 26. Aug. 1811. Der berühmte Sergell modellirte sein Bildniß und Lidén setzte darunter die Worte: „Hic magnae literaturae fuit et magnae reputationis in studio, fuit bonus homo et valentissimus laborator in arte sua et fidelis.“

Gjörwell's kritische Thätigkeit hat Atterbom in seinem Werke: Svenska siare och skalder. Deel III. (Upsala 1844.) p. 558—563 charakterisirt; die äußern Lebensumstände Gjörwell's und ein vollständiges Verzeichniß der überaus zahlreichen, von ihm verfaßten, übersetzten, herausgegebenen Schriften finden sich in der hier benutzten Biographie in: Biographiskt Lexicon öfver namnkunnige Svenska män. Deel V. (Upsala 1839.) p. 164—171. (Dr. *Th. Möbius.*)

GJÛKI, GIÛKI, der Stammvater der Giukunge (s. Gjukûngar), ist eine in der Erinnerung fast völlig erloschene Gestalt der nordisch-germanischen Heldensage. Die Edda und Wölsungasaga wissen Nichts mehr von ihm zu berichten, und auch unsere teutschen Denkmäler kennen fast nur noch seinen Namen in der Form Gibicho, Gibiche, Gibich. Die altnordische Form Giûki ist aus der altsächsischen Gifuka (Givuka) durch Ausfall des f entsprungen, gothisch würde dieselbe Gibika lauten, angelsächsisch begegnet Gifica, althochteutsch Gibicho, mittelhochteutsch Gibiche, Gibeche, Gibich. Dieselbe muß ungefähr mit der eines einfachen goth. giba, althocht. këpo, d. i. dator, largitor, zusammenfallen, und die hinzugefügte Diminutivendung soll, allem Anscheine nach, blos den Begriff des lieben, gütigen Gebers hervorheben [1]).

Von Giuki's Abstammung geben uns nur die spätern, aber zum Theil auf alten Ueberlieferungen beruhenden altnordischen Denkmäler, die Skâlda und der Fundinn Noregr, Kunde, indem beide von Halfdan dem Alten (s. d. Art.) einen Sohn Nœfill (wofür Nefill zu lesen ist) [2]) abstammen lassen, und letztern von diesem: Heimar, Eynef, Raki, Giûki, Gunnar, Högni, Guðrûn, Guðný, Gullrönd, und hinzufügt: dieses Geschlecht wurde das der Niflunge genannt.

Giuki wird in der Wölsungasaga c. 25 ein mächtiger König genannt, sein Reich wird aber weder in dieser Saga, noch in der Edda ausdrücklich bezeichnet; wenn jedoch die erstere a. a. O., wo sie sich auf verlorene eddische Lieder gründet, sagt: „Giuki hieß ein König, der hatte ein Reich im Süden am Rheine,“ so stimmen damit sowol ihre übrigen Angaben und die der Edda [3]), als auch die der teutschen Ueberlieferungen überein, welche letztere insgesammt Worms als Gibicho's und seiner Söhne Sitz nennen. Das von ihm beherrschte Volk wird einmal in der Edda Brot af Brynhildarkv. 8 der Gothen Menge genannt, und dieses wird dadurch bestätigt, daß seine Gattin Grimhild Guðrûnarkv. 2, 16 die gothische Frau, sein Sohn Gunnar Gripisspâ 35 und Atlakv. 20 der Gothenkönig, und Sigurðarkv. 3, 18 das ganze Königsgeschlecht der Giukungen ein gothisches genannt wird. Dieses ist aber nicht etwa nur eine Eigenthümlichkeit der eddischen Lieder, sondern diese Kunde muß aus teutschen Ueberlieferungen stammen, wo sie sich freilich bis jetzt nur einmal nachweisen läßt, indem die im 13. Jahrh. nach sächsischen Sagen und Liedern verfaßte Thidrekssaga c. 381 (ed. Unger) die Niflunge noch Amlunge nennt, also ebenfalls Gothen, und zwar dem ostgothischen Königsgeschlechte angehörend (s. meine Deutsche Heldensage 2, 82. 699).

Giuki's Gattin wird in der Edda, Wölsungasaga und in den faröischen Liedern einstimmig Grimhild genannt, unsere teutschen Denkmäler aber haben insgesammt diesen Namen auf die Tochter übertragen und dafür den für die Ahnmutter mehrer berühmter Heldengeschlechter üblichen Namen Uote gesetzt. Nach dem Atlamâl 53 war Grimhild ein Schwesterkind (systrûnga) Atli's (s. d. Art.), welcher Ausdruck hier aber wol im weitern Sinne gefaßt werden muß, da derselbe Atli mit ihrer Tochter Gudrun vermählt war.

Giuki's Tod, den wir nur gelegentlich Guðrûnarkv. 2, 24 erfahren, scheint der Sigurðarkv. 3, 18 zufolge nach Sigurd's Ermordung zu fallen, da diese Stelle, welche von der Berathung derselben redet, auf Giuki und seine drei Söhne zu beziehen ist.

Die dänischen, schwedischen und norwegischen Heldenlieder nennen Giuki nicht mehr, wol aber noch das faröische Brynhildslied in der Form Juki, und er wird hier zur Zeit der Verlobung Sigurd's mit Brynhild noch lebend gedacht, da Str. 118 ihr Vater Budli zu jenem warnend sagt: „König Juki eine Tochter hat, die wird dich mit Liebe berücken.“

In den Tropen der Skalden begegnet sein Name noch bei Illugi Bryndœla in der Haralds s. hins harð-

1) Nach J. Grimm's Vermuthung in Haupt's Zeitschrift für deutsches Alterthum I, 375 war Gibicho auch ein Beiname Wodan's, durch welchen dieser als Geber aller Güter bezeichnet wurde, gleichwie die Griechen den Hermes δώτωρ ἑάων nannten. 2) Die Skâlda liest Nefir.

3) So wird Sigurd nach Brot af Brynhildarkv. 11 am Rheine erschlagen, nach der Snorra-Edda p. 76 (ed. *Egilsson*) der Niflunge Hort in denselben versenkt (vergl. Atlakv. 27) und Atlakv. 17 das Reich der Niflunge bestimmt an diesen Strom verlegt.

râða c. 83, indem derselbe das Schiff Giuki's Roß nennt.

Das angelsächsische Wanderlied nennt V. 19 Gifica als Beherrscher der Burgunden, führt aber auch V. 65 fg. Gûdhere (Gunther) als solchen an.

In der schon erwähnten Thidrekssaga ist Giuki's Name gänzlich erloschen, und in den zwei Ueberlieferungen, welche dieselbe über das Geschlecht der Niflunge aufgenommen hat, wird in der einen (c. 169) statt seiner Aldrian, in der andern (c. 170) Irung genannt. Beide geben ihm Oda (Uote) zur Gemahlin. Die altschwedische Bearbeitung dieser Saga hat nur die erste Ueberlieferung aufgenommen, nennt aber, was ihr eigenthümlich ist, die Oda eine Tochter des Königs Yrian.

Was unsere Denkmäler betrifft, so wird Gibicho zuerst im Waltharius genannt. Derselbe ist hier König der Franken und hat seinen Sitz zu Worms am Rhein; einmal nennt das Gedicht diese Franken Franken-Nibelunge (Franci nebulones). Dem heranstürmenden Hunnenkönige Attila hat sich Gibicho unterworfen, ihm Zins versprochen und, da sein Sohn Gunthari noch allzu jung ist, ihm dem Hagano von Troja als Geisel übergeben. Nach Gibicho's Tode wirft aber Gunthari das hunnische Joch sofort wieder ab. In den Nibelungen und der Klage tritt Dankrat an Gibiche's Stelle, beim Beginn der Ereignisse, von denen das Lied singt, ist derselbe aber schon todt. Seine Gattin ist Uote, und nach der Klage eine Schwester des Bischofs Pilgerim von Passau. Der Biterolf nennt Gibiche und Dankrat zugleich, und läßt beide das Land einst gemeinschaftlich beherrschen, das hier, wie in den Nibelungen, Burgundenland, aber auch einige Male Franken und Rheinfranken heißt. Uote wird hier nicht genannt. Der Rosengarten kennt nur Gibiche. Er ist der erste der zwölf Hüter des Rosengartens der Kriemhild und kämpft mit Meister Hildebrand den zwölften Zweikampf, wird aber von diesem besiegt. Burgundenland nennt hier nur der Rosengarten D. Auch das Lied vom Hörnen Siegfried nennt noch Gibich als König zu Worms am Rhein, ebenso der Anhang des Heldenbuchs, welcher auch sein Land noch Burgundenland nennt. Auch ein fliegendes Blatt in Mone's Anzeiger vom Jahre 1839 S. 197 gedenkt noch Gibich's. Im Volksbuche vom gehörnten Siegfried heißt er Gibaldus.

Diejenigen, welche der Ansicht sind, daß sich unsere Heldensage aus den geschichtlichen Erinnerungen aufgebaut habe, wie diese unsere Geschichtsquellen berichten, finden den Gibicho schon in der lex Burgundionum aus dem Anfange des 6. Jahrh., wo tit. III. der burgundische König Gundobald als seine Vorfahren Gibica, Godomar, Gislahar und Gundahar nennt. Nach den nordischen Denkmälern aber, welche uns die älteste und reinste Gestalt der Sage aufbewahrt haben, insbesondere nach der Thidrekssaga, welche die Ereignisse in das 4. Jahrh. setzt (s. meine Deutsche Heldensage 2, XXVII), kann hier nur eine Herübernahme aus der Sage vorliegen. (Dr. *A. Raszmann.*)

GJUKÛNGAR, GIUKÛNGAR, sind die Kinder und Enkel Giuki's, eines der gefeiertsten Heldengeschlechter der nordischen Sagen und Lieder. Unsere teutschen Denkmäler kennen nur noch die erstern unter dem Namen Nibelunge, und sie werden in ihnen nur von Siegfried und Dietrich von Bern an Ruhm überstrahlt.

Die ältere Edda und die Wölsungasaga rechnen zu den Kindern Giuki's: Gunnar, Högni, Guthormr und Guðrûn, zu denen die Guðrûnarkv. I. noch Gullrönd fügt. Die jüngere Edda nennt aber Guthormr einen Stiefsohn Giuki's und setzt an die Stelle der Gullrönd Guðný, in Folge dessen die schon angeführte Genealogie des Fundinn Noregr Guthorm gänzlich ausscheidet. Aber auch in der ältern Edda wird dieser nur Sigurðarkv. 1, 50; 3, 20; Guðrûnarkv. 2, 2. 7 als Giuki's Sohn betrachtet; dagegen sagt das Hyndluliôð, dessen Abfassung vor das Jahr 750 fällt, und welches daher eins der ältesten eddischen Lieder ist, Str. 26: „Gunnar und Högni waren Giuki's Erben, und so auch Gudrun, ihre Schwester; nicht war Guthorm von Giuki's Stamm, doch war er ihrer beider Bruder," und hiermit stimmt auch Atlamâl Str. 96 überein, indem es nur drei Geschwister zählt. Da nun Sigurðarkv. 3, 20 Guthorm der jüngere Bruder genannt wird, so scheint es, als ob man, um diese verschiedenen Ueberlieferungen zu erklären, annehmen dürfe, Grimhild habe als Giuki's jüngere Gemahlin denselben mit in die Ehe gebracht; allein dem ist entschieden entgegen, daß die übrigen Geschwister einstimmig als ihre und Giuki's Kinder dargestellt werden. Das Wahrscheinlichste dürfte daher sein, daß die Sage, um die Schmach der meuchlerischen und eidbrüchigen Ermordung Sigurd's, welche Guthorm ausführte, von Giuki's Kindern abzuwälzen, diesen schon früh davon trennte, wie wir ganz dasselbe in den teutschen Ueberlieferungen bei Hagen wahrnehmen.

In einigen Liedern der Edda, dem Brot af Brynhildarkviða, der Atlakviða und dem Atlamâl, sowie in der Drâp Niflûnga und der jüngern Edda werden die Giukunge schon Niflunge genannt, welcher Name Guðrûnarhvöt 12 auch auf Gudrun's Kinder mit Atli übergegangen zu sein scheint, und einmal Atlakv. 18 sogar Burgunden, welches beides der Wölsungasaga aber gänzlich fremd ist. Der Name Niflung bezeichnet dieselben ohne Zweifel als Abkömmlinge des oben genannten Nefill, den der Fundinn Noregr an die Spitze des ganzen Geschlechtes stellt. In den teutschen Ueberlieferungen, denen jene Genealogie völlig fremd ist, wird der Name Nibelung aber auch den mythischen Besitzern des Hortes beigelegt, und eine genauere Betrachtung lehrt, daß jene Genealogie mit diesem Geschlechte in Verbindung steht, und daß die teutsche Ueberlieferung dieses mythische Geschlecht mit dem königlichen durch Hagen verknüpft hat, wodurch sodann der Name auf dieses überging und Hagen davon getrennt wurde.

Wie nämlich das Nibelungenlied dem mythischen Nibelung einen Bruder Schilbung zur Seite stellt, so gesellt der Fundinn Noregr dem Nefill einen Bruder Skelfir zu, von dem die Skilfinge oder Schilbunge stam-

men, sodaß also die Skilfinge den Niflungen wie Schilbung dem Nibelung gleichstehen. In alten teutschen Ueberlieferungen, mit Ausnahme des Liedes vom Hörnen Siegfried, ist nun Hagen nicht mehr ein Sohn Gibiche's, sondern theils nur ein Verwandter des königlichen Geschlechts der Nibelunge, wie im Nibelungenliede, theils ist diese Verwandtschaft gänzlich erloschen, und er erscheint eher als ein Abkömmling der mythischen Nibelunge, wie sich aus Folgendem ergibt. Im Waltharius wird nämlich sein Vater Agazi (Agez) genannt, der als ein mythischer, den Zwergen angehörender Dieb galt, und der, der Bedeutung seines Namens nach, mit den teutschen und nordischen Besitzern des Hortes, sowie mit obengenanntem Skelfir identisch ist, indem dieser einmal mit dem des Zwergkönigs Eugel, einem der Söhne des alten Nibelung im Hörnen Siegfriedsliede, zusammenfällt, da der Name Agazi oder Agez, vom goth. agis, der Schrecken, stammt, und von demselben Wortstamme sich Agila, Egilo, Egil, Eugel bilden; sodann mit dem des Schilbung und Skelfir, da das altnord. skelfir einen Solchen bezeichnet, der Andere in Schrecken setzt; und endlich mit dem des Óinn, dem Vater des Schwarzalfen Andvari, dem nach der nordischen Sage Loki den Hort raubte, da Óinn vom altnord. óa stammt und der Gefürchtete heißt. Dazu kommt aber noch als Bestätigung, daß das Atlamâl 86 und die Wölsungasaga c. 38 dem Högni einen Sohn Niflung zuschreiben, und daß nach der Thidrekssaga c. 169. 170 Högni der Sohn eines Elben ist und derselbe seinem Aussehen nach mit einem Gespenste verglichen wird, wie er denn auch im Nibelungenliede mehr als heroisch erscheint.

Den Namen Nibelunge führt das Königsgeschlecht vorzugsweise im zweiten Theile des Nibelungenliedes; der erste nennt dasselbe meist Burgunden, die Klage sucht denselben zu vermeiden, und nennt nur einmal Giselher „den Voigt der Nibelunge" und einmal das Gold „der Nibelunge Gold." Die Thidrekssaga kennt nur den Namen Niflunge und nennt dieselbe einmal, wie schon angeführt wurde, Amlunge.

Durch Sigurd's Vermählung mit Gudrun treten die Giukunge in die Sage von den Wölsungen ein, und ihre Thaten und Geschicke füllen den größten Theil der eddischen Heldenlieder und der Wölsungasaga. Vor ihrem Eintritte in diese Sage erhalten wir von ihren Thaten nur gelegentlich eine Kunde aus der Wölsungasaga c. 29, indem Sigurd rühmend von ihnen sagt: „Nicht bin ich ein berühmterer Mann als König Giuki's Söhne, sie erschlugen den Dänenkönig und den mächtigen Häuptling, König Budli's Bruder." Diese Andeutung ist jedoch sehr dunkel, da sie ganz vereinzelt dasteht. Möglich ist es aber, daß unter dem Dänenkönige jener Hlödver zu verstehen ist, dessen Säle und Teppiche Gudrûnarkv. 2, 24 Grimhild ihrer Tochter Gudrun zur Sühne für Sigurd's Ermordung bietet, und unter dem Bruder König Budli's jener König Kiar von Walland, aus dessen Halle Gunnar, wie er Atlakv. 7 rühmt, seine Waffen erhalten hat; denn Hlödver und Kiar waren nach Völundarkv. 3 mit einander verwandt, und letzterer stammte nach dem Fundinn Noregr von Audi, welcher ein Bruder jenes Budli war, von dem der hier gemeinte stammt (s. meine Deutsche Heldensage 1, 230). Möglich ist es auch ferner, daß aus diesem Kriege Högni's Aufenthalt an Attila's, der Hunnenkönigin Herborg an Giuki's, Osid's, Attila's Neffen, an Erminrek's und Waltari's von Walkastein, Erminrek's Neffen, an Attila's Hofe, wovon unsere Denkmäler nur Andeutungen geben [1]), sowie endlich der ganze Sachsenkrieg im Nibelungenliede zu erklären sind.

Von den Giukungen berichten sodann die Edda und Wölsungasaga in der Kürze also:

Einst sagte Gudrun zu ihren Mägden, daß sie nicht froh zu sein vermöchte; denn sie habe von einem Habicht mit goldigem Gefieder geträumt, Nichts habe ihr besser geschienen als dieser, und all ihr Gut wollte sie lieber verlieren als ihn. Eine der Mägde deutete ihr den Traum auf einen mannhaften Königssohn, den sie zum Gatten erhalten und sehr lieben werde. Voll Unruhe darüber, wer dieser Königssohn sein möchte, fuhr nun Gudrun zu Brynhild nach Hlindalir, wo dieselbe unter der Hut ihres Pflegers Heimir weilte, damit diese weissagende Walküre ihr denselben offenbare. Brynhild, welche sich bereits in ihrer Flammenburg mit Sigurd verlobt hatte, bewillkommnete sie auf das Ehrenvollste und bereitete ihr allerlei Ergötzlichkeiten, doch Gudrun blieb wortkarg, bis jene anfing von den berühmtesten Königen zu erzählen, und namentlich von Sigurd Ausführlicheres berichtete. Darauf sagte Gudrun, aus Liebe habe sie nach ihm geforscht, doch darum sei sie hierhergekommen, um ihr ihre Träume zu erzählen, die ihr große Sorge bereiteten. Ihr habe geträumt, sagte sie, daß sie mit mehren aus der Kammer ging und einen Hirsch mit goldigem Haare gesehen; er ragte weit über andere Thiere, und sie alle wollten ihn greifen, aber sie allein habe ihn erreicht und er ihr besser als Alles gedeucht; darauf habe Brynhild ihr denselben vor den Knieen erschossen, was ihr ein so großer Harm gewesen sei, daß sie es kaum zu ertragen vermochte; sodann habe sie ihr einen jungen Wolf gegeben, der sie mit dem Blute ihrer Brüder beträufelte. Brynhild deutete ihr rücksichtslos ihren Traum dahin: Sigurd, den sie sich zum Manne erkoren, werde an Giuki's Hof kommen, Grimhild werde ihm truggemischten Meth geben, Gudrun werde sich dann mit ihm vermählen, aber ihn bald verlieren, darauf werde sie den König Atli zum Gatten

1) Dieselben weichen zugleich auch mehrfach unter einander ab. Nach dem Waltharius gab Gibicho, wie schon erwähnt, den Hagano, und Alphari, König von Aquitanien, seinen Sohn Walthari dem heranstürmenden Attila als Geiseln; auch nach dem Nibelungenliede, und wahrscheinlich auch nach dem Biterolf, weilten einst Hagen und Walthari, der hier aus Spanien stammt, als Geiseln an Etzel's Hof. Nach der Thidrekssaga haben sich Attila und Erminrek ihre Neffen in Folge eines Bündnisses gegenseitig zugesandt. Wie Högni an Attila's Hof gekommen ist, verschweigt dieselbe (s. meine Deutsche Heldensage 2, 286 fg.). — Herborg lernen wir Gudrûnarkv. I. als Gullrönd's Pflegerin kennen.

nehmen, ihre Brüder verlieren und den Atli erschlagen. Harmvoll über diese Kunde fuhr Gudrun heim.

Aber bald darauf erschien Sigurd in nie gesehener Herrlichkeit an Giuki's Hof, sodaß man glaubte, einer von den Göttern sei gekommen, und verweilte hier lange Zeit in großen Ehren. Da gewahrte Grimhild, wie sehr er Brynhild liebe, und bedachte, welches große Glück es wäre, wenn er hier bliebe und sich mit Gudrun vermählte; denn sie würden an ihm, seines Heldenthums und seiner übergroßen Schätze [2]) wegen, einen großen Trost haben. Sie reichte ihm daher einen Vergessenheitstrank, wodurch er Brynhilden vergaß und sich nun mit Gudrun, welche Giuki und Gunnar ihm anboten, vermählte. Die Giukunge vollbrachten darauf mit Sigurd manche ruhmvolle Thaten und machten große Kriegsbeute. Gudrun selbst begleitete sie auf einem dieser Kriegszüge [3]). Sigurd gab ihr von Fafnir's (s. d. Art.) Herzen zu essen, und seitdem war sie weit grimmiger und weiser als vorher. Beide hatten einen Sohn, der Sigmund hieß [4]).

Noch war Gunnar unvermählt. Da schlug ihm Grimhild vor, um Brynhild zu werben, er selbst war dazu nicht unbereitwillig, und Alle munterten dazu auf. Gunnar, Giuki, Högni und Sigurd ritten daher an Budli's Hof, wohin Brynhild aus uns unbekannten Gründen zurückgekehrt war und ihrem Vater den Verlobungsring, den ihr Sigurd gegeben, hatte ausliefern müssen. Wahrscheinlich sollte hierdurch ihre Verlobung mit Sigurd gelöst werden, denn ihnen allen war dessen Vermählung mit Gudrun noch unbekannt. Als die Giukunge ankamen, nahm er diese wohl auf, wenn Brynhild nicht Nein sagen wolle, denn diese wäre so stolz, daß sie nur den Mann nehmen würde, den sie wolle. Die Giukunge aber drohten mit Krieg, wenn ihre Werbung nicht erfüllt würde. Brynhild, ihrer Eide, welche sie Sigurd geschworen hatte, getreu, erbot sich, das Land zu wehren und über einen Theil des Gefolges Häuptling zu sein. Allein Budli fürchtete die Macht der Giukunge und drohte ihr mit seinem Zorne und der Entziehung ihres Vermögens. Da traf sie auf Atli's Veranlassung mit den Ihrigen die Uebereinkunft, nur denjenigen zum Gatten nehmen zu wollen, der durch die Waberlohe reite, welche ihre Burg umgab, wodurch ihr Sigurd's Hand gesichert schien; denn sie wußte, daß nach Odin's Bestimmung nur er allein dies zu vollbringen vermochte. Den Giukungen wurde nun dieser Beschluß mitgetheilt, sie kehrten darauf in die Heimath zurück und Brynhild begab sich nach Hlindalir in ihre Flammenburg. Darauf ritten Gunnar und Högni, von dem wegekundigen Sigurd geleitet, dorthin, und Gunnar versuchte durch die Flammen zu sprengen, allein sein Roß wich zurück; er entlieh von Sigurd dessen Roß Grani, doch dieses wollte unter ihm nicht fortgehen. Da vertauschte Sigurd mit Gunnar die Gestalt, schwang sich auf sein Roß, sprengte durch die Flammen, ging in Brynhild's Saal, nannte sich Gunnar und forderte von ihr die Erfüllung ihres Versprechens. Brynhild, mit Helm und Panzer gewappnet und mit dem Schwerte in der Hand auf ihrem Sitze sitzend, wankte bei diesen Worten sorgenbewegt wie ein Schwan auf den Wogen, erkannte die Bedeutung derselben und willigte ein. Darauf feierten beide nach alter Sitte die Verlobung, indem sie des Nachts ein Lager bestiegen und Sigurd sein blankes Schwert zwischen sie legte, um von jeder Umarmung abgehalten zu werden. Am Morgen erhielt er von ihr jenen Verlobungsring, den ihr Budli beim Abschiede zurückgegeben hatte, gab ihr einen andern, ritt zu seinen Gefährten und sie kehrten darauf in die Heimath zurück. Brynhild folgte ihnen alsbald mit Budli, ihrem Vater, und Atli, ihrem Bruder, nach, und nun wurde ihre Vermählung mit Gunnar in Giuki's Königsburg gefeiert [5]).

Schon bei der Feier derselben erwachten in Sigurd's Brust die Eide, welche er Brynhild geschworen hatte, er überwand sich jedoch, um das Glück ihres Beisammenseins nicht zu stören. Auch Brynhild, welche in ihrer Flammenburg die leuchtenden Augen Sigurd's erkannt zu haben glaubte, hatte dunkle Ahnungen von dem Betruge; allein sie schwieg davon lange Zeit. Da begab es sich eines Tages, daß sie mit Gudrun an den Strom ging, ihre Haare zu waschen, und trat dabei weiter in denselben hinaus als diese. Als Gudrun sie um den Grund hiervon fragte, erwiederte sie, sie habe einen ruhmvolleren Gatten als Sigurd sei, und wolle daher an ihrem Haupte das Wasser nicht leiden, das aus ihren Haaren rinne. Da offenbarte ihr Gudrun zornig, daß Sigurd durch die Waberlohe geritten sei, den sie für Gunnar gehalten, und wies ihr zur Bestätigung den Verlobungsring, den Brynhild Sigurd gegeben hatte. Brynhild erkannte ihn, erbleichte wie der Tod, ging heim und sprach am Abend kein Wort. Als Sigurd und Gudrun zu Bette gingen, fragte ihn diese, ob er wisse, warum Brynhild so unfroh sei, und sagte, daß sie doch den Mann besitze, den sie wünschte. Sigurd erwiederte, wo Brynhild gesagt habe, sie glaube den berühmtesten Mann zu besitzen und den, welchen sie wünschte, rieth ihr jedoch ab, sie zu fragen, wen sie am liebsten haben wolle. Am andern Morgen ging jedoch Gudrun dennoch zu Brynhild und fragte sie, was sie betrübe. Diese hielt ihr aber den ganzen Betrug vor und drohte ihn zu rächen, und legte sich dann zu Bette. Da ging Gunnar zu ihr und fragte sie, was ihr fehle, aber sie

2) Es ist dies das verhängnißvolle Gold, das Sigurd dem erschlagenen Fafnir abgenommen (s. Fafnir). 3) Siehe Atlamâl 96. 97. Die Nornagestssaga, in welche eine kurze Fassung der Sigurdssage bis zu Brynhild's Helfahrt aufgenommen ist, erzählt c. 7 von einem Kampfe der Giukunge und Sigurd's mit den Gandalfssöhnen, den W. Grimm, Heldensage 184 mit dem Sachsenkriege in den Nibelungen, Müllenhoff in den Nordalbingischen Studien 1, 191 fg. mit jener Kriegsthat, welche oben Sigurd von den Giukungen rühmt, zu identificiren suchen, ich aber nur für einen nordischen Anwuchs halten kann. 4) Völs.-S. c. 25. 26; Sn.-Edda p. 75.

5) Völs.-S. c. 26. 27. 29. 31; Sigurðarkv. 3, 34 — 39; Sn.-Edda p. 75. Vergl. meine Deutsche Heldensage 1, 185 — 192.

antwortete ihm nicht. Als er jedoch ernstlich in sie drang, hielt sie ihm ebenfalls den Betrug vor und wollte ihn darauf erschlagen. Högni legte sie aber in Fesseln, doch Gunnar wollte das nicht. Nun zerschlug sie ihre Stickereien und wehklagte laut, daß sie Sigurd nicht habe. Dann legte sie sich wieder zu Bette. Als die Zeit kam, zu Tische zu gehen, bewog Gudrun Gunnar, sie zu wecken, allein sie gab ihm keine Antwort. Ebenso erging es Högni. Und als dieser Sigurd bat, zu ihr zu gehen, antwortete er ihm nicht, und so blieb es bis zum Abend. Den andern Tag aber, als dieser von der Jagd heim kam und von Gudrun erfuhr, daß sie noch schlafe, ahnete er, daß sie einen Anschlag gegen sein Leben vorhabe, und ging auf Gudrun's Mahnung, sie zu besänftigen, zu ihr. Allein weder seine Hinweisung auf den Ruhm der Giukunge, noch seine Bitte, ihn und König Gunnar zu lieben, sowie seine Versicherung, daß er sie mehr liebe als sich selbst, und er schuldlos dem Verrathe erlegen sei, noch endlich die Erklärung, daß er bereit sei, Gudrun zu verlassen und sie zur Gattin zu nehmen, wobei seine Seiten so vor Harm schwollen, daß die Panzerringe zersprangen, vermochte sie zu beruhigen, sondern sie erklärte, er, nicht Gunnar, sei durch ihre Waberlohe geritten; sie habe geschworen, den zum Gatten zu nehmen, der dies vollbrächte, diesen Eid wolle sie halten oder sterben, auch nicht zwei Könige in einer Halle haben, und weder ihn, noch einen Andern zum Gatten nehmen. Als nun Gunnar von Sigurd erfuhr, daß Brynhild ihre Sprache wieder habe, ging er zu ihr und fragte sie, ob irgend eine Buße für ihren Harm zu vollbringen sei. Sie erwiderte, sie wolle nicht mehr leben, denn Sigurd habe sie und ihn betrogen, und zwei Männer wolle sie nicht in einer Halle haben, und dies solle Sigurd's Tod sein, oder seiner, oder ihrer, da Sigurd dies Alles Gudrun gesagt habe, und diese sie beschimpfe[6]).

Darauf setzte sie sich vor ihre Kammer und hielt manche Harmerzählungen, und sagte, daß Ihr Alles leide, beides Land und Macht, da sie Sigurd nicht habe. Da ging Gunnar abermals zu ihr, und nun forderte sie ihn unter der Drohung, ihn zu verlassen, auf, Sigurd und dessen Sohn Sigmund zu erschlagen. Gunnar schwankte lange, denn er wußte nicht, was ihm am meisten fromme, oder ihm am ziemlichsten wäre, und beschied endlich Högni zur Berathung. Allein dieser rieth ihm wegen der dem Sigurd geschworenen Brudereide und wegen dessen Heldenthums, wodurch ihr Geschlecht das herrlichste auf Erden wäre und sie Herren über alle Gothen werden könnten, ab, Brynhild's Aufreizungen zu folgen. Doch der Schimpf, von seiner Gattin verlassen zu werden und der Reiz, den Hort Sigurd's allein zu besitzen, brachten bei Gunnar die Vorstellungen des edlen Högni zum Schweigen, und um die Schmach des Meineides von sich abzuwälzen, faßte er den Beschluß, Guthorm, den jüngern Bruder, der mit Sigurd noch keine Brudereide geschworen, zum Morde zu bewegen. Durch große Versprechungen und einen Zaubertrank aufgereizt, verhieß auch dieser die That, und als Sigurd, arglos gegen solchen Verrath, des Nachts in seinem Bette an Gudrun's Seite eingeschlafen war, ging Guthorm zu ihm und durchbohrte ihn mit dem Schwerte. Sigurd erwachte, schleuderte dem hinauseilenden Mörder sein Schwert in den Rücken und schlug ihn mitten von einander. In des Gatten Blute schwimmend, erwachte Gudrun und hob so laut zu klagen an, daß der Todwunde sich aufrichtete, sie zu trösten suchte und seine Unschuld versicherte. Dann verschied er[7]). Als Brynhild Gudrun's lauten Jammer hörte, erhob sie ein schadenfrohes Gelächter. Doch Gunnar gebot ihr zu schweigen, nannte sie eine Frevelstifterin und sagte, sie verdiene, daß man vor ihren Augen ihren Bruder Atli erschlage. Allein sie erwiderte, Niemand beschuldige ihn der Feigheit, den Mord habe er vollbracht, Atli aber werde ihn und Högni überleben, und wies auf die Nothwendigkeit und den Vortheil des Mordes hin, der daraus für ihn erwachse. Gudrun aber verkündete ihm das Nahen der Rachegeister, und auch Högni sagte, daß sie für dieses böse Werk nimmer Buße erlangen würden. Am Abend zechten die Giukunge fröhlich und alle schliefen bald ein, als sie ins Bett kamen, aber Gunnar's meineidiges Gewissen ließ ihn keine Ruhe finden, und auch Brynhild erwachte vor Tages Anbruch, durch unheilverkündende Träume aufgeschreckt[8]).

Der folgende Morgen versammelte die Giukunge um Sigurd's Leiche, und in stummem Schmerze saß Gudrun über den geliebten Gatten bis zum Tode betrübt. Vergebens suchte man sie zu trösten, und die Frauen erzählten ihr das harte Geschick, das sie erduldet, aber Gudrun konnte vor Schmerz nicht weinen. Da schlug Gullrönd, Giuki's Tochter, das Tuch zurück, das Sigurd's Leiche umhüllte, und forderte sie auf, den Geliebten zu umhalsen, wie wenn er lebe. Und als Gudrun die Leiche erblickte, stürzte ein Thränenstrom aus ihren Augen, und nun ergoß sie sich in das sehnsüchtigste Lob des Geliebten, pries das Ansehen, das sie durch ihn genossen, klagte über die Erniedrigung, in die sie nun gestürzt sei, verkündigte das Verderben, das über Gunnar durch das Gold kommen würde, und verwünschte Brynhild. Diese Erleichterung, welche Gudrun durch den Anblick der Leiche des geliebten Gatten gefunden und ihr Preisen desselben weckte noch einmal Brynhild's Eifersucht auf, aber sie wendete ihren Ingrimm nicht gegen die Unglückliche, da sie ihre Rache an dieser ausgeführt, sondern gegen Gullrönd und verwünschte dieselbe, weil durch sie Gudrun Worte gefunden, schwieg aber auf deren Erwiderung und wandte sich gleichsam entschuldigend an Gudrun, indem sie Atli als den Urheber des ganzen Unheils bezeichnete, da die-

6) Völs.-S. c. 28. 29. Sn.-Edda p. 75.

7) Nach Brot af Brynhildarkv. und Guđrúnarkv. II. wird Sigurd, wie in der teutschen Sage, im Walde erschlagen, aber die Ermordung im Bette berichten die größere Zahl der eddischen Lieder, die jüngere Edda und die Wölsungasaga; s. meine Deutsche Heldensage 1, 205 fg. 8) Völs.-S. c. 30; Sigurđarkv. 3, 5—35; Brot af Brynhildarkv.; Sn.-Edda p. 74. 75.

ser, von dem Reize des verhängnißvollen Goldes gelockt, die Veranlassung zu dem Vertrage mit den Ihrigen bei der Werbung der Giukunge gewesen. Und als sie darauf den Blick auf Sigurd's Leiche warf, brach ihr Schmerz mit aller Furchtbarkeit ihrer Walkürennatur hervor: sie umschlang die Säule, an die sie gelehnt, Feuer schoß aus ihren Augen und Gift aus ihrem Munde; dann verkündigte sie ihren Schmerz über die vollbrachte That, verkündigte dem Gunnar die im Traume geschaute Rache für seinen meineidigen Mord, pries Sigurd's Treue und Unschuld, erinnerte daran, wie sie durch die Werbung aus unwandelbarer Treue gegen Sigurd zu dem Vertrage gezwungen sei, und erklärte, daß sie als zartgesinntes Weib mit einem Manne, der nicht der ihrige sei, das Leben nicht führen könne, und sich deshalb tödten wolle. Als sie diesen Entschluß ausgesprochen, sprang Gunnar auf, sie davon abzuhalten, aber sie stieß ihn hinweg, sowie jeden Andern, der ein Gleiches versuchte, und Högni, von Gunnar aufgefordert, sie von der That abzuhalten, wies mit derben und verächtlichen Worten gegen Brynhild diese Zumuthung zurück. Darauf vertheilte sie ihre Habe an ihr Leichengefolge, warf sich in den goldenen Panzer und durchbohrte sich mit dem Dolche. Dann offenbarte sie dem Gunnar mit prophetischem Geiste sein und der Seinigen tragisches Geschick und ordnete ihre und Sigurd's Leichenfeier, indem sie bestimmte, mit diesem zugleich auf dem Scheiterhaufen verbrannt zu werden, neben einander liegend und durch das blanke Schwert geschieden, wie einst, als sie mit Sigurd die Verlobung feierte. Als der Scheiterhaufen errichtet war, wurde die Leiche Sigurd's und seines dreijährigen Sohnes Sigmund, den Brynhild hatte erschlagen lassen, und die Guthorm's darauf gelegt, und als er in vollen Flammen stand, bestieg ihn Brynhild und vermählte sich so in den Todesflammen aufs Neue mit dem Geliebten. — Auf ihrer Fahrt zur Unterwelt wollte ihr eine Riesin, durch deren Häuser die Fahrt ging, den Durchzug nicht gestatten, indem sie ihr vorwarf, daß es ihr nicht gezieme, den Mann einer Andern zu besuchen, oft habe sie auch (als Schlachtjungfrau) von ihren Händen Männerblut gewaschen und Giuki's hohes Haus gestürzt. Allein Brynhild, ihr ihr ganzes Leben vorführend, wies ihre Anschuldigung zurück und folgte Sigurd [9]).

Nach dem Tode ihres Gatten und Kindes eilte Gudrun aus der väterlichen Burg hinweg und kam nach fünf Tagen zu den Hallen des Dänenkönigs Half, wo einst Sigurd geboren und erzogen wurde, und saß hier sieben Halbjahre bei Thora, Hakon's Tochter, die ihr zur Ergötzung teutsche Säle und dänische Schwäne stickte, und sie beide zusammen lasen die Thaten der berühmtesten Helden. Doch gedachte sie noch sehr ihres Harmes. Ihre Brüder aber nahmen all das Gold Fafnir's und beherrschten die Lande. Da entstand Unfriede zwischen Atli und den Giukungen, denn er gab ihnen den Tod Brynhild's Schuld, und um ihn zu versöhnen, versprachen sie ihm Gudrun zur Gattin. Aber diese gedachte noch nicht daran, Trost zu gewinnen, auch hatten die Brüder ihr die Ermordung des Gatten und Sohnes noch nicht gesühnt. Grimhild forderte daher ihre Söhne auf, hinzuziehen, um der Schwester die Söhne darzubieten, und in herrlich ausgerüsteter Fahrt zog sie selbst mit Gunnar und Högni und einem großen Gefolge zu den Hallen Half's, wo auch Atli mit Thiodrek von Bern, der nach der Flucht aus seinem Reiche bei diesem weilte, sich eingefunden hatte. Durch einen Vergessenheitstrank, den Grimhild der Tochter darreichte, vergaß diese ihrer Trauer um Sigurd, darauf fielen drei Könige (Gunnar, Atli und Thiodrek?) vor ihr nieder, und Grimhild suchte durch reiche Gaben sie zur Einwilligung in die Vermählung mit Atli zu bewegen, allein Gudrun wies diese zurück, da sie im Geiste das Unheil voraussah, welches den Ihrigen aus dieser Ehe entspringen würde. Dessenungeachtet ließ aber Grimhild mit Bitten nicht nach und bot ihr noch reichere Gaben. Da gab Gudrun endlich nach, jedoch noch einmal das aus dieser Ehe entspringende Unheil verkündend. Darauf führte Atli die Braut heim. Bei der Ankunft vor seiner Burg war Gudrun eingeschlafen. Er weckte sie, und da sie ihm voll Unmuths schien wegen der Freunde Tod, erzählte er ihr seine Träume, die er jüngst gehabt, in der Hoffnung, von ihr eine wohlwollende Deutung zu erhalten. Allein sie deutete dieselben rücksichtslos auf seinen und seiner Kinder Tod. Hierauf wurde die Vermählung gefeiert, aber ihr Beisammensein war ohne Liebe und Eintracht [10]).

Mit Gudrun's Hand hatte Atli rechtmäßige Ansprüche auf den Hort erhalten, allein seine Bemühungen, die Giukunge zur Herausgabe desselben zu bewegen, waren bisher vergeblich gewesen, und scheinen von Gudrun selbst vereitelt worden zu sein. Auch gelangte er nicht zu seinem Ziele, als er Grimhild, vermuthlich während eines Besuches bei ihrer Tochter, in eine Höhle einsperrte und sie den Hungertod sterben ließ. Er griff daher zu tückischer Hinterlist, indem er die Giukunge ohne Gudrun's Vorwissen unter reichen Geschenken freundlich zu sich einlud. Gudrun erfuhr dies jedoch und sandte den Brüdern durch Atli's Boten Wingi warnende Runen und ein abmahnendes Zeichen; allein Wingi verfälschte die Runen, sodaß sie das Gegentheil aussagten. Die Giukunge nahmen den Boten ehrenvoll auf und empfingen harmlos die Geschenke. Als derselbe aber seine Botschaft vortrug, warnte Högni und alle Andern, da Gudrun ein abmahnendes Zeichen gesandt. Als jedoch die Könige trunken waren und nun Wingi sagte, daß Atli hochbetagt und zu schwach sei, sein Reich zu regieren, seine Söhne aber noch allzu jung wären, und er daher den Giukungen dasselbe abtreten wolle, bis diese erwachsen seien, willigte Gunnar voll verwegenen Muthes

9) Guðrúnarkv. I.; Sigurðarkv. 3, 36—68; Brot af Brynhildarkv. 14—19; Sn.-Edda p. 76; Völs.-S. c. 31; Helreið Brynhildar.

10) Guðrúnarkv. 2, 13—42; Dráp Niflúnga; Sn.-Edda p. 76; Völs.-S. c. 32. 33; Atlamál 91. 92.

ein, und auch Högni erklärte, folgen zu wollen. Denselben Abend hatte aber Kostbera, Högni's Gattin, die Runen geprüft und ihre Verfälschung entdeckt, und dazu schreckten sie des Nachts unheilverkündende Träume. Sie offenbarte daher beides am Morgen ihrem Gatten, allein dieser suchte es ihr auszureden. Auch Glaumvöra, Gunnar's Gattin, hatte gleiche Träume gehabt, und warnte ihn, allein vergebens, da die Fahrt einmal zugesagt sei. Mit anbrechendem Tage rüsteten sich nun die Giukunge zu derselben, obgleich auch die Andern sie abmahnten. Bevor sie aber von Hause fuhren, verbargen sie den Hort in dem Rheine. Im Ganzen fuhren fünf Giukunge: Gunnar, Högni und dessen beide Söhne Snœvar und Solar nebst Orkning, Kostbera's Bruder, und halbmal mehr des Gesindes. Die Frauen begleiteten sie bis an die Furth des Stromes, und beim Abschiede mahnte Glaumvöra Wingi daran, die Wahrheit zu sagen; allein er betheuerte seine Aussage. Darauf schieden sie. Beim Uebersetzen über den Strom zerbrach das Schiff, doch kamen sie glücklich ans Land, das Schiff blieb aber unbefestigt, und sie eilten darauf dem Hunnenlande zu. Als sie der Burg Atli's nahten, sahen sie dieselbe mit Bewaffneten angefüllt, und indem Högni an dem Thore klopfte, offenbarte Wingi warnend die Gefahr, welche ihrer warte. Doch Högni sagte, er solle sie nicht schrecken, und sie rannten ihn nieder und erschlugen ihn. Sobald sie aber vor die Königshalle kamen, umringte sie Atli mit seinen Bewaffneten und forderte den Hort, den Sigurd besessen und Gudrun gehöre. Allein trotzig verweigerten ihn die Giukunge und sofort begann der Kampf. Da hörte Gudrun die Ankunft der Brüder und was sich begeben, eilte wild hinaus, begrüßte die Brüder — es war der letzte Gruß! — und rieth ihnen zu fliehen und ein Heer zu sammeln, aber Gunnar erklärte, es sei zu spät. Sie versuchte nun zu vermitteln, allein alle riefen Nein! und der Kampf begann von Neuem. Da griff Gudrun zu den Waffen, um das Leben der Brüder zu schützen, und erschlug zwei Brüder Atli's, und die Giukunge kämpften so gewaltig, daß bis zum Mittag die ganze Walstatt vom Blute floß. Als darauf Högni's Söhne tapfer vorgingen und auch Atli seine Mannen anfeuerte, drangen die Giukunge so muthig vor, daß Atli in den Saal sprang. Diese folgten ihm aber, und darin erhob sich nun eine sehr harte Schlacht, doch, als der Abend anbrach, waren von den Giukungen alle bis auf Gunnar, Högni, Snœvar, Solar und Orkning gefallen. Die Nacht unterbrach den Kampf, aber mit anbrechendem Tage begann derselbe von Neuem. Snœvar, Solar und Orkning fielen, und darauf wurde Gunnar durch die Uebermacht überwunden und gefesselt. Nun kämpfte Högni mit gewaltiger Tapferkeit, sieben erschlug er mit dem Schwerte, den achten warf er in die Gluth [11]), bis endlich auch er überwältigt und gefangen genommen wurde.

Nach Beendigung des Kampfes kamen Atli und Gudrun herbei. Beim Anblicke der Gefallenen (er hatte 19 von den Seinigen verloren) maß jener dieser die Schuld davon bei, und warf ihr vor, wie er durch sie der Brüder, der Schwester und aller Freude beraubt sei. Und als sie ihm die Ermordung ihrer Mutter Grimhild vorhielt und sagte, sie würde es den Göttern danken, wenn es ihm übel ergehe, gebot er seinen Mannen, um den Harm des Weibes zu mehren, dem Högni das Herz auszuschneiden und den Gunnar in den Wurmgarten zu werfen. Da fragten diese den Gunnar, ob er sein Leben mit Gold erkaufen wolle. Er entgegnete, erst solle ihm Högni's Herz in der Hand liegen. Um auch diesen zu retten, schlug nun der Küchenmeister Beiti vor, statt seiner dem blöden Kesselhüter Hialli das Herz auszuschneiden. Als dieser sein Leben bedroht sah und kreischend in alle Winkel kroch und flehte, ihm sein Leben zu lassen, da er schuldlos an dem Kampfe sei und das Schmählichste zu beschicken versprach, bat Högni für ihn, denn ihm sei es ein Geringeres, dieses Spiel zu ertragen, und wer wolle solch Gewinsel hören? Allein sie ergriffen den Knecht, schnitten ihm das Herz aus und trugen es zu Gunnar. Dieser erkannte aber sogleich das Herz des blöden Hialli an dessen Zittern, und so blieb keine andere Wahl mehr übrig, als dem Högni das Herz auszuschneiden. Doch als sie diesem bis zum Herzen schnitten, lachte er unter der Todesqual. Sie trugen darauf sein Herz zu Gunnar, und dieser sprach freudig: „Hier habe ich das Herz des kühnen Högni, ungleich dem Herzen des blöden Hialli; das zittert wenig, da es auf der Schüssel liegt, nicht so zitterte es, als es in der Brust lag. So sollst du, Atli, den Augen fern sein, wie du es den Schätzen sein wirst; auf mich allein steht jetzt [12]) all der verborgene Hort der Niflunge, nun Högni nicht mehr lebt. Stets hegte ich Zweifel, so lange wir beide lebten, nun hege ich keinen mehr. Der Rhein soll walten des Streiterzes der Könige, der kluge, des asenentstammten Erbes der Niflunge. In rollender Woge leuchten die Todesringe mehr, als das Gold an den Händen der Hunnensöhne erglänzt." Da gebot Atli, den gefesselten Helden in den Wurmgarten zu fahren, und folgte ihm selbst auf seinem Rosse. Doch als Gudrun das vernahm, stürzte sie dem Gatten entgegen und erinnerte ihn an die heiligen Eide, die er einst Gunnar geschworen. Allein vergebens: der Hüter des Hortes ward von dannen geführt und in den Wurmgarten gelegt, der voll von Schlangen war. Gudrun aber sandte ihm heimlich eine Harfe, die er mit den Zehen schlug, da ihm die Hände gebunden waren, und so harmvoll verstand er dieselbe zu schlagen, daß alle Nattern einschliefen bis auf eine, welche ihm zum Herzen kroch und sich einbiß, und so ließ er sein Leben. Darauf kehrte Atli von dem Morde heim [13]).

11) Der Saal scheint, wie im Nibelungenliede und der Thidrekssaga, angezündet worden zu sein.

12) d. h. auf meinen zwei Augen, als alleiniger Erbe des Hortes, und Wissender, wo er geborgen ist. 13) Dráp Niflûnga; Atlakv. 1—32; Atlamâl 1—63; Völs.-S. 33—37; Sn.-Edda p. 76. Nach Oddrûnargrátr 28—34 war die Natter, durch welche Gunnar umkam, Atli's Mutter.

Am andern Morgen verkündigte Atli der Gudrun den Tod der Brüder, und fing an, sie sogar zu verhöhnen. Sie entgegnete ihm, über ihn werde einst Reue kommen, und wies die Sühne zurück, welche er ihr bot. Um ihn jedoch sorglos zu machen, sagte sie, daß er über Alles, was sie betreffe, schalten könne, und sie wußte ihre Arglist so zu verbergen, daß Atli nichts Böses ahnte. Darauf bestattete Atli die Gefallenen, und um ihn völlig sorglos zu machen, ging ihm Gudrun bei seiner Rückkehr entgegen, reichte ihm den Willkommstrunk, und sprach die Annahme der Sühne aus, indem sie ihm die Kleinode der gefallenen Brüder anbot, und beide beschlossen nun den Gefallenen ein Erbmahl zuzurüsten. Da schritt Gudrun zu ihrer Rache. Sie tödtete ihm die beiden Söhne Erp und Eitill, welche sie mit Atli gezeugt, ließ aus den Schädeln Trinkschalen anfertigen, füllte sie mit Wein, vermischte diesen mit dem Blute der Söhne, briet sodann deren Herzen und reichte beides dem Atli beim Mahle. Als Atli beides genossen hatte und nach seinen Söhnen fragte, offenbarte ihm Gudrun zum Entsetzen Aller ihre furchtbare Rache. Dieser hielt ihr das Unnatürliche derselben vor und drohte, sie steinigen und dann auf dem Scheiterhaufen verbrennen zu lassen. Sie entgegnete, sie werde eines schönern Todes sterben, und beide bewarfen sich darauf mit Haßworten.

Nun faßte auch Niflung, Högni's Sohn, der auf eine unbekannte Weise an Atli's Hof gekommen war, Groll gegen Atli, und Gudrun beschloß, mit ihm die Rache an Atli auszuführen. Sie bestach die Wächter, und ging in der Nacht mit Niflung in Atli's Schlafgemach, wo er trunken von Wein und unbewehrt schlief, und durchbohrte ihn unter Niflung's Beistand mit einem Dolche. Mit der Wunde erwachte Atli und hielt Gudrun mit heldenmüthiger Ruhe den feigen Mord vor, erinnerte sie sodann daran, wie er verlangend, um sie zu werben, von Hause gefahren sei und sie ehrenvoll heimgeholt habe, sowie welchen reichen Mahlschatz er ihr gegeben, aber das Alles habe sie sich dünken lassen, als wäre es Nichts, und sein häusliches Glück untergraben. Gudrun erwiderte, dies sei eine Lüge, sein häusliches Glück sei durch Bruderzwist gestört worden, gedachte dann der Heldenthaten, die sie mit ihren Brüdern in Sigurd's Gefolge vollbracht, und erklärte, daß es ihr eine Qual gewesen, in sein Haus zu kommen, denn vorher habe sie ein Held besessen, er aber habe sich überall als Feigling gezeigt. Atli erwiderte, sie lüge, mahnte sie daran, daß sie beide ein narbenvolles Geschick hätten, und bat sie, für sein ehrenvolles Begräbniß zu sorgen. Gudrun versprach ihm dieses, und darauf verschied er.

Noch hatte aber Gudrun an allen denen Rache zu üben, durch deren Hilfe die Brüder gefallen waren. Doch ihre Zahl war zu groß, um diese mit dem Dolche auszuführen. Sie ließ daher in der Nacht Holz um die Burg aufschichten, zündete es an, der alte Bau der Budlunge stürzte brennend zusammen und begrub in seiner Gluth die Mörder der Brüder sammt den hunnischen Schildmädchen [14]).

Die dänischen Heldenlieder, welche nur von Grimhild's (d. i. Gudrun's) Rache singen, schließen sich in ihrer Darstellung ganz an die teutsche Sage an. Ebenso die hvensche Chronik. Dagegen das faröische Brynhildslied stimmt bis zu seinem Schlusse, der bis zu Sigurd's Ermordung reicht, noch wesentlich mit der Darstellung der Edda überein. Das Högnislied dagegen schließt sich, gleich den dänischen Liedern und der hvenschen Chronik, wieder an die teutsche Sage an. Beiden Liedern ist der Name Niflung gänzlich fremd und sie bieten dafür Jukunge (Giukunge). Dem letztern ist eigenthümlich, daß Grimhild und Gudrun noch ihre alte Stelle behaupten, sowie daß Högni noch als Juki's Sohn erscheint; Guthorm wird gar nicht genannt, dagegen, wie in den Nibelungen, Hiarnar = Gernot und Gislar = Giselher.

Unter den Skalden führt Einar Skalaglam (aus dem Ende des 10. Jahrh.) Högni's Roß Hölkvi und Gunnar's Roß Goti an, welche auch die jüngere Edda nennt (s. p. 75. 84) und Illugi Bryndœla a. a. D. c. 5 bietet eine Verslinie dar, welche davon handelt, wie Atli seine Schwäger zu Gaste bot.

Im Norden muß man auch Bildsäulen von den Giukungen, wie von den Wölsungen und andern sagengefeierten Helden, gehabt haben, da Sigurd Jorsalafar und seine Gefährten im J. 1111 in den Bildsäulen des Hippodroms zu Constantinopel die Giukunge wiederzuerkennen glaubten (s. meine Deutsche Heldensage 1, 340).

Die Thidrekssaga, welche, wie schon bemerkt, den Namen Giukûngar nicht mehr darbietet, sondern nur Niflûngar und einmal Amlûngar, zählt zu ihnen in beiden erwähnten Ueberlieferungen: Gunnar, Högni, Gêrnôz und Gîslhêr, zu denen die zweite (c. 170) noch Guthormr fügt, der aber sonst in der ganzen Saga nicht weiter auftritt. Högni ist, wie bereits angegeben wurde, der Sohn eines Elben, den dieser in Aldrian's oder Irung's Abwesenheit mit Oda erzeugte; nach c. 361 scheint er aber einer andern Mutter Sohn gewesen zu sein, mit welcher Ueberlieferung es zusammenhängen mag, daß in der Saga Folkher sein Blutsfreund und in den dänischen Liedern sogar sein Bruder heißt; er führt auch hier den Beinamen von Troia. Was die Gestalt der Sage betrifft, so schließt sie sich wesentlich an das Nibelungenlied an, und wir müssen daher auf diesen Artikel verweisen.

In diesem Liede erscheinen nur Gunther, Gêrnôt und Giselhêr als Brüder, und Krîmhilt als ihre Schwester; Hagen aber ist Aldrian's Sohn und ihr Verwandter (mâc). Dieser Aldrian ist derselbe mit jenem, welchen die Thidrekssaga zum Vater der Niflunge macht.

Ueber die Enkel Giuki's s. d. Art. Schwanhilde.

(Dr. *A. Raszmann.*)

---

14) Drâp Niflûnga; Atlakv. 33—43; Atlamâl 63—103; Sn.-Edda p. 75; Völs.-S. 38.

GLABELLA heißt am Kopfe der Thiere die Gegend zwischen den Augen. Gegenwärtig wird das Wort als Terminus nur noch bei der Beschreibung der fossilen Trilobiten (s. d. Art.) angewandt, weil grade diese Gegend des Kopfes bei ihnen die mannichfaltigsten, für die Systematik wichtigen Formverhältnisse bietet. (*Giebel.*)

Glabella, s. Glatze.

GLABER (Radulphus) [1]), ein französischer Chronist des 11. Jahrh., vermuthlich schon gegen das Ende des 10. Jahrh., wie es scheint, in Burgund [2]) geboren, muß eine sehr schlechte Erziehung genossen haben und wurde seiner unartigen Aufführung wegen von einem Oheime bereits in seinem zwölften Jahre mit Gewalt in die Abtei Saint-Leger de Champeaux in der Diöcese von Langres gebracht, um ihn für ein besseres Leben und den geistlichen Stand zu gewinnen. Radulph machte zwar bedeutende Fortschritte in den Wissenschaften und nahm auch das Ordenskleid, änderte aber, wie er selbst gesteht [3]), keineswegs seinen unbändigen Sinn und brachte es endlich durch seinen Ungehorsam gegen die Oberen und sein unleidliches Benehmen gegen seine Mitbrüder dahin, daß er aus der Genossenschaft ausgestoßen werden mußte. Seine Kenntnisse verschafften ihm jedoch bereitwillige Aufnahme in andere Klöster, und zwar zuerst in dem Kloster zum heiligen Benignus in Dijon [4]), wo er sich die Gewogenheit des berühmten und später unter die Heiligen versetzten Abtes Wilhelm in so hohem Grade zu gewinnen wußte, daß dieser ihn um das Jahr 1028 als Begleiter auf seiner Reise nach Italien wählte, um seine Angelegenheiten zu besorgen. Zu Susa enthüllte der kluge Mönch bei der Einweihung einer Kirche, welcher sein frommer Abt beiwohnte, eine Betrügerei, welche bei dieser Gelegenheit mit falschen Reliquien getrieben wurde; seine Entdeckung erregte jedoch großen Aerger unter der abergläubischen Bevölkerung, welche fortfuhr, bei den einmal als wunderthätig gepriesenen Gebeinen Heilung von allen Uebeln zu suchen [5]). Ueberhaupt scheint sein rücksichtsloses Verfahren und sein nicht sehr frommer Sinn ihn endlich auch dem Abte Wilhelm so lästig gemacht zu haben, daß er für gut hielt, diesen zu verlassen und in dem Kloster Notre-Dame du Moutier in der Diöcese von Auxerre eine Zuflucht zu suchen [6]). Auch diesen Aufenthalt vertauschte der unruhige Mönch alsbald wieder mit dem Kloster Saint-Germain in derselben Diöcese [7]) und später mit dem Kloster Beze in der Diöcese von Langres [8]). Zuletzt finden wir ihn in der berühmten Abtei von Cluny, wo er endlich, wie es scheint, Ruhe fand und wo er auch vermuthlich um das Jahr 1050 starb [9]), nachdem er sein früheres gottloses Leben bereut und seine letzten Jahre in großer Frömmigkeit zugebracht hatte. Hier vollendete er auch auf die Bitte des Abtes Odilo [10]) die schon auf den Rath seines früheren Abtes Wilhelm begonnene [11]) Geschichte seiner Zeit (Historiarum sui temporis libri quinque), das einzige historische Werk von Bedeutung, welches Frankreich aus dem 10. und 11. Jahrh. aufzuweisen hat, während Teutschland einen Schatz vorzüglicher historischer Versuche aus dieser Zeit besitzt. Auch Glaber's Geschichte, welche vom Jahre 900 bis zum Jahre 1044 reicht [12]), kann in keiner Weise als ein Meisterwerk betrachtet werden; denn obgleich er eine zu seiner Zeit nicht gewöhnliche wissenschaftliche Bildung besaß und sogar in der classischen Literatur Roms nicht unbewandert war [13]), so vermochte er sich doch weder von dem allen Begriff übersteigenden Aberglauben seiner Zeit frei zu erhalten, noch sich einen auch nur erträglichen Styl anzueignen. Seine Sprache ist äußerst roh und sogar häufig grammatisch unrichtig, seine Darstellung völlig planlos und ohne alle Ordnung. Am liebsten verweilt er bei wunderbaren Naturerscheinungen, nächtlichen Visionen und unglaublichen Wundern, sowie bei unfruchtbaren theologischen und metaphysischen Untersuchungen, obgleich ihm keine Ahnung von wahrer Philosophie beiwohnt. Alles, was er über die Ereignisse vor dem Jahre 1000 mittheilt, scheint er nicht aus zuverlässigen Quellen, sondern aus sehr ungenauen mündlichen Berichten und umlaufenden Gerüchten und Sagen geschöpft zu haben, weshalb die chronologische Reihefolge gänzlich vernachlässigt ist, übrigens nimmt er es mit der Zeitbestimmung gleichzeitiger Vorfälle ebenso wenig genau und ein Unterschied von einigen Jahren scheint ihm sehr gleichgültig gewesen zu sein. Auch seine geographischen Kenntnisse sind äußerst dürftig, wie die lächerlichen Bemerkungen über die Volksstämme des östlichen Teutschlands [14]) und die Versetzung des Vesuvs nach Afrika [15]) hinlänglich beweisen. Bei

---

1) Oder Rodulphus, franz. Raoul; Glaber (glatt) ist wahrscheinlich nur ein Zuname, der ihm beigelegt wurde, weil er kahl oder bartlos war. 2) Man schließt dies aus seiner näheren Bekanntschaft mit den burgundischen Verhältnissen. 3) Hist. l. V. c. 1: „Quaecumque a patribus vel spiritalibus fratribus modesta et sancta caritative mihi suggerentur, trunculenti animi inflatione turgidum scutum cordis gerens, dictante superbia, ne salubria me contingerent, opponebam. Dehinc senioribus non obediens, coaequalibus molestus, junioribus onerosus atque, ut vere fatear, universis mei praesentia gravedo erat, levamen absentia.“ 4) Ibid. 5) Ibid. l. IV. c. 3: „Et licet plures sanae mentis detestabile figmentum abominandum clamarent, vulgus tamen rusticanae plebis nangonem corruptum injusti nomen pro Justo venerans, olim in suo permansit errore. Nos autem iccirco ista retulimus, ut a multiformis daemonum seu humanorum errorum, qui in orbe passim abundant, praecipue in fontibus seu arboribus, ab aegris incaute veneratis caveatur.“

6) „Ut sensi illum ad horam amaricatum, secessi in aliud monasterium.“ Vita S. Willelmi c. 15. §. 40. 7) Hist. l. V. c. 1. 8) Ibid. l. IV. c. 6. Sein angeblicher Aufenthalt in dem Kloster Marmoutier (Mauermünster) im Niederelsaß beruht auf der späteren Correctur einer Handschrift der Geschichte Glaber's, wie in den neueren Ausgaben derselben bemerkt wird. 9) Er vollendete sein Werk im Jahre 1045; von seinen späteren Lebensverhältnissen ist nichts Näheres bekannt. 10) Wie er selbst in der Vorrede zu seiner Geschichte mittheilt. 11) Vita S. Willelmi c. 15. §. 40. 12) Nicht bis zum Jahre 1046, wie gewöhnlich angegeben wird; denn die Sonnenfinsterniß, welche er am Ende seines Werkes (V, 3) in das Jahr 1046 setzt, trat schon im Jahre 1044 ein. 13) Vergl. l. III. c. 9, wo er eine Stelle aus dem Eunuchen des Terenz anführt und eine selbstverfaßte Elegie auf den Tod eines Mönches einflicht. 14) Hist. l. IV. c. 8. 15) Ibid. l. II. c. 7.

allen diesen Mängeln ist aber Glaber's Geschichtswerk, welches nicht nur die Geschichte Frankreichs betrifft, sondern sich über die ganze damals bekannte Welt erstreckt, von der größten Wichtigkeit, weil der Verfasser die gleichzeitigen Ereignisse, wie er sie entweder selbst mit ansah oder von Andern erzählen hörte, getreu und unparteiisch niederschrieb und die verdorbenen Sitten und die Geistesrichtung seiner Zeitgenossen mit rücksichtsloser Offenheit schildert. Einen besondern Werth erhält sie noch durch die Nachrichten über die Capetinger vor deren Erhebung auf den Thron. Sie wurde zuerst von P. Pithou (in den Scriptores veteres Historiae Francorum XI [Francofurt 1596 fol.] p. 1 seq.) bekannt gemacht, bessere Ausgaben besorgten And. du Chesne (in den Scriptores coaetanei Historiae Francorum. [Paris 1636 seq. fol.] Tom. IV. p. 1—58) und M. Bouquet (in dem Recueil des historiens des Gaules et de la France. [Paris 1738 seq. fol.] Tom. X. p. 1—63), eine vorzügliche, auf gute Handschriften gestützte Recension der auf Teutschland bezüglichen Theile lieferte G. Waitz in den von G. H. Pertz herausgegebenen Monumenta Germaniae historica. Scriptt. Tom. VII. p. 48—72; eine getreue französische Uebersetzung F. Guizot in der Collection des Mémoires relatifs à l'histoire de France. Tom. VI. [Paris 1824. 8.] p. 163—355. Weit früher als diese Geschichte schrieb Glaber das Leben des Abtes Wilhelm, welchen er nach Italien begleitet und dessen Tugenden er genau kennen zu lernen Gelegenheit gehabt hatte [16]); es fällt deshalb auf, daß sich darin ein besserer Styl bemerkbar macht und die meisten Fehler, woran seine Geschichte leidet, vermieden sind. Diese Biographie (Vita Wilhelmi I., Abbatis S. Benigni Divionensis) gab zuerst P. de la Roviere (in seiner Historia Monasterii S. Joannis Reomaensis [Paris 1737. 4.] p. 121 seq.) heraus; genauere, nach Handschriften berichtigte Abdrücke lieferten Godefr. Henschen (in den Act. Sanctorum Januarii. Tom. I. p. 57—64) und J. Mabillon (in den Act. SS. Ordinis S. Benedicti. Saec. VI. P. I. p. 322 seq.), und eine vortreffliche Ausgabe der auf teutsche Zustände bezüglichen Abschnitte besorgte G. Waitz (in den schon erwähnten Monum. Germ. hist. Scriptt. Tom. IV. p. 655—658). Glaber versuchte sich auch als Dichter, wie aus einigen seiner Geschichte eingeflochtenen Proben [17]) und aus seiner Bemerkung, daß er die erloschenen metrischen Inschriften in der Kirche des Klosters Saint Germain durch neue ersetzte [18]), hervorgeht. Ueber Glaber's Leben und Schriften sind zu vergleichen außer den allgemeinen literarischen Werken und Wörterbüchern die Einleitungen zu den verschiedenen Ausgaben seiner Geschichte, besonders die Einleitung von G. Waitz; ferner *J. B. La Curne de la Sainte-Palaye*, Mémoire concernant la vie et les ouvrages de Glaber, Historien du temps de Hugues Capet, in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Tom. VIII. p. 549—559, *J. P. Niceron*, Mémoires pour servir à l'histoire des hommes illustres dans la république des lettres. Tom. XXVIII. p. 146 seq. und die Histoire littéraire de la France. Tom. VII. p. 399 seq.

(*Ph. H. Külb.*)

16) „Fundator coenobiorum eximius Willelmus, de quo etiam perplura forent dicenda utilia, nisi quod in libello, quem de Vita et virtutibus illius edidimus, prolata dudum fuisse noscuntur." Hist. l. IV. c. 4. 17) Hist. l. III. c. 9. 18) Ibid. l. V. c. 1.

GLABRARIA. In der zweiten Mantisse zu den Species plantarum bezeichnet Linné mit diesem Namen eine Pflanzengattung, welche zu der natürlichen Familie der Laurineen gehört. Er stellte sie in die vierte Ordnung der 18. Classe (Polyadelphia Polyandria) und charakterisirte sie folgendermaßen: Kelch fünfspaltig, Kronblätter fünf; die den Fruchtknoten umgebende Hülle ist mit pfriemlichen Borsten von der Länge des Kelchs besetzt; die 30 Staubgefäße sind im Alter immer verwachsen; die Frucht ist eine Steinbeere.

Aus dieser Gattung kannte er nur eine aus Ostindien stammende Art, welche er Glabraria tersa nannte und die auch Willdenow im dritten Bande seines im J. 1800 erschienenen Werkes, Species plantarum, in derselben Weise unterbringt. Später hat man Tetranthera, den Namen einer von Jacquin gegründeten, hierher gehörigen Gattung, vorangestellt und Glabraria tersa von Linné als Synonym dazu citirt. Dies that schon Sprengel im zweiten Bande seines Systema vegetabilium vom Jahre 1825, darauf Nees von Esenbeck in seinem Systema Laurinarum und in Folge dessen in neuester Zeit auch Endlicher in seinem für die systematische Botanik sehr wichtigen Werke, welches er Genera plantarum betitelte. Dies geschah jedoch vielleicht mit Unrecht. Linné's obenerwähnte Mantisse, in welcher er die Gattung Glabraria aufstellte, ist nämlich schon 1771 erschienen, während die Descriptiones et icones plantarum rariorum horti Schönbrunnensis, worin Tetranthera beschrieben ist, erst 1797 veröffentlicht sind. Nach dem Rechte der Priorität hätte daher Glandularia vorangestellt und Tetranthera als Synonym dazu gezogen werden müssen. Die unbedingte Ausführung dieses Verfahrens verbietet jedoch der Umstand, daß die von Linné aufgestellte Glabraria tersa ganz unbekannt ist und daher nur vermuthungsweise zur Gattung Tetranthera gebracht wird, vielleicht aber auch einer andern angehören oder eine selbständige Gattung bilden kann.

Der Charakter der Gattung Tetranthera ist in folgender Weise aufzufassen: Die Blüthen sind zweihäusig, selten zweigeschlechtlich und von Deckblättern umhüllt. Die sechstheilige Blüthenhülle hat fast gleich lange, abfallende Zipfel, welche bisweilen klein, kronblattartig sind, bisweilen auch ganz fehlen. Die neun Staubgefäße stehen in drei Reihen, die staubbeuteltragenden in der nackten, kronblattartigen Blüthe sind zu 12—15 oder zu 21 vorhanden, die innersten sind am Grunde mit je zwei sitzenden oder kurz gestielten Drüsen versehen; die Staubbeutel aller sind nach Innen gewandt, eiförmig, vierfächerig, vierklappig. Der ein-

fächerige, nur ein einziges Eichen einschließende Fruchtknoten ist der Blüthenröhre eingefügt. Der Griffel ist kurz, die Narbe schildförmig. Die einsamige Beere ist von der ausgebreiteten Röhre der Blüthenhülle gekrönt.

Die zu dieser Gattung gehörenden Arten sind meist im tropischen Asien, sehr selten in Amerika einheimisch und haben abwechselnde oder bisweilen gegenüberstehende, fiedernervige, immergrüne oder abfallende Blätter und einen in kleinen achselständigen, gehäuften Dolden stehenden Blüthenstand. (*Garcke.*)

Glabrio, s. **Acilia gens** und **Acilia lex**.

GLACAN (Neil O'), bekannter in latinisirter Form als **Nellanus Glacanus**, in der irländischen Grafschaft Donegall geboren, war zu Anfang des 17. Jahrh. Professor der Medicin in Toulouse, und zeichnete sich hier zur Pestzeit durch seine große Thätigkeit aus. Auch gab er bei dieser Gelegenheit ein Pestbuch heraus, aus dem ersichtlich ist, daß er die Krankheit schon in Spanien (Salamanca und Valencia) und in Frankreich (Figeac) gesehen hatte. Er ging von Toulouse nach Italien und wurde Professor in Bologna, wo er gegen die Mitte des 17. Jahrh. gestorben zu sein scheint. Er hat zwei Schriften verfaßt: **Tractatus de peste seu brevis, facilis et experta methodus curandi pestem. (Tolosae 1629. 12.) Cursus medicus libris tredecim propositus. (Bononiae 1646. 8. Ib. 1655. 4.)** (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLACIS, ein in der Fortification vorkommender Ausdruck, welcher eine vor dem Graben liegende, nach dem Felde zu sich sehr sanft abdachende Erdanschüttung bezeichnet. Das Glacis wird sowol bei der passageren (Feldschanzen) als bei der permanenten Befestigung (Anlegung von Festungswerken) in Anwendung gebracht, und dient zur Erreichung nachstehender Zwecke. 1) Da eine Brustwehr, um gegen feindliches Geschützfeuer die erforderliche Deckung zu gewähren, eine gewisse Dicke (etwa 16 Fuß) haben muß, auch die Abdachung nach Vorn nicht zu stark sein darf, weil sonst der obere Theil der Brustwehr wiederum zu schwach ausfallen würde, so folgt hieraus, daß vor der Brustwehr ein vom Frontalfeuer der Vertheidigung nicht zu bestreichender Raum entstehen muß. Das Glacis hat nun den Zweck, dem angreifenden Feinde diesen, ihm eine Sicherung gegen das Feuer der Vertheidigung gewährenden Raum zu entziehen und ihn dadurch bei seinem Vorrücken bis zum äußeren Grabenrande dem rasirenden Feuer des Vertheidigers auszusetzen. Dieser Zweck kann nur erreicht werden, wenn das Glacis, wie dies auch gewöhnlich der Fall ist, sich allmälig in das Feld verläuft. Erhält das Glacis noch vorher eine stärkere Böschung (glacis coupé), was selten vorkommt, so geht dieser Zweck zum Theil verloren. 2) Das Glacis deckt vermöge seiner nach dem äußeren Grabenrande zu ansteigenden Erhebung die dahinter liegende Brustwehr gegen die Wirkung des feindlichen Geschützfeuers aus weiterer Ferne. Damit aber der auf die Höhe des Glacis angelangte Feind von dort aus nicht über die Brustwehr einer Verschanzung hinweg und in das Innere der letzteren hineinsehen und schießen könne, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Crête (die höchste Linie) des Glacis von der Crête der dahinter liegenden Brustwehr wenigstens um 5 Fuß überragt werde.

Von besonderer Wichtigkeit wird das Glacis bei Festungen, wo dasselbe zur Sicherung des sogenannten gedeckten Weges (s. d. Art.) dient, also die Brustwehr desselben bildet. Man gibt demselben gewöhnlich eine Höhe von 7 bis 8 Fuß und das Vierundzwanzigfache der Höhe zur Anlage seiner Abdachung. Für die Vertheidigung ergeben sich hieraus die Vortheile, daß das Glacis eine Brustwehr bildet, die durch das feindliche directe Geschützfeuer nicht zerstört werden kann, und daß die Ausfälle der Besatzung durch die sanfte Abdachung des Glacis begünstigt werden. Damit ist jedoch zugleich der Nachtheil verbunden, daß auch dem Feinde das Eindringen in den gedeckten Weg erleichtert wird. In Bezug auf die dagegen in Anwendung gebrachten Maßregeln vergleiche man den Artikel **gedeckter Weg**.

Bei einem regelmäßig vorschreitenden Gange des förmlichen Angriffs einer Festung benutzt der Belagerer das Glacis, um daselbst seine Bresch- und Contrebatterien zu erbauen. Behufs einer Erschwerung dieses an und für sich schon sehr gefahrvollen Baues durch eine Verzögerung der dabei vorzunehmenden Erdarbeiten wird das Glacis an denjenigen Stellen, auf welchen die Anlegung der Bresch- und Contrebatterien vorauszusetzen ist, zuweilen mit der sogenannten wilden Mauerung (einer Lage von Bruchsteinen, die durch eine in die Fugen gegossene und später erhärtende Masse sehr fest verbunden werden) versehen, oder man bepflanzt das Glacis mit Bäumen, die dann vor einer eintretenden Belagerung dicht am Boden abgeschlagen werden. Das letztere Verfahren verdient den Vorzug, und ist daher auch das häufiger in Anwendung kommende. Die in dem Boden verbliebenen Wurzeln der Bäume erschweren das Eindringen in das Erdreich bedeutend, und außerdem liefert das durch die gefällten Bäume gewonnene Holz und Strauchwerk einer in den Belagerungszustand versetzten Festung ein sehr willkommenes Material zu den Defensionsarbeiten. Im Frieden dienen diese Anpflanzungen als Parkanlagen zur Verschönerung der Umgebung einer Festung.

Die genauern Angaben über die Einrichtung des Glacis als eines wichtigen Theils der fortificatorischen Anlagen einer Festung enthält der Artikel **gedeckter Weg**, auf welchen daher hier verwiesen wird.

Glacis en contrepente, s. **gedeckter Weg**. (*C. Bär.*)

GLADBACH, Stadt im Kreise Gladbach in der preußischen Rheinprovinz, Regierungsbezirk Düsseldorf, links von der Niers (unter 24° 5′ 30″ ö. L. v. F., 51° 12′ nördl. Br.) mit etwa 3000 Einwohnern meist katholischer Confession. Haupterwerbszweige sind Leinen-, Seiden-, Wollen- und Baumwollenmanufacturen; namentlich wird eine sehr feine, sogenannte holländische Leinwand und sehr schönes damascirtes Tafelzeuch gefertigt. Gladbach ist Sitz der Kreisbehörden. Eisen-

bahnen nach Aachen, nach Düsseldorf, nach Homberg (Ruhrort, Berlin). (*H. E. Hössler.*)

GLADBACH (Georg Jacob), Arzt, geb. 1736 zu Frankfurt a. M., studirte und promovirte (1759) in Jena, und practicirte dann in seiner Vaterstadt, wo er am 13. Sept. 1796 starb. Außer einer Dissertation (de scirrho) schrieb er: Commentatio de morbis a vestitu contra frigus insufficiente (Francof. 1761. [teutsch ebendas. 1763.]); ferner Disquisitio de medicamentorum absorbentium in febribus acutis praestantia (Jen. 1761.), und er besorgte 1767 eine neue Ausgabe von: Joh. Bernh. Gladbach, Untersuchung des vor 300 Jahren verdeckten, nun wieder aufgefundenen Söder warmen Gesundbrunnens. Außerdem hat Gladbach noch entomologische Schriften verfaßt: Abbildungen von Schmetterlingen, nebst Text 4 Hefte. (Frankf. 1774.) Beschreibung neuer Europäischer Schmetterlinge, die weder im Rösel noch Kleemann beschrieben stehen. 1. Th. (Frankf. 1777.) Namen- und Preisverzeichniß sowol der Schmetterlinge als auch der Insekten u. s. w. (Frankf. 1778.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLADBACH (Johann Adolph), Arzt, geb. am 8. Juni 1715 zu Frankfurt a. M., wurde Leibarzt in Anhalt-Zerbst, und starb zu Zerbst im März 1785. Außer zwei helmstädter Dissertationen (De mumiis in praxi medica non facile adhibendis 1735. und De herniis incarceratis saepe non lethalibus 1738.) gab er heraus: Indicis in Swietenii commentariorum tomos quinque supplementum, continens res notatu dignas, realis indicis vices supplens et Observationes indicans. (Hildburgh. 1775. 4.) Auch hat Gladbach mehre französische Uebersetzungen besorgt. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLADBACH (Johann Bernhard), Arzt in Kreuznach am Ende des 17. und zu Anfang des 18. Jahrh., hatte seine Studien in Leyden gemacht. Die Schwierigkeiten der Praxis suchte er durch ein festes medicinisches System zu überwinden, und er schloß sich zunächst an Bontekoe an, der alle Krankheiten vom Skorbut ableitete. Späterhin nahm er jedoch vier Fundamentalkrankheiten an, Fieber, Skorbut, Cachexie, Katarrh; alle übrigen sollten nur Abarten oder Wirkungen dieser vier sein. Sein System ist entwickelt in: Praxeos medicae idea novissima. (Herborn. 1694. Ib. 1711.) Eine französische Uebersetzung von Devaux erschien davon 1711 in Paris. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLADENBACH, Marktflecken und Amtssitz in der großherzogl. hessischen Provinz Oberhessen, 4½ Stunden von Gießen entfernt, soll schon im J. 913 existirt haben. Der Flecken hat 1030 Einwohner, darunter einige Katholiken, welche zur katholischen Pfarrei Gießen gehören. Der Ort hat eine lutherische Pfarrkirche, 1 Mahlmühle, 1 Tabaksfabrik, 5 Jahrmärkte, unter denen 3 Viehmärkte. In der Nähe ein aufgegebenes Silberbergwerk und mehre schwunghaft betriebene Brüche von trefflichem Dachschiefer und Schieferwacke. Gladenbach ist der Sitz eines Steuercommissairs, eines evangelischen Dekanats, einer Postexpedition, eines Rentamtes und zweier Districtssteuereinnahmen, einer Salzmagazinverwaltung. — In der Nähe die Trümmer der alten Burg Blankenstein. (*H. E. Hössler.*)

GLADIATORES. Diese öffentlichen Fechter, deren Lebensberuf es war, durch ihre Kämpfe das Volk zu unterhalten, waren eine eigenthümliche Einrichtung im römischen Staatswesen. Da öffentliche Kampfspiele so blutiger Art nicht hellenisch waren [1]), so sind sie wol als ein Eigenthum der italischen Stämme anzusehen, und zwar vorzugsweise derjenigen, welche dem hellenischen Volksthume fern standen. Wenn demnach *Tertull.* De spectac. c. 5 im Allgemeinen die bei den Römern gebräuchlichen Spiele auf etruskischen Ursprung zurückführt, und Nikolaos von Damaskos (bei *Athen.* IV. p. 153) gradezu dem Gladiatorenthume diesen Ursprung zuschreibt, so kann es nicht zweifelhaft bleiben, daß die Gladiatoren vor allen den Etruskern eigenthümlich gewesen sein müssen. Späte Schriftsteller setzen diese Kampfspiele mit dem Saturnuscultus in Verbindung (vergl. *Auson.* Ecl. de fer. Rom. 33 und *Lactant.* Instit. VI, 20, 35), doch beruht das unzweifelhaft auf der falschen Meinung, daß dem Saturnus, der mit dem griechischen Kronos identificirt wurde, Alles gemeinsam sei, also auch die Menschenopfer, welche dem Letztern z. B. in Rhodos dargebracht wurden: vergl. *Porphyr.* Abst. II, 54. Bestärkt wurde man in dieser Ansicht durch den Umstand, daß die Gladiatorenkämpfe vielleicht Anfangs bestimmt gewesen sein sollen, eigentliche Menschenopfer zu ersetzen. Aber einerseits war der echte italische Saturnus, bevor er durch Vermischung mit dem Kronos seine Natur änderte, eine Gottheit, welche mit dem Ackerbaue zusammenhing, und demgemäß Feldfrüchte als Opfer verlangte, und andererseits widerspricht jener Voraussetzung die bestimmte Nachricht des ältern Plinius (H. N. XVIII, 2, 7), daß Rom unter Numa noch keine blutigen Opfer gekannt habe. Vergl. Marquardt in Becker's Handb. d. Röm. Alterth. IV, 44. Zwar erklärt auch *Macrob.* Sat. I, 7, 31 die bei den Saturnalien gebräuchlichen sigilla als Ersatzmittel früherer Menschenopfer; aber er selbst gibt (I, 11, 1) eine richtigere Erklärung dieses Gebrauches. Krause (in Pauly's Realencyklop. III,

---

1) Das tritt deutlich hervor bei *Liv.* XLI, 25, welcher der ersten Einführung von Gladiatorenkämpfen auf hellenischem Boden durch den makedonischen König Perseus gedenkt. Nach seinem Berichte sahen die Griechen diese blutigen Schauspiele Anfangs, weil sie derselben ungewohnt waren, mehr mit Schrecken, als mit Vergnügen, und erst durch wiederholtes Zuschauen gewöhnten sie sich nicht nur daran, sondern nahmen bald auch lebhaften Antheil. Man würde auch irren, wenn man die *μονομαχίαι*, welche nach *Hermipp.* De legum lat. lib. I. (bei *Athen.* IV. p. 154) bei den Einwohnern von Mantineia eingeführt gewesen sein sollen, als Gladiatorenkämpfe ansehen wollte; aus den eigenen Worten des Athenäos ergibt sich, daß nur Uebungskämpfe von zwei freiwilligen Kämpfern gemeint sind. Ebenso wenig sind die *μονομάχοι* der Kelten, deren Poseidonios (Histor. lib. 23 bei *Athen.* a. a. O.) gedenkt, Gladiatoren gewesen, sondern ebenfalls freiwillige Einzelkämpfer, die sich nur zuweilen in der Leidenschaft des Kampfes hinreißen ließen, des Sieges wegen Wunden und Tod nicht zu scheuen.

859) irrt demnach offenbar, indem er die Beziehung der Gladiatorenkämpfe auf den Saturnuscultus behauptet. Stände der Letztere in seiner alten echt italischen Form mit den erstern in unmittelbarem Zusammenhange, so würde Rom seit ältester Zeit dieselben gehabt, und nicht erst verhältnißmäßig spät eingeführt haben. Einen Fingerzeig, wo man die Entstehung dieses Institutes zu suchen habe, erhalten wir durch *Liv.* IX, 40, welcher zum Jahre 309 v. Chr. berichtet, wie die Römer, von den Campanern zur Hilfe aufgerufen, unter dem Dictator Papirius Cursor einen entscheidenden Sieg über ein glänzend gerüstetes Heer der Samniter erfochten; da heißt es dann, daß, während die Römer die eroberten Schilde zur Erhöhung des Glanzes ihres Götterdienstes verwandten — „Campani ab superbia et odio Samnitium gladiatores (quod spectaculum inter epulas erat) eo ornatu armarunt, Samnitiumque nomine compellarunt.“ Vergl. auch *Sil. Ital.* XI, 51. In Capua waren also Gladiatorenkämpfe zur Unterhaltung der Gäste bei Mahlzeiten schon etwas Gewöhnliches, als sie in Rom noch nicht vorkamen. Zwar sagt Servius (ad *Virg.* Aen. III, 67): „quare etiam institutum est, ut apud sepulcra et victimae caedantur. Apud veteres etiam homines interficiebantur; sed mortuo Junio Bruto, cum multae gentes ad ejus funus captivos misissent, nepos illius eos, qui missi erant, inter se composuit, et sic pugnaverunt“ — aber man würde irren, wenn man unter dem hier genannten Junius Brutus den ersten Consul dieses Namens verstehen wollte. Das ergibt sich mit Sicherheit aus *Val. Max.* II, 4, 7 („Nam gladiatorium munus primum Romae datum in foro boario, Ap. Claudio, M. Fulvio coss. Dederunt M. et D. Bruti, funebri memoria patris cineres honorando“) und *Liv.* Epit. 16 („D. Junius Brutus munus gladiatorium in honorem defuncti patris edidit primus“). Diese erste Einführung der Gladiatoren in Rom geschah demnach im J. 264 v. Chr. Da sich also zunächst ergeben hat, daß in Capua in einer Zeit, wo daselbst der sich aufdrängenden samnitischen Nationalität noch die alte heimische, d. h. etruskische feindlich gegenüberstand, das Gladiatorenthum als etwas Nationales und Hergebrachtes galt, so findet dadurch die Ansicht ihre Bestätigung, daß es als dem etruskischen Volke eigenthümlich angesehen werden müsse. Wenn man daher um so entschiedener den Zusammenhang mit dem Saturnuscultus leugnen muß, so darf man andererseits an einen Zusammenhang mit dem etruskischen Cultus wol denken; und in dieser Beziehung geben uns zwei Stellen des Servius genügenden Aufschluß. *Serv.* ad *Virg.* Aen. X, 519 bemerkt: „Inferiae sunt sacra mortuorum, quae inferis solvuntur. Sane mos erat, in sepulcris virorum fortium captivos necari; quod postquam crudele visum est, placuit, gladiatores ante sepulcra dimicare.“ Den Grund dieser Menschenopfer gibt *Serv.* ad *Virg.* Aen. III, 67 an: „ideo autem lactis et sanguinis mentio facta est, quia adfirmantur animae (scil. mortuorum) lacte et sanguine delectari. Varro quoque dicit, mulieres in exsequiis et luctu ideo solitas ora lacerare, ut sanguine ostenso inferis satisfaciant: quare etiam institutum est, ut apud sepulcra et victimae caedantur. Apud veteres etiam homines interficiebantur“ u. s. w. In dem Glauben also, daß die Seelen der Verstorbenen in vergossenem Blute einen Genuß fänden, strebten die Ueberlebenden in geringerem oder reichlicherem Maße (je nach ihrem Privatvermögen und freiem Ermessen) dem verstorbenen Verwandten diesen Genuß zu gewähren. Im Allgemeinen genügte es, wenn die trauernden Weiber sich verwundeten, sodaß Blut floß; indem man aber in gesteigertem Maße jener Pflicht gegen die Todten nachzukommen suchte, fügte man entweder ein Thieropfer hinzu, oder opferte in manchen Fällen einen Gefangenen, ja ließ sogar endlich mehre Gefangene im Kampfe einander tödten. So war also das Auftreten der Gladiatoren bei solcher Gelegenheit nicht durch den Cultus eines bestimmten Gottes vorgeschrieben, sondern kam nur vor, wenn die Hinterlassenen durch ein Festspiel, welches die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich ziehen sollte, die Bestattung des Todten feierlicher machen wollten. Solche blutige Kämpfe waren offenbar bei den Etruskern ein beliebtes Schauspiel, und wurden nicht nur bei Todtenfesten, sondern auch, wie sich aus *Liv.* IX, 40 ersehen läßt, schon in jener frühen Zeit (vielleicht vorzugsweise) bei Gastmählern gern angesehen[2]). In einzelnen Fällen mag so auch das Fest der Saturnalien durch Gladiatorenkämpfe ein erhöhtes Interesse erhalten haben, wie das Ausonius a. a. O. berichtet; aber einen Beweis für den nothwendigen Zusammenhang beider kann man darauf nicht stützen, und nicht erst später, wie Krause meint, trat diese Beziehung in den Hintergrund.

Die Gladiatorenkämpfe (munera gladiatoria) fanden zuerst unter dem Consulate des Ap. Claudius Caudex und M. Fulvius Flaccus in Rom Eingang; doch trugen sie damals und noch lange nachher durchaus den Charakter von Privatfestlichkeiten, und scheinen zu den seltenen Schauspielen gehört zu haben, bis sie durch den steigenden Luxus häufiger wurden. Nur Livius berichtet aus der Zeit vor dem dritten punischen Kriege von sechsmaliger Feier solcher Kampfspiele. Von der ersten ist oben die Rede gewesen. Die zweite im J. 216 v. Chr. stellten Lucius, Marcus und Quintus Aemilius bei den Leichenfeierlichkeiten für ihren verstorbenen Vater M. Aemilius Lepidus an: an den drei Tagen, welche das Fest dauerte, ließen sie 22 Paare Gladiatoren auf dem Forum kämpfen (*Liv.* XXIII, 30). Dann erzählt *Liv.* XXVIII, 21 zum Jahre 206 v. Chr., daß Cornelius Scipio bei der Todtenfeier für seinen Vater und Oheim Gladiatorenkämpfe angestellt habe, die sich von den gewöhnlichen dadurch ausgezeichnet hätten, daß nicht käufliche Gladiatoren, wie sie von den Lanisten zu be-

2) Auch hier sollte die größere Zahl der Kämpfer den Glanz des Mahles erhöhen; denn *Strab.* V. p. 250 berichtet, daß sich die Zahl der Fechterpaare nach der Würde der anwesenden Gäste gerichtet habe.

kommen wären, sondern unabhängige, ja nicht einmal dafür besoldete Männer an diesen Kämpfen zu Ehren der Todten sich freiwillig betheiligt hätten. Diese Stelle des Livius ist noch in doppelter Beziehung wichtig; denn wenn erstens Livius sagt: „huic gladiatorum spectaculo ludi funebres additi pro copia,“ so liegt in diesen Worten der klare Beweis, daß Gladiatorenkämpfe nicht ein nothwendiger Bestandtheil, sondern nur eine Zugabe zu den gebräuchlichen Leichenspielen waren, deren Pracht und Feierlichkeit in verschiedener Weise erhöht werden konnte [3]); und zweitens darf man wol aus den Worten: „ex eo genere hominum, ex quo lanistis comparare mos est, servorum“ etc. schließen, daß es schon damals ein förmliches Gewerbe war, Gladiatoren auszubilden und zu verkaufen, und daß daher Gladiatorenkämpfe in geringem Maßstabe auch damals weit öfter vorgekommen sein werden, als wir wissen [4]). Als viertes Beispiel erwähnt *Liv.* XXXI, 50 die Todtenfeier, welche dem M. Valerius Lävinus seine Söhne anstellten, wobei 25 Paare Gladiatoren auf dem Forum kämpften. Weit glänzender noch waren dann die Begräbnißfeierlichkeiten für den gewesenen Pontifex maximus P. Licinius Crassus im J. 183 v. Chr.; diese Feierlichkeiten bestanden außer einer Visceratio, einem Leichenmahle und den eigentlichen Leichenspielen noch in dem Auftreten und Kampfe von 120 Gladiatoren („et gladiatores centum viginti pugnaverunt, et ludi funebres per triduum facti“): vergl. *Liv.* XXXIX, 46. Endlich berichtet *Liv.* XLI, 33, daß im J. 174 v. Chr. außer mehrern kleinen Gladiatorenkämpfen auch einer in größerem Maßstabe angestellt worden sei, indem nämlich T. Flamininus bei der Todtenfeier für seinen Vater an drei Tagen 74 Gladiatoren kämpfen ließ. Diese letzte Stelle des Livius zeigt übrigens, daß Gladiatorenkämpfe auch in Rom damals zu den beliebten Schauspielen zu gehören anfingen; in gewöhnlichem Falle wurden sicher nur wenige Fechter vorgeführt [5]), und nur sehr reiche Männer mögen bei besonders feierlichen Gelegenheiten eine größere Anzahl von Paaren aufgestellt haben. Aber mit dem steigenden Reichthume und Luxus der Römer muß auch die Nachfrage und der Bedarf an Gladiatoren in großem Maße zugenommen haben. So erzählt *Plut.* C. Gracch. 12 zum Jahre 122 v. Chr. von einem Auftreten von Gladiatoren auf dem römischen Forum: aus seiner Darstellung läßt sich aber ersehen, daß diese Schauspiele damals, wenn sie auch auf einem ganz öffentlichen Platze gehalten wurden, nicht grade immer allen Schaulustigen ohne Weiteres geboten waren: denn die meisten Magistrate hatten den Schauplatz mit Tribünen umgeben lassen, und vermietheten darauf Plätze an Zuschauer. C. Gracchus sah das als einen eingerissenen Misbrauch an, ließ diese Gerüste wegreißen, um auch den Unbemittelten den Mitgenuß zu gewähren. — Ein Centralpunkt des Gladiatorenthums blieb Apulien auch dann, als in Rom diese Kampfspiele großen Aufschwung gewonnen hatten. In den kleinern Städten mehre Meilen von Rom entfernt scheinen die meisten Fechterschulen gewesen zu sein, und besonders in Unteritalien, wo der rege Handelsverkehr gestattete, den Bedarf ohne Weiteres zu beschaffen, scheinen dieselben zahlreich gewesen zu sein. Vergl. Friedländer, Ueber Gladiatorenspiele rc. im Rhein. Mus. f. Phil. 10. Bd. (1856) S. 557. In diesen Fechterschulen, deren eine noch in Pompeji in ihren Ueberresten erhalten ist, wurden die Gladiatoren eingeübt, und lebten da unbewaffnet und wohlbewacht. Wenn sie auch ein verachteter Stand waren, so waren sie doch immer in gewissem Grade ein gefährliches und Besorgniß erregendes Element der Bevölkerung. Wie sehr solche Befürchtungen berechtigt seien, das zeigte sich bei keiner Gelegenheit deutlicher, als da im J. 73 v. Chr. durch Gladiatoren in Italien ein Kampf ausbrach, der Roms Macht zu erschüttern drohte. Aus der Gladiatorenschule des Lentulus zu Capua (*Flor.* II, 8) befreite sich der thrakische Fechter Spartacus mit 70 Genossen, indem er die Wächter überwältigte; er führte seine kleine Schar auf den Vesuv, und ließ es schon auf dem Wege seine erste Sorge sein, derselben Waffen zu verschaffen. Die Dolche einzelner Reisenden, die Waffen der verfolgenden Soldaten, und vielleicht ein Waffentransport, der ihnen in die Hände fiel (*Plut.* Crass. 9) setzten sie in Stand, den größern Truppenscharen erfolgreichen Widerstand entgegenzusetzen. Als sich die Nachricht davon verbreitete, eilten von allen Seiten Gladiatoren, Sklaven, ja selbst freie Unzufriedene herbei, um sich dem wachsenden Heere des Spartacus anzuschließen. Die ersten 3000 Mann römischer Truppen, welche eilig zusammengezogen worden waren, und unter Clodius Glaber die immer noch schlecht bewaffnete Schar in ihrer Stellung auf dem Vesuve aushungern bestimmt waren, wurden geschlagen. Als nun Spartacus es wagen konnte, in der Ebene eine feste Stellung einzunehmen, erhielt sein Heer nicht nur massenhaften Zuzug, sondern er vermochte auch für die bessere Bewaffnung desselben zu sorgen. So hatte es auch keinen Erfolg mehr, daß der Prätor P. Varinius mit zwei Legionen gegen Spartacus heranrückte. Das Gladiatorenheer, dem Spartacus vergeblich eine feste Organisation zu geben suchte, und welches sich bald nach den Nationalitäten in mehre Scharen theilte, wich Anfangs nach Lucanien zurück, und erfocht da über den römischen Prätor, welchen seine Truppen meist im Stiche gelassen hatten, einen neuen Sieg. Jetzt überschwemmten die Aufständischen nicht nur das flache Land von Campanien, sondern eroberten sogar mehre Städte Nola, Nuceria, Metapontum u. a. Nur die Erbitterung ver-

3) So fand z. B. bei der Trauerfeierlichkeit, welche Q. Fabius Maximus und P. Cornelius Scipio Africanus zu Ehren des verstorbenen L. Aemilius Paullus anordneten, zur Erhöhung der Feier die Aufführung der Adelphi des Terentius Afer statt. — Vergl. auch *Liv.* XLI, 33 (ludi scenici). 4) Nach Nicolaus Damasc. (Hist. lib. 110 bei *Athen.* IV. p. 153) waren Gladiatorenkämpfe im Kleinen bei den Römern ebenfalls sehr gebräuchlich, und wenn ein reicher Römer Gäste zu einem Gastmahle einlud, so pflegte er ihnen zugleich ankündigen zu lassen, daß 2—3 Paar Gladiatoren dabei auftreten würden. 5) Vergl. *Nicol. Damasc.* bei *Athen.* IV. p. 153.

mehrte es, daß Crixus, einer der Unterfeldherren des Spartacus, geschlagen und getödtet ward: Spartacus brachte dem Gefallenen ein Todtenopfer von 300 gefangenen Römern dar. Neue Siege erfocht er dann im J. 72 über die Consuln Cn. Lentulus und L. Gellius und den Prätor Q. Arrius, und später über die Heere des C. Cassius und Cn. Manlius. Je mehr aber diese äußern Erfolge und der massenhafte Zulauf von allen Seiten die Macht der Aufständischen zu erhöhen schienen, desto offener trat der Mangel an innerer Organisation und das Streben nach verschiedenen Zielen bei ihnen hervor. Spartacus war geneigt, das Heer aus dem Bereiche der römischen Macht zu führen, und Jedem die Rückkehr in die Heimath zu erkämpfen. Das aber wollten die Meisten nicht, denen vielmehr ein unabhängiges Räuberleben besser zusagte. Je mächtiger dabei die einzelnen nach Nationalitäten sich sondernden Scharen anschwollen, desto weniger waren sie geneigt, einem Einzelnen zu gehorchen. Da der Krieg aber immer größere Dimensionen anzunehmen drohte, und Spartacus der Hauptstadt sich nähern zu wollen schien, ward endlich ein bedeutendes Heer (acht Legionen) zusammengezogen und die Führung des Krieges dem Prätor M. Crassus übertragen. Anfangs mußte Crassus sein Augenmerk darauf richten, die gesunkene Disciplin des Heeres mit großer Strenge herzustellen, und sie durch Märsche und Anstrengungen aller Art auf den eigentlichen Kampf vorzubereiten. Der Erfolg seiner Bemühungen ward aber wesentlich gefördert durch den innern Zerfall des feindlichen Heeres: hier lösten sich unter Gannicus und Castus die Kelten und Germanen vom Hauptheere ab, und versuchten auf eigene Faust ihr Glück. Diese wurden von Crassus zuerst besiegt und in blutiger Schlacht gänzlich aufgerieben, und endlich ward Spartacus selbst von den Seinigen genöthigt, nach Apulien zu ziehen und eine Entscheidungsschlacht zu wagen. Hier unterlagen die Aufständischen, und fanden fast sämmtlich tapfer kämpfend den Tod. Die kleinen Scharen, welche noch in den Gebirgen zerstreut standen, wurden vernichtet, und 6000 Gefangene, welche lebend in die Hände der Römer gefallen waren, starben an Kreuzen längs der Via Appia. Vergl. *Appian.* Bell. civ. I, 116—120. Mommsen, Röm. Gesch. III. S. 77 fg. Auffallend ist es, daß seit der grausamen Unterdrückung dieses Aufstandes die Gladiatoren (denen doch nur fortgesetzte Kämpfe um Leben und Tod in Aussicht standen) abgesehen von kleinen Revolten keinen größern Versuch machten, eine glücklichere und gesichertere Lebensstellung zu erkämpfen. Jedenfalls wurden seitdem die Vorsichtsmaßregeln gegen sie vermehrt, und später bemächtigte sich der römischen Menschheit eine eigenthümlich krankhafte Stimmung, vermöge deren selbst reiche Männer das verachtete Gewerbe der Gladiatoren freiwillig ergriffen: ehrgeizige Gemüther konnten auf diesem Wege eine Art von Befriedigung erreichen. Die lebhafte Theilnahme des zuschauenden Volkes, welche sich in lautem Beifalle und ermuthigendem Zurufe mannichfach zeigte, die allgemeine Aufmerksamkeit, welche Jeder durch sein Auftreten auf sich ziehen konnte, lockten Viele an, diesem Lebensberufe sich zu überlassen. Und wirklich kam es bald dahin, daß keine Art von Schauspielen bei dem römischen Volke beliebter waren, als die Gladiatorenkämpfe. In der Rede für den Sextius bezeugt Cicero wiederholt (z. B. c. 58: „Id autem spectaculi genus erat — quo multitudo maxime delectatur“ u. a.), daß diese Kämpfe stets einen ungewöhnlich großen Zuschauerkreis herbeizogen. Auch ersehen wir aus dem einen Prologe der Hecyra des Terentius, daß die zweite Aufführung dieses Lustspiels unterbrochen werden mußte, weil die Nachricht, daß eben Gladiatorenkämpfe stattfinden sollten, die Zuschauer hinweglockte. Aber nicht nur zur Belustigung des Volkes wurden Gladiatoren verwendet. Es wirft ein grelles Licht auf die zerfallenden, gesetzlosen Zustände der römischen Republik im letzten Jahrhunderte ihres Bestehens, wenn wir die zur Tagesordnung werdenden Gewaltthätigkeiten und Fälle von Selbsthilfe betrachten, wie C. Gracchus und andere Führer der Volkspartei, wie ebenso die Optimaten, wie Marius, Sulla, Cinna und so viele Andere oft durch gemiethete Sklaven- und Gladiatorenscharen ihrer politischen Gegner sich entledigten und den Staatsorganismus aus den Fugen rissen. In jener Zeit mochten die meisten reichen Römer entweder selbst Gladiatoren unter ihren Sklaven haben oder mit Lanisten übereingekommen sein, daß ihnen zur Vertheidigung, wie zur Ausführung gefährlicher Unternehmungen in jedem Augenblicke Gladiatoren zur Verfügung standen. Recht charakteristisch in dieser Beziehung ist das, was Cicero u. A. über die Streitigkeiten des Clodius und Annius Milo berichten: als Parteigänger des Clodius erscheinen Gladiatoren, und Cicero erwähnt lobend, daß Milo Gladiatoren erkauft habe, um ihn und den Staat gegen jenen zu vertheidigen; *Cic.* De offic. II, 17. Es galt aber auch als eines der erfolgreichsten Mittel, sich die Volksgunst zu erwerben und dadurch zu politischem Einflusse zu gelangen, wenn man bei amtlichen Spielen große Pracht entwickelte, fast noch mehr aber, wenn man dem Volke Gladiatorenspiele mit möglichstem Aufwande gab (*Tac.* Ann. XII, 3). So verriethen sich z. B. im J. 66 v. Chr. die ehrgeizigen Pläne Cäsar's sehr deutlich, indem er als Aedil die ihm obliegenden Spiele mit größtem Gepränge ausstattete, und außerdem bei der Bestattungsfeier seines Vaters ein glänzendes Gladiatorengefecht anordnete, wobei durchgängig silbernes Geschirr zur Verwendung kam und 320 Paare kämpften; vergl. *Cass. Dion* XXXVII, 8; *Plin.* Hist. Nat. XXXIII, 16; *Plut.* Caes. 5. Darf man hier dem Berichte des Suetonius (v. Caes. 10: Adjecit insuper Caesar etiam gladiatorium munus, sed aliquanto paucioribus, quam destinaverat, paribus; nam cum multiplici undique familia comparata inimicos exterruisset, cautum est de numero gladiatorum, quo ne majorem cuiquam habere Romae liceret) trauen, der doch zuverlässige Quellen zu benutzen pflegte, und ist die Zahl 320 richtig, so würde das beweisen, welche ungeheure Menge von Gladiatoren in und bei Rom

vorhanden gewesen sein müssen. Bei solcher Menge erschien es mit Recht räthlich, der Befugniß der Privatleute, Gladiatoren zu besitzen, beschränktere Grenzen zu setzen.

Indem reiche Römer solche Spiele gaben, war es meist ihre — freilich nicht immer offen ausgesprochene — Absicht, die Vorliebe des wahlfähigen Volkes für sich zu gewinnen, um dann bei Magistratswahlen um so erfolgreicher als Candidaten auftreten zu können. In wie hohem Maße damals der Gebrauch eingerissen war, daß Candidaten um Magistratswürden die Stimmen des Volkes durch Gladiatorenkämpfe und andere glänzende Festspiele für sich zu gewinnen suchten, das ward bald darauf Gegenstand ernster Berathungen des Senats und eines Senatsbeschlusses. Durch die sogenannte Lex Tullia de ambitu vom Jahre 63 v. Chr. ward nämlich unter Anderem verboten, daß Jemand als Amtsbewerber auftreten dürfe, der in den letzten zwei Jahren dem Volke Gladiatorenkämpfe gegeben hätte, wenn er nicht etwa durch testamentarische Verfügung dazu veranlaßt gewesen wäre. Vergl. *Cic.* Or. in Vatin. 15; pr. Sest. 64; pr. Muren. 18; s. auch *Rinkes*, De crimine ambitus et de sodaliciis apud Romanos tempore liberae reipublicae (Lugd. Bat. 1854.) p. 116—118. Der Fall, daß bedeutende Summen in Testamenten ausgesetzt wurden, um dem Volke Gladiatorenkämpfe geben zu lassen, mag häufig genug vorgekommen sein; Cicero erwähnt desselben mehrmals, z. B. in der Rede pr. Sull. 19 („gladiatores, quos testamento patris videmus deberi") und in Vatin. 15. Vergl. auch *Horat.* Sat. II, 3, 84; *Orelli*, Corp. inscriptt. no. 81. Dieses letzterwähnte Beispiel (wo zu Pisaurum ein verstorbener Aedil eine Million Sesterzen testamentarisch ausgesetzt hatte mit der Bestimmung, daß von den Zinsen von 400,000 Sest. jährlich seinen Mitbürgern ein Gastmahl, von den Zinsen von 600,000 Sest. alle fünf Jahre ein Gladiatorenkampf gegeben werden solle) beweist, daß solche testamentarische Verfügungen nicht immer sich auf die Kampfspiele bei den eigentlichen Begräbnißfeierlichkeiten, die sie meist betreffen mochten, beschränkten. Blickt man nun zurück auf die häufig bedeutende Zahl der vorgeführten Kämpferpaare, so findet man es begreiflich, wie halbe Tage für solche Kämpfe nicht mehr ausreichten, wie dieselben auf ganze Tage ausgedehnt werden mußten, und wie dann Mittagspausen eintreten mußten, damit dem Volke durch das Essen kein Theil des Schauspieles verloren gehen sollte: diese Sitte kam 61 v. Chr. auf, und dauerte seitdem mit wenigen Ausnahmen lange fort: *Cass. Dion* XXXVII, 46; *Senec.* Epist. 7, 3; *Suet.* Claud. 34. Noch immer aber wurden die Gladiatorenspiele nicht von Magistraten, sondern stets von Privatleuten und aus eigenem Vermögen gegeben, und vorzugsweise waren es noch immer die Begräbnißfeierlichkeiten oder Gedächtnißfeste an Todte, wobei man sie anordnete. So gedenkt *Cass. Dion* XXXVII, 51 der Fechterspiele, welche Faustus zum Gedächtniß seines Vaters Sulla noch im J. 60 a. Chr. gab, und Cn. Pompejus Magnus, Julius Cäsar, C. Curio veranstalteten solche Fechterkämpfe als Privatpersonen, nicht als Magistrate. So war es im J. 55 nicht ein amtlich angeordnetes Spiel, als Pompejus Magnus bei der festlichen Einweihung des von ihm erbauten ersten steinernen Theaters 500 Löwen hetzen und gepanzerte Männer gegen 18 Elephanten kämpfen ließ (*Cass. Dion* XXXIX, 38). Bald nachher ordnete C. Scribonius Curio wieder bei der Leichenfeier für seinen Vater in einer unglaublich klingenden Weise Gladiatorenkämpfe an, indem er zwei hölzerne halbrunde Tribünen errichten ließ, welche mit den convexen Seiten gegen einander standen, aber auf starken Angeln sich drehen ließen: nachdem von diesen Tribünen aus das zuschauende Volk schon mehre Spiele mit angesehen hatten, wurden dieselben herumgedreht, daß sie nun eine geschlossene Rundung rings um den frei bleibenden Schauplatz (Amphitheater) bildeten, auf dem dann Gladiatoren kämpften. Vergl. *Plin.* Hist. Nat. XXXVI, 24, 8; Becker, Handb. d. Röm. Alterth. I, 680. In seinem Privatbesitze hatte ferner Cäsar eine große Zahl von Gladiatoren, die in Italien zurückgeblieben waren, als er selbst in Gallien kämpfte. Als nun die Feindseligkeit der Parteien des Cäsar und Pompejus immer offener zu Tage trat, regte sich die Besorgniß in Rom, daß jene kampftüchtigen Männer zu Cäsar's Gunsten gewaltsam einzuschreiten versuchen würden, und Pompejus glaubte jedem solchen Versuche vorbeugen zu müssen, indem er dieselben je 2 und 2 in andere Häuser vertheilte: vergl. *Cic.* ad Attic. VII, 14. So ward wirklich der gefürchteten Gefahr vorgebeugt. Aber bald darauf fiel Rom in die Gewalt Cäsar's, der sich nun nicht begnügte, die ihm gehörigen Gladiatoren wieder in Besitz zu nehmen, sondern viele rühmlich bekannte Fechter widerrechtlich rauben ließ (*Suet.* Caes. 26). Das Letztere geschah in der Absicht, zu Ehren seiner verstorbenen Tochter großartige Schaukämpfe anstellen zu lassen. Er traf die umfassendsten Maßregeln (z. B. ließ er zahlreiche junge Fechter durch besonders waffenkundige Ritter und Senatoren unterrichten), und im J. 49 muß die Aufführung stattgefunden haben; doch erfahren wir darüber nichts Näheres. Von mehrern Seiten dagegen erhalten wir Bericht über den glänzenden Triumph, welchen Cäsar zur Feier seiner Siege im J. 46 hielt. Bei dieser Gelegenheit veranstaltete er unter Anderem auch Gladiatorenkämpfe (*Suet.* Caes. 39), indem er die Fechter nicht nur in Paaren, sondern auch in kleinen Scharen gegen einander kämpfen ließ: Scharen von je 300 Reitern, von je 500 Fußkämpfern, von beiden gemischt, 40 Elephanten mit Streitern auf dem Rücken, ja endlich stark bemannte tyrische und ägyptische Schiffe auf einem besonders dazu ausgegrabenen Teiche gaben der zuschauenden Menge ein mannichfaltig anregendes Schauspiel: vergl. *Plut.* Caes. 55; *Vellej. Pat.* II, 56; *Appian.* Bell. civ. II, 102 (nach diesem Berichte bekämpften sich Scharen von je 1000 Mann zu Fuß und je 200 Reitern, und die Schiffe waren mit 4000 Ruderern und 1000 Kämpfern besetzt); *Cass. Dion* XLIII, 23. Zu diesen Spielen

wurden vorzugsweise Kriegsgefangene und zum Tode verurtheilte Verbrecher verwendet; doch scheint sich schon damals auch bei den freien, ja bei den hochgestellten Ständen des römischen Volkes häufig das Verlangen geregt zu haben, an diesen Gefechten auf Tod und Leben Theil zu nehmen und sich in blutigem Kampfe zu bewähren. So erwähnt Sueton a. a. O., daß Furius Leptinus, der aus prätorischem Geschlechte stammte, und der gewesene Senator Q. Calpenus als Fechter damals aufgetreten seien, und Cassius Dion a. a. O. berichtet, daß, da Cäsar das Auftreten von Rittern zugelassen habe, Söhne aus Ritterfamilien mitgekämpft hätten, daß aber Cäsar, obwol der Senator Fulvius Setinus darum gebeten haben, den Senatoren die Betheiligung am Kampfe verboten habe. — Ein weiteres Beispiel, wie die Gladiatoren in den oft blutigen Parteikämpfen jener Zeit häufig genug mitwirken mochten, und wie man ihre Mitwirkung bei der Ausführung politischer Pläne als wesentlich in Betracht zog, findet sich bei *Plut.* Brut. 12, wo bei Aufzählung der Verschworenen gegen Cäsar's Leben als Grund, warum Brutus Albinus von ihnen gewonnen worden sei, angegeben wird, daß derselbe zwar nicht persönlich tüchtig, aber im Besitze zahlreicher Gladiatoren gewesen sei. — Auf verschiedene Weise näherten sich diese Spiele nun dem öffentlichen Charakter, den sie unter der Regierung der Kaiser vorwiegend annahmen. Als ein Schritt in dieser Richtung ist hervorzuheben, daß im J. 44 v. Chr. der Senat neben vielen andern Ehrenbezeigungen, womit er Cäsar überhäufte, auch verordnete, daß bei allen Fechterspielen innerhalb der Grenzen Italiens jedesmal ein Tag für sein Wohl bestimmt sein sollte; vergl. *Cass. Dion* XLIV, 6. Auch waren bis dahin die Gladiatorenkämpfe vorzugsweise auf dem Forum gegeben worden, wo die Zuschauer auf breternen Tribünen Platz fanden; seitdem aber steinerne Theater an die Stelle der hölzernen traten, besonders seit der Errichtung des ersten steinernen Amphitheaters, wurden auch diese Spiele meist da gegeben. Aber fälschlich berichtet Plinius (Hist. Nat. XV, 18), daß bei der Todtenfeier (?) des Julius Cäsar zum letzten Male auf dem Forum die Gladiatorenspiele gehalten worden seien; vergl. dagegen *Cass. Dion* LV, 8; *Sueton.* Tib. 7. Doch mögen das Ausnahmsfälle sein, und der gewöhnliche Ort auch dieser Spiele wurden die Amphitheater. Und fast in derselben Zeit (42 a. Chr.) fingen die Gladiatorenkämpfe an, nicht mehr ausschließlich von Privatleuten veranstaltet zu werden; denn statt der beim Ceresfeste gebräuchlichen Ritterspiele gaben damals zuerst die Volksädilen als amtliche Spiele Gladiatorenkämpfe; vergl. *Cass. Dion* XLVII, 40. Seit dieser Zeit nahmen diese Spiele, wenn auch Privatleute immer noch häufig solche anstellten, einen öffentlichen Charakter an, und es ward Sitte, daß manche Magistrate von Amts wegen verpflichtet wurden, Gladiatorenkämpfe während ihrer Amtsführung anzuordnen. Als Magistrate, denen vorzugsweise solche Feste auferlegt waren, werden genannt 1) die Aedilen — seit 42 a. Chr. (Krause bei Pauly III, 862 nimmt fälschlich Cäsar's Aedilität, d. h. 66 a. Chr., als Einführungsjahr an; aber oben ist gezeigt worden, daß die damals von Cäsar angeordneten Gladiatorenkämpfe eine Leichenfeier waren, und von seinen amtlichen Spielen zu unterscheiden sind); 2) die Prätoren — seit Augustus; 3) die Quästoren — seit Claudius bis 54 n. Chr. und von Domitianus bis auf Alexander Severus; 4) endlich die Quaestores candidati und Arcarii — seit Alexander Severus. Wenn außerdem gelegentlich auch die Consuln bei ihren Spielen Gladiatorenkämpfe aufführen ließen (*Cass. Dion* LIX, 14 u. XXXIX, 38), so darf man daraus doch nicht schließen, daß diese Kämpfe auch bei den amtlichen Spielen der Consuln vorgeschrieben gewesen wären, und ebenso verhält es sich mit den Gladiatorenkämpfen auf Anordnung der Priester, deren *Tertull.* De spectac. 12 gedenkt.

In der stürmisch bewegten Periode, welche dem Tode Cäsar's folgte, und in welcher die Parteiführer nicht selten darauf angewiesen waren, der Noth des Augenblickes mit schnell gesammelten Mannschaften zu begegnen, wurden die Gladiatoren vielfach zur Verstärkung der Heere benutzt; so verwendete bei der Vertheidigung von Perusia (41—40 a. Chr.) L. Antonius auch Gladiatoren, die an den Ausfällen tapfer Theil nahmen, sodaß einmal Octavianus kaum der Gefahr entging, von ihnen gefangen genommen zu werden; vergl. *Suet.* Aug. 14. Vielleicht aber trug grade diese Hinzuziehung von Gladiatoren zum ehrenhaften Waffendienste der freien Römer dazu bei, die Schmach gemildert erscheinen zu lassen, welche auf ihrem Stande und Gewerbe lastete. Wie wäre es sonst möglich gewesen, daß römische Ritter in großer Zahl ja zuweilen selbst Senatoren sich freiwillig erboten, als Gladiatoren aufzutreten. Wie Cäsar, war auch Octavianus damit unzufrieden, aber den Rittern verwehrte er es nicht (*Suet.* Aug. 43), bis endlich im J. 38 v. Chr. durch Senatsbeschluß den Senatoren verboten ward, als Kämpfer bei diesen Spielen sich zu betheiligen; vergl. *Cass. Dion* XLVIII, 43. Aus der zuletzt angeführten Stelle des Suetonius in Verbindung mit *Cass. Dion* LVI, 25 erhellt übrigens, daß jenes Verbot auch auf die Ritter ausgedehnt gewesen ist. Aber im Ganzen hatte dasselbe so geringen Erfolg, daß z. B. im J. 30 v. Chr. ein Senator (*Cass. Dion* LI, 22) und bei mehrern Gelegenheiten so viele Ritter als Gladiatoren auftraten, daß Augustus es im J. 10 n. Chr. vorzog, in Betreff der Letztern das Verbot aufzuheben, weil er sah, daß selbst Schande und Strafe Nichts wirkte; *Cass. Dion* LVI, 25 spricht hierbei die Vermuthung aus, Augustus habe die Betheiligung an den Spielen den Rittern durch Aufhebung des Verbotes gleichgültig machen wollen. Aber wenn er es auch nicht zu bemerken schien, wenn die Prätoren Ritter zuließen, so erregte es doch immer Aufsehen beim Volke, und darum behielt die Betheiligung stets ihren Reiz. — Schauspiele dieser und anderer Art waren nicht mehr eine bloße Unterhaltung, sondern schon ein Bedürfniß für die große wenig beschäftigte Volksmasse geworden, und immer mehr förderten

die Kaiser diese Richtung, je mehr es galt, dem Volke die mannichfachen Uebelstände der Zeit vergessen zu machen. Diesem Bedürfnisse zu genügen, wurde endlich zum Baue eines bleibenden, steinernen Theaters geschritten, welches Statilius Taurus im J. 29 v. Chr. durch großartige Spiele einweihen ließ (*Cass. Dion* LI, 23). Auch Augustus gab damals ein Gladiatorengefecht, bei welchem gefangene Sueven und Dacier theils in einzelnen Paaren, theils zu Scharen vereinigt gegen einander fochten (*Cass. Dion* LI, 22). Vielleicht geschah es schon bei Gelegenheit der Einweihung dieses Theaters, daß Augustus zuerst die Anordnung traf, daß der weibliche Theil des Volkes, dem bis dahin der Besuch der Gladiatorenspiele ebenso frei gestanden hatte, wie den Männern, nur auf den obersten, also entferntesten Sitzreihen zugelassen werden solle; vergl. *Suet.* Aug. 44. Es war das eine Maßregel, welche wol darauf berechnet war, dem weiblichen Geschlechte die Rohheit jener Zeit fern zu halten, und der Abstumpfung einer edeln Weiblichkeit vorzubeugen. Sonst eingeschränkt wurden die Gladiatorenkämpfe schwerlich: vielmehr erhalten wir Berichte von ziemlich häufigen Festspielen dieser Art. So traten z. B. bei den feierlichen Spielen zum Andenken der Schlacht bei Actium im J. 28, welche dann alle fünf Jahre wiederholt werden sollten, auch Gladiatoren auf (*Cass. Dion* LIII, 1). Der große Aufwand aber, den die Magistrate bei ihren amtlichen Spielen zu bestreiten hatten, beschränkte Augustus endlich im J. 22 v. Chr. auch in dieser Hinsicht; er übertrug die Besorgung der öffentlichen Spiele den Prätoren, und bewilligte ihnen dazu einen Zuschuß aus der Staatscasse, indem er zugleich anordnete, daß 1) Keiner aus eigenem Vermögen mehr als der Andere dabei aufwenden solle, und 2) daß sie Gladiatorenkämpfe nicht ohne Bewilligung des Senats, nur zweimal jährlich, und mit höchstens je 20 Kämpfern anstellen sollten; vergl. *Cass. Dion* LIV, 2. Vielleicht war es auch damals, wo er, wie *Sueton.* Aug. 45 berichtet, die Gladiatorenkämpfe sine missione (d. h. diejenigen, welche mit dem Tode des Unterliegenden enden mußten) verbot. Ob aber mit dieser Verminderung der öffentlichen Gladiatorenspiele, welche keineswegs lange fortdauerte, auch eine Beschränkung der von Privatleuten gegebenen verbunden war, ist nicht gewiß. Jedenfalls kamen Spiele der letztern Art auch nachher oft genug vor: so erfahren wir, daß Augustus dem Tiberius und Drusus (16 v. Chr.) gestattete, Fechterspiele zu geben; vergl. *Cass. Dion* LIV, 19. Im J. 12 v. Chr. ordnete Augustus im Namen dieser Prinzen bei der Feier des Minervenfestes Fechterspiele an (*Cass. Dion* LIV, 28). Es ist das vielleicht dasjenige Minervenfest, welches unter dem Namen Quinquatrus (vom 19.—23. März) gefeiert wurde; nach *Ovid.* Fast. III, 811 seq. scheint es, daß es unter Augustus Gebrauch geworden war, an den vier letzten Tagen dieses Festes Gladiatoren kämpfen zu lassen. Daß es ein wirklicher Gebrauch war, welcher sich lange erhielt, sehen wir aus der Angabe des Cass. Dion (LXVII, 1), daß noch der Kaiser Domitianus dieses Fest, wenn auch nicht jedes Jahr, doch in der angegebenen Weise habe feiern lassen. — Auch die alte Sitte der Gladiatorenkämpfe als Leichenspiele dauerte noch fort: im J. 7 v. Chr. bei der Todtenfeier für den verstorbenen M. Vipsanius Agrippa, welche ausnahmsweise in den Septis begangen ward, ließ Augustus Gladiatoren zuerst Mann gegen Mann, dann gleiche Scharen gegen einander auftreten (*Cass. Dion* LV, 8). Ein seltenes Schauspiel ferner gab der Kaiser im J. 2 v. Chr., indem er den flaminischen Circus mit Wasser füllen, und darin 36 Krokodile von Schiffen aus bekämpfen ließ (*Cass. Dion* LV, 10); als ein Fechterspiel bezeichnet es ausdrücklich *Vellej. Pat.* II, 100. In doppelter Beziehung interessant ist dann, was Cass. Dion (LV, 26 seq.) zum Jahre 5 n. Chr. berichtet: wie groß nämlich einerseits die Zahl der in Rom anwesenden Gladiatoren gewesen sein mag, ist ersichtlich aus der Maßregel, daß man damals bei einer Hungersnoth, welche das arme Volk fast zur Verzweiflung trieb, es als ein wirksames Mittel zur Hebung derselben ansehen konnte, wenn man die Gladiatoren und die zum Verkaufe ausstehenden Sklaven 100 Milien von Rom verbannte; andererseits charakterisirt es den tiefen moralischen Verfall der damaligen Römer, daß nach der Darstellung des Cassius Dion zur Beruhigung des aufgeregten Volkes neben dem Nachlassen der Hungersnoth auch die Abhaltung eines ungewöhnlich ausgestatteten Fechterspieles viel wirkte. Es war eine Todtenfeier, welche Cäsar Germanicus und Tib. Claudius Nero zum Andenken ihres Vaters Drusus gaben, wobei unter den Gladiatoren einer der reichsten Ritter als Kämpfer auftrat, und ein Elephant gegen ein Nashorn kämpfte. Die dringende Noth dieser Jahre veranlaßte den Kaiser, im J. 6 den Zuschuß aufhören zu lassen, welchen bis dahin die Prätoren zur Bestreitung der Kosten für die ihnen obliegenden Fechterkämpfe aus dem Staatsschatze erhalten hatten (*Cass. Dion* LV, 31). Aus allen diesen Angaben läßt sich deutlich ersehen, daß Augustus die Wichtigkeit der Gladiatorenkämpfe wohl erkannt hatte, und daß dieselben ein steter Gegenstand der Aufmerksamkeit für ihn waren, und ganz natürlich erscheint es daher, daß er in dem officiellen Berichte über seine Regierungsthätigkeit, der als Monumentum Ancyranum bekannt ist (t. IV. l. 4), der von ihm gefeierten Spiele gedenkt; an diesen eigenen Bericht des Kaisers schließt sich *Suet.* August. 43 an. — Weniger reichhaltige Nachrichten besitzen wir aus der Regierungsperiode des Tiberius. Im ersten Jahre nach seiner Thronbesteigung gaben Drusus und Germanicus ein Fechterspiel, bei welchem zwei Ritter als Gladiatoren auftraten; da der eine von ihnen dabei seinen Tod fand, verbot Tiberius dem Andern das fernere Auftreten (*Cass. Dion* LVII, 14 und *Tac.* Ann. I, 76). Auch er soll ferner eine Zahl festgesetzt haben, welche die auftretenden Fechterpaare nicht überschreiten sollten (*Suet.* Tib. 34 und *Tac.* Ann. XIII, 18). Hervorzuheben ist hier endlich das Gladiatorenspiel, welches Atilius im J. 27 in Fidena gab. Oben ist darauf hin-

gewiesen worden, daß bei solchen Gelegenheiten oft Gerüste erbaut, und die Plätze darauf an Schaulustige vermiethet wurden: hier erhalten wir nun den Beweis, daß die Speculation dabei nicht stehen blieb, sondern daß später manche Unternehmer — in den italischen Städten vielleicht herumziehend — einen Erwerbszweig daraus machten, in den Provinzialstädten hölzerne Schaubühnen zu errichten, um für Geld Gladiatorenkämpfe sehen zu lassen. Atilius hatte die Schaugerüste in zu mangelhafter Weise aufrichten lassen, sodaß sie bei der Aufführung zusammenstürzten, und 50,000 Menschen den Tod fanden oder schwere Verletzungen davon trugen (*Tac.* Ann. IV, 62). Um solche Unglücksfälle zu hindern, verordnete damals Tiberius, daß nur, wer mindestens 400,000 Sesterzen besitze[6]), Gladiatorenkämpfe veranstalten dürfe (*Tac.* Ann. IV, 63). — Sein Nachfolger Caligula schien zeigen zu wollen, bis wohin die unnatürliche Lust an dergleichen Kämpfen gehen könnte: durch ihn wurden sie eine Geisel für die Römer. Mit welchem ungeheuern Aufwande diese Spiele von ihm angeordnet wurden, ersehen wir daraus, daß er mit der Schaustellung selbst sich nicht begnügte, sondern dabei unter die Zuschauer Täfelchen auswarf, gegen welche die nachherigen Inhaber die darauf benannten beträchtlichen Geschenke erhielten (*Cass. Dion* LIX, 9). Der Bedarf an Gladiatoren stieg unter ihm zu solcher Höhe, daß zugeschulte Fechter in solcher Zahl nicht mehr zu beschaffen waren. Aber das war für Caligula kein Hinderniß. Nun ließ er Leute aus dem Volke, Bürger u. a. massenweise aufgreifen, und zwang sie, paarweise oder in Scharen als Gladiatoren gegen einander zu kämpfen. Als ein Charakterzug seiner blutigen Willkürherrschaft möge hier erwähnt werden, daß er sich auf der einen Seite zu solchen Gladiatorenpressungen durch einen Senatsbeschluß autorisiren ließ, und zugleich auf der andern Seite viele Ritter, weil sie als Fechter aufgetreten seien, hinrichten ließ. Das Letztere erscheint in um so grauenvollerem Lichte, da er, um den erschöpften Staatsschatz immer wieder zu füllen, Ritter und andere reiche und vornehme Männer auf nichtige Vorwände hin in Anklagezustand versetzen und dann als Gladiatoren fechten ließ (*Cass. Dion* LIX, 10 u. 13). Er ging sogar so weit, mitten aus den Zuschauern Männer herausgreifen zu lassen, und stellte sie den wilden Thieren entgegen. Unsinnigen Aufwand trieb Caligula auch darin, daß er seine Gladiatorenkämpfe nicht in dem dazu bestimmten Amphitheater des Statilius Taurus, sondern nach Laune bald hier, bald da anstellte: so ließ er in den Septis den mittlern Raum ausgraben und zu einem Teiche umgestalten, auf dem freilich nur ein Schiff Raum hatte, um welches gekämpft ward; zuweilen ließ er Häuser niederreißen, und an ihrer Stelle hölzerne Schaugerüste für die Kämpfe errichten (*Cass. Dion* LIX, 10). Außer den vom Kaiser angeordneten Fechterspielen hatten regelmäßig die Prätoren jährlich solche anzustellen, und zwar ward durch das Loos bestimmt, welchem von beiden diese Pflicht zufiel. Aber auch andere Magistrate (Consuln u. a.) hatten damals die amtliche Verpflichtung, Gladiatoren zur Feier der circensischen Spiele zu stellen. Auch hob Caligula das Gesetz auf, welches den Privatleuten nur eine beschränkte Zahl von Gladiatoren zu halten gestattete. Zugleich machte er, wenn nicht rechtlich, doch thatsächlich den Handel mit Gladiatoren zu seinem Monopol, was für ihn eine bedeutende Einnahmequelle wurde, da nicht nur die erwähnten Magistrate um jeden Preis Gladiatoren kaufen mußten, sondern auch viele als reich bekannte Männer Ankäufe zu den höchsten Preisen machten, um nachher für verarmt gelten zu können (*Cass. Dion* LIX, 14). — Nicht völlig mit so sinnloser Grausamkeit verfuhr sein Nachfolger Claudius, obgleich auch er mit größtem Aufwande Fechterspiele gab. Des ersten zur Todtenfeier für seinen Vater gedenkt *Suet.* Claud. 2. Bald nach seiner Thronbesteigung verordnete er, daß die Prätoren keine Gladiatorenkämpfe mehr geben sollten; auch sollten diejenigen, welche solche Spiele veranstalten wollten, weder in der Ankündigung noch sonst angeben, daß sie sie für sein Wohl feierten[7]) (*Cass. Dion* LX, 5). Diese und andere wohlthätige Verordnungen waren aber nur von kurzer Dauer. Bald entwickelte sich auch bei ihm eine leidenschaftliche Lust an diesen blutigen Schauspielen. Schon im J. 41 kamen sehr viele Menschen im Gladiatorenkampfe um. Jährlich gab er solche Spiele (ohne wilde Thiere und andere Beigaben) im prätorianischen Lager, ein feierliches in den Septis, außerordentliche aber, welche wenige Tage dauerten, sehr häufig. Die letztern nannte er „Sportulae," und lud dazu das Volk nicht durch Herolde (wie gewöhnlich), sondern durch angeschlagene Tafeln ein; vergl. *Cass. Dion* LX, 13. Zuweilen wurde der Reiz dieser Vorstellungen noch durch glänzende oder ungewöhnliche Ausstattung erhöht: so ließ er einmal auf dem Marsfelde die Eroberung und Zerstörung einer britannischen Stadt darstellen; ein anderes Mal ließ er auf dem fuciner See je zwölf rhodische und sicilische Triremen mit einander kämpfen. *Suet.* Claud. 21. Nach *Cass. Dion* LX, 33 waren es je 50 Schiffe, und rings um den See hatte er Schaugerüste für die Zuschauer errichten lassen. *Tac.* Ann. XII, 56. Kurz nach diesem Gefechte, für welches 19,000 Mann gestellt worden waren, gab der Kaiser wieder eines von Fechtern zu Fuß (*Tac.* Ann. XII, 57). So entwickelte sich diese Lust bei ihm immer furchtbarer, sodaß *Cass. Dion* LX, 13 berichtet, er habe mit Vergnügen zugesehen, wenn während der Mittagspause der Gladiatorenkämpfe Menschen mit wilden Thieren kämpfend zerrissen worden wären, und daß

---

6) Eine interessante Zusammenstellung, mit welchen Kosten in verschiedenen Zeiten Gladiatorenspiele veranstaltet wurden, gibt in Betreff der Zeit der Republik Marquardt in Becker's Handb. d. Röm. Alterth. Bd. III, 2. S. 69 — in Betreff der Kaiserzeit besonders Friedländer im Rhein. Mus. für Philol. 10. Bd. (1856) S. 550.

7) Vergl. z. B. die Inschrift: „XX paria gladiatorum data pro salute Caesarum" bei *Orelli*, Corp. inscriptt. no. 2534.

Suet. Claud. 34 erzählt, er habe die besiegten Gladiatoren, welche erdrosselt werden sollten, so legen lassen, daß er während des Todeskampfes ihr Gesicht sehen konnte. Erklärlich ist es auch, daß nun, da die Vorliebe für diese Gefechte sich in solchem Maße ausgebildet hatte, alle Gelegenheiten benutzt, ja hervorgesucht wurden, um dieselben anzuordnen: so erfahren wir z. B. aus *Tac.* Ann. XI, 22, daß seit 47 n. Chr. auch die neuerwählten Quästoren Gladiatorenkämpfe als amtliche Spiele geben mußten; vergl. auch *Suet.* Claud. 24. Wie unter solchen Umständen diese blutigen Feste auch in die Provinzen Eingang fanden, bewies z. B. die feierliche Einweihung eines Amphitheaters durch Herodes Agrippa, wobei 700 Fechter gekämpft haben sollen; vergl. *Joseph.* Arch. Jud. XIX, 5.

Unter Nero wurden, wenn auch das Gesetz gegeben ward, „ne designatis quaestoribus edendi gladiatores necessitas esset" (*Tac.* Ann. XIII, 5), die Gladiatorenkämpfe nicht eben viel seltener. Zum Jahre 54 n. Chr. erwähnt *Cass. Dion* LXI, 9, daß 30 römische Ritter als Gladiatoren aufgetreten seien, und im J. 56 ließ Nero eine Seeschlacht zwischen persischen und athenischen Schiffen im Amphitheater aufführen, und gleich nachher Kämpfer zu Fuß paarweise und in Scharen gegen einander fechten. Ohne Rücksicht auf Stand, Alter und Geschlecht zwang Nero die Römer — vornehm und gering, alt und jung, Männer und Frauen — wie seine Laune es forderte, öffentlich aufzutreten: Mitglieder der vornehmsten, altberühmten Geschlechter mußten als Schauspieler und Gladiatoren auftreten (*Tac.* Ann. XIV, 14 seq. *Cass. Dion* LXI, 17). Vierhundert Senatoren und 600 Ritter gab er während seiner Regierung dem Schwerte preis: *Suet.* Ner. 12. Diese schrankenlose Willkür, dieses sinnlose Treiben ward immer mehr ein Jagen nach momentanem Sinnenreize, und ließ wirklich thierische Gelüste aufkommen: kaum gesättigt von den blutigen Scenen der Gladiatorenkämpfe in den verschiedensten Formen löste sich die Zuschauermasse in ein wildes Gewirr auf, um thierischer Wollust zu fröhnen (*Cass. Dion* LXII, 15), und wie es in der Hauptstadt zuging, das scheint man sich in den Provinzialstädten zum Vorbilde genommen zu haben. Als Beispiel kann das Kampfspiel gelten, welches Livinejus Regulus in Pompeji veranstaltete, und wobei („oppidana lascivia invicem incessentes probra") zwischen dem Ortspöbel und den anwesenden Fremden Mord und Todtschlag entstand; vergl. *Tac.* Ann. XIV, 17. Daß sogar Frauen aus den höheren Ständen genöthigt wurden, auf dem Kampfplatze aufzutreten, berichtet zum Jahre 64 *Tacit.* Ann. XV, 32. Wie endlich in Rom, so waren in den Provinzen die Gladiatoren ein zahlreicher Stand, der von allen Grenzen, ja aus allen Theilen des Reiches stets neuen Zufluß erhielt. Leicht konnte Nero dem Tiridates in Puteoli prächtige Fechterkämpfe veranstalten, wobei äthiopische Männer, Weiber und Kinder kämpften (*Cass. Dion* LXIII, 3). Aber manchmal mögen auch unter diesen einem frühen Tode verfallenen Menschen unruhige Bewegungen ausgebrochen sein, wie wir das aus der Zeit des Nero, z. B. durch *Tac.* Ann. XV, 46 erfahren: bei Präneste waren Gladiatoren aus ihrer Schule ausgebrochen, und schon verbreitete sich die Besorgniß vor einem Aufstande eines neuen Spartacus, als schnell herbeigezogene Soldaten die entwichenen Fechter besiegten. — Ueberhaupt bewährten sich die Gladiatoren den römischen Soldaten gegenüber nicht als ihnen gewachsene Gegner. Das zeigte sich recht deutlich in den Kämpfen des Otho und Vitellius um die Kaiserkrone, in welchen Gladiatoren zur Verstärkung der Streitkräfte herbeigezogen worden waren (*Tac.* Hist. II, 34 seq. u. 43). Auch dem Vespasianus stellte nachher Vitellius Gladiatorenhaufen und neu ausgehobene Truppen entgegen, doch auch diese unterlagen wieder den kriegsgewohnten Soldaten des Vespasianus (*Suet.* Vitell. 15).

Von diesem letztern Kaiser erzählt *Cass. Dion* LXVI, 15, er habe an Fechterkämpfen keinen Gefallen gefunden; aber dieselbe Stelle beweist, daß er sie doch nicht hinderte, da sogar Titus bei seinen Lebzeiten einmal, wenn auch nur zum Scheine, bei einem Gladiatorenkampfe mit auftrat. — Titus selbst kann diesen Spielen nicht abgeneigt gewesen sein, da *Cass. Dion* LXVI, 25 von hunderttägigen Festlichkeiten berichtet, bei welchen wiederholt zu Wasser und zu Lande, paarweise und in Scharen (Kerkyräer gegen Korinthier' Athener gegen Syrakuser) Tausende von Gladiatoren gegen einander gefochten hatten; vergl. auch *Sueton.* Tit. 7. — Einen neuen Aufschwung nahmen die Gladiatorenkämpfe unter der Regierung des Kaisers Domitianus; doch strafte er es als Verbrechen mit dem Tode, wenn vornehme Römer als Fechter auftraten, z. B. den Glabrio; vergl. *Cass. Dion* LXVII, 14. Er stellte das Gesetz wieder her, daß die Quästoren beim Amtsantritte Fechterspiele geben mußten (*Suet.* Domit. 4), und seitdem scheint sich diese Sitte lange erhalten zu haben; vergl. *Jul. Capit.* Antonin. 8. Im Amphitheater, im Circus, auf einem ausgegrabenen See an der Tiber gab er diese Spiele mit größtem Aufwande: Gefechte von Reitern und Fußkämpfern, zu Schiff und zu Lande, bei Tage und Nachts bei Fackelbeleuchtung; ja nicht blos Männer, auch Frauen traten kämpfend auf[8]. Ohne Zweifel wirft auf die socialen Verhältnisse jener Zeit und die Stellung der Gladiatoren insbesondere ein grelles Licht der Umstand, daß bei der Ermordung des Domitianus auch ein Gladiator thätig erscheint (*Suet.* Domit. 17); wie oft mögen Gladiatoren zu solchem Zwecke gedungen worden sein? — Kaiser Trajanus wird von *Cass. Dion* LXVIII, 10 als Freund der Gladiatorenkämpfe charakterisirt, doch habe er sich dieser Neigung nicht überlassen. Als er seinen Triumph über die Dacier feierte, gab er auch im Amphitheater ein Fechterspiel. Das großartigste Fest dieser Art gab er aber im Jahre 107, wo an 123 Tagen nach einander Schauspiele der verschiedensten Art wechselten: 11,000 wilde und zahme Thiere wurden dabei erlegt und 10,000

8) Vergl. *Stat. Silv.* I, 6, 53.

Gladiatoren führten Kämpfe auf (*Cass. Dion* LXVIII, 15). — Weit geringeren Aufwand in dieser Beziehung scheint Kaiser Hadrianus gemacht zu haben. *Spartian.* Hadr. 7 meldet allerdings von einem sechstägigen Fechterspiele, ebendas. c. 9 u. 19 ist von häufigen Gladiatorenkämpfen die Rede, aber natürlich ist es, daß nach den übertriebenen Schaustellungen des Titus und Trajanus ein Rückgang eintrat. Doch entwickelte sich bei diesem Kaiser in seinen spätern Regierungsjahren die Lust, die Kämpfe der Gladiatoren persönlich mindestens einzuüben, wenn er sich auch schwerlich als Fechter wird haben sehen lassen; vergl. *Spart.* Hadr. 14. — Noch mehr beschränkten diese Feste die beiden Antonine. Antoninus Philosophus suchte dem Blutvergießen dabei gänzlich vorzubeugen, indem er anordnete, daß die Kämpfer nur stumpfe und oben abgerundete Schwerter führen dürften; und er selbst besuchte solche Spiele nur bei den Gelegenheiten, wo ausdrücklich bestimmt war, daß Kämpfe auf Tod und Leben nicht stattfinden sollten (*Cass. Dion* LXXI, 29). Vergl. auch *Jul. Capit.* v. Ant. Philos. 11 [9]). — Aus dieser Zeit rührt die interessante römische Inschrift des Jahres 177 n. Chr. her, welche uns über die Organisation der Gladiatoren zu Rom in Collegien (die wieder in Decurien zerfielen) Aufschluß gibt; vergl. *Marini*, Iscriz. Albane p. 12; *Muratori*, Corp. inscriptt. fol. 511, 3; *Orelli*, Corp. inscriptt. n. 2566. — Kaiser Commodus war wieder ein leidenschaftlicher Begünstiger der Fechterkämpfe in den verschiedensten Formen (*Cass. Dion* LXXII, 10 u. 16; *Jul. Capit.* v. Clod. Alb. 6). Ausführlich beschreibt dann derselbe Schriftsteller, wie Commodus die Uebungen der Gladiatoren eifrig betrieben, in der Gladiatorenschule sich die erste Zelle vorbehalten und öffentlich als Fechter gekämpft habe. Selbst darin setzte er sich den gemeinen Gladiatoren gleich, daß er, wie sie, aus der Gladiatorencasse eine Löhnung erhielt, nur mit dem Unterschiede, daß sie sehr wenig, er aber für jedes Auftreten 250,000 Denare sich auszahlen ließ (*Cass. Dion* LXXII, 19; vergl. auch c. 21 u. 22. *Ael. Lamprid.* v. Commod. 16) [10]). Wie die Römer dieses Treiben des Kaisers anwiderte, sehen wir am besten aus ihren überlieferten Ausrufungen, als sich die Nachricht von seinem Tode verbreitete; man rief: gladiatoris statuae detrahantur, parricidae gladiatoris memoria aboleatur, gladiatorem in spoliario, gladiatoris cadaver unco trahatur u. s. w. Vergl. *Ael. Lamprid.* v. Commod. 18 u. 19.

Einen ungünstigen Eindruck machte es daher auf die Bevölkerung, als bald nachher auch der Kaiser Didius Julianus das Gladiatorenhandwerk mit Vorliebe betrieb; vergl. *Spartian.* Did. Jul. 9. Wenn nun auch die Verworfenheit, die Auflösung aller Sitte im römischen Leben durchaus nicht abnahm, so scheint doch zu Ende des 2. Jahrh. Manches geschehen zu sein, um den grausamen Gelüsten des zuschauenden Volkes Schranken zu setzen. Dahin ist zu rechnen, daß Septimius Severus im J. 200 das Auftreten von Frauen bei Gladiatorengefechten verbot; Veranlassung dazu war ein Fechterspiel gewesen, wobei nur Weiber gekämpft hatten (*Cass. Dion* LXXV, 16). Abgeschafft aber wurden diese Spiele nicht; z. B. fand ein solches nach der Hinrichtung des Senators Quintillus Plautianus statt (*Cass. Dion* LXXVI, 7), und vor dem Ausmarsche zum Kriege gegen die Parther ordnete der Kaiser ein solches an (*Spartian.* v. Sept. Sev. 14) u. s. w. Diese Sitte, einen beginnenden Feldzug durch Opfer und großartige Spiele, vorzugsweise durch Gladiatorenkämpfe, einzuleiten, scheint sich im 3. Jahrh. lange erhalten zu haben; denn *Jul. Capitol.* v. Max. et Balb. 8 gedenkt ihrer ausdrücklich, indem er auf den beginnenden Krieg des Maximus gegen den Maximinus zu sprechen kommt.

Bei Caracalla und Geta entwickelte sich schon in früher Jugend die Lust an den schändlichsten Gewaltthätigkeiten; mit Gladiatoren und dem gemeinsten Pöbel trieben sie sich herum und fanden bei ihnen nur Ermunterung, sich in den schmählichsten Freveln zu ergehen (*Cass. Dion* LXXVI, 7). Besonders Caracalla sah mit wahrer Blutgier Gladiatoren kämpfen und sich morden (*Cass. Dion* LXXVII, 6). Wie zerstört damals alle staatlichen Verhältnisse waren, wie die aufgelöste Organisation der Bevölkerungselemente Männer aus den verschiedensten Volksclassen bald zu den höchsten Stellen im Staate hob, bald sie wieder stürzte, zeigt recht charakteristisch das Beispiel des Opilius Macrinus, welcher den kaiserlichen Thron bestieg, und von dem man doch in verächtlicher Weise sagte, er sei früher Gladiator gewesen (*Jul. Capit.* v. Macrin. 4). In dieser letzten Periode des römischen Reiches werden die Berichte über Gladiatorenspiele sehr selten, jedenfalls nicht, weil diese Spiele viel seltener geworden waren, sondern ohne Zweifel, weil sich das Interesse dafür im Ganzen abgestumpft haben mag. Daher findet man wol erwähnt, daß Gordianus I. als Aedilis während seines Amtsjahres jeden Monat ein Gladiatorengefecht gegeben habe, wobei zuweilen 500, nie unter 150 Paare aufgetreten seien (dazu einmal 100 wilde Thiere aus Afrika, einmal 1000 Bären) [11]), und daß der Kaiser Probus glänzende und mit dem größten Aufwande ausgestattete Spiele gegeben habe, wobei 300 Paare Gladiatoren — Blemyer, Germanen, Sarmaten, isaurische Räuber —, 100 afrikanische und 100 syrische Leoparden u. s. w. gekämpft hätten (vergl. *Flav. Vopisc.* v. Prob. 19), aber die gewiß zahllosen Spiele dieser Art, welche sich nicht durch solche Großartigkeit auszeichneten, bleiben seitdem unerwähnt. Und doch müssen sie fortgedauert haben, weil sonst die beschränkenden Maßregeln der christlichen Kaiser nicht erforderlich gewesen wären; ja aus dem Umstande, daß diese Kaiser nicht sogleich mit förmlichen Verboten dagegen auftraten, läßt sich schließen, daß die Gladia-

9) Verus dagegen, der Mitregent des Antoninus, brachte die Zeit während seines parthischen Feldzuges in Syrien mit Vergnügungen hin, und soll selbst als Gladiator aufgetreten sein (*Jul. Capit.* v. Anton. Philos. 8). 10) Die für Gladiatoren üblichen auszeichnenden Beinamen erstrebte er mit Vorliebe, wie Andere die Triumphaltitel; vergl. *Ael. Lamprid.* v. Comm. 11.

11) Vergl. *Jul. Capit.* v. Gord. III, 3.

torenkämpfe immer noch zur herrschenden Sitte der Zeit gehörten. Nur langsam wirkte das Christenthum darauf hin, sie zu beseitigen. Als eine darauf abzielende Maßregel kann es angesehen werden, daß Kaiser Constantinus im J. 325 verordnete, daß an die Stelle der Verurtheilungen von Verbrechern zum Auftreten als Gladiatoren eine Geldstrafe treten solle; vergl. Cod. Theodos. XV, 12, 1. Noch weitere Beschränkungen erfuhr das Gladiatorenthum in den Jahren 357 und 397; vergl. Cod. Theodos. XV, 12, 2 u. 3. Ein eigentliches Verbot scheint erst unter Honorius im J. 404 ergangen zu sein, worüber *Theodoret*. Hist. eccles. V, 26 zu vergleichen ist. Aber die letzten Spuren dieser Sitte finden sich noch im 6. Jahrh., indem z. B. *Cassiodor*. Var. V, 42 zum Jahre 523 erzählt, wie damals noch bestiarii gegen wilde Thiere kämpfen mußten.

Wenn der Unterzeichnete in diesem ersten (historischen) Theile seiner Darstellung des Gladiatorenwesens eine selbständige Bearbeitung für nothwendig hielt, so will er doch nicht versäumen, auf die auch in dieser Hinsicht werthvollen Arbeiten von J. H. Krause in Pauly's Realencyklop. 3. Bd. S. 858—876 und von L. Friedländer in Becker's Handb. d. Röm. Alterth. 4. Bd. S. 554 fg. und im Rhein. Mus. f. Philol. Jahrg. 10 (1856) S. 544—590 hinzuweisen, welche besonders deshalb interessant sind und bleiben, weil sie die mit dem Gladiatorenthume zusammenhängenden Fragen zum Theil hervorheben und einzeln historisch verfolgen. Wie denn z. B. Krause 1) von der Vorliebe der Römer für diese blutigen Spiele im Allgemeinen; 2) vom Ursprunge derselben; 3) von ihrer Aufnahme und Ausbildung in Rom; 4) von ihrer spätern Entwickelung ins Ungeheure; 5) von der Nachahmung in Italien, in den römischen Provinzen und in den unabhängigen Ländern; 6) von ihrem Auftreten als Krieger handelt, und Friedländer solche für die Culturgeschichte des späten Alterthums höchst interessante Zusammenstellungen gibt, wie man dem massenhaften Bedarfe an Fechtern Genüge geleistet habe, wie die Kosten dieser Schaustellungen in verschiedenen Zeiten verschiedene gewesen seien, wie auch die Kunst jener Zeit dadurch bedingt worden sei u. s. w. Wenn sich schon in Betreff dieser speciellen Fragen der Werth der genannten Untersuchungen nicht in Abrede stellen läßt, so ist das noch weit entschiedener anzuerkennen in Betreff des reinantiquarischen Theiles derselben: hier kann der Unterzeichnete kaum anders, als daß er sich den Ergebnissen seiner beiden Vorgänger anschließt, und nur hier und da eine selbständige Meinungsäußerung sich vorbehält. Bald nachdem die Römer die Gladiatorenkämpfe von den Etruskern entlehnt hatten, also bald nach 264 a. Chr. werden sie auch die bei denselben bestehenden Anstalten nachgeahmt und eingeführt haben, welche dazu bestimmt waren, Gladiatoren heranzubilden und zur Verwendung bereit zu erhalten. Es ist daher eine ganz müßige Meinung (welche Krause in Pauly's Realencyklop. 3. Bd. S. 865 aufstellt), daß in der ältesten Zeit der Republik die ludi militares leicht hätten auf die Gladiatorenschulen führen können, da in jener ältesten Zeit nicht selten, sondern gar nicht Gladiatorenkämpfe vorgekommen sein werden. Um die Mitte des 3. Jahrh. v. Chr. aber, als diese Sitte aufkam, fanden sich gewiß Unternehmer, welche einen Erwerbszweig aus der Herbeischaffung und Bereithaltung von Gladiatoren machten, und förmliche Anstalten zu diesem Zwecke errichteten. Auf diese Unternehmer ging der etruskische Name „lanistae" über, was als Beweis dienen kann, daß die mit dem Gladiatorenthume zusammenhängenden Einrichtungen, wenn sie auch von römischer Seite später eine selbständige Ausbildung erhielten, doch im Ganzen Anfangs ganz in ihrer etruskischen Form eingeführt wurden. Es erscheint daher ganz glaublich, daß nach *Liv.* XXVIII, 21 schon zu Ende des zweiten punischen Krieges aus der Lieferung von Gladiatoren ein Gewerbe gemacht ward: es gab damals in Rom lanistae, von denen man Sklaven kaufen konnte, welche zu Gladiatoren ausgebildet worden waren. Besonders in Unteritalien, wo, wie alle andern Verkaufsgegenstände, auch Sklaven ein häufiger Handelsartikel waren, und wo andererseits der Lebensunterhalt nicht so theuer war, als in Rom, bildeten sich an vielen Orten solche Depots von Gladiatoren. Außer diesen Anstalten, in denen oft hundert oder mehr vereinigt lebten, und Unterricht und Lebensunterhalt genossen, hatten reiche Römer häufig größere oder geringere Scharen von Gladiatoren als Sklaven in ihrem Haushalte. Manchmal ließen sie viele ihrer Sklaven erst nachträglich als Gladiatoren ausbilden; vergl. *Suet.* Caes. 26. In den großen Parteikämpfen im letzten Jahrhundert der Republik stützten sich die hervorragenden Männer oft auf ihre Gladiatorenscharen, und ließen dieselben gewaltsam gegen ihre Gegner einschreiten. Dieser Umstand, noch weit mehr aber die zunehmende Vorliebe für die kleinen und großen Gladiatorenkämpfe veranlaßten bald, daß entsprechend dem vermehrten Bedarfe die Zahl der Fechterschulen in Rom und der Umgegend bedeutend zunahm. Zu den ausdrücklich zu solchen Kämpfen herangebildeten Gladiatoren im eigentlichen Sinne des Wortes kamen als uneigentliche auch entlaufene Sklaven und Verbrecher, welche nicht immer erst kämpfen lernten, sondern oft ohne diese Zuschulung verurtheilt wurden, als Fechter gegen andere Gladiatoren oder gegen wilde Thiere aufzutreten. Kriegsgefangene, ausgesetzte Knaben, Freiwillige ergänzten massenhaft den Bedarf an Kämpfern. Die Letzten nahmen entweder, indem sie eintraten, eine Bezahlung — je nach ihrer Körperkraft in verschiedenem Betrage (auctoramentum) — und hießen dann auctorati, oder sie traten unentgeltlich auf, indem sie nur ihrem Ehrgeize dadurch Genüge zu leisten suchten. In letzterer Beziehung ist oben darauf hingewiesen worden, wie römische Ritter und Senatoren, ja einmal der Kaiser selbst, sich durch die darauf ruhende Schmach nicht abhalten ließen, als Gladiatoren öffentlich zu fechten. Die Gladiatoren, welche einem lanista angehörten, bildeten dessen familia, und wurden — da sie bei den

verschiedensten Gelegenheiten erworben wurden, aus den verschiedensten Gegenden stammten, und an Alter und körperlicher Befähigung sehr verschieden waren — Jeder zu besondern Kampfarten ausgebildet, je nachdem sie vermöge ihrer größern Gelenkigkeit oder Muskelstärke sich besser für den einen oder den andern eigneten. Die neu angeworbenen oder erkauften Männer hießen tirones, und erhielten ihren Unterricht entweder vom lanista selbst oder in größern Anstalten solcher Art von Lehrern (doctores, oder magistri). Im erstern Falle mochte dann vorzugsweise eine Kampfart gelehrt werden: wie z. B. in der Gladiatorenschule, welche Cäsar sich in Capua eingerichtet hatte, besonders viele secutores waren (*Cic.* ad Attic. VII, 14). Der Fechtlehrer unterrichtete den tiro in allen Regeln der ihm angewiesenen Kampfart (dictata dare, tironem instituere; *Suet.* Caes. 26; *Varr.* De ling. Lat. V, 7; *Cic.* De orat. III, 23). Dann folgten Uebungen mit hölzernen Waffen gegen eine Puppe und später gegen einen ebenso bewaffneten Gegner; vergl. *Suet.* Calig. 32 u. 54; *Plin.* Hist. Nat. XXXVI, 69. Einen besondern Gegenstand des Unterrichtes bildeten auch die Vorschriften, wie sich der Fechter, sobald sein Unterliegen entschieden war, zu benehmen habe, um den Todesstoß mit ruhiger Würde zu empfangen. Außerdem war die ganze Lebensweise darauf berechnet, durch geeignete Nahrung (sagina), Muskelübungen und Ruhe den Körper für die bestimmte Kampfart besonders tüchtig zu machen. *Tac.* Hist. II, 88; *Plin.* Hist. XXXVI, 69. In allen diesen Erfordernissen für den Lebensunterhalt und Unterricht der Gladiatoren änderte sich gewiß Vieles, wie auch im Laufe mehrer Jahrhunderte das ganze Institut sich nach den mannichfaltigsten Richtungen hin ausbildete, um dem verwöhnten römischen Publicum immer neues Interesse abzugewinnen. Während sich aus diesem Grunde allmälig die verschiedenartigsten Kampfweisen und die entsprechenden Bewaffnungsarten ausbildeten, wurden aus allen Theilen des ungeheuren Reiches, aus allen Ländern, mit denen die Römer durch Krieg und Handelsverkehr in Berührung kamen, kampftüchtige Männer mit ihren heimischen Waffen nach Rom gebracht, um als Gladiatoren dem verwöhnten Volke ein ungewohntes Schauspiel zu bieten. Ein vergebliches Unternehmen würde es sein, die verschiedenen Arten von Gladiatoren nach ihrem ersten Auftreten chronologisch verfolgen zu wollen: von manchen ist es überliefert, von den meisten nicht. Wie die ersten Gladiatoren in Rom bewaffnet gewesen sein mögen, ist nicht nachzuweisen: irrthümlich aber scheint Krause (bei Pauly S. 867) anzunehmen, daß im J. 264 v. Chr. die Römer, wie die Campanier, bei den Gladiatoren die (1) samnitische Bewaffnung eingeführt hätten; ausdrücklich setzt da *Liv.* IX, 40 die Römer den Campaniern entgegen, indem die Letztern die von den Samnitern erbeuteten Waffen ihren Gladiatoren bestimmt hätten, die Römer dagegen zur Verherrlichung ihrer Cultushandlungen. Es ist dann auch ganz ohne Begründung, wenn er auf jene frühe Zeit schon den spätter gültigen Grundsatz anwenden möchte, daß nie zwei Gladiatoren mit gleicher Bewaffnung mit einander zu kämpfen gehabt hätten, und wenn Lipsius die Vermuthung aufstellt, jenen vermeintlich in samnitischer Weise bewaffneten Gladiatoren seien die sogenannten (2) Provocatores entgegengestellt worden. Sehr alt aber mag auch in Rom die Gladiatorenclasse der Samnites gewesen sein; vergl. *Cic.* pr. Sext. 64. Ihre Bewaffnung wird vorzugsweise in dem den Samniten eigenthümlichen viereckigen (oben breitern, unten schmälern) Schilde, Metallspangen zur Bedeckung der Brust, einem Helme, Metallschienen zum Schutze des vorgesetzten linken Beines (*Liv.* IX, 40) und einem Schwerte bestanden haben. In der Kaiserzeit kommt dieser Name nicht mehr vor, obwol ganz ähnliche Bewaffnung sich auch später erhielt; doch beruht es nur auf Vermuthung, wenn man die Hoplomachi der spätern Zeit den Samnites der frühern gleichstellen möchte. — Zwei andere Arten, welche wenigstens in der Kaiserzeit als Gegner einander gegenüberzustehen pflegten, waren die (3) Secutores und die (4) Retiarii, von denen die erstern nachweislich schon in großer Zahl vor Beginn der Kaiserzeit vorkamen; vergl. *Cic.* ad Attic. VII, 14. Die Bewaffnung der erstern bestand aus Schild und Schwert (*Cass. Dion* LXXII, 19), die der letztern aus einem Netze und einem kurzen Spieße oder Dreizacke (fuscina, tridens). Während des Kampfes suchte der retiarius seinem Gegner das Netz über den Kopf zu werfen, und ihn dann niederzuziehen und zu tödten; wenn ihm der Netzwurf mislang, verfolgte ihn der secutor, bis sie von Neuem an einander geriethen. Ein geübter retiarius erlegte zuweilen mehre secutores, z. B. vergl. *Suet.* Calig. 30. Da nun die secutores den retiarii nicht gewachsen zu sein schienen, mögen den Ersteren in späterer Zeit wol noch einige Hilfsmittel bewilligt worden sein, um dem Netze zu entgehen; darauf scheinen die Angaben des *Isidor. Hisp.* Origg. XVIII, 55 (secutor est ab insequendo retiarium dictus. Gestabat enim cuspidem et massam plumbeam, quae adversarii jaculum impediret, ut antequam ille feriret rete, iste superaret) hinzuweisen. Aber nicht nur die secutores wurden den retiarii entgegengestellt, sondern zuweilen auch die (5) Mirmillones; vergl. *Val. Max.* I, 7, 8 u. *Fest.* s. v. Retiario („retiario adversus mirmillonem pugnanti cantatur. Non te peto, piscem peto: quid me fugis, Galle? Quia mirmillonicum genus armaturae gallicum est, ipsique mirmillones ante Galli appellabantur, in quorum galeis piscis effigies inerat"). Aus dieser letztern Stelle ergibt sich dann, daß die mirmillones gallischer Rüstung sich bedienten, und daß diese durch ihre Schutzwaffenstücke ausgezeichnet gewesen sein mag, scheint aus *Ammian. Marc.* XXIII, 5 sich zu ergeben. — Nicht selten aber hatte der mirmillo gegen den 6) Thrakier (Threx) zu kämpfen. Der Threx war Anfangs ohne Zweifel ein geborener Thrakier mit thrakischen Waffen: später ward vorzugsweise für sie das Schild in thrakischer Form beibehalten; vergl. *Paul. Diac.* s. v. Thre-

ces („Threces gladiatores a similitudine parmularum Thracicarum"). Außerdem führten sie ein krummes Schwert, welches *Juvenal.* VIII, 201 falx supina und *Suet.* Calig. 32 ferrea sica nennt. Als Thrakier bewaffnet trat Caligula bei Gladiatorenspielen auf (*Suet.* Calig. 54), und Domitianus begünstigte sie ebenfalls. Während diese sechs Arten häufig erwähnt werden, sind die Nachrichten über die folgenden Arten nur sparsam vorhanden.

7) Laquearii: sie kämpften mit Schlingen und kurzen Schwertern bewaffnet paarweise gegen einander; vergl. *Isid. Hisp.* Origg. XVIII, 56.

8) Dimachaeri: auch sie — in jeder Hand ein kurzes Schwert führend — fochten paarweise gegen einander; vergl. *Murat.* Inscriptt. t. 613, 3.

9) Essedarii: mit Schild, Helm, Lanze oder Wurfspieß ausgerüstet standen sie auf Wagen, welche mit zwei Pferden bespannt waren, und so kämpften sie gegen einander; dabei scheint es ihnen auch gestattet gewesen zu sein, momentan vom Wagen herabzuspringen, und zu Fuß den Gegner anzugreifen. Vergl. *Senec.* Epist. 29; *Suet.* Claud. 21. Bei *Petron.* 45 kommt auch eine mulier essedaria vor.

10) Andabatae, die schon *Cic.* ad famil. V, 9 nennt. Sehr zu bezweifeln ist die von Krause angenommene griechische Herkunft dieses Namens; denn wenn auch *Pausan.* V, 9 unter den Wettkämpfern seiner Zeit *ἀναβάται* erwähnt, so deutet doch Nichts in seinen Worten darauf hin, daß dieselben als Gladiatoren anzusehen seien; er berichtet, daß sie als Reiter aufgetreten seien, und irgendwie von den Pferden gesprungen und neben denselben — den Zügel in der Hand — hergelaufen seien, und ihre Wettkämpfe scheinen demnach sich auf Schnelligkeit und Ausdauer im Laufen bezogen zu haben, was auf die andabatae in keiner Weise paßt. Auch würde man sich irren, wenn man annähme, daß die alte lateinische Sprache willkürlich ein *d* hinter *n* hätte einschieben können; wenn in den mit *in* zusammengesetzten Wörtern die alte Form *endo* manchmal nachwirkt, so ist das doch eben nur in bestimmten Fällen nachweisbar, wo das anscheinend eingeschobene *d* auf wirkliche ursprüngliche Wortformen zurückführt. Nur darin, daß die andabatae Reiter waren, läßt sich eine beschränkte Uebereinstimmung mit den *ἀναβάται* des Pausanias finden. Die andabatae trugen einen Helm, der nicht nur den Kopf schützte, sondern auch das freie Umsichblicken gehindert haben muß; vergl. *Varr.* Sat. II, 12 und *Hieronym.* Adv. Jov. I, 5. Zum Angriffe bedienten sie sich des spiculum.

11) Crupellarii: Fechter in vollständiger eiserner Rüstung, welche nach Angabe des Tacitus (Ann. III, 43) bei den Aeduern eingeführt waren. Ihr Name ist daher wol aus den keltischen Sprachen zu erklären, und hier empfiehlt sich die Ableitung von *Kribel* = Helmkamm, welche Roget de Belloguet (Ethnogénie Gauloise I, 84 seq.) vorschlägt. Sie waren so schwer gerüstet, daß Tacitus sie als „inferendis ictibus inhabiles, accipiendis impenetrabiles" bezeichnet.

Nicht so bestimmt auf einzelne Arten von Gladiatoren sind folgende Beinamen zu beziehen, welche denselben hier und da beigelegt werden. Privatleute ließen bei festlichen Mahlzeiten sehr gewöhnlich mehre Fechterpaare auftreten, auf die dann der Name Cubicularii angewandt wird; ebendas thaten reiche Römer bei Begräbnißfeierlichkeiten, wobei dann die Fechter Bustuarii hießen. — Als Abart der eigentlichen Gladiatoren sind die Bestiarii, die Kämpfer gegen wilde Thiere, anzusehen. Diese Kämpfe fanden in der verschiedensten Weise statt, und selbst mehre Kaiser haben sich daran betheiligt. — Die für die Fechterspiele eigens zugeschulten Gladiatoren waren die gladiatores ordinarii, aus deren Zahl die Kämpfer in Paaren entnommen zu werden pflegten; nicht gleichbedeutend damit ist der Ausdruck munerarii [12]). Die besonders sich Auszeichnenden gewannen die Gunst der Zuschauer und wurden nicht selten vom Publicum zum Auftreten aufgefordert, wovon sie dann postulatitii hießen. Diejenigen Gladiatoren, welche in Scharen zu kämpfen bestimmt waren und bei der Aufführung von Gefechten in Massen auftraten, hießen catervarii; es waren jedenfalls vorzugsweise diejenigen, welche sich in der Kunst der Waffenführung nicht auszeichneten. Unter den Einzelkämpfern bildeten die meridiani eine besondere Art, deren Kämpfe durch häufige und verschiedenartige Verwundungen den Zuschauer interessirten; sie kämpften ohne alle Schutzwaffen, und jeder nicht gehörig parirte Hieb oder Stoß brachte eine meist bedeutende Wunde bei (*Senec.* Ep. I, 7: „— nihil habent, quo tegantur, ad ictum totis corporibus expositi; numquam manum frustra mittunt"). In der spätern Kaiserzeit gab es glad. fiscales, Fechter, welche auf Kosten des kaiserlichen Fiscus unterhalten wurden; unter Gordianus III. gab es davon 1000 Paare (*Jul. Capit.* v. Gord. III. c. 33). Ausgediente Gladiatoren wurden auf einem Bretergerüste ausgestellt und hießen davon pegmares; *Suet.* Calig. 26. Auf die Lebensweise der Gladiatoren bezogen sich Ausdrücke, wie hordearii, arenarii u. s. w.

Für die Kämpfe der Gladiatoren im Allgemeinen, wie für die jeder Art insbesondere waren bestimmte Kampfregeln vorgeschrieben oder hergebracht. Die größeren Fechterspiele wurden durch geschriebene Bekanntmachungen (libelli) angekündigt, nicht nur in Rom selbst, sondern auch in der Umgegend, ja in den Pro-

12) Ganz unnöthiger Weise zählt Krause das Wort *munerarius* unter den Beinamen der Gladiatoren auf; doch kommt er selbst auf die richtige Erklärung desselben als Veranstalter des munus oder Gladiatorenspieles. Nach *Quinctil.* VIII, 3, 34 brauchte Augustus diesen Ausdruck zum ersten Male. Unzweideutig als Veranstalter des munus gladiatorum findet sich das Wort bei *Flor.* III, 20 wenigstens in der besten Handschrift; ebenso bei *Senec.* Excerpt. controvers., praef. 4. Darum kann auch bei *Suet.* Domit. 10 („Thracem mirmilloni parem, munerario imparem dixerat") in Betreff derselben Auffassung um so weniger Zweifel herrschen, da nur, wenn man munerarius auf den Kaiser selbst als editor muneris bezieht, die Worte des Kaisers: „impie locutus parmularius" genügend begriffen werden können.

vinzen (*Cic.* ad famil. II, 8). Es wird darin angegeben, welches Schauspiel den Zuschauer erwarte, welche Arten von Kämpfern, wie viel Paare, welche vielleicht schon rühmlich bekannte Kämpfer auftreten würden, an welchem Orte, zu welcher Zeit u. s. w. Am angegebenen Tage gingen die bestimmten Gladiatoren in festlichem Aufzuge nach dem Kampfplatze (arena) und wurden dort in Paare oder Scharen vertheilt (componere). Dann folgte ein einleitender Kampf mit stumpfen Waffen (arma lusoria), wobei es unter den Kaisern, welche das Blutvergießen verabscheuten, z. B. unter Marcus Antoninus (*Cass. Dion* LXXI, 29), blieb. Im gewöhnlichen Falle aber erregten diese bloßen Spiele bei den Zuschauern bald Langeweile, sodaß sie mit Geschrei (remove lusoria arma, decretoriis opus est oder ponite jam gladios hebetes, pugnetur acutis oder ähnl.) den Beginn des ernsten und blutigen Kampfes verlangten. Vielleicht fanden diese einleitenden Scheinkämpfe zum Theil in der Absicht statt, die Kraft und Geschicklichkeit der einander entgegengestellten Fechter einigermaßen zu prüfen, um ermessen zu können, ob dieselben einander gewachsen seien. Dabei kam es auch zuweilen vor, daß der eine Fechter statt des ihm bestimmten Gegners einen noch kampftüchtigeren verlangte, durch dessen Besiegung seinem Ehrgeize Genüge geschehen konnte (*Juvenal.* VIII, 209 seq.). Die zum ernsten Kampfe bestimmten Kämpfer traten dann in geeigneter Stellung einander gegenüber (in statu et in gradu stare; cf. *Senec.* Consol. ad Polyb. 25). Von da aus griff Jeder seinen Gegner an (— petere) und suchte ihn aus der angewiesenen Stellung zu verdrängen (de gradu — statu — loco pellere — dejicere). Jeder suchte durch seine Waffe oder durch gestattete Wendungen des Körpers den Angriff zu pariren (vitare — eludere — propulsare). Von den einfachern Stößen und Hieben gingen die Kämpfer auf kunstvollere und schwerer zu parirende über; vergl. *Quinctil.* V, 14 u. IX, 1 (nam ut in armatorum certamine adversos ictus et rectas manus cum videre, tum etiam propulsare facile est, aversae tectaeque minus sunt observabiles). Mit Ruhe und sicherem Blicke, in angelernter und schulmäßiger Weise hatte sich Jeder zu vertheidigen, und sich besonders davor zu hüten, daß er nicht durch übereilte, unüberlegte Bewegungen dem Gegner eine Blöße böte (latus dare — nudare). Wurde ein Kämpfer verwundet, so zeigten die Zuschauer ihr Interesse durch Ausrufe „hoc habet" u. a. Der Verwundete aber setzte entweder den Kampf fort, oder gab ihn auf und senkte die Waffen (arma submittere). Im letztern Falle hatte er das Leben verwirkt; aber er konnte das Volk um Mitleiden anflehen, um den Todesstreich von sich abzuwenden (provocare ad populum — populum exorare — misericordiam populi tentare); vergl. *Senec.* Cons. ad Polyb. 9. Das Volk konnte dann pollice presso oder verso über Leben und Tod desselben entscheiden. Nicht selten behielt aber diese Entscheidung der editor muneris vor, und die Kaiser retteten häufig ausgezeichneten Kämpfern der von ihnen bevorzugten Gladiatorenclasse durch einen Wink das Leben. Ausnahme war es, wenn die Gefechte „sine missione" stattfanden, d. h. wenn dem Unterliegenden jene Anrufung der Gnade versagt war. Versagte das Volk „pollice verso" dem Besiegten die Begnadigung, so mußte sich derselbe in vorgeschriebener Stellung dem Todesstreiche darbieten (ferrum recipere). Sein Leichnam wurde mit einem Haken gefaßt und durch die porta libitinensis in den Todtenbehälter (spoliarium) geschleppt. Die Sieger dagegen erhielten Auszeichnungen und Belohnungen: am gewöhnlichsten bekamen sie einen Palmenzweig (*Suet.* Calig. 32. *Cic.* Or. pr. Rosc. Am. 6). Schon unter Augustus kamen daneben Geldbelohnungen auf; vergl. *Suet.* August. 45. Ja unter dem Kaiser Commodus gab es eine eigentliche Gladiatorencasse, aus welcher dem Fechter beim Auftreten eine Summe ausgezahlt ward (*Cass. Dion* LXXII, 19). Die Gladiatoren, welche sich lange durch Tapferkeit ausgezeichnet und beliebt gemacht hatten, erreichten als höchste Belohnung und Auszeichnung die rudis, eine Art von Ehrendegen, durch welche symbolisch ihre nunmehr erkämpfte Befreiung vom Gladiatorendienste angedeutet ward. Diese vom Dienste losgesprochenen rudiarii weihten dann meist ihre Waffen ihrem Schutzgotte Herkules und legten sie im Tempel desselben nieder (*Horat.* Epist. I, 1, 4). — Abgesehen von den genannten Abhandlungen von Krause und Friedländer über die Gladiatoren, ist immer noch brauchbar der darauf bezügliche Abschnitt in der Schrift des Justus Lipsius „Saturnaliorum sermonum libri duo." (Dr. *H. Brandes.*)

Gladii jus und Gladii poena, s. Todesstrafe.

GLADIOLUS, ist der Name einer zu der natürlichen Familie der Irideen gehörigen Pflanzengattung, aus welcher verschiedene Arten mit ihren prachtvollen Blüthen unsere Gärten schmücken. Die meisten Repräsentanten dieser Gattung finden sich am Cap der guten Hoffnung, nur wenige in Europa, insbesondere in Teutschland. So werden in der Flora von Teutschland von Mertens und Koch vom Jahre 1823 nur zwei Gladiolus-Arten angeführt, nämlich Gladiolus communis *Linné* und Gladiolus neglectus *Schultes*, wozu nach Marschall-Bieberstein's Vorgange Gladiolus imbricatus *Linné* gerechnet wird, während schon in der im J. 1837 erschienenen ersten Auflage der Synopsis Florae germanicae von Koch fünf Arten dieser Gattung für Teutschland namhaft gemacht werden, nämlich Gladiolus Bouchéanus *Schlechtendal*, Gladiolus communis *Linné*, Gladiolus illyricus *Koch*, Gladiolus imbricatus *Linné* und Gladiolus segetum *Gawler* (oder *Ker*). Dieselben Arten werden auch in dem 1844 erschienenen Taschenbuche der teutschen und schweizer Flora und in der zweiten Auflage von Koch's Synopsis Florae germanicae angegeben, nur mit dem Unterschiede, daß für Gladiolus Bouchéanus *Schlechtendal* der ältere Name Gladiolus palustris *Gaudin* substituirt ist. In der Abhandlung über die europäischen Arten der Gattung Gladiolus von Dr. Dietrich vom Jahre 1832 werden gleichfalls nur fünf Arten genannt,

nämlich Gladiolus communis *Linné*, Gladiolus pratensis *Dietrich*, welcher mit Gladiolus palustris *Gaudin* und Gladiolus Bouchéanus *Schlechtendal* identisch ist, Gladiolus imbricatus *Linné*, Gladiolus byzantinus *Miller* und Gladiolus segetum *Gawler*. Vergleicht man in dieser Beziehung noch die Angaben in den Specialfloren anderer Länder Europa's, so findet man in Ledebour's Flora von Rußland gleichfalls fünf Arten angegeben: Gladiolus communis *Linné*, Gladiolus illyricus *Koch*, Gladiolus imbricatus *Linné*, Gladiolus segetum *Gawler* und Gladiolus tenuiflorus *C. Koch*, welcher jedoch nicht mehr dem europäischen Rußland, sondern dem Kaukasus angehört. Während im dritten Theile der Flore française von De Candolle für Frankreich nur Gladiolus communis angegeben wird, sind in der neuesten Flora von Frankreich von Godron und Grenier fünf Arten, Gladiolus palustris *Gaudin*, Gladiolus illyricus *Koch*, Gladiolus communis *Linné*, Gladiolus segetum *Gawler* und Gladiolus Guepini *Koch* verzeichnet. Dagegen ist in der vierten Auflage von Hooker's British Flora kein einziger Gladiolus für Großbritannien namhaft gemacht; dasselbe findet mit der schwedischen Flora statt.

Sehr verschieden wird in den einzelnen systematischen Werken die Gesammtanzahl der bekannt gewordenen Arten dieser Gattung angegeben. So macht Willdenow im ersten Theile seiner Species plantarum (Berol. 1797.) 50 Gladiolusarten namhaft; Sprengel führt im ersten Bande seines Systema vegetabilium (Gotting. 1825.) deren nur 39 an und Dietrich nimmt in dem Supplementbande zu Willdenow's Species plantarum vom Jahre 1832 gleichfalls nur 50 Arten an, von denen 41 am Cap der guten Hoffnung vorkommen. Die größte Anzahl von Gladiolusarten findet sich jedoch im ersten Bande von Römer und Schultes, Systema vegetabilium vom Jahre 1817, nämlich 117, wozu noch einige in den Nachträgen kommen. Diese Differenz in den Angaben der verschiedenen Schriftsteller ist theils daraus zu erklären, daß einige den Gattungsbegriff von Gladiolus im engeren, andere im weiteren Sinne aufgefaßt haben, theils daraus, daß bei der großen Schwierigkeit der Untersuchung getrockneter Exemplare einige Schriftsteller nur die bekannt gewordenen Arten ohne Kritik aufnahmen, andere eine solche übten und deshalb eine nicht unbedeutende Anzahl von Arten mit bereits bekannten vereinigten. Wir schließen uns hier der von Dietrich gegebenen Aufzählung der Arten an.

Der Gattungscharakter ist in folgender Weise aufgefaßt: die am Grunde röhrenförmige Blumenkrone hat einen sechstheiligen, unregelmäßigen, fast rachenförmigen Saum. Die drei Staubgefäße sind aufsteigend, die Staubbeutel über dem Grunde auf dem Rücken angeheftet; die drei Narben sind ziemlich breit, zurückgekrümmt; die Kapsel ist länglich, dreikantig, die Samen sind geflügelt.

A. Blätter sehr schmal.

1) Gladiolus quadrangularis *Ker*. Die Blätter sind schwertförmig-linealisch, gefurcht-vierkantig, die Blumenkrone ist geknict-zurückgekrümmt, der Schlund ist cylindrisch, fast so lang als die Röhre, der oberste Blumenkronzipfel ist der größte, gerade hervorgestreckt, der unterste sehr klein, pfriemlich. Hierher gehört Gladiolus abbreviatus *Andrews*. Antholyza quadrangularis *Burmann*. Anth. abbreviata *Persoon*.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. Der Schaft ist 2—3 Fuß hoch, aufrecht, starr, stielrund, nach Oben zu gelblich. Blüthen sind in der Regel 2—3 vorhanden. Die Blumenkrone ist gelb, mit einigen am Grunde des Schlundes zusammenfließenden Linien. Der große oberste Zipfel der Blumenkrone ist eiförmig-länglich, innen am Rande durchscheinend, die oberen seitlichen sind rhombisch-eiförmig und viel schmäler, aber breiter als die seitlichen unteren, welche eine eiförmig-spitze Gestalt haben; sämmtliche untere Blumenkronzipfel haben in ihrer Mitte zwei grünliche Flecken. Die Scheiden sind gelbroth, ungefleckt, die äußere so lang als der Schlund.

2) Gladiolus edulis *Ker* mit linealischen zweifurchigen Blättern, fast zusammengesetzter Aehre und eiförmig-zugespitzten, wellenförmigen Blumenkronzipfeln, von denen die unteren schmäler sind.

Sie wächst im südlichen Afrika.

3) Gladiolus tristis *Linné* mit linealischen, vierkantigen, vierfurchigen Blättern und fast gleich langen, länglichen, zugespitzten, gedrehten Kronzipfeln. Hierher gehört Gladiolus concolor *Salisbury*.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. Die Blätter sind lang scheidenförmig, das eine ist höher als der Schaft, pfriemlich, gedreht, die übrigen sind kürzer; die Blattscheiden sind gestreift. Der Schaft ist oberwärts gewunden. Bisweilen ist nur eine einzige, etwas nickende, sehr wohlriechende Blüthe vorhanden, oft aber auch mehre. Die Blüthenscheide hat drei lanzettliche, concave, am Rande häutige Klappen, von denen die äußere etwa so lang als die Röhre ist. Die Zipfel der ochergelben Blumenkrone sind lanzettlich, der obere ist breiter, aufrecht, die übrigen sind schmäler und etwas zurückgekrümmt.

4) Gladiolus gracilis *Jacquin* mit linealischen Blättern, deren Ränder zu beiden Seiten mit Rippen versehen sind, der Mittelnerv ist mehr eingedrückt als die seitlichen gefurchten Rippen, der Schlund der fast rachenförmigen Blumenkrone ist aufgeblasen, die unteren Blüthenhüllzipfel sind gefleckt, die Röhre ist so lang als die Scheide. Hierher gehört Gladiolus recurvus *Willdenow*.

Sie kommt am Cap der guten Hoffnung vor. — Der Schaft ist 1—2 Fuß hoch, unten beblättert, schlank und schwach, oben geknict. Die Blätter sind lang-scheidenförmig und oberhalb der Scheide kurz, etwas gefurcht, gestreift. Meist sind zwei, etwas nickende, 2 Zoll lange Blüthen vorhanden. Die Blüthenscheide ist zweiklappig, ihre lanzettlichen, spitzen, concaven Klappen haben mit dem Schlunde der Blüthenhülle gleiche Länge. Die Röhre der Blüthenhülle ist cylindrisch, weiß, der Schlund derselben nach Innen gekrümmt, ihr trichter-

förmiger, blaß violetter Saum hat lanzettliche, spitze Zipfel, von denen die drei oberen doppelt breiter als die übrigen und auf dem Rücken mit einer dunkleren Linie bezeichnet sind, die beiden unteren sind von Streifen und Punkten bunt, der mittlere ist von einer einzigen Linie durchzogen.

5) Gladiolus scaber *Link* mit linealischen, zusammengerollten, am Rande rauhen Blättern, von denen die unteren länger als der wenigblüthige Schaft sind; die Blüthenscheiden übertreffen die Röhre der Blüthenhülle an Länge, die Unterlippe ragt hervor.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung.

6) Gladiolus laevis *Thunberg* mit linealischen, zweifurchigen Blättern, einseitswendigen, nickenden Blüthenscheiden und Blüthenhüllen, welche länger als die Röhre sind.

Diese Art wächst gleichfalls am Cap der guten Hoffnung. Sie hat einen einfachen, aufrechten, kahlen, an der Spitze hin und her gebogenen fußhohen Schaft. Von den beiden grundständigen, scheidenförmigen, an der Spitze verschmälerten, kahlen, durch die beiden glänzenden Nerven zweifurchigen Blättern ist das unterste länger als der Schaft, das andere kürzer, das einzige, sehr verschmälerte Stengelblatt ist noch kürzer. Die 2—3 nickenden, nach einer Seite gewendeten Blüthen haben eine gelblich-weiße Farbe. Von den zusammengerollten, lanzettlichen, nervigen, kahlen Blüthenscheiden ist die äußere etwas länger als die Kronröhre und fast so lang als die Blumenkrone, die innere kürzer und mit der Kronröhre etwa von gleicher Länge. Die Blumenkrone ist weißlich, außen auf den Kielen mit einer doppelten Reihe purpurrother Streifen versehen, während die Kronzipfel auf der Innenseite purpurroth gestreift sind.

7) Gladiolus setifolius *Linné* mit ästigem, vieläbrigem Stengel, linealisch-borstenförmigen Blättern und rachenförmigen Blüthenhüllen.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung. Der Schaft ist nur äußerst selten einfach, in der Regel vielährig, hin- und hergebogen-aufrecht, kahl, handhoch und hat aufrechte stielrunde Aeste. Meist sind drei Blätter vorhanden, welche allmälig kleiner werden, das unterste ist aber fast von der Länge des Schaftes. Die rachenförmigen Blüthen haben eine weiße Farbe; die Blüthenscheiden sind kaum länger als die Kronröhre.

8) Gladiolus recurvus *Linné* mit aufrechtem, einfachem Stengel, linealischen, in der Mitte zu beiden Seiten gerippten Blättern, gefleckten grundständigen Scheiden und zurückgekrümmten Blüthenhüllzipfeln, von denen die unteren fast keilförmig und gestreift sind. Hierher gehört Gladiolus ringens *Andrews*. Gladiolus punctatus *Jacquin*. Gladiolus carinatus *Aiton*. Gladiolus odorus *Salisbury*. Gladiolus violaceus *Persoon* und Watsonia recurva *Persoon*.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Die glänzende grundständige Blattscheide ist weiß, aber purpurroth gefleckt. Von den drei Blättern ist das unterste bisweilen fast so lang als der Schaft, bisweilen aber auch um die Hälfte kürzer, die stengelständigen sind scheidenförmig. Der Schaft ist 1—3 Fuß hoch, schlank und aufrecht. Die 2—5 Blüthen riechen nach Veilchen. Die Blüthenscheiden sind länger als die Röhre und gehen fast bis zur Mitte der Blüthenhülle. Der obere Zipfel ist sehr breit, elliptisch, zurückgekrümmt, die unteren haben einen kleinen Nagel. Am ersten und zweiten Tage nach dem Aufblühen sind die oberen Enden der Zipfel gelb und mit sehr zahlreichen himmelblauen Punkten bezeichnet, sodaß sie fast blau erscheinen, wie dies später auch der Fall ist, nur daß in der Mitte ein gelber Streifen zurückbleibt, ebenso ist der Grund der Blüthenhülle gelb, die Röhre aber weiß.

9) Gladiolus angustus *Linné*. Die Blätter sind linealisch, in der Mitte zu beiden Seiten gerippt, der Schaft ist zweischneidig, die fast rachenförmigen Blüthenhüllen stehen nach einer Seite, die Röhre der Blüthenhülle ist länger als die Blüthenscheide, von den lanzettlichen Blüthenhüllzipfeln sind die drei unteren am Grunde mit einem rhombischen blutrothen Flecken bezeichnet.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der zweischneidige Schaft ist 1—1½ Fuß hoch. Die Blätter sind kaum breiter als der Schaft. Blüthen sind meist 3—4 vorhanden. Die Röhre der gelblichen Blüthenhülle ist 2—3 Zoll lang, die Blüthenhüllzipfel sind spitz.

10) Gladiolus permeabilis *De la Roche* mit ganz schmalen, randrippigen Blättern, stielrundem Schafte, einseitswendigen Aehren und spatelförmigen, lang benagelten Blüthenhüllzipfeln, von denen die beiden seitlichen breiter sind.

Diese Art kommt gleichfalls am Cap der guten Hoffnung vor. — Der einfache oder ästige Schaft ist 2—3 Fuß hoch. Die 2—3 grundständigen Blätter haben mit dem Schafte fast gleiche Länge, die Blüthen sind zollang. Die Klappen der zweiklappigen Blüthenscheide sind lanzettlich, häutig, ziemlich stumpf und kürzer als die Blüthenröhre. Der Schlund der Blüthenhülle ist aufgeblasen, bauchig.

11) Gladiolus trichonemifolius *Ker*. Die Blätter sind linealisch, vierkantig, gefurcht, die Aehre ist dreiblüthig, einseitswendig, der Schlund der fast regelmäßigen Blüthenhülle ist bauchig; die Blüthenhüllzipfel sind an der Spitze zusammengerollt.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Die drei Blätter sind schlank, gestreift, glänzend, am Grunde lang-scheidenförmig, dann linealisch-verschmälert, vierkantig, gefurcht, das unterste Blatt ist meist länger als der Schaft, fast 1½ Fuß hoch, dunkelgrün, eine halbe Linie breit, am Grunde purpurroth, die anderen Blätter sind über der Scheide sehr kurz und pfriemlich. Der Schaft ist 6—9 Zoll lang, einfach, schlank, aufrecht. Die 2—3blüthige Aehre ist fast einseitswendig. Die Blüthenscheide ist zusammengerollt-lanzettlich, dicht, aber fein gestreift, ganzrandig; die äußere Klappe ist etwas länger als die innere, sie übertrifft auch den Schlund der Blüthenhülle an Länge. Die 1½ Zoll lange, nach Veilchen duftende, aufrechte oder ein wenig nickende,

trichterförmige Blüthenhülle ist dunkelgelb, am Schlunde, am Grunde und den Spitzen purpurroth gestreift, die Blüthenröhre ist kurz, etwa so lang als der Fruchtknoten, schlank, gestreift, der Schlund ist fast bauchig-kreiselförmig, weit länger als die Röhre, aber etwas kürzer als der fast zweilippige, abstehende Saum, dessen Zipfel eiförmig-lanzettlich, an der Spitze zusammengerollt sind; der oberste dieser Zipfel ist etwas länger als die anderen, benagelt, aufliegend, von den übrigen, welche unter sich übereinstimmen, bis zur Röhre getrennt. Die Staubfäden sind fast so lang als die Staubbeutel; die Narben schmal.

12) **Gladiolus tenellus** *Jacquin* mit einem einzigen sehr schmalen grundständigen Blatte, hin und her gebogenem, meist zweiblüthigem Schafte, mit gestreiften Blüthenscheiden von der Länge der Kronröhre und mit lanzettlichen, stumpfen Kronzipfeln.

Diese Art ist am Cap der guten Hoffnung einheimisch. Sie besitzt ein einziges grundständiges Blatt von der Länge des Schaftes und zwei allmälig kleiner werdende Stengelblätter, sämmtliche Blätter sind ziemlich aufrecht, linealisch, spitz. Der Schaft ist einen halben Fuß hoch, zweiblüthig, etwas hin und her gebogen, an der Einfügungsstelle der Blätter gekniet, oberhalb des letzten Blattes abwärts geneigt, schlank und schwach. Die Blüthe ist 1½ Zoll lang. Die Klappen der zweiklappigen Blüthenscheide sind ziemlich gleich, linealisch-lanzettlich, aufrecht und concav. Die fast rachenförmige Blüthenhülle ist ochergelb und in einer Längslinie schmutzig-violett, zwei Saumzipfel der Blüthenhülle sind abstehend, am Schlunde punktirt. Die Pflanze ändert aber ab:

b) **lutea** *Jacquin.* Der Schaft ist nur einen halben Fuß hoch; die Blätter sind von der Länge des Schaftes, lanzettlich-linealisch, fein gestreift. Die Blüthenscheide ist um die Hälfte kürzer als die Blüthe, die lanzettlichen Blüthenhüllzipfel haben eine dunkelgelbe Farbe.

13) **Gladiolus involutus** *De la Roche* mit sehr schmalen Blättern, entfernt stehenden Blüthen, fast rachenförmigen Blüthenhüllen, kurzer Blüthenröhre und lanzettlichen Blüthenhüllzipfeln, von denen die seitlichen am Rande eingerollt sind. Hierher gehört Gladiolus bimaculatus *Lamarck.*

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist 1½ Fuß hoch, ein wenig hin und her gebogen, an der Spitze in 2—3 Blüthenäste getheilt. Die Blätter sind schmal, die stengelständigen stehen unterhalb der Verästelungen. Die 5—8 Blüthen stehen von einander entfernt. Die Klappen der zolllangen Blüthenscheide sind lanzettlich, verschmälert, zart, glatt, am Rande häutig. Die rosenrothe Blüthenhülle ist über einen Zoll lang, ihre drei oberen Saumzipfel sind größer als die drei abstehenden unteren, von denen der mittlere breiter und lanzettlich ist, die seitlichen linealisch, am Grunde mit einem purpurrothen Flecke gezeichnet sind.

14) **Gladiolus papilionaceus** *Lichtenstein* mit linealisch-sichelförmigen, nervigen Blättern, einblüthigem Schafte, kurzer Blüthenröhre, rachenförmiger Blüthenhülle und sehr schmalen, spatelförmigen Blüthenhüllzipfeln.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist eine Spanne hoch, selten höher, unten zugleich mit den Blättern von einer Scheide eng umschlossen, oben hin und her gebogen, zusammengedrückt, zweischneidig. Von den beiden gegenüberstehenden unteren Blättern ist das eine sehr lang, die beiden Stengelblätter sind kürzer, alle unten scheidenförmig, nach Oben zusammengefaltet, gestreift, pfriemlich. Die äußere Klappe der zweiklappigen Blüthenscheide ist gekielt, am wellenförmigen Rande gefärbt, am Grunde mit einem einzigen fadenförmigen Zahne besetzt. Die Blüthenhülle hat eine kurze, einwärts gekrümmte Röhre und abstehende Saumzipfel, von denen die drei oberen weit breiter und länger, fleischfarbig oder kaum purpurroth, die unteren aber spatelförmig, röthlich-gelb sind.

15) **Gladiolus flexuosus** *Linné.* Die Blätter sind linealisch, kurz, rinnenförmig, der Schaft ist hin und her gebogen, die Blüthenhülle fadenförmig, länger als die gefärbte Blüthenscheide, die Blüthenhüllzipfel sind lanzettlich, spitz.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist stielrund, aufrecht, kahl; am Grunde befinden sich zwei bis drei kurze, scheidenförmige Blätter, unterhalb des Blüthenstandes fehlen dieselben. Die Blüthenähre ist 4—5blüthig, eiförmig. Die Blüthen stehen Anfangs nahe an einander, später entfernt. Die länglich-lanzettlichen, zugespitzten, kahlen, rostfarbigen Blüthenscheiden sind zolllang und ein wenig länger als die Röhre der Blüthenhülle. Diese ist weißlich-fleischfarbig, ihre Zipfel sind lanzettlich.

16) **Gladiolus biflorus** *Thunberg* mit linealischen Blättern, zweiblüthigem, von Blattscheiden bedecktem Schafte und aufrechten, glockenförmigen Blüthenhüllen.

Vaterland: Cap der guten Hoffnung. — Von den drei Blättern hat das oberste die Länge des Schaftes, das unterste ist sehr kurz, aber lang-scheidenförmig. Der Schaft ist fußhoch, aufrecht, ganz mit Blattscheiden bedeckt. Die Blüthen sind dunkel gefärbt.

17) **Gladiolus dichotomus** *Thunberg* mit einem einzigen, linealisch-fadenförmigen, den gabelspaltigen, vierblüthigen Schaft überragenden grundständigen Blatte, linealisch-borstenförmigen Blüthenscheiden und glockenförmigen Blüthenhüllen.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist stielrund, kahl, aufrecht, fußhoch. Das grundständige Blatt ist linealisch-fadenförmig, an der Spitze borstig, kahl, aufrecht und länger als der Schaft. Die vier Blüthen stehen an der Spitze des wiederholt-gabelspaltigen Schaftes; die Deckblätter sind linealisch-borstenförmig.

18) **Gladiolus paleaceus** *Vahl.* Die Blätter sind linealisch, kürzer als der am Grunde etwas behaarte Schaft; die Blüthen decken sich dachziegelförmig; die fadenförmige Röhre der Blüthenhülle überragt die durchscheinenden Blüthenscheiden.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung. — Die Blätter sind kürzer als der am Grunde scheidenförmige, mit zerstreuten Haaren besetzte Schaft. Die Blüthenähre ist 3 Zoll lang. Die Blüthenscheiden sind lanzettlich, rostfarben-gefleckt und gestreift. Die fadenförmige Röhre der Blüthenhülle ist doppelt länger als die Deckblätter.

B. Blätter breit, schwertförmig.

19) Gl. Cunonia *Gärtner* mit linealisch-schwertförmigen Blättern, zweizeiliger Aehre, sehr langem, oberem aufsteigenden seitlichen und sehr kleinem unterem Blüthenhüllzipfel. Hierher gehört Antholyza Cunonia *Linné*. Anth. coccinea *Sprengel*.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist 2 Fuß hoch, einfach, aufrecht, stielrund, am Grunde beblättert. Die Blätter sind etwas kleiner als der Schaft, 1½ Zoll breit, dreinervig und gleich den Scheiden ganz kahl. Die Aehre ist lang, zweizeilig, bisweilen überhängend. Von den länglichen, spitzen, concaven, kahlen, grünen, am Rande röthlichen Blüthenscheiden ist die äußere zolllang und darüber, die innere kürzer. Die Blüthen nicken. Die Röhre der scharlachrothen, gelbgestreiften Blüthenhülle ist fadenförmig, gekrümmt, gestreift-kantig, länger als die Blüthenscheide. Der Schlund ist aufgeblasen; der oberste Saumzipfel ist sehr lang, gekrümmt, gewölbt, stumpf, die beiden seitlichen oberen sind um die Hälfte kürzer, länglich, abstehend, die drei unteren sind kleiner. Die Staubgefäße sind länger als die Blüthenhülle, die Narben keulenförmig.

20) Gl. Watsonius *Thunberg* mit linealisch-schwertförmigen, auf beiden Flächen dreirippigen Blättern, lang zugespitzten Blüthenscheiden, fast glockenförmigen, überhängenden Blüthenhüllen, cylindrischem Schlunde und lanzettlichen, zurückgekrümmten, fast gleich langen spitzen Zipfeln der Blüthenhülle. Hierher gehört Gladiolus praecox *Andrews*. Gladiolus recurvatus *Houttuyn*. Antholyza revoluta *Burmann*. Watsonia praecox und revoluta *Persoon*.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist einfach, stielrund, aufrecht, 1—1½ Fuß hoch. Die Blätter sind lang scheidenförmig, linealisch-lanzettlich, zugespitzt, gestreift, kürzer als der Schaft, die oberen allmälig kürzer. Die 3—5 purpurrothen Blüthen nicken ein wenig. Die Röhre der Blüthenhülle ist am Grunde fadenförmig, darauf cylindrisch, gekrümmt, 1½ Zoll lang, die Blüthenhüllzipfel sind spitz.

21) Gl. psittacinus *Hooker* mit schwertförmigen, in der Mitte gerippten Blättern und glockenförmigen Blüthenhüllen, deren drei untere Zipfel breit eiförmig, stumpf und stachelspitzig sind, die beiden oberen aber linealisch-länglich und der oberste verkehrt-eiförmig, gewölbt ist.

Die Heimath dieser Art, welche eine ausgezeichnete Zierpflanze der Gärten ausmacht, ist das Cap der guten Hoffnung. — Der 3—4 Fuß hohe aufrechte Schaft ist am Grunde purpurroth, oberwärts schön grün. Die schwertförmigen, zugespitzten Blätter sind von einer deutlichen Mittelrippe und von einigen, nur schwach hervortretenden Seitenrippen durchzogen. Die fast einseitswendige Blüthenähre ist 1 Fuß lang; die scheidenförmigen, purpurrothen Deckblätter haben mit der Blüthenröhre gleiche Länge. Die Blüthenhülle ist hochgelb, am Rande mit dunkel-scharlachrothen Strichen und Punkten.

22) Gl. Milleri *Ker*. Die Blätter sind schwertförmig, dreinervig, die Blüthenscheiden länger als die Blüthenröhre, die Saumzipfel der glockenförmigen Blüthenhülle sind länglich, etwas wellenförmig, fast gleichlang und einnervig.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung. — Die 4—5 Blätter sind kürzer als der 1½ Fuß hohe, an der Spitze hin und her gebogene Schaft, schwertförmig-lanzettlich und haben stark hervortretende Nerven. Die ansehnlichen Blüthen haben eine gelbliche Farbe. Die äußere Klappe der Blüthenscheide ist zusammengerollt, aufgedunsen, grün und purpurroth gestreift. Die Röhre der Blüthenhülle ist fleischfarbig, steif, kürzer als die linealisch-länglichen, gleichlangen Blüthenhüllzipfel, von denen die drei oberen roth gestreift, die unteren violett sind. Die Staubgefäße sind um die Hälfte kürzer als die Blüthenhülle.

23) Gl. viperatus *Ker*. Die Blätter sind linealisch-schwertförmig. Der Schaft ist vieljährig, der oberste Blüthenhüllzipfel ist spatelförmig, einwärts gekrümmt, die seitlichen sind rhombisch-eiförmig, abstehend, die unteren spatelförmig, spitz, hängend. Hierher gehört Gladiolus alatus *Jacquin* (nicht *Linné*). Gladiolus orchidiflorus *Andrews*. Gladiolus speciosus *Thunberg* und Sisyrinchium viperatum *Plukenet*.

Das Cap der guten Hoffnung ist das Vaterland dieser Art. — Die 6—10 grundständigen Blätter sind linealisch-schwertförmig, zugespitzt, meergrün und haben einen hervorstehenden Mittelnerven; an dem stielrunden, meergrünen, 1—2 Fuß hohen, oben hin und her gebogenen Schafte stehen nur 1—2 Blätter. Die untere Klappe der zusammengerollt-lanzettlichen, meergrünen, gestreiften Blüthenscheiden ist länger als der Schlund. Die graugrüne, purpurroth-gestreifte Blüthenhülle ist unten kreiselförmig, oben rachenförmig, ihre Röhre ist zugleich mit dem Schlunde schmal kreiselförmig, zurückgekrümmt, so lang als die Blüthenhüllzipfel; der oberste dieser Zipfel ist am längsten, etwas entfernt von den anderen, spatelig-zungenförmig, helmartig gekrümmt, zusammengerollt-concav, die seitlichen sind zurückgekrümmt-abstehend, kurz benagelt, rhombisch-eiförmig, spitz, gelb gefleckt, die drei unteren sind ein wenig länger, aber schmäler als die seitlichen, auf der Innenseite gelb, der unterste hat am Rande durchscheinend-drüsige und höckerige Anhängsel. Wegen der angenehm duftenden Blüthen wird diese Art hin und wieder in Gärten gezogen.

24) Gl. alatus *Linné*. Die Blätter sind starr, gestreift; der oberste Zipfel der Blüthenhülle ist verkehrt-eiförmig, zurückgekrümmt, die seitlichen sind rhombisch-

eiförmig, abstehend, die unteren spatelig, zugespitzt, hängend.

Diese wegen ihrer prächtigen, scharlachrothen und gelb gezeichneten Blüthen nicht selten in Gärten cultivirte Art ist am Cap der guten Hoffnung einheimisch. — Der Schaft ist zusammengedrückt, hin- und hergebogen, aufrecht, oft ästig, 8—12 Zoll hoch. Die 3—4 Blätter sind linealisch-schwertförmig, steif und vielstreifig. Die Blüthenscheide ist fast bauchförmig, weit länger als die Blüthenröhre. Die abstehend-rachenförmigen Blüthen sind meist zu 5—10 vorhanden, die Blüthenröhre ist kreiselförmig, kurz; von den in der Länge mit einander übereinstimmenden Blüthenhüllzipfeln sind die seitlichen am breitesten, der oberste ist um das Doppelte schmäler als die seitlichen, alle haben eine scharlachrothe Färbung, die unteren sind aber an den Nägeln gelbgrün.

25) Gl. virescens *Thunberg* mit langen, linealischen, zweifurchigen Blättern und sehr breiten, seitlichen Blüthenhüllzipfeln.

Diese Art, welche nicht in Cultur ist, wächst am Cap der guten Hoffnung. — Den beiden vorhergehenden ähnlich ist der Schaft derselben meist nur spannenhoch, hin und her gebogen, ästig oder einfach. Das grundständige Blatt ist doppelt länger als der Schaft, linealisch, an der Spitze borstenförmig, zweifurchig, kahl, die stengelständigen sind kleiner. Die in Aehren stehenden, rachenförmigen Blüthen haben eine dunkle Farbe oder sind grün gestreift.

26) Gl. namaquensis *Ker*. Die Blätter sind länglich, lederartig, stumpf, roth gerandet; der oberste Zipfel der Blüthenhülle ist gewölbt, die seitlichen rhombisch-eiförmig, abstehend, die unteren spatelförmig, stachelspitzig, herabhängend. Hierher gehört Gl. galeatus *Andrews*.

Sie wächst im Namaqualande im südlichen Afrika. — Die vier blattstielartig verschmälerten Blätter haben 10—15 gleichweit abstehende, parallele Nerven. Der etwa 1 Fuß hohe, stumpf-dreikantige, hin und her gebogene Schaft hat mit den Blättern gleiche Länge. Die 3—12 nickenden, ziemlich großen Blüthen duften nach Veilchen. Die Blüthenscheide ist länger als die Röhre, die äußere Klappe fast bauchförmig, etwas herablaufend. Die Blüthenhülle ist rachenförmig, die Röhre und der Schlund kreiselförmig, kurz, der obere Zipfel eiförmig. Die Nägel der unteren Blüthenhüllzipfel sind grünlich-gelb.

27) Gl. equitans *Thunberg* mit schwertförmigen, vielnervigen, gelbberandeten Blättern, zusammengedrücktem Schafte, glockenförmiger Blüthenhülle, sehr kurzer Blüthenröhre und eiförmigen Blüthenhüllzipfeln.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung und hat mit Gladiolus alatus Aehnlichkeit, ist aber größer und einfach. Der Schaft ist aufrecht, hin und her gebogen, fußhoch. Die Blätter sind scheidenförmig, vielnervig, an den Nerven und am verdickten Rande gelblich, kahl, kürzer als der Schaft, das unterste ist breiter als die übrigen, über 1 Zoll breit, fast sichelförmig, abstehend, das andere ist aufrecht und die folgenden 3 oder 4 sind schmäler und kürzer. Die Blüthen sind wechselständig, purpurroth. Die Blüthenscheiden sind länglich, zusammengerollt, spitz, blaß am Rande und am Kiele purpurroth, glatt, kahl und länger als die Blüthenhülle.

28) Gl. brevifolius *Jacquin*. Die unfruchtbare Zwiebel treibt blos ein einziges, linealisches, weichbehaartes Blatt, die blüthentreibende Zwiebel dagegen ist blattlos, die Blüthenhülle ist fast rachenförmig, die Blüthenröhre hat mit den eiförmig-lanzettlichen Blüthenscheiden gleiche Länge, die Blüthenzipfel sind lanzettlich. Hierher gehört Gl. carneus *Andrews*. Gl. hirsutus *α* und *β* *Ker*.

Sie kommt am Cap der guten Hoffnung vor. — Während der Blüthezeit fehlen die Blätter ganz, an ihrer Stelle finden sich dagegen 2—4 gestreifte, abgestutzte, an der Spitze röthliche Scheiden, von denen die unteren kürzer, die oberen länger sind und den Schaft eng umschließen, die oberste geht in ein sehr kurzes, schmales Blatt aus. Der Schaft ist 1—2 Fuß hoch, an der Spitze nickend und hin und her gebogen. Die 3—10blüthige Aehre ist etwa einen halben Fuß lang. Die meist einseitswendigen, bisweilen zweizeiligen, nickenden Blüthen haben eine fleischrothe Farbe. Die zweiklappigen, eiförmig-länglichen Blüthenscheiden sind ungefähr einen halben Zoll lang und haben daher mit der gekrümmten Röhre gleiche Länge; die unteren Saumzipfel der Blüthenhülle sind sehr schmal.

29) Gl. hirsutus *Jacquin* mit linealisch-schwertförmigen, etwas zottigen Blättern, behaarten Blattscheiden, fast regelmäßigen, glockenförmigen Blüthenhüllen und verkehrt-eiförmigen, etwas wellenförmigen Blüthenhüllzipfeln. Hierher gehört Gl. roseus *Andrews* und Gl. Merianellus *Thunberg*.

Auch diese Art, am Cap der guten Hoffnung einheimisch, wird hin und wieder in Gärten gezogen. Sie hat einen $1\frac{1}{2}$ Fuß hohen, schwachen, oben hin und her gebogenen, kahlen, mit Blattscheiden bedeckten Schaft. Die Blätter stehen in zwei Reihen, sind 3 Zoll lang, schwertförmig, etwas gestreift, mehr oder weniger zottig, am Rande oft purpurroth; die langen Blattscheiden sind gleichfalls gestreift. Die beiden wechselständigen Blüthen sind wohlriechend. Die zweiklappige, lanzettliche, zugespitzte, kahle, grüne Blüthenscheide hat mit der grünlich-gelben Röhre der Blüthenhülle gleiche Länge; der Schlund ist purpurroth; der glockenförmige, rosenrothe Blüthenhüllsaum hat spitze Zipfel, von denen die drei oberen doppelt breiter als die übrigen sind, der oberste Zipfel ist ungefleckt, die übrigen sind auf beiden Seiten von einer dunkleren Mittellinie durchzogen; die Zipfel der Narben sind spatelförmig.

30) Gl. versicolor *Andrews* mit linealisch-schwertförmigen, auf beiden Flächen dreirippigen Blättern und schönen, großen Blüthen, deren äußere Zipfel elliptisch, die unteren seitlichen schmäler, genagelt, alle fast regelmäßig und gefleckt sind.

Von dieser am Cap der guten Hoffnung einheimi-

schen, nicht selten in Gärten gezogenen Art werden vier Varietäten unterschieden:

a) major (Glad. grandis *Thunberg*). Die Blüthen sind groß, weißgelb, die oberen Blüthenhüllzipfel sind mit doppelter, purpurrother Linie gezeichnet, auswendig purpurroth-vielstreifig, die unteren haben inwendig eine gelbliche Furche und sind an der Spitze geröthet.

b) inaequalis mit kurzem oberem, sehr kurzem mittlerem und langem unterem Blüthenhüllzipfel.

c) tenuior mit an der Spitze eingerollten Blüthenhüllzipfeln.

d) longifolius mit etwas kleinern, fast violetten, punktirten Blüthen.

31) Gl. carneus *Jacquin* mit schwertförmigen, von einem dicken Nerven berandeten Blättern, fast rachenförmigen, zweizeilig stehenden, überhangenden Blüthen, an der Spitze zusammengerollten Blüthenhüllzipfeln, von denen der oberste zurückgekrümmt ist, der unterste herabhängt. Hierher gehört Gl. cuspidatus *Andrews*.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung und findet sich auch in Cultur. Ihr fußhoher Schaft ist hin und her gebogen, 4—8blüthig. Die grundständigen Blätter sind aufrecht, etwas starr, spitz, gestreift, am Schafte sind 2—3 Blätter. Die sitzenden, fleischfarbigen Blüthen sind ungefähr 3 Zoll lang. Die lanzettliche, verschmälerte, grüne äußere Blüthenscheide ist oft 2 Zoll lang und länger als die innere. Die gekrümmte Röhre der Blüthenhülle ist kaum länger als die Blüthenscheide; der obere Saumzipfel ist breiter als die übrigen. Die Narben sind nach Auswärts verdickt.

32) Gl. cuspidatus *Jacquin* mit linealisch-schwertförmigen Blättern, nach einer Seite stehenden überhängenden Blüthen, fast rachenförmiger Blüthenhülle und lanzettlichen, zugespitzten, wellenförmigen Blüthenhüllzipfeln, von denen die drei unteren bräunlich-purpurroth gefleckt sind. Hierher gehört Gl. undulatus *Linné mant.*

Gleich der vorigen ist sie am Cap der guten Hoffnung einheimisch und wird hin und wieder in Gärten als Zierpflanze gezogen. — Der Schaft ist ungefähr 1½ Fuß hoch, hin und her gebogen, oben vielährig. Die drei grundständigen Blätter sind ungefähr so lang als der Schaft und lang scheidenförmig, die beiden Stengelblätter sind weit kürzer. Die abstehenden Blüthen sind etwa 4 Zoll lang. Von den beiden Klappen der zusammengerollten, 2 Zoll langen Blüthenscheide ist die äußere ganzrandig, die innere kürzer und zweizähnig. Die Röhre der Blüthenhülle ist allmälig erweitert, ein wenig nach Innen gekrümmt, auf der Außenseite schmutzig-gelb; von den zugespitzten, mehr oder weniger wellenförmigen, oft schiefen, abstehenden Saumzipfeln sind die drei oberen schmutzig-blaß-fleischfarbig und in der Mitte des Rückens purpurroth, doppelt breiter und ein wenig länger als die übrigen, die unteren strohgelb, am Grunde purpurroth gefleckt.

33) Gl. trimaculatus *Lamarck* mit linealisch-schwertförmigen Blättern, überhängenden Blüthen, fast rachenförmiger Blüthenhülle, gekrümmter Blüthenröhre und purpurroth gefleckten unteren Blüthenhüllzipfeln. Hierher gehört Gl. cordatus *Thunberg*.

Sie wächst gleichfalls am Cap der guten Hoffnung und dient den Gärten als Zierpflanze. — Sie hat einen fußhohen, stielrunden, kahlen, einfachen, aufrechten, an der Spitze hin und her gebogenen Schaft. Die Blätter (bis vier) sind scheidenförmig, flach, an der Spitze verschmälert, gelbgerippt, kahl, das unterste ist länger als der Schaft, die übrigen sind allmälig kürzer. Die Blüthen (1—5) sind wechselständig, glockenförmig, überhängend, 2 Zoll lang. Die Blüthenscheiden sind etwas kürzer als die Röhre, etwa 2 Zoll lang, länglich, spitz, nervig, kahl. Die Blüthenhülle ist weißlich-fleischfarbig, ihre Röhre ist gekrümmt, allmälig erweitert, 1½ Zoll lang, ihre drei unteren Saumzipfel sind mit einem herzförmigen, purpurrothen Flecken geziert.

34) Gl. blandus *Aiton*. Die Blätter sind linealisch-lanzettlich, gerippt; die Blüthenröhre ist kürzer als die Blüthenscheide; der Blüthenhüllsaum ist glockig, fast rachenförmig, sein oberster Zipfel ist concav, die drei unteren sind schmäler, gefleckt. Hierher gehört Gl. albidus *Jacquin* und Gl. carneus *De la Roche*.

Am Cap der guten Hoffnung einheimisch wird sie jetzt hin und wieder in Gärten cultivirt. — Der Schaft hat mehre Aehren. Die Röhre der Blüthenhülle ist eng, zusammengedrückt, ein wenig nach Innen gekrümmt, 1½ Zoll lang, blaßroth. Der oberste Saumzipfel ist länglich, spitz, in der Mitte concav und daselbst breiter, über der Mitte zurückgeschlagen, blaß fleischroth und von der Länge der Röhre; die beiden Seitenzipfel sind länglich-lanzettlich, abstehend, an der Spitze zurückgebogen, fleischfarbig, etwas kürzer als der oberste, die drei unteren Zipfel sind linealisch-lanzettlich, aufrecht-abstehend, über der Mitte ein wenig zurückgekrümmt, weißlich-fleischfarbig, in der Mitte mit einem rothen Querflecken geziert. Die meisten Staubgefäße sind um die Hälfte kürzer als die Blüthenhüllzipfel. Der weiße Griffel ist länger als die Staubgefäße. Die drei abstehenden Narben sind an der Spitze breiter.

35) Gl. undulatus *Jacquin* mit schwertförmigen Blättern, zusammengesetzter Aehre, trichterförmigen, aufrechten Blüthenhüllen und wellenförmigen, stumpfen Blüthenhüllzipfeln, von denen die oberen eiförmig-länglich, der oberste sehr groß, die untersten um die Hälfte kleiner und etwas zurückgekrümmt sind. Hierher gehört Gl. striatus *Andrews*.

Diese Art wächst am Cap der guten Hoffnung und wird in den Gärten in zwei Abarten cultivirt. Die erste derselben hat einen stielrunden, aufrechten, hin und her gebogenen, fußhohen, oben ästigen Schaft. Die Blätter sind kürzer als der Schaft. Von den zusammenneigenden, meergrünen Klappen der Blüthenscheide ist die äußere 2 Zoll lang und länger als die innere. Die sitzenden, einseitswendigen, ziemlich aufrechten Blüthen sind über 3 Zoll lang. Die Röhre der Blüthenhülle ist eng, blaß, zusammengedrückt, zolllang, bald ein wenig kürzer, bald so lang, bald auch etwas

länger als die Blüthenscheide; der blaß-ocherfarbige Blüthenhüllsaum hat lang lanzettliche spitze wellenförmige, auf dem Rücken in einer Längslinie purpurroth gestreifte Zipfel, von denen die drei äußeren fast um das Doppelte länger als die übrigen sind. Die Staubbeutel sind violett. Die andere Varietät hat einen 8—12 Zoll hohen, bald einfachen, bald ästigen Schaft, ein sehr langes, fast sichelförmiges, stark geripptes äußeres Blatt, eine röthlich-weiße, von Längslinien durchzogene Blüthenhülle.

36) Gl. floribundus *Jacquin* mit schwertförmigen, berandeten Blättern, einer verlängerten, zusammengesetzten Aehre, aufrechten Blüthenhüllen, einem kreiselförmig-glockigen, fast gleichen Blüthenhüllsaume und mit einer die Röhre überragenden Blüthenscheide. Hierher gehört Gl. grandiflorus *Andrews*.

Diese Art ist am Cap der guten Hoffnung einheimisch und macht jetzt eine der beliebtesten Zierpflanzen der Gärten aus. Der Schaft wird in gutem Boden 3 Fuß und darüber hoch und trägt eine verlängerte Aehre mit einigen Nebenästen oder ist auch einfach. Die Blüthen sind sehr schön, zahlreich, groß, aufrecht, blaß rosenroth oder blaß fleischfarbig mit fast gleichem kreiselförmig-glockigem Rande und dunklern Streifen auf den drei unteren Zipfeln.

37) Gl. cardinalis *Curtis* mit schwertförmigen, vielstreifigen Blättern, mehren, fast einseitswendigen Aehren, weiß berandeten Blüthenscheiden, glockenförmigen Blüthenhüllen und lanzettlichen, weiß gefleckten Blüthenhüllzipfeln.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung und ist jetzt gleich der vorhergehenden eine Prachtpflanze unserer Gärten. — Der stielrunde, 2—3 Fuß hohe Schaft ist gleich den Blättern blaugrün bereift. Letztere sind ziemlich breit, am Rande ein wenig verdickt, kürzer als der Schaft. Die prachtvollen Blüthen stehen in einzelnen oder gepaarten, fast einseitigen Aehren. Die äußere Klappe der Blüthenscheide ist 1½ Zoll lang, lanzettlich, verschmälert, concav, außen gewölbt, meergrün bereift, die von der äußeren eingeschlossene innere ist kürzer, schmäler und an der Spitze zweispaltig. Die scharlachrothe Röhre der Blüthenhülle ist länger als die Blüthenscheide; der obere Saumzipfel ist größer und länger als die übrigen, aufrecht, an der Spitze zurückgeschlagen-abstehend, länglich-eiförmig, stumpf, die beiden seitlichen sind breit-lanzettlich, zurückgeschlagen, scharlachroth und gleich dem oberen ungefleckt; die drei unteren sind schmäler als die seitlichen, flacher, lanzettlich, stumpf, scharlachroth, von der Mitte bis zum Grunde weiß gefleckt. Die Staubgefäße sind scharlachroth. Die Narben sind zusammengedrückt-keulenförmig, scharlachroth und weiß-wollig.

38) Gl. byzantinus *Miller* mit schwertförmigen, spitzen, gerippten Blättern, meist zweizeiliger, vielblüthiger Aehre, stumpfen Blüthenhüllzipfeln, von denen die beiden seitlichen der unteren kürzer, die übrigen fast gleich sind und mit keilförmigen Narben.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung, wird jetzt aber häufig in Gärten gezogen, wo sie einen lockeren, sandigen, nahrhaften, mäßig feuchten Boden liebt. — Der 2—3 Fuß hohe Schaft trägt an der Spitze eine lange, zweireihige, prächtige Blüthenähre. Von den linealisch-lanzettlichen, zugespitzten Klappen der Blüthenscheide ist die äußere 1½ Zoll lang, die innere zolllang. Die große, etwas nickende, lebhaft purpurrothe Blüthenhülle hat eine kurze, ein wenig gekrümmte Röhre; der oberste Zipfel der Blüthenhülle ist verkehrt-eiförmig-spatelig, etwa 10 Linien breit, die beiden seitlichen oberen sind etwas schmäler, die drei unteren sind mit einem linealisch-lanzettförmigen, geränderten, weißen Flecken geziert, die beiden seitlichen unteren sind kürzer und schmäler als der unterste verkehrt-eiförmige, 8 Linien breite. Die Staubgefäße sind um die Hälfte kürzer als die Blüthenhülle, die Träger sind 5 Linien, die Staubbeutel 6—7 Linien lang. Die verkehrt-eikeilförmigen Narben sind gefärbt.

39) Gl. segetum *Ker*. Die Blätter sind schwertförmig, spitz, gerippt, die Blüthen stehen etwas entfernt, in einseitswendiger Aehre, die Zipfel der rachenförmigen Blüthenhülle sind stumpf, der oberste ist ziemlich aufrecht und doppelt größer als die beiden seitlichen horizontal abstehenden, die unteren sind kürzer, herabhängend, die Staubfäden kürzer als die Staubbeutel, die Narben verkehrt-eiförmig. Hierher gehört Gl. communis *Bulliard*. Gl. italicus *Gaudin*. Gl. Ludovicae *Jan*.

Diese Art wächst im südlichen und mittleren Europa; in Teutschland findet sie sich nur bei Triest und in Istrien. — Die Fasern der Wurzelschalen sind parallel, ziemlich stark, oberwärts netzig-ineinandermündend mit länglichen und ovalen Maschen. Der Stengel ist 2—3 Fuß hoch, aufrecht, einfach, länger als die 1—1½ Fuß langen, 6—10 Linien breiten, nach der Spitze zu meist gedrehten, zugespitzten Blätter. Die 6—8 Blüthen stehen in einer hin und her gebogenen Spindel. Von den lanzettlichen, zugespitzten, am Rande einwärts gerollten Klappen der Blüthenscheide ist die äußere 18—20 Linien lang, die innere zolllang. Die große, purpurrothe, glockig-rachenförmige Blüthenhülle hat eine ziemlich aufrechte, oberwärts höckerige Röhre. Von den länglich-spatelförmigen Blüthenhüllzipfeln ist der oberste am größten, 2 Zoll lang, 8 Linien breit, aufrecht, am Rande ein wenig wellenförmig, die beiden seitlichen sind 12 Linien lang, 4—5 Linien breit, wagerecht-abstehend, die drei unteren hängen herab, sind 15 Linien lang und 5 Linien breit, spitz und mit einem weißen purpurroth-eingefaßten Mittelstreifen geziert. Die Staubgefäße sind mehr als doppelt kürzer als die Blüthenhülle, die Träger 4, die Staubbeutel 6 Linien lang. Der Griffel hat mit der Blüthenhülle fast gleiche Länge. Die verkehrt-eiförmigen Narben sind gefärbt.

40) Gl. Guepini *Koch*. Die Blüthenhüllzipfel sind sehr schmal, noch schmäler als an der vorigen Art, die Staubbeutel klein, viel kürzer als die Träger, die äußere Blüthenscheide ist länger als die Blüthe, sonst ist er dem Gl. segetum sehr ähnlich.

Sie wurde zuerst bei Angers in Frankreich gefunden, kommt aber auch in Algier vor.

41) Gl. communis *Linné.* Die Blätter sind schwertförmig, spitz, vielrippig; die Blüthen stehen in einer einseitswendigen Aehre, die oberen seitlichen Zipfel der Blüthenhülle sind rauten-eiförmig, die unteren länglich-spatelförmig, fast gleich; die Staubbeutel sind kürzer als die Träger, die Oehrchen an der Basis der Staubbeutel sind stumpf und parallel; die Zipfel der Narbe sind aufwärts allmälig verbreitert und fast von ihrer Basis an mit Papillen bewimpert; die Kapsel ist verkehrt-eiförmig, dreikantig, an der Spitze eingedrückt, die Kanten treten nach Oben in einen Kiel hervor.

Diese Art wächst im südlichen und, obwol sehr selten, auch im mittleren Europa; weit häufiger wird sie in Gärten als Zierpflanze gezogen. — Die Fasern der Wurzelschalen sind stark, parallel, münden oberwärts in einander und bilden linealische schmale Maschen. Der Schaft ist 2—3 Fuß hoch, aufrecht, einfach, beblättert, am Grunde von einer grünen, mehre Zoll langen in eine kurze, stumpfe Blattfläche ausgehenden Scheide umgeben. Von den lanzettlich-schwertförmigen Blättern sind die unteren fußlang und länger, 9 Linien breit, die oberen kürzer. Die zahlreichen Blüthen stehen in einer verlängerten, an der Spindel hin und her gebogenen Aehre nach einer Seite. Von den lanzettlichen, zugespitzten, am Rande eingerollten Klappen der Blüthenscheide ist die äußere 1—1¼ Zoll lang, am Grunde 4 Linien breit und so lang oder länger als die Blüthenhülle, die innere kürzer und schmäler. Die Blüthenhülle ist purpurroth oder fleischfarbig, seltener weiß, fast rachenförmig, 16 Linien lang, ihre Röhre ist 4 Linien lang, gekrümmt, kantig; der Saum steht ein wenig ab; die Blüthenhüllzipfel sind sämmtlich verkehrt-eiförmig, am Grunde in einen langen Nagel verschmälert, stumpf oder ein wenig ausgerandet, bisweilen mit einem kleinen Spitzchen in der Ausrandung, die unteren haben in der Mitte einen weißen Streifen. Die Staubgefäße sind kürzer als die Blüthenhülle, die Träger 9 Linien, die Beutel 4 Linien lang.

42) Gl. palustris *Gaudin.* Die Fasern der Wurzelschalen sind stark und netzig mit runden und eiförmigen Maschen; die oberen seitlichen Zipfel der Blüthenhülle sind rauten-eiförmig; die Staubbeutel sind kürzer als die Träger, die Oehrchen am Grunde der Staubbeutel stumpf und parallel; die Zipfel der Narbe sind aufwärts allmälig verbreitert und fast von ihrer Basis an mit Papillen bewimpert; die Kapsel ist länglich-verkehrt-eiförmig, gleichförmig-sechsfurchig, an der Spitze abgerundet, nicht eingedrückt.

Diese Art wächst im mittleren Europa, namentlich in Teutschland und der Schweiz. Sie wurde lange Zeit verkannt und mit Gl. imbricatus *Linné* für identisch gehalten, weshalb der bei Berlin im J. 1832 gefundenen Pflanze dieser Gattung von zwei Seiten zwei verschiedene Namen beigelegt wurden, indem sie von Schlechtendal Glad. Bouchéanus, Alb. Dietrich aber Glad. pratensis nannte. Erst in neuerer Zeit ist ermittelt, daß beide zu dem schon weit länger bekannten Gl. palustris *Gaudin* gehören, wozu wahrscheinlich auch Gl. tenuis *Marschall-Bieberstein* zu bringen ist. Sie hat einen 1—1½ Fuß hohen, aufrechten, einfachen, schlanken, stielrunden, beblätterten Schaft, welcher am Grunde von einer 2 Zoll langen in eine kurze, stumpfe Blattfläche auslaufenden Scheide umgeben ist. Die linealisch- oder lanzettlich-schwertförmigen Blätter sind 4—6 Zoll lang und 4—5 Linien breit, vielrippig, sehr spitz, die oberen kürzer und schmäler. Die 4—5 etwas nickenden, von einander entfernten Blüthen stehen einseitswendig in einer schwach hin und her gebogenen Aehre. Von den linealisch-lanzettlichen, sehr spitzen, am Rande einwärts gebogenen Klappen der Blüthenscheide ist die äußere 1 Zoll lang oder auch etwas länger und am Grunde 3 Linien breit, die innere kürzer und schmäler. Die 14 Linien lange, schön carmoisinrothe, fast rachenförmige Blüthenhülle hat eine gekrümmte, 2 Linien lange Röhre; von den drei oberen Blüthenhüllzipfeln ist der oberste 6 Linien lang, an der Spitze ein wenig aufsteigend, die seitlichen sind länglich-spatelförmig, 3½ Linie breit, die unteren sind auf der Innenseite mit einem linealisch-länglichen, in der Mitte ein wenig breiteren Streifen geziert, die seitlichen unteren sind 3½ Linie breit und 14 Linien lang, der unterste ist 5 Linien breit, aber kürzer als die seitlichen. Die Staubgefäße haben mit der Blüthenhülle fast gleiche Länge.

43) Gl. imbricatus *Linné.* Die Fasern der Wurzelschalen sind fein, parallel, sehr gedrungen oberwärts ineinandermündend, mit sehr schmalen Maschen; die oberen seitlichen Zipfel der Blüthenhülle sind rauten-eiförmig; die Staubbeutel sind kürzer als die Träger, die Oehrchen am Grunde der Staubbeutel parallel; die Zipfel der Narbe sind aufwärts allmälig verbreitert, fast von ihrer Basis an mit Papillen bewimpert; die Kapsel ist verkehrt-eiförmig, dreikantig, an der Spitze eingedrückt, die Kanten sind überall abgerundet. Zu ihr gehören als Synonyme Gl. neglectus *Schultes,* Gl. galiciensis *Besser,* Gl. rossicus *Persoon.*

Diese Art kommt im östlichen Europa wild vor, wird aber bisweilen auch in Gärten gebaut. — Der Schaft ist 1—2 Fuß hoch, schlank, stielrund, beblättert und am Grunde von einigen braunen Scheiden bedeckt. Die Blätter sind linealisch-schwertförmig, ganz stumpf, gerippt. Die schwach nickenden, einander genäherten, dachziegelig sich deckenden Blüthen stehen in einer hin und her gebogenen Aehre. Von den lanzettlichen, zugespitzten Blüthenscheiden ist die äußere ungefähr einen Zoll lang, die innere kürzer. Die carmoisinrothe, fast 1½ Zoll lange Blüthenhülle hat eine gekrümmte Röhre, der oberste, länglich-spatelförmige Zipfel ist etwas kürzer als die seitlichen, die unteren sind mit einem weißen Mittelstreifen geziert, der unterste ist länger und breiter als die seitlichen.

44) Gl. illyricus *Koch.* Die Fasern der Wurzelschalen sind fein, parallel, gedrungen und münden in einander; die zahlreichen Maschen sind sehr schmal; die

oberen seitlichen Zipfel der Blüthenhülle sind rauten-eiförmig oder rautenförmig-länglich; die Staubbeutel sind kürzer als die Träger, die Oehrchen am Grunde der Staubbeutel zugespitzt, zuletzt spreizend; die Zipfel der Narbe sind vom Grunde bis zur Mitte linealisch, am Rande kahl, über der Mitte plötzlich rundlich-eiförmig erweitert und am Rande mit Papillen bewimpert; die Kapsel ist verkehrt-eiförmig, dreikantig, an der Spitze eingedrückt, die Kanten treten nach Oben in einen Kiel hervor.

Diese Art kommt auf Wiesen und an grasigen Orten in Krain, im Littorale und in Frankreich vor und ist von dem ähnlichen Gl. **palustris** *Gaudin* namentlich durch die Zwiebelhäute, die Kapsel und die Narbe verschieden.

45) Gl. **hyalinus** *Jacquin* mit linealisch-schwertförmigen kahlen, den aufrechten Schaft weit überragenden Blättern, fast rachenförmiger Blüthenhülle und lanzettlichen Blüthenhüllzipfeln. Hierher gehört auch Gl. **strictus** *Jacquin*.

Die Heimath dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist fußhoch, schwach und trägt an seiner Spitze meist drei Blüthen. Von den linealisch-lanzettlichen, etwas stumpfen, grünen Klappen ist die äußere $1\frac{1}{2}$ Zoll lang, die innere kürzer, an der Spitze zweispaltig. Die 2 Zoll lange Blüthenhülle hat eine cylindrische, zolllange, bläuliche, purpurroth gefleckte Röhre; von den spitzen, fast durchscheinenden Blüthenhüllzipfeln ist der weißliche, oberwärts gelbliche und purpurroth gestreifte oberste dreimal breiter als die schmutzig-gelblichen, von einer purpurrothen Mittellinie durchzogenen übrigen.

46) Gl. **montanus** *Linné* mit schwertförmigen, dreinervigen Blättern, ährenförmigen Blüthen, rachenförmiger Blüthenhülle und mit einer der stumpfen Blüthenscheide gleich langen Röhre. Hierher gehört Gl. **parviflorus** *Jacquin* und Gl. **tabularis** *Persoon*.

Diese Art wächst auf dem Tafelberge am Cap der guten Hoffnung. — Der ein wenig hin und her gebogene Schaft ist etwas länger als die fast fußlangen, nach Unten allmälig verschmälerten Blätter. Die Blüthen stehen ziemlich entfernt von einander. Die Blüthenscheiden sind länglich, ganz stumpf, purpurroth. Der obere Zipfel der etwa einen halben Zoll langen Blüthenhülle ist gewölbt, rinnig, purpurroth gefleckt, die seitlichen stehen ab, die drei unteren sind gleichlang, purpurroth.

47) Gl. **hastatus** *Thunberg* mit linealischen, zweifurchigen Blättern, mit Blüthenscheiden, welche kürzer als die Röhre der glockenförmigen Blüthenhülle sind und mit eiförmigen, stumpfen Blüthenhüllzipfeln, von denen die drei unteren mit einem spießförmigen Flecken gezeichnet sind.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist einfach, aufrecht, an der Spitze ein wenig hin und her gebogen, kahl, fußhoch, am Grunde mit Scheiden besetzt. Die beiden grundständigen Blätter sind kahl, am Grunde breiter, vielstreifig, an der Spitze linealisch, zweifurchig, etwas kürzer als der Schaft. Das Stengelblatt ist nur 2 Zoll lang. Die Blüthenscheiden sind zusammengerollt, eiförmig stumpf, kahl, gestreift, halb so lang als die weiß-fleischfarbige Blüthenhülle.

48) Gl. **campanulatus** *Andrews* mit lanzettlichen, kahlen Blättern, 2—3blüthigen, die Blätter überragendem Schafte und fast glockenförmiger, purpurrother Blüthenhülle.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung und wird hin und wieder in Gärten cultivirt.

49) Gl. **luteus** *Lamarck* mit linealisch-schwertförmigen, schmalen, sehr langen Blättern, in Aehren stehenden, fast einseitswendigen Blüthen, sehr kurzer Blüthenröhre und glockenförmigem Saume der Blüthenhülle.

Diese Art kommt auf der Insel Madagascar vor, ist aber nicht in Cultur. — Der fußhohe, aufsteigende einfache oder wenigästige Schaft ist etwas kürzer als die Blätter. Die gelben Blüthen stehen nahe an einander. Die Blüthenscheiden sind länglich, spitz, die Blüthenhülle ist gekrümmt. Der Saum der Blüthenhülle ist einen halben Zoll lang oder nur wenig länger.

50) Gl. **rudis** *Lichtenstein* mit lanzettlichen, gerippten Blättern, zweiblüthigem Schafte, rachenförmigen Blüthenhüllen und die Röhre überragenden Blüthenscheiden.

Das Vaterland dieser Art ist das Cap der guten Hoffnung. — Der Schaft ist kaum fußhoch, hin und her gebogen, stielrund, oberwärts gefleckt, das unterste Blatt hat mit dem Schafte gleiche Länge, die oberen neigen zusammen. Die äußere Klappe der Blüthenscheide ist auf dem Rücken und an der Spitze gefärbt, größer als die innere. Die Blüthen sind blaß purpurroth. Die etwas einwärts gekrümmte Röhre der Blüthenhülle ist kürzer als die Blüthenscheide.

51) Gl. **exscapus** *Thunberg* mit linealisch-schwertförmigen, dreinervigen Blättern, hin und her gebogenem Schafte, lanzettlichen stumpfen Blüthenhüllzipfeln, rachenförmiger Blüthenhülle und fadenförmiger Röhre. Hierher gehört Gl. **flexuosus** *Linné* Suppl. und Gl. **Thunbergii** *Dietrich*.

Diese Art ist am Cap der guten Hoffnung einheimisch. — Der Schaft ist kurz, einfach, aufrecht, hin und her gebogen, kahl, hand- bis spannenhoch. Die beiden grundständigen Blätter sind linealisch-schwertförmig, scheidig, am Rande und in der Mitte auf der Rippe gelblich, kahl, kürzer als der Schaft, die Stengelblätter sind den grundständigen in Form ähnlich, aber kürzer. Die wechselständigen Blüthen sind aufrecht, weiß. Die Blüthenscheiden sind lanzettlich, zusammengerollt, kahl und glatt, ein wenig spitz, 2 Zoll lang. Die Röhre der Blüthenhülle ist 3 Zoll lang, aufrecht, an der Spitze erweitert und nickend; die Blüthenhüllzipfel sind lanzettlich, stumpf.

52) Gl. **latifolius** *Lamarck*. Diese Art ist rauchhaarig, ihre Blätter sind lang, breit-lanzettförmig, gefaltet, vielrippig, die Röhre der Blüthenhülle ist kürzer als die Blüthenscheide.

Diese Art wächst auf Isle de France.

53) Gl. alpigenus *C. Koch.* Die äußere Decke der Zwiebel ist häutig, von parallelen, zum Theil starken Nerven gestreift, die innere dicker, netzförmig; die Aehre ist zweizeilig, die Zipfel der Blüthenhülle sind fast gleichlang, die drei oberen nur ein wenig breiter und kürzer benagelt; die Staubbeutel haben mit den Staubfäden gleiche Länge und ebenso sind die länglichen, bis zum Grunde allmälig verschmälerten Narben kaum oder gar nicht länger als erstere.

Diese Art ist im nördlichen Kleinasien einheimisch.

54) Gl. tenuiflorus *C. Koch.* Die äußere Hülle der Zwiebel ist netzförmig, ungetheilt, nur am Grunde ein wenig zerschlitzt; die Blätter sind lang, linealisch; die oberen Zipfel der Blüthenhülle sind viel breiter, aber nur ein wenig länger als die unteren, bei allen mit Ausnahme der obersten sind Nagel und Platte gleichlang; die Staubbeutel sind mit den Trägern von gleicher Länge, aber gehen nur bis zum Grunde der länglichen und kurzgestielten Narben.

Sie wächst in Grusien.

55) Gl. Quartinianus *Richard.* Die eiförmigen Zwiebeln sind von zahlreichen, dichtstehenden, faserartigen Schuppen eingehüllt; der aufrechte, stielrunde kahle Schaft ist 3 Fuß hoch; die Blätter sind linealisch-lanzettlich, schwertförmig, sehr lang, spitz, am Rande und Rücken nervig, die einfache Aehre ist 5—6blüthig, die Blüthen sind sehr groß, wechselständig, von einander entfernt stehend, gelb und von purpurrothen Punkten und kleinen Linien gefleckt; die lange, spitze, gekielte Blüthenscheide überragt die Röhre der weiten, rachenförmigen Blüthenhülle; der oberste Zipfel derselben ist länglich, concav, auf dem Rücken etwas gekielt, verkehrt-eiförmig, mit kurzer Spitze, am Grunde allmälig verschmälert, die seitlichen sind breit-elliptisch, stumpf-zugespitzt, die inneren sind weit kürzer, verkehrt-eiförmig-zugespitzt und bilden gleichsam eine Unterlippe.

Diese Art wächst in Habessinien um Adoua und ist mit Gl. ringens *Andrews* (Gl. recurvus *Linné*) verwandt, aber ihre Blüthen sind schön gelb, der obere Zipfel der Blüthenhülle ist concav und sehr spitz, die beiden seitlichen sehr breit und an der Spitze mit zwei rundlichen Einschnitten.

56) Gl. persicus *Boissier.* Die Fasern der Wurzelschalen sind parallel, oberwärts ineinandermündend, die Maschen sind sehr eng; die Blätter sind schmal linealisch, unterwärts gefaltet, oberwärts flach, vielstreifig, zwischen den Nerven schwachfilzig; die 6—12 Blüthen stehen nach einer Seite; die Blüthenscheiden sind elliptisch-concav, spitz, so lang als die gerade Kronröhre und nebst der Spindel meergrün-bereift; die Röhre der Blüthenhülle ist fast dreimal länger als der Fruchtknoten; von den länglichen, spitzen Blüthenhüllzipfeln sind die äußeren kleiner; die Träger sind ein wenig länger als die Staubbeutel; die Narben sind vom Grunde bis zur Mitte linealisch kahl, über der Mitte verbreitert, am Rande papillös.

Diese Art wächst in Asien bei Persepolis.

57) Gl. Gueinzii *Kunze.* Der Schaft ist getheilt, zusammengedrückt, vielblüthig, länger als die Blätter; die Blüthen stehen nach einer Seite, die Röhre ist weit kürzer als die Blüthenscheide, der Saum ist trichter- oder fast rachenförmig, der Schlund ist roth-geringelt, die Blüthenhüllzipfel sind gleichlang, die drei unteren undeutlich zweifleckig.

Sie wächst am Cap der guten Hoffnung und ist mit Gl. blandus *Aiton* verwandt, unterscheidet sich aber durch einen getheilten, vielblüthigen Schaft, durch die sehr kurze Blüthenröhre, durch den flachen oberen Saumzipfel und durch die gleichen unteren Blüthenhüllzipfel.

58) Gl. Mortonius *Herbert.* Die Blätter sind schwertförmig, gerippt, an der Spitze gedreht, 9—10 Linien breit; die Blüthen sind groß, sehr schön, weiß und blaß rosenroth.

Sie wächst an der Ostküste von Südafrika, am Natalflusse.

Eine zweifelhafte Art ist

59) Gl. Eckloni *Lehmann.* Die Blätter sind schwertförmig, vielrippig, mit hell-durchscheinendem Rande; die fast aufrechten Blüthen stehen in einseitiger Aehre; die Blüthenscheiden sind grün, länger als die Blüthenröhre; die Blüthenhüllzipfel sind lanzettlich, auf beiden Flächen dicht mit blutrothen Punkten versehen, die untersten sind schmäler.

Die Heimath dieser Art ist Südafrika.

Außer den hier erwähnten sind noch eine große Anzahl anderer zu dieser Gattung gebracht, welche aber passender in anderen Gattungen ihre Stelle einnehmen; dies sind:

Gl. aletroides *Vahl* = Watsonia aletroides *Ker.*
Gl. alopecuroides *Linné* = Watsonia plantaginea *Ker.*
Gl. alopecuroides *Persoon* = Watsonia spicata *Ker.*
Gl. anceps *Thunberg* = Meristostigma anceps *Dietrich.*
Gl. anceps var. *β. Thunberg* = Meristostigma bracteatum *Dietrich.*
Gl. Antholyza *Poiret* = Antholyza nervosa *Thunberg.*
Gl. bicolor *Thunberg* = Sparaxis bicolor *Ker.*
Gl. bracteolatus *Lamarck* = Watsonia punctata *Ker.*
Gl. bracteolatus *Thunberg* = Meristostigma bracteatum *Dietrich.*
Gl. capitatus *Linné* = Aristea coerulea *Vahl.*
Gl. crispus *Linné* = Tritonia crispa *Ker.*
Gl. crocatus *Persoon* = Tritonia crocata *Ker.*
Gl. denticulatus *Lamarck* = Meristostigma anceps *Dietrich.*
Gl. distichus *Röm.* u. *Schult.* = Babiana disticha *Ker.*
Gl. Fabricii *Thunberg* = Meristostigma Fabricii *Dietrich.*
Gl. falcatus *Thunberg* = Meristostigma falcatum *Dietrich.*

Gl. fissifolius *Jacquin* = Meristostigma fissifolium *Dietrich.*
Gl. fistulosus *Jacquin* = Watsonia spicata *Ker.*
Gl. flavus *Aiton* = Tritonia flava *Ker.*
Gl. formosus *Persoon* = Tritonia striata *Ker.*
Gl. fragrans *Jacquin* = Babiana plicata *Ker.*
Gl. galeatus *Jacquin* = Sparaxis galeata *Ker.*
Gl. glumaceus *Thunberg* = Watsonia rosea *Ker.*
Gl. gramineus *Linné* = Diasia graminifolia *De Candolle.*
Gl. inclinatus *Redouté* = Babiana tubiflora *Ker.*
Gl. iridifolius *Jacquin* = Watsonia iridifolia *Ker.*
Gl. iridifolius speciosus *Jacquin* = Watsonia rosea *Ker.*
Gl. junceus *Thunberg* = Anomatheca juncea *Ker.*
Gl. laccatus *Jacquin* = Watsonia humilis *Miller.*
Gl. laxus *Thunberg* = Meristostigma laxum *Dietrich.*
Gl. lineatus *Salisbury* = Tritonia lineata *Ker.*
Gl. longiflorus *Andrews* = Babiana tubiflora *Ker.*
Gl. longiflorus *Jacquin* = Tritonia longiflora *Ker.*
Gl. longiflorus *Thunberg* = Tritonia Rochensis *Ker.*
Gl. marginatus *Linné* = Watsonia marginata *Ker.*
Gl. marginatus purpureus *Thunberg* = Watsonia rosea *Ker.*
Gl. marginatus var. sanguineus *Thunberg* = Watsonia iridifolia *Ker.*
Gl. marmoratus *Lamarck* = Anomatheca juncea *Ker.*
Gl. maximus *Sweet.* = Watsonia rosea *Ker.*
Gl. Merianus *Jacquin* = Watsonia Meriana *Miller.*
Gl. Merianus *Thunberg* = Watsonia aletroides *Ker.*
Gl. mollis *Vahl* = Babiana plicata *Ker.*
Gl. mucronatus *Jacquin* = Babiana mucronata *Ker.*
Gl. mucronatus *Redouté* = Babiana villosa *Ker.*
Gl. nanus *Andrews* = Babiana nana *Sprengel.*
Gl. parviflorus *Vahl* = Watsonia Lamarckii *Dietrich.*
Gl. plicatus *Linné* = Babiana stricta *Ker.*
Gl. plicatus *Andrews* = Babiana sulfurea *Ker.*
Gl. plicatus *Jacquin* = Babiana disticha *Ker.*
Gl. plicatus *Thunberg* = Babiana plicata *Ker.*
Gl. polystachyus *Andrews* = Anomatheca juncea *Ker.*
Gl. punctatus *Röm.* u. *Schult.* = Watsonia punctata *Ker.*
Gl. puniceus *Vahl* = Babiana villosa *Ker.*
Gl. purpureus *Vahl* = Babiana purpurea *Ker.*
Gl. pyramidalis *Lamarck* = Watsonia iridifolia *Ker.*
Gl. pyramidatus *Andrews* = Watsonia rosea *Ker.*
Gl. recurvus *Thunberg* = Hesperantha radiata *Ker.*
Gl. reflexus *Lichtenstein* = Babiana reflexa *Dietrich.*
Gl. refractus *Jacquin* = Tritonia refracta *Ker.*
Gl. resupinatus *Persoon* = Tritonia refracta *Ker.*
Gl. ringens *Thunberg* = Babiana sulfurea *Ker.*
Gl. roseo-albus *Jacquin* = Watsonia roseo-alba *Ker.*
Gl. roseus *Jacquin* = Tritonia rosea *R. Brown.*
Gl. rubro-cyaneus *Vahl* = Babiana rubro-cyanea *Ker.*
Gl. sambucinus *Jacquin* = Babiana sambucina *Ker.*
Gl. securiger *Aiton* = Tritonia securigera *Ker.*
Gl. silenoides *Jacquin* = Meristostigma silenoides *Dietrich.*
Gl. spathaceus *Linné* = Babiana spathacea *Ker.*
Gl. spicatus *Linné* = Watsonia spicata *Ker.*
Gl. spicatus *Lamarck* = Watsonia Lamarckii *Dietrich.*
Gl. striatus *Jacquin* = Tritonia striata *Ker.*
Gl. strictiflorus *Redouté* = Watsonia strictiflora *Ker.*
Gl. strictus *Aiton* = Babiana stricta *Ker.*
Gl. subulatus *Vahl* = Watsonia punctata *Ker.*
Gl. sulcatus *Lamarck* = Babiana plicata *Ker.*
Gl. sulfureus *Jacquin* = Babiana sulfurea *Ker.*
Gl. tabularis *Persoon* = Gladiolus montanus *Linné.*
Gl. testaceus *Vahl* = Watsonia brevifolia *Ker.*
Gl. triticeus *Thunberg* = Watsonia triticea *Sprengel.*
Gl. tubatus *Jacquin* = Babiana tubiflora *Ker.*
Gl. tubiflorus *Thunberg* = Babiana tubiflora *Ker.*
Gl. tubulosus *Burmann* = Watsonia spicata *Ker.*
Gl. tubulosus *Jacquin* = Watsonia aletroides *Ker.*
Gl. venosus *Willdenow* = Ixia venosa *Link.*
Gl. villosulus *Röm.* u. *Schult.* = Babiana obtusifolia *Ker.*
Gl. villosus *Vahl* = Babiana villosa *Ker.*
Gl. viridis *Aiton* = Tritonia viridis *Ker.*
Gl. xanthospilus *De Candolle* = Tritonia xanthospila *Ker.*

Da die meisten dieser Arten in Gärten als Zierpflanzen gezogen werden, so scheint es nicht unzweckmäßig zu sein, einige Worte in Betreff der Cultur derselben hier anzudeuten. Wir schließen uns hierbei der von Van Houtte in der Flore des Serres gegebenen Beobachtungen um so lieber an, da grade in Belgien, insbesondere in Gent, die größte Anzahl von Gladiolusarten gezogen wird und von dort viele der prächtigsten Hybriden in den Handel gekommen sind. — Geschieht die Anzucht der Gladiolen durch Samen, so wird dieser gleich nach der Reife oder im Januar und Februar auf ein mit einem Mistbeetrahmen bedecktes Beet, welches im Winter gegen Frost geschützt wird, oder in weite, mit gutem Abzuge versehene Schüsseln oder Käſtchen in lockere, sandige Lauberde gesäet und 1½—2 Linien hoch mit Erde bedeckt. Diese Schüsseln oder Käſtchen werden darauf ins temperirte Glashaus gestellt und nach Erforderniß mit Wasser benetzt. Die jungen Pflanzen

verlangen atmosphärische Luft und bis zu ihrem Erstarken etwas Beschattung gegen die heißen Sonnenstrahlen. Tritt nun im Mai mildes Wetter ein, so wird der Rahmen von den im freien Boden gesäeten Samen abgehoben und die in Schüsseln und Kästchen stehenden Pflänzchen werden sorgfältig ausgehoben und ins freie Land versetzt, um sich kräftiger auszubilden. Nach Abwelken der Blätter nimmt man die Zwiebeln heraus und bewahrt sie an einem trockenen Orte. Im October pflanzt man sie gleich den großen Zwiebeln, jedoch in einer ihrer Stärke angemessenen Tiefe und Entfernung von einander. Im Winter verlangen sie die angegebene Sorgfalt. Die auf diese Weise gezogenen jungen Pflanzen blühen in der Regel im dritten Jahre. Ist man im Besitze von älteren Zwiebeln, so können diese sowol in sandige Haideerde, als in sandige Wald-, Rasen- und Lauberde gebracht werden. Jährlich im October werden sie in frische Erde verpflanzt und nach dem Abwelken des Krautes herausgenommen. Am besten gedeihen jedoch diese vom Cap der guten Hoffnung stammenden Gladiolen im Capzwiebelbeete oder in einem Zwiebelkasten, besonders dann, wenn sie mit ihren Wurzeln tief in den Boden dringen können und in einer Tiefe von 1½ Fuß etwas Düngererde finden. Im Winter und Frühlinge verlangen sie gleich den jungen Pflanzen bei mildem Wetter reichlich Luft. Während ihrer Wachsthumsperiode lieben sie viel Sonne, Luft und Feuchtigkeit, doch dürfen sie vor dem Austreiben im Winter nur äußerst wenig, im Zwiebelbeete fast gar nicht begossen werden. Die meisten Gladiolen vermehren sich durch Zwiebelbrut sehr zahlreich, nur bei Gl. floribundus *Jacquin*, einer der schönsten Arten, ist dies nicht der Fall. Man muß deshalb durch künstliche Befruchtung Samen zu gewinnen suchen, solchen im März in einen Topf, in leichte, sandige Erde säen und in ein warmes Mistbeet stellen. Die jungen Zwiebeln werden möglichst am hellen, nicht zu kühlen Standorte während des Winters und folgenden Sommers in Vegetation erhalten, doch dürfen sie im Winter nur sehr wenig gegossen werden. Späterhin läßt man sie einige Monate trocken stehen, versetzt sie dann 1—2 Fuß weit von einander in andere Töpfe und bringt sie allmälig wieder ins Wachsthum. Dagegen vermehrt sich Gl. cardinalis *Curtis* im Zwiebelbeete sehr stark, blüht aber nicht leicht, wenn er im freien Lande gezogen wird.

Durch künstliche Befruchtung verschiedener Arten dieser Gattung hat man in neuerer Zeit eine beträchtliche Anzahl sehr prachtvoller Hybriden erzeugt, welche den großen Vorzug haben, daß sie sich sämmtlich im freien Lande cultiviren lassen und wegen der Mannichfaltigkeit und des Reichthums ihrer Blüthenfarben einen überaus herrlichen Anblick gewähren, daher als Zierpflanzen sehr zu empfehlen sind. Zur Erzeugung solcher Hybriden hat man namentlich Gl. floribundus, spittacinus, cardinalis, blandus angewandt und daraus die als Gl. Colvillii, Gl. Spofforthianus, Gl. pudibundus bekannten Gladiolen gezogen. Auch den prächtigen Gl. ramosus hält man für einen Bastard von Gl. cardinalis und Gl. floribundus, und er ist in der That dem letzten sehr ähnlich, unterscheidet sich aber durch die frühere Blüthezeit, durch den stets ästigen Stengel, durch die zahlreichen, sehr schön durchsichtig-hellzinnoberrothen Blüthen, deren untere Zipfel mit einem schaufelförmigen, purpur-scharlachrothen, in der Mitte weiß gestreiften Flecken gezeichnet sind. Diesen hat man wiederum zur Kreuzung mit anderen Arten benutzt und dadurch ausgezeichnet schöne Blendlinge erhalten. — Die Cultur dieser Hybriden ist keineswegs schwierig, nur ist dabei die Beachtung der Zeit ihres Austreibens sehr wichtig, nach welcher sie zu verschiedenen Zeiten eingepflanzt werden müssen. Bei Van Houtte werden namentlich Gl. cardinalis, ramosus, floribundus, gandavensis und spittacinus mit ihren zahlreichen Hybriden als Zierpflanzen gebaut, deren Cultur im freien Lande hier noch einen Platz finden möge.

Die Abtheilung des Gl. cardinalis und dessen Blendlinge bedarf einen leichten, lockeren, gut gedüngten Boden, welcher in dem der Pflanzung vorausgehenden Frühlinge mit reinem Kuhmiste gedüngt und umgegraben werden muß. Um ihn für den Sommer nicht unbenutzt liegen zu lassen, kann man chinesische Astern oder andere, kräftigen Boden liebende Sommerblumen darauf pflanzen. Er muß natürlicher Weise vom Unkraute rein gehalten und in den ersten 14 Tagen des Octobers nochmals bearbeitet werden, um die Gladiolen darin zu pflanzen. Ist er von Natur nicht leicht und locker, so kann man ihn durch Beimischung von Lauberde oder schwarzer Pflanzenerde und Haideerde verbessern, wobei aber auf eine tüchtige Vermischung aller dieser Theile mit dem natürlichen Boden, welcher übrigens hinreichend Sand enthalten und eine gute Abwässerung haben muß, zu sehen ist. Mit der gemischten Erde wird nun eine Rabatte von 5 Fuß Breite gefüllt und hierin im October die Zwiebeln gepflanzt. Die Reihen müssen ungefähr 5 Zoll und die blühbaren Zwiebeln in der Reihe etwa 4 Zoll von einander entfernt sein. Die Zwiebeln werden ungefähr 2 Zoll tief gepflanzt. Sobald der Frost sich einzustellen droht, wird ein Mistbeetrahmen darüber gestellt und dieser mit einem Umschlage von Laub, altem Strohdünger oder Erde umgeben. Von oben schützt man durch Fenster oder Läden oder Strohmatten während des Winters gegen Nässe und Frost, lüftet aber jederzeit, wenn der Thermometer nicht unter dem Gefrierpunkte steht, damit die Zwiebeln nicht vor der Zeit treiben. Anfangs Frühjahr bekommen sie Blätter und nun muß man nach Verhältniß der Witterung und des Wachsthums die Erde durch Begießen mäßig feucht halten, das Lüften öfters wiederholen, den Rahmen mit Zunahme des Blätterwuchses heben, die Schäfte späterhin an Stäbe binden und die Pflanzen durch ein Obdach von leichter Packleinewand gegen starke Sonnenstrahlen schützen. Auf diese Art behandelt, wachsen, blühen und vermehren sich die Gladiolen vortrefflich. — Will man von diesen Arten Samen zur Aussaat sich verschaffen, so läßt man nach dem Abblühen die volle Sonne darauf wirken und entfernt von der Pflanze alle unnützen

Samenkapseln, damit der Zwiebel nicht zu viel Kraft entzogen wird. Beginnen die Blätter zu welken, so nimmt man die Zwiebeln heraus, um ihr Fortwachsen zu hindern und sie in Ruhestand zu versetzen. An einem trockenen, luftigen Orte werden sie dann aufbewahrt und von den Brutzwiebeln befreit. Diese werden dann im October wieder gepflanzt und überhaupt wie die blühbaren Zwiebeln behandelt.

Auf die eben angegebene Weise müssen auch die aus der Kreuzung von Gl. ramosus und cardinalis hervorgegangenen Hybriden behandelt werden, da sie zu den zärtlichsten Gladiolen gehören. Dagegen pflanzt man die Zwiebeln der meisten zu Gl. ramosus und floribundus gehörenden Varietäten im März in einen leichten, gedüngten und auf die bereits beschriebene Art zubereiteten Boden. Zu dieser Zeit hat man auch nur nöthig, die bepflanzten Plätze mit Laub, Moos oder Stroh zu bedecken und kann der Schutzrahmen entbehren. Während des Wachsthums wird nach Erforderniß begossen. Die Pflanzen blühen im Juli und August, werden im Herbste wieder aus der Erde genommen und an einem trockenen, frostfreien Orte aufbewahrt.

Einen weit kräftigern Boden verlangen dagegen die robusten Varietäten von Gl. psittacinus, gandavensis und deren Hybride. Am meisten sagt ihnen ein guter, mit Kuh- oder selbst verrottetem Pferdedünger gedüngter Gemüseboden zu; sonst ist die Behandlung dieselbe wie bei Gl. ramosus und floribundus. Die größten Zwiebeln dieser Arten blühen im Juli und August, die kleinern erst im September. (*Garcke.*)

GLADIUS, das römische Schwert. Vor Alters sagte man auch *gladium*, *Varro* l. l. V, 116. IX, 81. *Quinct.* I, 5, 16. Poetischer Ausdruck ist *mucro*, eigentlich die Spitze des Schwertes, *Quinct.* VIII, 6, 20. X, 1, 14, zuweilen auch *ensis*. *Sica* nannte man den kleinen gekrümmten Banditensäbel, *pugio* den kleinen geraden Degen, s. unten.

1) Das Schwert des Kriegers. Bis zu dem zweiten punischen Kriege brauchte der römische Soldat das sogenannte gallische Schwert, welches sehr lang, schwer, gerade, einschneidig und spitzelos war. Durch diese Eigenschaften qualificirte sich die Waffe nicht sowol zum Stoße als zum Hiebe. Aber auch zu dem letzten Gebrauche war der gladius nicht ganz geeignet, da er sich bei dem ersten Schlage leicht umbog und vor dem zweiten Schlage immer wieder gerade gebogen werden mußte, was in der Hitze des Kampfes sowol zeitraubend als gefahrvoll war. In der Schlacht bei Cannä überzeugten sich die Römer, wie viel zweckmäßiger die von den Karthagern gebrauchten und ihnen selbst schon vorher nicht unbekannten (*Liv.* VII, 10. *Gell.* IX, 13) spanischen Schwerter seien, und nahmen dieselben daher an. Im Gegensatze zu der früheren Waffe war die neue kurz, leicht, zweischneidig und mit einer Spitze versehen, sodaß sie gleichmäßig zum Stoße und zum Hiebe diente. An mehren Stellen hebt Polybius die Vorzüge des spanischen oder neurömischen vor dem gallischen oder altrömischen Schwerte hervor, namentlich II, 30. 33. III, 114. VI, 23. Fragm. histor. XIV. (wo auch die celtiberische Erzarbeit gerühmt wird); vergl. *Suidas* v. *μάχαιρα* II. p. 731. *Bernh.* Aus diesen Schilderungen ergibt sich die Form beider Waffen auf das Unzweideutigste. Livius nennt mehrmals den gladius Hispaniensis oder Hispanus (VII, 10. XXXI, 34), aber am lehrreichsten spricht er XXII, 46 davon. Er sagt: „Gallis Hispanisque scuta ejusdem formae fere erant, dispares ac dissimiles gladii, Gallis praelongi ac sine mucronibus, Hispano, punctim (im Stoßen) magis quam caesim (im Hiebe) adsueto petere hostem, brevitate habiles et cum mucronibus." *Veget.* I, 12. Das Schwert wurde auf der rechten Seite getragen (denn auf der linken hinderte das Schild) an einem Wehrgehänge (balteus) oder an einem Gürtel (cingulum), *Polyb.* VI, 23. Ein Messer oder Dolch pflegte auf der linken Seite zu stecken. Darstellungen auf Grabdenkmälern und auf der Trajanssäule, sowie mehre Statuen geben darüber den besten Aufschluß, z. B. in den Museen zu Mainz, Bonn, Wiesbaden, Metz u. a. Manche Heeresabtheilungen trugen auf der rechten Seite ein kurzes (vielleicht den pugio, *Paul. Diac.* p. 235. *Müll. Suet.* Vit. 15. Galb. 11), auf der linken Seite aber ein viel längeres Schwert, wie *Joseph.* Hist. iud. III, 5 versichert (vergl. *Sidon. Apoll.* Carm. II, 393 seq.) und mehre Monumente zeigen. Das bei Mainz gefundene vielbesprochene sogenannte Schwert des Tiberius, welches nach langen Irrfahrten wieder in seine Heimath (nach Wiesbaden) zurückgekehrt sein soll, gehört in die Classe der spanischen gladii und gibt uns eine Idee von dem Reichthume und dem Geschmacke, mit welchem die Waffen der Anführer ausgeschmückt wurden. Die Scheide ist von Silber, hat vier goldene Ringe für das Wehrgehänge und trägt ein Medaillon, sowie zwei Reliefs von hoher toreutischer Vollendung. Wahrscheinlich war die Waffe ein Ehrendegen, welchen Augustus dem Tiberius wegen des mit Drusus erfochtenen Sieges über die Vindelicier und Rätier verehrte. Vergl. L. Lersch, Das sogenannte Schwert des Tiberius. (Bonn 1849.) K. Klein und J. Becker, Abbildungen von Mainzer Alterthümern. II. (Mainz 1850.)

2) Das Richtschwert, vindex legum gladius, ultor gladius. Vor Alters bediente man sich des Beils (securis) zur Vollstreckung der Enthauptung (capitis amputatio, decollatio), wie bei Bestrafung von Verrath, Abfall, schweren Militairvergehen u. s. w. oft vorkommt. *Dion.* II, 29. III, 40. 58. V, 8. 13. 57. 70. VI, 20 seq. 91. *Liv.* II, 5. 17. IV, 10. 15. VII, 19. VIII, 7. 27. 32. IX, 24 u. s. w. Bei den Soldaten scheint aber das Schwert als Executionsinstrument zuerst angewendet worden zu sein, und dieses verdrängte das Beil auch bei den Executionen, welche über Verbrecher aus dem Civilstande verhängt wurden. Wann dieses geschah, wissen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben; doch ist nicht unwahrscheinlich, daß sich diese Veränderung im ersten Jahrhunderte der Kaiserregierung zutrug. Hinrichtungen mit dem Beile werden noch am Ende der

Republik erwähnt (*Cic.* Verr. I, 30. V, 28 in Pis. 34) und 100 Jahre später sagt Lucan Pharsal. (VIII, 673) bei Gelegenheit der Ermordung des Pompejus: „nondum artis erat caput ense rotare;“ jedenfalls im Gegensatze zu seiner Zeit. Ohne alle Frage ist die Execution mit dem Schwerte am Ende des 2. Jahrh. n. Chr. Geb. die regelmäßige gewesen. So sagt Caracalla zu dem Soldaten, welcher den Papinianus mit dem Beile hingerichtet hatte: „gladio te exsequi oportuit meum jussum.“ *Spartian.* Carac. 4. *Dio Cass.* LXXVII, 4. Ulpian in den Digesten XLVIII, 19. l. 8. §. 1: „vita adimitur, ut puta si damnatur aliquis, ut gladio in eum animadvertatum. Sed animadverti gladio oportet, non securi, vel telo, vel fuste, vel laqueo, vel quo alio modo.“ Die Kaiser müssen demnach die Hinrichtung mit dem Schwerte als die regelmäßige und allein zulässige Executionsart anerkannt haben, vielleicht um das altrepublikanische Symbol der secures und fasces durch den militairischen gladius der neuen Kaisergewalt zu verdrängen. Eine Andeutung s. *Lucan. Phars.* V, 387 seq.: „Qua (nämlich aetate) sibi ne ferri jus ullum Caesar abesset, Ansonius voluit gladiis miscere secures.“ — Früher war die Ansicht allgemein verbreitet, daß bei den Römern der Tod durch das Schwert ehrenvoller gewesen, als durch das Beil, und man berief sich nicht blos auf die oben angeführten Stellen, sondern führte auch *Flor.* II, 5, 3 an, wo den Illyriern vorgeworfen wird, daß sie die Gesandten gegen alles Völkerrecht tödten, und zwar „ne gladio quidem, sed ut victimas securi.“ Siehe Lipsius zu *Tac.* Ann. XV. 67. *P. Faber,* Semestr. I, 3. 4. Casaubonus zu *Suet.* Oct. 15 und viele Andere bis auf *Heineccius,* Syntagma p. 750. ed. *Haubold.* Umgekehrt glauben Andere, daß securis ehrenvoller gewesen, als gladius, wie *Gallonius,* De cruce mart. p. 405 und *Baronius,* Annal. II. zum Jahre 226. n. 3. Die oben mitgetheilten Zeugnisse sprechen weder für die eine, noch für die andere Ansicht, sondern enthalten Nichts weiter als die gesetzliche Vorschrift, daß nicht mehr mit dem Beile, sondern mit dem Schwerte hingerichtet werden solle. Die alte abgeschaffte Executionsweise galt nun für ungesetzlich, und so spricht *Flor.* II, 5 ganz im Geiste seiner Zeit. Von einer Vergleichung und Gradation beider Todesstrafen kann um so weniger die Rede sein, da beide nur ganz kurze Zeit neben einander bestanden haben. Bis auf Augustus war die regelmäßige und gesetzliche Hinrichtungsart die mit dem Beile, unter den Kaisern umgekehrt die mit dem Schwerte, bis auf Justinianus (Inst. IV, 18, 4. 6). Zwischen der gesetzlichen Abschaffung der ersten und der Einführung der zweiten Strafe kann nur ein kurzer Zeitraum liegen, in welchem die alte Weise und die moderne militairische Art neben einander üblich waren. In der ältern Zeit wurden die Hinrichtungen der Bürger und Soldaten durch die Lictoren vollstreckt; Sklaven und Fremde wurden von dem Carnifex decollirt. In der Kaiserzeit vollzogen Soldaten, die sogenannten speculatores (besondere Ordonnanzsoldaten), alle Hinrichtungen, *Suet.* Calig. 32: „miles decollandi artifex.“ *Sen.* De ira I, 16: „centurio, supplicio praepositus, condere gladium speculatorem jubet.“ *Jul.* Firm. VIII, 26. Die mit Enthauptung bedrohten Verbrechen waren im Wesentlichen folgende, nämlich in der Kaiserzeit: Majestätsverbrechen, Mord, Menschenraub (plagium), Ehebruch (seit Constantin), nefanda Venus, Theilnahme an verbotenen heidnischen Opfern und Befragung der Wahrsager (beides seit den christlichen Kaisern). — Die in den Rechtsquellen vorkommende Redensart damnari ad gladium bedeutet aber nicht die Verurtheilung zur Enthauptung, sondern zum Gladiatorenkampfe auf der Arena, Dig. XXVIII, 3. l. 6. §. 6. XXIX, 2. l. 25. §. 3 und *A. F. Rivinus,* De poena gladii ex leg. Rom. (Lips. 1727.)

3) Das Schwert als Insignie des Praefectus praetorio und der kaiserlichen Statthalter. Diese Magistraten führten nämlich das Schwert zugleich als Symbol ihres Rechtes über Leben und Tod, d. h. des imperium merum, welches als höchste Criminalgewalt dem mixtum imperium (der Civiljurisdiction) gegenüber stand. Ein solches imperium hatten ursprünglich nur die Feldherren über ihre Soldaten und die Statthalter in den Provinzen, in der Kaiserzeit auch die Praefecti praetorio. *Plut.* Galb. 8. *Dio Cass.* LXVIII, 16. *Herodian.* III, 11. *Jo. Lyd.* De mag. III, 9: „*ξίφος δὲ ἐζώννυτο ἀνέκαθεν ὁ ὕπαρχος* (praefectus praetorio), *οἷα καὶ τῶν ὅπλων ἔχων τὴν δύναμιν*“ (Militairgewalt) u. s. w. *Zosim.* II, 32. *Auson.* Caes. ep. 23. *Salmas.* zu *Lampr.* Commod. 6. *Faber,* Semestr. I, 3. III, 12. Was die Statthalter der Kaiserzeit betrifft, so hatten nur die in den kaiserlichen Provinzen waltenden Legati, nicht die in den Senatsprovinzen regierenden Proconsuln (als der Militairgewalt ermangelnd), das jus gladii. *Dio Cass.* LIII, 13. *Capitol.* Gordian. 9. Auch gab es höher gestellte kaiserliche Procuratores, denen das jus gladii verliehen war, *Orelli,* Inscr. n. 3888. *Marini,* Atti II. p. 623 seq. 547. 763. 771. Das jus gladii ist nämlich nun ganz identisch mit imperium merum. *Ael. Lampr. Sev.* Alex. 49: „honores juris gladii.“ *Ulp.* Dig. II, 1. l. 3: „merum est imperium, habere gladii potestatem ad animadvertendum in facinorosos homines.“ Ders. Dig. I, 16. l. 6. pr. gladii potestatem. Ders. Dig. I, 18. l. 6. §. 8. Ders. Dig. L, 17. l. 70.

Literatur: *P. Faber,* Semestria I. c. 3. 4. *N. Henel,* De gladii jure et dignitate, in dessen Otium (Vratislav. 1658.) c. 23. *A. Matthaeus* (fil.), De jure gladii. (Lugduni Bat. 1689.) *H. P. Schlosser,* De usu gladii in suppliciis apud Rom. (Francof. 1769.) und in *J. F. Plitt,* Anal. jur. crim. (Hannov. 1786.) p. 1—43. C. Meiners, Ueber die Hinrichtung mit dem Schwerte, in der Berliner Monatsschrift. 1784. S. 413 fg. G. W. Böhmer, Ueber die Wahl der Todesstrafen, im Neuen Archiv des Criminalrechts. 1822. V. S. 586—603. (*Wilh. Rein.*)

GLÄNZEND (Rhetorik und schöne Kunst überhaupt). Sowie im physischen Sinne Glanz denjenigen

Körpern beigelegt wird, die wir in größerem Grade des Lichts oder am hellsten leuchtend wahrnehmen und die darum einen besonders lebhaften Eindruck auf uns machen, so nennt man auch im figürlichen Sinne alle Erscheinungen des geistigen Menschenlebens glänzend, wofern sie durch ihre äußerlich oder sinnlich wahrnehmbaren Aeußerungen oder Beschaffenheiten besonders hervorstechen und so unsere Aufmerksamkeit in vorzüglichem Grade erregen oder fesseln; grade wie ein sehr starkes Licht dieselbe unwillkürlich auf sich zieht, was auch schon die Etymologie des Wortes Glanz bestätigt [1]). Auch braucht man in unserer Sprache dafür öfters die wälschen Bezeichnungen brillant und splendid, die übrigens ganz überflüssig sind, da sie genau nur ebenso viel wie glänzend besagen. Demgemäß spricht man nicht nur von glänzenden Edelsteinen, Palästen, Diners, Gesellschaften u. dgl. m., sondern auch von glänzenden Geschäften, Siegen, Aussichten, eine glänzende Carrière oder Partie machen, oder auch ein glänzendes Fiasco (wie von unserer sogenannten Märzrevolution gesagt ward). Allbekannt ist des Augustinus wunderlicher Spruch: Die Tugenden der Heiden sind nur glänzende Laster!! (Hätten wir nur mehr davon, besonders in jetziger Zeit könnten wir sie sehr gut brauchen!) Insbesondere spricht man in Bezug auf Rhetorik und schöne Künste überhaupt von glänzenden Gedanken, einer glänzenden Diction oder Art des Vortrags eines Redners oder sonstigen Virtuosen. Grade in Bezug hierauf ist der Werth dieses Epithetons, vom höheren Gesichtspunkte aus betrachtet, sehr problematisch, da der Erfolg aller solcher Glanzeffecte nicht nachhaltig wirkt, sondern nur wie ein Feuerwerk sehr bald verpufft ist. Das hat Goethe schon sehr treffend im „Faust" in dem Gespräche desselben und seinem Famulus Wagner angedeutet:

„Such er den redlichen Gewinn,
Sei er kein schellenlauter Thor;
Es trägt Verstand und rechter Sinn
Mit wenig Kunst sich selber vor. —
Ja eure Reden, die so blinkend sind,
In denen ihr der Menschheit Schnitzel kräuselt,
Sind unerquicklich wie der Nebelwind,
Der herbstlich durch die dürren Blätter säuselt."

Praktisch ist diese Sache besonders in Bezug auf den akademischen Vortrag der Wissenschaften wichtig. Schon Schiller hat darüber in seinen „Horen" vom Jahre 1795 treffende Bemerkungen gemacht [2]), und neuerdings von Savigny in seiner classischen Schrift in Ranke's Hist.-pol. Zeitschrift: „Ueber Wesen und Werth der deutschen Universitäten" [3]): „Es ist irrig, obwol sehr gewöhnlich, den Werth eines Lehrers nach dem guten Vortrage abzumessen. Zwar wird die Leichtigkeit, womit der Lehrer seine Gedanken richtig und geschmackvoll in mündlicher Rede ausdrückt, dem wahren Zwecke förderlich sein, und es wird von vielen Lehrern allzu wenig Aufmerksamkeit auf diesen Punkt gewendet, indem hierin mit Absicht und Bewußtsein mehr geschehen kann, als man meist anzunehmen pflegt. Dennoch nimmt diese Eigenschaft in der Reihe derjenigen, welche den vorzüglichen Lehrer bilden, nur eine untergeordnete Stelle ein und wird meist überschätzt. In allen Zeiten hat es Lehrer gegeben, welche bei gutem, ja glänzendem Vortrage wenig wirkten; andere, welche kaum einen Satz richtig und ohne Anstoß zu Stande bringen konnten und doch den Geist der Wissenschaft in ihren Schülern erweckten. Das kommt daher, daß jene bei aller Leichtigkeit der Rede nicht hatten, was der Mittheilung werth war, während in diesen das lebendige Schaffen des Geistes auch unter der stammelnden Rede dem sinnvollen Schüler nicht verborgen bleiben konnte." So sagt Rosenkranz im Leben Hegel's (S. 215): „Rücksichtslos gegen die rhetorische Eleganz, sachlich durch und durch, tieferregt von dem Triebe der Gegenwart, immer weiter strebend und dennoch im Ausdrucke oft dogmatisch, wußte Hegel die Studirenden durch die Intensität seiner Speculation zu fesseln;" und Hotho (Vorstudien für Leben und Kunst. 1835. S. 384) gibt gar folgende Schilderung von Hegel's Vortrag, der das directe Gegentheil eines „glänzenden" zu nennen und doch für so Viele überaus anziehend war: „Abgespannt, grämlich saß Hegel mit niedergebücktem Kopfe in sich zusammengefallen da, und blätterte und suchte, immer fortsprechend, in den langen Folioblättern seines Heftes vorwärts und rückwärts, unten und oben; das stete Räuspern und Husten störte allen Fluß der Rede, jeder Satz stand vereinzelt da und kam mit Anstrengung zerstückt und durch einander geworfen heraus; jede Sylbe löste sich nur widerwillig los, um von der metallleeren Stimme dann in schwäbischbreitem Dialekte, als sei jedes das Wichtigste, einen wundersamen gründlichen Nachdruck zu erhalten. Dennoch zwang die ganze Erscheinung zu tiefem Respekte u. s. w." [4]). — Uebrigens kann ein akademischer Vortrag zugleich glänzend und gediegen sein, wie z. B. der von Savigny's und Schleiermacher's (s. Diesterweg, Ueber Schleiermacher's Lehrmethode) war; auch ist bekannt, daß einer der namhaftesten Anhänger der Hegel'schen Schule, Kuno Fischer, dermalen in Jena, das wahre Musterbild eines glänzenden akademischen Vortrags darbietet, der nachhaltig zu fesseln weiß. — Sonst gilt allerdings in der Regel in den Rede- wie in den übrigen schönen Künsten von allen blos glänzenden Productionen der Virtuosität das Wort unseres Dichters:

„Was glänzt ist für den Augenblick geboren;
Das Ew'ge bleibt der Nachwelt unverloren."

(Dr. *K. H. Scheidler*.)

1) Das Wort Glanz ist mit Glühen, als der stärksten Entbindung des leuchtenden Feuerstoffes, verwandt. Auch bezeichnet *glu* in einigen Gegenden Niederteutschlands hell, klar, leuchtend, sowie im Celtischen *glo* eine glühende Kohle; vergl. Eberhard-Maaß-Gruber's Synonymik der deutschen Sprache sub „brennen." 1826. II. S. 524; vergl. den Art. „Glänzend." 2) In dem Aufsatze: „Ueber die nothwendigen Grenzen beim Gebrauche schöner Formen." 3) 1832. September. Vergl. Scheidler, Hodegetik. 3. Ausg. 1847. S. 422.

4) Vergl. Thaulow, Hegel's Ansichten über Erziehung und Unterricht. 3. Bd. 1854. S. 298 fg.

GLÄSENER (Justus Martin), geboren zu Hildesheim am 8. Oct. 1696, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in dem Gymnasium seiner Vaterstadt. Mit gründlichen Vorkenntnissen, besonders in den alten Sprachen ausgerüstet, bezog er 1717 die Universität Helmstädt. Das dort begonnene Studium der Theologie setzte er in den Jahren 1720—1722 zu Halle fort. Um diese Zeit ward er Instructor der Prinzen des Herzogs Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen. Sein Erzieheramt bekleidete er jedoch kaum ein Jahr. Im J. 1723 kehrte er in seine Vaterstadt Hildesheim zurück. An der dortigen St. Andreaskirche ward er 1727 Pastoradjunct. Den Grad eines Licentiaten der Theologie erwarb er sich 1733 durch seine unter Mosheim's Vorsitz vertheidigte Diss. inaug. de demonstratione Spiritus S. Jesum esse verum Messiam, ad illustrandum Joh. XVI, 8—11. (Helmstad. 1733. 4.) Die theologische Doctorwürde erhielt er 1741 und fünf Jahre später den Charakter eines Kirchen- und Consistorialraths. Bereits 1744 hatte er sich um die Stelle eines Superintendenten beworben, die er jedoch nicht erhielt, und darüber mit einigen seiner Amtscollegen in mehrfache Irrungen gerieth, die er in einzelnen Schriften näher erörterte [1]). Mit dem gesammten geistlichen Ministerium in Hildesheim verwickelte ihn sein sehr reizbarer Charakter in einen heftigen Streit über die Frage: Ob die katholische Kirche außer Christus noch mehre Mittler der Erlösung annehme. Ausführlich erörterte Gläsener diesen Gegenstand in einzelnen Streitschriften, in denen die große Reizbarkeit seines Charakters sich nicht verleugnete [2]). Den Verordnungen des Magistrats widersetzte er sich mit einer Hartnäckigkeit, die seine Absetzung zur Folge hatte. Veranlaßt fand er sich dadurch zu seiner 1749 herausgegebenen „Bescheidenen Ablehnung der vermeinten und angeblichen Ursachen, die E. E. Rath bewogen haben, mich meines priesterlichen Amts zu entlassen." Diese Schrift führte auch den Nebentitel: „Widerlegung des Abdrucks der in gött-, geist- und weltlichen Rechten ungegründeten Definitiverkenntniß." In einer gleichzeitig (1749) ohne Angabe des Druckorts erschienenen Schrift beantwortete er die Frage: „Ob Jemand mit gutem Gewissen die Stelle eines Predigers, der offenbar wider alle Rechte seines Dienstes entlassen worden, wieder bekleiden könne." Um in seiner Sache die Hilfe des Reichshofraths in Anspruch zu nehmen, begab er sich 1749 nach Wien. Vor seiner Abreise dahin erließ er ein gedrucktes „Schreiben an seine geliebteste Andreanische Gemeine," worin er die Ursachen seiner Reise nach Wien angab, ihr für die ihm bewiesene Liebe herzlich dankte, und sie auf ein baldiges Wiedersehen vertröstete. Er starb jedoch in Wien, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, am 22. Jan. 1750.

Mit gründlichen Kenntnissen in dem Gesammtgebiete der theologischen Wissenschaften vereinigte Gläsener strenge Rechtlichkeit, echt christlichen Sinn und einen durchaus unbescholtenen Lebenswandel. Er erwarb sich dadurch nicht blos bei seiner Gemeinde, sondern auch bei allen, die ihn näher kannten, aufrichtige Achtung, die er jedoch durch seine theologische Polemik zum Theil wieder verscherzte. Noch mehr als Andern schadete er dadurch sich selbst, indem er durch fortwährende Gemüthsaufregung sein Leben verkürzte. In seinen bisher noch nicht erwähnten Schriften beschäftigte er sich vorzugsweise mit Beantwortung verschiedener Fragen aus der christlichen Moral und dem kanonischen Rechte. In einer 1743 zu Helmstädt gedruckten Schrift erörterte Gläsener die Frage: „Ob ein Prediger, wenn ihm von einigen Pfarr- und Beichtkindern, welche über gewisse Güter gesetzt sind, zuverlässig hinterbracht worden, daß sie dieselben nicht treulich verwalten, nach seinem Amt und Gewissen verbunden sei, ihnen solches zu Gemüthe zu führen, und ob er, wenn er hierin seine Pflicht beobachtet, injuriarum könne belanget werden." Zu Hanover erschien 1745 eine Erörterung der Frage: „Ob ein Regent, der durch unzulässige Mittel, z. B. durch Bestechung und Erkaufung der Stimmen und dergleichen zu solcher Würde gelangt, mit gutem Gewissen das Amt eines Regenten führen könne, oder ob er verbunden sei, solches niederzulegen?" Seine eigenen strengen Moralbegriffe und manche bittere Lebenserfahrungen veranlaßten ihn zur Aufstellung dieser Fragen. Den Misbrauch des Eides betrachtete er in einer eigenen Schrift (Helmstädt 1741. 8. Zweite vermehrte Auflage [ebendas. 1743. 8.]) als eine Quelle vieler Meineide, vor denen er ebenfalls in einer seiner Schriften (Hildesheim 1746.) aufs Nachdrücklichste warnte. Zahlreiche Beiträge, meistens zur Exegese des neuen Testaments, lieferte Gläsener zu mehren theologischen Zeitschriften, namentlich zu der hamburger vermischten Bibliothek: Anmerkung über die Worte Pauli 1 Kor. 1, 17: Christus hat mich nicht gesandt zu taufen, sondern das Evangelium zu predigen (a. a. O. 1. Bd. S. 27 fg.). Beantwortung der Frage: Warum der Heiland eben mit der Strafe des Kreuzes und mit keiner andern belegt worden (ebendas. 1. Bd. S. 552 fg.) [3]). Beantwortung der Frage: Ob Paulus

1) Vorläufiger Bericht, worin die falschen Beschuldigungen des Dr. Johann Dietrich Winckler und einiger seiner Collegen gegen meine Person mit Bescheidenheit abgelehnt werden. (Hildesheim 1745. 4.) Fernerer Bericht u. s. w. (Ebendas. 1745. 4.) — Bescheidene Vertheidigung wider des Herrn Dr. Aug. Christ. Fahsius vorläufige Antwort auf meinen vorläufigen Bericht u. s. w. (Ebendas. 1745. 4.) Fortgesetzte bescheidene Vertheidigung u. s. w. (Ebendas. 1745. 4.) Anrede an meine Gemeinde, darin gezeiget wird, daß ein Prediger nothwendig verbunden sei, wider ungegründete öffentliche Lästerungen seine Ehre öffentlich zu retten. (Ebendas. 1745. 4.) 2) Ohne Angabe des Druckorts erschienen diese Schriften unter den nachfolgenden Titeln: Erweis, daß der Satz: die Katholiken glauben nur Einen Mittler der Erlösung, nicht wider unsere symbolischen Bücher laufe, wobei gezeiget wird, daß Hr. Dr. Winckler mit seinen innen benannten Collegen noch nicht einmal die allgemeinen Begriffe von derselben, geschweige deren Verstand, inne habe. (1746. 4.) — Antwortschreiben an den Hrn. Joh. Chrph. Harenberg, worin die wahre Beschaffenheit des Streites, der über den Satz: die Katholischen setzen dem einzigen Mittler Christo Jesu mehrere an die Seite, entstanden ist, aufrichtig entdeckt wird. (1746. 4.) — Erweis der Satzes: Die Katholischen glauben Einen Mittler. (1746. 4.)

3) Fernere Erläuterung dieses Gegenstandes a. a. O. 3. Bd. S. 810 fg.

sicherlich geglaubt habe, die Zukunft Christi würde noch bei seinem Leben geschehen und solches in seinen Schriften 1 Thessal. 4, 15 und 1 Tim. 6, 14 einfließen lassen, und wie solches mit der göttlichen Eingebung zu vergleichen sei. (Ebendas. 1. Bd. S. 488 fg.) Beantwortung der Frage: In wiefern ein Verstorbener selig zu preisen sei (ebendas. 3. Bd. S. 147 fg. u. a. m.)[4].

(*Heinrich Döring.*)

GLÄSER (Karl Gotthelf), geb. am 4. Mai 1784 zu Weißenfels. Sein Vater, Karl Ludwig Traugott Gläser, war dort Cantor und Musikdirector. Er ertheilte zugleich Unterricht in dem dortigen Lehrerseminar. Früh zeigte sein Sohn unverkennbares Talent für Musik. Kaum neun Jahre alt, trat er schon als Solosänger in seiner Vaterstadt auf. In der Thomasschule zu Leipzig, wohin er sich nach seines Vaters Tode (1797) begab, genoß er den Unterricht des berühmten J. A. Hiller. Mit Beifall sang er in seinem 14—18. Jahre die Discant-Solopartien. Sein Talent erregte die Aufmerksamkeit der Künstler und Kunstfreunde. Unaufgefordert ertheilte ihm der nachherige Kapellmeister in Weimar Eberhard Müller, damals Organist in Leipzig, Unterricht im Generalbasse und im Clavierspielen. Auch an dem Concertmeister Campagnoli fand er einen Gönner, der ihm ebenfalls unentgeltlich Violinstunden gab. Durch seinen Gesang in Privatconcerten empfahl er sich dem Bürgermeister Einert, der ihn durch aufmunternde Geschenke unterstützte. Nach dem Wunsche seiner Verwandten studirte Gläser 1804 in Leipzig die Rechte. Seine Neigung zog ihn zur Theologie. Er glaubte in diesem Fache sich der Musik als Cantor besser widmen zu können. Im J. 1808 ging er als Registrator nach Naumburg. Seine überwiegende Neigung zur Musik trieb ihn jedoch bereits im folgenden Jahre nach Leipzig zurück. Er studirte hier fleißig die Compositionen der alten Meister. Die Kirchenmusik im strengen Style und Fugen sprach ihn vorzüglich an. Im Orgelspielen erwarb er sich bald eine ungemeine Fertigkeit. Auf mehren Instrumenten, besonders auf der Guitarre, erlangte er eine seltene Meisterschaft.

Unter mehren nicht unvortheilhaften Anträgen, die ihm gemacht wurden, gab er dem Rufe als Musikdirector nach Barmen den Vorzug. Dort fand er für sein musikalisches Talent ein weites Feld, doch leider keine Orgel, die man ihm übergeben konnte. Allgemein bedauerten die Kunstfreunde in Barmen, daß Gläser bei seinem geläuterten Geschmacke seine Fertigkeit im Fugiren ꝛc. nur in beschränktem Maße zeigen konnte. Die Kirchenmusik behielt für ihn ein fortwährendes Interesse, und fleißig studirte er, wie schon früher, die Compositionen der alten Meister, namentlich Sebastian Bach's. Dies Studium hatte den günstigsten Einfluß nicht blos auf die Concerte, sondern hauptsächlich auf den Singverein und die Singschule, welche Gläser in Barmen stiftete.

Mächtig regte sich in ihm der Drang nach eigener Production. Er wollte seine Gefühle aussprechen, und hoffte auf diese Weise zugleich in seinem Wirkungskreise, wie überhaupt für Kirche und Schule nützlich zu werden. Von kritischen Journalen rühmend anerkannt ward die Zweckmäßigkeit seiner Compositionen für den musikalischen Unterricht. Die meisten erschienen bei Bädeker in Essen. Für seine kleinen Clavierschüler schrieb er mehre Stücke, welche im ersten Hefte seiner Clavierschule[1]), worauf jedoch kein zweites gefolgt, enthalten sind. Größtentheils waren die Gesangstücke in einer musikalischen Sammlung, die unter dem Titel: „Karl Gläser's Liederbuch" 1819 zu Essen und ebendaselbst 1822 in einer verbesserten und vermehrten Auflage erschien. Gläser hatte diese Lieder hauptsächlich für die unterste Classe seiner Schüler bestimmt, die er nach dem Gehöre singen ließ. In den Jahren 1820—1822 übergab er seinen angehenden Clavierschülern drei Hefte einer Sammlung von Kindergedichten. Den Text zu diesen 27 Liedern, die er sämmtlich componirt, verdankte er seinem Freunde Lieth. Eine noch größere Sammlung von Kindergedichten (114) befand sich in seinem Nachlasse. Er trug sich auch mit dem unausgeführten Plane, diese Kindergedichte noch besonders mit Clavierbegleitung herauszugeben. Für seine zweite Singclasse componirte Gläser sehr zweckmäßige Uebungen auf 17 Wandtafeln, deren Noten in weiter Entfernung deutlich gesehen werden konnten. Diesen Uebungen fügte er eine kurze Anweisung zum Gebrauche bei. Das Ganze erschien 1821 zu Essen. Von zahlreichen mehrstimmigen Gesängen, gleichfalls für seine zweite Singclasse bestimmt, gab Gläser eine Auswahl heraus, unter dem Titel: „Schulgesangbuch." (Essen 1821—1822. 2 Thle.) Von dem ersten Theile erschien 1827 eine verbesserte und vermehrte Auflage. Ungedruckt geblieben sind mehre von den Motetten, die Gläser für seine dritte Classe componirte, mit welcher er die Hauptwerke von Romberg, Haydn, Mozart, Schicht u. A. einzustudiren pflegte, und an diesen Uebungen auch Erwachsene Theil nehmen ließ. Für den von ihm gestifteten Singverein in Barmen componirte er eine Menge von Arien und Motetten, die er unter dem Titel: „Religiöse Gesänge" in einer Auswahl herausgab. Im Jahre 1825 erschienen von ihm zu Essen vierstimmige Motetten, Gesänge und Lieder aus Mohn's Chorgesangbüchlein, und 1828: „Dreistimmige Choräle, zum Gebrauche für Bürgerschulen, Institute, Gymnasien und für solche Kirchengemeinden, die ohne Begleitung der Orgel singen." Einen „vereinfachten und kurzgefaßten Unterricht in der Theorie der Tonkunst mittels eines musikalischen Compasses" gab Gläser noch in dem eben genannten Jahre zu Essen heraus. Er legte wenig Werth auf diese Schrift und betrachtete sie nur als einen geringen Nothbehelf für solche, die ein tieferes Studium entbehren müssen. Beachtung verdient

4) Vergl. Götten's Gel. Europa. 1. Th. S. 763 fg. Lauenstein's Hildesheimische Kirchen- und Reformationsgeschichte. Moser's Beitrag zu einem Lexico der jetztlebenden Theologen S. 229 fg. Schmersahl's Nachrichten von jüngst verstorbenen Gelehrten. 2. Bd. S. 447 fg. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 195 fg.

1) Essen 1817.

vorzugsweise die vereinfachte Darstellung der musikalischen Cirkel ꝛc. Gleichzeitig ließ Gläser auch eine „Anweisung zum Orgelspielen" drucken, und 1820 ein „Choralbuch, welches 140 Melodien der reformirten und lutherischen Gemeinden zwischen der Weser und der Maas, in enger Harmonie, mit kurzen und leichten Zwischenspielen enthält." Durch eine für das 200jährige Jubiläum der märkischen Synode in Hagen componirte Cantate von Aschenberg, die er selbst 1811 mit großem Beifalle aufführte, hatte Gläser schon früh seinen Ruf als Künstler gegründet. Er befestigte diesen Ruf durch die Composition einer Neujahrscantate von Goethe, einer Weihnachtscantate von Krummacher und einer Cantate von Lieth auf das 300jährige Reformationsjubiläum. Diese Cantate wurde in Barmen (1817) von ihm selbst unter großem Beifalle aufgeführt. Von dem Könige von Preußen Friedrich Wilhelm III. empfing er eine goldene Verdienstmedaille. Im J. 1819 componirte er noch eine Passionscantate nach einem Texte von Lieth. Was alle diese Cantaten auszeichnete, das war, nach dem fast einstimmigen Urtheile aller Kunstverständigen, die gründliche Kenntniß im einfachen und doppelten Contrapunkte. Auch die Scansion zeigte den hohen Grad der Geistesbildung, den der Componist erreicht hatte.

Bei der fast allgemeinen kriegerischen Bewegung im nördlichen Teutschland (1813) verließ Gläser seinen bisherigen Aufenthalt in Barmen. Das in ihm erwachende Heimathsgefühl zog ihn nach Berlin und von da nach Weißenfels und Naumburg zu seinen Verwandten. In Leipzig, der Wiege seines Geistes, gab er mehre Claviersonaten und Compositionen für die Guitarre heraus. Auch feierte er die leipziger Schlacht durch eine musikalische Phantasie. Von Vaterlandsliebe beseelt, folgte er freiwillig als Kapellmeister dem sächsischen Banner über den Rhein. Von einer scheinbar unbedeutenden Hautkrankheit befallen, kehrte er nach beendetem Feldzuge wieder nach Barmen in seinen früheren Wirkungskreis zurück. Sein Uebel, das er Anfangs wenig achtete, hatte allmälig eine völlige Lähmung der Füße zur Folge, und diese äußerte sich, wenn auch in geringerem Grade, auch an den Händen. Die sorgfältigste Behandlung mehrer Aerzte vermochte nicht, sein Uebel zu heben. Gläser ergab sich mit Resignation in sein Schicksal. Zu Anfange seiner Krankheit componirte er „die Schlacht bei Belle-Alliance oder des Herzogs von Braunschweig Tod, eine musikalisch-declamatorische Phantasie von Pustkuchen." Den Ertrag dieses Werkes stellte Gläser den vaterländischen Frauenvereinen zur Verfügung. Merkwürdig war es, daß seine musikalische Schöpfungskraft in seiner leidensvollsten Lebensperiode eine ungemeine Höhe erreichte. Um seine mäßigen, aber für ihn hinreichenden Einkünfte für eine ungewisse Zukunft zu sichern, errichtete Gläser 1821 eine Musikalienleihanstalt und Musikhandlung, die sich bereits 1829 bis auf 8584 Nummern vermehrt hatte. Seit dem Jahre 1825 hatte er mit diesem Erwerbszweige noch einen Handel mit Instrumenten verbunden, die er größtentheils aus Wien bezog.

In dieser fast ununterbrochenen Thätigkeit ward er oft gestört durch seine physischen Leiden. Seine oft wiederkehrenden Krämpfe erreichten im April 1829 einen so hohen Grad, daß er das Bett hüten mußte. Nach 14 Tagen unterlag seine Natur völlig. Er starb zu Barmen am 16. April 1829 im 45. Jahre. Er wurde allgemein betrauert. Mit seinen Compositionen, in denen sich ruhige Klarheit und ein tiefes Gefühl unverkennbar ausdrückt, harmonirte auch sein Charakter. Er war ein treuer Freund, der besonders für seine Mutter und seine Geschwister redlich sorgte und an ihrer Unterstützung es nie fehlen ließ. In Augenblicken, wo seine Körperleiden sich einigermaßen linderten, verbreitete sich Heiterkeit und Frohsinn über sein ganzes Wesen. Bei eigener strenger Rechtlichkeit war er mild und schonend gegen Andere, deren Schwächen er nachsichtig beurtheilte. Einem Charakter, wie dem seinigen, waren Neid und Eigennutz völlig fremd. Treffend äußert einer seiner Freunde sich über ihn mit den Worten: „Der stärkste Hebel zu seiner höheren Vollendung lag in seinem frommen Gemüthe, das ihn, wie ihm angeboren, durch Licht und Dunkel führend, rein und kräftig erhielt bis zum letzten Lebensaugenblicke"[2]). *(Heinrich Döring.)*

GLÄTTE oder **GLÖTTE** (veraltet Glöthe), auch Goldglätte, Silberglätte, Bleiglätte, litharge, ist das beim Abtreiben des silberhaltigen Bleies gewonnene geschmolzene Bleioxyd, welches mit geringen Mengen von Kupfer, Silber, Eisen, Kieselsäure, Kohlensäure, zuweilen auch Antimon verunreinigt ist. Man unterscheidet gewöhnlich: gelbe Frischglätte, zusammenhängende geflossene Stücke von gelber oder grünlicher Farbe, Silberglätte; rothe Kaufglätte, ein leicht zerreibliches, schuppiges Product, Goldglätte, und schwarze (unreine) Glätte. Die verschiedenen Verbindungen des Bleioxydes kommen gewöhnlich in Verbindung mit dem hexaedrischen Bleiglanze vor, und werden daher in Verbindung mit diesen entweder durch ordinaire Bleischmelzen, oder durch die Niederschlagsoder Seigerarbeit zu Gute gebracht. Es sind daher größtentheils durch Kunst erzeugte bleioxydhaltige Producte, welche für sich verschmolzen werden. Der verschiedene Silbergehalt der Glätte veranlaßte die Unterscheidung der armen und reichen Glätte, und da jede für sich reducirt wird, so unterscheidet man auch das arme und reiche Glättfrischen oder Durchstechen, welches jedoch in Hinsicht des Verfahrens nicht abweicht. Das aus der Glätte gewonnene Blei wird armes und reiches Glättblei genannt. Die Verschmelzung der Glätte, das Glättfrischen, geschieht gewöhnlich in Schachtöfen oder auch in Flammöfen. Die Producte desselben sind: das Frischblei, welches gewöhnlich noch einer Reinigung bedarf, und Frischschlacken, das Blei, welches silberhaltig ist und deshalb zur Treibarbeit

2) Siehe Eutonia. 3. Bd. Heft 1 u. 2. Gaßner's Universallexikon der Tonkunst S. 351. Den Neuen Nekrolog der Deutschen. Jahrg. VII. 1. Th. S. 353 fg. Meusel's Gel. Deutschland. 22. Bd. Liefer. 2. S. 367 fg.

kommt, heißt Werkblei. Bei der Treibarbeit ist das Ablaufen der Glätte von großer Bedeutung. Der hierzu angewendete Ofen besitzt in seinem Herdkranze eine Oeffnung, welche Glättloch oder Ofenbeust genannt wird. Der Glätthaken ist ein eiserner Haken, mittels dessen in die das Glättloch verschließende Herdmasse ein Paar Rinnen, die Glättgassen, ausgefurcht werden, und aus welchen das flüssige Bleioxyd ausfließt. Der Glättrand ist ein etwa 6 bis 8 Zoll breiter Ring, um welchen sich die Glätte, bevor sie durch die Glättgasse abgelassen wird, anlegt und ansammelt.

Bei der Abscheidung des Silbers aus silberhaltigem Blei wird Werkblei auf dem Herde eines Flammenofens eingeschmolzen. Hierbei bildet sich Glätte, welche fortwährend abgeleitet wird, bis zuletzt das Silber zurückbleibt. Man nennt diesen Proceß: das Abtreiben des Werkbleies, in welchem die Glättarbeit und die Periode der Glättbildung von großer Wichtigkeit sind. Die Producte der Glättarbeit, die Glätten sind verschieden zusammengesetzt. Man unterscheidet: die erste, unreine, kupferige oder wilde Glätte, welche sich nicht zum Verkaufe und zum Frischen eignet und gewöhnlich unter dem Namen Vorschläge beim Hüttenbetriebe wieder verwendet wird. Sie hat eine braune oder grüne Farbe, von Eisen- und Kupfergehalt herrührend. Sodann unterscheidet man, die zweite Glätte, arme Glätte, welche, aus der Glättgasse ausgelaufen und zu einem Batzen geformt, gelb aussieht, nach dessen Erkalten aber, ein rothes, schuppiges, leicht zerreibliches Product, rothe Glätte, Goldglätte in den Spaltungen des Batzens, welcher in allen Richtungen aufspringt, bildet. Die hierbei rasch erstarrte Kruste behält ihre Farbe und Cohäsion, es entsteht die gelbe Glätte, Silberglätte, Frischglätte. Die rothe Glätte eignet sich wegen ihrer feinen mechanischen Zertheilung nicht zur Reduction, wird daher zum Verkaufe gegeben und Verkaufsglätte genannt. Die gelbe, in zusammenhängenden, geflossenen Stücken erhaltene Glätte, die Silberglätte, kommt dagegen zur Reduction, zum Frischen, und heißt Frischglätte. Endlich unterscheidet man noch: letzte Glätte, reiche Glätte, gelbe Krätze, Vorschläge, in Sachsen Scheideglätte, Vorschlagglätte. Der Silbergehalt in der Glätte steigt nämlich mit dem Abnehmen der Werke im Ofen durch das vorhandene Silberoxyd. Sie wird bei einer angemessenen Schmelzarbeit wieder mit in die Beschickung genommen.

Die gelbe Glätte krystallisirt zuweilen in Rhombenoktaedern oder Rhombendodekaedern, findet sich auch wol in schönen glänzenden, glimmerartigen Blättchen.

Die in den Handel gebrachte Kaufglätte findet Anwendung zur Töpferglasur, zur Bereitung des Leinölfirnisses, zur Fabrication von Bleizucker, von Farben, z. B. dem kasseler Gelb, zur Anfertigung des Oelcements. Eine Reinigung der Glätte durch Behandeln mit einer Auflösung von kohlensaurem Ammoniak, welches das Kupferoxyd löst, ist durch G. Bischof eingeführt.

Natürliche Glätte ist in Mexico in ziemlich bedeutenden Blöcken, in der Nähe erloschener Vulkane, gefunden, jedoch war keine Spur von Silber darin; der Gehalt an Blei ist aber derselbe als in der künstlichen, aus Treiböfen gewonnenen. (*C. Reinwarth.*)

GLÄUBIGER (juristisch), lateinisch creditor, heißt jeder, welchem ein Forderungsrecht gegen eine bestimmte Person auf eine bestimmte Leistung zusteht. Der Verpflichtete heißt Schuldner (debitor). Das zwischen beiden bestehende Rechtsverhältniß heißt obligatio (vergl. den Art. Obligation). Darüber, daß bei einer und derselben Obligation mehre Gläubiger und mehre Schuldner vorkommen können, und in welcher Art dies stattfinden könne, geben die Lehrbücher des Civilrechts Auskunft. In Beziehung auf den Concurs der Gläubiger ist zu dem Artikel creditorum concursus (20. Bd. S. 110 fg.) noch nachzutragen, daß man rücksichtlich der Ansprüche, welche im Concurse verfolgt werden, Massegläubiger und Concursgläubiger unterscheidet. Massegläubiger sind diejenigen, welche nicht grade ein dingliches Recht verfolgen, sich aber an die Gläubiger selbst aus einer diesen obliegenden Verpflichtung halten. Concursgläubiger sind diejenigen, welche blos aus dem Gesichtspunkte einer Schuld des Gemeinschuldners aus der Masse Zahlung suchen. Die Ansprüche der Massegläubiger beruhen 1) auf einer Schuld der Concursmasse, 2) auf contrahirten Verbindlichkeiten der Concursgläubiger. Zu 1) auf der Masse ruhen mehre Lasten (Masselasten), vor deren Berichtigung die Austheilung an die Concursgläubiger nicht geschehen kann. Masselasten in Rücksicht des Gemeinschuldners sind: a) die Alimentation des Gemeinschuldners, welche als lebenslängliche immer Ausnahme ist und nur vorkommen kann aa) wegen der Qualität der Güter, aus den Einkünften der Lehn-, Stamm- und Fideicommißgüter, hier aber eine standesmäßige ist, und selbst bei verschuldetem Vermögensverfalle gilt; bb) wegen der dem Schuldner in dem römischen Rechte bestimmten Fällen zustehenden Rechtswohlthat, der Competenz, welche aber von muthwilligen Bankrottirern nicht in Anspruch genommen werden kann. b) Die Beerdigung des Gemeinschuldners, wenn derselbe bei Ausbruch des Concurses noch unbeerdigt ist, oder während der Dauer desselben stirbt, beides nach der Regel: quilibet de suo funerandus, welcher selbst Pfandrechte weichen müssen [1]). Masselasten in Rücksicht anderer Berechtigten sind: a) die auf den Grundstücken der Masse haftenden Realprästationen bis dahin, daß es zum Verkaufe kommt und der Käufer in die Lasten eintritt, namentlich aa) die Abgaben an den Staat, und zwar diese auch aus der Zeit vor dem Concurse, weil sich der Staat wegen jedes Rückstandes an das Grundstück selbst hält [2]); bb) alle sonstigen Reallasten und Grundrenten, aber nur seit dem Concurse, indem die früher fälligen nach der gewöhnlichen Theorie zu einer persönlichen Schuld des Besitzers werden, welcher nicht einmal ein Vorzugsrecht eingeräumt

1) L. 14. §. 1. L. 16. D. XI, 7. 2) L. 7. pr. D. XXXIX, 4. L. 36. D. XLIX, 14.

wird; persönliche Abgaben des Gemeinschuldners bilden keine Masseschuld. b) Der vor einzelnen Gegenständen der Masse zu leistende Schadensersatz, in sofern er an der Sache selbst haftet und auf jeden Besitzer übergeht [3]). Wer auf eine der angeführten Lasten Ansprüche gründet, gehört zu den Massegläubigern. Er geht den Concursgläubigern vor; doch brauchen diese den Mangel der Masse nicht zu decken, weil sie nur aus dem Besitze ohne alles factum obligatorium haften; selbst durch Ausscheidung der einzelnen Sache, worauf die Masselast ruht, werden die Concursgläubiger befreit. Zu 2) die Concursgläubiger selbst können verpflichtet werden: a) wenn sie die Contracte des Gemeinschuldners übernehmen; b) wenn sie selbst neue Contracte schließen; c) wenn Jemand Auslagen zum Besten der Gläubiger macht. Denjenigen, welche auf diese Weise Ansprüche gegen die Concursgläubiger selbst erwachsen, und welche, wie bemerkt, zur Classe der Massegläubiger gehören, haften die Concursgläubiger aus einem factum obligatorium, nicht blos aus dem Besitze; sie müssen daher bei Unzulänglichkeit der Masse aus ihrem Vermögen Zuschuß leisten, und zwar jeder zu seinem Antheil nach Verhältniß der Größe der im Concurse angemeldeten Forderung. Zuschüsse dieser Art sind immer nur eine Verpflichtung der Concursgläubiger, nie der Vindicanten und Massegläubiger. — Die Massegläubiger verfolgen eine Schuld der Masse, sogar der Concursgläubiger selbst, und nehmen darum an dem zum Besten der Concursgläubiger verhängten Concurse keinen Theil; daher sie 1) mit den Concursgläubigern in keine Gemeinschaft treten, ebenso wenig, als die Gläubiger mit dem Schuldner; 2) auch nicht unter sich, ebenso wenig, wie mehre Gläubiger außer dem Concurse; 3) die Rechtsverfolgung der Masseschuld durch den Concurs nicht beschränkt oder verändert wird; sodaß die Massegläubiger auch während des Concurses Verzugszinsen fordern können, die Beendigung des Concurses abzuwarten nicht nöthig haben, und sich nicht blos der Klage, sondern auch der Retention, wenn diese auch bei Concursgläubigern wegfallen sollte, bedienen können. Alle diese Verhältnisse würden sich erst ändern, wenn wegen unzureichender Befriedigungsmittel ein Concurs unter den Massegläubigern selbst nöthig würde. Compensation gegen die Massegläubiger können die Concursgläubiger vorschützen, nicht nur wenn die Massegläubiger den Concursgläubigern selbst, sondern auch nur dem Gemeinschuldner schuldig sind, weil dessen Gegenforderung auch den Concursgläubigern zu Gebote steht. — Von den Concursgläubigern, worunter die Gläubiger des Gemeinschuldners selbst zu verstehen sind, und von dem Unterschiede der Gesammtheit der Gläubiger (Gläubigerschaft) und der einzelnen Gläubiger ist bereits in dem Artikel creditorum concursus die Rede gewesen. (*C. W. E. Heimbach.*)

GLAFEY (Adam Friedrich), sächsischer Staatsbeamter und Rechtsphilosoph, war zu Reichenbach im Vogtlande am 17. Jan. 1692 geboren. Seine erste Erziehung konnte nur eine nachlässige sein, da sein Vater, ein ruinirter Kaufmann, genöthigt war, als gemeiner Soldat zu dienen. Erst im zwölften Lebensjahre konnte Glafey in das Gymnasium eintreten, wo er als Chorsänger seinen Unterhalt verdiente. Er bezog die Universität Jena, konnte aber auch hier, durch Privatunterricht abgehalten, den er aus Noth ertheilte, nur wenig Fleiß auf seine Studien wenden. Trotzdem begann er bereits im 21. Jahre Schriften zu veröffentlichen, nachdem er 1712 auf Befehl des Herzogs von Gotha gratis promovirt worden war. Um diese Zeit eröffnete er einen Privatcursus über das Naturrecht. Einige Jahre später geleitete er zwei junge Edelleute nach der Universität Tübingen und reiste mit ihnen durch Teutschland. Nachher wurde er in Halle Doctor der Rechte und habilitirte sich zu Leipzig, um seine juristischen Vorlesungen fortzusetzen. Seine Jugendschriften bis zu dieser Zeit, von welchen ein 1732 erschienener „Catalogus derer Glafeyischen Schriften" sagt, ein „discreter Leser dürfe von selbigen nicht ein mehreres prätendiren, als eigentlich damit intendiret worden ist," sind nach diesem Verzeichnisse folgende: 1) *Dissertatio juris naturae:* de officiorum collisione (Jenae 1713.); 2) Der meditirende Eclecticus, welcher seine philosophischen und philologischen Anmerkungen zu fernerem Nachsinnen und Unterricht communiciret (Jena 1714.), ein Journal in 5 Heften; 3) Der raisonnirende Juriste, welcher aus der Vernunfft, wie auch denen Römischen und Teutschen Antiquitäten seine Gedanken über einige Lehren der Rechtsgelehrsamkeit entdecket (Jena 1714.), ein Journal in 3 Theilen; 4) De Titulo Domini atque Baronis diss. (Tubing. 1716.); 5) De Tutela pactitia (Tub. 1716.); 6) Observatio de Comitis Palatinis et Raugrafis, Tomo I. Miscellaneorum Lips. inserta (Lips. 1716.); 7) *Disquisitio Juris Naturae et Gentium,* lateinisch und teutsch 1717. Die Abhandlung, über welche er in Leipzig disputirte, handelte: De dignitate personali cum territoriis Germanorum communicabili (Leipzig 1717.), und eine fernere Dissertation: De praecedentia foeminarum, erschien zu Halle 1718. In dem allgemeinen historischen Lexikon, welches Thomas Fritsch herausgab, sind die meisten Artikel über teutsche Special- und Provincialgeschichte aus Glafey's Feder. Nach der „geschichtsmäßigen Erörterung der Frage: Ob ein jeder Chur- und Fürstl. Sächsischer Lehnmann zugleich ein Landsasse und Unterthan sey, wie auch was es mit der Chur-Sächsischen Erbhuldigung vor Bewandnüß habe" und „Eines unpartheyischen Patriotens unvorgreifliche Gedancken, die bey dem Reichs-Convent zu Regenspurg anhängige Ertz-Stallmeister-Amts-Sache betr." erschienen die „Grund-Sätze der Bürgerlichen Rechts-Gelehrsamkeit, durch die gesunde Vernunfft von ihren Schlacken gesäubert, in usum auditorii" (Leipzig 1720.) und der „Kern der Geschichte des Hohen Chur- und Fürstlichen Haußes zu Sachsen mit Urkunden und Zeugnüssen bewährter Scribenten belegt" (Frankfurt und Leipzig 1721.), mit welchen zwei

3) Beispiele liefern: L. 1. §. 17. D. IX, 1. L. 24. §. 1. D. XXXIX, 2.

Büchern Glafey großen Anstoß erregte und sich viele Mishelligkeiten zuzog. Das erste desselben wurde auf Befehl der sächsischen Regierung vernichtet. Das zweite, welches 1753 zu Nürnberg noch einmal mit einem Actenanhange erschien, hatte über gewisse geschichtliche Data, welche der dresdener Hof Grund hatte geheim zu halten, Enthüllungen gemacht; auch warf man dem Verfasser vor, er habe durch sophistische Künste zwischen verschiedene teutsche Länder Zwietracht gesäet. Nichtsdestoweniger dachte man im kurfürstlichen Cabinete darauf, wie man seine Talente verwerthen könnte, und der sächsische, sowie auswärtige Höfe, welchen er durch den Statthalter von Leipzig, den Grafen von Seckendorf, empfohlen worden war, stellten ihn zur Ausarbeitung unterschiedlicher Memoiren an. In dieser Zeit entstanden: Historische Betrachtung einiger im Heiligen Römischen Reiche gebräuchlichsten Titulaturen, worinnen der ehemalige und heutige Gebrauch dererselben untersucht wird. (Leipzig 1722.) Historia Germaniae polemica oder Kern derer Teutschen Reichs-Geschichte, worinnen die wichtigsten Controversien und Sachen, welche im Heil. Römischen Reiche von Kayser zu Kayser vorgefallen, und den Nexum generalem Germaniae betreffen, historisch untersucht und erörtert werden. (Frankf. u. Leipzig 1722.) Vertheidigung dieser Reichs-Historie wider das im 77. Stücke derer Leipziger Teutschen Actorum darüber gefälte Judicium. (Leipzig 1722.) Hierauf folgte das rechtsphilosophische Hauptwerk: **Vernunfft- und Völcker-Recht**, worinnen die Lehren dieser Wissenschafft auf demonstrative Gründe gesetzt und nach selbigen die unter souverainen Völckern, wie auch denen Gelehrten biß daher vorgefallenen Streitigkeiten erörtert werden. (Frankf. u. Leipzig 1723.) Das Studium des Naturrechts hielt Glafey für seinen eigentlichen Lebensberuf. Die Gegner, welche er in dieser Wissenschaft zu seiner Zeit namentlich zu bekämpfen vorfand, waren Grotius und Hobbes. Seine Kritik ist sicher und scharf. Auch Moser, der ihm sonst Mittelmäßigkeit im historischen Wissen vorwirft, muß anerkennen, daß es Niemand so verstanden habe, wie er, Beschwerden und Ansprüche geltend zu machen. Bei alledem wird gerühmt, daß er mit einer seltenen Bescheidenheit jederzeit eingestanden habe, daß es immer noch unendlich viel zu thun gebe, um dem Naturrechte eine unerschütterliche Grundlage zu sichern. Sein Standpunkt bezeichnet sich als eine Annäherung an die Ansichten des Engländers Sharrok, welcher den wohlverstandenen Begriff des Menschenwohls zur Grundlage der Rechtsphilosophie machte und dadurch zum Vorläufer Bentham's wurde. Wenn Krug im philosophischen Wörterbuche mittheilt, Glafey habe die Selbsterhaltung zum Principe des Naturrechts erhoben, so können wir dies hiermit sehr wohl vereinigen, da die von einer Mehrzahl von Individuen erstrebte Selbsterhaltung gegenseitige Beschränkung zur Bedingung und zur Folge hat und somit die Grundlage eines Rechtszustandes wird, in welchem das Gemeinwohl mit dem Wohle des Einzelnen identisch ist. Es zeigt sich hier der Zusammenhang Glafey's mit der Leibnitzischen Philosophie, welche die Zeit zu beherrschen anfing, und mit dem Contract social Rousseau's, welcher eine praktische Consequenz jener monadologischen Metaphysik war. Wir sind im Zeitalter der Humanität und Aufklärung, welches den objectiven Mächten das Recht der Einzelnen als solcher in ihrer menschlich-creatürlichen Gleichheit abzuringen hatte. Glafey's Stellung zu Hobbes und Grotius als den Rechtslehrern des vorhergehenden Jahrhunderts ist durch dieses geschichtliche Verhältniß bedingt, etwa wie die Stellung Leibnitzens zu Spinoza und Descartes. Eine zweite Ausgabe des so eben genannten Hauptwerkes erschien 1732 und eine dritte, sehr vermehrte unter dem Titel: „Recht der Vernunft" zu Leipzig 1746. Fernere Schriften: Commentatio historica de vera Ministerialium indole, handelt eigentlich „von dem ehemaligen Zustande und denen Prärogativen des niederen Adels in Teutschland wider diejenigen, so denselben vor edel nicht passiren laßen wollen." (Frankf. u. Leipzig 1724.) Theatrum historicum praetentionum et controversiarum illustrium oder Historischer Schauplatz derer Ansprüche und Streitigkeiten Hoher Potentaten und anderer regierenden Herrschafften in Europa, worinnen dargestellet wird der Ursprung, die Gründe, Gegen-Antworten und der jetzige Zustand derer meisten und wichtigsten Prätensionen in Europa u. s. w., vormals herausgegeben von Christoph Hermann Schweder, nunmehro aber continuiret und um die Helffte vermehret. (Leipzig 1727.) Dieses Werk, mit Ausnahme des Theils, welcher von den geistlichen Prätentionen handelt, hat J. Rousset, in seinen Intérêts présents des puissances de l'Europe, ins Französische übersetzt. Schon 1726 war Glafey zum Privatarchivar am dresdener Hofe ernannt worden. In dieser Stellung, welche er bis an seinen Tod behielt, schrieb er noch: Epistola ad Henricum de Bünau, qua judicio ejus novum institutum, historiam Saxoniae ex sigillis illustrandi, submittitur. (Dresdae 1728.) Pragmatische Geschichte der Cron Böhmen. (Leipz. 1729.) Anleitung zu einer weltüblichen Teutschen Schreib-Arth, worinnen die Grund-Lehren zu einem in Welt-Händeln brauchbaren Stylo enthalten sind. (Frankf. u. Leipzig 1730.) Anecdotarum S. Rom. Imp. historiam ac jus publicum illustrantium collectio (Dresdae et Lipsiae 1734.), ursprünglich auf 5 Bände berechnet, von denen jedoch nur einer herauskam. **Vollständige Geschichte des Rechts der Vernunft** (Leipzig 1739.), ein zweites Hauptwerk, welches nach Krug's Urtheil als Materiliensammlung noch jetzt seine Brauchbarkeit nicht verloren hat. Es ist von einer „Bibliothek des Vernunft- und Völkerrechts" begleitet, welche von Chr. F. G. Meister 1740 und 1741 verbessert und vermehrt wurde. Ein sehr wichtiges bibliographisches Verzeichniß, die Bibliotheca Rinckiana, gab Glafey zu Leipzig 1747 mit einer Vorrede heraus. Im Ganzen hat er 43 Schriften geschrieben, von denen nur sieben ungedruckt blieben, welche er auf Befehl von Fürsten oder anderen Standespersonen verfaßt hat. Unter diesen letzteren sind zu nennen: Deductio juris et facti pro asserenda superio-

ritate territoriali regiae majestatis Sardiniae, qua ducis Montisferratensis in loca et castra Millesimi, Crucis ferreae, Alteris, Mallarum, Cayri, Rochae vignalis, Deghi etc. aliaque feuda Langharum, contra Dn. Franc. Dom. comitem Millesimi et agnatos Carettenses, aliosque Langharum vasallos, litis hujus socios; ferner: Jus regiae majestati Sardiniae in marchionatum Novelli et Monfortis competens vindicatum, hujusque investitura diutius non deneganda; und endlich die Responsiones ad quaestiones novem. Diese Werke hat Glasey auf Veranlassung des Ministers des Königs von Sardinien abgefaßt. Er starb am 14. Juli 1753. Quellen außer den angeführten: Adelung, Suppl. zu Jöcher's Allgem. Gelehrten-Lexikon. Hirsching, Hist.-litt. Handbuch. Biographie universelle ancienne et moderne. (Paris 1816.) T. XVII. Nouvelle biographie générale depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. (Paris 1857.) T. XX.
(*Rud. Seydel.*)

GLAGOLITISCH. Die Sprache des slovenischen Volksstammes, seit dem 9. Jahrh. Kirchensprache der griechischen und eines Theiles der katholischen Slaven, wird seit uralter Zeit mit zweierlei Alphabeten geschrieben, dem glagolitischen und dem cyrillischen: jenes dauert noch in einigen Gegenden Istriens, des kroatischen Littorale, des nördlichen Dalmatien und auf den benachbarten Inseln fort; dieses herrscht in Serbien, Bulgarien, bei den Russinen und in Rußland.

Literatur der Glagolica. G. Dobner, Ueber das glagolitische Alphabet. Abhandlungen der böhm. Gesellschaft der Wissenschaften auf das Jahr 1785 (Prag 4.); *J. Dobrovský*, Glagolitica (Prag. 1807. 1832. 8.); *B. Kopitar*, Glagolita Clozianus (Vindobonae 1836. fol.); P. J. Šafařík, Památky hlaholského písemnictví (Denkmäler des glagolitischen Schriftenthums). (Prag 1853. 8.); J. J. Hanuš, Zur slavischen Runenfrage, im Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen. 18. Bd. (Wien 1857.); P. J. Safařík, Ueber den Ursprung und die Heimath des Glagolitismus. (Prag 1858. 4.)

Die Tafel des glagolitischen Alphabetes s. am Ende dieses Bandes.

Die Tafel enthält in der Columne a die glagolitischen Buchstaben nach dem assemanischen Codex*); die Columne b bietet die glagolitischen Buchstaben in jener Form, welche sie im 14. Jahrh. bei den Chorvaten hatten; die Columne c weiset die Zahlenwerthe der glagolitischen Buchstaben; die Columne d stellt die cyrillischen Buchstaben meist nach dem suprasler Codex dar; die Columne e enthält die Zahlenwerthe der cyrillischen Buchstaben; die Columne f zeigt die Aussprache der Buchstaben; die Columne g endlich enthält die Namen derselben, und zwar nach dem pariser abecenarium bulgaricum, in welchem jedoch die Namen der Buchstaben 26, 30, 31 gar nicht vorkommen, während die Namen der Buchstaben 11 (izei), 27 (pe, wol für ce, ci), 30 (peller: vielleicht für pajer?), 40 (hic), 44 (gleichfalls hic) theils als unrichtig, theils als zweifelhaft unberücksichtigt bleiben mußten. Auch die Namen der Buchstaben 22, 26, 27, 30, 31, 32, 39 und 40 können als gut beglaubigt angesehen werden; dagegen sind die russinischen Namen psalon für 42, ižica für 44, wie es scheint, jüngeren Ursprungs. Neben ětĭ (im abecenarium bulgaricum hiet) findet man auch jatĭ, d. i. jětĭ nach Vergl. Gramm. I, 14.

Die Namen der glagolitischen und cyrillischen Buchstaben sind großentheils klar. Sie lauten in lateinischer Uebersetzung: 1) ego, 2) littera, 3) scio, 4) loquere, 5) bonum, 6) est, 7) vivite, 8) valde, 9) terra, 10) qui, 13) quomodo, 14) homines, 15) cogitate, 16) noster, 17) ille, 18) quies, 19) dic, 20) verbum, 21) durum, 22) doctrina, 25) ab, 28) vermis. Für uk 22 findet man im abecenarium bulgaricum, bei Banduri aus einer griechischen Handschrift der pariser Bibliothek und bei Karaman hic, ik, ἤκ, welches auch der Name des Buchstaben 44 ist und auf ein Schwanken desselben zwischen den Lauten u und i deutet und die Uebersetzung doctrina zweifelhaft macht. Dunkel sind die Namen für 23 (frŭtŭ) und 24 (chěrŭ): bei dem ersteren, in welchem Kopitar wol ohne Grund das lat. fert erblickt, hat man an den Namen der gothischen Rune p: pairthr, angelsächsisch peordh, gedacht; hinsichtlich des letzteren verweiset Dobrovský auf das slovakische hýr (fama), welches jedoch aus dem magyarischen hír entlehnt ist. Dieser den Lautgesetzen des altslovenischen widerstreitende Buchstabenname ist ein Beweis für die Entlehnung der Namen, mittelbar auch ein Beweis für die Entlehnung der Figuren. Die übrigen Buchstabennamen sind bloße Verbindungen der durch die Buchstaben bezeichneten Laute mit Hilfslauten; hierher gehören namentlich die Namen šta, ci, ša, jerŭ, jerŭj, jerĭ, ětĭ, jusŭ, welches Kopitar wol mit Unrecht für das lat. jus hält. Statt jerŭ bietet das abecenarium bulgaricum peller, das wahrscheinlich für pajerŭ steht, das zwar sonst nicht vorkommt, von welchem jedoch das nachweisbare Deminutivum pajerikŭ abgeleitet ist: es bezeichnet dieses ein über der Linie stehendes, den Buchstaben jerĭ ersetzendes Zeichen, von den Serben malo jer, d. i. kleines jer, genannt. Die künstlichen Namen, worunter Pronomina und sogar eine Präposition: otŭ (ab, denn das unnachweisbare otŭ pater wird wol fern bleiben müssen) läßt den Gedanken an ein ursprünglich bei den Slovenen entstandenes Alphabet nicht aufkommen und drängt zu der Ueberzeugung, daß die Slovenen das glagolitische Alphabet von einem anderen Volke entlehnt haben; denn unter dieser Voraussetzung können die slovenischen Buchstabennamen als Slovenisirungen fremder Buchstabennamen aufgefaßt werden; man hat daher nicht nur frŭtŭ mit goth. pairthr verglichen, sondern auch bei azŭ auf den Runennamen goth. aus

*) Die hier in Anwendung gebrachte Schreibweise der slavischen Wörter ist die in den meisten sprachwissenschaftlichen Werken der Gegenwart angenommene. ĭ und ŭ lauten wie verklingendes i und u; ě wie franz. é (été); ę und ą wie in und on in fin und bon; c und z wie teutsch z und s (lesen), č, ž, š wie tsch, (franz.) j und sch.

(Balken, Gott), nordisch ôs, bei vêdê auf das griechische βῆτα, bei glagoli auf die angelsächsische Rune calc (vergl. Zacher, Das gothische Alphabet 31), bei iže auf die Rune goth. eis (Eis, Winter), nord. ìs, bei naši auf die Rune goth. nauths (Fessel, Noth), nord. nauð, bei otü auf die Rune goth. òthal (Erbgrundstück), angels. eðel, bei jerü endlich auf die Rune ŷr hingewiesen, wobei man eher sich des Runennamens goth. urus (Auerochse), nord. ûr, hätte erinnern sollen. Die große Verschiedenheit der teutschen Runen und der glagolitischen Buchstaben (jene sind äußerst einfach, diese äußerst complicirt) scheint jedoch eine Verwendung der Runennamen nicht zuzulassen.

Das glagolitische Alphabet ist minder reich als das cyrillische: denn ihm fehlen die Buchstaben 35 (ja), wofür 33 steht; 36 (je), wofür 6 (e) geschrieben wird; und 41, 42, wofür die Verbindungen ks und ps angewendet werden. Dem gemäß enthält das glagolitische Alphabet 40, das cyrillische hingegen 43 Buchstaben, da es eines eigenen Zeichens für glagol. 12 entbehrt.

Die Ordnung der ersten 28 glagolitischen Buchstaben darf als durch ihre Zahlenwerthe festgestellt angenommen werden. Darnach würde auch die herkömmliche Ordnung der cyrillischen Buchstaben eine Aenderung erleiden, wobei jedoch zu bemerken ist, daß im Cyrillischen die Zahl 90 auch ein aus dem griechischen Episemon κόππα entstandenes Zeichen oder durch den Buchstaben 28 dargestellt wird, und daß neben dem dem griechischen σάν (σαμπῖ) ähnlichen Buchstaben 37 auch der Buchstabe 27 zur Bezeichnung der Zahl 900 dient. Die Ordnung derjenigen Buchstaben, die keine Zahlen bezeichnen, ist willkürlich. Ein Blick auf die Tafel lehrt, daß die Zahlenwerthe der glagolitischen Buchstaben von ihrer Ordnung im Alphabete abhängig sind, während die cyrillischen Buchstaben dieselben Zahlen bezeichnen, wie im griechischen.

Von den 40 Buchstaben der Glagolica sind einige zusammengesetzt. Hierher gehört nicht nur der Buchstabe 31 (aus 30 und 10 oder aus 30 und 11), sondern auch 22 (aus 17 und 32 für 30), 26 (aus 29 und 21), 39 (aus 6 und 37), 40 (aus 8 und 37); auch 34 ist als zusammengesetzt anzusehen, wenn es auch schwer ist, die componirenden Elemente nachzuweisen. Das Zeichen 31 könnte füglich aus dem Alphabete wegbleiben, wie auch andere Verbindungen der Vocale mit j nicht aufgenommen worden sind; das pariser abecenarium bulgaricum enthält es nicht, worauf jedoch nur dann ein größeres Gewicht gelegt werden müßte, wenn dieses abecenarium sonst vollständig wäre: der wahrscheinliche Grund seiner Aufnahme in das Alphabet ist darin zu suchen, daß es, abweichend von anderen Verbindungen der Vocale mit j, frühzeitig in der Aussprache als Ein Laut gehört wurde. Ob der Laut j durch das Zeichen 10 oder 11 ausgedrückt wird, ist ganz gleichgültig. Der Buchstabe 22 besteht aus 17 und dem Halbvocale 32: so wird der Laut u in dem clozischen Codex bezeichnet, während die anderen Handschriften ein Zeichen bieten, das aus zwei 17 zu bestehen scheint. Es ist zu vermuthen, daß ursprünglich dieser Buchstabe aus 17 und 30 bestand, und daß schon im clozischen Codex an die Stelle des Buchstaben 30 der Buchstabe 32 oder ein demselben sehr ähnliches Zeichen trat, aus welcher Verbindung sich erst später ein Zeichen entwickelte, in welchem man geneigt ist, das Zeichen 17 verdoppelt zu sehen. Wenn man bedenkt, daß das altslovenische u nicht dem sanskritischen u, sondern regelmäßig dem Guna desselben, also dem ô, d. i. au, entspricht, daß ferner an die Stelle des sanskritischen u regelmäßig das Zeichen 30 tritt, so dürfte die hier vorgetragene Ansicht einige Wahrscheinlichkeit gewinnen, denn es würde dann das Zeichen 22 vollkommen dem sanskritischen au entsprechen, und es wäre damit der Uebergang des u in ov vor Vocalen im schönsten Einklange: pluti, plovą. Allein setzt dies nicht die sprachlichen Einsichten unserer Tage voraus? Ebenso wenig als das griechische ου, das französische ou sie voraussetzt, wol aber muß eine ursprünglich verschiedene Aussprache angenommen werden (Bopp, Vergleichende Grammatik. 2. Aufl. I, 142). Haben also die Slovenen des 9. Jahrh. kein kurzes u gekannt? Dies weiß man nicht, die Quantität im Altslovenischen ist uns überhaupt unbekannt. Unmöglich ist der Mangel eines kurzen u nicht: fehlte es doch den Griechen in viel früherer Zeit. Allein darum, ob das Altslovenische ein kurzes u kannte oder nicht, handelt es sich nicht, sondern darum, wie das entsprechende Zeichen ursprünglich gelautet, namentlich, ob nicht in demselben die Laute o und ein das kurze u vertretender Laut hörbar waren. Uebrigens ist es wahrscheinlich, daß der Buchstabe 44, der nur in aus dem Griechischen entlehnten Wörtern vorkommt, wie u lautete: dies ergibt sich a) daraus, daß dem griechischen υ im Altslovenischen bald der Buchstabe 22, also u, bald der Buchstabe 44 entspricht; und b) daraus, daß der Buchstabe 44 im abecenarium bulgaricum auf t folgt, also im Alphabete die Stelle des lateinischen u einnimmt. Vergleichende Grammatik I, 115. 116. Ueber die Sprache Nestor's. Separatabdruck 16. Wie kommt, kann gefragt werden, das Alphabet zu einem Zeichen, das die Sprache nur in entlehnten Wörtern anwendet? Wie kommt es, daß dafür nicht, wie für ph, th, das griechische Zeichen angenommen wurde? Es ist auch dies eines jener Momente, welche auf einen älteren Zustand der Sprache oder auf eine fremde Sprache hindeuten, für die das glagolitische Alphabet ursprünglich bestimmt war. Der Buchstabe 26 ist eine Verbindung von 29 und 21, wobei nach der Ansicht Einiger ein cyrillisches Vorbild zu Grunde gelegen hat, wie aus dem hervorgehe, was in der Verbindung an die Stelle des zweiten Elementes getreten, da dieses eher auf das cyrillische als auf das glagolitische Zeichen für t hinweise. Wer die Verbindung aufmerksam prüft, wird das cyrillische weder in der älteren, noch in der neueren aus dem 14. Jahrh. stammenden Figur des Compendiums entdecken; es ist ferner zu bemerken, daß ursprünglich ein solches Compendium dem glagolitischen Alphabete unbekannt war, daß namentlich der clozische Codex es nicht kennt, sondern stets die bei-

den Elemente neben einander stellt. Der Buchstabe 39 besteht aus 6 und 37, ist daher eigentlich gleich eę, wobei es befremdend ist, daß nicht vielmehr i für den Laut j angewendet ward. Der Buchstabe 40 ist nach Schafarik eine Verbindung des umgestürzten Buchstaben 8 mit dem Buchstaben 37, wobei zweierlei auffällt, daß nämlich an die Stelle des j oder allenfalls e der Buchstabe z und an die Stelle des ą der Buchstabe ę getreten ist.

Unter den 40 Buchstaben des glagolitischen Alphabetes finden wir mehre, die Doubletten zu sein scheinen oder es wirklich sind. Hierher gehören 8 und 9, die beide den Laut z bezeichnen, obwol es nicht unmöglich ist, daß sie ursprünglich zwei verschiedene Laute auszudrücken bestimmt waren, eine Möglichkeit, die man zugeben dürfte, wenn man bedenkt, daß das z theils der sanskritischen gutturalen media (zr videre ghr lucere), theils anderen Lauten, namentlich kš, ś entspricht (zyb agitare und kšubh agitari, zrê und śrâ maturescere), daß im Polnischen g in dz verwandelt wird: nodze aus noga (Vergleichende Grammatik I, 467), daß überhaupt der natürliche Stellvertreter des g in gewissen Fällen nicht z, sondern dz ist (vergl. c, d. i. ts aus k und Aehnliches), daß im assemanischen Codex der Buchstabe 8 regelmäßig den aus g entstandenen Sibilanten bezeichnet (Vergleichende Grammatik I, 217), und daß in einem cyrillisch geschriebenen, die Katechesen des Cyrillus von Jerusalem enthaltenen Codex ein ähnlicher Unterschied beobachtet wird. Izslêdovanija i zamêčanija o drevnich pamjatnikach staroslovjans. lit. (Petersburg 1856.) p. 15. Erwiese sich dieser Unterschied als gegründet, so würde man dem Zeichen 8 wie dem griechischen ζ den Laut dz zuzuschreiben haben, wobei zu beachten, daß die Rumunen der Moldau den entsprechenden cyrillischen Buchstaben in der That dz sprechen. Der Unterschied zwischen beiden Buchstaben ist daher nach meiner Ansicht nicht, wie Schafarik meint, ein örtlicher, sondern ein zeitlicher gewesen, d. h. es ist nicht anzunehmen, derselbe sei auf eine Oertlichkeit oder auf eine Volksclasse beschränkt, nicht allgemein geworden, sondern es ist zu vermuthen, daß er zu einer gewissen Zeit allgemein war, im Laufe der Zeit jedoch sich verloren oder vielmehr den Dental abgestreift hat. Nach Schafarik sind beide Zeichen dem Wesen nach identisch, nur durch ihre Stellung verschieden. Eine andere Bewandtniß hat es mit den Zeichen 10 und 11, welche beide den Laut i bezeichnen und auch etymologisch gleichen Ursprungs sind; das Vorkommen beider Zeichen in demselben Alphabete ist nur durch die Annahme erklärbar, daß beide Buchstaben jener Sprache nothwendig waren, deren Laute das glagolitische Alphabet ursprünglich zu bezeichnen bestimmt war, und durch die bei anderen Alphabeten gewonnene Erfahrung, daß die Alten die einmal erfundenen Zeichen als einen kostbaren Schatz behandelten und auch die als Lautzeichen nicht mehr anwendbaren nicht leicht ganz bei Seite geworfen haben. Th. Momsen, Die unteritalischen Dialekte 19; v. Liliencron, Zur Runenlehre 8 und J. Zacher, Das gothische Alphabet 24. Dagegen sind die Zeichen 4 und 12 keine Doubletten, denn sie bezeichnen verschiedene, wenn auch verwandte, Laute: das erstere ist g, das letztere eine Modification desselben, indem jenes im Altslovenischen nur vor a, o, u ꝛc., letzteres nur vor e, i und ĭ stehen kann. Der Unterschied zwischen 4 und 12 ist daher identisch mit dem höchst bedeutenden Unterschiede zwischen γ in γε und γ in γα im Neugriechischen (Vergleichende Grammatik I, 204—208; Brücke, Grundzüge der Physiologie und Systematik der Sprachlaute 44. 45. 48). Dagegen glaubt Schafarik (Památky 19) diesem Zeichen entweder den Laut des serbischen dj oder des lateinischen j zuschreiben zu sollen, gegen welche Ansicht einzuwenden ist, daß die slovenische Sprache weder in alter, noch in neuer Zeit den serbischen Laut dj kennt, und darauf, daß, wenn das Zeichen 12 den Laut j bezeichnete, es ganz unerklärbar wäre, wie es komme, daß das Zeichen für einen in der slovenischen Sprache so unendlich häufig vorkommenden Laut nur in entlehnten, nie in slovenischen Wörtern angewendet wird. Wenn dagegen bemerkt werden sollte, daß es doch befremdend sei, daß das glagolitische Alphabet für einen nur in entlehnten Wörtern vorkommenden Laut einen eigenen Buchstaben habe und denselben sogar als Zahlzeichen anwende, so ist auch hier nicht zu übersehen, daß das glagolitische Alphabet höchst wahrscheinlich ursprünglich für eine andere Sprache bestimmt war, und daß die Anwendung der Buchstaben als Zahlzeichen etwas Künstliches ist. Wenn nun auch dem Zeichen 12 der Laut j abzusprechen ist, so ist doch zuzugeben, daß der Laut desselben, wie der des neugriechischen γ vor ε und ι, dem das j so nahe kommt, daß der Ordner des Alphabetes mit Hinblick auf das Lateinische diesem Zeichen seine Stelle zwischen i und k anweisen konnte. Wer darauf hindeutete, daß aus dem glagolitischen Zeichen 12 sich der schon in einer Urkunde vom J. 1189 vorkommende serbische Buchstabe für dj entwickelt hat, würde nicht beweisen, was er beweisen will; denn wenn der Serbe im Lesen eines altslovenischen Buches das glagolitische Zeichen 12 wie dj aussprach, so konnte er es zur Bezeichnung dieses Lautes anwenden, es folgt aber daraus nicht, daß auch der Slovene diesen Buchstaben so ausgesprochen habe. 17 und 25 sind Doubletten: 25 ist höchst wahrscheinlich aus dem Griechischen entlehnt und wurde ursprünglich wol nur in griechischen Wörtern geschrieben; daß demselben jener Laut entsprochen habe, den die Slovenen in Krain in voda hören lassen, und welcher ein Mittelding zwischen o und a ist, ist sehr unwahrscheinlich.

Das glagolitische Alphabet bezeichnet vor Allem die drei Grundvocale: kurzes a (aus welchem sich o und e entwickelt haben), i und u, dieses nach dem oben Bemerkten durch das Zeichen 44; die durch Abschwächung aus i und u entstandenen Halbvocale ĭ und ŭ durch 30 und 32; ferner die aus der Steigerung derselben hervorgegangenen Laute ê und û: letzterer wurde, wie oben angegeben worden, ursprünglich diphthongisch ausgesprochen: daß auch aus der Steigerung des e der Vocal ê

hervorgeht, hat seinen Grund in der Verwandtschaft des e mit i, daher plêtati aus pleatati, wie vêdêti aus viadêti; ferner das stets einem langen a der verwandten Sprachen gegenüberstehende a; endlich die durch Verschmelzung von m oder n mit einem vorhergehenden Vocale gebildeten nasalen Vocale ę und ą: in jenem steckt einer der Vocale e, i, ĭ; in diesem o, u, ŭ. Außer diesen Vocalen konnten im Altslovenischen auch die Consonanten l und r für sich Sylben bilden: plkŭ, trnŭ. Daß dem so war, zeigt jene slavische Sprache, die im Allgemeinen der altslovenischen am nächsten steht, nämlich die neuslovenische, welche noch jetzt das für sich Sylben bildende r hat; man schließt dies ferner daraus, daß aus den Wurzeln kl und zr durch Einschaltung des o ebenso kolŭ und zorŭ entstehen, wie aus pi-poj hervorgeht. Wer diese Aussprache leugnet, muß behaupten, daß die dem Sanskrit bekannten Vocale l und r im Altslovenischen ausgestorben, später, im Neuslovenischen, wieder zum Leben erwacht seien. Diese sogenannten Vocale nun werden im Altslovenischen durch Verbindung von l und r mit einem der beiden Halbvocale ŭ oder ĭ ausgedrückt, daher plŭkŭ, trŭnŭ oder plĭkŭ, trĭnŭ, eine Bezeichnungsweise, welche höchst wahrscheinlich dem Einflusse jener Sprache zuzuschreiben ist, für welche das glagolitische Alphabet ursprünglich bestimmt war. Von Consonanten enthält das Alphabet die Liquiden l, r, n; die Dentalen t, d; die Labialen p, b, v, m; die Gutturalen k, g, ch; die Palatalen č, ž, š und die Sibilanten c, z, s. Die Verschmelzung eines Consonanten mit j oder ĭ zu einem Laute, wodurch jene Modification desselben entsteht, die man Erweichung (Moullierung) nennt, bezeichnet man im Auslaute durch Anfügung des ĭ, d. i. des Buchstaben 32 an den zu erweichenden Consonanten: im Slovenischen sind nur die liquiden Consonanten dieser Modification fähig, vorzüglich jedoch l und n, indem sich die Erweichung des r schon frühzeitig verloren hat; eine ähnliche Modification des g wird durch einen eigenen Buchstaben bezeichnet, nämlich durch 12. Der Laut des griechischen φ findet sich nur in ursprünglich griechischen Wörtern, wird jedoch auch in diesen häufig durch die einheimischen Laute p, v ersetzt: osipŭ, vlaskunŭ für ἰωσήφ, φλάσκων (Vergleichende Grammatik I, 196). Auch der Laut des griechischen ϑ kommt nur in aus dem Griechischen entlehnten Wörtern vor, wird jedoch wie t, nicht selten wie φ ausgesprochen, was darin seinen Grund hat, daß der minder Aufmerksame in dem neugriechischen ϑ-Laute in der That ein f zu hören vermeint, daher vifinija für griech. βιϑυνία schon in dem uralten suprasler Codex; daher die Anwendung des griechischen ϑ für φ (Vergl. Grammatik I, 193); daher auch Kopitar's Irrthum, der auf der dem Glagolita Clozianus beigegebenen Tabelle unter fünf Formen für φ vier ϑ-Formen bietet. Einen nicht unwesentlichen Mangel hat das glagolitische, sowie das aus demselben hervorgegangene cyrillische Alphabet, es fehlt nämlich beiden ein Zeichen für den so häufig vorkommenden Consonanten j; dem Uebelstande wird im Glagolitischen vor u dadurch abgeholfen, daß für ju ein eigenes, nach Kopitar aus dem lateinischen JV entstandenes Zeichen, für ję eine Verbindung des e mit ę, für ją endlich eine Verbindung des z (8) mit ą in das Alphabet aufgenommen worden sind; für je und ja hat erst das cyrillische eigene Zeichen (Verbindungen des 11 mit e und a) geschaffen, während ji in beiden Alphabeten unausdrückbar ist, sodaß man niva für njiva schreiben muß, wenn man nicht zu dem Häkchen des suprasler Codex seine Zuflucht nehmen will. Die oben ausgesprochene Ansicht über die Geltung der beiden Halbvocale 30 und 32 gründet sich auf die Vergleichung der slovenischen Sprache mit den urverwandten Sprachen, und es ist wol unrichtig, wenn man behauptet, daß für die Sprache jenes Landes und jener Zeit die Anwendung zweier Halbvocale nicht nothwendig war, und daß daher dieselben sehr inconsequent gebraucht werden; denn was die erstere Behauptung betrifft, so darf auf die Resultate der vergleichenden Sprachforschung hingewiesen werden, nach welchem Halbvocale aus u und aus i entstehen; und daß zwischen beiden Vocalen ein den Organismus aller slavischen Sprachen beherrschender Unterschied stattfindet, wird wol kein Kundiger in Abrede stellen; hinsichtlich des inconsequenten Gebrauches muß auf das hingewiesen werden, was darüber in der Vergleichenden Grammatik I, 77 (vergl. Izslêdovanija i zamêčanija o drevnich pamjatnikach staroslovjansk. lit. [Petersburg. 1856.] p. 14) bemerkt worden ist, und woraus hervorgeht, daß die Vorstellung mancher Forscher von dieser Inconsequenz eine übertriebene ist, wenn auch zugestanden werden muß, daß die Scheidung beider Halbvocale in den glagolitischen Denkmälern nicht so genau ist wie in den aus Rußland stammenden cyrillischen; es folgt daraus, daß in den eigentlich slovenischen Ländern in vielen Formen dieser Unterschied schon sehr früh aufgegeben worden ist; übrigens ist es begreiflich, daß Halbvocale mit einander leicht verwechselt werden, namentlich so lange sie wirkliche Halbvocale sind, d. h. einen eigenen Laut bezeichnen, nicht blos, wie namentlich 32, die Modification eines vorhergehenden Consonanten andeuten. Ein anderer Streit betrifft den Vocal ê (Zeichen 33). Es ist nämlich außer Zweifel, daß dieser Buchstabe sowol dem cyrillischen Buchstaben 33 als auch 35 entspricht, sodaß man fragen kann, ob derselbe wie é (Brücke 20) oder wie ja, ea ausgesprochen worden sei. Es scheint, daß beide Aussprachsweisen neben einander bestanden; dafür spricht, daß das Suffix ênŭ mit dem Suffix janŭ gleichbedeutend ist, daher efesêninŭ neben efešaninŭ, persêninŭ neben peršaninŭ u. s. w.; dafür spricht ferner, daß altslov. ê gothischem ê und ai und lithauischem é und ë gegenübersteht, daher lêkeis-lêkŭ, dails-dêlŭ u. s. w. Vergl. Grammatik I, 93. Schleicher, Litauische Grammatik 9. Die wahre Bedeutung dieses Vocals ist noch ziemlich dunkel. So befremdet vor Allem, daß das sonst so streng scheidende glagolitische Alphabet für zwei so verschiedene Laute, wie é und ja, ea, nur Ein Zeichen hatte. Oder soll der erstere der beiden Laute späteren Ursprungs sein? Dies ist nicht anzunehmen, da

die vom Magyarischen aufgenommenen altslovenischen Wörter é bieten: ebéd für obêdŭ, néma für nêmŭ, pénz für pênęzĭ etc. und da man sonst Formen erhielte wie vjara, sjano, die einem bestimmten Lautgesetze des altslovenischen widersprechen. Oder soll damals dieses Lautgesetz noch nicht gegolten haben? Wer sich bei der Bejahung dieser Frage auf das Slovenische der Bulgaren beriefe, gegen den wäre einzuwenden, daß in dieser Sprache der Laut des Buchstaben 35 nicht immer wie eà lautet, sondern, unter dem Einflusse des Accentes und der Assimilation stehend, auch wie e ausgesprochen wird (Vergl. Grammatik I, 276); und wenn es auch überall wie eà lautete, so müßte erklärt werden, wie es komme, daß das unter den bulgarischen Slovenen entstandene cyrillische Alphabet außer dem ja auch ein Zeichen für é hat.

Wie verhalten sich die beiden altslovenischen Alphabete zu einander? Offenbar sind alle glagolitischen Buchstaben, die sich durch griechische ersetzen ließen, im Cyrillischen durch diese verdrängt worden, ein nicht unbedeutender Theil dessen, wofür das Griechische kein Ersatzmittel bot, ist entweder unverändert oder mehr oder weniger verändert, vereinfacht in das cyrillische Alphabet aufgenommen und für den Rest sind, wie es scheint, neue Zeichen angenommen worden, die zu den übrigen besser zu passen schienen als die alten glagolitischen; endlich sind noch vier dem Glagolitischen unbekannte Zeichen hinzugekommen. Zu der ersten Classe gehören folgende Buchstaben: 1, 3, 4, 5, 6, 8 (aus dem Episemon *Ϝαῦ*), 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 44, also im Ganzen 21 Buchstaben; die schon vom Glagolitischen angenommenen griechischen Buchstaben *φ*, *ϑ* sind natürlich beibehalten worden und das *ω* erhielt seine ursprüngliche Gestalt wieder. Zur zweiten Classe gehören die Buchstaben 2, 7, 27, 28, 29, 33, 34; das Zeichen 12 ist aufgegeben worden, an seine Stelle trat g mit dem Häkchen, wie auch die übrigen Gutturalen k und ch vor e, i, ï mit Häkchen versehen worden sind. Zur dritten Classe gehören 30, 31, 32, 37, 38, 39, 40; auch bei diesen Buchstaben ist die Möglichkeit, man sei von den glagolitischen Figuren ausgegangen, nicht auszuschließen. Zur vierten Classe sind zu zählen die Buchstaben 35, 36; auch die griechischen Buchstaben ξ und ψ sind neu hinzugekommen. Dabei ist im Allgemeinen zu bemerken, daß, wie alle menschlichen Erfindungen so auch die Erfindung oder richtiger Einrichtung des glagolitischen und des cyrillischen Alphabetes nicht das Werk Eines Menschen und Einmaliger Ueberlegung, sondern das Resultat verschiedener von mehren durch längere Zeit fortgesetzter Versuche war; und ferner, daß, wenn auch manche der aus dem Glagolitischen entstandenen cyrillischen Buchstaben von ihrem Vorbilde sich weit entfernt haben, dieser ihr Ursprung nicht in Abrede gestellt werden soll, wenn bei anderen Buchstaben desselben Alphabetes diese Entstehung offenbar ist; denn es ist bekannt, daß die Veränderung der Figur so weit gehen kann, daß schließlich die Verwandtschaft derselben mit ihrem Muster kaum mehr zu gewahren ist: man vergleiche nur das phönikische Alphabet einerseits mit der lateinischen oder gar mit der aus dieser entstandenen sogenannten teutschen Schrift und andererseits mit dem Dêvanagarî, das nach A. Weber's Beweis aus derselben Quelle geflossen ist.

Wenn man nun von den 40 glagolitischen Zeichen die aufgezählten Compendia und die offenbar aus dem Griechischen entlehnten Zeichen *ω*, *φ* und *ϑ* abrechnet, so erhält man 31 einheimische einfache Buchstaben. Eine Vergleichung derselben mit den Zeichen aller möglichen Alphabete ist nicht uninteressant, obwol kaum Jemand glauben wird, der sogenannte Erfinder des glagolitischen Alphabetes habe etwa im 9. Jahrh. das palmyrenische, samaritanische, hebräische, kufische, äthiopische, aramäische, armenische, griechische, lateinische und noch viele andere Alphabete geplündert, um das seinige zusammenzustoppeln. Wem wäre eine solche Anzahl von Alphabeten zu jener Zeit zugänglich gewesen? und wäre wol der Erfinder des glagolitischen Alphabetes verständig zu Werke gegangen, wenn er das, was er von jedem einzelnen Alphabete entlehnen konnte, wie die Buchstaben für die Laute a, d, g u. s. w., nur um etwas recht bunt gemengtes zu Stande zu bringen, verschiedenen Alphabeten abgeborgt hätte? Die Vergleichung zeigt klar, daß das glagolitische Alphabet zu jenen Schriften zu zählen ist, welche als aus dem Phönikischen entstanden angesehen werden müssen und die sich über ganz Europa und den größten Theil von Asien ausgebreitet haben. Mehr als man glaubt ist aus dem älteren griechischen Alphabete erklärbar; man beachte den Buchstaben 3 (liegend statt aufrecht stehend), 6 (umgekehrt), 13, 18, 29; man vergleiche 3 mit dem griechischen *B*, 6 mit dem griechischen *E*, 13 mit dem griechischen *K*, 18 mit dem griechischen *Π* und 29 mit dem griechischen *σάν* (*σαμπῖ*) in Noveau traité de diplom. pl. X.

Das glagolitische Alphabet war unzweifelhaft für die slovenische Sprache bestimmt. Im Süden der Donau wohnen nämlich drei slavische Stämme, nämlich die Slovenen, die Serben und die Chorvaten. Die Serben und Chorvaten sind etwa zu Anfang des 7. Jahrh. in die Gebiete gedrungen, die sie noch heutzutage inne haben; die Einwanderung der ersten fällt in eine etwas frühere Zeit; sie begannen nämlich um die Mitte des 6. Jahrh. von der oberen Donau an westlich bis zu den Quellen der Drau in Tyrol, östlich bis an das schwarze Meer sich auszubreiten. Diese slovenische Volksmasse ward durch die Serben und Chorvaten und später durch die Magyaren in zwei Theile gespalten, von denen der westliche an die Teutschen grenzend teutsche, der östliche, der bis an die Thore Constantinopels reichte, griechische Cultur annahm. Der westliche Stamm von Kopitar karantanisch (medii aevi vocabulo Carantanorum) genannt, heißt noch heutzutage der slovenische und bewohnt einen Theil des westlichen Ungarn, einen Theil von Steiermark und Kärnthen, Krain, das Küstenland und Civilkroatien. Der östliche Stamm wird seit seiner Vermengung mit den zum ural-altaischen Stamme gehörigen Bulgaren der bulgarische genannt. Der mitt-

lere, der Pannonien inne hatte, ist, mit Ausnahme eines kleinen Restes, von den Magyaren absorbirt worden. Daß diese Stämme Ein Ganzes bilden, geht aus dem gemeinschaftlichen Namen: Slovenen hervor, den der westliche Stamm noch jetzt führt, den auch die pannonischen und die östlichen Slaven führten, wie unter Anderem aus der vita S. Clementis hervorgeht; die Sprache derselben hieß slovenisch, die der westlichen heißt noch bis zur Stunde so, die der mittleren und östlichen ward so genannt, wie dieselbe Quelle unwidersprechlich darthut: *Τὸ τῶν σθλοβενῶν γένος εἴτ᾽ οὖν Βουλγάρων; τὰ σθλοβενικὰ γράμματα II. Γοράσδος, ὃν ἐκ Μοράβου γενόμενον καὶ ἄμφω τὰ γλῶττα τήν τε σθλοβενικὴν ὄντα καὶ τὴν γραικικὴν ἱκανώτατον XII.* nach meiner Ausgabe Wien 1847. Die Slovenen waren das erste slavische Volk, das mit den Culturnationen des Westens und des Südens, mit Teutschen und Griechen in Berührung kam, woraus sich sattsam erklärt, wie es kam, daß ihr Name mit einer leichten Modification auf alle slavischen Stämme überging; sie wurden unter allen slavischen Stämmen zuerst, und zwar von Aquileja und Salzburg, schließlich von Constantinopel aus zum Christenthume bekehrt, woraus es begreiflich wird, wie es geschah, daß grade ihre Sprache die liturgische aller Slaven wurde; die Berührung mit den cultivirten Völkern führte ihnen die Schrift zu; ihre Christianisirung hatte die Anwendung dieser Schrift bei Uebersetzung der liturgischen Bücher und mit diesen ihre Verbreitung in weiten Kreisen zur Folge. Wenn schon aus dem eben Gesagten die Wahrscheinlichkeit hervorgeht, daß die glagolitische Schrift für den slovenischen Stamm bestimmt war, so wird man durch eine auch nur oberflächliche Betrachtung des Verhältnisses des glagolitischen Alphabetes zur slovenischen, sowie zur serbischen und chorvatischen Sprache überzeugt, daß die Glagolica nur zur slovenischen Sprache paßt: nur diese Sprache kennt die nasalen Vocale, nur diese Sprache kann den Vocal 33 verwenden, nur diese Sprache kennt jene Abschwächungen von i und u, die man Halbvocale nennt: im Serbischen und Chorvatischen sind alle diese Laute unbekannt. Wenn dagegen eingewendet wird, daß das westliche sowol wie das östliche Slovenisch gegenwärtig nur Einen Halbvocal kennt, so ist zu erwidern, daß dies allerdings richtig ist, daß aber dadurch die übrigen für die hier vorgetragene Ansicht sprechenden Gründe um so weniger entkräftet werden als die Serben und Chorvaten gar keinen Halbvocal kennen; an andere slavische Stämme ist begreiflicher Weise nicht zu denken. Daß lautliche Verschiedenheiten zwischen der ost- und westslovenischen Sprache schon im 9. Jahrh. bestanden, wie z. B. das Letztere št und žd durch č und j ersetzt, soll nicht geleugnet werden, beweist jedoch bei dem vielen gemeinschaftlichen nicht die völlige Verschiedenheit des west- und ostslovenischen, die Manche annehmen. Außer den bezeichneten Lauten spricht für Zusammengehörigkeit der glagolitischen Schrift mit der slovenischen Sprache auch noch der Umstand, daß die Sprache der ältesten glagolitischen Denkmäler entschieden mit jener Sprache die größte Verwandtschaft zeigt, die noch heutzutage slovenisch heißt. Aus dem Gesagten mag auch beurtheilt werden, ob es richtig ist, die Sprache der östlichen Slovenen bulgarisch zu nennen, ob es angeht, eine slavische Sprache nach einem nicht slavischen Volke zu benennen, dessen Idiom auf jene einen so geringen Einfluß geäußert hat, daß man in derselben nur etwa ein halb Dutzend bulgarische Wörter mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen kann. Man kann daher den Satz aufstellen: das glagolitische Alphabet war, wie aus den durch dasselbe bezeichneten Lauten hervorgeht, das Alphabet der Sprache des slovenischen Volksstammes. Damit ist auch das Gebiet bezeichnet, auf dem es in Anwendung kam: dies war ursprünglich der von den Slovenen bewohnte Theil Pannoniens und, nachdem die slavischen Priester aus diesem Lande vertrieben wurden, Bulgarien. Was die Slovenen im westlichen Steiermark, Kärnthen, Krain und Küstenland betrifft, so haben wir keinen Grund zur Annahme, daß sie je das glagolitische Alphabet kannten. Hinsichtlich der Serben ist zu vermuthen, daß sie von glagolitisch schreibenden Volksstämmen umgeben, die Glagolica kannten, wenigstens ist der Buchstabe 12 mit einer geringen Modification zur Bezeichnung eines verwandten Lautes von ihnen in die Cyrillica aufgenommen worden. Daß den Russen glagolitische Denkmäler nicht unbekannt waren, geht aus den glagolitischen Buchstaben hervor, die man in einigen offenbar in Rußland geschriebenen Handschriften antrifft; zum Schreiben der eigenen Sprache haben aber weder die Einen noch die Anderen die Glagolica angewendet. Die Glagolica blieb dessenungeachtet nicht auf die Slovenen beschränkt. Sie wanderte mit dem Christenthume zu dem chorvatischen Volksstamme, dessen Wohnsitze, wie aus Constantinus Porphyrogenitus ersichtlich ist, von der Mündung der Cetina bis zur Stadt Albunon (ital. Albona, slav. Labin) und dem Flusse Arsia (ital. Arsa, slav. Raša) reichten und noch gegenwärtig reichen.

Daß die slavische Kirchensprache die Sprache der pannonischen Slovenen im 9. Jahrh. war, kann nicht bestritten werden: Legenden, päpstliche Briefe, die Conversio Carantanorum sprechen zu laut dafür. Das Gebiet dieser Slovenen lag zwischen der Donau und der Drau und reichte westlich bis zur Stadt Pettau. Die Slovenen waren von dem zum čechischen Stamme gehörenden Mährern verschieden; denn die Trennung des slavischen Volkes in Stämme ist uralt, und nicht erst seit dem 9. Jahrh. eingetreten. An Identität der pannonischen Slovenen mit den Mährern zu denken kann der Name Großmähren verleiten, worunter man jedoch nicht das gesammte mährische Reich, sondern nur Unterpannonien bis zur Drau mit Ausnahme des Gaues Dudleipa zu verstehen hat, welches nach seiner Vereinigung mit Mähren diesen Namen führte. Dümmler, Südöstliche Marken S. 98 des besonderen Abdruckes. Wenn man die heutigen Slovenen directe Descendenten der pannonischen Slovenen nennt, so hat man allerdings nur hinsichtlich jenes Theiles dieses Volksstammes recht,

der jetzt im westlichen Ungarn und in der östlichen Steiermark, daher auf dem Boden des ehemaligen Unterpannoniens wohnt. Die weiter westwärts ansässigen hingegen darf man nicht für directe Descendenten der pannonischen Slovenen halten. Dasselbe gilt von der Sprache. Wenn man daher unter Altslovenisch die Sprache der älteren Kirchenbücher versteht, so mag man nicht Unrecht haben, die directe Descendenz des heutigen Slovenisch (in seiner ganzen Ausdehnung) vom alten zu bestreiten; man kann jenes für einen sehr nahe verwandten Seitendialekt dieses erklären, obgleich es befremdet, daß der Unterschied zwischen der Sprache der östlichen Slovenen von der der westlichen ein gar so geringer ist, namentlich wird man schwer begreifen, daß die für so wichtig angesehenen altslovenischen meist aus t und d entstandenen Consonantenverbindungen št und žd auch von den östlichen Slovenen durch č und j ersetzt werden. Daß die pannonischen Slovenen im 9. Jahrh. št und žd gesprochen haben, ist wahrscheinlich, aber noch nicht bewiesen, da die uns erhaltenen Denkmäler, wenn auch zum Theil wenigstens in Pannonien entstanden, unmittelbar von den bulgarischen Slovenen herrühren, unter deren Händen sie wol nicht ohne alle Veränderung, namentlich hinsichtlich des Lautsystems geblieben sind. Wenn man sich auf die im Magyarischen erhaltenen altslovenischen Wörter beruft, so kann man nicht nur für št und žd, sondern auch für č und sogar für tj (ć) und dj Beispiele anführen: a) palást aus plaštĭ, rozsda aus rŭžda, der Ortsname Nádasd nach Schafarik aus dem slavischen Mannsnamen Nadežda; b) lencse aus lęšta, szerencse aus sŭręšta; c) gátya aus gašti, gargya aus gražda, megye neben mesgye aus mežda, rogya aus rŭžda, sodaß es in der That unentschieden bleibt, wie die pannonischen Slovenen sprachen. Auch über die Sprache der westlichen (norischen) Slovenen im 9. Jahrh. sind wir nicht im Klaren; denn daß die unschätzbaren freisinger Denkmäler aus der Zeit des Bischofs Abraham, eines geborenen Karantaners (957—994) stammen, ist von A. Schmeller in den Münchener gelehrten Anzeigen (1837 S. 107) in Zweifel gezogen worden, und dieser ausgezeichnete Gelehrte scheint geneigt, dieses Denkmal einer späteren Zeit, dem 12. Jahrh., zuzuschreiben. Dessenungeachtet ist es wahrscheinlich, daß die norischen Slovenen schon im 9. Jahrh. č und j für št und žd gesprochen haben; schon früh scheint eine Spaltung der slovenischen Sprache dadurch eingetreten zu sein, daß der eine (westliche) Theil aus tj-tš, č und aus dj, durch Ausstoßung des ersten Consonanten, j bildete, während der andere (östliche) die aus tj und dj entstandenen Consonantenverbindungen tš und dž durch Umstellung in št und žd verwandelte. Wenn nun hier hinsichtlich der näheren Verwandtschaft mit dem pannonischen Slovenisch die Wage allerdings zwischen dem norischen und dem bulgarischen Slovenisch schwankt, so sprechen die ein altslovenisches êtĭ in sich schließenden im Magyarischen erhaltenen slovenischen Wörter entschieden für nähere Verwandtschaft des norischen Slovenisch: beszéd und besêda, cserép und črêpŭ, csév und cêvĭ (in cêvĭnica), ebéd und obêdŭ, lép und lêpŭ, mér und mêru in bogomér, kazmér und ladomér; ähnlich ist kalitka und klêtka; die heutigen Slovenen wie die Magyaren sprechen in diesen Wörtern für e einen zwischen e und i liegenden Laut, während die bulgarischen Slovenen wie die Romunen an derselben Stelle in betonten Sylben eâ, in unbetonten hingegen e hören lassen. Versteht man dagegen unter Altslovenisch die Sprache des ganzen slovenischen Volksstammes in Noricum, Pannonien und in den Hämusländern, so kann man dem heutigen Slovenisch die Ehre directer Abstammung vom alten unbedenklich einräumen. Für den pannonischen Ursprung der altslovenischen Kirchensprache zeugen ferner jene Wörter derselben, welche als aus dem Althochteutschen entlehnt nur im Munde der an die Teutschen grenzenden pannonischen Slovenen erklärbar sind, deren Bekehrung überdies von Teutschen begonnen wurde: bukŭj, bukŭvĭ littera buoh; vrêdŭ (ne vrêdŭ sŭtvoriti ἀποδοκιμάζειν reprobare Matth. 21, 42) unwerd; kŭnęzĭ princeps kuning; lobŭzati osculari von lefs labium; mŭnichŭ monachus munich; papežĭ papa pabes; pila lima fila; popŭ clericus phafo; postŭ m. jejunium fasta f.; pênęzĭ denarius phenning; sklęzĭ nummus skilling; sądĭnŭj dĭnĭ dies judicii taga girihti, suonatag, tuomestag, das jedoch auch nach ἡμέρα κρίσεως gebildet sein kann; trąba tuba trumba; chŭjzŭ m. hûs n. domus; crŭkŭj, crŭkŭvĭ ecclesia chiricha (vergl. bukŭj mit buoh und lokŭj imbres mit lacha); dagegen ist chrŭstiti, krŭstiti baptizare aus chrŭstŭ Christus auf slavischem Boden entstanden, ein althd. christen ist unnachweisbar; kramola seditio ist wie carmula der lex Bajuvariorum dunkel. Andere Wörter sind zwar nicht aus dem Althochteutschen entlehnt, es ist jedoch der Einfluß dieses teutschen Dialektes auf ihre Bildung oder Bedeutung unverkennbar: neprijaznĭ f. diabolus unholda f.; pĭklŭ, pĭklo pix und infernus pech mit denselben Bedeutungen, die jedoch auch dem neugriechischen πίσσα zukommen; srêda dies mercurii mittawecha. Diese Wörter bilden sammt den unten aufgezählten die teutsch-lateinisch-christliche Terminologie, die Dobrovský passend vorcyrillisch nennt; denn sie wurde von den teutschen Missionairen eingeführt und von Cyrill bei seinen pannonischen Kirchenkindern schon vorgefunden; sie wurde in Bulgarien großentheils durch die griechische verdrängt: dort sprach man monachŭ für mŭnichŭ; papa für papežĭ; ijerej für popŭ; dijavolŭ für neprijaznĭ; adŭ für pĭklŭ etc. Auch die aus dem Lateinischen in die slovenischen Kirchenbücher eingedrungenen Wörter weisen auf Pannonien hin; denn wenn auch die lateinische Sprache in den Hämusländern einheimisch war, so weiß die Geschichte dort Nichts von einer erfolgreichen Christianisirung der Slovenen durch lateinische Priester: kaležĭ calix, althd. kelch; kŭmotrŭ compater, neuslov. boter, althd. nach compater gevatero; kŭmotra commater, neuslov. botra; komŭka communio von communicare; križĭ m. crux, neuslov. križ, althd.

kruzi n.; kumŭ aus compater, neuslov. kum; mĭša missa, althd. messa; olŭtarĭ altare, althd. altari; poganŭ paganus; hinzuzufügen sind noch folgende Wörter: grŭkŭ graecus, althd. chriach; kruna corona, althd. korona; polata palatium, gr. παλλάντιον, althd. phalanza; raka, goth. althd. arka; skomĭnŭ scamnum, althd. scamal; skrinija f. scrinium, althd. scrini n. Für die Pannonietät der altslovenischen Kirchensprache streiten endlich einige kirchliche Ausdrücke des Magyarischen, die offenbar aus dem Altslovenischen entlehnt sind und die von einer sonst nicht bezeugten Wirksamkeit der Slovenen bei der Christianisirung der Magyaren Zeugniß abzulegen scheinen: csötörtök dies jovis četvrutŭkŭ; kereszt crux krŭstŭ (gewiß nicht zu den Ungarn aus Constantinopel und Bulgarien, etwa über Siebenbürgen [948—1003] gebracht); keresztel baptizare krŭstiti; koma compater kumŭ; malaszt gratia milostĭ; mise missa mĭša; oltár altare olŭtarĭ; pap sacerdos popŭ; péntek dies veneris pętŭkŭ; pénz pecunia pênęzĭ; pogány paganus poganŭ; pokol infernus pĭklŭ; szent sanctus svętŭ; szereda dies mercurii srêda; szombat dies sabbati sąbota; zu welchen Wörtern auch eine nicht unbedeutende Anzahl von nicht kirchlichen gefügt werden kann: abroncs circulus obręčĭ; Balaton lacus balatinus Plattensee aus blatĭno, daher beim Mönche Chrabr knęzĭ blatĭnĭskŭ; bolond stultus blądŭ; déd avus dêdŭ; dorong pertica drągŭ; goromba rudis grąbŭ; szekrény scrinium skrinija etc. Wenn die vom Magyarischen angenommenen Wörter, wie angyal, evangyeliom, György, wegen des gy für g auf die Sprache der pannonischen Slovenen zurückgeführt werden, so ist zu bedenken, daß die Slovenen den Laut des magyarischen gy nie gekannt haben.

Unter den Gelehrten vor Dobrovský, die sich für die Priorität der glagolitischen Schrift aussprachen, nimmt Gelasius Dobner unstreitig die erste Stelle ein. Die Ansichten dieses ausgezeichneten Mannes lassen sich in Folgendem zusammenfassen: von der Zeit an, wo die beiden slavischen Alphabete, das cyrillische und das glagolitische bekannt geworden sind, ist das glagolitische jederzeit als das ältere angesehen worden, ~~nicht nur deswegen, weil man es für eine Erfindung des heiligen Hieronymus hielt und~~ weil es nebst der ganzen illyrischen Nation so viele alte päpstliche Bullen anerkannt haben, sondern auch, weil dessen rohe, mit keiner anderen Schrift übereinkommenden Züge ein wahrhaft neues Erfindungswerk anzeigen. Dagegen hat man im cyrillischen Alphabete die griechischen Buchstaben des 9. Jahrh. zu keiner Zeit verkannt. Das glagolitische Alphabet hat schon zur Zeit des Papstes Johann VIII. und des heiligen Methodius existirt; dieses Alphabet hat das wahre Gepräge des Alterthums: die Neuheit der Figur, der rohe Schriftzug, die durchgängige Gleichheit desselben erheben es über das cyrillische, das nichts Neues, nichts Gleiches bietet, das vielmehr mit griechischen Zeichen davon ganz verschiedene verbindet. Auch der slavische Name des glagolitischen Alphabetes (glagolica, bukvica) zeugt für ein höheres Alter desselben. Zu diesem Resultate wird auch der gelangen, der sich bei dieser Frage durch das höhere Alter der bei verschiedenen slavischen Völkern eingeführten christlichen Religion bestimmen läßt, da die cyrillisch schreibenden Russen um hundert Jahre später als die des glagolitischen Alphabetes sich bedienenden Illyrier das Christenthum angenommen haben. Die letzteren haben ferner das besondere Glück, ein höchst glaubwürdiges Zeugniß aus dem Jahre 1222 zu besitzen, aus welchem hervorgeht, daß die glagolitische Schrift schon zu Methodius' Zeiten in allgemeinem Gebrauche war und daß die heiligen Bücher mit derselben geschrieben waren; die griechischen Slaven können ein solches Zeugniß für ihre sogenannte cyrillische Schrift nicht anführen. Es bezeugt nämlich ein Kleriker von der Insel Arbe (slav. Rab), Nicolaus, in der Vorrede zu einem glagolitischen Psalter, er habe diesen Psalter im J. 1222 unter Papst Honorius, Friedrich dem römischen, Robert dem orientalischen Kaiser, unter Andreas dem Könige von Ungarn, endlich unter dem Erzbischofe von Spalato, Gunzellus, abgeschrieben aus einem viel älteren Psalter, welcher auf Befehl und Kosten des letzten Erzbischofs von Salona, Theodor, geschrieben worden: da nun dieser letzte Erzbischof von Salona, Theodor, unter Papst Johann VIII., also im 9. Jahrh. lebte, so ist erwiesen, daß die glagolitische Schrift schon im 9. Jahrh. existirt hat, daher unstreitig eine Erfindung der slavischen Apostel, Cyrillus und Methodius, ist. Will man Nicolaus von Arbe nicht für einen Betrüger halten, so wird man sich leicht überzeugen, daß der von ihm benutzte Psalter mit glagolitischen Buchstaben geschrieben war, mit denselben Buchstaben, welche Constantin der Philosoph erfand, Methodius in Großmähren einführte und Papst Johann VIII. belobte. Vielleicht sind jedoch, könnte man einwenden, beide Alphabete zu gleicher Zeit erfunden worden? Nicht möglich; denn es wäre Thorheit gewesen, die schwere, unbekannte glagolitische Schrift zu erfinden, wenn die leichte, bekannte griechisch-slavische schon existirt hätte. Ein anderes Denkmal, das für das hohe Alter der glagolitischen Schrift zeugt, ist das abecenarium bulgaricum der pariser Bibliothek, welches nach der Ansicht der Benedictiner von St. Maur wenigstens acht bis neun hundert Jahre alt, in die Zeiten von Cyrillus und Methodius hinaufreicht: es haben also die Slavenapostel das glagolitische Alphabet nicht nur bei den bulgarischen, sondern auch bei den mährisch-pannonischen und illyrischen Slaven eingeführt. Für das hohe Alter der Glagolica spricht ferner die durch so viele Jahrhunderte bis auf unsere Tage in so vielen päpstlichen Urkunden erhaltene Tradition. Daß der salonitanische Kirchenrath unter Papst Alexander II. (1061—1072) die glagolitische, nicht die cyrillische Schrift im Auge gehabt, ergibt sich aus den Worten: dicebant gothicas litteras a quodam Methodio haeretico fuisse inventas, da es unglaublich ist, ein ganzer Kirchenrath habe die cyrillischen Buchstaben, deren Verwandtschaft mit den griechischen unverkennbar ist, für

gothisch gehalten; dies ist um so weniger anzunehmen, als das Erzbisthum von Salona im Norden und Osten an lauter Griechen grenzte, indem es damals nicht nur in Belgrad einen griechischen Bischof, sondern auch in seinem Innern eine Menge griechische Priester hatte, welchen derselbe Kirchenrath das Lesen der Messe in ihrer Sprache erlaubte. Es ist ferner unmöglich, daß der gleichzeitige Verfasser des Aufsatzes „de conversione Carantanorum“ von noviter inventis slavinis litteris gesprochen, der Papst Johann VIII. den Ausdruck litteras sclaviniscas a Constantino quodam philosopho repertas gebraucht hätte, wenn diese Buchstaben die sogenannten cyrillischen gewesen wären, deren Verwandtschaft mit den griechischen unverkennbar ist, denn die sogenannte cyrillische Schrift ist nur eine Anwendung des griechischen Alphabetes auf die slavische Sprache, und Cyrillus, wenn er sich auf diese Anwendung beschränkt hätte, wäre sicher nie der Erfinder eines Alphabetes genannt worden. Innere Gründe, sowie unverwerfliche Zeugnisse nöthigen daher anzunehmen, daß das glagolitische Alphabet von Cyrillus erfunden worden, daß dagegen das heute sogenannte cyrillische später entstanden ist. Dieser Ansicht trat Dobrovský vorzüglich in den Glagolitica und in den Institutiones linguae slavicae veteris dialecti (Wien 1822.) entgegen. Nach seiner Meinung wollte der Urheber der glagolitischen Schrift, ein unbekannter Dalmatiner, das cyrillische Alphabet abkürzen (in compendium redigere), wobei er zwar die Namen der Buchstaben beibehalten, die Züge derselben jedoch willkürlich verändert habe. Dieses so veränderte Alphabet hätte die Geistlichkeit Dalmatiens gleich bei seiner Entstehung zu Anfang des 13. Jahrh., um der mit den eben erfundenen Buchstaben geschriebenen lateinisch-slavischen Liturgie Ansehen zu verschaffen, dem heiligen Hieronymus (gest. 420) als Erfinder zugeschrieben, welcher zu Strido in Dalmatien geboren, nach ihrer Ansicht ein dalmatinischer Slave war. Institut. 5. In einer früheren Epoche versetzte Dobrovský die Erfindung der glagolitischen Schrift in die Zeit zwischen 1060 und 1222, da in jener Zeit die Verurtheilung des Methodius und seiner gothischen Buchstaben durch das Concil von Spalato zu einer solchen Erfindung Veranlassung gegeben. Glag. Cloz. III. XIII. Bei der Erfindung der Schrift hätten die lateinischen Glagoliten die Absicht gehabt, durch den Gebrauch dieser Schrift in den liturgischen Büchern das Volk von den griechischen Slaven getrennt zu halten; sie hätten, da diese sich mit dem heiligen Cyrillus als Urheber ihres Alphabetes rühmten, den heiligen Hieronymus zum Erfinder des ihrigen gemacht, um dem Nationalstolze der Dalmatiner zu schmeicheln. Glag. 33. Dem heiligen Cyrillus gebühre die Ehre, das erste slavische Alphabet eingerichtet zu haben. Glag. 35. Es gebe keine griechisch-slavischen Glagoliten. Glag. 40. Papst Innocenz IV., der 1248 in einer an den Bischof von Senia, Zeng (slav. Senj) gerichteten Bulle den Gebrauch der slavischen Sprache nach den glagolitisch geschriebenen Büchern in den Gegenden, wo dies herkömmlich, gestattet, sei dabei durch die Hoffnung geleitet worden, die Griechen und die griechischen Slaven mit der lateinischen Kirche zu vereinigen, wozu nie so viel Aussicht gewesen sei als zu Anfang des 13. Jahrh. nach Eroberung der Hauptstadt des griechischen Reiches durch die Lateiner: über die Willfährigkeit, welche der Papst bei dieser Gelegenheit an den Tag gelegt, dürfe man sich um so weniger wundern, als derselbe bereit gewesen sei, den Russen (in Roth-Rußland) den griechischen Ritus zu gestatten, wenn sie in den Schoos der römischen Kirche zurückkehren wollten. Seit dieser Zeit habe sich die glagolitische Liturgie an den Küsten des adriatischen Meeres immer mehr ausgebreitet. Glag. 16. 17. Der glagolitische Psalter von 1222, den der Franziskaner Raphael Levaković, zuletzt Bischof von Ochrida, von dem Bischofe von Bosnien, Johann Tomko Marnavić 1634 zum Abschreiben erhalten, beweise das Vorhandensein der glagolitischen Schrift im J. 1248: wenn jedoch der Schreiber dieses Psalters, Nicolaus von Arbe, in der Vorrede erzähle, er habe diesen Psalter aus einem älteren slavonischen Psalter abgeschrieben, welcher auf Befehl und Kosten des letzten Erzbischofs von Salona, Theodor, geschrieben worden sei, so habe Nicolaus von Arbe den letzten Erzbischof des um das Jahr 640 zerstörten Salona genannt, um den Leser auf den Gedanken zu bringen, es habe schon vor Cyrillus eine slavische Uebersetzung der heiligen Bücher gegeben, damit er dem Vorgeben der Glagoliten von einer von dem heiligen Hieronymus eingerichteten Liturgie desto leichter Glauben beimesse. Assemani's Bemerkung, Nicolaus spreche nicht von Theodor, dem letzten Erzbischofe von Salona, sondern von einem späteren Theodor, der zwischen 880 und 890 Erzbischof von Spalato gewesen, indem die Erzbischöfe von Spalato, wohin um die Mitte des 7. Jahrh. der erzbischöfliche Sitz von Salona übertragen wurde, sich noch später den Titel Erzbischöfe von Salona beilegten, läßt Dobrovský auf sich beruhen, und deutet darauf hin, daß es nicht ausgemacht sei, ob der Theodorische Psalter glagolitisch oder cyrillisch geschrieben war. Glag. 18—23. Institut. VI. Das abecenarium bulgaricum sei nicht mit den Benedictinern von S. Maur in das 10. oder gar 9. Jahrh. zu versetzen; es seien auch französische Benedictiner nicht im Stande, das Alter einer glagolitischen Handschrift auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit zu bestimmen: das abecenarium bulgaricum sei dem 14. oder 15. Jahrh. zuzuschreiben. Glag. 91. Das glagolitische Alphabet sei mangelhaft und habe Raphael Levaković und Matthäus Karaman gezwungen, zu verschiedenen diakritischen Zeichen ihre Zuflucht zu nehmen, um alle Laute zu bezeichnen, die durch die cyrillischen Buchstaben auf so angemessene Weise ausgedrückt werden. Instit. VI. Als Dobrovský die größere Vollständigkeit des älteren glagolitischen Alphabetes des codex Assemanianus bemerkte, meinte er, der Schreiber der genannten Handschrift habe den cyrillischen codex viel genauer umgestaltet (longe accuratius codicem cyrillicum transformasse in glagoliti-

cum). Institut. 689. Die Entdeckung eines glagolitischen Fragmentes von hohem Alter, des Glagolita Clozianus, hat Kopitar, welcher früher Dobrovský's Ansicht theilte (Grammatik XXIV. Wiener Jahrbücher 1823), bestimmt, diese Ansicht genauer zu prüfen; das Resultat der Prüfung war die Ueberzeugung, daß das glagolitische Alphabet, wenn nicht älter, doch wenigstens ebenso alt ist wie das cyrillische. Das Zeugniß des Nicolaus von Arbe sei von Dobrovský ohne Grund verworfen worden, und es dürfe ohne Beweis nicht angenommen werden, das Original, das dem Nicolaus von Arbe vorlag, der Theodorische Psalter, sei cyrillisch gewesen; Nicolaus, der so vieles Andere mittheile, hätte gewiß den Umstand nicht verschwiegen, daß sein Original cyrillisch geschrieben war. Glag. Cloz. IV. Slav. Bibl. I, 72. Die glagolitische Schrift sei nicht eine Erfindung dalmatinischer Priester aus dem 13. Jahrh., es sei nicht Werk eines frommen Betruges der die slavische Liturgie gegen die Beschlüsse der Provinzialsynoden von 925 und 1062 vertheidigenden Dalmatiner. Das Alter des abecenarium bulgaricum konnten die gelehrten Benedictiner von S. Maur aus den mit lateinischen Buchstaben beigeschriebenen Namen der glagolitischen Zeichen leicht bestimmen. Glag. Cloz. IV. In cyrillischen Handschriften des 11. und 12. Jahrh. findet man glagolitische Initialen und ganze glagolitische Stellen; jenes sei namentlich der Fall in einem Psalter der petersburger Bibliothek aus dem 11. Jahrh., dieses finde man in dem bologner Codex aus den Jahren 1085—1095. Kopitar spricht die Vermuthung aus, die glagolitische Schrift sei zwar nicht vom heiligen Hieronymus, jedoch schon vor dem heiligen Cyrill erfunden worden; bei dem Gottesdienste habe man sie nicht angewendet, der auch in Macedonien für die dort unter Lateinern und Griechen lebenden Slaven lateinisch und griechisch gehalten worden, wie noch heutzutage für die Albanesen und die in Macedonien lebenden Walachen (Zinzaren); Cyrill und Method erst hätten die Sprache der pannonischen Slaven beim Gottesdienste anzuwenden angefangen und dieselbe griechisch geschrieben, indem sie zu den 24 griechischen Buchstaben für die den Slaven eigenthümlichen Laute aus dem alten glagolitischen Alphabete zwölf Zeichen entlehnten; vielleicht habe Methodius selbst die glagolitische Schrift erfunden ad vitandam graecizantis alphabeti cyrilliani inter Latinos invidiam. Glag. Cloz. X. Slav. Bibl. I, 72. Hesych. 39, während die cyrillische Schrift als die mehr griechische nach der Befestigung des Schisma und nach der Bekehrung der Russen (schismate obfirmato et accedentibus Russis byzantinorum neophytis) bei den Slaven des griechischen Ritus die Oberhand gewonnen habe. Daß die Slaven vor Cyrill eine Schrift gehabt, erscheine dem nicht unwahrscheinlich, der sich an die den Idolen der Obotriten beigeschriebenen Namen (Dithmar) und an die von den Chorvaten 640 dem Papste gegebenen Schriften erinnert (Constantin Porphyrogenitus); mit der Hinweisung auf die Obotriten ist J. Grimm's Bemerkung in den Göttingischen gelehrten Anzeigen 1836. S. 327 zu verbinden.

Die vorzüglichsten Gründe für das höhere Alter der glagolitischen Schrift sind folgende: 1) Manche glagolitische Buchstabenformen erscheinen als die ursprünglichen, die den cyrillischen zu Grunde gelegen haben: am auffallendsten ist dies hinsichtlich des Buchstaben 28, von dessen glagolitischer Form zur cyrillischen ein offenbarer Fortschritt stattgefunden. Dasselbe gilt auch von 2, 7, 34 und wol auch von anderen Buchstaben. 2) Mehre glagolitische Buchstaben stehen nach der linken Hand offen, während die cyrillischen, gothischen, lateinischen sich rechts wenden: jene links gewandten scheinen noch aus dem früheren Gebrauche von der rechten nach der linken zu schreiben übrig geblieben zu sein; hierher gehören nach J. Grimm die Buchstaben 13 und 17, gewiß 6. Jene Richtung deutet auf die altgriechische Art zu schreiben; an die phönikische ist nicht zu denken. 3) Die glagolitischen Buchstaben haben den aus ihrer eigenthümlichen Ordnung sich ergebenden Zahlenwerth, während der Zahlenwerth der cyrillischen Buchstaben von dem der entsprechenden griechischen Buchstaben nicht abweicht, was nur dann begreiflich ist, wenn man von der Priorität der glagolitischen Schrift ausgeht. Das glagolitische Alphabet braucht kein bloßes Zahlzeichen, die Buchstaben sind zur Bezeichnung aller Zahlen ausreichend; das cyrillische hingegen hat zur Bezeichnung der Zahl 90 ein dem griechischen Episemon *κόππα* ähnliches Zeichen, für 900 einen Buchstaben angewendet, welcher mit dem Episemon *σαμπῖ* Aehnlichkeit hat. Ausnahmsweise wird, vorzüglich in gewissen Gegenden Einfluß der glagolitischen Zahlenbezeichnungsweise auch im Cyrillischen wahrgenommen; so z. B. findet man den Buchstaben 14 statt 16 für 50; 16 statt 17 für 70; 27 statt 37 für 900; 18 statt 1 mit einem diakritischen Zeichen für 1000. Dagegen findet sich in glagolitischen Denkmälern nie die cyrillische Art, die Zahlen zu bezeichnen. 4) Das koptische Alphabet besteht aus zweierlei Bestandtheilen, aus den griechischen Buchstaben und aus einigen aus der älteren ägyptischen Schrift entlehnten Zeichen; denn die letzten sechs Buchstaben dieses Alphabetes, welche Laute bezeichnen, die die griechische Sprache entweder gar nicht besaß oder doch seit der christlichen Aera nicht mehr durch die Schrift auszudrücken pflegte, sind aus der älteren ägyptischen Schrift herübergenommen, wo sie sich noch großentheils deutlich wahrnehmen lassen. M. G. Schwartze, Koptische Grammatik. (Berlin 1850.) 50. Dasselbe that Ulfilas, welcher mit den griechischen Buchstaben drei aus dem sogenannten Runenalphabete erborgte Zeichen verband. Grammatik der gothischen Sprache von Gabelentz und Löbe. (Leipzig 1846.) 13. In beiden Alphabeten, im koptischen und im gothischen, werden zu fremden griechischen Buchstaben für die der griechischen Sprache fehlenden Laute Zeichen des älteren einheimischen Alphabetes gefügt: dasselbe gilt auch vom cyrillischen, auch hier sind mit den griechischen Buchstaben ältere einheimische Zeichen zu einem Ganzen verknüpft worden. Dies Ver-

fahren ist leicht erklärbar, ja nothwendig; denn eigentlich schöpferische Kraft des Individuums kommt bei der Bildung der Sprache nie, bei der Bildung der Schrift selten in Anwendung. Wer von der Priorität der cyrillischen Schrift ausgeht, und aus derselben die glagolitische entstehen läßt, wird uns zu erklären haben, wie es kam, daß bei der willkürlichen Umformung der ersteren grade für die dem griechischen und slovenischen gemeinsamen Laute Zeichen gewählt wurden, die mit den griechischen Buchstaben Nichts gemein haben, während für die specifisch slovenischen Laute wenigstens theilweise die alten Buchstaben beibehalten wurden, ein Verfahren, das demjenigen ganz natürlich erscheint, der von der Priorität der glagolitischen Schrift ausgeht. 5) Man findet eine nicht unbeträchtliche Anzahl von cyrillischen Handschriften, welche aus glagolitischen abgeschrieben worden sind: einzelne glagolitische Buchstaben oder ganze Stellen mit glagolitischer Schrift, ebenso Eigenthümlichkeiten der Schreibweise und Sprache berechtigen zu dieser Annahme; dagegen gibt es wol kein glagolitisches Denkmal aus älterer Zeit, von dem es auch nur wahrscheinlich wäre, daß es aus einer cyrillischen Quelle geflossen; denn wenn man in den mit der slovenischen Glagolica geschriebenen Denkmälern cyrillisch geschriebene Wörter findet, so sind dies entweder spätere Zusätze oder das glagolitische Denkmal selbst stammt aus einer späteren Zeit: hierher gehört das Evangelium Assemanium, das nach Clemens' Tode geschrieben worden ist. 6) Man findet Palimpseste, in denen die glagolitische Schrift mit cyrillischer bedeckt erscheint, wie im Palimpseste von Bojana: Palimpseste hingegen, in denen die cyrillische Schrift mit glagolitischer bedeckt wäre, sind noch zu entdecken. 7) Die glagolitischen Denkmäler enthalten ältere Wörter, sowie sie auch in grammatischer Hinsicht auf einem älteren Standpunkte stehen. Die cyrillischen Abschreiber bemühen sich, den Text dem Verständnisse ihrer Zeitgenossen dadurch näher zu bringen, daß sie veraltete Ausdrücke durch gangbare ersetzen, oder beide neben einander stellen: so findet man in dem uralten Codex supraslieusis. (Vindobonae 1851.) 363, 25 reče neben dem gleichdeutigen sętŭ; im ostromirischen Evangelium nêkŭto neben jeterŭ; einmal sogar falsch druguumu neben jeterŭ. Ebenso modificiren sie die Sprache in grammatischer Hinsicht: die starken Aoriste z. B. werden durch die schwachen, die schwachen mit s als Charakter durch die schwachen Aoriste mit ch ersetzt u. s. w. 8) Die glagolitischen Denkmäler enthalten eine nicht geringe Anzahl von Wörtern, die wol nur in der Sprache der Slovenen Pannoniens begreiflich sind, die man daher Pannonismen nennen mag. Es sind dieselben Wörter, welche man für den Satz anführt, daß das Altslovenische der ältesten Kirchenbücher ursprünglich die Sprache der pannonischen Slovenen war. Dadurch deuten die glagolitischen Denkmäler auf Pannonien und damit zugleich auf die zweite Hälfte des 9. Jahrh. als den Zeitpunkt ihrer Entstehung, folglich auch auf die Existenz der glagolitischen Schrift zu jener Zeit und mithin auch auf die Priorität derselben, da nicht angenommen werden kann, die Slovenen hätten sich zu jener Zeit einer zweifachen Schrift bedient. 9) Die slovenische Schrift war im 9. Jahrh. bei den pannonischen Slovenen in Gebrauch und wanderte mit den Schülern des heiligen Methodius noch vor Schluß dieses Jahrhunderts zu den Slovenen in den Hämusländern. Welche Schrift kann nun dies gewesen sein? Ist es denkbar, daß, wenn diese erste slovenische Schrift cyrillisch gewesen wäre, nach derselben die glagolitische angenommen worden wäre? Niemand wird von der cyrillischen Schrift zur glagolitischen übergehen, weder der mit der lateinischen, noch weniger der mit der griechischen Schrift vertraute. Dagegen ist es nicht nur leicht möglich, sondern sogar ganz natürlich, daß namentlich in den dem griechischen Einflusse offenen Hämusländern bei Leuten, die mehr oder weniger griechisch gebildet waren, die glagolitische Schrift durch die cyrillische Schrift als für den des griechischen Alphabetes Kundigen deutlichere verdrängt wurde. Diese Reform wird dem heiligen Clemens (gest. 916) zugeschrieben, der nach einer griechischen Legende (welche zuerst 1746 zu Moschopolis gedruckt, später von V. Grigorović in einer aus dem 13. Jahrh. stammenden Abschrift gefunden und dann im Journal des Ministeriums der Aufklärung [Petersburg 1847.] und mit einer lateinischen Uebersetzung von Schafarik in den Památky hlaholského písemnictví LVII-LIX veröffentlicht wurde) deutlichere Buchstaben erfand als die vom heiligen Cyrillus erfundenen: *ἐσοφίσατο καὶ χαρακτῆρας ἑτέρους γραμμάτων πρὸς τὸ σαφέστερον ἢ οὓς ἐξεῦρεν ὁ σοφὸς Κύριλλος.* 10) Die glagolitischen Denkmäler enthalten zahlreiche Uebersetzungsfehler, die in den cyrillischen Abschriften immer seltener werden, und die für das höhere Alter jener zeugen und somit auch für das höhere Alter der glagolitischen Schrift. Der erste Uebersetzer verwechselt *χήραν* mit *θήραν*, *ᾠδαῖς* mit *ὁδοῖς*, *γενεά* mit *γεέννα*, *ἐκκλησίαι* mit *ἐκκλεῖσαι*, ihm bedeutet *πάγος* in *Ἄρεως πάγος* nicht collis, sondern glacies u. s. w.

Man hat für die Priorität der glagolitischen Schrift unter Anderem auch folgenden Grund geltend gemacht: die römischen Bischöfe verwarfen Cyrill's Schrift wegen der Neuheit derselben; sie verdammten sie als eine barbarische und heidnische, für heilige Zwecke nicht zulässige Schrift: hebräische, griechische und lateinische Charaktere wären wol nicht angefochten worden. Gegen die Angriffe lateinischer Bischöfe vertheidigt sich Cyrill nicht mit der Behauptung, die doch so nahe lag und die Gegner augenblicklich geschlagen hätte, daß er ja (a potiori) mit griechischer Schrift schreibe. Daraus folgert man, daß Cyrill's Schrift nicht die heutzutage sogenannte cyrillische, die offenbar als griechisch wäre erkannt worden, sein könne, daß sie die glagolitische sein müsse. Die Argumentation wäre richtig, wenn es wahr wäre, daß die cyrillische Schrift ihrer Neuheit wegen angefochten worden; sie wäre jedoch nicht verdammt worden, wenn der heilige Cyrillus nicht damit die liturgischen Bücher geschrieben und bei einem Theile der Slovenen die lateinische Messe verdrängt hätte. Nicht die Schrift, son-

dern die Anwendung derselben bei der Liturgie wird gemisbilligt, und man hätte eine mit lateinischen oder griechischen Buchstaben geschriebene slovenische Liturgie ebenso heftig bekämpft. Man hat ferner für die Priorität der glagolitischen Schrift die Moravismen und Slovakismen angeführt, die man in glagolitischen Denkmälern entdeckt zu haben glaubte. Sichere Spuren des čechischen in den glagolitischen Denkmälern sind wol nicht nachgewiesen worden; denn was namentlich Kopitar dafür hielt, wie etwa pïsati statt pisati, ist anders zu deuten als durch Entlehnung aus dem Čechischen (Vergleichende Grammatik 3. §. 228); auch rozïstvo ist ebenso wenig entlehnt als tezŭ, tezoïmenitŭ: vergl. teždevêrĭnŭ. Von den prager Fragmenten ist hier nicht die Rede, die offenbar von einem Čechen gefertigte Abschriften eines altslovenischen Originals sind, der beim Abschreiben seine Muttersprache ebenso wenig verleugnet, als die serbischen und russischen Abschreiber es thaten. Darauf, daß die glagolitischen Buchstaben für b und v mit den Runen der prilwitzer Idole übereinstimmen, wird man so lange kein Gewicht legen dürfen, als die Echtheit dieser nicht bewiesen ist.

Aus dem Gesagten ergibt sich zur Genüge die Priorität der glagolitischen Schrift. Da nun der erste bekannte Entdecker einer Schrift für die Slovenen der heilige Cyrillus ist, so kann man unbedenklich den Satz aussprechen: der heilige Cyrillus ist Entdecker der glagolitischen Schrift. Der heilige Clemens wird ebenfalls als Entdecker einer Schrift für die Slaven genannt, und man kann daher auch den Satz aufstellen: der heilige Clemens ist Erfinder der nun sogenannten cyrillischen Schrift. Für den heiligen Cyrillus als Erfinder der glagolitischen Schrift spricht ferner folgender Umstand: In einer im J. 1047 zu Novgorod in Rußland gefertigten, die Propheten umfassenden cyrillischen Handschrift, die uns in jüngeren Copien erhalten ist, sagt der Abschreiber im Schlußworte, daß sein Original mit der Kjurilica geschrieben war. Daß Kjurilica hier nichts Anderes bedeuten kann als Glagolica ist klar, da der Abschreiber von den Buchstaben seines Originals gewiß keine Erwähnung gethan hätte, wenn sie nicht von denen der Abschrift verschieden gewesen wären; zum Ueberflusse findet man in einer aus dem 14—15. Jahrh. stammenden Abschrift jenes Codex einzelne glagolitische Buchstaben. Die glagolitische Schrift hieß daher im 11. Jahrh. in Rußland die cyrillische Schrift.

Die lateinischen sowol als slavischen Berichterstatter, theils gut unterrichtete Zeitgenossen, ja sogar Augenzeugen, theils Männer, die mit Zeitgenossen verkehrten, sprechen ferner von der Erfindung des heiligen Cyrillus auf eine Weise, daß man dabei nicht an das sogenannte cyrillische Alphabet denken kann; es heißt nämlich in der Conversio Carantanorum: noviter inventis slavinis litteris; in dem Briefe des Papstes Johann VIII. vom Jahre 880: litteras sclaviniscas a Constantino quodam philosopho repertas jure laudamus; dem bulgarischen Mönche Chrabr, der nicht lange nach Methodius' Tode gelebt, da er sich auf Zeitgenossen der beiden Brüder beruft, werfen Griechen vor, daß die slovenische Schrift heidnisch sei, was sie sicher nicht gethan hätten, wenn ihnen die cyrillische Schrift vorgeschwebt hätte (Šafařík, Památky dřevního písemnictví Jihoslovanův. Okázky občanského písemnictví 91, 18). Ist es ferner denkbar, daß die Legende von göttlicher Eingebung spräche, wenn es sich um das cyrillische und nicht um ein ganz neues Alphabet handelte? Daß bei dem aus der Zeit zwischen 880 und 890 stammenden Theodorischen Psalter, der im J. 1222 dem Nicolaus von Arbe vorgelegen, nicht an cyrillische, sondern an glagolitische Schrift zu denken ist, ist schon oben erwähnt worden; doch muß man sich hüten, auf diese Gründe ein zu großes Gewicht zu legen, da auch Ulfilas, dessen Alphabet mit dem cyrillischen so viele Analogien bietet, Erfinder des gothischen Alphabetes genannt wird: *Οὐλφίλας γράμματα ἐφεῦρε γοτθικά. Socrates*, Hist. eccl. IV, 33. *γραμμάτων οἰκείων εὑρετὴς καταστάς. Philostorgius*, Hist. eccles. II, 5.

Der heilige Cyrillus ist also Erfinder der glagolitischen Schrift! Sein Biograph sagt, er habe, von Gott begeistert, gleich dem ersten Erfinder des Alphabetes für die Slovenen ein ganz neues, d. i. aus neuen Figuren bestehendes Alphabet geschaffen, d. i. erfunden; ein russischer Biograph sagt ausdrücklich, die beiden Brüderapostel hätten ihr Werk nicht auf fremder Grundlage aufgebaut, sondern die Buchstaben neu ersonnen. Andere Quellen sprechen von noviter inventis slavinis litteris, von litteras sclaviniscas a Constantino philosopho repertas, und diese Zeugnisse rühren von gut unterrichteten Zeitgenossen, zum Theil Augenzeugen her. Es wird nun auf Grund dieser Zeugnisse, jedoch, wie es scheint, nicht im Einklange mit denselben angenommen, der heilige Cyrillus habe aus dem Phönikischen, Hebräischen, Samaritanischen, Althebräischen, Aramäischen, Palmyrenischen, Aethiopischen u. s. w. geschöpft, und dem Grammatiker (Philosophen) Constantin, dem Erklärer der Salamonischen Inschrift, dem Sendboten zu den Sarazenen und den Chazaren, dem Bekämpfer der Juden u. s. w., sei diese ausgebreitete Kenntniß von Alphabeten wol zuzumuthen. Manche werden sich mit dieser Ansicht wol kaum befreunden können, wenn sie sich auch auf alte Zeugnisse stützt oder wenigstens zu stützen scheint: es wird sie befremden, daß ein vernünftiger Mann das, was er so nahe haben konnte, so weit herholt; denn welche Nothwendigkeit, die Buchstaben für die dem Slavischen und Griechischen gemeinsamen Laute im fernen Osten zu suchen? Und die Zeichen dieses sonderbar gemengten Alphabetes sind noch dazu außerordentlich complicirt und sehr schwer zu schreiben. Wäre es nicht natürlicher gewesen, der heilige Cyrillus hätte das griechische Alphabet zu Grunde gelegt und dasselbe durch einige neue Zeichen ergänzt. Daß er dies nicht that, hat gewiß einen triftigeren Grund als die bei ihm gar nicht vorauszusetzende Sucht nach Absonderlichem. Dieser Grund kann kaum in etwas Anderem gesucht werden als darin, daß die Slovenen selbst dieses Alphabet bereits besaßen. Man wende uns nicht ein, daß die Grie-

chen von einem solchen Alphabete Nichts wissen: es ist bekannt, wie wenig sie sich um Barbaren kümmerten. Aber auch der Mönch Chrabr bezeugt, die Slovenen hätten vor dem heiligen Cyrillus keine Buchstabenschrift gebraucht; die betreffende Stelle ist neuerdings zu untersuchen und zu erforschen, ob er ihnen Buchstaben abspricht oder blos erzählt, sie hätten dieselben nicht auf Pergament geschrieben, sondern in Holz geschnitten. Und welche tiefe Kenntniß des slovenischen Lautsystems offenbart sich im glagolitischen Alphabet! Man denke an die Halb- und an die nasalen Vocale, und man wird über den Grammatiker Constantin mit Recht erstaunen und die Annahme eines alten, von den Slovenen von jeher gepflegten, im Laufe der Zeit immer mehr vervollkommneten Alphabetes weniger befremdend finden.

An ein von den Slovenen erfundenes Alphabet darf jedoch auf keinen Fall gedacht werden; die Slovenen können das Alphabet bald nach ihrer Einwanderung in Pannonien von den Griechen, durch die Illyrier, erhalten haben. An Erfindung von Alphabeten ist wol kaum bei irgend einem Volke in Europa zu denken: alle haben jenes Alphabet angenommen, das bei dem phönikischen Volke sich herausgebildet hat. Selbst die asiatischen Völker, die Schöpfer von Religionen, haben alle, die Inder nicht ausgenommen, aus dieser Quelle geschöpft (Weber, Indische Skizzen 127—150). Die Erfindung eines Alphabetes durch ein Individuum hat etwas in hohem Grade Unwahrscheinliches; es dürfte wol bei keinem einzigen erweislich sein; auch bei dem armenischen Mjesrob, der mit unserem Cyrillus so viel Aehnlichkeit hat, stehen der gewöhnlichen Annahme dieselben Schwierigkeiten im Wege. Man hat für die Erfindung des heiligen Cyrillus auch die neuen eigenthümlichen Namen der slavischen Buchstaben angeführt: neue Figuren erforderten neue Namen, dies hänge zusammen. Der Einwendung, daß auch die gothischen Buchstaben keine semitischen, sondern eigenthümliche Namen haben, begegnete man mit der Bemerkung, daß uns die Namen der gothischen Buchstaben in Wahrheit unbekannt seien, indem von Gabelentz und Löbe die Namen der wiener Handschrift verwerfen und Kirchhof und Zacher nicht alle Zweifel heben. Gesetzt, jedoch nicht zugegeben, die in der wiener Handschrift angegebenen Namen seien nicht die Namen der gothischen Buchstaben, so gibt es doch ein zuletzt aus dem Phönikischen stammendes Alphabet mit eigenthümlichen Buchstabennamen, nämlich das sogenannte Runenalphabet. Diese Namen also können ebenso wenig abgeleugnet werden, als die Abstammung der Runen aus dem Lateinischen bestritten werden kann (Kirchhof, Das gothische Runenalphabet 2. 3). Wenn auch die oben gewagte Vermuthung über den eigentlichen Ursprung des glagolitischen Alphabetes verfehlt sein sollte, so viel ist gewiß, daß die von den Gegnern aufgestellte Behauptung einer eigentlichen Erfindung durch den heiligen Cyrillus mit den Ergebnissen der paläographischen Wissenschaft nicht in Einklang gebracht werden kann.

Was gegen die Priorität des glagolitischen Alphabetes vorgebracht worden, ist nicht geeignet, die Ueberzeugung von derselben zu erschüttern. Was die Form von jery (d. i. jerŭ-i) betrifft, die im Cyrillischen dem Namen entspreche (d. h. wie dieser aus jerŭ und i zusammengesetzt sei), im Glagolitischen hingegen nicht (indem sie aus jerŭ und iže bestehe), so würde dieser Grund nur dann entscheiden, wenn zwischen iže und i ein wesentlicher Unterschied nachgewiesen werden könnte, abgesehen davon, daß sowol im glagolitischen als im cyrillischen Alphabete beide Formen vorkommen: jerŭ-i und jerŭ-iže. Wenn bemerkt wird, daß der im pariser abecenarium bulgaricum vom Ypsilon auf u oder richtiger auf das auf t folgende Zeichen übertragene Name für das griechisch-slavische Alphabet passe, dessen u in der That das y enthalte, nicht aber für das glagolitische, dessen u aus zwei o zusammengesetzt sei, so ist zu bedenken: 1) daß die Uebertragung des Namens für y auf u nicht stattgefunden hat, da nach t das dem griechischen υ entsprechende Zeichen steht: u fehlt im abecenarium bulgaricum; 2) daß die Namen des abecenarium bulgaricum überhaupt keinen sicheren Schluß gestatten: so z. B. findet man den Namen hic, d. i. ik, zweimal, das zweite Mal sicher an unrechter Stelle. Wenn bemerkt wird, daß die Bezeichnung des einfachen Lautes u durch ein Compendium im glagolitischen Alphabete nicht so natürlich sei wie im cyrillischen, das aus dem griechischen entlehnt ($o\upsilon$), so muß auf das hingewiesen werden, was oben über die glagolitische Bezeichnung des Lautes u gesagt worden ist. Auch das glagolitische Compendium št soll auf cyrillischen Ursprung weisen; daß dem nicht so ist, ist auch schon bemerkt worden. Daß die griechischen Buchstaben ϑ und φ von den Slovenen verwechselt wurden, ist bekannt und aus der Aussprache des ϑ zu erklären, das dem minder Aufmerksamen wie f lautet (Brücke 39); einen Einfluß des cyrillischen Alphabetes soll man darin nicht gewahren. Der Buchstabe ětĭ im cyrillischen Alphabete entspreche dem armenischen ječ und laute ĕ, während das entsprechende glagolitische Zeichen abweichend nach localer Aussprache ia laute: dagegen ist zu bemerken, daß die Entlehnung des cyrillischen Zeichens aus dem Armenischen nicht nachgewiesen werden kann; daß es nicht ausgemacht ist, welche Aussprache als die ursprüngliche anzusehen sei (gewiß falsch ist die Aussprache je), und daß endlich auch das cyrillische Zeichen sehr häufig wie ia lautet. Das glagolitische Zeichen 12 soll für dj nach neuerer italienischer Aussprache des römischen j gebraucht werden: dagegen ist das einzuwenden, was bereits über die Geltung des glagolitischen Buchstaben 12 beigebracht worden ist. Daß die nasalen Vocale jotirt werden, dagegen e und a nicht, scheint eher ein Beweis von der Unabhängigkeit des glagolitischen Alphabetes vom cyrillischen zu sein, da sonst wol auch e und a jotirt worden wären, wie dies im cyrillischen Alphabete der Fall ist. Wenn endlich hierbei auch auf das doppelte jer: jerŭ (30), jerĭ (32), auf die Entbehrlichkeit zweier Zeichen für jenes Land und jene Zeit und auf den inconsequenten Gebrauch derselben hingewiesen wird, so folgt

daraus für die vorliegende Streitfrage Nichts; im Allgemeinen ist jedoch zu merken: a) daß jedes der beiden Zeichen jerŭ und jerĭ eine verschiedene etymologische Geltung hat, und daß ursprünglich auch ihr lautlicher Werth gewiß ein verschiedener war. Vergl. Grammatik I, 71, und b) daß, wenn auch in den meisten Fällen die beiden Zeichen mit einander verwechselt werden, es dennoch Fälle gibt, in denen namentlich jerĭ fast consequent steht, wie schon bemerkt worden ist.

In dem Vorhergehenden wurde das höhere Alter der sogenannten bulgarischen, richtiger slovenischen Glagolica vorausgesetzt und angenommen, daß die chorvatische sich aus dieser gebildet. Gegen diese Ansicht wird jedoch Folgendes eingewendet: 1) wenn auch die nun vorhandenen datirten Denkmäler der Chorvaten dem 14. Jahrh. angehören, so darf doch nicht bezweifelt werden, daß viel ältere Denkmäler existirten, und daß unter den vorhandenen undatirten sich in der That ältere befinden. Das Statut von Vinodol ist aus einem Originale vom Jahre 1280 abgeschrieben worden; der Psalter von Nicolaus von Arbe vom Jahre 1222 floß aus einem sehr alten Originale (880—890); in der Grenzberichtigung aus Istrien vom Jahre 1325 (abgedruckt im Archiv für südslavische Geschichte für 1852) wird eine größere Anzahl von Urkunden von 1025—1271 erwähnt, von denen vermuthet werden kann, daß sie nicht blos lateinisch, sondern auch chorvatisch, d. i. glagolitisch, geschrieben waren. Es muß zugegeben werden, daß die Chorvaten nicht nur im 11. Jahrh. die Glagolica kannten: nach dem öfters angeführten unverdächtigen Zeugnisse des Nicolaus von Arbe war sie ihnen schon im 9. Jahrh. bekannt; allein ist sie bei ihnen entstanden oder haben sie die bei den Slovenen entstandene nur angenommen? Wenn man erwägt, daß, wie von allen Forschern zugegeben wird, die in den liturgischen Büchern der Chorvaten vorkommende Uebersetzung der heiligen Schrift slovenischen Ursprunges ist, so wird man wol nicht umhin können, zuzugeben, daß mit der slovenischen Uebersetzung der heiligen Schrift auch das glagolitische Alphabet zu den Chorvaten seinen Weg gefunden; daß 2) die Glagolica in dem von Chorvaten bewohnten Gebiete, etwa von dem Flusse Arsa in Istrien bis zur Cetina in Dalmatien und auf den benachbarten Inseln, nicht nur verbreitet, sondern so einheimisch ist, daß man sie in den verschiedensten Denkmälern nicht nur geistlichen, sondern auch weltlichen Inhalts angewendet findet, während bei den Slovenen nur Kirchliches damit geschrieben wurde, muß allerdings zugegeben werden, findet jedoch seine Erklärung darin, daß sich die Glagolica bei den Chorvaten viele Jahrhunderte hindurch erhalten hat, während sie bei den Slovenen schon sehr früh durch das cyrillische Alphabet verdrängt wurde. Hätten sich chorvatische Denkmäler aus dem 10. und 11. Jahrh. erhalten, so würden sie gewiß auch nichts Weltliches enthalten. Aus der mannichfaltigeren Anwendung der Glagolica bei den Chorvaten darf demgemäß kein Schluß auf deren chorvatischen Ursprung gezogen werden. Es soll 3) die Form der chorvatischen Glagolica auf jene Zeit deuten, wo Holz und Stein die Schreibmaterialien waren, die Buchstaben daher in Holz geschnitten oder in Stein gehauen wurden, während die in der slovenischen Glagolica vorwaltenden runden Formen aus jener Zeit stammen, wo man die Buchstaben mittels Feder oder Pinsel auftrug. Diese Form der Buchstaben soll das höhere Alter der chorvatischen Glagolica darthun. Allein abgesehen davon, daß uns die Form der slovenischen Glagolica im 9. Jahrh. unbekannt ist, ist zu erwägen, daß die eckigen Formen der chorvatischen Glagolica unter dem Einflusse der lateinischen Schrift des früheren Mittelalters entstanden sein können, während die slovenische Glagolica in der griechischen Cursivschrift ein Muster fand. Die uralten prager Fragmente nähern sich durch das Vorwalten der geraden Linie der chorvatischen Glagolica. B. Kopitar, A. Schmeller und J. Grimm haben grade in den runden Formen der slovenischen Glagolica einen Beweis ihres höheren Alters zu erblicken geglaubt. Wenn 4) darauf hingewiesen wird, daß die Zeichen der chorvatischen Glagolica für v und d dem lateinischen U und D ähnlicher sind als die der slovenischen, so setzt dies den Beweis voraus, daß die Glagolica aus der lateinischen Schrift entstanden, welcher Beweis nicht geliefert worden ist. Es wird endlich 5) geltend gemacht, daß die geringere Anzahl der Buchstaben der chorvatischen Glagolica ein Beweis größerer Einfachheit und höheren Alters sei. Daß die Chorvaten eine geringere Anzahl von Buchstaben haben, ist ganz natürlich, da ihrer Sprache einige Laute der slovenischen fremd sind. Es entsteht nun die Frage, haben die Chorvaten einige Zeichen fallen lassen oder die Slovenen nach ihrem Bedürfnisse das chorvatische Alphabet mit einigen Zeichen vermehrt? Vom ersteren haben wir in sehr alter Zeit Beispiele bei den Russen und Serben; von den letzteren dürften die Beispiele schwerer nachzuweisen sein. Gewiß ist, daß sich wol alle Völker gegen eine Vermehrung des einmal angenommenen Alphabetes sträuben. Es darf daher behauptet werden, daß schon in sehr früher Zeit, am Schlusse des 9. Jahrh., die Chorvaten von den Slovenen die Glagolica mit der slovenischen Uebersetzung der heiligen Schrift oder richtiger die chorvatische Uebersetzung der heiligen Schrift mit der Glagolica angenommen haben, und daß sie jene nach ihrer Muttersprache namentlich dadurch modificirten, daß sie die ihnen fehlenden slovenischen Laute durch die denselben etymologisch entsprechenden chorvatischen ersetzten, diese dadurch, daß sie die ihnen nicht nothwendigen Zeichen fallen ließen. Die slovenische Sprache ist als Kirchensprache mit den beiden Schriften der älteren glagolitischen und der jüngeren cyrillischen von den Chorvaten, Serben und Russen angenommen worden. Die glagolitische Schrift bei den Chorvaten hängt mit ihrer früheren Bekehrung zum Christenthume und mit ihrer Anhänglichkeit an die abendländische Kirche zusammen, und beides erklärt sich aus ihren Sitzen am Meere und aus ihrer Berührung mit abendländischen Völkern. Das cyrillische Alphabet bei den Serben und Russen dagegen hat seinen Grund in ihrer etwas späteren Christianisirung

und in der durch ihre Wohnsitze bedingten Abhängigkeit von dem Patriarchen von Constantinopel.

Nach der Ansicht von J. Sreznevskij ist die Glagolica im 9. oder 10. Jahrh., etwas später als das cyrillische Alphabet von bulgarischen Ketzern, namentlich den Bogomilen, erfunden worden. Journal des Ministeriums der Aufklärung 1848. Juli. Zweite Abtheilung. 18—66. Auch nach S. Palauzov ist die Glagolica in Bulgarien entstanden und von da nach Dalmatien gewandert; denn nach Cyrillus und Methodius seien Sekten entstanden, welche das aus dem Griechischen zusammengesetzte Alphabet nicht annehmen wollten und leicht ein neues bildeten: in Bulgarien verfolgt, flohen sie nach Serbien und Dalmatien; Reste derselben erhielten sich da lange Zeit und ihr Alphabet bis auf unsere Tage. Von da wanderten sie auf die Inseln des adriatischen Meeres und selbst bis nach Italien. Věk Simeona 129—130. Diese Ansicht stützt sich weder auf innere noch auf äußere Gründe. Die Geschichte der Bogomilen, so genannt von dem bulgarischen Popen Bogomil, sonst Jeremias (unter car Peter I, 927—968), ist, wie ihre Lehre bekannt, viele ihrer Schriften erhalten: in allen diesen geschieht einer besonderen Schrift keine Erwähnung, sowie andererseits in den glagolitischen Denkmälern keine Spur einer Abweichung von der Lehre der Kirche zu entdecken ist; glagolitische Handschriften wurden in rechtgläubigen Klöstern, namentlich auf dem Athos, sorgfältig aufbewahrt: wären sie ketzerisch gewesen, hätte man sie gewiß vertilgt; schwerlich hätte auch Innocenz IV. im J. 1248, also 32 Jahre nach dem Tode Innocenz III., dieses großen Feindes der mit den Bogomilen so nahe verwandten Katharen, den Gebrauch der glagolitischen Bücher beim Gottesdienste gestattet, wenn die Ansicht der genannten Forscher gegründet wäre. Nach der Ansicht von V. Grigorović haben die bulgarischen Ketzer das Verdienst, die glagolitische Schrift in Macedonien bewahrt und unter den Chorvaten verbreitet zu haben; das Verdienst der Erfindung derselben gebühre jedoch den Russen; denn als Cyrillus um das Jahr 857 unter den Chazaren in Cherson weilte, habe er daselbst das Evangelium und den Psalter mit russischen Buchstaben geschrieben vorgefunden, habe die Schrift erlernt und sie zu den Slaven im Süden und Westen gebracht. Vita Constantini VIII in Schafarik's Památky. Nach Constantin's Tode habe Methodius an die Stelle der glagolitischen Schrift die nun sogenannte cyrillische gesetzt. Journal des Ministeriums der Aufklärung. 1852. März. II, 152—168. Wenn die Nachricht von dem russischen Evangelium gegründet ist, so ist eher an die Varjager, d. i. an die eigentlichen Russen und nicht an die Slaven zu denken, deren Wohnsitze sich im 9. Jahrh. noch nicht so weit nach Süden erstreckt haben, obgleich auch die Varjager schwerlich damals schon getauft waren. Alles, was die Geschichte Sicheres berichtet, spricht für die Wanderung des Alphabetes, des glagolitischen sowol als vorzüglich des cyrillischen, von den bulgarischen Slovenen zu den Russen und nicht umgekehrt von den Russen zu den bulgarischen Slovenen. Gegen diese Darstellung sträubt sich auch die Zusammensetzung des glagolitischen und cyrillischen Alphabetes, das Zeichen für Laute enthält, die den Russen nicht nur jetzt unbekannt sind, sondern gewiß auch im 9. Jahrh. unbekannt waren. Schon Graf O. Castiglioni und nach ihm Kopitar (Glag. Cloz. XI; vergl. auch O. Castiglioni's Recension über dieses Werk in der Biblioteca italiana. Tom. 82, besond. Abdruck 9) erinnerten an den mysteriösen Aethicus, über dessen Alphabet der heilige Hieronymus an mehren Stellen spricht (*K. Pertz*, De cosmographia Ethici. [Berol. 1853.] 150. 150). M. Haupt bemerkt (Wiener Jahrbb. 76. 109) an diese Notiz anknüpfend, daß schon um die Mitte des 4. Jahrh. slavische Ansiedlungen in Epirus und Istrien, das für die Heimath des Aethicus gehalten wird, angenommen werden dürfen; derselbe Gelehrte macht ferner auf die von Constantin dem Großen im J. 334 jenseits der Donau aufgenommenen und durch Thracien, Scythien, Macedonien und Italien vertheilten 300,000 Sarmaten aufmerksam, wobei nicht unerwähnt zu lassen ist, daß auch nach H. Wuttke's Untersuchungen (die Cosmographia des Istriers Aithikos LXXIX) die Heimath des Aethicus wahrscheinlich an der unteren Donau zu suchen ist. K. Pertz suchte in der oben citirten Schrift zu beweisen, daß Aethicus ein Slave und Erfinder der glagolitischen Schrift war. Dagegen ist zu bemerken, daß um die Mitte des 4. Jahrh. schwerlich an der unteren Donau, noch weniger in Istrien Slaven wohnten; denn die Identität der Sarmaten und Slaven ist noch nicht bewiesen, und daß die von Hrabanus Maurus als Buchstaben des Aethicus überlieferten Zeichen weder durch ihre Form, noch durch ihre Namen an die glagolitischen Buchstaben erinnern, was befremdet, wenn man auch zugibt, daß durch die Ungenauigkeit der Abschreiber Zeichen und Namen viel gelitten haben mögen, wie denn nach Castiglioni's Bemerkung auch die hebräischen Buchstaben so entstellt sind, daß man meint, der Verfasser habe das samaritanische Alphabet darstellen wollen. In Einem stimmen allerdings die Buchstaben des Aethicus mit den glagolitischen überein, darin nämlich, daß sich beide von der Einfachheit so weit wie nur immer möglich entfernen.

Mit dem Alphabete des Aethicus und mit der Ueberzeugung der Illyrier von dem hohen Alter der glagolitischen Schrift bringt Castiglioni die Nachricht in Verbindung, welche Hobhouse (Voyages c. 71) von einem bei den katholischen Albanesen einheimischen Alphabete gegeben; dieses Alphabet, in welchem die gerade Linie vorherrscht, ist nach Maltebrun ähnlich dem phönikischen, hebräischen, armenischen, palmyrenischen; einige Charaktere erinnern an die hieratische Schrift der Aegyptier, andere an die bulgarische und mösogothische; es sei im 2. Jahrh., zur Zeit der Christianisirung Albaniens oder vielleicht im 9. Jahrh., zur Zeit der definitiven Vereinigung der Kirche Albaniens mit der römischen eingeführt worden. J. G. v. Hahn war es beschieden, dieses Alphabet aufzufinden. Albanesische Studien 280

bis 300 mit Facsimile. Von Hahn hat die Gründe für und gegen das Alter dieser räthselhaften Schrift sorgfältig erwogen, und ist nicht geneigt, dieselbe für eine moderne Erfindung zu halten. Die geringe Verbreitung dieses Alphabetes heutzutage darf wol nicht gegen dessen Alter angeführt werden; denn es ist eben im Verschwinden begriffen; auch die geringe Anzahl der bisher bekannt gewordenen Denkmäler und der Umstand, daß keines derselben älter ist als 50 Jahre, wird in einem Lande, das fortwährenden Umwälzungen ausgesetzt war, um so weniger befremden, als Albanien noch sehr wenig durchforscht ist. Wer diese albanesische Schrift für alt und aus der ältesten griechischen entstanden hält, dürfte geneigt sein, auch der glagolitischen denselben Ursprung zuzuschreiben und anzunehmen, daß die alten Illyrier, die von Kopitar und Niebuhr für die Vorfahren der heutigen Albanesen gehalten werden, und welche mit den ihnen verwandten Pannoniern bis nach Pannonien reichten, das Alphabet von den Griechen entlehnt und es Albanesen und Slaven überliefert haben. Die Aehnlichkeit des albanesischen und glagolitischen Alphabetes ist indessen auf wenige Buchstaben beschränkt: man vergleiche das glagolitische Zeichen 6 mit 7 bei v. Hahn; 27 mit 10; 4 mit 29.

Wann kam die Glagolica zu den Chorvaten? Nach einem Zeugnisse des Nicolaus von Arbe war die glagolitische Schrift zur Zeit des letzten Erzbischofs von Salona, Theodor, also um 880—890 in Dalmatien, natürlich in dem von den Chorvaten bewohnten nördlichen Theile dieses Landes bekannt. Abgesehen von diesem glaubwürdigen Zeugnisse spricht für diese oder eine nicht viel spätere Periode schon die Glagolica selbst; denn in einer späteren Zeit wäre höchst wahrscheinlich den Chorvaten mit dem Christenthume nicht die Glagolica, sondern die jüngere Cyrillica zugeführt worden, welche von den wahrscheinlich später bekehrten Serben und Romunen angenommen ward, obgleich bei den Serben die Glagolica später durch die Cyrillica verdrängt worden sein kann, wie dies bei den Slovenen in Bulgarien geschah. Bei dieser Zeitbestimmung mag auch darauf ein Gewicht gelegt werden, daß die dem Chorvatischen höchst wahrscheinlich unbekannten starken Aoriste in den chorvatischen Kirchenbüchern außerordentlich häufig sind. Ebenso wenig ist an eine um Vieles frühere Epoche zu denken.

Wer brachte die Glagolica zu den Chorvaten? Man kann wol an Niemand anders denken als an die aus Mähren vertriebenen und nach allen Gegenden hin zerstreuten Schüler Method's (ἄλλος ἀλλαχοῦ διεσπάρησαν, θεῷ τοῦτο δόξαν, ἵνα καὶ πλείω μέρη τῷ κύκλῳ τοῦ εὐαγγελίου ἐμπεριλάβωσι. Vita S. Clementis XIV), die wol zunächst von Bulgarien aus die Chorvaten zum Christenthume bekehrten und ihnen mit dem Christenthume die slovenische Sprache als liturgische Sprache mit der glagolitischen Schrift brachten. Den zwischen 878 und 889 aus Bulgarien vertriebenen römischen Missionairen dieses zuzuschreiben, geht wol nicht an. Es ist hierbei zu vermuthen, daß unter dem Schutze des Bischofs von Nona zunächst die vom Meere entfernter wohnenden Chorvaten von den bulgarischen Missionairen bekehrt worden sind, von welchen aus sich die slavische Liturgie gegen das Meer hin verbreitete.

Daß die glagolitische Schrift unter den Händen der einheimischen Schreiber Einbuße erlitt, wird man begreiflich finden, wenn man die lautlichen Unterschiede der slovenischen und der chorvatischen Sprache erwägt. Das dem griechischen ω entsprechende keinem besonderen Laute dienende Zeichen wurde fallen gelassen; dasselbe Loos traf die Buchstaben für die nasalen Vocale, denn das Chorvatische kennt die nasalen Vocale nicht, sondern ersetzt 37 durch e, 38 durch u: daher peta für pęta, ruka für ręka. Dieselben Einbußen und aus dem gleichen Grunde erlitt auch die Cyrillica bei den Serben und bei den Russen. Ob auch die Formen der Buchstaben Veränderungen erlitten, kann zweifelhaft erscheinen, seitdem die prager Fragmente gezeigt haben, daß in alter Zeit auch außerhalb des von Chorvaten bewohnten Gebietes die glagolitischen Buchstaben sich den eckigen Formen der jetzigen chorvatischen Glagolica genähert haben.

Die von den Chorvaten angenommene liturgische Sprache konnte sich nicht unverändert erhalten: vor Allem wichtig sind jene Veränderungen, die sich aus dem Abgange einiger häufig wiederkehrenden Laute, namentlich der nasalen Vocale, ergeben; die grammatischen Formen wurden im Ganzen ziemlich treu bewahrt; auch im Lexikalischen zeigen die Kirchenbücher geringe Abweichungen vom Slovenismus, sodaß man auch in den späteren Abschriften den slovenischen Ursprung der chorvatischen Kirchensprache nicht verkennen kann.

Nach dem Zeugnisse des Constantinus Porphyrogenitus wurden die Chorvaten schon um die erste Hälfte des 7. Jahrh. von römischen Missionairen zum Christenthume bekehrt. Ohne Zweifel ward in der ersten Zeit der Gottesdienst lateinisch, vielleicht auch griechisch abgehalten. Doch gegen Ende des 9. Jahrh. fand die slavische Liturgie ihren Weg zu den Chorvaten. Da entspann sich ein 300jähriger Kampf zwischen dem lateinischen und slavischen Elemente, der erst im J. 1248 sein Ende erreichte. Die Geschichte der slavischen Liturgie bei den Chorvaten hat drei Perioden: die erste bis zum bezeichneten Jahre reichende ist die Zeit des Kampfes mit Aussicht auf endlichen Sieg; die zweite Periode ist die Zeit des ruhigen Genusses des von Innocenz IV. eingeräumten Privilegiums und dauerte etwa bis zum Schlusse des 18. Jahrh., seit welcher Zeit sich die chorvatische Liturgie zwar gegen ihre Gegner wehrt, jedoch so, daß man ihrer endlichen Niederlage entgegensehen kann. Zweifelhaft ist es zwar, ob Johann's VIII. im J. 879 an die Geistlichkeit von Salona gerichtete Ermahnung: sie möchten „nil dubitantes de parte Graecorum vel Sclavorum" in den Schoos der römischen Kirche zurückkehren, auch nur die Anfänge der slavischen Liturgie bei den Chorvaten voraussetzt, da theilweise auch Serben dem Erzbisthume von Salona untergeordnet waren und bei diesen die Besorgniß, sie möchten sich mit den

Bulgaren an Constantinopel anschließen, eine dringendere war. Dafür spricht wol auch der Brief des Papstes Alexander II. an Peter, den Erzbischof von Antivari, vom Jahre 1067, wo er ihn ermahnt: monasteria quoque tam Latinorum quam Graecorum sive Slavorum cures etc., da hier unter Slaven nur Serben verstanden werden können. Schon um das Jahr 925 macht Papst Johann X. dem Erzbischofe von Salona und seinen Suffraganen lebhafte Vorwürfe darüber, daß sie in ihrer Provinz eine Lehre duldeten, die aller Beglaubigung durch die heilige Schrift ermangele, und ermahnt sie, die Lehre des Evangeliums und die Bücher der Kirchengesetze, sowie die Vorschriften der Apostel nicht zu verlassen, sich nicht zur Lehre des Methodius zu wenden, den er in keiner Schrift unter den heiligen Vätern genannt finde. Er fordert daher, daß die Messe auch dort in lateinischer Sprache gefeiert werde. In dem Briefe desselben Papstes an Tomislav und an den Herzog Michael wird hinsichtlich der liturgischen Sprache dieselbe Forderung gestellt. In Folge dessen wurde vom Concile zu Spalato im zehnten Kanon festgesetzt: ut nullus episcopus nostrae provinciae audeat in quolibet gradu slavinica lingua promovere; tamen in clericatu et monachatu Deo deservire; nec in sua ecclesia sinat eum missas facere, praeter si necessitatem sacerdotum haberet, per supplicationem a romano pontifice licentiam ei sacerdotalis ministerii tribuat. Ungeachtet dieses Verbotes behauptete sich die slavische Liturgie durch die Neigung des Volkes, sodaß im 11. Jahrh. ein abermaliges Verbot nöthig schien: es wurde nämlich in einer zu Spalato 1059 abgehaltenen Provinzialsynode festgesetzt, daß in Zukunft Niemand mehr in slavischer Sprache die Feier der Sacramente begehen dürfe, sondern nur in lateinischer oder griechischer Sprache, und daß fortan kein slavischer Priester die Weihen empfangen solle; denn es werde behauptet, die gothische (wol unmöglich cyrillische) Schrift sei von einem Ketzer Methodius erfunden worden, welcher als ein Betrüger in derselben slavischen Sprache Vieles gegen die katholische Glaubensregel schrieb, weshalb er auch nach göttlichem Gerichte durch einen plötzlichen Tod bestraft worden sein soll. Doch auch dieses Verbot trug nicht die erwarteten Früchte, und 1248 sah sich Innocenz IV. genöthigt, dem Bischofe von Zengg auf sein Gesuch zu erlauben, daß der Gottesdienst in den Kirchen, wo es herkömmlich sei, in slavischer Sprache abgehalten werde. Als Urheber ihrer slavischen Schrift bezeichneten die chorvatischen Priester nicht mehr den einmal verurtheilten Methodius, sondern den heiligen Hieronymus. Dümmler, Slaven in Dalmatien S. 69—79. Geraume Zeit fehlen uns alle Nachrichten über die Geschichte der Glagolica; aus dem 17. Jahrh. haben wir blos Notizen über die theilweise Verbreitung derselben, namentlich von Jordan, Bischof von Trau, aus den Jahren 1623—1646 und von Stephan Cosmus, Erzbischof von Spalato, vom Jahre 1688 hinsichtlich ihrer Diöcesen; aus dem 18. Jahrh. ist uns über diesen Punkt eine genauere Nachricht von Matthäus Karaman aus dem Jahre 1750 erhalten. Daß es auch in diesem Zeitraume nicht an Anfechtungen gefehlt hat, läßt sich vermuthen. Im J. 1596 wollte Franz Barbarus, Patriarch von Aquileja, auf einem Provinzialconcile die slavischen Kirchenbücher verbessern lassen, obgleich es nach seiner Ansicht zu wünschen wäre, ut sensim breviarii usus cum missali item romano et rituali sacramentorum induceretur. Doch konnte er gegen den Willen des Papstes und des Volkes nicht durchdringen. Dagegen veröffentlichte der Erzbischof von Spalato, Sfortia Ponzonius, im J. 1620 eine Anordnung für die glagolitische Geistlichkeit seines Sprengels, welche Anordnung sein Nachfolger Stephan Cosmus auf dem Concile zu Spalato vom Jahre 1688 bestätigte und vermehrte, indem er c. XXIV der 1689 zu Padua gedruckten Acten des Concils seinem Klerus die Sorgfalt für genaue Kenntniß der glagolitischen Kirchensprache nachdrücklich ans Herz legte: maxima habenda est ratio illyrici idiomatis probe addiscendi et docendi. Clerici noverint asbuquidarium, atque a peritis sacerdotibus erudiantur, qui in eam praecipue curam incumbant, ut illyricum litterale, quo missale et breviarium perscripta sunt, perfecte calleant; alioquin sciant, se ad ordines non promovendos, quum apud Illyrios eadem sit ratio illyrici idiomatis litteralis quae apud nos latini. Um dieselbe Zeit verhandelte Kaiser Ferdinand II. und der erwähnte Sfortia Ponzonius mit dem Papste hinsichtlich der Glagoliten, indem sie ihm die Nothwendigkeit einer gründlicheren Bildung der glagolitischen Geistlichkeit vorstellten: Ferdinand II. schickte im J. 1620 der römischen Propaganda die in Venedig gekaufte glagolitische Schrift, und damit beginnt der Einfluß der Propaganda auf das Schicksal der slavischen Liturgie. Der Bischof von Senj (Zengg) und Modruš mußte sich 1654 in Rom verantworten über die Beschuldigung, als sei er der slavischen Messe feindlich entgegengetreten. Auf Befehl des Papstes Urban VIII. besorgte Raphael Levaković in Verein mit dem russinischen Bischofe Terlecki von 1631—1648 eine vielfach russisirende, mit den von Kaiser Ferdinand II. der Propaganda geschenkten Lettern gedruckte Ausgabe des Missals und des Breviers. Dasselbe leistete 1688—1706 der ganz unwissende dalmatinische Priester Johann Paštrić unter Leitung von zwei ruthenischen Alumnen (indoctorum ruthenorum admirator etiam indoctior). Noch ärger wirthschaftete Matthäus Karaman (mala avi rei glagoliticae natus), damals Priester zu Spalato, zuletzt Erzbischof von Zara, welcher des Russischen kundig und von der grundfalschen Ansicht ausgehend, als ob die russischen Kirchenbücher das alte, echte bewahrt hätten, unter Leitung von vier russinischen approbatores die glagolitischen Kirchenbücher (1741—1745) gründlich und wol für immer verdarb, indem er nicht nur an die Stelle einheimischer Wörter russische setzte, sondern sogar russisch accentuirte, und um das glagolitische Alphabet dem cyrillischen gleichzustellen, die glagolitischen Buchstaben mit diakri-

tischen Zeichen verunstaltete. Die Geistlichkeit erhob sich gegen Karaman's thörichte Neuerungen, konnte jedoch bei Papst Benedict XIV. Nichts ausrichten. Der Erzbischof von Zara, Vincenz Zmajević (1713—1745), gründete ein glagolitisches Seminar zu Zara; Anton Kadčić, Bischof von Trau, später Erzbischof von Spalato (1735—1745), ein solches in Almissa (Omiš); auch Papst Benedict XIV. ernannte 1742 Sović zum Professor der slavischen Schriftsprache im collegium urbanum, ohne daß jedoch dieser sein Lehramt je angetreten hätte. Das Institut von Almissa ging 1821 ein, das von Zara ward 1829 in ein lateinisches Seminar umgestaltet: nur eine glagolitische Lehrkanzel ward an demselben belassen. Auch der Bischof von Bosnien, Emerich Carl Raffay (1816—1830), war ein Gegner der Glagolica: seine Bemühungen, die Glagolica zu verdrängen, scheiterten jedoch an der Anhänglichkeit des Volkes an dem Althergebrachten. Dennoch sah sich der Bischof von Zengg und Modruš, Johann B. Ježić, theils durch den Mangel glagolitischer Lettern, theils durch die Unbekanntschaft des jüngeren Klerus mit der glagolitischen Schrift bewogen, das Missale zwar chorvatisch, jedoch mit lateinischen Lettern drucken zu lassen. (Fiume 1819.)

Die Glagolica blieb auf das von den Chorvaten bewohnte Gebiet nicht beschränkt, indem Kaiser Karl IV. mit Bewilligung des Papstes Clemens VI. im J. 1347 in der Neustadt zu Prag ein Kloster für Benedictiner aus Kroatien gründete, in welchem etwa hundert Jahre die Glagolica gepflegt wurde, d. i. bis zum Schlusse des Hussitenkrieges im J. 1436, wo die slavische Messe der utraquistischen wich. Hier wurden auch böhmische Kirchenbücher mit glagolitischer Schrift geschrieben, so z. B. 1416 ein Theil der Bibel, die jetzt in der öffentlichen Bibliothek in Prag aufbewahrt wird.

Die ältesten Denkmäler der slovenischen wie der chorvatischen Glagolica dienten der Kirche. Dabei ist zu bemerken, daß die slovenische Glagolica nur zu kirchlichen Zwecken angewendet wurde, wenigstens hat sich kein weltliches Denkmal derselben erhalten; daß hingegen die chorvatische Glagolica, namentlich in späterer Zeit, auch in weltlichen Dingen gebraucht wurde. Die Denkmäler der slovenischen Glagolica sind folgende: 1) Der Glagolita Clozianus, zwölf Pergamentblätter in Quarto, 956 Zeilen, vier Reden von Kirchenvätern (zwei von Johannes Chrysostomus, eine von Athanasius und eine von Epiphanius) enthaltend, Bruchstück einer größeren, über 300 Blätter starken Handschrift, die im 15. Jahrh. noch vollständig sich im Besitze des Grafen Johann Frangipani (gest. 1482) auf Veglia (slav. Krk) befand: das noch erhaltene Fragment kam zuerst in den Besitz eines Geistlichen auf Veglia, Lucas de Reynaldis, dann, 1500, in den des Marquardus Breisacher, und ist gegenwärtig Eigenthum des Grafen Paris Cloz in Trient. Das Denkmal wurde von B. Kopitar 1836 zu Wien herausgegeben. 2) Der Codex Assemanianus, 159 Pergamentblätter in Quarto, die Lectionen der Evangelien auf das ganze Jahr nach dem Ritus der griechischen Kirche enthaltend, 1736 von J. S. Assemani in Jerusalem erworben, nun in der vaticanischen Bibliothek zu Rom. An drei Stellen finden sich cyrillische Zusätze aus späterer Zeit: das Cyrillische in den Verzierungen jedoch scheint gleichzeitig zu sein. Daß das Denkmal nach 916 geschrieben worden, geht daraus hervor, daß der in diesem Jahre verstorbene Clemens, Bischof von Velica, im Kalender unter den Heiligen vorkommt. Facsimilia finden sich in Kopitar's Glagolita Clozianus und in *Silvestre*, Paléographie universelle I. 3) Das Tetraevangelium des V. Grigorovič in Kasan, 172 Pergamentblätter in Quarto, aus einem Kloster des Berges Athos stammend; der Anfang des Evangeliums Joannis ist cyrillisch geschrieben, die cyrillischen Zusätze am Rande scheinen jünger zu sein. Daraus sind in Schafarik's Památky (nr. 2 und 3. p. 47—52) zwei Blätter abgedruckt, die in der Handschrift schon zur Zeit ihrer Erwerbung durch V. Grigorovič fehlten und sich gegenwärtig im Besitze des Herrn A. v. Mihanović befinden. 4) Das Tetraevangelium des Klosters Zographos auf dem Berge Athos, auf Pergament, in Quarto; der Kalender ist cyrillisch geschrieben. 5) Der Palimpsest von Bojana bei Sofia, nun im Besitze des V. Grigorovič in Kasan, 109 Pergamentblätter in Quarto, die Evangelien enthaltend. 6) Zwei Pergamentblätter im Besitze des V. Grigorovič in Kasan, Bruchstücke von Homilien enthaltend, aus dem Kl. des Ivan Rylskyj herrührend. 7) Ein Pergamentblatt im Besitze des V. Grigorovič in Kasan, ein Evangelienfragment enthaltend, aus Ochrida. 8) Das abecenarium bulgaricum mit lateinisch geschriebenen Namen der Buchstaben, auf einem Pergamentblatte, einer lateinischen Handschrift der pariser Bibliothek (Nr. 1240) eingelegt, nach dem Urtheile der Benedictiner von S. Maur aus der Zeit von 850—890; nach Kopitar's Ansicht nicht jünger als das 11—12. Jahrh. Seit dem November des Jahres 1855 ist diese Zahl durch ein im hohen Grade wichtiges Denkmal vermehrt worden, nämlich durch die aus zwei Pergamentblättern bestehenden Pragerfragmente, welche in der Bibliothek des prager Metropolitancapitels entdeckt und von Schafarik in den Abhandlungen der königl. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften, V. Folge. 10. Band, herausgegeben und erklärt worden sind. Die Schrift ist die slovenische Glagolica und das Denkmal wird von Schafarik in die ersten hundert Jahre nach Cyrill's Auftreten in Mähren oder zwischen die Jahre 862—950 gesetzt, dürfte jedoch von demjenigen, der geraume Zeit nach Method's Zeit in Großmähren keine Glagolica annehmen will, wol mit Bestimmtheit dem 9. Jahrh. zugeschrieben werden. Der Inhalt ist liturgisch, die Sprache altslovenisch, mit Formen, welche keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, daß man es mit einem Slaven čechischen Stammes als Abschreiber zu thun hat. Es ist ferner wichtig, auch jene cyrillischen Denkmäler kennen zu lernen, in welchen sich einzelne glagolitische Buchstaben oder auch ganze Sätze mit glagolitischer Schrift vorfinden. Diese Hand-

schriften sind: a) 13 Reden des heiligen Gregorius von Nazianz, von einem Russen aus einem glagolitischen Originale im 11. Jahrh. abgeschrieben; in der kaiserlichen Bibliothek zu Petersburg; b) Bruchstück eines Psalters, gleichfalls von einem Russen aus einem glagolitischen Originale im 11. Jahrh. abgeschrieben; ehemals Eigenthum des Metropoliten Evgenij von Kiev, später M. P. Pogodin's; c) Psalter mit Commentar in der Bibliothek der Augustiner S. Salvatore zu Bologna, zu Ochrida in Bulgarien geschrieben zur Zeit Asên's, höchst wahrscheinlich Asên's I., daher zwischen 1186—1195; enthält nicht nur einzelne glagolitische Buchstaben, sondern drei ganze Zeilen mit glagolitischer Schrift; d) Praxapostolar des V. Grigorovič in Kasan, aller Wahrscheinlichkeit nach im 12. Jahrh. geschrieben, aus der Kirche des heiligen Clemens in Ochrida stammend: auch dieses Denkmal enthält nicht nur einzelne glagolitische Buchstaben, sondern an zwei Stellen 30 Zeilen in glagolitischer Schrift, die in Schafarik's Památky nr. 5. p. 54 abgedruckt sind; e) Praxapostolar aus Strumica, in Privathänden. Es gibt endlich eine nicht geringe Anzahl cyrillischer Handschriften, von denen es mehr oder weniger wahrscheinlich ist, daß sie aus glagolitischen Handschriften abgeschrieben worden sind. Diese aufzuzählen erscheint an dieser Stelle nicht nothwendig. Bedeutend größer ist die Zahl der Denkmäler in der chorvatischen Glagolica, wobei jedoch nicht wenig zu bedauern ist, daß sich, wie es scheint, in derselben keine Denkmäler aus der Zeit vor dem 14. Jahrh. erhalten haben. Der aus dem 9. Jahrh. stammende Psalter, den im J. 1222 Nicolaus von Arbe bei seiner Abschrift benutzte, sowie diese Abschrift selbst, sind (die letztere seit 1634) spurlos verschwunden. Der aus dem Gebiete der Chorvaten stammende Clozische Codex ist ohne Zweifel unter den Slovenen entstanden. Die Denkmäler sind theils handschriftlich, theils gedruckt, beide wieder entweder geistlichen oder weltlichen Inhalts. I. Glagolitische Handschriften kirchlichen Inhalts: 1) Psalter a) auf Pergament, 1359 von Ivan von Senj (Zengg) geschrieben, in der Fürst Lobkowitzischen Bibliothek zu Prag; b) auf Pergament und auf Papier vom Jahre 1463, in der wiener Hofbibliothek. 2) Evangelium auf Pergament, 1395 im slavischen Kloster zu Prag geschrieben, im sogenannten Text du sacre mit einer etwas älteren cyrillischen Handschrift zu einem Ganzen vereinigt, 1843 von Silvestre zu Paris im facsimile herausgegeben. 3) Missale, gemeiniglich Schiavet genannt, a) auf Pergament, 1368 von Novak geschrieben, in der wiener Hofbibliothek; b) zwei Missale aus den Jahren 1402 und 1441 in der Bibliothek der Propaganda zu Rom; c) zwei aus der Baron Zois'schen Büchersammlung in der öffentlichen Bibliothek zu Laibach; d) zwei aus dem Jahre 1462 und 1487 zu Vrbnik auf der Insel Veglia u. s. w. 4) Brevier a) aus dem 14. Jahrh. in der kaiserlichen Bibliothek zu Paris: Facsimile in der Paléographie universelle von Silvestre; b) zwei Breviere, das eine von 1387, das andere nach 1389 geschrieben, in der Bibliothek der Propaganda zu Rom; c) in der Collegialkirche zum heiligen Michael in Zara; d) zwei aus der Zois'schen Büchersammlung in der öffentlichen Bibliothek zu Laibach aus dem 15. Jahrh. u. s. w. 5) Andere hierher gehörige Denkmäler sind: die Regel der Benedictiner auf Pergament aus dem 14. Jahrh.; Pastoral und Moral, zwei Handschriften aus dem 14—15. Jahrh.; Doctrina S. Bernardi aus dem 15. Jahrh. in Vrbnik auf der Insel Veglia; die Quadriga von Nicolaus de Auximo aus dem Jahre 1493; ferner Homilien und Lectionen aus der heiligen Schrift von Veit von Omišalj (Castel-Muschio) aus dem Jahre 1396 in der wiener Hofbibliothek; Legenden und Lectionen aus der heiligen Schrift auf Pergament vor 1462 geschrieben, in der öffentlichen Bibliothek zu Laibach u. s. w. II. Glagolitische Drucke kirchlichen Inhalts: 1) neues Testament von A. Dalmata und Stephanus Histrianus (Tübingen 1562.); eine vollständige glagolitische Bibel findet sich, so viel man weiß, nirgends vor, obgleich Karaman in der Beschreibung des Besitzes von Johann Frangipani eine solche entdeckt zu haben glaubte und ein sonst unbekannter dalmatinischer Priester eine 1547—1554 gefertigte Uebersetzung der Vulgata handschriftlich nach Tübingen gebracht haben soll. Chr. F. Schnurrer, Slavischer Bücherdruck in Würtemberg (Tübingen 1799.) S. 19. 2) Missale 1483, ohne Druckort, wahrscheinlich zu Venedig, später 1528 zu Venedig, 1531 zu Fiume, 1631 zu Rom von Raphael Levaković, 1706 zu Rom von Johann Pastrić, 1741 zu Rom von Matthäus Karaman. 3) Brevier 1561 zu Venedig von Nicolaus Brozić, 1621, 1629 zu Rom, 1648 zu Rom von Raphael Levaković, 1688 zu Rom von Johann Pastrić; spätere Ausgaben sind aus den Jahren 1774 und 1791 zu Rom. Außer anderen Drucken verdienen erwähnt zu werden jene Bücher, die von den Reformatoren des 16. Jahrh. Stephan Consul aus Pinguente in Istrien (Histrianus) und von Anton ab Alexandro aus Dalmatien (Dalmata) für die Chorvaten übersetzt und in Tübingen glagolitisch gedruckt wurden. Abecenarium; Katechismus 1561; Loci communes; Postille; Predigten vom Hagel; augsburger Confession 1562; Beneficium Christi 1563; Kirchenordnung; Apologie der augsburgischen Confession 1564. Das neue Testament von 1562 ist schon oben angeführt worden. Glagolitische Denkmäler weltlichen Inhalts: a) die chorvatische Chronik, einem Priester von Dioclea zugeschrieben, und am Schlusse des 15. oder zu Anfang des 16. Jahrh. in alter glagolitischer Abschrift gefunden, seitdem spurlos verschwunden, mit lateinischer Schrift gedruckt im ersten Bande (1851) des Archivs für südslavische Geschichte; b) die Statuten von Vinodol aus dem Jahre 1280, erhalten in einer glagolitischen Abschrift des 16. Jahrh., gedruckt in der Zeitschrift Kolo III (1843), Statuten von Veglia vom Jahre 1388, gedruckt im zweiten Bande (1852) des Archivs für südslavische Geschichte. Außerdem findet man eine beträchtliche Anzahl von Urkunden und Briefen in den Archiven und Bibliotheken zu Agram, Gräz, Laibach u. s. w., wovon Einiges in der Danica ilirska 1841—1842,

im Kolo 1842 und im ersten und zweiten Bande des Archivs (1851—1852) gedruckt worden ist.

Die Benennung Hieronymianisches erhielt das glagolitische Alphabet in Dalmatien und Kroatien, so viel bis jetzt bekannt ist, zuerst im J. 1248, und der Ursprung dieser Benennung ist nach Dobner's Vermuthung folgender: Es ist bekannt, daß die unter Papst Alexander II. (1061—1072) zu Spalato abgehaltene Synode beschloß, daß die Messe nicht mehr in slavischer Sprache gehalten werde, und daß dieser Beschluß die Bestätigung des Papstes erhielt: dies schien um so nothwendiger, als auch behauptet wurde, daß die slavische Uebersetzung mit der römisch-lateinischen nicht übereinstimme. Die Folge war, daß der slavische Gottesdienst eingestellt ward. Daß dagegen Vorstellungen gemacht wurden, ist wahrscheinlich; ebenso natürlich, daß die slavische Uebersetzung untersucht und mit der Septuaginta übereinstimmend befunden wurde; da jedoch die Septuaginta an vielen Stellen von der Uebersetzung des heiligen Hieronymus oder der Vulgata abweicht, so ward angeordnet, um die Uebereilung der salonitanischen Synode zu bemänteln, die slavische Uebersetzung nach der Vulgata zu verbessern. Die so verbesserte Uebersetzung wurde dann die Hieronymianische genannt. Dabei entstand bei der großen Unwissenheit in der slavischen Geschichte, von welcher selbst ein ganzer Kirchenrath nicht freigesprochen werden kann, die Meinung von einer von Hieronymus selbst herrührenden slavischen Uebersetzung der heiligen Schrift, was man ganz natürlich finden wird, wenn man bedenkt, daß der heilige Hieronymus in Dalmatien geboren ward, daß er selbst die Dalmatiner oder Illyrier linguae suae homines nennt, und sagt, er habe für seine Landsleute die Bibel übersetzt; später hat sich der Irrthum auf die slavischen Lettern ausgedehnt. Das Alter der Benennung „glagolitisch" ist nicht zu bestimmen; vor dem 16. Jahrh. scheint sie nicht vorzukommen. Auch die slavische Form dieser Benennung ist unsicher; man führt glagolica und glagola an, von dem Thema glagolŭ (verbum und littera), wobei zu bemerken, daß die Bedeutung littera nicht nachgewiesen werden kann, sich jedoch durch slovo rechtfertigen läßt, das sonst verbum bedeutet, im Serbischen jedoch littera bezeichnet: ica ist hier wie im altslov. bŭjvolica armentum boum das ein collectivum bildende Suffix; so ist auch glagola zu erklären, nur daß dieses das Suffix a hat: man vergleiche gospoda domini von gospodĭ. Daß die die Messe slavisch lesenden Priester von dem oft vorkommenden glagola dixit diesen Namen erhalten hätten, wie Kopitar meinte, ist mehr als unwahrscheinlich. Auch an eine Uebersetzung des Ausdruckes slovênĭskaja azbuka (slovo gleichbedeutend mit glagolŭ) ist nicht zu denken. Mit glagolica übereinstimmend ist die Benennung bukvica von bukŭj, bukŭvĭ littera, im plur. liber. Nach den Stämmen, bei welchen diese Schrift im Laufe der Zeit einheimisch geworden, ward sie auch die chorvatische und im abecenarium bulgaricum wird sie die bulgarische genannt. Sie hieß, wie oben erwähnt worden, auch cyrillisch. Die älteste Benennung jedoch ist: slovenisch, slovênĭskŭ, σθλοβενικὰ γράμματα beim Biographen des heiligen Clemens, litterae sclaviniscae (man beachte iscus für altslov. ĭskŭ) beim Papste Johann VIII.

(Dr. *Franz Miklosich.*)

GLAMIS oder **GLAMMIS**, Flecken und Burg in der schottischen Grafschaft Angus oder Forfar, am Flusse Deane, mit ungefähr 800 Einwohnern, welche sich mit Anfertigung von Woll- und Leinenstoffen beschäftigen. Historisch merkwürdig, weil daselbst der König Malcolm II. durch Macbeth ermordet wurde. (*H. E. Hössler.*)

Glammis gab Jahrhunderte lang der Familie Lyon ihren vornehmsten Titel. „This family has been traced up to that of Leoni, at Rome, a branch of which came into England with the Conqueror in 1066, and removed to Scotland in 1098, with Edgar, the fourth son of Malcolm III. Lyon, being a great favourite with the Prince, on account of his services against the usurper Donald Bane, obtained a grant of lands in Perthshire, which from him received the name of Glen Lyon," eine Notiz, für welche Bürgschaft zu leisten wir doch Bedenken tragen müssen. Johann de Lyon erhielt von K. David II. die Belehnung über die Baronien Forteviot, Forgendenny, in der Grafschaft Perth, über Curtestoun und Drumagovan, in der Grafschaft Aberdeen, was nachmals K. Robert II. bestätigte. Sein Sohn, Johann Lyon, K. Robert's II. Geheimschreiber, wurde von ihm mit dem Thanedom von Glammis beschenkt, 1379, um solches als eine Freiherrschaft zu besitzen. Er war daneben Groß-Kämmerer von Schottland und verheirathet mit Euphemia oder Johanna Stuart, Tochter K. Robert's II., aus dessen anderer Ehe mit Elisabeth Mure. Sie hat ihm die Baronie Kinghorn zugebracht. Sein Enkel Patricius wurde als Baron von Glammis in das Parlament berufen, 1445. Eines spätern Lord Glammis Witwe, Johanna Douglas, des Grafen von Angus Schwester und zum zweiten Male an Archibald Campbell von Kepneith verheirathet, wurde sammt diesem, sammt ihrem Sohne Glammis und einigen andern Personen vor Gericht gestellt, „weil sie durch das eingebildete Verbrechen der Hexerei versucht haben solle, den Tod K. Jacob's V. zu beschleunigen." Sie wurde, vermöge richterlichen Ausspruchs, auf dem edinburgher Schloßhügel verbrannt, jedoch wegen ihrer edeln Herkunft, ihrer ausgezeichneten Anmuth und Schönheit und des Muthes, mit welchem sie die grausame Strafe erlitt, allgemein beklagt. „Die schottischen Geschichtschreiber lassen den Schatten auf Jacob's Charakter fallen, als habe er in der Hinrichtung dieser Lady seiner Rache gegen die Douglase Luft gemacht; jedoch die Verbrechen der Hingerichteten scheinen völlig erwiesen worden zu sein, und obgleich die Vorstellung, als könne man Andern durch Hexerei das Leben nehmen, jetzt zu den Nichtigkeiten gehört, so ist es doch wol bekannt, wie in früheren finsteren Zeiten solchem unheimlichen fabelhaften Thun sein Werk durch Gift erleichtert ward; nicht zu gedenken, daß diejenigen, welche in solche Verschwörung sich

einließen, wenn auch nicht wirklich, doch moralisch des Verbrechens des Mordes schuldig waren." In den Wirren, welche unmittelbar dem gewaltsamen Ende des Regenten Lennox vorhergingen, war Lord Glammis einer der wenigen Edelleute, welche zu Morton sich hielten; ein Umstand, dem er ohne Zweifel zu Anfange des Jahres 1578 das Kanzleramt verdankte. Er, **the ablest and most moderate man in the party**, wurde sehr bald in einem Streite seiner Hausgenossenschaft mit jener des Grafen von Crawford zu Stirling 1578 erschlagen. Seines unmündigen Sohnes Vormund (tutor, nach Robertson, während er in der teutschen Uebersetzung von W. Scott's Geschichte von Schottland der Erbe von Glammis genannt wird, jedenfalls ein Agnat) vereinigte sich mit den Grafen von Mar und Gowrie, den Lords Oliphaunt, Boyd und Lindsay, dem Abte von Dumferline, um die Entfernung von K. Jacob's VI. Ministern, Lennox und Arran, zu erzwingen. Das Vorhaben ins Werk zu setzen, verschaffte des Königs Absicht, in Athole zu jagen, den Verschworenen die günstigste Gelegenheit. Als er nach beendigtem Jagen, von einer wenig zahlreichen Dienerschaft begleitet, in das Flachland zurückkehrte und darüber sich dem Schlosse Ruthven näherte, empfing er eine Einladung von dem Schloßherrn, von dem Grafen von Gowrie, welche abzulehnen in keiner Weise ihm einfallen konnte. Kaum hatte er jedoch das Schloß betreten, als er sich darin von Bewaffneten umgeben fand, denn von nahe und fern flogen die Gäste herbei, Gäste, die, insgesammt einer und derselben Partei angehörend, keineswegs die gleichgültige Miene von den Genossen eines harmlosen Jagdfestes zur Schau trugen, sondern auf deren Gesichtern deutlich ausgesprochen war, daß sie behufs irgend einer gefährlichen Unternehmung versammelt seien. Doch trug der König Sorge, den in ihm aufgestiegenen Verdacht nicht bemerkbar werden zu lassen, war vielmehr bemüht, eine jedem Verdachte ferne Haltung anzunehmen. Am folgenden Morgen offenbarte, frühzeitig angekleidet, der König die Absicht, seine Reise fortzusetzen; allein die verbündeten Herren waren keineswegs gesonnen, eine Gelegenheit, die schwerlich wiederkehren würde, schwinden zu lassen. In Jacob's Schlafgemach versammelt, überreichten sie ihm eine Vorstellung, des Inhalts, daß sie, als ihres Königs treue Unterthanen, zwei Jahre lang falsche Anschuldigungen, Verleumdungen, Bedrückung und Verfolgung von Seiten des Herzogs von Lennox und des Mannes, der sich des Titels eines Grafen von Arran anmaßt, hingehen lassen, und also Frechheiten und Ungebührlichkeiten erduldet hätten, wie sie nimmer in Schottland erhört worden. Daß solche Verfolgung besonders auf den Predigern des Evangeliums und seinen getreuesten Anhängern gelastet habe, daß Männer, die von des Königs Kindheit an seinem Dienste sich geweiht, seine besten Unterthanen in die Verbannung getrieben worden wären, indessen viele derjenigen verfolgt und bedrückt wurden, die im Lande aushielten, daß Alle, schwer verleumdet, aus der Umgebung des Monarchen sich ausgeschlossen sähen, und hingegen mit Unwillen wahrnehmen müßten, wie Papisten und bekannte Mörder täglich aus wohlverdientem Exile zurückberufen und entweder in ihr vormaliges Eigenthum wieder eingesetzt würden, oder die Güter treuer Unterthanen zu neuem Lehen erhielten. Ueberhaupt wurde dem Könige Alles vorgehalten, was in solchen Fällen eine Partei, wenn sie die herrschende Stelle einzunehmen begehrt, zu äußern hergebracht ist. Wie unangenehm auch die harten Worte dem Ohre des Königs sein mochten, so verstatteten doch Zeit und Ort nicht, daß er sein Misfallen äußere, vielmehr nahm er sie, den Vorschriften der Klugheit eingedenk, mit scheinbarem Wohlgefallen auf. Nach einer ziemlich allgemeinen Versicherung, daß er der Bittschrift seiner geliebten Unterthanen eine geziemende Erwägung angedeihen lassen wolle, versuchte er, das Gemach zu verlassen; allein der Tutor von Glammis stellte sich zwischen ihn und die Thüre, und bedeutete ihn unverhohlen, daß man ihm nicht erlauben werde, das Schloß zu verlassen. Der König klagte, remonstrirte, drohte, brach endlich, Alles vergeblich findend, in Thränen aus; dann sprach Glammis trotzig: „Lasset ihn weinen; besser, daß Kinder weinen, als bärtige Männer;" Worte, welche der gewöhnlich nicht zu versöhnende König niemals vergessen oder vergeben hat. Einstweilen genöthigt, seinem Schicksale sich zu unterwerfen, unterzeichnete er eine Proclamation, worin die Erklärung, daß es sein freier Wille sei, eine Zeit lang in der Provinz Strathearn bei den ihn umgebenden Herren zu verweilen, in der That aber war er der Gefangene der Theilnehmer von der Ruthven-Verschwörung, bis es ihm gelang, den 27. Juni 1583 nach St. Andrews zu entkommen. Einen Augenblick scheinen die Ruthven-Rebellen mit der Absicht, sich abermals der Person des Königs zu bemächtigen, sich beschäftigt zu haben; von dem Grafen von Gowrie verlassen, fühlten sie sich jedoch nicht stark genug für ein wagliches Unternehmen. Vereinzelt erschienen sie vor dem Könige, bekannten ihre Schuld und erhielten Verzeihung, wogegen ihnen nur Verbannung für kurze Zeit auferlegt werden solle. Bald aber wurde Arran an den Hof zurückgerufen, und es ergaben sich sofort die deutlichsten Anzeigen, daß der raubsüchtige Günstling gesonnen sei, die gewaltsamsten Maßregeln gegen die Theilnehmer des Ruthven-Aufstandes durchzuführen. Gowrie, der Einzige unter ihnen, der durch vollständige und formelle Unterwerfung sich Begnadigung erkauft hatte, wurde nach Frankreich verwiesen. Während er zu Dundee eine Schiffsgelegenheit abwartete, vernahm er, daß die Grafen von Angus und Mar, dann der Tutor von Glammis den Ueberfall des Castells von Stirling beabsichtigten. Entschlossen, ihrem Beginnen beizutreten, verzögerte er unter mancherlei Vorwand seine Abreise, bis der Oberst Stewart an der Spitze einer Abtheilung von der königlichen Leibwache ihn gefangen nahm. Zwei Tage darnach erstiegen Angus, Mar und Glammis das Castell von Stirling, erklärten auch in einem Manifeste, daß sie einzig darum bewaffnet wären, um einen Mignon, der durch die unwürdigsten Mittel zu Macht gelangt und den drückendsten Gebrauch davon mache, von des Königs Angesicht zu entfernen. Die Nachricht von Gowrie's Verhaftung er-

füllte sie mit Besorgnissen verschiedener Art; die Geldunterstützung, von der Königin von England ihnen verheißen, blieb aus; ihre Freunde und Lehenleute, unentschlossen und muthlos, fanden nur langsam sich ein, und als sie von des Königs Anzug mit einem Heere von 20,000 Mann hörten, suchten sie ihr Heil in eiliger, doch immer noch schwieriger Flucht über die Grenze. Das am 22. Aug. 1584 versammelte Parlament sprach das Urtheil der Verwirkung über Angus, Arran, Glammis und viele ihrer Anhänger. Die confiscirten Güter wurden alsbald verschenkt, mehrentheils an Arran und Consorten. Auf das Eigenthum des unmündigen Lord Glammis konnte die Confiscation nicht ausgedehnt werden. Patricius, neunter Lord Glammis, des K. Jacob's VI. Gardehauptmann und Geheimerath, endlich Lord-Schatzmeister von Schottland, wurde im Juli 1606 zum Grafen von Kinghorn, in Fifeshire, ernannt. Sein Enkel Patricius, dritter Graf von Kinghorn, „one of the privy council in Scotland, and also one of the extraordinary lords of session," erhielt am 30. Mai 1672 ein neues Patent über die Grafenwürde für ihn und „his issue male; and, in de fault, to any person or persons nominated by him; and in failure of suchheirs of such nomination, to his heirs male whatsoever; which failing to his heirs and assigns whatsoever, with the former precedency," und durch eine zweite Urkunde vom 1. Juli 1677 wurde verordnet, „that Patrick, 3d earl of Kinghorn, *ejusque haeredes masculi et filiae sibi succeden. in ejus terris, praediis et statu*, should be styled, in all future ages, earls of Strathmore and Kinghorn, viscounts Lyon, barons Glammis, Tannadyce, Seidlaw and Stradichtie." Er starb 1695, aus seiner Ehe mit Helena Middleton die Söhne Johann und Patricius hinterlassend. Patricius fiel bei Sheriffmuir, 1715. Johann, vierter Graf, auch zu Zeiten der Königin Anna Mitglied des geheimen Raths, starb 1712, nachdem er in seiner Ehe mit Elisabeth Stanhope, des Grafen Philipp von Chesterfield Tochter, Vater von vier Söhnen, Johann, Karl, Jacob und Thomas, die alle vier der Reihe nach in dem Grafentitel ihm folgten, geworden. Johann, fünfter Graf, war nur 18 Jahre alt, da der Graf von Mar 1715 den König Jacob, VIII. von Schottland, III. von Großbritannien, proclamirt, erhob sich aber sofort als ein begeisterter Verfechter der Legitimität. „Er zeigte in diesem Jugendalter ebenso viel Tapferkeit, wie Großmuth und Bescheidenheit, und sein frühzeitiger Tod zerstörte die blühendsten Hoffnungen. Er widmete sich der Rebellion mit allem Eifer und aller Aufrichtigkeit, hob ein starkes flachländer Infanterieregiment aus und bewies sich ausgezeichnet in Erfüllung seiner Kriegspflichten." Mit seinem Regimente Flachländer wurde er der Expedition zugetheilt, welche nach Mar's Plane dem theilweisen Aufstande in Northumberland die Hände bieten sollte. Angewiesen, von Pittenweem, Crail und andern Orten der östlichen Küste von Fife den Firth of Forth in seiner größten Breite zu durchschneiden, gelang es den meisten dazu bestimmten Fahrzeugen, der Wachsamkeit der an der Mündung kreuzenden englischen Kriegsschiffe zu entgehen. „Einige Schiffe wurden indessen zur Küste von Fife, von wo sie abgefahren waren, zurückgetrieben, und die Bote, auf denen sich Lord Strathmore's Regiment Flachländer befand, wurden gezwungen, zur Insel May, in der Mündung des Forth, zu flüchten, wo die englischen Kriegsschiffe sie belagert hielten. Der tapfere junge Graf verschanzte sich auf der Insel und hielt eine Rede an seine Begleiter hinsichtlich ihrer Treue gegen die gemeinsame Sache. Um seine eigene Aufrichtigkeit für dieselbige offenkundig zu machen, stellte er seine eigene Person allemal da bloß, wo die Gefahr sich als am größten erweisen mochte, und rechnete es sich für eine Ehre an, im Dienste desjenigen Fürsten zu sterben, für den sie zu den Waffen gegriffen hatten. Blokirt auf einer fast wüsten Insel, bot sich diesem jungen Edelmanne auch noch die Schwierigkeit dar, daß er allerlei Zwistigkeiten zwischen den Hochländern und seiner eigenen Mannschaft aus Angus beizulegen hatte. Diese Zänkereien wurden so arg, daß die Flachländer beschlossen, die erste Gelegenheit wahrzunehmen, auf ihrer kleinen Barke von der Insel zu entwischen und die Hochländer ihrem Schicksale zu überlassen. Dieser Vorschlag ward jedoch von Strathmore mit unaussprechlicher Verachtung verworfen; auch wollte er seinen unangenehmen Aufenthaltsort nicht eher verlassen, als bis Wind und Wellen ihm eine annehmliche Gelegenheit darböte, alle diejenigen, die Theilnehmer seines Misgeschicks geworden waren, mit Sicherheit wieder an die Küste zurückzubringen, von welcher man abgefahren war." Nicht lange, und der Graf fand den Tod in der Schlacht bei Sheriffmuir, den 13. Nov. 1715, „als er vergebens versuchte, sein Regiment von Angusshire wieder zu sammeln. Ein gemeiner Dragoner erschlug ihn, obschon er ihm vorher Pardon gegeben hatte. Als er Montags den 14. Nov. mit Tagesanbruch sich dem Schlachtfelde näherte, fand der Herzog von Argyle dasselbe vom Feinde verlassen. Der Leichnam des tapfern Grafen von Strathmore ward auf dem Felde, bewacht von einem treuen Diener, gefunden, der, als man ihn nach Stand und Namen der Leiche frogte, bei der er so sorgfältig Wache hielt, die treffende Antwort gab: „„Er war ein Mann gestern."" Karl, sechster Graf, tödtlich verwundet in einer Rencontre, den 9. Mai 1728, starb zwei Tage darauf. Thomas, achter Graf, starb auf Glammis, den 18. Jan. 1753. Sein zweiter Sohn, Jacob Philipp, in Diensten der ostindischen Compagnie, wurde im Juli 1763 zu Patna auf Befehl des Nabobs Mir Cossim ermordet. Der älteste Sohn, Johann, neunter Graf, geb. 1737, heirathete den 14. Febr. 1767 die Tochter von Georg Bowes auf Gibside in Durhamshire, nahm vermöge einer Parlamentsacte von demselben Jahre den Namen Bowes an und starb im April 1776, mit Hinterlassung der Söhne Johann Georg Bowes, gest. kinderlos den 31. Jan. 1806, und Thomas. Johann, zehnter Graf, geb. im April 1769, wurde am 18. Juli 1815 zum Baron Bowes, in dem Peerage von England, creirt,

heirathete den 2. Juli 1820 und starb den andern Tag, sodaß demnach die Baronie Bowes erlosch, während die Grafschaften Strathmore und Kinghorn an Johann's Bruder Thomas fielen. Dieses eilften Grafen Sohn hieß bei des Vaters Lebzeiten Viscount Lyon.

Eine Reisebeschreibung aus dem J. 1723 bespricht die Landschaft Strathmore und die Burg Glammis. „Here I enter the country of Strathmore, a valley that runs from Brechin all the way by Perth to Sterling, full forty miles. In the entring Strathmore, I arriv'd at the noble palace of Glames. This palace, as you approach it, strikes you with awe and admiration, by the many Turets and gilded ballustrades at top: It stands in the middle of a well planted park, with avenues cut through every way to the house. The great avenue, thickly planted on each side, at the entrance of which is a great stone gate, with offices on each side of freestone, like a little town, leads you in half a mile to the outer court, which has a statue on each side on the top of the gate as bigas the life. On the great gate of the inner court are ballustrades of stone finely adorn'd with statues, and in the court are four brazen statues, bigger than the life, on pedestals. The one of James VI. and I. of England in his stole: the other of Charles I. in his boots, spurs and sword, as he is sometimes painted by Vandyk; Charles II. in a roman dress, as on the Exchange at London, and James II. in the same dress he is in at Whitehall. From this court, by ballustrades of iron, you have a full prospect of the gardens on each side, cut out into grass-plats, and adorn'd with ever-greens, which are very well kept. The house is the highest I ever saw, consisting of a high tower in the middle, with two wings and a tower at each end, the whole above 200 foot broad: the stairs from the entry to the top of the house consiste of 143 steps, of which the great stears, where five people can mount abreast, are 86, each of one stone. In the first floor are 38 fire rooms: the hall is adorn'd with family pictures, and behind the hall is a handsome chappel, with an organ for the Church of England service: on the Altar is a good picture of the last Supper, and on the cieling an Ascension done by one Dewit, a Dutchman, whom earl Patrick, this earl's grandfather, brought from Holland, and who has painted the cielings of most of the rooms. In the drawing room next to the Hall is the best picture I ever saw of Queen Mary of Modena, the Pretender's mother, the duke of Lauderdale in his robes by Sir Peter Liley, and the late lord Dundee, with a crowd of half lengths of the nobility of Scotland, and over a chimney a curious italian piece of our Saviour disputing with the doctors in the Temple. When the Pretender lay here they made 88 beds within the house for him and his retinue, besides the inferior servants, who lay in the offices out of doors." Funfzig Jahre später, 1772, besuchte Pennant dieselbe Burg. „Fünf Meilen weiter (von Forfar südwestlich) liegt das Schloß Glames, in dem Malcolm II. ermordet ward. Es gehörte vermuthlich damals der Familie des berühmten Macbeth (Macbeth is hailed as „Thane of Glamis," in consequence of the demise of his father Sinel), nach dessen Tode es wahrscheinlich eingezogen ward. Das alte Gebäude war sehr groß und lag zwischen zwei langen Höfen, wovon in jedem ein viereckiger Thurm mit einem Thorwege stand. Es ist nur noch ein Theil von dem Gebäude übrig, das durch viele kleine Thürme mit sonderbaren Dächern ein ganz neues Ansehen erhalten hat. In dem runden Thurme, den Patrick Lord Glames 1686 bauen ließ, ist eine merkwürdige Wendeltreppe, die auf einem hohlen Pfeiler ruht." Man zeigt hier noch die Stelle, wo die alten Barden saßen und die Thaten ihres Herrn und seiner Vorfahren besangen. Die größten Zimmer sind, wie es fast in allen alten Schlössern der Fall ist, in dem obersten Stockwerke und mit aller geschmacklosen Pracht des vorigen Jahrhunderts ausgeziert. Die Wohnzimmer sind in dem untersten Stockwerke. In einem von den Zimmern hängt ein gutes Bildniß von dem ersten Herzoge von Ormond. Der Maler war Sir Peter Lely. Auf dem hiesigen Kirchhofe steht ein ausgehauener Stein, der zum Andenken des Mordes des Königs Malcolm errichtet sein soll, und sein Grabstein genannt wird. Die Mörder verirrten sich auf ihrem Wege, der tief mit Schnee bedeckt war, und kamen auf den See Forfar zu, der noch nicht stark genug zugefroren war, um sie tragen zu können. Das Eis brach unter ihnen, und alle kamen erbärmlich um. Man fand verschiedene Waffen, als der See vor einiger Zeit abgelassen ward. Weiter abwärts, ebenfalls an dem Flüßchen Dean, liegt das Städtchen Meigle, in dessen Nähe die Höhe von Belmont, wo die für Macbeth entscheidende Schlacht geliefert wurde. „Man zeigt noch den Grabhügel des Macbeth (der tumulus Belliduff) und einen ungeheuren Stein, der dem tapfern jungen Seeward, der von ihm getödtet ward, zum Andenken errichtet ist. Der Kirchhof zu Meigle ist voller hieroglyphischer Steine. Auf einem davon ist ein Nilpferd und ein einem Elephanten ähnliches Thier eingehauen. Ein sonderbarer Umstand, indem es nicht leicht zu erklären ist, wie der Künstler dieser barbarischen Zeiten irgend einige Kenntniß von Thieren aus dem heißen Erdgürtel habe erhalten können. Von Belmont aus kam ich bei dem berühmten Berge Dunsinane, an der Südseite von Strathmore, auf dessen Gipfel das Schloß des Macbeth stand, vorbei. Man kann den Wald Birnam auf der entgegengesetzten Seite der Ebene deutlich sehen. Diese Lage schickte sich vollkommen zu dem Sitze eines Tyrannen, da der Berg wegen seiner Steilheit fast unzugänglich ist und man von demselben eine große Strecke übersehen kann. Es sind jetzt gar keine Spuren von dem alten Schlosse mehr übrig. Auf der Ebene an diesem Berge sind verschiedene andere Alterthümer, Grabhügel und pyramidenförmige Steine, die hier Laws

(Gesetze) genannt werden. Einer davon bei dem Landgute Lawlowe, der eine vorzügliche Größe hat, soll Macbeth zum Sitze gedient haben, wenn er dem Volke Recht sprach. Er zeigte bei dem Anfange seiner Regierung eine ungemeine Gerechtigkeitsliebe und war der erste von den schottischen Regenten, der ein ordentliches Gesetzbuch entwarf, das während seiner Regirung genau beobachtet, nachher aber zu großem Nachtheile des Landes vernachlässigt ward." Von den Monumenten zu Meigle handelt umständlicher J. Playfair: „In the churchyard are several upright pillars adorned with emblematical figures, and erected on the grave of Vanora, the wife of Arthur. On one stone are three small crosses, with several animals above and below. On another, is a cross adorned with various flowers, and the rude representations of fishes, beasts, and men on horseback. On a third, is an open chariot drawn by two horses, and some persons in it; behind, is a wild beast devouring a human form lying prostrate on the earth. On a fourth, is an animal resembling an elephant. On another are several figures, with the bodies of horses, and the head of a serpent; and on the reverse is the figure of a woman attacked on all sides by dogs, and other furious animals; above which are several persons on horseback, with hounds engaged in the chase; and in the compartment below is a centaur, and a serpent of enormous size fastened on the mouth of a bull." (*v. Stramberg.*)

GLAMORGAN, Grafschaft in dem englischen Fürstenthume Wales, mit 37 geographischen □Meilen Flächeninhalt und mehr als 126,000 Einwohnern, grenzt mit der ganzen Südseite und einem Theile der Westseite an den Kanal von Bristol, ein Theil der Ostseite wird von der sehr breiten Mündung der Saverne bespült. Im Osten ist die Grenze die Grafschaft Monmouth, im Norden Brecknock und im Westen Caermarthen. Die Grafschaft enthält 1 Stadt, 5 Flecken, 118 Kirchspiele und beinahe 20,000 Häuser.

Der nördliche Theil ist gebirgig, der südliche meist flach und mit üppigen Feldern und Wiesen bedeckt. Nur einzelne Gebirgszungen erstrecken sich als Vorgebirge bis an das Meer oder tauchen als Felsen und Riffe unter dasselbe, umstarren die meisten Baien und Buchten und machen die Einfahrt in die Häfen beschwerlich.

Das Klima ist im Norden rauh und unfreundlich, im Süden mild, daher im Norden mehr Haideland für Schafzucht, im Süden vorzugsweise Ackerland. An den Seeküsten bedeutende Fischerei.

Zahlreicher als anderswo finden sich in Glamorgan die alten normännischen Burgen auf den Uferfelsen wie Berge auf Berge gethürmt. Die Erbauung wird dem Fitz-Hammon, einem der normännischen Barone zugeschrieben, welche bei der Eroberung des Landes durch König Wilhelm mit großen Ländereien beschenkt wurden. Fitz-Hammon erhielt die Länder längs der breiten Saverne und er, wie jeder seiner zwölf Waffengefährten, erbaute eine feste Burg, deren Ruinen noch jetzt Staunen und Bewunderung erregen. Das letzte jener normännischen Geschlechter erlosch 1738.

Eisen-, Blei- und Steinkohlenbergwerke machen den Hauptreichthum der Grafschaft aus; die Industrie ist unbedeutend, Viehzucht dagegen stark betrieben, Schafe, Schweine, Rinder bilden einen Hauptausfuhrartikel. Der Ackerbau liefert nicht den eigenen Bedarf.

Da die Grafschaft als Grenzprovinz meist Schauplatz der mit England geführten Kriege war, so findet man hier viele kriegerische Sagen.

Die Hauptstadt der Provinz ist Cardiff oder Caerdiff unweit der Mündung des Taff mit 4000 Einwohnern, in dem Meeresarme, in welchen die Saverne übergegangen ist. Die Saverne bildet einen geräumigen und sichern Hafen, aus welchem die in den Fabriken von Melyn-Griffin und Merthir-Thydwill verfertigten Eisenbleche und Eisenstangen verschifft werden. Das alte, noch ziemlich feste Schloß soll von Fitz-Hammon selbst erbaut sein. — Merthir-Thydwill, ein Hüttenort, mit 3400 Häusern und 19,000 Einwohnern, mit bedeutenden Eisenbergwerken, welche jährlich 180,000 Schiffspfund (à 250 Pfund) Gußeisen und fast ebenso viel Stabeisen liefern. Ein kunstreicher Kanal längs des Taff nach Cardiff geführt durchschneidet die ganze Provinz von Norden nach Süden. Neath, am gleichnamigen Flusse, hat große Steinkohlen-, Kupfer-, Eisen- und Alaunbergwerke, mit deren Erzeugnissen starker Handel getrieben wird. — Swansea (13,000 Einwohner), Flecken an der Mündung des Tawy; Hafen, in welchen die zahlreichen Eisenbahnen und Kanäle auslaufen, die man zur Erleichterung des Transports aus den reichen Eisen- und Steinkohlenminen in Süd-Wales angelegt hat. Es werden hier fast allein die Messing- und Kupfergeschirre gemacht, welche den Haupthandelszweig des Landes bilden. Ebenso werden rohes Kupfer, Steinkohlen und Eisenwaaren und ein sehr gutes Faience nach Bristol und andern Handelsstädten verschifft. Eine Mineralquelle macht Swansea zu einem besuchten Badeorte. (*H. E. Hössler.*)

Glamorgan. Den Grafentitel von Glamorgan verlieh K. Karl I. von England seinem Getreuen, dem Lord Herbert, Eduard Somerset, ebenso berühmt durch seine standhafte Anhänglichkeit für den unglücklichen Monarchen, als durch die ihm aufgetragene mysteriöse Negociation in Irland, welche zu überwachen lediglich ein begeisterter Royalist fähig war. Der Titel vererbte sich auf seine Nachkommen, die heutigen Herzoge von Beaufort, die, gehörigen Orts nicht aufgeführt, hier nachzutragen sind. Des Geschlechtes Ahnherr ist Johann von Gaunt, der Herzog von Lancaster, dritter Sohn K. Eduard's III. von England. Des Herzogs erste Frau, Blanca, des Herzogs Heinrich Tortcol von Lancaster jüngere Tochter, starb 1369, ihre Nachfolgerin im Ehebette, Constantia von Castilien, im J. 1394. Frau Blanca hatte die Erziehung ihrer Töchter, Philippa und Elisabeth, einer jungen Witwe anvertraut, der Tochter

von Payn Roet, dem King of Arms, genannt Guyenne, deren Gemahl, Otes Swinford, unlängst verstorben. Die Erzieherin, Frau Katharina, fand Gnade in den Augen des Herzogs und beschenkte ihn mit vier Kindern, Johann, Heinrich, Thomas und Johanna, denen zu Liebe der Herzog die Mutter heirathete, wie sehr ihm auch die Prinzen des königlichen Hauses wegen dieser Misheirath zürnten. Der König, dem es wichtig war, sich des mächtigen Oheims zu versichern, billigte aber die ungleiche Heirath, in Betracht deren die Kinder durch Parlamentsschluß vom 6. Febr. 1397 unter dem Namen Beaufort legitimirt wurden. Diesen sollen sie von Beaufort in Anjou, das seit 1276 den Grafen von Lancaster gehörte, nach Andern von Beaufort in der Champagne empfangen haben. Herzog Heinrich's Witwe, Frau Katharina, starb den 10. Mai 1403, ihr jüngster Sohn, Thomas, den 27. Dec. 1424. Er war Herzog von Exeter und Graf von Dorset, Lord-Kanzler, blieb aber kinderlos in der Ehe mit Margaretha Nevil. Heinrich von Beaufort, Bischof von Lincoln 1397, wurde, nach Ableben K. Heinrich's V., von dem Regentschaftsrathe ausersehen, die Erziehung des am 6. Dec. 1421 gebornen Thronfolgers zu überwachen. Da er des jungen Königs Großoheim war, zugleich aber einer Linie entsprossen, welche niemals auf die Krone Anspruch machen konnte, glaubte man ihn vor allen andern Prinzen des königlichen Hauses befähigt, dieses wichtige Amt zu bekleiden. „Er war," sagt Hume, „ein Prälat von großer Fähigkeit und vieler Erfahrung, aber von einem tückischen und gefährlichen Charakter; und da er nach der Regierung trachtete, so hatte er beständig Streitigkeiten mit seinem Vetter, dem Protector (Herzog von Glocester), und erhielt öfters Vortheile über die heftige und unpolitische Gemüthsart dieses Prinzen. Der Herzog von Bedford bediente sich des Ansehens des Parlaments, um sie zu versöhnen, und diese Nebenbuhler mußten vor dem Parlamente versprechen, daß sie alle ihre Streitigkeiten in Vergessenheit begraben wollten." Von Lincoln zu dem einträglichen Bisthume von Winchester versetzt, hatte Heinrich dreimal den hohen Posten eines Kanzlers, mit 200 Pfund Gehalt, eingenommen, dem Concilium zu Constanz beigewohnt und eine Wallfahrt nach Jerusalem angestellt. Seine Mäßigkeit vermehrte seine Reichthümer, aber diese waren dem Besten des Staates gewidmet, wie denn seine Darlehen an den verstorbenen König die Summe von 28,000 Pfund betrugen; gegen 11,000 schuldete ihm die gegenwärtige Regierung. Er hatte abermals, den 16. Juli 1424, das Amt eines Kanzlers angenommen und widersetzte sich als solcher standhaft dem Lieblingsvorhaben des Herzogs von Glocester, der Wittelsbacher reiches Erbe in den Niederlanden durch die von der Kirche verdammte Verbindung mit Jacobe von Baiern sich anzueignen, wodurch der Herzog von Burgund, durch den seinem Oheime, dem Herzoge von Brabant angethanen Schimpf auf das Empfindlichste verletzt, das Bündniß mit einem bei der Lage der Dinge für England unentbehrlichen Alliirten zerriß, alle Frucht der Siege Heinrich's V. verloren gehen mußte. Sehr ungeduldig ertrug der verliebte Herzog des Prälaten Einspruch, und er verfolgte von da an seinen Oheim mit unversöhnlichem Hasse, wenn auch seine Leidenschaft für die Frau eines Andern sehr bald erkaltete. Auf des Cardinals Betrieb hatte der Regentschaftsrath, um das zu Aufruhr geneigte Volk im Zaume zu halten, während Glocester's Abwesenheit Besatzung in den Tower gelegt und ihn dann Sir Richard Wydeville übergeben, mit dem Befehle, keinen einzulassen, der mächtiger sei als er selbst. Glocester verlangte bei seiner Rückkehr in der Feste eine Wohnung zu haben, und schrieb des Wydeville Weigerung den geheimen Instructionen seines Oheims zu. Im Zorne befahl er dem Maire, die Thore der City für den Cardinal gesperrt zu halten und ihn selbst 500 Reiter beizugeben, damit er ohne Gefahr den König in Eltham besuchen könne. Am andern Morgen, den 30. Oct., versuchten des Cardinals Leute das Thor an der Brücke zu sprengen, verrammelten die Straße, besetzten die Häuser zu beiden Seiten mit Bogenschützen und erklärten, sie würden, da ihr Herr nicht in die Stadt dürfe, den Herzog nicht herauslassen. Der Erzbischof von Canterbury und der portugiesische Prinz, Herzog von Coimbra, mußten sich an einem und demselben Tage achtmal von der einen zur andern Partei verfügen, um Blutvergießen zu verhindern, und sie zu vermögen, daß sie bis zur Ankunft des Herzogs von Bedford ruhig blieben. Ungern verließ der Regent Paris, um in Leicester das sogenannte Knittelparlament abzuhalten, den 18. Febr. 1426. Die Gemeinen ersuchten den Regenten und die Lords, den Cardinal und den Herzog von Glocester zu versöhnen. Dieser hatte gegen seinen Oheim eine Anklage vorgebracht, worin er seinen eigenen Beschwerden zwei harte Beschuldigungen, die er von dem verstorbenen Könige vernommen haben wollte, hinzufügte, nämlich, daß der Prälat einen Meuchelmörder gedungen habe, um Heinrich V., damals noch Prinz von Wales, zu ermorden, und daß er diesen habe anreizen wollen, noch bei des Vaters Lebzeiten der Krone sich zu bemächtigen. Beaufort suchte in seiner Antwort zu beweisen, daß die für Glocester verletzenden Maßregeln durch sein Betragen hervorgerufen, und berief sich, so viel den verstorbenen König betraf, auf das Zutrauen, mit welchem er, der jetzt beschuldigt, seinem Könige nach dem Leben getrachtet zu haben, jederzeit von demselben beehrt worden. Der Herzog von Bedford und die übrigen Lords schwuren, unparteiisch zu richten, der Verlauf des Processes ist jedoch unbekannt. Nach 17tägiger Verhandlung wurde die Entscheidung dem Erzbischofe von Canterbury und sieben andern Schiedsrichtern anheim gegeben, und von diesem eine scheinbare Aussöhnung verordnet. Beaufort betheuerte gegen den König (den 12. März 1426) seine Unschuld an dem Verbrechen, dessen man in Bezug auf Heinrich V. ihn hatte bezüchtigen wollen, worauf der Herzog von Bedford, Namens des unmündigen Monarchen, erklärte, er zweifle nicht an der Schuldlosigkeit seines Großoheims, und halte sich überzeugt, daß derselbe dem verstorbenen Könige vor

und nach der Thronbesteigung jederzeit treu gewesen sei. Hierauf gegen Glocester sich wendend, bezeigte Beaufort diesem sein Leidwesen, jemals ihm misfallen zu haben; „allein, Sir," fuhr er fort, „was man Euch von mir gesagt haben mag (Leute, die mir nicht eben geneigt, thaten es vermuthlich, Gott verzeih es ihnen), darum nehme ich Gott zum Zeugen, daß ich nie etwas im Sinne gehabt oder unternommen habe, daß Euch an Person, Ehre oder Vermögen nachtheilig sein könnte; daher bitte ich Euch, hinfüro mein gnädiger Herr zu sein, denn nie gab ich Euch mit Willen Anlaß zum Gegentheile, und gedenke es mit der Gnade Gottes auch künftig nicht zu thun." Der Herzog erwiderte: „Werther Oheim, da Ihr Euch als so einen Mann erkennet, bin ich herzlich froh, daß es so ist, und für einen solchen Mann halte ich Euch." Sie reichten sich die Hände und die Komödie war ausgespielt. Den Tag darauf gab Beaufort die Siegel ab und bat um Erlaubniß zu reisen, blieb jedoch im Lande bis zum Februar 1427, da er den Herzog von Bedford nach Calais begleitete. Dort empfing er die Kunde, daß er, Cardinal seit dem 28. Dec. 1417, am 26. Juni 1426 den Priestertitel von St. Eusebius empfangen habe. Zu Mecheln mit dem Hute bekleidet, wurde er zum Oberbefehlshaber des gegen die Hussiten in Böhmen bestimmten Kreuzzuges ernannt. Er ging nach England zurück, Werbungen anzustellen, fand jedoch nicht die freundlichste Aufnahme, da seine Vollmachten als Legat den Neid der höhern Geistlichkeit und überhaupt Verdacht erregten. Indessen wurde ihm erlaubt, für den heiligen Krieg 250 Lanzen und 2500 Bogenschützen zu werben, welche er jedoch um den Preis von 1000 Mark der Regierung überließ, um sie gegen K. Karl VII. von Frankreich zu verwenden, unter der Bedingung, daß der Rath wegen solcher Pflichtverletzung ihn bei dem Papste entschuldige. Als der französische König die Kreuzfahrer in den Reihen seiner Feinde erblickte, führte er darum bittere Klage vor dem Papste, und dieser warf dem Cardinale vor, er habe der Religion geschadet und den Ruf des heiligen Stuhls befleckt. Sich entschuldigend, führt Beaufort an, die Befehle seines Königs seien dermaßen bestimmt gewesen, daß es unmöglich gewesen, zu widersprechen; die Mannschaft selbst habe ihm ins Angesicht gesagt, sie wolle nicht gegen die Hussiten fechten, vielmehr das Uebergewicht der englischen Waffen in Frankreich herstellen. Hatte der Cardinal bei dieser Gelegenheit den römischen Hof erzürnt, so machte seine patriotische Gesinnung dagegen ihn den Landsleuten werth, und das Parlament, welches am 22. Sept. 1429 zusammentrat, eröffnete seine Sitzung mit „speciali recommendatione reverendissimi in Christo patris et domini, domini Henrici, permissione divina titulo St. Eusebii presbyteri cardinalis de Anglia vulgariter nuncupati," durch den Sprecher vorgetragen. Man hatte den Cardinal, weil er mit den Vollmachten eines Legaten bekleidet, von dem königlichen Rathe ausgeschlossen, jetzt baten ihn die Lords, daß er im Interesse des Königs und des Volkes den ihm abgesprochenen Sitz wieder einnehmen, und nur Verhandlungen, welche den heiligen Stuhl betreffen, fern bleiben möge. Gern bewilligte er das schmeichelhafte Ansuchen, der Herzog von Glocester aber scheint Besorgniß empfunden zu haben wegen der steigenden Gunst seines Gegners, und suchte durch List denjenigen zu entfernen, den er mit Gewalt aus dem königlichen Cabinete zu verdrängen nicht vermochte. Der Cardinal begleitete, auf wiederholtes Bitten des Raths, den jungen König nach Frankreich, und in seiner Abwesenheit sollte er zu Grunde gerichtet werden. Am 6. Nov. 1431 stellte der Kronanwalt in zahlreicher Versammlung der Peers den Antrag, daß, weil der Besitz eines Bisthums mit der Cardinalswürde unverträglich sei, Beaufort das Bisthum Winchester aufzugeben und die seit seiner letzten Erhöhung bezogenen Einkünfte zu ersetzen habe. Augenblicklich erhob sich Glocester, seinen Oheim zu beschuldigen, daß er durch päpstliche Bulle seine Diöcese von der Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Canterbury habe befreien lassen, wodurch er den Strafen der Provisoren verfallen sei. Zugleich wurden des Cardinals zu Sandwich niedergelegte Juwelen, ein Werth von 12,000 Pfund, in Beschlag genommen. Es ging jedoch in beiden Häusern, Mai 1432, eine Bill durch, welche den Cardinal von der über die Provisoren verhängten Strafe lossprach, falls er derselben verfallen sein sollte, und bald darauf erschien er selbst, der zeither in Flandern sich aufgehalten, auf seinem Platze. Der König, sprach er, habe ihm erlaubt, nach Rom zu gehen, wohin er durch den Papst gefordert, es sei ihm aber zu Ohren gekommen, daß man ihn während seiner Abwesenheit des Verraths anzuklagen gedenke. Sein Ankläger möge vortreten, er werde die Antwort bereit finden. Es ward, nach vorgängiger Berathung, erwidert, Niemand erscheine, die Anklage vorzubringen, und der König erkenne ihn als seinen guten und getreuen Unterthan. Beaufort dankte für diese gnädige Erklärung, bat sich aber solche schriftlich aus und vom Könige unterzeichnet, nicht um bei einer spätern Gelegenheit sich darauf zu berufen, denn er verschmähe jede andere Stütze, außer seiner Unschuld, sondern damit öffentlich bekannt werde, daß Niemand gegen ihn eine solche Beschuldigung zu erheben wage. Die Bitte wurde gewährt und die königliche Erklärung gebucht. Als der Cardinal hierauf seine mit Unrecht in Beschlag genommenen Juwelen zurückforderte, widersetzten sich dem Begehren Glocester und mehre andere Räthe, die Armuth der Krone vorschützend. Der Cardinal mußte transigiren. Die Juwelen wurden ihm zurückgegeben. Dagegen borgte er der Krone 6000 Pfund, und sollten, falls er vor Ablauf von sechs Jahren das Darlehen zurückfordern würde, die Gründe beider Theile dem Könige vorgelegt werden, von dessen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Beschlagnahme es abzuhängen habe, ob das Geld zurückzuzahlen sei, oder nicht Andere 6000 Pfund lieh der Cardinal ebenfalls, zu deren Rückzahlung, sowie für die 8000, welche er zur Zeit von des Königs Aufenthalt in Frankreich vorgeschossen hatte, das Parlament die nächste Subsidienbewilligung anwies. Auch in der Frage über die Frei-

lassung des von Azincourt her gefangen gehaltenen Herzogs von Orléans tritt in seiner vollen Stärke Glocester's Haß gegen den Cardinal hervor. Dieser rieth, das gebotene Lösegeld anzunehmen, jener war dagegen, und überreichte dem Könige ein Bedenken voll der gehässigsten, seinen Oheim treffenden Beschuldigungen. Er legt ihm Ehrgeiz zur Last, indem er, gegen das Verbot des seligen Königs, um den Cardinalshut nachgesucht habe, und Verachtung der königlichen Autorität, weil er ohne des Königs Erlaubniß die päpstlichen Bullen angenommen, das Bisthum Winchester beibehalten und sich Immunität von der Suprematie des Primas verschafft habe. Er rügt den Geiz des Cardinals, meint, dessen Reichthum sei zu groß, um ehrlich erworben zu sein. Wol leihe er dem Könige Geld, selten aber erfülle er getreulich seine Versprechungen, vielmehr suche er die ihm zugewiesenen Unterpfänder sich anzueignen, wie denn auch seine Beamten, die im Hafen von Southampton die Zölle erheben, die Krone betrügen. Die im Parlamente so vielfältig gepriesenen Dienste des Cardinals bei Sendungen ins Ausland hätten nur den Feinden des Königs genützt. Auf dem Congresse zu Arras habe er die Aussöhnung Karl's VII. mit dem Herzoge von Burgund, zu Calais jene der Herzoge von Burgund und Bourbon verschuldet. Das Privatinteresse seiner Familie habe ihn bewogen, den König von Schottland unbefugter Weise in Freiheit zu setzen, und aus irgend einem ähnlichen Beweggrunde verwende er sich für den Herzog von Orléans. Er habe die ganze Regierungsgewalt in seine Hände und in die seiner Creatur, des Erzbischofs von York, gebracht; halte alle dem Könige aufrichtig ergebenen Prälaten und Lords von demselben entfernt, habe sich auch jederzeit dem Anerbieten des Herzogs von Glocester, ein Heer nach Frankreich zu führen und den König in sein gesammtes Erbe wieder einzusetzen, abgeneigt gezeigt. Der Herzog von Orléans wurde, wie es der Cardinal angerathen, freigegeben, den 28. Oct. 1440. Spätere Geschichtschreiber, und das wird Niemand befremden, beschuldigen auch den Cardinal, daß er dem Herzoge von Glocester arges Leid angethan habe in dem gegen seine Gemahlin erhobenen abgeschmackten Processe, und daß er wesentlich beigetragen habe, des Herzogs gewaltsames Ende herbeizuführen. Die Wahrheit ist, daß der Cardinal, bald nach dem letzten Streite mit dem Neffen, sich in sein Bisthum zurückzog und sich nicht mehr mit den öffentlichen Angelegenheiten befaßte, außer um durch Geldvorschüsse den dringenden Bedürfnissen der Krone abzuhelfen. Daß er soviel wie möglich dem Streite mit seinem Neffen auszuweichen suchte, ergibt sich aus dem Umstande, daß er den von dem heiligen Stuhle ihm angetragenen Oberbefehl der gegen die böhmischen Ketzer zu führenden Armee übernahm. Um diese zusammenzubringen, durchzog der Cardinal die Provinzen von Teutschland, aller Orten das Kreuz predigend. Einen Prediger, gewichtig wie dieser, hatte man dort noch nicht gehört, unglaublichen Eindruck machten darum seine Worte, und an der Spitze eines Heeres von 160,000 Mann bedrohte er die böhmische Grenze. Eine der Hauptcolonnen dieser ungeheuern Armee, Rheinländer, Baiern und der schwäbischen Reichsstädte Contingente, war den Befehlen des Kurfürsten von Trier untergeben. Angesichts der böhmischen Stadt Mies bewerkstelligten die drei Colonnen ihre Vereinigung, und am 23. Juni 1427 machten sie den Anfang mit der Belagerung dieser Stadt. Přbik von Klenau vertheidigte sie auf das Tapferste, und lange genug, um den Parteiführern unter den Hussiten Zeit zur Besinnung und Verständigung zu gewinnen. Die Prager machten den Anfang, indem sie ihren Schattenkönig, den polnischen Prinzen Korybuth, in den weißen Thurm sperrten, dann über die Grenze nach der Heimath deportirten. Den 12. Juli zogen die Taboriten, 300 Mann, den 13. die Waisen, 200, durch Prag, alle gerufen durch die Nöthen der Vertheidiger von Mies. Den 15. langte der große Prokop mit 10,000 Reitern, auserlesenes Volk, daselbst an, und er wurde als ein werther Freund mit den Seinen bis zum 17. auf das Beste bewirthet. Den 18. folgten die Prager der allgemeinen Bewegung, den 21. Juli waren der Böhmen sämmtliche Streitkräfte vereinigt, um den Entsatz von Mies zu bewerkstelligen. Sofort begann das unübersehbare Heer der Kreuzfahrer sich aufzulösen, taub für die Befehle, für die Bitten und Drohungen ihrer Anführer, der Kurfürsten von Trier, Sachsen und Brandenburg, warfen die Massen sich in die Flucht, lebhaft verfolgt durch die Böhmen, welche viele Fahnen und das sämmtliche Gepäck erbeuteten, auch wenigstens 10,000 der ehrlosen Ausreißer niedermachten. In den letzten Lebensjahren ausschließlich mit der Erfüllung seiner geistlichen Pflichten beschäftigt, starb der Cardinal zu Winchester den 11. April 1447. Daß er in Verzweiflung gestorben sei, ist ein Mährchen, durch Shakespeare's Phantasie erdacht; ein Augenzeuge erzählt, daß er während einer langwierigen Krankheit meist mit Religionsübungen sich beschäftigte. Gegen Ausgang des Märzmonats ließ er sich in die große Halle seines Palastes zu Wolvesey tragen, wo die Klerisei und die Mönche vom Dome versammelt waren. Dort saß oder lag er, indessen das Requiem gesungen und die Exequien abgehalten wurden. Darnach folgte die Vorlesung des Testaments. Am andern Morgen traten nochmals dieselben Personen zusammen, es wurde die Messe pro defunctis gesungen und nochmals das Testament, sammt mehren neuerdings hinzugefügten Codicillen vorgetragen. Der Cardinal nahm von Allen Abschied und wurde in sein Gemach zurückgetragen. Diese Ceremonie, vielleicht ein allgemeiner Gebrauch, welchem namentlich Karl V. zu S. Juste sich unterwarf, deutet keineswegs auf Verzweiflung, sondern auf das Verlangen, nächstens in den Wohnungen der Seligen einzukehren. Dem letzten Willen des Cardinals gemäß wurde sein Vermögen großentheils zu milden Gaben verwendet; 4000 Pfund hatte er zur Unterstützung dürftiger Gefangener in der Hauptstadt bestimmt, und das Spital zum heiligen Kreuz in der Nähe von Winchester ist noch heute ein Denkmal seiner wohlthätigen Freigebigkeit. Johanna, seine natürliche Tochter, wurde an Eduard Stradling verheirathet.

Des Cardinals ältester Bruder, Johann von Beaufort, wurde 1396 zum Grafen von Somerset und am 29. Sept. 1398 zum Marquis von Dorset ernannt, welchen Titel er doch nachmals, als in England unerhört, ablegen mußte. Dafür wurde er 1400 mit dem Amte eines Lord Chamberlain für seine Lebtage, mit dem Hosenbandorden und der Hauptmannschaft von Calais entschädigt. Er starb den 16. März, alias 21. April 1410. Seine Gemahlin Margaretha, Schwester und Miterbin von Edmund Holland Graf von Kent, hatte ihm sechs Kinder, Heinrich, Johann, Edmund, Thomas, Johanna und Margaretha, geboren. Johanna, dem gegen alles Völkerrecht in England gefangen gehaltenen Könige Jacob I. von Schottland ein Gegenstand der Zuneigung, wie er denn ihre Reize in nicht unverdienstlichen Versen gepriesen hat, wurde seine Gemahlin, nachdem er sich in dem Vertrage um seine Freilassung verpflichtet hatte, eine Engländerin vornehmer Geburt zu heirathen. Sie hatte sich nicht nur der Zärtlichkeit, sondern auch des politischen Vertrauens ihres Herrn zu erfreuen. Nach dessen gewaltsamem Ende, den 21. Febr. 1437, nahm sie den zweiten Mann, den Jacob Stuart, bekannt unter dem Namen „der schwarze Ritter von Lorn.“ Heinrich von Beaufort starb unvermählt 1418. Thomas, der jüngste Sohn, von Heinrich IV. zum Admiral, Kanzler und Grafen von Dorset, von Heinrich V. zum Herzoge von Exeter ernannt, war von dem sterbenden Monarchen ausersehen, der Vormund seines Söhnleins zu werden. Thomas starb kinderlos und es beerbte ihn sein Neffe Johann. Des Thomas älterer Bruder, Johann, dritter Graf von Somerset, dann 1443 Herzog von Somerset und Graf von Kendale, wurde in aller Weise durch seinen Oheim, den Cardinal, gehoben, welcher ihn dem Herzoge von Glocester entgegenzusetzen beabsichtigte. Er wurde zum Generallieutenant und Generalcapitain für Aquitanien, dann auch für die Normandie und ganz Frankreich ernannt, starb aber noch vor dem Cardinale den 27. Mai 1444. Aus seiner Ehe mit Margaretha Beauchamp, Witwe St. John, kam die einzige Tochter Margaretha, geboren 1441 auf der Mutter Gut Bletshoe in Bedfordshire. Fünfzehn Jahre alt, wurde Margaretha dem Edmund von Hadham, Grafen von Richmond, angetraut. Edmund war der älteste Sohn von Owen up Merideth ap Tudor, aus dessen Ehe mit der Königin Katharina, Witwe Heinrich's V. In zweiter Ehe heirathete Margaretha den Heinrich Stafford und, nochmals Witwe, den Thomas Stanley, Grafen von Derby. Dieser starb 1504, und Margaretha, zum dritten Male Witwe und 63 Jahre alt, legte das Gelübde der Keuschheit ab. Sie starb den 27. Juni 1509, nachdem sie sich durch Werke der Barmherzigkeit geheiligt und durch nützliche Stiftungen verewigt hatte. Das Christ- und das St. Johannis-Collegium zu Cambridge sind ihre Stiftungen. Im Hause unterhielt sie jederzeit zwölf arme alte Männer, die sie in Krankheitsfällen bediente. Sich selbst unterzog sie den härtesten Bußübungen und Entbehrungen. Nicht selten äußerte sie, daß im Falle eines Kreuzzugs gegen die Türken sie mit Freuden dem christlichen Heere folgen würde, um die Verrichtungen einer Wäscherin zu übernehmen. Man schreibt ihr die englische Uebersetzung des vierten Buches der Nachfolge Christi zu, desgleichen eine Uebersetzung des Miroir de l'ame pecheresse, selbst nur eine Uebersetzung des speculum aureum peccatorum. Nur einmal war sie Mutter geworden in der ersten Ehe, und dieses Kind hat, nachdem der gesammte eheliche Mannsstamm des Hauses Beaufort untergegangen, in dem Rechte seiner Mutter, als letzter Erbe des Hauses Lancaster, die Krone von England in Anspruch genommen, als K. Heinrich VII. behauptet und auf seine Nachkommen gebracht. Edmund von Beaufort, Graf von Mortain und Marquis von Dorset den 24. Juni 1443, war ao. 24 Heinrich's VI. Regent in der Normandie, auch des Bruders Nachfolger in dem herzoglichen Titel von Somerset. Er fand, für Heinrich VI. streitend, den Tod in der Schlacht bei St. Albans, den 22. Mai 1455. Mit Eleonore von Beauchamp, des Grafen Richard von Beauchamp zweiter Tochter und Miterbin (gest. den 12. März 1467), verheirathet, wurde er ein Vater von neun Kindern, darunter die Söhne Heinrich, Edmund, Johann und Thomas. Thomas starb in der Kindheit. Edmund, seines Bruders Heinrich Nachfolger in dem herzoglichen Titel, entkam dem Schlachtfelde von Tewksbury und suchte in der Kirche Zuflucht, wurde aber von da gewaltsam entführt und den 7. Mai 1471 enthauptet. Glücklich noch war sein Bruder Johann, der in der Schlacht selbst, den 4. Mai 1471, den Tod fand. Heinrich, als der älteste Sohn des Vaters Nachfolger in dem Herzogthume, führte bei dessen Lebzeiten den Titel eines Grafen von Mortain, und machte sich als solcher den Franzosen fürchterlich. In den zu London 1458 abgehaltenen Conferenzen, die Versöhnung der Parteien bezweckend, erschien er mit 200 Pferden, und er wurde in demselben Jahre zum Gouverneur der Insel Wight und der Feste Carisbroke, im J. 1459 zum Gouverneur von Calais ernannt. Dort wollte man aber nur von dem Grafen von Warwick wissen, die Strandbatterien trieben Somerset's Schiffe zurück, sodaß er genöthigt war, bei Guines anzulegen. Er war aber kaum gelandet, so stießen seine Schiffe wieder ab, um sich nach Calais unter Warwick's Befehle zu begeben. Die Schlacht bei Wakefield einleitend, überfiel Somerset bei Workfop, den 21. Dec. 1460, des Herzogs von York Vortrab. In der Schlacht bei Towton, den 29. März 1461, befehligte er das königliche Heer, gegen 60,000 Mann; er scheint auch der königlichen Familie in die Flucht nach Schottland gefolgt zu sein. In der Capitulation von Bamborough und Dunstanburgh wurde bestimmt, daß der Herzog von Somerset, Richard Percy und einige andere den K. Eduard IV. Treue schwören und ihre Güter und Würden zurückerhalten sollten; es erhielt demnach Somerset Begnadigung und sogar Pension, aber die Anhänglichkeit zu der so lange verfochtenen Partei konnte er nicht aufgeben. Während Percy sich anschickte, nochmals auf Hedgleymoor der Waffen Glück zu versuchen, durchflog Somerset Wales und Lancashire, in

der Absicht, mit seinen alten Freunden sich zu vereinigen. Allein Nevil Lord Mongue, Sieger auf Hedgleymoor, warf sich mit überlegenen Streitkräften auf Somerset, der in seinem Lager am Dilswater bei Hexham nur erst 500 Mann vereinigt hatte. Diese wurden mit Leichtigkeit überwältigt, der Herzog suchte sich durch die Flucht zu retten, wurde aber ereilt und noch am nämlichen Tage, den 15. Mai 1464, zu Hexham enthauptet. Er war unbeweibt, hinterließ jedoch einen natürlichen Sohn, von Johanna Hill oder de la Montagne geboren. Dieser Sohn, Karl Somerset, verdankte seiner nahen Verwandtschaft mit dem königlichen Hause eine schnelle Erhebung. Er wurde 1485 in den geheimen Rath eingeführt, mit dem Hosenbandorden beehrt und zum Hauptmann der königlichen Leibwache ernannt. In solcher Stellung konnte er ohne sonderliche Anstrengung sich des Wilhelm Herbert, Grafen von Huntingdon, Lord Herbert von Ragland, Chepstow und Gower, einzige Tochter Elisabeth, eine sehr reiche Erbin, freien, und er führte von nun an den Titel Lord Herbert. Als solcher mehrmals zum Oberhause berufen, war er daneben Hauptmann von Payne-Castle und Montgomery-Castle in Wales. Heinrich VIII. ernannte ihn 1513 zum Lord Chamberlain auf Lebenszeit und am 2. Febr. 1514 zum Grafen von Worcester „by reason," heißt es in dem Diplome, „of his noble descent and near alliance to the King in blood." Wie im Felde, so hat er auch mehrfach in Unterhandlungen mit Frankreich gedient, bis zu seinem Ableben, den 15. April 1526. Aus seiner Ehe mit der Erbin von Herbert kam der einzige Sohn Heinrich, Witwer geworden, hat Karl noch zwei Frauen gehabt, Elisabeth West, des Lord de la War Tochter, und Eleonore Sutton Dudley, diese zwar unfruchtbar. Aus der zweiten Ehe hingegen kamen die Söhne Karl und Georg, die zwar, gleichwie ihre Nachkommenschaft, für uns ohne Bedeutung sind. Heinrich, der zweite Graf von Worcester, starb den 26. Nov. 1549. Laut des hierauf errichteten Inventariums besaß er die „manors Wolveston, alias Wollaston, and Grange of Wollaston, Modesgate, alias Maiott, Brockwere, Alverston, Halleshall and Hewelfield, and 82 messuages, 3 mills, 1000 acres of ploughed-land, 70 of meadows, 1000 of pasture, 600 of wood, 500 of heath and turf, and 20 l. 8 s. rent in Brockwere, Wolveston, Almington, Alverston, Halleshall, Hewelfield and Modesgate, with the fisheries in the Wye, called Plomwere, Ashwere, Ithelswere and Walwere and rectory of Walwere, and advowsoms and vicarage of the same; the manor of Tiddenham, and divers messuages, lands et tenements in Strote, Widden, Bisten, Bottesley and Sudbury, all in the county of Gloucester." Wilhelm, der älteste Sohn seiner Ehe mit Elisabeth Browne, succedirte als dritter Graf von Worcester und wurde 1573 mit einem goldenen Taufbecken nach Frankreich entsendet, um im Namen der Königin Elisabeth bei Karl's IX. Tochter Maria Elisabeth zu Gevatter zu stehen. Des Hosenbandordens Ritter, starb er den 21. Febr. 1589, aus seiner Ehe mit Christiana North den Sohn Eduard, dann zwei Töchter hinterlassend. Er besaß die „lordships and manor of Gower, Kilvey, and the castle and borough of Swansey, parcel of the manor of Gower; the demesne lands of the castle of Oystmouth, with the appartenances, in Clynforest; the manors of Wringston, Michelston, and the rectory of the church; half the manor of Westorchard, and the manor of Lancarnan, all in the county of Glamorgan." Eduard, vierter Graf von Worcester und der Königin Elisabeth Oberstallmeister, resignirte solches Amt 1615, um jenes eines Lord Privy-Seal zu übernehmen, welches ihm auch 1617 auf Lebenszeit mit einer Besoldung von 1500 Pfund jährlich verliehen wurde. Er starb den 3. März 1628, nachdem er in seiner Ehe mit des Grafen Franz von Huntingdon Tochter Elisabeth acht Söhne und sieben Töchter gezeugt. Es schreibt von ihm Robert Naunton: „My Lord of Worcester I have here put last, but not least in the Queen's favour. He was of the ancient and noble blood of the Beauforts, and of her grand-father's line by the mother; which the Queen could never forget; especially when there was a concurrency of old blood with fidelity; a mixture which ever sorted with the Queen's nature. And though there might appear some-thing in this house which might avert her grace, I mean contrariety or suspicion in religion, yet the Queen ever respected this house, and principally this noble Lord, whom she first made Master of the horse, and then admitted of her Council of state. In his youth (part where of he spent befor he came to reside at Court) he was a very fine Gentleman, and the best horseman and tilter of the times, which were then the manlike and noble recreations of the Court, and such as took up the applause of men, as well as the praise and commendations of Ladies. And when years had abated these exercices of honour, he grew then to be a faithful and profound Counsellor. And as I have placed him last, so was he the last liver of all the servants of her favour, and had the honour to see his renowned Mistress, and all of these: laid in the places of their rest: and for himself, after a life of a very noble and remarkable reputation, he died rich, and in a peaceable old age. A fate which befel not many of the rest, for they expired like unto lights blown out with the snuff stinking, not commendably extinguished, and with offence to the standers by." Eduard hatte seinen ältesten Sohn Wilhelm Lord Herbert überlebt, und da dieser unbeweibt war, folgte in der Grafenwürde der andere Sohn, Heinrich, „a Nobleman of great parts, piety and wisdom, and of a free and generous disposition, supported by an equal and flowing fortune, which was much impaired by his signal and manifest loyalty to Charles I. in the larges supplies of men and money he assisted his Ma-

jesty with; whose interest he powerfully asserted during that fierce and unnatural war." Von 1642 an bis den 19. Aug. 1646 vertheidigte der Graf, oder seit dem 2. Nov. 1642 Marquis von Worcester, das Schloß Ragland, wo er auf kurze Augenblicke nach dem Verluste der Schlacht von Naseby gerastet hatte. Fairfax führte in Person die Belagerung, und mußte der Besatzung, im Anfange 800 Mann, für deren Unterhalt die Umgebung Nichts zu steuern hatte, die ehrenvollsten Bedingungen gewähren. Die Burg, einer der letzten Punkte, welche in die Gewalt der Rebellen fielen, wurde geschleift, alles Holz in den sie umgebenden drei Parks gefällt und verkauft, 37,000 Cords. Das Bleidach wurde um 6000 Pfund verkauft, wenigstens 100,000 Pfund an Gebäulichkeiten und Waldnutzung vernichtet, ungerechnet eine gleich große Summe, die theils als Darlehen der König empfing, theils auf den Unterhalt der Besatzung und der zwei von dem Grafen von Glamorgan aufgestellten Armeen verwendet. Das Parlament, auf das Schmählichste die Capitulation verletzend, schickte den Marquis in die Gefangenschaft, und als ein Gefangener ist der 80jährige Mann zu London, December 1646, gestorben. Da sein Vermögen sequestrirt war, ließen die Lords die für das Begräbniß erforderliche Summe vorschießen: er hatte jährlich 20,000 Pfund aus seinen Gütern bezogen. Dafür war er von allen Unterthanen der letzte, das königliche Panier zu senken: überhaupt bietet er, der Plantagenet, einen schroffen Gegensatz zu den vielen, durch das Haus Tudor aus dem Staube erhobenen, vornehmen Parvenus. In der Ehe mit Anna Russell erzeugte Heinrich neun Söhne und vier Töchter. Der älteste Sohn, Eduard, führte, in Folge königlicher Verleihung, bei des Vaters Lebzeiten den Titel eines Grafen von Glamorgan und Baron Beaufort von Caldecot-Castle in Monmouthshire, denn des Marquis echter Sohn hatte er im Feuereifer dem Dienste seines Königs sich geweiht, auch vielfältig als Lord-Lieutenant von North-Wales ihm genützt. Zwanzig Jahre, in Vertraulichkeit mit Karl I. verlebt, verbürgten seine Treue, und am 1. April 1644 wurde ihm Eduard Somerset, alias Plantagenet, Lord Herbert, Baron Beaufort of Caldecote, Grismond, Chepstow, Ragland und Gower, Graf von Glamorgan, eine unter dem großen Insiegel ausgefertigte Bestallung, die ihn zum Oberbefehlshaber dreier Armeen, Engländer, Irländer und Ausländer, dann zum Flottenadmiral ernannte, mit der Befugniß, alle Officierstellen zu vergeben, nur daß er gehalten sein sollte, für den Vorschlag der zum Generallieutenant bestimmten Person die Genehmigung des Königs einzuholen. Er wurde ermächtigt, auf die königlichen Zölle, Forsten u. s. w. Anleihen aufzunehmen, erhielt eine Anzahl Diplome für Standeserhöhung, vom Marquis bis zum Baronet, in denen er die Namen nach Belieben ausfüllen möge; für seinen Sohn Plantagenet wurde ihm die Hand der Prinzessin Elisabeth mit einem Brautschatze von 300,000 Pfund, für ihn selbst der Herzogstitel von Somerset verheißen. Denn Großes hoffte der König durch ihn zu bewirken, und er hat darum seine Bedrängniß, seine Absichten und Wünsche offen dem Lieblinge bekannt. So tief er auch gesunken sei, sprach Karl, besitze er doch an den zwei Armeen in Irland eine bedeutende Stütze. Mit ihnen könne er seinen Feinden die Spitze bieten und sein Ansehen wieder herstellen. Zum Unglück werde diese nothwendige und mächtige Hilfe durch die Hartnäckigkeit der irländischen Katholiken zurückgehalten; sie stellten Forderungen, durch deren öffentliche Bewilligung er die Zuneigung und den Beistand aller Protestanten in seinen Staaten verlieren würde. Um diese Schwierigkeit zu beseitigen, wisse er nur ein Mittel zu finden in der Person eines vertrauten und verschwiegenen Dieners, dessen Ansehen bei den Katholiken seinen Versicherungen Gewicht verschaffe, und dessen Treue weder Gefahr noch Unglück in seines Herrn Dienst scheue. Als ein solcher bot Glamorgan sich an, auf seine Bereitwilligkeit hatte Karl gehofft. Man einigte sich, daß der Graf wegen eines sofort aufzustellenden Hilfscorps mit den conföderirten Irländern unterhandeln werde; zum Lohne ihrer Bereitwilligkeit, dem Könige zu dienen, sollte er ihnen hinsichtlich der Religion gewisse Zugeständnisse machen, die jedoch so lange geheim zu halten seien, als ihre Bekanntmachung dem Könige Nachtheil bringen könnte, und im Falle einer unzeitigen Entdeckung bedingte sich Karl das Recht, Glamorgan's Handlungen zu verleugnen, bis er sich in der Lage befinden werde, das Geschrei und den bösen Willen seiner Gegner zu verachten. Noch deutlicher spricht sich über den Zweck dieser Sendung, welche die Folge eines Einverständnisses mit den damals zu Oxford weilenden Deputirten der conföderirten Katholiken war, Glamorgan aus in dem Schreiben vom 2. Juni 1660, welches bestimmt war, dem K. Karl II. vorgelegt zu werden. „Um durch Euer Herrlichkeit Güte und richtige Beurtheilung Sr. Majestät genauer von der Sache zu unterrichten, bitte ich um Erlaubniß, Sie mit einem Umstande bekannt zu machen, der das Dunkel in den Beziehungen des hochseligen Königs zu mir aufklärt: nämlich, daß ich lieber alle Kosten und Schwierigkeiten trug, als daß sein gerechtes Vorhaben nicht hätte durchgehen, oder daß bei dessen Ausführung seine Ehre hätte leiden sollen. Sie werden mit Recht sagen, daß dieses mehr auf blindem, leidenschaftlichem Eifer für den Dienst Sr. Majestät, als auf Besonnenheit und Rücksicht für mich selbst beruht. Dieses machte, daß ich beschloß, er solle sich bei meiner Rückkehr aus Irland ungnädig gegen mich anstellen, so lange, bis ich ihn in die Lage gebracht haben würde, seinen Befehlen Nachdruck zu geben und meinen treuen Eifer zu belohnen. Euer Herrlichkeit sowol als der König werden sich allerdings über die Ausdehnung meiner Vollmacht wundern. Wenn Sie aber Sr. Majestät Absichten ganz auffassen, so werden Sie einsehen, daß nichts Geringeres mich in den Stand setzen konnte, solche zu erfüllen; denn es sollte ein 10,000 Mann starkes Heer aus Irland durch Nordwales marschiren; ein anderes, wenigstens ebenso stark, welches unter mir Sir Henry Gage als Generallieutenant zu commandiren hatte, war bestimmt, meine Rückkehr in Südwales abzuwarten;

ein drittes, zu 6000 Mann berechnet, wollte man aus Flandern ziehen, nämlich 2000 Lütticher unter Sir Francis Edmond, 2000 Lothringer unter Oberst Browe und 2000 Franzosen, Engländer, Schotten und Irländer. Dieses dritte Heer sollte mit Hilfe des Prinzen von Oranien in die verbündeten Grafschaften einrücken, und der Gouverneur von Lyne, Vetter des Majors Bacon von meinem Regimente, sollte ihm jenen Platz übergeben. Das ausländische Heer sollte durch den Papst und durch jene katholischen Fürsten, welche er dafür interessiren würde, unterhalten werden. Er machte sie anheischig, monatlich 30,000 Pfund zu geben, welche zuvörderst für die Verpflegung der fremden Truppen zu verwenden sind; allenfallsiger Ueberschuß sollte unter die beiden andern Armeen vertheilt werden. Zu diesem Ende hatte ich Vollmacht, mit dem Papste und andern katholischen Fürsten zu unterhandeln und den Katholiken besondere Vortheile in Betreff der ruhigen Ausübung ihrer Religion ohne Furcht vor den durch die bestehenden Gesetze über sie verhängten Strafen zu versprechen. Die mir ausgestellte Vollmacht war von dem Könige ausgestellt und sein kleines Siegel beigedrückt, der Raum für den Namen des Papstes oder eines andern Fürsten war offengelassen, damit der König eine Ausrede habe und die Vollmacht verleugnen könne, falls seine Unterthanen Einwendungen erheben sollten; sodaß ich bloßgestellt blieb, da ich um Sr. Majestät willen bereit war, die Sache auf Ihr bloßes Wort zu unternehmen." Glamorgan's Abreise wurde verzögert durch die von Ormond gegen die Friedensbedingungen erhobenen Einreden, und um diesen Anstand zu beseitigen, wollte der König, daß der Graf unverzüglich nach Irland gehe und den Katholiken, unter der Bedingung, 10,000 Mann zu stellen, diejenigen Zugeständnisse mache, hinsichtlich welcher der Lord-Lieutenant Bedenken trug. Deshalb schrieb Karl an Ormond, den 27. Dec. 1644, Glamorgan gehe nach Irland, um den Frieden zu fördern. Am 2. Jan. 1645 erhielt Glamorgan fernere Instructionen: „Ihr mögt euer Vermögen, Interesse und Credit verpfänden, daß Wir alles den Irländern Versprochene auf das Pünktlichste erfüllen werden, wie auch, da über Alles der schleunigste Friede nothwendig ist, dasjenige, was unser Lieutenant, der Marquis von Ormond, zusagen wird. Wir wollen eher eines tausendfachen Todes sterben, als dasselbe widerrufen oder brechen, und wenn der Nothwendigkeit wegen etwas zugestanden werden müßte und der Marquis dabei nicht auftreten wollte, weil es Uns nicht angemessen wäre, solches dermalen öffentlich anzuerkennen, so trachtet das Mangelnde zu ersetzen." Am 6. Jan. erhielt Glamorgan Vollmacht, in Irland und andern Ländern jenseits des Meeres eine beliebige Anzahl Truppen zu werben, Officiere zu ernennen, die königlichen Renten zu erheben. Am 12. Jan. schreibt der König an Unsern hochbetrauten und vielgeliebten Vetter Eduard Graf von Glamorgan: „Da Wir schon viele und genugsame Beweise von Eurer erprobten Klugheit und Treue erhalten haben, so setzen wir in Euch so großes Vertrauen, daß Wir als Christ und König unser Wort geben, Alles, was Ihr thun werdet, wenn Ihr auch nur durch unser Handzeichen, Taschensiegel, Privat-Chiffre oder auch nur mündlich ohne weitere Ceremonien dazu bevollmächtigt seid, in Allem und Jedem ebenso gutheißen wollen, als hätten Wir Euere Vollmacht unter unserm großen Siegel von England ausgefertigt, mit dem Beisatze, daß Wir Uns nur desto mehr Euch verpflichtet fühlen werden, des Muthes wegen, mit dem Ihr Euch über derlei Nebendinge hinaussetzet und Uns Dienste leistet, die Wir, so Gott will, belohnen werden. Und wenn Ihr auch über das hinausgeht, was die Gesetze erlauben, oder wozu Wir Euch bevollmächtigen können, indem Wir nicht zu wissen vermögen, was Ihr nöthig finden könntet, so verpflichten Wir Uns doch, da es in Unserm Dienst geschieht, Euch nicht nur zu verzeihen, sondern auch das Geschehene mit Unserer ganzen Macht aufrecht zu erhalten; und wenn Ihr einen Unserer Befehle zufällig verliert oder genöthigt seid, ihn zu deponiren, so versprechen Wir, bei Eurer Rückkehr Allem abzuhelfen, was etwa daran ermangeln möchte, indem es Uns dermalen nicht angemessen ist, darüber zu streiten; denn auf das, was Wir hier niedergeschrieben haben, dürft Ihr Euch verlassen, wenn Treu und Glauben unter den Menschen ist; geht also freudig, schnell und kühn zu Werk, und dazu soll Euch dieses eine hinreichende Vollmacht sein." Glamorgan hatte Oxford verlassen, und war beschäftigt, in Wales Geld aufzutreiben, als ein Schreiben Karl's vom 12. Febr. ihm aufgab, seine Reise nach Irland zu beschleunigen. Daneben bespricht er die Gefahr des Unternehmens, bekennt, daß Glamorgan bereits über eine halbe Million Kronen in seinem Dienste geopfert habe, und daß die Dankbarkeit ihn verpflichte, nach seiner Gemahlin und Kindern vor allen andern für ihn zu sorgen. „Was ich ferner darüber denken kann, ist, Euch das blaue Band und das Patent eines Herzogs von Somerset zu senden, von welchen beiden Ihr nach Belieben Gebrauch machen möget; wollt Ihr es noch einige Zeit geheim halten, um Neidern auszuweichen und mir Zudringlichkeiten zu ersparen, so verspreche ich Euch, daß Ihr von dem Tage der Ausfertigung des Patents Rang nehmen sollt." Am 12. März schrieb ihm der König: „Ich wundere mich, daß Ihr noch nicht nach Irland gefahren seid. Da Ihr aber die lange Zeit über verweilt habt, so hoffe ich, dieses Schreiben werde Euch erreichen, und möget Ihr daraus noch deutlicher das große Vertrauen ersehen, welches ich in Eure Rechtschaffenheit, von welcher ich die lange und gute Erfahrung gewonnen, setze; denn ich befehle Euch, gegen unsern Lieutenant in Irland, den Marquis von Ormond, mit aller Klugheit und Freimüthigkeit zu handeln, und verspreche als Christ und König Alles gut zu heißen, wozu Ihr unsern Lieutenant überredet, und findet Ihr es angemessen, so mögt Ihr ihm heimlich Gegenwärtiges zeigen, welches nicht bindend für ihn, sondern für mich selbst sein und zu mehrer Aufmunterung und Sicherstellung dienen soll, als in welche ich

meine beste Hoffnung setze; denn in meinen gesammten Reichen habe ich nicht mehr zwei solche Unterthanen, und Euern vereinten Bemühungen werden, wie Ich zuversichtlich glaube, Mich bald aus dem Schlamme ziehen, in dem ich jetzt zu wandeln gezwungen bin.“ Unter Gegenwärtiges war unbezweifelt eine Vollmacht gemeint des folgenden Inhalts: „Carl Rex. Unserm hochbetrauten und sehr vielgeliebten Vetter Eduard Graf von Glamorgan Unsern Gruß zuvor. Da Wir in Eure erprobte Klugheit und Treue großes und absonderliches Vertrauen setzen, so autorisiren und bevollmächtigen Wir Euch hiermit (und soll dieses zu allen Zwecken und Enden ebenso dienen, als geschehe es unter Unserm großen Insiegel), mit den römisch-katholischen Conföderirten in Unserm Königreiche Irland zu unterhandeln und abzuschließen, falls etwa die Noth geböte, etwas zuzugestehen, wobei unser Lieutenant nicht wohl erscheinen könnte, weil es nicht zuträglich wäre, daß Wir es bei gegenwärtiger Zeit öffentlich anerkennten; und deshalb befehlen Wir Euch, nach diesem Unserm Gebot mit aller möglichen Heimlichkeit vorzugehen, und was Ihr auch in Anbetracht wichtiger Rücksichten zusagen werdet, so versprechen Wir als Christ und König, Alles, was Ihr verheißt, mit Unserer Unterschrift und Insiegel zu bewilligen, nachdem besagte conföderirte Katholiken durch ihre Leistungen ihren Eifer für Unsern Dienst bewiesen haben, und dieses soll Euch in jedem Punkte eine genügende Vollmacht sein. Gegeben in Unserm Hoflager zu Oxford unter Unserm Insiegel und königlicher Unterschrift am 12. März im zwanzigsten Jahre Unserer Regierung 1644.“ Man hat die Echtheit dieser Vollmacht bestreiten wollen, weil sie zwar dem Vertrage Glamorgan's mit den Conföderirten wörtlich eingeschaltet wurde, er sie aber, obgleich hierzu von dem Rathe in Dublin aufgefordert, nicht vorzeigte, sondern sich damit entschuldigte, daß er sie zu Kilkenny bei den Katholiken deponirt habe. Daß dem also sei, ergibt sich aus einer Aufzeichnung des Nuntius, „a sua majestate mandatum habuit, cujus originale regia manu subscriptum, Glamorganiae comes deposuit apud confoederatos catholicos.“ Zum Ueberflusse hat die Vollmacht im Originale sich wieder vorgefunden. Gegen Ausgang Juli betrat Glamorgan, nachdem er den von dem Parlamente ausgesendeten Kreuzern glücklich entgangen, den irländischen Boden. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß er dem Marquis von Ormond den wesentlichen Inhalt seiner Instructionen mittheilte, und wenn dieser in der Folge behauptete, nicht von Allem, was jener gethan, unterrichtet zu sein, so war diese Unwissenheit vorgeblich oder doch im mindesten freiwillig. Zu Dublin unterhandelten beide gemeinschaftlich mit den katholischen Deputirten; von da ging Glamorgan nach Kilkenny, wo der oberste Rath, im Vertrauen auf seine Vollmachten und ermuntert durch Ormond's Zureden, mit ihm den Vertrag vom 25. Aug. 1645 einging. Laut desselben sollten die Katholiken öffentlicher Religionsübung genießen und im Besitze aller Kirchen und Kircheneinkünfte, die nicht gegenwärtig in den Händen des anglicanischen Klerus seien, verbleiben, dagegen sollten sie dem Könige ein Corps von 10,000 Mann, deren Aushebung am 9. Sept. verfügt wurde, stellen, ihm auch, für die Dauer des Krieges, zwei Drittheile der geistlichen Einkünfte überlassen. Hierauf ging die öffentliche Unterhandlung, zum Erstaunen Aller, die nicht im Geheimnisse waren, in überraschender Leichtigkeit von statten. Nur wenige Punkte waren am 11. Nov. noch zu reguliren. Vor diesem Termine war aber der von Glamorgan eingegangene geheime Vertrag, der Allen, ausgenommen die leitenden Mitglieder des Raths, verborgen geblieben war, durch Zufall zur Kenntniß des Parlaments gekommen. Am 17. Oct. wurde der Erzbischof von Tuam in einem Scharmützel mit schottischen Streifern unweit Sligo getödtet, und in dem Wagen dieses Prälaten fand man Abschriften von der ganzen Unterhandlung. Die Entdeckung wurde geheim gehalten, aber zu Weihnachten erhielt Ormond durch einen Freund Copie dieser wichtigen Papiere, sammt der Nachricht, sie hätten sich einige Wochen hindurch im Besitze des Ausschusses beider Nationen zu London befunden. Es war einleuchtend, daß auf der Stelle eine entschiedene Maßregel ergriffen werden müsse, um, seinen protestantischen Unterthanen gegenüber, den Ruf des Königs zu retten. Der Rath hielt Sitzung, Digby verklagte die Anmaßung Glamorgan's, den Vertrag ohne Vollmacht des Monarchen und ohne Zuziehung des Lord-Lieutenants zu schließen, und es ward befohlen, den Frevler, als des Hochverraths verdächtig, in engen Gewahrsam auf das Schloß zu bringen. Der Rath berichtete demnächst über diese Vorgänge an den König, dem die Entdeckung unübersehbaren Nachtheil bringen konnte. Um in den Augen seiner protestantischen Unterthanen sich zu rechtfertigen, war er genöthigt, den Vorbehalt zu benutzen, für welchen er sich früher mit dem schwärmerisch ihm zugethanen Glamorgan geeinigt hatte. In einer Botschaft an die beiden Häuser, vom 29. Jan. 1646, erklärte er, Glamorgan habe lediglich Vollmacht gehabt, Truppen zu werben, nicht aber, ohne Wissen und Willen Ormond's, über Anderes zu unterhandeln; er habe nie angezeigt, daß er einen Vertrag mit den Katholiken geschlossen, und er, der König, müsse Alles verleugnen, was Glamorgan gethan, wie er denn auch dem Rathe von Irland befohlen habe, gerichtlich gegen ihn einzuschreiten. Zwei Tage nachher, den 31. Jan., bekannte Karl in einem Schreiben an den Rath zu Dublin, er habe dem Grafen von Glamorgan die geheimen Instructionen für Ormond mitgetheilt, und ihn ersucht, durch seinen Einfluß die Katholiken zur Herabstimmung ihrer Forderungen zu bewegen. Weiter äußerte der Monarch: „Zu diesem Ende (und mit dem schärfsten Befehle, Nichts zu berühren, als worüber wir Euch geheime Instructionen gegeben haben, und auch dieses nicht ohne Euere ausdrückliche Weisung) ist es möglich, daß Wir für angemessen erachteten, besagten Grafen von Glamorgan ein Beglaubigungsschreiben zu geben, welches ihm bei den Katholiken Zutrauen verschaffen sollte, falls

Ihr Gelegenheit fändet, Euch seiner zu bedienen; sei es nur, um sie noch mehr dessen zu versichern, was Ihr versprechen würdet, oder für den Fall, daß Ihr es nöthig fändet, diese Angelegenheit durch ihn, gegen den sie seiner Religion und seines Interesses wegen minder mistrauisch sein dürften, allein behandeln zu lassen. Das ist Alles, was Wir möglicher Weise dem besagten Grafen von Glamorgan in dieser Angelegenheit anvertraut haben können." Zugleich mit diesem Schreiben für den Rath ließ der König zwei andere abgehen. In dem einen, an Ormond gerichtet, betheuerte er bei dem Worte eines Christen, er habe nie gewollt, daß Glamorgan etwas ohne Ormond's Wissen und Willen thue, indem Glamorgan's Urtheilsfähigkeit ihm zweifelhaft sei; daneben untersagte er dem Lord-Lieutenant, irgend ein gegen jenen gefälltes Urtheil in Vollzug zu setzen. In dem andern Schreiben an Glamorgan, vom 3. Febr. 1646, äußert der Monarch: „Ich muß Euch gradezu sagen, Ihr und Ich, wir sind beide in dieser Sache betrogen worden; denn Ihr habt Euch verleiten lassen, in Bedingungen zu willigen, die Euere Instructionen weit überschreiten, und Euer Vertrag ist zur Kenntniß der ganzen Welt gekommen. Hättet Ihr Euch mit meinem Lord-Lieutenant berathen, wie Ihr mir versprachet, so wäre dem Allen vorgebeugt worden. Jetzt aber müssen wir an die Zukunft denken. Mit einem Worte, ich habe befohlen, Euch so günstig zu behandeln, als es mein Dienst und Wohl nur immer erlauben; und folgt Ihr nur meinem Rathe — den freimüthig Euch zu sagen Digby befehligt ist —, so werde ich Euch in soweit herausziehen, daß Ihr mir noch immer nützen könnt, und ich im Stande bin, Euere Liebe zu belohnen; wo nicht, so weiß Ich nicht, was Ich sagen soll. Aber ich zweifle nicht an Euerer Nachgiebigkeit hierin, da es in so hohem Grade aller meiner Kronen und mein eigenes Bestes betrifft, und mir Mittel geben soll, Mich noch zu zeigen als Euer aufrichtiger Freund Carl R." Eines andern, deutlicheren Schreibens vom 28. Febr. Ueberbringer wurde Sir J. Winter. Darin äußerte der Monarch: „Der verläßliche Ueberbringer wird, wie Ich gewiß glaube, Euch genügend erklären, warum ich nicht in allen Punkten nach Eurem Willen gethan. Mangel an Vertrauen zu Euch ist so wenig daran Ursache, daß ich vielmehr täglich in dem Zutrauen, welches Ich zu Euch hege, bestärkt werde; und glaubt mir, Niemand ist im Stande, bei Mir Euch zu schaden; allein ich habe Ihm über diesen und verschiedene andere Punkte so vollständige Instructionen gegeben, daß Ich Nichts weiter sagen will, als daß ich bin Euer sehr aufrichtiger, treuer Freund Carl R." Am 5. April schrieb der König abermals: „Glamorgan, Ich habe nicht Zeit zu unnützen Wiederholungen und Ihr erwartet sie nicht von Mir. Deshalb verweise Ich Euch wegen der Geschäfte an Digby, und dieses Schreiben soll Euch nur meiner unwandelbaren Freundschaft versichern, was wegen dem allgemeinen Verschwinden der Ehrlichkeit gewissermaßen nothwendig ist. Doch weiß Ich, Ihr könnt nicht zweifeln, daß Ich Alles halten werde, was Ich Euch und dem Nuntius versprochen." Und diesem folgte den Tag darauf noch ein Brief des folgenden Inhalts: „Herbert, Ich zweifle nicht, Ihr habt zu viel Muth, um durch die Euch angethane Behandlung niedergeschlagen oder verzagt zu werden, und versichere Euch, sie hat meine Achtung für Euch durchaus nicht vermindert, sondern vielmehr mir die Begierde eingeflößt, Uns beiden Genugthuung und Rache zu verschaffen; denn ich betrachte mich dabei ebenso interessirt, als Ihr es sein möget. Demnach versichere ich Euch, in der Ueberzeugung von Eurem Eifer und Fleiß für meinen Dienst, der Fortdauer meiner Gunst und meines Schutzes, und daß Ich mich mehr in Werken als in Worten zeigen werde als Euer sehr aufrichtiger und treuer Freund Carl R." Indessen hatte Glamorgan seit Monaten schon seine Freiheit wieder erlangt. Um sich für alle Fälle sicher zu stellen und dem Könige „eine Ausflucht," wie er es nannte, zu lassen, hatte er dem Tractate einen geheimen Artikel beifügen lassen, worin bestimmt war, daß der Monarch nicht weiter verpflichtet sein solle, als er selbst angemessen erachten werde, sobald er die von den Katholiken für ihn gemachten Anstrengungen gesehen habe; zugleich war stipulirt, daß Glamorgan diese Befugniß dem Könige verhehle, bis er Alles, was in seiner Macht stehe, aufgeboten haben würde, um die Vollziehung des Vertrags zu bewirken. Dieses sonderbare Actenstück zeigte er jetzt zu seiner Rechtfertigung vor; der Rath befahl, ihn gegen Bürgschaft für sein Erscheinen, falls solches gefordert werde, zu entlassen, den 22. Jan. 1646, und mit Bewilligung des Lord-Lieutenants eilte er, die Unterhandlungen mit den Katholiken in Kilkenny wieder anzuknüpfen. Er fand die Versammlung in zwei Parteien getheilt. Die Geistlichkeit sammt ihren Anhängern widersetzten sich jedem Friedensvertrage, in dem die Einführung des katholischen Cultus nicht offen anerkannt sei, und ihre Gründe wurden durch die nur eben von Glamorgan erlittene Haft und durch den geheimen Einfluß des Nuntius Rinuccini, des Fürst-Erzbischofs von Ferino, unterstützt. Dagegen empfahl die Ritterschaft vom Pale, des vorzugsweise englischen Bezirks, irgend einen versöhnenden Ausweg, welcher, hinreichende Sicherheit der Kirche bietend, das einzige Mittel sein würde, die protestantischen Royalisten mit den Katholiken für denselben Zweck zu verbinden. Auf Betrieb des Nuntius wurde die Entscheidung bis zum Mai verschoben, Glamorgan vergaß aber keineswegs der Noth seines Herrn; es wurden ihm unverzüglich, unter dem Versprechen ansehnlicher Verstärkungen, 6000 Mann Hilfstruppen bewilligt, und er begab sich nach Waterford, um die Vorbereitungen zu dem Entsatze von Chester zu treffen. Während er dort die Transportschiffe erwartete, vernahm er, daß der König öffentlich leugne, ihn bevollmächtigt zu haben. Das machte ihm wenig Kummer; er schrieb es der wahren Ursache zu, der Gefahr, von welcher der König bedroht war; er war auch schon früher angewiesen worden, „auf solche Erklärungen keine weitere Rücksicht zu nehmen,

nur auf die Mittel bedacht zu sein, seinem Herrn zu helfen und ihn zu befreien." Bald darauf kam die schlimme Nachricht von der Uebergabe von Chester; dem Falle dieser Stadt folgte die Auflösung des von Lord Hopton befehligten königlichen Heeres in Cornwall; der Prinz von Wales, der dort nicht länger Sicherheit finden konnte, floh zuerst nach Scilly und von da nach Jersey. Die ganze Küste von England entlang blieb kein Punkt, wo die irländischen Hilfstruppen mit einiger Aussicht auf Erfolg ausgeschifft werden mochten. Glamorgan entließ sein Heer; 300 Mann begleiteten den Lord Digby, um dem Prinzen als Leibwache zu dienen, eine beträchtliche Abtheilung ging nach Schottland, um unter Montrose zu streiten, die übrigen suchten ihre Wohnungen auf. Gleichwol hoffte der König im Beginne seiner Gefangenschaft noch immer auf bedeutende Hilfe von Glamorgan, schrieb auch an denselben den 2. Juli 1647: „Wenn ihr eine große Summe durch Verpfändung meiner Königreiche aufbringen könnt, so bin ich es zufrieden, und erhalte ich mein Erbe zurück, so will ich die Schuld vollständig abtragen. Und sagt dem Nuntius, wenn ich je in seine und eure Hände kommen kann, was ihr beide sowol um Irlands als Englands willen sehnlichst wünschen müsset, so will ich es thun, da ich sehe, daß alle andern mich verachten. Und wenn mir diese Rede nicht von Herzen geht oder ich jemals gegen euch untreu mich bezeigen sollte, so möge mir Gott nie in dieser Welt meine Königreiche zurückgeben, noch in der andern die ewige Seligkeit verleihen, zu der mich, wie ich hoffe, diese Trübsal endlich führen wird, nachdem ich meine Verbindlichkeiten gegen meine Freunde erfüllt haben werde, deren keinem ich so sehr verpflichtet bin, als euch, dessen Verdienste um mich alle Ausdrücke übersteigen, deren sich bedienen kann euer treuer Freund Carl R." Allein die Religion war die Klippe, an welcher des Königs letzte Hoffnung scheitern sollte. Die Katholiken in Irland geriethen unter einander in Fehde. Glamorgan, der nach dem Wunsche des Nuntius einstweilen das Generalat von Munster übernommen hatte und sich streng zu der klericalen Partei hielt, wurde durch die Umtriebe des Lords Muskerry seines Commando's entsetzt, und mußte sich nach Frankreich wenden. Mazarin, dem er durch den Nuntius dringend empfohlen wurde, wünschte ihn als Lord-Lieutenant von Irland zu sehen, es wurde aber durch den Einfluß der Königin vereitelt, und Glamorgan, oder der Marquis von Worcester, wie er seit des Vaters Ableben hieß, mußte der unthätige Zuschauer bei Dingen bleiben, welche abzuwenden er so gern sein Blut geopfert hätte. Die Restauration setzte ihn in sein Eigenthum wieder ein, aber die Dienste des Märtyrers der Treue waren vergessen. Sogar der Herzogstitel von Somerset wurde ihm durch den Marquis von Hertford bestritten, den 18. Aug. 1660, und Worcester, um dem Könige jegliche Unannehmlichkeit zu ersparen, gab das so theuer erworbene Patent vom 1. April 1644 den 3. Sept. 1660 zurück. Der Worte des königlichen Psalmisten: **Nolite sperare in principibus, in filiis hominum, in quibus non est salus,** eingedenk, blieb er dem Hofe fern, nur mit seinem Seelenheile und den Wissenschaften sich beschäftigend. In seiner großartigen Einsamkeit schrieb er: **Certamen religiosum, or, a Conference between King Charles I. and Henry late Marquis of Worcester, concerning Religion,** dann: **A Century of the Names and Scantlings of such Inventions etc.** 1665, dieses von Hume genannt „ein lächerliches Compositum von Lügen, wunderlichen Einbildungen und Unmöglichkeiten, hinreichend, um zu zeigen, was von einem solchen Menschen zu erwarten sei." Dagegen erinnert Lingard, „wenn die Leser Partington's neue Ausgabe jenes Werkes durchsehen, so werden sie wahrscheinlich schließen, daß jener Historiker entweder dasselbe niemals gesehen hatte, oder unfähig war, es zu verstehen." Ein anderer Schriftsteller, von dem Büchlein und seinem Autor handelnd, äußert: „**This nobleman is still more celebrated at the present day as a philosopher than a statesman. To this little work, which contains evident marks of the most extensive genius, or at least to the hints contained in it, we are thought to be indebted for the steam-engine etc. of the day.**" Der Marquis von Worcester starb den 3. Juli 1667, aus seiner ersten Ehe mit Elisabeth Dormer drei Kinder hinterlassend. Der einzige Sohn, Heinrich, Marquis von Worcester, ward 1660 Lord-Lieutenant von Glocestershire und 1672 **Lord President of the Council in the principality of Wales,** auch Lord-Lieutenant für die Grafschaften Anglesey, Brecon, Cardigan, Caermathen, Glamorgan, Radnor, Carnarvon, Denbigh, Merioneth, Montgomery, Flint und Pembroke. Den Titel eines Herzogs von Beaufort erhielt er durch Diplom vom 2. Dec. 1682, worin es heißt: „**And having been eminently serviceable to that King since his most happy restoration; in consideration thereof, and of his most noble descent from King Edward the IIId, by John de Beaufort, eldest son of John of Gaunt, Duke of Lancaster by Catherine Swinford, his third wife.**" Er focht gegen Monmouth 1685, suchte 1688 Bristol gegen die Anschläge der Orangisten zu sichern, verweigerte der neuen Regierung den Eid und starb, dem Hofe fern, den 21. Jan. 1699. Sein ältester Sohn, Heinrich, war als Knabe gestorben, der zweite, Karl, „**a nobleman of great parts and learning,**" verunglückte bei einem übereilten Sprunge aus dem Wagen, sodaß er am 13. Juli 1698 starb. Er hinterließ aber aus der Ehe mit Rebecca Child sechs Kinder, darunter Heinrich, des Großvaters Nachfolger in dem herzoglichen Titel. Es hatte dieser zweite Herzog von Beaufort die Ehre, die Königin Anna, als sie von Oxford nach Bath sich erhob, bei Cirencester, den 29. Aug. 1702, zu empfangen, „**accompanied by great numbers of Gentlemen, Clergy and Freeholders; and conducted her to his seat at Badminton, where a very splendid entertainment was prepared by his Grace for her Majesty, who was very well**

pleased with it, as well as Prince George of Denmark, her Royal Consort." Im Oberhause eingeführt, den 25. Oct. 1705, besuchte der Herzog dennoch den Hof nicht eher als nach dem Wechsel im Ministerium, 1710; damals begrüßte er die Königin mit den Worten: „that he could then call her Queen in Reality." Er starb den 24. Mai 1714, nachdem er seit 1713 Lord-Lieutenant von Glocestershire gewesen. Der ältere Sohn seiner zweiten Ehe mit Rachel Noel, Heinrich, dritter Herzog von Beaufort, wurde von seiner Gemahlin, Franziska Scudamore, geschieden, „having fully proved the incontinence of his consort," den 2. März 1744, wurde auch von dem Parlamente ermächtigt, die zweite Ehe einzugehen, machte aber hiervon keinen Gebrauch, und starb kinderlos den 24. Febr. 1776. Es beerbte ihn sein Bruder, Karl Noel Somerset, vierter Herzog, der mit Elisabeth Berkeley die Baronie Botetourt erheirathete und sie seinem Sohne, Heinrich, fünfter Herzog, hinterließ. Dieser, gest. den 11. Oct. 1803, wurde der Vater von Heinrich Karl Somerset, Herzog von Beaufort, Marquis von Worcester, Graf von Glamorgan, Viscount Grosmont, Baron Herbert von Chepstow und Ragland, Baron Gower, Baron Beaufort von Caldecot-Castle und Baron Botetourt, geb. den 22. Dec. 1766, lebte noch 1825 und hatte drei Söhne; weiter können wir aber die Familie nicht verfolgen. Des Herzogs vornehmste Sitze sind: Badminton in Glocestershire, Chepstow-Castle in Monmouthshire, Troyhouse, ebenfalls in Monmouthshire, Netherhaven in Wiltshire, Blandford in Oxfordshire. Das Wappen ist geviertet, 1. und 4. die französischen Lilien, 2. und 3. die englischen Leoparden. (*v. Stramberg.*)

GLAMOTSCH oder **GULAMUDSCH**, eine auf Hügeln schön gelegene, stark befestigte und gut bevölkerte Stadt in Bosnien, im Sandschak Herzegowina, westlich von Köpris oder Keupris, nahe an der türkisch-kroatischen Grenze. Die meist römisch-katholischen Bewohner sind Serben und werden, weil sie dem Meere nahe wohnen, Morlachen genannt. Sie treiben starke Pferdezucht. (*H. E. Hössler.*)

GLANAEUS (Jodocus Edzardi), geb. am 24. März 1595 zu Jevern, nach Andern in dem benachbarten Dorfe Tettensee, der Sohn eines dortigen Predigers, verdankte nach dessen frühzeitigem Tode seine Erziehung seinem Großvater mütterlicher Seite, von welchem er auch den Namen Glanäus annahm. In Wittenberg, wo er Theologie studirte, erlangte er 1620 die Magisterwürde. Im J. 1624 ward er Prediger im Billwerder, und 1626 Pastor zu Hamburg. Dort starb er am 24. März 1667 im 72. Jahre. Mit gründlichen theologischen Kenntnissen vereinigte Glanäus eine für seine Zeit vielseitige Bildung. Ueber die Reinheit des evangelischen Lehrbegriffs wachte er mit großer Strenge. Dabei ließ er es während der langen Zeit seines Lebens nicht an Bekehrungsversuchen fehlen. Unter den Juden, Türken und andern Völkern gewann er zahlreiche Proselyten. In seiner „Nothwehr der Kindertaufe" nahm er diese christliche Lehre gegen die Anabaptisten in Schutz. Außer einem „Lutherischen Wiederhall" schrieb er einen „Bericht vom Ursprung der Streitigkeiten in Religionssachen zwischen den Lutheranern und Calvinisten" und andere Schriften. Handschriftlich hinterließ er Predigten über den Psalter, über den Brief an die Römer u. a. m.*). (*Heinrich Döring.*)

GLANDEBALAE, auch wol *Grandebalae*, hat man die in der Achselhöhle befindlichen Haare genannt. Sie entstehen bei beiden Geschlechtern erst zur Zeit der Pubertät, sind gewöhnlich kraus, 1 bis 1½ Zoll lang und haben mit den Schamhaaren viele Aehnlichkeit. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLANDIÈRES DE BALSAC (Bertrand de), um das Jahr 1528 geboren, ein tapferer französischer Kriegsmann und einer der eifrigsten Anhänger des Königs Heinrich III., insbesondere zu der Zeit, als dieser Monarch von der Ligue und von den Hugenotten zugleich gedrängt und angefeindet wurde. Im J. 1574 führte er den Oberbefehl in Rodez, der Hauptstadt von Rouergue, und suchte diese Landschaft (das jetzige Departement des Aveiron), welcher er selbst seiner Geburt nach angehörte, mit Gewalt niederzuhalten, wobei freilich an 12,000 Einwohner ihren Tod gefunden haben sollen. Heinrich III. war jedoch mit seinem Wirken, wodurch, wenn auch nur scheinbar, die Ruhe erhalten und die Ordnung wiederhergestellt wurde, sehr zufrieden und schrieb ihm mehre äußerst schmeichelhafte und für die Geschichte der damaligen Religionswirren nicht unwichtige Briefe, welche De Barrau in seinen Documents historiques et généalogiques sur les familles et les hommes rémarquables du Rouergue dans les temps anciens et modernes (Rodez 1854. 8. 2 Voll.) mittheilt. Bertrand de Glandières starb um das Jahr 1595; sein Sohn Louis de Glandières de Balsac, geboren im J. 1561, ergriff ebenfalls das Kriegshandwerk und diente derselben Sache, für welche sein Vater sich so eifrig gezeigt hatte. Im J. 1594 schickten ihn die Bewohner der Landschaft Rouergue als Bevollmächtigten zu Franz II., von welchem er sehr ehrenvoll aufgenommen ward und die Zusicherung kräftiger Unterstützung der durch den Bürgerkrieg benachtheiligten Familien erhielt. Als später sein Schwager, Jean de Morlhon, Seneschall von Rouergue, zu Villafranche ermordet wurde, schrieb ihm Margaretha von Valois einen merkwürdigen Brief, welcher ebenfalls in das oben angeführte Werk De Barrau's aufgenommen ist. Louis de Glandières zog sich später aus dem öffentlichen Leben zurück und beschäftigte sich hauptsächlich mit der Literatur; denn er hatte eine sehr vorzügliche Erziehung genossen und in den Wissenschaften nicht unbedeutende Fortschritte gemacht. Seine lateinischen Gedichte (Ludovici Balsaci Operum poeticorum libri tres [Parisiis 1578. 8.]), welche aus einer Tragödie

*) Siehe Witte's Diarium biographicum; *Molleri* Cimbria literata; Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 1013 fg.

(Soliman), Oden und Epigrammen bestehen, wurden von den Zeitgenossen sehr gerühmt, haben aber jetzt nur noch das Verdienst der Seltenheit*). (*Ph. H. Külb.*)

GLANDINA. Im J. 1817 begründete Schumacher auf Chemnitz's Bulla voluta die neue Gattung der Lungenschnecken Glandina und mehre Conchyliologen nahmen dieselbe auf, bis sie Pfeiffer und schon vorher Beck (1837) der Gattung Achatina als Subgenus wieder unterordneten. (*Giebel.*)

GLANDORF (Eberhard Gottlieb), geboren zu Wimpfen in Schwaben, widmete sich in Göttingen, wo er studirte, hauptsächlich der Philologie und Alterthumskunde. Im J. 1772 übernahm er dort eine Hauslehrerstelle. Durch Heyne's Empfehlung, von dessen Lobrede und Programm auf Münchhausen er eine teutsche Uebersetzung geliefert hatte (Göttingen 1770.), ward er als vierter Bibliothekssekretair angestellt. Als Privatdocent hielt er seitdem Vorlesungen über griechische und römische Literatur und Alterthumskunde. Seine bisherige Stellung vertauschte er 1780 mit dem Conrectorat zu Ansbach. Noch während seines Aufenthalts in Göttingen hatte er die goldenen Sprüche des Pythagoras (*χρύσα ἔπη*) mit Anmerkungen und Varianten herausgegeben. Dies zu Leipzig 1776 gedruckte Werk erschien unter dem Titel: Sententiosa vetussimorum Gnomicorum quorundam poetarum opera. Sein Lehramt in Ansbach eröffnete er mit dem Programme: Comparatio recentiorum poetarum, praesertim Anglorum, cum antiquis domi a pueris instituendam scholasticum esse exercitium admodum probabile. (Onold. 1781. 4.) Von einem Programme, in welchem er die alten Orakel hauptsächlich vom moralischen Standpunkte aus betrachtete (Ansbach 1781. 4.), lieferte er eine Fortsetzung. (Ebendas. 1784. 4.) Er schrieb außerdem Beiträge zu einer zweckmäßigen Methode beim geographischen Schulunterrichte (Ansbach 1784. 8.) und eine Formenlehre der griechischen Declination und Conjugation, ohne Accente, nach den Regeln der Prosodie. (Ansbach 1787. 8.) Auch über die Constructionslehre im Allgemeinen schrieb Glandorf ein Programm. (Ansbach 1790. 4.) Er starb dort am 2. Nov. 1794†). (*Heinrich Döring.*)

GLANDORP (Johann), geboren in Münster am 1. Aug. 1501, legte den Grund zu seiner wissenschaftlichen Bildung in der dortigen Schule. Durch seinen Fleiß und sein gesittetes Betragen erwarb er sich die Gunst des Rectors Murmelius, der ihn dem Kanonicus Longe in Münster und dem gelehrten Hermann von dem Busche empfahl, der später als Professor der Geschichte in Marburg dieser Hochschule zur Zierde gereichte. Im J. 1522 erhielt er die vacant gewordene Rectorstelle in seiner Vaterstadt Münster. Er stand damals in seinem 21. Lebensjahre. Bei einem Streite mit einigen seiner Collegen gerieth er in den Verdacht, ein Anhänger der Lutherischen Lehre zu sein. Er ging nach Wittenberg, wo er mit Melanchthon einen innigen Freundschaftsbund schloß. Auch seinen früher erwähnten Gönner Hermann von dem Busche fand er in Wittenberg wieder. Von da ging er nach Cöln. Viel Mühe gab sich Glandorp, als er wieder in seine Vaterstadt Münster zurückgekehrt war, der evangelischen Lehre Freunde und Anhänger zu verschaffen. Er mußte sich jedoch vor den Verfolgungen der Anabaptisten durch die Flucht retten, mit Zurücklassung seiner Bibliothek und sonstiger Habe. In Marburg erhielt er die durch den Tod seines Gönners Hermann von dem Busche erledigte Professur der Geschichte. Ueber die Zeit, wann er sein Lehramt angetreten, finden sich verschiedene Angaben [1]). Wahrscheinlich übernahm er es 1534. Seine gründlichen Kenntnisse und besonders sein anziehender Vortrag verschafften ihm zahlreiche Zuhörer. Doch scheint sein Aufenthalt in Marburg nur kurz gewesen zu sein. Wahrscheinlich verließ er die genannte Universität bereits 1536. Auf Empfehlung Melanchthon's, den er auf einer Reise in Wittenberg besuchte, erhielt Glandorp die Rectorstelle an dem St. Martinsgymnasium zu Braunschweig. Durch seine gründlichen Kenntnisse und die rastlose Thätigkeit in seinem Berufe, wie durch seinen humanen Charakter erwarb er sich die Achtung seiner Vorgesetzten und die Liebe seiner Schüler. Auch mehre Freunde, die es aufrichtig mit ihm meinten, gewann er in Braunschweig, besonders den Dr. der Medicin und Physikus Anton Niger. Mit dem Superintendenten Nicolaus Medler entzweite er sich jedoch durch die Weigerung, ein von diesem herausgegebenes Compendium [2]) in der Schule einzuführen [3]). Er zog sich dadurch, besonders unter den Anhängern Medler's viele Verdrießlichkeiten zu, die ihn bewogen, 1551 Braunschweig wieder zu verlassen. Durch den Superintendenten Rudolf Moller in Hameln war ihm das Rectorat an der dortigen Schule angetragen worden. Noch in Braunschweig hatte er sich 1542 verheirathet. Seine Ehe war jedoch durch den Leichtsinn seiner Frau eine der unglücklichsten. Er trennte sich von ihr, als er noch nicht lange sein Schulamt in Hameln angetreten, und begab sich 1551 nach Hanover. An der dortigen Schule ward er Rector [4]). Mit dem Superintendenten Clemens Ursinus, der ihm Vorwürfe darüber machte, daß er seine Frau verstoßen habe, gerieth er in einen heftigen Streit. Noch andere Umstände kamen hinzu, ihm den Aufenthalt in Hanover zu verleiden. Im J. 1555 legte er seine Stelle

*) Biographie générale. Tom. XX. p. 784.

†) Siehe Meyer's Biograph. Nachrichten von Schriftstellern in Ansbach und Baireuth S. 94 fg. Bocke's Geburts- und Todtenalmanach Ansbachischer Gelehrten. 1. Th. S. 402. Meusel's Lexikon der vom Jahre 1750—1800 verstorbenen deutschen Schriftsteller. 4. Bd. S. 205 fg.

1) Siehe Biedermann in den Actis scholasticis. T. V. p. 561. G. Ludovici's Schulhistorie. 2. Th. S. 125. Pistorius in Prol. Athen. Hass. Jöcher in s. Gelehrtenlexikon. 2) Ratio instituendi juventutem christianam in scholis particularibus, per D. *Nicolaum Medlerum* conscripta. (Viteb. 1550. 8.) 3) Vergl. Rehtmeyer's Braunschweigische Kirchenhistorie. 3. Th. S. 195. 4) Siehe Baring's Hannöverische Schulhistorie S. 63.

nieder mit dem Entschlusse, sich nach Wittenberg zu begeben. Auf der Reise dahin empfahl ihn der Superintendent Tilemann Heßhusius in Goslar zum Rector an der dortigen Schule. Bei seinen Schülern in Hanover hatte er sich in so gutem Andenken erhalten, daß eine nicht geringe Zahl sich nach Goslar begab, um dort ferner seinen Unterricht zu genießen. In ähnliche Irrungen, wie früher mit Ursinus in Hanover, gerieth Glandorp in Goslar mit dem Superintendenten Jacob Großehaus, auch Macrinus genannt [5]). Mit beißenden Epigrammen rächte er sich an seinem Gegner. Er erreichte jedoch dadurch Nichts weiter, als seine Dienstentlassung. Im J. 1560 ward er Rector an der Schule zu Hervord. Drei Jahre bekleidete er dies Amt. Seiner zunehmenden Altersschwäche wegen ward er 1563 in Ruhestand versetzt. Er starb am 22. Febr. 1564, geschätzt als tüchtiger Philolog und als ein guter lateinischer Dichter. Mit Anmerkungen begleitete er den Julius Cäsar [6]) und Cicero's Briefe [7]). Ein feines Lob ertheilte Gundling in seinem Discurse über die Reichshistorie (S. 16) dem von Glandorp herausgegebenen Onomasticon historiae Romanae [8]). Glandorp's Gedichte befinden sich in seiner Sylva Carminum elegiacorum in enarrationem Commentariorum C. Julii Caesaris de bello gallico et civili. (Francof. 1551. 8.) Seine Disticha sacra et moralia liber prior (Basil. 1576. 8.), denen sein Sohn Ambrosius Glandorp später noch ein librum posteriorem hinzufügte [9]), stehen auch in den Deliciis Poetar. germ. T. III. p. 411 seq. Glandorp hinterließ auch Epitaphia graeca. Man findet sie mit einer beigefügten lateinischen Uebersetzung von Johann Lampadius in einer Beilage zum dritten Theile von Rehtmeyer's Braunschweigischer Kirchenhistorie [10]). (*Heinrich Döring.*)

5) Vgl. Biedermann in den Actis schol. T. IV. p. 541 seq. 6) Annotationes in C. Julii Caesaris et Hirtii et Oppii de bello gallico, civili, Alexandrino, Africano et Hispaniensi Commentariorum libros, editae studio *Reineri Reineccii.* (Lips. 1574.) Diese Annotationes wurden auch der Jungermann'schen Ausgabe des Julius Cäsar (Frankf. 1606. Ebendas. 1669. 4.) beigedruckt. 7) Annotationes in M. Tullii Ciceronis Epistolas, quae vulgo familiares, rectius ad familiares appellantur, quibus historia illius temporis enucleatur diligentissime, exponuntur summatim eorum vitae, quibus Epistolae inscriptae sunt, restituuntur probatae et antiquae lectiones, insertis simul utilissimis explicationibus, ethicis, rhetoricis, grammaticis etc. editae studio et opera *Reineri Reineccii.* (Basil. 1580. 8.) 8) Der vollständige Titel dieses Werkes lautet: Onomasticon historiae Romanae, quo veluti per satyram de familiis et reliquis illustribus personis Romanis collecta exposita est: addita praecipuarum familiarum stemmata. Ex edit. *Reineri Reineccii.* (Francof. 1589. fol.) 9) In einem von seinen Vater geschriebenen Commentario de familia Julia. Ambrosius Glandorp gab diesen Commentar 1576 zu Basel heraus. Eine spätere Ausgabe erschien 1634 zu Paris. 10) Vergl. die Vita Jo. Glandorpii, entworfen von seinem Schüler Reiner Reineccius in dessen Schrift: De M. Tullii Ciceronis morte et monumento. (Helmstad. 1589. 8.) Heineccius in den Antiquit. Goslariens. p. 482 seq. Strodtmann in den Hannöverschen gel. Nachrichten vom J. 1751. St. 100. S. 821 fg. Jöcher's Gelehrtenlexikon. 2. Th. S. 1014. Strieder's Hessische Gelehrtengeschichte. 4. Bd. S. 411 fg. Baur's Neues histor.-biogr.-literarisches Handwörterbuch. 2. Bd. S. 454.

GLANDORP (Matthias Ludwig), Sohn eines bremer Chirurgen, wurde 1595 in Cöln geboren, und studirte Medicin in Cöln, in Bremen, zuletzt in Padua, wo Fabricius ab Aquapendente und Spigel lehrten, und wo er auch 1618 Doctor wurde. Er begann dann in Bremen zu prakticiren, wurde Leibarzt des Erzbischofs und Physikus von Bremen, und scheint gegen 1640 gestorben zu sein. Er beschäftigte sich hauptsächlich mit Chirurgie, wie der Inhalt seiner Schriften zeigt, von denen namentlich die erste manche sehr interessante Beobachtung, namentlich von Kopfverletzungen, enthält. Speculum chirurgicum, in quo quid in unoquoque vulnere faciendum, quidve omittendum, praemissa partis affectae anatomica explicatione observationibusque ad unumquodque vulnus pertinentibus adjunctis conspicitur ac pertractatur. (Bremae 1619. 8.) Methodus medendae paronychiae. (Brem. 1623. 8.) Tractatus de polypo narium, affectu gravissimo, observationibus illustratus. (Brem. 1628. 4.) Gazophylacium polyplusium fonticulorum et setaceorum. (Bremae 1633. 4.) Opera omnia. (Londini 1729. 4.) (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLANDORP (Paul), ein Sohn des bremer Arztes Matthias Glandorp, wurde am 17. Dec. 1626 in Bremen geboren, studirte in Leyden und Franeker Medicin, promovirte 1652 in Leyden und wurde nach einigen Jahren Professor der Medicin in Rinteln. Er vertauschte aber etwa ums Jahr 1665 diese Stelle mit dem Physikate in Bremen, wo er am 5. Nov. 1696 starb. (*Fr. Wilh. Theile.*)

GLANDULARIA. Dieser Name ist im Pflanzenreiche für zwei ganz verschiedene Abtheilungen in Anwendung gebracht. Zuerst wandte ihn Walter in seiner Flora caroliniana vom Jahre 1788 für eine mit Verbena nahe verwandte Gattung an, in welcher Weise sie auch Joh. Friedr. Gmelin in seinem im J. 1791 erschienenen Systema naturae für die einzige damals bekannte Art Glandularia caroliniensis annahm. Schauer hat jedoch in seiner trefflichen Monographie der Verbenaceen nachgewiesen, daß die von Walter aufgestellte, von Gmelin angenommene Gattung Glandularia nicht von Verbena getrennt werden darf, und daß insbesondere Glandularia caroliniensis *Walter* mit der weit früher bekannten Verbena Aubletia *Linné* identisch ist und bezeichnet daher mit diesem Namen nur eine Unterabtheilung der Gattung Verbena, zu der er folgende, weiter unten charakterisirte Arten zieht: Verbena clavata *Ruiz* und *Pavon*, V. sulphurea *Sweet*, V. Berterii *Schauer*, V. lipozygioides *Walpers*, V. microphylla *Humb.*, *Bonpl.* und *Kunth*, V. radicans *Schauer*, V. elegans *Kunth*, V. Lamberti *Ker* und V. Aubletia *Linné*. In späterer Zeit belegte De Candolle die zweite Abtheilung der von Jacquin aufgestellten Psiadia mit diesem Namen. Zu ihr gehört nach De Candolle nur eine auf Madagaskar einheimische Art, nämlich Psiadia Madagascariensis mit sitzenden, läng-

lichen oder eiförmig-lanzettlichen zugespitzten, fast ganzrandigen, am Grunde schmal-halbstengelumfassenden, kahlen, auf der Unterseite schwach drüsigen Blättern und achselständigen, an der Spitze 8—10köpfigen, in einer unterbrochenen Rispe stehenden Blüthenstielen. Lamarck nannte die hierher gehörige Pflanze Conyza Madagascariensis, Persoon dagegen Baccharis Madagascariensis. Schauer zieht, wie schon bemerkt, die erwähnten Verbenaarten zu seiner Unterabtheilung Glandularia, wohin er auch Billardiera von Mönch, Shuttleworthia von Meisner und Uwarowia von Bunge bringt und diagnosirt sie folgendermaßen: das Mittelblatt der oberen Staubbeutel ist mit einem drüsigen, bald größeren, keulenförmigen, hervorragenden oder eingeschlossenen, bald weniger deutlichen Anhängsel versehen. Zu dieser Unterabtheilung gehören Halbsträucher und niederliegende Kräuter der gemäßigten Zone Amerika's oder der höheren Anden mit zertheilten Blättern, ziemlich lang-röhrenförmigen Kelchen, welche zur Fruchtzeit um das Doppelte kürzer als die Kapsel und über denselben zusammengezogen sind. Hierher gehören nun:

1) Verbena clavata *Ruiz* und *Pavon*. Diese Art ist halbstrauchig, sehr ästig, niederliegend, hat aber aufsteigende Aeste und ist ganz mit Striegelhaaren besetzt und rauh, hat sitzende, fast bis zum Grunde dreitheilige Blätter, gespreizte, ganzrandige, linealische, stumpfe oder zwei- bis dreispaltige zurückgekrümmte Blattzipfel, die an einem jeden Blattpaare gleichsam quirlförmig stehen, sitzende, kopfförmige, vielblüthige von den obersten Blättern umhüllte Aehren, lanzettförmige, den Kelch an Länge fast gleichkommende Deckblätter und hervorragende, keulenförmige, gestielte, etwas überhängende Anhängsel der Staubbeutel. Diese Art wächst in den Wüsten Peru's, in der Nähe von Arica, Huanuco und Arequipa, und zu ihr gehört Verbena calcicola *Walpers*, sowie Shuttleworthia Ruiziana *Walpers*. Sie unterscheidet sich von den verwandten Arten namentlich durch die Blätter, welche 3—4 Linien lang sind und abstehen, sowie durch die erwähnte eigenthümliche Stellung der Blattzipfel. Der Kelch ist 3 Linien lang, zugleich mit den Deckblättern grau-behaart, ungleich-fünfspaltig und hat faltig-pfriemliche Zipfel. Die purpurrothe, oberwärts striegelig-weichhaarige Blumenkrone ist um den dritten Theil oder fast um die Hälfte länger als die Kelchröhre, die Zipfel ihres mäßig großen Saumes sind linealisch-länglich, ausgerandet.

2) Verb. sulphurea *Sweet*. Diese Art ist gleichfalls halbstrauchig, kurz-behaart, niederliegend, mit aufsteigenden Aesten oder aufrecht, an den vierkantigen Zweigen und Kelchen schwach behaart und hat fiederspaltige oder fast doppeltfiederspaltige, gestielte, beiderseits striegelig-behaarte Blätter mit am Grunde ungetheilter Spindel und weit abstehenden, linealischen, stumpfen, zurückgerollten Zipfeln, ferner gestielte hervorragende kopfförmige, vielblüthige Aehren, lanzettlich-zugespitzte Deckblätter, welche um den dritten Theil kürzer als der Kelch sind, kahle Blumenkronen und hervorragende keulenförmige, gestielte, zurückgekrümmt-abstehende Anhängsel der Staubbeutel. Diese Art kommt in Chili auf unfruchtbaren, am Meere gelegenen, sandigen Stellen vor, z. B. bei Quintero und Valparaiso, sowie in Peru bei Chuquito. Zu ihr gehören als Synonyme Shuttleworthia sulphurea *Meisner*, Shuttlew. diceras *Meisner*, Shuttlew. dissecta *Walpers*, Uwarowia sulphurea *Bunge*, Verbena dissecta *Pöppig*, aber nicht Willdenow's gleichnamige Pflanze. Die Blätter sind fast 1 Zoll lang, die Zipfel sehr schmal, ganzrandig oder dreitheilig, gegenüberstehend, die untersten von der Basis etwas entfernt. In den Blattwinkeln finden sich sehr oft Brutknospen. Der Kelch ist 3½ Linie lang, keulenförmig-röhrig, faltig-fünfkantig, ungleich- und spitz-fünfzähnig. Die blaßschwefelgelbe, kahle Blumenkrone überragt den Kelch um die Hälfte, sie hat einen ziemlich großen Saum und ist am Schlunde und an der Mündung nach Vorn bärtig. Die Staubbeutelanhängsel haben eine violette Farbe. Die Kapsel ist um das Doppelte kürzer als der Kelch. Die auf dem Rücken netzförmig-runzeligen Theilfrüchtchen stehen zu vier oder bisweilen durch Fehlschlagen zu zwei oder drei.

3) Verb. Berterii *Schauer*. Diese halbstrauchige, niederliegende, mit aufsteigenden vierkantigen Aesten versehene Art ist ganz grau-behaart und hat fiederspaltige oder dreitheilige, gestielte, beiderseits striegelig-behaarte, am Grunde verschmälerte, ganzrandige Blätter mit dreizähnigem Mittelzipfel, die übrigen Blattzipfel sind linealisch-lanzettlich, ziemlich spitz, zurückgerollt, die Aehren sind gestielt, kopfförmig, vielblüthig und ragen hervor. Die Deckblätter sind linealisch-lanzettlich und um den dritten Theil kürzer als der Kelch, die Blumenkrone ist weichbehaart; die auf dem Rücken der Staubbeutel stehenden Anhängsel ragen kaum hervor. Diese Art findet sich in Chili an steinigen sandigen Orten, vorzüglich in der Nähe der Flüsse, z. B. bei Valparaiso, Quillota, Concon. Zu ihr gehört Shuttleworthia Berterii *Meisner* und Verbena erinoides *Pöppig*. Der vorigen sehr ähnlich ist sie namentlich durch die, wie es scheint, weiße Blumenkrone und durch die Beschaffenheit der Staubbeutelanhängsel bestimmt verschieden. Von Verbena tenella unterscheidet sie sich durch die Blätter, Blüthen und die Behaarung. Der Kelch ist 3½—4 Linien lang. Die Blumenkrone überragt den Kelch um den dritten Theil oder fast um die Hälfte, ihre Röhre ist an dem hervorragenden Theile weichhaarig, seltener fast kahl, ihr Saum ziemlich groß, ihr Schlund ist bisweilen wollig. Die am Grunde durch ein Mittelband zusammenhängenden Anhängsel überragen den an der Spitze keulenförmigen Staubbeutel um ein wenig. Die viersteinige Kapsel ist um den dritten Theil kürzer als der Kelch, die einzelnen Fruchtsteine sind auf dem abgerundeten Rücken schwach gestreift, an der Spitze netzförmig-runzelig.

4) Verb. lipozygioides *Walpers*. Halbstrauchig, niederliegend, mit aufsteigenden Aesten versehen ist sie ganz grau-striegelig-behaart und mit Drüsen besetzt,

ihre Blätter sind kurz gestielt, doppelt-fiederspaltig oder vieltheilig, die Blattzipfel schmal-linealisch, umgerollt, stumpf, die fast sitzenden, vielblüthigen Aehren haben eine kopfförmige Gestalt, die linealischen Deckblätter sind wenig kürzer als der Kelch, die Blumenkrone ist kahl, die auf dem Rücken der Staubbeutel befindlichen Anhängsel haben mit dem Schlunde gleiche Länge. Gleichfalls in Chili einheimisch unterscheidet sie sich von der vorigen durch die sehr schmal-vieltheiligen Blätter, die fast sitzenden Aehren und die kahle Blumenkrone. Die am Grunde kriechenden Stengel haben dünne kurze Aeste. In den Achseln der etwa einen halben Zoll langen Blätter finden sich bisweilen Brutknospen. Der Kelch ist 4 Linien lang, ungleich- und spitz-fünftheilig. Die Röhre der wahrscheinlich weißen Blumenkrone ist etwas länger als der Kelch. Die Kapsel ist um das Doppelte kürzer als der oberwärts geschlossene Kelch, die vier schwarzen Fruchtsteine sind auf dem Rücken mit einer Furche durchzogen und oben etwas höckerig.

5) Verb. microphylla *Humb.*, *Bonpl.* und *Kunth.* Halbstrauchig, niederliegend, sehr ästig, kriechend, striegelig-behaart hat sie kurzgestielte, dreitheilige, am Grunde keilförmige Blätter mit verkehrt-eiförmigen, länglichen, stumpfen, zurückgerollten Zipfeln, welche entweder sämmtlich ganzrandig sind oder von denen der mittlere dreispaltig, die seitlichen zweitheilig sind, end- und achselständige, fast sitzende vielblüthige, kopfförmige Aehren, lanzettliche Deckblätter, welche um das Doppelte kürzer sind als der kurz- und spitz-fünfzähnige Kelch, die hornförmigen Anhängsel der Staubbeutel sind so lang als der Schlund. Diese Art findet sich an kalten hohen Stellen der Anden von Quito, auf vulkanischem Boden bei Hacienda de San Augustin de Callo und bei Latacunya, bei Ambata und Riobamba in der Nähe von Quito. Die Aeste dieser Species sind weichhaarig, die Blätter klein, nur 3—5 Linien lang, die Aehren kurz. Der 3 Linien lange Kelch hat eiförmige, spitze Zähne. Die Röhre der kahlen Blumenkrone ist fast um die Hälfte länger als der Kelch, der mäßig große Kronsaum hat ausgerandete Zipfel, der Schlund ist behaart. Die Staubbeutelanhängsel haben eine schwärzliche Farbe. Die Kapsel ist doppelt kürzer als der Kelch; die Fruchtsteine sind auf dem Rücken schwach höckerig.

6) Verb. radicans *Gillies* und *Hooker.* Diese Art ist der vorigen sehr ähnlich und unterscheidet sich nur durch die ganz kahlen, größeren, mehr zertheilten Blätter, deren länglich-linealische, fast fleischige Zipfel meist wiederum dreispaltig sind. Sie kommt in den Thälern der Anden bei Mendoza vor.

7) Verb. tenera *Sprengel.* Wie die vorigen, so ist auch diese Art halbstrauchig, niederliegend, sehr ästig, kriechend und hat aufsteigende Aeste, in den kurzen Blattstiel herablaufende, fiederspaltig-zertheilte Blätter, linealische, ziemlich spitze, ganzrandige, am Rande etwas zurückgerollte, von zerstreuten Striegelhaaren glänzende Blattzipfel, endständige, gestielte, einzeln oder zu drei stehenden, zuletzt sich verlängernde und locker werdende fast graue Aehren, lanzettliche zugespitzte Deckblätter, welche um das Doppelte kürzer sind als der lange striegelig-weichhaarige oder kurzhaarige, an den Ecken mit kurzgestielten, schüsselförmigen Drüsen besetzte Kelch und kaum hervorragende, keulenförmige, etwas zurückgekrümmte Staubbeutelanhängsel. Die Heimath dieser Art ist das südliche Brasilien. Zu ihr gehört Verbena pulchella *Sweet.*, Shuttleworthia pulchella *Meisner* und Shuttl. tenera *Walpers.* Der Kelch ist 3 Linien lang. Die violette Blumenkrone hat eine innen am Grunde bärtige, sonst kahle, den Kelch fast um das Doppelte überragende Röhre und mäßig große Saumlappen mit keilig-verkehrt-herzförmigen Zipfeln. Die Kapsel ist viersteinig, die Fruchtsteine sind netzförmig-höckerig.

8) Verb. dissecta *Willdenow.* Die ganze Pflanze ist schwach-graubehaart, der Stengel liegt nieder, die rundlichen Aeste sind aufrecht, die dreitheilig-fiederspaltigen Blätter laufen am Grunde keilförmig in den Blattstiel herab, die Blattzipfel sind linealisch, stumpflich, ganzrandig oder gezähnt, am Rande etwas zurückgerollt, oberseits striegelig, unterseits rauhhaarig, die gipfelständigen Aehren verlängern sich nicht, sind vielmehr trugdoldig-rispig und mit abstehenden Blüthen besetzt, die länglichen spitzen Deckblätter sind dreimal kürzer als der lange, zwischen den Haaren an den Kanten mit großen, aber kurzgestielten Drüsen besetzte Kelch; die Staubbeutelanhängsel ragen ein wenig aus der Blüthe hervor. Sie wächst auf etwas feuchtem Boden im südlichen Brasilien und auf der Hochebene in Peru um Tissacoma. In ihrer Tracht stimmt sie mit der folgenden überein, von der sie sich aber, sowie von der vorhergehenden außer andern Merkmalen schon durch den rispigen Blüthenstand und die sich kaum verlängernden Aehren leicht unterscheidet. Der 4 Linien lange Kelch hat ungleiche, pfriemlich-begrannte Zähne. Die violette Blumenkrone ragt nur wenig hervor. Die Staubbeutelanhängsel haben eine schwärzliche Farbe.

9) Verb. erinoides *Lamarck.* Diese Pflanze ist einjährig, hat einen striegelig-behaarten oder fast rauhhaarigen, sehr ästigen, niederliegenden, wurzelschlagenden Stengel, aufsteigende Aeste, dreispaltig-fiedertheilige, am Grunde keilförmig in den Blattstiel herablaufende Blätter mit lanzettlichen, etwas spitzen, ganzrandigen oder schwach gezähnten, am Rande schwach zurückgerollten, beiderseits, vorzüglich aber unterseits auf den Nerven striegelhaarigen Zipfeln, end- und achselständige, gestielte, einzeln stehende, gezipfelte, sich bald verlängernde und locker werdende grau behaarte Aehren, lanzettliche zugespitzte abstehende Deckblätter, welche fast so lang oder kürzer sind als der ziemlich lange Kelch und äußerst kurze fast bärtige Staubbeutelanhängsel. Sie findet sich auf Feldern und an unbebauten Orten in Brasilien und Peru. Zu ihr gehört Verb. multifida *Ruiz* und *Pavon.* Verb. odorata *Meyen.* Verb. Selloi *Sprengel.* Shuttleworthia Selloi *Walpers* und Erinus laciniatus *Linné.* Der 4 Linien lange Kelch hat pfriemlich-begrannte Zähne. Die rothviolette

Blumenkrone ragt wenig hervor. Von ihr gibt es eine Abart:

b) **contracta** *Schauer* mit dreitheiligen Blättern und eingeschnitten-fiederspaltigen Zipfeln, von denen die äußersten linealisch-länglich und spitz sind. Hierzu gehört Verbena Sabini *Sweet* und Verb. multifida *β.* contracta *Bot.* register.

10) **Verb. ciliata** *Bentham.* Diese Art ist krautartig, sparrig-ausgebreitet, fast grau und hat wollig-rauhhaarige Aeste, kurz gestielte, striegelig-behaarte, dreitheilige Blätter mit fiederspaltigem oder fast doppelt-fiederspaltigem Mittellappen und meist zweitheiligen Seitenlappen und länglichen, linealischen, etwas spitzen, am Rande zurückgerollten Zipfelchen, rauhhaarigen und drüsigen dichtblüthigen, während der Blüthe sich verlängernden Aehren, pfriemlich-lanzettliche Deckblätter, welche um den dritten Theil kürzer sind als der pfriemlich-fünfspaltige Kelch und äußerst kleine Anhängsel auf dem Rücken der Staubbeutel. Das Vaterland dieser Art ist Mexico. In ihrer Tracht nähert sie sich der vorhergehenden. Die Blätter sind fast 1 Zoll lang, die Blattzipfelchen etwa 1 Linie breit. Der Kelch ist 3 Linien lang. Die schlanke, fein behaarte, an der Mündung bärtige Blumenkronröhre ist um den dritten Theil länger als der Kelch; der mäßig große Saum der Blumenkrone hat stumpfe Lappen, von denen der unterste ausgerandet ist.

11) **Verb. bipinnatifida** *Schauer.* Diese Art ist einjährig, krautartig, aufrecht und hat rauhhaarige Stengel, Aeste und Aehren; ihre dreitheiligen oder doppelt-fiederspaltig-geschlitzten, durch die verschmälerte Basis gestielten, beiderseits striegel-rauhhaarigen Blätter haben linealische, etwas zugespitzte, zurückgerollte Zipfel, end- und achselständige einzelne, gipfelständige, zuletzt sich verlängernde Aehren, linealisch-pfriemliche Deckblätter von der Länge des Kelches und kurze mit dem Schlunde gleichlange Staubbeutelanhängsel. — Die Heimath dieser Pflanze ist das südwestliche Nordamerika, insbesondere findet sie sich auf sonnigen Kalkhügeln in Louisiana am Flusse Red-River und in Texas zwischen dem Flusse Rio de la Trinidad und der Stadt St. Ant. de Bexar. Zu ihr gehört Glandularia bipinnatifida *Nuttal.* Die Blätter sind $1\frac{1}{2}$—3 Zoll lang, dreitheilig, mit fiederspaltigem oder wiederum dreitheiligem Mittellappen und doppelt-fiedertheiligen Seitenzipfeln, beiderseits grün und vorzüglich auf den unterseits hervorragenden Nerven rauhhaarig. Der Kelch ist $4\frac{1}{2}$ Linie lang, seine grünen Nerven laufen in lange, pfriemförmige, ungleiche Zähne aus, von denen der hinterste kürzer als die übrigen ist. Die außenseits weichhaarige, lilafarbige Blumenkrone hat einen ziemlich großen Saum und überragt den Kelch um den dritten Theil. Die Kapsel ist dreimal kürzer als der nach Oben zusammengedrehte Kelch; die Fruchtsteine sind auf dem Rücken mit Vertiefungen versehen.

12) **Verb. Andrieuxii** *Schauer.* Diese Art ist wahrscheinlich auch einjährig und hat einen ausgebreiteten Stengel, niederliegende, fast vierkantige, steifhaarige Aeste, tief dreitheilige runzelige, mit keilförmigem Grunde sitzende, beiderseits striegelig behaarte Blätter mit fiederspaltigem Mittelzipfel, dessen Abschnitte zugleich mit den Seitenzipfeln abstehen, lanzettlich, ziemlich spitz, am Rande etwas umgerollt, ungetheilt oder eingeschnitten sind; die kurzgestielten, länglichen, gehäuften, steifhaarigen, mit einigen Drüsen besetzten Aehren stehen an der Spitze und in den Blattwinkeln; die pfriemlich-lanzettlichen Deckblätter sind um den dritten Theil kürzer als der pfriemlich-fünftheilige Kelch; die auf dem Rücken der Staubbeutel befindlichen Anhängsel sind kurz. — Diese Art ist in Mexico einheimisch, und zwar zwischen Puebla und Oaxaca. Die einander gegenüberstehenden Aeste sind sehr lang. Die Blätter haben eine Länge von $1\frac{1}{2}$ Zoll, die Blattzipfel die eines halben Zolls. In den Blattachseln finden sich oft Brutknospen. Die Aehre ist etwa 1 Zoll, der Kelch 4 Linien lang. Die Blumenkrone überragt mit ihrer weichbehaarten Röhre den Kelch um die Hälfte, ihr Saum ist mäßig groß, der Schlund bärtig. Die Kapsel ist doppelt kürzer als der Kelch.

13) **Verb. exilis** *Schauer.* Diese Art ist gleichfalls einjährig; sie hat einen sehr ästigen, niederliegenden, wurzelschlagenden Stengel, zarte scharf-vierkantige, weichhaarige Aeste, keilförmige, wegen des sehr verschmälerten Grundes gleichsam gestielte, fiedertheilig-eingeschnittene, unterseits striegelhaarige, fast meergrüne Blätter mit eiförmigen, stumpflichen, am Rande umgerollten, ganzrandigen oder wenigzähnigen Abschnitten, end- und blattwinkelständige, kaum hervorragende, wenigblüthige, zusammengedrängte, striegelig-behaarte Aehren, längliche, zugespitzte, gewimperte Deckblätter, welche fast doppelt kürzer sind als der pfriemlich-fünfzähnige Kelch und sehr kleine Staubbeutelanhängsel. — Sie wächst in Mexico bei Huaxalote und ist von den verwandten Arten schon durch ihre große Zartheit verschieden. Die Blätter sind 3—5 Linien lang, die Blattfläche ist $1\frac{1}{2}$—2 Linien breit. Die 3—5blüthigen kurzgestielten Aehren ragen kaum aus den obersten Blättern hervor. Der Kelch ist gefaltet, 3 Linien lang und schwach behaart. Die Blumenkronröhre überragt den Kelch nur um weniges; der Saum der Blumenkrone ist klein. Die Kapsel ist doppelt kürzer als der nach Oben zusammengedrehte Kelch; die Fruchtsteine sind netzförmig-runzelig.

14) **Verb. elegans** *Humb., Bonpl.* und *Kunth.* Auch diese Art ist, wie die beiden folgenden, einjährig; sie hat einen ästigen, niederliegenden Stengel, steifhaarige aufsteigende Zweige, fiederspaltig-getheilte, wegen des keilförmigen Grundes in einen kurzen Stiel verschmälerte, oberseits und unterseits auf den vortretenden Nerven striegelig-behaarte Blätter mit ganzrandigen, linealisch-länglichen, stumpflichen, am Rande schwach-zurückgerollten Zipfeln, end- und blattwinkelständige, gestielte, gezipfelte, während der Blüthe sich ein wenig verlängernde, steifhaarige und mit einigen Drüsen besetzte Aehren, pfriemlich-lanzettliche Deckblätter, welche ein wenig kürzer sind als der mit fünf ungleich langen

pfriemlichen Zähnen besetzte Kelch und kurzen Staubbeutelanhängseln. — Sie findet sich in Mexico zwischen Moran und Regla und in Vallalpando. Hierher gehört Verb. moranensis *Humb.* und *Bonpland.* In ihrer Tracht, und namentlich in ihren größeren Formen nähert sie sich Verb. erinoides, unterscheidet sich aber von dieser durch die große Blumenkrone hinlänglich. Die Blätter sind ungefähr 1 Zoll lang. Der Kelch ist 3 Linien lang, mehr oder weniger drüsig und wegen der kürzeren hinteren Zähne an der Mündung schief. Die Blumenkronröhre ist fast um das Doppelte länger als der Kelch, der Schlund bärtig, der große Saum der Blumenkrone hat ausgerandete Lappen. Die Kapsel ist doppelt kürzer als der Kelch, die Fruchtsteine sind oberwärts runzelig, netzaderig.

15) Verb. Lamberti *Ker.* Der Stengel hat ausgebreitete, aufsteigende, schwach behaarte Aeste, die dreitheiligen, am Grunde lang-keilförmig, in den Blattstiel verschmälerten Blätter haben im Umkreise lanzettliche, ungleich eingeschnitten-fiederspaltige Zipfel mit lanzettlichen ganzrandigen, spitzen, beiderseits striegelig-behaarten Abschnitten, die end- und blattwinkelständigen, gestielten, gezipfelten, sich während der Blüthe sehr verlängernden Aehren sind schwach behaart und mit einigen Drüsen besetzt; die lanzettlichen Deckblätter sind fast doppelt kürzer als der ungleich-pfriemlich-fünfspaltige Kelch. Sie wächst in Mexico und steht zwischen der vorhergehenden und nachfolgenden gleichsam in der Mitte, unterscheidet sich aber von jener durch die weniger eingeschnittenen Blätter und größeren Blüthen, von dieser durch die tiefer eingeschnittenen, ganzrandigen, abstehenden Blattzipfel. In den Blüthen und Früchten stimmt sie ganz mit Verb. Aubletia überein, nur sind sie bei der in Rede stehenden Art etwas größer.

16) Verb. Aubletia *L.* Der Stengel hat, wie bei der vorigen Art, ausgebreitete, aufsteigende, schwach behaarte Aeste, die Blätter sind eiförmig-länglich, am Grunde keilförmig, in den Blattstiel verschmälert, fast dreispaltig-fiedertheilig-eingeschnitten und haben stark eingeschnitten-gesägte, oberseits und unterseits auf den vorstehenden Nerven sparsam striegelig-behaarte Zipfel, die end- und achselständigen, gestielten, gezipfelten, sich während der Blüthe sehr verlängernden Aehren sind schwach behaart und mit einigen Drüsen besetzt; die pfriemlich-lanzettlichen Deckblätter sind fast doppelt kürzer als der ungleich pfriemlich-fünfspaltige Kelch; die Staubbeutelanhängsel sind kurz. — Sie wächst im südwestlichen Theile von Nordamerika, insbesondere in Texas, Carolina, Louisiana und Ohio. Zu ihr gehört Verbena longiflora *Lamarck.* V. grandiflora *Michaux*, Billardiera explanata *Mönch* und die schon oben erwähnte Glandularia Carolinensis *J. F. Gmelin.* Diese Art dient den europäischen Gärten oft als Schmuckpflanze, sie ist von ihren Verwandten leicht durch die weniger eingeschnittenen Blätter zu unterscheiden. Die Röhre der lilafarbigen Blumenkrone ist doppelt länger als der Kelch, der Schlund bärtig, die Lappen des ziemlich großen Blumenkronsaums sind ausgerandet. Die Kapsel ist doppelt kürzer als der Kelch, die Fruchtsteine sind oberwärts netzförmig-runzelig. — Eine größere, schöne Form macht Verb. Aubletia var. Drummondi *Lindley* aus. (*Garcke.*)

GLANDULINA, von d'Orbigny aufgestellte Gattung der Polythalamien oder Foraminiferen, in deren Familie der Stichostegier gehörig. Die einreihigen rundlichen Kammern bedecken sich fast gänzlich und bilden ein eiförmiges oder rundliches Gehäuse, mit kleiner, runder Oeffnung vorn in der letzten Kammer. So erscheint sie den Nodosarien und Orthocerinen zunächst verwandt. D'Orbigny weist ihr zwei im adriatischen Meere und eine im indischen Meere lebende Art zu und einige fossile aus verschiedenen tertiären und Kreidegebilden. Vergl. *d'Orbigny,* Modèles no. 51 und dessen Foraminif. de Viennes p. 28. (*Giebel.*)

GLANIS (*Γλάνις*, auch Clanis und Clanius genannt) wird von Stephanus Byzantinus v. (p. 208. ed. *Meineke*) als Name von drei Flüssen aufgeführt. 1) Ein in Etrurien sich in die Tiber ergießender Fluß, welchen auch Plinius (H. N. III. c. 9) erwähnt hat. Er soll aus einem See bei Clusium (Chiusi) entspringen und jetzt Chiano heißen. In Beziehung auf diesen Fluß berichtet Tacitus (Ann. I, 79) Folgendes: Im römischen Senate wurde einst unter Tiberius darüber berathen, ob nicht rathsam sei, wegen der häufigen Ueberschwemmungen der Tiber einige Nebenflüsse und Seen abzuleiten und in ein anderes Bett zu bringen. Als dies kund geworden, kamen Gesandtschaften und unter ihnen auch die Florentini und machten Vorstellungen, man möge ja nicht den Clanis aus seinem gewohnten Bette bringen und dem Arnus zuströmen lassen, weil ihnen dies Verderben bringen würde. Andere Gesandtschaften hatten ähnliche Bitten vorzutragen, und so strömen diese Flüsse und Flüßchen bis auf den heutigen Tag in die Tiber. 2) Ein Fluß im Gebiete von Kyme, nämlich Cuma in Campanien, auf welchen sich ein Vers des Lykophron bezieht (V. 718: *Γλάνις δὲ ῥείθροις δέξεται τέγγων χθόνα*). Vergl. dazu *Meineke* ad *Steph. Byz.* l. c. Dieser campanische Glanis oder Clanis wird von den römischen Dichtern mehrmals erwähnt. *Virgil.* Georg. II, 225 (et vacius Clanius non aequus Acerris) und *Silius Italicus* VIII, 537 (et Clanio contemptae semper Acerrae). Vergl. *Dionysios Halicarn.* Rom. Antiquit. VII. p. 419. An die Mündung dieses Flusses setzt Cellarius (Orb. ant. I. p. 831) Linternum oder Liternum, und bemerkt, daß der Fluß ebenfalls Liternus genannt worden sei. Den Liternus erwähnt *Liv.* XXXII. c. 29 (ut duae, sc. coloniae, ad ostia fluminum Vulturni Liternique deducerentur). Auch d'Anville (Alt. Erdbeschreib. Th. II. Europa. S. 111, neue Aufl. Nürnb. 1800) hat angenommen, daß der Glanis oder Clanis mit dem Liternus identisch sei und sich zwischen Kapua und Cumä ins Meer ergieße. Ein vierter Fluß, von Strabon (IV, 6. p. 207. *Casaub.*) jedoch *Κλάνης* genannt und zu den Waldströmen (*χαραδρώδεις ποταμοί*) gezählt, soll in den norischen Alpen entspringen, der Donau zufließen und noch jetzt in Steiermark Glan ge-

nannt werden. Mannert (IX, 1. p. 687) meint, daß auch der Liris ursprünglich Glanis genannt worden sei. (*J. H. Krause.*)

GLANIS, *Γλάνις*, ein griechischer Wahrsager aus alter, nicht näher zu bestimmender Zeit, der durch den Komiker Aristophanes der Nachwelt erhalten worden; die Neuern haben zwar durch Casaubon [1]) und Heinrich Stephanus [2]) verleitet sich gewöhnt, ihn als eine Fiction des Aristophanes zu betrachten, aber, wie das Folgende zeigen wird, ohne Grund. Um aber, bei der Eigenthümlichkeit unserer Quellen zu einem einigermaßen sichern Resultate zu gelangen, sind zwei Scenen aus den Rittern des Aristophanes etwas genauer als bisher geschehen ins Auge zu fassen; sie gehören zum Kampfe des Wursthändlers mit dem Paphlagonier oder Kleon um die Leitung des athenischen Demos. In diesem Kampfe hatte eben Kleon den Kürzern gezogen, jedoch den Muth noch nicht verloren, er, der die schwachen Seiten des alten Demos so genau kennt, hofft durch Vortrag alter, trefflicher Orakel in seinem Besitze sich den Alten von Neuem geneigt zu machen und den Wursthändler zu besiegen; allein dieser erbietet sich auch zum Vortrage von Orakeln: da dies dem Kleon sehr ungelegen kommt, sucht er zunächst den Demos gegen die Orakel jenes einzunehmen, wird aber sofort treffend von seinem Gegner zurückgewiesen, so daß er nun die Trefflichkeit seiner Orakel hervorhebt; da dasselbe sein Gegner thut, beschließt der Demos **beide** zu hören, und so schließt die Scene mit einer Art Sieg des Kleon ab, was die Zuschauer begreiflicher Weise in bedeutende Spannung versetzt. Da diese kurze Unterredung aber die Art der vorzutragenden Orakel im Allgemeinen vorbereitet, so ist sie näher zu betrachten für die Bestimmung des Wesens des Glanis. Es beginnt [3]) nun Kleon:

ἀλλ' ἐὰν τούτῳ πίθῃ
μολγὸν γενέσθαι δεῖ σε.

O wenn du diesem Menschen folgst,
Zum Sacke mußt du werden!

Die Worte sind den Alten schon dunkel gewesen, und zwar wegen des Wortes *μολγός*, über das, wie es scheint, bestimmte Angaben manche Gelehrte vermißten, so nahm es [4]) Eratosthenes, dem später Pausanias sich anschloß, für Aussauger des Staats, Andere gradezu [5]) für Verderber, Krates scheint es für Zauberer erklärt zu haben, Phaeinos für blind, Erklärungen, die sich alle auf das Bestimmteste durch zwei einfache Bemerkungen beseitigen lassen: einmal muß in den Worten Etwas enthalten sein, wodurch der Widerwille grade des Demos gegen die Orakel des Wursthändlers bewirkt werden kann, also Anspielung auf ein großes Unglück, harte Qual bezeichnendes Orakel: das würde für Phaeinos' Erklärung sprechen; allein **blind** heißt *μολγός* nicht und kann [6]) es nicht heißen. Zweitens ist zu beachten die Antwort des Wursthändlers; denn diese muß nach dem sonstigen Brauche in diesem Stücke mit Kleon's Worten in ganz bestimmter Beziehung stehen, sie muß sie nämlich überbieten, also den Orakeln Kleon's Prophezeiungen nachsagen, die das denen des Wursthändlers Nachgesagte bei weitem übertreffen. Es wäre aus dieser Antwort auf den Sinn von Kleon's Worten zu schließen; aber es ist leider auch hier der Fall, daß die Worte [7]) des Wursthändlers uns nicht völlig klar sind. Jedoch läßt sich so viel mit Sicherheit ihnen entnehmen, daß von einem Abziehen der Haut in ihnen die Rede; liegt dem Aehnliches nun in *μολγός?* Allerdings; denn bei dem Grammatiker Pollux finden [8]) wir, daß bei den Taren-

1) *Casaub.* ad *Arist.* Equitt. 1004. 2) *H. Stephan*, Thes. L. Gr. s. v. *Γλάνις*. 3) *Arist.* Equitt. 962. 4) Hauptstelle Scholl. ad *Arist.* Equitt. 959: *μολγὸν γενέσθαι] Φαεινὸς μολγὸν ἀντὶ τοῦ τυφλόν. Ἡρόδοτος* [falsch hier angewandt] *δὲ ἱστορεῖ τους Μολγοὶς τούτους ἐπάνω τῆς Σκυθίας εἶναι. Αλλως] πένητα, παρὰ τὸ ἀμέλγεσθαι καὶ ζημιοῦσθαι. Ἄλλως. Σύμμαχος· ἔοικε χρησμός τις εἶναι· ἐν γὰρ τοῖς Γεωργοῖς* [fr. IX. *Bergk.*] *οὕτως ἔχει·*

ὅτῳ δοκεῖ σοι δεῖν μάλιστα τῇ πόλει·
ἐμοὶ μὲν ἐπὶ τὸν μολγὸν εἶναι οὐκ ἀκήκοας·

[*ἐμοὶ μ. αἴνειν μολγὸν; οὐκ ἀ. Bergk.*] *Ἐρατοσθένης· μολγὸν καὶ ἀμολγον τον αὐτόν. ἀμολγους δὲ παρὰ τούτοις* (sc. den Attikern] *φησὶ λέγεσθαι τους ἀμέλγοντας τα κοινά· Ἡσίοδος δὲ μᾶζά τ' ἀμολγαίη* [*Hesiod.* *Ἔργ.* 588 ibiq. v. Proclus, der auf Eratosthenes Ansicht Rücksicht nimmt; *Bernhard.* Eratosth. p. 209 sucht die Ansicht dieses Alexandriners als die richtige zu vertheidigen; nach seiner Note zu *Suid.* s. *μολγός* scheint er aber das aufgegeben zu haben]. *οἱ δὲ, ἀντὶ τοῦ ἀκμαῖον* [so auch *Etym. Magn.* s. *μᾶζα* p. 573, 30, was nach *Eustath.* ad *Hom.* Il. O, 323. p. 1018, 20 von Glossographen aufgestellt worden, die *ἀμολγὸς, μολγὸς* für *ἀκμὴ* als achäisch ausgeben; vergl. Buttm. Lexil. II. p. 43]. *παρὰ δὲ τοῖς κωμικοῖς μόλγης* [*Suid.* s. *μολγός* gibt *μολγός* dafür] *ὁ μοχθηρὸς, ὥσπερ γόης. οὕτω Σωκράτης* [wol *Κράτης*; cf. *Dind.* ad h. l. Diese Ansicht unterstützt Welck. Aesch. Tril. Prom. S. 178 mit dem kretischen Dämon *Μόργης*]. *Ἄλλως. μολγον τινὲς μὲν γλαυκὸν, οἱ δὲ τὸν βραδύν. οἷον, ἀμολγὸν καὶ κλέπτην τῶν δημοσίων. μολγοὺς γὰρ ἔλεγον τοὺς ἐξαμέλγοντας καὶ κλέπτοντας τὰ κοινά;* Theile hiervon finden sich bei *Suid.* s. *μολγός*, *Hesych.* s. *μολγός*, *Cram.* Anecdd. Oxon. T. I. p. 82, 1 und den im Vorhergehenden angeführten Grammatikern; die Ansicht des Eratosthenes gibt, wie oben schon bemerkt, auch Pausanias bei *Eustath.* ad *Hom.* Il. *Λ*, 169, der, nachdem er andere Ansichten erwähnt hat, p. 838, 55 sagt: *καὶ ὅτι Πανσανίας φησὶν ὡς ἀμολγοὶ ἐλέγοντο καὶ οἱ ἀμέλγοντες τὰ κοινὰ ῥήτορες καὶ διαφοροῦντες τὰ δημόσια. οἱ δ' αὐτοὶ, φασί, καὶ μοργοὶ ἢ ἀμοργοὶ* [s. unten Not. 5. 9] *ἐκ τοῦ ἀμέργειν ἤγουν καρπολογεῖν, οἷον ὁ μέν τις ἀμπέλους τρυγᾷν ἂν, ὁ δ' ἀμέργων ἐλάας:* es ist aber diese Erklärung schon um deswillen zu verwerfen, weil sie, lediglich aus der Etymologie gemacht, durch den Gebrauch der Attiker nicht unterstützt wird.

5) *Eustath.* ad *Hom.* Od. *Θ*, 526. p. 1608, 57: *ἐξ ὧν καὶ ἀμοργοί φασι πόλεως ὄλεθροι. οἱ δ' αὐτοὶ καὶ μοργοί. οἱ ἀμέλγοντες δηλαδὴ τὸ κοινὸν καὶ ἐκμυζῶντες οἱονεὶ τὰ ἀλλότρια:* es geht dies nahe an Eratosthenes heran. 6) Die Grammatiker haben zwar alles Mögliche diesem Worte zugeschrieben: vergl. *Hesych.* s. *μολγός*, unten Not. 9; man sieht daraus am deutlichsten, wie ihnen Nachweisung eines festen Gebrauchs im Leben nicht möglich war. Adjectivum ist es aber nie gewesen; die Glosse bei *Hesych.* s. *ἀμολγὸν νύκτα* scheint mir *Doederl.* Hom. Gloss. T. I. n. 378. p. 245 richtig verbessert zu haben. 7) *Arist.* Equitt. 963: . . *ἐὰν δὲ τουτῳΐ | ψωλὸν γενέσθαι δεῖ σὲ μέχρι τοῦ μυρρίνου.* 8) *Poll.* Onon. X, 187: *οὐδὲν κωλύει καὶ μολγὸν εἰπεῖν, ὅς ἐστι κατὰ τὴν τῶν Ταραντίνων γλῶτταν* — Eustathius hatte die Achäer erwähnt, s. Not. 4 — *βόειος ἀσκός· ὅθεν καὶ Θεοθορίδας* [s. *Meinek.* Anal. Alex. p. 18] — *τὸν Ἥφαιστον ἔφη φυσητῆρσι μολγίνοις χρῆσθαι· καὶ Ἀριστοφάνης δὲ χρησμόν τινα παίζει,*

μή μοι Ἀθηναίους αἴνειν· μολγοὶ γὰρ ἔσονται,

tinern dies Wort so viel als lederner Sack, *ἀσκὸς βόειος*, bedeutet habe, eine Notiz, welche sich noch durch eine Angabe bei[9]) Hesychios bestätigen läßt. Dies Wort hat, wie[10]) Symmachos andeutet, Aristophanes nur in Orakeln gebraucht, ja, wie es scheint, nur in einem auf die Athener bezüglichen, auf das er außer an unserer Stelle auch in dem zweiten[11]) Frieden und den *Γεωργοί* angespielt hat: grade in dem Worte *μολγός* scheint der Witz und die Parodie zu liegen als einem dunkeln und gemeinen; das Orakel selbst lautete in der Parodie des Aristophanes:

Wollt die Athener nur mir nicht klopfen: sie werden ja Schläuche,

d. h. enthülset[12]) die Athener nicht durch Klopfen, zerbrecht mir nicht ihre Schale, sie sollen zu Säcken verwendet werden; darnach ist die Zweideutigkeit klar; es konnte in gutem Sinne genommen werden, behandelt sie mir gut, sie sollen mit Speise und Trank sich vollstopfen[13]) können; aber auch in schlechtem, es sollen aus ihnen Säcke gemacht, somit ihnen das Fell über die Ohren gezogen und nach dem[14]) Sprüchworte *βουδόρῳ νόμῳ* mit ihnen verfahren werden; obgleich sie qualvoll also getödtet werden sollen, so geht doch bei dem Abziehen sauber mit ihnen um und wendet das *αἴνειν* nicht an: also Ironie. Somit wird also auf *ἀσκὸν δέρειν*, eine alte[15]) sprüchwörtliche Redensart, angespielt, die wahrscheinlich einem Orakel ihren[16]) Ursprung verdankt, wie vielfach[17]) aus Orakeln Sprüchwörter entstanden; diesen Sinn erläutert auch passend eine Stelle aus[18]) Platon: „auch ich, o Sokrates, bin bereit mich den Fremden hinzugeben, sogar, wenn sie wollen, zum Gerben, und zwar zu Aergerem, als sie schon jetzt anwenden, wenn nur am Ende nicht aus meinem Felle wie aus dem des Marsyas ein Schlauch wird, sondern Tugend." Fassen wir dies zusammen, so sagt also Kleon, daß in des Wursthändlers Orakeln dem Demos die höchste Qual prophezeit werde, so daß, wenn er ihnen folge, er, der Demos, in das Unglück renne; Kleon sagt das aber so, daß er dabei seinen Charakter als Gerber festhält, nämlich ein Orakel anführt, das in der Weise der Gerber spricht; solche waren ihm natürlich bekannt. Daß diese Auffassung die richtige sei, wird durch die Antwort[19]) des Wursthändlers bestätigt, so dunkel diese auch ist:

κἄν γε τουτῳΐ,
ψωλὸν γενέσθαι δεῖ σε μέχρι τοῦ μυρρίνου.
Doch folgst diesem du,
Hautlos muß werden dir der Steifling bis zum Wald!

Die Schwierigkeit der Stelle hinsichtlich der Worte liegt in *μέχρι τοῦ μυρρίνου*, und daher finden sich bei den alten[20]) Erklärern auch hier verschiedene Ansichten; da aber die Alten hier Nichts, woran man sich halten kann, uns überliefert haben, so läßt sich auch nichts ganz Sicheres aufstellen. So viel geht aber zuerst aus den Worten hervor, daß von abgezogener Haut, dann daß von einer Erection des Glieds die Rede ist; es geht zweitens aus dem Zusammenhange hervor, daß auf ein Uebel, einen großen Schmerz die Worte zu beziehen sind, der zugleich nur das männliche Glied betreffen kann; dies Alles führt darauf, daß, wie ein Scholiast und Brunck schon gesehen, hier von einem gänzlich entblößten und somit in schmerzhaftestem Zustande sich befindlichen aufgerichteten Gliede die Rede ist. Dasselbe scheint auch der in den Scholien angeführte Diphilos gewollt zu haben; allein mit seinen Worten läßt sich, wenigstens wie sie uns überliefert sind, auch nicht im Entferntesten ein Sinn verbinden. Da nun der Demos sehr sinnlich[21]) ist, so hat hier wieder der Wursthändler den Paphlagonier überboten; denn während letzterer eine sehr allgemeine, nicht recht klar zu denkende Qual nach einem bekannten Orakel vorbringt, erwähnt sein Gegner ein sehr specielles, den empfindlichsten Theil betreffendes und eine Hauptfreude des Demos zerstörendes Uebel, dessen ganzen Umfang der Demos auch sofort begreift; dabei hat aber sich der Wursthändler ganz an das Handwerk

[über die Lesart in diesem Orakel cf. *Bernh.* Eratosth. p. 210. *Lobeck.* Aglaoph. II. p. 966 seq.; *αἴνειν* ist s. v. a. *πτίσσειν*: *Herod. π. μονήρ. λέξ.* p. 84 ibiq. *Lehrs*, *Bergk.* ap. *Meinek.* Com. Gr. Frr. II, 2. p. 1067] *τὸ ἄπληστον αὐτῶν ὑπαινιττόμενος*; diese Beziehung verwirft freilich *Bernh.* l. c., allein abgesehen von dem weiten Begriffe der *ἀπληστία*, ist sie möglich, wie *Hesych.* s. *Μοργίας· γαστριμαργίας καὶ ἀκρασίας*, und s. *μόριος· ἄπληστος* zeigt.

9) *Hesych.* s. *μολγός*: . . . *Ἄλλοι δὲ μολγὸν τὸν βόειον ἀσκόν. τιθεταὶ δὲ καὶ ἐπὶ τῶν ἁμαξῶν*; dies bestimmt näher *id.* s. *μοργός: φραγμοὶ καὶ τὸ ἐπὶ ταῖς ἁμάξαις φράγμα, ἐν ᾧ τὰ ἄχυρα φέρουσι. καὶ σκύτινον τεῦχος· ἄλλοι τεῦχος βόειον*; man sieht, *μοργὸς* und *μολγός* erkannte man als dasselbe Wort. 10) Siehe Not. 4. 11) *Bergk.* ap. *Meinek.* ad Com. Gr. Frr. II, 2. p. 1066. 12) Das Wort *αἴνειν* — s. oben Not. 8 — erklärt Pausanias bei *Eustath.* ad *Hom.* Il. *K*, 149. p. 801, 66: *τὸ δὲ ἄνειν* [sc. *γίνεται*] *ἐπὶ ξηρῶν ὥσπερ καρύων, ἵνα το ἀχυρῶδες αὐτῶν περικαὲν ἀφαιρεθείη.* 13) So *πίθος* von Unersättlichen, *Zenob.* II, 6. *Greg.* Cypr. Leid. I, 19: *κάβαισος Poll.* VI, 43. 14) *Diog.* Provv. III, 66: *ἐπὶ τῶν ἀξίων δέρεσθαι ὡς αἱ βόες.* 15) *Solon.* fr. 33, 8. *Bergk.*, dazu *Diogen.* Provv. III, 3; vergl. *Arist.* Nub. 442. 16) *Plut.* Thes. c. 24: *ἄσκος γὰρ ἐν οἴδματι ποντοπορεύσει . . . ἀσκὸς βαπτίζῃ· δῦναι δέ τοι οὐ θέμις ἐστίν*; *Lobeck.* Aglaoph. II. p. 966. 17) So *Zenob.* I, 48. II, 24. 84. III, 22. 42. 57 u. s. w.; vergl. Scholl. ad *Aristid.* T. III. p. 341. *Dind.* 18) *Plat.* Euthyd. p. 285 e: *ἐγὼ μὲν, ἔφη, καὶ αὐτὸς, ὦ Σώκρατες, ἕτοιμός ειμι παρέχειν ἐμαυτον τοῖς ξένοις, καὶ ἐὰν βούλωνται δέρειν ἔτι μᾶλλον ἢ νῦν δέρουσιν, εἴ μοι ἡ δορὰ μὴ εἰς ἀσκὸν τελευτήσει, ὥσπερ ἡ τοῦ Μαρσύου, ἀλλ' εἰς ἀρετήν.*

19) *Arist.* Equitt. 963. 20) Schol. ad *Arist.* Equitt. 960: *ψωλὸν γενέσθαι: ψωλὸς ὁ λειπόδερμος, ὀξυτόνως. καὶ ἀκρόψωλος, ὁ ἐπὶ βραχὺ τοιοῦτος. ἢ ὁ ἀσχήμων κατὰ παρέκτασιν τοῦ μορίου. ἐνταῦθα δ' ἰδίως ἐπὶ τῶν μέχρι πολλοῦ διεσκυλμένων* [über diese Corruptel s. *Dind.* ad h. l.; *Phot.* s. *ψωλὸς* hat *διελκυσμένων*], *παρὰ δὲ Διφίλῳ ἐν τοῖς Ἐναγίσμασι παραπεποίηται ἄχρι τοῦ λάρυγγος* [auch über diese Stelle ist Streit, s. *Meinek.* Com. Gr. Fr. III. p. 392 seq., namentlich wie viel dem Diphilos zu geben: *Jacobi* in *Mein.* l. c. V, 1. p. CCCVI]. *Μέχρι τοῦ μυρρίνου: μέχρι τῆς κεφαλῆς. ἐπειδὴ οἱ ἄρχοντες μυρρίνῃ ἐστεφανοῦντο. ἢ ἀπὸ τοῦ ἐσκολύφθαι τὸ αἰδοῖον εἰς τέλος καὶ ὁλόκληρον. μύρτον δὲ πεποικιλμένον ἐκάλουν οἱ παλαιοὶ τὸ γυναικεῖον αἰδοῖον.* Darnach *Suid.* s. *ψωλὸς* ibiq. v. *Bernh.* p. 1724 seq., Append. Proverbb. V, 41. T. I. p. 436. Gotting., Apostol. XVIII, 56 a. 21) Dies leugnet *Bernh.* Eratosth. p. 210: aber s. nur *Arist.* Equitt. 1384.

und die Ausdrucksweise[22]) des Kleon gehalten und somit daß das von ihm Gesagte in den Orakeln desselben enthalten sei, schon an und für sich sehr wahrscheinlich gemacht; endlich ist er zugleich auch ganz neu gewesen: von dergleichen hatte der Demos noch Nichts gehört. Wäre nun Kleon dem Wursthändler gleich und ebenso pfiffig als dieser, hätte er ein Orakel erwähnen müssen, was dem Fleischerhandwerke entnommen gewesen; aber Kleon ist bornirt, kann über seinen Horizont nicht hinauskommen und muß daher nothwendig den Kürzern ziehen. So klug ist er aber, daß er, um sich jetzt seinem Herrn zu empfehlen, rasch einen andern Weg einschlägt und das Herrliche rühmt, was die von ihm bewahrten Orakel enthalten:

ἀλλ' οἵ γ' ἐμοὶ λέγουσιν ὡς ἄρξαι σὲ δεῖ
χώρας ἁπάσης ἐστεφανωμένον ῥόδοις;

Doch meine verkünden, daß beherrschen einst du noch
den gesammten Erdkreis sollst, mit Rosen die Stirn umkränzt;

er schließt sich dabei wieder an ein bekanntes[23]) Orakel an, von dem er weiß, daß dem Demos es angenehm ist, zugleich auch den Verfasser seiner Orakel andeutend; aber der Wursthändler kommt dadurch nicht in Verlegenheit, seine Orakel sind viel besser, da sie sich ganz speciell auf Athen beziehen und noch größere Aussichten bieten:

οἱμοὶ δέ γ' αὖ λέγουσιν ὡς ἁλουργίδα
ἔχων κατάπαστον καὶ στεφάνην ἐφ' ἅρματος
χρυσοῦ διώξει Σμικύθην καὶ κύριον;

und meine dagegen, daß im gestickten Purpurkleid
mit bekränztem Haar auf goldnem Wagen du hinfort
verfolgen sollst den Smikythes mit — seinem Mann;

es verheißt dies Orakel dem Demos die herrlichste Art des Sykophantirens[24]) und die Richterwuth zu befriedigen und verbindet damit eine beißende Anspielung auf einen weichlichen Athener; denn Smikythes ist nicht, wie die Scholien träumen, ein König in Thrakien, sondern[25]) ein Athener, der als Weib hier bezeichnet ist; während also Kleon ganz allgemein spricht und Bekanntes angibt, ist wieder der Wursthändler erfinderisch und lustig; daher denn seine Orakel der Demos zu hören wünscht; aber theils ist das Verhältniß zum Paphlagonier noch so eng, daß ihn der Demos nicht ganz aufgeben mag, theils die Lust, Orakel zu hören, so groß, daß er keinen, der ihm diese Lust zu bereiten verspricht, zurückzustoßen vermag, und so wird denn dem Kleon auch gestattet, seine Orakel vorzutragen; so gehen denn beide ab, um ihre Orakel herbeizuholen; der Chor fällt nun ein und singt ein Lied, während dessen Demos auf seiner Pnyx ein Mittagsschläfchen hält.

So viel ist nun dem Zuschauer aus dem über die Orakel von den beiden Streitenden Vorgebrachten klar geworden, daß diese sich auf den Staat Athen beziehen werden, daß ferner nach der theils aus diesem[26]) Stücke, theils aus den[27]) Daitaleis schon bekannten Art des Aristophanes der Misbrauch, welcher in Athen gegenwärtig mit Orakeln und Weissagungen aller Art getrieben ward, auf das Beißendste durchgezogen wird. Und dieser Erwartung entspricht sofort schon allein das Auftreten der beiden Personen in der nun folgenden Scene: sie kommen[28]) nämlich beladen mit Orakeln, die sie in Körben kaum schleppen können; der Wursthändler schleppt aber viel schwerer, überbietet also schon hierin den Paphlagonier. Der Demos staunt ob dieses Schleppens und vermag es nicht zu begreifen; das benutzt Kleon sofort, um den Wursthändler zurückzudrängen; es sind diese noch lange nicht alle, welche ich habe, ein ganzer Korb voll ist noch zurück; und mir, versetzt sogleich der Wursthändler, liegt davon noch der Boden und zwei gemiethete Häuser[29]) voll; — er ist also Sieger. Offenbar beabsichtigt also der Dichter, auf diese Masse recht aufmerksam zu machen, warum denn? Einmal war damals die Masse Orakel, welche man zu besitzen behauptete, wirklich sehr groß; denn nicht blos, daß die berühmten alten Orakelsitze, wie Delphi, Olympia, Dodona, Zeus Ammon in Libyen und andere[30]) von Göttern und Heroen behauptete deren in Menge gegeben — es hatten auch viele Wahrsagergeschlechter und einzelne Propheten in allen Gegenden Griechenlands geweissagt und ihre Weissagungen sich erhalten, daher denn schon vor Aristophanes' Zeit aus mancherlei Gründen Sammlungen von ihnen veranstaltet worden. So hatte Antichares von Eleon die Sprüche[31]) des Laios, Onomakritos die[32]) Prophezeiungen des Musaios gesammelt, überhaupt aber pflegten die Städte, z. B. Athen, auf ihren Burgen[33]) und in ihren Archiven das auf sie von dergleichen Bezügliche von Staatswegen aufzubewahren; Orakel waren also in Menge vorhanden und sie genau zu kennen, erforderte ein besonderes Studium, dessen Umfang, ja Großartigkeit wir besonders durch Herodot uns[34]) vergegenwärtigen können. Als nun in Athen die Demokratie mehr und mehr sich befestigte und ausdehnte, und damit zugleich der Glaube an die

---

22) So oft: wie hier *Arist.* Equitt. 369 seq., eine Stelle, die überhaupt Aehnlichkeit mit der hier behandelten hat. 23) Er bereitet vor Vs. 1013: 1087 seq.; das Orakel ist schon oben Vs. 795 erwähnt: es war sehr berühmt, von Aristophanes auch schon in den Daitalensern benutzt; s. Scholl. ad *Aristid.* p. 114. *Fromm.* ibiq. v. nott.: Scholl. ad *Arist.* Equitt. 1010. *Fritzsch.* De Arist. Daetal. p. 100. *Krueg.* ad *Dionys. Hal.* Historiogr. p. 272. 24) *Arist.* Equitt. 50. 25) Die richtige Erklärung hat G. Hermann in Zimmerm. Ztschr. f. Alterth. 1837. Nr. 89. S. 728 angegeben mit wenig Worten; sie ist entschieden richtig.

26) *Arist.* Equitt. 126 seq. 797 seq. 27) *Fritzsch.* De Arist. Daetal. p. 100, fr. XXXI. *Bergk.* 28) Scholl. ad *Arist.* Equitt. 993: *ὁ δὲ Κλέων ἔξεισιν ἐπὶ τῶν μεταφρένων ἀγγεῖον φέρων πεπληρωμένον χρησμῶν καὶ λέγει ὅτι τοσοῦτον ἄχθος βαστάζων ὅμως ἅπαντας ἐξάγειν οὐκ ἠδυνήθην τοὺς χρησμούς. καὶ ὁ ἕτερος ὁμοίως τὸ αὐτὸ ποιεῖ.* 29) „Zwei Familienhäuser voll" übersetzt Droysen; es ist *ξυνοικίαι* aber Miethshäuser: Böckh, Staatsh. d. Athen. I. S. 71. 155. ed. 1; es zeigt also dadurch der Wursthändler an, daß er für seine Orakel Aufwand machen müsse. 30) Vergl. Klausen in Ersch und Gruber's Encykl. 3. Sect. 4. Bd. S. 314 fg. 31) *Herod.* V, 43. 32) *Herod.* VII, 6; Ritschl in Ersch und Grub. a. a. O. S. 4 fg., d. Alexandrin. Biblioth. S. 42. 33) *Herod.* V, 90. *Plutarch.* advers. Colot. c. 17. 34) Dies zeigen klar die vortrefflichen Untersuchungen von Ad. Schöll im Philol. X. p. 39 seq.

Götter zu lockern sich anfing, sahen die Leiter des Staats, auch durch Vorgänge früherer Zeit [35]) darauf hingewiesen, gar bald, wie bei dem Zustande des Volks dies durch Orakel zu Entschlüssen leichter als auf irgend eine andere Weise gebracht werden könne; dies, sowie der Eigennutz und Geiz, der hier eine Quelle des Erwerbs und des Einflusses fand, bewirkte, daß man mit Eifer die alten Orakel sammelte und dann für seine Zwecke auszubeuten strebte; eine Menge [36]) Wahrsagungen, und nicht allein aus Griechenland, auch aus Libyen, Lykien, Skythien, Thrakien war in Athen bekannt; doch mochten davon, namentlich von der Menge, im Volke mehr nur dunkle Gerüchte sein als genaue Kunde, daher das Staunen unseres Demos. Die Menge wird hier aber übertrieben, daher wäre möglich, daß es auch zugleich auf Euripides abgesehen ist, den Aristophanes ungemein oft auch so, daß er ihn gar nicht nennt, persiflirt; Euripides hatte nämlich [37]) im Pleisthenes die Menge der Orakel sehr pathetisch, wie es scheint, besprochen: daran konnte hier erinnert sein.

Nachdem aber Demos vergewissert worden, daß die Wahrsagungen da seien, fragt er weiter nach den Verfassern derselben. Wie viel von dieser Frage für die Entscheidung des Kampfes abhänge, war jedem klar, da einzelne von den alten Wahrsagern in ganz besonderem Rufe standen, und hier scheint nun dem Wursthändler das Glück nicht günstig, da Kleon die seinen als von einem der bedeutendsten Wahrsager herstammend der Wahrheit gemäß angeben kann, nämlich vom Bakis; dieser gehörte anerkanntermaßen zu den berühmtesten Wahrsagern, dessen Orakel namentlich [38]) in den Perserkriegen sich bewährt, der ferner [39]) ein Athener war und mit den Göttern in besonderem Verkehre [40]) gestanden hatte. Aber der Wahrheit gemäß? Nämlich es war schon in der ersten Scene [41]) der Ritter angegeben, wie die Orakel des Bakis der Paphlagonier besitze: so sieht man, Kleon sagt die Wahrheit. Wie wird sich nun der Wursthändler helfen? man muß glauben, er sei verloren. Allein er bringt den Glanis vor, den ältern Bruder des Bakis: so hat er sich von Neuem bewährt; denn Glanis muß bedeutender als Bakis um deswillen sein, weil die ältern Brüder schon nach Homer die vorzüglichern [42]) sind, auch im Erbrechte, wie jeder Athener weiß, ihre Vorrechte [43]) deshalb haben. Doch halten diesen Glanis die Neuern, wie oben bemerkt, für vom Dichter erfunden; aber wie wir jetzt näher beweisen können, gewiß mit Unrecht; denn einmal kann in so wichtiger Sache der Wursthändler nicht wagen zu fingiren oder richtiger zu betrügen, da er ja fürchten müßte, seinen Betrug sofort von Kleon nachgewiesen zu sehen, wie dieser auch später in diesem Streite die Angaben seines [44]) Gegners anficht; ferner wäre die Erfindung des Dichters gar schwach, wenn er dem wirklichen Propheten des Kleon nur einen fingirten gegenüberzustellen wüßte; im Gegentheile, seine Erfindung muß sich grade darin zeigen, daß er dem Propheten des Kleon einen für den Wursthändler ganz ausgezeichnet passenden überraschend entgegenstellt; endlich haben die alten Scholiasten, wie Suidas zeigt, den Glanis als einen wirklichen Wahrsager angesehen. Kleon hat nun wieder nach seiner Weise einen bekannten, für jedweden passenden, Verfasser genannt, überrascht also nicht; aber der Wursthändler überrascht, da er einen für sich und sein Gewerbe ganz besonders geeigneten nennt. Leistet dies aber Glanis? Allerdings; denn treffend hat schon der Scholiast [45]) darauf aufmerksam gemacht, daß das Wort *γλάνις* auch einen Fisch bezeichne, und zwar, füge ich hinzu, einen, den die Athener gern aßen, da die Dichter [46]) der mittlern Komödie ihn in ihren Speisezetteln oft erwähnen; da nun der *ἀλλαντοπώλης* als ein [47]) *μάγειρος* seinem Gewerbe gemäß auch mit Fischen zu thun hatte, so liegt in dem Namen die Andeutung, daß er ein den Fleischern, Wurst- und Fischhändlern ganz besonders geneigter Wahrsager sei; es hat also eine innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß der Wursthändler die Orakel dieses Gottbegeisterten kenne und besitze. Man sieht, es ist nicht blos eine lexikalische Angabe, daß der Scholiast an den Fisch erinnert; eben so richtig macht derselbe darauf aufmerksam, daß in der Endung beide [48]) sich gleich wären; es soll auch dadurch Glanis als dem Bakis gleich oder verwandt erscheinen, die Wahrheit der Angabe und die Schlagfertigkeit des Wursthändlers hervortreten. Deshalb entsteht im Demos auch nicht der geringste [49]) Zweifel über diese Persönlichkeit, und so muß er neben dem Bakis zugelassen werden. Dies wird auch deutlicher durch Betrachtung der vom Demos nach Mittheilung der Namen aufgeworfenen Frage nach dem Inhalte der Prophezeiungen; man darf daraus schließen, daß die Orakelsammlungen auf den Inhalt

35) So Kleomenes: *Herod.* VI, 75 coll. 66: der Alkmaionide Kleisthenes: *Herod.* V, 63. 66. Und dergleichen gibt es noch Vieles. 36) Schöll im Philol. T. X. p. 40. 37) *Eurip.* Plisth. fr. 629. *Nauck.*: *εἰσὶν γὰρ εἰσὶν διφθέραι μελαγγραφεῖς | Πολλῶν γέμουσαι Λοξίου γηρυμάτων.* 38) *Herod.* VIII, 20. 77. 96. *Pausan.* X, 14, 6; vergl. auch Nägelsbach, Die nachhomerische Theologie des griech. Volksglaubens S. 174. 39) Scholl. ad *Arist.* Av. 963. 40) Er heißt *ἀνὴρ μανεὶς ἐκ Νυμφῶν* bei *Pausan.* IV, 27, 2; *Siebelis* ad *Pausan.* X, 12, 6. 41) *Arist.* Equitt. 123 seq. 42) *Hom.* Il. *Λ*, 59: *καί με πρεσβυτάτην τέκετο Κρόνος;* vergl. Il. *Λ*, 740. *Hesiod.* Theogon. 454. 43) *Hom.* Il. *O*, 204; vergl. K. F. Herm. Griech. Alterth. 3. Bd. §. 63, 4.

44) *Arist.* Equitt. 1084; ähnlich auch *Arist.* Pac. 1095. 45) Scholl. ad *Arist.* Equitt. 1000: *ἔστι δὲ εἶδος ἰχθύος ὁ γλάνις; Hesych.* s. v.; er wurde theils frisch gegessen, theils gesalzen, *Athen.* VII. p. 311 F. — Sonst *Suid.* s. *Γλάνις: εἶδος ἰχθύος. καὶ Χρησμολόγος, Βάκιδος ἀδελφός.* — Von Fischen sind übrigens nomina propria oft entlehnt. 46) Ueber die Wortform cf. *Lobeck.* Parall. G. Gr. I. p. 71. Was die Komiker betrifft, so vergl. Ephipp. ap. *Athen.* VII. p. 322 D, Mnesim. ibid. IX. p. 403, add. Matron. ibid. IV. p. 136 C; *Jacob.* ind. Graec. in *Mein.* Com. Gr. Frr. V, 1 s. v. 47) Vergl. *Arist.* Equitt. 216: *ὑπογλυκαίνων ῥηματίοις μαγειρικοῖς;* vergl. ibid. 418. 645. 662. 1008; s. Philolog. Supplem. Bd. I. Heft 1. p. 102; add. Scholl. ad *Arist.* Equitt. 1004: *ἔπαιξε δὲ ὡς μάγειρος* und sonst. 48) Scholl. ad *Arist.* Equitt. 1000: *ἔπαιξε πρὸς τὴν κατάληξιν τον Βάκιν καὶ τὸν Γλάνιν εἰπών.* 49) *Arist.* Equitt. 1035. 1097.

bezügliche Ueberschriften hatten und je nach den Gegenständen, über welche man Orakel verlangte, angelegt waren; daher die Frage näher auf das Wesen der dem Demos gebrachten Prophezeiungen führt. Kleon antwortet auch sofort:

Δ. εἰσὶν δὲ περὶ τοῦ; Κλ. περὶ Ἀθηνῶν, περὶ Πύλου,
περὶ σοῦ, περὶ ἐμοῦ, περὶ ἁπάντων πραγμάτων:

D. Nun sag mir weiter, worauf denn gehn sie? Kl. Auf Athen,
Auf Pylos, auf dich, mich selbst, und alles Mögliche!

Δ. οἱ σοὶ δὲ περὶ τοῦ; Ἀλ. περὶ Ἀθηνῶν, περὶ φακῆς,
περὶ Λακεδαιμονίων, περὶ σκόμβρων νέων,
περὶ τῶν μετρούντων τἄλφιτ' ἐν ἀγορᾷ κακῶς,
περὶ σοῦ, περὶ ἐμοῦ, περὶ ἁπάντων [50]) *πραγμάτων:*

D. Worauf gehn aber denn die deinigen? Al. Auf Athen,
Gemüse, Lakedaimon, frische Lachsforelln,
Mehlverkäufer auf dem Markt allhier mit falschem Maaß,
Auf dich selbst, auf mich selbst, auf alles Mögliche.
(Der Demos äußert durch einen Gestus sein Wohlgefallen.)

Betrachten wir den Inhalt, so steht Athen oben an bei beiden; Kleon aber geht dann gleich auf sich über und wird darauf ganz allgemein; der Wursthändler aber zeigt wieder, wie er den Demos besser zu behandeln und von seinen Schwächen Nutzen zu ziehen verstehe; denn er erwähnt die Feinde des Demos, die Lakedaimonier und die auf dem Markte falsch [51]) messenden Verkäufer, also die äußern wie die innern Feinde, daneben aber auch Dinge, die für den speciellen Gebrauch des Demos von größter Wichtigkeit sind, Linsen [52]) und Fische [53]) guter Art; durch diese Angaben tritt auf das Deutlichste die Art Orakel, an die man hier denken soll, hervor; es sind nur solche, die sich auf die Angelegenheiten und selbst auf die kleinsten des Demos beziehen. Damit ist nun wieder ganz speciell auf das Treiben der *μάντεις* und *χρησμολόγοι* zu Athen in damaliger Zeit [54]) hingewiesen; auf dieses geht überhaupt die ganze zunächst folgende Darstellung. Die *μάντεις* sind streng genommen eigentlich nur Zeichendeuter: aus Träumen, Vögelflug, Eingeweiden, allerlei Begegnissen im Leben deuten sie den Willen der Götter; Priester sind sie nicht und haben überhaupt mit keinem bestimmten Kulte zu thun. Dagegen die *χρησμολόγοι* sind von der Gottheit — Apollo, Nymphen u. s. w. — besonders inspirirte Wahrsager, die also selbst Orakel oder Wahrsagungen geben; beide, *μάντεις* wie *χρησμολόγοι*, erlernen ihre Künste und nehmen für sich eine bedeutende Stellung im Staate in Anspruch. So verschieden wie demnach beide sind, in der jetzigen Zeit war, wie es scheint, bei den bedeutendern Männern dieses Fachs beides vereinigt; sie deuten aus Zeichen, dann deuten sie die alten Orakel, d. h. sie führen aus ihren Sammlungen [55]) die an, welche sich auf die Gegenwart beziehen, sie dichten ferner [56]) neue, überarbeiten aber auch alte und bequemen sie den Forderungen der Zeit an, eine Thätigkeit, die auch, freilich auf andere Weise, in andern Gattungen der Literatur damals vielfach geübt wurde; man denke an die Bearbeitungen [57]) Aesopischer Fabeln, an Ueberarbeitungen der Lieder [58]) des Polymnestos, der Scolien und anderer [59]) lyrischer Gattungen, ja auch an die Umarbeitungen [60]) älterer Komödien. Dies Treiben war vor nicht langer Zeit bei der Gründung [61]) von Thurioi recht deutlich hervorgetreten, ebenso beim Beginne [62]) des peloponnesischen Kriegs; daher denn die [63]) Komiker, welche das Gefährliche und Verkehrte dieses ganzen Unwesens völlig durchschauten, seit Kratinos diese Wahrsager, wo sie konnten, zum Gegenstande ihres Spottes machten. Demos dagegen ist über die erhaltene Mittheilung sehr befriedigt:

ἄγε νῦν ὅπως αὐτοὺς ἀναγνώσεσθέ μοι
καὶ τὸν περὶ ἐμοῦ 'κεῖνον ᾧπερ ἥδομαι,
ὡς ἐν νεφελαῖσιν αἰετὸς γενήσομαι:

Wohlan, ihr beide, lest't mir eure Orakel vor,
Auch jenes auf mich selber, das mich so hoch erfreut,
Wie ich dereinst noch Aar in den Wolken werden soll:

er gibt durch diese Aufforderung zu erkennen, wie er die, welche durch Orakel ihn betrügen, doch sehr gern habe, schmeicheln sie ihm nur durch Eingehen auf seine Liebhabereien, was früher sowol im Allgemeinen über [64]) ihn gesagt, als auch speciell, wenn gleich beiläufig [65]) erwähnt war, erhält hier seine volle Bestätigung; man sieht, wie leicht das Betrügen den Wahrsagern gemacht ward. Daher steht denn Kleon nicht an, der Aufforderung des

50) Ich bin hier der Lesart des Venetus und einiger anderer codd. gefolgt nach Vorgang von G. Hermann in Zimmerm. Ztschr. f. Alterth. 1837. Nr. 90. S. 729, wo die Varianten vollständig angegeben. Vergl. unten Not. 87. Es ist zu beachten, daß der Wursthändler sonach den Vs. 1006, einen des Kleon, wiederholt; er wird ihn im Vortrage wol nachgeäfft haben. 51) Diese Art der Betrügerei war dem Demos begreiflicher Weise sehr lästig: sie will der Wursthändler also abschaffen. Vergl. Böckh, Staatsh. d. Athen. I. S. 89. ed. 1ae, *id.* ad Corp. Inscr. Gr. T. I. p. 164 seq. Für unsere Stelle beachte man, daß die Demagogen grade an diesen Betrügereien mit Antheil nahmen: so Eukrates; vergl. *Arist.* Equitt. 253 seq. 52) Es war dies ein Lieblingsgericht des Demos und grade der ärmeren Athener; s. meine Bemerkungen zu *Macar.* Provv. VIII, 71, auch Philol. X. p. 705. 53) Die *σκόμβροι* sind eine Art Thunfisch: Scholl. ad h. l.; die besten waren im Hellespont: *Hermipp.* ap. *Athen.* I. p. 27 E, doch auch anderwärts; sie waren wohlfeil und daher Speise des niedern Mannes, vergl. *Athen.* VII. p. 321 A, daher hier passend bei *φακῇ* erwähnt. Uebrigens bezieht sich *νέων* auf neu, frisch eingesalzene, wie Scholl. ad h. l. bemerken; man scheint sie vorzugsweise eingesalzen gegessen zu haben: *Diphil.* ap. *Athen.* III. p. 121 A. 54) S. Süvern, Ueber Aristoph. Vögel in Schrift. d. Berl. Akad. vom J. 1827. S. 69 fg.

55) *Aristoph.* Av. 963; K. Fr. Hermann, Griech. Alterth. 2. Bd. §. 37, 21. 2. Ausg. 56) *Amips.* ap. Scholl. ad *Arist.* Av. 989, Conn. fr. 2 ap. *Mein.* Com. Gr. Frr. II, 2. p. 704. 57) *Plat.* Phaedon. p. 60 C; *Quint.* J. O. V, 11, 19; Bernh. Gr. LG. I. S. 67. 58) *Arist.* Equitt. 1292 ibiq. Scholl., *Suid.* s. *Πολύμνηστος; Bergk.* Comm. de rell. Comoed. Att. antiq. p. 232; Bernhardy, Gr. LG. I. S. 324, die jedoch die Sache nicht ganz richtig auffassen. 59) Schon des Archilochos; *Archil.* fr. 71. *Bergk.;* cf. Bernh. Gr. LG. I. S. 61. 60) S. Philol. Supplem. Bd. I. Heft 1. p. 103. 61) *Aristoph.* Nub. 332 ibiq. Scholl. et interpp.; *Schiller*, De rebus Thurior. p. 15 seq. 62) *Thucyd.* II, 8, 2. VIII, 1, 2 und daselbst die Ausleger; Nägelsbach, Die nachhomerische Theolog. 2c. S. 179. 63) So Kratinos; *Bergk.* Comm. de rell. Com. Att. ant. p. 46 seq., andere sind im Laufe dieser Darstellung schon aufgeführt. 64) *Arist.* Equitt. 61: *ὁ δὲ γέρων σιβυλλιᾷ;* cf. annott. ad *Macar.* Provv. VII, 68, vergl. Equitt. 1011. 65) *Arist.* Equitt. 795.

Demos zu entsprechen; nachdem er seinen Herrn zu genauem Zuhören nach stehender Formel ermahnt hat, nimmt er eins der Bücher aus dem Korbe und beginnt in erhabenstem Tone zu lesen: so hatte es Demos verlangt und entsprach es der Sitte [66]) der Wahrsager; sie wird im Folgenden wol immer festgehalten, und gibt sie dann dem Wursthändler Gelegenheit, die Grundlagen seines Charakters wieder in Erinnerung zu bringen; denn er kann ja nicht [67]) recht lesen, wird also nur sich stellen, als läse er, und dadurch das Komische in der Darstellung vermehren. Dabei ist nun aber für die ganze Darstellung noch charakteristisch, daß die Art und Weise der Orakel nicht durch Chresmologen geschildert wird, wie dies später im Frieden und in andern Komödien geschieht, sondern diese gewissermaßen hinter den Coulissen bleiben und ihre Arbeit von den Staatslenkern selbst vorgetragen und bekannt gemacht wird, diese also beinahe als Chresmologen erscheinen; da sie das nicht sind, so soll hiermit wol auf das innige Verhältniß zwischen den Demagogen und den Wahrsagern aufmerksam gemacht werden; jeder bedeutendere Demagog hatte seinen Chresmologen, der die ihm nöthigen Orakel besorgt und gegen gute Bezahlung zum Gebrauch überläßt; es war ja z. B. von Alkibiades stadtkundig, daß die seinen Plänen entsprechenden Orakel in seinem Solde stehende Wahrsager [68]) machten; ebenso diente Diopeithes aus [69]) Geiz, der überhaupt bei dieser ganzen Classe [70]) sich zeigte; wie Nikias von solchen [71]) Menschen stets umgeben war, ist bekannt. Dies also ungefähr die Gedanken, welche die Darstellung hervorruft; sie bleiben auch für den folgenden Vortrag der Orakel stets wirksam. Den ersten Chresmos trägt Kleon vor, der, wie in den frühern Scenen, so auch jetzt den Anfang macht; die Kunst des Aristophanes aber besteht nun hierbei darin, daß er ein altes und bekanntes [72]) für die gegenwärtige Situation passendes Orakel zu finden weiß, dieses dann komisch umbildet, dabei aber den Ton der Orakel und ihren Styl, die nöthige Zweideutigkeit, Dunkelheit festhält, also die üblichen epischen Wendungen, die zum Theil aus Homer stammen, den die neuen Orakeldichter sehr [73]) benutzten, nicht verdrängt; daß er ferner die Betrügerei recht deutlich zeigt und damit die Schmeichelei gegen das Volk; daß er endlich Alles so behandelt, daß Kleon sich selbst persiflirt und so spricht, daß auf überraschende Weise Nachtheil aus seinem eigenen Orakel für ihn sich entwickeln läßt. Um dies genauer zu beweisen, betrachten wir das erste Orakel etwas näher:

ἄκουε δὴ νῦν καὶ πρόςεχε τὸν νοῦν ἐμοί.
Φράζευ, Ἐρεχθείδη, λογίων ὁδὸν, ἥν σοι Ἀπόλλων
ἴαχεν ἐξ ἀδύτοιο διὰ τριπόδων ἐριτίμων.
σώζεσθαί σ' ἐκέλευσ' ἱερὸν κύνα καρχαρόδοντα,
ὃς πρὸ σέθεν χάσκων καὶ ὑπὲρ σοῦ δεινὰ κεκραγας
σοὶ μισθὸν ποριεῖ, κἂν μὴ δρᾷ ταῦτ', ἀπολεῖται.
Πολλοὶ γὰρ μίσει σφε κατακρώζουσι κολοιοί.

So höre denn und leih mir ein aufmerksames Ohr!
Acht, Erechtheide, den Pfad der Orakel, so Phoibos Apollon
Dir aus heiliger Zelle verkündet durch herrliche Dreifüß'.
Dir zu erhalten gebeut er den heiligen gieriggezahnten
Hund, der knurrend für sich und für dich auch fürchterlich bellend,
Täglichen Sold dir verschafft; wenn er's nicht thut, geht er zu Grunde:
Denn es umkrähn ja rings ihn mit Haß unzählige Dohlen!

Es zerfällt dies Orakel in zwei Theile, die Einleitung und das Orakel selbst; für die erstere ist zu beachten die Anrede an das Volk, wie denn der, dem ein Orakel gegeben wird, gern [74]) dasselbe anredet; dann die Anrede selbst; sie schmeichelt dem Volke, da sein Alter dadurch angedeutet wird; um dies ganz zu würdigen, muß man sich erinnern, wie nicht jede der Abstammung entlehnte Benennung den Athenern [75]) angenehm war; ferner die Nennung des Gottes, der das Orakel gibt, die des Adyton, der Dreifüße; alles [76]) dies ist den Orakeln oder Homer entlehnt, und zwar so, daß das Ganze erhaben ist, wozu auch noch das Wort *φράζευ* [77]) beiträgt, und der Klang, auf den die [78]) Orakel auch Rücksicht zu nehmen pflegten; es ist also im Anfange der Orakelton ganz vortrefflich getroffen und wurde dies durch den Vortrag selbst wol recht hervorgehoben. Nun aber das Orakel selbst: auch hier tritt der Orakelton hervor; ein seltneres [79]) und Homerisches Epitheton, der [80]) Befehl, die Angabe [81]) eines Grundes, die Nennung und der Gebrauch [82]) von Thieren, dies Alles ist dem Orakel gemäß, und es wird daher schon hieraus sehr wahrscheinlich, daß ein wirkliches Orakel zu Grunde liege. Aber dabei nimmt es nun ganz offen auf Kleon selbst Rücksicht, und zwar auf eine Weise, welche noch deut-

66) *Arist.* Av. 974. 67) *Arist.* Equitt. 188. 68) *Plutarch.* Nic. 13. 69) Scholl. ad *Arist.* 989; *Bergk.* Comm. de reliq. com. Att. ant. p. 171. 70) *Sophocl.* Oed. Tyr. 385. 71) *Plutarch.* Nic. 4 seq. 72) Es läßt sich das freilich nicht immer nachweisen und einige Orakel, z. B. *Arist.* Equitt. 128 seq., mag Aristophanes selbst gebildet haben; aber so oft ist das nicht der Fall, wie Behaghel (De vetere comoedia Deos irridente diss. I. p. 23 seq.) annimmt. 73) *Arist.* Pac. 1089 seq.

74) *Herod.* I, 55: *Λυδὲ ποδαβρέ;* I, 85: *μέγα νήπιε Κροῖσε;* VI, 86: *Γλαῦκ' Ἐπικυδείδη;* VII, 220: *ὦ Σπάρτης οἰκήτορες εὐρυχόροιο.* Vergl. *Arist.* Equitt. 1055. 1067. 75) So *Ἐρεχθεῖδαι* *Pind.* Isthm. II, 19; von Joniern wollten die Athener aber Nichts wissen, *Herod.* I, 145, daher die Anrede davon zu nehmen, wäre unvorsichtig gewesen. 76) So wird Apollon genannt *Herod.* IV, 155; das Adyton *Herod.* VII, 140, 12, damit zu vergleichen *ἐκ δρυὸς* *Hom.* Od. 328: *ἐκ δάφνης* *Hom.* hymn. in *Apoll.* 218: die Dreifüße: *Hom.* hymn. in *Apoll.* 265: *ἐς δ' ἄδυτον κατέδυσε διὰ τριπόδων ἐριτίμων;* der Plural ist ganz wörtlich zu nehmen, da im Adyton mehre Dreifüße waren: Wieseler in Gött. Gel. Anzeig. 1842. St. 100. S. 988; die Präposition *διὰ* oder die ganze Wendung bleibt eben wegen ihrer Verbindung mit *ἴαχεν* offenbar eine parodische: man sieht das Streben, erhaben sein zu wollen. Dieser ganze Vers ist, wie man hiernach also sieht, aus andern Orakeln genommen. 77) *Herod.* VIII, 20. 78) So *τριπόδων ἐριτίμων*, dazu *Arist.* Equitt. 1057 seq.; Aehnliches bei *Herod.* IV, 157. I, 67. V, 56. 79) Nämlich *καρχορόδους;* so *Hom.* Il. *N*, 198: *κυνῶν ὑπὸ καρχαροδόντων;* *K*, 360: *καρχαρόδοντε δύω κύνε;* vergl. *Arist.* Vesp. 1031. Pac. 754; grade dies Epitheton bewegt mich zu der Annahme, daß ein wirkliches Orakel hier zu Grunde liege. Dazu s. unten Not. 83. 80) So *μη βοίλευ* und dergleichen; *Herod.* I, 85. 81) *Herod.* VII, 140. Vs. 5: *κατὰ γὰρ κτλ.* 82) *Herod.* I, 55. 62. 47.

licher als das Vorhergehende uns zeigt, daß hier wirkliche Orakel zu Grunde liegen; denn daß sich Kleon durch einen Hund bezeichnet, ist unmöglich seine Erfindung, stammt vielmehr, wie aus einer Stelle bei [83]) Demosthenes hervorgeht, aus einem Orakel, in welchem die Volksleiter *Δήμου κύνες* genannt waren; er denkt sich damit von seiner guten Seite, als treuer [84]) Wächter, darzustellen, erinnert aber zugleich an seine Fehler, an seine rauhe, polternde [85]) Stimme, an die Verschwendung der Staatsgelder, sein räuberisches, unverschämtes Wesen, also er persiflirt sich selbst und so fällt die gesuchte Zweideutigkeit des Orakels zu seinem eigenen Schaden aus, indem er selbst dem Wursthändler den Weg für die Darstellung seiner, des Kleon, Schlechtigkeiten zeigt. Aber auch bei dem Demos findet das Orakel keine Gnade; er, der Anspielungen in der Poesie, wie Stellen in verschiedenen [86]) Komödien des Aristophanes andeuten, gar eigenthümlich und auf eine unberechenbare Art auffaßt, fühlt sich durch die Zusammenstellung des Erechtheus mit Hunden und Dohlen verletzt und durch die Dunkelheit des Ganzen unangenehm berührt. Auch Kleon's weitere Erklärung befriedigt ihn nicht; Kleon selbst tritt dadurch zu sehr hervor, Demos selbst aber gar nicht, und so meint er in dem Orakel ein feindliches zu erkennen, gegen das er sich wehren müsse. So hat denn der Wursthändler das Widerlegen leicht; er sagt gradezu, daß das von Kleon vorgetragene Orakel nicht das richtige, sondern von Kleon entstellt [87]) sei; er dagegen habe das richtige; man sieht, es gab von einem Orakel verschiedene Formen, man stritt, in welcher Sammlung, von welchem Wahrsager das richtige sei. Demos geht sofort auf diese Ansicht ein, verlangt gewissermaßen zu seinem Schutze das richtige zu hören; der Wursthändler geht sofort an das Recitiren, wahrscheinlich aber erst nach einem Verse, der zur Aufmerksamkeit auffordert und seine Verachtung gegen den Paphlagonier zeigt:

So höre: doch der da beiße sich wie ein Hund es thut;

wahrscheinlich, denn die Handschriften haben [88]) den Vers nicht. Unmittelbar darauf folgt nun das Orakel selbst, was natürlich von einem Hunde handeln muß; es ist das Orakel nun einfach, bestimmt, läßt den poetischen Schmuck und Bombast weg, ist daher verständlich und macht somit einen scharfen Gegensatz zu dem des Paphlagoniers; auch benutzt der Wursthändler die Kritik des Demos und läßt daher kein anderes Thier neben dem Hunde erscheinen. Er recitirt:

1030. *Φράζευ, 'Ερεχθείδη, κύνα Κέρβερον ἀνδραποδιστὴν,*
ὃς κέρκῳ σαίνων σ', ὁπόταν δειπνῇς, ἐπιτηρῶν,
ἐξέδεταί σου τοὔψον, ὅταν σύ που ἄλλοσε χάσκῃς
ἐσφοιτῶν τ' ἐς τοὐπτάνιον λήσει σε κυνηδὸν
νύκτωρ τὰς λοπάδας καὶ τὰς νήσους διαλείχων.

Acht, Erechtheide, den Köder, den Kerberos: Sklaven dir stehlend,
Doch mit dem Schwanz fromm wedelnd belauert er, sitzt du bei Tafel,
Dich und stibitzt dir das Essen weg, wenn du woandershin maulsperrst:
Auch, ohn' daß du es merkst, schleicht hündischer Weis' in die Küche
Er sich des Nachts und leckt dir die Schüsseln und Inseln zusammt aus!

Er nennt den Kleon einen Kerberos, um sein häßliches Wesen, einen Sklavendieb, um sein räuberisches, gewaltsames [89]) Verfahren zu bezeichnen, nimmt dann, um sein falsches Wesen zu bezeichnen, ein Sprüchwort, was [90]) er aber dem gegenwärtigen Falle anpaßt und ihm zugleich einen Homerischen [91]) Ton gibt, läßt auch einen Vorwurf für den Demos selbst [92]) einfließen, und schließt mit einer dem Hunde angepaßten Darstellung des räuberischen Wesens des Kleon; auch dies letztere, wenn schon von ganz gewöhnlichen Dingen gesprochen wird, ist doch dem Tone der Orakel nicht fremd, da auch diese von ganz [93]) alltäglichen Gegenständen redeten; es kann also ein Orakel zu Grunde liegen, wenngleich ein bei weitem mehr als das des Kleon verändertes: dafür spricht auch die komische Umbiegung in *τὰς νήσους*. Der Demos ist von diesem Orakel sofort eingenommen:

νὴ τὸν Ποσειδῶ, πόλυ γ' ἄμεινον, ὦ Γλάνι:
Weit besser, Glanis, bei Poseidon, redest du;

es gibt daher der Paphlagonier den Streit über dies Orakel auf; er hat in seinem Korbe ja noch so viele andere vortreffliche, die werden ihm schon durchhelfen. Allein wie hier so verrechnet er sich auch in der Folge immer und der Wursthändler bleibt Sieger. Wie der Paphlagonier hatte aber auch der Wursthändler ein Orakel gefälscht; sein Glanis muß sich von ihm also ebenso behandeln lassen, wie der Bakis von Kleon, nur ist er wahrscheinlich im Fälschen noch unverschämter [94])

---

83) *Demosth.* cont. Aristogeit. I. §. 40. p. 782: *τί οὖν οὗτός ἐστι; κύων, νὴ Δία, φασί τινες, τοῦ δήμου. ποδαπός; οἷος, οὓς μὲν αἰτιᾶται λύκους εἶναι, μὴ δάκνειν, ἃ δέ φησιν πρόβατα αὐτὸν κατεσθίειν;* es scheint das auf ein Orakel hinzuweisen: daraus erklärt sich die Wendung besser als, wie *Schaefer.* Appar. ad *Demosth.* T. IV. p. 333 thut, aus der Rede des täglichen Lebens. Wie bekannt die Wendung übrigens war, zeigt *Theoph.* Charact. XIX., vergl. *Zell*, De Theophr. Character. indole diss. II. p. 32 seq. 84) *Aesch.* Agamemn. 586. 863. 85) *Arist.* Equitt. 256. 274. 304. 419; cf. Philol. I. p. 469 seq. 86) *Arist.* Ran. 930. 87) Das ist der Sinn von *παρεσθίει*, was der Scholiast in seinem ganzen Umfange nicht erfaßt hat. 88) Vergl. G. Hermann in Zimmerm. Zeitschr. f. Alterth. 1837. Nr. 90. S. 729; vergl. oben Not. 50.

89) Es ist *ἀνδραποδίστης* einer, der fremde Sklaven stiehlt und dann verkauft: intt. ad *Harpocrat.* s. *ἀνδραποδίστης*, *Heindorf.* ad *Plat.* Gorg. p. 508 E; es mag das in Athen öfter vorgekommen sein, da es auch gesetzliche Bestimmungen dagegen gab: Böckh, Staatsh. der Athen. I. S. 497. ed. 2. — Den Kleon nennt *Thucyd.* III, 49 *ἐς τὰ ἄλλα βιαιότατος κτλ.* 90) Scholl. ad *Arist.* Equitt. 1028: *ἔπαιξε δὲ παρὰ τὴν παροιμίαν· Σαίνεις δάκνουσα καὶ κύων λαιθαργὸς εἶ*, *Zenob.* IV, 90 ibiq. annott., Apost. X, 66 a; dem Sophokles hat nach Eustathios den Vers *Nauck.* Sophocl. frr. n. 800 zugeschrieben. Es stammt vielleicht aus einem Orakel, cf. sup. not. 17. 91) *Hom.* Od. *P*, 301: *οὐρῇ μὲν ῥ' ὅγ' ἔσηνε κτλ.*; *Blomf.* ad *Aesch.* Sept. c. Theb. gloss. 379. 92) Es erinnert das an *Κεχηναῖοι* und dergl.; annott. ad *Zenob.* Provv. I, 8. 93) So vom Kochen: *Herod.* I, 47. 94) Vergl. *Arist.* Equitt. 134. Es zeigt sich diese Unverschämtheit auch in dem offenen Bezuge des Gesagten auf Kleon; Scholl. ad

als jener verfahren. So dient denn Glanis auch dazu, das Treiben der Wahrsager in jener Zeit zu veranschaulichen; er ist einer von den vielen Wahrsagern alter Zeit, von denen man vielleicht eigenthümliche Orakel besaß, und auf die man in des Aristophanes' Epoche neue oder umgeformte Orakel zurückführte; wie hier verfahren ist, so verfuhren in ähnlicher Weise die Lampon, Diopeithes, Stilbides, Hierokles und Andere. Sonach kann diese Besprechung des Glanis zu einer Ergänzung des Artikels Orakel in dieser Encyklopädie dienen; aber auch, namentlich wenn man die Erklärer zu den Rittern des Aristophanes vergleicht, aufmerksam darauf machen, wie sehr wir noch in der Erklärung dieses so ausgezeichneten Komikers zurück sind. (*Ernst v. Leutsch.*)

GLANO wird im Itinerarium Antonini 343 (p. 163. ed. *Parthey* u. *Pinder*) unter den Städten und Oertern aufgeführt, durch welche die Reise von Mediolanum über die Alpen nach Arelate führte. Da im bezeichneten Itinerarium nur noch ein Ort (statio oder mansio) zwischen Glano und Arelate erwähnt wird, nämlich Ernagino, so muß Glano in Gallien, nicht fern von Arelate, gelegen haben. Auch Ptolemäos (II, 10, 15) führt *Γλανόν* neben *Ἀρελᾶτον* auf und bezeichnet den letzteren Ort mit dem Prädicate *κολωνία*. Jedenfalls ist Glano derselbe Ort, welcher von Plinius (H. N. III, 5) unter den zahlreichen coloniae Galliens (deren Reihe Arelate Sextanorum beginnt) mit dem Namen Glanum Livii aufgeführt wird. Nach Einigen soll Glano das heutige Cabane, nach Andern S. Remy sein. (*Krause.*)

GLANOVENTA (oder wol richtiger Clanoventa), eine vom Itinerarium Antonini erwähnte Stadt im alten Britannia (Itiner. 481. p. 230. ed. *Parthey* u. *Pinder*), soll gegenwärtig Cockermouth, nach Andern Lanchester, oder Penrith, nach Mannert (II, 2. p. 148) Old Carlisle oder Abbey Holme sein, und liegt am kleinen Flusse Wiza, der bei dem Städtchen Holm in den Seebusen fällt. Die Notitia imperii nennt einen Ort Glannibanta; ob es mit Glanoventa derselbe oder ein anderer ist, läßt sich nicht genau entscheiden. (*Krause.*)

GLANTSCHNIG (Ulrich), ausgezeichnet als Historienmaler, Vater einer achtbaren Malerfamilie. Geboren zu Hall im Innthale im J. 1661, Sohn eines Gerbers, der 1671 nach Botzen übersiedelte, also noch als Knabe dahin gekommen, ward er später für ein botzener Stadtkind gehalten, wofür er selbst in amtlichen Schriften, z. B. in einem botzener Rathsprotocolle von 1686, gilt. Im Munde des Volkes hieß er nach einer etwas freien Onomatopoetik seines eigentlichen, etwas schwierig auszusprechenden Familiennamens insgemein „Landschneck;" er ließ sich diesen, seinen Umgebungen mundgerechteren Namen in der Maße gefallen, daß er selbst auf Arbeiten seines Pinsels ihn andeutete, z. B. auf einem Plafondgemälde im v. Mayrl'schen Kanonicathause in Botzen, wo der Genius der Erde eine Kugel hält, an welcher eine Schnecke klebt. Obgleich er in der Regel seine Gemälde mit dem Namen „Glantschnig" bezeichnete, so kommt doch der Nebenname Landschneck selbst in gleichzeitigen Urkunden vor; unter ihm war er in ganz Tyrol so bekannt und gefeiert, daß ein Gemälde von Landschneck und ein sehr gutes Gemälde gleichbedeutende Ausdrücke waren. Seine Nachkommen, die sich zu Borgo di Valsugana in Tyrol niederließen, nahmen den Namen Landschneck förmlich an. Es ist daher wol erklärlich, daß Ulrich unter ihm auch in der Kunstgeschichte heimisch geworden ist. Eigentlich zur Fortführung des Metiers seines Vaters bestimmt, gab ihm sein Talent zum Zeichnen und Malen die Palette in die Hand. Seinen ersten Unterricht erhielt er bei dem botzener Maler Deutenhofer; von ihm, den er bald überflügelte, ging er zu seiner weiteren Ausbildung nach Venedig, wo Heinrich Frisch und Joh. Karl Loth seine Lehrer waren. Er durchreiste Italien, hielt sich längere Zeit in mehren Städten der Schweiz und in München auf und etablirte sich dann als Maler in Botzen, wo er auch bis zu seinem Tode im J. 1722 blieb. Deshalb findet man auch dort seine Gemälde am zahlreichsten. Sein Ruhm fing zu Ende des 17. Jahrh. an sich auszubreiten und er fand mit seinen Gemälden vielen und guten Absatz nach Italien und nach der Schweiz. Seine meisten Gemälde sind historisch, vornehmlich religionsgeschichtliche Sujets; doch malte er auch ländliche Gesellschaftsstücke grottesken Inhalts, im Geschmacke der holländischen Schule, stets in größeren Figuren, seltener isolirte Portraits; doch finden sich dergleichen häufig auf seinen größeren historischen Compositionen; auch sein eigenes Portrait brachte er fleißig an. Glantschnig war ein grader, trockener Mann, der es nie an einer derben Antwort fehlen ließ, wenn man ihm von dem Preise für seine Gemälde etwas abhandeln wollte. Auch darin war er eine echte Künstlernatur, daß Wirthschaftlichkeit nicht eben seine Sache war. Wenn es galt, arbeitete er viel und schnell.

Arist. Equitt. 1030: *ἐς τοὐπτάνιον: ἀντὶ τοῦ ἐπὶ τὸ πρυτανεῖον* [vergl. *Arist.* Equitt. 280; *Waehdel*, De Cleonis ap. *Aristoph.* persona p. 24] *εἰπεῖν, εἶπεν ἐς τοὐπτάνιον, τουτέστιν εἰς τὸ μαγειρεῖον; id.* ad Vs. 1031: *νύκτωρ τὰς λοπάδας: ὅτι τοὺς φόρους τῶν νήσων καὶ τῶν πόλεων ἀφήρπαζεν. ὡς οἱ κύνες οἱ εἰς τα μαγειρεῖα εἰσιόντες περιλείχουσι τὰς λοπάδας καὶ τας χύτρας, οὕτως καὶ ὁ Κλέων, ἐάν τι τοῖς νησιώταις περιλειφθῇ καὶ τοῦτο λαμβάνει. Ἄλλως. ἔπαιξε πρὸς τὸ γινόμενον ὑπὸ τῶν κυνῶν. οὗτοι γὰρ ἁρπάσαντές τι εἰώθασιν εἰς τοὺς ἡσυχίαν ἔχοντες τόπους ἀναχωρήσαντες ἐμφορεῖσθαι. — Καὶ τὰς νήσους διαλείχων: ὅτι ἀντὶ τοῦ εἰπεῖν τὰς χύτρας, παρ' ὑπόνοιαν εἶπε τὰς νήσους, τουτέστι τοὺς τῆς πόλεως πόρους διαρπάζων καὶ τοὺς νησιώτας διασείων.* Auf die schlechte Behandlung, welche von den Demokraten die Bundesgenossen erfuhren, macht Aristophanes auch ungemein oft aufmerksam, und mahnt, von dieser Verkehrtheit abzulassen; aber, wie in so vielen Dingen, vergebens. Dabei ist nur noch zu beachten, daß in den folgenden Orakeln des Kleon Beziehungen auf Orakel klar vorliegen, in denen des Wursthändlers eben nicht; sie gehen also weiter von ihnen ab: das zeigt sich in *Κεκροπίδη κακόβουλε Arist.* Equitt. 1055 coll. ann. ad *Mant.* Proverb. I, 3 in Paroem. Graec. T. II., in 1067 *κυναλώπηξ*, in 1081 *Κυλλήνην;* auf Poesie, und zwar auf Homerische nimmt er Rücksicht: Vs. 1056 ibiq. v. Scholl.; merkwürdig ist auch, daß die Fabel hervortritt: Vs. 1068, interpp. ad *Archil.* fr. XXXIX in *Gaisf.* Poet. Min. Gr. T. III. p. 112. Lips., *Beier* ad *Cic.* Off. I, 13, 41, wobei wohl zu beachten, daß Aesop überall bekannt war.

Daher mag es auch kommen, daß die Gemälde, welche für seine Arbeiten ausgegeben werden, von sehr ungleichem Gehalte sind; denn neben wahrhaft vortrefflichen Stücken finden sich andere, die kaum über das Mittelmäßige hinausgehen. Die Ursachen dieses Unterschiedes sind diese: Einige sind Arbeiten seiner Jugend, in der er seine volle Ausbildung noch nicht erreicht hatte; seine besseren Stücke sind erst nach dem Anfange des 18. Jahrh. gemalt. Dann wuchsen seine beiden Söhne heran, die er in der Malerei fleißig unterrichtete; viele Stücke, die ihm zugeschrieben werden, mögen von seinen Söhnen herrühren, nur daß er sie da und dort verbessert haben mag. Bei seinem Fleiße während einer langen Künstlerlaufbahn haben ungemein viele Gemälde in Kirchen und Klöstern in und um Botzen seinen Namen im besten Andenken erhalten. Für sein Meisterstück gilt ein Altarblatt in der Pfarrkirche zu Botzen, „die drei Weisen aus dem Morgenlande," ausgezeichnet durch Richtigkeit der Zeichnung, Wahrheit des Ausdrucks und Glanz des Colorits; in der nämlichen Kirche rühren noch zwei andere Altarblätter von ihm her. Aber das am Hochaltare, die Himmelfahrt Mariä darstellend, ist das Werk seines Zeitgenossen, des venetianischen Malers Lazaro Lazarini. Mit ihm hatte der Magistrat von Botzen um eine beträchtliche Summe für jenen Altarschmuck abgeschlossen. Glantschnig, der Lazarini als einen geschickten Maler schätzte, doch auch ihm gegenüber in erlaubter Selbstschätzung wie Correggio sagen durfte: „Anch' io sono pittore," hatte sich im Ausflusse patriotischer Gesinnung erboten, für dieselbe mit Lazarini stipulirte Summe sieben Altarblätter zu malen, sodaß auf jedes Haupt-Marienfest ein anderes Blatt vorgeschoben werden könnte. Aber er mußte, wie mancher andere Künstler, das Sprüchwörtliche von dem Propheten, der in der Vaterstadt Nichts gilt, an sich in Erfüllung gehen sehen. Auch in anderen Kirchen von Botzen, in der Franziskaner- und Grabkirche, in der Maria-Schneekapelle und im Dominikanerkloster daselbst existiren noch Schöpfungen seines Pinsels, sowie in Kirchen zu Azwang, Innsbruck, Rorschach und in vielen anderen Orten. Eins seiner hervorragendsten Gemälde war die „Hochzeit zu Kana," 20 Schuh lang, 9 Schuh hoch, die künstlerische Fixirung der feierlichen Hochzeit eines reichen Botzners, eines Herrn von Mayrl. Alle Köpfe der Hochzeitsgäste sind Portraits der Personen, die auf der Hochzeit waren. Dieses Stück soll sich jetzt in der Prälatur Neustift bei Brixen befinden. Als Unterlagen für seine Apostelköpfe, die zu Anfange dieses Jahrhunderts im Besitze eines Herrn von Egger in Innsbruck waren, hatte Glantschnig während eines Sommeraufenthaltes auf den Gebirgen bei Botzen die sprechendsten Physiognomien dortiger Bauern copirt. Seine zahlreichen ländlichen Gesellschaftsstücke zeigen seine meisten Figuren in der kleidsamen Tyrolernationaltracht und er war unerschöpflich in den Variirungen der Gegenstände, die er auf solchen Gemälden mit Humor anzubringen wußte. Von fünf Kindern, welche er hinterließ, erhielten namentlich zwei Söhne als Maler das Andenken an ihn aufrecht. Johann Ulrich ließ sich zu Borgo di Valsugana nieder, kehrte aber später nach Innsbruck zurück, wo er starb, ohne jedoch an den Ruhm seines Vaters hinanzureichen. Mehr war dies Joseph Anton Glantschnig beschieden, geboren zu Botzen 1695. Von seinem Vater wohl unterrichtet, verließ er um 1720 Botzen, um zunächst nach Wien zu gehen, wo er reiche Anverwandte hatte. Von ihnen unterstützt setzte er seine Reise fort und kam in einer für sein Geschäft günstigen Zeit nach Würzburg, wo Abteien und Klöster, reiche Domherren und andere Stiftsgeistliche geschickte Maler zur Verzierung der Kirchen, Schlösser und Wohnungen fleißig beschäftigten und ihre Arbeiten gut belohnten. Glantschnig, der in allen Fächern der Malerkunst mit gleich großem Erfolge arbeitete, wurde so sehr an Würzburg gebunden, daß er sich daselbst niederließ und durch die Verheirathung mit einer Würzburgerin, Barbara Jäger, seinen eigenen Hausstand gründete. Glantschnig widmete sich nicht ausschließlich einem Fache, sondern er nahm Aufträge für die verschiedensten Leistungen — in geistlichen und weltlichen Historien, Schlachtstücken und Quodlibets, Thier- und Obststücken, Landschaften und Architecturgegenständen — an und man konnte kaum sagen, worin er seine vorzügliche Stärke besessen habe. Er arbeitete viel und meist gut, im Kleinen wie im Großen. Richtige Zeichnung, schöne Gruppirung der Gegenstände, lebhafte Färbung, treue Nachahmung der Natur führten ihm Beifall und Gönner zu und fesselten sie an ihn. Lebhaft in der Erfindung, schnell in der Ausführung, fehlte es ihm nur an der Beharrlichkeit in der Arbeit. Er hatte an dem Grafen von Seinsheim, nachherigen Fürstbischof zu Würzburg, an den Grafen von Schönborn, von Ostein, von Rotenhan u. A. Mäcene gefunden, auf deren Schlössern er sich oft lange aufhielt und sie mit Werken seiner Kunst zierte. Aber er ließ es auch mit dem Arbeiten an sich kommen; denn Jagd- und Gartenliebhaberei nahmen ihm viel Zeit weg; hatte er aber einmal den Pinsel ergriffen, dann brachte er schnell ein Bild um das andere zu Stande. Seine beiden Kinder unterrichtete er fleißig in seiner Kunst. Sein Sohn, Johann Michael, trat in den Staatsdienst. Seine Tochter aber brachte es zu großer Kunstfertigkeit; in Würzburg und Bamberg, wo sie sich mit ihrem Vater längere Zeit aufhielt und verheirathete, hatte sie als geschickte Malerin viel Nachfrage und guten Verdienst; sie malte vorzugsweise Altarblätter und Heiligenbilder, wies aber, ähnlich ihrem Vater, auch andere Bestellungen nicht zurück. Dieser selbst hatte sich nach dem Tode seiner ersten Frau mit seiner Magd wieder verheirathet. Da sie eine schlechte Haushälterin war und heimlich die Kunstsachen ihres Mannes verkaufte, so gerieth Glantschnig am Abende seines Lebens in große Noth, mußte sein wohl eingerichtetes Haus verkaufen und starb völlig verarmt um das Jahr 1755 *). (*J. E. Volbeding.*)

*) Ueber Ulrich Glantschnig und seine Descendenten vergl. Nagler's Künstlerlexikon. 5. Bd. S. 227—231.

GLANVIL [1]) (Bartholomew), ein englischer Theolog und Naturforscher des 14. Jahrh. und wahrscheinlich in dem ersten Jahrzehnte desselben geboren, stammte aus der Familie der Grafen von Suffolk und trat, nachdem er auf den Universitäten von Oxford, Paris und Rom seine Studien beendigt hatte, in den Orden der Minoriten. Von seinen sonstigen Lebensverhältnissen ist zwar nichts Näheres bekannt, man darf mit Sicherheit voraussetzen, daß er einen großen Theil seiner Zeit auf die Sammlung philosophischer und naturwissenschaftlicher Materialien verwendete, welche er in seinem mehre Jahrhunderte hindurch berühmten und von vielen andern Schriftstellern als Quelle benutzten Werke über die Eigenschaften der Dinge (De proprietatibus rerum) niederlegte. Diese zwar meist Aristoteles und Plinius folgende, aber sich doch zuweilen auch auf eigene Beobachtung stützende Encyklopädie in 19 Büchern [1) von Gott; 2) von den guten und bösen Engeln; 3) von der vernünftigen Seele; 4) von dem körperlichen Stoffe; 5) von den Theilen des menschlichen Körpers; 6) von den verschiedenen Altern; 7) von den Krankheiten; 8) von der Welt und dem Himmel; 9) von der Zeit und ihrer Eintheilung; 10) von der Materie und ihren Elementen, besonders vom Feuer; 11) von der Luft; 12) von den Insekten und Fledermäusen; 13) vom Wasser und von den Fischen; 14) von der Erde und ihren Theilen; 15) von der Geographie; 16) von den künstlichen Steinen, sowie von den Metallen; 17) von den Pflanzen; 18) von den vierfüßigen Thieren, Amphibien, Schlangen, kriechenden Insekten und Landwürmern; 19) von Farben, Gerüchen und schmackhaften Dingen] ist in einer sehr klaren und doch gedrängten Sprache geschrieben und verdient immer noch ihres überaus reichen Inhaltes wegen in der Geschichte der Naturwissenschaften [2]) schon deshalb Beachtung, weil die aus der nicht geringen Menge der noch vorhandenen Handschriften, aus den zahlreichen Ausgaben und aus den Uebersetzungen in mehre Sprachen sich ergebende große Verbreitung dieses Buches auf den Gang der Wissenschaft nicht ohne Einfluß bleiben konnte. Die ersten undatirten Ausgaben dieses Werkes sind in Teutschland gedruckt, und zwar zu Cöln von Ulr. Zell [3]) und zu Basel von Bernh. Richel [4]). Die erste bis jetzt bekannt gewordene datirte Ausgabe druckten Nic. Pistor von Bensheim und Mar. Reinhard von Straßburg zu Lyon (1480. fol.); dieser folgten schnell viele andere (Colon. 1481. fol. Lugduni 1482. fol. S. l. 1482. fol. Colon. 1483. fol. Norimberg. 1483. fol. Argent. 1485. fol. Ibid. 1488. fol. S. l. 1488. fol. Argent. 1491. fol. Norimberg. 1492. fol. Argent. 1495. fol. Ibid. 1505. fol. Norimb. 1519. fol. Venet. 1571. fol.). In einer der letzten Ausgaben, welche unter dem sonderbaren Titel: Allegoriae seu tropologiae in utrumque Testamentum (Paris. 1573. fol.) erschien, hat man noch ein 20., aber nicht von Glanvil herrührendes Buch: De rerum accidentibus, numeris, mensuris, ponderibus et sonis und des Thomas von Cantimpré Buch über die Bienenzucht (De proprietatibus apum) hinzugefügt. Als die neueste Ausgabe darf man wol die von G. B. Pontanus besorgte (Francof. 1601. 8.) betrachten. Glanvil's Werk wurde schon während seiner Lebzeit im J. 1348 (nicht 1398) von F. Trevisa ins Englische übersetzt und durch zahlreiche Abschriften verbreitet; auch die erste Ausgabe, welche der Buchdrucker Wynkyn de Worde zu London unter dem lateinischen Titel: De proprietatibus rerum (s. l. et a. fol.) besorgte, fand so großen Beifall, daß sie noch öfter abgedruckt wurde (Lond. 1515. fol. Ibid. 1535. fol. und zuletzt mit Zusätzen und Verbesserungen von St. Batmann [Lond. 1562. fol.]). Eine französische Uebersetzung verfaßte auf Befehl des Königs Karl V. dessen Kaplan Jean Corbichon, ein Augustinermönch, im J. 1372, sie wurde später von Pierre Ferget, einem andern Augustinermönche, umgearbeitet und willkürlich verändert, und nach dieser Umarbeitung unter dem Titel: Cy commence ung tres excellent livre nommé le proprietaire des choses translaté de latin en françois (Lyon 1482. fol. Ibid. 1485. fol. Ibid. 1487. fol. Ibid. 1491. fol. Ibid. 1495. fol. Ibid. 1500. fol. Paris, s. l. et a. fol. Lyon, s. l. et a. fol.) gedruckt, weshalb die Handschriften, deren sich noch in vielen Bibliotheken befinden, einen desto größeren Werth haben. Als sehr selten gilt die spanische Uebersetzung von Vicente de Burgos (El libro de la las propriedades de las cosas trasladado de latin en Romance. [Tolosa 1494. fol. Toledo 1529. fol.]) und weniger bekannt ist die holländische Bearbeitung unter dem Titel: Bartholomeus Engelsman van de eigenschappen der dingen (o. O. 1479. fol. und Haarlem 1485. fol.) [5]). Glanvil erwarb sich auch als Kanzelredner großen Ruhm, seine Reden (Postillae Scripturarum) finden sich aber nur noch in wenigen Handschriften vor; denn die von einigen Bibliographen angeführten Ausgaben (Argent. 1491 und 1495. fol.) beruhen auf einer Verwechselung mit den Ausgaben des Werkes: De proprietatibus rerum. Ein medicinisches Werk (Breviarium Practicae), welches von Manchen Glanvil zugeschrieben und unter den Handschriften mehrer Bibliotheken Englands genannt wird, soll für die Geschichte der Medicin nicht ohne Werth sein, gehört aber einem jüngeren Bartholomäus an; denn der Verfasser des erwähnten Buches führt Bartholomäus Glanvil ausdrücklich als eine seiner

1) Nach anderer Schreibart Glanvill, Glanville, Glanvilla und Glaunville, auch Bartholomäus Anglicus genannt. 2) Vgl. *C. Sprengel*, Historia rei herbariae. Tom. I. p. 288 seq. 3) Nach Andern von Joh. Kölhoff; eine andere Ausgabe (vielleicht die erste) wurde von Wilh. Carton zu Cöln (angeblich im J. 1470) gedruckt, bis jetzt hat man aber noch kein Exemplar derselben aufgefunden. 4) Oder von Mich. Wensler. Beide Ausgaben sind in Folio gedruckt.

5) Ueber die Ausgaben des Originals sowol als auch der Uebersetzungen geben nähere Auskunft Dav. Clement (Bibliothèque curieuse. Tom. II. p. 467—472), Fr. Ad. Ebert (Bibliographisches Lexikon. 1. Bd. S. 686), Ludw. Hain (Repertorium bibliographicum. Vol. I. P. 1. p. 323—326) und Joh. G. Theod. Gräße (Lehrbuch einer Literairgeschichte. 2. Bd. Abth. 2. S. 585).

Quellen an [6]). Auch andere Schriften (Practica juris, Chronicon de Sanctis) kommen fälschlich unter seinem Namen vor und gehören andern gleichzeitigen Schriftstellern an, welche den Namen Bartholomäus führen. Eine Invective gegen Laurentius Valla, welche sich ebenfalls in englischen Bibliotheken unter seinem Namen vorfindet, verdient schon deshalb kaum eine Erwähnung, weil Valla hundert Jahre später lebte [7]). (*Ph. H. Külb.*)

GLANVIL oder GLANVILLE (Sir John), englischer Staatsmann und Rechtsgelehrter, um das Jahr 1590 zu Tavistock in Devonshire geboren, machte seine juristischen Studien auf der Universität zu Oxford und widmete sich, nachdem er einige Zeit bei einem Anwalte gearbeitet und sich praktisch ausgebildet hatte, selbst diesem Berufe, in welchem er sich durch seine Kenntnisse und seinen Eifer ein so großes Ansehen erwarb, daß ihn die Stadt Plymouth wiederholt als ihren Abgeordneten in das Parlament schickte. Zum Präsidenten des im April 1640 versammelten Parlaments erwählt, zeigte er sich für die Sache Karl's I. sehr thätig, obgleich er bis jetzt stets die königlichen Vorrechte bekämpft hatte. Zur Belohnung seines Eifers wurde er unter die Hofbeamten aufgenommen und in den Ritterstand erhoben. Das Parlament billigte indessen sein Benehmen nicht und als er sogar im J. 1641 mit dem Könige London verließ und ihm nach Oxford folgte, wurde er des Hochverraths angeklagt und im J. 1645 in das Gefängniß gebracht, aus welchem er sich erst im J. 1648 und nur dadurch zu befreien vermochte, daß er sich mit der neuen Regierung verständigte. Nach der Restauration erhielt er seine frühere Stelle am Hofe wieder und stand bei Karl II. in hoher Achtung und Gnade. Er starb am 2. Oct. 1661. Seine von Topham herausgegebenen Berichte über streitige Wahlen (Reports of cases of controverted elections [Lond. 1675. 8.]) und seine im Parlamente gehaltenen Reden, welche man in John Rushworth's Historical collections of remarkable proceedings in parliament (Lond. 1659 seq. fol.) findet, sind für die Geschichte jener bewegten Zeit sehr wichtig. (*Ph. H. Külb.*)

GLANVIL (John), ein Enkel des Vorhergehenden und ebenfalls Rechtsgelehrter, im J. 1664 zu Broad-Hinton geboren, wählte, nachdem er seine Studien auf der Universität zu Oxford beendigt hatte, die unabhängige Stellung eines Anwalts und beschäftigte sich in seinen freien Stunden mit der Literatur und Poesie. Er lieferte die erste englische Uebersetzung des berühmten Werkes Fontenelle's über die Mehrheit der Welten und versuchte sich in kleineren Gedichten, welche sich des Beifalls seiner Zeitgenossen erfreuten; die vorzüglichsten derselben hat Nichols in den vierten Band seiner Sammlung englischer Gedichte aufgenommen. Glanvil starb im J. 1735 an seinem Geburtsorte *). (*Ph. H. Külb.*)

GLANVILL (Joseph), englischer Theolog und Philosoph, wurde im J. 1636 zu Plymouth geboren und auf der Universität zu Oxford gebildet, im Collegium von Exeter, wo er auch seine ersten akademischen Grade erhielt. Im J. 1658 wurde er als magister artium im Collegium von Lincoln aufgenommen. Hierauf erhielt er eine Kaplanstelle bei Francis Rous, dem Obersten des Collegs von Eton, welcher zu den Männern gehörte, die Cromwell für die Zusammensetzung einer neuen Lordskammer ausgewählt hatte. Als aber dieser sein Patron starb, kehrte Glanvill ins Colleg von Lincoln zurück, wo er bis zur Restauration verblieb. Während dieser Zeit schloß er sich eng an Richard Baxter an, dessen Predigten und Schriften er außerordentlich hochschätzte. Er selbst machte sich im J. 1661 durch eine Abhandlung bekannt, welche zu seinen Hauptwerken zu rechnen ist, unter dem Titel: *The Vanity of Dogmatizing*, or confidence in opinions manifested in a discourse of the shortness and uncertainty of our knowledge, and its causes, with some reflections on peripateticism and an apology for philosophy (London). Dieses Werk trug ihm das Rectorat von Wimbish ein, in der Graffschaft Essex, und die Pfarre von Frome-Selwood in der Graffschaft Somerset. Sein Ruf vergrößerte sich durch Herausgabe der Lux orientalis, or an enquiry into the opinion of the eastern sages concerning the pre-existence of souls; being a key to unlock the grand mysteries of Providence, in relation to man's sin and misery, 1662; namentlich aber durch die philosophische Schrift, welche seinen Standpunkt am kenntlichsten aufweist: *Scepsis scientifica*, or confessed ignorance in the way to science; in an Essay on the Vanity of Dogmatizing and confident opinion. (London 1665.) Hinzugefügt ist diesem Buche noch eine Antwort auf Angriffe eines gewissen Thomas Albius. In Folge dieses Werkes, welches als eine weitere Entwickelung der Gedanken der oben genannten Schrift gegen den Dogmatismus anzusehen ist, wurde er Mitglied der königlichen Gesellschaft zu London. Indessen eigenthümliche Ereignisse, in welche er verwickelt wurde, Begegnisse gespenstischer Art, als deren Augenzeugen er sich darstellt und welche seinen bereits durch die Lux orientalis documentirten Hang zum Ungewöhnlichen und Geisterhaften aufs Aeußerste steigerten, sollten seinem philosophischen Rufe einen bedeutenden Stoß geben. Derselbe Mann, der eine wissenschaftliche Skepsis als einziges Heilmittel gegen Unglauben und Aberglauben aufstellte, wurde zum Vertheidiger des letzteren in seinen Some philosophical Considerations touching the Being of Witches and Witchcraft, 1666. Eine Schrift unter dem Titel: Sadducismus triumphatus kam nach seinem Tode 1681 heraus, die auch ins Teutsche übersetzt worden ist (1701), nachdem sie 1682 eine vermehrte Auflage erfahren: deren

6) Vergl. *J. Freind*, Historia medicinae (Lugd. Batav. 1734. 8.) p. 370 (Opp. med. [Lond. 1733. fol.] p. 555). 7) *Casim. Oudin*, Commentarius de scriptoribus ecclesiasticis. Tom. III. p. 969.

*) Biographie générale. Tom. XX. p. 787.

hauptsächlichen Inhalt 26 Spukgeschichten bilden, zur Bekräftigung jener philosophical considerations mitgetheilt. Die heftige Bekämpfung, welche er in Folge jener Schrift erfuhr, hat ihm einige Jahre seines Lebens gekostet. Trotzdem erhielt er im J. 1666 die Pfarre von Abbeychurch zu Bath. In der 1668 erschienenen Schrift: Plus ultra, or the progress and advencement of knowledge since the days of Aristote: in an account of some of the most remarkable late improvements of practical useful learning to encourage philosophical endeavours; occasioned by a conference with one of the National Way (London) vertheidigt er die neuere Wissenschaft gegen einen Geistlichen der Zeit, welcher behauptet hatte, daß Aristoteles in sich allein mehr Kenntnisse vereinigte, als die königliche Gesellschaft von London und das 17. Jahrh. in seiner ganzen Ausdehnung. Er zog sich hierdurch einen sehr heftigen Gegner zu in der Person des Heinrich Stabius (Stubs?), eines Arztes von Warwick; aber nach einem sehr lebhaften Streite hielt er dennoch diesem seinem Antagonisten, als er durch einen Zufall dem Leben entrückt wurde, eine in hohem Grade lobende Grabrede. Seit 1668 war er Rector zu Bath, seit 1678 Pfründner der Kirche von Worcester, und starb zu Bath am 16. Nov. 1680, nachdem er noch folgende Schriften veröffentlicht hatte: *Λόλον Θρησκεία*, or a seasonable recommandation and defence of reason in the affairs of religion, against infidelity, scepticism and fanaticism of all sorts, 1670. Philosophia pia, or a discourse of the religious temper and tendency of the experimental philosophy which is professed by the Royal Society. (London 1671.) Essays on several important subjects in philosophy and religion. (London 1676.) Antifanatic Theology and free philosophy, 1676. An Essay concerning preaching, written for the direction of a young divine, with a seasonable defence of preaching and the plain way of it, 1678. The zealous and impartial Protestant, showing some great but less heeded dangers of popery, 1680. Außerdem Predigten. Eine ziemlich große Anzahl anderer Schriften Glanvill's sind weniger wichtig. Kurz nach seinem Tode gab A. Horneck einige Predigten und andere nachgelassene Schriften von ihm heraus, unter dem Titel: Some Discourses, sermons and remains, 1681. Sein Styl wird als klar, gewandt und lebhaft gerühmt. Was nun seinen philosophischen Standpunkt anlangt, so ist Glanvill deshalb für die Geschichte der Philosophie nicht ohne Wichtigkeit, weil er für den Beruf der englischen Nation im 17. und 18. Jahrh., dem französischen Dogmatismus das Gegengewicht des Skepticismus und Kriticismus zu bieten, und somit der teutschen Philosophie vorzuarbeiten, ein neues Zeugniß gibt. Wir wissen, wie eng sich Kant's Forschungen an die der Engländer und Schotten anlehnen, wir wissen, was ihm Locke und namentlich was ihm Hume gewesen (Andere, wie z. B. die italienischen Philosophen lieben ihn mit Thomas Reid in Verbindung zu bringen), und bedürften es nicht zur Feststellung dieses Verwandtschaftsverhältnisses, daß Kant selbst einer schottischen Familie entsprossen ist und in dem eigenthümlich gentlemanliken Tone seiner Schriften vielmehr eine nordische Salbung und Würde mit britischem Humor, als die seiner Zeit sonst so eigene französische Galanterie und Plaisanterie aufweist. Auch Glanvill gehört der kritischen Strömung an, welche im Zeitalter des Dogmatismus neben der dogmatischen selbst einhergeht, und welche ebenso wie diese im Cartesius wurzelt. Er ist sich dieser Stellung auch wohl bewußt; denn er belegt seinen Gegner selbst mit dem Namen des Dogmatismus und Skepticismus, welchen letzteren er nur für eine Art des ersteren halten kann. Darum ist er nicht sowol Skeptiker als vielmehr **Kritiker** zu nennen, in dem Sinne, welcher durch die „Kritik der reinen Vernunft" gäng und gäbe geworden. Zwei Parteien gab es damals in England: die eine misbrauchte den Namen der Philosophie, um den Atheïsmus im Ansehen zu heben; die andere misbrauchte den Namen der Religion, um den Aberglauben zu rechtfertigen. Glanvill beklagte diese doppelte Verirrung; er sah ein, daß die Philosophie einer Reform bedurfte und arbeitete daran, mehr diese vorzubereiten, als sie selbst auszuführen. Er wird auf diese Weise der Vorläufer Hume's; aber seine Religiosität hielt ihn noch innerhalb der Schranken, welche dieser Denker durchbrach. Er lehrte den Skepticismus nicht als eine Nothwendigkeit des menschlichen Verstandes, sondern bediente sich seiner nur als einer polemischen Waffe. Er beschränkte die Vernunft, ohne ihr alle und jede Macht abzusprechen; aber für die Schwäche der menschlichen Erkenntniß konnte er das Dogma vom ursprünglichen Sündenfalle als Argument benutzen. Im Uebrigen dienten ihm Montaigne und Charron zu Führern. Die peripatetische Lehre und das System des Descartes lieferten ihm selbst die Waffen zu ihrer Bestreitung, und auch in den schnellen Fortschritten, welche die Physik in dieser Zeit gemacht hatte, fand er Motive zur bessern Erkenntniß unserer Unwissenheit. Ein häufiger Gegenstand seiner Kritik ist Hobbes. Der Punkt seiner Lehre, welcher ihn vor Allen als Vorläufer Hume's kennzeichnet, ist seine Untersuchung des Causalgesetzes. Wir wissen nach ihm nur dies, daß die Dinge einander treffen und einander folgen, aber nicht, daß sie sich hervorbringen; wir sehen ihre Beziehung oder ihre Berührung, aber nicht das Band, welches sie eint: so ist denn die Beziehung der Wirkung auf ihre Ursache für uns ein bloßes Factum, aber kein wahrhaftes Gesetz. — Quellen: Biographia Britannica. *Wood*, Athenae Oxonienses. T. II. *Chalmers*, General Biographical Dictionary. Dictionnaire des Sciences philosophiques. Biographie universelle ancienne et moderne. (Paris 1816.) T. XVII. Nouvelle biographie générale depuis les temps les plus reculés jusqu'à nos jours. (Paris 1857.) T. XX. **Krug**, Philos. Wörterbuch.

(*Rud. Seydel.*)

GLANVILLE oder **GLANVIL** (Ranulph von), ein berühmter englischer Staatsmann, in der ersten

Hälfte des 12. Jahrh. zu Stratford in der Grafschaft Suffolk geboren, trat sehr früh in Kriegsdienste und wurde im J. 1171 Befehlshaber der Festung Richmond. In dieser Eigenschaft machte er einen Feldzug gegen die Schotten, welche unter der Führung ihres Königs Wilhelm einen Einfall in den nördlichen Theil Englands unternommen hatten, mit und war am 12. Juli 1174 so glücklich, durch einen gewagten Handstreich den König Wilhelm bei Alnwick gefangen zu nehmen, wodurch er sich die Gunst des Königs Heinrich in so hohem Grade erwarb, daß dieser ihn im J. 1175 zum Sherif der Grafschaft York, im folgenden Jahre zum Richter am königlichen Gerichtshofe und im J. 1180 zum Oberjusticiarius (Chief Justiciary) von England ernannte. Diese Stelle war damals die höchste und einflußreichste des Königreiches, da ihr außer der obersten Leitung der Rechtspflege auch während der Abwesenheit des Königs der Oberbefehl über das Heer und die Regierung des Landes zustand. Glanvil besaß das unbedingte Vertrauen seines Souverains und diente ihm in den verschiedenen Eigenschaften als Staatsmann, Krieger und Richter mit der größten Ergebenheit und mit rastlosem Eifer, erlaubte sich aber manche Bedrückung und sogar manche Ungerechtigkeit, wenn es galt, seine Ansicht oder seinen Willen durchzusetzen. So ließ er, um nur eines Falles zu erwähnen, Plumpton, einen Ritter von edler Herkunft, welcher so unvorsichtig war, eine Dame, welche Glanvil sammt ihrem Vermögen seinem Freunde Rainer, Sherif von Yorkshire, versprochen hatte, zu heirathen, um sein Wort zu halten, als Verräther in Verhaft nehmen und von dem Könige zum Tode verurtheilen, und ohne Zweifel wäre der unglückliche Gatte trotz seiner offenbaren Unschuld hingerichtet worden, wenn nicht der Bischof von Worcester, der ihn zum Galgen begleitete, die Vollstreckung des Urtheils zu untersagen gewagt hätte. Plumpton kam zwar mit dem Leben davon, blieb aber bis zu dem Tode Heinrich's II. (1189) im Kerker [1]). Nach dem Regierungsantritte Richard's I. legte Glanvil, da er mit manchen Maßregeln des neuen Königs nicht zufrieden war, sein Amt nieder, nahm das Kreuz und fiel tapfer fechtend bei der im J. 1190 unternommenen Belagerung von Saint Jean d'Acre [2]). Noch berühmter, als durch seine Thaten als Krieger und Staatsmann, ist Glanvil durch das von ihm selbst oder doch unter seiner Leitung wahrscheinlich auf den ausdrücklichen Befehl des Königs zwischen den Jahren 1154 und 1189 verfaßte englische Gesetzbuch (**Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae**) in 14 Abtheilungen, welches ein vollständiges System des englischen Rechtes für alle bei dem königlichen Gerichtshofe damals vorkommende Fälle enthält und für die Kenntniß der englischen Verfassung im 11. und 12. Jahrh. unentbehrlich ist. Große Aehnlichkeit hat es mit dem schottischen Gesetzbuche, nach seinen Anfangsworten gewöhnlich **Regiam Majestatem** genannt, und es kann kein Zweifel obwalten, daß eines dieser Gesetzbücher dem andern nachgebildet ist, weshalb sich auch ein großer Streit erhoben hat, welchem von beiden die Ehre des Originals gebühre; da aber das schottische alle Anzeigen an sich trägt, daß es in der Absicht geschrieben wurde, das englische zu erläutern, und verschiedene Gesetze aus englischen Statuten von einem früheren Datum hergenommen sind, so muß die unparteiische Entscheidung gegen die Ansprüche der Schotten ausfallen [3]). Die erste Ausgabe dieses englischen Gesetzbuches besorgte der Rechtsgelehrte William Stamford zu London, o. J. (1554) 12., wiederholt London 1604 und 1673. 12., die beste und neueste Ausgabe nach mehren Handschriften lieferten J. Rayner und J. E. Wilmot (London 1780. 8.); auch hat es Dav. Houard in seine **Traités sur les coutûmes anglo-normandes, publiés en Angleterre depuis le onzième jusqu'au quatorzième siècle. (Londres et Paris 1776. 4.) Tom. I. p. 373—581** aufgenommen. Eine englische Uebersetzung mit guten Erläuterungen gab John Beames. (London 1812. 8.) *(Ph. H. Külb.)*

GLANZ. Man gebraucht das Wort Glanz, splendor, sowol von selbstleuchtenden Körpern, welche die Wirkung des Lichtes um sich her verbreiten, als auch von erleuchteten Körpern, welche die Wirkung, welche sie von jenen empfangen haben, zurückgeben, und bezeichnet mit ihm den Eindruck, welchen die Intensität der Lichtausströmung eines Körpers auf das Auge hervorbringt. So spricht man von Glanz der Sonne, der Sterne, des Diamants, der Luftarten, der meisten tropfbaren Flüssigkeiten, besonders des Wassers, des Glases u. s. w. Allein das Auge gibt nicht immer ein sicheres Anhalten über den Grad der Erleuchtung, weil der Eindruck, welchen einerlei Licht auf unser Auge wegen der ungleichen Oeffnung der Pupille hervorbringt, ungleich ist, und weil das Auge nur den gesammten Glanz, nicht aber das Maß des Glanzes zu beurtheilen vermag. Da die Intensität des Lichts bei leuchtenden Körpern verschieden ist, so ist auch der Glanz des Körpers bei bestimmter gleichbleibender wahrer und scheinbarer Größe ungleich. Hiernach ist auch die dem Auge erscheinende Helligkeit verschieden. Man unterscheidet daher absolute Helligkeit, die Lichtmenge, welche von einer Quelle ausgeht, und wirklichen Glanz, die von der Flächeneinheit ausströmende Lichtmenge. Die Helligkeit, sofern sie dem Auge erscheint, nimmt mit der Entfernung dann ab, wenn das Licht in den Medien, welche es durchläuft, eine Schwächung leidet, sie bleibt aber ungeändert, wenn hierauf nicht Rücksicht genommen wird. Dagegen ist der gesammte Glanz eines entfernten Lichtes geringer als des nähern, und ebenso ist auch die Erleuchtung geringer, welche es hervorbringt. Wird dieses auf selbstleuchtende Körper angewendet, so würde

1) J. Lingard, Geschichte von England. 2. Bd. S. 360.
2) Biographie générale. Tom. XX. p. 785.

3) Vergl. Phillipps, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte. 2. Bd. S. 335 fg. G. Crabb, Geschichte des englischen Rechts. Cap. 8. S. 62 fg. J. G. Th. Gräße, Lehrbuch der Literärgeschichte. 2. Bd. Abth. 3. S. 608.

z. B. jeder einzelne Punkt der Sonne ebenso hellglänzend erscheinen, wenn sie auch doppelt so weit entfernt wäre; aber weil sie dann nur einen halb so großen scheinbaren Durchmesser hätte, so würde die durch sie bewirkte Erleuchtung sehr vermindert sein. Es ist nicht bekannt, worin die verschiedene Lichtentwickelung der selbstleuchtenden Körper begründet ist. Es zeigen sich hierin so große Unterschiede, daß für Schätzungen des Glanzes durch das Auge sich Differenzen der Vermehrung und Verminderung bis auf die Hälfte ergeben. Nur durch das Photometer erhalten wir einen Maßstab für die Messung der beleuchtenden Kraft einer Lichtquelle, welcher allerdings nur ein annäherndes Resultat gibt, da auch sie das Urtheil nach dem Eindrucke auf das Auge nicht ausschließen. Zu einer genauen Schätzung des Verhältnisses ungleicher Lichtstärken ist das Auge wenig geeignet, dagegen vermag es weit besser zu beurtheilen, ob zwei unmittelbar neben einander liegende gleichartige Flächen gleich stark beleuchtet sind, oder nicht, wenn beide Lichtquellen gleiche Färbung haben. Das Rumford'sche Photometer, welches am meisten zu praktischen Zwecken angewendet wird, gründet auf solche Erfahrungen seine Einrichtung. Auch andere photometrische Methoden, wie die nach Bouguer, Lambert und Bunsen, gründen sich darauf, daß kleine Unterschiede der Beleuchtung bei einem gewissen Grade intensiver Beleuchtung für die Wahrnehmung verschwinden. Sind zwei Lichtquellen nach einander so weit der Fläche, auf welcher ein kleiner, aber unveränderlicher Helligkeitsunterschied bemerkbar ist, genähert, bis jener Unterschied verschwindet, so verhalten sich die Intensitäten dieser Quellen, wie die Quadrate der Abstände von der Fläche.

Bezeichnet man den wirklichen Glanz eines Körpers, also die Intensität des Lichtes, welches jeder physische Punkt der scheinbaren Oberfläche eines Körpers ausstrahlt, mit I, und ist die Menge dieser Punkte der scheinbaren Oberfläche = A, so erhält man die absolute Helligkeit der Fläche = AI. Da aber die scheinbare Oberfläche sich vermindert, wie das Quadrat der Entfernung D zunimmt, so erhält man die absolute Helligkeit in jeder Entfernung durch $\frac{AI}{D^2}$. Der Lichteindruck, welchen diese Fläche auf das Auge hervorruft, ist abhängig von der Intensität des Lichtes, die eine mit ihr im Verhältnisse stehende Empfindung hervorrufen muß, welche man auf jedem entsprechenden Punkte in der Bildfläche des Auges die gesehene Helligkeit oder den scheinbaren Glanz nennt und durch E bezeichnet. Sodann ist aber auch dieser Lichteindruck abhängig von der Größe der Bildfläche im Auge, welche mit B bezeichnet sein möge. Die scheinbare Helligkeit des Bildes im Auge erhält man so durch BE. Da nun aber die Bildfläche im Auge ebenfalls mit dem Quadrate der wachsenden Entfernung D des Gegenstandes abnimmt, so wird die scheinbare Helligkeit sein $\frac{BE}{D^2}$. Die absolute Helligkeit verhält sich daher zur scheinbaren jederzeit $= \frac{AI}{D^2} : \frac{BE}{D^2} = AI : BE$, sodaß also das Verhältniß der absoluten Helligkeit zur scheinbaren sich in allen Entfernungen gleichbleibt, und da A zu B ein constantes Verhältniß hat, so ändert sich auch I zu E mit der Entfernung nicht, der scheinbare Glanz behält also zum wirklichen in jeder Entfernung dasselbe Verhältniß, oder der scheinbare Glanz nimmt durch die Entfernung nicht ab. Die Mitwirkung eines Zwischenmittels, der Luft, des Wassers u. s. w. bleibt hierbei ausgeschlossen. Es erklärt sich hieraus das starke Glänzen weit entfernter, von der Sonne beleuchteter Fenster, das helle Blitzen auf dem Felde zerstreuter, von der Sonne getroffener Glasstückchen. Allein es gibt dennoch eine Weite, in welcher der Glanz sich mit der Entfernung vermindert. Die mit B bezeichnete Größe der Bildfläche im Auge wird der Erfahrung gemäß zum eben noch empfindbaren physischen Punkte, wenn der scheinbare Durchmesser von A = ½ Minute wird, in den meisten Fällen reicht sogar schon eine Minute hin. In solchem Falle nimmt der scheinbare Glanz ab, umgekehrt wie das Quadrat der Entfernung, und der Ausdruck für die scheinbare Helligkeit $\frac{BE}{D^2}$ geht daher in $\frac{E}{D^2}$ über. Oder, da die absolute Helligkeit zur scheinbaren sich verhält, wie AI zu BE, so verhalten sich für den gegenwärtigen Fall, in welchem B = 1 wird, beide wie AI zu E, und weil nun A als Fläche abnimmt, wie das Quadrat der Entfernungen zunimmt, so ändert sich auch der scheinbare Glanz E umgekehrt wie das Quadrat der Entfernung. So würde also z. B. die scheinbare Helligkeit der Sonne, nicht aber ihr scheinbarer Glanz, abnehmen, wenn wir uns vorstellen, daß sie sich stetig so lange entferne, bis ihr scheinbarer Durchmesser kleiner, als eine halbe Minute wird. Von hier an wird auch ihr scheinbarer Glanz abnehmen. Auf dunklem Grunde erscheint nun dem Auge jeder helle Gegenstand größer als auf hellem Grunde, dagegen erscheint auf hellem Grunde jeder dunkle Gegenstand kleiner als auf dunklem Grunde. Diese Erscheinung, Irradiation genannt, tritt besonders hervor, je stärker der Glanz des Objects ist, jedoch so, daß diese Vergrößerung durch Irradiation bei einem Glanze, welcher der Tageshelle gleichkommt, seine Grenze erreicht. Daher wird dem unbewaffneten Auge da, wo der scheinbare Durchmesser der Sonne kleiner als eine halbe Minute wird, eine Verminderung ihrer scheinbaren Größe nicht sichtbar werden, es wird vielmehr nur ein glänzender Punkt erscheinen. Von den teutschen Gelehrten hat sich vorzüglich Lambert mit diesem Gegenstande beschäftigt. Wir besitzen von ihm das berühmte lateinische Werk: Photometria sive de mensura et gradibus colorum et umbrae. (Augustae Vindel. 1760.) Die Theorie hat ihre große Schwierigkeit, weil die Lichtstärke so sehr von der materiellen Beschaffenheit der leuchtenden und erleuchteten Körper abhängt, die Anwendung wird aber beschränkt dadurch, daß unser Auge für Verschieden-

heit in der Lichtstärke keine zuverlässige Empfindlichkeit hat.

Der Glanz bei erleuchteten Körpern ist von der Intensität der Zurückwerfung des Lichtes (Reflexion) abhängig, uud gewöhnlich ist nur bei mehr oder weniger spiegelnden Körpern die Rede vom Glanze. Jede polirte Oberfläche eines Körpers gibt Glanz, aber alle glänzenden Körper müssen ebene oder gekrümmte glatte Oberflächen haben. Unter allen festen Körpern sind es nur einige einfache und zusammengesetzte Metalle, welche eines vollkommenen Glanzes empfänglich sind, und selbst die Glasspiegel machen hiervon keine Ausnahme, da eigentlich das Zinnamalgam, womit die Hinterfläche belegt ist, das Spiegeln oder Glänzen bewirkt. Je größer die Stetigkeit eines Körpers ist, um so mehr wird er glänzen können, da die zurückgeworfenen Strahlen in ihm stets in der Ordnung, in welcher sie auffallen, parallel zurückgeworfen werden, und zwar um so mehr oder weniger vollkommen, je mehr und weniger die Strahlen nach den Gesetzen der Reflexion zurückgeworfen werden. Es kommt hierbei hauptsächlich das senkrecht einfallende und zurückgehende Licht, und die Beschaffenheit des Körpers in Betracht, welcher das Licht zurückgibt. Je stärker ein Körper das Licht bricht, um so größer wird sein Glanz sein, was sich namentlich beim Diamant zeigt. Die Gesetze hierüber lehrt die Dioptrik. Aus ihnen entnehmen wir, daß, wenn ein Lichtstrahl aus einem Mittel in das andere übergeht, er so gebrochen wird, daß die Sinus der Winkel, welche der Strahl in beiden Mitteln mit dem Einfallslothe macht, für jede zwei Mittel ein unveränderliches Verhältniß haben. Dieses Gesetz heißt das Brechungsgesetz, und dieses Verhältniß das Brechungsverhältniß. Dasselbe läßt sich, wenn i den Einfallswinkel, r den Brechungswinkel und n den Brechungsexponenten, d. h. das Verhältniß bezeichnet, in welchem der Sinus des Einfallswinkels zum Sinus des Brechungswinkels steht, kurz so ausdrücken: $\frac{\sin. i}{\sin. r} = n$. Man berechnet die Brechungsverhältnisse aus der Ablenkung, welche ein Strahl durch ein Prisma aus der betreffenden Substanz erfährt, indem man das Licht in einer auf der Kante des Prisma's senkrechten Ebene einfallen läßt. Dichtere Körper brechen das Licht stärker, als dünnere. Allein das Brechungsvermögen hängt nicht blos von der Dichtigkeit, sondern auch von der chemischen Beschaffenheit des Körpers ab. So hat man beobachtet, daß brennbare Körper das Licht stärker brechen, als nicht brennbare. Deswegen hielt Newton den Diamant für einen brennbaren Körper schon zu einer Zeit, wo er noch allgemein den Kieselsteinen zugezählt wurde, und deswegen schloß er auf einen brennbaren Bestandtheil im Wasser, als noch alle Welt an die elementare Einfachheit desselben glaubte.

Um die Messung der Brechungsverhältnisse hat sich namentlich Rudberg große Verdienste erworben. Nimmt man nach ihm für zwei bestimmte Mittel $\frac{\sin. i}{\sin. r} = n$ als eine beständige Größe, den leeren Raum als das erste Mittel, so ist n das Brechungsverhältniß des zweiten Mittels. Dieser Coefficient ist für alle bekannten Körper größer als 1, oder es ist in allen die Geschwindigkeit des Lichts geringer, als im leeren Raume. Je geringer diese Geschwindigkeit ist, desto stärker brechend ist das Mittel. Arago und Biot, ferner Dulong haben die Brechungsverhältnisse einer großen Reihe von Körpern bestimmt, aus denen hervorgeht, daß im Allgemeinen die Körper von größerem specifischem Gewichte das Licht stärker brechen, daß um so mehr Licht zurückgeworfen wird, je verschiedener die Brechungscoefficienten der an einander grenzenden Mittel sind.

Der Glanz, welchen Mineralien an glatter Oberfläche zeigen, wächst daher mit ihrem Brechungscoefficienten. Glasglanz haben Körper, deren Brechungsverhältnisse zwischen 1,3 und 2,0 liegen; Diamantglanz solche zwischen 2,0 und 2,6; Metallglanz solche zwischen 2,6 und 5,0. Die Mineralogie, namentlich in der Werner'schen Schule, hat vorzugsweise einen wissenschaftlichen Gebrauch vom Glanze der Körper gemacht. Man unterscheidet: 1) den äußeren Glanz, welcher an der Oberfläche der Mineralkörper, und zwar sowol an der natürlichen äußeren Oberfläche, als auch an den künstlich entblößten Bruchabsonderungs- und Spaltungsflächen sich zeigt. 2) Den inneren Glanz, welcher durch das aus dem Innern, von Absonderungsflächen zurückgeworfene Licht entsteht. 3) Den Glanz des Striches, welcher auf einer künstlich durch Reiben, Streichen, Schaben, Schneiden oder Ritzen gebildeten Fläche sich zeigt. Manche Mineralien erlangen einen stärkeren Glanz, wenn sie mit einer stumpfen Stahlspitze geritzt oder auf einer feinen Feile gestrichen werden. Bei niedrigen Härtegraden bewirkt oft der Druck des Fingernagels einen Strichglanz. Man sagt dann, das Mineral werde glänzend im Striche, und man gebraucht diese Erscheinung häufig als Merkmal der Unterscheidung und Erkennung. Diese Unterscheidung der Art des Glanzes und der Stärke desselben geschieht aber nur empirisch nach dem sinnlichen Eindrucke, und es ist bis jetzt nicht nachgewiesen, daß die Art des Glanzes specifisch verschieden sei. Man bedient sich daher zur Unterscheidung der Grade des Glanzes, welche von der verschiedenen Dichtigkeit, von der Beschaffenheit der Flächen, von dem Zusammentreffen des inneren und äußeren Glanzes abhängig sind, folgender Ausdrücke: 1) Stark glänzend, wenn man schon in einer beträchtlichen Entfernung lebhaften Glanz bemerkt, wenn das Mineral das Licht sehr vollständig reflectirt und in Krystallflächen oder Spaltungsflächen scharfe und lebhafte Spiegelbilder der Gegenstände gibt. Es gehören hierher die Krystallflächen von Bleiglanz, Schwefelkies, die Bruchflächen von Obsidian, Kalkspath. 2) Glänzend, wenn der Glanz noch in ziemlicher Entfernung, deutlicher aber in der Nähe bemerkbar; die Reflexion also weniger intensiv ist, wie z. B. bei den Krystallflächen von gemeinem Quarz, die Bruchflächen von Halbopal, der Barytspath. 3) Wenig glänzend,

wenn der Glanz nur in der Nähe bemerkbar, die Reflexion also noch schwächer ist, nur einen allgemeinen Lichtschein gibt, in welchem die Bilder der Gegenstände gar nicht mehr zu unterscheiden sind. Diese Eigenschaft findet sich häufig an zusammengesetzten Mineralien, z. B. am pyramidalen Kupferkiese, am tetraëdrischen Kupferglanze, und an den Bruchflächen des gemeinen Quarzes. 4) Schimmernd, wenn auch in der Nähe kaum Glanz sichtbar ist, indem nur von einzelnen Punkten Licht zurückgeworfen wird, wenn gleichsam nur ein schwacher Schein auf der Fläche des Minerals entsteht, z. B. beim Bleischweif, bei den Varietäten des rhomboëdrischen Quarzes, welche Feuerstein, Chalzedon, Hornstein genannt werden. Ueberhaupt sind die meisten mikrokrystallinischen Aggregate nur schimmernd. 5) Matt, wenn gar kein Glanz bemerkbar ist, wie z. B. Kreide, Porzellanerde. Manche Mineralien lassen zuweilen Uebergänge sowol hinsichtlich der Stärke als der Art des Glanzes wahrnehmen, andere zeigen Verschiedenheit in dieser Beziehung an verschiedenen Flächen, wie z. B. Glimmer. An einigen erleidet der ursprüngliche Glanz durch Verwitterung eine Umänderung oder er verschwindet selbst ganz, z. B. Laumontit.

Als verschiedene Arten des Glanzes unterscheidet man besonders folgende Abstufungen: 1) Metallglanz; der sehr intensive und ganz eigenthümliche Glanz der Metalle; er ist den verarbeiteten Metallen und metallischen Legirungen eigen, wie dem Golde, Silber, Messing und andern, und ist gewöhnlich mit vollkommener Undurchsichtigkeit verbunden. Diese Eigenschaften besitzt vorzugsweise der vollkommene Metallglanz. Der unvollkommene Metallglanz ist weniger hoch, und neigt sich auch, wie der Ausdruck anzeigt, gegen die anderen Arten des Glanzes hin; so am Tantalit, und ausgezeichnet am Anthracit. Nach Versuchen mit Ritchie's Photometer gibt ein Metallspiegel von dem senkrecht auf ihn fallenden Lichte etwa $\frac{2}{3}$, und Quecksilber $\frac{1}{2}$ zurück. Wird das einfallende Licht mit 1 bezeichnet, so geben die Zahlen 0,50 bis 0,66 etwa die Intensität, welche durch Metallglanz ausgedrückt wird. 2) Diamantglanz. Man sieht denselben in seiner höchsten Vollkommenheit am Diamant, er mag roh oder geschliffen sein. Es ist ein Metallglanz in Verbindung mit Durchsichtigkeit oder Durchscheinenheit, welcher im Reflexionswerthe dem Metallglanze wenig nachsteht, und dann als metallähnlicher Diamantglanz unterschieden wird, wie bei den dunkelrothen Abänderungen der Rubinblenden oder dem Rothgiltigerze, bei den dunkelfarbigen Abänderungen der dodekaëdrischen Granatblenden oder der Zinkblende, und den grauen Varietäten des diprismatischen Bleibarites oder Weißbleierzes. Den gemeinen Diamantglanz zeigt der Diamant und die hochfarbigen Rubinblenden. 3) Fettglanz. Er ist dem Glanze irgend eines mit Oel bestrichenen Körpers ähnlich, beruht offenbar in geringerer Reflexion als der Metallglanz, und zeigt sich bei allen fetten Oelen, beim Granate, Pechstein, Eläolith, Fettquarz. Wird Bergkrystall oft angefaßt, so wandelt sich sein Glanz in Fettglanz um. Oel spiegelt schlechter als Quecksilber, aber besser als Wasser. Werden die spiegelnden Flächen sehr klein, so vermindert sich der Fettglanz zum Wachsglanze. 4) Glasglanz. Er ist der Glanz des gemeinen Glases; er findet sich beim Quarz, Smaragd und den meisten übrigen Edelsteinen, beim Wasser, Eise rc. Versuche mit Ritchie's Photometer ergaben den Reflexionswerth für Glas = 0,025, für Wasser = 0,018, somit viel geringer als beim Metallglanze. 5) Perlemutterglanz. Er findet sich nur da, wo Lamellen vorhanden sind, und das reflectirte Licht der vordern Fläche durch Reflexion im Innern an der hintern Fläche durch das vorn austretende Licht gleichartig verstärkt wird. Er kommt besonders bei Körpern vor, welche dem Lichte mehr oder weniger den Durchgang verstatten und auf Flächen, deren Spaltungs- oder Zusammensetzungs-Absonderungen entsprechen. Man unterscheidet den gemeinen Perlemutterglanz, besonders bei Körpern von höheren Graden von Durchscheinenheit, wie der eigenthümliche milde Glanz der Perlemutter, Gyps, Schaumkalk, Stilbit. Er hat seinen Namen von der Muschel, an welcher er am ausgezeichnetsten vorkommt. Man unterscheidet ferner metallähnlichen Perlemutterglanz, wenn er sich dem Metallglanze nähert, wie z. B. beim Hypersten und Glimmer. 6) Seidenglanz oder auch Atlasglanz, ähnlich dem Glanze der Seide, des Atlas, eine wenig intensive oft nur schimmernde Varietät des Glanzes, welche in der feinfaserigen Aggregation des Körpers begründet ist, wie bei der Seide, dem Asbeste, Fasergyps.

Was bei allen diesen Arten des Glanzes den Grad desselben unterscheidet, ist eigentlich nur die Regelmäßigkeit der Reflexion, die mehr oder weniger vollkommene Ebenheit und Politur der Oberfläche. An einigen Mineralien kommt zuweilen die Erscheinung vor, daß gewisse Theile einen verschiedenen Glanz zeigen, denselben wechseln, je nachdem man sie in verschiedene Lage bringt. Man unterscheidet hierbei: 1) das Flimmern; wenn bei verschiedener Lage bald von dieser, bald von jener Fläche Licht zurückstrahlt, wie beim Eisenglimmer. 2) Das Schillern; wenn an den Flächen bald ein äußerer, bald ein innerer Glanz, je nachdem sich die Lage ändert, an einer bestimmten Stelle erscheint, wie bei blättrigen Körpern, Schillerspath, Borazit, Fasergyps. Durch convexes Anschleifen wird die Erscheinung ausgezeichneter. Man wendet dieses Mittel an bei der Verarbeitung von sogenanntem Katzenauge, faserigem Bitterkalke zu Schmucksteinen. 3) Das Schielen; wenn gewisse Flächen eines Körpers einen Glanz zeigen, welcher in einer anderen Lage verschwindet, wie z. B. bei einigen Kalkspathkrystallisationen. 4) Das Scheinen; wenn sich an den Mineralien ein durch Zurückwerfung von Licht aus dem Innern bewirkter, oft gefärbter heller Schein darstellt, welcher einfach oder sternförmig getheilt ist. So ist z. B. ein bläulicher Lichtschein manchem Chrysoberyll, ein weißer oder bläulicher manchem Adularfeldspathe eigen, was durch eine Zurückstrahlung von Spaltungsabsonderungen entsteht. Ein

sternförmiger Lichtschein zeigt sich bei dem sogenannten Sternsaphir (Astérie) und zuweilen bei dem Granate und dem Diamantspathe (Korund).

An Mineralien unterscheidet man endlich noch zufälligen Glanz vom wesentlichen. Zu ersterem gehört der Glanz der zufälligen Oberfläche, welche unwesentlich, d. h. durch äußere Einwirkungen gebildet, zufällig verändert ist, sowie derjenige, welcher durch Begreifen oder Reiben hervorgebracht ist. Es gehören hierher die zufälligen Spiegelflächen an Bleischweif, Rotheisenstein, Quarz. Durch Begreifen nehmen einige weiche und härtere, im unveränderten Zustande matte Mineralkörper einigen Glanz an, welcher ihnen ursprünglich nicht eigen war. So z. B. die Bruchflächen des Pikroliths. An losen Krystallen und Geschieben von Bergkrystall, Topas u. A. beobachtet man auch, wie ursprünglich glänzende Flächen durch gegenseitiges Abreiben matt werden. Auch durch Verwitterung erleidet der ursprüngliche Glanz eine Umänderung, und verschwindet oft gänzlich, wie beim Feldspath, Laumonit, Arsenik. Die Veränderung des Glanzes gehört daher oft mit zu den Kennzeichen, daß auch eine Aenderung in der Mischung des Minerals eingetreten ist.

(*C. Reinwarth.*)

GLANZBLENDE, nach Mohs hexaëdrische Glanzblende, ist eine ältere Bezeichnung für Manganblende, Manganglanz, Schwefelmangan, ein Mineral von eisenschwarzer bis dunkel stahlgrauer, bräunlichschwarz anlaufender Farbe, halbmetallisch glänzend, wenn angelaufen fast matt, Strich grün. Die chemische Zusammensetzung ist nach der Analyse von Arfvedson MnS, mit 63,6 Mangan und 36,4 Schwefel. Es findet sich auf den tellurerzführenden Gängen zu Nagyag in Siebenbürgen, auch in Mexico und Brasilien.

(*C. Reinwarth.*)

GLANZE, GLANZERZE. Nach älteren bergmännischen und selbst mineralogischen (nach Fr. Mohs) Benennungen begriff man hierunter alle diejenigen natürlich vorkommenden metallischen Verbindungen, welche durch Glanz und Farbe das in ihnen vorhandene Metall andeuten. Das mineralogische System nach Mohs stellt eine besondere Gruppe der Glanze dar, und zählt hierunter: Kupfer-, Silber-, Blei-, Tellur-, Molybdän-, Wismuth-, Antimon- und Melanglanz. Die Mineralogen der neuesten Zeit (nach Naumann) bezeichnen unter Glanze eine Classe Schwefel-, Selen- und Tellurmetalle von metallischem Habitus und meist grauer und schwarzer, selten von weißer oder tombackgelber Farbe, welche milde oder geschmeidig, selten etwas spröde sind, und eine geringe Härte bis zu der des Kalkspathes (zwischen Talk und Flußspath) besitzen.

Die Bezeichnung Glanzerz wird sehr häufig für Silberglanz gebraucht und besteht aus 87 Theilen Silber und 13 Theilen Schwefel. Es ist weich und biegsam, und wird auf Gängen zu Joachimsthal in Böhmen gefunden; s. d. Art. Glaserz. (*C. Reinwarth.*)

GLANZEISENERZ, GLANZEISENSTEIN, gehören zur Classe der wasserfreien Metalloxyde, ersteres spätiger Eisenglanz, letzterer strahliger, wesentlich Eisenoxyd, mit 70 Eisen- und 30 Sauerstoff, zuweilen mit etwas Titanoxyd, Chromoxyd oder Silicia. Das Glanzeisenerz findet sich in derben Massen von schaliger und körniger Zusammensetzung. Die sehr dünnschaligen und feinschuppigen Varietäten hat man Eisenglimmer genannt. Es findet sich auf Gängen und Lagern, auch auf Drusenräumen oder eingemengt in verschiedenen Gebirgsarten mit anderen Eisenerzen bei Siegen, Schönau in Böhmen u. s. w. (*C. Reinwarth.*)

GLANZGRAS. Mit diesem Namen bezeichnet man im Teutschen mehre zu der Pflanzengattung Phalaris gehörige Arten, deren glänzende Samen wegen ihrer Verwendung zum Futter für die Kanarienvögel meist bekannter sind, als die sie liefernden Pflanzen. Diese haben einen zweiklappigen Kelch, welcher eine vollständige und einen Ansatz zu einem oder zwei unteren Blüthchen, die als kleine lanzettliche ungestielte Schuppen an dem Grunde der zweigeschlechtlichen Blüthe anliegen, einschließt. Die Klappen sind zusammengedrückt-gekielt, spitz, häutig und fast gleich groß. Die zweigeschlechtliche Blüthe ist zweispelzig, lederartig, grannenlos, die obere Spelze ist schmäler, zusammengefaltet, einkielig. Die beiden Deckspelzen sind länglich, spitz. Der Fruchtknoten ist kahl, der Griffel sehr lang. Die zottigen Narben treten fast sprengwedelig aus der Spitze des Aehrchens hervor. Der glänzende Same ist von der erhärteten Blüthe umschlossen.

Die in Teutschland vorkommenden, zu dieser Gattung Phalaris gehörigen Arten lassen sich in zwei Gruppen bringen, von denen nur die eine der zweiten Gruppe allgemein verbreitet ist, während die vier der ersten Abtheilung nur im österreichischen Littorale vorkommen und höchstens hin und wieder verwildern.

Erste Gruppe.

Die Aehrchen sind auf der vorderen Seite etwas erhaben, auf der hinteren etwas ausgehöhlt und stehen in ährenförmigen Rispen. Die Klappen sind auf dem Kiele geflügelt und fast gleichlang.

1) Phalaris canariensis *Linné.* Die Rispe ist eirund; die Klappen sind zugespitzt, am Rande einnervig, auf dem Rücken mit einem ganzrandigen Flügel versehen, die beiden unfruchtbaren Blüthen sind halb so lang als die fruchtbare, die Spelzen der letztern sind angedrückt-behaart.

Da diese Art wegen des Verbrauchs ihrer Samen als Vogelfutter in verschiedenen Gegenden gebaut wird, so verwildert sie auch hin und wieder; sonst kommt sie nur in Istrien vor. Ihre faserige Wurzel treibt mehre, 2—3 Fuß hohe, einfache oder am Grunde ästige, aufsteigende oder aufrechte, schärfliche Stengel. Die Blätter sind groß, rohrartig, linealisch-lanzettlich, lang zugespitzt, auf beiden Seiten und am Rande scharf. Von den schärflichen Blattscheiden ist die oberste bauchig erweitert. Das Blatthäutchen ist groß. Die Rispe ist in eine eirunde Aehre zusammengedrängt und am Grunde oft mit einem Deckblatte versehen. Die Aeste sind kurz,

vielblüthig, scharf. Die stark zusammengedrückten Aehrchen haben eine verkehrt-eirunde Form. Die Klappen sind fast doppelt so lang als die Blüthe, oben beinahe abgestutzt und nach dem Kiele kurz zugespitzt, auf dem Kiele breit geflügelt, der Flügel ist ganzrandig, auf der Oberfläche mit einzelnen Härchen besetzt, mit einem starken Nerven auf jeder Seite durchzogen, weißlich, beiderseits durch zwei grüne Streifen geziert; die untere Spelze ist länglich-eirund, zugespitzt, behaart, die obere länglich-lanzettlich, auf dem Kiele und an der Spitze behaart; die Ansätze der beiden unteren verkümmerten Blüthchen bestehen aus zwei gegenständigen, lanzettlichen, spitzen, nach Oben weichhaarigen Schuppen von der halben Länge des zweigeschlechtlichen Blüthchens.

Die drei übrigen Arten dieser Gruppe sind der eben beschriebenen sehr ähnlich, weshalb es genügt, hier blos ihre Diagnosen anzugeben.

2) Phal. aquatica *Linné*. Die Rispe ist ährenförmig, länglich; die Klappen sind zugespitzt, stachelspitzig, am Rande einnervig, auf dem Rücken mit einem ausgebissen-gezähnelten Flügel versehen; es ist nur eine und zwar sehr kleine unfruchtbare Blüthe vorhanden; die Spelzen der fruchtbaren Blüthe sind kahl; die Basis des Halmes ist knollenartig-verdickt. Hierher gehört Phalaris caerulescens *Desfontaines*.

3) Phal. minor *Retzius*. Diese Art unterscheidet sich von der vorigen nur dadurch, daß bei ihr zwei unfruchtbare Blüthen vorhanden sind, von denen die eine gleichfalls sehr klein, die andere halb so lang als die fruchtbare ist und die Spelzen der letzteren angedrückt-behaart sind, und daß der Halm an der Basis gleich dick ist.

4) Phal. paradoxa *Linné*. Die Rispe ist walzenförmig; die Aestchen tragen sechs Aehrchen, von denen das mittlere zweigeschlechtlich, die seitenständigen geschlechtslos und zwei- oder viermal kleiner und die vier vorderen der unteren Aestchen keulenförmig, sehr stumpf und kleingekerbt sind; die Klappen der fruchtbaren Blüthen sind lang, zugespitzt, am Rande dreinervig, auf der Mitte des Rückens mit einem lanzettlichen zahnförmigen Flügel versehen.

Zweite Gruppe.

Die Aehrchen sind zwar zusammengedrückt, aber auf beiden Seiten convex und stehen in weitschweifigen Rispen; die untere Klappe ist etwas kürzer. Wegen des ausgebreitet-rispigen Blüthenstandes haben einige Botaniker diese Gruppe als eigene Gattung angesehen und sie Digraphis (so Trinius) oder Baldingera (so die Verfasser der Flora der Wetterau) oder auch Typhoides (so Mönch) genannt.

5) Phal. arundinacea *Linné* mit zur Blüthezeit abstehender Rispe, büschelig-zusammengestellten Aehrchen, flügellosen Klappen, kahler zweigeschlechtlicher und behaarter unfruchtbarer Blüthe. Hierher gehört Arundo colorata *Aiton*, Baldingera colorata Flora der Wetterau, Typhoides arundinacea *Mönch* und Calamagrostis colorata *Sibthorp*.

Diese Art wächst an Ufern der Bäche, Flüsse, Teiche und Gräben häufig. Sie hat eine kriechende, dicke, holzige, gegliederte Wurzel, aus welcher mehre 2—6 Fuß hohe, steif-aufrechte, kahle Halme emporsteigen. Die Blätter sind groß und breit, linealisch-lanzettlich, zugespitzt, auf der Außenseite nach Oben und am Rande scharf. Die Blattscheiden sind kahl. Das Blatthäutchen ist groß. Die Rispe ist einen Fuß lang, aufrecht, an der Spitze etwas überhangend, zur Blüthezeit abstehend, vor und nach dem Verblühen ährenförmig zusammengezogen; die unteren Aeste stehen zu zweien oder dreien, sind am Grunde nackt, nach Oben wiederum ästig, am Grunde zuweilen mit einem kleinen Deckblatte versehen. Die ungleich langen Blüthenstielchen sind zugleich mit dem oberen Theile der Aeste rauh. Die Aehrchen sind eirund-lanzettlich. Die Klappen sind etwas ungleich, spitz, kahl, zusammengedrückt, aber doch auf beiden Seiten etwas convex, weißlich oder röthlich und von drei grünen, schärflichen Nerven durchzogen. Die Blüthe ist um den dritten Theil kürzer als der Kelch; die untere Spelze eirund-lanzettlich, glänzend, mit zarten Härchen besetzt, die obere lanzettlich, blos an der Spitze weichhaarig. Als Ansätze der verkümmerten Blüthchen sind zwei schmale, behaarte Schuppen von der halben Länge der Spelzen anzusehen. (*Garcke*.)

GLANZKÄFER (Nibidula), eine Käferart der Familie Clavicornes mit keulenförmigen Fühlhörnern, gleichen sehr den Aaskäfern, sind aber viel kleiner; die meisten leben von thierischen und pflanzlichen Stoffen. Der haarige (N. tomentosa) ist schwarz, mit gelbrothen oder olivenfarbigen Wollhaaren, und kommt in Wäldern auf Ranunkelblüthen vor; der zweiblätterige (N. bipustula) ist schwarz mit einem rothen Punkte auf den Flügeldecken, lebt in Aas und Speck; der gestreifte (N. porcata) ist schwarz, auf den Flügeldecken mit erhabenen Streifen, kommt im Rindviehmiste vor; N. aenea, schwarz, ist dem blühenden Raps und Rübsen sehr schädlich. Er umschwärmt diese Oelfrüchte bei warmer, heiterer Witterung und Sonnenschein in Unzahl, durchnagt die Blüthenhüllen, zerfrißt das Pistill und macht so die Entstehung von Schoten unmöglich. Hohe, freie, luftige Lage des Ackers und eine möglichst zeitige Saat sind die besten Schutzmittel. Hat sich der Glanzkäfer eingestellt, so rühmt man folgende zwei Mittel als die allein helfenden: 1) Man bestreut die Oelsaaten früh im Thau mit Kalkstaub. 2) Man bindet je zwei Stecken, die grade so lang als die Beete breit sind, an beiden Enden so zusammen, daß sie in paralleler Richtung ungefähr $^3/_4$ Fuß weit von einander abstehen. Mit diesen Stecken gehen in den Frühstunden von 8 Uhr an, wo der Glanzkäfer hauptsächlich sein Zerstörungsgeschäft betreibt, zwei Männer der Länge der Beete nach und tragen die Stecken so, daß die untern an dem Bindfaden schwebenden die Spitzen der Raps- oder Rübsenpflanzen stark streifen. Wird dieses Abstreifen noch einige Male wiederholt, so werden die Käfer bald des Krieges müde und wandern aus. Statt der

Stecken kann man auch Leinen anwenden und dieselben mit Wagenschmiere bestreichen. (*Dr. W. Löbe.*)

GLANZKOBALT (Kobaltglanz), ist das geschätzteste Kobalterz, hat eine röthlich-silberweiße Farbe, dem metallischen Wismuthe ähnlich, einen graulich-schwarzen Strich, Härte zwischen Apatit und Feldspath. Es kommt derb und besonders schön, in Octaedern oder Würfeln mit untergeordneten Pentagondodekaederflächen krystallisirt eingesprengt vor als accessorischer Gemengtheil des Gneuses und Glimmerschiefers zu Skutterud und Snarum im Modum-Kirchspiele in Norwegen, Tunaberg, Riddarhyttan und Bena in Schweden, in einzelnen Krystallen und größeren krystallinischen Partien. Die mit Glanzkobalt imprägnirten Massen bilden lagerförmige Zonen (Fallbänder). Der Kobaltglanz ist nach den Analysen von Stromeyer in seiner Mischung von dem Speiskobalte wesentlich verschieden, und zwar vorzüglich dadurch, daß in dem Kobaltglanze das Kobalt als Schwefelkobalt vorhanden ist, während es im Speiskobalte als Arsenikkobalt vorkommt. Daß in beiden diese Kobaltverbindungen mit Arsenik verbunden sind, wodurch der Kobaltglanz sich wieder vom Arsenikkies unterscheidet, ist eine Uebereinstimmung beider Kobalte. Auch enthalten beide Schwefeleisen, und zwar der Kobaltglanz in größerer Menge, als der Speiskobalt, in welchem letztern derselbe entweder mit Arsenikeisen zu Arsenikkies, oder mit Schwefelkupfer zu Kupferkies vereinigt ist. Das spec. Gewicht des Kobaltglanzes beträgt 6,23; das des Speiskobalts = 6,44. Das Mittel aus mehren Analysen hat, mit Ausschluß einer sehr geringen Menge beigemengten Quarzes und Kalkspaths, folgende Zusammensetzung ergeben:

1) Für den Kobaltglanz von Skutterud, nach Stromeyer:

Arsenik	43,4644
Kobalt	33,1012
Eisen	3,2324
Schwefel	20,0840.

2) Für den Kobaltglanz von Tunaberg,

	nach Klaproth,	nach Tessaert:
Arsenik	55½	49
Kobalt	44	36⅔
Schwefel	½	6½
Eisen	—	5⅔.

Für den krystallisirten Speiskobalt fand dagegen Stromeyer:

Arsenik	74,2174
Kobalt	20,3135
Eisen	5,4257
Kupfer	0,1586
Schwefel	0,8860.

Die Krystallisationen beider Kobalte sind von denen des Schwefelkieses herzuleiten. Sie gehören zur Classe der Pyritoide oder Kiese. (*C. Reinwarth.*)

GLANZKOHLE, Anthracit, Kohlenblende (von ἄνθραξ, Kohle), eine eisenschwarze undurchsichtige, im Bruche flachmuschelige Kohle von metallähnlichem Glanze (Glasglanz), welche im Grauwacken- und älteren Steinkohlengebirge ganze Nester, Stöcke und Lager bildet, selten aber in kleineren Partien, auf Gängen und Lagern gefunden wird. Es ist die älteste Steinkohle, besteht aus reinem Kohlenstoffe mit Beimengungen von Kieselerde, Thonerde, Eisenoxyd. Das spec. Gewicht ist 1,4 bis 1,7; Härte = 2. Wegen der großen Dichtigkeit verlangt diese Kohle eine große Hitze, eine ganz allmälige Erwärmung bis zu der Temperatur, bei welcher sie verbrennen kann. Bei plötzlicher Erhitzung zerspringt sie und verwandelt sich in Staub. Sie hinterläßt nur wenig Asche. Die Anthracitlager in Nordamerika zwischen dem Susquehannah und Delaware im Grauwackengebirge sind die berühmtesten. Sie erreichen dort eine Mächtigkeit von 27 bis 50 Fuß. Diese Kohle wird hier zu hüttenmännischen und auch zu häuslichen Zwecken verwendet. Schottland und England fördert hiernächst die meisten Quantitäten. Im Rhonethale hat man in neuerer Zeit angefangen, die dortigen Anthracitlager aufzuschließen. (*C. Reinwarth.*)

GLANZKRAUT ist der teutsche Name für die Pflanzengattung Liparis, welche in Teutschland nur in einer einzigen Art, Liparis Loeselii von Richard, vertreten ist. Diese hat einen dreikantigen, am Grunde mit zwei elliptisch-lanzettlichen Blättern besetzten Stengel, eine 3—8blüthige Aehre und eine eiförmige, stumpfe, feingekerbte Lippe und kommt auf nassen, torfigen Wiesen und in Mooren vor. Als Synonyme gehören zu ihr Ophrys Loeselii *Linné*, Sturmia Loeselii *Reichenbach* und Malaxis Loeselii *Swartz*. (*Garcke.*)

GLANZLOHE ist gleichbedeutend mit Spiegelrinde. Man versteht darunter die Rinde von jungen, nicht über 20 bis 24 Jahre alten Eichen, welche noch nicht aufgeborsten ist und noch den glänzenden Ueberzug der Rinde des jungen Holzes hat. Da sie größtentheils nur aus dem grünen Rindenfleische und der Basthaut besteht, worin der Gerbestoff enthalten ist und noch keine eigentliche Borke hat, so wird sie von den Gerbern höher geschätzt als die Rinde von ältern Eichen (f. Schälwaldungen und Lohschläge). (*Pfeil.*)

GLANZMANGAN (Glanzmanganerz, Manganit, Graubraunsteinerz) ist ein sehr lebhaft glänzendes und ausgezeichnet rhombenprismatisch krystallisirtes Manganerz, welches namentlich zu Ilefeld am Harze gefunden wird und welches Breithaupt unter dem obigen Namen als eigene Species aufführt. Das spec. Gewicht ist 4,3 bis 4,4, Farbe dunkelstahlgrau bis fast eisenschwarz, oft bräunlichschwarz. Zusammensetzung: 89,9 rothes Manganoxyd mit 10,1 Wasser. Es kommt auf Gängen im Porphyr, von Baryt- und Kalkspath begleitet, vor. (*C. Reinwarth.*)

GLANZRUSS. Bei jeder leuchtenden Flamme wird in jedem Augenblicke ein gewisser Antheil Kohlenstoff ausgeschieden, welcher ohne äußere Behinderung im nächsten Augenblicke wieder verbrennt, welcher aber durch Abkühlung oder Mangel an Luftzug am Verbrennen behindert, in Gehalt von Ruß abgesetzt wird. Dieser Ruß — freigewordener Kohlenstoff — ist stets das An-

zeichen einer unvollkommenen Verbrennung, es entsteht Rauch, welcher aber selbst bei der besten Construction der Feuerungsanlagen nicht gänzlich vermieden werden kann, da das Brennmaterial ebenso wenig gänzlich verbrennt, als aller Sauerstoff der zugeführten Luft verzehrt wird. Daher setzen die inneren Wände der Zugröhren und Heizkanäle, die Rauchröhren, der mittlere und obere Theil der Schornsteine einen zarten kohligen Niederschlag aus den nicht verbrannten, aber in der Hitze zersetzten Kohlenwasserstoffgasen ab, welcher mehr nach dem Feuer zu eine firnißartige glänzende, dunkelbraunschwarze Decke oder Kruste bildet und Glanzruß genannt wird. Er besteht (nach Braconnot) aus ausgetrocknetem Theere mit wenig Kohle (3,8 Proc.). Man gebraucht ihn fein gerieben, mit Wasser abgesüßt und geschlämmt, als Farbematerial unter dem Namen Bister in der Wassermalerei. Ein mit Wasser bereiteter kalter Aufguß des Glanzrußes dient zum Bewahren des Fleisches gegen Fäulniß, welches von der im Glanzruße enthaltenen brenzlichen Essigsäure durchdrungen wird. Vom Glanzruße ist der Flatterruß zu unterscheiden. Dieser erscheint in den vom Feuer entfernteren Theilen als Ruß mit viel mehr Kohle als ein brauner, flockiger Staub, und besteht, je nach der Verschiedenheit des verbrannten Materials, aus einer größeren oder geringeren Menge Kohlenstoff, Brandharz, Naphthalin und verschiedenen Ammoniak-, Kali-, Kalksalzen. Verbrennt man Holz, so erhält man nur Glanz- und Flatterruß. Verbrennt man sauerstoffarme, aber kohlenstoffreiche, also mit sehr leuchtender Flamme brennende Stoffe, wie Harz, Fette, Terpenthinöl &c., so erhält man Ruß, der wesentlich aus Kohlenstoff besteht und Kienruß genannt wird. Dieses Product ist dunkel, tiefschwarz und wegen der chemischen Unzerstörbarkeit der Kohle eine der wichtigsten Deckfarben. Er enthält nach Braconnot in 100 Theilen 79,1 Kohlenstoff, 7,0 Brandharz und der Rest Ammoniaksalze und mineralische Bestandtheile. Der feinste Ruß ist der sogenannte Lampenruß, welcher aus gewöhnlichen Lampen mit zusammengedrehtem Dochte durch Absetzen zarter Kohle mit brenzlich-harzigen und öligen Theilen entsteht. (*C. Reinwarth.*)

GLAPHYORHYNCHUS, vorweltlicher Saurier, welchen H. v. Meyer (Bronn's Neues Jahrb. für Mineral. 1845. S. 282) auf einige Kieferfragmente aus dem Eisenoolith von Aalen in Würtemberg aufstellte, denselben von den übrigen schmalkieferigen Sauriern durch die ovalen, schräg gestellten Alveolen unterscheidend. Näheres ist darüber nicht bekannt geworden. (*Giebel.*)

GLAPHYRA, Gemahlin des Archelaus, Hohenpriesters an dem berühmten Tempel der Artemis Taurica (Anaïtis, Bellona) zu Komana in Kappadocien, lebte zur Zeit des Marcus Antonius, und wußte diesen während seines Aufenthaltes in dieser Provinz durch ihre Reize so sehr zu fesseln, daß er ihre Bereitwilligkeit, seinen Wünschen zu genügen, im J. 41 v. Chr. durch die Erhebung ihres Sohnes Sisinna auf den Thron von Kappadocien, auf den er kraft seiner Abstammung von dem königlichen Geschlechte, welchem die Hohenpriester der Artemis angehörten, Anspruch machen konnte, belohnte und Ariarathes, den Nebenbuhler desselben, welcher sich im Besitze des Königthums befand, gewaltsam entfernte [1]). Auch scheint Marcus Antonius den Gemahl Glaphyra's erst wieder in seine Würde eingesetzt zu haben; denn diese war von Cäsar auf seinem Feldzuge nach Kleinasien (im J. 47 v. Chr.) Lycomedes, einem Bithynier von hohem Adel, verliehen worden [2]). Cäsar hatte auch den kappadocischen König Ariobarzanes wieder eingesetzt und ihm seinen Bruder Ariarathes zur Seite gegeben, woraus hervorzugehen scheint, daß der Kampf um die Herrschaft zwischen zwei Geschlechtern ununterbrochen fortdauerte, wie denn auch bald darauf Ariarathes wieder auf den Thron kam, ohne daß man erfährt, was aus Sisinna wurde; man weiß nur, daß Marcus Antonius während seines Feldzugs gegen die Parther (36 v. Chr.) sich veranlaßt fand, Ariarathes zum zweiten Male zu vertreiben und Archelaus, einem andern Sohne der ihm fortwährend gefälligen Glaphyra, die Herrschaft über Kappadocien zu verleihen [3]). Man hat die müßige Frage aufgeworfen, warum Glaphyra nicht schon dem solchen Versuchungen keineswegs unzugänglichen Cäsar gegenüber ihre Reize geltend gemacht habe, um die Ansprüche des Lycomedes auf die Hohepriesterwürde zu vereiteln, und die Vermuthung aufgestellt, Archelaus habe wahrscheinlich seine schöne junge Gemahlin den Blicken des als Wüstling bekannten Feldherrn entzogen [4]), da man doch eher einen triftigeren Grund in dem kurzen Aufenthalte Cäsar's, welcher in Eilmärschen durch Kappadocien zog und schnell einen politischen Zwist schlichtete, finden könnte [5]). Das Benehmen des Marcus Antonius erregte übrigens in Rom nicht geringes Aufsehen und im höchsten Grade den Zorn seiner Gemahlin Fulvia, welche sich dadurch zu rächen suchte, daß sie in Octavian drang, mit ihr auf dieselbe Weise zu verfahren, wie ihr Gemahl mit Glaphyra verfahren war, und ihm, als er sich weigerte, mit einer Kriegserklärung drohte, welche Octavian aber, wenn man seinen eigenen Worten [6]) Glauben schenken will,

1) Appian (De bell. civ. V, 7) sagt gelind: „aus Rücksicht auf die Schönheit der Glaphyra." 2) De bell. Alexandrin. c. 66. 3) Cassius Dio B. XL. Cap. 32; dieser Historiker spricht weniger glimpflich von Glaphyra und nennt sie gradezu eine Buhldirne. Ὁ δ' Ἀρχέλαος οὗτος ἐκ δὲ μητρὸς ἑταίρας Γλαφύρας ἐγεγέννετο. 4) Vergl. *P. Bayle*, Dictionnaire historique et critique, Art. Glaphyra, Rem. D. Bayle macht nach seiner gewohnten Weise noch die Bemerkung: Les charmes de Glaphyra devaient être plus puissans qu'en 713: ce n'est pas un fruit que le temps rende meilleur. 5) Cupiditate proficiscendi ad bellum gerendum, non diutius moratur, magnisque itineribus per Cappadociam confectis. De bello Alexandr. c. 66. 6) Octavian dichtete bei dieser Gelegenheit das folgende von Martial (IX, 20) aufbewahrte skandalöse Epigramm:

Quod futuit Glaphyren Antonius, hanc mihi poenam
Fulvia constituit, se quoque uti futuam.
Fulviam ego ut futuam? Quid si me Manius oret
Paedicem, faciam? Non puto, si sapiam.
Aut futue, aut pugnemus, ait. Quid, quod mihi vita
Carior est ipsa mentula? Signa canant.

verachtete. Ueber die späteren Schicksale dieser berüchtigten Frau, sowie über die Zeit ihres Todes findet sich nirgends eine Nachricht. Ihre Enkelin

Glaphyra, eine Tochter des kappadocischen Königs Archelaus, welche im J. 15 v. Chr. mit Alexander, einem Sohne Herodes des Großen und der Mariamne, vermählt wurde, war eine bessere Gattin, als ihre Großmutter, verursachte aber durch ihren unbändigen Stolz in der Familie ihres Gemahls großes Unheil. Sie rühmte sich durch ihren Vater von dem Herakliden Temenos, dem mythischen Könige von Argos, und durch ihre Mutter von Darius, des Hystaspes Sohne, abzustammen, und warf, während sie oft und absichtlich ihre hochgeborenen Ahnen aufzählte, Salome, der ränkevollen Schwester des Herodes, stets ihre niedrige Herkunft vor, sowie auch seinen Weibern, die er alle lediglich wegen ihrer Schönheit, nicht aber um ihres Adels willen gewählt habe. Diese Prahlereien und Schmähreden machten alle diese Frauen zu erbitterten Feindinnen ihres Gemahles Alexander, gegen welchen der argwöhnische König ohnehin großen Verdacht hegte, und hatten die traurige Folge, daß sich das Gewitter, welches sich in der Familie zusammengezogen hatte, allmälig gegen Alexander wandte und sich gänzlich auf das Haupt desselben entlud [7]). Auch dieser wurde durch das Mistrauen seines Vaters gegen ihn und außerdem durch das falsche Gerücht, daß dieser einen verbotenen Umgang mit seiner Gemahlin unterhalte [8]), so sehr erbittert, daß trotz des klugen und gelungenen Versuches seines Schwiegervaters, eine Versöhnung herbeizuführen [9]), bald wieder das Feuer der Zwietracht hell aufloderte und Alexander des Hochverrathes gegen seinen Vater angeklagt und eingekerkert wurde. Bei dem Verhöre stellte sich zwar Nichts weiter heraus, als daß er, um dem ewigen Argwohne zu entgehen, zu entfliehen gedacht, daß er aber nie nach des Vaters Leben getrachtet habe; er wurde hierauf gefesselt zu seiner Gattin Glaphyra geführt. Nachdem beide gegenseitig den Thränen der Wehmuth freien Lauf gelassen, ward Alexander befragt, ob seine Gattin Mitwisserin seines Vorhabens sei? Alexander betheuerte, daß er seiner Gattin, welche er mehr liebe, als sein Leben, nie etwas verheimlicht habe. Glaphyra wußte aber ebenfalls nur von einer Flucht zu ihrem Vater Archelaus und von da nach Rom [10]). Herodes schwankte nach diesen Aussagen noch einige Zeit zwischen Angst und Mitleid, als man ihm aber noch andere Verdachtsgründe beizubringen wußte, ließ er (im J. 9 v. Chr.) seinen Sohn Alexander zu Sebaste erdrosseln [11]) und schickte dessen Gemahlin zurück nach Kappadocien zu ihrem Vater, ihre beiden Söhne Alexander und Tigranes aber behielt er zurück; diese fielen jedoch später von der jüdischen Religion ab und begaben sich ebenfalls zu ihrem Großvater. Glaphyra vermählte sich bald darauf mit Juba, einem Könige der Libyer, kam aber nach dem Tode desselben zum zweiten Male in das väterliche Haus zurück, wo der Ethnarch der Juden Archelaus, der Stiefbruder ihres ersten Gemahles, sie sah und sich dergestalt in sie verliebte, daß er seine Gemahlin Mariamne sogleich verstieß und sie gegen das ausdrückliche Verbot des jüdischen Gesetzes heirathete. Kurz, nachdem sie wieder nach Judäa gekommen war, träumte ihr, als stände Alexander vor ihr und spräche: „Die Heirath in Libyen hätte dir genügen sollen; aber nicht zufrieden damit kehrst du an meinen Herd zurück und nimmst den dritten Mann, und zwar, o Verwegene, meinen Bruder! Diesen Schimpf lasse ich nicht hingehen; ich hole dich, du magst wollen oder nicht." Kaum zwei Tage, nachdem sie diesen Traum erzählt, war sie eine Leiche [12]). Da Archelaus nur von dem Jahre 3 bis zu dem Jahre 7 n. Chr. Ethnarch (Volksfürst) von Judäa war, so muß der Tod Glaphyra's in diese Zeit fallen. (*Ph. H. Külb.*)

GLAPHYRA, eine Heilige des 4. Jahrh., welche aus Italien stammte und als junges Mädchen unter die Zofen Constantia's, der Gemahlin des Kaisers Licinius, einer Schwester des Kaisers Constantin, aufgenommen wurde [1]). Sie folgte ihrer Gebieterin, nachdem Licinius durch den Tod Maximin's (313) alleiniger Beherrscher des Orients geworden war, nach Asien und befand sich bei ihr zu Nicomedia, als der Gemahl derselben aus Aerger über die Fortschritte Constantin's seine bisher beobachtete christenfreundliche Politik änderte und sich auf die entgegengesetzte Seite neigte. Er huldigte von nun an nicht nur dem Götzendienste, sondern ergab sich auch den abscheulichsten Ausschweifungen, sodaß Constantia sich veranlaßt sah, bei ihrem Bruder Klage über ihn zu führen. Die ehrbarsten und angesehensten Damen und selbst die Frauen der Senatoren mußten sich als Werkzeuge seiner Ueppigkeit, die er ohne Scheu und öffentlich übte, gebrauchen lassen. Auch Glaphyra erregte durch ihre Schönheit seine Aufmerksamkeit, und er

---

7) *Josephus*, De bello jud. I, 24, 2, 7; vergl. Antiq. jud. XVI, 7, 2. 8) Derselbe Antiq. jud. XVI, 7. 4. 9) Ders. De bello jud. I, 25. 10) Ders. Antiq. jud. XVI, 10, 7. 11) Ders. De bello jud. I, 27. Ant. jud. XVI, 11, 7.

12) *Josephus*, De bello jud. II, 7, 4. Antiq. jud. XVII, 13, 4. Da Juba, König von Mauritanien, erst um das Jahr 23 nach Chr. starb, so kann dieser, obgleich man es gewöhnlich annimmt, nicht gemeint sein, wie Sevin (in seinen Recherches sur la vie et sur les ouvrages de Juba le Jeune, in den Mémoires de l'Académie des Inscriptions. Tom. IV. p. 461 seq.) genügend dargethan hat. Josephus spricht aber auch nicht von dem Könige Juba von Mauritanien, sondern nur von einem libyschen (afrikanischen) Könige (*Ἰόβᾳ τῷ βασιλεύοντι Λιβύης*, — *Ἰόβᾳ τῷ Λιβύων βασιλεῖ*), und man braucht ihn deshalb nicht des Irrthums zu beschuldigen und die Ansicht aufzustellen, Glaphyra sei von ihrem zweiten Gemahle verstoßen worden, sondern nimmt besser an, Josephus meine einen andern König, welcher ebenfalls den libyschen Namen Juba getragen habe; vergl. *P. Bayle* l. c. Rem. B.

1) *Τοῖς τῶν Ἑλλήνων σεβάσμασιν ἔκδοτον ἑαυτὸν ἐπιμελῶς κατεστήσατο, διαπύρῳ ζήλῳ προσανέχειν τοῖς βδελύγμασιν, ἑκάστοτε θυσιάζων ἐν τοῖς ἀδάλοις, ἁρπάζων τε πρὸς βίας τῶν συγκλητικῶν γυναίων εἰ προῦπτον τὴν ἀσχήμονα κατεργαζομένος πρᾶξιν, οὐ μητέρων ἀλλ' οὐδὲ θυγατέρων πρὸς τὴν ἀκόλαστος φειδόμενος συνουσίαν.* *Joannis Presbyt. Nicomed.* Acta Martyrii S. Basilei c. 3.

scheute sich nicht, durch Geschenke, welche er ihr durch Benignus, einen seiner Kammerherren, anbieten ließ, zur Unzucht aufzufordern. Die Zofe, welche dem Christenthume mit dem größten Eifer anhing, theilte der Kaiserin den ihr gemachten Antrag mit und bat sie inständigst, sie vor dieser Schmach zu schützen. Constantia, durch den Jammer der frommen Jungfrau gerührt und über die rücksichtslose Sittenlosigkeit ihres Gemahles ergrimmt, reichte ihr ein bedeutendes Geschenk an Gold und Silber und übergab sie als Mann verkleidet einigen zuverlässigen Dienern, um sie nach Armenien zu bringen. Als sie nach Amasia, der Hauptstadt der pontischen Provinz, kamen, gefiel es Glaphyra an diesem stark befestigten und sicheren Orte[2]) so wohl, daß sie ihn als Aufenthalt zu wählen wünschte, wenn schon Christen daselbst vorhanden seien. Bei näherer Erkundigung erfuhr man, daß hier bereits eine bedeutende christliche Gemeinde bestand, und daß Basileus, der Bischof derselben, eben mit dem Baue der ersten christlichen Kirche beschäftigt war. Glaphyra eilte zu dem Bischofe und stellte ihm nicht nur ihre mitgebrachte Habe zu diesem Zwecke zur Verfügung, sondern schrieb auch an die Kaiserin, um sie um eine Beisteuer anzusprechen. Constantia gewährte ihre Bitte und richtete zugleich ein Schreiben an den Bischof, worin sie ihm Glaphyra empfahl. Der Brief Glaphyra's war unterdessen durch die Unvorsichtigkeit der Kaiserin in die Hände des Benignus gefallen und von ihm dem Kaiser übergeben worden. Dieser ließ in seiner Wuth sogleich einen Boten an seinen Statthalter zu Amasia abgehen, mit dem Befehle, den Bischof und die entflohene Zofe gefesselt nach Nicomedia zu schicken. Glaphyra war, als der Befehl eintraf, zu ihrem Glücke kurz vorher gestorben, Basileus aber wurde nach Nicomedia gebracht und daselbst bald nach seiner Ankunft (um das Jahr 322) hingerichtet. Diese für die Kenntniß des Charakters des Kaisers Licinius nicht unwichtige Geschichte Glaphyra's erzählt ihr Zeitgenosse, der Priester Joannes von Nicomedien, in seinem noch vorhandenen Berichte[3]) über den Martertod des heiligen Basileus. Glaphyra erhielt ihrer Tugend wegen eine Stelle unter den Heiligen und wird von der römischen Kirche am 13. Jan., von der griechischen aber am 26. April mit dem heiligen Basileus verehrt. (*Ph. H. Külb.*)

GLAPHYRANTHUS. Mit diesem Namen belegte Endlicher die dritte Unterabtheilung der zu der Familie der Myrtaceen gehörigen Gattung Metrosideros von Rob. Brown. Diese hat achsel- oder endständige gestielte Blüthen, glockenförmige, am Grunde mit dem Fruchtknoten verwachsene, rundliche Kelchröhren und einen fünfspaltigen oder fünfzähnigen Kelchsaum. Die fünf Kronblätter sind einem Ringe im Kelche eingefügt und wechseln mit dessen Zipfeln ab. Diesem den Schlund des Kelches begrenzenden Ringe sind auch die 20—100 Staubgefäße eingefügt; die freien, fadenförmigen Staubfäden ragen sehr weit hervor, die zweifächerigen Staubbeutel springen der Länge nach auf. Der Fruchtknoten ist halbunterständig, 2—3fächerig, seine Fächer sind vieleiig. Der Griffel ist cylindrisch, die Narbe einfach oder kopfförmig. Die innerhalb der Kelchröhre freie, 2—3fächerige, fachspaltig-aufspringende Kapsel beherbergt viele ungeflügelte Samen.

Zu dieser Gattung gehören Bäume und Sträucher in Neu-Holland und Neu-Seeland, am Cap der guten Hoffnung, auf den Molukken und auf den Sandwichsinseln einheimisch mit gegenüberstehenden oder wechselständigen, nebenblattlosen, ganzrandigen Blättern und achsel- und endständigen gestielten Blüthen.

Endlicher bringt sie in drei Unterabtheilungen:

1) Eumetrosideros mit zweifächeriger Kapsel, einfacher Narbe und gegenüberstehenden Blättern.

2) Agalmanthus mit dreifächeriger Kapsel, einfacher Narbe und gegenüberstehenden Blättern.

3) Glaphyranthus mit dreifächeriger Kapsel, kopfförmiger Narbe und wechselständigen Blättern. (*Garcke.*)

GLAPHYRIA. Dies ist der Name einer nur unvollständig bekannten, von Jack aufgestellten, wahrscheinlich zu der natürlichen Familie der Myrtaceen gehörigen Pflanzengattung. Sie hat einen fünflappigen Kelchsaum, fünf Kronblätter, eine fünffächerige, vielsamige Beere und in jedem Fache in doppelter Reihe der Achse angeheftete Samen. Zu ihr gehören kleine in Indien einheimische Bäume mit sehr kleinen, wechselständigen, von Nebenblättern begleiteten Blättern und wenigblüthigen achselständigen Blüthenstielen. Nur zwei Arten sind hiervon bekannt, nämlich:

1) Gl. nitida *Jack* mit verkehrt-eiförmigen Blättern. — Dieser Baum findet sich auf hohen Bergen Ostindiens bei Sugarlaf und Gunong Demgo; seine Blätter werden anstatt der Theeblätter gebraucht.

2) Gl. sericea *Jack* mit lanzettlichen zugespitzten Blättern. Das Vaterland dieser Art ist die westlich von Sumatra gelegene kleine Insel Pulo-Pinang. Die Kelche, Blüthenstiele und jungen Blätter sind seidenhaarig. (*Garcke.*)

GLAPHYURUS nannte Latreille eine Käfergattung aus der Familie der Lamellicornier, deren Arten bis dahin unter Melolontha (s. d. Art.) standen. (*Giebel.*)

GLAPION (Jean), ein gelehrter Franziskanermönch und gewandter Diplomat, um die Mitte des 15. Jahrh. zu La Ferté-Bernard (im jetzigen Departement der Sarthe) geboren, trat, nachdem er seine theologischen Studien an der Sorbonne beendigt hatte, in den Franziskanerorden und erlangte durch seine Kenntnisse und seine Klugheit bei demselben ein so großes Ansehen, daß er sich bald zum Generalcommissair bei dem päpstlichen Stuhle und zum Provinzial von Flan-

2) *Καταλαμβάνουσι τὸ τῶν Ἀμασέων ἄστυ, μητρόπολις δὲ αὕτη τῆς Ποντικῆς ἐπαρχίας ..... ὀχυρωτάτην τὴν πόλιν.* Ibid. c. 5. Die Stadt heißt jetzt noch Amasia oder Amassiah, und man findet noch viele Spuren ihrer früheren Größe. Vergl. Alb. Forbiger, Handbuch der alten Geographie. 2. Bd. S. 426.
3) Man findet ihn griechisch und lateinisch in den Act. SS. Antverp. Aprilis. Tom. III. p. 416—422. Append. p. L—LVI. Vergl. Januarii Tom. I. p. 771 seq.

dern und Burgund emporschwang. Da er als solcher seinen Sitz zu Brügge hatte, so wurde er während des Aufstandes der Fläminger gegen den römischen König Maximilian in Gewahrsam gebracht, bald aber, da ihn der Cardinal Ximenes als Unterhändler mit den Aufständischen bezeichnet, wieder frei gelassen. Glapion entledigte sich seiner Aufträge mit solcher Gewandtheit und so unerwartet günstigem Erfolge, daß Maximilian ihn zu seinem Beichtvater und ersten Almosenier wählte und fortan bei den wichtigsten Angelegenheiten fast immer seinem Rathe folgte, welcher nie einen andern Zweck hatte als die spanische Macht zu vergrößern und Frankreich zu schwächen. Unter Karl V. wurde er auf den bischöflichen Stuhl von Toledo erhoben und zum Generalcommissair seines Ordens für Indien bestimmt; sein politischer Einfluß hatte übrigens jetzt bereits aufgehört. Glapion starb am 15. (nach Andern am 22.) Sept. 1522. Er galt bei seinen Zeitgenossen als ein eifriger Förderer der Wissenschaft und stand mit Erasmus von Rotterdam und andern berühmten Gelehrten seiner Zeit in freundschaftlichem Verkehre; auch versuchte er sich selbst als Schriftsteller, sein moralisch-ascetisches Werk: Le Passetemps du pélerin de la vie humaine, wurde jedoch nicht gedruckt, handschriftlich befindet es sich auf den Bibliotheken zu Arras und Besançon *). (*Ph. H. Külb.*)

GLAPTHORNE (Henry), einer der beliebtesten englischen dramatischen Dichter aus der ersten Hälfte des 17. Jahrh., dessen Lebensverhältnisse aber nicht näher bekannt sind. Den meisten Beifall fand seine Tragödie Albertus Wallenstein (Lond. 1634. 4.), welche gut geschrieben ist und jetzt noch aufgeführt werden könnte; auch seine Lustspiele The Ladies Privilege (Lond. 1640. 4.); The Hollander (Lond. 1640. 4.) und Wit in a Constable (Lond. 1640. 4.) enthalten, obgleich sie im Ganzen nicht als Meisterstücke betrachtet werden können, doch sehr gelungene Scenen und ebenso verdient seine Tragicomödie Argalus and Parthenia (Lond. 1639. 4.) Anerkennung. Ueber die Bühne gingen, aber ungedruckt blieben, die in der Durchführung der Charaktere gelungenen Tragödien The Vestal; The Dutchess of Fernandina und The Parricide, or revenge for honour und die Tragicomödie The noble Tryal. Alle diese dramatischen Werke, sowol gedruckte als ungedruckte, sowie seine kleineren Gedichte, sind übrigens jetzt vergessen, obgleich sie mehr inneren Werth und mehr Natürlichkeit besitzen, als manche gepriesene Machwerke der neueren Zeit †). (*Ph. H. Külb.*)

GLAREANUS (Heinrich, eigentlich Heinrich Loriti zugenannt Glareanus), ein als Beförderer des Studiums des classischen Alterthums verdienstvoller Gelehrter der ersten Hälfte des 16. Jahrh. Er wurde geboren im Juni 1488 in dem glarnerischen Dorfe Mollis, wo seine Aeltern ein Gut besaßen. Daß er sich den Zunamen Glareanus wenigstens später von dieser Besitzung und nicht vom Lande Glarus beigelegt hat, beweist folgende Stelle seiner Accessiones ad Panegyricon Helvetiae: Obiter hic notandum poetam nostrum (Glareanus spricht von sich selbst); Claronensem vocari a patria; Glareanum autem a familia atque a paterna domo a glarea, *am Steinacker*. Deswegen nannte er sich auch in seinem Testamente „Heinrich Loriti von Glaris, poeta laureatus, genannt Glareanus." Auf den Titeln seiner Schriften nennt er sich vom Jahre 1540 an Patricius Glaronensis. Doch noch 1520 nennt er einen seiner Zöglinge zu Paris, den Glarner Gallati, auch Glareanus, was neben dem Namen Glareana, welchen er zuerst für Glarus braucht, der Vermuthung Raum gibt, daß er erst später auf jene Erklärung seines Zunamens, der anfänglich Glarner bedeuten sollte, gekommen sei. Seine Aeltern scheinen wohlhabende Leute gewesen zu sein, und der Titel Patricius deutet unstreitig an, daß sie zu den zwölf Geschlechtern der „freien Wappengenossen" des Glarnerlandes gehörten. Wie sein ärmerer Landsmann aus Wallis, Thomas Platter (s. d. Art.), in der Jugend das Vieh hütete, so wurde auch Glareanus von seinen Aeltern bis ins zwölfte Jahr dazu gebraucht. Nach seinen eigenen Aeußerungen versuchte er sich damals schon als Hirte in der Dichtkunst. Es scheint, daß die Aeltern seinem höhern Streben nicht abgeneigt waren, und schon vorläufig in ihm den zukünftigen Pfarrer ihrer Gemeinde erblickten. Er wurde dann, das Jahr ist ungewiß, zu Rubellus, gebürtig von Rotweil am Neckar, nach Bern gesandt, und als dieser Bern verließ und nach seiner Vaterstadt zurückkehrte, folgte er ihm dorthin. Zu Rotweil blieb er zwei Jahre und legte unter Rubellus' Anleitung den Grund zu seinem guten lateinischen Style und zu seiner Kenntniß der Musik. Dort schloß er auch innige Freundschaft mit Myconius von Luzern, die erst gestört wurde, als Glareanus sich entschieden gegen die Reformation erklärte. Im J. 1508 bezog er die Universität zu Cöln. Daß er vorher mit Vadianus und Zwingli zu Wien gewesen sei, scheint irrig (vergl. Schreiber's Heinr. Loriti Glareanus S. 5). Nachdem er die philosophischen Studien absolvirt und 1510 die Magisterwürde erhalten hatte, studirte er Theologie; um diese Zeit beginnt auch seine vertraute Freundschaft mit Zwingli, damals noch Pfarrer zu Glarus, und ein lebhafter Briefwechsel zwischen beiden Freunden, der später aus demselben Grunde abgebrochen wurde, welcher die Freundschaft mit Myconius störte. Damals machte auch Glareanus eine Sammlung seiner Gedichte, die er Zwingli zusandte, und die dann später unter dem Titel: Duo elegiarum libri Henrici Glareani; Basil. in aedibus Joannis Frobenii, 1516 gedruckt erschien. Als dann Kaiser Maximilian 1512 einen Reichstag zu Cöln hielt, verfertigte Glareanus ein lateinisches Lobgedicht auf denselben. Er wurde nun aufgefordert, dasselbe öffentlich vor der Versammlung der Reichsfürsten vorzutragen, worauf er es nach der dorischen Melodie absang, dann vom Kaiser eigenhändig mit einem Lorbeerkranze geschmückt, mit einem kost-

*) *Ant. Sanderi* Flandria illustrata. Tom. II. p. 168. Biographie générale. Tom. XX. p. 790.

†) Biographie générale. Tom. XX. p. 791.

baren Fingerringe beschenkt und aufs Huldreichste entlassen wurde. Diese Auszeichnung scheint mit dazu beigetragen zu haben, daß er sich von der Theologie ganz abwandte und nur die schönen Wissenschaften cultivirte, zugleich verschaffte sie ihm zahlreiche Zuhörer, da er ohne öffentliche Anstellung Unterricht zu ertheilen anfing. Indessen war ihm der Aufenthalt zu Cöln nicht behaglich. Er fand die dortige Lebensart seiner Gesundheit nicht zuträglich. Dazu kam der Reuchlinische oder der Kampf zwischen den Poetisten und den Scholastikern, der ihm den Aufenthalt zu Cöln bei seiner hohen Achtung für Reuchlin und bei seiner Liebe für die classischen Studien doppelt unangenehm machen mußte. Nachdem nun der Ketzerrichter Hochstraten Reuchlin's Schrift gegen Pfefferkorn, „Augenspiegel" betitelt, öffentlich den 10. Febr. 1514 hatte verbrennen lassen, verließ Glareanus Cöln sogleich und begab sich nach Basel, wo er den 1. Mai 1514 bei der Universität eingeschrieben wurde. Eine wirkliche Stelle bei derselben hat er indessen nie bekleidet. Er errichtete ein Kosthaus für eine Anzahl junger Leute, allmälig bis auf 30, die unter seiner Aufsicht beisammen wohnten, und denen er Unterricht in der lateinischen und griechischen Grammatik, Poesie, Musik und Mathematik ertheilte. Da Erasmus grade damals nach Basel gekommen war, so kam Glareanus auch mit ihm in Verbindung. Seine Verehrung und wirklich kindliche Liebe für den Beförderer der Kunst und Wissenschaft drückte er in seinen Briefen aufs Lebhafteste aus, indessen Erasmus, der überhaupt für Schmeicheleien empfänglicher war, als für die Eindrücke aufrichtiger Freundschaft, zwar den jungen, eifrigen Mann lobt, aber sich immer in der höhern Stellung eines geneigten Gönners erhält. — Glareanus' Eifer für die classischen Studien und seine Verbindung mit Erasmus konnten ihn übrigens der Partei der Scholastiker, die er immer Sophisten nennt, nicht empfehlen; denn auf allen Universitäten hatte derselbe Kampf statt, wie zu Cöln. Daher wurden von Professoren die Anschläge, worin er Collegien ankündigte, abgerissen, und sie verboten ihm, über Seneca zu lesen. Daß übrigens Glareanus auch nicht unterließ, seine Gegner durch Spott zu reizen, zeigt folgende Anekdote: bei einer akademischen Disputation ritt er, nach den Einen auf einem Pferde, nach Andern auf einem Esel grade in die Aula hinein, und antwortete vom Rector zur Rede gestellt, er müsse sich selbst einen Sitz verschaffen, da er schon seit mehren Monaten nicht dazu habe gelangen können, daß ihm von der Universität ein gehöriger Platz angewiesen werde. Obgleich dies nun sogleich geschah, so weigerte er sich dennoch abzusteigen, die Disputation mußte daher auf den folgenden Tag verschoben und ihm bei derselben sein Platz mit den üblichen Förmlichkeiten angewiesen werden. Auch andere Anekdoten lassen in ihm zwar einen witzigen, aber anmaßlichen Mann erkennen. Glareanus erscheint auch in den Epistolis obscurorum virorum in dem „Carmen Rithmicale Magistri Philippi Schlauraff, quod compilavit et comportavit, quando fuit cursor in Theologia et ambulavit per totam Alamanniam superiorem" als einer der vielen Ketzer, die in Froben's Hause seien, und der Magister erzählt, Glarean habe ihn geprügelt und die Treppe hinuntergeworfen. Obgleich dies nur Dichtung ist, so ist die Rolle, die ihn der Verfasser spielen läßt, seinem Charakter ganz angemessen; denn sein heftiges Temperament, das ihn grade nicht zum Erzieher eignete, trat auch zuweilen im Verhältnisse gegen seine Zöglinge störend hervor. Erasmus schildert sein Verhältniß zu den scholastischen Theologen in einem Schreiben an den Erzbischof von Paris den 14. Febr. 1517, worin er Glarean diesem Freunde der Wissenschaften empfiehlt. Er sagt darin: „Momus selbst möchte an ihm keinen andern Fehler entdecken, als die allzu große Freimüthigkeit, womit er gegen die spitzfindigen Sophisten loszieht. — So wenig es auch wol sonst Jemand mit ihnen im Schreien aufnehmen kann, so ist Glarean doch auch hierin der Mann für sie; es versagt ihm die Lunge nicht und noch weniger sein wahrhaft herkulischer Muth. Das ist der Grund, warum er auch mit den Theologen nicht im besten Vernehmen steht."

Glareanus blieb drei Jahre zu Basel. Während dieser Zeit verfertigte er folgende Schriften. 1) Helvetiae descriptio et in laudatissimum Helvetiorum foedus Panegyricum Henrici Glareani, Poetae laureati (Basil. 1515.), eine poetische Geographie der Schweiz, worauf das Panegyricum folgt, ein Lobgedicht, worin die Vorzüge und Verdienste der einzelnen Cantone gepriesen werden. (Myconius gab Beides 1519 mit einem Commentar zu Basel wieder heraus, wozu Glareanus 1554 noch Accessiones schrieb; abgedruckt im Thesaurus Hist. Helv. [Tiguri 1735.].) Glarean sandte den eben zu Zürich versammelten Mitgliedern der Tagsatzung Exemplare, und die Versammlung beschloß, ihm dafür ein Geschenk von 20 Gulden zu übermachen und den Herzog Maximilian Sforza zu Mailand, der ganz von den Schweizern abhing, aufzufordern, ihm ein Stipendium zum Besuche der Universität Pavia auszusetzen. Glarean reiste auch wirklich im Frühjahre 1515 nach Italien, kam aber bald nach Basel zurück, sei es nun, daß das Stipendium nicht ausbezahlt wurde oder wegen der neuerdings beginnenden Kriegsunruhen. 2) Isagoge in Musicen Henrici Glareani Helvetii Poë. Laur. e quibusque bonis authoribus latinis et graecis ad studiosorum utilitatem multo labore elaborata. (Bas. 1516. 4.) 3) De ratione syllabarum brevis isagoge, qua nulla magis succincta esse poterit. De figuris compendiosa lucubratio, ex probatissimis authoribus praesertim Diomede. Item Elegiae quaedam Henrici Glareani. (Basil. 1516. 4.) In demselben Jahre erschienen auch die (oben angeführten) zwei Bücher Elegien, von denen Glarean in seiner Dedication an Zwingli sagt: Duos igitur libros Elegiarum institui. Priorem qui sit πανηγυρικὸς, quippe in quo laude dignos extuli, alter διδασκαλικὸς, videlicet in quo optimae indolis juvenes ad virtutes et praecipue ad pudicitiam adhortatus sum.

Im J. 1517 erhielt Glarean auf Verwendung der

59 *

Tagsatzung von Franz I. ein Stipendium zum Besuche der Universität zu Paris. Im Mai dieses Jahres finden wir ihn dort, und bei ihm auch die meisten seiner bisherigen Zöglinge. Er miethete daher wieder ein Haus und setzte dieselbe Einrichtung fort. Er erklärte seinen Zöglingen Cäsar's gallischen Krieg, dann vorzüglich Livius, und nahm selbst Unterricht im Griechischen bei Janos Laskaris, der mit ihm die Odyssee las, die er dann später seinen Zöglingen erklärte. Der Ruf, welchen seine Anstalt in der Schweiz erhielt, bewirkte, daß ihm aus allen Cantonen junge Leute zugesandt wurden. Schon in Basel wurde in derselben nur Latein gesprochen. Zu Paris gab er ihr dann eine Art republikanischer Einrichtung. Das Ganze nannte sich Senatus Populusque Romanus. An der Spitze stand er selbst mit dem Titel Consul. Die Zöglinge wählten aus ihrer Mitte einen Censor, Prätor, Quästor, Volkstribunen u. s. w. Ob die Sache ein bloßes Spiel war, oder ob Glarean hoffte, auf diese Weise eher Gehorsam und Ordnung erhalten zu können, ist ungewiß. Daß dies ihm aber manchmal ziemlich schwer wurde, zeigt sich aus seinen Briefen. Im J. 1518 wurde ihm die Professur der Poesie zu Paris angetragen, wogegen er aber auf sein Stipendium verzichten sollte. Allein er lehnte den Antrag entschieden ab. Ganz unrichtig wird daher in der Biographie universelle gesagt, er habe 1521 eine Stelle als professeur de belles-lettres au collège royal de France erhalten und dieselbe drei Jahre bekleidet; der Ausdruck Stipendium regium wird dort irrig als Besoldung der Professur gedeutet. — Von literarischen Arbeiten ist aus der Zeit seines Aufenthaltes zu Paris Nichts bekannt; sein Erziehungsinstitut und der Umgang mit einigen wenigen Gelehrten, wie Budäus, Wilhelm Copus, Faustus Andralinus, und ganz besonders mit Faber Stapulensis scheint seine Zeit ganz ausgefüllt zu haben. Von eigenen Studien erwähnt er Nichts, obschon nicht zu glauben ist, daß er die reichen Büchersammlungen zu Paris nicht benutzt habe. So viel vermochte er über sich, daß er jeden Streit mit den scholastischen Theologen vermied, da ihn dies zu Paris hätte in Gefahr bringen können. Seine Briefe an Zwingli und Myconius beweisen, daß damals die Freundschaft noch fest bestand. Dagegen machte er kränkende Erfahrungen mit Erasmus. Dieser gab 1518 sein Lob der Ehe heraus, ohne seinem Versprechen gemäß eine Abhandlung Glarean's über Verachtung des Todes beizufügen. Glarean, der gehofft hatte, dadurch seinen Namen weiter verbreitet zu sehen, war tief gekränkt und drückte auch seinen Aerger über diesen, wie er überzeugt war, nur aus Eifersucht entstandenen Streich in einem Briefe an Myconius unverhohlen aus. Indessen lud ihn dann Erasmus wiederholt ein, nach Löwen zu kommen, und da der Streit zwischen Franz I. und Karl V. um die Kaiserkrone den Aufenthalt zu Paris für Schweizer gefährlich machte, weil die Tagsatzung den Kurfürsten die Wahl von Karl empfohlen hatte, so unternahm Glarean Ende Juni 1519 die Reise, wahrscheinlich um sich zu Löwen näher umzusehen. Vorher (15. Mai) hatte er an Zwingli eine kleine, jetzt nicht mehr vorhandene Schrift gesandt: De pronuntiatione graecae linguae, mit der Bemerkung, daß seine Meinung einigen Gelehrten gefallen habe: Motior autem ea in re nescio quid, ad minimum quae secula nostra et literas graecas adjuvare queant. Es muß sich dies auf den später nach Erasmus benannten Etacismus gegen den damals noch allgemein eingeführten Itacismus bezogen haben. Ein Augenzeuge erzählt nun, Glarean habe bei einem Gastmahle zu Löwen gegen Erasmus etwas von seiner Entdeckung geäußert, aber vorgegeben, es seien gelehrte Griechen nach Paris gekommen, welche das griechische η wie e aussprechen u. s. w. Bald nachher erschien die Schrift von Erasmus: Dialogus de recta latini graecique sermonis pronunciatione, ohne daß des Glareanus mit einem Worte gedacht war [1]). Dieser war unterdessen nach Paris zurückgekehrt, und das durch diese Schrift gesteigerte Mistrauen gegen Erasmus mußte ihn um so mehr abhalten, der Aufforderung, sich in Löwen niederzulassen, Folge zu leisten. Er machte daher im Frühjahre 1520 eine Reise nach der Schweiz und versuchte sich zu Basel eine Stellung nach seinem Wunsche zu verschaffen. Da er dort bei mehren einflußreichen Männern günstige Aufnahme fand, so entwarf er einen Plan zur Errichtung einer nur von ihm abhängigen, zwar dem Rathe zu Basel, aber nicht der Universität untergebenen vorzugsweise philologischen Lehranstalt, die einzig aus den Beiträgen der Schüler sollte unterhalten werden; die Rectoren sollten nur von ihm ernannt werden. Natürlich fand ein solches Project bei den Gegnern der classischen Studien großen Widerstand. Daher rieth ihm dann der Theologe Berus (Bär) in einem Briefe nach Paris, in Basel wieder wie früher ein Pensionat zu errichten; nach und nach werde sich dann Manches geben. Glarean war nämlich schon im Juli 1520 wieder in Paris. Dort hatte sich die Stimmung gegen die Schweizer günstiger gestaltet, seitdem Franz I. das Bündniß mit der Schweiz zu erneuern suchte, was ihm dann bei allen Cantonen mit einziger Ausnahme von Zürich 1521 gelang. Deswegen wurden auch die Stipendien für die jungen Schweizer zu Paris damals pünktlich ausbezahlt. Indessen gab Glarean sein Vorhaben, nach Basel zurückzukehren, nicht auf, und die Tagsatzung wirkte 1521 bei dem Könige aus, daß ihm auch in Basel ein Theil seines Stipendiums oder, wie es officiell hieß, seiner Pension einstweilen bleiben solle. (Ueber das Pensionenwesen in der Schweiz vergl. d. Art. Eidgenossenschaft.) Im März 1522 kam er nun nach Basel zurück und wurde dort von der Bürgerschaft und den Studenten mit Jubel empfangen. Er errichtete sogleich wieder sein früheres Pensionat, das nach und nach bis auf 25 Zöglinge anwuchs, und hielt auch öffentliche Vorlesungen, welche stark besucht wurden. Die Zahl der Zuhörer stieg, was

1) Man findet diese Nachricht in *J. Rod. Wetstenii* Oratt. apologeticae pro graeca et genuina linguae graecae pronuntiatione. Orat. V (Basil. 1680. u. 1686.) und in der Ausgabe von Erasmus' Werken von Clericus. 1. Bd. S. 911.

damals etwas Ungewohntes war, bis auf 50, zu großem Aerger der Gegner der classischen Studien. Eine eigentliche Anstellung bei der Universität hatte er nicht, obgleich er von früher her bei derselben eingeschrieben war; auch wird nicht gemeldet, daß er je eine solche erhalten habe. In demselben Jahre (1522) verheirathete er sich mit einer Baslerin. Die Ehe blieb aber kinderlos, und als diese Gattin 1539 starb, heirathete er zu Freiburg eine Witwe mit fünf Stiefkindern, von welcher er auch keine Kinder erzeugte.

Als Glarean nach Basel zurückkam, traf er Erasmus schon daselbst, das Verhältniß war anfänglich etwas gespannt; aber der geistige Einfluß des berühmten Mannes auf Glarean konnte nicht ausbleiben. Zwar konnte die frühere Herzlichkeit des jüngern Glareanus, die in Erasmus kalt berechnendem Verstande keine Erwiderung fand, nicht zurückkehren; aber der Mangel an Charakterfestigkeit gab ihn den Einflüssen des längere Zeit schlau zwischen den Parteien in der Mitte stehenden Gönners Preis. Die Besorgnisse wegen der Gefahren, womit der Gang der Reformation das Studium des classischen Alterthums bedrohe, die dieser bei ihm erregte, entfernten Glarean immer mehr von seinen bisherigen Freunden. Denn nur diese Studien lagen Glarean wirklich am Herzen. Tieferer, religiöser Sinn, die Erkenntniß, was wirklich zur Herstellung reinerer Gottesverehrung geschehen müsse, dies war Glarean fremd; die Studien des classischen Alterthums waren ihm Zweck an sich, nicht Mittel zu einem höhern Zwecke. Zu Paris hatte er sich 1521 in einem Briefe an Zwingli noch ganz entschieden für Luther geäußert und ihn einen großen Mann genannt, und als zu Zürich im Januar 1523 das erste Religionsgespräch über die von Zwingli aufgestellten 67 Artikel angeordnet wurde, erklärte er ohne Rückhalt seinen Beifall und wünschte ihm noch den 4. Febr. Glück zu dem errungenen Siege. Allein schon den 14. Febr. 1523 schreibt er weit zurückhaltender an Zwingli, und von da an findet sich kein Brief mehr an ihn. Etwas länger dauerte noch sein freundschaftliches Verhältniß zu Myconius fort; aber auch dieses erlischt im Spätjahre 1524. In seinem letzten Schreiben vom 4. Sept. 1524 läßt Glarean zwar Luther in Beziehung auf Achtung für die schönen Wissenschaften noch Gerechtigkeit widerfahren, schimpft aber auf die Anhänger und Beförderer der Reformation, die Alles verderben. Wie aber gewöhnlich getrennte Freunde desto bittere Feinde werden, so geschah es auch hier. Immer mehr zeigt Glareanus eine wirklich feindselige Gesinnung gegen Zwingli; besonders aber gegen Oekolampadius, der damals zu Basel immer größeres Ansehen gewann. Die Gährung, welche durch die Fortschritte der Reformation unter den Bürgern und durch den Widerstand des Rathes immer heftiger wurde, beunruhigte Glareanus nicht weniger als Erasmus, und je mehr Glarean's Abneigung gegen die Reformation, zu der des Erasmus Einwirkung so viel beitrug, sichtbar wurde, desto mehr sank sein Credit, die Zahl seiner Zöglinge nahm auffallend ab; die ökonomische Verlegenheit vermehrte seine Bitterkeit; denn von der Universität hatte er keinen Gehalt. Er war also genöthigt, ein anderes Unterkommen zu suchen. Er erhielt 1529 die Professur der Poesie zu Freiburg im Breisgau anfänglich zwar nur auf Probe für ein Jahr, wurde dann aber im Januar 1530 definitiv bestätigt. Den 20. Febr. 1529 zog er nach Freiburg, nachdem die Reformation zu Basel durch den Aufstand der Bürger am 8. Febr. entscheidend gesiegt hatte. Bekanntlich zog dann auch Erasmus dorthin, kehrte aber 1535 nach Basel zurück.

Durch den Umzug nach Freiburg trat in Glarean's Verhältnissen bedeutende Verbesserung ein. Sein Pensionat erhielt dort, da er sich als entschiedener Gegner der Reformatoren erklärt hatte, bedeutenden Zulauf. Er entwickelte auch große Thätigkeit. Theils öffentlich, theils privatim las er oft fünf Stunden des Tages über Livius, Homer, Ovid's Metamorphosen und Virgil vor einer so großen Zuhörerzahl, daß ihm mehre Male die Aula eingeräumt werden mußte, weil die Hörsäle zu klein waren. Zugleich beginnt nun auch seine größere schriftstellerische Thätigkeit. Während des Aufenthaltes zu Basel war dieselbe nicht bedeutend. Außer einer Abhandlung über die Sylbenmaße des Horaz, die aber nicht gedruckt wurde, und Anmerkungen zur Geographie des Ptolemäus, die sich in der ersten Ausgabe dieses Schriftstellers von Pirkheimer finden, schrieb er dort nur eine kleine Schrift über mathematische Geographie. (D. Henrici Glareani poetae laureati de Geographia liber unus. [Basil. 1527. 4.]) Desto fruchtbarer war sein Aufenthalt zu Freiburg (s. unten). Mit Erasmus scheint er, während sich dieser zu Freiburg aufhielt, auf freundschaftlichem Fuße gestanden zu haben; wenigstens läßt dieser Glarean's Eifer und Kenntnisse in seinen Briefen aus dieser Zeit Gerechtigkeit widerfahren; aber das alte Verhältniß konnte nicht hergestellt werden, und als Erasmus 1535 nach Basel zurückkehrte, wurde die Verbindung ganz gelöst. Erasmus überging daher auch Glareanus ganz in seinem Testamente, worin er andern Freunden und Bekannten allerlei Geschenke als Andenken verordnete. Der Haupterbe Amerbach sandte Glarean dessenungeachtet einen silbernen Becher aus dem Nachlasse. Inniger war Glarean's Freundschaft mit seinem frühern Schüler, dem Geschichtsschreiber Aegidius Tschudi, der als einer der einflußreichsten Gegner der Reformation in der Schweiz bekannt war. Dies allein hätte hingereicht, ihm Tschudi theuer zu machen. Denn seine Bitterkeit gegen alle Freunde der Reformation wurde immer größer. In seinen Briefen drückt sich immer mehr Misstimmung gegen seine Zeit überhaupt aus, und da es ihm bei zunehmenden Jahren noch schwieriger wurde, Ordnung und Disciplin unter seinen Zöglingen zu erhalten, und er sich auch zuweilen derbe Ausfälle gegen Verordnungen der Universität über die Kleidung, über das Verbot, Degen zu tragen, u. dgl. erlaubte, so fehlte es ihm nie an Verdruß. Aus Widerspruchsgeist vertheidigte er jetzt Manches, was er in jüngern Jahren ungescheut verworfen hatte. Es wird von ihm erzählt, als der Rath zu Freiburg gegen das

ärgerliche Leben der von Basel dorthin gewanderten Domherren mit ihren sogenannten Haushälterinnen habe einschreiten wollen, sei er mit dem Paternoster vor dieselben getreten und habe begehrt, daß man die Domherren bei ihrer alten Uebung lasse, damit der Rath nicht für lutherisch verschrieen werde. Diese Mißstimmung nahm immer mehr zu; doch erfreute er sich lange einer guten Gesundheit; erst in den letzten Jahren litt er an Augen- und Brustbeschwerden. Im J. 1560 erklärte er dann, daß er sich genöthigt sehe, seine öffentlichen Vorlesungen auf einige Stunden in der Woche zu beschränken; etwas länger scheint er die Vorträge für seine Zöglinge fortgesetzt zu haben. Er starb in der Nacht vom 27. auf den 28. März 1563. Das Denkmal, welches ihm die Universität im Predigerkloster, wo er verlangt hatte, begraben zu werden, setzte, wurde in neuerer Zeit nach Aufhebung dieses Klosters in den Kreuzgang des Münsters versetzt. Seine reiche Bibliothek hatte er früher an den Bischof von Augsburg, Johann Aegolph von Knöringen, verkauft, sich aber den Gebrauch derselben auf Lebenszeit vorbehalten. Der Bischof schenkte sie nachher der Universität Ingolstadt, von wo sie dann in neuerer Zeit nach München kam.

Glarean's literarische Thätigkeit zu Freiburg war sehr bedeutend und zeugt, wenn daneben noch seine vielen Collegien in Rechnung gebracht werden, von ungemeinem Fleiße. Sein Hauptverdienst besteht jedoch mehr in der Beförderung der classischen Studien durch Unterricht, wobei er vorzüglich die Richtung auf die Realien hervorhob, als in seinen Schriften, welche zwar für seine Zeit anerkennenswerth, aber keineswegs Beweise ausgezeichneter Talente sind. Zuerst erschien: Chronologia sive temporum supputatio in omnes J. Livii Decadas — — per *Henricum Glareanum*. (Basil. 1531. fol.) Sie ist den 1531 u. 1535 in Basel bei Froben erschienenen Ausgaben des Livius beigefügt. Ferner: Henrici Loriti Glareani, Patricii Claronensis apud Helvetios, in omneis, quae quidem extant J. Livii Patavini clarissimi historici decadas annotationes; cum ejusdem chronologia in totam Romanam historiam, nunc primum non sine foenore recognita. (Basil. 1540. fol.) Glarean las schon zu Basel und dann zu Freiburg oft über Livius und setzte daher auf seine Anmerkungen einen großen Werth; in der That waren seine Leistungen verdienstlich; aber es fehlten ihm manche Hilfsmittel und er konnte sich weder von Polybius, noch von Dionysius von Halikarnassus griechische Texte verschaffen. Als nun Sigonius 1555 seine Ausgabe des Livius zu Venedig erscheinen ließ, fand er Vieles in Glarean's Anmerkungen zu berichtigen. Der überhaupt eitle und anmaßliche Glarean sandte dann an den Buchdrucker Herwagen zu Basel eine sehr schwache Vertheidigung, welche 1557 zu Pavia gedruckt wurde: Henrici Loriti Glareani epistola ad Joh. Hervagium, qua continetur apologia adversus Caroli Sigonii maledicta in ipsum, et judicium de illius doctrina et emendationibus Livianis (Patav. 1557.); worauf Sigonius noch eine Widerlegung folgen ließ: Caroli Sigonii Livianorum scholiorum aliquot defensiones adversus Glareanum et Robortellum. Man findet diese Streitschriften, sowie Glarean's Anmerkungen in Drackenborch's Ausgabe des Livius. — Dionysii Halicarnassei antiquitatum sive originum Romanarum libri XI, a Lapo Birago Florentino latine versi, ac per Henricum Glareanum P. L. recogniti, ab innumerisque mendis repurgati et illustrati annotationibus. Adjuncta est per Eundem Chronologia temporum in Dionysii historia comprehensorum. (Basil. in off. Frob. 1532. fol.) Der griechische Text des Dionysius war noch nie gedruckt worden. Von der lateinischen Uebersetzung war ein neuer Abdruck nöthig. Glarean übernahm die Bearbeitung und suchte die Uebersetzung, so viel es ohne den griechischen Text und durch bloße Conjectur möglich war, zu berichtigen. Er anerkennt selbst, daß seine Arbeit keineswegs fehlerfrei sein könne, will aber doch aufs Wenigste 6000 Fehler berichtigt haben. Er fügte eine Anzahl Anmerkungen und eine Chronologie bei von dem trojanischen Kriege an bis auf die ersten Kriegstribunen mit Consulargewalt. — Commentariorum Caesaris elenchus. De bello Gallico libri VIII. De bello civili Pompejano libri III. De bello Alexandrino liber I. De bello africano liber I. De bello Hispaniensi liber I. — — Atque haec omnia ex D. Henr. Glareani P. L. castigatione et scholiis ejusdem. (Friburgi Brisgoiae 1538. 8.) Die Anmerkungen sind unter eigenem Titel beigefügt; in spätern Ausgaben finden sie sich unter dem Texte. — Q. Horatii Flacci poemata omnia, studio ac diligentia Henr. Glareani recognita, ejusdemque annotationibus illustrata (Friburgi Brisgoiae 1533. 8.) (nicht 1523, unter welchem Jahre diese Ausgabe von Mitscherlich angeführt wird). — In C. Crispi Sallustii historici clarissimi, quae adhuc extant historiarum Fragmenta, Henrici Glareani Helvetii annotationes. (Basil. 1538. 8.) — Henr. Glareani annotationes in Ciceronis librum de senectute. (Basil. 1544.) — Ferner Anmerkungen zu Ovid's Metamorphosen (1538), Valerius Maximus (1553), Eutropius (1555), Tacitus' Germania, Suetonius (1560), Terentius (1540), Lucanus (1551), Homer's Batrachomyomachia (1547). Für die Ausgabe des Boëthius (Basil. 1546. fol.) bearbeitete er den mathematischen und musikalischen Theil. Zu einer Ausgabe des Donatus (1534) und zu der Dialektik des Cäsarius (1556) machte er erklärende Anmerkungen. Von eigenen Schriften gab er zu Freiburg heraus: Henr. Loriti Glareani patricii Cloronensis, liber de Asse et partibus ejus. (Basil. 1550. fol.) — De sex Arithmeticae practicae speciebus Henr. Glareani epitome. (Friburgi Brisgoiae 1539. 8.) — Glareani δωδεκάχορδον (Basil. 1547.) über die Lehre von den Tonarten; für die Geschichte der Musik und deren Zustand zu Glarean's Zeiten wichtig. Glarean's Dodekachordon ist ein für die Geschichte der Musik höchst wichtiges Werk. Allein die Behauptung, er habe die alten griechischen

Tonarten hergestellt, ist nicht richtig. Er lehrt nur, daß statt der bis auf seine Zeit gangbaren acht Tonarten deren zwölf bestehen, denen er dann wegen seiner Vorliebe für das Griechische ganz willkürlich griechische Namen gab. Allein diese Glareanischen Tonarten gehen nur aus von den griechischen, stimmen aber im Weitern nicht mit ihnen überein; denn sie sind eine Fortsetzung der alten Gregorianischen oder vielmehr Ambrosianischen Töne. Da nämlich diese blos die Tonreihen C D E F begriffen, so ergänzte Glarean den Cyklus, indem er noch die Tonarten A und C beifügte [2]). (*Escher.*)

GLAREOLA. Linné's **Hirundo pratincola** wurde von spätern Ornithologen als eigenthümliche Gattung erkannt und ist in neuerer Zeit selbst zum Typus einer kleinen Familie in der Ordnung der Grallatoren erhoben. Sie begreift hochbeinige Schwalbengestalten mit kurzem zusammengedrückten Schnabel, großem, zumal sehr breitem Rachen, schwachen Füßen und kurzen Zehen mit kleiner Spannhaut zwischen der äußern und mittlern. Die Krallen sind lang und schwach, die Flügel außerordentlich lang und sehr schmal, der Schwanz lang und gegabelt. Die Gattung Glareola hat neuerdings Naumann in seinen Vögeln Teutschlands. 9. Bd. S. 432 am ausführlichsten geschildert unter sehr specieller Beschreibung der einzigen europäischen Art, Gl. torquata (Gl. austriaca autor), österreichischer Giarolvogel oder gemeines Sandhuhn. Diese unterscheidet sich von ihren außereuropäischen Verwandten hauptsächlich durch den tief gabeligen Schwanz, die weiße Oberschwanzdecke und die rostrothe Farbe der größten Deckfedern unter den Flügeln. Sie hat die Größe der Singdrossel und lebt im größten Theile Asiens, im nördlichen Afrika und südlichen Europa, hier noch in Oesterreich und der Schweiz als Zugvogel. Ihre Nahrung besteht in großen Insekten, meist Käfern und Heuschrecken und ihr Nest baut sie nachlässig am Boden. Andere Arten, wie Gl. naevia, Gl. senegalensis, Gl. isabellina, bewohnen das südliche Asien und Afrika und kommen nicht in gemäßigten Ländern vor. (*Giebel.*)

GLARI werden von Plinius (H. N. VI, 32) unter den kleinern arabischen Völkerschaften, und zwar neben den Ichthyophagen, aufgeführt (item Ichthyophagorum. Deinde *Glari.* Littus Hammaeum, ubi auri metalla). (*Krause.*)

GLARUS (nicht Glaris, wie das Land nur in der Volkssprache heißt; die ältesten Urkunden haben immer Glarus), Name eines schweizerischen Cantons, sowie des Hauptortes desselben.

A. Geographie und Statistik.

Das Glarnerland liegt zwischen 46° 51″ und 47° 13″ der nördlichen Breite und 26° 30″ und 26° 57″ der östlichen Länge vom Meridian von Ferro. Es wird begrenzt im Süden durch Graubündten, im Norden und Osten durch den Canton St. Gallen und im Westen durch die Cantone Uri und Schwyz. Nur im Norden öffnet sich ein zwar nicht sehr breiter ebener Eingang; sonst ist das Land überall von hohen Gebirgen umgeben, deren Wasserscheide im Süden und Osten fast durchweg die Grenze bildet. Im Westen greift das Gebiet von Uri und Schweiz in zwei Seitenthälern noch über die Berge herüber, und diese Theile gehören auch dem Flußgebiete der Linth, des Hauptflusses des Glarnerlandes, an. — Die größte Länge des Landes von Süden nach Norden beträgt ungefähr neun Stunden, die größte Breite fünf bis sechs Stunden. Der Flächeninhalt wird zu 13 □Meilen berechnet. Die Thalsohle des Hauptthales, deren nördlichste Theile gegen 1400 franz. Fuß über dem Meere liegen, ist nirgends über eine halbe Stunde, meistens nur eine Viertelstunde breit. Von derselben erheben sich die Berge auf beiden Seiten sehr steil. Dieses Hauptthal erstreckt sich von Norden gegen Süden bis zum Dorfe Schwanden, ungefähr 3½ Stunden weit, und steigt bis dorthin um 330 franz. Fuß an. Von Westen her läuft neben drei engen Bergschluchten bei Bilten, Niederurnen und Oberschwendi das Seitenthal Seerüti oder Klönthal in das Hauptthal aus. Bei Schwanden trennt sich von dem Hauptthale gegen Osten das Klein- oder Sernfthal ab. Ersteres geht noch ungefähr vier Stunden weit, allmälig nur zuletzt steil um 1400 Fuß ansteigend, bis zur Pantenbrücke, wo er sich in furchtbare Bergschluchten theilt, die endlich in den höchsten Gletschergebirgen des Landes ausgehen. Tiefer unten laufen in das Hauptthal, welches auch Großthal genannt wird, einige Seitenthäler aus; von Osten das Durnagel- und das Dießbachthal, von Westen das Thal des Urnerbodens. — Der andere Hauptzweig des Thales, das Sernf- oder Kleinthal, ist anfänglich von Schwanden an bis zum Dorfe Engi eine schmale Kluft, die 800 Fuß ansteigt; von da an breitet es sich in schönen Wiesengründen weiter aus und bildet einen weiten, fast halbkreisförmigen Bogen. Es hat auf der Westseite nur einige kurze und steile Seitenzweige. Größere Seitenthäler, das Mühlebach-, Krauch- und Unterthal, münden von Osten her in dasselbe; gegen Süden läuft es in den Panixerpaß, welcher nach Bündten führt, aus. In den Bergen zwischen dem Groß- und Kleinthale liegt noch ein zwei Stunden langes Thal, das Niederenthal, das bei Schwanden ausläuft. Alle Gewässer des Cantons, mit Ausnahme weniger Bäche, welche unmittelbar in den Walenstattersee stürzen, fließen zuerst der Linth zu, welche dieselben durch die Limmat und die Aare dem Rheine zuführt. Der ganze Canton Glarus gehört daher zum Flußgebiete des Rheins. Die Linth entspringt in den südlichsten Gebirgen des Cantons, aus den Gletschern des Tödi und seiner Nachbarn. Eine Menge von Gletscherabflüssen strömen dort zusammen; die bedeutendsten sind der Sandbach und der Limmernbach, welche nach ihrer Vereinigung oberhalb der Pantenbrücke den Namen Linth er-

2) Athenae Rauricae. Adami Vitae Philosophorum. Heinrich Loriti Glareanus; seine Freunde und seine Zeit, von Dr. Heinrich Schreiber (Freiburg 1837.), wo man auch genaue bibliographische Nachrichten von den verschiedenen Ausgaben von Glarean's Schriften findet.

halten. Schon bis zu dieser Brücke fallen diese Gewässer um 3000 Fuß und von da bis Linththal noch um 1000 Fuß herunter. Sie bilden daher mehre prachtvolle Wasserfälle. Dasselbe ist der Fall mit den Bergströmen, welche tiefer unten der Linth von beiden Seiten zustürzen. Den stärksten Zufluß der Linth bildet der Sernf (Sernif), welcher sich bei Schwanden mit derselben vereinigt und ihr die sämmtlichen Gewässer der Gletscher und Berge des Kleinthals zuführt, daher gewöhnlich seine Wassermasse nicht kleiner ist, als die der Linth. Er wird durch die Vereinigung des Wichlen- und des Jätzbaches, den Abflüssen der südwestlichen Gletscher des Kleinthales, gebildet. Von beiden Seiten erhält er zahlreiche Zuflüsse, die ihm oft gewaltige Geschiebsmassen zuwälzen. Er richtet furchtbare Verheerungen an und hat einen großen Theil der Thalsohle unterhalb Matt mit unfruchtbarem Geschiebe überführt. Aehnliche verheerende Bergwasser hat auch die linke Seite des Hauptthales von Schwanden abwärts, die gewöhnlich unbedeutend sind, bei Gewittern aber gewaltig anschwellen. Einen bedeutenderen Wasserzufluß führt der Linth bei Netstal die Löntsch zu, welche durch die Gewässer des Klönthales gebildet wird. Alle diese Gewässer des ganzen Glarnerlandes in der Linth vereinigt, strömten bis 1811 in ungeregeltem Laufe durch das sogenannte Unterland, den nördlichen Theil des Cantons, und dann durch das Gasterland dem Zürichsee zu. Durch die Geschiebsmassen, welche die Linth seit Jahrhunderten daher wälzte, wurde der Abfluß immer mehr gehemmt und große Strecken des glarnerischen Unterlandes und des Gasterlandes in tiefen Sumpf verwandelt. Zugleich wurde dadurch der Abfluß des Walenstattersees in die Linth, die Maag, gehemmt und der Spiegel des Sees so erhöht, daß die angrenzenden Orte theils beständig, theils beim höhern Wasserstande im Sommer ganz unter Wasser gesetzt waren. Die Sümpfe dehnten sich jährlich weiter aus. Nicht nur wurden dadurch viele der fruchtbarsten Strecken dem Ackerbaue gänzlich entzogen, sondern die verderblichen Wirkungen der Sumpfluft traten in dem Gesundheitszustande der Bewohner näherer und entfernterer Orte immer stärker hervor. Der aufopfernden Thätigkeit Joh. Konrad Escher's von der Linth (s. d. Art.), die durch gemeinnützige Beiträge aus der ganzen Schweiz unterstützt wurde, gelang es, nicht nur dem Verderben Einhalt zu thun und die versumpften Gegenden der Cultur zurückzugeben, sondern auch die Quelle des Uebels für die Zukunft zu verstopfen. Die Linth wurde von Mollis an längs des Walenberges in den Walenstattersee geleitet, in dessen Tiefen sie nun ihr Geschiebe ablegt. Zugleich wurde durch Erweiterung und Tieferlegung des Auslaufs der Spiegel des Sees um 10—12 Fuß erniedrigt und der gereinigt aus dem See heraustretende Strom in geraden Kanälen drei Stunden weit dem Zürichsee zugeführt. Das ganze Werk wurde im September 1807 begonnen und im J. 1817 mit einem Aufwande von 974,553 Schweizerfranken, wovon ein großer Theil durch Beiträge von Privaten zusammengebracht war, vollendet. Das Unternehmen war um so schwieriger, weil die Kanäle vom Walenstattersee an fast überall durch Sümpfe mußten gegraben werden. — Von den 13 Seen des Glarnerlandes sind nur zu erwähnen der vier Stunden lange Walenstattersee, wovon ungefähr der vierte Theil zum Canton gehört, und der Klönthaler- oder Seerütisee, der etwa ¾ Stunde lang und ¼ Stunde breit und sehr fischreich ist. Alle übrigen sind kleine Alpenseen, von denen der höchstgelegene, Muttensee, 7579 Fuß über dem Meere liegt. Sechs von diesen Wassersammlern haben nur unterirdische Abflüsse, die tiefer unten als Bäche hervorbrechen. In den über der Tannengrenze gelegenen Alpseen finden sich keine Fische. — Die Gebirge des Cantons Glarus, mit den angrenzenden Theilen der Cantone St. Gallen und Graubündten, bilden das östliche Ende der großen Alpenkette, welche auf der Nordseite von Wallis und durch Uri in der Richtung von Westsüdwest nach Ostnordost sich erstreckt. Diese zieht in hoher vergletscherter Bergkette längs der ganzen Südgrenze des Cantons fort und gestattet nur einzelne, zum Theil gefährliche, Pässe nach Graubündten. Der höchste Berg in derselben und zugleich in der ganzen östlichen Schweiz ist der Tödi, 11,144 Fuß über dem Meere. Ein nördlicher Ausläufer dieser Kette auf der Westseite des Landes erhebt sich dann im Glärnisch wieder bis auf 8895 Fuß. — Die nördlichen und westlichen Berge bestehen aus Kalk, die südöstlichen aus Schiefer, zeigen aber in den höhern Regionen einige Kuppen von Kalk oder porphyrartigem Gesteine. Wahrer Granit und Gneis sind bis dahin nirgends in anstehenden Massen gefunden worden. (Ausführlich werden die höchst merkwürdigen und zum Theil noch unerklärlich geognostischen Erscheinungen des Glarnerlandes dargestellt in: Gemälde der Schweiz. 7. Bd. S. 51 fg.) Das Kalk- und Schiefergebirge ist reich an Versteinerungen, letzteres besonders an Versteinerungen von Fischen. Die Linie des beständigen Schnees ist zwischen 7—8000 Fuß über dem Meere, je nach der Himmelsgegend, gegen welche die Abhänge gerichtet sind. Das Klima ist natürlich je nach der Lage verschieden. In den Thälern ist der Winter meist etwas milder als in der oberen Schweiz, weil der Südwind (Föhn) dort öfter herrscht. Dagegen wird die Temperatur des Sommers durch den häufigen Regen und Schnee, der in den Gebirgen fällt, herabgedrückt. Dazu trägt auch die Richtung der Thäler von Nord nach Süden bei, indem die hohen Berge auf beiden Seiten die Zeit, wo die Sonnenstrahlen in die Thäler fallen, abkürzt. Deswegen verschwindet dann auch im Winter die Sonne den hintersten Theilen des Groß- und Kleinthales während mehrer Wochen gänzlich, im Unterthale bei Elm sogar während ganzer drei Monate. Eine Merkwürdigkeit ist das sogenannte Martinsloch, eine große Höhle, die durch einen hohen Felsen in der südlichen Grenzkette des Kleinthales hindurchgeht, und durch welche die Sonne zwei Male jährlich, im März und October (um Michaelis nach dem Julianischen Kalender), an drei Tagen auf das Dorf Elm scheint. — Jene Richtung der Thäler ist auch die Ursache, daß die Ost- und West-

winde, wo sie aus Seitenthälern hervorkommen oder an den Bergen herunterfallen, die Richtung der zwei Hauptwinde annehmen: der Südost- und der Südwestwind werden zum reinen Südwinde, der Nordost und Nordwest zum Nordwinde. Der wirkliche Südwind oder Föhn tritt oft mit furchtbarer Heftigkeit auf, reißt Bäume aus und deckt Häuser ab. Er hält gewöhnlich zwei bis drei Tage an, und während dieser Zeit dürfen die Feuerarbeiter, Bäcker, Färber u. s. w. kein Feuer anzünden; in Mollis darf es nicht einmal in den Küchen geschehen. Von diesen unregelmäßigen, durch die allgemeinen Bewegungen der Atmosphäre bewirkten Winden sind die regelmäßigen, aus localen Gründen entstehenden und weniger heftigen Winde zu unterscheiden. Bei schönem, hellem Wetter weht ziemlich regelmäßig von Mitternacht an bis Morgens 10 oder 11 Uhr ein mäßiger Südwind, der dann allmälig in Nordwind überspringt. Die Luft der Thäler, von der Sonne während des Tages erwärmt, strömt natürlich aufwärts, also nach der Richtung und Erhebung der Thäler gegen Süden; nach Sonnenuntergang wieder erkältet, strömt sie dann durch die Thäler in nördlicher Richtung wieder zurück. — Temperaturwechsel treten wie in allen Gebirgsländern sehr plötzlich ein. Regen und Schnee fallen in großer Menge, zumal das Land grade im Gebiete der Kämpfe der südlichen und nördlichen Winde liegt. Dagegen dringen die Nebel, welche im Spätherbste und im Anfange des Winters oft längere Zeit die ebnere Schweiz bedecken, selten tief ins Land hinein. An Quellwasser ist das Land sehr reich. Nur an den Abhängen der Kalkgebirge sind dieselben weniger häufig, weil diese Berge meist viel schroffer und stärker zerklüftet sind als die Schieferberge, daher dann aber auch an deren Fuß sehr reiche Quellen hervorbrechen. Mehr über die Abhänge verbreitet und nicht so wasserreich sind die Quellen in den Schieferbergen des Sernfthales. Von Mineralquellen ist die Stachelbergerquelle im Linththale sehr berühmt. Es ist dies eines der stärksten Schwefelwasser, die man kennt; aber die Quelle ist nicht wasserreich; sie liefert in der Minute nur ungefähr eine Flasche. Aus der Nähe und Ferne wird dieses in der Gemeinde Linththal gelegene Bad stark besucht und das Wasser weit versendet. Zwei andere Schwefelquellen bei Luchsingen und im Sernfthale auf der Alpe Wichlen sind schwächer und werden wenig benutzt. — Die Flora des Landes ist theils wegen der verschiedenen Höhe der Standorte der Pflanzen, theils wegen der Verschiedenheit der Boden- und Gebirgsarten sehr mannichfaltig und bietet dem Botaniker eine reiche Ernte dar. (Vergl. das oben angeführte Werk S. 122 fg.) Von den Waldbäumen geht die Rothtanne an sonnigen Abhängen bis 5800 Fuß über Meer hinauf, an Schattenseiten dagegen nur bis auf 5000 Fuß. Die Lärche fehlt dem Glarnerlande ganz. Arven finden sich an einigen Stellen bis zu einer Höhe von 6000 Fuß über Meer. Unter den Sträuchen sind vorzüglich zu bemerken die Alpenrosen (im Glarnerdialekte Rafauslen), die durchs ganze Land in großer Menge vorkommen und auf den Alpen häufig als Brennholz dienen. Die eine Art, die rostfarbige Alpenrose, geht in einzelnen Exemplaren bis über 7600 Fuß über Meer; die andere, die haarige, bis 7000 Fuß. Unter den krautartigen Gewächsen finden sich einige sehr seltene und eine (**Hypericum coris** *L.*), die sonst nirgends in der Schweiz vorkommt. — Von Thierarten zählt Heer 213 Arten Wirbelthiere, 5000 Gliederthiere, vorzüglich Insekten, 50 Arten Würmer, 100 Weichthiere und 200 Pflanzenthiere auf. Bei 9000 Fuß über Meer ist alles thierische Leben gänzlich verschwunden. Am höchsten wohnt die Schneemaus (**Hypudaeus nivalis** *Mart.*), von der ein Exemplar 8400 Fuß über Meer gefunden wurde. Die früher sehr häufigen Murmelthiere, welche in Höhen von 4000 bis 8000 Fuß leben, haben sich sehr vermindert. Der weiße Hase ist häufiger als der gemeine Hase und wird im Sommer bis zur Höhe von 7500 Fuß gesehen. Die Gemsen, von denen man zwei Arten, das kleinere, in größerer Höhe lebende Firn- oder Gratthier und das Waldthier, unterscheidet, werden auch immer seltener. Schon 1569 fühlte man die Nothwendigkeit, für die Erhaltung des Wildes einige Sorge zu tragen. Die Kette der Freiberge zwischen dem Groß- und Kleinthale wurde damals in Bann gelegt, und selbst das Halten von Hunden auf den Alpen dieses ganzen Bezirkes verboten. Nur acht beeidigte Schützen durften während der Jagdzeit, von Jacobi bis Martinstag, für jeden Glarner, der Hochzeit hielt und um die Erlaubniß nachsuchte, dort zwei Gemsen schießen; außerdem mußten sie jährlich dem Landammann und dem Landesstatthalter jedem ein Stück und dem Bürgermeister von Zürich für die Brodtaxe zwei Stück liefern. Dieselbe Verordnung wurde nachher zu verschiedenen Zeiten erneuert. Allein in den neuesten Zeiten sind die Gemsen auch dieses Asyls beraubt worden, sodaß auch in den Freibergen nur wenige übrig bleiben, nachdem Rehe und Hirsche, welche früher in jenen Verordnungen ebenfalls vorkommen, schon lange gänzlich verschwunden sind. Dasselbe ist der Fall mit dem Steinbocke, wovon das letzte Stück am Glärnisch im J. 1550 soll erlegt worden sein. Im J. 1843 wurde zwar durch die Landsgemeinde ein allgemeines Jagdverbot auf drei Jahre beschlossen, das aber nicht gehörig befolgt wird. Bären, Wölfe und Luchse sind gänzlich ausgerottet. Die Luchse waren noch im 18. Jahrh. nicht ganz selten; von 1712 bis 1774 sollen 30 erlegt worden sein. — Füchse, Haus- und Edelmarder, Iltisse, Hermeline (bis auf 7870 Fuß über Meer) sind ziemlich häufig; Dachse dagegen selten, und noch seltener die Fischotter, die nur zuweilen in den untersten Gegenden des Landes gefunden wird. — Von Vögeln werden 63 Arten aufgezählt, die das ganze Jahr bleiben; von Zugvögeln 76 Arten. Von jagdbaren Vögeln sind besonders geschätzt der Auerhahn, das Birkhuhn und das Haselhuhn, die man bis zur Waldgrenze findet, und höher hinauf das Schneehuhn und die Pernise oder Steinhuhn. — Der Lämmergeier ist in neuerer Zeit sehr selten geworden; häufiger ist der Stein- oder Gold-

adler. — Von Fischen werden, wenn die 20 Arten des Walenstattersees dazu gerechnet werden, 38 Arten aufgeführt.

Die Bevölkerung des Cantons ist in Folge der Fabrikindustrie in fortwährender Zunahme begriffen, besonders ist dies bei den mehr industriösen Reformirten der Fall. Im Laufe des 18. Jahrh. hat sie sich mehr als verdoppelt. Die Volkszählung im J. 1837 zeigte Cantonsangehörige: 13,681 männlichen, 14,536 weiblichen Geschlechts; aus andern Cantonen: 481 männlichen und 340 weiblichen Geschlechts; Ausländer: 201 männlichen und 109 weiblichen Geschlechts: im Ganzen 29,348 Seelen. Außerdem hielten sich noch 4046 Angehörige des Cantons theils in andern Cantonen, theils im Auslande auf. Das Verhältniß der katholischen zu den reformirten Cantonsangehörigen war ungefähr wie 1 : 8; dasjenige der ehelichen zu den unehelichen Geburten in den fünf Jahren 1839 bis 1843 wie 106 : 1. Die neueste Volkszählung vom Jahre 1850 zeigt nun folgendes Resultat: Cantonsbürger und Angehörige 28,969. Angehörige anderer Schweizercantone 978. Ausländer 232. Heimathlose 18. Zusammen 30,197, wobei die in andern Cantonen oder im Auslande sich aufhaltenden Cantonsbürger nicht gerechnet sind. Im ganzen Canton sind nur zwei Gemeinden, Näfels und Oberurnen, ausschließlich katholisch; die Gemeinden Glarus, Ennenda, Mitlödi, Linththal, Netstal und Niederurnen haben Einwohner beider Religionen; die übrigen Gemeinden sind ganz reformirt. — Die physische Beschaffenheit der Einwohner hat sich bei einem großen Theile durch die beständige Beschäftigung in den Fabriken und durch den Genuß gebrannter Wasser sehr verschlechtert, während ein anderer Theil, der sich mit der Allpwirthschaft u. s. w. beschäftigt, noch mehr an die frühere große und starke Bevölkerung erinnert. — Der Kretinismus ist nicht häufig. Eigentliche Kretins wurden bei sorgfältiger Nachforschung in neuerer Zeit nur 30 gefunden, neben 60, welche mehr oder weniger Uebergangsformen bilden. — Bei weitem der größte Theil der Bevölkerung wohnt in den Thälern; die am höchsten gelegene größere Ortschaft ist Elm im Kleinthale an 3000 Fuß über Meer. Einzelne Häuser, die auch im Winter bewohnt bleiben, finden sich bis zu 5100 Fuß. — Durch die Natur des Landes sind die Bewohner zunächst auf die Allpwirthschaft angewiesen. Die Alpen, d. h. die Viehweiden auf den Bergen, gehören theils Gemeinden, theils Privaten. Wie viel Vieh auf jede Alpe im Sommer dürfe getrieben werden, wurde schon in früherer Zeit theils durch Uebereinkünfte der Besitzer, theils durch obrigkeitliche Verordnungen bestimmt, von Zeit zu Zeit aber auch Veränderungen darin getroffen, wenn es sich zeigte, daß einer Alpe zu viele Stöße angewiesen seien. Ein Stoß wird nämlich so viel Alpenweide genannt, als zum Unterhalte einer Kuh während des Sommers erforderlich ist, und die Größe und Ertragsfähigkeit einer Alpe wird nach Stößen berechnet. Die Verzeichnisse verschiedener Jahre zeigen eine fortwährende Verminderung derselben. Im J. 1710 werden 12,548 Stöße, 1772 — 11,936, 1809 — 11,676½, 1843 nur 9743 Stöße angegeben. Die Gründe davon liegen nur zum kleinern Theile in der Verwilderung einzelner Alpen durch Wassergüsse, welche den Boden mit Sand und Gerölle überführen, die Folge unvorsichtigen Abholzens der Gebirgsabhänge. Weit mehr trägt dazu bei, daß bedeutende Stücke von den Alpen durch die Gemeinden verkauft werden, die dann nicht mehr als Weide im Sommer benutzt, sondern von denen das Heu eingesammelt und zur Fütterung für den Winter verwendet wird, weil bei der starken Vermehrung der Bevölkerung viele Wiesen im Thale zum Anbaue von Culturpflanzen, besonders Kartoffeln, benutzt werden. Da nun schon früher das Glarnerland nicht hinlänglich Winterfutter für alles Vieh lieferte, welches im Sommer auf den Alpen Nahrung fand, und deswegen auch Vieh aus benachbarten Cantonen auf die Alpen genommen wurde, so ist dieses Misverhältniß in neuerer Zeit noch mehr angestiegen und hat jene Veränderung zur Folge gehabt, die eine Verminderung der Stöße nothwendig machte. Der Nachtheil liegt darin, daß solchen zu Bergen (Heuwiesen) verwendeten Theilen der Alpen keinerlei Dünger mehr zu Theil und dadurch die Productionsfähigkeit geschwächt wird. — Im Sommer des Jahres 1842 zählte man im ganzen Lande 287 Pferde, 8477 Stück Rindvieh, 11,655 Schafe, wovon ein großer Theil aus Bündten eingeführt, aber im Herbste geschlachtet wird, 6450 Ziegen und 3211 Schweine. Die Ausfuhr von Vieh nach Italien ist nicht sehr bedeutend und beträgt nur etwa 800 bis 1000 Stück, meistens zweijährige Ochsen (Mäßstiere), während früher bis auf 2700 Stück Rindvieh auf den großen Viehmarkt zu Lugano geführt wurden. Dagegen wird jährlich sehr viel Vieh aus andern Cantonen eingeführt. Nach einer Angabe beträgt diese Einfuhr 1050 Stück Mastvieh, 200 Stück Zugvieh, circa 2000 Kälber zum Schlachten und circa 8200 Schafe und Ziegen. — Die Schafe, welche in bedeutender Zahl den Sommer über auf den Alpen sind, werden mehr zum Schlachten als wegen der Wolle gehalten. — Die Ziegen sind besonders für den ärmern Theil der Bevölkerung von großer Wichtigkeit. Aus jeder Gemeinde wird die Ziegenheerde vom Frühlinge bis zum Herbste täglich mit dem frühesten Morgen auf die Weide geführt und geht bis zu den höchsten Alpenkämmen hinauf. Auf den meisten Alpen haben die Ziegen bestimmte Rechte von alten Zeiten her, sodaß sie in bestimmten Bezirken oder eine gewisse Zahl von Tagen dort weiden dürfen. Der Schaden, den diese Thiere besonders in jungen Waldungen anrichten, ist bekannt; aber die Verhältnisse gestatten nicht leicht Abhilfe. — Die Käsebereitung auf den Alpen beträgt jährlich ungefähr 2000 Centner an fetten Käsen, die der Qualität nach zu den mittlern Schweizerkäsen gehören. Die magern Käse, die im Frühlinge und Herbste im Thale verfertigt werden, gehen nicht aus dem Lande, und die Ausfuhr der fetten wird durch die Einfuhr aus andern Cantonen völlig ausgeglichen. — Die Butterproduction auf den Alpen wird auf 2580 Centner geschätzt, wozu noch 1300—1400 Centner kommen mögen, die vom

Herbste bis zum Frühlinge bereitet werden; dennoch werden jährlich noch 800—1000 Centner eingeführt. — Ein eigenthümliches Product der glarner Milchwirthschaft ist der Schabziger. Ziger nennt man die festen Theile, welche von der Milch nach Ausscheidung der Butter oder des Käsestoffes zurückbleiben. Die erstere Art des Zigers wird mit dem Safte des Zigerklees (Melilotus caerulea) gewürzt und erhält dadurch eine grüne Farbe. Schon im 15. und 16. Jahrh. wird derselbe erwähnt und bildete damals schon einen Ausfuhrartikel. Er wird weit versendet, auch nach Rußland und bis nach Amerika. Jährlich sollen zwischen 4—5000 Centner bereitet werden. Er hält sich sehr lange und wird desto besser, je älter er ist. Der Schabziger, der in einigen andern Cantonen verfertigt wird, ist von weit geringerer Qualität. — Als ein Product der Alpen ist auch zu erwähnen der Glarnerthee, der aus einigen Alpenpflanzen und andern officinellen Kräutern besteht, und schon um die Mitte des 17. Jahrh. in nicht unbedeutender Menge ausgeführt wurde, in neuerer Zeit aber viel von seinem Credit verloren hat. Wichtiger ist die Ausfuhr der Schieferplatten. Dieselben werden im Kleinthale in dem Plattenberge, der zu den Freibergen gehört, gebrochen. Je nach ihrer Härte und Dicke werden sie zu Dachbedeckungen, Bodenbelegungen, Schreibtafeln, Tischblättern, Ofenplatten, Gerbertischen oder Griffeln verwendet. Sie enthalten nach der von Agassiz angestellten Untersuchung 18 Geschlechter und 41 Arten versteinerter Fische, die sonst nirgends gefunden worden sind. Es scheint, daß schon zu der Zeit, als Helvetien unter den römischen Kaisern stand, Schieferplatten gebrochen wurden, indem man in den Ruinen römischer Gebäude zu Kloten im Canton Zürich mehre Stücke solcher Platten gefunden hat, die wahrscheinlich zu Bekleidung von Wänden oder Fußböden gedient haben. Valerius Cordus erwähnt die Schieferplatten 1544 unter dem Namen marmor mensarium nigrum. Im 17. und 18. Jahrh. wurden Tischblätter und Schreibtafeln nach Teutschland und Holland und von hier nach England, Dänemark und Schweden ausgeführt. In neuerer Zeit ist besonders die Ausfuhr von Platten zu Dachbedeckungen bedeutend geworden, sie findet aber in den Schieferbrüchen am Rhein und anderwärts eine gefährliche Concurrenz. — Von Culturpflanzen ist die wichtigste die Kartoffel. Die Höhengrenze derselben ist ungefähr 4500 Fuß über Meer; doch wird sie in dieser Höhe in kalten Sommern nicht mehr reif. — Der Getreidebau ist unbedeutend; Weizen und Korn findet sich nur in den untern, nördlichen Gegenden des Landes; Gerste dagegen bis in dieselbe Höhe wie die Kartoffeln. Ebenso hoch gehen einige Gemüsearten. — Die Früchte der Aepfelbäume reichen bis auf 3000 Fuß Höhe. Die untern Gegenden des Landes liefern vorzügliche Aepfel von den besten Sorten und in großer Mannichfaltigkeit. Einige Pflaumenarten gehen ebenso hoch als die Aepfelbäume. Weniger hoch ist die Grenze für die Birnbäume, deren Product auch weder in Rücksicht der Menge, noch der Qualität mit den Aepfelbäumen in Vergleichung kommt. Kirschbäume findet man bis zur Höhe von 3500 Fuß. Sie leiden aber sehr oft von Frühlingsfröstén, sowie vom Föhnwinde, wenn er zur Zeit der Blüthe eintritt, sodaß der Ertrag in den meisten Jahren sehr unbedeutend ist. Nußbäume erheben sich bis auf 2600 Fuß über Meer. Der Weinbau ist unbedeutend und die Qualität gering; die höchste Stelle, wo noch Weinstöcke gefunden werden, ist bei Schwanden, 1700 Fuß über Meer. Der Anbau von Futterkräutern fehlt fast gänzlich. — Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß das Glarnerland nicht hinreichend Naturproducte zur Ernährung seiner zahlreichen Bevölkerung liefert. Die Ausfuhrartikel: Käse, Schabziger, Schieferplatten und Glarnerthee, konnten schon seit Langem den Mangel nicht ersetzen, und die Ausfuhr von Nußbaumbretern mußte theils wegen Verminderung dieser Bäume, theils wegen der Concurrenz der amerikanischen Möbelhölzer abnehmen. Aber diese Ausfuhrartikel führten die Glarner auf die fremden Märkte und weckten unter ihnen den Sinn für den Handel. Im 18. Jahrh. ließen sich mehre Glarner im Auslande nieder, nachdem sie früher nur ihre Waaren dorthin verführt und dann nach deren Verkauf in die Heimath zurückgekehrt waren. Ihr Beispiel wurde nachgeahmt, und heutzutage finden sich beinahe in jeder Handelsstadt von Europa und in andern Welttheilen Häuser von Glarnerkaufleuten. Dadurch mußte denn auch der Sinn für Industrie ins Land selbst verpflanzt werden. Nachdem schon im 17. Jahrh. die Wollenindustrie ohne bedeutenden Aufschwung war versucht worden, begann 1712 das leichte und damals gewinnreiche Spinnen der Baumwolle, das sich dann sehr schnell über das ganze Land verbreitete. Bald folgte Weberei und Kattundruckerei. Die furchtbaren Kriege zu Ende des 18. und im Anfange des 19. Jahrh. unterbrachen die Fortschritte dieser Industrie, und zugleich mußte das Handgespinnst der Baumwolle, bei welchem ein großer Theil der Bevölkerung seinen Unterhalt fand, durch die Erfindung der mechanischen Spinnmaschinen allmälig ganz aufhören. Desto rascher dehnte sich dann aber die Fabrication während der folgenden Friedensjahre aus. Jetzt hat das Glarnerland zehn mechanische Baumwollspinnereien mit 62,060 Spindeln; drei mechanische Baumwollwebereien, welche jährlich 15,300 Stücke von 40 aunes liefern; 21 Kattundruckereien und Färbereien. Mit dieser Baumwollindustrie ist beinahe ein Viertheil der Bevölkerung beschäftigt. — Das Verhältniß der ganzen Ein- und Ausfuhr des Landes läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Nach einer ungefähren Berechnung würde erstere 3,314,000 Gulden, die Ausfuhr dagegen 3,620,000 Gulden betragen.

Die Verfassung des Cantons Glarus ist rein demokratisch. Die höchste Gewalt steht bei der Landsgemeinde, zu welcher jeder Landmann gehört, der das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, mit Ausnahme der Falliten und der durch ein Urtheil in der Ausübung des Bürgerrechtes Eingestellten oder mit einer entehrenden Strafe Belegten. Um das Landrecht erwerben zu können, muß ein Fremder zuerst die Zusicherung erhalten, daß er in

einen der 17 Tagwen (Wahlbezirke), in welche das ganze Land zerfällt, und die ihre eigenen Gemeindegüter, Alpen u. s. w. besitzen, als Antheilhaber werde aufgenommen werden; die wirkliche Ertheilung dieses Tagwenrechtes kann aber erst stattfinden, nachdem er das Landrecht erhalten hat; dadurch wird dem frühern Misverhältnisse vorgebeugt, nach welchem eine bedeutende Zahl von Einwohnern, die früher theils durch Einkauf, theils durch Schenkung Antheil an den Gemeinde-, Kirchen- und Schulgütern erhalten hatten, dennoch vom Stimmrechte nicht nur an der Landsgemeinde, sondern sogar bei Tagwen-, Kirch- und Schulgemeindeversammlungen bis 1834 ausgeschlossen waren. Die gesetzgebende Gewalt, welche der Landsgemeinde zusteht, ist von der ausübenden und richterlichen getrennt. Zunächst unter der Landsgemeinde steht der dreifache Landrath, der aus 117 Mitgliedern besteht, von denen 70 durch die Tagwen gewählt werden. Die übrigen 47 Mitglieder sind die Mitglieder des Rathes und der Standescommission und zwei vom dreifachen Landrathe selbst gewählte katholische Mitglieder aus denjenigen Gemeinden, die nicht schon katholische Repräsentanten im Landrathe haben. Der dreifache Landrath hat alle Vorschläge, welche zur Berathung vor die Landsgemeinde gebracht werden, zu begutachten, Truppenaufstellungen anzuordnen, die Staatsrechnungen zu prüfen, den Voranschlag (Budget) festzusetzen und verschiedene Wahlen von Civil- und Militairbeamten vorzunehmen. Die eigentliche Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde des Cantons ist der (einfache) Rath, welcher aus den neun Mitgliedern der Standescommission besteht, die von der Landsgemeinde gewählt werden, Einem vom dreifachen Landrathe gewählten katholischen Mitgliede und 35 Mitgliedern, welche durch die Tagwen nach Verhältniß ihrer Bevölkerung gewählt werden. Stellvertreter dieses Rathes für weniger wichtige Angelegenheiten ist die Standescommission, welche aus neun Mitgliedern besteht und von der Landsgemeinde gewählt wird. Wenigstens Ein Mitglied muß aus den katholischen Landleuten gewählt werden. Ebenso muß in jedes Gericht wenigstens ein katholisches Mitglied gewählt werden. Diese Gerichte sind ein Appellationsgericht, ein Criminal-, ein Polizei-, ein Civil- und ein Ehegericht. Alle diese Verwaltungs- und Justizbehörden werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, und während dieser Zeit dürfen keine Austrittserklärungen eingegeben werden.

Das Schulwesen des Cantons, das früher auf einer sehr niedrigen Stufe stand und ausschließlich Sache der Gemeinden war, hat sich in neuerer Zeit bedeutend gehoben, besonders seitdem zuerst die evangelische Landsgemeinde 1835 den Beschluß faßte, daß sämmtliche evangelische Schulen unter Beaufsichtigung und Leitung des evangelischen Schulrathes sollen gestellt werden, die Oberleitung aber dem evangelischen Rathe zustehen solle. Durch die Verfassung vom Jahre 1836 wurde dann das Unterrichtswesen des ganzen Cantons unter die Aufsicht des Staates gestellt. Seither ist der Unterricht in den Volksschulen sehr verbessert worden, und freiwillige Beiträge haben auch die Mittel zur Erbauung vieler Schulhäuser und zur Erhöhung des Gehaltes der Schullehrer gegeben. Dagegen entsprach der Einfluß der verbesserten Volksschule auf die sittliche Veredelung der Bevölkerung den gehegten Erwartungen weniger. Höhern Unterricht ertheilt von öffentlichen Anstalten nur die im J. 1833 durch Beiträge der Bürger errichtete Secundarschule im Flecken Glarus, welche die Schüler für obere Classen der Gymnasien und Industrieschulen anderer Cantone vorbereitet. — Die bedeutendsten Ortschaften des Cantons sind nach der Richtung des Thales von Norden nach Süden: **Bilten**, reformirte Gemeinde mit 689 Einwohnern, in fruchtbarer Gegend. **Niederurnen**, mit 1342 größtentheils reformirten Einwohnern, und **Oberurnen**, mit 637 katholischen Einwohnern. **Näfels**, mit 1847 katholischen Einwohnern, bekannt durch den in dieser Gegend im J. 1388 erkämpften großen Sieg der Glarner über das eingedrungene österreichische Heer. **Mollis**, reformirte Gemeinde mit 2064 Einwohnern. **Netstal**, mit 2028 Seelen, wovon ungefähr $^4/_5$ reformirt, $^1/_5$ katholisch ist. **Glarus**, der Hauptort des Cantons, mit 4094 Einwohnern, von denen $^9/_{10}$ der reformirten, $^1/_{10}$ der katholischen Kirche angehören. **Ennenda** (ennert der Aa, d. h. jenseits des Gewässers von Glarus her), reformirtes Dorf auf der rechten Seite der Linth, mit 2129 Einwohnern, bekannt durch große industriöse Thätigkeit. **Mitlödi**, mit 623 Einwohnern, von denen etwa $^1/_{15}$ der katholischen Kirche angehört. **Schwändi**, mit 718 reformirten Einwohnern. **Rüti**, mit 814 reformirten Einwohnern. **Schwanden**, mit 2310 reformirten Einwohnern. **Linththal**, Gemeinde von 1617 Seelen, wovon nur 40 bis 50 katholisch sind. Im Klein- oder Sernfthale sind die reformirten Dörfer **Engi** mit 1098, **Matt** mit 736 und **Elm** mit 1013 Seelen. Am Walenstattersee liegt das gewerbsame reformirte Pfarrdorf **Mühlehorn**.

B. Geschichte.

Die ursprüngliche Bevölkerung, auch unter römischer Herrschaft, scheint dem rhätischen Stamme angehört zu haben, nicht wie die Helvetier dem keltischen. Manche Ortsnamen, besonders von Alpen, weisen darauf hin, und die Rhätier reichten über den Walenstattersee und durch das Gasterland (Castra rhaetica), gegen welches sich das Glarnerland öffnet, abwärts bis gegen den Züricherſee. Auch glaubt man an einigen Orten, besonders im Dorfe Matt im Sernfthale, noch jetzt an den Einwohnern Spuren rhätischer Abstammung zu bemerken. Zahlreich sind aber jedenfalls diese Abkömmlinge der ursprünglichen Bevölkerung nicht. Die jetzige Bevölkerung ist fast ausschließlich alamannischen Ursprungs. Mit dem übrigen Rhätien kam auch das Glarnerland unter römische Herrschaft um 15 v. Chr. Spuren der römischen Hoheit haben sich in aufgefundenen römischen Münzen und einigen andern Antiquitäten gefunden. Auch hat man in neuerer Zeit bei genauerer Untersuchung der Ueberbleibsel der sogenannten „Letzi" (Grenzmauer), welche bei Näfels da, wo die Berge von beiden Seiten am nächsten zusammenrücken, den Eingang

ins Thal abschloß, die Entdeckung gemacht, daß die Bauart dieser Mauer ganz römisch ist. Wenn, wie es sich kaum bezweifeln läßt, diese Beobachtung richtig ist, zumal man auch römische Münzen, wie von Probus, Licinius und Constantin dem Großen in der Mauer gefunden hat, so wurde die Mauer wahrscheinlich um die Mitte des 4. Jahrh. gegen die immer weiter in Helvetien und Rhätien vordringenden Alamannen erbaut. Daß sie aber von den Barbaren überwältigt wurde, und die alte Bevölkerung, wie im alamannischen Helvetien, verschwand, ist unleugbar, obgleich kein Geschichtsschreiber den Untergang berichtet. Wie im übrigen Rhätien hatte wahrscheinlich während der römischen Herrschaft das Christenthum auch im Glarnerlande Eingang gefunden. Die Legende der Geschwister Felix und Regula (s. d. Art. Felix, Sanctus) erwähnt, daß sich diese Märtyrer nach ihrer Flucht aus dem Walliserlande um die Mitte des 3. Jahrh. eine Zeit lang in Glarus aufgehalten haben. Durch den Einbruch der Alamannen wurde dann aber die noch zarte Pflanze wieder vertilgt. — Beinahe drei Jahrhunderte lang nach der Einwanderung der Alamannen liegt nun tiefes Dunkel auf der Geschichte des Landes; aber in dieser Zeit muß sich allmälig die Bevölkerung vermehrt und die Viehzucht, die Hauptbeschäftigung der Alamannen, immer weiter in die höhern Alpentriften ausgedehnt haben. Zuerst wird nun das Glarnerland im 7. Jahrh. in der Legende des heiligen Fridolin, des Landespatrons, erwähnt (s. d. Art. Fridolin. 1. Sect. 51. Bd. in den Nachträgen). Ob in der dort angeführten Sage, daß ihm die beiden Brüder Ursus und Landolf das Land abgetreten, und er es dann dem Stifte Seckingen geschenkt habe, etwas Wahres liege, läßt sich nicht entscheiden. Eine andere Ansicht wurde von Konrad Füeßlin (Staats- und Erdbeschreibung der schweizerischen Eidgenossenschaft 2. Bd. S. 30) aufgestellt. Nach derselben wäre das Land durch eine königliche Schenkung an Seckingen gekommen, wie das Urnerland im J. 853 durch Schenkung Ludwig's des Teutschen zu Gunsten seiner Tochter Hildegarde, der ersten Aebtissin des Fraumünsters in Zürich, an dieses Reichsstift gelangte. Da Seckingen ebenfalls eine Reichsabtei war, und Prinzessinnen vom karolingischen Stamme dort erscheinen, auch Karl's des Dicken Gemahlin nach dessen Tode sich dorthin begab, so wäre eine königliche Schenkung allerdings denkbar; Beweise für diese Vermuthung sind jedoch nicht vorhanden, und auch in der Sage von der Schenkung durch die zwei alamannischen Brüder liegt nichts Unmögliches, sobald sie von der legendenhaften Einkleidung befreit wird. Auch läßt es sich weit weniger erklären, warum von einer königlichen Schenkung weder eine urkundliche Spur, noch auch nur eine mündliche Ueberlieferung im Kloster Seckingen erhalten wurde, während der seckingische Mönch Balther, der sein Leben des heiligen Fridolin gegen die Mitte des 10. Jahrh. schrieb, dabei wahrscheinlich eine im Kloster erhaltene Sage vor Augen hatte. Auf welche Art aber auch Glarus an Seckingen gekommen sein mag, so erscheint das Land unzweifelhaft im 10. Jahrh. unter der Hoheit dieser Abtei, und von da an beginnt auch dessen wirkliche Geschichte. Dieselbe zerfällt in drei Perioden: 1) die Zeit der Seckingischen Grundherrschaft und der Lenzburgischen und Habsburgischen Voigteigewalt bis zur Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit 1415. 2) Glarus selbständig bis 1798. 3) Die Zeit der helvetischen Einheitsverfassung, der Mediationsregierung und des Bundes von 1815 bis zur Einführung der neuen Bundesverfassung 1848.

Erste Periode bis 1415. Das Land Glarus, ein Bezirk des Herzogthums Alamannien, daher auch zum constanzer, und nicht, wie der benachbarte Gaster, zum churer Bisthume und zum churischen Rhätien gehörig, erscheint vom 10. Jahrh. an als großer herrschaftlicher Hof, Dominicum oder curtis indominicata. Grundherr ist die Aebtissin von Seckingen und aller Besitz von Grund und Boden ist nur ein abgeleiteter, entweder sogenanntes Erbe oder wirkliches Lehen. Doch hat dieser Hof noch nicht dieselbe Ausdehnung, welche das Land im 14. und 15. Jahrh. erhielt. Die Gemeinden am Welenberge und am Kerenzerberge auf dem linken Ufer des Walenstattersees, sowie das Dorf Bilten gehörten damals noch zum Gaster, und ein Theil des Dorfes Niederurnen dem Stifte Schännis. — Die Benutzung und Verwaltung des ganzen Hofes war dieselbe wie in andern großen, besonders in den der Kirche angehörigen Besitzthümern. Ein Theil des Bodens bildete den Meierhof in der Gegend des jetzigen Fleckens Glarus. Der Meier verwaltete neben seiner ursprünglichen Aufgabe, der Bewirthschaftung des Meierhofes, die Rechte der Aebtissin im Lande. Er stand an der Spitze des grundherrlichen Gerichtes, das er in ihrem Namen hielt, über Erbe und Eigen und über kleinere Polizeivergehen; denn die Civilgerichtsbarkeit gehörte im Mittelalter nicht zur Voigtei, sondern zu den Rechten des Grundherrn. Das Gericht bestand aus zwölf Rechtsprechern, welche die Aebtissin bei ihren Besuchen im Lande, die sie gewöhnlich alle vier Jahre machte, aus den Landleuten wählte. Daß bei den ordentlichen (ungebotenen) Jahrgerichten des Meiers alle Angehörigen des Stiftes zu erscheinen verpflichtet waren, ist nicht zu bezweifeln, da diese Verpflichtung überall in den Hofrechten vorkommt. Von dem Urtheile des Meiergerichtes konnte dann die Sache vor das Hofgericht, das die Aebtissin selbst zu Seckingen hielt, gezogen werden, und zwar nicht blos, wie sonst allgemein galt, durch eine Minderheit der Richter, sondern durch die Parteien selbst, während anderswo wirkliche Appellation nicht leicht vorkommt. Diese Stellvertretung des Grundherrn erhob auch hier den Meier, der ursprünglich nur ein höriger Ministeriale war, schon früh zu höherem Range. Aus einer bloßen Beamtung wurde ein wirkliches Lehen, und schon in einem Lehensreverse vom Jahre 1029 (Tschudi's Chronik I. S. 11) erklärt der Meier Rudolf von Glarus (de Clarona), daß er, wie sein Vater, Großvater, Urgroßvater und dessen Vater

das Meieramt von der Aebtissin zu Lehen empfangen habe. Dasselbe war in diesem Geschlechte, das dann von 1127 an mit dem Zunamen Schudi (Tschudi) erscheint, erblich geworden, und blieb bei demselben, bis der directe Mannsstamm um die Mitte des 13. Jahrh. erlosch. In derselben Gegend lag der Kelnhof, welchen der Keller (cellerarius) bewirthschaftete. Diesem lag die Einsammlung und Ablieferung der Einkünfte des Stiftes ob. Der größte Theil des Bodens aber war theils an hörige, theils an freie Gottshausleute gegen Zinsen und Dienste erblich ausgegeben. Von freien Gottshausleuten werden in dem seckingischen Urbarium, aus welchem man die ältern Verhältnisse von Glarus kennen lernt, 34 Geschlechter erwähnt. Da sie auf Gütern saßen, deren Grundherrschaft dem Stifte zukam, so waren sie auch deren Gerichten unterworfen. Als persönlich frei hatten sie diejenigen Lasten nicht zu tragen, welche ursprünglich nur auf dem „Leibe" des Hörigen hafteten, z. B. die Frohndienste. Aber wenn sie Güter erwarben, die vorher von Hörigen besessen wurden, so mußten sie auch die Lasten übernehmen, die der Hörige zu tragen hatte, sie mochten nun auf dem Gute oder auf seiner Person haften; denn im Fortgange der Zeit trat der Begriff von rein persönlichen Lasten mehr in den Hintergrund, während derjenige der dinglichen, auf dem Boden haftenden mehr hervortrat. — Eine besondere Classe der Einwohner bildeten zwölf Geschlechter, welche in dem Urbarium genannt werden: Armigeri et liberae conditionis feudatarii Viri Ecclesiae Seconiensis. Diese zwölf Geschlechter der „freien Wappengenossen" waren die Dienstmannen des Stiftes, d. h. diejenigen ursprünglich unfreien Ministerialen, die durch die Geburt zum Kriegsdienste verpflichtet, dagegen aber von allen andern Lasten und Zinsen befreit waren. Bekanntlich erhoben sich diese Ministerialen der geistlichen Stiftungen überall zu dem Range von Ritterbürtigen empor, und deswegen erscheinen sie auch im Glarnerlande mit eigenen Siegeln und Wappen. Nach dem Urbarium waren sie aber nur zur Vertheidigung der Rechte von Seckingen im Glarnerlande selbst verpflichtet und dem Hofrechte, wie die übrigen Gottshausleute, unterworfen. Wenn eines der zwölf Geschlechter erlosch, so ergänzte die Aebtissin die Zahl durch Erhebung eines Geschlechtes der freien Gottshausleute in die Zahl der freien Wappengenossen; dasselbe wurde dann dadurch von allen andern Lasten befreit. — Ganz verschieden war aber das Verhältniß der sogenannten „Burgsässen." Es werden nämlich im Glarnerlande fünf Burgen erwähnt, zu Schwanden, Sool, Schwändi, Näfels und Oberurnen, die drei erstern lagen nahe bei einander in der Mitte des Thales; die beiden letztern am nördlichen Eingange desselben. Alle fünf waren ebenfalls Eigenthum von Seckingen und die Aebtissin belehnte mit denselben und den dazu gehörigen bedeutenden Einkünften auswärtige Edelleute gegen die Verpflichtung zur Vertheidigung des Landes. Einer dieser Vasallen, der Freiherr von Schwanden, gehörte zu der höhern Classe der Semperfreien, die im 13. und 14. Jahrh. Viri nobiles, Edelfreiherren, genannt werden; die Burg Schwändi war ein Afterlehen von diesem Freiherrn[1]). Drei aus dem Geschlechte von Schwanden waren im 13. Jahrh. Aebte zu Einsiedeln. Die vier übrigen Vasallen gehörten zu den Mittelfreien, gewöhnlich Edelknechte genannt, die nicht vom alten Adel abstammten, sondern sich nur durch den ritterlichen Waffendienst über die Gemeinfreien erhoben hatten. Diese Burgsässen standen als wirkliche Vasallen nicht unter dem Hofrechte, sondern unter dem Lehnrechte. Von den grundherrlichen Rechten des Stiftes Seckingen im Glarnerlande ist die Voigtei daselbst zu unterscheiden. Dem Voigte (Advocatus) kam die Strafgerichtsbarkeit „Düb (Diebstahl) und Frevel" zu. Diese Voigtei über Glarus war ein Lehen vom Reiche, das, wie andere Lehen, erblich geworden, und mit der Kastvoigtei über das Stift selbst nicht nothwendig verbunden war. Die Grafen von Lenzburg besaßen dieselbe bis zu ihrem Erlöschen im J. 1172. Dann verlieh Kaiser Friedrich I. die Hinterlassenschaft der ältern lenzburgischen Linie mit der Voigtei über Glarus an seinen Sohn, den Pfalzgrafen Otto von Hochburgund, nach dessen Tode (1200), da er keine männliche Descendenz hinterließ, das habsburgische Haus im Besitze der Kastvoigtei über Seckingen, die Grafen von Kyburg aber im Besitze der Voigtei (Reichsvoigtei), über Glarus erscheinen. Nach dem Erlöschen des kyburgischen Hauses kam auch die Voigtei über Glarus an Habsburg. Unter der milden seckingischen Herrschaft scheint Glarus an Bevölkerung und Wohlstand bedeutend zugenommen zu haben. Früher war, wie auf andern herrschaftlichen Höfen, nur eine Pfarrkirche für das ganze Land auf dem Meierhofe zu Glarus; hier und dort waren Kapellen. Im J. 1273 wurde nun die Kapelle zu Matt für das Sernfthal zur Pfarrkirche erhoben, und 1283 entstanden die Pfarrkirchen zu Mollis und Linththal. Weder der Investiturstreit unter Heinrich IV. und V., noch die Kämpfe der Hohenstaufen beunruhigten das abgeschlossene Alpenthal, und die Geschichte weiß wenig aus dieser Zeit zu berichten. Im J. 1249 wird die Theilnahme von Glarnern (ohne Zweifel freien Gottshausleuten, welche als solche waffenfähig waren) an dem Zuge von Leuten

1) Nach Kopp (Gesch. der Eidgenössischen Bünde 2, 291) gehörten die Herren von Schwanden nicht zu den Reichsfreien, weil alles Grundeigenthum an Seckingen gehört habe. Allein in der Urkunde von 1274 (Archiv für Schweiz. Gesch. 3, 86) kommen als Zeugen vor: C. de Palma, Ul. de Russegge, Heinricus de Schwanden *Milites, Viri Nobiles*. Die folgenden Zeugen werden dann nur „Libere conditionis Viri" genannt. Auch daß die Freiherren von Schwanden den Gerichtszwang zu Schwanden besaßen, während das ganze übrige Land zu dem Meiergerichte gehörte, zeugt für ihre höhere Stellung. Wie der pagellus Uraniae von Ludwig dem Teutschen an das Fraumünster in Zürich geschenkt wurde, und doch für den Reichsfreien von Attinghausen Raum blieb, so konnte es auch im Glarnerlande der Fall sein; oder die Reichsfreien von Schwanden waren ursprünglich keine Glarner und erhielten dieses Lehen von der Aebtissin, was ihrer Reichsfreiheit keinen Abbruch that, sonst könnte die Urkunde jenen Heinrich von Schwanden nicht so bestimmt von den Mittelfreien unterscheiden.

aus den drei Ländern erwähnt für den Abt Berchtold von St. Gallen gegen den Bischof Eberhard von Constanz (Tschudi, Chronik I, 145). Ebenso im J. 1261 Hilfe, die sie gemeinschaftlich mit Schwyz der verwitweten Gräfin von Rapperschweil gegen denselben Abt Berchtold leisteten (ebendas. S. 159). Auch sollen unter Graf Rudolf von Habsburg Söldner aus Glarus in dem Kriege zwischen dem Bischofe und der Stadt Strasburg im Elsaß gekämpft haben (ebendas. S. 161). In diese Zeit der Ruhe fällt ferner eine Streitigkeit mit Uri über die Grenzen der Alpenweiden, welche im J. 1196 unter Genehmigung des Pfalzgrafen Otto als Voigtes der Glarner verglichen wurde. Aber im J. 1253 wurde der Grund gelegt zu späterer Störung dieses ruhigen Zustandes. In diesem Jahre starb der Meier Rudolf Tschudi kinderlos. Das Lehen des Meieramtes, welches die Tschudi seit mehr als 200 Jahren besessen hatten, fiel also der Aebtissin heim, da es nur in directer Descendenz scheint erblich gewesen zu sein. Mit der Schwester des verstorbenen Meiers war Hartmann von Windeck (im Gaster) vermählt, dessen Sohn Diethelm dann 1256 mit dem Meieramte belehnt wurde, obschon der Vatersbruder des letzten Tschudi und dessen Sohn beharrliche Einsprache dagegen erhoben. So kam das wichtige Meieramt an ein fremdes Geschlecht. Die Besorgnisse mußten vermehrt werden, als die Aebtissin im J. 1288 nach dem Tode Diethelm's von Windeck nicht dessen Sohn, Hartmann, sondern die Söhne König Rudolf's, die Herzöge Albrecht und Rudolf von Oesterreich mit dem Meieramte belehnte. Der Widerspruch Hartmann's war vergeblich, und erst 1308 kam ein Vergleich zu Stande, nach welchem Herzog Leopold ihn entschädigte. So kam neben der Reichsvoigtei auch die Verwaltung der grundherrlichen Rechte in österreichische Hände, und die Rechte des Grundherrn wurden dadurch nicht weniger gefährdet, als die erworbenen Freiheiten der Gottshausleute. Es gehörte auch dies zu den Bestrebungen König Rudolf's, für seine Söhne ein Fürstenthum in den Gegenden der Schweiz zu bilden. Die Zusage, das arelatensische Reich für seinen Sohn Hartmann herzustellen, der sich mit Eduard's I., Königs von England, Tochter vermählen sollte, die Art, wie der Abt von Murbach zum Verkaufe von Luzern, der Abt von St. Gallen zur Abtretung von Gröningen genöthigt wurde, lassen vermuthen, daß die Belehnung mit dem Meieramte von der Aebtissin kaum freiwillig sei ertheilt worden. Bald zeigten sich auch die Wirkungen. Die Voigtsteuer wurde verdoppelt, und da seit dem Uebergange des Meieramtes an Diethelm von Windeck der Meier nicht mehr im Lande wohnte und deswegen einen Stellvertreter aus den Landleuten hatte, der mit dem Namen minister oder Ammann bezeichnet wird, so geschah dasselbe auch von den Herzögen; aber wie König Albrecht die Reichsvoigteigeschäfte in den drei Waldstätten zuerst den habsburgischen Voigten zu Rotenburg und Luzern übertrug, damit die Reichsvoigtei in den drei Ländern allmälig zur erblichen habsburgischen Voigtei werde, so erscheint auch 1302 ein gemeinschaftlicher Ammann für Glarus und Gaster, der das Voigt- und das Meiergericht hält. Da Glarus einem Reichsstifte gehörte, also nach den frühern Begriffen Reichsgut, die Voigtei aber Lehen vom Reiche, und die Herzöge gewissermaßen nur Beamtete waren, so sollte auch hier die Vermischung mit einer habsburgischen Herrschaft denselben Zweck erreichen. Kurz vorher war ein anderer wichtiger Schritt zur Befestigung der österreichischen Herrschaft geschehen. Der Freiherr Burkard von Schwanden war in dem Kampfe Herzog Albrecht's gegen König Adolf von Nassau dem Letztern zugezogen, vielleicht daß er auch die steigende Macht von Oesterreich im Lande fürchtete. Nach Adolf's Niederlage und Tod in der Schlacht am Hasenbühl 1298 wurden Burkard's Burgen Schwanden und Sool von den Oesterreichern zerstört, und ebenso die Burg Schwändi, welche ein Vasall des Freiherrn besaß. Sein Schicksal erregte Mitleiden und Schrecken und trug dazu bei, daß noch längere Zeit kein Widerstand gegen die österreichischen Anmaßungen versucht wurde. Aber noch 50 Jahre später gedachten die Glarner in den Klagen über Oesterreich dieser Ereignisse [2]). Daß aber die Herzöge das Land schon wie andere ihnen angehörende Herrschaften ansahen, zeigt sich daraus, daß sie dasselbe einem Landvoigte, „Pfleger," unterwarfen, der gewöhnlich eine größere Provinz zu verwalten hatte. Im J. 1315 erscheint als Pfleger des obern Amtes (Glarus) und des niedern (Gaster) der Graf Friedrich von Toggenburg. Zwei Jahre vorher war über das Erbe des kinderlos verstorbenen Meiers von Bürglen in Uri zwischen dessen Schwestersöhnen, dem Glarner Rudolf Tschudi und dem Urner Hans von Seedorf Fehde entstanden. Tschudi mit seinen Anhängern raubte Vieh im Schächenthale, und der Urner erwiderte dasselbe im Linththale. Endlich wurde dann ein Vergleich über das Erbe zu Stande gebracht. Allein der österreichische Anhang in Glarus erregte bald wieder Feindseligkeiten auf den Alpen, da

2) Was dann Tschudi (Chronik S. 220) noch beifügt, Burkard sei geflohen, dann in den Johanniterorden getreten und als oberster Meister des Ordens in teutschen Landen, der letzte seines Geschlechtes, gestorben, beruht (zum Theil) auf einer Verwechselung der Personen. Dieser Spitalbruder Burkard war aus dem Geschlechte der Freien von Schwanden, deren Burg bei Frienisberg im Canton Bern lag (s. Kopp, Gesch. der Eidgenössischen Bünde. Buch 2. S. 768). Er war aber oberster Meister des Ordens der teutschen Herren. Dagegen erscheint ein Burkard von Schwanden 1307 als Johanniter-Komthur zu Thunstätten, Buchsen (beides im Canton Bern) und Reyden (im Canton Luzern). Soloth. Wochenblatt. 1823. S. 232. Ob dies nun der von Tschudi erwähnte oder derjenige, welcher 1296 als Johanniter-Komthur zu Heimbach erwähnt wird, gewesen sei, ist schwer zu entscheiden (Kopp ebendas. S. 926). Das Seckingische Urbar sagt dann aber, das Geschlecht von Schwanden sei mit Heinrich erloschen und das Lehen an Seckingen zurückgefallen, worauf die Burg in Verfall gekommen sei. Nach Tschudi hatte Heinrich drei Söhne, wovon einer Abt zu Einsiedeln, ein zweiter Mönch daselbst und der dritte dieser Burkard war. Wenn nun dieser die Waffen gegen Albrecht, den Kastvoigt von Seckingen, ergriff und dann Johanniter wurde, so ist sehr begreiflich, daß er in dem Urbar ebenso wenig als seine geistlichen Brüder berücksichtigt wurde.

Oesterreich mit den drei Ländern seit Vertreibung der Voigte in Feindschaft war. Als aber der Angriff Herzog Leopold's gegen die drei Länder bei Morgarten so unglücklich ausfiel, schlossen Boten von Uri, Glarus und Gasterland den 25. Juli 1315 einen Frieden auf unbestimmte Zeit mit 14tägiger Aufkündigung, welchen der Pfleger und die Landleute von Glarus, die Bürger von Wesen und die Landleute des niedern Amtes besiegelten [3]). In diesem Vertrage erkennt man die Spur einer Volksgemeinde im Glarnerlande nicht blos für die Haltung des Gerichtes, die vielleicht wie die Universitas vallis Uraniae nur aus den freien Gottshausleuten bestand; denn Blumer (Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich) [4]) sagt nicht richtig, „der Friede sei im Namen der Glarner von Graf Friedrich geschlossen worden." Die Urkunde fängt allerdings an: „Wir Graf Friedrich u. s. w.," fährt dann aber fort: „und wir die Landlüte von Glarus," und diese siegeln dann auch neben dem Grafen mit eigenem Siegel. Allerdings war diese Volksgemeinde nicht eine freie nach Art der spätern Landsgemeinden, sondern wahrscheinlich das Voigtding, das der Ammann, der Stellvertreter des Voigtes, hielt; aber in ihr lag der Keim zu einer solchen. Deswegen wird dann auch der Bund mit den Eidgenossen 1352 von dem „Ammann und den Landtlüten gemeinlich zu Glarus" geschlossen.

Der Stillstand, welchen die drei Länder 1318 mit Oesterreich schlossen, unterbrach auch im Glarnerlande die Umtriebe der österreichischen Partei. Als dann aber der Krieg 1323 wieder ausbrach, zeigte sich zum ersten Male offener Widerstand gegen die österreichischen Anmaßungen. Schon vor dem Stillstande hatte man vergeblich gesucht, die Glarner zur Aufkündigung des Friedens mit Uri und zu Feindseligkeiten gegen Schwyz zu bewegen. Jetzt wurden sie neuerdings dazu ermahnt; allein sie verweigerten die Forderung, zu welcher Oesterreich auch keineswegs berechtigt war. Die Niederlage bei Mühldorf, den 28. Sept. 1322, durch welche Herzog Leopold's Bruder, König Friedrich, in Ludwig's des Baiers Gefangenschaft gerieth, wirkte, wie früher die Schlachten am Morgarten, auch auf die Gesinnungen der Glarner. Daher benutzten sie nun das den freien Gottshausleuten zustehende Recht [5]) zu einem wirklichen Bündnisse mit Schwyz auf drei Jahre den 1. Sept. 1323. In demselben versprach man sich gegenseitig Hilfe und Rath. Glarus behielt sich Seckingen und Oesterreich vor, daß es nicht zum Kriege gegen dieselben verpflichtet sein solle, versprach aber dagegen auch Oesterreich keine Hilfe gegen Schwyz zu leisten und so viel wie möglich österreichische oder andere Angriffe von ihrem Lande aus zu verhindern. — Dieses Bündniß mußte Herzog Leopold heftig erbittern. Nach Tschudi suchte er den Grafen von Toggenburg und die Leute zu Wesen und im Gasterlande vergeblich zu einem Angriffe gegen die Glarner zu bewegen. Er gewann zwar den Grafen Johann von Rapperschweil aus dem Hause Habsburg-Laufenburg, der ihm in einem Dienstvertrage vom 22. Sept. 1323 verspricht „zu helffen wider die Waldstatt Schwitz und Glarus." Allein, da Leopold alle seine Kräfte gegen Kaiser Ludwig nöthig hatte, der Graf aber ohne seine Hilfe keinen Angriff hätte wagen dürfen, so kam es zu keinen Thätlichkeiten. Nachdem dann Leopold's Bruder (Leopold gest. 1326), Herzog Albrecht, 1326 mit den drei Ländern einen Stillstand geschlossen hatte, wurde die Gefahr für Glarus wieder größer, zumal dann auch der Bund mit Schwyz zu Ende ging. Die Herzöge erkauften nun von den Edelknechten von Wagenberg das seckingische Lehen der Burg zu Näfels und setzten 1329 Hermann von Landenberg auf dieselbe als Voigt über das obere und niedere Amt Glarus; denn so wurde nun auch das Gasterland genannt, als ob das Verhältniß beider Landschaften dasselbe sei. Der Aufenthalt eines fremden, von Kriegsknechten begleiteten Beherrschers mußte den geheimen Unwillen vermehren, und Vergleichungen mit dem frühern Zustande und mit den Ereignissen in den drei Waldstätten, wo besonders Uri, als ebenfalls einem weiblichen Stifte angehörend, manche Aehnlichkeiten darbot, konnten nicht ausbleiben. Indessen zogen im folgenden Jahre freiwillige Krieger aus dem Glarnerlande zu dem Heere, mit welchem Herzog Otto von Oesterreich Colmar vergeblich belagerte. Als aber die Belagerung aufgehoben und die Glarner ohne Sold nach Hause geschickt wurden, mußte der Unwille steigen. Nach Tschudi weigerten sich daher auch die Glarner, an dem großen fünfjährigen Landfriedensbunde Theil zu nehmen, welchen die österreichischen Landvoigte im Aargau, Thurgau, Sundgau, Elsaß und Brisgau und die dort gelegenen Städte und Herrschaften der Herzöge mit den Städten Constanz, Zürich, Bern, Solothurn, Basel und St. Gallen im J. 1333 schlossen. Diese Nachricht erhält dadurch Wahrscheinlichkeit, daß das Niederamt zu Glarus ausdrücklich darin erwähnt, das obere Amt oder das Glarnerland selbst hingegen nicht genannt wird. Als dann 1337 eine Feuersbrunst den allmälig auf dem Meierhofe entstandenen Flecken Glarus mit der Kirche verzehrte und dabei auch die Urkunden zu Grunde gingen, welche die Rechte der Landleute sicherten, wurde ihnen nicht nur die Erneuerung derjenigen Urkunden, welche sie von König Albrecht und den Herzögen von Oesterreich erhalten hatten, verweigert, sondern auch die Herstellung derjenigen, die vom Stifte Seckingen und frühern Kaisern herrührten. Die Erbitterung stieg daher und es mußte, sobald die Umstände günstig waren, ein Ausbruch erfolgen. Die Glarner waren allmälig zur Freiheit herangereift. Unter der milden geistlichen Herrschaft eines entfernten weiblichen Stiftes, an dessen Stelle Jahrhunderte durch einheimische, dem Volke nahe stehende Beamte das, was einer einfachen Bevölkerung das Wichtigste ist, die privatrechtlichen Verhältnisse verwalteten, hatten sich die verschiedenen Classen einander immer mehr

3) Urkunde bei Tschudi I, 270. 4) Archiv für Schweizerische Gesch. 3. Bd. S. 31. 1845. 5) Siehe des Verfassers dieses Artikels Abhandlung: Ueber die Verhältnisse der freien Gottshausleute. Ebendas. 6. Bd.

genähert. Die Voigtei war früher bei den einfachen Verhältnissen wenig drückend gewesen, und als die Habsburger dieselbe in wirkliche Landeshoheit zu verwandeln suchten, war es schon zu spät. Einstweilen siegte zwar noch die Gewaltherrschaft der auf der Burg zu Näfels sitzenden Voigte und mehre aus den angesehenern Geschlechtern des Landes flohen nach Uri. Daß sie dort nicht unthätig blieben, darf wol angenommen werden. Da nun der Druck Hohe und Niedere gleich traf und das Beispiel der drei Länder lockend vor ihren Augen stand, so mußte sich immer mehr die Ueberzeugung befestigen, daß nur durch entschlossenen Widerstand die Rettung und vielleicht auch die Ausdehnung der alten Freiheiten möglich sei. Daher, als 1351 Zürich sich mit den vier Waldstätten verbündete und der Krieg mit Oesterreich wieder ausbrach, weigerten sich die Glarner, wie früher Hilfe gegen die Eidgenossen zu leisten, und als der Voigt, Walther von Stadion, Anstalt zu machen schien, Kriegsvolk ins Land zu ziehen, kamen ihm die Eidgenossen zuvor. Die Panner von Zürich, Uri, Schwyz und Unterwalden (Luzern hatte wegen seines Verhältnisses zu Oesterreich keinen Theil) nahmen im November 1351, ohne Widerstand zu finden, das Glarnerland ein; die Glarner schwuren ihnen Treue und 200 Mann zogen zur Verstärkung der Besatzung nach Zürich. Walther von Stadion war nach Wesen geflohen. Als er dann den 2. Febr. 1352 mit Truppen, die er im Gaster, von Rapperschweil in der March und andern österreichischen Besitzungen gesammelt hatte, wieder ins Glarnerland eindringen wollte, wurde er auf dem Rautifelde, zwischen Näfels und Oberurnen, mit großem Verluste geschlagen und fiel selbst im Kampfe; dann zerstörten die Glarner die Burg zu Näfels, deren kleiner Besatzung sie freien Abzug ohne Waffen gestatteten. Jetzt war nur noch in einem Bündnisse mit den Eidgenossen Sicherheit zu finden, das auch diesen willkommen war, da sie, seitdem Zürich in den Bund getreten war, selbst zur Ausdehnung desselben genöthigt waren. Da indessen Glarus von den Eidgenossen eingenommen worden, seine Befreiung von der österreichischen Herrschaft noch keineswegs entschieden und im Lande selbst noch Anhänger von Oesterreich waren, die ökonomische Vortheile von dorther genossen, so war es ganz natürlich, daß Glarus durch die Bedingungen, welche die vier Orte in dem Bundesbriefe vom 4. Juni 1352 einseitig festsetzten, in ein etwas untergeordnetes Verhältniß kam. Während die Glarner den Eidgenossen überall, wohin sie gemahnt werden, zuziehen müssen, verpflichten sich diese nur zur Hilfe „in den Landtmarchen" der Glarner, und wenn die Eidgenossen erklären, daß die Glarner in der Sache, wegen deren sie mahnen, Unrecht haben, so sollen sie ihrer Abmahnung gehorchen. Ohne Bewilligung der vier eidgenössischen Orte dürfen die Glarner kein neues Bündniß schließen; dagegen behalten sich die vier Orte dieses Recht vor und verpflichten die Glarner, an Bündnissen, die sie schließen, wenn es von ihnen gefordert wird, Theil zu nehmen. Wenn die vier Orte einstimmig eine Belagerung beschließen, so hat Glarus auch seinen Theil an den Kosten zu tragen. Streitigkeiten aller vier Orte mit Glarus werden zu Einsiedeln nach den Bestimmungen der Bundesbriefe der Eidgenossen, d. h. durch zwei Schiedsrichter von jeder Seite und einen Obmann, entschieden; hat aber nur ein Ort Streit mit Glarus, so entscheiden die drei andern. Wenn Jemand der Landleute von Glarus geheime Anschläge mit Fremden macht, woraus den Eidgenossen Schaden entstehen könnte, „des Lib und des Gut soll uns den Eidgenossen gemeinlich gar und ganz verfallen sein; dem Gericht (d. h. dem Richter im Lande) der Lib und uns (Eidgenossen) das Gut." Die österreichischen Rechte werden nicht ausdrücklich, wie vorher im Bunde der drei Länder und Luzerns mit Zürich (1351), vorbehalten, sondern es heißt nur allgemein, die fünf verbündeten Orte behalten sich vor „alle Dienst und Rechtung, so unser jegklich Irer Herrschaft billich und durch Recht thun soll, und es von Alter Herkommen ist." Endlich behalten sich die vier Orte Abänderungen des Bundesbriefes vor und die Glarner werden ausdrücklich verpflichtet, dieselben anzunehmen [6]). Uebrigens erhielten die Glarner nach ihrem Siege bei Näfels das Versprechen, daß ihnen günstigere Bedingungen sollen gestellt werden. Dies geschah indessen erst im J. 1450, worauf dann auch Luzern und Zug 1454 neue Bundesbriefe erhielten, worin der Vorbehalt von Oesterreich weggelassen wurde. Einzig Zürich schloß schon 1408 ein neues Bündniß mit Glarus, worin völlige Gleichheit der Rechte und Pflichten beider Theile festgesetzt wurde. Da aber die Glarner nach dem Bunde von 1352 ohne einstimmige Einwilligung der übrigen Orte keine neuen Bündnisse schließen durften, so enthält der Bund von 1408 die Bestimmung, daß der frühere Bund bleiben solle, wenn dieser Bund „mit dem Rechten abgesprochen würde." Dieser neue Bundesbrief findet sich bei Tschudi. Daß dieser Bund mit Zürich wirklich abgeschlossen wurde, obschon er sonst nirgends erwähnt wird, ergibt sich daraus, daß die Glarner in den Verhandlungen vor dem alten Zürichkriege 1437 sich auf denselben beriefen, um ihr Recht zu beweisen, mit den Angehörigen des Grafen von Toggenburg Landrechte zu schließen.

Nachdem dann noch im J. 1352 auch Zug in den Bund der Eidgenossen getreten und durch den Markgrafen Ludwig von Brandenburg zwischen Oesterreich und den Eidgenossen ein Friede war vermittelt worden, nach welchem jedem das Seinige wieder zugestellt werden sollte, wurden auch die österreichischen Rechte im Glarnerlande hergestellt. Wie die übrigen eidgenössischen Orte jeder einzeln, so erklärte auch Glarus, daß es mit dem Herzoge Albrecht durch den Markgrafen „vereint und verricht" sei, und Herzog Albrecht stellte den 14.

6) Luzern hatte zwar an diesem Bunde keinen Theil; allein es wurden mit den drei Ländern wahrscheinlich Verabredungen getroffen, daß auch Luzern, wenn die drei Länder von Glarus gemahnt werden und hierauf Luzern mahnen, ihnen zuziehen, und hinwieder die drei Länder, wenn sie von Luzern gebeten werden, auch Glarus zu mahnen, dies thun sollen. Siehe Amtliche Sammlung der ältern eidgenössischen Abschiede. 1839. S. 5.

Sept. 1352 eine Urkunde aus, in welcher er Verzeihung für alles Vorgefallene erklärte, wogegen die Glarner ihm und seinen Erben „fürbaß dienen und gehorsam sin sollend.“ Das Gericht wurde von da an durch Untervoigte gehalten, da die Herzöge keinen Voigt mehr ins Land sandten, sei es nun, weil seit Zerstörung der Burg zu Näfels für einen solchen kein befestigter Sitz vorhanden war, oder weil die Erfahrung bewiesen hatte, daß ein Ritter als Voigt sich nicht behaupten könne. Die wirklichen Voigte wohnen daher in dieser Zeit nicht im Lande und haben größere Bezirke der österreichischen Besitzungen zu verwalten. Aber während die Rechte Oesterreichs ungeschmälert hergestellt und Glarus dessen Hoheit wieder unterworfen war, dauerte zwischen den Eidgenossen und Oesterreich ein beharrlicher Streit fort über die Gültigkeit der Bünde von Glarus und Zug mit den Eidgenossen. In dem Frieden mit Oesterreich verpflichteten sich die Eidgenossen, sich „fürbaß“ nicht mehr mit österreichischen Angehörigen zu verbünden. Daraus folgerten sie, daß die vor dem Friedensschlusse entstandenen Bündnisse in Kraft bleiben. Als daher Glarus und Zug sich weigerten, dem Bunde zu entsagen, bis sie einstimmig von den Eidgenossen ihrer Eide entlassen werden, dies aber von letztern abgeschlagen wurde, so brach der Krieg 1354 neuerdings aus. Indessen nahm Glarus jetzt keinen Theil. Als dann aber 1355 unter Vermittelung Kaiser Karl's IV. wieder Friede geschlossen wurde, der Kaiser selbst die Eidgenossen aufforderte, Zug und Glarus den Bund aufzukündigen, Oesterreich in beiden Ländern Verzichtleistung auf den Bund forderte und die übrigen Orte den Streit in die Länge zu ziehen suchten, sollen die Schwyzer, zu allen Zeiten rasch in Entschlüssen, Zug und Glarus besetzt und in beiden Ländern den Bund von 1352 erneuert haben[7]). Indessen wurde die Erneuerung des Krieges durch die Züricher und den Freiherrn von Thorberg abgewandt und 1356 kam der sogenannte Thorbergische Friede zu Stande, der dann verschiedene Male verlängert wurde und bis 1385 dauerte. Glarus, das keinen Theil am Kriege gegen Oesterreich gehabt hatte, wird deswegen auch in dem Frieden nicht genannt. Ebenso wenig wird Glarus in den Verlängerungen des Friedens von 1367 und 1376 genannt. Es war noch durchaus ungewiß, wie sich das Schicksal des Landes entwickeln und ob vielleicht am Ende der Bund mit den Eidgenossen wieder erlöschen werde. Denn auch von Seiten der letztern geschah wenigstens öffentlich Nichts, um denselben zu befestigen. Als sie 1370 den sogenannten Pfaffenbrief zur Sicherung ihres Bundes errichteten, hatten Luzern und Zug, wo Oesterreich auch noch gewisse Rechte besaß, Antheil, Glarus dagegen erscheint in demselben keineswegs. Zwar hatten die Eidgenossen 1369 eine Uebereinkunft mit Oesterreich getroffen, welche 1372 durch die Aebtissin von Seckingen völlig zu Stande gebracht wurde. Aber dieselbe betraf nicht blos Glarus. Sie bestimmte nämlich, daß in Kriegen der Eidgenossen mit Oesterreich der Graf von Werdenberg zur Sargans, ferner Walenstatt, Wesen, Gaster, die March und Glarus neutral bleiben und dem zufolge Glarus den Eidgenossen keine Hilfe gegen Oesterreich leisten sollte. Jedem Theile blieb vorbehalten, den Vertrag wieder aufzukündigen. Glarus erscheint also hier in demselben Verhältnisse, wie die übrigen österreichischen Besitzungen in jener Gegend. Auch das Verhältniß zu Seckingen wurde, soweit dies, nachdem Oesterreich alle Gewalt an sich gerissen hatte, möglich war, hergestellt. Im J. 1372 bezahlten die Glarner alle Zinsen nach, welche seit Anfang des Krieges zwischen Oesterreich und den Eidgenossen ausgeblieben waren, und es wurde eine Uebereinkunft getroffen, nach welcher die Aebtissin wieder alle vier Jahre ins Land kommen, oder, wenn sie durch ein urkundliches Zeugniß ihres Capitels beweisen könne, daß sie persönlich verhindert werde, Bevollmächtigte schicken solle, um aus den Landleuten die zwölf Richter zu wählen. Würde dies im vierten Jahre unterlassen, so sollen, mit einziger Ausnahme von Kriegszeiten, wenn man nicht sicher nach Glarus kommen könnte, alle Zinsen dem Lande Glarus bleiben, bis jene Verpflichtung wieder erfüllt wird. In der Quittung, womit die Aebtissin den Empfang dieser rückständigen Zinsen bezeugt, erscheint nun ein Rath zu Glarus. Wann aber derselbe entstanden und wie er gewählt worden sei, ist durchaus ungewiß. Schon in dem Bunde der Glarner mit den Eidgenossen (1352) kommen die Worte vor: „weß si (die Glarner) sich da in Irem Rat erkennend.“ Blumer (a. a. O.) glaubt, er sei erst durch diesen Bund entstanden. Wahrscheinlicher ist, daß er sich vorher durch den Zusammentritt einzelner angesehener Männer, welche die Bewegung gegen Oesterreich leiteten, anfänglich ohne öffentliche Auctorität, aber vielleicht im Einverständnisse mit den Eidgenossen bildete.

Indessen konnten die einmal entstandenen Wünsche, sich den Eidgenossen ganz anzuschließen und dadurch zu völliger Unabhängigkeit zu gelangen, nicht mehr ersterben, und sie wurden wol auch durch die Nachbarn von Schwyz und Uri genährt. Mit andern eidgenössischen Söldnern zogen 1373 auch Glarner in Dienste der Brüder Galeazzo und Barnabas Visconti nach Mailand, und als 1383 der Krieg der Eidgenossen gegen den Grafen von Kyburg ausbrach, sandten die Glarner, gemahnt von den Verbündeten, 200 Mann zur Belage-

7) Tschudi, Chronik I. S. 447. Er setzt diese Einnahme von Zug ins J. 1356. Dies scheint jedoch unrichtig. Vergl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 229. Was die Erneuerung des Bundes mit Glarus betrifft, so findet sich dafür keinerlei Beweis. Noch weniger glaubwürdig ist, was Tschudi S. 451 sagt, daß in der Erneuerung des Friedens mit Oesterreich 1358 sei festgesetzt worden, daß der Herzog, so lange der Waffenstillstand daure, den Glarnern „einen Burger von Zürich aus der Stadt zum Vogt“ geben solle. Glarus war damals wieder ganz unter österreichischer Hoheit; im Frieden von 1356 wird es so wenig als in den spätern Verlängerungen genannt, und wenn auch ein züricherischer Bürger, der Ritter Gottfried Müllner, 1359 und 1368 als Voigt über Glarus erscheint, so war derselbe als Burgvoigt von Rapperschweil schon österreichischer Dienstmann. Dagegen war Eglof von Ems, der 1367 als Voigt zu Wesen und Glarus erscheint, nicht Bürger zu Zürich.

rung von Burgdorf. Da Oesterreich an diesem Kriege scheinbar nicht Theil nahm, so wurde der Vertrag von 1372 dadurch nicht verletzt. Um aber gegen Oesterreich selbst mit der Hoffnung eines glücklichen Erfolges auftreten zu können, mußte ein neuer Krieg der Eidgenossen abgewartet werden. Derselbe brach in den letzten Tagen des Jahres 1385 aus, und wurde dann durch einen Waffenstillstand bis zum 22. Juni 1386 unterbrochen. Während desselben kündigten auch die Glarner den Neutralitätsvertrag von 1372 auf. Sie nahmen das Dorf Vilenspach (jetzt Filzbach), das, wie die übrigen Ortschaften an und auf dem Kerenzerberge, zum Gaster gehörte, in ihr Landrecht auf; ebenso diejenigen Leute von Niederurnen, die nicht seckingische Gottshausleute waren, zerstörten die Burg der obern Windeck bei Niederurnen, und als Vilenspach aus den benachbarten österreichischen Besitzungen sollte überfallen werden, kamen sie den Feinden zuvor und schlugen sie mit großem Verluste in die Flucht. Nach dem Siege der Eidgenossen bei Sempach (den 9. Juli) wurde die Stadt Wesen von den Glarnern mit Hilfe von Zürich, Uri und Schwyz eingenommen und die nahe dabei gelegene Burg Müüli (Mühle) zerstört. Dennoch wird Glarus in dem 1386 den 4. Oct. geschlossenen und hierauf bis Lichtmesse 1388 verlängerten Waffenstillstande zwischen Oesterreich und den Eidgenossen nicht genannt; wahrscheinlich gaben es die Oesterreicher nicht zu, obgleich er in der Wirklichkeit auch für die Glarner galt. Während dieses Stillstandes wagten sie nun einen entscheidenden Schritt zur Gründung eines unabhängigen Gemeinwesens. Den 11. März 1387 traten „der Ammann und die Landtlüt gemeinlich zu Glarus" in eine Gemeinde zusammen, und stellten mit Vorwissen und Einwilligung von Zürich, Luzern, Zug, Uri, Schwyz und Unterwalden eine Landesordnung (Landrechtsbrief) auf. Nach derselben soll die Gemeinde jährlich auf St. Johann's Tag im Sommer aus jedem der 15 Tagwen (Bezirke) einen Mann zum Richter wählen. Diese 15 bilden das Gericht für das ganze Land, und von ihrem Ausspruche darf die Sache nicht weiter gezogen werden. Wer den Andern mit fremden Gerichten beunruhigt, bezahlt 10 Pfund Buße dem Lande und muß allen Schaden ersetzen. Bei einer Buße von 50 Mark Silbers soll kein Glarner mehr das Kelleramt von der Aebtissin annehmen (ohne Zweifel weil die reichen Einkünfte leicht zum Verrathe am Lande verlocken konnten). Wenn Streit entsteht, so soll jeder Friede fordern; wer dann den Frieden bricht, der wird als Mörder gerichtet. Kein Priester soll einen Ladebrief oder Bannbrief anders annehmen als an offener Kanzel, wann die Kirchgenossen in der Kirche sind. Was die Mehrheit der Landleute beschließt, dem hat die Minderheit Folge zu leisten. Neben diesen Bestimmungen über die Verfassung enthält die Urkunde noch andere, welche das Erbrecht betreffen, sowie verschiedene strafrechtliche Bestimmungen. — Auf diese Weise entwickelte sich aus dem frühern Voigt- und Meierdinge die wirkliche Landsgemeinde mit gesetzgebender Gewalt. Weder der Aebtissin, noch der österreichischen Voigtei geschieht in der Urkunde irgend eine Erwähnung, und das sonst von der Aebtissin ernannte Zwölfergericht verschwindet vor dem durch die Landsgemeinde eingesetzten Funfzehnergerichte, das nun Beides, die privatrechtliche und die Criminalgerichtsbarkeit vereinigte.

Der Waffenstillstand ging Mitte Februars 1388 zu Ende und der Krieg begann von Seiten der Oesterreicher mit der Einnahme von Wesen, das durch 50 Glarner unter einem Voigte von Uri besetzt war, aber durch Verrath der Bürger den in der Nacht vor der Stadt angekommenen Oesterreichern geöffnet wurde. Nur der kleinere Theil der Besatzung entrann durch die Flucht dem Tode. Jetzt mahnten die Glarner ihre Verbündeten, und die Züricher, Urner, Schwyzer und Unterwaldner trafen zu Pfäffikon am Zürichersee zusammen. Als sie aber vernahmen, daß das österreichische Heer mit Zurücklassung einer starken Besatzung in der gut befestigten Stadt Wesen sich aufgelöst habe, entschlossen sie sich den 28. Febr. wieder umzukehren, theils weil eine Belagerung von Wesen in dieser Jahreszeit und wegen der Unmöglichkeit, das Heer mitten durch feindliches Gebiet mit Lebensmitteln zu versehen, keinen Erfolg haben konnte, theils weil sie sich selbst auf andern Seiten bedroht sahen. Von ihren Freunden gänzlich verlassen und an den Grenzen fortwährend beunruhigt traten nun die Glarner mit den österreichischen Befehlshabern in Unterhandlung. Allein die Bedingungen, welche diese machten, waren so hart, daß die Glarner dieselben nicht annehmen konnten. Alle bisherigen Freiheiten und Rechte auch der freien Gottshausleute, der freien Wappengenossen und der Burgsassen sollten unterdrückt, der Bund mit den Eidgenossen aufgehoben, und Oesterreich als der „rechten natürlichen Herrschaft" Gehorsam geschworen werden. Die Glarner erboten sich vergeblich, ihren „neuen Landrechtbrief" wieder aufzuheben und ganz in das Verhältniß, wie vor dem Kriege, zurückzukehren, nur auf den Bund mit den Eidgenossen wollten sie nicht Verzicht leisten. Jetzt wurden Anstalten zum Angriffe auf das Glarnerland gemacht. Den 7. und 8. April 1388 trafen die Truppen von allen Seiten in der Gegend von Wesen und zu Schännis und Walenstatt ein. Nur mit Mühe gelangte ein Bote der Glarner über die noch mit tiefem Schnee bedeckten Berge am 8. April Morgens nach Schwyz. Alsobald eilten 30 kriegslustige Männer voraus und gelangten noch am Abende in die richisauer Alpe ganz hinten im Klönthale. Dort mußten sie den Morgen erwarten. Nach Zürich konnte durch das feindliche Heer kein Bote durchkommen, und die Mahnung an Uri mußte zu spät eintreffen. Der 9. April, der Schlachttag bei Näfels, war der Tag der Entscheidung. An der hergestellten Letze bei Näfels und Mollis wachte der Hauptmann am Büel mit 200 Mann, die beim Anrücken der Feinde sich noch um 100 Mann aus den nächsten Dörfern verstärkten. Allein diese Zahl war zu klein, um die ausgedehnte Linie zu behaupten. Die Letze wurde durchbrochen, und die Feinde ergossen sich bald ohne Ordnung

plündernd über die benachbarten Dörfer. Näfels wurde verbrannt und das Vieh aus den Dörfern weggetrieben. Einige Ritter kamen bis in den Flecken Glarus, der, wie alle davor liegenden Dörfer, ganz verlassen war; denn Weiber und Kinder waren in die hintern Thäler geflohen. Unterdessen hatte der Hauptmann am Büel und der Landammann Vogel mit einer kleinen Schar der bei der Letze zerstreuten Glarner an dem steilen Abhange des Wiggis eine feste Stellung auf der Rauti eingenommen. Das auf der Anhöhe wehende Landespanner rief die übrigen herbei, und allmälig kamen auch die Leute aus den hintern Thälern auf dem Kampfplatze an. In Scharen von 30 bis 60 schlugen sie sich durch die aufgelösten Haufen der Feinde zu dem Panner durch. Da sammelten sich diese wieder und rückten, die Ritter voraus, gegen die Stellung der Glarner an. Aber wie in der Schlacht am Morgarten, so trug ein furchtbarer Hagel von Steinen Tod und Verwirrung in die Reihen der geharnischten Reiterei. Die scheu gewordenen Kampfrosse konnten nicht mehr geleitet werden, und als die Ritter auf das Fußvolk zurückwichen, gerieth auch dieses in Verwirrung. Den günstigen Augenblick benutzend fielen die Glarner in die Feinde; aber die kleine Zahl hatte einen harten Kampf zu bestehen. Da mitten in der größten Noth stürmte vom Klönthale her eine Schar mit lautem Kriegsgeschrei heran. Es waren die 30 Schwyzer mit einigen Glarnern aus entfernteren Thälern; der Schrecken vergrößerte ihre Zahl in den Augen der Feinde, und bald, ungefähr um 9 Uhr Vormittags, löste sich das Heer in wilder Flucht auf. Die Glarner, zu denen nun auch die Entferntesten aus Linththal und Sernfthal gekommen waren, verfolgten sie unausgesetzt über Näfels, durch die Linth, die damals noch nicht in den Walenstattersee geleitet war, gegen Wesen. Die Brücke über die Maag brach unter der Last der Fliehenden ein. Eine unbekannte Zahl kam im Wasser um, Viele wurden von den verfolgenden Glarnern noch hineingetrieben, und gingen, beschwert von den Panzern, zu Grunde. Auf der Walstatt lagen über 2500 Erschlagene, unter ihnen 183 Edelleute. Sie wurden dann in großen Gruben außerhalb der Letze begraben. Von den Glarnern blieben nur 55. Waffen aller Art, viele Pferde, gegen 1800 Harnische und eilf Hauptpanner, unter denen ein österreichisches, das toggenburgische, das der Grafen von Montfort und mehre von Städten fielen in die Hände der Sieger; was die Feinde geraubt hatten, wurde ihnen Alles wieder abgenommen. Während dies vorging, war Graf Johann von Werdenberg aus dem Sarganserlande mit 1500 Mann über den Kerenzerberg bis Beglingen gekommen, um die Glarner von der Seite anzugreifen. Als er aber von der Höhe die Flucht des Heeres sah, kehrte er eilends wieder um, ohne irgend etwas zur Rettung der Seinigen zu wagen. Der Schrecken war überhaupt so groß, daß nicht einmal eine Besatzung zu Wesen gelassen wurde. Als daher die Glarner zwei Tage nach der Schlacht vor Wesen zogen, hatten sich alle Einwohner geflüchtet. Die Stadt wurde geplündert, zur Rache für den Verrath in Brand gesteckt und die Mauern zerstört. Am nämlichen Tage waren die Züricher ausgezogen, um die Glarner bei der erwarteten Belagerung von Wesen zu unterstützen. Da nun Wesen ohne Widerstand war eingenommen worden, so zogen sie vor Rapperschweil und mahnten die übrigen Orte. Auch die Glarner zogen zu dem Belagerungsheere. Aber die Stadt war stark besetzt und mit allem Nöthigen versehen, sodaß die Belagerung nach drei Wochen wieder mußte aufgehoben werden. Der Krieg der Eidgenossen mit Oesterreich dauerte dann bis in den Monat März 1389 mit Raub und Brand auf allen Seiten fort; zu einer wichtigen Schlacht kam es jedoch nicht mehr. Endlich vermittelten die Aebte von Einsiedeln und Wettingen nebst mehren freien Reichsstädten einen Frieden auf sieben Jahre den 1. April 1389. Auch in diesem Friedensschlusse wird Glarus nicht genannt. Von österreichischer Seite zog man wahrscheinlich vor, die dortigen Verhältnisse unbestimmt zu lassen, den Eidgenossen aber genügte für jetzt, daß in dem Friedensschlusse festgesetzt wurde, sie sollen, so lange dieser Friede dauert, ruhig inne haben, „was sie sich unsers (der Herzoge) Guts unterzogen hand und ingnommen," und es sollen die Leute, die in diesen Städten und Thälern wohnen, bei den Bündnissen bleiben dürfen, die sie mit den Eidgenossen gemacht haben. Unter diesen war allerdings auch das Glarnerland begriffen, sowie die Dörfer Filzbach und Niederurnen, die sich während des Krieges an Glarus angeschlossen hatten. Daß dann aber Glarus strebte, die für sieben Jahre anerkannte Unabhängigkeit in eine immerwährende zu verwandeln, war unvermeidlich. Zur Unterhaltung des Freiheitsgefühls wirkte dann entscheidend mit die durch einen Beschluß der Landsgemeinde vom 14. April 1389 angeordnete näfelser Fahrt, eine religiöse Feier der Errettung durch den Sieg bei Näfels, welche jährlich auf dem Schlachtfelde gehalten werden und an der aus jedem Hause im ganzen Lande das Haupt der Familie Theil nehmen sollte. Diese Feier hat sich mit einer kleinen Veränderung, die später durch die Religionstrennung nöthig wurde, bis auf den heutigen Tag erhalten. Dagegen wurde die Bitte der Verwandten der erschlagenen Edelleute um Bewilligung zur Erbauung eines Klosters auf dem Schlachtfelde abgeschlagen, damit nicht die Einwohner durch Ankauf von Grund und Boden beeinträchtigt würden. Der Abt zu Rüti im Canton Zürich ließ daher, da sein Bruder aus dem Geschlechte von Wagenberg auch erschlagen worden war, zwanzig Monate nach der Schlacht drei der großen Gruben, in denen angeblich die Leichname der unkenntlich gewordenen Edelleute lagen, aufgraben, und führte 579 zum Begräbniß nach dem Kloster Rüti, das nun bedeutende Schenkungen für Seelmessen erhielt.

Indessen war durch den siebenjährigen Frieden über die Verhältnisse zu Seckingen Nichts bestimmt worden, und in jener Zeit glaubte man noch nicht, privatrechtliche Verpflichtungen ohne Ersatz aufheben zu können; in solche aber war die ehemalige Grundherrschaft nach und nach übergegangen. Schon 1376 waren Grund-

zinsen im Linththale um den 20fachen Betrag durch die Besitzer der Güter, auf welchen die Zinsen hafteten, ausgekauft worden. Im J. 1390 wurde nun unter züricherischer Vermittelung die Loskaufssumme für alle Naturalzinsen im ganzen Lande festgesetzt. Im J. 1395 fand dann die Abzahlung statt. Zugleich belehnte die Aebtissin das Land mit den Zehnten und Fällen gegen einen jährlichen ewigen Zins von 32 Pfund, der auch bis zum Jahre 1798 bezahlt wurde. Von allen ihren übrigen Rechten behält sich die Aebtissin einzig den Kirchensatz zu Glarus vor. Ihre Zustimmung zu dem Vertrage von 1390 hatten die Herzöge förmlich durch Gesandte zu Zürich erklären lassen, eine schriftliche Erklärung jedoch verweigert.

So befreite sich Glarus durch Loskauf auf unzweifelhaft rechtmäßige Weise von der seckingischen Hoheit. Im Gefühle der errungenen Freiheit faßte dann die Landsgemeinde 1391 einen Beschluß, wodurch jede Verabredung oder Verschwörung gegen „des Landes Eer, Nutz und Notdurfft" verboten wird. Die im Eingange vorkommenden Worte „von etwas Sumseli und Gebresten wegen, so wir hattend in unserm Land," deuten auf Parteiung Einzelner, wahrscheinlich für Oesterreich. Noch fragte es sich, ob auch die Voigteirechte, welche Oesterreich besaß, erloschen seien. In der nach dem Wunsche der Herzöge 1394 beschlossenen Verlängerung des Friedens um 20 Jahre wird nun Glarus in der Reihe der übrigen eidgenössischen Orte genannt, nachdem es schon im Jahre vorher, wahrscheinlich in Folge jenes Vertrags von 1390, in dem sogenannten sempacher Briefe als nun gleichberechtigt neben ihnen erschienen war. Der Friede von 1394 setzte fest, daß die Glarner jährlich, so lange der Friede daure, an Oesterreich 200 Pfund bezahlen, dagegen aber ihre Gerichte frei besetzen sollen. Urnen und Filzbach bleiben bei Glarus; ersteres bezahlt 22 Pfund, Filzbach 3 Pfund. Diese Voigtsteuer scheint aber nie bezahlt worden zu sein; denn in der Verlängerung des Friedens auf 50 Jahre (1412) willigt Herzog Friedrich ein, daß die Glarner die „verfessenen Sturen," die sie nach dem 20jährigen Frieden bezahlen sollten, „inne haben," und auch bis zu Ende des 50jährigen Friedens die Steuer nicht bezahlen sollen. Der Vorbehalt, daß dies nach Ausgang des Friedens beiden Theilen an ihren Rechten unschädlich sein solle, wurde 1415 nach der Aechtung des Herzogs Friedrich durch eine Urkunde Kaiser Sigismund's aufgehoben, welche Glarus förmlich für ein Reichsland erklärt, das Land von allen fremden auch den Reichshofgerichten befreit, demselben den Blutbann verleiht, und alle Rechte, Zinsen, Steuern u. s. w., welche die Herzöge von Oesterreich im Lande besessen haben, für immer aufhebt[8]). So war die Reichsunmittelbarkeit des Glarnerlandes nun auch durch das Reichsoberhaupt selbst anerkannt, nachdem die Unabhängigkeit von geistlicher und weltlicher Fürstengewalt seit dem Jahre 1394 factisch errungen und Glarus schon als selbständiger Staat in den Bewegungen in Rhätien und im Freiheitskriege der Appenzeller aufgetreten war. Nachdem nämlich in einer langwierigen Fehde des Freiherrn zu Räzüns gegen den Bischof Hartmann von Chur eine Freischar aus Glarus dem Erstern zugezogen, und der Ammann von Glarus, Jakob Huphan, an dem schiedsrichterlichen Spruche über diese Fehde vom 3. Jan. 1396 als von dem Freiherrn gewählter Schiedsrichter Theil genommen hatte, schloß Glarus den 24. Mai 1400 ein Bündniß mit den schon unter sich verbündeten Herren der sogenannten obern Part in Graubündten, dem Abte zu Disentis, den Freiherren zu Räzüns und den Herren von Sax zu Masox und allen ihren Angehörigen. Gegenseitig verspricht man sich Hilfe auf Mahnung mit gesammter Macht ohne Sold, nur daß der Mahnende für den Unterhalt sorge. Werden nur Söldner verlangt, so sendet man so viele als begehrt werden. Die Glarner behalten zwar ihren Bund mit den Eidgenossen vor; ob aber von diesen die Erlaubniß zu dem neuen Bunde sei gegeben worden, wird nicht berichtet, doch ist es nicht unwahrscheinlich, da diese Herren und ihre Leute in Rhätien auch ein Bündniß mit den Waldstätten hatten. Entweder wegen dieses Bündnisses oder aus andern Gründen entstand dann Feindschaft mit dem Bischofe von Chur, und da dessen Leute einigen Glarnern Vieh und Pferde raubten, so zogen die Glarner verstärkt durch Freischärler von Schwyz, Zug, Entlibuch und aus Appenzell 1402 bis in die Nähe von Chur und führten einen großen Raub an Vieh mit sich fort. Durch Vermittelung des Voigtes zu Sargans und mehrer österreichischer Angehöriger kam dann ein Friede zu Stande, nach welchem jeder Theil seinen Schaden selbst tragen sollte. Unterdessen waren die Bewegungen im appenzeller Lande gegen den Abt von St. Gallen entstanden; Schwyz hatte mit den Appenzellern ein Landrecht geschlossen, und als 1403 die mit dem Abte verbündeten Reichsstädte sich zum Angriffe rüsteten und die Schwyzer den Appenzellern 300 Mann sandten, wurde auch zu Glarus öffentlich ausgerufen, daß es jedem frei stehe, den Appenzellern zuzulaufen. Zweihundert Glarner zogen daher nach Appenzell, und trugen mit zu dem Siege bei Vögelinseck oder Speicher bei. Auch nachher waren während der Dauer des appenzeller Kriegs (bis 1408) meistens Glarner dort, und 1411 schloß Glarus nebst den übrigen eidgenössischen Orten ohne Bern ein Burg- und Landrechtsbündniß mit Appenzell. Die Verabredung eines besondern Bündnisses mit Zürich im J. 1408 ist schon erwähnt worden. Es scheinen dazu vorzüglich Glarner, die sich zu Zürich niedergelassen hatten, und von denen drei, ein Kilchmatter, ein Landolt und ein Stüßi, 1390 im Rathe zu Zürich saßen und die Uebereinkunft mit der Aebtissin von Seckingen vermitteln halfen, beigetragen zu haben. Ebenso selbständig handeln die Glarner während des constanzer Conciliums, als gegen Herzog Friedrich von Oesterreich der Kirchenbann und die Reichsacht erklärt wurde. Damals vereinigten sie mit ihrem Lande das

8) Die Urkunde ist abgedruckt bei Tschudi, Chron. 2. Bd. S. 19.

Dorf Bilten, das noch unter österreichischer Voigtei stand, sowie die noch zum Gaster gehörigen Orte auf dem Kerenzerberge, wodurch das Land diejenige Ausdehnung erhielt, die ihm dann geblieben ist. An der Eroberung des Aargaus und an der Entstehung des unglücklichen Systems der gemeinen Herrschaften hatte Glarus ebenfalls Theil (s. d. Art. Eidgenossenschaft).

Zweite Periode von 1415 bis 1798. Die Geschichte des Glarnerlandes ist von jetzt an unter der allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft enthalten. Doch bietet dieselbe noch Manches dar, was in jenem Artikel (1. Sect. 32. Bd.) nicht berücksichtigt werden konnte. Die Reformation bildet in dieser Periode eine Hauptepoche, wornach dieselbe in zwei von einander sehr verschiedene Zeiträume zerfällt. Erster Zeitraum bis auf die Anfänge der Reformation 1523. Hier erscheint zuerst ein merkwürdiges Gesetz, welches am 12. März 1419 von der Landsgemeinde angenommen wurde. Durch dasselbe wurde verordnet, daß der Wochenmarkt für das ganze Land am Montag „in dem Dorf zu Glarus" solle gehalten und an diesem Tage zu Näfels gar Nichts öffentlich zum Verkaufe dürfe ausgestellt werden; nur in den Häusern und Kellern solle erlaubt sein, dort und an andern Orten etwas zu verkaufen. Die bisherigen Jahrmärkte zu Näfels werden aufgehoben. Auf fremde Märkte, namentlich auf die Wochenmärkte zu Wesen und Schännis, soll Niemand irgend etwas zum Verkaufe bringen, „daß unsre Märkt dester minder geschwächt werden." Alle Gerichte sollen zu Glarus gehalten werden. Wer an Jahr- oder Wochenmärkten, Gerichts-, Raths- oder Landsgemeindetagen oder Kirchweihen in einem angegebenen Bezirke um Glarus Streit anfängt, soll „dem großen Einung" (Buße) verfallen sein. Zugleich enthält der Beschluß ein Expropriationsgesetz, um die Vergrößerung des Dorfes Glarus zu befördern. Landleuten, die zu Glarus Häuser bauen wollen, soll man Hofstätten um den Preis zu kaufen geben, der durch drei von der Landsgemeinde aufgestellte Schätzer bestimmt wird; nur, wer selbst auf der Hofstatt bauen will, soll nicht zur Abtretung verpflichtet sein. Durch diesen Beschluß wurde nun Glarus, wo allerdings der Meierhof von früher her einen Mittelpunkt bildete, als Hauptort des ganzen Landes erklärt; aber eine gewisse Eifersucht von Näfels zeigte sich auch nachher noch öfters. Wahrscheinlich hatte man auch bei der Bestimmung des Beschlusses, daß jeder, der wegen Verlegung des Marktes nach Glarus dem Rathe oder einem Landmanne Vorwürfe mache, um 50 Mark Silbers solle gebüßt und, wenn er nicht bezahlen könne, aus dem Lande verwiesen werden, vorzüglich die ihres Jahrmarktes beraubten Näfelser im Auge.

In demselben Jahre schloß Glarus mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg, der auch in einem Burgrechte mit Zürich und in einem Landrechte mit Schwyz stand, und durch diese Verbindung in der damaligen Gährung seine Herrschaft zu sichern wußte, ein Bündniß auf zehn Jahre, worin Glarus unter Anderem Hilfe gegen ungehorsame Angehörige des Grafen verspricht. Auch nahmen ebenfalls 1419 drei Brüder, Freiherren zu Räzüns, auf Lebenszeit das Landrecht von Glarus an, wobei sie Oeffnung ihrer Burgen, so oft es nöthig sei, versprachen; übrigens solle dadurch dem Bündnisse von 1400 kein Abbruch geschehen. Allein das gerechte Selbstgefühl, welches alle bisherigen Ereignisse, der Sieg bei Näfels, die Gleichstellung mit Zürich in dem Bundesvertrage von 1408, die kaiserliche Anerkennung gänzlicher Reichsfreiheit, der Antheil an den 1415 eroberten gemeinen Herrschaften im Aargau, und die Bündnisse mit dem hohen Adel, in dem Glarnervolke verstärkt hatten, mußte nothwendig bei der Menge in einen Uebermuth ausarten, der, wo sich Aussicht auf Vergrößerung zeigte, den Pfad des Rechtes unbedenklich verließ. Dies zeigte sich zuerst im Februar 1428. Das Sarganserland besaß damals Graf Friedrich von Toggenburg als österreichische Pfandschaft. Die Burg Greplang bei Flums war in Folge des Burgrechtes, welches der Bischof von Chur, vorzüglich um sich gegen den Grafen von Toggenburg, die Herren im bündnerischen Oberlande und deren Verbündete, die Glarner, zu sichern, im J. 1419 auf 51 Jahre mit Zürich geschlossen hatte, letzterer Stadt verpfändet worden. Nun gelang es einer Anzahl höriger Leute des Grafen und Solcher, die an Greplang gehörten, sich unter den Glarnern einen so starken Anhang zu machen, daß ihnen wider den Willen der rechtlich Gesinnten das glarnerische Landrecht von der Landsgemeinde ertheilt wurde. Da die Bemühungen des Grafen und der Züricher die Aufhebung des Landrechtes zu bewirken vergeblich waren, so machten sie Anstalt, die Urheber des Ungehorsams zu verhaften. Allein diese entflohen nach Glarus, und als der Graf auf ihr Eigenthum Beschlag legte, sandten die, welche an Greplang gehörten, einen Glarner nach Flums, um ihr Vieh auf Glarnerboden zu treiben. Er wurde zwar von Leuten aus Walenstatt aufgefangen, dann aber wieder losgelassen und gelangte ungehindert mit seiner Heerde ins Glarnerland. Unterdessen hatte sich aber das Gerücht verbreitet, er sei erschlagen worden. Sogleich erging der Landsturm und das Volk zog mit dem Panner nach Näfels. Mit Mühe gelang es, die Menge von einem Angriffe auf die Toggenburgischen Besitzungen abzuhalten. Die Ankunft jenes Glarners mit der Heerde verhinderte dann zwar für den Augenblick Thätlichkeiten mit den Leuten, die der Graf in seinen Besitzungen aufgemahnt hatte; auch nach Zürich sandte er eine Mahnung. Allein da die Eidgenossen schon vorher sich des Streites wegen jener eigenen Leute angenommen und einen Tag deswegen nach Zug angesetzt hatten, bis zu welchem der Streit ruhen sollte, so erklärten die Glarner jene kurze Verhaftung ihres Landsmannes für einen Bruch dieses Stillstandes. Doch gelang es dem schwyzerischen Ammann Hegner in der March, beide Theile zu dem Versprechen zu bewegen, den Spruch der Eidgenossen zu Zug abzuwarten. Derselbe geschah den 13. März 1428 und ging dahin, daß die Glarner unverzüglich jene eigenen Leute des Grafen und der Stadt Zürich aus ihrem Landrechte entlassen

und sie gegen ihre Herren nicht schirmen sollen. Dagegen werden aber der Graf und Zürich gebeten, dieselben zu begnadigen und wieder zu dem Ihrigen kommen zu lassen. Daß man aber den Streit als von höchster Wichtigkeit ansah, zeigt sich daraus, daß nicht nur von allen sechs eidgenössischen Orten (ohne Zürich und Glarus, welche Partei waren), sondern auch von Freiburg, Solothurn, Baden und Bremgarten, und zwar fast von allen Orten zwei Gesandte als Richter den Ausspruch thun. — So wurde zwar der Streit beseitigt; aber in demselben ist neben den Verhältnissen zum Bisthume Chur der Ursprung der feindseligen Gesinnung der Glarner gegen Zürich zu suchen, welche in dem, nach dem Tode des Grafen von Toggenburg (gest. 1436), über dessen Erbe entstandenen, alten Zürichkriege so bitter hervortrat. In diesem Kriege, der in die allgemeine Geschichte der Eidgenossenschaft gehört, gewann Glarus mit Schwyz die Voigtei über Uznach und Gaster, wodurch das System der gemeinen Herrschaften eine neue Ausdehnung erhielt. Nach Beendigung dieses Krieges gelang es den Glarnern 1450, die Erfüllung des Versprechens, das ihnen nach der näfelser Schlacht war gegeben worden, zu erhalten. Der neue Bundesbrief wurde auf das Datum des alten von 1352 gestellt und ist größtentheils gleichlautend mit dem Bundesbriefe der Züricher mit den vier Waldstätten, sodaß sogar bei der Garantie der züricherischen Zunftverfassung die Worte wieder aufgenommen sind: „wäre, daß jemand Herr Rudolf Brun Ritter, der jetz Zürich Burgermeister ist, oder welcher jener da Burgermeister würd, die Rät, die Zünfft und die Burger — — bekränken oder bekümbern welt u. s. w." Den Glarnern wird gestattet, auch mit Bern, Luzern und Zug Bündnisse zu schließen, für andere Bündnisse dagegen bedürfen sie der Einwilligung der vier Orte, indessen Letztere sich das Recht, neue Bündnisse zu schließen, die aber dem gegenwärtigen Bunde nachstehen sollen, vorbehalten.

Nach Beendigung des alten Zürichkrieges richtete sich die Aufmerksamkeit auch wieder auf die innern Verhältnisse. In einem Zeitraume von ungefähr 20 Jahren wurde eine Reihe von Gesetzen erlassen, die dem sogenannten Landbuche beigefügt wurden. Eine Landsgemeinde vom Jahre 1448 beschloß nämlich die Sammlung der schon vorhandenen Landesgesetze, wodurch das Landbuch entstand, welches auch folgende Grundzüge der Verfassung enthält. Die Landsgemeinde, an welcher jeder Landmann, der über 16 Jahre alt ist, sich einfinden soll, versammelt sich jährlich ein Mal, um „unser Land zu besetzen und besorgen nach aller Nothdurft;" außerordentlicher Weise soll sie sich versammeln, wenn sie vom Landammanne oder seinem Gewaltsboten verkündet wird. Ihr stand die gesetzgebende Gewalt, die Entscheidung über Krieg, Frieden, Bündnisse, Ertheilung des Landrechtes und die Wahl des Landammanns, der Richter u. s. w. zu. Der Rath, der früher bald aus 30, bald aus 60 Mitgliedern bestand, blieb nun 60 Mitglieder stark, indem jeder der 15 Tagwen vier Mitglieder wählte. Auch das Malefizgericht fiel ihm zu, nachdem Kaiser Sigismund das Land mit dem Blutbanne belehnt hatte. Der Landammann hatte den Vorsitz im Rathe und Gerichte und bei der Landsgemeinde. Das im J. 1387 eingesetzte Gericht von 15 Mitgliedern scheint nicht lange bestanden zu haben, und es erscheint dann 1414 ein Neunergericht, welches über Ehre, Erbe, Schädigung an Leib und Gut bis ans Blut richtete. Später um die Mitte des 15. Jahrh. kommt dazu noch ein Gericht von fünf Mitgliedern, das vorzugsweise über Schuldforderungen entschied. — Zu jener Zeit war die Idee von der Verpflichtung der Verwandten eines Getödteten zur Blutrache noch nicht verschwunden, und es finden sich Beispiele, wo durch den Rath eine Sühne vermittelt wurde. Besonders merkwürdig ist aber, daß noch in dieser Zeit (1423) ein förmlicher gerichtlicher Zweikampf stattfand. Ein reicher, kinderloser Mann, Wälti Blumer, wurde von seinem einzigen Erben, dem Gatten seiner Schwester, Namens Heinz, von einer Felswand heruntergestoßen. Da Blumer mit dem Leben davon kam, so gab Heinz vor, er habe ihn vor einigen Tagen in fleischlicher Vermischung mit Vieh überrascht, und aus Besorgniß, daß er es wiederholen und daraus Schande für die Familie entstehen würde, die That begangen. Da die Sache ruchtbar wurde, so wurden beide verhaftet, und als Blumer beharrlich das ihm angeschuldigte Verbrechen leugnete, Heinz aber auf seiner Aussage beharrte, so wurde von dem Blutgerichte ein Zweikampf auf Leben und Tod zwischen ihnen angeordnet, in welchem Blumer siegte. Sterbend bekannte dann Heinz noch, daß die Anschuldigung gegen Blumer erdichtet gewesen sei [9]).

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. erscheint Glarus gleich den übrigen Eidgenossen auf Ausdehnung des Bundes und im Einverständnisse mit Schwyz, wie im alten Zürichkriege, auf Erweiterung der erworbenen Herrschaften bedacht. Im J. 1451 trat der Abt von St. Gallen für alle seine Besitzungen zwischen Bodensee und Zürichsee in ein Burg- und Landrecht mit Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus. Dieselben Orte nebst Bern und Zug schlossen 1454 ein ewiges Bündniß mit der Stadt St. Gallen und ein anderes auf 25 Jahre mit Schaffhausen. Zwei Jahre vorher, 1452, hatten die sieben Orte (ohne Bern) das Burg- und Landrecht mit den Appenzellern vom Jahre 1411 in ein ewiges Bündniß verwandelt. Als im J. 1458 die Grafen Wilhelm und Georg von Werdenberg die Erneuerung des von ihrem Vater mit Schwyz und Glarus geschlossenen Landrechtes erhielten, wurde ihnen zur Bedingung gemacht, daß sie die Burg Sargans mit der dazu gehörigen Herrschaft ohne Einwilligung von Schwyz und Glarus Niemandem verpfänden oder verkaufen, und wenn sie sich

9) Tschudi, der in seiner Chronik (S. 152) auch den Tag angibt, an welchem der Zweikampf stattfand, erzählt, man habe zuerst durch schreckliches Martern von dem Einen oder Andern ein Geständniß zu erzwingen gesucht. Ueber die Frage der Anwendung der Folter in dieser Zeit vergl. Blumer, Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien I, 540 und der Canton Glarus von Heer und Blumer. 1846. S. 555.

dazu genöthigt sähen, die Verpfändung oder den Kauf zuerst den beiden Orten anbieten sollen. Im nämlichen Jahre unterwarf sich Rapperschweil, als die Truppen von Uri, Schwyz und Unterwalden aus dem Thurgau dort durchzogen (s. d. Art. Plappartkrieg), diesen drei Orten, nebst Glarus, wobei gleich Anfangs verabredet wurde, daß sich Rapperschweil sonst gegen Niemanden verpflichten dürfe. Es war dies gegen Zürich gerichtet, dessen Ausbreitung in jenen Gegenden Schwyz und Glarus schon durch den alten Zürichkrieg verhindert hatten. Der Vertrag selbst, durch welchen Rapperschweil verspricht, den vier Orten „mit aller Gerechtigkeit gehorsam und gewertig zu sein," welche Oesterreich gehabt habe, kam dann 1464 zu Stande. Unterdessen war 1460 wieder ein Krieg mit Oesterreich ausgebrochen, der die gemeinen Herrschaften der Orte noch vermehrte. — In dem Landrechte, das Schwyz und Glarus 1437 mit den Erben des Grafen Friedrich von Toggenburg schlossen, hatten diese schon versprechen müssen, wenn sie oder ihre Erben jemals Uznach oder irgend einen Theil des Toggenburgs verpfänden oder verkaufen würden, dies nicht ohne Einwilligung von Schwyz und Glarus zu thun und das Anerbieten zuerst an sie zu richten. Dieselbe Bestimmung enthält der Landrechtsbrief, welchen die Brüder Hiltprandt und Petermann von Raron als Besitzer des Toggenburgs im J. 1440 gegen Schwyz und Glarus ausstellten. Noch vor jenem Landrechte mit den Erben vom Jahre 1437 hatten Gesandte dieser beiden Orte die Leute in Toggenburg überredet, mit ihnen ein Landrecht zu schließen, das 1436 in der Kirche zu Wattweil beschworen wurde. Als dann aber die Urkunde selbst sollte ausgefertigt werden, entstanden Schwierigkeiten. Nur das niedere Amt der Grafschaft Toggenburg, abwärts von Lichtenstäg und im Neckarthale, verstand sich dazu, und der Landrechtsbrief für dasselbe wurde im J. 1440 errichtet. Dagegen weigerte sich die Stadt Lichtenstäg und das ganze obere Amt, Wattweil, Thurthal, Wildhaus u. s. w. eine gleichlautende Urkunde auszustellen, indem sie behaupteten, dieselbe enthalte Bestimmungen zu Gunsten von Schwyz und Glarus, die bei Errichtung des Landrechtes im J. 1436 nicht seien beschworen worden. Erst 1463 wurde der Streit darüber durch den Rath zu Bern zu Gunsten von Schwyz und Glarus entschieden; doch dauerte es noch bis 1469, ehe der Landrechtsbrief zu Stande kam. Die Verpfändung von Uznach an Schwyz und Glarus im J. 1437, nachdem diese Herrschaft mit den beiden Ländern ein Landrecht geschlossen hatte, und die in dem Landrechtsbriefe mit den toggenburgischen Erben deutlich ausgesprochene Absicht, auch das Toggenburg unter ihre Hoheit zu bringen, hatte bei den Toggenburgern, die durch ihr Landrecht nach dem Beispiele der Appenzeller zu völliger Unabhängigkeit zu gelangen gehofft hatten, einen ungünstigen Eindruck gemacht. Als nun aber Petermann von Raron den 15. Dec. 1468 das Toggenburg an den Abt von St. Gallen um 14,500 Gulden verkaufte und der Abt und Convent auch das Landrecht erneuerten, entschloß sich auch das obere Amt, um wenigstens seine bisherigen Rechte gegen den neuen Herrn zu sichern, zur Annahme jenes Landrechtsbriefes. Daß übrigens der Kauf mit Einwilligung von Schwyz und Glarus geschehen sei, sagt der Abt ausdrücklich in dem Landrechte mit den beiden Ländern, sei es nun, daß die Abneigung der Toggenburger, oder die Größe der Kaufsumme oder andere Gründe sie vermochten, von dem Rechte, das ihnen der Landrechtsbrief mit den Erben gab, keinen Gebrauch zu machen. Auch wird in dem Landrechte mit dem Abte das Näherrecht der beiden Länder an Toggenburg nicht mehr vorbehalten, sondern nur festgesetzt, daß ohne ihre Einwilligung Nichts davon solle veräußert werden. Uebrigens hatten sie im Anfange desselben Jahres durch Nachzahlung von 550 Gulden an den Freiherrn von Raron die Verpfändung von Uznach in einen unwiderruflichen Kauf zu verwandeln gewußt. Später, 1497, gelang es ihnen auch, die Hoheit über das zur Herrschaft Sax gehörige Dorf Gams und dessen Bezirk zu erwerben. Als nämlich in diesem Jahre die Freiherren von Bonstätten die Herrschaft Hohensax an den Freiherrn von Castelwart, Besitzer von Werdenberg, verkauften, soll sich dieses Dorf ganz losgekauft haben. Nach Andern hätte der Loskauf schon 1468 stattgefunden, und es sollen die Einwohner bis 1497 ganz unabhängig gewesen sein. In diesem Jahre nun wurde ihnen die Loskaufssumme, 4000 Gulden, von Schwyz und Glarus vorgeschossen, wovon sie dann bis 1798 jährlich den Zins bezahlten. Ob sie damals Schwyz und Glarus nur als Schutzherren anerkannt, oder sich wirklich ihrer Hoheit unterworfen haben, ist in Ermangelung von Urkunden ungewiß; jedenfalls erscheint Gams dann als besonderes Amt mit großen Freiheiten unter der Hoheit der schwyzerischen und glarnerischen Voigte des Gasters. — Endlich gelang Glarus allein noch im J. 1517 der Ankauf der kleinen Grafschaft Werdenberg mit der im Sarganserlande liegenden Herrschaft Wartau. So war auch bei den Glarnern, die, als sie noch selbst um die Befreiung von Oesterreich rangen, sich durch die Aufnahme der Bewohner von Niederurnen, Bilten und des Kerenzerbergs als gleichberechtigter Mitbürger zu verstärken wußten, das Bestreben vorherrschend geworden, nur noch Unterthanen zu gewinnen. Das Beispiel hatte allerdings im Anfange des 15. Jahrh. Schwyz gegeben, als es sich, zuwider dem Frieden mit Oesterreich, von den Appenzellern, welche nach Verabredung mit Schwyz die March eingenommen hatten, diese Landschaft schenken ließ, worau dann 1415 bei der Eroberung des Aargaus die Entstehung der gemeinen Herrschaften folgte. Darum wurden dann auch die Leute im Gasterlande, denen Herzog Friedrich von Oesterreich 1437 die Verwaltung seiner herrschaftlichen Rechte auf unbestimmte Zeit überlassen hatte, durch Drohungen und durch Anstiftung von Parteiung 1438 dahin gebracht, daß sie selbst die Uebertragung dieser Rechte an Schwyz und Glarus vom Herzoge Friedrich verlangen mußten.

In den Kriegen, welche die Eidgenossen während dieses Zeitraumes gegen Oesterreich (1468), gegen Her-

zog Karl den Kühnen von Burgund (1474—1477), gegen Kaiser Maximilian I. und den schwäbischen Bund (1499) und im Anfange des 16. Jahrh. in Italien führten, theilt Glarus den hohen Waffenruhm der übrigen Eidgenossen, aber zugleich auch das innere Verderben, das durch die Entwöhnung von friedlichen Beschäftigungen, durch die fremden Bestechungen und durch das gesetzlose Reislaufen überall entstand. Besonders fand das französische Geld seinen Weg in das glarnerische Alpenland, und die Glarner gehörten entschieden, mit wenigen Unterbrechungen, zur französischen Partei, bis im J. 1510 die Eidgenossen mit Frankreich selbst in Krieg geriethen. Sobald aber nach der Schlacht bei Marignano (1515) die Eidgenossen sich in zwei Parteien sonderten, stand Glarus wieder entschieden auf Seiten derjenigen Orte, welche nicht nur Frieden, sondern auch ein Bündniß mit Frankreich schließen wollten. — In der großen Parteiung zwischen den Städten und den demokratischen Orten der Eidgenossenschaft, welche durch das Stanzerverkommniß (1481) einigermaßen gestillt wurde, hatte Glarus auf Seiten der Länder gestanden. — Daß nun in solcher Zeit weder für wissenschaftliche Bildung oder Gesittung des Volkes, noch für die fernere Entwickelung der innern Organisation irgend etwas geschehen konnte, war eine nothwendige Folge der allgemeinen Zerrüttung. Doch noch bevor die Kriege in Italien ausgetobt hatten, wurde der Grund gelegt zu gänzlicher Veränderung des innern Zustandes.

Zweiter Zeitraum von 1523 bis 1798. Im J. 1506 wählte die Gemeinde zu Glarus, gemäß dem Rechte, welches Papst Julius II. dem Lande ertheilt hatte, alle geistlichen Stellen zu besetzen, Ulrich Zwingli, den nachher so berühmt gewordenen Reformator der Schweiz, zu ihrem Pfarrer. Zehn Jahre versah er dieses Amt und streute unter manchen Anfeindungen den Samen aus, der dann später mit Erfolg aufging. Es gelang ihm, die Errichtung einer Lateinschule im Flecken Glarus zu Stande zu bringen, in welcher mehre junge Glarner, die später als wissenschaftlich gebildete Männer erscheinen, sich für den Besuch auswärtiger Hochschulen vorbereiteten. Zwar nahm er 1516, als die Anhänger des Pensionswesens, das er eifrig bekämpfte, im Lande die Oberhand gewannen, einen Ruf als Leutpriester zu Einsiedeln an: aber da die Mehrheit seiner Gemeinde für ihn war und seine Rückkehr wünschte, so entsagte er der Pfarrstelle erst 1518, als er auf den ihm von der Vorsehung bestimmten Schauplatz nach Zürich berufen wurde. Aber auch von Einsiedeln und von Zürich aus wirkte er durch seine Freunde, und von ihm empfohlen, wurde 1518 sein Zögling Valentin Tschudi, der damals noch zu Paris studirte und erst 1522 seine Stelle antrat, zu seinem Nachfolger gewählt. Ein anderer Zögling von Zwingli, Johannes Heer, war dessen Gehilfe. Beide waren gemäßigte Männer, die zwar in ihren Predigten sich einzig an die heilige Schrift hielten, aber die Lehren und Gebräuche der Kirche nicht öffentlich angriffen. Kühner traten andere Prediger, besonders Fridolin Brunner, Pfarrer zu Mollis, gegen das Verderbniß der Kirche auf. Die Wirkungen zeigten sich zuerst öffentlich in einem Beschlusse der Landsgemeinde vom Jahre 1525, durch welchen die übliche jährliche Kreuzfahrt nach Einsiedeln abgeschafft wurde. Derselbe Beschluß war 1524 zu Zürich gefaßt worden, wo besonders die Sittenlosigkeit, die dadurch befördert werde, als Grund angegeben wurde. Bald aber entstand im Lande heftige Parteiung für und wider die Reformation. Doch behielten noch längere Zeit die Katholiken die Mehrheit. Als daher die Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn 1525 die Glarner durch Gesandte zum Festhalten an der alten Religion ermahnen ließen, versprach es die Landsgemeinde. Noch zwei Male, 1526 und 1528, siegten die Katholiken an der Landsgemeinde, aber das letzte Mal nur noch mit der Mehrheit von 33 Stimmen; denn die Zahl der Reformirten vermehrte sich täglich. Die Mehrheit des Rathes war aber noch gegen die Reformation und verbot, gegen die Lehren und Gebräuche der Kirche zu predigen. Drei Pfarrer, die das Verbot nicht achteten, wurden deswegen 1527 aus dem Lande verwiesen; allein da in ihren drei Gemeinden, Schwanden, Betschwanden und Matt, die Reformirten schon die Mehrheit hatten, verweigerten sie die Aufnahme katholischer Priester, sodaß dort einige Zeit aller Gottesdienst aufhörte. Die Erbitterung wurde nun immer größer. An mehren Orten wurden die Bilder weggeschafft. Eine Landsgemeinde, die am 10. Mai 1528 gehalten wurde, kam zu keinem Beschlusse und ging in Verwirrung aus einander. Als hierauf in den Gemeinden, wo die Reformirten die Mehrheit hatten, die katholischgesinnten Rathsglieder entsetzt wurden, so weigerten sich die übrigen, in die Minderheit gekommenen katholischen Rathsglieder, im Rathe zu erscheinen, sodaß geraume Zeit weder Rath noch Gericht gehalten werden konnte, und nur der von beiden Parteien geachtete Landammann Aebli stand noch vermittelnd zwischen ihnen. Da die Eidgenossen selbst unter sich getrennt waren, so konnten die Vermittelungsversuche, welche auf einigen Tagsatzungen und durch Gesandte von allen zwölf Orten zu Glarus selbst gemacht wurden, keinen Erfolg haben. Endlich wurde man doch der Unordnung und der wiederholten Aufläufe und Gewaltthätigkeiten, wobei es indessen nie zum Blutvergießen kam, müde. Es gelang dem Landammann Aebli, zuerst einen Vergleich wegen Herstellung von Gericht und Rath, und hierauf den 17. April 1529 einen doppelten Landrath zu Stande zu bringen, wo dann beschlossen wurde, daß von jeder Partei 15 Männer sollten bezeichnet werden, um gemeinschaftlich Vergleichsvorschläge zu entwerfen. Nach diesen Vorschlägen sollten Messe und Bilder, wo sie noch nicht abgeschafft seien, bleiben, bis die Gemeinde die Abschaffung beschließe; wo sie schon abgeschafft seien, sollen sie nicht hergestellt werden. Jedem soll frei stehen, den katholischen oder den protestantischen Gottesdienst zu besuchen. Die Prädicanten sollen sich allein an Gottes

Wort halten. Jedermann soll sicher im Lande wandeln Endlich werden eine Anzahl Festtage bestimmt, welche sollen gefeiert werden, unter denen auch der Frohnleichnamstag vorkommt. Diese Vorschläge wurden nun von der Landsgemeinde beinahe einstimmig angenommen, und zur Besiegelung des Friedens wurde von der schon weit zahlreichern reformirten Partei ein Katholik, der später als Geschichtschreiber berühmt gewordene Aegidius Tschudi, zum Landvoigte der gemeinen Herrschaft Sargans gewählt. Wenige Tage nachher publicirte noch der Landrath eine allgemeine Amnestie. Die Ruhe wurde nun einige Zeit erhalten, und als im Juni 1529 der sogenannte erste cappeler Krieg ausbrach, blieben die Glarner neutral und besetzten Uznach, um dessen Neutralität zu sichern. Der Friede zwischen den reformirten und katholischen Orten wurde damals vorzüglich durch die Bemühungen des Landammanns Aebli zu Stande gebracht. Als nun aber im August 1529 die Landsgemeinde mit kleiner Mehrheit sich für Theilnahme an den eigenmächtigen Maßregeln der Züricher gegen die Abtei St. Gallen entschied, so erhob sich neuer Streit. In einer Landsgemeinde den 2. Nov., vor welcher Gesandte von Schwyz Klagen wegen der St. gallischen Angelegenheiten vorbrachten, kam es soweit, daß nur mit Mühe und durch Vermittelung dieser Gesandten selbst Blutvergießen konnte verhindert werden. Auf der Landsgemeinde im Frühjahre 1530 beschlossen dann die Reformirten zuwider dem frühern Vertrage, daß in Zeit von 14 Tagen die Bilder aus allen Kirchen sollten entfernt werden, und der Beschluß wurde dann auch im Flecken Glarus vollzogen. Die Erbitterung stieg, als der Pfarrer von Niederurnen, ein heftiger reformirter Eiferer, auf der Straße todtgeschlagen wurde, und die Thäter, die sich nach Einsiedeln flüchteten, bei den Schwyzern Schutz fanden. Indessen beschloß eine Landsgemeinde den 2. Juli 1531, als der Krieg zwischen den reformirten und katholischen Eidgenossen auszubrechen drohte, wieder neutral zu bleiben und an Erhaltung des Friedens zu arbeiten, aber auch Schwyz nicht zu gestatten, gegen Gaster, welches nach der Aufforderung von Zürich den Schwyzern die Zufuhren gesperrt hatte, Gewalt zu brauchen, sondern eher Recht zu bieten, und Zürich Hilfe zu leisten, wenn es „von Gotteswort, Bünden und Rechten sollte gedrängt werden." Als der Krieg dann im October wirklich ausbrach und ein Theil der Reformirten den 11. Oct. schon ins Gaster ziehen wollte, gelang es, sie zurückzuhalten, und als am folgenden Tage die Nachricht von der Niederlage der Züricher bei Cappel eintraf, beschloß die grade versammelte Landsgemeinde, am Kriege nicht Theil zu nehmen und sich gegenseitig zu schützen, wozu die nöthigen Anstalten getroffen wurden. Einige Tage später bewirkte ein falsches Gerücht von einem Einfalle der Leute aus der March ins Gasterland, daß der Landsturm erging und das Landpanner bis an die Grenze zog. Die Leute wurden zwar bald wieder entlassen; aber als nun Zürich, das Gaster und die dort stehenden Bündner von Glarus Zuzug verlangten, so wurde den 24. Oct. wieder eine Landsgemeinde gehalten. Der Beschluß, 300 Mann zum Schutze ins Gaster zu legen, verursachte einen fürchterlichen Tumult. Es war nahe daran, daß die Parteien handgemein wurden. Die Katholiken verließen die Versammlung mit der Drohung, den fünf Orten zuzuziehen. Während nun Anstalt zur Aushebung der 300 Mann gemacht wurde, kam die Nachricht von der Niederlage der Reformirten auf dem Zugerberge (in der Nacht vom 23. auf den 24. Oct.). Jetzt wurde der beschlossene Auszug eingestellt und die Landsgemeinde übergab die Leitung der Angelegenheiten dem Landrathe. Gesandte desselben vermittelten dann einen Waffenstillstand im Gaster, der bis zum Abschlusse des Friedens fortdauerte. Durch diesen Friedensschluß, in welchem das Uebergewicht der fünf katholischen Orte entscheidend ausgesprochen wird, entstand auch im Glarnerlande neuerdings heftige Bewegung. Die Katholiken, obgleich nur ein Drittheil der Bevölkerung, aber unterstützt von den fünf Orten, vergalten nun den Reformirten den vorigen Uebermuth. Sie verlangten die Unterdrückung der reformirten Confession im ganzen Lande. Eine Gesandtschaft der fünf Orte forderte von einer Landsgemeinde den 8. Dec. 1531 die Erfüllung der frühern Zusagen, daß Glarus beim alten Glauben bleiben wolle. Nach einer heftigen Verhandlung wurde endlich beschlossen, den fünf Orten zu erklären, daß man zu Glarus, Näfels, Schwanden und Linthtbal die Messe herstellen wolle, daneben soll aber zu Glarus und Schwanden auch reformirter Gottesdienst bestehen. Dieselbe Antwort wurde von der Landsgemeinde im April 1532 beschlossen, als neuerdings Gesandte der fünf Orte mit derselben Forderung erschienen; aber da die Katholiken für sich eine besondere Zusage gaben, beim alten Glauben bleiben zu wollen, so entstand heftiger Streit. Dennoch blieb die Minderheit bei dieser Zusage, und die fünf Orte versprachen ihr Schutz. Als dann aber im November desselben Jahres neuerdings Unruhen entstanden, so versammelte der Landammann zwei abgesonderte Landsgemeinden zu Glarus und zu Schwanden, bei denen auch Gesandte der fünf Orte, aus Toggenburg, Bündten und vom Abte von St. Gallen erschienen. Nach dreitägigen Verhandlungen kam endlich ein Vertrag zu Stande, wodurch die Freiheit beider Confessionen sowol im Glarnerlande als in der Voigtei Werdenberg gesichert, der Landfriede und die frühern Einrichtungen bestätigt, alle gegenseitigen Schmähungen wegen der Religion besonders auch den Geistlichen beider Parteien ernstlich verboten, die zu feiernden Festtage bestimmt, für Streitsachen, welche den Glauben betreffen, ein in gleicher Zahl aus Katholiken und Reformirten bestehendes Gericht unter Vorsitz des Landammanns errichtet und festgesetzt wurde, daß Ehesachen von Richtern der Confession der Parteien sollen entschieden werden. Da der Vertrag auch von den Gesandten der fünf Orte besiegelt wurde, so schienen die Reformirten für die Zukunft gegen weitere Anfechtungen von Außen gesichert, und der Einfluß gemäßigter Männer von bei-

den Parteien erhielt den innern Frieden über 20 Jahre lang. Aber als dann nach der Mitte des 16. Jahrh. die Wirkungen der von Rom ausgehenden Reaction gegen den Protestantismus überall sichtbarer wurden, konnte auch das Glarnerland nicht unberührt von derselben bleiben. Den Ausbruch beschleunigte ein unbesonnener reformirter Eiferer, Matthias Bodmer, der 1555 als Pfarrer zu Betschwanden und Linththal auftrat und sich auf der Kanzel Schmähungen gegen die katholische Kirche erlaubte. In der Kirche zu Linththal hatte nämlich seit 1537 der katholische Cultus ganz aufgehört, weil wegen des geringen Einkommens kein Priester mehr dort bleiben wollte. Auf einstimmige Bitte der katholischen und reformirten Linththaler hatte dann der Pfarrer von Betschwanden, Fridolin Brunner, auch zu Linththal gepredigt und während einer ansteckenden Krankheit die Kranken beider Confessionen besucht. So war auch Valentin Tschudi zu Glarus, obschon er aufgehört hatte, Messe zu lesen und sich verheirathet hatte, doch bis an seinen Tod von beiden Religionsparteien als Prediger anerkannt geblieben. Wie zu Linththal, so hatte auch zu Schwanden 1545 der katholische Cultus ganz aufgehört, indem nach und nach die meisten Katholiken zur reformirten Kirche übergetreten und die letzten dort gestorben waren. Diese freundlichen Verhältnisse der beiden Parteien störte nun jener Pfarrer Bodmer. Katholische Linththaler und andere klagten daher in den fünf Orten und hetzten durch übertriebene Berichte von angeblicher Unterdrückung der Katholiken das Volk daselbst auf. Eine Landsgemeinde im August 1556, vor welcher Gesandte der fünf Orte ihre Beschwerden eröffneten, beschloß nun zwar die Anstellung eines Priesters zu Linththal, und daß dasselbe zu Schwanden geschehen solle, sobald sich Personen dort finden, die es begehren. Als dies nach drei Wochen nicht geschehen war, erfolgten neue Drohungen der fünf Orte, worauf eine Landsgemeinde den 2. Nov. den Beschluß faßte, daß an beiden Orten die Messe unverzüglich wieder solle gefeiert werden. Da Schwanden keinen Priester fand, so wurde mit einem Priester zu Glarus die Abrede getroffen, daß er wöchentlich ein oder zwei Male dort Messe lesen solle. Als aber Niemand bei derselben erschien, hörte er wieder auf. Ein Priester, den Schwanden dann berief, entfernte sich 1559 aus demselben Grunde wieder. Obgleich nun zu Linththal die Kirche den wenigen Katholiken wieder ausschließlich war eingeräumt worden, so dauerten doch die Drohungen der fünf Orte fort, indem die Massen dort fortwährend durch lügenhafte Berichte aufgehetzt wurden. Im J. 1560 traten sie sogar wieder mit der Forderung auf, daß Glarus gemäß jener frühern, aber durch den Vertrag von 1532 ungültig gewordenen Zusage wieder zum katholischen Glauben zurückkehren solle. Das im J. 1532 gegebene Versprechen der Herstellung des katholischen Gottesdienstes zu Schwanden legten sie nun so aus, daß dadurch fernere Uebertritte zur reformirten Kirche seien verboten worden. Sie kündigten daher den reformirten Glarnern, weil sie ihre Zusage gebrochen hätten, den Bund auf. Als diese ihnen dagegen Recht boten, verweigerten sie die Annahme, und laut sprach man davon, die Glarner mit Gewalt zur Annahme der katholischen Confession zu zwingen. Sie erklärten den Glarnern 1561, daß sie nicht mehr neben ihnen auf Tagsatzungen sitzen und keine Glarnervoigte in den gemeinen Herrschaften dulden würden, obgleich die Glarner nach dem Wunsche der übrigen sieben Orte grade damals einen Katholiken zum Landvoigte der freien Aemter gewählt hatten. Auch die katholischen Glarner wurden nach und nach von ihnen so aufgehetzt, daß sie sich weigerten, am Rathe oder Landsgemeinden Theil zu nehmen. Diese Erbitterung zwischen den beiden Parteien im Lande selbst wurde daher immer heftiger. Im Gefühle ihrer Schwäche gegenüber den weit zahlreicheren Reformirten, schlossen sich die Katholiken immer offener an die fünf Orte an. Aber auch die Reformirten misbrauchten oft ihr Uebergewicht, und da die Angesehenern, um die Volksgunst nicht zu verlieren, den Schmähungen und Beleidigungen, die von beiden Seiten stattfanden, nicht Einhalt thaten, so wurde die Gefahr eines Gewaltausbruches im Lande selbst immer größer. Beide Theile stellten Wachen gegen einander auf. Indessen schreckten starke Rüstungen von Zürich und Bern die fünf Orte von Gewaltthat ab. Besonders waren Luzern und Zug, die bei einem neuen innern Kriege der Gefahr zunächst ausgesetzt waren, nicht geneigt, es aufs Aeußerste kommen zu lassen. Sie mahnten daher auch Schwyz, wo Anschläge zu einem Einfalle ins Glarnerland gemacht wurden, förmlich davon ab. Dazu kam, daß der französische Gesandte dringend zum Frieden ermahnte, weil durch diese Bewegungen die Werbungen für Frankreich gestört wurden. Nach langen Unterhandlungen gelang es dann endlich den sieben unparteiischen Orten, 1564, sowol die Glarner, als die vier Orte Luzern, Uri, Unterwalden und Zug zur Annahme folgenden Vergleichs zu bewegen: Die seit 1531 errichteten Verträge bleiben in Kraft; doch soll zu Schwanden, weil Niemand dort die Messe begehrt, kein Priester, dafür aber im Flecken Glarus ein dritter katholischer Priester angestellt und zu dessen Besoldung von Schwanden jährlich 52 Sonnenkronen (zu 3 Franken) bezahlt werden. Wenn aber zu Schwanden wieder von Einigen die Messe verlangt würde, so haben die Katholiken zu Glarus zu entscheiden, ob dieser Priester nach Schwanden solle versetzt werden, in welchem Falle ihm das Haus soll eingegeben werden, das der Priester früher bewohnte. Neben den zwei Meßpriestern soll zu Glarus ein Prädicant sein, und wenn das Einkommen für alle drei nicht hinreicht, so soll die Landescasse (Landseckel) das Erforderliche beitragen. Der katholische Gottesdienst soll da, wo er stattfindet, Morgens vor dem reformirten gefeiert werden, aber zu einer bestimmten Stunde beendigt sein. Alles bisher Vorgefallene soll vergessen und Schmähungen wegen des Glaubens besonders auch den Geistlichen beider Confessionen ernstlich verboten sein. Die Predigt bei der näfelser Fahrt, die bis dahin immer ein Reformirter gehalten

hatte, soll jährlich zwischen Geistlichen der beiden Confessionen wechseln. Bei Besetzung der Aemter soll auch auf die Altgläubigen Rücksicht genommen werden. Wesen, Gaster und Uznach behalten ihre Freiheiten und sind in die allgemeine Amnestie eingeschlossen; Glaubenssachen daselbst bleiben aber Schwyz vorbehalten. Bei den Unterhandlungen hatten die fünf Orte noch gefordert, daß die reformirten Glarner sich dem Concilium von Trient unterwerfen sollten. Endlich hatten sie, mit Ausnahme von Schwyz, so weit nachgegeben, daß in dem Vergleiche nur gesagt wurde, die vier Orte seien der Hoffnung, daß die Glarner dies thun würden. Schwyz beharrte daher auch trotz der ernstlichen Aufforderungen aller übrigen Orte noch lange auf seiner Weigerung, den Vertrag anzunehmen. Indessen wurde die Ruhe dadurch nicht weiter gestört; aber wie der ganze Streit die Erbitterung zwischen den katholischen und reformirten Orten vermehrt hatte, indem sich erstere durch diese genöthigt sahen, von der Forderung, daß alle Glarner zur katholischen Kirche zurückkehren sollten, abzustehen und durch die Einstellung ihres Cultus zu Schwanden die Berechtigung zum Uebertritte zur reformirten Kirche anzuerkennen, so konnte auch die feindselige Gesinnung der beiden Parteien im Glarnerlande selbst sich nicht sobald wieder verlieren. Ein Schreiben, das ein katholischer Geistlicher zu Luzern kurze Zeit nach der Annahme des Vergleichs an den Rath zu Glarus richtete, und worin er die Regierungen der fünf Orte zu entschuldigen suchte, indem er alle Schuld auf katholische Glarner schob, die durch falsche Berichte das Volk aufgehetzt und noch zuletzt auch die Annahme des Vergleichs zu hindern gesucht hätten, mußte, obgleich in guter Meinung und als Warnung für die Zukunft geschrieben, den Haß nur vermehren. Selbst der berühmte Landammann Aegidius Tschudi, der allerdings eifrig für die katholische Kirche nicht nur im Glarnerlande, sondern in der ganzen Eidgenossenschaft wirkte, war den reformirten Glarnern so verhaßt geworden, daß er sich geraume Zeit zu seiner Sicherheit zu Rapperschweil aufhielt. Im J. 1565 wurde er dann nach dem Wunsche der eilf eidgenössischen Orte durch den Rath zur Rückkehr eingeladen. — Ungeachtet der gegenseitigen Abneigung wurde doch die innere Ruhe lange Zeit nicht mehr durch Religionsstreitigkeiten gestört, und die französischen Kriegsdienste gaben einen Ableiter für die Unruhigsten. Doch verursachte die Vertheilung der Pensionen und die vorzugsweise Begünstigung einzelner Geschlechter mit Officiersstellen vielen Neid und Haber. Die Bartholomäusnacht (1572) erregte solche Erbitterung, daß noch 1576 die Werbungen für Frankreich durch die Landsgemeinde aufs Strengste verboten und erst 1581 wieder gestattet wurden. Im folgenden Jahre erneuerte auch Glarus das Bündniß mit Frankreich. In den eidgenössischen Angelegenheiten stand Glarus wegen des Uebergewichtes der Reformirten auf der Landsgemeinde mehr auf Seiten der reformirten Orte und empfahl deswegen auch die Aufnahme von Genf ins eidgenössische Bündniß und der Wadt in eidgenössischen Schutz. Ebenso schloß Glarus in Verbindung mit Zürich 1590 ein Bündniß mit dem Zehngerichtenbunde, als die fünf Orte die Aufnahme desselben in den Bund mit dem obern und dem Gottshausbunde ablehnten, und trat 1619 dem Bunde bei, welchen Zürich und Bern 1615 mit Venedig geschlossen hatten. Bei Streitigkeiten unter den Orten bewahrte es jedoch eine vermittelnde Stellung und erhielt dadurch seinen innern Frieden, obgleich von Schwyz her mancherlei Anfechtungen geschahen. So widersetzte sich Schwyz beharrlich 1590 der Einsetzung eines reformirten Glarners als Landvoigts im Gaster. Die Gährung, welche schon vor dem Ausbruche des 30jährigen Krieges in Teutschland immer größer wurde, verbreitete sich nun aber auch in die Schweiz, und die katholischen Glarner erhoben neuerdings Beschwerden gegen ihre reformirten Landleute. Sie behaupteten, bei Besetzung der Aemter, besonders der Landvoigteien, zurückgesetzt zu werden; ebenso bei der Aufnahme Fremder ins Landrecht u. s. w. Sie forderten daher, daß alle Aemter zwischen beiden Parteien gleich sollten getheilt werden, obschon sie nicht einmal den vierten Theil der Landleute ausmachten. Im Hintergrunde lag das Bestreben, sich möglichst unabhängig zu machen, besonders um fremde Werbungen auch dann erlauben zu können, wenn sie von der reformirten Mehrheit verweigert würden. Die fünf Orte, in denen die spanische Faction das entschiedene Uebergewicht hatte, begünstigten diese Bestrebungen und suchten sogar eine Theilung des Cantons zu bewirken, wie sie 1597 im appenzeller Lande stattgefunden hatte. Durch ein eidgenössisches Schiedsgericht wurde endlich 1623 folgender Vertrag zu Stande gebracht, der zugleich die verschiedenen Streitfragen zeigt. 1) Ehesachen sollen von dem Richter der Confession der Streitenden entschieden werden; gehören sie verschiedenen Confessionen an, so entscheidet der Richter des Beklagten. 2) An fromme Stiftungen darf nicht mehr als zehn vom Hundert des Vermögens vermacht werden, ausgenommen, wenn keine Verwandten vorhanden sind. 3) Jeder Theil hat das Recht, den Seinigen fremde Kriegsdienste, im Einverständnisse mit der Mehrheit der eidgenössischen Orte von seiner Confession, zu erlauben oder zu verbieten. 4) Drei Jahre lang soll ein reformirter, zwei Jahre ein katholischer Landammann sein, und jede Confession hat einen Landshauptmann und Landsfähndrich zu wählen; die Pannerherrnstelle ist lebenslänglich und wechselt zwischen beiden Parteien ab. Während die eine Partei den Landammann oder Pannerherrn hat, wählt die andere den Statthalter oder den Pannervortrager. 5) Alle andern Beamtungen und die Voigteien werden zwei Male mit Reformirten, das dritte Mal mit Katholiken besetzt, und jede Partei nimmt ihre Wahlen in abgesonderter Landsgemeinde vor. 6) Wenn die Reformirten neue Landleute annehmen, so kann eine gleiche Zahl auch von den Katholischen angenommen werden. 7) An die Tagsatzungen sendet jeder Theil einen Gesandten. 8) Im Landrathe sollen die Katholiken von 60 Stellen 15, im

Neunergerichte drei, im Fünfergerichte zwei besetzen; die Regierung selbst aber soll ungetrennt bleiben. 9) Schmähungen wegen der Religion bestrafen zwölf Richter, wovon jede Partei sechs ernennt, unter einem Obmann von der Confession des Beklagten. An Kosten dieses Streites bezahlen die Katholiken einen, die Reformirten zwei Drittheile. — Allein dieser Vergleich konnte den Frieden nicht herstellen, weil Schwyz fortfuhr, keine reformirten Voigte zu Uznach und im Gaster zu dulden. Da die Vorstellungen der übrigen Orte vergeblich waren, so schlossen die Glarner auch ihre katholischen Landleute von der Landvoigtei Werdenberg aus. Nach langem Streite wurde endlich 1638 durch eidgenössische Schiedsrichter ein Vergleich zu Stande gebracht, nach welchem die Landvoigte zu Uznach und im Gaster nur Katholiken, die zu Werdenberg Reformirte sein sollten. Dennoch dauerte Spannung und unfreundliches Benehmen fort; der durch den 30jährigen Krieg, durch die gleichzeitigen Ereignisse in England u. s. w. überall gesteigerte Religionshaß mußte auch auf die Schweiz zurückwirken. Der Eintritt der katholischen Glarner in den borromäischen oder goldenen Bund war eine öffentliche Erklärung der Feindschaft. Im J. 1654 gab die näfelser Fahrt Veranlassung zu neuem Streite. Schon seit mehren Jahren fanden die Reformirten Anstoß an verschiedenen, zum Theil neu eingeführten Ceremonien bei dieser Feier. Als nun 1654 der katholische Geistliche sich in der Predigt heftige Ausfälle gegen die reformirte Kirche erlaubte und dafür keine Genugthuung gegeben wurde, so beschlossen die Reformirten, an der Fahrt nicht mehr Theil zu nehmen, sondern in jeder Gemeinde eine kirchliche Feier jenes Tages der Errettung zu halten. Dies erklärten die Katholiken für eine Verletzung der frühern Verträge; allein die Reformirten blieben bei ihrem Entschlusse, wodurch allein Thätlichkeiten, die leicht wegen der Stimmung der Parteien bei einer gemeinsamen Feier entstehen konnten, zu verhüten waren. Die Erbitterung der Katholiken wurde indessen immer heftiger, zumal da sie von Schwyz her fortwährend aufgehetzt wurden. Endlich traten die katholischen Orte auf der Tagsatzung zu Baden mit bittern Klagen auf über Unterdrückung ihrer Glaubensgenossen im Glarnerlande, die im Landrathe und den Gerichten nach dem Vertrage von 1623 immer in der Minderheit blieben. Sie schlugen daher vor, daß ihnen in diesen Behörden gleich viele Stimmen eingeräumt oder das Land gänzlich getheilt werde. Dazu kam, daß die katholische Landsgemeinde 1674 die Erbauung eines Capucinerklosters zu Näfels beschloß, die dann auch im folgenden Jahre begonnen wurde, daß die katholischen Glarner sich nach dem Beispiele von Schwyz vom eidgenössischen Defensional (s. diesen Art.) lossagten, und als die Reformirten 1676 Truppen zur Grenzbesetzung nach Basel sandten, denselben den Durchmarsch durch Gaster verwehren wollten, auch das Mannschaftsrecht dort und zu Uznach und damit das Recht, für fremde Kriegsdienste zu werben, für sich allein ansprachen. Vor einer Tagsatzung zu Baden 1678 forderten nun die katholischen Glarner entweder Gleichheit der Stimmen im Rathe und Gerichten oder gänzliche Landestheilung, wie im appenzeller Lande, und die katholischen Cantone unterstützten nicht nur diese Forderung, sondern sie beharrten darauf, daß die Sache durch alle zwölf Orte, von denen sie sieben Stimmen ausmachten, müsse entschieden werden, während die reformirten Orte, weil dies eine Religionssache sei, ein eidgenössisches Schiedsgericht, worin beide Confessionen gleich repräsentirt seien, verlangten. Die Spannung stieg nun von Tage zu Tage; im Lande selbst und in den angrenzenden Landschaften rüstete man sich, und dasselbe geschah in katholischen und reformirten Cantonen. Im J. 1682 versuchten vier von den Parteien gewählte Schiedsrichter vergeblich eine Vermittelung. Die Katholiken beharrten auf der Landestheilung, obschon sich selbst ihre Schiedsrichter aus Uri und Luzern von der Unmöglichkeit überzeugten. Das Verhältniß war nämlich hier ganz anders als im appenzeller Lande, wo die beiden Religionsparteien schon vor der Trennung durch die geographische Lage beinahe ganz ausgeschieden waren. In Glarus hingegen wurde nachgewiesen, daß in dem von den Katholiken angesprochenen, ohnedies fruchtbareren Theile des Landes, zwischen der Linth und dem Löntsch bis zur nördlichen Grenze des Landes, 1063 Reformirte wohnten, die also ihre Häuser und Güter verlassen müßten, wenn sie nicht katholisch werden wollten, während in dem übrigen Theile des Landes nur 93 Katholiken seien, die bei weitem nicht im Stande gewesen wären, jene Reformirten zu entschädigen. Auch die völlige Trennung von Rath und Gerichten verwarfen die reformirten Glarner. Auf Aufforderung der Tagsatzung wählten dann die Parteien 1683 zu den bisherigen vier Schiedsrichtern noch einen Schwyzer und einen Baseler. Diese brachten dann endlich nach langen Verhandlungen einen Vertrag zu Stande, der von allen Cantonen, mit Ausnahme von Schwyz, sowie von den reformirten Glarnern angenommen wurde. 1) Jede der beiden Religionsparteien soll für ihre Angehörigen einen eigenen Rath und eigene Neuner- und Fünfergerichte haben für die Beurtheilung aller Civil- und Criminalprocesse. 2) Wenn jedoch die Parteien verschiedenen Confessionen angehören, so soll die Sache von einem besondern Gerichte entschieden werden, dessen Mitglieder in gleicher Zahl aus beiden Religionsparteien, der Vorsteher aber von der Partei des Beklagten genommen wird. 3) Ueber Criminalfälle, bei denen von der andern Religion kein wirklich betheiligter Kläger erscheint, hat das Gericht von der Confession des Angeschuldigten zu entscheiden, und auch die Bußen für ihre besondere Casse zu beziehen. Dagegen fallen die von einem gemischten Gerichte aufgelegten Bußen in den allgemeinen Landseckel, mit Ausnahme von Malefizfällen, von welchen die Bußen und Confiscationen der Partei des Verurtheilten angehören. 4) Alle übrigen gemeinen Einkünfte bleiben dem Landseckel und die Kopf- und Vermögenssteuern sollen dem Herkommen gemäß bezahlt werden; derselbe trägt

auch die bisherigen Ausgaben; nur hat jede Confession die Kosten der Gesandtschaften zu der Jahrrechnung zu Baden und nach den italienischen Voigteien für sich zu tragen. 5) Im Uebrigen soll Glarus ein unzertrennter Ort der Eidgenossenschaft sein; auch in Beziehung auf die Verwaltung der gemeinen äußeren Herrschaften und auf ausländische und einheimische Sachen, woraus dem gemeinen Landseckel einiger Vortheil zufließt, soll von keinem Theile irgend etwas veräußert werden. 6) Die Instructionen für die Tagsatzungen sollen in dem allgemeinen Landrathe beschlossen werden; kann man sich nicht darüber vereinigen, so bleibt jedem Theile überlassen, seine Entschlüsse für sich zu fassen. 7) Bei der Besetzung der Landesämter, Voigteien u. s. w. gelten die bisherigen Verträge. 8) Bei kriegerischen Auszügen steht jedem Theile für sich das Commando über die Seinigen zu. 9) Ueber die Annahme neuer Landleute soll man sich je nach zehn Jahren berathen; schlägt sie der eine Theil ab, so steht dem andern dennoch frei, zwei Männern das Landrecht zu geben. — Indessen verzögerten die katholischen Glarner noch bis ins Jahr 1687 die förmliche Annahme des Vergleichs; sie fanden dabei fortwährend Unterstützung bei Schwyz. Da aber die übrigen katholischen Orte wiederholt auf Annahme drangen, so verstanden sie sich endlich dazu, nachdem noch einige Erläuterungen waren beigefügt worden. Des Streites über das Mannschaftsrecht und den Durchpaß im Gaster und zu Uznach wird in dem Vertrage nicht gedacht, da die Sache auch Schwyz berührte. Die katholischen Glarner erkannten nachher an, daß die Verträge über Gaster und Uznach die Hoheit dem ganzen Lande zusicherten, erklärten aber dabei, daß die Reformirten sich darüber mit Schwyz zu verständigen hätten. Die Sache blieb dann liegen, und ohne wirkliche Uebereinkunft enthielten sich die Reformirten der Werbungen in diesen Landschaften, die Katholiken der Werbungen in der Voigtei Werdenberg. — Durch jenen Vertrag gelangte endlich Glarus wieder zu innerer Ruhe; denn wenn auch die Abneigung der Religionsparteien noch lange fortdauerte, so waren nun doch die Hauptveranlassungen der Streitigkeiten durch die Aufstellung getrennter Gerichte entfernt. Aber ein anderes Uebel, das schon seit Langem am Wohle des Landes nagte, konnte dadurch nicht beseitigt werden. Die fremden Pensionen hatten schon seit dem Ende des 15. Jahrh. unter Hohen und Niedern eine Geldsucht verbreitet, die allmälig auch die innern Verhältnisse auszubeuten strebte. In dem Besitze der gemeinen Herrschaften sah man nach und nach weniger eine Verstärkung der Kriegsmacht, als ein Mittel für die Voigte, sich durch Erpressungen zu bereichern; und die höhern Beamtungen im Lande wurden oft benutzt, um von den Fremden Pensionen zu ziehen. Daraus entstand ein Jagen nach Aemtern, bei welchem auch Bestechungen angewandt wurden. Da der gemeine Mann an dem Gewinne der Voigte Antheil haben wollte, so wurden allmälig den Bewerbern öffentlich größere oder kleinere Summen zur Vertheilung unter die Landleute auferlegt, die dann natürlich in der Voigtei wieder erpreßt wurden. Dieses Verderbniß, das sich dann später auch in die andern demokratischen Orte verbreitete, tritt zuerst im Glarnerlande öffentlich hervor. Schon in den Tagsatzungsabschieden von 1584 und 1586 finden sich Verordnungen gegen dieses Erkaufen der Voigteien, die aber unwirksam blieben. Auch bei den Wahlen für die Aemter im Lande selbst wurden Bestechungen immer häufiger. Schon im 16. Jahrh. eiferte gegen dieses Unwesen der Landammann Schüler, derselbe, der nebst Landammann Bäldi den Bestrebungen der mächtigen katholischen Familie Tschudi, die Reformation mit Hilfe der fünf Orte zu unterdrücken, erfolgreichen Widerstand leistete [10]). Im 17. Jahrh. wähnte man in der Einführung des Looses bei den Wahlen ein Heilmittel gegen das „Gauzen" (so nannte die Volkssprache diese Umtriebe) zu finden. Im J. 1638 beschloß die reformirte Landsgemeinde, es sollten für jedes Amt acht Männer nach einem bestimmten Verhältnisse aus den verschiedenen Landestheilen gewählt werden, zwischen denen dann das Loos entschied. Allein auch dies half dem Uebel nicht ab, indem man nun dieselben Mittel anwandte, um in die Zahl der Loosenden gewählt zu werden, sodaß im J. 1667 mehre deswegen bestraft wurden. In den Jahren 1655 und 1661, in welchen Glarus Landvoigte ins Thurgau und nach Baden zu senden hatte, erklärte die Tagsatzung, in Zukunft keine Glarnervoigte in den gemeinen Herrschaften mehr zuzulassen, wenn nicht jenem Misbrauche abgeholfen werde. Dennoch wurden 1669 dem neuen Landvoigte für Thurgau 3000 Gulden und dem für Lugano 2100 Kronen (zu 25 Batzen) auferlegt, und als die Tagsatzung sich weigerte, den Landvoigt im Thurgau einzusetzen, wenn jene Auflage nicht bedeutend vermindert werde, berief sich Glarus auf seine Souveränetät, kraft deren es im Lande beliebige Beschlüsse fassen könne; ihre Landvoigte hielten die Unterthanen nicht strenger als andere; sie schlügen daher das eidgenössische Recht vor. Auf der folgenden Tagsatzung 1670 bewilligten dann von den sieben im Thurgau regierenden Orten Schwyz, Unterwalden und Zug nebst Glarus selbst die wirkliche Einsetzung des Landvoigts im Thurgau. Zwar wurde noch einmal ein Schreiben mit der frühern Drohung von allen sechs Orten an Glarus erlassen; allein dieselbe wurde nie vollzogen, und so dauerte der Misbrauch beständig fort.

In den übrigen eidgenössischen Verhältnissen, besonders bei den vielen Streitigkeiten, erscheint Glarus auch im 17. Jahrhundert immer in neutraler und vermittelnder Stellung. So im rapperschweiler Kriege 1656, in welchem jedoch den reformirten Glarnern eine Zeit lang Gefahr eines Ueberfalls von Seiten der fünf Orte drohte. In auswärtigen Verhältnissen dagegen ging jede der beiden Religionsparteien ihren eigenen

---

10) Die Streitigkeiten von 1561—1564 wurden in den fünf Orten der Tschudikrieg genannt, indem besonders einige Brüder von Aegidius Tschudi die Katholiken aufhetzten.

Weg. Daher verbot die evangelische Landsgemeinde wegen der Verfolgung der Reformirten in Frankreich unter Ludwig XIV. vom Jahre 1690 an mehre Jahre lang jede Werbung für Frankreich bei hoher Strafe, und schloß 1693 eine Militaircapitulation mit den Generalstaaten, in deren Diensten im spanischen Erbfolgekriege viele Glarner gegen Frankreich fochten. In dem Streite des Abtes von St. Gallen mit den Toggenburgern im Anfange des 18. Jahrh. standen beide Religionsparteien geraume Zeit entschieden auf Seiten der Letztern und wirkten dazu mit, daß auch Schwyz sich für sie erklärte. Als es dann aber dem Abte gelang, dem Streite den Schein einer Religionssache zu geben, und die Toggenburger sich an Zürich und Bern anschlossen, zog sich Glarus zurück, und blieb dann während des Krieges der fünf Orte gegen Zürich und Bern im J. 1712 wieder neutral. Die Theilnahme der katholischen Glarner an dem Bunde der katholischen Cantone mit Frankreich vom Jahre 1715 (dem sogenannten Trücklibunde) mußte wegen der Geheimhaltung des Inhalts bei den Reformirten Mistrauen erregen, störte jedoch die Ruhe des Landes nicht. Dagegen erhob sich 1720 eine Empörung in der Voigtei Werdenberg, zu welcher eine Urkunde Veranlassung gab, welche der Landrath von Glarus 1667 den Werdenbergern ohne Vorwissen der Landsgemeinde ertheilt hatte. Durch dieselbe wurden die Rechte des Landvoigtes in Benutzung der Gemeinweiden und Waldungen bedeutend eingeschränkt. Schon 1681 war die Sache vor einer Landsgemeinde zur Sprache gekommen, dann aber wieder liegen geblieben. Im J. 1705 geschah dies wieder vor der evangelischen Landsgemeinde. Die Urkunden wurden dann den Werdenbergern zur Untersuchung abgefordert und man beschloß, daß ihnen zwar alle ihre wirklichen Rechte bleiben, aber die Urkunde von 1667 als vom Landrathe ohne Befugniß ertheilt solle vernichtet werden. Da die Werdenberger dagegen deren Gültigkeit behaupteten, so entstand ein langwieriger Streit und die Werdenberger verweigerten 1719 dem neuen Landvoigte die Huldigung. Verbindungen mit Unzufriedenen im Toggenburg erregten Besorgnisse einer weitern Verbreitung des Aufstandes. Indessen gelang es Abgeordneten der Tagsatzung, die Werdenberger zur Leistung des Eides zu bewegen. Allein der Streit mit Glarus über die gegenseitigen Rechte dauerte fort, und als einige Ausschüsse der Werdenberger 1721 von Glarus zurückkamen und Nachgiebigkeit empfahlen, wurden sie mishandelt. Revolutionairer Terrorismus beherrschte das Land. Im October 1721 zogen nun 1900 Glarner gegen das Ländchen ins Feld. Gesandte von Zürich eilten ihnen voraus und bewirkten unbedingte Unterwerfung, worauf die Glarner wieder abzogen. Allein als glarnerische Abgeordnete nach Werdenberg kamen, um alle Urkunden zu untersuchen und die Verhältnisse zu bestimmen, begann der Widerstand aufs Neue. Nun rückten Anfangs Januar 1722 800 Glarner ins Land ein; die Einwohner hatten sich in die benachbarten Ortschaften über die Grenze geflüchtet, zum Theil von der herrschenden Faction gezwungen. Bald aber kehrten die meisten zurück. Gesandte von Zürich und Bern empfahlen vor der Landsgemeinde und dem Landrathe schonende Behandlung. Nun wurden die Verhältnisse nach den ältern Urkunden bestimmt, und die vom Landrathe 1667, 1681 und 1687 ohne Bewilligung der Landsgemeinde ertheilten vernichtet. Die Kosten, welche sich auf 30,000 Gulden beliefen, mußten theils von den Gemeinden im Werdenbergischen, theils von den Häuptern des Aufstandes getragen werden. Fünf der Letztern wurden verbannt. Die neu eingeführte „Landesordnung" half zwar einigen Beschwerden ab; allein da die Werdenberger die Herrschaft eines demokratischen Ortes immer mit Widerwillen ertrugen, und deswegen schon 1525 einen Aufstand versucht hatten, dessen gewaltsame Unterdrückung aber noch durch Unterwerfung abgewandt wurde, so dauerte auch jetzt der Groll fort, und die Wirkungen desselben zeigten sich dann besonders zur Zeit der Revolution von 1798 in heftiger Erbitterung der Werdenberger gegen Glarus.

Auf diese Bewegungen folgte eine längere Zeit ungestörter Ruhe, während welcher der Wohlstand des Landes durch die in immer größerer Ausdehnung sich verbreitende Handels- und Fabrikindustrie mit jedem Jahre höher stieg. Die Wirkungen zeigten sich zwar natürlich auch in steigendem Luxus, aber ebenso sehr in kräftiger Unterstützung gemeinnütziger Anstalten, Erbauung neuer Kirchen, Stiftung von Schulen und reichen Beisteuern bei Unglücksfällen. Diese Industrie war vorzüglich Sache der reformirten Glarner, von denen manche sich auch im Auslande bereicherten und in spätern Jahren in die Heimath zurückkehrten. Den katholischen Glarnern, besonders den höhern Officieren, brachte der fremde Kriegsdienst in Frankreich, Neapel und Sardinien oft bedeutenden Gewinn. Auch die Reformirten hatten in Frankreich, Holland und Sardinien immer einige Compagnien. Aber im J. 1765 erregte der französische Kriegsdienst heftige Bewegung unter den reformirten Glarnern, nachdem die Parteiung im Canton Schwyz schon so heftig geworden war, daß dort aller Verkehr mit Frankreich aufgekündet und die Angehörigen zur Heimkehr aufgefordert wurden. Es wurde im Glarnerlande das Gerücht verbreitet, daß Einzelne trotz der strengen Verbote heimlich Pensionen aus Frankreich bezogen hätten. Als daher zwei Officiere von der evangelischen Landsgemeinde die Erlaubniß zur Anwerbung von zwei Compagnien für Frankreich begehrten, entstand gegen die Gewohnheit der Glarnerlandsgemeinden, in denen sonst die Ordnung besser gehandhabt werden konnte, als in mehren andern Demokratien, ein wilder Lärm und Gewühl, sodaß sogar einer der Vorsteher thätlich mishandelt wurde. Die Werbung wurde verboten und Gesandte an mehre eidgenössische Orte und an den französischen Gesandten geschickt, um über die angeblichen Pensionen und über den Bund der katholischen Orte mit Frankreich vom Jahre 1715 Erkundi-

gungen einzuziehen. Unterdessen wurde eine zu Zürich gedruckte Schrift, worin das Treiben der Unruhestifter, ihre eigennützigen Absichten und die thörichte Leichtgläubigkeit der Menge, die sich von ihnen misbrauchen lasse, mit der größten Freimüthigkeit dargestellt ist, im Lande verbreitet. Als Verfasser nannte sich dann, damit nicht Unschuldige deswegen angegriffen würden, der Pfarrer Steinmüller in Matt, ohne dessen Vorwissen die Schrift war gedruckt worden. Obschon nun dieselbe dem Glarnervolke einen Spiegel vorhielt, welcher der Eigenliebe keineswegs schmeichelte, so wirkte sie doch sehr wohlthätig. Das Ansehen der Wühler sank plötzlich, und als nun die Gesandten vor der Landsgemeinde Schreiben der französischen Gesandten und der Regierungen von Zürich und Bern vorlegten, welche die Falschheit der ausgestreuten Gerüchte darthaten, wurde die leicht bewegliche Menge ganz umgestimmt. Die Werbung wurde bewilligt, und einstimmig erklärt, daß gegen Steinmüller, der sich vor der Gemeinde verantwortet hatte, keinerlei Tadel stattfinde. Im J. 1777 nahmen dann auch die reformirten Glarner an dem neuen Bündnisse aller Orten mit Frankreich Antheil. Bald nachher 1782 gab der sogenannte Hexenproceß, der auch in Teutschland großes Aufsehen machte, einen Beweis, wie leicht die Menge auch durch Benutzung des Aberglaubens zu verkehrtem Treiben kann misbraucht werden. Eine Dienstmagd zu Glarus, die dem Kinde ihres Herrn einen Kuchen gegeben hatte, der die Wirkung soll gehabt haben, daß das Kind dann wiederholt Stecknadeln, Nägel u. s. w. mit Blut ausspie, wurde zwar nicht als Hexe, aber als Vergifterin zum Tode verurtheilt, und die Bewegung war so groß, daß einsichtigere Männer, welche den Unsinn bekämpften, als Verächter der Religion verschrieen wurden. Da der angebliche Verfertiger des Zauberkuchens sich im Gefängnisse entleibt hatte, so konnte der Betrug nie aufgeklärt werden. Besser als alle Belehrungen wirkte dann 1789, als neuerdings ein Geschrei wegen Zauberei ertönte, die Entdeckung des Betrugs, den ein 15jähriger Knabe spielte, der ebenfalls Stecknadeln u. s. w. von sich gab. — Wie aber 1782 der Aberglaube, so wurde 1791 der Eigennutz misbraucht, um die Menge zu einem Beschlusse zu verleiten, der beweist, wie tief das Gefühl für Nationalehre gesunken war, indessen zu gleicher Zeit die von Frankreich ausgehenden Misdeutungen des Begriffes der Gleichheit der Rechte auch in diese Alpenthäler sich verbreiteten. Bisher waren doch noch durch Wahlen diejenigen bezeichnet worden, die um die Aemter das Loos ziehen durften: derjenige, der dann durch das Loos ein Amt erhielt, mußte dafür, wie oben gesagt wurde, eine größere oder kleinere Summe bezahlen. Allein 1791 beschloß die Landsgemeinde, daß um alle besoldeten Stellen im Lande, ferner um alle Landsvoigteien, und um die Gesandtschaftsstellen in die italienischen Voigteien und ins Gaster jeder Landmann, der das 16. Jahr zurückgelegt habe, das Loos ziehen könne. Man nannte dies die Aemter „verkübeln;" das Loos hieß das „Kübelloos." Wenn der Rath dann den Glücklichen für untauglich erklärte, oder wenn einer das ihm zugefallene Amt nicht übernehmen wollte, so konnte er es an den Meistbietenden verkaufen, der dann aber neben dem Kaufpreise auch noch die aufgelegte Abgabe zu bezahlen hatte. Dieser Beschluß machte zwar großes Aufsehen bei den übrigen eidgenössischen Orten, wurde aber dennoch trotz der Bemühungen ehrliebender Männer auf folgenden Landsgemeinden bestätigt. Denn nicht blos aus den aristokratischen oder Städtecantonen, sondern auch aus den demokratischen war der alte Sinn und Geist, der die Eidgenossenschaft gebildet und befestigt hatte, entwichen, und sie konnten deswegen auch dem nun hereinbrechenden Sturme nicht widerstehen.

Dritte Periode von 1798 bis 1848. Bei den reformirten Glarnern hatten die aus Frankreich sich verbreitenden Begriffe, soweit sie die pecuniairen Vortheile, welche man aus den Unterthanenländern zog, nicht gefährdeten, schon frühe Eingang gefunden. Daher wurde auch der Regierung von Zürich 1795 die Auslieferung derjenigen verweigert, welche sich während der Bewegungen am Zürichersee nach Glarus geflüchtet hatten und es zeigte sich überhaupt merkliche Abneigung gegen die aristokratischen Cantone. Als dann gegen Ende des Jahres 1797 die Gefahr eines französischen Angriffs immer drohender wurde, wollte der evangelische Landrath sich noch immer nicht von derselben überzeugen und glaubte blindlings den gleißenden Worten des französischen Gesandten. Als Bern den 27. Dec. zur Bereithaltung der bundesmäßigen Hilfe mahnte, wurde nur in allgemeinen Worten die Erfüllung der Bundespflichten zugesagt, dabei aber die freundschaftlichen Zusicherungen angeführt, welche der französische Gesandte noch am 13. Dec. gegeben habe, und von Allem abgerathen, was bei Frankreich Mistrauen erregen könnte. Auf die Aufforderung der Tagsatzung zu Aarau zu gemeinschaftlicher Beschwörung der Bünde antwortete der reformirte Landrath am 9. Jan. 1798 ablehnend, immer noch von dem Wahne befangen, daß das französische Directorium keinen andern Zweck habe, als die Abschaffung der aristokratischen Verfassungen. Erst den 20. Jan beschloß dann die evangelische Landsgemeinde die Theilnahme an dem Bundesschwure. Der glarner Gesandte war von Aarau zurückgekommen, und man erkannte endlich den gespielten Betrug. Den 8. Febr. wurde die unverzügliche Absendung von 400 Mann nach Bern, und die Bereithaltung von andern 400 Mann durch die Landsgemeinde beschlossen. Dennoch war im Glarnerlande wie in den andern demokratischen Orten die Stimmung ziemlich allgemein, sich nur an den Cantonsgrenzen mit aller Macht gegen die Franzosen zu vertheidigen. Als daher Bern gefallen war, nahm Glarus den lebhaftesten Antheil an der Bewegung, die sich vom appenzeller Lande an durch das ganze Gebirge zum Widerstande gegen die Einführung der helvetischen Einheitsverfassung erhob. Die ganze waffenfähige Mannschaft zog dem Feinde auf dem linken Ufer des obern Zürichersees ent-

gegen. Den 30. April lieferte eine Abtheilung den Franzosen ein nicht unrühmliches Gefecht bei Rapperschweil. Am nämlichen Tage wurde das Hauptcorps der Glarner von den Franzosen bei Wollrau angegriffen, und obgleich der Anführer Paravizini, sei es aus Feigheit oder Verrath bald mit einem Drittheile der Leute floh, gelang es doch den übrigen 500—600 Mann, die Franzosen bis nach Richterschweil zurückzuschlagen. Als aber diese Verstärkungen erhielten, zogen sich die Glarner auf die Anhöhen von Wollrau zurück, wo sie dann von den Franzosen vergeblich angegriffen wurden. Nachdem der Kampf von Morgens 8 bis 3 Uhr Nachmittags gedauert hatte, zogen sie sich an die Grenze von Glarus zurück, da ihre Stellung wegen des Rückzugs des Corps, das zu Rapperschweil gestanden hatte, unhaltbar geworden war. Der große Verlust, den die Franzosen in diesem Gefechte erlitten hatten, hielt sie ab, den Rückzug zu beunruhigen. Die Glarner blieben an der Landesgrenze stehen. Den 2. Mai wurde ein Waffenstillstand und den 3. ein Vertrag abgeschlossen, nach welchem Glarus die Einheitsverfassung annahm, dagegen aber gegen Betretung des Landes durch französische Truppen Contribution oder Entwaffnung gesichert wurde. Die Wahlen in die gesetzgebenden Räthe fanden nun statt; aber anstatt daß Glarus nach der helvetischen Einheitsverfassung einen eigenen Canton bilden sollte, wurden nun die benachbarten Landschaften Sargans, Uznach, Gaster, Werdenberg u. s. w. mit demselben in einen Canton Linth vereinigt, wodurch diese neuen Landestheile bei allen Wahlen die Mehrheit der Stimmen erhielten. So große Abneigung indessen gegen die neue Verfassung stattfand, so nahm doch Glarus an den Aufständen, welche im August und September 1798 in Schwyz und Nidwalden ausbrachen, keinen Theil. Dennoch rückten nun die Franzosen mit förmlichem Bruche des Vertrags den 17. Sept. ins Land ein. Die dann verfügte Entwaffnung wurde zwar wieder aufgehoben und die Waffen zurückgegeben. Dagegen wurde der durch Vermögenssteuern seit vielen Jahren gesammelte Schatz der reformirten Glarner, sowie die angelegten Kornvorräthe weggenommen. Vorsichtiger hatten die katholischen Glarner ihren Schatz früher an die einzelnen Bezirke vertheilt. — Der Ausbruch des Krieges zwischen Oesterreich und Frankreich im Frühjahre 1799 bewirkte nun einen voreiligen Aufstand im Glarnerlande, der mit Gewalt wieder von den Franzosen unterdrückt wurde, und Glarus mußte 400 Mann zum Kriege gegen Oesterreich stellen, die aber großen Theiles bald wieder ausrissen. Als hierauf die Oesterreicher im Mai durch Bündten ins Glarnerland eindrangen, schlossen sich ihnen die Glarner alsobald an. Die alte Verfassung wurde hergestellt und 400 Mann mit den Oesterreichern in den Canton Schwyz gesandt, wo sie an den dortigen Gefechten ehrenvollen Antheil nahmen. Als dann aber die französische Armee ihre großen Verstärkungen an sich gezogen hatte, begann von der Mitte Augusts an eine Reihe von Gefechten, durch welche der Canton Schwyz wieder in französische Gewalt kam. Den 29. Aug. drangen die Franzosen auch ins Glarnerland ein; mehre Tage schlug man sich dort und die Oesterreicher wurden endlich genöthigt, das Thal zu räumen, worauf die Glarner entwaffnet wurden. Zwar rückten die Oesterreicher noch einmal vor, aber als die russische Armee den 25. Sept. bei Zürich gänzlich geschlagen wurde und die österreichische im Gaster durch den Tod ihres Feldherrn Hotze in völlige Verwirrung gerieth, fiel das Glarnerland wieder fast ganz in die Gewalt der Franzosen. Plötzlich aber drang Suwarow, der die russische Armee aus Italien über den Gotthard in den Canton Schwyz geführt hatte, durch Muottathal und über den Pregel ins Glarnerland ein. Am 1. Oct. wüthete vom frühen Morgen bis Abends ein fürchterlicher Kampf auf der Ebene zwischen Netstal, Näfels und Mollis. Lange wankte das Glück des Tages hin und her. Zuletzt behaupteten die Franzosen ihre Stellungen bei Näfels und Mollis. Der Ausgang aus dem Thale war verschlossen und Suwarow sah sich genöthigt, am 4. Oct. von Glarus ins Kleinthal und am 5. über den mehr als 7000 Fuß hohen, in dieser Jahreszeit kaum gangbaren Panixpaß mit ungeheurem Verluste nach Bündten zu ziehen. Im Glarnerlande herrschte jetzt fürchterliches Elend; der Winter begann erst und schon waren fast alle Lebensmittel durch die Armeen aufgezehrt; die Zufuhren aus Teutschland waren abgeschnitten, und doch mußten die im Lande liegenden Franzosen genährt werden. Dabei stockte aller Fabrikerwerb. Die Noth wurde im Glarnerlande und in den benachbarten Landschaften so groß, daß es unmöglich wurde, die vielen Kinder der Verarmten zu ernähren. Man erhielt aus den ebnern Gegenden der Schweiz, besonders aus dem Westen, wohin die Verheerungen des Kriegs nicht gedrungen waren, Versprechungen. Da wurden aus dem Glarnerlande 589 Kinder nach Zürich geführt, die dort und in den westlichern Cantonen menschenfreundliche Aufnahme fanden. Dasselbe geschah aus Gaster, Sargans u. s. w., sodaß vom 10. Jan. bis 26. März 1800 im Ganzen 1115 Kinder nach Zürich kamen, welche alle ein Unterkommen fanden. Daß unter der großen Zahl auch viele schon durch das Beispiel schlechter Aeltern verdorbene Kinder waren, die ihren Rettern mit Undank lohnten, war unvermeidlich. Hilfsanstalten im Lande selbst, die aus andern Cantonen und auch aus Teutschland Unterstützung erhielten, hemmten endlich diese Auswanderung. Das Land erholte sich freilich nur langsam von den schwersten Verlusten. Eine genaue Berechnung des Kriegsschadens bis zum März 1801 zeigte die Summe von 2,164,512 Schweizerfranken.

Die Erinnerung an frühere bessere Zeiten und der Haß gegen die helvetische Einheitsverfassung waren im Glarnerlande so lebhaft als irgendwo in der Schweiz. Als daher im J. 1802 die Bewegungen gegen die helvetische Regierung begannen, zeigte sich auch sogleich heftige Gährung. Der Abzug der französischen Trup-

pen aus der Schweiz gab das Zeichen zum Ausbruche. Den 20. Aug. versammelte sich die Landsgemeinde wieder. Sie beschloß die Herstellung der alten Verfassung, Lostrennung von den Bezirken, welche 1798 mit Glarus zu dem Canton Linth waren vereinigt worden, und Bestätigung der beim Beginne der Revolution 1798 den ehemaligen Unterthanenlanden ertheilten Erklärung gänzlicher Freiheit. Dann wurden die Rüstungen mit Eifer betrieben; Glarnergesandte wurden auf die Tagsatzung nach Schwyz abgeordnet; 400 Glarner zogen zu dem Heere, welches die helvetische Regierung von Bern bis an die Ufer des Genfersees drängte, dort aber durch die Ankunft des Generals Rapp aufgehalten wurde, worauf dann wieder eine französische Armee in die Schweiz einrückte. Die hierauf zu Paris durch den ersten Consul Bonaparte ertheilte Vermittelungsacte stellte die alte Verfassung des Glarnerlandes wieder her; doch wurde die zweckmäßige Bestimmung beigefügt, daß die Landsgemeinde nur über solche Vorschläge berathen solle, die vorher dem Landrathe eingegeben und von demselben begutachtet waren; auch wurde das Alter für die Stimmfähigkeit vom 16. auf das 20. Altersjahr erhöht. In der Landesverwaltung und der Rechtspflege wurden hierauf mehre Verbesserungen zu Stande gebracht und manche gemeinnützige Einrichtungen getroffen. Aber zwei Uebel, die das Wohl des Landes mit gänzlichem Ruin bedrohten, entwickelten sich in immer fürchterlicherem Grade. Das Eine war die schon um die Mitte des 18. Jahrh. anfangende Versumpfung der untersten Gegenden des Landes. Diesem in schreckender Progression zunehmenden Verderben wehrte die Linthunternehmung (s. oben Art. Geographie), dieses rühmliche Beispiel des wiedererwachten Gemeingeistes in der Eidgenossenschaft. Zu jenem Uebel gesellte sich ein zweites, das sich im größten Theile des Landes zeigte, eine schreckliche Verarmung der untern Volksclassen, die hier und dort auch in die Mittelclasse hinaufgriff. Durch den leichten Erwerb mit Baumwollspinnen war bis dahin noch immer viel Geld in die Hände der untern Classen gekommen; aber mit demselben hatte sich auch Hang zum Wohlleben und zur Verschwendung verbreitet. Als nun in Folge der Entstehung der Spinnmaschinen dieser Erwerb immer kärglicher wurde und zuletzt ganz aufhörte, entstand unter der übermäßig angewachsenen Bevölkerung schreckliche Noth, die dann durch die Theuerung des Jahres 1817 den höchsten Grad erreichte. Die große Thätigkeit einer im Lande errichteten Hilfsgesellschaft, die durch reiche Beisteuern der wohlhabenden Einwohner, der Eidgenossen, ferner aus den Hansestädten und aus Rußland unterstützt wurde, erleichterte einigermaßen das Elend. In neuern Zeiten hat die steigende Fabrik- und Handelsindustrie das frühere Elend großentheils in Vergessenheit gebracht, aber auch, wie gewöhnlich, Leichtsinn und Verschwendung gepflanzt.

Der Sturz Napoleon's und die Aufhebung der Vermittelungsacte bewirkte im Glarnerlande die Abschaffung jener wohlthätigen Beschränkung der Demokratie und 1820 wurde sogar das „Verkübeln" der besoldeten Beamtungen von der evangelischen Landsgemeinde hergestellt, indessen die katholische Landsgemeinde dieses ehrlose Verfahren verwarf. Ein besserer Geist herrschte auf der allgemeinen Landsgemeinde 1821, indem beschlossen wurde, daß von der Entschädigungssumme, welche die Cantone St. Gallen, Aargau und Wadt nach der Acte des wiener Congresses an die demokratischen Orte zu bezahlen hatten, und die für Glarus 156,910 Franken betrugen, ungefähr drei Fünftheile für die Verbesserung der Schulen sollen verwendet werden. In der That wurde dann allmälig das Schulwesen merklich verbessert und dafür von Gemeinden und Privaten bedeutende Opfer gebracht. Dasselbe geschah für Anlegung und Verbesserung von Straßen. In den Bewegungen, welche die Juliereignisse zu Paris vom Jahre 1830 an auch in der Schweiz erregten, schloß sich besonders das reformirte Glarus immer entschiedener der radicalen Partei an. Anfangs erlitt zwar noch das Verhältniß zum katholischen Landestheile, das seit vielen Jahren ungetrübt geblieben war, keine Störung, und 1835 wurde die Herstellung der gemeinsamen näfelser Fahrt, bei der die Predigt abwechselnd das eine Jahr von einem katholischen, das andere von einem reformirten Geistlichen solle gehalten werden, durch die allgemeine Landsgemeinde beschlossen. Aber hartnäckig hatte sich diesem Beschlusse ein Theil der Katholiken widersetzt. Dies trug dazu bei, daß die schon lange gehegten Pläne der Häupter der reformirten Partei nun ausgeführt wurden. Das zwar durch die alten Verträge festgesetzte, aber durch die Kopfzahl der beiden Religionsparteien keineswegs gerechtfertigte Verhältniß bei Besetzung der Landesämter sollte nämlich vermittels einer Revision der Verfassung ganz aufgehoben werden. Die reformirte Mehrheit beschloß daher an der allgemeinen Landsgemeinde den 29. Mai 1836: es solle die bestehende Verfassung des Cantons mit Aufhebung der confessionellen Verträge revidirt werden. Schon den 2. Oct. wurde dann die neue Verfassung von der Landsgemeinde gutgeheißen und im folgenden Jahre wirklich eingeführt. Der katholische Rath hatte vergeblich die Dazwischenkunft der Tagsatzung, besonders derjenigen Orte angerufen, welche die frühern Verträge besiegelt hatten. Endlich entschloß sich die katholische Landsgemeinde, die Verfassung mit dem Vorbehalte anzunehmen, daß den Katholiken die kirchliche Selbständigkeit gewährleistet und ihnen die Versicherung gegeben werde, daß die Staatsbehörden sich unter keinen Umständen in ihre confessionellen Verhältnisse mischen würden. Da die Mehrheit der Katholiken auf diesem Vorbehalte beharrte, so wurden die katholischen Gemeinden durch militairische Besatzung zur Annahme ohne den Vorbehalt gezwungen. Durch diese Verfassung wurde nun die confessionelle Trennung aufgehoben und den Katholiken kein weiteres Vorrecht gestattet, aber auch ihre völlige Ausschließung von den Räthen unmöglich gemacht (s. oben). Daß aber diese Entziehung der bisherigen Vorrechte bei

einem Theile der katholischen Glarner geheimen Groll zurücklassen und ultramontanen Einfluß auf sie begünstigen mußte, ist begreiflich. Das unkluge Verbot der Theilnahme an der gemeinschaftlichen näfelser Fahrt, welches der Bischof von Chur an die katholische Geistlichkeit 1838 erließ, gab dann der zur großen Mehrheit aus Reformirten bestehenden Regierung Gelegenheit, ihr Hoheitsrecht auch in kirchlichen Dingen der Katholiken geltend zu machen. Der dreifache Landrath beschloß die Trennung des Cantons vom Bisthume Chur, an welches derselbe nach der unheilvollen Trennung des zum Bisthume Constanz gehörigen Theiles der Schweiz von diesem uralten Diöcesanverbande (1814) war angeschlossen worden. Als dann 1847 der seit dem Jahre 1830 immer hartnäckiger werdende Kampf der zwei politischen Hauptparteien der Schweiz den neuesten Bürgerkrieg (Sonderbundskrieg) gegen die Cantone Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Wallis, und nach deren Unterwerfung die neue, zur Centralität hinneigende Bundesverfassung herbeiführte, stand Glarus bei dem großen Uebergewichte der radicalen Partei entschieden auf Seiten der Gegner des Sonderbunds. Die Geschichte dieser Ereignisse gehört jedoch der allgemeinen Geschichte der Eidgenossenschaft an [11]. (*Escher.*)

11) Neben den allgemeinen schweizerischen Geschichtswerken sind zu vergleichen: Schüler, Gesch. des Landes Glarus. 1836. Joh. Heinrich Tschudi, Beschreibung des Lobl. Orths und Landes Glarus. 1714. Christoph Trümpi, Neuere Glarnerchronik. 1774. J. P. Aebli, Geschichte des Landes Glaris. 1. Bd. 1831 (geht nur bis 1438). Oswald Heer und J. J. Blumer-Heer: Der Canton Glarus. 1846 (wo man eine vollständige Angabe der Literatur findet). Landbuch des Cantons Glarus. 1807. 2 Bde. Blumer: Das Thal Glarus unter Seckingen und Oesterreich und seine Befreiung, im Archive für schweizerische Geschichte. 3. Bd. (Zürich 1845.) Ebendas. Staats- und Rechtsgeschichte der schweizerischen Demokratien. (St. Gallen 1850.)

Ende des achtundsechzigsten Theiles der ersten Section.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Zum Artikel Glagolitisch.

	a	b	c	d	e	f	ġ
1	Ⰰ	Ⰰ	1	А	1	a	azŭ
2	Ⰱ	Ⰱ	2	Б	–	b	bukŭvi
3	Ⰲ	Ⰲ	3	В	2	v	vědě
4	Ⰳ	Ⰳ	4	Г	3	ġ	glagoli
5	Ⰴ	Ⰴ	5	Д	4	d	dobro
6	Ⰵ	Ⰵ	6	Є	5	e	estĭ
7	Ⰶ	Ⰶ	7	Ж	–	ž	živěte
8	Ⰷ	Ⰷ	8	Ѕ	6	z	zělo
9	Ⰸ	Ⰸ	9	З	7	z	zemĭja
10	Ⰹ	Ⰹ	10	И	8	i	iže
11	Ⰻ	Ⰻ	20	І	10	i	i
12	Ⰼ	Ⰼ	30	Ѓ	–	ġ	–
13	Ⰽ	Ⰽ	40	К	20	k	kako
14	Ⰾ	Ⰾ	50	Л	30	l	ljudije
15	Ⰿ	Ⰿ	60	М	40	m	myslite
16	Ⱀ	Ⱀ	70	Н	50	n	našĭ
17	Ⱁ	Ⱁ	30	О	70	o	onŭ
18	Ⱂ	Ⱂ	90	П	80	p	pokoj
19	Ⱃ	Ⱃ	100	Р	100	r	rĭci
20	Ⱄ	Ⱄ	200	С	200	s	slovo
21	Ⱅ	Ⱅ	300	Т	300	t	tvrŭdo
22	Ⱆ	Ⱆ	400	Оу	–	u	ukŭ

	a	b	c
23	Ⱇ	Ⱇ	5
24	Ⱈ	Ⱈ	6
25	Ⱉ	–	7
26	Ⱋ	Ⱋ	8
27	Ⱌ	Ⱌ	9
28	Ⱍ	Ⱍ	10
29	Ⱎ	Ⱎ	
30	Ⱏ	Ⱏ, Ⱏ	
31	ⰟⰊ, ⰟⰉ	–	
32	Ⱐ	Ⱐ	
33	Ⱑ	Ⱑ	
34	Ⱓ	Ⱓ	
35	–	–	
36	–	–	
37	Ⱔ	–	
38	Ⱗ	–	
39	Ⱘ	–	
40	Ⱙ	–	
41	–	–	
42	–	–	
43	Ⱚ	–	
44	Ⱛ	–	

Ersch, Johann Samuel, 1766-1828 / Ersch, Johann Samuel / Gruber, Johann Gottfried

Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste in alphabetischer Folge

Bd.: Section 1, A - G ; Theil 68

Leipzig 1859